Handwörterbuch

der

Württemb. Verwaltung

in Verbindung mit einer größeren Zahl von Mitarbeitern

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. Friedrich Haller,

Oberverwaltungsgerichtsrat

Stuttgart 1915 ◆ ◆ Verlag von J. Heß

Carl Liebich, Hofbuchdruckerei, Stuttgart.

Vorwort.

Nach Vorgängen in anderen deutschen Staaten hat sich das vorliegende Werk eine gedrängte Darstellung der für die württembergische Verwaltung geltenden Vorschriften und Einrichtungen in einer nach Stichworten geordneten Bearbeitung zur Aufgabe gestellt. Der gebotenen Raumbeschränkung halber wurde der große Stoff möglichst knapp nach den wesentlichsten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten unter Vermeidung der Erörterung von Streitpunkten, aber doch möglichst vollständig behandelt. Dabei wurde darauf gesehen, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. unter Angabe ihrer Fundorte wiederzugeben. Die Bezugnahme auf Rechtsprechung und Schrifttum mußte, soweit sie nicht als Quellenangabe unerläßlich war, unterbleiben. Die Darstellung wurde möglichst allgemein verständlich gehalten.

Der Umfang des Stoffes und seine Gliederung bedingte das Zusammenwirken Vieler. In äußerst dankenswerter Weise haben sich Herrn aus allen Verwaltungskreisen bereit finden lassen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Werk zur Verfügung zu stellen. Dies darf die Hoffnung begründen, daß das Werk nicht nur dem Studium des württembergischen Verwaltungsrechts zur Vorbereitung auf die verschiedenen Prüfungen geeignet sein wird, sondern daß es hauptsächlich auch den auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung tätigen Beamten, den Richtern und Rechtsanwälten, den Ärzten, Tierärzten, Lehrern und Technikern, sowie allen im öffentlichen Leben Stehenden, endlich und nicht zum wenigsten auch den im Erwerbsleben Tätigen, den Industriellen und Gewerbetreibenden Dienste leisten wird.

Seit Beginn der Arbeit sind mehrere Jahre verstrichen. Eine Anzahl Mitglieder durfte das Erscheinen des Werkes nicht mehr erleben; hilfsbereite Amtsgenossen haben die Beiträge der Verstorbenen dem neuesten Stand in dankenswerter Weise angepaßt.

Im Kriegsjahr 1915.

Der Herausgeber.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Dr. **Abele**, Regierungsrat bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
Dr. **Aichele**, Amtmann bei der K. Stadtdirektion,
† **Bader**, Postrat bei der K. Generaldir. der Posten u. Telegr.,
Dr. **von Bälz**, Ministerialdirektor im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Baier, Oberregierungsrat bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
Bazille, Oberamtmann bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, z. Zt. Präsident der deutschen Zivilverwaltung der Provinz Limburg in Hasselt,
Dr. **Bechtle**, Ministerialrat i. K. Ministerium des Innern,
Dr. **Bosler**, Ministerialrat im K. Finanzministerium,
Brenner, Regierungsrat im K. Ministerium des Innern,
Busse, Oberregierungsassessor, Kanzleidirektor des K. Verwaltungsgerichtshofs,
Canz, Oberbaurat bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
Dr. **Dehlinger**, Obersteuerrat bei dem K. Steuerkollegium,
Eckert, Oberamtmann, Mergentheim,
Dr. **Fischer**, Finanzrat im K. Finanzministerium,
Franz, Oberrechnungsrat bei der K. Oberrechnungskammer,
Friebel, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Dr. **Gaupp**, Regierungsrat bei der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen,
Göller, Oberfinanzrat, Vorstand der K. Staatsschuldenkasse,
Dr. **Gradmann**, Professor, Landeskonservator,
Graf, Staatsanwalt in Tübingen,
Gugenhan, Oberbaurat bei der K. Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau,
Häffner, Oberregierungsrat bei der K. Regierung des Neckarkreises,
Dr. **von Haidlen**, Oberlandesgerichtsrat beim K. Oberlandesgericht,
Dr. Lic. theol. **Haller Wilh.**, Schulrat, Ludwigsburg,
von Harsch, Oberpostrat a. D., Stuttgart,
Dr. **Haug**, Oberforstrat bei der K. Forstdirektion,
Dr. **Hepp**, Oberregierungsrat beim K. Kath. Kirchenrat,
Hochstetter, Ministerialrat im K. Finanzministerium,
von Jehle, Ministerialrat im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Kälber, Gustav, Ministerialrat bei der K. Ministerialabt. für das Hochbauwesen,
Kälber, Friedrich, Oberregierungsrat bei der K. Zentralstelle für Gewerbe u. Handel.
Dr. **von Kiene**, Generalstaatsanwalt,
Dr. **von Klüpfel**, Präsident a. D., Stuttgart,
Dr. **von Köhler**, Ministerialdirektor, stellv. Bundesratsbevollmächtigter, Berlin,
Kohler, Hofkammerrat bei der K. Hofkammer,
Krack, Oberregierungsrat bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
von Krafft, Direktor a. D., Stuttgart,
von Krais, Regierungsdirektor a. D., Stuttgart,
Krauß, Oberregierungsrat beim K. Oberversicherungsamt, Vorsitzender der Spruchkammer Reutlingen,
Dr. **Kreuser**, ObermedRat, Dir. d. K. Heilanstalt Winnental,
Dr. **Lampert**, Oberstudienrat, Stuttgart,
Dr. **Lehner**, Intendanturrat bei der K. Korpsintendantur,
Lemppenau, Amtmann, Kollegialhilfsarbeiter bei dem K. Oberversicherungsamt,
Dr. **Leonhardt**, appr. Tierarzt, Kollegialhilfsarbeiter beim K. Medizinalkollegium,
Dr. **Losch**, Professor, Oberfinanzrat beim K. Stat. Landesamt,
Marquart, Rechnungsrat bei der K. Regierung des Neckarkreises,
Meyding, Ministerialrat im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Dr. **Michel**, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Dr. **Moser**, Münzmeister bei der K. Münze,
† **Neuffer**, Oberbaurat a. D., Ludwigsburg,
Neuffer, Oberamtmann in Geislingen a. St.,
Exz. Dr. **von Pistorius**, Staatsminister der Finanzen,
v. Rösch, Direktor im K. Finanzministerium,
Rößler, Regierungsrat beim K. Medizinalkollegium,
Schäffer, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Schall, Geheimer Kriegsrat bei der K. Korpsintendantur,
Dr. **Schall**, Oberamtmann, Laupheim,

Schmid, Dr., Prof., Bibliothekar an der K. Landesbibliothek,
von Schmidt, Regierungsdirektor, Vorstand des K. Oberversicherungsamts,
Scholl, Oberamtmann der K. Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim,
Dr. **Schott**, Finanzrat beim K. Statistischen Landesamt,
† **von Schwab**, Staatsrat,
Dr. **Schwammberger**, Amtmann bei der K. Stadtdirektion,
Seitz, Regierungsrat bei der Versicherungsanstalt Württemberg,
† **von Sichart**, Gefängnisdirektor, Ludwigsburg,
Dr. **Sieglin**, Professor a. D., Stuttgart,
† **Freiherr von Soden**, Regierungsrat,
Dr. **Speidel**, Oberforstrat bei der K. Forstdirektion,
Spengler, Oberamtmann bei der Versicherungsanstalt Württemberg.
von Sting, Regierungsdirektor, Vorstand der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
† Dr. **Supper**, Finanzrat bei der K. Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
Dr. **Trübinger**, Oberfinanzrat beim K. Stat. Landesamt,
Wagner, Amtmann in Aalen,
von Widmann, Oberregierungsrat, Vorsitzender der Landarmenbehörde für den Neckarkreis in Ludwigsburg,
Dr. **Wintterlin**, Archivrat beim K. Geheimen Haus- und Staatsarchiv,
Dr. **Yelin**, Intendanturrat bei der K. Korpsintendantur,
Zahn, Rechtsrat in Ulm.
Ziegele, Oberamtmann in Neuenbürg.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.

a. a. O.	am angeführten Ort.
Abg.	Abgaben, Abgeordneter.
AbgK.	Abgeordnetenkammer.
Abhdlg.	Abhandlung.
Abl.	Amtsblatt.
Abs.	Absatz.
AbstDistr.	Abstimmungsdistrikt.
Abt.	Abteilung.
a. D.	außer Dienst.
a. E.	am Ende.
Aend.	Aenderungen.
Ae.	Aerzte.
AG.	Aktiengesellschaft, Ausführungsgesetz.
AGer., AG.	Amtsgericht.
AK.	Armeekorps.
akt.	aktiv.
Allerh. O.	Allerhöchste Order.
allg.	allgemein.
AltR., AR.	Altersrente.
A. N.	Amtliche Nachrichten.
AM.	Amtmann.
Amtskörp.	Amtskörperschaft.
Anl.	Anlage, Anleihe.
Anltg.	Anleitung.
Anm.	Anmerkung, Anmeldung
Anschl.	Anschluß.
Anst.	Anstalt.
Anw.	Anweisung.
Anwend.	Anwendung.
APfl.	Armenpflege, -pfleger.
Appr.	Approbation.
AR.	Amtsrichter.
Arb.	Arbeiter.
ArbSchG.	Arbeiterschutzgesetz.
Art. und Artt.	Artikel.
Asp.	Aspirant.
AufO.	Aufenthaltsort.
AusfAnw.	Ausführungsanweisung.
AusfBeh.	Ausführungsbehörde.
Ausfbest.	Ausführungsbestimmungen.
Ausl., ausl.	Ausland, Ausländer, ausländisch.
AuslFlB.	Auslandsfleischbeschau.
Ausn., ausg.	Ausnahme, ausgenommen.
Ausschl., ausschl.	Ausschluß, ausschließlich.
Ausw.	Ausweisung.
AuswG.	Auswanderungsgesetz.
AV.	Angestelltenversicherung, Altersversicherung.
AVG.	Angestelltenversicherungsgesetz.
Avbd.	Armenverband.
AVOBl.	Armeeverordnungsblatt.

B.

B.	Bayern, auch Beamter, Beamte.
BA.	Bergamt.
b. A.	beamteter Arzt.
Bad. B.	Badische Bank.
BA. f. H.	Bundesamt für das Heimatwesen.
Bat.	Bataillon.
Bayr. NB.	Bayerische Notenbank.
Baupl.	Bauplatz.
BauUV.	Bauunfallversicherung.
BB.	Bundesratsbestimmung.
Bdrt.	Bundesrat.
bed.	bedingt.
Befr.	Befreiung.
Begr.	Begründung.
Beh., beh.	Behörden.
Beitr.	Beitrag, Beiträge.
Bek.	Bekanntmachung.
BeklD.	Bekleidungsämter, Dienstanweisung für die.
bel.	beliebig.
Ber.	Bericht.
Bes.	Besoldung.
Besch.	Beschäftigung.
Beschl.	Beschluß
Beschr.	Beschränkung.
Beschw.	Beschwerde.
BesG.	Besoldungsgesetz.
BesStG.	Besitzsteuergesetz.
bes.	besonders, besondere usw.
Best.	Bestimmungen.
best.	bestimmt.
b. TA.	beamteter Tierarzt.
Bet., bet.	Beteiligte, beteiligt.
betr., bet.	betreffend.
Betr.	Betrieb.
Beurlstd.	Beurlaubtenstand.
B.- u. GewZähl.	Betriebs- (Berufs-) u. Gewerbezählung.
Bev. z. B., BBev.	Bevollmächtigte zum Bundesrat Bundesratsbevollmächtigte.
BezStA., Ae.	Bezirkssteueramt, -ämter.
Bez.	Bezirk.
BezA., BezAe.	Bezirksamt, Bezirksämter.
BezB.	Bezirksbeamte.

BezFeldw.	Bezirksfeldwebel.
BezKdo.	Bezirkskommando.
BezO.	Bezirksordnung.
BezPolÄe.	Bezirkspolizeiämter.
BG.	Beamtengesetz, Berggesetz.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
BG., BGen.	Berufsgenossenschaft.
BGBl.	Bundesgesetzblatt.
Binnen-SchG.	Binnenschiffahrtsgesetz.
BLB.	Baulastenbuch.
BL.	Baulinie.
BN.	Banknoten.
BO.	Bauordnung.
BP.	Bahnpost.
BPBeh.	Baupolizeibehörde.
BPol.	Bergpolizei.
BPolVO.	Bergpolizeiverordnung.
Br.	Brauerei.
BrSt.	Brausteuer.
BSt.	Branntweinsteuer.
Bst.	Bundesstaat, Bundesstaaten.
bzw.	beziehungsweise.

D.

d., D.	Deutsch, deutsches, Deutschland.
DA.	Dienstaufsicht.
dasj.	dasjenige.
dgl.	dergleichen.
d. h., d. i.	das heißt, das ist.
Dekr.	Dekret.
demf.	demselben.
Dep.	Departement.
desj.	desjenigen.
Desinf.	Desinfektion.
DesinfAnw.	Desinfektionsanweisung.
DFV.	Deutscher Fischereiverein.
D. EBVerkVbd.	Deutscher Eisenbahnverkehrsverband.
D. JZ.	Deutsche Jagdzeitung.
dir.	direkt.
DisgStr.	Disziplinarstrafe.
Div.	Division.
DivI.	Divisionsintendantur, -Intendant.
D. JurZtg.	Deutsche Juristenzeitung.
DiözO.	Diözesanordnung.
DiplIng.	Diplomingenieur.
DKV.	Darlehenskassenvereine.
D. LG.	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.
D. LR.	Deutscher Landwirtschaftsrat.
DomDir.	Domänendirektion.
DPr.	Dienstprüfung.
Dpr., DiplPr.	Diplomprüfung.
DPfPr.	Distriktspferdeprüfung, -prämierung.
D. RAGO.	Deutsche Rechtsanwaltsgebührenordnung.
dsgl.	desgleichen.
Dst.	Dienst.
DstA.	Dienstalter.
DstV.	Dienstvertrag.
Dz.	Doppelzentner.

E.

EA.	Eichamt.
EBBO.	Eisenbahnbetriebsordnung.
EBT.	Eisenbahntarife.
EBV.	Eisenbahnverein.
EBVO.	Eisenbahnverkehrsordnung.
EBZO.	Eisenbahnzollordnung.
EBeh.	Ersatzbehörde.
EBSt.	Eisenbahnstation.
EBW.	Eisenbahnwesen.
Ed.	Edikt.
EG.	Einführungsgesetz, Etatgesetz.
E. G.	Eingetragene Genossenschaft.
EJ.	Etatjahr.
Eigenj.	Eigenjagd.
Eigt.	Eigentum.
Eink.	Einkommen.
Einn.	Einnahmen.
einz.	einzeln, einzelnen.
Ekst.	Einkommensteuer.
EkstG.	Einkommensteuergesetz.
EKl.	Elementarklasse.
EKomm.	Ersatzkommission.
ElLSt.	Elementarlehrstellen.
endg.	endgültig.
Enkl.	Enklaven.
Entschl.	Entschließung.
entspr.	entsprechend.
entw.	entweder.
Erg.	Ergänzung.
ErgBd.	Ergänzungsband.
Erl.	Erlaß.
ErsRes.	Ersatzreserve.
ErwUnf.	Erwerbsunfähigkeit.
ESch.	Elementarschule.
EStG.	Erbschaftssteuergesetz.
ev.	evangelisch.
E. V.	Eingetragener Verein.
ex.	exemte.

F.

f.	folgende.
FA., FÄe.	Forstamt, -ämter.
FAussch.	Fachausschuß, -schüsse.
FBG.	Fleischbeschaugesetz.
FDir.	Forstdirektion.
FEG.	Fürsorgeerziehungsgesetz.
FerS.	Feriensenat.
FestGef.	Festungsgefangener.
FG.	Fischereigesetz.
FGG.	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz über die.
FlB.	Fleischbeschau.
Fm., fm.	Festmeter.
FP.	Forstpolizei.
FPG.	Forstpolizeigesetz.
FPolO.	Feuerpolizeiordnung
FrG.	Freiwillige Gerichtsbarkeit.
FrVV.	Verpflegungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 3. 4. 02.
freiw.	freiwillig, freiwillige.
Fr. J.	Freie Innung.

Fr.	Frist.
FrBesV.	Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 26. 10. 11.
FrSt.	Friedenstand.
FSO.	Friedens-Sanitätsordnung vom 16. 5. 91.
Fssg.	Fassung.
FStG.	Forststrafgesetz.
FzG.	Freizügigkeitsgesetz.

G.

G., Ges.	Gesetz.
GA.	Grundbuchamt.
GABez.	Grundbuchamtsbezirk.
GAG.	Gemeindeangehörigkeitsgesetz.
GB.	Gemeindebürgerrecht.
GBl.	Gewerbeblatt.
Gde.	Gemeinde.
GdeB.	Gemeindebeamte.
G. b. d. h. MSch.	Gesetz, betreffend die höheren Mädchenschulen.
Gdebeh. f. d. Einkst.	Gemeindebehörde für die Einkommensteuer.
GdeG.	Gemeindegericht.
GdeJ., GJ.	Gemeindejagd.
GdeKoll.	Gemeindekollegien.
GdeO.	Gemeindeordnung.
GdeSch., Gdesch.	Gemeindeschule.
GdeStat.	Gemeindestatistik.
GdeStG.	Gemeindesteuergesetz.
Gdeuml.	Gemeindeumlage.
Geb.	Gebäude.
GebO. f. Z. u. S.	Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige.
GebSt.	Gebäudesteuer.
Gef.	Gefängnis, Gefangener.
GefT.	Gefahrentarif.
GefKl.	Gefahrenklasse.
GehO. d. L. d. h. Sch.	Gehaltsordnung der Lehrer der höheren Schulen.
GehO. f. d. ständ. L.	Gehaltsordnung für die ständigen Lehrer.
Geh. R.	Geheimer Rat.
gem.	gemäß.
gem. OA. in Schulf.	gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen.
Gen.	Genehmigung.
Generaldir. d. StEB.	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
GenG.	Genossenschaftsgesetz.
GenKdo., GenK.	Generalkommando.
Ger.	Gericht.
GerKassO.	Kassenordnung für die Gerichte.
Ges.	Gesuch.
GeschO.	Geschäftsordnung
GesO.	Gesindeordnung.
GesZ.	Gesundheitszeugnis.
Gew.	Gewerbe.
GewAB.	Gewerbeaufsichtsbeamte.
GewBetr.	Gewerbebetrieb.
GewFr.	Gewerbefreiheit.
GewG., GG.	Gewerbegericht.
GewGG., GGG.	Gewerbegerichtsgesetz.
GewI., GI.	Gewerbeinspektor.
GewKat.	Gewerbekataster.
GewOSchR.	Gewerbeoberschulrat.
GewO.	Gewerbeordnung.
GewS.	Gewerbesachen.
GewSchR., G.-SchR.	Gewerbeschulrat.
GewSt.	Gewerbesteuer.
GewStG.	Gewerbesteuergesetz.
Gewtr.	Gewerbetreibende.
GewUV.	Gewerbeunfallversicherung.
GewUnt.	Gewerbeunternehmer.
GG.	Gesetzgebung, -geber.
GKO.	Gerichtskostenordnung.
GL.	Garnisonlazarett.
g. Kr.	gemeingefährliche Krankheit.
G. m. b. H.	Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
G. m. u. H.	Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
G. m. unbeschr. Nachschußpfl.	Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.
GPfl.	Gestellungspflicht.
GR.	Gemeinderecht.
Gr.	Grad.
GrB.	Grundbuch.
GrBB.	Grundbuchbeamte.
GrBO.	Grundbuchordnung.
Grdkat.	Grundkataster.
Grd.	Grund.
GrdSt.	Grundsteuer.
GReskr.	Generalreskribt.
GrR., GR.	Grundrechte, Gemeinderecht.
Grdst.	Grundstück.
GRB.	Gemeinderechtsbesitzer.
GRG.	Genossenschaftsregistergesetz.
GRV.	Gemeinderechtsverband.
GrstUStG.	Grundstückumsatzsteuergesetz.
GTr.	Gefangenentransport.
GTO.	Gefangenentransportordnung.
GVG.	Gerichtsverfassungsgesetz.
GVollz.	Gerichtsvollzieher.
G.- u. HSch.	Gewerbe- und Handelsschule.
G.- u. HSchG.	Gewerbe- und Handelsschulgesetz.
GV.	Gothaer Vertrag.
GV.	Garnisonverwaltung.
GVA.	Gebäudebrandversicherungsanstalt.
GVG.	Gebäudebrandversicherungsgesetz.

H.

HAG.	Hausarbeitgesetz.
HandwK.	Handwerkskammer.
Hans.	Hansa — hanseatische.
HausG.	Hausgesetz.
HE.	Hauptetat.
HF.	Hinterbliebenenfürsorge.
HFE.	Hauptfinanzetat.
HG.	Handlungsgehilfe.
HGB.	Handelsgesetzbuch.
HGew.	Handelsgewerbe.
Hinf., hinf.	Hinsicht, hinsichtlich.
HK.	Hofkammer, Handelskammer, Hilfskassen.

HKG.	Handelskammergesetz.
HNDst.	Hochwassernachrichtendienst.
HO.	Heerordnung.
HPflG.	Haftpflichtgesetz.
HR.	Hinterbliebenenrente.
HReg.	Handelsregister.
HSch.	Handelsschule.
HSchR.	Handelsschulrat.
HStA.	Hauptsteueramt.
H.- u. StHdb.	Hof- und Staatshandbuch.
HV.	Hinterbliebenenversicherung.
Hyp.	Hypothek.
HypB.	Hypothekenbank.
HypBG.	Hypothekenbankgesetz.
HypBr.	Hypothekenbrief.

J.

JA., JÄc.	Impfarzt, -ärzte.
i. A.	im Auftrag.
j. A.	jugendliche Arbeiter.
i. d. F.	in der Fassung.
i. d. R.	in der Regel.
i. e. S.	im engeren Sinn.
i. G.	im Gegensatz.
JG.	Jagdgesetz.
JK.	Jagdkarte.
JL.	Impfliste.
indir.	indirekt.
Inl., inl.	Inland, Inländer, inländisch.
InlandfleischB.	Inlandfleischbeschau.
Inn.	Innung.
InnA.	Innungsausschuß.
InnSpruchbeh.	Innungsspruchbehörde.
InnV.	Innungsverband.
Inst.	Instanz.
Inv., inv.	Invalidität, invalid.
InvR., IR.	Invalidenrente.
i. obj. S.	im objektiven Sinn.
JP.	Jagdpolizei.
JR.	Jagdrecht.
IR.	Intendantur-Rat.
JSch.	Impfschein.
JSchiedsG.	Innungsschiedsgericht.
i. S.	im Sinn von.
i. subj. S.	im subjektiven Sinn.
Isr., isr.	Israeliten, israelitisch.
IsrG.	Israelitengesetz.
isr. RG.	israelitische Religionsgemeinschaft.
J.- u. HV.	Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
jur.	juris, juristisch.
JV.	Invalidenversicherung.
JVG.	Invalidenversicherungsgesetz.
i. Vbdg.	in Verbindung.
i. w. S.	im weiteren Sinn.

K.

KA.	Kameralamt.
KAG.	Kinderarbeitgesetz.
KAbl.	Kultministerialamtsblatt.
Kaiserl. VO.	Kaiserliche Verordnung.
Kais. StA.	Kaiserliches Statistisches Amt.
KamA.	Kameralamt.
Kapst.	Kapitalsteuer.
KapstG.	Kapitalsteuergesetz.
KassL.	Kassenleistung.
Kat.	Kataster.
KatG.	Katastergesetz.
KatK., KK.	Katasterkommission.
Kath., kath.	Katholiken, katholisch.
KaufmG., KG.	Kaufmannsgericht.
KaufmGG.	Kaufmannsgerichtgesetz.
KBruch.	Kontraktbruch.
K. f. H.	Kammer für Handelsachen.
KFG.	Körperschaftsforstgesetz.
KGde.	Kirchengemeinde.
KGdeG.	Kirchengemeindegesetz.
Kgr.	Königreich.
KGH.	Kompetenzgerichtshof.
KI.	Korps-Intendantur, -Intendant.
Kirchl. Abl. d. D. Rott.	Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg.
KK.	Krankenkassen, Königliches Kabinett.
KKonfl.	Kompetenzkonflikt.
KlZ.	Klassenzeugnis.
KörpFDir.	Körperschaftsforstdirektion.
KonkO., KO.	Konkursordnung.
Konsist., Kons.	Konsistorium.
Koll.	Kollegien.
Komm.	Kommission, Kommando, Kommentar.
KommBer.	Kommissionsbericht.
Kont.	Kontingent.
Kontr.	Kontrolle.
Kpfl.	Kirchenpflege, -pfleger.
Kr.	Krankheit, Krieg.
KrG.	Krankengeld.
KrH.	Krankenhaus.
KrR.	Krankenrente.
Kreisreg.	Kreisregierung.
KrLG.	Kriegsleistungsgesetz v. 13. 6. 73.
KrVers.	Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. 1. 07.
KSchG.	Kinderschutzgesetz.
KSO.	Kriegssanitätsordnung.
KStR.	Kirchenstiftungsrat.
Kubm., cbm.	Kubikmeter.
Kultmin.	Kultministerium.
KVorst.	Kirchenvorsteher.
KV.	Krankenversicherung.
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.
KVO.	Königliche Verordnung.
KV.	Kurvorschriften (Vorschriften über Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren für Militärpersonen vom 10. 5. 05).

L.

LABeh.	Landarmenbehörde.
LA. f. N. u. H.	Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz.
Landesgrdkat.	Landesgrundkataster.
LandespolBeh.	Landespolizeibehörde.
LandOSt.	Landoberstallmeister.

Landw.	Landwirtschaft, ldwschaftl.
LArbd.	Landarmenverband.
LBG.	Lehrerbesoldungsgesetz.
LFLO.	Landesfeuerlöschordnung.
LFSachverst.	Landesfischerei-Sachverständiger.
LGM.	Landesgewerbemuseum.
LG.	Landgestüt.
LG.	Lehrergesetz.
LGer.	Landgericht.
LGK.	Landgestütskommission.
LHSch.	Landeshebammenschule.
LK.	Landeskonservatorium, -Konservator.
LK.	Lehrerkonvent.
LokFLO.	Lokalfeuerlöschordnung.
LVA.	Landesversicherungsamt.
LWG.	Landtagswahlgesetz.

M.

m. A.	mit Ausnahme.
m. a. W.	mit anderen Worten.
MarVOBl.	Marineverordnungsblatt.
MaßO.	Maßordnung.
MB.	Militärbauamt.
MBek.	Bekanntmachung des Ministeriums.
ME.	Maßeinheiten.
MedKoll.	Medizinalkollegium.
MedKoll., TAeA	Medizinal-Kollegium, tierärztl. Abteilung.
MedKorrBl.	Medizinalkorrespondenzblatt.
MEGesch.	Militärersatzgeschäft.
MedPol.	Medizinalpolizei.
MG.	Meßgeräte, Militärgesetze.
MilJ.	Militärintendantur, -Intendant.
MilKGde.	Militärkirchengemeinde.
MilTrO.	Militärtransportordnung.
MinAbt. f. d. h. Sch.	Ministerialabteilung für die höheren Schulen.
MinAbt. f. Str. u. WB.	Ministerialabteilung für Straßen und Wasserbau.
Min.	Ministerium.
MinAA.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
MinF.	Ministerium der Finanzen.
MinJ.	Ministerium des Innern.
MinJV.	Verfügung des Ministeriums des Innern.
MinJust.	Ministerium der Justiz.
MinKSch.	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
MinKr.	Kriegsministerium.
Mob.	Mobilmachung.
Mon., Mte.	Monat, Monate.
MPfl.	Militärpflicht.
MSch.	Mädchenschulen.
MSch.	Mittelschule.
MSchG.	Gesetz betreffend die höheren Mädchenschulen.
MStrGO.	Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 98, RGBl. 1189.
MStGB.	Militärstrafgesetzbuch.
MStV.	Militärstrafvollstreckunsordnung.
MV.	Militärverwaltung.
MV.	Ministerialverfügung.
MVBl.	Militärverordnungsblatt.
MVA.	Militärveterinärakademie.
MVO.	Militärveterinärordnung.

N.

NachlG.	Nachlaßgericht.
ND.	Naturdenkmäler.
NEK.	Normaleinzugskommission.
NF.	Neue Folge.
NGGG.	Ges. b. d. Verkehr mit Nahrungs- u. Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen.
NLG.	Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. 5. 98, RGBl. 361, ergänzt durch G, vom 9. 6. 06, RGBl. 735.
NotGebO.	Notariatsgebührenordnung.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.

O.

Ordn.	Ordnung.
o.	oben.
OA.	Oberamt.
OAA.	Oberamtsarzt.
OAAG.	Oberamtsarztgesetz.
OABM.	Oberamtsbaumeister.
OABeh.	Ortsarmenbehörde.
OABez.	Oberamtsbezirk.
OAKat.	Oberamtskataster.
OAM.	Oberamtmann.
OASp.	Oberamtsparkasse.
OATA.	Oberamtstierarzt.
OAVbd.	Ortsarmenverband.
OBAmt.	Oberbergamt.
OBkIV.	Offizierbekleidungsvorschrift vom 15. 5. 99, Neuabdruck 1911.
OBPl.	Ortsbauplan.
OBS.	Ortsbausatzung.
OBT.	Ortsbautechniker.
OEKomm.	Obererſatzkommission.
öff.	öffentlich.
OffPensGes.	Offizierpensionsgesetz.
OKV.	Ortskirchenvermögen.
OKK.	Ortskrankenkassen.
OLG.	Oberlandesgericht.
ordentl.	ordentlich, ordenliche, ordentliches.
ORK.	Oberrechnungskammer.
ORR.	Oberrekrutierungsrat.
Ortsbeh. f. Arb.-Vers.	Ortsbehörde für Arbeiterversicherung.
OrtschInsp.	Ortsschulinspektor.
Ortsgrdkat.	Ortsgrundkataster.
Ortst.	Ortstatut.
Ortsvorst.	Ortsvorsteher.
OSchG.	Oberschiedsgericht.
OSchGO.	Oberschiedsgerichtsordnung.
OSchBeh.	Oberschulbehörde.
OStA.	Ortsteueramt.
OVA.	Oberversicherungsamt.

OVAV. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. 12. 11.
OZO. Ortszollordnung.

P.

pass. passiv.
PB. Polizeibeamte.
PBetr. Pauschbetrag.
Per., per. Periode, periodisch.
PfBr. Pfandbrief.
PfGde., PfG. Pfarrgemeinde.
PfGdeG., PfGG. Pfarrgemeindegesetz.
PfgV. Pferdegeldvorschrift v. 27. 11. 02.
PflSt. Pflichtstunden.
PflVers. Pflichtversicherung.
PG. Paßgesetz.
PK. Paßkarte.
PolB. polizeiliche Beobachtung.
PolBeh. Polizeibehörde.
PolstG. Polizeistrafgesetz.
PNov. Polizeistrafgesetznovelle.
PolStR. Polizeistrafrecht.
PolVO. Polizeiverordnung.
Pr. Prüfung.
Pr., P. Prozeß.
PrA. Proviantamt.
PrBeh. Prüfungsbehörde.
PrG. Preßgesetz.
PrKapl. Präzeptoratskaplanei, -Kaplan.
PrivatNB. Privatnotenbanken.
PrO. Prüfungsordnung.
pr. OVG. preußisches Oberverwaltungsgericht.
Prüfungsanst. f. landw. M. u. G. in H. Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Hohenheim.
PrZ. Prüfungszeugnis.
PStG. Personenstandsgesetz.
PV. Pensionierungsvorschrift für das preußische Heer vom 16. 3. 12.

Q.

QuK. Quittungskarte.
QuL. Quartierleistung.

R.

R., R- Reich, Reichs- usw.
Rabb. Rabbiner.
RAngeh. Reichsangehörigkeit.
RAO. Rechtsanwaltsordnung, Rentenauschußordnung.
Rat. Ratifikation.
Ratsch. Ratschreiber.
RArbBl. Reichsarbeitsblatt.
RB. Reichsbank, Reichsbeamter.
RBeh. Reichsbehörde.
RBDir. Reichsbankdirektorium.
RBG. Reichsbankgesetz, Reichsbörsengesetz, Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 73, in der Fassung v. 18. 5. 07.
RBHauptst. Reichsbankhauptstelle.
RBNebenst. Reichsbanknebenstelle.
RBN. Reichsbanknoten.
RBeschw. Rechtsbeschwerde.
RBestG. Reichsbesteuerungsgesetz.
RBSt. Reichsbankstelle.
Rchsk. Reichskanzler.
RechnJ., RJ. Rechnungsjahr.
relat. relativ.
RelU. Religionsunterricht.
RemO. Remontierungsordnung v. 13. 5. 12
REA. Reichseisenbahnamt.
RegVO. Realgemeinderechtsbesitzer.
Reg. Regierung.
REStG. Reichserbschaftssteuergesetz.
RG. Reichsgesetz.
RGBl. Reichsgesetzblatt.
Rgbl. Regierungsblatt.
RGer., RG. Reichsgericht.
RGE. Reichsgerichtsentscheidung.
RGKG. Reichsgerichtskostengesetz.
RGebO. Reichsgebührenordnung.
RGRV. Realgemeinderechtsbesitzer.
RGZ. Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils.
RGSt. Entsch. d. Reichsgerichts in Straff.
RHE. Reichshaushalts-Etat.
reichsg. Vorschr. reichsgesetzliche Vorschriften.
RK. Reichskasse.
Rkzl. Reichskanzlei.
RKV. Reisekostenverordnung.
RM. Reichsmilitär- usw.
RMG. Reichsmilitärgesetz.
Rm., rm. Raummeter.
RO. Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes vom 21. 10. 04.
RPaßG. Reichspaßgesetz.
RPG. Reichspostgesetz.
RPO. Reichspostordnung.
RPr. Reifeprüfung.
RSchV. Reichschuldenverwaltung.
R.- u. StAG. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
RStammr. Rekrutierungstammrolle.
RStrkten. Rechtstreitigkeiten.
RT. Reichstag.
RtA. Rentenausschuß.
RtEmpf. Rentenempfänger.
RV. Reichsverfassung.
RVA. Reichsversicherungsamt.
RVAnst. Reichsversicherungsanstalt.
RVAO. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts v. 24. 2. 11.
RVers. Reichsversicherung.
Rverwes. Reichsverwesung, -Verweser.
RVO. Reichsversicherungsordnung, Reichsverordnung.
RZBl. Zentralblatt f. d. D. R.
RZG. Reichszollgesetz.

S.

Sächs. B. Sächsische Bank.
Sch. Schule, Schüler.
SchAufsBeh. Schulaufsichtsbehörde.
SchAufw. Schulaufwand.

SchBes.	Schulbesuch.
SchBild.	Schulbildung.
SchDst.	Schuldienst.
SchG.	Schulgeld.
SchG.	Schiedsgericht.
SchG.	Schankgefäßgesetz.
SchGO.	Schiedsgerichtsordnung, Schulgeldordnung.
Schlv.- u. FlBG.	Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.
SchO.	Schulordnung.
SchR.	Schulrat.
SchStG.	Schenkungssteuergesetz.
SchV.	Schulvorstand.
SchVerw.	Schulverwaltung.
Schw. AlbV.	Schwäbischer Albverein.
SchWSt.	Schaumweinsteuer.
s. d.	siehe dies, dort.
s. o.	siehe oben.
sog.	sogenannten.
Sp.	Sportel.
SpG.	Sportelgesetz.
SpTar.	Sporteltarif.
Spr.	Sprache.
StA.	Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt.
StAG.	Staatsangehörigkeitsgesetz.
StAngkt.	Staatsangehörigkeit.
Stat. d. D. R.	Statistik des Deutschen Reichs.
Stat. Handb. f. d. Kgr. W.	Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg.
StAuff.	Staatsaufsicht.
StBeh.	Staatsbehörde.
StEB.	Staatseisenbahn.
StErkl.	Steuererklärung.
StellVG., StVG.	Stellenvermittlungsgesetz.
StGB.	Strafgesetzbuch.
StHdb.	Staatshandbuch.
StHHE.	Staatshaushaltetat.
StJ.	Steuerjahr.
StKap.	Steuerkapital.
StKoll.	Steuerkollegium.
StKoll.: Abt. f. dir. St.	Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern.
StKoll.: Abt. f. Z. u. indir. St.	Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern.
StLA.	Statistisches Landesamt.
StMin.	Staatsministerium.
StPr.	Staatsprüfung.
StPrO.	Strafprozeßordnung.
StOrd.	Steuerordnung.
StPfl.	Steuerpflicht, -pflichtige.
StSubj.	Steuersubjekt.
Str.	Strafe.
StrBauI.	Straßenbauinspektion.
StrfB.	Strafbestimmungen.
StrfS.	Strafsenat.
StrVerf.	Strafverfügung.
s. u.	siehe unten, unter.
SV.	Servis-Vorschrift für das preußische Heer vom 9. 3. 99.
Syn.	Synode, Synodus.

T.

t.	teils.
Tar.	Tarif.
TDV.	Transportdienstvorschrift.
Tel.	Telegraf, Telefon, telegrafisch, telefonisch.
TO.	Tagesordnung.
TrUePl.	Truppenübungsplatz.
TSt.	Tabaksteuer.
TZO.	Tabakzollordnung.

U.

u.	unten, unter.
u. a. m.	und anderes mehr.
u. ä.	und ähnliches.
UB., UnterB.	Unterbeamter.
Ueberw.	Ueberweisung.
UeGA.	Uebergangsabgabe.
UeGSch.	Uebergangschein.
UeGSt.	Uebergangsteuer.
ü. Kr.	übertragbare Krankheit.
Uml.	Umlage.
Unf.	Unfall.
UnfR., UR.	Unfallrente.
unst.	unständig.
Unv., unm.	Unvermögen, unmöglich.
UOff.	Unteroffizier.
Urk., urk.	Urkunde, urkundlich.
Urt.	Urteil.
u. s. f.	und so fort.
USt.	Umsatzsteuer.
u. U.	unter Umständen.
UV.	Unfallversicherung.
UW.	Unterstützungswohnsitz.
UWG.	Unterstützungswohnsitzgesetz.
UZ.	Ursprungszeugnis.

V.

V.	Verfügung.
VA.	Verkehrsanstalten.
VA.	Versicherungsamt.
VAnst.	Versicherungsanstalt.
VAO.	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter v. 24. 12. 11.
Vb.	Verband.
vbd.	verbunden.
VEd.	Verwaltungsedikt.
Verb.	Verbot.
Verbr.	Verbrechen, Verbrauch.
Verd., verd.	Verdacht, verdächtig.
Verf.	Verfahren, Verfassung.
Verf. i. GewS.	Verfahren in Gewerbesachen.
VerfV.	Verfahrensvorschriften.
VerfG., VG.	Verfassungsgesetz.
VerG.	Vereinsgesetz.
Verh.	Verhältnis.
Verm.	Vermögen.
VerwArch.	Verwaltungsarchiv.
VerwBeschw.	Verwaltungsbeschwerde
Vers.	Versicherung, Versicherte.
VersO.	Versetzungsordnung.
VersPfl.	Versicherungspflicht.
VerwBez.	Verwaltungsbezirk.
VerwGH., VGH.	Verwaltungsgerichtshof.
VerwRPfl.	Verwaltungsrechtspflege.
Vet.	Veterinär.

vgl.	vergleiche.
VG.	Verwaltungsgericht.
Vhdl.	Verhandlungen.
Vis.	Visitation.
v. gl. T.	vom gleichen Tag.
v. H.	vom Hundert.
VO.	Verordnung, Vollzugsordnung.
Vollz., Vz.	Vollzug.
vorgeschr.	vorgeschrieben.
VormG.	Vormundschaftsgericht.
Vorschr.	Vorschrift.
Vorstr.	Vorstrafen.
Vors.	Vorsitz.
Vorst.	Vorstand.
VP.	Versicherungsprozeß.
VS.	Volksschule.
VSchDstPr.	Volksschuldienstprüfung.
v. T.	vom Tausend.
VSchG.	Volksschulgesetz.
VSchL.	Volksschullehrer, -innen
VV.	Vollzugsverfügung.
VRpflG.	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSG.	Viehseuchengesetz.
VT.	Versicherungsträger.
VU.	Verfassungsurkunde.
VZG.	Vereinszollgesetz.

W.

W.	Wahl, Wähler usw.
W.	Württemberg.
WA., WÄe.	Wundarzt, Wundärzte.
Währ.	Währung.
WAGBGB.	Württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
WaisG.	Waisengeld.
WaisR.	Waisenrente.
WaldFLO.	Waldfeuerlöschordnung.
WandG., WG.	Wandergewerbe.
WArch.	Württ. Archiv.
WG.	Wassergesetz, Wochengeld.
WGerBl.	Württ. Gerichtsblatt.
WGSch.	Wandergewerbeschein.
WGSt.	Wandergewerbesteuer.
WGStG.	Wandergewerbesteuergesetz.
WGsch.	Wassergenossenschaft.
WHypB.	Württ. Hypothekenbank.
Wiedereins. i. d. v. St.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Wirtsch., wirtsch.	Wirtschaft, wirtschaftlich.
WJahrb f. St. u. L.	Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.
WLFV.	Württ. Landesfischereiverein.
WLagSt.	Wanderlagersteuer.
WNB.	Württ. Notenbank.
WO.	Wehrordnung, deutsche v. 22. 11. 88, Neuabdruck 1904.
WPfZV.	Württ. Pferdezuchtverein.
WPostO.	Württ. Postordnung.
WPO.	Württ. Postordnung.
WPrR.	Württ. Privatrecht.
WPUebereink.	Weltpostübereinkommen.
WPV.	Weltpostverkehr.
WPVertr., Welt-PV.	Weltpostvertrag.
WSt.	Wochenstunde.
WStsftgef.-Samml.	Württ. Staatssteuergesetzsammlung.
WRAGO.	Württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
WürttJ.	Württ. Jahrbücher für Rechtspflege und Verwaltung.
WVers.	Wanderversammlung.
WWochenbl. f. L.	Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft.
Württ. Z.	Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung in Württemberg.
WürRV.	Württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Z.

Z.	Ziffer.
z. D.	zur Disposition.
ZDst.	Zivildienst.
ZentrBl. f. d. D. R.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Zentralst. f. d. L.	Zentralstelle für die Landwirtschaft.
Zentralst. f. G. H.	Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
Z. f. d. W.	Zentralleitung f. d. Wohltätigkeit.
ZivB.	Zivilbeamter.
ZivK.	Zivilkammer.
ZivS.	Zivilsenat.
ZP.	Zivilprozeß.
ZPrO.	Zivilprozeßordnung.
ZPrR.	Zivilprozeßrecht.
ZSch.	Zinsschein.
z. T.	zum Teil.
zugl.	zugleich.
Zul.	Zulassung.
Zus.	Zusatz.
Zuschl.	Zuschlag.
ZusatzM.	Zusatzmarke.
ZusatzR.	Zusatzrente.
ZustUrk.	Zustellungsurkunde.
Zust., zust.	Zuständigkeit, zuständig.
ZuwSt.	Zuwachssteuer.
ZuwStG.	Zuwachssteuergesetz.
ZV.	Zollverein.
ZV.	Zusatzversicherung.
ZVsch.	Zivilversorgungsschein.
ZVV.	Zollvereinigungsvertrag.
ZwEG.	Zwangsenteignungsgesetz.
ZwJ.	Zwangsinnung.
zw.	zwischen.
ZZ.	Zollzuschlag.

Verzeichnis der Mitarbeiter

des Handwörterbuchs der Württembergischen Verwaltung.

Dr. **Abele**, Regierungsrat bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
Dr. **Aichele**, Amtmann bei der K. Stadtdirektion,
† **Baber**, Postrat bei der K. Generaldir. der Posten u. Telegr.,
Dr. von **Bälz**, Ministerialdirektor im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Baier, Oberregierungsrat bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
Bazille, Oberamtmann bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,
Dr. **Bechtle**, Ministerialrat i. K. Ministerium des Innern,
Dr. **Bosler**, Ministerialrat im K. Finanzministerium,
Brenner, Regierungsrat im K. Ministerium des Innern,
Busse, Oberregierungsassessor, Kanzleidirektor des K. Verwaltungsgerichtshofs,
Canz, Oberbaurat bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
Dr. **Dehlinger**, Obersteuerrat bei dem K. Steuerkollegium,
Eckert, Oberamtmann, Mergentheim,
von Falch, Oberregierungsrat bei der K. Zentralleitung für Wohltätigkeit,
Dr. **Fischer**, Finanzrat im K. Finanzministerium,
Franz, Oberrechnungsrat bei der K. Oberrechnungskammer,
Friedel, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Dr. **Gauß**, Regierungsrat bei der K. Ministerialabteilung für die höheren Schulen,
Göller, Oberfinanzrat, Vorstand der K. Staatsschuldenkasse,
Dr. **Gradmann**, Professor, Landeskonservator,
Graf, Staatsanwalt in Tübingen,
Gugenhan, Oberbaurat bei der K. Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau,
Häffner, OberregRat bei der K. Reg. des Neckarkreises,
Dr. **von Haidlen**, OLGRat beim K. Oberlandesgericht,
Dr. Lic. theol. **Haller Wilh.**, Schulrat, Ludwigsburg,
von Harsch, Oberpostrat a. D., Stuttgart,
Dr. **Haug**, Oberforstrat bei der K. Forstdirektion,
Dr. **Hepp**, Oberregierungsrat beim K. Kath. Kirchenrat,
Hochstetter, Ministerialrat im K. Finanzministerium,
von Jehle, Ministerialrat im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Kälber, Gustav, Ministerialrat bei der K. Ministerialabt. für das Hochbauwesen,
Kälber, Friedrich, Oberregierungsrat bei der K. Zentralstelle für Gewerbe u. Handel.
Dr. **von Kiene**, Senatspräsident b. K. Oberlandesgericht,
Dr. **von Klüpfel**, Präsident des K. Bergrats,
Dr. **von Köhler**, Ministerialdirektor, stellv. Bundesratsbevollmächtigter,
Kohler, Hofkammerrat bei der K. Hofkammer,
Krad, Oberregierungsrat bei der K. Zentral-
Krauß, Oberregierungsrat beim K. Oberversicherungsamt, Vorsitzender der Spruchkammer Reutlingen,
Dr. **Kreuser**, ObermedRat, Dir. d. K. Heilanstalt Winnental,
Dr. **Lampert**, Oberstudienrat Stuttgart,
Dr. **Lehner**, Intendanturrat bei der K. Korpsintendantur,
Lemppenau, Amtmann Kollegialhilfsarbeiter bei dem K. Oberversicherungsamt,
Dr. **Leonhardt**, appr. Tierarzt, Kollegialhilfsarbeiter beim K. Medizinalkollegium,
Dr. **Losch**, Professor, Oberfinanzrat beim K. Stat. Landesamt,
Marquart, Rechnungsrat bei der K. Reg. des Neckarkreises,
Meyding, Ministerialrat im K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens,
Dr. **Michel**, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Dr. **Moser**, Münzmeister bei der K. Münze,
† **Neuffer**, Oberbaurat a. D., Ludwigsburg,
Neuffer, Oberamtmann in Geislingen a. St.,
Exz. Dr. **von Pistorius**, Staatsminister der Finanzen,
v. Rösch, Ministerialdirektor im K. Finanzministerium,
Rößler, Regierungsrat beim K. Medizinalkollegium,
Schäffer, Ministerialrat im K. Ministerium des Innern,
Schall, Geheimer Kriegsrat bei der K. Korpsintendantur,
Dr. **Schall**, Oberamtmann beim K. Oberversicherungsamt,
Schmid, Dr., Prof., Bibliothekar an der K. Landesbibliothek,
von Schmid, Regierungsdirektor, Vorstand des K. Oberversicherungsamts,
Scholl, Oberamtmann der K. Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim,
Dr. **Schott**, Finanzrat beim K. Statistischen Landesamt,
† **von Schwab**, Staatsrat,
Dr. **Schwammberger**, Amtmann bei der K. Stadtdirektion,
Seitz, Reg.Rat bei der Versicherungsanstalt Württemberg,
† **von Sichart**, Gefängnisdirektor, Ludwigsburg,
Dr. **Sieglin**, Professor a. D., Stuttgart,
Freiherr **von Soden**, Regierungsrat, Tübingen,
Dr. **Speidel**, Oberforstrat bei der K. Forstdirektion,
von Sting, Regierungsdirektor, Vorstand der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
† Dr. **Supper**, Finanzrat bei der K. Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
Dr. **Trübinger**, Oberfinanzrat beim K. Stat. Landesamt,
Wagner, Amtmann in Aalen,
von Widmann, Oberregierungsrat, Vorsitzender der Landarmenbehörde für den Neckarkreis in Ludwigsburg,
Dr. **Wintterlin**, Archivrat beim K. Geheimen Haus- und Staatsarchiv,

Vorläufiges Verzeichnis der Abkürzungen

(wird in der Schlußlieferung durch ein entsprechend erweitertes Verzeichnis ersetzt werden).

A.

Abg.	Abgaben.
AbgK.	Abgeordnetenkammer.
Abhdlg.	Abhandlung.
Abs.	Absatz.
absol.	absolut.
AbstDistr.	Abstimmungsdistrikt.
Abt.	Abteilung.
Aend.	Aenderungen.
Ae.	Aerzte.
AG.	Aktiengesellschaft.
akt.	aktiv.
allg.	allgemein.
AltR., AR.	Altersrente.
AV.	Altersversicherung.
a. a. O.	am angeführten Ort.
A. N.	Amtliche Nachrichten.
AM.	Amtmann.
Abl.	Amtsblatt.
AGer., AG.	Amtsgericht.
Amtskörp.	Amtskörperschaft.
AR.	Amtsrichter.
AV.	Angestelltenversicherung.
AVG.	Angestelltenversicherungsgesetz.
Anl.	Anlage.
Anltg.	Anleitung.
Anst.	Anstalt.
Anw.	Anweisung.
Anwend.	Anwendung.
Appr.	Approbation.
ArbSchG.	Arbeiterschutzgesetz.
AK.	Armeekorps.
APfl.	Armenpflege, -pfleger.
Avbd.	Armenverband.
Art. und Artt.	Artikel.
Ausfbest.	Ausführungsbestimmungen.
AG.	Ausführungsgesetz.
Ausl., ausl.	Ausland, Ausländer, ausländisch.
AuslFlB.	Auslandsfleischbeschau.
Ausn., ausg.	Ausnahme, ausgenommen.
Ausschl., ausschl.	Ausschluß, ausschließlich.
Ausw.	Ausweisung.
AuswG.	Auswanderungsgesetz.

B.

Bad. B.	Badische Bank.
BN.	Banknoten.
BLB.	Baulastenbuch.
BL.	Baulinie.
BO.	Bauordnung.
Baupl.	Bauplatz.
BPBeh.	Baupolizeibehörde.
B.	Bayern.
Bayr. NB.	Bayerische Notenbank.
BG.	Beamtengesetz, Berggesetz.
b. A.	beamteter Arzt.
b. TA.	beamteter Tierarzt.
Befr.	Befreiung.
Begr.	Begriff.
Begr.	Begründung.
Beh., beh.	Behörden.
Beitr.	Beitrag, Beiträge.
Bek.	Bekanntmachung.
BeklD.	Bekleidungsämter, Dienstanweisung für die.
BA.	Bergamt.
BPol.	Bergpolizei.
BPolVO.	Bergpolizeiverordnung.
BG., BGen.	Berufsgenossenschaft.
Besch.	Beschäftigung.
Beschw.	Beschwerde.
BesStG.	Besitzsteuergesetz.
bes.	besonders, besondere usw.
Best.	Bestimmungen.
Bet., bet.	Beteiligte, beteiligt.
betr.	betreffend.
B.- u. GewZähl.	Betriebs- (Berufs-) u. Gewerbezählung.
Bev. z. B., BBev.	Bevollmächtigte zum Bundesrat Bundesratsbevollmächtigte.
bzw.	beziehungsweise.
Bez.	Bezirk.
BezB.	Bezirksbeamte.
BezFeldw.	Bezirksfeldwebel.
BezKdo.	Bezirkskommando.
BezO.	Bezirksordnung.
BezPolAe.	Bezirkspolizeiämter.
BezStA., Ae.	Bezirkssteueramt, -ämter.
Binnen-SchG.	Binnenschiffahrtsgesetz.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
BA. f. H.	Bundesamt für das Heimatwesen.
BGBl.	Bundesgesetzblatt.
Bdrt.	Bundesrat.
Bst.	Bundesstaat, Bundesstaaten.

C.

D.

DKV.	Darlehenskassenvereine.
d. h.	das heißt.
dasj.	dasjenige.
demf.	demselben.
Dep.	Departement.
dgl.	dergleichen.
dsgl.	desgleichen.
desj.	desjenigen.
desf.	desselben.
d., D.	Deutsch, deutsches, Deutschland.
D. JZ.	Deutsche Jagdzeitung.
D. JurZtg.	Deutsche Juristenzeitung.
D. LG.	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.
D. RAGO.	Deutsche Rechtsanwaltsgebührenordnung.
D. EBVerkVbd.	Deutscher Eisenbahnverkehrsverband.
D. LR.	Deutscher Landwirtschaftsrat.
Dst.	Dienst.
DstA.	Dienstalter.
DA.	Dienstaufsicht.
DPr.	Dienstprüfung.
DstV.	Dienstvertrag.
DiözO.	Diözesanordnung.
DiplIng.	Diplomingenieur.
Dpr., DiplPr.	Diplomprüfung.
dir.	direkt.
DPfPr.	Distriktspferdeprüfung, -prämierung.
DiszStr.	Disziplinarstrafe.
Div.	Division.
DivI.	Divisionsintendantur, -Intendant.
DomDir.	Domänendirektion.
Dz.	Doppelzentner.
Dm., dm.	Durchmesser.

E.

Eigenj.	Eigenjagd.
Eigt.	Eigentum.
EG.	Einführungsgesetz.
Ekst.	Einkommensteuer.
EkstG.	Einkommensteuergesetz.
einz.	einzeln, einzelnen.
EBBO.	Eisenbahnbetriebsordnung.
EBT.	Eisenbahntarife.
EBV.	Eisenbahnverein.
EBVO.	Eisenbahnverkehrsordnung.
EBZO.	Eisenbahnzollordnung.
EKl.	Elementarklasse.
ELSt.	Elementarlehrstellen.
ESch.	Elementarschule.
endg.	endgültig.
Enkl.	Enklaven.
Entschl.	Entschließung.
entspr.	entsprechend.
entw.	entweder.
ESt G.	Erbschaftssteuergesetz.
Erg.	Ergänzung.
ErgBd.	Ergänzungsband.
Erl.	Erlaß.
EBeh.	Ersatzbehörde.
EKomm.	Ersatzkommission.
ev.	evangelisch.
ex.	exemte.

F.

FAussch.	Fachausschuß, -schüsse.
Fssg.	Fassung.
FerS.	Ferienfenat.
Fm., fm.	Festmeter.
FPolO.	Feuerpolizeiordnung .
FG.	Fischereigesetz.
FBG.	Fleischbeschaugesetz.
f.	folgende.
FA., FAe.	Forstamt, -ämter.
FDir.	Forstdirektion.
FPG.	Forstpolizeigesetz.
FStG.	Forststrafgesetz.
Fr. J.	Freie Innung.
freiw.	freiwillig, freiwillige.
FrG.	Freiwillige Gerichtsbarkeit.
FGG.	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz über die.
FzG.	Freizügigkeitsgesetz.
FrBefV.	Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 26. 10. 11.
FSO.	Friedens-Sanitätsordnung vom 16. 5. 91.
FrVV.	Verpflegungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 3. 4. 02.
FEG.	Fürsorgeerziehungsgesetz.

G.

GV.	Garnisonverwaltung.
Geb.	Gebäude.
GebSt.	Gebäudesteuer.
GTr.	Gefangenentransport.
GTO.	Gefangenentransportordnung.
GehO. d. L. d. h. Sch.	Gehaltsordnung der Lehrer der höheren Schulen.
GehO. f. d. ständ. L.	Gehaltsordnung für die ständigen Lehrer.
Geh. R.	Geheimer Rat.
gem.	gemäß.
GAG.	Gemeindeangehörigkeitsgesetz.
Gde	Gemeinde
GdeB.	Gemeindebeamte.
Gdebeh. f. d. Einkst.	Gemeindebehörde für die Einkommensteuer.
GB.	Gemeindebürgerrecht.
GdeG.	Gemeindegericht.
GdeJ., GJ.	Gemeindejagd.
GdeO.	Gemeindeordnung.
GdeSch., Gdesch.	Gemeindeschule.
GdeStat.	Gemeindestatistik.
GdeStG.	Gemeindesteuergesetz.
GdeUml.	Gemeindeumlage.
gem. OA. in Schulf.	gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen.
Gen.	Genehmigung.
Generaldir. d. StEB.	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
GenKdo., GenK.	Generalkommando.

GRestr.	Generalreskribt.
G. m. b. H.	Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
G. m. u. H.	Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
G. m. unbeschr. Nachschußpfl.	Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.
GenG.	Genossenschaftsgesetz.
GRG.	Genossenschaftsregistergesetz.
GKO.	Gerichtskostenordnung.
GVG.	Gerichtsverfassungsgesetz.
GVollz.	Gerichtsvollzieher.
G., Ges.	Gesetz.
G. b. d. h. MSch.	Gesetz, betreffend die höheren Mädchenschulen.
GG.	Gesetzgebung, -geber.
GesO.	Gesindeordnung.
GPfl.	Gestellungspflicht.
GesZ.	Gesundheitszeugnis.
Gew.	Gewerbe.
GewAB.	Gewerbeaufsichtsbeamte.
GewBetr.	Gewerbebetrieb.
GBl.	Gewerbeblatt.
GewFr.	Gewerbefreiheit.
GewG., GG.	Gewerbegericht.
GewGG., GGG.	Gewerbegerichtsgesetz.
GewI., GI.	Gewerbeinspektor.
GewKat.	Gewerbekataster.
GewOSchR.	Gewerbeoberschulrat.
GewO.	Gewerbeordnung.
GewS.	Gewerbesachen.
GewSchR., G.-SchR.	Gewerbeschulrat.
GewSt.	Gewerbesteuer.
GewStG.	Gewerbesteuergesetz.
Gewtr.	Gewerbetreibende.
G.- u. HSch.	Gewerbe- und Handelsschule.
G.- u. HSchG.	Gewerbe- und Handelsschulgesetz.
GV.	Gothaer Vertrag.
Gr.	Grad.
Grd.	Grund.
GrdSt.	Grundsteuer.
GrB.	Grundbuch.
GA.	Grundbuchamt.
GABez.	Grundbuchamtsbezirk.
GrBB.	Grundbuchbeamte.
GrBO.	Grundbuchordnung.
Grdkat.	Grundkataster.
GrR., GR.	Grundrechte.
Grdst.	Grundstück.
GrstUStG.	Grundstückumsatzsteuergesetz.

H.

HSch.	Handelsschule.
HSchR.	Handelsschulrat.
HGB.	Handelsgesetzbuch.
HGew.	Handelsgewerbe.
HK.	Handelskammer.
HKG.	Handelskammergesetz.
HReg.	Handelsregister.
HG.	Handlungsgehilfe.
HandwK.	Handwerkskammer.
Hans.	Hansa — hanseatische.
HFE.	Hauptfinanzetat.
HAG.	Hausarbeitgesetz.
HausG.	Hausgesetz.
HO.	Heerordnung.
Hinf., hinf.	Hinsicht, hinsichtlich.
HR.	Hinterbliebenenrente.
HV.	Hinterbliebenenversicherung.
HNDst.	Hochwassernachrichtendienst.
HK.	Hofkammer.
H.- u. StHdb.	Hof- und Staatshandbuch.
Hyp.	Hypothek.
HypB.	Hypothekenbank.
HypBG.	Hypothekenbankgesetz.
HypBr.	Hypothekenbrief.

J.

JG.	Jagdgesetz.
JK.	Jagdkarte.
JP.	Jagdpolizei.
JR.	Jagdrecht.
i. A.	im Auftrag.
i. e. S.	im engeren Sinn.
i. G.	im Gegensatz.
i. obj. S.	im objektiven Sinn.
IA., Ae.	Impfarzt, -ärzte.
IG.	Impfgesetz.
IL.	Impfliste.
ISch.	Impfschein.
i. S.	im Sinn von.
i. subj. S.	im subjektiven Sinn.
i. w. S.	im weiteren Sinn.
i. d. F.	in der Fassung.
i. d. R.	in der Regel.
indir.	indirekt.
Inl., inl.	Inland, Inländer, inländisch.
InlandfleischB.	Inlandfleischbeschau.
Inn.	Innung.
InnA.	Innungsausschuß.
ISchiedsG.	Innungsschiedsgericht.
InnSpruchbeh.	Innungsspruchbehörde.
InnV.	Innungsverband.
Inst.	Instanz.
IR.	Intendantur-Rat.
InvR., IR.	Invalidenrente.
I., u. HV.	Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
IV.	Invalidenversicherung.
IVG.	Invalidenversicherungsgesetz.
Inv., inv.	Invalidität, invalid.
i. Vbdg.	in Verbindung.
Isr., isr.	Israeliten, israelitisch.
IsrG.	Israelitengesetz.
isr. RG.	israelitische Religionsgemeinschaft.
j. A.	jugendliche Arbeiter.
jur.	juris, juristisch.

K.

Kaiserl. VO.	Kaiserliche Verordnung.
Kais. StA.	Kaiserliches Statistisches Amt.
K. f. H.	Kammer für Handelsachen.
Kapst.	Kapitalsteuer.
KapstG.	Kapitalsteuergesetz.
GerKassO.	Kassenordnung für die Gerichte.
Kat.	Kataster.

KatG.	Katastergesetz.
KatK., KK.	Katasterkommission.
Kath., kath.	Katholiken, katholisch.
KaufmG., KG.	Kaufmannsgericht.
KaufmGG.	Kaufmannsgerichtgesetz.
KAG.	Kinderarbeitgesetz.
KSchG.	Kinderschutzgesetz.
KGde.	Kirchengemeinde.
KGdeG.	Kirchengemeindegesetz.
Kpfl.	Kirchenpflege, -pfleger.
KStR.	Kirchenstiftungsrat.
KVorst.	Kirchenvorsteher.
Kirchl. Abl. d. D. Rott.	Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg.
KlZ.	Klassenzeugnis.
KVO.	Königliche Verordnung.
KK.	Königliches Kabinett.
Kgr.	Königreich.
KFG.	Körperschaftsforstgesetz.
KGH.	Kompetenzgerichtshof.
KKonfl.	Kompetenzkonflikt.
KonkO., KO.	Konkursordnung.
Konsist., Kons.	Konsistorium.
KBruch.	Kontraktbruch.
KJ.	Korps-Intendantur, -Intendant.
KK.	Krankenkassen.
KrR.	Krankenrente.
KV.	Krankenversicherung.
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.
Kreisreg.	Kreisregierung.
KrLG.	Kriegsleistungsgesetz v. 13. 6. 73.
KSO.	Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. 1. 07.
Kubm., cbm.	Kubikmeter.
KAbl.	Kultministerialamtsblatt.
KV.	Kurvorschriften (Vorschriften über Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren für Militärpersonen vom 10. 5. 05).

L.

LABeh.	Landarmenbehörde.
LAVbd.	Landarmenverband.
LA. f. N. u. H.	Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz.
LFLO.	Landesfeuerlöschordnung.
LFSachverst.	Landesfischerei-Sachverständiger.
LGM.	Landesgewerbemuseum.
Landesgrdkat.	Landesgrundkataster.
LHSch.	Landeshebammenschule.
LK.	Landeskonservatorium, -Konservator.
LandespolBeh.	Landespolizeibehörde.
LVA.	Landesversicherungsamt.
LGer.	Landgericht.
LG.	Landgestüt.
LGK.	Landgestütskommission.
LandOSt.	Landoberstallmeister.
LWG.	Landtagswahlgesetz.
LK.	Lehrerkonvent.

M.

MSch.	Mädchenschulen.
MSchG.	Gesetz betreffend die höheren Mädchenschulen.
MarVOBl.	Marineverordnungsblatt.
MedKoll.	Medizinalkollegium.
MedKorrBl.	Medizinalkorrespondenzblatt.
m	Meter.
MB.	Militärbauamt.
MEGesch.	Militärersatzgeschäft.
MilJ.	Militärintendantur, -Intendant.
MilKGde.	Militärkirchengemeinde.
MPfl.	Militärpflicht.
MStrGO.	Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 98, RGBl. 1189.
MStGB.	Militärstrafgesetzbuch.
MVBl.	Militärverordnungsblatt.
MV.	Militärverwaltung.
MinAbt. f. d. h. Sch.	Ministerialabteilung für die höheren Schulen.
MinAbt. f. Str. u. WB.	Ministerialabteilung für Straßen und Wasserbau.
MV.	Ministerialverfügung.
Min.	Ministerium.
MinAA.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
MinF.	Ministerium der Finanzen.
MinJ.	Ministerium des Innern.
MinJV.	Verfügung des Ministeriums des Innern.
MinJust.	Ministerium der Justiz.
MinKSch.	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
MinKr.	Kriegsministerium.
MBek.	Bekanntmachung des Ministeriums.
m. a. W.	mit anderen Worten.
m. A.	mit Ausnahme.
Mob.	Mobilmachung.
Mon., Mte.	Monat, Monate.

N.

NachlG.	Nachlaßgericht.
NLG.	Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. 5. 98, RGBl. 361, ergänzt durch G. vom 9. 6. 06, RGBl. 735.
ND.	Naturdenkmäler.
NF.	Neue Folge.
NotGebO.	Notariatsgebührenordnung.
Nov.	Novelle.
Nr.	Nummer.

O.

o.	oben.
OA.	Oberamt.
OAM.	Oberamtmann.
OAA.	Oberamtsarzt.
OAAG.	Oberamtsarztgesetz.
OABM.	Oberamtsbaumeister.
OABez.	Oberamtsbezirk.

OAKat.	Oberamtskataster.
OATA.	Oberamtstierarzt.
OBAmt.	Oberbergamt.
OEKomm.	Obererſatzkommiſſion.
OLG.	Oberlandesgericht.
ORR.	Oberrekrutierungsrat.
OSchG.	Oberſchiedsgericht.
OSchGO.	Oberſchiedsgerichtsordnung.
OSchBeh.	Oberſchulbehörde.
OVA.	Oberverſicherungsamt.
OVAV.	Verordnung über Geſchäftsgang und Verfahren der Oberverſicherungsämter vom 24. 12. 11.
öff.	öffentlich.
OBklV.	Offizierbekleidungsvorſchrift vom 15. 5. 99, Neuabdruck 1911.
ordentl.	ordentlich, ordenliche, ordentliches.
OABeh.	Ortsarmenbehörde.
OAVbd.	Ortsarmenverband.
OBPl.	Ortsbauplan.
OBS.	Ortsbauſatzung.
OBT.	Ortsbautechniker.
Ortsbeh. f. Arb.-Verſ.	Ortsbehörde für Arbeiterverſicherung.
Ortsgrdkat.	Ortsgrundkataſter.
Ortſt.	Ortſtatut.
OStA .	Ortſteueramt.
Ortsvorſt.	Ortsvorſteher.

P.

paſſ.	paſſiv.
PfBr.	Pfandbrief.
PfBG.	Pfandbriefgeſetz.
PfGde., PfG.	Pfarrgemeinde.
PfGdeG., PfGG.	Pfarrgemeindegeſetz.
PfgV.	Pferdegeldvorſchrift v. 27. 11. 02.
PflSt.	Pflichtſtunden.
PflVerſ.	Pflichtverſicherung.
P. B.	Polizeibeamte.
PolB.	polizeiliche Beobachtung.
PolſtG.	Polizeiſtrafgeſetz.
PNov.	Polizeiſtrafgeſetznovelle.
PolStR.	Polizeiſtrafrecht.
PolVO.	Polizeiverordnung.
PrKapl.	Präzeptoratskaplanei, -Kaplan.
PrG.	Preßgeſetz.
pr. OVG.	preußiſches Oberverwaltungsgericht.
PrivatNB.	Privatnotenbanken.
PrA.	Proviantamt.
Pr., P.	Prozeß.
Pr.	Prüfung.
Prüfungsanſt. f. landw. M. u. G. in H.	Prüfungsanſtalt für landwirtſchaftliche Maſchinen und Geräte in Hohenheim.
PrBeh.	Prüfungsbehörde.
PrO.	Prüfungsordnung.
PrZ.	Prüfungszeugnis.
PStG.	Perſonenſtandsgeſetz.
PV.	Penſionierungsvorſchrift für das preußiſche Heer vom 16. 3. 12.

Q.

QuK.	Quittungskarte.

R.

Rabb.	Rabbiner.
Rat.	Ratifikation.
Ratſch.	Ratſchreiber.
Rm., rm.	Raummeter.
RStrkten.	Rechtſtreitigkeiten.
Reg.	Regierung.
Rgbl.	Regierungsblatt.
R.	Reich.
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt.
RB.	Reichsbank.
RBDir.	Reichsbankdirektorium.
RBG.	Reichsbankgeſetz.
RBHauptſt.	Reichsbankhauptſtelle.
RBNebenſt.	Reichsbanknebenſtelle.
RBN.	Reichsbanknoten.
RBSt.	Reichsbankſtelle.
RBG.	Reichsbeamtengeſetz v. 31. 3. 73, in der Faſſung v. 18. 5. 07, MWBl. 1907 Beil. zu Nr. 25.
RBeſtG.	Reichsbeſteuerungsgeſetz.
RBG.	Reichsbörſengeſetz.
REA.	Reichseiſenbahnamt.
REStG.	Reichserbſchaftsſteuergeſetz.
RGer., RG.	Reichsgericht.
RGE.	Reichsgerichtsentſcheidung.
RGKG.	Reichsgerichtskoſtengeſetz.
RG.	Reichsgeſetz.
RGBl.	Reichsgeſetzblatt.
RGZ.	Entſch. d. Reichsgerichts in Zivilſ.
RGSt.	Entſch. d. Reichsgerichts in Rechtſ.
reichsg. Vorſchr.	reichsgeſetzliche Vorſchriften.
RHE.	Reichshaushalts-Etat.
Rkzl.	Reichskanzlei.
Rchsk.	Reichskanzler.
RK.	Reichskaſſe.
RMG.	Reichsmilitärgeſetz.
RPaßG.	Reichspaßgeſetz.
R.- u. StAG.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeſetz.
RV.	Reichsverfaſſung.
RVerſ.	Reichsverſicherung.
RVA.	Reichsverſicherungsamt.
RVAO.	Verordnung über Geſchäftsgang und Verfahren des Reichsverſicherungsamts v. 24. 2. 11.
RVAnſt.	Reichsverſicherungsanſtalt.
RVO.	Reichsverſicherungsordnung.
Rverweſ.	Reichsverweſung, -Verweſer.
RZBl.	Reichszollblatt.
RPr.	Reifeprüfung.
RKV.	Reiſekoſtenverordnung.
RO.	Reiſeordnung für die Perſonen des Soldatenſtandes vom 21. 10. 04.
RStammr.	Rekrutierungſtammrolle.
relat.	relativ.
RelU.	Religionsunterricht.
RemO.	Remontierungsordnung vom 18. 5. 12.
RtA.	Rentenausſchuß.
RAO.	Rentenausſchußordnung.
RtEmpf.	Rentenempfänger.

S.

Sächs. B.	Sächsische Bank.
SchG.	Schiedsgericht.
SchGO.	Schiedsgerichtsordnung.
SchAuffBeh.	Schulaufsichtsbehörde.
SchAufw.	Schulaufwand.
SchBes.	Schulbesuch.
SchBild.	Schulbildung.
SchDst.	Schuldienst.
Sch.	Schule, Schüler.
SchG.	Schulgeld.
SchGO.	Schulgeldordnung.
SchO.	Schulordnung.
SchR.	Schulrat.
SchVerw.	Schulverwaltung.
SchV.	Schulvorstand.
Schw. AlbV.	Schwäbischer Albverein.
SV.	Servis-Vorschrift für das preußische Heer vom 9. 3. 99.
s. d.	siehe dies, dort.
s. o.	siehe oben.
s. u.	siehe unten, unter.
sog.	sogenannten.
Sp.	Sportel.
SpG.	Sportelgesetz.
SpTar.	Sporteltarif.
Spr.	Sprache.
StAngkt.	Staatsangehörigkeit.
StAW.	Staatsangehörigkeitsausweis.
StAG.	Staatsangehörigkeitsgesetz.
StA.	Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt.
StAuff.	Staatsaufsicht.
StBeh.	Staatsbehörde.
StEB.	Staatseisenbahn.
StHdb.	Staatshandbuch.
StMin.	Staatsministerium.
StPr.	Staatsprüfung.
Stat. d. D. R.	Statistik des Deutschen Reichs.
Stat. Handb. f. d. Kgr. W.	Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg.
StLA.	Statistisches Landesamt.
StellVG., StVG.	Stellenvermittlungsgesetz.
StBG.	Steuerbuchgesetz.
StErkl.	Steuererklärung.
StJ.	Steuerjahr.
StKap.	Steuerkapital.
StKoll.	Steuerkollegium.
StKoll.: Abt. f. dir. St.	Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern.
StKoll.: Abt. f. Z. u. indir. St.	Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern.
StOrd.	Steuerordnung.
StPfl.	Steuerpflicht, -pflichtige.
StSubj.	Steuersubjekt.
StrfB.	Strafbestimmungen.
Str.	Strafe.
StGB.	Strafgesetzbuch.
StPrO.	Strafprozeßordnung.
StrfS.	Strafsenat.
StrVerf.	Strafverfügung.
StrBauI.	Straßenbauinspektion.
Syn.	Synode, Synodus.

T.

TO.	Tagesordnung.
Tar.	Tarif.
t.	teils.
TDV.	Transportdienstvorschrift.
TrlePl.	Truppenübungsplatz.

U.

UeGA.	Uebergangsabgabe.
UeGSch.	Uebergangschein.
UeGSt.	Uebergangsteuer.
Uml.	Umlage.
USt.	Umsatzsteuer.
u. a. m.	und anderes mehr.
UnfR., UR.	Unfallrente.
UV.	Unfallversicherung.
u.	unten, unter.
UOff.	Unteroffizier.
UWG.	Unterstützungswohnsitzgesetz.
u. U.	unter Umständen.
UZ.	Ursprungszeugnis.
Urt.	Urteil.

V.

Vb.	Verband.
Verbandsch.	Verbandschule.
vbd.	verbunden.
VerG.	Vereinsgesetz.
VerfV.	Verfahrensvorschriften.
VerfG., VG.	Verfassungsgesetz.
VU.	Verfassungsurkunde.
V.	Verfügung.
vgl.	vergleiche.
Vhdl.	Verhandlungen.
VA.	Verkehrsanstalten.
VZG.	Verkehrszollgesetz.
Verm.	Vermögen.
VO.	Verordnung.
VAO.	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter v. 24. 12. 11.
VersO.	Versetzungsordnung.
Vers.	Versicherung, Versicherte.
VA.	Versicherungsamt.
VAnst.	Versicherungsanstalt.
VP.	Versicherungsprozeß.
v. T.	Versicherungsträger.
VerwArch.	Verwaltungsarchiv.
VerwBeschw.	Verwaltungsbeschwerde.
VerwBez.	Verwaltungsbezirk.
VEd.	Verwaltungsedikt.
VG.	Verwaltungsgericht.
VerwGH., VGH.	Verwaltungsgerichtshof.
VRpflG.	Verwaltungsrechtspflegegesetz.
VSG.	Viehseuchengesetz.
Vis.	Visitation.
VS.	Volksschule.
VSchDstPr.	Volksschuldienstprüfung.
VSchG.	Volksschulgesetz.
VSchL.	Volksschullehrer, -innen.
VV.	Vollzugsverfügung.
v. gl. T.	vom gleichen Tag.
v. H.	vom Hundert.
v. T.	vom Tausend.
vorgeschr.	vorgeschrieben.
VormG.	Vormundschaftsgericht.

Vorschr.	Vorschrift.
Vorstr.	Vorstrafen.

W.

W.	Wahl, Wähler usw.
WaisR.	Waisenrente.
WGSch.	Wandergewerbeschein.
WGSt.	Wandergewerbesteuer.
WGStG.	Wandergewerbesteuergesetz.
WG.	Wassergesetz.
WO.	Wehrordnung, deutsche v. 22. 11. 88, Neuabdruck 1904.
Wiedereinf. i. d. v. St.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Wirtsch., wirtsch.	Wirtschaft, wirtschaftlich.
WSt.	Wochenstunde.
W.	Württemberg.
WArch.	Württ. Archiv.
WAGBGB.	Württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
WRAGO.	Württ. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
WGerBl.	Württ. Gerichtsblatt.
WHypB.	Württ. Hypothekenbank.
WJahrb f. St. u. L.	Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.
WüJ.	Württ. Jahrbücher für Rechtspflege und Verwaltung.
WLFV.	Württ. Landesfischereiverein.
WNB.	Württ. Notenbank.
WPfZV.	Württ. Pferdezuchtverein.
WPostO.	Württ. Postordnung.
WPrR.	Württ. Privatrecht.
WStsftgef.-Samml.	Württ. Staatssteuergesetzsammlung.
WWochenbl. f. L.	Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft.
Württ. Z.	Württemberger Zeitung.
WüRV.	Württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Z.

ZentrBl. f. d. D. R.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Zentralst. f. d. L.	Zentralstelle für die Landwirtschaft.
Zentralst. f. G. H.	Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
Z.	Ziffer.
ZivK.	Zivilkammer.
ZP.	Zivilprozeß.
ZPrO.	Zivilprozeßordnung.
ZivS.	Zivilsenat.
ZVV.	Zollvereinigungsvertrag.
zugl.	zugleich.
z. T.	zum Teil.
ZusatzM.	Zusatzmarke.
ZusatzR.	Zusatzrente.
ZV.	Zusatzversicherung.
Zuschl.	Zuschlag.
ZuwSt.	Zuwachssteuer.
ZuwStG.	Zuwachssteuergesetz.
ZwEG.	Zwangsenteignungsgesetz.
ZwJ.	Zwangsinnung.
zw.	zwischen.

Aal (Flußaal i. G. zu dem immer im Meer verbleibenden MeerA.) ist einer der wertvollsten Nutzfische. Sein weißes, fettreiches, sehr schmackhaftes Fleisch wird frisch, geräuchert und mariniert gehandelt. Der Aal ist in allen europäischen Gewässern m. A. von den in das Schwarze Meer mündenden heimisch und ausgesprochener Wanderfisch. Seine Vermehrung geht niemals im Süßwasser vor sich und läßt sich daher auch nicht künstlich erreichen. Die im Alter von 4 bis 5 Jahren meterlangen geschlechtsreifen A. wandern flußabwärts dem Meer zu, wo die Begattung und Eierablage stattfindet. Andererseits steigen im Frühjahr große Schwärme 3 bis 8 cm langer, junger A. (ABrut oder Montée) durch die Flüsse bis in die kleinsten Bäche und Wasserrinnen auf. Auf ihrem Weg überwinden sie Hindernisse (Wehre) mit erstaunlicher Kraft und Geschicklichkeit. Sie verzehren nur animalische Kost: Insekten, Würmer, Fischeier, Froschlaich, später Fische, Krebse, Frösche usw., gelegentlich auch Aas. Ueber Winter gräbt der A. sich in Kies oder Schlamm ein. Kommt er auf seinen Wanderungen in Laichteiche, so kann er große Verheerungen anrichten. Die Ansicht, daß der A. in Erbsenfelder gehe, um sich dort zu mästen, ist nicht zutreffend, wohl aber sucht der in einem Teich festgehaltene, geschlechtsreife A. über das durch Regen durchweichte Wehr, durch nasse Wiesen usw. nach dem nächsten Bach zu entkommen. Um der ABrut die Ueberwindung hoher und steiler Wehre zu erleichtern oder zu ermöglichen, werden unterhalb dieser Rinnen (sog. ARinne, AWeg, AStiege, ABrutpaß, Brutrinne) mit rauher Sohle und mäßigem Gefälle (etwa 1 : 6) angebracht. Der A. wird mittels beköderter Legangeln (Nachtschnüre), namentlich aber auf seiner Abwärtswanderung in Reusen oder sog. Selbstfängen (Fischwehr, Fischzaun, AFang, AKoben, Schwadderich) gefangen. Dieser besteht in der Regel aus einem Kasten mit dichtem Boden und seitlich aus Latten mit geringen Zwischenräumen (in W. mindestens 30 mm, damit nicht nur das Wasser, sondern auch jeder noch nicht speisereife A. entweichen kann), der in der Nähe des Wehres angebracht ist unterhalb einer Falle, die nur bei starkem Wasserstand und beim Stillstand des Werkes ganz oder teilweise aufgezogen wird. Um den auf der Flußsohle hinstreichenden A. das Auffinden des S. zu erleichtern, ist von diesem an aufwärts auf dem Boden in schräger Richtung meist ein etwa 20 cm starker Balken (Streichb.) angebracht. Da in S. große Fischmengen gefangen werden (in einer Nacht manchmal für 100 bis 200 ℳ), ist durch § 5 Abs. 8 MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, die Anlegung neuer Fischwehre und damit verbundener S. verboten. Um das Zerschneiden der wandernden A. durch Turbinen zu verhindern, ist vor diesen, § 14 a. a. O., ein eiserner Rechen von nicht mehr als 20 cm Lichtweite zwischen den Stäben anzubringen. Mit ABrut können auch solche Wasserflächen besetzt werden, die sich zu sonstigem Fischereibetrieb nicht eignen, ehemalige Steinbrüche, Lehm- und Torfgruben, Hülben usw., auch solche Bachstrecken oberhalb hoher Wasserstürze, die von der ABrut nicht überwunden werden können. ABrut wurde früher vorwiegend aus Italien und wird neuerdings bes. billig aus England bezogen, das 1000 zu 3—5 ℳ. In die Donau eingesetzte A. gedeihen sehr gut. ABrut gelangt ohne menschliches Zutun dorthin nicht, da das Schwarze Meer zur Vermehrung der A. nicht geeignet ist.

Sieglin.

Aalfang, Aalkoben, Aalbrutrinne s. Aal.

Aalschnur s. Angelfischerei.

Abdeckereien sind Anlagen zum Töten von Tieren und zum Abdecken (abhäuten und zerlegen), Verarbeiten und Vergraben von Kadavern und tierischen Teilen. Ihre Errichtung untersteht der Genehmigung des Bezirksrats, § 16 und § 7 Abs. 1 Z. 2, § 25, 49, 51 GewO.; VV. BzO. § 68 Z. 8; Errichtung und Betrieb ohne Erlaubnis ist nach § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. strafbar. Räume, die den genannten Zwecken dienen, müssen mit glatten, abwaschbaren Wänden und undurchlässigem Fußboden, von dem eine wasserdichte Zuleitung zu einer Sammelgrube für die flüssigen Abgänge zu führen hat, versehen, auch muß für das erforderl. Gebrauchswasser gesorgt sein. Die Betriebstätten der A. einschl. der Anl. zur gewerbsm. Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzufriedigen, daß sie von Personen und Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können. Den A. müssen die nötigen Transportwagen für Kad. und Tierteile nebst den erforderl. Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kad. sowie Desinfektionsmittel und Verbandmaterial zur Verfügung stehen, § 68—71 AV. z. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Für neu zu errichtende A. sind im § 74 a. a. O. bes. Vorschr. enthalten. Ausnahmen hinsichtlich der Einrichtung kann das MedKoll. für kleinere A. zulassen. Bez. der Betriebsvorschr. vgl.

§ 76—85 a. a. O.; s. auch § 4, 12 G. betr. Kinderarbeit in gew. Betrieben 30. 3. 03, RGBl. 113 und 121. Inhaber von A. oder von Anlagen zur gew.-mäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen Kontrollbücher führen. In das Kontrollbuch sind mit der erforderlichen Kennzeichnung die in der A. getöteten Tiere, die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sowie die Empfänger der abgegebenen Häute oder sonstigen tierischen Teile einzutragen. Die von Gemeinden angestellten und durch Wartgeld besoldeten Abdecker (Kleemeister) sind nach § 165, 1226 RVO. i. d. R. als Gehilfen im Dienst der gemeindlichen Gesundheitspolizei kranken- und invalidenversicherungspflichtig; zu beachten ist jedoch, ob nicht Befreiung wegen nur vorübergehender Dienstleistungen, RVO. § 168, 1232, eintritt. A. einschl. der o. bez. weiteren Anl. sind bei sich darbietender Gelegenheit, jedoch mind. halbjährl. einmal vom TA. zu besichtigen. Leonhardt.

Abdeckereiwesen. Das A. ist in W. durch MinJV. 21. 8. 79, Rgbl. 229, b. das Kleemeistereiwesen, geregelt. Fragliche Bestimmungen haben jedoch nur insoweit Geltung, als sie über die im VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, im Schlachtvieh- und FBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, bzw. deren AusfVorschr. sowie in dem G. b. die Beseitigung von Tierkadavern 17. 6. 11, RGBl. 248, enth. Vorschr. über die unschädliche Beseitigung von Kad.- bzw. Fleischteilen hinausgehen. — Mit dem RG. b. die Beseitigung von Tierkad. 17. 6. 11. ist das A. einheitlich geregelt. Hiernach sind, unbeschadet der bez. Best. in den erw. G. sowie im Rinderpestg. 7. 4. 69, BGBl. 105, die Kad. oder KadTeile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird (vgl. dieserhalb Ausfbest. d. BR. zu § 1 Abs. 2 d. G. 28. 3. 12, RGBl. 230), unschädlich zu beseitigen. Diese Bes. hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade oder auf chem. Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. Dem Landesrecht bleibt jedoch vorbehalten, weitergehende diesbez. Vorschr. zu erlassen sowie das A. einschließlich des Betriebs der Anl. zur gewerbsm. Beseitigung oder Verarbeitung von Kad. und tier. Teilen in Abweichung von der GewO. zu regeln. Die w. AusfVorschr. zu dem G. stehen in Aussicht. Leonhardt.

Abfälle, Abgänge, gewerbliche. I. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Sie haben u. a. auch für Beseitigung der beim Betrieb entstehenden Abfälle zu sorgen, §120a Abs. 2 GewO. Flüssige Abg. werden regelmäßig durch Rohrleitungen oder Kanäle aus den Arbeitsräumen entfernt; für trockene Abf. müssen Vorrichtungen zum Sammeln vorhanden sein, die regelmäßig zu entleeren sind. Bes. Best. über die AbfBeseitigung sind in den Vorschr. über die Einrichtung und den Betrieb gewerbl. Anlagen mehrfach enthalten, so in § 6 u. 7 RchsktBek. 13. 12. 12, RGBl. 564 (Zinkhütten). — II. Die Ableitung der Abg. in öff. oder Privatgewässer erfordert die bes. Aufmerksamkeit der Genehmigungsbeh., sie ist u. U. zu versagen, § 18 GewO. Im übrigen regelt sich dies nicht nach der GewO., Z. 1 MinJBek. 23. 8. 73, Abl. 183, sondern nach Landesrecht, s. Einleitungen. — III. Hinsichtlich Beschäftigung jugendl. Arbeiter bei der Bearbeitung von Abf. ist durch RchsktBek. 8. 12. 09, RGBl. 969, Best. getroffen worden, s. auch Garnabfälle, Trödler.

Brenner.

Abfalllagerplätze s. Baurecht III. 2.

Abfertigungstellen s. Maß- u. GewichtsO. VI.

Abfindungen (Aversen) für von der Zoll- und Steuererhebung ausgeschlossene Gebietsteile s. Ausgleichungsbeträge.

Abfluß des Wassers s. Wasser.

Abgaben vom Gewerbebetrieb. Alle A., die früher für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, sind seit 1. 1. 1873 aufgehoben, ebenso die Berechtigung, dgl. Abgaben aufzuerlegen, GewO. § 7 Abs. 1 Z. 6. Beseitigt sind demnach alle A., die als Gegenleistung für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gew. entrichtet wurden, ohne Unterschied, wer die Abgabe zu zahlen oder zu empfangen hatte. Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die aufgeh. A. Entschädigung zu leisten war, hatten die Landesgesetze zu bestimmen, GewO. § 7 Abs. 2. Streitigkeiten darüber, ob eine A. oder das Recht zur Auferlegung einer solchen aufgehoben ist, sind im bürg. Rechtsweg zu entscheiden, GewO. § 9 Abs. 1; doch können die Landesgesetze bestimmen, von welchen Beh. und in welchem Verfahren zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende A. eine GrundA. ist oder für den Betr. eines Gew. entrichtet werden muß, GewO. § 9 Abs. 2. Ausgenommen hievon sind natürlich die an Staat und an Gde zu entricht. Steuern, wobei unter Gde nicht nur die Gde i. e. S., sondern auch die weiteren Kommunalverbände gemeint sind; auch Sporteln, Taxen usw., die anläßlich der Erteilung von Gewerbekonzessionen erhoben werden, sind ausgenommen, ebenso die w. Wirtschaftskonzessionsgelder des SpTar. Nr. 94. — **Abgaben vom Marktverkehr.** Der MV. darf in keinem Fall mit anderen A. belastet werden als solchen, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden, s. Marktverkehr. Eine Vergebung der Plätze auf dem Markt im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden ist unzulässig, s. MinJEntsch. 8. 9. 84, Abl. 348. In den Best. darüber, ob und in welchem Umfang A. v. MV. erhoben werden dürfen, ist durch die GewO. nichts geändert, § 68 GewO. Die Festsetzung neuer od. erhöhter A. vom MV. bedarf der Genehmigung der Kreisreg., § 83 VV. z. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234; Art. 3 Abs. 2 GdeStG. 8. 8. 03, Rgbl. 397. Für die Gen. wird Sp. angesetzt TarNr. 32 Z. 2, 2—200 *M*. — Ein Unter-

schied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der A. darf nicht stattfinden. Brenner.

Abgänge bei den dir. Steuern (d. St.). Bei der Einkommenst. können A., d. h. Verminderungen des bei der Veranlag. festgestellten Steuerbetrags bes. vorkommen: 1. durch Wegzug eines StPflichtigen aus W.; 2. durch Ableben von St.-Pflichtigen; 3. bei Veranlagungen, die gegen das Reichsdoppelsteuergef. verstoßen; 4. bei Ermäßigung oder Aufhebung der St. im Beschwerdeweg; 5. im Fall des Art. 67 Abs. 1 des Ges., wenn nachgewiesen wird, daß im Lauf des St.-Jahrs infolge Wegfalls einer Einkommensquelle oder infolge von außergewöhnlichen Unglücksfällen das für das StJahr festgestellte Einkommen um mehr als den 4. Teil sich vermindert hat; 6. nach Art. 67 Abs. 2 bei Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem Einkommen von nicht mehr als 3200 ℳ veranlagt sind, da bei ihnen auf Verlangen von der Erhebung der veranlagten St. für diejenigen Monate abgesehen wird, in welchen sie sich im akt. Dienst befinden. Die Abgangstellung erfolgt durch die vierteljährlich von den BezStÄe. anzulegenden AListen und tritt je mit dem Monat in Wirkung, welcher auf denjenigen folgt, in welchem das den A. bedingende Ereignis eingetreten ist. — Bei der KapSt. können im Lauf des StJahrs Abg. in den vorstehend unter Z. 1—4 bei der EinkSt. genannten Fällen vorkommen, Ges. Art. 15 Abs. 2—4, KapAnw. § 18. Die Abgangstellung erfolgt wie bei der EinkSt., KapAnw. § 19. — Bez. der ErtragSt. s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer Z. 3. Pistorius.

Abgangslisten bei der EinkSt. s. Abgänge bei dir. Steuern.

Abgeordnete s. Landtag VII.

Abgeordnetenkammer. Vgl. Landtag, hier wird nur die * **Bildung** * der A. besprochen. * **I. Zusammensetzung** * und * **Bildung** * im allg. Nach § 133 VU. besteht die 2. Kammer, Kammer der Abg., 1. aus je 1 Abg. eines jeden Oberamtsbez. Da der Stadtdirektionsbez. Stuttgart nicht hierher gehört, so gibt es 63 BezAbg. (Abg. der Oberamtsbez.), wobei zu bemerken, daß an deren Wahl die u. Z. 2 gen. Städte nicht teilnehmen; 2. aus je 1 Abg. v. Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn, Reutlingen, mit Stuttgart zusammen „die guten Städte"; ihre Landstandschaft erklärt sich geschichtlich; 3. aus 6 Abg. von Stuttgart; 4. aus 17 Abg. zweier Landeswahlkreise, von denen der 1. den Neckar- und Jagstkreis mit 9, der 2. den Schwarzwald- und Donaukreis mit 8 Abg. umfaßt. Es gibt hienach 92 Abg. Sie werden durch Wahl nach 2 Systemen berufen, VU. § 144. a) Das Wahlsystem für die Abg. der Bez. (Z. 1) und der 6 Städte Tübingen usw. (Z. 2) ist das allg., gleiche, geheime und direkte Wahlrecht nach absoluter Mehrheit im 1., nach relativer im 2. Wahlgang (sog. romanisches Wahlsystem; keine Stichwahl im Gegensatz zu den Reichstagswahlen); vgl. VU. § 144 Abs. 1 und 2; b) Das W. für die 6 Abg. v. Stuttgart (Z. 3) und die 17 Abg. der 2 Landeswahlkr. (Z. 4) ist ebenfalls das allg., gleiche, geheime und dir. Wahlr., jedoch nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl, Proportionalwahl, Proporz, s. d., VU. § 144 Abs. 3. * **II. Das aktive Wahlrecht.** * Bei sämtlichen Wahlen zur A. (I Z. 1—4) sind: A. Wahlberechtigt diej., auf welche folgende Voraussetzungen zutreffen: 1. Besitz der w. Staatsangehörigkeit, VU. § 133a und 142; 2. Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im Wahlbez., VU. § 133a. Wahlbez. ist bei den W. der Oberamtsbez., wobei in denj. OABez., in welchen Städte mit bes. Landstandschaft liegen, s. I. Z. 2, diese Städte ausfallen; für die Wahlen der 7 sog. guten Städte, I. Z. 2 u. 3, der Stadtbez., für die W. der Landeswahlkreise der LWahlkreis. Der hier gebrauchte Begriff des Wohnsitzes deckt sich mit dem Wohnsitz i. S. § 7 BGB. Dem Wohnsitz gleichgestellt ist der nicht bloß vorübergehende Aufenthalt, vgl. MinJE. 20. 5. 68 zu dem gleichlautenden § 137 alt. VU., wonach in der Hauptsache nur solche Personen ausgeschlossen werden sollen, welche die Absicht haben, sich ganz vorübergehend an einem Ort aufzuhalten, z. B. Badegäste, Durchreisende usw., wogegen Pächter, Dienstboten, überhaupt alle, die ihr Gewerbe oder ihren Beruf in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen, in ihrem Aufenthaltsort wahlberechtigt sind. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in der er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält, Art. 5 LWG.; 3. männliches Geschlecht, VU. § 142; 4. Zurücklegung des 25. Lebensjahrs am Tag der Wahl, VU. § 142. B. Ausgeschlossen vom akt. Wahlrecht sind: 1. P., die unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, VU. § 142 Z. 1; 2. P., über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens, VU. § 142 Z. 2; 3. P., die Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege beziehen oder im letzten, dem Tag der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben. Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen: a) Unterstützungen, die wieder erstattet sind; b) die Krankenunterstützung des Empfängers oder eines Angehörigen; c) die einem Angeh. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte U.; d) U. zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; e) sonstige U., die wegen einer bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt sind, VU. § 142 Z. 3 nach G. 23. 7. 10, Rgbl. 411; 4. P., denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind, VU. § 142 Z. 4; 5. endlich ruht das akt., nicht aber auch das pass. Wahlrecht nach RMG. § 9, für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, jedoch mit Ausnahme der MilBeamten, s. Aktives Heer. * **III. Das passive**

Wahlrecht, Wählbarkeit, ✱ steht A. denjenigen zu, bei denen f. Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Besitz der w. Staatsangehörigkeit am Wahltag, VU. § 135; 2. Wohnsitz am Wahltag im Königreich, VU. § 135. Einen W. i. S. dieser Best. hat eine Person (also abweichend vom W. i. S. d. BGB.) an dem Ort, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen, VU. § 135 Abs. 3; 3. Männliches Geschlecht, VU. § 135; 4. Zurücklegung des 25. Lebensjahrs am Wahltag, VU. § 134. B. Ausgeschlossen vom p. W. sind die in II. B 1—4, nicht dagegen die in Z. 5 Genannten. Außerdem können bei den Wahlen der Abg. der Oberamtsbez. und Städte (I. Z 1—3) Staatsdiener, die ein Bez.- oder örtliches Amt unmittelbar verwalten, nicht also auch die Mitgl. einer Zentral- oder Kreisstelle, nicht innerhalb des Bez. ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbez., in dem sie wohnen, gewählt werden, VU. § 146 Abs. 1. Auch können die der 1. Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitgl. (Prinzen, Standesherrn, Präsident des ev. Konsistoriums und der der ev. Landessynode, bzw. sein Stellv.) in die Ständeversammlung nicht gewählt werden, VU. § 146 Abs. 2. Beamte bedürfen zur Annahme einer W. keines Urlaubs, VU. § 146 Abs. 3, vgl. Landtag VII, 2e. ✱ **IV. Das Wahlverfahren** ✱ im allg. Die Best. über das W. finden sich teils in der VU., teils im LWG. 16. 8. 06, Rgbl. 185, VV. 10. 10. 06, Rgbl. 597; Aend. des § 3 Abs. 3, Rgbl. 1910 578. Die W. sind direkt, VU. § 133, und geheim, VU. § 142; die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch Bevollmächtigte geschehen, VU. § 143. Die Wahlberechtigten (s. II) werden von Amtswegen in die WListe aufgenommen, Art. 4 LWG.; außerdem ist vor jeder W. unmittelbar nach dem Erscheinen des WAusschreibens im Rgbl. ein öff. Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen, LWG. Art. 7 Abs. 1; die Wahlberechtigten sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten in jeder Gemeinde gebildeten Kommission zu übergeben, LWG. Art. 7 Abs. 2. Diese bleibend gebildete Kom. besteht aus Ortsvorsteher, Gemeindepfleger und 3 von den vereinigten bürgerl. Kollegien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgl., LWG. Art. 1 und 2. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des von der Regierung ausgehenden Wahlausschreibens im Rgbl. müssen die Wahllisten fertig sein; sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen auf dem Rathaus zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; daß dies geschehen, ist öff. bekannt zu machen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist jeder Gemeindeeinwohner befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung oder Aufnahme von Personen Vorstellung bei der Kommission und gegen deren Abweisung Beschwerde beim Bezirksrat zu erheben, LWG. Art. 8. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Rgbl. haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten dem Oberamt zur Prüfung einzusenden; das OA. sendet die Listen rechtzeitig dem Distriktswahlkommissär, Art. 9, d. i. dem Wahlvorsteher des Abstimmungsdistrikts, Art. 11. Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gden die Gesamtg., bildet i. d. R. einen bes. Abstdistr., es können aber auch mehrere Gden zu einem Abstdistr. vereinigt und große Gden in mehrere Abstdistr. geteilt werden, Art. 10 LWG. Die Distriktswahlkommissäre werden von der Oberamtswahlkommission, d. i. dem Bezirksrat, dem überhaupt die Aufsicht über die Wahl obliegt, gewählt, Art. 11. Der DistrWahlkom. ernennt aus den Wählern seines Wahldistr. einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer, mit denen zusammen er die Distriktswahlkommission bildet, Art. 12. Die Abstimmung erfolgt in dem von der Gde gestellten Wahlraum. In diesem sind amtlich gestempelte Umschläge, die für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereit zu halten. Auch muß sich in ihnen ein oder mehrere Tische befinden, die so aufgestellt und mit solcher Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag stecken kann. Jeder Wähler hat in eigener Person im Wahllokal seines Abstdistr. zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen, LWG. Art. 14. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein, Art. 14. Im Gegensatz zu den Reichstagswahlen ist ein bestimmtes Format nicht vorgeschrieben. Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen sind, Art. 16. Während der ganzen Wahlhandlung steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen, Art. 18b. Die W. ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betr. Vorschrift das Ergebnis der W. materiell nicht beeinflußt werden konnte; außerdem wenn der Gewählte, um Stimmen zu erhalten, sich einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat. Zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl ist die Abgk. Art. 21, 22 LWG.; vgl. Landtag VI. 2. ✱ **V. Das Wahlverfahren für die Wahl der 63 Bezirksabgeordneten und der Abgeordneten der 6 Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.** ✱ Außer den unter IV gen. Vorschriften gilt f.: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgeg. Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein 2. Wahlgang anzuordnen, bei dem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Fall der Stimmengleichheit das Los entscheidet, VU. § 144. Das Wahlergeb-

nis stellt der Bezirksrat fest, dem von den Distrwahlkom. die Wahlprotokolle zuzustellen sind, Art. 18c, 18d LWG. Hat die 1. W. kein Ergebnis, so hat der Oberamtmann sofort eine neue W. anzuordnen. Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbez. und bei gleicher Besetzung der Wahlkomm. wie die 1. W. vorgenommen; sie findet genau 10 Tage nach Veröffentlichung der oberamtl. Wahlanordnung statt, Art. 19 LWG. Dem Gewählten stellt der Oberamtmann unter Mitunterzeichnung der Urkundspersonen eine Wahlurkunde aus, Art. 20 LWG. * **VI. Das Wahlverfahren für die Wahl der 6 Abg. der Stadt Stuttgart,** * LWG. Art. 27—39. Außer den Vorschriften bei IV gilt f.: Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Rgbl. haben die Wählervereinigungen (politische Parteien, Bürgervereine usw.), die sich nach ihrer Parteistellung oder nach einem sonstigen unterscheidenden Merkmal bezeichnen müssen, Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Bezirksrats schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen Einreichungs- und Wahltag ein Zeitraum von wenigstens 12 vollen Tagen liegt; die Einreichung muß am letzten zulässigen Tag spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein, Art. 28. Der Wahlvorschlag muß von mind. 20 in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öff. Beglaubigung der Unterschriften (durch Amtsgericht, Bezirksnotar, öff. Notar, Ortsvorst. oder Ratschr., VV. § 32) und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen. Die vorgeschlagenen Bewerber, höchstens 6 an der Zahl, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen höchstens 3 Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen wegfallen. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nicht in 2 oder mehr Wahlvorschlägen zugleich vorschlagen lassen, Art. 28. Durch übereinstimmende, mind. 6 Tage vor dem Wahltag abzugebende Erklärung der Unterzeichner oder Vertreter der Wahlvorschläge bzw. Wählervereinigungen können 2 oder mehr Vorschläge in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschl. anzusehen und zu behandeln sind, Art. 28 I. Abs. Verspätet eingereichte oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Wahlvorschl. sind ungültig, Art. 30. Jede Wählervereinigung, die einen Wahlvorschl. einreicht, hat gleichzeitig dem Vorsitzenden des Bezirksrats einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen, der berechtigt und verpflichtet ist, Namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, LWG. Art. 29. Der Vorsitzende des Bezirksrats hat etwaige bei Prüfung der Wahlvorschl. gefundene Anstände dem aufgestellten Vertreter mitzuteilen, der sie spätestens 6 volle Tage vor dem Wahltag bereinigt haben muß, Art. 30. Die gültigen Wahlvorschl. sind zwischen dem 3. und 6. Tage vor der W. vom Bezirksrat öff. bekannt zu machen, Art. 30. Jeder W. hat 6 Stimmen, die er so abgeben kann, daß er auf dem Stimmzettel 6 verschiedene Bewerber nennt oder so, daß er dem einen oder anderen Bewerber 2, höchstens 3 St. (durch 2 bzw. 3 maliges Aufführen des Namens oder Setzen der Zahl 2 bzw. 3 vor oder hinter den Namen) gibt, Art. 31, man nennt diese Häufung von St. auf einen Namen * **Stimmhäufung oder Kumulierung.** * Nur solche Namen sind gültig, welche auf den Wahlvorschlägen genannt sind; der W. ist aber berechtigt, die Pers., die er wählen will, den verschiedenen Wahlvorschl. zu entnehmen, sog. Mischen oder Panaschieren, System der freien Liste im Gegensatz zu dem der gebundenen Liste, Art. 31. Die Ermittlung des Wahlergebnisses, Art. 32—35, geschieht so, daß die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschl. entfallenden St. berechnet wird, ebenso für die verbundenen Wahlvorschl. die Gesamtzahl der auf sie entfallenden St. Die so gewonnenen Zahlen werden durch 1, 2, 3 usw. geteilt; die 6 Mandate fallen den so gewonnenen 6 höchsten Zahlen zu. Damit ist zunächst nur ermittelt, wieviel Mandate auf die einzelnen Wahlvorschl. kommen; innerhalb des einzelnen Wahlvorschl. erfolgt die Verteilung dann nach der Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen. Sind verbundene Wahlvorschläge da, so werden diese zunächst als Ein Wahlvorschl. gegenüber den andern behandelt. Ist die Zahl der auf die verbundenen Wahlvorschl. entfallenden Sitze ermittelt, so geschieht die Verteilung derselben auf die einzelnen verbundenen Wahlvorschläge nach derselben Art. Vgl. auch das Beispiel in der VV. z. LWG. Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältniswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Lauf der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben Wahlvorschl. angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; Ersatzwahlen finden nicht statt, Art. 38. * **VII. Das Wahlverfahren für die Wahl der 17 Abg. der 2 Landeswahlkreise,** * LWG. Art. 40—44. Es gelten hierfür die Bestimmungen u. IV, ebenso die u. VI, jedoch mit f. Abweichungen: Der Wahltag ist vom MinJ. binnen 8 Tagen nach dem Tage der allg. Wahlen der Abg. der Oberamtsbez. und Städte (V und VI) öff. bekannt zu machen; die W. ist am 30. Tag nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Rgbl. in allen Abstimmungsdistr. gleichzeitig und zwar auf Grund derselben Wählerlisten und nach denselben Abstimmungsdistrikten wie bei den allgemeinen Wahlen vorzunehmen. Für die W. in beiden Wahlbezirken

wird mit dem Sitz in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern aus dem Kreis der staatlichen Beamten und der Mitgl. der bürgerl. Koll. der Gemeinden des Landes besteht. Die Wahlvorschläge, die im 1. Landeswahlkreis höchstens 9, im 2. h. 8 Bewerber und 4 bzw. 3 Ersatzm. enthalten dürfen, sind beim Vorsitzenden der Landeswahlkomm., der überhaupt in allen Beziehungen an die Stelle des Vorsitzenden des Bezirksrats tritt, so zeitig einzureichen, daß zwischen Einreichungstag und Wahltag ein Zeitraum von mind. 14 vollen Tagen liegt. Ein Bewerber oder Ersatzmann kann nicht gleichzeitig in beiden Landeswahlkreisen vorgeschlagen werden. Eine etwaige Verbindung der Wahlvorschläge muß spätestens 8 Tage vor dem Wahltag erklärt werden; ebenso muß die Vereinigung der bei Prüfung der Wahlvorschläge etwa vorgefundenen Anstände 8 Tage vor dem Wahltag beendigt sein. Die Wahlvorschläge müssen zwischen dem 8. und 5. Tage vor der W. bekannt gegeben werden. Jeder Wähler hat im 1. Landeswahlkreis 9, im 2. 8 St., die er ebenso abgeben kann, wie dies für die W. der Abg. v. Stuttgart u. VI geschildert worden ist.

Bazille.

Abhängige Wasserwerke. Ein a. W. liegt vor, wenn ein W. nicht ein für sich in allen Teilen selbständiges W. darstellt, sondern von einer andern Wassernutzung tatsächlich und rechtlich abhängt, indem es auf Bestand, Mitbenützung und Betrieb fremder W. angewiesen ist und durch eine Aenderung der fremden Anl. von selbst im eigenen Bestand beeinflußt wird. Die bei a. W. auftretenden Schwierigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten bespricht Hofacker in MinJAbl. 1913 782; er legt für die Behandlung a. W. f. Gesichtspunkte dar: Eine wesentl., in den bish. Verleihungs- und GenehmVorschr. nicht vorgesehene Werksänd. muß unter Untersuchung und Würdigung der Verhältnisse jedes einzelnen W. und für jedes einzelne W. genehmigt werden; dabei ist das Verhältnis einer nachgesuchten Wassernutzung zu besteh. WasserR. von Amtswegen zu prüfen und zwar auch wenn keine Einsprachen erhoben sind. Da die Zurücknahme eines Gesuchs gegenüber der Beh. wirkt, auch wenn der Untern. gegenüber Dritten zur Einreichung des Ges. verpflichtet sein sollte, und da Verl. und Gen. nur ein Recht, nicht aber auch eine Pflicht zur Ausführung des Unternehmens geben, da ferner der Verzicht auf Verl. und Gen. mit Wirkung des Erlöschens zulässig ist, so bleibt für das öff. Rechtsverhältnis außer Betracht, ob etwa der Unternehmer zufolge bürgerlichrechtl. Bindung zur Einreichung und Aufrechterhaltung des Ges. und zur Ausführung der Anlage gezwungen werden könnte, und es ist u. U. nötig, bei Gen. und Verl. dem Untern. in dieser Richtung Pflichten aufzuerlegen. Ob und inwieweit die von den bet. Werksbesitzern unter sich getroffenen Abmachungen durch die Verl. und Gen. öff. rechtliche Eigenschaft erhalten haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Auch bei a. W. ist zu beachten, daß ältere Wassernutzungsrechte durch entgegenstehende spätere Verl. nicht berührt werden. Bes. zu beachten ist die Regelung der Mitbenützung fremder Stauanlagen, sei es, daß solche auf Grund einer Zwangsverpflichtung, s. Wasserrecht V, oder auf Grund freier Vereinbarung erfolgen soll. Bei aller Abhängigkeit sind die a. W. doch selbständig in der Art, daß ihre Verl. und Gen. selbständig erfolgt, daß sie in rechtl. Selbständigkeit betrieben und eingestellt werden können und daß sie unabhängig von einem andern W. erlöschen und nicht etwa nur als Bestandteile dieses W. ohne weiteres dessen Schicksale teilen. Die Nutzung ist auch bei den a. W. immer eine von der Staatsbehörde verliehene. Im übr. s. Wasserrecht III. C.

Haller.

Abiturientenprüfungen s. Höh. Schulen § 9, 3c.

Ablösung der Grundlasten s. Grundlastenablösung; von Forstberechtigungen (Waldservituten) s. Forstrechte; der Gewerbeberechtigungen s. d.; der Realgemeinderechte s. d.; der Weiderechte s. Grundlastenablösung.

Ablösungskommission s. Grundlastenablösung.

Abmeldung, polizeiliche, s. Meldewesen, polizeiliches.

Aborte s. Baurecht III. 2., auch Bauarbeiter.

Abschiebung s. Armenwesen II. A. 3.

Abschlagen eines Fischwassers s. Art. 12 FG., § 7 MW. und Fischereirecht A III.

Abschlußnummer s. Ersatzwesen VIII.

Absonderung. In der Tierseuchenbekämpfung kann zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer nach § 19 Abs. 1 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, die A. der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet werden. Dieselbe kann in der einfachen Trennung der betr. T. von anderen Tieren, und zwar u. U. auch solchen desselben Bestandes, bestehen oder bis zur völligen Absperrung der zu isolierenden T. gesteigert werden in der Art, daß jede Berührung und Gemeinschaft mit anderen T. wirksam verhindert wird. § 19 Abs. 2 a. a. O. ermöglicht außerdem auch die Anordnung der Beschränkung des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten, in denen sich abgesonderte T. befinden, und auf öff. Wegen. — Bezüglich der Durchführung der A. bei den einzelnen Seuchen s. die einschlägigen Vorschr. MinJW. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Die Kosten der erforderlichen Einrichtungen fallen nach Art. 25 Abs. 1, Art. 23 AG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, dem Tierbesitzer bzw. der Gde zur Last.

Leonhardt.

Abstand der Gebäude von Waldungen, Eisenbahnen, öff. Gewässern, Friedhöfen s. Baurecht III. 2.

Abteilung f. Feldbereinigung s. Zentralst. f. d. L.

Abteilungsunterricht in Volksschulen s. Lehrstellen.

Abwachsteich s. Fischteich.

Abwasser s. Einleitung, auch Baurecht III. 2.

Abweisungsgraben s. Bachteich.

Ackerbauschulen. * **Zweck:** * Die 4 A. in Hohenheim, Ellwangen, Ochsenhausen, Kirchberg, OA. Sulz, bezwecken, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstand, durch Unterricht und praktische Einübung in allen landw. Arbeiten, wie sie in der mit der Schule verbundenen Gutswirtschaft vorkommen, zu besserer Bewirtschaftung ihres eigenen Grundbesitzes oder zu tüchtigen Pächtern, Verwaltern und Gutsaufsehern heranzubilden. Sie unterstehen der Oberaufsicht des MinKSch. und mit Ausnahme der Schule in Hohenheim (s. Landw. Anstalt in H.) der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Zentralst. f. d. L. Die nächste Leitung der A. und der Unterricht ist einem wissenschaftlich und praktisch vorgebildeten Landwirt als Vorstand übertragen, der in Hohenheim der Gutswirtschaftsinspektor, sonst der Pächter der mit der A. verbundenen Staatsdomäne ist und als solcher diese als Musterwirtschaft für eigene Rechnung bewirtschaftet. Für den Unterricht in den Hilfsfächern ist ein ständiger Lehrer, zur Unterstützung des Vorstandes ein Wirtschaftsaufseher angestellt, für den Unterricht in der Tierheilkunde ein Tierarzt. * **Lehrzeit:** * zwei Jahre, Eintritt: 1. Oktober; * **Zahl** * der Zöglinge in Hohenheim 24, sonst. A. je 12; jedes Jahr werden 12 bzw. 6 Z. aufgenommen. Der * **Aufzunehmende** * muß 17 J. a., vollkommen gesund, für anhaltende Feldarbeiten körperlich erstarkt, mit den gewöhnlichen landw. Arbeiten bekannt sein, wenigstens die Kenntnisse eines guten Volksschülers und die Fähigkeit besitzen, einen einfachen Vortrag über Landwirtschaft und deren Hilfsfächer aufzufassen; er hat einen Ausweis über württ. Staatsangehörigkeit, Geburts- und Impfschein, gemeinderätl. Leumundszeugnis, gdrätl. Z. über Stand und etwaigen Grundbesitz des Vaters und das ihm etwa von den Eltern anfallende Vermögen sowie, wenn minderjährig, schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuch der A. mitzubringen. Die Aufnahmeprüfung findet jährl. im Sommer in H. statt. Die Aufnahme wird für die Schule in H. von dem Direktor, sonst von dem Vorstand der Zentralst. f. d. L. verfügt. Berücksichtigt werden bei zureichenden Vorkenntnissen zuerst Bauernsöhne. * **Lehrgeld:** * Die ordentlichen Zögl. entrichten kein L., sie haben Unterricht, Wohnung und Verpflegung unentgeltlich, haben sich aber allen in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten zu unterziehen. Beim Eintritt in die A. ist Kleidung und Leibweißzeug mitzubringen und während des Aufenthalts in geordnetem Zustand zu erhalten. Zur Anschaffung und Unterhaltung von Kleidern und Leibweißzeug für ärmere, fleißige Zögl. von tadelloser Führung ist ein Betrag ausgesetzt. Belohnungen: Am Ende eines jeden Lehrjahres erhalten die Zögl. Geldbel., deren Höhe nach Leistung in Schule und Betrieb, Führung und Lehrzeit bestimmt wird. Austritt: Mit dem Eintritt sind die Zögl. verbunden, die Lehrzeit von 2 Jahren in der A. zuzubringen u. die vorgeschriebenen Dienste zu leisten, früherer Austritt ist nur ausnahmsweise gestattet. Bei regelmäßigem oder erlaubtem Austritt erhält der Zögl. von Vorstand und Lehrer ein Zeugnis über sittliche Führung, Fleiß und Befähigung; bei unerlaubtem Austr. vor Ende der Lehrzeit und Ausweisung zur Strafe ist der Zögl. zu teilweisem Kostenersatz verbunden. Zu diesem Ersatz haben sich Eltern oder Vormund oder der volljährige Zögl. selbst urkundlich zu verpflichten. Kann ein Zögl. dem Unterricht nicht folgen und hemmt er dadurch den Unterricht oder erweist sich ein Zögl. sonst als ungeeignet, so kann er vor Ablauf der ordentlichen Lehrzeit (ohne Ersatzverbindlichkeiten) entlassen werden. Bälz.

Adel. Zum A. gehören: 1. die Familien des standesherrlichen A., s. d.; 2. die Familien des ritterschaftlichen A., s. d.; 3. der begüterte und unbegüterte Erbadel. Bes. bürgerl. oder pol. Rechte, abges. von dem Recht auf Führung des Adelstitels und des adligen Wappens, sind mit dem Erbadel nicht verbunden. Die Erbadeligen können jedoch durch die Erwerbung eines in die Adelsmatrikel (s. d.) eingetragenen Ritterguts Mitgl. des ritterschaftl. A. werden; 4. der bisher mit den Staatsämtern der 4 obersten Rangstufen sowie mit einzelnen Orden verbunden gewesene Personaladel ist aufgehoben durch KVO. 1. 9. 13, Rgbl. 221. Die Personen, die vor dem Erlaß dieser VO. zur Führung des PersA. berechtigt gewesen sind, behalten dieses Recht bei; eine bes. Bedeutung kommt diesem Recht nicht zu. — Das Recht zur Vornahme von Standeserhöhungen durch Verleihung des A. in den verschiedenen Abstufungen steht dem König als Ehrenrecht zu, das er ohne Gegenzeichnung eines Min. ausüben kann. Auch bedarf die Erneuerung eines früheren Adelsrechts sowie die Anerkennung der Verleihung des A. durch einen fremden Herrscher, wenn hievon innerhalb des Königreichs Gebrauch gemacht werden will, der Kgl. Entschließung. Dem Reichsverweser ist die Vornahme von Standeserhöhungen untersagt, § 15 Abs. 2 VU. Für Anerkennung des A. oder eines bes. Adelstitels durch das MinJ., bes. bei Naturalisation oder Aufnahme eines nichtwürtt. Adeligen, und für Ermächtigung zur Aenderung ad. Familiennamen ist Sp. nach TarNr. 1 (100 bis 3000 ℳ), für Standeserhöhungen, Adelserneuerungen und für Erlaubnis zum Gebrauch einer von einem fremden Herrscher vorgenommenen Standeserhöhung innerhalb des Königr. Sp. nach TarNr. 74 (6000 bis 40 000 ℳ) anzusetzen. Unbef. Führung eines Adelstitels ist strafbar, § 360 Nr. 8 StGB. Streitigkeiten über die auf die Zugehörigkeit zu einer ad. Familie gestützten Rechte zur Führung des Adelstitels und Wappens werden von den bürg. Gerichten entschieden; soweit die Zugehörigkeit zum standesherrl. oder ritterschaftl. A. das Recht der Landstandschaft bedingt, entscheidet hierüber im Streitfall die Kammer, § 160 Abs. 4 VU. Häffner.

Adeliges Fräuleinstift Oberstenfeld. Das ev. ad. Fr. zu O., eine rechtsfähige Stiftung öff. Rechts, wurde von König Friedrich I. aus den Einkünften des ihm durch ReichsdepHauptschluß v. 25. 2. 1803 zugefallenen, der vormaligen Reichsritterschaft in Schwaben und Kanton Kocher, ev.

Anteils, zugehörigen sog. freiadel. Damenstifts zu O. errichtet. Maßgebend ist jetzt Statut v. 9. 10. 06. Das St. besteht aus einer Aebtissin und 10 Stiftsdamen, vom König ernannt. Die Aebt. wird in erster Linie aus den unverheirateten Prinzessinnen des königl. Hauses genommen, dagegen werden zu Stiftsdamen auch Prinzessinnen anderer d. fürstl. Häuser und Fräulein vom alten d. Adel berufen. Aebt. u. Std. beziehen eine jährl. sog. große Präbende, die teils nur aus Geld, teils auch außerdem in freier Wohnung besteht. — Hievon zu unterscheiden ist die gleichfalls eine Stiftung öff. Rechts darstellende St. von Präbenden für Fräulein von ritterschaftl. Adel ohne Unterschied christl. Glaubens. Diese Stiftung wurde von König Wilhelm I. aus dem von der vormaligen ritterschaftl. Ordenskasse der Krone zugefallenen Vermögen durch StUrkunde 6. 10. 1818, Rgbl. 145, errichtet. Es bestehen 11 kl. P., ausschl. in Geld, sie verleiht der König nach Anhörung eines von der Ritterschaft gewählten Ausschusses und auf Vorschlag des MinJ. Auch die Inhaberinnen dieser Präbende gelten als Damen des St. O. Ordenszeichen des St. ist ein mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz in Form des Malteser-Kreuzes. Graf.

Adelsmatrikel. Die A. wird von der beim MinJ. eingesetzten Kommission für die A. geführt. 1. * **Real-** und **Personalmatr.** * des *standesherrlichen* und *ritterschaftl. Adels.* A. Die * **Realmatr.** * besteht aus den Abschriften der für die exemten Güter (Art. 14, 24 f. AGBGB. und MV. 5. 7. 97, Rgbl. 141) angelegten, als Grundbücher erklärten Güterbücher, 2 KVO. 30. 7. 99, Rgbl. 540, sowie aus Abschr. der Grundbuchhefte für diej. nicht exemten Grundstücke, die zu adeligen Gütern erhoben worden sind, § 48 K. Deklaration 8. 12. 21, Rgbl. 879, ME. 3. 3. 1900, MinJustAbl. 89. Die Fortführung der Realmatr. geschieht auf Grund der Auszüge, die von den Amtsger. als GrundbuchAe. über die im Grundbuch eingetragenen Veränderungen im Besitz und Bestand der Standesherrschaften und Rittergüter der AMatrKomm. übergeben werden. Von den in der Person der Besitzer einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts eintretenden Veränderungen wird dem Oberamt für die Fortführung der Personalmatr. Kenntnis gegeben. B. Die * **Personalmatr.** * wird auf Grund der für die einz. Familienväter nach dem Formular für die Familienregister angelegten PersMatrBogen geführt. Die Fortführung der PersMatr. erfolgt auf Grund der Auszüge aus den Standesregistern über alle Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in der betr. Familie, die von den Standesämtern bzw. Amtsgerichten dem zuständigen OA. mitzuteilen sind, MV. 4. 11. 08, MinJustAbl. 110. Bez. der beim MinJust. eingehenden Standesurkunden über standesherrl. und ritterschaftl. Familien s. § 15 MV. 30. 10. 99, Rgbl. 893. Auch haben die Familienhäupter die in den persönl. Verh. der Familienmitgl. eintretenden Veränderungen (des Standes, Wohnsitzes usw.) dem OA. anzuzeigen. Nur solche Personen können in die PersMatr. aufgenommen werden, welche die w. Staatsangehörigkeit besitzen. Die OAe. haben die Auszüge und Anzeigen der AKommission vorzulegen. 2. Die * **PersMatr. des nicht begüterten Erbadels** * im Königreich. Für jede Familie, die dem erbl. Adelstand angehört und die w. Staatsangehörigkeit besitzt, wird ein bes. MatrBogen, enthaltend Namen und Wappen, die Beweise des Adelstandes und die persönl. Verhältnisse des mit dem Adelsrecht beliehenen Familienhaupts, angelegt. Auf ihren Antrag können auch die von dem Familienhaupt ehelich abstamm. Familienmitgl. eingetragen werden, MV. 5. 12. 8, Abl. 653, s. a. Abl. 14 161. — Für erstmal. Eintrag. in die Pers.-Matr., die Eintragung eines Ritterguts in die RealMatr., für Löschungen und sonst. Einträge in die RealMatr. sowie für Beurkundungen auf Grund der Adelsmatr. sind Sp. gem. TarNr. 2 anzusetzen (2 ℳ bis 5000 ℳ). Wird die Eintragung in die Adelsmatr. wegen Mangels der erforderlichen Nachweise von der AKomm. versagt, so ist, wenn sich ein Berechtigter durch die Nichtbeachtung der Vorschr. über die Führung der Adelsmatr. verletzt fühlt, gegen die bestätigende V. des MinJ. die Rechtsbeschwerde an den VGH. zulässig. — Die AKomm. hat ferner eine Liste der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer für die Wahl der Mitglieder des ritterschaftl. Adels zur I. Kammer (s. d.) zu führen, § 3 MV. 10. 10. 06, Rgbl. 653. Häffner.

Adresse an den König s. Landtag IV, 5 und V.

Aenderungsprotokoll zum Primärkataster s. Vermessungswesen.

Aerzte. I. Die *Ausübung der Heilkunde* ist durch die GewO. im allg. freigegeben, es besteht auch (§ 144 Abs. 2 GewO.) für Medizinalpersonen kein Zwang zur Hilfeleistung, strafbar (§ 360 Z. 10 StGB.) ist jedoch, wer bei Unglücksfällen usw. der Aufforderung der Polizeibeh. zur Hilfe keine Folge leistet, obgleich er dies ohne erhebliche eigene Gefahr könnte. Den öff. angestellten Ae. sind als *solchen* bestimmte Dienstobliegenheiten auferlegt. — II. Nach § 29 GewO. bedarf, wer sich als A. (Wund-, Zahn-, Tier-A., Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutendem Titel bezeichnet, einer *Approbation*, die nach Nachweis der Befähigung erteilt wird. Wer ohne diese Appr. sich als A. oder mit ähnlichem Titel bezeichnet, durch den der Glauben erweckt wird, er sei geprüfte Medizinalp., ist nach § 147 Z. 3 GewO. strafbar. Nur solche Personen dürfen seitens des Staats oder einer Gemeinde als Ae. anerkannt oder mit amtlichen Aufgaben betraut werden, § 29 GewO., die staatlich approbiert sind. Nach Bek. 9. 12. 69, RGBl. 1872 279, und § 29 Abs. 4 GewO., können Personen bei wissenschaftlich erprobten Leistungen von der ärztl. Prüfung ausnahmsweise entbunden werden. Dies ist zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Staat od. Gemeinde amtl. Aufgaben übertragen werden sollen (z. B. Universitätslehrer). Die Appr. ist für das ganze Reich gültig, die Ae. genießen innerhalb des Reichs Freizügigkeit. Ueber das Recht der Ae., in einigen Grenzgebieten zu praktizieren: Oesterreich-Ungarn, Uebereinkunft

30. 9. 82, RGBl. 1883 39; Schweiz 29. 2. 84, RGBl. 45. Die Approb. wird erteilt von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, die eine Landesuniversität haben (Württ. MinJ.). SpTar. Nr. 5: 20 ℳ. Appr. dürfen weder auf Zeit erteilt noch widerrufen werden, § 40 GewO. Zurücknahme der Appr., § 53 Abs. 1 GewO., ist nur möglich, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die Dauer des Ehrverlustes, MV. 30. 10. 07 § 8, Rgbl. 747; vor der Zurücknahme ist eine Aeußerung des Medkoll. einzuholen. — III. Vom Bdrt sind erlassen: Prüfungsordnung für Ae. 28. 5. 01, Rgbl. 164, geänd. 12. 2. 07, Rgbl. 155, 30. 3. 08, Rgbl. 94, 2. 2. 09, Rgbl. 32; PrO. f. ZahnAe. 15. 3. 09, Rgbl. 97; PrO. f. TierAe. 24. 12. 12, Rgbl. 1913 43. Voraussetzungen für die ärztliche Pr.: Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymn. od. einer d. Oberrealschule, letzternfalls mit latein. Ergänzungsprüfung; medizinisches Studium während mindestens 10 Halbjahren an Universitäten des d. Reichs; nach der Prüfung und im Anschluß an diese Beschäftigung als Praktikant, MV. 15. 7. 08, Rgbl. 144, während 1 Jahres an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus, Bek. MJ. 2. 12. 13, Rgbl. 333, innerhalb des d. Reichs. Nach Ablauf des Jahres wird die Appr. erteilt. — IV. Bes. Pflichten der Aerzte. Ae. haben bei ihrer Niederlassung und bei deren Aenderung außer der durch § 1 MV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, § 14 GewO., vorgeschriebenen Anzeige ihres Gewerbebetriebs bei der Ortsbehörde, sich bei dem Oberamtsarzt des Niederlassungsorts anzumelden, Art. 10 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 276; vgl. MinJE. 23. 10. 77, Abl. 410, betr. Verpflichtung der MilAe., bei Ausübung von Zivilpraxis ihre Niederlassung dem OberamtsA. anzuzeigen. Ae. haben dem OberamtsA. auf Verlangen die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen, OAAG. Art. 10 Abs. 1; die Geburtshelfer haben über die von ihnen besorgten Geburten Tagebücher zu führen, soweit sie appr. Ae. oder Wund-Ae. 1. Abt. sind, ist eine besondere Form für die Tagebücher nicht vorgeschrieben, sie sind aber so zu führen, daß aus ihnen die für den einzelnen Geburtsfall maßgebenden Tatsachen zu ersehen sind, MV. 8. 10. 72, Rgbl. 337. Sie haben dem OberamtsA. über einzelne Geburtsfälle Auskünfte zu erteilen, auch die Tagbücher vorzulegen. Zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten (s. d.) ist der zugezogene Arzt in erster Reihe verpflichtet, RG. 30. 6. 00, RGBl. 306. Nach § 18 Z. 3 RG. 6. 2. 75, RGBl. 23, ist zur Anzeige der Geburt eines Kindes der bei der Niederkunft zugezogen gewesene A. verpflichtet, wenn ehelicher Vater oder Hebamme nicht vorhanden oder an Erstattung der Anzeige verhindert sind. Einer besonderen strafrechtlichen Verantwortung sind die Ae. unterworfen durch StGB. § 300 (unbefugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Standes anvertraut sind), § 277 bis 280 (Ausstellen eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen wider besseres Wissen), § 174 Z. 3 (Ae., die in Gefängnissen oder öffentl. zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den dort aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen), § 230 Abs. 2 (Kunstfehler). Andererseits läßt § 209 StGB. die zum Zweikampf zugezogenen Ae. und WundAe. straffrei. Hinsichtlich der Beziehungen der Ae. zu den Apotheken vgl. MV. 1. 7. 85, betr. Errichtung und Betrieb von Ap., Rgbl. 305, § 19, 21, 22, 23 (Fassung v. 18. 1. 05, Rgbl. 35), § 24, 25, 26. — V. Von den den Ae. eingeräumten Rechten sind zu nennen: Vorrätighalten, Verwend. und Abgabe von Arzneimitteln in dem Umfang des § 11 MV. 9. 9. 96, Rgbl. 189, vgl. mit MV. 23. 12. 09, Rgbl. 442. Ae., die den in § 11 erteilten Vorschr. zuwiderhandeln, kann neben der verwirkten Strafe diese Befugnis entzogen werden, § 14 a. a. O., s. auch Apothekenwesen II. B. Die Ae. dürfen die Heilkunde im Umherziehen ohne WanderGewSch. ausüben, § 56a Z. 1, § 6 GewO. Zur Vornahme von Impfungen sind nur Ae. befugt, § 8 Abs. 1 Impfg. 8. 4. 74, RGBl. 31. Ae. dürfen die Berufung zum Schöffen und Geschworenen ablehnen, § 35 Z. 8 und 85 Abs. 2 GVG. Ae. sind zur Verweigerung des Zeugnisses im Strafprozeß berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, StrPrO. § 52 Z. 3; vgl. § 76 StrPO., wonach dieselben Gründe, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen, einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens berechtigen, und § 75 StrPO. Im ZivilPr. finden sich die entsprechenden Bestimmungen in § 383 Z. 5 und § 408 ZPO. § 25 RG. über Kriegsleistungen 13. 6. 73, RGBl. 129, legt allen Pferdebesitzern die Verpflichtung auf, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des Wertes an die Militärbehörde zu überlassen; hievon sind befreit Ae. und Tierärzte für die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde. Im gleichen Umfang sind sie befreit von der Verpflichtung zur Stellung von Vorspann nach § 3 RG. 24. 5. 98, RGBl. 361, betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Ferner sind nach PferdeaushVorschr. für W. 6. 10. 02, Rgbl. 456, § 4, Ae. und TierAe. von der Verpflichtung z. Vorführung ihrer Pferde zur Musterung ausgenommen für die eigenen Pferde, die sie zur Ausübung ihres Berufes am Tage der Musterung unbedingt brauchen. Endlich brauchen die Ae. nicht in eine Pflichtfeuerwehr einzutreten, LdsfLO. Art. 14 Abs. 1 u. 2, Rgbl. 235. — VI. Die Bezahlung der appr. Ae. usw., § 29 Abs. 1 GewO., ist der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können (§ 80 Abs. 2 GewO.) Taxen von den Zentralbeh. festgesetzt werden, s. Medizinaltaxe. Die Ansprüche der Ae. usw. für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen verjähren in 2 Jahren, § 196 Z. 14, § 201 BGB. Nach KonkO. § 61, RGBl. 1898 612, stehen im

4. Rang die Forderungen der Ae. usw. wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, innerhalb der taxmäßigen Gebührnisse, vgl. auch KonkO. § 139. Bei Ae. sind die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung der Pfändung nicht unterworfen, ZPrO. § 811 Z. 7. Nach AGUWG. Art. 4, Rgbl. 1873 109, haben Personen, die ohne rechtliche Verpflichtung einem Unterstützungsbedürftigen eine dringend nötige Hilfe leisten, einen Ersatzanspruch an den AVbd, wenn die OAVeh. dieses Verbandes von der Hilfeleistung innerhalb 24 Stunden, oder, sofern dies nicht möglich, sobald als möglich in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nach Art. 5 auch für Ae., WAe., HebAe. für ihre regulativmäßigen Gebühren für ä. Hilfe in Fällen, wo für die Avbde andere Ae. zur Behandlung der Hilfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind. Sind öff. Ae. für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Ae. Anspruch auf die regulativmäßigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Avbd. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten, von dem Beginn der Hilfeleistung an gerechnet, erhoben werden. — Ueber Bewilligung von Unterstützungen aus dem wissenschaftlichen Reisefonds s. Reiseunterstützung. — Nach § 22 der Heerordnung 22. 11. 88 genügen Mediziner, welche die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst haben, ihrer aktiven Dienstzeit entweder ganz mit der Waffe, oder, wenn sie das Dienstzeugnis (§ 17,5 a. a. O.) erlangt haben, ½ Jahr als Unterarzt — einj.-freiw. Arzt —, § 19,1 a. a. O. Zum Dienst als UA. wird nur zugelassen, wer das Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzt. Behufs Erlangung der letzteren werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt, den Rest ihrer akt. DienstZ. müssen sie spätestens im letzten Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heer ableisten. Rößler.

Aerztliche Behandlung s. Krankenversicherung E I 1a.

Aerztliche Bezirksvereine s. Aerztl. LandesV.

Aerztliche Bezirks- und Gemeindevisitation s. Bezirks- und Gdevisitation.

Aerztliche Handapotheken s. Apothekenwesen II. B.

Aerztlicher Landesverein. Die appr. Ae. haben gemäß MV. 30. 12. 75, Rgbl. 1876 5, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen von der Regierung als Organ ihres Standes anerkannten LV. gebildet. Der LV. zerfällt in 8 BezV., die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einem BezV., Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Beitrittszwang findet nicht statt. Organe des LV.: der Ausschuß, der auf 3 Jahre gewählte Vorstand, der den Verkehr mit den Behörden und den BezV. vermittelt, und der Schriftführer. Die BezV. fördern das wissenschaftliche Streben ihrer Mitglieder durch regelmäßige Zusammenkünfte und Vorträge, sie wahren die Berufsinteressen und beraten die Angelegenheiten vor, die in dem Ausschuß zur Besprechung kommen, sie können Anträge bei den betreffenden Unterbehörden des Landes stellen und auf Ersuchen der letzteren sachverständige Gutachten abgeben. Die von den BezV. je auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten bilden den Aussch., MV. 14. 1. 03, Rgbl. 7; auf je 50 Mitglieder kommt ein Abgeordneter, MinV. 21. 5. 13, Rgbl. 136; dem Aussch. gehört ferner ein Vertreter der med. Fakultät der Univ. Tüb. an. Der Aussch. des LV. hat sich mit den Berufs- und Standesinteressen der Ae., mit Fragen der Wissenschaft oder der öff. Gesundheitspflege zu befassen. Ueber Maßregeln, die den ä. Stand berühren, sowie über Anordnungen hinsichtlich der öff. Gesundheitspflege gibt das MinJ. oder das MedKoll. dem Aussch. Gelegenheit zur Aeußerung. Bei wichtigeren Gegenständen dieser Art wird der Aussch. zu den Verhandlungen im MinJ. und im MedKoll. eingeladen. Der Aussch. hat das Recht, von sich aus Anträge zu stellen, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerte Verbesserungen vorzuschlagen. Von jedem Zusammentritt des Aussch. ist dem MinJ. Anzeige zu machen, das Vertreter hiezu mit beratender Stimme abordnen kann. Rößler.

Aerztlicher Staatsdienst s. MedKoll., Oberamtsarzt, Prüfung f. d. ä. Staatsdienst.

Aesche, Asch, zur Familie der Salmoniden (Edelfische) gehörend, lebt in größeren Bächen, sowie in Flüssen mit kiesiger Sohle und starker Strömung, hält sich aber niemals in kaltem Quellwasser (der eigentlichen Forellenregion) auf. Sie laicht im März und April auf grobem Kies in lebhafter Strömung und kann auch künstlich vermehrt werden, s. Bachforelle. Ihre Eier sind wesentlich kleiner als die der Bachforelle; auch die Brutzeit ist bedeutend kürzer. Das Brutwasser darf nicht sehr kalt sein. Die Versendung lebender, laichreifer Ae. und vonAeEiern ist sehr schwierig. Am leichtesten läßt sich noch der Transport von AeBrut, bevor die kleine Dotterblase ganz verschwunden ist, durchführen. Die Ae. ist in bezug auf Wasser und Standort weit wählerischer als die Bachforelle; da sie die Gefangenschaft nicht lange erträgt und die Fortpflanzungselemente gefangener Fische nicht ausreifen, ist ein Erfolg von der künstlichen Vermehrung der Ae. nur zu erwarten, wenn es gelingt, völlig reife Ae. bei den Laichstellen zu fangen und sofort abzustreifen. Sieglin.

Afterpacht bei Gemeindejagden s. Jagdpolizei II 12.

Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Nach § 6 findet die GewO. keine Anwendung auf AuswanderungsA., s. Auswanderungswesen. Ueber FeuerversicherungsA. s. d. Der GewBetr. der VermittlungsA. für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten kann nach § 35 Abs. 3 GewO. untersagt werden, s. Unters. des GewBetr. Ueber HandlungsA. s. § 44 Abs. 1 GewO. Wagner.

Aichwesen s. Eichwesen.

Akademie der bild. Künste. Die 1829 gegründete

Kunstschule, seit 1901 K. A. d. b. K., hat den Zweck, in den Fächern der Bildhauerei, Malerei und Graphik bis zur künstlerischen Selbständigkeit auszubilden. Geregelt sind ihre Verhältnisse durch die „Neuen organischen Bestimmungen", MV. 20. 7. 96, Rgbl. 74, abg. durch verschiedene ME. Organisation: Die A. untersteht unmittelbar dem MKSch., sie wird verwaltet vom Direktor und dem Lehrerkonvent. Den Direktor ernennt der König auf Vorschlag des Min. nach Einvernehmen des Lehrerkonvents aus der Zahl der Hauptlehrer der Anstalt auf 2 Schuljahre. Der Lehrerkonv. besteht aus sämtlichen Hauptlehrern der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst sowie aus solchen weiteren Mitgliedern, denen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird. Der Unterricht an der Akademie umfaßt eine (vorbereitende) Zeichenschule und folgende Fachschulen: Bildhauerschule, Malschulen und Komponierschulen (für Figur und Landschaft), Kupferstecher- und Radierschule, lithographische Werkstatt. Für sämtliche Studierende finden im Winter gemeinschaftliche Uebungen im Zeichnen nach Aktmodell statt, für die vorgerückteren werden im Sommer Ausflüge zu Aufnahmen nach der Natur und zur Besichtigung von auswärtigen Kunstwerken veranstaltet. Neben diesem praktischen Unterricht werden Vorlesungen über Anatomie, Perspektive und Schattenlehre, Stillehre, Farben- und Naturformenlehre, Maltechnik, Mythologie, Kultur- und Kunstgeschichte gehalten. Auch ist Gelegenheit zum Besuch der Vorlesungen über Aesthetik und Literaturgeschichte an der Technischen Hochschule geboten. Das Studienjahr beginnt im Herbst und ist in 2 Semester geteilt, von denen das WS. v. 15. 10.—14. 3., das SS. v. 15. 3.—15. 7. läuft. Am Schluß jeden WS. wird eine Ausstellung von Schülerarbeiten veranstaltet, f. hervorragend ausgeführte Arbeiten der Komponierschulen werden goldene und silberne Medaillen und Belobungen, für Arbeiten sämtlicher Abteilungen Geldpreise verliehen; außerdem werden im Lauf des Jahres Konkurrenzaufgaben gestellt und die gelungensten Bearbeitungen durch Geldpreise und Belobungen ausgezeichnet. Die Studierenden der Akademie sind entweder ordentliche, welche zur regelmäßigen Teilnahme an einem Fachunterricht und den notwendigen Hilfsfächern verpflichtet sind, oder außerordentl., die nach Maßgabe der Raumverhältnisse zugelassen werden und am Unterricht in einer Fachschule nur insoweit teilnehmen, als ihre Verhältnisse es gestatten. Daneben können noch Hospitanten zum Besuch einzelner theoret. Fächer und des Aktzeichnens zugelassen werden. Für weibliche Studierende besteht eine besondere Damenmalschule. Die Aufnahme, die in jede Schule unmittelbar erfolgen kann, findet in der Regel zu Beginn eines Semesters statt, kann aber auch im Lauf des Schuljahrs erfolgen, Voraussetzung: Vollendung des 17. Lebensjahrs, bei der Aufnahme in eine der Fachschulen der durch Probearbeiten zu führende Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse, Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Eintritt, sittliche Unbescholtenheit, Zeugnis über bisher genossenen wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht und Besitz der unentbehrlichen Existenzmittel. Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise und wird in der Regel nach Ablauf eines halben Jahres eine endgültige, wenn sich die hinreichende Befähigung des Studierenden unzweifelhaft herausgestellt hat. Die Aufnahme in die Zeichenschule verfügt der Direktor im Einverständnis mit dem betr. Lehrer, die Aufnahme in die Mal- und Komponierschulen und das Vorrücken von einer Schule in die andere der Lehrerkonvent. Die Wahl des Lehrers in den Mal- und Komponierschulen steht den St. frei. Die St. bezahlen 10 ℳ Eintrittsgeld beim erstmaligen Eintritt und bei einem späteren Wiedereintritt ein solches von 5 ℳ, sowie für das Semester ein Unterrichtsgeld von 40 ℳ (Ausländer 60 ℳ), die Hospitanten für ein Fach oder Vortrag 10 ℳ, sonst 20 ℳ ohne Eintrittsgeld. Bedürftigen ordentl. St. kann vom 3. Semester an das Unterrichtsgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden (vgl. auch unten Stipendien). Die längste Dauer des Verbleibens an der A. ist auf 8 Jahre festgesetzt. In bes. Fällen können mit Genehmigung des Ministeriums bes. Bestimmungen über die Studiendauer getroffen werden. Stipendien: An talentvolle ordentl. St. werden vom 2. Semester an im Fall ihrer Mittellosigkeit zur Fortsetzung ihrer Studien an der A. oder für Studienreisen Stipendien verliehen. Hiefür stehen zur Verfügung: für württ. Staatsangehörige: die Schul- und Reisestipendien der A. jährl. 3428 ℳ; mit ihrem Genuß ist der unentgeltliche Besuch der A. verbunden, die von Gegenbauersche Stift. zu einer Reise nach Italien, Kapital 27 600 ℳ, die von Danneckersche Stift. für 2 Stipendien an einen Maler und einen Bildhauer, Kapital 9730 ℳ; für sämtliche Studierende: das A. Schweizersche Legat, Kapital 6900 ℳ, die Königin-Olga-Stift., Kapital 25 500 ℳ, die Stipendienstift. für Landschaftsmaler (Landschaftsm. bevorzugt), Kapital 20 200 ℳ.

Jehle.

Akademische Grade s. Universität, Technische Hochschule.

Akademischer Senat s. Universität.

Akkumulatorenfabriken. Ueber Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer A. aus Blei und Bleiverbindungen hat der Bdrt. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. zum Schutz der Arbeiter gegen Bleierkrankung bes. Vorschr. erlassen, RchsVek. 6. 5. 08, RGBl. 172. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, die sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt, bes. Best. sind über die Arbeitszeit erwachsener männl. Arb. getroffen.

Brenner.

Aktenordnung, Akteneinsicht. Zu einer förderlichen Geschäftsbehandlung trägt das Vorhandensein einer gutgeordneten Registratur wesentl. bei. Die w. VerwBeh. haben demnach hierauf schon seit altersher großes Gewicht gelegt und es wird auch in neuester Zeit mit Recht auf Einhaltung einer guten A. gedrungen. Wenn es auch an allg.

für sämtl. w. VerwBeh. gültigen Vorschr. über A. und Registratureinrichtungen fehlt, so hat doch bes. das Dep. des Inn. für die Einrichtung der OARegistraturen an Stelle des veralteten Zirk.-Erl. 1. 7. 43, abgedr. in Weissers VerwEdikt, in § 13 u. 14 VV. z. BezO. Richtlinien gegeben, nach denen sich eine befriedigende A. ermöglichen läßt. Neuerdings hat dass. MinJ. in seinem Abl. 1913 721 die von einem Kanzleibeamten veröffentl. „Praktische Winke für die Neuordnung und Fortführung der oberamtl. Registraturen" den unterstellten Beh. zur Beachtung empfohlen. Auch in der WüRV. III 20 f. beschäftigt sich ein sehr beachtenswerter Artikel mit der vorliegenden Frage. Ein näheres Eingehen auf die versch. Möglichkeiten einer guten, möglichst zweckmäß. A. ist hier nicht möglich. Wegen Vernichtung alter Schriften (Akten) wird auf den Aufruf der W. Kommission f. Landesgeschichte, MinJAbl. 1912 261, verwiesen, wo die Bedeutung der alten Schriften und die Notwendigkeit ihres Schutzes in eindrucksvoller Weise hervorgehoben wird, vgl. auch MinJErl. 11. 6. 12. Nach § 348 u. 349 StGB. wird ein Beamter, der Aktenstücke vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, mit schwerer Strafe bedroht, s. auch § 133 StGB. — Bez. der * **Akteneinsicht** * in Verwaltungssachen vgl. WürttZ. 1885, wonach das MinJ. in einem Beschwerdefall ein Recht auf Einsichtnahme von Akten in VerwS. als nicht bestehend erklärt hat. Im übr. sind für einzelne Fälle bes. Vorschr. über AE. gegeben, so z. B. f. d. Geschäftsgang und das Verfahren vor dem BezRat in § 70 u. 74 Abs. 3 VV. BezO. — AE. im verw.-gerichtl. Verfahren. Nach Art. 19 Abs. 2 V.-RpflG. sind die Parteien und ihre Vertreter jederzeit befugt, von den Akten des VerwGerichts Eins. zu nehmen und sich Abschr. auf ihre Kosten geben zu lassen. Ausgenommen sind die in § 299 Abs. 3 ZPrO. genannten Schriftstücke (Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung ders. gelieferten Arbeiten, sowie Schriftstücke, die Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen). Das Recht der Parteien auf Eins. der Akten der VerwBeh. bestimmt sich nach den allg. Grundsätzen über die Vorlegung von Urkunden, § 422 f. ZPrO. Andrerseits hat die Verw.-Beh. die Pflicht, in Rechtsbeschwerdesachen dem VerwGH. die Akten über die angefochtene V. zur Einsichtnahme zu überlassen, letzterer hat dann erforderlichenfalls den Parteien Kenntnis von den VerwAkten zu geben, Art. 17, 18 VRpflG.

Busse.

Aktiengesellschaften, ausländ., s. Gesellschaften.

Aktivbürger s. Gemeindebürgerrecht I.

Aktive Dienstpflicht s. Ersatzwesen III.

Aktives Heer. I. Nach RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45, § 38, gehören zum a. H. die Militärpersonen des a. H. und der akt. Marine sowie die Zivilbeamten der MV., d. h. alle keinen militärischen Rang besitzenden B. der MV., z. B. Lazarett-, Proviantamts-, Bekleidungsamts-B., s. MilB. — Zu den **akt. MPers. gehören: A.** die MPers. des Friedensstandes und zwar 1. Pers. des Soldatenstandes, d. h. Offiziere, Mitgl. des Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieurkorps und Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine); 2. die MilitärB., d. h. die einen milit. Rang besitzenden B. der MV., s. d. Die Zugehörigkeit zum a. H. dauert bei Offizieren, Aerzten usw., Beamten von der Anstellung bis zur Entlassung, bei Kapitulanten (s. d.) vom Beginn bis zum Ende der Kapitulation, bei Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten von der endgültigen Einstellung bis zur Entlassung. — **B.** 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (s. d.) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte usw., Mannschaften und Beamten während der Dienstleistung; 2. alle in Kriegszeiten außerdem zum Heeresdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Off., Ae., Be. und Mannsch. während der Dauer der Heereszugehörigkeit. — II. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf die allgemeine staatsbürgerliche Stellung. A. Die MP. des a. H. und der a. Marine unterstehen der besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit wegen aller strafbarer Handlungen, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und FischereiG., diese unterliegen der Aburteilung durch die bürgerl. Gerichte, soweit nur Geldstrafe oder Einziehung oder beides zugleich in Frage kommt, MStGO. § 1, 2, s. Militärgerichte. Beschränkt unterstehen der MStrafgerichtsbarkeit die Pers. des Beurlaubtenstandes wegen der auf sie für anwendbar erklärten Bestimmungen des MStGB., Off., Ae., Ingenieure des Beurlst. wegen Zuwiderhandlungen gegen § 201 f. StGB. (Zweikampf usw.), Ausländer und Deutsche wegen Kriegsverrats, Beraubung Kranker, Verwundeter und Gefangener im Kriege, und wegen der in ausländischem, von d. Truppen besetztem Gebiet gegen Truppen oder Behörden begangenen, nach d. Recht strafbaren Handlungen, MStGO. § 5. — Bei Teilnahmehandlungen mehrerer Personen, von welchen die einen der bürgerlichen, die andern der mil. Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können die beteiligten MPers. an das bürgerliche Gericht abgegeben werden, MStGO. § 4. Wegen der vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen der MPers. des Friedensstandes sind die MGerichte zuständig, es sei denn daß entweder die Sache vor dem Diensteintritt durch Urteil oder Strafbefehl erledigt, oder daß Entlassung aus dem akt. Dienst erfolgt, was geschehen muß, wenn Freiheitsstrafe über 6 Wochen zu erwarten ist, MStGO. § 67. Personen des BeurlStandes, die während der Dauer der Einberufung wegen vorher begangener Zuwiderhandlungen gegen die allg. Strafgesetze der MGerichtsbarkeit nicht unterstehen, können wegen solcher während der Dienstleistung begangenen Handlungen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, wenn nicht zugleich ein mil. Vergehen in Frage kommt, § 9 MStGO. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst unterliegen die ehemaligen aktiven MPers. der MGerichtsbarkeit, wenn sie innerhalb eines Jahres wegen der während der Dienstzeit er-

fahrenen Behandlung sich einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegen einen noch aktiven, früheren militärischen Vorgesetzten schuldig machen, MStGO. § 11. — B. Materiell finden auf die a. MP. die allgemeinen Strafgesetze Anwendung; nur wegen militärischer Verbrechen und Vergehen unterstehen die Personen des Soldatenstandes dem MStGB., MilitärB. nur im Feld den Bestimmungen über Hoch-, Landes- und Kriegsverrat, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, Zuwiderhandlungen gegen die mil. Unterordnung, widerrechtliche Handlungen gegen Personen und Eigentum im Feld. An Stelle der Versetzung in die 2. Klasse d. Soldatenstandes tritt Amtsenthebung, MStGB. § 3, 153, 154. Auf die Pers. des Beurlaubtenstandes finden, während sie nicht einberufen sind, nur Anwendung die Bestimmungen des MStGB. über Nichtbefolgen eines Gestellungsbefehls nach ausgesprochener Mobilmachung, Fahnenflucht, unbefugtes Einberufen von Personen des Soldatenstandes zu einer Beratung über mil. Angelegenheiten oder Erhebung einer gemeinsamen Beschwerde, strafbare Handlungen gegen die Pflichten der mil. Unterordnung, Mißbrauch der Dienstgewalt im Verkehr mit Vorgesetzten oder Untergebenen, oder in MUniform, und Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, MStGB. § 6, 68—78, 101, 113, 126. Alle Arten von Dispositionsurlaubern (s. BeurlStand) unterliegen den Bestimmungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen, § 60 Abs. 3 RMG. — C. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten haben Berufssoldaten den allgemeinen Gerichtsstand am Gericht ihres Standorts; für die nur zwecks Erfüllung der gesetzl. Wehrpflicht unter den Fahnen stehenden MPers. ist beim Gericht des Standorts der Gerichtstand des Aufenthaltsorts für vermögensrechtliche Streitigkeiten begründet, BGB. § 9, ZPrO. § 20. Hinsichtlich des Verfahrens bestehen folgende Sondervorschriften: Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres (Marine) erfolgen an den Kompagnie- pp. Chef, § 172; Zeugenladungen der dem a. H. angehörenden Pers. des Soldatenstandes erfolgen durch Ersuchen der MBeh., § 378; Festsetzung und Vollstreckung von Ungehorsamsstrafen wegen Nichterscheinens bzw. Zeugnisverweigerung erfolgen gegen alle MPers. durch Ersuchen der vorgesetzten MBeh., dsgl. Vollstreckung der Haft zur Erzwingung des Offenbarungseids, § 380, 390, 912. Gegen die einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehörenden MP. ist Haft überhaupt unzulässig, bzw. während der Dauer dieser Verhältnisse einzustellen, § 904, 905. Der Beginn der Zwangsvollstreckung gegen a. MP. ist erst nach Anzeige an deren vorgesetzte Behörde zulässig, gegen Pers. des a. Soldatenst. in Kasernen oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgt die Durchführung auf Antrag des Gläubigers an die vorgesetzte Mil.-Beh., § 752, 709. Der Pfändung nicht unterworfen sind: a) der Sold, die Versorgungsgebührnisse, der Anspruch auf Dienstprämie (s. Unteroffiziere) und einmalige Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (s. Militäranwärter), RG. 31. 5. 06 § 40, RGBl. 604, ZPrO. § 850 Abs. 4. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Dienstprämie zugunsten der Alimentenforderungen der Verwandten und unehelichen Kinder, Pfändung ist also zulässig für die Zeit nach der Klagerhebung und das vorausgehende Vierteljahr, zugunsten der unehelichen Kinder aber nur, soweit der Betrag nicht zum notdürftigen Unterhalt des Schuldners selbst und zur Erfüllung seiner Alimentationspflichten gegen Verwandte und Ehefrau benötigt wird; b) das Diensteinkommen der zu einem mobilen Truppenteil oder in Dienst gestellten Kriegsfahrzeug gehörigen MP.; c) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte, Deckoffiziere und Beamten bis zu 1500 ℳ, das übersteigende nur zu 1/3, dsgl. Pensionen- und Gnadengebührnisse; bezügl. der Alimentenforderungen gilt das zu a erörterte mit der Maßgabe, daß Verstümmelungs-, Alters- und Kriegszulagen, dsgl. Einkommen zur Bestreitung des Dienstaufwands (Einkleidungsgelder, Reisekosten) außer Betracht bleiben, RG. 31. 5. 06 betr. Pensionierung der Offiziere § 37, RGBl. 479, ZPrO. § 850 Abs. 5. — D. Für Zustellungen, Zeugenladungen usw. im Strafprozeß gelten die entspr. Vorschriften der ZPrO., StPrO. § 37, 48, 50, 63. Beschlagnahmen und Durchsuchungen in mil. Dienstgebäuden (auch Kriegsfahrzeugen) erfolgen durch Ersuchen der m. Behörde, es sei denn, daß die fraglichen Räume ausschließlich von Zivilpersonen (Zivilbeamten der MV.) bewohnt werden, StPrO. § 98 Abs. 4, 105 Abs. 4. — E. Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte. Die Berechtigung zum Wählen hinsichtlich des Reichstags wie d. Landesvertretungen ruht für die zum a. H. (Marine) gehörigen Pers. des Soldatenstandes, RMG. § 49. Den zum a. H. gehörenden MP. ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt. Die MP. des Friedensstandes bedürfen zum Betrieb eines Gewerbes für sich und die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, soweit der Gewerbebetrieb nicht mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks zusammenhängt, § 43 RMG. Die Beamten der MV. unterliegen ferner der Beschränkung des § 16 RMG. Die dem a. H. angehörigen Militärpersonen werden zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht herangezogen, § 34 Z. 9, § 85 Abs. 2 GVG. Die MP. des Friedensstandes u. die Zivilbeamten der MV. sind von der gesetzlichen Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften befreit, zur freiwilligen Uebernahme ist Genehmigung der Vorgesetzten erforderlich, § 41 RMG. Zur Uebernahme von Aemtern im Kirchen- und Gemeindedienst ist für aktive MP. Genehmigung der Vorgesetzten erforderlich, § 47 RMG. — F. Besondere Vorschr. bez. einzelner Rechtsgeschäfte. MPers. des Friedensstandes bedürfen Heiratserlaubnis (aufschiebendes Ehe-

hindernis), Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäre des Königs, Mannschaften der Dienstvorgesetzten (i. d. Regel Regimentskommandeur), Militärbeamte des MinKr., Zivilbeamte der MV. haben nur Anzeigeverpflichtung, RMG. § 40 und HO. vom 25. 5. 02. Der Anspruch auf Diensteinkommen kann nicht abgetreten oder verpfändet werden, soweit er unpfändbar ist, § 400, 1274 BGB. MPers. haben bezüglich der von ihnen ermieteten Räume im Fall der Versetzung ein allerdings vertraglich ausschließbares gesetzliches Kündigungsrecht auf den ersten gesetzlichen Termin, § 570 BGB. — G. Erleichterungen bezüglich letztwilliger Verfügungen. In Kriegszeiten oder während des Belagerungszustandes (s. d.) können sämtliche Angehörige des a. H. sowie alle in Kriegszeiten den MGesetzen unterstehende Personen letztwillige Verfügungen gültig errichten entweder durch bloß eigenhändige Unterschrift und Niederschrift oder Unterzeichnung durch den Testator und 2 Zeugen, statt letzterer 1 Offizier oder richterlicher Militärbeamter, oder durch Erklärung zu Protokoll, das ein Offizier oder MJustizbeamter unter Zuziehung von zwei Zeugen oder eines weiteren Offiziers oder M.-Justizbeamten aufnimmt, verliest und von den betr. Urkundspersonen unterschreiben läßt. Solche Verfügungen verlieren ihre Kraft mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des sie begründenden außerordentlichen Verhältnisses, § 44 RMG. und Art. 44 EGBGB. — H. Wegen Versorgung der MPers. und ihrer Hinterbliebenen s. Militärpensionsgesetze, Militäranwärter. Lehner.

Albuminpapier findet zu photographischen Bildern Verwendung. Es wird auf der einen Seite mit einem gleichmäßig glatten Ueberzug von Hühnereiweiß versehen, das vor seiner Verwendung einer mehrfachen, teils mechanischen, teils chem. Reinigung zu unterziehen ist. Hiebei vollzieht sich ein Gärungsprozeß. Durch diesen und durch die Ausdünstungen der bei der Reinigung sich ergebenden, in faulige Zersetzung übergehenden Abfallstoffe werden widerliche Gerüche verbreitet, Reichstagdrucks. 1886/87 Nr. 16. Die Anlagen, in denen A. hergestellt wird, sind nach § 16 GewO. i. d. F. der Bek. 16. 6. 86, RGBl. 204, genehmigungspflichtig. Zuständig zur Gen. ist die Kreisregierung, § 63 VVBezO., Verfahren s. Verf. in GewS. und Anlagen, gew., II. 3. — StrfB. GewO. § 147 Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 3. Brenner.

Alkalichromatfabriken. Ueber Einrichtung und Betrieb gewerbl. Anlagen, in denen die Herstellung von Alkalichromaten (doppeltchromsaurem Kalium od. doppelchromsaurem Natrium) od. die Chromatregeneration stattfindet, hat der Bdrt. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, Rchsk.-Bek. 16. 5. 07, RGBl. 233. Sie bezwecken den tunlichsten Schutz der Arbeiter vor gesundheitsgefährdender Einwirkung von chromathaltigem Staub und Dampf. In Räumen oder bei solchen Verrichtungen, welche die Arbeiter mit Chromaten in Berührung bringen, dürfen Arbeiterinnen und jugendl. Arbeiter nicht verwendet werden. Brenner.

Allgemeine Rentenanstalt s. Landw. Kredit und Bankwesen V.

Allmanden oder Allmenden. Das Wort findet sich, ebenso wie die Einrichtung, die es bezeichnet, hauptsächlich in Gegenden mit alemannischer Bevölkerung, übrigens auch in Gegenden der fränkischen Mundart. Man versteht darunter die im Eigentum von politischen oder von Realgemeinden befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben den Gdemitgl. auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur Nutzung überlassen sind, s. Gbenutzungen. Bazille.

Alphabetische Liste s. Ersatzwesen V.

Altersrente s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung XV.

Altersversicherung s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Altertumspflege s. Denkmalpflege.

Altkatholische Kirche in W. Unter „Altkatholiken" versteht man diej. Anhänger der römisch-kathol. Lehre, welche die Beschlüsse des Vatikan. Konzils von 1870 nicht anerkannt haben und Unfehlbarkeit und Universalepiskopat des Papstes verwerfen. Sie sind in W. als öff. rechtl. Körperschaft, d. h. also als „Kirche" im staatskirchenrechtlichen Sinn nicht anerkannt, sondern fallen unter das G. betr. die religiösen Dissidentenvereine v. 9. 10. 72, das bestimmt, daß die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öff. Körperschaft anerkannten Kirchen vom Staat unabhängig ist. In W. sich bildende altk. Gemeinden sind daher zunächst Gesellschaften i. S. § 705 BGB. Rechtsfähigkeit können sie nur erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister des zust. Amtsgerichts nach § 21 f. BGB. Graf.

Altwasser. Das natürliche Bett der Flüsse und Bäche ist weder geradlinig noch von gleicher Breite und Tiefe; aber durch sog. Korrektionen werden die vorhandenen Krümmungen, Ausbuchtungen u. Unterwaschungen tunlichst beseitigt und erhalten die Ufer eine gleichmäßige, glatte Böschung. So nützlich eine solche Geradelegung zur Verminderung der Hochwassergefahr usw. sein mag, auf den Fischbestand wirkt sie unter allen Umständen nachteilig. Abgesehen von den Störungen während der Ausführung der Arbeiten (Fischdiebstähle, Vernichtung von Fischeiern, Fischbrut und Fischen verschiedenen Alters durch Trockenlegung, durch Zement- und Kalkbauten usw.) führt sie stets zu einer Verkleinerung der Wasserflächen und beraubt die Fische ihrer natürlichen Laichstellen sowie ihrer bei Hochwasser und Eisgang Schutz gewährenden Unterschlüpfe. Die Mehrzahl der Fische verläßt daher verärgert die korrigierte Strecke. Sehr wertvoll ist es, wenn die vom Flußbett durch Stein-, Holz- oder Faschinenbauten abgeschnittenen Wasserflächen (sog. Altwasser) durch eine Oeffnung (sog. Fischschlitz) mit jenem in Verbindung bleiben, damit durch sie immer wieder frisches Wasser zugeführt wird und die Fische nach Bedarf hin- und herwechseln können. Unter dieser Voraussetzung werden die Altwasser zu günstigen Laich- und Weideplätzen der Fische und gewähren namentlich ihrer Brut Schutz und zusagende

Nahrung. Es bildet sich nämlich hier eine weit größere Menge von Kleinlebewesen (Plankton) als im Flußbett, dessen Wasser zu diesem Zweck zu rasch fließt und auch meist etwas kälter ist. Fehlt es dem A. an solchen Oeffnungen, so gehen in ihm die Fische massenhaft zugrunde. Nach jedem Hochwasser bleiben namentlich viele junge Fische zurück, die im nächstfolgenden Winter unter der Eisdecke oder im Sommer infolge zu starker Erwärmung des Wassers ersticken. Ihre Vernichtung wird dadurch begünstigt, daß in dem A. große Mengen organischer Reste zurückbleiben, die bei ihrer weiteren Zersetzung dem Wasser den auch für Fische unentbehrlichen Sauerstoff entziehen. Viele A. trocknen vollständig aus, sobald der Wasserspiegel im Flußbett erheblich sinkt. Da, wo aus bautechnischen Gründen offene Fischschlitze nicht angebracht werden können, sollten diese wenigstens durch unter Wasser verlegte weite Rohre, die die Festigkeit der Wasserbauten weniger beeinträchtigen, ersetzt werden, s. Fischereipflege b. 5.

Sieglin.

Ambulanter Gewerbebetrieb. Rechtsquellen: GewO. § 42—44a, 55a, 139e, 139f, 146a, 148, 149 mit Erg., betr. § 44, 14. 10. 05, RGBl. 759; Ausfbest. d. Bdrt. 27. 11. 96, RGBl. 745, mit Erg. 25. 3. 97, RGBl. 96, und 13. 1. 09, RGBl. 259, und 4. 3. 12, RGBl. 189; WBV. d. MinJ. 9. 11. 83, Rgbl. 234, mit Aend. 26. 3. 92, Rgbl. 59, und 12. 12. 96, Rgbl. 827, letztere geänd. durch V. 19. 10. 97, Rgbl. 228; Erl. d. MinJ. betr. Ausstellung bzw. Erneuerung v. LegitKarten 17. 10. 84, Abl. 397, 3. 11. 94, Abl. 369, 28. 8. 10, Abl. 473. — Rechtsquellen für die Behandlung ausländischer Handlungsreisender bilden folg. Staatsverträge: mit Griechenland 9. 7. 84, RGBl. 85 23, Oesterreich-Ungarn 6. 12. 91, RGBl. 92 3, Italien 6. 12. 91, RGBl. 92 97, Belgien 6. 12. 91, RGBl. 92 241, Schweiz 10. 12. 91, RGBl. 92 195, Serbien 21./9. 8. 92, RGBl. 93 269, Rumänien 21./9. 10. 93, RGBl. 94 1, Rußland 10. 2./29. 1. 94, RGBl. 153, mit Zusatz 28./15. 7. 04, RGBl. 05 35, Bulgarien 1. 8. 05, RGBl. 06 1, Schweden 2. 5. 11, RGBl. 275, Portugal 30. 11. 08, RGBl. 10 679, Frankreich 2. 7. 02, RGBl. 03 47, dazu Erl. d. MinJ. 11. 2. 08, Abl. 49. — Bezügl. des Geschäftsbetriebs ausländischer Handlungsreis. Erl. d. MinJ. 8. 6. 92, Abl. 178, und 29. 4. 97, Abl. 168; betr. gew. LegKarten für bulgarische Handlungsreis. Bek. d. MinJ. 7. 11. 06, Abl. 339, dänische Erl. d. MinJ. 5. 10. 05, Abl. 378, italienische 25. 11. 92, Abl. 513, schwedische Bek. d. MinJ. 6. 10. 06, Abl. 298, schweizerische Erl. d. MinJ. 21. 1. 93, Abl. 19, und 29. 1. 05, Abl. 449; betr. gew. Leg.-Karten für Handlungsreis. in Frankreich Erl. d. MinJ. 30. 4. 03, Abl. 280, und 14. 7. 03, Abl. 444, in Luxemburg 14. 7. 03, Abl. 444, in Spanien 23. 8. 01, Abl. 100. — MinJErl. betr. Viehaufkauf durch Metzger 17. 7. 96, Abl. 186, und betr. Anwend. der §§ 44 und 44a auf GewTreibende, die Waren z. Zweck der Verarbeitung im GewBetrieb ankaufen, 15. 1. 97, Abl. 7; betr. Anwend. v. § 42b Abs. 4 der GewO. 8. 3. 10, Abl. 164, die Militärkantinenbetriebe 28. 7. 11, Abl. 270. — Bek. d. MinJ. bez. Frachtermäßigungen f. Handlungsreis. auf österr. u. a. Bahnen 18. 6. 91, Rgbl. 208, 23. 7. 96, Rgbl. 168, 27. 8. 01, Rgbl. 262, 7. 12. 12, Rgbl. 904. — W. WandergewSteuerGes. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, Art. 20, W. SpG. in der Fassung 16. 8. 11, Rgbl. 403, TarNr. 35: F. HReisende aus d. RInl. und den gleichgest. Vertragstaaten 5 ℳ, f. H. aus andern reichsausl. Staaten 25 ℳ. ✱ **I. Begriff.** ✱ Das Wort „ambulant" deutet darauf hin, daß der Begriff ambul. GewBetr. einen Betrieb bezeichnen will, der nicht an einer gew. Niederlassung, s. d., sondern nach Art des WanderGew. (an öffentlichen Orten, von Haus zu Haus, von Ort zu Ort) ausgeübt wird. Die GewO. hat bestimmte Fälle des so gearteten Betriebs nicht dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. d., unterstellt, sondern sie als stehenden GewBetr., s. d., oder Ausfluß eines solchen festgelegt: 1. den Gew.-Betr. von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerbl. Niederlassung des Gew.-Treibenden (Stadthausieren); 2. das Waren-Aufkaufen und Warenbestellungen-Aufsuchen durch den Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung, ausgeübt in den Grenzen des § 44 der GewO. durch ihn persönlich oder durch Reisende (Handelsreisen). Diese Fälle bezeichnet der Begriff. — Die Grenzen des § 44 gehen dahin, daß das Aufkaufen von Waren für die Zwecke des stehenden GewBetriebs und nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, die die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt, das Aufsuchen von Warenbestellungen f. d. Zwecke des stehenden Gewerbebetriebs und ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Soweit diese Betätigungen über diese Grenzen hinaus ausgedehnt werden (Detailreisen), handelt es sich um GewBetrieb im Umherziehen; doch ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, auf Wein, Nähmaschinen, Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, überwebte Holzrouleaux auch dann kein Wandergewerbe, wenn es bei andern Personen und bei Kaufleuten an andern Orten erfolgt, s. Ausfbest. d. Bdrt. ✱ **II. Beschränkungen** ✱ hat die GewO. festgelegt 1. hinsichtl. des Stadthausierens: das Feilbieten von Waren durch Kinder unter 14 Jahren, § 42b Abs. 5, sowie während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, § 139e, 139f, ist verboten, ebenso der Warenhandel und das Anbieten gewerblicher Leistungen an Sonn- und Festtagen, § 42b, 55a; die vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände sind auch hier ausgeschlossen, § 42a, 56. Ausnahmen sind in allen diesen Fällen möglich. § 42b läßt die Möglichkeit offen, diesen Betrieb von polizeilicher Erlaubnis abhängig zu machen; 2. hinsichtlich des Handelsreisens. Das Reisen setzt den Besitz einer Legitimationskarte voraus,

die der Inhaber bei Ausübung des Gewerbes stets bei sich zu führen hat, § 44a. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden, § 44. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden; hievon ist nur für die Großhändler (Fabrikanten) mit Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Taschenuhren, Schildpattwaren, Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen eine Ausnahme gemacht, § 44a vgl. mit Bek. d. Bdrt. v. 96. Die Tätigkeit an Sonn- und Festtagen ist gemäß den Best. über das Handelsgewerbe, s. Sonntagsruhe, beschränkt. * **III. Die Legitimationskarte** * (§ 44a) wird auf Antrag des Inhabers des stehenden GewBetriebs von dem Oberamt ausgestellt, in dessen Bezirk sich der Niederlassungsort des Inhabers des stehenden GewBetriebs befindet. Auf die Ausstellung der Karte besteht ein Anspruch, wenn keine gesetzl. Versagungsgründe vorliegen. Zu unterscheiden sind zwingende VersGründe, bei deren Vorliegen die Karte verweigert werden muß, wie ansteckende Krankheit, PolAufsicht, schwerere Verurteilung wegen strafb. Handlungen aus Gewinnsucht, gegen Eigentum, Sittlichkeit, öff. Ordnung u. a., berüchtigte Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht; sodann nichtzwingende Versagungsgründe, nämlich leichtere Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen der angef. Art. Die Ausstellung ist sportelpfl., s. o. Die Zurücknahme der Karte ist vorgesehen, wenn nach Erteilung der Karte zwingende Versagungsgründe eintreten oder bei Erteilung der K. ohne Kenntnis der Behörden schon vorgelegen haben oder wenn die dem Geschäftsbetrieb gezogenen Grenzen überschritten wurden. Zuständig zur Zurücknahme ist das Oberamt des Niederlassungsorts des Inh. des stehenden GewBetriebs. Die Versagung oder Zurücknahme der Karte erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheids unter Angabe von Gründen, gegen den Rekurs (§ 20, 21) möglich ist. Die Gültigkeit der LegKarte erstreckt sich auf das Kalenderjahr und das Gebiet des Deutschen Reichs. * **IV. Ausländische Handlungsreisende.** * Hat ein ausländischer GewBetrieb eine gewerbl. Niederlassung im Deutschen Reich, so steht er einem inländischen Betrieb gleich, s. stehender GewBetrieb; andernfalls erscheinen die Handelsreisen, s. Z. I, solcher Betriebe als Wandergewerbebetr. u. die Handlungsreisenden haben einen Wandergewerbeschein zu lösen und Wandergewerbesteuer zu bezahlen, Bek. des Bdrt. v. 7. 11. 96 Z. II. Von dieser Regel sind jedoch in reichem Umfang Ausnahmen gemacht. 1. Zwischen dem Deutschen Reich u. einer Reihe von Staaten, s. o. Rechtsquellen, bestehen Staats-(Handels-)verträge, die diese Verhältnisse besonders regeln. Die Reisenden aus diesen Staaten stehen hinsichtlich ihrer Befugnisse den inländischen Handelsreisenden gleich, wenn sie sich über ihre Befugnis zum GewBetrieb in ihrem Heimatstaat legitimieren können, jedoch mit der Maßgabe, daß sie beim Aufsuchen von Warenbestellungen immer nur Muster oder Proben mit sich führen dürfen, s. Z. II 2. In den meisten Verträgen wurden Gewerbelegitimationskarten nach bestimmtem Muster vereinbart (das Formular für diese Karte wird alljährlich durch den Reichskanzler festgesetzt). Wer durch eine solche GewLeg.-Karte legitimiert ist, bedarf keiner LegKarte, § 44a Abs. 6. Auf die GewLegKarte finden die Best. über die LegKarte entspr. Anwendung. 2. Handlungsreis., die Staaten angehören, mit denen derartige Abkommen nicht abgeschlossen sind, denen jedoch hinsichtl. der GewBetriebe das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt ist, können durch Erwirkung einer GewLeg. gem. Bek. d. Bdrt. v. 27. 11. 96, Z. II B nach dem dort festgesetzten Muster das Recht erlangen, im ganzen Gebiet des Reichs den Geschäftsbetrieb im gleichen Umfang auszuüben, wie die Handlungsreis. der Handelsvertragsstaaten, Z. 1. Bezieht sich die Meistbegünst. auch auf die Abgaben, so sind sie auch von der Entrichtung von Landessteuern befreit. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme dieser Karte finden die Vorschriften über die Wandergewerbescheine Anwendung, doch bildet der Mangel eines festen Wohnsitzes keinen Versagungsgrund. Die betr. behördlichen Verfügungen können nur mittels gewöhnlicher Beschwerde angefochten werden. V. Von den in Z. III und IV erwähnten Legitimationskarten zu unterscheiden sind die Legitimationskarten (samt Identitätskarten) für Handlungsreisende zur Erlangung von Frachtermäßigungen für Musterkoffer auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen. Schwammberger.

Amendement, Amendierungsrecht s. Gesetzgebung II, 1.

Ammenanstalt. Nach Z. III Statuts f. d. Hebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart v. 19. 12. 63, Rgbl. 1864 3, werden bes. taugliche und geeignete Wöchnerinnen zur Verwendung als Ammen etwas länger in der Anst. zurückbehalten. Für eine an Private abgegebene A. sind 5 ℳ täglich an die Anst. zu bezahlen. Medkoll. Bek. 12. 11. 85, Rgbl. 501. Rößler.

Amortisation s. Staatsschuld.

Amortisationsdarlehen s. Landw. Kredit.

Amortisationsgesetze s. tote Hand.

Amt. Das Wort A. hat eine 2fache Bedeutung: Einmal die Geschäftskreise, zu welchen der Staat einzelne Arten von Arbeiten zusammenschließt, um die ihm obliegenden Arbeiten zweckmäßig zu erledigen; sodann aber auch das öff. Organ (Behörde, Stelle), dem der betr. Geschkr. zur Besorgung übertragen ist. Ein A. kann aus einem oder mehreren Beamten bestehen; im letzteren Fall kann es kollegialisch oder bureaumäßig organisiert sein. Bei der koll. Org. werden die Entscheidungen nach Stimmenmehrheit getroffen, bei der bureaum. durch den Vorsteher des A., dem gegenüber die anderen Mitgl. nur Gehilfen sind. Häufig findet eine Verbindung von koll. und bur. Org. in der Weise statt, daß der wichtigere Teil der Gechäfte koll., der weniger wichtige bur. erledigt wird. Man unterscheidet Zentral-, Mittel- und Lokalbeh., je nachdem sich ihre

Wirksamkeit auf das ganze Land oder auf größere oder kleinere Bez. desselben erstreckt. Mit Zentralbeh. bezeichnet man häufig auch nur die obersten Z. (Ministerien); die diesen unterstellten Beh. mit das ganze Land umfassendem Wirkungskreis heißt man auch Zentralmittelstellen; s. auch Amtstil, Amtstitel, Amtstracht.
Bazille.

Amtsanwaltschaft s. Gerichtsverfassung.

Amtsblätter werden herausgegeben zur öff. Bekanntmachung von Verfügungen, Erlassen usw., auch von Entscheidungen u. ähnl. von den Min. d. Just., d. Inn., d. K. u. Schw. u. d. Fin. Das KrMin. gibt ein „VerordnungsBl." heraus. Auch einige Mittelstellen geben A. heraus, so Konsistorium, Steuerkoll., GenDir. d. Verkehrsanst., VersAnst. W. — Im übr. s. Bezirksamtsblätter.
Haller.

Amtsgerichte s. Gerichtsverfassung.

Amtskörperschaften. Begriff. Die A. ist der zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten berufene, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Verband der zu dem Oberamtsbezirk (s. Bezirksverwaltung) als seiner räumlichen Grundlage gehörigen Gemeinden. — Gesetzliche Grundlagen. § 64 BU. BezO. 28. 7. 06, Rgbl. 442, VV. 30. 10. 07, Rgbl. 643. — Aufgaben: 1. Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeinden und der Angehörigen des Bezirks. Eine nähere Begrenzung dieses Aufgabenkreises gibt das G. nicht; die Bestimmung über den Umfang dieses Wirkungskreises ist vielmehr dem Ermessen der A. überlassen, soweit nicht in einzelnen Gebieten besondere gesetzliche Vorschriften eingreifen. Beispielsweise gehören hierher: Herstellung und Unterhaltung von Nachbarschaftswegen, Brücken, Errichtung oder Unterstützung von gemeinnützigen Anstalten, Armenbeschäftigungsanstalten, Einrichtungen für die Naturalverpflegung armer Reisender (Wanderarbeitstätten), Förderung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Schulwesens (Fortbildungsschulen, Unterrichtskurse), Einrichtung von Oberamtssparkassen, Pflege des Gesundheitswesens (Errichtung von Krankenhäusern, Gewinnung von Aerzten für den Bezirk oder einzelne Teile desselben durch Bewilligung von Wartgeldern), Anstellung von Technikern (Oberamtsbaumeister, Oberamtstraßenmeister, Oberfeuerschauer, Wasserbautechniker, Katastergeometer). — 2. Leistungen für Gemeinden des Bezirks. Die A. kann öff. rechtliche Verpflichtungen, welche gesetzlich den Gemeinden obliegen (— ausgenommen das Volksschulwesen und öff. Armenwesen, soweit es sich nicht um die Uebernahme des Fürsorgeaufwands für Geisteskranke, Epileptiker, Taubstumme und Blinde handelt —), übernehmen, jedoch ist Zweidrittelmehrheit in der Amtsversammlung erforderlich, Art. 16 Abs. 3 BezO. Ebenso kann die A. den Gemeinden und Bezirksangehörigen für den ihnen durch Quartier- oder Naturalleistungen im Frieden oder Krieg erwachsenden Aufwand Ersatz leisten, Art. 18 BezO. Uebernahme der Wohnungsaufsicht MV. 18. 5. 07, Rgbl. 207; Ue. der Beiträge der unständ. Beschäftigten f. d. KV., VV. 26. 10. 12, Rgbl. 788, § 24. Schließlich ist die A. auch berufen, bedürftige Gemeinden des Bez. zu unterstützen, Art. 17 BezO. — 3. Leistungen für staatliche Zwecke. Hierher gehören Aufbringung der Staatsteuern aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben durch Vermittlung der Gemeinden und kostenfreie Ablieferung an die Staatskasse, § 115, 116 BU., Art. 11 G. 28. 4. 73/8. 8. 03 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Rgbl. 03 344; Erhebung der Beiträge für die Gebäudebrandversicherungsanstalt, Art. 8 G. 14. 3. 53 betr. die Gebäudebrandversicherungsanstalt, Rgbl. 79; der Umlage der Landarmenverbände, Art. 9 G. 2. 7. 89, Rgbl. 217, der Beiträge zu den Kosten der Handelskammern, Art. 30 G. 30. 7. 99 betr. die Handelskammern, Rgbl. 579, der Viehversicherungsbeiträge der Tierbesitzer, Art. 5 G. 20. 3. 81, Rgbl. 189, Art. 1 G. 7. 6. 85, Rgbl. 153, Art. 1 G. 31. 5. 93, Rgbl. 123; Bestreitung der Kosten der Farrenschau, Art. 15 G. 16. 6. 82/24. 5. 97, Rgbl. 1897 47, der Hilfeleistung bei Brandfällen, Art. 32 Landesfeuerlöschordnung 7. 6. 85, Rgbl. 235, Art. 13 und 14 der WaldfeuerlöschO. 4. 7. 1900, Rgbl. 535, eines Teils der Kosten des Militärersatzgeschäftes, MV. 24. 5. 72, MinAbl. 153, Unterstützung der Familien der einberufenen Militärpersonen; Errichtung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten im Falle des § 1 Abs. 5 Gewerbegerichtsges., RGBl. 1901 353 und § 1 Abs. 5 Ges. über Kaufmannsgerichte, RGBl. 1904 266; Errichtung von allg. OrtsKK., § 231 RVO., § 21 VV. 26. 10. 12; Entrichtung der Beitragsteile der Arbeitgeb. f. d. unständ. Beschäftigten aus der KV., § 453 RVO., § 23 VV. Tragung der Kosten f. d. UV. v. kurzen Bauarbeiten bei den Zweiganstalten, § 798 RVO., § 29 VV. — 4. Der Amtsversammlung liegt die Vornahme einer Reihe von Wahlen für staatliche Zwecke ob, z. B. Oberamtswahlkommission, Ausschuß für die Wahl von Schöffen und Geschworenen, bürgerl. Mitgl. der Ersatz- und Obererſatzkommission, Sachverst. für Abschätzungen aus Anlaß militär. Uebungen, für Leistungen zu Kriegszwecken, Steuerschätzungskomm., Wasserschiedsger. * Organe * der Amtskörperschaft sind die Amtsversammlung und der Bezirksrat. 1. Amtsversammlung. Zusammensetzung. Sie besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzenden und 20 bis 30 Abgeordneten der Gemeinden, welche von den vereinigten Gemeindekollegien der einzelnen Gemeinden nebst einem oder mehreren Stellvertretern auf 3 Jahre aus der Mitte der in den Gemeinden wahlberechtigten Personen gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten wird durch die Bezirkssatzung festgesetzt. Jede Gemeinde beschickt die Amtsversammlung nach dem Verhältnis, in welchem sie zu dem Bedarf der Amtskörperschaft beiträgt; keine Gemeinde darf jedoch mehr als zwei Fünftel sämtlicher Mitglieder bestellen; die kleinsten Gemeinden haben sich über eine Reihenfolge zu einigen, in welcher ihre Abgeordneten Stimmrecht in der Amtsversammlung haben, Art. 25, 26 BezO., § 55 VV. Ueber die

Verpflichtung zur Annahme der Wahl, die Ablehnung derselben, Befreiung von der Verpflichtung, unfreiwilliges Ausscheiden trifft die BezO. in den Art. 21—24 nähere Bestimmungen. — Die Mitglieder beziehen keinen Gehalt, sondern nur Taggelder für Zeitversäumnis bei Sitzungen und Reiseentschädigungen bei Reisen, Art. 19 BezO., deren Bemessung durch die Bezirkssatzung erfolgt. — Mit beratender Stimme können teilnehmen die nichtstimmberechtigten Abgeordneten der kleinsten Gemeinden, die der Amtsversammlung nicht angehörenden Mitglieder des Bezirksrats und der Kommissionen, der Oberamtspfleger sowie beigezogene Amtskörperschaftsbeamte. — Die Mitglieder der Amtsversammlung und des Bezirksrats unterliegen der Disziplinargewalt in demselben Umfang wie die Mitglieder der Gemeindekollegien. Geschäftsgang, Art. 29—35 BezO. Die Berufung der Amtsversammlung erfolgt durch den Oberamtsvorstand, so oft es das Bedürfnis erfordert, jedenfalls aber jährlich einmal zur Feststellung des Haushaltsplans. Die Berufung kann auch von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Bezirksrat veranlaßt werden. Ort der Versammlung wird durch die Bezirkssatzung bestimmt, Art. 29 BezO., Abs. 2 trifft nähere Bestimmungen über die Tagesordnung. — Beratung und Beschlußfassung erfolgen nur in versammelter Sitzung; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Persönliche Beteiligung an einem Gegenstand schließt die Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung aus. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl des Staats, des Bezirks, der Gemeinden oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich; es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die relative Mehrheit, ausgenommen die Wahl der Mitglieder des Bezirksrats und d. Amtskörperschaftsbeamten, bei denen absolute Mehrheit erforderlich ist. In einzelnen Fällen ist Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben (Uebernahme öff.-rechtl. Verpflichtungen der Gemeinden, dauernder Haftverbindlichkeiten für gewerbliche und Verkehrsunternehmungen, Befreiung einzelner Gemeinden von der Teilnahme an einem bestimmten Aufwand). Ueber die Verhandlungen wird von dem Schriftführer ein Protokoll geführt. Des näheren kann der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können von der Amtsversammlung Ausschüsse aus ihrer Mitte gebildet werden, Art. 35 BezO. Die unmittelbare Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen sowie die Besorgung bestimmter Geschäfte kann Kommissionen übertragen werden, welchen auch Nichtmitglieder der Amtsversammlung angehören können, Art. 36. Geschäftskreis, Art. 28 BezO. Die Amtsversammlung ist oberstes Organ der Amtskörperschaft, sie verwaltet alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Bezirksrat oder den Amtskörperschaftsbeamten zusteht. Sie beschließt über die Errichtung von Dienststellen, ernennt und entläßt die Beamten, soweit der Bezirksrat nicht durch die Bezirkssatzung hiezu ermächtigt wird. Sie ist befugt, Bitten, Anträge und Vorstellungen an die staatlichen Beh. und die Stände zu bringen. Zur näheren Regelung der Verhältnisse der Verfassung und Verwaltung der Amtskörperschaft kann die Amtsversammlung im Rahmen des Ges. Bezirkssatzungen erlassen, die der Kreisreg. zum Zwecke der Vollziehbarkeitserklärung vorzulegen sind, Art. 14 BezO. Nur die Satzung über die Einrichtung einer Oberamtssparkasse bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Art. 15 BezO. — 2. Bezirksrat. Zusammensetzung, Art. 37, 38 BezO. Er besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzendem und aus 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche nebst 4 stellvertretenden Mitgliedern von der Amtsversammlung je auf 3 Jahre gewählt werden. Drei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter sind aus den Mitgliedern der Amtsversammlung, die übrigen aus den sonstigen Bezirksangehörigen zu wählen. Beamte und Unterbeamte sind von dem Eintritt in den Bezirksrat ausgeschlossen. Geschäftsgang, Art. 45—52 BezO., § 69—85 VV. Der Bezirksrat versammelt sich an bestimmten zum voraus festgesetzten Sitzungstagen, außerdem nach Bedarf auf oberamtliche Berufung; er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Persönliche Beteiligung an einem Gegenstand schließt von der Teilnahme aus. Die Verhandlungen des Bezirksrats sind in den durch die VV. (§ 72) festgesetzten Fällen öffentlich-mündlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei der Beschlußfassung in staatlichen Angelegenheiten und nach vorangegangener mündlicher Verhandlung muß die Zahl der Mitglieder, ungerechnet den Vorsitzenden, stets eine gerade sein, also vier oder sechs betragen, bei fünf Mitgliedern ist das dem Lebensalter nach jüngste von der Teilnahme ausgeschlossen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit. Ueber die Verhandlungen ist in den Angelegenheiten der Amtskörperschaftsverwaltung und der staatlichen Verwaltung (s. Bezirksverwaltung) je ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden von dem Oberamtsvorstand ausgefertigt und vollzogen. Gesetzwidrige Beschlüsse hat der Oberamtsvorstand zu beanstanden und gegebenenfalls zur Entscheidung der Kreisregierung zu bringen. — Geschäftskreis, Art. 39 BezO. Der Bezirksrat ist sowohl Organ der Amtskörperschaft als der staatlichen Bezirksverwaltung, s. d.. Als Organ der Amtskörperschaft kommt ihm die Stellung eines ständigen Ausschusses der Amtsversammlung zu, der die Amtskörperschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt und im übrigen die laufenden Geschäfte zu besorgen hat. Er sorgt für die vorschriftsmäßige Erneuerung der Amtsversammlung, bereitet die Beschlüsse der Amtsversammlung vor und bringt sie zur Ausführung, leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaft,

ihrer Anstalten und Einrichtungen, die Geschäftsführung der Beamten, stellt die Unterbeamten an und kann gegen Entscheidungen der Staatsbehörden Beschwerde erheben. — Beamte und Unterbeamte der Amtskörperschaft, Art. 53—67 BezO. Die Anstellung erfolgt bei dem Oberamtspfleger und den anderen Rechnern auf bestimmte Zeit, mindestens auf 3 Jahre, bei den übrigen Beamten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Im übrigen greifen dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beamten, der Disziplinarverhältnisse, der Pensionsrechte wie bei den Gemeindebeamten Platz. Die Disziplinargewalt wird ausgeübt durch d. Oberamtsvorstand, die Kreisregierung und das Ministerium des Innern. Die Gehaltsbezüge können durch die Bezirkssatzung geregelt werden. Einer Bestätigung bedarf die Anstellung der Beamten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Oberamtspfleger, Teilrechner — Oberamtsparkassier —, Verwaltungsaktuare, Oberamtsbaumeister, Oberfeuerschauer, Bezirksfeuerlöschinspektor). Der Oberamtspfleger und Oberamtsparkassier müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; der Oberamtspfleger muß außerdem die mittlere oder höhere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen erstanden haben. Ihm liegt vor allem die Kassen- und Rechnungsführung, die Entwerfung des Voranschlags, die Verteilung der Amtskörperschaftsumlage auf die Gemeinden und der Einzug von Geldern für andere Kassen (s. o.) ob. — Vermögensverwaltung, Art. 68 bis 78 BezO., § 95—106 VV. In der Hauptsache finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Vermögensverwaltung der Gemeinden entsprechende Anwendung. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen die Erträgnisse des Amtskörperschaftsvermögens und die Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen der Amtskörperschaft, Stiftungserträgnisse, Leistungen und Beiträge des Staats oder Dritter und die als einzige Amtskörperschaftsteuer in Betracht kommende Wandergewerbesteuer derjenigen Personen, welche in Württemberg keinen Wohnsitz haben, und die Ausdehnungsabgabe d. Wandergewerbetreibenden. Sämtliche vorstehend genannten Einnahmen spielen in dem Haushalt der Amtskörperschaft keine erhebliche Rolle. Der Aufwand der Amtskörperschaften wird daher in der Hauptsache durch Umlage auf die einzelnen Gemeinden gedeckt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält Art. 55 des Körperschaftssteuergesetzes vom 8. 8. 03, § 104, 105 VV. zur BezO., s. Amtskörperschaftsteuern und Amtschaden. Die Gemeinden haben ihre Umlageanteile in Monatsraten kostenfrei abzuliefern. Der Voranschlag (Haushaltsplan) wird von dem Oberamtspfleger gefertigt, vom Bezirksrat geprüft, von der Amtsversammlung festgestellt und der Kreisregierung zur Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Bezirksrat, in dringenden Fällen durch den Oberamtsvorstand. Die Oberamtspflegerechnung wird nach ihrem Abschluß durch den Oberamtspfleger von einem Sachverständigen geprüft, von dem Bezirksrat einer Durchsicht unterzogen, sodann zwei Wochen lang öffentlich aufgelegt und hierauf der Amtsversammlung zur endgültigen Beschlußfassung (Rechnungsabhör) vorgelegt. Die näheren Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen enthalten § 107—116 der VV. — Staatsaufsicht, Art. 81—88 BezO., § 118 VV. Sie wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von der Kreisregierung geführt. Bestimmte Beschlüsse der Amtsversammlung bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung (insbesondere: Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum, Uebernahme dauernder Haftverbindlichkeiten Schuldaufnahmen, nichtetatsmäßige Freigebigkeitsleistungen über 1000 ℳ, Uebernahme gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinden, Verwendung von Grundstocksvermögen für die Zwecke der laufenden Verwaltung). Im übrigen ist die Staatsaufsicht auf d. Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassungen der Organe der Amtskörperschaft (Nichtüberschreitung der gesetzl. Befugnisse, Erfüllung der gesetzl. Verbindlichkeiten, Vorschriftsmäßigkeit der Geschäftsführung) beschränkt. Zwangsetatisierung ist zulässig. Gegen die in Ausübung des Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen steht dem Bezirksrat und den beteiligten Gemeinden die Verwaltungsbeschwerde und in bestimmten Fällen die Rechtsbeschwerde zu. Die Kosten der Staatsaufsicht, die auch durch periodische Visitationen ausgeübt wird, trägt die Staatskasse. — Bezirksverbände, Art. 92—94 BezO. Behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben der Amtskörperschaften (z. B. zur Begründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für die Kranken- und Armenpflege, für die gewerbliche und landwirtschaftliche Ausbildung der Bezirksangehörigen, für die Förderung der Landeskultur, zur Herstellung und Unterhaltung von Straßen, Verkehrsunternehmungen) können sich mehrere Bezirke durch freiwillige, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschlossene Uebereinkunft zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Verwaltung solcher Bezirksverbände wird durch eine der Genehmigung des Ministeriums d. Innern unterliegende Satzung geregelt. Michel.

Amtskörperschaftsteuern. 1. Amtskörperschaftsumlage. Ein selbständ. und unmittelbares Besteuerungsrecht ist, abgesehen v. d. Wandergewerbesteuer, den Amtskörperschaften im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr eingeräumt. Vielmehr sind sie darauf angewiesen, zur Deckung des Amtschadens, s. d., von den zu ihrem Bezirk gehörigen Gemeinden eine Umlage, Amtschadens- oder Amtskörperschaftsumlage, zu erheben, derart, daß der auf die einzelnen Gemeinden entfaltende Umlagebetreff dem Gemeindeschaden zugeschlagen bzw. dort als eine Ausgabe behandelt wird, die gleich dem sonstigen Gemeindebedarf aufzubringen, also innerhalb des Gemeindeschadens, soweit ein solcher vorhanden ist, zur Umlage zu bringen ist. Der Maßstab für die Verteilung der Amtsumlage einschließlich der

Amtsvergleichungskosten auf die einzelnen Gemeinden wird in der Weise gewonnen, daß 4% des der Gemeindeumlage zugrunde zu legenden Grund-, Gebäude-, und Gewerbekatasters sämtlicher Gemeinden, 1% des steuerbaren Kapitalertrags und 25% der Einkommensteuereinheitssätze zusammengerechnet und der nach Abzug des Ertrags des Amtskörperschaftsvermögens und der sonstigen Einnahmen (Gebühren, Beiträge, Stiftungen, Wandergewerbesteuer) sich ergebende Amtskörperschaftsbedarf — Amtschaden — auf jede Gemeinde nach Verhältnis ihres Anteils an jener Gesamtsumme umgelegt wird. Bei zusammengesetzten Gemeinden entfällt der Umlagebetreff auf die Gesamtgemeinde, die ja auch in erster Linie das Recht auf Bezug der Kapital- und Einkommensteuer hat. Die Amtskörperschaftsumlage hat sich, von besonderen Ausnahmen abgesehen, gleichmäßig auf alle Gemeinden des Oberamtsbezirks zu erstrecken; es ist deshalb, soweit nicht Art. 56 des Gesetzes Platz greift, unzulässig, sie auf einen Teil der Gemeinden zu beschränken. 2. Die Amtskörperschaftsteuer vom Wandergewerbe, die einzige Abgabe, welche zugunsten der Amtskörperschaften unmittelbar vom Steuerpflichtigen erhoben wird, besteht darin, daß wer ein steuerpflichtiges Wandergewerbe nach dem Ges. v. 15. 12. 99 betreibt, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, an die Amtskörperschaft des Bezirks, in welchem er seinen Steuerschein löst, eine Abgabe zu entrichten hat, welche in Prozenten der im einzelnen Fall zum Ansatz kommenden Staatssteuer das 25fache des Prozentsatzes beträgt, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Bezirks durchschnittlich in Anspruch genommen wird. Wegen der sog. Ausdehnungsabgabe vom Wandergewerbe zugunsten der Amtskörperschaften vgl. den Art. 30 Wandergewerbesteuergef.; Gdesteuergef. Art. 55 u. 58; VV. v. 22. 9. 04, Rgbl. 263, § 65; Wandergewerbestrgef. Art. 29 f. Bosler.

Amtskörperschaftsumlage s. AmtsSteuern.

Amtschaden. Hierunter versteht man den Fehlbetrag, um welchen die Einkünfte einer Amtskörperschaft, s. d., nämlich die Erträgnisse des Amtskörperschaftsvermögens, die Gebühren für die Benützung von Anstalten oder Einrichtungen der Amtskörperschaft, der Ertrag der für Amtskörperschaftszwecke vorhandenen Stiftungen, die auf besonderen Rechtstiteln oder auf Beitragsverwilligung beruhenden Leistungen des Staats, anderer öff. Kassen oder einzelner Personen für bestimmte Körperschaftszwecke und endlich die gesetzlich vorgeschriebenen Amtskörperschaftsteuern hinter dem Bedarf der Amtskörperschaft zurückbleiben. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist durch Umlage auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen Gemeinden aufzubringen, BezO. Art. 69; Gdesteuergef. Art. 55; s. auch Amtskörperschaftsteuern. Bosler.

Amtstil. * **1. Amtsprache.** * Die Schreibweise der w. Beh. soll knapp und klar sein, sich der üblichen Sprache des Verkehrs anschließen, es unter tunlichster Vermeidung von Fremdwörtern und Kanzleiausdrücken an Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen lassen und jede Schroffheit vermeiden, MinJ. Abl. 02 246. Den w. Beh. wurde bereits 12. 12. 1816 bekannt gegeben, daß in allen an den König gerichteten Anbringen, Berichten usw. sowie in KVO. und Befehlen u. a. m. Worte aus der lateinischen und französischen Sprache soviel wie möglich und bestimmt dann vermieden werden sollen, wo sich für solche fremde Worte ebensogut deutsche Ausdrücke finden lassen. — Der Name des unterzeichnenden Beamten soll in amtl. Ausfertigungen leserlich geschrieben sein. Bismarck hat am 2. 12. 81 ausgesprochen, jeder B. habe seinen Namen so zu schreiben, daß er nicht allein entziffert, sondern auf den ersten Blick geläufig gelesen werden könne. Jeder, der eine amtl. Zuschrift erhält, hat das Recht, den darunter befindl. Namen mühelos und ohne Zuhilfenahme des Staatshandbuchs außer Zweifel zu stellen. * **2. Berichtsform.** * Die amtl. Berichte und sonst. Schreiben haben Geschäftsnummer, Betreff, und die vollst. Bezeichnung der Beilagen zu enthalten. Bezieht sich das Schriftstück auf ein vorausgegangenes Schr. der empfangenden Beh., so ist auf letzteres Bezug zu nehmen und dessen GeschäftsNr. anzugeben. Der Betreff oder die Inhaltsangabe des Aktenstücks soll möglichst kurz sein. Schon ein E. d. Kreisreg. Ulm 11. 9. 37 Nr. 7224 wies die OAe. an, unter dem Betreff sofort die Nr. des früher erg. RegE. zu setzen und die Beil. des Berichts vollst. zu verzeichnen; außerdem sollten diej. Aktenstücke, die durch die Reg. der Bezirksstelle zugesendet worden sind, und von derselben mit Bericht zurückgegeben werden, noch als die „mitgeteilten" derselben benannt werden. Auch hat die gen. Reg. häufig wahrgenommen, daß manche Beamte in ihren Berichten an die vorgesetzte Stelle, wenn sie von ihrer Amtsstelle sprechen, sich des Wortes „man" bedienen. Es läuft dies der in der V. 24. 12. 16 Plt. IV, Rgbl. 407, und deren Beil. geg. ganz best. Vorschr., wonach die Bericht erstattenden Beamten von sich in der ersten Person reden sollen oder der Benennung „unterzeichnete Stelle" sich zu bedienen haben, entgegen. Die durch den NormalE. 11. 9. 37 Z. 7224 getroffenen Anordnungen sind in E. 25. 2. 48 Z. 2094 wiederholt und auch in den MinJE. 9. 6. 02, Abl. 246, teilweise übergegangen. — Hieher gehört auch die Vorschr. über den Gebrauch eines gleichen dauerhaften Papierformats, guter Tinte und leserlicher Handschrift. Nach MV. 1. 10. 77, Rgbl. 34, ist unter den Regierungen sämtlicher d. Bdst. die Einführung eines einheitlichen Papierformats 33 cm hoch, 21 cm breit, vereinbart worden; dies Format trat mit dem 1. 10. 77 an Stelle des bish. 1806 vorgeschr. F. Von gen. Tag an war im amtl. Gebrauch der Staats- und GdeBeh. sowie bei allen an diese Beh. gerichteten Eingaben das vorbez. F. anzuwenden. In Uebereinstimmung mit Bdrt.-Beschl. 14. 12. 82 b. Einführung der Dezimaleinteilung bei dem Papierhandel wurden sämtl. Beh. des Dep. d. J. beauftragt, künftighin den Be-

stellungen von Papier für Rechnung der Staatskasse das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zugrund zu legen, MinJE. 27. 2. 83, Abl. 55. — Der Gebrauch von grauem Papier zu amtl. Ausfertigungen, das das Lesen der Akten bes. bei Licht sehr erschwert und die Augen angreift, wurde aus Rücksichten der Wohlanständigkeit bereits d. MinJ.-E. 6. 9. 57 abbestellt. — Ueber das von den Staatsbeh. zu verwendende Papier trifft MinV. 21. 1. 07, Rgbl. 34, eingehende Best. Danach wird das P. auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen in Verwendungsklassen eingeteilt und für jede Kl. best. Anforderungen vorgeschrieben. Prüfungstelle ist die mit der Z. f. G. u. H. verbundene Anst. f. chem. Untersuchungen.

Marquart.

Amtstitel. A. ist die der amtl. Stellung einer Person ensprechende, dieses Amt bezeichnende oder auf seine Bekleidung hinweisende Benennung oder die einer Amtsperson verliehene vom Amt unabhängige Bezeichnung, im Unterschied zur bloßen Berufs- oder Gewerbebezeichnung; wegen Führung des Titels Arzt, Apotheker usw. s. d. Das Recht zur Verleihung der mit der Bekleidung öff. Aemter verbundenen A., soweit sie nicht schon durch das G. gegeben sind, wie der Verleihung sonstiger A. übt der König aus. Auch den Besitzern einer Standesherrschaft ist das Recht zur Verleihung von Titeln an die Beamten der standesherrsch. Verwaltung eingeräumt. Für die GdeB. ist bei den Ortsvorst. der Titel „Stadtschultheiß" in den Städten und „Schultheiß" in den Landgden durch Art. 61 GdO., festgesetzt, der Titel „Oberbürgermeister" wird nur durch bes. K. Entschl. verliehen; den übrigen GdeB. kann der Gderat, soweit die Bezeichnung nicht durch das G. bestimmt ist, eine den sachl. Aufgaben ihres Amtes entspr. und ihre Eigensch. als GdeB. zum Ausdruck bringende Bezeichnung beilegen, Art. 70 GdO. Zur Annahme und Führung nichtwürtt. Titel ist vorgängige K. Erlaubnis erforderl., s. auch BG. Art. 9 und SpTar. Nr. 79 2. Ueber die Führung akademischer Titel, s. K. VO. 13. 11. 99, Rgbl. 923. — Dem B. steht ein Recht zur Führung des mit seinem Amt verbundenen oder ihm bes. verliehenen A. zu. Wer unbefugt einen A. führt, ist strafbar nach § 360 Nr. 8 StGB. — Der dauernde Verlust des A. wird durch die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte bewirkt, § 33 StGB. Auch bewirkt die Aberkennung der bürg. Ehrenrechte während der im Urteil best. Zeit die Unfähigkeit einen A. zu erlangen, § 34 StGB. Ebenso hat die Dienstentlassung im Disziplinarweg, Art. 72 BG., Art. 209 Abs. 2 GdO., bei Staats- und GdeB. den Verlust des A. zur Folge. Die Einstellung eines anhängigen Disziplinarverf. gegen einen solchen B. muß erfolgen, sobald der Angesch. seine Entlassung aus dem Amt mit Verzicht auf A. (sowie auf Gehalt und Pension) nachsucht, Art. 93 BG., Art. 220 GdO. Gegen einen in den Ruhestand vers. Staats- oder GdeB. kann im Weg des Disziplinarverf. auf Verlust des A. erkannt werden wegen solcher z. Z. des akt. Dienstes begangener Handlungen, die, wären sie früher begangen, Dienstentl. zur Folge gehabt hätten, wenn er nicht freiw. auf den A. verzichtet, Art. 80 BG., Art. 207 Abs. 2 GdO.

Häffner.

Amtstracht der Richter. Verf. MinJust. 13. 1. 80. W. GerBl. 17 36. — Eine A. ist nur vorgeschr. für die öff. Gerichtsitzungen und nur für die rechtsgelehrten Richter (Staatsanwälte und Gerichtschreiber) des Oberlandesgerichts, der Landgerichte und Schwurgerichte. Die Amtskleidung, die jeder Richter auf seine Kosten anzuschaffen hat, besteht in einem schwarzen Talar und schwarzem Barett. — Uniform der Beamten, s. d.

Haidlen.

Amtsvergleichung. Die nach früherem Recht best. A., VEd. § 25, wonach der einzelnen Gden erwachsene bes. Aufwand für allg. Zwecke nachträgl. auf alle Gden umgelegt wurde, ist jetzt ganz beseitigt.

Haller.

Amtsversammlung s. Amtskörperschaften.

Anatomische Anstalten, Ablieferung von Leichen an die a. A., s. Leichenpässe, LTransport.

Anbau. Eine fortlaufende Statistik über den landw. A. besteht in W. schon seit 1852; nach Gründung des d. Reichs ist die Anbaustatistik einheitlich für das ganze Reich vom Bdrt. geordnet worden. Auf Grund des neuesten Bdrt.-Beschl. vom 1. 5. 11, Zentralbl. f. d. d. Reich, 1911 180, ist die jährl. Statistik des A. durch MinJ. u. FinV. 11. 5. 11, Rgbl. 74, in folgender Weise geregelt: In jeder Gemeinde ist jährlich in der Zeit vom 28. 5.—4. 6. der landw. A. nach Maßgabe des dem Ortsvorsteher von dem StLA. zugestellten Formulars (Anbauübersicht) in der Weise zu erheben, daß die Hauptarten des landw. A. (Acker- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden, Weinberge) auf Grund des Ortsgrundsteuerkatasters und weiterhin die dem A. der einzelnen Fruchtarten und Gewächse gewidmeten Flächen schätzungsweise darzustellen sind. Die ausgefüllten Anbauübersichten sind von den Schultheißenämtern unmittelbar an das StLA. einzusenden, welches sie für das Land im ganzen zusammenstellt und das Ergebnis dem Kais. Statistischen Amt in Berlin mitteilt. Die Kosten der Ermittelung des landw. A. sind von den Gemeinden zu tragen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt für W. durch die Mitteilungen des StLA., W. Jahrbücher f. Stat. u. Landesk., das Statist. Handbuch f. d. Kgr. W., für das d. Reich durch den Pr. Staats- u. Deutschen Reichsanzeiger, die Vierteljahrshefte zur Statistik des d. Reichs, durch das Statist. Jahrbuch f. das d. Reich. — Nach Bdrt.-Beschl. 7. 7. 92 findet außerdem alle 10 Jahre eine erweiterte Erhebung über die Bodenbenützung (1893, 1900, 1913) statt, bei welcher außer der landw. benützten Fläche auch die Fläche der Waldungen, der Haus- und Hofräume, des Oed- und Unlands, des Wegelands und der Gewässer, ferner der Umfang der Neben-(Nach-)nutzungen auf Acker- und Gartenländereien, sowie die Waldfläche nach Besitzstand und Ertrag, Betriebs- und Holzarten und der Hochwald nach Altersklassen und Besitzarten zu

ermitteln ist, vgl. die Ergebnisse der Erhebung von 1900 in W.: W. Jahrb. f. Stat. und Landesk. 1900 II 178, 1901 225; im d. Reich: Vierteljahrshefte z. Stat. des d. Reichs 1902 III; Ergänzungsheft zu 1903 II. Trüdinger.

Anerbenrecht. Unter A. ist zu verstehen eine ges. Regelung der Erbfolge in bäuerliche Güter, nach der diese unentgeltlich auf einen Erben übergehen. Die Befugnis zur Erlassung von Vorschr. über das A. ist durch Art. 3 EGBGB. der LandesgesGeb. vorbehalten. Um für die Prüfung der Frage, ob von dieser Befugnis Gebrauch zu machen sei, eine geeignete Unterlage zu gewinnen, hat auf Anregung des MinJ. das MinJust. 1905 nähere Erhebungen darüber angestellt, inwieweit in einz. w. Landesteilen eine den Grundsätzen des A. entspr. tatsächliche Uebung besteht. Danach stellen sich als Gebiete der ASitte dar: der Jagstkr. mit Ausnahme des Bez. Schorndorf, gewisser Teile des Bez. Heidenheim und Welzheim und der Weinorte im Bez. Künzelsau; der Donaukr. mit Ausn. des Bez. Kirchheim, gew. Teile der Bez. Göppingen, Geislingen und Münsingen und der altw. Gden. des Bez. Ehingen. Der Neckarkr. ist nur mit den Bez. Backnang und Marbach sowie einem Teil der Bez. Neckarsulm und Weinsberg, der Schwarzwaldkr. nur mit den Bez. Freudenstadt und Rottweil und einem Teil der Bez. Calw und Neuenbürg beteiligt. Soweit die ASitte reicht, erfolgt die Uebergabe des Guts mit Zubehör an den Uebernehmer i. d. R. auf dem Wege des Verkaufs, sog. Kindskaufs. Zunächst kommen aber letztwillige Verfügungen oder entspr. Vereinbarung der Miterben daneben vor. Der Uebernahmepreis ist in der Regel unter dem Verkaufspreis gehalten. Einer ges. Regelung der Einzelerbfolge sich zu unterwerfen, dürfte in den bet. Kreisen wenig Neigung bestehen. Die Rechtsanschauung steht dagegen, die im letzten doch immer noch gewahrte Verfügungsfreiheit irgendwie einzuschränken oder gar aufzuheben. Baier.

Angehörigenrente s. Unfallversicherung A. II. 3.2.

Angelfischerei. Die Handangel mit oder ohne Angelrute wird in beködertem Zustand ins Wasser geworfen und, wenn der Köder sich allmählich gesenkt hat, zurückgezogen. Die Grundangel (LegA., Nachtschnur, Grundschnur, Aalschnur, NachtA.) wird abends mit einem Köder versehen so ausgelegt, daß dieser den Boden ganz oder beinahe berührt und vor Sonnenaufgang zurückgezogen. Die meist mit einem Metallköder versehene SchleppA. wird durch ein in Bewegung befindliches Boot oder durch die Besatzung desselben horizontal weitergezogen. Die ZockA. und der Kosak werden vom Ufer oder von einem Schiff aus senkrecht ins Wasser eingelassen und sind durch ein Bleigewicht so beschwert, daß sie sich rasch senken. Bei ersterem Geräte sind mehrere mittels steifer Roßhaare oder Seidendarm, meist mit sog. Röckelwürmern (Larven der Eintagsfliege), Regenwürmern oder gesottenem Hafer, sehr selten mit Fischen beköderte kleine A. in geringem Abstand voneinander befestigt (daher auch der Name Paternosterangel), während beim Kosak nur ein aus glänzendem Metall hergestellter künstlicher Köder verwendet wird. An der Reiß A. (Zuckschnur) sind viele, aber nicht mit einem Köder irgendwelcher Art versehene A. befestigt. Sie wird an fischreichen Stellen, z. B. durch ein in die Eisdecke geschlagenes Loch, ins Wasser gelassen und sehr rasch senkrecht aufgezogen. Dadurch werden die in der Nähe befindl. Fische aufgespießt. Da hierbei aber auch manche Fische tödlich verwundet werden, ist die Verwendung der Zuckschnur in den meisten Kulturstaaten (auch in W.) verboten. Sieglin.

Angestellte der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften s. Krankenvers. D. IV., Unfallvers. A. III. 3. 3e.

Angestelltenversicherung (AV.). * **I. Wichtigste Rechtsquellen** * nach dem Stand vom 1. 2. 14. a) für das Reichsgebiet: VersicherungsG. f. Angestellte (AVG.)20. 12. 11, RGBl. 989, Anleitung (Anltg.) des Direktoriums der ReichsversAnst. (RVAnst.) 20. 6. 12, b. den Kreis der nach dem AVG. vers. Personen, MinJAbl. 1912; Bek. d. Dir. d. RVAnst. 24. 5. 12, b. Beitragsentrichtung für die AV., abg. MinJAbl. 298 mit Erg. 31. 10. 12, Abl. 405; Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner 3. 7. 12, RGBl. 419; Wahlordnung für die Wahlen der Mitgl. des Verwaltungsrats, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte, des Oberschiedsgerichts, ferner ihrer Ersatzmänner 22. 10. 12, RGBl. 513; Kais. VO. b. Inkrafttreten des AVG. 8. 11. 12, RGBl. 533; VO. des Rchsk. b. Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse 14. 2. 13, RGBl. 103; Kais. VO. über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsger. für AV. 21. 6. 13, RGBl. 329; Kais. VO. über Geschäftsgang und Verf. des Oberschiedsger. 21. 6. 13, RGBl. 341; RchskBek. b. Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen 9. 7. 13, RGBl. 571; G. über AV. der Privatlehrer 22. 7. 13, RGBl. 600, und RchskBek. hiezu 18. 8. 13, ZBl. 752. — b) für Württemberg MinJV. b. Vollz. des AVG. 26. 6. 12, Rgbl. 198; MinJErl. b. Anweis. f. d. Ausgabestellen der AV. 15. 7. 12, MinAbl. 290. — * **II. Ueberblick.** * Die Grundlagen der AV. sind dieselben wie die der übrigen sozialen Vers. in D. Es besteht Versicherungszwang, d. h. das Ges. bestimmt in der Hauptsache darüber, wer versichert sein soll. Dem Ermessen des Angestellten ist in dieser Frage wenig, dem des Arbeitgebers gar kein Spielraum gelassen. Die Vers. hat, von wenig Ausnahmen abgesehen, bei dem vom Ges. geschaffenen VersTräger, der RV.-Anst. zu erfolgen (Zwangsversicherung); die Lasten der Vers. sind von Vers. und Arbeitgebern gemeinschaftlich zu tragen. Den Vers. steht ein Rechtsanspruch auf die gesetzlichen Leistungen zu, die selten von der Bedürftigkeit abhängen und i. d. R. auch bei eigenem Verschulden, abges. von Vorsatz, gewährt werden. Bei der Verwaltung der für die Vers. geschaffenen Einrichtungen, der Feststellung der Leistungen und der Entscheidung der Streitsachen ist Mitwirkung von Vertretern der Vers. und Arbeitg. (Selbst-

verwaltung) vorgesehen. Im einzelnen lehnt sich das AVG. an das InvVersRecht der RVO. an. Doch bestehen auch erhebliche Abweichungen von der IV. — * **III. Umfang der Versicherung.** * Die AV. umfaßt vom vollend. 16. Lebensj. an 1. Angestellte in leitender Stellung, 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Ang. in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauang., soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, 4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, 5. Lehrer und Erzieher, 6. aus der Schiffsbesatzung d. Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten, sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Ang. ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, zu 1., 2. u. 6., wenn die einschlägige Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Voraussetzung der Vers. ist für alle diese Vers., daß sie nicht arbeitsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt als Ang. beschäftigt werden, daß ihr Lohnarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben, § 1. Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Vers., wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm vom Arbeitg. oder einem Dritten erhält, § 2. Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei, § 7. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern begründet keine VersPflicht, § 6. Die Vers.-Pflicht kann vom Bdrt. allg. auf solche Personen erstreckt werden, die eine ähnliche Tätigkeit wie die in § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Ang. zu beschäftigen, § 4. Vorübergehende Dienstleistungen können vom Bdrt. von der VersPflicht befreit werden, § 8 und RchstVek. 9. 7. 13, RGBl. 571. J. d. R. muß die versPfl. Beschäftigung im Inland oder nur vorübergehend von einem inl. Unternehmen aus im Ausland stattfinden. Nach § 3 sind jedoch D. versichert, die bei einer amtlichen Vertretung des R. oder eines Bst. im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. **Kraft Ges.** von der Vers. **befreit** sind die in Betrieben oder im Dienst des R., eines Bst., eines GdeVerb., einer Gde oder eines Trägers der reichsges. Arbeiter- und AngVers. Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrag nach den Sätzen der in der RchsVek. 29. 6. 12, RGBl. 405, festgesetzten Gehaltsklasse gewährleistet ist. Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, sowie für Lehrer und Erzieher an öff. Schulen oder Anstalten und nach dem G. 22. 1. 13, RGBl. 600, auch für die Privatlehrer, die einer öff. Pensionsanstalt angehören, § 9. Weiter sind nach § 10 versicherungsfrei: 1. Beamte des R., der Bst., der GdeVerbände und der Gden, Geistliche der als öff.-rechtl. Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öff. Schulen oder Anstalten, solang sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im R.- oder Staatsdienst vorl. beschäftigten Beamten und die vorl. besch. Geistlichen der als öff. rechtl. Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften; 2. Ang. in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des R. oder der Bst., die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben; 3. Personen des Soldatenstandes, die eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienst oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist; 4. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten; 5. Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit. Endlich ist nach § 170 beitragsfrei, wer Ruhegeld nach den Vorschr. des AVG. bezieht. Die Befreiung auf Antrag kann entweder vom Ang. (§ 11) oder vom Arbeitg. (§ 14) gestellt werden. Der Angestellte kann sich von der Vers. befreien lassen, wenn ihm vom R., einem Bst., einem GdeVerb., einer Gde oder einem VersTräger der reichsg. ArbVers. oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öff. Schulen oder Anst. Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag nach den Sätzen der niedrigsten Gehaltsklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürs. gewährleistet ist. Ueber den Antrag und seinen Widerruf entscheidet der für den Wohnsitz zuständige Rentenausschuß. und auf Beschwerde das Schiedsgericht endgültig, § 12, 13. Befreiung auf Antrag des Arbeitg. kann durch den Bdrt. erfolgen bzw. zugelassen werden für die Ang. oder Pensionäre anderer als der in § 9 u. 10 aufgef. öff. Verbände, Körperschaften und Anst., sowie für die Beamten und Bediensteten landesherrlicher Hof-, Domanial-, Forst- und ähnl. Verbände. Als Uebergangsmaßnahme ist weiter vorgesehen, daß sich Ang., die beim Inkrafttreten des Ges. das 55. Lebensj. vollendet haben, von der VersPfl. befreien lassen können, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit (§ 395) nicht gestattet wird, oder aus einem andern Grund unmöglich ist. Außer der Befreiung von der Vers. kennt die AV. auch noch die Befreiung der Ang. von ihrem Beitragsanteil im Fall des Bestehens einer genügend hoh. LebVers., § 390. Selbstvers., d. h. der freiw. Eintritt in die Vers. ist nur als Uebergangsmaßnahme (§ 394) vorgesehen, sofern im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Ges. Ang. mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5—10 000 ℳ und kleineren selbst. BetrUnternehmern unter gewissen Voraussetzungen der Eintritt in die Vers. gestattet ist. Die freiw. Weitervers. (§ 15) ist an die erschwerende Voraussetzung einer 6monatigen

Pflichtvers. geknüpft; eine Erneuerung der Vers. nach endgültigem Erlöschen der Anwartschaft gibt es nicht, wohl aber wird die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch die Einführung einer jährl. Anerkennungsgebühr von 3 ℳ sehr erleichtert. Freiw. Höhervers. (§ 19) ist nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gestattet. — * **IV. Organisation.** * Träger der Vers. ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, § 96, 97. Sie ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer öff. Behörde. Die Organe der RVAnst. sind: das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner. — 1. Das Direktor. (§ 99 f.) besteht aus dem vom Kaiser ern. Präsidenten und aus der erforderl. Anzahl von beamt. Mitgl., sowie aus je 2 vom Verwaltungsrat gewählten (§ 103) Vertretern der vers. Ang. und ihrer Arbeitg. (nicht beamteten Mitgl.). Es vertritt die RVAnst. gerichtlich und außerger. und hat die Stellung eines ges. Vertreters. Es steht unter der Aufsicht des Rchsk.; — 2. der Verwaltungsrat (§ 108 f.) besteht aus dem Präsid. des Direkt. oder seinem Stellvertr. und mind. 12 Vertr. der vers. Ang. und ihrer Arbeitg., § 394. Die nichtbeamteten Mitgl. werden von den entspr. Vertretern unter den Vertrauensmännern gewählt. Die Hauptaufgabe des VerwRats ist die Festsetzung des Voranschlags und die Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen, bei wichtigen Beschlüssen hat er das Direkt. gutachtlich zu beraten. Weitere ihm vom Ges. zugewiesene Aufgaben s. § 100 Abs. 2, § 101, 103, 104, 110, 120. — 3. Rentenausschüsse, § 122 f. Sie bestehen aus einem Vorsitz. (Obmann), der vom Rchsk. nach Anhören der obersten VerwBeh. ernannt wird und mind. 20 Beisitzern, die je zur Hälfte aus der Mitte der Ang. und deren Arbeitg. von den Vertrauensmännern ihres Bezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Teile des Bezirks und der hauptsächlichen Berufszweige gewählt werden. Die Ausschüsse werden nach Bedarf errichtet und haben die Eigenschaft einer öff. Beh. Zurzeit besteht nur einer für das ganze d. R. mit Sitz in Berlin. Der RtA. hat hauptsächlich die Aufgabe: 1. Ruhegeld, Renten und Abfindungen festzustellen (§ 238, 365, 382) und anzuweisen; 2. Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen, § 68, 69, 269; 3. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entgegenzunehmen, den Sachverhalt in diesen Fällen klarzustellen und die RVAnst. zu benachrichtigen, wenn er erfährt, daß durch ein Heilverfahren ein Vers. vor der Berufsunfähigkeit bewahrt oder der Empfänger eines Ruhegelds oder einer Witwenrente wieder berufsfähig werden kann; 4. in Angelegenheiten der AV. Auskunft zu erteilen. Weitere Aufgaben sind ihm durch das Ges. teils als Verwaltungsorgan (§ 124, 212, 214) teils als Feststellungsorgan (§ 33, 34, 63, 243, 244), teils als Beschlußbeh. (§ 12, 13, 46, 76, 85, 93 Abs. 2, 132, 137, 210, 211, 215, 216, 247, 391), zugewiesen. Bei richterlichen Entscheidungen (vgl. § 12, 13, 210, 211, 215, 216, 347) ist der RtA. an Weis. der RVAnst. nicht gebunden, § 123, und dürfen weibliche Beisitzer nicht mitwirken, § 131 Abs. 3. Nach dem Gesagten ist der RtA. nicht bloß ein Organ des Vers.-Trägers, sond. er hat zugleich auch die Funktionen einer VersBeh.; — 4. Vertrauensmänner und für jeden V. 2 Ersatzmänner (§ 150) werden je zur Hälfte aus der Zahl der Vers. und deren Arbeitg. gewählt. Die Zahl der V. beträgt für jeden Bezirk einer unteren VerwBeh. i. d. R. 6. Die V. wählen die Beisitzer für die RtA., die Schiedsg., für das Oberschiedsg. und für den Verw.-Rat. Es können ihnen vom RtA. auch noch andere Obliegenheiten (im Einzelfall, oder allg.) übertragen werden. Außerdem haben sie die Pflicht, auch ohne Auftrag alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen mitzuteilen, die nach ihrer Ansicht für den RtA. oder die RVAnst. wichtig sind. Sie sind häufig zu Ortsausschüssen zusammengeschlossen, die ihre Aufgaben auf Grund einer von der RV.-Anstalt erlassenen Geschäftsordnung erledigen. — Außer den Organen der RVAnst. sind zur Durchführung der AV. noch zwei Arten von VersBeh. geschaffen: die **Schiedsgerichte** (§ 157 f.) und das **Oberschiedsgericht**, § 162 f. Zurzeit besteht gem. Kais. VO. 15. 11. 12, RGBl. 551, für das ganze d. R. nur ein SchG. in Berlin; es besteht aus dem im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öff. Beamten ernannten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mind. 12 männlichen Beisitzern, die je zur Hälfte aus den Vers., die nicht Arbeitg. sind und aus den Arbeitg. der vers. Ang. gewählt werden. Die Zuständigkeit der SchG.: 1. Berufungsinstanz gegenüber den Beschl. des RtA. oder seines Vorsitzenden, betr. Feststellung, Einstellung, Kürzung, Entziehung von Leistungen; 2. Beschwerdeinstanz, § 12, 13, 46, 137, 210, 215, 216, 217, 243, 247, 258, 261, 264, 358; 3. Entscheidungsinstanz, § 41, 232, 236; 4. Genehmigungsinstanz, § 132. Die Besetzung des SchG. als Berufungsinstanz besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellv. und je 2 VersVertr. der Arbeitg. und der vers. Ang. Aufsichtsbeh. über das SchG. ist nicht etwa das OSchG., sondern die oberste VerwBeh., in der sein Sitz gelegen ist, § 106. — Das OSchG. (Sitz Berlin) ist die oberste Spruch- und Beschlußbeh., Aufsichtsbefugnisse hat es nicht. Für die Zusammensetzung gilt das gleiche wie bei den SchG., jedoch wird der Vorsitzende für die Dauer seines Hauptamts oder auf Lebenszeit ernannt. In Revisionsachen sind außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertr. 2 ständige Mitgl. des RVA. und 2 richterl. Beamte, die regelmäßig vom Rchsk. ebenso, wie ihre Stellvertr., für die Dauer ihres Hauptamts bestellt werden, sowie je 1 VersVertreter der Arbeitg. und der vers. Ang. zuzuziehen, § 288. Außer der Entsch. über die Revision gegen die Urteile des SchG. (§ 284) ist das OSchG. noch zuständig in folgenden Fällen: § 161 Abs. 3, 164, 210 Abs. 2, 232, 366, 372 Abs. 4, 376, 384 Abs. 2 — vgl. auch 389 — u. 391 vgl. mit 210 Abs. 2. Die Wahlen zu den Ehrenämtern der AV. finden im allg. (Ausnahme: § 103) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, § 111, 134, 149, 161, 164. Die Wahldauer ist durchweg 6 Jahre, § 113, 115, 136, 152, 161, 164. Das

aktive Wahlrecht zu den Organen der RVAnst. und zu den VersBeh. steht im allg. (Ausnahme: § 103) den Vertrauensmännern der Arbeitg. und der vers. Ang. je für ihre Gruppe zu, § 143. Zu den Wahlen der Vertrauensm. sind aktiv wahlberechtigt volljährige D., sofern sie zu den vers. Ang. oder deren Arbeitg. gehören und im Bezirk der unteren VerwBeh. wohnen, § 147. Nicht wahlberechtigt sind Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter aberkannt ist oder gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, das hiezu führen kann, und solche, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, § 147 Abs. 2, vgl. auch § 112. Das pass. Wahlrecht ist entspr. beschränkt und setzt weiter voraus, daß der Vertr. der Arbeitg. regelmäßig mind. 1 vers. Ang. beschäftigt und der Vertr. der Vers. nicht als Vertr. der Arbeitg. wählbar ist, § 113, 114. Als Beisitzer der SchG. und des OSchG. sind nur Männer wählbar, § 161, 164; ebenso können in den RtA. bei richterl. Entscheidungen nur Männer mitwirken, § 131 Abs. 3. Die Vers. können die Wahl ohne Angabe eines Grundes ablehnen, die Arbeitg. nur aus wichtigen Gründen, § 116. Wer später die Wählbarkeit verliert oder die Amtspflicht gröblich verletzt, wird des Amts enthoben, § 120, 138, 154. Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich der Erfüllung seiner Pflicht entzieht, kann mit Ordnungsstrafen belegt werden, § 117, 137, 153, 161, 164 bzw. § 139, 161, 164. Die Vertr. der Vers. haben ihrem Arbeitg. jede Einberufung zu den Sitzungen anzuzeigen mit der Wirkung, daß diesem das Fernbleiben von der Arbeit keinen wichtigen Grund gibt, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer KündFrist zu lösen, § 119, 136, 152, 161, 164. — * **V. Deckung der Leistungen.** * Die Mittel für die AV. werden durch die zu derselben zu entrichtenden Beiträge und durch den Ertrag des aus diesen sich ansammelnden Vermögens gedeckt. 1. *Beitragsleistung.* Ohne Beitragsentrichtung entsteht keine Vers. und kein Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind monatlich fällig, vom Arbeitg. und Arbeitn. je hälftig zu tragen, vgl. auch § 204, und vom Arbeitg. zu entrichten, § 171, 178, 176. Ihre Höhe ist nach der des Jahresverdiensts (§ 16) abgestuft und nach dem Prämiendurchschnittsverfahren für alle Vers. derselben Gehaltsklasse gleich hoch bemessen. Es bestehen 9 GehKl. A—J mit Monatsbeiträgen von 1,60 ℳ bis 26,60 ℳ, § 16, 173. Die Beitragshöhe ist so bemessen, daß sie 8 v. H. des Gehalts und zwar in den Kl., die zugleich invvpfl. sind, zusammen mit den JVBeiträgen nicht übersteigt. Aenderungen in der Beitragsfestsetzung erfolgen auf Grund von 5jähr. versicherungstechnischen Bilanzen durch Ges., § 173, 175. Beschäftigen mehrere Arbeitg. den Vers. während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch statt (unständige VersVerhältnisse), so hat jeder Arbeitg. bei Zahlung des Entgelts, spätestens aber am Schluß des Beitragsmonats 8 v. H. des Entgelts (auf 10 ₰ aufgerundet) als Beitrag zu entrichten, § 177, 187. Beitragsfrei sind Zeiten des tatsächlichen Bezugs von Ruhegeld, § 170 Abs. 3, nicht aber auch Krankheitszeiten mit Fortbezug des Gehalts, § 170 Abs. 2. Bezüglich der freiw. Höhervers. s. o. III. Der Mehrbetrag der Höhervers. fällt dem Vers. zur Last, § 178. Die freiw. Weiterversicherung (vgl. o. III. u. § 15) ist höchstens in derj. GehKl. zulässig, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeitr. entspricht oder am nächsten kommt. Bei der Selbstvers. (vgl. o. III.) ist die Wahl der BeitrKl. dem Vers. überlassen, da das Ges. nichts anderes bestimmt. Bezüglich der Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Bezahlung einer Anerkennungsgebühr s. o. III. Was die *Technik der Beitragsentrichtung* anlangt, so hat das Ges. teils die portofreie Einzahlung der Beiträge bei der Post neben Verwendung von Marken zur Quittierung der Beiträge, § 181, 183, 185 (bei der ständigen PflVers.), teils den Bezug und die Verwendung von Marken, § 187, mit gleicher Rechtswirkung wie bei der JV. (bei den unständigen VersVerhältnissen) vorgesehen. Auf Grund der Ermächtigungen der §§ 184 u. 187 Abs. 3 hat nun aber die RVAnst. durch die in I. aufgeführten Bek. bei den ständigen PflVersVerhältnissen (§ 176) den Postscheckverkehr zugelassen und bei den unständigen (§ 177) sogar vorgeschr. und zugleich die Verwendung von Marken möglichst ausgeschaltet. Bei der *Pflichtvers.* gestaltet sich die Beitragsentrichtung daher regelmäßig in f. Weise: Bei den Ausgabestellen (in W. der Ortsbeh. f. d. ArbVers.) liegen drei von der RV.-Anst. gelieferte Vordrucke auf, nämlich für die Aufnahmekarte, § 188, die VersKarte, § 185, und die Uebersichten über die fäll. Beiträge, auch Nachweisungen genannt, § 181. Die *Aufnahmekarte* dient als Grundlage sowohl für die Ausstellung der VersKarte als für die Anlegung der VersRegister der RVAnst. Die *VersKarte* dient zur Sammlung der Beitragsquittungen, die regelmäßig handschriftlich oder durch Stempel erfolgen werden, bei den ständigen PflVersVerhältnissen aber auch durch Einklebung von Marken erfolgen können, und bleibt im Besitz der Vers. Die *Uebersichten über die fälligen Beiträge* (Nachweisungen) haben den Zweck, die RVAnst. über die Zusammensetzung der monatlich eingezahlten Beitragsummen so zu orientieren, daß dort die Verteilung auf die verschiedenen Vers.-Konten erfolgen kann. Sie sind vom Arbeitg. ebenso wie die Beiträge regelmäßig bis zum 15. des nächsten Monats an die RVAnst. — andere Beitragstellen i. S. des § 186 sind zurzeit nicht errichtet — einzusenden, aber nur bei der ersten Beitragsendung und dann, wenn in den Personen- und den Gehaltsverhältnissen der Ang. Aenderungen eingetreten sind. Bei den unständigen Vers.-Verhältnissen sind die Nachweisungen durch Postkartenvordrucke ersetzt. Die *Beiträge* sind auf den 15. nächst. Mon. dem Konto der RVAnst. bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen mittels bes. bei den Postanst. erhältlichen Zahlkarten und Ueberweisungsformularen. Für Lehrer und Erzieher aller Art ist viertelj. Einsendung gestattet. Die Einzahlung der Beiträge an die RVAnst. hat der Arbeitg. in der VersKarte durch Eintragung

des Betrags und Aufschrift seines Namens handschriftlich oder durch Stempel zu bemerken; bei ständigen Vers. (§ 176) können hiezu von der RV.-Anst. erhältliche Marken verwendet werden. Dem Arbeitg. dient als Quittung der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos. Bei der freiw. Fortsetzung der Vers. (und wohl auch bei der Selbstvers.) und bei der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 13) sind die Beiträge bzw. die Anerkennungsgebühr der RVAnst. spätestens vor Ablauf des Kalenderj., für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden und von der RVAnst. zu quittieren, § 201. Unwirksam sind Pflichtbeitr., wenn sie nach Ablauf von 2 J., falls aber die BeitrLeistung ohne Verschulden der Beteiligten (also Arbeitn. u. Arbeitg.) unterblieben ist, nach Ablauf von 4 J. seit der Fälligkeit entrichtet werden, § 205. Freiw. Beitr., die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet werden, sind gleichfalls unwirksam, § 206. Ueber Nachzahlung oder Stundung der Beitr. s. u. VI. Beitragsrückstände werden wie GdeAbgaben beigetrieben (§ 227) und verjähren, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen sind, in 2 J. nach Ablauf des Kalenderj. der Fälligkeit, § 228 Abs. 1. Der Anspruch auf Rückerstattung von Beitr. verjährt in 6 Mon. nach Ablauf des Kalenderj., in dem sie entrichtet worden sind. Irrtümlich geleistete Beiträge, die nicht zurückgefordert werden, gelten als für die freiw. Weitervers. entrichtet, wenn das Recht hiezu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat. Beitragstreitigkeiten werden in 1. Instanz vom RtA., in 2. Instanz vom SchG. und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung vom OSchG. entschieden. Auf Grund der AV. ergangene Entscheidungen gelten auch für die JV. und umgekehrt, § 210. Die Beitragsüberwachung erfolgt durch die RVAnst., § 214, die mit Genehm. des Rchsk. Ueberwachungsvorschr. erlassen kann, § 216. Arbeitg. und Vers. ist Auskunftspflicht auferlegt, § 215. — 2. Vermögensverwaltung. Die Mittel der RVAnst. dürfen nur für die ges. vorgeschriebenen (ges. Leistungen, VerwAufwand) oder zugelassenen (Invaliden-, Waisenhauspflege, Heilverfahren) Zwecke verwendet werden. Die RVAnst. darf nur die ihr ges. übertragenen Geschäfte übernehmen, § 219. Das Vermögen der RVAnst. muß wie Mündelgeld verzinslich angelegt werden. Für Anlegung in Hypotheken geben § 221—223 nähere Vorschr. Darlehen auf Schuldscheine können mit Genehm. des Rchsk. an Gden, GdeVerbände, Schulgden und Kirchengden gegeben werden, § 224. Da mind. 1/4 des Vermögens in den niederverzinslichen Anlehen des R. und der Bst. angelegt sein muß (§ 236) und da für die versicherungstechnischen Berechnungen (§ 174) zunächst ein Zinsfuß von 3½ v. H. (gegenüber 3 v. H. bei der JV.) zugrunde gelegt ist, wird ein bes. billiges Geld für gemeinnützige Zwecke von der RVAnst. nicht erhältlich sein. — * **VI. Gesetzliche Leistungen.** * 1. Allgemeines. Voraussetzung für den Anspruch auf die ges. L. ist Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft, s. Z. 2. Länger als 1 J. rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, werden Ruhegeld und Renten nicht gezahlt, § 23. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf Ruhegeld, § 24, ebenso wie Hinterbliebene, die den Tod des Vers. vorsätzlich herbeigeführt haben, den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, § 35. Ganze oder teilweise Versagung des Ruhegeldes kann eintreten, wenn der Vers. sich die Berufsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzl. Vergehens zugezogen hat, § 24 Abs. 2. Statt der Geldleistungen können Unterhalt in einem Invaliden- oder Waisenhaus (§ 44) und bei Trunksüchtigen Sachleistungen (§ 45, 46) gewährt werden. Eine Uebertragung, Pfändung und Verpfändung der ges. Ansprüche ist nur zugunsten bestimmter Forderungen (§ 93 Abs. 1) zulässig und nur ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch mit Genehm. des RtA. auch in andern Fällen ganz oder zum Teil auf andere übertragen, § 93 Abs. 2 Auch bezüglich der Aufrechnung sieht § 94 die Beschränkung auf ganz bestimmte Gegenforderungen vor. Der Anspruch auf die Leistungen verjährt, abgesehen vom Fall des § 23, s. o., in 4 J. nach der Fälligkeit, § 228 Abs. 3. Die Gden und Armenverbände, deren UnterstPfl. gegenüber von Hilfsbedürftigen durch das AVG. nicht berührt wird, § 81, s. auch Armenwesen II A 6, können nur insoweit, als sie für eine Zeit Unterstützung gewähren, für die der Hilfsbedürftige einen Anspruch auf Leistungen der AV. hatte oder noch hat, Ersatz beanspruchen, und zwar nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, § 83; zur Befriedigung dieses Ersatzanspruchs darf nur auf rückständiges Ruhegeld und Rentenbeträge in voller Höhe, auf die laufenden dagegen nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden, § 84. Soweit die Vers. und ihre Hinterbl. ges. von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die RVAnst. bis zum Betrag der Leistungen über, die sie infolge des Schadens zu tragen hat, § 91. Die Ausbezahlung der Leistungen der AV. erfolgt auf Anweisung des RtA. durch die Post, bei Ruhegeld und Renten in monatlichen Vorausbezahlungen gegen Bescheinigungen, die von jeder Person, die ein öffentliches Siegel zu führen befugt ist, erteilt und beglaubigt sein können. Bei Verzug an einen andern Ort kann die Ueberweisung der Renten an die Postanstalt des neuen Wohnorts beim RtA. oder bei der Postbeh. beantragt werden. Die RVAnst. hat der Postverwaltung für das Auszahlungsgeschäft Vorschüsse und eine Vergütung zu gewähren, § 313 bis 319. — 2. Voraussetzungen der ges. Leistungen. a) Erfüllung der Wartezeit. Die W. beträgt i. d. R. 120 Beitragsmon., § 48. Beim Ruhegeld der weibl. Vers., welche die Vers. weniger belasten, weil Hinterbliebenenanspr. nur im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns entstehen, § 30, beträgt die W. für das Ruhegeld nur 60 Beitragsmon. Sind weniger als

60 Beitragsmon. auf Grund der VersPfl. nachgewiesen, so beträgt die W. beim Ruhegeld für weibl. Vers. 90 Beitragsmon., im übrigen 150 Beitragsmon. Die Uebergangsbest. sehen Abkürzung der W. für die Hinterbliebenenrente auf 60 auf Grund der VersPfl. zurückgelegte Beitragsmon., übrigens unter teilweiser Kürzung der Witwen- und Witwerrente für die ersten 10 J. nach dem Inkrafttreten des Ges. (§ 396) und Abkürzung der W. für sämtliche L. durch Einzahlung der entspr. Prämienreserve für die ersten 3 J. nach dem Inkrafttreten des Ges. (§ 395) vor; b) Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Diese erlischt, wenn nach dem Kalenderj., in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderj. weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmon. während eines Kalenderj. zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr (§ 122 Abs. 2) unterblieben ist, § 49. Sie lebt wieder auf, wenn der Vers. innerhalb des dem Kalenderj. der Fälligkeit der Beitr. oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderj. die rückständigen Beitr. nachzahlt, und kann vor Vollendung der W. auch dadurch gerettet werden, daß der Vers. innerhalb der gleichen Frist bei der RVAnst. den Antrag auf Stundung der rückst. Beitr. stellt. Spätere PflBeitr. können dann, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind, auf die gestundeten Beitr. angerechnet werden, § 50. Als BeitrMon. i. S. d. § 15, 49 und 94 werden die Kalendermon. angerechnet, in denen der Vers. 1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist; 2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiw. milit. Dienstleistungen verrichtet hat; 3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen; 4. zur beruflichen Fortbildung eine staatl. anerkannte Lehranstalt besucht, vgl. § 1 VV. 26. 6. 12, Rgbl. 198, — Ersatztatsachen —. Auf die Erfüllung der Wartezeit, § 48, und die Berechnung der Höhe der Renten, § 55, haben die Ersatztatsachen keinen Einfluß. — 3. Die einzelnen gesetzlichen Leistungen. a) Ruhegeld wird dem gewährt, der das Alter von 65 Lebensj. vollendet hat oder durch körp. Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körp. und geistigen Kräfte dauernd oder länger als 26 Wochen ununterbrochen vorübergehend berufsunfähig geworden ist, § 25. In letzterem Fall spricht man von KrankenR. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derj. eines körperlich und geistig gesunden Vers. von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Die Höhe des R. richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beitr. Es beträgt ¼ der für die ersten 120 BeitrMon. entrichteten und ⅛ der übrigen Beitr., § 55, bei Frauen vor Vollendung von 120 BeitrMon. ¼ der in den ersten 60 BeitrMon. entrichteten Beitr., § 56; b) Hinterbliebenenrente, regelmäßig beginnend mit dem Todestag des Ernährers, § 32, erhalten die Hinterbliebenen eines nach Zurücklegung der Wartezeit verstorbenen Vers., und zwar aa) die Witwe ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit nach dem Tod ihres vers. Mannes (§ 28) in der Höhe von ⅜ des Ruhegelds, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte, § 57. Bei der Wiederverheiratung fällt die Witwenrente weg und wird bei Anmeldung des Anspruchs innerhalb Jahresfrist der 3fache Betrag der Rente als Abfindung gewährt, § 64; bb) der erwerbsunfähige Witwer einer Vers., die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, wenn und solang er bedürftig ist, § 30. Die Witwerrente ist ebenso bemessen wie die Witwenrente, § 59, fällt aber im Fall der Wiederverheiratung ohne Abfindung weg; cc) die Waisen und zwar die ehelichen Kinder eines männl. Vers., die vaterlosen K. einer weibl. Vers., § 29, und die K. der vers. Ehefrau, sofern der Ehemann erwerbsunfähig war und sie den Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, § 30, oder sofern der Ehemann sich ohne ges. Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, § 31, gleichviel, ob die Ehe vor dem Tod der Vers. noch bestanden hat oder nicht. Die Waisen erhalten je ⅕, die Doppelwaisen je ⅓ der Witwenrente, § 57 Abs. 2. Bei Vollendung des 18. Lebensj. oder einer etwaigen früheren Verheiratung fallen die Waisenrenten weg. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegelds des Ernährers nicht übersteigen und werden erforderlichenfalls im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich dann die Bezüge der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag, § 58; c) Beitragserstattung. Sie ist ohne Unterschied des Geschlechts des Vers. als Uebergangsbest. vorgesehen durch § 398, wonach im Fall des Eintritts des VersFalls innerhalb der ersten 15 J. nach dem Inkrafttreten des Ges., wenn ein Anspruch nach dem AVG. nicht geltend gemacht werden kann, beim Tod des Vers. der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 J. ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der PflBeitr. und von ¾ der freiw. Beitr. zusteht. Außerdem ist sie eine dauernde Einrichtung für die weibl. Vers. als Todeserstattung, § 60, und als Heiratserstattung, § 62. Voraussetzung der Todeserstattung ist, daß eine Wartezeit von 60 Beitr.-Mon. zurückgelegt, die Verstorbene nicht in den Genuß eines Ruhegelds oder einer Leibrente gekommen ist und daß auch kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht. In diesem Fall wird auf Verlangen die Hälfte der für die Vers. bis zu ihrem Tod einbezahlten Beitr. als Abfindung zurückgewährt, und zwar sind anspruchsberechtigt nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Vers. zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft

gelebt haben oder von der Vers. wesentl. aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Heiratserstattung wird gleichfalls in Höhe der hälftigen Beitr. gewährt, wenn eine Vers. nach Erfüllung der Wartezeit (60 oder 90 BeitrMon.) infolge Heirat aus der verspfl. Beschäftigung ausscheidet. Die Erstattung schließt alle übrigen Ansprüche aus der Vers. aus. Mit Ausnahme der Heiratserstattung, für die eine Frist nicht bestimmt ist, müssen die Erstattungsanträge innerhalb eines Jahres gestellt werden; d) Leibrenten. Weibl. Vers., die aus einer verspfl. Beschäftigung ausscheiden, wird auf Antrag an Stelle der freiw. Fortsetzung der Vers. oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartsch. oder der Erstattung von Beitr. eine L. gewährt, deren Höhe sich nach dem Wert der erworbenen Anwartsch. auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet, und vom RtA. nach einem von der RVAnst. mit Genehm. des Bdrt. erlassenen Tarif festgesetzt wird. Auf Antrag der Berechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe der L. für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden, § 63. Ferner kann bei Todesfällen weibl. Ang. an Stelle der Abfindung durch BeitrErstattung den erstattungsberechtigten Hinterbliebenen eine L. bewilligt werden, § 61. e) Heilverfahren. Um die infolge einer Erkr. drohende Berufsunf. abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegelds wieder berufsfähig zu machen, kann die RVAnst., soweit nicht bereits ein Träger der reichsges. Arbeitervers. dies getan hat, ein H. einleiten, § 36. Soweit dies durch Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Anst. für Genesende geschieht, ist hiezu die Zustimmung des Erkrankten dann erforderlich, wenn er verheiratet ist und mit seiner Familie zusammen lebt, oder in eigenem Haushalt oder in dem seiner Familie lebt, § 37. Angehörige, die der Erkrankte ganz oder vorwiegend unterhalten hat, erhalten Hausgeld im Betrag von mind. $^3/_{20}$ der zuletzt gezahlten Mon.-Beitr., solang und soweit nicht der Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs weiter gezahlt wird, § 38. Wer sich einem H. ohne genügenden Grund entzieht, hat zeitweise Versagung des Ruhegelds zu gewärtigen, § 39. Gegen die Träger der reichsges. ArbVers. steht der RVAnst. ein Ersatzanspruch wegen Einleitung des H. nicht zu, § 43; wohl aber kann sie die Zahlung des Hausgelds oder des Ruhegelds während der Dauer von Barbez. aus jener bis zu deren Höhe einstellen, § 40. — 4. Beendigung der Leistungen. Die Leistungen der AV. kommen, soweit ihre Beendigung in der Natur der Sache liegt, bzw. im Ges. in unzweideutiger Weise bestimmt ist, ohne ein förmliches Verfahren in Wegfall, § 64 f. Dies trifft zu beim Tod der Empfangsberechtigten, bei der Wiederverheiratung der Witwen- und WitwerRtEmpf. und bei der Vollend. des 18. Lebensj. oder der Verheiratung von WaisenRtEmpf. Ein förmliches Entziehungsverfahren (§ 269) ist dagegen erforderlich, wenn einem RuhegEmpf. wegen Wiedereintritts der Berufsfähigkeit, einem WitwerRtEmpf. wegen Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit oder Wegfall der Bedürftigkeit, den Hinterbl. eines Verschollenen wegen Nachweises des Lebens ihres Ernäherers ihre Bezüge entzogen werden sollen, § 68 f. Ein Ruhen, § 73, der Bezüge der AV. tritt ein 1. wenn und soweit das Ruhegeld zusammen mit Renten der reichsges. ArbVers. oder mit dem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung oder wenn die Renten der reichsges. ArbVers. zusammen mit den Einkommen aus gewinnbr. Beschäftigung den aus den 60 höchsten MonBeitr. unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensts der beteiligten Gehaltsklassen berechneten Jahresarbeitsverdienst übersteigen; 2. wenn und soweit die HinterblRenten zusammen mit Renten der reichsgesetzlichen ArbVers. $^9/_{10}$ jenes Jahresarbeitsverdiensts übersteigen; 3. solang der Berechtigte eine Freiheitstrafe von mehr als 1 Mon. verbüßt, oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist, wobei übrigens das Ruhegeld etwaiger im Inland befindlicher Angehörigen, die der RuhegE. ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, überwiesen wird; 4. solang sich der Berechtigte ohne Zustimmung des RtA. gewöhnlich im Ausland aufhält, wobei d. Schutzgebiete als Inland gelten, und für ausländische Grenzgebiete und solche auswärtige Staaten, die den D. und ihren Hinterbl. eine entspr. Fürsorge gewährleisten, vom Bdrt. das Ruhen ausgeschlossen werden kann. Geben Berechtigte den Wohnsitz im Inland auf, so können sie mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden, § 47. — Auch das Ruhen der Leistungen ist durch förmlichen Bescheid auszuspr, § 269. — * **VII. Verfahren.** * Das AVG. selbst regelt in der Hauptsache nur das Spruchverfahren zum Zweck der Feststellung der ges. Leistungen und dieses nicht vollständig. Es findet seine Ergänzung in den VO. 14. 2. 13, RGBl. 103, b. Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse (RAO.), 21. 6. 13, RGBl. 329, b. Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für AV. (SchGO.) und 21. 6. 13, RGBl. 381, b. Geschäftsgang und Verfahren des Oberschiedsgerichts f. AV. (OSchGO.) Für die Beschlußsachen (z. B. Beitragstreitigkeiten, Wahlstreitigkeiten, Strafbeschwerden) sind die Best. in den Verfahrensordnungen gegeben, § 14, 15 RAO., § 44—55 SchGO.; § 37—51 OSchGO. Hier soll nur eine kurze Uebersicht des *Spruchverfahrens* gegeben werden. Damit das Verfahren in Gang kommt, ist eine Anmeldung des Anspruchs und zwar bei dem RtA. erforderlich, in dessen Bezirk der Vers. zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist. Dem Antrag sollen die Beweisstücke beigelegt werden. Bei unzuständigen Stellen angebrachte Anträge sind an die zuständigen weiter zu geben. Minderjährige über 16 J. können selbständig Anträge stellen und verfolgen, § 229 f. Mit Ausnahme der Heilverfahrensanträge, die an das Direktorium weiter zu geben sind, hat der RtA. über alle Leistungsansprüche in 1. Instanz zu entscheiden, § 238, 239. Das Verfahren ist ein möglichst formloses und von dem Grundsatz be-

herrscht, auf einem für den Vers. möglichst bequemen, billigen und — unbeschadet der Rechtsgarantien eines ausgiebigen Instanzenzugs — möglichst raschen Weg von Amts wegen die materielle Wahrheit festzustellen. Es begründet nicht wie im Zivilprozeß der Wohnsitz des Beklagten, sondern der Wohn- oder Beschäftigungsort des Vers. wahlweise die örtliche Zuständigkeit der entscheidenden Stelle, § 230. Solang allerdings nur ein RtA. mit Sitz in Berlin vorhanden ist, kommt dieser Vorzug nicht zur Geltung. Alle behördl. Verhandlungen, Urkunden, Bescheinigungen und Beglaubigungen haben gebühren- und stempelfrei zu erfolgen, § 337, 338. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern im allg. nur insoweit auferlegt, als sie durch deren Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erwachsen sind. Für das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung erhält der Antragsteller, u. U. auch im Fall seines Unterliegens, in weitgehendem Maß Vergütung für bare Auslagen und Zeitverlust, § 261; unter gewisser Voraussetzung werden ihm sogar die Kosten eines Vertreters ohne Rücksicht auf den Ausgang seines Streits zugebilligt, § 29 RAO. Unter Ausschaltung des Prozeßbetriebs durch die Parteien hat die entscheidende Stelle die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung und Entscheidung pflichtmäßig zu beschleunigen. Klageänderungen und das Vorbringen neuer Tatsachen sind, wenigstens in der Feststellungs- und Ausfertigungsinstanz in weitem Maß zulässig. Auch die Gewährung vorläufiger Leistungen kann sowohl von den höheren Instanzen, § 278, 293, als vom VersTräger, § 93, 94, verfügt werden, wo rasche Hilfe nötig ist. An Stelle der den Zivilprozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime tritt das mit der Offizialmaxime verbundene Untersuchungsprinzip. Die entscheidende Beh., oder vielmehr — im Interesse der Beschleunigung — ihr Vorsitzender sorgt für die Ergänzung eines etwa unvollständig oder unklar gestellten Antrags (§ 16 RAO.) und verlangt alle Akten und Vorgänge, die sich auf den Vers. beziehen, vom VersTräger ein, § 26 RAO. Der Vors. bereitet die Sache zur mündlichen Verhandlung vor und kann vor der mündl. Verhandlung Beweis erheben. Er kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Aerzten und amtl. Auskünfte jeder Art einholen, § 252, vgl. mit § 241. Er bestimmt die Verhandlungszeit und ordnet das Erscheinen der Zeugen und Sachverstädigen, bes. aber auch, soweit erforderlich, des Antragstellers selbst an, § 252. Eine Folge des Untersuchungsprinzips ist, daß die Beweislast unter den Parteien so gut wie keine Rolle spielt. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt fast unbeschränkt, § 39 RAO. Durch Mitteilung der Parteischriftsätze, § 22 RAO, Benachrichtigung von den Beweisverhandlungen, § 241 Abs. 3, und deren Ergebnis, § 38 RAO., sowie durch den Vortrag der Akten in der mündl. Verhandlung ist für das wechselseitige Gehör der Parteien und deren Orientierung über das Prozeßmaterial Sorge getragen. Die Entscheidung selbst erfolgt stets durch förmlichen Bescheid. In weniger wichtigen Feststellungssachen (bei Altersruhegeld, Leibrente, Hinterbliebenenrente, Abfindung, Erstattung oder wenn nur die Höhe des Ruhegelds bzw. der Rente oder der Zeitpunkt ihres Wegfalls in Frage steht), oder wenn zwischen VersTräger und Vers. Uebereinstimmung besteht, oder wenn es sich lediglich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, kann der Vors. des RtA. allein, ohne mündl. Verhandlung, entscheiden, § 240 AVG, § 14 RAO. Gleiches gilt bezüglich der Entscheidung über das Ruhen, § 73—78, der Einstellung, § 38—40, 72, und der Kürzung (§ 95) von Leistungen, § 269. Bei Feststellung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, bei Entziehung dess. wegen Wiedereintritts der Berufsfähigkeit und in einigen andern in § 14 RAO. bestimmten Fällen muß öff. mündl. Verhandlung unter Beiziehung von Beisitzern stattfinden. Im übrigen überläßt es § 15 RAO. dem Ermessen des Vors., ob er mündl. Verhandlung mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern anordnen will. Findet eine mündl. Verhandlung statt, so erfolgt zunächst der Vortrag des Sachverhalts aus den Akten, demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vors. hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, sowie die angemessenen sachdienlichen Anträge stellen. Den Beisitzern wird Gelegenheit gegeben, an die erschienenen Parteien, Zeugen usw. Fragen zu stellen, § 53 RAO. Die Entscheidungen, die auf Grund mündl. Verhandlung ergehen, werden regelmäßig öff. verkündet. Alle Entscheidungen werden schriftlich abgefaßt, soweit sie durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, stets mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zugestellt, § 42, 43 RAO. — Gegen die Bescheide des RtA. ist das * **Rechtsmittel der Berufung** * an das SchG. zulässig, § 270. Dieselbe ist binnen 1 Mon. nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Erfolgt die Einlegung bei der unrichtigen Stelle, so hat diese die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben, § 328, 329. Die Entscheidung erfolgt stets auf Grund öff. mündl. Verhandlung, sofern die Anrufung nicht als verspätet oder unzulässig vom Vors. zurückzuweisen ist, § 271, 273. Zur mündl. Verhandlung sind je 2 VersVertreter der Arbeitg. und der vers. Ang. zuzuziehen; jedoch genügt beim Nichterscheinen eines Beisitzers zur Beschlußfähigkeit je 1 Vertreter beider Gruppen, § 273, 276. Für das Verfahren gelten im allg. die Vorschr. über das Verfahren vor dem RtA. entsprechend, § 274. Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn sie von der RVAnst. eingelegt wird, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Bescheids nachbezahlt werden sollen und wenn es sich um Ersatz- und Erstattungsansprüche handelt, § 277. Gegen die Urteile der SchG. ist binnen 1 Mon. nach der Zustellung * **Revision** * an das OSchG. zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß 1. das angefochtene Urteil auf der

Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe; 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, § 281, 286. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, um Hinterbliebenenrente, um Abfindung oder Erstattung, § 47, 60, 62, und um Kosten des Verfahrens, § 282. Ist der Vors. mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Revision unzulässig oder verspätet ist, so kann er sie ohne mündl. Verhandlung verwerfen, § 290. Im übrigen ergeht die Entscheidung auf Grund mündl. Verhandlung in öff. Sitzung. Die Vorschr. über das Verf. vor den SchG. gelten entspr., § 291. Das OSchG. veröffentlicht seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben. Will ein SchG. in einem Fall, in dem die Revision ausgeschlossen ist, von einer so veröffentlichten Entsch. des OSchG. abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das OSchG. abzugeben, § 280. Außer diesen beiden Rechtsmitteln der Berufung und Revision kommt auch noch das Rechtsmittel der förmlichen Beschwerde, das allerdings sein Hauptanwendungsgebiet im Beschlußverfahren hat, in Betracht, vgl. § 243, 244, 246, 247, 258, 264. Als außerordentliche Rechtsbehelfe sind vorgesehen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis, § 331—334, und die Wiederaufnahme des Verf. Durch sie wird den Parteien auch gegenüber von rechtskräftigen Entscheidungen unter gewissen Voraussetzungen, die die Vereinbarkeit des Fortbestands der Entscheidung mit dem allg. Rechtsempfinden in Frage stellen, ein Rechtsanspruch auf erneute Prüfung ihrer Streitsache gewährt, § 297—310. Während die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowohl im Spruch- als im Beschlußverfahren Anwendung findet, ist das Wiederaufnahmeverf. ein dem Spruchverf. eigentümlicher Rechtsbehelf, der bei vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts oder vorschriftswidriger Vertretung der Parteien, § 297, und in Fällen, in denen das Urteil durch eine strafbare Handlung beeinflußt war oder sein könnte, oder in denen nachträglich erst neue wichtige Beweismittel auftauchen, § 298, gewährt wird. Die Wiederaufnahme kann außer auf Antrag auch von Amts wegen eingeleitet werden, § 304. Auch ohne das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen kann die RVAnst. nach § 79, wenn sie sich überzeugt, daß eine Leistung zu Unrecht vorenthalten wurde, den RtA. zu einer neuen Feststellung veranlassen. — * **VIII. Ersatzeinrichtungen.** * Für einen Teil der Ang. war schon vor dem Inkrafttreten des AVG. zur Sicherung ihrer Zukunft eine gewisse Fürsorge getroffen, teils durch private und öff. rechtl. Pensionskassen, teils durch den Abschluß von LebensversVerträgen. Hiedurch waren teilweise Rechte entstanden, deren Fortbestand gesichert werden mußte, teilweise Verpflichtungen eingegangen worden, welche die Leistungsfähigkeit der Ang. für die erheblichen Beitr. zur neuen AV. in Frage stellten. Diesen Gesichtspunkten war Rechnung zu tragen, zugleich aber auch nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die den besteh. Einrichtungen anhaftenden Mängel, bes. der Mangel der Freizügigkeit und der Nachteil eines ungenügenden Schutzes der VersLeist. gegen die Zugriffe der Gläubiger der Vers. ausgeschaltet wurden, § 365 Abs. 2, 382 — § 371, 379. — 1. Zuschußkassen. Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- u. ä. Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen, § 365, ferner Wohlfahrtseinrichtungen (die keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren) und VersEinrichtungen für Ang., § 370, und endlich die öff. rechtl. Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen, § 387, und andere öff. rechtl. Pensionseinrichtungen mit dem statutarischen Beitragszwang, § 389, können im Weg der behördlich zu genehmigenden Satzungsänderung, § 369, 387 Abs. 3, sich zu Zuschußkassen umgestalten. Voraussetzung ist im allg., daß die Kasse nur für die nach dem AVG. vers. Ang. errichtet ist oder der Teil des Vermögens der Kasse für die AV. ausgeschieden und bes. verwaltet wird, ferner, daß die Kasse die Beiträge für ihre Mitgl., deren Mitgliedschaft zur reichsges. AV. durch die Mitgliedschaft zur Zuschußkasse nicht berührt wird, an die RVAnst. aus ihren Mitteln entrichtet und endlich, daß die Arbeitg. Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mind. der Hälfte der nach dem AVG. zu entrichtenden Beitr. gleichkommen, § 365. Die Wirkung der Ausgestaltung ist, daß die Zuschußkassen ihren nach dem AVG. vers. Mitgl. die ges. Ruhegelds- und HinterblBezüge, die regelmäßig an sie, u. U. aber auch direkt an die Vers. zur Auszahlung kommen, auf die von ihnen geschuldeten satzungsmäßigen Leistungen anrechnen dürfen, daß die satzungsmäßigen Leistungen, wenn sie von der RVAnst. mitzudecken sind, im Verfahren des AVG. festgestellt werden, und daß die RVAnst. bei Eintritt eines VersFalls während der ges. Karenzzeit der Zuschußkasse zur Bestreitung ihrer satzungsmäßigen Leistungen einen einmaligen Zuschuß in Höhe der nach Abzug eines gewissen Anteils an den Heilverfahrens- und Verwaltungskosten verbleibenden Nettobeiträge mit Einschluß der rechnungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen zu leisten hat, § 366. Weiter erhalten die Zuschußkassen das Recht, ihre satzungsgemäßen Leistungen, die sie vor dem Inkrafttreten des AVG. bewilligt haben, gegen Einzahlung des Deckungskapitals auf die RVAnst. zu übertragen und die Wartezeit ihrer Mitglieder durch Einzahlung der entspr. Prämienreserve an die RVAnst. abzukürzen oder auf diese die gesamten Anwartsch. zu übertragen, § 367. — 2. Ersatzkassen. Die gleichen Kassenarten, die als Zuschußkassen in Betracht kommen, konnten vom Bdrt. auch als Ersatzkassen zugelassen werden, wenn sie schon vor dem 5. 12. 11 (dem Tag der dritten Lesung der AVG. im Reichstag) bestanden hatten, bei Stellung des Zulassungsantrags nach den Vorschr. des VersAufsichtsG. 12. 5. 01 rechtsfähig waren und den Zulassungsantrag vor dem 1. 1. 13 gestellt hatten, § 372. Die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Vers. bei der RVAnst. gleich, § 373. Eine Reihe von Best.

sorgt dafür, daß den Ersatzkassen eine Risikoauslese erschwert ist, § 374, daß die Kassenleistungen den reichsges. Leistung. mind. gleichwertig sein müssen, § 375, daß die Beitr. der Arbeitg. mind. den reichsges. ArbeitgBeitr. und den satzungsmäßigen Beitr. der Vers. gleichkommen müssen, § 377, daß den Vers. bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine entspr. Mitwirkung eingeräumt wird, § 378, und daß den Vers. die Sicherheit der Leistungen, § 381, die Freizügigkeit (wenigstens in Höhe der reichsges. Leist.), § 382—384, und die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 373 Abs. 2, vgl. mit § 172) gewährleistet ist. Die Ersatzkassen haben den Vorteil, daß sie den Einzug der Beitr. nach freiem Belieben regeln können und daß sie über die Festsetzung sowohl der ges. Leistungen als der satzungsmäßigen Mehrleist. in 1. Instanz insolang selbst befinden, als der Vers. nicht bei verschiedenen zugelassenen Ersatzkassen oder bei der RVAnst. und einer oder mehrerer Ersatzkassen vers. war. In diesen Fällen wird der RtA. zur Leistungsfeststellung zuständig, § 382. In der Berufungs- und Revisionsinstanz entscheiden stets die reichsges. Instanzen des SchG. bzw. OSchG., § 378 Abs. 2. Im Fall der Zurücknahme der Zulassung als Ersatzkasse oder der Auflösung einer solchen geht die Verpflichtung zur Befriedigung der reichsges. Ansprüche auf die RVAnst. über. Aus dem Vermögen der Ersatzkasse sind der RVAnst. die Prämienreserven zu überweisen, die den Verpflichtungen entspr., § 376. Viele Kassen, die für die Umgestaltung zu Zuschußkassen bzw. Zulassung als Ersatzkasse hätten in Betracht kommen können, haben es vorgezogen, hievon abzusehen und zutreffendenfalls unter Ausnützung der Vorteile, die sich ihnen als LebensversUnternehmungen i. S. d. § 1 des Ges. über die privaten VersUnternehmungen 12. 5. 01 aus § 390 boten, lediglich als sog. Zulagekassen fortzubestehen. Sie richten sich in ihren satzungsmäßigen Beitr. und Leist. so ein, daß bei ihren zur reichsges. AV. verpflichteten Mitgl. in beiden Beziehungen eine entspr. Kürzung eintritt; im übrigen besteht zwischen beiden Vers. keinerlei Zusammenhang; bes. gibt es bei den Zulagekassen keine Kassenfreizügigkeit und kein öff. rechtl. geordnetes Feststellungsverfahren; auch der Schutz der VersLeistungen vor den Zugriffen der Gläubiger der Vers. besteht für d. Leist. der Zulagek. nicht. — 3. Vers Verträge mit Lebensvers.-Unternehmungen. Ang., für die vor dem 5. 12. 11 (dritte Lesung) bei öff. oder privaten LebensversUnternehmungen i. S. d. § 1 des Ges. über die privaten VersUnternehm. v. 12. 5. 01, RGBl. 139, ein VersVertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der BeitrLeist. befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beitr. für diese Vers. beim Inkrafttreten des Ges. mind. den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entspr. Beitr. gleichkommt, die sie nach dem AVG. zu tragen hätten, § 390 Abs. 1. Insoweit handelt es sich um eine Uebergangsbest. Da es aber auch späterhin vorkommen kann, daß Leute erst in späteren Jahren, nachdem sie schon durch Abschluß einer Lebensvers. für ihre Zukunft gesorgt hatten, in ein die AVPflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis eintreten, gilt nach § 390 Abs. 2 das gleiche für Ang., die beim Eintreten in die vers.-pflichtige Beschäftigung das 30. Lebensj. überschritten haben und seit mind. 3 J. in gedachter Weise ihr Leben vers. haben. Befreiung tritt immer nur bezüglich des Beitr. und nur für den Ang. ein. Die VersPflicht bleibt bestehen. Der Arbeitg. bezahlt seine BeitrHälfte und dem Vers. werden dafür die halben Leist. des AV. gewährt. Hat jedoch der Arbeitg. zu den LebensversPrämien Zuschüsse geleistet, so kann er diese Zuschüsse um die an die RVAnst. zu entrichtenden Beitr. kürzen. U. U. zahlt dann die RVAnst., die an dem Zuschuß gekürzten Beitr. an die Lebensvers. aus den ihr zufließenden ArbeitgBeitr. gegen Abtretung eines entspr. Teils der Forderung aus der Lebensvers. weiter, § 392 und RchskBek. 11. 1. 13, RGBl. 19. Der Antrag auf Befreiung von der BeitrLeist. ist in der ersten Aufnahmekarte unter Vorlage des VersScheins zu stellen. Der Ang. hat beim Zutreffen der ges. Voraussetzungen einen durch ein instanzielles Verfahren (Beitragstreitverfahren) geschützten Rechtsanspruch auf Befreiung, § 391; er kann auf die gewährte Befreiung jederzeit wieder verzichten. Ein solcher Verzicht ist aber endgültig. Werden die Lebensvers. vor Eintritt des Todes des Ang. durch Ablauf, Verfall oder aus andern Gründen aufgehoben, so fällt die Befreiung von der BeitrLeist. weg, § 393. Es beginnt dann aber nicht etwa hinsichtlich des durch den AngBeitr. zu deckenden Teils der reichsges. Leist. eine neue Wartezeit; vielmehr werden die später geleisteten Ang.-Beitr. bei der Berechnung der Rente ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Teils der BeitrLeist. gemäß § 55 mit ¼ bzw. ⅛ ihres Werts berücksichtigt. — *** IX. Strafen. *** Das Strafensystem des AVG. läßt sich, obwohl das Ges. selbst diese Bezeichnungen nicht gebraucht, in Kriminalstr., Ordnungstr. und Zwangstr. gliedern. In einem bes. Abschn. VI, Verbote und Strafen, umfassend § 339—361, sind die Kriminal- und ein Teil der Ordnungstr. sowie einige allg. Best., bes. über die Ordnungstr. (Zuständigkeit bei Beschwerden § 358, Geldstrafbezugsrecht § 359, Verjährung der Strafverfolgung § 360, und Strafvollstreckung § 360) zusammengefaßt. Der größere Teil der Ordnungstr. und die Zwangstr. finden sich in andern Abschn. des Ges. verstreut. Die mit Kriminalstrafen bedrohten Tatbestände charakterisieren sich fast durchweg als Vergehen i. S. des allg. Strafrechts, nur in einem Fall (§ 357, unbefugte Anfertigung und Beschaffung von Markenformen) hält sich der Strafrahmen in demj. für Uebertretungen. Auf sie finden die allg. Best. des StGB. Anwendung; ihre Aburteilung erfolgt durch die ordentl. Strafgerichte nach Maßg. der Zuständigkeitsabgrenzung des GVG., und das Verfahren und die Strafvollstreckung richten sich nach den Vorschr. der StPrO. Zu bemerken ist nur, daß das AVG., § 343, über die strafrechtlich verantwortlichen ges. Vertreter des Arbeitg., soweit dieser eine juristische

Person ist, und, § 344, über die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an Ang. bes. Best. trifft, die auch hier Anwendung finden. Im einzelnen sind die Kriminalvergehen des Ges. f.: § 341 (Unzulässige Abzüge und Vorenthalten von VersKarten); § 342 (Unzulässige Verwendung abgezogener BeitrTeile); § 346 (Schutz der ehrenamtlich tätigen Vers. gegen Benachteiligungen infolge der Uebernahme und Ausübung der Ehrenämter); § 348 (Kennzeichnung des Vers. in der VersKarte); § 349 (Unbefugte Offenbarung von Krankheiten durch Mitgl. und Beamte der Vers.-Organe und VersBeh.); § 350 u. 351 (Unbefugte Offenbarung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch diese Personenkreise); § 354 u. 355 (Fälschung und Wiederverwendung von Marken). Die Ordnungstrafen im einzelnen aufzuführen, würde zu weit führen. Sie richten sich teils gegen Arbeitg., teils gegen Vers., teils gegen die zu Ehrenämtern Gewählten, teils gegen Zeugen und Sachverständige. Sie bezwecken bald die Erzwingung der BeitrPflicht, bald die Sicherung der Geschäftsführung der VersOrgane und VersBeh. Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungstr. ist auf folgende Stellen verteilt: Untere Verwaltungsbehörde, § 153; RtA. bzw. sein Vors., § 137, 139, 244, 258, 347; SchG. bzw. sein Vors., § 161, 274; OSchG. bzw. sein Vors., § 164, 291; das Direktorium der RVAnst., § 339, 340, 386, 388, 389; der Präsident der RVAnst., § 117; die Aufsichtsbehörde der LebensversUnternehm., § 393. Als bes. charakteristisches Merkmal der Ordnungstr. hebt sich ab, daß ihre Verhängung nie obligatorisch vorgeschrieben, sondern stets ins Ermessen der Beh. gestellt ist; eine Umwandlung in Freiheitstr. im Fall der Uneinbringlichkeit findet nicht statt. Als einziges Rechtsmittel steht die förmliche Beschwerde zu Gebot. J. d. R. entscheidet die Beschwerdeinstanz endgültig. Als Zwangstrafen, die vor der Verhängung angedroht sein müssen und bis zur Erreichung des Zwecks wiederholt, nach dieser Erreichung aber nicht mehr verhängt oder vollstreckt werden können, charakterisieren sich die Strafen des § 188 Satz 3 und 195 Abs. 1 zum Zweck der Erzwingung der Beschaffung einer VersKarte (zuständig: die Ortspolizeibehörde), des § 195 Abs. 3 zum Zweck der Erzwingung der Einsendung der VersKarten durch die unständig Beschäftigten i. S. d. § 177 (zuständig: das Direktorium der RVAnst.), des § 203 zum Zweck der Erzwingung der Auskunftspflicht der freiw. Vers. gegenüber der RVAnst. (zuständig: die OrtspolBeh.), des § 215 zum Zweck der Erzwingung der Auskunftspflicht der Arbeitg. und Vers. bei der BeitrKontrolle (zuständig: der RtA.) und des § 216 zum Zweck der Einhaltung der Ueberwachungsvorschr. (zuständig: der RtA.).

Seitz.

Anglerverein, württ., s. Fischereipflege c. 7.

Ankleideräume. I. In gew. Betrieben: In Anl., deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankl.- und Waschräume vorhanden sein, § 120b Abs. 3 GewO. Eine abwechselnd getrennte Benutzung derselben Räume genügt nicht. Für einzelne Arten von Anlagen können durch den Bdrt. und, soweit dieser sie nicht erläßt, durch das MinJ. oder die OAe. über die Einrichtung und Bereitstellung von A. Vorschr. erlassen werden, § 120e Abs. 1 u. 2 GewO. Bezügliche Anordnungen sind ergangen seitens des Bundesrats in § 12 Reichskanzler-Bekanntm. 1. 3. 02, RGBl. 59 (Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren), § 15 RchskBek. 22. 10. 02, RGBl. 269 (Roßhaarspinnereien usw.), § 17 RchskBek. 26. 5. 03, RGBl. 225 (Bleifarbenfabriken), § 17 RchskBek. 16. 6. 05, RGBl. 545 (Bleihütten), § 8 RchskBek. 27. 6. 05, RGBl. 555 (Malerei- usw. Betriebe), § 6 RchskBek. 17. 2. 07, RGBl. 34 (Zigarrenfabr.), § 8 RchskBek. 16. 5. 07, RGBl. 233 (Alkalichromatfabr.), § 14, 21 RchskBek. 6. 5. 08, RGBl. 172 (Akkumulatorenfabr.), § 18 RchskBek. 3. 7. 09, RGBl. 543 (Thomasschlackenmühlen), § 11 RchskBek. 13. 12. 12 RGBl. 564 (Zinkhütten, -Erzröstthütten); seit d. MinJ. in § 7 MinJV. 8. 11. 08, Rgbl. 258 (Metallschleifereien). Sie enth. im allg. die Best., daß in einem staubfr. Teil der Anl. ein Wasch- und A. vorh. sein muß, diese Räume sauber und staubfrei zu halten und während der kalten Jahreszeit zu heizen sind. In dem Wasch- und A. müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derj. Kleidungstücke, die vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein. — Für best. einzelne Anlagen kann das OA. die Einrichtung von Räumen der fraglichen Art anordnen. Voraussetzung dafür ist, daß dies nach Beschaffenheit der Anl. ausführbar erscheint. Eine Anleitung für solche Best. gibt z. B. hins. der gewerbl. Küchen Z. 10 der Anlage zum MinJ.-Erl. 20. 7. 12, MinJAbl. 321. — II. Für Kesselprüfer ist nach § 80 Abs. 5 MinJV. 27. 7. 11, Rgbl. 251, vom Arbeitgeber ein verschließbarer, während der kalten Jahreszeit geheizter A. mit einer Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. — III. Soweit das OA. die Beschäftig. fremder oder eigener Kinder bei theatralischen Vorstellungen gem. § 6 Abs. 2 u. § 15 KAG. gestattet, ist diese Ausnahmebewilligung ausdrücklich davon abhängig zu machen, daß die A. der Kinder von denen der Erwachsenen getrennt und daß sie nach Geschlechtern gesondert werden, Z. I Abs. 3 MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601.

Brenner.

Anlagen, geräuschvolle, sind gewerbl. A., deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Nach § 27 GewO. muß Errichtung und Verlegung solcher A., soweit sie nicht schon nach Maßg. v. § 16 f. GewO. genehmigungspflichtig sind, dem Ortsvorsteher angezeigt werden. Letzterer hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebstätte Kirchen, Schulen (öff., nicht auch Privatunterrichtsanstalten, vgl. MinJAbl. 98, 22) oder andere öff. Gebäude, öff. oder private Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gew.-Betr. auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der Kreisreg.

(§ 37 MinVB. 17. 12. 71, Rgbl. 350) darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebstätte zu untersagen oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten sei. Dasselbe gilt für Betriebsveränderungen in bestehenden A., wenn hiedurch die A. zu einer ungewöhnlich geräuschvollen wird, MinJErl. 28. 10. 97, Abl. 98, 20. Wegen einer Untersagung braucht eine Entschädigung nicht geleistet zu werden. Gegen die Entsch. der Kreisreg. steht die Verwaltungsbeschwerde offen; Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen, MinJAbl. 98 24. Eine Frist für die Erstattung der Anzeige und eine Strafe für deren Unterlassung ist in der GewO. nicht vorgesehen. Die Nichtbeachtung der verfügten Untersagung oder der Einschränkung des GewBetr. durch Bedingungen stellt die GewO. selbst gleichfalls nicht unter Strafe; zum Vollzug der getroffenen Verfügung sind daher die Zwangsmittel des Art. 2 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153, anzuwenden. Ist die Anz. unterblieben, so darf der Ortsvorst. ihre nachträgl. Erstattung nicht erzwingen, hat vielmehr auch ohne solche Anz. die Entsch. der Kreisregierung von Amts wegen einzuholen. Ist nach ordnungsmäßig erstatteter Anz. eine Untersagung nicht erfolgt, so kann eine solche späterhin nur gegen Entschädigung nach § 51 GewO. verfügt werden. Brenner.

Anlagen, gewerbliche. * **I. Allgemeines.** * G. A. sind alle zu fortdauerndem Betrieb bestimmten Einrichtungen. Gewisse Arten der g. A. unterstehen der Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht oder polizeiliche Untersagung. Sie sind in § 16 bis 28 GewO. zusammengefaßt als A., die einer bes. Genehmigung bedürfen, und im einz. in die Gruppen geschieden: a) genehmpflichtige A. des § 16, für deren Genehm. das bes. Verfahren der §§ 17 bis 22 vorgeschrieben ist; b) Stauanl. für Wassertriebwerke, bei denen außer § 17—22 die dafür bestehenden landesges. Vorschr. anzuwenden sind, § 23 Abs. 1; c) Dampfkesselanl., § 24, s. Dampfkessel; d) geräuschvolle A., s. d.; e) durch Wind bewegte Triebwerke, § 28, s. Triebw. —**II. Genehmigungspflicht.** * 1. Für gewisse A., die durch die örtl. Lage oder die Beschaffenheit der Betriebstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist nach § 16 GewO. die Genehm. der nach den Landesges. zust. Beh. erforderlich. Unter Errichtung ist im allg. die neue Anlegung einer g. A. zu verstehen. Derselben steht gleich die Neueinrichtung eines bereits vorhandenen Gebäudes für den fraglichen Betrieb; in dem ungeänderten Wiederaufbau einer bereits bestandenen, späterhin zerstörten A. ist eine „Errichtung" nicht zu erblicken. Die Genehm. ist erforderlich für die Errichtung, nicht erst für den Betrieb der A. Zur Inbetriebnahme der genehm. A. bedarf es einer bes. Erlaubnis (Ausnahme § 24 Abs. 3 GewO., Dampfkessel) nicht. Die Gen. ist nach der Ueberschrift zu § 16 f. GewO. eine „besondere", also neben der allg. baupolizeilichen Gen. einzuholen. Der Gen. bedarf derj., der die g. A. errichtet, auch wenn er sie nicht selbst betreiben will. Sie ist sachlicher, nicht persönlicher Natur. Veränderungen in der Person des Unternehmers erfordern daher keine Erneuerung der Gen., wohl aber muß eine neue Erlaubnis für jede Verlegung der Betriebstätte und für jede wesentliche Veränderung des Betriebs erwirkt werden, § 25 GewO. — 2. Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anl. Welche A. als genehmigungspfl. (lästige) in Betracht kommen, stellt eine in § 16 Abs. 2 GewO. gegebene Liste fest. Diese A. sind f.: A. Schießpulverfabriken, A. zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, A. zur Destillation von Erdöl, A. zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungstätte des Materials errichtet werden, A. zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, chem. Fabriken aller Art, Firnissiedereien, StauA. für Wassertriebwerke, A. zur Herstellung von Zelluloid, Kalifabriken, A. zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder Teerwasser, A., in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chem. Weg Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabr.), A., in welchen Albuminpapier hergestellt wird, A. zur Herstellung von Zündschnüren und elektrischen Zündern. — B. Gasbereitungs- und GasbewahrungsA., Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Glas- und Rußhütten, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, Schnellbleichen, Stärkefabriken (mit Ausn. der einer gewerbepol. Gen. nicht unterliegenden Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke), Stärkesyrupfabr., Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabr., Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, ZubereitungsAnst. für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien u. Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabr., Darmzubereitungsanst., Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anst. zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabr., Degrasfabr., Fabr., in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, A. zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonst. eis. Baukonstruktionen, Anst. z. Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs- und VerzinkungsAnst., A. zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). — Das vorstehend unter A. und B. aufgeführte Verzeichnis ist erschöpfend. Die Konzessionspflicht kann daher auf A., die in dem Verz. nicht aufgeführt sind, nicht ausgedehnt werden. Der Umstand, daß eine andere A. ebenfalls Nachteile usw. für das Publikum bringt, macht diese nicht ohne weiteres konzessionspfl. Indessen kann der Vbrt. vorbehältlich der Gen. des nächstfolgen-

den Reichstags dieses Verz. je nach Eintritt oder Wegfall der in § 16 Abs. 1 GewO. gedachten Voraussetzung ändern, also entweder neue A. einfügen, oder in dem Verz. enthaltene A. aus diesem streichen, Abs. 3 a. a. O. Ueber die Frage, ob eine g. A. als eine „lästige" i. S. v. § 16 GewO. zu erachten ist, können die ordentl. PolBeh. im gewöhnlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung erkennen, MJAbl. 83 41. Als zu einer g. A. gehörig gelten auch deren Bestandteile, d. s. die dem unmittelbaren Zweck der A. dienenden Einrichtungen. Neben A. (Hilfsbetriebe), die keinen wesentl. Bestandteil einer g. A. bilden, sind selbständig zu beurteilen, MinJErl. 5. 12. 82, Abl. 83 44. Bloße Niederlagen gew. Stoffe sind keine g. A. i. S. des § 16. Die Frage, inwieweit aus gesundheits- und anderen poliz. Rücksichten eine solche Niederlage (z. B. von Fellen) Beschränkungen unterworfen werden kann, regelt sich daher nicht nach den Best. der GewO. Auch die Ableitung schädlicher Ausflüsse aus g. A. in fließende öff. oder Privatgewäsres regelt sich nach Landesrecht, Bdrt.-Beschl. 5. 7. 73, MinJBek. 23. 8. 73, Abl. 183. Die mit Bergwerken verbundenen Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse bedürfen keiner Gen. nach § 16 GewO., wohl aber die zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanst. dienenden Triebwerke, Art. 48 u. 49 BergG., s. Bergwesen. Wichtige, auch für W. verwertbare Erläuterungen zu den einz. A. nach § 16 Abs. 2 GewO. bietet die „techn. Anleit. zur Wahrnehmung der den (preuß.) Kreisausschüssen hinsr. der Gen. g. A. übertragenen Zuständigkeiten 15. 5. 95 — abgedr. MinJAbl. 95 359, 384, 402 — mit Aend. 9. 1. 96, 16. 3. 98 u. 1. 7. 98, Schicker, GewO. 1271 f., u. 13. 3. 07, preuß. MinBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 67. Rückwirkende Kraft kommt dem § 16 GewO. und den hiezu ergang. Novellen gegenüber von A., die bereits vor Erl. der GewO. bestanden haben, nicht zu, spätere wesentliche Aenderungen solcher A. unterliegen aber gleichfalls der GenPfl. — 3. Genehmigung. Der Antrag auf die Genehmigung ist bei dem OA. anzubringen, in dessen Bez. die A. errichtet werden soll oder gelegen ist; dem Antrag müssen die zur Erläuterung erforderl. Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden, § 17 Abs. 1 GewO., § 2—5, auch § 36 MinJV. 14. 12. 71, Rgbl. 350, § 3 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Zust. zur Gen. der Errichtung od. Veränderung der o. u. 2, A. gen. A. ist die Kreisreg., der unt. 2, B. gen. A. das OA. oder der BezRat; der letztere dann, wenn die Versagung der Gen. in Frage kommt, oder wenn Einwend. gegen die A. bestehen, oder wenn Bedingungen und Einschränk., mit welchen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, zu erteilen sind. Auch für die unter 2, B. bez. A. ist die Zuständigkeit der Kreisreg. begründet, wenn die Amtskörperschaft eine solche A. errichten oder verändern will, oder wenn sie auf Grund eines Nachbarschafts- oder Privatrechtsverhältnisses gegen eine A. Einsprache erhoben hat oder wenn aus Anlaß der Errichtung oder Veränderung dieser A. es sich um Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten in öff. Gewässer od. um Verleihung eines Wassernutzungsrechts od. Gen. einer WasserbenützungsA. oder Erteilung einer Fristung i. S. des Art. 44 Abs. 1 Z. 2 WG. handelt, § 63 u. 64, auch § 72 VV. VzO. 30. 10. 07, Rgbl. 643. Wenn der Unternehmer gleichzeitig mit dem Gesuch um Gen. der Errichtung oder Veränderung einer lästigen A. ein Hochbaugesuch eingereicht hat, so hat die zur Gen. des ersteren Gesuchs berufene Beh. auch über das Hochbaugesuch zu erkennen, Art. 106 BO. Das OA., bei dem der Antrag eingereicht ist, hat, nötigenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Etwa sich hiebei ergebende Mängel sind auf dem kürzesten Weg zu erledigen, § 6 MinJV. 14. 12. 71. Hierauf hat das OA. das Unternehmen ohne Rücksicht darauf, ob die betr. A. sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, mittels einmaliger Einrückung im Bezirksamtsblatt mit der Aufforderung öff. bekannt zu geben, etwaige Einwendungen gegen die neue A. binnen 14 Tagen anzubringen, § 17 Abs. 2 GewO., § 7 MinJV. 14. 12. 71. Geschäftsgeheimnisse dürfen durch dieses Ausschreiben nicht verletzt werden. Die Frist (vgl. § 187—193 BGB., auch § 222 ZPO.) fängt an mit Ablauf des Tags, an dem das die Bek. enth. Blatt ausgegeben worden, d. h. an dem dessen Verbreitung am Erscheinungsort und die Beförderung der für ausw. Leser bestimmten Stücke zur Post erfolgt ist, MinJErl. 28. 2. 82, Abl. 142. Bei g. A., die sich über mehrere OA.- oder Regierungsbez. erstrecken, bestimmt die vorgesetzte Kreisreg. bzw. das MinJ. das zur Behandlung zuständige OA. und das Blatt, in dem die Bek. zu erfolgen hat, MinJAbl. 77, 33. Soweit wesentl. Aenderungen der Betr.-Stätte oder des Betr. den Gegenstand des Gesuchs bilden, kann das OA. auf Antrag des Unternehmers von der Bek. Abstand nehmen, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen A. verbunden sind, nicht herbeiführen werde, § 25 Abs. 1 l. Satz GewO. — Während der EinsprFrist können Einwendungen von jedem Interessenten erhoben werden. Sie sind beim OA. schriftl. oder mündl. anzubringen. Die 14tägige Frist ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtl. Titeln beruhen, eine Ausschlußfrist, § 17 Abs. 2 GewO. Werden Einwendungen vorgebracht, so hat das OA. zunächst hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten, s. § 10 MinJV. 14. 12. 71 i. d. F. der MinJV. 20. 9. 10, Rgbl. 491. Bei der Verhandlung ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einw. auf gütlichem Wege zu beseitigen. Gelingt dies nicht, so sind privatrechtl. Einw., soweit sie auf bes. privatrechtl. Titeln (Vertrag, Dienstbarkeiten, Verjährung, letztwill. Verfügung) beruhen, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen. Andere Einw. sind dagegen mit den Parteien unter dem Anfügen zu erörtern, daß dadurch

die Verfolgung derselben, soweit sie allg. privatrechtl. Natur sind, bes. aus dem Nachbarrecht (vgl. § 906, 907 BGB., Art. 124 EGBGB.) sich ergeben, auf dem Rechtsweg nach Maßgabe der ges. Vorschr. nicht ausgeschlossen sei, § 11 MinJV. 14. 12. 71. Während des Laufs der Einsprachefrist legt das OA. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen zur allg. Einsicht auf und hört etwa beteiligte Behörden. Nach Ablauf ders. hat es den Gderat des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, auch gebotenenfalls Sachverständigen-Gutachten einzuholen und alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist, § 8 u. 9 MinJV. 4. 12. 71. Nach Abschluß dieser Erhebungen und, wenn Einwendungen vorliegen, nach Abschluß der Erörterung dieser Einwendungen ist von der Beh. zu prüfen, ob die A. erhebl. Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann. Auf Grund dieser Prüfung, die sich auch darauf zu erstrecken hat, ob die bestehenden bau-, feuer-, und gesundheitspoliz. Vorschr. beachtet (vgl. hiezu MinJEntsch. 2. 11. 86, Abl. 87, 222) und ob die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben gebotenen Maßnahmen getroffen sind, hat sie die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Der Bescheid ist schriftl. auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, § 18, 19 Abs. 2 GewO. Wenn Einwendungen nicht vorliegen oder die erhobenen Einw. sich durch die mündl. Erörterung erledigt haben und auch im übrigen kein Anstand besteht, so fertigt das OA. oder die Kreisreg. sofort die GenUrkunde aus. Liegen Einw. vor oder kommt die Versagung der Gen. in Frage, so wird nach Maßgabe des § 1 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747 und des § 73—78, 80 u. 81 VV. BzO. 30. 10. 07, Rgbl. 643 (Bezirksrat), bzw. nach § 5 VerfV. (Kreisreg.), verfahren. Für Hochbauten, die als Bestandteile lästiger A. der Gen. durch die Gew.-PolBeh. bedürfen, kann dem Unternehmer in dem Bescheid auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens die unverzügliche Ausführung der baulichen A. gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt, § 19a GewO., s. auch MinJEntsch. 6. 11. 05, Abl. 457. Solche vorläufige Bauerlaubnis wird aber die GewPolBeh. nur dann erteilen, wenn durch die weitere Hinausschiebung der Bauten bis zum Eintritt der Rechtskraft des GenBescheids überwiegende Interessen des Unternehmers ernstlich gefährdet werden. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, § 19a Satz 2 GewO., § 13a MinJV. 14. 12. 71 i. d. F. d. VV. 28. 11. 00, Rgbl. 753, auch § 65 VV. BzO. 30. 10. 07, Rgbl. 643. — Gegen den Bescheid I. Instanz ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 T. vom Tag der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß, § 20 Abs. 1 GewO. Der Rekurs geht gegen die Entscheidungen des OA. oder des BezRats an die Kreisreg., gegen diejenigen der Kreisreg. an das MinJ., Art. 80 BzO. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der A. wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt. Die durch unbegründete Einsprachen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übr. Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last, § 22 GewO. Ueber die Gen. wird dem Unternehmer eine GenUrkunde ausgehändigt, in welcher sämtliche Bedingungen, unter denen die A. genehmigt worden ist, aufzuführen und die dem Verfahren zugrund gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch in einer Ausfertigung, soweit tunlich, damit zu verbinden sind, § 18 Abs. 3 MinJV. 14. 12. 71. Soweit bes. Vorschr. zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu erteilen waren, ist dem GewInspektor eine Abschrift der GenUrk. zu übersenden, § 29 VV. GewO. 26. 3. 92 i. d. F. v. 9. 9. 09, Rgbl. 281. — Durch die Genehmigung erhält der Unternehmer ein Recht auf Betrieb der A. Die GewPolBeh. ist daher nun nicht mehr in der Lage, ihn am Betrieb der A. zu hindern oder ihm erschwerende Bedingungen aufzuerlegen, solange er wesenliche neu genehmigungspflichtige Aenderungen an dieser nicht vornimmt. Nur zwecks Anordnung von Arbeiterschutzbestimmungen kann eine nachträgliche Aenderung oder Ergänzung der erteilten GenBedingungen in Frage kommen, vgl. § 120d GewO. Indessen ist auch ein Vorbehalt der späteren Aenderung oder Ergänzung der Bedingungen für die Gen. ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine g. A. Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum in bes. Maß mit sich bringt und die Beh. bei Erteilung der Gen. mangels ausreichender Erfahrung nicht ermessen konnte, ob die vorgeschr. Bedingungen genügen werden, um solche Gefahren usw. abzuwenden. Diesenfalls ist aber der Untern. über den beabsichtigten Vorbehalt zuvor zu vernehmen und auf dessen mögliche Folgen ausdrücklich aufmerksam zu machen, MinJErl. 22. 9. 88, Abl. 285. — Einwendungen auf Grund des Nachbarrechts können von dem Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke zwar auch noch nach erfolgter Gen. der Anlage bei den Gerichten geltend gemacht werden; es kann aber das Gericht in diesem Falle nie auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf die Pflicht, Schutzvorrichtungen herzustellen, oder auf Schadloshaltung erkennen, § 26 GewO. Eine auf bes. privatrechtl. Titel (Vertrag, Verjährung usw.) gestützte Klage kann auch auf Einstellung des Betriebs gerichtet werden. — Andererseits begründet die Gen. für den Unternehmer nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht zum Betrieb der A. Nach § 49 Abs. 1 GewO. kann nämlich bei Gen. einer A. eine Frist festgesetzt werden, binnen der die A. bei Vermeidung des Erlöschens der Gen. ausgeführt und in Betrieb gesetzt sein muß, vgl. auch

MinJErl. 2. 3. 80, Abl. 95. Ist eine solche Frist nicht festgesetzt, so erlischt die erteilte Gen., wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Auf Nachsuchen kann von der Beh., welche die Gen. erteilt hat, Fristverlängerung verwilligt werden, § 49 Abs. 1 u. 2 GewO. Gegen Versagung der Fristverlängerung findet die allg. Verwaltungsbeschwerde statt. Die Gen. erlischt ferner, wenn der GewBetr. während eines Zeitraums von 3 J. eingestellt war, ohne daß Fristung nachgesucht und erlangt wurde. Zur Erteilung der Fristung ist die zur Gen. neuer A. berufene Beh. zuständig, § 49 Abs. 5 GewO., § 64 Abs. 4 VV. BzO. 30. 10. 07, Rgbl. 643. Gegen Versagung der Fristung steht der Rekurs offen, § 20, 21 GewO., § 1 vbd. § 10 u. § 5 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Für die in § 16 GewO. aufgeführten A. darf die nachgesuchte Fristung solang nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteil für den Inhaber oder Eigent. der A. stattfinden kann, § 49 Abs. 4 GewO. — Für die Gen. der Errichtung oder Aenderung g. A., sowie für die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen erfolgt Sportelansatz nach Nr. 3 SpTar. — Wer ohne Gen. eine gew. A. i. S. v. § 16 GewO. errichtet oder verändert, oder die wesentl. GenBedingungen nicht innehält, unterliegt der Strafe des § 147 Abs. 1 Z. 2, Geldstr. bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfalle Haft. Auch kann die PolBeh. die Wegschaffung der A. oder die Herstellung des den Bedingungen entspr. Zustands derselben anordnen, § 147 Abs. 3, oder die Fortsetzung des ohne Gen. begonnenen GewBetr. verhindern, § 15 Abs. 2 GewO. — 4. Landesrechtliche Vorschriften. Für bestimmte gew. A. sind neben den reichsges. Best. noch weitergehende landesrechtl. Vorschr. zugelassen: a) Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Best. der § 17—22 GewO. die dafür bestehenden landesgesetzl. Vorschr. anzuwenden, § 23 Abs. 1 GewO.; Art. 31 f., 47—53 WG., s. Wasserrecht III C 2. Weiter kann b) die fernere Benutzung besteh. oder die A. neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für die öff. Schlachthäuser in genügendem Umfang vorhanden sind oder errichtet werden, landesges. untersagt werden, § 23 Abs. 2 GewO. Endlich kann c) das Landesrecht die Gden ermächtigen, durch Ortstatut zu bestimmen, daß die nach § 16 GewO. genpflichtigen A. in einzelnen Ortsteilen entweder gar nicht oder nur unter bes. Beschränkungen zugelassen werden, sog. Industrieviertel, § 23 Abs. 3 GewO., § 3a VV. GewO. 9. 11. 83 i. d. F. d. VV. 28. 9. 00, Rgbl. 753, auch Art. 59 Abs. 1 u. Art. 50 Abs. 2 BO. 28. 7. 10, Rgbl. 333. — * **III. Anzeigepflicht.** * Die Errichtung oder Verlegung solcher A., deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon gemäß der §§ 16 u. 25 GewO. genpfl. sind, dem Ortsvorsteher angezeigt werden, s. Anlagen, geräuschvolle. — * **IV. Untersagung** * der Weiterbenutzung g. A. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden g. A. durch die Kreisreg. zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden, für dessen Festsetzung der Rechtsweg offen steht, § 51 GewO., § 51 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Der Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das OA., in dessen Bez. sich die A. befindet, zu richten. Ueber das Verfahren vor der Kreisreg. s. § 7 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn, § 252 BGB. Die Frage, wer für den Schaden Ersatz zu leisten hat, beantwortet sich nach den Landesges., Art. 109 EG. BGB. In W. hat, sofern nicht aus einer anderen Kasse, z. B. der GdeKasse, Ersatz geleistet wird, was zutreffendenfalls vor der Untersagung zu sichern wäre, hiefür im allg. die Staatskasse einzutreten. Brenner.

Anlandungen (Uferausbreitungen) s. Wasserrecht II.

Anlehenslose s. Lotterielose 2.

Anleihen des Reichs- und der Schutzgebiete s. Reichseinnahmen und Reichsschulden; d. w. Staats s. Staatsschuld.

Anleitung von Lehrlingen s. Lehrlingswesen.

Anmeldung, polizeiliche, s. Meldewesen; militärische, s. Ersatzwesen; der Betriebe s. Unfallversicherung A. III. Z. 3b; der Arbeiter s. Krankenversicherung C.

Annahmeschein der freiwilligen Militärpflichtigen s. Ersatzwesen XVII.

Annuitäten s. Landw. Kredit.

Annuitätentilgung s. Staatsschuld.

Anstalt für chemische Untersuchungen s. Gewerbeförderung D III.

Ansteckende Krankheiten s. übertragbare K., gemeingefährliche K., bes. auch die einzelnen K.

Anstellung. Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit s. d. III, 6; Erwerbs- und Verlustgrund des Gemeindebürgerrechts s. d. III, 5 und IV, 4; der Staats- und Gemeindebeamten s. d.; der Lehrer an höheren Schulen s. d.; der Volksschullehrer s. d.; d. Geistlichen s. d.

Anstreicher s. Maler.

Antiquare s. Buchdrucker.

Anwaltskammer s. Rechtsanwaltschaft.

Anwartschaft in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, s. d. XII, 3.

Anzeigepflicht bei menschlichen Krankheiten s. übertragbare Kr., gemeingefährliche Kr. und die einzelnen Kr.

Anzeigepflicht bei Tierseuchen. Die A. erstreckt sich nach § 4 des RinderpestG. 7. 4. 69, BGBl. 105, auf die Rinderpest und nach § 10 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, auf Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläs-

chenausschlag der Pferde und d. Rindviehs, Räude der Einhufer und der Schafe, Schweineseuche und -pest, Rotlauf der Schweine einschließl. des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Geflügelcholera und Hühnerpest, sowie Tuberkulose des Rindviehs; weiterhin nach § 1 MinJV. 26. 9. 08, Rgbl. 231, auf Influenza der Pferde (Brustseuche und Pferdestaupe oder Rotlaufseuche). Während nach § 4 RinderpestG. jeder, der zuverl. Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der OrtspolBeh. Anzeige zu erstatten hat, sind nach § 9 VSG. beim Ausbruch oder Verdacht der dort benannten Seuchen zur unverzüglichen Anzeige an die OrtspolBeh. (§ 7 Abs. 1 VV. z. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293) verpflichtet: der Besitzer des betroffenen Viehes, der Vorsteher der Wirtschaft, der mit der Aufsicht über Vieh Beauftragte, dann Hirten, Schäfer, Schweizer, Sennen, ferner der Begleiter von auf dem Transport befindlichen Tieren und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betr. Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen. Unverzügliche Anzeige haben auch Tierärzte, Tierheilkundige, gewerbsmäßige Kastrierer, Fleisch- und Trichinenschauer, Metzger und Abdecker zu erstatten, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattfand, von dem Ausbruch einer der A. unterliegenden Seuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten. Die Vernachlässigung der A. zieht gerichtl. Bestrafung nach sich, Art. 25 Z. 3 PolStG., § 74 und 75 VSG., für den Tierbesitzer außerdem den Verlust der Entschädigung für gefallene oder getötete Tiere, § 4 RinderpestG., Art. 7 AGVSG., Rgbl. 279. Leonhardt.

Apanagen s. König X, 2, a.

Apothekenmonopol. Zufolge § 6 Abs. 2 GewO. vbd. Kais. VO. b. den Verkehr mit Arzneimitteln 22. 10. 01/31. 3. 11, RGBl. 380/181 und den zugehörigen Verzeichnissen dürfen bestimmte Zubereitungen (Verz. A) als „Heilmittel" und best. Stoffe (Verz. B) außerh. der Apotheken nicht feilgeboten od. verkauft werden. Dieses A. erstreckt sich auch auf Heilm. für Tiere, sofern Zubereitungen nach Verz. A in Frage stehen, § 1 Abs. 1 Kais. VO., s. Apothekenwesen III. Der Großhandel unterliegt diesen Beschränkungen nicht, ebensowenig der Verkauf der im Verz. B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öff. Anst., die Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind. Kosmetische Mittel, Desinfektions- und Hühneraugenmittel, sowie künstliche Mineralwässer unterliegen dem Monopol nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Kais. VO. Verbandstoffe, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie Seifen zum äußerlichen Gebrauch sind von dem Monopol ausgenommen, § 1 Abs. 3 Kais. VO., s. Apothekenwesen III. Brenner.

Apothekenwesen. I. Begriff und Rechtsquellen. A. sind gewerbliche Betriebe für die Anfertigung und Abgabe von Arzneien im kleinen. Die das AGewerbe behandelnden Rechtsquellen beruhen teils auf Reichs-, teils auf Landesrecht. Die Vorschriften der GewO. gelten grundsätzlich für das AGewerbe insoweit, als ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich oder nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist. Die GewO. findet ausdrücklich keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von A., § 6, die Berechtigung der A., Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, § 41, die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge, § 154. Dagegen findet sie auf die Stellvertretung und Verpachtung der A. Anwendung. Die wichtigsten landesrechtl. Best. sind enthalten in KVO. 4. 1. 43 betr. die ABerechtigungen, geändert 5. 2. 09, sowie in der ABetriebsordnung, MinV. 1. 7. 85 und 18. 1. 05. Ueber die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer A. und Dispensatorien enthält MinV. 25. 7. 83 nähere Vorschr. Die Sonntagsruhe in den A. ist geregelt in § 18 Abs. 4 und 5 der ABetriebsordnung i. d. F. 18. 1. 05, Rgbl. 25. — II. Berechtigung zum Betrieb einer A. Der selbständige Betrieb einer A. erfordert eine Approbation als A., § 29 GewO., d. h. die persönl. Befähigung zur Ausübung des AGewerbes, und den Besitz einer ABerecht. — A. Erlangung der Approb. Zur Erteilung der Approb., die für das ganze Reich gilt, ist in W. das MinJ. befugt. Sie wird dem erteilt, der die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Best. über die Gehilfenzeit entsprochen hat. Der pharm. Pr. hat die pharm. Vorprüfung vorherzugehen. Die Zulassung zu den Pr. sowie die Erteilung der Approb. ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, § 2 Prüfungsordnung f. A. 18. 5. 04, Rgbl. 171. Auch weibliche Personen und Ausländer können, wenn sie die Bedingungen der PrO. erfüllen oder soweit Dispensation zulässig ist, § 38 a. a. O i. F. 7. 12. 10, solche erlangt haben, zur Pr. zugelassen werden. Die pharm. Vorprüfung wird in Stuttgart abgehalten, und zwar im März, Juni, September und Dezember jedes Jahres, zu ihr werden nur diejenigen Prüflinge zugelassen, die in W. ihre Lehrzeit beendet haben, § 4, 5 a. a. O. Der Meldung zur Pr. sind beizufügen: 1. Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, zu führen durch das von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule des d. Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima. Oberrealschüler haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur ALaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche f. d. Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen. 2. Das Zeugnis des ausbildenden A. über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der AusbZeit. Das Zeugnis muß vom Oberamtsarzt hinsichtlich der Dauer der AusbZeit amtlich bestätigt sein. Die Ausb. umfaßt 3 Jahre, für Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt 2 Jahre und muß in A. des d. Reichs erfolgen.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner AusbZeit über die im Laboratorium ausgeführten pharm. Arbeiten führen muß, § 6 a. a. O. Nichtbestehen der Pr. verlängert die AusbZeit um 3—6 Monate; nach dieser Frist muß die Pr. vollständig wiederholt werden. Wer bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Pr. nicht zugelassen, § 15 a. a. O. — Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des d. Reichs eingerichteten pharm. Prüfungskommission abgelegt werden. Jedes Jahr finden zweimal, im Sommer- und im Winterhalbjahr, Pr. statt. Der Meldung sind die für die Zulassung zur pharm. Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharm. Vorprüfung beizufügen. Die Zulassung ist außerdem bedingt durch den Nachweis: 1. einer nach bestandener pharm. Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums in A. des d. Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens 1 Jahr; 2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens 4 Halbjahren an einer Universität des d. Reichs oder an den Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig, § 17 a. a. O. Nach vollständig bestandener pharm. Pr. und in der Regel im Anschluß an sie hat der Kandidat weitere 2 Jahre als Gehilfe in A., darunter mind. 1 J. in A. des d. Reichs, sich praktisch zu betätigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält, § 35 a. a. O. — Erteilung der Approbation. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in dem er die pharm. Pr. bestanden hat (W. MinJ.), die Erteilung der Approb. als A. zu beantragen, § 36 a. a. O. Die Namen der Approbierten werden jährlich im Reichsanzeiger und seitens der approbierenden nichtpreußischen Zentralbehörden außerdem durch deren amtliche Organe (W.: Staatsanzeiger) veröffentlicht. — B. Erlangung des Besitzes einer Apothekenberechtigung. Bezüglich der ABerechtigungen herrscht in W. das sog. gemischte System. Es gibt 197 dingliche oder realberechtigte A., welchen die 4 Hof- bzw. standesherrlichen A. gleich zu erachten sind und 97 (1. 12. 13) auf Personalkonzession beruhende. Seit 1834 dürfen nur noch persönliche Berechtigungen verliehen werden. Damals wurden die Kreisregierungen von dem MinJ. angewiesen, neue Konzessionen zu selbständigen A. nur noch als ein persönliches Recht zu erteilen. Die bis dahin verliehenen A. wurden kraft Herkommens als dinglich betrachtet. Nähere Regelung erfuhren die A. erst durch die K. VO. 4. 1. 43, Rgbl. 25. Hienach darf (§ 7 a. a. O.) auch eine dingliche A. nur von einem gesetzlich befähigten A. besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hievon finden statt bei der Hof- und den drei standesherrlichen Apotheken, in betreff anderer A.: 1. bei der Witwe eines A., in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen A. für die Zeit ihres Witwenstandes; 2. bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen A., der zurzeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem AGewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit. In allen anderen Fällen hat der zur Ausübung des AGewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche ABerechtigung und zwar: a) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne daß die unter Z. 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen 3 Jahren, und b) in andern Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu Z. 1 und 2 bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen 6 Monaten, welch letztere nur aus erheblichen Gründen von dem Medkoll. verlängert werden kann, an einen A. zu veräußern oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen. In allen diesen Fällen dürfen die A. nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden. Auch der bloße Mitbesitz einer A. durch eine nicht befähigte Person ist nicht zulässig. Die Ausübung einer dinglichen ABerechtigung durch einen Stellvertreter und die Verpachtung einer dinglichen A. an einen gesetzlich befähigten A. sind nach § 39 bzw. § 11 a. a. O. nur zulässig, solange der Besitzer selbst durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist oder solange ihm die Approb. entzogen ist. (Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Best. bei dingl. A. noch gelten, es erscheint vielmehr bei ihnen die Freiheit der Stellvertretung und der Verpachtung durch § 45 bzw. § 48 GewO. gewährleistet, vgl. Kuhn, Rechtsverhältnisse der A., Verw.-Archiv, Bd. XV 60.) Zur Verlegung einer dingl. A. in ein anderes dem Berechtigten gehör. Gebäude ist Genehmigung des MinJ. erforderlich, MinErl. 9. 11. 93. — Die Verleihung einer persönlichen Konzession zum Betrieb einer A. erfolgt nach vorgängigem Bewerberaufruf durch das Medkoll., § 2 a. a. O., und K. VO. 5. 2. 09, Rgbl. 25. Die Entscheidung der Frage, ob an einem Ort eine neue A. zu errichten ist, hat sich das MinJ. vorbehalten. Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst zu sehen: a) auf die größere persönliche Tüchtigkeit nach ihrer aus dem Prüfungszeugnis sich ergebenden wissenschaftlichen und technisch-praktischen Seite, sodann b) auf die längere Dauer der ununterbrochenen praktischen Beschäftigung mit dem AGewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit der geführten selbständigen Verwaltung von A. Der praktischen Beschäftigung mit dem AGewerbe ist gleich zu erachten die wissenschaftliche Tätigkeit als Assistent an einem d. pharm. Universitätsinstitut oder an einer anderen ähnlichen Anstalt, soweit diese Tätigkeit die Gesamtdauer von 4 Jahren nicht übersteigt, MinErl. 15. 10. 10. c) auf das sittliche Prädikat, und nur bei ganz gleicher Geltung dieser Momente; d) auf das vorgerücktere Lebens- und bzw. Befähigungsalter. Tatsächlich wird in W. dem Approbationsalter eine größere Bedeutung beigemessen, als ihm nach diesen Vorschriften (MinErl. 30. 3. 43) zukommen sollte. Bewerber, welchen die erforderlichen (eigenen oder angeborgten) Geldmittel nicht zu

Gebote stehen, sind unbedingt auszuschließen. Die Besitzer einer dinglichen ABerechtigung, sowie diejenigen, welche eine solche besessen und wieder veräußert haben, sind solange, als andere befähigte Bewerber vorhanden sind, gar nicht, die Inhaber einer früheren persönlichen Konzession aber jedenfalls nur, wenn sie auf diese verzichten, zu berücksichtigen. Wird die Konzession an Stelle einer erloschenen Berechtigung erteilt, so ist der neue Konzessionar verpflichtet, die von der früheren A. herrührenden Gefäße, Geräte und Arzneivorräte (nicht also auch das Gebäude), soweit sie nach dem Erkenntnis von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigentümer es verlangen, käuflich zu übernehmen, § 5 KVO. 4. 1. 43. Der Witwe des Inhabers einer Personalkonzession ist, solange sie sich nicht wieder verheiratet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbes auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer gestattet, § 3 a. a. O. Im Fall ihrer Wiederverheiratung ist ihr zur Auflösung ihres Geschäfts eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, dieselbe Frist kommt im Falle ihres Absterbens den Erben zu. Hinterläßt der persönlich berechtigte A. keine Witwe, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von 3 Jahren, anderen Erben aber eine Frist von 6 Monaten, von seinem Todestage an, zur Aufhebung der ihnen erblich angefallenen A. zu, § 4 a. a. O. Ein persönlich berechtigter A. darf sein Gewerbe auch durch einen befähigten Stellvertreter ausüben lassen, die Verpachtung einer Personalkonzession erscheint dagegen nicht zulässig, da die Konzession dem Rechtsinhaber ausdrücklich für seine Person erteilt ist, d. h. nur er selbst darf sie ausnutzen und nur in seinem Namen darf der Betrieb erfolgen. Durch die Verpachtung würde der Konzessionar das unteilbare Recht von seiner Person loslösen. § 11 KVO. 4. 1. 43 gilt für Personalkonzessionen nicht und § 9 a. a. O. ist durch § 45 GewO. aufgehoben. Die Entziehung einer AKonzession könnte nur auf Grund der GewO. erfolgen, da dieses Gesetz aber keine entsprechenden Vorschriften enthält, so ist eine Entziehung der AKonzession zurzeit nicht möglich, Kuhn a. a. O. S. 88. Wohl aber kann auf Grund des § 53 GewO. einem A. die Approb. zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approb. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Ein solcher A. kann alsdann weder einen Stellvertreter einsetzen noch seine A. verpachten. — Zweig- oder Filialapotheken dürfen nur in jederzeit widerruflicher Weise an die Inhaber selbständiger ABerechtigungen von dem Medkoll. verliehen werden. Am 1. 12. 13 waren 21 vorhanden. Sie sind insbesondere als erloschen zu betrachten, wenn zu Errichtung einer selbständigen A. in demselben Ort eine Berechtigung verliehen wird. Verwaltet müssen die ZweigA. von einem befähigten Geschäftsführer werden, § 10 K. VO. 4. 1. 43. — Homöopathische Apotheken und Dispensatorien. Die Best. über die Einrichtung und den Betrieb von solchen gibt MV. 25. 7. 83, Rgbl. 187. H. A. und D. bedürfen der Anerkennung des MinJ. H. A. können als selbständ. A. konzessioniert werden oder sie können von AInhabern als bes. Abteilung ihrer A. errichtet werden. Doch ist letzteres, sofern nicht seitens des MinJ. eine Ausnahme zugelassen wird, nur statthaft, wenn die A. mehr als einen Vorstand hat, oder aber in ihr wenigstens ein Gehilfe (neben dem Vorstand) angestellt ist. An die h. D. werden einfachere Ansprüche bezügl. ihrer Einrichtung gestellt. Die Arzneimittel und deren Potenzen, die in dem Disp. feilgehalten werden, dürfen, soweit nicht die homöop. Aerzte des Ortes ausdrücklich ihre Zust. hiezu geben, nicht in dem Disp. oder in einem andern Raum der Apotheke angefertigt, sondern müssen aus einer h. A. bezogen werden. Die Originalfakturen über den Bezug der h. Arzneimittel sind mindestens 4 Jahre lang aufzubewahren. — Dispensieranstalten und ärztliche Handapotheken. Eine zur Befriedigung des eigenen Bedarfs und der städtischen Krankenhäuser in Stuttgart zugelassene D. besitzt nur das Katharinen-Hospital. Ueber den Arzneimittelbezug und das Vorrätighalten von Arzneimitteln in Krankenanstalten trifft MinV. 8. 1. 07 bes. Best. Aerzte und Tierärzte haben in W. kein Recht zum dispensieren, sie dürfen nur einen Vorrat an sog. Notarzneimitteln halten, § 11 MinV. 9. 9. 96 i. d. F. 23. 12. 09. Aerztliche Handapotheken sind keine vorhanden. — III. Bes. Rechte der A. Abgesehen von den mit der Approb. verknüpften bereits erwähnten Rechten kommen noch in Betracht: Die A. besitzen für den Kleinhandel mit gewissen in der Kais. VO. 22. 10. 01, RGBl. 380, aufgeführten Zubereitungen und Stoffen eine durch § 367 Z. 3 StGB. geschützte Monopolstellung. Auch genießen die A. insofern einen Schutz vor Konkurrenz, als eine neue A. an einem Ort nur dann errichtet werden soll, wenn andere am Ort und in dessen Umgebung bereits vorhandene A. hiedurch in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Im Konkursverfahren genießen die A. für ihre Forderungen aus Arzneilief. aus dem letzten Jahr ein Vorzugsrecht. Die Berufung zum Schöffen- und GeschworAmt dürfen A., die keinen Gehilfen haben, ablehnen; von der Verpflichtung zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr sind sie ausgenommen. Jedem AVorstand mit Ausnahme der Leiter von ZweigA. ist die Haltung eines Lehrlings gestattet. A., die ständig mehr als einen Geh. beschäftigen, dürfen gleichzeitig zwei Lehrl. halten. Ueber die Militärpflicht der A. s. Z. VII. — IV. Besondere Pflichten der A.: Die A. sind zur Vorrätighaltung der im Arzneibuch aufgeführten oder anderer in demselben nicht angegebenen Arzneimittel verpflichtet, wenn diese Mittel von dem approbierten Heilpersonal des Orts, in welchem die A. sich befindet, oder der näheren Umgebung desselben verordnet werden. Alle Rohstoffe und Präparate, welche zur Berei-

tung von Arzneimitteln Verwendung finden oder als solche dienen, müssen den Anforderungen des Arzneibuchs entsprechen und bezüglich ihrer Echtheit, Güte und Reinheit von dem A. selbst geprüft sein. Die A. sind verpflichtet, jede Arzneiverordnung (Rezept), welche von einer berechtigten Medizinalperson regelrecht verschrieben ist, sofern nicht die Best. über die Sonntagsruhe eine Ausnahme zulassen, zu jeder Zeit anzufertigen und abzugeben. A. dürfen mit Aerzten oder solchen Personen, die, ohne Aerzte zu sein, das Heilgewerbe ausüben, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen weder Verträge schließen, noch denselben dafür bes. Vorteile gewähren. Die Ausübung der Heilkunde ist den A. untersagt, ebenso die öff. Ankündigung von Heilmitteln; zum Betrieb von Nebengeschäften ist die Genehmig. des Medkoll. erforderlich. Die ABesitzer sind Kaufleute i. S. des HGB.; sie sind deshalb zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet. Außerdem haben sie auf Grund des Oberamtsarztgef. und der VV. hiezu Umsatztagbücher zu führen, die dem Oberamtsarzt bei der AVisitation zur Einsicht vorzulegen sind. A. und ihre Gehilfen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind, nach § 300 StGB. bestraft. Bei Berechnung der Arzneimittel dürfen die Sätze der Deutschen Arzneitaxe nicht überschritten werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind zulässig. Bei Arzneilieferungen an öff. Anstalten und Kassen ist in W. ein durch das MinJ. festgesetzter Preisnachlaß zu gewähren. Überschreitungen der Taxe sind nach § 148 Z. 8 GewO. strafbar. Eine Beeidigung der A. findet in W. nicht mehr statt. — V. Beaufsichtigung der A. § 33 der ABetriebsordnung 1. 7. 85 und MinV. vom gleichen Tag, Rgbl. 322, und vom 10. 4. 09, Rgbl. 62. Die A. stehen unter der Aufsicht des Oberamts und der diesem vorgesetzten Polizeibehörden. Die technische Aufsicht wird vom Oberamtsarzt und vom Medkoll. geführt. Sämtliche A. sind in der Regel alle vier Jahre einer eingehenden Visitation durch einen pharmaz. Sachverständigen zu unterstellen. Die Visitatoren werden alljährlich vom MinJ. auf Antrag des Medkoll. bestellt. Beim Uebergang einer A. an einen neuen Besitzer oder Pächter oder Verwalter findet eine Visitation durch den Oberamtsarzt statt. Bei ungünstigem Ergebnis dieser oder der periodischen Visitationen können außerordentliche Visitationen auf Kosten des Besitzers usw. durch das Medkoll. angeordnet werden. — VI. Standesvertretung der A. MinBek. 30. 12. 75, Rgbl. 1876 5, und MinJV. 6. 5. 08, Regbl. 101. Diese bildet der pharmazeut. Landesverein; dessen Aufgabe besteht in dem Austausch gesammelter Erfahrungen über den Betrieb des Gewerbes unter den Mitgliedern, Wahrung der Interessen f. d. öffentl. Gesundheitspflege, soweit letztere von der Pharmazie berührt werden, Wahrung und Vertretung der bürgerl. und Berufs-Interessen der A. Dem Verein können alle im Berufe tätigen approb. A., die innerhalb W. ihren Wohnsitz haben, Angehörige des D. Reiches sind und sich im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte befinden, als Mitglieder beitreten. Die Vertretung des pharm. Landesvereins bildet ein von den Mitgliedern in schriftlicher Abstimmung gewählter Ausschuß, der aus einem Obmann und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Die Vereinsmitglieder eines jeden der vier Kreise haben ein Mitglied des Ausschusses sowie einen Ersatzmann aus den ABesitzern, APächtern oder Verwaltern von Vollapotheken des Kreises und die Vereinsmitglieder des ganzen Landes zusammen haben einen Obmann und einen Stellvertreter für denselben aus der Zahl sämtlicher dem Verein angehörenden ABesitzer sowie zwei Mitglieder nebst Ersatzmänner aus der Zahl der dem Verein angehörenden approbierten Gehilfen einschl. der Verwalter von ZweigA. je mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. — VII. Militärpflicht der A., Heerordnung § 19 und § 21. Die A. genügen ihrer akt. Dienstzeit entweder a) ganz mit der Waffe oder b) ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr in einer LazarettA. als einjährig-freiwillige Militärapotheker. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur diejenigen zugelassen, welche die Approb. als A. erlangt haben. Nach Ablauf der Dienstzeit werden sie vom Korpsgeneralarzt zum UnterA. und nach einer weiteren sechswöchigen Dienstleistung bei einem Garnisonlazarett, die gleich im Anschluß an die akt. Dienstzeit abgelegt werden kann, zum OberA. im Beurlaubtenstand ernannt. Einjährig-freiwillige A. und UnterA. stehen im Rang eines Portepeeunteroffiziers.

Friedel.

Approbation ist das Zeugnis der zust. Beh. über die Befähigung einer Person zur Ausübung eines best. Gewerbes. Die GewO. gebraucht den Ausdruck A. nur bei Apothekern und Aerzten (TierAe., ZahnAe., WundAe.), sie bezeichnet jedoch noch eine Reihe anderer Gew.-Betr., deren Ausübung von dem Besitz eines Prüfungs- oder Befähigungszeugnisses abhängig sein soll, bzw. durch die Landesgesetzgebung abhängig gemacht werden kann, s. Befähigungsnachweis I. Die Erteilung der A. darf nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung erfolgen. Dieser Nachweis ist durch Prüfungen zu erbringen, über die der Bdrt. auf Grund der Ermächtigung in § 29 Abs. 2 GewO. bes. Vorschr. erlassen hat, s. Apothekenwesen, Aerzte, Tierärzte, Zahnärzte. Ausnahmsweise Entbindung von der vorgeschr. Prüfung ist zulässig, sie darf aber nur wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen erteilt werden. Vgl. § 29 Abs. 4 GewO., RchsBek. 9. 12. 69, BGBl. 687, Rgbl. 72 279, auch SpTar. Nr. 11 Bbd. § 14 Z. 2 BBSpG. 13. 11. 11, Rgbl. 561. Die Erteilung der A. geschieht durch Ausfertig. des AScheins seitens d. MinJ. Ihre Erteil. auf Zeit oder auf Widerruf ist untersagt, § 40 Abs. 1 GewO. Zurückgenommen kann die A. nur werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn deren Inhaber die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt werden, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehr-

verlustes, § 53 Abs. 1 GewO. Durch die Zurücknahme verliert der Apotheker die Befugnis zum selbständigen Betrieb des Apothekergew.; der Arzt nicht diej. zur Ausübung der ärztl. Praxis, sondern nur das Recht, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder mit gleichbedeutenden Titeln zu bezeichnen. Auch kann er seitens des Staats oder einer Gde nicht mehr als solcher anerkannt oder mit amtlichen Aufgaben betraut werden. Zuständig zur Zurücknahme ist die Kreisreg., § 8 VerfW. 30. 10. 07, Rgbl. 747.

Brenner.

Arbeit, Mitgabe nach Hause. Nach § 137a GewO., i. d. F. 28. 12. 08, RGBl. 667, darf Arbeiterinnen und jugendl. Arb. für die Tage, an denen sie in dem Betrieb die ges. zulässige AZeit hindurch beschäftigt waren, A. zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom AGeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. Strafbest. § 146 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 GewO. Auch für Sonn- und Festtage ist eine solche Uebertragung schlechterdings unstatthaft. Indessen ist für solche Werktage, an denen die Beschäftigung im Betrieb die zulässige Höchstdauer nicht erreicht hat, eine AUebertragung in dem dieser Verkürzung der ADauer entsprechenden Umfang gestattet. Sofern der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen diese Best. zuschulden kommen läßt, kann das OA. (§ 39 VV. z. GewO. 26. 3. 92 i. d. F. Z. 9 VV. 9. 9. 09, Rgbl. 281) auf Antrag oder nach Anhörung des zust. Gewerbeaufsichtsbeamten im Weg der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher A. entspr. dem ges. Maß beschränken oder von bes. Bedingungen abhängig machen, Strafb. § 147 Abs. 1 Z. 4 GewO. Vor Erlaß solcher Verf. hat der GewAufsBeamte beteiligten AGebern und Arbeitern, wo ständige AAusschüsse, s. d., bestehen, diesen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Gegen die bezügl. oberamtl. Verf. steht dem Gewerbeunternehmer binnen 2 Woch. die Beschwerde an die Kreisreg. zu. Gegen ihre Entsch. ist binnen 4 Woch. weitere Beschwerde an das MinJ. zugelassen, das endgültig entscheidet.

Brenner.

Arbeiten- und Lieferungenvergebung s. Verdingung.

Arbeiter, gewerbliche, i. S. d. Tit. VII GewO. sind diej. Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem gewerbl. Unternehmen als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter nach Anordnung des Gewerbetreibenden gegen Lohn beschäftigt werden. Auf Dauer und Umfang der Dienste kommt es hierbei nicht an, ebensowenig auf die Art der Lohnzahlung. Auch nicht, ob Pers. männl. oder weibl. Geschlechts, ob jugendl. oder erwachsene Pers. in Betracht kommen. Kinder, die auf Grund eines gewerbl. Arbeitsvertrags beschäftigt werden, sind gew. Arb., Begr. zum KAG. 30. 3. 03. Gleichgültig ist ferner, ob die Pers. mit Arbeiten, die techn. Kenntnisse verlangen oder mit Arbeiten anderer Art beschäftigt werden; immerhin wird eine höhere wissenschaftl. oder künstl. Tätigkeit nicht als gewerbl. Arbeit zu betrachten sein. Mannschaften auf Binnenschiffen und Flößen sind gew. Arb., § 21 Abs. 2 BinnenSchG., § 17 Abs. 2 FlößG. Nicht zu den gew. Arb. gehören Kinder, die bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit gew. Arb. beschäftigt sind, Pers., die im Gesindedienstverhältnis stehen und die mit gewöhnl. auch außerhalb des Gew. vorkommenden Arb. beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter, § 10 VV. z. GewO. 26. 3. 92/9. 9. 09, Rgbl. 59 u. 281, weiter nicht Arb., die in Betrieben beschäftigt werden, die sich nicht als gewerbl. (z. B. Land- und Forstwirtschaft) darstellen oder dem Geltungsbereich der GewO. ausdrücklich entzogen sind, § 6 GewO., sowie die Stellvertreter selbständiger Gew.-Treib. Die Arb. in Staats-, Reichs- und Kommunalbetrieben fallen im allg. nicht unter die GewO., soweit sich nicht aus einzelnen Bestim. das Gegenteil ergibt, so z. B. hins. der Sonntagsruhe und sonst. Arbeiterschutzvorschr. Daß letztere auf Betriebe der Heeresverwaltung und auf die Hilfsbetriebe der Verkehrsanstalten Anwendung finden, ist durch Z. 2 MinJBek. 24. 9. 92, Abl. 441 — geänd. d. MinJBek. 11. 5. 98, Abl. 208 — bzw. d. MinJBek. 16. 5. 07, Abl. 249, ausdrücklich anerkannt. Vgl. auch § 155 Abs. 3 GewO. und § 62 VV. hiezu 26. 3. 92/9. 9. 09. Endlich sind gewisse Arb., die an sich zu den gew. Arb. zu rechnen wären, von der Anwendung der Best. des Tit. VII ganz oder teilweise ausgenommen, bes. die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, § 154 Abs. 1 Z. 1—5, auch § 105i GewO. Wird in einem Betrieb ders. Angestellte sowohl mit gewerbl. als auch mit kaufmännischer Arbeit beschäftigt, so wird für die Frage, ob er als gew. Arb. oder als Handlungsgehilfe zu gelten hat, diej. Tätigkeit entscheidend sein müssen, die von beiden die überwiegende ist. Brenner.

Arbeiterabteilung in Ulm s. Gefängniswesen II.

Arbeiterausschüsse sind ständige Vertretungen der Arbeiter zu dem Zweck, die gemeinschaftl. Angelegenheiten der Arb. und der ArbGeb. in regelmäßigem friedlichem Meinungsaustausch zwischen denselben zu erörtern. Die GewO. schreibt die Einrichtung ständiger AA. nicht vor. Die obligatorische Einführung war angeregt, wurde aber abgelehnt, „weil die AA. nur dann das nötige Vertrauen und den entspr. Einfluß gewinnen können, wenn sie aus der freien Zustimmung der ArbGeb. und -Nehm. hervorgehen". Gesetzl. ist die Bestellung eines ständigen AA. nur dann erforderlich, wenn in die Arbeitsordnung, s. d., Vorschr. über das Verhalten der Arb. bei Benützung vorhandener Wohlfahrtseinrichtungen und über das Verhalten der minderj. Arb. außerhalb des Betriebs aufgenommen werden wollen, § 134b Abs. 3 l. Satz GewO. Wo ein solcher besteht, wird durch die Anhörung dess. die vorgeschriebene Einvernehmung der in dem Betrieb beschäftigten großj. Arb. über den Inhalt der ArbO., § 134d Abs. 2 GewO., sowie die Anhörung der Arb. vor Erlassung oberamtl.

Verfügungen wegen Beschränkung der Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs, § 137a Abs. 3 GewO., endlich die Vernehmung der Arb. vor der Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, § 139 Abs. 3 GewO. ersetzt. — Als ständige AA. gelten nach § 134h Z. 4 GewO. nur solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljj. männl. und weibl. Arb. des Betriebs oder der betr. Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arb.-klassen oder nach bes. Abteilungen des Betriebs erfolgen. — Als solche Ausschüsse können, um deren Bildung zu erleichtern, außerdem in Betracht kommen: 1. Diej. hiezu bestellten Vorst. der BetrKrankenkassen und anderer für die Arb. des Betriebs besteh. Kasseneinrichtungen, deren Mitgl. in ihrer Mehrheit von den Arb. aus ihrer Mitte zu wählen sind; 2. Die hiezu bestellten Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Best. des BergG. unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, und 3. die bereits vor dem 1. 1. 91 errichteten ständ. AA., deren Mitgl. in ihrer Mehrzahl von den Arb. aus ihrer Mitte gewählt werden. Für diese drei Arten von AA. ist das Erfordernis der direkten und geheimen Wahl nicht vorgeschrieben. — In W. sind AA. für mehrere staatl. Betriebe gebildet, so für die Eisenbahn-Werkstätten und Maschineninspektionen sowie die Eisenbahntelegrapheninspektionen, Bek. MinAA. VerkAbt. 3. 6. 02, Abl. der w. Verkehrsanst. 321, für die Telegrapheninspektionen, die Telegraphenwerkst. und die Druckerei der Verkehrsanst., V. des MinAA. VerkAbt. 6. 8. 06, Abl. der w. Verkehrsanst. 459, endlich für die staatl. Hüttenwerke und Salinen, Fin.-MinV. 18. 2. 07, Abl. 1. Ueber die Bildung von AA. bei Begründung von Knappschaftsvereinen vgl. noch Art. 153 BergG. 7. 10. 74, RgbI. 265.

Brenner.

Arbeiterinnen. I. Allgemeines. Ueber die Beschäftigung von (erwachsenen) Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern, s. d., sind in § 135—139a GewO. mehrfache bes. Schutzbest. erlassen, die für alle Betriebe, gleichgültig ob Handwerks- oder Fabrikbetriebe, gelten, in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt werden. Auch Betr., in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (Saisonindustrien), unterliegen diesen Best., wenn zu diesen Zeiten wenigstens 10 Arb. beschäftigt werden, § 134 i GewO. Diese Vorschr. sind ferner kraft G. ausgedehnt worden 1. auf Ziegeleien und über Tag betriebene Gruben, wenn sie i. d. R. mind. 5 Arb. beschäftigen, § 154 Abs. 2 GewO.; 2. ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arb. auf Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betr. Brüche und Gruben, § 154 Abs. 2 § 154a Abs. 1 GewO.; 3. mit der in § 154 Abs. 3 GewO. bez. Maßgabe auf Motorwerkstätten mit i. d. R. weniger als 10 Arb.; endlich 4. auf andere Werkstätten und Bauten mit i. d. R. weniger als 10 Arb., sofern auf sie die in § 154 Abs. 4 bez. Best. durch Beschluß des Bdrt ganz oder teilweise ausgedehnt worden sind (Konfektionswerkstätten). Keine Anwendung finden die Best. der § 135 bis 139a auf Apotheken, das Handelsgewerbe, Heilanstalten und Genesungsheime, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, auf Gärtnereien, Gast- und Schankwirtschaften und das Verkehrsgewerbe, weiter teilweise nicht auf Bäckereien und Badeanstalten, § 154 Abs. 1 Z. 1—6 GewO. — * **II. Die besonderen Schutzvorschriften für Arbeiterinnen.** * 1. Die Beschränkungen, welchen die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben derselben unterworfen ist, sind f.: a) das unbedingte Verbot der Beschäftigung in Kokereien; bei Bauten aller Art; beim Transport von Materialien, § 137 Abs. 7 GewO.; in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betrieb. Brüchen und Gruben unter Tag, sowie bei der Förderung — mit Ausn. der Aufbereitung (Separation, Wäsche) —, bei dem Transport und der Verladung auch über Tag, § 154a Abs. 2 GewO.; b) das Verbot der Nachtarbeit (während der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr mrgs.), § 137 Abs. 1 GewO.; c) der allg. Maximalarbeitstag, s. Arbeitszeit, von 10 Stunden bzw. von 8 Stunden an Tagen vor Sonn- und Festtagen, § 137 Abs. 2 GewO.; d) der frühere Arbeitschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und zwar spät. 5 Uhr nachm., § 137 Abs. 1 GewO., Ausnahme für Arbeiterinnen in Badeanst., § 154 Abs. 1 Z. 6 GewO.; e) die Vorschr. einer mind. einstünd. Mittagspause, die für Arbeiterinnen über 16 J., die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Antrag bis zu 1½ Stunden zu verlängern ist, § 137 Abs. 3 u. 5 GewO.; f) das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 8 Woch. vor und nach ihrer Niederkunft. Ihr Wiedereintritt in die Arbeit ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft mind. 6 Woch. verflossen sind, § 137 Abs. 6 GewO.; g) im Anschluß an das internat. Uebereinkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gew. Arbeiterinnen, sog. „Berner Konvention" 26. 9. 06, RGBl. 11, 5, der Anspruch auf eine nach Beendigung der tägl. ArbZeit zu gewähr. ununterbr. Ruhezeit von mind. 11 Stund., § 137 Abs. 4 GewO.; endlich h) die Beschränkung der Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs (gilt auch für jugendl. Arb.), § 137a GewO., s. Arbeit, Mitgabe nach Haus. — 2. Als Kontrollmaßnahmen zur Durchführung der Arbeitsbeschränkungen von Arbeiterinnen und jugendl. Arb. bestimmt § 138 GewO.: a) der ArbGeb., der Arbeiterinnen oder jugendl. Arb. beschäftigen will, hat davon vor dem Beginn der Beschäftigung dem Ortsvorst. eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betr., die Wochentage, an welchen diese Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und

Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben; für Aenderungen, abgesehen von Verschiebungen, die durch Ersetzung behinderter Arb. für einz. Arbeitschichten notwendig werden, ist gleichfalls vorherige Anzeige erforderlich. Ueber die Weiterbehandlung der eingeh. Anz. durch den Ortsvorst. s. § 41 VV. z. GewO. 26. 3. 92 i. d. F. der Z. 12 VV. 9. 9. 09, Rgbl. 281. b) Der ArbGeb. hat weiter dafür zu sorgen, daß in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen und jugendl. Arb. beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt wird, die einen Auszug aus den Best. über die Beschäftigung dieser Arb. enthält, Muster s. Rgbl. 09 289 bzw. 291, und MinJAbl. 09 413 bzw. 415; § 138 Abs. 2 Satz 2 GewO., § 40 der vorbez. VV. — 3. Ausnahmen von den bes. Vorschr. z. Schutz der Arbeiterinnen sind teils in der GewO. selbst vorgesehen, (Ausn. für einz. Betr.), teils dem Ermessen des Bdrt. anheimgestellt (Ausn. für ganze Gewerbezweige). — A. Ausnahme für einz. Betr.: a) Wegen außergewöhnl. Häufung der Arbeit kann auf Antrag des ArbGeb. die Beschäftigung von Arb. über 16 J. an den Wochentagen außer Samstag bis 9 Uhr abends auf die Dauer von 2 Wochen, d. i. innerh. dieses Zeitraumes für 10 ArbTage durch das OA., für eine 2 Wochen übersteigende Dauer durch die Kreisreg. gestattet werden; die tägl. ArbZeit darf dabei jedoch höchst. 12 St. und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 St. betragen. Innerhalb eines KalenderJ. kann einem ArbGeb. für seinen Betr. oder für eine Abteilung seines Betr. diese Erlaubnis vom OA. für höchst. 40 Arbeitst., von der Kreisreg. auch für mehr als 40 T., jedoch nicht für mehr als 50 T., erteilt werden. Innerhalb des KalenderJ. ist aber das OA. nur dann von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder von der Kreisreg. zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betr. oder der BetrAbt. die dem § 137 GewO. entspr. Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnl. Häufung der Arbeit gestellt wird. Die Anträge auf Gewährung von Ueberzeitarbeit sind schriftl. zu stellen und i. d. R. beim Ortsvorst. einzureichen. Sie sind genügend zu begründen und müssen die Zahl der in Betracht kommenden Arb., das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für den dieselbe stattfinden soll. Erstreckt sich die beabsichtigte Ueberzeitarbeit bei Zusammenrechnung mit der bereits früher im gleichen KalenderJ. bewilligten Ueberzeitarbeit auf mehr als 40 T. im Jahr, so muß ein Ausgleich in der Weise geschaffen werden, daß die tägl. Dauer d. Arbeitszeit für den Betr. oder die betr. Abt. des Betr. im Durchschn. der Betriebstage des Jahres die regelmäß. ges. Arbeitszeit (10 St. an den gewöhnl. Wochent. und 8 St. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) nicht überschreitet. Unternehmer, die die Genehm. zur Ueberzeitarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im KalenderJ. nachsuchen, haben daher einen Betriebsplan für das ganze KalenderJ. einzureichen, der für den Betr. oder die BetrAbt. die Arbeitszeit der Arb. über 16 J. an allen Betriebstagen ersehen läßt. Der Bescheid des OA. auf den Antrag ist binnen 3 T. schriftl. zu erteilen. Gegen die Versagung steht die Beschwerde an die vorges. Beh. zu, § 138a Abs. 1—3 GewO., § 43—45 VV. 26. 3. 92 i. d. F. d. MV. 22. 1. 07, Rgbl. 13, und 9. 9. 09, Rgbl. 281. Ueber die Erlaubnisverwilligungen ist von dem OA. ein Verzeichnis (Muster Rgbl. 07, 29 und MinJAbl. 09, 425) nach Maßg. des § 138a Abs. 4 GewO. zu führen, vgl. auch § 46 angef. VV. — b) An den Vorabenden der Sonn- und Festtage kann der Ortsvorst. die Beschäftigung von Arb. über 16 J., die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungschule nicht besuchen, nachm. nach 5 Uhr, jedoch nicht über 8 Uhr abds hinaus, bei Reinigungsarb., bei Arb. zur Instandhaltung der Anlagen sowie bei Arb., die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, auf bes. Antrag für einzelne Tage oder für einen best. Zeitraum widerruflich gestatten. Solche Arb. müssen am s. Sonn- oder Festtage jedenf. arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftl. zu erteilen, eine Abschr. vers. ist in denj. Räumen, in denen die Arb. beschäftigt werden, auszuhängen, § 138 a Abs. 5 GewO., § 47, 47c angef. VV. Für Gestattungen i. S. der vorst. Buchst. a und b wird Sp. nach Nr. 11 Tar. vbd. § 14 Z. 3 MinJV. 13. 9. 11, Rgbl. 561, angesetzt. — c) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betr. einer Anlage unterbrochen haben, können für Arb. (u. j. A.) für einzelne Anlagen und auf bes. Antrag Ausn. von den Vorschr. über die Maximalarbeitszeit, die Nachtarbeit, die Nachtruhezeit und die Pausen (§ 135 Abs. 2, 3, § 136, 137 Abs. 1—4 GewO.), auf 4 Wochen durch das OA., auf längere Zeit durch den Rchsk. zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann auch der Ortsvorst., jedoch auf höchst. 14 Tage, solche Ausn. gestatten, § 139 Abs. 1 GewO. Von seiner Verfügung hat er sofort dem OA. Abschrift vorzulegen. Werden die Ausn. nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat der Ortsvorst. stets die Entsch. des OA. einzuholen. Die bez. Gesuche sind sämtlich beim Ortsvorst. einzureichen. Soweit es sich nicht um Ausn. in bes. dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind der Gestattung der Ausn. f. Grenzen gesetzt: 1. innerhalb 24 St. darf die Arbeitszeit für Kinder 9, für junge Leute 11, für erw. Arbeiterinnen 13 St., ausschl. der Pausen, nicht überschreiten; 2. zw. 2 Arbeitschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mind. 12, für Arb. und jugendl. Arb. mind. 10 St. beträgt; 3. die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln; jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mind. 1 St. unterbrochen sein; 4. an Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen, § 48 angef. VV. — d) Wenn

die Natur des Betr. oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, daß die ArbZeit der Arbeiterinnen (od. jugendl. Arb.) in anderer als der ges. Weise (§ 136 Abs. 1, 2, 4 und 137 Abs. 1, 3 GewO.) geregelt wird, kann für einzelne Anlagen auf bes. Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtl. der Pausen (§ 136 Abs. 1, 2 und 137 Abs. 3) durch die Kreisreg., hinsichtl. der Nachtarbeit (§ 136 Abs. 1 und 137 Abs. 1) und der Sonntagsarbeit jugendl. Arb. (§ 136 Abs. 4) durch den Rchskl. als dauernder Ausnahmezustand gestattet werden. Die Anträge sind bei dem Ortsvorst. anzubringen. Soweit es sich um Abweichungen von den Best. über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Kreisreg. mittelst schriftl. Verfüg. „bis auf weiteres" zu gestatten, § 49 angef. VV.; Sp. nach Tar. Nr. 11 vbd. § 14 Z. 3 MinJV. 13. 9. 11, Rgbl. 561. Vor Erlaß von Verfügungen i. S. des Buchst. d ist den Arb. und, wo ständ. ArbAussch., s. d., bestehen, diesen Gelegenh. zu geben, sich gutachtl. zu äußern, § 139 Abs. 3 GewO. — B. Ausnahmen für ganze Gewerbezweige: a) Der Bdrt. kann für Anlagen, die mit ununterbroch. Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art ihres Betr. auf eine regelm. Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind (Feuer- und andere kontinuierliche Betr.) sowie für Betr. mit unregelm. Arbeitsschichten und sog. Kampagneindustrien (Betr., die ihrer Natur nach auf best. Jahreszeiten beschränkt sind) für Arbeiterinnen (u. j. A.) Ausn. von den Vorschr. über die tägl. Maximalarbeitszeit (§ 135 Abs. 2, 3, § 137 Abs. 2 GewO.) und deren Einteilung (§ 136, § 137 Abs. 1 u. 3 GewO.) zulassen. Doch darf in diesen Fällen die Dauer der wöchentl. Arbeitszeit (für Kinder 36, für junge Leute 60), für Arbeiterinnen 58 St. nicht überschreiten; die Nachtarbeit darf in 24 St. die Dauer von 10 St. nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mind. 1 St. unterbrochen sein. Die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentl. wechseln. Eine Verkürzung der ununterbroch. Nachtruhezeit von mind. 11 St. (§ 136 Abs. 3) darf dabei für weibl. (jugendl. und erwachs.) Arbeiter nicht vorgesehen werden, § 139a Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 2. — b) Der Bdrt. ist weiter ermächtigt, für Gewerbezweige, in denen regelmäß. zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (Saisonindustrien), Ausn. von den Best. über Nachtarb., Maximalarbeitstag und ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen (§ 137 Abs. 1, 2 u. 4 GewO.) mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägl. ArbZeit 12 St., an Sonnabend. 8 St. nicht überschreiten und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit, in welcher die St. zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen müssen, nicht weniger als 10 St. betragen darf. Doch darf hier die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage, aber nicht für mehr als 50 T., nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, daß ihre tägl. Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelm. ges. Arbeitszeit nicht überschreitet, § 139a Abs. 1 Z. 4 und Abs. 4 GewO. — c) Endlich kann der Bdrt. für Gewerbezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, Ausn. von den Best. über die Nachtarbeit, den Maximalarbeitstag, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen (§ 137 Abs. 1—4 GewO.) mit der Maßgabe gestatten, daß die ununterbr. Ruhezeit an höchst. 60 T. im KalenderJ. bis auf 8½ St. tägl. herabgesetzt werden darf, § 139a Abs. 1 Z. 5 GewO. — Die durch BdrtBeschl. getroffenen Best. sind zeitl. zu begrenzen. Sie können auch für best. Bezirke erlassen werden. Sie sind im RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen, § 139a Abs. 5 GewO. — Strafbest. wegen Verfehlungen gegen auf Grund der Ermächtigung gemäß Buchst. a—c ergangene Best. des Bdrt. s. in § 146 Abs. 1 Z. 2 GewO. — 4. Eine Ergänzung und Verschärfung erhalten die oben Z. II, 1 aufgeführten Schutzbest. durch die in § 139a Abs. 1 Z. 1 GewO. dem Bdrt. zugewiesene Ermächtigung, die Verwendung von Arb. (wie von jugendl. Arb.) für gewisse Gewerbezweige, die mit bes. Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von bes. Bedingungen abhängig zu machen. Solche VO. des Bdrt. sind gleichfalls zeitlich zu begrenzen und können auch für best. Bezirke erlassen werden, § 139a Abs. 5 GewO. — Die z. Z. noch gültigen, teils ausschl. auf § 139a, teils auch in Verbindung damit auf andere Best., bes. § 120e GewO., gegründeten bezügl. VO. des Bdrt. regeln die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbez. Oppeln, RchskVek. 24. 3. 92, RGBl. 331, gültig zufolge RchskVek. 20. 3. 02, RGBl. 77, 12. 4. 07, RGBl. 93 u. 2. 11. 11, RGBl. 956, bis 1. 4. 22; in Betr. zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven, sowie von Gemüse- oder Obstpräserven, RchskVek. 25. 11. 09, RGBl. 965, gültig bis 31. 12. 19, s. Konservenfabriken; in Betr. zur Herstellung von Fischkonserven, s. d., RchskVek. 25. 11. 09, RGBl. 966, gültig bis 31. 12. 19; in Meiereien, s. d., (Molkereien) und Betr. zur Sterilisierung von Milch, RchskVek. 4. 6. 10, RGBl. 868, gültig bis 30. 6. 20; von Arb. und jugendl. Arb. in Anlagen zur Herstellung von Bleifarben, s. Bleifarbenfabriken, und anderen Bleiprodukten, § 10 RchskVek. 26. 5. 03, RGBl. 225, gültig zuf. RchskVek. 6. 3. 13, RGBl. 125, bis 1. 7. 14; in Walz- und Hammerwerken, s. d., RchskVek. 20. 5. 12, RGBl. 311, gültig bis 31. 5. 22; in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie in Sandbläsereien, s. Glashütten, RchskVek. 9. 3. 13. RGBl. 129, gültig bis 1. 4. 18; endl. von jugendl. Arb. auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen, RchskVek. 7. 3. 13, RGBl. 125, gültig bis 1. 4. 23. — Außerdem sind durch

eine Reihe von auf Grund der § 120e u. f GewO. ergangener BdrtVO. Beschränkungen hinsichtl. der Beschäftigung von Arbeiterinnen (u. j. A.) festgesetzt worden: in Gast- und Schankwirtschaften, s. d., dürfen Gesellen und Lehrlinge weibl. Geschlechts zwischen 16 und 18 J., die nicht zur Familie des ArbGeb. gehören, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morg. nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden, Z. I, 6 RchskBek. 23. 1. 02, RGBl. 33; die Beschäftigung von Arbeiterinnen (u. j. A.) ist untersagt in den Flugstaubkammern und -kanälen der Bleihütten, s. d., und beim Transport des Flugstaubs, § 11 RchskBek. 16. 6. 05, RGBl. 545; in Zigarrenfabr., s. d., wenn sie nicht in unmittelbarem Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsunternehmer stehen, § 7 RchskBek. 17. 2. 07, RGBl. 34; in Alkalichromatfabr., s. d., in solchen Räumen, die sie mit Chromaten in Berührung bringen, § 9 RchskBek. 16. 5. 07, RGBl. 233; in Akkumulatorenfabr., s. d., mit solchen Verrichtungen, die sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, § 15 RchskBek. 6. 5. 08, RGBl. 172; in Steinbrüchen, s. d., bei Abräumungsarbeiten, bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen, in Steinhauereien bei der trockenen Verarbeitung von Sandstein (Arbeiterinnen überhaupt nicht), in Steinbrüchen und -hauereien beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall, § 10 RchskBek. 31. 5. 09, RGBl. 471; in solchen Räumen der Zichorienfabr., s. d., in denen Darren im Betr. sind, Z. I RchskBek. 25. 11. 09, RGBl. 968; in Rohzuckerfabr., s. d., zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen, ferner im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern usw. sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnl. hohe Wärme herrscht, Z. I, 1 u. 2 RchskBek. 24. 11. 11, RGBl. 958; in Zinkhütten, s. d., und Zinkerzrösthütten bei der Bedienung der Zinkdestillationsöfen sowie bei gewissen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, § 9 RchskBek. 13. 12. 12, RGBl. 564; in Glashütten, s. d., Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien bei den in Z. I RchskBek. 9. 3. 13, RGBl. 129, bez. Verrichtungen; in Ziegeleien, s. d., bei Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe, Z. I RchskBek. 8. 12. 13, RGBl. 777; Arbeiterinnen (und Arbeitern unter 18 Jahren) darf die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden in Räumen, in welchen Präservativs usw. angefertigt oder verpackt werden, § 1 RchskBek. 30. 1. 03, RGBl. 123; in denjenigen Räumen in Thomasschlackenmühlen, s. d., in welche Thomasschlacke oder TSchlackenmehl lose eingebracht wird, § 14 RchskBek. 3. 7. 09, RGBl. 543. — III. Die Schutzvorschr. für Arb., oben II, 1, gelten ferner für die sog. * **Motorwerkstätten,** * d. h. für diej. Betr., in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, § 154 Abs. 3 GewO., sofern in solchen weniger als 10 Arb. beschäftigt werden, jedoch mit den Einschränkungen der RchskBek. 13. 7. 06, RGBl. 566. Allg. regelt sich hier für die Arbeiterinnen die Nachtzeit (8½ Uhr abds bis 5½ Uhr mrgs.), der Maximalarbeitstag (11 bzw. 10 St. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) und der Wöchnerinnenschutz (4 Wochen nach der Niederkunft keine, während der f. 2 Wochen nur Beschäftigung auf Grund ärztl. Zeugnisses) nach den Best. der GewO. in ihrer vor dem Inkrafttreten der Nov. 28. 12. 08, RGBl. 667, gültig gew. Fassung. Sodann dürfen über diese tägl. Höchstarbeitszeit (11 bzw. 10 St.) hinaus über 16 J. alte Arb. an 40 T. im Jahr beschäftigt werden; diese Beschäftigung darf aber 13 St. tägl. nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abds dauern, Z. II A, 5—7 Bek. Zur Ermöglichung der Kontrolle hat der ArbGeb. ein Verzeichnis zu führen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tag der Ueberarbeit einzutragen ist. Für mehr als 40 T. kann das OA. Ueberarbeit gestatten, § 8 MinJW. 20. 11. 00, Rgbl. 714. Für Motorwerkstätten, in welchen ausschließl. oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benützt wird, mit Ausn. der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, ist, abgesehen von dem Verbot der Nachtarbeit (8½ Uhr abds. bis 5½ Uhr mrgs.), die Beschäftigung der Arbeiterinnen nicht beschränkt. In solchen Werkstätten mit Wasserbetrieb dürfen über 8½ Uhr hinaus bis spätestens 10 Uhr abends Arbeiterinnen über 16 J. an 40 T. im Jahr beschäftigt werden; für mehr als 40 T. kann das OA. solche Ueberarbeit gestatten, Z. III, 1—16 Bek.; § 12 u. 13 VV. 20. 9. 00. — IV. Die Schutzvorschr. für Arbeiterinnen sind endlich auf Grund § 154 Abs. 4 GewO. noch auf die sog. * **Konfektionswerkstätten** * durch Kais. VO. 31. 5. 97/17. 2. 04, RGBl. 459/62, ausgedehnt worden, welche für alle Betr. dieser Art mit i. d. R. weniger als 10 Arb. noch Geltung hat. Auch für diese best. sich Nachtzeit, Maximalarbeitstag und Wöchnerinnenschutz nach der GewO. i. d. F. vor d. Nov. 28. 12. 08, s. oben Z. III. Ueber die hienach gebotene Maximalarbeitszeit von 11 St. und über 8½ Uhr abds. hinaus dürfen über 16 J. alte Arb. an 60, vom ArbGeb. beliebig zu best. T. im Jahr bis zu 13 St. tägl., indessen nicht länger als bis 10 Uhr abds., beschäftigt werden. Zur Ermöglichung der Kontrolle hat der GewTreib., welcher von dieser Erleichterung Gebrauch macht, eine Kalendertafel zu führen und in der Werkstätte auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist, § 6 Bek., § 7 VV. 15. 6. 97/27. 4. 04, Rgbl. 57/92. Brenner.

Arbeiterkolonien s. Stromertum und Armenwesen IV. c.

Arbeiterschutz. * **I. Allgemeines.** * Zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerbl. Arbeitern ist es an und für sich Gegenstand freier Uebereinkunft, wie sie ihr Verhältnis zu einander festsetzen wollen, § 105 GewO. Hiebei erscheint naturgem. der ArbGeb. als der wirtschaftlich stärkere, der ArbNehm. als der wirtschaftl. schwächere Teil. Zur Bewahrung der Arb.-Bevölkerung vor Ausbeutung durch gewissenlose Unternehmer und damit vor körperlicher, sittlicher und wirtschaftl. Schädigung ist die privatrechtliche Freiheit des Arbeitsvertrags durch die GewO., wie auch durch andere Reichsgesetze weitgehenden Beschränkungen unterworfen worden. Unter Arbeiterschutz ist daher im wesentl. der Inbegriff derj. bürgerlrechtl. und gewerbepoliz. Best. zu verstehen, die die gewerbl. Arb. gegen mißbräuchliche Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu schützen bestimmt sind. Die bezügl. Schutzbest. enthält der Tit. VII GewO. Sie finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine, auf die in § 154 Abs. 1 Z. 2—6 GewO. bez. Pers. nur teilweise Anwendung. Durch das RG., betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betr., 30. 3. 03, RGBl. 113, und das HausarbeitG. 20. 12. 11, RGBl. 976, haben sie — übrigens ohne Aenderung des Rechts in Tit. VII GewO. — eine wesentl. Ausdehnung erfahren. Sie sind teils bürgerlrechtl. (s. bes. § 105, 105a, 121—125, 127f u. g, 134c GewO.), teils öff.-rechtl. Natur. Die letzteren sind teils allg. Art, teils gelten sie nur für best. Klassen gewerbl. Arbeiter. — **II. Als * allg. Vorschr. *** kommen in Betracht: 1. das Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, § 105b—105h, Ausn. § 105i GewO., s. Sonntagsruhe; — 2. die Verpflichtung der GewUnternehm., den Arbeitern auf Verlangen Zeugnisse über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszustellen, § 113 GewO., für Handlungsgehilfen § 73 HGB., s. Arbeitszeugnis; — 3. die Befugnis des Bdrt., für best. Gew. zur Beseitigung etwa hervortretender Unklarheit der Arbeitsbedingungen Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben und die zur Ausführung erforderl. Best. zu erlassen, § 114c—114e GewO., s. Lohnbücher; — 4. das Verbot des sog. Truckssystems, s. d., und die übrigen Lohnschutzvorschr. in § 115—119b GewO., s. Lohnzahlung; — 5. die Verpflichtung der GewTreib., die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Arb. gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich sind, § 120a, 120b GewO., für Handlungsgehilfen § 62 Abs. 1 HGB. vbd. § 139h GewO., für Werkstätten der Hausindustrie § 10 HausarbeitG., s. Betriebschutz; — 6. die Befugnis des Bdrt., u. U. des MinJ. oder OA., für solche Gew., in welchen durch übermäßige Dauer der tägl. Arbeitszeit die Gesundheit der Arb. gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen tägl. Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen zu regeln und die zur Durchführung erforderl. Anordnungen zu erlassen, sog. sanitärer oder hygienischer Maximalarbeitstag, § 120f GewO., s. Arbeitszeit; — 7. gleichfalls für alle Klassen gewerbl. Arb., mit Ausn. jedoch der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, § 133g GewO., und unter Beschränkung auf diej. Betr., in welchen i. d. R. mind. 20 Arb. beschäftigt werden, ist vorgeschrieben: a) die Beschränkung der Lohnverwirkungsabrede, s. Lohnverwirkung. Im Falle des Kontraktbruchs durch den Arb., s. d., kann hier im Weg der Vereinbarung einer Vertragsstrafe die Verwirkung des rückständ. L. über den Betrag des vom Arb. bezogenen durchschnittl. Wochenlohnes nicht beansprucht werden. Auch findet diesenfalls die Best. in § 124b GewO. keine Anwendung, wonach an Stelle der Vertragserfüllung oder des Ersatzes des nachgewiesenen Schadens ohne Schadensnachweisung eine feste Entschädigung verlangt werden kann, die auf den Betrag des sog. Ortslohnes, § 149 RVO., für den Tag des Vertragsbruchs und jeden f. Tag der vertragsmäßigen oder ges. Arbeitszeit, höchst. aber für 1 Woche festgesetzt ist, § 134 Abs. 1 GewO.; b) die Verpflichtung der GewUntern., den Arb. bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung einen schriftl. Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten L. und der einz. Arten der Abzüge auszuhändigen, § 134 Abs. 2 GewO., s. Lohnzahlung. Auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben findet diese Vorschrift allg., also ohne Beschränkung auf Betr. mit mind. 20 Arb., Anwendung, § 154a Abs. 1 GewO. Wo für einz. Gewerbezweige auf Grund § 114a oder § 114c GewO. Lohnbücher, s. d., oder Arbeitszettel eingeführt sind, ersetzen diese die in § 134 Abs. 2 vorgeschriebenen Lohnzahlungsbelege; c) die Verpflichtung der GewUntern., für ihren Betrieb innerh. 4 Wochen nach Betriebseröffnung eine Arbeitsordnung zu erlassen, s. d. — *** III. Bes. Schutzvorschr. für bestimmte Arbeiterklassen: *** 1. Arbeiter unter 21 Jahren: a) Minderj. dürfen als gewerbl. Arb. nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem von dem Ortsvorst. ihres letzten dauernden Aufenthaltsorts auszustellenden Arbeitsbuch, s. d., versehen sind, § 107—112 GewO.; b) Das nach § 113 GewO. den Arb. vom ArbGeb. auf Verlangen auszustellende Beschäftigungszeugnis kann, wenn der Arb. minderj. ist, auch von seinem ges. Vertreter gefordert werden, der weiterhin verlangen kann, daß das Z. an ihn, nicht an den Minderj. ausgehändigt werde, § 113 Abs. 4 GewO., s. Arbeitszeugnis. c) Durch statutarische Bestimmung einer Gde oder eines weiteren Kommunalverbands kann allg. oder für gewisse Arten von GewTreib. vorgeschrieben werden, daß der von minderj. Arb. verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftl. Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderj. gezahlt wird oder daß die GewTreib. den Eltern oder Vormündern innerh. gewisser Fristen Mitteilung von den an Minderj. gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben, § 119a Abs. 2 Z. 2 u. 3 GewO., s. Lohnzahlung. d) Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses, s. d., § 134h GewO., kann

der ArbGeb. (in Betr. mit i. d. R. mind. 20 Arb.) in der Arbeitsordnung, s. d., auch Vorschr. über das Verhalten der minderj. Arb. außerhalb des Betr. erlassen, § 134b Abs. 3 l. Satz GewO. — 2. Arbeiter unter 18 Jahren: a) Gew.-Treib., denen die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arb. unter 18 J. sich nicht befassen, § 106 GewO., s. Ehrenrechte, bürgerliche. b) Die GewUnternehmer sind verpflichtet, ihren Arb. (männl. wie weibl. unter 18 J.), die eine von der GdeBeh. oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanst. besuchen, hierzu die erforderlichenfalls behördlich festzusetzende Zeit zu gewähren. An Sonntagen müssen aber die Stunden so gelegt werden, daß den Schülern die zum Besuch des Gottesdienstes nötige Zeit gewahrt bleibt, § 120 GewO., s. Fortbildungschulen. c) GewUnterneh., die Arb. unter 18 J. beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betr. diej. bes. Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter dieser Arb. geboten sind, § 120c GewO., s. Betriebschutz. — 3. Für Betriebe, in denen i. d. R. mindest. 10 Arbeiter beschäftigt werden, sind sodann in den § 133g, 135—139b GewO. noch bes. Vorschr. gegeben, über die Beschäftigung von Kindern, soweit sie als gewerbl. Arb. i. S. des Gewerbepolizeirechts anzusehen sind, sodann für jugendl. Arb. und für Arbeiterinnen. S. hieher im einzelnen: Kinder, jugendl. Arb., Arbeiterinnen. Brenner.

Arbeiterversicherung s. Reichsversicherung.

Arbeitsbuch ist ein Ausweis des minderjähr. Arbeiters zur Kontrolle und Aufsicht seitens seines ges. Vertreters, des ArbGebers und der Beh. Minderjährige Personen ohne Unterschied des Geschlechts dürfen als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem A. versehen sind, § 107 Abs. 1 GewO. § 9 VV. z. GewO. 26. 3. 92/9. 9. 09. Auf Kinder, die zum Besuch der Volkschule verpflichtet sind, findet diese Best. keine Anwendung, § 107 Abs. 2 GewO. Zur Führung eines A. sind nach § 154 Abs. 1 Z. 1 u. 2 GewO. nicht verpflichtet Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, des weiteren, weil nicht zu den gewerblichen Arbeitern zählend: 1. Kinder, die bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrags mit gew. Arbeiten beschäftigt sind, 2. Personen, die im Gesindeverhältnis stehen und 3. die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gew. vorkommenden Arbeiten beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter. Personen jedoch, die nach der Auffassung der Beh. vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines A. nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie beantragt wird, nicht zu verweigern, § 10 VV. Hins. der Bergarbeiter s. Art. 84 Abs. 2 BergG. 7. 10. 74, Rgbl. 265, auch § 6 und 154a GewO. — Das A. wird dem Arb. auf Antrag oder mit Zustimmung des ges. Vertreters durch den Ortsvorst. desj. Orts, an dem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, bzw. den Ortsvorst., in dessen Gde derselbe innerhalb des d. R. zum erstenmal in Arbeit tritt, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Zustimmung des ges. Vertreters kann vom Ortsvorst. u. U. ergänzt werden. Voraussetzung der Ausstellung ist der Nachweis, daß der Arb. zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und die Glaubhaftmachung, daß bisher ein A. für ihn nicht ausgestellt war, § 108 GewO., § 15 u. 18 VV. 26. 3. 92/9. 9. 09. Die Kosten der Anschaffung der A. haben die Gden zu tragen, § 11 VV. Ueber die ausgestellten A. hat der Ortsvorsteher ein Verzeichnis zu führen, § 110 Abs. 1 Satz 3 GewO., § 13 VV. Das A. muß den Namen des Arb., Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines ges. Vertreters und die Unterschrift des Arb. enthalten; seine Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Beh., § 110 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GewO., § 16 VV. Ueber die Einrichtung (Formular) der A. hat der Rchsk. (vgl. § 110 Abs. 2 GewO.) durch Rundschr. an die Bundesreg. 18. 1. 92 u. 7. 11. 00 Best. getroffen, s. a. § 11 Abs. 2 f. VV. — Der ArbGeber ist verpflichtet, bei der Annahme minderj. Arb. das A. einzufordern. Er hat dass. zu verwahren und bei rechtmäßiger Lösung des ArbVerhältnisses wieder auszuhändigen, § 107 Abs. 1 GewO., § 19 VV. Bei dem Eintritt des Arb. in das ArbVerhältnis hat er an der dafür best. Stelle des A., Zeit des Eintritts und Art der Beschäftigung, am Ende des ArbVerhältn., Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arb. einzutragen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, das den Inhaber des A. günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt; sie sind mit Tinte zu bewirken und von dem ArbGeber oder dem dazu best. Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arb., überhaupt alle durch die GewO. nicht vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke in oder an dem A. sind unzulässig, § 111 GewO.; der Arb. kann jedoch hierüber ein Zeugnis verlangen, § 113 Abs. 2 GewO.; die Eintragungen in das A. sind auf Antrag des Arb. von dem Ortsvorst. kosten- und stempelfrei zu beglaub., § 114 GewO. — Wenn das A. vollst. ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, oder wenn der ArbGeber unzulässige Merkmale, Eintragungen und Vermerke in oder an dem A. gemacht hat oder dessen Aushändigung ohne rechtmäßigen Grund verweigert, wird an Stelle dess. ein neues A. von dem Ortsvorst. des letzten dauernden Aufenthalts des Buchinhabers ausgestellt, § 109 Abs. 1, § 112 Abs. 1 GewO. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare A. ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen; wird das neue A. an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten A. ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken, § 109 GewO., § 17 VV. Auch die

Ausstellung des neuen A. ist kosten- und gebührenfrei. Nur wenn dies. an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten A. erfolgt, kann von dem Arb. und, wenn sie durch Verschulden des ArbGebers veranlaßt wurde, § 112 Abs. 1 GewO., von letzterem eine Gebühr bis zum Betrage von 50 ℳ erhoben werden, § 109 Abs. 2 GewO., § 18 VV., deren Höhe vom GdeRat best. wird. Zur Ausstellung eines neuen A. an Stelle eines früheren bedarf es der Zustimm. des ges. Vertreters, § 108 Gew.-O., nicht. Ein ArbGeber, der das A. nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsm. Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arb. entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung muß aber innerhalb 4 Woch. nach seiner Entstehung im Weg der Klage oder Einrede geltend gemacht werden, § 112 Abs. 2 GewO.— Streitigkeiten über die Aushändigung und den Inhalt des A., sowie über Entschädigungsansprüche aus § 112 Abs. 2 GewO. entscheiden die GewG., beim Bestehen eines Innungsorgans nach § 81a Z. 4 GewO. oder eines Innungschiedsgerichts (§ 81b Z. 4) diese, § 4 Abs. 1 Z. 1 u. 4, § 84, vgl. a. § 76 GGG. — Die Strafbest. wegen Verfehlungen gegen die gewpol. Vorschr. über A. sind in den §§ 146 Abs. 1 Z. 3 u. 150 Abs. 1 Z. 1 bis 3 GO. enthalten. Die Befolgung der die A. betr. Best. sind von den Ortsvorst. bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowie noch bes. dadurch zu überwachen, daß die Vorlegung der A. in den Geschäftsräumen der GewUnternehmer von Zeit zu Zeit verlangt wird, § 21 VV.

Brenner.

Arbeitscheu. 1. Allgemeines. Die menschliche Arbeit ist, ArbFähigkeit vorausgesetzt, im allgem. eine sittliche Pflicht. Sie ist zugleich eine Forderung des Rechts, falls ihre Unterlassung eine Gefährdung oder Störung der öff. Ordnung herbeizuführen geeignet ist oder die Inanspruchnahme fremder, namentlich öff. Mittel zur Folge hat. Die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sind Strafe, s. u. Z. 2, Arbeitszwang, s. u. Z. 3, und gewisse gewerbepolizeiliche Maßnahmen, § 57 Nr. 4, § 58, § 59 a, § 42 b Abs. 2, § 44 a Abs. 3, 4 und 6 GewO.; als ein wirksames Bekämpfungsmittel haben sich neuerdings auch die Wanderarbeitstätten, s. d., erwiesen, s. auch Stromertum. — 2. Unter Strafe (Haft, deren Verbüßung bei einer 4 Wochen übersteigenden Dauer nach Art. 3 Abs. 3 PolizeistrafG. in einer als Gefängnis eingerichteten Strafanstalt — s. § 6 MinJustV. 16. 12. 02, Rgbl. 584 — angeordnet werden kann) gestellt ist neben den häufig auf A. zurückzuführenden Übertretungen der Landstreicherei, des Bettels, der Asotie und der Nichtbefolgung der Auflage zur Beschaffung eines Unterkommens, die aus A. erfolgende Weigerung eines Empfängers öffentlicher Armenunterstützung, die von der Behörde angewiesene, seine Kräfte nicht übersteigende Arbeit zu verrichten, § 361 Nr. 7 StGB., sowie die Versäumung der gesetzl. Unterhaltspflicht gegenüber den Angehörigen, namentlich Kindern, Enkeln, Eltern, Voreltern und Ehegatten, trotz vorhandener Fähigkeit und trotz behördlicher Mahnung, so daß durch behördl. Vermittlung fremde Hilfe eintreten muß, § 361 Nr. 10 a. a. O., in welchem Fall übrigens statt der Haft auch Geldstrafe bis zu 150 ℳ zulässig ist, § 361 Abs. 2 a. a. O. — 3. Arbeitszwang kann einmal unterkommenslosen Personen gegenüber geübt werden mittelst Erteilung einer Unterkommensauflage, s. Obdachlose. Sodann können die nach § 361 Nr. 3—8 StGB., sowie die nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1—4 PolstG. Verurteilten — in Abweichung von dem Grundsatz des § 18 Abs. 2 StGB., wonach die Strafe der Haft in einfacher Freiheitsentziehung besteht — zu ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten innerhalb und — unter Trennung von anderen freien Arbeitern — auch außerhalb der Strafanst. angehalten werden, § 362 Abs. 1 StGB., Art. 10 Abs. 2 PolstG. Hinsichtlich des ArbZwangs gegen oberamtl. Gefangene s. § 53 f. der Dienst- und Hausordnung f. d. oberamtl. Gefängnisse 1. 5. 09 Abl. MinJ. 177. In umfassenderer Weise ist die Anwendung des ArbZwangs möglich nach Ueberweisung an die Landespolizeibeh. gemäß § 362 Abs. 2 StGB., s. Arbeitshaus. Dem Armenrecht gehört an die Befugnis der Armenbehörden zur Verhängung von ArbZwang gemäß Art. 14 G. 2. 7. 89, s. Armenwesen IV. d, e.

Ziegele.

Arbeitshaus. 1. Begriff. Unter A. sind hier die polizeilichen Anstalten zur Anwendung des Arbeitszwangs gegen gewisse gerichtlich bestrafte und der Landespolbeh. überwiesene Personen verstanden. Die Ueberw. an die Landespolbeh. stellt sich als eine gerichtliche Nebenstrafe, die Einweisung in das A. selbst als eine polizeiliche Maßnahme dar. In diesem Sinn spricht man auch von „korrektioneller Nachhaft". Zu unterscheiden von den A. in dem erörterten Sinne sind die nach dem Vorgang des englischen workhouse eingerichteten, auch in W. mancherorts bestehenden Armenarbeitshäuser oder Armenbeschäftigungsanstalten, s. d. — 2. Voraussetzung der Einw. in das A. ist die Verurteilung nach § 181 a oder § 361 Nr. 3—8 StGB. und Ueberw. an die Landespolbeh. durch gerichtl. Erkenntnis, im Fall des § 361 Nr. 4 jedoch mit der Beschränkung, daß der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt sein oder unter Drohung oder mit Waffen gebettelt haben muß, § 181a Abs. 3, 362 Abs. 2 a. a. O. — 3. Die Wirkung der Ue. an die L. besteht in deren Befugnis, den Verurteilten nach der Strafverbüßung bis zu 2 Jahren in ein A. einzuweisen und zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, wobei im Fall des § 361 Nr. 6 StGB. an die Stelle des A. eine Besserungs- oder Erziehungsanst. treten kann und bei Weibspersonen unter 18 Jahren die Unterbringung in einem A. unzulässig ist. Reichsausländer können neben oder an Stelle der Einw. aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, s. Ausweisung, polizeiliche, IV. und § 362 Abs. 3 u. 4 StGB. — 4. Voll-

zug. Die Handhabung dieser Befugnisse steht nach BdrtBeschl. 16. 6. 72 der Landespolbeh. des Bundesstaats zu, in dem die Verurtlg. erfolgt ist, MinV. 15. 10. 72, Rgbl. 845. In W., wo gemäß Art. 11 PolStG. zwei A., für Männer in Vaihingen a. E., für Weiber in Gotteszell, eingerichtet sind, ist die Zuständigkeit der Landespolbeh. den Kreisreg. übertragen, Art. 8 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153. Die näheren Vollzugsvorschriften enthält die MinV. 26. 3. 07, Rgbl. 135. Aus dieser ist hervorzuheben, daß die A. bestimmungsgemäß die in ihnen untergebrachten Personen durch strenge häusliche Zucht, durch Zwang zu regelmäßiger Arbeit und durch Einwirkung auf sittliche Besserung an ein arbeitsames, geordnetes Leben gewöhnen und vor dem Rückfall in einen strafbaren Lebenswandel bewahren sollen, § 6 Abs. 1. Die A. unterstehen der Aufs. der Kreisreg. bzw., wenn sie (wie Gotteszell) einer Strafanstalt angeschlossen sind, der des Strafanstaltenkoll., ferner der Oberaufsicht des MinJ., das in dem letzterwähnten Fall seine Befugnisse im Benehmen mit dem MinJust. ausübt, § 6 Abs. 2 und 3. Die Verpflegungskosten sind, soweit sie nicht durch den Ertrag der hausordnungsmäßigen AVerrichtungen der Eingewiesenen gedeckt werden, von diesen aus ihrem Vermögen oder von ihren unterhaltspflichtigen Verwandten bis zum Höchstbetrag von 180 *M* jährlich zu ersetzen, § 19. Die ungedeckten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen, Art. 11 G. 2. 7. 89, Rgbl. 217. — Über die Hausordnungen f. d. A. Vaihingen und Gotteszell s. MinV. 23. 1. 10, Rgbl. 51, 26. 3. 07, Rgbl. 152; über die Hausfeuerlöschordnung für ersteres A. MinJBek. 26. 3. 81, Abl. 119. Ziegele.

Arbeitskarte. Vor der Novelle zur GewO. 1. 6. 91, RGBl. 261, sog. ArbeiterschutzG., war für die Beschäftigung von Kindern über 12 J. in Fabriken eine A. vorgeschrieben, § 137 GewO. i. d. F. d. Nov. 1. 7. 83, RGBl. 159. Kinder unter 12 J. durften nicht beschäftigt werden. Das Arb.-SchutzG. (§ 135 GewO.) hat dieses Mindestalter 13 J. festgesetzt und die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Betr. mit i. d. R. mind. 10 Arb. überhaupt verboten. Damit ist die A. des alten Rechts ganz wegfallen. — Das RG. b. Kinderarbeit in gew. Betr. 30. 3. 03, RGBl. 113, hat auf die Einrichtung zurückgegriffen, indem es in den an und für sich zulässigen Fällen die Beschäft. eines jeden fremden Kindes, soweit sie nicht eine bloß gelegentliche ist, in einem gew. Betr. nur gestattet, wenn dem ArbGeber zuvor für dasselbe eine A. eingehändigt ist, § 11 Abs. 1 KAG. Die A. wird auf Antrag oder mit Zustimmung des ges. Vertreters durch den Ortsvorst. desj. Orts, an dem das K. zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Ist die Erklärung des ges. Vertreters nicht zu beschaffen (z. B. wenn ders. körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr nicht möglich ist), so kann der GdeRat des vorbez. Orts diese ergänzen. Die Ergänzung der Zustimmung des ges. Vertreters ist schriftlich auszufertigen, § 11 Abs. 2 KAG., § 4 VV. hiezu 10. 12. 08, Rgbl. 570. Die A. haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des K., sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des ges. Vertreters zu enthalten. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem bei den Gden liegenden Muster übereinstimmen. Ueber die ausgestellten A. hat der Ortsvorsteher ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen, Muster hiezu s. Rgbl. 08 579. Von jeder Ausstellung einer A. ist dem Lehrer des K., oder, wo ein Schulvorstand vorhanden ist, diesem Mitteilung zu machen, § 4 letzter Abs. VV. Der ArbGeber hat die A. zu verwahren, auf amtl. Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem ges. Vertreter wieder auszuhändigen. Ist dabei dessen Wohnung nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der A. an den Ortsvorst., der die A. ausgestellt hat, § 11 Abs. 3 KAG. ArbGeber, die diesen ihren Verpflichtungen zuwiderhandeln oder K. ohne A. in Beschäftigung nehmen oder behalten, werden nach § 27 KAG. mit Geld bis zu 20 *M* bestraft; auch haften sie nach Maßgabe des § 151 GewO. für ihre Betriebsleiter und Aufsichtspersonen, § 29 KAG. — Zur Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der A. sind die GewG., wenn der ArbGeber Innungsmitglied ist, die Einrichtungen der Innung nach § 81a Z. 4 GewO., bzw. die Innungsschiedsgerichte (§ 81b Z. 4 GewO.) zuständig, § 11 Abs. 4 KAG., § 4 Abs. 1 Z. 1 u. 4, § 84, vgl. auch § 76 GGG. — Sofern bei der Beschäftigung einzelner K. erhebliche Mißstände zutage treten, kann der Ortsvorsteher dies. auf Antrag oder nach Anhörung des Ortschulrats einschränken oder untersagen und, wenn für das K. eine A. erteilt ist, diese entziehen oder die Erteilung einer neuen verweigern, § 20 Abs. 1 KAG. Die Entziehung kommt in Betracht, wenn jede Art gew. Beschäftigung des K. untersagt werden will; ist für ein Kind, für das eine A. erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat der Ortsvorst. die A. umgehend einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese unter „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Ist die A. entzogen, so wird die Erteilung einer neuen A. grundsätzlich verweigert. Verfügte Entziehungen und Einschränkungen sind in das Verzeichnis der A. unter „Bemerkungen" einzutragen, Z. V MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601. Brenner.

Arbeitslehrerinnen an Volksschulen sind Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind. Dieselben zerfallen in 2 Kategorien: A. Die einen („ländlichen" bzw. „nebenamtlichen" oder „nicht geprüften") werden durch die Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Gemeinderat vorbehältlich der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers im vertragmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen, Art. 27 Ges. 8. 8. 07, Rgbl. 338, § 12 MV. 11. 9. 99, KAbl. 5335. — B. Die anderen („städtischen" bzw. „hauptamtlichen" oder „staatlich geprüften") Arbeitslehrer-

innen (sowie sonstige Fachlehrerinnen) können im Hauptberuf entweder auf Lebenszeit angestellt oder auf jederzeitigen Widerruf verwendet werden. Solche Lehrerinnen genießen dieselben Pflichten und Rechte, wie die Volksschullehrerinnen, s. d., insbesondere die staatlichen Dienstalterszulagen für unständige Lehrerinnen, s. Volksschullehrergehalt, wenn sie 1. auf Grund einer staatl. Prüfung zur Erteilung des Unterrichts in weibl. Handarbeiten oder in Haushaltungskunde oder in sonstigen Fächern an öff. Schulen für befähigt erklärt sind (Prüfungsordnung s. MinV. 9. 12. 99 Rgbl. 1145); 2. einen mindestens 20stündigen Unterricht in der Woche an Volksschulen allein oder zusammen mit ihrem Unterricht an anderen öff. Schulen oder an höheren Mädchenschulen erteilen; 3. bei unständiger Verwendung einen jährlichen Gehalt von mindestens 500 ℳ und bei ständiger Anstellung einen solchen von mindestens 800 ℳ seitens der Gemeinde beziehen; 4. ihre Anstellung von der Oberschulbehörde vorgenommen oder ihre Verwendung von dieser bestätigt worden ist, Art. 28. Hauptamtliche vom Oberschulrat bestätigte Fach(Arbeits)lehrerinnen erhalten bei Anstellung auf Lebenszeit einen Anfangsgehalt von jährlich 1000 ℳ, der alle 3 Jahre ansteigt bis zum Höchstgehalt von 1500 ℳ (nach 26 Jahren), bei unständiger Verwendung ein Taggeld von ℳ 2.40, das ebenfalls alle 3 Jahre erhöht wird (bis 4 ℳ). Nebenamtlichen Arbeitslehrerinnen sind für eine ganzjährige Wochenstunde 30 ℳ, für eine winterhalbjährliche Wochenstunde 20 ℳ zu gewähren, Ges. 14 8. 11, Art. 3 und 4, Rgbl. 502. Über Lehrkurse für ländliche Arbeitslehrerinnen s. KonsErl. 6. 3. 96, X 4959, und 3. 7. 96, X 4961, und Beilage. W. Haller.

Arbeitslohn s. Lohnzahlung.

Arbeitsnachweis s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitsordnung. * **I. Begriff.** * Die A. ist die Zusammenstellung derj. Bestimmungen, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung der Arbeiter in seinem Betrieb einseitig festsetzt und die für jeden Arb., der nach ordnungsmäßig erlangter Kenntnis von ihrem Inhalt in die Beschäftigung eintritt, die zwingende Grundlage seines Dienstverhältnisses bildet, sofern nicht durch bes. Dienstvertrag mit ihm etwas anderes vereinbart ist. — * **II. Erlassung und Inhalt.** * Für jeden gewerblichen Betrieb, in dem i. d. R. mind. 20 Arb. (vgl. auch § 133g GewO.) beschäftigt werden (für Saisonindustrien schon dann, wenn diese ArbZahl zu den Zeiten des vermehrten Arbeitsbedürfnisses erreicht wird, § 133h Satz 2 GewO.), sowie für jede offene Verkaufsstelle mit i. d. R. mind. 20 Gehilfen und Lehrlingen, muß innerhalb 4 Wochen nach der Eröffnung des Betriebs eine A. erlassen werden. Für die einzelnen Abteilungen des Betr. oder für die einz. Gruppen der Arbeiter können bes. A. erlassen werden. Der Erlaß der A. erfolgt durch Aushang an geeigneter, allen beteil. Arb. zugänglicher Stelle. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Außerdem hat der ArbGeber die A. jedem Arb. bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen, § 134a Abs. 1, § 134e Abs. 2, § 139k GewO. Die A. muß den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeben und von demj., der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein, § 134a Abs. 2. — *Notwendiger Inhalt* der A. sind nach § 134b GewO. Best. 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen tägl. ArbZeit sowie der für die erwachsenen Arb. vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung. Doch darf die regelm. Lohnzahlung nicht am Sonntag stattfinden; Ausn. hievon können durch die OAe. nach Anhörung der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zugelassen werden, sind aber nur zuzulassen, wenn die Lohnzahlung an einem Wochentag gänzlich unausführbar ist, § 38a BV. z. GewO. 26. 3. 92; 3. über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit erfolgen darf, sofern es nicht bei den ges. Best. (vgl. § 122—124a, 127b, 127e GewO.) bewenden soll; 4. sofern Str. vorgesehen werden, über die Art und Höhe ders., über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für den sie verwendet werden sollen; endlich 5. sofern für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des ArbVerhältnisses durch den Arb. die Verwirkung des rückständigen Lohns durch A. oder ArbVertrag ausbedungen wird (§ 134 Abs. 1 GewO.), über die Verwendung der verwirkten Beträge (Z. 5 nicht auch für offene Verkaufsstellen). Dieser *notwendige Inhalt* der A. ist für einzelne Gewerbezweige durch BdrtAnordnung gemäß der §§ 120e bzw. 139a GewO. (Arbeiterschutzvorschr.) noch erweitert worden, so für Buchdruckereien und Schriftgießereien, Z. I 13 RchskBek. 31. 7. 97, RGBl. 614, Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren § 15 Abs. 3 RchskBek. 1. 3. 02, RGBl. 59, Roßhaarspinnereien usw. § 16 Abs. 3 RchskBek. 22. 10. 02, RGBl. 269, Bleifarbenfabr. usw. § 20 Abs. 3 RchskBek. 26. 5. 03, RGBl. 225, Bleihütten § 20 Abs. 3 RchskBek. 16. 6. 05, RGBl. 545, Betriebe für Maler- usw. Arbeiten § 9 Abs. 3 RchskBek. 27. 6. 05, RGBl. 555, Zigarrenfabriken § 10 Abs. 3 RchskBek. 17. 2. 07, RGBl. 34, Alkalichromatfabriken § 15 Abs. 3 RchskBek. 16. 5. 07, RGBl. 233, Anlagen zur Herstellung elektrischer Bleiakkumulatoren § 20 Abs. 3 RchskBek. 6. 5. 08, RGBl. 172, und Thomasschlackenmühlen § 18 Abs. 3 RchskBek. 3. 7. 09, RGBl. 543. — *Strafbestimmungen*, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die A. nicht aufgenommen werden. Geldstr. dürfen die Hälfte des durchschnittl. Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten; doch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Best. der GewO. erlassenen Vorschr. mit Geldstr. bis zum vollen Betrag des durchschnittl. Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arb. des Betr. ver-

wendet werden. Das Recht des ArbGeb., Schadenersatz zu fordern, wird hiedurch nicht berührt, § 134b Abs. 2 GewO. Andere als die in der A. vorgesehenen Strafen dürfen über den Arb. nicht verhängt werden. Die Str. sind ohne Verzug festzusetzen und dem Arb. zur Kenntnis zu bringen; die verhängten Geldstr. sind in ein gemäß § 134c Abs. 3 GewO. anzuleg. Verzeichnis einzutragen, das dem Gewerbeaufsichtsbeamten, § 139b GewO., für offene Verkaufsstellen der OrtspolBeh., auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist, § 134c Abs. 2 und 3, § 139k Abs. 4 GewO. Neben den oben unter Z. 1—5 bezeichneten notwend. Best. kann der BetrInhaber in die A. aufnehmen noch weitere die Ord. des Betr. und das Verhalten der Arb. im Betr. betr. Best. Endlich können in Betr., für die ein ständiger ArbAusschuß, s. d., besteht, mit dessen Zustimmung noch Vorschr. über das Verhalten der Arb. bei Benutzung vorhandener Wohlfahrtseinrichtungen sowie über das Verhalten der minderj. Arb. außerhalb des Betr. in die A. aufgenommen werden, § 134b Abs. 3 GewO. (nicht auch für offene Verkaufsstellen). — Der Inhalt der A. ist, soweit er den Ges. nicht zuwiderläuft, für ArbGeber und Arb. rechtsverbindlich, § 134c Abs. 1 GewO. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der besteh. eine neue A. erlassen wird, § 134a Abs. 3 GewO. Die A. und Nachträge zu denselben treten höchst. 2 Woch. nach ihrem Erlaß in Geltung, § 134a Abs. 4. — Vor dem Erlaß der A. oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betr. Betr.-Abteilungen beschäftigten vollj. Arb. und Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern, § 134d Abs. 1. Die Art und Weise, wie diese Anhörung der Arb. erfolgen soll, ist dem Ermessen des ArbGebers anheimgestellt, § 37 Abs. 2 VV. z. GewO. 26. 3. 92. Ist in dem Betr. ein ständ. ArbAusschuß, s. d., vorhanden, so genügt dessen Anhörung über den Inhalt der A., § 134d Abs. 2 GewO., Muster (A u. B) zu A. s. Beil. zu Nr. 10 GewBl. 92 81 (nicht auch für offene Verkaufsstellen). Die A. sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 T. nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen dem OA. einzureichen. Dabei hat der ArbGeber nachzuweisen, ob und wie die Anhörung der Arb. oder des Ausschusses (§ 134d GewO.) erfolgt ist, § 134e Abs. 1. Ueber Verhandlungen, in welchen die A. in mündl. Verhandlung mit den Arb. beraten wird, ist i. d. R. ein Protokoll aufzunehmen, § 37 Abs. 2 VV. z. GewO. 26. 3. 92. Ueber die Einreichung der A. erteilt das OA. dem ArbGeber Bescheinigung, § 36 Abs. 1 a. a. O. Die Prüfung der A. durch das OA. erstreckt sich auf die Vorschriftsmäßigkeit ihrer Erlassung und die Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts. Aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen darf es eine A. nicht beanstanden, § 35 a. a. O. Genügt die A. den formellen oder materiellen Erfordernissen nicht, so ordnet das OA. deren Ersetzung durch eine gesetzmäßige A. oder deren entspr. Aenderung bzw. die Nachholung der fehlenden formellen Erfordernisse an. Gegen diese Anordnung steht dem ArbGeber binnen 2 Woch. die Beschwerde an die Kreisreg. offen, § 134f GewO. Eine Frist für die Beanstandung der A. ist durch das Ges. nicht vorgeschrieben, auch braucht, wenn sich bei deren Prüfung kein Anstand ergibt, über das Ergebnis der Prüfung ein förmlicher Bescheid nicht erteilt zu werden. Einer förmlichen Genehmigung bedarf also die A. nicht, § 36 Abs. 2 VV. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. über die A. unterliegen den Strafbestimmungen in § 147 Abs. 1 Z. 5, § 148 Abs. 1 Z. 11 u. 12, § 149 Abs. 1 Z. 7 und § 150 Abs. 1 Z. 5 GewO. — Der GewInspektor ist gehalten, bei der Revision der gew. Anlagen auf die A. und deren Handhabung ein bes. Augenmerk zu richten und vorgefundene Anstände dem OA. anzuzeigen, auch hat er bei diesem Anlaß das Verz. der verhängten Geldstr. einzusehen und zu prüfen, ob bei deren Verhängung den ges. Vorschr. Genüge geschehen ist, § 38 VV. Für off. Verkaufsstellen s. § 24 VV. GewO. 28. 9. 00, RgBl. 753. — Auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanst. und unterirdisch betr. Brüche und Gruben finden die § 134a f. GewO. keine Anw., § 6, 154a Abs. 1 GewO., doch können Bergwerksbesitzer für ihre Werke A. erlassen. Soweit dies der Fall ist, müssen die A. gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werk zur Kenntnis der Bergbeh. gebracht werden, Art. 80 BergG. 7. 10. 74, RgBl. 265.

Brenner.

Arbeitsräume sind alle Räume, in welchen die Arb. infolge ihres Berufs sich aufhalten und verkehren müssen. Der Gewerbeunternehmer ist verpflichtet, die A. so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arb. gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet, § 120a GewO. Bes. ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entsteh. Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entsteh. Abfälle, s. d., Sorge zu tragen. Gleiche Verpflichtung liegt nach § 62 HGB. und § 139g GewO. für die Geschäftsräume im Handelsgew. dem Prinzipal, nach § 6, 7 u. 9 HausarbeitG. 20. 12. 11, RGBl. 976, für die Werkstätten der Hausindustrie demj. ob, der das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benützten Raum hat. Für Betr., in denen Arb. unter 18 J. beschäftigt werden, hat der GewUnt. bei der Einrichtung der Betriebstätte noch dies. bes. Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter dieser Arb. geboten sind, § 120c GewO. — Ueber die Beschaffenheit der A. sind mehrfach bes. Anordnungen ergangen: 1. seitens des Bdrts für die nachverzeichn. gew. Betr. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. durch Z. I RchsktVek. 31. 7. 97, RGBl. 614 (Buchdruckereien u. Schriftgießereien); § 1 f. Rchsk.-Vek. 1. 3. 02, RGBl. 59 (Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren); § 11 RchskVek. 22.

10. 02, RGBl. 269 (Roßhaarspinn.) usw.); §2 f., 17 RchsklVek. 26. 5. 03, RGBl. 225 (Bleifarbenfabr.); § 17 RchsklVek. 16. 6. 05, RGBl. 545 (Bleihütten); § 2 f. RchsklVek. 17. 2. 07, RGBl. 34 (Zigarrenfabriken); § 4 f., 8 RchsklVek. 16. 5. 07, RGBl. 233 (Alkalichromatfabriken); § 1 f., 13 f. RchsklVek. 6. 5. 08, RGBl. 172 (Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen); § 1, 7 RchsklVek. 31. 5. 09, RGBl. 471 (Steinmetzbetriebe); § 1 f., 13 RchsklVek. 3. 7. 09, RGBl. 543 , geänd. d. RchsklVek. 23. 12. 11, RGBl. 1153 (Thomasschlackenmühlen); § 1 f. 11 RchsklVek. 13. 12. 12, RGBl. 564 (Zinkhütten, Zinkerzrösthütten); — für offene Verkaufstellen auf Grund des § 139h Abs. 1 GewO. durch RchsklVek. 28. 11. 00, RGBl. 1033 (Sitzgelegenheit für Angestellte) — für Werkstätten der Hausindustrie auf Grund § 10 Hausarbeit-G. durch RchsklVek. 17. 11. 13, RGBl. 751 (Hausarbeit der Tabakindustrie); — 2. seitens des MinJ. durch § 2 f. MinJW. 8. 11. 08, Rgbl. 258 (Metallschleifereien); § 1 f. MinJW. 12. 3. 09, Rgbl. 43 (Bäckereien und Konditoreien); s. auch Ankleideraum, Betriebschutz. Brenner.

Arbeitsverhältnis. Das A. beruht nach § 105 GewO. auf freiem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem gewerbl. Arbeiter, soweit nicht durch RG. Beschränkungen begründet sind, z. B. Sonntagsruhe. Arbeitg. und Arbeitn. können also vorbehaltlich dieser Beschränkungen beliebige Bedingungen des Arbeitsvertrags, s. d., festsetzen, wobei es sich bes. um die Art der Arbeiten, Kündigung, Lohn handelt. Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständ. GewTreib. und ihren Arb. kann auch mittels Arbeitsordnung, s. d., erfolgen. Die Unterwerfung des Arb. unter die bestehende ArbOrdnung ist als Vertrag zu betrachten. S. Kontraktbruch gew. Arbeiter und Arbeitsvertrag III. Bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des A. und über die Leistungen aus den A. sind die Gew.-Gerichte zuständig, s. d. Wagner.

Arbeitsvermittlung. * **I. Allgemeines.** * Zur Gewinnung von Arbeitskräften und Arbeitstellen bieten sich verschiedene Wege. Neben den mehr ursprünglichen Formen des Umschauens und der Gelegenheitseinstellung kommt der Weg der Zeitungsanzeige in Betracht. Mit fortschreitender Verkehrsentwicklung und zunehmender Komplikation der wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich das Bedürfnis nach Schaffung besonderer Einrichtungen zur Vermittlung zwischen ArbAngebot und ArbNachfrage geltend gemacht. Auch die A. i. e. S. tritt in verschiedenen Formen auf. Da sie Gelegenheit zu geschäftlichem Gewinn bietet, ist sie zum Gegenstand der Erwerbstätigkeit — der Stellenvermittler (einschl. der Gesindevermieter) — gemacht worden. Sodann haben sich die Berufsorganisationen sowohl der Arbeitgeber—Innungsnachweise, § 81a Nr. 2 und § 104 Abs. 2 GewO., und Arb.-Nachweise von Unternehmerverbänden — wie der Arbeiter vielfach der A. zugewendet. Daneben traten gemeinnützige Veranstaltungen zum Zweck der A., z. B. das 1865 eröffnete Bureau f. ArbNachweis in Stuttgart. Es ist jedoch die gewmäßige A. für den ArbSuchenden zu teuer; den ArbNachweisen der Berufsorganisationen fehlt es wegen der Einseitigkeit der von ihnen vertretenen Interessen an dem Vertrauen der Gegenpartei; die gemeinnützigen Organisationen sind naturgemäß auf ein eng begrenztes Gebiet angewiesen; außerdem aber ermangeln alle diese Einrichtungen der wesentlichsten Voraussetzung für eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Wirksamkeit, nämlich eines umfassenden planmäßigen Zusammenwirkens. In dieser Richtung hat daher in den letzten Jahrzehnten eine lebhafte Reformbewegung, insbesondere auch auf d. und w. Boden, eingesetzt. Sie hat die seitherigen Veranstaltungen durch die amtliche A. mit dem Ziel einer planmäßigen, unparteiischen und billigen Vermittlungstätigkeit ergänzt. * **II. Die private A.** * ist im d. Reich durch das StellenvermittlerG. 2. 6. 60, RGBl. 860, geordnet, zu deren Vollzug in W. die MinJW. 7. 9. 10, Rgbl. 467, MinE. v. gl. T., Abl. 457, sowie Vek. 8. 9. 10, Abl. 469, ergangen sind. 1. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung: a) Hiezu gehört nicht nur die Stv. i. e. S., d. h. die auf das Zustandekommen eines Anstellungsvertrags — im weitesten S. — zwischen ArbGeber und Arb.-Nehmer gerichtete vermittelnde Tätigkeit eines Dritten, sondern auch schon die Herausgabe von Nachweisungen über freie Stellen, sofern sich der Herausgeber behufs Besetzung oder Erlangung einer Stelle mit ArbGebern oder Arb.-Nehmern in besondere Beziehungen setzt. Gewerbsmäßig ist die StV., wenn sie in der Absicht der Gewinnerzielung gleichmäßig fortgesetzt wird. Auf dieselbe finden außerhalb der im StVG. getroffenen Sonderregelung die Vorschriften der GewO. Anwendung; b) Voraussetzung für Zulassung zum StVGewerbe ist entsprechend der schon in § 34 Abs. 1 GewO. enthaltenen Vorschrift die Erlaubnis der zuständigen Behörde, wobei die für die StV. in Betracht kommenden Berufe zu bezeichnen sind. Die Erlaubnis muß aber nunmehr nicht nur bei geschäftlicher, sondern auch bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden und außerdem bei mangelndem Bedürfnis, insbesondere beim Vorhandensein eines genügenden öffentlichen gemeinnützigen Arb.-Nachweises, s. u. III, versagt und bei sich ergebender Unzuverlässigkeit des GewTreibenden, namentlich bei wiederholter Bestrafung wegen Ueberschreitung der festgesetzten Gebührentaxe, wegen Annahme außertaxmäßiger Gebühren, wegen Verbindung des Gew. mit anderen unzulässigen Gew.-Betrieben oder wegen Verleitung eines Arb.-Nehmers zum Vertragsbruch zurückgenommen werden. Zuständig zur Erteilung und Zurücknahme der Erl. ist der Bezirksrat, gegen dessen Bescheid je innerh. der Frist von 1 Monat die VerwaltBeschwerde bis zum MinJ. und u. U. die Rechtsbeschwerde (s. d.) zugelassen ist; c) die Ausübung des Gew. unterliegt einschneidenden, teils im G. selbst vorgeschr., teils durch das G. zu-

gelassenen landesgesetzl. Beschränkungen. In erster Hinsicht ist zu nennen das Verbot bestimmter GewBetr., z. B. WirtschaftsGew. und Kleinhandel mit geist. Getränken, gewmäß. Vermietung von Wohn- und Schlafstellen u. a. m., sowie der Anpreisung der StV. für Zwecke eines eigenen oder fremden GewBetr. Sog. Generalreverse, durch welche die Verpflichtung übernommen wird, auch in späteren Fällen sich der Mitwirkung eines bestimmten StV. zu bedienen, sind nichtig. Für die Vermittlungsgebühren werden Taxen nach vorgängiger Anhörung der Interessenten, eventl. auch des Trägers des öff. Arb.-nachweises, obrigkeitlich (Oberamt) festgesetzt. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen anzuschlagen und dem Stellesuchenden, soweit sie für ihn in Betracht kommt, vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts mitzuteilen. Eine Vermittlungsgebühr darf nur beim Zustandekommen eines Anstellungsvertrags infolge der Vermittlungstätigkeit beansprucht werden. Vergütungen anderer Art finden nicht statt; bare Auslagen des StV. sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erstatten. Arbeitszeugnisse oder -bücher, Ausweispapiere und sonstige anläßlich der StV. in den Besitz des StV. gelangte Gegenstände darf dieser dem Eigentümer nicht vorenthalten. Der Bekämpfung des Mädchenhandels dient die Vorschr., daß StV. für weibl. Personen nach dem Ausland der Polizeibehörde besonders nachzuweisen sind. Von den w. landesrechtlichen Beschränkungen (Nr. V V. 7. 9. 10) sind hervorzuheben die Vorschriften zur Sicherung der Publizität des Geschäftsbetriebs (Namen mit Zusatz „gewmäßiger StV." am Geschäftseingang und auf den Anzeigen der StV. in Zeitungen usw.); ferner die Anordnungen hinsichtlich der Führung von Geschäftsbüchern und besonderer Verzeichnisse für minderjährige Kellnerinnen und für Ammen, für welch letztere überdies nur beim Vorhandensein eines ärztl. Gesundheitszeugnisses Stellen vermittelt werden dürfen; weiter die Vorschriften über das Erfordernis ortspoliz. Erlaubnis zur Beschäftigung von Hilfspersonen der StV., also abweichend von dem Grundsatz in § 41 Abs. 1 GewO.; über das Verbot der Ausübung des Gew. im Umherziehen und in Schankräumen, sowie des geschäftl. Verkehrs ohne Auftrag außerhalb der Geschäftsräume; über die Verpflichtung zur umfassendsten Auskunftserteilung an die Polizei und zur Duldung jederzeitigen Zutritts derselben in die Geschäftsräume; endlich gewisse Bestimmungen bürgerlichrechtl. Inhalts über das Erlöschen des Anspruchs der StV. auf die Vermittlungsgebühren und über die Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. d) Strafbestimmungen: § 12 und 13 G. — 2. Nicht gewerbsmäßige Stellen- und Arbeitsnachweise. a) Um zu verhindern, daß unter dem Deckmantel gemeinnütziger Vereinsbildungen die Vorschriften über die gewmäßige StV. umgangen werden, und um Mißbräuchen vorzubeugen, die sich beim Betrieb nicht gewmäßiger StV. durch Körperschaften und Vereine ergeben können, ist den Landeszentralbehörden die Befugnis zur Erlassung entsprechender Vorschriften für nicht gewmäß. betriebene Stellen- oder ArbNachweise jeder Art gesetzlich eingeräumt und die Uebertretung solcher Vorschriften nicht nur unter Strafe gestellt, sondern auch mit der Untersagung des Betriebs bedroht; b) von der unter a bezeichneten Befugnis hat W. umfassenden Gebrauch gemacht (Z. VIII V. 7. 9. 10), indem es zwar die gemeindlichen Arbeitsämter und die Wanderarbeitstätten, die an den für die öffentliche A. eingerichteten Landesverbindungsdienst angeschlossen sind (s. u. III. 3), sowie die der Privatwohltätigkeit dienenden Anstalten und Vereine hinsichtlich der StV. für die ihrer Obhut anvertrauten Personen ausgenommen, im übrigen aber bestimmt hat, daß die reichsgesetzl. und landesrechtl. Beschränkungen der gewmäßigen StV. zu einem großen Teil auf die nicht gewmäßig betriebenen Stellen- und ArbNachweise entsprechende Anwendung finden, Anl. 2 Erl. 7. 9. 10. Hervorzuheben ist, daß derartige Nachweise unter Bezeichnung des Inhabers, des Leiters der Geschäftsräume und der für die Vermittlung in Betracht kommenden Berufe der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind, die Verpflegung und Beherbergung bestimmter Personen unter gewissen Beschränkungen gestattet ist und etwaige Gebührentaxen erst nach Einreichung bei der Ortspolizeibehörde in Kraft treten. * **III. Die amtliche A.** * 1. Die gemeindlichen Arbeitsämter. Die ursprüngliche und hauptsächlichste Form zur Durchführung des gemeinnützigen öff. ArbN. ist in W. die Errichtung besonderer Aemter, der sog. Arbeitsämter, durch die Gemeinden. Am 1. 7. 12 bestanden 18 gemeindliche ArbAemter in f. Städten, geordnet nach der Einwohnerzahl unter Beifügung des Jahres der Errichtung: Stuttgart, Ulm (je 1895), Heilbronn, Eßlingen (je 1894), Reutlingen (1897), Ludwigsburg (1896), Göppingen (1895), Gmünd (1896), Tübingen (1897), Heidenheim, Tuttlingen (je 1899), Ravensburg (1895), Schwenningen (1900), Geislingen (1911), Aalen (1907), Rottweil (1911), Hall (1896), Friedrichshafen (1909). Die Errichtung ist ein Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und kann durch Gem.-satzung (Art. 8 Abs. 2 GdO.) oder auf anderem Wege erfolgen, erfordert aber jedenfalls die Zustimmung des Bürgerausschusses, Art. 49 Nr. 11 a. a. O. Die Geschäftsführung wird durch Geschäftsordnungen der GemVerwaltung geregelt; diese sehen auf paritätischer Grundlage — Leitung durch unabhängige Gemeindebeamte und Beteiligung eines aus Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig zusammengesetzten Kollegiums —, die kostenlose Benützung des Arbeitsamts für Arb.-Geber und Arbeiter aller Berufszweige, insbes. auch für Dienstboten und inländische landw. Arb. vor, für letztere besteht bei dem Stuttgarter Arb.-Amt eine bes. Abteilung. 2. Die Arbeitsnachweise bei den Wanderarbeitstätten. Neuerdings ist in W. an Plätzen, an denen ein gemeindliches ArbAmt nicht besteht, eine Anzahl der seit dem 1. 10. 09 von den Amtskörper-

schaften ins Leben gerufenen Wanderarbeitstätten (s. d.) mit ArbNachweisen verbunden worden. — Am 1. Juli 1912 bestanden 20 ArbNachweise in Verbindung mit Wanderarbeitstätten an folgenden Plätzen, geordnet nach der Höhe der Einw.-zahl unter Beifügung des Jahres der Errichtung: Biberach (1910), Backnang, Crailsheim, Böblingen, Calw (je 1909), Laupheim, Wangen i. A. (je 1910), Nagold (1909), Leutkirch, Oehringen (je 1910), Oberndorf (1909), Isny (1910), Blaubeuren (1909), Waldsee (1910), Vaihingen a. E., Leonberg, Herrenberg, Horb, Münsingen (je 1909), Dornahof-Saulgau (1910). Ueber Umfang und Erfolg der Vermittlungstätigkeit dieser ArbNachweise s. Abl. MinJ. 1912 359. 3. Der Landesverbindungsdienst. Der w. Staat beteiligt sich an der amtlichen A. einmal durch Empfehlung zweckdienlicher Maßnahmen für die Organisation, MinJE. 5. 7. 95, Abl. 258, MinBek. 19. 5. 03, Abl. 294, Nr. 9 d. MinE. 7. 9. 10, sowie durch Geldbeihilfen zur Errichtung neuer und Ausgestaltung bestehender ArbAemter und zum laufenden Betriebsaufwand bei Erfüllung gewisser Mindestanforderungen. Praktisch fördert er sie ferner durch die Verpflichtung der Unternehmer staatlicher Arbeiten und Lieferungen zur Benützung des öff. ArbNachweises, MinV. 18. 3. 12, Rgbl. 37, Nr. III B 4 i, und durch die Empfehlung eines gleichen Vorgehens an die Gemeinden, Stiftungen, Amtskörperschaften usw., Abs. 2 MinJE. 25. 3. 12, Abl. 171. Von besonderer Wichtigkeit ist indessen die staatliche Tätigkeit im Interesse einer organischen Verbindung der örtlichen ArbNachweisstellen unter sich, mit einer dem Stuttgarter Arbeitsamt angegliederten Zentralstelle und mit den Gemeinden ohne öff. ArbNachweis, wie sie in dem MinJE. 17. 12. 95, Abl. 474, angebahnt und durch die MinBek. 28. 6. 98, Abl. 261, sowie durch weitere, nicht veröffentlichte Erlasse ausgestaltet worden ist. Dieser sog. Landesverbindungsdienst besteht nach dem Protokoll über die Verhandlungen der Verwaltungsbeamten der w. ArbAemter vom 21. 5. 10 hauptsächlich in folgendem: Die örtlichen Stellen stehen miteinander im Fernsprechverkehr, dessen Benützung einer raschen und sicheren Ausgleichung des örtlich nicht gedeckten Arb.- oder Stellenangebots besonders dienlich ist. Weiterhin fertigen sie in bestimmten kurzen Zwischenräumen (im Dezember, Januar u. Februar zwei-, während der übrigen Zeit dreimal wöchentlich) Nachweisungen über die bei ihnen nicht befriedigten Stellenangebote an und senden sie an die Landeszentralstelle. Hier wird ihr Inhalt sofort in einer gemeinsamen Liste (Vakanzenliste) zusammengestellt, von der Abdrücke unverzüglich an die ArbAemter und an sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einw. (an kleinere Gemeinden auf Wunsch) versandt werden, um hier durch öffentl. Anschlag zur Kenntnis der Stellesuchenden gebracht zu werden. Ferner verschicken die ArbAemter auf Wunsch für Gemeinden ohne solche Aemter an Ortsvorsteher, Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und ArbKolonien Anmeldungsformulare für Arbeiter und Unternehmer, um nach Eingang der ausgefüllten Anmeldungen die Arb. unmittelbar oder durch Vormerkung für die nächste Vakanzenliste zu vermitteln. Monatliche Uebersichten der ArbAemter über ihre Tätigkeit werden zu einer besonderen Landesstatistik — neben der allgem. Reichsstatistik — von dem Statist. Landesamt verarbeitet. Zusammenkünfte der Verwaltungsbeamten der ArbAemter des Landes zum Austausch ihrer Erfahrungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten unter Leitung des Vorstands der Landeszentrale finden von Zeit zu Zeit statt; auch besucht der Leiter der Landeszentrale in bestimmten Zwischenräumen die einzelnen ArbAemter behufs Beratung, Anregung etwaiger Verbesserungen und Berichterstattung an das MinJ. über den Stand des öff. ArbNachweises; durch den Besuch auswärtiger ArbNachweiskonferenzen sucht er deren Ergebnisse der einheimischen öff. A. nutzbar zu machen. Die gesamten Kosten des Landesverbindungsdienstes, Fernsprechgebühren, Belohnung der Beamten für die Herstellung der Stellennachweisungen, Portokosten für die Versendung der Nachweisungen, Vakanzenlisten und Anmeldeformulare, Kosten der Landesstatistik und der Drucksachen, Reiseaufwand für die amtlichen Zusammenkünfte und Besuche, Entschädigungen für die Tätigkeit des Stuttg. ArbAmts als Landeszentrale werden von der Staatskasse getragen. Im HFE. 1913/14 sind hiefür je 30 000 ℳ verabschiedet. Ziegele.

Arbeitsvertrag. * **I. Eingehung.** * Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gew. Arbeitern ist vorbehältlich der durch RG. begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft. Beschränkungen dieser Art normieren in erster Linie die GewO. selbst, aber auch andere RGes., vgl. z. B. § 139 RVO. Bes. sind alle Verabredungen über die Arbeitsbedingungen rechtlich unwirksam, die sich mit den ges. Vorschriften über den Arbeiterschutz (s. z. B. § 105a f., 120, 126 f., 135 f. GewO.) in Widerspruch setzen. Eine bestimmte Form ist für den A. nicht vorgeschrieben; er kann auch durch die einfache Tatsache der Uebernahme der Arbeit durch den Arbeiter zustande kommen. Nur für den Lehrvertrag ist Schriftlichkeit erfordert, § 126b GewO., deren Mangel aber auch hier den Vertrag nicht hinfällig macht, sondern nur bestimmte Rechtsnachteile nach sich zieht, § 127d, 127f, 150 Abs. 1 Z. 4a GewO., s. Lehrvertrag. Die Frage, ob Minderj. zur Eingehung eines gewerbl. A. ermächtigt sind, beurteilt sich aus § 113 BGB., unbeschadet der Vorschr. jedoch in § 107 GewO., wonach solche Personen als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Um die Arb. vor Erschwerung der Eingehung eines A. zu schützen, ist dem ArbGeber untersagt, die den Arb. auf Verlangen auszustellenden Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arb. in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, § 113 Abs. 3 GewO., s. Arbeitszeugnis. Dass. gilt für die Einträge des ArbGebers in die etwa vorgeschriebenen

Lohnbücher oder Arbeitszettel, § 114a Abs. 4 GewO. u. § 4 RchsWek. betr. Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion v. 14. 2. 13, RGBl. 97, sowie für die Arbeitsbücher der minderj. Arbeiter, § 111 Abs. 3 GewO., s. Lohnbücher, Arbeitsbücher. — II. * **Kündigung** * ist die Erklärung, daß das ArbVerhältnis gelöst sein soll. Sie ist gleichfalls an keine bestimmte Form gebunden. Für die K. können beliebige Fristen vereinbart werden, sie müssen aber für ArbGeber und ArbNehmer gleich sein. Entgegenst. Vereinbarungen sind nichtig. Für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sowie für HandlGeh. darf dann die Frist nicht weniger als 1 Mon. betragen, auch ist diesenfalls die K. nur für den Schluß eines Kalendermon. zugelassen, § 133aa GewO., § 67 HGB. Ist eine Frist nicht vereinbart, so beträgt die KFrist für beide Teile bei Gesellen, Gehilfen und gew. Arb. (§ 139aa GewO.) 14 T., § 122 GewO., bei Betriebsbeamten usw. und Handlungsgeh. 6 Woch. vor Ablauf des Kalendervierteljs., § 133a GewO., § 66 HGB. Auch in solchen Fällen, in welchen eine best. KFrist festgesetzt ist, können Gründe, aus welchen eine jederzeitige Lösung des ArbVerh. mit sofortiger Wirkung zulässig sein soll, vereinbart werden; solche Verabredungen dürfen aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen, § 138 BGB. Weiterhin kann (bei Betriebsbeamten usw. und Handlungsgeh. unbeschränkt, bei Gesellen, Gehilfen und gew. Arb. dann, wenn das ArbVerh. mind. auf 4 Woch. oder wenn eine längere als 14täg. KFrist vereinbart ist) ohne K. von jedem der beiden Teile die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäß. Zeit verlangt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falls die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt, § 133b, 124a GewO., § 76 HGB., auch § 626 BGB. — Außerdem führt die GewO. in § 123 u. 124 best. bes. Gründe auf, bei deren Vorliegen der ArbGeber oder Arb. zur sof. Lösung des ArbVerh. berechtigt sein soll. Hienach ist der Arbeitgeber zur sofort. Entlassung der Gesellen, Geh. und gew. Arb. (für Betriebsbeamte s. § 133c GewO., für Handlungsgehilfen § 72 HGB.) befugt: 1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den ArbGeb. durch Vorzeigung falscher od. verfälschter ArbBücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden ArbVerh. in Irrtum versetzt haben; 2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den ArbGeb. oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehör. des ArbGeb. oder seiner Vertr. zuschulden kommen lassen; 6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des ArbGeb. oder eines Mitarb. sich schuldig machen; 7. wenn sie Familienangehör. des ArbGeb. oder seiner Vertr. oder Mitarb. zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehör. des ArbGeb. oder seiner Vertr. Handlungen begehen, die wider die Ges. oder die guten Sitten verstoßen; 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den unter Z. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrund liegenden Tatsachen dem ArbGeb. länger als eine Woche bekannt sind. — Gesellen, Gehilfen und gew. Arb. können nach § 124 GewO. (für Betriebsbeamte s. § 133d GewO., für HandlGeh. § 71 HGB.) die Arbeit sofort verlassen: 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der ArbGeber oder seine Vertr. sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arb. oder gegen ihre Familienangehör. zuschulden kommen lassen; 3. wenn der ArbGeb. oder seine Vertr. oder Familienangehör. derselben die Arb. oder deren Familienangehör. zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehör. der Arb. Handlungen begehen, die wider die Ges. oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der ArbGeb. den Arb. den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arb. einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war. In den unter Z. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrund liegenden Tatsachen dem Arb. länger als 1 Woche bekannt sind. — Für gew. Betr. und offene Verkaufstellen, für die eine Arbeitsordnung erlassen ist, tritt diese an die Stelle der bes. Verträge mit den einz. Arb. Doch können neben ders. auch bes. Verabredungen getroffen, z. B. mit einz. Arb. bes. KFristen vereinbart werden, es dürfen aber andere Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit, als sie in der ArbO. (§ 134b Abs. 1 Z. 3, § 139k Abs. 5 GewO.) oder in den §§ 123 u. 124 GewO. vorgesehen sind, nicht festgesetzt werden, § 134c Abs. 2 Satz 1 GewO. — III. * **Kontraktbruch** * ist die rechtswidrige Lösung des A. durch Einstellung der Arbeit (Ausstand, Streik) oder durch Entlassung (Aussperrung) der Arb. Hat ein Geselle (Gehilfe), ein gew. Arb. (§ 139aa GewO.) oder ein Betr.-Beamter usw. (§ 133e GewO.) die Arbeit rechtswidrig verlassen, so kann der ArbGeb. entweder die Erfüllung des Vertrags und den Ersatz des nachgewiesenen Schadens oder an Stelle hievon ohne Schadensnachweis eine Entschädigung im Betrag des Ortslohns (§ 151 f. RVO.) für den Tag des Vertragsbruchs und jeden f. Tag der vertragsmäßigen oder ges. Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche, fordern. Derselbe Anspruch steht dem Arb. gegen den ArbGeb. zu, wenn er von diesem

vor rechtmäßiger Beendigung des ArbVerh. entlassen worden ist, § 124b GewO. Zur Sicherung seiner bezüglichen Ansprüche kann der ArbGeb. gegenüber den Gesellen (Gehilfen) und gew. Arb., nicht aber gegenüber den BetrBeamten usw. (§ 133e GewO.), bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrag jedoch nicht mehr als den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns, einbehalten, § 119a GewO., s. Lohnzahlung III. In Betr. mit i. d. R. mind. 20 Arb. kann indessen ein Anspruch auf die vorgenannte feste Entschädigung weder vom ArbGeb. noch vom Arb. geltend gemacht werden; es bleibt hier nur der Anspruch auf Vertragserfüllung, Ersatz des nachgewiesenen Schadens, Zahlung einer etwa vereinbarten Vertragstr. und Verwirkung des rückständigen Lohns, die indessen vom Unternehmer nur bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns ausbedungen werden darf, § 134 Abs. 1 GewO. Ein ArbGeber, der einen gew. Arb. oder BetrBeamten usw. (§ 133e GewO.) zum Kontraktbruch verleitet oder einen solchen, von dem er weiß, daß er einem anderen ArbGeb. zur Arbeit noch verpflichtet ist, annimmt oder behält, ist dem früheren ArbGeber für den entstandenen Schaden oder die an Stelle des Schadensersatzes tretende feste Entschädigung als Selbstschuldner mitverhaftet, § 125 GewO. Bezügl. der Lehrlinge s. Lehrvertrag. — * **IV. Streitigkeiten** * über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des ArbVerh., über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragstrafe wegen Nichterfüllung der aus dem A. sich ergebenden Verpflichtungen zu entscheiden sind für die gew. Arb. die Gewerbegerichte, für HandlGeh. die Kaufmannsgerichte berufen, s. d. Auch können diese G. bei Streitigkeiten zwischen ArbGeb. und Arb. über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des ArbVerh. als Einigungsamt angerufen werden. Brenner.

Arbeitszeit. * **I. In gewerblichen Betrieben.** * In D. ist die Höchstdauer der tägl. A. in gewerbl. Betr. (Maximalarbeitstag) für die erwachsenen männl. Arbeiter ges. nicht festgelegt. Nur für die bes. schutzbedürftigen Arbeiterklassen ist dies geschehen, die Arbeiterinnen, s. d., und die jugendl. Arbeiter, s. d. Indessen kann auf Grund der Ermächtigung in § 120f Abs. 1 (früher § 120e Abs. 3) GewO. der Bdrt. und, sofern er hievon keinen Gebrauch macht, seit der Nov. 27. 12. 11 auch das MinJ. oder nach Anhörung beteiligter GewTreib. und Arb. sowie der Zentralst. f. G. u. H. durch PolizeiVO. nach Art. 51 f. PolstG. das OA. (§ 2 VV. GewO. 8. 3. 12, Rgbl. 34) für solche Gewerbezweige, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen A. die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen tägl. A. und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen (sog. sanitärer oder hygienischer Maximalarbeitstag). Auch können für einzelne Betriebe gewisser Gewerbezweige, für welche Best. gemäß § 120f Abs. 1 GewO. nicht ergangen sind, wenn sich Mißstände hinsichtlich der Dauer der A. zeigen, die behördl. Einschreiten erfordern, auf Grund der im Anschluß an § 120d GewO. durch die gen. Nov. 27. 12. 11 erteilten Ermächtigung die OAe. (§ 1 VV. GewO. 8. 3. 12, Rgbl. 34) auf Antrag oder nach Anhören des Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b GewO.) und nach Anhören beteiligter GewTreib. und Arb. entspr. Verfügung treffen, § 120f Abs. 2 GewO. Gegen solche oberamtl. Verf. steht dem GewUntern. binnen 2 Woch. Beschwerde an die Kreisreg. und gegen deren Entscheidung binnen 4 Woch. Beschw. an das MinJ. zu, das endgültig entscheidet, § 120d Abs. 4, 120f Abs. 2 letzter Satz GewO., § 26 VV. hiezu 26. 3. 92. — Anordnungen auf Grund des § 120f Abs. 1 hat der Bdrt. erlassen für Bäckereien und Konditoreien, s. d., durch RchsktVek. 4. 3. 96, RGBl. 55, für Getreidemühlen, s. d., durch RchsktVek. 26. 4. 99, RGBl. 273, und 15. 11. 03, RGBl. 287, sowie hins. der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrl. in Gast- und Schankwirtschaften, s. Gast- und Schankwirtschaften, durch RchsktVek. 20. 1. 02, RGBl. 33 u. 40. Außerdem ist durch eine Reihe auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. zur Sicherung der Arb. gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ergangener bundesrätl. Anordnungen für best. Arbeiten eine Begrenzung der A. auch für männl. erwachs. Pers. erfolgt: Beim Vulkanisieren von Gummiwaren, s. d., unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff und bei sonstigen Arbeiten, bei denen die Arb. der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, darf die tägl. A. höchst. 4 St., eine ununterbroch. Arbeitschicht höchst. 2 St. dauern, § 10 Abs. 1 RchsktVek. 1. 3. 02, RGBl. 59; in Bleifarbenfabriken, s. d., dürfen Arb., die bei ihrer Beschäftigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von 24 St. ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 St. beschäftigt werden; ihre Beschäftigung mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern sowie mit dem Packen von Bleifarben usw. darf 8 St. tägl. nicht überschreiten, § 12 RchsktVek. 26. 5. 03, RGBl. 225; in Bleihütten, s. d., sind die Arbeiten bei der Bedienung der Schachtöfen, sowie im Innern kaltgestellter Oefen oder beim Ausräumen von Flugstaubkammern usw., die nassen Flugstaub enthalten, auf 8, beim Ausräumen solcher Kammern, die trockenen Flugstaub enthalten, auf 4 St., die übr. innerhalb eines Zeitraums von 24 St., ausschließlich der Pausen, auf 10 St. begrenzt, § 13 RchsktVek. 16. 1. 05, RGBl. 545; in Akkumulatorenfabr. darf die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einfüllen der Füllmasse in die Platten, wenn sie durch eine mind. 1½stündige Pause unterbrochen ist, 8 St., andernfalls 6 St. täglich nicht übersteigen, § 17 RchsktVek. 6. 5. 08, RGBl. 172; in Steinbrüchen, s. d., dürfen Arb. bei der Steingewinnung nicht länger als 10, in Steinbrüchen und Steinhauereien beim Bossieren und Bearbeiten von Sandstein nicht länger als 9 St. täglich beschäftigt werden, § 9 RchsktVek. 31. 5. 09,

RGBl. 471; in Thomasschlackenmühlen, s. d., darf die Beschäftigung von Arb., die beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Abfüllen usw. des Thomasschlackenmehls verwendet werden, täglich 10 St. nicht überschreiten, wobei zwischen den Arbeitstunden noch Pausen in der Gesamtdauer von 2 St., darunter eine Pause von mind. 1 St. zu gewähren sind, § 15 RchskBek. 3. 7. 09, RGBl. 543. — Wo eine ArbO., s. d., besteht, muß diese die Best. über Anfang und Ende der regelmäßigen tägl. A., sowie über die für die erwachsenen Arb. vorgesehenen Pausen enthalten, § 134b Abs. 1 Z. 1 GewO. — Weitgehende allg. Beschränkungen der täglichen Dauer der A. für Sonn- und Festtage sind endlich in den Best. über die Sonntagsruhe enthalten, s. d. — * **II. In offenen Verkaufsstellen.** * Den Gehilfen, Lehrl. und Arb. in offenen Verkaufsstellen, s. d., ist nach Beendigung der tägl. A. eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 10 St. und während der A. eine angemessene Mittagspause, die, wenn die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsst. enthaltenden Gebäudes eingenommen wird, mind. 1½ St. betragen muß, zu gewähren. In Orten mit mehr als 20 000 Einw. muß die Ruhezeit in off. Verkaufsst., in denen 2 oder mehr Geh. oder Lehrl. beschäftigt werden, für diese (nicht aber auch für die Arb.) mind. 11 St. betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortstatut (vgl. § 142 GewO. u. § 10 Abs. 2 VV. 28. 9. 00, Rgbl. 753) vorgeschrieben werden, § 139c GewO. Damit ist für diese Personen der Maximalarbeitstag auf 12½ bzw. 11½ St. festgesetzt. Die Best. über die Ruhezeit und Mittagspause finden keine Anwendung auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, für die Aufnahme der ges. vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen, außerdem an jährl. höchstens 30 vom Ortsvorst. allg. oder für einz. Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen, § 139d GewO., § 11 VV. hiezu 28. 10. 00, Rgbl. 753. Brenner.

Arbeitszettel s. Lohnbücher.

Arbeitszeugnis. Jeder gew. Arb. (Tit. VII GewO.) kann bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses ein Z. über die Art und Dauer desselben fordern. Der ArbGeb. ist verpflichtet, das Z. auszustellen und es auf Verlangen des Arb. auch auf Führung und Leistungen auszudehnen. Es ist ihm untersagt, das Z. mit Merkmalen zu versehen, die bezwecken, den Arb. in einer aus dem Wortlaut des Z. nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, § 113 Abs. 1—3 GewO. Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafe des § 146 Abs. 1 Z. 3 GewO. — Ist der Arb. minderj., so kann neben dem Arb. auch sein ges. Vertreter das AZ. fordern. Dieser kann weiterhin verlangen, daß das Z. an ihn, nicht an den Minderj., ausgehändigt werde. Dem GdeRat des letzten dauernden Aufenthaltsorts des Arb. bleibt es indes vorbehalten, die Aushändigung des Z. an den Arb. auch gegen den ausgesprochenen Willen seines ges. Vertreters zu gestatten, falls die Aushändigung an den Vertreter zum offenbaren Nachteil des Arb. gereichen würde, § 113 Abs. 4 GewO., § 20 VV. z. GewO. 26. 3. 92 i. d. F. d. MinVV. 13. 6. 01, Rgbl. 148. Auf Antrag des Arb. erfolgt die Beglaubigung des AZ. durch den Ortsvorst. kosten- und stempelfrei, § 114 GewO. — Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des AZ., sowie über Ansprüche auf Schadensersatz wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in dass. entscheiden die GewGer., beim Bestehen eines Innungsorgans nach § 81a Z. 4 GewO. oder eines Innungschiedsgerichts (§ 81b Z. 4 GewO.) diese, § 4 Abs. 1 Z. 1 u. 4, § 84, auch § 76 GGG. — Entspr. Best., wie für die AZ. nach § 113, 114 GewO., enthalten für Dienstzeugnisse der Handlungsgeh. und -Lehrl. § 73, 80 HGB., der Schiffsleute § 19 u. 21 der Seemannsordnung 2. 6. 02, RGBl. 175, für den Dienstvertrag im allg. § 630 BGB., endlich für Bergleute Art. 84 Abs. 1 BergG. 7. 10. 74, Rgbl. 265. S. auch Lehrzeugnis.

Brenner.

Archive. A. dienen der Aufbewahrung der für geschäftliche oder wissenschaftliche Zwecke als dauernd wertvoll erachteten Urkunden, Akten usw. A. sind HausA. hochadliger Häuser, StaatsA., s. d., A. von juristischen Personen und Privaten. Von den Gemeinden sind meist nur die größeren in der Lage, A. einzurichten. Im Interesse der Erhaltung von Urkunden und älteren geschichtlich wertvollen Akten der Gemeinden usw. hat die Oberaufsicht des Staates einzugreifen. Die Art. 117, 161 GdO. und VV. § 152 bestimmen, daß solche Urkunden und Akten aus den Registraturen der Gemeinden und örtl. Stiftungen nur nach Benachrichtigung der Direktion des Geh. Haus- und StaatsA. veräußert oder vernichtet werden dürfen. Auch steht hienach dem Staat ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BGB. zu. Ferner hat die Kommission für Landesgeschichte die A. und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Stiftungen usw. verzeichnen lassen; die Verzeichnisse sind zurzeit im Kgl. Haus- und StaatsA. aufbewahrt und sollen in den Publikationen der Kommission gedruckt werden, s. Archivbeamte, Staatsarchive. Wintterlin.

Archivbeamte. Die Befähigung für den höheren Archivdienst im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist durch die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzdienst oder einer höheren Pr. für den Kirchen- oder Schuldienst oder durch den sonstigen Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, KVO. 7. 7. 05, Rgbl. 112. Zu der dem MinAA. untergebenen Direktion des Kgl. Geheimen Haus- und StaatsA. (Archivdirektion) gehören ein Direktor, 2 Räte, 1 Assessor und zwei weitere A., von denen einer mit der Verwaltung des Staatsfilialarchivs beauftragt ist. Siehe auch Staatsarchive. Wintterlin.

Archivdirektion s. Staatsarchive.

Armeekorps XIII. Das XIII. (Kgl. W.) A. gehört zur VI. Armeeinspektion Stuttgart. Bezüglich der dem König von W. zustehenden kontingents-

herrlichen Befugnisse s. MilKonvention vom 21./25. 11. 70 und Göz, Staatsrecht § 116. Das XIII. A. gliedert sich wie folgt: Kgl. W. Kriegsministerium Stuttgart; dieses zerfällt in 1. Zentralabteilung (Z.); 2. Abteilung für allgemeine Armee- und für persönliche Angelegenheiten (A.) mit dem topograph. Bureau; dieser Abteilung untersteht das Remontierungswesen, s. d., das Remontedepot Breithülen, s. d., ferner die evangel. Feldpropstei, s. d.; 3. Abteilung für Waffen und Feldgerät (W.), dieser unterstehen die Artilleriedepots in Ludwigsburg mit NebenArtDepot Stuttgart und Ulm, s. ArtDep., das Traindep. Ludwigsburg, s. d., Filialtraindepot Ulm, Landesarmeemuseum, s. d.; 4. Verwaltungsabteilung (B.), ihr untersteht d. Kriegszahlamt, s. d.; 5. Versorgungs- und Justizabteilung (C.); 6. Medizinalabteilung (MA.); 7. Kollegium zur Entscheidung von Pensionierungsfragen. Dem MinKr. unterstehen der MilBevollmächtigte in Berlin, der Linienkommandant, s. d., die Schloßgardekompagnie, s. d. Dem MinKr. und dem MinJ. gemeinschaftlich unterstehen d. Oberrekrutierungsrat (Ersatzbehörde III. Instanz), die Obererſatzkommissionen, die Ersatzkommissionen, die Prüfungskommission für Einj.-Freiw., s. Ersatzwesen. Generalkommando Stuttgart: Zum Stab des G. gehören 1 Generalstabschef mit 2 GenStabsOff., s. Generalstab, 2 Adjutanten und ein inaktiver Off., der Intendant des A., s. Intendanturen, der Korpsarzt, s. Sanitätsamt, der Korpsstabsveterinär, s. MilVeterinärwesen, die 3 zum MilGericht des A. gehörenden Oberkriegsgerichts- bzw. Kriegsgerichtsräte, s. MilGerichte; 26. Division (1. Kgl. W.) Stuttgart: Zum DivStab gehören 1 GenStabs-Off., 1 Adjutant, 1 DivIntendant, s. Intendanturen, 1 DivArzt, s. MilLazarett, 4 zum Div. Gericht gehörende Oberkriegsgerichts- bzw. Kriegsgerichtsräte, s. MilGerichte; 51. InfBrigade (1. Kgl. W.) Stuttgart: Gren.-Reg. Königin Olga (1. W.) Nr. 119 mit Maschinengewehr-Kompagnie Stuttgart, Inf.-Reg. Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. W.) Nr. 125 mit Maschinengewehr-Kompagnie Stuttgart (1 Bat. später Eßlingen), Bezirkskommandos Calw, Horb; 52. InfBrigade (2. Kgl. W.) Ludwigsburg: Inf.-Reg. Alt-Württemberg (3. W.) Nr. 121 mit Maschinengewehr-Komp. Ludwigsburg, Füs.-Reg. Kaiser Franz Josef von Oesterreich, König von Ungarn (4. W.) Nr. 122, RegStab 1. und 3. Bat. mit Maschinengewehr-Kompagnie Heilbronn, 2. Bat. Mergentheim, Bezirkskommandos Leonberg, Ludwigsburg; 26. Kavallerie-Brigade (1. Kgl. W.) Stuttgart: Dragoner-Reg. Königin Olga (1. W.) Nr. 25 Ludwigsburg, Dragoner-Reg. König (2. W.) Nr. 26 Cannstatt, Bezirkskommando Rottweil. 26. Feldartillerie-Brigade (1. Kgl. W.) Ludwigsburg: 2. W. Feldart.-Reg. Nr. 29, Prinzregent Luitpold von Bayern, Ludwigsburg, 4. W. Feldart.-Reg. Nr. 65 Ludwigsburg; Landwehrinspektion Stuttgart: Bezirkskommandos Ehingen, Eßlingen, Gmünd, Hall (Komburg), Heilbronn, Reutlingen, I Stuttgart, II Stuttgart; 27. Division (2. Kgl. W.) Ulm: DivStab wie bei der 26. Div.; 53. Infanterie-Brigade (3. Kgl. W.) Ulm: Grenadier-Regiment König Karl (5. W.) Nr. 123 mit Maschinengewehr-Kompagnie Ulm, Infanterie-Regiment König Wilhelm I. (6. W.) Nr. 124 mit Maschinengewehr-Kompagnie Weingarten, Bezirkskommandos Mergentheim, Ellwangen; 54. Inf.-Brigade (4. Kgl. W.) Ulm: Inf.-Reg. Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. W.) Nr. 120 mit Maschinengewehr-Kompagnie Ulm, 9. W. Inf.-Reg. Nr. 127 mit Maschinengewehr-Kompagnie Ulm (3. Bat. mit Maschinengewehr-Kompagnie später Wiblingen), 10. W. Inf.-Reg. Nr. 180, RegStab und 1. Bat. Tübingen, 2. Bat. m. Maschinengewehr-Kompagnie Gmünd (3. Bat. zunächst Gmünd, spät. Tübingen), Bezirkskommandos Ravensburg, Biberach; 27. Kavallerie-Brigade (2. Kgl. W.) Ludwigsburg: Ulanen-Reg. König Karl (1. W.) Nr. 19, Stab und 3 Esk. Ulm, 2 Esk. Wiblingen (später Ulm), Ulanen-Reg. König Wilhelm I. (2. W.) Nr. 20 Ludwigsburg; der 27. Kav.-Brigade unterstehen die 3 Pferdevormusterungskommissare in Stuttgart, Ravensburg, Ulm. 27. Feldart.-Brigade (2. Kgl. W.) Ulm: Feldart.-Reg. König Karl (1. W.) Nr. 13, RegStab und 1. Abt. Ulm (später Cannstatt), 2. Abt. Cannstatt, 3. W. Feldart.-Reg. Nr. 49 Ulm, Bezirkskommando Ulm; W. Pionier-Bat. Nr. 13 mit Scheinwerferzug bzw. -Abteilung Ulm; vom 1. 10. 14 ab FußArt. Bat. Nr. 13 mit Bespannungsabteilung Ulm; W. Train-Abteilung Nr. 13 Ludwigsburg; 8. W. Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden, abkommandiert zum XV. A. Straßburg; 4. (Kgl. W.) Komp. des Kgl. Preuß. Eisenbahn-Bataillons Nr. 4 Berlin; W. Detachement der Kgl. Preuß. Betriebsabteilung der Eisenbahntruppen Berlin; 3. (Kgl. W.) Komp. des Kgl. Preuß. Telegraphen-Bataillons Nr. 4 Karlsruhe; W. Detachement der Kgl. Preuß. Festungs-Fernsprech-Komp. Nr. 4 Straßburg; 4. (Kgl. W.) Komp. des Kgl. Preuß. Luftschiffer-Bataillons Nr. 4 Friedrichshafen; W. Detachement des Kgl. Preuß. Kraftfahr-Bataillons Berlin; W. Detachement der Kgl. Preuß. Versuchsabteilung und Versuchs-Komp. des Mil.-Verkehrswes. Berlin. Gouvernements, Garnisonkommandos, Kommandanturen: Festungsgouvern. Ulm, die Festung Ulm untersteht dem d. Reich und befindet sich z. T. (linkes Donauufer) im Bezirk des XIII. A.; Gouvernement Stuttgart, Kgl. W. Kontingentsältester Ulm, Garnisonkommando Ludwigsburg, Kommandantur des TrUebPl. Münsingen (s. d.). Militär. Strafanstalten: Festungsgefängnis und Arbeiterabteilung Ulm. Intendantur des XIII. (Kgl. W.) A. Stuttgart, ihr unterstehen die J. der 26. Div. (1. Kgl. W.) Stuttgart und die J. der 27. Div. (2. Kgl. W.) Ulm; MilBauamt (s. d.) I und II Ludwigsburg, MilBauamt Stuttgart, MilBauamt I Ulm, ferner MilNeubauÄe. und MilBauleitungen in größerer Zahl; die ProviantÄe. (s. d.) Ludwigsburg, Münsingen (TrUebPl.), Stuttgart, Ulm, Weingarten, Wiblingen; die GarnVerwalt. (s. d.) Gmünd, Heilbronn, Ludwigsburg, Mergentheim,

Münsingen (TrUebPl.), Stuttgart, Tübingen, Ulm, Weingarten; die Garnisonlazarette (s. d.) Gmünd, Heilbronn, Ludwigsburg, Mergentheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Weingarten, Wiblingen, das Barackenlazarett Münsingen (TrUebPl.) und das Genesungsheim Waldeck; Sanitätsamt des XIII. (Kgl. W.) A. Stuttgart (s. d.); Gericht des XIII. (Kgl. W.) A. Stuttgart, der 26. Div. (1. Kgl. W.) Stuttgart, der 27. Div. (2. Kgl. W.) Ulm (s.MilGerichte); Bekleidungsamt (s.d.) des XIII. (Kgl. W.) A. Ludwigsburg; Landjägerkorps Stuttgart, s. d. Schall.

Armeemuseum, LandesA., seit 1899 im alten Schloß in Stuttgart (Eintritt s. Adreßbuch der Stadt Stuttgart), enthält eine Sammlung von Geschützen, Waffen, Fahnen, Standarten, Modellen von Heeresgerät verschiedener Art, Uniformstücken, Orden und Ehrenzeichen, Karten, Zeichnungen und Abbildungen aus früheren und jüngeren Zeiten, MWBl. 1899 56. Schall.

Armenärzte s. Armenwesen III. 3.

Armenanstalten, Armenbeschäftigungsanstalten s. Armenwesen II. A. 2. IV. b. d. e. f.

Armendeputationen s. Armenwesen II. A. 2, III. 1.

Armengesetzgebung s. Armenwesen II.

Armenkassen s. Armenwesen V.

Armenpflege s. Armenwesen III.

Armenpflegetarife s. Armenwesen II. A. 4. c.

Armenpolizei s. Armenwesen IV.

Armenstreitsachen s. Armenwesen II. A. 5.

Armenunterstützung s. Armenwesen II. A. 2. 3.

Armenverbände s. Armenwesen II. A. 2. Ueber das Verhältnis der A. zur Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. Reichsversicherung.

Armenvermögen s. Armenwesen V.

Armenwesen, Armenrecht, * I. Allgemeines. * Arm ist, wer das für sich und seine Familie zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderliche weder aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann, noch von anderer Seite empfängt. Die Armut ist nicht eine Erscheinung der Neuzeit, sie ist so alt wie die Menschheit selbst und wird voraussichtlich niemals erlöschen, solange es wirtschaftlich tätige Menschen gibt. Soweit sie das Ergebnis der mancherlei Umstände ist, die den einzelnen vorübergehend oder dauernd, verschuldet oder unverschuldet hilfsbedürftig machen (Müßiggang, Liederlichkeit, Verschwendung, jugendliches Alter, Greisenalter, Krankheit, Gebrechen, Mangel an Arbeitsgelegenheit, Tod des Ernährers), spricht man von individueller Armut, wo sie ihre Ursache in den allgemeinen Verhältnissen des Wirtschaftslebens hat (mangelhafte Staatseinrichtung, wirtschaftl. Krisen, Kriege, schädigende Naturereignisse, wie Hagelschlag, Mißwachs usw.) und weitere Kreise ergreift, von Massenarmut. Manche früher häufige Verarmungsursachen (Mißwachs, Uebervölkerung, verheerende Seuchen) sind durch die Entwicklung des Verkehrs und durch die Fortschritte der Gesundheitspflege eingedämmt worden. Das — hier darzustellende — Armenwesen hat sich nur mit der individuellen Armut zu befassen. Die Massenarmut bildet den Kern der sog. sozialen Frage. Von besonderer Bedeutung für das A. ist der Umfang, in dem staatliche Armenpflege angeordnet ist, und die Art, in der die Erfüllung der Unterstützungspflicht sichergestellt ist. In letzterer Beziehung kommt in Betracht einmal die Einrichtung des Armenwesens und sodann die Beschaffung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel. Die Ordnung des A. durch die öffentliche Gewalt bildet den Inhalt der Armengesetzgebung. * **II. Armengesetzgebung.** * In Deutschland haben schon die Reichspolizeiordnungen aus dem 16. Jahrhundert den Grundsatz aufgestellt, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst ernähren solle. Seitdem ist in D. die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast. Dieser an sich für die Armenpflege förderliche Grundsatz hatte aber die Folge, daß sich die Gemeinden gegen den Zuzug Fremder verschlossen, die Niederlassung erschwerten und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit wie die Eheschließung von ihrer Zustimmung abhängig machten. Dabei galt jeder Angehörige des einen deutschen Staates dem andern gegenüber als Ausländer. Zur Beseitigung der aus den vielen Abschiebungen sich ergebenden Mißstände wurde zwischen den deutschen Staaten der Gothaer Vertrag (s. d.) vom 15. 7. 51 über die gegenseitige Uebernahme hilfsbedürftiger und ausgewiesener Personen, sowie die Eisenacher Uebereinkunft (s. d.) vom 11. 7. 53 „wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten" abgeschlossen. Einheitliche Regelung fanden diese Verhältnisse sodann durch die neben dem Staatsangehörigkeitsgesetz für das deutsche Armenrecht maßgebenden Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. 11. 67 und über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 70, abgeändert durch die Ges. 12. 3. 94 und 30. 5. 08. Das FG. gilt für das ganze Reichsgebiet, das UWG. in Bayern noch nicht, seine Einführung in B. ist aber bis 1. 1. 15 zu erwarten. Jeder Reichsangehörige mit Ausnahme der Angehörigen von Bayern ist in jedem Bundesstaat des Geltungsgebiets des UWG. in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, wie auf Art und Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öff. Unterstützung, als Inländer zu behandeln, Bayern steht den anderen Bundesstaaten insolang noch als Ausland gegenüber, bis auch dort das UWG. eingeführt ist. — A. **Das Geltungsgebiet des UWG. * 1. Hilfsbedürftigkeit *** im armenrechtlichen Sinn ist die gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung öffentl. Unterstützung. Eine Begriffsbestimmung enthält das UWG. nicht, eine solche läßt sich indes aus § 4 FG. ableiten. Nach diesem ist die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden dann befugt, „wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält". Die Notwendigkeit öff. Unter-

stützung kommt auch in Wegfall, wenn anderweitig Verpflichtete (z. B. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Krankenkassen, Gefängnisanstalten, Polizeibehörden usw.) mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Pflichten die Fürsorge für den Hilfsbedürftigen übernehmen. Es ergibt sich hieraus vor allem der subsidiäre Charakter der öff. Unterstützung. Hilfsbedürftig ist demnach, wer das für sich und seine Familie zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche weder aus eigenen Mitteln oder Kräften zu beschaffen imstande ist, noch dasselbe von anderer Seite empfängt. Der Besitz von Vermögen schließt die H. nur dann aus, wenn dasselbe in dem Zeitpunkt, wo das Bedürfnis hervortritt, auch verwertbar ist. Ebenso wird durch das Vorhandensein einer zum Erwerb des Unterhalts ausreichenden Arbeitskraft die H. nur dann ausgeschlossen, wenn Gelegenheit zu deren Betätigung vorhanden ist. Zu den Aufgaben der öff. Armpfl. gehört nur die Gewährung des unbedingt Notwendigen. Pflicht zur Hilfe besteht nur gegenüber gegenwärtiger oder doch unmittelbar bevorstehender Not. Schulden des Hilfsbed. berühren die öff. Armpfl. nicht, es wäre denn, daß deren Bezahlung ausnahmsweise zur Beseitigung eines augenblicklichen Notstands, z. B. Zahlung rückständiger Miete behufs Erhaltung der Wohnung, erfolgte. Die Tatsache der H. genügt zur Begründung der Unterstützungspflicht; auf die Ursache, z. B. eigenes Verschulden des H., kommt es nicht an. Von besonderer Bedeutung ist, ob nur vorübergehende oder aber ob dauernde H. vorliegt. Nach § 5 FG. berechtigt nur dauernde H. zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts. Nach § 4 FG. ist weiter zu unterscheiden zwischen unmittelbarer und mittelbarer H. Als eigentlicher Gegenstand der öff. Armpfl. in rechtlicher Beziehung gilt nur dann der Hilfsbed. selbst, wenn er selbständig, dagegen das Familienhaupt, wenn der Hilfsbed. ein abhängiges Familienglied ist. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zuteil werden, gelten als dem Familienhaupte gewährt. Zur Familie im armenrechtl. Sinn gehören alle diejenigen Personen, welche nach dem Ges. an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme nie im Rechtsweg, sondern nur bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend machen, die keine Ansprüche zulassen darf, die über das Notdürftige hinausgehen, WAGUWG. Art. 7. Die Entscheidung von Beschwerden wegen verweigerter oder ungenügender Armenunterstützung durch die OAVbde steht dem Bezirksrat zu, BezO. Art. 42 Z. 7. Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere einmalige Beschwerde an die Kreisregierung zulässig, Art. 7 Abs. 2 AGUWG. Ueber Beschwerden gegen Anordnungen der Landarmenbehörden erkennt die Kreisreg., gegen deren Verfügung eine einmalige Beschwerde an das MinJ. stattfindet, Art. 7 Abs. 3 AGUWG. Der Bezug öff. Unterst. hat den Verlust gewisser politischer Rechte zur Folge. Soweit dieser sich auf reichsgesetzliche Bestimmungen gründet, gilt RG. 15. 3. 09, soweit er sich auf württ. Ges. gründet, das Ges. 23. 7. 10, RgbL. 411, s. unter IV. g.

*** 2. Träger und Organe der öff. Armenpflege. ***

Das UWG. betrachtet die öff. U. Armer als Staatslast, es überträgt diese aber auf untergeordnete Verbände: einzelne Aufgaben sind den Landarmenverbänden, alle anderen den Ortsarmenverbänden zugewiesen. Die Zusammensetzung und Einrichtung der OAVbde und LAVbde ist unter Beobachtung der in § 3—7 UWG. gegebenen allgemeinen Vorschriften der Landesgesetzgebung überwiesen. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem OAVbd vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (GesamtAVbde) gelten nach außen hin in bezug auf Erwerb und Verlust des UW. als Einheit. OAVbde heißen sonach die Gemeinden oder Gutsbezirke in ihrer Eigenschaft als Organe der öff. Armpfl. In W. bildet jede Gemeinde für sich einen OAVbd. Die Vereinigung mehrerer Gden eines Oberamtsbez. zu einem GesamtOAVbd ist statthaft, Art. 8. AGUWG. In zusammengesetzten Gden ist die Gesamtgemeinde OAVbd, Ges. 2. 7. 89 Art. 12. Die Pflicht zur tatsächlichen vorläufigen U. liegt stets den OAVbden ob, die endgültige Verpflichtung zur U. trifft sie bloß da, wo sie durch den UW. begründet ist. Landarmenverbände sind entweder die Bundesstaaten als solche oder größere, i. d. R. aus einer Mehrheit von OAVbden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke, in W. die vier Kreise, Ges. 2. 7. 89. Die reichsgesetzliche Verpflichtung der LAVbde beschränkt sich auf die Tragung der endgültigen Armenlast für solche Personen, welche keinen UW. haben: Landarme, § 5 UWG. Landesgesetzlich können ihnen weitere Verpflichtungen auferlegt werden, dies ist in W. geschehen: sie sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörenden OAVbden Beihilfe zu gewähren, die durch Erfüllung ihrer Verpflichtungen überbürdet werden; im Streitfall entscheidet die Kreisreg., endgültig das MinJ., AGUWG. Art. 25. Die LAVbde sind einerseits gehalten, in ihren Anstalten soweit möglich gegen Entschädigung die den OAVbden anheimfallenden Personen aufzunehmen, andererseits sind sie befugt, ihnen anheimfallende Personen d. zur vorl. Unterst. verpflichteten OAVbd gegen Entschädigung zu überweisen, AGUWG. Art. 22. Muß ein Deutscher, d. h. Angehöriger eines zum Geltungsbereich des UWG. gehörigen Bundesstaats, der keinen UW. hat, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland (einschl. Bayern) übernommen werden, so liegt, wenn bei der Uebernahme Hilfsbedkt. vorhanden ist, oder innerh. 7 T. nachher eintritt, die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen LAVbd ob, innerhalb dessen der H. seinen letzten UW. gehabt hat. Läßt sich dieser nicht ermitteln, so ist

der LAVbd verpflichtet, in dessen Bezirk die H. hervorgetreten ist, AGUWG. Art. 27; in diesem Fall wird aber dem LAVbd der erwachsene Aufwand aus der Staatskasse ersetzt, Ges. 2. 7. 89, Art. 10. Muß ein Ausländer im Inland unterstützt werden, so ist zur Erstattung der Kosten und zur Uebernahme des H. der AVbd des Dienstorts, § 29 UWG., außerdem der LAVbd verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbed. hervorgetreten ist. Hätte der zu unterstützende Ausl. an dem Ort, wo er hilfsbed. geworden ist, falls er ein Deutscher wäre, den UW. erworben, so liegt die Unterstützungspflicht dem betr. OAVbd ob, Art. 47 AGUWG. Die LAVbde sind befugt, die Kosten besonders teurer Zweige des öff. A., der Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten Leidende, für Taubstumme und Blinde zu übernehmen. In W., AGUWG. Art. 21, ist von dieser Befugnis von den 4 LAVbden Gebrauch gemacht worden, im weitesten Umfange von dem LAVbd für den Neckarkreis, der die Kosten für solche Hilfsbed. in den bis 31. 3. 11 erwachsenen Fällen ohne Erstattungsanspruch an den OAVbd des UW. im vollen Betrag, in den nach 31. 3. 11 erw. Fällen zu 4 Fünftel auf sich übernimmt. In Preußen ist durch Ges. 11. 7. 91 die Befugnis der LAVbde für Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbed. Geisteskranker usw. zu sorgen, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in eine entsprechende Verpflichtung verwandelt worden. Organe der OAVbde sind in den Gemeinden die Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher, in den GesamtAVbden die satzungsgemäß dazu berufene Behörde. Die Bildung besonderer Armendeputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten oder Gemeindegliedern in ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger ist den AVbden überlassen. In W. besteht die zur Verwaltung der öff. Armpfl. (einschl. der öff. Armenstiftungen) berufene Ortsarmenbehörde aus dem Gemeinderat und den ersten Ortsgeistlichen jedes Bekenntnisses und, falls innerhalb des Gemeindebezirks mehrere Parochien desselben Bekenntnisses bestehen, aus den ersten Ortsgeistlichen einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist. In den großen und mittleren Städten sind jedoch in diesem Fall von den ersten Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses, das in der Gemeinde mehrere Parochien hat, nicht mehr als drei zur Mitwirkung mit Stimmrecht berufen, während die übrigen nur zur beratenden Teilnahme befugt sind, AGUWG. Art. 9, 10; GdO. Art. 10, 31, 72. — Die LAVbde werden entweder durch bes. Beh. oder durch die Beh. der staatlichen Verwaltungsbezirke verwaltet. In W. wird das LAWesen durch die LAVbehörde verwaltet, deren Vorsitzenden das MinJ. widerruflich ernennt, während die weiteren Mitglieder von den Amtsversammlungen der dem LAVbd angehörigen Oberamtsbezirke, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von der OAVbehörde auf 6 Jahre gewählt werden. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird ein Ausschuß bestellt, Art. 2—4 Ges. 2. 7. 89 mit den Aenderungen Art. I—III des Ges. 18. 8. 07. Das Rechnungswesen besorgt der Landarmenpfleger, MV. 15. 7. 89, Rgbl. 224; Prüfung und Abhör der Landarmenpflegerechnungen, MinE. 11. 3. 08, Abl. 98. Die Orts- und LAVbde stehen hinsichtl. der Verfolgung ihrer Rechte einander gleich, §7UWG.

* **3. Vorläufige Fürsorgepflicht.** * Jeder Hilfsbedürftige, Inl. oder Ausl., ist vorläufig von dem OAVbd zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbed. befindet, § 28, 60 UWG., gleichviel wodurch seine Anwesenheit begründet ist, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und wo er seinen UW. hat, es handelt sich zunächst nur darum, den gegenwärtigen Notstand zu beseitigen. Der vorläufig unterstützende OAVbd erfüllt eine ihm selbst gegenüber dem Staat und dem Hilfsbedürftigen obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht, er handelt nicht als Vertreter des AVbds des UW. und ist an dessen Zustimmung nicht gebunden. Die Frage, ob der Hilfsbed. einen UW. hat oder landarm ist, hat nur Bedeutung für das Verhältnis der AVbde zu einander. Dem vorl. unterstützenden AVbd steht gegen den OAVbd des UW. und falls der Unterstützte einen solchen nicht hat, gegen den LAVbd Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten notwendigen Unterstützungskosten, sowie auf Uebernahme des Hilfsbed. zu. Für den Hilfsbed. selbst hat der Besitz des UW. nur den Wert, daß er aus dem Ort des UW. nicht ausgewiesen werden kann. Die Verpflichtung zur vorl. U. entsteht, sobald die Hilsbed. für die Organe des AVbds erkennbar hervorgetreten ist. Die Unt. ist nicht von einem Antrag abhängig und u. U., wo z. B. der Hilfsbed. an der Antragstellung behindert ist, auch ohne Antrag zu gewähren. Doch sind im allgemeinen gegen den Willen des geschäftsfähigen Hilfsbed. öff. Mittel nicht aufzuwenden; in Notfällen kann ein Eingreifen der Polizeibehörde oder des Vormundschaftsgerichts in Frage kommen. Die Verletzung der vorl. Fürsorgepflicht unterliegt dienstlicher Ahndung durch die Aufsichtsbehörde. Entsteht daraus für einen anderen OAV. die Notwendigkeit des Einschreitens u. liegt somit eigenmächtige Abschiebung vor, so steht dem ersteren gegen den pflichwidrigen AVbd ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. In Bezug auf Art und Maß der U., worüber die Landesgesetze Bestimmung treffen, ist im Geltungsbereich des UWG. jeder Deutsche in jedem Bundesstaat als Inländer zu behandeln, UWG. § 1, 8. Der Umfang der U. richtet sich grundsätzlich nach den landesges. Bestimmungen des Orts der vorl. U., ohne Rücksicht darauf, ob der H. ein Deutscher oder ein Ausländer ist. In W. ist Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Fall des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren, AGUWG. Art. 1, s. a. u. III. 3. Bei Kindern erstreckt sich in W. die Verpflichtung der AVbde auch auf die Fürsorge für deren Erziehung und für die Gewähr. des Volksschulunterrichts, § 1 MinV. 30. 5. 78. Sodann räumen die Art. 4—6

des AGUWG. unter bestimmten Voraussetzungen in Anerkennung einer öffentlichen Geschäftsführung dritten Personen, insbesondere Aerzten und Apothekern wegen freiwilliger Hilfeleistung an Unterstützungsbedürftige einen Ersatzanspruch an den zunächst verpflichteten AVbd ein. Die den w. AVbden durch die Fürsorgeerziehung Minderjähriger entstehenden Kosten sind nicht als ArmenU. zu betrachten, A. 19 Abs. 4 FEG. Die Frage, ob ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB. die Trennung eines Kindes von den Eltern und dessen anderweitige Unterbringung angeordnet wird, für den AVbd verbindlich und geeignet ist, die bisher nicht vorhandene H. des Kindes zu begründen, ist bestritten. — Die Unterst. eines H. ist solange fortzugewähren, bis die H. beseitigt oder der Unterstützte von dem verpflicht. AVbd übernommen ist, falls er sich nicht etwa vorher freiwillig entfernt hat. * **4. Endgültige Fürsorgepflicht.** * Die endgültige F. umfaßt, soweit sie nicht etwa dem AVbd der vorl. Unterstützung obliegt, die Pflicht zur Kostenerstattung und zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbed. Nach § 30 UWG. liegt sie ob: a) dem OAVbd, in dessen Bezirk der H. den UW. hat. Erkrankt jedoch eine Person, die an einem Ort mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses D.- oder AVerh. oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der OAVbd des Dienst- oder Arbeitsorts die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem andern AVbd gewährt worden ist, diesem zu erstatten. Diese Verpflichtung des OAVbds des D.- oder AOrts erstreckt sich auch auf die Erkrankung derjenigen Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden und seinen UW. teilen, sofern nicht eine Verpflichtung eines andern OAVbds dadurch begründet wird, daß die Angehörigen selbst im D.- oder AVerhältnis gestanden haben, § 29 UWG.; b) wenn ein UW. des H. nicht zu ermitteln ist, dem LAVbd, in dessen Bezirk die H. erkennbar hervorgetreten ist. Wird jedoch eine Person in hilfsbed. Zustand aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen, so fällt die Armenlast im Nutzen der AVbde, in denen solche Anstalten liegen, ausnahmsweise demjenigen LAVbd zu, aus dessen Bezirk die Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. Die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit werden auch auf die endgültige F. der LAVbde angewendet. Der endg. F. des OAVbds des UW. liegt die Auffassung zugrunde, daß die Last der Fürsorge für einen H. nicht dem Ort, an dem zufällig seine Geburt erfolgte oder wo er sich gerade aufhält, sondern dem Ort aufzuerlegen sei, der längere Zeit der Mittelpunkt seiner Tätigkeit war, und der hieraus mutmaßlich wirtschaftliche Vorteile gezogen hat. Das durch solchen Aufenthalt in Ansehung der Armenfürsorge geschaffene, die Unterstützungspflicht begründende Rechtsverhältnis heißt **Unterstützungswohnsitz.** Der UW. ist entweder ein selbständiger oder ein abgeleiteter. Der selbständige vollzieht sich durch Aufenthalt, der abgeleitete durch Verehelichung oder Abstammung, § 9 UWG. a) **Erwerb durch Aufenthalt.** Der selbständ. UW. wird durch ununterbroch. Aufenthalt von bestimmter Dauer nach Erreichung der sog. Armenmündigkeit erworben, d. h. des Alters, mit dessen Vollendung man selbständ. einen UW. erwerben oder verlieren kann. Die Armenmünd. ist seit 1. 4. 09 auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt, die Aufenthaltsdauer auf 1 Jahr, § 10 UWG. Sind in der örtlichen Abgrenzung der OAVbde während des Laufes der einjährigen Frist Aenderungen eingetreten, so wird deren Wirkung auf den Beginn der Frist zurückbezogen, m. a. W. für die Erwerbsfrist ist lediglich der ununterbrochene Aufenthalt von einem Jahr an einem und demselben geographischen Ort entscheidend, so daß die rechtliche Zugehörigkeit des Ortes zu den wechselnden AVbden belanglos ist. Voraussetzung des Erwerbes durch Aufenthalt bildet die freie Selbstbestimmung in bezug auf die Wahl des Aufenthaltsorts während des ganzen Zeitraums. Im Nutzen der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen AVbde ist bestimmt, daß durch den (auch freiwilligen) Eintritt in eine solche Anstalt der Aufenthalt nicht begonnen wird, § 12. Der A. muß während des ganzen einjährigen Zeitraums ein ununterbrochener sein. Als Unterbrechung wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den A. beizubehalten, § 10, 13. Der Lauf der Frist ruht außer wegen Mangels der freien Selbstbest. bei der Wahl des AOrts währ. der Dauer der von einem AVbd gewährten öff. U. Das Ruhen beginnt mit dem Tag, an dem zuerst die U. tatsächlich gewährt ist, es hört auf mit dem ersten unterstützungsfreien Tag. Die Frist wird unterbrochen durch tatsächl. Entfernung, sofern dies nicht nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, s. oben, sowie durch den von einem AVbd gemäß § 5 FG. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbed. Die Unterbrechung erfolgt mit Absendung des Antrags, sie gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb 2 Monaten weiter verfolgt wird, oder wenn er erfolglos geblieben ist, § 14. Die Unterbrechung bewirkt, daß die bisherige Aufenthaltsdauer bei der Berechnung der Frist außer Betracht bleibt. b) Erwerb durch Verehelichung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab (BGB. § 1317) den UW. des Mannes, § 15. Mit dem Mann teilt sie auch den Mangel eines UW., die Landarmeneigenschaft. Die von der Frau in die Ehe gebrachten Kinder (aus früherer Ehe stammende, uneheliche, adoptierte) teilen mit ihr den UW. u. den Mangel eines UW. des Mannes (Stiefvaters) ohne Rücksicht darauf, ob dieser bürgerlichrechtlich zu ihrer Ernährung verpflichtet ist oder nicht. Witwen und geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auf-

lösung der Ehe gehabten UW. solang, bis sie ihn durch 1jähr. Abwesenheit verloren oder einen anderen UW. erworben haben, § 16. Selbständig im Erwerb des UW. ist die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, solange der Ehemann sie böslich verlassen hat, solang sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung oder kraft der ihr zivilrechtlich zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet, § 17. c) Erwerb durch Abstammung. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen den UW. des Vaters bis zum vollendeten 16. LebensJ. Mit diesem wird der abgeleitete UW. zum selbständigen, den die Kinder solang behalten, bis sie selbständig einen andern erworben oder jenen verloren haben. Stirbt der Vater, bevor die Kinder 16 Jahre alt sind, so teilen diese den UW. der Mutter, Vollwaisen behalten bis zur Armenmündigkeit den UW. des zuletzt verstorbenen Elternteils. Lebt die Mutter vom Vater befugt getrennt, so teilen die Kinder den UW. der Mutter, wenn sie bei der Trennung der Mutter gefolgt sind, ebenso bei Ehescheidung, wenn der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht. Uneheliche Kinder teilen den UW. der Mutter, § 18—21. — Der * Verlust * des UW. tritt ein: 1. durch Erwerbung eines anderw. UW.; 2. durch 1jähr. ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. LebensJ. Für Beginn, Ruhen u. Unterbrechung der Frist gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Erwerb. d) Die * Erstattungspflicht * richtet sich in der Höhe der Kosten nach den am Ort der vorl. U. über das Maß der öff. U. Hilfsbed. geltenden Grundsätzen. Doch dürfen dabei, soweit es sich um Anstaltspflege handelt, die allgemeinen Verwaltungskosten der allgem. AAnstalten (Armenhäuser, Krankenanstalten), sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung festbezahlter Armenärzte nicht angerechnet werden. In vielen Bundesstaaten sind für solche bei der Armenpflege häufiger vorkommende Aufwendungen Tarife aufgestellt, die jedoch nur für AVbde desselben Bundesstaats maßgebend sind, § 30. Für W. MinV. 25. 6. 91, Rgbl. 235. Der vorl. unterstützende AVbd hat den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bzw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten AVbd. mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist der verpflichtete AVbd nicht zu ermitteln, so erfolgt die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des vorl. unterstützenden AVbds, § 34. Für alle auf Grund des UWG. erhobenen Erstattungsansprüche läuft eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, beginnend mit dem Ablauf desj. J., in dem der Anspruch entstanden ist, § 30a. e) Die Pflicht zur * Uebernahme * eines Hilfsbed. in seine unmittelb. Fürsorge besteht für den endgültig fürsorgepfl. AVbd nur dann, wenn die tatsächlich gewährte Unterstützung nicht nur wegen vorübergehender, sondern wegen dauernder Hilfsbed. notwendig geworden ist, § 31. Ist diese Uebernahmepflicht festgestellt, so ist der AVbd des Aufenthalts zur Ausweisung des Hilfsbed. berechtigt, FG. § 5. Der Uebernahmepflicht des endg. fürsorgepfl. AVbds entspricht andererseits dessen Recht, die Ueberführung des Unterstützten in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen, § 32. Nach dem Grundsatz der armenrechtl. Familieneinheit erstrecken sich Ausweisung und Uebernahme auf alle denselben UW. teilenden Familienglieder. Den beteil. AVbden ist es indes unbenommen, sich dahin zu einigen, daß der Hilfsbed. und dessen Familie gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrags durch den endg. verpfl. AVbd am bisherigen Aufenthaltsort dauernd oder zeitweilig belassen wird. Auf Anrufen sind die Spruchbehörden 1. Instanz verpflichtet, zwecks Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzugreifen, § 55. Auch bei nicht erreichter Einigung kann durch eine mit Berufung anfechtbare Entscheidung der erstinstanzlichen Spruchbehörde das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie am Aufenthaltsort gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten AVbd zu zahlenden Unterstützungsbetrags insbesondere dann angeordnet werden, wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein oder die Wegweisung sonst erhebliche Härten oder Nachteile für den Auszuweisenden im Gefolge haben würde, § 56. * 5. Streitsachen der Armenverbände. * Geht auf die Anmeldung des Anspruchs innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen AVbds nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich. Der vorl. unterstützende AVbd kann dann seinen Anspruch vor den zur Entscheidung und Vollstreckung in Armenstreitsachen berufenen Behörden im Weg der Klage verfolgen, § 35, 36. Hiefür besteht in allen Bundesstaaten ein Verwaltungstreitverfahren. Von seiten des Reichs ist das Bundesamt für das Heimatwesen bestellt, eine ständige und kollegiale Beh. zu Berlin, Vorsitzender und 4 Mitglieder, der Vorsitzende und 2 Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt, § 42. Das BA. bildet die Berufungsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen AVbden verschiedener Bundesstaaten. Im übrigen ist vorbehältlich einiger allgemeiner für sämtliche Bundesstaaten gültiger Best. die Einrichtung der SpruchBeh., Verfahren usw. der Landesgesetzgebung überlassen, wobei das BA. f. d. H. als oberste Spruchbehörde auch für die Streitigkeiten zwischen AVbden desselben Bundesstaats bestellt werden kann, § 52. Die Zuständigkeit der SpruchBeh. ist nicht etwa beschränkt auf die Ansprüche des vorl. unterstützenden AVbds gegen den endg. verpfl. AVbd, sie umfaßt vielmehr Streitigkeiten aller Art, welche sich auf die öff. Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen, so in W. u. a. auch Ersatzansprüche, welche von einem württ. AVbd gemäß Art. 3 AGUWG. gegen einen Unterstützten wegen des Besitzes oder des nachträgl. Er-

werbs von Vermögen erhoben werden, ferner Ansprüche, welche von dritten Personen, insbesondere von Aerzten und Apothekern auf Grund der Art. 4—6 des AGUWG. wegen freiwilliger Hilfeleistung gegen den zunächst verpflichteten AVbd erhoben werden. In W. werden solche Streitigkeiten von den Kreisregierungen und dem Verwaltungsgerichtshof entschieden. Bei Ansprüchen eines nicht württ. AVbds gegen einen württ. AVbd ist der VerwGH. in I., das BA. f. d. H. in II. Inst. zuständig, s. Verwaltungsrechtspflege II. * **6. Verhältnis der AVbde zu den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten.** * Eine Verpflichtung des Unterst. selbst, die Armenpflegekosten aus seinem Vermögen zu ersetzen, besteht reichsgesetzlich nicht, ist auch aus der Natur der Armenunterstützung als Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht nicht ohne weiteres herzuleiten. Indes ist sie landesgesetzlich vielfach festgesetzt. So sind in W. nach Art. 3 AGUWG. Personen, die ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öff. A.-Unterstützung erlangt haben, zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet. Außerdem gilt jede an eine Person über 18 Jahre für sich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft stehen, aus einer AKasse abgegebene öff. Unterst., mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als Vorschuß, dessen Wiedererstattung die Armenbeh. verlangen kann, wenn der Unterst. den Ersatz unbeschadet der Sicherstellung seines und der Seinigen Lebensunterhaltes leisten kann. Da die AUnterstützung lediglich im öff. Nutzen geschieht, daher im Verhältnis zu anderen Verpflichteten nur eine vorläufige und aushilfsweise ist, so kann (§ 62) der AVbd, der einen Hilfsbed. nach Vorschrift des UWG. unterstützt hat, Ersatz der Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der AVbd tritt kraft Zession durch Ges. in diejenigen Rechte des Unterstützten ein, vermöge deren der letztere befugt gewesen wäre, die nämlichen Leistungen von einem aus anderen als den Titeln des UWG. Verpflichteten zu fordern. Die Beziehungen der AVbde zur Arbeiterversicherung sind in der RVO. bes. geregelt, s. Reichsversicherung A. II. 3. Hinsf. der Angestelltenversicherung s. d. VI. 1. Was der vorl. unterstütz. AVbd. von solchen Drittverpflichteten erhält, kann er auf denj. Teil seiner Gesamtkosten anrechnen, für den ihm ein armenrechtlicher (durch § 30 UWG. beschränkter) Erstattungsanspruch nicht zusteht. Für Ansprüche von AVbden, welche die Unterstützung eines Hilfsbed. von privatrechtlich verpflichteten Personen bezwecken und für Ansprüche der AVbde auf Erstattung bereits verausgabter Kosten durch solche Personen steht nur der Zivilrechtsweg offen, AGUWG. Art. 48. * **B. Verhältnis zum Ausland.** * Die völkerrechtl. Verpflichtung jedes Staates, seine Angehörigen (auch vormalige A., die keine andere Staatsangeh. erworben haben,) auf Verlangen aus dem Ausland zu übernehmen, ist an und für sich von der Verarmung unabhängig, diese veranlaßt aber, wenn sie dauernd ist, regelmäßig das Uebernahmeverfahren. Da Bayern zurzeit noch als Ausland gilt, regelt sich die Uebernahme hilfsbed. und ausgewies. Pers. aus B. gemäß § 7 FG. auch heute noch nach dem Gothaer Vertrag, s. d., bzw. der Eisenacher Uebereinkunft, s. d., sowie den späteren zur Ausführung dieser Verträge getroffenen Verabredungen mit der Maßgabe, daß bis zur Uebernahme durch den verpflichteten Staat der Aufenthaltstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsort nach den für die öff. APflege in seinem Gebiet gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet ist. Ein Erstattungsanspruch findet, sofern nicht die Bestimmungen der Eisenacher Uebereinkunft Platz greifen, nur statt, wenn die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Für das Verhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und den einzelnen Staaten des d. Reichs ist die Eisenacher Uebereinkunft, s. d., maßgebend, die die Gegenseitigkeit bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger unter Ausschluß jedes Erstattungsanspruchs verbürgt. Daneben besteht ein Uebernahmevertrag, welcher unmittelbare Verhandlungen der beteiligten Behörden zuläßt. Mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz bestehen besondere völkerrechtliche Verträge. * **III. Armenpflege.** * 1. Allgemeines. Die A. umfaßt alle die Maßnahmen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, den Zustand der Armut zu verhüten oder, wenn er schon eingetreten, wieder zu beseitigen. Man unterscheidet noch zwischen vorbeug. und helfender A. Die vornehmste Aufgabe der A. ist, dem Bedürftigen durch geeignete und seinen Verhältnissen angepaßte Maßnahmen die bedrohte wirtschaftliche Selbständigkeit möglichst zu erhalten, sei es durch Vermittlung von Arbeit, Beschaffung von Handwerkszeug, Rohstoffen oder durch unmittelbare Gewährung der nötigen Mittel zum Unterhalt. Je nach der Verschiedenheit des Trägers wird unterschieden zwischen öffentlicher, kirchlicher und privater A. Die öffentl. (Zwangs-)A. ist diejenige, welche auf Grund gesetzlicher Verpflichtung unter Verwendung öff. Mittel durch die gesetzlich hiezu berufenen Organe ausgeübt wird. In ganz Deutschland ist jedem dauernd oder vorübergehend Hilfsbed., gleichviel ob In- oder Ausländer, die erforderliche Hilfe auf öffentliche Kosten zu gewähren und zwar zunächst stets von der Gemeinde des Aufenthalts. Der auf Gesetz beruhenden und im Nutzen von Staat und Gesellschaft erfolgenden öff. (Zwangs-)A. mit dem Zweck, den Hilfsbedürftigen vor äußerster Not zu schützen, steht gegenüber die nicht öff., bei der wieder unterschieden werden: kirchliche A., Stiftungs-A., Vereins- und Liebestätigkeit einzelner Privatpersonen. Die nicht öff. A. unterscheidet sich von der öff. insbes. dadurch, daß sie nicht wie diese dem staatlichen

Zwang unterliegt; sie ist daher bei Ausübung ihrer Fürsorge nicht so begrenzt wie die öff. und kann dem Notwendigen das Nützliche und Wünschenswerte hinzufügen. Da es zur Beurteilung des Grades der Hilfsbed., wie zur richtigen Bemessung der Unterst. notwendig ist, die Bezüge der Hilfesuchenden aus anderen Quellen zu kennen, so ist eine planmäßige Verbindung zwischen der öff. A. und der privaten Liebestätigkeit nicht zu entbehren: Gegenseitige Auskunftserteilung über bedürftige Personen und Wohltätigkeitseinrichtungen, planmäßiger Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der A. und Wohltätigkeit. Als staatliche Einrichtung für die Förderung der Privatwohltätigkeit besteht in W. die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, s. d., unter deren Aufsicht die württ. Sparkasse steht, s. d. Unabhängig von dieser Landeseinrichtung bestehen in W. die von den Amtskörperschaften oder Gemeinden errichteten und betriebenen Oberamts- und Gemeindesparkassen, s. d. Die für Ausübung der öff. A. erforderliche Verwaltungseinrichtung zeigt 3 verschiedene Formen: sie ist bureaukratisch, ehrenamtlich oder gemischt; bureaukratisch, wo die A. mit der übrigen Gemeindeverwaltung in der Art vereinigt ist, daß die Geschäfte von den zur allgem. Gde.-Verwaltung berufenen Beamten mitbesorgt werden; ehrenamtlich da, wo unbesoldete Kräfte (Helfer) nicht nur als Hilfsorgane der amtlichen Verwaltung zu Erkundigungs-, Kontrollzwecken usw., sondern zugleich mit der Befugnis zur Entscheidung über UnterstGesuche zur Verwaltung herangezogen werden; gemischt, wenn sich die Tätigkeit der nicht bezahlten Personen darauf beschränkt, die Sachlage zu erforschen und durch Berichte die Unterlagen für die Entscheidungen der Behörden zu liefern. Die Gesetzgebung beschränkt sich i. d. R. auf die Bezeichnung der zur Ausübung der A. berufenen politischen Körperschaft, während sie die Bestellung der sonstigen AOrgane der örtlichen Bestimmung durch Gemeindesatzung überläßt. In W. ist die OAbeh. zur Verwaltung der öff. A. berufen. Von den bürgerlichen Kollegien können besondere dem Gemeinderat untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerl. Koll. auch unter Zuziehung anderer Ortseinwohner für die Verw. der gesamten öff. A. und ebenso Kommissionen für einzelne Zweige oder Anstalten der A., endlich auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden, AGUWG. Art. 9 u. 10, GdO. Art. 10, 31, 72. — 2. Das Elberfelder System. Der Erfolg jeder A. hängt in erster Linie von der genauen Beobachtung und der eigentümlichen Behandlung jedes einzelnen AFalls ab. Die A. hat, indem sie jeden einzelnen Pflegefall genau untersucht und fortgesetzt sorgfältig überwacht, vornehmlich darauf zu sehen, dem Verarmten nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern ihm auch durch geeignete sittliche und wirtschaftliche Kräftigung die Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit zu ermöglichen. Diese Forderung hat die Stadt Elberfeld durch eine im Jahre 1852 geschaffene Einrichtung mit Erfolg nachhaltig durchgeführt. Das Wesen d. sog. „Elberfelder Systems" ist: „Individualisierung" und „Dezentralisation". Zur Ausübung der A. ist die Stadt in Quartiere eingeteilt mit je einem Armenpfleger an der Spitze. Die Größe der Quartiere ist derart, daß auf den Pfleger nicht mehr als 2—4 Pflegfälle kommen. Jedes Unterstützungsgesuch ist bei dem Apfl. des Qu. anzubringen, der sich durch eine sorgfältige, mindestens alle 14 Tage zu wiederholende persönliche Untersuchung genaue Kenntnis von den maßgebenden Verhältnissen verschafft, das Ergebnis seiner Ermittlungen feststellt (Abhörbogen), auf den Bedürftigen und dessen Familie auch erzieherisch einwirkt, unter Umständen auch polizeiliches Einschreiten herbeiführt. Je 14 Qu. sind zu einem Bezirk unter einem BezVorsteher vereinigt. Dieser versammelt die APfleger seines Bez. alle 14 Tage zur Beratung und Entscheidung über die UFälle. Keine U. wird auf länger als 14 Tage bewilligt. Die erneute Notwendigkeit der Erörterung soll den Pfl. zwingen, die Voraussetzungen der U. stets wieder neu zu prüfen und so mit dem Bedürftigen, dem er zugleich wohlmeinender Berater werden soll, in Fühlung zu bleiben. Nur in dringenden Fällen sind Pfl. und Vorsteher allein befugt, sofortige vorl. U. zu gewähren. Indem die Pfl. zu selbstverantwortlichen Organen der A. gemacht wurden, hat man ihre Stellung so wirksam gehoben, daß das Amt von Angehörigen aller Kreise gesucht wird. Der Zentralverwaltung (Bürgermeister usw.) liegt die Oberleitung der A., die Aufnahme in Anstalten, die Entscheidung in besonderen Fällen ob; mit dem Gesetz oder der Geschäftsordnung nicht übereinstimmende Beschlüsse der BezVersammlung kann sie beanstanden und eine neue Untersuchung herbeiführen. Im übrigen soll sie vornehmlich die Ursachen der Armut in der Gemeinde erforschen und denselben durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen und abzuhelfen suchen. Die glänzenden Erfolge des „Elberfelder Systems" veranlaßten zahlreiche Städte des In- und Auslandes, ihre A. nach diesem Muster, z. T. mit Aenderungen, einzurichten. — 3. Die einzelnen Arten der Unterstützung. Art und Maß der U. sind nach dem Grundsatz der Individualisierung dem einzelnen UFall anzupassen. Je nach Wahl der UForm unterscheidet man offene (Haus-) und geschlossene (Anstalts-)Pflege. Bei der U. in offener Pfl. werden dem Armen die erforderlichen Unterhaltsmittel zur Verwendung im eigenen Haushalt dargereicht, so daß der Unterstützte seine wirtschaftliche Selbständigkeit behält. Bei der U. in geschlossener Pfl. wird der Bed., indem er die eigene Wirtschaft aufgibt, in einer Anstalt untergebracht, wo er alles zum Unterhalt Erforderliche erhält. Welche Form der U. jeweils die zweckmäßigste ist, hängt vom Alter und Gesundheitszustande des Armen ab. Geisteskranke, -schwache, Epileptische, Taubstumme und Blinde, Sieche und

Altersschwache, die durch ihren Zustand auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhalten die sachgemäßeste Pflege in besonderen Anstalten. Geboten ist die geschlossene Pflege auch aus armenpolizeilichen und erziehlichen Rücksichten gegenüber arbeitsscheuen, liederlichen oder trunkfälligen Personen. In gewöhnlichen Krankheitsfällen kann die Hilfeleistung sowohl in Anstalten als durch offene APfl., durch Hauspfl. des Kranken, sowie durch A.-Aerzte, AGUWG. Art. 5 und MinV. 30. 5. 73, Rgbl. 207, und unentgeltliche Gewährung der erforderlichen Heilmittel erfolgen. Bezüglich der Form der AU. unterscheidet man weiter Geld- und NaturalU. Die GeldU. trägt der wirtschaftlichen Selbständigkeit und dem Ehrgefühl des Armen am weitgehendsten Rechnung. Wegen Bemessung der Höhe der GeldU. besteht in größeren Städten vielfach ein fester Tarif, durch den für die Kosten des notdürftigen Lebensunterhalts gewisse Höchstsätze aufgestellt sind. Die NaturalU., zu der im weiteren Sinn auch die Anstaltspflege gerechnet wird, besteht hauptsächlich in der Gewährung von Obdach, Nahrung, Kleidung, Pflege in Krankheitsfällen. Sie empfiehlt sich besonders bei Besorgnis, daß Geldunterstützung mißbräuchlich verwendet werde. Sie hat aber den Nachteil, daß sie den Unterst. eigener Wirtschaftsführung entwöhnt und ihm die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erschwert. — Auch die Beerdigung mittelloser Personen gehört zu den Aufgaben der öff. A. Nach Art. 1 Abs. 1 WAGUWG. ist jedem Hilfsbed. D. im Fall seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren; nach MV. 4. 6. 62 sind aber die Leichname aller derj. eines natürlichen Todes verstorbenen Pers., bei denen die Begräbniskosten einer Gde.- oder Stiftungskasse, einer öff. Armen- oder Strafanstalt zur Last fallen würden, an die Anatomie der Universität Tübingen abzuliefern, s. WüRV. 6 270 und Leichenpässe, LTransport. Bei Kindern erstreckt sich nach § 1 der Instr. z. W. AGUWG. die Verpflichtung der AVbde auch auf die Fürsorge für deren Erziehung und für die Gewährung des Volksschulunterrichts; ein Anspruch an die AVbde auf Bezahlung von Schulgeld ist jedoch nicht begründet, da arme K. von der Bezahlung von Schulgeld freizulassen sind. Mit der Entlassung aus der Schule hört die Verpflichtung zur Unterstützung von K. auf, wenn es diesen möglich ist, durch Eintritt in einen Dienst, eine Gewerbelehre oder ein sonstiges Arbeitsverhältnis sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen; es bildet jedoch eine besondere Obliegenheit der AVbehörde, derartige Unterkommen zu vermitteln. Die Kinderpflege, welche in größeren Gemeinden besondere Einrichtungen erfordert, hat sich in Großstädten vielfach unter Loslösung von der öff. A. zu einem eigenen Zweig der öff. Fürsorge unter dem Namen „Waisenpflege" entwickelt. Die Frage, ob für K. die Unterbringung in Anstalten oder in Familien vorzuziehen sei, ist im allg. zugunsten der Familien zu entscheiden. Doch ist auch hier stets auf die persönliche Eigenart des einzelnen K. einzugehen. Je nachdem die Fürsorge den vollständigen Unterhalt des K. oder nur einzelne Hilfeleistungen umfaßt, unterscheidet man vollständige oder ergänzende Fürsorge. Hervorzuheben sind hier insbesondere Krippen, Kinderbewahranstalten, Heilstätten, Ferienkolonien, Schulspeisung, Schulbekleidung, Fürsorge f. d. schulentlassene Jugend. Ueber die Unterbringung verwahrloster Kinder s. Fürsorgeerziehung. Die den OAVbden und LAVbden durch die Fürsorgeerziehung Minderjähriger entstehenden Kosten sind keine A.-Unterstützung, Art. 19 FEG. * **IV. Armenpolizei.** * Aufgabe der Polizei ist es, Störungen der öff. Ordnung und Sicherheit im Nutzen der Allgemeinheit und zwar nötigenfalls unter Beschränkung der persönlichen Freiheit abzuwenden. Für das Gebiet des AWesens ergibt sich daraus das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, der Verarmung tunlichst vorzubeugen und da, wo sie schon eingetreten ist, sie nebst ihren die öff. Ordnung und Sicherheit gefährdenden Begleiterscheinungen wieder zu beseitigen und auf Wiederherstellung geordneter Zustände hinzuwirken. Dabei bildet der unter Umständen gebotene polizeiliche Zwang den notwendigen Gegensatz der staatlichen UPflicht gegenüber allen Hilfsbed. Nach RV. Art. 3 und 4 unterliegt das AWesen nur teilweise (Indigenat, Freizügigkeit, UW.), die A.-Polizei an sich überhaupt nicht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Wenn trotzdem in § 361 Z. 3—5, 7, 8 und 10 und § 362 StGB. armenpol. Bestimmungen getroffen worden sind, so wollte damit das Gebiet der APolizei keineswegs erschöpft werden. Die Vorschriften der Landesgesetzgebung, soweit sie mit ersteren nicht in Widerspruch stehen, behalten daher unverändert Geltung, auch ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, unter derselben Voraussetzung neue a. Bestimmungen zu treffen. Ergänzend greifen sodann vielfach auch Vorschriften ortspolizeilichen Charakters ein. Die der Verwaltung des AWesens zugehörigen Maßnahmen sind im einzelnen hauptsächlich folgende: a) Abweisungs- und Ausweisungsrecht (Niederlassungsbeschränkungen). Bei Inanspruchnahme öff. AU. ist nach § 4 FG. jede Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt die Gemeinde dagegen nicht zur Zurückweisung. Ferner darf die Gemeinde nach § 5 FG. einem neu Zugezogenen, bevor er einen UW. erworben hat, die Fortsetzung des Aufenthalts versagen, falls die Notwendigkeit einer öff. U. hervortritt und diese nicht in einem bloß vorübergehenden Notstande ihren Grund hat. b) Verschaffung von Arbeit und Verpflichtung zu solcher. Zur Verhütung unnötiger Inanspruchnahme öff. U. sind die AVeh. gesetzlich befugt, dem Hilfsbed. die für sich oder seine nicht arbeitsfähigen Angehör. beanspruchte U. mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeignetenfalls mittels Anweisung

der seinen Kräften entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses zu gewähren, AGUWG. Art. 1 Abs. 2. Zur Sicherstellung des Rechts auf Arbeitsleistung bedroht § 361 Z. 7 StGB. mit Haft, neben der auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, denjenigen, welcher, wenn er aus öff. AMitteln eine U. empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist leider eine zweifelhafte, insofern der Nachweis, daß die Arbeitsweigerung aus Arbeitscheu erfolgt sei, sehr schwer zu liefern ist, sodann kann deren Anwendung von dem Unterstützten, wenn er sich der Arbeitsleistung entziehen will, durch Verzicht auf U. leicht vereitelt werden. c) Maßnahmen gegen Bettler und Landstreicher s. Arbeitshaus, Arbeitscheu, Bettel, Landstreicherei. Zu den dort angef. Maßnahmen kommen hinzu alle Bestrebungen, die auf Ausdehnung der Reichsversicherung, Ausgestaltung des Arbeitsnachweises und Förderung aller sonstigen, der Verbesserung der Lage der untersten Volksschichten dienenden Einrichtungen abzielen, insbes. Arbeiterkolonien, s. Stromertum, und Wanderarbeitstätten, s. d. Daneben sollen diejenigen arbeits- und mittellosen, aber arbeitsfähigen und zu einem strafrechtlichen Einschreiten keinen Anlaß gebenden Wanderer, welche den Anforderungen der bei den Wanderarbeitstätten eingeführten strengen Wanderordnung nicht genügen und aus diesem Grund in solchen zunächst keine Aufnahme finden können, also obdachlos sind, am Sitze der W. zu einer eintägigen Arbeitsleistung herangezogen werden; die Einrichtung dieser Beschäftigung soll von der Gemeinde bzw. dem zur vorl. U. verpflichteten OAVbd des Sitzes der W. (§ 28 UWG.) gegen Ersatz der Verpflegungskosten durch den LAVbd in die Hand genommen werden. All diese Maßnahmen werden indes auf die Dauer nicht ausreichen, B. und L. erfolgreich zu bekämpfen; weitergehende mit Zwang verbundene Maßnahmen sind nicht zu entbehren, bes. gegenüber den unverbesserlichen Stromern und Bettlern, welche ungeachtet ihrer Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten wollen und zugleich die jüngeren Wanderer unheilvoll beeinflussen, sodann gegenüber solchen Wanderern, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel und Gebrechen nicht mehr arbeiten können, dessenungeachtet aber eine geregelte Fürsorge ablehnen, WürttZ. 1909 79 f. Daneben wird für solche in nicht geringer Zahl vorhandene Wanderer, welche, zumal im Winter, nach der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes ohne eigenes Verschulden längere Zeit hindurch arbeitslos sind (z. B. Saisonarbeiter, Gelegenheitsarbeiter), anstatt sie auf die Landstraße zu weisen, geeignete Fürsorge zu treffen sein, etwa durch Zuführung an die zu diesem Behuf entsprechend auszubauenden Arbeiterkolonien. Neben den Strafbest. gegen den Bettel finden sich mehrfach auch Best., durch welche das Gabensammeln für andere ohne obrigkeitliche Erlaubnis unter Strafe gestellt ist, s. Kollekten. d) Maßnahmen gegen die Trunksucht. Eine der häufigsten Verarmungsursachen bildet die Trunksucht, mind. 50 % aller Unterstützungsfälle werden auf sie zurückgeführt. Nicht so zahlreich sind im allg. die gegen sie zu Gebot stehenden armenpoliz. Machtmittel. Nach § 361 Z. 5 StGB. (s. auch Asotie) wird mit Haft bestraft: wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Daneben kann gemäß § 362 StGB. auf Ueberweisung an die Landespolizeibeh. erkannt werden. Erfahrungsgemäß erfüllt diese Best., zumal bei der ihr gegebenen, einen Zustand völliger sittlicher oder körperlicher Versunkenheit oder wirtschaftlicher Zerrüttung erfordernden Auslegung, ihren Zweck höchst unvollkommen. Weiter kommen in Betracht die Best. im StGB. § 361 Z. 7, s. o. b, und Z. 10, wonach der Trinker bestraft werden kann, wenn er, obschon er dazu in der Lage ist, sich der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Durch § 6 Z. 3 BGB. ist sodann den Armenbeh. die Möglichkeit gegeben, die Entmündigung trunksüchtiger Personen und anschließend hieran deren Unterbringung in geeigneten Anstalten herbeizuführen. Mehr Erfolg als die hievor aufgeführten Mittel verspricht die durch landesrechtl. Vorschr. in versch. Bundesstaaten (Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen, Württemberg, Hamburg, Anhalt, Elsaß-Lothr., Bremen, Lübeck, Preußen) den AVeh. eingeräumte Befugnis, Pers., die durch Trunksucht oder Müßiggang der öff. Fürsorge zur Last gefallen sind, oder die sich der Unterhaltspflicht für ihre Familienangehörigen dergestalt entziehen, daß für diese die öff. Armenpflege einzutreten hat, zwangsweise in einer Armenarbeitsanstalt unterzubringen, für W. Art. 14 Ges. 2. 7. 89 und hienach zu lit. e. e) Maßnahmen gegen säumige Nährpflichtige. Daß Familienväter der Verpflichtung zum Unterhalt ihrer nächsten Angehörigen in leichtfertiger Weise sich entziehen und die Fürsorge für diese der A. überlassen, während sie selbst ihren Verdienst vergeuden, ist häufig zu beobachten. Es können daher Zuchtmittel nicht entbehrt werden, um solchen gewissenlosen Familienhäuptern ihre Ernährerpflichten z. Bewußtsein zu bringen. In den meisten deutschen Staaten sind die AVeh. dieser mißbräuchlichen Ausnützung der AUnterst. gegenüber bis jetzt im wesentlichen auf die repressiven Mittel der Strafgesetzgebung angewiesen, § 361 Z. 5, 7, 10 StGB.. Diese Strafbestimmungen haben sich jedoch, zumal bei der üblichen gerichtlichen Auslegung, überall als ungenügend erwiesen. In einzelnen Staaten, so insbesondere auch in W., wurde darum der A.-Behörde die Möglichkeit eingeräumt, im Verwal-

tungsverfahren Nährpflichtsäumigen die Verpflichtung zur Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb einer Armenanstalt für den Genuß öff. AU. aufzuerlegen. Nach Art. 14 des Ges. v. 2. 7. 89 können Personen, welche für sich selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder öff. U. empfangen, durch Beschluß der die U. gewährenden ABehörde verpflichtet werden, hiefür nach dem Maß ihrer Kräfte die Arbeiten zu verrichten, welche ihnen von der ABehörde innerhalb oder außerhalb einer öff. A.-Anstalt angewiesen werden. Die Erfahrungen, die in W. und sonst mit diesem Verfahren gemacht wurden, sind äußerst günstig, sofern in vielen Fällen schon die Androhung des Arbeitszwangs genügt, um das säumige Familienhaupt zur Erfüllung seiner Ernährerpflicht zurückzuführen. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ist darum auch seit Jahren mit Erfolg bemüht, diesem Verfahren auch in den übrigen deutschen Staaten Eingang zu verschaffen. f) Sonstige Maßnahmen. Neben Vorstehendem sind zu erwähnen die Bestimmungen des Art. 10 Z. 2, 3 und 4 des W. PolstG. Danach wird mit Haft bzw. Arbeitszwang bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öff. U. ansprechen zu müssen, insbesondere wer durch unwahres Vorgeben oder Hintanhaltung der Wahrheit von öff. Behörden oder von Wohltätigkeitsvereinen U. erschleicht, sofern nicht die Handlung den Tatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet, endlich wer die aus öff. Kassen oder von Wohltätigkeitsver. erhaltene U. mißbraucht oder vergeudet, namentl. die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. veräußert. Eine Ergänzung zu den Bestimmungen über die Armenpolizei bildet sodann Art. 23 AGUWG., der die Organe der öff. APfl. ermächtigt, mit Genehmigung des MinJ. für die (Orts- oder Land-)Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disziplinarstrafgewalt bis zu 2 Tagen Haft übertragen werden kann. g) Minderung der politischen Rechte. Das Reichstags-Wahlgesetz vom 31. 5. 69 bestimmt in § 3 und 4, daß von der Berechtigung zum Wählen wie von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer eine U. aus öff. oder Gemeindemitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen hat. Aehnliche reichsgesetzl. Bestimmungen enthalten das GVG. für die Berufung zum Schöffen und Geschworenen, das Ges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen für die Befähigung zum Beisitzer des Seeamts und das Gewerbegerichts-Ges., sowie das Ges. betr. die Kaufmannsgerichte für die Berufung zum Mitgliede eines Gewerbe- und Kaufmannsgerichts. Nach dem RG. v. 15. 3. 09, RGBl. 319, sind, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentl. Rechte von dem Bezug einer AU. abhängig gemacht wird, als AU. nicht anzusehen: die Krankenunterstützung; die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; U. zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; sonstige U., wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; U., die erstattet sind. Aehnliche Best. wie das Reichstags-Wahlgesetz enthalten auch die meisten Landtags-Wahlgesetze und Gemeindeordnungen usw. In W. kommen für das Landtagswahlrecht § 135 Abs. 4 VU. i. F. d. VerfG. 16. 7. 06, Rgbl. 164, und § 142 Abs. 2 Z. 3 VU. i. F. d. VerfG. 23. 7. 10, Rgbl. 411, sowie § 3 Abs. 2 Z. 3 VW. 5. 12. 10, Rgbl. 578, für das Gdewahlrecht Art. 14 Z. 5 GAG. i. F. 23. 7. 10, Rgbl. 412, vgl. mit Art. 13 Abs. 2 GdO. und Art. 20 Abs. 1 BezO., für das KirchenGdeWahlrecht Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 ev. KGdeG. i. F. 23. 7. 10, Rgbl. 412, bzw. 22. 7. 06, Rgbl. 255, und Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 kath. PfarrGdeG. i. F. 23. 7. 10, Rgbl. 412, bzw. 22. 7. 06, Rgbl. 294, in Betracht. * **V. Bestreitung der Kosten der öff. Apfl.** * Die gesetzlich zur öff. AFürsorge verpflichteten öff. Körperschaften, die Träger der Armenlast (OAVbde und LAVbde, aushilfsw. der Staat) bestreiten die Kosten der APfl. gleichwie ihre sonstigen Ausgaben regelmäßig durch Verwendung öff., soweit nötig mittels Steuererhebung aufzubringender Mittel. Die öff. Armenlast bildet einen Teil der kommunalen Finanzwirtschaft. Während aber sonst im allgemeinen die Ausgaben den Einnahmen angepaßt werden, ist die öff. (Zwangs-)Armenpflege gehalten, so viele Mittel zu beschaffen, als zur Erfüllung der ihr gesetzmäßig obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Von wesentlichem Einfluß auf den tatsächlichen Umfang der Armenlast ist hiebei neben den am Ort der Unterstützung herrschenden allgemeinen Lebensverhältnissen, insbesondere die Art und Weise, wie das gesamte Armenwesen organisiert und von der Möglichkeit der Heranziehung größerer Verbände (zu vgl. oben II. A. Z. 2) Gebrauch gemacht ist. Daneben kommt in Betracht der Umfang der der Armenverwaltung anderweitig aus Armenfonds, Armenstiftungen usw. zu Gebote stehenden Mittel. Wie die AVbde die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der öff. APfl. aufzubringen haben, bestimmen die Landesges. In W. sind die von den OAVbden aufgewendeten Kosten, insoweit die Einnahmen aus AFonds, AStiftungen usw. nicht ausreichen, von den bürgerlichen Gemeinden zu bestreiten. Die Aufbringung der nötigen Mittel erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze über GdeBesteuerung, AGUWG. Art. 29 und 30. Außerdem werden nach Art. 174 Abs. 4 AGBGB. die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stückweiser Veräußerung von Grundstücken der Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache überwiesen, ebenso wird u. U. das durch unerlaubtes Kollektieren gesammelte Geld und der Erlös für unbef. gefangenes Wild, Fische, Krebse der Armenkasse überlassen, PStG. Art. 13 Abs. 2, 39 Abs. 7. Der Aufwand der LAVbde, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen (Vermögen, Ersatzleist. von andern AVbden, von Unterst. und von Dritten usw.) gedeckt werden kann, oder aus der Staatskasse ersetzt wird, wird nach demselben Verhältnis auf die dem LAVbd angehörigen Oberamts-

bezirke ausgeteilt und von diesen in gleicher Weise zur Umlage gebracht, wie der Bedarf der Amtskörperschaften auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen Gemeinden umgelegt wird, Art. 59 des Ges. betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften v. 8. 8. 03, § 24 der MV. v. 15. 7. 89. Zur Bestreitung ihres auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden ordentlichen Aufwands wird den LAVbden ein Beitrag aus der Staatskasse gewährt, dessen Höhe jeweils durch das Finanzges. bestimmt wird und zurzeit für alle 4 LAVbde zusammen auf 200 000 ℳ festgesetzt ist, Art. 10 Abs. 2 Ges. 2. 7. 89. Ueberdies wird den LAVbden der UAufwand für die auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommenen hilfsbed. Deutschen, deren UW. sich nicht ermitteln läßt, oder die nie einen UW. gehabt haben, ganz aus der Staatskasse ersetzt, Art. 10 Abs. 1 des Ges. v. 2. 7. 89, während die LAVbde die von ihnen endgültig zu tragenden notwendigen Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger zur Hälfte aus der Staatskasse ersetzt erhalten, FEG. Art. 20. Widmann.

Artilleriedepots sind Verwaltungsbehörden, welche die ihnen zugewiesenen, aus Handwaffen, Feldartillerie-Material, Fußartilleriegerät und Munition für sämtliche Formationen bestehenden Bestände aufzubewahren, instandzuhalten, zu ergänzen und an die Truppen auszugeben haben. Ebenso haben sie die bei den Truppen außer Gebrauch tretenden derartigen Gegenstände anzunehmen. Bei jedem A. ist eine Handwaffen- und ArtillUnterfKommission, wenn nötig auch eine Pulverabnahmekommission. Vorstände sind i. d. R. inaktive Offiziere, sie führen die Dienstbezeichnung „Vorstand des A.“. Die A. für das XIII. (Kgl. W. Armeekorps) befinden sich in Ludwigsburg (mit NebenA. in Stuttgart) und Ulm. Verwaltungsvorschr. f. ArtDepots vom 26. 2. 03. Yelin.

Arzneitaxe s. Apothekenwesen IV.

Arzneiwaren s. Apothekenwesen III.

Asotie. Unter A. wird der in § 361 Nr. 5 StGB. bezeichnete Tatbestand zusammengefaßt. Hienach ist unter A. zu verstehen ein durch Spiel, Trunk oder Müßiggang verursachter Zustand, der durch behördliche Vermittlung die Inanspruchnahme fremder Hilfe für den Unterhalt des Betreffenden oder seiner von ihm nach dem bürgerl. Recht, § 1601 f. und 1360 BGB. zu unterhaltenden Angehörigen, namentlich Kinder, Enkel, Eltern, Voreltern und Ehegatten erforderlich macht. Die Anwendbarkeit auf den Unterhalt unehelicher Kinder durch ihre Erzeuger ist bestritten. Die rechtl. Folge der A. ist Haftstrafe und unter Umständen Arbeitszwang, s. Arbeitshaus und Arbeitscheu, auch Armenwesen IV. d. Ziegele.

Asphaltschereien sind, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte (s. Braunkohlenteer) des Materials errichtet werden, genehmigungspflichtige Anlagen, § 16 GewO. i. d. F. d. RchsktBek. 20. 7. 73, RGBl. 299, bzw. RG. 2. 5. 74, RGBl. 19. S. auch die preuß. techn. Anleitung II, 29, abgedr. bei Schicker, GewO. 1296. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das OA bzw. der BezRat, § 64 f. VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Anlagen, gewerbl., II. 3. und Verfahren in Gewerbesachen. — StrfB. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Aufbereitungsanstalten sind A. zur mechanischen Reinigung und Zurichtung bergmännisch gewonnener Erze und Mineralien, die in Verbindung mit einem Bergwerk betrieben werden, s. Bergwesen. Wagner.

Aufbewahrung brennbarer Stoffe s. Feuerpolizei III.

Aufbewahrungsräume für Fleisch. Die Vorschr. über den Verkehr mit Fl. (§ 52 f. MinJV. 1. 2. 03, Rgbl. 27) beziehen sich u. a. auch auf die Beschaffenheit der Aufbew.-, Verkaufs- und Verarbeitungsräume. Als solche dürfen nur hinlänglich große, genügend helle und gut zu lüftende Räume, die nicht in unmittelb. Vbdg. mit Schlafzimmern stehen und nicht in unmittelb. Nähe von Düngerstätten, Jauchegruben u. dgl. liegen, benutzt werden. Die Wände der R. — bei VerarbeitungsR. auch die Decke — müssen glatt und abwaschbar, der Fußboden undurchlässig hergestellt sein. Bei VerarbR. ist letzterer noch mit einem mäßigen Gefäll gegen eine Abzugsrinne zu versehen. Diese Bodenrinne hat, sofern eine unmittelb. Ableitung in fließendes Wasser oder der Anschluß an eine Dohle nicht statthaft ist, außerhalb der Umfassungswände des Raumes in eine undurchlässige, bedeckte Grube zu münden. — Die bez. R., die zu andern Zwecken nicht verwendet werden dürfen, sind stets rein, bes. frei von Schimmelpilzen zu halten. Ebenso müssen Geräte und Maschinen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt werden. Betriebsabfälle sind täglich zu entfernen. Die Aufbewahrung von Fl. und Fl.-Waren hat freihängend an rostfrei gehaltenen Haken zu geschehen. Aufhängen von Fl. an Straßen und Plätzen, in Hausgängen und Hofräumen ist verboten. Leonhardt.

Aufenthalt s. Freizügigkeit; **des Ausländers im Staatsgebiet** s. Ausländer III. 1.

Aufforstung von Waldgrund = Wiederaufforstung, d. i. Wiederbestockung holzlos gewordenen Waldgrunds nach Maßgabe des FPG. Art. 10, wonach, wenn ein nach dem Ermessen der Forstpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschulden des Besitzers holzlos geworden ist, derselbe innerhalb einer vom Forstamt zu bestimmenden Frist wieder zu Wald anzulegen ist. In der Sorge hiefür ist seitens der Forstämter *stufenweise* vorzugehen: Fristerteilung gegen urkundliche Eröffnung unter gleichzeitiger Belehrung des Besitzers, bei Fristversäumnis Strafanzeige, Erteilung bestimmter Vorschr. für Wiederaufforstung innerhalb weiterer Frist und Androhung der zwangsweisen Ausführung auf Kosten des Besitzers unter Anzeige an die Forstdir. bei bedeutenderen Fällen, Vollz.-Anw. z. FPG. 59. *Beschwerde* gegen die Aufforstungsvorschriften des Forstamts an die Forstdirektion hat aufschiebende Wirkung. Besondere

Behandlung der Körperschaftswaldungen und größeren Privatwaldungen, welche sich in einer Hand befinden und planmäßig bewirtschaftet werden. Hier stets weiterem vorgängig die Weisungen der Forstdir. einzuholen, § 7. Strafandrohung für Nichteinhaltung der Aufforstungsfrist: FPG. Art. 20 Z. 3. E. Speidel.

Aufgebot s. Personenstandswesen III., Landsturm und Landwehr.

Aufkaufen von Waren s. Ambulanter Gew.-Betrieb I. 1.

Auflauf. 1. Begriff. A. ist die Ansammlung einer größeren Anzahl nicht durch einen zuvor bestimmten gemeinsamen Zweck zusammengeführter Menschen auf öff., d. h. allgemein zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen. 2. Aufgaben der Polizei und der bewaffneten Macht. Soweit ein A. die öff. Ordnung und Sicherheit bedroht oder beeinträchtigt, z. B. durch Verkehrs- oder Ruhestörung, Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, hat die Polizei die Aufgabe, solche Gefährdungen zu verhindern und den etwa bereits gestörten Rechtszustand wiederherzustellen. Dies geschieht nötigenfalls mittels Anwendung der pol. Zwangsgewalt durch die pol. Organe (Schutzmannschaft, Landjäger). Reichen diese nicht aus, so kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Ergänzung des Polizeizwangs die bewaffnete Macht herangezogen werden. Hierüber gilt in W. teils w., teils — zufolge Art. 10 der MilKonvention 21./25. 11. 70, Rgbl. 71 8 — preuß. Landesrecht, nämlich: w. G. betr. Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufruhr, sowie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für infolge von ZusRottungen und Aufr. entstandenen Schaden, 28. 8. 49, Rgbl. 493, und pr. G. über den Waffengebrauch des Militärs 20. 3. 37 nebst den noch gültigen Bestimmungen der pr. V. zur Aufrechterhaltung der öff. Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung 17. 8. 35, beide in W. verkündigt durch MinV. 27. 5. 78, Rgbl. 125. Die wichtigsten Grundsätze sind die folgenden: a) Voraussetzungen für das Einschreiten der bewaffneten Macht. Dieses ist behufs Bezwingung der dem Gesetz entgegengestellten Gewalt begründet, wenn die Obrigkeit durch zusammengerottete Haufen mit Gewalt gehindert wird, die in gesetzmäßiger Form erlassenen Verfügungen und Verordnungen der zuständ. Behörden zu vollstrecken, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, und die den Polizeibehörden zu Gebote stehenden Mittel (wozu in Garnisonorten auch die gewöhnlichen Sicherheitswachen zu rechnen sind) zur Ueberwindung der Gewalt nicht zureichen, ferner wenn die Einwohner einer Ortschaft oder mehrerer Ortschaften der Vollziehung eines Gesetzes Trotz bieten und die Unfähigkeit der Ortsobrigkeit zur Herstellung eines gesetzl. Zustandes aus ihren eigenen Erklärungen oder aus den Tatumständen sich ergibt. b) Der milit. Beistand wird a. Berufung der Zivilbehörde geleistet. Die Aufforderung wird, womöglich nach Anhörung der in Betracht kommenden Gemeindebehörde, i. d. R. durch das MinJ. an das MinKr., ausnahmsweise bei entschiedener dringender Gefahr durch das Oberamt an den Garnisonbefehlshaber gerichtet, wobei letzternfalls die vorgesetzte Polizeibehörde alsbald in Kenntnis zu setzen ist. Die Aufforderung geschieht schriftlich unter bestimmter Angabe von Gegenstand und Zweck, so daß die milit. Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. Falls in Notfällen eine schriftl. Aufforderung nicht sogleich möglich ist, soll sie tunlichst bald nachgeholt werden. Die Gründe für die Beiziehung ausw. Militärs sind von der Behörde, von der die Aufforderung ausgeht, sofort durch ein Protokoll festzustellen, das, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Maßregel sich ermöglichen läßt, öff. bekannt zu machen und den Behörden der betr. Gemeinden zur Aeußerung zuzustellen ist. c) Verhältnis von Zivilbehörde und Militär. Die Bestimmung der Gattung und Stärke der zu entsendenden Truppen hängt vom Ermessen der MilBehörde ab, der von der Zivilbehörde jeder hiezu dienliche Aufschluß zu geben ist. Ob und in welcher Art das zum Beistand einer Zivilbehörde kommandierte Militär die Waffe anwenden soll, entscheidet lediglich das Militär und dessen Befehlshaber. Das Militär hat, sobald es die Umstände zulassen, etwaige durch Anwendung der Waffen herbeigeführte Verletzungen Dritter der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die ihrerseits die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen hat. Das zum Schutz der Gesetze in eine Gemeinde entsendete Militär hat diese zu verlassen, sobald nach dem Urteil der Zivilbehörde, die hierüber die Gemeindebehörde zu hören hat, die gesetzliche Ordnung als vollständig hergestellt zu betrachten ist. d) Verhalten des Militärs: aa) gegenüber einem A. Der Truppenbefehlshaber fordert zunächst die zusammengelaufene Menschenmenge zum Auseinandergehen auf und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam; bb) gegenüber tätlichem Widerstand oder Angriff, insbes. mit Waffen oder andern gefährl. Werkzeugen, mittelst Werfens von Steinen oder andern Gegenständen ist die bewaffn. Macht — auf Anordnung ihres Befehlshabers — zur Anwendung der Schußwaffe befugt. e) Wirkungen des milit. Einschreitens bezügl. bestimmter Personenklassen. Nach Beiziehung der bewaffn. Macht sind die Hauseigentümer und ihre Stellvertreter verpflichtet, das Haus zu verschließen und niemand den Ausgang zu gestatten, der nicht bei Unterdrückung des A. mitzuwirken hat oder von dem zu besorgen wäre, daß er der zusgerott. Menge — in bösl. Absicht oder bloßer Neugier — sich anschließen könnte. Eltern, Erzieher, Fabrik- und Dienstherrn haben die Verpflichtung, ihre Kinder, Zöglinge, Arbeiter und Dienstboten zurückzuhalten und ihnen zu verbieten, sich unter die Volkshaufen zu mischen. Die

Arbeiter, Handwerksgehilfen, Lehrlinge und Dienstboten sind gehalten, solchen Weisungen gehorsam zu sein. 3. Wegen der Kosten des mil. Beistands und des Ersatzes des Schadens, der bei einem die Zuhilfenahme der bewaffn. Macht begründenden A. oder Aufruhr entstanden ist, gelten die Vorschr. Art. 12 f. G. 28. 8. 49, die insoweit, als sie dem bürgerl. Recht angehören, in Art. 108 AGBGB. vorbehalten sind. Danach sind a) die Kosten der Verpflegung des Mil. während der Dauer seiner Anwesenheit von der Gde., die Kosten des Hin- und Hermarsches dagegen unmittelbar durch die Schuldigen zu ersetzen. Die MilKosten sind nach dem Maßstab zu berechnen, nach dem der Staat den Gden gegenüber für Leistungen an das Mil. Ersatz gewährt; b) für den durch zusrott. Personen mit offener Gewalt an Pers. oder Eigentum verursachten Schaden haftet, vorbehältlich der Ausnahmefälle Art. 16 G. 28. 8. 49, die Gemeinde, in deren Gebiet die Rechtsverletzungen geschehen sind; c) die Gde legt den nach a und b ihr erwachsenden Aufwand auf die im GdeGebiet wohnenden Staatsbürger nach dem Verhältnis der Staatssteuern um, ist aber berechtigt und verpflichtet, denselben von den Tätern, den übrigen Teilnehmern, sowie von denj. zurückzufordern, die unter Verletzung ihrer Dienstpflicht durch grobe Nachlässigkeit den Eintritt des Schadens zu verhindern unterlassen haben; d) Ueber die Verbindlichkeiten der Gden und über ihren Rückgriff auf Dritte entscheiden im Streitfalle die bürgerl. Gerichte, über Anstände wegen der Umlagen der zu bezahlenden Summen die VerwG., Art. 10 Nr. 7 VerwRPflG. s. VerwR-Pflege II A 7. — 4. Wegen der Erklärung des Belagerungszustandes, s. d. — 5. In strafrechtl. Hinsicht gilt teils Reichs-, teils Landesrecht. a) Nach § 116 StGB. ist jeder Teilnehmer an einem A., der sich nicht nach der dritten Aufforderung des zuständigen Beamten oder Befehlshabers der bewaffn. M. entfernt, strafbar, und zwar in erhöhtem Maße bei Leistung tätlichen Widerstands oder Gewaltverübung mit vereinten Kräften; b) Hauseigentümer und ihre Stellvertreter, Eltern, Erzieher, Dienstherrn, Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Lehrlinge und Dienstboten, welche die ihnen unter 2. e dargelegten Verpflichtungen versäumen, unterliegen einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen, in leichteren Fällen einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, Art. 19. G. 28. 8. 49 in Vbd. mit Art. 49 Nr. 3 PolstG., Art. 3 G. 26. 12. 71, Rgbl. 380, und Art. 1 G. 18. 6. 75, Rgbl. 325. Ziegele.

Auflösung des Landtags s. Landtag V.

Aufruhr. 1. Begriff. A. ist nach § 115 StGB. die Teilnahme an einer öff., d. h. den Anschluß einer unbestimmten Mehrheit von Personen ermöglichenden Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften eine der in § 113 u. 114 StGB. bezeichneten Handlungen (Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtennötigung) begangen wird. Dabei bedeutet Zusrott. ein „zu gemeinschaftl. rechtswidr. Handeln erfolgendes räumliches Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Personen derart, daß sie nach außen als eine vereinte Macht erkennbar sind", Frank, StGB. f. d. d. Reich, 5./7. Aufl. 212. — 2. Wegen der Aufgaben der Polizei und der bewaffn. Macht bei einem A., wegen der Kosten des mil. Beistands und der Haftpflicht für Schadenersatz, sowie wegen der bes. Verpflichtungen bestimmter Personen nach Beiziehung der bewaffn. M. s. Auflauf. Wegen der Ergreifung weiterer außerordentl. Maßnahmen s. Belagerungszustand. — 3. Ueber die strafrechtl. Folgen des A. s. § 115 StGB. Ziegele.

Aufsichtsamt für Privatversicherung s. Private Versicherungsunternehmungen II.

Aufsuchen von Warenbestellungen s. Gewerbebetrieb im Umherziehen I. 2. und ambulanter Gewerbebetrieb I. u. II. 2.

Aufwandsentschädigung an Familien s. Familienunterstützung III.

Aufzuchtgraben dient zur Aufnahme junger Fische und zwar vorwiegend aus der Brutanstalt kommender Salmoniden, nachdem sie den Dottersack verloren haben. Ein A. kann auf einfachste und billigste Weise dadurch hergestellt werden, daß man ein Stück Bach an seinem oberen Lauf durch ein enges Drahtgitter oben und unten abschließt, um Raubfische und sonstige Brutfeinde fernzuhalten und das Entweichen der Brut zu verhindern. Sicherer ist ein A., den man von einem Bach ableitet und dahin wieder zurückführt. Der Brut wird durch Einlegen von Hohlziegeln ins Wasser für Verstecke gesorgt; auch können geeignete Wasserpflanzen, an denen sich dann gerne kleine Futtertiere ansiedeln, eingepflanzt werden. Zum besseren Schutz der Brut überdeckt man den ganzen A. mit einem leicht abnehmbaren Gitter. Bei geringem Nahrungsgehalt des Wassers oder bei starker Besetzung des A. ist künstliche Fütterung recht wohl möglich. Im Herbst wird alles Wasser abgeleitet, die einsömmerigen Fische kommen in offene Bäche, Flüsse oder Teiche und der A. bleibt über Winter womöglich trocken liegen. Die im A. „gestreckte" Brut erweist sich in reißenden Gewässern bei Hochwasser, Eisgefahr usw. viel widerstandsfäh. als in Brutteichen aufgezog. an Wasserström. nicht gewöhnt. Besatzmaterial. Sieglin.

Aufzüge. Mit A. wird ein Doppeltes bezeichnet: Einmal A. i. S. des VereinsGes. s. Vereins- und Versammlungsrecht III., sodann A. i. S. von **Fahrstuhl.** Hier ist nur der letztere zu behandeln. — 1. Unter A. wird verstanden eine Einrichtung zur Beförderung von Personen oder Sachen in der Höhenrichtung in Gebäuden, Bergwerken, bei Bauten für Schiffe u. dgl. mittels mechanischer Kraft. 2. Die Schutzvorschriften im allgemeinen. Die persönl. und Sachschäden, die sich aus Einrichtung und Betrieb der A. (Fahrstühle) ergeben können, rechtfertigen die Erlassung entspr. Schutzvorschr. Solche sind enthalten in § 367 Nr. 12 StGB., wo allg. eine Gefährdung durch unverwahrte Oeffnungen mit Strafe bedroht ist, sowie in Art. 93 Abs. 1 BO., wonach Personen- und WarenA., Schacht- und ähnliche Oeffn. in den Böden und Wänden der Gebäude nach Bedürfnis und, soweit es die Zweck-

bestimmung gestattet, mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen sind. Außerdem gewähren § 368 Nr. 8 StGB. und Art. 32 Nr. 5 PolstG. die rechtl. Grundlage für die Erlassung feuer- und gesundheitspol. Sondervorschr. Auf dieser Grundlage ruht die MV. b. Einrichtung und Betrieb von A. 31. 8. 10, Rgbl. 439 Berichtig. 512, nebst AusfAnw. in der Bek. 31. 8. 10, Abl. 481. Ueber BauA. sind auf Grund Art. 32 BO. Sonderbest. getroffen in § 12 MinJV., b. den Schutz der Bauarbeiter 10. 5. 11, Rgbl. 149, MinJV., b. BauA. 18. 12. 12, Rgbl. 916, s. Bauarbeiter. 3. Herstellung und Einrichtung. Die MV. 31. 8. 10. bezieht sich auf die Herstell. aller Einricht., deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe 2 m übersteigt. Ausgenommen sind A in den der Aufsicht der BergBeh. unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke. Unterschieden sind nach der Zweckbest. PersonenA., wozu auch WarenA. mit Führerbegleitung gehören, und WarenA. Bezügl. der Einzelvorschr. über Herstellung und Einrichtung ist auf die V. selbst zu verweisen; hervorzuheben ist nur, daß die Vorschr. verschieden sind hinsichtl. der Einrichtung von PersonenA., von WarenA. und von Paternosterwerken für Personen. 4. Betrieb. Verantwortlich für diesen sind die Unternehmer oder die mit ihrer Stellvertretung beauftragten Betriebsleiter, sowie das Bedienungspersonal hinsichtl. der Verwendg. in gefahrlosem Zustand befindl A., das Bedienungspers. außerdem hins. der bestimmungsgem. Benützung der Sicherheitsvorrichtungen und der unverzügl. Anzeige hervorgetretener Mängel. Beim Betrieb selbst dürfen A. mit Türverriegelung erst nach Schließung sämtlicher Schacht- und Fahrkorbtüren in Bewegung gesetzt, auch dürfen die Türen erst geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist. PersonenA. mit mechan. Steuerungsantrieb (Seil-, Gestänge- und mechan. Kurbelsteuerungen) dürfen nur in Begleitung bes. Führer benützt werden, die mindestens 18 Jahre alt sein, über ihre Kenntnis der Einrichtg. und des Betriebs, sowie der Betriebsvorschr. einen vom zuständ. Sachverständigen (s. u.) ausgestellten Befähigungsnachweis zum Revisionsbuch (s. u.) erbringen und in diesem die verantwortl. Uebernahme der Bedienung schriftlich erklären müssen. Bei PersonenA. mit elektr. Innensteuerung (elektr. Steurg. ohne Stockwerksabstellg.) genügt die Begleitung durch mindestens 14 J. alte, mit der Bedienung und den Betriebsvorschr. vertraut gemachten Führern; bei PersA. mit Innen- und Außensteurg. (Knopfsteurg. mit Stockwerksabstellung, Selbstfahrer) ist ein Führer — abgesehen von A. in Gasthöfen, Warenhäusern und öff. Gebäuden — nicht nötig; in beiden letzteren Fällen muß jedoch ein geprüfter AWärter anwesend oder leicht erreichbar sein, der die verantw. Uebernahme der Bedienung des A. schriftl. im RevisBuch zu erklären hat. Unzuverl. Führer, insbes. solche, welche die Best. der MinJV. wiederholt übertreten haben, müssen durch den Besitzer entfernt werden. — 5. Ueberwachung. a) Abnahme. Neue A. dürfen erst nach Prüfung und Abnahme durch amtl. bestellte Sachverständ., d. h. i. d. R. durch hiezu seitens des MinJ. ermächtigte Ingenieure des Württ. RevisVereins, bei BauA. durch den Ortsbautechniker oder, wenn die GdeBeh. zur Genehmigung der Bauausführung nicht zuständig ist, den OABaumeister in Betrieb genommen werden. Den Sachverständ. ist zu diesem Behuf unter Einreichung von je 2 Beschreibungen und Zeichnungen des A. von der beabsichtigten Inbetriebnahme Anzeige zu machen. Ueber die Abnahme wird eine Bescheinigung erteilt, die nebst Zeichng. und Beschreibg. vom Besitzer dem RevisBuch (s. u.) anzuheften ist; b) Regelmäß. Prüfungen unterliegen — vorbehältl. außerordentl. Untersuchungen mangelhafter Anlagen — PersonenA. längstens binnen 2, WarenA. (mit gewiss. Ausnahmen) binnen 4 Jahren, BauA. (einschl. der Krane mit Ausleger) bei jeder wiederkehrenden Aufstellung. Der Befund ist in ein RevisBuch einzutragen, das am Betriebsort zur Einsichtnahme f. d. Aufsichtsbeamten und Sachverständ. bereit zu halten ist. Vorgefundene Mängel sind, geeignetenfalls mit pol. Zwang, zu beseitigen; bei unmittelbar gefährl. Zustand ist die Betriebseinstellung zu veranlassen und entspr. Eintrag im RevisBuch zu machen; c) Kosten. Die durch die Prüfungen verursachten Kosten hat der Besitzer des A. zu tragen. Sie werden f. d. Sachverständ. des RevisVereins nach einer Gebührenordnung (Anlage IV MV. 31. 8. 10 und MinJV. 19. 11. 13, Rgbl. 320) bemessen und durch gen. Verein eingezogen, MinJE. 31. 12. 10, Abl. 1911 11. Für die erstmalige Prüfung der BauA. hat der Ortsbautechniker Gebühren nach Maßgabe seiner Anstellungsverhältnisse anzusprechen. 6. Strafbestimmungen. § 367 Nr. 12 und 368 Nr. 8 StGB., Art. 32 Nr. 5 PolstG., bezügl. der BauA. § 367 Nr. 14 StGB. und Art. 120 BO, soweit nicht nach den StrafG. (z. B. wegen Körperverletzung, Tötung, Sachbeschädigung) eine höhere Strafe eintritt.

Ziegele.

Augenkranke. Für A. besteht nach MV. 9. 2. 10, Rgbl. 84, Anzeigepflicht u. a. bei Körnerkrankheit (Granulose, Trachom, ägyptische A.). Jeder Erkrankungs- und Todesfall ist der für den Aufenthaltsort des Erkr. oder den Sterbeort zust. OrtspolBeh. unverzügl. anzuzeigen. Hiezu verpflichtet ist der behandelnde Arzt, bei Todesfällen der Leichenschauer. Anleitung für die b. Ae. und PolBeh. für Bekämpfung der Körnerkr. MinJAbl. 1910 110. Desinfektion s. das. S. 156 u. 158. MinE. b. Förderung rechtzeitiger und sachgemäßer Behandlung von A. 29. 12. 1900, Abl. 1901 3, empfiehlt bei A. möglichst frühzeitig ärztl. Hilfe oder Augenheilanstalten zu benützen. Die Universitäts-Augenklinik Tübingen nimmt arme und weniger bemittelte A. aus dem ganzen Lande, die noch heilbar sind, unentgeltlich oder gegen ermäßigte Verpflegungsgelder auf, auch verschiedene Vereins- und Privataugenheilanstalten sind zumeist in der

Lage, Unbemittelten Erlaß oder Ermäßigung des Vpfl.Geldes zu gewähren, s. auch die im Landeskalender für 1914 103 veröffentl. Best. über die Aufnahme von Kranken in die Universitätskliniken zu Tübingen. Die OÄÄe. sind angewiesen, bei den Hebammenrepetitionskursen stets auch die Blenorrhöe der Neugeborenen eingehend zu besprechen und dabei den Hebammen aufzugeben, daß sie von den Eltern eines an Bl. erkr. Kindes die sofortige Herbeiziehung eines A. verlangen.

Rößler.

Auktionatoren sind Personen, die sich mit der Versteigerung fremder Sachen gewerbsmäßig befassen. Der Gewerbebetrieb der A. ist im allg. freigegeben, § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO. Bei Eröffnung seines GewBetr. hat der A. dem OA. Anzeige zu machen, § 35 Abs. 7 GewO., und zwar neben der nach § 14 Abs. 1 GewO. ihm obliegenden Anzeige des Gewerbebeginns an den Ortsvorst., § 27 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Die Fortsetzung des GewBetr. kann der BezRat (§ 42 Z. 19 BezO.) untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des A. in bezug auf seinen GewBetr. dartun, § 35 Abs. 3 GewO. Das Verfahren hiebei ist durch § 3 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747, geregelt. Gegen die Untersagung steht der Rekurs offen, § 40 Abs. 2, auch § 54 GewO., § 10 VerfV. Die Wiederaufnahme des untersagten GewBetr. kann die Kreisregierung gestatten, wenn seit der Untersagung mind. 1 J. verflossen ist, § 35 Abs. 6 GewO., § 3 VV. hiezu 12. 12. 96, Rgbl. 322. A., die der an sie ergangenen Untersagung zuwiderhandeln oder die Anzeige nach § 35 Abs. 7 GewO. unterlassen, unterliegen der Strafe des § 148 Abs. 1 Z. 4 GewO. — Die GdeBeh. sind befugt, A., die im GdeBez. ihre Niederlassung haben, auf ihren Antrag auf die Beobachtung der besteh. Vorschr. zu beeidigen und öff. anzustellen, auch wegen der Stellvertretung für dieselben Bestimmung zu treffen und deren Taxen festzusetzen, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 47, 78 GewO., § 29 Abs. 2 VV. hiezu 9. 11. 83. Ein solches Vorgehen ist allen Gden, in denen zahlreiche Versteigerungen stattfinden, durch MinErl. 24. 6. 01, Abl. 183, empfohlen worden. Eine Anstellung auf Zeit oder auf Widerruf ist zulässig; § 40 Abs. 1 GewO. findet hier keine Anwendung. Den beeidigten und angestellten A. steht ein Recht auf ausschließl. Betr. ihres Gewerbes nicht zu; sie sind aber nach § 36 Abs. 2 GewO. allein zur Vornahme von Handlungen befugt, welchen nach dem G. eine bes. Glaubwürdigkeit zukommt oder an die sich bes. rechtliche Wirkungen knüpfen. Nur solche A. dürfen Immobilien versteigern, § 35 Abs. 3 l. Satz GewO., vgl. indes auch § 313 HGB. Weiter ist ihnen die Vornahme von Versteigerungen i. S. beds § 383 Abs. 3 BGB. vorbehalten und die Veräußerung verpfändeter Sachen behufs Befriedigung des Pfandleihers kann u. U. nur durch einen beeidigten A. erfolgen, § 15 MinVV. b. d. GewBetr. der Pfandleiher 15. 3. 82, Rgbl. 83. Die Vornahme der bez. Handlungen durch nicht angestellte A. ist nach § 147 Abs. 1 Z. 1 strafbar. Angestellte A. sind im Fall der Ablehnung eines Auftrags bei Vermeidung eigener Schadenshaftung verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, § 663 BGB. Gegenüber den beeidigten und angestellten A. ist auch eine Zurücknahme der Bestallung nach § 53 Abs. 2 GewO. möglich; ihre Einziehung hindert nicht am Fortbetrieb des Gew., nur darf der Betroffene sich nicht mehr als beeidigter und öff. angestellter A. bezeichnen und seinen Handlungen kommt dann eine bes. Glaubwürdigkeit nicht mehr zu. Gemäß § 38 Abs. 1 GewO. können die Landeszentralbeh. Vorschr. über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetr. der A. erlassen. Solche Best. bestehen in W. zurzeit nicht. — Eine allg. landespoliz. Anordnung enthält die auf Grund des § 367 Nr. 16 StGB. ergangene MinVV. 20. 12. 99, Rgbl. 1229, welche die Verabfolgung geistiger Getränke bei öff. Versteigerungen von Grundstücken untersagt. — Die Frage der Zulässigkeit der Beteiligung des A. am Mitbieten endlich regelt sich nach § 456, 457 BGB.

Brenner.

Ausführungsbehörden s. Unfallvers. A. III. am Schluß.

Ausführungsverordnung s. Verordnungen.

Ausgleichungsbeträge für Zölle, Steuern und Gebühren sowie für den Ueberschuß der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden für die Rk. von denj. Bst. und Gebietsteilen erhoben, die an der Aufbringung dieser Abgaben bzw. Ueberschüsse nicht teilnehmen, und zwar nach Verhältnis der Bevölkerungszahl dieser Gebietsteile und der in den betr. Gemeinschaften auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reineinnahmen. Zurzeit nehmen nicht teil: 1. an der Aufbringung der Zölle, der Tabak-, Zigaretten-, Zucker-, Salz-, Branntwein-, Schaumwein-, Zündwarensteuer, Essigsäureverbrauchsabgabe und der statistischen Gebühr: die Zollausschlüsse Helgoland und die badischen Zollausschlüsse (die Gemeinschaft deckt sich mit dem Zollgebiet einschl. Luxemburg, s. Zölle II); 2. an der Aufbringung der Leuchtmittelsteuern, des Spielkartenstempels, der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben: die Insel Helgoland (die Gemeinschaft umfaßt das Zollgebiet und die bad. Zollausschlüsse); 3. an der Aufbringung der Reichsbrausteuer und der Uebergangsabgabe von Bier: Luxemburg sowie die 4 Staaten mit bes. Bierbesteuerung (Bayern, Württemberg, Baden, ElsLothr.), ferner Helgoland sowie das sächs. Vordergericht Ostheim und der Amtsgerichtsbezirk Königsberg i. Fr. (sog. Brausteuergemeinschaft, s. Reichsbiersteuer); 4. an der Postgemeinschaft sind nicht beteiligt Bayern und W. — Für die Zollausschlußgebiete bei Geestemünde, Emden, Bremerhaven, Bremen, Hamburg und Cuxhaven sind Ausgleichungsbeträge nicht zu zahlen, weil Vorsorge getroffen ist, daß die Bevölkerung dieser Gebiete in vollem Umfang an der Aufbringung der Zölle, Steuern und Gebühren teilnimmt.

Rösch.

Aushebung s. Ersatzwesen IX.

Auskunftstelle für gewerbl. Rechtschutz s. Gewerbeförderung D X 2.

Ausländer. I. Begriff. Das Wort A. wird in versch. Bedeutung gebraucht. Allg. im w. S. bezeichnet es jede Person, die nicht die d. Reichsangehörigkeit besitzt; für diesen Begr. ist nur der Mangel der inländischen, nicht der Besitz einer ausl. Staatsangehörigkeit wesentlich. In e. S. versteht man darunter diejenigen P., welche einem anderen Staat als dem d. R. angehören. Unzulässig ist es, von denj. D., die die w. Staatsangehörigkeit nicht besitzen, als A. zu sprechen. A. sind auch diej. P., die die Reichsangehörigkeit früher besessen, aber inzwischen verloren haben. — II. Rechtliche Stellung derjenigen D., die nicht die w. Staatsangehörigkeit besitzen. Nach der nun allg. anerkannten Auslegung des Art. 3 RV. ist dessen Sinn (gemeinsames Indigenat) der, daß alle in den Einzelstaaten bestehenden G. und VO., welche Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen behandeln, für immer aufgehoben sind, ausg. die sog. politischen Rechte. Eine besondere Berechtigung der W. gegenüber anderen D. besteht also in W. nur noch in 2 Fällen: 1. in dem akt. und pass. Wahlrecht für den w. Landtag, die Gemeinden und Amtskörperschaften; 2. in der Fähigkeit zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, die nur w. Staatsangehörige haben. — III. Die Rechtstellung der Reichsausländer in W. Die natürliche Voraussetzung, unter welcher die w. Staatsgewalt sich A. gegenüber betätigen kann, ist die, daß sie entweder mit ihrer Person oder mit ihren Rechten sich in das w. Staatsgebiet begeben. Ihre Stellung ist dann folgende: 1. Auf dem Gebiet des öff. Rechts besteht grundsätzlich keine Gleichstellung zwischen Inl. und A., soweit nicht durch Staatsverträge letzteren die den Inl. zustehenden Rechte eingeräumt sind. Bes. hat der A. kein Recht zum Aufenthalt im Staatsgebiet; er ist in diesem nur geduldet und kann jederzeit aus Gründen des öff. Wohls des Landes verwiesen werden, s. Ausweisung. Der A. ist weiterhin von den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten, sowie von der Fähigkeit zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen. Endlich steht dem A. kein Recht zur Teilnahme an den verschiedenen Einrichtungen des Staats zu; doch wird tatsächlich von dem bestehenden Ausschließungsrecht i. d. R. kein Gebrauch gemacht. Andererseits unterliegen die A. i. d. R. auch nicht den öff. rechtlichen Pflichten, namentlich nicht der Wehrpflicht, der Pflicht zur Uebernahme öff. Ehrenämter und den Leistungen für das Heer in Krieg und Frieden, soweit letztere nicht an den Grundbesitz geknüpft oder durch Staatsvertrag auch A. auferlegt sind. Wohl aber werden die A. gleich den Inl. herangezogen zu den indirekten Abgaben, zur Bezahlung der Einkommen- und Kapitalsteuer (unter der Voraussetzung eines ununterbrochenen länger als ein Jahr dauernden Aufenthalts, EkstG. Art. 1 Z. 3, KapstG. Art. 2 Z. 2), der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, s. d., und der Wohnsteuer s. d., ferner zur Leistung von Gemeindediensten, s. d., und zu Leistungen in der Pflichtfeuerwehr, s. Feuerwehr, da diese beiden letzteren Pflichten aus dem Wohnen in der Gemeinde, nicht aus dem Gemeindebürgerrecht fließen. Die staatsbürgerlichen Grundrechte, s. d., werden in W. ebenfalls den A. zuerkannt. 2. Auf dem Gebiet des Privatrechts und des Zivilprozeßrechts stehen die A. den Inländern i. d. R. gleich. Eine Ausnahme macht Art. 3 und 5 G. 1. 3. 65, Rgbl. 13, wonach der in W. nicht wohnende, hier aber Grund und Boden besitzende A. einen tüchtigen im Lande angesessenen Vertreter bezüglich der auf dem Grundeigentum haftenden Lasten und Abgaben zu stellen hat. Außerdem bedürfen ausl. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen, um in W. ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der jederzeit widerruflichen Genehmigung des MinJ., wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte zum Gegenstand hat oder wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, Art. 282 WAGBGB. Ueber die Eheschließung von A. s. d. 3. Auch auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses sind die A. den Inl. grundsätzlich gleichgestellt. Ueber die Auslieferungen, s. d. Bazille.

Ausländische Versicherungs-Gesetzgebung s. Reichsversicherung.

Ausländische Handlungsreisende s. Ambulanter Gewerbebetrieb IV.

Ausland. Der Begriff A. ergibt sich aus den Vorschr. der RV. über das Bundesgebiet. Reichsinland sind die in Art. 1 RV. aufgezählten Bundesstaaten, zu denen inzwischen Elsaß-Lothringen und Helgoland hinzugekommen sind. Jedes Gebiet, das nicht zu diesen Ländern gehört, gilt i. S. unseres Rechts als A. Für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Reichsgebiets existiert der Begriff A. grundsätzlich nicht. Die d. Schutzgebiete gelten zwar vom Standpunkt des Völkerrechts aus als Bestandteil des Reichs; staatsrechtlich aber können sie, obwohl sie der Souveränität des Reichs unterworfen sind, doch nicht als integrierende Bestandteile des Reichsgebiets betrachtet werden; sie sind vielmehr als A. anzusehen. Nur in einzelnen Beziehungen gelten sie als Reichsinland, z. B. im Bereich des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. (s. Staatsangehörigkeit IV. 4.) und nach § 615 letzter Abs., § 1116 letzter Abs., § 1254 Abs. 2, § 1268 Abs. 3, § 1315 RVO. Bazille.

Auslandspässe s. Paßwesen.

Auslieferung. I. A., d. h. die amtliche Uebergabe einer Person seitens eines Staats an einen andern Staat, ist ein Akt völkerrechtlicher Rechtshilfe und regelt sich für W. teils nach den vom Reich, und soweit solche nicht bestehen, nach den von W. selbst geschlossenen AVerträgen. Keine A., sondern Ablieferung ist die Uebergabe von Verbrechern, die zwischen den Gerichtsbeh. versch. Bst. nach § 161, 162 GVG. stattfindet. — II. Für W. gelt. zurzeit noch für den AVerkehr mit

Frankreich der Vertr. 25. 1. 53, Rgbl. 69, mit Oesterreich-Ungarn der durch KVO. 18. 1. 55, Rgbl. 29, veröff. Beschl. der d. Bundesversammlung 26. 1. 54 wegen gegenseitiger A. von Verbrechern, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des d. Bdes einerseits und den Ver. Staaten von NA. andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden A. der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher 16. 6. 52, vgl. KVO. 2. 3. 54, Rgbl. 31. Eine Uebersicht über die besteh. AVerträge und das für den AVerkehr zu beobachtende Verfahren enthält MinJust.-Bek. 21. 11. 05, AblMinJust. 127, mit Nachträgen 29. 3. 06, Abl. 107, 3. 8. 07 Abl. 118, 2 11. 08 Abl. 109, 5. 1. 09 Abl. 9, 12. 3. 09 Abl. 20, 15. 6. 09 Abl. 110, 29. 1. 10 Abl. 25, 17. 3. 10 Abl. 95, 4. 4. 10 Abl. 97, 18. 5. 10 Abl. 115, 12. 7. 10 Abl. 125, 10. 9. 10 Abl. 172, 11. 3. 12 Abl. 25, 6. 5. 12 Abl. 78, 8. 10. 12 Abl. 146, 20. 12. 12 Abl. 192, 10. 2. 13 Abl. 13, 6. 3. 13 Abl. 617, 26. 6. 13 Abl. 692, 1. 7. 13 Abl. 693. Wegen des AVerkehrs mit der Schweiz vgl. MinV. 5. 3. 97, Rgbl. 19, MinJErl. 29. 9. 97 AVl. 326. — III. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf A. von Verbr. an das Ausland ist geregelt durch KVO. 17. 6. 90, Rgbl. 143, und 22. 12. 02, Rgbl. 601. Hienach erfolgt die Entscheidung über Antr. auf A. von Verbr. an das Ausl. durch gemeins. Entschließung der MinJust., MinAA. u. MinJ. AAnträge, die nicht im diplomatischen Weg, sond. unmittelbar bei den Justiz- und Polizeibeh. gestellt werden, sind zur Herbeiführung der Entsch. dem vorgesetzten Min. unverweilt vorzulegen, unbeschadet jedoch etwaiger dringlicher, zur Sicherung der A. gebotener, vorläufiger Maßregeln. Die Fahndung nach dem Verfolgten und seine Festnahme liegt im Auftrag des MinJust. der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten ob. Die Verwahrung des Festgenommenen erfolgt im Amtsgerichtsgefängnis. Die zur Entscheidung über den AAntrag erforderl. Ermittelungen einschl. der Vernehmung des Verfolgten nimmt die Staatsanwaltschaft am LGericht des Festnahmeorts, geeignetenfalls der Amtsrichter des letzteren vor. Die Staatsanwaltsch. legt nach Abschluß der Erhebungen die Akten dem MinJust. mit einer gutachtlichen Aeußerung vor. Wenn und soweit im einzelnen Fall nach dem einschlägigen AVertrag von dem Richter über die Erlassung eines Haftbefehls zu befinden ist und der Entscheidung über die A. ein gerichtliches Verfahren voranzugehen hat, sind die diesbezüglichen Best. des AVertrags maßgebend. Die Entscheidung über die Durchführung eines von einer andern Reg. an eine ausl. Reg. auszuliefernden Verbrechers durch W. kommt dem MinJ. im Einvernehmen mit dem MinJust. zu. Transport und Uebergabe der auszulief. oder durch W. durchzuführenden Person wird, wenn sie zu den gerichtl. Gefangenen gehört, durch die Justizbeh., andernfalls durch die BezirkspolBeh. bewirkt. Etwaige AKosten sind, sofern deren Ersatz durch den die A. beantragenden Staat stattzufinden hat, von der Staatsanwaltsch., die mit den Vorermittlungen beauftragt war, festzustellen. Lemppenau.

Ausmusterung s. Ersatzwesen VII.

Aussatz (Lepra) gehört zu den gemeingefährl. Krankheiten, s. d., Ges. über Bekämpfung g. Kr. 30. 6. 00, RGBl. 306; VV. 23. 5. 10, Rgbl. 261; AusfBest. z. Bekämpfung d. A. Rgbl. 13 572 und MinE. 24. 4. 04, Abl. 263. — I. Anzeigepflicht: Ges. 30. 6. 00 § 1—4, VV. § 1. — II. Ermittlung des A.: Ges. § 6, 7, 8, VV. § 2—5. Die Feststellung d. A. erfolgt unter Zuziehung eines Sachverständ. und mittels bakteriologischer Untersuchung. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solang sich nicht der Verdacht als unbegründet erweist, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche AFälle handelte. — III. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung. 1. Aussätzige sind abzusondern. Der Besuch öff. Badeanstalten, Barbier- und Frisiergeschäfte, Schulen, Wirtschaften, Theater usw. ist ihnen zu untersagen, desgl. die Benützung der dem öff. Verkehr dienenden Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahn). A., die als bes. gefährlich für die Weiterverbreitung des A. anzusehen sind, ist jeder Verkehr an öff. Orten (Straßen) zu untersagen. 2. Ges. § 14 Abs. 2 S. 3: Unterbringung des A. in einem für die Behandlung der A. bes. bestimmten Krankenheim. Die Errichtung von „Lepraheimen" ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des A. 3. Falls der b. A. es für erforderlich erklärt, ist darauf hinzuwirken, daß Kinder aus der Wohnung a. Eltern entfernt werden. 4. Ansteckungsverd. sind zu beobachten, doch nicht länger als 5 Jahre. Der b. A. hat etwa alle 6 Monate ihren Gesundheitszustand festzustellen. 5. Jugendl. Pers. aus einem Haushalt, in dem ein A. sich befindet, sind soweit und solang nach dem Gutachten des b. A. eine Weiterverbreitung des A. zu befürchten ist, vom Schulbesuch fernzuhalten. 6. Die PolBeh. hat dem Haushaltungsvorstand und dem Pflegepersonal fortlaufende Desinfektion des Hausrats usw. aufzuerlegen. Außerdem ist nach Verbringung des A. in ein Krankenhaus, nach Wohnungswechsel oder Ableben des A. eine gründliche Schlußdesinf. vorzunehmen. 7. Behandlung der Leichen s. Ausfbest. Nr. 5. 8. Die Aufhebung der zur Abwehr getroff. Anordnungen darf nur nach Anhörung des b. A. erfolgen. — IV. Vorschriften für bes. Verhältnisse; Mitteilungen an das Kais. Gesundheitsamt. 1. Beförderung A. mit der Eisenbahn s. AusfBest. Nr. 8, EBVO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93. 2. Benachrichtigung der MilBeh., Bek. 28. 2. 11, RGBl. 63. 3. Fremdländischen A. kann der Uebertritt über die Grenze verboten werden, Ges. § 24, 25. 4. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch des A. festgestellt, so ist das Kais. Gesundheitsamt sofort zu benachricht., Ges. § 42, VV. § 15. Ebenso ist jeder weitere Fall mitzuteilen. Die Landesreg. haben jährlich auf 1. 2. dem Kais. GesAmt über die Bewegung der Kr. im verfloss. Jahr zu berichten. Rößler.

Ausschließung v. MilDienst s. Ersatzwesen VII.

Ausschüsse des Landtags s. Landtag VI. 4.

Ausschuß, ständischer, s. ständischer Ausschuß.

Aussperrungen. Unter A. (engl. Lockout) versteht man die gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerbl. Arbeiter von der Arbeit, die von einem Unternehmer zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Forderungen bei den Arbeitern bzw. bei deren Koalitionen (Gewerkschaftsorganis., Vereinen usw.) vorgenommen wird. Die A. sind Kampfmaßregeln und als solche das Gegenstück der „Streiks". Gemeinsam ist beiden, daß Unternehmer wie Arb. unter gewiss. Bedingungen zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit sind. Während die Untern., die ihre Arb. aussperren, entweder den ArbVertrag für sich günstiger gestalten oder aber den bisherigen ArbVertrag aufrecht erhalten wollen, ist es der Zweck des Streiks, solang die Arbeit einzustellen, bis den Arb. gewisse Verbesserungen oder die Fortdauer der alten Bedingungen zugestanden werden. Bisweilen wird von den Untern. eine A. verhängt, um einem drohenden Streik zuvorzukommen. Ebenso häufig kommt es vor, daß von den Arb. gestreikt wird, weil eine A. droht. Keinenfalls darf aber mit der A. eine Verrufserklärung oder der Gebrauch unzulässiger Anbringung von Zeugnissen in Arb.-Büchern verbunden sein, § 146 Abs. 1 Z. 8 GewO., s. im übr. bei Streiks. Schott.

Ausspielung ist eine Unterart des Glücksspiels i. w. S., d. h. desj. Spiels um Vermögensgewinn, bei dem die Entscheidung ganz oder doch wesentl. vom Zufall abhängt. Die Besonderheit der A. besteht darin, daß ein einzelner (der Unternehmer) sich einer Mehrzahl von Personen gegenüber zur Gewährung von — in Geld oder in sonstigen Sachen — bestehenden Vermögenswerten gegen bestimmte, den Spielern verloren gehende Einsätze nach einem zuvor festgesetzten Spielplan derart verpflichtet, daß die Ermittlung der Gewinnenden lediglich durch den Zufall bestimmt wird. Die Ausweise über die bezahlten Spieleinlagen od. -einsätze werden i. d. R., doch nicht notwendig in der Form numerierter Lose ausgegeben. Die Gewinnermittlung geschieht regelmäßig durch Ziehung der zum Gewinnen bestimmten Nummern. Von dem Glücksspiel i. e. S. (§ 284, 285, 360 Nr. 14 StGB.) unterscheidet sich hienach die A. dadurch, daß hier der Unternehmer als solcher an dem Spiel nicht teilnimmt, während beim Glücksspiel der Veranstalter, soweit ein solcher vorhanden ist, ebenso wie die übrigen Mitspieler je nach dem Ausgang des Spiels an der Gefahr des Verlusts und der Aussicht auf Gewinn grundsätzlich beteiligt ist — zu vgl. Schicker, PolStR. (4) 44 u. 165. Gleichbedeutend mit A. in dem angeführten Sinn wird häufig die Bezeichnung Lotterie gebraucht. I. e. S. wird jedoch unter Lotterie die A. von Geld und unter A. diej. anderer Sachen verstanden. Eine Verbindung beider Arten ist möglich und kommt nicht selten vor. Als A. ist hienach auch der gewmäß. Vertrieb von Gutscheinen nach dem sog. Gella- oder Hydrasystem zu betrachten, s. MinJE. 15. 5. 1900, Abl. 211; RG. 14. 2. 01 im MinJAbl. 01 186; auch kann der Betrieb einer Glücksbude oder eines Glückshafens als A. sich darstellen, MinJE, 14. 8. 83, Abl. 196. — Ueber die rechtl. Ordnung der A. s. Lotteriewesen und Lotterielose. Ziegele.

Ausstellung von landw. Maschinen und Geräten befindet sich in Hohenheim in der zur landw. Anstalt gehörigen Maschinenhalle, wo u. a. auch M. u. G., die von der Prüfungsanst. f. landw. M. und G. in H. geprüft wurden, aufgestellt sind. Ekert.

Ausstellungen, gewerbliche, s. Gewerbeförderung D XII, A. von Lehrlingsarbeiten s. d. D V 2.

Ausstockung von Waldungen (= Rodung) ist i. S. des FPG. die Veränderung und bleibende Benützung eines Waldgrundes zu andern Zwecken als zur Holzzucht. Genehmigung der FPolBeh. erforderlich, FPG. Art. 3, s. Forstpolizei III; Ausstockungsgesuch mit den vorgeschrieb. Belegen an das örtlich zust. Forstamt, s. Art. 4; durch dieses Prüfung und Vorlage an die Forstdirektion bei Privatwaldungen, an die Körperschaftsforstdir., bei KörperschW.; im ersteren Fall endgültige Entscheidung durch MinF., im letzteren durch das MinJ. je mit der Befugnis, die Erlaubniserteilung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Behandlung von AGesuchen der Körperschaften MinJV. 14. 4. 04, Abl. MinJ. 244, MinF. 113. Für die Erteilung der Erlaubnis zur A. Sportel FPG. Art. 8 Abs. 1, TarNr. 6 Z. 1 u. 2 15 ℳ vom ha, mindestens 3 ℳ für die Erlaubnis, auf 1 Fünftel dieser Sätze (mindestens 2 ℳ, höchstens 50 ℳ) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs. Strafandrohung für unerlaubte A. FPG. Art. 18, für Nichteinhaltung der bei der Erlaubniserteilung vorgeschrieb. Bedingungen Art. 20 Z. 1. E. Speidel.

Austritt aus der evangelischen Kirche. Dieser ist als einer der Gründe, aus welchen die Zugehörigkeit zur KirchenGde. erlischt, staatlich durch Art. 6 ev. KGdGes. 14. 6. 87/ 22. 7. 06, RgbI. 255, geregelt. Es wird gefordert, daß der Austretende selbst mündlich oder schriftlich seinen Austritt anzeige und zwar bei dem Vorsitzenden des KGde-Rats seiner bisherigen KGde. Eine solche Anzeige hat die rechtliche Wirkung, daß 4 Wochen, nachdem die AErklärung erfolgt ist, die Zugehörigkeit zur KGde erlischt und eben damit für den Ausgetretenen Rechte und Pflichten eines KGde-Genossen, s. d., aufhören. Keinen Unterschied hinsichtl. der Folgen des A. begründet es, ob sich an diesen der Uebertritt zu einer andern Religionsgemeinschaft anschließt oder nicht. Im Verhältnis zur kath. K. sind für Behandlung des A. aus der einen und der Aufnahme in die andere K. im Anschluß an die seitherigen Vorschr. auf Grund beiderseitiger Verständigung nähere Anordnungen getroffen, Ev. KonsE. 12. 7. 92, KonsAbl. Bd. 10 4444. Krafft.

Austritt aus der israel. Kirche s. Israeliten.

Austritt aus der kathol. Kirche s. katholische Kirche I. und kathol. Pfarrgemeinden.

Auswandererschiffe s. Auswanderungswesen IV.

Auswanderungswesen. I. Der Begriff Auswanderung ist mehrdeutig. Man versteht darunter 1. das Verlassen des Heimatstaats ohne die bestimmte Absicht späterer Wiederniederlassung in demselben, A. ohne Ausbürgerung; 2. das Verlassen des H. ohne die bestimmte Absicht späterer Wiederniederlassung in demselben mit gleichzeitiger Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, A. mit Ausbürgerung; endlich wird 3. Auswandern in dem RG. über das A. 9. 6. 97, RGBl. 463, lediglich i. S. eines Wanderns in außerd. Länder verwendet. Die Auswanderungsfreiheit begründet entspr. der mehrfachen Bedeutung des Wortes A. ein doppeltes Recht. Einmal ist die AFreiheit ein Bestandteil des Freizügigkeitsrechts, das sowohl das Recht auf die Bewegung und Veränderung des Aufenthalts in dem Staat, dem man angehört, als auch das Recht der Wanderung über die Grenzen des Heimatstaats hinaus (AFreiheit) umfaßt. Sodann aber ist die AFreiheit weiterhin das Recht, mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland auch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zu fordern. — II. Gesetzliche Vorschriften. Die in Art. 4 Z. 1 RV. ausgesprochene Ermächtigung der Beaufsichtigung und gesetzgeberischen Regelung der Freizügigkeit, des Staatsbürgerrechts, des Paßwesens und der A. nach außerd. Ländern hat das R. in vollem Umfang verwirklicht, so daß das A. in allen seinen Beziehungen reichsgesetzlich geregelt ist. — III. In D. gilt grundsätzlich die Auswanderungsfreiheit. Das RPaßG. 12. 10. 67, RGBl. 33, Rgbl. 71, Anl. zu Nr. 1 S. 19, bestimmt in § 1 u. 2, daß D. und Ausländer zum Ausgang aus dem RGebiet keines Reisepapiers bedürfen. Weiterhin hat nach § 21, 22 Abs. 2 R. u. StAG. jeder D. in Friedenszeiten grundsätzlich das Recht auf Entlassung aus der Reichs- und Staatsangeh. Ausnahmen bestehen fast nur aus militärischen Gründen: Nach § 22 darf die Entlassung nicht erteilt werden: 1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Komm. die Entl. nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der akt. Dienstpflicht zu umgehen; 2. Mannschaften des akt. Heeres, der akt. Marine oder der akt. Schutztruppen; 3. die in § 56 Nr. 2—4 RMG. genannten Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbeh. erhalten haben, sowie sonstige Mannsch. des BeurlSt., nachdem sie eine Einberufung zum akt. Dienst erhalten haben; 4. öff. Beamten aller Art und Offizieren, auch solchen des BeurlSt., bevor sie aus dem Dienst entlassen sind. Die unabhängig von der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erfolgende A. ist ungesetzlich und strafbar ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der mil. Verpflichtungen, vgl. § 15 Abs. 3 WehrG. 9. 11. 67, § 60 RMG. 2. 5. 74, RGBl. 11, Art. 59 Abs. 3 RV., § 27, 111 WO., Beil. II, Muster IV der WO., StGB. § 140, 360 Z. 3. Zur Verhinderung ungesetzl. A. bestehen einmal Beschränk. in der Ausstellung von Reisepapieren aus Gründen der Wehr- und MilPflicht, die in § 6 MinV. b. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen 27. 1. 98, Rgbl. 21, zusammengestellt sind und analog auch für die Ausstellung von Reisepässen gelten, s. Heimatscheine II. und Paßwesen II.; sodann verbietet § 23 RG. über das A. 9. 6. 97, RGBl. 463, die Beförderung und den Abschluß von Verträgen über die Beförderung a) von Wehrpflichtigen im Alter vom voll. 17. bis voll. 25. Lebensj., bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkomm. darüber beigebracht haben, daß ihrer A. aus dem Grund der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; b) von P., deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder PolBeh. angeordnet ist; c) von RAngehör., für die von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Best. kann der Rchsk. zulassen. Verbotswidrige A. können pol. verhindert werden, § 24 AuswG. Für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr ist dem Kaiser bes. Anordnung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vorbehalten, § 22 R. u. StAG. Auch kann der Kaiser die Paßpflicht überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslands vorübergehend einführen, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzeln. Bst. oder die öff. Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, § 9 PaßG. Endlich haben bei allg. Mob. alle im Ausland befindl. P. des Beurlaubtenstandes sich unverzügl. in das Inl. zurückzubegeben, sofern sie hievon nicht ausdrückl. enthoben werden, § 58 RMG., StGB. § 140 Z. 3. — IV. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen 9. 6. 97, RGBl. 463, bezweckt einerseits eine fürsorgl. Beförderung der A. und damit zugleich eine Förderung der d. Reedereien durch Anspornung der Durchwanderung, andererseits die Hinlenkung der A. auf im nationalen Interesse geeignete Ziele. Den ersteren Zweck verfolgen bes. die Vorschr. über den Geschäftsbetrieb der AUnternehmer und A.-Agenten sowie über Beaufsichtig. der A., während den nationalen Zielen namentlich die Best. in § 6 AuswG. dient, daß die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines AUnternehmers nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Fall überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt wird, sog. Spezialisierungsprinzip. Das G. ist am 1. 4. 98 in Kraft getreten; AusfVorschr.: BdrtVO. über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten 14. 3. 98 und 23. 8. 08, RGBl. 39 u. 274; BdrtVO. über Auswandererschiffe 14. 3. 98, 18. 2. 03, 26. 2. 04, 1. 3. 04, 20. 12. 05, 3. 8. 09 u. 31. 7. 13, RGBl. 57 mit Druckfehlerberichtigung S. 917, 37, 136, 138, 779, 904, 620; VV. 8. 3. 98, Rgbl. 51, MErl. 8. 3. 98 u. 22. 6. 98, Abl. 89 u. 258, sowie MBek.

b. die zugelassenen Auswanderungsunternehmer 25. 4. 98 u. 22. 6. 98. Abl. 173, 258. — Im einzelnen gilt f.: 1. Wer die Beförderung von A. nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hiezu der Erlaubnis des Rchsk. unter Zustimmung des Bdrt., § 1, 2, vgl. auch § 3—10. 2. Wer in dem Betrieb eines AUntern. durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hiezu der Erl. der höh. VerwBeh., Kreisreg., § 11; MV. 8. 3. 98, Rgbl. 51; vgl. ferner § 12—19 des Ges.; SpTar. Nr. 7, 50—500 ℳ, bei Aender. und Ausdehnungen 5—100 ℳ, bei Abw. oder Zurückziehung eines Ges. 3—30 ℳ. 3. Ueber den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsicht. erläßt der Bdrt. nähere Best., § 21, s. RGBl. 98 u. 03 S. 39 u. 274. 4. Für die überseeische A. sind Best. in § 25—37 d. G. getroffen zu dem Zweck, den A. eine zuverlässige Beförderung nach dem BestOrt und gute Unterkunft und Verpflegung zu sichern. Der Bdrt. erläßt die Vorschr. über die Beschaffenheit, Einrichtung und Verproviantierung der ASchiffe, über die ärztl. Untersuchung der Reisenden usw., § 36 d. G.; vgl. die vorn aufgezählten VO. 5. Auswanderungsbeh. Zur Beratung des Rchsk. bei Ausübung der ihm auf dem Gebiet des A. zustehenden Befugnisse ist ein sachverständiger Beirat aus Vorsitzenden und Mitgl. gebildet. Den Vors. ernennt der Kaiser, die Mitgl. werden vom Bdrt. gewählt, § 38. Die Beaufsichtigung des A. ist Sache teils der Einzelstaaten, teils des Reichs, § 40, 41 d. G. Ueber die Auskunftstelle für A. s. Abl. 02 280. — V. Sonstige Best. Belehrungen über das A. geben endlich MinE. 11. 6. 75 u. 12. 4. 83, Abl. 169 u. 85, b. die Einwanderung in die Ver. Staaten von Nordamerika, MinE. 10. 8. 80, Abl. 301, b. die Beförderung von A. auf Gemeindekosten. Bazille.

Ausweisung, armenrechtl., s. Armenwesen IV. a.

Ausweisung, polizeiliche. * **I. Allgemeines.** * Aus Gründen staatl. und kommunaler Wohlfahrt müssen Staat und Gde in der Lage sein, bestimmter, ihnen rechtl. nicht angehörender Pers. sich durch Wegweisung aus ihrem Gebiet zu entledigen. Entspr. Befugnisse bestehen in W. nach d. Reichs- und Landesrecht. Dabei unterscheidet sich jedoch die A. aus dem GdeBez. nach Voraussetzungen, Wirkungen und Verfahren wesentl. von der aus dem Staatsgebiet; auch begründet in letzterer Hinsicht der bstaatl. Charakter des d. Reichs Unterschiede zwischen der A. aus dem Einzel- und derj. aus dem Gesamtstaat und bei ersterer wieder zwischen der A. von Reichsangehör. und derj. von Reichsausländern. * **II. A. aus dem GdeBez.** * 1. Abgesehen von der hier nicht zu erörternden Ab- und Ausweisung aus den dem Armenrecht angehörenden Gründen (s. Armenwesen IV) ist in W. nach der durch § 3 Abs. 1 FzG. 1. 11. 67, vgl. Rgbl. 71 Nr. 1 Anl. 21, vorbehaltenen landesgesetzlichen Regelung der Aufenthalt im GdeBez. sicherheitspolizeil. Beschränkungen unterworfen. Es kann nämlich bestraften Pers. nicht nur bei Stellung unter PolAufsicht, § 39 Nr. 1 StGB., sondern auch in den übrigen in Art. 57 GAG. bezeichneten Fällen der Aufenthalt im GdeBez. untersagt, gegen diese Pers. also die A. aus dem GdeBez. verfügt werden. Die A. erstreckt sich auf einen bestimmten, aus dem G. sich ergebenden und in der V. — unbeschadet späterer Aenderung — zu bezeichnenden Zeitraum, mit dessen Ablauf ihre Wirksamkeit von Rechts wegen erlischt. Schutz gegen die A. gewährt das GdeBürgerrecht, Art. 1 Nr. 3 und Art. 57 Abs. 5 GAG., der Besitz des Unterstützungswohnsitzes aber nur, sofern wegen vorhandener Hilfsbed. öff. Unterstützung notwendig ist, s. Scharpff-Haller, Armenrecht 25. Ueber die Anwendung der ABefugnis sind in § 27 VV. 7. 10. 85, Rgbl. 453, und MinJE. 5. 8. 08, Abl. 235, nähere einschränkende Best. u. a. zugunsten von Pers. getroffen, die sich der Schutzfürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene unterstellt haben. 2. Die Verfügung der A. und folgerichtig auch deren Wiederaufhebung ist nicht der GdeBeh. selbst überlassen, sondern gesetzl., Art. 58 GAG., den staatlichen PolBeh., Oberämtern, Kreisreg. und dem MinJ., übertragen. Dabei ist gegenüber den Verfügungen der OAe. und Kreisreg. sowohl dem Ausgewiesenen als auch dem die A. beantragenden Gderat das Recht der VerwBeschwerde an die vorgesetzte Stelle — binnen zwei Wochen nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung — eingeräumt und der von dem Ausgew. eingelegten Beschwerde aufschiebende Wirkung beigelegt. Nicht unzulässig erscheint eine Anfechtung der Entscheidung der VerwBeh. durch Bestreitung des Vorliegens der gesetzl. Voraussetzungen der A. im Wege der Rechtsbeschwerde. 3. Der Vollzug der A. geschieht erforderlichenfalls durch Anwend. pol. Zwangs, wobei neben der Verhängung der Ungehorsamstrafe (s. d.) namentlich die Verbringung über die Grenzen des GdeBez. in Betracht kommt. 4. Unerlaubte Rückkehr in den GdeBez. während der Wirksamkeit der A. hat nach Art. 10 Nr. 1 PolstG. und, falls die A. infolge der Stellung unter PolAuss. verfügt ist, nach § 361 Nr. 1 StGB. Bestrafung mit Haft zur Folge. * **III. A. aus dem Staatsgebiet (Landesverweisung).** * 1. von Reichsangehörigen. a) Für die Angehör. des d. R., d. h. diej. Pers., welche die Staatsangehör. in einem d. Bst. oder in Elsaß-Lothr. besitzen, besteht ein gemeinsames d. Indigenat mit den in Art. 3 RV. bezeichneten Wirkungen und das Recht der Freizügigkeit nach Maßgabe des FzG. Ihre Befugnis zum Aufenthalt in dem einzelnen Bst. ist daher durch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 dieses G. beschränkt. Hier ist bestimmt: „Insoweit bestrafte Pers. nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die PolBeh. unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Solchen Pers., die derartigen Aufenthaltsbeschränk. in einem Bst. unterliegen, oder die in einem Bst. innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann

der Aufenthalt in jedem andern Bst. von der Landespolbeh. verweigert werden." Die Auslegung dieser Vorschr. ist nicht einheitlich; sie wird nach Entstehungsgeschichte und Zweckbest. dahin zu gehen haben, daß Reichsangehörige, die in ihrem Heimatstaat landesgesetzl. Aufenthaltsbeschränk. i. S. des § 3 Abs. 1 FzG. (s. o. II. 1.) unterliegen oder in einem beliebigen Bst. innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft sind, in jedem Bst., dem sie nicht selbst angehören, ausgewiesen werden können. Die d. Bundesreg. haben sich über Auslegung und Anwend. der Vorschr. im Bdrt. am 9. 7. 94 auf Grundsätze geeinigt, deren Befolgung den w. Ausführungsbeh. durch MinJE. 22. 9. 94, Abl. 344, aufgegeben ist. b) Die Landesverweisung Reichsangehör. ist zeitlich beschränkt und zwar im Fall einer landesgesetzl. Aufenthaltsbeschränk. auf deren Dauer, in den andern Fällen auf die Dauer von 12 Monaten nach Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei, diesfalls auch dann, wenn hiewegen eine länger dauernde A. aus einem GbeBez. verfügt ist, MinJE. 29. 3. 98, Abl. 130. c) Zuständig zur Landesverweis. ist das OA., MinJErl. 8. 3. 78, Abl. 51, zu vgl. auch Art. 4 Nr. 8 BezO., dessen Verfügung durch die Rechtsbeschwerde angefochten werden kann. Die AVerf. ist im Landjägerfahndungsblatt und Staatsanzeiger zu veröffentlichen, MinJErl. 10. 10. 73, Abl. 229; MV. 6. 12. 09, Abl. 455. d) Der Vollzug erfolgt gemäß Nr. 4 der unter a erwähnten Grundsätze des BR. nach den Best. des auf dem Boden des FzG. noch zurecht bestehenden, in W. durch KVO. 12. 7. 53, Rgbl. 287, veröffentl. Gothaer Vertrags 15. 7. 51, § 8—12, und der zu seiner Ausführung getroffenen Vereinbarungen, abgedr. in Scharpff-Haller 651—657, d. h. der Schlußprotokolle der Eisenacher Konferenz 25. 7. 54, Nr. 5—9, und 29. 7. 58 nebst Separatprot. hinf. der Vollziehung des § 10 des Goth. Vertrags, regelmäßig also durch zwangsweise Ueberführung in den Heimatstaat unter Vermittlung der etwa zwischenliegenden Staaten oder durch Erteilung eines Zwangspasses, s. d., wobei der Ausgew. entweder im Besitz gültiger Heimatscheine (hiezu gehören nicht ArbBücher i. S. der GewO.: MinJE. 7. 4. 80, Abl. 170) sein oder eine ausdrückliche Uebernahmeerklärung der zuständ. Heimtbeh., MinJBek. 23. 7. 97, Abl. 259, vorliegen muß; vgl. MinJE. 21. 3. 88, Abl. 115, bes. Nr. 6, soweit diese Vorschr. nicht durch den Erl. 22. 9. 94 (o. Nr. 1) als abgeändert zu gelten haben, und bezügl. Zwangspass. 4. 5. 99, Abl. 182. Im Verkehr mit Baden greift i. d. R. ein abgekürztes Zulieferungsverfahren Platz, MinJE. 10. 1. 82. Hinsichtl. der Verteilung der Transportkosten unter den beteiligten Bst. gilt der Grundsatz, daß diese jeder Bst. insoweit trägt, als sie zur Beförderung eines Ausgew. durch sein Gebiet aufzuwenden sind, und daß Kosten des Transports von der Landesgrenze bis zu der landeinwärts gelegenen Uebernahmestelle dem ausführenden Staat nicht ersetzt werden, vgl. § 106 der GefTranspO. 21. 3. 03, Rgbl. 111, und Gefangenentransportwesen. Im übrigen ist bezüglich des Ausweisungs- und Uebernahmeverkehrs mit einzelnen d. Bst. auf s. Erl. des w. MinJ. zu verweisen: Preußen: 15. 2. 97, im Auszug abgedr. bei Scharpff-Haller 860; 21. 5. 01, Abl. 138; 2. 4. 07, Abl. 159; Bayern: 10. 4. 86, Abl. 130; Sachsen: 22. 4. 97, Abl. 155; Baden: 29. 5. 76, Abl. 175; 10. 1. 82, Abl. 17; 24. 10. 88, abgedr. bei Köhler, GefangTrW. 562; 18. 10. 95, Abl. 411, 24, 3. 11, Abl. 118. e) Unerlaubte Rückkehr in das Gebiet des Bst. während der Wirksamkeit der Landesverw. unterliegt nach § 361 Nr. 2 StGB. der Haftstrafe. — 2. Von Reichsausländern: a) Reichsausl., d. h. Pers., welche die Reichsangehör. (o. Nr. 1 a) nicht besitzen, kann kraft der landeshoheitl. Befugnisse der einzelnen Bundesreg. insoweit, als nicht etwa völkerrechtl. Abmachungen eine Einschränk. begründen, vgl. Art. 3 des d.-schweiz. Niederlassungsvertrags unter c, der Aufenthalt im w. Staatsgebiet aus allg. polizeil. Gründen auf unbestimmte Zeitdauer mit der Wirkung untersagt werden, daß eine Rückkehr in das Staatsgebiet ohne Erlaubnis der Strafe des § 361 Nr. 2 StGB. (Haft) unterliegt, MinJE. 15. 11. 73. Abl. 269. Namentlich Ausländern gegenüber, die wegen Bettels, Landstreicherei oder dgl. bestraft sind oder über ihre Pers. sich nicht genügend ausweisen können, ist von der ABefugnis Gebrauch zu machen, Nr. 6 MinJE. 21. 3. 88, Abl. 115. b) Für den Vollzug der A. sind insoweit, als er innerhalb des Reichsgebiets stattfindet, die zwischen den Bundesregierungen und dem Statthalter von Els.-Lothr. vereinbarten Grundsätze, im übrigen die mit auswärtigen Staaten etwa getroff. Abmachungen, s. c, maßgebend. In ersterer Hinsicht gelten bezügl. des Reisewegs und der Verteilung der hiedurch entstehenden Kosten die bei der Vollziehung von A. aus dem Reichsgebiet zu beachtenden Vorschr. (unter Nr. IV 3) mit der Maßgabe, daß im Falle der Landesverw. die auf außerd. Gebiet oder auf den Seeweg entfallenden Kosten vom Reich nicht übernommen, vielmehr von dem die A. verfügenden Bst. zu tragen sind, MinJE. 30. 7. 02, Abl. 349, GefTranspO. § 104. c) Wegen des A.- und Uebernahmeverkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten sind nachstehend die auf die A. sich bez. Best. aufgeführt: Belgien: MinJE. b. den unmittelb. GeschäftsV. mit belg. Beh. in fremdenpolizeil. Angelegenheiten 20. 1. 10, Abl. 21; Dänemark: Uebereinkunft zw. dem d. R. und D. über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbed. werdenden Angehörigen des andern Landes und über die Uebernahme von Auszuw. 11. 12. 73 mit Zusatzbest. 25. 8. 81, abg. 21. 2./9. 3. 1898: MinJBek. 20. 1. 74, Rgbl. 85, 12. 10. 81, Rgbl. 453, 23. 3. 98, Rgbl. 84. Wegen des bei Stellung von Anträgen auf Uebernahme Auszuw. zw. d. und dän. Beh. einzuhaltenden Verfahrens s. MinJE. 11. 12. 83, Abl. 354, wegen der zust. dän. Beh. MinJBek. 14. 11. 81, Abl. 353; Italien: Uebereinkunft zw. d. R. und J. wegen wechsel-

seitiger Unterstützung Hilfsbed., Uebernahme vormaliger Staatsangehör. und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwangs 8. 8. 73: MinJBek. 26. 9. 73, Rgbl. 363; Luxemburg: MinJE. b. den unmittelb. GeschäftsV. mit lux. Beh. in fremdenpol. Angelegenh. 1. 10. 09, Abl. 345; Luxbg ist dem Gothaer Vertrag beigetreten, KVO. 12. 7. 53, Rgbl. 287; Niederlande: NiederlVertrag 17. 12. 04, RGBl. 06, 879; Bek. d. Rchsk. über Rat. u. Ausf. d. Vertr. 6. 12. 06, RGBl. 88; dsgl. über eine zur Ausf. des Vertr. zw. den beteiligten Staaten getroff. Verständig. 17. 7. 12, RGBl. 451; AusfAnweis. f. W. MinJBek. 4. 5. 07, Abl. 235, 19. 3. u. 11. 10. 09, Abl. 99 u. 355, 16. 2., 10. 7., 17. 10. 11, Abl. 84, 270 u. 322; Oesterreich-Ungarn: Uebereinkunft bezügl. der Uebernahme Ausgewiesener: MinJBek. 13. 9. 75, Abl. 268; Verz. der zur Abgabe von Uebernahmeerklärungen zust. österr. Beh. MinJBek. 15. 8. 79, Abl. 291; AusfAnw. f. W.: MinJE. 23. 1. 85, Abl. 27, — bezügl. des Verkehrs mit ungar. Beh. geänd. E. 1. 11. 10, Abl. 519, — E. 22. 3. 90, Abl. 85. Wegen der Beglaubigung der von öff. Beh. und Beamten ausgestellten oder begl. Urkunden s. den Vertrag 25. 2. 80, RGBl. 81, 4, wegen des portopfl. Schriftwechsels MBek. 4. 11. 73, Rgbl. 404, MinJE. 16. 11. 11, Abl. 355; Rußland: Uebereink. zw. d. R. u. R. über gegenseitige Uebernahme früherer Angehör. der beiden Länder 10. 2./29. 1. 94: MinJBek. 7. 4. 94, Abl. 117. AusfAnw. f. W. MinJE. 4. 6. 94, Abl. 205, 28. 6. 97, Abl. 227, 2. 10. 06, Abl. 289; Schweden: MinJBek. Uebernahme schwed. Staatsangeh. durch die schwed. Reg. 5. 5. 87, Abl. 210; Schweiz: NiederlVertr. zw. d. R. u. Schw. 13. 11. 09, RGBl. 11, 887; Bek. d. Rchsk. 20. 8. 11, RGBl. 894, AusfAnw. f. W. MinJBek. 19. 9. 11, Abl. 273, 18. 1. 13, Abl. 71. Wegen der schweiz. AuswBeh. s. MinJBek. 25. 7. 03, Abl. 449. * **IV. A. aus dem Reichsgebiet.** * 1. Diese ist zugelassen gegenüber Reichsausl., hinsichtl. deren gerichtl. auf Zulässigkeit von PolAufsicht, § 39 Nr. 2 StGB., oder auf Ueberweisung an die Landespolbeh., § 362 Abs. 4 StGB., diesfalls an Stelle oder neben der Unterbringung im Arbeitshaus usw., erkannt ist, oder die wegen gewmäß. Glücksspiels verurteilt sind, § 284 Abs. 2 StGB. Wegen der Anwend. der AVefugnis in W. sind bezügl. der beiden erstgen. Fälle nähere Weisungen gegeben in § 8 MV. 16. 1. 72, Rgbl. 5, und § 29 MV. 26. 3. 07, Rgbl. 135. 2. Die Wirksamkeit der A. ist zeitlich nicht beschränkt, MinJE. 20. 10. 73, Abl. 230. Die Rückkehr in d. Reichsgebiet ohne vorausgegangene Erlaubnis wird nach § 361 Nr. 2 StGB. mit Haft bestraft. 3. Zur Vollziehung zust. ist die (höhere) Landespolbeh., in W. die Kreisreg., § 1 MV. 16. 1. 72, § 1 MV. 26. 3. 07; vgl. MinJE. 23. 5. 73, Abl. 122. Die A. wird im Zentralblatt f. d. d. Reich, MinJE. 23. 5. 73, und im d. Fahndungsblatt, Nr. V 4 der durch MinJBek. 28. 3. 99, Abl. 149, veröffentlichten bez. Best., nicht mehr dagegen im MinJAbl., MinJBek. 26. 4. 99, Abl. 182, öff. bekannt gemacht. Wegen der Bek. im Zentralbl. f. d. d. R. richtet die Kreisreg. entspr. Mitteilung unmittelbar an das Reichsamt des Innern, MinJE. 21. 11. 10, Nr. 18180. Die Vollziehung findet nach den vom Bdrt. beschlossenen, in W. durch MinJBek. 7. 1. 91, Rgbl. 2, veröffentl. Vorschr. entweder mittels Transports oder durch Erteilung eines Zwangspasses oder durch Bek. der AVerfügung statt. Hiebei hat die ausw. Beh. zu prüfen, inwieweit es mit Rücksicht auf internat. Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Beh. behufs Uebernahme des Auszuw. in Verbindung zu treten. Wegen der für den Vollzug der A. in Betracht kommenden Reichsgrenzstationen und Grenzpolbeh. s. MinJ.-Bek. 10. 8. 99, Rgbl. 607, mit Nachtrag 13. 5. 07, Rgbl. 204. Hinsichtl. des Transportwegs haben sich die Bundesreg. dahin geeinigt, daß es einer vorgängigen Anfrage bei den durch den Transport berührten Bst. wegen der Genehmigung zur Durchführung durch ihr Gebiet nicht bedarf, MinJE. 9. 12. 01, Abl. 325, 4. 1. 95, Abl. 11, daß ein Transport aus einem an der Reichsgrenze gelegenen Bst. durch das Gebiet anderer Bst. nur dann geleitet werden darf, wenn sich hiedurch eine Abkürzung des Wegs bis zur Reichsgrenze erzielen läßt (wobei übrigens zugunsten von Transporten von Friedrichshafen nach Bregenz durch bayrisches Gebiet gewisse Zugeständnisse gemacht sind), daß im allg. als Ziel eines durch das Gebiet anderer Bst. durchzuleitenden Transports die nächste Reichsgrenzstation zu wählen ist und daß die Transportkosten im allg. jeder Staat insoweit trägt, als sie zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind, während sie insoweit, als sie auf außerd. Gebiet oder auf den Seeweg entfallen, von dem Reich übernommen und dem den Transport einleitenden Staat nach vorschußweise geleisteter Zahlung erstattet werden, MinJE. 12. 6. 91, Abl. 150. Nähere Best. hinsichtl. der Transportkosten enthalten die MinJE. 18. 8. 02, Abl. 363, 2. 1. und 31. 12. 09, Abl. 09, 12 u. 10, 20, sowie § 103 GefTranspO. Beim Vollzug der A. mittels Erteilung eines Zwangspasses finden diese Vorschr. zufolge eines Beschlusses des Bdrt. unter gewissen Voraussetzungen entspr. Anwendung, MinJE. 23. 10. 00, Abl. 425.

Ziegele.

Azetylen. Gas aus der Verbindg von Calciumcarbid mit Wasser. Anl. zur fabrikmäß. Herstell. fallen unter § 16 GewO., MinJV. 20. 5. 14, Rgbl. 239. Herstell., Verwend. von A. und Lagerung von CalcCarb. ist spät. bei Inbetriebnahme der Anl. bei der OrtspolBeh. bzw. OA. anzuzeigen. Vorzul. sind Beschreib., Schnittzeichn., Bauriß und Lageplan je doppelt. Verkäufe sind der Beh. anzuzeigen. Bes. Vorschr. über Bezeichnung des Apparates, Aufstellung, Beleuchtung, Entlüftung, Heizung u. a. CalcCarb. darf nur trocken gelag. werden, im Apparatenraum höchst. 1000 kg, Mengen über 1000 kg nur in massiv abgeschied. Räumen. Ausnahmen kann die Zentralst. f. G. H. zulassen. Explosionen sind anzuzeigen. Die Aufsicht über die Anl. führen die Feuerschauer, s. Feuerpolizei VI. Beagidazetylenapparate MinJE. 20. 6. 12, Karbididapp. MinJE. 25. 6. 12, Abl. 273 und 275.

Scholl.

Bachforelle (Fluß-, Berg-, Alpen-, Stein-, Wald-, Gold- oder Schwarzforelle) gehört zur Familie der Salmoniden, hat vorzügl. Fleisch und hübsche Färbung. Sie wandert beim Herannahen der Laichzeit (Okt. bis Febr.) aufwärts. Das Weibchen (Rogner) wird begleitet von einem oder mehreren Männchen (sog. Milchner) seiner Art, sucht Laichstellen, wo reines Wasser ziemlich rasch über Kies oder Sand fließt, auf, wühlt hier durch energisches Hin- und Herbewegen des Schwanzes muldenförmige Gruben und legt in dieselben ihre 4—5 mm großen Eier ab. Nachdem die Eier durch den Samen (die Milch) des Männchens befruchtet sind, werden sie vom Weibchen mit einer dünnen Schicht Kies überdeckt; dann kehrt das W. zu seinem gewohnten Standort zurück. Hier steht die B. den Tag über meist versteckt hinter Steinen oder unter überhängenden Ufern fast unbeweglich und lauert auf eine ihr vom Wasser zugeführte Beute. Erst abends wagt sie sich hervor und springt nach den über das Wasser fliegenden oder ins Wasser gefallenen Insekten, lebt aber auch von Gewürm, Krebstieren und kleinen Fischen. Bei der natürlichen Vermehrung bleibt immer der weitaus größte Teil der Eier unbefruchtet und stirbt ab. Aber auch die befruchteten Eier sind bis zu dem erst nach mehreren Wochen erfolgenden Ausschlüpfen der Brut vielerlei Gefahren (tierischen Feinden, Eisgang, Hochwasser, Verschlammung usw.) ausgesetzt; die B. selbst verschmähen es nicht, einen Teil der soeben gelegten oder befruchteten Eier zu verzehren. Auch von der Brut geht ein großer Teil zugrunde, so daß in der freien Natur wohl kaum 1 v. H. der Eier Jährlinge liefert. Eine wesentl. bessere Ausbeute wird bei künstl. Vermehrung erzielt. Die einfachste Form besteht darin, daß man an einer geschützten Stelle durch Kiesaufschüttung ein künstliches Laichbett herstellt und dieses nach der Eierablage durch Dornen, Drahtgewebe usw. vor tier. Feinden schützt. Noch weit günstigere Resultate sind durch künstl. Befruchtung der Eier in Verbindung mit Schutzbrütung zu erzielen. Diej. Fischereiberechtigten, die den Besitz einer leistungsfähigen Fischbrutanstalt und der nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet der künstl. Fischzucht nachzuweisen vermögen, werden auf Antrag vom OA. von den Wirkungen der Schonvorschriften (s. Fischereipolizei) auf Grund eines Gutachtens des Landesfischereisachverständigen in der Weise dispensiert, daß sie auch während der Schonzeit laichreife Forellen in den fließenden Gewässern unter Kontrolle fangen dürfen. Den laichreifen Fischen werden dann die Fortpflanzungselemente durch einen gelinden Druck auf den Bauch herausgestreift, die Eier in einer Schüssel mit einigen Tropfen Samen gemischt und dann mit etwas Wasser abgespült. Aus diesen befruchteten Eiern entwickelt sich dann (s. Fischbrutanstalt) nach einigen Wochen die junge Brut, die nach dem Verschwinden des Dottersacks in Aufzuchtgräben, s. d., Brutteiche oder in offene Bäche eingesetzt werden kann. Wenn auch die B. kühle, reine Bäche mit überhängenden Ufern und lebhafter Strömung, sowie kiesigen oder steinigen Grund bevorzugt, so kann sie doch auch in Bächen mit weicher Sohle und geringem Gefälle gehalten werden, wenn solche regelmäßig mit Forellenbrut oder Jährlingen besetzt oder wenn durch Aufschüttung von Kies künstl. Laichstellen hergestellt werden.

Sieglin.

Bachsaibling (amerik. S.) aus der Familie der Salmoniden, in Canada und den Ver. St. von Nordamerika heimisch und seit 1886 in W. eingebürgert, pflanzt sich in den meisten Forellenbächen fort, auch in solchen, die für die Bachforelle zu wenig Verstecke haben (korrigierte Gewässer), hält sich mehr an der Oberfläche des Wassers, stellt mit großem Eifer sowohl Wassertierchen als den ins Wasser gefallenen, verschlingbaren kleinen Luft- und Landtieren aller Art nach, macht daher den in der gleichen Wasserstrecke vorkommenden Bachforellen wenig Nahrungswettbewerb und ist namentlich für Süddeutschland von großer wirtsch. Bedeutung geworden. Wertvoll ist er auch für Salmonidenmastanstalten, wo er sich mit weniger Wasser begnügt als die Bachforelle und sehr rasch heranwächst. Er nimmt infolge seiner großen Gefräßigkeit die Angel sehr eifrig an, ist hübsch gezeichnet und hat vorzügl. Fleisch. Die Laichzeit, die Art des Laichens, Laichstellen, Eierzahl, Eiergröße und Färbung der Eier sind ähnlich wie bei der Bachforelle. Eine konstant gewordene Kreuzung desselben mit unserem einheim. Saibling (Seesaibling, Ritter oder Rötele) ist der zuerst in Hüningen gezüchtete sog. Elsässer-Saibling oder Kreuzungssaibling.

Sieglin.

Bachteich ist entweder eine durch einen Zuleitungsgraben gespeiste oder durch die Stauung eines Baches (Stauweiher) entstandene Wasserfläche. Er ist für Fischzuchtzwecke insofern bes. geeignet, als er an Wassermangel nicht leicht zu leiden hat, sein Wasser lufthaltig ist und auch im Winter fast niemals vollständig zufriert. Selbst unter der Eisdecke kommt ein Ersticken der Fische nicht leicht vor. Auch bringt das Bachwasser i. d. R. Fischnahrung mit. Andererseits besteht die Gefahr, daß mit dem Zufluß nicht nur Giftstoffe und Krankheitskeime, sondern auch Fischfeinde (Fischotter, Wasserratten, Spitzmäuse usw.) sowie Raubfische in den B. gelangen. Enge Gitter bieten dagegen nicht genügend Schutz und verstopfen sich überdies leicht durch Laub usw. Ein Kiesrechen oder Kieswehr, der auch die kleinsten Fischeier zurückzuhalten imstande ist, und aus einem mit grobem Kies angefüllten Lattenkasten besteht, eignet sich nur zur Reinigung kleiner Zuflüsse, da er das Wasser nur langsam filtriert. Um ein Ueberfließen des Fischdammes bei starkem Regen, Schneeschmelze usw. zu verhindern, bringt man am oberen Ende des B. ein Rohr von entspr. Lichtweite an und leitet das überschüssige Wasser durch einen Abweisungsgraben (Wildgerinne) um den Teich herum. Dadurch wird auch ein starkes Verschlammen des B. verhindert. S. auch Flußpolizei.

Sieglin.

Bachverbesserungen werden teils von Gdn, teils von frei vereinbarten Genossenschaften oder innerhalb eines gesetzl. EntwässUnternehmens mit Teilnahmezwang, s. d., vielfach im Anschluß an eine Feldberein. ausgeführt, s. d., Flußpolizei IV., VI., und Meliorationswesen, landw. Canz.

Backsteinblattern s. Rotlauf der Schweine.

Backwaren. I. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die OrtspolBeh. angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen B. für gewisse, von ders. zu best. Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur öff. Kenntnis zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem poliz. Stempel zu versehen und tägl. während der Verkaufszeit auszuhängen, § 73 GewO. Die Preise sind Maximaltaxen, deren Ueberschreitung der Strafbest. des § 148 Abs. 1 Z. 8 GewO. unterliegt; ein Verkauf unter dem festgestellten Preise ist gestattet, § 79 GewO. Wo eine Anordnung der vorbez. Art besteht, kann den Bäckern und Verkäufern außerdem die Verpflichtung auferlegt werden, im Verkaufsraum eine Wage mit den erforderl. geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften B. zu gestatten, § 74 GewO. Die Anordnungen der OrtspolizBeh. können entweder als best. Auflagen an alle einz. Bäcker und Verk. von B. unter Androhung von Ungehorsamstr. oder insoweit, als der Verkauf von Brot i. e. S., d. h. von aus Mehl und Wasser gebackenen Laiben und Wecken in Frage kommt, durch Erl. einer allg. ortspol. Vorschr. mit der Strafandrohung des Art. 29 Abs. 2 PolstG. ergehen, MinJErl. 31. 3. 85, Abl. 372. Nach § 87 VV. z. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234, haben die OAe. darauf hinzuwirken, daß die OrtspolBeh. namentlich der größeren Orte von den ihnen durch § 73 u. 74 GewO. u. Art. 29 PolstG. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen. Weitergehende Anordnungen, z. B. über das Minimalgewicht der Brotlaibe oder über den höchsten zulässigen Wassergehalt des Brots sind nicht ausgeschlossen, Z. 3 MinJErl. 31. 3. 85 und § 87 Abs. 1 Satz 2 VV. z. GewO. 9. 11. 83. — II. Für den Verkauf von B. als Nahrungsmitteln, die zu den tägl. Bedürfnissen der Bevölkerung zu rechnen sind, ist gemäß § 105e Abs. 1 GewO. außer den allg. für die Handelsgew. gestatteten Geschäftsstunden eine erweiterte Geschäftszeit an Sonn- und Festtagen durch die OAe. durchweg zugelassen, s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Wo dies der Fall, dürfen aber die Bäcker, die noch mit anderen Waren, als den zu ihrem Handwerk gehörenden handeln, während der nicht allg. den Handelsgew. eingeräumten Geschäftsstunden nur mit den ihrem HandwBetr. angehörenden Erzeugnissen Handel treiben, Z. II, 6 MinJErl. 16. 4. 92, Abl. 101. — III. Ueber die Beschäftig. von Kindern beim Austragen von B. s. Kinder II. A. 5. Brenner.

Badeanstalten. I. Pers., die den gewerbsmäß. Betr. einer B. unternehmen, haben unabhängig von der allg. Anzeigepflicht nach § 14 GewO. bei Eröffnung ihres Gewerbebetr. noch eine bes. weitere Anzeige dem OA. zu erstatten und dem Ortsvorst. beh. Vorlage an ersteres zu übergeben, § 35 Abs. 7 GewO., § 27 Abs. 2 u. 3 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Zu den B. gehören sowohl die Anst. innerhalb der Ortschaften, als auch Badeplätze an öff. Gewässern; nicht hieher sind zu zählen B., die Heilanstalten i. S. d. § 30 GewO. sind, s. Privatkrankenanst., und BEinrichtungen in Hotels, Fabriken usw. Der Betr. von B. ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des GewTreib. in bezug auf diesen GewBetr. dartun, § 35 Abs. 1 GewO. Die Untersagung kann sich immer nur gegen einen best. Unternehmer richten, nicht auch sich auf das Verbot des Betr. als solchen erstrecken. Beim Vorliegen der ges. Voraussetzungen muß sie erfolgen. Zuständig zur Unters. ist der Bezirksrat, Art. 42 Z. 19 BezO. und (Verfahren) § 3 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747; Sp. bei Untersagung nach Tar. Nr. 73 Z. 2. Gegen die Unters. steht der Rekurs offen, § 40 Abs. 2, § 54 GewO., § 10 VerfV. Ob die Unters. für das ganze Reichsgebiet, oder nur für das Landesgebiet gilt, ist strittig. Die Fassung des § 35 Abs. 6 GewO. läßt einen Schluß für die Richtigkeit der letzteren Annahme an sich zu, so auch Schicker, GewO. 171. Ist die Unters. erfolgt, so kann die Kreisreg. die Wiederaufnahme des GewBetr. gestatten, sofern seit der Unters. mind. 1 J. verflossen ist, § 35 Abs. 6, § 3 VV. GewO. 12. 12. 96, Rgbl. 322, und Rücksichten des öff. Interesses nicht entgegenstehen. Einen Rechtsanspr. auf Wiederaufnahmeerlaubnis hat der betr. Gew.-Treib. nicht. Ist sie aber erteilt, so kann eine abermalige Unters. nur auf Grund neuer Tatsachen erfolgen. Auch diej., denen die Wiederaufnahme gestattet worden ist, sind zur Anzeige nach § 35 Abs. 7 GewO. verpflichtet. Wer den GewBetr. ohne die vorgeschriebene Anzeige beginnt, oder wer dens. trotz erfolgter Unters. fortsetzt oder ohne Erlaubnis wieder aufnimmt, unterliegt der Strafe des § 148 Abs. 1 Z. 4 GewO. — Für B. kann das OA. auf Grund des § 105e Abs. 1 GewO. die Beschäftigung von Arb. an allen Sonn- und Festtagen gestatten. Bedingungen s. in Buchst. B Z. III, 1, g der Anlage (Anweisung) zu MinJErl. 7. 3. 95, Abl. 57, s. Sonntagsruhe. — Auf Arbeiterinnen in B. findet das Verbot der Beschäft. am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr nachmittags keine Anwendung, § 154 Abs. 1 Z. 6 GewO. — II. BEinrichtungen in gewerblichen Betrieben. Mehrfach ist in Arbeiterschutzvorschriften die Bereitstellung von BGelegenheit für die Arb. innerhalb der Betriebsanlage angeordnet. So ist den Arb. in Thomasschlackenmühlen, § 13 Abs. 3 RchsVek. 3. 7. 09, RGBl. 543, täglich; Roßhaarspinnereien, § 14 Abs. 3 RchsVek. 22. 10. 02, RGBl. 269, Bleifarbenfabr., § 17 Abs. 3 RchsVek. 26. 5. 03, RGBl. 225, Alkalichromatfabr., § 8 Abs. 3 RchsVek. 16. 5. 07, RGBl. 233, Zinkhütten und Zinkerzröstöfen, § 11 Abs. 3 RchsVek. 13. 12. 12, RGBl. 564, je zweimal wöchentl.; in Bleihütten, § 17 Abs. 3 RchsVek. 16. 6. 05, RGBl. 545, und An-

lagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren, § 14 Abs. 2 RchskVek. 6. 5. 08, RGBl. 172, je einmal wöchentl. Gelegenheit zu geben, ein warmes B. zu nehmen. — III. Hins. der wasserpolizeil. Behandlung der Badeanst. s. Wasserrecht III. A. C.
Brenner.

Bäckereien. I. Ueber Dauer, Beginn und Ende der zulässigen tägl. Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen, hat der Bdrt. auf Grund der Ermächtigung in § 120e Abs. 3, nun § 120f Abs. 1 GewO. für den Betr. von B. und Konditoreien bes. Vorschr. erlassen, RchskVek. 4. 3. 96, RGBl. 55. Sie beziehen sich nur auf solche Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerw. hergestellt werden, und nur auf solche B. und K., in denen zur Nachtzeit zwischen 8½ U. abds. und 5½ U. morgs. Gehilfen oder Lehrl. beschäftigt werden. Von ihrer Wirksamkeit sind ausgenommen (Z. IV Bek.) diej. Betr., in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird, oder in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einz. Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonst. bes. Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit — für höchst. 20 Nächte im Jahr zu erteilender — Genehm. des OA. stattfindet. Die Dauer der Arbeitschicht der Geh. darf 12 St. oder, falls die Arbeit durch eine mind. einstündige Pause unterbrochen wird, einschl. dieser Pause 13 St. nicht überschreiten. Neben dieser Maximalarbeitszeit ist noch eine Minimalruhezeit dahin vorgeschrieben, daß jedem Geh. zwischen je 2 Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhe von mind. 8 St. zu gewähren ist. Für Lehrlinge darf die Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre nicht länger als 10 bzw. 11, im zweiten nicht länger als 11 bzw. 12 St. dauern, während umgekehrt die Minimalruhezeit anstatt 8 Stunden im ersten Lehrj. 10, im zweiten 9 St. betragen muß. Die Zahl der wöchentl. Arbeitsschichten darf für Geh. und Lehrl. höchst. 7 betragen. Während der vorgeschriebenen Minimalruhezeit dürfen Geh. und Lehrl. überhaupt nicht beschäftigt werden; in der Zwischenzeit, die weder in die Ruhezeit noch in die zulässige Arbeitsschicht fällt, dürfen sie nur zu gelegentlichen Dienstleistungen (Abladen von Mehl, Holz, Kohlen, Austragen von Waren an Kunden, Reinigen der Backstube) und — höchst. aber ½ St. lang — zur Herstellung des Vorteigs, im übr. aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Ueberarbeit ist an einz. (jährl. höchst. 20) vom OA. bestimmten Tagen, außerdem noch an weiteren (höchst. 20) Tag., die der Arbeitgeber von sich aus, also ohne oamtl. Genehm. einholen zu müssen, bestimmen kann, zugelassen. Dabei kommt indes jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Geh. oder Lehrl. zur Ueberarbeit herangezogen worden ist. Auch an den Tagen der Ueberarbeit, mit Ausn. des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, ist die festgesetzte ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren. Die der Bestimmung des ArbGeb. überlassenen Ausnahmetage sind zur Kontrolle der Ueberarbeit auf einer mit dem pol. Stempel versehenen und an einer in die Augen fallenden Stelle der BetrStätte auszuhängenden Kalendertafel noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen, Z. I Bek. u. MinJV. 10. 3. 96, Rgbl. 50. Daneben ist der Aushang einer weiteren Tafel, die den Wortlaut der RchskVek. 4. 3. 96 in deutlicher Schrift wiedergibt, vorgeschrieben. — Für männl. jugendl. Arbeiter, die in B. und solchen K., in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerw. hergestellt werden (mit Ausnahme der Arb. in solchen Betr., die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten) sind die Best. des § 135 Abs. 2, 3, § 136, 138 GewO. über die Beschäftigung jugendl. Arb. ausdrücklich außer Geltung gesetzt worden, § 154 Abs. 1 Z. 5 GewO., da angenommen wurde, daß die Best. des Bdrt. 4. 3. 96 die Beschäftigung solcher Pers. in einem den Interessen des Arbeiterschutzes entspr. Maße regeln. Diese Ausnahme gilt namentl. auch für B. mit Motorbetr. mit mehr als 10 Arb. Bezügl. solcher B. mit weniger als 10 Arb. gibt Z. 18 RchskVek. 13. 7. 00, RGBl. 566 (Motorwerkstätten) ähnl. Vorschr. — II. Ueber Einrichtung und Betr. von B. und solchen K., in denen neben den Konditorw. auch Backw. hergestellt werden, hat das MinJ. in Vollz. einer vom Bdrt. getroffenen Vereinbarung der Bundesreg., Bdrtbeschl. 28. 6. 06, auf Grund § 120e Abs. 2 GewO. am 12. 3. 09, Rgbl. 42, Vorschr. erlassen. Hienach müssen die Arbeitsräume mind. 3 m hoch und mit Fenstern von hinreichender Zahl und Größe versehen sein. Der Fußboden in solchen darf nicht tiefer als ½ m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen, ein Maß, das auf 1 m erhöht werden kann, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben von mind. 1 m Breite hergestellt wird. Ausn. können die OAe. auf Antrag zulassen. Der Fußboden der Arbeitsräume muß dicht und fest sein und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichenden Schutz gewähren. Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten, mind. alle 5 Jahre zu erneuernden Anstriche versehen sind, jährl. mind. einmal mit Kalk gestrichen werden. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Bedürfnisanst. stehen, Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch sie geführt werden. Sie dürfen zu anderen, mit dem ordnungsm. Betr. nicht zu vereinbarenden Zwecken, bes. als Wasch-, Schlaf- und Wohnr., nicht benützt werden. Sie sind von Ungeziefer frei und dauernd reinlich zu erhalten sowie tägl. mind. einmal gründl. zu lüften. Die Fußböden müssen tägl., die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind, viertelj. mind. einmal abgewaschen werden. Die Zahl der in den Arbeitsr. beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede wenigst. 15 cbm. Luftr. entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonst. bes. Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung gestattet, es müssen jedoch auch dann wenigstens 10 cbm Luftr. auf die Pers. entfallen. Den Arb. ist Gelegenheit zu geben, ihre

Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Ort zu waschen und umzukleiden. Sie haben sich vor dem Zurichten und Teigmachen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Genügende Waschseinrichtungen sind hiezu zur Verf. zu stellen. Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren best. Tischen und dgl. ist untersagt. Die BetrUntern. haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsr. zu sorgen. Ausspucken auf den Boden, Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Arbeitsr. und während der Arb. ist verboten. Tägl. zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsr. mind. einer, sind aufzustellen. Die im Betriebe tätigen Pers. müssen während der Arb. mind. mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein. Pers. mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden. Die Mehlvorräte sind trocken und vor Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Das Bearbeiten des Teigs mit den Füßen ist untersagt. In jedem Arbeitsr. ist ein Abdruck der Verf. und ein vom Ortsvorst. zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts zu unterzeichnender, die Größenverhältnisse des Arbeitsr., den Inhalt des Luftr. in Kubikmetern und die Zahl der Pers., deren Beschäftigung regelm. stattfinden darf, ersichtlich machender Aushang anzubringen. Für besteh. Anlagen, solange sie nicht eine wesentl. Erweiterung oder einen Umbau erfahren, können die OAe. best. Ausn., § 16 der V., zulassen. Für Gestattung von Ausn. wird Sp. nach Tar. Nr. 11 SpG. vbd. mit § 14 Z. 4d VV. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561, angesetzt. — III. Sonntagsruhe. Für die Beschäftigung von Arb. in B. und K. an Sonn- und Festtagen können die OAe. auf Grund des § 105e Abs. 1 GewO. Ausn. von dem Gebot der Sonntagsruhe zulassen. Näheres s. in B. Z. III, 1c, der Anlage (Anweisung) zum MinJErl. 7. 3. 95, Abl. 57 und bei Sonntagsruhe. — IV. Zur Ermöglichung der Gewerbeaufsicht über die unter die RchsVek. 4. 3. 96 fallenden Betr. haben die Schultheißenämter Verzeichnisse zu führen, welche jährl. auf 1. 5. dem OA. vorzulegen sind, das dieselben seinerseits nach Prüfung an den Gewerbeinspektor spätestens bis 1. 6. weitergibt, Z. I u. VI MinJErl. 27. 12. 02, Abl. 03 1. Auch die Gewerbeinspektion selbst führt über die fraglichen Betr. ein Verzeichnis, § 29 Abs. 1 Z. 8 Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion 14. 3. 05, Abl. 181, s. Gewerbeaufsicht. Brenner.

Badverwaltung Wildbad s. Wildbad.

Baggern. Unter B. versteht man das Lösen und Heben von Erdmassen mit löffel- oder eimerförmigen Gefäßen, sei es mit unterbroch., sei es mit ununterbroch. Stoffbeförderung, von Hand oder mit Maschinen, an denen die BGefäße in ununterbroch. Reihe hintereinander auf endlosen Bändern oder Ketten angebracht sind. Je nachdem die Erdmassen in off. Bergeinschnitten oder aus mit Grundwasser erfüllten Gruben bzw. aus Flußläufen gewonnen werden, unterscheidet man Trocken- und NaßB. Im Wasserbau werden durch B. Flüsse, Kanäle und Häfen vertieft, Ablagerungen im Flußbett und Fahrwasser der Schiffe beseitigt und Sand und Kies den Gewässern entnommen. Soweit die beiderseitigen Ufer eines zu einer Wasserbenützungsanlage gehör., weder zur Schiffahrt noch zur Langholzflößerei eingerichteten Kanals vollst. im Eigentum einer und derselben Pers. sich befinden, ist die Entnahme den Eigentümern der Ufer oder des Betts ohne polizeil. Erlaubnis gestattet, WG. Art. 17 Abs. 3 u. 18 Abs. 3. Sie bedarf, soweit sie nicht behufs der Reinigung des Betts oder für die Zwecke eines an oder in dem b. Gewässer unter staatl. Leitung vorzunehmenden Fluß- oder Uferbauwesens geschieht, der ortspol. Erlaubnis, WG. Art. 18 Abs. 1 u. 2, für die eine Gebühr für die Gdekasse erhoben werden kann, Art. 21 Abs. 1. Durch ortstatutarische Vorschriften kann aber auch festgesetzt werden, daß die Gewinnung von Sand oder Kies aus öff. Gewässern unter Ausschluß des Gemeingebrauchs, soweit es von der Erlaubnis der Ortsbeh. abhängt, für Rechnung der Gde zu verpachten sei, WG. Art. 21 Abs. 2. Ein derartiges Ortstatut hat keinen wasserpolizeilichen Charakter, sondern ist eine Anordnung auf dem Gebiet der Gdevermögensverwaltung, WJahrb. 22 179. In Gewässern, die zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, oder auf Flußstrecken, bei deren Bau oder deren Unterhaltung der Staat beteiligt ist, ist vor der Erlaubniserteilung die Zust. der StrbauJ. einzuholen, WG. Art. 18, VV. § 32. Die an den Betrieb der B. zu knüpfenden Bedingungen sind bei HandB. von den StrbauJ. zu entwerfen. Bei MaschinenB. sind sie der MinAbt. f. St. u. W. vorzulegen. Sie umfass. nachst. Punkte: Die B. darf nur auf gewisse und insbes. auf seichte Flußstrecken ausgedehnt werden, von Brücken und Wehren ist Abstand einzuhalten. Die Entnahme darf nur innerhalb der Uferlinien stattfinden. Um ein Nachrutschen der Ufer zu verhindern, darf nur auf eine gewisse Entfernung an sie heran gebaggert werden. Unregelmäßigkeiten in der Flußsohle sind zu vermeiden. Gröbere Gerölle und Steine sind an den Ufern anzulagern. An etwaigen Altertümern wird Eigentumsrecht vorbehalten. Das BGut darf nur an Stellen ans Land gebracht werden, über die der Unternehmer verfügen kann. Für Schadenersatzanspr. Dritter, bes. der Fischereiberechtigten, s. u., hat der Unternehmer aufzukommen. Während der Laichzeit der Forellen und Salmenarten und der Treischen hat das Sammeln und Ausführen von Steinen und Sand zu unterbleiben, Art. 8 FischGes., s. auch Fischereipflege. An floß- oder schiffbaren Flüssen muß jede feste Einrichtung, durch die der freie Verkehr auf dem Fluß gestört wird, vermieden werden. Der Fahrweg muß bei Annäherung von Flößen und Schiffen, die durch Wahrschauer zu ermitteln ist, durch den Bagger und dessen Zubehörden rechtzeitig freigegeben werden. B. und Kähne dürfen an Bäumen und Pflanzungen nicht befestigt, Anker nicht an Uferbauten eingesetzt und Pfosten nicht in solche eingeschlagen werden, bei Nichtbefolgung haftet der Unternehmer für Schaden.

Die Einhalt. der Vorschr. überwacht der InspVorst., Verfehlungen sind dem OA. anzuzeigen, MinJE. 11. 11. 03 Nr. 15 031 und MinJAbtErl. 23. 11. 03 Nr. 10 838. Dadurch, daß für die B. pol. Erlaubnis erteilt ist, wird die Schadenersatzpfl. des B-Unternehmers gegenüber den Fischereiberechtigten noch nicht ausgeschlossen. Vgl. auch Flußpolizei und Wasserrecht. Gugenhan. Haller.

Bahneinheit. W. G. 3. 3. 06 b. die B., Rgbl. 67; VV. 30. 3. 06, MinJust., Abl. 81; V. 10. 5. 12, Rgbl. 120. — Jede Privateisenbahn bildet mit den Gegenständen, die zu ihrem Betrieb gehören, eine Sachgesamtheit, B. Es stellt somit die B. einen Gegenstand des Rechtsverkehrs dar. Für ihre Veräußerung und Belastung gelten dieselben Vorschr. wie für Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Ueber die B. wird ein Bahngrundbuch geführt und zwar für das ganze Land durch das Amtsgericht Stuttgart-Stadt. Haidlen.

Bahnhofwirtschaften. Die B. dienen vorwiegend der Fürsorge für die Reisenden und für das Eisenbahnpersonal, sie sind deshalb als Teil des Eisenbahnbetriebs zu betrachten, Entsch. d. StKoll. 5. 10. 07, WüRV. 08 Beil. S. 24, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerh. der Sperre liegen, und es ist der Nachweis des Bedürfnisses für sie nicht zu fordern, VVGewO. § 11, Rgbl. 83 234; der Wirt bedarf aber der persönl. Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 u. 2 Z. 1 GewO. In der Nähe eines Bahnhofs oder einer Haltestelle gelegene, von der Eisenbahnverw. unabhängige rein private Wirtschaften sind keine B., MinJErl. 20. 3. 07, Abl. 153. — Wegen Besteuerung des Pachtertrags der B. s. Eisenbahnbesteuerung. Haller.

Bahnpolizei ist die Fürsorge für Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs. Die allg. Vorschr. über die B. und die Best. für das Publikum, deren Nichtbeachtung als Uebertretung bestraft wird, sind in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, s. d., enthalten. — BahnpolBeamte sind s. B., Bedienstete, Arbeiter und ihre Vertreter: die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden B., Bahn- und Betriebskontrolleure, Vorsteher und Aufseher sowie die sonstigen Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten der Stationen, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Rottenführer, Weichensteller, Block-, Bahn- und Schrankenwärter, Zugbegleitbeamte, Betriebswerkmeister, Lokomotivführer, Heizer, Rangiermeister, Wagenmeister, Pförtner, Bahnsteigschaffner, Wächter. Die BahnpolB. sind zu vereidigen oder an Eidesstatt zu verpflichten, die Vereidigung oder eidl. Verpflichtung verleiht ihnen die Rechte des öff. PolB. B., die sich zur Ausübung pol. Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden. Auf Offiziere, B. und Mannschaften der milit. Formationen für Eisenbahnzwecke ist die Vorschr. über Vereidigung oder eidl. Verpflichtung nicht anzuwenden. Der Amtsbereich der BahnpolB. umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden PolVerO. erforderlich sind. Bei Ausübung des Dienstes müssen die BahnpolB. Uniform oder Dienstabzeichen tragen oder mit sonst. Ausweis über ihre amtl. Eigenschaft versehen sein. Gegen das Publikum haben sie sich besonnen und rücksichtsvoll, aber bestimmt zu benehmen. Sie sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf einer BahnpolUebertretung oder sonst. strafb. Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht ausweist. Die Festnahme wegen einer bahnpolizeil. Uebertretung unterbleibt, wenn angemessene Sicherheit bestellt wird, diese darf 100 ℳ nicht übersteigen. Ist die vorl. Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafb. Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich ausweist und Sicherheit anbietet. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der PolBeh. vorzuführen. Wird er nicht durch einen BahnpolB. abgeliefert, so hat der die Abl. anordnende Beamte eine mit seinem Namen und s. Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben. Die sonst. PolB. sind verpflichtet, die BahnpolB. auf Ersuchen zu unterstützen, ebenso haben die BahnpolB. den sonst. PolB. bei Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets beizustehen, soweit es ihre bahndienstl. Pflichten zulassen, EBBO. § 74, 76. Reisende und sonstiges Publikum haben den allg. Anordnungen, die von der Bahnverw. zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstl. Anordnungen uniformierter oder mit Dienstabzeichen oder sonstigem Ausweis über ihre amtl. Eigenschaft versehenen BahnpolB. zu folgen. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke (soweit sie nicht zugleich als Weg dienen) und der Bahnhofanl. außerhalb der dem Publikum geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte nur bestimmten Beamten und Offizieren gestattet. Die Bahn darf nur an den bestimmten Uebergängen überschritten werden und zwar nur, solang diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert. Verboten ist, Bahnanl., Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen. Die Reisenden dürfen nur an bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 100 ℳ bestraft, wenn nicht nach den allg. Best. höhere Strafe verwirkt ist. Die gleiche Strafe trifft den, der den Best. der EBVerkehrsordnung über die von Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt, EBBO. § 77—82. In W. ist durch G. 2. 10. 45, Rgbl. 385, die Verwaltung der

EBPolizei der EBKommission, jetzt Generald. d. StEB., und den ihr untergebenen EBStellen und nur die Bestraf. schwerer EBPolizeiübertretungen den BezpolAe. zugewiesen. Nach der auf Grund Art. 12 PolstG. ergangenen Dienstanweisung 10. 8. 83, Abl. d. VA. 587, Neuausgabe 25. 4. 04, Abl. d. VA. 332, können die Betriebsinspektionen und die Bahnstationen I. Kl. Strafverfügungen bis zu 30 ℳ erlassen und diese in entsprechende Haft umwandeln. Zur Erlassung ist die EBStelle zuständig, in deren Bezirk die Uebertretung begangen ist, vorbehälti. der bes. Best. in Staatsverträgen. Zur Vorbereitung der StrVerf. können die EBStellen von allen öff. Beh. Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder um deren Vornahme die Beh. und Beamten des Pol.- und Sicherheitsdienstes ersuchen. Die Strafe wird durch StrVerf. verhängt. Ueber die Rechtsmittel gelten die allg. Best. Beschwerde ist an die Generald. d. StEB. zu richten; ist eine StrVerf. zu vollstrecken, so hat sich die EBStelle an das Oberamt zu wenden. Die Geldstrafen fallen in die EBKasse und werden nach § 37 der ab 1. 4. 08 gültigen Buchungsordnung für den EBBetrieb verrechnet. Supper.

Bahnstationen s. Eisenbahnverwaltung.

Bahnzeugamt s. Eisenbahnverwaltung.

Bakteriologische Fleischbeschau. Die b. Fl. bildet eine wertvolle Ergänzung des bei der Fl. vorgeschriebenen Untersuchungsverfahrens. Sie wird namentlich bei zweifelhaften Erkrankungsfällen der Schlachttiere, bes. bei Fleisch von Tieren, die infolge bakterieller Blutvergiftungskrankheiten notgeschlachtet wurden, angewendet. Vgl. auch § 16 Abs. 1 A. V. D. Anl. A. z. FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547. Leonhardt.

Banknotensteuer s. Bankwesen IV.

Bankpolitik s. Bankwesen III.

Bankrottverträge s. Staatsangehörigkeit IV.

Bankwesen. * **I. Banken** * sind Unternehmungen zur Vermittlung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Unternehmer der B. kann eine Einzelperson, eine Handelsgesellschaft (offene HG., KommanditG., AktienG., AktienkommanditG.), eine Genossenschaft (G. m. b. H.), ein rechtsfähiger Verein oder eine sonstige juristische Person sein. * **II. Die Geschäfte der B.** * Die der Zahlungserleichterung und der Kreditvermittlung dienenden Gesch. können verschiedene Formen annehmen. Ersterem Zweck dienen z. B. Giro-, Depositen-, Notengeschäft, letzterem Diskonto-, Lombard-, HypothekenG. Herkömmlich teilt man die G. der B. in 3 Gruppen ein, je nachdem sie Kredit geben (AktivG.) Kr. nehmen (PassivG.) oder in sonstiger Tätigkeit bestehen (indifferente G.). Zu den AktivG. gehören: 1. das Lombard-G., d. i. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren (kurzfristiger Realkr.). Die Verpfändung enthebt den in vorübergehender Geldnot befindlichen Effekten- oder Warenbesitzer der Notwendigkeit, die E. oder W. mit Verlust zu verkaufen. Die Beleihung der W. erfolgt außer durch Uebergabe des Faustpfands durch Verpfändung der Lagerscheine (warrants) oder bei Schiffsfrachten der Ladescheine von W. (Konossemente). Das Pfand wird i. d. R. zu einem bestimmten Prozentsatz seines Werts beliehen; die Beleihungsgrenze richtet sich nach der Qualität des Pfands und der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Der Lombardzins ist in der Regel 1 v. H. höher als der Reichsbankdiskontsatz. — 2. Das HypothekenG., d. i. Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken (langfristiger Realkr.). Die Verpfändung von Gr. erfolgt durch Bestellung einer Hypothek (mit unterliegender persönlicher Forderung) oder einer Grundschuld (ohne unterliegende persönliche Forderung). Bei der eine Abart der Grundschuld bildenden Rentenschuld hat der Gläubiger Anspruch auf eine jährliche Rente, nicht auf ein Kapital. Die Beleihung erfolgt nur bis zu einem Teil des Grundstückswerts (bei I. Hypothek bis zu 60 v. H.). Der Zinsfuß für HypDarl. richtet sich nach der Zeit der Eintragung im Grundbuch (die I. Hyp. ist die billigste), dem Geldmarkt und der Größe des Darlehens im Verhältnis zum Wert des Gr. — 3. Das DiskontG., d. i. der Kauf von Wechseln (unverzinslichen betagten Forderungen) vor Verfall zum derzeitigen Wert, also unter Abzug des Unterschieds zwischen dem gegenwärtigen Wert und dem Wert zur Zeit der Fälligkeit — des Diskonts (kurzfristiger Personalkredit). Ist A von seinem Kunden mit einem nach 3 Monaten fälligen Wechsel bezahlt worden, so kann er den Fälligkeitstag abwarten oder den W. an Zahlungstatt weitergeben (Rimesse) oder an eine B. verkaufen (diskontieren). Die B. kann die von ihr angekauften W. bei einer andern B. rückdiskontieren. Da der W. durch ihr Giro sicherer geworden ist, erfolgt die Rückdiskontierung zu einem billigen Satz, weshalb ihr immer noch ein Gewinn bleibt. Die Höhe des der Berechnung des Diskonts zugrund zu legenden Zinsfußes (Diskontsatzes, Bankrate) hängt von dem Verhältnis der Geldnachfrage zum Geldangebot ab. Bei großem Geldbedarf, namentlich also bei gutem Geschäftsgang in Handel und Industrie (steigender Konjunktur) steigt er. Die Hauptdiskonteure sind die ZentralnotenB., in D. also die ReichsB. Nach deren offiziellem Diskontsatz richtet sich derj. der PrivatB. Erstklassige W. werden von den B. zu einem niedrigeren Satz diskontiert (Privatdiskontsatz). Außer inländischen werden von den B. auch im Ausland in ausl. Währung zahlbare W. und Schecks (Devisen) ge- und verkauft (DevisenG.). Für die Umrechnung ist der an den Börsen auf der Grundlage der Münzparität der beteiligten Länder nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage in Devisen festgestellte Wechselkurs maßgebend. — 4. Das KontokorrentG., d. i. die Eröffnung einer laufenden Rechnung, wobei nicht jedes einzelne G. zwischen den Parteien durch Geldzahlung reguliert wird, sondern die Forderungen und Gegenf. aus den einzelnen G. als „Soll" und „Haben" fortlaufend gebucht werden und nur periodisch, i. d. R. ½jährl. aus dem Soll und Haben das Endergebnis „Saldo"

festgestellt wird, an einen Kunden der B. unter gleichzeitiger Einräumung von Kr. an ihn (letzteres nicht absolut notwendig, § 355 HGB.). Für die Einräumung laufenden Kr. beansprucht die B. den Kontokorrentzins, dessen Höhe sich nach dem Wechseldiskontsatz der ReichsB. richtet (1 % höher), dazu eine bes. Vergütung, $^1/_8$—$^1/_2$ v. T. Der KKZins wird mittels Zinszahlen berechnet. Diese werden für jeden Soll- und Habenposten einzeln angesetzt und sind das durch 100 geteilte Produkt aus der Postensumme und der Zahl der Tage, für die der Zins zu berechnen ist. Sie ergeben, mit dem Zinsfuß vervielfältigt und durch 360 (Jahrestage) geteilt, den Zinsbetrag. Bei der Zinszahlenberechnung sind 3 Methoden gebräuchlich: die Staffelrechnung, bei der für jeden Posten der Z. vom Tag der Einzahlung bis zur Abhebung, die progressive sog. deutsche, bei der für jeden Posten der Z. für die Zeit vom Tag der Einzahlung oder Abhebung des Geldes bis zum Kontoabschlußtag, und die retrograde sog. französ., bei der umgekehrt für jeden Posten der Z. von einem gemeinschaftl. Anfangstermin, gewöhnlich dem letzten Kontoabschlußtag, bis zum Tage der Fälligkeit berechnet wird. — Zu den Passiv G. gehören: 5. das Depositen-(Geldverwahrungs-)G., d. i. die Annahme von Geld und Geldsurrogaten zur freien Verfügung der B. gegen Rückgabe (Darlehen) unter Gewährung von Zinsen. Der Unterschied vom Darlehen liegt darin, daß der Depositar mehr die Verwahrung des Geldes bis zur Abhebung als die nutzbare Anlegung sucht. Der dem Einleger gewährte Zins richtet sich nach der Kündigungsfrist des D. und der Höhe des Wechseldiskontsatzes der RB.; er ist niederer als der letztere. Die RB., die sich durch Notenausgabe jederzeit zinsfreies Kapital verschaffen kann, gewährt keinen Zins für D. — Vom DG. zu unterscheiden ist 6. das Depot-(Effektenverwahrungs-)G., d. i. die Annahme von Wertgegenständen (Wertpapieren, Juwelen, Gold- und Silbersachen) zur Aufbewahrung gegen Vergütung. Die Aufbewahrung kann in offenem oder geschlossenem D. erfolgen. Bei o. D. übernimmt die B. zugleich die Verwaltung der Papiere, bei geschl. D. werden die Gegenstände verschlossen übergeben oder der Kunde verwahrt sie selbst in einem von ihm gemiet. Fach (Stahlkammer) unter eig. Verschluß und Mitverschl. der B. (Schrankfachvertrag). Die Gefahr, die B. möchte die ihr in o. D. übergeb. Papiere zu Spekulationen benützen und den Hinterleger dadurch schädigen, führte zu dem RG. b. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder WertP. (Bankdepotges.) 5. 7. 96, RGBl. 183 und 194. Nach ihm ist der BUnternehmer verpflichtet, die ihm unverschlossen übergebenen Effekten gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren und für die WertP. jedes Hinterlegers ein Handelsbuch (Depotb.) zu führen. Eine Verfügung über die P. zum eigenen Nutzen oder ein Ersatz durch gleichartige P. ist unzulässig, außer wenn der Hinterleger oder Verpfänder selbst Bankier oder Geldwechsler ist oder die Genehmigung dazu für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich gegeben hat; Eigentum an den P. wird aber auch hier nicht erlangt. Ferner hat der BU., wenn er einen Auftrag zum Einkauf von WertP. ausführt, dem Auftraggeber binnen 3 Tagen seit dem Erwerb ein sog. Stückeverzeichnis mit obigen Angaben zu übersenden. Mit Absendung des StückeVz. geht das Eigentum an den Effekten an den Auftraggeber über. Bei Weitergabe fremder WertP. an Dritte zur Veräußerung, Aufbewahrung usw. ist dem Dritten mitzuteilen, daß es sich um fr. P. oder um fr. Auftrag handelt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. — 7. Das PfandbriefG., d. i. Ausgabe von auf Realkr. beruhenden, auf Inhaber lautenden, verzinsl. Schuldverschreibungen, Pfandbriefen. Das PfG. ist das Gegenstück zu dem HypothekenG.: das für HypDarlehen nötige Kapital wird beschafft durch Ausgabe von PfBr. PfBr. sind nicht mit den HypBr. zu verwechseln; der PfBrInhaber hat nach § 35 HypBG. 13. 7. 99 beim Konkurs der B. kein PfRecht, sondern nur ein Vorrecht vor den andern Konkursgläubigern und nur in Ansehung der ins HypRegister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere. Die PfBr. sind von seiten des Gläubigers (PfBrInhabers) unkündbar, werden aber vom Schuldner (B.) verzinst und i. d. R. plangemäß unter Auslosung zum Nennwert oder einem bei der Ausgabe festgesetzten Wert zurückbezahlt. Der PfBrZins muß niedriger sein als der der B. vom HypDarlehensschuldner vergütete Zins; letzterer hat der B. neben dem Zins i. d. R. Abschlußprovision und Verwaltungsgebühr zu bezahlen. S. u. bei HypB. — 8. Das Noten- oder ZettelG., d. i. Ausgabe von auf Inhaber lautenden, unverzinsl. jederzeit rückzahlbaren Schuldverschreibungen, Banknoten. Dadurch, daß die BN. jederzeit in Bargeld umgewechselt werden kann, erlangt sie den Charakter eines Geldsurrogats. Dem im Recht der Notenausgabe liegenden Vorteil, daß die B. sich jederzeit zinsfreies Kapital beschaffen kann, stehen gesetzl. Beschränkungen gegenüber, s. u. NotenB. — Zu den indifferenten G. zählen: 9. das MünzwechselG., d. i. das Umwechseln fremdl. Geldes in inl. und umgekehrt. Es erfolgt nach den an den Börsen festgestellten Kursen unter Abzug einer Provision. Den Handel mit ungeprägtem in Form von Barren oder Stangen zum Verkauf kommenden Edelmetall nennt man Valutahandel. Er ist auch der RB. gestattet; sie bezahlt für 1 Pfund Feingold jederzeit 1392 ℳ, § 13, 14 BG. Arbitrage ist der Handel mit Börsenwerten (Geld, WertP., Waren), um aus den Preisunterschieden an verschiedenen Börsen Nutzen zu ziehen. — 10. Das Einziehungs- und AuszahlungsG., d. i. die Einziehung (Inkasso) und Auszahlung fälliger Forderungen (Wechsel, Schecks, Zins- und Dividendenscheine, Anweisungen im Auftrag des Kunden) gegen Provision. Für Einziehung von Zinsscheinen und Platzschecks wird i. d. R. keine Pr. berechnet. Akkreditive sind Anweisungen einer B. an ihre ausl. Geschäftsverbindung, ihrem Kunden im Ausland Beträge in ausl. Währung auszubezahlen. — 11. Das EffektenG., d. i. An- und Verkauf von WertP.

auf eigene (ProperG.) oder fremde Rechnung (KommissionsG.). Auf eigene R. zu Spekulationszwecken, auf fremde gegen Provision und Aufrechnung der Umsatzsteuer für WertP. (Schlußnotenstempel) und des von der B. dem Makler bezahlten Lohnes (Courtage). Die Pflicht zur Versteuerung der UmsatzG. in Effekten beruht auf dem RStempelgef., s. d. — 12. Das Giro-G., d. i. Ausgleichung der zwischen den Kunden einer B. vorkommenden Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben auf ihren laufenden Rechnungen (Konten) in den Büchern der B., also ohne Dazwischentreten von Bargeld (Umschreibe-, Ueberweisungsverkehr). Die Ueberweisungen sind provisionsfrei, die Kostenlosigkeit ist jedoch nur scheinbar, da die B. für die Eröffnung eines Girokontos ein unverzinsliches Bardepositum verlangt. J. d. R. übernimmt die B. auch Einziehung und Gutschrift der Zahlungen von Nichtgirokunden zugunsten ihres Girokunden und leistet auch auf Anweisung zu seinen Lasten Zahlungen an Dritte. Der GVerkehr wird bes. von der RB. gepflegt. Wer mit ihr in GVerkehr treten will, hat ihre Best. für den GVerkehr anzuerkennen und einen Barbetrag als GGuthaben einzulegen; er erhält ein Kontogegenbuch. Zur Verfügung über sein Guthaben, dem alle von ihm oder von Dritten auf seine Rechnung gemachten Einzahlungen und die von ihm bei der RB. auf Wechsel, Schecks und Lombarddarl. zu erhebenden Beträge zufließen, erhält er 2 Scheckbücher; mit dem einen hebt er Barbeträge ab, das andere dient zu Buchübertragungen auf ein anderes Girokonto ders. oder einer auswärtigen RBStelle. Schecks, die das Guthaben des Ausstellers überschreiten, werden nicht eingelöst. Auch Nichtgirokunden können zugunsten des GKunden Zahlungen von mindestens 100 ℳ gegen Gebühr leisten. Die GKunden selbst können durch die RB. auch an NichtGKunden Zahlungen gegen Gebühr bewirken. Außer durch die Schecks kann der GKunde über sein Konto auch dadurch verfügen, daß er von ihm zu zahlende Wechsel mit Zahlbarkeitsvermerk auf die RB. versieht. — Ueber Postgiroverkehr s. Scheckwesen III. — Wie Forderungen und Gegenford. der Kunden einer und ders. B. im GVerkehr ausgeglichen werden, so können auch die Schulden und Forderungen mehrerer B. durch gegenseitige Abrechnung kompensiert werden: Clearingverkehr. Auch diesen Verkehr betätigt die RB. durch ihre Abrechnungstellen. Die Vertreter der beteiligten B. verrechnen hiebei ihre Wechsel, Schecks Rechnungen usw. gegeneinander und zahlen nur die Restbeträge aus oder lassen sie auf ihren GKonten bei der RB. buchen. — 13. Das Gründungs- und EmissionsG. GrG. ist Beteiligung an Neugründung von Handelsgesellsch. oder der Umwandlung von Einzelunternehmungen in AG. oder andere Gesellschformen, die infolge der Verkörperung der Gesellschaftsvorrechte in umsatzfähigen Urkunden eine Beteiligung des großen Publikums ermöglichen. Gewöhnlich schließen sich mehrere B. zusammen (Konsortium), um als Gründer die gesamten Aktien zu bestimmten Anteilen zu übernehmen (Konsortialgeschäft). Mit dem GrG. ist fast stets das EmG. (Wiederabstoßung der übernommenen Aktien an das Publikum) verbunden. Der Gewinn der Konsorten besteht in dem Unterschied zwischen dem von ihnen dem Vorbesitzer bezahlten und dem bei der Abgabe an das Publikum erzielten Effektenpreis (Konsortialkurs, Emissionskurs, Agio). Die EmTätigkeit kann auch Folge von Grundkapitalserhöhungen, Sanierungen, Fusionierungen, Aufnahme von Anleihen seitens des Staats, der Kommunen oder Privater, der Umwandlung alter Anl. in neue mit andrem Zinsfuß (Konversion) usw. sein. — Die Ausgabe von inl. und der Inlandverkehr mit ausl. Aktien, Anteilscheinen, Kuxen, Renten-, Schuldverschreibungen, Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese WertP., die Ausgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen unterliegt d. Reichsstempelabgabe, s. d. — *** III. Arten der B.; Bankpolitik.** * Die B. betreiben i. d. R. mehrere der in II. genannten G., nur die Noten- und HypothekenB. beschränken ihren G.-Betrieb im wesentl. auf das Noten- und Giobzw. Hypotheken- und PfandbriefG. Die Selbstbezeichnung der B. als Depositen-, Wechsel-, Diskonto-, Lombard-, Effekten-B. hat untergeordnete Bedeutung. Ueber die Hyp.- und die NotenB. s. u. Unter Bankpolitik versteht man die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen zur Sicherung einer gesunden, die Interessen des Publikums wahrenden Entwicklung des BWesens. Nach Art. 4 Z. 3 u. 4 RV. unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld und die allg. Best. über das BWesen. Durch RG. 14. 3. 75 wurde eine Zentral(noten)B., die Reichsbank, geschaffen und der Tätigkeitsbereich der übr. NotenB. beschränkt, so daß eine Reihe der letzteren auf ihr Notenprivileg verzichtete. Durch HypBG. 13. 7. 99, RGBl. 375, sind die die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Pfandbr.) auf Grund der erworbenen Hypotheken pflegenden B. der dauernden Staatsaufsicht und ihr Geschäftskreis besonderen Beschränkungen unterworfen, s. u. Zur Vermeidung der den Hinterlegern offener Depots bei Bankbrüchen drohenden Gefahren ist RG. 5. 7. 96, sog. BankdepotG., s. o. II. 6., erlassen. Ueber die Besteuerung der von B. gewerbsmäß. betriebenen oder vermittelten Kauf- und sonst. Anschaffungsgeschäfte s. unter RStempGes. — *** IV. Notenbanken.** * RB. sind B. mit dem Recht der Notenausgabe. Diesem Vorrecht stehen gesetzl. Beschränkungen in Art und Umfang der von ihnen betriebenen Gesch. gegenüber. Die Verhältnisse der RB. (RB. und PrivatRB.) sind durch RBG. 14. 3. 75, RGBl. 177, 18. 12. 89, RGBl. 201, 7. 6. 99, RGBl. 311, 19. 3. 00, RGBl. 129, 1. 6. 09, RGBl. 515, geregelt. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten, s. o. II. 8., denen i. S. des RBG. dasjenige Staatspapiergeld gleichsteht, dessen Ausgabe einer B. zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel übertragen ist, kann nur durch RG. erworben oder über den bei Erlaß des

RBG. zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. Die N. der RB. sind gesetzl. Zahlungsmittel; eine Verpflichtung zur Annahme der N. der PrivatNB. besteht außer für die B. selbst nicht und kann auch für Staatskassen durch Landesges. nicht begründet werden. Außerdeutsche BankN. können innerhalb des Reichs nicht als Zahlungsmittel verwendet werden. Die BankN. dürfen nur auf 100, 200, 500 und 1000 ℳ oder ein Vielfaches von 1000 ℳ lauten. Die B. muß ihre N. jederzeit zum Nennwert einlösen oder in Zahlung nehmen, beschädigte N. muß sie ersetzen, sofern der Inhaber entweder einen Teil der N. vorlegt, der größer ist als die Hälfte, oder nachweist, daß der Rest der N. vernichtet ist. Vernichtete oder verlorene N. braucht die B. nicht zu ersetzen. Beschädigte oder beschmutzte N. dürfen nicht wieder ausgegeben werden. Aufruf und Einziehung der N. einer B. darf nur mit Genehmigung des Bdrt. erfolgen; sie wird nur erteilt, wenn Nachahmungen der aufzurufenden N. im Verkehr sind; sie wird von Amts wegen angeordnet, wenn ein größerer Teil der umlaufenden N. beschädigt oder beschmutzt sind oder wenn die B. die Befugnis zur NAusgabe verloren hat. — Geschäftsbeschränkungen. NB. dürfen keine Wechsel akzeptieren und Waren oder kurshabende WertP. für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit kaufen oder verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft übernehmen. Sie haben den Stand ihrer Aktiva, d. h. ihren Metallbestand und Bestand an Reichskassenscheinen, Banknoten, Wechseln, Lombardforderungen, Effekten und sonstigen Aktiven, und Passiva, d. h. ihres Grundkapitals, Reservefonds, Notenumlaufs, ihrer täglich fälligen oder an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten sowie der sonstigen Passiven, vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monats spätestens am 5. Tage nach diesem Termin und eine genaue Bilanz ihrer Akt. und Pass. sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos spätest. 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahrs im Reichsanzeiger zu veröff. Die in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Kategorien der Akt. und Pass. sind durch BdrtBek. 15. 1. 77, Zentralbl. 24, festgesetzt. NB., deren NUmlauf ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Betrag (sog. steuerfr. NKontingent) übersteigt, haben vom Ueberschuß eine Reichsteuer von jährl. 5 v. H. zu entrichten (System der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs); als Barvorrat gilt der in den Kassen der B. befindliche Betrag an kursfähigem d. Geld, Reichskassenscheinen, N. anderer d. B. und Geld in Barren oder ausl. Münzen. Die B. hat am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrats und ihrer umlaufenden N. festzustellen und die Feststellung an die Aufsichtsbeh. einzureichen. — Eine gesonderte Stellung unter den NB. nimmt die **D. ReichsB.** ein. Sie ist keine AG., vielmehr ein besonderes rechtliches Gebilde, gewissermaßen eine einer AG. nachgebildete PrivatB., die aber unter Aufsicht und Leitung des R. steht und dem RBG. und dem gemäß § 40 daselbst vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bdrt. erlassenen Statut der RB. 21. 5. 75, RGBl. 203, geändert 3. 9. 00, RGBl. 793, 18. 12. 09, RGBl. 980, unterworfen ist. Das in auf Namen lautende, durch Indossament übertragbare (aber Anmeldung), unteilbare und unkündbare Anteile von 3000 und 1000 ℳ zerfallende Grundkapital beträgt 180 Mill. Mk. Die dem R. zustehende Aufsicht wird von einem BKuratorium (Rchsk. und 4 Mitgl.), die dem R. zustehende Leitung der B. vom Rchsk. und unter diesem vom RBDirektorium ausgeübt. Der Rchsk. leitet die gesamte BVerwaltung, erläßt die Geschäftsanweis. für das Direktorium und die Zweiganstalten, sowie die Dienstanweisungen für die Beamten der B. Das RBDirektorium ist die verwaltende und ausführende, die RB. nach außen vertretende Beh. Die Anteilseigner üben ihre Beteiligung an der Verwaltung der RB. durch die Generalversammlung und durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständ. Zentralausschuß aus. Dieser ist zu hören über die jährl. Bilanz- und Gewinnberechnung, Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats, Besetzung der Stellen der Mitglieder des Direktoriums, Höchstbetrag der zu Lombarddarlehen zu verwendenden Fonds der RB., Höhe des Diskontosatzes und Lombardzinsfußes, sonstige Aenderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung, Vereinbarungen mit andern B. über NUmlauf und -einlösung und die Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit diesen. Der für den Effektenumlauf verwendbare Höchstbetrag der BMittel ist von ihm festzustellen. Fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung üben 8 vom Zentralausschuß aus seinen Mitgliedern auf ein Jahr gewählte Deputierte, die den Sitzungen des Dir. mit beratender Stimme beiwohnen können und innerhalb der Geschäftstunden im Beisein eines Mitgl. des Dir. vom Geschäftsgang Kenntnis nehmen, Bücher und Portefeuilles einsehen und Kassenrevisionen beiwohnen; über ihre Tätigkeit erstatten sie dem Ausschuß Bericht; ihnen bekannt zu geben und u. U. dem Ausschuß zu unterbreiten sind Geschäfte der RB. mit dem Reich oder einem Bst., bei denen andere als die allg. Bedingungen des BVerkehrs angewendet werden sollen. Bei jeder RBHauptstelle soll womöglich auf Vorschlag des BKommissärs und des Zentralausschusses ein Bezirksausschuß gebildet werden, der monatlich zusammentritt, Kenntnis vom Geschäftsgang und allg. Anordnungen erhält und Anträge und Vorschläge an den Vorstand und den Rchsk. richten kann; 2—3 Beigeordnete üben eine fortlaufende Kontrolle über den Geschäftsgang der Hauptst. aus. Der Gewinn, den die Anteilseigner aus ihren Anteilscheinen erhalten, besteht in einer Vor- und einer Nachdividende. Erstere beträgt 3½ v. H.; von dem nach ihrer Ausschüttung und nach Abzug der Reservefondsquote verbleibenden Gewinn erhalten ¼ die Anteilseigner (Nachdividende) und ¾ die Reichskasse. Die RB. hat ihren Sitz in Berlin, sie kann aller Orten im Reich Zweiganstalten errichten; der Bdrt. kann deren Errichtung anordnen. Die RB.-

Hauptstellen werden geleitet von einem aus wenigstens 2 Mitgl. bestehenden Vorstand und beaufsichtigt von einem vom Kaiser ernannt. BKommissar. An minder wichtigen Plätzen werden vom Rchsk. RBStellen, die unmittelbar dem RBDir., oder RBNebenstellen, die einer RBHauptstelle oder RBStelle unterstehen, errichtet. 1911: 20 RB.-Hauptst., 76 RBSt., 386 RBNebenst. Die Beamten der RB. werden abg. vom Dir. und den Bankkommissarien vom Rchsk. oder vom Präsidenten des Dir. ernannt, sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, ihre Besoldungen, Pensionen usw. trägt die RB. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Dir. wird durch den RHE., der der übrigen Beamten vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bdrt. festgesetzt. Erklärungen usw. verpflichten die RB., wenn sie von 2 Mitgl. des Dir. oder des Vorstands einer Bankst. oder deren Stellv. vollzogen sind, Bek. d. Rchsk. 27. 12. 75, ZBl. 820. Die Rechnungen der RB. werden durch den Rechnungshof des d. Reichs geprüft. Ueber die Bilanz bestimmt § 13 des Statuts. Von staatl. Einkommen- und Gewerbesteuern (nicht von kommunalen) ist die RB. befreit. Sie entrichtet aber wie alle NB. die Steuer vom ungedeckten, ihr Kontingent überschreitenden Notenumlauf, gibt einen Teil ihres Gewinns an das Reich ab und hat außerdem die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Aufgabe der RB. ist, den Geldumlauf im Reich zu regeln (NAusgabe, Diskontpolitik), die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern (Giroverkehr) und für Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Ihre Geschäfte sind genau abgegrenzt, es sind: An- und Verkauf von Edelmetallen, wobei sie Barrengold zum Preis von 1392 ℳ für das Pfund fein gegen ihre N. nehmen muß; Diskontierung von Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Mon. haben und aus welchen i. d. R. 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, sowie von Schecks, aus welchen mindestens 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, wobei sie ihren Diskontosatz jeweilig öff. bekannt zu machen hat und verpflichtet ist, selbst nicht unter dem veröffentl. Satz zu diskontieren, sobald er 4 v. H. erreicht oder überschreitet und, falls sie zu einem geringeren als dem öff. bekannt gemachten Satz diskontiert, diesen Satz öff. bekannt zu machen, 7. 6. 99, RGBl. 311; An- und Verkauf von Schuldverschreibungen des R., der Bst. oder inl. kommun. Körperschaften, die nach spät. 3 Mon. mit ihrem Nennwert fällig sind; Gewährung von Lombarddarl. gegen bewegl. Pfänder; An- und Verkauf bestimmt. Schuldverschreib. d. Herkunft; Inkasso für fr. Rechnung; Leistung von Zahlungen und Ausstellung von Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten für fr. Rechnung (Giroverkehr); An- und Verkauf von Effekten und Edelmetallen für fr. Rechnung; Aufnahme von unverzinsl. Geldern im DepositenG. und Giroverkehr; Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen; Erteilung zinsbarer Darlehen auf nicht länger als 3 Mon. im Lombardverkehr auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines d. Staats eingetragen sind, zu höchstens ¾ des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen. — In der Notenausgabe ist die RB. nicht beschränkt, aber verpflichtet, für den Betrag ihrer umlaufenden N. jederzeit mind. ⅓ in kursfähigem d. Geld, RKassenscheinen, Gold, Barren oder ausl. Münzen, den Rest in diskontierten sichern Wechseln mit h. 3monatl. Verfallzeit oder sichern Schecks in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Das steuerfreie NKontingent beträgt 550 Mill. Mk. Die N. der RB., die auf 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 ℳ lauten, sind gesetzl. Zahlungsmittel, die RB. ist aber verpflichtet, ihre N. bei ihrer Hauptkasse in Berlin jederzeit, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen d. Goldmünzen einzulösen. Außer ihren eigenen N. muß die RB. die N. der noch bestehenden PrivatNB. in Berlin und bei ihren Zweiganst. in Städten von mehr als 80 000 Einw. oder am Sitz der B., die die N. ausgegeben hat, zum Nennwert in Zahlung nehmen, solang die ausgebende B. ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Außerdem muß sie die N. dieser B. innerhalb des Staats, der ihnen die Befugnis zur NAusgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganst., soweit es deren NBestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, gegen RBN. umtauschen. Die so in Zahlung genommenen oder eingetauschten N. dürfen von ihr nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diej. B., die sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Ort, wo die B. ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. Sie ist berechtigt, mit andern d. B. Vereinbarungen über deren Verzichtleistung auf das NAusgaberecht zu treffen. — Neben der RB. bestehen im R. zurzeit noch vier PrivatNB., die Bayr. NB., München.; Sächs. B., Dresden; W. NB., Stuttgart; Bad. B., Mannheim. Ihr steuerfreies NKontingent beträgt 32, 16, 10 und 10 Mill. Mk. Um ihre N. auch außerhalb des Staats ihrer Errichtung umlaufsfähig zu erhalten, haben sie sich den Beschränkungen des § 44 unterworfen, Bek. d. Rchsk. 14. 3. 75, RGBl. 390. Hienach dürfen sie ihre Betriebsmittel nur im Edelmetallhandel, WechseldiskontG., LombardG. und Handel mit sichern Schuldverschreibungen, soweit diese G. nach den für die RB. geltenden Vorschr. betrieben werden, in letzterem G. überdies nur bis zur Höhe von ⅓ des Grundkapitals und der Reserven anlegen, müssen: von dem 4½ v. H. des Grundkapitals übersteigenden Jahresgewinn mind. 20 v. H. dem Reservefonds zuführen, bis dieser ⅓ des Grundkapitals erreicht; ihren NUmlauf in gleicher Weise wie die RB. decken; in Berlin oder Frankfurt eine Einlösungstelle für ihre N. unterhalten und die N. spät. am Tag nach Präsentation einlösen; die N. der andern PrivatNB. zum Nennwert in Zahlung nehmen, dürfen sie aber nur zur Einlösung oder zu Zahlungen an die ausgebende B. selbst oder zu solchen am Sitz dieser B. verwenden, müssen auf ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen neue NPrivilegien oder gegen die Aufhebung der Verpflichtung der Landesreg. ihre N.

in Zahlung zu nehmen, verzichten, und sich einer am 1. 1. 91 und dann von 10 zu 10 Jahren mit 1jähr. Kündigungsfrist eintretenden Kündigung ihres Notenprivilegs durch Landesreg. oder Bdrt. ohne Entschädigungsanspr. unterwerfen. Letzteres Recht wird der Bdrt. jedoch nur zum Zweck weiterer Vereinheitlichung des NBWesens oder bei Zuwiderhandlungen der Banken gegen das RBG. gebrauchen. Nach Ges. v. 1899 dürfen sie den offiziellen Diskontsatz der RB., wenn er mindestens 4 v. H. beträgt, überhaupt nicht mehr und in sonstigen Fällen nur um höchstens ¼ v. H., den Privatsatz der RB. aber, wenn dieser unter dem offiziellen Satz steht, nur um ⅛ v. H. unterbieten. Statutenänderungen, die Grundkapital, Reservefonds, Geschäftskreis, Notendeckung oder Dauer der Notenausgabe betreffen, bedürfen der Genehmigung des Bdrt., der Rchsk. hat die Einhaltung der gesetzl. Best. zu prüfen. Die PrivatNB. *verlieren das NAusgaberecht* durch Ablauf der Zeitdauer, für die es erteilt ist, durch Verzicht, Eröffnung des Konkursverfahrens, Verfügung der Landesreg. nach Maßgabe des Statuts oder Privilegs und durch Entziehung infolge eines auf Klage des Rchsk. oder der Landesreg. ergehenden gerichtl. Urteils wegen Verletzung der Vorschr. über die NDeckung oder das Maß des NUmlaufs oder das Umlaufsgebiet und die zulässigen Geschäfte, oder wegen Nichteinlösung der N. am Sitz der Bank am Tage der Präsentation, an der Einlösungstelle in Berlin oder Frankfurt a. M. bis zum Ablauf des folgenden Tags, an andern Einlösungstellen innerhalb 3 Tagen, oder wegen Verlusts von mindestens ⅓ des Grundkapitals. Unbefugte Ausgabe und Verwendung von BN. oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinsl. Schuldverschreib., unrichtige Veröffentlichungen und Nachweise über den Stand der B. und den NUmlauf, Ueberschreitung des Ausgabebetrags stehen unter Strafe. — Das NPrivileg der **Württ. NotenB.**, einer am 23. 10. 71 ins Handelsregister eingetragenen AG. mit 9 Mill. Mk. Stammkap., gründet sich auf W. Ges. 24. 7. 71, Rgbl. 194, 27. 6. 75, 18. 7. 95, 29. 4. 10, Rgbl. 389, 265 und 223, MV. 23. 11. 71, 25. 6. 95, 12. 12. 10, Rgbl. 296, 142 u. 585. Ihre Befugnis zur NAusgabe reicht bis 1. 1. 1921. Gegenstand des Unternehmens der W. NB. ist der Betrieb einer dem § 44 RBG. unterworfenen PrivatB. mit Hauptsitz in Stuttgart; ihre Dauer ist auf die Dauer ihrer Befugnis zur Ausgabe von BN. beschränkt. Das voll einbezahlte AktKap. ist in 15 000 A. zu 600 ℳ eingeteilt. Organe der B. sind Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Der AufsRat besteht aus 15 auf 3 Jahre gewählten Mitgl. Die unmittelbare Geschäftsführung hat der Vorstand. Die B. betreibt die nach § 13 RBG. der RB. erlaubten Geschäfte, s. d. Der Gesamtbetrag der auszugebenden N. darf 25 714 285 ℳ nicht übersteigen (1912 durchschnittl. tägl. Notenumlauf 21,7 Mill. Mk.), das steuerfreie NKontingent beträgt 10 Mill. Mk., Einlösungskasse in Frankfurt a. M. Die Gesellsch. kann Zweigniederlassungen errichten, auch andere B. oder Handlungshäuser mit Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Auf Verlangen der Reg. muß sie Zweiganst. errichten: 1912 bestanden 70 ZwA. Von dem nach Ausschüttung von 5 v. H. Div. an die Aktionäre, Dotierung des Reservefonds und Abzug der Tantiemen der BBeamten verbleibenden Ueberschuß erhält der Staat ⅔, ⅓ verbleiben zur Verfügung der GenVersammlung. Der Reservefonds soll bis auf ¼ des Grundkap. anwachsen. Er kann zu allen Geschäften der B. als werbendes Kapital verwendet werden. Wenn die B. liquidiert oder die Befugnis zur NAusgabe verliert, hat sie ⅓ des Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, dem Staat auszufolgen. Die N. der W. NB., Bayr. NB., Sächs. B. Dresden und Bad. B. Mannheim werden von allen w. Staatskassen in Zahlung genommen, MV. 1.3.11, Rgbl. 55. Die w. Gden sind ermächtigt, verfügbare Gdegelder bei der RB. im Giroverkehr und bei der W. HofB. und der NB. nebst Filialen im Depositen- und Kontokorrentverkehr vorübergehend anzulegen ohne Sicherheitsleistung seitens der B., MV. 6. 10. 07, Rgbl. 433. * **V. HypothekenB.** * betätigen die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hyp. (Pfandbr., Hypothekarobligationen). Beliehen werden vorzugsw. städtische Grundstücke, da für den landw. HypKredit vielfach bes. staatl., kommunale oder genossenschaftl. Einrichtungen bestehen und die für die Beleihung städt. Grundst. maßgebenden Schätzungswerte nach anderen Grundsätzen zu beurteilen sind als die für ländliche. Die Rechtsverhältnisse der HypB. sind durch *Reichshypothekenbank*Ges. 13. 7. 99, RGBl. 375, geregelt. HypB. bedürfen für ihren Geschäftsbetrieb der Genehmigung des Bdrt. Sollen die hyp. Beleihungen sich nur auf das Gebiet desj. Bst. erstrecken, in dem die B. ihren Sitz hat, so ist die Genehmigung Sache der Zentralbeh. dieses Bst., W. MinJV. 16. 11. 99, Rgbl. 980. Offenen Handelsgesellsch., Kommanditg., G.m.b.H., E. Gen. und einzelnen Personen ist der Betrieb einer HypB. untersagt. Ob die Pfandbr. auf den Inhaber oder auf Namen lauten, begründet keinen Unterschied. Zur Ausgabe von Schuldverschreib. auf Inhaber bedarf es daneben aber noch der Genehmigung aus § 795 BGB., W. MinJ. Der *Geschäftsbetrieb* der HypB. unterliegt der *Aufsicht* des Heimatstaates. Die Aufsichtsbeh., W. MinJ., ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsb. der B. mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst. Vorschr. im Einklang zu erhalten: Einsicht der Bücher, Verlangen von Auskünften, Vertretung in der GenVersammlung, Untersagung der Ausführung unzulässiger Beschlüsse od. Anordnungen, Bestellung eines Staatskommissars zur Ausübung der Aufsicht gegen Vergütung seitens der B. Im HauptG. (Gewährung hypothekar. Darl. und Ausgabe von HypPfandbr.) einschl. der notwendigen HilfsG. sind die HypB. nicht beschränkt. An selbst. *Nebengeschäften* dürfen sie dagegen nur betreiben: Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Hyp., Gewährung nicht hypothekar. Darlehen an inl. Körperschaften

des öff. Rechts oder gegen Bürgschaft einer solchen Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen (Kommunaloblig.), Gewährung von Darlehen an inl. Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen (Kleinbahnoblig.), kommissionsweisen An- und Verkauf von WertP. unter Ausschluß von Zeitgeschäften, Annahme von Geld und anderen Sachen zum Zweck der Hinterlegung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterl. Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkap. nicht übersteigen darf, Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen, und ähnl. Papieren. Verfügbares Geld dürfen sie nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten B., durch Ankauf ihrer Pfandbr. und Schuldverschreib. und solcher Wechsel und WertP., die auch von der RB. angekauft werden dürfen, sowie durch Lombardierung von WertP. Der Erwerb von Grundst. ist nur zur Verhütung von Verlusten an Hyp. oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. Die Ausgabe von HypPfandbr. darf das 15fache des eingezahlten Grundkap. und des ausschl. zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der PfandbrGläubiger bestimmten Reservefonds nicht übersteigen. HypPfandbr., deren Inhabern ein Kündigungsrecht zusteht oder deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, dürfen nicht ausgegeben werden. Für die umlauf. HypPfandbr. muß in Höhe des Nennwerts jederzeit Deckung durch Hyp. oder Grundschulden vorhanden sein. Inl. auf den Inhaber lautende und auf Grund staatl. Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreib. der HB. sowie Interimscheine über Einzahlungen auf diese WertP. unterliegen der Reichstempelabgabe, s. d. — Der Sicherstellung der HypPfandbr. dienen die Vorschr. über Beleihung der Grundst., Führung eines Hyp.-Registers und Aufstellung eines Treuhänders. Die Beleihung ist auf inl. Grundst. beschränkt und i. d. R. nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf $^3/_5$ des GrundstWerts nicht übersteigen; doch kann jeder Bst. für sein Gebiet die Beleihung landw. Grundst. bis zu $^3/_4$ des Werts zulassen. Der der Beleihung unterlegte Wert darf den Verkaufswert nicht übersteigen. Bei Feststellung des Werts sind nur die dauernden Eigenschaften und der bei ordnungsmäßiger Wirtschaft dem Besitzer nachhaltig gewährte Ertrag des Grundst. zu berücksichtigen. Für Bauplätze und Neubauten ist die Beleihungsgrenze eingeschränkt; Grundst., die keinen dauernden Ertrag gewähren, sind von der Bel. ausgeschlossen. Von der HB. ist mit Gen. der Aufsichtsbeh. eine Anweisg über die Wertsermittlung zu erlassen. Die Unterlagehyp. sind von der B. einzeln in ein Register, das Hyp Register, einzutragen, in dem der Nachweis darüber geführt wird, welche Hyp. für die b. Pfandbr. als Deckung dienen. Damit ferner die im Reg. eingetr. Hyp. bei Eröffnung des Konkurses auch wirklich im Besitz der B. sind, hat der bei jeder HypB. bestellte Treuhänder die Urkunden über die registrierten Hyp. unter Mitverschluß der B. zu verwahren und darf sie nur gemäß den Vorschr. des HypBGes. herausgeben. Den Treuhänder bestellt die Aufsichtsbeh. nach Anhörung der B. Er hat darauf zu achten, daß die vorschrmäß. Deckung der Pfandbr. vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Hyp. in das HypReg. eingetragen werden. Er hat die HypPfandbr. vor Ausgabe mit Bescheinigung über Vorhandensein der vorschrmäß. Deckung und über Eintragung in das Reg. zu versehen. Die Löschung im Reg. ist an seine schriftl. Zustimmung gebunden. Er ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der B. einzusehen, und die B. muß ihm von den Kapitalrückzahlungen auf die RegHyp. und sonstigen für die PfandbrGläubiger wichtigen Aenderungen im HypBestand fortlaufende Mitteilung machen. Streitigkeiten zwischen ihm und der B. entscheidet die Aufsichtsbeh. Er kann von der B. Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen, die bei mangelnder Einigung von der Aufsichtsbeh. festgesetzt wird. Zum Schutz der HypSchuldner ist bestimmt: Die hypothekar. Darlehen sind im allg. in Geld zu gewähren, in HypPfandbr. nur dann, wenn die BSatzung sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. Ueber die Gewährung hyp. Darlehen hat die B. mit Gen. der Aufsichtsbeh. Best. festzustellen, in ihren Darlehensprospekten und Antragsformularen sind alle wichtigen Best. betr. die Darlehen aufzunehmen. Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hyp. ganz oder teilweise zurückzuzahlen, das Rückzahlungsrecht darf h. bis zu 10 Jahren ausgeschlossen werden. Nachdem sodann zur Förderung des AmortisKredits bestimmt ist, daß, soweit die B. zur Deckung der Pfandbriefe Hyp. an landw. Grundst. verwendet, diese mind. zur Hälfte in AmortisHyp. bestehen müssen und zwar zu einem jährlichen Tilgungsbetrag von wenigstens $^1/_4$ v. H., sind in § 19—21 Best. im Interesse des Amortis.- hypotheken-Schuldners getroffen, wonach namentlich zugunsten der B. ein Kündigungsrecht nicht bedungen und vom Schuldner nur die Zinsen und Tilgungsbeiträge, nicht aber Verwaltungskostenbeiträge und ferner Zinsen nur vom jeweil. Restkapital erhoben werden dürfen. — Im Febr. und August jeden Jahres hat die B. den Gesamtbetrag der am letzten Tag des vergangenen Halbjahrs im Umlauf befindl. HypPfandbr. und der an diesem Tag bestehenden Deckungen im Reichsanzeiger usw. zu veröffentlichen. Ueber die Jahresbilanz geben die §§ 24—28 Best., die deren eingehendere Aufstellung, als dies nach dem HGB. erforderlich wäre, bezwecken. Die Ausgabe von HypPfandbr. ohne vorgeschr. Deckung oder ohne vorgeschr. Bescheinigung des Treuhänders, die widerrechtl. Verfügung über die in das HypReg. eingetragenen Werte sind unter Strafe gestellt. Treuhänder, die absichtlich zum Nachteil der PfandbrGläub. handeln, werden wegen Untreue bestraft. Für die beim Inkrafttreten des G., 1. 1. 1900, schon bestandenen HypB. enthalten die §§ 45—52 bes. Vorschr., wovon die auf die sog. gemischten HypB., die weitere als die

in § 5 Ges. zugelassenen G. betreiben, bezüglichen und die auf die HypB., die zur Ausgabe von HypPfandbr. und Schuldverschreib. in einem höheren Betrag als dem 10fachen des eingezahlten Grundkap. berechtigt sind, bezügl. von dauernder Bedeutung sind. — In W. bestehen 4 den Hyp.-Kredit pflegende, mit dem Recht der PfandbrAusg. ausgestattete Einrichtungen: W. HypB., W. VereinsB., W. Kreditverein, Allg. Rentenanst. Hievon sind nur die beiden ersten HypB. i. S. d. HypBG. Außerdem wird das HypKreditG. in größerem Umfang als Mittel zur Anlage der in ihren Händen sich ansammelnden Kapitalien gepflegt von der VAnst. W., dem Allg. D. VersVerein, der Lebensvers- und ErsparnisB. und der W. Sparkasse in Stuttgart, sowie den OA.- und GdeSparkassen. — Die durch landesherrl. Entschl. 7. 11. 67 gen. W. Hyp B., eine AG. mit 11 Mill. Mk. Stammkapital, beleiht städt. und ländl. Grundbesitz im ganzen Reich nach den Vorschr. des HypBG., jedoch nur zur ersten Stelle bis zur Hälfte der gerichtl. Schätzung. Hyp. an Bauplätzen und nicht fertigen Neubauten dürfen $^1/_5$ des eingezahlten Grundkap. nicht übersteigen. Ausnahmsw. können aus dem Zuschußanlehenfonds Zuschußanlehen bis zu $^3/_5$ des Werts eines Grundst. bewilligt werden. Die Darlehen werden in Geld gewährt. Bei AmortisDarl. muß die jährl. Tilgung mind. ½ v. H. des urspr. Kap. betragen. Zulässige G.: Erwerbung, Beleihung und Veräußerung von Hyp., Gewährung nicht hypothekar. Darlehen an w. kommunal. Körpersch., die entweder seitens der B. kündbar sind oder einer regelmäß. Tilgung unterliegen und die Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der erworbenen Forderungen, kommissionsw. An- und Verkauf von WertP. unter Ausschluß von ZeitG., Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweis. und ähnl. Papieren. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbr. und Kommunaloblig. darf den 15fachen Betrag des eingezahlten Grundkap. und des gesetzl. Reservefonds nicht übersteigen. Die Pfandbr. der B. sind in W. (MV. 2. 10. 99, Rgbl. 750) zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen. Ende 1912 HypDarlehen 209,4 Mill. Mark, HypPfandb. 192,4 Mill. Mk. — Die W. Vereins B., AG., genehmigt durch K. Entschl. 13. 3. 67, mit 40 Mill. Mk. Stammkap., betreibt Bank- und HandelsG. jeder Art, HypG. nach Maßgabe des HypBG. unter Beschränkung der hypothekar. Beleihung auf W., Gewährung nicht hyp. Darlehen an inl. komm. Körpersch. oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körpersch. und von Darl. an inl. Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der so erworbenen Forderungen. Ende 1912 HypDarlehen 46,7 Mill. Mk., Pfandbriefe 43,8 Mill. Mk. — Der W. Kreditverein ist ein am 25. 9. 1825 landesherrl. gen. und durch K. Entschl. 10. 5. 1827 mit dem Recht der juristi. Persönlichkeit ausgestatteter Verein von Grundeigentümern mit dem Zweck, an seine Mitgl. seitens des Gläubigers unkündbare Rentendarlehen zu geben und die Mittel hierzu durch Kapitalaufnahme zu beschaffen. Er unterst. der Aufsicht der Staatsreg., die diese durch einen vom MinJ. bestellten Staatskommissar ausübt. Dem MinJ. stehen bes. alle diej. Befugnisse zu, die § 4 des HypBG. der Aufsichtsbeh. HypB. gegenüber einräumt. Mitglied des Vereins ist jeder Grundeigentümer, der vom Verein ein Rentendarlehen erhält. Die Mitgliedschaft hört mit Ablösung der Rentenschuld oder mit der vom Vorstand genehmigten Uebernahme ders. durch einen Dritten auf. Bei vollst. Ablösung der Rentenschuld wird dem Schuldner sein Anteil am Reservefonds ausgefolgt. Die Darlehensforderungen des Vereins müssen durch erste Hyp. an Grundst. von mind. doppeltem Wert gesichert sein. Bei Beleihung von Grundst. in Orten unter 2500 (in OAStädten unter 2000) Einw. muß die doppelte Sicherheit mind. zu $^2/_3$, ausnahmsw. zu ½ in Feldgütern bestehen. Die beliehenen Grundst. müssen einen jährl. Ertrag gewähren, der die auf 50 Jahre berechnete Jahresrente mind. 1½fach deckt. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Ausgabe von Schuldverschreib. auf Inhaber beschafft. Die in Umlauf befindl. und zur Ausgabe fertigen Schuldverschreib. müssen in Höhe des Nennwerts durch Rentendarlehen von mind. gleicher Höhe und gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Die Schuldverschreib. sind in W. als mündelsicher erklärt, MV. 2. 10. 99, Rgbl. 750. Den Inhabern der durch Auslosung einzulösenden Schuldverschreib. steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreib. regeln sich nach RG. 4. 12. 99, RGBl. 691. Ende 1912 Rentendarlehen 109,3 Mill. Mk. Schuldverschreib. 105,5 Mill. Mk. — Die 1833 gegründete, durch landesherrliche Entschl. v. 1856 mit jur. Persönlichkeit ausgestattete Allg. Rentenanst. ist ein auf Gegenseitigkeit seiner Mitgl. gegr., gemäß dem RG. über die privaten VersUnternehmungen 12. 5. 01 dem Kais. Aufsichtsamt für PrivatVers. unterst. Lebens- und RentenVersVerein. Dems. ist seit 1855 als Nebenbetrieb unter Aufsicht der w. Staatsreg. ein Bank- und KommissionsG., verbunden mit einer Spar- und Depositenkasse und der Ausgabe von Schuldverschreib. angegliedert, wofür die Vorschr. des HypBG. maßgebend sind. Die Anlage der der Rentenanst. insgesamt (nicht nur aus dem BBetrieb) zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt in erster Linie in hyp. gesicherten Darlehen. Ende 1912 HypDarlehen 87,4 Mill. Mk., KörperschaftsDarlehen 6,6 Mill. Mk., Schuldverschreib. 7,5 Mill. Mk. Die Heimzahlung der Schuldverschreib. wird durch Auslosung bestimmt.

Abele.

Bannrechte s. Zwangs- und Bannrechte.

Barbe, in klaren und nicht sehr kalten, ziemlich rasch fließenden Gewässern gesellig lebende Fischart, stellt den im Kies eingebetteten Forelleneiern eifrig nach, verzehrt auch Krebsbrut, liefert ziemlich grätenreiches, nicht bes. geschätztes Fleisch. Sie wird nur da zu begünstigen sein, wo bessere Fischarten ihre Daseinsbedingungen nicht finden. Künstl. Vermehrung ist nicht möglich; will man

einen größeren Bestand an B. erreichen, so kann dies nur durch Schonung im ganzen oder Erhöhung des Mindestmaßes geschehen. In den letzten Jahren ist in einzelnen Gewässern Süddeutschlands eine eigenartige Seuche (die Beulenkrankheit der B.) unter dieser Fischart aufgetreten, die zum Teil große Verheerungen angerichtet hat. Ein Heilmittel gegen dies. ist bis jetzt noch nicht entdeckt worden. Sieglin.

Barsch, zur Familie der Stachelflosser gehörig, kommt in Flüssen, Teichen und Seen vor, hat weißes, festes und sehr schmackhaftes Fleisch und ist als Angelfisch bes. beliebt. Er lebt von Würmern, Schnecken, Fischen usw., ist aber als Raubfisch insofern nicht sehr gefährlich, als er wegen seines kleinen Mauls nur kleine Fische verzehren kann. Künstl. Befruchtung seiner Eier ist nicht möglich. Will man ihn in ein anderes Gewässer einsetzen, so ist es am einfachsten, in Teichen und Seen im April und Mai die Laichschnüre zu sammeln und in einen fischfreien, sonnigen, kleinen Teich zu verbringen. In diesem wird man dann nach wenigen Tagen große Mengen von BBrut finden, die unmittelbar zum Besatz verwendet werden kann. Durch solche Schutzbrütung ist die Ausbeute sehr viel größer als ohne Zutun des Menschen, da die B. mit Vorliebe ihre eigenen Eier und die eigene Brut verzehren. Das Wachstum des B. geht nur langsam vor sich.
Sieglin.

Bauamt des Staatstechnikers für das öff. Wasserversorgungswesen s. Wasserversorgung.

Bauarbeiten, sog. längere und kürzere, s. Unfallversicherung A. III. bei Zweiganstalten.

Bauarbeiter, Schutz der B., MinJV. 10. 5. 11, Rgbl. 149; MinJV. 18. 12. 12, Rgbl. 916. — VVBO. § 19. — Bei Neubauten, größeren UmB. und Abbrucharbeiten ist ein dem § 4 RG. über Sicherung der Bauforderungen 1. 9. 09, RGBl. 449, entspr. Anschlag anzubringen und ein Verzeichnis der Unternehmer bereit zu halten, § 1. Die bei Grabarbeiten, Ausführung und Abbruch von Bauten beteil. Bauherrn und BHandwerker haben zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf der Baustelle besch. Pers. und zum Schutz von Sittlichkeit und Anstand alle Vorkehrungen zu treffen, § 2. Abgrabungen und Ausschachtungen sind abzuböschen, einzuschalen oder abzusprießen. Erd- und Felswände dürfen nicht überhängend abgegraben oder unterhöhlt werden, anstoßende Bauten sind sicher abzusprießen. Probegruben, Brunnenschächte u. a. Vertiefungen sind abzudecken oder einzufriedigen, § 3. Gerüste sind unter sachkundiger Leitung durch geübte Arbeiter entspr. stark und groß und mit allen Sicherheitsvorkehrungen herzustellen, gegen Senkungen usw. zu sichern und sicher zu unterhalten. Alle zur Herstellung eines G. erforderlichen Baustoffe usw. müssen in genügender Menge vorhanden und gut sein, sie sind vor ihrer Benützung zu prüfen, § 4. Die GStänder sind sicher und unverrückbar aufzustellen und durch Verbindungstücke zu sichern, die GBöden genügend stark und so herzustellen, daß Aufkippen und Ausweichen der Dielen und Herabfallen von Baustoffen usw. verhindert wird; da, wo das G. nicht an Wände stößt, ist es mit Brustwehren zu versehen, sie dürfen nicht ungleichmäßig oder übermäßig belastet werden. G., die längere Zeit benützt werden, sind mind. alle 2 Mon. und ebenso nach einem Sturm zu untersuchen, § 5. HängeG. dürfen im allg. nicht verwendet werden; werden sie benützt, so sind sie dauernd zu beaufsichtigen, und es sind Schutzvorkehrungen gegen Abstürzen der Arb. zu treffen. Fliegende G. (AuslegerG.) sollen nur zu Ausbesserungen o. ähnl. benützt werden, bei Neubauten nur dann, wenn für ein anderes G. der Raum fehlt oder ein solches G. vor Beendigung der Dacharbeiten entfernt werden muß. Die G. sind sicher abzusteifen und herzustellen. BockG. dürfen nur bis zu einer Höhe von 5 m benützt werden, die Aufstellung von 2 BockG. übereinander ist verboten, § 6. Steht eine feste Treppe nicht zur Verfügung, so ist mind. eine sichere Laufbrücke oder eine Nottreppe mit verschalter Unterseite herzustellen, nicht zu steil, genügend breit, mit Geländer und Sockel, sie ist bei neuen Gbden in das Treppenhaus einzubauen. Bes. Vorschr. sind über Beschaffenheit und Benützung von Leitern gegeben, Steigleitern sind vom 31. 12. 14 an bei G. verboten. Bei Innenarbeiten der Maler usw. dürfen keine gewöhnl. L., sondern nur freistehende TreppenL. oder BockL. verwendet werden. Bei Arbeiten, die mit nicht befestigten L. von mehr als 4 m Höhe ausgeführt werden, ist eine Hilfsperson zum Festhalten der L. beizugeben, § 7. Solang Gebälke aufgebracht, verlegt und abgedeckt werden, muß jede Beschäftigung unter der Arbeitstätte unterbleiben, wenn nicht eine sichere Schutzdecke vorhanden ist. Die Balkenlagen sämtl. Stockwerke sind sofort nach ihrer Verlegung zu schließen oder vorläuf. abzudecken. Sind die vorl. Abdeck. entfernt, die Zwischenräume zwischen den Balken aber noch nicht geschlossen, so sind Gehwege oder Arbeitsbühnen (Arbeitsbahnen) mit Schutzgeländer und Sockel herzustellen, u. U. kann von vollst. Abdeckung des Gebälks abgesehen werden, wenn längs der Wände ein 2,5 m breiter Streifen liegt. Alle Oeffnungen in Balkenlagen und Gewölbedecken sind einzufriedigen oder abzudecken, Tür- und andere Oeffnungen zu verschließen oder sonst abzusperren. Für vorläuf. Abdeckung der Gebälke hat bei Massivbauten, soweit nichts anderes vereinbart, der Unternehmer der Zimmerarbeit zu sorgen, § 8. Arbeitstellen, Eingänge, Durchgänge und Durchfahrten sind gegen herabfallende Gegenstände durch Abdeckungen zu schützen. Bei Arbeiten, bei denen erhebl. Gefahr des Absturzes von Personen oder Herunterfallens von Baustoffen usw. besteht, sind bes. Schutzgerüste anzuordnen, § 9. Solang die Dachhölzer aufgebracht werden und das Dach aufgeschlagen wird, muß jede Beschäftigung unterhalb der Arbeitstätte unterbleiben, wenn nicht eine sichere Schutzdecke vorhanden ist; das zur Erstellung des Rohbaus verwendete G.

soll so lang stehen bleiben, bis die Dacharbeiten vollendet sind; für Arbeiten an Dachvorsprüngen und Glasdächern sind weitere Vorschr. gegeben, § 10. Bögen, Gewölbe und Massivdecken sind über dauerhaften Rüstungen herzustellen, die erst dann entfernt werden dürfen, wenn die Bögen usw. sich selbst zu tragen vermögen. Bei Bauteilen aus Eisenbeton sind die bes. Best. (MinJAbl. 09 121) einzuhalten, § 11. Sind Lasten von mehr als 500 kg zu heben, so müssen geeignete Hebezeuge wie Aufzugmaschinen, Kranen u. dgl. unter Benützung von sicheren Etagen-, Maschinen- oder Bockger. verwendet werden; Verwendung von Maurerger. und gewöhnl. Seilrollenaufzügen oder an einzelnen GStändern befestigten Schwenkkranen ist hiefür nicht gestattet; über Beschaffenheit und Bedienung der Hebezeuge usw., Befestigen und Aufziehen der Lasten sind bes. Vorschr. gegeben. Die Benützung der zum Aufziehen von Lasten best. Vorrichtungen zur Beförderung von Personen ist verboten, § 12. Vorschr. über Bauaufzüge, deren Beschaffenheit, Aufstellung, Benützung und Prüfung gibt MinJV. 18. 12. 12, Rgbl. 916, nebst Prüfungsanweisung, Rgbl. 12 918. Beim Bau von freistehenden Kaminen, die ohne Außenger. aufgeführt werden, sind innen Steigeisen und unter den ArbeitsG. noch bes. SchutzG. anzubringen. Brunnen- und andere Schächte dürfen nur unter ständiger, fachmänn. Leitung und mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln hergestellt werden, § 13. Das Mauern über die Hand ist außer bei freist. Kaminen nur da, wo die Herstellung entspr. ArbeitsGer. unmöglich ist, und dann nur mit bes. Vorsichtsmaßregeln gestattet, § 14. Der Abbruch von Gebäuden und Geb.-Teilen darf nur unter sachverst. Leitung und nur stockweise erfolgen. Bauten, die durch den Abbruch in ihrer Standfestigkeit gefährdet werden, sind abzusprießen usw., § 15. Offene Koks- und Kohlenfeuer zum Austrocknen oder Erwärmen der Innenräume sind verboten, § 16. Auf Gefäßen, in denen gesundheitschädl. oder feuergefährl. Stoffe verwahrt werden, ist der Inhalt anzugeben und u. U. die Bezeichnung „Gift" anzubringen. Arbeiter mit off. Wunden dürfen mit diesen Stoffen nicht beschäft. werden. Zu bestimmten Beschäftigungen sind den Arb. vom ArbGeb. unentgeltl. Schutzbrillen zu stellen; bei Arbeiten in der Nähe von elektr. Leitungen, Transmissionen usw. ist für Schutz der Arb. zu sorgen. Wegen Verwendung von Bleifarben s. d. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Gruben usw. muß festgestellt werden, ob in der Tiefe genügend Sauerstoff vorhanden ist, § 17. Bau- und Abbrucharbeiten dürfen nur bei Tag oder heller künstl. Beleuchtung ausgeführt werden. Bei Glatteis und Frostwetter sind Gerüstböden, Laufbrücken u. dgl., u. U. auch die oberen Mauerflächen mit Sand oder Asche zu bestreuen. Arbeiter, die an bestimmten Gebrechen leiden, dürfen nicht an gefährl. Stellen, auf Ger. u. dgl. verwendet werden, § 18. Vom 1. Oktober bis 1. April sind bei nasser oder rauher Witterung Tür- und Fensteröffnungen von Zugluft abzuschließen, u. U. müssen die Innenräume erwärmt werden. Sind auf der Baustelle mehr als 10 Pers. längere Zeit beschäftigt, so muß für die Arbeitspausen ein geeigneter, genügend eingerichteter und ausgestatteter Unterkunftsraum vorhanden sein (u. U. Bauhütte), der nicht zugleich als Kantine dienen darf, § 20. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu stellen, der Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit und der Handel mit solchen auf der Baustelle ist verboten; wenn nötig, sind Vorrichtungen zum Erwärmen des Essens bereit zu stellen. Verbandskasten, Verzeichnis der nächsten Aerzte und Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen muß vorhanden sein, weiter entspr. Aborte, die stets in Ordnung zu halten sind, § 22. Auch die Arbeiter haben die Schutzvorschr. einzuhalten, Schutzvorrichtungen zu schonen, Unterkunftsräume und Aborte reinlich zu erhalten und Mängel an Gerüsten und Schutzvorricht. der Bauleitung anzuzeigen. Es ist ihnen verboten, ohne bes. Weisung der ArbGeb. oder der Bauleitung Befestigungsmittel an Gerüsten und Schutzvorr. oder Abschrankungen, Abdeckungen usw. zu entfernen, § 23. Die OAe. und diej. GdeBeh., die bleibend durch einen Ortsbautechniker (Bauwerkmeister) beraten sind, können Ausnahmen von den Schutzvorschr. zulassen; soweit sich die Vorschr. mit den Unfallverhütungsvorschr. der w. BaugewerksBG. decken, darf dies aber nur nach Anhörung der BG. geschehen. OAe. und GdeBeh. können in bes. Fällen weitergehende Vorschr. erteilen, § 24. Die mit Beaufsichtigung der Bauausführung betrauten Personen (Art. 118 und 119 BO.) dürfen Baustellen, solang auf ihnen gearbeitet wird, betreten, Schutzvorrichtungen prüfen, Baupläne, GenUrkunden und Unternehmerverzeichnis einsehen. Größere Ger. und die Gebälkabdeckungen von großen Bauten sind mind. alle 2 Mon. zu prüfen, vorgefundene Mängel so rasch wie möglich zu beseitigen; der zust. Beh. ist Anzeige zu erstatten. Bei unmittelbaren und erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Aufsichtsbeh. die Fortsetzung der Arbeiten vorläuf. untersagen oder andere vorl. Anordnungen treffen, § 25. Die Beh. haben die Beseitigung der Mängel auf Grund Art. 120 BO. und Art. 32 Nr. 5 PolstG., u. U. auch Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen, § 26. Durch vorst. Vorschr. werden die Unfallverhütungsvorschr. der w. BaugewerksBG. nicht berührt. Haller.

Bauberechtigung s. Baurecht I.

Baubeschränkungen s. Baurecht II.

Baudenkmäler s. Baurecht III. 3., auch Denkmalpflege.

Bau- und Gartendirektion s. Hofkammer.

Bauerlaubnis s. Baurecht V.

Bauerngüter, Zerstückelung, s. Wucher.

Bauernkarpfen, eine aus der Kreuzung von Karpfen und Karauschen entstandene langsamwüchsige Fischsorte, s. Besetzen der Gewässer.

Baufach, Prüfungen im B. Es ist zu unterscheiden zwischen solchen für künft. höhere Baubeamte mit Hochschulbildung und für mittlere aus der Baugewerkschule hervorgehende. — Das normale Studium an der Technischen Hochschule beginnt nach der Reifeprüfung, Rgbl. 73 277, 76 61, 89 171, 92 149, § 3, 93 302, 06 591 u. 09 366, erfordert nach 2 Semestern (Maschineningenieure bedürfen außerdem einer mind. 1jähr. prakt. Werkstattätigkeit) die Ablegung der mathematisch-naturwissenschaftl. Vorpr., Rgbl. 92 162, und schließt ab nach insgesamt 7 Semestern mit der Diplompr. für Studierende des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs einschließl. Elektrotechnik. Zu den Diplomprüfungen (Vor- und Hauptpr.), für die die Dipl.-PrO. und die dazu geh. GeschäftsO. der Techn. Hochschule maßgebend sind, wird unbeschadet des akadem. Charakters der Pr. durch das MinAA., VerkAbt. im Einvernehmen mit MinJ. u. MinF. je ein Regierungskommissar aus der Zahl der höheren techn. Beamten des Staats abgeordnet, der der PrKommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Diplomingenieure (Dipl.-Ing.) erlangen in W. die Befugnis zu Baumessungen, zur Anfertigung von Lageplänen für Bauten aller Art und für gewerbl. Betriebsanl., sowie zur Ausführung der Arbeiten mit dem Nivellierinstrument je in ihrem Fach, wenn sie befried. Kenntnisse in prakt. Geometrie nachgewiesen haben. Die Ausübung dieser Befugnisse setzt die Beeidigung der DiplIng. durch das OA. ihres Wohnorts voraus, Anl. 2 zu § 20, Abs. 2 der MV. 14. 8. 09, Rgbl. 255. DiplIng., die im freien Wettbewerb arbeiten wollen, können sich ihre Ausbildung selber wählen und sich durch Doktorarbeit. bewerten (Dr.-Ing. in d. Buchst. zu schreiben). Vgl. Bek. MinKSch., b. die PromotionsO. f. d. Erteilung der Würde eines Dr.-Ing. durch die Techn. Hochsch. zu Stuttg. 25. 2. 00, Rgbl. 151, und 7. 8. 00, Rgbl. 645. — Die Befähig. f. d. höh. Staatsdienst wird außer durch Erstehung der Dipl.-Pr. erworben durch eine mind. 3jähr. prakt. Tätigkeit, vgl. MV. d. AA., J. u. F. 30. 8. 09, Rgbl. 256 u. 270, sowie durch Erst. der * **Staatsprüf. im Baufach,** *KV. 12. 8. 09, Rgbl. 233 u. MV. d. AA., J. u. F. 14. 8. 09, Rgbl. 241 und 31. 5. 12, Rgbl. 182. Die bei dieser Pr. für befähigt Erklärten erhalten die Bezeichn. „Regierungsbaumeister". Im Staatsdienste unständig verwendete RegBmstr. führen den Titel „Kgl. Regierungsbaumeister", etatsmäßig angestellte den Titel „Abteilungsingenieur". In höh. Rangkl. wird unterschieden zwischen Bezirks-, Eisenbahn-, Straßenbauinspektor und Maschinen-Insp. Durch Erstehung der StaatsPr. im B. werden die Kandidaten zur Prüfung der Risse und Ueberschläge für Amtskörperschafts-, Gde- und Stiftungsbauten in dem betr. Fach ermächtigt. Die Kandidaten des Bauingenieurfachs werden außerdem zu „Wasserbauverständigen" und damit zur Begutachtung in Wasserbausachen ermächtigt (w. s. u, Wasserbauprüfung). — Ueber die an der K. Baugewerkschule abgehaltene Pr. f. mittl. Techniker s. d. — Die Sporteln, die ohne einen bes. Ansatz für das Zeugnis für Pr. zu entrichten sind, auf Grund deren die Befähigung zur Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst erworben wird, betragen nach Nr. 56 SpTar. für höh. Dienstpr. 60 *M*, für Pr. des mittl. Dienstes 40 *M*. Gugenhan.

Baugenossenschaft des OABez. Gerabronn, G. m. b. H., errichtet Wohngebäude für landw. und gewerbl. Arbeiter, s. Denkschrift d. Landw. 196 u. 571, und Genossenschaften.

Baugesuche s. Baurecht V.

Baugewerbe, Beratungstelle für das, s. Gewerbeförderung D X 1.

Baugewerkschule. Die 1845 gegr. B. in Stuttgart ist eine zur Ausbildung mittl. Techniker bestimmte staatl. Fachschule. Sie ist der Zentralst. f. G. u. H. in Unterordnung unter das MinKSch. unterstellt. Ihre Organe sind nach den am 26. 10. 65, Rgbl. 430, veröffentl., öfter geänd. organischen Best.: Vorstand (Direktor), Lehrerausschuß, Lehrerkonvent; der aus der Gesamtheit der Hauptlehrer bestehende LK. hat alle wichtigeren Verw.- und Disziplinarangelegenheiten, die nicht der Aufsichtsbeh. vorbehalten sind, zu entscheiden. — Die Lehrkurse sind ½jährig und umfassen je 100 Unterrichtstage. Die einz. Klassen können hintereinander oder mit Unterbrech. durchlaufen werden. Die B. hat 3 Abteil.: 1. Fachschule für Bautechniker mit 6 Kl. Die Aufzunehmenden müssen im Eintrittsjahr mind. das 16. Lebensj. vollenden. Dem Eintritt muß eine prakt. Tätigkeit auf der Baustelle von 1 Jahr, der Aufnahme in die 3. Kl. eine solche von 15 Mon. vorangehen, worunter mind. 6 Mon. Lehrzeit im Steinhauer-, Maurer- oder Zimmergewerbe. Ein 2 Halbj. umfassender Wasserbaukurs ist angegliedert. — 2. Fachschule für Maschinentechniker: 5 Kl., 1 Vorkl.. Dem Eintritt muß für Schüler mit Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst eine 2jähr., für andere Schüler eine 3jähr. Werkstattpraxis vorangehen. — 3. Fachschule für Vermessungswesen: 4 Kl. Aufgenommen wird nur, wer die 7. Kl. einer 9- oder 7kl. höh. Schule besucht und die Reife für die Prima einer höh. Schule erlangt hat; wer das Reifezeugnis für die Prima eines Gymn. besitzt, hat eine Aufnahmeprüfung in Mathematik zu erstehen. Dem Besuch der Fachsch. muß eine mind. 2jähr. von öff. Feldmessern geleitete Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten vorangehen, von der 1 J. auf Katasterarb. entfallen muß. Der F. f. V. ist ein ½jähr. Kulturtechnikerkurs angegliedert. — Prüfungen: Die B. bereitet auf die in den Geschäftskreis d. MinJ. fallenden Pr. für mittl. Techniker vor. Bauwerkmeisterprüfung: MinJ. 26. 4. 02, Rgbl. 163, MinJ. 23. 12. 06, Abl. 07, 1; Pr. im Wasserbaufach: KVO. 29. 11. 02, Rgbl. 573, MinJ. 10. 12. 08, Abl. 361; Feldmesserpr.: KVO. 21. 10. 95, Rgbl. 301, KVO. 4. 2. 09, Rgbl. 9, MinJ. 28. 5. 98, Abl. 241. An der B. selbst werden abgehalten: 1. für Bautechniker der 5. Kl. die Dpr. der Bautechniker, MinKSchE. 28. 3. 81; 2. für Maschinentechniker, welche die B. durchlaufen haben, die

Schlußpr. für Maschinentechniker, E. 18. 2. 82; 3. für Schüler des Kulturtechnikerkurses die Dpr. für Kulturtechniker, E. 25. 10. 97. An der B. wird ferner für die Schüler der 3. Baukl. die Vorpr. zur Bauwerkmeisterpr. abgehalten, MinKSchV. 13. 5. 02, Rgbl. 169. Eine Neuorganisation der B., bei der die Fachschule für Maschinentechn. als selbst. Anst. (höh. Maschinenbauschule in Eßlingen) abgetrennt werden wird, ist eingeleitet. Meyding.

Bauhandwerkerschulen s. Fachsch., gewerbl., g.

Bauholzrechte s. Forstrechte.

Baukrankenkassen s. Krankenversicherung C.

Baulasten s. Baurecht IV.

Bauleiter sind Pers., die sich mit der Herstellung von Entwürfen für Hoch- und Tiefbauten und mit der Leitung und Ueberwachung der Bauausführung für fremde Rechnung gewerbsmäßig befassen. S. Bauunternehmer. Brenner.

Baumdenkmäler: Teil der Naturdenkmäler, seltene und alte, durch Art, Größe und Form, auch geschichtliche Erinnerungen ausgezeichnete Bäume begreifend. In W. verzeichnet in den von den K. Forstämtern geführten „Denkmälerlisten", geschützt durch diese Aemter, weiterhin durch den „Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz" und dessen BezOrgane, s. d., verarbeitet in „Schw. Baumbuch" durch Forstrat Dr. E. Speidel und Forstass. O. Feucht, hrsg. von der K. Forstdir., Stuttg., Strecker & Schröder, 1911. E. Speidel.

Baumsatz an Straßen s. Obstbau.

Baumschulen s. Obstbau.

Baumwarte s. Obstbau.

Bauplatzsteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 1.

Baurecht und Baupolizei. Den Gegenstand der Baupolizei bildet die Aufgabe, das Recht zum Bauen zu regeln, soweit die Rücksichten des öff. Wohls dies erfordern. Die Vorschr., welche diese Regelung enthalten, bilden das Baupolizeirecht oder das Baurecht als Bestandteil des öff. Rechts. Das BaupolR. beruht auf der BO. 28. 7. 10, den dazu erg. MinV. und den Ortsbausatzungen. — * **I. Bauberechtigung und Bauvorschr. im allg.** * An die Spitze der BO. ist der Grundsatz der Baufreiheit gestellt, d. h. der Grundsatz, daß die aus dem Privatrecht fließende Berechtigung, auf einem Grundstück zu bauen, nur den öff. rechtl. Beschränkungen unterliegt, die durch Ges. festgestellt sind, Art. 1 Abs. 1. Dabei ist unter Ges. jede Rechtsnorm verstanden, also neben den Reichs- und LandesGes. auch die BO. und Ortsbausatzungen. Durch Verordn. können rechtsverbindl. Best. auf dem durch die BO. geregelten Gebiet nur getroffen werden, soweit es in der BO. ausdrücklich für zulässig erklärt ist, Art. 1 Abs. 2. Die erforderl. weiteren Vorschr. durch Ortsbausatzung aufzustellen, sind die Gden nach Maßgabe der einzelnen Best. der BO. berufen, wenn nach den örtl. Verhältnissen ein Bedürfnis hiefür besteht. Außerdem kommt unter dieser Voraussetzung den Gden kraft allg. Ermächtigung zu, im Rahmen der BO. weitergehende als die aus ihren Best. sich ergebenden Beschränkungen der Bauberechtigung durch OBS. festzusetzen, Art. 2. Errichtung einer neuen, Abänderung oder Aufhebung einer besteh. OBS. steht den GdeKoll. zu, die dabei über technische Fragen einen geprüften Bautechniker und u. U. weitere Sachverständige zu hören haben. Die Beschlüsse der GdeKoll. über Feststellung oder Aufhebung einer OBS. sind öff. bekannt zu machen unter der Aufforderung an die Beteiligten, etwaige Einwendungen innerhalb einer bestimmten, auf mind. 1 Mt. festzusetzenden Frist geltend zu machen. Ueber vorgebr. Einwendungen haben die GdeKoll. zu beschließen. Die Beschlüsse über Feststellung oder Aufhebung einer OBS. einschl. der Beschl. über die Einwendungen bedürfen der Geneh. des MinJ. Dieses hat das Recht und die Pflicht, die Geneh. zu versagen, wenn die OBS. mit dem Ges. in Widerspruch steht, das öff. Wohl schädigt, erhebl. Interessen Dritter ohne genügenden Grund beeinträchtigt, oder wenn die Vorschr. über Erlassung und öff. Bek. der OBS. nicht eingehalten werden. Die genehm. OBS. ist in der Gde öff. bekannt zu machen und wird mit dieser Bek. wirksam, wenn nicht in ihr selbst ein späterer Zeitpunkt hiefür festgesetzt wird, Art. 3 bis 5. — * **II. Anlage der Orte und Ortstraßen.** * Den GdeKoll. liegt ob, auf Grund sachverständiger Beratung nach Bedürfnis neue Ortsbaupläne festzustellen und besteh. OBPl. abzuändern. Die Feststellung neuer OBPl. hat namentlich zu geschehen, wenn und soweit für unbebaute Flächen des GdeBez. eine ausgedehntere Ueberbauung in Aussicht steht, oder wenn in einem Ort eine dem Bedürfnis entspr. Zahl von Bauplätzen in geeigneter Lage zur Schaffung zweckmäßiger Wohnungen an bestehenden oder ortsbauplanmäßig festgestellten Straßen nicht vorhanden ist. In schon bebauten Ortsteilen sind neue OBPl. oder einzelne Baulinien mit Höhenlagen festzustellen, soweit ein Bedürfnis und ein Anlaß zur Regelung oder Erbreiterung besteh. Ortstraßen vorliegt. Ist an einer Ortstr. eine BauL. nicht festgestellt, so hat, sofern nicht Erweiterung des OBPl. in größerem Umfang geboten ist, die Feststellung einer BauL. nebst Höhenlage dann zu erfolgen, wenn an der Ortstr. oder in ihrer Nähe ein neues Gebäude aufgeführt, ein besteh. Gebäude erneuert oder wesentl. verändert oder eine feste Einfriedigung auf Steinsockeln errichtet oder erneuert werden soll. In weiträumig bebauten ländlichen Orten und auf Einzelwohnsitzen soll jedoch, soweit das öff. Interesse nicht entgegensteht, von Feststellung von BauL. i. d. R. abgestanden werden, Art. 7 Abs. 1—4. In den OBPl. können außer den zur Bebauung bestimmten Ortstr. (Baustraßen) und öff. Plätzen auch öff. Feuergassen und zur Verbindung von Baustr. und öff. Plätzen dienende Wege (Verbindungswege) aufgenommen werden. Ferner kann im OBPl. die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, u. U. mit dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Verkehrsraum der Straße, festgesetzt werden. Auch die Best. darüber ist dem OBPl. vorbehalten, ob und inwieweit Ortstr. auf einer Seite oder streckenweise auf beiden Seiten nicht mit Gebäuden besetzt werden

dürfen; endlich können durch den OBPl. zur Erhaltung freier Hof- und Gartenflächen im Innern der Baublöcke oder wenn sonst dauernde öff. Interessen es erfordern, Grenzen (Baugrenzen) festgesetzt werden, innerhalb oder außerhalb deren die Errichtung von Bauten ausgeschlossen oder nur unter beschränkenden Best. gestattet ist, Art. 7 Abs. 5, Art. 11 Abs. 2—4. Für die Feststellung eines neuen oder die Abänderung oder Aufhebung eines best. OBPl., einer BauL. oder Höhenlage ist ein Lageplan anzufertigen, in dem der besteh. und der neue Zustand klar und bestimmt dargestellt ist, § 4 Abs. 1 VV. Außerdem ist ein Verzeichnis der Straßen, die neu hergestellt oder verändert werden sollen, beizugeben, § 9 Abs. 1 VV. Handlungen, die zur Vorbereitung der Feststellung eines OBPl. erforderlich sind, muß auf Anordnung des Ortsvorstehers der Grundbesitzer gegen Ersatz des etwa entstehenden Schadens geschehen lassen, Art. 7 Abs. 6. Im übr. ist das Verfahren zur Feststellung von OBPl. ähnlich geregelt, wie das zur Aufstellung von OBS. Der von den GdeKoll. auf Grund sachverst. Beratung, u. U. auch nach Anhörung von Hygienikern und Kunstverständigen, beschlossene OBPl. ist mit der Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen innerhalb einer angemessenen, auf mind. 1 Woche festzusetzenden Frist öff. aufzulegen und bekannt zu machen. Wenn Staatstr., öff. Gewässer, Eisenbahnen, militär. Befestigungen, Waldungen oder öff. Zwecken dienende Gebde und Grundstücke des Staats berührt werden, so ist der zuständigen staatl. Stelle, wenn Nachbarschaftstr. oder das Gebiet von Nachbargden berührt werden, der beteil. GdeBeh. Gelegenheit zur Aeußerung zu geben unter Hinweisung auf die anberaumte Einsprachefrist. Erhobene Einwendungen sind vom Ortsvorsteher, geeignetenfalls unter Zuziehung des Ortsbautechnikers oder eines andern Sachverst., mit den Beteil. zu erörtern. Insoweit die Einw. sich hiebei nicht beseitigen lassen, ist über ihre Berücksichtigung oder Abweisung von den GdeKoll. zu beschließen. Werden dabei wesentl. Aenderungen des Plans beschlossen, so ist bezüglich dieser Aenderungen das Verfahren zu wiederholen. Ueber die von den GdeKoll. nicht berücksichtigten Einw. hat die zur Genehm. des OBPl. zust. Beh. bei der Entschließung über die Plangenehmigung zu entscheiden, Art. 8, § 11—13 VV. Die Feststellung neuer und die Abänderung oder Aufhebung besteh. OBPl. bedarf in Städten mit mehr als 10 000 Einw. der Genehm. des MinJ., in den übr. Gden, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, der Genehm. des Bezirksrats. Die Befugnis der GenehmBeh. zur Versagung der Genehm. ist, wie bei den OBS., auf die dort erwähnten vier Versagungsgründe beschränkt, Art. 9. Die Genehm. des OBPl. ist in der Gde öff. bekannt zu machen; erst mit dieser Bek. gilt der OBPl. als rechtsgültig festgestellt, Art. 10. — Dem Zweck, nach Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines OBPl. oder einer OBS. im Bereich des Feststellungsgebiets *Bauten zu verhindern*, welche die spätere Durchführung des Plans oder der Satzung erschweren könnten, dient die * **Bausperre.** * Ihre Verhängung kann von den GdeKoll. beschlossen werden, wenn die Feststellung oder Abänderung eines OBPl. oder einer OBS. für bestimmte Teile des GdeBez. amtlich in Angriff genommen ist oder anläßlich eines Bauvorhabens sich als Bedürfnis erweist, und hat die Wirkung, daß von den BaupolBeh. innerhalb des Sperrgebiets die Genehm. der Errichtung neuer oder Erneuerung, Erweiterung oder Erhöhung besteh. Bauten bis zur endgültigen Feststellung des Plans oder der Satzung versagt oder nur vorläufig und unter bestimmten, die Gde gegen künftigen Schaden sichernden Bedingungen erteilt werden kann. Die Verhängung der Bausperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets öff. bekannt zu machen und wird mit dieser Bek. wirksam. Sie ist nach Wegfall des Grundes unverzüglich wieder aufzuheben und tritt mit der rechtsgültigen Feststellung des OBPl. oder der OBS., spätestens aber nach Ablauf 1 Jahres von der erstmaligen öff. Bek. an von selbst außer Kraft. Wenn es sich um Feststellung eines umf. OBPl. od. einer OBS. handelt, kann jedoch die einjähr. Sperrfrist von den GdeKoll. nachträgl., aber nur um höchst. 2 J. verlängert werden. Die Beteil. haben zum Schutz ihrer Interessen gegenüber der Verhängung und Verlängerung der Bausp. die Beschw. an die zur Genehm. des OBPl. oder der OBS. zust. Beh. bis zum MinJ., das endgültig entscheidet. Gegen die Entsch. des Bezirksrats, durch die auf erhobene Beschw. die Verhängung oder Verlängerung der Bausp. untersagt wird, steht auch der Gde die Beschw. an das MinJ. zu, Art. 12 u. 13. — *Weitere Beschränkungen des Grundeigentümers* infolge Einleitung eines ortsbauplanmäßigen Feststellungsverfahrens sind im Art. 14 Abs. 1 u. 8 vorgesehen, sofern hier die Vornahme von Gelände- und Kulturveränderungen auf Flächen, die in die geplanten Ortstr. und Verbindungswege fallen, von der Erlaubnis des Ortsvorstehers abhängig gemacht ist. Eine über den Rahmen der BO. hinausgreifende ähnl. Einschränkung des Grundeigent. findet sich in Art. 16 BO. Hier ist zugunsten von Bauunternehmungen des Staats oder einer anderen öff. Körperschaft, für die durch K. Entschl. die Zulässigkeit der Zwangsenteignung ausgesprochen ist, bestimmt, daß vom Tage der Veröffentlichung jener K. Entschl. an auf einem zu dem Unternehmen erforderlichen Grundstück gegen die Einsprache des Unternehmers kein Bauwesen mehr errichtet und auch keine sonstige werterhöhende Veränderung am Grundstück mehr vorgenommen werden darf. Die rechtsgültige Feststellung des OBPl. hat sodann die Wirkung, daß vom Zeitpunkt dieser Rechtsgültigkeit ab auf Grundflächen, die in eine Ortstraße oder einen Verbindungsweg fallen, kein Bau mehr errichtet werden darf, Art. 15 Abs. 4. Dagegen darf der Eigentümer diese Flächen bis zu ihrer Abtretung an die Gde benützen und mit einer dem Bedürfnis entspr. Einfriedigung versehen. Auch ist der BaupolBeh. selbst vorbehalten, die Errichtung sonstiger

Bauten auf den erwähnten Flächen gegen Sicherstellung der Gde. für jeden aus der Errichtung der Bauten ihr erwachsenden Schaden widerruflich zu gestatten, Art. 14 Abs. 2. — Zur Durchführung des rechtsgültig festgestellten OBPl. ist der Gde vom gleichen Zeitpunkt an bezüglich der in die Ortstr. und Verbindungswege fallenden Grundflächen ein weitgehendes * **Enteignungsrecht** * verliehen. Liegen nämlich die zur unmittelbar bevorstehenden Herstellung der Straße oder wenigstens zur Durchführung von Wasserzu- oder -ableitung, Kraft- oder Lichtversorgung erforderlichen Grundflächen ganz innerhalb der ortsbauplanmäßig festgestellten Straßenfläche, also ausschließl. zwischen den BauL. oder Straßengrenzen, so ist die Gde nach Art. 15 Abs. 2 berechtigt, jene Flächen von dem erwähnten Zeitpunkt an gegen von ihr festzusetzende volle Entschädigung dem Eigentümer zu entziehen. Der GdeRat hat in diesem Fall dem Eigentümer und den Nebenberechtigten (Hypothekengläubigern, Pächtern, Mietern, Erbbau-, Dienstbarkeits- und Reallastberechtigten) eine Enteignungsverfügung unter genauer Bezeichnung der abzutretenden Fläche zuzustellen. Gegen diese Verf. steht dem Eigentümer und den Nebenberechtigten die Beschw. an das MinJ. und gegen dessen Entsch. Beschw. an den VerwGH. zu. Die Rechtsfolgen des Eigentumsübergangs auf die Gde und der Befreiung des enteigneten Grundstücks von allen darauf lastenden dinglichen Lasten treten mit dem Ablauf der einwöchigen Frist zur Erhebung der Beschw. an das Min. bzw. der 14tägigen Frist zur Erhebung der Beschw. an den VerwGH. oder mit der Zustellung der Entsch. des VerwGH. an den Enteigneten ein. Beanstanden der Eigentümer oder die Nebenberechtigten nur die in der Enteignungsverf. des GdeRats angebotene Entschädigung, so wird die gderätl. Enteignungsverf. als solche vollstreckbar und ist nur die Höhe der Entschädigung noch in dem im Zwangsenteignungsgesetz 20. 12. 88, RgbI. 446, hiefür bestimmten Verfahren durch das MinJ. festzusetzen, s. d. Sollen zur Herstellung von Straßen oder zur Durchführung der Leitungen für Wasserzu- und -abführung, Kraft- oder Lichtversorgung Flächen, die nicht in die festgestellten Ortstraßen oder Verbindungswege fallen, enteignet werden, so findet das in Art. 46 Z. 3 ZwEntG. zur Durchführung der OBPl. vorgesehene Enteignungsverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verf. zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung verbunden wird, Art. 15 Abs. 3. Dasselbe Verf. greift Platz, wenn auf Grund Art. 15 Abs. 4 BO. die zur Durchführung des OBPl. erforderl. Grundflächen zu dem Zweck enteignet werden sollen, um dem Besitzer eines an eine Straße anstoß. Grundstücks die Erstellung eines Gebäudes an ihr zu ermöglichen. — Während in Art. 15 BO. die Enteignung zwecks Erwerbung des zur Herstellung der Ortstraßen und ihrer Zubehörden für Wasserzu- oder -ableitung, Kraft- oder Lichtversorgung erforderlichen Grundflächen geregelt ist, eröffnet Art. 25 BO. die Möglichkeit, daß zu einer zweckmäßigen Durchführung des OBPl. auch nicht in die Straße fallende Flächen schon bebauter Gebiete, namentlich bei Straßendurchbrüchen ganze neben den Straßen herlaufende Baugeländestreifen (Zonen) im Weg der Zwangsenteignung erworben werden können. Diese Enteignung wird darum auch als „Zonenenteignung" bezeichnet. Sie ist nach Art. 25 Abs. 1 BO. zugelassen: 1. wenn der Abbruch von Gebäuden, bes. in dicht bebauten älteren Ortsteilen, im Interesse des Verkehrs, der Feuerpolizei oder der öff. Gesundheitspflege geboten ist, oder 2. wenn die im öff. Interesse notwendige Aufstellung und Durchführung eines neuen Bebauungsplans für den Wiederaufbau eines durch Feuersbrunst oder Naturereignisse zerstörten Orts oder Ortsteils auf andere Weise nicht möglich oder erheblich erschwert ist. In diesen Fällen kann auf Antrag der GdeKoll. Zwangsenteignung für die Gde hinsichtl. des ganzen zur zweckentsprechenden Durchführung des Unternehmens erforderl. Geländes nach Maßgabe des ZwEntG. verfügt werden. Das MinJ., das Enteignungsbeh. ist, hat über den Antrag der GdeKoll. zunächst den Bezirksrat zu hören. Die Zulässigkeit der Zwangsentg. wird unter Best. des Umfangs und der Grundzüge des Unternehmens durch Entschl. des Staatsmin. ausgesprochen. Sie kann an Bedingungen geknüpft, bes. kann bestimmt werden, daß erforderlichenfalls für die zum Verlassen ihrer Wohnungen Genötigten geeignete neue Wohnungen rechtzeitig beschafft werden, oder daß den bisher. Besitzern enteigneter Grundstücke Vorrechte in Beziehung auf die neu eingeteilten Grundstücke eingeräumt werden. — Wie durch Art. 25 für schon bebaute Gebiete, so wird durch Art. 26 Abs. 1 u. 2 BO. auch für Neubauland das Enteignungsrecht der Gde auf solche Flächen ausgedehnt, die nicht in die Straßen selbst fallen, aber im Interesse einer geordneten Bebauung der letzteren von der Gde doch erworben werden müssen. Nach Art. 26 Abs. 1 kann nämlich in solchen Teilen des GdeBez., auf die sich der festgestellte OBPl. erstreckt, zur Erschließung von Baugelände, sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken, soweit es im öff. Interesse gelegen ist, auf Antrag der GdeKoll. von MinJ., das zugleich EnteigBeh. ist, die Zwangsenteignung für die Gde bezüglich einzelner Grundstücke verfügt werden, die wegen ihrer ungenügenden Größe oder vermöge ihrer Lage und Form für eine den bestehenden Vorschr. entspr. selbständige Bebauung ungeeignet und einer geordneten Ueberbauung der Nachbargrundstücke hinderlich (sog. Prellstreifen oder Schikanierspickel) sind. Das Verfahren ist so geregelt, daß das MinJ. über den Antrag der GdeKoll. den Bezirksrat zu hören hat. Im übr. finden die Best. des Art. 46 Z. 3 des ZwEntG. mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verf. zur Feststellung des Plans mit dem. zur Feststellung der Entschädigung verbunden werden kann. Die Gde muß die enteigneten Grundstücke im ganzen oder in den zur Bildung geeigneter Bauplätze erforderl. Teilen auf Verlangen an die Eigentümer

der anstoßenden Baugrundst. zum Selbstkostenpreis, oder, wenn mehrere beteiligt sind, im Weg der Versteigerung unter diesen veräußern, vorausgesetzt, daß dabei mind. der Selbstkostenpreis erlöst wird. Der Anspruch auf den Erwerb der Grundstücksteile ist binnen einer vom GdeRat zu bestimmenden Frist geltend zu machen und kann im Beschwerdeweg und durch Rechtsbeschw. verfolgt werden. — Für die Bemessung der Entschädigung sind in sämtl. vorerwähnten Enteignungsfällen die Best. der Art. 8—15 ZwEntG. vgl. mit Art. 15 Abs. 5 BO. maßgebend. Aus denselben ist namentlich hervorzuheben, daß die im Fall der Enteignung zu leistende volle Entsch. neben dem objektiven Wert (i. d. R. Verkaufswert) des abzutretenden Grundst. auch den etwaigen weiteren Schaden umfaßt, den die Enteignung für den Grundeigentümer mit sich bringt, und daß für die in die Straßen fallenden Grundflächen nicht der Preis für einen Bauplatz, sondern nur der Preis für ein Grundst. zu bezahlen ist, das einem Bauverbot unterliegt. — Zur Erleichterung der Durchführung der OBPl. dienen weiter die Best. Art. 17 Abs. 1 u. 2 BO. Nach denselben ist gegenüber besteh. Bauten der OBPl. insoweit maßgebend, als ihre Erneuerung, oder eine der Erneuerung gleichzuachtende Veränderung stattfindet, und als es auch nicht zulässig ist, besteh. Bauten in einer dem OBPl. zuwiderlaufenden Weise zu erweitern oder zu erhöhen, soweit es sich nicht um nur unbedeutende Erweiterungen oder Erhöhungen handelt. — Soweit infolge Durchführung der im OBPl. festgeſ. Höhenlage der Straße die Besitzer von Gebäuden, die schon vor Feststellung jener Straßenhöhe an der richtig zu legenden Straße errichtet waren, in der seitherigen Benützung ihrer Gebäude beeinträchtigt werden oder, um sie zu erhalten, zu baulichen Aenderungen gezwungen sind, können sie von der Gde nach Art. 18 Abs. 1 BO. den Ersatz ihres Schadens beanspruchen. Der Anspruch ist erforderlichenfalls im Rechtsweg zu verfolgen. Außerdem dienen zum Schutz des Grundeigentümers die Fälle der sog. „umgekehrten Zwangsenteignung", d. h. diejenigen Fälle, in denen der Eigentümer eines Grundst. verlangen kann, daß ihm sein Grundst. gegen Entsch. abgenommen wird. Obwohl es sich hiebei nicht um Zwangsenteignungen handelt, hat die BO. zur Herbeiführung eines geordneten Verfahrens doch auch für diese Fälle die für die Enteignung geltenden Vorschr. nach Maßg. des Art. 46 Z. 3 des ZwEntG. bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung zur Erwerbung und zur Leistung der Entsch. für anwendbar erklärt. Die Fälle sind die folgenden: 1. Nach Art. 15 Abs. 6 BO. kann der Eigentümer eines Grundst., das nach dem OBPl. zu einem öff. Platz bestimmt ist, verlangen, daß die Gde es erwerbe, sobald die Grundfläche zu den den Platz umgebenden Straßenteilen erworben ist. 2. Wenn dem Eigentümer eines Grundst. mit Rücksicht auf ein Unternehmen zu allg. Staats- oder Körperschaftszwecken, für das durch K. Entschl. die Zulässigkeit der Zwangsent. ausgesprochen worden ist, die Ausführung eines Bauwesens oder die Vornahme einer sonst. werterhöhenden Veränderung am Grundst. auf die Einsprache des betr. Unternehmers versagt wird, kann der Eigentümer nach Art. 16 Abs. 2 BO. die sofortige Erwerbung nach dem Wert z. Z. der Einsprache verlangen. 3. Wird auf Grund des besteh. OBPl die Wiederherstellung eines Baues auf der seither. Grundfläche untersagt, so kann der Eigentümer, wenn die zu der Straßendurchführung erforderl. Fläche freigelegt wird, nach Art. 17 Abs. 4 BO. verlangen, daß die Gde diese Fläche sofort gegen volle Entsch. übernimmt. 4. Ist im OBPl. die Schließung eines öff. Wegs vorgesehen, so kann der Eigentümer eines Grundst., das an diesem Weg gelegen ist und durch seine Schließung die Zugänglichkeit verliert, nach Art. 18 Abs. 3 BO. von der Gde, wenn sie nicht durch Beschaffung anderweiter Zugänglichkeit ausreich. Ersatz bietet, die Uebernahme des Grundst. gegen volle Entsch. verlangen. Bei bebauten Grundst. kommt dieser Anspruch schon dann zur Entstehung, wenn die Genehm. zur Erneuerung oder zu einer der Erneuerung gleichzuachtenden Veränderung eines Gebäudes mit Rücksicht auf die beabsichtigte Abschaffung des Wegs versagt wird. In sämtlichen vier Fällen wird die Entscheidung über die Vorfrage, ob die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Erwerbung erfüllt sind, vom MinJ. getroffen. Gegen dessen Entsch. ist nach Art. 25 ZwEntG. Beschw. an den VerwGH. zulässig. Hierauf schließt mit der Feststellung der Entschädigung durch das MinJ. die Tätigkeit der VerwaltBeh. in diesen Zwangserwerbungsfällen ab. — Die * **Herstellung und Unterhaltung der Ortstraßen** * (mit Ausnahme von Privatstraßen) liegt grundsätzlich der Gde ob. Sie hat so zu geschehen, daß die Ortstr. den Anforderungen des Verkehrs und der öff. Gesundheitspflege entsprechen. Hienach sind die Ortstr. zu ebnen und zu befestigen, auch, soweit nach den Verhältnissen der Gde ein Bedürfnis hiefür besteht, mit Einrichtungen für die Wasserversorgung, Wasserableitung und Beleuchtung, sowie bei größerem Verkehr, oder wenn sonstige Rücksichten es erfordern, mit Gehwegen zu versehen, Art. 19. Die Verpflichtung zur vorschriftsm. Anlegung und Unterhaltung der Privatstr., d. h. solcher Str., die nicht durch ein öff. Interesse erfordert, sondern nur auf Antrag einzelner Grundeigentümer in den OBPl. aufgenommen sind, liegt grundsätzlich den beteiligten Grundeigentümern ob, Art. 23. Die Herstellung der durch den OBPl. festgestellten Ortstr. soll i. d. R. vor ihrem Anbau erfolgen. Unter gewissen, namentlich eine baldige Bebauung der Str. gewährleistenden, Voraussetzungen können die Eigentümer der an sie anstoßenden Grundst. ihre Herstellung in einer dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entspr. Breite, sowie ihre wenigstens vorläufige Ausstattung mit Einrichtungen für Wasserversorgung, Wasserableitung, Beleuchtung u. dergl. von der Gde sogar verlangen. Liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gde zur Herstellung einer Ortsstr. nicht vor, so hat derj., welcher an einer noch nicht hergestellten Ortstr. ein Gebäude errichten will, die erforderl.

Zufahrt von der nächsten Ortstr. aus auf eigene Kosten herzustellen und bis zur ortsbauplanmäßigen Herstellung der Str. in geordnetem Zustand zu erhalten. Außerdem kann durch OBS. bestimmt werden, daß an noch nicht ausgeführten Ortstr. Gebde nur unter bes. Bedingungen errichtet werden dürfen, Art. 22. — Der Verpflicht. der Gden zur Herstellung und Unterhaltung der Ortstr. tritt in Art. 24 die Befugnis zur Seite, soweit die örtl. Verhältnisse es rechtfertigen, durch OBS. zu bestimmen, daß der Aufwand, welcher der Gde für Herstellung neuer oder Verlängerung bestehender Ortstr. durch die Erwerbung und Freilegung der zu der Straße notwendigen Grundfläche, durch die Herstellung des Straßenkörpers samt erstmaliger Befestigung der Fahrbahn und Anlegung der Kandel, sowie durch die erstmalige Einrichtung der Straßenbeleuchtung erwächst, ganz oder zu einem bestimmten Teile von den Eigentümern der an die neue Str. anstoßenden Grundst. zu ersetzen ist. Die Ersatzpflicht hat zur Voraussetzung, daß nach dem Inkrafttreten der OBS. und nach Feststellung des OBPl. sowohl die Ortstr. hergestellt, als ein auf Dauer bestimmtes, zu dieser Ortstr. gehöriges Vorder- oder Hintergebäude auf dem Grundst., sei es vor oder nach Herstellung der Str., errichtet worden ist oder errichtet wird. Ausnahmsweise können auch Angrenzer, deren Grundst. schon vor dem Inkrafttreten der OBS. oder vor der Feststellung des OBPl. überbaut worden sind, zu den vorerwähnten Leistungen insoweit verpflichtet werden, als sie nicht nachweisen, daß durch die neue Str. eine Steigerung des Verkaufswerts ihres Grundbesitzes in Höhe jener Leistungen nicht bewirkt wird. Soweit nicht nachgewiesen wird, daß durch die neue Str. eine Steigerung des Verkaufswerts eines Grundstücks nicht bewirkt wird, können ferner in Orten mit rasch anwachsender Bevölkerung auch die Eigentümer nicht überbauter, aber überbaubarer Grundstücke, die an die Str. angrenzen, zu den Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn die Grundst. gegen Entgelt veräußert werden. Auf Straßendurchbrüche, die unter Beseitigung bestehender Gebde vorgenommen werden, sowie auf die Neuanlegung eines durch Brand oder andere Ereignisse zerstörten Ortsteils und auf die Erbreiterung bestehender Ortstr. erstreckt sich die geschilderte Möglichkeit zur Heranziehung der Angrenzer zur Kostentragung nicht. In diesen Fällen bleibt vielmehr deren Beiziehung zu den entstehenden Kosten der Vereinbarung vorbehalten. Soweit jedoch durch solche Veranstaltungen den Eigentümern der an die neuen Straßen angrenzenden Grundst. ein erheblicher Vorteil erwächst, können sie zur Anteilnahme an den Kosten derselben im einzelnen Fall durch bes. OBS. herangezogen werden. Ebenso können durch bes. OBS. zur teilw. Erstattung der der Gde entstand. Kosten und zwar bis zur Höhe des ihnen erwachsenden Vorteils die beteil. Eigentümer in dem Fall herangezogen werden, wenn durch Dämme, Ufermauern, Verlegung eines Bach- oder Flußbettes oder sonstige Vorkehrungen bebaute oder überbaubare Grundst. der Ueberschwemmungsgefahr entzogen werden, oder wenn sie durch Bau von Brücken oder Tunnels, die nur einem örtl. beschränkten Verkehr dienen, eine wesentl. Verkehrsverbesserung erfahren. Endlich können durch OBS. Vorschr. erlassen werden über die Verpflichtung der Eigentümer der an die Ortsstr. angrenzenden überbauten oder überbaubaren Grundst. zur Herstellung und Unterhaltung der öff. Gehwege einschließlich der Staffelaufgänge. — Bauten oder sonstige Einricht. sind auf den Ortstr. und Verbindungswegen nur mit Zustimmung der Gdebeh. und nur dann zulässig, wenn sie wie z. B. Bodenwagehäuschen oder öff. Bedürfnisanstalten dem öff. Interesse dienen und den Verkehr nicht erheblich beeinträchtigen. Ob und wie die Ortstr. zu privaten Zwecken, die außerhalb des Gemeingebrauchs an öff. Wegen liegen, benützt werden dürfen, z. B. zur Lagerung von Baustoffen, wird durch die OBS. oder polizeil. Vorschr. bestimmt, Art. 21. Die zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten bestimmten öff. Einrichtungen der Gde sind die Grundstücksbesitzer nach Art. 20 BO. zu benützen berechtigt, soweit daraus keine polizeil. zu beanstandenden Unzuträglichkeiten entstehen; sie sind dagegen nicht befugt, Wasser und andere Flüssigkeiten auf die öff. Str. und Plätze selbst auslaufen zu lassen. Uebelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Straßenkandel oder andere zur Wasserableitung dienende oberirdische Einrichtungen und ohne bes. pol. Erlaubnis auch nicht in die zur Wasserableitung bestehenden öff. Dohlen (Sammelkanäle) eingeleitet werden. Werden solche Flüssigkeiten, allg. oder bestimmte Arten von ihnen, einem Klär- oder Reinigungsverfahren unterworfen, so kann auch durch OBS. ihre Einleitung in die öff. Dohlen insoweit und so lang gestattet werden, als die Einführung der gereinigten Flüssigkeiten in die öff. Gewässer, in die die Dohlen einmünden, von der FlußpolBeh. für zulässig erklärt wird. Im übr. sind sie von den Grundstücksbesitzern auf andere Weise unter Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung, Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn und des Publikums zu beseitigen. Für die Einleitung solcher Flüssigkeiten in öff. Gewässer sind die Best. des WasserG. anzuwenden, s. Einleitung. Durch OBS. kann den Grundstücksbes. die Verpflichtung auferlegt werden, zur Abführung des Abwassers von ihren Grundstücken die öff. Dohlen der Gde, soweit diese zur Aufnahme sich eignen, zu benützen. Auch können die Grundstücksbes. durch OBS. verpflichtet werden, der Gde im Fall der Benützung ihrer Dohlen bes. Beiträge zu den Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung zu leisten. — *** III. Polizeiliche Bestimmungen für die einzelnen Bauten. * 1. Allg. Bestimmungen.** Als Bauten i. S. d. BO. gelten: 1. alle Arten von Gebäuden; 2. alle sonst., dem Gebiet des Hochbaus angehörigen und nicht einen Bestandteil einer Straßen- oder Eisenbahnanlage oder eines Fluß- oder Uferbaus bildenden Bauwerke; 3. diej. Brücken, Stege, unterirdischen Leitungen

und Wege, die einen Bestandteil eines Gebäudes bilden oder unmittelbar mit ihm zusammenhängen und seine zweckentsprechende Benützung zu ermöglichen oder zu erleichtern bestimmt sind; 4. die für sich besteh. Keller, Brunnen, Zisternen und sonst. Behälter, wofern sie durch Mauerung oder andere künstl. Mittel befestigt sind; 5. alle sonst. festen Einrichtungen, die den Zwecken eines Gebäudes dienen und für die bes. Vorschr. in der BO. erteilt sind, ohne Unterschied, ob es sich um die erstmalige Herstellung oder um die Erneuerung, Veränderung oder Ausbesserung dieser Bauten und Einrichtungen handelt, und ob es hiezu einer baupoliz. Entscheidung bedarf oder nicht. Als Bauveränderung gilt auch die Hebung oder Schiebung besteh. Bauten, Art. 29. — Wenn der bauliche Zustand eines Bauwerks für Menschen oder fremdes Eigentum gefährlich ist, so ist der Eigent. des Bauwerks zur rechtzeitigen Abhilfe, nötigenfalls zum Niederreißen verpflichtet und von der OrtspolBeh. zur Erfüllung dieser Verpflicht. anzuhalten, Art. 31. Bei der Ausführ. und dem Abbruch von Bauten, sowie bei den hiezu erforderl. Grabarbeiten sind die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Sittlichkeit und des Anst., sowie zur Sicherung des fremden Eigentums und des öff. Verkehrs zu treffen, Art. 32. Nähere Best. enthalten § 17—19 VV. 10. 5. 11, Rgbl. 77, und MinJV. über den Schutz der Bauarbeiter vom gl. T., s. Bauarbeiter. — Zur Einhaltung der allg., im Ges. einschl. BO. und OBS. enthaltenen, wie der im einz. Fall von der zust. Beh. auf Grund des Ges. getroffenen Best. sind ohne Rücksicht darauf, ob eine baupol. Genehm. erforderlich ist oder nicht, sowohl die Bauherren als deren Baumeister und Bauhandwerker verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der allg. und unbedingt erteilten pol. Vorschr. sowie der allg. anerkannten Regeln der Baukunst wird durch die pol. Genehm. und Beaufsichtigung eines Bauwerks nicht berührt, Art. 33. — 2. **Stellung und Lage der Bauten und ihr Verhältnis zu den Straßen und benachbarten Gebäuden und Grundstücken.** Die Grenze, die mit Bauten grundsätzlich nicht überschritten werden darf, bildet die * **Baulinie.** * Wo eine BL. nicht besteht, tritt an ihre Stelle die Straßengrenze. Bauten ganz oder teilweise hinter die BL. (Straßengrenze) zurückzustellen, steht dem Bauenden frei. Nur bei geschlossener Bauweise kann die Zurückstellung durch OBS. ausgeschlossen oder ihre Zulässigkeit davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Ausstattung der sichtbar bleibenden Nebenseiten der Nachbarhäuser gesichert ist. Ueber Anlegung und Verwendung der durch Zurückstellung der Bauten sich ergebenden Vorplätze und über ihre Abgrenzung gegen die Straße können durch OBS. oder von der BaupolBeh. im einz. Fall Best. getroffen werden. Unter dem Boden darf die BL. (Straßengrenze) mit den für die Grundmauern erforderl. Mauerabsätzen überschritten werden. Durch OBS., BO. oder Verfügung der BaupolBeh. im einz. Fall kann auch das Hervortreten anderer Bauteile über die BL. unter oder über dem Boden insoweit gestattet werden, als dies mit den Rücksichten auf Gesundheit, Sicherheit und Verkehr auf den Straßen vereinbar und nicht für die Nachbargrundstücke mit erhebl. Nachteilen verbunden ist. Unter dieser Voraussetzung können in gleicher Weise auch über die Zulässigkeit des Vortretens einz. Einfriedigungsteile (Sockel, Gesimse, Vorpfeiler u. dgl.) über die Vorgarten- oder Vorplatzlinie Best. getroffen werden. Für die Ueberschreitung von Baugrenzen, sowie der Grenzen von öff. Feuergassen und Verbindungswegen gilt Vorstehendes entspr. Insoweit nicht durch OBS. etwas anderes best. wird, enthalten § 20—23 VV. eine Reihe von Regelvorschr. Bei besteh. Gebäuden kann durch OBS. oder poliz. Vorschr. das Aufschlagen von Türen, Toren und Läden gegen Straßen von größerem Verkehr untersagt werden, wenn der Verkehr dadurch gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird und durch die Abänderung nicht ein unverhältnismäßig großer Aufwand entsteht. Gleiches gilt für die Beseitigung von Weichsteinen, Freitreppen, Gittern und ähnl. Vorrichtungen, die in den Straßenraum vortreten, Art. 34. Mit Bauten, die an die BL. gestellt werden, ist, wenn diese zugleich die Straßengrenze bildet, die Höhenlage der Straße einzuhalten. Sind im OBPl. Vorgärten oder Vorplätze vorgesehen, oder werden Gebäude hinter die BL. (Straßengrenze) zurückgesetzt, so können die Vorgärten oder Vorplätze und die Gebäude hinter ihnen, sofern die örtl. Verhältnisse es bedingen, in einer höheren oder tieferen Lage als die Straße hergestellt werden. Nähere Best. hierüber sind der OBS. bzw. der Verf. der BaupolBeh. im einz. Fall vorbehalten, Art. 35. Ueber die Art der an den Straßen zulässigen Gebäude und darüber, ob sie mit der Trauf- oder Giebelseite gegen die Straße zu stellen sind, können gleichfalls durch OBS. Best. getroffen werden, Art. 36. — Die * **Höhe der Gebäude an Ortstraßen** * darf grundsätzlich das Maß der Straßenbreite (einschl. Vorgärten und Vorplätze) nicht übersteigen. Bei Gebäuden, die hinter die BL. (Straßengrenze) zurückgesetzt werden, kann von der BaupolBeh. eine entspr. größere Höhe zugelassen werden. Bei Eckgebäuden ist das der breiteren Straße entspr. Höhenmaß auch an der schmäleren Straße auf eine Länge, die der 1½-fachen Breite der schmäleren Straße gleichkommt, mind. aber auf eine Länge von 12 m, von der Ecke an gerechnet, zulässig. Es kann aber auch eine einheitl., verglichen gemessene Höhe für das ganze Eckgebäude gewählt werden. Ist die Straße entlang dem Gebäude nicht gleich breit, so wird für die Bemessung der Gebäudehöhe die verglichene Breite der vor dem Gebäude gelegenen Straßenstrecke zugrund gelegt. Die Höhe wird von der Oberfläche der Straße gemessen, und zwar bei Gebäuden, die mit der Traufseite gegen die Straße gestellt sind, bis zum Schnitt der vorderen Wandfläche mit der Dachfläche, und bei den auf ihre ganze Länge mit dem Giebel gegen die Straße gestellten Gebäuden (Giebelhäusern) bis zu einem

Drittel der Giebelhöhe und bei abgewalmten Giebeln bis zu einem Drittel der Dachhöhe. Steigt die Straße an, so wird für die Bemessung der Gebdehöhe die verglichene Höhe der vor dem Gebde gelegenen Straßenstrecke zugrund gelegt. Bei den mit der Traufe gegen die Straße gestellten Gebäuden, die auf ihre ganze Länge die größte zulässige Höhe erreichen, darf das gegen die Straße geneigte Dach den Neigungswinkel von 55 Grad nicht übersteigen. Bei geringerer Höhe ist innerhalb der vorbez. Grenze eine steilere Neigung des Daches und die Anbringung von Aufbauten, wie Quer- oder Zwerchhäuser, Giebel, Türme u. dgl., gestattet. Ueber jene Grenze hinaus sind steilere Dächer und Aufbauten nur insoweit zulässig, als der dadurch geminderte Lichteinfall zur Straße durch entspr. Verminderung der Gebdehöhe an anderer Stelle ersetzt wird. Außer Berechnung bleiben einfache stehende Dachfenster, Ziertürmchen, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. dgl.; solche Dachfenster und Ziertürmchen dürfen aber zusammen i. d. R. nicht mehr als ein Drittel der Gebdelänge einnehmen. Bei Giebelhäusern, welche die größte zulässige Höhe erreichen, darf die seitliche Dachneigung den Winkel von 60 Grad nicht übersteigen. Auf Gebde an öff. Plätzen und an nur einseitig anbaubaren Straßen finden die angef. Höhebeschränkungen keine Anwendung. Außerdem können Ausnahmen zugunsten von Kirchen und anderen zu öff. Zwecken best. Gebden, wie Rathäusern, Schulen, Krankenhäusern u. dgl., durch die BaupolBeh. zugelassen werden. Die Zulassung weiterer Ausnahmen durch OBS. oder durch die BaupolBeh. im einz. Fall ist vorgesehen zugunsten der Errichtung von Gebden an Ortstraßen, die am 1. 7. 11 (Tag des Inkrafttretens der BO.) schon hergestellt waren und nach dem früheren Recht mit Gebden von größerer als der nunmehr zulässigen Höhe bebaut werden durften, ferner zugunsten der Errichtung von Gebden in alten enggebauten Ortsteilen, sowie zugunsten der Erneuerung höherer Gebde auf der seitherigen Grundfläche in alten enggebauten Ortsteilen. In letzterem Fall darf die bish. Gebdehöhe insoweit zugelassen werden, als das Maß der Straßenbreite nicht um mehr als 4,5 m überschritten wird, wenn der Neubau wesentl. Verbesserungen für die Gesundheit und Feuersicherheit herbeiführt, oder wenn ein altes Straßenbild erhalten oder ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Gebde wiederhergestellt werden soll. In den beiden andern Fällen darf eine das Maß der Straßenbreite bis zu 2 m überschreitende Gebdehöhe zugelassen werden. Gebde, die ganz oder vorwiegend zum Wohnen dienen (Wohngebäude), dürfen in allen Fällen die Höhe von 20 m und, wenn es Giebelhäuser sind, mit dem Dachfirst die Höhe von 28 m nicht übersteigen. Die * **Zahl der Stockwerke** * soll im allg. für Wohngebde und andere zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebde in kleineren Städten (mit nicht mehr als 10 000 Einw.) und Landgden, wie auch in den Außenbezirken und Landhausgebieten großer und mittl. Städte nicht mehr als 3, im übr. nicht mehr als 4 betragen. Eine größere Stockwerkzahl kann namentl. an breiten Verkehr- oder Geschäftstraßen sowie für Gebde an öff. Plätzen und an nur einseitig bebaubaren Straßen, in alten enggebauten Ortsteilen, in Industrievierteln und sonst für Gebde, die vorwiegend gewerbl. Zwecken dienen, ferner für öff. Gebde durch OBS. oder von der BaupolBeh. im einz. Fall unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Rücksichten auf Gesundheit und Sicherheit gewahrt bleiben, Art. 87. Die * **Höhe der Hintergebäude,** * die an deren Vorderseite von der Hoffläche aus zu messen ist, darf das an der Straße zulässige Höhenmaß der zugehörigen Vordergebde nicht überschreiten. Ausnahmen, bes. für solche Hintergebde, die überwiegend gewerbl., landwirtsch. oder öff. Zwecken dienen, können durch OBS. oder von der Baupol.-Beh. im einz. Fall zugelassen werden, wenn für ausreichende Licht- und Luftzufuhr gesorgt wird, Art. 38. Weitergehende Beschränkungen hinsichtlich der Höhe und Stockwerkzahl der Gebde sind der OBS. vorbehalten. Ueber die Art der Benutzung der Gebdehöhe und der Berechnung der Stockwerkzahl sind in § 24—29 BB. Vorschr. gegeben. Das * **Tagwasser** und das **Abwasser** * haben die Gebdebesitzer von ihren Gebden und den zugehörigen Hofräumen und Gärten in ordnungsmäßiger Weise abzuleiten. Die gleiche Verbindlichkeit liegt den Besitzern der an Ortstraßen gelegenen unüberbauten Grundstücke insoweit ob, als die Ableitung des Wassers zur Verhütung von Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr erforderlich ist. Die Ableitung des Wassers von Dächern, Balkonen usw. gegen die Straßenseite hat i. d. R. durch Rinnen und bis zum Boden führende Ablaufröhren zu erfolgen, in ländl. Orten jedoch nur, wo es aus Rücksicht auf die Gesundheit oder den Verkehr geboten ist. Das häusl. und gewerbl. Abwasser ist an Straßen, die mit öff. Dohlen versehen sind, in diese und zwar i. d. R. durch geschlossene Röhren oder Hauskanäle zu führen, sofern hiedurch keine Unzuträglichkeiten entstehen. Unter derselben Voraussetzung kann, wo öff. Dohlen nicht bestehen oder eine Einleitung durch Hauskanäle untunlich ist, die Ableitung des Abw. auch in die Straßenkandel oder sonstige offene Wasserableitungsgräben, die zu seiner unschädlichen Abführung geeignet sind, zugelassen werden. Außerdem sind bezüglich der Ableitung des Abw. die zur Verhütung von Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr erforderl. Anordnungen nach den örtl. Verhältnissen zu treffen. Die Anlegung von Sickergruben zur Aufnahme des häusl. und gewerblichen Abw. soll nur ausnahmsweise und in widerrufl. Weise für vereinzelt liegende Gebde gestattet werden, wenn eine andere Art der Beseitigung des Abw. nach Lage der Oertlichkeit ohne unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist, gesundheitliche Schädigungen nicht zu befürchten sind oder Einrichtungen getroffen werden, die geeignet sind, solche zu verhindern. Bei unterirdischer Ableitung des Abw. sind die AbwLeitungen mit geeigneten Vorrichtungen zur Entlüftung und Ver-

hinderung des Eindringens schädlicher Gase in die Gebde zu versehen. Im übr. können über die Ableitung des Tag- und Abw., wie bes. auch über die Beseitigung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten durch BO., OBS. oder poliz. Vorschr. nähere Best. getroffen werden, Art. 40. § 30—33 VV. enthalten derartige Best. Besteh. Einrichtungen sind nach den angef. Vorschr. abzuändern, wenn dies zur Beseitigung von schweren Mißständen für die Gesundheit oder den Verkehr geboten ist. Art. 43. S. auch Einleitung von Abw. in öff. Gewässer. — Für jedes zum läng. Aufenthalt von Menschen dienende Gbde sind * **Aborte** * in einer der Art der Benützung des Gebdes, sowie den Anforderungen der Gesundheit und Schicklichkeit entspr. Zahl und Beschaffenheit herzustellen. Die Aborte müssen Licht und Luft durch unmittelbar ins Freie führende leicht zu öffnende Fenster oder ähnl. Einrichtungen erhalten. Sie sind mit dichten, genügend weiten Abfallröhren und, wo nicht eine andere Vorkehrung, z. B. Schwemmkanalisation, es entbehrlich macht, mit wasserdichten Gruben oder sonst. Behältern zu versehen, die möglichst außerhalb der Gebde an leicht zugänglicher Stelle, i. d. R. an der Rück- oder Nebenseite der Gebde in angemessener Entfernung von Brunnen anzubringen sind. Nähere Best. über Aborte und Abortgruben enthalten § 34—38 VV. An den Vorder- und Nebenseiten der Gebde sollen Aborte nur dann zugelassen werden, wenn sie nicht von öff. Wegen aus störend in die Augen fallen. Selbständige Abortbauten, die ausnahmsweise auch an oder auf Straßen zugelassen werden können, sind so herzustellen, daß die Luft und der Erdboden nicht verunreinigt und die Schicklichkeit nicht verletzt wird. Größere Sammelbehälter für menschliche Abfallstoffe sind in genügender Entfernung von dem geschlossenen Wohnbezirk und einzelnen Gebden, von verkehrsreichen Straßen, von Gewässern und Brunnen und in solcher Lage herzustellen, daß lästige Ausdünstungen und Gerüche von bewohnten Orten ferngehalten werden. An ihre Zulassung kann die Bedingung der Widerruflichkeit geknüpft werden. Art. 41. * **Düngerstätten, Jauchebehälter, Lagerplätze für Abfälle** * u. dgl. sind an öff. Wegen nur in ländl. Orten und auf Einzelwohnsitzen gestattet. Auf der Fläche von öff. Wegen dürfen sie auch hier nur zugelassen werden, wenn und solang hiedurch eine Störung des öff. Verkehrs nicht verursacht wird. Vorschriftswidrige besteh. Einrichtungen sind von Straßen zu entfernen, wenn dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentümers geschehen kann. Solang, bis ihre Entfernung bewirkt werden kann, hat der Eigentümer sie mit einer dauerhaften, nötigenfalls bis zu angemessener Höhe wasserdichten Einfassung zu versehen und, soweit sie versenkt sind, sicher zu bedecken. Die Düngerstätten, Jauchebehälter u. dgl. sind i. d. R. außerhalb der Gebde anzubringen und samt den Einrichtungen für die Zuleitung der Flüssigkeit so zu verwahren, daß die Jauche oder andere Flüssigkeiten von den Gebden abgehalten werden und weder auf öff. Wege abfließen, noch die Brunnen und das Grund- und Quellwasser verunreinigen können, Art. 42. Bezüglich der Abänderung besteh. Einrichtungen gilt für Aborte, Düngerstätten, Jauchebehälter u. dgl. dasselbe wie für die Vorkehrungen zur Tag- und Abwasserbeseitigung, s. o. Im übrigen kann die Anlegung neuer, sowie die Erneuerung oder Erweiterung besteh. Düngerstätten, Jauchebehälter u. dgl. an öff. Wegen auch in ländl. Orten durch OBS. verboten werden. — Jeder Bau muß so angelegt werden, daß für den * **Zutritt von Licht und Luft** * der erforderl. Raum gesichert ist und die notwendige * **Zugänglichkeit** * besteht, Art. 44. Die nicht an die Straße anstoßenden Außenseiten, d. h. die Rück- und Nebenseiten der Gebde dürfen i. d. R. nur dann, wenn sie keine Fenster enthalten, auf die Eigentumsgrenze gestellt werden. Werden sie nicht auf die Eigentumsgr. gestellt, so haben sie von dieser einen Abstand von nirgends weniger als 2 m einzuhalten. In gleicher Weise müssen Gebde desselben Grundstücks, die nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, mind. 2 m voneinander entfernt bleiben. Ueber die Bemessung des Abstands enthält § 39 VV. Best. Für Schuppen i. S. d. Art. 76 BO. und unbedeutende Gebde i. S. d. Art. 81 BO., s. u., gilt die Abstandsvorschr. nicht. Außerdem können von der BaupolBeh. Ausnahmen von derselben auf Einzelwohnsitzen und in solchen ländlichen Orten und Ortsteilen zugelassen werden, wo durch die herkömmliche oder durch OBS. vorgeschr. Bauweise Gewähr für genügenden Licht- und Luftzutritt besteht, soweit es sich um Wohngebde mit nicht mehr als 2 vollen Stockwerken oder um solche Gebde handelt, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Art. 45. — Bei jedem Gebde ist ein * **Hofraum von möglichst zusammenhängender Fläche** * unüberbaut zu lassen, dessen Größe bei Gebden von nicht mehr als 8 m verglich. Höhe mind. der Hälfte der überbauten Fläche gleichkommt. Bei höheren Gebden ist für jedes volle Meter weiterer Höhe zu der freizulassenden Hoffläche ein Zuschlag von 8 v. H. der überbauten Fläche zu machen. Bei Eckgebden, deren Vorderseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad bilden und an keiner der Straßen mehr als 15 m lang sind, sowie bei Gebden auf Grundstücken, die mit 2 entgegengesetzten Seiten an Straßen stoßen und verglichen gemessen nicht mehr als 18 m tief sind, ermäßigt sich die freizulassende Fläche auf die Hälfte des sonst vorgeschriebenen Maßes. In die unüberbaut zu lassende Fläche dürfen Vorgärten und Vorplätze, sowie Lichthöfe von weniger als 20 qm Grundfläche nicht eingerechnet werden, Art. 46, die Art und Weise der Bemessung der Hofflächen ist in § 40 VV. näher bestimmt. Ausgenommen von der Flächenregel des Art. 46 sind nach Art. 47: 1. Gebde von nicht mehr als 8 m Höhe einschl. des Daches, wenn sie a) keine Wohnräume oder andere zu längerem Aufenthalt von Menschen dienende Räume (Aufenthaltsräume) enthalten, oder b) vorwiegend gewerbl. Zwecken dienen und

die Beleuchtung ihrer Aufenthaltsräume hauptsächlich durch Oberlicht erfolgt; 2. Gebäude auf Einzelwohnsitzen und in ländl. Orten und Ortsteilen mit weiträumiger Bauweise, soweit sie nicht mehr als zwei volle Stockwerke haben oder vorwiegend landwirtsch. Zwecken dienen; 3. Gebäude mit nicht mehr als 2 vollen Stockwerken und mit nicht mehr als 2 Familienwohnungen (Kleinhäuser) in Bauvierteln, die durch OBS. ausschl. für den Kleinhausbau bestimmt sind; 4. die Erneuerung von Gebäuden auf der seitherigen Grundfläche in alten enggebauten Ortsteilen, wenn dabei wesentl. Verbesserungen für die Gesundheit und Feuersicherheit herbeiggeführt werden. — Bei Vordergebäuden müssen die nicht an die Straße anstoßenden Außenwände, d. h. die Außenwände der Rück- und Nebenseiten mit Fenstern, welche die * **Zuführung von Tageslicht zu Aufenthaltsräumen** * ausschl. oder vorzugsweise vermitteln (Hauptfenster) von der Eigentumsgrenze mind. 8 m, wagrecht gemessen, entfernt bleiben. Dieses Maß steigert sich bei Gebäudeseiten mit mehr als 8 m Höhe um 0,3 m, an der Rückseite um 0,6 m für jedes volle Meter weiterer Höhe. Bei Hintergebäuden erhöht sich der Grenzabstand von 3 m, sowie der Steigerungssatz von 0,3 m auf das doppelte. In gleicher Weise erhöhen sich die Abstandsmaße von 8 m und 0,3 m gegenüber den Außenseiten anderer Gebäude desselben Grundstücks oder gegenüber anderen Außenseiten desselben Gebäudes auf das doppelte, wobei für die Bemessung des Abstands die höhere Gebäudeseite maßgebend ist. Bei Vordergebäuden bleiben jedoch die Abstandsmaße an den nicht mehr als 16 m tiefen Nebenseiten, soweit diese den Nebenseiten anderer Vordergebäude gegenüberstehen, und ebenso der an der Rückseite eintretende Steigerungssatz von 0,6 m von der Verdoppelung ausgenommen. Die Abstände sind unter Wahrung des Mindestabstands von 3 m verglichen zu messen, Art. 48. Nähere Best. über die Bemessung der Abstände enthält § 41 VV. Der Abstandsregel des Art. 48 unterliegen nach Art. 49 nicht: 1. Hauptfenster, die in solcher Höhe angebracht sind, daß für sie ein Lichteinfallwinkel von annähernd 45 Grad gesichert ist; 2. Gebäude auf Einzelwohnsitzen und in ländlichen Orten oder Ortsteilen mit weiträumiger Bauweise, wenn sie nicht mehr als zwei volle Stockwerke haben oder vorwiegend landwirtsch. Zwecken dienen. Für Gebäude an Ortstraßen, die am 1. 7. 1911 (Tag des Inkrafttretens der BO.) schon hergestellt und ohne erhebliche Lücken zusammenhängend angebaut waren, können in gewissen Grenzen und unter der Voraussetzung, daß nicht daneben eine Ueberschreitung der Straßenbreite mit der Gebäudehöhe gestattet wird, durch OBS. die in Art. 46 und 48 festgesetzten Maße der Hofräume und Abstände verringert werden, Art. 50 Abs. 1. Ferner sind in Industrievierteln zugunsten von Gebäuden, die vorwiegend gewerbl. Zwecken dienen, Milderungen durch OBS. insoweit zulässig, als dies mit der Wahrung der gesundheitl. Anforderungen und der Feuersicherheit vereinbar ist, Art. 50 Abs. 2. Auch kann von der BaupolBeh. gestattet werden, daß die freizulassenden Flächen bis zur Hälfte der Gesamtfläche und bis zur Höhe von 5 m überdacht werden, wenn den Hauptfenstern der umgebenden Gebäude der Zutritt von Licht und Luft in ausreichendem Maß gewahrt bleibt, Art. 51. Endlich können die OAe. und die ihnen in der baupol. Zuständigkeit gleichgestellten Beh., s. u., in einigen vom Ges. bes. bezeichneten Fällen unter Wahrung der Rücksichten auf genügenden Licht- und Luftzutritt und auf Feuersicherheit sowohl von den Vorschr. des Art. 46, als von den Vorschr. des Art. 48 Ausnahmen dann gestatten, wenn im einzelnen Fall die Einhaltung der Vorschr. über die freizustellenden Hofräume und Abstände mit bes. Härte für den Bauenden verbunden wäre und nur geringfügige Abmängel an den vorgeschriebenen Maßen in Betracht kommen, Art. 52. Die * **Zugänglichkeit der Gebäude für die Feuerlösch- und Rettungszwecke** * ist durch Art. 53 in der Weise geregelt, daß an der Rückseite der Vordergebäude ein wenigst. 6 m tiefer Hinterhof und i. d. R. eine nicht weniger als 2,5 m breite und 2,3 m hohe Zu- oder Durchfahrt zu diesem Hofraum freizuhalten ist, wenn es sich um Gebäude handelt, die vermöge ihrer Größe, Beschaffenheit oder Benützung erhöhte Anforderungen an die Feuersicherheit notwendig machen, oder um Vordergebäude mit mehr als 2 vollen Stockwerken, wenn in den oberen Geschossen Wohnungen oder Arbeitsräume sich befinden, deren sämtliche die Rettung von Menschen gestattende Fenster ausschließlich gegen den rückseitigen Hof gerichtet sind. Für Vordergebäude, die zwar mehr als zwei volle Stockwerke, aber in den oberen Geschossen keine Wohnungen oder Arbeitsräume mit ausschl. rückseit. Rettungsfenstern haben, soll i. d. R. ein Hinterhof von wenigst. 3 m Tiefe freigehalten und ein Durchgang von wenigst. 1,2 m Breite und 2,3 m Höhe zu dem Hofraum hergestellt werden. Für Hintergebäude mit mehr als 2 vollen Stockwerken und Wohn- oder sonst. Aufenthaltsräumen oder für Hintergeb., die vermöge ihrer Größe, Beschaffenheit oder Benützung erhöhte Anforderungen an die Feuersicherheit notwendig machen, ist ein wenigst. 6 m tiefer Vorderhof und i. d. R. eine nicht weniger als 2,5 m breite und 2,3 m hohe Zu- oder Durchfahrt zu dem Hof freizuhalten. Befinden sich in den oberen Geschossen solcher Hintergebäude Wohnungen oder Arbeitsräume mit ausschl. rückseitigen Rettungsfenstern, so ist außer dem wenigst. 6 m tiefen Vorderhof noch ein mind. 6 m tiefer Hinterhof und i. d. R. eine nicht weniger als 2,5 m breite und 2,3 m hohe Zu- oder Durchfahrt zu letzterem vorzusehen. Für Hintergebäude, in denen wegen der Zahl der in ihnen untergebrachten Menschen oder wegen der bes. Art ihrer baulichen Anlage eine erhöhte Feuersgefahr besteht, kann die BaupolBeh. außerdem einen freien Flächenraum auch an einer anderen als an der Vorder- oder Rückseite anordnen. Für Hintergebäude, die zwar mehr als zwei volle Stockwerke haben, aber weder Wohn- noch Arbeitsräume enthalten, soll i. d. R. ein Vorder-

oder Hinterhof von wenigst. 3 m Tiefe freigehalten und ein Durchgang von wenigst. 1,2 m Breite und 2,3 m Höhe zu dem Hofraum hergestellt werden. Auf Vorder- und Hintergebäude in ländlichen Orten mit weiträumiger Bauweise, sowie auf Vorder- und Hintergebäude mit nicht mehr als 2 vollen Stockwerken finden vorstehende Best. keine Anwendung, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Benutzung erhöhte Anforderungen an die Feuersicherheit notwendig machen. Bei der Erneuerung von Gebäuden in enggebauten Ortsteilen oder wenn die Herstellung einer vorschriftsmäßigen Zu- oder Durchfahrt wegen der Geländeverhältnisse mit bes. Schwierigkeiten verbunden wäre, kann die BaupolBeh. an Stelle einer Durchfahrt einen wenigst. 1,2 m breiten und 2,3 m hohen Durchgang, sowie einen Hofraum von geringerer Tiefe als 3 m gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten der Feuersicherheit entgegenstehen. Bestehende Zu- oder Durchfahrten oder Durchgänge und freie Räume, soweit sie zur Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsanstalten notwendig sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis der Beh. in einer die Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsanst. beeinträchtigenden Weise verschlossen oder verstellt werden. Der OBS. ist vorbehalten, bezüglich der zulässigen Ueberbauung der Grundstücke weitergehende als die nach Art. 45 bis 53 sich ergebenden Beschränkungen festzusetzen und bes. darüber nähere Best. zu treffen, ob in offener oder geschlossener Bauweise zu bauen ist, ferner über die Einhaltung und Verteilung seitlicher Abstände zwischen den Vordergebäuden, über die Zugänglichkeit der Gebäude, über die Größe und Benützung der freizuhaltenden Hofräume, über die Zulässigkeit, Stellung, Bauart, Größe, Höhe und Stockwerkzahl der Hintergebäude und der Flügelbauten sowie über Lichthofwände, Art. 56. Die freizulassenden Flächen und Abstände können durch Baulast, s. u., auf unmittelbar anstoßende Grundstücke ganz oder teilweise übernommen werden. Für Gebäude, die neben- oder hintereinander errichtet werden, ist auch die Bildung von Hofgemeinschaften vorgesehen, Art. 54. Die zu einem Gebäude gehörige, nach den baupol. Vorschr. gebotene Abstandsfläche oder der von der Ueberbauung freizulassende Grundstücksteil darf auch im Fall der nachträglichen Veränderung der Eigentumsgrenze nicht überbaut oder in die unüberbaut zu lassende Fläche eines Nachbargrundstücks eingerechnet werden, soweit hiedurch einen baupol. Vorschr. zuwiderlaufender Zustand geschaffen würde, es sei denn, daß dies durch eine entspr. bauliche Veränderung des Gebäudes oder auf andere Weise abgewendet wird, Art. 59. Ist in einem Ort, wo Abstände zwischen den Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bauart vorgeschrieben waren, ein Gebäude dieser Vorschr. gemäß erbaut worden, so darf auch nach Aufhebung der letzteren die in den Abstand fallende Fläche nur insoweit überbaut werden, als daraus dem Eigentümer des benachbarten Gebäudes kein erheblicher Nachteil erwächst. Durch OBS. kann die BaupolBeh. ermächtigt werden, auch da, wo nicht nachzuweisen ist, daß Gebäudeabstände vorgeschrieben waren, in einzelnen Fällen von bes. dringender Natur die Einhaltung eines zur Wahrung genügenden Licht- und Luftzutritts zu bestehenden älteren Gebäuden nötigen Abstands zu verlangen, Art. 57. Ferner kann durch OBS. bestimmt werden, daß in einzelnen Ortsteilen oder an einzelnen Straßen gewisse Anlagen der in § 16, 24 u. 27 GewO. erwähnten Art, wie auch gewisse andere Anl. oder Arten von Anl., die durch die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Staub, Geräusch, Erschütterungen und ähnl. Einwirkungen oder wegen bes. Feuer- oder Explosionsgefahr für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, gar nicht oder nur unter bes. Beschränkungen zugelassen sind, sowie daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anl. dieser Art dienen sollen (Industrieviertel). Im übr. ist bei der Errichtung von Bauten der bez. Art auch insoweit, als dies nicht schon aus den Vorschr. der GewO. sich ergibt, darauf zu achten, daß erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen der Nachbarschaft und des Publikums verhütet werden, und es können zu diesem Zweck im einz. Fall von der BaupolBeh. die im öff. Interesse notwendigen bes. Vorschr. erteilt werden, Art. 59. Von * **Waldungen** * sollen i. d. R. Gebäude mit Feuerungseinrichtungen, sofern sie eine feuersichere Bedachung haben, mind. 20 m, solche mit brennbarer Bedachung wenigst. 50 m entfernt bleiben. Der Abstand von 20 m gilt i. d. R. auch für solche Gebäude ohne Feuerungseinrichtungen, die zur Aufbewahrung leicht brennbarer oder bes. feuergefährlicher Stoffe dienen. Ausnahmen können von der BaupolBeh. zugelassen werden, wenn nach der Ausdehnung, Bauart und Benutzung des Gebäudes Rücksichten auf die Feuersicherheit nicht entgegenstehen, bes. dann, wenn die Waldeigentümer zustimmen, oder wenn der Wald nicht mehr als 30 ha Flächenraum hat. Ist es nach der Beschaffenheit oder Stärke der Feuerungen geboten, so kann die BaupolBeh. die Einhaltung eines größeren als des regelmäßigen Abstands anordnen, Art. 60. Von * **Eisenbahnen** * sollen i. d. R. Gebäude mit allseits geschlossenen Wänden und feuersicherer Bedachung mind. 7 m, Gebäudeseiten, die mit Latten- oder Bretterwänden abgeschlossen sind, mind. 10 m, je gemessen von der nächsten Eisenbahnschiene aus, entfernt bleiben. Diese Abstandmaße erhöhen sich bei Gebäuden mit Bretter- oder Landerdächern auf 15 m und auf 35 m bei Gebäuden, die leicht brennbare oder bes. feuergefährliche Stoffe enthalten und zugleich gegen die EB. ganz oder teilweise offen oder nur mit Latten u. dgl. abgeschlossen sind oder eine brennbare Bedachung haben. Liegt die EB. auf einem Damm, so sollen die vorgeschr. Entfernungen um das 1½-fache der Höhe des Damms über dem anstoßenden Gelände vergrößert werden. Ausnahmen können bes. zugelassen werden bei Gebäuden, die zum Betrieb der EB. oder für die wirtschaftl. Bedürfnisse der

Bahnbediensteten in der Nähe der Bahn erstellt werden, oder wenn sonst in bes. Fällen eine Gefahr für die EB. und deren Betrieb oder für die betr. Gebde nicht zu befürchten ist, Art. 61. Mit Bauten an * öff. **Wegen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks** * oder des OBPl. soll i. d. R. ein Abstand von wenigst. 4 m vom Rand des Wegs eingehalten werden. Ausnahmen können namentlich insoweit zugelassen werden, als Rücksichten auf den Bau und die Unterhaltung des Wegs oder auf den Verkehr nicht entgegenstehen, Art. 62 Abs. 1. Werden Gebde in der Nähe öff. * **Gewässer** * errichtet, so müssen die Aufenthaltsräume gegen das Eindringen des Hochwassers nach Möglichkeit geschützt werden. Innerhalb des von der FlußpolBeh. best. Hochwassergebiets können Bauten untersagt werden, Art. 62 Abs. 2. Von * **Friedhöfen** * soll i. d. R. mit Bauten ein Abstand von wenigst. 10 m, mit Pump- und Schöpfbrunnen, deren Sohle nicht höher als der Friedhof liegt, ein Abstand von wenigst. 20 m eingehalten werden. Auf Bauten und Brunnen, die für die Zwecke des Friedhofs dienen, finden diese Vorschr. keine Anwendung. Das gleiche gilt bei * **Wasenplätzen**, * Art. 63. Durch OBS. und von der BaupolBeh. im einz. Fall kann über die Entfernung neuer Bauten von Waldungen, Eisenbahnen, öff. Wegen und Gewässern, Friedhöfen, Wasen- und Lagerplätzen Best. getroffen werden, Art. 64. Das * **Bauen außerhalb des Gebiets des OBPl.** * und, soweit ein solcher nicht besteht, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ist von der BaupolBeh. zu untersagen, wenn der Ausführung des Bauvorhabens feuer- oder gesundheitspol. oder erhebl. durch Tatsachen begründete sitten- oder sicherheitspol. Bedenken entgegenstehen. Als außerhalb des OBPl. gelegen sind Grundstücke insoweit anzusehen, als sie entweder nicht in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie mehr als 50 m, wagrecht gemessen, abstehen, Art. 65. Die * **Einfriedigungen der Grundstücke** * dürfen weder den öff. Verkehr behindern oder die öff. Wege beeinträchtigen, noch die Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften erheblich erschweren. Ueber die Einfr. der Gr. und bes. über ihren Abschluß an den öff. Wegen kann durch OBS. oder pol. Vorschr. Best. getroffen werden. Ebenso kann für Winkel zwischen den Gebden ein angemessener Verschluß gegen die öff. Wege angeordnet werden, Art. 66. — 3. **Ausführung der Bauten.** Jeder Bau muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher und auch im übr. so hergestellt und unterhalten werden, daß seine bestimmungsgemäße Benützung erfolgen kann, ohne Mißstände zu verursachen. Gbde, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit entspr. Aufenthaltsräume, d. h. Wohnräume oder andere zu längerem Aufenthalt von Menschen dienende Räume, wie Kochküchen, Werkstätten und sonstige Arbeitsräume, sind in genügender Größe herzustellen und in ausreichendem Maß gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse zu schützen. Auch sind sie mit sicheren Zugängen und Treppen in solcher Weise, daß sie in Notfällen rasch verlassen werden können, und mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit zu versehen, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung ermöglicht ist; nötigenfalls sind hiefür weitere Einrichtungen zu treffen. Mit diesen Best. umfaßt der Art. 67 BO. die wichtigsten allg. Grundsätze, die bei der Ausführung der Bauten zu beachten sind. Zugleich bildet er für die von den Gesichtspunkten der Standfestigkeit, Feuersicherheit, Gesundheit und Wohlfahrtspflege angezeigte Einwirkung der PolBeh. auf die einzelnen Bauwesen insoweit die Grundlage, als das Ges. hierüber keine bes. Vorschr. enthält. Nähere Ausfbest. zu Art. 67 finden sich in § 44—54 BV. Danach darf der Untergrund von Gbden mit Aufenthaltsräumen nicht in einer die menschl. Gesundheit gefährdenden Weise mit schädlichen Stoffen durchsetzt oder verunreinigt sein. Bes. dürfen auf einem Gelände, das mit Kehricht, Haushaltungsabfällen oder sonstigen, fäulnisfähige Stoffe enthaltenden Abfällen aufgefüllt wurde, Gbde mit Aufenthaltsräumen erst nach Ablauf eines zur Unschädlichmachung der Fäulnisstoffe genügenden, von der BaupolBeh. nach Anhörung eines b. A. zu best. Zeitraums oder nach Entfernung der fäulnisfähigen Auffüllmassen erstellt werden. Auch sind in beiden Fällen die Gbde gegen eindringende Feuchtigkeit und Fäulnisgase sicher zu schützen, § 44. — Soll auf einem Grundstück ein Gbde mit Aufenthaltsräumen errichtet werden, so muß dafür gesorgt sein, daß das erforderliche Trinkwasser und häusliche Gebrauchswasser in gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit den örtlichen Verhältnissen entspr. zur Verfügung steht. Brunnen, Zisternen und Wasserleitungen müssen, wenn sie zur Versorgung von Gbden mit Trink- oder häuslichem Gebrauchswasser bestimmt sind, so hergestellt werden, daß eine Verunreinigung des Wassers durch Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Abdeckungen der Brunnenschächte sind zur Verhinderung von Zuflüssen höher zu legen als das anstoßende Gelände. In unmittelbarer Nähe der Brunnen ist der Boden entweder nach allen Seiten abfallend zu pflastern oder in ähnlicher Weise zu befestigen und so anzulegen, daß Flüssigkeiten rasch und unschädlich abfließen. Von Düngerstätten, Jauchebehältern u. dgl. sollen Pump- und Schöpfbrunnen und hölzerne Wasserleitungen mind. 10 m entfernt bleiben, § 45. Die Fußböden von Aufenthaltsräumen müssen mind. 0,3 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen und, wenn sie nicht unterkellert sind, gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden. Wenn Teile eines Gbdes unter den höchsten Grundwasserspiegel hinabreichen, sind Vorkehrungen zu treffen, die das Aufsteigen von Feuchtigkeit zu den Fußböden und Wänden von Aufenthaltsräumen verhindern. Keller müssen mit Lüftungs-

einrichtungen versehen und, soweit sie unter dem Grundwasserspiegel liegen, wasserdicht hergestellt werden, § 46. Die Umfassungswände von Wohngbden sind bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens, mind. aber bis zu 0,4 m über dem umgebenden Gelände aus widerstandsfähigem und wetterbeständigem Mauerwerk oder Beton herzustellen, auch sind sie gegen aufsteigende Feuchtigkeit sowie nötigenfalls gegen Schlagregen zu schützen, § 47. Jede Wohnung muß einen durch Tageslicht hinreichend beleuchteten Zugang haben, der nicht durch fremde Aufenthaltsräume führen darf. Wohn- und Schlafräume müssen mind. verblendete oder mit Holz verkleidete, dicht schließende Wände und Decken haben und von innen verschließbar sein; ihr Zugang darf nicht durch Räume führen, in denen größere Mengen leicht brennbarer oder bes. feuergefährlicher Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, oder die nach ihrer Beschaffenheit und Lage keine genügende Sicherheit für die Offenhaltung des Zugangs, namentlich bei einem Brandfall bieten. Wohn- oder Schlafräume dürfen nicht unmittelbar über einer Abortgrube, Kläranlage, Düngerstätte oder Jauchegrube liegen. Alle Aufenthaltsräume, bes. auch die im Untergeschoß und Dachgeschoß gelegenen, müssen trockene, gegen Witterungseinflüsse hinreichend schützende Wände, Decken und dichte Fußböden erhalten, soweit es ihre bestimmungsgemäße Benutzung erfordert. Wohnräume in Neubauten dürfen erst bezogen werden, wenn durch den Ortsvorsteher oder einen von diesem beauftragten Beamten bescheinigt ist, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind. Zum Ausfüllen der Hohlräume zwischen den Deckenbalken dürfen nur trockene, nicht fäulnisfähige Stoffe benützt werden, § 49. Die zu Aufenthaltsräumen führenden Treppen sollen nicht mehr als 25 m von dem äußersten Punkte der Räume entfernt sein. Sie müssen sicher begehbar, durch Tageslicht genügend beleuchtet und mit Sicherheitsgeländer oder, wenn sie zwischen Wänden liegen, wenigstens auf einer Seite mit einem Handstab oder Seil versehen sein, § 50. Aufenthaltsräume sollen eine lichte Höhe von wenigstens 2,3 m erhalten. Sind sie für eine größere Zahl von Menschen bestimmt wie z. B. Wirtschaften, Verkaufs- und Geschäftsräume, so muß ihre Höhe, wenn nicht bes. Verhältnisse, namentlich in ländlichen Orten, eine Ausnahme rechtfertigen, mind. 3 m betragen. Die Fenster von Aufenthaltsräumen sollen nicht in unmittelbarer Nähe von Abortgruben, Düngerstätten oder Jauchegruben liegen. Sie müssen unter gewöhnl. Verhältnissen zum Oeffnen eingerichtet sein, dicht schließen, bis zu einer Höhe von wenigstens 1,8 m über den Fußboden reichen und eine solche Größe haben, daß ihre gesamte lichtgebende Fläche dem zehnten Teil der Bodenfläche gleichkommt. Ist ein Lichteinfallwinkel von wenigstens 45 Grad gesichert und die Tiefe des Raums nicht wesentlich größer als seine Länge, so kann die Fensterfläche bis zu $^1/_{12}$, bei einzelnen Dachkammern, deren Fenster in der Dachfläche liegen, bis zu $^1/_{15}$ der Bodenfläche ermäßigt werden. Eine ausschließliche Beleuchtung durch Oberlicht ist nur zulässig, wenn wenigstens die halbe Bodenfläche des Raumes von unmittelbar einfallenden Lichtstrahlen getroffen und für die Lüftung des Raumes in ausreichender Weise gesorgt wird. Der Fußboden des obersten Geschosses, in dem Wohn- oder Schlafräume angelegt werden, darf nicht mehr als 20 m über der Oberfläche der Straße oder des Hofes liegen, § 51. Schlafräume für Dienstboten und für Hilfskräfte in gewerbl. oder landw. Betrieben sind, wo es sich um die Unterbringung männlicher und weiblicher Personen handelt, für die Geschlechter getrennt, möglichst voneinander entfernt und mit eigenen Zugängen anzuordnen. In neuen Gbden mit mehr als 3 Familienwohnungen sollen die Räume für weibl. Dienstboten in demselben Stockwerk mit der Wohnung und innerhalb des Wohnungsabschlusses eingerichtet werden. Küchen dürfen als Schlafräume nicht benützt werden, § 52. In § 53 sind noch über Lichtschächte und Lichthöfe und in § 54 über die Lüftung von Ställen, sowie über ihre Abscheidung von Aufenthaltsräumen und über die Beschaffenheit der Fußböden in Stallungen Best. getroffen. — Die bei der Ausführung von Bauten zur Verwendung kommenden * **Baustoffe** * müssen eine ihrem Zweck entspr. Beschaffenheit besitzen, die eine Bauausführung von der erforderlichen Festigkeit und Dauerhaftigkeit ermöglicht und den Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit entspricht. Ebenso müssen die zu Gerüsten jeder Art verwendeten Baustoffe und Geräte die für eine gefahrlose Ausführung der Bauarbeiten erforderliche Beschaffenheit besitzen, Art. 68. Hinsichtlich des erforderlichen Maßes des Schutzes gegen Feuersgefahr ist in § 56 BV. zwischen Feuerfestigkeit und Feuersicherheit unterschieden. Als feuerfest gelten solche Bauausführungen, die im Brandfall ihre Haltbarkeit nicht und ihre Form nur ganz unwesentlich einbüßen. Feuerfeste Bauausführungen sind demnach namentlich a) Brandmauern i. S. v. § 57—64 BV., s. u., — und andere aus den gleichen Baustoffen hergestellte Mauern, sowie Wände aus Beton mit oder ohne Eiseneinlagen, Eisenfachwerkswände und Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlagen, wenn die Eisenteile glutsicher umhüllt sind, Monierwände, Streckmetallwände und ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände aus unbrennbaren Baustoffen; b) Gewölbe aus Backsteinen, Kalksandsteinen, Zementsteinen oder Beton, Steindecken ohne Eiseneinlagen und Decken, die aus unbrennbaren Baustoffen in Verbindung mit glutsicher umhüllten eisernen Trägern oder Eiseneinlagen hergestellt sind; c) Stützen und Pfeiler aus Backsteinen, Kalksandsteinen, Zementsteinen, Eisenbeton, Beton oder glutsicher umhülltem Eisen; d) Treppen aus Beton mit oder ohne Eiseneinlagen und aus Kunststeinen mit Eiseneinlagen, wenn sie weder

freitragend, noch auf ungeschützten eisernen Trägern angeordnet sind, und Treppen aus natürlichen, auf feuerfesten Gewölben verlegten Steinen. Als feuersicher gelten solche Bauausführungen, deren Oberfläche nicht leicht entflammbar ist, und die im Brandfall ihre Haltbarkeit und Form einige Zeit bewahren, also namentlich a) Wände aus Gips- oder Zementdielen oder aus Platten von unbrennbarem Baustoff, ausgemauerte, beiderseits verblendete Fachwerkswände, beiderseits verblendete Schwemmstein- oder Korksteinwände, Rabitzwände und Drahtziegelwände; b) Decken aus unbrennbaren Baustoffen ohne glutsichere Umhüllung ihrer Eisenteile, Holzbalkendecken, die an ihrer Unterseite mit einer haltbaren Verblendung oder mit einer in gleicher Weise schützenden Verkleidung und zwischen den Balkenfächern mit einem wenigstens 5 cm starken Estrich- oder Zwischenboden und unbrennbaren Baustoffen versehen sind; c) Stützen und Pfeiler aus natürlichen Steinen, aus Eisen, aus Hartholz oder aus anderem Holz, wenn letzteres haltbar verblendet oder mit unbrennbaren Baustoffen verkleidet ist; d) Treppen aus Eisen, aus Hartholz, aus anderem Holz, wenn ihre Unterseiten haltbar verblendet oder mit unbrennbaren Baustoffen verkleidet sind, sowie Treppen aus natürlichen Steinen, wenn sie so unterstützt oder an ihrer Unterseite geschützt sind, daß sie den Einwirkungen eines Brandes längere Zeit standhalten. Als rauch- und feuersichere Verschlüsse für Oeffnungen in Wänden und Decken gelten: a) bei einfachen, namentlich ländlichen Verhältnissen: eiserne, durch kräftige Rahmen sicher versteifte oder mind. 2,5 cm starke hölzerne, beiderseits und an den Kanten mit Eisenblech beschlagene Türen oder Läden, oder gut eingemauerte hohle Glasbausteine oder mit Drahtglas, Elektro- oder Galvanoglas oder in ähnlicher Weise hergestellte feste Verschlüsse in unbrennbaren Rahmen; b) in größeren gewerbl. Anlagen, in feuergefährlichen Räumen und in Gbden, in denen eine größere Zahl von Menschen zu verkehren pflegt: Türen oder Läden aus doppelten, mind. 1 mm starken versteiften Eisenblechplatten mit mind. doppelten Holzzwischenlagen oder einer Zwischenlage aus Asbest, Kieselguhr oder einem in gleicher Weise feuerfesten und haltbaren Baustoff oder gut eingemauerte wenigstens 12 cm starke volle Glasbausteine oder mind. 6 mm starkes Drahtglas in unbrennbarem Rahmen. — Die Außenwände der Gebäude sind insoweit durchaus als * **Brandmauern** * herzustellen, als sie andern Gbden oder der Eigentumsgrenze in einer Entfernung von weniger als 2,3 m gegenüberstehen. Die näheren Best. darüber, was unter gegenüberstehenden Außenwänden zu verstehen ist, enthält § 57 der BV. Der Abstand von 2,3 m ist vom Dachvorsprung und, wenn dieser aus unbrennbarem Baustoff besteht, vom Hausgrund an wagrecht zu messen. Wenn nach dieser Vorschr. die Außenwand eines Gebäudes nur stückweise und auf eine Länge von nicht mehr als 2,3 m als Brandmauer herzustellen wäre, kann die Herstellung einer solchen von der BPB. unter der Bedingung erlassen werden, daß durch andere Vorkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen wird. Werden 2 Gbde unmittelbar aneinander gebaut, so genügt für beide Gbde eine hinreichend deckende Brandmauer. Auch darf dann, wenn einem bestehenden Gbde ein anderes in einer Entfernung von weniger als 2,3 m gegenübergestellt wird, die Herstellung einer Brandmauer unterbleiben, wenn das bestehende Gbde gegenüber dem zu errichtenden eine das letztere hinreichend deckende Brandmauer hat. Gegenüber von angrenzenden, zum Ueberbauen geeigneten Grundflächen darf die Führung einer Brandmauer bei einer geringeren Entfernung von der Eigentumsgrenze als 2,3 m dann unterbleiben, wenn durch Verständigung mit dem Nachbar oder auf andere Weise Sicherheit dafür gegeben ist, daß das angrenzende Grundstück bis zu dem erforderlichen Abstand unüberbaut bleibt, oder daß im Fall der Ueberbauung eine hinreichend deckende Brandmauer aufgeführt wird. Die BPB. kann von dem Verlangen einer solchen Sicherheit absehen und sich mit einer Zustimmungserklärung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks zur Unterlassung der Errichtung einer Brandmauer begnügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Feuersicherheit unbedenklich ist, wenn namentlich nach den bes. örtlichen und sonstigen Verhältnissen anzunehmen ist, daß das angrenzende Grundstück bis auf den erforderlichen Abstand unüberbaut bleibt, oder daß im Fall der Ueberbauung eine genügend feuersichere Abscheidung stattfindet, Art. 69. Brandmauern müssen von Grund aus mind. bis unter die feuersichere Dachdeckung aufgeführt und in solcher Stärke und Bauart hergestellt werden, daß sie die Fortpflanzung des Feuers verhindern und durch die Einwirkung von Feuer und Wasser in ihrer Tragfähigkeit und Standfestigkeit nicht gefährdet werden. Sie sind aus gut gebrannten Backsteinen in regelmäßigem Verband mit gutem Mörtel herzustellen. Natürliche Steine, Stampfbeton, Zementstein und Kalksandsteine dürfen unter der Vorauss. verwendet werden, daß ihre Festigkeit, Wetter- und Feuerbeständigkeit den vorerwähnten Anforderungen entspricht. Wände aus Eisenbeton können nur dann als Brandmauern zugelassen werden, wenn sie durch Wandpfeiler genügend versteift sind und mit den Eisenbetonunterzügen der Decke in eine derartige Verbindung gebracht werden, daß für den Brandfall eine genügende Standfestigkeit gewährleistet ist, § 58 BV. Ueber die Stärke der Brandmauern sind in § 59 der BV. nähere Vorschr. erteilt. Dachvorsprünge, Dachgesimse u. dgl., sowie Verzierungen und Dachrinnen dürfen an Brandmauern nach § 60 BV. nur aus unbrennbarem Baustoff angebracht werden. Schließt sich an eine Brandmauer ein Dachvorsprung aus brennbaren Baustoffen an, so muß die Brandmauer in ihrer ganzen Stärke so weit ausgekragt werden, daß der Dachvorsprung vollständig gedeckt ist. Hölzerne Bauteile (Balken, Schwellen, Pfetten, Dachlatten u. dgl.) dürfen nach § 62 der BV. nur mit ihren Enden und nur so weit in

Brandmauern eingreifen, daß noch eine Mauerstärke von mind. 25 cm erhalten bleibt. Aussparungen für Kamine, Luftkanäle, Nischen und drgl. dürfen nur in geringer Längenausdehnung und nur soweit angeordnet werden, daß der feste Zusammenhang der Mauern in keiner Weise gefährdet wird. Soweit Oeffnungen in Brandmauern zugelassen werden, ist die Zulassung stets widerruflich. Sie sind, wenn sie ins Freie führen, im Erdgeschoß mind. mit dichten hölzernen, in den oberen Stockwerken mit dichten eisernen oder hölzernen, auf ihrer Außenseite und an den Kanten mit Eisenblech beschlagenen Verschlüssen zu versehen. Oeffnungen in Brandmauern, die Innenräume zweier Gbde voneinander trennen, müssen rauch- und feuersichere Verschlüsse erhalten. Bei Gbden mit nicht mehr als zwei vollen Stockwerken kann an Stelle der sonst erforderlichen Brandmauer eine ausgemauerte, beiderseits verblendete Fachwerkswand ohne Oeffnungen oder eine andere in gleicher Weise gegen die Weiterverbreitung des Feuers schützende Wand zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Feuersicherheit unbedenklich ist, und wenn zum mind. in Entfernungen von je 25 m entweder vorschriftsmäßige Brandmauern erstellt oder Abstände von wenigstens 2,3 m von andern Gbden oder von der Eigentumsgrenze eingehalten werden. Das Maß von 25 m kann in einer Richtung (nach Länge oder Tiefe) bis auf 50 m erhöht werden, wenn die sämtlichen Gbde ausschl. Wohnzwecken dienen, und wenn am Ende einer solchen Gbdereihe vorschriftsmäßige Brandmauern erstellt oder Abstände von wenigstens 6 m eingehalten werden. Die Abstände von 2,3 m bzw. 6 m dürfen auch mit Schuppen und unbedeutenden Gebäuden (s. u.) nicht überbaut werden. Bei Gbden und Gbdeteilen, die vermöge ihrer Größe, Höhe, Lage, Bestimmung oder Verwendung in bes. Grade feuergefährlich erscheinen, kann gegenüber anderen Gbden und zum Ueberbauen geeigneten Plätzen von der BPB. die Einhaltung eines größeren Abstands als von 2,3 m und außerdem die Aufführung massiver Umfassungswände verlangt werden, Art. 70. Soweit die Außenwände der Gbde nicht massiv hergestellt werden, sind i. d. R. Umfassungswandungen von ausgemauertem oder sonst mit unbrennbarem Baustoff ausgefülltem Holzfachwerk herzustellen, und es kann nötigenfalls von der BPB. verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schützenden Weise verblendet, verkleidet oder mit einem geeigneten Anstrich versehen wird, Art. 71. Die Herstellung der Außenwände eines Gbdes als Blockwände ist nur in einer Entfernung von wenigstens 4 m von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze zulässig, Art. 72. Die Anbringung einer Bretterverkäferung oder eines Schindelschirms auf ausgemauerten Fachwerkswänden oder auf massiven Wänden an den Außenseiten eines Gbdes ist nur insoweit zulässig, als diese Außenseiten in einem Abstand von wenigstens 4 m anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze gegenüberstehen. Das Maß von 2,3 m genügt, wenn die Bretter oder Schindeln neben dichter Fugendeckung einen gegen leichte Uebertragung des Feuers schützenden Anstrich oder eine gleichwertige ähnliche Verwahrung erhalten, und wenn zugleich im Hinblick auf die Größe und die Art der Benützung des Gbdes und der benachbarten Gbde erhebliche Bedenken hinsichtlich der Feuersgefahr nicht bestehen. Unter diesen Voraussetzungen können bei bestehenden Gbden in Landesteilen, in denen die Anbringung von Schindelschirmen zum Schutz gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich ist, weitergehende Ausnahmen von der Vorschr. des 4-m-Abstands gestattet werden, Art. 73. Bretterverkäferungen oder Schindelschirme auf unausgemauerten Fachwerkswänden sind an den Außenseiten eines Gbdes nur insoweit zulässig, als diese Außenseiten in einem Abstand von wenigstens 6 m anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze gegenüberstehen. Eine Erhöhung dieses Maßes kann von der BPB. verlangt werden, wenn die Feuersicherheit es als notwendig erscheinen läßt. Andererseits ist eine Verminderung jenes Maßes bis auf 4 m bei einstockigen Gbden von nicht mehr als 100 qm Grundfläche und nicht mehr als 7 m Höhe einschließlich des Daches zulässig, wenn die Bretter oder Schindeln neben dichter Fugendeckung einen gegen leichte Uebertragung des Feuers schützenden Anstrich oder eine gleichwertige ähnliche Verwahrung erhalten, und wenn zugleich im Hinblick auf die Größe und die Art der Benützung des Gbdes und der benachb. Gbde erhebliche Bedenken hinsichtlich der Feuersgefahr nicht bestehen, Art. 74. Die Herstellung geschlossener Wände an den Außenseiten der Gbde darf nur dann unterbleiben, wenn mit diesen Außenseiten gegenüber anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze ein Abstand von mind. 2,3 m eingehalten wird, und wenn nach dem Ermessen der BPB. Rücksichten auf Feuersicherheit nicht entgegenstehen, Art. 75. Schuppen, bei denen mind. eine Außenseite offen bleibt oder nur mit Latten u. dgl. abgeschlossen wird (offene Schuppen), dürfen ohne Brandmauer in einem geringeren Abstand als 2,3 m von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze errichtet werden, wenn sie eine Grundfläche von höchstens 50 qm und eine Firsthöhe von höchstens 5 m, eine feuersichere Bedachung, weder feste Scheidewände im Innern, noch außer einem Dachboden einen Zwischenboden erhalten, und wenn zugleich ihre Benützungsweise oder die Bauart der benachbarten Gbde zu Bedenken wegen Feuersicherheit keinen Anlaß gibt, Art. 76. Für Schuppen, die nur zum Göpelbetrieb oder zur Aufbewahrung von Wagen, Maschinen oder Geräten dienen oder in ähnlicher nicht feuergefährlicher Weise benützt werden, gelten beim Zutreffen der im vorhergehenden Satz erwähnten übrigen Voraussetzungen die Erleichterungen bez. des Abstands von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze auch dann, wenn sie auf keiner Seite offen bleiben und eine Grundfläche bis zu 120 qm, sowie eine Firsthöhe bis zu 8 m erhalten. Werden

von den beteiligten Nachbarn gegen die Errichtung eines solchen Schuppens mit einer Firsthöhe von mehr als 5 m und in einem Abstand von weniger als 2,3 m von der Eigentumsgrenze Einwendungen erhoben, so müssen die Außenwände, soweit sie der Eigentumsgrenze näher stehen als 2,3 m, mind. von ausgemauertem, außen verblendetem Holzfachwerk hergestellt werden, Art. 77. Feimen und offene Schuppen, die zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter oder anderen leicht brennbaren Stoffen (Hanf, Flachs, Hopfen, Laub, Streu, Seegras, Sägmehl, Hobelspähne, Holzwolle, Federn) bestimmt sind, dürfen, auch wenn sie als unbedeutende Gbde mit einer Grundfläche von nicht mehr als 25 qm und einer Firsthöhe von nicht mehr als 4 m sich darstellen, i. d. R. nur zugelassen werden, wenn und solang sie von anderen Gbden überall mind. 20 m und auf Verlangen des Nachbarn von der Eigentumsgrenze mind. 10 m, vom Dachvorsprung an gemessen, entfernt bleiben, und auch dann i. d. R. nur außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks. Die bezeichneten Maße können mit dem Einverständnis der beteiligten Nachbarn bis auf die Hälfte ermäßigt werden, soweit es sich nur um die gegenseitigen Abstände von Feimen und offenen Schuppen untereinander, nicht auch von anderen Gbden handelt, Art. 78. Würde durch die Errichtung eines Schuppens in einem Abstand von weniger als 2,3 m von der Eigentumsgrenze der Zutritt von Luft und Licht zu den Hauptfenstern eines benachbarten Wohngebäudes erheblich beeinträchtigt, so muß auf Verlangen des Nachbars mit dem Schuppen ein Abstand von mind. 2,3 m von diesen Hauptfenstern eingehalten werden, Art. 79. Balkone, Altane, Galerien, Gänge, Treppen, Aborte und ähnliche Vorbauten an den Außenseiten der Gbde müssen, soweit sie aus Holz oder sonst brennbaren Stoffen bestehen, von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze mind. 2,3 m entfernt bleiben. Die Entfernung ist von den am weitesten vortretenden Teilen der Vorbauten an zu messen. Außerdem kann für die brennbaren Teile solcher Vorbauten, wenn es die Feuersicherheit erfordert, ein gegen leichte Uebertragung des Feuers schützender Anstrich oder eine gleichwertige ähnliche Verwahrung von der BPB. verlangt werden, Art. 80. Unbedeutende Gbde mit feuersicherer Bedachung, deren Grundfläche nicht mehr als 25 qm und deren Höhe einschl. des Daches nicht mehr als 4 m beträgt, können ohne Rücksicht auf ihre Bauart und ohne Einhaltung eines Abstands von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze gestattet werden, wenn und solang ihre Zweckbestimmung oder Benützung nach dem Ermessen der BPB. keine bes. Feuersgefahr in sich schließt, Art. 81. Anbauten dürfen an ein Gbde desselben Eigentümers ohne eigene Wand angeschlossen werden und sind bezüglich der feuersicheren Abscheidung von anderen Gbden und von der Eigentumsgrenze wie ein Bestandteil des durch sie erweiterten Gbdes zu behandeln. Die Bestimmung, daß solche Anbauten zusammen mit dem Hauptbau als ein Ganzes zu betrachten sind, gilt nicht für Schuppenanbauten und für den Anbau von unbedeutenden Gbden, wenn sie weder im Dachraum mit dem Hauptgbde zusammenhängen, noch die Umfassungswand unterbrechen, Art. 83. Die * **Dachdeckung** * der Gbde ist feuersicher herzustellen. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als bes. Umstände eine andere Herstellung ungefährlich erscheinen lassen. Die Bedeckung mit Schindeln und Stroh soll jedoch nur bei kleinen freistehenden Gbden, bei Gartenhäuschen ohne Feuerungseinrichtung oder bei solchen Feldscheuern, Schuppen und Feimen gestattet werden, die im freien Feld und in genügender Entfernung von anderen Gbden, Eisenbahnen und Waldungen errichtet werden. Bei kleineren offenen Schuppen und bei unbedeutenden Gbden ist i. d. R. ein Bretterdach zulässig, wenn und solang sie von anderen Gbden wenigstens 4 m entfernt sind. Ueber die Dachflächen hervortretende Aufbauten für stehende Dachfenster, Ausgänge auf flache Dächer u. dgl. sind an den Außenseiten, soweit sie weniger als 2,3 m von anderen Gbden oder der Eigentumsgrenze entfernt sind, von unbrennbarem Baustoff herzustellen oder mit solchem zu bekleiden. Wenn die Feuersicherheit es erfordert, kann die BPB. verlangen, daß hölzerne oder sonst brennbare Dachvorsprünge in einer gegen Feuer schützenden Weise verblendet, verkleidet oder mit einem geeigneten Anstrich versehen werden, Art. 85. Die Dächer müssen insoweit, als es die Sicherheit erfordert, mit Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Dachplatten u. dgl. versehen werden, Art. 86. Die für Blockwände, Bretterverkäferungen und Schindelschirme, offene Gbdeseiten, Balkone, Altane usw., Bretterdächer und Dachaufbauten vorgeschriebene Einhaltung eines Abstands von anderen Gebäuden oder der Eigentumsgrenze ist nicht geboten, wenn und soweit eine Abscheidung der Gbde durch eine hinreichend deckende Brandmauer gesichert, oder durch Bestellung einer Baulast, s. u., oder sonst dafür gesorgt ist, daß der erforderliche Abstand im vollen vorgeschriebenen Maß auf dem Nachbargrundstück eingehalten wird. Die Einhaltung des erforderlichen Abstands auf dem Nachbargrundstück gilt auch dann als gesichert, wenn das Nachbargrundstück vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit oder dauernden Zweckbestimmung eine Ueberbauung nicht zuläßt, oder wenn die Einhaltung der erforderlichen Gbde- oder Grenzabstände durch Ges., VO. oder OBSatzung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für alle sonstigen Fälle eines gebotenen Abstands; dasselbe trifft für die Sicherung des Abstands durch Bestellung einer Baulast zu, Art. 84. Alle * **Tür-, Licht- und anderen Oeffnungen an den Außenwandungen** * der Gbde und alle * **Dachöffnungen** * sind i. d. R. mit geeigneten Türen, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen zu versehen. Ebenso sind die Räume zwischen Bedachung und Umfassungswandungen (Stich und Balkenfächer) und diej. zwischen den Balken und den Zwischenwandungen (Stich- und Balkenfächer

zwischen den Scheidewänden) auszumauern oder sonst angemessen zu verschließen. Ausnahmen sind zulässig, wenn hiefür ein Bedürfnis vorliegt und keine Bedenken wegen Sicherheit und Feuersgefahr entgegenstehen, Art. 87. Für größere Gbde, deren Lage, Bauart oder Benützung erhöhte Anforderungen an die Feuersicherheit notwendig macht, kann an geeigneter Stelle im Innern die Herstellung von Brandmauern oder anderen gegen die Weiterverbreitung des Feuers schützenden Wänden, sowie von feuersicheren Treppen, Treppenhauswänden, Decken und Stützen verlangt werden. Dabei ist dem Bedürfnis nach größeren ungetrennten Räumen und nach Erhaltung des Zusammenhangs der verschiedenen Gbdeteile soweit möglich Rechnung zu tragen, es kann jedoch verlangt werden, daß Vorrichtungen getroffen werden, die geeignet sind, im Fall eines Brandes ein rasches Umsichgreifen des Feuers zu verhindern. Art. 88. * **Wohn- und Scheuerräume** * dürfen, wenn die letzteren in einem einzelnen Stockwerk oder im Dachraum mehr als 120 qm Grundfläche haben, nur dann in einem und demselben Gbde eingerichtet werden, wenn sie voneinander auf die ganze Höhe des Gbdes durch eine senkrechte Abscheidung getrennt werden, so daß die Wohnräume und die Scheuerräume nirgends ineinander eingreifen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können bei der Vergrößerung von Scheuerräumen in bestehenden, Wohn- und Scheuerräume enthaltenden Gbden zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Feuersgefahr entgegenstehen. Die Scheidewand kann, wo nicht vermöge der Länge des Gbdes eine Brandmauer oder eine andere feuersichere Wand herzustellen ist, von ausgemauertem Fachwerk, das auf beiden Seiten feuersicher zu verblenden oder zu verkleiden ist, aufgeführt werden. Bei verschiedener Höhe der Gbdeteile ist der Dachvorsprung der Scheidewand auf der gegen den niederen Teil gerichteten Seite, soweit er nicht aus unbrennbarem Baustoff besteht, in einer gegen Feuer schützenden Weise zu verblenden, zu verkleiden oder mit einem geeigneten Anstrich zu versehen. Die Einrichtung von Scheuerräumen mit nicht mehr als 120 qm Grundfläche in einem Gbde, das zugleich Wohnräume enthält, ist bei Unterlassung einer senkrechten Abscheidung dann gestattet, wenn die einzelnen ineinander greifenden Wohn- und Scheuerräume einschließlich der Zugänge zu ersteren in jedem Stockwerk durch ausgemauerte, beiderseits feuersicher verblendete oder verkleidete Fachwerkswände abgeschieden und an den Decken und Böden in einer gegen die rasche Weiterverbreitung des Feuers schützenden Weise verwahrt werden. Eine solche Abscheidung und Verwahrung kann jedoch bes. dann erlassen werden, wenn der Scheuerraum im Erdgeschoß weniger als 60 qm Grundfläche hat und keine Bedenken wegen Feuersgefahr entgegenstehen. Oeffnungen in der Abscheidung zwischen Wohn- und Scheuerraum sind mit Verschlüssen zu versehen, die eine schnelle Verbreitung des Feuers von einem Raum auf den andern verhindern. * **In enggebauten Ortsteilen** * kann, soweit nicht durch OBS. die Errichtung von Scheuern ausgeschlossen ist, bei Scheuerräumen von mehr als 120 qm Grundfläche an Stelle der Scheidewand eine Brandmauer und bei Scheuerräumen von nicht mehr als 120 qm Grundfläche eine senkrechte Abscheidung durch eine ausgemauerte und beiderseits feuersicher verblendete oder verkleidete Fachwerkswand von der BPB. verlangt werden. Zu den Scheuerräumen im obigen Sinn gehören auch * **Stallungen;** * sie sind jedoch in das Maß der Grundfläche von 120 qm dann nicht einzurechnen, wenn sie mind. ausgemauerte Fachwerkswände haben und an den Decken in einer gegen rasche Weiterverbreitung des Feuers schützenden Weise verwahrt sind, Art. 89. Für Räume, in denen nicht bloß vorübergehend größere Mengen bes. feuergefährlicher Stoffe (Abfälle in Baumwollspinnereien und Kunstwollfabriken, sowie Putzwolle, ferner Weingeist, Terpentinöl u. a. ätherische Oele, Firnis, Lack, Teer, fette Oele, Talg, Pech, Harz, Phosphor und Schwefel, Rohpetroleum und seine Destillationsprodukte, flüssige Kohlenwasserstoffe und Schieferöle, Schwefeläther und ähnliche leicht entzündliche Flüssigkeiten, endlich Sprengstoffe aller Art, Zelluloid und brennbare Gase) aufbewahrt oder feuergefährliche Verrichtungen vorgenommen werden, ohne Unterschied, ob sie sich in neuen oder älteren Gbden befinden, kann eine durchaus feuersichere Bauart gefordert werden. Auch kann, wenn die Räume vermöge der Art ihrer Benützung bes. Gefahren für die über ihnen befindlichen Geschosse bieten, die Einrichtung oder Benützung von Wohnungen in diesen Geschossen untersagt oder nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie von jenen Räumen feuersicher abgeschieden werden und bes. Treppen und Zugänge erhalten. Ebenso kann für solche Räume jede Art künstlicher Beleuchtung verboten oder die Herstellung möglichst feuersicherer Beleuchtungs- und Heizungsanlagen und bes. Feuerschutzeinrichtungen und für die Gbde, in denen sie sich befinden, die Anbringung von Blitzableitern verlangt werden. Futter, Garben, Stroh u. dgl. gelten nicht als bes. feuergefährliche Stoffe im obenerwähnten Sinn, Art. 90. In Gelassen mit Feuerungseinrichtungen sind die Hohlräume zwischen den Deckenbalken mit einer gegen rasche Weiterverbreitung des Feuers schützenden Einlage zu versehen. Ausnahmen können von der BPB. bes. bei Räumen zugelassen werden, bei denen sich über der Decke nur das Dach oder ein unbenützter Dachraum befindet, Art. 91. Der § 80 der VV. bezeichnet als zulässige Einlagen Sand, Kies, Beton, Strohlehm, gebrannte Hohlsteine, Gipsdielen, Spreutafeln, Korksteine u. dgl. und fügt hinzu, daß die Einlage dicht und in solcher Stärke hergestellt werden muß, daß sie das Durchbrennen der Decken und Böden verhindert. Nach Art. 92 dürfen * **Feuerungseinrichtungen** * nur in solchen Räumen hergestellt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und ihrer Best. nicht zu Bedenken wegen Feuersgefahr Anlaß geben. Sie sind samt

ihrer Umgebung in feuersicherer Weise, bes. mit den erforderlichen Feuerwänden, herzustellen und mit einem gemauerten Kamin oder einer anderen feuersicheren Rauchableitung in der Art zu versehen, daß die Nachbarschaft oder das Publikum nicht durch Rauch, Ruß u. dgl. in erheblichem Maß belästigt wird. Nähere Best. enthält die MV. über Feuerungseinrichtungen v. 22. 1. 11 und zwar in § 1—3 über offene und geschlossene Feuerungen, § 4 über die Verwahrung gegen Feuerübertragung, § 5—6 über Feuerwände, § 7—10 über Zimmer-, Koch-, Bügelöfen und Kochherde für den Hausbedarf, § 11 über Heizkamine, § 12 über Gasöfen und Gasherde, § 13 u. 14 über Obstdarren für den Hausbedarf und Rauchkammern, § 15 über Aschenbehälter, § 16—19 über Kesselfeuerungen, § 20 u. 21 über Heißwasserheizungen, Sauggas-, Kraftanlagen und Luftheizungen, § 22—25 über Backöfen für den Hausbedarf, Konditorbacköfen, Bäckerbacköfen, sowie über Backöfen, Obstdarren und Waschkesselfeuerungen im Freien, § 26—29 über Herde für Leim-, Lack- oder Firniserwärmung, Lötöfen, Essefeuerungen, Schmelz- und Glühöfen, § 30—34 über Malz- und Hopfendarren, Trockenräume und Trockenkästen, § 35 über Hafneröfen, § 36 über größere Kocheinrichtungen, § 37—38 über Rauchabzugsröhren und Abzugsröhren von Gasfeuerungen, § 39—44 über Rauchfänge und Kamine. Bestehende Einrichtungen, die gegen diese Vorschr. verstoßen, sind entspr. abzuändern, sobald dies erhebliche Gründe erheischen. Treppen, Galerien, Gänge, Balkone, Altane u. dgl., sowie Personen- und Warenaufzüge, Keller-, Schacht- und ähnliche Oeffnungen in den Böden und Wänden der Gbde sind nach Bedürfnis und, soweit es die Zweckbestimmung gestattet, mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Bei der Errichtung von größeren Kirchen und Schulen, ständigen Theatern und ähnlichen großen Versammlungsräumen, größeren Krankenhäusern, Strafanstalten, Fabrikgbde, Warenhäusern, Gasthöfen und bes. hohen Gbde mit vielen Wohnungen, sowie von sonstigen Gbde, die zur Aufnahme einer großen Zahl von Menschen zu dienen bestimmt sind, müssen die Gänge, Treppen und Türen von solcher Größe, Anzahl und Art, sowie solcher Lage hergestellt werden, daß sie gegen den Zutritt von Feuer und Rauch möglichst geschützt sind, und daß Menschen, die sich in den Gbde befinden, diese im Fall der Not rasch und gefahrlos verlassen können. Bestehende Einrichtungen, die gegen diese Vorschr. verstoßen, sind entspr. abzuändern, sobald dies erhebliche Gründe erheischen, Art. 93. Nähere Best. über die Beschaffenheit der Treppen in solchen Gbde und die Zugänge zu den Treppen, sowie über die Treppenhäuser und die Türen, die zu diesen führen, sind in § 82 der VV. enthalten. Für Personen- und Warenaufzüge gelten die Vorschriften der MinJV. 31. 8. 10 und der Bekanntm. vom gleichen Tag b. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, Rgbl. 439 u. 481. Wohn- und Schlafgelasse ganz unter der Erdoberfläche anzulegen, ist verboten. In Räumen, die zum Teil unter der Erdoberfläche liegen (Untergeschosse), sind Wohn- oder Schlafgelasse dann zulässig, wenn die nötigen Einrichtungen zum Schutz der Räume und Wandungen gegen Feuchtigkeit getroffen sind und für ausreichenden Licht- und Luftzutritt gesorgt ist. Die gleichen Rücksichten sind auch bei Arbeitsgelassen, die sich zum Teil oder ganz unter der Erdoberfläche befinden, soweit sie zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, zu wahren, Art. 94. Dazu ist in § 84 der VV. weiter vorgeschrieben, daß in Räumen, deren Fußboden nicht überall mind. auf gleicher Höhe mit dem das Gbde auf 2,5 m Abstand umgebenden Boden liegt, Wohn- oder Schlafgelasse nicht eingerichtet werden dürfen. Ausnahmen können bei stark ansteigendem Gelände oder bei großen, vorwiegend für andere als Wohnzwecke bestimmten Gbde unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Fußboden an keiner Außenwand, verglichen gemessen, tiefer als 1 m unter dem das Gbde auf 2,5 m Abstand umgebenden Boden liegt und entweder die lichtgebende Fläche der Fenster mehr als $^1/_{10}$ der Bodenfläche des Raums beträgt oder ein Lichteinfallwinkel von wenigstens 45 Grad gesichert ist. Arbeitsgelasse, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, sollen in Untergeschossen nur zugelassen werden, wenn sie den im vorhergehenden Satz gestellten Anforderungen entsprechen, oder wenn durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine tiefere Lage bedingt wird. Bezügl. der Zulässigkeit von Dachwohnungen, sowie von Wohn- und Schlafgelassen im Dachraum bestimmt § 85 der VV., daß Familienwohnungen bei mehrstöck. Miethäusern nur insoweit zugelassen werden sollen, als noch genügender Raum für die zu den Wohnungen der verschiedenen Stockwerke erforderlichen Nebenräume verbleibt, und daß Wohn- und Schlafgelasse in Gbde mit mehr als drei vollen Stockwerken nur dann gestattet werden sollen, wenn ihr Fußboden unmittelbar über dem Gebälk liegt, das an der Gbdevorderseite die unterste Dachbalkenlage bildet. Für * **Bauten, * bei denen vermöge ihrer * eigenartigen Beschaffenheit oder Bestimmung *** die allg. baupolizeilichen Vorschr. nicht genügen, um Leben, Gesundheit und Eigentum zu schützen und die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor schweren Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen zu bewahren, sind von der BPB. hinsichtlich der Stellung, Höhe, Bauart oder Einrichtung strengere als die den allg. poliz. Best. des Ges. entspr. Vorschr. insoweit zu erteilen, als es zur Abwendung der aus der bes. Art der Anlage sich ergebenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen geboten erscheint. Als solche Bauten sind anzusehen Krankenhäuser, Bauten, die zur Aufbewahrung von Sprengstoff bestimmt sind, ständige Theater und Zirkusgbde, Warenh., große Geschäftsh. u. ähnl. Gbde, die zur Lagerung großer Mengen brennbarer Stoffe und zugleich zur Aufnahme einer großen Zahl von

Menschen dienen, ferner gewerbl. Betriebstätten, die sehr starke Feuerungen erfordern, eine bes. große Belastung oder Erschütterung der Gde, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung verursachen, Art. 95. — Der Erhaltung künstl. oder geschichtlich wertvoller Bauwerke und zum Schutz eigenartiger Orts-, Straßen- oder Landschaftsbilder dienen die Best. der Art. 97 u. 98 BO. * **Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke (Baudenkmale)** * sollen in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst erhalten werden. Zu diesem Zweck sind Neubauten und Bauveränderungen am Aeußern der Baudenkmale oder in deren Umgebung, wodurch die Wirkung der Baudenkmale wesentlich beeinträchtigt würde, von der BPB. zu untersagen. Vor der Untersagung ist ein Gutachten der staatl. bestellten KVerst. einzuholen und dem Bauenden Gelegenheit zur Aeußerung darüber zu geben. Wenn diesem durch die zur Erhaltung des künstlerischen oder geschichtlichen Werts des Baudenkmals erforderliche Aenderung der Bauausführung ein erheblicher Mehraufwand oder sonst ein wesentlicher Schaden entstände, kann er Ersatz des Schadens oder wahlweise statt des Schadenersatzes, falls er Eigentümer des Baudenkmals oder Nachbargrundstücks ist, dessen Erwerbung durch die Gde oder den Staat beanspruchen. Ueber das Zutreffen der Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs hat die BPBeh. zu erkennen. Erachtet sie ihn für nicht gerechtfertigt, so hat sie die Bauausführung zu untersagen. Wird aber der Anspruch für begründet erachtet, so hat die BPBeh. hievon der Gde und dem MinJ. unverzüglich Mitteilung zu machen. Wird von der Gde und dem Staat der erhobene Anspruch abgelehnt oder eine Erklärung hierüber innerhalb der Frist von 3 M. seit dem Empfang der Mitteilung der BPBeh. nicht abgegeben, so kann die Bauausführung aus dem Grunde der Beeinträchtigung des Baudenkmals nicht untersagt werden. Erklärt sich dagegen die Gde oder der Staat zur Gewährung des Schadensersatzes oder zur Erwerbung bereit, so wird erforderlichenfalls der Betrag des Schadensersatzes im Rechtsweg und die Entschädigung für die Erwerbung durch das MinJ. in dem für die Enteignung zur Durchführung der Ortsbaupläne vorgeschriebenen Verfahren festgestellt. Diese Best. kommen auch bei Abbrucharbeiten am Aeußern der Baudenkmale oder in deren Umgebung zu entspr. Anwendung, Art. 97. Die allg. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschr. des Art. 97 bildet die Aufnahme der Bauwerke in das Verzeichnis der Baudenkmale. Verzeichnisse der künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerke (Denkmalverzeichnisse) werden für die einz. Gden, in denen sich solche Baudenkmale befinden, angelegt und in ein Landesverzeichnis zusammengefaßt, § 86 Abs. 1 der VV. Die näheren Vorschr. über die Anlegung der Denkmalverzeichnisse und das dabei einzuhaltende Verfahren sind in der Verfügung des MinJ. über Baudenkmale 14. 1. 12, RgbI. S. 10, enthalten. Danach erhalten die OAe. einen Auszug aus dem Denkmalverzeichnis, in dem alle in ihrem Bezirk vorhandenen Baudenkmale, nach Gemeinden geordnet, eingetragen sind (Bezirksdenkmalverzeichnis), und die Gden einen Auszug aus dem Bezirksdenkmalverzeichnis über die innerhalb ihres Gdebez. gelegenen Baudenkmale. Dieser Auszug bildet das Ortsdenkmalverzeichnis und ist auf dem Rathaus oder an einem anderen geeigneten Ort zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, § 9 DenkmalV. Als Bauwerke, die sich zur Aufnahme in das Denkmalverzeichnis eignen, kommen, außer Gbden oder Teilen am Aeußern von solchen, wie Vorhallen, Treppenvorbauten, Tür- und Toreingängen, auch Standbilder, Brücken, Brunnen, Grabdenkmäler u. dgl. in Betracht, soweit sie Bauten i. S. d. Art. 29 BO. darstellen. Dagegen sind solche Bauwerke ausgeschlossen, die sich im Innern von Gbden befinden, wie Treppen, Decken, Kamine u. dgl. Im übrigen sollen nur Bauwerke von wirklichem künstlerischem oder geschichtlichem Wert aufgenommen werden, § 5 der DenkmalV. Die Eintragungen in das Denkmalverzeichnis erfolgen auf Anordnung des das Landesverzeichnis führenden Denkmalrats. Dem OA., der GdeBeh. und dem für das Landeskonservatorium aufgestellten zuständigen BezPfleger, sowie dem Verfügungsberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Der Verfügungsberechtigte kann gegen die beabsichtigte Eintragung binnen 2 Woch. vom Zeitpunkt der ihm gewordenen Mitteilung an beim Denkmalrat oder bei derj. Beh., die ihm die Mitteilung gemacht hat, Einsprache erheben. In diesem Fall ist von dem OA., in großen und mittleren Städten von dem Ortsvorst. oder dem an seiner Stelle dafür bezeichneten Beamten mit dem Widersprechenden unter Belehrung über die rechtlichen Folgen des Eintrags ein Verständigungsversuch vorzunehmen. Wird die Eintragung in das Denkmalverzeichnis angeordnet, so ist der Verfügungsberechtigte hievon in Kenntnis zu setzen. Er kann dann gegen die Anordnung innerhalb eines Monats Beschwerde an das MinJ. erheben, das im Benehmen mit dem MinKSch. endgültig entscheidet. Ist gegen den Eintragungsbeschluß des Denkmalrats nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder die Beschwerde vom Min. abgewiesen worden, so ist die Eintragung zu vollziehen und öff. bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt für die in das Denkmalverzeichnis aufgenommenen Bauwerke und ihre Umgebung die Unterwerfung unter die Vorschr. des Art. 97 BO. in Kraft, wenn nicht in der Bekanntmachung selbst ein späterer Zeitpunkt hiefür bestimmt ist. Die Löschung oder Aenderung eines Eintrags im Denkmalverzeichnis erfolgt auf Grund eines Denkmalratsbeschlusses mit Genehmigung des MinJ. und ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen, sowie in gleicher Weise wie die Eintragung öff. bekannt zu machen, § 8 der DenkmalV. Auch bevor das Denkmalverzeichnis für eine Gde festgestellt ist, haben die BPBeh. darauf hinzuwirken, daß Bauwerke von künstlerischem oder geschichtlichem Wert und ihre Um-

gebung in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst erhalten werden. Sie haben zu diesem Zweck, sobald sie von einer beabsichtigten Bauausführung oder Abbrucharbeit an einem Denkmal oder in seiner Nähe, durch die der Bestand oder die Erscheinung des Denkmals verändert würde, Kenntnis erhalten, ein Gutachten der staatl. bestellten Kunstverständigen über die Unbedenklichkeit der geplanten Ausführung einzuholen und, wenn es nicht gelingt, die Bauenden zur Berücksichtigung der von diesen Kunstverständigen gemachten Vorschläge zu bestimmen, vor der Entscheidung über das Bauvorhaben dem MinJ. den Sachverhalt anzuzeigen, um ihm Gelegenheit zur Einleitung von Verhandlungen über die etwaige Erwerbung des Baudenkmals oder Nachbargrundstücks zu geben, § 86 Abs. 4 BW. Neubauten und Bauveränderungen, durch die ein eigenartiges Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde, sollen vermieden werden. Solche Bauausführungen sind nach Vernehmung der staatl. bestellten Kunstverst. von der BPBeh. zu untersagen, wenn durch ihre Unterlassung oder Aenderung die Verunstaltung ohne wesentl. Schädigung des Beteiligten abgewendet werden kann. Durch OBS. können zum Schutz eigenartiger Orts-, Straßen- oder Landschaftsbilder nähere Vorschr. getroffen werden. Ferner kann durch OBS. bestimmt werden, daß die Außenseiten der Gbde, die von öff. Wegen und Plätzen aus dauernd sichtbar bleiben, entspr. der Zweckbestimmung der Gbde und, soweit es ohne namhafte Steigerung der Baukosten möglich ist, ein ihrer Umgebung angemessenes gefälliges Aeußeres nach Baustoff, Form und Farbe erhalten. Für einzelne Ortsteile oder Ortstraßen können durch OBS. noch weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Aeußern der Gbde gestellt werden, Art. 98 Abs. 1 u. 2. Außerdem kann durch OBS. die Anbringung neuer und die Belassung vorhand. Reklameschilder, Schaukästen und Aufschriften untersagt werden, wenn dadurch ein Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung von Baudenkmalen beeinträchtigt wird, Art. 98 Abs. 3. Soweit durch OBS. derartige Best. nicht getroffen sind, ist die Anbringung neuer und die Belassung vorhand. Reklameschilder, Schaukästen und Aufschriften an Gbden und im Freien, wodurch das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung von Baudenkmalen beeinträchtigt wird, von der PolBeh. im einz. Fall zu untersagen, § 87 BW. Darüber, ob im einz. Fall die Voraussetzungen eines Verbots zutreffen, entscheiden die VerwBeh. endgültig, Art. 98 Abs. 3. — Zur Mitwirkung bei der Baudenkmalpflege und bei den Schutzbestrebungen zugunsten eigenartiger Orts-, Straßen- oder Landschaftsbilder ist ein * **Denkmalrat** * gebildet. Dems. gehören an der Landeskonservator, zwei Vertreter der Akademie der bildenden Künste, ein Vertreter der Architekturabteilung der Techn. Hochschule, außerdem Vertreter der MinJ. u. F., ein Kunsthistoriker, ein Körperschaftsbeamter, je ein Vertreter der evang. und der kath. Kirche, ein Mitgl. des w. Geschichts- und Altertumsvereins und ein in W. wohnhafter Baudenkmalbesitzer. Der Denkmalrat hat das MinJ. und die übr. BPBeh., geeignetenfalls auch andere Beh. in Angelegenheiten der Art. 97 u. 98, sowie bei der baupol. Prüfung von Bauten, bei denen in erhöhtem Maße schönheitl. oder künstlerische Rücksichten zu wahren sind, und bei der Feststellung von Ortsbauplänen, wenn künstlerisch oder geschichtl. wertvolle Bauwerke berührt werden oder der Ortsbauplan auf Bauten von besonderer örtl. Bedeutung, Naturdenkmäler oder schöne und eigenartige Straßen- und Landschaftsbilder einwirkt, zu beraten. Seine Mitgl. gelten als staatl. bestellte Kunstverst. i. S. der BO. und der zugehörigen BW. Außerdem können namentlich für die Fälle, bei denen es sich um den Schutz eigenartiger Orts-, Straßen oder Landschaftsbilder und die Wahrung schönheitl. oder künstlerischer Rücksichten bei der Prüfung von Bauvorhaben handelt, vom MinJ. im Benehmen mit dem MinK. u. Sch. weitere Kunstverständige aufgestellt werden. Für die ebenerwähnten Fälle können an die Stelle der Mitgl. des Denkmalrats oder der aufgestellten weiteren Kunstverst. bes. gebildete Bez.- oder Ortsausschüsse treten; für den Eintritt in diese Ausschüsse, die aus mind. 3 Mitgl., von denen eines ein Bauverständiger sein soll, zu bestehen haben, kommen namentlich Vertreter der Bezirks- und Ortsausschüsse der Vereinigungen f. Heimatschutz und die für das Landeskonservatorium aufgestellten BezPfleger in Betracht. Die Bestellung solcher bes. Bezirks- und Ortsausschüsse und die Berufung ihrer einzelnen Mitgl. bedarf der Genehmigung des OA., das zuvor den Denkmalrat zu hören hat. Wichtige Fälle der an sich zur Zuständigkeit der Bez.- und Ortsausschüsse gehörigen Art sind aber sofort oder nach Beratung in den Bez.- oder Ortsausschüssen dem Denkmalrat vorzulegen. — * **IV. Baulastenbuch.** * Wesentl. im Interesse eines geordn. Liegenschaftsverkehrs und zum Schutz gutgläub. Rechtsnachfolger ist in Art. 99 BO. die Einrichtung des BLB. vorgesehen. Das BLB. ist in jeder Gde vom Ortsvorst. oder einem andern dafür bestellten Beamten nach den der BW. beigegebenen Musterdrucken zu führen. Seine Einsicht ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt; auch werden unter dieser Voraussetzung auf Verlangen beglaubigte Abschr. gegen Kostenersatz erteilt. Das BLB. zerfällt in 2 Abt., deren jede wieder aus einer Anzahl von Baulastenblättern besteht. Abteilung I dient zur Eintragung neuer Baulasten, d. h. von bes., nicht schon aus den allg. baupoliz. Vorschr. sich ergebenden öff. rechtlichen Verpflichtungen, die hinsichtlich der Unterlassung der Ueberbauung oder der Art der Ueberbauung eines Grundstücks oder eines bestimmten Teils desselben von dem Eigentümer der Baupolizei- oder der Gdebeh. gegenüber übernommen werden, ferner zur Vermerkung anderer die Ausführung, Nichtausführung oder Beseitigung eines Baues betreffender und ähnl. Verpflichtungen öff. rechtl. Art, sowie

auch zur Vermerkung der schon vor dem 1. 7. 11, d. i. vor Inkrafttreten der BO. 28. 7. 10, übernommenen oder auferlegten Baulasten und Verpflichtungen. Abt. II dient lediglich zur Eintragung der nach Art. 20 u. 24 begründeten Verpflichtungen zur Leistung von Kanal-, Straßen- und anderen Kostenbeiträgen. Die Eintragungen haben für die ebenerwähnten Beitragsverpflichtungen, sofern sie zu Recht bestehen, und für die Baulasten, sofern sie in rechtsverbindlicher Weise übernommen sind, die Wirkung, daß sie als öff. rechtl. Last auf dem Grundstück des Verpflichteten ruhen und auf die Nachfolger im Eigentum übergehen. Die bloßen Vermerkungen haben diese dingliche Wirkung nicht, sondern nur den Zweck der Offensichtlichmachung. Erklärungen, durch welche Baulasten übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich abgegeben werden; im übr. ist die Rechtsgültigkeit solcher Erklärungen nach den Best. des bürgerl. Rechts zu beurteilen. Soll durch Uebernahme einer Baulast die zulässige Ueberbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zugunsten eines Nachbarn verringert werden, so ist der Eintrag in das BLB. nur zulässig, wenn auch diej. zustimmen, deren im Grundbuch eingetragene Rechte an dem zu belastenden Grundstück durch die Baulast betroffen werden. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Uebernahme der Baulast nach Lage des Falles unschädlich ist. Hierüber hat die nach Art. 39 u. 40 w. AGBGB. in jeder Gde gebildete Schätzungsbeh. endgültig zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der Eigentümer eines Grundstücks eine Baulast zugunsten eines eigenen benachbarten Grundstücks bestellt, auf dem nicht dieselben Rechte Dritter ruhen. Die Eintragung von Baulasten sowie die Löschung solcher Eintragungen darf nach § 94 u. 96 VV. nur auf Grund schriftlicher Anordnung der BPBeh. oder der in Art. 106 BO. bezeichn. Beh. (Gewerbe- und FlußpolBeh.) erfolgen. Bez. der Vermerkung der schon vor dem 1. 7. 11 übernommenen Baulasten, die in ihrem Rechtsbestand nach Art. 99 Abs. 5 BO. unverändert bleiben, ist in § 95 VV. angeordnet, daß solche Baulasten, soweit sie schriftlich festgelegt und von den Beteiligten anerkannt oder durch Urteil festgestellt wurden, im Baulastenbuch zu vermerken sind, wenn es von einem Beteiligten beantragt oder von der BPBeh. oder Aufsichtsbeh. im öff. Interesse für erforderlich erachtet wird. Im übr. soll die Vermerkung einer baupoliz. Verbindlichkeit von der BPBeh. stets veranlaßt werden, wenn die Genehmigung eines nicht schon nach seiner Zweckbestimmung und äußeren Erscheinung nur für eine vorübergehende kurze Zeit best. Baues bloß in widerruflicher Weise oder mit zeitlicher Beschränkung erteilt worden ist; sonstige auf ein Bauwesen bezügliche und über die Zeit der Bauausführung hinaus wirksame Verpflichtungen öff. rechtl. Art sind im BLB. zu vermerken, wenn dies im öff. Interesse erforderlich erscheint oder von einem Beteiligten beantragt wird. Ueber den bestrittenen Rechtsbestand einer Baulast wird, wenn sich der Streit in dem baupoliz. Verfahren wegen der Genehm. eines Baugesuchs ergibt und die nachgesuchte Genehm. durch den Bestand oder Nichtbestand der Baulast bedingt ist, in dem Verfahren über das Genehmigungsgesuch, andernfalls auf Klage eines der beteil. Grundeigentümer, wenn er an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse hat, von den Verwaltungsgerichten gemäß Art. 10 des Verw.-RechtspflG. entschieden. Die Eintragungen, Vermerkungen und Löschungen erfolgen gebührenfrei, während die Kosten eines der Eintragung oder Vermerkung etwa vorausgegangenen Verfahrens vom Bauenden oder vom Antragsteller und die Kosten des Löschungsverfahrens, sowie die durch unbegründete Einwendungen erwachs. Kosten vom Antragsteller bzw. vom Widersprechenden getragen werden müssen, § 97 VV. — * **V. Zuständigkeit der Behörden, Verfahren und Kosten in Bausachen.** * Die BO. unterscheidet zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspfl. Bauten. Die genehmpfl. B. sind in Art. 100 unter 7 Ziffern zusammengestellt. Alle nicht in Art. 100 für genehmigungspfl. erklärten Bauarbeiten können unter Einhaltung der bestehenden Vorschr. ohne Einholung einer baupoliz. Genehmigung ausgeführt werden. Für nicht genehmigungspfl. Bauausführungen oder Abbrucharbeiten an oder in der Nähe von Baudenkmalen besteht eine Anzeigepflicht. Durch OBS. kann eine solche auch für andere nicht genehmpfl. Bauausführungen und Einrichtungen festgesetzt werden, Art. 101 Abs. 2 u. 3. — Als Baupolizeibehörden, d. h. als diej. Beh., denen die in Bausachen zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen obliegen, kommen nach der BO. in Betracht die GdeBeh., die OAe. und das MinJ., ausnahmsw. auch der BezRat und in den Fällen des Art. 106 BO. die Gewerbe- und FlußpolBeh. Die Gemeindebeh. sind die BaupolBeh. 1. Instanz, die Oberämter z. T. gleichfalls erstinstanzl. BaupolBeh., sowie Beschwerde- und Aufsichtsbeh., das MinJ., abgesehen von seiner Befugnis zur Bewilligung der Befreiung von den durch die BO. und die ergangenen Verordnungen unbedingt erteilten baupol. Vorschr., nur Beschwerde- und Aufsichtsinstanz. — Die Zuständigkeit der GdeBeh. ist nach Art. 103 BO. abhängig teils von der Vorbildung des in jeder Gde aufzustellenden Ortsbautechnikers, teils von der Gestaltung der Dienstverhältnisse des Ortsbautechnikers, teils von der Größe der Gde. Aus dieser Regelung ergibt sich für die baupol. Zuständigkeit der GdeBeh. eine 4fache Abstufung, nämlich die Zuständigkeit 1. der GdeBeh. in Gden mit mehr als 1000 Einw., wenn sie bleibend durch einen geprüften Techn. beraten sind, dem die Uebernahme von Arbeiten auf dem Gebiet des Bauwesens für Privatpersonen, sowie der Betrieb eines Bau- oder Baumaterialiengeschäfts und die entgeltliche Vermittlung von Geschäften oder Lieferungen für ein solches durch Ges. oder Dienstanweisung untersagt ist; 2. der GdeBeh. in Gden mit nicht mehr als 1000 Einw., wenn sie bleibend

durch einen geprüften Techn. beraten sind, dem die Uebernahme von Nebengeschäften in dem unter Z. 1 bez. Umfang untersagt ist; 3. der GdeBeh., die bleibend durch einen gepr. Techn. beraten sind, dem die Uebernahme von Nebengeschäften in den unter Z. 1 bez. Umfang nicht untersagt ist; 4. der GdeBeh., die der bleibenden Beratung durch einen gepr. Techn. entbehren. Die unter Z. 1 erwähnten GdeBeh. sind den OAe. in der baupol. Zuständigkeit gleichgestellt. Sie sind zuständig zu sämtlichen in 1. Instanz zu treffenden Entsch. und Verf., soweit nicht die Best. der Art. 105 und 106 BO. entgegenstehen, und sie sind außerdem befugt zur Bewilligung der Befreiung von den nur durch OBS. unbedingt erteilten baupol. Vorschr. Den unter Z. 2 erwähnten GdeBeh. fehlt die Zuständigkeit zur baupol. Entsch. über die Zulässigkeit der Herstellung neuer Gbde mit Feuerungseinrichtungen, wenn diese Neubauten weder an Baulinien, noch an hergestellte Ortstraßen zu stehen kommen, oder wenn sie an Landstr. oder in der Nähe von Waldungen, Wasenplätzen, Eisenbahnlinien und öff. Gewässern erstellt werden, ferner die Zuständigkeit zur Entsch. über die Zulässigkeit der Hebung oder Schiebung von Gbden und zur Entsch. oder baupol. Verf. bei Bauausführungen oder Abbrucharbeiten, deren Untersagung mit Rücksicht auf ein Baudenkmal oder ein eigenartiges Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild in Frage steht, sowie die Befugnis zur Bewillg. von Baubefreiungen. Den unter Z. 3 erwähnten GdeBeh. fehlt die Zuständigkeit zur baupol. Entsch. über die Zulässigkeit der Herstellung neuer Gbde mit Feuerungseinrichtungen außer in den Fällen der Z. 2 auch dann, wenn diese Neubauten an Baulinien oder an hergestellte Ortstraßen zu stehen kommen. Die unter Z. 4 erwähnten GdeBeh. sind zur baupol. Entsch. über die Zulässigkeit genehmigungspfl. Bauten nur in den Fällen des Art. 103 Abs. 2 BO. zuständig, zur baupol. Verfügung oder Entsch. bei nicht genehmigungspfl. Bauten dagegen im gleichen Umfang wie die GdeBeh. Z. 2. — Die Wahrnehmung der in Art. 103 BO. den GdeBeh. zugewiesenen Obliegenheiten kommt nach Art. 104 grundsätzlich dem Ortsvorsteher zu. An seine Stelle tritt jedoch der GdeRat, wenn Einwendungen gegen das Bauvorhaben von beteil. Nachbarn erhoben sind oder Streit wegen einer Baulast besteht oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortsvorst. und dem Ortsbautechn. sich ergeben, ferner wenn es sich um eine in die Zuständigkeit der GdeBeh. fallende Befreiung handelt, sowie in allen Fällen, in denen der Ortsvorst. Bedenken trägt, von sich aus Verfügung zu treffen. — Die erstinstanzliche Zuständigkeit des OA. greift Platz in allen Fällen, in denen die GdeBeh. zur baupol. Entsch. oder Verf. bezügl. einer Bauausführung nicht zuständig ist, Art. 105 Abs. 1. Außerdem treten an Stelle der sonst zust. GdeBeh. des OA. oder der Bezirksrat dann, wenn es sich um Bauten handelt, die von der Gde selbst ausgeführt werden, und gegen die Einsprache eingelegt worden ist, sowie bei allen Bauten, gegen die eine beteil. Reichs-, Staats- oder GdeBeh. Einwendungen erhoben hat, Art. 105 Abs. 2. Soweit das OA. in 1. Instanz oder in der BeschwJ. als BaupolBeh. in Betracht kommt, ist es auch befugt zur Bewilligung der Befreiung von den durch OBS. unbedingt erteilten baupol. Vorschr., aber nur mit Zustimmung des GdeRats, Art. 116 Abs. 2. Als Beschwerdeinstanz ist das OA. ausgeschaltet gegenüber Entsch. und Verf. der in der baupol. Zuständigkeit ihm gleichgestellten GdeBeh. in Städten mit mehr als 10 000 Einw. Dagegen bildet es auch diesen GdeBeh. gegenüber die Aufsichtsbeh. Nur in Stuttgart steht die Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei dem MinJ. unmittelbar zu, Art. 121. Dem MinJ. kommt neben seiner Zuständigkeit zur Entsch. von Beschw. und seiner Befugnis zur Bewilligung von Befreiungen nach Art. 121 Abs. 2 BO. auch die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei durch die Gde- und BezBeh. zu. Die baupol. Zuständigkeit der Gewerbe- und FlußpolBeh. ist durch Art. 106 BO. geregelt. Wenn ein Baugesuch mit einem gleichzeitig anhäng. Ges. um die Genehm. der Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 u. 24 GewO. oder in Art. 31 WassG. erwähnten Art in Verbindung steht, hat die zur Genehm. des letzteren Ges. zuständige Beh. auch über das Baugesuch zu erkennen. — **Verfahren.** Die zust. BPBeh. hat nach vorgängiger Untersuch. zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausführung eines Baues zulässig ist, für den nach Art. 100 die Einholung der baupol. Genehmigung vorgeschrieben ist. Auch in den nicht genehmpfl. Fällen steht es dem Bauenden frei, eine ausdrückliche baupol. Entscheidung zu verlangen. Wird die Entsch. nicht innerhalb einer Frist von 1 Mon. nach der Einreichung des Baugesuchs dem Bauenden eröffnet, so ist ihm schriftl. Mitteilung von dem Grund der Verzögerung zu machen. Vor der Erteilung der erforderl. baupol. Genehmigung und solang gegen diese noch eine Beschw. nach Art. 115 BO. anhängig ist, darf die Ausführung des Baues nur insoweit erfolgen, als dies von der zuständigen BPBeh. bes. gestattet wird. Zur Vornahme von Grabarbeiten bedarf es, abges. von den Fällen, in denen bei der Aushebung von Baugruben eine Stützung der Nachbargebäude oder eine Unterfangung ihrer Grundmauern erforderlich wird, einer solchen Erlaubnis nicht. Abweichungen von dem genehmigten Bauplan sind ohne neue Genehm. nur zulässig, wenn sie solche Aenderungen betreffen, die auch an dem planmäßig fertiggestellten Bauwerk ohne Einholung einer baupol. Genehm. vorgenommen werden dürften, Art. 102. — Zur Beratung und Unterstützung der GdeBeh. bei Ausübung der Baupolizei ist in jeder Gde ein tüchtiger und zuverlässiger Bauverständiger (Ortsbautechniker) aufzustellen, der i. d. R. mind. die Berechtigung zur Führung des Meistertitels als Maurer- oder Zimmermeister haben soll. Mehrere Gden können sich eines und desselben Bauverständigen als OBT. bedienen. Auch kann mit Zustimmung des BezRats als OBT. oder als dessen Stellv. in einer oder mehreren Gden des

OA. der Oberamtsbaumeister aufgestellt werden. Wenn der OBT. mit dem Bauenden oder seinem Planverfertiger oder Baumeister in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Gr. verschwägert oder wenn er oder seine Ehefrau bei dem Bauvorhaben persönlich beteiligt ist, muß für ihn ein geeigneter Stellvertreter berufen werden. Persönl. Beteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn der OBT. der Planverfertiger, Baumeister oder Bauhandwerker des Bauenden ist, Art. 107. Zur Beratung und Unterstützung des OA. bei Ausübung der Baupolizei ist in jedem OA. von der Amtsversammlung mind. ein Bauverständiger (Oberamtsbaumeister) zu bestellen, der wenigstens die Prüf. als Bauwerkmeister erstanden haben muß. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des MinJ. Dieses bestellt auch die erforderl. Bauverständigen für die Stadtdirektion Stuttgart. Im Fall der Verhinderung des OABM. ist von dem OA. ein geeigneter Stellv. zu berufen. Dies hat insbes. zu geschehen, wenn der OABM. in einer Sache schon als OBT. tätig gewesen ist und eine weitere techn. Beratung des OA. geboten erscheint. In Hinsicht auf persönl. Beteiligung, sei es durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft, sei es durch sonst. Beziehungen, gilt für den OABM. dasselbe wie für den OBT. Hat der OBT., der sich zu einer Bausache gutachtlich geäußert hat, mind. die Prüfung als Bauwerkmeister erstanden, so kann das OA., auch wenn es in der BeschwInstanz zu entscheiden hat, von der Einholung eines weiteren techn. Gutachtens Umgang nehmen. Der OABM. darf Arbeiten auf dem Gebiet des Bauwesens für Privatpersonen nicht übernehmen; auch ist ihm der Betrieb eines Bau- oder Baumaterialiengeschäfts und die entgeltl. Vermittlung von Geschäften oder Lieferungen für ein solches untersagt. Ausnahmsw. kann dem OABM. von dem BezRat mit Genehm. des MinJ. die Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für Privatpersonen in solchen Bezirken widerruflich gestattet werden, wo es an anderen geeigneten Kräften fehlt, solang hieraus keinerlei Mißstände oder Nachteile für den Dienst entstehen. Im übrigen finden auf den OABM. die allg. Best. über die Körperschaftsbeamten, auf die OBT. die allg. Best. über die GdeB. Anwendung, Art. 108 vgl. mit Art. 107. Wenn bei einem Bau von ungewöhnlicher Ausdehnung oder Bauart die Prüfung des Bauvorhabens in Hinsicht auf ausreichende Festigkeit und Feuersicherheit des Baues eine höhere Sachkenntnis erfordert, ist von der BPBeh. nötigenfalls das Gutachten bes. Sachverständiger einzuholen. Ebenso ist, wenn bei einem Bau wichtige Fragen der Gesundheitspolizei in Betracht kommen, wie bei Krankenhäusern, Friedhofbauten, Schulhäusern, Strafanstalten u. dgl. die gutachtliche Aeußerung eines ärztlichen Sachverständigen, i. d. R. eines b. A. oder einer Medizinalbeh., einzuziehen. Bei der der Genehm. der BPBeh. unterliegenden Errichtung oder wesentl. Aenderung von gewerbl. Anlagen, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, oder für welche bes. bauliche Einrichtungen oder Vorkehrungen auf Grund § 120e oder 139a Abs. 1 GewO. vorgeschr. oder sonst nach Lage der tatsächl. Verhältnisse zum Schutz für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zu treffen sind, ist die Aeußerung der Gewerbeinspektion einzuholen. Handelt es sich um Bauten, bei denen in erhöhtem Maß schönheitliche oder künstlerische Rücksichten zu wahren sind, so sollen bes. künstlerisch gebildete Sachverständige zugezogen werden. Namentlich bei Bauausführungen, durch welche die Wirkung und das Aussehen eines künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerks oder ein eigenartiges Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verändert wird, hat die BPBeh. regelmäßig das Gutachten des Landeskonservators, eines der staatlich bestellten Kunstverständigen oder eines anderen geeigneten Sachverständigen einzuholen, auch wenn eine Untersagung der Bauausführung auf Grund von Art. 97 Abs. 2 oder Art. 98 Abs. 1 BO. nicht in Frage kommt, Art. 109 BO. und § 99 BV. — Abgesehen von Baugesuchen, die mit einem gleichzeitig anhängigen Gesuch um die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 u. 24 GewO. oder in Art. 31 WassG. erwähnten Art in Verbindung stehen, hat jeder, der ein der baupol. Genehm. unterliegendes Bauwesen unternehmen will, hievon unter Angabe des mit seiner Ausführung im ganzen beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers dem Ortsvorst. oder dem vom GdeRat an Stelle des Ortsvorst. bez. Beamten Anzeige zu machen und insoweit, als zur Beurteilung des Bauvorhabens Bauzeichnungen und Lagepläne nötig sind, solche i. d. R. in dopp. Ausfertigung zu übergeben, auch da, wo ein Neubau in der Nähe der Eigentumsgrenze beabsichtigt ist, auf Verlangen der BPBeh. die Grundform desselben durch ausgesteckte Pfähle oder Bretter an Ort und Stelle darzustellen. In einfachen Fällen genügt es, wenn an Stelle der Bauzeichnungen und Lagepläne deutliche Handzeichnungen mit Einschrieb der erforderl. Maßzahlen vorgelegt werden, oder wenn der OBT. bei der gutachtlichen Aeußerung zum Baugesuch selbst solche Handzeichnungen beifügt. Andererseits kann, wo es geboten scheint, auch die Vorlegung eines durch Berechnung begründeten Nachweises ausreichender Sicherheit und bei gewerblichen Anlagen eine Beschreibung des Betriebs verlangt werden, Art. 110. Nähere Best. über die Bauzeichnungen, Lagepläne und Handzeichnungen sind in § 100—103 BV. enthalten. Weiter ist in § 104 BV. bei Baugesuch für neue oder für zu erhöhende oder zu erweiternde Gbde die Erbringung des rechnerischen oder zeichnerischen Nachweises vorgeschrieben, daß die zugelassene GbdeHöhe nicht überschritten wird, daß die nach Art. 46 unüberbaut zu lassende Fläche vorhanden ist, und daß die Außenwände mit Hauptfenstern die vorgeschriebenen Abstände haben. Mangelhafte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen

oder Beschreibungen können vom Ortsvorst. oder dem an seiner Stelle vom GdeRat bezeichneten Beamten oder vom OBT. zur Ergänzung oder Berichtigung zurückgegeben werden, wenn die Beseitigung der Mängel für die Beurteilung des Bauvorhabens oder für seine vorschriftsmäßige Ausführung notwendig ist. Unter derselben Voraussetzung können zur Erörterung oder Beseitigung der vorgefundenen Mängel die Bauenden oder ihre Beauftragten von den genannten Beamten vorgeladen werden, § 105 VV. Ueber alle Bauten, die der Prüfung der BPBeh. unterliegen, sind zunächst die beteiligten Nachbarn und Behörden zu vernehmen. Als beteil. Beh. kommen namentlich in Betracht bei Bauten in der Nähe 1. von Staatstraßen oder anderen in der Unterhaltung oder unter der Aufsicht der Staatstraßenbauverwaltung stehenden Straßen oder von öff. Gewässern die Straßenbauinspektionen; 2. von Waldungen das Forstamt; 3. von Grundstücken und Gbden, die militär. Zwecken dienen, die zust. Militärbeh.; 4. von Gbden und Anlagen der Staatseisenbahnen das Eisenbahnbauamt; 5. von anderen Gbden und Grundstücken, die öff. Zwecken dienen oder im Eigentum des Staates stehen, die betr. Aufsichtsbeh.; 6. von Friedhöfen und Wasenplätzen, sowie in anderen Fällen, bei denen bes. gesundheitl. Rücksichten in Betracht kommen, der OAA. Die beteil. Beh. sind stets zu hören, wenn nicht ihre Zustimmung von dem Bauenden schriftlich beigebracht oder durch einen Vertreter der Beh. zu Protokoll erklärt wird, § 106 VV. Sodann hat sich der OBT. zu äußern, nachdem er nötigenfalls die Baustelle besichtigt hat. Sind Einwendungen erhoben worden, so hat der OBT. oder der Ortsvorst., an des letzteren Stelle auch ein damit betrauter GdeBeamter, eine Erörterung mit den Beteil. vorzunehmen und den Versuch einer Verständigung zu machen. Eine bes. Vernehmung der Beteil. hat i. d. R. zu unterbleiben, wenn ihre Zustimmung von dem Bauenden schriftlich beigebracht oder zu Protokoll der BPBeh. erklärt wird, oder wenn innerhalb der den Beteiligten zur Besichtigung der Pläne bekannt gegebenen, auf wenigstens 3 Tage von der Bekanntgabe an festzusetzenden Frist bei der Ortsbeh. mit Gründen versehene Einsprachen nicht erhoben worden sind. Wenn eine Besichtigung der Baustelle erforderl. wird, ist die Vernehmung der beteiligten Nachbarn, die Erörterung von Einwendungen und der Verständigungsversuch tunlichst damit zu verbinden. Ueber die Erörterung von Einw. und den Verständigungsversuch ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Verhandlung leitenden Beamten und den Beteiligten zu unterzeichnen ist. In allen Fällen, in denen eine baupol. Entsch. notwendig ist, hat der OBT. sein Gutachten mit sämtlichen Verhandlungen dem Ortsvorst. vorzulegen. Dieser hat insoweit, als er selbst zuständig ist, sofort zu erkennen, oder, soweit an seine Stelle der GdeRat tritt, dessen Entsch. herbeizuführen, in andern Fällen aber die Akten dem OA. vorzulegen, in den Fällen des Art. 105 Abs. 2 mit einer Aeußerung des GdeRats, Art. 111 u. § 107, 108 VV. Einwendungen der beteil. Nachbarn und Beh., die die Einhaltung der baupol. Vorschr. oder die Wahrung sonstiger poliz. Rücksichten bezwecken, sind, wenn den Beteiligten ordnungsmäßig Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen gegeben war, ausgeschlossen, sobald das Bauwesen endgültig gestattet worden ist. Privatrechtliche Einwendungen, sowie Einw., die sich auf einen nach ges. Vorschr. im Parteistreitverfahren vor den VerwGer. geltend zu machenden öff. rechtlichen Anspruch stützen, hemmen die baupol. Behandlung nicht, sie sind dann, wenn nicht eine Verständigung der Beteiligten erfolgt, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, der die Einstellung des poliz. zugelassenen Bauwesens vorbehalten bleibt, Art. 113. Alle Entsch. und Verf. der Beh. in Bausachen sind den Antragstellern und Bauenden, sowie den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zu eröffnen. Ein ablehnender Bescheid ist stets mit Gründen zu versehen. Im Fall der Genehm. eines Bauwesens ist dem Bauenden eine Urkunde darüber mit den erforderl. bes. Vorschr. sowie eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des Bauplans zu übergeben, Art. 114. — Gegen die Entsch. und Verf. der BPBeh. steht dem Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde im Instanzenzuge der BPBeh. bis zum MinJ. zu. Die Zuständigkeit zur Entsch. über die Beschw. ist in der Weise geregelt, daß für Beschw. gegen Entsch. und Verf. der GdeBeh. grundsätzlich das OA., für Beschw. und Verf. der dem OA. gleichgestellten GdeBeh. in großen und mittleren Städten (mit mehr als 10 000 Einw.), sowie des OA. oder des BezRats das MinJ. zuständig ist. Die Beschw. ist bei Verlust des BeschwRechts binnen 1 Woche nach Eröffnung der angefochtenen Entsch. oder Verf. bei der Beh., die sie getroffen oder eröffnet hat, oder bei der zur Entsch. über die Beschw. zust. Beh. zu erheben. Diese kann zur Nachholung der Begründung der Beschw. eine angemessene Frist unter der Androhung bestimmen, daß andernfalls nach Lage der Akten werde erkannt werden. Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Beschwerdefrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöch. Frist beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis gehoben ist. Ueber das Gesuch um Wiedereins. erkennt die zur Entsch. über die Beschw. zust. Beh. Die Frist zur Erhebung der Rechtsbeschw. gegen die Entsch. der obersten VerwBeh. in Bausachen beträgt 2 Woch., von der Eröffnung der angefochtenen Entsch. an gerechnet. Sie wird erhoben durch Einreichung eines Schriftsatzes beim VerwGH. oder bei der die angefochtene Entsch. eröffnenden Beh., kann aber auch erhoben werden durch Erklärung zu Protokoll unter Berufung auf die vorhandenen Akten. Die Versäumung der Frist hat den Verlust der Rechtsbeschw. zur Folge; die Folgen der Versäumung können durch Wiedereinsetzung i. d. v. St. nach Maßgabe der hierüber in der bürgerl.

ProzeßO. geltenden Vorschr. wieder aufgehoben werden. Steht ein Baugesuch mit einem gleichzeitig anhängigen Gesuch um Genehm. einer lästigen Anlage oder einer Dampfkesselanlage (§ 16 u. 24 GewO.) oder einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 WassG.) in Verbindung und hat demgemäß die Gewerbe- oder FlußpolBeh. auch über das Baugesuch Entsch. getroffen, oder gründet sich in anderen Sachen als in Bausachen, z. B. in Sachen der Straßen-, Sicherheits-, Feuer- oder Gesundheitspolizei, die Entsch. oder Verf. einer Beh. auf Vorschr. der BO., so verbleibt es in Betreff der Rechtsmittel bei den anderweit geltenden Best. (GewO., WassG., GdO.), Art. 115. Von den Vorschr. des Art. 115 abweichende Best. über das BeschwRecht sind enthalten in Art. 13 Abs. 3 BO. (Bausperre), Art. 34 Abs. 5 BO. (Verkehrsgefährdung durch gegen die Straße aufschlagende Türen usw.) und Art. 43 Abs. 2 BO. (Abänderung oder Entfernung von Düngerstätten usw.), sowie in Art. 15 BO. (Zwangsenteignung und Zwangserwerbung). Für die BeschwErhebung gegen Sportelansätze in Bausachen und gegen den Ansatz von Genehm.- und Befreiungsgebühren durch die GdeBeh. sind die Best. des Allg. Sportelgesetzes maßgebend. — Soweit Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und dem Recht oder erheblichen Interessen Dritter kein Eintrag geschieht, kann das MinJ. **Befreiung** von den durch die BO. oder durch Verordnung unbedingt erteilten baupol. Vorschr. bewilligen, wenn ihre Durchführung im einzelnen Fall mit bes. Härte verbunden wäre, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung können die OAe., die ihnen in der baupol. Zuständigkeit gleichgestellten GdeBeh. und die gemäß Art. 105 Abs. 2 u. Art. 106 BO. (BezRat, Kreisreg.) zust. Beh., sowie in der BeschwInst. das MinJ. und in den Fällen des Art. 106 die Kreisreg. Befreiung von den nur durch OBS. unbedingt erteilten Vorschr. bewilligen. Hiezu bedarf es jedoch der Zustimmung des GdeRats, sofern er nicht selbst die Verfügung trifft, Art. 116. — Wird ein für zulässig erkannter Bau binnen 2 J., von dem Eintritt der Rechtskraft der baupol. Genehm. an gerechnet, nicht in Angriff genommen, so tritt die Genehm. außer Wirkung. Die Frist kann auf rechtzeitigen Antrag des Bauenden von der Beh., welche die Genehm. erteilt hat, um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. Werden die Arbeiten an einem in Angriff genommenen Bau länger als 2 J. eingestellt und werden durch das Liegenbleiben des Baues in unfertigem Zustand allg. Interessen verletzt, so kann die Beh., welche die Genehm. erteilt hat, sie ganz oder für den nicht ausgeführten Bauteil außer Wirkung setzen und die zur Herbeiführung eines geordn. Zustands nötigen Vorschr. erteilen, Art. 117. — **Baukontrolle.** Die BPBeh. haben darüber zu wachen, daß kein Bau ohne die erforderl. Genehm. begonnen wird, und daß bei der Ausführung der Bauten die baupol. Best., sowie die genehm. Baupläne und die erteilten bes. Vorschr. eingehalten werden. Hiebei ist namentlich auch darauf zu achten, daß alle zu längerem Aufenthalt von Menschen best. Räume erst benutzt werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind. Zur Sicherung einer genügenden Austrocknung ist in § 109 VV. bestimmt, daß Gipserarbeiten im Innern und am Aeußern von Gbden mit Aufenthaltsräumen nicht früher als 4 Woch. nach Fertigstell. des Rohbaus begonnen und die Aufenthaltsräume selbst nicht früher als 3 Woch. nach Herstellung ihres Wand- und Deckenputzes in Benutzung genommen werden. Unter Umständen kann die BP.-Beh. diese Fristen ermäßigen oder verlängern. Die Beaufsichtigung der vorschriftsmäß. Ausführung der Bauten liegt den OBT. oder bes. hiezu aufgestellten Sachverst. (Baukontrolleuren) ob. Dieselben haben auch die Einhaltung der zum Schutz der Bauarbeiter, s. d., gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit getroffenen Anordnungen zu überwachen. Die Aufsicht über die Einhaltung der genehm. Baulinien und Höhenlagen kann einem öff. Feldmesser übertragen werden. Wo bes. Umstände es erfordern, ist für eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung der getroffenen Einrichtungen durch geeignete Sachverständige Sorge zu tragen. Ueber die Zahl und Art der von den OBT. oder Baukontrolleuren vorzunehmenden Besichtigungen enthält § 110 VV. nähere Vorschr. Daselbst ist auch angeordnet, daß zur Prüfung der Kamine und ihrer Verwahrungen, der mit dem Rohbau zusammenhängenden Feuerungseinrichtungen, der Verschlüsse an den Reinigungsöffnungen der Kamine, sowie der bes. Zugänge zu diesen Reinigungsöffnungen i. d. R. ein Kaminfeger beizuziehen ist. Der OABM. hat die Oberaufsicht über alle Bauausführungen im Bezirk. Diese Oberaufsicht kommt jedoch in Wegfall, wenn entweder der OABM. als OBT. oder in Gden mit oberamtl. Zuständigkeit der geprüfte OBT. die Bauausführungen beaufsichtigt. Die Ueberwachung der Tätigkeit der OABM., der OBT. und bes. Sachverständigen erfolgt durch vom MinJ. zu bestellende staatliche Aufsichtsbeamte, Art. 118. Soweit infolge lebhafter Bautätigkeit ein Bedürfnis besteht, sind Bauaufseher, die i. d. R. aus dem Bauarbeiterstand entnommen werden sollen, als Gehilfen des OBT. oder des OABM. zu bestellen. Die Bauaufseher sind hauptsächlich zur Ueberwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten berufen und erhalten ihre Weisungen von den Beamten, denen sie zugeteilt sind. Zu Bauaufsehern bestellte bisherige Bauarbeiter dürfen während der Dauer ihrer Anstellung in keinem Lohnverhältnis zu Privatpersonen stehen, Art. 119. — **Verfehlungen gegen die baupol. Vorschr.** ziehen für die Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker, soweit nicht die einschlägigen Best. des StGB. Anwendung finden, Geldstr. bis zu 150 ℳ oder Haft nach sich. Unabhängig von der Bestrafung hat die zuständige BPBeh. die zur Herstellung eines vorschriftsmäß. Zustands erforderlichen Zwangsmaßregeln anzuordnen. Ist die Ausführung eines Bauwesens ohne Einholung einer baupol. Genehm. oder ab-

weichend von dem genehm. Bauplan unter Mißachtung von gebietenden allg. oder den gesetzmäßig erteilten bes. Vorschr. begonnen oder vollendet worden, so können die dauernde Untersagung der Fortsetzung der begonnenen Bauausführung und die Abtragung des schon Ausgeführten von der BPBeh. nur angeordnet werden, wenn und soweit dies ohne unverhältnismäßige Schädigung des Bauenden oder seines Rechtsnachfolgers möglich ist oder durch erhebl. öff. oder private Interessen geboten wird. Dies gilt auch dann, wenn die Baugenehmigung durch unrichtige Zeichnungen oder Angaben herbeigeführt worden ist und mithin nach Art. 114 Abs. 3 BO. von der BPBeh., die sie erteilt hat, jederzeit zurückgenommen werden kann. Ist die Baugenehm. von der zuständigen BPBeh. im Widerspruch mit gebietenden Rechtsnormen erteilt worden, so dürfen, vorausgesetzt, daß hieran den Bauenden keine Schuld trifft, die erwähnten Anordnungen nur aus dringenden Gründen des öff. Interesses vom MinJ. getroffen werden, Art. 120. — Bei den **Kosten in Bausachen** sind in der Hauptsache zu unterscheiden die K. der erforderl. Baupläne und sonst. Belege des Bauvorhabens, die K. für Augenscheine und Gutachten, sowie für die Baukontrolle, die staatl. Sporteln und die Gebühren der Gden für Baugenehmigungen und Baubefreiungen. Die an erster Stelle erwähnten K. hat der Bauende zu tragen. Ebenso fallen ihm die K. der Augenscheine und der Gutachten i. d. R. zur Last. Hievon ausgenommen sind die K. für die Zuziehung bes. künstl. gebildeter Sachverständiger bei Bauten, bei denen in erhöhtem Maß schönheitliche oder künstl. Rücksichten zu wahren sind. Auch können durch unbegründete Einwendungen entstandene Kosten demj. auferlegt werden, der die Einw. erhoben hat. Endlich erfolgt die Begutachtung der Baugesuche durch den von der Amtskörperschaft zu besoldenden OABM. für den Bauenden selbst kostenlos. An den K. der Baukontrolle hat der Bauende die K. der örtl. Kontr. zu leiden, während die K., welche durch die Besichtigungen des OABM. bei Ausübung der Oberaufsicht über die Bauausführungen im Bezirk entstehen, von der Amtskörperschaft zu übernehmen sind. Für die Bemessung der Gebühren für die Begutachtung der Baugesuche durch den OBT. und für die Ausübung der örtl. Baukontrolle sind in § 115 BV. nach der Höhe der Baukosten abgestufte Gebührenrahmen aufgestellt, welche mit den von den GdeBeh. festzusetzenden Gebührensätzen nicht überschritten werden dürfen. Die K., die durch die Beiziehung bes. Sachverständ. zur Begutachtung der Baukontrolle erwachsen, sind jedoch in den Gebührenrahmen des § 115 nicht inbegriffen. Von den staatl. BPBeh. werden für die Genehm. und Abweisung von Bau- oder Baubefreiungsgesuchen, sowie für die Abweisung von Beschwerden nach Maßgabe der Nr. 9 u. 15 Allg. SpTar. 16. 8. 11 Sporteln erhoben, während die Gden durch Art. 123 BO. ermächtigt sind, innerhalb ges. festgelegter Grenzen die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung von Bau- und Baubefreiungsgesuchen durch OBS. einzuführen. Den Aufwand auf die Anfertigung von Ortsbauplänen und die Feststellung von Baulinien samt Höhenlagen hat die Gde zu tragen. Nur wenn auf den Antrag und im Interesse eines Bauenden eine Baulinienfeststellung erfolgt, können diesem die durch ihn veranlaßten K. ganz oder teilweise auferlegt werden, Art. 124. — Alle mit der BO. 28. 7. 10 in Widerspruch gestandenen ges. Bestimmungen und OBS. sind mit deren Inkrafttreten am 1. 7. 11 außer Wirkung getreten, Art. 129 Abs. 2. G. Kaelber.

Bausperre s. Baurecht II.

Bautechnisches Bureau der Forstdirektion s. Forstverwaltung.

Bauten, Stellung und Lage, Verhältnis zu Straßen und benachbarten Gebäuden, s. Baurecht III. 2; Art der Ausführung s. Baurecht III. 3.

Bauunfallversicherung s. Unfallversicherung.

Bauunternehmer (Baumeister, Architekten, Ingenieure) sind Pers., die Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbau) gewerbsmäßig auf eigene Rechnung ausführen, vgl. auch § 1 VV. GewO. 30. 10. 07, Rgbl. 761. — I. Der Betr. des Gew. als B. oder Bauleiter, sowie der Betr. einz. Zweige des Baugew. (namentl. des Maurer-, Zimmerer-, Steinmetzgew. usw.) ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des GewTreib. in bezug auf den fraglichen GewBetr. dartun, § 35 Abs. 5 GewO. i. d. F. der Nov. 7. 1. 07, RGBl. 3. Solche Tatsachen können ebensowohl auf dem Gebiete der berufl. Sachkunde, als auf sittl. Gebiet liegen. Sittl. unzuverlässig ist u. a. auch der B., der leichtfertigerweise gegenüber Bauhandw. und Arb. Verpflichtungen eingeht, denen nachzukommen er entweder außerstande oder nicht gewillt ist. Letzterer Art von Bauschwindel tritt auch das RG. über die Sicherung der Bauforderungen 1. 6. 09, RGBl. 449, entgegen. Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache i. S. des § 35 Abs. 5 GewO. gegenüber B., Bauleitern und Pers., die einz. Zweige des Baugew. betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst, s. Baufach, Bauwerkmeister, oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatl. oder von der zuständigen Landesbeh. gleichgestellten baugewerkl. Fachschule, z. B. der Baugewerkschule, s. d. (über die in den Bst. bestehenden staatl. und diesen gleichgestellten baugewerkl. Fachschulen s. das durch RchskBek. 11. 3. 09, RZBl. 70, 5. 4. 09, RZBl. 169, 29. 6. 09, RZBl. 304 veröff. Verzeichnis), besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind, s. Baufach, § 35a Abs. 1 GewO. Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann ferner als eine Tatsache nach § 35 Abs. 5 GewO. nicht geltend gemacht werden gegenüber B. und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 GewO. die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgew. bestanden haben, sowie gegenüber Pers., die einz. Zweige des Baugew. betreiben, wenn sie diese Prüfung in dem von ihnen ausgeübten Gew. bestanden haben, § 35a

Abs. 2 GewO. Natürlich ist auch diesen Pers. gegenüber die Untersagung des Betr. zu verfügen, wenn ihre Unzuverlässigkeit aus anderen Tatsachen, als aus dem Mangel technischer Vorbildung sich ergibt. — Der Untersagung muß die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, die von der Kreisreg. in der dem mutmaßlichen Bedarf entspr. Anzahl im voraus ernannt sind. Die Namen der ernannten Sachverst. sind von der Kreisreg. dem MinJ. anzuzeigen und öff. bekannt zu machen. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige GewBetr. handelt, ist zuvor die zuständige Handwerkskammer (§ 103 GewO.) zu hören, § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 GewO., § 2 VV. hiezu 30. 10. 07. Die Sachverst. sind vor ihrer erstmaligen Verwendung von der Kreisreg. oder in deren Auftrag von dem OA. auf die gewissenhafte Abgabe ihrer Gutachten eidlich zu verpflichten. Sie erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz etwaiger Auslagen eine angemessene Vergütung aus der Staatsk. — Zuständig zur Untersagung ist der Bezirksrat, in zweiter Inst. die Kreisreg. Die erkannten Untersagungen sind nach eingetr. Rechtskraft des Erkenntn. dem MinJ. zur Veröffentl. in seinem Abl. anzuzeigen. Gegen die Unters. steht der Rekurs offen, § 40 Abs. 2, § 54 Abs. 1 GewO., § 3 VerfahrensV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Ist die Unters. erfolgt, so kann die Kreisreg. die Wiederaufnahme des GewBetr. nach freiem Ermessen gestatten, sofern seit der Unters. mindestens 1 Jahr verflossen ist und Rücksichten des öff. Interesses nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 6 GewO., § 3 VV.-GewO. 12. 12. 96, Rgbl. 322. Auch die Zurückn. der Unters. ist dem MinJ. anzuzeigen. — II. Bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Beh. ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder techn. Vorbildung erforderlich ist, kann der Bezirksrat im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Pers. untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Pers. wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind, § 53a Abs. 1 GewO. Soweit das OA. nicht die Beh. ist, der die Genehmigung des in Frage stehenden Baues zukommt, hat es sich mit dieser letzteren vor Erlassung einer V. des BezRats ins Benehmen zu setzen, § 6 VVGewO. 30. 10. 07. Solche Einzelverfüg. können auch unabhängig von einem Entziehungsverfahren nach § 35 Abs. 5 GewO. getroffen werden, wenn gerade mit Rücksicht auf den in Frage kommenden schwierigeren oder umfangreicheren Hoch, oder Tiefbau die bei dem Bauausführenden oder Bauleitenden vorhandene Sachkunde oder seine sonstige Zuverlässigkeit nicht ausreichend erscheint. Die Annahme einer solchen Unzuverlässigkeit ist auch gegenüber von Pers. nicht ausgeschlossen, auf welche die Best. des § 35a Abs. 1 GewO. Anwendung finden, § 5 gen. VV. Gegen eine solche Untersagung im Einzelfall findet innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch bei dem BezRat statt, von dem die Untersagung ausgegangen ist. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem OA. oder der Beh., die den Bescheid zugestellt hat, erhoben werden, § 3 Z. 2 Abs. 2 VerfahrensV. 30. 10. 07, Rgbl. 747, s. auch § 72 Z. 4 VV. zur BezO. Dem Einspr. kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Der Erteilung des Bescheids auf den Einspr. hat eine Anhörung der Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 GewO. voranzugehen. Er soll spät. 3 Wochen nach der Erhebung des Einspr. erfolgen. Ein Bescheid, der die erfolgte Untersagung aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses, dem aber eine aufschiebende Wirkung gleichfalls nicht zukommt, angefochten werden, § 54 Abs. 2 GewO. Brenner.

Bauwerkmeister. Die Bezeichnung B. ist in W. ein Titel für BTechniker der mittl. Stufe. Der Titel wird durch die Erstehung der staatl. BPrüf. erworben, MinJV. 26. 4. 02, Rgbl. 163; er ist für sich kein Amtstitel, die Gepr. dürfen ihn auch dann führen, wenn sie nicht im öff. Dienst angestellt sind. Unbefugte Führung des T. ist strafbar, § 360 Nr. 8 StGB., § 133 Abs. 2 u. § 148 Nr. 9c GewO. Gepr. B. können sich vom OA. als Sachverst. für die Ausführung von Baumessungen beeidigen lassen, § 19 angef. MB. u. § 36 GewO. Sie sind durch § 35a GewO. gegen die Untersagung des Betriebs eines Baugewerbes wegen mangelnder theoret. Ausbildung geschützt. Nach einer V. d. MinJ. auf Grund § 129 Abs. 6 GewO., Bek. 24. 9. 10, GewBl. 322, sind sie zur Anleitung von Lehrlingen im Maurer-, Zimmer- und Steinhauergew. befugt, wenn sie in dem b. GewZweig mind. 6 Mon. persönl. tätig gewesen sind und das 24. Lebensj. vollendet haben. — Der Hauptzweck der BPrüf. ist, BTechn. Gelegenheit zu geben, sich über ihre Befähigung zur Bekleidung von Stellen im mittl. bautechn. Staatsdienst, Bauamtswerkmeister, Straßenmeister, Bahnmeister, techn. Sekretäre usw., und im bautechn. Gde- und Körperschaftsdienst, Ortsbautechn. Baukontrolleure, OABaumeister, OAStraßenmeister, Oberfeuerschauer usw., auszuweisen. Nach Art. 108 BO. müssen die OABaumeister mind. die Prüf. als B. bestanden haben. Die Zuständigkeiten der GdeBeh. in BaupolSachen sind nach Art. 103 Abs. 3 u. 4 BO. in weitem Umfang von der Mitwirkung von Ortsbautechn., Art. 107 BO., die wenigstens die Prüf. als B. erstanden haben, abhängig. Die vorherige Erstehung der Prüf. ist Voraussetzung für die Zulassung zu der bes. Prüf. im Wasserbaufach, s. Wasserbautechniker. — Die BPrüf. wird durch eine vom MinJ. bestellte PrüfKomm. abgenommen. Die Zulassung zur Prüf. setzt die Zurücklegung des 21. Lebensj., Reichsangehörigkeit, guten Leumund und einen dem Beruf entspr. theoret. und prakt. Bildungsgang voraus, § 4 u. 5 angef. MV. Die gewöhnl. Bildungslaufbahn der Prüflinge ist der vollst. Besuch der Baugewerkschule, s. d., neben einer prakt. Vorbereitung im Baugewerbe in der durch die PrüfOrdnung bedingten Dauer, mind. 3 J. Fr. Kälber.

Beamte s. Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeindebeamte; auch Angestelltenversicherung.

Bedingt taugliches Fleisch. B. t. ist das. Fl.,

das in seinem natürl. Zustand zum Genuß für Menschen ohne Gesundheitsgefährdung nicht verwendbar ist, jedoch durch entspr. Behandlung seiner gefährl. Eigenschaften entkleidet werden kann. Bezüglich der Fälle, in denen Fleisch als b. t. anzusehen ist, vgl. § 37 AV. A. u. AV. C. Anh. Nr. 3 z. FBG. 3. 6. 00, RGBl. 547. Ueber den Verkehr mit b. t. Fl. s. § 69 —72 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. S. auch Kennzeichnung v. Fl. Leonhardt.

Beeidigung im Verwaltungsverfahren s. Verwaltungsverfahren.

Beerdigung. * **1. Strafbestimmungen:** * § 367 Z. 1 StGB., B. eines Leichnams ohne Vorwissen der Beh.; 367 Z. 2, Zuwiderhandlungen gegen die pol. Anordnungen über vorzeitige B.; Art. 25 Z. 1 PolstG.: Wer den sonst. gesundheitspol. Vorschr. über B. zuwiderhandelt. — * **2. Eintragung ins Sterberegister.** * Ohne Genehmigung der Ortspolbeh. darf keine B. vor E. des Sterbfalls in das St. stattfinden. Ist die B. doch erfolgt, so darf die E. nur mit Gen. des Amtsgerichts nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen, RG. 6. 2. 75, RGBl. 23, § 60. — * **3. KVO.** * 24. 1. 82, Rgbl. 33, über * **Leichenschau, LOeffnung** und **Begräbnis bestimmt über B.:** * Die B. darf (vgl. jedoch § 157 StPrO.) nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes stattfinden, wenn der L.-Schauer, s. d., sich vom Vorhandensein sicherer Zeichen wirklich eingetretenen Todes überzeugt und die B. unter Ausstellung eines LScheins, s. d., für zulässig erklärt hat. Schon vor Ablauf von 48 St. darf die B. zugelassen werden: wenn die L. vom Arzt geöffnet worden ist, wenn ihre Verwesung ungewöhnl. Fortschritte macht, wenn die Zerstörung solcher Körperteile, ohne die das Leben nicht fortgesetzt werden kann, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt, wenn ansteckende Krankheit Todesursache war, wenn der Raum, in dem die L. aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, bes. für Kranke unentbehrlich ist. In beiden letzten Fällen müssen sichere Todeszeichen von einem öff. ermächtigten Arzt urkundlich bestätigt sein. Macht die Verwesung ungewöhnliche Fortschritte oder war eine anst. Krankheit Todesursache, so kann die frühere B. auch von der PolBeh. angeordnet werden. Vor Ablauf von 24 St. darf, ausgen. die ersten 3 Fälle, die B. nicht erfolgen. Wird sie ungebührlich verzögert, so hat die PolBeh. einzuschreiten, s. LSchauer. In Kasernen und Militärlazaretten üben Truppenkommandeur oder Chefarzt die Befugnisse der PolBeh. aus, MinJBek. 6. 10. 82, Abl. 367. Mit Leitung oder Beaufsichtigung von B. beauftragte Personen dürfen, unbeschadet der Vorschr. RG. 6. 2. 75 § 60 und StPrO. § 157 Abs. 2 die B. einer L. nicht gestatten, bevor ihnen der LSchein zur Einsicht zugestellt worden ist, VO. § 14 Abs. 4, MinJBek. 6. 10. 82 § 17 Abs. 1. — Die VO. bestimmt, daß die Bestattung von L. nur durch B. auf dem öff. Begräbnisplatz, s. d., erfolgen dürfe; die Feuerbestattung ist jedoch unter Entbindung von dieser Vorschr. in verschiedenen Städten zugelassen worden, MinJBek. 28. 11. 04, Abl. 551. B. an andern Orten als dem öff. Begräbnisplatz ist nur mit Erlaubnis der Kreisreg. statthaft, KVO. § 17, Sp. nach TarNr. 10 20—200 Mark, bei Abweisung 5—50 *M*. Außer Einholung der Erl. sind, wenn die B. nicht am Sterbeort erfolgt, die für den LTransport bestehenden Vorschr., s. d., zu beachten. — **4.** Die AV. d. G. über * **gemeingef. Krankh.,** *s. d., bestimmen für B. der L. von Personen, die an g. Kr. gestorben sind: 1. Pest, s. d.; das LGefolge ist möglichst zu beschränken, sein Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die B. ist zu beschleunigen; 2. Cholera, s. d.; 3. Pocken, s. d.; 4. Fleckfieber, s. d., das LGefolge ist möglichst zu beschränken, sein Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten. Die B. ist zu beschleunigen. Bei der Einsargung beschäftigte Personen haben die vom b. A. gegen Weiterverbreitung der Kr. angeordneten Maßregeln zu befolgen; 5. Aussatz, s. d., die B. ist zu beschleunigen usw. wie Z. 2—4. — 5. Liegen Anhaltspunkte vor, daß jemand eines * **nicht natürlichen Todes** * gestorben ist, od. wird die L. eines * **Unbekannten** * gefunden, so haben dies die PolBeh. sofort an Staatsanwaltschaft oder Gericht anzuzeigen; die B. darf mit schriftl. Gen. des Staatsanwalts oder Amtsrichters erfolgen, § 157 StPrO., § 154 MStPrO., AV. B. MinJust. u. J. 19. 2. 85, Rgbl. 31; für Militärpersonen vgl. B. MinJ. u. Kr. 17. 3. 82, Rgbl. 101, MinJBek. 6. 10. 82, Abl. 367. Die Erl. zur B. ist davon abhängig, daß der Verdacht einer strafb. Handlung nicht vorliegt. Liegt Selbstmord vor oder steht die Persönlichkeit des Toten nicht fest, so wird der BSchein vom Staatsanwalt oder Amtsrichter zunächst dem OA. übergeben. Findet eine amtl. Ermittlung über den Todesfall statt, so wird der Sterbfall in das Sterbreg. auf Grund der schriftl. Mitteilung der zust. Beh. (Staatsanwalt, Gericht, Oberamt, milit. Befehlshaber) eingetragen; das Standesamt hat diese Mitteilung abzuwarten, RG. 6. 2. 75, § 56 u. 58, MinJust. u. JV. 30. 10. 99, Rgbl. 861, V. 19. 2. 85 § 10, MinKrV. 13. 4. 82, Rgbl. 165. — * **6. Selbstmörder,** * MV. 4. 6. 62, Rgbl. 157, betr. Ablieferung von Leichnamen an die anatomische Anstalt in Tübingen; MinJV. 19. 6. 80, Rgbl. 161; MinJErl. 19. 6. 80, Abl. 273; KVO. 8. 5. 08, Rgbl. 305, Z. I StPrO. § 486 Abs. 5. — Durch MinJErl. 7. 4. 14 wurden vorbehältlich einer späteren Aenderung des § 1 MV. 4. 6. 62 die OAe. bis auf weiteres angewiesen, von Ablieferung von Leichen der Selbstmörder an die anatomische Anstalt in Tübingen Umgang zu nehmen, wenn der Leichnam von den Angehörigen oder anderen dem Verstorbenen nahestehenden Personen zur Bestattung beansprucht wird. Eine polizeiliche Leichenöffnung behufs Feststellung, ob die Selbstentleibung einer Zerrüttung der phyfischen oder Geisteskräfte des Verstorbenen beizumessen ist, hat bei Selbstmordfällen zu unterbleiben. Rößler.

Beeren- und Pilzesammeln im Wald: Freigegeben, soweit nicht ein Verbot des Waldbesitzers durch öff. Bek. vorliegt. Ist dies der Fall, so steht dem Waldbes. der Schutz des FPG. Art. 22 Z. 1 zur Seite. E. Speidel.

Befähigungsnachweis. I. Im allgem. gestattet die GewO. grundsf. jedermann den Betrieb eines Gewerbes. Nur in wenigen Ausnahmefällen hat sie es im öff. Interesse für geboten erachtet, den Betr. nur beim Nachweis einer bestimmten wissenschaftl. oder techn. Befähigung zuzulassen. Sie fordert den B. a) für Apotheker, b) für solche Personen, die unter dem Titel „Arzt" oder einem arztähnlichen Titel die Heilkunde betreiben wollen oder seitens des Staats oder einer Gde als Aerzte anerkannt oder mit amtl. Funktionen betraut werden sollen, § 29 GewO., c) für Hebammen, § 30 Abs. 3 GewO., d) für Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten oder Seedampfschiffe und Lotsen, § 31 GewO., und überläßt es der Landesgesetzgeb., für Hufschmiede, § 30a GewO., und für Markscheider, § 34 Abs. 3 GewO., ein Gleiches zu verlangen, s. Hebammen, Seeschiffer, Lotsen, Hufschmiede, Markscheider. Der Nachweis ist durch Prüfungen zu erbringen. Die Zulassung zum GewBetr. erfolgt teils durch Aushändigung des Prüfungs- oder Befähigungszeugnisses, teils durch eine bes. Ermächtigung zur Ausübung des Gew., die auf Grund des Nachweises der bestandenen Prüfung ausgefertigt wird (Approbation). Ueber Zurücknahme der Appr., s. Approbation; alle übr. vorerwähnten Zulassungen zum GewBetr. können außer aus den, bei „Approbation" bezeichneten beiden Gründen auch dann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derj. Eigenschaften klar erhellt, die bei der Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten, § 53 Abs. 2 GewO. und (für Seeschiffer usw.) § 26 RG. 27. 7. 77, RGBl. 549. — II. B. im Handwerk. Für das Handw. ist durch die Nov. zur GewO. 30. 5. 08, RGBl. 356, der sog. kleine B. eingeführt worden. Man versteht darunter eine Regelung, nach welcher der selbständige Betr. eines Handw. zwar jedermann grundsätzlich gestattet, die Befugnis zur Anleitung von Lehrl. im Handw. aber von dem Nachweis der Erstehung der Meisterprüfung abhängig gemacht ist. Mehrfach in Handw.-Kreisen hervorgetretenen Wünschen, für das Handw. den allg. (großen) B. einzuführen, also die ordnungsm. Ausbildung in einem Handw. zur Vorbedingung der Befugnis zu dessen selbständiger Ausübung zu machen, ist nicht entsprochen worden. S. im übr. Meisterprüfung, Lehrlingswesen.

Brenner.

Befestigungsanlagen. Dem staatl. und milit. Interesse dient neben den (hier nicht zu erörternden) Beschränkungen des Grundeigentums in der Nähe von Festungen, G. 21. 12. 71, RGBl. 459, u. Art. 54 EGBGB., ein bes. strafrechtl. Schutz der B., wie er zunächst in den Best. des StGB. über den Hoch- und Landesverrat, bes. § 86 einerseits, § 89, § 90 Nr. 1, 2, 4, § 91, § 92 Nr. 1 andererseits, und in den ergänz. Best. § 1—7 G. über den Verrat milit. Geheimnisse 3. 7. 93, RGBl. 205, dargeboten ist. Außerhalb des Anwendungsgebiets der gen. Vorschr. bedroht § 360 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StGB. das Aufnehmen und die Veröffentlichung von Rissen, d. h. graphischen Darstellungen jeder Art von Festungen oder einz. Festungswerken ohne bes. Erlaubnis mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft und mit der Möglichkeit der Einziehung der Risse. Die Erlaubnis wird in W. vom MinKr. unter bestimmten Einschränkungen erteilt, MinJE. 3. 6. 73, Abl. 132, u. 24. 12. 78, Abl. 405. Das Betreten von B. entgegen den von der MilitBeh. erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen wird nach § 8 G. 3. 7. 93 mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Ziegele.

Beförsterungsgebühr s. Körperschaftswald.

Befreiung vom Militärdienst s. Reklamationen und Ersatzwesen VII.

Befundprüfung s. Maß- u. Gewichtsordnung VI.

Beglaubigung, eichamtliche, s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Begleitscheine (Versendungsscheine) im Gebiet der Zoll- und Reichsteuerverwaltung haben den Zweck, entweder a) im Fall der Versendung einer mit Zoll oder Steuer belasteten Ware die richtige Gestellung der Ware bei dem BestOrt oder die Wiederausfuhr der Ware zu sichern, B. I., oder b) die Erhebung einer bereits festgestellten Abgabe einem andern Amt zu überweisen, B. II. Die Versendung der abgabebelasteten Ware ohne vorherige Verzollung oder Versteuerung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen: Um lediglich die amtl. Abfertigung an einen andern Ort zu verlegen, z. B. bei Versend. zollpflicht. Waren von der Grenze nach dem Innern; um die Waren unverzollt oder unversteuert in einer Niederlage niederzul. oder auf ein abgabefreies Konto anzuschreiben (Veredlungs-, Meß-, Marktkonto u. dgl.); um die Ausfuhr der Ware behufs Erlangung der Abgabefreiheit oder der Vergütung einer bereits bezahlten Abgabe nachzuweisen, sowie um die Ware i. d. R. nach vorhergegangener Vergällung (Denaturierung) für abgabefreie Zwecke abzulassen. Die B. werden auf Antrag des WarVers., BNehmers, von dem Ausfertigungsamt erteilt. Der BNehmer übernimmt mit der Unterzeichnung des B. I die Verpflichtung, die im B. bezeichneten Waren in unveränd. Gestalt und Menge, event. mit unverletztem Verschluß, binnen bestimmter Frist beim Empfangsamt zu stellen und für die Abgabe, falls diese noch nicht festgesetzt ist, bis zum höchsten nach dem Tarif möglichen Betrag zu haften. Die Pflicht der Gestellung der Ware geht jeweils auf den nächsten Warenführer über. Wenn die Ware ohne Verschlußanlage versandt wird, gilt i. allg. der Grundsatz, daß das beim AusfAmt ermittelte Gewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen ist, Fehlmengen also zu verzollen sind. Im Eisenbahnzollverkehr bleibt jedoch, auch im Fall der Vers. der Güter ohne Verschluß, ein Mindergewicht zollfrei, wenn dieses offenbar auf natürl. Einflüssen beruht oder auf einen Irrtum zurückzuführen ist, EBZO. § 57, s. Zölle IV. Beim B. II muß die Bezahlung des darin angegebenen Abgabebetrags beim EmpfAmt binnen best. Frist nachgewiesen sein, widrigenfalls die Einziehung beim BNehmer erfolgt. Der Nachweis der Erledigung der B. I und II wird seitens des EmpfAmts dem AusfAmt

durch Ueberf. von Erledigungsscheinen bestätigt, womit die vom BNehmer übernommene Haftung erlischt. Die gesetzl. Best. über die ZollB. enth. RZG. § 33, 41—51, 58; BRegul. 5. 7. 88, RGBl. 501, s. a. Zölle IV. Diese Vorschr. finden sinngemäß auch auf die übrigen Reichssteuern Anwendung (Zucker-, Branntwein-, Salz-, Tabak-, Leuchtmittel-, Zündwarensteuer), soweit nicht die betr. G. und Ausfbest. abweichende Best. treffen.

Rösch.

Begnadigung im polizeilichen Strafverfahren. Das BRecht im pol. StrafV. steht dem König zu, durch K. Dekr. 25.4.67 u. 11.11.75, MinJAbl.363, ist jedoch das MinJ. ermächtigt, auf dem gesamten Gebiet der PolStrafrechtspflege Strafnachlässe bis zu 100 ℳ oder 14 T. Haft zu erteilen. Gesuche um Nachlaß höh. Str. sind dem König vorzulegen, andre Gesuche nur dann, wenn der Bestrafte nach Abweisung bes. darum nachsucht. — Ueber das Verfahren bei BGesuchen enthält KVO. 3. 4. 35, Rgbl. 209, nebst Aenderungen f.: 1. Der Gnadenweg gegen StrV. der PolBeh. steht jedem Verurteilten offen. Das BGesuch ist bei der BezBeh., welche die StrV. eröffnet hat, oder, falls die Str. von einer Ortsbeh. erkannt wurde, bei der dieser vorgesetzten Bezirksbeh. anzubringen. Die Einreichung des Gesuchs hemmt i. d. R. die Vollziehung der Strafe. Ein wiederholtes Begnadigungsges., mag das frühere ganz oder teilw. abgeschlagen worden sein, dsgl. ein Ges. um Strafaufschub, das erst nach Abweis. des StrNachlaßges. vorgebracht wird, hält den StrVollz. nicht auf, es wäre denn, daß solches durch neue, ganz erhebliche und alsbald zu bescheinigende Tatsachen genügend gerechtfertigt würde. Die BezAe. haben alle Gesuche innerhalb des Geschäftskreises der Kreisregierung, auch wenn die Verfügung vom BezA. selbst oder von einer ihm nachgesetzten Beh. ausgeht, innerhalb 3 Tagen der Kreisreg. vorzulegen. Diese legt sie je auf 1. jeden Monats dem Min. in Tabellenform vor. Dringende Gesuche können ohne Einhaltung dieses Termins jederzeit vorgelegt werden. — 2. Strafaufschub kann im Gnadenweg von den BezStellen bis auf 3 T., in Fällen, wo sie selbst oder eine ihr nachgeo. Beh. die V. erlassen haben, bis auf 8 T., von den Mittelstellen bis auf 4 Wochen bewilligt werden. Weitergehender Aufschub steht dem Min. zu. Strafaufschub ist stets nur aus erhebl. Gründen, die obrigkeitlich bezeugt oder sonst genügend nachgewiesen sind, zu bewilligen.

Lemppenau.

Begräbnisplatz. Anlegung und Unterhaltung öff. B. ist, soweit nicht eine bes. Verpflichtung anderer besteht, Sache der bürgerl. Gemeinde. Nach Art. 44, 46 ev. KGdeG., Rgbl. 1906 255, ist das Eigentum an B. und die Verpfl. zur Herstellung und Unterhaltung der B. auf die bürg. Gde. übergegangen; soweit der B. ausnwse im Eigentum der KGde verblieb, Art. 46 Abs. 3 a. a. O., hat sich an der bisher übl. Benützung f. die bürgerl. Gde nichts geändert, Art. 47. Vgl. a. Art. 24 kath. PfarrGdeG., Rgbl. 1906 294. Die Beerdigung erfolgte auch früher regelmäßig auf dem B. des Sterborts ohne Rücksicht auf Eigentum und UnterhPflicht am B. und ohne Berücks. des Glaubensbekenntnisses nach gleichen Grundsätzen und unter ausschl. Regelung der Benützung durch die staatl. Polizei, Göz, Staatsrecht 340. Zur Anlegung und Erweiterung öff. B. und zur Einrichtung von Familienbegräbnissen an anderem Ort als dem öff. B. ist Erlaubnis der Kreisreg. erforderlich, Sp. TarNr. 23 20 bis 800 ℳ, bei Abweis. 5—50 ℳ. Außerhalb des öff. B. bestehende Familienbegr., Erbbegr., dürfen, sofern gesundheitspol. Rücks. nicht entgegenstehen, fortbenützt werden, § 17 KVO. 24. 1. 82, Rgbl. 33. Anlegung und Betrieb der B.: Der B. soll gut umfriedet und auf ihm mind. ein Hauptweg angelegt werden; das Raumverhältnis muß derart sein, daß eine zur Verwesung der Weichteile der L. hinreichende Umtriebszeit eingehalten werden kann; die Gräber oder GrReihen sollen numeriert, es soll ein Verzeichnis geführt werden, mit dem die einz. L. leicht aufgefunden werden kann; die Gr. sollen genügend tief angelegt werden, und die Verwesung darf nicht durch die Bodenart oder durch Grundwasser behindert, benachbarte Wohnhäuser, Brunnen, Wasserleitungen sollen nicht gesundheitsschädlich beeinflußt werden, KVO. 6. 10. 08, Rgbl. 505. Nicht nur bei Einrichtung, sondern auch bei Erweiterung eines Kirchhofs ist zu bedenken, daß ein schicklicher, außerhalb der Städte und Dörfer gelegener, womöglich von der Hauptstraße entfernter, und etwas erhaben liegender Platz gewählt wird. Ueber die baupol. Vorschr. hinsichtl. der B. s. Baurecht, Abstand von Friedhöfen für Wohnungen, Brunnen s. BO. Art. 63, 64. Bez.- und Gemeindemedizinalvisitationen, s. d., erstrecken sich auch auf die B. — Strafbestimmungen: § 168 StGB., unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes, Verübung beschimpf. Unfugs an einem Gr.; Art. 23 PolstG., Verunreinigung von B.; Art. 24 PolstG., Zuwiderhandlung gegen örtl. Friedhofordnungen. — Ueber rechtl. Natur der in den örtl. Friedhoford. sich findenden Best. über Familiengr., Verhältnis neu erlassener Best. dieser Art zu bereits erworbenen Rechten an Familiengr. und Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechte s. MinJAbl. 1906 S. 124. S. auch öff. Sachen.

Rößler.

Behörden, Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der B. untereinander und mit dem Publikum, s. Amtstil und Geschäftsverkehr.

Behörden, landw., und landw. Interessenvertretung s. Zentralst. f. d. L.

Behördenorganisation. Systematische, gedrängte Uebersicht über die B.; über Aufgaben und Stellung der einzelnen Behörden s. d. Die Tätigkeit des Staats ist entw. Gesetzgebung oder Verwaltung i. w. S. Die Verw. läßt sich unterscheiden in: 1. Justiz, d. h. Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts; 2. Militärwesen, d. h. Fürsorge für die Sicherheit des Staats gegen auswärtige Feinde; 3. das Kirchenwesen, d. h. Uebung der dem Staat gegen die Kirchen zukommenden Rechte und Pflichten; 4. Finanzwesen,

d. h. Beschaffung und Verwendung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben nötigen Geldmittel; 5. die auswärtigen Angelegenheiten, d. h. Verwaltung in bezug auf die Beziehungen zu den ausw. Staaten; 6. innere Verwaltung, Verw. i. e. S., d. h. sonstige Tätigkeit zur Erreichung der Staatszwecke. Um diese vielseitigen, dem Staat obliegenden Aufgaben zweck- und planmäßig erledigen zu können, werden die Staatsgeschäfte nach ihrer inneren Verwandtschaft in Abteilungen (Departements, Ressorts, Ministerien) zusammengefaßt. Dabei hat man sich aber nicht ausschl. an die obige grundsätzliche Unterscheidung gehalten, sondern sie aus verschiedenen Gründen durchbrochen. So sind in W. von der inneren Verw. das Unterrichtswesen und die Verw. der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen abgetrennt worden. Das Unterrichtsw. wurde mit dem Kirchenw. zum Dep. des Kirchen- und Schulw., die Verwaltung der Eisenbahnen, Posten und Telegr. mit den ausw. Angel. zu einem Dep. vereinigt. Demgemäß haben wir in W. f. 6 Dep.: D. der Justiz, der ausw. Angel. und der Verkehrsanst., des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegs, der Finanzen. Die Vorstände dieser Dep. heißen Minister oder Departementchefs, s. d. Zur Erledigung der den Dep. überwiesenen Geschäfte sind weitere unter dem Min. stehende Beh. oder Aemter, s. d., geschaffen worden, deren Wirkungskreis sich entw. auf das ganze Land oder nur auf Teile dess. (Bezirke, Kreise) erstreckt. Die Teilung des Landes in Verwaltungsbezirke ist nicht für alle Dep. dieselbe; grundlegend aber ist die Einteilung des Landes in die 4 Kreise: Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis (Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen, Ulm) und in die 64 Oberamtsbezirke (einschließlich des Stadtbezirks Stuttgart). Eine Veränderung in der Kreis- und BezEinteilung, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, kann nur durch Ges. erfolgen, VU. § 133 Abs. 2 u. § 64. Diese VerwBez. bilden keinen selbst. Teil des Staatsorganismus; ihre Einteilung ist nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt. Neben diesen staatl. VerwBez. gibt es noch räumlich abgegrenzte Teile des Staatsgebiets, die als bes. politische Gemeinwesen mit der Befugnis, gewisse öff. Angel. zu besorgen, organisiert sind, die sog. Kommunalverbände. In W. gibt es nur 2 Arten solcher: die mit den OABez. räumlich sich deckenden und mit den OAe. in einen organischen Zusammenhang gebrachten Amtskörperschaften (Kommunalverband höherer Ordnung), s. d., und die Gemeinden, s. d. Die Organisation der staatl. Beh. kann im Weg der Verordnung, s. d., vorgenommen werden, soweit nicht ständische Zustimmung erforderlich ist a) wegen des ständ. Etatsrechts; b) weil die bestehende Organis. auf Verfassung oder Ges. beruht; c) weil die neue Beh. mit obrigkeitl. Rechten ausgestattet werden soll. — Die gegenwärtige w. BehOrganis. läßt sich demnach folgendermaßen darstellen: A. Oberste, unmittelb. unter dem König stehende Beh. ist das * **Staatsministerium.** * Ihm sind unmittelbar unterstellt: 1. der Kompetenzgerichtshof; 2. der VerwGH.; 3. der DisziplinarH. — B. Neben dem StMin. stehen, ohne ihm untergeordnet zu sein, 6 * **Ministerien,** * deren Zahl nur durch ein G. abgeändert werden kann, während allerdings die Verteilung der Geschäfte unter die einz. Dep. durch KVO. geschieht, VG. 1. 7. 76, Rgbl. 267. Die VerwDep. sind in VU. § 56 in nachstehender Reihenfolge aufgezählt: * **I. Ministerium der Justiz.** * 1. Ihm unterst. das für das ganze Land zuständ. Strafanstkollegium; diesem untersteht das Gefängniswesen, s. d., außer den oberamtlichen und GdeGefängnissen, s. d. 2. Als Organe der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit bestehen 64 Amtsgerichte, mit denen die Schöffengerichte verbunden sind, 8 Landgerichte, mit denen die Schwurgerichte verbunden sind, und das Oberlandesgericht in Stuttgart, s. Gerichtsverfassung III. Ueber Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher s. d. 3. Als Organe der bes. Gerichtsbarkeit bestehen GewGerichte, Kaufmannsgerichte und Gemeindegerichte, s. d. 4. Organe für die Verw. der freiw. Gerichtsbarkeit, s. d. 5. Dem MinJust. unterstehen: Redaktion und Verw. des Regierungsblatts und die staatlich bestellten Dolmetscher, s. d. — * **II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten.** * Dieses Min., das zugleich das Min. des K. Hauses bildet, zerfällt in 1. die politische Abteilung, die neben Besorgung der ausw. Angel. und der Standesveränderungen die Aufsicht über die Archivdirektion, s. d., hat. Der pol. Abt. sind weiter unterstellt die w. Gesandten, s. d., und Konsuln, s. d. 2. Die Verkehrsabteilung für die Leitung und Beaufsichtigung der staatl. Verkehrsanst. (Eisenbahnen, Bodenseeschiffahrt, Posten und Telegraphen). Bei der VerkAbt. besteht der Rat und der Beirat der VerkAnst., s. d. Der VerkAbt. unmittelbar untergeordnet sind: a) GenDir. der Posten und Telegr., s. Postverw., Telegraphenverw.; b) GenDir. der StEisenb. und der Bodens.-Schiff., s. d. — * **III. Ministerium des Innern.** * a) Mit dem MinJ. in Verbindung stehende Beh.: MinAbt. f. d. Hochbauwesen, Komm. f. d. Adelsmatrikel, Bauamt des Staatstechnikers für das öff. Wasserversorgungswesen, Landeswohnungsinsp., Archiv des Innern, Staatsanzeiger für Württemberg, s. d. — b) Dem MinJ. untergeordnete Beh. und Anst., deren Wirkungskreis auf das ganze Land sich erstreckt: 1. Ministerialabt. für den Straßen- und Wasserbau, der 15 StrBInsp. und die WassBInsp. Heilbronn unterg. sind; 2. Ablösungskommission, 3. Oberrekrutierungsrat, 4. Oberbergamt, dem das Bergamt unterg. ist, 5. Körperschaftsforstdirektion, 6. Oberversicherungsamt, 7. Vorstand der Versicherungsanstalt W., 8. Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte, 9. Verwaltungsrat der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, 10. Landjägerkorps, 11. Medizinalkollegium, 12. Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit ihren Anstalten (Gewerbe-

blatt aus Württemberg, Landesgewerbemuseum, Bibliothek, Chemische Anstalt, Gewerbliche Wanderlehrer, Beratungsstelle für das Baugewerbe, Modellierwerkstätte, Beratungsstelle für gewerbl. Rechtschutz, technische Beratungsstelle, Handelsauskunftstelle, Prüfamt für Textilstoffe, letzteres verbunden mit dem Technikum für Textilindustrie in Reutlingen). Der Zentralst. unterg. sind die 4 Gew.-Inspektionen, die 12 K. Eichämter, die Baugewerkschule und die im Bau begriffene Maschinenbauschule in Eßlingen, eine Anzahl sonstiger gew. Fachschulen, die 8 Handelskammern und die 4 Handwerkskammern; 13. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Bei der Zentralst. besteht die Abt. für Feldbereinigung; unter dieser stehen die vier Kulturinspektionen (für jeden Kreis eine) und die staatl. Vereinigungsfeldmesser. Der Zentralst. unterg. sind eine größere Zahl von Sachverständigen und die Ackerbauschulen, die Weinbauschule und Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg, die acht landw. Winterschulen, sowie die landw. Fortbildungschulen und die sonstigen Einrichtungen für landw. Fortbildungswesen; 14. Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt, mit diesem verbunden ist die Verwaltungskommission der Zentralkasse z. Förderung d. Feuerlöschwesens; 15. Landgestütskommission, dieser ist das Landoberstallmeisteramt unterg., dsgl. die Gestütshöfe in Marbach OA. Münsingen, Offenhausen, St. Johann und Güterstein, sowie der Pferdezuchtinspektor; 16. Kommission zur Prüfung der Feldmesser; 17. Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, mit welcher die w. Sparkasse in Verbindung steht; 18. das adelige Fräuleinstift zu Oberstenfeld; 19. die König-Karl-Jubiläumstiftung; 20. der w. Dampfkesselrevisionsverein. c) Dem MinJ. unterg. Beh. mit räumlich beschränktem Wirkungskreis: 1. die 4 Kreisreg., deren Aufsicht die 4 Landarmenbeh. und die Oberämter unterstehen. Der Kreisreg. Ludwigsburg unterst. das Arbeitshaus f. Männer in Vaihingen a. E. Die Kreisreg. sind zugleich VerwGerichte 1. Instanz und unterst. als solche dem VerwGH.; 2. die 63 OAe. und die Stadtdirektion Stuttgart (OA. für den Stadtbezirk Stuttg.). Den OAe. gleichgestellt ist die der Kreisreg. in Ulm unterg. Hafendirektion in Friedrichshafen. Bei den OAe. sind die Versicherungsämter für die Geschäfte der sozialen Versicherung errichtet, sowie die Bezirksräte, welche sowohl Organe der Amtskörperschaft als der Staatsverw. sind (der BezRat in Stuttgart ist nur letzteres). Die OAe. bilden in Verbindung mit den Dekanen die gemeinschaftlichen OAe., in Verbindung mit den Bezirksschulinspektoren die gemeinschaftl. OAe. in Schulsachen. Den OAe. unterg. ist der Stationskommandant und die Landjäger des Bezirks. Jedem OA. ist ein OAArzt und ein OATierarzt je als staatl. Beamter beigegeben. Ueber die weiteren sachverst. kommunalen Berater des OA. s. u. d, 1. — 8. Die 12 Eichämter, die zunächst der Zentralst. f. G. u. H. unterst. d) Die unter der Aufsicht des MinJ. stehenden Kommunalverbände: 1. die Amtskörpersch., deren Organe Amtsversammlung und Bezirksrat sind. AmtskörperschBeamte sind namentlich: der OAPfleger, die VerwAktuare, der OASparkassier, der OABautechniker, der Oberfeuerschauer, der Bezirksfeuerlöschinspektor; 2. die Gemeinden. Die Organe der Gden sind: der Ortsvorsteher (Stadtschultheißenamt, Schultheißenamt), der Gemeinderat, der Bürgerausschuß und die Gemeindebeamten. Von letzteren sind zu erwähnen die mit der selbst. Versehung der Polizeiverwaltung betrauten Beamten (StadtpolAmt, in Stuttgart Städt. PolDirektion), der GdePfleger (Stadtpfleger) und der Ratschreiber. Gemischte GdeBeh. sind: die Ortsarmenbeh., der Ortschulrat und die Studienkomm. — * **IV. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** * a) Dem Ministerium unterg. Beh. und Anst.: 1. Evang. Konsistorium, unter dem die Generalsuperintendenten und der Feldpropst, sowie die 49 evang. Dekanate stehen; letzteren sind die Pfarrämter unterg.; 2. Evang. Synodus; 3. Evang. Oberschulrat. Unter diesem stehen die evang. Lehrerbildungsanstalten, die Waisenhäuser, die Taubstummenanstalten und die evangelischen Bezirksschulaufseher. Den BezSchulauff. und den gemeinschaftl. OAe. in evang. Schulsachen sind die evang. und israelit. Volksschulen unterstellt. Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen führt teils der Ortschulrat, teils der Schulvorstand; 4. kath. Kirchenrat, der zugleich kath. Oberschulrat ist. Unter dem kath. KRat in Gemeinschaft mit dem Bischöfl. Ordinariat stehen: die kath. Konvikte und der kath. Interkalarfonds. Unter dem kath. Oberschulrat stehen: die kath. Lehrerbildungsanst., das Waisenhaus in Ochsenhausen und die kath. BezSchulauff. Unter den kath. BezSchulauff. und den gemeinschaftl. OAe. in kath. Schulsachen stehen die kath. Volksschulen; die örtliche Aufsicht über dieselben führt teils der Ortschulrat, teils der Schulvorstand; 5. die israelit. Oberkirchenbeh.; dieser sind unterg.: der israelit. Zentralkirchenfonds und die 13 israelit. Rabbinate; 6. die Universität in Tübingen; 7. die landw. Lehranstalten, nämlich die landw. Anstalt in Hohenheim, die Ackerbauschulen in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg, die Weinbauschule und Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg, die 8 landw. Winterschulen sowie die landw. Fortbildungschulen und die sonst. Einrichtungen für landw. Fortbildungswesen (zunächst mit Ausn. der Anstalt in Hohenheim der landw. Zentralstelle untergeordnet); 8. die technischen Lehranstalten, nämlich die techn. Hochschule in Stuttgart, die Baugewerkschule in Stuttgart und die im Bau begriffene Maschinenbauschule in Eßlingen, die zunächst der Z. f. G. u. H. untergeben sind, die Gewerbe- und Handelschulen, deren nächste Aufsichtsbeh. der GewOberschulrat ist, einschließl. der gew. Fortbildungschulen, der gew. Zeichenschulen und der Frauenarbeitschulen; 9. die Direktion d. wissensch. Sammlungen des Staats; 10. die Anstalten für die Pflege der Künste, nämlich die Kommission zur Beratung des Min. in Angel. der bildenden Künste, die Akademie der bildenden Künste und

die Kunstsammlungen des Staats; 11. die Kunstgewerbeschule; 12. das Konservatorium und die Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale (einschl. der Münzsammlung); 13. Die w. Kommission für Landesgeschichte.—Das K. Konservat. f. Musik in Stuttgart ist eine Privatanstalt.—Bei dem Min. besteht die MinAbt. für die höh. Schulen, s. d. Neben den höheren Lehranstalten für die männl. und weibl. Jugend ist ihr die Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart unterg. — ✱ **V. Kriegsministerium** ✱ s. Armeekorps. XIII. — ✱ **VI. Finanzministerium.** ✱ Ihm unterstehen: a) die Finanzmittelstellen: 1. Oberfinanzkammer, die aus 3 Abteilungen besteht: der Domänendirektion (Abteilung für Domänen und Bauten), der Forstdirektion (Abt. für Forste) und dem Bergrat (Abt. für das Bergwesen). Unter dem Bergrat stehen das Münzamt, die Hüttenwerke und die Salinen. Unter der Forstdirektion steht die Forstwache; 2. Oberrechnungskammer; 3. Staatskassenverwaltung; 4. Steuerkollegium mit den 2 Abt.: Abt. für dir. Steuern und Abt. für Zölle und indir. Steuern. Dem Gesamtkoll. ist die Steuerwache unterg. Der Abt. für dir. Steuern untersteht das Katasterbureau mit der lithogr. Anstalt und die Bezirksgeometer; 5. Statist. Landesamt, s. d. b) Bezirks- und Lokalbeh: 1. Kameralämter (BezSteuerämter) und das Hauptsteueramt Stuttgart unter Aufsicht des Gesamtkoll. des Steuerkoll. Den Kameralämtern unterg. sind die Ortsteuerbeamten (Stadtumgelter) und die Grenzsteuerbeamten; 2. Bezirksbauämter, die unter der Aufsicht der Domänendir. stehen; 3. Forstämter und die Forstwache, beide der Forstdir. unterg.; 4. Bezirks- und Lokalbeh. für Zölle und Reichsteuern. Die Hauptzollämter (dem Hauptzollamt Friedrichshafen ist die Grenzwache unter einem Grenzkontrolleur beigegeben) mit den ihnen unterg. Zollämtern, Zuckersteuerstellen und Salzsteuerämtern. Bazille.

Beirat der Verkehrsanstalten. Der B., KVO. 28. 7. 10, Rgbl. 415, ist dem MinAA., Verkehrsabt., beigegeben. Er hat die Aufgabe, in wichtigen Verkehrsfragen von allg. Bedeutung sich gutachtlich an das Min. zu äußern, Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Min. zu bringen. Vor Feststellung eines neuen EBFahrplans ist er zu hören. Er besteht aus 30 Mitgl. und 30 Ersatzmännern. 6 Mitgl. ernennt der König, 24 werden gewählt, Ernennung und Wahl erfolgen auf je 3 Jahre. Das Gesamtkoll. der Zentralst. f. d. L. wählt 8, jede der 8 Handelskammern und jede der 4 Handwerkskammern wählen 1, die Arbeitervertreter im Ausschuß der VerkAnst. W. 4 Mitgl. Wählbar sind in W. ansässige, zur Bekleidung des Schöffenamts fähige D., die 30 J. a. sind, ausgeschlossen sind Beamte und Arbeiter der Verw. der VerkAnst. Der Beirat wird durch das Min. nach Bedürfnis berufen, die Tagesordnung wird vom Min. 8 Tage vor den Sitzungen bekanntgegeben. Den Vorsitz führt der Staatsminister oder ein von ihm beauftr. Beamter. Zu den Verhandlungen kann das Min. Beamte der VerkAnst., Vertreter anderer Staatsbeh. und Sachverst. zuziehen. Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anw. Mitgl. Der B. wählt einen Ausschuß, dessen Vorsitzenden das Min. aus der Mitte des A. ernennt. Der A. besteht aus 9 Mitgl., 3 Mitgl. und ihre Ersatzmänner müssen den Kreisen der Landwirtschaft, 2 denen des Handels oder der Industrie, je eines denen der Handwerker und Lohnarbeiter angehören; er verhandelt auf Berufung und unter Leitung seines Vorsitzenden. Die Berufung hat zu erfolgen, wenn das Min. eine Aeußerung des A. an Stelle einer Aeußerung des B. selbst für erforderlich hält. Das Min. kann den A. auch im Weg schriftl. Umfrage hören. Das Amt der Mitgl. des B. und seines Ausschusses ist ein Ehrenamt, ihre Dienstleistungen sind unentgeltlich, doch erhalten die Mitgl. des B. und des A. sowie ihre Ersatzmänner freie Fahrt auf den StEB. nach und von dem Ort der Sitzungen und eine Aufwandsentschädigung. Supper.

Beiräte der Zentralst. f. d. Landw. s. Z. f. d. L.

Beistand bei der elterlichen Gewalt s. Freiw. Gerichtsbarkeit III.

Beiträge, Beitragsmarken, Beitragsentrichtung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. VII. bis X. B. zu Gemeindezwecken s. Besteuerungsrechte der G.

Beitragswoche in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. VII. 1.

Bekämpfung gemeingef. Krankheiten s. g. Kr., auch die einzelnen Kr.

Bekleidungsamt. Für jedes Armeekorps besteht ein B., es befindet sich i. d. R. am Standort des GenKommandos; das B. des XIII. AK. hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Bei jedem B. ist je eine mit den zugeh. Maschinen ausgestattete Schuhmacher- und Schneiderwerkstatt. Die B. haben im Frieden das gesamte Schuhzeug für die Armee herzustellen, die übrigen BStücke (Schneiderarb.) für die Truppen, soweit sie von diesen nicht auf eig. Werkstätten gemacht werden können, anzufertigen, sämtl. von Unternehm. fertig zu liefernden B.- und größtenteils auch die AusrüstStücke für die Mannschaften zu beschaffen und abzunehmen. Dienstanw. f. B. (BekID.) 10. 3. 04, Mittler & Sohn, Berlin. Yelin.

Belagerungszustand, die vorüberg. Aufhebung der durch Reichs- und Landesgesetzgebung gewährleisteten Rechte und Ersetzung des verfassungsmäß. Zustandes durch eine Militärdiktatur. Die Erklärung des B. kann nach Art. 68 RV. durch den Kaiser erfolgen, der in jedem Teil des Bundesgebiets (ausg. Bayern, Schlußbest. z. XI. Abschn. d. RV.) den B. zu erklären befugt ist, wenn die öff. Sicherheit bedroht erscheint. Die Frage, ob Bedrohung der öff. Sicherheit vorliege, untersteht der alleinigen Entscheidung des Kaisers. Im übrigen regeln sich bis zum Erlaß eines RG. Voraussetzungen, Form der Verkündigung und Wirkungen des B. nach preuß. G. 4. 6. 51. Beginn und Aufhören des B. sind in bestimmt vorgeschr. Form anzukündigen: Trommelschlag oder Trompetenschall,

Anschlag, Mitteilung an die GdeBeh., Bek. in öff. Blättern. Die hauptsächl. Wirkungen des erklärten B. sind: Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die milit. Beh., Unterstellung der Zivilverwaltungs- und GdeBeh. unter milit. Befehlshaber, Ersatz der ordentl. Gerichte durch Ausnahmegerichte (Kriegsger., § 16 GVG.), Beschleunigung des Verfahrens mit verschärften Strafen, EGStGB. § 4; bei Hoch- und Landesverrat und gewissen gemeingefährlichen Verbrechen, StGB. § 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322—324, tritt an Stelle von lebenslängl. Zuchthaus Todesstrafe; die Vorschr. des MStGB. über strafbare Handlungen im Felde werden auf alle MPers. angewendet, MStGB. § 9 Z. 2, MStGO. § 20, 27. Lehner.

Belehrungsreisen praktischer Landwirte s. Stipendien, landw.

Benzin s. Mineralische Oele.

Beobachtung, polizeiliche: Die p. B. ist eine Maßregel der Tierseuchenbekämpfung, die zum Schutz gegen eine bes. Seuchengefahr nach § 19 Abs. 1 (§ 18) VSG. angeordnet werden kann. Sie dient in der Hauptsache zur fortdauernden Kontrolle des Gesundheitszustandes von der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen oder für die Seuche empfängl. Tieren und ist so gewissermaßen eine Fortsetz. des Seuchenermittlungsverfahrens. Die Dauer der p. B. richtet sich nach der Natur der b. S. Bezügl. der Anwendung und Ausführung der Maßregel s. die einz. S., MinJW. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Die mit der p. B. verbundenen Kosten verteilen sich auf Staats-, GdeKasse und Tierbesitzer. S. auch Viehseuchenkosten.

Leonhardt.

Beobachtungstationen, meteorologische, s. statistisches Landesamt.

Beratungstelle für das Baugewerbe s. Gewerbeförderung D X.

Beratungstellen, gewerbliche, s. Gewerbeförderung D X.

Berechtigungsschein für Einjährig-Freiwillige s. Ersatzwesen XVIII.

Berechtigungswesen der höheren Schulen s. höh. Schulen, § 9 Z. 3 und § 11.

Vereinigungsfeldmesser s. Feldbereinigung.

Bergamt s. Bergwesen B.

Bergrat s. Bergwesen B.

Bergwerke sind unterirdische Anlagen zur Gewinnung von Mineralien nach bergtechnischen Regeln. Das BWesen, s. d., ist durch Landesgesetz geregelt, nach § 6 ist hierauf die GewO. nicht anzuwenden, doch ordnet § 154a an, daß die §§ 114a Abs. 1, 114b Abs. 1 und 114c—119a, s. Arbeiterschutz, 134 Abs. 2, 135—139b, 152 u. 153 auf die Besitzer und Arbeiter von B., Salinen, Aufbereitungsanst. und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben anzuwenden sind. Arbeiterinnen dürfen in diesen Anlagen außer zur Aufbereitung nicht beschäftigt werden. Nach § 105b kommen die Best. über Sonntagsruhe, s. d., auch den Arb. in B. usw. zugut. — Hüttenwerke gehören zu den unter die GewO. fallenden Fabriken, auch wenn sie mit B. in Verbindung stehen. Wagner.

Bergwesen. * **A. Berggesetz.** * Das BG. 7. 10. 74, Rgbl. 265, ist fast wörtlich dem preuß. BGes. 24. 6. 65 nachgebildet, dessen §§ sogar den einz. Art. des w. G. in Klammern beigesetzt sind. Der Grundzug dieses G. ist die sog. Bergfreiheit, welche die Aufsuchung der bergmännisch nutzbaren Mineralien jedem gestattet und dem Finder einer solchen Lagerstätte das Eigentum derselben innerhalb fester Grenzen verleiht. Diese Verleihung erteilt das Recht, auf fremdem Boden ohne Genehmigung des Grundeigentümers BBau zu treiben. In diesem Sinn wird von einem Bergwerkseigentum gesprochen. Nach Art. 1 erstreckt sich das G. auf Eisen m. A. der Raseneisenerze, auf sämtl. übrigen Metalle von einiger Bedeutung, auf Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, auf Steinkohle, Braunkohle und Graphit, auf Steinsalze und andere auf dessen Lagerstätte vorkommenden Salze (Kalisalze) und auf Solquellen, nicht aber auf Erdöl und Kohlensäure, ebenso nicht auf Zementsteine, Bausteine, Gyps und Schwerspat. Durch das G. 17. 2. 06, Rgbl. 10, ist das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentl. Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie Solquellen ausschl. dem Staat vorbehalten worden. Durch KVO. kann das Schürfen nach diesen Mineralien dritten Personen gestattet werden. Die Aufsuchung der Mineralien — das „Schürfen" — ist an bestimmte Vorschr. geknüpft, Art. 3—11, sie ist untersagt auf öff. Plätzen, Straßen und Friedhöfen und braucht von den Grundbesitzern in einem Umkreis von 60 m um Gebäude, in Gärten und Hofräumen nicht gestattet zu werden. In allen Fällen muß der Grundeigentümer von dem Schürfer entschädigt werden. Unter „Muten" versteht man das Gesuch um Verleihung des BEigentums, für das bestimmte Formalitäten vorgeschrieben sind, Art. 12 bis 21. Die Mut. begründet den Anspruch der Verleihung nicht gegenüber der Beh., wohl aber gegenüber andern Personen, die ein Anrecht auf Ausbeutung der Lagerstätte beanspruchen. Jede einz. Verleihung (Art. 22—38) wird auf ein Feld von nicht mehr als 2 Mill. qm erteilt. In dieser Ausdehnung kann dem Felde eine beliebige, jedoch durch gerade Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in der „ewigen Teufe" begrenzte Form gegeben werden, solang der Fundpunkt sich in dems. befindet und 2 Punkte der Begrenzung nicht mehr als 4000 m voneinander entfernt sind. Sportelbest. s. am Schluß. Der Besitz von BEigent. (Art. 41—85) verpflichtet nicht unbedingt zum Betrieb desselben. Nach Art. 65 liegt eine Verpfl. zum Betrieb nur vor, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung des Oberbergamts „überwiegende Gründe des öff. Interesses" entgegenstehen. Da letztere stets schwierig nachzuweisen sind und nach dem früheren SpG. für nicht betriebene B. nur eine geringe Rekognitionsgebühr erhoben wurde, so war die Anzahl der verliehenen aber nicht betriebenen B. in W. eine verhältnismäßig hohe. Durch G. 25. 7. 10, Rgbl. 13, wurde zum Zweck der Verringerung dieser Anzahl die Besportelung verschärft und das Entziehungsverfahren des B.-

Eigent. (Art. 150a) ausgedehnt. Der Betrieb des BBaus steht unter Aufsicht der BBeh., Art. 173 bis 177. Dens. ist vor Beginn des Betriebs und bei jeder Abänderung desselben ein Betriebsplan und Grubenbild vorzulegen, auch üben dies. einen Einfluß auf die Statuten der zur Ausbeutung des B. gebildeten sog. Gewerksch. aus, Art. 86—125. Wichtig in Hinsicht auf Verhinderung ungesunder Spekulationen ist insbes. die Best. des Art. 92, nach dem die Zahl der gewerksch. Anteile (Kuxe) i. d. R. 100 zu betragen hat und nur mit Gen. der Oberbeh. auf 1000 ausgedehnt werden kann. Sämtl. bergmänn. Betriebe mit Einschluß der Salinen sind der * BPolizei * unterworfen, Art. 178—194, die von den BBeh. ausgeübt wird. Die BPol. erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue und die Gesundheit der Arb., auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönl. Sicherheit und des öff. Verkehrs sowie auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des BBaus. Die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschr. der RGewO. in den §§ 115—119a (Lohnforderungen), 135—139b (Kinder, jugendl. Arb., weibl. ArbKräfte, Statistik), 152 und 153 (Freiheit der Verabredungen und Vereinigungen sowie Nötigungsverbot zum Beitritt zu solchen), die nach § 154a auf die B. und Salinen entspr. Anw. zu finden haben, ist nach § 4 d. KWO. 16. 5. 92 d. die GewInsp., Rgbl. 143, dem Vorstand des BAmts übertragen und hat ders. die Betriebe zu diesem Zweck mind. einmal jährl. zu besuchen. Zu bemerken ist, daß sich diese Aufsicht bei den Hüttenwerken nur auf den eigentlichen BBau ders. nebst Aufbereitungsanst. erstreckt und daß im übrigen die Hüttenwerke wie jedes Privatwerk der Aufsicht der nach § 139b GewO. bestellten Gew.-Insp. unterliegen. **Bergpolizeiverordnungen** sind bis jetzt erlassen worden über: 1. Behandlung und Verfahren bei Sprengarbeiten 10. 10. 84, Rgbl. 208; 2. Förderung und Führung in Schächten, Bremsschächten und Aufzügen und Seilfahrt in Schächten 24. 11. 86, Rgbl. 363; 3. Sicherung der Steinsalzlagerstätten 1. 8. 01, Rgbl. 249. — Das BG. enthält ferner in Art. 151 bis 172 Best. über die Versicherung der Arb. durch Zwang zur Gründung und Teilnahme an **Knappschaftsvereinen**. Diese seit ältester Zeit auch in W. bestehenden Vereine umfassen die Kranken- und Begräbniskostenversicherung sowie die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. Da die zugunsten der Arb. getr. Best. der Unfall- und Invaliden-VersG. und der GewO. schärfer sind, haben in verschiedenen Einzelstaaten, namentlich in Preußen und Bayern, Abänderungen des BG. stattgefunden, die sämtl. Vorteile der übrigen Arbeiterschutz- und ArbBG. auch den Bergleuten sichern. In W. hat man in Anbetracht der geringen Zahl von bergbaul. Unternehmungen bisher auf solche Aenderungen des BG. verzichtet, zugleich aber dafür Sorge getragen, daß in den unter Mitwirkung der BBeh. vielfach abgeänderten Statuten der KnappschVereine (sowohl der staatl. wie der privaten) sowie in den ArbOrd. alle diese in sonstigen Reichs- und Landesges. sich findenden Vorschr. zugunsten der Arb. enthalten sind, ja sogar darüber hinausgehen, wie z. B. bei den KK. die Zahlung gleicher Beiträge der Arbeitg. und der Arbeitn. anstatt der reichsges. Drittelzahlung der ersteren schon seit 1. 4. 06 eingeführt ist und die Unterstützungen der Invaliden und Hinterbl. aus den KnappschKassen neben den reichsges. J.- und HinterblRenten gewährt werden. Ferner ist seit 1. 4. 07 auf sämtl. staatl. Salinen und Hüttenwerken den auf Grund allg. und geheimer Wahl der volljähr. Arb. gewählten KnappschAeltesten die Funktion von ArbAusschüssen zuerkannt worden, welchen u. a. auch die Behandlung von Lohnfragen gestattet ist, B. MinF. 18. 2. 07, Abl. 1. — An Sp. werden nach TarNr. 13 angesetzt: Für die Verleihung eines Bergwerks und die Konsolidation von B. bei Ausfertigung der Urkunde 300—3000 ℳ, sodann wenn das B. nicht betrieben wird, außerdem nach Ablauf von 2 Jahren am Tag der Verleihung oder Betriebseinstellung auf die Dauer der Unterlassung des Betriebs für das dritte Jahr 150 ℳ, für jedes weitere Jahr 50 ℳ mehr. Weitere Sp. sind vorgesehen für freiw. Zurücknahme und das Ungültigwerden der Mutung 5 bis 100 ℳ, für Verfügung der Verleihung 3—100 ℳ, für Bestätigung einer Felderteilung und eines Feldumtausches 30—300 ℳ, für Verfügung ders. 5—50 ℳ, für andere Verfügungen und Entscheidungen 5—200 ℳ. — **B. Bergverwaltung.** * Die **Bergbehörden** bilden in W. die 3 Instanzen: BAmt, OBAmt und MinJ. Das BAmt hat die Stellung eines BezAmts. Ihm ist insbes. die Handhabung der BPol. nach Vorschr. des BG. und der BPolVerord. übertragen. Im übrigen bildet es die 1. Instanz in allen Geschäften, die den BBeh. obliegen und nicht ausdrücklich dem OBAmt vorbehalten sind. Dem OBAmt, dem in Unterordnung unter das MinJ. die Befugnisse eines Landeskoll. zugeteilt sind, liegt insbes. die Erlassung der BPolVO. und die Entgegennahme der Mutungen, die Verleihung des BEigent. sowie die Aufsicht über die Gewerksch. und die Knappsch.-Vereine ob. Die Geschäfte des BAmts sowohl wie diej. des OBAmts werden in W. nebenamtlich besorgt. Das erstere ist einem einzigen Beamten als dem „Bergmeister" übertragen, das letztere besteht aus einem köpf. Kollegium. Als BBeh. i. w. S. gelten diej. Beh., denen die Verwaltung des staatl. BEigent. sowie der staatl. Salinen und Hüttenwerke übertragen ist. Die oberste Aufsicht über diese Verwaltung hat das MinF. Unter diesem steht als Mittelstelle der BRat (Rgbl. 1835 71) als die 3. (selbständige) Abt. der OFinKammer, Rgbl. 1849 729, 1850 325, 1851 183, 1858 242, 1864 169. Er bildet ein Koll. und besteht aus 3 Mitgl. im Hauptamt (2 techn., 1 Adm.) und aus 3 im Nebenamt (1 Justitiar, 1 Ref. für Weg-, Brücken- und Wasserbauten, 1 für Hochbauten). Die BezVerw. erfolgt durch 4 Salinen und 6 Hüttenwerke. Für die Ausbildung und Prüfung der Beamten des höheren Staatsdiensts in der B.-, Hütten- und Salinenverw. (zu dem die 2 techn. Ref. des BRats, die 10 Werksvorstände, 5 Hütteninsp. und 3 B.- und Salineninsp. gerechnet werden) ist zurzeit noch die KWO. 30. 12. 52, Rgbl. 1853 1, maßgebend,

wonach neben der Vorbildung auf der techn. Hochschule in Stuttgart die Erstehung der I. und II. Staatsprüfung im Berg-, Hütten- und Salinenfach sowie ein zwischen beiden Prüfungen liegender mind. 2jähr. prakt. Vorbereitungsdienst Voraussetzung zur endgültigen Anstellung ist. Diese beiden Prüfungen finden beim BRat statt. Es sind jedoch Vorbereitungen zur Aenderung dieser Vorschr. im Gang, wonach an Stelle der I. Prüf. die Diplomprüf. techn. Hochschulen im B.-, Hütten- und Salinenfach oder die I. Staatsprüf. für Maschineningenieure treten soll. — Das schon seit alter Zeit vorhandene staatl. Bergwerkseigentum wurde nach Inkrafttreten des BG. neu geregelt durch Bek. MinJ. u. F. 19. 11. 74, Rgbl. 310. Hiedurch wurden den staatl. Salinen 22 Steinsalzfelder im Gesamtumf. von 42 Mill. qm und den Hüttenwerken 79 Eisenerzfelder im Gesamtumf. von 27 Mill. qm zugeteilt. Hiezu kamen in den 90er Jahren durch Verleihungen infolge zahlreicher auf Kosten der Salinen ausgeführter Bohrungen weitere 118 Steinsalzfelder im Gesamtumf. von 236 Mill. qm. Neue Verleihungen von 3 Erzfeldern im Umfang von zus. 6 Mill. qm an die staatl. Hüttenw. haben 1910 stattgefunden, wie auch seit 1874 zahlr. an Private. Dennoch ist von seiten der Privatindustrie bis jetzt noch keinerlei Versuch zur Ausbeutung der w. Eisenerzlager gemacht worden, wogegen seit Anfang der 80er Jahre der Privatbesitz an Steinsalzlagern durch 2 bedeut. Akt.-Gesellsch. (Verein chem. Fabriken in Mannheim und Salzwerk Heilbronn) ausgebeutet wird. Die Ausbeutung des staatl. Besitzes von Steinsalzlagern geschieht durch die 4 Salinen: Friedrichshall (bestehend aus dem in den Jahren 1896—1900 neu errichteten Steinsalzbergwerk bei Kochendorf und der seit 1818 betriebenen Saline bei Jagstfeld verbunden mit der noch weit älteren Saline Clemenshall), Hall (in staatl. Besitz seit 1802), Wilhelmshall bei Rottweil (vom Staat neu errichtet 1824) und Sulz a. N. (in staatl. Besitz seit 1735). Auf diesen 4 Werken werden zurzeit jährl. etwa 180 000 Tonnen Steinsalz durch BBau (etwa 100 Bergleute) und etwa 30 000 Tonnen Kochsalz durch Ausbeutung der Steinsalzl. und Versiedung der gewonnenen Sole erzeugt, im ganzen einem Verkaufswert von etwa 2,6 Mill. Mk. entspr. Hiebei finden etwa 400 Arb. Beschäftigung. Das Grundkapital der Salinen steht zu rund 3 Mill. Mk., das Betriebskap. zu 1 Mill. Mk. zu Buch. Die jährl. Ablieferung des Reinertrags zur Staatskasse ist für die Etatsperiode 13/14 auf je 630 000 Mark veranschlagt. Die Ausbeutung der staatl. Eisenerzlager findet zurzeit nur in der Stufenerzgrube bei Wasseralfingen statt, die für den dortigen Hochofen mit 45 Bergleuten jährl. etwa 12 000 Tonnen Erz im Wert von 80 000 ℳ fördert. Der Wert der in den 6 staatl. Hüttenwerken: Wasseralfingen (seit 1803 in staatl. Besitz), Königsbronn (seit 1598 in staatl. Besitz), Abtsgmünd (seit 1803 in staatl. Besitz), Friedrichstal bei Tuttlingen (seit 1798 im Selbstbetrieb des Staats) und Wilhelmshütte in Schussenried (1840 vom Staat errichtet) erzeugten Eisenwaren beträgt aber jährlich 5—6 Mill. Mk., und es sind dabei 1500—1700 Arb. beschäftigt, woraus sich ergibt, daß die Erzgewinnung bei den Hüttenw. eine untergeordnete Rolle spielt. Der Schwerpunkt derf. liegt in der Herstellung von Gußwaren aller Art, Röhren für Wasserleitungen, Hartwalzen für Papierfabriken, Sensen u. a. landw. Werkzeugen aus Stahl, Qualitätswalzeisen für Ziehereien und zahlr. Bedarfsartikel (insbes. Weichen, Radsätze, Kuppelungen) für die Eisenbahn. Das Grundkapital der Hüttenw. beläuft sich auf rund 3 Mill. und das Betriebskapital auf 4 Mill. Mk. Die Ablieferung aus dem Reinertrag an die Staatskasse ist für die Etatsjahre 1913/14 auf je 300 000 ℳ veranschlagt.

Klüpfel.

Berichtigungen nach dem Preßgesetz s. Preßrecht I.

Bertillon, Alphonse, Anthropologe und Chef des Service de l'Identité Judiciaire bei der Polizeipräfektur in Paris, ist der Begründer eines für den pol. Erkennungsdienst bedeutsamen Systems der Personenfeststellung durch Körpermessungen. Das System (Bertillonage) beruht auf der Beobachtung, daß der menschliche Körper von einem gewissen Lebensalter an (etwa 20. Jahr) in seinen Ausmessungen im wesentlichen unverändert bleibt und daß die Maße bei verschiedenen Menschen nie ganz gleich sind. Es besteht in der Vornahme ins einzelne gehender Körpergliedmessungen, deren Ergebnis nebst einer eigenartigen, sehr genauen Beschreibung des Gemessenen (neuerdings unter teilweiser Mitbenutzung des Fingerabdruckverfahrens, s. d.) in Meßkarten eingetragen wird; die Karten werden dann in einer Weise gesammelt und geordnet, welche die sichere und rasche Auffindung einer etwa bereits vorhandenen Karte nach einer neu aufgenommenen gewährleistet. Die Körpermessung nach B., deren Anwendung keinem rechtlichen Bedenken unterliegt, s. Urteil in RGSt. Bd. 32 199, erfolgt in W. bei der K. Landeszentralstelle und ist zu beschränken auf: internationale Verbrecher, Personen, zu deren Feststellung bei einer außerdeutschen Beh. angefragt werden muß, die zwar das Messungsverfahren, nicht aber das Fingerabdruckverf. selbständig anwendet, und Personen, zu deren Feststellung bei einem Erkennungsamt angefragt werden muß, das sie vermutlich vor Einführung des Fingerabdruckverfahrens behandelt hat, endlich Personen, von denen keine Fingerabdrücke genommen werden können, § 10 V. MinJust. u. MinJ. 11. 5. 14, MinJAbl. 265; MinJErl. 13. 5. 14, Abl. 274; MinJustV. 12. 5. 14, Abl. 107.

Ziegele.

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A III, B III.

Berufszählungen und Betriebszählungen. Nachdem die früheren Gewerbestatistiken des Zollvereins sowie die versuchsw. mit der Volkszählung vom 1. 12. 75 verbund. Berufs- und GewStatistik sich teils als veraltet, teils als ungenügend erwiesen hatten, gab die durch Kais. Botschaft vom Nov. 1881 angekündigte Sozialversicherungsgesetzgebung unmittelbare Veranlassung, zuverlässige Unterlagen über das gesamte Erwerbsleben im d.

Reich zu beschaffen—1. Das RG. b. die Erhebung einer BStatistik 18. 2. 82, RGBl. 9, gab die allg. Vorbedingungen, die BdrtBest. 20. 2. 82 bestimmten den Termin, 5. 6. 82, und gaben den näheren Inhalt der Erhebung und Bearbeitung, worauf am 2. 4. 82 die w. V. MinJ. u. F., Rgbl. 157, die Erhebung in W. anordnete. Schon hier handelte es sich um 3 gleichzeitige, voneinander verschiedene Erhebungen, nämlich 1. die BStatistik der Personen (auf Grund der Haushaltungsliste); 2. die landw. Betriebsstatistik (auf Grund eines Anhangformulars zu der HaushListe); 3. die Gewerbestatistik (auf Grund einer GewKarte). Die Bearbeitung der gewonnenen Ergebnisse ist „föderiert" erfolgt, d. h. diej. Bundesgebiete, die, wie auch W., die Erhebung und Bearbeitung übernahmen, erhielten aus den vom Reich zur Verfügung gestellten Mitteln einen nach Maßgabe der Volkszahl best. Betrag. Die systematische Veröffentlichung erfolgte durch das Kais. Stat. Amt in Berlin im Reichsauftrag und umfaßt die Bände 102—107 der Stat. des D. Reichs, Neue Folge. — Für W. erfolgte eine zusammenhängende Tabellenveröffentl. seitens W. selbst nicht. —2. Durch RG. b. Vornahme einer B.- und Gew.-Zählung im Jahr 1895 8. 4. 95, RGBl. 225, und die BdrtBest. b. die Vornahme einer B.- und Gew.-Zählung auf Grund RG. 8. 4. 95 wurde die zweite große d. BZählung 14. 6. 95 eingeleitet, deren Vornahme im Bst. W. durch V. MinJ. u. F. 22. 4. 95, Rgbl. 101, angeordnet worden ist. Hiebei sind 3 gesonderte Erhebungsformulare angew. worden: die HaushListe, die LandwKarte, der GewBogen. Die Bearbeitung auch dieses Werkes war „föderiert"; die Veröffentl. durch das Kais. Stat. Amt umfaßt die Bde. 102—119 der Stat. des D. Reichs, N. F.; die Reichsveröffentl. erstrecken sich auch auf die Bst., Großstädte, größeren und kleineren VerwBez. Neben der Reichsveröffentl. erfolgte für die Ergebnisse von 1895 auch eine systematische Landesveröffentl. in 3 Bänden, die als „Ergänzungsbände" zu den W. Jahrb. für Stat. und Landeskunde bezeichnet wurden und enthalten ErgBd I: die Ergebnisse der B.- und GewZählung von 1895 in W., 3 Hefte, Stuttg. 1898; ErgBd II: Grundlagen einer w. GdeStat., Stuttg. 1898; ErgBd III: die Standorte der Gewerbe W. nach Gden am 14. 6. 95 (Gew.-Topographie), Stuttg. 1900. — 3. Die dritte Reichsberufs- und Betriebszählung — das Wort „Betrieb" wurde gewählt, weil ja sowohl gew. als land- und forstwirtschaftl. Betriebe erfaßt werden sollen — wurde durch RG. 25. 3. 07 b. Vornahme einer B.- und Betriebszählung im Jahr 1907, RGBl. 87, und die sehr eingehenden BdrtBest. v. 25. 3. 07, vgl. ZentrBl. f. d. D. R. 1907 94 f., vorbereitet. Die Erhebung für W. ist durch V. MinJ. u. F. 15. 4. 07, Rgbl. 161, unter Beidruck der Erhebungsformulare angeordnet worden. Diese weichen in der typogr. wie sonst. Behandlung der Erhebung von den durch den Bdrt. beschlossenen Formen etwas ab, indem sie 4 Erhebungspapiere: HaushListe, LandwKarte, GewKarte (für kleinere Gew.), GewBogen auszugeben vorschr., während vom Bdrt statt der GewKarte ein GewFormular als ErgListe zur HaushListe vorgesehen war. Die Bearbeitung ist auch bei diesem 3. Reichsberufs- und Betriebszählwerk „föderiert" erfolgt, insofern als u. a. auch der Bst. W. nicht nur die Erhebung unter selbständiger Benützung und Behandlung der BdrtBest. in seinem Gebiete durchgeführt, sondern auch die Bearbeitung sämtl. durch den Bdrt. vorgeschr. Uebersichten selbst durchgeführt hat, wofür nach Maßgabe des Reichsetats (E. d. Reichsamts d. J. 07 S. 71 Beil. C) bzw. von Nachträgen eine Vergütung von anfänglich 6,2 ₰, endgültig 9 ₰ pro rata der gezählten ortsanwesenden Personen an die selbstbearbeitenden Bst. vergütet worden ist. Die Veröffentl. der Ergebnisse auf Reichskosten war dem Kais. Stat. Amt wie früher derart übertragen, daß nicht nur die Uebersichten für das Reich die ganzen, sondern auch für die einz. Bst. größeren und kleineren VerwBez., Stadt und Land, Großstädte einzeln und im ganzen die vorgeschr. Tabellen in den bisher erschienenen Bden 202—219, 222 der Stat. d. D. R. N. F. veröffentl. sind. Dort sind also auch die Ergebnisse für den Bst. W. für die 4 Kreise, die 64 OAe., Stuttg. als Großstadt insbes., für Stadt und Land (Gden bis zu 2000 Einw.) zu ersehen. Trotzdem hat W. auch diesmal wieder aus den über das vorgeschr. Maß hinaus aufbereiteten Materialien bes. Veröffentl. dargeboten. Vor allem wurde in der 2. Ausgabe einer Gde und Bez.-Stat. (Stuttg. 1910) bis auf die einz. Gden zurückgegangen und in den W. Jahrb. f. Stat. und Landeskunde 1911, H. 1, 165 f. hinsichtlich der übrigen Veröffentl. und sonst. einschläg. Dinge das Erforderliche zusammengestellt. Was das Verhältnis der d. BZählungen zu den Volkszählungen anlangt, die seit 1875 alle 5 Jahre auf Anordnung des Bdrt. durch die Landesreg. vorgenommen werden, so sind sie einfach als vollständige und regelrechte SommerBZähl. zu bezeichnen. Beidemal ist das Ortsanwesenheitsprinzip durchgeführt, beidemal soll vorschrgemäß jede Person individuell gezählt werden. Nach dem Wortlaut des Art. 7 der GdeO., s. d., müßten also die Ergebnisse der BZähl. entsprechend berücksichtigt werden, wenn nicht ausdrücklich durch Entsch. des VerwGH. anders bestimmt worden wäre. Losch.

Besatzfische s. Besetzen der Gewässer.

Beschäftigung, unständige, s. Krankenversicherung H. IV.; Unfallversicherung, Invalidenversicherung.

Beschäftigung, versicherungspflicht., s. Krankenversicherung B., H., Unfallversicherung, Invalidenversicherung.

Beschäftigungsort s. Krankenversicherung C., H. V., Unfallversicherung. Invalidenversicherung.

Beschälseuche der Pferde. Die B. d. Pf. (auch Zuchtlähme), ist eine meist chronisch verlaufende, kontagiöse Infektionskrankheit der Zuchtpf., die nach einem ansteckenden Beschälakt aufzutreten pflegt. Sie äußert sich zunächst in lokaler, entzündlicher Erkr. der äußeren Geschlechtsteile. Später treten hiezu Lähmungserscheinungen und starke, fortschreit. Abmagerung. Die Tiere gehen

vielfach an der Kr. ein. Die B. unterliegt der Anzeigepflicht, s. d., und veterinärpolizeilichen Bekämpfung. Die Maßregeln bestehen im wesentl. in dem Verbot der Zulassung von seuchenkranken und verdächtigen Pferden zur Begattung, insolange die Unverdächtigkeit der Tiere nicht amtstierärztl. festgestellt ist. Bei größerer Ausdehnung der B. kann das OA. für die Dauer der Gefahr u. a. die Zulassung von Pf. zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztl. Untersuchung der Tiere abhängig machen. Die näheren Vorschr. sind in den §§ 255—269 MinVB. 11. 7. 12, Rgbl. 293 enthalten.

Leonhardt.

Beschälwesen s. Gestütswesen III. 2.

Beschaubezirk s. Fleischbeschau II.

Beschauer. B. sind appr. Tierärzte oder solche Personen, welche die für die Ausübung der Fleischbeschau bezw. Trichinenschau vorgeschr. Prüfung bestanden haben. Vgl. AV. B u. E. z. FBG. 3. 6. 00 RGBl. 547 sowie § 27—31 u. 50 MinVB. 1. 2. 03 Rgbl. 27 und s. a. nichttierärztl. Beschauer.

Leonhardt.

Beschaugebühren. Die Gden sind zur Tragung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau als eines örtl. Polizeiaufwands verpflichtet. Zur Deckung dieser Kosten können sie von den Beteiligten B. erheben. Vgl. § 25, 26 u. 50 MinVB. 1. 2. 03, Rgbl. 27.

Leonhardt.

Beschauzwang. Während bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschl. im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach § 2 FBG. unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben darf, sind in B. sämtl. in einem öff. Schlachthaus zur Schlachtung kommenden Tiere, also auch solche, deren Fleisch für den eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt ist, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu unterstellen, s. § 35 Abs. 3 MV. 1. 2. 08 im Zushg. mit § 3 Abs. 3 a. a. O.

Leonhardt.

Beschlußfähigkeit d. Landtags s. Landtag VI., 5.

Beschwerderecht. Ueber das B. der Stände s. Landtag IV. 5. — Unter B. versteht man den Antrag eines Einzelnen oder Mehrerer, die sich durch eine behördl. Verfügung oder Maßregel in ihrem Recht oder persönl. Interesse verletzt glauben, eine Aenderung der angefochtenen Verf. usw. vorzunehmen. Die BFührung geht an die höhere oder Aufsichtsbeh. Gegen allg. auf Grund der Ges. ergangene VO. und Verf. ist die B. Einzelner unzulässig, wenn und insoweit es sich nicht um die Anwendung der allg. Vorschr. auf einen bestimmten den BFührer berührenden Fall handelt. In der Sprache der Praxis wird das Wort B. auch in der Bedeutung eines Antrags auf Abhilfe überhaupt gebraucht, z. B. B. des N. N. wegen Belästigung durch Lärm; doch liegt in solchen Fällen nicht eine eigentliche B., sondern eine Petition, s. d., vor. Das B. ist in B. verfassungsmäßig gewährleistet. Nach § 36, 37 VU. hat 1. jeder das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbeh. bei der unmittelbar vorges. Stelle schriftl. B. zu erheben und diese bis zur höchsten Beh. zu verfolgen, sog. VerwaltungsB.; wird die B. für unbegründet befunden, so sind dem BFührer die Gründe hiefür mitzuteilen. 2. Glaubt der BFührer sich auch bei der Entsch. der obersten Staatsbeh. nicht beruhigen zu können, so kann er die B. den Ständen mit der schriftl. Bitte um Verwendung vortragen, die, wenn sie glauben, daß die B. Berücksichtigung verdiene, Auskunft über den Gegenstand vom StMin. verlangen können, § 88 VU. Eine Abänderung der angefochtenen V. steht den Ständen nicht zu. Sie überweisen die B. der Staatsreg. zur Kenntnisnahme, Erwägung oder Berücksichtigung. Ob und inwieweit die Staatsreg. hierauf eine Abänderung der angef. V. veranlassen will, hängt von ihrem Ermessen ab, soweit ges. Vorschr. nicht entgegenstehen. Zu einem Eingreifen gegenüber richterl. Entscheidungen ist die Staatsreg. nicht befugt. Wegen Justizverzögerung ist jedoch B. an das MinJust., bei VerwStreitsachen an das Staatsmin. zulässig. Bei einer Justizverweigerung, bei der auf ges. Weg ausreichende Hilfe nicht zu erlangen ist, liegt es dem Bdrt. ob, erwiesene B. über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und gerichtl. Hilfe bei der b. Bundesreg. zu bewirken, Art. 77 RV. — Das allg. BRecht nach der VU. (o. Z. 1) ist übr. durch eine Reihe von ges. Einzelbest. abgeändert und beschränkt, insbes. brachte eine grundlegende allg. Veränderung das Ges. über die VerwRechtspflege, s. d., und zwar in 3facher Richtung. Einmal ist eine Reihe von Angel. dem sog. Parteistreitverfahren vor den VerwGerichten überwiesen worden; sodann hat die sog. RechtsB., s. d., das B. teils ausgedehnt, teils eingeschränkt, letzteres insofern, als in gewissen Fällen nicht mehr alle BInstanzen, sondern sogleich der VerwGH. angegangen werden muß; ersteres insofern als über die Min. hinaus noch unter gewissen Voraussetzungen die RechtsB. an den VerwGH. zugelassen worden ist. Es ist hienach zu unterscheiden die VerwaltungsB. und die RechtsB.: A. Die Rechtsbeschwerde, s. VerwRechtspflege. Besondere Bestimmungen bez. der RechtsB. sind namentlich getroffen: 1. In Angelegenheiten der Gde- und AmtskörperschVerw. und der staatl. BezVerw., Art. 195 GdO., Art. 79, 86 BezO. s. Gemeinde, Amtskörpersch., BezVerw. — 2. In Gewerbesachen, Art. 80 BezO., s. Verfahren in G. — 3. In Realgemeinderechtsachen, s. d. — 4. Im Einspracheverfahren gegen kirchliche Umlagen, Art. 70 Ev. KGdeG., Art. 44 Kath. PfGdeG., s. d. — 5. In baupolizeilichen Angelegenheiten, Art. 6, 10, 97, 115 BO., s. Baurecht und Baupolizei. — 6. In Wasserrechtsachen s. Wasserrecht. — 7. In Feldbereinigungsangelegenheiten, s. d. — 8. In Bergrechtsachen, s. Bergwesen. — 9. In Steuersachen, s. Einkommensteuer, Kapitalsteuer usw. — B. Die VerwaltBeschwerde ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der RechtsB. nicht vorliegen, gegen alle Arten von Verf., Gestattungen und sonst. Maßregeln der VerwBeh. einschl. der Gde- und KörpschBeh. Die VerwB. kann sowohl auf Rechtsgründe als auf die Ver-

letzung von Interessen gestützt werden oder sich gegen die Nichtbeachtung der VerfahrVorschr. oder Verzögerung des Verfahrens richten. Die B. kann i. d. R. sowohl schriftlich als mündlich bei der Beh. angebracht werden, auch telephon. oder telegr. Anmeldung ist, wenn Zweifel über die Person des BFührers nicht bestehen, i. d. R. zulässig. Der BZug geht bis zum Min., zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört, es ist aber durch zahlr. ges. Einzelbest. in dieser Richtung eine Einschränkung getroffen, wonach der BZug bei einer dem Min. untergeord. Stelle endigt. Die B. ist ferner an eine Frist nicht gebunden, wenn nicht, wie dies durch eine Reihe von ges. Best. für die versch. Arten von VerwB. geschehen ist, im einz. Fall eine Frist für die BErhebung vorgeschrieben ist. Für die Berechnung der Frist sind im allg. die Best. BGB. § 187 f. maßgebend. Gegen die Versäumung der BFrist ist, wenn dies im Ges. bestimmt ist, Wiedereinsetzung in den vor. Stand zulässig, vgl. u. a. Art. 197 Abs. 4 GdO., Art. 98 Abs. 5 BezO., Art. 115 Abs. 4 BO. Der VerwB. kommt, soweit nicht im einz. Fall ges. eine andere Best. getroffen ist, aufschiebende Wirkung zu in der Weise, daß die angef. Verf. bis zur Entsch. über die B. nicht vollzogen werden kann, s. u. a. Art. 197 Abs. 3, Art. 233 Abs. 2, Art. 234 Abs. 2 GdO., Art. 98 Abs. 4 BezO. Für die Entsch. über B. in Verw.- und VerwStrafsachen, ist, sofern nicht bes. Best. getroffen sind, im Fall der Abweisung der B. Sp. nach TarNr. 15 Allg. SpG. anzusetzen. Bez. der Regelung der VerwB. im einzelnen ist auf die b. Gegenstände zu verweisen. — Zu den VerwB. gehören bes.: a) B. der Gden sowie der bet. Einzelpersonen in Angelegenheiten der GdeVerwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung, Art 195 bis 197, 251, 257 GdO. Hierunter fallen namentlich auch B. gegen Entsch. des GdeRats über den Ausschluß vom Eintritt in den GdeRat wegen eines bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses, Art. 26, 27, B. gegen die Abweisung von Einsprachen gegen die Wählerlisten zur Gderats- und Bürgerausschußwahl, Art. 14, 48, und gegen die Gültigkeit dieser Wahlen, Art. 24, 48, B. gegen die Abweisung des Anspruchs auf Befreiung vom Eintritt in den GdeRat, den Bürgerausch., den Ortschulrat und die LABeh. sowie gegen die Ausschließung aus diesen Kollegien, Art. 17—19 GAG. und Art. 254, 255 GdO., Art. 60 VSchG., Art. 2 Abs. 4 G. 2. 7. 89, Rgbl. 217, B. wegen Versagung der Bestätigung der Wahl zum Ortsvorsteher, Art. 56 GdO., und gegen die Gültigkeit der Wahl eines Ortsvorst., Art. 58, B. der Grundstückseigentümer gegen Veränderungen des GdeBez., Art. 2, B. wegen Versagung der Bestätigung der Wahl zum Amtsverweser des Ortsvorst., Art. 62, B. eines Höchstbesteuerten in einer kleinen Stadt oder Landgde. gegen den Voranschlag, Art. 124, B. gegen Versagung der Bestätigung der Wahl zum Anwalt, Art. 176, s. Gemeindeverwaltung, Gemeindebürgerrecht, Volksschulwesen, Armenrecht. — b) B. des Bezirksrats sowie der bet. Gden und Einzelpersonen in Angelegenheiten der Amtskörperschaftsverwaltung, Art. 86, 87, 98, 99 BezO. Hiezu gehören auch B. gegen Abweisung des Antrags auf Befreiung vom Eintritt in die Amtsversammlung und den Bezirksrat, Art. 22, gegen Ausschließung aus diesen Kollegien, Art. 23, 24, gegen Abweisung von Einsprachen gegen die Wahl zur Amtsversammlung, Art. 27, B. gegen die versagte Befreiung einzelner Gden von dem Aufwand für Anstalten oder Einrichtungen der Amtskörperschaften, Art. 70, s. Amtskörperschaften. — c) B. in Angelegenheiten der staatl. Bezirksverw., Art. 79, 98, 99 BezO., s. Bezirksverwaltung. — d) B. gegen die Abweisung von Einsprachen gegen die Wählerlisten zur Landtagswahl s. Landtag. — e) B. der Staatsbeamten gegen Verfügungen der vorgesetzten Dienstbehörden in Disziplinarsachen, s. Staatsbeamtenrecht, B. der Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten in Disziplinarsachen, Art. 206—208, 233, 234, 238 GdO., gegen die Verfügung der Amtsenthebung wegen Dienstunfähigkeit, Art. 2 u. 8 G. 25. 6. 94, Rgbl. 159, sowie in Pensionsangelegenheiten, Art. 34 G. 25. 6. 94/28. 7. 05, Rgbl. 1905 198, s. Gemeinde, Gemeindebeamte. — f) B. in Angelegenheiten der kirchl. Vermögensverwaltung und der Wahl in den KirchengdeRat und den Kirchenstiftungsrat, s. d. — g) B. wegen Armenunterstützungen s. Armenrecht. — h) B. in Bausachen, Art. 7, 10, 13, 15, 26, 34, 43, 65, 97, 115, 125 BO., s. Baurecht. — i) B. in Wasserrechtsachen, Art. 12, 13, 27, 45, 68, 79 WG., s. Wasserrecht. — k) B. in Angelegenheiten der Gebäudebrandversicherung s. d. — l) B. wegen Fürsorgeerziehung s. d. — m) B. in Staats- und Gemeindesteuersachen s. d. — n) B. in Angelegenheiten der öff. Arbeiterversicherung und der Angestelltenversicherung s. d. — o) B. in Zwangsenteignungsachen s. d. — p) B. in Feldbereinigungsachen s. d. — q) B. in Polizeistrafsachen, Art. 20 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153, Art. 15, FPG. 8. 9. 79, Rgbl. 317, gegen Strafbescheide der Zoll- und Steuerbehörden s. d., gegen Ungehorsam- und Ungebührstrafen s. d. — r) B. gegen Ausweisungen s. d. — s) B. in Gewerbesachen s. Verf. in GewS. — t) B. in Sportelsachen s. d.

Häffner.

Besetzen der Gewässer mit Fischen. Die einfachste Art der Besetzung besteht darin, daß man dazu die beim Abfischen von Flüssen, Teichen und Seen gefangenen und für den Verbrauch noch zu kleinen Fische ohne Wahl verwendet. Dadurch wird man freilich selten ein befriedigendes Ergebnis erzielen, da jede Fischart ganz bestimmte Anforderungen an das Wasser stellt. Werden diese nicht erfüllt, so wächst der Fisch nur langsam, verkümmert oder stirbt ab. Außerdem kann jede Wasserstrecke nur eine bestimmte Zahl Fische ernähren, wenn nicht zu künstlicher Fütterung übergegangen wird. Werden zu wenig Fische eingesetzt, so bleibt ein Teil des vorhandenen Fischfutters unausgenützt; ist der Besatz dagegen zu stark, so bleibt

der Zuwachs gering, da für produktive Zwecke von dem vorhandenen Futter nichts oder fast nichts übrig bleibt. Aber auch das Verhältnis von Friedfischen und Raubfischen beeinflußt den Ertrag wesentlich. Sind zufällig nur Friedfische eingesetzt worden, die sich stark vermehren, so wird bald eine Uebervölkerung und infolge davon Verkümmerung der Fische eintreten; sind aber zu viel Raubfische vorhanden, so werden die anwesenden Friedfische bald aufgefressen sein und dann bleibt den Raubfischen nichts übrig als Kannibalismus. Sind aber die eigenen Nachkommen ausgerottet, so gehen schließlich die großen Raubfische an Nahrungsmangel zugrund, wenn die Wasserstrecke nicht vorher abgefischt wird. Endlich können sich zwei nahverwandte Fischarten verbastardieren und dadurch den Ertrag vermindern. So entstehen z. B. durch Kreuzung von Karpfen und Karauschen sog. Bauernkarpfen, die sich durch sehr geringes Wachstum und unvorteilhaften Körperbau auszeichnen. Richtiger ist es daher, jedes Gewässer mit jungen Fischen einer bestimmten geeigneten Art und in der richtigen Größe (Altersklassen) und Menge zu besetzen. Beim Abfischen wird dann die Zahl und Gewichtszunahme der Fische zu ermitteln und daraus eine Lehre für die nächste Besetzung zu ziehen sein. Sieglin.

Besitzsteuer, RG. 3. 7. 13, RGBl. 524, periodische Abgabe von Vermögenszuwachs, § 1. VollzVorschr. sind noch nicht erschienen. Da die BVorschr. sich mit denen beim Wehrbeitrag, s. d., in weitem Umfang decken, werden häufig die VollzVorschr. zu letzterem geeignete Anhaltspunkte bieten. * **I. Steuerpflichtige Personen,** * § 11: 1. Reichsangehörige, soweit sie sich nicht ohne Wohnsitz im R. seit mehr als 2 J. dauernd im Ausland aufhalten; 2. Ausländer mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im R., je mit dem Zuwachs am gesamten steuerbaren Vermögen; 3. alle übrigen natürlichen Personen mit dem Zuwachs am inl. Grund- und Betriebsvermögen. Zu 1. und 2. kann der Rchsk. mit Zustimmung des BR. zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung od. Anwend. eines Vergeltungsrechts Abweichendes anordnen. * **II. Steuerbares Vermögen,** * § 2—10, geglied. in 1. Grundvermögen (Grundstücke mit Zubehör, grundstücksgleiche Berechtigungen); 2. Betriebsvermögen (die dem Betrieb der Land- oder Forstwirtsch., des Bergbaus oder eines Gewerbes dienenden Gegenstände einschl. der Anteile am Betriebsvermögen von Erwerbsgesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, z. B. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft); 3. Kapitalvermögen (das gesamte sonst. Vermögen: selbständige Rechte, Kapitalforderungen, Aktien, Geschäftsanteile aller Art, Geld, Guthaben, der Kapitalwert bestimmter Renten und noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen). Im Ausland befindl. Grund- und Betriebsvermögen gehört nicht zum steuerbaren Verm.; der Rchsk. kann mit Zustimmung des BR. im Vergeltungsweg Abweichendes anordnen, § 11 Abs. 2. Nicht als Verm. gelten Möbel, Hausrat u. dgl., sofern sie nicht unter 1. oder 2. fallen. Lehen-, Fideikommiß- und Stammgutvermögen gilt als Verm. des Inhabers. Verm. von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird zusammengerechnet, sie haften für die B. als Gesamtschuldner, § 14. Die B. von der Nutznießung unterliegenden Verm. fällt im Zweifel dem Eigentümer zur Last, § 17. Vom Vermögen sind abzuziehen dingliche und persönliche Schulden und Lasten (ausg. die zu nicht steuerbaren VermTeilen in wirtschaftl. Beziehung stehenden und Haushaltungschulden). Im Fall von I. 3. sind nur die in wirtschaftl. Beziehung zum inländ. Grund- und Betriebsverm. stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. * **III. Feststellung des steuerbaren Verm.,** * § 20, 28, 42—46. Maßgebend der Stand am Anfang und Ende eines Veranlagungszeitraums, s. IV.; für Betriebe, bei denen regelmäßige jährl. Abschlüsse stattfinden, kann der Stand am Schluß des letzten Wirtschafts- oder RechnungsJ. zugrund gelegt werden. Das Vermögen wird auf volle Tausende nach unten abgerundet. — Aufschiebend bedingt oder befristet erworbenes Verm. bleibt unberücksichtigt, auflösend bedingt oder befristet erworbenes wird (vorbehältlich späterer Berichtigung auf Antrag) wie unbedingt erworbenes behandelt; entsprechendes gilt für bedingte oder befristete Lasten; zweifelhafte Lasten werden wie aufschiebend bedingte behandelt. Als Wert am 1. 1. 14 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz, s. d., festgestellte Verm. mit der Maßgabe, daß Abweichungen in der VermFeststellung, die sich bei Anwendung der Vorschr. des BesStG. ergeben hätten, entspr. zu berücksichtigen sind. — Für die Bewertung (§ 29—41, 47) gilt grundsätzlich der gemeine Wert. Börsenfähige Wertpapiere sind mit dem Kurswert anzusetzen, andere Kapitalforderungen und Schulden mit dem Nennwert, sofern nicht bes. Umstände eine Abweichung begründen; sind sie unverzinslich befristet, so kommen 4 v. H. Zwischenzinsen in Abzug. Bei mit Dividendenscheinen gehandelten Wertpapieren kann für die Zeit seit Auszahlung des letzten Gewinns ein diesem entspr. Betrag abgezogen werden. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit $^3/_4$ der eingezahlten Prämien oder dem nachgewiesenen Rückkaufswert in Anrechnung. Für Nutzungen und Leistungen gelten bes. Bewertungsvorschriften. Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Bei Grundstücken treten auf Antrag an Stelle des gemeinen Werts die Gestehungskosten, d. h. Erwerbspreis, sonstige Anschaffungskosten und besondere Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit die hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind, mit Ausnahme der laufenden Wirtschaftsausgaben und abzüglich der Wertminderungen durch Abnutzung. Bei vor dem 1. 1. 14 erworbenen Grundstücken gilt der für den Wehrbeitrag, s. d., festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten. Als Erwerbspreis gilt beim Erwerb von Todes wegen, durch Erbteilung, von Eltern und Voreltern, durch

Schenkung usw., sowie bei Erwerbsfällen, in denen der vereinbarte Preis um mehr als 10 v. H. hinter dem gemeinen und, sofern der Ertragswert zugrund gelegt werden kann, zugleich hinter diesem zurückblieb, der gemeine Wert oder der Ertragsw. z. B. des Erwerbs, letzterer a) bei Grundst. einschl. Gebäude und Betriebsmittel, die dauernd land- oder forstwirtschaftl. oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und b) bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerbl. Zwecken zu dienen bestimmt sind, wenn ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Ertragswert ist bei a) das 25fache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftl. Best. bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können, bei b) das 25fache des Mietertrags, der in den letzten 3 J. im Durchschnitt erzielt worden ist oder hätte erzielt werden können, nach Abzug von 1/5 für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag, mögen die Arbeiten durch den Steuerpflichtigen oder durch entlohnte Arbeitskräfte geleistet sein. Statt des Ertragswerts kann der Steuerpfl. die Zugrundlegung des gemeinen Werts verlangen. *** IV. Gegenstand der Steuerpflicht *** (§ 18, 19, 21—23) ist der von 3 zu 3 J. (Veranlagungszeitraum i. e. S.), erstmals für die Zeit vom 1. 1. 14 bis 31. 12. 16 festgestellte VermZuwachs, d. h. der Unterschied zwischen dem Wert des steuerbaren Verm. am Anfang und Ende des Zeitraums. Bestand am Anfang des Zeitraums Ueberschuldung, so ist deren Betrag vom Zuwachs (Endverm.) abzusetzen. Wird innerhalb eines VeranlZeitraums die persönliche Steuerpflicht, s. o. I., begründet oder erweitert, so wird von dem in diesem Zeitpunkt vorhandenen Verm. ausgegangen. Im Fall von o. I. 3. sind dem ersten maßgeb. VermStand die aus dem nicht steuerbaren Verm. gemachten Aufwendungen für steuerpflichtige VermTeile mit Ausn. laufender Wirtschaftsausgaben zuzurechnen, insoweit ihnen nicht ein im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogenes Verm. gegenübersteht. Ergibt sich für einen VeranlZeitraum kein steuerpflichtiger Zuwachs, so ist in der Folge steuerpflichtig der Unterschied zwischen dem Verm. am Ende des jeweil. neuesten VeranlZeitraums, und dem letzten VermStand, der zu einer Steuererhebung geführt hat, oder — wenn noch keine Steuer erhoben wurde — dem VermStand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt (VeranlZeitraum i. w. S.). — Steuerfrei bleibt, § 12, 13, 15, 16: 1. vorläufig (s. hievor): ein Zuwachs von nicht mehr als 10 000 ℳ; 2. endgültig: a) bei Verm. bis zu 30 000 ℳ ein Zuwachs von mehr als 10 000 ℳ, insoweit als durch ihn das Verm. nur auf den Betrag von 20 000 ℳ erhöht wurde; b) der Zuwachs des überlebenden Ehegatten aus dem Erbe des verstorbenen, insoweit als das ererbte Verm. in der Hand des andern Eheteils oder bei Zusammenrechnung des Verm. der Ehegatten nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde; c) vom festgestellten Zuwachs wird abgezogen eine Kapitalabfindung für den durch Körperverletzung herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit. *** V. Der Steuersatz, *** § 25, 26, ist gestaffelt 1. nach der Höhe des Zuwachses und beträgt für Zuwächse bis 50 000 ℳ 0,75 v. H., bis 100 000 ℳ 0,90 v. H., bis 300 000 ℳ 1,05 v. H., bis 500 000 ℳ 1,20 v. H., bis 1 000 000 ℳ 1,35 v. H., über 1 000 000 ℳ 1,50 v. H. des Zuwachses; 2. nach der Höhe des Gesamtvermögens: übersteigt dieses 100 000 ℳ, so erhöht sich der Steuersatz um 0,1 v. H. des Zuwachses, übersteigt es 200 000, 300 000, 400 000, 500 000, 750 000, 1 000 000, 2 000 000, 5 000 000, 10 000 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz bei jeder Grenze um weitere 0,1 v. H. — Insgesamt beträgt hienach der niederste Steuersatz 0,75 v. H., der höchste 2,5 v. H. des Zuwachses. Der Unterschied zwischen der gesetzl. B. und der, die zu zahlen wäre, wenn der VermZuwachs nur die vorangehende Wertgrenze erreicht hätte, wird nur erhoben insoweit er aus der Hälfte des die Grenze übersteigenden Zuwachsbetrags gedeckt werden kann. — Die B. ermäßigt sich, § 27, a) bei Steuerpflichtigen mit Verm. bis zu 100000 ℳ, die Kindern auf Grund ges. Verpflichtung Unterhalt gewähren, für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind um 5 v. H., b) falls in den VeranlZeitraum der Erwerb einer Erbschaft fällt, für Abkömmlinge des Erblassers mit einem steuerbaren Verm. bis zu 50 000 ℳ, die zur Zeit des Erbfalls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 5 v. H. für jedes hiezu fehlende volle Jahr, höchstens jedoch um 50 v. H. *** VI. Verfahren. *** 1. Zuständig, § 48—50, sind die von der Landesreg. best. Stellen; die örtl. Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Steuerpfl. Die Reichsaufsicht wird durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, s. d., oder bes. Beamte ausgeübt; 2. die Veranlagung, § 51—65, kann a) durch eine Personenstandsaufnahme vorbereitet werden, bei der jeder Hausbesitzer die Bewohner des Hauses anzugeben hat; b) Grundlage der Veranlagung ist die Besitzsteuererklärung, in der das gesamte steuerbare Vermögen nach Bestandteilen und Wert anzugeben ist; soweit sich die Werte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder den geleisteten Zahlungen ergeben, kann sich der Steuerpfl. auf die tatsächl. Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag. Verpflichtet zur Abgabe der Erklärung ist jede Person mit einem steuerbaren Verm. von 20 000 ℳ und mehr, die weder zum Wehrbeitrag, s. d., noch zur B. schon veranlagt ist, sowie alle Personen, deren Verm. sich seit der Wehrbeitragsveranlagung oder einer Vermögensfeststellung für die B. um über 10 000 ℳ erhöht hat. Die Steuerbeh. kann von jedem Steuerpfl., s. o. I., eine Erklärung verlangen. Die Erklärung kann mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ erzwungen werden, bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann ein Zuschlag von 5—10 v. H. der B. auferlegt werden. Zur Erklärung verpflichtet sind auch die ges. Vertreter von Steuerpfl. Die Fristen für Abgabe der

Erklärung best. der BR. c) Im Veranlagungsverfahren ist die — durch Geldstr. bis 150 ℳ erzwingbare — uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverst. zulässig, vom Steuerpfl. und seinem ges. Vertreter können Nachweise — bes. durch Bücher- usw. vorlage — verlangt werden. Die zur Ermittlung des Verkaufswerts von Aktien usw. ohne Börsenkurs (§ 35) erforderl. Angaben haben die Gesellschaftsvorstände oder -geschäftsführer den Steuerpfl. und auf Verlangen bei Vermeidung von Zwangstrafen bis zu 150 ℳ der Steuerbeh. zu liefern. Die Standesämter haben von den Sterbfällen, die Gerichte von den Todeserklärungen Mitteilung an die Steuerbeh. zu machen. Von den Erben, Testamentsvollstreckern und Nachlaßpflegern kann innerhalb 6 Monaten nach dem Tod eines Steuerpfl. ein Verzeichnis über das hinterlassene Kapital- und Betriebsverm. (s. o. II. 2. u. 3.) verlangt werden, wenn nicht für die Erbschaftsteuer, s. d., eine den ganzen Nachlaß umfassende Erklärung zu erstatten ist; die Einreichung des Verzeichnisses kann mit Geldstr. bis zu 150 ℳ erzwungen werden. Reichs-, Staats- und GdeBeh., mit Ausn. der Postbeh., Schuldbuch- und Sparkassenverwaltungen usw., sind zur Auskunfterteilung verpflichtet. Für die bei der Veranlagung Mitwirkenden besteht strenge Geheimhaltungspflicht. Das Verfahren mit Ausn. des Rechtsmittel- und Strafverfahrens ist kostenfrei, § 85; die Kosten der vom Steuerpfl. verschuldeten Ermittlungen fallen jedoch diesem nach Maßgabe von § 60 zur Last. d) Ueber die zu zahlende B. wird ein Steuerbescheid erteilt, der zugleich die für eine spätere Veranlagung maßgeb. Verm.-Feststellung enthält. Pers. mit mehr als 20 000 ℳ Verm., bei denen sich kein steuerpfl. Zuwachs ergibt, wird ein Feststellungsbescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden VermStand erteilt, sofern er nicht bereits rechtskräftig feststeht. Nachholung der unterbliebenen Veranlagung ist zulässig, eine Neuveranl. hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranl. rechtfertigen, § 73. Die Rechtsmittel, § 66—69, gegen den Steuer- und Feststellungsbescheid werden durch die Landesgesetzgebung geregelt; es müssen mindestens 2 Instanzen und entweder der Weg an ein oberstes Verwaltungsgericht oder die Klage im ordentl. Rechtsweg gegeben sein. Gegen eine Veranl. durch ein Kollegium stehen auch dessen Vorsitzendem die Rechtsmittel zu. Ueber Zustellung an im Ausland Wohnende s. § 68. Fehlt die richtige Rechtsmittelbelehrung im Bescheid, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Die Einlegung eines Rechtsmittels hält die Erhebung der B. nicht auf; nach rechtskräftiger Entscheidung zu erstattende Beträge sind mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. 4. Erhebung der B., § 24, 70, 74. Zu entrichten ist die St. von dem Steuerpfl. oder seinen Erben in dem dem VeranlZeitraum (s. o. IV.) s. mit dem 1. April beginnenden 3jähr. Zeitraum (Erhebungszeitraum) auf die von der obersten Landesfinanzbeh. best. Halb- oder Vierteljahrstermine. Stirbt im Erhebungszeitraum ein Ehegatte oder tritt dauernde Trennung der Gatten ein, so haben sie oder ihre Erben die restliche B. nach dem Verhältnis ihres Anteils am steuerpfl. VermZuwachs zu tragen. Ueber Stundung s. § 71, zwangsweise Beitreibung § 72, Verjährung § 75. * **VII. Strafbestimmungen,** * § 76—84. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die geeignet sind, die B. zu verkürzen, werden neben Nachholung der B. mit Geldstr. bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten St. bestraft. Bei absichtlicher Gefährdung kann neben der Geldstr. auf Gefängnis bis zu 6 Mten sowie auf öff. Bek. der Strafe erkannt werden, wenn mind. 10 v. H. der geschuldeten St. und mind. 300 ℳ gefährdet waren oder eine Vorstr. wegen BHinterziehung vorliegt. Beim Fehlen der Hinterziehungsabsicht tritt Ordnungstrafe bis zu 500 ℳ ein. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen Ges. und AusfBest. sind mit Ordnungstr. bis zu 150 ℳ belegt. Freiw. Nacherklärung und Nachzahlung, bevor Anzeige erstattet oder Untersuchung eingeleitet ist, bewirkt Straffreiheit. Bes. Strafbest. gelten für unrichtige oder unvollständige Verzeichnisse über hinterlassenes Vermögen und Nachweisungen von Gesellschaftsvorständen oder Geschäftsführern behufs Wertermittlung von Aktien usw. ohne Börsenkurs, s. o. VI. 2c und § 62, 58. Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Beamte, Schätzer usw. wird mit Geldstr. bis zu 1500 ℳ oder Gefängnis bis zu 3 Mon. bestraft. Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstr. in Freiheitstr. findet nicht statt. * **VIII. Als Verwaltungskostenentschädigung** * erhalten die Bst. für die erste Veranlagung und Erhebung 10 v. H., später 5 v. H. der Roheinnahme, § 86. Fischer.

Besoldungsverbesserungsfonds, kirchlicher. Der B. für ev. Geistliche wird gebildet aus Abzügen von reichlicher ausgestatteten Kirchenstellen, den ehemal. Einkommen aufgelöster Pfarreien und den Beträgen aus der Fruchtbesoldungsregulierung; er wir verwaltet vom Ev. Konsist. und ist ohne eigene Kassenführung lediglich für Nachweisung der Besoldungsverhältnisse gegenüber der Staatskasse bestimmt, Rgbl. 1822 613, Steinheil, Ges. u. Verf. 375. Die Landessynode ist befugt, die Normen über die Best. des B. innerhalb der durch die staatl. Gesetzgebung gezogenen Schranken festzusetzen und vom Stand in den Rechnungen Kenntnis zu nehmen, Landessynodalordnung 1888 Art. 21 u. 22. Lemppenau.

Besserungsanstalten s. WohltätigkeitsA. und Erziehungshäuser.

Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften s. Amtskörperschaftsteuern.

Besteuerungsrechte der Gemeinden (Gemeindesteuern). * **I. Allgemeines.** * Die Materie ist geregelt in dem G. 8. 8. 03 b. die B. d. G. und Amtskörperschaften, Rgbl. 397; hiezu VV. MinJ. u. F. 22. 9. 04, Rgbl. 263. Das GdeSteuerwesen in W. wird gekennzeichnet durch seine Abhängigkeit von dem System der Staatsteuern. Die Steuerquellen für Staat und Gde sind weithin dieselben, gerade die wichtigsten GdeSt. werden ledigl. in Form von Zuschlägen zu der entspr. StSt. bzw. auf der

Grundlage der für die StBesteuerung dienenden Kataster erhoben. Ein allg. und selbst. StRecht der Gden gab es in W. nie; die GdeAutonomie bewegt sich hier in engen Grenzen. Abgesehen von der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie der HundeAbg. ist das GdebestRecht beschränkt auf den Fall, daß der Etat der Gde einen Fehlbetrag aufweist. Die Erhebung der vom Ges. an und für sich zugelassenen einzelnen GdeAbg. in jed. Gde ist weiter davon abhängig, daß in ihr die dafür vorgesehenen bes. Voraussetzungen wirklich erfüllt sind. Bei einem Teil der GdeSt. bedarf es noch bes. staatl. Ermächtigung für deren Erhebung zugunsten der einz. Gde. Bei den andern wieder, und gerade bei den wichtigsten, ist Bedingung für die Ausübung des BestRechts, daß die sog. Gde.-Umlage auf Grundeigt., Geb. und Gew. überhaupt oder in einer bestimmten Höhe in der b. Gde stattfindet. Bei einer dritten Art von St. endlich müssen diese beiden Voraussetzungen zusammen zutreffen. Zu den GdeAbg. i. w. S. zählen neben den eigentl. St. auch Beiträge und Gebühren, welche die Gden erheben dürfen, die Beiträge übrigens stets nur auf Grund bes. gesetzl. Zulassung, vgl. im Gebiet des Baurechts die sog. Anliegerbeiträge, die Gebühren an sich allg. (sog. Benützungsgebühren) und nur für den Fall, daß die Benützung der b. GdeAnstalt den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, z. B. Schlachthaus, auf Grund staatl. Genehmigung sowohl für die Einführung, wie für die Höhe der Gebühren. Der Unterschied zw. Beiträgen und Gebühren liegt darin, daß erstere nur von Grund- und Gebäudebesitzern oder GewTreibenden, welche aus der Herstellung der im öff. Interesse unternommenen GdeAnst. und -Einrichtungen bes. wirtsch. Vorteile ziehen, die Geb. dagegen von jedermann, indes nur im Fall der Benützung solcher Anlagen oder Einrichtungen erhoben werden können, Ges. Art. 2 und 3. Ausdrücklich vorgeschr. ist, daß die Einführung oder Erhöhung von Markt- und Meßgebühren, sowie von Kurtaxen staatl. Gen. erfordert, und daß Brücken- und Pflastergelder nicht mehr eingeführt oder erhöht werden dürfen, Art. 3 Abs. 2 u. 3. — Reichsgesetzlich ist den Gden neuerdings eine weitere StEinnahmequelle insofern eröffnet worden, als nach dem ZuwStG. 14. 2. 11, RGBl. 33, vom Ertrag der ZuwSt. den Gden oder GdeVerbänden 40 v. H. zufallen, in deren Bereich das Grundstück sich befindet, § 58. Ueberdies können sie durch GdeSatzung mit Gen. der Landesreg. bestimmen, daß Zuschläge zu ihrem ordentl. Anteil, aber nicht mehr als 100 % dess. für ihre Rechnung erhoben werden, so jedoch, daß RSteuer und Zuschlag zus. 30 v. H. der Wertsteigerung nicht übersteigen, § 59. — Die landesgesetzl. geordneten GdeAbg. i. e. S. oder Gde.-Steuern sind im Ges. erschöpfend aufgezählt, Art. 4; es sind f. 8 Arten: 1. Umlage auf Grundeigentum, Gebde und Gewerbe (GdeUml.); 2. Kapitalst.; 3. Einkommenst.; 4. Wohnst.; 5. Verbrauchsabgaben; 6. Grundstücksumsatzst.; 7. Hundeabgabe; 8. Wandergewerbesteuer. Steuerberechtigt sind sowohl die einfachen Gden als die Gesamtgden und die Teilgden mit eig. Rechtsfähigkeit. Wegen Ausübung des BestRechts im Verhältnis von Gesamtgde und Teilgden vgl. Art. 179 Abs. 3 GdeO. Wegen der Person der Steuerpflichtigen vgl. die einz. StArten. Die (subjektive und objektive) StPflicht bei der GdeUml. und den GdeAbg., die als Zuschläge zu staatl. St. erhoben werden, regelt sich, soweit nichts Bes. vorgesehen ist, nach den gleichen Grundsätzen wie bei der b. staatl. St. Dasselbe gilt bezügl. StBefreiung, Erhebung, Verjährung, Nachlaß, Rückvergütung der St. und Bestrafung von St.-Gefährdungen. Geldstr. wegen Gefährdung der b. GdeSt. fließen in die GdeKasse. — * **II. Die Steuern im einzelnen.** * Das Rückgrat der ganzen GdeBesteuerung bildet 1. die GdeUmlage auf Grundeigt., Geb, und Gew. (der sog. GdeSchaden), d. h. eine Ertragst. zur Aufbringung des anderweit nicht gedeckten Abmangels der GdeEinnahmen, welche der Höhe nach unbegrenzt umgelegt wird auf das in der GdeMarkung liegende Grundeigentum und die Gebäude, sowie die dort betr. Gewerbe, im unmittelbaren Anschluß und unter Benutzung der für die staatl. Besteuerung dies. Objekte hergestellten Ertragkataster, Art. 5. Der Name Umlage für diese St., welche den Bedarf der Gden vorzugsw. aufzubringen hat, hängt damit zusammen, daß sie sich bemißt nach dem Fehlbetrag des GdeHaushalts, der sich nach Einstellung sämtl. Einnahmen, auch derj. aus den übrigen St. ergibt und deshalb ohne eine Grenze nach oben bis zur vollen Höhe des Bedarfs auf Grundeigt., Geb. und Gew. umzulegen ist. Für die von einer Gde beschlossene und von der Aufsichtsbeh. gen. Uml. (vgl. GdeO. Art. 127) kommen im wesentlichen die Bestimmungen für die staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, s. d., zur Anwendung. Die Ausnahmen von der StPflicht stimmen für St.- und GdeSt. weithin, wenn auch nicht vollständig, überein. Eine Besonderheit zeigt sich hier insofern, als die zur Krondotation gehör. Objekte sämtlich staatssteuerfrei sind, während von der GdeSt. nur die zur Krondot. gehör. Schlösser samt Gärten und Anlagen befreit sind. Ferner ist das Staatseigentum zwar von der StSt., nicht aber von der Uml. frei; Befreiung von der GdeUml. genießt nur der Betrieb der staatl. Verkehrsanst. (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt), aber mit Ausnahme der eigentl. Betriebsgebäude, d. h. der für den Betrieb best. Grundstücke und Gebäude, mögen erstere angebaut sein oder nicht, Art. 6. Die Umlage erfolgt unter Zugrundlegung der StStKataster, soweit es sich um bloß staatssteuer-, nicht auch gdesteuerfreie Objekte handelt, auf Grund bes. Kataster für die nur gdesteuerpflichtigen Gegenstände, deren Einschätzung und Katasterfortführung auf Kosten der Gden geschieht, Art. 11. Die nach Art. 107 Abs. 4 KatG. 28. 4. 73/8. 8. 03 für die StBest. angeordneten summarischen Abstriche am Kat. gelten bezüglich der Grundst. auch für die Uml. in allen Gden und im vollen Umfang, die Abstriche am GewKat. dagegen sind für die GdeBest. nur in den

Gden und zwar im hälftigen Betrag zugelassen, die gleichzeitig GdeEinkSt. erheben, letzteres deshalb, weil der persönl. Arbeitsverdienst einerseits bei Bildung des GewStKapitals mitwirkt, aber andererseits auch in der EinkSt. erfaßt wird, und infolgedessen der GewErtrag ohne Beschränkung der Abzüge am GewKat. für die GdeBest. unverhältnismäßig belastet würde, Art. 12 Abs. 1. Von der Regel, daß die Uml. auf alle 3 Kat. gleichmäßig erfolgt, können die GdeKollegien mit minist. Gen. dann abweichen, wenn aus bes. Gründen sonst eine zu starke Belastung des einen oder andern Kat. sich ergeben würde, Art. 12 Abs. 2. Sie sind überdies — in eig. Zuständigkeit — in der Lage, zur Förderung öff. Interessen zeitliche Befreiungen von der Uml. oder eine Verminderung der Beitragspflicht in bes. Fällen auf die Dauer von höchstens 10 Jahren zu verwilligen, Art. 7; GdeStG. Art. 5—16; VV. § 3 f.; StKoll.-Anweis. 15. 12. 04, Abl. 339, § 1—5. GrundstKat. einer- und GewStKat. andererseits können zutreffendenfalls noch durch Bauplatz- bzw. Warenhausst. eine Erhöhung in Form von Zuschlägen zum StKapital erfahren: a) Bauplatzsteuer. Das Ges. ermächtigt die Gden, die Baupl., d. h. solche Grundst., denen nach dem genehmigten Ortsbauplan Bauplatzeigenschaft zukommt, durch Erhöhung ihres UmlAnteils mittels eines Zuschl. zum GrundstKapital in stärkerem Maße zur GdeUml. beizuziehen. Der Zuschl. ist in Prozenten desj. Betrags zu bestimmen, um den eine 3prozentige Rente des Verkaufswerts des Grundst. den 1½-fachen Betrag seines StKapitals übersteigt, und darf über 100% des Mehrbetrags nicht hinausgehen. Die nähere Regelung ist einer von den GdeKoll. aufzustellenden StOrdnung vorbehalten, die staatl. Gen. bedarf. Die Einführung der St. ist fakultativ und regelmäßig auf Gden mit mehr als 10 000 Einw. beschränkt; sie hat sich übrigens seit Geltung des Ges. in keiner einzigen Gde Eingang verschafft und jetzt nach Einführung des RG. über die ZuwSt., an deren Ertrag zu 40 v. H. die Gden beteiligt worden sind, s. o., vollends ihre Bedeutung eingebüßt, GdeStG. Art. 13; VV. § 17—19. b) Warenhaussteuer. Im Gegensatz zur Bauplatzst. muß diese BestArt von den beteil. Gden eingeführt werden für diej. gew. Unternehmungen, die sich mit dem Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen; nur bezügl. der Höhe der St. ist den Gden Spielraum gelassen. Die St. ist nach Maßgabe des Jahresumsatzes festzusetzen und beginnt in Gden bis zu 10 000 Einw. bei einem Umsatz von 80 000 ℳ, von mehr als 10 000—50 000 Einw. bei einem Jahresumsatz von 150 000 ℳ, in größ. Gden bei einem Umsatz von 200 000 ℳ. In Gden, die GdeUml. erheben — in andern kommen Warenhäuser tatsächlich nicht vor —, erfolgt die Erhebung der Warenhausst. in Form einer Erhöhung des auf das GewKat. entfallenden Uml.-Anteils, wobei ein Zuschlag zum (ev. ermäßigten) StKap. der b. gew. Unternehmung gemacht wird, der wenigst. 20 v. H. betragen muß, aber 50 v. H. nicht übersteigen darf. Der Zuschlag ist entweder gleichmäßig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes zu bemessen, die Einzelheiten der Ausführung sind durch eine StOrd. zu regeln, für die das gleiche gilt wie bei der Bauplatzst. Die Inhaber von Warenh. usw. haben jährlich eine Fassion ihres im vergangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzes einzureichen; der Umsatz eines Betriebs, der noch kein KalJahr besteht, wird durch Schätzung ermittelt. Hins. dieser Fassion finden die Strafbest. des GewStG. sinngemäße Anwend., GdeStG. Art. 14, 16; VV. § 20—25; StKollAnweis. 15. 12. 04, Abl. 339, § 5. — 2. Die Gemeindekapitalsteuer besteht in einem Zuschlag zur staatl. KapSt.; wer nicht zu dieser herangezogen werden kann, ist auch nicht gdestpflichtig. Ihre Erhebung hat zur Voraussetzung, daß in der Gde die GdeUml. erhoben wird; trifft dies zu, so muß der KapStZuschlag zum Ansatz kommen. Der Zuschlag besteht in der Hälfte des Prozentsatzes, in dem das Grund-, Geb.- und GewKat. zur GdeUml. beigezogen wird, darf aber 1 v. H. des steuerbaren KapErtrags nicht übersteigen, so daß das absolute Maximum der GdeKapSt. bei einer 2prozentigen GdeUml. erhoben wird. Die StPflicht gegenüber der einz. Gde ist abhängig vom Wohnsitz; der dienstliche Wohnsitz kommt hiebei, anders als bei der StSt., nicht in Betracht. Bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb W. teilen sich die Gden zu gleichen Teilen in das BestRecht. An die Stelle des Wohnsitzes tritt bei d. Staatsangehörigen, die im d. Reich oder einem d. Schutzgebiet keinen Wohnsitz haben, sowie bei Ausländern der Aufenthalt, bei jur. Personen und Personenvereinen i. S. des Art. 3 KapStG. der Sitz der Verwaltung in der b. Gde. Neuanziehende sind nicht stpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts 3 Mon. nicht übersteigt. Im übrigen finden die Best. des staatl. KapStG. entspr. Anwend. Die Gden können den Ansatz und Einzug ihrer KapSt. selbst besorgen oder durch die staatl. Beh. besorgen lassen; näheres hierüber VV. § 31 G. Art. 17—21; VV. § 27—31. — 3. Gemeindeeinkommensteuer. Sie besteht, ähnlich wie die GdeKapSt., in einem Zuschlag zur staatl. EinkSt. und hat gleichfalls, wenigstens regelmäßig, das Bestehen der StSt.-Pflicht zur wesentl. Voraussetzung. Sie darf nur erhoben werden, wenn gleichzeitig eine GdeUml. mit mehr als 2 v. H. der GesamtkatSumme in der Gde besteht. Innerhalb dieser Begrenzung sind die Gden grundsätzlich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die GdeEinkSt. zu erheben; erst wenn die Uml mehr als 6 v. H. ausmacht, muß der EinkStZuschlag erhoben werden. Der Zuschlag ist in Prozenten der Einheitsätze der staatl. EinkSt. festzusetzen; er darf im Höchstbetrag die Hälfte der StSt. nicht übersteigen. Innerhalb des hienach zulässigen Rahmens richtet sich die GdeEinkSt. nach der Belastung der Ertragskat. in jeder Gde, der Zuschlag beträgt nämlich das 10fache des Prozentsatzes, in dem das Kat. über 2 v. H. hinaus zur Uml. beigezogen wird, so daß bei 7 v. H. GdeUml. der Höchstbetrag der GdeEinkSt. erreicht ist

(Art. 23). Durch Ges. vom 10. 5. 14, RGbl. 123, ist hierin eine Aenderung insofern eingetreten, als nunmehr mit Wirkung v. 1. 4. 14. zugelassen ist, daß die GdeEinkSt. auch über 50 v. H. der staatl. Einheitsätze hinausgehen und im Maximum sich bis zu 75 v. H. steigern kann derart, daß das Aufsteigen der GdeEinkStSätze über 50 v. H. in gleichmäßigen Stufen bis zu 75 v. H. sich fortsetzt. Es soll nämlich der Prozentsatz der GdeSt. über 50 v. H. der Einheitsätze hinaus nur noch um das Fünffache des über 7 v. H. hinausgehenden Umlagesatzes, jedoch höchstens bis auf 75 v. H. der Einheitsätze steigen. Während also im Einklang mit dem bisherigen Recht für jedes über 2 v. H. hinausgehende Prozent des Umlagesatzes die GdeEinkSt. um je 10 v. H. der Einheitsätze ansteigt und bei Erreichung eines Umlagesatzes von 7 v. H. 50 v. H. der Einheitsätze (bisheriger Höchstsatz) ausmacht, ermäßigt sich nunmehr von da ab das Aufsteigen der GdeEinkSt.-Sätze auf 5 v. H. der Einheitsätze für jedes weitere, über 7 v. H. hinausgehende Umlageprozent und erreicht mithin in gleichmäßigem Anstieg den Höchstsatz (75 v. H. der Einheitsätze) bei einer Umlage von 12 v. H. Regierungsgenehmigung ist nicht vorgeschrieben. Dagegen hat das Ges. v. 10. 5. 14 für diese Neuordnung eine Befristung eingeführt: falls nämlich bis zum 1. 4. 19 nicht eine anderweitige Neuregelung des Gdesteuerrechts zustandekommt, soll mit dem 1. 4. 19 das frühere Recht, also der Art. 23 in der oben beschriebenen Fassung des Ges. v. 8. 8. 03 wieder in Kraft treten. — In Beziehung auf Steuerpflicht usw. gilt dasselbe wie für die GdeKapSt., s. o. In der Gde des Wohnsitzes ist sonach grundsätzlich das gesamte Einkommen des StPflichtigen, also auch dasj. aus Grundeigt. und Gew., die nicht in dieser Gde liegen bzw. betrieben werden, gemeindesteuerpflichtig. Wenn aber der StPfl. außerhalb der Gde seines Wohn- oder Aufenthaltsorts oder des Verwaltungsitzes Grundst., Geb. und Gew. mit einer KatSumme von zus. mind. 500 ℳ besitzt, können die beteil. Gden, falls sie selbst Gde.-EinkSt. erheben, oder der StPfl. beanspruchen, daß diesen Gden ein Teil seines staatl. Einheitsatzes zur GdeBest. überwiesen wird. Das Nähere über die Berechnung dieses Anteils und die Anmeldung des Anspruchs vgl. Art. 27. Für solche StPfl., die in W. keinen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, oder, auch wenn sie einen solchen haben, doch nicht der allg. StEinkSt. und infolgedessen auch nicht der allg. GdeEinkSt. unterliegen, z. B. weil sie außerhalb W. ihren dienstl. Wohnsitz haben, erfolgt die GdeBest. aus w. Grund- und GebBesitz oder Gew.-Betrieb durch die Gde der belegenen Sache. Bei Konkurrenz mehrerer solcher Gden findet verhältnismäß. Verteilung des Einheitsatzes statt, Art. 30. In 2 Fällen kann die GdeEinkSt. nicht einfach in Form des Zuschlags zur StSt. erhoben werden, einmal bei den AG. und verwandten Gesellsch., bei denen das ermittelte Eink. nach Art. 31 GdeStG. ohne den 3prozentigen Abzug i. S. d. Art. 16 Abs. 3 EinkStG. der GdeEinkSt. zu unterstellen und deshalb für GdeStZwecke zuvor ein anderer Einheitsatz als für die StSt. festzustellen ist. Sodann aber namentlich deshalb, weil i. G. zur StEinkSt. die GdeStPflicht sich auch auf den Staat und die ganz oder teilweise von ihm zu unterhaltenden Anstalten bezügl. des Eink. aus Grund-, und GebBesitz und GewBetrieb — m. A. des Eink. aus dem Betrieb der staatl. Verkehrsanst. und aus dem diesem Betrieb dien. Grund- und GebBesitz — erstreckt: dies zugleich d. A. v. d. R., daß die Gde.-EinkStPflicht die StStPflichtigkeit zur Voraussetzung hat. Das Nähere über die Einschätzung des Staats für GdeStZwecke s. in Art. 29 u. 32 GdeStG. Für das Beschwerderecht gegenüber einer GdeEinkStVeranlagung gelten die Vorschr. des G. über die staatl. EinkSt.; nur hins. der Verteilung des Einheitsatzes unter konkurrierende BestGden haben neben dem StPfl. auch die beteil. Gden. ein eig. Beschwerderecht. Den Ansatz und Einzug der Gde.-EinkSt. können die Gden selbst besorgen oder durch die staatl. Beh. besorgen lassen, vgl. VV. § 45; GdeStG. Art. 22—23; VV. § 32—46; StKoll.-Anweis. 15. 12. 04, Abl. 339, § 6 f. — 4. **Wohnsteuer.** Ihre Erhebung hängt von ähnl. Voraussetzungen ab wie bei der GdeEinkSt., d. h. sie **darf** nur erhoben werden in Gden, in denen die GdeUml. wenigstens 2 v. H. der b. Kat. beträgt; andererseits **muß** sie erhoben werden bei einer Uml. von mehr als 6 v. H. Sie beträgt aufs Jahr 2 ℳ für einen Mann, 1 ℳ für eine selbst. Frauensperson (sog. Personalabgabe oder Kopfst.); dieser Betrag darf auch dann nicht ermäßigt werden, wenn die Gde zur Erhebung bloß berechtigt, nicht auch verpflichtet ist. Steuerpflichtig sind alle im GdeBez. wohnenden und selbst. auf eig. Rechnung lebenden Personen. Für die StPfl. auf das ganze Jahr ist der Wohnsitz in der Gde am 1. April maßgebend, mit diesem Zeitpunkt ist die St. verfallen. Bei zusammengesetzten Gden ist in erster Linie die Gesamtgde. steuerberechtigt, die Teilgden nur, wenn die Gesamtgde von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. Bei mehrfachem Wohnsitz — Wohnsitz i. S. d. StRechts — ist in jeder Gde die Wohnst. voll zu bezahlen. Für Neuanziehende gilt dass. wie bei der GdeKapSt., ebenso in Hinsicht auf die Verjährung der Nachforderung und Zurückforderung. Steuerfrei sind nur die zur Klasse der Unteroff. und Gemeinen gehör. Personen des Soldatenstandes in den Gden, in denen sie des Dienstes wegen sich aufhalten; im übrigen ist die StPflicht allg. und auch der Höhe nach unabhängig von Besitz oder Eink. der einzelnen, GdeStG. Art. 34—37; VV. § 47 u. 48. — 5. **Verbrauchsabgaben.** Hierunter fallen die **Bier-, Gas-** und **Elektrizitätst.**, während die Erhebung einer **Fleischst.** seit 1 April 1910 abgeschafft ist. Voraussetzung für die Erhebung der gen. GdeAbg. ist, daß die GdeUml. in der b. Gde mehr als 4 v. H. beträgt. Die Einführung ders., die im übrigen fakultativ ist, erfolgt auf Grund einer V. d. MinJ. u. F. immer für eine bestimmte Zeitdauer, doch ist die Erhebung dieser St. in der einz. Gde nur insolange zulässig, als die GdeUml. nicht unter 2 v. H. herabsinkt. Bei zusammengesetzten Gden kommt auch hier das BestRecht in erster Linie der Ge-

samtgde zu. Der Höchstbetrag der VerbrAbg. beläuft sich beim Bier auf 65 ₰ für 1 hl, beim Gas auf 4 ₰ für 1 cbm, bei der Elektr. auf 15 ₰ für 1000 Wattstunden. Das Nähere über die Erhebung wird durch eine AbgOrd. geregelt, welche die Gde.-Koll. zu beschließen und die beteil. Ministerien zu genehmigen haben. Soweit die VerbrAbg. vom Bier als Zuschlag zur Malz- oder Uebergangst. bzw. zum Zoll durch die StStBeh. angesetzt und eingezogen wird, haben die Gden der Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Höhe durch die beteil. Ministerien festgesetzt wird. Eine StBefreiung ist nur bei der Gas- und ElektrSt. vorgesehen und zwar bezügl. des Verbrauchs für die Zivilliste und die Staatsanst., sowie jedes Verbrauchs, der zur Erzeugung von Betriebskraft dient oder dem Hersteller selbst zugutkommt, G. Art. 38—44; VV. §49—55; E. d. StKoll. Abt. f. Z. u. ind.St. 7.2.06, Abl. 11. — 6. Grundstücksumsatzsteuer. Sie wird als GdeSt. in Form eines Zuschlags zur staatl. UmsSt. erhoben. Der Zuschlag kann im Maximum bis zu 1 v. H. des der StSt. unterliegenden steuerpfl. Betrags festgesetzt werden, darf jedoch, solang die StSt. selbst mehr als 1 v. H. (zurzeit 1,50 ℳ) beträgt, den Betrag von 80 ₰ nicht übersteigen; er wird in einer durch 10 teilbaren Pfennigzahl ausgedrückt. Steuerberechtigt ist diej. Gde, in deren Bezirk der Gegenstand des steuerpfl. Rechtsgeschäfts gelegen ist, bei zusammengesetzten Gden in erster Linie die Gesamtgde. Entfällt der umsatzsteuerpfl. Wert eines Rechtsgeschäfts auf verschiedene GdeBez., so muß er zum Zweck des Ansatzes der GdeZuschl. in den erhebungsberecht. Gden nötigenf. vom BezStAmt schätzungsweise auf diese verteilt werden. Subjektive und objektive StPfl., StBefreiung, StErhebung und Bestrafung von StGefährdungen richten sich nach dem G. über die staatl. GrstUSt. 28. 12. 99, Rgbl. 1254. Staat und Reich sind demnach von dieser GdeSt. befreit, und zwar auch dann, wenn sie sich zur Uebernahme der Umsatzsteuer vertragsmäßig verpflichtet haben. Bei Erwerbungen einer Gde hat der Veräußerer, sofern ihm die Bezahlung der USt. anbedungen worden ist, auch den Zuschlag zu entrichten. Voraussetz. für Ausübung des BestRechts in einer Gde ist die Erhebung einer GdeUml. von mehr als 4 v. H. der Grund-, Geb.- und GewKat.; die Ermächtigung zur Erhebung des Zuschlags, die stets nur auf bestimmte Zeitdauer erteilt wird, erfolgt auf Ansuchen der GdeKoll. durch Entschl. der MinJ. u. F. Ansatz und Einzug des GdeZuschlags haben in Verbindung mit der staatl. USt. die BezStAemter zu besorgen; hiefür ist der Staatskasse eine Vergütung von den Gden zu leisten, welche beträgt bis zu einem Jahresertrag des Zuschlags von 5000 ℳ 2 v. H. des Bruttosollertrags, vom überschießenden Teil des Jahresertrags 1 v. H., GdeStG. Art. 45—48; VV. § 56—58; V. MinJust., d. J. u. F. 16. 1. 05 b. Erhebung des GdeZuschlags zur GrUSt., Abl. d. StKoll. 1; StKollErl. 12. 8. 05 b. Verrechnung der örtl. Zuschl. zur GrUSt., Abl. 105. — 7. Hundeabgabe. Sie kommt nicht mehr zugunsten des Staats zur Erhebung, fließt vielmehr ausschl. den Gden zu. Sie muß in jeder Gde erhoben werden ohne Rücksicht darauf, ob eine GdeUml. stattfindet und ob sie zur Deckung der GdeAusgaben erforderlich ist oder nicht. Sie beträgt jährl. 8 ℳ, kann jedoch nach der mit dem 1. 4. 14 in Kraft getretenen Novelle v. 10. 5. 14, Rgbl. 123, mit Gen. des MinJ. von den Gden, die Umlage erheben, bis zum Betrag von 30 ℳ für einen Hund, in großen und mittleren Städten für jeden weiteren Hund desselben StPflichtigen bis zum Betrag von 40 ℳ erhöht werden. Von der gesetzlichen Abgabepflicht dürfen die Gden keine Ausnahme beschließen; dagegen kann die Erhöhung der Abg. entw. für den ganzen GdeBez. gleichmäßig eingeführt werden oder für die Hunde von zu der Gde gehör. Weilern, Höfen und einzelstehenden Wohnsitzen, sowie für Hunde, die zum Schafhüten verwendet werden, ausgeschlossen bleiben. Eine Ausnahme kann auch für Hundezüchter zugelassen werden. Für diese Ausnahmen gelten die vom MinJ. zu genehmigenden Vorschriften. Die Gden sind ermächtigt, auf Grund des Ges. v. 10. 5. 14 für das Steuerjahr 1914 Erhöhungen der Hundeabg. mit Wirkung v. 1. 7. 14 an unter Regierungsgenehmigung zu beschließen. In zusammengesetzten Gden übt die Gesamtgde das BestRecht aus. Steuerbar ist jeder über 3 Mon. alte Hund. Steuerpfl. für das ganze Jahr ist der, welcher den Hund am 1. April nicht nur vorübergehend hält. Wer nach dem 1. April einen steuerb. H. zu halten beginnt, hat vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Jahres zu entrichten, ausgenommen, wenn der H. nur an die Stelle eines von demf. Pflicht. bereits versteuerten H. tritt. Ein H., der erst nach dem 1. April das abgabepfl. Alter erreicht, ist gleichfalls erst vom nächsten Vierteljahr an zu versteuern. Steuerberecht. ist diej. Gde, in welcher der H. z. Z. des Eintritts der StPfl. nicht bloß vorübergehend gehalten wird, d. h. seinen Standort hat. Der Wohn- oder Aufenthaltsort des StPfl. ist nicht entscheidend; unerheblich ist auch, ob der StPfl. zugl. Eigentümer ist. Der Standort (i. G. zu bloß vorübergehender Haltung) des H., den er am 1. April, und wenn die StPfl. erst später beginnt, zur Zeit des Eintritts dieser StPfl. hat, ist für die StPfl. auf das ganze laufende Jahr maßgebend. Eine Gde, in der ein H. nur vorüberg. gehalten wird, erlangt demnach kein StRecht, wie andererseits solche Personen, die sich nur mit vorübergehendem Halten von H. befassen, steuerfrei bleiben. Zu näheren Best. darüber, in welcher Gde der Standort eines H. als vorhanden anzunehmen ist, ist das MinJ. gesetzl. ermächtigt worden, vgl. § 60 VV. Die Aufnahme der H. hat jährl. auf 1. April durch die GdeBeh. zu geschehen. Wer bis 15. April die Abmeldung eines bis dahin verst. H. unterläßt, muß die Abg. für das lauf. Jahr fortentrichten. Daneben besteht AnmeldPflicht für den, der nach dem 1. April einen steuerbaren H. zu halten beginnt, ebenso für den, der einen noch nicht 3 Mon. a. H. hält, sobald dieser in das abgabepfl. Alter eingetreten ist. Die AnmeldFrist beträgt 2 Wochen. Die Hinterziehung der HAbg. wird mit dem 3fachen StBetrag, beim Mangel der

HinterzAbsicht mit OrdStrafe bis zu 20 ℳ bestraft; die Strafen fließen in die GdeKasse. Straffrei bleibt, wer die unterlassene Anmeld. nachholt, noch bevor Strafanzeige eingekommen oder ein strafrechtl. Einschreiten erfolgt ist. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter HAbg. verjährt in 3 J., vom Schluß des b. StJahrs an gerechnet. Zust. für die Abrügung sind die OAe., GdeStG. Art. 49 bis 54; VV. § 59—64. — 8. Die Gemeinde-Wandergewerbesteuer haben diej. Gden zu erheben, in welchen eine Uml. auf Grundeigt., Geb. und Gew. stattfindet, und zwar in Form eines Zuschlags zu der staatl. WandGewSt., s. d. Die Höhe dieser GdeSt. in Prozenten der im einz. Fall zum Ansatz kommenden staatl. St. beträgt das 25fache des PrSatzes, mit dem das GewKat. für die GdeUml. in Anspruch genommen wird. Die StPfl. ist abhängig vom Wohnsitz des Wand.-GewTreibenden in dem b. GdeBez., die Wanderlager dagegen werden an jedem Ort des Betriebs zur GdeSt. herangezogen. Ansatz und Einzug der St. erfolgt in Verbindung mit der StSt., GdeStG. Art. 4 Abs. 2, Art. 58; WandGewStG. Art. 27 f.; VV. 8. 12. 99, Rgbl. 1185, § 18 f. Bosler.

Betriebsart, forstliche. Bewirtschaftungsweise hinsichtlich der Bestandesform, je nachdem diese gebildet wird: 1. aus durch Samenverjüngung entstandenen Kernwuchsstämmen, bei stamm- und horstweiser Mischung der Altersklassen auf der gleichen Fläche Plenterwald, bei schlagweiser Ordnung der Altersklassen Hochwald genannt; 2. aus Stockausschlägen: Niederwald; 3. aus der Zusammensetzung von Kernwuchsstämmen in mehreren Altersklassen und Stockausschlägen Mittelwald genannt. Während der Plenterwald in W. 1900 nur 7,4 v. H. der Gesamtwaldfläche des Landes einnahm und auf den bäuerlichen Besitz in der Hauptsache beschränkt war, belief sich die Fläche des Hochw. auf 79,1 v. H., diej. des Mittelw. auf 12,7 v. H., des Niederw. auf 0,8 v. H. der Gesamtwaldfläche, Zeller, Forststatist. Erhebungen in W. vom J. 1900, Stuttg. 1902. Die Hochwaldform beherrscht somit $^4/_5$ der Gesamtforstfläche, vor allem die Staats- und Kronforste, den größeren Körperschaftsbesitz, die fideikommissar. Waldungen. Die Mittelwaldform kommt hauptsächlich in den kleineren GdeW. und in PrivatW., der NiederW. in Körperschaftsbesitz, auch auf ganz kleiner StaatswFläche (Eichenschälw.) noch vor. Seit 1900 dürfte sowohl die Mittel- als die Niederwaldfläche infolge Uebergangs zum Hochw. weiter zurückgegangen sein. Die Wahl der Betriebsart steht den Körperschaften frei. Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne sind innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit die bes. in der Eigentümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen und hienach Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zu wählen, Art. 4 KFG. E. Speidel.

Betriebsbeamte, gewerbliche. * **I. Dienstvertrag.** * Die GewO. rechnet die BetrB., Werkmeister u. ä. Angestellten, sowie die Techniker (MaschinTechn., Bautechn., Chemiker, Zeichner usw.) in gewerbl. Betr. zu den gewerbl. Arbeitern, sie trifft aber für sie mit Rücksicht teils auf ihre soziale Stellung, teils auf ihre Stellung im Betr. verschiedene Sonderbest., so namentlich über ihren Dienstvertrag, § 133a—f GewO. Die Best. der GewO. über den DstV. dieser Angestellten betreffen die Kündigung, vorzeitige Vertragsauflösung und die Folgen des Kontraktbruchs, sowie Vereinbarungen über die Einbehaltung von Gehalt als Kaution und über Konkurrenzbeschränkungen. Ergänzend gelten die Best. des BGB. Der DstV. kann, wenn nichts anderes verabredet ist, von jedem Teil auf den Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach 6 W. vorher erklärter Kündigung aufgehoben werden, § 133a. Werden andere Verabredungen getroffen, so ist Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonats zugelassen und es muß die Frist für beide Teile gleich sein und mind. 1 M. betragen, § 133aa; es sind jedoch Ausnahmen für Angest. mit 5000 ℳ und mehr Jahresgehalt, für Angest. in außereuropäischen Niederlassungen und für nicht mehr als 3 M. dauernden Aushilfsdienst zugelassen, § 133ab, ac. Jeder Teil kann die vorzeitige Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles sie rechtfertigender Grund vorliegt, § 133b, dabei sind in § 133c u. d eine Reihe solcher Gründe beispielsweise aufgeführt, nämlich a) für den Arbeitgeber: Täuschung durch den Angest. beim Vertragsabschluß mittels falscher Zeugnisse, und Verschweigen des Bestehens eines anderen Dienstverhältnisses, Untreue, Vertrauensmißbrauch, unbefugte Entfernung und beharrliche Dienstverweigerung, längere Dienstverhinderung durch Krankheit oder Freiheitstrafen oder Abwesenheit, Tätlichkeiten und Ehrverletzungen, unsittl. Lebenswandel des Angestellten; b) für den Angest.: Tätlichkeiten und Ehrverletzungen, Nichtgewährung der vertragsmäßigen Leistungen (Gehalt u. dgl.), Gefahr für Leben oder Gesundheit, wenn sie bei Eingehung des Dienstverh. nicht zu erkennen war. Wird der Angest. durch unverschuldetes Unglück (z. B. Krankheit) an der Dienstleistung verhindert und wird deshalb der Vertrag vorzeitig aufgelöst, so hat er noch 6 W. lang seine Bezüge anzusprechen, er muß sich aber den Abzug seiner Kranken- und Unfallversicherungsbezüge gefallen lassen, § 133c Abs. 2. Auf Entschädigungsansprüche wegen Vertragsbruch finden die Best. über den Bruch des Arbeitsvertrags gewöhnl. Arbeiter Anwendung, s. Arbeitsvertrag; dagegen finden die Beschränkungen der Lohneinbehaltung zu Kautionszwecken, wie sie zugunsten gewöhnl. Arbeiter gelten, § 119a, keine Anwendung, § 133e. Eine Vereinbarung, durch die der Angest. für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerbl. Tätigkeit behindert wird (Konkurrenzklausel), ist nach § 133f für diesen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird, vgl. hiezu auch § 343 BGB.; ist der Angest. beim Abschluß der Vereinbarung minderjährig, so

ist sie ungültig, auch wenn der ges. Vertreter mitgewirkt hat. Der Inhalt einer etwa bestehenden ArbeitsO., s. d., ist für die unter § 133a—f GewO. fallenden Angest. nicht unmittelbar verbindlich. Für die Entsch. von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind die Gewerbegerichte nicht zuständig, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Angest. 2000 ℳ übersteigt, § 3 Abs. 2 GewGerG. — * **II. Schutzvorschriften.** * Die zum Schutz der Arbeiter in gewerbl. Betrieben besteh. Vorschr., s. Arbeiterschutz, gelten im allg. auch zugunsten der BetrB., Werkmeister, Techniker u. ä. Angest. Dagegen sind von der Anwendung auf sie, soweit sie unter § 133a—f GewO. fallen, die in § 133h bis 139aa GewO. enthaltenen bes. Vorschr. für Betr. mit mind. 10 bzw. 20 Arbeitern ausgenommen, § 133g GewO. Es sind dies die Vorschr. über Lohneinbehaltungen, Lohnzettel, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, Beschäftigung jugendl. Arb. und von Arbeiterinnen. — * **III. Verantwortlichkeit.** * Der § 151 GewO. macht Personen, die ein Gew.-Treibender zur Leitung des Betriebs oder eines Teils dess. oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, für die im Betr. oder BetrTeil vorkommenden Uebertretungen pol. Vorschr. strafrechtlich verantwortlich. Außer diesen Angest. ist auch der Arbeitgeber selbst strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Betriebsleiters oder der Aufsichtspers. es an der erforderl. Sorgfalt hat fehlen lassen. Gleiche Best. gelten auch für die Kinderarbeit, § 29 KinderarbG., und für die Hausarbeit, § 32 HausarbeitG.; entspr. Best. auch für die Reichsversicherung, § 534, 913, 1045, 1494, 1556 RVO., für die AngestVers., § 344 AVG., und für die Stellenvermittlung, § 14, 16 StellVG. Bez. der Verantwortlichkeit der Bautechniker s. Art. 33 u. 120 BO. und Bauunternehmer. — * **IV. Versicherungspflicht.** * BetrB., Werkmstr., Techniker u. ä. Angest. in gewerbl. und anderen Betr. unterliegen im allg., wenn ihr Jahresarbeitsverdienst einen best. Betrag nicht übersteigt, der VersPfl. für die RVers. und für die AngestVers., und zwar besteht die Vers.-Pfl., wenn der Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2500 ℳ für die KV., § 165 RVO., 5000 ℳ für die UV., § 544, 545, 923 RVO., 2000 ℳ für die IV., § 1226 RVO., und 5000 ℳ für die AngestV., § 1 AVG., beträgt. — Wertvolle Erläut. über die Begriffe BetrB., Werkmeister, Techniker enthalten Z. 41—45 der Anl. der RVA. über den Kreis der gegen Inval. und Krankh. vers. Personen, MinJ.-Bek. 22. 5. 12, Abl. 385, und Z. 10—13 der Anl. d. RVAnst. für Angest. über den Kreis der nach AVG. vers. Pers., MinJBek. 9. 7. 12, Abl. 289.

Fr. Kälber.

Betriebskrankenkassen s. Krankenversicherung C.

Betriebsleiter s. Krankenversicherung B. I., Angestelltenversicherung III.

Betriebschutz. Zur Sicherung der Arbeiter gegen die bei der Beschäftigung im gew. Betr. ihnen drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit liegt es den GewUnternehmern (auch den Inhabern handwerksm. Betr.) ob, für eine entspr. Einrichtung des Betr. und seiner Räume zu sorgen. Die bez. Vorschr. sind in den § 120a—f GewO. enthalten. Sie ordnen im wesentl. das Gleiche an, was § 618 Abs. 1 BGB. für alle Dienstverhältnisse vorschreibt. Sie finden Anwendung auf alle gew. Arb. i. S. d. Tit. VII GewO., mit Ausn. der Gehilfen und Lehrl. in Apotheken und Handelsgeschäften, § 154 Abs. 1 Z. 1 u. 2 GewO. Aber auch für Handlungsgehilfen und -Lehrl. ist durch § 62 HGB., vgl. mit § 139g, 139h GewO., ein ähnlicher Schutz normiert; er besteht weiterhin nach § 6 u. 10 HausarbG. 30. 12. 11, RGBl. 976, noch für Hausarbeiter. — 1. Die GewUnternehm. sind nach § 120a GewO. (vgl. auch § 62 Abs. 1 HGB. und § 6 Abs. 1 Z. 2 HausarbG.) verpflichtet, die Arbeitsräume, s. d., Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arb. gegen die Gefahren für Leben und Gesundh. soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betr. gestattet. Bes. ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betr. entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle, s. d., Sorge zu tragen. Ebenso sind diej. Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutz der Arb. gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder -Teilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betr. liegende Gefahren, namentl. auch gegen die Gef., die aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Auch sind diej. Vorschriften über die Ordnung des Betr. und das Verhalten der Arb. zu erlassen, die zur Sicherung eines gefahrlosen Betr. erforderlich sind. — 2. Im Interesse der Sittlichkeit der Arb. verpflichtet sodann § 120b GewO. die GewUntern., diej. Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diej. Vorschr. über das Verhalten der Arb. im Betr. zu erlassen, die erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zu sichern. Bes. wird hier verlangt die Durchführung der Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, soweit dies die Natur des Betr. zuläßt oder sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betr., sei es durch bez. Anordnungen des ArbGeb., sei es durch Selbstdisziplin der Arb., ohnehin gesichert ist; die Bereithaltung nach Geschlechtern getrennter Ankleide- und Waschräume, s. d., sowie ausreichender und zweckentspr. Bedürfnisanst. — 3. GewUnt., die Arb. unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der BetrStätte und bei der Regelung des Betr. diej. bes. Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter dieser Arb. geboten sind, § 120c GewO. — 4. Zur Durchführung dieser zum Schutz der Arb. ergangenen Best. (Z. 1—3) sind zwei Wege eröffnet, nämlich einmal der der generellen Verordnung für bestimmte Arten von Anlagen und sodann derj. der Verwaltungsverfügung für einzelne bestimmte Betr.: a) Nach § 120e GewO. (s. für offene Verkaufsstellen § 139h Abs. 1

GewO.; für Werkst. der Hausindustrie § 10 HausarbeitG.) können durch Beschl. des Bdrt. Vorschr. darüber erlassen werden, welchen Anforderungen im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arb. in bestimmten Arten von gewerbl. Anlagen zu genügen ist. In diese Best. können nach ausdrücklicher Vorschr. der Nov. z. GewO. 27. 12. 11 auch Anordnungen über das Verhalten der Arb. im Betr. zum Schutz von Leben und Gesundheit, die sich unmittelbar an den Arb. richten, so daß dieser bei Zuwiderhandlungen der Bestrafung nach § 150a GewO. unterliegt, aufgenommen werden. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bdrt bez. bes. Anordnungen erlassen für: Buchdruckereien, s. d., und Schriftgießereien: RchsklBek. 31. 7. 97, RGBl. 614 mit Aend. durch RchsklBek. 5. 7. 07, RGBl. 405 u. RchsklBek. 27. 12. 08, RGBl 654; Anl. zur Vulkanisierung von Gummiwaren, s. d., RchsklBek. 1. 3. 02, RGBl. 59; Roßhaarspinnereien, s. d., Haar- und Borstenzurichtereien, sowie Bürsten- und Pinselmachereien: RchsklBek. 22. 10. 02, RGBl. 269; Anl. zur Herstellung von Präservativs, s. d., Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: RchsklBek. 30. 1. 03, RGBl. 3 mit Aend. d. RchsklBek. 1. 4. 03, RGBl. 123; Anl. zur Herstellung von Bleifarben, s. d., und anderen Bleiprodukten: RchsklBek. 26. 5. 03, RGBl. 225, s. auch RchsklBek. 6. 3. 13, RGBl. 125; Bleihütten, s. d.: RchsklBek. 16. 6. 05, RGBl. 545; Betr. in denen Maler-, s. d., Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten ausgeführt werden: RchsklBek. 27. 6. 05, RGBl. 555; Anl. zur Anfertigung von Zigarren, s. d.: RchsklBek. 17. 2. 07, RGBl. 34; Anl. zur Herstellung von Alkalichromaten, s. d.: RchsklBek. 16. 5. 07, RGBl. 233; Anl. zur Herstell. elektr. Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, s. Akkumulatorenfabr.: RchsklBek. 6. 5. 08, RGBl. 172; Steinbrüche, s. d., und Steinhauereien (Steinmetzbetr.): RchsklBek. 31. 5. 09, RGBl. 471, mit Aend. d. RchsklBek. 8. 12. 09, RGBl. 971, u. 20. 11. 11, RGBl. 955; Anl., in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, s. Thomasschlackenmühlen: RchsklBek. 3. 7. 09, RGBl. 543, mit Aend. d. RchsklBek. 17. 12. 09, RGBl. 978, u. 23. 12. 11, RGBl. 1153; Anl. zur Herstell. von Zichorie, s. d.: RchsklBek. 25. 11. 09, RGBl. 968; Anl. zur Verarbeitung von Faserstoffen, s. d., Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen: RchsklBek. 8. 12. 09, RGBl. 969; Rohzuckerfabriken, s. d., Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanst.: RchsklBek. 24. 11. 11, RGBl. 958; Zinkhütten, s. d., und Zinkerzrösthütten: RchsklBek. 13. 12. 12, RGBl. 564; Glashütten, s. d., Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien: RchsklBek. 9. 3. 13, RGBl. 129; Ziegeleien, s. d.: RchsklBek. 8. 12. 13, RGBl. 777; Anl. der Großeisenindustrie, s. d.: RchsklBek. 4. 5. 14, RGBl. 118; weiterhin für offene Verkaufstellen (auf Grund § 139h Abs. 1 GewO.): RchsklBek., b. die Einrichtung von Sitzgelegenheit, s. d., 28. 11. 00, RGBl. 1033, und hins. der Hausarbeit in der Tabakindustrie, s. d., auf Grund § 10 HausarbeitG.: RchsklBek. 17. 11. 13, RGBl. 751. Durch ein bes. RG. 10. 5. 03, RGBl. 217, ist endlich die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren, die vorher unter gewissen Beschränkungen gestattet war, seit dem 1. 1. 07 ganz untersagt worden. — Die vom Bdrt. erl. VO. sind im RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen, § 120g, § 139h Abs. 1 l. S. GewO., § 10 Abs. 5 HausarbeitG. Ihr Aushang in den gew. Betr., für die sie ergangen sind, ist durch § 120e Abs. 1 Satz 3, sowie noch i. d. R. durch die einz. VO. selbst vorgeschrieben. — Soweit solche Vorschr. durch den Bdrt. nicht erlassen sind, können sie durch allg. verbindl. Anordnung des MinJ. oder durch PolVO. der OAe. gemäß Art. 51 PolstG. erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und PolVO. ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Diese haben zur Abgabe der Aeußerung Vertreter der Arb. mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitgl. zuzuziehen, § 853 RVO. Die OAe. haben ihrerseits vorher noch eine Aeußerung der Zentr. f. G. u. H. einzuholen, § 120e Abs. 2 GewO., § 2 VV. GewO. 8. 3. 12, Rgbl. 34; s. off. Verkaufstellen § 139h Abs. 2 GewO.; für Werkstätten der Hausindustrie § 10 Abs. 3 HausarbeitG. Auf Grund des § 120e Abs. 2 hat das MinJ. Anordnung getroffen für Metallschleifereien, s. d.: MinJV. 8. 11. 08, Rgbl. 258, und Bäckereien, s. d., und Konditoreien: MinJV. 12. 3. 09, Rgbl. 43. Hinsichtlich des Schutzes der Bauarbeiter, s. d., trifft Art. 32 BO. 28. 7. 10, Rgbl. 333, in Vbdg. mit MinJV. 10. 5. 11, Rgbl. 149, ähnliche Best. Von den gem. § 120e Abs. 2 GewO. ergangenen landesbehördl. Arbeiterschutzvorschr. hat das Reichsamt des Innern für das gesamte Reich eine Zusammenstellung im Jahre 1897 herausgegeben, zu der in den Jahren 1901 und 1905 Nachträge erschienen sind. — b) Sofern generelle (reichs- od. landesrechtl.) Anordnungen nicht bestehen, sind die OAe. befugt, im Wege der Verwaltungsverfüg. f. einzelne Anlagen die Ausführung der im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arb. gebotenen Maßnahmen, soweit sie nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen, anzuordnen, § 120d GewO., s. für offene Verkaufstellen § 139g GewO., für Werkstätten der Hausindustrie § 6 HausarbeitG. Auch können sie vorschreiben, daß den Arb. zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit gut geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordn. Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Die OAe. können solche Anordnungen sowohl von Amtswegen als auf Antrag treffen. Die Stellung bez. Anträge kommt insbes. den OrtspolBeh. und Gewerbeaufsichtsbeamten zu; die letzteren sind im Falle der Ablehnung ihres Antrags befugt, die Entscheidung der Kreisreg. anzurufen, § 27 VV. z. GewO. 26. 3. 92, Rgbl. 59.

Für gewisse Anlagen hat das MinJ. Grundsätze bekannt gegeben, welche für etwaige Anordnungen der OAe. nach § 120d GewO. als Richtschnur dienen sollen, so für Schmuckwarenfabr., s. d.: MinJBek. 27. 8. 06, Abl. 258, GewBl. 313; Betr. zur Herstellung von Zelluloidwaren und für Zelluloidlager: MinJErl. 25. 12. 10, Abl. 11, 1; Luftgasanlagen: MinJErl. 18. 7. 12, Abl. 369; gewerbl. Küchen: MinJErl. 20. 7. 12, Abl. 321. — Gegen bezügliche Verf. der OAe. steht dem GewUnt. binnen 2 Wochen Beschwerde an die Kreisreg. zu. Gegen deren Entsch. ist binnen 4 W. Beschwerde an das MinJ. zulässig, das endgültig entscheidet. Widerspricht die Verf. den von der zust. Berufsgenossenschaft erl. Vorschr. zur Verhütung von Unfällen, so kommen diese Rechtsmittel auch deren Vorstand mit den gleichen Maßgaben, wie dem GewUnt. zu, § 120d Abs. 4 GewO.; für offene Verkaufsstellen § 139g Abs. 2 GewO.; gegen Verf. der OAe. hins. der Werkstätten der Hausindustrie ist nur eine Beschw. an die Kreisreg. gegeben, § 9 Abs. 8 HausarbeitG. — Soweit eine Genehmigung der im § 16 GewO. bezeichneten gewerbl. Anlagen, s. d., in Frage kommt, haben nach § 18 GewO. die GenehmBeh. in dem GenehmBescheid auch diej. Anordnungen zu treffen, die zum Schutze der Arb. gegen Gefahren für Gesundheit und Leben erforderlich sind. Das Verwaltungs-, bes. das Rekursverf. richtet sich alsdann nach § 18—22 GewO. Ueber diese Wahrung des Arbeiterschutzes bei der Gen. gew. Anl. i. w. S. (lästige Anlagen, Fabriken, Werkstätten auch solcher von Handwerkern) gibt ein MinJErl. 14. 8. 12, Abl. 326, noch nähere Anhaltspunkte. — 5. Verfehlungen gegen die auf Grund § 120d, 139g endgültig erlassenen Verf. sowie gegen die auf Grund § 120e, 139h erlassenen Best. unterliegen der Bestr. nach § 147 Abs. 1 Z. 4 GewO. Auch kann das OA. bis zur Herstellung eines entspr. Zustandes die Einstellung des Betr., soweit ders. durch die Anordnung getroffen wird, verfügen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gef. herbeizuführen geeignet sein würde, § 147 Abs. 4 GewO. Verfehlungen gegen Anordnungen auf Grund der § 6 u. 10 HausArbG. sind nach § 28 u. 29, auch § 31 dieses G. strafbar.
Brenner.

Betriebstätte ist der ganze zur Ausübung des Gewerbes benützte Raum samt Zubehör, also nicht bloß der Maschinenraum usw., sondern auch die Lagerräume u. dgl. Wer eine eigene B. (Werkstätte, s. d., Fabrik, Kontor) hat und in dieser oder von dieser aus sein Gew. betreibt, ist i. d. R. als selbständiger GewTreibender zu betrachten, s. Betriebsunternehmer. — Ueber die Einrichtung der B. zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren s. § 120 a; bezgl. jugendl. Arb. s. a. § 120 c. — Nach § 14 Abs. 2 l. Satz haben Buchdrucker, Buchhändler u. a. Pressegewerbetreibende die B. und jeden Wechsel der OrtspolBeh. anzuzeigen. — Bei den in § 16 u. 24 GewO. genannten Anlagen ist zu wesentlicher Veränderung der B. Genehmigung notwendig, § 25. Zuständig ist dieselbe Beh. wie bei der erstmaligen Gen. Nach § 147 Z. 2 wird die Veränderung der B. ohne Gen. mit Geldstr. bis zu 300 ℳ oder mit Haft bestraft.
Wagner.

Betriebsunternehmer. Hierunter sind selbständige Gewerbetreibende zu verstehen; die GewO. gebraucht auch den Ausdruck Gewerbeuntern. und Arbeitgeber. Es sind diej. Personen, die für eigene Rechnung und im eigenen Namen ein Gew. betreiben. Eine negative Abgrenzung des Begriffs selbständiger Gewtr. s. Landmann I 136 u. — Die Merkmale des selbst. GewBetr. sind hauptsächlich: Eigene Betriebstätte, Leitung des Betr., Verantwortlichkeit für den Betr., eigenes Betr.-Kapital und Tragung des Risikos. Der BetrU. hat der OrtspolBeh. den Beginn des Gew. anzuzeigen, § 14 Abs. 1. Weitere Pflichten der Gew.-Unternehmer s. Tit. VII GewO. — S. auch Unf.-Verf. A. III.
Wagner.

Bettel. * **1. Begriff und Arten.** * a) Unter B. wird verstanden das Erbitten von Gaben in Geld oder Geldeswert bei fremden, mit dem Bittenden nicht durch Verwandtschaft, Freundschaft, Beruf oder ähnliche Verhältnisse verbundenen Personen für den Unterhalt des Bittenden selbst oder seiner Angehörigen (i. G. zur Veranstaltung einer Kollekte, s. d.) aus wirklicher oder vorgeschützter Bedürftigkeit, falls die Unterstützung nicht, wenn auch in allg. Weise (z. B. durch Wohltätigkeitsanstalten, Armenbeh.) zum voraus angeboten ist. b) Dem B. steht gleich das Anleiten und Ausschicken von Kindern zum B., sowie die Unterlassung des Abhaltens der gewaltunterworfenen und zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen, insbesondere also der unter elterlicher Gewalt stehenden, minderjährigen, mit Vater oder Mutter bzw. dem Vormund, zusammenwohnenden Kinder, bzw. Mündel, vom B. * **2. Polizeiliche Maßnahmen** * gegen den B. Die in Z. 1 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen sind in § 361 Nr. 4 StGB. mit Haft bedroht, die i. d. R. durch Strafverfügung des OA., bei B. im Wohnort aber durch solche des Ortsvorstehers (Art. 10 Nr. 1 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153) erkannt wird, übrigens bei einer Dauer von mehr als 4 Wochen nach Anordnung des erkennenden Gerichts im Gefängnis vollzogen werden kann, Art. 3 Abs. 3 PolstG., § 6 MB. 16. 12. 02, Rgbl. 584. Neben der Strafe kommen als PolMaßnahmen in Betracht der Arbeitszwang, s. Arbeitscheu, die Ausweisung aus Staat oder Gemeinde, s. d., und bei B. im Rückfalle oder unter Drohungen oder mit Waffen die Ueberweisung an die LandespolBeh., s. Arbeitshaus; ferner auf gewerbepol. Gebiet gegenüber Personen, die wegen B. übel berüchtigt sind, die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins, s. d., der Legitimations- und der Gewerbelegitimationskarte, s. d., sowie der Erlaubnis zum sog. ambulanten Gewerbebetrieb, s. d.; endlich die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein stattfinden, im Umherziehen erfolgenden Gewerbebetriebs, s. d., s. a. Stromertum.
Ziegele.

Beurlaubtenstand. Zum B. gehören nach WO. § 109,4 a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, HO. § 13, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mann-

schaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve; b) die vorläufig in die Heimat beurl. Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres MilVerhältnis zur Disposition der Ersatzbeh. entlassenen Mannsch.; d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurl. Mannschaften, HO. § 14; e) nach Aufruf des Landsturms die vom Aufruf betroffenen oder nach freiw. Meldung in die Listen des L. eingetragenen Personen. Bezüglich der Ueberführung der Mannsch. zur Landw. (Seewehr 1. oder 2. Aufgebots) s. WO. § 11,5, 12,4 u. 13,5; HO. § 44. — Die mil. **Kontrolle** der Personen des B. wird durch die Bezirkskommandos und zwar diej. der Mannsch. durch die Hauptmeldeämter (am Sitz der Bezirkskommandos, WO. § 105,4), Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel im Auftrag und unter Aufsicht der BezKdos ausgeübt, WO. § 113. Zur Aufrechterhaltung dieser Kontrolle dienen 1. die vorgeschriebenen Meldungen; 2. die Kontrollversammlungen. Zu 1: Die Meldungen können von den Mannsch. des B. mündlich oder schriftlich (in diesem Fall stets an den BezFeldw.) erstattet werden: a) Mannsch. des B., die aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrollstelle ihres Aufenthaltsorts anzumelden; b) Ersatzreservisten und Mar.-ErsRes. haben sich infolge ihrer Ueberweisung zur ErsRes. oder MarErsRes. innerhalb 8 T. nach Aushändigung des Passes bei der gen. Stelle zu melden. Mannsch. des B., die innerhalb des Kontrollbez. ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 T. ihrer Kontrollstelle zu melden; wer aus einem KontrBez. in einen andern verzieht, hat sich bei der bisherigen Kontrollst. ab- und bei der neuen innerhalb 14 T. anzumelden; ebenso ist der Antritt einer 14 T. oder länger dauernden Reise und die Rückkehr zu melden; Mannsch., die auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich wie zur Reise abzumelden. Offiziere, SanOff. und Beamte des B. sind in vorstehenden Fällen zu Meldungen an die BezKdos verpflichtet, s. WO. § 114. Zu 2: Die Angehörigen der Land- und Seewehr 1. Aufg., der ErsRes. und Mar.-ErsRes. können alljährlich einmal, die übrigen Personen des B. zweimal zu Kontrollversammlungen befohlen werden; Angehörige der Land- und Seewehr 2. Aufg. dürfen im Frieden zu Kontrollvers. nicht herangezogen werden. Die Kontrollvers. finden im April und November statt, die Einberufung hiezu erfolgt i. d. R. durch öff. Aufforderung, s. WO. § 115, HO. § 39. Diej. Off. des B., welche Mil(Mar)Beamte des Friedenstandes oder Zivilbeamte der Mil(Mar)Verwaltung sind, sind grundsätzlich von Kontrollvers. befreit; sie werden nur in der listlichen Kontrolle der BezKdos geführt. — * **Uebungen** * der Res., Mar.-Res., Land- und Seewehr. Jeder Reservist ist zu 2 Uebungen von je höchstens 8wöch. Dauer verpflichtet; Mannsch. der Landwehrinfant. 1. Aufg. können zu 8—14täg. Uebungen in bes. Formationen einberufen werden; die LandwKavall. übt im Frieden nicht; die Mannsch. der Landw. 1. Aufg. der übrigen Waffengattungen üben wie die Infant. in bes. Formationen oder im Anschluß an die b. Linientruppenteile; Mannsch. der Landw. 1. Aufg. über 32 J. dürfen nur ausnahmsweise zu Uebungen einberufen werden. Die Landw. 2. Aufg. übt im Frieden nicht, freiw. Uebungen sind zulässig. Personen des B., die infolge ihres Zivilberufs hiezu geeignet sind, können sich zur Versehung einer oberen Beamtenstelle beim Bekleidungsamt, s. d., für den MobFall ausbilden lassen und üben dann 3mal 4 Woch. Pers. des B., die als EinjFreiw. für den Feldmagazindienst ausgebildet worden sind, üben in der Res. 2mal je 4 Wochen bei einem Proviantamt; auch die 14täg. Landw.-Uebungen finden dort statt. Ehemal. EinjFreiw., die für den Feldlazarett-Verwaltungsdienst ausgebildet werden wollen, üben in der Res. 2mal 6 W. bei einem GarnLaz. Unteroff. oder Unteroff.-Asp. der Landw. 1. u. 2. Aufg., die für den Dienst bei Garnisonverwalt. im MobFall ausgebildet werden wollen, üben 2- bis 3mal 6, 4 u. 2 Woch. bei einer GV., GVO. 4. 1. 13, III/214. Die Off. der Res. können 3mal zu 4—8wöch. Uebungen herangezogen werden, WO. § 116,6, HO. § 52, die Off. der Landw. 1. Aufg. sind zu Uebungen bei Linientruppenteilen nur behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, sonst nur zu den gewöhnl. Uebungen der Landw. heranzuziehen, WO. § 116,8. Die Zahl der letzteren Uebungen ist nicht beschränkt, HO. § 53,2. Die Ers.-Reservisten sind im Frieden zu 3 Uebungen verpflichtet von 10, 6 und 4 Woch., Uebungen mit der Waffe finden zurzeit nicht statt; ErsRes. über 32 Jahre werden zu Uebungen nicht herangezogen, WO. § 117. Personen des B., die ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Bedarfsfall im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwendet, WO. § 118,5. Unteroff. und Mannsch. des B., die mit einem Einkommen von nicht mehr als 3200 ℳ zur Einkommensteuer veranlagt sind, können von der EinkSt. für diej. Monate, in welchen sie sich im aktiven Dienst befinden, befreit werden, Art. 67 Abs. 2 EinkStG., Familienunterstützungen der Angehörigen während einer mil. Uebung, s. d. — Die * **gerichtl. und Disziplinarverhältnisse** * der Pers. des B. regeln sich nach dem MStGB. für das d. R., der MStrGO. und der DisziplinarStrO. für das Heer, HO. § 36,2. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des B. außerhalb der Zeit, während welcher sie zum akt. Heer bzw. zur akt. Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 EGMStGB. 20. 6. 72 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstr. bis zu 60 ℳ und Haft bis zu 8 T. angewendet werden, WO. § 119, s. akt. Heer. Die im Disziplinarweg verhängten Arreststr. werden durch die MilBeh., in bes. Fällen durch die Zivilbeh. vollstreckt, die Vollstreckung von Haft- und Geldstr. erfolgt stets durch die Zivilbeh., Erstattung der Kosten aus MilFonds. Bez. d. Schutztruppe WehrG. f. d. Schutzgebiete 22. 7. 13, RGBl. 610. — * **Ergänzung der Offiziere** * des B. nach

HO. § 45: a) aus Mannschaften, die mit dem Befähigungszeugnis zum Off. aus dem akt. Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben, OffAspiranten; b) durch Uebertritt von Off. des akt. Dienststandes in den B.; c) aus Mannsch., die sich vor dem Feind auszeichnen. Die unter a und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerh. Orts zur Ernennung zum Off. vorgeschlagen werden, seitens des OffKorps, dem sie anzugehören wünschen, gewählt sein; die OffAspir. müssen ihre Befähigung zur Beförderung in 2 8wöch. Uebungen, A und B, dartun. Mannsch., die die Uebung A oder B erfolglos abgeleistet haben oder das Befähigungszeugnis nachträglich zu erlangen wünschen, können zu einer bes. freiw. 8wöch. Uebung C herangezogen werden. Die Wahl zum Off. erfolgt durch das OffKorps desj. LandwBez., dem der Betr. angehört. Ueber die bes. Dienstverhältnisse der Off. des B. s. HO. § 51 f., wegen Anlegen der Uniform s. OBklV., Teilnahme am OffUnterstützungsfonds s. Vorschr. für die OffDarlehenskasse und den OffUnterstützungsfonds, Unterstellung unter die Ehrengerichte s. Allerh. VO. über die E. 2. 5. 74 und 1. 1. 97. — Die **Landwehrdienstauszeichnung** 1. Kl. können nur Off., SanOff. und im Off.-Rang stehende MilBeamte des B. erhalten, die freiw. eine 20jährige Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Landwehr 1. Aufg. übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben; auf die LandwDienstauszeichnung 2. Kl. haben nach vorwurfsfrei erfüllter ges. Dienstpflicht in der Res. und Landw. bzw. Seew. 1. Aufg. diej. Personen des B. Anspruch, die A. einen Feldzug mitgemacht, B. aus dem Beurl.-Verhältnis nach Ablauf einer akt. Dienstzeit von a) 1 Jahr zu 4 Uebungen von mind. je 13täg. Dauer oder im ganzen mind. 17 Wochen oder b) von über 1—2 Jahren im ganzen mind. 52 T. oder c) von über 2 Jahren im ganzen mind. 38 T. zum akt. Dienst eingezogen gewesen sind; C. nach abgeleisteter ges. akt. Dienstpflicht noch mind. 4 Mon. akt. gedient haben, s. Anl. zu den w. Einf.-Best. zur HO. Allerh. O. 19. 7. 13, MWBl. 201.

Schall.

Bevölkerungsbewegung (Eheschließungen, Geburten, Todesursachen, Sterbfälle). Die Verordnungen zur Beobachtung des Standes wie des Ganges der Bevölkerung sind in Altwürttemberg sehr alt und gehen z. T. bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrh. zurück; vgl. dazu: W. Bevölkerung in früheren Zeiten. W. Jahrb. für vaterl. Geschichte, 1847, 1. H. S. 94, 112, 113. Für das 19. Jahrh. wesentlich ist, daß die Vorschr. für die Volkszählung (Bestandszählung) und die Zählungen des „Gangs" der Bevölkerung (Bevölkerungsbewegung) ursprünglich einheitlich und im Zusammenhang miteinander erlassen wurden, während die Statistik der Eheschließungen ursprünglich beim „Gang" nicht mitzuerheben war, sondern erst 1871 eingefügt wurde. Die KVO. 28. 6. 23 betr. Vereinfachung des Geschäftsgangs im Dep. d. J., Rgbl. 503, bestimmte in § 10, daß künftig nur der „Gang der Bevölkerung" alljährlich erhoben werden soll, der Stand aber nur von 10 zu 10 Jahren, erstmals wieder 1. 11. 32; die Einrichtung der Listen war für beide Erhebungen durch eine Beilage lit. B. C. S. 513/14 im einzelnen geregelt, welche von dem Chef des Dep. d. J. gezeichnet war. Am 2. 8. 32 erließ das MinJ. eine Instruktion zur Fertigung der Tabellen über den Stand der Bev., Rgbl. 296, welche die jährliche Aufstellung der Listen über den Gang der Bev. nicht veränderte. Kurz darauf erfolgte die Bildung des Zollvereins und da nach Art. 22 ZollverVertr. 22. 3. 33 der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter den vereinten Staaten nach dem von 3 zu 3 Jahren auszumittelnden Verhältnis der Bev. verteilt werden sollte, so war auch für W. eine Aenderung der Vorschr. über periodische Aufnahme der Bev. erforderlich, die am 29. 8. 1834 durch MinJ., Rgbl. 492, erfolgte. Der § 6 bestimmte, daß der Gang der staatsangehörigen Bev. wie bisher nach der Instr. 28. 6. 1823 jedoch statt auf 1. 11. auf 15. 12. aufgenommen werden soll, wobei vorgeschrieben wurde, diese Zahlen über den Gang der Bev. als Kontrollmittel für die Aufnahme der nunmehr zu erhebenden ortsanwesenden Bev. zu benützen. Die eingehende Erhebung und Bearbeitung der Bestände des Volks sollte von nun an nicht alle 10, sondern alle 12 Jahre (§ 7) erfolgen. Am 12. 9. 1846 wurde durch V. MinJ. u. F., Rgbl. 468, welche die zwei Volkszählungen, nämlich die altwürtt. der Ortsangehörigen und die für den Zollverein erforderliche alle 3 Jahre wiederkehrende der Orts- und Landesanwesenden neu regelte, in lit. b § 15 bestimmt, daß die jährlichen Listen über den Gang der Bev. künftig ebenfalls auf den 3. 12. (nicht mehr auf 15. 11.) aufzunehmen seien. Diese Erhebungsart dauerte bis 3. 12. 70. Von da ab wurde sie durch die von MinJ., MinKSch. und MinF. am 25. 1. 1871, Rgbl. 83, erlassene V. ersetzt, die behufs Vollziehung der Beschl. des Vdrt. des Zollvereins 23. 5. 70 erforderlich geworden war. Damit war die Erhebung des Gangs der Bev. von der Erhebung des Standes (Volkszählung) endgültig getrennt. Hienach mußten für jede Gde erstmals vom 1. 12. 70 bis Ende 71 wie früher durch die Pfarrämter nach dreierlei Formularen A, B, C Uebersichten über Trauungen, Geburten und Sterbfälle aufgestellt und bis 15. 2. f. Js. dem OA. zugestellt werden. Die eigentliche Grundlage für die jetzt bestehenden Best. bildete jedoch erst RG. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 6. 2. 75 und die darauf sich gründende Einführung von Standesämtern und standesamtlichen Registern. — Die V. Min.-Just., J. u. F. 14. 3. 76 betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bev. (Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle) regelte v. 1. 1. 76 an, Rgbl. 101, den ganzen Stoff neu nach Standesamtsbezirken und schrieb nicht nur die 3 Urlisten nebst Zusammenträgen für den Standesamtsbez., sondern auch die 3 OAUebersichten genau vor, womit ein sehr großer Teil

der neu angeordneten, eingehenderen Bearbeitung in die Außenbeh. verlegt wurde. Diese V. hatte gleichzeitig eine Regelung der Gebühren zur Folge, die an die Standesbeamten aus der Staatskasse bezahlt werden mußten. Dies geschah durch V. MinJust., J. u. F. 23. 9. 76, die merkwürdigerweise die Gebühr nicht nach der Zahl der Fälle, sondern mit je 1 ℳ auf 300 Ortsanwesende nach der letzt vorangegangenen Volkszählung festsetzte. Diese 2 letzten V. blieben bis in die jüngste Zeit maßgebend, während Umfang und Inhalt der Bearbeitung teils durch die BdrtBeschl. 9. 12. 87 und 6. 12. 01, W. Jahrb. 1905, II 1, teils durch die internen Vorschr. des StLA. begrenzt waren. Die am 13. 12. 98, Rgbl. 298, durch die MinJust., J. und F. erl. V. änderte an der ganzen Art der Erhebung nichts; sie hatte lediglich den Zweck, in das Formular für die Sterbfälle auf Grund der Leichenregister noch die Todesursache und je nach Vorhergehen einer ärztlichen Behandlung den Namen des behandelnden Arztes oder Wundarztes zu erhalten. Dies war erforderlich, wenn man die seit 1893 den OÄÄe. obliegende Todesursachenstatistik zur Vermeidung doppelter Bearbeitung mit der allg. Sterbfallstatistik verbinden wollte. Dies geschah durch das StLA. vom Jahr 1899 ab, so daß die allg. SterbfStat. für das Reich dem Kais. StA., die Todesursachenstatistik aber dem Kais. Gesundheitsamt übermittelt werden kann; beide Uebersichten entstehen aus einer einheitlichen Bearbeitung. Eine weitere Aenderung, aber nicht der Erhebung, sondern lediglich der Geschäftsbehandlung wurde durch V. MinJust., J. u. F. 13. 12. 11, Rgbl. 673, eingeleitet; einmal sollten zur Geschäftsvereinfachung die Abschriftsverzeichnisse nicht mehr an die OÄe., sondern unmittelbar an das StLA. eingesandt werden, so daß auch die von den OÄe. bisher aufzustellen gewesenen OÄUebersichten vom 1. 1. 12 wegfielen, sodann wurde die Gebühr der Standesbeamten für die Lieferung der Abschriften für jeden in eines der 3 Verzeichnisse eingetragenen Fall einheitlich und gleichmäßig auf 5 ₰ festgesetzt. Zurzeit schweben Verhandlungen mit dem Kais. StA. wegen materieller Ausdehnung der Erhebungen und namentlich auch der Bearbeitung, vor allem behufs Beurteilung der Geborenenziffern; es ist daher wahrscheinlich, daß schon im Jahr 1914 wieder eine neue V. auch in W. erlassen werden muß. Die Zahlen für Totgeborene, unehelich Geborene, Mehrlinge, Säuglingsterblichkeit usw. werden erst durch Bearbeitung des erhobenen Materials gewonnen, worüber die Ergebnisse zu vergleichen sind. Die Ergebnisse für W. (Kreise, OÄe., EinzGden) werden jeweils in den Mitteilungen des StLA., in den W. Jahrb. für Stat. und Landeskunde, in dem Stat. Handbuch und in der GdeStat. (2. Ausg. 1910) veröffentlicht, aber auch vom Reich in den Veröffentlichungen sowohl des Kais. StA. als des Kais. Gesundheitsamts.

Losch.

Bevollmächtigte zum Bundesrat. Der B. besteht aus den Vertretern der in Art. 1 RV. gen. d. Einzelstaaten, Art. 6 Abs. 1 RV. Hiezu kommen nach Art. 6a RV., RG. 31. 3. 11, RGBl. 225, die Vertreter des Reichslandes Elsaß-Lothringen, das nunmehr als Bst. i. S. d. Art. 6 Abs. 2, Art. 7 und 8 RV. gilt. Die Stimmführung ist im B. in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemal. Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt, welche diese Staaten im Bundestag des früheren D. Bundes besaßen, 17, Bayern 6, Sachsen und W. je 4, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und die übrigen Staaten je 1 Stimme führen. Im ganzen sind es hienach 61 BStimmen. * **1. Ernennung** * der BBevollmächtigten. Jeder Bst. kann so viel Bev. z. B. ernennen, als er Stimmen hat, Art. 6 Abs. 2 RV. Dem Kaiser als solchem steht die Befugnis zur Ernennung von BBev. nicht zu, er hat sie lediglich in seiner Eigenschaft als König von Preußen. Unter den in der RV. Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 und Art. 37 als Stimmen des Präsidiums, Präsidialstimmen oder Vertreter des Präsidiums bezeichneten St. sind daher die preuß. St. zu verstehen. Die Bev. z. B. werden von den Inhabern der Staatsgewalt in den d. Einzelstaaten (den d. Bundesfürsten, Senaten der fr. Städte, in ElsLothr. vom Statthalter) ernannt. Ueberdies steht es jedem Bst. frei, Stellvertreter für seine Bev. zu ernennen. Auch kann sich ein Bst. durch den Bev. eines andern Bst. vertreten lassen. Die Vollmacht der ernannten Bev. zur Führung der Stimme ihres Bst. ist vom B. zu prüfen. Die Namen der Bev. werden durch den Rchsk. öff. bekannt gemacht. * **2. Rechtliche Stellung** * der BBev. Die Bst. üben die ihnen durch die RV. übertragenen Rechte im B. durch ihre Bev. aus. Die Bev. vertreten daher nicht ihre persönl. Ueberzeugung, sondern den Willen des von ihnen vertretenen Bst. Sie sind deshalb an die Weisungen ihres Staats hinsl. ihrer Abstimmung über die im B. zu beratenden und zu beschließenden Vorlagen gebunden und es können die Bev. eines Bst., der mehrere Stimmen im B. führt, ihre St. nur einheitlich abgeben. Die Instruierung der Bev. ist Sache der Regierung des Einzelstaats, in ElsLothr. des Statthalters. In W. sind die BBev. an die Weisungen des Staatsmin. gebunden, da über alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Reich, mithin auch die Weisungen an die w. BBev. hinsichtl. ihrer Abstimmung im B. betreffen, vom Staatsmin., erforderlichenfalls nach vorheriger Einholung der Gen. des Königs, zu beschließen ist; bei Vorlagen, die ein Einzelmin. ausschl. betreffen, haben die w. Bev. den Weisungen des betr. Min. entspr. zu stimmen, Art. 6 VG. 1. 7. 76, Rgbl. 276. Ist ein Bst. im B. nicht vertreten oder sind seine Bev. nicht instruiert, so werden ihre Stimmen nicht gezählt, Art. 7 Abs. 3 RV. Die Bev. sind ihrer Regierung für ihre Tätigkeit und bes. für die Befolgung der erteilten Weisungen über die Abstimmung im B. nach Maßgabe der in den Einzelstaaten geltenden beamtenrechtlichen Vorschr. verantwortlich. Die Regierung des Einzelstaats ist bei der Instruierung ihrer Bev. an

die Zustimmung der Landesvertretung (Ständeversammlung) rechtlich nicht gebunden, die Bev. z. B. sind daher von dieser Zustimmung unabhängig. Die politische Verantwortlichkeit der einzelstaatlichen Min. für die Abstimmungen im B. bestimmt sich nach dem Verfassungsrecht der Einzelstaaten. Ein BBev. kann nicht gleichzeitig Mitglied des Reichstags sein, Art. 9 RV. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgl. des B. den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren, Art. 10 RV. Den BBev. ist hienach der Genuß derj. Vorrechte zugesichert, die nach der Uebung des Völkerrechts diplomatischen Geschäftsträgern eingeräumt werden, was für ihre Befreiung von den dir. Staatsteuern in Preußen von Bedeutung ist. * 3. **Die Ausübung der Rechte der Einzelstaaten durch die BBev.** * Jedes Mitgl. des B. hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen und dort auf Verlangen jederzeit gehört zu werden, um die Ansichten seiner Reg. zu vertreten, auch dann, wenn diesen die Mehrheit des B. nicht zugestimmt hat, Art. 9 RV. Auch hat jeder Bev. das Recht, namens seiner Reg. Vorschläge im B. zu machen, und das Präsidium ist verpflichtet, diese der Beratung zu übergeben, Art. 7 Abs. 2 RV. Die BBev. sind der Disziplinargewalt des Reichs nicht unterworfen, auch steht dem Reich weder das Recht noch die Pflicht zu, zu prüfen, ob die Instruktion der Bev. dem Staatsrecht ihres Bst. entspr. erteilt ist. Die Bev. sind zur Teilnahme an allen Verhandlungen des B. berechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet einf. Mehrheit. Bei Stimmengleichheit geben die St. der preuß. Bev. den Ausschlag, Art. 7 Abs. 2 RV., ebenso, wenn eine Meinungsverschiedenheit im B. besteht, bei GesVorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35 RV. bez. Abgaben sowie bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung der gemeinsch. Gesetzgebung über diese Abgaben dienenden VerwVorschriften und Einrichtungen, unter der Voraussetzung, daß sich die preuß. Stimmen für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen oder Vorschr. aussprechen. Bei Beschlußfassung über diej. Angelegenheiten, die nach der RV. nicht dem ganzen Reich gemeinsch. sind, werden nur die Stimmen der BBev. derj. Staaten gezählt, denen die Angelegenheit gemeinsch. ist, Art. 7 Abs. 3 u. 4 RV. Die Abänderung von Best. der RV., durch die best. Rechte einzelner Bst. in deren Verhältnis zur Gesamtheit (Reservatrechte) festgestellt werden, kann im B. nur mit Zustimmung der Bev. der betr. Staaten erfolgen. Im übrigen gelten Aend. der RV. im B. als abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen abgegeben werden, Art. 78 RV. Die St. der els.-lothr. Bev. werden nicht gezählt, wenn die preuß. St. nur durch den Hinzutritt dieser St. die Mehrheit für sich erlangen oder bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben würden; das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Aend. der Verfassung, Art. I Abs. 3 RG. 31. 8. 11. Den aus der Mitte des B. gebildeten ständ. Ausschüssen müssen außer den Bev. von Preußen mind. die Bev. von 4 weiteren Bst. angehören, wobei jeder Staat aber nur eine Stimme führt; der preuß. Bev. hat den Vorsitz. Im Ausschuß für Landheer und Festungen hat je 1 bayr., 1 sächs. und 1 w. Bev. einen ständ. Sitz. Dem Ausschuß für ausw. Angel. gehören die Bev. von Bay., Sachs. und W. und 2 weit. vom B. gewählte Staaten an; der bayr. Bev. hat den Vorsitz. Im übr. werden die Mitgl. der ständ. Ausschüsse unter Bezeichnung der in den Ausschuß zu berufenden Bst. vom B. gewählt, die weit. Mitgl. des Ausschusses für Landheer und Festungen sowie die Mitgl. des Ausschusses für Seewesen in gleicher Weise vom Kaiser ernannt, Art. 8 Abs. 2 u. 3 RV.

Häffner.

Be- und Entwässerungen dienen zur Erhöhung des Ertrags landw. bebauter Grundstücke. In Gegenden mit geringen Niederschlägen und durchlässigen Böden ist die Sommeranfeuchtung der Wiesen zur Sicherstellung des Oehmdertrags sehr wichtig. Schwierig ist hiebei die Gewinnung des erforderlichen Wassers, da an dieses in trockenen Zeiten vielerlei Ansprüche gemacht werden. Die düngende Bew. erfordert größere Wassermengen, die meist nur in Hochwasserzeiten zu Gebot stehen. Die Entw. sind notwendig bei schweren Bodenarten in Gegenden mit starken Niederschlägen. Sie werden teils mit offenen Gräben, größtenteils aber als Drainierungen ausgeführt, wobei ein Netz unterirdischer Leitungen aus Tonröhren in den Boden eingelegt wird. Die gesicherte klaglose Ableitung des Wassers ist oft schwierig zu erreichen. Die Ausführung und der Betrieb derartiger Anlagen geschieht meist in genossenschaftlichem Verband mit freier Vereinbarung oder nach den Vorschr. des WG., Art. 84 f.

Canz.

Be- und Entwässerungsgemeinschaften. Die Teilhaber solcher zu Recht bestehender gemeinschaftlicher Be- und EntwAnlagen können sich zu einer Wassergenossenschaft vereinigen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses sind die Vorschr. des Art. 91 d. WG. maßgebend. Der Beschluß und die Bestätigung des aufzustellenden Statuts unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung, Art. 100 WG.

Canz.

Bewaffnete Macht. Die b. M., z. B. i. S. d. BGB. § 15, d. NHG., KrLG., QuartierleistG., der VO. b. die Friedens- und Aufstandsleistungen f. d. bew. M. in Deutsch-Südwestafrika 3. 9. 13, RGBl. 711, usw. besteht aus dem Heer, s. akt. Heer, der Marine und dem Landsturm, s. d., § 2 G. b. Verpflichtung z. Kriegsdienst 9. 11. 67, Rgbl. 1871 Nr. 1 135.

Schall.

Bewahranstalten s. Wohltätigkeitsanstalten und Erziehungshäuser.

Bewaldungsziffer, d. i. prozentuale Beteiligung des Waldes an der Gesamtfläche des Landes. In W. betrug die B. 1900 30,8 v. H. (600 415 ha) gegenüber einer solchen von 25,8 v. H. des d. R. Verteilung nach dem Besitzstand, nach Holz- und Betriebsarten usw. s. Zeller, Forststatist. Erhebungen v. 1900, Stuttg., Kohlhammer 1902.

E. Speidel.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen), MinJV. 27. 7. 11 Rgbl. 251 § 47—53, 63. Besitzer von b.

D. haben der OrtspolBeh. und dem W. Revisionsverein über Zu- und Abgang binnen 1 Woche Anzeige zu erstatten, desgl. ist der OrtspolBeh. vor Inbetriebnahme Anzeige zu erstatten. B. D. sind mit wirksamer Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfs und mit verschließbarem Aschenfall zu versehen. Innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht brennbarem oder bes. feuergefährl. Inhalt ist die Aufstellung verboten, in Anbauten solcher Gebde ist sie nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Der Fußboden muß feuersicher sein. Der Schornstein muß bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über den First der Dachflächen hinausragen. Bei Aufstellung außerhalb von Gebäuden sind an Abständen einzuhalten: von Gebden mit feuersicheren UmfassWänden und harter Bedachung 1 m von der Traufkante, wenn das Geb. keine feuergefährl. Gegenstände enthält, sonst 3 m, von Geb. mit nicht feuersich. UmfassWänden oder mit weicher Bedachung, von offenen Schuppen, Remisen, Holzvorräten, Wald 5 m, bei Feuerung mit Braunkohlen, Torf, Holz und anb. funkenwerfenden Brennstoffen je die doppelte Entfernung. Zum Betrieb eines b. D. auf öff. Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von solchen ist bes. Genehmigung der OrtspolBeh. nötig. S. auch Dampfkessel.

Scholl.

Bezirke s. Behördenorganisation und Bezirksbehörden, Bezirksverwaltung.

Bezirksamtsblätter. Die B. sind die Organe, die zur Veröffentlichung der amtl. Anzeigen der staatl. Beh. in den einzelnen OABez. bestimmt sind. In jedem OABez. besteht ein B., doch ist die Vereinigung mehrerer OABez. zu einem Amtsblattbez. nicht ausgeschlossen und in einigen Bez. auch durchgeführt. Die Stadt Stuttgart gibt ein eigenes, auf ihre Rechnung erscheinendes Amtsblatt heraus, das zugleich für die staatl. Beh. des Stadtdirektionsbez. Stuttgart als Veröffentlichungsorgan dient. J. d. R. beruht die Amtsblatteigenschaft auf einem zwischen der Amtskörperschaft und der Redaktion oder dem Verlag einer im Bez. erscheinenden Tageszeitung abgeschlossenen Vertrag, durch den sich die letztere verpflichtet, die sämtl. ihr zugehenden amtl. Bekanntmachungen der Beh. gegen eine festbestimmte jährl. Entschädigung oder gegen vereinbarte Gebührensätze in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen. Die Verträge haben meist Gültigkeit auf unbestimmte Zeit und unterliegen einer vereinbarten gegenseitigen Kündigungsfrist. Ein Einfluß der Beh. auf die politische Haltung der Zeitung ist in den Verträgen nicht festgelegt. — Die Bekanntmachungen der Gerichte aus dem Handelsregister werden außer im Reichsanzeiger im Zentralbl. für gerichtliche Bekanntmachungen (Beil. zum Staatsanzeiger für W.), sowie im B., zum Teil auch in andern w. Zeitungen, diej. aus dem Genossenschaftsregister außer im Reichsanzeiger im B., zum Teil auch im ZentrBl. sowie in anderen Zeitungen veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Einträge im Vereinsr. erfolgt im ZentrBl. und im B., diej. der Einträge im Güterrechtsr. im B. Bekanntmachungen in Straffachen sind stets im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, die Veröffentlichung im B. ist den einzelnen Gerichten freigestellt. — Durch MinJV. 10. 1. 96 und 26. 11. 01 ist im Einverständnis mit den übr. Min. angeordnet worden, daß die staatl. Beh. neben dem B. auch solchen Zeitungen des Bezirks, die sich darum bewerben, die amtl. Anzeigen zur Veröffentlichung mitzuteilen haben, wenn dadurch keine Schädigung des mit dem B. bestehenden Vertragsverhältnisses eintritt und die betr. Zeitungsverleger sich verpflichten, die Kosten der Abschriften der ihnen zugehenden Bekanntmachungen der Beh. zu ersetzen, im Fall der Auflösung dieses Abkommens von seiten der Verleger eine sechsmonatliche Kündigungsfrist einzuhalten sowie die sämtl. ihnen seitens der staatl. Beh. zugehenden Bekanntmachungen in ihrem vollen Umfang in der nächsten Nummer des Blattes unentgeltl. zum Abdruck zu bringen. Doch kann von der Einhaltung der letzteren Best. Abstand genommen und dem betr. Zeitungsverleger überlassen werden, bei den einzelnen BezBeh., deren Anzeigen er allein zu erhalten wünscht, um die Ueberlassung nachzusuchen; ebenso kann, wenn diese Zeitungen die Anzeigen der einzelnen Beh. nicht in ihrem vollen Umfang aufnehmen wollen, zugelassen werden, daß sie diese Anzeigen nur in beschränkterem Umfang aufnehmen, die Verpflichtung der betr. Zeitungen bez. der Aufnahme von amtl. Anzeigen ist aber genau zu umgrenzen und es ist darauf hinzuwirken, daß in diesen Zeitungen selbst angegeben wird, in welchem Umfang darin amtl. Anzeigen Aufnahme finden. Die Abmachungen mit den einzelnen Zeitungen sind seitens der Beh. jederzeit widerrufl. Auch sind solche Zeitungen nicht berechtigt, den Titel „Amtsblatt" zu führen. Die Beh. übernehmen diesen Zeitungen gegenüber keine Gewähr dafür, daß ihnen die Abschriften der Bekanntmachungen zu gleicher Zeit wie dem B. zugestellt werden, falls die Zeit und das zur Verfügung stehende Personal der Beh. zur sofortigen Herstellung mehrerer Abschriften nicht ausreichen.

Häffner.

Bezirkssatzung s. Amtskörperschaften.

Bezirksbauämter s. Domänenverwaltung C.

Bezirksbehörden und Bezirksverwaltung. Das Staatsgebiet ist in 63 OABez. und in den Stadtbezirk Stuttgart eingeteilt. Die OABez., welche zugleich die räumliche Grundlage der Amtskörperschaften, s. d., bilden, und der Stadtbez. Stuttgart sind die staatl. Verwaltungsbezirke, Art. 1 BezO. Eine Aenderung der BezEinteilung kann, wenn es sich um eine veränderte Einteilung bewohnter Grundstücke handelt, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Eine nur auf unbewohnte Grundstücke sich erstreckende Veränderung hat die Veränderung der BezGrenze ohne weiteres zur Folge, Art. 2 BezO. — Oberämter. In jedem OABez. besteht als unterste staatliche Instanz der inneren Verwaltung unter der Bezeichnung OA., in Stuttgart unter der Bezeichnung Stadtdirektion,

eine staatliche Verwaltungsstelle. — Besetzung. Vorstand des OA. ist der Oberamtmann, dem die Geschäftsleitung und die Verantwortung für die gesetz- und ordnungsmäß. Besorgung der Geschäfte zukommt. Dem OA. sind beigegeben mindestens 1 Amtmann, der gesetzl. Stellvertreter des OA.-Manns ist und dem durch Anordnung der Kreisregierung bestimmte Geschäfte zur selbständigen Besorgung unter eigener Verantwortlichkeit unbeschadet der Aufsichtsführung des OAVorstands zugewiesen werden können, Art. 7 BezO., § 4—6 VV. Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des AM. kommt, wenn eine anderweite Vorkehr von der Aufsichtsbeh. nicht getroffen ist, in dringenden Fällen die Stellvertretung des OAVorstands dem Ortsvorsteher der OAStadt zu, Art. 7 Abs. 1 BezO. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte wird den OAe. die erforderliche Zahl von Kanzleibeamten beigegeben, Art. 8 BezO., § 8 VV. Ueber die äußere Geschäftseinrichtung und das Verfahren bei den OAe. s. VV. § 8—14. Zur Unterstützung des OA. bei Handhabung der Gesundheitspolizei ist der OAArzt, s. d., bei Handhabung der Viehseuchenpolizei der OATierarzt, s. d., berufen. Diese sind staatliche Beamte, während der OABaumeister, Oberfeuerschauer und BezFeuerlöschinspektor, die das Oberamt in bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten beraten, amtskörperschaftliche Beamte sind. — Geschäftskreis. Zum G. der OAe. gehören alle Geschäfte der inneren Verwaltung, für welche nicht die Zuständigkeit der Gde.-Beh. oder anderer staatlicher Beh. nach den hierüber bestehenden bes. Vorschr. begründet ist, Art. 3 Abs. 1 BezO. Daneben sind die OAe. in Unterordnung unter das MinKSch. und MinF. und unter die diesen Min. unterstellten Kollegialbeh. zur Mitwirkung bei Erfüllung der in den G. der genannten beiden Min. fallenden Aufgaben nach Maßgabe der betr. bes. Best. berufen. (Hieher gehören die dem, aus dem OAM. und dem BezSchulaufseher bestehenden, gemeinschaftlichen OA. in Schulsachen auf dem Gebiet des Schulwesens obliegenden Aufgaben; die Mitwirkung bei der Umlegung und dem Einzug der Staatsteuern, die Aufsicht über das Flurkarten- und Primärkatasterwesen, die Mitwirkung bei statistischen Aufnahmen), in gleicher Weise nehmen die OAe. an der Besorgung der in den gemeinschaftlichen Bereich der MinF. und MinK. fallenden Angelegenheiten (Militärersatzgeschäfte, Quartier- und Naturalleistungswesen) teil. Auch haben die OAe. die sämtlichen Staatsbeh. bei Erledigung der diesen letzteren obliegenden Aufgaben auf Ansuchen insoweit zu unterstützen, als nicht entw. für die Vornahme der betr. Amtshandlung eine bes. anderweite Beh. besteht oder diese Handlung außerhalb der allg. Amtsbefugnisse des OA. gelegen ist, Art. 3 Abs. 2 u. 3 BezO. Im allg. liegt den OAe. ob die Fürsorge für die innere Sicherheit des Staats, die Erhaltung der öff. Sitte und Ordnung, die Ueberwachung des öff. Gesundheitswesens, des Armenwesens, der Befolgung der pol. Vorschr. und die Erlassung bezirkspol. Vorschr., die Durchführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, die Aufsicht über die Gde-Verwaltung, soweit es sich nicht um die Selbstverwaltung, bes. die Vermögensverwaltung der großen und mittleren Städte handelt, die Leitung der Amtskörperschaftsverwaltung, die Handhabung der Disziplin über die Mitglieder der Gde- und Bez.-Kollegien, der Gemeinde- und Amtskörperschaftsbeamten und Unterbeamten innerhalb der in der Gde- und BezO. festgesetzten Grenzen. Im einzelnen bestimmt sich die Zuständigkeit der OAe. nach der näheren die betr. Angelegenheit regelnden Vorschr. Den OAe. steht eine Strafbefugnis zu zur Abrügung von Uebertretungen nach Maßgabe des § 453 StPrO. und von Ungehorsam, s. d., gegen behördliche Anordnungen und Ungebühr im Verkehr mit Behörden, s. d., ferner die oben erwähnte Disziplinarstrafbefugnis. Bezüglich der Behandlung der Geldstrafen und Einziehungen durch die OAe., § 31—38 VV., des oberamtl. Gefängniswesens s. die §§ 17—30 VV. Zu erwähnen ist, daß die früher bestandene Verpflichtung der Amtskörperschaften zur Unterhaltung und Verpflegung der oberamtl. Gefangenen mit dem Inkrafttreten der BezO. 20. 7. 06 auf den Staat übergegangen ist. — ✱ **Mitwirkung des Bezirksrats auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung.** ✱ Der BezR. ist in den Geschäften der staatlichen Verwaltung teils zur Entscheidung, teils zur Mitwirkung bei bestimmten oberamtl. Anordnungen oder Verfügungen, teils zur Beratung des OA. in allen das Interesse des Bez. berührenden Maßnahmen desselben berufen, Art. 40 BezO. Ueber Eigenschaft des BezR. als Amtskörpersch.-Organ, seine Zusammensetzung und den Geschäftsgang beim BezR. s. Amtskörperschaften. Ueber das Verfahren in gewerbepol. Angelegenheiten gibt MV. 30. 10. 07, Rgbl. 747, nähere Vorschr., s. Verfahren in Gew.-Sachen und Anlagen, gew., II. 3. Hier ist noch zu erwähnen, daß die durch die Mitwirkung des BezR. in staatl. Angelegenheiten entstehenden Kosten von der Staatskasse getragen werden, Art. 51 BezO., § 82—85 VV. Soweit der BezR. in staatl. Angelegenheiten tätig wird, haben seine Mitglieder die Stellung von staatl. Funktionären i. S. Art. 118 des Beamtengesetz. — Aufgabenkreis. Als beschließende Beh. kommt dem BezR. zu die staatl. Aufsicht über die Gde- und Stiftungsverwaltung innerhalb der in der GdO. festgesetzten Grenzen, Art. 185 GdO., Art. 41 Z. 1 BezO. (hauptsächlich kommt hier die Vollziehbarkeitserklärung für Gde.-Satzungen und die Genehmigung von Beschlüssen der GdeKoll. in Betracht) und die Beschlußfassung in bestimmten, durch Ges. oder VO. ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Die einzelnen Gegenstände können hier nicht erschöpfend aufgezählt werden, da die Best. hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit des BezR. flüssige sind. Durch BezO. Art. 42 und VV. § 66—68 sind ihm eine Reihe von Angelegenheiten überwiesen worden, wovon bes. hervorzuheben sind: Genehmigung von lästigen Anlagen, Dampfkesseln, s. d., soweit nicht die Kreisreg. des OA. zuständig ist, s. § 63, 64 VV., Erteilung und Zurücknahme der gewerbepol. Er-

laubnis, s. d., Untersagung des Gewerbebetriebs, s. d., Entscheidung über Beschwerden in bestimmten Fällen. — In den Fällen, in welchen der BezR. Beschlüsse zu fassen hat, bildet er mit dem OA.-Mann ein einheitliches Kollegium. — Bei Erlassung bezirkspol. Vorschr. von fortdauernder Geltung bedarf das OA. der Zustimmung des BezR., Art. 43 BezO. — Ueberschreitet der BezR. seine Befugnisse oder sind seine Beschlüsse sonst gesetzwidrig, so hat der OAVorstand die Ausführung der Beschlüsse zu beanstanden und, wenn der BezR. auf seinem Beschluß beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbeh. einzuholen, Art. 48 BezO. — Aufsicht. OAe. und BezR. stehen unter der Aufsicht des MinJ. und der diesem unterstellten Kollegialbeh. Die allg. Dienstaufsicht übt die Kreisreg. aus. Soweit es sich um Gegenstände aus dem Geschäftskreis anderer Dep. handelt, s. o. Geschäftskreis der OAe., wird die Aufsicht von den Min. und KollBeh. der anderen Dep. geführt, Art. 3 Abs. 2, Art. 79 Abs. 1 BezO. Die Aufsichtsbeh. überwacht die Geschäftserledigung der BezBeh., erteilt allg. Weisungen innerhalb der gesetzl. Schranken und setzt Beschlüsse und Verfügungen, die gegen gesetzliche Vorschr. oder eine gesetzmäßig getroffene Anordnung einer höheren Beh. verstoßen, oder das öff. Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner verletzen, nach vorheriger Anhörung des OA. oder des BezR. außer Kraft. Soweit es sich um Beschlüsse oder Verfügungen handelt, die nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, kann die Aufhebung nur auf Grund erhobener Beschwerde des Benachteiligten erfolgen. Auf dem Gebiet der oberamtl. Polizeiverwaltung kann die Aufsichtsbeh. in dringenden Fällen an Stelle des OA. oder des BezR. die zur Wahrung des öff. Wohls erforderliche Verfügung treffen. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des OA. und BezR. und der Aufsichtsbeh. hat jeder, der sich dadurch in einem Interesse verletzt erachtet, ein Beschwerderecht in der gesetzlichen Instanzenfolge, zutreffendenfalls kann Rechtsbeschwerde, s. d., erhoben werden. Ein Beschwerderecht steht den untergeordneten staatl. Beh. gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufs.-Beh. in den Angelegenheiten der staatl. BezVerwaltung nicht zu, Art. 79 Abs. 2—6 BezO.

Michel.

Bezirksschulaufseher. Zur Aufsicht über eine größere Anzahl von Schulen werden B. bestellt, deren Bez. vom MinKSch. bestimmt wird, erstmals Abl. MinKSch. 1910 201. Der B. ist auf Lebenszeit angest. Staatsb., der dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer angehört. Die Anforderungen, die an die Vorbildung der B. gestellt werden, werden vom Min. bestimmt. Der B. hat auf die Erfüllung der dem Ortschulrat obliegenden Verpflichtungen hinzuwirken, er ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ortschulräte seines Bez. mit beratender Stimme anzuwohnen und ist auf seinen Wunsch von jeder Ortschulratsitzung rechtzeitig zu verständigen. Er bildet mit dem OAVorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen, Art. 65 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. Im einzelnen hat er von den Leistungen und dem Verhalten der Lehrer, der Tätigkeit der Schulvorstände und dem Stand der Schulen sich genaue Kenntnis zu verschaffen, s. Schulprüfungen, die für die höheren Beh. bestimmten Berichte und Eingaben vorzulegen ev. zu begutachten, vorhandene Gebrechen, Unordnungen und Ungeschicklichkeiten nach Umständen selbst abzustellen oder anzuzeigen, Dienstverfehlungen der Lehrer in den dazu geeigneten leichteren Fällen zu rügen, in schweren mit dem OA. zu untersuchen und zu erledigen oder dem Oberschulrat zu berichten. Außerdem gehören in seinen GeschKr. Lehrerkonferenzen, Konferenzaufsätze, Pädagogische Lesegesellschaften, überhaupt alle Einrichtungen zur Fortbildung der Lehrer seines Bez. Wie er das Gedeihen der Schulanstalten seines Bez. auf jede tunliche Weise zu fördern hat, so sind auch die dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten seiner Lehrer (Nebenbeschäftigungen, Verehelichung, Beurlaubung, Erkrankung, Unterstützungen, Pensionierungen, Hinterbliebenen) seiner Berichterstattung und Fürsorge anvertraut. — Die Erledigung der dem gem. OA. in Schuls. auf Grund bes. Best. obliegenden Aufgaben, wie Untersuchung und Abrügung von Dienstverfehlungen der L., Mitwirkung bei Gründung und Veränderung von Schulverbänden, Errichtung neuer Schulstellen, neuer Schulhäuser und bei Gehaltsfestsetzungen richtet sich nach bes. noch zu erörternden Vorschr. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen OAVorstand und B., welche durch gegenseitige Rücksprache nicht gehoben werden kann, entscheidet die zuständige Oberschulbeh., § 3 VV. z. BezO.; s. auch V. über den Wirkungskreis des B. Abl. MinKSch. 1910 73, über Wirkungskreis und Geschäftsgang des gem. OA. in Schuls. 80 f. Der B. führt den Titel Bezirksschulinspektor, Abl. 1911 1.

W. Haller.

Bezirksschule s. Schulunterhaltung.

Bezirksfeuerlöschinspektor s. Feuerlöschwesen VI.

Bezirksgeometer s. Vermessungswesen.

Bezirkskommando s. Armeekorps, XIII., und Beurlaubtenstand.

Bezirksmedizinalvisitationen, eine wichtige Tätigkeit des MedKoll., KVO. 21. 10. 80, Rgbl. 1881 8, § 4 Z. 14, MinJV. 1. 7. 85, Rgbl. 331, finden i. d. R. alle 8 Jahre in denj. OAe. statt, die das MinJ. auf Vorschlag der Kreisreg. und des MedKoll. bestimmt. Die Visitatoren bestellt das MinJ., OA. und OAArzt bereiten das Nötige vor, benachrichtigen die in Betracht kommenden Beh. und Personen (Aerzte, Apotheker), nehmen Wünsche und Beschwerden entgegen und übergeben sie den Vis. In der OAStadt werden bes. Schulen, Kirchen, Kranken-, Armen-, Waisenhäuser, Bäder, Begräbnisplätze, Gefängnisse, Wasserversorgung, Kanalisation, Fabriken usw. untersucht. Der OAA. hat in Anwesenheit des Vis. 2 ärztl. GdeVis. vorzunehmen, 2 Impftermine und einen Hebammenrepetitionskurs abzuhalten. Die Versorgung des OABez. mit Heil- und Krankenpflegepersonal und überhaupt alle wichtigeren Fragen der Gesundheitspol. und der GesPflege und die formelle Geschäftsführung des OAA. werden geprüft. Ueber die BezMedV. in Stuttgart

s. MinJErl. 23. 7. 09 Z. 8, Abl. 295. Der Vis. kann in einer Sitzung der bürg. Koll. der OAStadt das Ergebnis der Vis. besprechen; es empfiehlt sich, hievon häufig Gebrauch zu machen. Der Vis. nimmt über die Vis. eine kurze Niederschrift auf und erörtert sie mit OAM. und OAA.; über das Gesamtergebnis berichtet er schriftlich an das Med.-Koll. mit kurzer Begründung der Rezeßentwürfe. Das MedKoll. übergibt die Niederschrift samt Bericht der Kreisreg., die das Entsprechende verfügt und ausschreibt und dem MinJ. berichtet.

Rößler.

Bezirksnotar s. Freiw. Gerichtsbarkeit III. 6.

Bezirksrat s. Amtskörperschaften und Bezirksbehörden.

Bezirksrindviehschauen s. Rindviehzucht II.

Bezirksteuerämter s. Einkommensteuer, auch Kameralämter.

Bezirksvereine, landw., s. Landw. Verein.

Bezüge, gemeinsame, landw. Bedarfsartikel s. Genossenschaften, landw.

Bezugsgenossenschaften s. Genossenschaften, landw.

Bezugsvereinigung d. d. Landwirte, G. m. b. H., 1897 gegr. als Gegengewicht gegen den Ring der Thomasmehlfabrikanten, umfaßt sämtl. große genossenschaftl. und andere landw. Vereinigungen des R. Auch der Verband landw. Genossenschaften in W. gehört ihr an, s. d. Die B. schließt jedes Jahr einen Lieferungsvertrag mit den vereinigten Thomasmehlfabriken ab und vermittelt den Bezug von Thomasmehl für alle ihre Gesellschafter.

Baier.

Bibliotheken s. Landesbibliothek, auch Wohlfahrtspflege auf dem Land; B. des Landesgewerbemuseums s. Gewerbeförderung D. II.

Bienenzucht, Unterrichtskurse über —, s. Lehrkurse für bes. landwirtschaftl. Zweige 1.

Bier s. Nahrungsmittel 10.

Biersteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Biersteuer, w. In W. ist die Besteuerung des B. wie in Bayern und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten und zwar als verfassungsmäßiges Sonderrecht, RV. Art. 35 u. 78. Diese Staaten, sowie Elsaß-Lothringen, das ebenfalls nicht zu der sog. Brausteuergemeinschaft gehört, haben daher an die Rk. Ausgleichungsbeträge zu bezahlen. Vgl. Reichsbiersteuer. Die landesrechtl. Best. sind: G. 4. 7. 00, Rgbl. 542, geänd. 16. 8. 09, Rgbl. 149; MinFV. 5. 7. 00, Rgbl. 565, geänd. 1909 804; Anw. d. StKollAbt. f. Zölle u. i. St. v. 26. 7. 00, Abl. 443, geänd. 09 570, 11 449. — Die B. wird von dem in W. geschrotenen Malz als Malzsteuer, von dem aus anderen Bst. eingeführten Bier und geschrot. Malz als Uebergangsteuer erhoben; von ausländ. Bier darf nach Art. 5 I ZVV. 8. 7. 67, Rgbl. 136, neben dem Zoll eine innere Steuer für den Staat nicht erhoben werden, anders für Kommunen, RGBl. 85 109. — Surrogatverbot: Zur Wahrung des Rufes des w. B. dürfen zur Bereitung von B. statt Darr- oder Luftmalz und Hopfen Stoffe irgendwelcher Art als Ersatz oder Zusatz nicht verwendet werden, zu untergärigem Bier nur Malz aus Gerste, G. Art. 3. — * **A. Malzsteuer.** * I. Steuerpflicht. 1. Der Malzst. unterliegt das zur BBereitung bestimmte, in W. geschrotene Malz; ebenso das von W. unter Malzscheinkontrolle zum Schroten auf nichtwürtt. Mühlen versandte und zurückgebrachte Malz, G. Art. 2, 20. Steuerpfl. ist derj., für dessen Rechnung geschrotet wird. Die Steuerpfl. tritt ein mit dem Verbringen des Malzes in die Mühle, G. Art. 2—5; V. § 2—4. — 2. Steuerbetrag. Der StSatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt (zurzeit 22 ℳ Höchstbetrag für 1 dz Malz). Die St. beträgt von der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsj. steuerpfl. gewordenen Malzmenge für die ersten 250 dz 65 v. H., für die folg. 1250 dz 80 v. H., für die f. 1500 dz 90 v. H., für die f. 2000 dz 95 v. H., für den Rest 100 Prozent des StSatzes. Mehrere Brauereien einer Person oder Gesellschaft innerh. bers. Gde oder höchstens 5 km voneinander entfernt werden als ein Betrieb angesehen. Für Privatbrauer (nur für den eigenen Bedarf) ermäßigt sich die St. für die ersten 5 dz auf 20 v. H. des StSatzes. Die St. wird nach dem Reingewicht erhoben. Wesentl. Gewichtsverminderung durch andere Bearbeitung als Reinigen und Schroten (z. B. Enthülsen, Spitzen) werden durch entspr. Zuschläge berücksichtigt, G. Art. 7, 8; V. § 6, 7. — 3. Befreit von der St. bleibt dasj. Malz, das unter Beobachtung der steuerl. Kontrollvorschr. (Malzscheine usw.) zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung verwendet wird. Malz zur Viehfütterung ist mit Häcksel zu denaturieren; bei der Essigbereitung wird die gezogene Würze mit Essig denaturiert; zur Branntweinbereitung kann Grünmalz ohne weiteres verwendet werden, im Fall der Verwendung von Darrmalz aber findet eine scharfe Ueberwachung der Brennereien statt, namentlich wenn diese mit einem Brauereibetrieb verbunden sind; für andere steuerfreie Zwecke werden die Ueberwachungsvorschr. im einz. Fall angeordnet. Die Kontrollkosten fallen dem Kontrollpfl. zur Last, G. Art. 6, 19; V. § 5; Anw. § 34—38. — 4. Erhebung, Stundung der Malzst. Die St. wird je auf den Vierteljahrschluß berechnet und ist am 1. des nächsten Viertelj. zahlungsfällig. Gewerblichen Brauereien ist die St. regelm. auf 3 Mon. zu stunden; von der im Januar bis März angefallenen St. ist die Hälfte auf weitere 3 Mon. zu stunden, falls der betr. Brauer im Juni und Aug. kein untergähr. Bier bereitet. Liegen Gründe vor, die den Eingang der St. gefährdet erscheinen lassen, so kann sofortige Bezahlung bei den einz. Schrotungen od. Sicherheitsleistung verlangt werden, G. Art. 8; V. § 9. — 5. Nachlaß und Rückvergütung der St. wird auf Ansuchen aber nur dem StPfl. selbst gewährt, wenn nachweislich die angemeldete Schrotung nicht stattfindet, das geschrotene Malz oder das daraus hergestellte Bier verdirbt, namentlich aber wenn geschrot. Malz oder im Lande hergestelltes Bier unter steuerl. Kontrolle ausgeführt wird. Für eingeführtes Bier und geschr. Malz wird i. d. R. kein StErlaß bewilligt. Zum Zweck

der StVergütung für ausgef. Bier (s. a. unter B. I.) wird für jede ausführende Brauerei die auf 1 hl Bier jeder Sorte entfallende Malzmenge (der Vergütungssatz) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Sudaufnahmen jährl. festgestellt. Die Ausfuhr des B. muß unter Uebergangschein-Kontrolle erfolgen, s. u. Die auf die nachgewiesenen Bierausfuhren entfallende Malzmenge wird viertelj. berechnet und an der steuerpflichtig gewordenen Malzmenge jedes Brauers abgeschrieben. Ausnahmsweise kann einer Brauerei auch für das durch Agenten ausgeführte Bier StErlaß gewährt werden, G. Art. 11; V. § 15; Anw. § 39—47. — 6. Verjährung der St. tritt nach 3 J. ein, für Rückforderungen vom Tag der Zahlung an, für Nachforderungen vom Schluß des Kalenderj. an gerechnet, in dem die StPflicht eingetr. ist, G. Art. 12. — II. Kontrollierung der Malzst. 1. Allgemeines; Malzscheinkontrolle. Für die Erfüllung der dem StPfl. obliegenden steuerl. Verpflicht. kann mit Zustimmung des BezStA. ein Stellvertreter aufgestellt werden. M. darf nur in solchen öff. Mühlen, die von der StVeh. (durch Ausfolge eines Mühleregisters) als öff. Malzmühlen anerkannt sind, oder in genehmigten Privatmalzmühlen geschroten werden. Der Transport des M. zur Mühle und zurück, sowie die Schrotung auf öff. oder privaten Malzmühlen darf nur nach Einholung eines Malzscheins beim Ortsteueramt geschehen, der regelmäßig nur für den Tag der Ausstellung gilt und alsbald nach der Schrotung bzw. Beendigung des Transports an das OStA. zurückzubringen ist. Gewmäß. Bierbrauer haben die Ausstellung der Malzscheine in einem fortlaufenden, jedesmal vorzulegenden Verzeichnis (Brauregister) zu beantragen, das in der Brauerei aufzulegen, monatl. oder viertelj. abzuschließen, zu beurkunden und gegen ein neues umzutauschen ist, G. Art. 13—19; V. § 16—23; Anw. § 1—11. — 2. Schrotung auf öff. Malzmühlen. Die im Malzschein angegebene Malzmenge ist unter Beigabe des unverschlossenen Malzscheins auf einmal und nicht zur Nachtzeit in die Mühle zu verbringen. Der Müller hat das M. nachzuwiegen, das ermittelte Gewicht im Malzschein und in dem Mühleregister vorzutragen, das Malz baldmöglichst zu schroten und die Zeit der Wegfuhr im Malzschein zu vermerken, worauf das M. begleitet von dem Malzschein ohne Verzug in die Brauerei zurückzubringen ist. Bei allen Anständen, erhebl. Gewichtsabweichungen u. dgl. ist der OStBeamte herbeizurufen. Für Privatbrauer und Branntweinbrenner sind einz. Erleichterungen zulässig. Die Müller erhalten für die Nachwiegung und Registerführung Gebühren aus der Staatskasse. G. Art. 21—26; V. § 24—30; Anw. § 12—22. — 3. Schrotung auf Privatmalzmühlen. Vor deren Aufstellung und vor jeder Aenderung ist unter Einreichung von Plänen und Beschreibungen die Genehmigung der StVeh. einzuholen. Alle Privatmalzmühlen stehen unter amtl. Verschluß, der die heimliche Schrotung ohne Hinterlassung erkennbarer Spuren verhindert. Die Mühleninhaber haben über die Schrotungen ähnlich wie die Müller ein Mühleregister zu führen. Schrotungen für Rechnung eines Dritten werden nur ausnahmsweise gestattet. Zugelassen werden PrivMMühlen mit und solche ohne selbständige Wägevorrichtung. Bei letzteren muß das M. in Gegenwart des herbeizurufenden OStBeamten abgewogen und alsbald in die von letzterem geöffnete und wieder zu verschließende Kaue geschüttet werden, worauf der Verschluß am Triebwerk für die Zeit der Schrotung abgenommen wird. Das ermittelte Gewicht des M. wird im Malzschein beurkundet. — Mühlen mit selbsttätiger Wägevorrichtung nach den vom MinF. als zulässig bezeichneten Systemen müssen auf Kosten des Brauers in solchen Betrieben aufgestellt werden, für die jährl. mehr als 1500 dz M. geschrotet wird. Der Verschluß beschränkt sich i. d. R. auf den Mantel um das Wägegefäß und das Mühlwerk. Der StBerechnung wird das von der Wägevorrichtung angezeigte Gewicht zugrunde gelegt. Die Wägevorrichtungen sind periodisch auf Kosten des StPfl. zu eichen und von den StBeamten zu verproben. Zeigen sich hiebei erhebliche Gewichtsabweichungen, so kann vorübergehend die Benützung der Anlage als Schrotmühle ohne Wägevorrichtung nach den hiefür geltenden Best. gestattet werden. Die Schrotmengen können am Tage der Gültigkeit des Malzscheins zu beliebiger Stunde und ohne Zuziehung eines Beamten vorgenommen werden; jedoch ist im Mühleregister die Zeit der Schrotung und der Stand des Zählwerks vorzutragen. — Die nötigen Kunstschlösser werden auf Kosten der StPfl. angeschafft, bleiben aber im Eigentum der StVerwaltung. Für Schrotungen zu steuerfreien Zwecken, die nach den gleichen Best. vor sich gehen, sind die Kontrollkosten zu erstatten. Das Schroten von andern Materialien als Malz ist nur auf den Mühlen ohne selbsttät. Wägevorrichtung gestattet, G. Art. 27—32; V. § 31—36; Anw. § 23—33. — 4. Zur Aufstellung von Vorrichtungen, die nicht zum Malzschroten bestimmt, aber hiezu benützbar sind (Futterschrotmühlen u. dg.) bedürfen Bierbrauer der steuerl. Erlaubnis, andere Personen nicht, G. Art. 33; V. § 37. — 5. Der Verkehr mit geschrot. M. ist, abgesehen von der Zurückbringung des M. von der Mühle in die Brauerei usw. (unter Malzscheinkontrolle) und der Einfuhr (unter Uebergangschein-Kontrolle), verboten; ebenso die Abgabe von geschrot. M. an Dritte ohne Erlaubnis der StVeh. G. Art. 34; V. § 38. — * **B. Uebergangsteuer.** * I. Betrag. Da das Bier im d. Zollgebiet nicht durchaus für gemeinschaftl. Rechnung, sondern für verschiedene Staaten und Staatengruppen (RBSt. für die sog. Brausteuergemeinschaft, s. d., Bayern, W., Baden, Elsaß-Lothringen) bes. versteuert wird, so kommen beim Uebergang von Bier von einem StGebiet in das andere zum Ausgleich für die steuerl. Belastung des Biers in dem letzteren Uebergangsabgaben zur Erhebung, welchen jedoch das unter Zollkontrolle eingehende Bier nicht unterliegt. Nach Art. 5 II des ZollvereinigVertrags 8. 7. 67,

RgBl. 136, darf das Erzeugnis des einführenden Staates unter keinem Vorwand höher und in einer lästigeren Weise als das inländ. oder das Erzeugnis eines anderen Bst. besteuert werden, ebenso wie bei der Ausfuhr von Bier nicht mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werden darf. Soweit, wie in W., die Malzst. schon vor der Verwendung zur Bierbereitung fällig wird, wird von dem eingeführten geschrot. M. (einschl. des verzollten) UeGAbgabe im gesetzlich bestimmten Höchstbetrag der Malzst. erhoben, G. Art. 10. Zur Ausführung der im ZVV. bestimmten Grundsätze hat der Bdrt. unt. 22. 6. 11, RZBl. 397, beschlossen, daß die UeGA. unter Anwendung des Höchstsatzes der im Einfuhrgebiet geltenden regelmäß. StStffel nach der der StVergütung im Ausfuhrstaat zugrunde gelegten Malzmenge, mind. aber (seit 1. 10. 13) für 21,5 kg auf 1 hl Bier berechnet werden darf, weshalb die zutreffende Malzmenge von der StBeh. des Ausfuhrstaats im UeGSchein anzugeben ist; beim Fehlen dieser Angabe werden 30 kg Malz = 1 hl Bier angenommen. Da nur sog. Starkbiere mehr als 21,5 kg M. enthalten, so beträgt die UeGAbgabe bei der Einfuhr von gewöhnl. Bier nach W. bei dem derzeitigen Höchstsatz der Malzst. von 22 ℳ für 1 dz für 21,5 kg à 22 ₰ = 4,73 ℳ. — II. Uebergangskontrolle. Die grundlegenden Bestimmungen hiefür sind zwischen den ZVStaaten vereinbart (prov. Uebereinkunft 8. 5. 41) und daher im wesentl. übereinstimmend. Auf UeGScheine findet laut BdrtBeschl. 17. 5. 71 das Begleitscheinregul. sinngemäß Anw., s. Begleitscheine und Uebergangscheine). Die Aus- und Einfuhr von Bier von und nach den versch. StGebieten darf regelmäßig nur mit UeGSch. erfolgen, an deren Stelle bei der Einfuhr aus Bayern eine Ausfuhranmeldung treten kann. Das gleiche gilt für die Durchfuhr durch ein StGebiet, soweit diese nicht ununterbrochen mit der Post oder Eisenbahn geschieht; ebenso für den sog. inneren Versand (von W. durch anderes Zollgebiet nach W.). Der UeGSch. wird von den zuständ. Zoll- oder StStellen auf Antrag des Versenders (UeGSch.-Nehmers) erteilt, der sich mit dessen Unterzeichnung verpflichtet, die im UeGSch. bezeichneten Waren binnen bestimmter Frist unverändert der als Erledigungsamt bezeichneten Amtstelle vorzuführen und für die inneren St. von der Ware zu haften. Diese Verpflichtungen gehen je auf den nächsten Warenführer über. Zur Ausfertigung eines UeGSch. bedarf es i. d. R. der Vorführung des Bieres und der Verschlußanlage nicht, ausgen. Eisenbahnwagenladungen nach Bayern. Dagegen ist beim Empfangsamt regelm. zu revidieren und aus der vorgefundenen Biermenge unter Berücks. einer etwaigen höheren Malzverwendung als 21,5 kg für 1 hl Bier die UeGSt. festzustellen und — ohne Stundung — zu erheben. Der Nachweis der Erledigung wird dem Ausfertigungsamt durch Uebersendung von Erledigungsscheinen bestätigt. — Zur Ausfertigung von UeGSch. sind in W. die Zollstellen, Kameralämter und die bes. bezeichneten OStAe., zur Erledigung außerdem die übrigen OStAe. und die nach Bedarf, insbes. an abgelegenen Bahnhöfen bes. errichteten Grenzsteuerämter befugt. G. Art. 10; V. § 9—14; Anw. § 48—69. Die EisBBehörden sind insofern an der UeGKontrolle beteiligt, als übergangskontrollpflichtige Gegenstände nach dem betr. StGebiet mit der Bahn nur befördert oder bei direkter Kartierung zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn sie mit den erforderl. Abfertigungspapieren versehen sind, EisBZollordnung § 45, s. Zölle IV. — * C. Strafbestimmungen, *G. Art. 37—55; V. § 41. Die Verwendung von Surrogaten wird mit Geldstr. von 30—10 000 ℳ bestraft neben Einziehung der Surrogate (höhere Strafen z. B. Süßstoffges.). — Die Gefährdung der Malzst. wird, auch gegen Mittäter und Anstifter mit dem 4fachen Betrag der vorenthaltenen St., mind. 5 ℳ, bestraft. Wird diese Zuwiderhandlung wissentlich, aber nicht in rechtswidr. Absicht begangen oder aus Fahrlässigkeit nicht verhütet, so tritt eine Kontrollstrafe von 1—300 ℳ ein. Die Verletzung zahlreicher einz. aufgeführter Vorschr. ist mit Geldstr. von 1—300 ℳ, Verschlußverletzungen mit 10—500 ℳ, sonstige Zuwiderhandlungen mit 1—150 ℳ bedroht. Ferner sind vorgesehen: Strafverschärfung bei Rückfall, Strafen für Teilnahme und Begünstigung bei Uebertretungen und eine Haftung der Betriebsinhaber für Angestellte usw. Verfehlungen in betreff der UeGSteuer, sofern es sich nicht um unrichtige Angaben zur Erlangung von Rückvergütung oder Ermäßigung der Malz- oder UeGSteuer handelt, sind nach den zollgesetzl. Best. zu bestrafen. Rösch.

Bildende Künste s. Akademie d. b. K.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt 1.

Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft s. Schiffahrt 2.

Bischöfliches Ordinariat s. Bischof.

Bischof, Bistum, Domkapitel, Bischöfliches Ordinariat. — Die äußere Einrichtung der kath. Kirche in W. ist geordnet in der Bulle „Provida solersque" 16. 8. 1821, die mit der späteren, die erstere in einigen Punkten erläuternden Bulle „Ad Dominici gregis custodiam" 11. 4. 1827 von den beteiligten Staaten am 8. 2. 1822 angenommen und für W. durch K. Reskript 24. 10. 1827, RgBl. 435, unter dem Vorbehalt veröffentlicht wurde, daß hieraus nichts abgeleitet werden könne, was den K. Hoheitsrechten oder den Landesges. und RegierungsVO., den erzbischöflichen und bischöfl. Rechten oder den Rechten der ev. Konfession und Kirche entgegen wäre. Die hiemit errichtete oberrheinische Kirchenprovinz umfaßt die Bistümer Fulda, Limburg, * Rottenburg, * Mainz und die Diözese des zugleich bischöfl. Rechte ausübenden Erzbischofs in Freiburg. Am 20. 5. 1828 wurde der Bischof von Rottenburg inthronisiert, das Domkapitel eingesetzt und die Dotation vollzogen. — Das * Bistum * Rottenburg begreift das ganze W. Staatsgebiet und alle w. Katholiken in sich ohne Ausnahme. Der w. Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg. — Die 2. Bulle enthält die Grundsätze für die Wahl der Bischöfe und Mitglieder des Domkapitels. Das

* **Domkapitel** * besteht aus einem Dekan und 6 Kapitularen, mit dem nötigen Kanzleipersonal. Unter dem Bischof bildet es die oberste Verwaltungsbehörde für die Diözese (s. u. Bischöfl. Ordinariat), und sorgt auf gesetzl. Weise für die Diözesanverwalt., wenn der Bischof gehindert oder der Bischofsitz erledigt ist. Das Domkapitel wählt aus dem Diözesanklerus den * **Bischof**, * der außerdem nach dem Fundationsinstrument Deutscher von Geburt und w. Staatsbürger sein muß, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öff. Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländ. Staats- und Kirchengesetz. und Einrichtungen kundig sein soll. Der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzugeben. — Den * **Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar** * wählt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel. Der Gewählte muß Priester, mind. 30 J. alt und tadellosen Wandels sein, vorzügl. theolog. Kenntnisse besitzen usw. Sowohl bei der Bischofswahl, als bei den Wahlen für das Domkapitel ist die Regierung berechtigt, aus den vor der Wahl ihr vorgelegten Listen der als tauglich in Betracht kommenden Personen die ihr minder angenehmen Namen zu streichen und diese dadurch von der Wahl vorweg auszuschließen. — Bischof und Domkapitel zusammen bilden das * **Bischöfliche Ordinariat.** * Dem O., das juristische Persönlichkeit hat, steht nach § 78 VU. die Leitung der inneren Angelegenheiten der kath. K. zu; es ist in der Ersten Kammer vertreten, s. d. — Quellen: Sarwey, W. StaatsR.; Göz, W. StaatsR.; Sägmüller, Kath. KirchenR. Haller.

Bistum s. Bischof.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs. Der B. ist ein meist gutartig und typisch verlaufender, ansteckender Ausschlag der Schleimhaut der Geschlechtsteile. Die Kr. kommt bei Pferden und Rindern, seltener bei Schafen, Schweinen und Ziegen vor und wird gewöhnlich durch den Begattungsakt von Tier auf Tier übertragen. Der Anzeigepflicht und veterinärpolizeil. Bekämpfung unterliegt nur der B. der Pferde und Rinder. Die Maßnahmen bestehen in der Hauptsache in dem Ausschluß der kranken und verdächtigen Tiere von der Begattung, bis die Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist, § 270—272 MinJV. 11. 7. 12, Rgbl. 293.
Leonhardt.

Blattern s. Pocken.
Blaufelchen s. Felchen.

Bleifarbenfabriken. Ueber die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen BlFarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiß, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Plattinsonsches Bleiweiß, Casseler Gelb, englisches Gelb, Neapel Gelb, Jodblei, Bleizucker usw.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden, hat der Bdrt. auf Grund § 120e und 139a GewO. best. Vorschr. erlassen, RchsVBek. 26. 5. 03, RGBl. 225 (vgl. auch RchsVBek. 6. 8. 13, RGBl. 125). Auf Bleihütten finden diese Best., auch wenn in denselben Stoffe der ebenbez. Art hergestellt werden, keine Anwendung, s. Bleihütten. Erwachsene Arb. dürfen in Räumen, in denen solche Stoffe hergestellt oder verpackt werden, nur dann zur Beschäftigung zugelassen werden, wenn durch einen approbierten Arzt bescheinigt wird, daß sie weder schwächlich noch mit gewissen Leiden behaftet sind. Mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierräume dürfen nur Pers. beschäft. werden, wenn sie mit den Gefahren des Betr. genau bekannt sind. Die Beschäftigung darf 8 St. tägl. nicht überschreiten. Sie muß bei einer Dauer von mehr als 6 St. mind. durch 3 einstündige Pausen unterbrochen werden. Bei kürzerer Dauer ist nach je 2 St. Arbeitszeit eine einstündige Pause zu gewähren. Mit dem Packen von Bleifarben, bleihaltigen Farbengemischen usw. in trockenem Zustand und mit dem Schließen der damit gefüllten Fässer dürfen, soweit hiebei nicht Packmaschinen mit gutwirkenden Staubabsauge-Vorrichtungen Verwendung finden, erwachsene Arb. nicht länger als 8 St. tägl. beschäftigt werden. Im übr. darf eine Beschäftigung von Arb., bei der diese mit Bl. oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 St. ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 St. dauern. Pers. unter 18 Jahren dürfen mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern und mit dem Packen von Bleifarben usw. überhaupt nicht beschäftigt werden, § 11 u. 12 Bek. Arbeiterinnen dürfen in den im Eingang genannten Anlagen nur insoweit zum Aufenthalt und zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihalt. Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihalt. Stoffen nicht in Berührung kommen. Jugendlichen Arb. darf in Fabr., die ausschl. oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben od. anderen chem. Bleiprodukten dienen, eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Für die Beschäftigung derj. in anderen Fabr. der eingangs bezeichneten Art gilt dasj. wie für Arbeiterinnen, § 10 Bek.
Brenner.

Blei- und zinkhaltige Gegenstände s. Nahrungsmittel usw. 7.

Bleihütten sind Anlagen, in denen Bleierze geröstet, gesintert oder geschmolzen, Werkblei gewonnen und weiter verarbeitet, Reichblei abgetrieben, Glätte, Mennige oder andere oxydische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden oder Zinkschaum abdestilliert wird. Ueber Einrichtung und Betrieb der B. hat der Bdrt. gemäß § 120e Abs. 1 GewO. best. Vorschr. erlassen, RchsVBek. 16. 6. 05, RGBl. 545. Arbeiterinnen und jugendl. Arb. darf in Räumen, in welchen die obenbez. Arbeiten ausgeführt werden, in den Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, sowie beim Transport des Flugstaubs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden, § 11 Bek. Höchstarbeitszeiten erwachsener männlicher Arb. für best. Verrichtungen setzt § 13 Bek. fest.
Brenner.

Blinde s. Erziehungshäuser III.

Blitzableiter. Ein allgemeiner Zwang zur Errichtung von B. findet nicht statt, MinJBek. betr. Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen Blitz 6. 12. 01 und 31. 1. 07, Abl. 320 u. 79. Scholl.

Blutlaus, Bekämpfung s. Schädlinge.

Bockhaltung s. Ziegenzucht.

Bodenseefischereikonferenzen. Auf Anregung des d. Fischereivereins haben in Lindau Vertreter der Bodenseeuferstaaten i. J. 1881 über einheitliche Regelung der Fischerei im B. verhandelt, ohne daß es gelungen ist, eine Einigung zu erzielen. Erst bei einer weiteren Konferenz in Konstanz i. J. 1892 kam ein Vertragsentwurf zustande, der in Bregenz am 5. 7. 93 zu einer festen Uebereinkunft zwischen Baden, Bayern, W., den schweiz. Kantonen Thurgau und St. Gallen, Oesterreich und Liechtenstein führte. Diese erstreckt sich auf den ganzen Obersee einschl. des Ueberlingersees bis zur Konstanzer Rheinbrücke, sowie auf diej. Zuflüsse des Bodensees, in welche die Seeforelle zur Laichzeit aufsteigt (Oberrhein und Bregenzer Aach). Um eine gleichmäßige Handhabung der gemeinsamen Vorschr. sicherzustellen und alle etwa später sich ergebenden Anstände auf kürzestem Weg erledigen zu können, wurde vereinbart, daß die staatlichen Bevollmächtigten und Fischereisachverständigen i. d. R. alljährlich abwechslungsweise in einer der am B. gelegenen Städte zusammenkommen sollten. Außerdem wurde von den Konferenzen eine wissenschaftliche Kommission aus den Fischereisachverständigen der verschiedenen Staaten gewählt, die den Blaufelchenfang während der Laichzeit überwachen, technische Versuche über Maschenweite, Schnurlänge der Netze usw. anstellen und der Konferenz darüber berichten soll. Von w. Seite ist als Bevollmächtigter entsandt worden je ein Vertreter des MinJ. u. F. bzw. früher der Domänendirektion und seit 1. 4. 12, nachdem die Verwaltung der staatl. Fischwasser den Forstämtern übertragen worden ist, der Forstdirektion. Diese K. haben in den 20 Jahren ihres Bestehens eine Reihe wichtiger Fragen behandelt und namentlich Beschlüsse gefaßt über die Handhabung der Sonntagsruhe im Fischereigewerbe, vgl. KVO. über die Ausübung der Fischerei im B. an Sonn- und Festtagen 9. 6. 05, RgBl. 92, Verbot des Fischfangs bei Nacht, über die Schonmaße der Fische, die Beschaffenheit und Verwendung der versch. Fischnetze, Einschränkung des Köderfischfangs, Beginn der Fangzeit für Blaufelchen, Festsetzung der Schnurlänge für Schwebnetze, einheitliche Bezeichnung der im B. hauptsächlich zur Anwendung kommenden Fischereigerätschaften, Beschränkung der Verwendung von Motorbooten, die Unterhaltung und Errichtung neuer Errachen (Reiser) im B. Außerdem werden gegenwärtig noch Verhandlungen gepflogen über die Beschränkung der in den einz. Uferstaaten auszugebenden Fischereipatente, die Höhe der Patentgebühren, eine genaue Fischfang- und Brutstatistik, Festsetzung der Beiträge zu den gemeinsamen Fischeinsätzen und die Anstellung eines internationalen Fischereioberaufsehers für das ganze BGebiet. Diesen K. ist nicht nur der Aufschwung der Fischerei im B. und eine sehr erhebliche Ertragsteigerung bes. wesentlich zu danken, sondern namentlich auch, daß die Fischer aller Uferstaaten jetzt friedlich miteinander auskommen. Ueber die Einnahmen aus der BFischerei s. Fischereierträge und über die Erbrütung der BFelchen s. Felchen. Sieglin.

Bodenseeschiffahrt s. Schiffahrt 4. a.

Börsenwesen. * **I. Begriff und Arten der B.** * B. sind in regelmäß. kurzen Zeitabständen (wöchentl., tägl.) an bestimmten Orten und zu best. Stunde erfolgende Versammlungen von Kaufleuten und sonstigen beim Handel beteiligten Personen zum Abschluß von Geschäften über nicht zur Stelle befindliche, vertretbare Gegenstände des Großhandelverkehrs. Die B. sind also Märkte, insofern eine Anzahl Käufer und Verkäufer regelmäßig an einem best. Ort zusammenkommt, um das. Kauf- und Verkaufgeschäfte abzuschließen. Es sind aber Märkte bes. Art, da Waren oder Muster von den Verkäufern nicht mitgeführt werden, vielmehr nach best. Mengen von Warentypen, z. B. nach so und so viel kg Weizen, der gesund, trocken und für Müllereizwecke gut verwendbar ist, gehandelt wird. Hieraus folgt nicht nur, daß die gehandelten Waren vertretbare Sachen sein müssen, daß ihre Uebergabe und die Bezahlung des Preises sich nicht unmittelbar an das Kaufgeschäft anzuschließen braucht sowie daß die wirklichen Käufer und Verkäufer zur Vorzeigung oder Besichtigung der Waren nicht anwesend zu sein brauchen, der Geschäftsabschluß vielmehr durch Mittelpersonen erfolgen kann, sondern namentlich auch, daß Angebot und Nachfrage nicht auf einen kleinen örtlichen Kreis beschränkt ist, vielmehr große Gebiete umfassen kann. Mit dem Wort B. bezeichnet man in übertragenem Sinn häufig auch das Gebäude, in dem der Markt stattfindet, oder die Gesamtheit der das. abgeschlossenen Geschäfte und Aehnliches. Nach den Gegenständen, die an der B. gehandelt werden, unterscheidet man Effekten- oder Fondsbörsen (für Wertpapiere), ProduktenB. (für Erzeugnisse der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe, der Müllerei, Mälzerei, Oelmüllerei, Stärke-, Spiritus- und Zuckerindustrie) und sonstige Warenbörsen (für Gegenstände des Handels und der Industrie, bes. der Textil- und Montanindustrie). Soweit die gehandelten Waren hiebei nicht reine vertretbare Sachen sind, werden best. Merkmale für sie aufgestellt, wodurch sie zu Gattungswaren gestempelt werden. An Seeplätzen ist Gegenstand des BVerkehrs auch das Verfrachtungs-, das Speditions- und Versicherungsgeschäft usw. In W. bestehen 3 B., die EffektenB., die Industrie- und HandelsB. und die LandesproduktenB., sämtl. in Stuttgart. * **II. Allgemeines, Beaufsichtigung und Organisation der B.** * Eine bis zu einem gewissen Grad einheitliche Regelung hat das BWesen durch das RBG. 22. 6. 96, RGBl. 157, mit Aend. d. Art. 14 EGHGB. 10. 5. 97, RGBl. 437, u. RG. 8. 5. 08, RGBl. 183, erfahren. Neuer Text des RBG. in RGBl. 08 215. Hienach bedarf die Errichtung

einer B. der Genehm. der Landesreg., in W. des MinJ., V. 22. 6. 96, Rgbl. 256, das auch zur Aufhebung bestehender B. befugt ist. Die Landesreg. üben die Aufsicht über die B. aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (HKammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen. Die unmittelb. Aufs. über die Stuttgarter B. übt die HKammer zu St. aus, V. 23. 12. 96, Rgbl. 328. Bei den B. sind als Organe der Landesreg. Staatskommissare zu bestellen, welchen obliegt, den Geschäftsverkehr an der B. und die Befolgung der Ges. und Verwaltungsbest. nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen, die Börsenorgane, s. u., auf Mißbräuche aufmerksam zu machen und über die Mittel zu ihrer Abstellung zu berichten. In W. ist ein StKomm. nur bei der EffektenB. bestellt, V. 23. 12. 96, § 2. Zur Begutachtung der dem Bdrt. überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein aus mind. 30 Mitgl. und 30 Stellv. best. BAusschuß gebildet. Die Mitgl. werden vom Bdrt. zur Hälfte auf Vorschlag der BOrgane, zur Hälfte unter angemess. Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie auf 5 J. gewählt. Für jede B. ist durch die unmittelbare Aufsichtsbeh. mit Genehm. der Landesregierung (W.: MinJV. 17. 11. 96) eine BOrdnung zu erlassen. Sie muß Bestimm. treffen über die BLeitung und ihre Organe, die Geschäftszweige, für welche die BEinrichtungen bestimmt sind, die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der B., soweit nicht das Ges. Best. darüber enthält, über die Art der Preis- und Kursnotierung, das Höchstmaß der vom BVorstand festzusetzenden Strafen und die Frist zur Beschwerdeerhebung, die Zusammensetzung der Zulassungstelle und die Beschwerde gegen deren Entscheidungen, die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum B.-Terminhandel. — BOrgane sind neben der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten HKammer der BVorstand, das BSchiedsgericht und die Zulassungstelle. Die unmittelb. Aufsichtsbeh. kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der B. Anordnungen erlassen. Die Handhabung der Ordnung in den BRäumen liegt dem BVorstand ob. Er kann Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der B. stören, sofort aus den BRäumen entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der B. oder mit Geld bestrafen. Gegen die Str. findet Beschw. an die Aufsichtsbeh. statt. Die Entscheidung von Streitigkeiten kann von den Beteiligten durch Vereinbarung einem BSchiedsgericht übertragen werden. Die Vereinbarung ist aber nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 BG. BTermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt. Die Zulassungstelle ist eine Kommission, die über die Zulassung von Wertpapieren zum BHandel entscheidet, s. u. — III. An jeder B. wird ein * **Ehrengericht** * gebildet. Das EhrenG. für die EffektenB. und die Industrie- und HandelsB. in St. besteht aus 5 von der HKammer Stuttg. aus ihrer Mitte gewählten Mitgl. und ebenso vielen Ersatzmännern. Das EhrenG. für die LandesproduktenB. besteht aus 7 Mitgl., wovon 3 von der HKammer Stuttg. und 4 vom BVorst. nebst ebensovielen ErsatzM. gewählt werden. Die EhrenG. wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, MinJV. 11. 8. 97, Rgbl. 26. Die Vereidigung des Protokollführers erfolgt durch den Staatskommissar. Das EhrenG. zieht zur Verantwortung BBesucher, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der B. sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Die mit der Aufsicht über die B. betrauten Organe sind verpflichtet, derartige Handlungen zur Kenntnis des StaatsKomm. oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des EhrenG. zu bringen. Von Einleitung oder Ablehnung eines Verfahrens ist der StaatsKomm. zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines solchen verlangen, auch muß seinen Beweisanträgen stattgegeben werden. Die Strafen bestehen in Verweis und in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der B. Gegen die Entsch. des EhrenG. steht sowohl dem StaatsKomm. als dem Beschuldigten binnen 1 Woche die Berufung an die Berufungskammer offen. Diese besteht aus einem vom Bdrt. ernannten Vorsitzenden und sechs vom BAusschuß gewählten Mitgl. nebst ebensovielen Stellv. Ueber das Verfahren 1. und 2. Instanz sind in § 12—27 Best. getroffen. — * **IV. Feststellung des Börsenpreises; Maklerwesen.** * Bei Waren oder Wertpapieren, deren BPr. amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung für Kassa- wie für Zeitgeschäfte, s. u. VI., durch den BVorstand unter Mitwirkung der Kursmakler, soweit die BOrdnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtl. Feststellung des BPr. nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind.. Als BPr. ist derj. Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der B. entspricht. Der Bdrt. kann unbeschadet der Zuständigkeit der Landesregierung weitergehende Best. über die amtliche Feststellung des BPr. von Waren oder Wertpapieren erlassen. Nach BdrtsBek. 21. 11. 12. RGBl. 537 wird der BPr. von WPapieren i. d. R. nach Prozenten des Nennwerts festgestellt. Bei WPapieren mit festen Zinsen werden Stückzinsen nach dem Zinsfuß des Wertpapiers berechnet. Bei andern WPapieren findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt. Aktien inl. Gesellschaften werden vom 2. Werktag nach der den Gewinnanteil feststellenden Generalversammlung ab, ReichsbAnteile vom Tag der Fälligkeit des Abschlagsdividendenscheins ab, Aktien ausl. Gesellschaften erst dann ohne den Gewinnanteilschein gehandelt, wenn dieser zur Auszahlung gelangt. — Die zur Mitwirkung bei der amtl. Festsetzung des BPr. von Waren und Wertpapieren berufenen Kursmakler werden von der Landesregierung

bestellt, beeidigt und entlassen. In W. sind K. vom MinJ. nur für die Stuttgarter EffektenB. ernannt; die Vereidigung erfolgt durch den StaatsKomm., V. 23. 12. 96. Bei Bestellung neuer K. und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler ist die Maklerkammer zu hören. Nähere Best. über die Bestellung und Entlassung der M., über die Organisation ihrer Vertretung, ihr Verhältnis zu den StaatsKomm. und denBOrganen werden von der Landesregierung erlassen, für W. s. § 6 V. 23. 12. 96. Die K. müssen, solang sie die Tätigkeit als solche ausüben, die Vermittlung von BGeschäften in den betr. Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des BPr. mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Sie dürfen, soweit nicht durch die Landesreg. Ausnahmen zugelassen sind, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen beteiligt sein, ebensowenig zu einem Kaufmann im Verhältnis eines Prokuristen usw. stehen. Jeder K. hat ein Tagebuch zu führen, dessen Seitenzahl vom BVorstand vor Gebrauch zu beglaubigen ist. Beim Ausscheiden eines K. ist dessen Tagebuch beim BVorstand niederzulegen. Strafvorschriften s. unter VII. — V. Die * **Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel** * erfolgt an jeder B. durch die Zulassungstelle, eine Kommission, deren Mitgl. zur Hälfte aus Personen bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am BHandel mit Wertpapieren beteiligen, und deren Zusammensetzung im übr. in der BOrdnung geregelt wird. Von Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines WertP. zum BHandel sind diej. Mitgl. ausgeschlossen, die an der Zulassung beteiligt sind. Aufgabe der Zulassungstelle ist a) Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden WertP. bilden, zu verlangen und zu prüfen, b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu em. WertP. notwendigen tatsächl. und rechtlichen Verhältnisse unterrichtet wird und daß c) Emissionen nicht zugelassen werden, durch welche erhebliche allg. Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen. Die Zulassungstelle darf die Em. ohne Angabe von Gründen ablehnen; sie ist befugt, bereits zum BHandel zugelassene WP. von demselben wieder auszuschließen. Ueber die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidungen der Zulassungstelle wird in der BOrdnung Best. getroffen. Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung ist den übr. d. EffektenB. unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antrag auf Zulassung ist zu veröffentlichen. Zwischen Veröffentlichung und Einführung an der B. muß eine Frist von mind. 6 Tagen liegen. Vor der Einführung an der B. ist, sofern es sich nicht um d. Reichs- und Staatsanlehen handelt, die immer zugelassen werden müssen, ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden WertP. wesentlichen Angaben (Bek. 4. 7. 10 § 6 f.) enthalten muß. Das gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Soll ein an einer d. B. bereits eingeführtes WertP. an einer anderen B. zugelassen werden, so kann die Landesreg. auf Antrag der Zulassungstelle genehmigen, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird. Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Reich oder einem Bst. gewährleistet ist, und für Sch. kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditanstalten oder der unter staatl. Aufsicht stehenden Pfandbriefanst. kann die Landesreg. (W.: MinJ.) von Einreichung eines Prospekts entbinden; mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum BHandel als erfolgt. Aktien eines zur AG. oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens dürfen vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung im Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zum BHandel nicht zugelassen werden. Anteilscheine oder staatl. nicht garantierte Obligationen ausl. Erwerbsgesellschaften dürfen nur zugelassen werden, wenn die Emittenten sich auf 5 Jahre verpflichten, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung jährlich in den von der Zulassungstelle bestimmten d. Zeitungen zu veröffentlichen. Für Wertp., die zur öff. Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner, für WertP., deren Zulassung verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtl. Feststellung des Preises überhaupt nicht erfolgen; Geschäfte in solchen WertP. sind von der Benützung der BEinrichtungen vor dem gen. Zeitpunkt bzw. überhaupt ausgeschlossen und dürfen von den KursM. nicht vermittelt werden; auch dürfen für solche Geschäfte Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Weitere Best. über die Aufgaben der Zulassungstelle und die Voraussetzungen der Zulassung hat der Bdrt. mit Bek. 4. 7. 10, RGBl. 917, getroffen. Danach dürfen auf einen Geldbetrag gestellte WertP. zum BHandel im allg. nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der BHandel stattfinden soll, mind. vorhanden ist bei den B. zu Berlin, Frankfurt und Hamburg ein Gesamtnennwert von 1 Mill., bei den übr. B. von ½ Mill. Mk.; WertP., die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen nur zugelassen werden, wenn von den zugel. Stücken mind. 1000 vorhanden sind; Anteile einer ausl. Gesellschaft, die auf weniger als 1000 ℳ gestellt sind, dürfen nur mit Genehm. der Landesreg. zugelassen werden; der Antrag auf Zulassung von WertP. zum B.-Handel muß von einer an der B. vertretenen öff. Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden. Für unrichtige Angaben im Prospekt haften diej., die ihn erlassen haben, und diej., von welchen der Erlaß ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen WertP. für den Schaden, der

ihm aus der unrichtigen Darstellung erwächst. Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren seit Zulassung. Strafvorschriften s. u. VII. — **VI.** Der * **Börsenterminhandel** * unterscheidet sich von dem die Regel bildenden BKassahandel dadurch, daß bei ihm die Kaufs- oder sonst. Anschaffungsgeschäfte nicht schon am Tag des Geschäftsabschlusses oder einige Tage später, sondern erst zu einem entfernteren, jedoch im voraus bestimmten Termin (Monatsende, ultimo, Monatsmitte, medio) zu erfüllen sind. BTGesch. sind daher solche Kaufs- und sonst. AnschaffungsG., bei denen die Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Waren oder WertP. auf spätere im voraus festgesetzte Termine oder mit fest bestimmter Frist erfolgt. Während die KassaG. (LocoG. der WarenB.) vorzugsweise dem Bedarfshandel dienen, bilden die ZeitG. in bes. Maß die Grundlage der Spekulation; wer auf Termin kauft oder verkauft, hofft, daß bis dahin der Preis sinken oder steigen werde und er daraus Nutzen ziehen könne. Für TerminG. werden amtl. bes. Preise, TerminPr. festgesetzt, s. o. IV. Ist ein TG. von vornherein mit der Absicht eingegangen, daß nicht die Lieferung und Abnahme der Waren oder WertP. erfolgen, vielmehr nur der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis zurzeit der Lieferung von dem verlierenden Teil an den gewinnenden bezahlt werden soll (Differenz G.), so ist es nach § 764 BGB. als Spiel anzusehen und daher nicht klagbar. Das Prämien G., ein bes. BTG., besteht darin, daß der eine Teil durch unbedingte Opferung eines best. Betrags (Prämie) ein Wahlrecht, nämlich das Recht, an einem best. Tag kurz vor Ultimo, dem Prämienerklärungstag, dem anderen Teil zu erklären, ob er die bedungene Lieferung verlangen will oder nicht, und dadurch eine Beschränkung seines Risikos erkauft. Mit der Vorprämie erwirbt der Käufer eines auf Ultimo gekauften WertP. das Recht, am Prämienerklärungstag dem Verkäufer zu erklären, ob er die gekauften Papiere abnehmen will oder nicht (Beschränkung des Käuferrisikos, wofür dieser an den Verkäufer einen Zuschlag zum gegenwärtigen Ultimokurs zahlt). Mit der Rückprämie erwirbt der Verkäufer eines auf Ultimo verkauften WertP. das Recht, am PrErklärungstag dem Käufer zu erklären, ob er die verkauften Papiere liefern will oder nicht (Beschränkung des Verkäuferrisikos, wofür dieser an den Käufer einen in einem Abzug vom gegenwärtigen Ultimokurs ausgedrückten Betrag bezahlt). Das Wahlrecht kann auch als zweifaches so eingeräumt werden, daß der eine Teil dem andern am PrErklärungstag erklären kann, ob er die gehandelten WertP. von ihm zu dem vereinbarten höheren Kurs gekauft haben oder ihm zu dem vereinbarten niederen Kurs verkauft haben will: Stellage G. TerminG. werden nicht immer auf den best. Termin realisiert, namentlich nicht, wenn die Spekulation fehlgeschlagen hat. In diesem Fall sucht der Spekul. das Geschäft auf später zu schieben, um den Verlust wieder hereinzubringen. Dies könnte auch durch Abwicklung des alten und Eingehung eines neuen G. geschehen, was aber mit doppelten Kosten (Stempel usw.) und u. U. mit Verlust verknüpft ist. Um dies zu vermeiden, hat sich im BVerkehr das Report G. entwickelt. A hat auf Ultimo Januar 10 Aktien gekauft, merkt aber eine Woche vorher, daß der Kurs sich bis dahin nicht genügend heben wird und will nun, um das Engagement nicht mit Verlust abwickeln zu müssen, bis Ultimo Februar schieben. Er sucht jemand, der Ultimo Januar für ihn die gekauften Papiere bezieht und bezahlt. B ist hiezu bereit. A verkauft nun an B zu dem — im Augenblick des Abschlusses dieses G. noch nicht feststehenden, sondern erst am zweiten B.-Tag vor Ultimo für die Zwecke der Abrechnung der UltimoG. festzustellenden — Liquidationskurse die 10 Aktien per Ultimo Januar und kauft gleichzeitig von ihm den gleichen Betrag zum gleichen Kurse per Ultimo Februar wieder zurück. Dieser ganze einen Kauf und einen Verkauf darstellende Vorgang wird als einheitliches G. behandelt (R.-Stempelgesetz § 23 Abs. 3 und Tar. Nr. 4, Ermäßigung Abs. 4). B erhält für sein Dazwischentreten — für ihn stellt sich das G. als ein DarlehensG. an A dar — die Zinsen für einen Monat, wofür der Prolongationszins berechnet wird (Report). Da, wie ersichtlich, der BTerminhandel die Spekulation begünstigt und für den Nichteingeweihten erhebliche Gefahren in sich birgt, hat ihn das BGes. teils beschränkt teils verboten. Soweit die Zulassung von Waren und WertP. zum Terminhandel statthaft ist, erfolgt sie durch den BVorstand nach näherer Best. der BOrdnung. Der BVorstand ist befugt, die Zulassung wieder zurückzunehmen. Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den BTerminhandel in den zuzulassenden Waren oder WertP. festzusetzen. Vor der Zulassung der Waren hat der BVorstand in jedem Fall Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Rchsk. mitzuteilen; die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem dieser erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde. Die Zulassung von WertP. ist nur gestattet, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Terminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwert mind. auf 20 Mill. Mk. beläuft. Anteile einer inl. Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit ihrer Zustimmung zugelassen werden. Der Bdrt. kann weitere Best. über die Voraussetzungen der Zulassung treffen. Soweit BTG. in best. Waren oder WertP. verboten sind oder die Zulassung endgültig verweigert oder zurückgenommen ist, ist der BTerminhandel von der Benutzung der BEinrichtungen und der Vermittlung durch die KursM. ausgeschlossen, es dürfen für BTG., sofern sie im Inland abgeschlossen sind, keine Kurszettel veröffentl. oder in mech. hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Zur Erschwerung des BTerminhandels ist ferner bestimmt, daß das BTG. nur verbindlich ist, wenn die Vertragschließenden ins Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften sind. Kleingewerbetreibende gehören, selbst

wenn sie ins Handelsregister eingetr. sind, nicht zu den Kaufleuten i. d. S. Ist bei G. in WertP. nur der eine Kontrahent ein Kaufmann oder eine Genossenschaft i. g. S. und hat dieser sich von andern in besonderer, an gewisse Voraussetzungen gebundener Erklärung für die Erfüllung des Gesch. eine Sicherheit bestellen lassen, so kann er aus dieser Sicherh. Befriedigung suchen; auch ist das G. für ihn verbindlich. Hat der andere Kontrahent auf Grund des G. geleistet, so kann das Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für ihn eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Die Aufrechnung von Forderungen aus BTG. gegen solche aus andern BTG. ist auch dann zulässig, wenn letztere Geschäfte für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen. Ein nicht verbotenes BTG. gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem andern Teil gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. Gegen Ansprüche aus zulässigen BTG. in Waren oder WertP. kann von demjenigen, für den das G. nach Vorstehendem verbindlich ist, ein Einwand aus § 762 u. 764 BGB. nicht erhoben werden. Diese Vorschr. gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem nicht verbotenen TerminG. dem andern Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis, ferner für die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie für die Vereinigung zum Zweck des Abschlusses von zulässigen BTG., ferner wenn das Geschäft im Ausland geschlossen oder zu erfüllen ist. Bei einem BTG. in Waren kommt der Verkäufer, der nach erfolgter Kündigung eine nicht vertragsmäßige Ware liefert, in Verzug, auch wenn die Lieferfrist noch nicht abgelaufen ist; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. BTG. in Anteilen von Bergwerks- (Kuxen) und Fabrikunternehmungen sind nur mit BörtsGenehmigung zulässig; der Bört. kann BTG. in best. Waren und WertP. verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen. BTG. in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind überhaupt verboten. Das Verbot und die übrigen den BTerminhandel erschwerenden Best. finden aber keine Anwendung auf den Kauf und die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach vom Bört. genehmigten Geschäftsbedingungen erfolgt und als Kontrahenten nur beteiligt sind Erzeuger oder Verarbeiter von Waren der den Gegenstand des G. bildenden Art oder solche Kaufleute oder eingetr. Genossenschaften, zu deren Geschätsbetrieb der Ankauf, Verkauf oder die Beleihung von Getreide usw. gehört. Verbotene oder entgegen diesen Best. abgeschlossene BTG. sind nicht verbindlich; die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Differenzgeschäfte in Getreide usw. sind auch dann unverbindlich, wenn es sich um an sich zulässige BTG. handelt. Das gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschluß unzulässiger BTG. Der vorsätzliche Abschluß von verbotenen BTG. in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei ist mit * Ordnungstrafe * bis zu 10 000 ℳ bedroht. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von O. ist in 1. Instanz eine von der Landesreg. bei jeder dem Handel mit Getreide usw. dienenden B. gebildete Kommission von 5, in 2. Inst. eine durch den Bört. gebildete BerufungsK. von 7 Mitgl. zuständig. Vorsitzender der K. ist ein Reichs- oder Staatsbeamter. Zuwiderhandlungen können beim Vorsitzenden der K. angebracht werden; die BAufsichts- und BOrgane sind zur Anzeige von Verdachtsmerkmalen verpflichtet. Die Komm. entscheiden nach Stimmenmehrheit; der Vorsitzende kann von allen öff. Beh. Auskunft verlangen und Ermittlungen vornehmen. Die Strafen fallen dem Staat zu, dessen K. die Entscheidung in 1. Inst. erlassen hat. Das Ehrengericht (s. o.) kann unbeschadet einer verwirkten O. BBesucher wegen der gedachten Zuwiderhandlungen mit Verweis sowie Ausschließung von der B. bestrafen. An den 8 B. in Stuttgart findet ein Terminhandel zurzeit nicht statt. BTG. unterliegen gleich wie die ordentl. an der B abgeschlossenen Kaufs- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte der B.-Steuer nach Tar. Nr. 4 RStempelGes. 3. 7. 13 RGBl. 639. S. RStempelGes. — * **VII. Börsenstrafrecht.** * In § 88—96 RBGes. sind unter Strafe gestellt namentl. die in betrügerischer Absicht erfolgte Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder WertP. einzuwirken; die in ebensolcher Absicht erfolgte Bewirkung wissentlich unrichtiger Angaben in Prospekten oder öff. Kundgebungen, um die Zeichnung oder den Ankauf oder Verkauf von WertP. herbeizuführen; die gewerbsm. Unternehmung verbotener BTermingeschäfte in Getreide usw.; der Abschluß verbotener BTG. oder Gesch., um in gewinnsüchtiger Absicht den Preis von Getreide usw. im Widerspruch mit der durch die allg. Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen; die Gewährung oder das Versprechen oder das Sichgewähren- oder Versprechenlassen von Vorteilen für Mitteilungen in der Presse oder die Unterlassung von Mitteilungen in der Presse, wobei die Vorteile in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen; die gewohnheitsm. in gewinnsücht. Absicht erfolgte Verleitung anderer zu BSpekulationsgeschäften unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns; die seitens eines Kommissionärs hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen erfolgte unrichtige Rats- oder Auskunftserteilung, wenn er, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, dadurch das Vermögen des Kommittenten schädigt. **Abele.**

Brandmauern s. Baurecht III 8.

Brandversicherung der Gebäude s. Gebäudebrandversicherung.

Brandversicherung der Mobilien s. Mobiliarfeuerversicherung.

Branntwein s. Nahrungsmittel usw. 11.

Branntweinbrenner, die selbsterzeugten Br. oder Spiritus im kleinen verkaufen oder ausschänken wollen, bedürfen einer bes. Erlaubnis nach § 33 GewO. Der Gewerbebetrieb ist nach § 14 GewO. und § 74—75 BStG., s. d., anmeldepflichtig. Wagner.

Branntweinkleinhandel s. Kleinhandel mit Br.

Branntweinsteuer. * I. **Allgemeines.** * Die Besteuerung des B. ist für das d. Zollgebiet mit Ausn. v. Luxemburg geregelt durch das am 1. 10. 09 in Kraft getretene BStG. 15. 7. 09, RGBl. 661, das durch Nov. betr. Beseitigung des BKontingents 14. 6. 12, RGBl. 378 weitere einschneidende Aenderungen erfahren hat. In Luxemburg wird nach Abkommen 31. 10. 11, RGBl. 161, eine im wes. gleiche Steuer erhoben, was eine Gemeinschaft bz. der BSt. ermöglichte. Die Steuerbeträge für die durch eine Uebergangschein-Kontrolle , s. d., ohne Abgabenerhebung festgestellten Mehreinfuhren von einem Steuergebiet in das andre, werden am Jahresschluß ausgeglichen. — Der im Inland hergestellte B. unterliegt zweifacher Steuer: der in die Rk. fließenden, aber den Bst. zu überweisenden (s. Reichsfinanzwesen) Verbrauchsabgabe und der bes. verwalteten Betriebsauflage, deren Ertrag nebst einem Zuschuß von jährlich 16 Mill. Mk. aus dem Ertrag der VerbrAbg. (Nov. § 1) zu Vergütungen für ausgeführten und zu steuerfr. Zwecken verwendeten B. bestimmt ist. — Die Feststellung des steuerpfl. B. in den Brennereien geschieht entweder durch Verschlußanlegung mit Hilfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren (Verschlußbrennereien) oder ohne solche im Wege der Abfindung, u. VII. — Die BSt. verfolgt neben dem finanziellen noch wesentl. volkswirtschaftl. Zwecke, nämlich die Erhaltung der BBrennerei als landwirtschaftl. Nebengewerbe, dessen Bedeutung darin liegt, daß dem Gute durch die Ausscheidung des B. aus den Kartoffeln und dem Getreide nur unbegrenzt vorhandene Grundstoffe (Kohlenwasserstoffe) entzogen werden, während die wertvollen stickstoffhaltigen Stoffe und die Salze mit der Schlempe verfüttert werden und, soweit sie nicht in Fleisch umgesetzt werden, dem Gute im Dünger verbleiben. Das G. unterscheidet daher auch dreierlei Brennereiklassen, landwirtschaftl. B., Obst- und diesen gleichgestellte Br. und gewerbl. Br., von denen die beiden ersten Klassen hinsichtl. der Steuersätze und insbes. durch die Zuteilung von Kontingent wesentl. begünstigt sind. Als landwirtschaftl. Br. gelten nur solche Br., die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließl. Getreide oder Kartoffeln verarbeiten und bei denen die sämtl. Rückstände, Schlempe und Dünger, in der eigenen oder gepachteten Wirtschaft des BrInhabers verfüttert oder verwendet werden. Die nach dem 1. 9. 1902 entstandenen Br. sind ferner nur dann als landwirtschaftliche zu behandeln, wenn sie die zur Verarbeitung kommenden Stoffe (Kartoffeln u. Reis) in der Hauptsache, d. h. i. d. R. mindestens zu $^9/_{10}$ selbst gewonnen haben. Für inländ. Getreide gilt diese Beschränkung nicht. Bei GenossenschaftsBr. muß Rohstofflieferung, Schlempe und Düngerbezug jedes Genossen seiner Beteiligung am Brlunternehmen entsprechen. Ausnahmsweise kann die Veräußerung von Schlempe oder Dünger gestattet werden. Verarbeitung von nichtmehligen Stoffen im Zwischenbetrieb ist zulässig. Als ObstBr. und diesen gleichgestellte Br. gelten Br., welche nur Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon und Abfälle der Bierbereitung, Tropfbier usw. verarbeiten (d. h. alle nichtmehligen Stoffe außer Melasse und Rübenstoffe). Alle übrigen Br., welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind gewerbliche (Ges. § 10—13). Zu erwähnen sind ferner die sog. Stoffbesitzer, welche, ohne eine eigene BrVorrichtung zu besitzen, Beeren und Wurzeln, sowie selbstgewonnenens Obst aller Art, Obst- und Traubenmost und -Wein und Rückstände von deren Bereitung auf der Brennvorrichtung eines Dritten verarbeiten. Diese können ebenso wie die Zwergobstbrenner (s. u. II) für jedes Jahr des jähr. Kontingentsabschnitts durchschnittl. 50 l Alkohol zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatze von 84 ℳ für 1 l A. ohne Betriebsauflage herstellen (Ges. § 41, 44; Nov. 1912 § 3; BO. § 8b). — Zur Ausführung des Gesetzes hat der Bdrt. versch. Ordnungen beschlossen und diese durch Beschl. 19. 7. 12, RZBl. 599 der Nov. 14. 6. 12 angepaßt: Die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen (GB.), RZBl. 1909 946; 1912 599, enthalten allg. Verwaltungsvorschriften; Vorschr. für die Gewerbetreibenden; Vorschr. über die Abfertigung von Br.; über Erhebung, Stundung, Nachholung und Rückerstattung der Steuer; Steuererlaß aus Billigkeitsrücksichten; über Brvorrichtungen außerh. von Br.; Gebühren und VerwaltKosten. Die Brennereiordnung (BO.) (RZBl. 1909 969; 1912 599) enthält als „Einleitung" insbes. nähere Best. über die Br.klassen, sodann die Vorschr. über die Kontrollierung der BErzeugung in den Br. und zwar im I. Buch für die VerschlußBr., im II. Buch für die AbfindungsBr. (s. unter VII.). Die AlkoholermittlungsO. (RZBl. 1900, Beil. zu S. 473, geändert 09 1288 u. 12 599) enthält Best. über die Ermittlung des Alk. im B. und in BFabrikaten, nebst Umrechnungstabellen. — BefreiungsO. s. unt. VI, VIII; BegleitscheinO., LagerO., ReinigungsO. unt. IX; EssigsäureO. u. VIII; MeßuhrO. u. VII. — Die landesrechtl. Ausfbest. enthält die Anweisung des Steuerkoll., Abt. f. Zölle, 27. 9. 12, Abl. StrKoll. 431. — Das G. und die wicht. Ausf.-best. sind vom ReichsschatzA. in neuer Fass. herausgegeben. — * **II. Die Verbrauchsabgabe** *(G. § 1 f. BO. § 152 f. § 309, Nov. 1912 § 1—5) wird von dem im Inland hergestellten B. erhoben; sie beträgt 1,25 ℳ für 1 l reinen Alkohol; für Obstbrenner und Stoffbesitzer, welche durchschnittl. im Jahr nicht mehr als 50 l herstellen, 84 ₰ (s. u. I). Durch die Nov. v. 1912 ist die frühere Kontingentierung nicht beseitigt, sondern nur eingeschränkt worden. Zunächst ist die Kontingentierung für die Reservatstaaten (Bayern, Württemberg, Baden)

beinahe unverändert beibehalten worden, jedoch beträgt die Ermäßigung des niedrigeren VerbrAbg.-Satzes gegenüber dem höheren für diese Staaten und für Hohenzollern nicht mehr 20 ₰ für 1 l Alkohol, sondern für alle Br. bis zu 10 hl Jahreserzeugung 11 ₰, bis 100 hl 10 ₰, bis 200 hl 9 ₰, bis 300 hl 8 ₰, darüber für gewerbl. Br. 5 ₰, für andere Br. 7,5 ₰. Unter die letztgenannten beiden Sätze kann die Ermäßigung ohne Zustimmung der Reservatstaaten nicht verändert werden. In den übrigen Staaten ist die Ermäßigung der VerbrAbg. auf bereits bestehende landwirtschaftl., obst- und dickmaischende Getreide-Br. beschränkt. Sie beträgt für die am 1. 4. 12 bereits bestehenden landwirtschaftl. und Obst-Br. ebenfalls 11 ₰, für die übrigen kontingentierten Br. bis 100 hl Jahreserzeugung 9 ₰, bis 200 hl 8 ₰, bis 300 hl 7,5 ₰, darüber 0. Die Ermäßigung wird den Br. dieser Staaten für den B. gewährt, welcher innerhalb des im Betriebsj. 1911/12 ihnen zustehenden gekürzten Kontingents hergestellt wird. Eine Neuveranlagung z. Kont. findet in diesen Staaten nicht mehr statt (s. u. IV). Von der VerbrAbg. sind mehrfache Befreiungen vorgesehen, so daß im wesentl. nur der zum menschlichen Genuß kommende sog. TrinkB. versteuert wird. — Die VerbrAbg. ist zu entrichten, wenn der B. in den freien Verkehr tritt, von demjenigen, der ihn zur freien Verfügung erhält; sie kann gegen Sicherheitsleistung auf 6 Monate, ohne solche auf 3 Monate gestundet werden. Verjährung hinterzogener Abgabe in 3 J., sonstiger Ansprüche auf Nachholung oder Rückerstattung in 1 J. — * **III. Die Betriebsauflage** * (G. § 42 f. Nov. 1912 § 9; BO. § 172 f., § 314) vereinigt in sich die Verschiedenheiten in der steuerlichen Belastung, die durch die frühere Brennsteuer den Zuschlag zur VerbrAbg. und die Maischbottichsteuer erreicht wurden. Die BA. haben sämtliche Br. zu entrichten mit Ausnahme der am 1. 10. 1908 bereits bestehenden KleinBr. (bis 10 hl Jahreserzeugung), mit Ausnahme ferner aller ZwergBr., die jährlich nicht mehr als 50 l Alk. erzeugen und der sog. Stoffbesitzer für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 l Alk. Die BA. beträgt für die Erzeugung der Br. bis zu 50 hl 4 ℳ für 1 hl und steigt allmählich (für die Erzeugung von mehr als 3000 hl) auf 14 ℳ an. Sie erhöht sich in HefeBr. um 3 ℳ, in gewerbl. Br. außerdem um 4 ℳ, für den sog. Sommerbetrieb der landwirtschaftl. Br. um 3 ℳ für 1 hl. Besondere Zuschläge für die Br. von Rübenstoffen. In den älteren (vor dem 1. 10. 08 betriebsfähig hergerichteten) Br. wird die nach vorstehendem sich ergebende BA. für kleinere Br. bis 50, 100, 200 und 300 hl Jahreserzeugung ermäßigt auf bzw. $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ und $^8/_{10}$. Für reine GetreideBr. geht die Ermäßigung von $^3/_{10}$ bis zu 600 hl Jahreserzeugung. Für den außerh. des Durchschnittsbrands hergestellten B., den sog. Ueberbrand, erhöht sich die BA. und beträgt für KleinBr. und Stoffbesitzer einheitlich 20 ₰ für 1 l, für die übrigen Br. erhöhen sich die gewöhnlichen Sätze um die Hälfte, jedoch für gewerbl. Br. auf mindestens 22 ℳ für 1 hl, für HefeBr. auf mind. 25 ℳ, für die übrigen Br. auf mind. 18 ℳ. Eine weitere Erhöhung tritt ein, so lange vom Bdrt. die Kürzung des Durchschnittsbrandes beschlossen ist. Für ausschl. Wein, Weinhefe, Weintrester, Steinobst, Kernobst, Beeren oder Wurzeln verarbeitende Br. ist ein Mindestsatz für den Ueberbrand nicht festgesetzt. — Die BA. ist fällig, sobald die erzeugte AlkohMenge amtl. festgestellt oder die abgabepflichtige AlkMenge berechnet ist. Stundung findet nicht statt. — Aus dem BetrAFonds, dem aus dem Ertrag der Verbr.-Abg. weitere 16 Mill. Mk. jährl. zu überweisen sind (Nov. § 1), werden für den nicht zum menschlichen Genuß dienenden und für den ausgeführten B. Vergütungen in versch. Höhe gewährt, womit eine Verbilligung gegenüber dem TrinkB. und tunlichste Förderung dieser Verwendungszwecke erstrebt wird (s. unt. VIII). — Hinsichtl. der Verjährung, der amtl. Ueberwachung und der Strafen finden die für die VerbrAbg. geltenden Best. Anwendung. — Essigsäureverbrauchs-Abgabe s. u. VIII. — * **IV. Das Kontingent,** * G. § 24 f., Nov. v. 1912 § 1, 7 u. 8. Während bisher durch die Festsetzung einer bestimmten, dem Trinkverbrauch angemessenen Menge B. (das Gesamtkontingent), für welches die VerbrAbg. um 20 ₰ für 1 l ermäßigt war, der Markt für den zum menschlichen Genuß dienenden (steuerpflichtigen) B. geregelt war, ist durch die Nov. v. 1912 diese (periodische) Kontingentierung auf die Reservatstaaten (Bayern, Württemberg, Baden) eingeschränkt und die Ermäßigung des niederen VerbrAbgSatzes gegenüber dem höheren wesentlich vermindert worden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch den kleineren Br. (bis 300 hl Jahreserzeugung) außerh. der Reservatstaaten mit einigen Ausnahmen eine annähernd gleichstarke Ermäßigung für den Umfang des ihnen im Betriebsjahr 1911/12 zugeteilten Kontingents zugebilligt wurde (s. ob. II). Behufs Berechnung des Gesamtkontingents der Reservatst., welches wie bisher alle 10 J., erstmals auf 1. 10. 1918, neu festzusetzen ist, ist zunächst das Gesamtkontingent für die ganze BStGemeinschaft auf Grund des versteuerten Inlandsverbrauchs der vorhergegangenen Jahre zu berechnen; von diesem (fingierten) Gesamtkont. beträgt der Anteil der Reservatst. zwei Drittel desjenigen Betrags, der bei gleichmäßiger Verteilung nach Maßgabe ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung auf sie entfallen würde. Diese Best. bildet ein Reservatrecht, G. § 26, 154. Bleibt in einem Betriebsjahr der Trinkverbrauch hinter dem Gesamtkontingent zurück, so kann der Bdrt. dieses für ein oder mehr Jahre entsprechend herabsetzen. Das ist entsprechend dem Verbrauchsrückgang der vorangegangenen Jahre für das Betriebsjahr 1. 10. 1911/12 geschehen (Kürzung um 15,3%); dieses gekürzte Kontingent bildet für die beteiligten Br. außerh. der Reservatstaaten den (unveränderlichen) Umfang der ihnen noch verbliebenen Steuerermäßigung. Für die Bemessung der Einzelkontingente (in den Reservatstaaten) gilt f.: Landw. und Obst-Br., die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl Alk. erzeugen, werden zum Kont. nicht ver-

anlagt und dürfen ihr gesamtes Erzeugnis zum niederen AbgSatze herstellen (sog. allg. Kont.). Für die übrigen Br. bleiben die im Betriebsj. 1907/08 festgestellten Kont. für den Rest des (nunmehr 10jähr.) Kontingentsabschnitts in Kraft, jedoch sind sie im Fall der Herabsetzung des Gesamtkontingents in den einzelnen Betriebsj. entspr. zu ermäßigen. Landwirtsch. und ObstBr., die zum gewerblichen Betrieb übergehen, verlieren ihr Kontingent; in weiteren Fällen (bes. beim Uebergang zur Hefebereitung) tritt eine Ermäßigung ein, G. § 27, 33, 39 Nov. § 8. Nach Ablauf des 10jähr. Kontingentsabschnitts (auf 1. 10. 1918) werden die Einzelkontingente neu festgesetzt, indem für jede Br. der Kontingentsfuß festgestellt wird, nach dem das Gesamtkontingent verteilt wird. Als KontFuß gilt für bereits kontingentierte Br. i. d. R. das bisherige Kontingent. Durch Schätzung werden neu veranlagt landw. und ObstBr., ferner besteh. landw. Br. zur Berücksichtigung von wesentl. Arealveränderungen. Für neu beteiligte Br. darf der KontFuß 400 hl für landwirtsch., 60 hl für ObstBr. nicht übersteigen, § 36, 87, für bestehende Br. darf das Kont. nicht über den DBr. erhöht werden, Nov. § 7. — * **V. Der Durchschnittsbrand** * (G. § 61 f.; Nov. v. 1912 § 10—15; AusfAnw. f. d. Festsetzung des DBr., RGBl. 1909 929) wird nicht für einen bestimmten Zeitabschnitt, sondern dauernd festgesetzt. Er ist für die vor dem 1. 10. 07 betriebsfähig hergerichteten Br. durch Rechnung festgestellt worden, indem den gewerbl. HefeBr. ihre durchschn. Erzeugung in den 5 Betriebsj. 1902 bis 1907 unter Abzug von 10 v. H., den übrigen Br. ihre durchschn. Erzeugung in den 10 J. 1897/07 unter Weglassung der höchsten und geringsten, auf Antrag der beiden höchsten und geringsten Jahresziffern als DBr. festgesetzt wurde, und betriebslose Jahre außer Ansatz blieben. Zur Vermeidung von Härten wurden bes. zugunsten der in den letzten Jahren neu entstandenen Br. mehrfache Ausnahmen zugelassen. Für Rübenstoffbr. gelten bes. Best. Für die zum Kontingent veranlagten Br. ist der DBr. mind. in Höhe des Kont. festzusetzen, G. § 64. In den Reservatstaaten, in welchen auch künftig Neuveranlagungen zum Kont. stattfinden (o. IV), wird den neu entstehenden Br. der DBr. einfach in Höhe des zugemessenen Kont. zugeteilt. Außerhalb der Reservatstaaten dagegen werden die neu entstehenden landwirtsch. und ObstBr. in 10jährigen Zeitabschnitten, erstmals auf 1. 10. 1918, bes. zum DBr. veranlagt. Zur Regulierung des Markts ist der Bdrt. ermächtigt, unter Berücksichtigung der angesammelten B.-Bestände und des Verbrauchs an B. im Vorjahr festzusetzen, um wieviel Prozente der DBr. der einzelnen Br. in jedem Betriebsj. zu erhöhen oder zu kürzen ist. Die Kürzung darf jedoch nicht unter das Kont. der einz. Br. gehen. Für das Betriebsj. 1912/13 ist der DBr. auf 100 % des allg. DBr. festgesetzt. — * **VI. Vergällungszwang** * Nov. v. 1912 § 16; Befreiungsordnung § 84 f., RGBl. 1909 1091 u. 1912 599. Durch den Zwang zur vollständigen Vergällung bestimmter B.-Mengen soll der Markt für TrinkB. entlastet und es sollen alle in Betracht kommenden Br. gezwungen werden, an der Versorgung des weniger gewinnbringenden Markts für vergällten B. (Brennspiritus) teilzunehmen. Der Bdrt. setzt jährlich die Quote des DBr. fest, die vollständig zu vergällen ist; für das Betriebsj. 1912/13 33⅓ v. H.; der Ueberbrand ist stets vollständig zu vergällen, ohne daß ein Austausch mit anderem B. zulässig ist. Die vergällungsfreie Quote kann für Br., die ihr Erzeugnis früher überwiegend zu TrinkB. verarbeitet haben, erhöht werden. Vergällungsfrei bleibt: das gesamte Erzeugnis aus Br. mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 150 hl Alk., aus ObstBr. und aus reinen GetreideBr. ohne Lufthefeerzeugung. Die Vergällungspflicht gilt (außer bei Ueberbrand) durch den Nachweis als erfüllt, daß eine gleiche Menge von nichtvergällungspfl. B. vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist. Dieser Nachweis wird durch ausgestellte Vergällungsscheine oder mittels Führung eines Ausgleichsbuchs erbracht. — * **VII. Ueberwachung der Branntwein-Erzeugung** * G. § 73 f.; BrOrdnung. Die BSteuer ist eine Fabrikatsteuer. Um die StBeh. in die Lage zu versetzen, die steuerliche Ueberwachung auszuüben, muß die Errichtung oder der Umbau jeder Br. vor der Ausführung angezeigt und vor der Betriebseröffnung eine Räume- und Geräteanmeldung mit Grundriß der Br. und Zeichnung und Beschreibung der BrVorrichtungen und Rohrleitungen eingereicht werden. Hierauf erfolgt die amtl. Vermessung und Bezeichnung der Sammelgefäße und Maischbottiche, in AbfindungsBr. nötigenfalls auch der Brennblase. Auch spätere Aenderungen, Besitzwechsel, Weggabe oder andere Aufstellung der Brenngeräte sind anzuzeigen. Die Ueberwachung des Betriebs ist für die VerschlußBr. und die AbfindungsBr. eine verschiedene. — 1. **Verschlußbrennereien**, BO. I. Buch. Bei dieser Kontrollform sind in den Br. nach näherer Anordnung der StBeh. mit den Brennvorrichtungen in fester Verbdg. stehende Sammelgefäße aufzustellen, in die der gesamte gewonnene B. zum Zweck der periodischen amtl. Feststellung der AlkMenge geleitet wird. Die Räume zur Aufstellung der Sammelgefäße müssen steuersicher verschließbar sein. Wo geeignete Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten eingerichtet werden können, können statt der Sammelgefäße Meßuhren zugelassen werden, welche die Menge des durchfließenden Branntw. und außerdem entweder den darin enthaltenen Alk. anzeigen (AlkMesser) oder Proben zurückbehalten zur späteren amtl. Ermittlung der AlkStärke (Probenehmer), s. Meßuhrordnung, RGBl. 1909 1411. Verschlußanlage. Die Brennvorrichtungen, Sammelgefäße und Meßuhren sowie die sie verbindenden Rohrleitungen und die Sammelgefäßräume sind amtlich so zu sichern, daß alkoholhaltige Dämpfe oder B. nicht heimlich abgeleitet oder entnommen werden können. Hiezu

ist die BrEinrichtung zunächst vom BrInhaber auf seine Kosten nach den Vorschr. der BrOrdnung (§ 85 f.) verschlußsicher herzurichten; sodann werden alle Teile und Rohre des BrGeräts, die Lutter oder B. enthalten oder fortführen, sämtliche dahinterliegenden Teile der Rohre und Geräte, die AlkDämpfe, Lutter oder B. enthalten oder fortführen, sowie alle Teile von Sammelgefäßen und Meßuhren durch amtlichen Verschluß (Drahtschnüre und Plomben) miteinander verbunden. Außerdem sind sämtl. Flanschen- und Rohrverbindungen außerh. des Sammelgefäßraums, soweit darin B. oder Lutter fließt, mit Blechkappen zu umgeben, die durch Plomben gesichert werden, und endlich ist der Sammelgefäßraum selbst durch Kunstschlösser steuerlich zu verschließen. Die StBeh. kann Erleichterungen zulassen und Verschärfungen anordnen. Die Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen und Meßuhren trägt für die am 1. 10. 08 bereits bestehenden und bisher abgefundenen Br. i. d. R. das Reich. — Diese Verschlußkontrolle wird unterstützt durch die Betriebskontrolle. Vor der Eröffnung des Betr. ist eine schriftl. BetrErklärung einzureichen, die das Einmaischungs-, Abtriebs- und ev. das Hefegewinnungsverfahren beschreibt. Außerd. ist für jeden Kalendermonat od. für Teile eines solchen ein Betriebsplan in dopp. Fertigung abzugeben, welcher die Maischstoffe, die Einmaischungs- und Abtriebszeiten genau bezeichnet und von dem das eine Exemplar nach Prüf. und Feststellung durch die Hebestelle in der Br. aufzulegen und genau zu befolgen ist. Eingehende Vorschr. bezwecken eine geordnete und übersichtliche Betriebsführung. Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen sind alsbald anzuzeigen. — Branntweinabnahme. In geeigneten Zwischenräumen von 10—30 Tagen erfolgt die amtl. Feststellung des gewonnenen B., worauf der Branntw. entspr. den Anträgen des BrInhab. entweder versteuert wird oder unversteuert mit Begleitschein versandt, direkt auf Lager gebracht oder zur steuerfr. Verwendung abgelassen wird. — Kontingent- od. Gutscheine. Der BrInhaber kann bei der Abfertig. die Anwendg. des allg. (höheren) Verbrauchsabgabesatzes unter gleichzeitiger Anrechnung der abgefertigten BMenge auf sein Kontingent (auf die zum ermäßigten Satze herstellbare Alkoholmenge) beantragen. In diesem Falle erhält er über den Geldbetrag, um den der B. infolgedessen höher belastet wird, einen Gutschein, der zur Zahlung von BSteuer verwendet werden kann. Auch kann der Steuerermäßigungswert ohne Ausstellung eines Gutsch. direkt auf geschuldete Betriebsauflage angerechnet werden. In Br. mit amtl. Meßuhren wird der B. ebenfalls von Zeit zu Zeit abgenommen. Der B. ist bis zur Abnahme in den angemeldeten Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Maßgebend für die Versteuerung ist die Anzeige der Meßuhr, jedoch können auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführende Fehlmengen gegenüber dieser Anzeige bis zu 1 v. H. ausnahmsweise auch mehr, steuerfrei belassen werden. Der aufbewahrte B. kann auch unter Abstandnahme von der Versteuerung zum Zweck der Versendung mit Begleitschein u. dgl. unter amtl. Ueberwachung gestellt werden. — Wiederholter Abtrieb (Wienen, Feinbrennen) des in der Br. gewonnenen RohB. oder Lutters ist zulässig, wobei alkoholfreie Zusatzstoffe (Kümmel u. dgl.) zugesetzt werden können. Sofern nicht auch das Feinbrennen unter amtl. Verschluß vorgenommen, also der fertige B. steuerl. abgenommen wird, kann für den beim Feinbrennen entstehenden AlkVerlust ein durch Probebrennen festzusetzender Schwundnachlaß bis zu 3 v. H. bewilligt werden. — 2. **Abfindungsbrennereien**, BO. II. Buch. Für die überaus zahlreichen kleinen Brennereien wäre die Verschlußkontrolle zu teuer und ungeeignet. Es ist daher zugelassen, daß in solchen Br. die Steuer unter Abstandnahme von jeder Verschlußanlage von der Verwaltungsbeh. zum voraus bindend festgesetzt wird. Jedoch kann auch hier wie bei den VerschlußBr. mit Meßuhren zugelassen werden, daß der gewonnene B. unter Abstandnahme der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter amtl. Ueberwachung gestellt wird, um ihm die Möglichkeit der steuerfreien Lagerung, der Reinigung oder der Verwendung zu steuerfreien Zwecken zu verschaffen, BO. § 321; ebenso kann zur Sicherung des Steueraufkommens die Aufbewahrung des gewonnenen B. in angemeldeten Gefäßen behufs dessen Abnahme und die Versteuerung des etwaigen Mehrerzeugn. angeordnet werden (Abfindung auf die Mindestmenge), BO. § 322. — Der Abfindung unterliegen nach Best. des Bdrt. die vor dem Inkrafttreten des G. 1.10.09 betriebsfähig hergerichteten Br., die in einem Betriebsj. nicht mehr als 30 hl Alk. erzeugen, ausgenommen alle RübenstoffBr. und alle Br. mit kontinuierlichen Brenngeräten. Bei Ueberschreitung dieser Menge tritt i. d. R. vom nächsten Betriebsj. ab die Verschlußkontrolle ein, BO. § 218. Neu entstehende Br. mit Ausnahme von ObstBr. bis 50 l Alk. jährl. Erzeugung (Nov. § 6) unterliegen der Verschlußkontrolle. Jedoch ist für einen Uebergangszeitraum (bis 1. 10. 1918) die Uebertragung von ObstkleinBr. auf andere Grundstücke und Ortschaften mit den Rechten einer früher entstandenen Br. unter gewissen Bedingungen zugelassen worden, RGBl. 1911 34. In VerschlußBr. kann der Abtrieb von nichtmehl. Stoffen (Obst usw.) im Zwischenbetrieb unter Abfindungskontrolle zugelassen werden. — Für die Feststellung der steuerpflichtigen Alkoholmenge sind drei Abfindungsarten vorgesehen: a) bei der Abfindung nach dem Bottichraum wird die zu ziehende AlkMenge berechnet aus dem angemeld. Bottichraum und dem zutreff. Ausbeutesatz (s. u.). Die Betriebsanmeldung geschieht mittels Betriebsplans, wie bei den VerschlußBr. Hinsichtl. der Maischbottiche und Nebengeräte, der Betriebsanmeldung und Betriebsführung und der Betriebsabweichungen sind mit einigen Erleichterungen im wesentl. die anwendbaren Best. in § 88 bis 137 der früheren BrOrdn. (von 1900) in Geltung geblieben, welche die frühere Maischbottich-

steuer sicherzustellen bezweckten, da die Abfindung nach dem Bottichraum auf demselben Grundgedanken beruht, wie die Maischbottichsteuer.
b) Bei der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung wird die Alkoholmenge unter Anwendung des zutreffenden Ausbeutesatzes aus der Material- oder Maischmenge berechnet, die während der angemeld. Betriebszeit mit der Brennvorrichtung verarbeitet werden kann. Die Betriebsanmeldung geschieht mittels Abfindungsplanes. Für eine Anzahl nichtmehliger Stoffe ist die regelmäßige stündliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in Prozenten ihres Raumgehalts festgesetzt; für andere Stoffe, namentl. für alle Brennvorrichtungen mit Dampfeinleitung ist sie durch Probebrennen besonders festzusetzen. c) Bei der Abfindung nach der Stoffmenge wird die zu ziehende Alkoholmenge aus der angemeldeten Menge mehliger oder nichtmehliger Stoffe unter Anwendung der zutreffenden Ausbeutesätze berechnet. Die Betriebsanmeldung geschieht mittels Abfindungs-Anmeldung. Die größeren dieser Abfindungsart unterliegenden Br. (über 5 hl Jahreserzeugung) unterliegen auch der amtl. Ueberwachung ihrer Materialvorräte, zu welchem Zweck sie diese anzumelden haben. — Die Anwendung der 3 Abfindungsarten ist insbesond. in W., wo die Landesbeh. von den zulässigen Erleichterungen Gebrauch gemacht hat, sehr vielgestaltig. (Vgl. Anw. d. SteuerKoll. Abt. f. Zölle usw. 27. 9. 12 Abl. 341.) Betriebsvorschr. Die verschiedenen Betriebsanmeldungen sind vor der Betriebseröffnung bei der Steuerhebestelle i. d. R. doppelt einzureichen, die nach Prüfung die zu ziehende AlkMenge und die Steuer festsetzt und das eine Exemplar zur Aufbewahrung in der Br. zurückgibt. Der BrBesitzer muß den BetrPlan (Abfindungsplan, -Anmeldung) und die BetrVorschr. genau befolgen, etwaige Betriebsabweichungen rechtzeitig anzeigen und den Betriebsplan usw. nach Ablauf des Betriebsabschnitts an die Hebestelle zurückliefern. — Die anzuwendenden Ausbeutesätze (BO. § 293 f.) sind entweder Normalausbeutesätze oder für jede Br. besonders festgesetzte Ausbeutesätze. Erstere sind vorgesehen und können zur Anwendung kommen in Br. mit durchschnittlich nicht mehr als 5 hl Jahreserzeugung; solche sind für Getreide, Kartoffel und für eine Reihe nichtmehliger Stoffe festgesetzt. Im übrigen sind bes. Ausbeutesätze festzusetzen. Als Unterlagen dienen Abtriebe von kleinen Maischproben in bes. Apparaten, amtl. überwachte Probebrände oder Berechnungen des AlkGehalts der Maische aus dem Unterschied zwischen dem Zuckergehalt der süßen und der vergorenen Maische (Maischewägungen). Auch kann der bes. Ausbeutesatz auf Grund der Ermittlungen in anderen gleichartigen Br. oder auf Grund genügender Erfahrungen in der betr. Br. festgesetzt werden. — Feststellung und Entrichtung der Steuer. Die zu entnehmenden Steuerbeträge sind i. d. R. bei der Vollziehung der Betriebsanmeldung auf Grund der festgesetzten AlkMenge zu berechnen und 3 Monate nach Ablauf des angemeldeten Betriebsabschnitts zu entrichten. Stundung der VerbrAbg. s. unt. II, Betriebsauflage wird nicht gestundet. — * **VIII. Steuerfreiheit des Branntweins; Essigsäureverbrauchsabgabe** (G. § 3, 4, 54 f., Nov. 1912 § 9; Befreiungsordnung RGBl. 1909 1091 und 1912 599). Von der VerbrAbgabe befreit bleibt: Der ausgeführte und der zu gewerbl. Zwecken einschl. der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendete B.; ferner der Schwund bei der unter amtl. Ueberwachung erfolgenden Reinigung, Lagerung und Versendung; endlich der in öff. Kranken-, Entbindungs- u. ä. Anstalten oder in öff. wissenschaftl. Lehranstalten verwendete B. Die Herstellung von solchen Heilmitteln für Menschen und Tiere, die B. nicht mehr enthalten, gilt als gewerbl. Zweck. Ueber die Vergütung bereits erhobener VerbrAbg. s. unten. Die Vergütung der Betriebsauflage wird bei den vorsteh. erwähnten Verwendungszwecken gewährt und zwar in verschiedenen Sätzen je nach dem Verwendungszweck und ohne Rücksicht auf die für die einzelnen BPosten tatsächlich bezahlte BetrAufl. Die Vergütungssätze werden vom Bdrt. i. d. R. jährl. unter Berücksichtigung des Standes des Betriebsauflagefonds gepr. und festgesetzt. Die einfache Vergütung wird gewährt, soweit nachstehend nichts bes. erwähnt ist, insbes. für unvollständig vergällten B.; die Doppelvergütung (im doppelten Betrag des einfachen Satzes) für vollständig vergällten B. Der Bdrt. ist ermächtigt, die Vergütung für die Ausfuhr von Likören und von Steinobst- und Beeren-B. in bestimmten Packungen bis auf das Doppelte zu erhöhen; desgl., jedoch auf höchstens 20 ℳ für B. zur Herstellung von Essig, essigsauren Salzen, Zellhorn, Kunstseide und Kunstleder sowie von Teerfarbstoffen und deren organ. Vorerzeugnissen. Nur eine Vergütung in Höhe der durchschn. Belastung der gesamten B.-Erzeugung mit der BetrAufl. wird gewährt für den Ueberbrand, für (sonstigen) ausgeführten B. und nach Best. des Bdrt. für den bei der Lagerung, Versendung usw. unter amtl. Ueberwachung entstehenden Schwund. — Zurzeit (für 1912/13) ist die einfache Vergütung auf 9 ℳ, die Vergütung für Essig- usw. -B. auf 20 ℳ und die durchschnittliche Belastung des B. mit der BetrAufl. auf 7,5 ℳ für 1 hl festgesetzt; bei der Ausfuhr von Likören auf 15 ℳ, BfrO. § 1, 49. — [**Essigsäure-Verbrauchsabgabe**, G. § 110. Die Verteuerung des B., die durch die gesetzgeb. Maßregeln, bes. infolge der Produktionsbeschränkung durch den DBr. und der starken Belastung des Ueberbrands bewirkt wird, wird durch die gewährte Vergütung der BetrAufl. für den B. zur Herstellung von Essig nicht ausgeglichen. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des aus B. hergest. sog. Gärungsessigs mit dem aus Essigessenz hergestellten Essig wird die im Inland aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnene Essigsäure der EssigsVerbrAbg. mit 80 ℳ für 1 kg wasserfreie Essigsäure unterworfen, unter Freilassung der ausgeführten oder

zu gewerbl. Zwecken verwendeten Essigsäure, Essigsäureordnung RGBl. 1909 1178. Auch der Zollsatz für ausländische Essigsäure ist entspr. erhöht worden.] — Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist i. d. R. die Vergällung des B. Die Vergällung ist entw. eine vollständige, d. h. eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den B. zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder eine unvollständige, d. h. eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchl. Verwendung des B. zu treffen sind. Vollständig vergällter B. darf im Kleinhandel nur in einer Mindeststärke von 80 Gewichtsprozent und nur in best. Behältnissen verkauft werden, G. § 108, 109. Ohne Vergällung wird steuerfreier B. nur an Kranken- usw. Anstalten, an öff. wissensch. Lehranst. zu Heil- und wissensch. Zwecken und an militärtechnische Anst., Pulver- und Knallquecksilberfabriken zu best. Zwecken unter Verwendungskontrolle abgelassen. — Verbrauchsabgabe-Vergütung. In d. R. ist zu steuerfr. Zwecken und zur steuerfr. Ausfuhr noch unter steuerl. Kontrolle stehend. B. zu verwenden, für den daher nur die BetrAufl., nicht aber auch die VerbrAbg. entrichtet ist. Die letztere bleibt in diesem Falle unerhoben, während die BetrAufl. zurückzuerstatten ist. Eine Vergütung bereits entrichteter VerbrAbg. und zwar stets zum höheren Satze wird gewährt bei der Ausfuhr von best. Fabrikaten, zu deren Herstellung B. des freien Verkehrs verwendet worden ist (TrinkB., Liköre, Essenzen, Tinkturen, Heilmittel, Parfümerien, Kopf- Mund- und Zahnwässer, gewisse Aether, Speiseessig, Teerfarben und ihre organischen Vorerzeugnisse, BfrO. § 49 f.). — Ueber die zu gewährenden Vergütungen werden BStVergütungsscheine erteilt, die auf geschuldete BSt. angerechnet oder (wegen der Stundung der St.) nach 6 Mon. bar eingelöst werden können. — * IX. Lagerung, Versendung und Reinigung * des B., G. § 19, 20. Unter steuerlicher Kontrolle stehender inländischer B., für den somit die VerbrAbg. noch nicht erhoben ist, kann in BLagern unter amtl. Mitverschluß ohne Zeitbeschränkung steuerfrei gelagert, mit BBegleitschein behufs späterer Versteuerung, steuerfr. Verwendung, Ausfuhr, Lagerung und Reinigung versandt und in bes. Reinigungsanst. gereinigt werden. Nach der Lagerordnung (LO., RGBl. 1900, Beil. zu S. 473, geänd. 1909 1284; 1912 599) können BLager in Privaträumen, in öff. Niederlagen, während des Ruhens der Br. auch in Sammelgefäßräumen, zugelassen werden und sind unter best. Voraussetzungen zuzulassen. Der zum und vom Lager abgefertigte B. wird in einem Lagerbuch nach den verschiedenen VerbrAbgSätzen getrennt an- und abgeschrieben. Festhaltung der Identität der einz. Posten findet nicht statt (ähnlich den Zollteilungslagern unter amtl. Mitverschluß, unter Zölle V); sogar der buchmäßige Austausch von BPosten mit verschiedenen StSätzen zwischen zwei Lagern eines Bst. ist zulässig (Umbuchung). Der B. kann im Lager umgefüllt, verdünnt und filtriert werden. Die bei der jährl. Bestandesaufnahme festgestellte Fehlmenge gegen den buchmäß. Sollbestand wird, soweit keine Hinterziehung in Frage kommt, auf Antrag vom höchstbelasteten B. steuerfrei abgeschrieben, Vergütung der Betriebsauflage s. u. VIII. o. Für die Herstellung von BFabrikaten unter Vermischung mit Fruchtsäften u. dgl., mit verzolltem Kognak und sog. Repassen können Lager unter entspr. bes. Bedingungen zugelassen werden, LO. § 36, geänd. 1906. Die Begleitschein-Ordnung (RGBl. 1900, Beil. zu S. 473, 1909 1283 u. 1912 599) regelt die Versendung von unverst. B. mittels BeglSch. analog den ZollBeglSch. Die Ueberweisung des abgabebelasteten B. geschieht mit BeglSch. I., s. Art. Begleitschein, die Ueberweisung bereits festgestellter StBeträge zur Erhebung auf andere Hebestellen mit BeglSch. II. — Nach der B.-Reinigungs O. (RGBl. 1900, Beil. z. S. 473, geänd. 1909 1286 u. 1912 599) erfolgt die Kontrolle der Reinigungsanst. in der Weise, daß entw. der B. unter dauernden Steuerverschluß genommen wird (ähnlich wie VerschlußBr.) oder durch ständige steueramtl. Bewachung der Anst. oder — nur für die bestehenden Anst. — lediglich durch die allg. Steueraufsicht. Die bei der jährl. Bestandesaufnahme festgestellte Fehlmenge, der Schwund, bleibt, soweit keine Hinterziehung in Betracht kommt, steuerfrei, jedoch in Anst. ohne Verschluß oder Ueberwachung nur bis zur Höhe von 3 v. H. der verarbeiteten AlkMenge. Vergütung der Betriebsauflage s. o. Z. VIII. — * X. Strafvorschriften, * G. § 111 f., Nov. v. 1912 § 23 f. Die Hinterziehung der VerbrAbg., BetrAufl. und der Essigs.-VerbrAbg. wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abg., mind. mit 10 ℳ bestraft, neben Nachholung der Abg. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt war, sowie bei sonst. Ordnungswidrigkeiten, treten nur OrdnStrafen bis 300 ℳ ein. Strafverschärfung ev. Gefängnisstr. beim Rückfall. Für eine Reihe von Verfehlungen sind gegen den BrInhaber bes. Strafen angedroht. Die strafrechtl. Verantwortlichkeit kann auf den BrLeiter übertragen werden. In bes. Fällen der Hinterziehung kann der GewBetrieb untersagt werden. Die unterlassene Anmeldung von Brenn- und Wiengeräten sowie Zuwiderhandlungen gegen die Best. über den BHandel sind allg. mit Strafe bedroht. Ferner sind vorgesehen exekutivische Strafen, die Umwandlung von Geld- in Freiheitstr. sowie die Haftung der Inhaber der kontrollepflichtigen Betriebsanst. für ihre Angestellten usw. und Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die polizeil. Best. des Ges. — Verjähr. tritt ein für Defraudationen in 3 J., für Ordnungswidrigkeiten in 1 J. — * XI. Sonstiges. * Das BStG. enthält eine Reihe von polizeil. Best.: betr. die Verwendung von BSchärfen, die Bezeichnung von KornB., Kirsch- und Zwetschenwasser, G. § 107, Nov. § 19; den BHandel, G. § 108, 109, Nov. § 20; die Verwendung von Methylalk., Nov. § 21; den Verkehr mit B.- und Bierhefe, Nov. § 22. — Verwaltungskostenvergütung. Hiefür werden nach § 23 des Ges. im ganzen 8 v. H. der Roh-Soll-Einnahme (ohne die Mehreinnahmen auf Grund der Nov. v. 1912 § 18) ausgeworfen.

Hievon werden nach § 81 der Grundbest. 5½ v. H. nach Maßgabe der in den einz. Bst. erzeugten Alk.-Mengen verteilt und 2½ v. H. für die erhobenen BSteuern gewährt. Für die Verwalt. der Essigf.-VerbrAbg. 8 v. H. der Roh-Soll-Einnahme, EssigfO. § 15. Gebühren s. § 69—79 der Grundbest. Ueber Zoll-Anschlüsse und -Ausschlüsse s. G. § 155; o. u. I. und Art. Ausgleichungsbeträge. Branntwein-Statistik, Best. über diese v. 20. 10. 10, RGBl. 549. Von den 70 000 Br. im ganzen R. entfallen rund 7000 auf W., von denen nur 270 mittlere und größere, die übrigen KleinBr. bis 10 hl Jahreserzeugung, zum größeren Teil ObstBr., sind. Außerdem brennen jährl. 5000 bis 15 000 Stoffbesitzer, je nach Ausfall der Obsternte. Gesamterzeugung in W. durchschn. 55 000 hl Alk., knapp 1,5 v. H. der Gesamterzeugung im Reich.

Rösch.

Branntweinverbrauchsabgabe s. Branntweinsteuer II.

Brauchbarmachung von Fleisch. Das anläßlich der Fleischbeschau als bedingt tauglich erklärte Fl. ist zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht, wenn es einer der im § 38 in Vbdg. mit § 39 der B. B. A. z. FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, vorgeschr. Behandlungsarten unterworfen worden ist, s. a. § 69—72 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. Die Verfahren zur Brauchbarmachung bedingt tauglichen Fl. bestehen je nach den bei der Untersuchung vorgefundenen krankhaften Veränderungen bei Fleisch in Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen, bei Fett in Ausschmelzen desf. Der Verkauf bed. taugl. Fl. und Fettes nach erfolgter Brauchbarmachung hat auf der Freibank (s. d.) unter Deklaration zu geschehen, § 72 MV. 1. 2. 03. Leonhardt.

Braunkohlenteer. I. Anlagen zur Breitung von Braunkohlen- und Steinkohlenteer sind Anl. zur Gewinnung von Teer und Destillationsergebnissen der Braunkohle (Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin usw.) und der Steinkohle (Ammoniak, Benzol usw.), s. preuß. techn. Anleitung II, 3, abgedr. bei Schicker, GewO. 1275 f., sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl., sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials (der Orte, wo das Material zu Tage kommt, sowie der damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betr. Gruben) errichtet werden. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Kreisreg., über das Verfahren s. Verfahren in GewS. und Anlagen, gew. II 3; StrfB. in § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. — II. Für BrBetriebe ist vom Bdrt. gemäß § 105d GewO. die Vornahme best. Arbeiten an Sonn- und Festtagen zugelassen worden, Buchst. E Z. 2 der Tabelle zur RchskBek. 5. 2. 95, RGBl. 12. S. Sonntagsruhe im GewBetr.

Brenner.

Brausteuer s. Biersteuer.

Brennereilehrkurse s. Lehrkurse f. bes. landw. Zweige 2.

Brennholzrechte s. Forstrechte.

Briefgeheimnis s. Postwesen.

Brieftauben. Während nach § 130 EGBGB. von den Best. des letzteren unberührt bleiben „die landesgesetzl. Vorschr. zur Aneignung der einem andern gehörenden, im Freien betroffenen Tauben", genießen die Br., sofern sie Militärbrieftauben sind, reichsgesetzl. Schutz, G. b. den Schutz der Br. und den BrVerkehr im Krieg 28. 5. 94, RGBl. 463. Die w. Ausfbest. hiezu sind in Bek. MinJ. und MinKr. 4. 12. 94, Rgbl. 354, erteilt und die diesbezügl. Vorschr. im MinJErl. 5. 6. 00, Abl. 240, zusammengestellt. Eingeschärft wird die Einhaltung dieser Schutzbest. durch MinJErl. 10. 6. 07, Abl. 266. — Aus den erwähnten Best. ist hervorzuheben: 1. Als MilBr. gelten Br., die entweder der Mil.-(Marine-)Verwaltung angehören oder 2. derselben gemäß den von ihnen erlassenen Vorschr. zur Verfügung gestellt und außerdem sowohl im Fall der Z. 1 als der Z. 2 mit dem vorgeschr. Stempel (Abdruck des Kais. Wappens, abgebildet Rgbl. 94 354) versehen sind. Privatpersonen, die ihre Br. als MilBr. anerkannt wissen wollen, müssen Mitgl. eines Vereins sein, der dem Verband d. BrLiebhabervereine angehört und satzungsgemäß seine Br. der Mil.-(Marine-) Verwaltung zur Verfügung stellt. Die OrtspolBeh. haben auf 15. 1. jedes Jahres eine Bek. darüber, welche Züchter ihre Tauben der MilVerw. zur Verfügung gestellt haben, in ortsüblicher Weise zu erlassen. — Der bes. Schutz der MilBr. besteht im wesentl. darin, daß 1. die im Freien betroffenen MilBr. weder der freien Zueignung noch der Tötung unterliegen, auf sie trifft also die Befugnis der OrtspolBeh. in Art. 34 Abs. 2 PolstG. nicht zu; 2. die ortspol. Sperrzeiten dürfen für MilBr. nur je 10 Tage im Frühjahr und Herbst umfassen. Auf Reiseflüge der MilBr. erstreckt sich die Sperrzeit überhaupt nicht. — Zuwiderhandlungen gegen das RGes. werden nach Art. 4 dass. gegen die landespol. Best. nach Art. 7 c PolstG. bestraft. — Die Beförderung und das Auflassen von ausländ. Br. im Bereich der Festung Ulm ist verboten, MinJV. 21. 2. 06, Rgbl. 23. Busse.

Brigaden s. Armeekorps, XIII.

Brittelmaß s. Fischereipflege a. 1 und Fischereipolizei IV.

Brot s. Nahrungsmittel usw. 13.

Brücken s. Wasserrecht III. B.

Brückenbauanstalten. Anlagen zur Herstellung eiserner Brücken und sonst. eiserner Baukonstruktionen sind genehmigungspfl., § 16 GewO. i. d. F. d. RchskBek. 12. 7. 84, RGBl. 118. Zu diesen Anl. gehören auch die fabrikmäßigen Betriebstätten, in welchen eiserne Bauträger durch Abhauen auf Maß gebracht werden, preuß. techn. Anleitung II, 35, abgedr. bei Schicker GewO. 1300. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. z. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in GewS. und Anlagen, gew. II 3. — Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO.

Brenner.

Brückengelder (Gebühren) s. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Brüsseler Zuckerkonvention s. Zuckersteuer.

Brunnen sind Anlagen zur Beförderung von Wasser aus dem Erdinnern an die Oberfläche. Nach Art. 2 Abs. 2 Z. 2 WG. ist das in Br. enthaltene Wasser vorbehältlich der Vorschr. in Art. 3

u. 4 WG. der privatrechtl. Verfügung des Grundeigentümers überlassen, s. Wasserrecht II. Der Eigentümer eines Grundstücks ist befugt, auf seinem Grundstück Br. anzulegen, wofern nicht § 226 BGB. zutrifft und durch Anlegung des Br. nicht ein erhebliches öff. Interesse verletzt wird. Br. sind Bauten i. S. Art. 29 BO., sie bedürfen zu ihrer Erstellung außerhalb von Gebäuden baupol. Genehmigung, Art. 100 BO.; bei Vornahme von Ausbesserungen an Br. sind die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderl. Sicherungsmaßregeln zu treffen, § 41 f. UnfVerhVorschr. MinJAbl. 10. 426, auch sind die Br. verwahrt zu halten, daß keine Gefahr für andere entstehen kann, § 367 Z. 14 u. 12 StGB. Verunreinigung öff. Br. ist nach Art. 23, unbef. Verunreinigung des zum Genuß für Menschen oder Tiere best. Wassers in Br., sofern nicht § 324 StGB. (Brunnenvergiftung) Platz greift, nach Art. 43 PolstG. strafbar. Ueber Behandlung von Br. bei Menschen- und Tierseuchen s. d. Das Auswerfen von toten Tieren oder Teilen von solchen in Br. ist nach § 6 MV. b. das Kleemeistereiwesen 21. 8. 79, Rgbl. 229, unter Strafe gestellt. Von Friedhöfen oder Waschplätzen soll mit Pump- und SchöpfBr., die nicht für Zwecke der Friedhöfe oder Waschplätze dienen, ein Abstand von mind. 20 m eingehalten werden, Art. 63 BO. Wegen hygien. Wasseruntersuchungen bei Br. und wegen Rechtsanspruchs auf Erhaltung und Instandsetzung öff. Br. s. WürVV. IV. 73, 179. Busse.

Brustseuche s. Influenza der Pferde.

Bruteinsatz in Fischwasser s. Fischereipflege b 7. und c.

Buchdrucker. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben außer der für jeden GewTreib. durch § 14 Abs. 1 GewO. vorgeschriebenen Anzeige vom Beginn des GewBetr. bei der Eröffnung ihres GewBetr. auch den Raum desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tag seines Eintritts dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts anzugeben, § 14 Abs. 2 GewO., § 2 VVGewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Der Empfang der Anzeige ist von dem Ortsvorst. auch dann, wenn der Betrieb beanstandet wird, längst. innerhalb 3 T. zu bescheinigen, § 15 Abs. 1 GewO., § 1 Abs. 6 VV. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung unterliegt der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Z. 3 GewO. Brenner.

Buchdruckereien. I. Ueber die Einrichtung und den Betr. der Buchdruckereien und Schriftgießereien hat der Bdrt. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsVer. 31. 7. 97, RGBl. 614, mit Aend. d. RchsVer. 5. 7. 07, RGBl. 405, und 22. 12. 08, RGBl. 654. Die w. Ausfbest. s. in MinJW. 7. 9. 97, Rgbl. 207. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, müssen auf jeden Arb. mind. 15, in den Setzerräumen mind. 12 cbm Luftraum entfallen. Ausn. kann die Kreisreg. für höchst. 30 T. im Jahr zulassen. Die Räume müssen, wenn auf den Arb. wenigst. 15 cbm Luftraum kommen, mind. 2,6 m, andernfalls mind. 3 m hoch sein. Sie müssen mit genügenden zum Lüften eingerichteten Fenstern versehen sein und sind täglich mind. 1mal gründlich zu lüften. Ihr Fußboden darf nicht tiefer als ½ m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen; Ausnahmen kann die Kreisreg. gestatten. Für Ausnahmebewilligungen Sp. nach TarNr. 11, in Vbd. mit § 14 Z. 4 VV. z. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561. Die Reinigung der Letternkasten durch Ausblasen darf nur mittels eines Blasebalgs im Freien erfolgen; jugendliche Arb. dürfen damit nicht beauftragt werden. — Behufs Schaffung von Grundlagen für die Aufsichtstätigkeit der GewAufsichtsbeamten und für die Jahresberichte vers. haben die OAe. in den von ihnen zu führenden Fabrikverzeichnissen in einem Anhang auch die nicht mit Motoren arbeitenden B. ihres Bezirks aufzuführen und diese Sonderverzeichnisse, wie die Fabrikverzeichnisse alljährlich richtig zu stellen, Z. V MinJErl. 27. 12. 02, Abl. 03 1. Auch bei der Gewerbeinspektion selbst sind besondere Verzeichnisse zu führen, § 29 Abs. 1 Z. 2 Dienstanw. 14. 3. 05, MinJAbl. 181. — Soweit B. als Saisonindustrien gelten können, kann denselben Ueberzeitarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre nach Maßgabe des § 138a GewO. und § 43 Abs. 4 VV. hiezu 26. 8. 92, Rgbl. 59, vom OA. bzw. von der Kreisreg. gewährt werden. — II. Für Zeitungsdruckereien sind Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit gemäß § 105e Abs. 1 GewO. vorgesehen. Vgl. Buchst. B Z. III 1. h der Anweisung (Anlage z. MinJErl. 7. 3. 05, MinJAbl. 57), s. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Buchführungskurse, s. Lehrkurse f. bes. landw. Zweige 3.

Buchhändler s. Buchdrucker.

Buchstelle, Leiter der B., s. landwirtsch. Sachverständige g.

Büchereien, örtliche, s. Wohlfahrtspflege, ländl., s. auch Landesbibliothek.

Bürgerausschuß s. Gemeinde.

Bürgerliche Mitglieder der Ersatz- und der Obererſatzkommission s. Ersatzwesen II.

Bürgerlisten s. Gemeindebürgerrecht VII.

Bürgernutzungen s. Gemeindenutzungen.

Bürgerrecht im Gewerberecht. Von dem Besitz des B. soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gde und bei keinem Gew. abhängig sein, § 13 Abs. 1 GewO. Diese Best. deckt sich mit dem in W. geltenden Recht, da das GAG. 16. 6. 85, Rgbl. 257, eine Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb überhaupt nicht kennt. Damit ist auch die Best. in § 13 Abs. 2 GewO. über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts nach begonnenem Gew.-Betrieb für W. gegenstandslos, s. im übr. Gemeindeangehörigkeit. Brenner.

Bürgerrecht s. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit.

Bürgerrechtsurkunden s. Gemeindebürgerrecht VIII.

Bürgerschule heißt in Stuttgart die Mittelschule für Knaben, s. d. und höhere Sch. § 8 I 1.

Bürgerwachen (Bürgerwehren). Die Vorschr. über B. sind im G. 1. 6. 53 über Besitz und Gebrauch von Waffen und die Errichtung von Schützengesellschaften und B., Rgbl. 80, Art. 17 f., und in MinJV. 11. 7. 53, Rgbl. 178. enthalten. Hienach gilt: 1. Die Errichtung organisierter bewaffn. Korps von B. in den Gden aus der Zahl der im GdeBez. wohnhaften, volljähr., selbständig auf eigene Rechnung lebenden Staatsbürger erfolgt durch Beschluß des GdeRats und BürgAussch. vorbehältlich der Genehmigung des MinJ. Voraussetzung hiefür ist, daß sich wenigstens 40 in dem GdeBez. wohnhafte Staatsbürger, die zum Besitz und Tragen von Schießwaffen berechtigt sind, und weder in gerichtlicher noch wegen eines unter Art. 3 Z. 2 des Ges. fallenden Vergehens in polizeil. Untersuchung stehen, auch imstande sind, den hiemit verbundenen Aufwand ohne erheblichen Nachteil für ihre ökonomischen Verhältnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten, zu einjähr. Dienst in der zu gründenden B. verpflichten. Soweit das Ges. keine best. Vorschr. enthält, sind Statuten festzustellen, die unter Mitwirkung der GdeBeh. zu entwerfen sind und der Gen. des MinJ. unterliegen. In dieselben sind bes. Best. aufzunehmen über Aufnahme in die B., Fertigung und Fortführung der Stammliste, taktische Einteilung, Bestellung der Offiziere und Unteroffiziere, Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der B., ihre Bewaffnung und Bekleidung, Zahl der Uebungen, Disziplin und deren Handhabung durch Strafen, die Erkennung und Vollziehung der letzteren und Aufbringung der allg. Kosten für Fahnen u. dgl. Abänderungen der Statuten bedürfen ebenfalls der Gen. Die Reg. kann solche Aenderungen auch von sich aus anordnen. Die erste Organisation der B. geschieht unter Leitung des OA., das bes. die Stammliste zu prüfen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit einzusehen hat. — 2. Die B. sind zur Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der öff. Ordnung und Sicherheit im GdeBez. berufen auf bes. Aufforderung des OAManns. Sobald derselbe das weitere Einschreiten der B. für überflüssig erklärt, hat sie sich zurückzuziehen. — 3. Der Eintritt in die B. ist freiwillig und nur solchen Staatsbürgern gestattet, bei denen die o. Z. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen. Die Bestellung der Offiziere unterliegt der widerruflichen Bestätigung der Reg. Die Versagung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin kann die Reg. dem Befehlshaber und den sonstigen Organen der B. eine Disziplinargewalt bis zu 20 ℳ und 2 T. Haft erteilen. Gegen Straferkenntnisse, die auf Haft oder auf mehr als 4 ℳ lauten, oder die Absetzung eines Offiziers oder Unteroffiziers, sowie den Ausschluß aus der B. aussprechen, kann an das OA. Beschwerde erhoben werden. Die von den Organen der B. erkannten Geldstr. fließen in die Kasse der B. Das Ausrücken der B. ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers, in Garnisonstädten mit der Gen. des Garnison-Befehlshabers gestattet; beim Ausrücken zu Uebungen genügt eine Anzeige bei diesen Beh. Vorübergehende Vereinigungen zwischen B. verschiedener Gden dürfen nur mit bes. Erlaubnis der Staatsbeh. stattfinden. — 4. Die Auflösung einer B. kann von der Staatsreg. wegen pflichtwidrigen Benehmens sowie im Interesse der öff. Sicherheit und des allg. Wohles verfügt werden. Mit der Aufl. hören alle Dienste und Stellen bei der aufgel. B. auf. Die Dienstwaffen der einzelnen können gegen Bescheinigung in öff. Gewahrsam genommen werden. — 5. Strafbestimmungen: a) Der Befehlshaber einer B. oder einer Abteilung ders., der auf die von der zust. Beh. ergangene Aufforderung zur Dienstleistung der B. nicht Folge leistet oder sie eigenmächtig oder nach erfolgter Aufl. in Tätigkeit setzt, wird, sofern die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Ges. bis zu 3 Mon. bestraft; b) Abteil. einer B., die ohne Befehl oder Ermächtigung des Befehlshabers oder nach erfolgter Aufl. mit den Waffen ausrücken, werden, soweit kein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Haft bis zu 4 Woch. bestraft; c) organisierte bewaffnete Korps, deren Bildung und Statuten die Gen. der Reg. nicht erhalten haben, sind, sofern die Teilnehmer keine höhere Bestrafung verwirkt haben, bei Geldstr. von 10—60 ℳ oder Haft von 3—14 T. verboten; d) sonstige Uebertretungen (s. Z. 3 die 2 letzten Sätze) unterliegen Geldstr. bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu 8 T. Lemppenau.

Bürstenmachereien s. Roßhaarspinnereien.

Bundesamt für das Heimatwesen s. Armenwesen I A 5.

Butter ist eines der wichtigsten tierischen Speisefette und besteht vorwiegend aus in der Milch von Säugetieren in unterkühltem Zustand vorkommenden und mit einer flüssigen Hülle umgebenen mikroskopisch kleinen Fetttröpfchen, die durch die beim Verbuttern angewendete Erschütterung bei geeigneter Temperatur in den festen Aggregatzustand übergehen und nach dem Platzen der Hülle sich zusammenschließen. B. wird i. d. R. aus spontan sauer gewordenem oder künstlich etwas angesäuertem Rahm hergestellt, läßt sich aber mit größerem Kraftaufwand auch aus ganz süßem Rahm (sog. Süßrahmb.) sowie aus süßer oder saurer Milch oder aus bei der Herstellung von Fettkäse (s. Käse) sich bildender Molke erzielen. Die Erschütterung kann durch längeres Schlagen dieser Flüssigkeiten mit der bloßen Hand oder mit einem Besen aus Reisig oder Metalldrähten bewirkt werden, erfolgt aber meist in einem (Stoß-, Schlag-, Kreisel-, Roll-, Sturz-, Wiege- oder Schaukel-)Butterfaß, das im Kleinbetrieb von Hand und im Großbetrieb durch tierische oder mechanische Kraft in Bewegung gesetzt wird. Das BFett ist kein einheitlicher Körper, sondern besteht aus versch. Triglyceriden, unter denen Palmitin, Stearin und Olein bei weitem vorherrschen, und da diese Fettarten versch. Schmelzpunkte haben, hängt die Festigkeit (Härte) der B. wesentlich von dem Mischungsverhältnis der mit Glycerin verbundenen höheren Fettsäuren ab. Die nur wenige Prozente des Gesamt-BFettes ausmachenden Glyceride flüchtiger Fettsäuren sind insofern

doch sehr bedeutungsvoll, als sie den Geschmack und die Haltbarkeit der B. wesentlich beeinflussen. Nachdem sich im BFaß BKlümpchen etwa von Erbsengröße gebildet haben, werden diese auf das mit einer Welle versehene Knetbrett gebracht, um zu einer festen Masse zusammengepreßt und von der ihnen anhängenden Flüssigkeit (BMilchtröpfchen) befreit zu werden, da diese bald in Zersetzung übergehen und der B. einen unangenehmen Geschmack verleihen würden. Um ihre gründlichere Beseitigung herbeizuführen, knetet man auch wohl die B. unter Wasser oder läßt während der Verarbeitung auf dem Knetbrett immer etwas Wasser auf die B. träufeln, obwohl die frische B. durch solches „Waschen" einen faden Geschmack bekommt. Die durch Wasserzusatz nicht verdünnte BMilch unterscheidet sich in chemischer Beziehung nur durch etwas geringeren Fettgehalt von angesäuerter Vollmilch und zeichnet sich durch Leichtverdaulichkeit und günstige diätetische Wirkung aus. Früher war es üblich, die B. nach den Hauptproduktionsgebieten zu bewerten, und es galten als bes. feine Marken: schweizerische, holländische und holsteinische B. Aber seit etwa 25 Jahren wird in den unterdessen entstandenen mit Zentrifugen versehenen vielen w. Genossenschafts- wie Privatmolkereien mind. ebenso feine B. erzeugt wie in jenen Ländern, und hat es sich eingebürgert, im Handel die B. zu unterscheiden nach ihrer Verwendung und Behandlung (Teeb., Tafelb., Molkereibutter, Zentrifugenb., Bauernb., Kochb., Faß- oder Dauerb.), nach der Jahreszeit und Fütterungsart (Maib., Stoppelb., Gras-, Weide- oder Sommerb. einerseits und Winter-, Stroh- oder Stallb. andrerseits) oder nach den Tieren, die die auf B. verarbeitete Milch geliefert haben: Kuhb., Ziegenb., Schafb. usw. Als fehlerhafte B.-Sorten kommen am häufigsten vor: ranzige, kratzende, faulige, schimmelige, talgige, schmierige, ölige und bittere. In manchen Gegenden ist es üblich, B. zu salzen und zu färben. Sie wird durch Kochsalzzusatz wasserärmer, schmackhafter und haltbarer. In die zum sofortigen Verzehr bestimmte B. knetet man 2—3 v. H., in Dauer- oder Faßb. 4—5 v. H. Salz. Da Winterb. naturgem. blasser gefärbt ist als Sommerb. (namentl. Weideb.), sucht man vielfach die beliebte gelbl. Färbung der letzteren durch Zusatz unschädlicher pflanzlicher Stoffe erlaubterweise auch im Winter zu erreichen. Als solche Farbstoffe kommen in Betracht: Saft von roten Rüben, Möhren und Ringel- oder BBlumen, für feinere BSorten jedoch nur Lösungen von Orlean oder Safran. – S. auch Nahrungsmittel usw. 3. Sieglin.

Buttermilch s. Butter.

Carbid (Calciumcarbid) s. Azetylen.

Chemische Fabriken sind (nach preuß. Praxis) Anl., die auf chem. Weg durch Zusatz von fremden Substanzen, z. B. von freien Säuren und Alkalien aus Rohsalzen oder anderen Rohstoffen neue Fabrikate herstellen, d. h. solche Fabrikate, die andere Eigenschaften und eine andere Zusammensetzung als die in dem Rohmaterial vorhandenen Stoffe haben. Anl., in denen zwar chem. Prozesse vorgenommen werden, eine Umbildung des Rohstoffs durch Zuführung fremder Stoffe aber nicht erfolgt, sowie Anl., in denen chem. Stoffe nur mechanisch gemischt, nicht chem. verbunden werden, gehören n i c h t zu den chem. F., Schicker, GewO. 58 f. So ist in der Destillation von H a r z zur Gewinnung von Harzöl der Betrieb einer chem. F. nicht zu erblicken, MinJErl. 5. 12. 82, Abl. 83, 44. Anl. zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem A z e t y l e n sind chem. F., s. Azetylen. Auch Lackfabr. in denen Lack f a r b e n hergestellt werden, sind den chem. F. zuzuzählen (Preuß. Techn. Anleitung II, 12, abgedr. bei Schicker, GewO. 1285). Chem. F. aller Art sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Kreisreg., § 63 Abs. 1 BV. BezO. Ueber das Verfahren s. Anlagen, gew., II. 3. und Verfahren in Gewerbesachen. Strfbest. GewO. § 147 Abs. 1 Z. 2. — Für eine Reihe von Betrieben der chem. Industrie hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. Ausnahmen von dem Gebot der S o n n t a g s r u h e zugelassen. Näheres s. unter Buchst. D. der Tabelle zur Bek. 5. 7. 95, RGBl. 12.

Brenner.

Chemische Untersuchungen, Anstalt für ch. U. s. Gewerbeförderung D. III.

Cholera, asiatische. * **I. Allgemeines:** * S. gemeingefährliche Krankh., G. 30. 6. 00, RGBl. 306, BV. 23. 5. 10, Rgbl. 261; Best. über Bekämpfung der Ch., RGBl. 04 68 u. 07 91, Anw. z. V. d. Ch.: MinJE. 24. 4. 04, 12. 7. 07 u. 26. 5. 11, Abl. 263, 300, 195. — * **II. Einzelnes:** * A. V o r b e u g u n g s m a ß r e g e l n. 1. Bei ChGefahr sind die Wohnungen bes. rein zu halten. Herbergen, Asyle, Verpflegungsstationen, Wirtschaften usw. sind zu überwachen. 2. Für reines Trink- und Gebrauchswasser, rasche unterird. Abführung von Schmutzwässern, Kehrichtbeseitigung ist zu sorgen. 3. In den von Ch. bedrohten oder ergriffenen Orten ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sorgfältig zu beaufsichtigen. 4. Es sind öff. Desinfektionsanst. mit geschultem Personal einzurichten. 5. Pers., die aus ChOrten kommen, sind zu beobachten, Beobachtungsdauer längst. 5 T. Der Uebertritt von Durchwanderern aus ausl. ChGebieten ist nur an best. Grenzen zu gestatten, ihre Massenbeförderung mit der Eisenbahn geschieht in Sonderzügen oder bes. Wagen. — B. A n z e i g e p f l i c h t, G. § 1—4, VV. § 1. Die PolBeh. der durch die Ch. bedrohten Bezirke haben durch öff. Bek. auf die A. hinzuweisen und die Bevölkerung darüber zu belehren, daß bes. heftige Brechdurchfälle verdächtig sind. — C. E r m i t t e l u n g der Kr., G. § 6—9, VV. § 2—6. Bei allen verdächtigen Erkrank. ist so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche ChFälle handelte. Von jedem e r s t e n Fall von Ch. oder ChVerdacht in einem Ort hat das OA. das Kais. GesundhAmt zu benachrichtigen. Weiter sind dem GesundhA. mitzuteilen: tägliche Uebersichten und wöchentl. Nachweisungen über weitere Erkrank. und Todesfälle. Die bakteriol. Feststellung der Ch. geschieht durch das hyg. Laboratorium des MedKoll. — D. M a ß r e g e l n

gegen die Weiterverbreitung. Absonderung der Kranken oder Verdächtigen, G. § 14. Anscheinend Gesunde, bei denen sich ChErreger finden, werden wie Kranke behandelt. Beobachtung Ansteckungsverdächtiger, soweit nicht vom b. A. Absonderung gefordert wird. Insoweit der b. A. es für unerläßlich erklärt, können unter Entfernung der Gesunden aus der Wohnung die Kranken darin belassen werden. Ausnahmsweise kann Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, den Bewohnern ist anderweit unentgeltlich Unterkunft zu bieten. Wohnungen oder Häuser mit ChKr. sind kenntlich zu machen. Zur Fortschaffung von Kr. und Verd. sind dem öff. Verkehr dienende Beförderungsmittel, Droschken, Straßenbahnwagen usw., i. d. R. nicht zu benutzen. Hiezu gebrauchte Fahrzeuge usw. sind zu desinfizieren. Ueber Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen s. Leichen und Ausfbest. Nr. 7. — In einem Haus, in dem ein ChFall vorgekommen ist, sind Abgänge des Kr. und mit ihm in Berührung gekommene Gegenstände zu desinfizieren. Die zuständigen Beh. (G. § 15, VV. § 7) haben zu erwägen, ob Veranstaltungen mit Ansammlung größerer Menschenmengen, Messen, Märkte, in oder bei ChOrten zu untersagen sind. Der Schulbesuch aus Behausungen, wo Ch. war, unterbleibt, solang deren Weiterverbreitung aus diesen Behausungen zu befürchten ist. Bei heftigem Auftreten der Ch. kann Schließung der Schulen erforderlich werden. Bricht Ch. im Schulhaus aus, so wird die Sch. geschlossen, solang der Kr. sich darin befindet. Wer der Ansteckung durch Ch. ausgesetzt war, ist auf die Dauer der Ansteckungsgefahr von Unterrichtserteilung ausgeschlossen. Für auswärtige Schüler gelten noch weitere Beschränkungen. In Häusern, in denen ChKr. sind, können gewerbl. Betriebe, durch die Verbreitung des Ansteckungstoffes zu befürchten ist, z. B. Nahrungs- und GenußmittelG., eingeschränkt oder geschlossen werden. Wo Ch. gehäuft auftritt, ist Ausfuhr von Milch, gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungstücken u. ähnl., das gewerbsmäß. Einhandeln von alten Kleidungstücken, alter Leib- und Bettwäsche, Hadern, Lumpen im Umherziehen zu verbieten. In Orten, die von Ch. befallen oder bedroht sind, und in deren Umgegend kann die Benützung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der öff. Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden. — Die Aufhebung der zur Abwehr der ChGefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des b. A. erfolgen. Ueber Benachrichtigung der Militärbeh. s. Bek. 18. 2. 11, RGBl. 63, VV. § 14. ChKr. oder Verdächt. dürfen mit der Eisenbahn nur befördert werden, wenn der b. A. die Zulässigkeit bescheinigt, EVO. 23. 12. 08, RGBl. 93. Rößler.

Dachpappen- und Dachfilzfabriken. Die sog. Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heißem Teer hergestellt, Preuß. techn. Anleit. II, 17, abgedr. bei Schicker, GewO. 1287; Dp.- und DfFabr. sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Zust. f. d. Genehmigung ist das OA. bzw. der Bezirksrat, s. Anlagen, gew., II, 3, u. Verfahren in Gewerbesachen; StrafBest. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. Brenner.

Daktyloskopie s. Fingerabdruckverfahren.

Dampfkessel. * **I. Begriff:** * D. sind alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer, als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen. Sie werden in LandD. und in SchiffsD. unterschieden. Als LandD. gelten sowohl die an Land benutzten feststehenden und bewegl., als auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser bewegl. Bauten aufgestellten D.; als SchiffsD. alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen D. Ausgenommen sind Dampfüberhitzer, Niederdruckkessel, Zwergkessel, Kessel in Eisenbahnlokomotiven, Schiffskessel der Kriegsmarine, für das Ausland gebaute Schiffskessel und vorübergehend in d. Gewässern betriebene Schiffskessel fremder Staaten. Als bewegliche D. gelten solche, deren Benützung an wechselnden Betriebstätten erfolgt. Als bew. D. dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist; s. auch Bewegliche Dampfkessel. — * **II. Anlegung.** * Zur Anlegung von D., sie mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehm. des OA., sofern Einwendungen gegen die zur Anlage gehörenden Hochbauten nicht bestehen und die Anlage nach dem Antrag des Untern. genehmigt werden kann, andernfalls des BezRats und, wenn die Amtskörperschaft eine DAnlage errichten oder verändern will, oder gegen eine solche Einsprache erhoben hat, der Kreisreg. erforderlich, § 24 Abs. 1 GewO., § 64 VV. BezO. 30. 10. 07, RgbI. 648. Dasselbe gilt bei wesentl. Aenderungen (in Lage und Beschaffenheit der Betriebstätte, der Bauart und im Betr. der D. und in den durch die Gen.-Urkunde aufgestellten Bedingungen) bestehender DAnl., § 25 GewO. Auch die zum Betr. auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden D. unterliegen nach Art. 49 BergG. 7. 10. 74, RgbI. 265, den Vorschr. der GewO. Als Anlegung ist auch genehmigungspflichtig die Wiederinbetriebnahme eines D., dessen Genehm. nach § 49 GewO. oder aus anderen Gründen, z. B. Verzicht, erloschen ist. Die Beh., der zu diesem Behuf die erforderl. Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen sind, hat die Zulässigkeit der Anl. nach den besteh. bau-, feuer- und gesundheitspol. Vorschr., sowie nach den vom Bdrt. erlassenen allg. polizl. Best. zu prüfen, § 24 Abs. 2 GewO. Diese Best. enthalten die beiden seit 10. 1. 10 gültigen RchsK.-Bek. 17. 12. 08 über Anlegung von LandD. und von SchiffsD., RGBl. 09 3 u. 51, beide ergänzt d. RchsKBek. 2. 8. 12, RGBl. 188, u. 14. 12. 13, RGBl. 781. Für D., die vor dem 10. 1. 10 angelegt worden sind, gilt noch die im übr. aufgehob. RchsKBek. 5. 8. 90, RGBl. 163. Die w. Vorschr. über D. sind in der MinJV. 27. 6. 11,

Rgbl. 251, zusammengefaßt. Von diesen Best. kann indessen das MinJ. in einzelnen Fällen befreien, s. § 20 Abs. 2 Best. über LandD., § 17 Abs. 4 Best. über SchiffsD., § 7 u. 53 MinJV. 27. 7. 11, auch SpTarNr. 11 vbd. § 14 Z. 5 VV. z. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561. Für D. in Eisenbahnlokom. gelten die bes. Best. in § 36 u. 43 EBBau- und BetrO., s. d. Die Begutachtung der Genehm.-Gesuche erfolgt durch den w. DRevisionsverein, bei dem auch die Anträge auf Genehm. anzubringen sind, § 19 f. MinJV. 27. 7. 11. Das in § 17 f. GewO. vorgeschriebene öff. Publikationsverfahren findet auf die Genehm. von D. keine Anwendung. Je nach dem Befund der Prüfung ist die Genehm. zu versagen, oder unbedingt oder mit Bedingungen zu erteilen. Gegen den Bescheid ist das Rekursverfahren nach § 20 u. 21 GewO. zulässig. Näheres s. in § 29 gen. MV. und Verfahren in Gewerbesachen. Ueber die Erteilung der Genehmigung ist eine Genehmigungsurkunde nach Vordruck Anl. V zu den allg. pol. Best. über LandD., RGBl. 09 49 bzw. nach Vordruck Anl. 6 zu den Best. über SchiffsD., RGBl. 09 90, auszufertigen. In ihr sind alle Bedingungen, unter denen die DAnl. genehmigt wird, aufzuführen, § 32 MinJV. 27. 7. 11. Jeder genehm. D. erhält i. d R. eine bes. Urkunde; doch ist für mehrere D. von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung, die gleichzeitig in ders. Anl. aufgestellt werden, nur eine Urk. erforderlich, auch kann die Genehm. für mehrere bew. D. von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, die in einer Fabrik im Lauf eines Kalenderjahrs hergestellt werden, auf Antrag gemeinsam im voraus durch eine Urk. erteilt werden, § 30 u. 31 MinJV. und Z. 9 Anl. A hiezu. Für die Genehm. ist nach TarNr. 16 Sp. anzusetzen, die für jeden D. je nach seiner Heizfläche zwischen 5 und 60 ℳ beträgt, vgl. hiezu auch § 17 VV. z. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561. — Hinsichtlich des * Erlöschens * der erteilten Genehm. durch Fristablauf oder Nichtgebrauch gelten die Grundsätze des § 49 GewO.; doch erstreckt sich das in Abs. 4 a. a. O. für die genehmigungspfl. Anl. des § 16 GewO. eingeräumte Recht auf Erteilung einer Fristung auf D. nicht. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung von D. von der Kreisreg. gemäß § 51 GewO. jederzeit untersagt werden gegen Ersatzleistung für den erweislichen Schaden. Gegen die Unters. steht der Rekurs, wegen der Entschädigung der Rechtsweg offen. — * III. Betrieb. * Der D. darf nicht in Betr. genommen werden, bevor nicht die in § 24 Abs. 8 GewO. vorgeschr. Untersuchung erfolgt ist. Dieselbe zerfällt in die Bauprüfung, die sich auf die planm. Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers erstreckt, die Prüfung der Festigkeit der Kesselwandungen mit Wasserdruck (Wasserdruckprobe) und die Abnahmeprüfung, bei der zu untersuchen ist, ob die Ausführung der Anl. den Bedingungen der erteilten Genehm. entspricht, § 12 der allg. pol. Best. über Land- und SchiffsD., § 54—57 MinJV. 27. 7. 11. Die Vornahme erfolgt durch die Kesselprüfer des W. Revisionsvereins. Außerdem hat, sofern zu der Kesselanl. als deren wesentl. Bestandteile Bauten i. S. v. Art. 100 Nr. 1—7 BO. gehören, die Untersuch. der vorschr.-mäß. Ausführung des Bauwesens durch den Ortsbautechniker bzw. OABaumeister stattzufinden, § 53 u. 54 Abs. 3 MinJV. Ueber das befried. Ergebnis der Bauprüfung, Wasserdruckprobe und Abnahmeprüfung werden Bescheinig. erteilt. Anl. III, IV, V der allg. pol. Best. über LandD., RGBl. 09, 45—48, und Anl. 3, 4, 5 der Best. über SchiffsD., RGBl. 09, 86—89. Wer vor Empfang dieser Bescheinigungen den Betrieb beginnt, wird mit Geld bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfall mit Haft bestraft. Vers. Str. unterliegt nach § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. auch derj., der eine DAnl. ohne Gen. errichtet, oder die wesentl. Bedingungen, unter welchen die Genehm. erteilt worden, nicht einhält oder ohne neue Genehm. eine wesentl. Aenderung der Anl. vornimmt. Zugleich kann das OA. die Wegschaffung der Anl. oder die Herstellung des den Bedingungen entspr. Zustandes anordnen, § 147 Abs. 3 GewO. Endlich kann nach § 15 Abs. 2 GewO. die Fortsetzung unberechtigten Betr. eines D. polizeilich verhindert werden. — Jeder zum Betr. aufgestellte D., er mag unausgesetzt oder nur zeitweilig betrieben werden, ist in regelmäß. Zwischenräumen durch einen Kesselprüfer des W. Rev.-V. zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind entweder äußere oder innere oder Wasserdruckproben. Die äußere Unters. hat bei allen D. in jedem KalenderJ., die innere bei feststeh. D. alle 4 J., bei bew. D. alle 8 J. und bei SchiffsD. alle 2 J je in Vbdg. mit einer äußeren Untersuchung zu erfolgen; mit der inneren Unters. ist i. d. R. eine Prüfung des D. mit Wasserdruck (Wasserdruckprobe) zu verbinden, § 74 f. MinJV. 27. 7. 11. Das Ergebnis der Unters. ist vom Kesselprüfer in das Revisionsbuch (Anl. VII zu den allg. pol. Best. über LandD., Anl. 7 zu den Best. über SchiffsD.) einzutragen und dem Kesselbesitzer, der seinerseits das Betreten der Kesselanl. durch den Kesselprüfer jederzeit zu dulden hat, oder seinem Stellvertr. mitzuteilen. Von allen Vorkommnissen, die für die Sicherheit des D. von Bedeutung sind, auch von kleinen Ausbesserungen, hat der Kesselbesitzer oder sein Stellv. den RevVerein zu benachrichtigen. Explosionen von D. haben sie sofort der OrtspolBeh. und diese dem OA. anzuzeigen. Letzteres benachrichtigt den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sowie den RevVerein, § 78 MinJV. 27. 7. 11. Eine DExplosion liegt vor, wenn die Wandung eines D. durch den D.-Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des D. stattfindet, BBrt.-Beschl. 14. 1. 97 und MinJBek. 24. 2. 97, Abl. 83. — * IV. Freizügigkeit * der D. ist schon durch den BBrtBeschl. 3. 7. 90 begründet und durch die Vereinbarung der verbünd. Reg., betr. Best. über Genehmigung, Untersuchung und Revision der D. 17. 12. 08, Anl. A zur MinJV. 27. 7. 11, Rgbl. 299, wiederholt anerkannt und erweitert worden.

Hienach unterliegen D., die in einem Bdst. am Verfertigungsort von einem hiemit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverst. geprüft und abgestempelt worden sind, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsort verschickt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bst. belegen ist, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen lassen. Weiterhin werden die Bescheinigungen der in den einz. Bst. zur Prüfung des Baustoffs der D. ermächtigten Sachverst. in allen Bst. anerkannt. Endlich können bew. D. und SchiffsD., deren Inbetriebnahme in einem Bst. genehmigt worden ist, in allen anderen Bst. ohne nochmalige vorgängige Unterss. betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Unterss. nicht mehr als 1 J. verflossen ist, Z. 1, 2, 8 u. 14 Abs. 2 d. Vereinbarung, § 61 auch § 82 MinJV. 27. 7. 11. In bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung muß jeder D. den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entspr. Als solche Regeln gelten die je in den Anl. 1 u. 2 zu § 2 der beiden RchskBek. 17. 12. 08, RGBl. 09 16, 29, 63 u. 76, zusammengestellten Grundsätze, die auf Antrag oder nach Anhörung der durch die Vereinbarung der verb. Reg. 7. 12. 08, Rgbl. 11 299 anerkannten „D. Dampfkesselnormenkommission" fortgebildet werden, vgl. § 4 MinJV. 27. 7. 11 u. Z. 7 der Anl. A hiezu. — * **V. Kosten.** * Die durch Genehm., Prüfung und Untersuch. der D. entsteh. K. und Gebühren sind im allg. von dem Kesselbesitzer zu tragen, soweit sie nicht vom Staat übernommen sind, oder Dritten auferlegt werden können. Näheres § 84 f. MinJV. 27. 7. 11. Gebühren und sonstige K., deren Zahlung den Kesselbes. obliegt, aber verweigert wird, werden nach den Best. der Art. 10 f. G. über die Zwangsvollstreckung wegen öff. rechtl. Ansprüche 18. 8. 79 Rgbl. 202, beigetrieben. — * **VI. Statistik.** * Durch Beschl. des Bdrt. 14. 12. 76 sind Vorschr. über die statistische Aufnahme der D. und Maschinen, sowie der DExplosionen erlassen worden, die durch MinJBek. 28. 2. 77, Abl. 49 — geänd. zu § 6 d. MinJBek. 24. 2. 97, Abl. 83 — veröffentlicht und durch die MinJV. 27. 7. 11, vgl. § 96, unberührt geblieben sind. Brenner.

Dampfkesselfabriken sind F., in denen D. durch Vernieten hergestellt werden. Sie sind genehmigungspfl. Anl., § 16 GewO. i. d. F. d. RG. 2. 5. 74, RGBl. 19. Mit den F. von D. sind die F. von anderen vernieteten Blechgefäßen gleichbehandelt, weil sie in der Beschaffenheit des verwendeten Materials, in der Art seiner Bearbeitung und in der Einwirkung des Betr. auf die Umgebung jenen nahestehen. Hierher gehören namentl. auch die in Siedereien gebrauchten großen Blechgefäße. Arbeitstätten für Gegenstände aus Blech, bei welchen die Vernietung ein Verstemmen nicht bedingt, fallen nicht darunter, dieselben sind jedoch durch RchsK.-Bek. 12. 7. 84, RGBl. 118, für genehmpfl. erklärt worden, s. Röhrenfabriken. Fabrikmäßig betrieb. Kupferschmieden fallen unter § 16. Derf. findet auch Anwend., wenn ein bisher handwerksm. Betr. dieser Art zu einem Fabrikbetr. vergrößert wird. Zust. zur Genehm. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Anlagen, gew., II. 3. u. Verf. in Gewerbesachen. Die hier in Betracht kommenden Anl. belästigen namentlich durch den mit ihrem Betr. verbundenen erheblichen Lärm. In der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öff. Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanst., vgl. § 27 GewO., ist daher ihre Anlegung i. d. R. nicht zuzulassen, Preuß. Techn. Anl. II, 31, abgedr. Schicker, GewO. 1298. Brenner.

Dampfkesselrevisionen. I. Im Interesse der öff. Sicherheit sind die sämtl. zum Betrieb aufgestellten D. in regelmäß. Zwischenräumen wiederkehrenden Untersuchungen unterworfen, s. Dampfkessel III. Die Unterss. (Prüfungen, Revisionen) haben den Zweck, festzustellen, ob die Kessel fortdauernd, den GenehmBedingungen entspr., in betriebsicherem Zustand erhalten werden und in sachgemäßer Wartung stehen, sowie ob auch die besteh. Vorschr. über Bau, Ausrüstung, Aufstellung und Betrieb der Kessel Befolgung finden. Sie liegen ebenso wie die Begutachtung von Gesuchen um Genehm. von DAnlagen und die Abnahmeuntersuchungen nach § 24 Abs. 3 GewO. den Ingenieuren des W. Revisionsvereins ob, die hiezu vom MinJ. widerruflich ermächtigt und in dessen Auftrag durch die Stadtdirektion Stuttgart auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt werden (Kesselsachverständige, Kesselprüfer). Für die Anl. der staatl. Verkehrsanst. tritt an ihre Stelle ein von der VerkehrsanstVerw. bestellter Sachverst. Die Namen und die Befugnisse dieser Vereinsingenieure und des gen. Sachverst. werden im Staatsanz. und im MinJAbl. bekannt gemacht, § 2 u. 3 auch § 74 f. MinJV. 27. 7. 11, Rgbl. 251. — II. Der **W. RevVerein** ist ein mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit, Rgbl. 98 211, ausgestatteter V. mit dem Sitz in Stuttgart. Er untersteht der Aufsicht des MinJ. und ist verpflichtet, sich durch Jahresberichte an dieses über seine Tätigkeit auszuweisen. Die Aufsichtsführung erfolgt durch einen von dem MinJ. best. Kommissar, dessen Name jeweils im Staatsanz. und im MinJAbl. bekannt gemacht wird, § 2 MinJV. 27. 7. 11. Brenner.

Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.

Darlehenskassenvereine s. landw. Kreditwesen und landw. Genossenschaftswesen unter Kredit und Genossenschaften.

Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten. Die Därme werden zur Herstellung von Darmsaiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht, Preuß. techn. Anl. II, 16, abgedr. Schicker GewO. 1286. DFabr. und Darmzubereitungsanst. — die letzteren, soweit sie nicht schon unter den Begriff „Schlächtereien" fallen — sind genehmigungspfl. nach § 16 GewO. Zur GenehmErteilung ist zust. das OA., bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. z. BezO. Ueber das Verfahren s. Anlagen, gew., II. 3. und

Verf. in Gewerbesachen; Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. Brenner.

Darmzubereitungsanstalten sind durch Rchsk.-Bek. 20. 7. 73, RGBl. 299, bzw. durch RG. 2. 5. 74, RGBl. 19, unter die nach § 16 GewO. genehmigungspfl. Anl. aufgenommen worden. S. im übrigen Darmsaitenfabriken. Brenner.

Dauermilch s. Milch.

Deckregister. Die Einführung von D. für Pferde und Rindvieh gehört zu den Schutzmaßregeln gegen die ständ. Gefährdung der Viehbest. durch Seuchen, § 17 Nr. 9 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519. § 46 der AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, bestimmt, daß Vers., die einen Hengst oder Farren zum Decken fremder Pferde od. fr. Rindv. verwenden, oder die Beauftragten dieser P., dsgl. die Vorsteher oder Tierhalter von Gden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Farren zur Zucht halten, in Buchform gebundene Register zu führen haben, in die das Signalement der gedeckt. weibl. T., Tag des Deckakts und Name des Bes. der T. einzutragen ist. Wo mehrere Hengste oder Farren gemeins. gehalten werden, kann das D. für sämtliche H. oder F. fortlaufend geführt werden, doch ist in diesem Fall bei jedem eingetrag. weibl. T. der H. oder F., der es gedeckt hat, in bes. Spalte zu benennen. Die Prüfung der D. liegt den OATAe. ob. Leonhardt.

Degrasfabriken. Degras oder Gerberfett ist eine zum Einfetten des lohgaren Leders dienende Mischung von nichttrocknenden Fetten und Oelen mit seifenartigen Produkten, die zum Teil aus dem bei der Sämischgerberei verwendeten Ueberschuß von Tran, durch Auspressen oder durch Ausziehen der Leder mittels Pottasche gewonnen, zum Teil aus anderen Fetten künstlich hergestellt wird, Preuß. techn. Anl. II 34, abgedr. Schicker GewO. 1299. Anl., in welchen Degras hergestellt wird, sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl. Die Genehm. erteilt das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Anlagen, gew., II. 3. und Verf. in Gewerbesachen, Strfbest. GewO. § 147 Abs. 1 Z. 2. Das natürl. Degras wird als ein Nebenprod. der Sämischgerberei aus dem Wasser gewonnen, das von der Walke abläuft und ist ein Fett, das als Lederschmiere und in der Lohgerberei viel verwendet wird. Anlagen dieser Art sind als Bestandteile einer Gerberei genehm.-pflichtig, Reichstagsdrucks. Nr. 118 1882/88. Brenner.

Dekane s. Diözesen.

Delegation s. König VIII.

Denaturierung des Fleisches. Die Verwendung von genußuntauglichem Fleisch, s. d., z. B. zu technischen Erzeugnissen, wie Schmierfetten, Seifen, Lichtern oder zur Fütterung von Tieren u. dgl. kann, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, gem. § 9 Abs. 3 FVG. 3. 6. 00 RGBl. 547, von der PolBeh. unter angemessenen Sicherungsmaßregeln, z. B. Denaturierung, zugelassen werden. Auch darf Fl., das zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, ohne Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, nachdem es zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht (denaturiert) ist. Die D. hat gem. § 29 B. V. D. FVG. zu erfolgen. — In W. darf das zum menschl. Genuß untaugliche Fl. zu anderen Zwecken außerhalb polizeilich überwachter öff. Anst. nur insoweit verwertet werden, als es nicht mit tierischen Schmarotzern oder mit Infektionserregern durchsetzt ist. Die technische Verwertung des genußuntauglichen Fl. sowie dessen Verwendung zur Fütterung von Tieren ist jedoch nur zulässig, wenn ein Inverkehrbringen des Fl. als menschl. Nahrungsmittel ausgeschlossen ist, § 73, 74, 77 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. Von der D. beanstandeter ganzer Tierkörper, einzelner FlTeile und Organe muß in seuchen- und sanitätspolizeil. Interesse weitgehendster Gebrauch gemacht werden. Leonhardt.

Denkfreiheit. Nach § 24 VU. ist jedem Bürger D. zugesichert. Das ist ein juristisch ganz unklarer Begriff. Als hauptsächlichsten Inhalt der D. sieht die VU. selbst (§ 28) die Freiheit der Presse und des Buchhandels an, s. Preßrecht. Abgesehen hievon lassen sich positive Rechte aus der D. nicht ableiten, es läßt sich aus ihr nur der bei der heutigen Rechtsordnung selbstverständliche Satz gewinnen, daß jedermann sich mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens beschäftigen und seine Gedanken schriftlich (auch durch den Druck) und mündlich jedem anderen, auch in Versammlungen, mitteilen darf, soweit dadurch nicht die bestehenden Reichs- und Landesges. verletzt werden, vgl. z. B. für Versammlungen das VerG., für Beamte die Beamtenpflichten, für P. des Soldatenstandes die milit. Pflichten, sodann die Vorschr. des StGB. über Beleidigung usw., die Vorschr. des PolstG. über Ungebühr vor Beh. u. dgl. Bazille.

Denkmalpflege. Die D. i. e. S. befaßt sich erstlich mit den unbeweglichen Altertümern und sodann mit den dazu gehörigen beweglichen, die D. i. w. S. (Altertumspflege) mit allen inländ. Altertümern einschl. der Schriftdenkmäler. Die Bedeutung der Altertümer ist eine wissenschaftliche (geschichtliche) und kann zugleich eine künstlerische sein. U. U. überwiegt auch der Affektionswert, den ein Denkmal für einen best. Kreis von Menschen hat, die wissensch. und künstl. Bedeutung. Die für die Denkmalpflege wichtigsten Gattungen von D. sind: 1. die Baudenkmäler; 2. die i. e. S. sog. Kunstdenkmäler (Bildwerke der Plastik und der Malerei); 3. die sog. Kunstaltertümer (Werke d. Kunstgewerbes); 4. die sog. Bodenaltertümer (Denkmäler im Erdboden und Funde). Den Schutz der Baudm. hat die D. neuerdings weiter ausgedehnt auf altertümliche Ortsbilder und Ortsteilbilder, ein Gebiet, womit sich auch der i. e. S. sog. Heimatschutz, s. d., befaßt. Ein bes. G. zum Schutz der Kunst- und Altertumsdenkmale hat W. nicht. Für die Baudm. sorgt Art. 97 BO. Der Schutz der Baudm. erstreckt sich aber nur auf das Aeußere, nicht auf das Innere der Gebäude und hat zur Voraussetzung den Eintrag des betr. Geb. in das Denkmalverzeichnis sowie die Bekannt-

machung des Eintrags. Andererseits erstreckt sich die Beschränkung der Baufreiheit auch auf die Umgebung der Baudm. und kommt auch für Abbrucharbeiten zur Anwendung. § 86 Abs. 4 VV. 10. 5. 11. best. aber, daß schon vor Feststellung des DVerzeichnisses die baupol. Beh. darauf hinzuwirken habe, daß die Baudm. und ihre Umgebung in ihrem Bestand und Gesamtbild (altertümliches Aussehen und künstl. Wirkung) möglichst erhalten bleiben, vgl. a. § 99 Abs. 4 a. a. O. Außerdem kommen in Betracht: Art. 11 Abs. 1 BO.: Rücksicht auf künstl. oder geschichtlich wertvolle Bauten, Friedhöfe und schöne Straßenbilder bei der Feststellung oder Abänderung von Ortsbauplänen und Baulinien; Art. 37 Abs. 7: Zulassung der bish. Gebäudehöhe bei Erneuerung überhoher Gebäude in engen Ortstraßen, aus Rücksicht auf ein altertüml. Straßenbild oder ein Baudm.; Art. 98 Ortsbausatzungen zur Verhinderung von Neubauten oder Bauveränderungen, durch die ein eigenartiges Orts- oder Straßenbild gröblich verunstaltet würde; Art. 109 Abs. 2: Beiziehung bes. künstl. gebildeter Sachverständiger zur Prüfung von Bauvorhaben, bei denen in erhöhtem Maß schönheitl. oder künstl. Rücksichten zu wahren sind; dazu § 99 Abs. 3 VV., s. auch Baurecht und Baupolizei III. 3. D. der Kunst und des Altertums, die sich im Besitz von Gden, Stiftungen und Amtskörpersch. befinden, fallen unter die Art. 117, 161 GdO, § 151 und unter Art. 68 BezO., § 96 VV., Rgbl. 1907 43. Die GdO. bezieht sich nicht nur auf das Aeußere, sondern auch auf das Innere und die Ausstattung der Gebäude von künstl. oder geschichtl. Bedeutung; auch auf bewegl. und überhaupt auf Altert. aller Art, namentl. die GdeAltert. einschl. der Urkunden und Akten, Siegel, Gerichts- und Zunftaltert., Waffen, Feuerlöschgeräte. Ferner die Friedhöfe mit ihren D., Brücken, Brunnen, öff. D., die Bodenaltertümer und Funde. Bei Veräußerungen von Altert. einer Gde, Stiftung oder Amtskörpersch. steht dem Staat ein Vorkaufsrecht nach den Best. des BGB. zu. Für jede Gde ist ein Verzeichnis der in ihrem Besitz befindl. Altert. anzulegen. Ob ein Gegenstand als AltertD. anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Aufsichtsbeh. auf Grund von einem Gutachten des Konservators, s. u. Im übrigen kommen namentlich noch in Betracht der MinJErl. 27. 8. 02 b. den Schutz vaterl. Kunst- und AltertD., Abl. 153. Einzelne Gden haben durch Ortsbausatzung auf Grund der BO. für die Erhaltung altertüml. Ortsbilder gesorgt, worunter auch die Baudm. mit ihrer Umgebung begriffen sind. Kirchlicherseits: a) Ev. Kirche: Die Vorschr. für die Vermögensverwaltung der ev. KirchGden v. 1890 berühren die DPflege in § 12 u. 18, vgl. a. § 25 Abs. 1. Außerdem kommen nam. die KonsE. 19. 8. 62, KonsAbl. IX 3854, 30. 5. 82 VIII 3196, 13. 3. 83 VIII 3269, 4. 12. 88 IX 3854, 25. 10. 04 XIII 209, 18. 4. 05 XIII 298, in Betracht; b) Kath. Kirche: Die Vorschr. für das Kirchbauwesen in der Diözese Rottenburg, die das bischöfl. Ordinariat am 15. 9. 09, Kirchl. Abl. f. d. Diöz. R. 6. B. 155, erlassen hat, berühren die DPfl. im 2., 3., 4. u. 5. Abschnitt, vorzüglich in § 11 Abs. 2 u. 3, § 14, 23, 24, 26, 28—38. Ferner kommen noch in Betracht die VerwVorschr. für die kath. PfGden v. 1890 und die OrdE. 27. 3. 83, 11. 12. 88, 17. 6. 01 b. Fürsorge für die Erhaltung inl. Kunstaltert. — Die w. Staatsreg. ist bisher von der Anschauung ausgegangen, StAnz. 25. 4. 02, daß auf dem Gebiet der DPfl. am wichtigsten sei „das von der Liebe zur Sache getragene selbsttätige und opferwillige Zusammenarbeiten aller beteiligten Kreise, das durch erzieherische Einwirkungen der Schule und durch geeignete Belehrungen der Sachverständigen geweckt und gefördert" werde. Ein Landeskonservator ist seit 1858 bestellt und seit 1909 ein zweiter bes. für die vor- und frühgeschichtlichen Altert., beide zugleich Konservatoren der Staatsammlung vaterl. Altert., deren Tätigkeit ebenfalls der Altert.- und Kunstpflege des Landes dient. Der Konservator hat die Aufgabe, eine genaue Kenntnis aller D. des Landes, die öff. sichtbar und zugänglich sind und durch ihren Kunstwert oder auch durch geschichtl. Erinnerungen Bedeutung haben, zu sammeln und bei deren Eigentümern dahin zu wirken, daß sie solche in würdigem Stand und in ihrem eigentümlichen Charakter erhalten, 3. 10. 58, Rgbl. 40. Dem Konservator ist zur Beratung, hauptsächlich in Wiederherstellungsfragen, eine Kommission von Sachverst. beigegeben, deren Tätigkeit sich auch auf die im Besitz des Staats befindl. Gegenstände der Kunst und des Altert. erstrecken soll, Rgbl. 1881 324; Verzeichnis der Mitgl. im StHandb. Der Konserv. veröffentlicht ein beschreibendes und illustriertes Inventar der Kunst- und AltertD. im Kgr. W. bei Paul Neff, Eßlingen. Davon ist neuerdings ein bes. Inventar der vor- und frühgeschichtl. Altert. abgezweigt, das in Einzelheften nach OA.-Bez. erscheint. Für die Zwecke des Landeskonservatoriums (und zugl. der Staatsammlung vaterl. Altert., mit deren Vorstandstelle seit 1893 die Stelle des LKonserv. wieder vereinigt ist,) sind in den OABez. „Korrespondenten" („Pfleger") bestellt, deren Verzeichnis im Abl. MinKSch. 6. 12. 12 veröffentlicht ist (Nachträge jeweils im StAnz.). Die Staats- und GdeBeh., bes. die OAe., ferner die Geistlichen und Lehrer, sind aufgefordert und verpflichtet, den Konserv. in seinem Beruf zu unterstützen. Den Beh. ist dringend empfohlen, im Fall einer beabsichtigten Wegräumung, Veränderung, Wiederherstellung oder ähnlicher Verfügung hinsichtlich der in ihrem Besitz befindl. Kunst- und AltertWerke vor der Ausführung der Arbeit eine Anzeige an den Konserv. zum Zweck der Untersuchung und Begutachtung zu erstatten, bei umfassenderen Arbeiten sind ihm die Entwürfe vorzulegen. Der Konserv. und die Komm. erteilen ihre Ratschläge unentgeltlich und kostenlos. Die Begutachtung und Ueberwachung solcher Arbeiten ist für Gden, Vereine und Private die notwendige Voraussetzung eines Staatsbeitrags aus den Etatsmitteln des LK. Auch bei der Bewilligung von Staatsbeiträgen für Kirchen- und Schulbauten aus Etatskap. 47 sieht sich das MinKSch. gegebe-

nenfalls veranlaßt, in Betracht zu ziehen, ob bei den Bauten den Grundsätzen der DPfl. und dem architektonischen und landschaftl. Bild der Umgebung, bei Wiederherstellung dem geschichtl. gewordenen Charakter der Bauwerke genügend Rechnung getragen wird. Anweisungen z. DPfl. hat im Abl. MinKSch. 1912 333—376 LK. Prof. Dr. Gradmann herausgegeben. (Auch gesondert mit Register bei Grüninger (Klett & Hartmann), Stuttgart, für Aemter 35 ₰). Dort sind die techn., wissenschaftl und künstl. Grundsätze der DPfl. im allg. und für die Hauptgattungen von Kunstdm. und Altert. eingehend dargelegt. An Bauwerken kommen in W. namentlich in Betracht die älteren Kirchen und Kapellen, Kloster- und Spitalgebäude, Kirch- und Friedhöfe mit ihren Mauern und Toren und den Grabmälern, Burg- u. a. Ruinen, Schlösser, Amtshäuser, Rathäuser, alte Bürger- und Bauernhäuser, Festungswerke, Brücken, Brunnen, Bildstöcke und Betsäulen, Steinkreuze, Marksteine, und an ihnen bes. die Bildwerke und Zieraten, Wappen, Inschriften, Jahreszahlen, Marken, s. auch Baurecht und Baupolizei 3. Auch alte Gärten und Parkanlagen. An Bodenaltert. vor allem Gräber, Reste von Wohnungen und Verteidigungswerken, Brunnen, Wege. Bes. wichtig sind die Einschlüsse an Knochen, Münzen, Scherben u. a. Resten von Geräten, Waffen und Schmucksachen. Wenn auf Grundstücken von Privatpersonen Altert. gefunden werden, ist dem OA. von dem Ortsvorsteher alsbald Anzeige zu erstatten. Das OA. hat in einem solchen Falle dafür besorgt zu sein, daß eine Zerstörung oder Verschleppung solcher Funde möglichst vermieden und jedenfalls solang unterlassen wird, als nicht dem Konserv. Gelegenheit zu sachverst. Untersuchung gegeben war. In dringenden Fällen kann sich der Ortsvorst. unmittelbar an den Konserv. wenden, MinE. 27. 3. 02, Abl. 180. Unbefugte Ausgrabungen nach Altert. sind verboten. An Münzfunden auf privatem Grund und Boden steht dem Staat (K. Münzkabinett bei der Staatsamml. vaterl. Altert.) ebenfalls ein Vorkaufsrecht zu, MinJVek. 17. 2. 20 und MinV. 26. 9. 68, wobei aber das BGB. Anwendung findet. Sog. Schatzfunde sind in ihrer Ganzheit wichtig mitsamt der Umhüllung. Anweisungen betr. Funde von Altert. und Grabungen nach solchen hat das LK. 1902 ausgegeben. Die wichtigsten Typen der Altert. des Landes von der Urzeit bis zum Mittelalter finden sich abgebildet und beschrieben in dem „Führer durch die Staatsamml. vaterl. Altert." 3. Aufl. 1908, Paul Neff Verlag, Eßlingen, und im „Bilderatlas z. W. Gesch", herausg. i. Auftr. d. W. Komm. f. Landesgesch. (Prof. Dr. Gisler). — Nach G. 14. 3. 14 b. den vorläuf. Schutz von Denkmalen im Eigent. bürgerl. oder kirchl. Gden sowie öff. Stiftungen, Rgbl. 95, dürfen die beweglichen D. im Eigent. solcher Gden oder Stift. nur mit Genehm. der Aufsichtsbeh. beseitigt werden. Zur Gültigkeit eines Veräußerungs- oder Verpfändungsbeschlusses ist die Genehm. der Aufsichtsbeh. erforderlich. D. i. S. dieser Best. sind solche Gegenstände der Kunst oder des Altertums, deren Erhaltung vermöge ihres künstl. oder wissensch. Werts oder vermöge der sich an sie knüpfenden Erinnerungen im öff. Interesse gelegen ist. Eingeschlossen sind insbes. auch vorgeschichtl. Gegenst., alte Münzen, Bücher, Urkunden, ältere, geschichtlich wertvolle Akten. Das Ges. ist mit dem Tag seiner Verkündigung in Kraft getreten. Es erlischt mit 1. 7. 15. Die VV. d. MinKSch. 21. 3. 14, Rgbl. 82, bestimmt: Aufsichtsbeh. i. S. Art. 1 ist bei den großen und mittl. Städten die Kreisreg., bei den übr. bürgerl. Gden das OA., bei den kirchl. Gden und Stiftungen die Oberkirchenbeh. des beteil. Bekenntnisses, bei sonstigen öff. Stiftungen die zur Aufsicht über ihre Verwaltung berufene staatl. Beh. Diese Beh. haben ihre Entschließung im Einverständnis mit dem Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale zu treffen und in dem Fall, daß mit diesen über die erforderl. Entscheidung keine Einigung erzielt werden kann, ihre Anträge dem MinKSch. vorzulegen. Die Beschwerde gegen die Aufsichtsbeh. geht an das MinKSch. Sie ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen 2 Woch. nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei der Beh., die sie getroffen oder eröffnet hat, oder bei dem MinKSch. anzubringen. Ist die Entschließung dem Beschwerdeführer nicht förmlich eröffnet worden, so läuft die Frist von dem Tag ab, an dem der Beschwerdeführer nachgewiesenermaßen Kenntnis von ihr erhalten hat. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt Art. 197 Abs. 4 GdO. Die Entscheidungen des Min. sind endgültig, sie erfolgen nach Rücksprache mit dem MinJ. Bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 haben die Vertreter und Beamten der bürgerl. Gden Disziplinarbestrafung weg. Dienstvergehens verwirkt nach Art. 198 GdO. bzw. Art. 86 Ev. KGdGes. oder Art. 63 des Kathol. PfarrGdeG.

Gradmann.

Denkmalrat s. Baurecht und Baupolizei 3.

Departement s. Behördenorganisation.

Depositengeschäft s. Bankwesen II. 5.

Depotgeschäft s. Bankwesen II. 6.

Derbholz s. Holzsortierung.

Deserteur s. Kartellkonvention.

Desinfektion bei menschlichen Krankheiten. D. bezweckt die Unschädlichmachung von Krankheitserregern und KrKeimen zur Verhütung der Weiterverbreitung von übertragb. oder ansteck. Krankheiten, s. d., auch gemeingefährliche Kr. Hier wird nur die D. bei Kr. von Menschen besprochen, über D. bei Tierseuchen s. d. — Die „Allgemeine DAnweisung", Bek. d. Rchsk. 11. 4. 07, RGBl. 95, behandelt: DMittel, Ausführung der D., D. auf Schiffen und Flößen. — D. für Typhus, Ruhr, Friesel, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach, Kindbettfieber, Körnerkrankh., Milzbrand, Rotz, Tollwut, Tuberkulose, akute epidem. Kinderlähmung, s. MinJAbl. 1910 156, Rgbl. 1913 916. Ueber D. bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken s. d. Ueber Behandlung der Seeschiffe in den Häfen s. Bek. d. Rchsk. 29. 8. 07, RGBl. 563, RGBl. 1913 625. — MinJV. 15. 3. 82/28. 5. 82, Rgbl. 83 u. 200, schreibt in § 22 vor: Pfandleiher müssen

Kleidungstücke, Wäsche, Betten, die ekelhaft beschmutzt sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Tieren, die an ansteck. Kr. leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinfizieren. Die PolBeh. können beim Auftreten anst. Kr. auf Grund Art. 25. Z. 4, 32 Z. 5, 51 f. PolstG. weiteres anordnen, bes. auch über die Art und Weise der D. Dasselbe best. MinJV. 22. 10. 06, Rgbl. 660, für den Geschäftsbetr. der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Auf Grund der angef. Art des PolstG. kann die D. auch in anderen Fällen, als den o. genannten angeordnet werden. Zur Ausbildung von Desinfektoren ist beim MedKoll. eine DSchule eingerichtet, MinJV. 9. 2. 10, § 17, Rgbl. 84; s. a. Oberamtsarztgesetz v. 10. 7. 12, Rgbl. 270, Art. 10, MinJV. 13. 2. 11, Rgbl. 561, § 5 II Z. 6.

Rößler.

Desinfektion bei Viehseuchen. Die Reinigung und D. der von seuchenkr. oder verdächt. oder für die Seuche empfängl. T. benutzten Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, des von solch. T. herrührenden Düngers, der Streu- und Futtervorräte, der mit den T. in Berührung gekommenen Gerätschaften, Kleidungstücke und sonst. Gegenstände, erforderlichenfalls R. und D. von T., die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und von Pers., die mit kr. oder verd. T. in Berührung kamen, sind Maßregeln, die zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Seuche gem. § 27 (18) VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, angeordnet werden können und i. d. R. durchgeführt werden müssen, bevor eine der Anzeigepflicht, s. d., unterliegende Seuche als erloschen erklärt werden darf. Bezüglich der in Betracht kommenden Seuchen vgl. § 116, 119, 120, 138, 163, 165, 199, 224, 253, 284, 286, 304, 316, 318, 327, 329, 346 MV. b. AV. z. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Außerdem müssen nach § 67 a. a. O. Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden; weiterhin sind solche Ställe mind. in den ersten 10 T. eines jeden Viertelj. zu reinigen und zu desinf. R. und D. haben nach der Anweisung für das DVerf. bei VS., Anl. A zu MV. 11. 7. 12 zu erfolgen. Für die D. bei Influenza der Pferde ist § 13 MV. 26. 9. 08, Rgbl. 231, bei Rinderpest § 2, 3 u. 4 G. 7. 4. 69, BGBl. 105, § 38 f. d. r. Instr. 9. 6. 73, RGBl. 147, u. § 11 f. MV. 23. 2. 72, Rgbl. 59, maßgebend. — Eine bes. ges. Regelung hat die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh- und Geflügelbeförderungen auf Eisenbahnen erfahren. Die bez. Vorschr. beruhen auf G. 25. 2. 76, RGBl. 163, und den dazu erlassenen RchsEBek. 16. 7. 04, RGBl. 311 und 17. 7. 04, RGBl. 317, sowie auf Abschn. VI der Anl. C zur EBBO., Abl. d. VA. 04 400 und Kundm. Nr. 7 D. EBVerkVbd. Nach diesen Best. sind alle EBWagen, in denen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine sowie unverpacktes Geflügel befördert worden sind, nach jedesmal. Gebrauch der gewöhnl. D. zu unterziehen. Wagen mit Klauenviehsendungen von Stationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauens. herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt ist, sowie durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinders., Maul- und Klauens., Rotz, Rotlauf der Schweine, Schweines., Schweinepest, Geflügelcholera oder Hühnerpest infizierte Wagen, und Wagen, die verdächtig sind, solche Ansteckungsstoffe zu enthalten, sind verschärft zu desinf. Das gewöhnl. DVerf. besteht im wesentl. in gründl. Reinigung mit heißer Sodalösung und nachheriger Lüftung der Wagen; bei der verschärften D. wird außerdem noch eine Bepinselung der Wände usw. mit 3prozent. Kresolschwefelsäuremischung vorgenommen. Die Ausf. der D. geschieht auf best. DStationen. In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Bef. der T. benutzten Gerätschaften und die Rampen, Verladebrücken usf. zu reinigen und zu desinf. — Die verantwortl. Aufsicht über die von der EB. auszuführ. DArbeiten liegt in 1. Linie dem betr. Stationsvorst. ob. Die Kontrolle über das ges. DVerf. ist den b. TAe. übertragen, die regelmäßige Visitat. der DStationen vorzunehmen und etwaige Vorschriftswidrigkeiten der vorges. EBstelle zu melden haben. — Zu bemerken ist noch, daß in dem zw. d. R. und Oesterr.-Ung. abgeschl. VSUebereink., s. d., zugleich eine Vereinbarung über die D. der EBViehwagen getroffen wurde, die im wes. auf den in D. maßg. Grundsätzen beruht, Ueb. mit Oesterr.-Ung. 25. 1. 1905, RGBl. 502.

Leonhardt.

Detailreisen s. ambulanter Gewerbebetrieb I.

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Die 1885 durch Eyth gegr. DLG. verfolgt nach ihrem Grundges. f. Zwecke: a) das Sammeln und Verbreiten erprobter praktischer Erfahrungen auf sämtl. Gebieten der Landw.; b) Mitteilung der neuesten wissensch. Forschungsergebnisse mit bes. Beziehung auf ihre prakt. Anwendung in kurzer, gemeinverständl. Form; c) Anregung zu prakt. Versuchen und wissensch. Untersuchungen, sowie Durchführung derselben; d) Förderung aller Zweige des landw. Betriebs; e) Belebung des Handels mit d. landw. Erzeugnissen und Hilfsmitteln im In- und Auslande. Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind bes. die jährl. stattfindend. Wanderausstellungen, Preisverteilungen, Masch.-Prüfungen, Stellung von Preisaufgaben, Bildung von Sonderausschüssen, bes. Einrichtungen und Veranstaltungen wie die Buchführungsstelle, die Lehrlingsprüfungen, die Mitteilungen der DLG. u. a. Der DLG. gehören auch an die Gesamtvertretung des landw. Vereins (die Zentrst. f. d. L.), die meisten landw. BezV., viele w. Landwirte. Die Beteiligung der w. Landw. an den Wanderausstellungen der DLG. wird, soweit eine solche nach der Lage des Ausstellungsorts in Betracht kommt, seitens der Z. f. d. L. in weitgehendem Maße unterstützt; vgl. Denkschr. d. L. und die LPfl. in W. 08, 22.

Baier.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Der 1872 gegr. DLR. hat den Zweck, die landwirt. Interessen im Gesamtumfange des D. R. wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die RGesGebg. oder durch Anordnungen und Maßregeln der RVerw. gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Rchskl. begründete Vorstellungen zu richten, oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden. Er besteht aus von den landw. Vertretungen jedes einzel. d. Bst. gew. Mitgl. Die Gesamtzahl dieser Mitgl. beträgt 75. Die Zahl der auf jeden Bst. bzw. die einz. preuß. Provinzen fallenden Mitgl. ist unter Anlehnung an die Stimmberechtigung der Bst. im Bdrt. und unter Berücksichtigung der bes. Verhältnisse einz. Staaten und Provinzen im Statut festgestellt. Der landw. V. von W. ist im DLR. durch 5 Del. vertreten. Die Wahl von 4 Del. und Stellv. wird zufolge Beschl. des GesKoll. der Z. f. d. L. 26. 2. 98 durch Zusammentritt der gewählten 12 Beiräte des GesKoll. und deren Stellv. in einer Wahlversammlung in Stuttgart vorgenommen. Als 5. Del. ist der Vorst. der Z. f. d. L. aufgestellt. Die Z. hat nach Maßgabe des Statuts zu den Wahlen des DLR. beizutragen. Daneben ist W. an der ein selbständiges Unternehmen des DLR. bildenden Preisberichtstelle mit einer Beitragsleistung beteiligt; vgl. Denkschr. über die Landw. und die LPfl. in W. 08 21; W. Wochenbl. f. L. 98 212, 213.

Baier.

Devastation von Waldgen s. Walddevastation.

Diäten und Reisekosten der Staats- und Gemeindebeamten s. Reisekosten.

Dienstboten. 1. Der Begriff der D. oder des Gesindes ist weder reichs- noch landesgesetzlich bestimmt. Es werden darunter Personen verstanden, die entgeltlich die Leistung häuslicher oder landw. Dienste in der Weise übernehmen, daß sie in die Hausgemeinschaft der Dienstherrschaft eintreten und sich jederzeit — soweit die Natur der übernommenen Dienste dies erfordert — der Herrschaft zur Verfügung stellen, Begr. zum Entw. d. GesOrdn. — 2. Die als bes. G. neben und gleichzeitig mit dem WAGBGB. erlassene Gesindeordnung 28. 7. 99, Rgbl. 528, regelt an Stelle früherer örtlicher Normen einheitlich für das ganze Land in der Hauptsache die bürgerlichrechtl. Beziehungen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde. In öff.rechtlicher Hinsicht bestimmt Art. 4, daß die Ortspol.Beh. gewissen, mit einem sittlichen Makel behafteten Pers. die Annahme und Beibehaltung jugendlicher D. (unter 18 Jahren) untersagen und nötigenfalls von ihnen die Entlassung solcher erzwingen kann. Nach Art. 30 Abs. 3 der GesO. hat ferner die OrtspolBeh. auf Antrag eines D. das ihm von der Dienstherrschaft ausgestellte Dienstzeugnis kostenfrei zu beglaubigen. — 3. Ein Zwang zur Führung von Dienstbüchern besteht für die D. in W. nicht, MinJBek. 26. 3. 72, Abl. 83, i. Vbdg. mit Min.-W. 30. 4. 50, Rgbl. 188. Dagegen sind den D. auf Verlangen von dem Ortsvorsteher des letzten dauernden Aufenthalts Dienstbücher nach einem best. Vordruck gegen Gebühr auszustellen, die dem D. eine Legitimation über seine Person und einen beglaubigten Ausweis über seine Beschäftigung bieten sollen; die Einträge sind auf Verlangen von dem Ortsvorst. unentgeltlich zu beglaubigen, MinJErl. 16. 7. 79, Abl. 274; 30. 10. 01, Abl. 248. Die Fälschung von DZeugnissen und DBüchern zum Zweck besseren Fortkommens und ihre mißbräuchliche Benützung durch Dritte oder Ueberlassung an solche fällt unter § 363 StGB., Haft oder Geldstr. bis 150 ℳ. — 4. Der Vertragsbruch durch D. ist nach Art. 16 PolstG. strafbar. Hienach unterliegen D., die ohne rechtmäßige Ursache, GesO. Art. 18 u. 25, den D. nicht antreten oder vor Ablauf der DZeit verlassen, auf Antrag der DHerrschaft, dessen Zurücknahme zulässig ist, einer GStr. bis 30 ℳ oder 8 T. Haft. — 5. Aufenthalts- und Schlafräume der D. dürfen erhebliche, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdende Mißstände nicht aufweisen, auch dürfen die Schlafräume ihrer Lage nach im Falle eines Brandes das Leben der Bewohner nicht in bes. Maße gefährden, § 5, bes. Nr. 9 u. 10 MinJV. über Wohnungsaufsicht 21. 5. 01, Rgbl. 130. DHerren, die trotz vorgängiger PolAuflage zur Beseitigung solcher Mißstände, § 13 a. a. O., unter Mißachtung der Anordnung die betr. Räumlichkeiten durch ihre D. benützen lassen, werden nach Art. 29a PolstG. mit Geld bis 150 ℳ od. mit Haft bestraft. — 6. Wegen der polizeil. Meldung der D. s. Meldewesen, pol.; wegen des Verhaltens von DHerrschaft und D. im Fall der Beiziehung der bewaffneten Macht bei Störungen der öff. Ordnung s. Auflauf 2e und 4b. — 7. Die D. unterliegen kraft reichsg. Zwangs (RVO.) der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach Vollendung des 16. Lebensj., ferner allg. der KrankenV. an Stelle der bis zum 31. 12. 13 bestehenden landesrechtl. KrankenpflegeV., endlich der UnfallV. in Ansehung von Unfällen, die sie bei einer dieser Vers. unterworfenen Betriebstätigkeit erleiden. Näheres s. IV. usw. 8. Zur Anerkennung langjähr. treuer Pflichterfüllung in einem und demselben D. werden von der Königin an weibliche D. nach mind. 25jähr. und nach 50jähr. Dzeit Ehrenzeichen verliehen. Ebenfalls an weibl. D. werden nach 15jähr. vorwurfsfreier Dzeit bei einer und ders. Herrschaft, unter best. Voraussetzungen Geldprämien von der Zentralleitung für Wohltätigkeit vergeben. Näheres s. W. Landeskalender für 1914, 59. Männl. landw. Bediensteten kann für langjähr. (25 J.), treue und ersprießliche D. in dems. Betrieb die Medaille der König-Karl-Jubiläumsstiftung verliehen werden, Nr. 6 der Grundsätze 20. 12. 06, MinJ.-Abl. 376.

Ziegele.

Diensteinkommen s. Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeindebeamte, auch Einkommensteuer.

Dienstentlassung s. Staats-, Amtskörperschafts-, Gemeindebeamte.

Dienstpflichtige, unsichere, s. Ersatzwesen XIX.

Dienstprüfungen. — Inhalt: DPr. in

den Dep. der Justiz, des Innern und der Finanzen; DPr. f. d. Verkehrsanst.; im übr. f. d. einz. Gegenstände, z. B. Aerzte, Baufach, Forstdienst, Geistliche, höh. Schulen usw. — **A. Justizdienst.** * **AA. Höherer J.** * KVO. b. die Befähigung für den h. J. 7. 12. 03, Rgbl. 583; VV. 10. 12. 03, MinJustAbl. 156; MinJustV. b. Vorbereitung f. d. h. JDienst. 21. 5. 00, Abl. 112. * **I. Allg. Bestimmungen.** * Die beiden höh. Pr. finden zweimal jährl. statt, über Zulassung erkennt das Min.-Just. Die Zul. kann wegen unwürdigen Verhaltens versagt werden. Die Pr. sind teils schriftl., teils mündl. Bei der schr. Pr. werden allen Kand. die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schr. Die Pr. sind nicht öffentl., bei der 1. Pr. sind jedoch die Lehrer der jur. und staatsw. Fakultät berechtigt, der mündl. Pr. und der Beratung und Beschlußfassung über die Zeugnisse anzuwohnen. — Der Gebrauch von Büchern und andern Hilfsmitteln, die nicht ausdrückl. zugelassen sind, ist den Kand. verboten. Wer dies Verbot verletzt, wird von der Pr. ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Pr. entdeckt, so wird dem Kand. kein PrZeugnis ausgestellt oder das schon ausgestellte Z. entzogen. Gleiche Ahndung trifft denj., der während der Pr. anderen hilft oder von anderen Hilfe annimmt. — Die bei der Pr. für befähigt Erklärten erhalten Zeugnisse, die die zuerkannte Befähigungstufe angeben. Die BefSt. werden nach 3 Klassen (I, II, III) bezeichnet, deren jede in 2 Abt. (a und b) zerfällt, vgl. VV. § 19—22. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. — Wer ohne triftige Entschuldigung am PrTermin ausbleibt oder die Pr. vor ihrem Abschluß ohne E. verläßt, wird erst nach 1 J. wieder zur Pr. zugelassen. Ist ein Kand. mehrmals, sei es auch mit Entsch., bei der Pr. ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden. Wer bei der Pr. nicht für befähigt erkannt oder wer von der Pr. ausgeschlossen oder des PrZeugnisses verlustig erklärt worden ist, bleibt 1 J. lang von Wiederholung der Pr. ausgeschlossen. Tritt bei der wiederh. Pr. einer dieser Fälle bei demselben Kand. wieder ein, so wird er zu der Pr. nicht weiter zugelassen. Die Wiederholung einer mit Erfolg best. Pr. zur Erlangung eines besseren Zeugn. ist nur einmal und nur innerhalb 1 J. seit Erstehung der früh. Pr. gestattet. In diesem Fall wird das frühere Zeugnis durch das Ergebnis der neuen Pr., auch wenn das neue Z. ungünstiger ist oder wenn auf Abweisung des Kand. erkannt wird, ersetzt. Wird auf Abweisung erkannt, so kann der Kand. noch einmal frühestens nach Ablauf 1 J. von neuem zur Pr. zugelassen werden. — * **II. Erste höh. JustDPr.** * Die 1. h. JPr. wird i. d. R. im April und Okt. jeden Jahres in Tübingen vor einer vom MinJust. gebildeten Komm. (K. Justiz.-PrKomm. Tübingen, vgl. § 5—9 VV.) abgelegt, in der ein höh. Beamter des Justizdep. den Vorsitz führt und deren Mitgl. aus Lehrern der juriſt. und staatsw. Fakultät bestehen; MinJ. und MinF. können je einen höh. B. ihres Dep. beiordnen. — Der Meldung um Zulassung, vgl. auch § 2 u. 3 VV., sind beizulegen: 1. Geburtsregisterauszug, Darlegung der persönl. Verhältn. und des Lebenslaufs des Kand.; 2. Nachweis der d. Reichsangehörigkeit; 3. Reifezeugnis eines d. Gymnasiums oder Realgymn. Das RZ. eines nichtw. d. Realgymn. gilt nur dann, wenn dem RZ. eines w. Realgymn. in dem Bst. desj. Realgymn., das das RZ. ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist; 4. Nachw. 3½j. Studiums der Rechtsw. auf einer Universität, wovon mind. 3 Halbj. einer d. Un.; 5. Militärpapiere; 6. Leumundszeugnis der Gdebeh. des Geburtsorts und des Aufenthaltsorts oder Sittenzeugnis des akad. Rektorats. Von dem 7. Halbj. des UnivStudiums der Rechtsw. kann das MinJust. befreien. Ob das Studium auf einer dem D. R. nicht angeh. Univ. anzurechnen ist, entscheidet das Min. — Gegenstände der 1. Pr. sind: 1. d. bürgerl. Recht (BGB. nebst den reichs- und landesrechtl. Ergänzungen) und dessen geschichtl. Grundlagen; 2. Handels- und WechselR., 3. ZPrR. und KonkursR.; 4. StrafR.; 5. StPrR.; 6. d. und w. Staats- und VerwR.; 7. KirchenR.; 8. Volkswirtschaftslehre. Vgl. auch VV. § 10—18. — Die * **Erstehung** * der 1. Pr. gewährt außer den **ges.** best. **Befähigungen** (vgl. bes. Art. 22 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 AG. z. GVG. 24. 1. 79, Rgbl. 3, und Art. 3 Abs. 3, Art. 96 Abs. 4 AG. z. BGB. 28. 7. 99, Rgbl. 423) die Bef. zu den Stellen der Expeditoren bei dem MinJust., den Kollegien des Justizdep. und den Staatsanwaltschaften, sowie der Inspektoren und Buchhalter bei den ger. StrafAnst. — * **III. Vorbereitung für den höh. JDienst;** VV. § 23 und V. 21. 5. 00. Nach der 1. höh. DPr. werden die Kand. vom MinJust. zu Referendaren bestellt und zur Leistung des Vorbereitungsdienstes den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Rechtsanwälten zugeteilt. Die Zuteilung zu den Ger. gilt als Bestellung zum Gerichtschreibereibeamten. Bei Antritt des VorberDsts werden die R. dienstl. verpflichtet, § 8 KVO. 27. 10. 78 b. die Diensteide, Rgbl. 233, vgl. mit Art. 118 BG. Der VorberDst dauert 3 J. und soll im 1. J. bei den Amtsger., im 2. bei den Landger. und der Staatsanwsch., im 3. bei den Rechtsanw. geleistet werden. Die Mindestdauer der Beschäftigung beträgt bei den Ger. und der Staatsanwsch. 1 J. und 8 Mon., bei den Rechtsanw. 4 Mon. Für die Zeit von höchst. 1 J. kann einzelnen R. vom MinJust. die Beschäftigung in dessen Kanzleidienst oder bei Bezirksstellen und höh. VerwBeh. anderer Dep. gestattet werden. Der VorberDst beginnt beim Amtsger. und dauert daselbst mind. 10 Mon. Während dieser Zeit werden die R. zur Einführung in die Geschäfte der freiw. Gerichtsbarkeit auf 2—3 Mon. einem Bezirksnotariat überwiesen. Die Beschäft. bei dem LG. dauert mind. 6 Mon., diej. bei der Staatsanw. mind. 4 Mon. Einzelne R. können dem OLG. zugeteilt werden. Einziehungen zu mil. Dienst oder Krankheitszeiten werden dann, wenn die Verhinderung innerh. 1 J. 10 Woch. nicht übersteigt, auf die

3jähr. Gesamtdauer sowie auf die Mindestdauer der einzeln. Zweige angerechnet. War der R. innerh. 1 J. über 10 Woch. dem VorberDst entzogen, so wird die überschießende Zeit nur mit Genehm. des MinJust. angerechnet. Hat ein Kand. nach der 1. Pr. den VorberDst teilw. in einem anderen Bst. geleistet, so bestimmt das MinJust. über Anrechnung dieser Zeit. Wegen unwürdigen Verhaltens oder wegen grober Pflichtwidrigkeit kann das MinJust. einen R. zeitweilig oder dauernd entlassen oder Verlängerung seines VorberDsts verfügen. — ***IV. Die zweite höh. JustizdstPrüfung (Staatsprüfung)**, * VV. § 24 f., wird in Stuttgart vor einer Komm. von mind. 5 Mitgl. abgelegt, die durch das MinJust. vorzugsweise aus Mitgl. des OLG. gebildet wird. Der Staatsmin. der Just. kann bei der mündl. Pr. und bei Festsetzung der PrZeugnisse selbst den Vorsitz führen, auch hiezu einen Beamten des MinJust. als nichtstimmberechtigtes Mitgl. beiordnen. — Der Meldung um Zulassung zur Pr. sind beizulegen: 1. Nachweis über Leistung des VorberDsts; 2. für diej. Zeit, während deren der Kand. nicht im VorberDst stand, wenn sie 3 Mon. überstiegen hat, ein Leumundszeugnis der OdeBeh. des Aufenthaltsorts; 3. Mil.-Papiere. — Die schriftl. Pr. besteht in Bearbeitung je eines Rechtsfalls aus bürgerl. Recht und StrafR. und in Lösung einer prakt. Aufgabe der freiw. Gerichtsbarkeit. Die mündl. Pr. kann sich auf alle Gegenstände der 1. Pr. erstrecken. — Die Erstehung der 2. Pr. gewährt außer der Befähigung zum Richteramt und zu denj. Aemtern und Berufen, die nach Reichs- und Landesrecht diese Befähigung zur Voraussetzung haben, die Bef. zu den Stellen des Direktors, der vortr. Räte, des Kanzleidir. und der Sekretäre des MinJust., der Vorstände der ger. Strafanst. und der Bezirksnotare. Nach Erstehung der Pr. werden die Kand. vom MinJust. zu Gerichtsassessoren bestellt. — BB. *** Mittlerer Just.-Dienst**, * KVO. b. die m. JPr. 31. 7. 99 u. 26. 2. 11, Rgbl. 557 u. 45; MinJustV. b. Notariatskurs 8. 2. 87, Abl. 7; MinJustV. 30. 4. 04 b. die m. JPr. u. V. v. gl. Tag b. den staatl. Unterrichtskurs, Abl. 26. — Die Erstehung der m. JPr. gewährt die Befähigung zu f. Stellen im JustDep.: Expeditoren bei Min., Kollegien und Staatsanwaltschaften, Bezirksnotare, Grundbuchbeamte, GerSchreiber bei Kolleg.- und AG., Buchhalter der höh. ger. Strafanst., weiter die Bef. zur Ausübung des Amts eines öff. Notars. — Die m. JPr. findet i. d. R. einmal jährlich (im Sept.) in Stuttgart statt. Die Meldungen sind bei denj. Kand., die z. Z. der Meldung den staatl. Unterrichtskurs besuchen, durch den 1. Lehrer dieses Kurses, bei sonst. Kand. durch das AG. des Aufenthaltsorts dem MinJust. in der Zeit v. 15. Juni bis 1. Juli vorzulegen, das über die Zulassung entscheidet. Der Meldung sind beizulegen: 1. Darlegung der persönl. Verhältn. und des Lebenslaufs des Kand. samt Nationalliste; 2. Nachweis der d. Reichsangehörigk.; 3. N. der Zurücklegung des 21. Lebensj.; 4. N. des Besuchs einer zur Ausst. des wissensch. BefähZeugn. für den einjfreiw. MilDienst berecht. d. öff. oder einer zur Ausstellung des gleichen Z. berecht. w. priv. Lehranstalt, und zwar bis zu der auf der Schule erlangten Berechtigung zum einjfreiw. Dst; 5. N. der mind. 5jähr. prakt. Vorbildung im w. mittl. JustDst, wovon mind. 1 J. bei einem AG. und die übr. Zeit bei Bezirksnotaren und Grundbuchbeamten in der Weise zuzubringen ist, daß die Beschäftigung bei einem Notar mind. 3 J. oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, die Besch. bei ihm und bei einem Grundbuchbeamten mind. je 1½ J. dauert; 6. Zeugnisse der Amtstellen bzw. Beamten, bei welchen der Kand. sich prakt. vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und Führung; 7. N. der Teilnahme an dem staatl. Unterrichtskurs für NotKand.; 8. Militärpapiere; 9. Leumundszeugnis und Vorstrafenverzeichnis. Waren diese Nachw. schon dem Gesuch um Zulassung zu dem NotarKurs beigelegt und sind sie nicht zurückgegeben, so genügt ein Hinweis auf dieselben. Von den Nachw. Z. 4, 5 und 7 sind Kand., die die 1. höh. JDstPr. erstanden haben, befreit. Von den Nachw. Z. 5 und 7 kann das Min. Kand. befreien, die mind. 3 Sem. auf d. Universitäten Rechtswissenschaft studiert haben und hierauf mind. 1 J. lang bei einem Bezirksnotar oder, wenn dieser nicht zugleich GrundbuchB. ist, mind. ½ J. bei einem BezNot. und ½ J. bei einem GrundbuchB. beschäftigt waren. Diej. Kand., die den NotKurs früher besucht haben, z. Z. der Meldung aber nicht besuchen, haben Nachw. über ihre Beschäftigung seit Beendigung des Kurses vorzulegen. — Der *** staatl. Unterrichtskurs *** für NotKand. findet jährl. in Stuttgart statt. Er beginnt i. d. R. Mitte Nov., dauert 8 Mon. und endigt Mitte Juli, MinJustV. 30. 4. 04, Abl. 26; über die Zulassung vgl. MinJust.V. 8. 2. 87, Abl. 1. — Die m. JPr. wird vor einer Komm. abgelegt, die vom MinJust. teils aus höh. JustBeamten, teils aus JustB., welche die m. JPr. erstanden haben, gebildet wird. Die Pr. ist schriftl. und mündl. Bei der schriftl. Pr. werden allen Kand. die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schriftl. Hinsf. des Gebrauchs von Büchern usw. gilt das o. bei A. AA. I. Angeführte. — Gegenstände der Pr. sind: A. Gründl. Kenntnisse in f. Fächern: 1. Rechte an Grundstücken und Grundbuchwesen; 2. Familien- und Erbrecht; 3. in allen unter Z. 1 u. 2 nicht aufgef., in das Fach der freiw. Gerichtsbarkeit einschl. Vorschr. und Geschäften; 4. Konkursrecht; 5. in den im Zivil- und Strafprozeß dem GerSchr. zugewies. Geschäften; 6. Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, bes. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. — B. Kenntnis der Grundsätze in f. Fächern: 1. Best. des BGB., soweit solche nicht unter A. aufgeführt sind, Handels- und Wechselrecht, sowie in den zivilrechtl. Best. der sonst. fortgeltenden Reichs- und w. LandesGes.; 2. ZivProzR.; 3. Reichs- und w. StaatsR. — C. Praktische Fertigkeit in Ausführung aller in das Fach der freiw. Gerichtsbkt einschl. Gesch., bes. in Aufnahme notarieller Urkunden, in den

Gesch. der GrundbuchB., im Vormundschafts- und Konkursrechnungswesen und in der Behandlung schwieriger Teilungsfälle. In allen Fächern sind neben dem Reichsrecht auch die für W. geltenden Ausfbest. zu beachten. — Die bei der Pr. für befäh. erklärten Kand. erhalten ein Zeugnis, das die zuerk. BefStufe angibt. Sie werden von dem MinJust. zu Notariatspraktikanten bestellt, ihre Namen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Für die in den PrüfZ. ausgedrückten BefähSt. gilt dasselbe wie o. in A. AA. I. angeführt. Solche Kand., die bei 2 Pr. von der Pr. ausgeschlossen oder des PrüfZ. verlustig erklärt worden sind, sowie solche, die sich der Pr. zweimal unterzogen haben, ohne ein PrüfZ. zu erlangen, werden zu der Pr. nicht weiter zugelassen. Ist ein Kand. mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Pr. vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden. Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Pr. zur Erlangung eines besseren Z. ist nur einmal und nur innerhalb 3 J. seit Erstehung der früh. Pr. gestattet. — *** CC. Gerichtsvollzieher,** * KVO. b. die DstPr. für G. 21. 7. 11, Rgbl. 203. Die Pr. findet in Stuttgart statt, es muß ihr ein Vorbereitungsdienst des Anwärters bei einem Amtsgericht vorangehen; über den VorberDst vgl. MinJustV. 22. 7. 11, MinJustAbl. 264. Die Meldungen zur Pr. sind von denj. Anw., die im VorberDst bei einem AG. begriffen sind, durch dieses Ger., sonst durch das AG. des Aufenthaltsorts bei dem MinJust. einzureichen. Der Meldung sind beizulegen: 1. eine selbstgeschr. Darstellung der persönl. Verhältnisse und des Lebenslaufs des Anw. nebst Nationalliste; 2. Nachweis der d. Reichsangehörigkeit; 3. N. der Zurücklegung des 25. Lebensj; 4. N., daß der Anw. die akt. Dienstpflicht im steh. Heer oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist; 5. N., daß der Anw. die erforderl. körperl. Rüstigkeit besitzt; 6. Leumundszeugnis der GdeBeh. des Aufenthaltsorts und Auszug aus dem Strafreg.; 7. N. über geordnete Vermögensverhältnisse. Soweit die Nachw. schon dem Gesuch um Zulassung zu dem VorberDst beilagen und nicht zurückgegeben wurden, genügt ein Hinweis auf dieselben, hinsf. der in 5, 6 und 7 gen. Nachw. ist jedoch solche Bezugnahme nur bei denj. Anw. ausreichend, die z. Z. der Meldung noch im VorberDst. begriffen sind. Ueber ihre Beschäftigung in der Zeit nach dem VorberDst haben die Anw. Nachw. vorzulegen. Ueber die Zulassung zur Pr. entscheidet das MinJust., das auch die Vorladung der Zugelassenen zur Pr. anordnet und die näheren Best. über den Meldungstermin, den Zeitpunkt der Vornahme der Pr. und über ihre Einrichtung erläßt. Sind seit Leistung des VorberDsts mehr als 2 J. verflossen, so soll eine Zulassung zur Pr. nicht erfolgen; aus bes. Gründen kann jedoch das Min.-Just. die Zulassung bewilligen. Die Pr. wird vor einer Komm. abgelegt, die von dem MinJust. aus Beamten des höh. und mittl. JustDsts gebildet wird. Die Pr. ist eine schriftl. und eine mündl. Bei der schriftl. Pr. werden allen Anwärtern die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schriftl. Hinsf. des Gebrauchs von Büchern und anderen Hilfsmitteln usw. ist auf A. AA. I. zu verweisen. — Durch die Pr. ist festzustellen, ob die Anw. die zur Versehung des GerichtsvollzDsts erforderl. Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Gegenstand der Pr. sind vor allem das Zustellungswesen und die Zwangsvollstreckung, soweit diese den GerVollz. zugewiesen ist. Daneben sind die sonst. Gebiete, in denen eine Tätigkeit der GerVollz. stattzufinden hat, in den Kreis der Pr. zu ziehen. Auch haben die Anw. die Kenntnis der einschläg. Gebühren- und Rechnungsvorschriften darzutun. Ein bes. Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Anw. prakt. Fertigkeit in der Abfassung der von den GerVollz. aufzunehmenden Urkunden besitzen. Die bei der Pr. für befähigt Erklärten erhalten ein Zeugnis, das die zuerkannte BefähStufe angibt. Die BefSt. werden nach 3 Klassen (I, II, III) bezeichnet. Die Namen der für bef. Erkl. werden im Staatsanz. veröffentlicht. Anw., welche die Pr. nicht erstanden haben oder von ihr ausgeschlossen oder des PrüfZ. für verlustig erklärt worden sind, haben vor wiederholter Zulassung zur Pr. nochmals einen VorberDst zu leisten; das MinJust. kann jedoch aus bes. Gründen hievon befreien. Anw., die sich der Pr. zweimal unterzogen haben, ohne ein Zeugnis zu erlangen, oder die zweimal von der Pr. ausgeschlossen oder des PrüfZ. für verlustig erklärt worden sind, werden zu der Pr. nicht weiter zugelassen. Ist ein Anw. mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Pr. vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden. Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Pr. zur Erlangung eines besseren Z. ist nur einmal und nur binnen 3 J. seit Erstehung der früh. Pr. gestattet. — **B. Verwaltungsdienst. * AA. Höherer VerwDst,** * KVO. b. die Befähigung für den h. VerwDst 7. 12. 03 Rgbl. 591. *** I. Allg. Bestimmungen.** * Die Bef. für den h. VerwDst im Dep. d. Inn. wird erworben durch Erstehung der 1. höh. JustDstPr., s. o. A. AA. II., Leistung eines 3jähr. VorberDsts und Ersteh. der Staatsprüf. für den h. VerwDst. Die Bef. für den h. VerwDst bildet die Voraussetzung für Uebertragung der Stellen der höh. Beamten des MinJ. und der Landeskoll. des Dep. d. Inn., soweit diese B. nicht aus der Zahl der Techniker berufen werden, der Vorstände der OAe. und der 2. oberamtl. Beamten. Die Pr. befähigt zugleich zu den in § 1 KVO. 1. 12. 00 b. die mittl. VerwDstPr., Rgbl. 905, aufgeführten Stellen, s. u. BB. I. Für die techn. Stellen bestehen bes. Pr. — Referendare, die in den h. VerwDst übertreten wollen, werden in den VorberDst des Dep. d. Inn. übernommen, wenn sie mind. 1 J. lang im VorberDst des JustDep. beschäftigt waren. Sie haben ihr Uebernahmegesuch unter Anschluß des Zeugnisses über die 1. h. JustDstPr., des Nachweises über die im VorberDst des JustDep. zugebrachte Zeit und

ihrer Militärpapiere bei ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, die es dem MinJust. vorlegt. Das MinJust. übermittelt das Gesuch dem MinJ. — * **II. Praktischer Vorbereitungsdienst.** * Die vom MinJ. übernommenen R. haben 2 J. VorberDst. im Dep. d. Inn. zu leisten. Hinsichtlich der Verhinderungen durch milit. Uebungen und Krankheit und hinsichtlich der Maßregelung wegen unwürdigen Verhaltens oder grober Pflichtwidrigkeit gilt dasselbe wie o. A. AA. III. Der VorberDst ist nach näherer Anordnung des MinJ. i. d. R. bei einem BezAmt oder bei einer Kollegialbehörde des Dep. d. Inn. zu leisten, ein Teil soll der prakt. Beschäftigung im GdeDst gewidmet werden. Mit Erlaubnis des MinJ. kann sich ein R. während des 2jähr. VorberDsts auf höchstens 6 Mon. mit staatswissenschaftlichen Studien und Arbeiten an einer hiezu geeigneten Anstalt, besonders an dem staatswissenschaftlichen Seminar einer Hochschule, beschäftigen oder bei einem Rechtsanwalt oder in einem gewerbl. Unternehmen Dienste leisten. R., die mehr als 1 J. im VorberDst bei den Gerichten tätig waren, kann die überschießende Zeit bis zu ½ J. auf den VorberDst bei dem Bez.-Amt und der Kollegialbehörde angerechnet werden; sie müssen alsdann mindestens 1½ J. VorberDst im Dep. d. Inn. leisten. Die R. werden bei Antritt des VorberDsts auf den im JustDep. geleistet. DstEid, s. o. A. AA. III., hingewiesen und genießen in dienstl. Verhältn. amtl. Glauben. Bei dem Bez.-Amt sind sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Amtsvorstands in den Geschäften der Bez.- und GdeVerw. einschl. derj. des Steuer- und Rechnungswesens praktisch zu unterweisen, mit der Bearbeitung einfacherer und schwierigerer Fälle zu betrauen, sowie zu wichtigeren Verhandlungen und Geschäften des Amtsvorstands, namentlich auch zu GdeVisitationen und Rechnungsabhören beizuziehen. Bei den Kollegialbehörden sind die R. in die Gesch. des Sekretar.-, Revisorats- und RegistratDsts einzuleiten, zur Protokollführung bei kolleg. Beratungen und Verhandlungen zu verwenden und besonders zur Bearbeitung sowohl einfacherer als schwierigerer Fälle aus Verwaltung und VerwRechtspflege und zum mündl. Vortrag in der Sitzung heranzuziehen. — * **III. Die Staatsprüfung für den h. VerwDst** * soll die Befähigung des Kand. für diesen Dst sowohl hinsichtlich der erforderl. wissenschaftlichen Bildung und näheren Kenntnis der bestehenden Ges. und Einrichtungen als hinsichtlich der prakt. Tüchtigkeit und Geschäftsgewandtheit dartun. Sie wird von einer von dem Staatsmin. d. Inn. aus höheren Beamten des Dep. gebildeten Komm. von mindestens 5 Mitgl. vorgenommen und findet i. d. R. zweimal jährl. statt. Die Meldungen sind schriftl. bei dem MinJ. einzureichen, das über Zulassung zur Pr. erkennt und die Zugelassenen vorladet. Wegen unwürdigen Verhaltens kann einem Kand. die Zulassung versagt werden. Den Meldungen sind beizulegen: 1. Nachweis über Leistung des VorberDsts; 2. soweit dieser im GdeDst geleistet wurde, ein oberamtlich begl. Zeugnis der zuständ. Beamten über Art der Beschäftigung, Leistungen und Führung des Kand. während seiner Dienstleistung; 3. sofern der Kand. während des VorberDsts sich an einer Hochschule aufgehalten oder sich anderweit beschäftigt hat, vgl. o. A. AA. IV, ein Zeugnis der beteil. Lehrer, Rechtsanwälte, Betriebsleiter usw. über die Dauer dieser Arbeit, Art der Beschäftigung, Leistungen und Führung des Kand.; 4. für diej. Zeit, während deren der Kand. nicht im VorberDst stand, ein Zeugnis der GdeBeh. des Aufenthaltsorts über seine Führung; 5. Militärpapiere. Die Meldungseingabe ist entw. von der Stelle, welcher der Kand. als R. zugeteilt oder bei der er beschäftigt ist, dem MinJ. vorzulegen oder bei dem BezAmt des Aufenthaltsorts des Kand. einzureichen und von diesem dem MinJ. vorzulegen oder, wenn der Kand. sich außerhalb des Königreichs aufhält, an das MinJ. unmittelbar einzusenden. — Die Pr. ist teils schriftl., teils mündl. Bei der schriftl. Pr. werden allen Kand. die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schriftl., sie ist nicht öff. und erstreckt sich auf bürgerl. Recht, StrafR., Reichs- und w. LandesstaatsR., d. und w. VerwR. und VerwLehre, w. SteuerR. einschl. GdeSteuerwesen, und die Grundsätze der Steuerlehre, GdeRechnungswesen und Volkswirtschaftslehre. Bei der Pr. sind den Kand. besonders auch praktische Fälle zur Bearbeitung vorzulegen. Die bei der Pr. für befähigt erkl. Kand. werden vom MinJ. zu Regierungsassessoren bestellt. Hinsichtlich der Zeugnisse, Befähigungsstufen, Gebrauch von Büchern, unerlaubten Hilfsmitteln, Ausschluß von der Pr., Wiederholung der Pr. usw. gelten dieselben Best. wie für die JustDstPr., s. o. A. AA. IV. — * **BB. Mittlerer VerwDst,** * KVO. 16. 10. 13, RgBl. 244; VV. 16. 10. 13, RgBl. 250. Die Erstehung der Pr. für den m. V. befähigt zu den Stellen der Expeditoren bei MinJ. und MinKSch. und den ihnen unterstellten Beh., des Arbeitshausverwalters in Vaihingen, der Oekonomieverwalter bei den staatl. Heilanst. und Waisenhäusern, der OASekretäre, OAPfleger, Verwaltungsaktuare, Landarmenpfleger, Stadtpfleger und Ratschreiber in den großen Städten, Polizeibeamten zur selbständigen Verwaltung der Pol. im ganzen in den mittl. Städten, Polizeibeamten zur selbst. Besorgung best. poliz. Geschäfte und der Rechnungsverständigen (Gemeinderevisoren) in den großen und mittl. Städten. — * **Zulassungsbedingungen.** * Allgemeines. Erfordert wird der Nachweis: 1. der d. Reichsangehörigkeit; 2. guten Leumunds; 3. u. 4. wie o. A. BB.; 5. Zurücklegung des VorberDsts; 6. einmaliger ordnungsmäßiger Teilnahme an dem Unterrichtskurs für Verwaltungskand. — * **Vorbereitungsdienst.** * Der V. dauert 5 J. Sein Zweck ist, dem Kand. praktische Fertigkeit in der Besorgung der Gesch. eines Ortsvorstehers und Ratschreibers auf dem Gebiet der ökonomischen GdeVerwaltung, der örtl. Polizeiverw. und der allg. Staatsverw., in der Besorgung der Gesch. eines VerwaltAktuars und im Dienst der Kanzleibeamten der OÄ. zu vermitteln und ihm dabei einen Ueberblick über die Organisation des Staats und der anderen öff. Körpersch. und über die wichtigsten für die innere

Verw. maßgebenden Vorschr. zu verschaffen. Der VorberDst ist bei SchultheißenAe., VerwAktuaren und OAe. abzuleisten, vgl. VV. § 1—7. — * **Unterrichtskurs.** * In dem U. für VerwaltKand., der jährl. einmal in Stuttgart abgehalten wird und i. d. R. nicht länger als 8 Mon. dauert, werden die Kand. in den Prüfungsfächern unterrichtet. Voraussetzung für die Zulassung zum U. ist die Erfüllung der o. in Nr. 1, 2, 4 und 5 für die Zul. zur Pr. verl. Erfordernisse, VV. § 11, 12. Weiter ist die Zul. von einer Vorpr. abhängig, VV. § 13 bis 16, PrAnweisung 20. 1. 14, Abl. 17, auch kann Begrenzung der Teilnehmerzahl und Erhebung eines Unterrichtsgelds verfügt werden. Ueber Aufnahme in den Kurs, Unterrichtsgeld usw. s. VV. § 17—22. — * **Abhaltung der Prüfung.** * Meldung. Die Pr. findet i. d. R. jährl. einmal in den Herbstmonaten statt, die Meldung ist auf 1. Juli durch das OA. des Aufenthaltorts beim MinJ. einzureichen. Ueber ihre Belege vgl. § 13 Abs. 3. Ueber die Zulassung entscheidet das MinJ. Die Pr. wird vor einer Komm. abgelegt, die von dem MinJ. teils aus höh. Verwaltungsbeamten, teils aus VerwaltungsB., welche die mittl. VerwDstPr. erstanden haben, gebildet wird, vgl. auch VV. § 24. — * **Prüfungsgegenstände.** * Die Pr. ist schriftl. und mündl. Gegenstände der Pr. sind: 1. d. und w. VerwaltungsR.; 2. Rechnungswesen der Gden, Stiftungen und Amtskörperschaften; 3. Staats- und GdeSteuerwesen; 4. d. und w. StaatsR.; 5. die Grundsätze des in W. gelt. bürgerl. Rechts, bes. des allg. Teils des BGB., des R. der Schuldverhältnisse, des SachenR. und des FamilienR. mit Ausnahme des ehel. GüterR., ferner der zugehörigen Ausfbest.; 6. die Grundzüge des allg. Teils des StGB. und das PolizStrRecht; 7. die Hauptregeln des Zivilprozesses einschl. des Verw.-Rechtsverfahrens, sowie die Hauptregeln des Strafprozesses. Verlangt wird überdies praktische Fertigkeit in Ausführung der im Gebiet der Gde- und Stiftungsverwaltung und der oberamtl. Verwaltung vorkommenden Geschäfte, bes. Fertigkeit in der Behandlung schwieriger Rechnungsfälle. Das Nähere über Art und Weise der Vornahme bestimmt die vom MinJ. erl. Prüfungsanweisung. Gebrauch und Mitführen von Büchern und anderen nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten, vgl. des weiteren o. A. AA. I. — * **Prüfungszeugnisse.** * Die bei der Pr. für bef. erkl. Kand. erhalten PrZ., hinf. der Befähigungstufen gilt das o. in A. AA. I. Angeführte. Die Kand., denen ein PrZ. zuerkannt worden ist, werden von dem MinJ. zu Verwaltungspraktikanten bestellt. — * **Wiederholung** * der Pr. Kand., die bei 2 Pr. von der Pr. ausgeschlossen oder des PrZ. verlustig erklärt worden sind, sowie solche, die sich der Pr. 2mal unterzogen haben, ohne für befähigt erklärt worden zu sein, werden zu der Pr. nicht weiter zugelassen. Ist ein zur Pr. zugel. Kand. mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei oder nach deren Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zul. versagt werden. Die W. einer mit Erfolg best. Pr. zur Erlangung eines besseren Z. ist nur 1mal und nur innerhalb 2 J. seit Erstehung der früheren Pr. gestattet. Das früh. Z. wird durch das neue Z., mag dieses günstiger oder ungünstiger lauten, ersetzt. — **C. Finanzdienst.** * **AA. Höherer F.,** * KVO. b. die Befähigung für den höh. F. 7. 12. 03, Rgbl. 598; VV. 7. 9. 06, MinFAbl. 119. * **I. Allg. Bestimmungen.** * Die Bef. für den höh. F. wird erworben durch die Erstehung der 1. höh. JustDstPr., s. o. A. AA., die Leistung eines 2½jähr. VorberDsts und die Erstehung der StaatsPr. für den höh. F. Die Bef. für den höh. F. bildet die Voraussetzung für die Uebertragung der Stellen: der höh. Beamten des Min. und der Landeskoll. des FinDep., soweit diese B. nicht aus der Zahl der Techniker berufen werden, des Vorst. und des Hauptkassiers sowie des 2. Kass. der Staatshauptkasse, der Vorstände der KameralAe., der HauptzollAe. und der HauptsteuerAe., sowie der 2. B. der KameralAe. Die Erstehung der StaatsPr. für den höh. F. befähigt zugleich zu den sonst. Verwaltungsstellen im FinDep., soweit sie nicht vorstehend genannt sind. Für die techn. Dienstzweige, wie das Bau-, Forst-, Berg-, Hütten, und Salinenfach und das Vermessungswesen bestehen bes. Pr. — Referendare, die in den höh. F. übertreten wollen, werden in den Vorber.-Dst des FinDep. übernommen, wenn sie mind. 9 Mon. lang in dem VorberDst des JustDep. beschäft. waren. Hinf. des Gesuchs um Uebernahme gilt das oben unter B. AA. I. beim höh. VerwDst. Gesagte. — * **II. Prakt. VorbereitungsDst,** * vgl. VV. § 1—12. Die von dem MinF. übernommenen R. haben während 21 Mon. VorberDst im FinDep. zu leisten. Hinf. der Verhinderung durch mil. Dienstleistungen oder Krankheit und hinf. der Entlassung wegen unwürdigen Verhaltens und grober Pflichtverletzung s. o. A. AA. III. Von dem VorberDst sind abzuleisten: bei der Oberrechnungskammer i. d. R. 3 Mon., bei einem KameralA. 10 Mon., bei einer Zollstelle mind. 2 Mon., bei einer Abt. d. Steuerkoll. und der Domänendir. 4 Mon. Ob und inwieweit prakt. Beschäftigung auch bei anderen Beh. und Finanzinstituten außerhalb des FinDep. oder eine in die Vorbereitungszeit fallende Beschäftigung mit staatswissensch. Studien und Arbeiten an einer hiezu geeigneten Anst. (s. o. A. AA. III.) auf den VorberDst angerechnet werden kann, bleibt der Gen. des MinF. vorbehalten. R., die mehr als 9 Mon. im Vorber.-Dst des JustDep. tätig waren, kann die überschießende Zeit bis zu 3 Mon. auf den VorberDst bei dem Kameralamt und der Kollegialbeh. angerechnet werden. Die R. werden bei dem Antritt des VorberDsts auf den im JustDep. geleisteten Diensteid hingewiesen und genießen in dienstl. Verhältnissen amtl. Glauben. Bei den Beh. des äußeren Dsts sind sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Amtsvorstands in den Gesch. der Domanial-, Steuer- und Zollverwaltung, des Steuerstrafverfahrens und im Rechnungswesen praktisch zu unterweisen, mit der eigenen Bearbeitung einfacherer und schwierigerer Fälle zu betrauen, sowie zu wichtigeren Verhandlungen und Geschäften des Amtsvorstands, namentlich auch zu Steuereinschätzungen, beizu-

ziehen. Bei den KollBeh. sind die R. in die Geschäfte des Sekretariats-, Revisorats- und Registraturdiensts unter Beschränkung auf das zur Kenntnis des Geschäftsgangs Notwendige einzuleiten, zur Protokollführung bei koll. Beratungen und Verhandl. zu verwenden und bes. zur Bearbeitung sowohl einfacherer als schwierigerer Fälle und zum mündl. Vortrag in der Sitzung heranzuziehen. — * **III. Die Staatsprüfung** * f. d. höh. F., VV. § 13 f., soll die Bef. des Kand. für diesen Dst sowohl hinsf. der erforderl. wissenschaftl. Bildung und Kenntnis der besteh. Ges. und Einrichtungen als hinsf. der prakt. Tüchtigkeit und Geschäftsgewandtheit dartun. Sie wird von einer von dem Staatsmin. der Fin. aus höh. Beamten des Dep. gebildeten Komm. von mind. 5 Mitgl. vorgenommen und findet i. d. R. 2mal jährl. statt. Die Meldungen sind schriftl. bei dem MinF. einzureichen, das über die Zulassung zur Pr. erkennt und die Zugelassenen vorladet. Wegen unwürdigen Verhaltens kann einem Kand. die Zul. versagt werden. Die nicht Zugelassenen werden von der Zurückweisung unter Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt. Der Meldung um Zulassung zur Pr. sind beizulegen: 1. Nachweis über Leistung des VorberDsts; 2. sofern der Kand. anderweit beschäftigt war, ein Zeugnis der betr. Beh., des Instituts, der beteil. Lehrer usw. über die Dauer dieser Arbeit, die Art der Beschäftigung, die Leistungen und die Führung des Kand.; 3. für diej. Zeit, während welcher der Kand. nicht im VorberDst stand, ein Zeugnis der GdeBeh. seines Aufenthaltsorts über seine Führung; 4. Militärpapiere. Die Zeugn. über Leistungen und Führung des Kand. während des VorberDsts bei staatl. Beh. werden von Amts wegen beschafft. Die Meldungseingabe ist entw. von der Stelle, welcher der Kand. als R. zugeteilt oder bei der er beschäftigt ist, dem MinF. vorzulegen oder bei dem KameralA. seines Aufenthaltsorts einzureichen und von diesem dem Min. vorzulegen oder, wenn der Kand. sich außerhalb des Königreichs aufhält, unmittelbar an das Min. einzusenden. Die Pr. ist teils schriftl., teils mündl. Bei der schriftl. Pr. werden allen Kand. die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schriftl.; die Pr. ist nicht öff. Gegenstände der schriftl. Pr. sind: 1. Bürgerliches Recht; 2. Finanzwissenschaft, d. und w. Finanz- und SteuerR. einschl. des w. Gemeindesteuerwesens; 3. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen nach reichs- und w. R.; 4. ReichstaatsR. und w. StaatsR.; 5. d. VerwaltR. mit bes. Berücksichtigung seines die Verwaltung der wirtschaftl. Angelegenheiten betr. Teils. In den Fächern Z. 2 u. 3 werden den Kand. auch noch prakt. Fälle oder größere Aufgaben zur Bearbeitung gegeben. Die mündl. Pr. umfaßt neben obigen Fächern noch Volkswirtschaftslehre. Hinsf. des Gebrauchs von Büchern u. a. Hilfsmitteln s. o. A. AA. I. Die bei der Pr. als befähigt erkl. Kand. erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben. Sie werden von dem MinF. zu Finanzassessoren bestellt. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Hinsf. der BefStufen, des Ausbleibens im PrTermin und der Wiederholung der Pr. s. A. AA. I. — * **Mittlerer F.**, * KVO. b. Pr. f. d. m. F. 19. 1. 12, RgbI. 5; MV. b. Zulassung, Ausbildung und Verwendung der Finanzgeh. 17. 1. 13, AbI. 1. Die Bef. für den m. F., nämlich für die Stellen der Kontrolleure, des 3. Kassiers und der Buchhalter der Staatshauptkasse, der Expeditoren, der Kontrolle- und VerwaltungsB., der Kassiere und Buchhalter bei den Hüttenwerken und Salinen, des Badkassiers in Wildbad, der Kalkulatoren des Stat. LandesA. und der Finanzsekretäre wird erworben durch prakt. Ausbildung als Finanzgehilfe während mind. 3 J. und Erstehung der Pr. für den m. F. Wer als FG. zugelassen (V. 17. 1. 13 § 1) werden will, hat sich durch das Kameralamt seines Aufenthaltsorts bei dem Steuerkoll. zu melden und hiebei nachzuweisen: 1. d. Reichsangehörigkeit; 2. guten Leumund; 3. Besuch einer zur Ausstellung des wissenschaftl. BefZeugnisses für den einjfreiw. Militärdienst berechtigten d. öff., oder einer zur Ausstellung des gleichen Z. berecht. w. priv. Lehranst. bis zu der auf der Schule erlangten Berechtigung zum einjfreiw. Dst; 4. sein Lebensalter und seine sonst. persönl. Verhältnisse. Das StKoll. erkennt über die Zulassung als FG. Die DstLeistung als FG. kann nicht vor zurückgel. 16. Lebensj. angetreten werden. Ein FG. hat als solcher (V. 17. 1. 13 § 3) mind. 36 Mon. und hievon mind. 30 Mon. bei einem KameralA. Dienste zu leisten. 6 Mon. kann er bei einem Hauptzoll- oder HauptsteuerA. oder bei einem ZollA. zubringen. Ob und inwieweit die Besch. auch bei anderen Beh. innerhalb oder außerh. der FinVerw. in die 36monatige Dienstleistung eingerechnet werden kann, entscheidet das Min. Die FG. stehen während ihrer DstLeistung (V. 17. 1. 13 § 2) in dem Verhältnis von im Staatsdienst besch. Personen, Art. 118 BeamtG. Sie werden beeidigt. Wegen Leitung und Ueberwachung ihrer Ausbildung vgl. V. 17. 1. 13 § 4; wegen des staatl. Unterrichs (4—5 Mon.) vgl. a. a. O. § 6. — Die Pr. für den m. F. wird vor einer Komm. abgelegt, die das MinF. aus Beamten der Finanzverwaltung bildet, sie findet i. d. R. jährl. einmal statt. Die Meldungen von denj. Kand., die z. Z. ihrer Meldung den staatl. Unterrichtskurs für FG. besuchen, sind durch Vermittlung des Vorsitzenden des Steuerkoll., von den anderen Kand. durch Vermittl. des KamerA. ihres Aufenthaltsorts, wenn sie bei einer Beh. beschäftigt sind, durch diese mit einer Aeußerung über ihre Fachausbildung vor 1. Dezember jeden Jahres bei dem MinF. einzureichen. Das Min. entscheidet über die Zulassung, verfügt die Vorladungen und läßt die nicht Zugelassenen von ihrer Zurückweisung unter Angabe des Grundes in Kenntnis setzen. Der Meldung sind beizulegen: 1. Darlegung der persönlichen Verhältnisse und Lebenslauf des Kand.; 2. Nachweis, daß der Kand. vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Pr. stattfindet, das 21. Lebensj. zurückgelegt hat; 3. Nachw. der d. Reichsangehörigkeit; 4. Nachweis über Zulassung

und DstLeistung als FG., Leistungen und Verhalten während dieser Zeit; 5. für die Zeit, während der er nicht bei einer Finanzbeh. beschäftigt war, ein Zeugnis des GdeRats des Aufenthaltsorts über sein Verhalten; 6. Militärpapiere. — Die Pr. geschieht schriftl. und mündl. Bei der schriftl. Pr. werden allen Kand. die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die mündl. Pr. folgt der schriftl. Gegenstände der Pr. sind: 1. die wesentl. Best. der RV. und des w. StaatsR.; 2. Einrichtung der w. Finanzverw.; 3. Reichs-, Landes- und Gemeindesteuerwesen einschl. Zollwesen; 4. w. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Best. über die Abrechnung mit dem Reich; 5. Grundzüge des in W. gelt. bürgerl. R.; 6. Hauptregeln des Zivilprozesses, bes. im Mahn- und Zwangsvollstreck.-Verfahren, sowie des Strafproz. Ueber den Gebrauch von Büchern u. a. Hilfsmitteln, Ausschluß von der Pr., PrZeugnisse, Befähigungsscheine, Wiederholung der Pr. s. o. A. BB. Die für befähigt Erklärten, deren Namen im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, werden vom MinF. zu Finanzpraktikanten bestellt. — **D. Dienst der Verkehrsanstalten,** KVO. 12. 7. 09, Rgbl. 129; KVO. 4. 12. 10, Rgbl. 583; KVO. 1. 4. 12, Rgbl. 73; MV. b. Pr. 16. 7. 09, Abl. d. VerkAnst. 397; MV. b. Annahme und Ausbildung der Beamten 16. 7. 09, Abl. 404; MV. 11. 4. 12, Abl. 254. * **I. Allg. Bestimmungen.** * Die Pr. für die Aemter im Betriebs- und VerwaltDst der VA. teilen sich in Pr. für den EisenbahnDst und den PostDst. Es bestehen Pr. für den höh., den SekretärDst., den AssistentenDst und bes. Pr. für die techn. Aemter. Die Befähigung zum höh. Dst, nämlich zu den Stellen der Vorstände und Mitgl. der Koll., der EisenbahnbetrInspektoren, Oberpostmeister, Eisenbahnbetr.- und Verkehrskontrolleure, PostbetrInsp., Vorstände der Hilfsbureaus der Generaldirektionen, Hilfsreferenten, Bahnhofinsp., setzt die Erstehung der 1. höh. JustDstPr. oder die Erstehung einer techn. DiplomPr. sowie die Erstehung einer der StaatsPr. für den höh. Dst der VA. voraus. Personen, welche die 2. höh. JustDstPr., die StaatsPr. für den höh. Verwalt.- oder FinDst oder eine 2. StaatsPr. im Baufach bestanden haben, können ohne weitere Pr. in den höh. Dst der VA. übernommen werden; sie erhalten jedoch Anwartschaft auf etatsmäßige Anstellung erst, nachdem sie ihre Befähigung für den VerkDst während einer angemessenen Zeit nachgewiesen haben. Kand. für den höh. Dst werden nach Bedürfnis und unter Berücksichtigung ihrer PrZeugnisse angenommen. Pers., die die höh. Pr. für einen Dienstzweig der VA. bestanden haben, können nach angemessener Erprobung ohne weitere Pr. in den andern Dst-Zweig übernommen werden. Bes. tüchtige Beamte des mittl. Dsts können zu Bahnhof-, zu Eisenbahn- und Postinsp. ernannt werden. Die Befähigung zum SekretärDst., nämlich zu den Stellen der Oberbahn- und Oberpostsekr., Bahnhof- und Güterverwalter, Postmeister, Bahnhof- und Güterkassiere, Buchhalter, Materialverwalter, Eisenbahn- und Postsekretäre, Oberbahn- und Oberpostassistenten setzt die Erstehung der SekrPr. voraus. — Die StaatsPr. für den höh. Dst und die SekrPr. werden unter Leitung des MinAA., VerkAbt., durch bes. PrKommissionen vorgenommen, die aus Beamten dieses Min., der beiden Generaldirekt. oder aus anderen Beamten der VA., bei den Pr. für den SekrDst außerdem aus Sprachlehrern an öff. Unterrichtsanst., unter einem vom Min. bez. Vorsitzenden gebildet werden. Für die AssistentenPr. werden ständige PrKomm. aus Beamten der VA. und aus Sprachlehrern an öff. Unterrichtsanst. vom Min. bestellt. — Die Pr. sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, schriftl. und mündl. Hins. der Benützung von Büchern und unerl. Hilfsmitteln, Ausschluß von der Pr., PrZeugnisse, Befähigungstufen, Veröffentlichung des PrErgebnisses gilt das o. A. AA. III. Angeführte entspr. mit der Abweichung, daß die Wiederholung der Pr. zur Erlangung eines besseren Z. innerhalb 3 J., nicht nur innerhalb 2 J., möglich ist und daß das frühere Z. endgültig in Kraft bleibt, wenn der Kand. keine höh. BefStufe erlangt. — * **II. Ausbildung und Prüfungen.** * AA. Höherer Dienst. Die Zulassung zur Ausbildung für den höh. D. als Referendar erfordert den Nachweis: 1. d. Reichsangehörigkeit; 2. guten Leumunds; 3. körperl. Tauglichkeit, normalen Seh- und Hörvermögens; 4. Erstehung der 1. höh. Just.-DstPr. oder der DiplomPr. als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder Elektroingenieur an der Techn. Hochschule in Stuttgart. Die StaatsPr. für den höh. Dst werden in Stuttgart i. d. R. 1mal jährl. abgehalten. Voraussetzungen für die Zulassung sind: 1. mind. 2jähr. Ausbildung im EBahn- oder PostDst; 2. Erstehung der prakt. Prüfung im Telegraphieren; 3. Vorlegung der Militärpapiere; 4. gute Führung. Gegenstände der StaatsPr. für den höh. Dst sind: 1. Etat-, Kassen- und Rechnungswesen mit bes. Berücks. der Verhältn. der VA.; 2. Verkehrsgeschichte und -Geographie; 3. a) für den EBahnDst: EBahnGesGebung, -Verwaltung und -Betrieb, VerkehrsDst einschl. Tarifwesen, Bahnoberbau und Fahrzeuge; b) für den PostDst: Post- und TelegrGesGebung, -Verwaltung und -Betrieb, VerkDst einschl. Tarifwesen, telegr.- und fernsprechtechn. Einrichtungen, Postbetriebsmittel; 4. Bearbeitung einer größ. prakt. Aufgabe; 5. Reichsstaatsrecht, w. Staats- und VerwRecht; 6. Volkswirtschaftslehre und ArbeiterGesGebung. Die Kand., die die Pr. bestanden haben, treten in das Verh. von EBahn- oder Postassessoren ein. — BB. SekrDst. Die Zulassung zur Ausbildung für den SDst als Eisenbahn- oder Postpraktikant 2. Kl. erfordert den Nachweis: Z. 1—3 wie A.; 4. des Besuchs einer w. human. oder real. öff. Unterrichtsanst., wenigst. bis zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjfreiw. Mil.-Dst; 5. Zurücklegung des 16. Lebensj. Bewerber, die das 21. Lebensj. überschritten haben, sollen nicht angenommen werden. Die SPr. werden in Stuttgart i. d. R. 1mal jährl. abgehalten. Voraussetzung für die Zulassungen: 1. Zurücklegung des 21. Lebensj.; 2. mind. 3jähr. prakt. Ausbil-

dung, worunter 1jähr. ProbeDst; 3. Erstehung der prakt. Pr. im Telegraphieren; 4. gute Führung. Zu der SPr. können auch bes. geeignete und genügend vorgebildete Kand. des AssDsts nach Erstehung der AssPr. zugelassen werden. Gegenstände der EBahnSPr. sind: 1. die wesentl. Best. des Reichstaatsrechts und des w. Staats- und Verw.-Rechts; 2. Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeiter; die für die EBahn bes. wichtigen Lehren des bürgerl. Rechts in ihren wesentl. Grundzügen; 4. Eisenbahnkunde: a) die reichs- und landesges. Best. über das Eisenbahnwesen, Organisation der w. VA.; b) EBahnBetriebsDst (EBahnbau- und BetriebsO., Fahr- und SignalDst); c) VerkehrsDst (EBahnVerkehrsO., Verbandswesen, Tarifwesen, MilitärEBahnO.); d) Bahnoberbau und Fahrzeuge; 5. Kassen- und Rechnungswesen, Ausstattungs- und Materialwesen; 6. EBahnGeographie von Europa; 7. Aufsatz über einen Gegenstand aus dem Verkehrswesen; 8. franz., auf Wunsch des Kand. auch engl. und italien. Spr. Gegenstände der PostSPr. sind: Z. 1 u. 2 wie o.; 3. die für die Posten und Telegr. bes. wichtigen Lehren des bürgerl. Rechts in ihren wesentl. Grundzügen; 4. Post- und Telegraphenkunde; a) die reichs- und landesges. Best. über das Post- und Telegraphenwesen, Organisation der w. VA.; b) Post- und TelegrBetriebsDst; c) VerkehrsDst. (PostO. und TelegrO., Post- und TelegrVerträge, Tarife); d) telegr.- und fernsprechtechnische Einrichtungen; 5. Kassen- und Rechnungswesen, Ausstattungs- und Materialwesen; 6. Verkehrsgeographie; 7. Aufsatz über einen Gegenstand aus dem Verkehrswesen; 8. franz., auf Wunsch des Kand. auch engl. und ital. Spr. Die Kand., die die SPr. bestanden haben, treten in das Verh. von Eisenbahn- oder von Postpraktikanten I. Kl. ein. — CC. AssistDst. Die Zulassung zur Ausbildung für den AssDst in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postanwärters erfordert den Nachweis: Z. 1—3 wie A.; 4. genügender Schulbildung (nötigenfalls VorPr.). Bewerber, die eine Latein-, Real- oder Bürgerschule besucht haben, werden vorgezogen; 5. der Zurücklegung des 16. Lebensj. Bewerber, die das 21. Lebensj. überschritten haben und nicht Milit.-Anw. sind, sollen nicht angenommen werden. Die AssPr. werden in Stuttgart i. d. R. einmal jährl. abgehalten. Voraussetzung für die Zulassungen: 1. Zurücklegung des 21. Lebensj.; 2. Erstehung der prakt. Pr. im Telegraphieren; 3. mind. 3jähr. prakt. Ausbildung, worunter ein 1jähr. ProbeDst; für Militäranw. mind. 11mon. ProbeDst; 4. gute Führung. Gegenstände der nied. EisenbahnDstPr.: 1. Organisation der w. VA.; 2. EBahnBetriebsDst (EBBau- und BetriebsO., Fahr- und SignalDst, Bahnoberbau und Fahrzeuge); 3. VerkehrsDst (EBVerkehrsO., Tarife, MilitEBO); 4. Stationskassen- und Rechnungswesen, Ausstattungs- und Materialwesen; 5. EBGeographie von Deutschland, die für W. hauptsächlich in Betracht kommenden internationalen Bahnverbindungen; 6. Lesen und Uebersetzen eines leichten franz. Stückes. Gegenstände der nied. PostDstPr.: 1. Organisation der w. VA.; 2. Post- und Telegr.-BetriebsDst; 3. VerkehrsDst (PostO. und Telegr.-O.), telegr.- und fernsprechtechn. Einrichtungen; 4. Postkassen- und Rechnungswesen; 5. Verkehrsgeographie von Europa, die wichtigsten Land- und Seetelegraphenlinien; 6. Lesen und Uebersetzen eines leichten franz. Stückes. Die Kand., die die Pr. bestanden haben, treten in das Verhältnis von Eisenbahn- oder von Postgehilfen ein.

Haller.

Dienstunfähigkeit, Dienstzeit s. Staats-, Amtskörperschafts-, GdeBeamte, auch Pensionsrechte der KörperschB. und Unfallfürsorge für Beamte.

Dienstzeit, militärische. I. J. w. S. bes. auch bei Berechnung der Pension, des Dienstalters, versteht man darunter die Gesamtheit der im militärischen Dienst bei Heer oder Marine zugebrachten Zeit; i. e. S. die in Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistete Dzeit. — II. Nach Art. 59 RV., geänd. d. RG. 15. 4. 05 ist jeder wehrfähige D. 7 Jahre lang, i. d. R. vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensj. Angehöriger des stehenden Heeres; und während dieser Dpflicht im st. H. sind zum ununterbrochenen D. bei der Fahne verpflichtet Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie 3 J., alle übrigen M. 2 J., aktive Dienstzeit. Die a. D. soll i. d. R. während der ersten Jahre der Zugehörigkeit zum st. H. abgeleistet werden. w. Zurückstellung s. Ersatzwesen. Einjährig-Freiwillige, d. h. Leute von Bildung, die sich während ihrer Dzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und die nötige wissenschaftl. Bildung nachgewiesen haben, sowie Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, die die vorschriftsm. Prüfung erstanden haben, dienen nur 1 J. aktiv bei der Fahne. Trainsoldaten werden i. d. R. nach einjähriger aktiver Dzeit zur Reserve beurlaubt. Die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, s. Sanitätskorps, haben doppelt solange, als sie dieser Anst. angehören, aktiv zu dienen, Erl. durch MinV. möglich; ehemalige Schüler von Unteroffiziervorschulen, s. d., dienen für jedes Jahr in der Anstalt 2 Jahre über die ges. a. DPflicht, Unteroff.-Schüler 4 Jahre aktiv, WO. § 10 HO. § 13. Einj.-freiw. Mediziner, Studierende der Tierheilkunde und Apotheker können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zur Reserve beurlaubt werden unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit, welche spätestens im letzten Halbjahr der Zugehörigkeit zum st. H., bei rechtzeitiger Meldung als Unterarzt bzw. einj.-freiw. Tierarzt bzw. in einer Lazarettapotheke erfolgen muß, HO. § 14, Z. 3, 21, 22, s. Sanitätskorps und Militärapotheker. — III. Die a. D. wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß die in der Zeit vom 2. 10. bis 31. 3. eingestellten als am vorhergehenden 1. 10. eingestellt gelten, WO. § 7, 1; die auf eigenen Wunsch vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten sowie die als unsichere Dienstpflichtige, s. d., eingestellten Mannschaften gelten als am

darauf folgenden allg. Rekruteneinstellungstermin eingestellt, WO. § 81 u. HO. § 11, 2. — IV. Den Rest der D. im st. H. bildet die Reservepflicht. Wegen der im ResVerhältnis abzuleistenden Uebungen s. Beurlaubtenstand, wegen der an die Dienstpflicht im st. H. sich anschließende Landwehr- und Landsturmpflicht s. Landwehr und Landsturm. — V. Die Best. über die Dauer der D. im st. H., Landwehr, Ersatzreserve gelten nur für den Frieden; während der Dauer einer Mobilmachung, s. d., findet daher Uebertritt vom st. H. zur Landwehr oder Landsturm oder Uebertritt vom 1. ins 2. Aufgebot nicht statt. Ueber Ergänzung des Heeres und der Marine aus Zurückgebliebenen oder Herangewachsenen entscheidet allein das Bedürfnis, s. WehrG. 9. 11. 67, BGBl. 131, § 14 u. WO. § 19. Lehner.

Differenzgeschäfte s. Börsenwesen VI.

Diözesen, Diözesansynoden und Diözesanausschuß. Das Gebiet der ev. Landeskirche in W. ist in 49 Bezirke eingeteilt, welche als Dekanate (s. Staatshandb. unter: Die Kirchen, A. Ev. Kirche, Z. 6) oder Diözesen bezeichnet werden und deren Vorstand der Dekan ist (vgl. Hauber, Recht und Brauch 1854 52). Durch (kirchliche) KVO. 18. 11. 54, Rgbl. 111, jetzt ersetzt durch die Diözesansynodalordnung 1901, kirchl. G. 28. 1. 01, KonsAbl. XII 227, sind für diese Bez. Diözesansynoden eingeführt worden, die sich zusammensetzen aus den in der Diözese im geistl. Amt angestellten Geistl. und aus weltl. Abgeordneten der Kirchengem., s. DiözO. Art. 2; sie werden unter dem Vorsitz des Dekans jährl. einmal abgehalten und haben den in Art. 12 der DiözO. näher bezeichneten (innerkirchl.) Wirkungskreis. Der Vorsitzende und 2 Mitgl. der Diözesansyn. (ein geistl. und ein weltl.), welch letztere von ihr auf 3 J. gewählt werden, bilden den Diözesanausschuß, DiözO. Art. 6. Dessen Zuständigkeit greift über diejenige der Synode selbst hinaus, sofern ihm durch kirchl. G. b. d. ev. Kirchengem. 29. 7. 88, Art. 7 f., Kons.-Abl. IX 3805, zusammen mit den zu diesem G. und zu dem staatl. KGdeG. gegebenen AusfVorschr. für gewisse Geschäfte und Beschlüsse in der ortskirchl. Vermögensverwaltung eine Aufsichts- und Genehmigungszuständigkeit übertragen ist, s. Ortskirchenvermögen, vgl. auch Ev. Kirchengem. Krafft.

Diphtherie s. übertragbare Krankheiten II, 2 u. III, 1.

Diplom-Ingenieur s. Baufach.

Direkte Steuern s. Steuern.

Direktion der wissenschaftl. Sammlungen des Staats. Diese Beh. ist dem MinKSch. unterstellt und hat die Oberleitung über die Landesbibliothek und die Naturaliensammlung. Sie setzt sich zusammen aus einem Vorstand (aus der Reihe der Referenten des MinKSch.), einem Registrator sowie einem Kassen- und Rechnungsführer, die ihre Aemter je im Nebenamt ausüben. Schmid.

Diskontgeschäft s. Bankwesen II, 3.

Diskontinuität s. Landtag V.

Dispensation s. Gesetzgebung I.

Dispensieranstalten s. Apothekenwesen II. B.

Dispositionsurlauber s. Ersatzwesen XXI.

Distriktsärzte. Art. 16 BezO. überträgt die Förderung der gemeinschaftl. Interessen des Bez. der Amtskörpersch., hienach kann die A. u. a. die Anstellung von Aerzten für den Bezirk oder einzelne Teile desselben (DistrAe.) beschließen. D. werden von der Amtsversammlung angestellt. Gewählt kann nur werden, wer die staatl. Appr. als Arzt erlangt hat, § 29 GewO. Die Obliegenheiten der D. setzt der Dienstvertrag fest. Rößler.

Distriktspferdeprämierungen s. Gestütswesen III. 3.

Disziplinargericht für ev. Geistliche s. Geistliche, ev.

Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte s. Gemeindebeamte; für Staatsbeamte s. d.

Disziplinarkommission der LandUniversität s. d.

Disziplinarverfahren s. Amtskörperschafts-, Gemeinde-, Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer.

Divisionen s. Armeekorps XIII.

Dolmetscher, staatlich bestellte. Ein Verzeichnis der D., die zur Uebertragung der bei den Gerichten eingegangenen, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden bestellt sind, enthält das StHdb. 1913 48. Haller.

Domänenverwaltung. Aufgabe der staatl. D. ist A. * **die finanzielle Benützung** * des staatl. Eigentums an nutzbaren Gebäuden, Feldgütern und Rechten, d. h. die Benützung behufs Gewinnung eines Ertrags und B. * **die Fürsorge für die Erhaltung seines Bestandes.** * Mit den Staatsforsten, Staatsjagden, den staatl. Berg- und Hüttenwerken, den st. Salinen, der Badanstalt Wildbad, den Staatseisenbahnen, den Posten und Telegraphen, der Bodenseedampfschiffahrt, der Münze, s. d., dem staatl. Besitz an Kapitalforderungen u. a. zählen die Domänen (Kameraldomänen) zu dem Vermögenskomplex des Staates, der dazu bestimmt ist, einen zur Bestreitung der laufenden Staatsausgaben dienenden Ertrag zu gewähren, dem sog. Finanzvermögen, Staatskammergut. Die Grundsätze, auf welchen die D. beruht, sind neben dem Staatsgrundgesetz, VII. § 102 f., und einigen weiteren gesetzlichen Best., in VO. und Verf. und hauptsächl. in Normalerl. des MinF. und der DDirektion niedergelegt. — A. I. Der staatl. * **Gebäudebesitz** * ist nur zum kleineren Teil finanzieller Benützung fähig, zum größeren Teil ist er nicht ertragbringend, sondern dient für die eigenen Zwecke der einzelnen staatl. Verwaltungszweige und gehört damit nicht zu dem Finanz-, sondern zu dem Verwaltungsvermögen des St. Soweit er finanziell benützbar ist, handelt es sich teils um Gebäude, die zu Feldgütern gehören, teils um G. mit Gewerbebetrieben, teils und in der Hauptsache um Wohn- und zugehörige WirtschaftsG. Die fin. Benützung geschieht durch Vermietung. Die schriftlichen Mietsverträge enthalten neben dem Beschrieb des Mietgegenstands die gewöhnl. Best. über Mietzins, dessen Verfall-

termin, Dauer des Vertrags und Kündigung oder Auflösung, Best. über die dem Mieter obliegenden zur Unterhaltung des Mietgegenst. dienenden Verbindlichkeiten. Letztere sind in MV. 15. 9. 03, betr. Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden usw., allg. geregelt, s. Nutznießervorschr. Rgbl. 06 43. Die Vertragsdauer ist verschieden; bei Beamtenwohnungen ist der V. i. d. R. unter dem Vorbehalt ¼j. Kündigung für den Fall, daß der St. die W. für eigene Zwecke nötig hätte, auf Dienstzeit des Mieters auf der betr. Stelle abgeschlossen. Außerdem ist hier vorgeschrieben, daß der Mietzins nicht hinter dem gesetzl. Wohnungsgeld des Beamten zurückbleiben soll. — II. Zu den * Feldgütern * gehören a) die Meiereien, d. h. geschlossene, aus Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Baumäckern und -wiesen, Gärten, Weiden usw. zusammengesetzte und mit den zur Bewirtschaftung nötigen Gebäulichkeiten versehene Besitzungen. Ihre fin. Ben. erfolgt durch Verpachtung. Dieser wird eine genaue Beschreibung des Pachtgegenstandes zugrunde gelegt. Die Pachtverhandlung ist nach öff. Bek. im öff. Aufstreich vorzunehmen u. z. bis zu 1 J. vor Beginn der Pacht. Zugelassen werden solche Personen, die sich über den Besitz des zur Sicherheitsleistung und zu einem schwunghaften Betr. erforderl. Vermögens und die nötige Befähigung durch Zeugnisse ausweisen können, und die Auswahl unter den bei dem öff. Aufstreich Aufgetretenen derart getroffen, daß nicht auf die Erzielung eines möglichst hohen Pachtzinses, sondern darauf gesehen wird, daß das Gut in die Hände eines tüchtigen Landwirts kommt zum Nutzen des Guts und zum Beisp. für die Umgegend. Die P.-Bedingungen sind i. d. R.: Die Pachtzeit beträgt 12—18 J., v. 2. Febr. an. Beim Ableben des P. während der PZ. sind seine Erben auf Verlangen verpflichtet, die P. bis zum Ablauf des angetretenen Pachtjahres und, wenn der Tod des P. in der 2. Hälfte des Pachtjahrs eintritt, bis zum Ablauf des nächstfolgenden PJahres fortzusetzen. Auflösung der P. kann von d. PHerrschaft ohne Entschädigung erfolgen, wenn der P. mit der Zinszahlung über ½ J. im Verzug bleibt, wenn das Gut von ihm vernachlässigt wird oder wenn trotz wiederholter Erinnerung sonstige wesentliche PBedingungen von ihm nicht eingehalten werden, wenn er zahlungsunfähig oder der Verwaltung seines Vermögens entsetzt oder wenn Zwangsvollstreckung in das Gutsinventar oder Bestandteile desf. oder in Früchte des Guts verfügt wird, wenn er zu einer Freiheitstrafe von 1 J. oder darüber verurteilt wird. In diesen Fällen ist der P. verpflichtet, der PHerrschaft allen Schaden und alle Kosten, die durch die PAuflösung und die Wiederverp. entstehen, zu ersetzen und einen etwaigen Mindererlös auf die noch verbleibende Dauer seiner PZ. bar im voraus zu bezahlen, wogegen er auf einen etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch hat. Ohne ausdrückl. Zust. der PHerrschaft darf der P. das Gut weder ganz noch teilweise in Afterp. oder in Verwaltung geben oder einen PTeilhaber annehmen. Der PZins wird meist. zur Bezahlung in 2 Teilen anbedungen und im Fall des Verzugs in der Zahlung über 4 W. seine 4%ige Verzinsung festgesetzt. Der P. darf den PZins wegen etwaiger Gegenansprüche aus dem Pacht nicht ganz oder teilw. zurückbehalten. Derzeit pflegt der PZins in jährl. gleichbleibendem, festem Geldbetrag bestimmt zu werden. Sicherheit hat der P. zu leisten für den Wert des Inventars und der Vorräte, den PZins und die Erfüllung der PBedingungen. Hierüber bestimmt MinFV. 16. 2. 01, MinAbl. 6, daß die P. bei einem PZins von über 500 ℳ Realsicherheit leisten müssen im Betrag des jährl. PZinses und außerd. im Wert des gestellten Gutsinventars und der am Ende der PZ. zurückzulassenden Vorräte. Diese S. kann geleistet werden durch Hinterlegung von Wertpap., Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Sch. eines d. Bst. eingetragen sind, durch Sicherungshypotheken an inl. Grundstücken und Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inl. Grundstück besteht, oder durch Verpf. von Grundschulden oder Rentenschulden an inl. Grundstücken. Die Brandversicherung der Gebäulichkeiten übernimmt die PHerrschaft, während der P. die Getreide- und Feldfrüchte gegen Hagelschaden sowie totes und lebendes Inventar gegen Feuerschaden versichern und sich gegen Unfälle, für die er einzustehen hätte, durch Haftpflichtversicherung vorzusehen hat. Anspruch auf PZinsnachlaß hat kein P., auch nicht wegen Hagelschadens. Von Lasten und Abgaben trägt die PHerrschaft die Steuern aus dem Eigentum an Grundstücken und Gebäuden, alles andere der P. Auf dem Gut ruhende Dienstbarkeiten hat der P. ohne Entschädigung zu dulden und ist dafür verantwortlich, daß sie nicht über Gebühr ausgedehnt werden. Dienstboten und Taglöhner stellt der P. an, er leistet die Kranken-, Unfall-, Alters- und InvalidenversBeiträge. Die Vornahme baulicher Aenderungen an den Gebäuden steht der PHerrschaft zu. Der P. hat keinen Anspruch auf Erstellung weiterer als der zurzeit der Verpachtung vorhandenen Gebäude oder auf deren Verbesserung und Erweiterung. Werden auf seinen Wunsch weitere Bauten ausgeführt oder wesentl. Verbesserungen vorgenommen, so hat er den Aufwand nach Uebereinkunft zu verzinsen. Hinsichtl. der Gebäudeunterhaltung liegen den P. einmal die gewöhnlichen Bauverbindlichkeiten ob, wie sie den Bewohnern von Staatsgebäuden durch die o. Z. I angef. MV. 15. 9. 03 auferlegt sind, außerdem haben sie die Unterhaltung der Dächer, ausg. Zimmer- und Flaschnerarb., die vollständige Unterhaltung und Neuherstellung der Scheunentennen samt Vertäferungen, der Scheuernseile usw., der Gitter und Läden der Fruchtspeicher, aller Einrichtungen im Innern der Stallungen an Krippen usw., der Pumpen, Rinnen, Schapfen, Bedeckung der Güllenlöcher, des Backofens und des Waschkessels, des Hofraums, der Gartenumfriedigungen, der Brunnen und Wasserleitungen, der Wege, Brücken,

Gräben und Ufer des Guts und der Grenzmarken zu übernehmen. Die Güter werden den P. ohne Meßgewähr und in ihrem augenblicklichen Zustand ohne weitere Gewährleistung übergeben. Ueber seinen Betr. hat jeder MeiereiP. einen Wirtschaftsplan bei dem Kameralamt einzureichen, den er im wesentl. einzuhalten hat. Weiter wird i. d. R. anbedungen ein Verbot der Entfernung von Dungmitteln und Futter vom Hof und Bestimm. über Erhaltung der Be- und Entwässerungseinrichtungen und über Behandlung der Wiesen und Weiden, über den zu haltenden Viehstand, über Obstbaumpflege, wobei die PHerrschaft die Bestandesergänzung und -erneuerung sowie die Anlage weiterer Obstpflanzungen wie auch die Baumpflege, teilweise unter Inanspruchnahme von Hilfsdiensten durch den P. nach Erl. 10. 2. 97, FMinAbl. 5, zu übernehmen pflegt, sowie Best. über die Nutzungen von Gehölz getroffen. Die Inventarst. werden dem P. einz. übergeben und verzeichnet, auch wird bestimmt, welche Betriebsvorräte an Futter und Stroh zum laufenden Preis von dem Vorgänger übergeben werden und die in gleicher Weise von dem P. bei seinem Abzug zurückzulassen sind, endlich wie der Anblum der Felder und die Düngung der Wiesen beim PAntritt und beim PAbgang sein muß. Die Kosten der Verpachtung und der Gutsübergabe trägt die Staatskasse, ebenso die Kosten der Gutsbesichtigungen, denen der P. ohne Entschädigung anzuwohnen und bei denen er über die Verhältnisse des Guts und seines Betriebs gewissenhaft Auskunft zu geben hat. Diese Besichtigungen nimmt jährl. i. d. R. der Kameralverwalter mit oder ohne landw. Sachverständigen vor. Ueber den Anbau der Felder und den Erfolg des Gutsbetriebs ist vom P. dem Kameralamt jährl. eine Uebersicht zu übergeben. — Nach *Ablauf* der PZ. kann auf Ansuchen des P. die P. ohne öff. Aufstreich um 9—12 J. *verlängert* werden, wenn der P. durch ansehnl. Gutsverbesserungen, zu welchen er nach dem PVertrag nicht verbunden war, den Gutsertrag erhöht, namentlich die Dreifelderwirtschaft verlassen und ein entspr. Fruchtwechselsystem mit gutem Erfolg eingeführt oder wenn er im Lauf der vorangegangenen 6 PJahre bedeutende Unglücksfälle erlitten hat, die ihn in seinen Vermögensverhältnissen zurückgebracht haben, sofern er noch zur Fortsetzung der P. hinreichende Mittel besitzt, jedoch nur, wenn er zugleich als ein fleißiger, ruhiger und ordnungsliebender Mann bekannt ist und die Bezahlung des PZinses richtig eingehalten hat, und wenn er entweder zu der Bezahlung des bisherigen PZinses oder, falls dieser dem durch eine genaue Ertragsberechnung auszumittelnden Reinertrag nicht entsprechen sollte, zu einer angemessenen PGelderhöhung sich versteht. — b) Die *Einzelgrundst.*, Aecker, Wiesen, Gärten, Baumäcker, Baumwiesen, Weiden usw. Ihre fin. Ben. erfolgt durch *Verpachtung* und *ausnahmsw.* nach größeren Meliorationen oder während ders. oder bei dem Vorliegen bes. Verhältnisse oder mangels geeigneter PLiebhaber durch Selbstverwaltung unter öff. Versteigerung der Erträge. Die Bedingungen für die Verpachtung der Einzelgrundstücke weichen von denen über die Verpachtung der Meiereien, s. oben A II a, in f. ab: 1. Die PZ. umfaßt je nach Wahl der PHerrschaft 6—15 J., i. d. R. 9—12. — 2. Der PZins ist in einer Summe auf Martini zu bezahlen, er ist in einem gleichbleibenden festen Geldbetrag bestimmt. — 3. Von der PHerrschaft werden hier außer den Grundsteuern auch die Beitr. zur landw. UV. getragen. — 4. Ein bes. Wirtschaftsplan ist hier nicht aufzustellen und eine jährl. Ertragsübersicht nicht zu übergeben, Inventarstücke kommen nicht zur Uebergabe so wenig als Betriebsvorräte, auch ist beim PAbgang kein Anblum zurückzulassen. Düngung und Bestellung der Grundstücke für das 1. PJahr ist hier Sache des neuen P. Es ist daher verboten, im letzten PJahr nach der Einheimsung des ersten Ertrags noch eine Nachfrucht, wie Stoppelrüben, Abätzfutter u. dgl. zu bauen, und vorgeschrieben, daß die Neuverpachtung so zeitig vorgenommen wird, daß die Düngung und Bestellung der Felder, soweit Winterfrucht in Betracht kommt, für das 1. PJahr noch vorgenommen werden kann. — 5. Ueber das Mindestmaß der Düngung von Aecker und Wiesen und über den Anbau der Aecker werden bes. Best. getroffen und bes. verboten, dreimal hintereinander Halmfrucht zu bauen. — 6. Die Verpachtung geschieht im öff. Aufstreich, wobei jeder Bietende an sein Angebot gebunden bleibt, bis über dass. seitens der P.-Herrschaft entschieden ist. Die PHerrschaft hat hiebei freie Auswahl unter den PLiebhabern, wird jedoch ohne bes. Grund den Meistbietenden nicht übergehen. — Soweit Einzelgrundstücke, insbes. Gärten, an Beamte verpachtet werden, geschieht dies durch Verleihung zu einem unter der Hand vereinbarten PZins i. d. R. auf Dienstzeit des B. auf seiner Stelle. — ***III. Nutzbare Rechte.** * 1. Die *Fischereiberechtigungen.* Ihre fin. Ben. geschieht durch Verpachtung im öff. Aufstreich. Die PDauer ist i. d. R. 6—12 J. In den PVerträgen wird das Fischwasser genau beschrieben, auch dem P. anbedungen, daß die Fischerei nur nach den gesetzl. und Verwaltungsvorschr. erfolgen darf. Um die Ertragsfähigkeit der Fischwasser zu erhalten und zu steigern, wird den P. ein wiederkehrender, meist jährl. Einsatz von bestimmter Fischbrut oder von Jährlingen nach Anhörung des Kreisfischereisachverst. auferlegt, dessen Vollzug der VerwBeh. urkundl. nachzuweisen ist und dessen Unterlassung auf Kosten des P. nachgeholt werden kann. Einen Anspruch auf PGeldnachlaß erwirkt der Pächter in keiner Weise, namentl. hat er wegen des jetzigen oder künftigen Umfangs der Flößerei und deren Dauer, wegen Wasserbauten für den Flößereibetrieb und für Wasserwerke, wegen Flußregulierungen, Ufer- und Brückenbauten oder wegen Verminderung oder Vernichtung des Fischertrags durch schädliche Flüssigkeiten eine Entschädigung nur insoweit anzusprechen, als ein Ersatzanspruch gegen Dritte (nicht auch gegen eine Staatsbehörde) mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Weiterverpachtung ganz oder teilweise und ebenso die

Annahme von PTeilhabern ist nur mit Zustimmung der VerwBeh. und in von seiten der letzteren stets widerruflicher Weise gestattet. Hinsichtl. der PAuflösung und der Sicherheitsleistung für den PZins gelten dieselben Best. wie bei Verpachtungen von Einzelgrundstücken, ebenso bez. der freien Auswahl seitens der PHerrschaft unter den Steigerern. Seit 1. 4. 1911 ist die Verwaltung der Seen und Fischwasser von den Kameralämtern auf die Forstämter übergegangen. Im übr. s. Fischereipflege b, 7. — 2. Weitere nutzbare Rechte: Weideberechtigungen des Staats auf fremdem Grundeigentum. Sie werden, so weit sie nicht mit Staatsgütern verliehen sind, durch Verpachtung verwertet. Weiter Zinsen für die Erlaubniserteilung an Dritte zur Anbringung von Firmentafeln, Schaukästen, Leitungen u. dgl. an staatl. Gebäuden oder Aufstellung solcher auf staatl. Grundstücken, zur Führung von Wasserleitungen, Dohlen u. ä. durch staatl. Besitzungen, zur Mitbenützung staatl. Brunnen, Wasserleitungen, Kanäle, Quellen u. dgl., zum Gehen, Reiten, Fahren über staatl. Eigentum usw., Surrogatgelder für die Nichtausübung staatl. Berechtigungen durch die Staatsfinanzverwaltung. —* **B. Die Fürsorge für die Erhaltung der Domänen** * ist geregelt in § 107VU. Danach ist das Kammergut in seinem wesentl. Bestande zu erhalten und darf ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden; als Verminderung ist es nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veränderung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desf. vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. — Ueber den Besitzstand der zum Geschäftskreis der DDir. gehörigen Domanialverwaltung samt den mit diesem Besitz verbundenen Rechten und den darauf ruhenden Verbindlichkeiten werden von den Kameralämtern Amtsgrundbücher geführt und auf dem Laufenden erhalten, s. Erl. 29. 3. 92 FinMAbl. 90. Die Forstämter führen in ähnl. Weise bes. Verzeichnisse, sog. Flächenverz. und Fischwasserverz. über den in Verwalt. der Forstdir. steh. Domanialbesitz. —***C. Die Domänenverwaltung** * liegt unter der Oberleitung und Aufsicht der K. Domänendirektion, einer in unmittelbarer Unterordnung unter das FMin als Landeskollegium organ. Beh., den in ihrer Tätigkeit sich je auf einen OA.-Bez. erstreckenden 63 Kameralämtern ob, zu welchen hinsichtl. der Besorgung des Bauwesens, s. Erl. 10. 6. 04 FMinAbl. 75, noch 14 Bezirksbauämter treten. Aufgabe der K. ist bes. die Vermietung der Gebäude und die Verpachtung der geschlossenen Güter (Meiereien), der am KSitz gelegenen Grundstücke, der als Zubehörden von Gebäuden und Wohnungen anzusehenden, meist an Beamte als Inhaber von Dienstwohnungen verpachteten Hausgörten, derjenigen landw. benützten Grundstücke, die zusammen mit Gebäuden, in denen Gewerbe und dergl. betrieben werden, verpachtet sind, und der für staatl. Bauzwecke vorsorglich best. Grundstücke; außerdem haben sie die Eigentums- und sonst. Rechte des Staats gegenüber den Ansprüchen und Eingriffen Dritter zu wahren, Veräußerungen und Erwerbungen einzuleiten und zu vollziehen, die Mieter und Pächter in Erfüllung ihrer vertragsm. Verpflichtungen zu überwachen, für fortschreitende Verbesserungen des Grundbesitzes durch Entwässerung, Bewässerung, Baumsatz, Weg-, Brücken- und Uferbauten und für gute Erhaltung des Bestandes an solchen Einrichtungen sowie an gutswirtschaftl. Inventarstücken zu sorgen, den Einzug und die Verrechnung der Miet- und Pachtzinse vorzunehmen und die Elementarausgaben einschl. der Ausgaben an Amts- und Gemeindeanlagen, Brandschadens- und landw. UVBeiträgen zu leisten und zu verrechnen und den nach Abzug der Elementarausgaben, d. i. des Aufwands, der behufs Gewinnung des Ertrags sowie zur Deckung der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Verpflichtungen erforderlich war, noch verbleibenden Ertrag an die Staatshauptkasse abzuliefern, die ihn als Reinertrag aus Staatsgütern bei Kap. 111 des Etats verrechnet. Im übr. ist die DVerwaltung den 147 Forstämtern unter der Oberleitung und Aufsicht der K. Forstdirekt. übertragen, s. o. A II b u. A III, 1. Das Kassenwesen besorgen die K. und die Ertragsverrechnung geschieht bei Kap. 112. Franz.

Domkapitel s. Bischof.

Donativgelder s. König X, 2, e.

Donauschiffahrt, s. Schiffahrt 4b.

Doppelbesteuerung. Unter D. in einem weiteren, gemeiniglich vielgebrauchten und mißbrauchten Sinn des Worts ist jede mehrfache Best. einer Steuerquelle durch eine und dieselbe Steuergewalt (Staat) oder durch verschiedene Steuergewalten (Staat und Gemeinde oder mehrere St. und Gden) zu verstehen. Eine solche D. kommt tagtäglich vor, ist keineswegs an sich etwas ordnungswidriges, vielmehr zur Erreichung einer gerechten Steuerbelastung häufig geradezu unerläßlich, so z. B. wenn in W. für Staat und Gde nicht nur eine Einkommensteuer erhoben, sondern das nicht lediglich aus Arbeit fließende Eink. aus Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalbesitz neben der Einkommenst. noch den Ertragst., s. Ergänzungssteuer, unterworfen wird. Demgegenüber ist unter D. i. e., eigentl. S. die grundsätzlich zu verwerfende mehrfache Besteuerung eines und desselben Steuerpfl. mit einer und ders. Steuerquelle durch mehrere Steuergewalten gleicher Ordnung (Staaten, Gden) zu verstehen. Eine solche D. ist für die Gdebesteuerung innerhalb des Staats regelmäßig durch LandesG. ausgeschlossen, so in W. Die D. durch die Gden versch. Staaten ist rechtlich möglich, pflegt aber — mind. zwischen den d. Bst., aber auch darüber hinaus — im Weg der Vereinbarung beseitigt zu werden. — Zur Vermeidung der D. durch die d. Bst. einschl.

Elsaß-Lothr. ist bereits unterm 13. 5. 70 ein RG. erlassen worden, das in W. am 30. 12. 70 mit den Verträgen über den Eintritt Ws. in den d. Bund verkündet wurde. Unterm 22. 3. 09 geänd. hat das DoppelsteuerG., das, was ausdrückl. hervorgehoben werden mag, sich nur auf Deutsche, nur auf die d. Bst., nur auf die direkten St. und nur auf die Staatst. bezieht, s. Wortlaut: § 1. Ein Deutsch. darf vorbehaltl. der Best. in § 3 zu den dir. Staatst. nur in demj. Bst. herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohns. i. S. dies. G. hat ein Deutsch. an dem Ort, an dem er eine Wohnung u. U. inne hat, die auf die Absicht der dauernd. Beibehalt. einer solchen schließen lassen. § 2. Ein Deutsch., der in keinem Bst. einen Wohnsitz hat, darf nur in demj. Staat, in dem er sich aufhält, zu den dir. Staatst. herangezogen werden. Hat ein Deutscher in seinem Heimatstaat und außerdem in anderen Bst. einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den dir. Staatst. herangezogen werden. In Reichs- oder Staatsdienst. steh. Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demj. Bst., in dem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bst. einen Wohnsitz i. S. des § 1 Abs. 2 dieses G. haben, nur in dem ersteren Bst., sofern sie aber in keinem Bst. einen Wohnsitz i. S. des § 1 Abs. 2 d. G., sondern nur einen dienstlichen Wonsitz haben, nur in dem Bst. des dienstl. Wohnsitzes zu den dir. Staatst. herangezogen werden. § 3. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines steh. Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demj. Bst. besteuert werden, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebstätte zur Ausübung des steh. Gewerbes unterhalten wird. Betriebstätte i. S. d. G. ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines steh. Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hienach als Betriebstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationstätten, Ein- und Verkaufstellen, Niederlagen, Kontore und sonst. zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Befinden sich Betriebst. dess. gewerbl. Unternehmens in mehreren Bst., so darf die Heranziehung zu den dir. Staatst. in jedem Bst. nur anteilig erfolgen. Die Besteuerung des Gewerbebetr. im Umherziehen einschl. des Wanderlagerbetr. bleibt demj. Bst. vorbehalten, in dessen Gebiete der Betr. stattfindet oder stattfinden soll. § 4. Wird ein Steuerpfl. für dens. Zeitraum, für den er in einem Bst. die von ihm dort eingeforderte dir. Staatst. entrichtet hat, in einem anderen Bst. zu einer gleichartigen dir. Staatst. herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden. § 5. An den Wirkungen, die der Wohnsitz oder Aufenthalt außerh. des Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenw. G. nichts geändert. § 6. Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschr. d. G. eingetretene D. sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der D. anzubringen. Solche Beschw. dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpfl. die in LandesG. vorgesehenen ordentl. Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb best. Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzl. vorgeschriebener Fristen gestellt habe. — Mit Oesterreich hat W. zur Vermeidung der D. am 4. 2. 05 einen Staatsvertrag abgeschlossen, der sich im wesentl. auf dens. Grundsätzen aufbaut, wie das vorstehend wiedergegebene DG. Pistorius.

Doppelwährung s. Währung.

Dotterfackbrut s. Forellenzucht.

Drainierung s. Be- und Entwässerung.

Drogenhandel. 1. Der Handel mit Drogen, d. h. pflanzlichen oder tierischen, für medizinische oder technische Zwecke bestimmten Stoffen, ist nach § 2 Kais. VO. b. Verkehr mit Arzneimitteln 22. 10. 01, RGBl. 380, hinsichtlich der in dem zugehörigen Verzeichnis B und in der NachtragsVO. 21. 3. 11, RGBl. 181, aufgeführten Stoffe (unter denen sich übrigens auch Chemikalien befinden) den Apotheken vorbehalten, s. Apothekenwesen III und Apothekenmonopol. Zubereitungen aus den genannten Stoffen unterliegen, falls sie unter § 1 VO. 22. 10. 01 fallen, gleichfalls dem Apothekenzwang. Freigegeben ist — neben den aus § 1 a. a. O. sich ergebenden Ausnahmen vom Apothekenzwang — der Großhandel, sowie der Verkauf der mehrgenannten Stoffe an Apotheken und öff. Untersuchungs- und Lehranstalten, die nicht zugleich Heilanstalten sind, und endlich der Handel mit den in der VO. nicht gen. Stoffen. — 2. Soweit der Handel mit Dr. und chemischen Präparaten dem freien Verkehr überlassen ist und diese Stoffe, wenn auch nicht ausschließlich, zu Heilzwecken dienen, fällt er unter § 35 Abs. 4 GewO., muß demgemäß untersagt werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs (also auch des Großhandels) Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Zur Sicherung dieser Maßregel dient § 35 Abs. 7 a. a. O., wonach beim Beginn des Gewerbebetriebs hievon der zuständigen Beh. (in W. dem OA. durch Vermittlung der OrtspolBeh.) eine bes. Anzeige — neben der allg. Gew.-Anmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO. — zu erstatten ist. Frühestens nach Verfluß 1 J. kann die Wiederaufnahme des untersagten GewBetriebs gestattet werden, § 35 Abs. 6 a. a. O. Die Entscheidung über die Untersagung steht in W. dem Bezirksrat, Art. 42 Nr. 19 BezO., diejenige über die Wiederzulassung der Kreisreg. zu, § 3 MinJV. 12. 12. 96, Rgbl. 322. Strafbest. über Zuwiderhandlungen gegen die Untersagungsverfügung oder die Anzeigepflicht: § 148 Nr. 4 GewO. — 3. Ueber die Ausübung des freigegebenen DrKleinhandels, bes. über die Beschaffenheit der Vorrats- und Verkaufsräume, über die Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel, über die zur Verwendung gelangenden Gerätschaften, sowie über die Untersuchung der Geschäfte durch die OAAerzte enthält nähere Best. MinJV.

b. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken 10. 7. 00, RgbI. 529. — Diese Vorschr. sind bes. auch sog. Drogenschränken gegenüber nachdrücklich durchzuführen, vor deren Erwerbung zudem die OAe. und OAAerzte von Zeit zu Zeit öff. zu warnen haben, MinJErl. 3. 6. 12, Abl. 257. — Strafbest.: Art. 28 Nr. 1 und Art. 32 Nr. 5 PolstG. Ziegele.

Druckschriften s. Preßrecht.

Düngerstätten s. Baurecht III. 2.

Düngpulverfabriken sind Anst., in denen aus Latrinenstoffen oder tierischen Abfällen Düngpulver hergestellt wird. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl. Zust. zur Genehm. ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. z. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in GewSach. Zu den Düngpulvern gehören auch gewisse chem. Präparate. Anst., die solche Düngemittel herstellen, sind den chem. Fabriken zuzurechnen. — Für die Herstellung von künstl. Dünger hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. hins. der in Buchst. D, 25 der Tabelle zur RchsVBek. 5. 2. 95, RGBl. 12. gen. Arbeiten unter den ebendort bez. Bedingungen Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen, s. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Durchgangsabgaben s. Zölle.

Ebenbürtigkeit s. König IV.

Eberhaltung s. Schweinezucht II.

Edelmetallindustriefachschule s. Fachschulen, gewerbliche, e.

Effektengeschäft s. Bankwesen II. 11.

Eheschließung d. Ausländer, AGBGB. Art. 256; V. MinJust. u. J. 30. 10. 99, RgbI. 861; 10. 4. 02, RgbI. 142; 21. 12. 05, RgbI. 06 5; 11. 5. 07, RgbI. 203; 24. 11. 11, RgbI. 642; 11. 11. 13, RgbI. 275; MinJErl. 30. 3. 82, Abl. 8. — Ueber die E. v. A. (Nichtdeutschen) in W., mögen sie mit einer Deutschen oder Ausländerin die Ehe eingehen wollen, gelten verschiedene Vorschriften, je nachdem der ausl. Mann einem Vertragstaat des Haager internationalen Abkommens v. 12. 6. 02, RGBl. 04 221, angehört oder nicht. Auf ausl. Frauen, die in W. die Ehe eingehen wollen, finden, gleichviel, welchem ausl. Staat sie angehören und ob sie die Ehe mit einem D. oder einem A. eingehen wollen, die für männliche Angehörige eines Vertragstaats des Haager Abkommens geltenden Vorschr. Anwendung. — I. Für männl. A., die einem Vertragstaat des Haager Abkommens 12. 6. 02 angehören, nämlich Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn, und für sämtl. Ausländerinnen, gleichviel welchem ausl. Staat angehörig, gelten f. Vorschr.: Vor Anordnung des Aufgebots ist dem Standesbeamten die ausl. Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Urkunde darzutun. Zugleich ist ihm ein sog. Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis ist von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des betr. ausl. Staats oder von der zuständ. Beh. dieses Staats auszustellen und hat die Erklärung zu enthalten, daß der beabsichtigten E. nach dem Ges. des betr. ausl. Staats kein bekanntes Hindernis entgegensteht. Dieses Ehefähigkeitszeugnis ist erforderlichenfalls in beglaubigter Uebersetzung vorzulegen. Auch kann verlangt werden, daß das Zeugnis von einem Gesandten oder Konsul des d. R. mit der Bescheinigung versehen wird, daß die das Zeugnis ausstellende Beh. für die Ausstellung zuständig sei. Italienische Staatsangeh. haben außerdem den Nachweis beizubringen, daß die Bekanntmachung des Aufgebots in der Heimatgde des italienischen Staatsangehörigen, und wenn beide Verlobte die ital. Staatsangeh. besitzen, in den Heimatgden beider Verlobten stattgefunden hat. Von dem erforderlichen Nachweis kann das MinJust. in einzelnen Fällen Befreiung erteilen. — II. Männliche A., welche keinem Vertragstaat des Haager Abkommens v. 12. 6. 02 (s. o. Z. I) angehören oder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen und in W. mit einer D. oder einer A. die Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bez. die E. stattfinden soll. Zwecks Nachsuchens dieser Erlaubnis hat der A. dem OA. den Besitz seiner ausl. Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Urkunde darzutun und ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis ist von der zuständigen Beh. seines Heimatstaats auszustellen und hat zu enthalten, daß der beabsichtigten E. nach dem Recht seines Heimatstaats kein bekanntes Hindernis entgegensteht, daß die in W. vollzogene E. von seinem Heimatstaat als rechtsgültig anerkannt wird und daß der Ehemann durch die E. in W. seine Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Ehe legitimierte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erwerben. Das Zeugnis ist erforderlichenfalls in beglaubigter Uebersetzung vorzulegen; auch kann Legalisation desselben durch einen Gesandten oder Konsul des d. R. verlangt werden. Ist es einem A. unmöglich, das verlangte Zeugnis beizubringen, weil er eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzt, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß er vor der Eheschließung eine Staatsangehörigkeit erwirbt; ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, so kann ausnahmsweise die Erlaubnis zur Eheschließung auch ohne das Zeugnis erteilt werden, wenn der Ausländer eine eigene Wohnung besitzt und nach den am Orte seiner Niederlassung bestehenden Verhältnissen sich und seine Familie zu ernähren imstand ist. Hierüber hat er auf Verlangen ein Zeugnis der Ortsbeh. seines Niederlassungsorts beizubringen. Kann ein A. aus anderen Gründen das vorgeschr. Zeugnis nicht oder nicht vollständig beibringen, so hat das OA. der vorgesetzten Kreisreg. Bericht zu erstatten und nur mit deren Ermächtigung die Erlaubnis zur E. zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis zur E. ist die allg. Verwaltungsbeschwerde zulässig. Haidlen.

Ehrenrechte, bürgerliche, Folgen der Aberkennung auf dem Gebiet des **Gewerbepolizeirechts.** Apothekern und Aerzten, welchen die b. E. aberkannt sind, kann die Appr. von der Kreisreg.

durch Zurücknahme entzogen werden, s. Aerzte und Apothekenwesen. — Innungsmitglieder, die sich nicht im Besitz der b. E. befinden, sind zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung (§ 92 Abs. 3 GewO.) nicht befugt und in derselben nicht stimmberechtigt. Durch das Innungstatut kann sogar bestimmt werden, daß solche Innungsmitglieder von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind, § 93a Abs. 1 u. 4 GewO.; Gesellen, die die b. E. nicht besitzen, dürfen an der Wahl des Gesellenausschusses der Innung sich nicht beteiligen, § 95a Abs. 1 GewO. — Gewerbetreibende, welchen die b. E. aberkannt sind, dürfen, solang ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 J. sich nicht befassen. Die Entlassung der diesem Verbot zuwider beschäftigten Arb. kann polizeil. erzwungen werden, § 106, 150 Abs. 1 Z. 1 GewO. Der GewTr. darf indes die ihm nicht gestattete Anleitung einem geeigneten Vertreter übertragen. — Pers., die sich nicht im Besitz der b. E. befinden, steht die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nicht zu, § 126, 148 Abs. 1 Z. 9a GewO., vgl. auch Z. I Bek. der Zentr. f. G. u. H., betr. Vorschr. der Handwerkskammern zur näheren Regelung des Lehrlingswesens 11. 12. 09, GewBl. 406. Bei Zuwiderhandlungen kann die Entlassung der Lehrl. von der OrtspolBeh. mittels Zwangstrafen erzwungen werden, § 144a Abs. 1 GewO. Verträge zwischen der Zentr. f. G. u. H. und Inhabern von Lehrlingswerkstätten wegen der Ausbildung von Lehrl. gelten als aufgelöst, wenn der Lehrherr die b. E. verliert, § 10 Bek. d. Zentr. über Grundbest. für die LehrlWerkst. 30. 8. 08, GewBl. 118. — Wählbar zur Handwerkskammer und in den Gesellenausschuß der HandwK. sind nur solche Pers., die die Befähigung zum Amt eines Schöffen nicht dadurch verloren haben, daß gegen sie das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der b. E. zur Folge haben kann, VV. z. GewO. 31. 10. 99, RgbL. 785 Anl. I § 7 und Anl. VI § 2. Dass. gilt für die Mitgliedschaft zu Gewerbegerichten, § 11 GG.-G., und Kaufmannsgerichten, § 10 Kaufm.-GG., s. d. Abgesehen von den oben geschilderten Fällen bei der HandwK., dem G.- u. KGer., wo bereits die Eröffnung des Hauptverf. eingreifende Wirkung äußert, tritt in den übr. Fällen die Wirkung der Aberkennung der b. E. erst mit der Rechtskr. des Urteils ein. — Bemerkt sei, daß die GewO. selbst in dem einen Fall des § 145a die Aberkennung der b. E. vorsieht, dann nämlich, wenn die in den Fällen der § 16, 24 u. 25 gemäß § 21 Abs. 1 GewO. zugezogenen Sachverst. absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen sie durch das Verfahren Kenntnis erlangt haben, solang als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Brenner.

Ehrenbürgerrecht s. Gemeindebürgerrecht.

Ehrenotterfallen des W. Landesfischereivereins s. Fischereipflege c 4.

Eichämter s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Eichamtliche Prüfungs- und Beglaubigungsarbeiten s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Eichfehlergrenzen der Meßgeräte s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Eichgebühren s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Eichpflichtiger Verkehr s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Eichstelle, Eichwesen s. Maß- und Gewichtsordnung V u. VI; Eichung der Schiffe s. Schiffahrt 5.

Eier von jagdbarem Federwild, unbefugtes Ausnehmen, s. Jagdpolizei II 4, 11, III; Jagdrecht II 6, III.

Eigenjagd s. Jagdpolizei II 12 (Gemeindejagd), Jagdrecht II 2.

Einberufung des Landtags s. Landtag V.

Einführung von Fleisch s. Fleischbeschau Abschnitt III Z. 2 und Abschn. IV Z. 2.

Einführung fremder Nutzfischarten s. Fischereipflege b, 9. und § 16 MinV. 1. 6. 95, Rgbl. 135.

Einfuhrscheine. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (und für gewisse Erzeugn. hieraus — s. u. —) werden auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen — E. — erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bdrt. auf längst. 6 M. zu bemessenden, seit 1. 12. 11 auf 3 M. gekürzten Frist eine dem Zollwert der E. entspr. Menge der gen. Waren ohne Zollentrichtung einzuführen, ZolltarG. § 11 Z. 1. Durch das System der E. wird die sog. Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide verwirklicht, denn es wird dadurch erreicht, daß inl. G. an Stelle der gleichen Menge ausl. G. treten kann. Solang D. zur Deckung seines Bedarfs an Brotfrüchten noch ausl. G. einführen muß, wirkt die Erteilung von E. nicht als Ausfuhrzuschuß, sondern als Zollvergütung, wobei jedoch die Zollerhebung nicht notwendig der Zollverg. vorangehen muß; der RKasse erwachsen hiedurch keine Ausfälle an Zöllen, denn jede ausgeführte GMenge vergrößert den Abmangel an G., der durch zollpflicht. Einfuhren wieder gedeckt werden muß. — Die Aufnahme des G. usw. in eine öff. Niederlage od. in ein Privatlager unter amtl. Mitverschluß steht der Ausfuhr gleich. Die vom Bdrt. bisher zugelassene Verwendung der E. zur Begleichung von Zollgefällen für Petroleum und rohen Kaffee ist seit 1. 12. 11 beseitigt. Der Wertbestimmung der E. ist der vertragsmäßige Zollsatz der betr. Fruchtgattung zugrund zu legen, bei Gerste und Gerstenmalz nur der Zollsatz für Futtergerste, 1.30 ℳ für 1 dz, nicht der für Malz. — E. werden auch im Falle der Ausfuhr oder Niederlegung von Müllerei- und Mälzerei-Erzeugnissen und von Oel aus Raps und Rübsen für die zur Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendete Menge von G. oder Oelfrüchten erteilt, jedoch nur an die Inhaber von Mühlen oder Mälzereien und Oel-

mühlen für die von ihnen selbst hergestellten Produkte. Näheres, insbes. über die zur Umrechnung von Erzeugnis in Rohstoff festgesetzten Ausbeuteverhältnisse s. EOrdnung, RGBl. 06 316, geänd. 11, 589 und Oelmühlen ZollO., RGBl. 06, 372.

Rösch.

Einfuhrverbote und -beschränkungen von Vieh. Die EV. und -V. bilden eine unentbehrl. Ergänzung der im Inl. zur Abwehr und Unterdrückung von VS. besteh. polizeil. Maßnahmen. Schon das RinderpestG. 7. 4. 69, BGBl. 105, sieht zur Verhütung der Einschleppung und der Weiterverbreitung der RP. und zur Unterdrückung der im Lande selbst ausgebr. S. in § 2 u. a. Beschr. und Verb. von Einf., Transp. und Handel in bez. auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige tierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande vor. S. auch § 1—10 rev. Instr. 9. 6. 73, RGBl. 147. VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, verbietet in § 6 ausdrückl. die E. von seuchenkr. und -verd. T., von Erzeugn. solch. T., von Kadavern und KTeilen seuchenkr. od. -verd. T. sowie überhaupt von Gegenst. jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können. Zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren S. der Haustiere aus dem Ausl. kann fernerh. nach § 7 a. a. O. die Einf. leb. oder tot. T., tier. Erzeugn. oder Rohstoffe sowie von Gegenst., die Träger des AnstStoffes sein können, allg. oder für best. Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden. Erlaß oder Aufhebung solcher V. oder B. sind dem Rchsk. unverzügl. mitzuteilen. Der Rchsk. ist befugt, die Regierungen der bet. Bst. zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der erforderl. Abwehrmaßregeln zu veranlassen, wenn eine S. im Ausl. in einem für den inl. Viehbestand bedrohl. Umfang auftritt. — Von den Sperrbefugnissen gegenüber der Einf. von Auslandvieh u. s. f. ist in D. von jeher in ziemlich weitgehendem Maß Gebrauch gemacht worden. Es ist unmöglich, an dieser Stelle eine Aufzählung all der besteh. Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Vieh, tier. Erzeugn. und Rohstoffen zu geben. In dieser Hinsicht muß auf den alljährlichen vom Kaiserl. Ges.-Amt herausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von TierS. im D. R. verwiesen werden. Hervorzuheben ist das Verbot der Einf. von leb. Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Belgien, den Niederlanden, den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn und mit Ausnahme von 2500 Stück Schweinen, die wöchentlich in Schlachthöfe des oberschles. Industriebez. eingeführt werden dürfen, auch aus Rußland. Allg. verboten ist weiterhin die Einf. von Rindvieh aus Amerika und von Schweinen und Schafen aus der Schweiz. U. a. ist nach W. zurzeit auch die Ein- und Durchf. von Rindvieh und Ziegen aus der ganzen Schweiz verboten, MinV. 21. 8. 13, Rgbl. 217. Bezügl. des Viehverkehrs mit Oester.-Ung. s. VSUebereink. — Bes. Vorschr. bestehen hinsichtl. der Zufuhr von T. auf dem Seeweg. Nach der RchsVek. 11. 7. 95, ZBl. 316, sind Wiederkäuer und Schweine, die aus dem Ausl. auf dem Seeweg eingeführt werden, soweit deren E. nicht verboten ist, auf Kosten der Importeure in einer hiezu best. Anst. einer Quarantäne von 4 W. und, sofern die T. nach best. Qu. nicht geschlachtet werden, am Bestimmungsort einer weiteren, die Eigentümer in der Verf. über die T. nicht beschränk. Beobacht. von 5 Mten zu unterwerfen. Die QuFrist kann vom Rchsk. unter bes. Voraussetz. auf 10 T. herabgesetzt werden, in welchem Fall dann die 5monat. Beobacht. wegfällt. Für dänisches Vieh ist die Qu. auf 10 T. festgesetzt, RchsVek. 17. 11. 95, ZBl. 849. Im übr. finden für die auf dem Seeweg erfolg. Einfuhr von Rindern aus Dänemark, Schweden und Norwegen die Best. der RchsVek. 6. 4. 11, ZBl. 156, Anwendung. Hienach sind alle Rinder, die aus den gen. Ländern in eine SeequAnst. eingeführt werden, durch Ohrmarken mit fortl. Nummern zu kennzeichnen und u. a. auch auf Tuberkulose tierärztl. zu untersuchen. Rinder, bei denen Tub. oder Verdacht dieser S. festgestellt wird, müssen wieder ausgeführt werden. Alle übr. R. sind vom freien Verkehr auszuschließen und spät. innerh. 4 T. nach der Einstell. in eigens hiezu best. Schlachthäusern (in W.: Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Eßlingen) abzuschlachten.

Leonhardt.

Eingemeindung. Bildung neuer Gemeinden, GdO. Art. 2—6, VV. GdO. § 1—5. Jede Gde hat einen räumlich abgegrenzten Bezirk, s. Gde. Die Veränderung der GdeBez. ohne gleichzeitige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gden erfolgt i. d. R. durch Uebereinkunft der beteil. Gden. Die in den beteil. GdeBez. wohnhaften oder steuerpflichtigen Personen können die Aenderung nicht hindern; sie werden jedoch gehört und Interessen werden tunlichst berücksichtigt. Die Aenderung unterliegt, wenn sie sich auf unbewohnte Grundstücke in kleineren Städten und LandGden erstreckt, der Genehmigung des BezRats, sonst derj. der Kreisreg. Den Eigentümern solcher Grundstücke, deren Markungszugehörigkeit geändert wird, steht gegen die Aenderung Beschwerde in der ges. Instanzenfolge zu. — Zur Vereinigung mehrerer selbständiger Gden zu einer Gde oder GesamtGde und für Bildung neuer selbst. Gden aus Teilen bestehender Gden ist die Zustimmung sämtl. beteil. Gden bzw. TeilGden notwendig. Bei der Erhebung eines keine TeilGde bildenden Teilorts zu einer selbst. Gde ist weiter noch die Zustimmung von mehr als $^2/_3$ der dem Teilort angehörigen stimmberechtigten GdeBürger und das Vorhandensein einer eigenen Markung oder die Bildung einer solchen durch Uebereinkunft der Beteiligten notwendig. Die im GdeBez. wohnhaften oder steuerpflichten Personen können die Aenderung nicht hindern; sie werden jedoch gehört und ihre Interessen werden tunlichst berücksichtigt. Die Vereinbarungen bedürfen der Gen. der MinJ. Ist mit der Veränderung der GdeBez., bei der es sich um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, zugleich eine Aenderung der Oberamtsbezirks-

einteilung verbunden, so ist für dieselbe ein Ges. erforderlich, BezO. Art. 2 Abs. 1. — Das MinJ. kann innerhalb der OABez. Veränderungen der GdeBezirkseinteilung ohne gleichzeitige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gden sowie die Erhebung einer TeilGde mit eigener Markung zu einer selbst. Gde, wenn dies aus dringenden Gründen des öff. Wohles geboten ist und von einer der beteil. Gden oder TeilGden beantragt wird, gegen den Willen der übr. Beteiligten verfügen, auch im Fall der tatsächlichen Auflösung einer Gde durch Wegzug ihrer sämtl. im Besitz des GdeBürgerrechts befindl. Einwohner den verlassenen GdeBez. einer benachbarten Gde zuteilen, Art. 5 Abs. 1. — Ist infolge der Aenderung eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung notwendig und kommt eine Einigung der Beteil. hierüber sowie über die Tragung der Kosten der GdeBezAenderung nicht zustande, so entscheidet das MinJ. gleichzeitig mit der Verfügung der GdeBezAenderung. Wenn bes. Billigkeitsgründe vorliegen, ist außerdem die Verfüg. über die GdeBezAenderung von der Leistung einer entspr. Abfindung der einen an die andere Gde abhängig zu machen; dies ist insbes. der Fall, wenn durch die Aenderung für die eine oder die andere der beteil. Gden eine wesentl. Schwächung ihrer Leistungsfähigkeit oder eine erhebliche höhere Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen eintreten würde. Von jeder Verfügung einer Aenderung sind die beteil. Gden oder Teilgden, im Fall der tatsächlichen Auflösung einer Gde die beteil. Grundbesitzer dieser Gde, sowie die Amtsversammlung über die beabsichtigte Aenderung und die mit ihr verbundene vermögensrechtliche Auseinandersetzung und Abfindung zu hören. Gegen die Verfügung oder Entscheidung des MinJ. steht den beteil. Gden und TeilGden die Rechtsbeschwerde zu, s. d. Die nicht unter Art. 5 Abs. 1 fallenden Veränderungen der GdeBezEinteilung können gegen den Willen eines der Beteiligten nur im Weg der Gesetzgebung herbeigeführt werden. — Erlischt bei der Vereinigung einer Gde mit einer andern Gde die Rechtsfähigkeit der ersteren, so geht ihr Vermögen mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf diej. Gde über, mit der sie vereinigt wird. Den Gläubigern einer Gde steht weder gegen die Veränderung des GdeBez. noch gegen die Vereinigung der Gde mit einer anderen Gde eine Einsprache zu. Ihre Interessen sind aber von der zur Genehmigung oder Verfügung der Aenderung berufenen Beh. tunlichst zu wahren. Haller.

Einjährig-Freiwillige s. Ersatzwesen XVIII.

Einkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften, landw.

Einkommensnachweisung heißt das neben der Steuererklärung, s. Einkommensteuer V, wichtigste Hilfsmittel für die Veranlagung zur ESt. Eine E. wird für jede steuerpflichtige Pers. angelegt. Die Ausfüllung des Formulars der E., das so eingerichtet ist, daß es für eine Reihe von Jahren, im allg. auf 5 J., benützt werden kann, ist im wesentl. Aufgabe der GdeBeh. für die ESt., s. d. Einige Spalten werden dir. durch das BezStA. ausgefüllt, an das die angelegten oder ergänzten E. von der GdeBeh. für die ESt. jährl. vor dem Beginn der EStVeranlagung abzuliefern sind. Die Einrichtung der E. stützt sich auf Art. 39, 40 u. 42 EStG. Inhaltl. bildet die E. eine Notizensammlung über die Besitz-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Steuerpflicht., zusammengestellt im allg. auf Grund der gemeindlichen und staatl. Akten und Bücher. Insbes. gibt die E. Auskunft über den Grundbesitz und den Viehstand eines Steuerpfl., über seine Gebäude nach Wert und Mietzins; über Gattung, Größe, Rentabilität eines Gewerbebetriebs, über Kapitalbesitz, Dienst- und Berufseinkommen sowie Schulden und sonstige Abzugsposten, endl. über die Personenstandsverhältnisse. — E. werden nicht angelegt für Ehefrauen, es sei denn, daß sie von dem Mann dauernd getrennt leben, und nicht für unter der elterl. Gewalt stehende Kinder, es sei denn, daß sie ein aus eigener Erwerbstätigkeit fließendes oder sonst der Nutznießung des Familienhauptes entzogenes Einkommen beziehen. Dagegen wird über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse dieser Pers. in der E. des Ehemanns bzw. Familienhaupts Eintrag gemacht. — Die E. wird von der GdeBeh. für die ESt. derj. Gde angelegt und fortgeführt, in der der Steuerpfl. seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat und in der daher seine Veranlagung erfolgt. E. sind auch anzulegen, wenn Pers. Einkommen aus einem in der Gde belegenen eigenen oder gepachteten Grundstück oder Gebäude oder einem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem andern w. Ort wohnen oder sich aufhalten bzw. ihren Sitz haben. Derartige E., die sog. TeilE., sind von der anlegenden Gde der GdeBeh. des Wohnsitzes, Aufenthalts oder Sitzes des Steuerpfl. zu übergeben. Diese hat den Inhalt der TeilE. in die betr. HauptE. zu übertragen und die TeilE. der HauptE. anzuschließen. Pistorius.

Einkommensteuer. ✱ **I. Allgemeines.** ✱ Die E., G. 8. 8. 03, Rgbl. 261, ist eine, die kleinen Eink. freilassende, auf ungünstige persönliche Verhältnisse Rücksicht nehmende, progressive allg. E. Ihr Wesen besteht im Gegensatz zu der früheren, letztmals durch G. 19. 9. 52 geregelten E., die nur auf das Dienst- und Berufseink. oder genauer auf den Ertrag der Arbeit aus Dienst- und Berufsverhältnissen sich bezog, darin, daß sie die Gesamtheit der einem Steuerpfl. aus seinem Vermögen oder seiner Erwerbstätigkeit zufließenden Einkünfte nach einheitl. Grundsätzen besteuert. Die E. gehört zu den direkten St. und bildet unter diesen in W. die Hauptsteuer. Von dem den d. St. zur Deckung zugewiesenen Staatsbedarf hat die E. rd. $^2/_3$ aufzubringen, während die übr. d. St. (Kapital-, Grund-, Gebäude-, Gewerbest.) zusammen für das weitere $^1/_3$ aufkommen. In Kraft getreten und erstmals veranlagt worden ist die E. 1905. Die alte E. ist mit diesem Zeitp. weggefallen. — Die ✱ **ges. Grundlagen:** ✱ G. 8. 8. 03, Rgbl. 261, VV. MinJ. 9. 6. 04, Rgbl. 117, AusfAnw. d. StKoll. 14. 6. 04, StKoll.-Abl. 113, zahlr. EinzelV. und Erl., abgedruckt in

der W. StaatsStGesetzsamml. II. Teil 1906 125 f.; vgl. Kommentare v. Göz, 2. Aufl. 08 u. Pistorius, 8. Aufl. 12. — * **II. Die subjekt. Steuerpflicht** * erstreckt sich auf natürliche und juristische Personen und ist grundsätzl. eine allg., d. h. die stpfl. Pers. mit ihrem gesamten Eink. erfassende. Sie ist geregelt Ges. Art. 1—4 und wird, soweit nicht die in Art. 4 bezeichn. sehr beschränkten Befreiungen Platz greifen, bedingt durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, bzw. bei jur. Pers. durch den Sitz. In gewissen Fällen, Art. 3, ist für die StPfl. nicht Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt und Sitz entscheidend, sondern die belegene Sache, d. h. die Beziehung der sachl. StQuelle zum Staat. Solchenfalls begreift die StPfl. nur die bezügl. Quelle, sie ist eine beschränkte; Hauptfall: Mit dem Eink. aus w. Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb unterliegt dessen Bezieher der E. in W., auch wenn er weder w. Staatsangehöriger ist, noch in W. Wohnsitz oder Aufenthalt, oder Sitz hat. Umgekehrt ist außerwürtt. Grundbesitz usw., Art. 8 Z. 1 und 2, von der StPfl. ausgenommen. Die beschränkte StPfl. des Art. 3 kommt nur insoweit in Betracht, als die in dem Art. 3 bezeichneten St.-Quellen sich im Besitz einer anderen Pers. als einer solchen befinden, die bereits nach Art. 1 u. 2 der allg. StPfl. unterliegt. — Die **allg. StPfl.** ist nach Art. 1. i. Vbdg. mit den Aend., die dieser durch RG. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 22. 3. 09, RGBl. 332, erfahren hat, wie folgt geregelt: Die StPfl. der natürlichen Pers. erstreckt sich auf: 1. die w. Staatsangeh., ausgen. diej. a) die, ohne in W. einen Wohnsitz zu haben, außerhal b W. wohnen oder sich aufhalten; haben sie in W. ihren dienstl., in einem anderen Bst. oder einem d. Schutzgebiet aber einen tatsächl. Wohns., so entscheidet der tatsächl. Wohns.; b) die in einem anderen Bst. oder einem d. Schutzgebiet ihren dienstl. Wohns. haben. — 2. Diej. Angeh. anderer Bst., a) die, ohne in ihrem Heimatstaat einen Wohns. zu haben, in W. wohnen; b) die, ohne im D. R. oder in einem d. Schutzgeb. einen Wohns. zu haben, sich in W. aufhalten; c) die in W. ihren dienstl. Wohns. haben, ohne in einem andern Bst. oder in einem d. Schutzgeb. einen tatsächl. Wohns. zu haben; treffen dienstl. und tatsächl. Wohns. innerhalb des D. R. zusammen, so entscheidet der letztere, es sei denn, daß ein D. in mehreren Bst. einen tats. und in einem ders. überdies seinen dienstl. Wohns. hat; dann ist der dienstl. Wohns. entscheidend. — 3. Diej. Ausl., die sich in W. länger als 1 J. ununterbrochen aufhalten. Als Unterbrech. des A. gilt zeitweilige Abwesenheit nicht, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den A. beizubehalten. — Außer den natürlichen Personen sind, wenn sie in W. ihren Sitz haben, allgemein steuerpflichtig, G. Art. 2: 1. die juristischen Personen jeder Art, insbes.: rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öff. Rechts, rechtsf. Stiftungen, rechtsf. Vereine, § 21, 22 BGB., Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, letztere auch wenn sie nicht E. G. sind, endlich soweit hierunter nicht begriffen, II. Personenvereine von nicht geschlossener MitglZahl.—Von der **subj. StPfl.** sind befreit: der König und die Königin; ausgen. ist das Eink. aus dem Hofkammergut, VU. § 108; die bei dem K. beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten, die in deren Dienst stehenden Pers., soweit sie Ausl. sind; Pers., die sonst nach völkerrechtl. Grundsätzen oder nach Vereinbarungen mit ausl. Staaten Befreiung von der E. beanspruchen können; Anst., die vom Staat auf seine Kosten ganz oder, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, auf Grund öffrechtl. Verpflichtung dauernd zu unterhalten sind; ebenso der Staat als solcher und zufolge RG. 15. 4. 11 das Reich; Realgemeinden, vorbehaltlich der die einz. Realgemeindegenossen für ihr E. aus dem Realgemeinderecht treffenden StPfl. — * **III. Die obj. Steuerpflicht,** * Art. 6—17, umfaßt das steuerbare Eink. Als solches gilt, Art. 6, das gesamte Eink. des StPfl. in Geld und Geldeswert: 1. aus Grundstücken und Gebäuden einschl. des Mietswerts der Wohnung im eigenen Haus, aus dem land- und forstw. Betrieb. — 2. Aus dem Gewerbebetr. einschl. des Handels und Bergbaus, aus Spekulationsgeschäften, Art. 7 Abs. 2 Z. 2. — 3. Aus Kapitalien und Renten. — 4. Aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, aus wissensch. oder künstl. Beruf oder einer anderen gewinnbringenden Beschäftigung, aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon u. 1—3 begriffen sind. Geldwerte EinkTeile, wie Naturalien, Genuß von Gütern, Wohnung, Kost, sind nach örtl. Mittelpreisen zu veranschlagen. — Nicht als steuerbares Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gelten außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken, Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, aus dem durch Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielten Aufgeld und ähnlichen Erwerbungen. Sie kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als dessen Erträge dadurch vermehrt oder vermindert werden. Als steuerbares Eink. gelten jedoch die Einnahmen solcher Art innerhalb eines Gewerbebetr. abzügl. etwaiger in dem betr. Jahr erlittener Verluste, der Gewinn aus zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften abzügl. etwaiger in dem betr. Jahr erlittener Verl., wenn der Abschluß solcher Gesch. oder die Beteiligung hieran von dem StPfl. gewohnheitsmäßig betrieben wird, oder wenn das Rechtsgesch. in der Absicht abgeschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnend. gezahlt werden soll (Differenzgesch.). — * **A. Steuerbefreiungen.** * Ausgenommen von

der E., Art. 8, ist: 1. E. aus dem außerhalb W. gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus den dort betriebenen Gew. — 2. E. an Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Pens. und Unterstützungen, die aus einer nichtw. Staatsk. fließen. — 3. E. aus dem Betrieb eines der w. WandGewSt. unterl. Wandergew. — 4. E. an Zinsen und Dividenden, das die Mitgl. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus ihren GeschAnt. beziehen, sowie E. der Mitgl. der Konsumvereine an Warenumsatzdividenden. — 5. Das MilitärE. der Unteroffiziere und Gemeinen des akt. H. und der akt. Mar. — 6. Das MilitE. aller Angehör. des akt. H. und der akt. M. während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindl. Teil des H. oder der M. — 7. Auf Grund ges. Vorschr. an Militärpersonen gewährte Kriegs- und Verstümmelungszulagen, mit Kriegsdekorationen verbundene Ehrenzulagen. — 8. E. der allg. kirchl. Fonds, der Dotationen der örtl. Kirchenstellen der ev. und kath. Kirche, soweit es zu Zwecken der Kirche wirklich verwendet wird, oder bei denj. Pers., die sich in seinem Genuß befinden, der ESt. unterliegt. — 9. E. der in öff. Verwaltung steh. Stiftungen für gottesdienstl. Zwecke, soweit es hiefür wirkl. verwendet wird. — 10. E. aus Kapitalien und Renten der unter öff. Verwaltung steh. Stiftungen und Anst. zur Versorgung und Unterstützung öff. Beamten und Diener und deren Angehörigen und Hinterbl. — 11. E. aus Kap. und Rent. der zur Durchführung der KV., UV., JV. auf Grund der Reichs- und LandesG. errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanst. — 12. E. aus Kap. und Rent. der öff. Unterrichts- und Erziehungsanst. und der für sie best. Stiftungen. — 13. E. aus Kap. und Rent. der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins und der mit ihr verbundenen Bezirks- und OrtswohlV., sowie der auf Privatwohltätigkeit beruhenden Stiftungen, Anst. und Vereine für milde Zwecke. — Die Befreiung zu Z. 12, 13 beschr. sich auf dasj. KapEink., das je zu den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung, Z. 12, oder der Wohltätigkeit, Z. 13, wirklich verwendet wird. Stiftungen, Anst. und V., die ausschließl. oder vorzugsweise zum Vorteil von Angehörigen best. Familien dienen, sind von der Befr. ausgeschlossen. — 14. E. aus Kap. und Rent. der W. Sparkasse und anderer unter öff. Verwaltung stehender im Land befindl. SpK., soweit sie den Ertrag ihrer Kapitale an die Einleger ausbezahlen, weiter die Zinsen aus den Einlagen in diese SpK., sofern die Einl. im ganzen 1000 ℳ nicht übersteigen; dieser Betrag darf nach dem letzten Rechnungsabschluß bemessen werden. — 15. Das gesamte, nicht aus privatwirtschaftl. Quellen fließende E. der Körperschaften und Anst. des öff. Rechts, sowie der Nutzungswert der für öff. oder wohltätige Zwecke dienenden oder an Staats-, Kirchen- und Schuldiener als Besoldung verliehenen Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte in den Fällen Art. 2 Z. 3—5 G. 28. 4. 73/8. 8. 03, betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbest. — ✱ **B. Die Berechnung des steuerbaren Einkommens,** ✱ Art. 9, 12—17, erfolgt derart, daß für sämtliche der in Art. 6 bez. EinkQuellen zunächst durch Abzug der Gewinnungskosten an den Einnahmen der Reinertrag jeder Quelle ermittelt wird. Zu den Gewinnungskosten gehören alle zu Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Eink. verwendeten Ausgaben (Betriebs- und Verwaltungskosten) einschl. des Aufwands für den Unterhalt und Lohn von Familienangehörigen (ausgen. die Ehefrau), wenn durch deren Tätigkeit im Geschäftsbetrieb eine ständige Hilfspers. ersetzt wird, ferner die regelm. jährl. Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, lebendem und totem Betriebsinventar und anderen Sachen, soweit der Aufwand für die Ersatzbeschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet wird. Nicht zu den Gewinnungskosten gehören und nicht abzugsfähig sind: Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Ausgaben zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Abtragung von Kapitalschulden, Zinsen für das im Geschäftsbetr. angelegte eigene Kap. des Unternehmers, die zur Bestreitung des Haushalts des StPfl. und zum Unterhalt seiner Familienangehörigen gemachten Ausgaben einschl. des Geldwerts der hiezu verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen land- und fortw. oder gew. Betriebes. Die Summe der so ermittelten Reinerträge der einzelnen EinkQuellen bildet das RohEink. Durch Kürzung des R. um die weiter im G. zugelassenen Abzüge, ergibt sich das ReinEink. od. steuerbare Eink. Das RohE. kürzende Abzüge sind: Ertragsteuern aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden, steh. Gewerben, Kapitalien und Renten, die für den Staat erhoben werden, also nicht die GdeSt.; die von dem StPfl. zu entrichtenden Schuldzinsen und Renten, sowie die auf bes. privatrechtl. oder öffrechtl. Verpflichtung beruhenden dauernden Lasten, soweit sie nicht auf Einnahmequellen haften, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind, Art. 8 Z. 1, 2; erstreckt sich die Besteuerung nur auf das in Art. 3 bez. Eink., so sind nur die Zinsen solcher Schulden oder solche Renten oder Lasten abzugsfähig, die auf den inländ. EinkQuellen haften; ferner Beiträge zu KV., UV., JV., Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von StPfl. auf Grund einer im G. oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung für ihre Pers. entrichtet werden. Endlich kann für den Fall, daß bei einer der EinkQuellen kein Reinertrag, sondern ein Verlust sich ergeben hat, dieser Verlust ebenfalls am Roheink. abgezogen werden. — Bes. Vorschr. über Berechnung des steuerb. Eink. bei den verschiedenen EinkArten enthalten die Art. 12—17, sie stellen Folgerungen aus den vorstehenden allg. Grundsätzen dar. Es befaßt sich Art. 12 mit dem Eink. aus Grundstücken, Art. 13 mit dem aus Handel und Gew., Art. 14 mit dem Kapitaleink., Art. 15 mit dem Eink. aus Dienst- und Arbeitsverhältn., Art. 16 mit dem Eink. der nach Art. 2 steuerpfl. Erwerbsgesellschaften bes. der AktGes., Art. 17 mit demj. der rechtsfähigen Versicherungsgesellsch. und VersVereine auf Gegenseitigkeit. Hervorzuheben ist: das Eink. aus Grundstücken

umfaßt das E. der selbstwirtschaftenden Grundbesitzer wie dasj. der Pächter und Verpächter, ebenso das Eink. aus Gebäuden. Ueber die Berechnungsweise des Eink. geben neben Art. 12 Vorschr. § 6—8 VV. u. § 4 u. 7 AusfAnw. Beim Eink. aus Handel und Gewerbe ist das Eink. bei denen, die Bücher führen, deren Inhalt den Vorschr. des HGB. über Handelsbücher entspricht, nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch HGB. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentl. Kaufmanns entsprechen. Bes. gilt dies von dem Zuwachs des Anlagekapitals und von den regelm. jährl. Abschreibungen, die einer angemess. Berücksichtigung der Wertsverminderungen entsprechen sollen. Ueber die Berechnung des gewerbl. Eink. vgl. neben Art. 13 VV. § 9, 10, und AusfAnw. § 8. Als Kapitaleink. gelten Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Land- und Forstwirtschaft- oder Gewerbe- und Handeltreibenden als Teile des Geschäftsertrags anzurechnen sind. Die StPfl. umfaßt hienach mit der erwähnten Ausnahme bes.: Zinsen aus Staats- usw. Schuldverschreibungen, Hypotheken, Grundschulden, Pfandbriefen, Darlehen, Kaufschillingen, Sparkasseneinlagen, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben; Dividenden, Zinsen oder sonst. Gewinnanteile von AG., Kommanditgesellsch. auf Aktien, Gesellsch. m. b. H., Berggewerkschaften und von einer stillen Gesellschaft; Renten jeder Art, wie Leibr., Leibgedinge, Zeitr., vererbliche R., ausgen. Grundgefälle, die der Grundsteuer unterliegen; vgl. Art. 14, VV. § 11, AusfAnw. § 9. Das Eink. aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen umfaßt Gehalts- und sonstige Bezüge der im öff. Dienst angestellten Beamten und Bediensteten, Eink. der im Privatdienst angest. oder besch. Per., der Mitgl. des Vorstands oder Aufsichtsrats von Erwerbsgesellsch., der Handlungs- und Gewerbegeh., der Arbeiter und Dienstboten, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftl., unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, das Eink. der Aerzte, Rechtsanwälte, Ingenieure u. dgl.; Wartegelder, Ruhegehalte, Witwen- und Waisenpensionen, ständige Unterstützungen u. ä. mit Beziehung auf frühere Dienstleistung, Arbeit oder Berufstätigkeit auf Grund freier Verwilligung oder klagbarer Verpflichtung gewährte Bezüge. Bei Reichs-, Staats- und körpersch. Beamten, Geistl., Lehrern an öff. UnterrichtsAnst. und Militärpers. wird die für Bestreitung des Dienstaufwands gewährte Entschädigung oder der hiezu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage nicht berechnet, ebenso nicht Taggelder und Reisek. aus öff. Kassen, die als Entsch. für die mit Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbund. Aufwendungen gewährt werden. Bei den in priv. Dienstverhältnissen stehenden Pers. bleiben die Entschädigungen, die nach ausdrückl. Vereinbarung zur Bestreitung des berufl. Aufwands gewährt werden, insoweit außer Ansatz, als ihr Betrag den regelm. wirklichen Aufwand nicht übersteigt. Von diesen Fällen abgesehen wird für Dienstaufwandskosten nichts abgezogen. Wohl aber ist bei den Lohnarbeitern der mit der Arbeit verbundene Aufwand wie Fahrkosten zur Arbeitstätte, Mehrausgaben für ausw. Beköstigung usw. nach Art. 9 abziehbar, vgl. Art. 15, VV. § 12, AusfAnw. § 10 und WüRV. I 425 f. Bei Aktien-Ges., Kommanditges. auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellsch. m. b. H. kann an den als steuerbares Eink. geltenden geschäftlichen Ueberschüssen, Art. 16 Abs. 1, der Gesamtbetrag der an die Gesellschaftsmitgl. verteilten oder ihnen gutgeschriebenen Aktienzinsen, Dividenden oder Gewinnanteile bis zum Höchstbetrag von 8% des eingezahlten Aktien- oder Stammkapitals bzw. bei Gewerkschaften 3% der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, oder im Fall der beschränkten StPfl. von Art. 3 Abs. 2 ein verhältnism. Teil dess. in Abzug gebracht werden. Im einzel. s. G. Art. 16, VV. § 13, AusfAnw. § 11, WüRV. I 70 f. — * C. Den Maßstab für die Besteuerung, * Art. 10, bildet das steuerbare Jahreseink. des StPfl. Dabei ist nach Art. 11 dem Eink. eines StPfl. das Eink. seiner Ehefrau mit der Maßgabe zuzurechnen, daß das Eink. beider Ehegatten von dem Ehemann als Einheit zu verst. ist; ebenso ist dem Eink. des Familienoberhaupts das Eink. der unter seiner elterl. Gewalt steh. Kinder zuzurechnen, soweit es nicht aus eigener Erwerbstätigkeit der Kinder fließt oder der Nutznießung des Familienhaupts sonst entzogen ist. Lebt die Ehefrau dauernd von dem Mann getrennt, so ist ihr Eink. selbständig zu veranlagen. — Das steuerb. Jahreseink. ist nach dem Stand der Vermögens-, Besitz- und EinkVerhältnisse der StPfl. bei Beginn des StJ. zu berechnen. Wo im Lauf des StJ. eine Einschätzung zur E. für einen Teil des StJ. einzutreten hat, Art. 66, 67 u. 68, ist der Stand bei Beginn der neuen oder veränderten StPfl. maßgebend. Feststehende Einnahmen aus Kapital, Renten, Dienst und Beruf sind nach dem Stand am maßgebenden Tag mit ihren im Lauf des Jahres zu erwart. Beträgen, unbestimmte oder schwankende Einn. aus K., R., D. und B. und überhaupt die Einn. aus anderen Eink.-Quellen nach dem Ergebnis des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen StJ. bzw. des im vorausgegangenen StJ. abgelaufenen Geschäfts- oder Wirtschaftsjahrs zu berechnen. Die Steuerbeh. hat, wenn bes. Gründe vorliegen, die Berechnung nach dem Ergebnis des nächstfrüheren StJ., bzw. Geschäfts- oder WirtschJ. zu gestatten. Bestehen Einn. letzterer Art noch nicht 1 J. lang, so sind sie nach dem mutmaßl. Jahresertrag anzusetzen. Dieselb. Grundss. gelten für die Berechn. der abzugsf. Ausgaben. — Es bildet somit für die Veranlagung nach ihrer materiellen Seite die Grundlage die Familie, in zeitl. Hinsicht das Jahr, d. h. ein fortlauf. Zeitraum von 12 M. Dabei hält das G. anschl. an das ältere w. Recht an der Veranlagung nach den Verhältnissen eines Normaltags, regelm. des 1. Tags des StJ., 1. 4., fest. Doch ist dieser Grundsatz in weitem Umfang zu-

gunsten der Bemessung nach der Vergangenheit durchbrochen. Unbedingt maßgebend aber ist der Normaltag für den Bestand der StPfl., d. h. für die Frage, welche StQuellen der EinkBerechn. zugrunde zu legen und welche ges. Abz. zu berücksichtigen sind. Vgl. Art. 10 u. 11, VV. § 5, AusfAnw. § 6 u. 9. —*** IV. Steuertarif und Steuersatz.*** Der in Art. 18 in Vbdg. mit Art. 5 enthaltene Tarif hat die Bedeutung eines Normaltar.; seine Steuersätze tragen den Charakter des Einheitssatzes. Für jede Etatsperiode wird durch FinG. best., wie viele % des Einheitssatzes erhoben werden sollen, wobei für sämtl. Einheitss. des Tar. der gleiche %Satz bestimmt werden muß. Jedoch darf eine Erhöhung der Einheitss. nicht durch FinG., sondern nur im Weg der ordentl. Gesetzgebung erfolgen. Es ist aber finanzgesetzl. Erhöhung zugelassen, wenn der Rohertrag der E. einen best. %Satz des gesamten, durch die übr. Steuern aufzubringenden Rohertrags nicht übersteigt. Zu den übrigen St. gehören alle im w. HFE. laufenden dir. und indir. St., ausgen. die Erbschafts- und Schenkungsst. und die Gerichtsgebühren, soweit sie auf Reichsrecht beruhen. Für die ersten 4 J. ist es bei den Sätzen des Tar. geblieben, es wurden 100% des Einheitss. erhoben. Für 1909 bis 1914 ist die E. mit 105% des Einheitssatzes erhoben worden. Der Tarif (Einheitssatz) ist progressiv. Er beginnt bei dem Eink. von 500 ℳ mit 2 ℳ St, oder 0,4% und steigt gleichmäßig so, daß bei 2000 ℳ Eink. der Satz von 21 ℳ = 1,05 v. H., bei 5000 ℳ der Satz von 128 ℳ = 2,56 v. H., bei 7000 ℳ der Satz von 215 ℳ = 3,07 v. H., bei 10 000 ℳ der Satz von 359 ℳ = 3,59 v. H., bei 15 000 ℳ der Satz von 581 ℳ = 3,87 v. H., bei 20 000 ℳ der Satz von 786 ℳ = 3,93 v. H. und bei 30 000 ℳ der Satz von 4 v. H. erreicht wird. Von 30 000 ℳ Eink. an ist der StSatz prozentuiert und steigt für jede Stufe um 0,05, so daß er bei 50 000 ℳ = 4,2 v. H., bei 100 000 ℳ = 4,5 v. H., bei 150 000 ℳ = 4,75 v. H. und bei 200 000 ℳ = 5 v. H. beträgt, womit der Höchstsatz erreicht ist. Nach Art. 5 bleiben Pers., deren steuerbares Eink. weniger als 500 ℳ beträgt, von der E. frei. Nach Art. 20 sind StPfl. mit einem steuerb. Eink. bis zu 2000 ℳ, die verheiratet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen, oder die verwitwet sind und 1 oder 2 nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 J. unterhalten, statt in der diesem Eink. entspr. Stufe in der nächstniedrigeren zu veranlagen und, wenn sie in der untersten Stufe eingeschätzt sind, steuerfrei zu lassen. Haben verh. und einen gemeins. Haushalt führende oder verwitw. StPfl. mit Eink. bis zu 2000 ℳ 3 oder mehr nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 J. zu unterhalten, so sind sie um eine weitere Stufe herabzusetzen und, wenn sie in der vorletzten Stufe eingeschätzt waren, steuerfrei zu lassen. Verh. und einen gemeins. Haushalt führende oder verw. StPfl. mit einem steuerb. Eink. von 2000—3200 ℳ, die 3 oder mehr nicht selbst. einzusch. K. unter 15 J. unterhalten, sind statt in der diesem Eink. entspr. Stufe in der nächstniedrigeren zu veranlagen. Gleich Verwitw. werden behandelt diej. Eheleute, bezüglich deren auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft rechtskräftig erkannt ist, sowie die verlassenen Ehefrauen. — Hienach beträgt die Untergrenze für Erhebung der E., das sog. Existenzminimum, für Ledige und kinderlose Verwitwete 500 ℳ, für Verheiratete ohne Kinder und für Verwitwete mit 1—2 Kindern unter 15 J. 650 ℳ, für Verh. und Verw. mit 3 oder mehr K. unter 15 J. 800 ℳ. Eine weitere Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse ist noch in Art. 21 dadurch gewährleistet, daß bei StPfl., deren steuerb. Jahreseink. weniger als 5000 ℳ beträgt, bes., die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen sind, daß ihnen eine Ermäßigung des steuerb. Eink. um höchstens 3 Stufen gewährt wird; diese tritt in den Fällen des Art. 20 zu den dortigen Ermäßigungen hinzu. Solche Verhältnisse sind: außergewöhnl. Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, Erfüllung der akt. Dienstpflicht im steh. Heer oder in der steh. Marine durch den StPfl., andauernde Krankheit, bes. Unglücksfälle. — *** V. Die Veranlagung.** * Für die V. zur E. hat das Ges. eine Verbindung von Fassion und Einschätzung in der Weise eingerichtet, daß für alle Eink. von weniger als 2600 ℳ im Grundsatz ausschließlich Einschätzung platzgreift. Wer somit ein Eink. von weniger als 2600 ℳ hat, ist zur Abgabe einer StErklärung nicht verpflichtet. Wohl aber steht ihm das Recht zu, eine StErkl. abzugeben. Die freiw. StErkl. hat dieselbe Wirkung wie diej. StErkl., zu deren Abgabe eine ges. Verpflichtung besteht. Andererseits kann, jedoch nur ausnahmsweise, Art. 44 Abs. 3, die StBeh. von einem StPfl. mit weniger als 2600 ℳ Eink. eine Fassion verlangen. Eine unbedingte Fassionspflicht besteht für die Eink. von 2600 ℳ und darüber, sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Eink. für die nach Art. 2 u. 17 stpfl. Erwerbsgesellschaften. — Der Inhalt der StErkl. ist nicht ohne weiteres für die StBemessung maßgebend, sondern unterliegt der Nachprüfung durch die Einschätz.-Komm. Immerhin sind die StErkl. insofern mit zwingender Kraft ausgestattet, als sie der Einsch. zugrund zu legen sind, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken bestehen; auch wenn solche bestehen, kann die EinschKomm. nicht kurzerhand über den Inhalt der StErkl. weggehen und das Eink. nach ihrem Ermessen schätzen und feststellen, sondern sie hat in einem durch Art. 54 und Ausf.-Anw. § 32 geordneten Verfahren dem StPfl. die Punkte zu bezeichnen, die sie beanstandet und ihm Gelegenheit zur Aeußerung darüber und wenn er es wünscht, zur mündl. Darlegung der Verhältnisse vor der Komm. zu geben. Die Einsch.-Komm. tagen unter Vorsitz eines StBeamten, wozu gew. der Vorstand des BezStAmts berufen ist, und sind im übrigen aus Orts- und BezSchätzern zusammengesetzt. Für jede Gde besteht eine bes. EinschKomm. Für größere Gden können mehrere errichtet werden. Ihre Besetzung richtet sich nach der Größe der Gde. Die Komm. besteht, immer neben

dem Vorsitzenden, in Gden bis 1000 Einw. aus 2, in Gden von 1000—5000 Einw. aus 4 und in Gden über 5000 Einw. aus 6 Schätzern. Die Zahl der Orts- und BezSchätz. ist gleich groß, doch kann das FinMin. für einzelne Gden, StBez. oder Jahre die Berufung von BezSch. ausfallen lassen. — Die Bez.- und OSch. und alle bei der Einsch. und deren Vorbereitung, dsgl. bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der EinkSt. verwendeten Pers. sind zur strengen, unter Strafe gestellten (s. u. VII.) Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der StPfl. verpflichtet. Für Zeitverlust und Aufwand erhalten die Sch. Taggelder, Diäten und Reisekosten, Art. 36 FinMV. 9. 1. 09, StKollAbl. 1. — Die Veranlagung erfolgt an demj. Ort, an dem der StPfl. bei Beginn des StJahrs seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohns. steht dem StPfl. die Wahl des Orts der Einsch. zu. Weiteres s. bei: Einkommensnachweisung, Gemeindebehörde für die Einkommensteuer, Hauslisten, Lohn- und Gehaltslisten, Personenstandsnachweisung, Schuldzinsennachweis. — * **VI. Die Beschwerde.** * Für die in Abschn. V, Art. 57—64, geregelte B. bestehen 3 Instanzen: StKoll., FinM., VerwGH. In der Instanz des StKoll. findet Mitwirkung von Laien statt, Art. 60. Die ges. geregelte B. ist nur zulässig gegen das Gesamtergebnis der Einsch., d. h. nur dann, wenn ein StPfl. mit dem Schlußergebnis der Einsch. nicht einverstanden ist, nicht auch schon dann, wenn etwa eine Einzelfrage, die das Schlußergebnis nicht ändert, unrichtig entschieden ist und auch nicht dann, wenn der StPfl. glaubt, daß Mängel im Verf. vorgekommen seien, die im übrigen das Schlußergebnis nicht berühren. In den von der EinkStBeschw. ausgeschloss. Fällen ist jedoch der StPfl. nicht schutzlos, vielmehr steht ihm die fristenlose allg. VerwaltB. des § 36 VU. offen. — Soweit die ges. geregelte B. begründet ist, also für den ganzen Bereich der Feststellung des Bestands und Umfangs der StPfl., ist die allg. VerwB. ausgeschlossen, WüRV. I 273 f. Die EinkStB. kann unter der Voraussetzung, daß sie sich gegen das Endergebnis der Einschätz. richtet auf jede Ges.-Verletzung gestützt werden, also nicht bloß auf die Behauptung unrichtiger Festsetzung des Ertrags einzelner EinkQuellen oder des Gesamteink., auf die Nichtberücksichtigung oder unrichtige Feststellung ges. Abzüge usw., sondern auch auf das Nichtvorhandensein der StPfl. im ganzen oder in einzelnen Beziehungen. Sie ist je bei derj. Beh., gegen deren Entsch. sie gerichtet ist, Art. 57, 62, 64, und je innerhalb einer Notfrist von 2 Woch. einzureichen und zu begründen. Doch steht die B. nicht bloß dem StPfl., sondern bez. der B. an das StKoll. und FinM., auch dem Vors. der EinschKomm. bzw. dem Vors. des StKoll. zu. In den Fällen, wo von dem StPfl. eine StErkl. nicht abzugeben war, die B. aber neue erhebliche Tatsachen enthält, kann das BezStAmt statt die B. an das StKoll. gelangen zu lassen, eine nochmalige Entsch. der EinschKomm. zur Vereinfachung des BVerfahrens herbeiführen, Art. 58. Gelangt die B. an das StKoll., so hat dieses das Recht, Einsicht und Vorlage der Geschäftsbücher zu verlangen, und die B. als unbegründet zurückzuweisen, falls der BFührer diesem Verlangen nicht nachkommt. Auch ist die Rückverweisung zur nochmaligen Einsch. an eine verstärkte Komm. vorgesehen, Art. 61. In der Instanz des FinM. stehen zur Erledigung der B. dem FinM. die dem StKoll. zukommenden Hilfsmittel zu Gebot. Die B. gegen die Entsch. des FinM. an den VerwGH. ist in allen Fällen der Rechtsbeschw. i. S. d. VerwRpflG. zulässig, s. d., doch mit der Maßgabe, daß in Beziehung auf die Höhe der StVeranlagung solche tatsächliche Feststellungen, die durch Schätzung gewonnen werden, der Nachprüfung des VerwGH. nicht unterliegen. Durch die Erhebung der B. wird die Pflicht zur einstweiligen Entrichtung der auf Grund der angefochtenen Einsch. angesetzten St. nicht beseitigt. Doch pflegt die StVerw. Stundung zu gewähren, Art. 78, AusfAnw. § 56 Z. 3. — * **VII. Strafbestimmungen.** * Mit Str. bedroht sind: 1. die St.-Gefährdung, Art. 70—73, d. h. die vorsätzl. oder fahrlässige, auf StVerkürzung gerichtete Abgabe unrichtiger Erklärungen in der Fassion oder im Einschätzungs- und Beschwerdeverfahren — nicht auch im Vorbereitungsverfahren; die Nichtabgabe einer StErkl. ist nicht unter Str., sondern unter den Rechtsnachteil des Beschwerdeverlusts gestellt, 2. die Verletzung der gewissen Personen (Haushaltungsvorständen, Hausbesitz., Geschäftsherren) auferlegten Auskunftspflicht, Art. 74 Abs. 1; 3. die gesetzwidrige Verweigerung der Besichtigung der Betriebsräume und Vorräte seitens des StPfl., Art. 74 Abs. 2; 4. die Verletzung des Amtsgeheimnisses in Beziehung auf die Vermögens-, Geschäfts- und EinkVerhältnisse der StPfl. durch die mit der Einsch., Erhebung und Ueberwachung der E. befaßten Pers., Art. 75. Die Str. Z. 1 u. 2 (7- bis 10facher Betrag der gefährdeten Steuer bzw. Geldstr. von 1—300 ℳ) sind Kriminalstr. und fallen unter das G. 25. 8. 79, die Str. der Z. 3 (Geld bis zum Höchstgesamtbetrag von 500 ℳ) tragen den Charakter pol. Ordnungstr., AusfAnw. § 54 Z. 2, diej. unter Z. 4 sind Disziplinarstr. i. S. des BeamtenG. — * **VIII. Steuereinzug und Kosten des Einzugs und der Veranlagung.** * Die E. ist (Art. 77) in drei gleichen Teilbeträgen auf 1. Aug., 1. Nov. und 1. Febr. fällig und spätestens am 14. des betr. Mon. zu entrichten. Die Einlegung der Beschw. hebt die Pflicht zu einstweiliger Bezahlung nicht auf. Der StEinzug erfolgt grundsätzlich durch die Staatsteuerbehörden und zwar in Gden, wo sich der Sitz eines BezStAmts befindet, durch dieses, in den übrigen durch den OStBeamten. In denj. Gden, die sich dazu bereit erklären, erfolgt der Einzug im staatlichen Auftrag durch die Gde, die hiefür eine Gebühr erhält, aber für die vollständige Ablieferung des ihr zum Einzug überwiesenen Betrags haftet, Art. 76, AusfAnw. § 58, GebührErl. StKoll. 7. 2. 05, abgedr. in StaatsteuergesSammlung 2. Teil 126. Tatsächlich erfolgt in etwa ¾ aller Gden, worunter sämtliche große und die meisten größeren fallen, der StEinz.

durch die staatlichen Organe und nur in etwa ¼, fast ausschließlich kleineren, durch die Gde. Ueber Niederschlagung der St. s. Art. 79, AusfAnw. § 59, Nachforderung und Zurückf. Art. 80, Nachschätzungen und St Nachholungen Art. 81, AusfAnw. § 60, St Einzugsverfahren bei Beamten Art. 76 letzter Abs., StKollErl. 17. 2. 05, StaatsteuergesSammlung 2. Teil 129 f. — Die Kosten der Einsch. und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Die Kosten der den GdeBeh. im Veranlagungs-, bzw. Vorbereitungsverf. zugewiesenen Geschäfte sind, soweit die Gden, was bei der übergroßen Mehrzahl zutrifft, ebenfalls E. erheben, vom Staat und den Gden im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtbetrag der E. zu tragen, Art. 82 FinMV. 4. 1. 05, in StaatsteuergesSammlung 2. Teil 125, U. d. VerwGH. 10. 2. 09, 12. 1. 10.

Pistorius.

Einleitung von Abwasser, Abwasserbeseitigung, Art. 23—27 WG., s. auch Wasserrecht III. Die öff. Gewässer sollen vor der ihnen durch das Anwachsen der Wohnplätze und der Industrie drohenden Verunreinigung geschützt werden. 1. Uebelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten dürfen ohne pol. Erlaubnis in öff. G. nicht eingeleitet werden. 2. Ob eine solche Flüssigkeit vorliegt, wird im Einzelfall festgestellt; jedenfalls gehören dazu: menschl. und tier. Auswurfstoffe, Ansteckungstoffe, Gifte und Flüssigkeiten, die vielleicht nicht sofort bei der E., jedoch später infolge Zersetzung üblen Geruch erregen. 3. Gewöhnliches Haushaltungswasser und der weniger schädliche Teil des Abw. des Kleingewerbes fällt i. d. R. nicht unter Art. 23, sondern unter den Gemeingebrauch, s. Wasserrecht III. A. 4. Dagegen ist Erlaubnis auch zur E. der innerhalb der Ortschaften sich ergebenden häuslichen und gewerblichen Abw., wenn dies mittels Sammelkanälen geschieht, erforderlich. 5. Zu SammelK. gehören nicht ohne weiteres alle das Abw. mehrerer Gebäude abführenden Kanäle, vielmehr fallen K., wenn sie nach Umfang und örtlichen Verhältnissen nur einer beschränkten Zahl baulicher Einrichtungen zugänglich sind, u. U. noch unter den Gemeingebrauch, s. o. 6. Abw., das sich durch Entwässerung größerer Flächen, bes. bei genossenschaftl. Unternehmungen, ergibt, bedarf zur E. in ein öff. G. der Erl. Diese ist auch nötig, wenn 7. eine schon zugelassene E. nach Art oder Menge der einzuleitenden Flüssigkeiten in erschwer. Weise geändert werden will. Zuständig zur Erteilung der Erl. ist die Kreisreg. Sie erteilt die zur Reinhaltung des ö. G. erforderlichen Vorschr. Die Erl. kann für den Fall, daß die E. den Gemeingebrauch gefährdet oder sonstige Mißstände ergibt und es nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, diesen Mißständen durch Schutzmaßregeln vorzubeugen, nur dann erteilt werden, wenn keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und wenn gleichzeitig der aus dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen von größerer, gemeinwirtschaftl. Bedeutung ist, als der aus der E. entstehende Nachteil. Unter die sonst. Mißstände ist zu rechnen: Belästigung von Menschen durch üble Gerüche, Verunreinigung der Luft durch schädliche Ausdünstungen, Erzeugung ansteckender Krankheiten bei Menschen oder Vieh. Zur Verhütung der Mißstände können Maßregeln zur Aufhebung oder Minderung der Schädlichkeit der Abw. vorgeschrieben werden: Verdünnung, Versickerung, mech., chem. und biolog. Reinigung und Klärung; biologische Kläranlagen kommen bes. bei menschlichen Auswurfstoffen in Betracht. Das MinJ. kann die Flüssigkeiten, die unter Art. 23 Abs. 1 WG. fallen und die Voraussetzungen näher bestimmen, unter denen ihre Einleitung in öff. G. erfolgen darf; dies ist bis jetzt nicht geschehen. Die Erl. begründet für den Unternehmer kein Recht, auf die E., ist aber auch nicht stets widerruflich, sie kann aber von der Kreisreg. ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden, wenn dies durch dringende Rücksichten des öff. Wohls geboten ist oder wenn den erteilten Vorschr. wiederholt oder gröblich zuwidergehandelt wird. — Will in Ortschaften, die ein öff. Kanalnetz für Ableitung der häusl. und gewerbl. Abw. haben, eine unter Art. 23 Abs. 1 fallende Flüssigkeit durch eine private Anschlußleitung dem Kanalnetz zugeführt werden, so ist diese E. nicht als eine selbständige E. in das öff. G. anzusehen; es kommt aber flußpol. die Aenderung in Betracht, die das gesamte aus dem SammelK. dem öff. G. zugeführte Abw. als untrennbares Ganzes in seiner Gesamtheit erleidet, sowie ob solches nach Art oder Menge in erschwerender Weise geändert wird. Das flußpol. Verfahren kann in solchen Fällen vermieden werden, wenn der für die baulichen Anlagen zuständigen BaupolBeh. von der FlußpolBeh. (Kreisreg.) die Bedingungen bezeichnet werden, unter welchen diese von der Durchführung eines eigenen flußpol. Verfahrens gegenüber der Gde als Eigentümerin des Kanalnetzes abzustehen in der Lage ist. — Ueber das Verfahren für die Erlaubniserteilung vgl. § 53 f. VV. z. WG., über Strafbestimmungen: Art. 108 Abs. 1 WG. — Zur Beratung der Gden in AbwSachen, zur Mithilfe bei Ausarbeitung von Kanalisationsplänen und Kläranlagen ist der MinAbt. f. Str.- u. W. ein Staatstechniker für AbwBeseitigung beigegeben. Neuffer.

Einsetzen von Fischen durch Fischwasserpächter s. Fischereipflege b 7 und Domänenverwaltung B III.

Einsperren der Enten während der Schonzeit der Fische s. Fischereipflege a. 2.

Einstellung der Rekruten s. Ersatzwesen XI.

Einwanderung bezeichnet einmal die Niederlassung eines Staatsfremden im Staat, sodann diese Niederlassung unter gleichzeitiger Erlangung der Staatsangehörigkeit des Niederlassungstaats, endlich die Erlangung der Staatsangehörigkeit überhaupt. Ueber die Rechtstellung der einwandernden Ausländer s. Ausländer, auch Paßwesen; über den Erw. der Reichs- und Staatsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit III. 6. Bazille.

Einwohnermeldeamt s. Meldewesen, polizeiliches, 3.

Einziehungs- und Auszahlungsgeschäft s. Bankwesen II. 10.

Einzugsverfahren in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. IX. 2.

Eis (Natur- und Kunsteis) s. Nahrungsmittel usw. 14.

Eisenacher Uebereinkunft. Zwischen einer Anzahl d. Bst. ist im Anschluß an den Gothaer Vertrag, s. d., am 11. 7. 53 eine Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger abgeschlossen worden, der später weitere Staaten, u. a. Oesterreich beigetreten sind. Durch die E. Ue. haben sich die Vertragschließenden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiet denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, die der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen, bis dahin zuteil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gde- oder andere öff. Kassen des Staats, dem der Hilfsbed. angehört, nicht beansprucht werden. Durch das UWG. ist die E. Ue. für dessen Geltungsbereich außer Anwendbarkeit gekommen. Sie gilt nur noch im Verhältnis zu Oesterreich und Bayern.

Widmann.

Eisenbahnarbeiter s. Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnbauinspektionen s. Eisenbahnverwalt.

Eisenbahnbaukrankenkasse s. Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnbausektionen s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung. Die EBBO. ist vom Bdrt. auf Grund Art. 42 u. 48 RV. am 3. 11. 04 beschlossen worden und seit dem 1. 5. 05 in Kraft, RGBl. 04, 387. Sie enthält 6 Abschnitte: Allg., Bahnanlagen, Fahrzeuge, Bahnbetrieb, Bahnpolizei, Bestimmungen für das Publikum, und 4 Anlagen. Supper.

Eisenbahnbeamte s. Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnbehörden s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahnbesteuerung. Die StEB. und die Bodenseedampfschiffahrt sind von der staatl. Einkommensteuer, Kapitalst. und der Grund-, Gebäude- und Gewerbest. befreit., ebenso von der ensprr. Gdest. mit f. Ausnahmen: 1. Der Gde-Umlage auf Grundeigentum und Gebäude unterliegen die für den Betrieb der StEB. und der BDSch. bestimmten Grundstücke und Gebäude, mögen erstere angebaut sein oder nicht. 2. Der GdeEinkSt. unterliegen die dem Betrieb der StEB. und BDSch. nicht dienenden Grundstücke und Gebäude. EinkStG. 8. 8. 03, Art. 4 Z. 4, Rgbl. 261, KapstG. 8. 8. 03, Art. 6 Z. 5, Rgbl. 313; G. betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 8. 8. 03, Art. 2 Z. 2, Rgbl. 344, G. betr. die Besteuerungsrechte der Gden und Amtskörpersch. 8. 8. 03, Art. 6, 25, Rgbl. 397. Nach Urt. d. Verw. Ghfs v. 24. 4. 07 ist jedes Eink. aus dem Grund und Gebäudebesitz, der im allg. dem Betrieb der staatl. Verkehrsanst. dient, von der GdeEinkSt. befreit und es bezieht sich somit die Steuerbefreiung auch auf Einkünfte, die dadurch sich ergeben, daß der bezeichnete Besitz entweder in einz. Teilen oder nach gewissen Richtungen nicht sowohl dem Hauptzweck des Betriebs der staatl. Verkehrsanst. dient, sondern in sonstiger Weise zur Erzielung eines privatwirtsch. Ertrags benützt wird. Hienach ist z. B. der Pachtertrag der Bahnhofwirtschaften gemeindesteuerfrei. Die Privatbahnen unterliegen der Besteuerung durch den Staat, die Gden und Amtskörpersch. wie and. Unternehmungen. Supper.

Eisenbahnbetriebsbeamte sind die zur Durchführung des EBetriebs berufenen B. Nach § 45 EBBO., s. d., sind E. die s. B., Bediensteten, Arbeiter und ihre Vertreter: die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden B., Bahnkontrolleure, Betriebskontrolleure, Vorsteher und Aufseher sowie sonstige Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte der Stationen, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Rottenführer, Weichensteller, Block-, Bahn- und Schrankenwärter, Zugbegleitbeamte, Betriebswerkmeister, Lokomotivführer und Heizer, Rangier- und Wagenmeister. Die „Best. über die Befähigung von EBetriebs- und Polizeibeamten" sind vom Bdrt. auf Grund Art. 42 u. 48 RV. am 1. 3. 06 beschlossen worden und seit 1. 5. 06 in Geltung, RGBl. 06, 391. Sie enthalten 3 Abschn.: Allg., gemeinsame Erfordernisse, bes. Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Betriebs- und Polizeibeamten; s. auch Bahnpolizei. Supper.

Eisenbahnbetriebsinspektionen s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahnbetriebskrankenkasse s. Eisenbahnpers.

Eisenbahnen. * **I. Begriff.** *E. bezeichnet an sich einen Weg, der aus Eisen hergestellt ist derart daß er entweder in seiner ganzen Breite mit Eisen gepflastert oder mit eisernen Schienen oder Gleisen versehen ist, auf denen die Fortbewegung von Personen und Sachen mittels Fahrzeugen bewirkt wird. Die letztere Art von E., die auch Spurbahnen genannt werden, wird heutzutage ausschließlich angewendet. Schon ausgangs des achtzehnten Jahrhunderts gab es solche Spurbahnen aus Eisen; das EWesen hat jedoch erst durch die bei Beginn des 19. Jahrh. erfolgte Anwendung maschineller Kraft seine Bedeutung und Ausbreitung genommen. Es wird deshalb häufig der Begriff der E. enger gefaßt und darunter ein Beförderungsmittel verstanden, durch das auf bes. hergerichteter Spurbahn unter Anwendung maschineller Kraft Menschen und Güter befördert werden. Von dem Begriff der E. i. d. S. sind somit ausgeschlossen diej. Spurb., auf denen die Beförderung durch menschliche, tierische oder nicht mittels bes. maschineller Vorrichtungen geregelte Naturkräfte (z. B. Wind) bewirkt wird. Pferdeb. gehören nicht hieher, dagegen die sog. Dampftramb. und die elektr. B., sowie die durch stehende Maschinen, durch Luftdruck oder Wasserkraft betriebenen Spurb. Gleichgültig ist, ob die treibende Maschine ein bes. Gefährt oder einen Teil des die Personen oder Sachen enthaltenden Wagens bildet. Weil unter den masch. Kräften, die als Motoren im EWesen dienen, bisher der Dampf vorgeherrscht hat, wird der Begriff E. mitunter auf

Dampfb. eingeschränkt. Auch im gewöhnl. Sprachgebrauch pflegt man häufig den Begriff E. mit der Dampfb. zu verbinden, während die mit anderer als Dampfkraft betriebenen B. als Pferdeb., elektr. B. usw. bezeichnet werden. Hienach besteht noch keine völlige Klärung über den Begriff der E. Da das ERecht erst durch die eigentümliche Natur und die große Bedeutung der mittels Dampfkraft betriebenen, dem öff. Verkehr dienenden E. hervorgerufen wurde, so ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich in seinem gesamten Inhalt auf diese Art von E. Anwendung findet, während die übrigen Arten der E. i. d. R. nur einzelnen eisenbahnrechtl. Vorschr. unterworfen sind. Die EGesetzgebung wie der allg. Sprachgebrauch begreifen unter der E. nicht immer bloß die Spurbahn, sondern häufig auch in übertragener Bedeutung das Transportgeschäft selbst, das auf der Spurb. betrieben wird, oder den Eigentümer der E. und zwar teils die EVerwaltung in ihrer Gesamtheit, teils auch deren einzelne Organe. So sagt man: eine E. rentiert gut oder schlecht, und meint dabei unter E. das betreffende Transportgeschäft; ferner: man geht auf die E., um ein Gut zur Beförderung aufzugeben, wobei man unter E. die betr. EStation versteht; endlich: eine E. gewährt Fahrpreisermäßigung, einer E. gehören diese oder jene Grundstücke; dabei meint man den EEigentümer, die EVerwaltung, die Firma. — *** II. Arten. *** Die Einteilung der E. läßt sich nach den verschiedensten Gesichtspunkten durchführen. Es sind zu unterscheiden: nach dem Verkehrszweck, dem sie dienen: Bahnen für den öff. Verkehr und für priv. Zwecke (Privatanschlußgleise, Industrieb., Erz-, Kohlen-, Salinen-, Militärb.); nach den für die Erbauung maßgebenden Gründen: strategische und kommerzielle E.; nach der Lage zu andern B.: Anschluß-, Zweig-, Verbindungs-, Sackb., d. h. B., die in einem Endpunkt keinen Anschluß haben, Nachbar-, Konkurrenz-, Parallelb.; nach den Eigentumsverhältnissen: Staats-, Privat-, Reichs-, Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeindeb.; nach der bewegenden Kraft: Dampf-, elektrische, Pferdeb.; nach der baulichen Anlage: breitspurige, normalspurige, schmalspurige, ein-, zweigleisige B.; Untergrund- (Tief-), Hoch-, Straßenb., Kunstb., d. h. solche, bei deren Anlage bes. techn. Schwierigkeiten überwunden werden müssen; Adhäsionsb., d. h. solche, bei denen ausschl. die Adhäsion zwischen Rad und Schienen benützt wird, im Gegensatz zu Zahnradb.; nach der Verkehrsbedeutung: die Einteilung der dem öff. Verkehr dienenden E. nach ihrer Verkehrsbedeutung ist insofern bes. wichtig, als sie ermöglicht, für jede Art in bezug auf Anlage, Betrieb und Verwaltung bes., ihren eigentümlichen Bedürfnissen entspr. Grundsätze aufzustellen. Hienach sind 3 Arten zu unterscheiden: a) Hauptb. (Vollb., B. 1. Ordnung). Das sind B. mit normaler Spurweite und einer Ausrüstung, die alle Verkehrsgattungen bewältigen kann. Diese B. haben die Mittelpunkte des wirtschaftl., polit. und geistigen Lebens innerhalb des Landes untereinander und mit dem Ausl. zu verbinden, den nationalen und intern. V. zu vermitteln. Sie sind auf großen und schnellen V. eingerichtet und bedürfen deshalb eines bes. widerstandsfähigen Unter- und Oberbaus und starker Lokomotiven. Sie sind die wichtigsten VMittel, gerade bei ihnen sind die großartigsten Wirkungen der E. zutage getreten. b) Nebenb. (B. 2. Ord., B. untergeordn. Bedeutung, Sekundär-, Lokalb.). Es sind B., die die einz. Landesteile mit dem Hauptbahnnetz verbinden. Ihre Hauptaufgabe ist somit die seitliche Ergänzung der großen durchgehenden Schienenwege. Ihre ganze Ausrüstung ist einfacher gehalten als die der Hauptb., die Züge haben eine geringere Geschwindigkeit, verkehren weniger häufig. Oft ist sogar der unmittelbare Uebergang der Betriebsmittel auf die Hauptb. nicht ermöglicht, denn ein Teil ist mit schmaler Spur gebaut. c) Kleinb. (B. 3. Ord., Vizinal-, Tertiärb.) dienen vorwiegend dem NachbarschaftsV. Sie heißen so, teils wegen der Kleinheit ihrer Anlage (Leichtigkeit der Bauart und Betriebsmittel, schmale Spur), teils wegen der Kleinheit des V., dem sie dienen. Die Kleinb. sind die kleinen B. für das Land, aber für die größeren und großen Städte ein VMittel 1. und 2. Ordn. Ein bes. BKörper fehlt in der Regel, die Schienen werden vielmehr meist auf den Straßenkörper verlegt. Auf Kleinb. findet die EBBO., s. d., sowie das G. 18. 4. 43, betr. den Bau von E., s. u., keine Anwendung. J. d. R. wird schon bei der Anlage einer B. ihre VBedeutung berechnet und festgestellt, welcher der 3 Arten sie anzugehören hat. Dies ist jedoch nicht immer der Fall; auch kann die VBedeutung einer bereits bestehenden B. im Lauf der Zeit eine Aenderung erfahren, die die Versetzung in eine andere Klasse nötig macht. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einreihung der E. in die einz. Stufen wegen der baulichen Anlagen, der Betriebsverhältnisse und der wirtschaftl. Verhältnisse der Anwohner ist in den meisten Kulturstaaten die Einreihung der staatlichen Aufsichtsbeh. vorbehalten worden. — *** III. Grundlagen des EVerwaltungsrechts. *** a) *Reichsrecht.* Die staatsrechtl. Grundlage des d. EWesens ist in Art. 41—47 RV. enthalten. Sie bestimmen: E., die im Interesse der Verteidigung des Reichsgebiets oder des gemeins. V. für notwendig erachtet werden, können kraft RG. auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des R. angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Enteignungsrecht ausgestattet werden. Jede besteh. EVerwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter E. auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die ges. Best., die besteh. EUnternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzb. einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze RGebiet hiedurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden, Art. 41. Die Bundesreg. verpflichten sich, die d. E. im Interesse des allg. V. wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzu-

stellenden B. nach einheitl. Normen anlegen und ausrüsten zu lassen, Art. 42. Es sollen demgemäß mit tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, bes. gleiche BahnpolVorschr. eingeführt werden. Das R. hat dafür zu sorgen, daß die EVerwalt. die B. jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden, baulichen Zustand erhalten und sie mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das VBedürfnis es erheischt; Art. 43. Die EVerwalt. sind verpflichtet, die für den durchgehenden V. und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entspr. Fahrgeschwindigkeit, desgl. die zur Bewältigung des GüterV. nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Pers.- und GüterV. unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer B. auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten; Art. 44. Dem R. steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu; dass. wird namentl. dahin wirken: daß baldigst auf allen d. E. übereinstimmende Betriebsvorschr. eingeführt werden; daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tar. erzielt, bes. daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln u. ä. Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtsch. und Industrie entspr. ermäßigter Tar., und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtar. eingeführt werde, Art. 45; bei eintretenden Notständen, bes. bei ungewöhnl. Teuerung der Lebensmittel sind die EVerwalt. verpflichtet, für den Transport, bes. von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entspr. niedrigen Spezialtar. einzuführen, der jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betr. B. für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf; Art. 46. Den Anforderungen der RBeh. hinsichtl. Benutzung der E. zur Verteidigung des RGebiets haben sämtl. EVerwalt. unweigerlich zu folgen. Bes. ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern; Art. 47. Nach Art. 4, Nr. 8, 46, Abs. 2 u. 3 sind die Best. der Art. 42—46, Abs. 1, auf Bayern nicht anwendbar. Wohl aber unterliegt im übr. auch in Bay. das EWesen der Gesetzgebung und der Oberaufsicht des R.; es sind die von jenem Vorbehalt nicht berührten Art. 41 u. 47 in Bay. anzuwenden, und es ist dem R. noch ausdrücklich auch Bay. gegenüber das Recht gewahrt, durch G. einheitl. Normen für Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen B. aufzustellen. Als w. Sonderrecht ist das im Schlußprot. 25. 11. 70 ausgesprochene Anerkenntnis zu betrachten, daß auf den w. E. bei ihren Bau-, Betriebs- und V.-Verhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können. Dieses Sonderrecht ist jedoch nahezu gegenstandslos geworden, sofern die gen. Rohmaterialien bei Entfernungen über 100 km jetzt zum Einpfennigsatz, d. i. 2,2 Pfg. für 1 km bzw. einzelne Artikel (Kohlen), bei größeren Entfernungen zu noch billigeren Sätzen befördert werden. Die Rechte des R. in bez. auf das EWesen werden von dem REAmt, s. d., wahrgenommen. Auf Grund der Best. der RV. sind vom Bdrt. erlassen worden: EBau- und BetriebsO., s. d., EVerkehrsO., s. d., ESignalO., s. d., und Best. über die Befähigung von EBetriebs- und EPolBeamten s. E.-Betriebsbeamte. Die den EVerwalt. nach Art. 47 obl. Leistungen sind durch RG. 13. 7. über die Kriegsleist., RGBl. 129, und durch RG. 13. 2. 75 über die Naturalleist. für die bewaffn. Macht im Frieden, RGBl. 52, AusfVO. 1. 4. 76, RGBl. 137, näher festgestellt worden. Nach dem G. 13. 7. 73 sind die E. gehalten, die zur Beförderung von Mannsch. und Pferden erforderl. Ausrüstungsgegenstände ihrer EWagen ohne Vergütung vorrätig zu halten. Sie haben die bewaffn. Macht und die Kriegsbedürfnisse zu befördern, sowie ihr Material zur Herstellung und zum Betrieb von E. herzugeben; hiefür werden Vergütungen nach dem vom Bdrt. zu erlassenden allg. Tar. gewährt. Auf dem Kriegsschauplatz selbst müssen die E. nach Anordnung der Militärbeh. den Betr. fortführen, einstellen oder wieder aufnehmen. Im G. über die Friedensl. wird die Verpflichtung der E.-Verwalt. festgestellt, die Militärtransporte gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bdrt. zu erlassenden allg. Tar. zu bewirken. In Ausf. dieser G. sind die MilitärtransportO. und der Militärtar. für E. je vom 18. 1. 99, RGBl. 15 u. 108 ergangen, die die Benützung der E. zu Militärzwecken im Frieden und nach erfolgter Mobilmachung, sowie die für den Kriegsfall im Frieden erforderl. Vorbereitungen regeln. — b) *Landesrechtl. Vorschr.* Grundlegend: G. 18. 4. 43 über den Bau von E., Rgbl. 277. Hienach sind die Hauptb., unter denen man diej. Linien verstand, die den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannstatt, auf der einen Seite mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der andern Seite mit der westl. Landesgrenze und mit Heilbronn verbinden, auf Staatskosten zu bauen. Die Erbauung von ZweigE. durch Privatunternehmer unterliegt der Konzession der Reg., die an diej. Bedingungen geknüpft wird, die erforderlich sind, um das Aufsichtsrecht des Staats über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der B. genügend sicherzustellen. Den PrivatU. einer Zweigb. kann je nach deren Verhältnis zu dem allg. Landesinteresse mit ständischer Zustimmung eine Zinsengarantie bis zu 3½ v. H. des Anlagekap. auf einen best. Zeitraum zugestanden werden. Die Garantie tritt jedoch, wenn nichts anderes festgesetzt ist, auch schon innerhalb des für ihre Dauer best. Zeitraums außer Wirkung, falls die B. 10 J. hintereinander durchschnittl. einen Reinertrag von mind. 4 v. H. abgeworfen hat. Solche subventionierte B. sollen gehalten sein, auf Ansinnen der Reg., das ständische Zustimmung zur Voraussetzung hat, die B. nach 25jähr. Betrieb gegen einfache Erstattung des wirkl. Anlagekapitals oder früher gegen einen Zusatz von 15 v. H. zu dems. an den Staat abzutreten. Bei nicht subv. PrivatU. soll die Verbindlichkeit zur Abtretung eintreten nach 25jähr. Betrieb gegen Erstattung des einf.

Anlagekap., zu dem bei einer Abtretung vor dem Ablauf eines 50jähr. Betriebs ein Zuschuß bis zu 10 v. H. gewährt werden kann; das Ansinnen auf Abtretung ist auch hier an die ständ. Zustimmung geknüpft. Um die Ungleichheiten zu mildern, die dadurch entstanden, daß man gewissen Landesteilen auf Staatskosten Vorteile zuwendete, wurde in dem G. der Bau von Kunststraßen auf Staatskosten in den entlegenen Bez. zu ihrer erleichterten Verbindung vorgesehen. Obwohl das G. v. 1843 auf dem Boden des sog. gemischten Systems, d. h. des Nebeneinander von Staats- und PrivatU. stand, ist der wirkl. Verlauf der EEntwicklung in W. ein ganz anderer geworden, denn tatsächl. sind alle Hauptverkehrslinien vom Staat hergestellt worden. W. hat hienach von Anfang an die Grundsätze des Staatsbahnsystems in weitem Umfang ausgeführt. Die Folgerungen aus diesem Grundsatz sind jedoch nicht soweit erstreckt worden, daß der PrivatbBau und -Betrieb völlig ausgeschlossen wurde; solang vielmehr die Hauptbahnlinien noch nicht vollständig erstellt waren, hat sich der Staat gegen den Bau von B. rein örtlicher Bedeutung, bei denen ja die dem Grundsatz des Staatsbaus zugrund liegende Staatsfürsorge für die allg. Landesinteressen weniger in Betracht kam, ablehnend verhalten und dens. der PrivatU. überlassen. Erst neuerdings ist er auch dem Nebenbahnbau nach Maßgabe der Opferwilligkeit der Interessenten näher getreten, ohne jedoch die PrivatU. auszuschließen. Bei Verabschiedung von Nebenb. gilt der Grundsatz, der Ausführung erst näher zu treten, wenn seitens der beteiligten Amtskörpersch. oder Gden die Erstattung der Kosten für den vorübergehend und dauernd erforderl. Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Je nach dem Einzelfall werden weitere Beihilfen der Beteiligten verlangt. Die auf Staatskosten gebauten E. bilden einen Bestand des Kammerguts, s. d., so jedoch, daß die Verzinsung und Tilgung der vom Bau aufgenommenen als eine nicht speziell auf dem KG. haftende Schuld der Staatskasse im allg. obliegt, G. 28. 12. 51, Rgbl. 195. — *** IV. Verhältnis zu andern Staatsb.** * A. Staatsverträge sind mit Bay. und Baden zur Verbindung des w. B.-Netzes mit dem bay. und bad. und mit Preußen wegen Benützung der hohenzoll. Landesteile zum Bau w. BStrecken abgeschlossen worden. — B. Betriebs- und Dienstgemeinschaftsverträge. Zur Vereinfachung des Betr. auf den mit der bad. Verwalt. gemeinsch. Wechselstationen und deren baulicher Instandhaltung sind sog. D. abgeschlossen. Durch diese Verträge ist die Besorgung des Dienstes und die Unterhaltung der Einrichtungen auf den Wechselbahnhöfen der Verw. des heimischen Staates, bzw. des Staates, der die Hauptlinie besitzt, gegen entspr. Vergütung überlassen. Die dienstbesorgende Verw. wird auf Grund von Jahresabrechnungen durch bares Geld und durch Naturalausgleichung, Wettschlag mit den Dienstbesorgungen auf anderen Bahnhöfen, entschädigt. Nach den bayer.-württ. Betriebsverträgen ist der württ. Staat im allg. Eigentümer der Bahn innerhalb des württ. Gebiets; die Kosten für den Betrieb auf dem Anschlußbahnhof werden im Verhältnis des Verkehrs jeder Verwalt. verteilt. — C. Fahrdienst-Uebereinkommen. Wegen des F. besteht für versch. BStrecken zwisch. der bay., w. und bad. EVerwalt. ein Uebereink., wonach zur vorteilhafteren Ausnutzung der Betriebsmittel und des Personals ein durchgehender F. unter Annahme des Grundsatzes der Naturalausgleichung hergestellt wird. Für alle mit dem Fahrbetr. zusammenhängenden Personen- und Sachbeschädigungen haftet i. d. R. und ohne daß es auf das Verschulden der einen oder der andern Verw. ankommt, diej. Verw., die an dem Ort, an dem der Unfall sich ereignet hat, Betriebsunternehmerin ist. Sofern es sich jedoch um Unfälle von Personal handelt, das sich aus Anlaß der Ausführung des Flle. im Gebiet der andern Verwalt. befindet, soll dessen vorgesetzte Verwalt. keinen Anspruch auf Schadenersatz haben. Ebenso besteht bei Beschädigung von Lokomotiven und Wagen, soweit es sich nicht um fremde Wagen handelt, seitens der Eigentumsverwalt. kein Anspruch auf Schadensersatz der andern Verwalt. gegenüber. — D. Wagengemeinschaft. Seit 1. 4. 09 bilden die d. StaatsE. einen Staatsbahnwagenverband. Die Leitung des V. obliegt der preuß. EVerwalt. Die Wagen bleiben im Eigentum der VBahn, die sie beschafft hat. Jede VBahn benutzt die Güterwagen der anderen VBahnen wie ihre eigenen gemäß den vereinbarten Güterw.-Vorschr. Die Fürsorge für die Gestellung der Güterw. liegt in 1. Linie jeder Verw. für ihren Bez. ob. Den weiteren Ausgleich zwischen dem Bedarf an Wagen und dem Bestand bewirken die für mehrere VerwBez. vereinbarten Gruppenausgleichstellen und zwischen diesen das HauptwAmt in Berlin. Leitender Grundsatz ist die möglichst gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs innerhalb des VGebiets. Jede VBahn zahlt an den V. für die von ihr benutzten Wagen eine bes. vereinbarte Vergütung nach der Zahl der insges. auf ihren Strecken von den VWagen geleisteten Achskm. Die Einnahme des V. wird nach dem Verhältnis der im Jahresdurchschnitt von jeder VBahn vorrätig gehaltenen GüterwAchsen verteilt. Die Ausgaben und Einnahmen an Wagenmieten und sonstigen Vergütungen für die Wagenbenutzung im Verkehr mit verbandsfremden Bahnen werden nach Verhältnis der durchschnittl. Ausgaben und Einnahmen, die die VBahnen in den J. 1903—07 aus diesem Verkehr gehabt haben, auf die VBahnen umgelegt. Das Ue. kann zum 31. 3. jeden Js. gekündigt werden. E. Eisenbahnverein, s. d. — *** V. Privatbahnen.** * Zum Bau und Betrieb von P. gemäß der EBBO. ist Genehmigung der Reg., nicht der Stände, erforderlich, wobei das Aufsichtsrecht des Staats über Bau, Betrieb und Verwalt., der P. genügend sicherzustellen ist. Die Genehm. wird mit K. Ermächtigung durch das MinAA., Verkehrsabt., erteilt. Das Aufsichtsrecht des Staats gegenüber den P. wird, so weit es sich nicht um die Verwalt. der EPolizei handelt, deren Leitung und Beaufsichtigung der Generalb. d. StEB. unter-

steht, durch das MinAA., Verkehrsabt., und in seinem Auftrag durch den Präsidenten der Generald. d. StEB. wahrgenommen. Die Wahl des Vorstandes und der Betriebsleiter unterliegt der Genehm. der Aufsichtsbeh. Die zur Ausübung der BPolizei berufenen Beamten werden durch eine von der Aufsichtsbeh. bezeichnete EStelle (Vorstand einer Betriebsinsp.) beeidigt. Die BetrBeamten müssen den „Best. über die Befähigung von EBetriebs- und Polizeibeamten" entsprechen. Alle pol. Vorschr., die für die StB. gelten, finden auch auf die P. Anwendung, auch können für letztere noch bes. pol. Anordnungen erlassen werden. Der Genehm. des Min. bzw. in seiner Vertretung des Präs. d. Generaldirekt. einzuholen. — * **VI. Das Verhältnis der Post- und Telegraphenverwaltung zur EBVerwalt.** * ist in W. nicht im Weg des G. geregelt; es gründet sich auf gegenseitige Abmachungen oder auf Verf. des vorgesetzten Min. Maßgebend sind in 1. Linie die seit 1. 4. 03 gültigen Abrechnungsgrundsätze über die gegenseitigen Leistungen der EBVerwalt. und der P. u. TVerwalt. Hienach hat die E. je gegen eine genau festgesetzte Vergütung zu übernehmen: 1. Beschaffung, Instandhaltung, äußere Reinigung, Heizung (mit Dampf), Beleuchtung (Gas oder elektr.), sowie Beförderung der Bahnpostwagen, während innere Reinigung, Beleuchtung mit Oel, Heizung ohne Dampf der Post obliegt, und Beförderung der Postsendungen in EGepäckwagen unter Begleitung des Postpersonals sowie die Beförderung geschlossener Briefpakete, Frachtkörbe oder Paketsäcke durch Vermittlung der Bahnschaffner von der EBVerwalt. unentgeltlich besorgt wird. 2. Die Beschaffung und Ueberlassung der in den Bahnhöfen erforderlichen Räumlichkeiten für die P. u. TVerwalt. teils zur ausschl., teils zur Mitbenutzung, sowie die Reinigung, Heizung und in gewissem Umfang auch die Ausstattung dieser Räumlichkeiten. 3. In gewissem Umfang die Stellung des gemeinsch. Dienstpersonals für P.- oder EZwecke. Die für den ges. TDienst erforderl. Einrichtungen sind von der P.- u. TVerwalt. zu treffen soweit nicht der Bahntelegraphen- und -Fernsprechdienst in Betracht kommt. Die EVerwalt. hat an die P.- u. TVerwalt. für jedes Diensttelegr. und umgekehrt die P.- u. TVerwalt. an die EVerwalt. bei Behandlung durch EPersonal Vergütung zu leisten. Supper.

Eisenbahnfrachtrecht, internationales. Das am 14. 10. 90 zustande gekommene I. Uebereinkommen über den EFrachtverkehr ist ein völkerrechtlicher Vertrag, geschlossen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz (inzwischen sind auch Bulgarien, Dänemark, Rumänien, Schweden und Serbien beigetreten), durch den die Rechtsverhältnisse einheitlich geregelt werden, die bei der EBBeförderung von Gütern aus dem Gebiet des einen Vertragstaats in das Gebiet des andern entstehen. Es ist d. und französisch abgefaßt. Der d. Text hat den gleichen Wert wie der fr., sofern es sich um den EVerkehr handelt, bei dem ein Staat beteiligt ist, wo das D. ausschließl. oder neben andern Sprachen als Geschäftsprache gilt. Zur Ausführung und Fortbildung des I. Uebereink. ist das Zentralamt für den I. EBTransport in Bern eingesetzt. Das I. Uebereink. fußt überwiegend auf dem d. Recht, doch ist auch manches aus dem französ. übernommen. Bei dem I. Uebereink. sind 4 Teile zu unterscheiden: das Ue. mit 60 Art. und der Liste der EBStrecken, auf die das I. Ue. Anwendung findet (RGBl. 14 21), die Ausfbest. mit 11 Paragraphen und 4 Anl., worunter Vorschr. über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, das Reglement, betr. die Errichtung eines Zentralamts, und das Schlußprotokoll. In Kraft getreten ist das I. Ue. am 1. 1. 93. Aenderung und Ergänzungen: Zusatzerklärung 20. 9. 93, Zusatzvereinbarung 16. 7. 95, Zusatzübereink. 16. 7. 98 und 19. 9. 06, RGBl. 1892 793; 1895 465; 1896 707; 1901 295; 1908 515. Supper.

Eisenbahnkonzessionen s. Eisenbahnen.

Eisenbahnmaschineninspektionen s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahnpersonal. Das bei der StEBVerw. tätige P. teilt sich wie das der anderen Verwaltungszweige in Beamte und Arbeiter. — I. Die Beamten zerfallen in höh. Beamte, Beamte des Sekretärdienstes, Beamte des Assistentendienstes und in Unterbeamte. Sie sind denselben Rechtsverhältnissen unterworfen wie die übrigen Staatsbeamten. Ueber ihre Vorbildung ist f. zu bemerken: a) Höhere B. Die Befähigung zum höheren Betriebs- und Verwaltungsdienst (Vorstände und Mitglieder des Kollegiums der GenDir. d. StEB., EBBetriebsinspektoren, EBBetriebs- und -Verkehrskontrolleure, Vorstände der Hilfsbureaus der GenDir., Bahnhof- und EBInspektoren) setzt die 1. höhere Justizprüfung oder die 1. Staatsprüfung im Baufach und die Staatsprüfung für den höh. EBDienst voraus. Personen, die die 2. höh. JustizPr., die StaatsPr. für den höh. Verwaltungs- oder Finanzdienst oder eine 2. StaatsPr. im Baufach erstanden haben, können ohne weitere Pr. in den höh. Dienst übernommen werden, sie erhalten jedoch Anwartschaft auf etatmäßige Anstellung erst, nachdem sie ihre Befähigung für den Verkehrsdienst während einer angemessenen Zeit nachgewiesen haben. Personen, die die Pr. für den höh. Post- und TelegrDienst bestanden haben, können nach angemessener Erprobung ohne weitere Pr. übernommen werden. Bes. tüchtige Beamte des SekretDienstes, die die SekretPr. erstanden haben, können zu EB.- und BahnhInsp. ernannt werden. Für die höh. techn. Beamten bestehen bes. Anstellungsbedingungen. b) Beamte des Sekretärdienstes. Die Befähigung zum SekrDienst (Oberbahnsekr., Bahnhofverwalter, Güterverwalter, EBSekr., Bahnhof- und Güterkassiere, Buchhalter, Materialverwalter, Ober-

bahnassistenten) ist durch die SekrPr. nachzuweisen. Für die mittleren technischen Beamten (technische Oberbahnsekr., Oberbahnmeister, Bahnmeister, Oberwerkmeister, Werkmeister, Obergeometer, technische EBSekr.) bestehen bes. Anstellungsbedingungen. c) Beamte des Assistentendienstes. Die Befähigung zum Assist.-Dienst (Stationsverwalter, Stationskassiere, Kanzlei- und EBAssist.) setzt die AssistPr. voraus. Dem AssistDienst nahe stehen f. Beamte, die eine DPr. nicht abgelegt haben: Kanzlisten, Bauschreiber, Werkschreiber, Lithographen und EB.-Gehilfinnen; d) Unterbeamte sind die Fahrkartendrucker, Bremser, Schaffner, Zugführer, Lokomotivheizer und -führer, Stationsdiener, Weichenwärter, Oberweichenwärter, Bahnhofportiers, Wagenmeister, Oberwagenmeister, Bahnhofaufseher, Bahnhofoberaufseher, Haltepunkt- und Haltestellevorst., Bahnwärter, Oberbahnwärter, Stellwerk- und Brückenschlosser, Werkstätteportiers, Maschinisten, Meister, Magazinaufseher, Kanzleiaufwärter, Hausverwalter. Die Befähigung zu den meisten dieser Stellen ist durch eine Prüfung nachzuweisen, KVO. 12. 7. 09, Rgbl. 129, KVO. 12. 8. 09, Rgbl. 233, KVO. 4. 12. 10, Rgbl. 583, KVO. 1. 4. 12, Rgbl. 73, MV. 16. 7. 09, Abl. 317 u. 404, MV. 2. 1. 12, Abl. 23, MV. 4. 3. 12, Abl. 199, MV. 11. 4. 12, Abl. 254. S. Dienstprüfungen D. Wegen der Besetzung der Stellen mit Militäranwärt. und Inhab. des Anstellungsscheins s. d. u. Bek. sämtl. Min. 20. 11. 07, Rgbl. 790, MV. 9. 7. 08, Abl. 379. — II. Die Eisenbahnarbeiter sind teils beim EBBetrieb (in den Werkstätten, auf den Stationen, bei der Bahnunterhaltung), teils beim EBBau beschäftigt. Auf ihre Rechtsverhältnisse finden, soweit nicht die GewO. anzuwenden ist, die Best. des BGB. über den Dienstvertrag (§ 611 f.) sowie § 850 Abs. 1 Z. 1 ZPrO. Anwendung. Die Dienstpflicht und die Arbeitszeit der Arb. sind genau geregelt, außerdem bestehen bes. Lohnordnungen (Betriebs- und Werkstättenlohnordn.). — III. Für das EB.-Personal bestehen f. Wohlfahrtseinrichtungen: a) der bahnärztl. Dienst. Er umfaßt die kostenfreie ärztl. Beratung und Behandlung aller Beamten, die auf viertelj. Kündigung angestellt werden, und der unter Art. 118 des Beamtengesetzes fallenden gegen Taggeld beschäftigten Personen, soweit sie nicht Mitglied der Betriebskrankenkasse sind, sowie der nicht selbständigen Familienangehörigen dieser B. mit Ausnahme des Gesindes; die allg. Fürsorge für das Personal in gesundheitlicher Hinsicht; die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen; die Untersuchung und Begutachtung der Personen, die in den EBDst. aufgenommen werden wollen. Hiezu sind Bahnärzte (derzeit 154) bestimmt, die von der GenDir. gegen eine jährliche Vergütung unter Zuweisung einer bestimmten Strecke der Bahn durch Vertrag bestellt sind. Zur Beratung der EBVerw. auf dem gesamten Gebiet des bahn- und kassenärztlichen Dienstes sowie zur Beaufsichtigung dieses Dienstes ist ein Oberbahnarzt in Stuttgart aufgestellt; behufs gleichmäßiger Durchführung der Best. über das Seh- und Hörvermögen, zur spezialärztlichen Nachuntersuchung und für bes. Gutachten ist ein Bahnaugen- und Ohrenarzt bestellt. b) die EB.-Betriebskrankenkasse und die EBBaukrankenkasse gewähren ihren Mitgliedern über das ges. Mindestmaß hinausgehende Leistungen. c) Die Unfallversicherung. Der Geschäftsbereich der StEB. und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung bildet eine bes. Berufsgenossenschaft. Die Wahrnehmung der sonst dem Vorstand der Genossenschaft zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, bes. die Festsetzung der Entschädigungen kommt der GenDir. d. StEB. zu. d) die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und die Arbeiterpensionskasse (Zuschußkasse zur IV.) Der Arbeiterpensionskasse haben die der IV. unterliegenden, noch nicht 50 J. alten männl. Pers. anzugehören, die unmittelbar von der VerkVerw. als Hilfsbedienst. oder Arbeiter ständig beschäftigt sind; sie müssen ihrer Militärpflicht genügt haben oder von ihr befreit sein und mindestens 1 J. im Dienst der StEB. und BDSchVerw. oder der Post- und TelVerw. stehen. Weibl. ständig beschäftigte Personen sind zur Teilnahme berechtigt. Die Kasse gewährt Zuschüsse zu den ges. InvRenten, Witwen- und Waisenrenten, Abfindungen für Witwen und Unterstützungen unter bestimmten Voraussetzungen, Sterbegelder. e) die Sterbekasse für Angestellte der VerkAnst. ist ein unter der Aufsicht des MinAA. VA. stehender Privatverein mit dem Zweck, den Angehörigen verstorbener Mitglieder ein Sterbegeld zu sichern. Ihr Betrieb geschieht unentgeltlich durch die EB.- und Poststellen. f) der Spar- und Darlehensverein von Angehörigen der VerkAnst. bezweckt, Ersparnisse der Mitglieder anzusammeln und durch Verzinsung und Gewinnbeteiligung zu erhöhen und den Mitgl. Darlehen zu gewähren. Die Aufsicht führt das MinAA. VA., die Kassen- und Rechnungsführung besorgt die VerkAnstVerw. unentgeltlich. g) außerdem sind zu erwähnen zahlreiche Wohnungen und Badanstalten, die gegen mäßige Vergütung zur Benützung überlassen werden, die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Angehörige der Verwaltung, Kantinen, die im Selbstbetrieb des Personals stehen und Getränke und Speisen billig abgeben u. dgl. IV. Im Jahr 1912 waren im EB.-Betrieb verwendet 8273 etatsmäßige, 1118 gegen Taggeld beschäftigte Beamte, 12648 Arbeiter, zus. 22039 Personen. Supper.

Eisenbahnpolizei s. Bahnpolizei.

Eisenbahnreservefonds. Gemäß G. 25. 7. 10., Rgbl. 330, wurde zur Fernhaltung von Störungen, die sich für den Staatshaushalt durch die Schwankungen der EBErträgnisse ergeben, aus Betriebsüberschüssen der EBVerw. ein ER. gebildet, der von der Staatshauptkasse verwaltet wird. Als Betriebsüberschuß gilt der Mehrbetrag der Einnahmen über die Ausgaben ohne Abzug des Bedarfs für den Schulden- und Pensionsdienst. Solang der Bestand des R. die Summe von 5 Mill. Mk. nicht erreicht hat, wird von dem nach dem Voranschlag im Etat der StEB. zu erwartenden Betriebsüberschuß in den Hauptfinanzetat höchst-

der Betrag eingestellt, der in runder Summe dem Durchschnitt der wirklichen Betrlleberschr. während der letzten 10, zur Zeit der Einbringung des HHEtats rechnungsmäßig abgeschlossenen Etatsjahre entspricht. Der wirkliche Betrlleberschr. eines Etatsj. wird bis zur Höhe dieses Durchschnitts für die laufende Verwaltung verrechnet und zwar auch wenn der Voranschlag im Etat unter dem 10jähr. Durchschnitt bleibt, der wirkliche Betr.-Ueberschr. aber ihn erreicht oder übersteigt. Der Mehrbetrag fließt in den R. Sobald der Bestand des R. die Summe von 5 Mill. Mk. erreicht hat, ermäßigt sich der ihm zu überweisende Betrag um die Hälfte; die andere Hälfte ist für die laufende Verwaltung in den Etat einzustellen und zu verrechnen. Sobald der R. die Höhe von 10 Mill. Mk. erreicht hat, ermäßigt sich der ihm zu überweisende Betrag auf 1 Drittel; 2 Drittel sind für die lauf. Verwaltung in den Etat einzustellen und zu verrechnen. Die Verwendung des Ueberschr. des R. über den Betrag von 10 Mill. Mk. unterliegt der jeweiligen Verabschiedung mit den Ständen gemäß § 181 Abs. 1 VU. Die Mittel des R. sind zur Deckung von Fehlbeträgen zu verwenden, die sich bei dem wirkl. Betrlleberschr. gegenüber dem o. genannten 10jähr. Durchschnitt ergeben. Soweit die Bestände des R. nicht in Anspruch genommen werden, sollen aus ihnen Vorschüsse auf noch nicht vollzogene, für EBZwecke verwilligte Anlehenskredite geleistet werden; eine Berechnung von Zinsen aus den Beständen findet nicht statt. Die der lauf. Verwaltung zu überweisenden Beträge sollen bes. für Bauten und andere außerordentliche Bedürfnisse, namentlich auf dem Gebiet der EB.-Verw. verwendet werden. Das Ges. gilt bis 31. 3. 1919. Supper.

Eisenbahnschuld s. Staatschuld.

Eisenbahn-Signalordnung. Die ESignalO. ist vom Bdrt. auf Grund Art. 42 u. 43 RV. am 20. 6. 07 beschlossen worden und seit 1. 8. 07 in Geltung, RGBl. 07 377. Sie enthält 10 Abschn.: Läutesignale, Wärtersignale, Hauptsignale, Vorsignale, Signal am Wasserkran, Weichen und Gleissperrsignale, Signale am Zuge, Signale an einzelnen Fahrzeugen, Signale des Zugpersonals, Rangiersignale. Hochstetter.

Eisenbahntarife. I. E. sind Bekanntmachungen der EB., die die Beförderungspreise oder die sonst. BefBedingungen betreffen, mögen sie in einem bes. Heft oder nur in einem losen Blatt oder einem Zeitungsinserat bestehen. Den Inhalt der T. bilden ergänzende Best. zu den ges. Best. über die BefBedingungen und die BefPreise; die T. enthalten namentlich die Bezifferung dieser Preise in Sätzen für bestimmte Einheiten (z. B. km, kg) und Best. über die Berechnung der im einzelnen Fall zu erhebenden Gebühren nach diesen Sätzen. Die BefPreise zerfallen in die eigentlichen BefPr. (Fahrgeld, Fracht) und in die Nebengebühren, d. h. in Geb., die nicht bei allen Bef. vorzukommen pflegen (für Auf- und Abladen, Wägen usw.). Die äußere Anordnung des T. heißt Schema, die Grundsätze, worauf der T. aufgestellt wird, System (Raumsf. oder natürliches S., Wertsf., gemischtes S.). Man unterscheidet NormalT. und AusnahmeT., für den eigenen Verkehr einer Bahn (BinnenT.) und VerbandsT., EntfernungsT. (gleicher Einheitsatz für alle Entfernungstufen), StaffelT. (T. mit anderen i. d. R. niedrigeren Einheitsätzen für weitere Entfernungen), KilometerT. und ZonenT., T. für Personen, Gepäck, Expreßgut, Leichen, lebende Tiere und Güter. — II. Die Vorschr. sowie die Normalsätze der T. sind bei den d. Bahnen im wesentlichen einheitlich gestaltet. Das heutige d. GüterTSyst. ist ein gemischtes; es enthält 2 Eilgutklassen, 2 Stückgutkl. und 2 Allg. Wagenladungskl. für Sendungen zu 5 und 10 t sowie 8 SpezialT. für bestimmte Güter zu 10 t, außerdem 2 SpezT. (Nebenkl.) für Güter der SpezT. zu 5 t. Ergänzt wird das d. G. durch Best. über bes. Berechnung des Gewichts bei best. Gütern und durch eine große Zahl von AusnahmeT., die teils allg. in dems. Umfang gelten wie die ordentlichen T., teils nur für bestimmte Gebiete oder nur für bestimmte Stationen. Mit der Fortbildung der d. EBT. hinsichtlich der Allg. AusfBest. zur EBVerkehrsordnung, der Allg. Tarifvorschr., Güterklassifikation und des Nebengebührentarifs ist die jährlich einmal tagende, aus Vertretern aller d. EBVerw. bestehende Generalkonferenz der d. EB. betraut, s. Eisenbahn-Verkehrsordnung. Ihre Beschlüsse werden vorbereitet durch die Ständige TKommission der d. EB., der auch die w. StEB. angehört. Die StTK. ist ein Ausschuß der Verkehrsinteressenten aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels beigeordnet, der gemeinschaftlich mit der T.-Komm. beratet; W. ist zurzeit in diesem Ausschuß durch 2 Mitglieder vertreten. Zur Beratung von Anträgen, die alle oder mehrere d. Wechseltarife für den Güter- und Tierverkehr betr., und die nicht in die Zuständigkeit der Ständ. TKomm. fallen (z. B. Einführung oder Aenderung gemeinsamer Ausnahmetarife) ist von den d. EBV. der d. Gütertarifausschuß eingesetzt, dem auch die w. StEB. angehört. — III. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung, s. d., bestimmt in § 6 hinsichtlich der EBT.: Die EB. hat T. aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Best., über die BefPreise und die Nebengebühren Auskunft geben. Die T. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in ders. Weise anzuwenden. Die BefPreise müssen dem Betrage nach feststehen. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den T. ist verboten und nichtig. Für milde oder öff. Zwecke oder im dienstlichen Interesse der EB. sind Begünstigungen mit Genehm. der Landesaufsichtsbeh. zulässig. Die T. treten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft, TErhöhungen oder andere Erschwerungen der BefBedingungen frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung, wenn nicht der T. nur für eine bestimmte Zeit eingeführt war. — IV. In W. setzt die TNormen und TEinheitsätze das MinAA. VA. fest. Eine Zusammenstellung der TEinheitsätze der StEB. ist jeweils dem Entwurf des Hauptfinanzetats beigegeben.

Supper.

Eisenbahntelegrapheninspektion s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahnunterbeamte s. Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnvereine (EBVerbände) sind Vereinigungen zweier oder mehrerer EBVerw. zur Förderung des EBWesens innerhalb des Verbandsgebiets entweder im allg. oder in bestimmter Richtung. Der hervorragendste EBV. Europas ist der im Jahr 1847 in Köln gegründete Verein D. EB.-Verw., dem fast alle d., österreich. und ungar., die niederländ., rumänischen und luxemburg., eine belgische und eine russische EB. angehören. Die Tätigkeit des V. erstreckt sich auf alle Gebiete des EBWesens; sein Ziel, die ihm angehörigen EB. als eine einheitliche Einrichtung erscheinen zu lassen, hat der V. hauptsächlich erreicht durch die Herstellung eines gemeins. Betriebsreglements, das im wesentl. der d. EVO. entspricht und dessen Best. über den Güterverkehr mit denen des Internationalen Uebereinkommens über den EBFrachtverkehr übereinstimmen, sowie durch ein Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenützung. Von dem Verein werden seit 1884 zusammenstellbare Fahrscheinhefte ausgegeben. Diese Einrichtung erstreckt sich nicht nur auf die Linien der Mitglieder des Vereins d. EBV., sondern es sind an ihr auch Strecken belg., bulgar., dän., engl., finnländ., französ., italien., norweg., orient., schwed., schweiz., serb. EBVerw. und Linien d., dänischer, französischer, italienischer, niederländischer, norwegischer und schwed. Schiffahrtsgesellschaften beteiligt. Der V. hält jedes 2. Jahr eine Hauptversammlung. Die w. Verwaltung gehört 4 von den 6 zur Vorberatung der Beschlüsse der Vereinsversammlung gebildeten ständigen Ausschüssen als Mitglied an (dem A. f. Angelegenheiten des Personenverkehrs, f. A. des Güterverkehrs, f. A. der gegenseitigen Wagenbenützung, für techn. Angelegenheiten); im A. f. A. des Personenverkehrs führt sie den Vorsitz. Geschäftsführende Verwaltung ist die EBDirektion Berlin. Der V. gibt eine wöchentlich zweimal erscheinende Zeitung heraus. Neben dem Verein D. E. bestehen zahlreiche Einzelverbände mit beschränktem Gebiet, die eine ins Einzelne gehende Regelung der Personen- und Güterbeförderung nach und von den innerhalb ihres Gebiets gelegenen Stationen bezwecken und namentlich das Tarifwesen zum Gegenstand haben (TVerbände). Im Jahr 1886 wurde endlich der Deutsche Eisenbahnverkehrsverband gegründet. Sein Zweck ist die Fortbildung der die Beförderung von Personen und Gütern betr. Dienstzweige (mit Ausnahme der Tarifgegenstände) und die Herstellung möglichster Uebereinstimmung der hierauf bezüglichen Vorschr., bes. hinsichtlich des Abfertigungsverfahrens innerhalb des d. Reichs. Dem zur Vorberatung der Anträge für die Hauptversammlung eingesetzten ständigen Ausschuß des VV. gehört auch die w. StEB. an. Supper.

Eisenbahn-Verkehrsordnung. I. Die EVO. ist eine vom Bdrt. auf Grund Art. 45 RV. erlassene RechtsVO., die die Bedingungen für die Beförderung von Personen und Sachen auf allen dem öff. Verkehr dienenden Haupt- und NebenEB. Deutschlands enthält. Für den internationalen Verkehr gilt sie nur, soweit derselbe nicht durch bes. Best. geregelt ist. Ergänzt ist die EVO. durch die von der Generalkonferenz der d. EBVerw. vereinbarten Allg. AusfBest. und Allg. Tarifvorschr. nebst Güterklassifikation und Nebengebührentarif; diese ergänzenden Best. sind mit der EVO. in dem d. EBTarif zusammengefaßt. Die frachtrechtlichen Best. der EVO. beruhen auf § 451 f. HGB.; sie stehen in allen wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit dem Internationalen Uebereinkommen über den EBFrachtverkehr, s. EBFrachtrecht, internat. Die derzeit gültige EVO. ist am 1. 4. 09 in Kraft getreten, Bek. d. Rchsk. 23. 12. 08, RGBl. 1909 93. — II. Die EVO. zerfällt in 8 Abschnitte mit 100 Paragraphen nebst 6 Anlagen und einem Anhang: I (§ 1, 2) Eingangsbest. (Geltungsbereich, AusfBest.); II (§ 3—9) allg. Best. (Pflicht zur Beförderung, Tarife, Beschwerden, Zahlungsmittel); III (§ 10—29) Beförderung von Personen; IV (§ 30—39) Bef. von Reisegepäck; V (§ 40—43) Bef. von Expreßgut; VI (§ 44—47) Bef. von Leichen; VII (§ 48—52) Bef. von lebenden Tieren; VIII (§ 53—100) Bef. von Gütern. Anlagen: Nähere Best. über die Bef. von lebenden Tieren, Vorschr. üb. bedingungsweise zur Bef. zugelassene Gegenstände (explosionsgefährliche, selbstentzündliche G., brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisfähige Stoffe), die Frachtbriefvordrucke. Anhang: Vorschr. für die Bef. von bedingungsweise zugelassenen G. auf elektrisch betriebenen EB. mit oberer Stromzuführung, bei denen ein Bruch der Oberleitung nicht durch bes. Vorrichtungen unschädlich gemacht ist. Supper.

Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der StEB. steht dem MinAA., s. d., zu. Als selbständige Direktivbehörde mit den Rechten und Pflichten eines Landeskoll. ist dem Min. unmittelbar untergeordnet die * **Generaldirektion der StEB.** * und der Bodenseedampfschiffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der dem Verkehr übergebenen EB. (einschl. d. EB.-TelegrDienstes und des elektrischen Signaldst.) und der Bodenseedampfschiffahrt; ferner des Neubaus von EB. sowie von Bauten an den im Betrieb befindlichen Bahnen; der Verwaltung des für Betriebszwecke bestimmten Staatseigentums; der Unterhaltung der sämtlichen für Zwecke des EB.- und DSchiffBetriebs bestimmten Baulichkeiten und Einrichtungen; endlich für die Verwaltung der EBPolizei, auch auf Privatbahnen. Die G. besteht aus einem Präsidenten und der erforderl. Anzahl von rechtskundigen, administrativen und technischen Mitgliedern. Ihr sind Beamte zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes, ferner das erforderliche Personal für Kanzleizwecke sowie die nötigen Hilfsbureaus beigegeben. Sie vertritt innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten und übt die Aufsicht und Disziplin über das ihr untergebene Personal. Der Präsident ist für die ganze Geschäftsführung der G.

verantwortlich, er leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit sämtlicher der EBVerw. angehörigen Behörden und Beamten, wahrt ihr einheitliches Zusammenwirken, wirkt bei allen grundsätzlichen und allg. Fragen mit und sorgt für die Regelung des Geschäftsgangs. Alle bei der G. angestellten Beamten sind ihm untergeordnet. Kollegialische Beratung und Beschlußfassung findet für bestimmte Gegenstände statt, die in der vom Min. festgestellten Geschäftsordnung aufgeführt sind. Der Staatsminister kann jederzeit den Sitzungen anwohnen und den Vorsitz übernehmen. Sonst führt den Vorsitz der Präsident oder sein Stellvertreter. J. d. R. werden die Geschäfte im Bureauweg erledigt. Bei der G. bestehen 3 Abteilungen: BauA., BetriebsA. und VerwaltungsA. Die Vorstände der A. erledigen die ihnen zugeteilten Geschäfte, soweit nicht anders bestimmt ist, selbständig. Dem Präsidenten ist unmittelbar unterstellt das Zentralbureau samt Registratur und Schreibtisch. Sodann sind zugewiesen: der BauA.: die Oberbaumaterialverwaltung, das bahnbautechn. Bureau, das hochbautechn. B., das GrundbuchB.; der BetriebsA.: die Betriebs- und Verkehrskontrollbeamten, das FahrdienstB., das WagenB.; der VerwaltungsA.: die EBHauptkasse, die Hauptmagazinverwaltung, das Bahnzeugamt, das Bekleidungsamt, die EBBetriebskrankenkasse, das maschinentechn. B., das Revisorat, das TarifB., das ReklamationsB., die Verkehrskontrolle I mit der Fahrkartendruckerei, die Verkehrskontrolle II, das Statistische B. — Für d) Ausführung und Ueberwachung des **äußeren Dienstes** der StEB. sind in Unterordnung unter die G. bestellt: a) die EBBetriebsinspektionen (derzeit 10). Geschäftskreis: Unterhaltung und Ueberwachung des gesamten Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Bauinspektionen, Maschineninspektionen oder der Telegrapheninspektion zugewiesen sind, Handhabung der Bahnpolizei, s. d.; b) die EBBauinspektionen (derzeit 24). Geschäftskreis: Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betrieb befindlichen Bahnstrecken einschließlich der Hochbauten, Verwaltung des Grundeigentums der StEB., Ausführung von Erweiterungs- und Neubauten, soweit nicht hiefür bes. Beh. errichtet werden; c) die EBMaschineninspektionen (derzeit 4): Maschinendienst, Dienst in den Betriebswerkstätten; d) die EBWerkstätteninspektionen (derzeit 5): Dienst in den Hauptwerkstätten; e) die EBTelegrapheninspektion: Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen dem EBBetrieb dienenden elektrischen Anlagen. — Den **örtlichen** Betriebs- und Verkehrsdienst der StEB. besorgen unter Aufsicht der BetrInsp. und BauInsp. die Bahnstationen (am 31. 3. 13: 635), die in 5 Kl. eingeteilt und je mit einem Stationsvorsteher besetzt sind: Bahnhofinspektor, Bahnhofverwalter, Stationsverwalter, Haltestellevorsteher, Haltepunktvorsteher. In Unterordnung unter die Stat.-Vorst. sind für den Abfertigungs- und Kassendienst bes. Dienststellen errichtet. Die Güterstellen Stuttgart-Hbf., Ulm und Heilbronn-Hbf sind den BetrInsp. unmittelbar unterstellt, KVO. 20. 3. 81, Rgbl. 99; KVO. 8. 3. 00, Rgbl. 227, AusfBest. d. MinAA. VA. 10. 3. 00, Abl. 177; Geschäftsordnung f. d. K. GenDir. d. StEB. 6. 11. 01, Abl. 625; MinAAV. 7. 8. 08, Abl. 117. Supper.

Eisenbahnwerkstätteninspektionen s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahnwohlfahrtseinrichtungen s. Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnzollordnung s. Zölle.

Eisgang. Zur Verhütung der von Hochwasser und E. drohenden Schädigungen bestimmt MinJE. 16. 12. 09, Abl. 467: Sobald mit der Möglichkeit eines gefährl. E. zu rechnen ist, haben die GdeBeh. die nach den örtl. Verhältnissen erforderl. Vorkehrungen zu treffen. Zunächst ist von ihnen zu prüfen, ob die für den Fall einer drohenden Ueberschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen, s. Hochwasserschutz, getroffen sind. Sodann ist auf die Lösung des Grundeises und des Treibeises beizeiten Bedacht zu nehmen; die Besitzer von Wasserbenützungsanlagen sind anzuhalten, die für die Abführung des Wassers, der Geschiebe und des Eises in Betracht kommenden Vorrichtungen in guten Zustand zu setzen und vom Eise freizumachen; weiter sind Pfeiler und Joche von Brücken von Eis freizuhalten ev. sind bei droh. Gefahr die Brücken zu sperren; Eisschollen, die ins Stocken geraten sind, sind möglichst in Bewegung zu setzen und weiterzuschaffen; bei notwendig werdenden Sprengungen sind die zur Verwendung gelangenden Dynamitpatronen zur Schonung der Fische auf dem Eis anzubringen. Machen die Umstände militärische Hilfe nötig, so ist nach den Best. 30. 3. 99, MinJAbl. 154, über mil. Hilfe bei öff. Notständen, und Bek. 30. 12. 10 MinJAbl. 11 31, zu verfahren. Nach dem E. sind alle Brücken und Stege zu untersuchen ev. wieder herzustellen; vgl. auch Art. 40 Abs. 2 Z. 1, 46 und 51 WG. und § 102, 130, 141 VV. Ueber rechtzeitige und zweckentsprechende Vorbereitung und Vollziehung der erforderlichen Maßnahmen durch die GdeBeh. haben sich die OAe. unter Beiziehung der oberamtl. Techniker ev. Straßenbauinsp. Gewißheit zu verschaffen, vgl. auch Erl. 15. 12. 79 Min.-JAbl. 412 und Bek. 4. 2. 14 MinJAbl. 201, außerdem Bek. 8. 11. 24 Rgbl. 866. Nach Art. 46 WG. ist die PolBeh. befugt, bei gemeiner Gefahr über das Wasser öff. Gewässer ohne Rücksicht auf die Wassernutzungsrechte vorübergehend zu verfügen; wer den von den PolBeh. in Anwendung dieses Art. 46 getroff. Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Art. 109 WG. bestraft.

Busse.

Elberfelder System s. Armenwesen III 2.

Elektrische Maßeinheiten (ME.) 1. RG. 1. 6. 98, RGBl. 905, hat für el. Messungen bes. ges. Einheiten eingeführt, da die in der MaßO. festgesetzten ME. zur Messung der el. Energie nicht verwendbar sind. Das G. bedeutet für den Verkehr mit el. Arbeit dasf., was die MaßO. für den Handel, s. Maß- und Gewichtswesen. — 2. System der

el. ME. Die gesetzl. Einheiten für el. Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt, also die in der Wissenschaft nach berühmten Physikern genannten Einheiten für die Messung der versch. Eigenschaften des el. Stroms. Das Ohm ist die Einh. des el. Widerstands; es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem qmm gleich zu achtenden Querschnitt 106,3 cm und deren Masse 14,4521 g beträgt. Das Ampere ist die Einh. der el. Stromstärke; es wird dargestellt durch den unveränderlichen el. Strom, der beim Durchgang durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sek. 0,001 118 g Silber niederschlägt. Die Bedingungen, unter denen bei Darstellung des Ampere die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat, sind gemäß § 5 d. G. v. Bdrt. in der VO. 6. 5. 01, RGBl. 127, festgesetzt. Das Volt ist die Einh. der elektromotorischen Kraft; es wird dargestellt durch die elektromot. Kraft, die in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen el. Strom von einem Ampere erzeugt. Die weiteren Bezeichnungen, nämlich für die Einh. der Elektrizitätsmenge, der el. Arbeit und Leitung, der el. Kapazität und der el. Induktion, sowie die Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der el. Einh. sind gemäß § 5 durch VO. d. Bdrt. 6. 5. 01, RGBl. 127, festgesetzt. In dieser VO. ist auch nach § 5 d. G. bestimmt, in welcher Weise die Stärke, die elektromot. Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist. — 3. Die polizeilichen Bestimmungen. Bei der gewmäß. Abgabe el. Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den ges. Einh. beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist verboten; der Bdrt. hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanst. die äußersten Grenzen der zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen; VO. 6. 5. 01, RGBl. 127. Endlich ist der Bdrt. ermächtigt, Vorschr. darüber zu erlassen, inwieweit die Meßwerkzeuge, die zur Bestimmung der Vergütung dienen, amtl. beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtl. Ueberwachung unterworfen sein sollen; von dieser Befugnis hat er bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Uebertretung der in Z. 3 gen. Vorschr. wird mit Geldstr. bis zu 100 ℳ oder Haft bestraft; auch kann daneben auf Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge erkannt werden. — 4. Techn. Bestimmungen. Die techn. Aufgaben sind der Physikalisch-Technischen Reichsanst. überwiesen. Ihr liegt vor allem die amtl. Prüfung und Beglaubigung der el. Meßgeräte ob. Doch kann der Rchsk. die Befugnis hiezu auch anderen Stellen (el. Prüfämtern) übertragen. Diese Befugnis ist bis jetzt übertragen worden den Prüfämtern Ilmenau, Hamburg, München, Nürnberg, Chemnitz, Frankfurt a. M., Ztrbl. f. d. D. R. 02, 40, 111, 396; 04, 277; 07, 21. Eine gemäß § 10 von der Physikalisch-Technischen Reichsanst. erlassene Prüfungsordn. 28. 12. 01, Ztrbl. 02 46, ist für die Prüfungen maßgebend. Weiterhin bestimmt die Reichsanst., welche Arten von Meßgeräten zur amtl. Beglaubigung zugelassen werden. Die zugelass. Systeme werden im Ztrbl. bekannt gegeben; vgl. Bek. MinJ. 18. 3. 03, Abl. 367; die seitdem weiterhin zugelassenen Systeme sind in Abl. nicht veröffentlicht. Ueber die übrigen techn. Aufgaben der Phy.-Techn. Reichsanst. vgl. § 7—10. Die nach Maßgabe des G. beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfang des Reichs im Verkehr angewendet werden. Bazille.

Elektrische Schwachstromanlagen s. Telegraph, Telephon.

Elektrische Starkstromanlagen. I. Reichsrecht: G. betr. el. Maßeinheiten, 1. 6. 98, RGBl. 905, AusfBest. d. Bdrts 6. 5. 01, RGBl. 127, VollzBek. W. MinJ. 2. 7. 03, Abl. 366; G. betr. Bestrafung der Entziehung el. Arbeit, 9. 4. 00, RGBl. 228. — II. W. Bestimmungen: MinJV. betr. Errichtung el. StarkstrA. 21. 4. 13, Abl. 489; MinJErl. betr. techn. Beratung von Gden bei gemeinsamer Versorgung mit el. Kraft, 20. 7. 09, Abl. 289 u. 3. 7. 13, Abl. 595, vgl. hiezu die Satzungen des W. Revisionsvereins; MinJBek. betr. Maßregeln zur Behandlung el. St. bei Feuerwehrübungen und in Brandfällen 16. 8. 09, Abl. 313; MinJErl. betr. Ueberlandzentralen 26. 12. 11, Abl. 12, 8; Abhandl. in Nr. 24—44 GewBl. f. W. 11, auch in Sonderabdr. erschienen; Erl. d. VerwaltR. d. Gebäudebrandversanst, betr. Vergütung von Schäden an el. Anl. 5. 2. 12, Abl. 118; § 20 V. MinJ. über Feuerpolizei 4. 9. 12, Rgbl. 592; Bek. MinJ. betr. Unfälle bei Anwendung el. Str. 6. 9. 12, Abl. 379; MinJErl. betr. Ueberwachung der el. Anlagen in landw. Betrieben 17. 12. 13, Abl. 958; SpTar. Nr. 22 und § 19 VV. z. SpG. — * A. Allgemeines. * I. Ein vom techn. und rechtl. Standpunkt allg. anerkannter Begriff für el. St. ist nicht festgestellt, im allg. sind darunter i. G. zu den SchwachstrAnl. (also vor allem den Telegraph- und Fernsprechanl.) zu verstehen Einrichtungen zur Erzeugung und Fortleitung solcher el. Ströme, die bes. Gefahren für Menschen und Sachen bringen können. Doch wird ein pol. Eingreifen i. d. R. nur bei denj. St. geboten sein, die Unbeteiligten und Unerfahrenen gefährlich werden können, also insbes. bei Anl., deren Leitung allg. benützte oder zugängl. Einrichtungen und Anst., wie öff. Wege, Telegr.- und Fernsprechanlagen, Eisenbahnen, berührt. Unterschieden wird zwischen Hochspannungs- und Niederspannungsanlagen und zwar sind HochspAnl. i. S. d. MinJV. 21. 4. 13 Anl., bei denen die effektive Gebrauchspannung zw. irgend einer Leitung und Erde 250 Volt überschreitet, Niederspannungsanl. sind Anl., bei denen die effektive Gebrauchspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt nicht überschreiten kann; bei Akkumulatoren ist die Entladespannung maßgebend. — II. Das Reichsrecht hat sich bis jetzt nur damit befaßt, 1. die ges. Einheiten für el. Messungen zu bestimmen, RG. 1. 6. 98, RGBl. 905. 2. Entziehung der el. Arbeit wird bestraft, wenn die Handlung in der Absicht, die el. A. sich rechtswidrig

zuzueignen oder in der Abs., einem andern rechtswidrig Schaden zuzufügen, begangen war, RG. 9. 4. 00, RGBl. 228. — Im übr. gilt das Landesrecht. Die hieraus drohende Zersplitterung in den Vorschr. wird z. T. dadurch abgewendet, daß der Verband der Elektrotechniker Vorschr. für Errichtung und Betrieb el. St. nebst Ausführungsregeln („Errichtungs- und Betriebsvorschr.") herausgegeben hat, die meist als den pol. Anforderungen entspr. anerk. werden; zu vgl. V. 21. 4. 13, Abl. 489, Anl. I. A. 3. — III. Die W. Vorschriften über Errichtung el. St. 21. 4. 13 wollen Gewähr schaffen, daß bei Errichtung und Betrieb el. St. pol. Rücksichten nicht verletzt, bes. die öff. Sicherheit und die öff. Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, sowie Feuersgefahren ausgeschlossen werden. Die W. Vorschr. richten sich, da sie nicht auf bes. Gesetzesbest. gestützt werden und nicht im Rgbl. bekannt gemacht sind, zunächst nur an die Beh. und konnten seither bei Zuwiderhandlungen im allg. durch Zwang und Strafe nur nach Art. 2 PolStG. durchgeführt werden, nämlich erst dann, wenn die zuständige Beh. im Einzelfall vorher dem Unternehmer oder Inhaber einer Anl. die Auflage zur Befolgung der Vorschr. erteilt hatte. I. d. R. wird diese Auflage mit dem pol. Erkenntnis gegeben (s. u. B II), in dem ausgesprochen wird, daß und unter welchen Bedingungen eine Anl. nicht zu beanstanden ist. Eine allg. Pflicht, das pol. Erkenntnis nachzusuchen, ist durch V. 21. 4. 13 nicht festgesetzt, die OAe. werden vielmehr nur angewiesen, im einzelnen Fall dem Unternehmer aufzugeben, daß er unter Einreichung von Beschreibung und Plan um die Erteilung des pol. Erkenntnisses nachsucht. Durch § 20 FeuerpolO. 4. 9. 12, Rgbl. 592, ist aber angeordnet, daß bei el. Anl. für Licht und Kraft, die in einer Beil. zur FeuerpolO. zusammengestellten Vorschr., b. Instandhaltung der el. St., zu beachten und im übr. die für die Errichtung und den Betrieb el. St. geltenden allg. Best., vgl. MinJV. 21. 4. 13, einzuhalten sind. Es kann jetzt also auch je nach Lage des Falles ohne vorhergehende bes. Auflage nach § 368 Nr. 8 StGB. oder Art. 32 Ziff. 5 PolStG. eingeschritten werden. — B. Ueber * Errichtung el. St. * ist ein pol. Erkenntnis zu erteilen, ebenso bei Aenderungen oder Erweiterungen solcher Anl. oder ihres Betriebs. — I. Einleitung des Verfahrens. 1. Nur die el. St., durch deren Leitung öff. Wege, öff. Gewässer, Bahnanl. oder el. Leitungen der staatl. Verkehrsanst. oder von Privatbahnen berührt erscheinen, werden dem pol. Erk. unterstellt; ausgen. sind die Arbeitsleitungen und die el. Ausrüstung der Fahrzeuge el. Bahnen aller Art einschl. der gleislosen Bahnen, St. der staatl. Verkehrsanst. insoweit, als durch sie öff. Wege oder Gewässer berührt werden, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den Bahnanlagen stehen. — 2. Die OAe. haben, sobald im Bezirk eine solche Anl. errichtet werden will, dem Untern. die Einreichung eines Gesuchs mit Beschreibung und Plan in zweifacher Ausfertigung (§ 1 u. 2 VV. 21. 4. 13 u. Anl. V dazu) aufzugeben. Ueber Zweifel wegen der Zuständigkeit vers. OAe. entscheidet MinJ. 3. Bei Aenderungen oder Erweiterungen einer zugelassenen Anl. oder ihres Betriebs bedarf es keiner bes. Auflage an den Untern., da dieser schon bei Zulassung der Anl. verpflichtet wird, Aend. oder Erw. anzuzeigen; die OAe. haben über Einhaltung dieser Verpflichtung zu wachen. 4. Das OA. prüft die Eingaben auf ihre Vollständigkeit und holt über die Anl. oder deren Aend. eine Aeußerung der Oberäte der beteiligten Oden ein, teilt die Vorlagen den Vorständen der Bezirksausschüsse für Natur- und Heimatschutz mit, verhandelt über Anstände mit dem Untern. und übersendet die Akten der zuständigen Telegrapheninspektion, welche nach § 6 V. 21. 4. 13 weiter verfährt. — II. Das pol. Erkenntnis. 1. Zuständigkeit. Das MinJ. ist bei allen Anlagen und Aenderungen an Anlagen zuständig. — 2. Ueber Verfahren s. V. 21. 4. 13 § 6, 7. — 3. Inhalt des Erkenntnisses: a) Durch das Erk. wird die Anl. nicht genehmigt, sondern nur ausgesprochen, ob und unter welchen Bedingungen die Anl. nicht zu beanstanden ist. Dem Erk. werden die in V. 21. 4. 13., Anl. I—IV abgedr. allg. Vorschr. zugr. gelegt, näml. I.: Vorschr. d. MinJ. für el. St., II.: Vorschr. der Generaldir. der Post. und Telegr. zum Schutz der staatlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen, III.: Vorschr. der Generaldir. der Staatseisenbahnen zum Schutz von Bahnanlagen, IV.: Vorschr. der Straßenbauinspektionen über die Zulassung einer Sonderanlage an einer Staatstraße. b) Außer diesen allg. Vorschr. werden die im einz. Fall notwendigen bes. Vorschr. gegeben. c) Für das Erk. sind bei Herstellung, Aend. und Erw. von Niederspannungsanl. 8—300 ℳ, von HochspAnl. 5—500 ℳ Sportel anzusetzen, SpTar. Nr. 22. d) Das Erk. wird an den Unternehmer, die beteil. OAe. und Oden, an die Generald. d. P. u. T. und, wenn Bahnanl. berührt werden, an die Generaldir. der Staatseisenbahnen ausgeschrieben. — III. Sonstige Voraussetzungen für Errichtung der Anl. 1. Berührt die Anl. Eigentum oder Einrichtungen anderer, so muß der Unternehmer unabhängig vom pol. Erk. die Zustimmung der Beteiligten erwirken. Zwangsenteign. ist nur mögl. bei Zutreffen der ges. Voraussetzungen, vor allem müßte also der Untern. eine öff. Körperschaft sein. 2. Die Benützung der Staatstraßen und des Luftraums darüber bedarf bes. Genehmigung der Staatstr.-Verw., die nur widerruflich gegen jährl. Gebühr erteilt wird. Ueber Benützung von Amtskörpersch.- und GdeStr. entscheiden die Amtsk.- und GdeBeh. — 3. Findet eine Kreuzung öff. Gewässer statt, ist mit dem Erk. über die el. Anl. ein flußpol. Erk. (ohne bes. Sp., s. TarNr. 30) zu erteilen. Handelt es sich dabei um Bauten i. S. Art. 29 WG., so ist bes. Erl. nach Art. 29 notwendig. — 4. Die Anl. muß im Benehmen mit der Telegrapheninsp. so ausgeführt werden, daß der Betrieb der staatl. Telegraphen- und Fernsprechanl. nicht gestört

wird. (Im einz. zu vgl. Anl. I zu V. 21. 4. 13.) — 5. Bei Kreuzungen oder Näherungen mit Eisenbahnanlagen ist bes. Genehmigung der Eisenbahnverw. einzuholen, auch sind alle Arbeiten auf Bahngrund im Benehmen und unter Aufsicht der Eisenbahnbauinspektion auszuführen. (Im einz. zu vgl. Anl. III V. 21. 4. 13.) — 6. Wasserwerks- oder Dampfkesselanlagen oder Hochbauten sind nach WG., GewO., BO. zu behandeln. — 7. Der Ausführung der Anl. sind die Pläne und Beschreibungen insoweit zu Grund zu legen, als nicht die erteilten Vorschr. eine Aenderung oder Ergänzung erfordern, die ganze Anl. ist so auszuführen, daß pol. Rücksichten nicht verletzt werden, bes. jede Beeinträchtigung der öff. Sicherheit oder öff. Verkehrseinrichtungen und jede Gefährd. des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie Feuersgefahren ausgeschlossen bleiben. Erteilung später erforderl. weiterer Vorschr. bleibt vorbehalten. — C. Der * **Betrieb el. St.** * darf erst begonnen werden, wenn sie durch das pol. Erk., s. o. B, nicht beanstandet und amtl. geprüft sind. — I. Die Prüfung der Anl. 1. Jede erkenntnispflichtige St. wird nach ihrer Fertigstellung — bei Hochspannungsanl. vor der Inbetriebsetzung — einer Prüfung durch Beamte der MinAbt. f. Str.- u. Wasserbau unterzogen. 2. Zur Ermöglichung rechtzeitiger Prüfung haben die Untern. die Fertigstellung der Anlage dem OA. anzuzeigen, welches die Anzeige mit den Akten der MinAbt. f. Str.- u. WB. übersendet. Ueber die Anzeigen an die Gen.-Dir. d. P. u. T. und die GenDir. d. StEB. ist in Anl. II u. III V. 21. 4. 13 das Nähere bestimmt. 3. Der prüfende B. kann je nach dem Ergebnis der Prüfung die endgültige oder vorläufige Inbetriebnahme gestatten oder sie verweigern. In allen Fällen ist eine schriftl. Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auszustellen. Bei vorläufig zugelassenem Betrieb wird eine Nachprüfung vorgenommen. 4. Die Pr. von Starkstromanlagen, die staatl. Telegr.- und Fernsprechanlagen, Eisenbahngebiet oder anderes staatliches Eigentum berühren, richtet sich nach § 8 Abs. 2—4 der V. 21. 4. 13 u. Anl. II u. III dazu. 5. Die Kosten der Pr. trägt der Unternehmer. 6. Die Pr. befreien den Untern. nicht von seinen ges. Haftverbindlichkeiten. — II. Der Betrieb. 1. Die Anl. ist so zu unterhalten und zu betreiben, daß pol. Rücksichten nicht verletzt werden, bes. daß jede Beeinträchtigung der öff. Sicherheit oder öff. Verkehrseinrichtungen und jede Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen, sowie Feuersgefahren ausgeschlossen bleiben. Die durch das pol. Erkenntn. erteilten allg. und bes. Vorschr. sind zu beachten. (Ueber die Instandhaltung der el. St. zu vgl. auch Anl. zur FPO.) 2. Die Erteilung weit. Vorschr., sowie die Nachprüfung in angemessenen Zeiträumen (in der Regel alle 5 J.) auf Kosten des Unternehmers bleibt vorbehalten. 3. Für die Ueberwachung der el. Anl. in landw. Betrieben durch die Orts- und Oberfeuerschauer enthält MinJErl. 17. 12. 13, Abl. 958, nähere Weisungen. — D. Als * **Maßregeln zur Behandlung elektr. St. bei Feuerwehrübungen und in Brandfällen** * sind durch MinJBek. 16. 8. 09, Abl. 313, empfohlen: 1. Bei Brandfällen in einer Ode mit StLeitungen ist das Elektrizitätswerk zu benachrichtigen, ebenso bei Uebungen in der Nähe von St. Auf diese Nachricht begibt sich ein Sachverständiger des ElektrWerks auf den Brand- oder Uebungsplatz und meldet sich dem Leitenden. 2. Zur Ausführung der nötigen Anordnungen sollen in jeder Ode mit St. mind. 2 ausgerüstete und unterrichtete Feuerwehrleute (Elektriker) bereit stehen. 3. Die V. enthält weiter Vorschr. über Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Elektriker und eine Dienstanweisung über die Behandlung der St. S. auch: Empfehlenswerte Maßnahmen bei Bränden Anhang zu MinJV. 21. 4. 13, Abl. 532. * **E. Die einheitliche Versorgung größerer Gebiete mit elektr. Kraft** * s. Ueberlandzentralen.

Neuffer.

Elektrizitätsteuer (Verbrauchsabgaben) s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 5.

Elementarschulen s. höhere Schulen § 6 I.

Elsässer Saibling s. Bachsaibling.

Enklaven s. Jagdrecht II. 4.

Enqueterecht. Das in einigen d. Verfassungen anerkannte Recht des Landtags, selbständig Tatsachen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen u. dgl. zu erheben (Enqueterecht), steht dem w. L., auch bei der ihm überlassenen Prüfung von Wahlanfechtungen, nicht zu. Er hat sich hiewegen an die Regierung zu wenden.

Bazille.

Entbindungsanstalten sind Räume, die der Aufnahme von Schwangeren zum Zweck der Entbindung dienen und mit den erforderlichen Einrichtungen versehen sind, s. Krankenanstalten.

Rößler.

Enteignung s. Zwangsenteignung.

Enteignungsrecht im baupolizeilichen Verfahren s. Baurecht II.

Entengarten s. Fischereipflege a. 2.

Entensperre s. Art. 9 FG. 27. 11. 65, Rgbl. 499; MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, § 12 Abs. 3 u. Fischereipfl. a 2.

Entlassung Wehrpflichtiger s. Ersatzwesen XXI., aus der Staatsangehörigkeit s. d. IV. 5.

Entschädigung bei Viehseuchen. I. Zu den Maßregeln, die von der zust. VerwBeh. zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest u. U. zu ergreifen sind, gehört nach § 2 G. 7. 4. 69, BGBl. 105, u. a. die Tötung selbst gesunder Tiere und die Vernichtung von giftfangenden Sachen, erforderlfalls auch von Transportmitteln, Gerätschaften u. dgl., sowie die Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren get. T. und giftfang. Dinge nöt. Gruben, vgl. auch § 8, 25 f. rev. Instr. 9. 6. 73, RGBl. 147, u. § 4, 11 MinV. 23. 2. 72, Rgbl. 59. Für die auf Anordnung der Beh. getöteten T., vernichteten Sachen und enteign. Plätze und für die nach rechtzeit. Anzeige des Bes. gefallenen T. wird nach § 3 der durch unparteiische Taxatoren festzustell. gemeine Wert aus der Rk. vergütet. Keine Entsch. wird gewährt für Vieh, das innerh. 10 T. nach erfolgter Einfuhr aus dem Ausl. verendet; s. auch § 15 MinV. 23. 2. 72, Rgbl. 59. — II. Die weiteren Entschädigungen für

Viehverluste sind zunächst durch § 66 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, geregelt. Abgesehen von den in § 70—72 bez. Ausnahmen ist eine Entsch. unter den in § 66 für die einz. Fälle festgelegten, bes. Voraussetzungen zu gewähren: 1. Für T., die auf pol. Anordnung getötet oder nach dieser A. an derj. Krankheit gefallen sind, die zu der A. Veranlassung gegeben hat; 2. für Verluste an Rotz oder Lungenseuche; 3. für Verluste inf. einer pol. angeordneten Impfung und 4. für Rinder und Pferde, bei denen nach dem Tode Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt wird. Das w. AGVSG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, hat in Art. 3, vgl. auch Art. 5—7, den Umfang der EntschPflicht wes. erweitert, indem nicht bloß Verluste an Rindern und Pferden wegen Milzbrand entschädigt werden, sondern auch Esel, Maultiere und Maulesel, bei denen nach dem Tode diese Krankh. festgestellt wird, sowie Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die getötet worden oder gefallen sind und deren Kad. wegen Milzbr Verd. gem. § 34 VSG. sofort unschädlich beseitigt werden mußten. Weiterhin ist auch für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt wird, Entsch. zu gewähren. Die wes. Erweiterung aber bildet die Ausdehnung der Entsch. auf die an Maul- und Klauenseuche gef. und auf die an einer Nachkrankheit dieser S. innerh. 4 W. nach Erloschensein der M.- und KlS. in dem betr. Gehöft verendeten Rinder, sowie auf R., die innerh. der bes. Frist wegen einer voraussichtlich unheilbaren Nachkrankheit mit Genehm. des Oberamts geschlachtet werden. In den beiden letztgen. Fällen wird der ursächliche Zusammenhang mit der M.- und KlS. bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. — Der Entschädigungsanspruch ist, abgesehen von den auf pol. Anordnung get. T., wo bes. Anmeldung nicht erforderlich ist, beim Ortsvorst. anzumelden. Die Wertermittlung geschieht durch Schätzung, in bes. Fällen durch Vereinbarung, § 353 Abs. 5 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Für gewöhnlich ist der Sch. derj. Wert des T. zugrunde zu legen, den dieses gehabt haben würde, wenn es nicht von der S. ergriffen gewesen oder der Impfung unterworfen worden wäre. Eine Ausnahme wird jedoch bei Rindertuberkulose gemacht, wobei das T. so zu schätzen ist, wie es sich in seinem kranken Zustand darstellt. Ist neben der die Entsch. begr. Kr. noch eine andere Kr. vorhanden, die eine Wertverminb. bedingt, so ist letzt. bei der Sch. nur zu berücksichtigen, wenn sie dauernd und erheblich ist. Die Sch. wird von einer Komm., i. d. R. best. aus dem b. TA. als Vors. und einem eidlich verpfl. Schätzer aus einer Nachbargde, vorgenommen, doch steht dem Tierbes. die Zuziehung eines weiteren Schätzers auf eig. Kosten frei. Als SchErgebnis gilt, sofern die KommMitgl. sich über den Betrag nicht einigen, der Durchschnitt der gesch. Beträge. Ein bes. Verf. ist hins. der Wertermittlung bei inf. einer pol. angeordn. Impfung eingegangenen noch nicht fünf Mon. alten Schweinen und bei an Ml- und KlS. verendeten Kälbern im Alter bis zu 3 Mon. vorgesehen, s. Rotlauf der Schw. und Maul- und Klauenseuche. — Ueber die Schätz. oder sonst. Wertermittlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Bet. zu unterzeichnen ist. Die Feststellung der hienach zu leistenden Entsch. und deren Zahlungsanw. erfolgt, soweit die Staatsk. allein oder die Staats- und Zentralk. der Viehbesitzer, s. d., zugleich entschpfl. sind, durch das MedKoll., im übr. durch das OA. Dabei ist als EntschQuote bei den mit Rotz beh. T. ¾ des gem. Werts, bei den mit Milzbrand, Milzbrandverd., Rauschbrand, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose und Maul- und Klauens. beh. T. ⅘, bei Nachkrankheiten der Ml- und KlS. ⅖ des gem. Werts zu berechnen. Für Impfverluste sowie für auf pol. Anordn. get. T., wenn dies. nicht mit der Krankheit behaftet waren, derentwegen die Tötungsanordnung erfolgte, wird der volle Wert entschädigt, ebenso für T., die wegen Tollwut oder Maul- und Klauenseuche auf pol. Anordnung getötet worden sind. Auf die zu leistende Entsch. werden angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbare VersSumme und zwar bei Milzbrand und dessen Verdacht, bei Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Lungenseuche, Tuberkulose und Ml- und KlSeuche zu den o. gen. Bruchteilen, im übr. zum vollen Betrag; 2. der Wert der dem Bes. zur Verfügung bleib. Teile des get. T. — Die EntschLeistungen verteilen sich auf die Staatsk. und die Zentralk. In den reichs- und landesges. EntschFällen wird für Schweine, Schafe und Ziegen, gleichviel ob die T. gefallen sind oder getötet wurden, der ganze Betrag aus Staatsmitteln bestritten. Das gleiche ist der Fall bei auf pol. Anordn. get. Einhufern und Rindern, wenn die T. nicht mit der S. behaftet waren, derentwegen die Tötungsanordn. erfolgte. Die Staatsk. hat fernerhin ⅓ der Entsch. für auf pol. Anordn. get., mit Ml.- und KlS. beh. Rinder und ½ der Entsch. für auf pol. Anordn. get., mit Tuberkulose beh. R. zu bestreiten. Die restlichen Teilbeträge dieser sowie alle übr. Entsch. werden von der Zentralk. getragen. Sofern Staats- und Zentralk. zugleich berührt werden, ist die Zentralk. dem zum Empfang der Entsch. Berechtigten gegenüber für den ganzen Betrag zahlungspflichtig, doch ist ihr der aus Staatsmitteln zu bestreitende Teilbetrag aus der Staatsk. zu ersetzen. Die bez. Abrechnung ist am Ende des Rechnungsj. vorzunehmen. — Wegen Versagung der Entschädigung oder Schmälerung ders. durch Abzüge, § 68 VSG., Art. 4 AG., kann der Rechtsweg vor den bürgerl. Ger. beschritten werden. Die Klage muß binnen 6 Mon. nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Auf diese Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschr. § 203, 206 BGB. entspr. Anwendung.

Leonhardt.

Entwässerungen s. Bewässerungen.

Entziehung gewerblicher Genehmigung. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von den gesetzl. vorgesehenen Fällen weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen oder widerrufen werden, § 143 Abs. 1, § 40 Abs. 1 GewO. Nach § 53 Abs. 2 können die in § 30, 30a, 32, 33, 34 u. 36 bez. Genehmigungen

und Bestallungen zurückgenommen werden, wenn 1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, 2. dem Inhaber die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, 3. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der Eigenschaften, die bei Erteilung der Genehmigung nach den Vorschr. der GewO. vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Es handelt sich hier um Privatkrankenanstalten, Hebammen, Hufbeschlag, Schauspielunternehmer, Wirtschaften, Feldmesser usw., § 36. S. a. Schaustellungen. Der richterlichen Entscheidung bleibt vorbehalten, inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen des Konzessionsinhabers eine Strafe verwirkt ist. Die Verwaltungsbehörde ist bei Entziehung der Genehmigung an die Entscheidung des Gerichts nicht gebunden. Zur Zurücknahme der Erlaubnis i. S. § 33 u. 34 ist der BezRat zuständig, Art. 42 Z. 19 BezO. Ueber das Verfahren s. § 3 V. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Zur Zurücknahme der in § 30, 30a, 32 u. 36 bez. Genehmigungen und Bestallungen ist die Kreisreg. zust., § 8 VerfV. 30. 10. 07, s. auch Verfahren in Gewerbesachen. — Nach TarNr. 83 Z. 2b ist bei Entziehung einer Erlaubnis, Genehmigung oder Bestallung eine Sportel von 25 ℳ anzusetzen, daneben nach Z. 4b bei Abweisung einer Beschwerde gegen die Entziehung die Beschwerdesportel, TarNr. 15, und gegebenenfalls die Sp. für Verwaltungsrechtsachen, TarNr. 86 Z. 11. — Wer den Gewerbebetrieb trotz erfolgter Entziehung fortsetzt, wird nach § 147 Z. 1 bestraft.

Wagner.

Epileptische, Anstalten für solche, s. Schwachsinnige.

Episkopalrechte des Königs s. König.

Erbbegräbnisse s. Begräbnisplatz.

Erbschaftsteuer. Die E. gehört zu den indir. St., wenn man unter diesen nach vorübergehenden Dingen erhobene St. im Gegens. zu den fortlaufend nach Listen (Katastern) erhobenen dir. St. versteht. Dagegen ist die E. eine dir. St., wenn man als dir. solche ansieht, die von denj., welchen sie auferlegt werden, auch getragen werden sollen. Man unterscheidet eine allg. und eine beschränkte E., je nachdem ob jeder Vermögenswert von Todes wegen ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben besteuert oder lediglich die Vererbung in der Seitenlinie zum Gegenstand der Besteuerung gemacht wird (sog. Kollateratenst.). Als Ergänzung der E. werden vielfach die Schenkungen unter Lebenden derselben St. wie die Erbschaften unterstellt. Die Besteuerung der Erbschaften (Schenkungen) in D. erfolgte bis zum Jahr 1906 ausschl. nach Maßgabe der einzelst. Erbschaft-(Schenkung-)steuergesetze. Seit 1. 7. 06, § 1 Nr. 4, § 8 RG. 3. 6. 06 b. Ordnung des RHE., RGBl. 620 f., und ESt G. v. gl. T., RGBl. 654 f., ist die Besteuerung der Erbsch. in der Hauptsache für die Rk. nutzbar gemacht. Die Bst. dürfen selbständig nur noch die u. unter D. näher angegebenen Erbanfälle und Schenkungen besteuern. Ferner sind sie berechtigt, Zuschläge zur RESt. zu erheben, s. u. C. Außerdem erhalten sie nach § 5 Abs. 1 RG. b. Aenderung im Finanzwesen 15. 7. 09, RGBl. 743, seit 1. 4. 09 den 4. Teil des Rohaufkommens der RESt. (bis dahin betrug ihr Anteil 1/3). Durch § 5 RG. 8. 7. 13, RGBl. 521 ist dieser Anteil weiterhin auf 1/5 ermäßigt worden. — * **A. Reichserbschaftsteuer.** * — I. Ges. Grundlagen: ESt G. 3. 6. 06, RGBl. 654; G. b. Aenderung im Finanzwesen 15. 7. 09, RGBl. 743; G. 3. 7. 13, RGBl. 521; Ausfbest. d. Bdrt. 16. 6. 06, ZrBl. f. d. d. R. 829; MinF.-Bek. 27. 6. 06 b. die Verwaltung des EWesens, Abl. d. StKoll. 289; Anw. d. StKoll. Abt. f. Zölle usw. 27. 6. 06 b. den Vollz. des ESt G., Abl. 289 f.; bes. gedr. V. ders. Beh. 3. 5. 07 b. Mängel bei Anw. des ESt G. 22. 2. 08 Ermittlung des Ertragswerts der landw. Grundstücke b.; MinJustV. 27. 6. 06 b. Vollz. des ESt G., MinJustAbl. 137, Abl. St.-Koll. 294. — II. Gegenstand der E. ist der Erwerb von Todes wegen und der diesem nach ausdrückl. GesVorschr. gleichgestellte Erwerb, soweit der Erwerber durch den Anfall bereichert ist, G. § 1—4 und § 29 Abs. 1. Bei der St. wird vom reinen Nachlaß nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten (BGB. § 1967—69) ausgegangen. Nachlaßverbindlichkeiten sind auch die Beerdigungskosten, die Kosten der Auseinandersetzung des Nachlasses, nicht dagegen die E. selbst, G. § 29. Im einzelnen unterliegen der St.: 1. G. § 1 u. 2, BdrtAusfbest. § 5 und 24: a) Erbschaften, b) der Pflichtteil einschl. der rechtsgeschäftl. Zuwendungen auf dens., c) Vermächtnisse, d) Schenkungen von Todes wegen, BGB. § 2301, Erwerbungen zufolge einer von Todes wegen angeordneten Auflage, BGB. § 2192 bis 2196, oder Leistung, e) Abfindungen für einen Erbverzicht oder für die Ausschlagung einer Erbsch. oder eines Vermächtnisses; 2. G. § 3, Bdrt.-Ausfbest. § 24: a) Lehens- und Fideikommißanfälle, b) Bezüge aus Familienstiftungen sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern die Bezüge infolge Todesfalls, das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an den Berechtigten gelangen, c) Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tod des Erblassers unmittelbar erworben werden (bes. durch Versicherungsverträge zugunsten eines Dritten), d) Abfindungen für den Verzicht auf einen Erwerb i. S. von a u. b; 3. bei an Kindesstatt angenommenen Personen außer dem Erwerb, Z. 1 u. 2 vorstehend noch der in § 4 des Ges., BdrtAusfbest. § 24 u. 26 aufgeführte Erwerb. — III. Räumliche Herrschaft des Ges. Ausländische Grundstücke sind der E. nicht, inländische stets unterworfen, G. § 7, BdrtAusfbest. § 17. Bewegliches Vermögen ist steuerpfl., 1. allg., wenn der Erblasser ein Deutscher war und zugleich einem Bst. angehörte; 2. andernfalls nur, wenn er sich im Inland befindet und a) der Erblasser oder b) der Erwerber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte. Im Fall 2 b kann der Abzug der im Ausland entrichteten St. verlangt werden, ebenso im Fall Z. 1 der ausländischen St. für das im Ausland befindliche Vermögen. In den Fällen Z. 2 wird die St. insoweit nicht erhoben, als im

Heimatstaat des Erblassers Gegenseitigkeit geübt wird. Die StPflicht im Fall 2 a kann der Rchsk. mit Zustimmung des Bdrt. zwecks Ausgleichung oder Vermeidung einer Doppelbesteuerung abweichend begrenzen, G. § 5, 6, 8. Für die Anrechnung von Schulden und Lasten bei Vereinigung stfreier und stpflichtiger Gegenstände in einer Nachlaßmasse enthält § 9 bes. Best. — IV. Wertermittlung. Als allg. Grundsatz gilt, G. § 16, für die regelmäßigen Erbschaftserwerbsfälle, daß der Ermittlung des Betrags der ErbschMasse der objektive Wert zur Zeit des Anfalls zugrund zu legen ist. Bei Grundst. einschl. Gebäude und Zubehör, die dauernd land- und forstwirtschaftl. Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Wert jedoch der Ertragswert, d. h. das 25fache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftl. Best. bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können. Sondervorschr. sind gegeben für die Berechnung des Werts von Nutzungen und Leistungen G. § 17—20. — V. Subjektive Steuerpflicht und Haftung für die Steuer. Die E. ist ges. von dem Erwerber des stpfl. Anfalls, bei sog. Zweckzuwendungen von dem mit der Zuwend. Beschwerten zu entrichten. Letztwill. Verfügungen des Erblassers oder Vereinbarungen der an einer Erbsch. Beteiligten über eine anderweitige Tragung der E. berühren das Forderungsrecht des Staats nicht und gelten regelmäßig als stpfl. Bereicherung des durch sie Entlasteten. Ueber den Zeitpunkt und Umfang der Besteuerung bei befristetem und bedingtem Erwerb, befristeten und bedingten Belastungen und bei Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung vgl. G. § 21—23, 26, 27. Für die St. haftet die ganze stpfl. Masse. Außerdem haften Erben und Miterben in Höhe des Werts des aus der Erbsch. Empfangenen für die St. als Gesamtschuldner, G. § 31. Haftbar sind weiter die ges. Vertreter sowie Bevollmächtigte der StPfl., Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen, wenn sie stpfl. Erwerbungen vor Bezahlung oder Sicherstellung der St. ausfolgen und die Beitreibung nicht von dem StPfl. erfolgen kann. In gleichem Umfang sind diej. haftbar, in deren Gewahrsam sich nach § 6 des Ges. stpfl. Vermögen eines Ausländers befindet. — VI. Steuerbefreiungen. Von der St. befreit bleiben: 1. mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Erben: der Landesfürst und die Landesfürstin, G. § 13; 2. mit Rücksicht auf die ehelichen sowie die nahen verwandtschaftl. Beziehungen des Erben zum Erblasser ein Erwerb, der anfällt: a) Ehegatten, b) ehelichen und den ehelichen gleichgestellten Kindern sowie deren Abkömmlingen mit Ausnahme der an Kindesstatt angenommenen K., c) unehelichen Kindern sowie deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und der mütterlichen Voreltern, d) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sofern der Anfallswert 10 000 ℳ nicht übersteigt oder in Sachen besteht, welche die Aszendenten den Abkömmlingen vorher durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten, e) adoptierten Kindern i. S. v. G. § 10 III Z. 5 und unehel. von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen i. S. v. G. § 10 III Z. 4, sofern der Anfallswert 10 000 ℳ nicht übersteigt, f) Geschwistern, Geschwisterkindern, Schwieger- und Stiefeltern und Schwieger- und Stiefkindern, sofern der Erwerb in Kleidungstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb und nicht zum Verkauf bestimmt waren und ihr Wert 5000 ℳ nicht übersteigt, g) den Familienangehörigen als sog. Dreißigster gemäß BGB. § 1969, vgl. zu a—g G. § 11 Z. 4 a—g u. Z. 2; 3. mit Rücksicht auf sonst. persönliche Beziehungen des Erben zum Erblasser: a) ein Schulderlaß, sofern der Erblasser ihn mit Rücksicht auf die auch nach dem Erlaß fortdauernde Notlage des Schuldners angeordnet hat, soweit die St. nicht aus der Hälfte einer weiteren Zuwendung des Erblassers gedeckt werden kann, G. § 11 Z. 3, b) ein Erwerb von nicht mehr als 3000 ℳ, der Personen anfällt, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Erbl. gestanden haben, G. § 11 Z. 4h; 4. mit Rücksicht auf den Zweck: a) ein Erwerb, der anfällt, Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts, G. § 11 Z. 5, b) Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 ℳ in den unter VII. Z. 2 angegebenen Fällen von Zuwendungen an Kirchen, Vereine, Anstalten usw., G. § 12 Abs. 1 u. 3; 5. mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit ein Erwerb von nicht mehr als 500 ℳ, G. § 11 Z. 1; 6. der Anfall von land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken an leibl. Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder, und zwar ganz, sofern diese Grundstücke innerhalb der letzten 5 J. Gegenstand eines stpfl. Anfalls gewesen sind, G. § 15. und zur Hälfte, soweit der frühere StFall zwar mehr als 5, aber nicht über 10 J. zurückliegt. Die ganze oder hälftige Befreiung ist ausgeschloss., wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht wie Deszendenten und Ehegatten dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der ErbschSt. begründenden Verhältn. stehen, G. § 15 Abs. 2. — VII. Steuersatz und Steuerberechnung. 1. Allgemeines. Der StSatz der E., der nach dem ganzen Erwerb jedes einz. Beteil. berechnet wird, G. § 28 Abs. 1, richtet sich in 1. Linie nach dem Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung mit dem Erbl., wie er z. B. des Erbfalls besteht. Die Erben sind dabei in 5 Klassen eingeteilt, derart, daß die I. Klasse die niedersten, die V. Klasse die höchsten StSätze zu entrichten hat. Die StSätze betragen 4, 5, 6, 8 und 12 v. H., § 5 G. 3. 7. 13, RGBl. 521. Neben und innerhalb der Staffelung der St. nach dem Verwandtschafts- und Verschwägerungsgrad ist gleichzeitig noch eine Staffelung der St. nach der Höhe des Erbanfalls durchgeführt. Beim Erwerb von land- und forstwirtsch. Zwecken dienenden Grundstücken wird ¼ des darauf entfallenden StBetrags nicht erhoben, G. § 15 Abs. 1. Wenn an Stelle einer stpfl. Zuwendung mehrere Zuwendungen in Höhe eines stfreien Be-

trags gemacht werden oder an Stelle einer nach einem erhöhten StSatz stpfl. Zuwendung, mehrere nach einem niedrigeren StSatz stpflichtige, sind sie in den Fällen des § 14 als ein Erwerb anzusehen. Der sich ergebende StBetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet, G. § 28 Abs. 2; 2. die einzelnen StSätze, G. § 10. Es gehören in die I. Kl, 4 v. H.: leibl. Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister; in die II. Kl., 5 v. H.: Geschwisterkinder; in die III. Kl., 6 v. H: Großeltern und entferntere Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, unehel. von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, die an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken; in die IV. Kl., 8 v. H.: Großneffen u. Großnichten, Geschw. der Eltern, Schwäger und Schwägerinnen; in die V. Kl., 12 v. H.: alle übr. Fälle. Die Staffelung nach der Höhe des Erbanfalls ist dahin geordnet, daß der Klassensatz steigt bei einem Wert des Erwerbs von mehr als 20 000 ℳ auf das $1^1/_{10}$fache, von mehr als 30 000 ℳ auf das $1^2/_{10}$fache, von mehr als 50 000 ℳ auf das $1^3/_{10}$fache, von mehr als 75 000 ℳ auf das $1^4/_{10}$fache, von mehr als 100 000 ℳ auf das $1^5/_{10}$fache, von mehr als 150 000 Mark auf das $1^6/_{10}$fache, von mehr als 200 000 ℳ auf das $1^7/_{10}$fache und für jede weitere 100 000 ℳ um ein weiteres Zehntel bis zu dem $2^5/_{10}$fachen bei mehr als 1 Mill. Mk. Es beträgt also bei einem Erbanfall von 2 Mill. Mk. der StSatz in Klasse V 30 v. H. und mit dem w. Zuschlag von 30 v. H. (vgl. u. C.) 39 v. H. Bei StPfl. der Klasse I setzt die Steigerung übrigens erst bei einem Wert des Erwerbs von über 50 000 ℳ, alsdann aber gleich mit dem $1^3/_{10}$fachen ein. Eine Ermäßigung des an sich nach Kl. V zu berechnenden StSatzes auf den festen Betrag von 5 v. H. greift Platz für Erwerbsanfälle von über 5000 ℳ (Anfälle unter 5000 ℳ sind stfrei, s. VI. Z. 4b an a) inländische Kirchen, b) inl. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten mit juristr. Persönlichkeit, die ausschließlich kirchl., mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, c) Unterstützungskassen und -anstalten für die Arbeiter usw. des Erblassers oder eines Unternehmens, bei dem der Erblasser beteiligt war, ferner bei der Allgemeinheit zugut kommenden Zuwendungen von über 5000 ℳ, die ausschl. kirchl., mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken innerh. des d. R. oder der d. Schutzgebiete gewidmet sind. Im Fall der Gegenseitigkeit kann unter den für inl. Stiftungen usw. gegebenen Voraussetzungen der ermäßigte Satz auch auf ausl. Stiftungen usw., ausl. Kassen und Anstalten und zugunsten von Zuwendungen, die im Ausland verwendet werden sollen, gewährt werden, G. § 12. — VIII. Festsetzung und Erhebung der Steuer. Zuständigkeit. Wegen des Anteils der Bst. an der St. und den Zuschlägen zur St. gemäß § 58 d. G., s. u. C., ist die Frage der Zuständigkeit zur Festsetzung und Erhebung der E. von wesentlicher Bedeutung. Für maßgebend erklärt das Ges. den Wohnsitz des Erbl., bei mehreren Wohnsitzen denj., an dem der Erbl. sich zuletzt aufgehalten hat; bei Grundstücken ist stets der Staat zuständig, in dem sie liegen. Ausnahmsweise entscheidet des Erbl. Staatsangehörigkeit in einem Bst. oder sein gewöhnl. Aufenthalt in einem solchen und bei einem nach § 6 Abs. 2 des Ges. stpfl. Erwerb der Wohnsitz oder Aufenthalt des Erwerbers, G. § 33. ESt Aemter sind in W. die Bez.-StAemter, die in Unterordnung unter das StKoll. Abt. f. Zölle u. indir. St. als Oberbeh. und unter das MinF. als oberste Landesfinanzbehörde tätig werden, G. § 34, MinFBek. 27. 6. 06, StKollAbl. 289. Anmeldungspflicht. Die stpfl. Anfälle sind von dem Erwerber binnen 3 Mon., bei Aufenthalt im Ausl. binnen 6 Mon., dem zust. ESt Amt schriftl. anzumelden. Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn der Erwerb auf einer von einem d. Gericht oder einem d. Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht, G. § 36. Anmeldungspflichtig sind auch Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und die ges. Vertreter der Erwerber, G. § 38. Die Anmeldung eines Verpflichteten befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit, G. § 39. ESt Erklärung. Auf Verlangen des ESt Amts hat der Anmeldungspfl. binnen bestimmter Frist eine ESt Erkl. nach dem von dem Bdrt. vorgeschr. Formular unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, G. § 37, BdrtAusfbest. § 13. Die Erkl. hat sämtl. zu der stpfl. Masse gehörenden Gegenstände zu enthalten unter Angabe ihres Werts und der abzuziehenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie unter Darlegung der für die StPflicht in Betracht kommenden Verhältnisse. Ueber Prüfung und Feststellung der Aktiv- und Passivwerte vgl. G. § 24, 42 Abs. 3 u. 43. Auskunftspflicht. Zum Zweck der möglichst vollständigen Durchführung der E. besteht weiter eine im Fall der Nichterfüllung mit Zwangstrafen (s. Z. X) bedrohte Auskunftspflicht des Erben und seiner Vertreter, die auch die Pflicht zur Vorlage der für die E. in Betracht kommenden Urkunden umfaßt, G. § 42, sowie die in § 40 u. 41 das. geordnete Verpflichtung von Beamten und Beh. (bes. der Standesämter, Notare u. Gerichte) wegen Mitteilung bestimmter Vorkommnisse an die ESt.-Aemter (Sterbfälle, Todeserklärungen, Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen). Pauschversteuerung, die rechtlich als Vergleich i. S. v. § 779 BGB. sich darstellt, kann statt der genauen Ermittlung der Erbsmasse und der E. auf Antr. vom MinF. zugelassen werden, G. § 44. ESt Bescheid. Nach Feststellung der St. erteilt das ESt Amt einen ESt Bescheid, der den Betrag der stpfl. Masse, die einzelnen Anfälle, das Verhältnis des Erwerbers zum Erbl. und die zu entrichtenden StBeträge angibt, sowie die Anweisung zur Entrichtung der St. binnen bestimmter Frist enthält, G. § 45. Stundung der St. oder die Gestattung ihrer Entrichtung in Teilbeträgen, nötigenfalls gegen Sicherheit, ist für bestimmte Fälle, bes. beim Erwerb von Grundstücken, vorgesehen, G. § 47, BdrtAusfbest. § 27.—IX. Beschwerde, Rechtsweg. Gegen den ESt Bescheid ist die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Be-

schwerdeberechtigt sind alle durch den ESt-Bescheid berührten Personen. Erste Beschw.-Instanz ist das St.-Koll. Abt. f. Zölle u. indir. St., zweite das Min.-F. Die Rechtsbeschw. an den Verw.-G.-H. ist ausgeschlossen. Die Beschw.-Frist beträgt 2 Mon. von der Zustellung des ESt-Bescheids oder der Entscheidung des St.-Koll. ab. Verspätete Beschw. sind zuzulassen bei schuldloser Versäumung der Beschw.-Frist, G. § 46. Neben und unabhängig von der Beschwerde ist der Rechtsweg eröffnet. Zuständig für die binnen einer Frist von 6 Mon. zu erhebende Klage ist in 1. Instanz das Landgericht, in 2. Instanz das OLGer. Für die Revision sowie für die Beschw. gegen Entscheidungen des OLGer. ist das RGer. zuständig. — X. Strafbestimmungen, St.-Nachholung. Das Ges. unterscheidet zwischen Zwang- und St.-Straf., die Zwangstrafe ist für die Fälle des § 42 Abs. 4, also bes. bei verweigerter Auskunftspflicht angedroht; sie kann mehrmals für dens. Verpflichtungsfall angesetzt werden, wobei jedoch die einzelne Str. 800 ℳ nicht übersteigen darf. Steuerstr. in Höhe des 2—4fachen Betrags der gefährdeten St. und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, in Höhe bis zu 20 000 ℳ sind angedroht für den Fall, daß die Verpflichtung zur Einreichung der ESt.-Anmeldung oder ESt-Erkl. nicht rechtzeitig erfüllt wird, oder daß wissentl. die Verpflichtung zur Angabe der zu einem stpfl. Erwerb gehörenden Gegenstände oder der Tats., welche die St.-Pflichtigkeit, die Höhe des St.-Satzes oder des St.-Betrags bestimmen, verletzt wird. Ist anzunehmen, daß die Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht der St.-Kürzung unterlassen worden ist, so wird nur eine Ordnungstr. bis zu 150 ℳ angesetzt. Die gleiche Str. tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen sonstige, nicht unter bes. Str. gestellte Ges.-Vorschr. und gegen die Ausf.-best., G. § 49 u. 50. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstr. in Freiheitstr. ist verboten. Die Festsetzung der Str. erfolgt im Weg des Verwaltungsstrafverfahrens, s. d. u. G. § 51. Neben der Str. ist die St. nachzuholen, G. § 49 Abs. 4. Die Nachholung der St., auch einer nicht defraudierten, verjährt in 10 J., G. § 54. — XI. Kosten. Das Verfahren in ESt-Angelegenheiten (St.-Ermittlungsverfahren einschl. des Beschwerdeverf. und des Verf. wegen Erstattung der St.) ist kosten-, gebühren- und sportelfrei, G. § 53. Dagegen greift die Kostenfreiheit nicht Platz für das Verf. im Rechtsweg, das Beitreibungsverf. und das Strafverf. Im Fall verweigerter Auskunftspflicht (s. Z. VIII.) kann das ESt-Amt die zur Erledigung seiner Anordnungen erforderlichen Maßregeln nötigenfalls auf Kosten des Verpflichteten treffen, G. § 42 Abs. 4, auch fallen die Kosten der Wertermittlung dem St.-Pfl. zur Last, wenn der ermittelte den angegebenen Wert um mehr als 1/3 übersteigt, G. § 43 Abs. 2. — ✱ **B. Reichsschenkungsteuer,** ✱ G. § 55 u. 56. Zur Vermeidung einer Umgehung der E. unterliegen Schenk. unter Lebenden (und zwar auch solche remuneratorischer Natur), sowie Schenk. unter Auflage (und die in die Form eines lästigen Vertrags gekleideten) der gleichen St. wie der Erwerb von Todes wegen. Einer Schenk. unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden einer Stiftung zugewendete Vermögen. Auf die Erhebung und Verwaltung der Sch.-St. finden die Vorschr. über die E. Anwendung. Zu den Befreiungen unter A. Z. VI. treten noch hinzu: Befreiungen für Schenk. a) an Bedürftige zum Zweck ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, b) durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, c) von beweglichen Sachen bis 3000 ℳ Wert an die ersten 4 Klassen der St.-Pfl., s. o. Z. VII, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauch des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Zurückzuerstatten ist die St., wenn das Gesch. wegen eines ges. Rückforderungsrechts, BGB. § 528, 2287, 2288, 2329, herausgegeben werden mußte oder bei Verweigerung der Erfüllung des Schenk-Versprechens, BGB. § 519. — ✱ **C. Württ. Zuschlag zur Reichserbschaft- und Schenkungsteuer.** ✱ Von der Möglichkeit, Zuschläge zur RESt. für eigene Rechnung zu erheben, G. § 58, hat W. im G. 17. 8. 11, Rgbl. 489 (s. a. G. 18. 3. 14, Rgbl. 47) mit Wirk. v. 1. 4. 11 ab Gebrauch gemacht. Der Zuschlag darf danach 30. v. H. nicht übersteigen, er wird für jede Etatsperiode durch das Min.-F. bestimmt und ganz wie die Reichst. angesetzt und erhoben. — ✱ **D. Landeserbschaft- und Schenkungsteuer.** ✱ Nach dem RESt.-G., § 59—61, sind der Besteuerung durch die Landesgesetzgebung nur noch überlassen: 1. Abkömmlinge; 2. Ehegatten; 3. kleinere Erbanfälle und Schenkungen an die engere Familie des Erblassers; 4. die zur Zeit des Inkrafttretens des RGes. bereits begründeten Erbanfälle und Schenkungen (bes. solche unter einer Bedingung, an Nacherben). Das maßgebende Landesges. ist das G. v. 26. 12. 99, Rgbl. 1296, wozu ergangen sind die V. d. Min.-Just. u. F. v. 27. 12. 99, Rgbl. 1318, die Anw. d. St.-Koll. Abt. f. dir. St. v. 30. 12. 99, Abl. 451, u. die Anw. vers. Beh. v. 24. 7. 07, Abl. 119. Landesstpfl. sind hienach nur noch: 1. die Anfälle unter Z. 4 vorstehend; 2. die Erbanfälle und Schenk. unter Z. 3, d. h. von mehr als 500 ℳ und nicht mehr als 10 000 ℳ an leibl. Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, unehel. von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf sie die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken. Die Best. im einzelnen für diese landeserbschpfl. Anfälle sind z. T. wesentlich verschieden von den Best. des RG. So sind nicht alle nach dem RESt.-G. pfl. Erwerbungen auch nach dem Landesges. stpfl., vgl. § 1—4 RG. (o. A. II. Z. 1—3) mit Art. 1 Landesges. Auch für die Berechnung des Werts der stpfl. Masse gelten vielfach abweichende Vorschr., vgl. § 16—18 RG. mit Art. 10 Landesges. Die St.-Pfl. bewegl. Vermögens richtet sich grundsätzl. nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach Wohnsitz und Aufenthalt des Erbl., Art. 3 Landesges. vgl. mit § 5 RG., o. A. III. Die Befreiungen sind weniger weitgehend, Art. 5 Landesges. vgl. mit § 11 u. 12 RG., o. A. VI. Der Grundbesitz genießt

nicht die Vorzugstellung wie im RG. Die Sätze des Landesges. sind z. T. niederer und nicht progressiv gestaltet. Das Verfahren über den Ansatz und den Einzug der St. ist vielfach abweichend, bes. nicht so ins einzelne gehend geregelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, nicht dagegen die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. Die Fristen für die Beschwerde und die Verjährung sind kürzer. Dagegen ist die Pflicht zur Anmeldung der stpfl. Erwerbungen und zur Auskunft darüber (Landesges. Art. 16 f.) ähnlich wie im RG. geordnet.

Hochstetter.

Erdbebenstationen s. Statistisches Landesamt.

Erdöl. Verkauf und Feilhalten von E., das unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei Erwärmung auf weniger als 21° Celsius entflammbare Dämpfe entweichen läßt, muß in Gefäßen erfolgen, die auf rotem Grund die d. Inschrift „Feuergefährlich" tragen. Wird solches E. in Mengen von weniger als 50 kg verkauft, so muß die Inschrift weiter lauten: „Nur mit bes. Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar", KVO. 24. 2. 82, Rgbl. 40. Zuwiderhandlungen strafbar nach § 8 NGG. 14. 5. 79, RGBl. 145. Die Untersuchung des Erdöls auf Entflammbarkeit erfolgt mit dem Abelschen Petroleumerprober, RchsBek. 20. 4. 82, ZBl. 196. Prüfungsstellen befinden sich bei den OrtspolBeh. der größeren Städte und bei der Zentralst. f. G. H.; s. auch Mineralische Oele.

Scholl.

Erdöl-Destillationsanstalten sind Anl., in denen durch Umdestillation von rohem E. raffiniertes E. bereitet wird, Preuß. techn. Anleit. II, 2, abgedr. bei Schicker, GewO. 1275. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl. Zust. zur Genehmigung ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewsach. u. Anl. gew. II 3. Für die EGewinnung sind vom Bdrt. Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe auf Grund des Z. 1 der Tabelle zur RchsBek. 5. 2. 95, RGBl. 12 und Sonntagsruhe im GewBetr.

Brenner.

Ergänzungsteuer. Im System der w. dir. St. bildet die Einkommensteuer, s. d., die Hauptst. Ihr gegenüber werden die Ertragst., durch die vor Einführung der EinkSt. in W. sich die dir. Besteuerung ausschl. vollzog, zuweilen als Ergänzungssteuern bezeichnet. Indem die die EinkSt. einführende Steuerreform von 1903/05 von dem Gedanken ausging, daß das Eink. allein einen zureichenden Maßstab für die Erfassung der Steuerkraft der Steuerpflichtigen nicht abgebe, daß vielmehr dem aus Vermögen herrührenden Eink. eine stärkere Steuerfähigkeit innewohne als dem bloß aus der Arbeit fließenden, bildete sie die alten Ertragst. unter Verzicht auf die Einführung einer Ergänzungsst. im preuß. Sinn dergestalt um, daß aus ihnen die Arbeitserträge ausgeschieden wurden. Die heutigen Ertragst., nämlich die Grundst., die Gebäudest., die Gewerbest. und die Kapitalst. treffen hienach den Vermögensertrag, sie tragen den Charakter von ErgSt. auf das fundierte Eink. und bilden den Ersatz für eine Vermögensst., s. d.

Pistorius.

Erlaß s. Verordnungen.

Ernte. Eine fortlaufende Statistik über den EErtrag der Feldfrüchte besteht in W. seit 1852, für den Wein seit 1827, für das Obst seit 1878. Die St. des EErtrags der Feldfrüchte ist nach Gründung des D. R. vom Bdrt. geordnet worden, letztmals durch BdrtBeschl. 1. 5. 11, ZtrBl. 180; MinJ. u. FW. 11. 5. 11, Rgbl. 74. Danach ist durch die Saatenstandsberichterstatter, s. Saatenstand, über den EAusfall der Früchte in ihrem Erheb.-Bezirk, d. h. über den durchschn. Hektarertrag, bis zum 8. 11. jeden J. an das Stat. LA. zu berichten, das durch Multiplikation des Hektarertrags mit den Anbauflächen, s. Anbau, den GesamtEErtrag berechnet und das Ergebnis bis zum 25. 11. an das Kais. Stat. Amt in Berlin einsendet. S. a. Getreide. Ferner ist nach der o. gen. MinV. der Obstertrag nach Gewicht und Geldwert sowie die Zahl der Obstbäume alljährl. gdeweise durch die Ortsvorst. zu erheben und an das Stat. LA. zu berichten; die Kosten dieser Erhebung trägt die Gde. Weiterhin hat alljährl. der Ortsvorst. in der sog. Herbsterträgsübersicht über den Flächengehalt der im Ertrag steh. Weinberge, den gesamten Weinertrag auf der Markung, die unter der Kelter erzielten Weinpreise (höchster, niederster, mittlerer), die Menge des während des Herbstes verkauften Weines und den Erlös hieraus an das Stat. LA. zu berichten; die Ermittlung erfolgt seit 1908 für Zwecke der Reichsstatistik getrennt nach der Farbe des Weins (Rot-, Weiß-, Schillerwein). Endlich besteht seit 1899 für die Zwecke des d. Hopfenbauvereins eine von Reichs wegen eingerichtete Ermittlung der voraussichtl. Hopfenernte in den Hopfengdn, Gden mit mind. 5 ha Hopfenfläche; Erhebungsorgane sind die Saatenstandsberichterstatter, Erhebungstermin ist neuerdings Ende Sept.; für das d. R. ist dies die einzige Hopfenerntestatistik, in W. hat sie nur die Bedeutung einer vorläufigen Erhebung, da der Hopfen zusammen mit den anderen Früchten der Ermittlung des Ernteertrags im Nov., s. o., unterliegt. Seit 1905 wird, zugleich für Zwecke der Reichsstatistik, eine Statistik über den Wert der E. geführt, die für das Reich nur Getreide, Heu und Kartoffeln, für Landeszwecke sämtl. Gewächse umfaßt. Die Ergebnisse der EStatistik werden für W. durch die Mitteilungen des Stat. LA., die W. Jahrbücher f. Stat. u. Landesk., das Stat. Handbuch f. d. Kgr. W., für das D. R. durch den Preuß. Staats- u. d. Reichsanzeiger, die Vierteljahrshefte z. Stat. des D. R. und das Stat. Jahrbuch für das D. R. veröffentlicht.

Trübinger.

Eröffnung des Landtags s. Landtag V u. VI, 2.

Ersatzbedarf s. Ersatzwesen VI.

Ersatzbehörden s. Ersatzwesen II.

Ersatzbezirk s. Ersatzwesen II.

Ersatzkommissionen s. Ersatzwesen II.

Ersatzreserve s. Ersatzwesen III.

Ersatzwesen. * **I. Begriff und gesetzl. Bestimmungen.** * Das E. (MilitärE.) ist der Inbegriff der der regelmäßigen Ergänzung des Heers und der Marine dienenden Einrichtungen und behördl. Tätigkeiten. Die Best. hierüber finden sich in

einer größeren Anzahl von G. (WehrG. 9. 11. 67, ReichsmilitärG. 2. 5. 74, je mit Aend., WehrG. f. d. Schutzgebiete 22. 7. 13, RGBl. 610, Rgbl. 14, 19, usw.) und einer sehr großen Anzahl von gedruckten und anderweitig vervielfält. Ausführungsanweisungen, bes. Erl. der höh. Ersatzbeh., die hier nicht alle aufgezählt werden können; die wichtigeren gedr. Erlasse sind in der nachf. Darstellung angegeben. Eine übersichtl. Zusammenstellung der maßgebenden Best. unter Anführung ihrer gesetzl. Grundlage enthält die WO., s. d.; milit. Ergänzungsbest. zur WO. geben die HO (für das Landheer) und die MarineO. (für Kriegsmarine). — Die Organisation der w. Ersatzbeh. ist geordnet in d. BMinJ. u. Kr. 10. 3. 72, Rgbl. 112, die seit ihrer Erlassung zwar nicht formell, aber inhaltl. vielfach abgeänd. worden ist, und in dem Erl. d. Oberrekrutierungsrats 9. 2. 98, Abl. 60, b. die Wahl der bürgerl. Mitgl. der Obererſatzkommissionen. Allg. Anordnungen enthalten E. d. OR. 5. 5. 72, Abl. 153, b. Kosten des MEGesch. in W. (dazu Abl. 74, 132 und 04, 243 Z. 3), ferner MinV. 17. 9. 97, Abl. 318, b. die Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren; MinE. 12. 11. 01 und 10. 6. 09, Abl. 302 u. 257, b. den Verkehr der Ersatzbeh. mit den Kais. d. Vertretungen im Ausl.; MinE. 1. 9. 03, Abl. 505, b. Benachrichtigung über Strafuntersuchungen und Verurteilungen in Absicht auf Militärpflichtige und Pers. des Beurlaubtenstands, sowie die Eintragung von Bestrafungen in die Rekrutierungsstammrollen, die alphabetischen und die Restantenlisten; Bek. d. OR. 5. 11. 03, Abl. 561, b. Einstellung in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwilliger; MinE. 2. 1. 05, Abl. 51, b. Ausstellung amtl. zur Vorlage bei der Militärverwalt. best. ärztlicher Zeugnisse; 7. 6. 06, Abl. 177, b. Einforderung von Strafregisterauszügen durch d. Truppenteile; 13. 12. 06, Abl. 369, b. Nutzbarmachung der bei den milt. Untersuchungen Gestellungspfl. und zum Truppendienst Einberufener über deren Gesundheit gemachten Wahrnehmungen; 15. 2. 08, Abl. 50, b. Strafregisterauszüge über Militärpfl.; 21. 1. 09, Abl. 34, b. Diäten und Reisekosten der zu den Militärersatzgesch. herangezogenen OASekretäre, gepr. Assistenten und ungepr. Gehilfen der OAe.; 2. 7. 09 u. 5. 2. 10, Abl. 1911, 88, b. Unzulässigkeit der Verwilligung eines Taggelds an die Ortsvorsteher für das Anwohnen beim Musterungsgesch.; 12. 12. 12, Abl. 1913, 6, b. Rekrutenfürsorge. — * **II. Die Ersatzbezirke und -beh.,** *WO. § 1, 2. Das Gebiet des D. R. ist in milit. Hinsicht in 24 AKBezirke eingeteilt; im ganzen gibt es 25 AK.; dem Gardek. ist aber kein Bez. angewiesen, es rekrutiert sich aus dem gesamten Kgr. Preußen und aus Elsaß-Lothr.; das Kgr. W. bildet für sich einen AKBezirk, (w. Milit.-Konvention, Art. 3), den XIII. Jeder AKBez. bildet einen bes. EBez. Diese AKErsBez. zerfallen wieder in InfBrigadebez. Der w. AKBez. zerfällt in die 4 Bez. der 51.—54. (1.—4. Kgl. w.) InfBrig. und den Bez. der LandwInsp. Stuttg. Die 51. und 53. InfBrig. (1. und 8. w.) zerfällt wieder in 2 Bez. Die InfBrigBez. und die LandwInsp. Stuttg. sind in 18 LandwBez. geteilt. S. die Uebersicht im Staatsanzeiger Nr. 240 v. 14. 10. 13, Beil. Die LandwBezEinteilung des D. R. enthält die Anl. 1 z. WO., die Aend. werden jeweils im Rgbl. bekannt gegeben, s. Rgbl. 14 51. Die w. LandwBez. zerfallen i. d. R. in 4 AushebungsBez.; jeder OABez. sowie der Stadtdirektionsbez. bilden einen bes. AushebBez.; letztere können in 2 oder mehr MustBez. (für die aber bes. Beh. nicht bestellt sind) eingeteilt werden. — Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Beh. sind: 1. die sog. Ministerialinstanz (EBeh. 4. Inst.), d. h. das MinJ. und MinKr. als gemeinsch. tätige oberste ErsBeh., der im Kgr. W. die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten zusteht; — 2. der Oberrekrutierungsrat (Ers.-Beh. 3. Inst.) mit Zuständigkeit für ganz W. Er ist gemäß § 30, 36 ReichsmilitG. 2. 5. 74, abweichend von der in der WO. § 2, 3 gen. Regel, gebildet, wonach die ErsBeh. 3. Inst. der komm. General des AK. in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder LandesverwaltBeh. ist, und besteht unter dem Vorsitz eines Generals, aus 2 Räten des MinJ. und 2 Stabsoffizieren des MinKr. — 3. Die Oberersatzkommissionen (ErsBeh. 2. Inst.), s. WO. § 2, 4 mit Noten. Ueber ihr räumliches Gebiet s. Staatsanzeiger Nr. 240 v. 14. 10. 13, Beil. Sie bestehen aus dem InfBrig.-Kommandeur oder einem sonstigen Offizier als Militärvorsitzendem und einem höh. Verwalt.-Beamten des Dep. des Inn. als Zivilvors. Diesen sog. ständigen Mitgl. der OErsKomm. tritt zur Erledigung der Reklamationen, s. d., ein von der betr. Amtsversammlung gewähltes bürgerl. Mitgl. hinzu; die OErsKomm. wird dadurch zur verstärkten OErsKomm. Ueber die Wahl dieses Mitgl., s. E. d. OR. 9. 2. 98, Abl. 60, Art. 32 BezO., für Stuttgart Art. 38 GdO., vgl. auch Abl. 77 313. — 4. Die 64 Ersatzkommissionen (ErsBeh. 1. Inst.), die für jeden Ausheb.-Bez. mit dem Namen: „K. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks N. N." gebildet sind. Jede Ers.-Komm. besteht aus 2 sog. ständigen Mitgl., nämlich dem LandwBezKommandeur (Militärvors.) und dem betr. OAMann, in Stuttgart Stadtdirektor (Zivilvors.); der LandwBezK. ist also Militärvors. aller in seinem LandwBez. gelegenen AushebBez. Ein Verzeichn. der Zivilvors. des D. R. s. Rgbl. 11 719; seitdem zahlr. Aend., ebenf. im Rgbl. veröffentlicht. Den ständ. Mitgl. der EKomm. treten in jedem AushebBez. als außerordentl. Mitgl. für best. Zwecke, WO. § 2, 6 u. 61, hinzu: a) 4 Angehörige des AushebBez., die sog. bürgerl. Mitgl., die nebst Stellvertretern ohne Rücksicht auf Besitz, Stand oder Beruf, je für 3 J. von der Amtsversammlung gewählt werden, vgl. Art. 32 BezO., in Stuttg. Art. 38 GdO.; b) 1 InfOffizier, aus den Leutnants des Friedenstands durch den Brig.-Kommand. bestimmt. Die EKomm. wird durch den Hinzutritt der 4 bürgerl. Mitgl. und des InfOff. zur sog. verstärkten EKomm. Sämtl. Mitgl. haben gleiches Stimmrecht, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Militär- und Zivil-Vors. haben aber ungesetzl. Entscheidungen zur

Kenntnis der vorgesetzten EBeh. zu bringen, WO. § 64, 6. Die verst. EKomm. behandelt Reklamationen und Klassifikationen, s. d., sie tritt nur während der Musterung in Tätigkeit; fallen Geschäfte, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, nach der Musterung an, so ist es zwar nicht verboten, sie zusammenzuberufen; i. d. R. aber erfolgt die Erledigung durch Schriftverkehr, wobei der Inf.-Offizier nicht zu hören ist, da er nur für die Dauer der Musterung kommandiert ist. — 5. Die K. Prüf Kommission für Einjährig-Freiwillige, für das ganze Kgr. zuständig, besteht aus ordentl und außerord. Mitgl. Ihr Sitz ist Stuttgart, ihre Kanzlei ist in Ludwigsburg, wohin auch Briefe zu richten sind. Ordentl. Mitgl. sind der Zivilvor. der OberErsKomm. des 1. Bez. der 2. InfBrig. (Vors.), ein 2. Mitgl. aus der Zivilverwalt., sowie 2 Stabsoffiziere. Außerord. Mitgl. sind 2 Lehrer höh. Schulen. — * **III. Die Wehrpflicht.** * 1. Die wehrpflichtigen Personen. Jeder D. ist wehrpflichtig, d. h. zur Dienstleistung in der bewaffn. Macht (Heer oder Marine) verpflichtet, und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen, WO. § 4. Ausgenommen sind nur die Mitgl. regierender Häuser und die Mitgl. der mediatisierten (vormals reichständischen) und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpfl. durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund bes. Rechtstitel zusteht; außerdem sind befreit die von der Insel Helgoland herstammenden Pers. und ihre vor dem 11. 8. 90 geb. Kinder, G. 15. 12. 90, RGBl. 207 § 8. Personen, die keinem Staat angehören, können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden, RMilG. § 11, Fass. RGBl. 13 593, WO. § 21. — Die Entscheidung über die Heranziehung der Staatlosen zur Erfüllung der Wehrpflicht steht der ErsBeh. 3. Inst. zu, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Ist die Heranziehung angeordnet, so sind die Staatlosen vom Eintritt in das militärpflichtige Alter ab zur Anmeldung zur Stammrolle und zur Gestellung vor den ErsBeh. verpflichtet. — Ueber den Erwerb der d. Staatsangehörigkeit durch solche Personen s. Staatsangehörigkeit VI. 5, 1. Eingebürgerte Ausl. werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpfl.; sie sind vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensj. verpflichtet, sich vor den EBeh. zu stellen; bei der Entsch. wird das Lebensalter berücksichtigt. Ueber die Einstellung von Angehörigen fremder Staaten s. WO. § 21a. — 2. Dauer und Gliederung der Wehrpflicht. Die W. beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensj. Sie zerfällt in die Militärdienstpfl., d. h. die Pfl. zum Dienst in Heer oder Marine und die Landsturmpfl., WO. § 5. Erstere dauert i. d. R. vom voll. 20. Lebensj. bis zum 31. 3. desj. Kalenderj., in dem das 39. Lebensj. vollendet wird, und zerfällt in die Dienstpfl. im stehenden Heer, die Landwehrpfl. und die Ersatzreservepfl. — Die Dienstpfl. im steh. Heer zerfällt wieder in die aktive D.- und d. Reservepflicht, sie dauert i. d. R. 7 J.; während ihrer Dauer sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldart. (ebenso die der Marine) die ersten 3, alle übrigen die ersten 2 J. zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet, WO. § 5, 6; nach abgeleist. akt. D. werden sie zur Reserve beurl. An die ResPfl. schließt sich der Eintritt in die Landwehr 1. Aufgebots an; die Verpflichtung zum Dienst in L. 1. dauert i. d. R. 5 J., 3 J. in den Fällen WO. § 12 Z. 2, Abs. 2 u. 3. Hierauf folgt die Pflicht zum Dienst in Landw. 2. Aufg., die i. d. R. bis zum 31. 3. desj. Kalenderj. dauert, in dem das 39. Lebensj. vollendet wird. Dann erfolgt der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufg. Aehnl. Best. wie über die MilitDienstpfl. im Heer gelten über die Dienstpflicht in der steh. Marine: akt. Dienstpfl. in der steh. Marine, Marinereservepfl., Seewehr 1. u. 2. Aufg. — Die Ersatzreserve, WO. § 13, dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen; ihr sind jährl. soviele Mannschaften zu überweisen, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. Die Zuweisung zur ER. bedeutet also eine Befreiung von der Einstellung in das steh. Heer oder in die Flotte, nicht aber eine Beendigung der Wehrpflicht. Der ER. werden überwiesen (WO. § 40) zunächst die sog. Ueberzähligen, s. u. VIII, sodann die aus Reklamationsgründen Befreiten, s. d., endlich die wegen körperlicher Fehler zum akt. D. Untauglichen, s. u. VII. Die EReservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstands, s. d., sind den milit. Kontrollen unterworfen und im Frieden zur Ableistung von 3 Uebungen von 10, 6 und 4 Wochen verpfl., WO. § 117; zurzeit finden solche Uebungen aus Ersparnisgründen nicht statt. E.-Reservisten, die das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden i. d. R. überhaupt nicht zu Uebungen herangezogen. Die ERPflicht dauert 12 J., gerechnet vom 1. 10. desj. J. ab, in dem das 20. Lebensj. vollendet wird; hierauf treten EReservisten, die geübt haben, zur Landw. II, die übrigen zum Ldst. I über. — Der Landsturm, der die Pflicht hat, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen und in Fällen außerordentl. Bedarfs zur Ergänzung des Heers und der Marine herangezogen werden kann, besteht aus allen Wehrpflichtigen vom voll. 17. bis voll. 45. Lebensj., die weder dem Heer noch der Marine angehören, WO. § 20; er zerfällt in 2 Aufg. Zum Landst. 1. Aufg. gehören die Landsturmpfl. bis zum 31. 3. desj. Kalenderj., in dem sie ihr 39. Lebensj. vollenden, jedoch mit Ausnahme derj., die vor diesem Zeitpunkt ihre Dienstpfl. in der Landw. II abgeleistet haben, WO. § 20, 4 u, 5. Da alle milit. ausgebildeten Pers. ihre Dienstpfl. in der Ldw. II schon vor dem 31. 3. desj. J., in dem sie ihr 39. Lebensj. vollenden, ableisten, so besteht der Ldst. I nur aus militärisch unausgebildeten Mannschaften, d. h. aus Pers., die aus irgend einem Grund von der akt. DPfl. befreit worden sind, s. u. VII. Zum Ldst. II gehören alle übr.

Landsturmpfl., also die militärisch ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Ldw. und die unausgebildeten Landsturmpfl. vom 39. und 45. Lebensj. — 3. Die Wehrpfl. der Auslandsdeutschen ist seit 1914 durch eine Reihe von Best. erleichtert: Sie können beantragen, außerhalb der Reihenfolge eingestellt zu werden, WO. § 66,3, sie haben einen weitgehenden Anspruch auf Zurückstellungen und Befreiungen vom Mil.-Dienst, für die außerdem d. Beh. in den Schutzgebieten oder im Ausland zuständig sind, s. Reklamationen. Die Ableistung der Dienstpfl. in den Schutzgebieten und von Uebungen daselbst ist in den Rahmen des RMilG. eingefügt, den Pers. des Beurlaubtenstandes ist der Aufenthalt im Ausl. und den Schutzgeb. erleichtert; vgl. endlich u. IV, letztes Drittel. — 4. Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht: a) Die Auswanderungsfreiheit, sei es mit, sei es ohne Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, ist beschränkt; s. Auswanderung III, Heimatscheine II, Paßwesen II. b) Wegen Verletzung der Wehrpfl. wird namentl. bestraft (StGB. § 140 Z. 1) ein Wehrpfl., der in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des steh. Heers oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflicht. Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält. Das Vermögen des Angeschuldigten kann mit Beschlag belegt werden, soweit dies nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist. Eine Ausnahme hievon ist in den sog. Bankroftverträgen gemacht, s. Staatsangehörigkeit VII. 4. Das Strafverfahren findet auch gegen Abwesende statt nach StPO. § 470 f. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung geschieht auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpfl. beauftragten Beh.; in den Fällen des StGB. § 140 Z. 1 ist dies der Zivilvors. der E.-Komm. c) Ferner ist die Erfüllung der Wehrpflicht im allg., wie der einz. aus ihr sich ergebenden Verpflichtungen durch weitere Strafbest. (vgl. bes. StGB. § 141 f., und sonstige Vorschr., WO. § 105 f., Anl. 3) gesichert. Vgl. auch ORRErl. 31. 1. 76; 15 8. 77; 15. 5. 77; Abl. 54, 99, 240. d) Endlich hat die Nichterfüllung der Wehrpfl. den Verlust der R.- und Staatsangehör. zur Folge, s. Staatsangehörigkeit VII. 5. — * **IV. Die Militärpflicht. Die Melde- und Gestellungspflicht.** * Während die Wehrpfl. die Pfl. zum Dienst in der bewaffn. Macht überhaupt ist, also nicht bloß die Dienstpfl. im steh. Heer, sondern auch in Ersatzres., Ldw. und Ldst., und vom vollend. 17. bis zum vollend. 45. Lebensj. dauert, ist die Militärpfl. nur ein vorübergeh. Stadium der Wehrpfl.: **vom Beginn der Militärpflicht ab ist der Wehrpfl. der Aushebung für das Heer oder die Marine unterworfen.** Die MPfl. beginnt mit dem 1. 1. desj. Kalenderj., in dem der Wehrpfl. das 20. Lebensj. vollendet und dauert, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, WO. § 22; während ihrer Dauer heißen die Wehrpfl. militärpflichtig. Die endgültige Entsch. erfolgt i. d. R. im 3. MPflJ., über die sie, von Ausnahmen abgesehen, nicht hinausgeschoben werden darf; ist sie bis dahin nicht möglich, weil der MPfl. sich den EBeh. nicht stellt, so dauert die MPfl. bis zu der Möglichkeit dieser Entsch., höchst. aber bis zum Erlöschen d. Wehrpfl., WO. § 36, 4. Ein Ausfluß der MPfl. ist die Melde- und die Gestellungspfl. Die Wehrpflichtigen (bei ihrer Abwesenheit die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn) sind nach Beginn der MPfl. verbunden, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Jan. bei der Ortsbeh. (Ortsvorst., Stuttgart Rekrutierungsamt) zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepfl.,. WO § 25). Die Anmeldung erfolgt nicht im Gebiet desj. Staats, dem der MPfl. angehört, sondern da, wo er seinen dauernden Aufenthalt (dazu MErl. 22. 1. 01, Abl. 16) und beim Fehlen eines solchen seinen Wohnsitz i. S. BGB. § 7 hat (sog. militärische Freizügigkeit); hat er im Reichsgebiet weder dauernden Aufenthalt noch Wohnsitz, so meldet er sich in seinem Geburtsort, und wenn dieser im Ausland liegt, da, wo die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. Bei der Anmeldung ist ein kostenfrei zu erteilendes Geburtszeugnis (dazu MErl. 16. 12. 90, Abl. 443) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. Die Meldung ist i. d. R. jährl. solang zu wiederholen, bis endgültige Entsch. über die Dienstpflicht getroffen ist. Verlegt der MPfl. nach der Anmeldung seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz, so hat er dies sowohl bei der Beh., die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch bei der Ortsbeh. seines neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Versäumnis der Meldung wird mit Geld bis 30 ℳ oder Haft bis 3 T. bestraft; zuständig der Ortsvorsteher. Neben der Meldepflicht haben die MPfl. die Gestellungspflicht, d. h. die Pflicht, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entsch. über ihre Dienstverpflichtung vor den EBeh. zu gestellen WO. § 26. Die Gestellung findet in demj. AushebBez. statt, in dem die Meldung zur Stammrolle erfolgt ist (Ausnahmen für im Ausl. sich aufhaltende MPfl., WO. § 26, 3) und zwar während der ganzen Dauer der MPfl., sofern der MPfl. nicht durch die EBeh. ganz oder teilweise davon entbunden ist. Die Gestellungspfl. betrifft sowohl die Gestell. zur Musterung als auch zur Aushebung, s. VIII, IX. Zuwiderhandlungen gegen die GPfl. werden wie solche gegen die Meldepfl. bestraft; zust.: OA. — Ueber MPfl., die ihren dauernden Aufenthalt im Ausl. haben, dürfen die OEKomm. unter den in § 42 Z. 1 WO. gen. Voraussetzungen endgültig ohne pers. Erscheinen vor den EBeh. entscheiden. Zur Untersuchung MPfl. im Ausl. und zur Ausstellung von ärztl. Zeugnissen über deren Tauglichkeit sind die in WO. § 42 Z. 2 gen. b. Ae. und außerdem die vom Rchsk. ermächtigten Ae. befugt; letztere werden im Rgbl. bekannt gegeben, letztes Gesamtverz. MinJAbl. 11. 36; seitdem zahlreiche Aend. und Erg. im Rgbl. Zur Unterstützung mittelloser D.

im Ausl. zwecks Erfüllung ihrer Wehrpfl. ist im Reichsetat, Ausw. A., ein Posten von 10 000 ℳ eingesetzt. Vgl. zu IV: ORRErl. 27. 8. 78, Abl. 252, b. An- und Abmelden; MinE. 17. 4. 00, Abl. 179, b. Verjährung von Zuwiderhandlungen Militärpfl. gegen die Melde- u. Gestellungspfl.; MinE. 20. 12. 94; 12. 7. 00, Abl. 402, 260, b. Anmeldung des in einer Strafanst., einem Arbeitshaus oder einer Irrenanst. untergebrachten MPfl. z. Stammrolle; ORRE. 9. 7. 02, Abl. 290, b. die An- und Abmeldung zur Stammrolle in den Fällen des § 25, 9 WO.; MinE. 31. 10. 03, Abl. 525, b. Erteilung von Abmeldebescheinigungen der verzieh. MPfl. — * V. Die milit. Listen. * 1. Grundlisten, nämlich: Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste, Restantenlisten, 2. Vorstellungslisten, WO. § 44 f. Die dem EGeschäft dienenden m. L., in die die MPfl. eingetr. werden, teilen sich in Grundl. und Vorstellungsl. — Grundlisten sind die vom Ortsvorst. zu führ. RekrStammrollen und die von den EKomm. zu führ. Alphabetischen L. nebst den Restantenl. In die RStammr. werden die Namen aller MPfl. vers. Gde aufgenommen; sie werden für jeden Jahrgang bes. geführt. Angelegt werden sie alphabetisch auf Grund der Standesregister, der Anmeldungen der MPfl. (IV) und amtl. Ermittelungen. Ueber Führung der Stammr. s. ORRE. 16. 2. 76, Abl. 66, u. 83; 31. 5. 02, Abl. 272; 8. 11. 01 u. 5. 1. 06, Abl. 305 u. 11. Zum 1. 2. jeden Jahres werden die Stammr. des laufenden Jahres und der 2 Vorj. an den Zivilvors. der EKomm. eingereicht, der auf Grund vers. die für jeden Jahrgang der MPfl. bes. anzulegenden a. L. fertigt und die a. L. der 2 Vorj. berichtigt; die a. L. sind demnach eine nach Gden in alph. Reihenfolge und innerhalb dieser nach dem Alph. geordnete Zusammenstellung aller in den Stammr. eines Jahres enthaltenen MPfl. eines AushebBez. In den a. L., auf die das EGeschäft sich gründet, sind also eingetragen: a) alle MPfl., die im Ausheb.-Bez. geboren sind; b) alle, die hier angemeldet und als gestellungspflichtig ermittelt worden sind. So ist eine annähernd vollständige Kontrolle aller MPfl., mit Ausnahme der im Ausl. geborenen und dort wohnenden, gegeben. Die Streichungen in den a. L., WO. § 47, 7, erfolgen im wesentl. erst dann, wenn entweder die Wehrpfl. weggefallen oder der Eintritt in das Heer erfolgt ist. Bleiben in der a. L. der im 3. MPflJahr befindl. Wehrpfl. nach Beendigung des EGeschäfts Namen stehen, weil über die betr. MPfl. noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen in der a. L. gestrichen und in eine bes., für jeden Jahrgang angelegte Restantenl. aufgenommen; in diese werden auch die nach Ablauf ihres 3. MPflJahrs in die RStammr. aufgenommenen MPfl. eingetragen, WO. § 48. In der RestL. erfolgen die Streichungen nach dens. Grundsätzen wie in den a. L., spätestens aber nach dem Ausscheiden der MPfl. aus dem wehrpfl. Alter. In die a. und RestL. werden die Ergebnisse der Musterung (die vorläufigen Entsch. der EKomm.) eingetragen. Nach diesen Einträgen zerfallen die gemusterten MPfl. in 6 Arten; für jede Art wird eine bes. Vorstellungsl. angelegt, WO. § 50. — Die Vorstellungsl. A—E enthalten nacheinander die Auszuschließenden, Auszumusternden, zum Landst. I, zur Ersatzres., zur Ausheb. als taugl. vorgeschlag. MPfl., s. VII; die Vorstellungsl. F enthält die MPfl. der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, s. XVI. Außerdem gibt es noch 3 Beilagen zu den Vorstellungsl.; Beil. 1 enthält die zur Dispos. der E.-Beh. entlassenen Mannsch., über die noch zu entscheiden ist, s. XXI; Beil. 2 die z. Z. der Aushebung noch vorläufig beurlaubten Rekruten, WO. § 76, 3 u. 81, 2; Beil. 3 die zum einj.-freiw. Dst Berechtigten, die a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung vom akt. Dienst beantragen und b) die von den Truppen- oder Marineteilen abgewiesen sind, s. XVIII. Hier sind auch die sog. Ueberweisungen MPfl. zu erwähnen, WO. § 47 Z. 8. Alle MPfl., die nach einem andern Ausheb.-Bez. verziehen und sich dort zur Stammr. melden, werden durch den Zivilvors. der EKomm. des bisherigen AushebBez. demjenigen des neuen AushebBez. überwiesen, aber erst dann, wenn der Zivilvors. des Anzugsorts dies beantragt hat; die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Auszugs aus der a. L., s. MinE. 4. 2. 87, Abl. 101. — * VI. Die Feststellung des Ersatzbedarfs, * d. h. der Zahl der für Heer und Marine auszuhebenden MPfl., erfolgt jedes Jahr durch den Kaiser. Die Berechnung des EB. für das Heer ergibt sich aus der Friedenspräsenzstärke, s. d., und der Zahl der zu entlassenden Mannschaften. Die hieraus sich ergebende Gesamtzahl der für das Heer auszuhebenden Pers. wird auf die AKBez., von diesen auf die BrigBez., von diesen auf die AushebBez. verteilt nach WO. § 51 f. Die Verteilung des EB. für die Marine findet durch das preuß. KrMin. nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung tauglichen MPfl. der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatz aus der seemänn. Bev. wird der Bedarf durch geeignete MPfl. der Landbev. unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt, G. 26. 5. 93, Art. II § 1, RGBl. 185. — * VII. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden, * WO. § 28—43, sind vorläufige oder endgültige und abhängig von Würdigkeit, Tauglichkeit, bürgerl. Verhältnissen (Reklamationen) und der aus WO. § 66 sich ergebenden Reihenfolge der MPfl. Hins. der Tauglichkeit unterscheidet Anl. 1 zur HO. 5 Arten körperl. Fehler und Gebrechen, die mit A—E bezeichnet und so eingeteilt sind, daß sie A die Tauglichkeit nicht ausschließen, B zur Ersatzreserve noch fähig machen, C beseitigt oder vermindert werden können (zeitige Untauglichkeit), so daß vorläufig Zurückstellung um 1 J. geboten ist (im ganzen zweimal zulässig, im 3. J. muß endgültig entschieden werden); D zum Ldst. noch tauglich machen, E dauernd untauglich auch zum Ldst. machen. Innerhalb dieser Arten erfolgt die nähere Bezeichnung des Gebrechens durch Z. 1—78, z. B. E 49 = dauernd untauglich wegen schwerer Herzerkrankung. Die vorl. Entsch. bestehen in Zurückstellung

MPfl. i. d. R. um 1 J. Die Zurückstellung kann erfolgen wegen zeitiger Ausschließungsgründe, s. u. 1. b, zeitiger Untauglichkeit, WO. § 31, auf Grund von Reklamationen, s. d., und als überzählig, s. u. VIII.; i. d. R. (Ausnahmen WO. § 29) kann die Zurückst. über das 3. MPflJahr hinaus nicht erfolgen, vielmehr muß in diesem die endgültige Entscheidung getroffen werden. — Die endgült. Entsch. lauten auf: 1. Ausschließung vom Dienst im Heer oder in der Marine, WO. § 37. Auf diese ist zu erkennen a) bei MPfl., die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind oder gegen die durch strafgerichtl. Urteil auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im Heer oder der Marine erkannt worden ist; b) bei MPfl., die wegen gewisser strafbarer Handlungen sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt haben oder nicht im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte sind (zeitige Ausschließungsgründe), wenn diese Umstände noch im 5. M.-PflJahr vorliegen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. 2. des nächsten Kalenderj. nicht mehr erfolgen kann; dazu wegen der bedingten Begnadigung Abl. 00 289. — 7. Ausmusterung (WO. § 38) vom Dienst in H. u. M. wegen dauernder Untauglichkeit, s. d.; diese Pers. sind von allen mil. Pflichten entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Ldst. — 8. Ueberweisung zum Ldst. I (WO. § 39) wegen körperl. Fehler oder infolge von Reklamationen, s. d. — 4. Ueberweisung zur Ersatzres. oder Marineersatzreserve, s. o. III. — 5. Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil, WO. § 43. Die vorl. Entsch. (Zurückstellungen) werden i. d. R. von der EKomm. getroffen; zu endgültigen Entsch. ist i. d. R. nur die OEKomm. zuständig. Die bei der Musterung von der EKomm. getroffenen Entsch. haben, von den Zurückstellungen abgesehen, nur die Bedeutung von der OEKomm. gemachten Vorschlägen. — * **VIII. Musterung,** * WO. § 59 f., die von der EKomm. vorgenommen wird, findet i. d. R. im Frühj. statt; sie ist Vorbereitungsgeschäft für die Aushebung. An der M. nehmen Teil MPfl. des 1. Jahrg., die zurückgest. MPfl. des 2. u. 3. Jahrg. und die in der Restantenl. (s. V.) Laufenden. Die Beorderung der MPfl., deren Zahl an einem Tag nur ausnahmsw. 150 übersteigen darf, erfolgt durch den Gdevorsteher; nur ausnahmsw. kann die EKomm. von persönl. Vorstellung absehen. Jeder MPfl. wird der EKomm. einzeln vorgestellt; er muß sich die körperl. Untersuchung durch den Militärarzt gefallen lassen und sich zu diesem Zweck völlig entkleiden. Die auf Grund der Angaben des Militärarztes von der EKomm. vorl. getroffenen Entscheidungen (s. VII.) werden in die a. Liste eingetragen. Im Musterungstermin wird sodann über die Reklamationsgesuche entschieden, soweit es sich um Zurückstellungen handelt, die die E.-Komm. von sich aus verfügen kann. Diejenigen ZurückstGesuche, für die die höheren EBeh. zuständig sind, und die Befreiungsgesuche werden von der verstärkten EKomm. begutachtet und der OEKomm. vorgelegt. Die gemusterten MPfl. des 1. Jahrg. erhalten nach der M. sog. MustAusweise, die seit 1914 an Stelle der bisherigen Losungscheine getreten sind (die bis dahin vorgenommenen Losungen sind nun weggefallen). Die MustAusweise dienen als Ausweis über die Erfüllung milit. Verpfl. während der Dauer der Militärpfl. — * **IX. Die Aushebung,** * WO. § 69 f., findet i. d. R. im Sommer statt und wird an der Hand d. Vorstellungsl. (o. V.) von der OEKomm. vorgenommen. Es findet eine nochmalige Untersuchung durch einen Militärarzt statt, nach der die OEKomm. gemäß den o. VII dargestellten Grundsätzen entscheidet. Die von der EKomm. Zurückgestellten sind von der A. befreit, jedoch befugt, zu ihr zu erscheinen und der OE.-Komm. ihre Wünsche vorzutragen, WO. 72, 3. Den ausgeh. Rekruten wird sofort der Urlaubspaß behändigt, sie treten damit zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, s. d., und damit in die Kontrolle der Bezirkskommandos über. Für die Reihenfolge, in der die MPfl. auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit maßgebend, RMilG. § 13 i. d. Fass. RGBl. 13 593 u. WO. § 66. Sie werden deshalb bei jeder Musterung, zu der sie erscheinen, in 2 Klassen eingeteilt: Kl. 1 gut geeignet, Kl. 2 in 2. Linie geeignet. Für die Aushebung werden sie dann in den AushebListe, s. V., nach den beiden Klassen und nach Jahrgängen geordnet und so vorgestellt, daß zuerst die Kl. 1, mit dem ältesten Jahrg. beginnend, und sodann die Kl. 2, ebenso beginnend, an die Reihe kommen. In den Jahreskl. sind die MPfl. alph. geordnet; begonnen wird 1914 mit A, in jedem s. Jahr mit dem nächsten Buchstaben, so daß die nach Deckung des Ersatzbedarfs etwa noch vorhandenen Tauglichen (Ueberzählige) nicht immer auf die Namen der hinteren Buchstaben des Alphabets entfallen, sondern ein fortgesetzter Wechsel stattfindet. (Ausnahmen von der ordentlichen Reihenfolge in der Weise, daß die betr. MPfl. vor allen anderen eingestellt werden, finden statt teils zugunsten MPfl. (auf Antrag sofortiger Einstellung usw.), teils aus milit. Gründen (unsichere DstPfl., für gewisse Waffengattungen); s. WO. § 66. — * **X. Ueber Reklamationen,** * s. d. — * **XI. Kontrolle und Einstellung der Rekruten,** * d. h. der ausgehobenen MPfl., erfolgt durch die Bezirkskommandos nach WO. § 80 f. Vgl. MErl. 24. 8. 01, Abl. 217, b. Einberufung der R. und Mehrj.-Freiw. im Frieden ohne vorherige Sammlung bei den BezKommandos. — * **XII. Die Berichtigung der Grundl.,** * WO. § 49, die auf Grund der Ausheb. sogleich nach dieser erfolgt und notwendig ist zur Feststellung, ob alle in die Grundl. Aufgenommenen ihrer Militärpfl. genügt haben, geschieht nach § 49 WO. durch Benachrichtigung des Zivilvors. des Geburtsorts. — * **XIII. Nachersatz.** * Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen in der Zeit von der RekrEinstellung bis 1. Febr. wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern dies nach den Rekrutierungsbestimmungen zulässig ist und der GestBefehl noch bis 1. Febr. behändigt werden kann. S. Näheres WO. § 77. — * **XIV. Außerterminl. Musterungen,** * d. h. außerhalb der M. und A. erfol-

gende Musterungen und Entscheidungen über die MPfl. finden in den Fällen des § 78 WO. (Aufgreifen unsicherer Dienstpfl., Rückkehr MPfl. aus dem Ausl. usw.) statt. — * **XV. Schiffermusterungen.** * Um den schiffahrttreibenden MPfl. der Land-, der seemännischen und halbseem. Bevölkerung ohne erhebl. Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den EBeh. zu ermöglichen, finden bes. Sch. nach WO. § 75, 76 statt. — * **XVI. Die Aushebung für die Marine,** * WO. § 14 f., § 23. Die sog. seemännische Bevölkerung des Reichs, WO. § 23 Z. 2, ist an Stelle der A. für das steh. Heer der für die Marine unterworfen, WO. § 23, 1. Soweit die seem. Bev. den EBedarf nicht aufbringt, wird er aus der halbseem. Bev. gedeckt, WO. 23, 3 u. 1 Abs. 2. Neben den Best. der WO. gelten diejenigen der MarineO., s. d. — * **XVII. Freiwill. Eintritt zum 2-, 3- oder 4jähr., bei der Marine auch 5- oder 6jähr. Dienste,** * WO. § 24, 84—87. Um im allg. wissenschaftl. und gewerbl. Ausbildung so wenig als möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach voll. 17. Lebensj., d. i. nach Beginn der Wehrpflicht, wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiw. zum aktiven Dienst im H. oder in der M. einzutreten. Wehrpflichtige der seem. und halbseem. Bev. dürfen nur in die M. freiw. eintreten. Ueber die Einj.-Freiw. s. XVIII. Wer freiw. zu 2-, 3- oder 4jähr. akt. Dienst in H. oder M. oder auch zu 5- oder 6jähr. in die M. eintreten will, bedarf dazu eines Meldescheins, den der Zivilvors. der EKomm. erteilt; die Erteil. ist abhängig: a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormunds, b) von der obrigkeitl. Bescheinigung, daß der zum freiw. Eintritt sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, WO. § 84. Ueber Ausnahmen vgl. WO. § 84 Z. 2 Abs. 3 u. 4. Die Meldescheine gelten nur bis zum nächsten 1. 4. Den mit Meldesch. Versehenen steht die Wahl des Truppenteils frei, WO. § 85. Behufs ihrer Annahme wenden sie sich unter Vorlegung ihres Meldesch. an den Kommandeur des Truppenteils; werden sie angenommen, so erhalten sie einen Annahmeschein. Bis zur Einstellung werden die angenommenen Freiw. in die Heimat beurlaubt; sie gehören solang zu den Mannschaften des Beurlaubtenstands. Von der Einstellung Freiw. hat der Truppenteil den Zivilvors., der den Meldesch. erteilt hat, zu benachrichtigen; die Freiw. werden dann in den Listen gestrichen, WO. § 86. Ueber den freiw. Eintritt in eine Unteroffizierschule s. WO. § 87. Vgl. ferner: MinE. 30. 8. 04, Abl. 402, b. Anrechnung von Gebühren für die Erteilung der z. freiw. Eintritt in H. und M. erforderl. obrigkeitl. Bescheinigungen und 26. 3. 08, Abl. 137, b. die zum freiw. Eintr. erforderl. Führungszeugnisse. — * **XVIII. Der einj.-freiwillige Dienst,** * s. auch XVII., namentl. am Schluß. Die grundlegende Best. enthält das RG., b. Verpflichtung zum Kriegsdienst 9. 11. 67 § 11: Junge Leute von Bildung, die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und die die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einer einj. Dienstzeit im steh. H. zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landw. vorgeschlagen werden. Nach WO. § 88 f. gilt sodann folgendes: Die Berechtigung zum einj.-freiw. D. wird auf Ansuchen durch Erteil. eines Berechtigungsscheins seitens der Prüfungskomm. für Einj.-Freiw. (o. II.) zuerkannt. Der B. kann im allg. nicht vor voll. 17. Lebensj. und nicht nach dem 1. Febr. des 1. MilitärpflJahres (s. IV.) erbeten werden; Ausnahmen: WO. § 89, 1, 3. Der Meldung bei der Prüfungskomm. sind beizufügen: 1. Geburtszeugnis. 2. Obrigkeitl. bescheinigte Erklärung des gesetzl. Vertreters über die Tragung der Kosten des Unterhalts einschl. der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung. 3. Unbescholtenheitszeugnis, ausgestellt von den in WO. § 89, 4, c genannten Stellen. 4. Der Nachweis der wissenschaftl. Befähigung für den einj.-freiw. D. Dieser wird geführt a) durch Beibringung der in WO. § 90 genannten Schulzeugnisse; die Lehranst., die zur Ausstellung von solchen Zeugnissen berechtigt sind, werden im Rgbl. bekannt gegeben; vgl. Rgbl. 12 S. 637; b) durch erfolgreiche Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskomm. für Einj.-Freiw. Will der Nachweis durch diese Prüfung geführt werden, so ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung auszusprechen unter Beifügung eines selbstgeschr. Lebenslaufs. Anl. 2 zur WO. enthält die PrüfungsO. Von dem Nachweis der wissenschaftl. Befähigung, Z. 4, dürfen durch die EBeh. 3. Inst. (ORR.) entbunden werden (sog. Künstlereinj.): a) junge Leute, die sich in einem Zweig der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit bes. auszeichnen, b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, die in ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten, c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Dieselben sind jedoch noch einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, WO. § 89 Z. 6. Die zum einj.-freiw. D. Berechtigten können sich den Truppenteil, bei dem sie ihrer akt. Dienstpf. genügen wollen, selbst wählen. Sofern sie beim Eintritt in das militärpfl. Alter nicht bereits zum akt. D. eingetreten sind, haben sie sich bis spät. 1. Febr. des 1. M.-PflJahrs bei dem Zivilvors. der EKomm. ihres Gestellungsorts (o. IV.) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres BerScheins zu melden, auch dann, wenn sie in diesem Jahre in den akt. D. treten wollen. Die EKomm. verfügt hierauf ihre Zurückstellung bis zum 1. 10. des 4. MPfl.-Jahrs; weitere Zurückstellungen durch die EKomm. bis zum 1. 10. des 7. MPflJahrs, und darüber hinaus durch die höheren EBeh. sind zulässig. WO. § 29, 4 u. 7. Ueber die Meldung Einj.-Freiw. zum Eintritt in den akt. Dienst s. WO. § 94. Werden sie von dem Truppenteil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so haben sie sich binnen

4 Woch. beim Zivilvors. der EKomm. zu melden, der ihre Vorstellung vor der OEKomm. zur endgült. Entscheidung veranlaßt. Einem bei den Truppen zum D. eingestellten Einj.-Freiw., dem die Mittel zum Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und u. bes. U. auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden, WO. § 94, 12. Wegen Verlusts der Berechtigung s. WO. § 93, 8, 9. Vgl. auch MinE. 3. 7. 07, Abl. 287, b. Ausstellung obrigkeitl. Zeugnisse für die Meldung zum einj.-freiw. D. gemäß § 24, 8 MarineO.; MinBek. 10. 7. 01, Rgbl. 207, b. die russische Sprache als Prüfungsgegenstand. — * **XIX. Unsichere Dienstpflichtige** * oder unsichere Heerespfl., RMilG. 2. 5. 74, § 33; WO. § 7 Z. 2, 26 Z. 7 u. 8, 64 Z. 5, b, 66 Z. 3, 68 Z. 3, Abs. 2, 78, 83 Z. 5, sind MPfl., die in bösw. Absicht oder wiederholt aus eigenem Verschulden in einem von den EBeh. abzuhaltenden Termin, (o. VIII, IX, Musterung, Aushebung) nicht pünktl. erschienen sind, oder bei denen die Voraussetzungen des § 140 StGB. (Entz. von der Wehrpfl.) vorliegen. Da die MPflicht so lange dauert, bis über die Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, und diese Entsch. erst gegeben werden kann, wenn der MPfl. sich den EBeh. stellt, so kann ein MPfl. bis zum voll. 45. Lebensj. als u. D. behandelt werden. — Die Behandlung als u. D. hat nachstehende Folgen: 1. Wird der u. D. tauglich befunden, so wird er sofort in das Heer oder die Flotte eingereiht. 2. Seine Dienstzeit wird erst von dem auf die Einstellung folg. allg. Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet. 3. Er kann außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge eingestellt werden; s. o. IX. 4. Er kann nach vorheriger Begutachtung durch die EKomm. der Vergünstigung auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung verlustig erklärt werden. 5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, die als u. D. eingestellt sind, darf nur bei den allerdringendsten Verhältnissen ausnahmsweise genehmigt werden. Wenn ein u. D. ermittelt und dem Zivilvors. der EKomm. vorgeführt ist, so hat dieser die Entsch. der EKomm. über die Behandlung als u. D. herbeizuführen. Wird diese Behandlung verfügt, so ist der MPfL., falls er bei der Untersuchung als gesund befunden worden ist, durch den Bezirkskommandeur sofort einem Infanterietruppenteil bzw. der nächsten Arbeiterabteilung oder dem nächsten Marineteil zu überweisen. Die Entsch. der EKomm. wird nachträglich von der OEKomm. nachgeprüft. — * **XX. Das Ersatzgeschäft im Kriege** * ist vereinfacht, WO. § 95 bis 99. Ueber die Pflichten der Landsturmpfl. nach Aufruf des Ldst., s.d. und WO. § 100—104. — * **XXI. Die Entlassung Wehrpflichtiger.** * Ordentl. Weise werden die Soldaten nach Erfüllung der ges. akt. Dienstpfl. im Frieden zur Reserve entlassen. Es können aber auch Wehrpfl. vor Ablauf der ges. Dienstzeit aus dem akt. D. entlassen werden, und zwar entweder zur Disposition des Truppenteils (Dispositionsurlauber) oder zur Disp. der EBeh. Entlassungen zur Disp. des Truppenteils (HO. § 14, 37, MarineO. § 49; MinE. über das Verf. 13. 9. 12, Abl. 378) sind zulässig nach Ablauf einer 2jähr. akt. Dienstzeit (also nur von Bedeutung für die Waffengattungen mit 3jähr. Dienstzeit); für Auswahl der zu Entlassenden sind Lebensalter und Rücksicht auf häusl. und dienstl. Verhältnisse maßgebend. Die Entsch. ruht ausschließl. in den Händen der Militärbeh. Die Dispositionsurlauber gehören zum Beurlaubtenstand, können aber bis zum Ablauf des 3. Dienstj. jederzeit zur Fahne einberufen werden und bedürfen bis dahin der milit. Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. Zur Disp. der EBeh. sind namentlich zu entlassen, WO. § 82, 83: a) Mannschaften, die vor Erf. der akt. Dienstz. dienstunbrauchbar werden, b) Mannsch., welchen Reklamationsgründe zur Seite stehen, s. Reklamationen VI, c) Mannsch., die vor Erfüllung der akt. Dienstz. wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden. Die zur Disp. der EBeh. Entlassenen gehören zu den Mannsch. des Beurlaubtenstands. Ueber das fernere Dienstverhältnis der zur Disp. der EBeh. Entlassenen entscheiden die OEKomm. nach dens. Grundsätzen, nach welchen mit den MPfl. der entspr. Altersklasse verfahren wird; ihre Wiederaushebung soll jedoch nicht stattfinden, wenn sie militärisch ausgebildet sind, d. h. bereits 1 J. oder als EinjFreiw. 9 Mte aktiv gedient haben; Ausnahmen von diesem Grundsatz finden bei den aus Reklamationsgründen Entlassenen statt, s. Reklamationen VI. Bazille.

Erstattungsansprüche der Armenverbände, s. Armenwesen II. A. 4. a—c, 6.

Erste Kammer. Vgl. Landtag. Hier wird lediglich die **Bildung** der 1. K. behandelt. Die 1. K., früher auch K. der Standesherren genannt, besteht, VU. § 129: 1. aus den Prinzen des K. Hauses, s. König IV. — 2. Aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagstimme geruht hat, s. Standesherren, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solang sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Kgr. befinden. — 3. Aus höchstens 6 vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Insoweit als Landstandschaftsrechte der unter 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiw. Entschluß (letzteres z. B. bei Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und bei freiw. Veräußerung der Standesherrschaft), namentlich also durch das Aussterben einer standesherrlichen Familie, wegfallen, erhöht sich entspr. die Höchstzahl der lebensl. Mitgl., VU. § 130. — 4. Aus 8 Mitgl. des ritterschaftl. Adels, die zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Kgr. aus sämtlichen Mitgl. ritterschaftl. Fam. gewählt werden, s. Ritterschaft. Die Wahl findet in Stuttgart

unter der Leitung einer vom MinJ. bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und 2 aus den wahlberechtigten Mitgl. des ritterschaftl. Adels zu ernennenden Beisitzern besteht, VU. § 132. Das Wahlverfahren ist geregelt in der MinV. 10. 10. 06 b. die Wahl der Mitgl. des ritterschaftl. Adels zur 1. K., Rgbl. 653. — 5. Aus dem Präsidenten des Ev. Konsistoriums, dem Präsidenten der Ev. Landessynode (bei der Erledigung der Stelle dem durch die LandessynO. bestimmten Stellvertreter) und zwei ev. Generalsuperintendenten, einem Vorsteher des Bischöflichen Ordinariats (= Landesbischof nebst Domkapitel) und einem von den kath. Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgl. Die beiden ev. Generalsup. werden unter Leitung eines vom MinKSch. bestellten Wahlkommissars von sämtlichen ev. Generalsup., der Vertreter des Bischöfl. Ordinariats von diesem aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl des kath. Dekans findet in einem Zusammentritt der kath. Dekane, soweit sie nicht dem Bisch. Ord. angehören, unter Leitung eines vom MinKSch. bestellten Wahlkommissars statt, VU. § 132a Abs. 1 u. 2. Das Wahlverfahren ist geregelt in MinKSchV. 17. 11. 06, Rgbl. 721; — 6. Aus je einem Vertreter der Landesuniversität und d. Technischen Hochschule. Sie werden je von dem akad. Senat aus seiner Mitte gewählt, VU. § 132a Abs. 3. Für das Wahlverfahren gilt die V. 17. 11. 06, s. 5. — 7. Aus 2 Vertret. des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und 1 Vertreter des Handwerks. Diese werden je für die Dauer einer Wahlperiode vom König ernannt (VU. § 132b) auf den Vorschlag der ges. organisierten Berufskörperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus den zu Mitgl. dieser K. wählb. Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus den zu Mitgl. dieser K. wählb. Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solang die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern ges. noch nicht durchgeführt ist, durch die Mitgl. der Ausschüsse der landw. Gauverbände aus den Kreisen derj. Personen, die als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landw. benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen. Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer vorgeschlagener und ernannter Personen in die Ständeversammlung oder ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden, VU. § 132b. Das Wahlverf. ist geregelt in Art. 45—48 LWG. und § 48—53 VV. hiezu. — Die Zahl der Mitgl. zur 1. K. beträgt zurzeit 51: sie besteht aus 4 volljährigen Prinzen, 20 Standesherren und den diesen gleichgestellten Personen, 6 lebensl. und 8 ritterschaftl. Mitgl., 4 Vertretern der ev. und 2 der kath. Kirche, 2 akad. und 5 Berufsvertretern. Bazille.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit.

Erziehungshäuser, staatliche, sind die Einrichtungen, die der Staat zur Fürsorge für Waisen, Taubstumme und Blinde getroffen hat, und für die (seit Aufhebung der früh. bes. Kommission f. d. E., 1. 4. 11), insoweit als sie nicht ausschl. für kath. Zöglinge bestimmt sind, der Ev. Oberschulrat die Aufsichtsbehörde bildet, für die letzteren der Kath. Oberschulrat (Kirchenrat). Diese Aufs.-Beh. haben die Aufn. der (Staats-)Zöglinge in die Anst. zu besorgen, ihre Erziehung und ihren Unterricht, die innere und äuß. Ordn., sowie die Vermögensverhältnisse (ganz staatl.) Anstalten zu leiten und zu beaufsicht. — * I. Waisenhäuser * (Ordnung für die Staatswaisenhäuser 27. 11. 11, Rgbl. 665) bestehen in Stuttgart (seit 1710), jetzt ausschl. für ev. Knaben dienend, in Markgröningen für ev. Mädchen (seit 1873), und in Ochsenhausen für kath. Knaben und Mädchen (seit 1868, früher bis 1825 in Ludwigsburg, dann in Weingarten). Israelitische Waisen werden, wenn sie als Staatszöglinge aufgenommen sind, regelmäßig in das isr. Waisenhaus „Wilhelmspflege" in Eßlingen, eine Privatwohltätigkeitsanstalt, in Pflege gegeben. Aufnahme in die gen. staatl. W. finden auf Ansuchen arme Vollw. und Halbw., welche die w. Staatsangehörigkeit besitzen und im volksschulpflichtigen Alter stehen (doch sollen sie das 10. Lebensj. nicht überschritten haben); uneheliche Kinder, wenn die Mutter gestorben ist. In beschränkter Zahl finden unter den erwähnten sonst. Voraussetzungen auch Nichtwaisen, bes. auch unehel. Kinder, zu Lebzeiten der Mutter Aufnahme, namentlich wo Gefahr der Verwahrlosung vorliegt. Die den einz. Anst. zugeteilte Gesamtzahl von Zöglingen wird, soweit tunlich, von Zeit zu Zeit dem wachsenden Bedürfnis angepaßt. Die Kinder werden teils im Internat erzogen, soweit die Anstaltsräume dies gestatten, teils werden sie gegen ein aus Anstaltsmitteln bezahltes Kostgeld auf Grund eines Vertrags an vertrauenswerte Familien (nach Umständen ihren Angehörigen) oder in private Anst. ihrer Konfession in Landpflege gegeben. Die Entscheidung hierüber steht bei dem betr. AnstVorstand. Ebenso werden Zöglinge, die keinem Bekenntnis angehören, zwar den WaisH. Stuttgart und Markgröningen zugeteilt, aber in Landpflege gegeben. Jede der Anst. besitzt ein aus wohltätigen Zuwendungen allmählich angesammeltes Grundstocksvermögen, dessen Ertrag, soweit ihn nicht die Geber für bes. Zwecke bestimmt haben, dem Bedarf der Anst. dient oder (bei neueren Zuwendungen) nach Anordnung des Oberschulrats zugunsten der Waisen zu verwenden ist. Für den überwiegenden Teil des Aufwands aber sind die Anst. auf die etatsmäßig jeweils bewilligten Staatszuschüsse angewiesen. Die jährliche Aufnahme der Kinder erfolgt ordentlicherweise je im Frühjahr auf Grund der Anträge des betr. Waisen-HVorstands (an den die Gesuche einzureichen sind) durch den Oberschulrat nach Maßgabe der Bedürftigkeit und mit tunlichst gleichmäßiger Berücksichti-

gung aller Landesteile. Ueber die Aufnahmegesuche und deren Erfordernisse ist das Nähere jeweils aus dem amtlichen W. Landeskalender zu entnehmen. Die einzige Leistung für die Aufnahme besteht in einem an die AnstKasse ein für allemal von den Versorgungspflichtigen zu entrichtenden bescheidenen Eintrittsgeld, sog. Kleidergeld, dessen Betrag die Oberschulräte mit Genehm. des Min. festsetzen. Vom Eintritt an sorgt dann die Anst. für Unterhalt (auch Krankheitspflege), Erziehung und Unterricht des Zöglings bis zur Erfüllung der Volksschulpflicht. Den austretenden Zöglingen wird für ihr Fortkommen durch Unterbringen in einen Dienst oder durch Ausbildung in einem Beruf, bes. Unterbringen in einer Lehre unter Mitgabe einer Kleiderausstattung gesorgt, und sie stehen auch bis zum Abschluß der Lehre oder sonst. beruflichen Ausbildung unter AnstAufsicht und -Leitung, vgl. a. Verf. d. MinJust. und Min.-KSch. 3. 9. 13 b. die Berufsvormundschaft des Vorstands des Waisenhauses in Stuttg., Min.-JustAbl. 13 722. Aus wohltät. Gaben wird für die Kinder ein Sparpfennig in bes. Verwaltung (s. Sparhafen) angesammelt, der ihnen aber außer in Notfällen erst mit erreichter Volljährigkeit frei zur Verfügung gestellt wird. Jedes W. hat seinen eigenen Vorstand und seine eigene Volksschule mit entspr. Lehrkräften (diej. in Markgröningen ist zugleich Uebungsschule für das unter ders. Leitung stehende und räumlich verbundene Lehrerinnenseminar); außerdem das sonst für Verwaltung, Aufsicht und Haushalt erforderliche Personal. — Die WVerwaltungen geben Jahresberichte aus, in welchen regelmäßig auch allg. AnstFragen neben bes. Vorkommnissen behandelt werden (für Stuttgart-Markgröningen erschien 1913 das 197. Heft). — **II.** Staatl. * **Taubstummenanstalten**, * MinJ.-Vek. 28. 1. 23, Rgbl. 192; Vek. d. Oberschulräte 8. 2. 12, Abl. MinKSch. 36, sind in Gmünd (Hauptanst. seit 1823, Filial- und jetzt Privattaubstanst. seit 1869), Bönnigheim (seit 1889, vorher, und zwar seit 1825, in Eßlingen) und Nürtingen (1846). Die Anst. in Gmünd und Bönnigheim sind Internate, in Nürtingen (mit welcher Anst. die in Nagold von 1887/1911 bestandene jetzt vereinigt ist) sind die Kinder in Pflegehäusern in der Stadt gegen Kostgeld untergebracht. Jede der 3 Anst. ist zur Aufn. von 60 Zögl. bestimmt. Außerdem werden kath. taubst. Kinder als Staatszöglinge in die von der Kongregation der Barmh. Schwestern in Untermarchtal errichtete und unterhaltene PrivattaubstAnst. (St. Joseph) in Gmünd gegen ein vom Staat bezahltes Kostgeld untergebracht. Neben den im übrigen von der Kongregation gestellten weiblichen Lehrkräften ist dort ein staatl. Oberlehrer angestellt. Die Anst. in Nürtingen steht mit dem dortigen Schullehrerseminar insoweit in Verbindung, als den Seminaristen Gelegenheit gegeben wird, sich mit dem TaubstUnterricht bekannt zu machen, vgl. über die frühere Einrichtung Pfisterer, Denkschr. zur Eröffnung des Seminars Nagold (1881) S. 56, auch die Denkschr. z. 50jähr. Feier des Seminars Nürtingen (1893) S. 20 u. 44. Von Zeit zu Zeit werden Berichte über die staatl. TaubstAnst. ausgegeben (1890 der 5., 1908 der 6.). — Aufnahme in die TaubstAnst. finden taube oder mit Restgehör ausgestattete Kinder, die infolge dieses ihres Gebrechens (jedoch nicht infolge Schwachsinns) die Sprache nicht oder nur unvollkommen lernen und darum die Volksschule nicht besuchen können. Der Eintritt soll i. d. R. im 7. Lebensj. erfolgen, vorausgesetzt, daß das Kind körperlich und geistig genügend entwickelt ist. Die regelmäßige Bildungszeit, für welche die Kinder in der Anst. bleiben, dauert jetzt 8 J. Nicht ausgeschlossen ist eine Aufnahme von später ertaubten noch schulpflichtigen Kindern, denen damit Erlernen des Absehens und Fortsetzung ihrer Schulbildung ermöglicht wird. Das Schulj. beginnt im Monat Mai und die durch die Zahl der verfügbaren freien Plätze begrenzte Aufn. erfolgt wie bei den Waisen im Frühjahr durch den zuständigen Oberschulrat auf Grund der spätestens im April dahin eingereichten Gesuche. (Ueber deren Erfordernisse s. ebenfalls den bei I. erw. staatlichen Kalender.) Nicht selten werden solche Gesuche noch durch die Beh. veranlaßt, wenn diese durch die jährl. Statistik aufmerksam darauf gemacht wird, daß irgendwo ein bildungsfähiges taubstummes Kind dem TaubstUnterricht noch nicht zugeführt ist. — Für die aufgenommenen Kinder ist an die betr. AnstKasse neben einem einmaligen Kleidergeld (30 ℳ) ein jährl. Verpflegungsgeld von den Versorgungspflichtigen (¼jährl. voraus) zu entrichten, dessen Normalbetrag (210 ℳ) bei Bedürftigkeit ermäßigt werden kann. (Zögl., die nur Unterricht in der Anst. genießen, haben ein Schulgeld (80 ℳ) zu bezahlen.) Der aufgenommene Zögl. erhält auf AnstKosten Unterhalt und Kleidung, soweit tunlich spezialärztliche Behandlung, auch Pflege in leichteren Krankheitsfällen, und den TaubstUnterricht, für den im Zusammenhang mit Erstreckung der Bildungszeit auf 8 J. im Jahr 1907 ein neuer Lehrplan festgestellt worden ist. Ergibt sich bei einem Kind nach etwa halbjähr. Probe Bildungsunfähigkeit, so wird es den Angehörigen zurückgestellt. Die nach Abschluß der Bildungszeit entlassenen Zöglinge und ihre Angehörigen werden wegen Berufswahl oder sonstigen Unterkommens von der Anst. aus beraten, und es werden nach Umständen auch Beiträge für Lehrgeld aus Anst.-Mitteln verwilligt. — Auch für Fortbildung der Taubst. sind Einrichtungen getroffen, indem, falls am Sitz einer Anst. eine Mehrzahl von Taubst. im fortbildungsschulpflichtigen Alter vorhanden ist, diesen von den AnstLehrern bes. Unterricht erteilt wird. Der Erhaltung des Gelernten und der Fortbildung auch in späteren Jahren dienen regelmäßige teils allg. bildende teils religiöse Vorträge, die in einigen größeren Städten für erwachsene dort oder in der Umgebung wohnende Taubst. von AnstLehrern gehalten werden. Endlich werden mit bes. Rücksicht auf das Leseverständnis der Taubst. von dem Vorstand der Anst. in Gmünd unter Mitwirkung der Lehrerschaft monatlich „Blätter für Taubst." herausgegeben. Der Weiterbildung und

dem Meinungsaustausch der Lehrer dienen (seit 1865) die jährl. Konferenzen w. und badischer TaubstLehrer, an welchen auch Lehrer anderer südd. Nachbarländer und solche aus der Schweiz teilzunehmen pflegen. Neben den staatl. Anst. und neben der Anst. St. Joseph in Gmünd, die außer den Staatszögl. noch Privatzögl. hat, bestehen Privatanst. (Internate) für TaubstUnterricht in Winnenden (Paulinenpflege) und Wilhelmsdorf für ev. und in Heiligenbronn OA. Oberndorf für kath. Kinder. Von diesen hat eine Verbindung mit den staatl. Anst. nur diej. in Winnenden und zwar insofern, als in die dortige Anstalt, die sich dem Unterricht schwachbegabter taubst. Kinder widmet, aus den staatl. Anst. einzelne Kinder unter Belassung im AnstVerband gegen Kostgeld übergeben werden, wenn sie dem Unterricht der übrigen Mitzöglinge bes. hinderlich, aber doch nicht bildungsunfähig sind. Eine entspr. Einrichtung hat die Anst. St. Joseph ebenfalls. Ein staatl. Asyl für erwachsene Taubst. besteht nicht. Dagegen sind solche Unterkunftstätten in Winnenden, Wilhelmsdorf und Heiligenbronn als Privatwohltätigkeitsanstalten. — ✱ **III. Blinde.** ✱ Die o. II. erwähnte Bek. 28. 1. 23 bestimmte, daß die in Gmünd errichtete Anst. sowohl für Taubst.- wie für BlUnterricht dienen soll. Doch hat sich die Vereinigung beider Zwecke in bers. Anst. nicht bewährt, und es blieb die Abteilung für Bl. auf wenige Zögl. beschränkt. Nachdem daher in Stuttgart sich eine Privatanst. für Bl. und BlUnterricht aus kleinen Anfängen entwickelt hatte, wurden im Jahr 1858 die (damals 5) Zögl. der staatl. Anst. in Gmünd dieser unter dem Protektorat der Kronprinzessin Olga stehenden „Nikolauspflege für blinde Kinder" gegen ein vereinbartes Kostgeld als staatl. Zögl. übergeben. Die Zahl dieser staatl. Plätze war bis 1899 auf 6 begrenzt und wurde von da ab auf 20, 1905 auf 25 erhöht. Seit 1909 sind Mittel bis zu 40 staatl. Zögl. vorgesehen. Die Aufn. dieser Zögl., die ohne Unterschied der Konfession im Alter von 5—16 J. aufgenommen werden, erfolgt i. d. R. im Herbst auf ein bis 1. Juni an den Verwaltungsrat der Nikolauspflege einzusendendes Gesuch durch den Ev. Oberschulrat, dem in betreff der Aufgenommenen eine Kenntnisnahme von dem Unterrichts- und AnstBetrieb zusteht und von dem regelmäßig ein Mitgl. im Verwaltungsrat der Anst. ist. Die Erziehungspflichtigen haben ein jährl. Kostgeld im Mindestbetrag von 30 ℳ und ein einmaliges Kleidergeld von 30 ℳ zu bezahlen. Die Zögl. erhalten neben der eigentlichen Schulbildung (während der ersten Jahre in einer „Vorschule") eine Berufsbildung in einem geeigneten Gewerbe (mit Fortbildungsunterricht). Auch bemüht sich die Verwaltung um Fürsorge für schulentlassene Zögl., bes. durch Verschaffen von Arbeitsgelegenheit und Absatz der Arbeitserzeugnisse, welchem Zweck eine Verkaufsstelle der Anst. dient, vgl. Denkschr. z. Feier des 50jähr. Bestehens der NikPfl. 1906. Eine ebenfalls unter staatl. Aufsicht des Ev. Oberschulrats stehende Privatanst. für BlFürsorge ist das im Jahr 1831 in Gmünd begründ. Bl Asyl, das Bl. (ohne Unterschied der Konfession) vom Austritt aus der Schule ab gegen ein jährl. Verpflegungsgeld (zurzeit mind. 120 ℳ) aufnimmt, und zwar sowohl solche, die hier bleibende Unterkunft suchen und soweit möglich Beschäftigung finden wollen, als auch solche, die noch in jüngeren Jahren stehend, vielleicht erst später erblindet, gewerbl. Ausbildung in einer für Bl. geeigneten Tätigkeit erhalten, um diese dann auswärts für ihr Fortkommen zu verwerten. Auch diese Anst. hat für die Arbeitserzeugnisse eine Verkaufsstelle. Den AnstInsassen wird neben dem erwähnten Unterricht in Bl.-Arbeiten auch ein gewisser allg. Fortbildungsunterricht zuteil, vgl. Jubiläumsbericht über das BlAsyl 1906. Die Verwaltung besorgt ein Verw.-Rat, der unter Festsetzung der Verpflegungsbeiträge und Lehrgelder auch über die (nicht an eine bestimmte Zeit gebundene) Aufnahme beschließt, s. dazu den mehrerw. staatl. Kalender. Der Vorstand der TaubstAnst. Gmünd ist Mitgl. des VerwRats und von Amts wegen der mit Leitung des Unterrichts und der unmittelbaren Aufsichtsführung beauftragte AnstVorstand des Asyls. Die Verwaltung und Verrechnung des aus wohltätigen Zuwendungen angewachsenen Geldgrundstocksvermögens wird staatl. beaufsichtigt. — Eine in Heiligenbronn OA. Oberndorf bestehende Priv.-Anst. für schulpflichtige und erwachsene kath. Bl. steht nicht in Beziehungen zu der staatl. Verwaltung. Krafft.

Essigsäure, Essigessenz s. Nahrungsmittel 1.

Essigsäureverbrauchsabgabe s. Branntweinsteuer VIII.

Etat und Etatswesen s. Staatshaushaltsetat.

Evangelische Kirche in W. Die „evang.-lutherische K." (VU. § 75) oder „evang. Landeskirche" (staatl. KGGes. Art. 5, kirchl. KGGes. Art. 1 u. sonst) ist eine Körperschaft des öff. Rechts, hat als solche Vermögensfähigkeit (VU. § 70) und „erfahrungsmäßige Autonomie" in betreff ihrer inneren Angelegenheiten, VU. § 71. Der evang. König verwaltet als summus episcopus das Kirchenregiment durch das Konsistorium und den Synodus, s. d., das Gebiet der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, s. d., ist eingeteilt in (jetzt) 4 Generalsuperintendenzen mit je 1 Generalsuperintendenten („Prälaten") an der Spitze (s. KonsAbl. 16 288) und in 49 Diözesen (Dekanatsbezirke), s. d. Daneben sind die bestehenden Garnisonpfarreien dem Feldprobst als bes. Sprengel unterstellt. — Seit 1867 besteht als Vertretung der Gesamtheit der KGden eine Landessynode (mit 50 von den Diözesansynoden gewählten, 6 vom evang. Landesherrn ernannten je zur Hälfte geistlichen und weltlichen Mitgliedern und 1 Abg. der evang.-theol. Fakultät der Landesuniversität). Deren Hauptaufgabe ist Mitwirkung zur kirchl. Gesetzgebung, außerdem hat sie begutachtende Tätigkeit, Antrags- und Petitionsrecht und Recht auf Kenntnisnahme von den Rechnungen der in Verwaltung der Oberkirchenbeh. stehenden allgem. kirchl. Fonds, s. u., LSynO. v. 1888, KonsAbl. 9 3828. — Die Präsidenten des Konsistoriums und der Landessynode, sowie 2 GenSuperintendenten

haben Sitz in der Ersten Kammer, s. d. — — Für die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evang. Konfession ist Vorkehr getroffen durch das kirchl. Ges. 28. 3. 98, Rgbl. 76, und das staatl. Ges. vom gleichen Tag, das. S. 75. — Gemäß § 72 VU. gebührt dem König als Staatsoberhaupt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht auch über die evang. Landeskirche, und es können vermöge desselben die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündigt noch vollzogen werden. Da der evang. König zugleich als evang. Landesherr (LSynO. Art. 23 Abs. 4) kirchl. Ges. und allg. Anordnungen in der evang. Landesk. genehmigt, sind darüber, inwieweit kirchl. Anordnungen auch allg. Art als rein innerkirchl. dem staatl. Plazet nicht unterliegen, nähere Best. nicht gegeben. Die Wahrung der Staatshoheitsrechte in bezug auf die ev. K. ist eine Obliegenheit des MinKSch. Eine selbständige Instanz bildet dieses in ev. KAngelegenheiten, abgesehen von Fällen, wo ein Einschreiten des Staats nach allg. Rechtsgrundsätzen begründet ist, nur insoweit, als es sich dabei von der Dienstauff. über die landesherrl. KGdeBeh. oder von gemischtkirchl.-staatl. Sachen handelt, § 1, 2 KVO. 20. 12. 67, Rgbl. 211. Angelegenheiten, die sich auf die allg. Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, fallen in den Geschäftskreis des Staatsministeriums, Art. 6 G. 1. 7. 76, Rgbl. 275. Das staatl. Aufsichtsrecht macht sich nach bestehenden Einzelvorschr. bes. geltend hinsichtl. dessen, was zu einer KGde und für KGenossenschaft überhaupt maßgebend sei, s. d. und Austritt, Artt. 6, 7 KGG., ferner in betr. der Anforderungen an die Ausbildung und die Anstellungsfähigkeit der ev. Geistlichen, s. d., der Behandlung ihrer dienstlichen Verfehlungen, kirchl. G. 18. 7. 95/21. 1. 01, KonfAbl. 12, 193 und staatl. G. dazu 18. 7. 95, Rgbl. 233; auch hinsichtl. der Grundsätze, nach denen die Kirche Pensionierung ihrer Geistlichen und die Versorgung von deren Hinterbliebenen regelt, vgl. a. VU. § 74; ferner in betr. des Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten, dessen Leitung nach Art. 69 VSchG. 09 der ObKBeh. zukommt, s. Konsistorium, vgl. a. s. d. höh. Schulen KonfAbl. 16, 81 u. 17 83; sodann bei Regelung von streitigen Fällen konfessioneller Erziehung, vgl. Meyding in Württ. Ztschr. f. RPfl. u. Verw. 1910 213 f., wie auch sonst bei interkonfessionellen Fragen; endlich in bezug auf kirchl. Vermögensverwaltung. — Das allgemeine Vermögen der ev. LK. ist in dem „ev. Kirchengut" oder „geistlichen Gut" begriffen, welches in der Zeit des vormaligen Herzogtums abgesondert verwaltet, nach Vereinigung der neuen Landesteile mit Altwürttemberg jedoch am 30. 12. 1805 mit dem Kammergut in eine ungeschiedene Verwaltung genommen worden ist, übrigens unter der mit GenReskr. 2. 1. 1806 erklärten „feierlichen Zusicherung" alle darauf haftenden Obliegenheiten wie seither zu übernehmen. Jene gesonderte Verwaltung des ev. KGuts des vormal. Herzogtums sollte nach § 77 VU. wieder hergestellt werden. Die nach Vorschr. dess. Paragraphen alsbald eingeleitete Ausscheidung des Eigentums der ev. K. im alten Land kam jedoch nicht zum Vollzug. Daher wird der allg. kirchl. Aufwand im wesentl. unmittelbar aus staatl. Mitteln bestritten und gleich andern staatl. Anforderungen jeweils mit dem Staatshaushalt berechnet und verwilligt, vgl. Konsistorium. Ein großer Teil dieser verwilligten Mittel kommt durch das Kons. zur Verwendung, in dessen Verwaltung mehrere bestimmten Einzelzwecken dienende Kassen stehen und einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstellt sind. Bes. ist für Ausbezahlung der Besoldungen an die Geistlichen (seit 1. 4. 02) durch kirchl. G. 21. 1. 01, KonfAbl. 12 189, eine kirchl. Besoldungskasse errichtet worden, in welche auch die vom Staat hiezu geleisteten Beträge fließen. Eine seit 1708 bestehende Geistliche Witwenkasse dient der Fürsorge für die Hinterbliebenen von ev. Geistlichen, kirchl. Witwenkassenges. 23. 12. 07, KonfAbl. 14 419. Die durch Stellenerledigung sich ergebenden Besoldungsüberschüsse bezieht der Geistliche Unterstütz.-Fonds, KVO. 15. 1./3. 11. 1815, Rgbl. 1821 693, dessen Mittel nach den mit KonfBek. 16. 9. 09, KonfAbl. 15 177, dargelegten Grundsätzen für persönliche Bedürfnisse der Geistlichen, für Stellvertretungsaufwand, kirchl. G. 3. 1. 12, KonfAbl. 16 105, auch für gewisse Verbesserungen der Stellenverhältnisse zur Verwendung kommen. Ein 1898 begründeter kirchl. Hilfsfonds (aus Kollekten, Ertrag kirchl. Bücher, auch freiw. Beiträgen sich ansammelnd) soll, wenn genügend erstarkt, bedürftigen Gden für Kirchen- und Pfarrhausbauten Beihilfe leisten. — Das örtliche (KGde-) Vermögen ist seit dem G. 14. 6. 87 und vollzogener Ausscheidung aus dem Stiftungsvermögen in die Verwaltung des KGdeRats jeder KGde übergeben, s. d. Die Staatsaufsicht, welcher diese Verwaltung des Ortskirchenvermögens, s. d., untersteht, hat (Art. 53 Abs. 27 KGG.) neben der Wahrung der staatl. und bürgerl. Interessen im allg. bes. die Erhaltung und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstand. Das den kirchl. Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allg. Landesgesetzen, bes. auch jenen über öff. Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die tote Hand, KGG. Art. 91, AG.BGB. Art. 140.

Krafft.

Evangelische Kirchengemeinden. Durch das Ges. b. die Vertretung der ev. K. und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 14. 6. 87, Rgbl. 237, haben die Rechtsverhältnisse der KG. den der ev. Landeskirche erstmals selbständig und durch bes. Ges. ihre staatl. Regelung erfahren. Durch G. 22. 7. 06 wurde das Ges. geändert und ergänzt und unterm 22. 7. 06 in neuer Fassung als „Evangelisches Kirchengemeindegesetz" bekannt gemacht, Rgbl. 255. Zum Vollzug und als Ersatz für die V. d. MinKSch. 21. 3. 89 erging die V. 15. 8. 06, Rgbl. 519. — Die KGde wird nach Art. 1

des KGG. von den Genossen des Kirchspiels (der Parochie) gebildet, d. h. von der Gesamtheit aller Mitgl. der ev. Landeskirche, die in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinn des Worts haben, Art. 5. Für den Bestand einer KGde ist sonach Voraussetzung eine mehr oder weniger große Zahl von Kirchenmitgliedern, die innerhalb eines best. räumlich abgegrenzten Gebiets wohnen und zwar eines Gebiets, für welches ein Kirchspiel (Parochie), Art. 1, eingerichtet ist, wo also für gemeinsamen Gottesdienst ein Mittelpunkt besteht und von der Kirchenleitung zur Versehung dieses Gottesdiensts sowie zu Seelsorge und religiöser Unterweisung ein Pfarramt für diese „Kirchengemeindegenossen" (Art. 5, „Genossen des Kirchspiels", Art. 1) bestellt ist. Keinen Unterschied begründet es dabei, wenn das Pfarramt von einem ständigen Pfarrverweser und nicht von einem Pfarrer besorgt wird. Das Ges. kennt neben den die Regel bildenden einfachen KGden noch „Gesamtkirchengden", die da, wo mehrere K.-Spiele an einem und demf. Ort bestehen (was in einigen größeren Städten der Fall ist), von diesen sämtlichen Kirchspielen gebildet werden (Art. 2 Z. 1) und „Filial-KGden", als deren Merkmale Art. 2 Z. 3 das Vorhandensein von eigenem kirchl. Vermögen oder die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrendem Gottesdienst bezeichnet. Doch vgl. zu ersterem Merkmal Art. 11 Abs. 3—5. Regelmäßig wiederkehrender Gottesdienst i. S. d. Art. 2 Z. 3 wird nach KonfErl. 16. 4. 89, KonfAbl. 9 3957, abgehalten, wo mind. viermal im Jahr an vorbestimmten Tagen sonn- oder festtägl. Predigtgottesdienst stattfindet, wobei das Vorhandensein einer best. Filialkirche nicht vorausgesetzt wird. Filialgden sind bezüglich der gemeinsamen Angel. ein Teil der Muttergde, im übrigen aber selbständige KGde. Es kann auch vorkommen, daß für mehrere KGden (selbständ. Orte) ein gemeinschaftl. Pfarrer angestellt ist; diese bleiben best. KGden, Art. 2 Z. 2, doch ergibt tatsächlich die Verbindung ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Mutter- und Filialgden. Orte, bei welchen die vorerwähnten Verhältnisse nicht vorliegen, sind als sog. Nebenorte Teile der KGde, der sie zugewiesen sind, regelmäßig ohne eigene Verwaltung, vgl. Art. 11 Z. 3—5. — Ausnahmeverhältnisse liegen bei der in Stuttgart besteh. Hofkirchen-(Hofpfarr-)Gde und den Militärkirchen-(Garnison-)Gden vor, welch letztere in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm selbst. einger. sind. Auf diese erstreckt sich die staatl. Regelung durch das KGG. nicht, Art. 96. Zwar ist auch für sie, was die Zugehörigkeit der Kirchengenossen betrifft, Wohnsitz oder Aufenthalt an dem betr. Ort Voraussetzung, innerhalb dieses Gebiets aber sind sie Personalgden, bei welchen amtl. und berufl. Beziehungen für die Zugehörigkeit entscheiden. — Neubildung und Auflösung von KGden, sowie Aender. in der Abgrenzung der KSpiele oder im Verhältnis zwischen Mutter- und Filialgden und Nebenorten werden durch das Ev. Konf. nach kirchl. Bedürfnissen und Gesichtspunkten verfügt. Es ist aber stets zuvor, wie (nach KonfErl. 16. 4. 89 § 2, KonfAbl. 9 3957) den beteiligten K., so (nach Art. 4 KGG.) den betr. bürgerl. GdeVertretungen Gelegenheit zur Aeußerung von ihrem Standpunkt zu geben und zwar diesen letzteren durch das OA. (oder die beteiligten) OAe., die gleichfalls darüber zu vernehmen sind. Auch der Patron ist zutreffendenfalls zu hören. Eine Entschließung kann das Konf. nur mit vorgängiger Zustimmung des MinKSch. treffen, Abs. 3 das. Etwaige vermögensrechtliche Wirkungen solcher Aenderungen sind möglichst durch Uebereinkunft zu ordnen. Aushilfsweise sollen die Grundsätze entspr. Anwendung finden, die für Trennung von Filialen von einem auswärtigen Parochialverband durch GRestr. 22. 9. 17, abgedr. b. Eisenlohr, ev. KirchGes. II 409, in Reyschers Samml. Bd. IX, aufgestellt sind. — Die KGden sind als öff. Körperschaften und damit als jur. Pers. des öff. Rechts i. S. d. § 89 BGB. durch Art. 1 KGG. anerkannt. Es ist ihnen ausdrückl. das Recht zugespr., „ihre Angel. selbständig innerhalb der ges. Grenzen" zu verwalten, ebenda. Welches diese Angelegenheiten seien, ist nicht im staatl. Ges. allg. bestimmt, sondern zunächst Sache der kirchl. Ordnung Für diese letztere ergeben sich die Grenzen durch das staatliche Aufsichtsrecht und durch die fehlende Möglichkeit einer Zwangsdurchführung, soweit diese nicht durch die Staatsgewalt gewährt wird. Das kirchl. Ges. b. die ev. Kirchengden vom 29. 7. 88, KonfAbl. 9 3805, bezeichnet es in Art. 1 als die Aufgabe der K.: „als Glied der ev. Landeskirche auf Grund des Bekenntnisses derselben den Gottesdienst und das christl. Leben der KGenossen zu fördern und die Einrichtungen und Anst. hiefür zu beschaffen und zu erhalten". Vom Standpunkt der staatl. Regelung aber sind als jene Angelegenheiten nach dem staatl. KGG. vornehmlich die vermögensrechtlichen ins Auge gefaßt. Staatlich sind daher die Organe der KGden als die einer öff. Rechtspersönlichkeit mit ihrem Wirkungskreis ges. geordnet. Danach liegt die Verwaltung der Angelegenheiten der KG. in der Hand des KGdeRats, eines Kollegiums, das in jeder KGde der Regel nach besteht, Art. 8 KGG. (das Ausnahmeverhältnis des Art. 92 des KGG., wonach unter bestimmten Voraussetzungen durch best. Uebereinkommen dem Stiftungsrat (i. S. d. Verwaltungsedikts v. 1822) die Vertretung der KG. zustehen sollte, ist inzwischen gegenstandslos geworden, da in allen ev. KGden ein KGRat bestellt und selbst. Verwalt. der KGden eingerichtet ist), und in den Fällen des Art. 2 Z. 1—3 KGG. (Gesamtkirchengemeinde, verbund. Muttergde, Filialgemeinde) sich für gemeinsame Angelegenheiten zu einem „Gesamtkirchengemeinderat" erweitert. — Aufgabe des KGdeRats ist nach KGG. Art. 50 die Vertretung der KGden und die Verwalt. des örtl. KGVermög. Er hat zur Besorg. der Geschäfte die nöt. Hilfskräfte zu bestellen, Art. 25 f., 29 KGG. Näh. s. Kirchengemeinderat. Die Aufsicht steht bezügl. der gesamten Geschäftsführung des KGRats und der Verhältn. der KGde im allg. den hiezu berufenen kirchl. Organen zu. Im staatl.

Ges. selbst ist als solches Organ für zahlreiche wichtigere Beschlüsse und Anordnungen das Ev. Kons. bezeichnet und anerkannt. In einzelnen Fällen ist dieses auch zu unmittelbarem Eingreifen und Handeln für die KG. zuständ., Art. 13 Abs. 1, 58, 74, 76, 89 KGG. Für andere Beschlüsse (im Gebiet der Vermögensverwaltung) ist unbestimmt „kirchliche Genehmigung" oder „Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbeh." gefordert, vgl. Art. 59 Abs. 1, Art. 69 Abs. 6 KGG. Deshalb tritt ergänzend hinzu das o. erwähnte kirchl. G. 29. 7. 88 b. die ev. KGden, KonsAbl. 9 3805. In diesem ist die unmittelbare kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der KGden dem Dekan (Art. 7) und für bestimmte bedeutsamere Beschlüsse des KGRats deren Prüfung und Genehmigung dem Diözesanausschuß zugewiesen, Art. 8 f. Auch hat Art. 11 die dem Ev. Kons. kirchenordnungsmäßig zukommende allg. Zuständigkeit zur Oberaufsicht für die Vermögensverwalt. der KGden noch ausdrücklich festgestellt. Daneben ist jedoch im staatl. KGG. das staatl. Aufsichtsrecht im Gebiet der K.-GVerwalt. vorbehalten, Art. 50 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2 KGG., und dessen Betätigung nach zahlreichen Richtungen im einzelnen vorgesehen. Zu solcher sind, bes. in der örtlichen Vermögensverwaltung, übrigens auch in andern Fällen, Art. 4, 84, 85, OA., Kreisreg. und die MinKSch. u. J. berufen, s. Kirchengemeinderat a. E., und Ortskirchenvermögen, während für Entscheidung gewisser Streitfälle die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gewahrt bleibt, Art. 90.

Krafft.

Evangelisch-theologische Seminare s. Höhere Schulen § 8 1. und Geistliche, ev.

Existenzminimum s. Einkommensteuer IV.

Explosions- und Verbrennungsmotoren, MinJ.-V. 19. 9. 13. E. sind Kraftmaschinen, die durch Explosion oder Verbrennung leicht entzündlicher Stoffe (Gas, Petroleum, Benzin) betrieben werden. Aufstellung in gut lüftbarem, hellem, genügend großem Raum, nicht in Scheuern oder ähnlichen Räumen; von solchen Gelassen ist der Motorraum feuersicher abzuscheiden. Aufstellung muß auf feuersicherer Unterlage erfolgen. Die Zuleitung des Gases oder der flüssigen Brennstoffe hat in geschlossenen Rohrleitungen zu erfolgen; Auspuffrohre sind in feuersicherer Weise herzustellen. Inbes. Fällen kann die Beh. weitergehende Sicherheitsmaßregeln anordnen.

Scholl.

Fabrik. Die GewO. hat den schwierigen Begriff F. nicht bestimmt. Aus Tit. VII wurde der Begriff durch G. 28. 12. 08 beseitigt und die Zahl der i. d. R. beschäftigten Arbeiter als maßgebend bezeichnet, Abschn. IV, Betr., in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt werden. Der Begriff F. wurde im allg. durch „Betrieb" ersetzt, doch wird der Ausdruck F. in § 105b und an anderen Stellen noch gebraucht. An Stelle der früheren Verzeichnisse der F. haben die OAe. jetzt für jede Gde des Bez. ein Verz. der gew. Betriebe zu führen, § 54 MinV. 9. 9. 09, Rgbl. 281, MinErl. 9. 9. 09, Abl. 361. Bedeutungsvoll und noch nicht entschieden ist die Frage, wann es sich um eine F. oder einen Handwerksbetrieb i. S. d. Tit. VI GewO. handelt, s. Innungen. Die Frage, ob ein fabrikmäßiger oder ein Handwerksbetr. vorliegt, muß nach den Umständen des einz. Falls entschieden werden.

Wagner.

Fabrikarbeiter gehören zu den gewerblichen Arb. i. S. d. Tit. VII GewO. Ihre Verhältnisse sind in § 105 f. geregelt, bes. im Abschn. IV, der früher die Ueberschrift trug: Verhältnisse der F., jetzt: Bes. Best. für Betriebe, in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt sind. Nach der früheren Auslegung waren als F. anzusehen die in den Räumen der Fabrik für Zwecke des FBetriebs beschäftigten Arb. Nicht als F. gelten die Hausgew.-Treibenden und die Heimarb. Nach § 3 Abs. 1 GewGG. 29. 9. 01 gelten F. als Arb. i. S. dieses Ges., s. a. Arbeiter.

Wagner.

Facharbeiter s. Unfallversicherung B. I.

Fachschulen, gewerbliche. Unter g. F. sind in einem w. S. ständige Unterrichtsanst. zu verstehen, deren Aufgabe in der berufl. Ausbildung oder Weiterbildung der Schüler für ein einzelnes oder mehrere bestimmte Gewerbe besteht. Zu den g. F. i. dies. w. S. können auch die gew. Fortbildungsschulen mit gew. Fachunterricht gerechnet werden. J. G. zu den g. Fortbildungsch. pflegt man als g. F. i. ein. e. S. nur solche Unterrichtsanst. mit der bezeichneten Aufgabe zu verstehen, deren Lehrplan und Unterrichtsbetrieb für Schüler eingerichtet ist, die während der Dauer des Schulbesuchs nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern ihre volle Zeit für den Schulbesuch verwenden (Vollschüler), sei es, daß sie ihre berufliche Ausbildung mit dem Besuch der F. beginnen oder daß sie die F. zur Vervollständigung ihrer in einer vorausgegangenen prakt. gew. Tätigkeit erlangten Ausbildung besuchen. Ist in derartigen F. Werkstättenunterricht in dem Maß und in der Weise eingeführt, daß er geeignet ist, die prakt. gew. Ausbildung, wie sie in einer Gewerbelehre erlangt zu werden pflegt, mehr oder weniger vollständig zu ersetzen, so bezeichnet man sie auch als Lehrwerkstätten, § 126b Abs. 3, 129 Abs. 6, 131 Abs. 2 GewO. Uebrigens entsprechen die den Unterrichtsanstalten tatsächlich beigelegten Bezeichnungen keineswegs immer den angegebenen Begriffsbestimmungen. Die GewO. räumt den Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden, § 81b, 100c, 101 u. 104, sowie den Handwerkskammern, § 103e, die Befugnis ein, F. zu betreiben und zu unterstützen. In W. haben bis jetzt wenige Innungen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und zwar in der Weise, daß sie für die Lehrlinge ihrer Mitglieder Schulen teils nur mit prakt. Fachunterricht, z. B. für Friseure und Perückenmacher, teils mit einem dem Unterricht in gew. Fortbildungsschulen entspr. Unterricht eingerichtet haben, s. Gewerbeschulen. Dagegen haben in W. der Staat und die Gden die Fürsorge für gew. Unterricht in weitgehendem Maß übernommen, namentlich durch die Errichtung und den Betrieb von gew. FortbildSch. (Gew.- und HandSch.) und ZeichSch., sowie von g. F. i. e. S. Das gew.

FortbildSchWesen ist landesgesetzlich geregelt und untersteht der Aufsicht des GewObSchulrats in Unterordnung unter das MinKSch., s. Gewerbe- und Handelsschulen. Die Fürsorge für die Gründung und Leitung von g. F. i. e. S. fällt dagegen im allg. in den Geschäftskreis der Zentralst. f. G. H., § 3 der Grundbest., MinV. 28. 6. 12, Rgbl. 204. Auf einzelnen Gebieten befassen sich auch Privatunternehmer zu Erwerbszwecken mit dem Betrieb von Schulen zur fachlichen Ausbildung von GewTreibenden (z. B. Zuschneidesch. für Schneider, Handelsch.). Der Betrieb privater g. F. ist in W. weder von einer Erlaubniserteilung abhängig, noch wird eine regelmäßige staatl. Aufsicht über sie ausgeübt, soweit nicht etwa die staatl. Aufsicht als Bedingung einer staatl. Unterstützung vorbehalten wird. — Die staatl. und die staatl. unterstützten g. F. i. e., die g. FortbildSch. nicht umfassenden Sinn sind in W. als Einrichtungen der GewFörderung im allg. der Zentralst. f. G. H. in Unterordnung unter das MinJ. unterstellt. Ausnahmen bilden mit Rücksicht auf ihre z. T. weitergehenden Zwecke die Technische Hochschule, s. d., und die Kunstgewerbeschule, s. d., die dem MinKSch. unmittelbar unterstehen, ferner die der Zentralst. f. G. H. in Unterordnung unter das MinKSch. unterstellte Baugewerkschule und höhere Maschinenbauschule, s. d., die der Zentralst. f. L. in Unterordnung unter das MinJ. unterstellten Lehr-Werkstätten f. Hufschmiede, s. d. Die der Zentralst. f. G. H. unterstehenden g. F., HFE. Kap. 38 Tit. 5 und 6, sind teils staatl. Anst. mit Kostenbeteiligung der Gden und der Industrie, teils GdeAnst. oder Privatunternehmungen mit staatl. Unterstützung. Die Beteiligung des Staats, der Gden und der Industrie an der Verwaltung und am Aufwand ist für die einzelne F. durch Uebereinkunft geregelt. Als bes. Organe sind i. d. R. ein Schulvorstand, der zugleich erster Hauptlehrer ist, und ein Schulrat, zum Teil auch noch eine Schulkommission, bestellt. Dem Schulrat gehören i. d. R. Vertreter der Zentralst., der Gde und der beteiligten Industrie, sowie der Schulvorstand und Hauptlehrer der Schule an. Die an den öff. (Staats- und Gde-) F. im Hauptamt staatlicherseits bestellten Lehrkräfte genießen die Dienstrechte der Staatsbeamten, Art. 1 Beamtengesetz. Die Schüler haben Unterrichtsgelder, die für Reichsausländer i. d. R. erhöht sind, zu entrichten. Neben ihrer Unterrichtsaufgabe liegen den g. F. auch die Abgabe technischer Gutachten an die Zentralst. und die Erteilung von Rat und Auskunft auf den von ihnen behandelten Gebieten an die GewTreibenden des Landes ob. — Der Zentralst. f. G. H. unterstehen zurzeit f. F.: a) Technikum für Textilindustrie in Reutlingen, eine vom Staat unter Mitwirkung der Gde und der Textilindustrie unterhaltene Unterrichtsanst. mit der Aufgabe, durch wissensch. und prakt. Unterricht Textiltechniker, Fabrikanten, Fabrikdirektoren, Musterzeichner, Spinn-, Web- und Wirkmeister auszubilden. Auch Kaufleute der Manufakturwarenbranche können sich die erforderlichen textiltechnologischen Kenntnisse verschaffen. Der Unterricht wird in ½- bis 2½jähr. Lehrkursen in Abteilungen für Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Musterzeichnen, Textilchemie, Färberei und Handelsfächer erteilt. Für den prakt. Unterricht ist ein fabrikationsmäßiger Betrieb eingerichtet, der von einer durch Industrielle gebildeten Genossenschaft (Webschulverein) besorgt wird. Die Aufnahme in die Anstalt setzt eine gute allg. Schulbildung und die Zurücklegung des 16. Lebensj., für einzelne Kurse auch eine prakt. gewerbliche Tätigkeit voraus. Am T. sind Abgangsprüfungen eingeführt, auf Grund deren Diplome oder Abgangszeugnisse ausgestellt werden. — Mit dem T. ist ein Prüfamt für Textilstoffe verbunden, das gegen Gebühren Untersuch. aller Arten von Textilstoffen vornimmt und über die Ergebnisse amtl. Bescheinigungen ausstellt. Das Prüfamt ist auch zur Untersuchung von Garnen für den Kleinhandel für die Durchführung der Vorschr. des Bdrt. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 20. 11. 00, Rgbl. 1014, u. 17. 11. 02, Rgbl. 278, ermächtigt. — b) Webschulen in Sindelfingen u. Laichingen, Weblehrwerkstätte in Sontheim, OA. Münsingen. Die ersteren werden vom Staat mit Beteiligung der Gde, letztere wird von der Gde mit staatl. Beteiligung unterhalten. Ihr Lehrziel ist enger begrenzt und niedriger gestellt als das des T. in Reutlingen. Sie befassen sich mit der theoret. und prakt. Ausbildung und Weiterbildung junger Leute in mehrjährigen Kursen zu tüchtigen Webern, Webmeistern, Werkführern u. dgl. vorwiegend für die an den Schulorten und deren Umgebung heimische Textilindustrie. Neben Vollschülern haben sie z. T. auch Schüler, die neben dem Schulbesuch in gewerbl. Betrieben tätig sind. Ihr Besuch ist auch geeignet, für den spät. Besuch des T. in Reutlingen vorzubereiten. — c) Stickschule in Wolfschlugen, OA. Nürtingen. Sie ist eine vom Staat mit Beteiligung der Gde unterhaltene Schule zur Ausbildung von Mädchen in der Handstickerei, vornehmlich in Monogrammstickerei für Bettzeug, Tischzeug und Leibwäsche, für die in Wolfschlugen und Umgebung verbreitete Hausindustrie. — d) Fachschule für Feinmechanik einschl. Uhrmacherei und Elektromechanik in Schwenningen. Diese vom Staat mit Beiträgen der Gde und der Industrie unterhaltene F. erteilt prakt. und theoret. Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Feinmechanik, Uhrmacherei und Elektromechanik zur Heranbildung von Arbeitern, Werkführern und selbständigen GewTreibenden. Der Lehrplan der Sch. ist für 3 aufsteigende ordentliche Lehrkurse je von 1 J. in Abteilungen für Fein- und Elektromechaniker und für Uhrmacher und für einen einjähr. Fortbildungskurs in dens. Abteilungen eingerichtet. Voraussetzung für die Aufnahme in den I. Lehrkurs ist Zurücklegung des 14. Lebensj. und der durch Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis derj. Kenntnisse, die durch den vollständigen Besuch der Volksschule erlangt werden können; beim Nachweis entspr. Kenntnisse und prakt. Fertigkeiten kann die Aufnahme in den II. und III. Lehrkurs erfolgen. Die Zulassung

zum Fortbildungskurs setzt bestandene Gesellenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, die auch an der F. abgelegt werden kann, und eine mind. zweijähr. Gehilfentätigkeit voraus. Für den prakt. Unterricht sind Werkstätten eingerichtet. Am Schluß der einzelnen Kurse werden Prüfungen abgehalten. Die Abschlußpr. des III. Kurses ist der Gesellenprüfung i. S. d. § 131 Abs. 2 GewO., die Abschlußpr. des Fortbildungskurses der Meisterpr. i. S. d. § 133 Abs. 10 GewO. für Feinmechaniker und Elektromechaniker bzw. Uhrmacher unter gewissen Voraussetzungen gleichgestellt, GewBl. 1909 166. — e) F. für Edelmetallindustrie in Gmünd wird vom Staat mit Beteiligung der Gde unterhalten und soll durch Heranbildung von Ziseleuren, Graveuren, Gold- und Silberschmieden, Modelleuren und Werkführern zur Hebung und Förderung des heimischen Edelmetallgewerbes beitragen. Sie ist einerseits für Vollschüler berechnet, die nach zurückgelegter Lehrzeit Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern wollen, andererseits aber auch zur Ausbildung von Lehrlingen vom 3. Lehrj. ab und von Gehilfen, die neben ihrer Arbeitstelle die Sch. besuchen. Aufnahmebedingung: vollendetes 15. Lebensj. und Besitz derj. beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einer mind. zweij. Lehrzeit bei gleichzeitigem Besuch einer gewerblichen FortbildSch. (GewSch.) erworben werden können. Drei ordentl. Jahreskurse mit Fachabteil., daneben Abendkurse für Gäste. An der F. wird bes. Wert auf den Werkstattunterricht gelegt. Hiefür sind Werkst. für Goldschmiede und Fasser, Stahlgraveure, Damasceure und Ziseleure, Silber- und Hammerschmiede und für Emailleure, außerdem eine Formerei und ein chem. Laboratorium eingerichtet. Prüfungen finden nicht statt. — f) Lehrwerkstätte für das Gerbereigewerbe in Metzingen ist eine vom Staat in Verbindung mit dem Inhaber eines privaten Gerbereibetriebs und mit Kostenbeiträgen der Gde und des w. Gerbervereins betriebene Unterrichtsanst. zur handwerksmäßigen Ausbildung von Gerberlehrlingen in 3jähr. Lehrzeit, vorwiegend durch prakt. Werkstättenunterricht, daneben theoret. U. in berufs- und geschäftkundlichen Fächern. Aufgenommen werden junge Leute nach Entlassung aus der Volksschule. Prüfungen finden nicht statt; die Schüler legen i. d. R. die Gesellenprüf. ab. — g) Bauhandwerkerschulen in Biberach, Hall und Rottweil sind vom Staat unter Mitwirkung der Gden und Amtskörpersch. unterhaltene Anstalten zu dem Zweck, Bauhandwerker (Maurer, Steinhauer und Zimmerleute) in zwei aufsteigenden je 5 Mon. dauernden Winterkursen so weit auszubilden, daß sie den Anforderungen der Meisterprüfung für ihr Gewerbe auch theoret. gerecht werden. Das Lehrziel der Sch. ist enger begrenzt als das der Baugewerkschule, s. d. Der Unterricht umfaßt Bauzeichnen, Baukonstruktion, Gebäudekunde, Bauführung, Baukostenberechnung, Buchführung, Gesetzeskunde. Zur Aufnahme in den 1. Kurs ist Ablegung der Gesellenprüfung, zurückgelegtes 18. Lebensj. und eine durch Aufnahmeprüfung festzustellende ausreichende allg. Schulbildung nötig; die Teilnahme am 2. Kurs setzt den abgeschlossenen Besuch des 1. K. voraus. An der B. in Hall ist ein Kurs zur Vorbereitung für den Eintritt in die Baugewerkschule eingerichtet. Abgangsprüfungen sind nicht eingeführt. — h) Baugewerkschule und Maschinenbauschule, s. d. — Beiträge aus Mitteln der Zentralst. genießen zurzeit f. private, aber auf gemeinnütziger Grundlage betriebenen F.: F. f. d. Buchdruckgewerbe in Stuttgart, eine vom Verein St. Buchdruckereibesitzer übernommene, der städtischen Gewerbeschule in St. angegliederte Schulwerkstätte mit Abteilungen für Setzer und für Drucker; Käserei-Versuchs- und Lehranstalt in Wangen i. A., ein Unternehmen eines Vereins von GewTreibenden der Milchverwertungsindustrie des Oberlandes, das Käserlehrlinge theoretisch und praktisch ausbildet. Fr. Kälber.

Fähren s. Wasserrecht III. B.

Färben des Fleisches. Nach § 21 FlBG. 3. 6. 00 dürfen bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fl. die in RchskBek. 18. 2. 02, RGBl. 48, genannten Stoffe (s. a. Gesundheitschädl. und täuschende Zusätze zum Fl.) nicht angewendet werden. Es ist verboten, mit diesen Stoffen behandeltes Fl. aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. Das in das Zollinland eingehende Fl. und Fett ist auf Vorhandensein verbotener Zusätze zu prüfen. Darüber, daß nicht bereits beschautes, nachträglich mit verbotenen Stoffen behandeltes Fl. feilgehalten oder verkauft wird, ist bei der allg. Lebensmittelkontrolle zu achten. In W. sind die ordentlichen FlBeschauer verpflichtet, bei den monatlichen Visitationen der Metzgereibetriebe, FlWarenhandl., FlVerkaufsstellen auf öff. Märkten, sowie der Wildbret-, Geflügel- und Fischhandlungen ihr Augenmerk auch auf etwaige verbotene Zusätze zum Fl. zu richten. Ueber Strafbest. bei Zuwiderhdl. gegen § 21 FlBG. vgl. § 26 Nr. 1 u. § 27 Nr. 1 in Vbdg. mit § 28 d. Ges. Das Färben der Wursthüllen ist durch die MedKollBek. 6. 9. 09, Abl. 325, geregelt. Leonhardt.

Fässer, Eichpflicht derselben s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Fahndungsblatt. Das F. wird herausgegeben vom Landjägerkorpskommando und erscheint tägl. mit Ausn. der Sonn-, Fest- und bürgerl. Feiertage. Es dient zur Veröffentlichung der von den zuständigen Beh. erl. Fahndungsausschreiben (Steckbriefe, Fahndungen, Diebstahlsanzeigen, Aufforderungen, Bekanntmachungen von Ausweisungen, Nachträgen, Berichtigungen und Zurücknahmen). Das F. erhalten alle Gerichts-, und Polizeibeh. des Landes, sowie sämtl. Landjäger. Ersuchen um Aufnahmen von Veröffentlichungen sind an das Kommando des LandjK. in Stuttgart zu richten. — Die Einrichtung des F. reicht bis vor das Jahr 1836 zurück, vgl. MV. 2. 6. 36, Rgbl. 227, aufgehoben durch MV. 6. 12. 09, MinJ.-Abl. 455. Nach einer zwischen den Bundesreg. getroffenen Vereinbarung wird seit 1. 4. 99 ein als Zentralorgan zu Fahndungszwecken für den gesamten Umfang des d. R. dienendes Blatt unter

der Bezeichnung D. Fahndungsblatt im Bureau des PolPräsidiums zu Berlin herausgegeben. Bez. der Best. über die Begründung des D. F. vgl. MinBek. 28. 8. 99, Abl. 149. Busse.

Fahneneid ist das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn, den die ins Heer eingestellten Rekruten nach Verlesung der Kriegsartikel, HO. § 12, auf die Fahne ihres Truppenteils eidlich ablegen. Im F. ist nach RV. Art. 64 die Verpflichtung aller d. Truppen aufzunehmen, den Befehlen des Kaisers unbedingt zu folgen (für Bayern mit Beschränkung auf den Kriegsfall, Vertr. 23. 11. 1870, RGBl. 1871 20). Der Höchstkommandierende eines Kontingents und alle Offiziere, die Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten leisten den F. dem Kaiser. Die Eidesformel der w. Tr. lautet (Anl. MinKErl. 19. 10. 79, Nr. 68/10 79 M.): Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem König (Wilhelm II.) von W., meinem Allergnädigsten Landesherrn, während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, S. M. dem Kaiser und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe. Yelin.

Fahrstühle s. Aufzüge II.

Fakultäten s. Universität.

Fallen zum Fangen von Wild, s. Jagdpolizei II. 3., 8., Jagdrecht II. 3.

Familienbegräbnisstätten s. Begräbnisplatz.

Familienhilfe s. Krankenversicherung E. IV.

Familienrat s. Freiw. Gerichtsbarkeit Z. III.

Familienregister s. Personenstandswesen V.

Familienunterstützungen. I. Nach RG. 26.2.88, RGBl. 59, MVBl. 107, erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald sie bei **Mobilmachungen** oder **notwendigen Verstärkungen** des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Fall der Bedürftigkeit F., ebenso die Fam. derj. Mannsch., die zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubt sind sowie der Mannsch., die das wehrpfl. Alter überschritten haben und freiwillig eintreten. Die F. steht zu: a) der Ehefrau des Eingetretenen und dessen ehel. und den ehel. ges. gleichstehenden Kindern unter 15 J. sowie b) dessen Kindern über 15 J., Verwandten in aufsteig. Linie und Geschwistern, sofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.—Der Anspruch auf F. ist bei der Gdebeh. des Orts anzubringen, an dem der Unterstützungsberechtigte, d. h. die Familie des Einberufenen, zur Zeit des Beginns des UnterstAnspruchs seinen gewöhnl. Aufenthalt hat. Die F. sollen mind. betragen für die Ehefrau in den Mon. Mai bis Oktober monatl. 6 ℳ, in den übrigen Mon. 9 ℳ, für jedes Kind unter 15 J. sowie für jede der oben unter b genannten Personen monatl. 4 ℳ. Für diese Mindestbeträge wird Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. — Unterstützungen für Angeh. von Mannsch. des ostasiatischen Expeditionskorps, RGBl. 01 8 § 7, MVBl. 01 29 u. 281, 04 231 MinJAbl. 01 113 u. 326. — **II.** Unterstützung der Angehörigen der zu **Friedensübungen** einberufenen Mannschaften, RG. 10. 5. 92, RGBl. 661, AusfVorschr. 2. 6. 92 das. 668, RGBl. 98 1305, 11 949, MVBl. 92 149, 94 197, 95 20 u. 97, 99 11 u. 81, 03 56, 11 243, 12 249, MinJAbl. 99 117, 02 398, 03 99, 05 98, 09 467, 11 357. Die Familien der aus der Ref., Land- oder Seewehr einberufenen Mannsch. und die Familien der aus der Ersatzref. zur 2. oder 3. Uebung einberufenen Mannsch. erhalten auf Verlangen aus öff. (Reichs-)Mitteln U. mit Ausnahme der Familien derj. Uebungspflichtigen, denen als Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten während der Uebung ihr Diensteinkommen gewahrt bleibt. Der Anspruch auf F. ist bei der GdeBeh. des gewöhnl. Aufenthaltsorts des Unterstützungsberecht., d. h. der Familie des Einberufenen, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Uebung anzubringen. Berechtigt zu F. sind die unter I. a und b Gen. Die tägl. U. sollen betragen a) für die Ehefrau 30 v. H., b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 v. H. der auf Grund § 149 u. 151 RVO. festgesetzten Ortslöhne für männl. Arbeiter im Alter von über 21 J., MinJAbl. 13 941, 14 169, zusammen höchstens 60 v. H. des Ortslohns. Die Anmeldung hat durch den Einberufenen oder diejenige Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt oder auch durch den Unterstützungsberechtigten zu erfolgen. Belehrung der Mannschaften des BeurlStandes bei den Kontrollversammlungen HO. 39, 6. c. — * **III. Aufwandsentschädigungen an Familien** * für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen * **eingestellte Söhne.** * Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzl. gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer ges. 2- oder 3jähr. Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffizier oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 ℳ jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner ges. 2- oder 3jähr. Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Anspruch auf die A. haben a) die Eltern oder der überlebende Elternteil, b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind: die Großeltern oder der überlebende Großelternteil, c) Stiefeltern, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Der Anspruch ist bei der Gdebeh. des Orts, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Bek. des Bdrt. 26. 8. 14, RGBl. 57/64; MVBl. 14 117; AblMinJ. 14 186. Schall.

Fangverbote für Fische s. § 5 MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, und Fischereipflege a, 1., 2. und 3.

Farben s. Nahrungsmittel usw. 8.

Farrenhaltung s. Rindviehzucht III.

Farrenschau s. Rindviehzucht III.

Faserstoffe. Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von F., Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen hat der Bdrt. auf

Grund § 120e Abs. 1 GewO. bes. Best. erlassen, RkskVek. 8. 12. 09, RGBl. 969. W. Zuständigkeitsbestimmung (höh. VerwBeh. ist die Kreisreg.) erging durch MinJW. 17. 12. 09, Rgbl. 381. S. im einz. Hechelräume, Lumpen, Tierhaare.

Brenner.

Feilbieten, Feilhalten, von Waren s. Gewerbebetrieb im Umherziehen I., 1., und ambulanter Gewerbebetrieb I., 1. u. II., 1.

Feilhalten von Fleisch, Verkehr mit Fl., Abschn. VI MV. 1. 2. 03. Bankwürdiges Fl., s. d., und FlWaren, sofern letztere den vorzugsweisen Gegenstand des GewBetr. bilden, dürfen, abgesehen vom Hausierhandel, nur in bes. eingerichteten Verkaufsräumen feilgehalten werden. Minderwertiges Fl., s. d., darf nur auf der Freibank, s. d., oder nach Freibankart vertrieben werden. Der Verkauf vollzieht sich unter pol. Aufsicht. Das bedingt taugliche Fl., s. d., darf als Nahrungsmittel erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem es unter den von der PolBeh. angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuß brauchbar gemacht ist. Unterbleibt die Brauchbarmachung, so ist solches Fl. als genußuntaugl. zu behandeln. Ueber die Brauchbarmachung, s. d., bezüglich des Verkaufs gilt das beim minderwertigen Fl. Gesagte. Pferdefleisch darf in Räumen, in denen Fl. anderer Tiere verkauft wird, nicht feilgehalten oder verkauft werden. Betr. weiterer bez. Verkehrsvorschr. s. § 18 d. FBG. u. § 54 Abs. 2 d. MV. 1. 2. 03. Das Feilhalten und der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen kann gem. § 61 MV. 1. 2. 03 durch ortspol. Vorschr. geregelt werden.

Leonhardt.

Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Die Best. über F. d. G. u. S. sind in RG. 16. 7. 84, RGBl. 120, enthalten, die Form des Stempelzeichens ist durch den Bdrt. best. m. Bek. 7. 1. 86, RGBl. 1. Hienach dürfen G.- u. SW. zu jedem F. angefertigt und feilgeboten werden, jedoch darf auf gold. und silb. Geräten der F. nur angegeben werden, wenn er bei jenen mind. 585, bei diesen 800 Tausendteile beträgt. Die Fehlergrenze darf bei gold. Geräten nicht mehr als 5, bei silb. nicht mehr als 8 Tausendteile betragen. Die Angabe des F. auf gold. und silb. Geräten geschieht durch ein Stempelzeichen, das die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für das die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Das Stempelzeichen muß neben der Angabe des F. und der Firma (oder Schutzmarke) die Reichskrone und für Gold das Sonnenzeichen, für Silber das Mondsichelzeichen enthalten, wobei die Krone bei Gold in dem SonnenZ., bei Silber rechts neben dem MondsichelZ. sich befinden muß. Diesen Best. unterliegen auch gold. und silb. Uhrengehäuse. Schmucksachen von G. und S. dürfen in jedem F. gestempelt werden, der in Tausendteilen dann anzugeben ist. Auf G.- und SW., die mit andern metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der F. nicht angegeben werden. Aus dem Ausland eingeführte G.- und SW., deren F. durch eine diesem Ges. nicht entspr. Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit den vorerwähnten StempZeichen versehen sind. Für die Richtigkeit der angegebenen F. haftet der Verkäufer der Ware. Mit Geld- oder GefStr. wird bedroht, wer G.- oder SW., die mit der Angabe des F. nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht, oder wer unrichtige oder unzulässige Stempelung vornimmt. Nach § 36 GewO. dürfen diej., die den F. edler Metalle feststellen, dieses Gew. zwar frei betreiben, sie können jedoch von den zust. Beh. auf die Beobachtung der besteh. Vorschr. beeidigt oder öff. angestellt werden.

Busse.

Feinmechanik, Fachschule für F., s. Fachschulen, gewerbliche, d.

Felchen, der wichtigste Fisch des Bodensees. Es gibt 4 selbständ. Arten: Blauf., Sand- oder Weißf., Kropff. oder Kilche, Gangfische. Die wirtschaftlich wichtigsten sind die Blauf. Es sind dies ausgesprochene Tiefenfische, die von winzig kleinen Krebschen leben und nur zur Laichzeit in der Mitte des Sees zwischen Langenargen und Rorschach an die Oberfläche kommen. Sie werden teils mit Schweb-, teils mit Zugnetzen (Klusgarn) gefangen. Sie kommen ausschließlich, ebenso wie die Sand- und Kropff., in frischem Zustand in den Handel, während die Gangfische auch geräuchert werden. In den Brutanstalten in Friedrichshafen, Langenargen, Ueberlingen, Radolphzell, Konstanz, Lindau, Hard (Oesterreich), Staad, Rorschach, Romanshorn, Arbon und Ermattingen sind in den letzten Jahren je bis zu 50 Mill. FEier jährl. ausgebrütet und die Brut in den See eingesetzt worden. Hiedurch ist es gelungen, die Erträge der Bodenseefischerei bedeutend zu erhöhen, s. Fischereierträge. F. dürfen während der Schonzeit am w. Ufer nur verkauft und von da aus versandt werden, wenn ihr Kiemendeckel die Marke „B W", die mit einer Lochzange eingepreßt wird, aufweist. Dieses Kontrollzeichen wird von den Fischereiaufsehern nur an solchen F. angebracht, die mit Erlaubnis während der Schonzeit gefangen und zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind. Da die Blauf., wenn sie während der Laichzeit aus den Schwebnetzen gelöst werden, i. d. R. schon abgestorben sind, können die Fortpflanzungselemente, die zur Gewinnung von lebender Brut dienen, meist nur toten Fischen entnommen werden.

Sieglin.

Feldbereinigung. * **I. Allgemeines.** * Das G. über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte 26. 8. 62, Rgbl. 91, vermochte die mit der Gemenglage und starken Parzellierung der landw. benützten Grundst. verbundenen Uebelstände nicht zu beseitigen. Dem Verlangen nach gründl. Abhilfe trägt das G., b. die Feldber., 30. 3. 86, Rgbl. 111, geänd. durch Art. 211 AG. z. BGB. und d. G. 16. 8. 09, Rgbl. 211 mit VV. 30. 8. 06/ 13. 12. 01, Rgbl. 253, 533, Rechnung. — Das G. unterscheidet f. 2 Arten von Feldbereinigungen: a) neue Feldeinteilung, sei es mit Verminderung der Parzellenzahl oder ohne eine solche. b) Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen behufs besserer landw. Benützung des Grund und

Bodens, sei es für sich allein oder i. V. mit einer Umgestaltung oder Vertauschung einzelner Grundstücke. Die Zwecke, die mit einer F. verfolgt werden, sind: Schaffung geeigneter Zu- und Abfahrtswege, Regelung der Vorflut, Beseitigung des Flurzwangs, der Trepp- und Ueberfahrtslasten, der unzweckm. Grundstücksformen und infolge hievon Möglichkeit eines freien rationellen Wirtschaftsbetriebs. — * **II. Feldbereinigungsbehörden.** * Die Oberleitung der F. kommt der mit teils juristisch, teils administrativ, teils technisch gebildeten Mitgl. besetzten Abteilung der Z. f. d. L. zu. Sie beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb der Vollzugskommissionen und die einschlagenden Geschäfte der ihr unmittelbar unterstellten OAe., stellt etwaige Mängel im Verfahren von Amts wegen ab und bewirkt möglichst raschen Gang und gute Ausführung der VerGesch. Zusammensetzung der Abt. f. F. s. § 5 f. der organischen Best. der Z. 1. 7. 86, Rgbl. 213. Die Ausführung von F. liegt den Vollzugskomm., 1 Vors., 1 Feldmesser, 3 Landw., als FVeh. 1. Inst. ob. Den Vors., i. d. R. ein Landwirt, und den Feldmesser ernennt die Z. Die 3 Landw. und 2 Ersatzmänner wählen die Beteiligten; kommt eine Wahl nicht zustande, so beruft die Z. auch diese; von ihnen dürfen nur 2 und von den Ersatzm. nur 1 der beteiligten Gde angehören. Ein vom Gderat gewählter orts- und feldkundiger Vertrauensmann wird als beratendes Mitgl. zu allen Verhandlungen der VK. beigezogen. Da geeignete Privatgeometer nicht in allen Landesteilen zur Verfügung stehen, wurden staatl. VerFeldmesser aufgestellt, die gegen eine Akkordsumme, die in die Staatskasse fließt, den einzelnen Unternehmen zur Verfügung stehen. Während der Ausführung des FUnternehmens wird dieses nach außen durch die VK. vertreten. Die Kulturinspektionen wirken mit durch Fertigung von Antragsplänen, Aufstellung von Projekten für die gemeinsamen Anlagen und Leitung von deren Ausführung; über die für jeden Kreis errichteten K. s. MinV. 29. 7. 03 u. 31. 7. 05, Rgbl. 256, 163; Dienstanw. Landw. WochBlatt 1904, 127. Die OAe. nehmen die Anträge auf F. entgegen, erteilen Bescheid über Ansprüche auf Freilassung von dem FU. oder auf Anteilnahme an ihm, leiten die Verhandlungen bei der Abstimmungstagfahrt, stellen deren Ergebnis vorläufig fest und veröffentl. die Genehm. eines beschlossenen U. Das OA. leitet auch die Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt sowie die Schlußtagf.. Das MinJ. verfügt nur in Fällen der Anrufung der allg. Dienstaufsicht. Rechtsbeschw. an den VerwGH. ist nur in den im G. bes. bez. Fällen statthaft. — **III.** Die * **Einleitung** * eines FVerfahrens setzt einen Antrag voraus, der vom Gderat (TeilGderat) oder den Grundeigentümern ausgehen kann. Wenn hienach auch F. nicht von Amts wegen eingeleitet werden können, so sollen doch die staatl. VerwBeh. auf die Ausführung solcher hinwirken. Geeigneten Anlaß hiezu bietet bes. die Vorlage der Grenzbesichtigungsprotok. an die Z., § 84 Abs. 5 MV. 1. 9. 99, Rgbl. 667. In dem beim OA. zu stellenden Antrag sind Hauptzweck und wesentl. Grundlagen des U. zu bezeichnen. Zugleich ist einzureichen: 1. ein von einem Sachverst. gefertigter Plan, der den dermaligen Zustand der zu bereinigenden Grundfläche und deren neue Gestaltung in den Grundzügen darstellt, 2. ein Verzeichnis der beteil. Grundeigentümer mit Maß, Steuerkapital und Benützungsart jedes Grundstücks, Muster Rgbl. 1901, 539, vgl. auch MinJustV., b. Bezüge der Grundbuchbeamten für Herstellung des Beteiligtenverzeichnisses 3. 2. 02, Abl. 11. 3. ein allg. Kostenüberschlag, 4. eine schriftl. Darlegung darüber, auf welche Aenderungen und Verbesserungen des besteh. Zustands das U. ausgedehnt werden soll und welche Vorteile von ihm zu erwarten sind. — Auf Wunsch der Antragsteller kann die Fertigung der Vorarbeiten Z. 1, 3, 4 dem techn. Personal der Z. übertragen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich in möglichst frühzeitigem Stand des Verfahrens die Beratung der Z. zu erbitten. Für die Beteiligung an einem F. ist entscheidend, ob es sich um eine F. mit neuer Feldeinteilung oder nur um eine Feldweganlage handelt. Im 1. Fall sind die Eigentümer derj. Grdst. beteiligt, die räumlich in die VerFläche, sei es eine ganze Markung, sei es einen nach außen bestimmt abgegrenzten Teil einer solchen, fallen. Von dem Teilnahmezwang ist jedoch eine Reihe von Grdst. ausgenommen, die nach ihrer Beschaffenheit oder Nutzung mit anderen Grdst. nicht leicht umtauschfähig sind. Bei einer F., mit der eine Aenderung oder Neuanlegung von Feldw. ohne gleichzeitige Vornahme neuer Feldeinteilung beabsichtigt ist, sind die Eigentümer derj. landw. Grdst. als beteiligt zu betrachten, deren Bewirtschaftung durch die Ausführung des U. infolge der Verbesserung der Zu- und Abfahrtsverhältnisse oder infolge der Beseitigung von Ueberfahrtslasten erleichtert wird, G. 16. 8. 09. Nach Beseitigung der Anstände geht der Antrag vom OA. an die Z. zur vorl. Prüf. und Aussprache der Nützlichkeit des U. für die Landeskultur, Zweckmäßigkeit des Plans und Umfangs der F. — * **IV. Abstimmungsverfahren.** * Ist die Z. für die Ausführbarkeit des U., so beraumt das OA. Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag und zur Wahl der Mitgl. der VK. an. Zwischen öff. Bek. der Tagfahrt und Abstimmung müssen wenigst. 4 W. liegen, während welcher die Akten öff. aufliegen. Zur Abstimmung sind die bet. Grundeigentümer 2 W. vor der Tagfahrt einzeln, soweit dies untunlich, öff., und zwar unter Androhung des Rechtsnachteils einzuladen, daß diej., die bei der Abstimmung weder in Person erscheinen, noch rechtsgültig vertreten sind, als dem beantragten U. zustimmend angesehen und von Teilnahme an der Wahl der Mitgl. der VK. ausgeschlossen werden und daß ein Einspruch oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiegegen nicht stattfindet. Gleichzeitig erläßt das OA. öff. Aufforderung, noch nicht bekannte Ansprüche auf Freilassung von dem U. oder auf Anteilnahme an ihm innerhalb 2 W. geltend zu machen. Ueber

solche Ansprüche erteilt das OA. vor der Abstimmungstagfahrt Bescheid. Vor der Abst. sind die bei der Verhandlung (Leiter: OAmtmann) Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse aufzuklären. Das U. gilt als auf der AbstTagf. (MinAbl. 1893, 223) beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der beteil. Grundeigent. zugestimmt hat od. als zustimmend anzusehen ist und mehr als ¼ des Grundsteuerkap. auf diese Mehrheit fällt. Erklärt das OA. die F. für beschlossen, so haben die zur Minderh. gehörenden und die als zustimmend angenommenen Grundeigent. das Recht, innerhalb 2 W. dem OA. die der Ausführung des U. entgegensteh. Gründe darzulegen. Binnen dersf. Frist sind bei dem OA. Beschwerden gegen die Bescheide vorzutragen, die von ihm über Ansprüche auf Freilassung oder Anteilnahme, s. o., ergangen sind. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Z. über die Beschwerden, stellt das Ergebnis der Abstimmung, soweit nicht Rechtsbeschw. zugelassen ist, endgültig fest und genehmigt die beschlossene F. Das OA. macht die Genehmigung öff. bekannt. Gegen den die Genehmigung aussprechenden oder versagenden Bescheid der Z. steht den Beteiligten keine VerwBeschwerde aber Rechtsbeschw. an den VerwGH. dann zu, wenn von einem beteil. Grd.-eigent. behauptet wird, der der Entscheidung zugrund liegende Abstimmungsbeschluß sei nicht mit der vom G. verlangten Mehrh. od. sonst nicht gült. zustande gekommen oder es stehe die Beiz. des BeschwFühr. zu dem U. mit den ges. Vorschr. über den Teilnahmezwang in Widerspr. — * **V. Das Verfahren bei Ausführung beschlossener F.** * ist verschieden je nachdem es sich um eine F. mit neuer Feldeinteilung und notwendigen Bonitierung oder nur um eine Feldweganlage handelt, bei der eine Bonitierung nicht geboten ist. Man unterscheidet demgemäß zwischen dem umständl. und dem abgekürzten Verf. — * **Das umständl. V.** * zerfällt in 3 Abschnitte: a) Besitzstandsermittlung und Einschätzung, b) Fertigung des Ueberfichtsplans, c) Fertigung des Zuteilungsplans, d) Schlußverfahren. * **a) Besitzstandsermittlung und Einschätzung.** * Nach Abhaltung der 1. Sitzung der VK., in der der von der Z. zu genehmigende Geschäftsvertrag mit dem Feldmesser abgeschlossen und ein Geschäftsplan aufgestellt wird, hat sich die VK. mit der Besitzstandserm. und Einsch. zu befassen. Zunächst wird die Vereinigungsfläche endgültig festgestellt und vermessen, und der alte Besitzstand in den Lageplan 1:1000 eingezeichnet, sowie die rechtl. Verhältnisse der einz. Grdst. ermittelt. Das wichtigste Geschäft ist, den bleibenden Wert der Grdst. und ihrer Teile durch Schätzung zu ermitteln, Bodenwertsermittlung. Bei der Schätzung (Bonitierung) werden zunächst die Bodenklassen für die ges. VerFläche aufgestellt und ihre Werte in Geld (Klassenbildung) bestimmt, sodann die Flächen in diese Klassen eingeschätzt. Sorgfältige Bonitierung ist die unumgängliche Voraussetzung für eine gerechte Zuteilung. Verhältnisse, die den Wert eines Grdst. nur vorübergehend erhöhen oder vermindern, werden hiebei nicht berücksichtigt, sondern bes. in Geld abgeschätzt und später, wenn eine Verlegung notwendig wird, zwischen den betr. Eigent. in Geld ausgeglichen. Das Ergebnis wird in das Bonitierungsverzeichnis eingetragen. Auf Grund dieses Verz. und des inzwischen ergänzten Verz. der beteil. Grdeigent. wird dann das Besitzstandsregister angelegt, in dem unter dem Namen des betr. Grdeigent. dessen sämtl. beteiligten Grdst. mit rechtl. Verhältnissen, Meßgehalt und Bonitierungswert aufgeführt sind. Die Z. kann entweder das ganze Besitzstandswerk zu ihrer Prüfung einverlangen, oder dessen Prüfung in Vbdg. mit Prüfung des Zuteilungswerks vornehmen. Jedem Grdeigent. und den berechtigten Dritten wird ein Auszug aus dem Besitzstandsreg. zugestellt, gleichzeitig mit der Ladung zur Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt, die von einem oberamtl. Beamten zu leiten ist. In der Zeit zwischen der öff. Bek. dieser Tagf. und dieser selbst liegen sämtl. Akten und Pläne über die Besitzstandsaufnahme und Schätzung öff. auf. Wer gegen den festgestellten Flächengehalt Einwendungen erhebt, kann Wiederholung der Messung oder Nachmessung durch einen anderen Feldmesser verlangen. Ueber Feststellung des Maßes entsch. die Z. endgültig. Bei Einwendungen gegen die Schätzung prüft die VK. die Schätzung und eröffnet den Befund dem Einsprechenden, der sich binnen 2 W. an die Z. beschweren kann. Wird Beschw. erhoben, so verstärkt die Z. die VK. um 2 weitere Mitgl., ordnet die Wiederholung der angefochtenen Schätzungen, der der Beschwerdef. anwohnen kann, an. Auf Grund der abgegebenen Gutachten entscheidet die Z. in der Sache und über die Kosten nach freiem Ermessen endgültig. Bei der Notwendigkeit der Beiziehung von nicht beteiligten Grdst. zu einem U. ist ein Zwangsenteignungsverfahren einzuleiten, das im G. bes. geregelt ist. * **b) Der Ueberfichtsplan,** * d. h. der Plan des künftigen Weg- und Grabennetzes, wird aus vermessungstechn. Rücksichten gleich nach der Bonitierung gefertigt. Zur Beratung der VK. wird zu den betr. Verhandlungen i. d. R. ein Kulturingenieur von der Z. abgeordnet, da beim Entwerfen des Plans auch auf die spätere Ausführung von Kulturverbesserungsanlagen entspr. Rücksicht zu nehmen ist. Es ist nämlich, soweit eine F. ohne gleichzeitige Regulierung des Wasserablaufes auf der zu bereinigenden Fläche zweckmäßiger Weise nicht möglich ist, bei der Ausführung des U. für die Herstellung der erforderl. Hauptabzüge ohne weiteres zu sorgen, dagegen würde z. B. die Ausführung von Ent- oder Bewässerungsanlagen die Einleitung eines bes. Verfahrens auf Grund des WG. notwendig machen. Bei Gestaltung des Wegnetzes ist darauf abzusehen, daß die Wege ineinander greifen und die Grdst. durch kurze und gut fahrbare Wege mit dem Ort und untereinander verbunden werden. Hauptw. sollen 4,5 m, andere 3,5 m breit sein. Ackergrdst. erhalten i. d. R. 2 Zufahrten, Wiesen eine. Für die Einführung von Feldw. in Staatsstr. trifft Best. der MinJE. 21. 6. 92, MinAbl. 197. Das von der VK. beschlossene Weg- und Grabennetz wird in den An-

tragspl. eingezeichnet und dieser sodann der Prüfung und Genehmigung der Z. unterbreitet. Nach Genehmigung des Uebersichtspl. werden die neuen Wege und Gräben wenigstens insoweit vermarkt, als es zur Festlegung der geometrischen Vermessungslinien erforderl. ist. Ist als Grundlage für Ausführung der Wege und Gräben auf dem Feld die Aufstellung bes. Projekte nötig, so können auf Ansuchen der VK. die Kulturinsp. mit deren Ausarbeitung und mit der Bauleitung betraut werden. * c) **Der Entwurf für den Zuteilungsplan,** * d. h. für die Einteilung der einzelnen Grdst. in die durch das Wegnetz geschaffenen Maschen wird vom Geometer gefertigt und von der VK. geprüft. Zur Entgegennahme der Wünsche der Beteiligten bezüglich Zuteilung der neuen Grdst. hält die VK. in der Regel eine sog. Wunschtagf. ab. Sämtliche in die VerFläche fallenden Grdst. bilden eine Teilungsmasse, aus der jedem Teilnehmer sein eingeworfenes Eigentum zu ersetzen ist. Die Fläche für gemeinsame Anlagen (Wege, Gräben) wird von der Masse vorweg genommen, wogegen die entbehrlichen alten Wege und sonstigen Flächen zur Masse fallen. Der Mehrbedarf wird auf die Teilnehmer nach Verhältnis ihres eingeworfenen Werts umgesetzt (Flächenbeitrag), sofern nicht bes. Verhältnisse es rechtfertigen, von einer Beitragsleistung ganz oder teilweise Umgang zu nehmen. Sind näml. in das Untern. einzelne Grdst. eingeschlossen, deren Eigentümer durch diej. gemeinschaftlichen Anlagen, zu denen Flächenabtretungen stattgefunden haben, keinen oder nur einen erheblich geringeren Vorteil als die anderen Teilnehmer erlangen, so sind sie von dem Beitrag an Fläche zu den gemeins. Anl. in entspr. Verhältnis freizulassen. Grundsätze bei der Zuteilung. Jedem Grbeigt. soll für den Wert des von ihm eingeworfenen Grbeigts. soweit tunlich Ersatz in Grund und Boden von gleicher Kulturart und annähernd gleicher Größe und Bodengüte wie sein bisheriger Besitz geleistet werden. Jeder Egt. soll den Ersatz tunlichst in gleicher Lage und gleicher durchschnittlicher Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden, in der sich sein früherer Besitz befand, erhalten. Entspr. dem von der VK. beschl. Zuteilungsplan erfolgt die vorläufige Absteckung des neuen Bestands auf dem Feld. Die VK. kann nunmehr die bet. Grbeigt. vorl. in den neuen Besitzstand einweisen und die zur Durchführung der Einweisung erforderlichen Maßnahmen treffen. Mit der vorl. Einweisung geht das Recht, die Früchte der Grdst. nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu ziehen, auf die neu eingewiesenen Besitzer über, soweit nicht die Bet. etwas anderes vereinbaren. Das Zuteilungs- und das Besitzstandswerk, falls letzteres nicht schon geprüft wurde, wird durch Revision geprüft. Diese Prüfung erstreckt sich auf Vorschriftmäßigkeit und Richtigkeit der Vermessungsarbeiten, Genauigkeit der Flächenberechnungen und auf Gerechtigkeit und Billigkeit der Abfindungen der einzelnen Grbeigt. Sie zerfällt in eine Zimmerrevision und in eine örtliche (Feld-) Revision. Nach Erledigung der Anstände wird jedem Beteiligten und berechtigten Dritten ein Zuteilungsauszug zugestellt, aus dem nicht bloß die Nummern und der Meßgehalt der zugeteilten Grdst., deren Kulturart, Gewand und Nebenlieger ersichtlich sind, sondern auch welche Flächen der Grbeigt. nach Meßgehalt und Bonitierungswert im ganzen in das Unternehmen eingeworfen hat und welche er aus ihm zurückerhalten soll, welchen Flächenbeitrag er zu den gemeins. Anl. zu leisten und welchen Betrag er wegen vorübergehender Wertserhöhungen oder Wertsverminderungen in die Kasse zu bezahlen oder aus ihr zu empfangen hat und wie etwaige bes. privatrechtl. Verhältnisse auf den neuen Grdst. geregelt werden sollen. Der Auszug enthält hienach eine vollständige Abrechnung zwischen Anspruch und Zuteilung. — * d) **Schlußverfahren.** * Der Zuteilungsplan samt Tabellen und Akten wird zur öff. Einsicht auf mind. 2 Woch. aufgelegt, worauf unter oberamtl. Leitung die Schlußtagfahrt abgehalten wird. Auf dieser können Einwendungen jeder Art, ausgenommen solche, die gegen Beiziehung oder Nichtbeiziehung zum U. und gegen Feststellung der Grenzen der Vereinigungsfläche oder gegen Größe und Wert der eingeworfenen Fläche gerichtet sind, vorgebracht werden. Gegen die Bescheide der VK. ist Beschwerde an die Z. zulässig, die erforderlichenfalls nach Untersuchung an Ort und Stelle oder nach Einzug eines Gutachtens der durch weitere Sachverständige von ihr verstärkten VK. entscheidet. Soweit die Beschw. gegen Beschaffenheit, Lage oder Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke, gegen Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer teilweisen Geldabfindung anstatt der Grundstücksabfindung oder gegen das Maß der Zuziehung zu gemeinschaftl. Anl. gerichtet ist, ist die Entscheidung der Z. endgültig. Sind aber die abgetretenen Grdst. desselben Eigt. und Besitzers in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen gestanden, so steht gegen die Best. der VK., welche Teile der Abfindung in das eine oder andere Verhältnis wieder eintreten sollen, allen denj., deren Rechtsverhältnisse durch die neue Einteilung berührt werden, die Rechtsbeschw. an den VerwGH. soweit zu, als nicht bloß der festgesetzte Wert der einzelnen Grdst. oder GrdstTeile angefochten wird. Die RBeschw. ist auch dann zulässig, wenn behauptet wird, daß der genehmigte Uebersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der AbstTagfahrt festgestellten U. in sich schließe. — * **VI. Eigentumsübergang.** * Sind sämtl. Beschw. erledigt, so bestimmt die Zentralst. den Zeitpunkt für den E. Dieser hat die Wirkung, daß der durch die F. einem jeden Grbeigt. zugeteilte Grund und Boden in allen Beziehungen die rechtliche Natur seines früheren Grundbesitzes annimmt und daß Berechtigungen und Lasten, die auf dem früheren Grundbesitz ruhen, soweit sie übertragbar und nicht durch die F. in Wegfall gekommen sind, wie Trepplasten, Ueberfahrtslasten usw., auf den neu zugeteilten Besitz übergehen. Die gemeins. Anl. (Wege, Gräben), gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, in das Eigt. der Gde über. An der

Unterhaltung der gemeinf. Anl. nehmen die bisher Verpflichteten in einem dem Umfang ihrer bish. Verpflichtungen entspr. Maß teil. Massegrdst., d. h. Grdst., die sich nach Lage oder Form zur Zuweisung an einen Beteiligten nicht eigneten, sind zugunsten des U. zu verkaufen, MinJustV. b. grundbuchmäßige Behandlung sog. Massegrdst. im FVerfahren 5. 3. 04, Abl. 11, landw. WochBl. 04 261. Für Richtigstellung der öff. Bücher (Grundbücher, Steuerkataster, Primärkat.) ist zu sorgen, Min.-JustV. 7. 6. 00, Rgbl. 452. — **VII.** Die durch die F. erwachs. * **Kosten** * sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Werts ihrer Abfindungen, wenn aber keine Bonitierung stattfand, nach dem Verhältnis des GrdstKapitals ihrer Abfindungen zu tragen, soweit nicht eine bes. Verpflichtung einzelner Teilnehmer oder Dritter oder öff. Kassen vorliegt oder von den Teiln. etwas anderes beschlossen wird. Kommen einzelne Anl. oder Einrichtungen nicht der Gesamtheit, sondern nur einzelnen Teiln. zugut, so sind deren bes. K., wofern sie von erheblicher Bedeutung sind, von den an ihnen Beteiligten allein zu tragen. Die Kostenumlage wird von der Z. geprüft. Die umgelegten K. werden erforderlichenfalls nach dem Ges. über die Zwangsvollstreck. wegen öff.-rechtl. Ansprüche 18. 8. 79 beigetrieben. Den GdeBeh. ist unbenommen, die K. einer F. ganz oder teilweise auf die Gde zu übernehmen. — Auf die Staatskasse werden übernommen: die K. der Reisen der von der Z. abgesandten Beamten und der die Tagfahrten leitenden BezBeamten und ihrer Schriftführer, die Belohnungen der Vorf. der VK., die Revisionsk. und die Kosten der Richtigstellung der Grundbücher. Außerdem wird die Ausführung von F. durch bare Staatsbeiträge, i. d. R. 22—25 v. H. der Gesamtk., bei Weganlagen nur 16—18 v. H. gefördert. Erwerbungen zu F. sind von der Umsatzsteuer befreit, Art. 7 G. 28. 12. 99, Rgbl. 125. — Hat die VK. ihre Tätigkeit beendigt, so wird sie von der Z. aufgelöst. Nach einer F. dürfen die Grdst. nur nach der Längsricht. der Gewande geteilt werden. — * **VIII. Abgekürztes Verfahren.** * Handelt es sich bei F. nur um eine Verbesserung bestehender Feldwege oder Anlegung einzelner Feldw., so kann mit Einreichung des Antrags um Einleitung des a. V. ersucht werden, wenn Aenderung in der Feldbereinigung nicht beabsichtigt und Bonitierung nicht geboten ist. Beim a. V. findet bes. Besitzstands- und Einschätzungstagf. nicht statt. In den Zuteilungsauszügen wird die abgetretene Fläche, deren Wert, der Betrag des Anteils an den gemeinf. Anl. oder deren Wert und der zugeteilte Ersatz nach Fläche und zutreffendenfalls deren Wert sowie die Ausgleichung für etwaige vorübergehende Werterhöhungen oder Verminderungen angegeben. In der Schlußtagf. können Einwendungen jeder Art, auch solche, die sich auf Fläche und Wertschätzungen beziehen, erhoben werden. — * **IX. Freiwillige F.** * Das ges. FVerf. wird auch dann entspr. angewendet, wenn zwar die Eigentümer über eine anderweitige Vereinigung ihrer Grdst. sich geeinigt, aber berechtigte Dritte oder Pächter die Zustimmung versagt haben oder wenn die Ausführung einer auf dem Weg der Uebereinkunft unter Zustimmung der berechtigten Dritten oder der Pächter beschlossenen F. der Beh. überlassen werden will. Die Ausf. von F. auf freiw. Weg ohne Uebertragung der Ausführung an die FBeh. kann i. d. R. nicht empfohlen werden. Abgesehen davon, daß die Zweckmäßigkeit der betr. Projekte meist zu wünschen übrig läßt, ergeben sich im Lauf des Verf. infolge Widerspruchs einzelner leicht Schwierigkeiten, die bei dem Mangel an Zwangsmitteln nicht beseitigt werden können. Hiezu kommen die Weiterungen, die mit einem solchen Verf. verbunden sind, wie Abschluß von Kaufverträgen, Auflassung, Notwendigkeit des Anerkenntnisses der Meßurkunde seitens der einzelnen Beteiligten usw. Jedenfalls sollte im freiw. Verf. vor Ausführung der F. das Gutachten der Kulturinspektion eingeholt werden. Krais.

Feldmäuse, Bekämpfung, s. Schädlinge.

Feldmesser s. Vermessungswesen.

Feldpolizei. Die F. bezweckt den Schutz der landw. Grundstücke und deren Erzeugnisse gegenüber rechtswidrigen Eingriffen von Personen und gegen Schädigungen durch Tiere, Pflanzen oder Naturgewalten und die Ordnung in der Feldmarkung. Für diese Zwecke ist eine Reihe von Maßnahmen und Anordnungen getroffen, deren Durchführung auf Grund strafges. Best. erzwungen werden kann und deren Verletzung mit Strafe bedroht ist. In der Hauptsache sind die feldpol. Anordnungen in Art. 33—36 des PolstG. enthalten, sie beziehen sich durchweg auf den Schutz des Eigentums an Grundstücken und der auf denselben befindl. Erzeugnisse und Geräte, vgl. auch MinJE. 10. 3. 14, Abl. 122, betr. schadenstiftendes Hausgeflügel. In Art. 37 a. a. O. ist sodann vorgesehen, daß außer den in den Art. 33—36 bemerkten Fällen von den GdeBeh. weitere feldpol. Anordnungen zum Schutz des Eigentums oder zur Ordnung in der Feldmarkung erlassen werden können, deren Verletzung einer Geldstr. unterliegt. Diese feldpol. Anordnungen dürfen zwar nicht Privatrechtsverhältnisse ordnen und es sind bei Erlassung solcher Anordnungen gegebenenfalls die nachbarrechtlichen Best. bes. in Art. 228—254 AGBGB. zu berücksichtigen, andererseits sind sie deshalb nicht ungültig, wenn einzelne im öff. Interesse in der Ausübung ihrer Privatrechte beschränkt werden. — Eine den heutigen Rechtsanschauungen zuwiderlaufende über das Notwendige hinausgehende Einmischung der Pol.-Beh. in den Wirtschaftsbetrieb, wie z. B. die allg. Forderung vorheriger pol. Kognition über jede Feldbauveränderung, ist zu vermeiden, s. Schicker PolstG. Anm. 3 zu Art. 37, MinJAbl. 1887 321 f. Der sog. Flurzwang ist schon durch Art. 44 Feldweggef. 26. 3. 62, Rgbl. 41, aufgehoben. — Bez. der Unterhaltung bestehender und Abschaffung überflüssiger Feldwege, der Trepp- und Ueberfahrtsrechte vgl. die noch gültigen Art. 31—44 G. 26. 3. 62, Rgbl. 91. Busse.

Feldpropst. Der ev. F. führt die Aufsicht über die ev. MilGeistlichen im Frieden und Krieg, sowie über diej. Zivilgeistl., die in einer Garnison die Seelsorge auszuüben haben für diesen Teil ihrer Obliegenheiten. Er steht unmittelbar unter

dem ev. Konsistorium wie die Generalsuperintendenten und übt über die ihm untergeordn. Geistl. dieselben Rechte aus, die jenen zukommen. In Angelegenheiten rein mil. Art verkehrt er unmittelbar mit dem MinKr. Er hat die nur als MilGeistl. angestellten Geistl. zu investieren, je im 4. Jahr die Garnisonpfarreien zu visitieren und über das Ergebnis dem Synodus zu berichten. Alle Berichte der MilGeistl. in Kirchen-, Ehe- u. Schulsachen gehen an und durch den F. Einen kath. F. oder Armeebischof gibt es in W. nicht.
Schall.

Feldweganlagen werden teils nach den Best. des FeldbereinG., Art. 71 f., teils nach freier Vereinbarung der Beteiligten behufs besserer Bewirtschaftung der Grundstücke ausgeführt. An die Hauptzufahrtswege werden hinsichtl. der Steigung, der Wegbreite und der Fahrbahnbefestigung etwas geringere Ansprüche gestellt, als an Nachbarschaftstraßen. Je nach Bedürfnis wird mit der F. eine mehr oder minder umfangreiche Neueinteilung der durchschnittenen Grundstücke verbunden. Die Anlagen werden von der Z. f. d. Landw. mit Beiträgen von 15—25 v. H. der Kosten unterstützt, s. Feldbereinigung und landw. Meliorationswesen.
Canz.

Femelfischereibetrieb besteht darin, daß Fische verschiedenen Alters, aber i. d. R. der gleichen Art in einem Teich gehalten und daß immer nur die ältesten und größten herausgenommen werden. Bei dem „ungeregelten F." erfolgt die Vermehrung auf natürlichem Weg und daher in den einzelnen Jahren sehr ungleich; beim geregelten F. wird jährlich eine bestimmte Menge Brut oder entspr. Anzahl Sömmerlinge eingesetzt. Voraussetzung für den F. ist, daß Raubfische ferngehalten werden, s. a. Fischteiche.
Sieglin.

Fernsprecher s. Telegraph.

Festmeter (Holz) s. Holzmaße.

Festnahme, polizeiliche. Von der durch die Strafprozeßordnung für das ganze Reich einheitlich geregelten Verhaftung und vorläufigen Festnahme, welch letztere auf Grund des § 127 StPrO. auch durch Polizeibeamte vorgenommen werden kann, ist zu unterscheiden die p. F. Eine allg. ges. Regelung über die p. F. besteht in W. nicht, s. dagegen in Preußen G. 12. 2. 50, in dem der Pol. die Befugnis eingeräumt ist, zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit in einzelnen Fällen Personen in pol. Verwahrung zu nehmen. Die p. F. (Vorführung und Verwahrung) gehört zu den Zwangsmaßregeln, die den Beh. nach ihrem Ermessen innerhalb der ges. Schranken zur Anwendung behufs Durchführung pol. Zwecke überlassen sind. Letztere können sich beziehen z. B. auf die Aufnahme eines Protokolls über den Tatbestand und zur Feststellung des Namens des Schuldigen, zur Verhütung der Fortsetzung einer strafb. Handlung, zum eigenen Schutz einer Person (bei Selbstmordversuch, Trunkenheit u. ähnl.) oder zum Schutz gegen andere, zur Absonderung einer an ansteck. Krankh. leidenden Person, zur Durchführung eines Transports, einer Ausweisung usw. Dagegen sind nach Art. 2 Abs. 2 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153, die PolBeh. außerdem (neben der Ungehorsamstr.) befugt, die in Gemäßheit des Abs. 1 getroff. Anordnungen durch Anwendung sonstiger ges. Zwangsmittel auszuführen. Zu diesen Zw.-Mitteln gehört die p. F.; dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Beeinträchtigung der pers. Freiheit nicht ohne Not angeordnet werden soll, d. h., daß dieses Zwangsmittel zu dem zu erreichenden Zweck nicht in einem Mißverhältnis stehen darf.
Busse.

Festtage, Feier der F., s. Sonntage.

Festungsgefängnis s. Gefängniswesen II.

Fettkäse s. Käse.

Fettmilch s. Milch.

Feuerbestattung. Die F. ist unter Entbindung von § 17 Abs. 1 KVO. 24. 1. 82, Rgbl. 33, wonach Bestattungen nur durch Beerdigung auf dem öff. Begräbnisplatz erfolgen dürfen, in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Reutlingen, Göppingen, Eßlingen, zugelassen durch MinJBek. 28. 11. 04, Abl. 551; 2. 8. 09, Abl. 306; 20. 11. 10, Abl. 538; 26. 3. 13, Abl. 220. Die FAnlage muß eine Einrichtung der Gde sein und von ihr betrieben werden. Für die F. ist in jedem Fall die Genehmigung des Bez.-Amts des Bestattungsorts nötig; dafür sind vorzulegen: Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des d. R. Gestorbenen amtlich beglaub. Sterbeurkunde; Nachweis darüber, daß der Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensj. und im Zustand der Geschäftsfähigkeit die F. selbst angeordnet hat (letztwillige Verfügung oder sonstige unverdächtige schriftliche Erklärung des Verst. oder einer von einer öff. Beh. beglaubigtes Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen), oder, sofern der Verst. zur Zeit des Todes das 18. Lebensj. noch nicht vollendet hatte oder geschäftsunfähig war, daß die Bestattungspflichtigen die F. verlangen; Zeugnis eines appr. A. oder des behandelnden A. über Todesursache, letzternfalls auch über Art und Verlauf der Krankheit; Zgs. des für den Sterbeort zuständigen b. A., ausnahmsweise darf das Zeugnis mit Genehmigung des BezAmts des Bestattungsorts auch für außerhalb des letzteren Gestorbene von dem b. A. des BestO. ausgestellt werden; Z. darüber, daß nach Besichtigung der Leiche oder dem Ergebnis der LOeffnung der Verdacht eines nicht natürlichen Todes ausgeschlossen ist; LOeffnung ist nötig, wenn der b. A. Bedenken trägt, das Zeugnis auf Grund der Besichtigung auszustellen. Bei Erteilung des Z. einschl. Besichtigung oder Oeffnung der L. muß ein weiterer appr. A. mitwirken, wenn der b. A. behandelnder A. war. Bei außerhalb des BestO. Verstorbenen ist Beurkundung der OrtspolBeh. des Sterbeorts darüber nötig, daß sie die F. ihrerseits nicht beanstandet. — Bei nicht natürl. Tod ist die F. nur zulässig, wenn die erstgenannten beiden Nachweise vorliegen und außerdem LOe. erfolgt und von dem für den Sterbeort zuständigen Staatsanwalt oder Amtsrichter oder bei außerhalb des d. R. Verstorbenen von der nach den Ges. des Sterbeorts zust. Beh. Genehmigung zur F. erteilt worden ist. Bestehen Zweifel über die Todesursache, so kann das BezAmt des BestO. die LOe. durch den b. A. anordnen.
Rößler.

Feuergewehre, vgl. Waffen, s. Jagdpolizei II. 3.

Feuerlöschwesen. I. Unter F. sind zu verstehen die Vorschr. und Einrichtungen zur Unterdrückung von Schadenfeuern. Das F. ist in W. einheitlich geregelt durch LFLO. 7. 6. 85, 25. 10. 97, 23. 7. 10, Rgbl. 235, 221, 309; VV. 31. 3. 94, 24. 1. 98, 16. 11. 98, 22. 9. 05, 14. 6. 06, 10. 3. 10, 31. 10. 10, Rgbl. 51, 20, 285, 224, 158, 198, 516; Wald-FLO. 4. 7. 00, Rgbl. 535; VV. 23. 1. 01, Rgbl. 12. — II. Organisation. Die Verpflichtung, die nötigen Einrichtungen für das F. zu treffen, die nötigen Gerätsch. und Wasservorräte zu beschaffen und für Ausrüstung und Org. der Feuerwehr zu sorgen, liegt den Gden ob. Gden, die dieser Verpflichtung nicht nachzukommen vermögen, haben sich mit NachbarGden zu einem Feuerlöschverband zu vereinigen. Im Streitfall, auch über die Verteilung der Kosten, wird im Verwaltungsweg entschieden. Art und Maß der sachlichen Feuerlöscheinrichtungen bestimmt innerhalb eines in der VV. gegebenen Rahmens die Gde. Nähere Best. über die Art der Organisation, über die Auferlegung von Verpflichtungen an die Gdeeinw. und für bes. Anst. und Betriebe werden in jeder Gde durch eine nach Art ortspol. Vorschr. erlassene LokalFLO. getroffen. Eine BezirksFLO. trifft in jedem OABez. die den Verhältnissen des Bez. entsprech. Anordnungen. — III. Feuerwehren, s. d. — IV. Die Kosten des F. trägt die Gde. Es besteht in jeder Gde eine Feuerlöschkasse, in sie fließen die Zuschüsse der Gde, Zuwendungen, Geldstrafen und die Feuerwehrabgaben, s. Feuerwehr VII. — V. Die staatl. Förderung des F. erfolgt durch eine mit jurist. Persönlichkeit ausgestattete Zentralkasse; diese erhält ihre Mittel von der Gebäudebrandversicherungsanst., die 4 v. H. der Brandschadenumlage, und von den in W. zugelassenen MobiliarFVGesellsch., die 2 v. H. ihrer in W. erzielten Bruttoeinnahme aus VersPrämien beitragen. Die Z. gewährt Unterstützungen an verunglückte und erkrankte Feuerwehrleute, s. Feuerwehr VIII, und Beiträge an Gden zur Ausrüstung von Feuerwehren und für Feuerlöscheinrichtungen, hiebei ist Bedingung, daß die Feuerlöschgeräte best. technischen Anforderungen entsprechen. Die Ausbezahlung erfolgt nach einer Abnahmeuntersuchung. Gesuche sind durch Vermittlung des OA. vorzulegen, Bek. d. Verw.-Komm. d. Z. 28. 8. 02 Abl. 368. Die VerwKomm. der Z. besteht aus dem Minister d. I., dem Verwaltungsrat der Gebäudebrandversanst., 3 Delegierten der MobFeuerversAnst. und 6 Deleg. der Feuerwehren. — VI. Die staatl. Beaufsichtigung des F. erfolgt durch das OA. Als technischer Beamter steht diesem ein von der Amtskörperschaft angestellter und bezahlter Bezirksfeuerlöschinspektor zur Seite, der i. d. R. alle 3 J. eine Visitation der Feuerwehren des Bezirks vornimmt. Zur Beratung des Min., der Kollegialbeh. und der Stadtdir. Stuttgart und zur Erstattung von Obergutachten ist ein Landesfeuerlöschinsp. aufgestellt. — VII. Brandfälle. Jeder B. ist sofort der Beh. anzuzeigen; die Art und Weise der Anzeige und der Alarmierung der Feuerwehr wird durch die LokFLO. bestimmt. Die ersten Anordnungen trifft der Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, ersterer behält die Leitung bis zum Eintreffen des Oberamtmanns, der die Oberleitung übernimmt. Nachbargden haben einander Hilfe zu leisten, die örtl. Ausdehnung, das Maß und die Voraussetzungen der Hilfeleistung bestimmt die BezFLO. Die Kosten der Hilfeleistung werden von der Amtskörperschaft des Brandortes ersetzt. Der Feuerwehr ist überall Zutritt zu gewähren, Wasservorräte und Löschgeräte sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es ist die für nötig erachtete Beseitigung von Einfriedigungen, Gebäuden usw. zu dulden. Die Abräumung des Brandplatzes liegt der Gde ob. — VIII. Waldbrände (WaldFLO., s. o.). Zur Hilfeleistung bei W. sind alle Nachbargden verpflichtet. Die Feuerwehr hat auszurücken. Nähere Best. nach Maßgabe der örtl. Verhältnisse treffen die Lokal- und die BezFLO., letztere insbes. über die von Waldarbeitern zu leistende Hilfe. Jedermann ist verpflichtet, einen wahrgenommenen W. sofort anzuzeigen und auf Aufforderung des zuständigen Beamten zu seiner Unterdrückung Hilfe zu leisten. Die Leitung hat der anw. Staatsforstbeamte od. bes. ermächtigte Privatforstbeamte, die sofort zu benachrichtigen sind, bis zu ihrem Eintreffen der Ortsvorsteher der betr. Gde. Durch Löschmaßregeln verursachter Grundstückschaden wird zu $^1/_3$ vom Staat, zu $^2/_3$ von der Amtskörperschaft entschädigt, desgleichen die Kosten der Hilfeleistung und zwar zu $^2/_3$ von der Amtskörperschaft, zu $^1/_3$ vom Staat. Bei der Hilfeleistung verunglückte Personen werden von der Zentralkasse gegen Wiedererſatz durch die Amtskörperſch. unterstützt. S. auch Waldbrand. Scholl.

Feuerpolizei. I. Die F. umfaßt die Vorschr. und Maßnahmen zur Verhütung von Feuersgefahr und zur Unterdrückung von Bränden. Ueber Bekämpfung von Schadenfeuern s. Feuerlöschwesen, soweit feuerpol. Interessen durch Hinwirkung auf feuersichere Erstellung und Einrichtung von Bauwesen gewahrt werden, s. Baurecht und Baupolizei III. 3, bes. Feuerungseinrichtungen das. — II. Allgemeines. Grundlage der F. ist die MinVV. 4. 9. 12, Rgbl. 592. Jederm. ist zu der zur Verhüt. von Feuersgefahr erforderl. Sorgfalt verpflichtet. Eine bes. Verpflichtung zur Aufsichtführung liegt Familienhäuptern, Dienstherrschaften, Anstaltsvorständen und Wirten ob. Gegenüber von Kindern, Geisteskranken und Betrunkenen ist größte Vorsicht Pflicht. Bes. Sorgfalt ist der Verhütung des Spielens von Kindern mit Zündhölzern zuzuwenden, MinJE. 26. 4. 05 u. 30. 10. 06, Abl. 232 u. 332. Innerhalb von Gebäuden dürfen offene Feuer i. d. R. nicht, im Freien nicht in der Nähe von feuergefährl. Gegenständen od. Gebäuden entzündet werden, auf Straßen und öff. Plätzen nur mit ortspol. Erlaubnis. Offenes Licht in Scheunen und anderen leicht feuerfangende Gegenstände enthaltenden Gelassen ist verboten. Hanf, Flachs, Hopfen und ähnl. landw. Erzeugnisse dürfen außer in besonderen Einrichtungen

nur außerh. des geschloss. Wohnbezirks bzw. in einer Entfernung von mind. 20 m von Gebäuden oder Waldungen künstlich getrocknet oder gedörrt werden. Das Erwärmen von Pech, Oel, Lack u. Ae. muß im Freien entfernt von Gebäuden oder im Wasserbad bei geschlossener Feuerung unter ständiger Aufsicht erfolgen. — III. Aufbewahrung feuergefährl. Gegenstände. Asche u. Ae. darf nur an feuersicheren Orten und in feuerfesten Gefäßen gelagert werden, größere Mengen feuergefährl. Gegenstände (Stroh, Weingeist, Lacke u. a.) nur in Räumen, die bes. baupol. Vorschr. entsprechen, im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und Waldungen. Innerhalb von Wohngebäuden ist Holz u. Ae. entfernt von Feuerstätten aufzubewahren, gebrannter Kalk nur unter sicherer Bewahrung vor Benetzung, Stoffe, die nicht ohne Gefahr der Entzündung bei einander liegen können, sind zu sondern. Wegen Gefahr der Selbstentzündung müssen vegetabilische Stoffe (Heu, Flachs u. Ae.) in trockenem Zustand zur Aufbewahrung kommen und Abfallwolle u. Ae. sofort aus den Gebäuden entfernt, Putzwolle u. Ae. innerhalb von Gebäuden in feuersich. Behältern aufbewahrt werden. Bes. Vorschr. sind erlassen für Azetylen, Karbid, mineralische Oele, Sprengstoffe, s. d. — IV. Feuerstätten und Kamine müssen so oft als zur Verhütung von Feuersgefahr notwendig gereinigt werden, s. auch Feuerungseinricht. bei Baurecht III. 3 und Kaminfeger. — V. Der Schutz größ. Menschenansammlungen in Theatern, Warenhäusern, Schaubuden usw. ist, soweit die bauliche Erstellung in Frage kommt, Sache der Baupolizei, doch ist die Feuerpolizeibehörde zur Ueberwachung und nötigenfalls zur Anordnung bes. Vorsichtsmaßregeln berechtigt. — VI. Besondere Organe der F. sind unter der Aufsicht der ord. PolBeh. die Ortsfeuerschau und der Oberfeuerschauer. Erstere ist meist eine Kommission aus mind. zwei Mitgl., worunter ein Bauverständiger; wird ein Bauverständ. als Ortsf. aufgestellt, der wenigstens die Prüfung als Werkmeister erstanden hat, so kann von Aufstellung eines zweiten Mitgliedes abgesehen werden. Die Ortsf. wird in jed. Gde vom Gderat bestellt und nimmt mit der Oberf. alle 2 J. abwechselnd eine Untersuchung sämtl. Gebäude vor, findet die Oberf. alljährl. statt, so kann die Ortsf. unterbleiben. Für jed. OABez. wird ein (oder mehrere) Oberfeuerschauer, der wenigstens die Prüfung als Bauwerkmeister erstanden hat, bestellt, dieser ist Beamter der Amtskörperschaft, er berät das OA. und die Amtskörperschaft in feuerpol. Angelegenheiten und nimmt wenigstens alle 2 J., falls dies vom BezRat beschlossen wird alljährl., eine Untersuchung aller Gebäude des OA.-Bez. vor. Für Krongebäude besteht eine Hoffeuerschau. — VII. Zum Schutz der Waldungen ist im FPG. 19. 2. 02, Rgbl. 51, verboten das Betreten des Waldes mit unverwahrtem Feuer oder Licht, das Wegwerfen brennender Gegenstände im W., das Anzünden von Feuer im W. od. seiner Nähe ohne forstpol. Erlaubnis, die Anlegung von Kohlenmeilern u. dgl. ohne Genehmigung oder deren vorschriftswidrige Anlegung, ihre Nichtbeaufsichtigung, das Ausziehen und Abführen ungelöschter Kohlen und das unerlaubte Abbrennen von Wflächen od. von an den W. grenzenden Feldern. Zur Verhütung der Erzeugung von WBränden durch den Eisenbahnbetrieb ist entlang der Linie ein sog. Wundstreifen freizuhalten.

Scholl.

Feuersgefahr (Verhütung von) s. Feuerpolizei.

Feuerversicherung s. Gebäudebrandversicherung und Mobiliarversicherung.

Feuerversicherungsagenten sind Mittelspersonen der FeuerversGesellschaften zur Vorbereitung und zum Abschluß neuer VersVerträge. Während der GewBetrieb der Versicherungsunternehmer nach seiner gewerbepol. Seite nicht der GewO. unterliegt, sondern durch das RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen 12. 5. 01, RGBl. 139, besondere reichsgesetzliche Regelung erfahren hat, s. d., sind die VersAgenten dem Recht der GewO. unterworfen. Der Betrieb der VA. ist daher schon nach § 14 Abs. 1 GewO. dem Ortsvorst. der Gde, in der das Gew. betrieben wird, anzuzeigen, s. a. § 1 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Hiezu kommt für FeuerversAgenten noch die bes. Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 29 GewO. Wer für eine Mobiliar- oder Immobiliar-FVersAnst. als A. oder UnterA. Versicherungen vermitteln will, hat gleichzeitig mit der Uebernahme der Agentur und derjenigen, der dieses Geschäft wieder aufgibt oder dem die VersAnst. den Auftrag wieder entzieht, innerh. der nächst. 8 T. dem Ortsvorst. seines Wohnorts Anzeige hievon zu erstatten. Dieser hat die Anz. dem OA. vorzulegen, das seiners. die Uebernahme von Hauptagenturen für die Feuerversf. dem MinJ. anzuzeigen hat. Diese bes. Anzeigepflicht bildet gewissermaßen ein Korrelat zu der früher in W. bestandenen Bestätigungspflicht der A. (HauptA.) und UnterA. (BezA.) durch die RegBeh., die in § 2 Abs. 2 VV. 83 ausdrücklich aufgehoben ist, und ermöglicht es den Beh., sich auch nach Aufhebung der Bestätigungspflicht behufs der unerläßlichen Kontrolle des FeuerversWesens über die bestehenden Agenturen auf dem Laufenden zu erhalten. Unterlassung der bes. Anz. ist nach § 148 Abs. 1 Z. 2 GewO. strafbar. Der Empfang der Anz. ist vom Ortsvorsteher auch dann, wenn der Betrieb beanstandet wird, innerhalb dreier Tage zu bescheinigen, § 15 Abs. 1 GewO., § 1 Abs. 6 VV.

Brenner.

Feuerwehr. I. Als F. wird im Feuerlöschwesen, s. d., bezeichnet eine in einem Verband vereinigte, ausgerüstetete und eingeübte Lösch- und Rettungsmannschaft. Aufstellung und Ausrüstung ist Sache der Gemeinde, LFLO. Art. 1 u. 4. Die Mannschaft ist für die einz. Verrichtungen in Abteilungen geteilt, Steiger-, Spritzen-, Wasser-, Flüchtungs-, Ordnungs-, Hydrantenmannsch. Die Abt. wählen ihre Führer, diese ihren Kommandanten, erstere Wahl bedarf der Bestätigung des Gderats, letztere der des OA., in Stuttgart des Königs. Die Mannsch. der einz. Abt. und die Führer haben im ganzen Land gleichmäßige Abzeichen, für alle F. bestehen gleiche

Uebungsvorschr. und Signale. — II. PflichtF. Jeder männl. Einwohner vom voll. 18.—50. Lebensj. ist zur Teilnahme verpflichtet, ausg. sind Kranke und Gebrechliche, Aerzte, Apotheker, Angehörige des akt. Heeres und Landjägerkorps, Geistliche und die sonst durch öff. Berufspflicht Verhinderten. Ausgeschlossen sind Vers., denen die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt worden sind und zu Zuchthausstrafe Verurteilte. Bei Ueberzahl an Pflichtigen können durch die LokFLO. die dem Beginn oder Ende der Pflichtigkeit zunächst stehenden Altersklassen befreit werden. Die Einteilung findet jährl. auf 1. April statt. — III. Freiwillige F. Verein von Freiw., der die Verpflichtungen der F. übernimmt. Einrichtung und Wirkungskreis werden durch Statut bestimmt, das bes. regelt: Zusammensetzung und Einteilung, Größe der Abt., Form der Aufnahme, Leistungen der Mitgl., Art der Wahlen, Austritt und Ausschluß, Uebungen und ökonom. Angelegenheit. Das Statut bedarf der Zustimmung des Gderats und der Genehmigung des OA. Zuwiderhandlungen gegen das Statut unterliegen einer vom Kommandanten verhängten Ordnungsstrafe. — IV. Gemischte F. Zusammensetzung einer F. aus einer freiw. F. und einer PflichtF. ist zulässig. — V. BerufsF. besteht in W. nur in Stuttgart. Mannschaft und Offiziere ders. üben den Lösch- und Rettungsdienst als Beruf aus. Die näheren Best. s. Stuttgarter LokFLO. — VI. Löschzüge, Weckerlinien, meist mit freiw. F., aber auch mit PflichtF. verbunden. Ein bes. ausgewählter, geübter und ausgerüsteter Teil der Mannsch. ist durch eine elektr. Alarmanlage mit einer Zentrale verbunden und kann daher gerufen werden, ohne daß die ganze F. alarmiert wird. — VII. Feuerwehrabgaben. Ist die Inanspruchnahme sämtl. FPflichtigen nicht erforderlich, so können einzelne aus bes. Gründen vom Gderat gegen eine nach den Vermögensverhältnissen zu bemess. Jahresabgabe von 1—20 ℳ vom Dienst entbunden werden. Beim Bestehen einer freiw. F. kann von den bürgerl. Koll. eine von allen pflicht., in der F. keinen Dienst leistenden Einw. zu bezahlende Abg. von 1—20 ℳ in 3—5 festen Steuerstufen festgesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des MinJ. Wer die erstere Abg. bezahlt, kann zur zweiten nicht herangezogen werden. Die letztere darf nur erhoben werden, wenn der Betr. sich dem Dienst in der F. kraft eigener Entschließung entzieht. — VIII. Unterstützung verunglückter od. erkrankter Feuerwehrmänner erfolgt durch die Zentralkasse, s. Feuerlöschwesen V. Geleistet wird bei Erkrankung von 3 Tagen ab bis zu 6 Monaten der entgangene Arbeitsverdienst und Kurkosten, bei längerer Erkr. eine fortlaufende Unterstützung, im Fall des Todes Kur-, Beerdigungskosten und eine Unterstützung der Witwe und Kinder. Die Leistung erfolgt nicht bei grobem Verschulden od. Trunkenheit des Verletzten. Der Unglücksfall ist binnen 3 Tagen dem Ortsvorst. anzuzeigen und von diesem zu untersuchen. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht. — IX. FDienstehrenzeichen, gest. 1885, wird jährl. zweimal verliehen an aktive Mitgl. einer F., die 25 J. lang ununterbrochen und vorwurfsfrei in der F. gedient haben. Scholl.

Feuerwerkerei. Anlagen zur F. sind die Anl., in denen Feuerwerkskörper hergestellt werden. Sie bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO. Zuständig ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gew. II. 3. — In Werkstätten zur Herstellung von Feuerwerkskörpern dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, § 4, 12, 23, 25 KAG. Brenner.

Finanzarchiv s. Staatsarchive.

Finanzdienst s. Dienstprüfungen C.

Finanzministerium. Das F. (VU. § 56) hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Teilen und die oberste Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Staatsvermögens und der Einnahmen und Ausgaben aus den Domänen, der Badverwalt. Wildbad, den noch vorhand. Regalien und Grundgefällen, den Forsten, Jagden, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, der Münze, der Preuß-Südd. Klassenlotterie, den Reichs- und Landessteuern sowie über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden, soweit dass. aus dem allg. Hochbaufonds (EtKap. 101) bestritten wird. Aus dem allg. Hochbaufonds werden nicht bestritten die Ausgaben für die Gebäude der Verkehrsanstalten, der gerichtl. Strafanstalten, der Landgestüte, der Straßenbauverwaltung, der landständischen Gebäude, der Berg- und Hüttenwerke, Salinen, der Münze, der Badverwaltung Wildbad. Das F. führt ferner die Aufsicht über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats und über die allg. Statistik. Im einz. gehören zu den Aufg. des F. hauptsächl. s. Geschäfte: die Entwerfung der in den Geschäftskreis einschlagenden Ges. und VO., die Vertretung dieser Entwürfe im StMin. und vor den Ständen, die Stellung von Anträgen beim StMin. wegen Instruktion der BdrtBevollmächtigten in Finanz-, Steuer- und sonstigen den Geschäftskreis des F. berührenden Angelegenheiten, die Mitwirkung bei Ausführung der Reichsges., Erlassung von allg. Verfügungen, namentlich zum Vollzug der Steuergesetze, von Dienstanweisungen, die Fürsorge für die Aufstellung des Etats, die Anweisung der Pensionen und Gratialien zur Ausbezahlung durch die StHKasse mit einigen Ausnahmen im Gebiet der Verkehrsanstalten und des MinKSch., die Entscheidung über angefochtene Verfügungen der untergeordneten Stellen, insbes. über Steuerbeschwerden, die Fürsorge für die Besetzung der Dienststellen des Departements, soweit sie nicht anderen Beh. zugewiesen ist, vgl. in letzterer Bez. MinFV. 8. 12. 13, Abl. 79, die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung und das Verhalten der Beamten des Departements, die Bildung der Kommissionen für die Finanz- und Forstdienstprüfungen und die Mitwirkung bei Bildung der Kommission einzelner technischer Prüfungen bes. der Staatsprüfungen im Baufach. Das F. nimmt ferner die dem Staat in bezug auf die Krondodation zukommenden Rechte wahr. Den HFE.

hat es den Ständen zur Prüfung vorzulegen, VU. § 111, es teilt ihnen den Kassenbericht über die von den Amtspflegen abgelieferten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern mit, VU. § 118, vgl. § 116. Das Oberaufsichtsrecht der Reg. über die Staatschuldenkasse wird durch einen vom König bestellten Kommissär des F. ausgeübt, VU. § 122, rev. Staatschuldenstatut Art. 11 u. 12. — Zur Bearbeitung der Geschäfte, die ohne kollegiale Beratung im sog. Bureauweg erfolgt, ist dem F. die erforderliche Zahl von Räten nebst Kanzleipersonal beigegeben. Ueber die einzelnen dem F. untergeordneten Beh. s. Behördenorganisation. — Unter dem Kanzleidirektor des F. steht das Finanzarchiv in Ludwigsburg, das die Staatsrechnungen und wichtigere ältere Akten der Finanzverwaltung enthält. Hochstetter.

Finanzperiode s. Staatshaushaltetat.

Fingerabdruckverfahren. Das F., Daktyloskopie, ist, wie die Bertillonage, s. Bertillon, ein für die Kriminalpolizei höchst wichtiges Mittel zur Personenfeststellung. Auf Grund der Tatsache, daß die feinen Hautlinien, Papillarlinien, auf der Innenseite der menschl. Hand an den Fingerspitzen bestimmte Muster bilden, die durchaus unveränderlich, bei den einzelnen Menschen aber verschieden sind, besteht das F. in der Uebertragung jener zuvor mit einem Farbstoff überzogenen Muster mittels Abdrucks auf Abdruckbogen und in der Klassifikation und Registrierung der Abdrücke nach bestimmten Grundsätzen, die im Bedarfsfall ein sicheres und rasches Auffinden gewährleisten. Das F. hat gegenüber der Bertillonage den Vorzug der Sicherheit, Einfachheit und Raschheit (Unabänderlichkeit der Papillarlinien, Vermeidung von Schreibfehlern; leichte Erkennbarkeit, einfache und billige Aufnahmeeinrichtungen; weiter Anwendungskreis ohne Abhängigkeit von zentralen Aufnahmestellen). Es hat sich daher, von England ausgehend, auch auf dem Festland rasch verbreitet, namentlich in Oesterreich, Schweiz, innerhalb des d. R. in Sachsen, Hamburg, Preußen, Bayern, Mecklenburg-Schwerin. — In W. ist das F. nach V. Min.-Just. und J. 11. 5. 14, MinJAbl. 265, und MinJ.-Erl. 13. 5. 14, Abl. 274, seit 1. 6. 14 bei den OAe., StadtpolAe., Gerichtsgefängn., Strafanst., Arbeitshäusern und staatl. Irrenanst. eingeführt. Außer den obengen. Stellen werden die F. auch von der Landespolizeizentrale genommen. Die Aufnahmestellen haben für die baldige Ausbildung ihres Personals im Aufnehmen der F. zu sorgen. Die Fingerabdruckblätter und die dazu gehörigen Personenkarten sind i. d. R. sofort an die Landespolizeizentr. zu senden, die auf Wunsch auch die Feststellung der Person eines Festgenommenen durch Ermittlungen bei den Fingerabdrucksammlungen des In- und Auslands übernimmt. Wird der Tod einer Person, deren F. bei der Landespolizeizentr. verwahrt sind, einer Aufnahmestelle bekannt, so hat sie der Landespolizeizentrale davon Mitteilung zu machen, damit das Fingerabdruckblatt und die Personenkarte aus der Sammlung entfernt werden können. Wenn die Aufnahmestellen über Lichtbilderapparate verfügen, so haben sie auch in gewissen Fällen 2 Aufnahmen beizufügen. Die Körpermessung nach Bertillon zur Ergänzung des Fingerabdruckverfahrens hat nur noch die Landespolizeizentrale vorzunehmen, wobei sie sich auf internationale Verbrecher usw. zu beschränken hat. Die bisher bei der Stuttgarter Polizeidirektion bestehende Maßstelle ist aufgehoben. Vgl. auch MinJustV. 12. 5. 14, Abl. 107, und „Die allg. Einführung des F. in W. und die Tätigkeit der Landespolizeizentralstelle", MinJ.-Abl. 14 323. Ziegele.

Finnen sind tierische Schmarotzer, die durch Fleischgenuß auf den Menschen übertragbar sind. Für die Fleischbeschau kommen in Betracht: die gesundheitschädliche Rinderf., Cysticercus inermis, die geschlechtslose Zwischenform des sog. feisten Bandwurms des Menschen und die gesundhsch. F. des Schweines, C. cellusosae, die Vorstufe des Einsiedlerbandwurms des Menschen. Außer dem Schwein können auch Schafe, Ziegen und Hunde Träger des C. cellulosae sein. Bei der Beurteilung finnigen Fleisches von Rindern unterscheidet man a) starkfinniges, b) schwachfinniges, c) einfinniges Fleisch. Starkfinnigkeit ist gegeben, wenn auf einer größeren Zahl der vorschriftsmäßig angelegten Muskelschnitte F. lebend oder abgestorben zutage treten oder wenn infolge der FInvasion, ohne Rücksicht auf den Grad der Finnigkeit, das Fleisch wässerig oder verfärbt ist. Beurteilung: der Tierkörper ist genußuntauglich. Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind genußtauglich, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden, andernfalls ist das Fett bedingt tauglich und sind die Organe genußuntauglich. Unter Schwachfinnigkeit rechnet man alle Fälle von Funden lebender F. mit Ausnahme der Starkfinnigkeit (a) und der Einfinnigkeit (c). Beurteilung: der ganze Tierkörper ist bedingt tauglich. Jedoch sind Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm tauglich, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden. Einfinnigkeit liegt dann vor, wenn bei der Untersuchung nur eine lebende F. gefunden wurde. Bei der Beurteilung einfinnigen Fleisches gibt es 2 Möglichkeiten: a) der Tierkörper wurde in 2½ kg schwere Stücke zerlegt, ohne weitere F. gefunden zu haben. In diesem Falle ist das Fl. nach Freibankart zu verkaufen; b) das Fl. wurde 21 T. gepökelt oder 3 Woch. in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt. Nach dieser Behandlung ist das Fleisch als tauglich ohne Einschränkung zu begutachten. Bei a und b ist das Fl. an der Stelle, wo sich die einzelne F. befindet, herauszuschneiden und zu vernichten. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sowie das Fett sind als genußtauglich zu behandeln. Werden gesundheitschädliche F. bei Schweinen, Schafen und Ziegen festgestellt, ist die Beurteilung des betr. Fleisches wenig verschieden. F. bei Hunden haben stets Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers zur Folge. Leonhardt.

Firnissiedereien sind Anst., in denen entweder Harze in der Wärme in Benzin oder Alkohol oder Terpentinöl oder in anderen leicht brennbaren Lösungsmitteln aufgelöst, oder in denen trocknende Oele entweder für sich oder unter Durchblasen von Luft oder unter Zusatz verschiedener Stoffe, wie

Glätte, Manganſalze, Bolus uſw., erhitzt werden. Letztere Anſt. ſind F. i. e. S., während die erſteren auch als Lackfabriken bezeichnet werden, ſ. Preuß. Techn. Anl. II 12, abgedr. Schicker, GewO. 1284. Die F. bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO., zu deren Erteilung die Kreisreg. zuſtändig iſt, § 63 Abſ. 1 VV. BezO. Ueber das Verfahren ſ. Verfahren in Gewerbeſachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3. Brenner.

Fiſchbrutapparat ſ. Forellenzucht.

Fiſcheierverſendung ſ. Forellenzucht.

Fiſchereiaufſicht ſ. Fiſchereipflege b. 4. und c. 2., und § 17 MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, Fiſchereipolizei VIII.

Fiſchereierträge. Seit Einführung und allg. Verbreitung der künſtlichen Fiſchzucht und Einbürgerung einiger fremden Nutzfiſcharten haben die Erträge der w. Fiſchwaſſer ganz bedeutend zugenommen. Nach einer Zuſammenſtellung der K. Domänendirektion betrug der Pachterlös der von den KameralÄe. bisher verwalteten ſtaatseigentümlichen fließenden Gewäſſer nach dem Stand vom 1. Januar:

im Jahre	Geſamtlänge der ſtaatlichen Fiſchwaſſerſtrecken km	Geſamter jährlicher Pachtzins Mk.	alſo Pacht erlös für den km Mk.
1869	1 926,61	5 990,56	3,11
1894	1 926,61	15 460,23	8,02
1900	2003,90	23 257,89	11,10
1908	2 080,00	38 817,15	18,66

Hiernach hat ſich der kilometr. Ertrag erhöht von 1869—1894 wie 100 : 257, v. 1869—1900 wie 100 : 356, v. 1869—1908 wie 100 : 600. Die Steigerung in den meiſten Gewäſſern iſt in Wirklichkeit noch größer, da bei dieſer Zuſammenſtellung nicht berückſ. iſt, daß früher vorzügl. FW. durch Einleitung von Abwäſſern entvölkert und entwertet worden ſind und daß die Vermehrung des ſtaatl. Fiſchereigebiets, abgeſehen von nicht ſehr bedeutenden käuflichen Erwerbungen, hauptſächlich darauf zurückzuführen iſt, daß waſſerarme Bäche, die früher als FW. überhaupt nicht angeſehen wurden, neuerdings verpachtet worden ſind. Sie werden vorwiegend nur zur Aufzucht von Salmonidenjährlingen benutzt, liefern nicht viel Fiſchfleiſch und keine hohen Pachterträge, drücken aber den Durchſchnittserlös herunter. Auch kommt in Betracht, daß der Fiſchbeſtand in den ſtaatl. FW. allmählich eine bedeutende Wertſteigerung dadurch erfahren hat, daß alle Pächter verpflichtet ſind, auch in die bei der Pachtübernahme fiſchärmſten Bäche auf ihre Koſten bis zur Pachtabgabe alljährliche Fiſchbrut oder Jährlinge unter Kontrolle einzuſetzen und für dieſen Einſatz oft mehr aufzuwenden haben als der Pachtſchilling beträgt. Der Pachtertrag der ſtaatl. Fiſchweiher und Seen bewegte ſich während des gleichen Zeitraums, wenn der Bodenſee außer Betracht bleibt, wie folgt:

Im Jahre	Flächeninhalt ha	Jährlicher Pachtzins im Ganzen Mk.	Jährlicher Pachtzins für 1 ha Mk.
1869	142,7316	1844,97	12,99
1894		2993,60	21,08
1900	94,8195	3416,50	36,03
1908		3454,50	36,43

Es verhält ſich ſomit die Steigerung des Pachtpreiſes für 1 ha 1869—94 wie 100:162, 1869—1900 wie 100:277, 1869—1908 wie 100:280. Daß die Ertragsſteigerung des Bodenſees ſeit der Einrichtung einer Felchenbrutanſtalt in Friedrichshafen durch die zuerſt am w. Ufer durchgeführte und jetzt in allen Bodenſeeuferſtaaten zur Anwendung kommende künſtl. Vermehrung der Felchen durch das jährliche Ausſetzen von vielen Millionen Felchenbrut mit den anderen Fiſchwaſſerſtrecken des Landes gleichen Schritt gehalten hat, geht aus der Tatſache hervor, daß vor 25 Jahren am w. Ufer nur 3 Fiſcher wohnten, während jetzt auf der gleichen Waſſerfläche über 50 Fiſcherfamilien mit einer großen Zahl von Gehilfen ihr gutes Auskommen finden. Bei etwa 22 km Uferlänge ſind 1912 ausgegeben worden 19 Patente für Zugnetzfiſcherei zu 25 ℳ = 475, 23 Pat. gewöhnl. Netzfiſcherei zu 15 ℳ = ℳ 345, 11 Pat. gewerbsm. Angelfiſcherei zu 8 ℳ = 88 ℳ, Zuſchläge für Gehilfen uſw. 17 ℳ, zuſ. 925 ℳ ſtaatl. Geſamteinnahme (außer Sporteln). Im J. 1912 ſind im ganzen Bodenſee gefangen worden: an Fiſchen zuſ. 509 178 kg im Wert von ℳ 695 090, an Felchen zuſ. 363 840 kg im Wert von ℳ 541 650, an Blaufelchen zuſ. 314 091 kg im Wert von ℳ 481 366. Nach der Zuſammenſtellung in W. Jahrb. f. St. u. L. 1895, H. 2, 65, waren in W. ohne Bodenſee, Nebenberechtigte und fiſchereiberecht. Angrenzer, fiſchereiberechtigt bei 3960 km Länge im Neckargeb. etwa 2800, 1455 km Länge im Donaugebiet etwa 755, 269 km Länge im Rheingebiet etwa 177, 174 km Länge im Taubergebiet etwa 85, 676 km Bodenſeegebiet (außer dem See ſelbſt) 427, zuſ. 6534 km Länge etwa 4244 Perſ. Nach Ermittelungen des w. Landesfiſchereivereins gehört in ſolchen Flüſſen und Bächen das Fiſchereirecht dem Staat mit 2080 km, den Gden (verpachtet) 1656 km, der K. Hofkammer 64 km, dem w. Adel 928 km, Privaten 1556 km, zuſ. 6284 km, dazu die fließenden Gewäſſer, die als für Fiſchzuchtzwecke nicht in Betracht kommen 250 km, macht im ganzen wieder 6534 km. Das durchſchnittl. jährl. Pachtgeld aus Bächen und Flüſſen, in denen der Staat, die Gden und der Adel fiſchereiberechtigt ſind, beträgt für den km 18.68 ℳ, ſomit für 6284 km 117 385.12 ℳ. Das entſpricht, mit 30 multipliziert, einem Geſamtwert von 3 521 553.60 ℳ. Die württ. Gden beſitzen an Teichen und Seen außer dem Bodenſee: im Neckarkreis 9,7900 ha mit 601 ℳ Pachterlös, Schwarzwaldkreis 1,2510 ha mit 109 ℳ P., Jagſtkreis 4,6078 ha mit 282 ℳ P., Donaukreis 290,9466 ha mit 1094 ℳ P., zuſammen 306,5954 ha mit 2086 ℳ P. Im ganzen befindet ſich in W. ohne den Bodenſee eine durch Fiſcherei nutzbare Seen- und Teichfläche von rund 2000 ha. Berechnet man einen durchſchnittl. Pachterlös von 30 ℳ für den ha, ſo entſpricht das einem Geſamtertragswert von 60 000 ℳ und einem Kapitalwert von 1 800 000 ℳ. Somit haben alle Fiſchwaſſer zuſ. einen Pachtwert von 177 385 ℳ und einen Kapitalwert von 5 321 553 ℳ. Der Bruttowert der jährl. (ohne Bodenſee) im Lande gefange-

nen und von den Brutanstalten erzeugten Fische beträgt nach den Ermittlungen des w. Landesfischereivereins mindestens 1 600 000 ℳ. Dazu die am w. Ufer gelandeten Bodenseefische im Wert von etwa 100 000 ℳ, macht zus. 1 700 000 ℳ. Als Beweis dafür, daß obige Zahlen, soweit sie sich auf Schätzungen stützen, nicht zu hoch angegeben werden, sei angeführt, daß in einem Privatprozeß der Ertrag einer Fischzuchtanstalt von nicht ganz 1 ha Wasserfläche auf Grund genauer Untersuchungen auf 25—30 000 ℳ angenommen worden ist und daß bei der öff. Versteigerung für eine Strecke Fw. in der Fils von etwa 1 km i. J. 1910 15 260 ℳ und 1906 für ein solches im Neckar, Mark. Neckarwestheim, von etwa 2½ km 12 500 ℳ erlöst wurden. Sieglin.

Fischereigenossenschaften. Weder das FischereiG. 27. 11. 65, Rgbl. 499, noch die MinFV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, erwähnt F., obwohl die fischereirechtl. Verhältnisse auf vielen Markungen die Bildung solcher sehr wünschenswert erscheinen lassen. So sind z. B. auf Markung Benningen 63 P. fischereiberechtigt, in Neckartailfingen 49, Hirschau 29 usw. Aehnlich liegen die Verhältnisse im oberen Filstal. 1898 ist es dem LandesFischSachverst. zwar gelungen, alle Fischereiberecht. vom Filsursprung bis zur Ueberkinger Markungsgrenze dahin zu bringen, daß sie sich unterschriftl. verpflichteten, vorl. auf 12 J. eine F. zu bilden und zu den Kosten einer systematischen Besetzung dieser ganzen Strecke nach der Ausdehnung ihrer Berechtigungen beizutragen, die Sache war aber von kurzer Dauer. Es gab bald Unfrieden und von einer Erneuerung des Vertrags wollte der größte Teil der Genossenschafter nichts mehr wissen. In anderen Gemeinden ist es überhaupt nie gelungen, Fischereibetriebsgenossensch. auch nur für kurze Zeit ins Leben zu rufen. Aber auch die mit der Wiensensteiger F. gemachten Erfahrungen zeigen, daß im G. selbst die Grundlage zur Errichtung solcher geschaffen werden sollte, vgl. Bad. FG. 3. 3. 70 und 26. 4. 86, Art. 1, Bayr. FG. 15 8. 08, Art. 38 f. Derartige ges. Best. würden auch zur Förderung des Fischereiwesens in W. unzweifelhaft wesentlich beitragen. Neuerdings ist je eine F. zu gemeinsamem Bezug von Abfällen der Hochseefischerei als Futter für Teichfische in Stuttgart und eine solche zur gemeinsamen Verwertung von Bodenseefischen in Friedrichshafen zustand gekommen. Sieglin.

Fischereilehrkurse s. Fischereipflege b. 9 u. c. 4.

Fischereipachtverträge, staatliche, s. Fischereipflege b. 7.

Fischereipflege. * **a) Gesetzl. Bestimmungen.** * 1. Nach dem FG. soll für Fische und Krebse eine bes. Schonzeit, in der sie i. d. R. nicht gefangen und verkauft werden dürfen, außerdem für jede Fischart ein Mindestmaß (Schonmaß oder Brittelmaß) bestehen. Durch § 8 MinV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, ist für jede in W. vorkommende FArt ein bes. Mindestmaß festgesetzt und zwar sind die F. von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen. Werden F., die dieses Maß nicht besitzen, gefangen, so sind sie sofort wieder in dass. Wasser mit der zu ihrer Erhaltung erforderl. Vorsicht zu setzen, allerdings gehen die F. bei manchen Fangmethoden, z. B. wenn sie eine Grundangel, s. Angelfischerei, verschluckt haben, zu Grund, so daß auch die sorgsamste Art des Aussetzens wertlos ist. Durch MV. 7. 10. 98 wurde das Mindestmaß der Blau- und Weißfelchen von 20 auf 30 cm und durch Erl. 22. 2. 09 das Maß für Karpfen außer dem Bodenseegebiet von 25 auf 30 cm erhöht. Die Best. bezüglich der Schonmaße wird nicht angewendet auf Fang, Veräußerung und Versendung von FBrut aus FZuchtanst. zu Zuchtzwecken. Bei der Abfischung von FTeichen, sowie bei der Ausfischung von sonst. FW., die infolge Abschlagens des Wasserlaufs, Art. 12 FG., oder wegen sonstiger Gefährdung des FBestands nötig wird, ist der Fang von untermäßigen F. gestattet, nicht aber deren Feilbieten und Verkauf. Ebenso dürfen mit oberamtl. Erlaubnis untermäßige F. zur Besetzung anderer FW. und zur Streckung und Mastung in FTeichen außer den für die betr. FArten vorgeschriebenen Schonz. gefangen, verkauft und versendet werden. Aber in allen solchen Fällen ist das öff. Feilbieten im Umherziehen, sowie auf Märkten und in Verkaufslokalen verboten. Auch für wissenschaftl. Zwecke kann von den Vorschr. über Einhaltung der MM. abgesehen werden. — 2. Die regelm. Schonzeiten für die in W. vorkommenden F. und für Krebse sind in § 10 ob. MinV. angegeben. Für den Bodensee gelten die sog. Schonz. nur, soweit sie sich auf Aeschen, Zander, Seeforellen, Seesaiblinge, Felchen und Maränen beziehen und durch MinV. 14. 6. 02 sind die Schonz. für Karpfen, Schleien, Brachsen und Barsche auch für die übr., nicht ablaßbaren Seen des Landes aufgehoben worden. In den Nebenflüssen des Rheins (Alb, Kinzig, Neckar) ist in denjenigen Strecken, die den Durchgang der Lachse und Maifische zu den Laichstellen ermöglichen, s. Lachs, die Fischerei auf L. und M. mit Geräten jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr verboten. Durch bezpol. Vorschr., Art. 51—53 PolstG., können da, wo örtl. Verhältnisse oder Witterungseinflüsse eine Abweichung von der sonstigen ordentl. Laichz. herbeiführen, vorgeschr. Schonz. nach Vernehmung der FBerecht. und auf Grund Gutachtens des LFSachv. verlängert werden, in Wirklichkeit hat sich eine solche Verlängerung für einen großen Teil der w. Gewässer als notwendig erwiesen. Dem MinJ. bleibt vorbehalten, auf Antrag der Beteiligten, Schonz. sowohl für andere, als die in § 10 jener MinV. gen. FArten, wie auch mit Beschränkung auf einzelne Gewässer anzuordnen. Es ist verboten: 1. auf F. u. Kr. während ihrer Schonz. mit irgend einer Fangvorrichtung einen Fang zu unternehmen. F. oder Kr., die innerhalb der für sie festgesetzten Schonz. zufällig gefangen werden, sind sofort wieder in dass. Wasser frei einzusetzen, — 2. während der Schonz., ausschl. während der 3 ersten Tage derselben, F. der betr. Art oder Kr. zu ver-

senden, feilzubieten, zu verkaufen oder in Wirtschaften zu verabreichen, — 3. während der festgef. Schonz. und während weiterer 6 Wochen nach beendigter Laichzeit Enten in solche FW., in denen die betr. FArten sich vorherrschend aufhalten oder in abgeschlagene FW. zuzulassen, sofern diese FW. nicht Gden zur Benützung zustehen, Art. 9 Abs. 2 FG. In letzterem Fall hängt die Zulassung der Enten von Genehmigung der GdeBeh. ab. Den widersprechenden Interessen der FBer. und der Entenbesitzer kann am besten dadurch Rechnung getragen werden, daß die Gden eingezäunte Entengärten am Wasser anlegen, in denen die E. während der Laichz. der F. eingesperrt gehalten werden. Ausnahmen von der Wirkung der Schonz. können gemacht werden für die im Bodensee vorkommenden Seeforellen, Seesaiblinge, Felchen und Maränen, jedoch nur, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente der gefangenen, laichreifen Fische zu Zwecken der künstl. FZucht Verwend. finden; wenn letztere Voraussetzung zutrifft, sowie zu wissenschaftl. Zwecken kann ein solcher Dispens auch für andere FArten und Kr. auf Grund Gutachten des LFSachverst. erteilt werden. Der Fang der sog. Silber- oder Schwebforelle ist auch während der Schonz. der Seeforellen ohne bes. Erl. gestattet. Feilbieten, Verkauf und Versand derselben, wie auch aller vorg. mit oberamtl. Erl. während der Schonz. gefangener FArten unterliegt während dieser Zeit geeigneter Kontrolle. Außerdem wird neuerdings auf Ansuchen gestattet, in Fischzuchtanst. herangezogene Regenbogenforellen unter Einhaltung bes. Kontrollvorschr. nach solchen Gegenden zu versenden, in denen für diese Fischart keine Schonzeit besteht. — 4. Durch Art. 7 FG. in Vbdg. mit § 1—5 gen. MinV. sind die verbotenen Fangmethoden und die Beschränkungen in bezug auf Maschenweite und Verwendung von Fanggeräten aufgeführt, das völlige Absperren von Wasserläufen verboten und vorgeschrieben, daß alle ohne Beisein des Fischers zum FFang ausliegenden Netze und Geräte mit dem Namen des Fischers oder sonstigen Kennzeichen versehen sein müssen, durch die der Fischer ermittelt werden kann. In § 6 MinV. ist bestimmt, daß die in den § 1—5 enthaltenen Vorschr. auf die Fischerei in FTeichen und FBehältern, denen es an einer für den Wechsel der F. geeigneten Verbindung mit natürl. Gewässern fehlt, nicht angewendet werden. — 5. Uferholzhauen, Uferbauten an Fischwassern, Mähen von Schilf und Gras und Sammeln und Ausführen von Steinen usw. während der Laichz. s. FG. III, Abs. 3, ebenso über das Abschlagen von Wasserläufen. — 6. Auf Grund einer Vereinbarung mit den übr. Bodenseeuferstaaten, s. Bodenseefischereikonferenzen, ist das Einsetzen neuer Fischarten in den B. ohne vorgängige behördl. Bewilligung verboten. Gesuche um Erl. sind beim OA. anzubringen, sie werden vom MinJ. beschieden. Vgl. auch Fischereipolizei L—V. — * **b) Maßnahmen der Staatsverwaltung.** * 1. Zur Förderung des sachgem. Fischereibetriebs und als Anerkennung für hervorragende Leistungen bes. für Einrichtung zweckmäßiger FZuchtanst., Aufstellung und Verwendung geeigneter FBrutapparate, zweckentspr. Einrichtung und sachgem. Betrieb der Teichwirtschaft und Vereinigung mehrerer FWStrecken zu einem mustergültigen Gesamtbetrieb werden von der Z. f. d. L. jährl. Geldpreise bzw. Beiträge von 20—100 ℳ im Gesamtbetrag von rund 500 ℳ verteilt. Eine Schwierigkeit bei solcher Prämierung liegt darin, daß nicht nur die Gründung großer FZuchtanst., sondern auch die Errichtung kleiner Brutbetriebe anzustreben ist. Letztere erweisen sich in manchen Fällen in bezug auf die Förderung der Fischerei nicht weniger nützlich, als große Anst., deren Besitzer u. U. mehr ihr Privatinteresse verfolgen, und doch muß die Ausdehnung des Betriebs bei der Bemessung der Prämie einigermaßen berücksichtigt werden. — 2. Von 1887—1912 sind Prämien für Erlegung von Fischottern und Fischreihern aus der Staatskasse bewilligt worden, für einen erlegten Otter 5 ℳ, für einen Reiher 1.50 ℳ. Seit 1. April 1913 haben diese Prämien aufgehört, dafür sollte es dem FBerecht. gestattet werden, Reiher und Otter auch mit Schußwaffen zu erlegen und die erlegten Tiere zu behalten. Nach Art. 10 FG. darf der FBerecht. in seinem FW. ohne Benützung von Schießgewehren mit Fallen und Schlingen Fischotter und Fischreiher erlegen, muß sie aber dem Jagdberecht. ausfolgen. Ueber Ehrenotterfallen s. C 2. — 3. Der W. Landesfischereiverein erhielt zur Förderung seiner Zwecke vom Staat in den ersten Jahren seines Bestehens bis 1902 einen jährl. Beitrag von 1000 ℳ, 1903 bis 1909 1500 ℳ und von 1910 ab 1200 ℳ. Auch wird auf seinen Antrag dem d. FV. ein regelm., jährl. Staatsbeitrag überwiesen. Außerdem hat der W. LFV. aus Anlaß von Fischereiausstell., Schädigungen durch Hochwasser usw. namhafte, außerord. Zuwendungen aus Staatsm. erhalten. — 4. Einrichtung des fischereitechn. Dienstes und der Fischereiaufsicht. Zur Beratung der Beh. und Privaten war bis 1901 für das ganze Land ein staatl. Fischereisachverständiger im Nebenamt angestellt; seitdem ist der fischtechn. Dienst neu geregelt, MinJV. 29. 10. 01, Abl. 245; außer dem LFSachverst. sind jetzt 4 Kreissachverst. nebenamtlich angestellt. Der LFSachv. hat das MinJ. und die Z. f. d. L. zu beraten, auch Obergutachten in Beschwerdesachen gegenüber den Verf. der Kreisreg., durch welchen fischereitechn. Interessen berührt werden, zu erstatten, die an die Z. f. d. L. eingehenden Berichte und Anträge des Fischereioberaufsehers für den Bodensee zu begutachten und bei Vergebung der zur Förderung der Fischzucht ausgesetzten staatl. Preise mitzuwirken. Jedem Kreissachverst. liegt ob, die Kreisreg., der er zugeteilt ist, in allen fischereitechn. Fragen zu beraten, bes. die bei der Kreisreg. anhängigen Gesuche um die Erlaubnis zur Errichtung neuer oder Abänderung besteh. Stau- und Wasserwerke, falls Fischereiinteressen dabei be-

rührt werden, zu begutachten, und die Kreisreg. bei Anordn. von Schutzmaßr. gegen Verunreinigung der FW. und bei Erl. von Verf. auf Grund des WG., soweit sie auf das Fischereiwesen von Einfluß sind, zu beraten. Der KrFSachv. hat die MinAbt. f. Str. u. W., die infolge MinJE. 20. 9. 07, Nr. 17 046 bei Fluß- und Bachverbesserungen, soweit solche von nicht ganz untergeordneter Bedeutung sind, jeweils ein vorgängiges Gutachten des FSachv. in unmittelbarem Verkehr mit ihm einzuholen hat, zu beraten, auch sonstige Beh., sowie die Fischereiinteressenten seines Kreises schriftlich oder mündlich an Ort und Stelle zu beraten und darüber zu wachen, daß die in seinem Kreis laut § 14 u. 16 MinJV. u. Fin. 1. 6. 94, Rgbl. 135, angeordneten Einrichtungen sachgem. unterhalten werden. Die im VerwVerf. der Kreisreg. erwachsenden Anrechnungen der KrFSachv. für Reisen werden i. d. R. auf die Staatskasse übernommen. Für das w. Bodenseegebiet ist ein sechster staatl. FischSachv. zugleich Fischereioberaufseher in Friedrichshafen nebenamtlich angestellt. Endlich hält das MinF. für die in Rücksicht auf die Kurgäste in Wildbad für staatl. Rechnung betriebene Enzfischerei einen der Badeverwaltung in W. unterstellten Fischereiaufseher. Sonstige staatl. Fischereibeamte gibt es in W. nicht, dagegen haben nach § 17 MV. 1. 6. 94 Landjäger, Ortspolizeidiener, GdeFeld- und Waldschützen, Steueraufseher, Grenzaufseher und Forstwarte den Vollzug der Fischereivorschr. gelegentlich der Ausübung ihres ordentl. Dienstes zu überwachen. Auch haben die Organe der Gden und Amtskörpersch. die Einhaltung der nach § 14 u. 15 angef. V, im Interesse der Fischzucht getroffenen Anordnungen regelmäßig zu kontrollieren. — 5. Nach dem Erl. d. MinAbt. f. Str.- u. W., b. Offenhaltung der bei der Korrektion von Flüssen und Bächen entsteh. Altwasser im Nutzen der Fischz. 3. 3. 94 Nr. 1864, ist bei den von der K. Flußbauverwaltung auf Rechnung des Flußbaufonds ausgeführten und noch auszuführenden Fluß- und Bachregulierungen darauf zu sehen, daß die Uferflächen nicht gänzlich zur Verlandung gebracht werden, sondern ihre Verbindung mit dem Flußlauf offen erhalten wird, wenn die Beschaffenheit der örtl. Verhältnisse solches gestattet und die Schließung der Altwasser nicht aus techn. Gründen, z. B. zum Zweck der Unterbringung von Aushubmaterial oder behufs Erfüllung einer rechtl. Verpflichtung zu erfolgen hat. Bei Fluß- und Uferbauten, die von Gden oder Dritten mit Staatsunterstützung ausgeführt worden sind oder ausgeführt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Nutzen, den die Bauherrschaft an der Verlandung der Altw. hat, mit dem Nutzen der Fischzucht tunlichst in Einklang gebracht wird, was sich in den meisten Fällen dadurch ermöglichen läßt, daß die Verlandung bis zu einer gewissen Grenze gefördert, von da an aber für die Freihaltung der Altw. von der Verlandung in mäßigem Umfang gesorgt wird. Bei Anfertigung der Pläne für neue Korrektionen ist hierauf, soweit immer möglich, Rücksicht zu nehmen, s. MinJErl. 3. 7. 14, Abl. 404. Bei schon ausgef. Korrekt. sind behufs der Offenh. der Altw. die Gden od. diej., denen die Unterhalt. der Bauarbeiten obliegt, entspr. zu belehren und bei etwaigen im Nutzen der F. zu treffenden Vorkehrungen zu beraten. Die Vorschr. für die Offenhaltung der Altw. an staatl. Bauten sind bei Flußbauten von Gden oder Dritten sinngemäß anzuwenden. — 6. Bek. d. w. Z. f. d. L., b. Ausarbeitung von Plänen zu Fischereianlagen und Ueberwachung der Ausführung solcher Anl. durch die Kulturinspektionen 20. 11. 11, W. Wochenbl. f. L. Nr. 47, 702. Mit Genehmigung des MinJ. wird zur Hebung der FZucht die Fertigung von Plänen zu Fischereianl. und die Ueberwachung der Ausführung solcher Anlagen in den Kreis der Aufgaben der Kulturinsp. zunächst versuchsweise einbezogen. Die K. werden ermächtigt, Interessenten, die FAnl. herstellen wollen, unentgeltl. zu beraten, auf Ansuchen gegen entspr. Ersatz der Kosten Pläne auszuarbeiten und die Ausführung der Anlagen zu überwachen. Im Fall bes. Bedürftigkeit können diese Kosten von der Z. gestundet oder teilw. nachgelassen werden. — 7. Als wertvolles Mittel zur Förderung der F. ist weiter zu bezeichnen die von der Domänendir. erlassene und von der Forstdir. übernommene Vorschrift, wonach in sämtl. staatl. Fischwassern auf Kosten der Pächter jährl. geeignete Fischbrut einzusetzen ist. Ein Teil der aus solcher Veranlassung in staatl. FW. eingesetzten F. wandert flußauf und -abwärts, um an anderen Stellen Nahrung zu suchen und sich dort auch wohl zu vermehren. Dadurch kommt diese Vorschr. mehr oder weniger sämtl. FBerecht. des Landes zu gut. Dagegen ist die frühere Vorschrift, daß die Pächter im letzten Pachtj. eine Anzahl geschlechtsreifer Forellen zur Sicherung des Nachwuchses einsetzen müssen, als unzweckmäßig weggefallen. Die Befürchtung, daß die Pächter mit Rücksicht auf die beträchtl. Kosten des Bruteinsatzes einen entspr. niederen Pachtpreis bieten werden, so daß aus dieser Neuerung der Staatskasse Verluste erwachsen könnten, hat sich nicht nur als unbegründet erwiesen, sondern die Pachtpreise der staatl. Fischwasserstrecken sind seit Erl. jener Vorschr., s. Fischereierträge, erheblich gestiegen. Unter Bezugnahme auf diese günstigen Ergebnisse ist durch MinJE. 15. 10. 92 Nr. 13 515 angeordnet, auch den Gden und sonst. der oberamtl. Aufsicht unterstehenden, öff. Körperschaften zu empfehlen, daß sie bei Verpachtung ihrer FW. nach Einholung der Aeußerung des LFSachv. über Art und Menge der einzusetzenden Fischbrut in ähnlicher Weise, wie die Forstämter verfahren, s. auch Domänenverwaltung III. 1. — Ein entsprechender Einsatz von geeigneten F. wird grundsätzl. auch allen denen auferlegt, die um Erlaubnis zu einem Unternehmen nachsuchen, durch das in irgendeiner Weise der FBestand geschädigt oder die natürl. Vermehrung der F. beeinträchtigt wird, z. B. Fang von Futter- oder Köderfischen mit engmaschigen Netzen, Baggern, Verunreinigung des Fluß- und Bachwassers, Wehrveränderungen,

ohne daß gleichzeitig ein Fischweg angelegt wurde usw. — 8. Mit Rücksicht darauf, daß Schlachthausabfälle in den Salmonidenzuchtanst. immer mehr verwendet werden, und die Salmonidenmast naturgemäß in großer Entfernung von den Verkehrsmittelpunkten (namentl. im Schwarzwald und Donaukreis) betrieben werden muß, ist es sehr wertvoll, daß die Frachtsätze für solche Abf. auf Befürwortung der Z. seit 1. 1. 08 erheblich ermäßigt worden sind. Es wird jetzt der Ausnahmetar. für Fleisch von frisch geschlachtetem Vieh auch auf Fleischabf., die als Fischfutter dienen, angewendet und diese Abf. werden nach den Sätzen der Allg. Stückgutklasse eilgutmäßig befördert. Nachdem die anfänglichen Bedenken der Schlachthausverwaltungen gegen die Veräußerung ihrer Abf. an Fischzuchtanst. durch die Erfahrungen in den letzten Jahren sich als unbegründet erwiesen haben, erzielen die Schlachthäuser aus diesen Abf. beträchtl. Nebeneinnahmen. Unzweifelhaft könnten noch mancherlei andere Abf., die jetzt durch Verbrennen vernichtet werden, als Fischfutter Verwendung finden, da immer neue Fischzuchtanst. entstehen, die solche Abf. zu bekommen, sich bemühen. — 9. Belehrung. Da in W. ein erster Versuch mit künstl. FZucht erst 1854 in kleinstem Maßstab gemacht und bis zur zweiten Hälfte der 1880er Jahre mehr als Spielerei von wenigen Fischern fortgeführt wurde, s. Forellenzucht, galt es, durch Versuche und Belehrung die Anteilnahme an künstl. FZucht in weiteren Kreisen zu wecken und die Anfänger bei Einrichtung größ. Betriebe zu beraten. Der staatl. LFSachv. hat in Hohenheim von 1884 an für eigene Rechnung die ersten Versuche mit Einführung fremder Nutzfischarten (Regenbogenforellen, Bachsaiblinge, Forellenbarsche, Schwarzbarsche, Maränen usw., Jahresh. f. vaterl. Naturk. in W. 1892 und W. Wochenbl. f. Landw. 1892 Nr. 17) angestellt und nicht nur Vorlesungen für die Studierenden der Hochschule unentgeltlich gehalten, sondern auch theoretisch-prakt. Fischereilehrkurse ins Leben gerufen. Von 1894 bis 1902 sind in H. 7 je dreitäg. Kurse abgehalten und von den prakt. Fischern fleißig besucht worden. Außerdem hat derselbe in landw. und Fischerei-Vereinen eine große Anzahl von Vorträgen gehalten und bei der Gründung der Mehrzahl aller in W. und Hohenzollern bestch. Fischereivereine sowie bei der Anlage fast aller in W. derzeit vorhandenen FZuchtanst. beratend mitgewirkt. Auch hat er im Auftrag der Z. f. d. L. eine Zusammenstellung sämtlicher Fischwasserstrecken angefertigt, s. W. Jahrb. f. St. u. L. 1895 H. 2. — * c) Vereinstätigkeit. * 1. Die ersten Anfänge des Fischereiwesens in W. fallen in die 1870er Jahre. Damals haben sich in erster Linie einzelne Sportsfreunde an einz. Stellen des Landes zusammengeschlossen. Erst vom J. 1878 an wurden von diesen noch losen V., wie auch von sonstigen Privaten, auf Anregung der Z. f. d. L. Versuche mit dem Einsetzen von Fischbrut gemacht und zwar handelte es sich damals ausschließl. um den Bezug von Aalbrut und Bachforellenbrut durch Vermittlung und Unterstützung der Z. In den 80er Jahren entstanden dann eigentl. FV. und zurzeit der Gründung des W. LandesFV. waren gegen 40 OV. und BezFV. und 2 Verbände von solchen vorhanden. Einen größeren Aufschwung nahm das FVereinswesen in W. erst durch Gründung des Hauptvereins, der sich über ganz W. u. Hohenzollern erstreckt, s. LFV. Nun standen, namentl. auch durch den staatl. Zuschuß, größere Mittel zur Beschaffung von Fischbrut zur Verfügung; außerdem war es durch die in den letzten Jahren im Lande selbst gegründeten F.-Zuchtanst. möglich geworden, Eier, Brut und Jährlinge von Bachforellen, aber auch von den neu eingeführten Salmoniden aus nächster Nähe zu beziehen, Zanderzuchtanst. lieferten Zandereier und Zanderjährlinge, von den eingeführten Edelkarpfen war schon reichlich Nachzucht vorhanden und Anfänger konnten sich die Erfahrungen mehrjähr. Fischzüchter zu Nutzen machen. Welche wirtschaftl. Bedeutung die Einführung fremder Nutzfischarten in W. erlangt hat, geht am deutlichsten daraus hervor, daß nach dem Jahresbericht des W. LFV. in 26 Brutanst. (25 Jahre nach ihrer ersten Einführung) ausgebrütet worden sind Eier: 6 560 000 von Regenbogenf., 1 830 000 von Bachsaibl., zus.: 8 390 000 gegen 3 465 000 der einheimischen Bachforelle. Später hat sich der W. LFV. namentlich auch um die Förderung der Krebszucht verdient gemacht, indem er, nachdem der einheimische Krebsbestand durch das Auftreten und die rasche und allg. Verbreitung der Krebspest fast vollst. vernichtet war, zur Zucht geeignete Edelkr. aus schwed. und dänischen Seen bezogen hat. Die Aufwendungen des W. LFV. für Besatzmaterial sind natürl. in den einz. Jahren nicht immer gleich. 1912 waren für Besetzung der Gewässer mit einjähr. Bachforellen, Aeschen und Karpfen, sowie mit Zuchtkrebsen 4550 ℳ vorgesehen und in 20 J. für Fischeinsätze 40 871 ℳ bezahlt worden. Die Aufwendungen der angeschl. Vereine hiefür betrugen in der gleichen Zeit 224 129 ℳ. Aalbrut ist in den letzten Jahren auf Vereinskosten nicht mehr bezogen worden, da die Flüsse durch die starken früheren Einsätze so reich an Aalen geworden waren, daß man fürchten mußte, es könnten zu viele Eier und Brut anderer Fischarten durch die räuberischen älteren Aale aufgefressen werden. Leider wird die Tätigkeit der FV. und die wirtschaftl. Bedeutung der Fischerei vielfach noch nicht genügend gewürdigt, s. Fischereierfolge, und letztere mit der Jagd auf gleiche Stufe gestellt. In Wirklichkeit schädigt ein zu starker Wildstand sowohl die Forst- als Landwirtschaft, während durch eine reichliche Besetzung der Gewässer absolut niemand geschädigt, wohl aber durch die Fische die Flüsse und Bäche von Unkraut aller Art gereinigt werden, indem die Fische in das Wasser geratene tierische und pflanzl. Reste, die in Zersetzung übergehen und das Wasser und die Luft verpesten würden, verzehren und daraus wertvolle menschl. Nahrungsmittel bereiten. — 2. Um dem Ueberhandnehmen der Fischotter entgegenzutreten, gibt der W. LFV. solchen Pers., die binnen 12 M.

nachweislich 5 Fischotter zur Strecke gebracht haben, eine Ehrenotterfalle nebst Diplom. Infolge des Seltenerwerdens dies. Fischräuber ist dann beschlossen worden, diese Prämie schon nach der Erlegung von 3 Ottern zu bewilligen. Diese Maßnahme hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, weil dadurch 28 brauchbare Fallen in den Besitz der erfahrensten Otterfänger des Landes gelangt sind. — 3. Der W. LFV. gewährt solchen Landjägern, Forstwarten, Steuer- und Grenzaufsehern, Polizeidienern usw., die durch bes. Eifer in bezug auf den Fischereischutz sich ausgezeich. und Verfehlungen gegen die Fischerei G. zur Anzeige gebracht haben, so daß Bestrafung erfolgen konnte, Geldprämien, Diplome usw. Vom K. Landjägerkorps wird eine Liste des ihm unterstellten prämierungswürdigen Personals alljährl. dem Präsidium des W. LFV. eingereicht. Im verflossenen J. hat der Verein für solche Prämien 420 ℳ und seit seinem Bestehen (20 J.) 10 598 ℳ bezahlt; andererseits hat die Staatskasse aus Geldstrafen, die auf Grund solcher Anzeigen verhängt wurden, in der gleichen Zeit eine Einnahme von mind. 30 000 ℳ erzielt. Diese staatl. Einnahme dürfte sich noch steigern, nachdem durch MinJE. 21. 9. 11 die OAe. zur schärferen Bestrafung der Fischereivergehen aufgefordert worden sind. — 4. Die oben u. b 9. erwähnten, mehrtägigen, staatl. Fischereilehrkurse hat der W. LFV. von 1902 an unter seiner Leitung erfolgreich fortgesetzt. 1903, 1905 und 1913 Tübingen, 1909 Ravensburg, 1911 Hall. Auch bei Gelegenh. der Jahresversamml. des W. LFV. sind von Sachverst. des Inlands und der Nachbarstaaten Vorträge aus den versch. Gebieten der Fischerei gehalten worden. — 5. 1894 hat der V. durch seinen damaligen 1. Schriftführer, Prof. Dr. Sieglin für seine Mitgl. eine Zusammenstellung der in W. gültigen Best. über die Fischerei anfertigen lassen. Eine Neuauflage dieser Schrift, auf den neuesten Stand gebracht, erweitert von Hofrat Hinderer, erschien 1905. — 6. Bei allen wichtigen, die Fischerei betr. Fragen ist von den Beh. dem W. LFV. Gelegenheit zu Aeußerungen gegeben worden. 1906 hat d. LFV. der Reg. einen Entwurf für ein neues w. Fischerei G. unterbreitet. — 7. Unabhängig vom W. LFV. mit den ihm angeschlossenen OV. und BezV. besteht der W. Anglerverein, E. V. in Stuttgart seit 1902. Er verfolgt mehr sportl. Zwecke, hat aber durch die mustergültige pflegliche Behandlung und die regelmäßige reichliche Besetzung seiner Fischwasser mit Fischbrut, Fischjährl. usw. die Fischerei wesentl. gefördert. Der V. hat viele FW., Bäche, Flüsse und Seen auf Kosten des V., einzelner Mitgl. oder Mitgl.Gruppen gepachtet, gibt jedem Mitgl. durch Lösung einer Jahreskarte für 15 ℳ oder einer Tageskarte für 1 ℳ Gelegenheit, in sämtl. VPachtstrecken zu angeln, erfahrene Mitgl. leiten Neulinge an. Irgendwelche staatl. Unterstützung hat der V. noch niemals weder beantragt noch erhalten. Sieglin.

Fischereipolizei, V. MinJ. u. F. 1. 6. 94, Rgbl. 135. * **I. Unzulässige Fangweisen.** * Verboten ist das Absperren von mehr als der Hälfte eines Wasserlaufs mittels ständiger Vorrichtung zum Zweck des Fischfangs. Die Entfernung zwisch. einzelnen Pfählen an solchen Fischwehren, die nur zum Fang von Lachsen (die bei ihrem Aufsteigen aus dem Meer nur vereinzelt bis in den unteren Teil des w. Neckars in den Herbstmonaten gelangen) bestimmt sind, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mind. 0,1 m im Lichten betragen. Mehrere solcher ständiger Fangvorrichtungen im Flußlauf müssen mind. doppelt so weit voneinander entfernt sein als sie lang sind. Das Verbot völligen Absperrens von Wasserläufen wird nicht angewendet, wenn wegen beabsichtigten Abschlagens oder Ablassens derselben oder bei sonstiger Gefährdung des Fischbestands ihr Ausfischen durch den Berechtigten nötig ist. * **II. Fanggeräte.** * Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Netze und Geräte müssen mit dem Namen des Fischers oder mit einem sonst. Kennzeichen versehen sein, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Die Maschenweite dieser Fanggeräte in nassem Zustand muß mind. betragen: a) beim Lachsfang 60 mm und im Innern der betr. Reusen 40 mm; b) beim Fang der übrigen Fischarten i. d. R. 30 mm, jedoch sind offenbar unabsichtliche Abweichungen einzelner Oeffnungen und Maschen um $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden. Für einzelne zum Fang der Bodenseefische benützte Netze sind engere Maschen vorgeschr., auch besteht eine Beschränkung der Maschenweite nicht a) für zum Aalfang ausschl. bestimmte und dienliche Geräte (Aalkörbe, Aalreusen, s. d.), sofern sie nicht in Verbindung mit Wehren stehen; b) in den Fällen, in denen der Fang von Fischen unter dem Mindestmaß erlaubt ist und c) falls durch das OA. der Fang von Futter- oder Köderfischen jederzeit widerruflich einzelnen Fischern ausnahmsweise gestattet wird. Treibnetze dürfen zwischen Ober- und Untersimm nicht über 2,5 m breit sein und nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben. Die Entfernung zwischen mehreren solchen Netzen muß mind. das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen. Als Mindestabstand zwischen 2 Stellnetzen sind 20 m festgesetzt. Für die Netzfischerei auf Lachse im Neckar und auf Bodenseefische bestehen noch weitere Vorschr. Im Bodensee ist die Angelfischerei (einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen) das ganze Jahr über für alle der Schonzeit nicht unterworf. Fische gestattet. * **III. Weitere Fangverbote.** * Es ist verboten, 1. die Anwendung explodierender oder sonst schädlicher Stoffe (bes. Dynamit, Sprengpatronen, giftige Köder) sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische; 2. die Anwendung grober Werkzeuge oder von Mitteln zur Verwundung der Fische. Der Gebrauch von Angeln — mit Ausschluß der unbeköderten Juckschnur — ist dem Verbot nicht unterworfen; 3. die Anlegung von neuen Fischwehren und damit verbundenen Selbstfängen, s. d. Innerhalb der bestehenden Fischwehre dürfen keine Fanggeräte oder sonstige Einrichtungen zum Fischfang an-

gewendet werden, deren Oeffnungen nicht mind. 30 mm Lichtweite besitzen; 4. der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine vor Sonnenaufgang) unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Tätigkeit; 5. die Benützung von Geräten (Rechen) beim Fang von Fröschen und der Fischfang zur Nachtzeit; 6. das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs. Es können jedoch Ausnahmen im Bedarfsfall vom OA. gestattet werden. Werk- und Wiesenbesitzer, die Wasserläufe abzulassen oder abzuschlagen beabsichtigen, haben ihr Vorhaben mind. 48 Stunden vorher dem beteiligten Fischereiberechtigten anzuzeigen, damit dieser die zum Schutz des Fischbestands gebotenen Vorkehrungen rechtzeitig treffen kann. * **IV. Mindestmaße** * (Schonmaße der Fische nach dem neuesten Stand). Die nachbenannten F. dürfen weder versendet noch feilgeboten, noch verkauft, noch in Wirtschaften verabreicht werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht wenigstens f. Länge haben: je 50 cm Lachs und Huchen, je 35 cm Zander und Aal; je 30 cm Seeforelle, Hecht, Blaufelchen, Weißfelchen und Karpfen mit Ausnahme des Bodensees, je 25 cm Bodenseekarpfen, Brachsen, Aesche, Seesaibling, Bachsaibling, Kreuzungsaibling, Forellenbarsch und Barbe, je 20 cm Schuppfisch (Alet), Schleie, Fluß- und Bachforelle, Regenbogenforelle, Maränen, Orfe und Nase. — Werden F., die dieses Maß nicht besitzen, gefangen, so sind sie sofort wieder in dasselbe Wasser mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht zu setzen. — Auf den Fang, die Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten gelten obige Schonmaße nicht. Beim Abschlagen von Wasserläufen, Ablassen von Fischteichen u. dgl. dürfen untermäßige F. zwar gefangen, aber nicht feilgeboten und verkauft werden. Ebenso dürfen zur Besetzung anderer Fischwasser mit oberamtl. Erlaubnis F. unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß gefangen, veräußert und versendet werden, ausgenommen während der für die betr. Fischarten vorgeschriebenen Schonzeit. Das öff. Feilbieten solcher Setzlinge im Umherziehen, sowie auf Märkten und in Verkaufslokalen ist verboten. Zu wissenschaftl. Zwecken kann durch das OA. der Fang von untermäßigen F. gestattet werden. * **V. Schonzeiten.** * Für die nachbenannten Fischarten, sowie für Krebse gelten f. Schonzeiten, wobei die Anfangs- und Endtage inbegriffen sind: 1. vom 1. März bis 30. April: f. Aeschen, Huchen und Regenbogenforellen; 2. v. 1. April b. 31. Mai f. Zander und Barschen; 3. v. 1. Mai b. 30. Juni f. Forellenbarsche, Karpfen, Schleien, Brachsen, Orfen und Barben; 4. v. 1. Okt. b. 31. Dez. f. Seeforellen (mit Ausn. der Silber- und Schwebforellen); 5. v. 10. Okt. b. 10. Jan. f. Fluß- und Bachforellen, sowie Bach- und Kreuzungsaiblinge; 6. v. 1. Nov. b. 31. Dez. f. Seesaibling und Treischen; 7. v. 11. Nov. b. 24. Dez. f. Lachse; 8. v. 15. Nov. b. 10. Dez. f. Felchen und Maränen; 9. v. 1. Nov. b. 31. Mai f. Krebse. Im Bodensee gelten nur die Schonzeiten für Aeschen, Zander, Seeforellen, Seesaiblinge, Felchen und Maränen und für die übrigen nicht ablaßbaren Seen des Landes sind die Schonzeiten für Karpfen, Schleien und Brachsen aufgehoben worden. Durch bezirkspolizeiliche Vorschr. können die Schonzeiten da, wo örtliche Verhältnisse oder Witterungsverhältnisse eine Abweichung von der sonstigen ordentlichen Laichzeit herbeiführen, verlängert werden, doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in solchen Gewässern, die mehrere OABezirke berühren, gleichartige Schonzeiten festgesetzt werden. In Wirklichkeit ist für die meisten Gewässer des Landes die Schonzeit der einen oder anderen FArt verlängert worden, dagegen hat das MinJ. von seinem Vorbehalt, auf Antrag der Beteiligten Schonzeiten für weitere FArten festzusetzen, bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. — Es ist verboten, 1. auf F. sowie auf Krebse während deren Schonzeit mit irgendwelcher Fangvorrichtung einen Fang zu unternehmen. Werden diese Tiere während ihrer Schonzeit zufällig gefangen, so sind sie sofort an den Fangstellen wieder in Freiheit zu setzen; 2. während der Schonzeiten ausschl. der 3 ersten Tage derf. F. der betr. Art oder Krebse zu versenden, feilzubieten, zu verkaufen oder in Wirtschaften zu verabreichen; 3. während der Schonzeiten und weiterer 6 Woch. in solchen FWasserstrecken, in denen die betr. F.-Arten sich vorwiegend aufhalten oder in abgeschlagene FWasser Hausenten zuzulassen. Stehen solche FWasser Gden zur Benützung zu, so hängt die Zulassung der Enten von der Genehm. der GdeBeh. ab. Der Fang von Salmoniden (die verschiedenen Forellen-, Saibling-, Felchen- und Maränearten, sowie Huchen und Aeschen) kann während der Schonzeit mit ausdrückl., stets widerrufl. Erlaubn. d. OA. auf Grund einer gutächtl. Aeußerung des Landesfischereisachverst. gestattet werden, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen F. zu Zwecken der künstlichen FZucht Verwendung finden, s. Bachforelle. Die Erteilung der Erlaubnis hat schriftlich zu erfolgen unter Bezeichnung der zur Verhütung eines Mißstands erforderlichen Maßregeln und Kontrollvorschr. Diesen Erlaubnisschein hat der Fischer stets bei sich zu führen und dem Aufsichtsperf. auf Verlangen vorzuzeigen. * **VI. Fischwege und Turbinenschutzgitter.** * Falls Wehre, Schleusen oder andere Stau- und Wasserwerksanlagen, welche das Aufsteigen der F. vom Unter- nach dem Oberwasser verhindern oder erheblich beeinträchtigen, oder zur Verletzung von F. Veranlassung geben können, neu hergestellt oder, falls an solchen Anlagen Veränderungen vorgenommen werden, haben die zuständigen Beh. ein Gutachten ihres Fischereisachverst. darüber einzuholen, ob nicht die Rücksichtnahme auf die FZucht die Anlegung eines FWegs (FLeiters) oder bei Turbinenanlagen die Anbringung von Schutzgittern erfordert. Es kann dann in dem die Wasserwerksanlage genehmigenden Bescheid dem Unternehmer, sofern demselben nicht eine unverhältnismäßige Belästigung erwächst, eine entsprechende, auch die Art der Ausführ. bestimmende, sowie die Unterhaltung der

Vorrichtung regelnde Auflage gemacht werden. Durch bezpol. Vorschr. ist stets der FFang in den FWegen selbst und in einem gewissen Umkreis zu verbieten. * **VII. Schutz der FWasser gegen Verunreinigung.** * Die Verunreinigung der FWasser durch schädliches Abwasser oder durch sonstige die F. gefährdende Abfälle gewerbl. Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden und bei der polizeilichen Kognition über die Einrichtung solcher Anstalten das Interesse der Fischerei bes. durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der FWasser zu wahren, sofern solche Schutzmaßregeln ohne unverhältnismäßige Belästigung ausgeführt werden können, s. Einleitungen. * **VIII. Fischereiaufsicht.** * Außer den Landjägern, Ortspolizeidienern, GdeFeld- und Waldschützen haben auch die Steueraufseher, Grenzaufseher und Forstwarte den Vollzug der Fischereivorschr. gelegentlich der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zu überwachen. Bes. ist die Einhaltung der Anordnungen betr. Fischwege und Turbinenschutzgitter durch Organe der Gden und Amtskörperschaften regelmäßig zu kontrollieren. Mit der periodischen Kontrolle der Klärbehälter, Fischwege, Schutzrechen usw. wird i. d. R. der OABaumeister beauftragt. * **IX. Verpachtung der Fischwasser.** * Wie bei der Verwaltung und Verpachtung der staatlichen Fischwasser im Interesse der Fischzucht stückweise Verleihung wirtschaftlich zusammengehöriger Strecken tunlichst vermieden wird, ist den Beh. und Vereinen empfohlen worden, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen FWasserbesitzer sich zu gemeins. Ausübung ihrer Fischereirechte oder zu gemeinsch. Verpachtung ihrer FWasser vereinigen, besonders daß bei FWasserverpachtungen der Gden und sonst. Körpersch. auf die Vereinigung größerer Distrikte in einer Hand Bedacht genommen und eine unwirtschaftliche Zerstückelung der Pachtbezirke vermieden wird. — Dieser wohlgemeinte Rat ist leider bis jetzt erfolglos geblieben. Es ist zwar im J. 1895 gelungen, alle Besitzer von Fischereiberechtigungen vom Ursprung der Fils bis zur Ueberkinger Markungsgrenze zu bewegen, eine Fischereigenossenschaft zu bilden und zu beschließen, wenigstens 12 J. lang dieses ganze Fischereigebiet gemeinsam nach rationellen Grundsätzen zu bewirtschaften, aber schon bald brachen Streitigkeiten unter den Beteiligten aus und führten zur Auflösung der Genossenschaft. Seitdem ist in W. nie wieder versucht worden, eine freiwillige Fischereibetriebsgenossenschaft ins Leben zu rufen. Die wünschenswerte Verminderung der Fischereiberechtigungen läßt sich nur durch Aenderung des Fischereigesetzes und die Bildung von Zwangsgenossenschaften erreichen. Sieglin.

Fischereirecht. * **A. Die öff. Gewässer außer dem Bodensee.** * I. Die bürgerlich-rechtl. Grundlagen. Fische in öff. Gewässern sind herrenlos, öff. G.: s. Wasserrecht II. Wer einen Fisch aus einem öff. G. für sich fängt, in Eigenbesitz nimmt, erwirbt Eigentum an ihm, wenn nicht die Aneignung ges. verboten ist oder durch die Besitzergreifung nicht das Aneignungsrecht (Fischereirecht) eines andern verletzt wird, § 958 Abs. 1 u. 2 BGB. — Wem das Fischereirecht zusteht, bestimmt sich nach W. Privatrecht, EG. BGB. § 69, in das die FischereiG. 27. 11. 65 und 7. 6. 85, Rgbl. 499 u. 227, nur wenig eingreifen. Dem Fischereirecht liegt ein staatl. Fischereiregal zugrund, Göz, Verw. 403; Mandry, W. PrR. 1. 129. Fischereiberechtigt an den öff. G. ist der Staat, soweit nicht einem andern ein wohlerworbenes Recht auf die Fischerei an best. Strecken fließender Gew. oder an öff. Seen oder Teilen von solchen zusteht. Der Beweis einer solchen Berechtigung wird durch den Nachweis früherer Verleihung oder unvordenkl. Verjährung geführt, Lang, w. PrR. 2. Aufl. 2. 10. Fischereirechte an öff. G. fallen, obwohl sie Nutzungsrechte am Wasser sind, nicht unter die Nutzungsrechte des WG., Art. 30. Sie sind Berechtigungen des Privatrechts, WG. Art. 30, die mit einem best. Grundstück verbunden sind od. auch selbständig ohne solche Verbindung bestehen. Auf ein selbständ. Fischereirecht werden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschr. und auf den Erwerb eines solchen Rechts die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschr. des BGB. angewendet, ebenso entsprechend die Vorschr. § 7, 20 u. 22 Abs. 2 über das Erbbaurecht, sowie § 50 GBO., Art. 208 AGBGB. Die Fischereiberechtigung in Kanälen, die von einem öff. G. abzweigen und ihr Wasser einem solchen wieder zuführen, steht dem zu, der die Nutzung des Wassers haben würde, wenn es in seinem natürl. Bett bliebe. Eine bestimmte Fischereiberechtigung nennt das FG. „Fischwasser". F. ist hienach derj. räuml. begrenzte Teil eines öff. Flusses, Baches, Sees, innerhalb dessen einer best. Person das ausschl. Recht zum Fischfang zusteht. An einem F. können fischereiliche Nebenberechtigungen aller Art bestehen: Der Anstößer, der Eigentümer anderer bestimmter Grundstücke, der Bürger oder Bewohner best. Gden usw. zum Fischen überhaupt oder in best. Zeiten, auf best. Fischarten, mit best. Fanggeräten (Aalfängen), bei best. Wasserständen. Ihrer rechtl. Grundlage nach sind sie gleich zu beurteilen, wie die Hauptrechte. Anders die nicht als Neben-, sondern als ausschl. Rechte auftretenden Anlieger- (Adjazenten-) Fischereirechte. Unter solchen ist zu verstehen das den Anliegern eines Privatflusses als Ausfluß ihres Eigentums an ihm zustehende Recht, soweit sich ihr Uferbesitz erstreckt und bis zur Mitte des Gewässers die in ihm lebenden Fische sich ausschl. anzueignen. Da aber heute in W. alle für die Fischerei in Betracht kommenden fließenden G. öff. sind, s. Wasserrecht II, so sind auch diese Rechte jetzt den andern Fischereirechten an öff. G. gleich zu behandeln. Gegenstand der F. ist der Fang von Fischen und Krebsen, FG. Art. 1, und das Recht, diese Tiere in den G. zu züchten und zu hegen und die hiezu, sowie zum Fangen notwend. und dienl. Vorkehrungen und Maßn. zu treffen. Die Aneignung anderer Wassertiere ist freigegeben, soweit nicht das Jagdrecht anders bestimmt. Den Fang von Fröschen können die PolBeh. im Einzelfall oder

allg. untersagen, FG. Art. 1 u. 8. — II. Fischereirechte und fremdes Eigentum. Das Recht zu fischen kommt während der Ueberflutung der Ufer auch außerhalb ders. den FischereiBer. zu, sofern die Ausübung ohne Beschädigung des Grundeigentums geschehen kann, und unter Verpflichtung zum Schadenersatz. Befinden sich infolge der Ueberflutung Fische oder Krebse außerhalb des ordentl. Fischwassers, so ist jedem Grundbesitzer gestattet, die nach Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigentums zurückgebliebenen F. und K. zu fangen und sich zuzueignen. Er darf jedoch keine Netze oder sonstige Vorrichtungen anbringen, wodurch sie gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Bett zurückzukehren, FG. Art. 4. Insoweit es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist, darf der Fischereiberechtigte die Ufer begehen. Zum Beweis des Herkommens genügt der Nachweis, daß die Fischerei in der betr. Gewässerstrecke von jeher ausgeübt worden ist und daß auf derselben ohne Uferbetretung nicht zweck- und ordnungsmäßig gefischt werden kann. Das Uferbegehungsrecht enthält aber nicht die Befugnis, über fremde Grundstücke zu gehen, um überhaupt an das Fischwasser zu gelangen, Urt. OLG. WürttJ. 23, 348. Der Fischberechtigte ist für Beschädigung fremden Eigentums haftbar. Er ist unter diesen Voraussetzungen auch befugt, das ihn am Auf- und Abfahren am Ufer hindernde Uferholz, wenn die Ortsbeh. dessen Beseitigung dem Ufereigentümer vergeblich angesonnen hat, selbst nach Bedarf zu entfernen. Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist ihm ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht gestattet, FG. Art. 11. — III. Fischereirechte und andere Nutzungen an öff. G., Flußpolizei, Wasser- und Uferbau, Jagd. Den Widerstreit zwischen Fischerei und anderen Wassernutzungen sucht das WG. (Art. 30) nach dem Grundsatz zu lösen, daß die gemeinwirtschaftlich wichtigere Nutzung der weniger wichtigen vorgeht. Wenn durch Einleitung von Flüssigkeiten, Art. 23 WG., s. d., durch Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 WG., s. Wasserrecht II) eine Schädigung der Fischerei in dem bisherigen Umfang ihres Betriebs eintritt, so sind dem Unternehmer bei Erteilung der Erlaubnis usw. entspr. Vorkehrungen zur Abwendung der Schädigung, soweit solche ohne unverhältnismäßige Kosten oder Erschwerungen des Betriebs für ihn möglich sind, aufzugeben. Ist eine Abwendung der Schädigung nicht oder nur mit unverhältnismäß. Kosten oder Erschwerungen des Betriebs möglich, so kann die Erlaubnis nur dann versagt werden, wenn der durch die Einleitung, die Wassernutzung oder die Anlage der Fischerei in dem bisherigen Umfang ihres Betriebs zugehende Nachteil von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als das geplante Unternehmen. Der Unternehmer hat dem FBerechtigten für die ihm durch die Einleitung usw. erwachsende Schädigung der F. in dem bisherigen Umfang des Betriebs unter Ausschluß eines Anspruchs des FBer. auf Aenderung des Unternehmens vollen Schadenersatz zu leisten und zwar auch dann, wenn eine Beeinträchtigung der F. erst nach erteilter Erlaubnis, Verleihung oder Genehmigung sich herausstellt, insoweit und insolang, als nicht der Beeinträchtigung durch Schutzmaßregeln abgeholfen wird. Ueber den Schadenersatz erkennen die bürgerl. Gerichte unter Anwendung der Art. 8—15 ZwEG. 20. 12. 88, Rgbl. 446. — Der Gemeingebrauch (Art. 16 bis 18, 21 WG., s. Wasserrecht III.) ist durch diese Regelung nicht getroffen, er geht der F. vor, soweit er sich innerhalb seiner begriffsgemäßen Schranken hält, darüber hinaus kann auch die Schädigung der F. durch den G. einen Schadenersatzanspruch für den FBer. zeitigen, WZ. 48 179. Bei Beaufsichtigung des G. haben aber die Pol.-Beh. auf den Schutz der F. zu sehen, MinJErl. 16. 1. 07 b. Fischereischutz und Reinhaltung der öff. G., Abl. 26, und Art. 20 WG., s. Wasserrecht III. Die Erlassung eines Ortstatuts seitens der Gde über Verpachtung der Gewinnung von Sand, Kies usw. in öff. Gew. nach Art. 21 Abs. 2 WG. kann vom FBer. nicht gehindert werden; er ist für seinen Schutz auf pol. Einschreiten (Art. 20 WG.) angewiesen, WürttZ. 52 252. In FWassern, deren Benützung der Gde als Eigentümerin, Nutznießerin oder Pächterin zusteht, kann die GdeBeh. jederzeit Enten zulassen. Für die anderen FWasser ist die Zeit der Zulassung durch VO. (s. Fischereipfl.) näher bestimmt. — Fluß- und Uferbauten, Verbesserungen von Fluß- und Bachläufen und sonst. öff. G. können, sofern es sich dabei nicht um den Bau von Wassernutzungsanl. handelt, ohne Zustimmung des FBer. ausgeführt werden. Es stehen ihm auch Entschädigungsansprüche in bezug auf seine Berecht. wegen solcher Aender. nicht zu. Doch ist die Fischerei möglichst zu schonen, MinJErl. 3. 7. 14, Abl. 404. Dagegen fällt ihm die Ausüb. der F. in dem neuen Wasserbett zu, er bleibt auch im Altw. solang fischereiber., als dieses öff. G. ist. Wird es PrG., so geht das FRecht an den Eigentümer des PrG. über. F.-Anstalten und Vorrichtungen, die der Schiffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich wären, dürfen nicht errichtet werden. Zu baulichen Anlagen (FWehren usw.) in öff. G. ist Erlaubnis der Staatsbeh. erforderlich, FG. Art. 5, s. Flußpolizei III. Während der Laichzeit der Forellen- und Salmenarten und der Treischen hat das Uferholzhauen und die Vornahme nicht dringlicher Uferbauten an FWassern, sowie das Mähen von Schilf und Gras, und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm zu unterbleiben, soweit nicht Ausnahmen pol. zugelassen werden, FG. Art. 8. Von dem beabsichtigten Abschlagen eines FWassers ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug steht, dem beteiligten FBer. rechtzeitig Anzeige zu machen, FG. Art. 12. Schutt, Unrat, Tierleichen dürfen in öff. G. ohne pol. Erlaubnis nicht eingebracht werden, WG. Art. 22, trotz der pol. Erlaubnis haftet der Ein-

bringer der F. für verursachten Schaden. Die FBer. dürfen Fischotter und Fischreiher in ihren FWassern mittels Fallen und Schlingen erlegen; sie haben jedoch solche bei Strafvermeidung dem Jagdberechtigten auszufolgen. Wer der Jagdber. ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, vgl. WürRV. VI. 171. Die Benützung von Schießgewehren ist untersagt, FG. Art. 10. — IV. Ausübung der Fischerei; Vorschriften zu ihrer Pflege. FWasser der Gden und anderer öff. Körperschaften sind i. d. R. im Weg mehrjähr. Verpachtung zu nutzen; durch Freigeben des F.- und Krebsfangs an die GdeAngehör. darf dies nicht geschehen, FG. Art. 3. Weitere Beschränkungen in Ausübung der FRechte, obwohl solche wegen ihrer großen Zersplitterung nötig wären, bestehen nicht. Im übr., bes. über Schonzeiten, Fangweisen und Fanggeräte, Mindestmaß usw., V. MinJ. u. Fin. über die Ausübung der F. 1. 6. 94, Rgbl. 135, s. Fischereipfl. Ein Verbot des Fischens am Sonntag besteht nur für den Bodensee. — V. Fischerkarten. Wer fischt od. krebst, hat eine von dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter des FWassers ausgestellte FKarte mit sich zu führen, die Namen des Ber., Bezeichnung des FWassers, Dauer der Berechtigung und Unterschrift des Ausstellers enthält und von dem Ortsvorsteher durch seine Unterschrift und Beisetzung des Amtsiegels beglaubigt ist. Den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern wird die FK. von dem Ortsvorst. ausgestellt. Erstreckt sich ein FWasser auf mehrere Gden, so genügt eine K. für den ganzen FBezirk und es ist dem FBer. überlassen, von welchem Schultheißenamt diese beglaubigt werden soll. Das bei dem Fischen in Anwesenheit des FBer. oder seines Stellvertreters beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner FK. Die dem Ber. ausgestellte K. kann von ihm auch seinen Familienangehörigen oder Dienstboten überlassen werden, Art. 2 FG., Formulare zu FK. s. MinJAbl. 12 891. Sp. f. FK. nach TarNr. 29: Für Ausstellung oder Beglaubigung einer FK. neben der Gebühr hiefür bei der Gültigkeitsdauer der Karte bis zu 1 Woche 1—5 ℳ, bis zu 1 Monat 2—10 ℳ, bis zu 1 J. 3—30 ℳ, für jedes weitere Jahr 3—30 ℳ. Für Berufsfischer und solche F.-Ber., deren Berechtigung nur für eine kurze Zeit des Jahrs Gültigkeit hat, kann die Sp. auf 2 ℳ ermäßigt werden. Ueber Anwendung der TarNr. 29 vgl. MinJErl. 8. 10. 12, Abl. 386. — VI. Der strafrechtl. Schutz der F. wird bewirkt durch StGB. § 296, F. zur Nachtzeit, bei Fackellicht, mit schädlichen oder explodierenden Stoffen, § 361 Z. 9: Nichtabhaltung der Kinder von Uebertretungen der FG., § 370: Verbot unberechtigten Fischens und Krebsens. Art. 39 Z. 2 PolStG. gibt eine allg. Strafvorschr. für die pol. Anordnungen bez. der Fischerei. Nach ihm ist neben der Geldstr. auf Einziehung der unter Verletzung der Vorschr. über die Schonmaße und Schonzeiten gefangenen, versandten, feilgebotenen, verkauften oder in Wirtschaften verabreichten Fische und Krebse und der bei der Ausübung der F. verwendeten verbotenen Fanggeräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Wenn die einzuziehenden Fische und Krebse noch leben, sind sie in das nächste fließende Wasser zu setzen, soweit dies ohne Gefahr für ihr Fortkommen geschehen kann. Andernfalls sind sie für die Armenkasse derj. Gde, in der die der Bestrafung zugrund liegende Uebertretung begangen worden ist, zu verwerten. — VII. Bürgerlichrechtl. Folgen des unbefugten Fischens. Die Inbesitznahme von Fischen durch Unberechtigte führt nicht zum Eigentumserwerb, § 958 Abs. 2 BGB., sie macht auch nicht den FBer. zum Eigentümer, die gefrevelten F. bleiben vielmehr herrenlos, bis sie an den FBer. oder an einen gutgläubigen Erwerber kommen. Der Fischfrevler haftet dem Ber. wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 f., 823 BGB.) auf Schadenersatz. In vielen Fällen ist unber. Fischen gegenüber Selbsthilfe (§ 229 BGB.) begründet. Der FBer., der entgegen den Schonvorschr. usw. Fische fängt, erwirbt das Eigentumsrecht an ihnen. — *** B. Fischerei im Bodensee.** * Im B. ist das nicht gewerbsmäßige Fischen mit der Angel über Land allgemein freigegeben, ebenso der FFang in den durch den Austritt des Sees entstandenen Nebenwassern mit Ausnahme der Anwendung von Schleppnetzen. Im übrigen steht dem Staat das FRecht im w. Seeanteil zu, der es dadurch ausnützt, daß er für gewerbsmäßiges F. Patente gegen Jahresgebühr, für nicht gewerbsmäßiges F. mit Leg-, Flug- und Schwebeangel, sowie mit Aalreusen vom Schiff aus FKarten gleichfalls gegen Gebühr ausstellt. Die F. im B. an Sonn- und Festtagen ist mit einigen Ausnahmen verboten, VO. 9. 6. 05, Rgbl. 92. Ueber sonst. bes. Vorschr. s. Fischereipfl. — ***C. Privatgewässer.** *In Teichen und anderen geschlossenen PrG. (s. Wasserrecht II.) sind die F. nicht herrenlos, BGB. § 960, sie stehen im Eigentum des Herren des PrG., ihre Herausnahme ist Betätigung des Eigentums und nur insofern kann hier von einer FBer. gesprochen werden. Für einen andern kann das FRecht an einem PrG. als Felddienstbarkeit bestellt werden, Lang a. a. O. 1 469. Der Eigentümer des PrG. bedarf keiner Fischerkarte. Ein Teil der pol. Vorschr. (Schonzeit, Mindestmaße u. a., s. Fischereipfl.) wird aber auch auf PrG. angewendet. Unbefugte Entnahme von Fischen aus PrG. ist Diebstahl, StGB. 242. — *** D. Unfallversicherungspflicht** *der Fischerei und Fischzucht und des Teichwirtschaftsbetriebs: MinJAbl. 12 35; Zugehörigkeit zum BinnenschiffahrtsG.: ebenda 412. Fr. Haller.

Fischereisachverständige, staatliche, s. Fischereipflege b. 4.

Fischereischutzpersonal s. Fischereipflege b. 4. und c. 2, Fischereipolizei VIII.

Fischereiverein s. Landesfischereiverein, Anglerverein und Fischereipflege c. 1 und c. 7.

Fischereivergehen, strengere Bestrafung von F. s. Fischereipflege c. 3. und MErl. 21. 9. 11.

Fischereiverhältnisse in W., Verz. sämtl. Fischwasserstrecken von Prof. Dr. Sieglin s. W. Jahrb. f. Stat. und Landesk. 1895, Heft 2.

Fischfangmethoden, verbotene, s. § 1— 6 MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, Fischereipflege a. 3, Fischereipolizei I.

Fischfeinde. Die wichtigsten F. in W. sind: Eisvogel, Ente (Haus- und Wildente), Fischotter, Fischreiher, alle Möven, Wasserratte, Wasserspitzmaus, Wasserwanzen und Wasserkäfer, sowie Libellen- und Käferlarven. Betr. Fischotter und Fischreiher s. Fischereipflege b. 2 und c. 2, betr. Enten Fischereipflege a. 2. Sieglin.

Fischgrube s. Fischteich.

Fischkonserven s. Konservenfabriken.

Fischkrankheiten gibt es in großer Zahl. Sie sind aber noch wenig erforscht. Als erstes zusammenfassendes Werk auf diesem Gebiet ist zu erwähnen: Handbuch der F. v. Prof. Dr. Hofer, Vorstand der Bayer. Biolog. Versuchstation für Fischerei in München. Verlag der Allg. Fischerei-Zeitung in München, 1904. Sieglin.

Fischmehl (-futtermehl) ist eines der wenigen, an leichtverdaul. Protein- und Mineralstoffen reichen Futtermittel, die in D. selbst hergestellt werden können. Zwar sind grätenreiche, wenig schmackhafte, kleine Süßwasser- und MeeresF. seit den ältesten Zeiten in frischem Zustand als sehr nahrhaftes Futter für TeichF., Geflügel, Schweine usw. sowie als Düngemittel mit bestem Erfolg verwendet worden, aber eine fabrikmäßige Verarbeitung von F. und Abfällen von solchen zu einem haltbaren und leicht versendbaren Futtermehl hat in D. erst in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnen und seitdem rasch einen ungeahnten Aufschwung genommen. Während das Fleisch von Schweinen, die fast ausschließlich mit nicht getrockneten F. gefüttert werden, einen tranigen Geruch und Geschmack annimmt, der bes. deutlich beim Kochen des Fleisches sich bemerkbar macht, auch ihr Fett eine gelbliche oder gar graue Färbung besitzt und statt der wünschenswerten Derbheit eine weiche, ölige Beschaffenheit erhält, treten derartige unerwünschte und preisdrückende Wirkungen bei der Verfütterung von FM. nicht auf. Als bestes Rohmaterial dafür gelten die Abfälle (auch die Köpfe und Gräten) der Dorsche und Schellfische; ein weniger gutes FM. liefert das Fleisch von Walfischen und nicht mehr ganz frischen und daher als menschliches Nahrungsmittel nicht geeigneten Heringen. Namentlich als Fischfutter sind solche Materialien direkt nicht zu gebrauchen, da sie sehr reich an Fett sind und der Fisch nicht die Fähigkeit besitzt, große Fettmengen zu verdauen. Enthält FM. mehr als 2—3 v. H. Fett, so treten bald Verdauungstörungen sowie lebensgefährliche Erkrankungen der Leber und des Darms bei der Verfütterung an F. auf. Es muß daher fettreichen Teilen der F. durch Kochen und Auspressen oder durch Zusatz von Chemikalien der größte Teil des Fettes entzogen werden, wenn man daraus für F. geeignetes FM. herstellen will. Auch ist für diesen Zweck feinste Mahlung und tunlichst starke Trocknung ohne Ueberhitzung nötig. Dagegen haben sich kleine Zugaben von gröberem FM. zum Futter von jungen Schweinen und Geflügel als bes. vorteilhaft erwiesen. Selbstverständlich erfährt die überaus wichtige d. Hochseefischerei eine nicht zu unterschätzende Förderung dadurch, daß sie aus Abfällen, die früher sofort nach dem Fang über Bord geworfen wurden, jetzt beträchtliche Einnahmen erzielt. Sieglin.

Fischmeister. Der W. Landesfischereiverein, s. d., hat für jeden Kreis einen F. aufgestellt.

Fischpässe s. Fischereipolizei VI.

Fischseuchen s. Fischkrankheiten.

Fischteiche nennt man eine zur Fischzucht geeignete Bodenvertiefung, die mit Wasser gefüllt und i. G. zu Seen, Flüssen und Bächen vollständig trocken gelegt werden kann. Je nach der Fischart, zu deren Aufnahme sie dienen, unterscheidet man namentlich Forellent. und Karpfent. Erstere müssen reichlichen Zufluß von kaltem Wasser haben, während für Karpfent. ein schwacher ständiger oder auch nur zeitweiser Zufluß genügt, da die Wassertemperatur im T. namentlich während der Laichzeit etwa 20° Celsius betragen soll. Den Bachforellen ähnliche Ansprüche an das Wasser stellen Bachsaiblinge, Regenbogenforellen und Maränen, die alle zur Familie der Salmoniden gehören, während in Karpfent. außer Karpfen: Schleien, Brachsen, Hechte, Forellenbarsche, Schwarzbarsche, Zander, Goldorfen und Aale gedeihen. Nach Art des Zuflusses teilt man die Teiche ein in Himmels-, Quell-, Fluß- und Bacht. Himmelst. werden nur durch Meteorwasser (Regen und Schnee) gespeist, dessen Menge natürlich ganz von den jeweiligen Witterungsverhältnissen abhängt. Sie können daher nur auf undurchlässigem Boden angelegt und während der warmen Jahresz. nicht abgelassen werden, weil es dann zum Wiederfüllen an Wasser zu fehlen pflegt. Sie eignen sich i. d. R. zu Karpfent., weil sie sich im Sommer stark erwärmen, dagegen besteht die Gefahr, daß die Fische unter dem Eis im Winter ersticken. Quellt. werden durch Quellwasser gefüllt. Dies ist zwar i. d. R. nicht verunreinigt, aber häufig sehr arm an Sauerstoff. Es ist daher zweckmäßig, sie in einiger Entfernung von der Quelle anzulegen und womöglich durch Herstellung kleiner Abstürze dem QuW. Gelegenheit zu geben, sich mit Luft zu mischen. Der Flußt. verhält sich ähnlich dem Bachtt., s. d. Wenn auch bei der extensiven Teichwirtschaft Friedfische verschiedenen Alters in einem T. gehalten (sog. Femelbetrieb) und immer nur die ältesten und größten herausgenommen werden (bei Raubfischen ist dies ausgeschlossen, da sonst die kleinen Fische aufgefressen würden), so empfiehlt es sich doch, bei dem Vorhandensein mehrerer T., in diesen die verschiedenen Altersklassen getrennt zu halten. In den Laich- oder Streicht. läßt man die Vermehrung der Karpfen vor sich gehen. Sie müssen einen sicheren und regulierbaren Zufluß haben und das Wasser muß sich in ihnen so erwärmen, wie es für das Laichgeschäft der betr. FArt notwendig ist. Um eier- und brutfeindliche Tiere (Frösche, Salamander, Wasserkäfer, Wasserwanzen, Fischegel usw.) fernzuhalten, bespannt man die T. erst unmittelbar vor dem Einsetzen der Laichkarpfen, nachdem sie den ganzen Winter über trocken gelegen haben. Das Ausfrieren des Bodens ist der Vermehrung der kleinen, krebsartigen Tierchen (Flohkrebse, Wasserflöhe und Hüpferlinge), welche

die Hauptnahrung der FBrut bilden, erfahrungsgemäß bes. günstig, da den Wintereiern bers. die Kälte nicht nur nicht schadet, sondern zuträglich ist. Für einen Karpfenlaicht. genügt 0,5 bis 1 m Wassertiefe; in demselben bleiben die alten und jung. Fische bis Herbst i. d. R. beisammen. Ueberwintert werden sie in sog. Wintert. oder Winterhältern von größerer Tiefe und mit reichlichem Wasserzufluß. Im folgenden Frühjahr kommen die etwa fingerlangen, einsömmerigen Karpfen in den sog. Streckt., der größer und tiefer sein muß wie der Laicht. und im 3. und 4. Sommer werden sie im Abwachs- oder Mastt. gehalten. In diesen 2 letzten Sommern und in dem dazwischenliegenden Winter muß den Karpfen ein großer und tiefer T. zur Verfügung gestellt und wenn das natürliche Futter nicht ausreicht, regelmäßig oder wenigstens von Zeit zu Zeit vegetabilische oder animalische Nahrung gereicht werden. — Um den Wasserstand in den T. zu regeln und eine rasche Entleerung zum Abfischen zu ermöglichen, muß jeder T. mit einem sog. Mönch in Verbindung mit einem Grundablaß versehen sein. An dem senkrechten oder schräg am Ufer angebrachten M. muß sich ein enger Rechen oder ein gelochtes Eisenblech befinden, um zwar das Abfließen des Wassers zu ermöglichen, aber das Entweichen der F. zu verhindern. Unmittelbar oberhalb des M. befindet sich eine Vertiefung in der TSohle (sog. Fischgrube), in der sich die F. beim Abfischen ansammeln und in den Masteichen den Winterschlaf halten. I. d. R. ist der M. so eingerichtet, daß er zugleich als Ueberreich dient, d. h. das überschüssige Wasser abführt. Andernfalls ist zu diesem Zweck nahe bei der Dammkrone des Wehrs ein Rohr von entspr. Durchmesser einzulegen. Um die Fruchtbarkeit der T. zu steigern, werden sie über Winter gedüngt (mit Kompost, Stallmist, Abtritt, Thomasmehl, Kalisalzen) und der Boden bearbeitet. Noch zweckmäßiger ist es, größere Teiche alle 3—4 J. 1—2 J. zum Pflanzenbau zu verwenden. In einem solchen trocken gelegten T. wächst namentlich Hafer, Ackerbohne usw. ohne jede Düngung überaus üppig und andererseits lassen sie ziemliche Mengen von Pflanzenresten im Boden zurück, die den F. direkt oder indirekt als Nahrung dienen. Außerdem wird der TBoden unter dem Einfluß der Atmosphärilien und einer gründlichen Bearbeitung fruchtbar. In Böhmen, Galizien, Schlesien usw. wird diese Wechselwirtschaft auch auf von Haus aus ärmsten Bodenarten mit erstaunlichem finanziellem Erfolg in großem Maßstab durchgeführt. Der natürliche Zuwachs an Karpfen, die nicht gefüttert werden, beträgt während eines Sommers in 1 ha Abwachsteich schlechtester Beschaffenheit 40—70 kg, in guten, großen T. 120—160 kg, in guten, kleinen T. bis 240 kg, in besten Dorft. bis 800 kg. Da die Forellenarten auch im Winter Futter brauchen, können mit ihnen besetzte T. über Winter nicht trocken gelegt werden. Für sie genügen schon 2 T.-Sorten, da sie i. d. R. schon im 2. Lebensj. bei der in TWirtschaften üblichen Fütterung speisereif werden. — Anlegung von F. s. Flußpolizei III und Wasserrecht III C 1. Sieglin.

Fischunkraut ist ein Sammelname für alle diej. minderwertigen FArten, die für den menschlichen Verbrauch nicht oder nur ausnahmsweise in Betracht kommen und vorwiegend als Futter- oder Köderfische zum Fang von Raubfischen dienen. Sieglin.

Fischwasser s. Fischereirecht A I; Verpachtung s. Fischereipflege b. 7 und Fischereipolizei IX.

Fischweg (Fischpaß, Fischtreppe, Fischleiter, Aalrinne) ermöglicht den Fischen die Ueberwindung von Hindernissen (Wehren) bei ihren regelmäßigen Wanderungen oder die Umgehung gefährlicher Einrichtungen an Wasserwerken (Turbinen) und erhält je nach Oertlichkeit und Fischart, für die er vorwiegend bestimmt ist, verschiedene Konstruktionen. S. a. Fischereipolizei VI.

Fischwehr s. Aal.

Fischzucht, künstliche, s. Forellenzucht; Lehrkurse über — s. Fischereipflege b 4 und c 4.

Fischzuchterfolge s. Fischereierträge.

Flächenliquidationen s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer IV. 4. b.

Flächenregel s. Baurecht III. 2.

Flaschenbierhandel. 1. Untersagung. Der Handel mit Bier — im großen oder im kleinen, offen oder in Flaschen — bedarf insoweit, als er nicht zum sofortigen Genuß auf der Verkaufstelle stattfindet, also namentlich in der Form des Verkaufs über die Straße, einer bes. Erlaubnis nicht, MinJErl. 3. 5. 78, Abl. 119. Dagegen kann der Kleinhandel, bes. in Flaschen, nach § 35 Abs. 4 S. 2 GewO. untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. § 33 GewO., namentlich wegen unerl. Ausübung einer Schankwirtschaft, bestraft ist. Gegen die U. ist Rekurs zulässig. Ueber Verfahren und Beh. gelten § 20 u. 21 GewO., § 40 Abs. 2 das. In W. steht die U. dem BezRat zu, Art. 42 Nr. 19 BezO., wobei das in § 2 MinJV. 30. 10. 07, Rgbl. 747, geordnete Verfahren Platz greift. Für die Erhebung des Rekurses an die Kreisreg. gilt § 10 dieser V. — 2. Wiederaufnahme. Ist die U. erfolgt, so kann nach § 35 Abs. 6 GewO. die Landeszentralbeh. oder eine andere von ihr zu bestimmende Beh. die W. des GewBetriebs gestatten, sofern seit der U. mind. 1 J. verflossen ist. Zust. ist in Württ. die Kreisreg., die nach Würdigung der in Betracht kommenden veränderten Verhältnisse die W. zulassen kann, wenn öff. Interessen nicht entgegenstehen, § 3 MinJV. 12. 12. 96, Rgbl. 322. — 3. Anzeige. Zur Sicherung der U. dient die Vorschr. in § 35 Abs. 7 GewO., wonach die dort bez. Gewerbetreibenden, somit auch die Flaschenbierhändler, bei Eröffnung ihres GewBetriebs der zust. Beh., in W. dem OA. durch Vermittlung des Ortsvorst., § 27 Abs. 2—4 VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, hievon eine bes. Anzeige, neben der allg. GewAnmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO., zu machen haben. — 4. Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Untersagungsverfügung oder gegen die Anzeigepflicht: § 148 Nr. 4 GewO. — 5. Im Interesse der öff. Gesundheit empfiehlt MinJErl. 14. 2. 07, Abl. 75, die Erlassung orts- oder bezpol. Vorschr. über den F., bes. hinsichtlich

der Abfüllung und Aufbewahrung des Bieres bei den Händl. und in den Brauereien. Der Entwurf solcher Vorschriften ist dem Erlaß beigefügt. — 6. Wegen mißbräuchlicher Benützung der Flaschenbierhandlungen, namentlich zu Trinkgelagen, ordnet ein MinJErl. 27. 3. 12, Abl. 161, Ueberwachung an. — Gewissen GdeBeamten (Ortsvorst., Anwälten und GdePflegern einschl. der Ortsrechner) ist in W. der Betrieb des F. verboten. Ausnahmen können in kleineren Städten und Landgden aus bes. Gründen auf Antrag des GdeRats durch Kreisreg. bzw. OA. widerruflich zugelassen werden, Art. 100 Abs. 3 und Art. 245 Abs. 1 GdeO. Ziegele.

Fleckfieber (Flecktyphus), s. gemeingef. Krankheiten, G. 30. 6. 00, RGBl. 306, VV. 23. 5. 10, Rgbl. 261, Ausfbest. RGBl. 04 111, MinJErl. 24. 4. 04, Abl. 263. — I. Anzeigepflicht. G. § 1—4, VV. § 1. — II. Ermittlung der Kr. G. § 6, 7; VV. § 2—5. Es ist wünschenswert, daß der b. A. bei Erkrankung an F. oder Verdacht die Ermittl. an Ort und Stelle vornimmt. — III. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung, G. § 8, 9; VV. § 7. Bei allen verdächtigen Erkr. ist, solang nicht der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um F. handelte. Doch hat der b. A. mind. alle 3 Tage zu ermitteln, ob der Verdacht bestätigt wird. An F. Erkrankte oder Verdächtige sind abzusondern. Insoweit der b. A. es für unerläßlich erklärt, können die Gesunden aus der Wohnung entfernt und die Kr. in ihr belassen, auch kann ausnahmsweise das ganze Haus geräumt werden, wenn in ihm außergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit in Herbergen, Gastwirtschaften, Massenunterkunftsräumen) herrschen. Den Betroffenen ist andere Unterkunft unentgeltlich zu bieten. Zur Fortschaffung von Kr. und Verd. sollen keine dem öff. Verkehr dienende Beförderungsmittel benützt werden. Die benutzten Fahrzeuge usw. sind alsbald und vor weiterer Benützung zu desinfizieren. Von Ansteckungsverd. sind die, welche mit einem FKranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen oder mit einer FLeiche in unmittelbare Berührung gekommen sind, abzusondern, sofern nicht der b. A. Beobachtung für ausreichend hält. Die Absonderung darf 14 T. nicht übersteigen. AnstVerd., die nur mittelbar mit einem Kr. oder einer L. in Berührung kamen, sind (höchstens 14 T.) zu beobachten. Die Beobachtung wird i. d. R. darauf beschränkt, daß ein A. oder eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand einzieht. Ueber verschärfte Beob. s. G. § 12 S. 2. Pfleger und Wärter von FKr. haben den Verkehr mit anderen Personen tunlichst zu meiden; im übrigen gelten sie als ansteckungsverdächtig. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in der F. vorkam, sind, wenn Weiterverbreitung der Kr. zu befürchten ist, vom Schulbesuch fernzuhalten. Ereignet sich ein FFall im Schulhaus, so wird die Sch. geschlossen, so lang sich der Kr. darin befindet. Pers., die der Ansteckung durch F. ausgesetzt waren, sind auf die Dauer der Ansteckungsgefahr von Erteilung des Unterrichts auszuschließen. Wohnungen oder Häuser, in denen sich Kr. befinden, sind kenntlich zu machen. In solchen Häusern können gewerbliche Betriebe, durch die Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist (z. B. Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln), eingeschränkt oder geschlossen werden. Ueber Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung (§ 8 MinJW. 7. 8. 07, Rgbl. 289) und Bestattung der Leichen s. Leichen und Nr. 6 der Ausfbest. Außer der fortlaufenden Desinfektion (Bett- und Leibwäsche, Kleider, Eß- und Trinkgeschirr, Ausscheidungen, Wasch- und Badewasser des Kr., Fußboden des KrZimmers) ist nach Verbringung des Kr. in ein KrHaus, nach dessen Genesung oder Ableben eine Schlußdesinf. vorzunehmen. Die getroffenen Anordnungen dürfen nur nach Anhörung des b. A. aufgehoben werden. Aufhebung erfolgt: wenn AnsteckVerdächt. innerh. 14 T. nach der letzt. AnstGelegenheit verd. Erscheinungen nicht gezeigt haben; bei KrankhVerd., wenn sich der Verdacht als unbegründet herausgestellt hat; bei Kr. nach Tod od. Genesung und nach Desinfekt. od. nach Ueberführung in das KrHaus, in allen Fällen aber nur nach der Schlußdesinfekt. In Orten und Bez., wo mehrere Fälle von F. auftreten oder die von der Einschleppung des F. bedroht sind, ist die Reinhaltung der Wohnungen bes. zu beachten. Herbergen und ähnl. sind genau und regelm. zu überwachen. — IV. Bei gehäuftem Auftreten des F. haben die PolBeh. durch öff. während der Dauer der FGefahr alle 8 T. zu wiederholende Bekanntmachung an die Anzeigepflicht zu erinnern. In größeren Orten sollen öff. Desinfektionsanstalten errichtet, DesinfPersonal geschult werden. Die zuständ. Beh. (G. § 15 Z. 3; VV. § 7) haben zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, die größere Menschenansammlungen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.) in oder bei solchen Orten, in denen F. ausgebrochen ist, zu untersagen sind. Weiter kann die Schließung der Schulen erforderlich werden; besitzen mehrere Orte gemeinschaftl. eine Schule, so können die Kinder der befallenen Orte vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungstücken und ähnl., das gewerbsmäßige Einhandeln von Lumpen usw. im Umherziehen ist zu verbieten. — V. Vorschr. für bes. Verhältnisse. Mitteilungen an das Kais. Gesundheitsamt. Bei gefahrdrohendem Ausbruch des F. im Ausland ist der Uebertritt von Durchwanderern aus Gebieten, wo F. herrscht, nur an best. Grenzorten gestattet, wo ärztl. Besichtigung sowie Zurückhaltung und Absonderung Erkr. und Verd. stattfindet. Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn geschieht in Sonderzügen oder bes. Wagen. Hinzuweisen ist auf G. § 24, 25. Kr. oder Verd. dürfen mittels Eisenb. nur dann befördert werden, wenn die Zulässigkeit der Bef. ärztl. bescheinigt ist. Bef. in bes. Wagen und Droschken, EVVO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93; Benachrichtigung der Militärbeh.: Bek. 28. 2. 11, RGBl. 63, VV. § 14. Ist in

einem Ort der Ausbruch des F. festgestellt, so ist das Kais. GA. sofort auf dem kürzesten Weg zu benachrichtigen und es sind dem GA. wöchentl. die in den einzelnen Orten gemeldeten Erkr.- und Todesfälle nachzuweisen. Rößler.

Fleckfieber s. Fleckfieber.

Fleisch i. S. d. Ges. sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, § 4 FlBG. 3. 6. 00. Andere Erzeugnisse aus Fl., wie Fleischextrakte, tierische Gelatine, Suppentafeln, fallen nach § 1 Abs. 7 d. BdrtBest. D z. FlBG. nicht unter den Begriff Fleisch. S. a. Frisches Fleisch, Brauchbarmachung, Denaturierung, Färben, Feilhalten v. Fl.

Leonhardt.

Fleischbeschau. I. Begriff und Aufgaben. Unter F. versteht man die Untersuchung und Begutachtung des als Nahrungsmittel für Menschen best. Fl. geschlachteter Tiere durch amtl. bestellte Sachverst. Da eine einwandfreie und sichere Beurteilung von Fl. hinsichtlich dessen Genußtauglichkeit die Besichtigung der Schlachttiere im Leben voraussetzt, so zählt zur F. auch die Lebend- oder Schlachtviehbeschau. Ein weiterer Zweig der F. ist die sog. außerord. FlBeschau. Sie umfaßt die gesundheitspol. Ueberwachung des Verkehrs mit Fl. auf FlMärkten und in den privaten FlVerkaufsstätten sowie die Kontrolle der gewerbl. Betriebe zur Verarbeitung von Fl. — Zweck und Aufgabe der F. bestehen in erster Linie darin, den menschlichen Organismus vor schädlichen Einflüssen durch die Fleischnahrung zu schützen. Die Gefahren, die der menschlichen Gesundheit aus dem Fleischgenuß drohen, liegen in der möglichen Uebertragung von Infektionserregern und tierischen Parasiten und in der schädigenden Wirkung von Bakteriengiften. Eine weitere Rolle hat die F. auf wirtsch. Gebiet, insofern als sie das Fl. verbrauchende Publikum vor Uebervorteilung und Täuschung schützt, dadurch, daß sie verhindert, daß minderwertige FlWare als vollwertig in den Verkehr gelangt. Fernerhin dient die F. der Veterinärpol. durch Aufdeckung von Seuchenherden. Endlich wirkt sie im allg. gesundheitlich nutzbringend, indem sie fortpflanzungsfähige Krankheitsstoffe unschädlich beseitigt. — II. Organisation der FlBesch. 1. Nach dem FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, zufolge RchsBek. 10. 7. 02, RGBl. 242, auch Esel, Maulesel und Maultiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtl. Untersuchung. Die U. vor dem Schlachten darf bei Notschlachtungen, s. d., unterbleiben. Hausschlacht. unterliegen keiner U., soferne die zur Schlachtung gelangenden Tiere keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fl. ausschl. Erkrankung vor oder nach dem Schlachten zeigen und das Fl. ausschl. im eigenen Haushalt, s. d., des Besitzers verwendet wird. Eine Ausnahmestellung nimmt § 35 Abs. 3 W. VV. 1. 2. 03, Rgbl. 27 ein, wornach sämtliche in einem öff. Schlachthaus stattfindenden Schlachtungen dem Beschauzwang unterstellt werden. Eine Beschau von Wildbret, Geflügel und Fischen findet in der Art statt, daß die Wildbret- usw. -handlungen der gleichen Beaufsichtigung unterstehen, wie die Geschäftsbetriebe der Metzger. Diese Beaufsichtigung kann von den Gden auch auf Delikatessenhandlungen und die Verkaufsstellen von Wildbret- usw. -konserven ausgedehnt werden. Die Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inland liegt den Gden ob. Jeder Gde-Bez. bildet einen Beschaubezirk. Die amtl. U. werden durch Beschauer, entweder approb. Tierärzte oder andere Pers., die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, vorgenommen. Die Bestellung der Beschauer ist Sache des Gderats. In Beschaubezirken, in denen appr. Tierärzte ansässig sind, sowie an öff. SchlHäusern in Gden mit mehr als 10 000 Einw. darf die Beschau i. d. R. nur durch Tierärzte ausgeübt werden. Wo tierärztlich nicht vorgebildete Beschauer zugelassen sind, dürfen mehr als ein solcher für einen und dens. Beschaubezirk nur dann bestellt werden, wenn auf jeden jährl. mind. 300 Schlachtungen kommen. Die Aufstellung mehrerer Tierärzte in einem Beschaubezirk lediglich für die den Tierärzten vorbehaltenen Verrichtungen ist nur zulässig, wenn zugleich eine räumliche Abgrenzung des Gebiets ihrer Wirksamkeit erfolgt. Die Besoldungsverhältnisse der Beschauer sind verschiedentlich geregelt. Sie haben entw. ein festes Gehalt oder werden nach den Einzelleistungen belohnt. Neben Vergütung der Einzelleistungen kann auch Wartgeld verwilligt werden; im übr. vgl. die im § 25 Abs. 4 MinV. 1. 2. 03 aufgestellten Sätze. Zur Deckung der Kosten dürfen die Gden Beschaugebühren erheben, die unter Zugrundlegung des durch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau verursachten durchschn. Aufwands in einheitl. Sätzen festzustellen sind, § 26 a. a. O. und MinJE. 6. 9. 04, Nr. 10 824. Hinsichtlich ihrer rechtl. Stellung sind die Beschauer Hilfsbeamte der PolBeh. und verpflichtet, die Schlachtvieh- und F. nach den ges. Vorschr. auszuüben. Weiterhin unterliegt den Beschauern die Kontrolle der Einricht. und des Betr. der Schlachthäuser und Privatschlächtereien, die Ueberwachung des Transports der Schlachttiere, der Ausführung der Schlachtungen und des Verkehrs mit Fl. Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 der Ausfbest. A. z. FlGB. zu führen. — 2. Das in das Zollinland eingeh. Fl. unterliegt bei der Einf. einer amtl. U. unter Mitwirkung der Zollbeh., FleischbeschauzollO. 5. 2. 03, Zbl. f. d. D. R. 32. Zur U. solchen Fl., BBest. D. z. FlBG., Zbl. f. d. D. R. 08 S. 60, bes. Beil. z. d. Veröff. d. Kais. Gesundheitsamts 09 Nr. 1 S. 28, sind bei den Hauptzollämtern Friedrichshafen, Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Reutlingen staatl. Beschaustellen eingerichtet, BB. F. z. FlBG., Rgbl. 02, 381, MBek. 22. 11. 07, Rgbl. 842. Die U. erstrecken sich darauf, ob die eingeführte Ware zu gesundheits- od. veterinärpol. Bedenken Anlaß gibt. Bei Schweinefl. ist auch Trichinenschau vorzunehmen.

Zubereit. Fl. ist darauf zu prüfen, ob es mit gesundheitsschädl. und täuschenden Zusätzen, s. d., behandelt wurde. Fett ist auf Verfälschung, Nachahmung usw. zu untersuchen. Die U. sind in erster Linie durch approb. Tierärzte auszuführen. Zur Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können auch andere Pers., die nach den Prüfungsvorschr. für Trichinenschauer, s. d., genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, verwendet werden. Zu den chemischen U. sind hiezu verpflichtete Nahrungsmittelchemiker heranzuziehen, BBest. D. § 11. Für die U. sind von dem Besitzer FGebühren nach der GebührenO., RchsK.-Bek. 12. 7. 02, ZBl. 238, zu entrichten. — III. Ausführung der F. 1. Bei Schlachtungen im Inland. Der eigentl. F. geht die U. des Schlachttieres im Leben, die Lebend- oder SchlViehbesch., voraus. Sie wird nach d. Anweis. in § 7 u. 8 BBest. A. z. FBG. ausgeführt und hat festzustellen, ob das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit zeigt, die von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fl. ist, ob es mit einer Seuche behaftet ist, die der Anzeigepflicht, s. d., unterliegt oder ob es Erscheinungen zeigt, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen. Wird bei einem Schlachttier Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt, so ist die Schlacht. zu verbieten. In allen übr. Fällen hat der Beschauer, falls er approb. Tierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten, vgl. jedoch § 11 Abs. 4 und § 15 Ausfbest. A. z. FBG. Nichttierärzt. Beschauer dürfen eine Schlachterlaubnis nur erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankh. überhaupt nicht od. nur von solchen Kr. zeigt, die unerhebl. sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentl. stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonst. schweren Verletzungen, Vorfall der Gebärmutter in unmittelb. Anschluß an die Geburt, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Grünfutteraufnahme oder bei drohender Erstickung; in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchst. 12 Stunden verflossen sind und unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird. Im übr. ist die Schlachtung auf Grund der Lebendbeschau binnen 2 T., den Tag der U. nicht eingerechnet, zu gestatten, nach deren Ablauf die Beschau des Schlachttieres im Leben zu wiederholen ist. Von Versagung der Schlachterl. hat der Beschauer den Tierbesitzer und die OrtspolBeh. unverzüglich in Kenntn. zu setzen. — Die U. nach dem Schlachten, d. h. die eigentl. F., wird der Anweisung in § 21 f. Ausfbest. A. z. FBG. gemäß ausgeführt. Bei der sich anschließenden Beurteilung des Fleisches wird zwischen genußtaugl., im Nahrungs- und Genußwert erhebl. herabgesetztem (minderwertigem), bedingt tauglichem und genußuntaugl. Fl. unterschieden und dass. entspr. gekennzeichnet, s. Kennzeichnung des Fl. Bei Beanstandung hat der Besch. das Fl. vorläufig zu beschlagnahmen und den Besitzer sowie die PolBeh. in Kenntnis zu setzen. Ueber das weitere entscheidet dann die PolBeh. Das zum Genuß taugliche Fl. (bankwürdiges Fl.) gelangt ohne Einschränkung in den Handel; für das minderwertige gelten die § 62—68, MV. 1. 2. 03, wornach solches Fl. nur auf der Freibank, s. d., oder nach Freibankart zum Verkauf kommen darf. Das bedingt taugliche Fl. ist, bevor es auf der Freibank verwertet wird, einem in § 38 in Vbdg. mit § 39 der Ausfbest. A. gen. Verfahren behufs Brauchbarmachung, s. d., zu unterwerfen, vgl. auch § 69—72 d. MV. 1. 2. 03. Unterbleibt die Brauchbarmachung, so ist das Fl. als untauglich zu behandeln, § 10 Abs. 3 FBG. und § 69 d. MV. 1. 2. 03. Vom Besch. nach § 33—36 BBest. A. z. FBG. untauglich erklärtes Fl. ist durch unschädl. Beseitigung dem Genuß für Menschen zu entziehen; jedoch ist ev. eine weitere Verwertung solchen Fl. zu techn. Erzeugnissen oder zur Fütterung von Tieren möglich, § 73 f. MV. 1. 2. 03. — 2. Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. Die U. entspricht im allgemeinen der Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inland, ist jedoch insofern schwieriger, als sie, ohne Kenntnis des Gesundheitszustandes der Schlachttiere vor der Schlachtung, erst am Fl. des ausgeschlachteten Tieres einsetzt und sich überdies nicht einmal auf sämtl. Eingeweide dess. erstrecken kann. Es sind deshalb, um den sanitätspol. Gesichtspunkten, wie sie für die Inlandbeschau maßgebend sind, nach Möglichkeit gerecht zu werden, im § 12 FBG. Bedingungen gestellt, unter denen die FlEinfuhr erfolgen darf. Hiernach ist die Einfuhr frischen Fleisches, s. d., nur in ganzen Tierkörpern gestattet. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürl. Zusammenhang verbunden sein. Vgl. § 6 in Vbdg. mit § 2 Abs. 3 BBest. D., Z. 2 RchsBek. 10. 7. 02, RGBl. 242. — Zubereitetes Fleisch, § 8 BBest. D. FBG., darf nur eingeführt werden, wenn nach Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit in zuverlässiger Weise festgestellt werden kann. Diese Feststellung gilt als unausführbar bei Sendungen von Pökelfl., sofern das Gewicht einz. Stücke weniger als 4 kg beträgt. Auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschr. keine Anwendung. Von der Einfuhr ausgeschlossen sind: Büchsenfl., Würste und sonst. Gemenge aus zerkleinertem Fl., Hundefl. und zubereitetes Fl. von Tieren des Einhufergeschlechts, sowie Fl., das mit einem der in RchsBek. 18. 2. 02, RGBl. 48, aufgeführten Stoffe behandelt worden ist, s. Gesundheitschädliche und täuschende Zusätze z. F. Die gesundheitl. U. erfolgt nach § 11—16 BBest. D. z. FBG.. Bei der Beurteilung des Fl. wird insofern anders als bei der Inlandbeschau verfahren, als Fl., das zu einer Beanstandung Anlaß gibt, entweder unschädlich zu beseitigen oder von der Einfuhr zurückzuweisen ist. Die unschädliche Bes. wird bes. dann verfügt, wenn die eingeführte Ware mit gefährl. Seuchenerregern oder gesundheitschädl. tierischen Parasiten durchsetzt ist. Näheres über die Behandlung des eingef. Fl. nach der U. s. § 18—21 BBest. D. Ueber die Kennzeich-

nung von untersucht. Auslandfl., s. d. — IV. Beschwerdeverfahren (Rechtsmittel). Gegen die Entsch. der Beschauer und der PolBeh. kann von dem Besitzer nach § 46 Ausfbest. A Beschw. eingelegt werden. Nach § 84 f. MV. 1. 2. 03 entscheidet die OrtspolBeh. über Beschwerden gegen Versagung der Schlachterlaubnis und Beanstandung des Fl., sowie gegen die vom Besch. angeordneten besond. Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung. In Schlachthäusern werden, vorbehältlich des Beschwerderechts an die OrtspolBeh., Beschw. zunächst durch den Dienstaufsicht führenden Besch. entschieden. Die Beschw. ist binnen 24 St. nach Bekanntwerden der Entsch. fällig. Gegen die Entsch. der OrtspolBeh. ist weit. Beschw. an das OA mögl. Vor der Entsch. über eine Beschw. hat die Ortspol.-Beh. das Gutachten eines weit. Sachverst. einzuholen und zwar dasj. des tierärztl. Besch., wenn die Verf. von einem nichttierärztl. Besch. getroffen wurde, das des OATierA., sofern ein tierärztl. Besch. die Beanstandung verfügte und dasj. des vom MinJ. bestellten Sachverständigen, wenn der OATierA. als Vorbesch. tätig war. Gelangt die Beschw. in die Instanz des OA., so bleibt demselben vorbehalten, das Gutachten des OATierA., und wenn dieser in der Sache bereits tätig war, das Obergutachten des vom Min. best. Sachverst. einzuholen. Bez. der für die Erstattung der Gutachten bzw. Obergutachten bestellten Sachverständ. vgl. MinE. v. 19. 2. 14 Nr. III 924 (Abl. 105). — Bei dem in das Zollinland eingef. Fl. kann gegen die Beanstandung einer Stichprobe binnen 1 Tag Beschwerde bei der Beschaustelle angemeldet werden. Ebenso kann gegen die Entsch. der PolBeh. rücksichtlich des nach den Grundsätzen der § 18—21 d. Ausfbest. D. behandelten Fl. Beschw. bei der PolBeh. erhoben werden. Näheres s. § 30 a. a. O. Die durch unbegründete Besch. erwachsenden Kosten fallen dem BeschwFührer zur Last. — V. Beaufsichtigung der F. Die in § 48 Ausfbest. A. z. FBG. vorgeschriebene fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Beschauer wird in W. durch die OATierAe. alle 2 J. vorgenommen. Bei diesen Revisionen ist bes. zu prüfen, ob der Besch. noch die Befähigung für seine Stelle besitzt, ob die Vorschr. über die SchlVieh- und F. und über den Verkehr mit Fl. seitens der FlBesch. und Tierbesitzer eingehalten werden usw., § 90, MV. 1. 2. 03. Der OATierA. hat womöglich einer Schlachtung, einer Schlachtvieh- und F. sowie einer unvermuteten Visitation der Schlächtereibetr. u. s. f. beizuwohnen. Das Ergebnis der Revision ist an das OA. zu berichten. Ist der OATierA. selbst Besch., so wird ein Visitator vom MedKoll. bestimmt. Die techn. Oberaufsicht über die gesamte Fleischbesch. hat das MedKoll., Tierärztl. Abt., das unvermutete Visitationen vornehmen kann, und den OAe. auf Grund der Ergebnisse der Visitationen entspr. Weisungen zugehen läßt. Leonhardt.

Fleischsteuer s. Besteuerungsrechte der Gden. II 5.

Flößerei. Nach röm. Recht gehörte zum Gemeingebrauch an den öff. Gewässern, s. d., auch das Flößen. Auf dem nämlichen Standpunkt stehen Sachsen- und Schwabenspiegel, die den Grundsatz aufstellen, daß in dem Wasser, das stromweise fließt, jeder fahren und fischen darf. Auch im spät. Mittelalter stand an den größeren Gew. jedem Gebrauch und Benützung offen. Im 16. und 17. Jahrhundert blieb die Benützung der größeren Flüsse nicht mehr allen ohne Beschränkung gestattet; so wurde die Fl. nur auf Grund einer bes. Konzession gestattet oder als Gerechtigkeit verliehen. Die Fl. auf öff. Flüssen wurde unter Aufsicht genommen, für die Benützung der Floßstraßen Abgaben und Wasserzölle erhoben. Ob in W. früher ein eigentliches Floßregal bestand (im Landtagsabschied von 1739 wird „von dem Uns kompetierenden Regali juris grutiae" geredet), oder nur das Recht der poliz. Aufsicht über die Fl. kraft der Flußhoheit nebst dem Recht der Konzessionserteilung hiezu gegen Erhebung eines Konzessionsgelds, ist bestritten. Der Streit ist jedoch unerheblich, da die praktischen Folgen nicht verschieden sind, weil die fiskalische Benützung des staatlichen Rechts immer mehr gemildert, das Langholzflößen auf dem Neckar 1840, auf der Glatt, der Lauter und dem Heimbach im Jahr 1844 freigegeben und die Fl. auf Kinzig, Schiltach, Enz und Nagold infolge Uebereinkunft mit Baden 4. 3. u. 9. 4. 1867, Rgbl. 21 u. 24, für frei erklärt wurde. — Während früher das Floßwesen den Finanzbeh. zugewiesen war, fand zu Beginn des vorigen Jahrh. eine Teilung der Befugnisse derart statt, daß den Kreisfinanzkammern die Aufsicht und Leitung des Betriebs und die Verwaltung der Fl. und Holzgärten übertragen wurde, Rgbl. 1823 122, wogegen die Aufsicht zur Behinderung von Holzfreveln und Verhütung von Beschädigungen der Wasserstraßen, der Wasser- und Uferbauten den PolBeh. unterstellt wurde, MinErl. 16. 3. 40, Rgbl. 134, und 21. 1./11. 2. 40, II. ErgBd. 369. Zur Ausführung von Wasserbauten oder Ausräumung und Reinigung von Flüssen, Bächen und Kanälen wird jährlich eine mehrwöchentl. Floßsperre verhängt. Außerdem kann die Fl. bei niederem Wasserstand wegen des ungestörten Fortbetriebs der Getreidemühlen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden, MV. 26. 2. u. 11. 3. 44, II. ErgBd. 375. In der Uebereink. zw. W. und Baden 9. 4. 67 behielt sich jedes der beiden Länder vor, innerh. seines Gebiets diej. Anordn. zu treffen, welche Sicherheit und Ordnung in der Fl., Schutz der Ufer, Brücken, Wasserbauten, Wasserwerke, Wässerungseinrichtungen und der sonst bei der Wasserbenützung beteiligten Anlagen und Gewerbe gegenüber der Fl. erfordern. Dsgl. blieben jedem von beiden für Herstellung, Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Floßstraßen und der Floßanst., Einbindstätten, Schwellwasser und Polterplätze diej. Anordnungen innerhalb ihres Gebiets vorbehalten, die es für zweckmäßig erachtet und die mit der Bestimmung dieser Anst. für einen geordneten allg. Gebrauch vereinbarlich sind. Durch RV. Art. 4 wurde die Fl. auf den mehreren Staaten gemeins. Wasserstraßen und der Zustand der letztern, sowie die Fluß- und sonst. Wasserzölle der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des

Reichs unterstellt. Ein Ausfluß davon ist das G. über die Abgaben von der Fl. 1. 6. 70, Rgbl. 1871, Anl. z. Nr. 1 80, wonach auf nur flößbaren Strecken derj. natürl. Wasserstraßen, die mehreren Bst. gemeinsch. sind, von der Fl. mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benützung bes. zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anst. erhoben werden dürfen. Die hienach unzulässigen Abg. wurden gegen Entschädigung aus der RK. aufgehoben. Für die zulässigen Abgaben (Entschädigung an Besitzer von Wasserwerken, bes. Wehren) war vom 1. 1. 72 an ein Tarif von den Landesreg. festzusetzen. — Die Fl. unterliegt den Best. der *Floßordnungen* der Einzelstaaten. Strafbest. für Zuwiderhandl. stützen sich auf diese und auf StGB. § 274, 321—323, 326 u. 366 Z. 3, 8, 9, 10, und 366a. Uebertretungen gegen PolVO. in betreff Sicherheit und Ordnung der Fl. werden auf Grund WG. und PolstG. Art. 44 u. 57 Abs. 2 bestraft. Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen der Floßanst. werden nach Art. 303 StGB. behandelt, andere Beschädigungen, die aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit der Flößer angerichtet werden, sind bürgerlich klagbar zu machen. Die bürgerlichrechtlichen Verhältnisse der Fl. sind geordnet durch RG. 15. 6. 95, RGBl. 341. Die Fl. des unverbundenen Holzes (Scheiterholz) hat vollständig aufgehört, die mit verbundenem H. oder die Langholzfl., bei der die Fahrzeuge vom Floß selbst aus geleitet werden, setzt, wie die Schiffahrt selbst, entweder einen natürlich floßbaren oder eine durch Wasserstuben (Stauungen zur Ansammlung von Schwellwasser für die Floßfahrt), Floßgassen (mit Fallen verschließbare Ausschnitte aus den Wehren, durch welche die Fl. über die Stauanlagen hinunter geleitet werden), Zeilenanlagen (aus Steinen im Flußbett erstellter Leitdämme, die an seichten Stellen des Flusses das Wasser einengen und die nötige Fahrtiefe erzeugen) u. dgl. künstlich floßbar gemachten Fluß voraus. Auf Neckar, Enz, Nagold, Würm und Kinzig wurde die LanghFl. schon im 14. Jahrh. schwunghaft betrieben. 1322 war sie schon Gegenstand eines Staatsvertrags zwischen W., Baden und Heilbronn. Die Fl. von Eichen hat aufgehört, die Fl. von Nadelholz wurde früher betrieben auf dem Neckar von Rottweil bis zur Landesgrenze und auf dessen Grundbächen, auf Glatt, Lauter, Heimbach, Eyach von Imnau abwärts, Enz, Kleine Enz und Eiach, Nagold, Würm, Zinsbach, Kinzig und deren Grundbächen, Lohmühlebach, Aischbach, Vorderem Rötenbach, Kleiner Kinzig, Hinterem Rötenbach, Schiltach, Murg, Donau, Iller, Aitrach, Schussen und Wolfegger Aach. Nachdem die Fl. auf mehreren Flüssen ohne amtliche Betätigung eingegangen, auf Neckar und dessen Grundbächen durch MinJV. 8. 11. 00, Rgbl. 799, auf Enz, Nagold und Zinsbach durch MinJV. 27. 1. 13, Rgbl. 21, aufgehoben ist, besteht sie heute nur noch auf dem Neckar von Heilbronn abwärts, der Enz von Calmbach bis Rotenbach, der Kleinen Enz, der Iller und der Donau von der Illermündung ab. Das Fl. ist nur von ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ St. nach SUnterg. erlaubt. Der Eigent. der Fl. ist für allen Schaden verantwortlich. Der FlFührer hat Vollmacht vom Besitzer zu führen. Die Vorschr. über Sicherung der Flöße und des aufgestellten Floßholzes gegen Loslösung und Abschwemmung bei Hochwasser sind in den Floßordnungen enthalten, s. a. Hochwasser. Auf der Floßstraße des untern Neckars wird das mit der Bahn ankommende Langholz in Gestören von 8,5 m größter Breite und in Fl. von 300 m größter Gesamtlänge eingebunden. Die Neckarfl. müssen je nach ihrer Länge mit 5—7 Flößern bemannt sein und zwei Sperren erhalten. Das Fl. darf nur vom 1. 3. bis 30. 11. betrieben werden. Zur *FlSperre* ist i. d. R. der Aug. bestimmt. Gesuche sind 6 Woch. vorher einzureichen. Ausnahmen hievon kann die MinAbt. f. Str.- u. W. zulassen. Wenn eine andere Zeit zur Floßsp. beantragt wird, haben die StrBInsp. zu untersuchen, ob die Arbeiten sich nicht auf den August verschieben lassen, oder ob die Arbeiten, wenn die Sperre erst für eine spätere Zeit nachgesucht wird, nicht im August schon hätten zur Ausführung gebracht werden können, da nur in solchen Fällen, wenn eine Versäumnis oder sonst. Verschuldung des Bittstellers nicht anzunehmen ist und wenn außerordentl. Umstände eine unaufschiebliche Hilfe erheischen, Gesuchen um Verfügung von Floßsp. zu anderer als der vorgesehenen Zeit stattgegeben wird, Erl. 30. 4. 53. — Für die Neckarfloßstraße gilt die MinJV. 17. 4. 94, Rgbl. 89, b. die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Fl. auf dem N. Die Unterhaltung der Neckarwasser-(Schiff- und Floß-)straße nebst Zubehörden kommt ausschl. der K. Straßen- und Wasserbauverwaltung auf Rechnung des Neckarschiffahrtsfonds zu, Kap. 41 HFE. In den * FlHäfen * in Heilbronn und Neckarsulm können Langholzstämme, Gestöre, Eichenschollen, Bretter- und Kurzholzflöße überwintern, auch in Notfällen von weiterher, d. h. nicht aus dem Hafengebiet kommende Langholzstämme usw. in dies. einlaufen und bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Weiterreise überwintern. Für die Ueberwinterung sind die durch einen bes. Tarif geregelten Gebühren zu entrichten. Die Ordnungen für den Winter-, Floß- und Karlshafen in Heilbronn sind in MV. 19. 10. 98, 31. 10. 07, Rgbl. 267 u. 777, enthalten. Hienach dient der Winterhafen, nur soweit der Schiffsverkehr es zuläßt, zur Aufnahme von Brettern, Kurzholzfl., Lang- und Hartholzstämmen, der Floß- und Karlshafen haben die Best. als Einbindstätte für Lang- und Hartholz und für den Versand von anderem Holz zu Schiff oder mit Floß zu dienen. Für die Ordnung des Floßhafens in Neckarsulm s. MV. 27. 3. 76, Rgbl. 151. Die Aufsicht über diese Hafenanlagen führen die Bahnhofinspektionen Heilbronn und Neckarsulm, in deren Unterhaltung sie auch mit Ausnahme des Neckar-(Winter-)hafens stehen. Dieser befindet sich samt Rampen, Böschungen, Bermen, Pflasterungen und Ufermauern in Unterhaltung der Wasserbauverw., die auch für seine Ausräumung und Ausbaggerung zu sorgen hat. Der Floßverkehr auf dem Neckar geht stetig zurück. Die * Floßaufsicht * liegt der Str.- u. WBInsp. Heilbronn, der 8 Floßaufseher

unterstehen, ob. In allen Fragen, die den Betrieb der Neckarfl. berühren, ist überdies die Flößerschaft oder deren Vertreter (Wasservogt) zu hören (Statut für die Vereine der Langholzfl. auf den Grundbächen des Neckars, zum Behuf der Unterhaltung der Wasserstraße, genehmigt durch K. Entschl. 16. 6. 44, II. ErgBd. 378). — Die Fl. auf Enz mit Kleinenz ist durch MV. 20. 4. 83, Rgbl. 47, geregelt. Im Enzgebiet werden die einzelnen Langholzstämme an beiden Enden gelocht und mit Floßwinden, die aus 3—5 cm starken Zweigen von Haselnuß- oder Fichtenholz durch Rösten, Drehen und Hämmern hergestellt werden, zu einzelnen Gestören zusammengebunden. Die Gestöre werden unter sich gleichfalls durch Wieden derart zusammengehängt, daß wegen der Einengungen und Krümmungen der Wasserläufe allwärts kleine Spielräume bleiben. Die größte Breite darf 4 m, die größte Länge 285 m nicht überschreiten, was, je nach der Holzstärke etwa 150—200 fm Inhalt ergibt. Hiezu kommt noch die, je nach der Stärke des Langholzes und nach dem Wasserstand zur Zeit der Verflößung verschieden große Oblast in Form von Schnittwaren, Brennholz und Stangen mit 40—80 fm Gehalt. Das Flößen ist nur in der Zeit vom 1. März bis 10. Nov. erlaubt. Im Monat August ist allg. Floßsperre. Bauarbeiten, die eine Sperrung der Floßstraße nötig machen, sind tunlichst auf die Zeit der allg. Floßsperre zu verlegen, andernfalls muß die Verfügung der Sperre bei der zuständigen Kreisreg. in Reutlingen beantragt werden, die zuvor die StrBInsp. zu hören hat. Die Wasserwerksbesitzer haben im Frühling, sofort nach Abgang des Schnees und Eises ihre Werke zu untersuchen und sofort Anzeige über die Vornahme von AusbeßArbeiten zu machen, die eine Sperre der Floßstraßen bedingen. Diese Anzeigen sind längstens 6 Woch. vor der beabsichtigten Ausführung zu erstatten. Solche Anzeigen haben auch die Forst- und KameralÄe., die Wasserwerke in ihrer Verwaltung haben, oder denen die Unterhaltung von Floßeinrichtungen obliegt, zu erstatten, vgl. auch MinJW. 1. 8. 25, Rgbl. 434. Jeder Floß hat ein bewegliches Vordergestell und eine Sperre in Form eines auf der Flußsohle reibenden schiefgestellten Holzklotzes, deren Anwendung bei Furten, sowie oberhalb und unterhalb von Wehren jedoch verboten ist. Bei der Enz und Kleinenz hat die Instandhaltung und Ausräumung der Floßstraßen in erster Linie die Staatsforstverw., die auch verschiedene Wasserstuben, Floßgassen, Zeilen, Anbindemittel, Abweispfähle unterhält, und die auch die Floßaufseher besoldet, zu besorgen. — Der Staat ist zu keiner Zeit gehindert, im öff. Nutzen die Fl. aufzuheben, er hat aber, wenn er hiebei wohl erworbene Rechte beeinträchtigt, Ersatz zu leisten; ebenso entspricht es den heutigen Rechtsanschauungen, daß bei Beeinträchtigung erheblicher Interessen den Forderungen der Billigkeit Rechn. getragen wird. — Der FlBetr. auf der Kinzig, der durch MV. 26. 4. 77, Rgbl. 611, geregelt ist, hat seit 1896 aufgehört, ist aber amtl. nicht aufgehoben. — Auf der Iller und auf der w. Donaustrecke verkehren zumeist nur Flöße, die aus Einem Gestör von 6,0 m größter Breite und 10—15 m Stammlänge bestehen, die größte Länge darf jedoch 50 m betragen. Die Stämme sind mit Querstangen, Weiden und Holznägeln versteift. Das Gestör, das etwa 12 fm Gehalt hat und mit Schnittwaren, Pflastersteinen, Käse u. a. beladen ist, wird von 1—2 Mann, die von der Floßmitte aus je ein vorn und hinten am Floß angebrachtes Steuerruder führen, geleitet. Auch hier nimmt der Floßverkehr stetig ab. Die Floßfahrt ist während des ganzen Jahrs gestattet. Sie beginnt nach dem Abgang des Eises und endigt mit dem Eintritt von Grundeis. Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter, sowie bei Wasserständen von mehr als 1,5 m Günzburger und Dillinger Pegel dürfen Flöße nicht fahren. Eine w. Floßordnung für die Iller und Donau besteht nicht, es findet die bayr. Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau vom 1. 1. 01 sinngemäße Anwendung. Die Stadt Ulm hat eine Ordnung für die dortigen Anlandestellen (Ziegellände oberhalb und Gänstorlände unterhalb der Stadt) erlassen. Wegen andauernden Rückgangs der Fl. hat die Stadt Ulm die Stellen der Floßaufseher eingehen lassen. Die Unterhaltung des linken Ufers der Iller liegt, unabhängig von dem Verlauf der Landesgrenze, nach dem Staatsvertrag vom 28. 9. 1859 der Krone W., Flußbauverw., ob. Gugenhan.

Floßstraßen s. Flößerei.

Flüsse s. Wasserrecht II.

Flugwesen s. Luftfahrtrecht.

Flurzwang s. Feldpolizei.

Flußbau s. Flußpolizei VI.

Flußbauwesen s. Flußpolizei IV.

Flußbett s. Wasserrecht II. und Flußpolizei.

Flußpolizei. * **I. Allgemeines.** * Gegenstand der Fl. ist die Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der öff. Gewässer, die sich teils in der staatlichen Aufsicht, teils in der unmittelbaren Tätigkeit des Staats in Fluß- und Uferbau, Hochwasserschutz äußert. Ueber Zuständigkeit des Reichs (Art. 4 RV.) s. Wasserrecht I. Das Reich hat sich bis jetzt in dieser Richtung mit dem Bau des Nord-Ostseekanals, einigen strafrechtl. Best. (u. VIII) und solchen über Schiffahrts- und Flößereiabgaben (s. Schiffahrt und Flößerei) betätigt. Die Landesgesetzgebung ist unvollständig, ein allg. FlußpolG. fehlt. Ein den Ständen vorl. Entw. eines Ges. über den Flußbau (Verh. d. AbgK. 1899/00 BeilBd. 3 517) ist nicht verabschiedet. Der w. Fl. untersteht auch der w. Anteil des Bodensees. — * **II. Flußpolizeil. Inhalt des WG.** * 1. 12. 1900, Rgbl. 921. Die Fl. ist im WG. geordnet, soweit der ordnungsmäßige Zustand der öff. G. mit den im WG. geregelten Benützungen der öff. G. zusammenhängt, so bei: Gemeingebrauch, s. Wasserrecht II., Einleitungen, s. d., Fähren, Brücken, Bauten, bes. Nutzungen, s. Wasserrecht III., daneben weiter: das Verbot der Förderung oder Wegleitung von Wasser (Art. 3) kann sich auch auf flußpol. Rücksichten stützen; die Festsetzung der Uferlinie (Art. 7) ist wesentlich von flußpol. Erwägungen abhängig; die Beseitigung von Ausbreitungen, Anschwemmungen, Inseln kann pol. angeord. werden, Art. 11; der bei Regulierun-

gen vom Fluß abgeschnittene Grundeigentümer kann die Verbindung mit dem neuen Flußlauf nur insoweit verlangen, als flußpol. Ermessen dieses zuläßt, Art. 12; verläßt ein fließendes öff. G. sein Bett, so kann aus flußpol. Gründen die Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet werden, Art. 13; das Einwerfen von Schutt, Unrat, Tierleichen und ähnl. in öff. G. ist verboten, Ausn. kann das OA. zulassen, Art. 22, s. a. Fischereirecht III. — * **III. Andere Eingriffe in öff. Gewässer.** * Hierunter fallen bloße Veränderung der Ufer, Bauten, die nur das Ufer berühren (Einleitung geschlossener Kanäle), bloße Verlegung eines Flußlaufs, Aenderungen im Hochwassergebiet eines Flusses, Anlagen, durch die das Wasser zur Bildung von Fischteichen, Schiffahrt, Flößerei, zum Brückenschutz gestaut wird, Flußregulierungen. Das GenRefkr. 20. 2. 1792, Reyscher 14. 1076, MinJ.-Abl. 1886 199, ordnet an, daß Fluß- und Uferbauten anzuzeigen und die Vorschr. der Staatsbeh. bei ihnen einzuhalten sind, und weist die Gden und Gutsbesitzer auf die Wichtigkeit des Ausräumens der Wasserläufe und richtiger Uferbefestigung hin. Weitere ges. Vorschr. fehlen, die Erlaubnis zu den o. gen. Unternehmungen hängt vom Ermessen der Polizei ab. Sie wird nur widerruflich erteilt; Sportel nach TarNr. 30: 3—100 *M*. Zuständig sind die PolBeh., KVO. 15. 11. 22, Rgbl. 885; BezO. Art. 3 Abs. 1; KVO. 15. 11. 89, § 3 Z. 3, Rgbl. 321. Verfahrensvorschr. bestehen nicht, bei einfacheren Unternehmungen wird das Gesuch ohne öff. Bek. auf Grund der Akten und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, bei größeren in ähnl. Verfahren wie WasserbaugenehmGesuche (Art. 33 WG.) entschieden; ersterenfalls sind die OAe. zuständig, letzternfalls die Kreisreg., MinJAbl. 1881 50. — * **IV. Fluß- und Uferbauwesen, Uferschutz,** * entbehren durchgreifender ges. Regelung, namentlich auch in der Richtung, wem die Uferunterhaltung und die Sorge für Erhaltung eines geordneten Laufs der fließenden öff. G. obliegt. Wo nicht ausnahmsw. bes. Verpflichtungen (Vorschr. bei Wasserbenützungsanl. u. a.) eingreifen oder die Gde kraft Herkommens die Ufer- und Flußbaulast hat, ist es den Ufereigentümern überlassen, ihren Anteil an Unterhaltung von Ufer- und Flußlauf, sofern nicht Aufgabe des Eigentums vorgezogen wird, nach Gutdünken zu wahren, Göz, Verw. 400; Begr. z. Entw. d. FlußbauG. a. a. O. 767. — Einzelne Vorschr.: MühlO. 10. 1. 1729, Rgbl. 1901 484; Punkt 10—12 setzt für Ausschlagen der Mühlbäche die Zeit vom 29. 9.—25. 3. und Schadenersatzpflicht des Müllers bei Vornahme zu anderer Zeit fest, berechtigt den Müller, die Felben und Hecken an den Mühlb. wegzuhauen und regelt die Räumung gemeinschaftlicher Mühlgr.; KommunO. von 1758, Kap. 3, Abschn. 4, § 6, Reyscher 14 617, weist die Gden an, Fluß- und Bachufer zum Uferschutz anzupflanzen; VO. 5. 6. 1811, Rgbl. 277, schärft die Anlegung und Schonung von Uferholzpflanzungen ein. Nach VO. 28. 7. 10, Rgbl. 333, müssen bei Gebäuden in der Nähe öff. G. die Aufenthaltsräume gegen das Eindringen von Hochwasser geschützt werden und es kann die FlußpolBeh. innerhalb des von ihr best. Hochwassergebiets Bauten überhaupt verbieten. — * **V. Schiffahrt und Flößerei,** * s. d. — * **VI. Flußbau.** * Aufgabe des Fl. ist Schutz vorhandener Anbruchstellen des Ufers und damit Verringerung der Geschiebebildung und Verhinderung der Flußverwilderung (Erbreiterung und Erhöhung des Betts). Zu den Uferschutzbauten gehört: Abböschung, Abflachung der Ufer, Befestigung durch Einsäen, Bedecken mit Rasen, Spreutlagen, mit Wippen oder Flechtwerken, Bepflanzung mit Weiden, Bepflasterung, Betonierung, Bedeckung mit Kunststeinen, Ufermauern. Zu den Flußbauten gehören auch die sich von Zeit zu Zeit wiederholende Wegnahme von Gegenständen, die den freien Wasserlauf hemmen, Räumung des Flußbetts von Kies, Geröll, Sand, Schlamm, Wasserkraut, MinJAbl. 1903 482. Eigentliche Flußverbesserungen sind Maßnahmen zur unschädl. Abführung der Hochwasser und Eisgänge durch Erbreiterung oder Verengerung, Verlegung, Richtungsveränderung des Flußbetts. Zum Hochwasserschutz dienen bes. Dämme. Bes. Arten der Flußlaufverbesserungen sind Wildbachverbauungen und Stauweiher oder Sammelbecken. Ein geordneter baulicher Zustand bei unsern Fl. ist nur durch Zusammenwirken von Gde und Staat zu erreichen. In den meisten Fällen haben sich die Gden bei Uferabbrüchen und Flußverwilderungen entschlossen, Regulierungsarbeiten an einz. Flußstrecken auf ihre Kosten zu unternehmen. Auf Wunsch werden Amtskörpersch. und Gden vor Anfertigung eines Entwurfs gegen vollen oder teilw. Ersatz von seiten des Staats sachgem. beraten. Staatsbeiträge werden zu Fluß- und Uferschutzbauten der Amtskörpersch., Gden und Privaten nur nach Maßgabe der im Flußbaufonds, Kap. 42, Tit. 5 HFE., verwilligten Mittel und nur dann gereicht, wenn die Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten in größerem Umfang und in zusammenhängender Weise an einer für sich abgeschlossenen Flußstrecke vorgenommen, die Pläne durch einen hiezu ermächtigten Sachverst. voraus geprüft, die Beitragsgesuche vor Inangriffnahme der betr. Bauwesen bei der MinAbt. f. Str. u. WB. eingereicht werden und die Baulustigen sich zur Uebernahme der künftigen geordneten Unterhaltung unter Kontrolle der Flußbauverw. verpflichten, MinV. 21. 5. 74, Rgbl. 159, E. MinAbt. f. Str. u. WB. 9. 10. 79, MinJAbl. 350, u. 7. 9. 95, MinJAbl. 348. Wegen der Fischerei s. MinJE. 3. 7. 14, Abl. 404. Die Beitr. des Staats zu neuen Flußverbesserungen betragen i. d. R. 50 v. H., an der Donau, Schussen, Murr u. a. bis zu 75 v. H., ausnahmsw. bis zu 85 v. H. der eigentl. Baukosten ohne Grunderwerb und zur laufenden Unterhaltung 33⅓ v. H., ausnahmsw. bis zu 50 v. H. Bei dem schiffbaren Teil des Neckars, bei der Iller und einzelnen Strecken der Donau und Argen erfolgt die Verbesserung des Laufs, sowie die Unterhaltung der verbesserten Strecken nahezu ausschl. auf Kosten des Staats, Kap. 41, Neckarschiffahrtsfonds, Tit. 3, u. Kap. 42, Flußbau, Tit. 3 u. 4. Zur Beaufsichtigung öff.

Gew. die der Flößerei und Schiffahrt dienen, oder auf unmittelbare Rechnung des Staats oder mit Staatsunterstützung unterhalten werden oder an Strecken öff. Gew., die durch Brücken von Staatstraßen oder mit Staatsunterstützung gebauten oder unterhaltenen Nachbarschaftstraßen mittelbar oder unmittelbar beeinflußt sind, sind die K. Straßenbauinspektionen innerhalb ihrer Bez. berufen. Neben der Aufsicht über öff. Wasserläufe sind sie verpflichtet, an die FlußpolBeh. auf Verlangen Gutachten abzugeben und sie zu beraten. Insbes. hat dies bei Brücken in der Nähe von öff. Wassern zu geschehen, BO. Art. 62 Abs. 2, Art. 111; WW. § 106 Abs. 1. Für die techn. Begutachtung von Flußbauten haben die Straßenbauinsp. und AbtIngenieure im Bezirksd. Taggelder, Diäten und Reisekosten nach MV. 15. 3. 00, MinJAbl. 106, anzusprechen. ✱ **VII. Hochwasserschutz und Wasserstandsbeobacht.** s. Hochwasser. ✱**Eisgang**✱s. d.✱**VIII. Strafvorschr.:**✱Wasserrecht IX, weiter: StGB. § 366 Z. 3, 8, 9 u. 10, geben Vorschr. für Ordn., Reinlichkeit, Sicherheit usw. auf öff. Wasserstraßen, § 366a schützt Anlagen und Anpflanzungen der Flußufer; WG. Art. 109 schützt Bezeichnungen der Uferlinie; 110 Z. 4 bedroht das Einwerfen von Schutt, Unrat usw.; PolstG. Art. 32 Z. 3 schützt die für Wassersnot best. Gerätschaften und Einrichtungen, Art. 43 bedroht Verunreinigung und Verderben des zu öff. Gebrauch best. Wassers von Quellen und Bächen; Art. 44 gibt die strafrechtl. Grundlage für Schiffahrts- und FlößereiO., s. d.

I—V u. VIII Haller, VI u. VII Gugenhan.

Flußregulierungen s. Flußpolizei III, IV; Wasserrecht II.

Flußschiffahrt s. Schiffahrt I.

Flußteich s. Fischteich.

Fohlenaufzuchtanstalt s. Gestütswesen III 1.

Fohlenweiden s. Gestütswesen III 6.

Forderungen der Bauhandwerker, Sicherung der —, s. Sicherung.

Forellenteich s. Fischteich.

Forellenzucht, Salmonidenz. Da die wertvollsten Fische unserer Gewässer, Lachse, For., Saiblinge und Aeschen aus mehrfachen Ursachen zu leiden haben und deshalb ihre Zahl, namentlich seit dem großart. Aufschwung der Industrie und der Ausdehnung der Städte, zurückgegangen ist, hat man versucht, sie auf künstl. Weg zu vermehren. Erfinder der künstl. Fischzucht ist ein d. Landwirt, Stephan Jakobi in Lippe-Detmold, † 1784. Seine Erfindung ist aber in Vergessenheit geraten. Erst gegen Mitte des vor. Jahrh. ist die künstl. FZ. von 2 Vogesenfischern wieder entdeckt worden. König Wilhelm I. von W. war einer der ersten, der eine FZAnst. in D. angelegt hat, 1854 an der Ausmündung des Monrepos-Sees, nachher in Scharnhausen. Bis 1890 wurden Bachfor. in W. nur in kleiner Zahl künstl. vermehrt, während jetzt gegen 100 gut eingerichtete FAnst. vorhanden sind, in denen jährl. viele Millionen junger Bachfor., Bachsaiblinge, Regenbogenfor. usw. gewonnen werden. Die künstl. FZ. stützt sich darauf, daß die Fortpflanzungselemente der F. in reifem Zustand lose in dem Bauch der Salmoniden sich befinden, daher leicht herausgedrückt („herausgemolken") werden können, und daß die Befruchtung der Eier außerhalb des weibl. Organismus sich vollzieht, s. Bachfor. Die einfachste Form einer FBrutanst. besteht darin, daß man einen längl. Holz- oder Blechkasten, dessen Schmalseiten mit Löchern versehen sind, und der teilw. mit grobem Kies gefüllt ist, in einen Quellbach legt. Auf dem Kies werden die befruchteten Eier ausgebreitet und tägl. nachgesehen. Die abgestorbenen Eier, die sich durch ihre milchweiße Färbung kenntlich machen, sind stets sofort zu beseitigen, da sie sonst die gesunden Eier anstecken. Je nach der Temperatur des Wassers dauert das Brutgeschäft 4—8 W., und zwar um so länger, je kälter das Wasser ist; dann platzt die Eihaut und aus dem Ei schlüpft ein Fischchen, das am Bauch mit einem großen Sack, Dotterblase oder -sack, in dem sich die nöt. Reservestoffe zur Ernährung und Ausbildung des jungen Fischchens in den nächst. Wochen befinden, versehen ist und das deshalb anfänglich nur geringe Schwimmfähigkeit besitzt. Der Dottersack wird dann immer kleiner und wenn er fast vollständig resorbiert ist, kann das Fischchen als sog. Dottersackbrut in kleine Bäche eingesetzt werden. Werden die jungen Fischchen in der Brutkiste mit feinzerriebener Leber, Milz, Hirn, Rückenmark, gekochten Eiern usw. einige Zeit lang gefüttert und dadurch größer und widerstandsfähiger, so kommen sie als Freßbrut in den Handel. In größeren FZAnst. benützt man jetzt gewöhnl. kalifornische Brutträge, die aus Blech hergestellt und innen mit einem zweiten Boden aus gelochtem Blech oder Drahtgewebe, auf dem die befruchteten Eier ausgebreitet werden, versehen sind. Da die Eier durch Schlammablagerung leiden, wird vor der Brutanst. i. d. R. eine Einrichtung zum Filtrieren des Wassers angebracht. Man leitet dass. durch größere Behälter, die mit Kies oder Badeschwammstückchen gefüllt sind. In ganz großen Brutanst. bringt man die Brut nach dem Verschwinden des Dottersacks in größere Behälter aus Zement, Blech oder Holz mit starkem Wasserzufluß, sog. Kinderstuben, um sie hier an die Aufnahme fester Nahrung zu gewöhnen. — Die kleinen Eier der Felchen und Maränen werden gewöhnl. in zuckerhutförmigen Gläsern, sog. Selbstauslesern, ausgebrütet. Voraussetzung für die Benützung ders. ist die Möglichkeit, den Wasserdruck genau zu regeln, also der Anschluß an ein Hochreservoir. Es wird immer nur soviel Wasser zugeleitet, daß die Eier in eine langsam rotierende Bewegung kommen. Stirbt dann ein Ei ab, und nimmt es infolge der Gasbildung ein größeres Volumen und ein geringeres spez. Gewicht an, so wird es durch das am unteren und zugespitzten Ende des Glases zugeleitete Wasser über den oberen Rand dess. fortgespült. Die Brut dieser Fischarten ist so klein, daß eine Fütterung ders. sich nicht durchführen läßt. Sie wird daher vor dem vollständigen Verschwinden des Dottersacks in die Teiche oder Seen gesetzt, in denen sie heranwachsen soll. — Die Versendung von ForEiern gelingt am besten,

wenn der Embryo soweit entwickelt ist, daß die Anfänge der Augen unter der Eihaut sichtbar werden. Sie erfolgt zwischen feuchtem Moos in einer Doppelkiste, deren Zwischenraum mit schlechten Wärmeleitern (Sägespähnen, Torfmull usw.) ausgefüllt ist. Sieglin.

Forstämter s. Forstorganisation 1.

Forstbeschädigung. Uebertr. i. S. des FStG. Art. 16, wornach mit Geld bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, wer vorsätzl. und rechtswidrig in fremdem Wald Erzeugnisse dess. beschädigt oder zerstört, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von 10 ℳ nicht übersteigt. Die Beschädigung von anderen Gegenständen im W. (Wegschranken, Brücken, Zäunen, Hütten usw.) wird als Sachbeschädigung nach dem StGB. verfolgt. Ueber den Unterschied zwischen F. und Sachbesch., welch letztere Antragsdelikt ist, sofern es sich nicht um Beschädigung von Gegenständen für den öff. Nutzen oder für Verschönerung öff. Plätze usw. handelt, s. VollzAnw. d. Forstdir. 30. 7. 02 § 22, Abl. MinF. 95. Einzug der Werkzeuge zulässig. E. Speidel.

Forstdiebstahl. F. i. S. d. FStG. 2. 9. 79 Art. 6, Rgbl. 277 ist, falls der Wert des Entwendeten 20 ℳ nicht übersteigt, der in einem Wald verübte Diebstahl 1. an Holz, das noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist, 2. an H., das durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht angefangen ist, 3. an Schlagabraum (Spänen, Rinde usw.), sofern er noch nicht eingesammelt ist, 4. an and. Erzeugnissen des W., bes. an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, sof. sie noch nicht eingesammelt sind. Hienach kommt nur die Entwendung von Erzeugnissen vegetativer Natur, an denen noch keine Handlung der Besitzergreifung seitens des Waldeigentümers vollzogen ist und deren Wert 20 ℳ nicht übersteigt, in Betracht, nicht die unbef. Wegnahme von mineralischen Gegenständen, die nach StGB. § 370 Nr. 2 bestraft wird. — Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach FPG. 19. 2 02 beurteilt. Für den Begriff des W. ist die Best. in FPG. Art. 1 maßgebend. Erschwerter F. in 13 Fällen, FStG. Art. 8. Strafandrohung das. Art. 7 u. 9: Geldstr. in einer vom Wert des Entwendeten abhängigen Höhe (einfacher F. im 3- bis 5fachen, erschwerter F. im 6- bis 10fachen Wert; mindest. 1 bzw. 2 ℳ) oder verhältnißm. Gefängnisstr. Event. Zusatzstr. nach Art. 9 Abs. 2. Die Wertschätzung bei F. s. VollzAnw. d. Forstdir. 30. 7. 02 § 20, Abl. MinF. 95. — Versuch des F. strafbar, FStG. Art. 11, Best. für den Rückfall als Schärfungsgrund, Art. 12, für die Einziehung von Waffen (obligatorisch), von Werkzeugen (fakultativ), von Zugtieren und Fahrzeugen (nicht zulässig), Art. 14 und VollzAnw. § 21. Verjährungsfristen für Strafverfolgung und Strafvollstreckung gemeinrechtlich. E. Speidel.

Forstdienstprüfungen. Best. in: KVO. 18. 12. 13, Rgbl. 371. Hienach Befähigung für den höh. Staatsforstdienst, die auch diej. für den Körpersch.-FD. in sich schließt, KFG. 19. 2. 02 Art. 7, Rgbl. 45, erworben durch 3 Prüfungen: die Vorpr. in Naturwissensch. und Mathematik, die 1. DPrüf. (Fachpr.) in forst-, staats- und rechtswissenschaftl. Fächern, je an der Universität, die 2. DPrüf. (Staatspr.) in der praktischen Verwertung dieser Fächer, in Kenntnis der bestehenden G. und Einrichtungen und in der Geschäftsgewandtheit, endlich durch Leistung eines 2½jähr. Vorbereitungsdienstes zwischen Fach- und Staatspr. Erfordernisse: Für Vorpr. das Indigenat, Höchstalter von 23 ev. 24 J., Reifezeugn: eines d. Gymnasiums oder Realgymn. oder einer d. Oberrealschule mit Nachweis lateinischer Kenntnisse, je mit Sonderbest., falls das Zeugn. in einem Bst. mit beschränktem Zugang zum Staatsforstdienst ausgestellt ist, 2jähr. akademisches Studium, volle MilitärDFähigkeit; Best. einer Höchstzahl von Kand., die als Anwärter für den Staatsforstd. in Betracht kommen, (numerus clausus) durch das MinF. und Auswahl der Anwärter durch dieses nach dem Ergebnis der Vorpr.; Ausstellung von Prüfungszeugnissen mit Vorbehalt für die nicht ausgewählten Kand.; für Fachpr.: Zeugn. der Vorpr., Nachweis einer 3monatl. Waldpraxis, 2jähr. akadem. Studiums seit Erstehen der Vorpr. und der Ableistung des EinjFreiwDienstes für die Anwärter des Staatsd., diese nach Erstehen der Pr. zu Forstreferendaren bestellt; Zulassung von Kand., die den Eintritt in den Forstd. anderer Bst. anstreben, mit erleichternden Best.; für Staatspr.: Zeugn. der Fachpr., Nachweis des 2½jähr. Vorbereitungsdienstes als Ref., in dessen Zeit eine Fortsetzung des Hochschulstudiums bis zu 1 J. eingerechnet werden kann. Die Ref., die die Staatspr. bestanden haben, werden zu Forstassessoren bestellt. E. Speidel.

Forstdirektion s. Forstorganisation 2.

Forsteinrichtung: d. i. zeitl. und räuml. Ordnung des Betriebs für ein Wirtschaftsganzes (Betriebsklasse), wozu i. d. R. die Staatswaldungen eines Forstbez. oder die Waldungen einer Körperschaft zusammengefaßt werden, mit Festsetzung einer angemessenen Umtriebszeit, der periodischen und jährl. Holznutzungen, der Kulturen und sonstigen wirtschaftl. Maßnahmen. — Das Ergebnis der F. wird in dem Wirtschaftsplan, der je für 1 Jahrzehnt aufgestellt und nach dessen Ablauf erneuert wird, niedergelegt. Die F. ist von großer Bedeutung für Höhe und Art der Haupt- und Zwischennutzungen (Durchforstungen), somit für die Größe des Eink. aus den Waldungen, weiterhin für den ges. Wirtschaftsbetrieb, dessen Rentabilität, die Frage der außerordentl. Nutzungen und der Reservebildung. Daher Regelung durch bes. Vorschr. für die Staats- und Körperschaftsw.: V. der FDir. 6. 7. 98, b. die Wirtschaftseinrichtungen in den Staatswaldungen, V. d. KörpFDir. 25. 6. 98, b. die Wirtschaftseinrichtungen in den KörperschW., für beide Besitzstandskategorien gemeins. Anleitung, die die Fortbildung der Anw. b. die Aufstellung,

Vollzug und Erneuerung der Wirtschaftspläne für die Waldungen der Gden, Stiftungen und sonst. öff. Körpersch. 27. 5. 78 darstellt; ferner: Vorläuf. Anleitung zu den Vorarbeiten der Wirtschaftseinrichtung von 1911, für Staats- und KörperschW. gültig, endlich VV. z. KörpFG. 1902, § 4—10 bzw. der formellen Behandlung der Wirtschaftspläne für die KörpW. — Die erwähnten Vorarbeiten bestehen in der Inventaraufnahme jeder Betriebsklasse, d. h. in der Feststellung des derzeitigen Waldzustandes nach Fläche, Einteilung, Standorts-, Bestands- und Wachstumsverhältnissen sämtl. Einzelbestände (Unterabteilungen), endlich nach Holzvorräten und Zuwachsgrößen der zur Abnutzung im nächsten Jahrzwanzig in Betracht kommenden Bestände. Zu einheitl. Erledigung dieser Arbeiten wurde 1911 bei der FDir. eine bes. Hilfsanst., die Forsteinrichtungsanst., geschaffen. Diese macht unter Leitung des betr. Sachreferenten mit Hilfe ihres Personals: eines Forstamtmanns, einer Anzahl Forstassessoren, von Berufsgeometern und zeichnerischen Kräften die erforderl. Aufnahmen in den Forstbez., deren Wirtschaftspläne zu erneuern sind, im Benehmen mit dem Forstamt. — Die Hauptarbeiten der F. werden durch die Verfügung über das erhobene Inventar für das nächste Jahrzwanzig und weiterhin Jahrzehnt gebildet, und zwar bezügl. der wirtschaft. Behandlung jedes Einzelbestandes (Unterabteilung), der Best. von Haupt- und Zwischennutzungen nach Höhe (Derbholzertrag) und Art der Ausführung, der Kulturen nach Umfang und Art u. a. Diese Hauptarbeiten kommen dem Oberförster zu und werden durch den Forstinsp. geprüft. Die Ergebnisse jeder F. werden in einer Darstellung, dem Einrichtungsprotokoll, zusammengefaßt, das über alle einschlägigen Fragen: Fläche, bes. ertragsf. Holzgrundfläche und deren Veränderungen im Lauf des letzten Jahrzehnts, wirtschaftl. Einteilung, Holzarten-, Standorts- und Altersklassenverhältnisse, Wahl von Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit, Festsetzung der Größe von Abnutzungsfläche, period. und jährl. Derbholzertrag für die Hauptnutzung, Größe der Durchforstungsfläche und deren Ertrag, Best. des gesamten Derbholzertrags, wirtschaftl. Grundsätze der Zukunft für Verjüngungsgang, Durchforst.- und Kulturbetrieb, Umfang der Kulturen, Bedarf an Wegbauten Auskunft geben soll. Genehmigung der Wirtschaftspläne für die Staatsw. durch die FDir., derj. für die KörpW. durch die KörpFDir. Ueber die Entwickl. des Forsteinrichtungswesens in W. bis 1910 s. Graner, die Forstverw. W., 1910, 132, über den derz. Stand (1908) der Forsteinrichtungsergebnisse von den Staatsw. des Landes s. „Forststat. Mitt. aus W. für d. J. 1908", Stuttgart, Scheufele 1910 usw., welche Uebersichten über Vertretung der Holzarten, Bestandsaltersklassen, Standortsklassen, Nutzungen und Ertragsverhältnisse geben. E. Speidel.

Forsteinrichtungsanstalt s. Forsteinrichtung und Forstorganisation 2.

Forsthoheit s. Forstpolizei I.

Forstlicher Unterricht. Seit 1881 mit der Landesuniversität verbunden und erteilt durch zwei ordentliche Professoren der Forstwissenschaft an der staatswissensch. Fakultät und einen staatl. Verwaltungsbeamten (als Hilfslehrer) für die spezifisch forstlichen Fächer, während für das Studium der Grund- und Hilfswissenschaften: Mathematik und Naturwissenschaften, Rechts- und Staatswissenschaften die allg. Vorlesungen der für die betr. Fächer bestellten Hochschullehrer bestimmt sind. Hinsichtlich der Fächer, auf die sich die zu erstehenden Prüfungen erstrecken, s. KWO. 18. 12. 13, b. die Befähigung f. d. Forstverwaltungsdienst, bes. § 10 u. 14, Rgbl. 371. Studiendauer mind. 4 J., s. Forstdienstprüf. E. Speidel.

Forstorganisation, d. i. Einrichtung des Forstdienstes für die Staats- und Körperschaftswaldungen; seit 1902 in W. gekennzeichnet durch das sog. Oberförstersystem, d. h. die Uebertragung der Betriebsverwaltung der örtlich ausgeschiedenen Forstbez. für Staatsw. und diej. KörpschW., für die eigene Sachverst. seit. der Körpersch. nicht aufgestellt sind, der Forstämter (neuer Ordn.), an Oberförster mit deren voller Verantwortung, weiterhin der Betriebsaufsicht an eine Zentralbeh., für Staatsw. an die FDir. in Unterordnung unter das MinF. und für KörpW. an die KörperschFDir. in Unterordnung unter das MinF., s. Körperschaftsw. Den FÄe. und der StaatsFDir. ist zugleich die forstpol. Aufsicht über die Privatw. übertragen. — 1. Die Forstämter Allg. Dienstvorschr. für die Verw. der Staatsforste 14. 3. 02 E. d. FDir. 2557, ferner als weitere Teile derf.: V. b. Aufbereitung und Aufnahme von Holz in Staatsw. sowie b. den Verkauf des in den w. Staatsw. anfallenden H. (HolzverkVorschr.) je v. gl. T. und mit Nr. 2557. Für die techn. Betriebsführung in Körpersch.-W. sind maßgebend KörpFG. 19. 2. 02 und VV. 14. 4. 02, Rgbl. 45 u. 104. Im einz. s. KörpW. Für Beaufsichtigung der Privatw. gibt das FPG. 19. 2. 02, Rgbl. 51 und VV. 30. 7. 02, MinFAbl. 95, Weisungen. Im einz. s. Privatw. — Den FÄe. (Oberförstern) sind untergeordnet: a) in größeren Bez., und zwar je nach deren Geschäftsumfang, entweder Forstamtmänner als ständ. zweite Beamte der FÄe., in geeigneten Fällen mit selbständiger Verw. eines örtlich ausgeschiedenen Bez. unter Leitung des Oberf., oder Forstassessoren als unständ., vorherrschend über die geschäftsreichere Jahreszeit zugeteilte Hilfsbeamte, wie die Forstamtm. zur Unterstützung im ganzen Forstbez. berufen. Bes. Dienstvorschr. für die Forstamtm. bei den FÄe.: der FDir. 24. 3. 02, Nr. 2958, der KörpFDir. 13. 8. 02, Nr. 583 für den Fall der Verwendung in KörpW; b) in sämtl. Bez. die Forstwarte als Betriebsvollzugs- und Schutzbeamte des unteren Dienstes für den Bereich ihres Dienstbez., die Hut und die ev. für kleinere, abgelegene Bez. und im Nebenamt bestellten Schutz-Hilfsbeamten, die Waldschützen. DAnw. f. d. Forstw. 8. 7. 11, MinFAbl. 61. Die Vorstände bestimmter, für

die einz. Amtsgerichtsbez. benannter Forstbez. sind mit Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsger. und den Schöffenger. (Amtsanwaltschaft) für die Forstrügesachen, s. d., beauftragt. Verz. der betr. FÄe.: V. 5. 1. 03, MinFAbl. 1. Zahl der FÄe. von 1914 ab: 145, der Forstamtm. 34, wovon 30 im äußeren D., 4 bei der FDir. Mit einem FA. (Schussenried) ist die Verw. des staatl. Torfriedes das. verbunden. Verleihung des Titels „Forstmeister" an ältere Oberf., des Titels „Förster" an ältere Forstwarte. — 2. Die Forstdirektion: Kollegial geordn. Zentralbeh. für Leitung und Ueberwachung des ges. Forst- und Jagdbetriebs in den Staatsw., sowie für Beaufsichtigung des Vollzugs der forstpol. Aufgaben, mit den Befugnissen eines Landeskoll. ausgestattet und in Unterordnung unter MinF. DAnweis. 11. 1. 08, MinFAbl. 1 u. 7. Zusammensetzung: Vorstand, 11 forsttechn. Mitgl., je 1 administr., rechtskundiges und bautechn. Mitgl., das erforderl. Bureaupersonal. Die forsttechn. Mitgl. haben zugleich als Forstinspektoren die örtl. Aufsicht über die Amtsführung der FÄe., für deren Zwecke wie für die Beratung wichtiger Verwaltungsfragen, wie die Festsetzung der Taxpreise und Holzhauerlöhne, Verbände von FÄe., die sog. Forstverbände zu 6—8 Aemter gebildet, und je 2 solcher Verb. einem Forstinsp. mit der Ausnahme, daß der Referent für Forsteinrichtungswesen und der Kommandeur der Forstwache nur einen Verband oder halben InspBez. zugewiesen erhielten, unterstellt worden sind. Zahl der Verbände von 1912 ab: 20. Jährl. Verbandsversamml. Bes. Bureaus der FDir.: Die Forsteinrichtungsanst. zur Fertigung der Vorarbeiten für Aufstellung der Wirtschaftspläne für die Staatsw. und das Bautechn. Bureau für Bearbeitung der Wegbaupläne und Ausführung der Wegarbeiten, je unter Leitung eines Referenten und mit dem nötigen Personal. Ferner ist angegliedert die Forstwache mit einem forsttechn. Referenten als Komm. der Forstwarte und Waldschützen. — 3. Die Körperschaftsforstdir.: Ebenfalls Landeskoll. zur Führung der Aufsicht über die Bewirtschaftung der W. der Gden und anderer öff. Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen in Unterordnung unter MinJ. und im Zusammenwirken mit den OÄe. und den Kreisreg. bei großen und mittl. Städten nach Maßgabe des KFG. 19. 2. 02 und VV. 14. 4. 02, Rgbl. 45 und 104. Zusammensetzung: der Vorstand und 4 forsttechn. Mitgl. der FDir. und 2 Beamte aus dem Dep. d. Inn. als ordentl. Mitgl.; die übrigen forsttechn. Mitgl. der FDir. aber ohne Stimmrecht, als außerordentl. Mitgl. Zu den Sitzungen sind 2 vom MinJ. zu best. körpersch. Beamte als stimmberechtigte Mitgl. zuzuziehen. Den ord. und außerord. forsttechn. Mitgl. der KFD. sind je die KörperschW., die in ihrem Inspektionsbez. für die Staats- und Privatwaldungen liegen, zur Beaufsichtigung zugewiesen. Bezügl. der Geschäftsaufgabe der KF.-Dir. s. § 2 VV., derj. der OÄe. § 3 das.

E. Speidel.

Forstpolizei. * **I. Allgemeines.** * Ausfluß der Forsthoheit des Staates, d. h. der aus der Bedeutung der Waldungen für das Gemeinwohl gefolgerten ges. Befugnis, für Erhaltung und geordnete Benützung sämtl. W. zu sorgen: Die Fürsorge besteht in der Beschränkung der Eigentumsrechte der Besitzer, im Schutz der letzteren gegen schädl. Einwirkungen Dritter und der Natur und in der Förderung des Zusammenschlusses der Besitzer kleinerer Waldungen zu Genossenschaften zwecks Verbesserung des Betriebs. Sie wird ausgeübt durch die forstpol. Beaufsichtigung der W. und die Verfolgung von ges. best. strafb. Handlungen. Landesges. Regelung überlassen durch EG. z. StGB. § 2 Art. 2. —* **II. Gesetzl. Grundlagen:** * ForstpolG. 19. 2. 02, MinJustV. 23. 4. 02, Rgbl. 51 u. 90, FDirVollz.-Anw. 30. 7. 02, MinFAbl. 95; Aend. d. Ausstockungsportel des Art. 8 A 1 FPG. durch Sp.-Tar. Nr. 6, Z. 1 u. 2; WaldfeuerlöschO. 4. 7. 00, Rgbl. 535, MinJ. u. FinVV. 23. 1. 01, Rgbl. 12, MinJE. 23. 1. 01, Abl. 49; FDirAnw. zu Verhütung und Löschung von Waldbränden 16. 1. 01, MinFAbl. 117, zu jährl. öff. Bek. d. Verhütung von Wbr. 8. 1. 04, aut. E. Nr. 918. — KörperschaftsforstG. 19. 2. 02, Rgbl. 45, auf Grund G. 19. 2. 02 d. Aend. d. G. über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der W. der Gden, Stiftungen und sonst. öff. Körpersch. 16. 8. 75, Rgbl. 5 11, MinJ. u. FinVV. 14. 4. 02, Rgbl. 104; Behandlung von Ausstockungsgesuchen der Körpersch. MinJV. 14. 4. 04, MinFAbl. 244, Fin. 113; Zuständigkeit der Kreisreg. f. die Aufsicht über die Bewirtschaftung der W. der großen und mittl. Städte, GdeO. Art. 193; Erhöhung der sog. Beförsterungsgebühr der Körpersch. G. 4. 8. 11, Rgbl. 501. — * **III. Forstpolizeibehörden:** * In 1. Inst. für sämtl. W. die K. FÄe., in 2. für Staats- und Privatw. die StaatsFDir., für Körperschaftsw. die KörperschFDir., in 3. (oberster) Inst. für Staats- und Privatw. MinF. und für Körperschaftsw. MinJ. Bei der Handhabung der F. können die FÄe. die Bez.- und OrtspolBeh. um Unterstützung angehen. Strafgewalt auf Grund des FPG. kommt den ForstpolBeh. nicht zu, sondern nur den Gerichten, FPG. Art. 34.

E. Speidel.

Forstrechte = Forstgerechtigkeiten, Waldservituten, d. i. Nutzungsrechte Dritter am W. auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast i. S. BGB. § 1018 f., 1105 f. Arten: Weide-, Gräserei- und Streurechte, Aeckerich-, Wildobst-R., R. auf Gewinnung von Steinen, Erde usw., bes. wichtig: Bau-, Nutzholz- und Brennholzberechtigungen. — 1. Die Weide-, Gräserei- und StreuR.: Ihr ehemal. Umfang in W. nach dem Stand v. 1866: s. forstl. Verh. W. 1880, 106 f.; für ablösbar erklärt d. G. 26. 3. 73 über Ausüb. und Ablös. der WeideR. auf landw. Grundstücken, sowie über Ablös. der WWeide-, WGräserei- und WStreuR., Rgbl. 68. Hauptbest.: beiderseitiges Antragsrecht des Verpflichteten und des Berechtigten, Art. 78 Abs. 1, Art. 83. Beendigung aller mit dem NutzungsR. verbundenen Beschränkungen

der WKultur, sie mögen privatrechtl. oder öff. rechtl. Natur sein, 1 J. nach Verkündigung des G., Art. 78 Abs. 2; Entschädigung der Berechtigten für Aufhebung der auf privatrechtl. Titel gegründeten Beschränkungen der WKultur, dagegen nicht für die aus dem WeideR. abgeleiteten, sowie die mit einer öffrechtl. Weide verknüpften Beschränkungen, Art. 78 Abs. 3; Geldabfindung für Abl. der R. im 20fachen Betrag des jährl. reinen Ertrags der Nutzung abzügl. der Gegenleistungen des Berechtigten, Art. 80 i. Vbdg. mit Art. 48 u. 49; Uebergangszeit für den Naturalbezug des Bedarfs an Weide, Gras und Streu aus dem bisher belasteten oder anderem W. gegen Bezahlung auf Verlangen des Berechtigten: bis zu 5 J., Art. 81. Abl. nahezu sämtl. R. auf Grund des G. in den ersten Jahren nach Verkündigung und zwar auf Antrag der Berechtigten. Aufwand für Abl. der auf den Staatsw. ruhenden Rechte zus. rund 2,7 Mill. Mk. — 2. Die Holz R., und zwar Bau-, Nutz- und Brennholzber.: Ihr Umfang nach Besitzstandskategorien getrennt: im J. 1873 s. forstl. Verh. W. 1880, 112, im J. 1910 bezügl. der auf Staatsw. ruhenden R. s. Graner, Forstverw. W., 68 f. Ablös. kommen mangels eines G. ausschl. im Weg gütlicher Vereinbarung zustand. Durch die AblösungsG. v. 1848, G. 14. 4. 48 b. Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, Rgbl. 165, wurden nur solche Holzabgaben betroffen, die Gegenleistungen der Gefällberechtigten darstellten. Bestreben der Staatsforstverw. in 1. Linie die volksw. und finanziell schädl. HolzR. sei es durch Verwandlung der Naturalabgaben in jährl. Geldleistung auf Zeit oder Dauer (Rente) oder durch Kapitalabfindung im Vertragsweg ganz zu beseitigen. Tatsächlicher Aufwand des Staates auf Ablös. im Durchschnitt der 3 J. 1910—12: 120 000 ℳ jährl. Behandlung der Gerechtigkeitsholzabgaben durch die FÄe. und die FDir. s. Allg. DVorschr. f. FÄe. 1902 Z. 71. — Forstpolizeil. Schutz gegen unbefugte Art der Ausübung des NutzungsR. im FPG. Art. 21: Z. 1 Ausübung in nicht geöffneten Distrikten oder außerhalb der richtigen Zeit (Jahreszeit, Tag, Tageszeit) oder mit anderen als den gestatteten Werkzeugen oder Fortschaffungsgeräten; Z. 2 Aneignung d. Gegenstandes der Berechtigung ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von seiten des Waldbesitzers oder eines Vertreters dess., oder Ueberlassung des Legitimationsscheins an einen andern.

E. Speidel.

Forstreservefonds. Ein von der Staatshauptkasse verwalteter und verzinslich angelegter F., aus den Geldreinerträgen von außerordentl. Nutzungen erwachsend, die in den Staatsforsten aus Altholzüberschüssen, sowie aus Holzanfällen von Naturereignissen kraft bes. G. erhoben werden. Das 1. G. 1. 8. 05 b. Einrichtung eines Reservef. der Staatsforsten, Rgbl. 149, ermächtigt das MinF., außerordentl. Holznutzungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 fm Derbholz und die dadurch bedingten Ausgaben für Hauerlöhne, Wegarbeiten und Kulturen anzuordnen. Diesen Nutzungen zuzurechnen sind größere infolge von Naturereign. eintretende Holzanfälle, soweit sie nicht durch eine Ermäßigung der ord. Nutzungen ausgeglichen werden können. Verwendung des F.: Zur Deckung von Fehlbeträgen, die sich beim Reinertrag aus den Staatsf. gegenüber dem vorabschiedeten HFE. ergeben, in dem Umfang, daß innerhalb der GDauer (31. 3. 17) in jedem Etatsj. der Reinertrag einer Nutzung von 30 000 fm Derbholz samt Zinsen zur Verfügung steht, sofern diese Nutzung vollzogen ist. Der nicht erforderlich gewordene Betrag wächst je dem für das f. Etatsj. verfügbaren Reinertrag zu. Ferner Ermächtigung des MinF., beim Eintritt eines erhebl. Preisrückgangs die ord. Nutzung unter die etatsm. insoweit zu ermäßigen, als der hiedurch entsteh. Ausfall aus den Beständen des ResF. unbeschadet der Erfüllung der angeführten Aufgabe gedeckt werden kann. Der dem ResF. hienach entnommene Betrag ist ihm später im Weg der Nacherheb. zu ersetzen. Befristung des G. bis 31. 3. 17. — 2. G. 25. 8. 10 b. den ForstresF., Rgbl. 327, nachdem die durch das 1. G. zugelassene außerord. Nutzung innerhalb 3 J. erhoben (Reinertrag 4,2 Mill. Mk.) war, eine Inanspruchnahme des Fondsbestands nicht stattfand und die Möglichkeit der Erhebung von außerord. Nutz. in erweitertem Umfang festgestellt war. Hienach Ansammlung des Fonds: aus den Beständen des auf dem 1. G. beruhenden Fonds, aus außerord. Nutz., zu welchen das MinF. innerhalb der Gültigkeitsdauer des G. bis zum Betrag von 1 Mill. fm unter Anordnung der hiedurch bedingten Ausgaben für Holzhauerlöhne, Wegbauten und Kulturen ermächtigt wird, endlich aus Holzanfällen durch Naturereignisse, soweit sie nicht durch Ermäßigung der ord. Nutzung ausgeglichen werden können. Bestimmung des F.: 1. Zur Deckung eines Einnahmeausfalls infolge Ermäßigung der ord. Jahresnutz. unter den Betrag von 1 050 000 fm Derbholz, 2. zur Deckung von Fehlbeträgen, die sich beim Reinertrag aus den Staatsf. gegenüber dem HFE. ergeben, im Rahmen des Reinertrags von 60 000 fm Derbholz für ein Jahr, sofern diese Nutz. erhoben ist; 3. Verwendung zu größeren Grundstückserwerbungen für den forstw. Betrieb und zur Ablös. von Holzberechtigungen, wobei der Aufwand für Erwerbungen dem Fonds bei Veräußerung größerer staatl. Forstgrundstücke zu ersetzen ist, Art. 3 Abs. 1—3. Verwendung der Zinsen: zur Verbesserung allg., der Forstw. dienender Einrichtungen durch jeweilige Einstellung in den HFE., zur Wiederergänzung des F., sofern dieser nach Art. 3 (abgesehen von Z. 3) angegriffen worden ist, zur Einstellung in die lfd. Einnahmen der Forstverw. — Beim Eintritt erhebl. Preisrückgangs ist die Ermäßigung der ord. Nutz. gegenüber dem Voranschlag im HFE. insoweit zulässig, als der infolgedessen entsteh. Ausfall aus dem Fondsbestand unbeschadet der Erfüllung der dem letzteren im BetrJahr zufallenden Aufgabe der Deckung von Fehlbeträgen nach Art. 3 Z. 2 gedeckt werden kann. Der dem Fonds entnommene Betrag ist ihm künftig im Weg der Nacherhebung zu er-

setzen. Befristung des G. auf 31. 3. 20, wobei der F. für die Zwecke der Art. 3—5 insolange bestehen bleibt, bis durch G. anderweitig verfügt wird. Stand des RefF. 1911: 6,6 Mill. Mk. mit Zinsertrag von 238 900 ℳ, s. Erläuterungen z. HFE. 1913 und 1914 Kap. 112 Tit 1a.

E. Speidel.

Forstrügesachen. Unter F. versteht man die Fälle der Zuwiderhandlung gegen FStrG. und FPG., die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören und in den bes. FStrafverf. nach Art. 19 f. FStrG. abgeurteilt werden, MinJustV. 23. 4. 02, Rgbl. 90, 51. Mit Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsger. und Schöffenger. (Amtsanwaltschaft) für die F. sind die Vorstände der für die einz. AmtsgerBez. best. FAe., in deren Verhinderung die ges. oder bes. ernannten Stellvertr. beauftragt, Bek. MinJust. u. Fin. 5. 1. 03, MinFAbl. 1. Hinsichtl. der Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Pers. s. MinJustV. 23. 4. 02 Rgbl. 90 § 4, FDirVAnw. 30. 7. 02 § 25, MinFAbl. 95.

E. Speidel.

Forstschutz, d. i. Schutz der Waldungen gegen menschl. Eingriffe und die seitens der Natur drohenden Gefahren. Die Ausübung des F. erfolgt durch die den ForstverwStellen untergeordneten Organe der Forst- und Jagdpolizei einschl. der Fischerei- und Vogelschutzpol., s. Forstorganisation. Der F. ist verschieden je nach dem Besitzstand geordnet: 1. F. in Staatsw.: durch Forstwarte für best. Hutbezirke, in die die Staatsw. eines Forstbez. eingeteilt sind und für die jene einerseits den F., andererseits den Betriebsvollzugs- oder Wirtschaftsdienst zu besorgen haben. Bes. DAnw. für die W. Forstwarte, neu bearb. und eingef. d. FDirE. 8. 7. 11, MinFAbl. 61. Die Forstwarte sind zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft für Straffachen jeder Art. Aelteren Forstwarten wird seit 1912 der Titel Förster verliehen. — Für kleine Huten und abgelegene Staatswalddistrikte sind als Schutzbeamte sog. Waldschützen aufgestellt, die den Schutz der überwiesenen Waldungen auf Grund bes. Dienstvertrags im Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung besorgen. Die DAnw. f. d. Forstw. wird auch für die Waldsch. angewendet. — Die gen. staatl. Forstschutzdiener sind verpflichtet, Verfehlungen gegen die ForstG. in sämtl. W. ohne Rücksicht auf den Besitzstand nachzuforschen, bes. aber denj. forstpol. Verfehlungen, durch die die Erhaltung des Waldbestandes gefährdet wird. — 2. F. in Körperschaftsw.: entweder durch eigene Waldschützen, die die Körpersch. zur Handhabung des F. gem. Art. 13 Abs. 1 KFG. bestellen, oder durch die staatlichen Forstw., ev. Waldsch., denen der F. zufolge bes. Vertrags übertragen wird. Die Körpersch. haben nämlich das Recht, sich an die Forstschutzeinrichtungen des Staates gegen eine jährl. Entschädigung, die in einem Waldschutzvertrag geregelt wird, anzuschließen. Eigene DAnw. f. d. Waldsch. der Gden, Stiftungen, Kirchen- und Pfarrgden, herausg. 1. 6. 04 von der KörperschFDir. nach dem Muster der DAnw. f. d. K. Forstw., mit Anhang: Zusammenstellung der wichtigeren G. und Ausführungsbest. über den F. und den Schutz der Jagd, der Fischerei und der nicht jagdb. Vögel. — 3. F. in Privatw.: durch bes. Schutzbeamte nur bei dem größeren Waldbesitz, bes. bei den fideikommissarischen Forsten der K. Hofkammer, des standesherrl. und ritterschaftl. Adels, sonst bloß ausnahmsw. in solchen Fällen, in denen mit dem Staat oder mit Körpersch. (selten) Schutzverträge abgeschlossen sind. Zur Eingehung solcher Verträge ist die Staatsforstverw. geeignetenfalls bereit.

E. Speidel.

Forststatistik: Teil der allg. Wirtschaftstat., welche Zusammenstellungen über den Flächenbestand, die Standorts- und Bestandsverhältnisse, die Forsteinrichtungs- und Wirtschaftsergebnisse größerer Forstbetriebe periodisch oder jährl. gibt. Veröffentlichung der jährl. Wirtschaftsergebnisse in den w. Staatswaldungen seit 1882 in Forststat. Mitteilungen aus W., Stuttg., Scheufele, durch die FDir. Inhalt regelm. Uebersichten über die Fläche des in der Verw. der FAe. steh. Staatsgrundeigentums, des Holzmassenertrags (neuerdings auch nach Sortimenten), über den Stand der Holzhauerlöhne, die Arbeiterverhältnisse, die durchschnittl. Aufstreichserlöse aus einz. Holzsortimenten, die Kulturen, den Aufwand auf Wege, den Geldertrag der staatl. Forst- und Jagdverw., endlich eine vergleichende Uebersicht über den Geldertrag seit 1853. Als Anhang Uebersichten über die Verfehlungen gegen FStrG. und FPG. für sämtliche Waldungen, wie für die Staatsw. allein, über die Zuteilung der Staats- und Körperschaftsw. zu den Forstbez., sodann bezügl. der Körperschaftsw. die Nachweisungen über den Waldbesitz (1887 S. 93), die Wirtschaftsergebnisse 1881—1910 in den Jahrg. 1894 (S. 115), 1896 (S. 101), 1901 (107), 1906 (87), 1910 (99); die Betriebsarten und Umtriebszeiten nach dem Stand von 1890 (1894, 129). Außerord. Beigaben: Darstellung der geognost. Verhältnisse, Lage und Meereshöhe, sowie der Bestockungs- und Bestandsverhältnisse der Staatswaldungen (1882—85), Verteilung der Gesamtwaldfläche des Landes nach den Besitzstandskategorien (zuletzt 1898, 107), Darstellung des Ergebnisses der Wirtschaftseinrichtungen in den Staatsw. (1884, 83; 1894, 101; 1908, 99); Statist. Darstellung der durch den Eis- und Schneedruck vom Dez. 1886 in Staatsw. verursachten Beschädigungen (1887, 117), Uebersicht über das Grundsteuerkataster der Staatsforstverw. (1887, 131) und über die nach dem Ergebnis der Grundsteuereinschätzung in den Staatsw. vertretenen Holzarten, Betriebsarten und Standortsklassen (das. 143). Bearbeitung der d. Anbaustat. von 1900 für W. durch H. v. Zeller in „Die forststat. Erhebungen in W. vom J. 1900", Stuttg., Kohlhammer 1902. Der Hauptinhalt der w. forststat. Mitteilungen geht alljährl. über in die „Stat. Mitteilungen über die Erträge d. Waldungen" von Gch. Rat Dr. Schwappach in „Mitt. des D. Forstvereins, zul. für das Wirtschaftsj. 1910 in Jahrg.

1912, 85, das. auch graphische Bearbeitung der wichtigsten Ergebnisse der forstl. Produktionsstatistik während des Jahrzehnts 1900—09 für die Staatsw. der größeren d. Staaten: Preußen, Bayern, W., Sachsen, Baden, Braunschweig von Röhrig, das. 134. E. Speidel.

Forstverband s. Forstorganisation 2.

Forstvereine: d. und w. Verein. Der d. Forstverein, e. V., aus den ehemaligen Versammlungen d. Forstmänner herausgewachsen, begr. auf solcher Versammlung 1899, bezweckt Wahrung und Förderung der Interessen des d. Forstwesens, Pflege der forstlichen Wirtschaft und Wissenschaft, sowie Vermittlung persönl. Gedankenaustausches. Mitgl.: Forstmänner, Waldbesitzer und Waldfreunde des In- und Auslands, sowie Forst- und Waldbesitzervereine D.; Entrichtung eines Beitrags von 5 ℳ durch Mitgl. ohne Waldbesitz oder mit solchem von unter 1000 ha und durch Forstvereine, bei Waldbesitz von über 1000 ha für je 1000 ha mehr Zuschlag von 5 ℳ bis zum Höchstbetrag von 50 ℳ. — Organe: Vorstand, aus Vors. und 2 Beis. bestehend (auf je 3 J.), den Landesobmännern für Förderung des V. innerhalb ihrer Bez. und den Verkehr der letzteren mit dem Vorstand, der Forstwirtschaftsrat, aus den Genannten, Vertretern der Forstwirtschaft, Abgeordneten von Forstvereinen und Waldbesitzervereinen, Vertretern des Großwaldbesitzes zusammengesetzt, endlich die Hauptversammlung, die auf je 5 J. 16 Landesobmänner und deren Stellvertr. wählt. F. mit ständiger Mitgliedschaft haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Entsendung eines Abgeordneten, so der w. F. Obliegenheiten des Forstwirtschaftsrats als der ständigen Vertretung des Vereins bes. geregelt, ebenso die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung. Periodische: „Mitteilungen des d. F." (Berlin, Springer) als Zeitschrift. — Der w. Forstverein, mit ähnlichen, nur enger gesteckten Zielen wie der d. F., vorherrschend mit Bezugnahme auf w. Verhältnisse und Fragen tätig, in einfacherer Weise organisiert mit Vorstand, einem Vertreter dieses, Rechner und Schriftführer. Gründung 1876, 25. Jubiläumsversamml. in Tübingen 1912. Mitgl. des d. F., vertreten beim Forstwirtschaftsrat durch 1 Abgeordneten. — Außerdem besteht ein w. Forstbeamtenverein zur Pflege der Standesinteressen, ferner eine w. Forstwaisenstiftung für Ausbildung der Kinder höh. Forstbeamten, endlich ein Verein der Forstwarte mit Zeitschrift „Echo aus dem Walde". E. Speidel.

Forst-Versuchswesen. In W. seit 1872 bestehend, bis 1881 in Hohenheim, von da ab in Tübingen, neugeord. d. MV. 20. 2. 83, Rgbl. 8, wonach das F. in Arbeiten der forstl. Versuchstation und solche der forsttechnischen Werkstätte zerfällt. — Die Versuchstation bes., seit 1902 amtlich als Forstliche Versuchsanstalt bezeichnet, MV. 28. 7. 02, Rgbl. 385, hat den Zweck, durch Anstellung von Versuchen, sowie durch Sammlung und Vergleichung anderwärts gewonnener Ergebnisse sowohl zur Entwicklung der Forstwissenschaft als auch zu einem rationellen Betrieb der Forstw. beizutragen. Diesen Zweck sucht sie teils für sich, teils und hauptsächlich in Gemeinschaft mit dem Verein d. forstl. Versuchsanst., dem sie als Mitgl. angehört, zu erreichen. Die FV. stellt ihre Versuche teils im forstl. Versuchsgarten bei Tübingen, teils und zwar weit überwiegend in einer Anzahl von Staatsforstbez. im Einverständnis mit der FDir., ausnahmsweise auch in Körperschafts- und Privatw. nach Verständigung mit den betr. Besitzern an. Sie ist Universitätsinstitut und von einem der ord. Professoren der Forstw. als Vorstand geleitet, dem ein forstl. Assistent, event. weitere Hilfe beigegeben ist. Seit 1892 ist die VA. auch dem Internationalen Verband der forstl. VA. beigetreten. Als Hauptaufgabe wurde bisher die für Zwecke der Forsteinrichtung und Rentabilitätslehre wichtige Untersuchung der Wuchsverhältnisse unserer Hauptholzarten bei verschiedener Behandlungsweise und die daraus sich ergebende Bearbeitung von Ertragstafeln usw. betrachtet, daneben sind Versuche über weitere forstl. Fragen, dann solche bodenkundlicher, meteorologischer Art angestellt worden. E. Speidel.

Forstwache s. Forstorganisation 1. b. u. 2.

Forstwarte, K., d. i. Organe der Staatsforstverwaltung für den Schutz- und Betriebsvollzugsdienst in ihren Waldungen, s. Forstorganisation 1 b und Forstschutz 1.

Forstwirtschaftsrat, deutscher, s. Forstvereine.

Fortbildungsschule, allgemeine. Während die Gewerbe- und Handelschulen, s. d., durch G. 22. 7. 06 geregelt werden, wurde die allg. F. und deren Ersatz, die sog. Sonntagschule, durch G. 22. 3. 95, Rgbl. 77, u. VV. 25. 3. 95, KonfAbl. X 4807, eingeführt. vgl. die Neuredaktion in VG. 1909 Art. 28—38, Rgbl. 177. Hienach bilden die allg. F. und die Sonntagsch. eine Fortsetzung der Volksschulen. Die ersteren sind für die aus der VSch. entlassene männliche Jugend in allen SchGden einzurichten. Zum Besuche derselben sind die aus der VSch. Entlassenen 2 J. lang verpflichtet, soweit sie nicht eine höh. Lehranstalt oder eine gewerbliche F. oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortschulbeh. genügenden Unterricht erhalten, Art. 2 § 2. Ebenso können auch für die weibl. Jugend allg. F., Art. 3 § 3, errichtet werden, dringend empfohlen durch KonfErl. 7. 2. 08, Min.-Abl. 13. Der Unterricht ist jährlich 40mal in 2 Wochenstunden am Werktag oder viertelj. in 4 Wochenst., im ganzen in 80 St. jährlich zu erteilen. Statt der allg. F. kann für die männliche Jugend die SSch. mit der Verpflichtung zu 3jähr. Besuch und 40 (in 1klass. Schulen 20) Jahresst. zugelassen werden. Für den Unterricht in diesen Sch. ist je ein bes. Normallehrplan aufgestellt: der Unterricht beschränkt sich auf Religion, Aufsatz (Buchführung), Rechnen und Realien (Bürgerkunde, landwirtsch. oder gewerbl.), bei Mädchen hauswirtsch. Unterricht, letzterer angeord. durch MinErl. 3. 2. 08, MinAbl. 12. Geprüft werden diese Sch. durch den BezSchInsp. Dem kirchl. Visitator liegt die eingehende Prüfung des von den Geistlichen erteilten Religionsunterrichts ob,

KonsErl. 2. 3. 10, Z. II, 2, MinAbl. 104. Für jede Unterrichtsstunde erhält der Lehrer 1 ℳ. Den Fortbildungs- und Sonntagsschülern ist, Ausnahmen zugegeben, der Besuch der Wirtshäuser untersagt. Auch unterliegen einer Geldstr. bis 45 ℳ Wirte, die an Personen, von denen sie wissen, daß sie in einem Alter von weniger als 16 J. stehen, gewohnheitsmäßig geistige Getränke zum sofortigen Genuß verabreichen, G. 4. 7. 98 b. Abänd. d. PolstG. Art. 17a, Rgbl. 149. Bezüglich der Schulstr. gegen F.- und SSchüler s. Schulzucht. Das Verhältnis der allg. zur gewerbl. F. regelt KonsErl. 11. 11. 04, Abl. XIII 211, u. Erl. 4. 6. 09, MinAbl. 67: Hienach ist es unzulässig, Schüler, die an sich in die allg. F. oder in die SSch. gehören, zwangsmäßig in die gewerbl. F. einzuweisen. Solchen Schülern ist, falls sie den verlangten Besuch der Gewerbe- und Handelschule verweigern, der Besuch der allg. F. möglich zu machen. Letztere ist zu errichten, auch wenn nach Abzug der gewerbeschulpflichtigen Schüler nur noch 5 FPflichtige übrig bleiben. Beträgt übrigens die Schülerzahl einer Fortbildungsklasse dauernd über 40, so soll eine weitere Klasse errichtet werden; MV. 25. 3. 95, KonsAbl. X 4807 4. W. Haller.

Fortbildungsschulen, gewerbliche, s. Gewerbe- und Handelschulen. Das Gewerbe- und HandelschulG. 22. 7. 06, Rgbl. 499, gebraucht die Bezeichnung g. F. in einem auch die kaufmännischen F. (Handelschulen) umfassenden Sinn.

Fortbildungsschulen, kaufmännische, s. Gewerbe- und Handelschulen.

Frachttarif für Fischfutter s. Fischereipfl. b. 8.

Frankensteinsche Klausel s. Reichsfinanzwesen.

Frauenarbeitschulen sind Unterrichtsanst. zur Ausbildung von nicht mehr im volksschulpflicht. Alter stehenden Mädchen in weibl. Handarbeiten (Nadelarbeiten) für die Ausübung eines gewerbl. Berufs oder für die Haushaltung. Sie genießen Staatsunterstützung, wenn sie der Aufsicht des Gewerbe-Oberschulrats, s. d., unterstellt sind (HFE. Kap. 65 Tit. 6—9). Diese Unterstellung wird vom GewOSchR. von Erfüllung best. Anforderungen hinsichtlich des Unterrichts, der Einrichtung und des Betriebs der Sch. abhängig gemacht. Bes. wird verlangt, daß in organischer Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht ZeichenU. erteilt, der gesamte U. nach zweckentspr. Lehrplan methodisch erteilt, der Schulbesuch bestimmt geregelt wird, daß zur Erteilung des U. befähigt erkannte Lehrerinnen in erforderl. Zahl bestellt werden und daß die Schule von ihrem Unternehmer nicht zur Erzielung eines Gewinns betrieben wird. Die zur Zeit der Aufsicht des GewOSchR. unterstellten Fr. werden in ihrer großen Mehrzahl von Gden, einige wenige von gemeinnützigen Vereinen betrieben. Es besteht weder eine Verpflichtung der Gden zur Errichtung und Unterhaltung von Fr., noch Besuchszwang. Die Leitung der Fr. ist gewöhnlich einem von der Gde oder dem sonstigen Unternehmer der Sch. bestellten Schulvorstand übertragen, der an manchen Fr. durch eine aus der Zahl der Lehrerinnen entnommene Schulvorsteherin und durch einen Schulrat, dem in einzelnen Gden auch Frauen angehören, unterstützt wird. Die Bestellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Unternehmer der Sch., die staatl. Bestätigung der von ihm bestellten hauptamtl. Lehrkräfte ist aber Voraussetzung für gewisse Leistungen des Staats zu den Bezügen ders. und für ihren Eintritt in ein beamtenrechtl. Verhältnis zum Staat. Während nämlich im übr. die Verhältnisse der Fr. nicht ges. geregelt sind, enthält Art. 18 des Gewerbe- und HandelschulG. 14. 8. 11, Rgbl. 511, in Vbdg. mit Art. 12—16 G. betr. die höheren Mädchenschulen 14. 8. 11., Rgbl. 512, Best. über die Rechtsverhältnisse der hauptamtl. Vorsteherinnen und Lehrerinnen an den der Aufsicht des GewO.-SchR. unterstellten und nicht auf Gewinn berechneten Fr. Danach gelten für die ständigen und unständigen Vorsteherinnen und Lehrerinnen der öff. Fr., soweit sie staatlicherseits für befähigt erkannt und bestätigt sind, mit gewissen Einschränkungen sinngemäß die Best. des StaatsbeamtenG. Den mit staatl. Bestätigung ständig angestellten hauptamtl. Lehrkräften privater Fr., soweit diese der Staatsaufsicht unterstehen und nicht auf Gewinn berechnet sind, kann die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten unter entspr. Anwendung von Art. 2—10 und 15 G. betr. höh. Mädchenschulen 14. 8. 11 verliehen werden. Für die Bezüge der staatlich bestätigten ständigen hauptamtlichen Vorsteherinnen und Lehrerinnen der Fr. ist die staatlicherseits aufgestellte GehaltsO., Bek. 6. 10. 11, KultMinAbl. 186, für die der unständigen die TaggeldsO., Bek. 23. 7. 13, KultMinAbl. 136, maßgebend. Zu der Reichung dieser Bezüge leistet der Staat den Unternehmern gewisse, durch die Gehaltsordnung, bzw. Taggeldordnung bestimmte Beiträge. Die staatl. Bestätigung tritt nur ein, wenn die Lehrkräfte nach den im Verordnungsweg festgesetzten Best. (s. Handarbeiten, Zeichenlehrer) für befähigt erklärt sind. Die Staatsunterstützung der der Aufsicht des GewOSchR. unterstellten Fr. setzt sich zusammen aus den gehaltsordnungsmäßigen Staatsleistungen zu den Bezügen der staatlich bestätigten Lehrkräfte und einem Staatsbeitrag, der jährl. nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel zu dem Abmangel des Unternehmens im allg. auf Grund einer vorzulegenden Aufwandsberechnung verwilligt wird. Außerdem trägt der Staat die Pensionslast für die auf Lebenszeit angestellten und staatlich bestätigten Lehrkräfte und, soweit es sich um Lehrkräfte an öff. Fr. (nicht auch um solche an Privatanst.) handelt, auch die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen, Art. 18 Abs. 3 BeamtenG. Statistik s. Stat. Handb. und Anhang zum Abl. Min.-KSch. Am 1. 1. 13 bestanden 40 Fr., darunter 2 Privatanst., mit 141 Lehrerinnen im Hauptamt und mit 4972 Schülerinnen. Fr. Kälber.

Frauenstudium. I. Während f. d. männl. Jugend in W. öff. höh. Schulen nach dem gymnas., realgymnasial. und realistisch. Typus eingerichtet sind, s. höhere Schulen § 6 I, kennt das württbg. Recht nur eine Gattung öff. höh. Schulen für die weibl. Jugend, die **Mädchenrealschule**; nach ihrem Aufbau und den ihr gesteckten Unterrichtszielen — Beginn mit Fran-

zösisch als 1. Fremdsprache, späteres Einsetzen von Engl. und Mathematik — gehört sie der realist. Schulgattung an. J. G. zu and. d. Staaten, bes. Preußen, sind diese höheren Bildungsanstalten für die weibliche Jugend in ihrer überwiegenden Zahl öff., von Korp. des öff. Rechts errichtete und unterhaltene Anstalten (staatlich anerkannte höh. Privatmädchenschulen gibt es in W. nur 6). Ueber ihren Lehrplan, 1914 neu geordnet, s. KultMinAbl. 1914 45; über ihre Organisation und Stellung innerh. der übr. h. Lehranst. s. höh. Schulen § 6 I. — An Orten, an denen sich keine Mädchenrealschule befindet, können in W. (in Abweichung von der Mehrzahl der d. Bst.) die Mädchen in die Knabenrealschule des betr. Orts aufgenommen werden, vgl. KultMin.-Abl. 1909 1. Als Fortsetzung der Mädchenrealsch. ist für die wiss. Weiterbildung der weibl. Jug. mit dem Mädchenschullehrplan von 1914 die **Mädchenoberrealschule** als neue Form öff. höh. MSch. ins Leben gerufen worden. Während die den gleichen Zweck verfolgenden preuß. Studienanstalten f. d. weibl. Jug. nach dem sog. Prinzip der Gabelung gebildet sind, wobei sie Schülerinnen, die gymn. oder realgymn. Richtung sich zuwenden, nach dem 7., sofern sie Oberrealschulbildung verfolgen, nach dem 8. Jahr aus der h. MSch. übernehmen und in 6- bzw. 5jähr. Lehrgang bis zur Universitätsreife führen, beruht die w. Mädchenoberrealschule auf dem sog. Prinzip des Aufbaus; sie nimmt nur die Schülerinnen, welche die M.-Realschule ganz durchlaufen haben, auf und führt sie in einem 3jähr. Lehrgang zur Hochschulreife mit den Berechtigungen der Knabenoberrealschule. Der Lehrplan dieser Sch., dessen Ausgestaltung im einzelnen zunächst vorbehalten wurde, entspricht dem der 3 obersten Kl. der Knabenoberrealschule, jedoch mit dem Unterschied, daß das Deutsche stärker betont und die Anforderungen in Mathematik dafür beschränkt sind. Latein ist als wahlfr. Fach zugelassen. Ueber die Fächer des Lehrplans und die für sie vorgesehenen Stundenzahlen s. KultMinAbl. 1914 48. Um eine Gewähr dafür zu bieten, daß nur wirklich begabte, dem Unterr. gewachsene Mädchen die Mädchenoberrealschule besuchen, um somit der Gefahr einer Ueberbürdung minder begabter Mädchen zu begegnen, wird der Eintritt in die Mädchenoberrealschule von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Wo eine M.- und KnObRealsch. nebeneinander bestehen, ist die KnObRealsch. auch in den 3 oberen Kl. den Schül. der MRealsch. nicht zugänglich. — Für die hum. und realgymn. MSchulbildung ist in W. durch das mit einer realgymn. Abteilung ausgestattete, vom Staat und der Stadt Stuttg. unterstützte als Privatanst. bestehende Mädchen-Gymnasium in Stuttg. gesorgt; außerdem stehen den M. noch die gymn. und realgymn. KnSch. offen. — Die in W. für die MObRealsch. gewählte Form des Aufbaus auf die MRealsch. hat f. Vorzüge: 1. Entscheidung über die wiss. Weiterbildung in einem eine sichere Diagnose gestatt. Alter; 2. Möglichkeit der Selbstverantwortung der Schül. bei der Entscheidung; 3. homogene, aus ernsthaft wollenden Schülerinnen zusammengesetzte Kl.; 4. einheitl. aufgebaute berufliche Bildung; 5. Möglichkeit nachträgl. Ergreifens der wiss. Bildung; 6. geringe Kosten für die Errichtung solcher Sch. — Durch diese Ordnung gelangen die M. in einem insges. 13jähr. Lehrgang zur Universitätsreife, während die männl. Jug. die Reife nach 12jähr. Schulbildung erreicht. Da die MRealsch., die zunächst nur das Ziel allg. Bildung hat, in ihren auf die Elementarstufe folg. höh. Kl. I—IV nicht soviel von ihren Schülerinnen verlangen kann, wie die von Anfang an in ihren Zielen auf die Hochschule gerichteten KnRealsch., so entsteht zwischen M.-Realsch. und KnRealsch. an diesen Mittelkl. schon ein Abstand, der nur durch Zugabe eines weiteren Schuljahrs eingeholt werden kann; es müßte also, um die Mädchen in 12 Jahren zur Universitätsreife zu führen, schon mit dem 5. Schuljahr die ObRealsch. abgezweigt werden, die damit mit 7. Kl. auszubilden wäre. Eine derart selbst. Anstalt, deren Unterhaltung sehr erhebl. Mittel erfordert hätte, konnte für W. bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der für das Hochschulstud. sich vorbereit. Schülerinnen nicht in Betracht kommen. — II. Mädchen (reichsdeutsche), die auf dem angegebenen Weg das Reifezeugnis einer der ausgebauten höh. Sch. für die männl. Jug. oder der MObRealsch. erworben haben, sind in bezug auf das **Universitätstudium** den ordentl. Studierenden männl. Geschlechts an der Landesuniversität völlig gleichgestellt. Auch im Verhältnis der außerord. Stud. auf der LandUniversität besteht kein Unterschied des Geschlechts. Nach § 3 u. 4 der Vorschr. f. d. Stud. der Univers. Tübingen 16. 7. 1913 werden als außerord. Stud. auf 4—6 Semester Reichsangeh. beiderlei Geschlechts ohne Reifezeugnis aufgenommen, wenn sie einem Fach, für das nach der betr. PrüfOrdn. Universitätsbesuch vorgesehen ist, sich widmen und die in dieser Prüf.-Ordn. festgesetzten Vorbedingungen des Univers.-Besuchs erfüllt haben. Zu einem Stud. auf 2—6 Sem. werden sie zugelassen, wenn sie auf einer reichsdeutschen Lehranstalt das Maß der Bildung erlangt haben, das f. d. Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst vorgeschrieben ist und ferner nach der Ansicht der betr. Fakultät eine f. d. Stud. an dieser genügende Vorbildung besitzen. Nach § 13 der gen. Vorschr. endlich können Frauen bei genüg. Vorbildung mit Zustimmung der betr. Univers.-Lehrer als Hörerinnen zum Besuch von Vorlesungen und Uebungen vom Rektor zugelassen werden. Aehnl. Best. gelten f. d. Zulassung von Mädchen und Frauen an der Techn. Hochsch. in Stuttg., V. der Techn. Hochsch. 28. 9. 03. — III. Das **höh. Lehrerinnenseminar** in Stuttg. hat die Aufgabe, in einem 3jähr. Lehrgang Lehrerinnen für den Unterricht an den unt. und mittl. Kl. der MRealsch. W. heranzubilden, wozu staatlicherseits Stipendien gewährt werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer bes. Aufnahmeprüfung, zu der nur Schülerinnen zugelassen werden, welche die MRealsch. mit Erfolg voll durchlaufen haben. Das Zeugnis über die Be-

fähigung zur Anstellung an unt. und mittl. Kl. von MRealsch. ist außerdem für die Zulassung zu den Dienstprüfungen für das höh. Lehramt dem Reifezeugnis einer d. ObRealsch. gleichgestellt. — IV. Um die M., welche die MRealsch. durchlaufen haben, für die Aufgaben der Mutter und Hausfrau auszubilden, sind in den letzten Jahren außerhalb von W. die sog. „**Frauenschulen**" gegründet worden, deren Lehrpl. 2jähr. Unterricht und die Verbindung mit Berufsvorbildung mannigfacher Art vorsieht und den Schülerinnen die Wahl zwischen einer sehr großen Anzahl teils prakt., teils wiss. Fächer gestattet. Auf Grund eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und der Einrichtungen in den anderen Bst. ist die w. Unterrichtsverwaltung zu einem Programm praktischer Ausbildung (**Hausfrauenjahr**) gelangt, das sich in wesentl. Punkten von der Frauenschule unterscheidet. Der Lehrgang ist nur einjährig und sieht nur praktische Ausbildung vor: Kochen, Säuglingspflege, Kindergartenunterweis., Haushaltkunde (mit den nötigsten Belehrungen über Dienstboten-, Versicherungswesen usw.), dazu als wissenschaftliche Grundlage Chemie und Gesundheitslehre, zusammen 24 Wochenstunden, s. KultMinAbl. 1914 147. Die Einrichtung eines derartigen einjähr. Lehrgangs mit rein prakt. Ausbildung und beschränkter Fächerzahl hat den Vorteil, daß an Stelle einer zerstreuten und oft planlosen Weiterbildung eine allseitige praktische Schulung tritt, daß den einzelnen Fächern eine für gründliche Uebung ausreichende Stundenzahl zur Verfügung steht und daß der ganze Unterricht auf einer wiss. Höhe gehalten werden kann, die der Vorbildung von Absolventinnen einer M.-Realsch. entspricht. Der aufgestellte Lehrplan will jedoch nicht eine bindende Vorschr., sondern nur ein Muster geben. Die Durchführung der Einrichtung, die nicht an die MRealsch. selbst angeschlossen wird, soll sich im einzelnen ganz nach den örtl. Verhältnissen richten und wird im wesentlichen den Beschlüssen der beteiligten Gden überlassen. Die Aufsichtsbeh. der höh. Sch., die MinAbt. f. d. h. Sch., ist ermächtigt, auch die Aufsicht über derartige Einrichtungen zu übernehmen, sofern sie eine Ausbildung im Rahmen des aufgestellten Programms erstreben. Den Gden und Frauenvereinen ist zur Aufgabe gestellt, hier Hand in Hand zu gehen und zusammen mit der Unterrichtsverwaltung dafür zu sorgen, daß die Bildung, welche die Schülerinnen der MRealsch. mitbringen und die auf Grund des Lehrplans der MRealsch. sich als ernsthaft und im modernen Leben tragfähig erweisen soll, ihre notwendige Ergänzung nach der prakt. Seite erfährt.

Gaupp.

Freibank ist die Bezeichnung für eine alte d. Einrichtung zum Verkauf von im Nahrungs- und Genußwert herabgesetztem, aber genußunschädl. Fleisch unter pol. Aufsicht und Angabe des Beanstandungsgrundes. Die rechtl. Grundlage für die Fr. bilden § 10 Z. 2 G. betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 14. 5. 79 bzw. 29. 6. 87, RGBl. 145 und 276, dann § 11 Abs. 1, 2, § 24 Z. 3 und § 37, 38 und 40 Ausfbest. A. z. FBG.; vgl. im übr. § 62 f. MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, wo auch die Einrichtung und der Betrieb der Fr. vorgeschrieben ist. Leonhardt.

Freibeckscheine s. Gestütswesen III 4.

Freigebiete (Freibezirke) s. Zölle II.

Freihäfen s. Zölle II.

Freiheitsrechte s. Grundrechte.

Freiheitstrafen, Vollzug, s. Gefängniswesen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Angelegenheiten der fr. G. sind diej. A. des bürgerlichen Rechts, bei denen zur Erreichung eines rechtl. Erfolgs die Mitwirkung staatlicher Organe einzutreten hat und die nicht nach den Vorschr. der Prozeßgesetze unter die streitige Gerichtsbarkeit fallen. Hieher gehören bes. Grundbuchwesen, s. d., Vormundschaftssachen, Nachlaßs. und Teilungss., Registerwesen und noch eine Reihe sonstiger A. Die Erledigung dieser A. erfolgt durch die Beh. der fr. G.: Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht, Registerbeh. usw. — * **I. Ueber die fr. G. i. e. S.,** * d. h. ohne Grundbuchwesen, bestimmt das RG. über die Angel. der fr. G. 17. 5. 98, RGBl. 342. Im wesentlichen bezieht sich diese Regelung auf Verfahren und Zuständigkeit. Das maßgebende materielle Recht ist in andern RG., bes. im BGB., HGB., GenG. und dem PStG. enthalten. Aber auch die im FGG. enthaltene Regelung des Verfahrens und der Zuständigk. ist keine erschöpfende. Nicht nur enthalten die angeführten RG. auch Vorschr. über Verfahren und Zuständigkeit, sondern es ist auch für eine Reihe von Fällen die Regelung durch Landesges. (bes. in Fragen der Behördenorganisation) vorgesehen (FGG. § 189 bis 199) und überdies ist den Landesges. die Ergänzung der reichsrechtl. Vorschr. auch soweit, als keine ausdrücklichen Vorbehalte für die Landesgesetzgebung aufgestellt sind, eingeräumt, FGG. § 200. W. Vorschr.: AGBGB. und Nebenges. 28. 7. 99, Rgbl. 423; Nov. 21. 7. 09, Rgbl. 125, Art. 41—131, 255—259, 264; V. b. das Vormundschaftswesen 14. 9. 99, Abl. 169; V. b. das Nachlaßwesen 14. 9. 99, Abl. 210; Aend. durch V. 23. 7. 09, Abl. 116 und V. von dems. Tag b. die standesamtl. Anzeigen von Todesfällen an das Nachlaßgericht, Rgbl. 126; Bek. 21. 12. 99 b. die Vorschr. für den Vormund, Pfleger, Gegenvormund und Beistand, Abl. 566; V. 15. 12. 99 b. Anlegung von Mündelgeld bei öff. Sparkassen, Rgbl. 1090; V. 21. 10. 99 b. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Vornahme von Schätzungen, Abl. 381; V. 9. 10. 99 b. Namensänderungen, Rgbl. 745; V. 11. 3. 76 b. Führung des Musterregisters, Rgbl. 77 u. 87; Nachträge: V. 11. 2. 87, Rgbl. 61, V. 26. 2. 00, Rgbl. 165; V. 9. 11. 99 b. Führung des Handelsregisters, Rgbl. 823; V. 9. 11. 99 b. Führung des Genossenschaftsregisters, Rgbl. 844; V. 9. 11. 99 b. Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, Rgbl. 845; V. 28. 2. 00 b. Führung des Schiffsregisters, Rgbl. 167; V. 1. 12. 99 b. das Hinterlegungswesen, Rgbl. 995; V. b. die Hinterlegung bei den Gde.-Räten, Rgbl. 1032; V. 10. 10. 99 b. die Zustellungen von Amts wegen, Abl. 343, § 24—27; Anweis.

11. 6. 01 in betreff der Beförderung von amtl. Ausfertigungen in Angel. der fr. G. an im Ausl. befindl. Beteiligte nebst Anhang, b. die internationale Nachlaß- und Vormundschaftsbehandlung, Abl. 43; V. 20. 11. 05 b. die im Ausland zu erledigenden Ersuchungschreiben der Justizbeh., Abl. 99; V. 30. 4. 09 b. den unmittelbaren Verkehr der Justizbeh. mit den Kais. d. Konsulaten, Abl. 87; V. 30. 4. 09 b. das Haager Abkommen über den Zivilprozeß 17. 7. 05, Abl. 87; V. in dems. Betr. 18. 5. 09, Abl. 99; 29. 7. 09, Abl. 120; 25. 8. 09, Abl. 183; 11. 11. 09, Abl. 212; 22. 2. 10, Abl. 31; 20. 5. 10, Abl. 116; 14. 6. 10, Abl. 119; V. 6. 11. 99 b. die Abgrenzung der amtl. Geschäfte der Bezirksnotare und sonst. Beamter der fr. G., Abl. 407; V. 1. 11. 99 b. die öff. Notare, Abl. 395; V. 4. 12. 99 b. die Dienstvorschr. für die Bezirksnotariate, Abl. 431; V. 2. 12. 09 b. die Visitation der Grundbuchämter sowie der ordentl. Vormundschafts- und Nachlaßgerichte, Abl. 227. — Kostenwesen: W. G. 1. 12. 06 b. die Gerichtskosten in Angel. der fr. G. usw., Rgbl. 755 (Gerichtskostenordnung, GKO); V. 4. 3. 07 b. die Gerichtsk. in Angel. d. fr. G. usw., Abl. 23, Aend. 14. 3. 10, Abl. 80; KVO. 2. 3. 07 b. die Gebühren der öff. Notare und anderer in Rechtsangel. tätiger Personen (Notariatsgebührenordnung, Not.-GebO.), Rgbl. 63; W. G. 1. 12. 06 b. die landesrechtlichen Vorschr. über die Gebühren der Rechtsanwälte (W. GebO. für Rechtsanw.), Rgbl. 811. — * **II. Im einzelnen** * sind Angelegenheiten der fr. G. (abgesehen von Grundbuchsachen) in der Hauptsache die folgenden: Die Volljährigkeitserklärung, AG.; die Genehmigung der Ermächtigung eines Mündels zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und ihre Zurücknahme; die Namensänderung. — Auf dem Gebiet des Eherechts und des ehelichen Güterrechts: die Ersetzung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung des Mündels und die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines für volljährig erklärten Kindes, AG.; die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe und zur Erhebung der Scheidungsklage durch einen gesetzl. Vertreter, AG.; die Aufhebung von Beschränkungen der Schlüsselgewalt, die Ermächtigung zur Kündigung und die Ersetzung der Zustimmung des Mannes bei persönlichen Dienstleistungen der Frau, AG., die Ersetzung der Zustimmung der Frau bei Rechtsgeschäften über ihr eingebrachtes Gut und über Gesamtgut; die Ersetzung der Zustimmung des Mannes in persönlichen Angelegenheiten der Frau; die Genehmigung zum Abschluß eines Ehevertrags eines beschränkt Geschäftsfähigen auf allg. Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft; die Genehmigung zur Ablehnung und zur Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden überlebenden Gatten; die Genehmigung zum Verzicht eines minderjährigen Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinsch. — Auf dem Gebiet des Eltern- und Kindesrechts: die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung der Ehelichkeit durch den ges. Vertreter des geschäftsunfähigen Ehemanns, AG.; die Bestimmung der Art des elterlichen Unterhalts von Kindern aus bes. Gründen; die Genehmigung der Vereinbarung über den Unterhalt des unehelichen Kindes; die Ersetzung der Einwilligung sowie die Genehmigung des Antrags und der Einwilligung bei der Ehelichkeitserklärung, AG.; die Genehmigung des von einem ges. Vertreter für einen beschränkt Geschäftsfähigen geschlossenen Annahmevertrags und des Aufhebungsvertrags und der Anfechtung des Annahmevertrags und der Einwilligung in solchen Fällen bei der Annahme an Kindesstatt, AG. — Auf dem Gebiet der elterlichen Gewalt: die Entziehung der Vertretung durch den Gewalthaber bei kollidierenden Interessen; die Unterstützung des Gewalthabers bei der Erziehung; bestimmte Anordnungen hinsichtlich der Kinder im Fall der Scheidung, AG.; die Aufsicht über den Gewalthaber, bes. die Erteilung der für bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte erforderlichen Genehmigung und das Einschreiten gegen den Gewalthaber wegen Pflichtverletzungen (Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznießung sowie der Vermögensverwaltung allein, Verhängung von Ordnungstrafen) AG.; die Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt; die Uebertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter; die Bestellung eines Beistands der Mutter; die Aufsicht über den Beistand, die Genehmigung zu bestimmten Geschäften des Beistands und die Entlassung desselben (im Falle von Pflichtwidrigkeit), AG.; die Aufhebung der Beistandschaft. — Auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens: die Anordnung einer Vormundschaft und einer Pflegschaft; die Aufsicht über den Vormund und den Pfleger (Ordnungstrafen zwecks Uebernahme des Amts und sonst, soweit die Strafe im Einzelfall 30 ℳ übersteigt, ferner die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels, AG.), bes. die Erteilung der Genehmigung zu bestimmten Rechtsgeschäften; die Entlassung des Vormunds und des Pflegers (im Fall der Pflichtwidrigkeit AG.); die Aufhebung der Vormundschaft und der Pflegschaft (in bestimmten Fällen AG.); die Einsetzung und die Aufhebung eines Familienrats sowie die Mitwirkung bei dems., AG. — Auf dem Gebiet des Nachlaß- und Teilungswesens: die Sicherung des Nachlasses (Siegelung, Hinterlegung, Nachlaßverzeichnis, Nachlaßpflegschaft); die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen; die Ermittlung der Erben und die Feststellung des Fiskus als Erben; die Auseinandersetzung des Nachlasses und des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft; die Erteilung des Erbscheins und sonstiger Nachfolgezeugnisse sowie die Einziehung und Kraftloserklärung dieser Urkunden; die Tätigkeit bei der Inventarerrichtung, der Testamentsvollstreckung und der Nachlaßverwaltung (Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Gläubigerantrag AG.); endlich in einer Reihe von Fällen die Entgegennahme von Erklärungen (bes. der Ausschlagung der Erbschaft) und die Bestimmung

von Erklärungsfristen. — Auf dem Gebiet des Registerwesens, AG.: die Führung des Handelsreg.; das handelsrechtliche Ordnungstrafverfahren, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren usw.; die Führung des Genossenschaftsreg., das in Genossenschaftssachen eintretende Ordnungstrafverfahren, die Auflösung der Genossenschaft in bestimmten Fällen u. dgl.; die Führung des Vereinsreg., die Bestellung von Vorstandsmitgl. und Liquidatoren in dringenden Fällen u. dgl.; die Führung des Güterrechtsreg. (bestimmt zu Eintragungen von Abweichungen vom ges. Güterstand u. dgl.); die Führung des Schiffsreg. (bestimmt zu Eintragungen über das Eigentum an Binnenschiffen und über das Schiffspfandrecht; Registergerichte nur die Amtsgerichte Heilbronn und Tettnang); die Führung des Musterreg. (Flächenmuster u. dgl.); endlich das Beurkundungs- und Beglaubigungswesen. — ***III. Die Behördenorganisation.** * Behörden der fr. G. erster Instanz sind die Amtsgerichte; ihnen unterstehen die ordentl. Vormundschaftsger. und die ordentl. Nachlaßger. ihres Bez. Behörden zweiter Instanz sind die Landgerichte (Zivilkammer, bei Handelsachen die Kammern für Handelsachen); Behörde dritter Instanz ist das Oberlandesgericht (Zivilsenat). Das Reichsgericht (Zivilsenat) kommt als Gericht dritter Instanz an Stelle des Oberlandesgerichts dann in Frage, wenn letzteres bei der Auslegung einer reichsrechtlichen Vorschr. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will und zu diesem Zweck die Akten dem Reichsgericht vorlegt. Weiter kommen als Behörden der fr. G. das Oberlandesgericht in A. der fr. G. der Mitglieder des Kgl. Hauses und das Justizministerium für bestimmte Verrichtungen in Betracht. Hilfsorgane in bestimmtem Umfang sind die Ratschreiber und die Standesbeamten, ferner der GdeWaisenrat, die örtliche Inventurbeh. und die Schätzungsbeh. Außerdem kommen noch auf dem Gebiet der fr. G. in Betracht die Bezirksnotare und zwar abgesehen von ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des ordentlichen Vormundschafts- und Nachlaßgerichts in Ansehung bestimmter Verrichtungen, s. u. Z. 6, sowie in ihrer Eigenschaft als öff. Notare, sodann die öff. Notare, endlich auf dem Gebiet des Beurkundungs- und Beglaubigungswesens die Ratschreiber und Ortsvorsteher. 1. Ordentliches Vormundschafts- und Nachlaßgericht. Für jede Gde besteht ein Vorm.- und NachlG. (ordentl. VormG., ordentl. NachlG.). Vorm.- und NachlG. sind staatl. Beh. und führen den Namen K. Vorm.-G. N. (Name der Gde), K. NachlG. N. Das Vorm.-G. besteht aus dem BezNotar und zwei Waisenrichtern, dsgl. das NachlG.; die Mitglieder des ordentl. VormG. (Waisenrichter) sind regelmäßig auch die Mitgl. des ordentl. NachlG. Der Bez.-Notar führt den Vorsitz in dem ordentl. VormG. und in dem ordentl. NachlG. und leitet die Geschäfte. Der Ortsvorsteher ist für seine Person Waisenrichter, sofern er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet; im übrigen werden die Waisenrichter und eine entspr. Zahl von Stellvertretern von dem GdeRat auf 3 J. gewählt. Die Wahl der Waisenrichter und ihrer Stellv. unterliegt der Bestätigung des Amtsgerichts. Wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet sind diej. Personen, die auf Grund des GdeAngehörigkeitsges., s. d., zu Mitgl. des GdeRats und des Bürgerausschusses gewählt werden können und verpflichtet sind, eine Wahl in den GdeRat oder Bürgerausschuß anzunehmen. Die Waisenrichter werden vor ihrem Amtsantritt eidlich verpflichtet; der von ihnen zu leistende Eid enthält bes. auch die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie erhalten aus der Staatskasse Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten; die näheren Vorschr. s. NotgebO. § 35. Die Geschäfte des ordentl. Vorm.- und NachlG. sind regelmäßig auf dem Rathaus der Gde vorzunehmen. Die Gden sind verpflichtet, die für diese Geschäfte und für die Aufbewahrung der Akten erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen; hiefür wird den Gden aus der Staatskasse eine Entschädigung gewährt. Die ordentl. VormG. und die ordentl. NachlG. sind für alle diej. Verrichtungen sachlich zuständig, die durch Ges. dem VormG. und dem NachlG. zugewiesen sind. Ausgenommen sind eine Reihe wichtigerer Geschäfte, die dem Amtsgericht als Vorm.- und NachlG. vorbehalten sind, s. o. Z. II durch „AG." kenntlich gemacht. Gegen die Verfügungen (Beschlüsse) des ordentl. VormG. und des ordentl. NachlG. findet Nachsuchen der Abänderung bei dem vorgesetzten Amtsgericht statt. Die ordentl. VormG. und die ordentl. NachlG. stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts. An oberster Stelle übt das MinJust. die Dienstaufsicht aus. — 2. Amtsgericht. Das AG. ist in A. der fr. G. einmal für bestimmte wichtigere Verrichtungen auf dem Gebiet des Eherechts, des Eltern- und Kindesrechts, des Vormundschafts- und Teilungswesens (o. Z. II durch den Beisatz „AG." kenntlich gemacht) sachlich zuständig; ferner liegt ihm die Besorgung des Registerwesens ob. Weiter ist das AG. für die Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien, deren exemtes standesherrliches oder ritterschaftliches Gut in seinem Bezirk liegt, sog. Exemte, das VormG. und das NachlG. Sodann ist das AG. zu der Vornahme der gerichtl. Beurkundung und der öff. Beglaubigung zuständig. Endlich kommt dem AG. die Entscheidung über die Nachsuchen auf Abänderung einer Verfügung der ordentl. Vorm.- und NachlG. seines Bezirks zu. Die Verfügungen des AG. in Sachen der fr. G. erfolgen durch den Amtsrichter als Einzelrichter; zu Verhandlungen mit den Beteiligten (Terminen) hat er einen Gerichtschreiber zuzuziehen. Gegen die Verfügungen des AG. findet Beschwerde an das Landgericht statt. — 3. Landgericht. Den LG. kommt die Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen, die von Mitgliedern ritterschaftlicher Familien errichtet werden, zu. Im übrigen ist das LG. Beschwerdegericht. Gegen die Beschlüsse des LG. als Beschwerdegericht in A. der fr. G.

findet die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. — 4. Oberlandesgericht. Das OLG. (I. Zivilsenat) ist in Ansehung der Mitglieder des K. Hauses für die A. der fr. G., bes. für die dem VormG. und dem NachlG. obliegenden Verrichtungen, das zuständige Gericht, jedoch vorbehältlich der Best. des K. HausG. 8. 6. 28, Rgbl. 567, bes. steht dem König das Recht zu, in Nachlaß- und Teilungsachen bes. Kommissäre oder Kommissionen zu ernennen. Im übrigen hat das OLG. über die weiteren Beschwerden in Sachen der fr. G. zu entscheiden (über das Eintreten des Reichsgerichts an Stelle des OLG., s. o. Z. I.) — 5. Justizministerium. Durch das MinJust. erfolgt die Erteilung zur Ermächtigung der Aenderung des Familiennamens, die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt und die Ehelichkeitserklärung. Dem König ist vorbehalten die Bestätigung der Familiengesetze des standesherrlichen Adels und die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernis der Eheunmündigkeit bei einer Frau sowie von dem Ehehindernis des Ehebruchs. — 6. Bezirksnotare. In jedem AGBez. besteht mindestens ein BezNotariat. Die BezNot. sind staatl. Beamte und beziehen Gehalt und Kanzleikostenersatz aus der Staatskasse. Mit der Bekleidung der Stelle eines BezNot. ist das Amt eines öff. Notars, s. u. Z. 12, verbunden; für ihre Tätigkeit als öff. Not. werden sie von den Beteiligten entlohnt. Die Bez.-Not. (als staatl. Beamte) sind die Vorsitzenden der ordentl. Vorm.- und NachlG. ihres Bez. Zugleich haben sie bei dem Vorm.- und NachlG., dessen Vorsitzender sie sind, diej. Verrichtungen wahrzunehmen, die bei Besorgung der Geschäfte des Vorm.- und Nachl.-G. dem Gerichtschreiber obliegen. In ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des VormG. haben sie die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände vorzunehmen. In ihrer Eigenschaft als BezNot. haben sie noch weitere amtl. Obliegenheiten auf dem Gebiet der fr. G., so die bes. amtl. Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses in bestimmten Fällen, die Beratung der Beteiligten in allen Fällen, ferner, sofern die Verrichtung innerhalb ihres Bez. anfällt, die Aufnahme und die Beglaubigung eines öff. Vermögensverzeichnisses, die Abfassung und Beurkundung eines Ehevertrags und eines Ehe- und Erbvertrags sowie die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zwecks der Erteilung eines Erbscheins oder eines sonstigen Nachfolgezeugnisses. — 7. Gemeindewaisenrat. In jeder Gde besteht ein Gde.-WaisRat. Er wird aus dem GdeRat gebildet, in größeren Gden aus einer Abteilung desselben von mind. 5 Mitgl. Der GdeWaisRat steht unter der Dienstaufsicht des AG., LG. und OLG.; an oberster Stelle übt das MinJust. die Dienstaufsicht aus. Die Verhandlungen des GdeWaisRats sind nicht öff.; über dies. wird ein fortlaufendes Protokoll geführt. In Ansehung der Ausübung der elterlichen Gewalt hat der GdeWaisRat dem VormG. Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das VormG. zum Einschreiten berufen ist. Ferner hat der Gde.-WaisRat. dem VormG. die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fall zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied des Familienrats eignen. In Unterstützung des VormG. hat er darüber zu wachen, daß die Vormünder, Pfleger und Beistände der sich in seinem Bez. aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel pflichtmäßig Sorge tragen; er hat Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten der Mündel Auskunft zu erteilen. Erlangt der GdeWais.-Rat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem VormG. Anzeige zu machen. Der GdeWaisRat kann zu seiner Unterstützung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter (1. bis 7. Lebensj.) stehenden Mündel ehrbare Frauen, die hiezu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise bestellen. — 8. Oertl. Inventurbehörde. In jeder Gde besteht eine örtl. InvBeh., zusammengesetzt aus 2 GdeRatsmitgl. oder aus 2 von dem GdeRat bestellten und verpflichteten Inventierern oder auch aus einem GdeRatsmitgl. und einem Inventierer. Die GdeRatsmitgl. nebst den erforderlichen Ersatzmännern werden von dem GdeRat für 3 Geschäftsj. gewählt. Der Ortsvorst. ist, wenn er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet, Mitglied der örtl. InvBeh. Die örtl. InvBeh. hat bei der Aufnahme eines öff. Vermögensverzeichnisses mitzuwirken, und zwar liegt ihr die Aufzeichnung der zu dem Vermögen gehörigen unbeweglichen und beweglichen Sachen ob. Ueber die Taggelder der Mitgl. der örtl. Inv.-Beh. best. § 31 der NotgebO. — 9. Schätzungsbehörde. In jeder Gde ist eine SchBeh. gebildet aus dem GdeRat; in Gden I. und II. Klasse kann das SchGeschäft einer bes. Abteilung des GdeRats von 3 Mitgl. einschl. des Abteilungsvorstands übertragen werden. Die SchBeh. hat außer in Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsachen auch in Nachlaß- und Teilungsachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Beh. amtliche Schätzungen des Wertes der in dem GdeBez. liegenden Grundstücke vorzunehmen. Im Bedürfnisfall können zu der Schätzung bes. Sachverständige zugezogen werden. Die Gebühren der SchBeh., welche die Beteiligten zu entrichten haben, sind in § 30 NotgebO. geregelt. — 10. Ratschreiber, Ortsvorsteher. Der Ratschr. hat, solang sich der Vorsitzende des ordentl. VormG. und des ordentl. NachlG. nicht am Sitze dieses Gerichts befindet, die schriftlichen Erklärungen, welche für das ordentl. VormG. und das ordentl. NachlG. eingehen, anzunehmen und dem Vorsitzenden zu übermitteln. Auch ist er bei Abwesenheit des Vorsitzenden verpflichtet, in Angelegenheiten, die zu der Zuständigkeit eines ordentl. VormG. oder eines ordentl. NachlG. gehören, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen. Außerdem ist der Ratschreiber zu der Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke einschl. der Auflassung sowie zur Beurkundung von Verträgen

und einseitigen Erklärungen über die Belastung von Grundstücken insoweit befugt, als das in Betracht kommende Grundstück in dem GdeBez. gelegen ist. Endlich ist der Ratschr. zur öff. Beglaubigung von Unterschriften und zur Beglaubigung einer Abschrift, hier aber nur bezüglich solcher Schriftstücke, die sich in der Ortsregistratur befinden, berechtigt. Dem Ortsvorst. steht dieselbe Beglaubigungsbefugnis in demselben Umfang wie dem Ratschreiber zu. Außerdem kann vor dem Ortsvorsteher ein Nottestament errichtet werden. Ueber die Gebühren der Ratschr. und Ortsvorst., die von den Beteiligten zu entrichten sind, bestimmt § 32 der NotgebO. — 11. Standesbeamter. Der StandB. hat von jedem ihm angezeigten Todesfall sofort dem ordentl. NachlG. seines Bez. unter Uebersendung eines Familienregisterauszugs Mitteilung zu machen. Dieselbe Mitteilungspflicht liegt ihm ob, wenn ein außerhalb des Landes erfolgter Todesfall zu seiner amtlichen Kenntnis gelangt. Diese Anzeigen haben zu unterbleiben, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Eltern, bei Unehelichen die Mutter, noch leben. Außerdem hat der StandB. das NachlG. bei der Ermittelung der Erben zu unterstützen. — 12. Oeffentl. Notare. Zu öff. Not. können vom MinJust. nach Bedürfnis solche Personen ernannt werden, die zum Richteramt befähigt sind oder die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben. Der öff. Not. ist nicht Staatsbeamter, steht aber unter der Dienstaufsicht der Gerichte, an oberster Stelle übt das MinJust. die Dienstaufsicht aus. Er wird vor dem Antritt seines Amtes eidlich verpflichtet und führt ein ihm von dem MinJust. verliehenes Dienstsiegel und einen ihm auf gleiche Weise verliehenen Dienststempel. Der öff. Not. ist berufen, öff. Urkunden aufzunehmen, sonach die Beurkundung von Rechtsgeschäften einschl. der Beurkundung von Versteigerungen, die Beurkundung sonstiger rechtserheblicher Tatsachen, die Beglaubigung von Erklärungen, von Handzeichen und sonstige Beglaubigungen sowie weiterhin alle diej. Geschäfte vorzunehmen, welche ihm die Ges. bes. zuweisen. Der öff. Not. erhält bei seiner Bestellung einen bestimmten Wohnsitz zugewiesen; jedoch ist sein Geschäftskreis an einen Bez. des Landes gebunden; er ist nicht befugt, außerh. W. Geschäfte vorzunehmen. Die Geb. der öff. Not., welche die Beteiligten zu entrichten haben, sind in § 1—28 der NotgebO. geregelt. Haidlen.

Freiwillige Krankenpflege. Sie umfaßt sämtl. freiw. Leistungen zur Unterstützung des Kriegsanitätsdiensts und alle bei diesen beteiligten Personen. Die fr. Kr. wird im Frieden, abgesehen von bes. Notständen, im allg. nicht in Anspruch genommen. Berechtigt zur Unterstützung des Kriegsanitätsdiensts sind a) die d. Landesvereine vom Roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine sowie die Ritterorden (Johanniter-, Malteser-, St.-Georgs-Ritter-), die sich schon im Frieden innerhalb des d. R. der Krankenpflege widmen; b) diej. Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des G. zum Schutz des Genfer Neutralitätsabzeichens vom 22. 3. 02, RGBl. 125, von dem Preuß. MinKr. zur Unterstützung des Kriegsanitätsdiensts durch bes. Bescheinigung zugelassen sind. Fremdländische (internationale) Hilfe darf nur im Inland zugelassen werden. Die fr. Kr. darf keinen selbständigen Körper neben der staatl. bilden, es kann ihr eine Mitwirkung nur insoweit eingeräumt werden, als sie dem staatl. Sanitätsdienst eingefügt und von den MilBeh. geleitet werden kann. Alle Angehörigen der fr. Kr. haben daher den Anordnungen der MilBeh. und ihrer einzelnen zuständigen Vertreter unbedingt Folge zu leisten. Die Aufgabe der fr. Kr. besteht in der Unterstützung des staatl. Kriegsanitätsdiensts und zwar in der eigentlichen Krankenpflege, bei der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. Diese unterstützende Tätigkeit ist im Heimat- und Etappengebiet auszuüben, nur ausnahmsweise in vorderster Linie bei dem operierenden Heer. Die Betätigung der fr. Kr. erstreckt sich auf a) Gestellung von KrPflegern, -Pflegerinnen, Köchen od. Köchinnen f. d. Ref.-, Etappen-, Kriegslazar. usw., b) Bereitstellung von KrTrägern, -Pflegern und -Pflegerinnen für die KrBeförderung, c) das Einrichten von Verband- und Erfrischungsanstalten, die Sorge für Uebernachtungsräume in KrSammelstellen u. dgl., d) Vorbereiten v. Einrichtungen zur KrBeförderung in Hilfslazarettzügen, Lazarettschiffen, Hilfslazarettschiffen usw., Bereithalten von KrWagen, Räderbahren usw. sowie — zumal für das Etappengebiet — von Selbstfahrern zur KrBeförderung, e) Ausrüstung von Lazarettzügen aus eigenen Mitteln unter eigener Verwaltung und Leitung, f) Bereitstellung von Personen für die Verw. der Depots der fr. Kr., g) die Sammlung und Zuführung fr. Gaben, h) Unterstützung der Reservelazarette, s. Militärlaz., z. B. durch Uebernahme einzelner Wirtschaftszweige der LazVerw., Beköstigung, Wäschereinigung usw. (auch gegen Entschädigung) — oder Lieferung einzelner Teile der Ausstattung wie Betten, Wäsche, Kleider, Küchen-, Eßgeräte usw. —, durch Einrichtung besonderer Vereinslaz. — i. d. R. mit mind. 20 Betten —, durch Aufnahme von Genesenden in Privatpflege usw., i) Vermittlung von Nachrichten über die in den Laz. befindlichen Kranken an deren Angehörige, k) Beteiligung an den Aufgaben des Zentral-Nachweisebureaus und des Landes-Nachweisebureaus. — An der Spitze der gesamten fr. Kr. steht der Kais. Kommissar und Militär-Inspekteur der fr. Kr., der vom Kaiser ernannt wird. Die d. V. vom r. Kreuz und die mit ihnen verbündeten V. haben durch das Zentralkomitee in Berlin, die Ritterorden durch ihre Ordensvorstände dauernd mit der Leitung Fühlung. Der Kais. Komm. ernennt die Territorialdelegierten (für jede pr. Provinz und jeden Bst.) und KorpsbezDel. (am Sitz jedes Generalkommandos). Im Krieg befindet er sich im Großen Hauptquartier und leitet im Einverständnis mit dem Chef des Feldsanitätswesens die fr. Kr. im Etappengebiet. Im Heimatgebiet steht während des Kriegs ein vom Kaiser ernannter stellvertretender Militär-Inspekteur an der Spitze der fr.

Kr. Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Militär- und Zivilbeh. und zur Leitung der fr. Kr. sind dem Kaiserl. Kommissar und dem stellv. MilInspekteur Delegierte unterstellt. Das gesamte Personal der fr. Kr. muß deutscher Staatsangehörigkeit sein und darf weder dem akt. Militärdienst noch dem Beurlaubtenstand angehören. Militärpflichtige sind gleichfalls ausgeschlossen, Landsturmpflichtige dürfen verwendet werden. (Dienstvorschr. für die fr. Kr. 12. 3. 07 — D. fr. Kr. —, KSO.) Schall.

Freiwilliger Eintritt in Heer und Marine s. Ersatzwesen XVII., Einjährig-Freiwillige s. Ersatzwesen XVIII.

Freizügigkeit. * **I. Begriff.** * F. ist das Recht der freien Bewegung, der Veränderung des Aufenthalts innerhalb der Grenzen des Heimatstaates (F. i. e. S.), aber auch das Recht des freien Zugs über die Grenzen des Heimatstaates hinaus in das Ausland: Auswanderungsfreiheit; über letztere s. Auswanderung. Die F. i. e. S. schließt das Recht in sich, ungehindert zu reisen und ist insoweit Paßfreiheit, s. Paßwesen. Hier ist die F. nur insoweit zu behandeln, als sie Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit innerh. des D. R. ist. — * **II. Ges. Vorschriften.** * Von seiner ihm nach Art. 4 Z. 1 RV. zustehenden Befugnis der Regelung der F. und der Niederlassungsverhältnisse hat das R. Gebrauch gemacht: RG. über d. F. 1. 11. 67, BGBl. 67 55, geänd. Art. 37 EG. z. BGB. Das G., das durch RG. 16. 4. 71, RGBl. 63, zum RG. erklärt worden ist, gilt im ganzen D. R.; für W. s. KVO. 30. 12. 70, Rgbl. 71 1; in Helgoland gilt es seit 1. 4. 09, RGBl. 09 335. — * **III. Inhalt des FG.** * Jeder D. hat das Recht, innerhalb des Reichsgebiets 1. an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist, 2. an jedem Ort Grundeigentum aller Art zu erwerben, 3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bzw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzl. Best; Z. 3 ist jetzt durch GewO. geregelt. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der D., soweit nicht das FG. selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit des Orts, in dem er sich aufhalten und niederlassen will, gehindert oder durch lästige Best. beschränkt werden, § 1. Ehefrauen und die unter elterl. Gew. od. u. Vormundschaft stehenden Pers. bedürfen zur Wahl des Aufenthaltsorts der Genehmigung des Ehemanns bzw. des ges. Vertreters, § 2. Ist diese Genehm. nicht erteilt, so kann der Ehemann od. der ges. Vertreter poliz. Hilfe beanspruchen, vgl. Art. 265 W.-AGBGB.: „Wer die Sorge für die Pers. eines Minderjähr. hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung pol. Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen"; MinE. 21. 3. 88 Z. 7, Abl. 115: „Unselbständige Pers., deren Gewalthaber (Ehemann, Vater, Vormund) in W. ihren Wohnsitz haben, sind beim Mangel der Genehmigung der Gewalthaber zum Aufenthalt der Betreffenden außerhalb ihres Wohnorts deren Angehörigen im Wege des Transportes zuzuführen". — Das F.-Recht ist aus zweierlei Gründen beschränkt: einmal aus polizeil., § 3, sodann mit Rücks. auf die finanziellen Interessen der Gden, § 4, 5. Der § 3 Abs. 1 hält die nach den Landesgesetzen bestehenden poliz. Aufenthaltsbeschränkungen aufrecht; in W. kommen in dieser Hinsicht die Art. 57, 58 GAG. in Betracht. Pers., die derart. Aufenthaltsbeschr. in einem Bst. unterliegen, oder die in einem Bst. innerhalb der letzten 12 Mte wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederh. Landstreicherei bestraft worden sind, kann sodann der Aufenthalt in jedem anderen Bst. von der LandespolBeh. verweigert werden, § 3 Abs. 2; s. über diese poliz. Aufenthaltsbesch. bei Ausweisung. Den Rücksichten auf die finanziellen Interessen der Gden dient zunächst die Best., daß die Gde (Ortsarmenbeh., MinJAbl. 81 198) z. Abweisung eines Neuanziehenden dann, aber auch nur dann befugt ist, wenn sie nachweisen kann, daß ders. nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Desgl. ist die Gde (Ortsarmenbeh., MinJAbl. 81 198) zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts befugt, wenn sich nach dem Anzug die Notwendigkeit öff. Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz erworben hat und wenn die Gde nachweist, daß der Unterstützte dauernd hilfsbedürftig geworden ist; s. hierüber und über das Verf. bei „Ausweisung". — Die Gde ist nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gdeeinwohnern, zu den Gdelasten heranziehen; übersteigt jedoch die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von 3 Mten, so sind die Neuanzieh. diesen Lasten nicht unterworfen, § 8. Die Vorschr. über An- und Abmeldung ist landesrechtl. Regelung überlassen; jedoch darf die unterlassene Anmeld. nur mit Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden, § 10, s. Meldew. — IV. Ueber die sog. militärische Freizügigkeit s. Ersatzwesen IV. Bazille.

Fremdenpolizei s. Meldewesen.

Freßbrut s. Forellenzucht.

Friedenspräsenzstärke. Die durch RG. festgesetzte Zahl der im Frieden unter den Waffen zu haltenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Offiziere, Beamte und Mannschaften, s. aktives Heer). Die so bestimmte F. stellt die Höchstziffer für das Maß an persönlicher Dienstleistung dar, welches das deutsche Volk in Erfüllung der allg. Wehrpfl. zu leisten hat, RV. Art. 57. — I. Während RV. Art. 60 die F. auf 1 v. H. der Bevölkerung von 1867 festsetzte, bestimmen in der Folge die die F. regelnden RGe stets für einen gewissen Zeitraum, i. d. R. mehrere Jahre, die genaue Zahl.

In der Summe der Mannschaften waren ursprünglich die Offiziere mitenthalten; erstmals 1874, RGBl. 45, ist nur die Zahl der Unteroffiziere und Gemeinen festgesetzt. Während die Feststellung der Zahl der Offiziere, die zur Stellenbesetzung der gleichfalls gesetzlich bestimmten Zahl der Formationen erforderlich sind, in den RHE. verwiesen ist. Das RG. 3. 8. 93, RGBl. 233, brachte die weitere Aenderung, daß in der F. nur noch die Zahl der Gemeinen und Gefreiten, und zwar als Jahresdurchschnittstärke bestimmt ist, während die Zahl der UOff. gleichfalls im RHE. festgestellt wird. – II. Das neueste G. b. F. 3. 7. 13, RGBl. 496, bestimmt in Aenderung d. G. 27. 3. 11 u. 14. 6. 12, RGBl. 99 u. 389, daß vom 1. 4. 11 ab die F. im Weg der allmählichen Erhöhung durch den jährlichen RHE. als Jahresdurchschnittstärke derart erhöht wird, daß sie im Lauf des Rechnungsjahrs 1915 661 478 Gemeine, Gefreite und Obergefreite erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. 3. 16 bestehen bleibt. Der Anteil W. hieran ist auf 25 568 Mann festgesetzt. Die unter preuß. Verwaltung stehenden Kontingente bringen 513 068 Mann auf, Bayern 73 370, Sachsen 49 472. Zur Aufbringung der auf W. entfallenden Zahl ist von dem im RG. 26. 5. 93, RGBl. 185, b. Ersatzverteilung vorgesehenen Ausgleich Gebrauch zu machen. Danach werden die unter selbständiger Verwaltung stehenden AKBez. zur Rekrutengestellung für AK. anderer Kontingente nur in dem Maß herangezogen, als Angehörige der betr. Kontingente bei ihnen nach der Best. des RMG. i. d. F. des RG. 6. 5. 80, RGBl. 103, wonach jeder Militärpflichtige im Aushebungsbezirk seines dauernden Aufenthalts- bzw. Wohnorts sich zu stellen hat und zum Militärdienst herangezogen wird, zur Aushebung gelangen. Die EinjFreiw. kommen seit RG. 2. 5. 74 auf die F. nicht in Anrechn. — III. Die Zahl der Verbände ist nach dem neuesten FG. bis Schluß 1915 zu erhöhen auf 666 Bat. Inf., 550 Esk. Kav., 633 Batt. Feldart., 55 Batt. Fußart., 44 Bat. Pion., 31 Bat. Verkehrstr., 26 Bat. Train. Die Zahl der höheren Verbände ist seit dem RG. 14. 6. 12, RGBl. 190, gleich geblieben. Danach werden 2—3 Regimenter zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Inf. und Kav. unter Zuteilung der nötigen Artillerieformationen zu einer Division vereinigt. Aus 2—3 Divisionen mit den erforderlichen Fußart.-, Pion.- und Trainformationen wird ein AK. gebildet. Die gesamte Heeresmacht im Frieden gliedert sich seit 1. 10. 12 in 25 AK. Hievon werden 3 von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von W., 19 von Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten gebildet. Die tatsächl. F. beträgt nach dem RHE. auf 1. 10. 13 für das ganze d. R. (W.): Offiziere einschl. pers. Adjutanten und Off. in bes. Stellungen: 31 459 (W.: 1148), Sanitätsoff. 2480 (95), Veterinäre 865 (28), Armeemusikinspizienten 2, Werkstättenvorsteher 58 (1), Waffenmeister 1126 (44), Sattler 110 (4), Unteroffiziere 107 794 (4114), Gemeine, Kapitulanten und Gefreite 647 793 (24 788). Hiezu Dienstpferde 157 788 (5295). Lehner.

Friedfische nannte man ursprünglich solche F., von denen man annahm, daß sie i. G. zu den Raubf. nur von pflanzlichen Stoffen leben. Es ist aber durch Versuche festgestellt, daß auch sie mind. Kleintierfresser sind, d. h. Eier und Dottersackbrut ihrer eigenen Art und von anderen FArten verzehren, dann aber noch kleinere Wassertierchen (sog. Plankton), die namentlich in jugendl. Zustand mit bloßem Auge kaum sichtbar sind, wie Wasserflöhe, Flohkrebse, Hüpferlinge usw., und eine ungeheuer große und rasche Vermehrungsfähigkeit besitzen. Richtiger ist somit die Angabe, daß Fr. keine größeren F. verzehren. Sieglin.

Frisches Fleisch ist Fl., das einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, nicht unterlegen hat, ferner Fl., das zwar einer solchen Behandlung unterzogen wurde, aber die Eigenschaften frischen Fl. im wesentl. behalten hat oder durch entspr. Behandlung wiedergewinnen kann, § 2 Abs. 1 Ausfbest. D. z. FBG. S. auch Fleisch.

Leonhardt.

Fronen s. Gemeindedienste.

Fruchtmärkte. Schon seit 1846 werden in W. durch das Stat. LA. von sämtl. Fruchtmärkten (Fruchtschrannen) anf. jährl., später monatl. Berichte eingezogen, die von den Getreide- und Hülsenfrüchten, Heu und Stroh die verkaufte Menge, den Erlös und die Preise angeben (veröffentl. in den Mitteil. des Stat. LA., W. Jahrb. f. Stat. u. Landesk., und Stat. Handb. f. d. Kgr. W.). Diese Statistik ist letztmals durch MinJFV. 1. 2. 13, MinJAbl. 1913, 2, woselbst auch die einzelnen Fruchtmarktorte aufgeführt sind, neugeordnet worden; sie bildet zugleich die Grundlage für die Feststellung der für Naturalleistungen an das Militär gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 KrLG., RGBl. 129, und § 9 Z. 3 NLG. maßgebenden Preise.

Trüdinger.

Fürsorgeerziehung ist die auf Grund gesetzl. Vorschr. durch staatl. Organe angeordnete und unter Anwendung von Zwangsmitteln des Staats sowie unter dessen Aufsicht, in geeigneten Familien oder Anst. durchgeführte Erziehung von verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Minderjähr. mit oder ohne den Willen der Eltern. Der darin liegende Eingriff des Staates in das natürl. und ges. anerkannte Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder, § 1631 BGB., rechtfertigt sich aus rechtspol. wie aus sittl. und sozialen Gründen zum Schutz der Gesellschaft wie des gefährdeten Kindes in Fällen bedenkl. Vernachlässigung oder mißbräuchlicher Ausübung des elterl. Rechts, sowie auch bei elterlicherseits nicht verschuldeter sittlicher Verwahrlosung jugendl. Pers., um weiteres oder völliges sittl. Verderben ders. zu verhüten und den hieraus für die Allgemeinheit drohenden Gefahren rechtzeitig und wirksam zu begegnen. In ihrem Ausnahmecharakter ist die FE. nur unter den im G. genau best. Voraussetzungen und unter Einhaltung der daselbst zumal zur Wahrung der elterl. Rechte vorgeschriebenen Normen des Verfahrens zulässig. Sie ist sowohl auf Grund Reichsrechts, BGB. und RStGB., als nach Landesrecht, G. 29. 12. 99, Rgbl. 1284, b. die

Zwangserziehung Minderjähriger, statthaft. Nach G. 11. 11. 05, Rgbl. 290, ist das Wort Zwangserziehung in diesem G. überall durch das Wort „Fürsorgeerziehung" ersetzt. Die reichsrechtlichen Fälle des BGB. sind in § 1666 und 1838 gegeben. Nach § 1666 hat das VormGer., falls das geistige oder leibl. Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder die Mutter (§ 1685) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen od. unsittl. Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderl. Maßnahmen zu treffen; insbes. kann es anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- bzw. Besserungsanstalt untergebracht wird. Die gleiche Anordnung kann das Vormundschaftsger. ohne weiteres nach § 1838 treffen, falls das Kind unter Vormundsch. steht und dem Vater oder der Mutter (z. B. der unehel. Mutter) die Sorge für die Person des Mündels nicht zukommt. Einen weiteren Fall bietet § 1631, wonach das VormGer. auf Antrag des Vaters ihn in der Erziehung seines Kindes durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen hat und als geeignetes Zuchtmittel gilt speziell die Fürsorgeerziehung; der Antrag kann von der Mutter gestellt werden, falls der Vater an der Ausübung der elterl. Gewalt tatsächl. verhindert ist, oder seine elterl. Gewalt ruht, § 1685. Den reichsrechtlichen Fall des Strafgesetzbuches enthält § 56 daselbst, wonach der Strafrichter bezüglich eines lediglich wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung freigesprochenen Minderj. im Alter von 12—18 J. im Urteil zu bestimmen hat, ob er seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanst. zu bringen sei; wird letztere Bestimmung getroffen, so ist er in der Anstalt so lang zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde dies für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensj. Auf Grund von § 55 StGB. können gegen einen bei Begehung der Straftat noch nicht 12 J. alten Minderj. nach Maßgabe der landesgesetzl. Vorschr. die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden, die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanst. aber nur, wenn durch Beschl. des Vormundschaftsger. die Begehung der Straftat festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Die hierauf sowie auf Art. 135 EG. z. BGB. beruhende landesrechtliche Anordnung der FE. eines sittl. verwahrlosten Minderj. umfaßt nach G. 29. 12. 99, VV. MinJust. u. In. 14. 2. 00, Rgbl. 120 f., folg. zwei Fälle: 1. wenn der Minderj. vor Vollendung des 12. Lebensj. eine Handlung begangen hat, die im Fall der Begehung durch einen Strafmündigen sich als Verbrechen oder Vergehen oder als Uebertr. i. S. d. § 361 Z. 3 od. 4 StGB. (Landstreicherei od. Bettel) darstellen würde, und die FE. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit des Minderj., seiner Eltern oder sonst. Erzieher und auf seine übr. Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittl. Verwahrlosung erforderlich ist, oder 2. wenn sonst. Tatsachen vorliegen, die die FE. zur Verhütung des völligen sittl. Verderbens notwendig machen. Diese landesgesetzl. Fälle setzen im Unterschied von den reichsrechtl. des § 1666 BGB. nicht ein Verschulden der Eltern an der Verwahrlosung des Kindes notwendig voraus, dagegen muß ein gewisser Grad von sittl. Verwahrlosung des Minderj. bereits vorhanden sein. Sie gliedern sich in 2 Gruppen, in eine auf dem Gebiet des Strafrechts liegende, wo wegen mangelnder Strafmündigkeit eine strafrechtl. Verfolgung noch nicht eintreten darf, und in eine Gruppe von Fällen i. S. des Art. 135 EG. z. BGB., die ihren Grund in zufälligen in- oder außerhalb der Person des Minderj. liegenden Verhältnissen oder Tats. haben, die bereits die sittliche Verwahrlosung dess. mit sich führten und zugleich die Gefahr völligen sittl. Verderbens in sich schließen. Auch darf in beiden landesgesetzl. Fällen die FE. nur angeordnet werden, wenn die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonst. Fürsorger (Vormund oder Pfleger) und die Zuchtmittel der Schule sowie anderweitige, der Gefahr sittl. Verwahrlosung des Minderj. vorbeugende Maßregeln sich als unzulänglich erweisen und wenn dem Bedürfnis nach einer geordneten Erziehung nicht auf anderem Wege (durch öff. Armenpflege oder die Vereinstätigkeit) ausreichend entsprochen wird, Art. 1 FEG. 29. 12. 99. Wo lediglich Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder seiner Eltern vorliegt (durch Krankh., Armut), haben zunächst die Armenbeh. einzutreten.—Die Anordnung der FE. steht sowohl für die reichsrechtl. Fälle des BGB., § 1666, 1838, als die landesgesetzl. Fälle, oben Z. 1, 2, dem Vormundschaftsger. zu, für die Fälle des § 56 RStGB. dem Strafgericht — und zwar ist Vormundschaftsger. hier überall (abgesehen vom Fall des § 1631 BGB.) das Amtsgericht (nicht das sog. ord. VormGer. in jeder Gde.), in dessen Bez. der Minderj. z. Zt. des amtl. Einschreitens seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, evtl. wo er seinen letzten inländ. Wohnsitz hatte oder wo er aufgefunden wurde. Die FE. darf in den Fällen des BGB. wie des Landesgesetzes nur vor Vollendung des 16. Lebensj. angeordnet werden. Das Amtsger. beschließt auf Antrag oder von Amts wegen; antragsberechtigt sind die Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderj., der Beistand seiner Mutter sowie die Beh., die von der Verwahrlosung eines Minderj. Kenntnis erhalten; auch hat die Staatsanwaltschaft von den oben in Z. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen dem VormGer. Mitteilung zu machen und ebenso wie die Gerichte von Umständen, die in sonst anhängigen Sachen ihnen bekannt geworden und den Verdacht einer Verwahrlosung des Kindes begründen, MinJAbl. 1907 77. Auch kann jede andere Person oder ein Jugend- bzw. Kinderrettungsverein dem Amtsgericht Anzeige von einem Verwahrlosungsfall erstatten, worauf dieses von Amts wegen sich schlüssig zu machen hat, § 3 VV. Vor der Be-

schlußfassung sind die Eltern und ev. die Großeltern, der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger, sowie der Gemeindewaisenrat, das Pfarramt der Konfession des Minderj., die zuständ. Schulbeh. und der Vorstand der Landarmenbeh. zu hören; überdies ist den Eltern soweit tunlich zur mündl. Darlegung des Sachverhalts vor dem Amtsgericht Gelegenheit zu geben; Verwandte und Verschwägerte des Minderj. sollen gehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der ergehende Beschluß ist dem Antragsteller, den genannten Vers. und Beh., ausgenommen Pfarramt, und Schulbeh., ferner dem Minderj. selbst, falls er 14 J. alt ist, zuzustellen und es steht dens. die sofortige Beschwerde (binnen 2 W. von der Zustellung) gegen den amtsgerichtl. Beschluß an das Landgericht zu, den Eltern oder Großeltern falls ihre Anhörung nicht stattfinden konnte, auch der jederzeitige Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Wenn sofortiges Einschreiten dringend geboten, kann vor Abschluß des Verf. eine vorsorgl. Unterbringung angeordnet werden. Auf das Verf. in FESachen finden die Vorschr. des FEG. 17. 5. 98 Anwendung, soweit nicht das Landesgesetz 29. 12. 99 Abweichendes bestimmt. Art. 2—8 des MinE. 21. 12. 06, MinJAbl. S. 199, gibt nähere Vorschr. über die Handhabung einz. Best., spez. betr. schleuniges Einschreiten. — Die Ausführung, Art. 9—14, der vom AG. angeordneten FE. kommt dem durch je einen Vertreter der evang. und kathol. Schule verstärkten Ausschuß der Landarmenbeh. desjenigen Kreises zu, innerhalb dessen das beschließende Amtsgericht seinen Sitz hat; dass. hat namentlich zu entscheiden, ob der Minderj. in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanst. unterzubringen ist, wobei auf die Konfession sowie den Grad der Verwahrlosung Rücksicht zu nehmen, das Erforderliche bez. der Durchführung und Ueberwachung der FE. einzuleiten, auch für ein geeignetes Unterkommen des Zöglings nach seiner Entlassung aus der FE. zu sorgen ist. Gde- und Pol.-Beh. haben auf Ersuchen Hilfe zu leisten. In dringenden Fällen kann der Vors. der Landarmenbeh. die erforderl. Anordnungen vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung des Ausschusses treffen. Vor der Beschlußfassung über die Art der Unterbringung sind die Eltern oder der Vormund sowie die obengen. Beh. zu hören, die ersteren auch vor der Zuweisung des Minderj. zu einem best. Beruf, es steht ihnen gegen die getroffene Anordnung das Beschwerderecht zu. — Die Entscheidung darüber, in welchen Anstalten (staatlichen oder privaten) Fürsorgezöglinge untergebracht werden dürfen, steht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kultministerium zu; ausgeschlossen sind Anst. die zur Aufnahme der der LandespolBeh. nach § 362 StGB. überwiesenen Personen sowie zur Unterbringung von erwachsenen Kranken, Gebrechlichen oder Armen best. sind (Arbeitshaus, Landarmenanst., Armenhaus, Siechenhaus, Krankenhaus für Erwachsene), doch ist die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Rettungsanst., in der sich auch hilfsbedürftige Kinder befinden, nicht ausgeschlossen, ebenso vorübergehend in einem Krankenhaus, § 23 VV. Im einzelnen sind die Anst., in denen Fürsorgezöglinge untergebracht werden dürfen, bezeichnet im Min.-JustAbl. 1900 142, 1902 65, 1904 29 89, 1905 61, 1906 125, 1909 94, 1911 94 252, 1912 17. Für einen Zögling, der in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, hat der Anstaltsvorstand alle Rechte und Pflichten eines Vormunds, und er behält sie auch nach Beendigung der FE. bis zur Volljährigkeit des Minderj.; ev. kann das Vorm.-Ger. einen anderen Vormund bestellen, Nov. 8. 6. 12. Für jeden in einer Familie auf öff. Kosten untergebrachten Zögl. ist vom Gdewaisenrat ein Fürsorger zu bestellen, der im Verein mit ersterem über die Erziehungstätigkeit der betr. Familie sowie über das Verhalten des Zögl. pers. zu wachen hat. Bei Auswahl von Fam., wobei mit Kinderrettungsvereinen u. ä. V. in Vbdg. zu treten sich empfiehlt, ist die Rücksicht, abgesehen von der Konfession, auf die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der Familie maßgebend und eine Familie ist nur dann als geeignet anzuehen, wenn sie hinreichende Sicherheit dafür bietet, daß sie bei einfacher Haltung des Zöglings für die körperl. Verpflegung genügend sorgen, eine günstige erzieherische Wirkung fortgesetzt ausüben und jeden nachteiligen Einfluß speziell seitens der bish. Erzieher ausschließen wird. Die Fam. muß, worüber ein Zeugnis des Gdewaisenrats nebst einer Aeußerung des Pfarramts und der Schulbeh. einzuholen ist, einen guten Leumund, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen, eine geordnete Haushaltung, sowie eine gesunde und genügend geräumige Wohnung haben, auch sich bereit erklären, den Zögl. als Familienglied aufzunehmen, VV § 13; mit dem Familienvorstand ist ein entspr. schriftlicher Vertrag mit jederzeitigem Kündigungsrecht abzuschließen. Vor der Unterbringung in einer Familie ist dem Pfarramt der Konfession des Zögl. und im Schulpflichtigkeitsfall der Schulbeh. des Unterbringungsorts Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Unterbringung dem VormundschGer. (§ 10 das., Art. 10 G.). — Beschwerden über die Art der Unterbringung eines Zöglings werden von der Kreisregierung und endgültig vom MinJ. entschieden. Die staatliche Ueberwachung der FE. wird durch Beh. od. besond. Beauftragte des Staats ausgeübt. — Die Beendigung der FE., Art. 16, 17, tritt ein 1., wenn der Zögling das 18. Lebensj. vollendet hat, 2., wenn vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts die Entlassung aus der FE. vom VormGer. beschlossen wird, was geschieht, wenn der Zweck der FE. erreicht oder seine Erreichung anderweitig sichergestellt ist oder wenn die die FE. begründenden Verhältnisse weggefallen sind. Der Beschluß erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, antragsberechtigt sind die Eltern oder Großeltern, der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger, der Gdewaisenrat und der Ausschuß der Landarmenbeh. und vor der Beschlußfassung sind letzterer

sowie der Fürsorger oder Anstaltsvorstand zu hören. Gegen den ablehnenden Beschluß hat der Antragsteller die sofortige Beschwerde, gegen den die FE. aufhebenden Beschluß ebenso der Landarmenausschuß, letzterer mit aufschiebender Wirkung. In außergewöhnl. Fällen kann auf Antrag des Landarmenausschusses die Ausdehnung der FE. bis zum vollendeten 20. Lebensj. des Minderj. vom Amtsgericht beschlossen werden nach vorherigem Gehör der vorbezeichneten Personen und Beh., sowie des Minderj.; letzterem, den Eltern bzw. dem Vormund steht ein Beschwerderecht gegen die beschlossene Ausdehnung zu. Gegen die Ablehnung eines Ausdehnungsantrags hat der Landarmenausschuß die sofortige Beschwerde wie er anderseits als Ausführungsorgan jederzeit eine widerrufl. Entlassung eines Zöglings auf Probe eintreten lassen kann, ohne daß hiedurch die Anordnung der FE. selbst aufgehoben würde, sowie ohne ein Beschwerderecht Dritter hiegegen, dagegen sind der Gdewaisenrat und der Fürsorger oder Anstaltsvorstand zuvor zu hören, ebenso ein geeign. Unterkommen zuvor zu beschaffen, Art. 15. — Betr. die Kosten der FE., so ist das gerichtl. Verfahren gebührenfrei und trägt der Staat diese Kosten, Art. 18, die der Durchführung der FE. sind von demj. Landarmenverband zu tragen, dessen Ausschuß für die Durchführung der FE. zuständig ist. Der Landarmenbeh. gegenüber ist der Zögl. (jedoch nicht mit seinen Ersparnissen) oder derjenige, dem die Unterhaltspflicht für diesen obliegt, zum Ersatz der entstehenden Kosten verpflichtet; soweit hiedurch der Aufwand nicht gedeckt wird, hat bei ortsarmen Minderj. der betr. Ortsarmenverband $^1/_5$ des nicht gedeckten Aufwands zu ersetzen, Art. 19. Von den dem Landarmenverband verbleibenden Kosten wird ihm die Hälfte aus der Staatskasse ersetzt, Art. 20, so daß sich der aus öff. Kassen zu bestreitende Aufwand verteilt zu $^1/_5$ auf den Orts-, zu $^2/_5$ auf den Landarmenverband und zu $^2/_5$ auf den Staat. Die den Armenbeh. erwachsenden Kosten sind nach Art. 19 Abs. 5 nicht als Armenunterstützung i. S. von Art. 1 AG. 17. 4. 73 z. UWG. zu betrachten. Für eine unvermögende Gde kann gänzl. oder teilw. Erlaß des sie treffenden Kostenanteils eintreten, Art. 19 Abs. 4. — Die unbefugte Entfernung eines zur FE. in einer Familie oder Anst. untergebrachten Zögl. aus der Familie oder Anst. sowie die Verleitung zum Verlassen der Familie oder Anst. wird als Uebertretung (bis zu 150 ℳ oder mit Haft) bestraft, Art. 23. Dr. Kiene.

Furunkulose ist eine sehr ansteckende Fischkrankheit, die in den letzten Jahren in fließenden und stehenden Gewässern Mitteleuropas aufgetreten ist und hauptsächlich unter den Edelfischen (Bachforellen, Bachsaiblingen und Aeschen) große Verheerungen angerichtet hat, gelegentlich aber auch andere Fischarten (Schuppfische, Orfen, Hechte usw.) befällt. Sie beginnt meist mit starker Darmentzündung, und später bilden sich i. d. R. hämorrhagische (eiterige) Herde im Muskelfleisch. Gegenmittel: größte Reinlichkeit in den Teichen, bes. sofortige Beseitigung von Futterresten, sofortige gründl. Beseitigung und Vernichtung aller toten, erkrankten und verdächt. Fische, Desinfektion der Teiche mit Aetzkalk, der Fischereigerätschaften durch Einlegen in heißes Wasser, event. vorsichtiges Baden verdächtiger Fische in einer Lösung von übermangansaurem Kali, s. Fischkrankheiten.

Sieglin.

Futterfischfang s. Fischereipflege b 7.

Gärtnerei-Betriebe und Gärtnerei-Berufsgenossenschaft s. Unfallversicherung B. I. u. III.

Gangfisch ist eine im Bodensee (namentlich in der Konstanzer Bucht) vorkommende Felchenart, s. Felchen. Sieglin.

Garnabfälle. I. Kleinhändlern mit G. oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen GewBetr. dartun, § 35 Abs. 2 GewO., s. Untersagung von GewBetr. Zur leichteren Durchführung dieses Untersagungsrechts ist für solche Gewerbetreibende neben der allg. Gewerbeanzeige nach § 14 GewO. noch bes. Anz. über die Eröffnung ihres GewBetr. an das OA. durch § 35 Abs. 7 GewO. vorgeschrieben. Bei Unterlassung dieser Anz. kommt die StrafBest. in § 148 Abs. 1 Z. 4 GewO. zur Anwendung. — Hinsl. der poliz. Kontrolle des Geschäftsbetriebs dieser GewTr. sind auf Grund des § 38 Abs. 4 (vgl. auch § 148 Abs. 1 Z. 4a) GewO. durch MinJErl. 22. 10. 06, Rgbl. 660, Vorschr. ergangen, s. auch Trödler. — II. Der Ankauf oder das Feilbieten von Garnabfällen usw. im Umherziehen ist durch § 56 Abs. 2 Z. 2 GewO. verboten, s. d.; auch dürfen diese Gegenstände im ambulanten Gewerbetrieb, s. d., nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, § 42a Abs. 1 GewO. Brenner.

Garnisonlazarette s. Militärlazarette.

Garnisonverwaltung. I. Die mit der örtl. Verwaltung sämtl. an einem Standort vorhandenen GarnisonAnst., soweit solche nicht einem bes. Verwaltungszweig, z. B. Lazarett, Proviantamt, angehören, betraute militär. Behörde. Garnisonanst. i. d. S. sind alle zur Unterbringung und zum Gebrauch für die Truppen eines Standorts, d. h. eines zur Unterbringung von Truppen mit dauernden Einrichtungen versehenen Orts, best. Gebäude: also Kaserne, Offizierspeiseanst., Pferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden, Wachen, Arreste, Unterbringungsräume für Fahrzeuge, Munition, Lagerplätze, GWaschanst., GKirchen, Dienstwohnungen, Dienstgebäude, Geschäftszimmer einschl. zugeteilter auswärtiger Bezirkskommandos und Meldeämter, Exerzierhäuser, Exerzier- und Reitplätze, Schießstände, Schwimmanst. G. bestehen in Stuttgart (zunächst auch zugl. für Eßlingen), Ludwigsburg, Ulm, Heilbronn, Mergentheim, Weingarten (zugl. für Friedrichshafen), Tübingen, Gmünd und auf dem TrlebPl. Münsingen. — II. Die Verwaltung erstreckt sich auf die Erhaltung der vorhand. Gebäude und Grundstücke, s. Militärbauwesen, nötigenf. Sicherstellung neu erforderl. werdender Gelasse, die Einricht. und Ausstattung

der Anst. mit Geräten und Wäsche und Beschaffung der sog. Verbrauchsgegenstände, Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien. Die GVO. 4. 9. 13 regelt als VerwVorschr. allg. die Benützung und Bewirtschaftung der GAnst.; die örtl. Verw. nach diesen allg. Best. und den Weisungen der vorgesetzten Beh. ist Aufgabe der GV. Dazu gehört Ueberwachung der bestimmungsgem. Benützung der Anst. durch die Nutznießer, ständige Beaufsichtigung des Zustandes der Räume und Geräte, zu diesem Zweck regelm. Begehung der Räume, rechtzeitige Beseitigung hervortretender Mängel und Schäden, u. U. durch Bericht an vorgesetzte Beh. Den Truppenkommandeuren sind die GV. nicht unterstellt, dagegen verpflichtet, den GarnAeltesten über alle die GV. betr. Fragen Auskunft zu geben und Vortrag zu halten. In GVAngelegenheiten wenden sich die Truppen an die GV., die begründete Anträge entweder selbst erledigt oder weiterbefördert. Werden Anträge als unbegründet abgewiesen, so kann der Truppenteil die Entscheidung der Intendantur einholen. — Ihren laufenden Geldbedarf erhält die GV. auf Antrag durch das Kriegszahlamt, s. d., nach Anweisung der K. Intendantur. — III. Das Personal der GV. setzt sich zusammen aus oberen Beamten, Unterinspektoren und Unterbeamten. Die oberen Beamten und UnterB. sind als Zivilbeamte der MilVerw. Angehörige des akt. Heeres, s. d. Zu den oberen B. gehören die Vorstände, je nach dem Umfang und der Bedeutung des Amtes: Direktor (Stuttgart, Ulm — hier auch ein Oberinsp. als 2. Vorstand —, Ludwigsburg), Oberinspektor (Weingarten, Münsingen) od. GarnisVerwInsp. und Amtsvorstand, und die den größeren Verwaltungen beigegebenen GInspektoren (davon einer als Kontrollführer zur Bearbeitung des Kassen- und Rechnungswesens unter Mitverantwortung des Amtsvorstandes), welchen i. d. R. ein best. verschiedene GAnst. umfassender Geschäftsteil zugewiesen wird. Zu den Unterb. zählen Maschinisten, Kasernenwärter. Die GVB. unterstehen als mittelbare Reichsb. dem RBeamtG. 31. 3. 73 i. d. F. v. 18. 5. 07, RGBl. 1907 245. — IV. Die Beamten der GV. ergänzen sich grundsätzlich aus MilAnwärtern, s. d., unter bes. Berücksichtigung der Unteroffiziere mit mind. 8jähr. akt. Dienstzeit, die Unterb. auch aus Inhabern des Anstellungsscheins (s. Militäranwärter), in beschr. Anzahl auch aus ausgeschied. Offiz., s. d., mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst (für Vorstandsstellen). Letztere werden, wenn von tadelloser Führung, schuldenfrei, nicht zu alt und körperlich genügend rüstig, durch das MinKr. zugelassen und zur Ausbildung einer größeren GV. mit Direktor an der Spitze auf 1 J. zugeteilt; nach Erstehen einer schriftl., 3 Aufgaben umfassenden Abschlußprüfung wird der Anwärter in eine vom MinKr. geführte Liste aufgenommen. Die übr. Bewerber um Verwalterstellen, die im Besitz des ZivilversSch. sind, dens. Anforderungen wie oben genügen müssen, und die ausreichende Schulbildung (mit Ausnahme des EinFreiw. und derj., die bereits eine gleichartige Prüfung bestanden haben), durch eine Vorprüfung bei der Intendantur nachzuweisen haben, bewerben sich bei der Intendantur. Auf Grund der hienach geführten Anmeldeliste werden die Anw. nach Best. des MinKr. best. GV. zu einer 10 M., vom 1. 12.—31. 8., dauernden informatorischen Beschäftigung zugewiesen; während der letzten 2 M. werden die Anw. sämtl. zur GV. am Sitz der Korps-Intendantur kommandiert, um hier die hauptsächlich in der Form des Unterrichts erfolgende Schlußausbildung zu erhalten. Die Prüfung mündlich und schriftlich findet im Lauf des letzten Monats durch einen bei der K. Intend. gebildeten Prüfungsausschuß statt; nach Bestehen werden die Anw. in die bei der Intend. geführten AnwListe aufgenommen. Durch Bestehen der Pr. wird Anwartschaft auf Anstellung in eine Verwalterstelle erworben, späteres Auf- und Vorrücken richtet sich lediglich nach der dienstl. Eignung. In Unterinspektorstellen können die Anw. nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Die Unterinspektoren zählen zu den Unteroffizieren als Gehaltsempfängern. An Gehälter beziehen neben Wohnungsgeld bzw. Dienstwohnung: Direktoren 4400—5500 ℳ in 3 Stufen, Oberinspektoren 3000 bis 4500 ℳ in 5 St., Inspektoren 2000—3600 ℳ in 8 Stufen von je 3jähr. Dauer. — Die Anw. für UnterbStellen mit 8 Gehaltstufen von 1100 bis 1600 ℳ von 3jähr. Dauer ergänzen sich aus Inhabern des ZVSch. ev. des Anstellungsscheins, mit tadelloser Führung, Schuldenfreiheit und körperl. Rüstigkeit; Maschinenstellenanwärter sollen auch die erforderl. techn. Kenntnisse besitzen, die auf Verlangen durch eine Prüfung nachzuweisen sind. Anstellung der Unterbeamten erfolgt unter Vorbehalt einer 3monatl. Kündigung. Lehner.

Gartenbauschule s. landwirtschaftl. Anstalt in Hohenheim A. 3.

Gartendirektion s. Hofstaaten.

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten sind Anl., in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, bes. von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz usw., Leuchtgas dargestellt, gereinigt oder zur Verwendung angesammelt wird, Preuß. Techn. Anl. II 1, abgedr. Schicker, GewO. 1273. Sie gehören zu den genehmigungspfl. Anl. nach § 16 GewO. Zuständig zur Genehm. ist das OA., bzw. der BezRat, § 64 VV. z. d. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in GewSachen und Anl., gew., II 3. StrfB. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. Für das Rohrnetz einer Gasanst. ist Genehm. nicht erforderlich. Nicht unter die nach § 16 GewO. genehmigungspflichtigen Anl. fallen die Sauggaskraftanlagen, s. MinJErl. 4. 2. 07, Abl. 43, und die Anlagen zur Herstellung von Acetylengas, s. d. — Für Gasanstalten kann das OA. auf Grund des § 105e Abs. 1 GewO. die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, an allen Sonn- und Festtagen gestatten. Bedingungen in Buchst. B Z. III, 1b der Anw. zur Ausf. der Vorschr. über die Sonntagsruhe im GewBetr., Anl. zum MinJErl. 7. 3. 05, Abl. 57, s. Sonntagsruhe im GewBetr.

Brenner.

Gase, verflüssigte und verdichtete. MinJV. 17.

8. 09, Rgbl. 221. In Betracht kommen: Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreie, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (od. Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Acetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen (Acetylenlösungen), Grubengas, Leucht- und Fettgas, Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem und verdichtetem Zustand je in Mengen von über 100 cbcm. Behälter sind sorgf. zu behandeln, dürfen Sonnenstrahlen und sonstigen Wärmequellen nicht ausgesetzt werden. Das Umfüllen darf nicht unter Zuhilfenahme offenen Feuers geschehen. Erfolgt Umfüllung in Gefäße mit geringerer Druckfestigkeit, so sind diese mit Sicherheitsventil-Manometer zu versehen. Lagerräume sind gut zu lüften und gegen Feuersgefahr zu sichern. Nur Flaschen gleichen Inhalts dürfen bei Lagerung zusammengelegt werden. Beförderung nur durch zuverlässige Pers. und nicht auf Fahrzeugen, die zugleich zu Personenbef. dienen (ausgen. gesicherte Sauerstoff- und Kohlensäureflaschen), ständige Aufsicht bei der Beförd., Angabe des Inhalts auf den Kisten und Behältern. Flaschen mit brennbarem Inhalt sind rot anzustreichen. Die Flaschen und Abfüllbehälter müssen den bes. Vorschr. entsprechen. Für die Beförderung auf Eisenbahnen ist die EisenbahnVerkO. 17. 12. 08, RGBl. 1909 93, maßgebend. Eine Prüfung der Behälter erfolgt durch den W. DampfkesselrevVerein, MinJBek. 16. 12. 09, Abl. 472. Scholl.

Gasmesser, deren Eichpflicht s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Gassteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II 5.

Gast- und Schankwirtschaften, Arbeitszeit in solchen. Ueber die Arbeitszeit der im Betr. der G. u. Sch. als Oberkellner, Kellner od. Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffett oder mit der Fertigmachung kalter Speisen beschäftigten Pers. männl. oder weibl. Geschlechts hat der Bdrt. auf Grund d. § 120c Abs. 3, nun 120f Abs. 1 GewO., die in der RchstBek. 23. 1. 02, RGBl. 33, enthaltenen bes. Vorschr. erlassen. Hienach sind für diese Personen folgende Minimalruhezeiten angeordnet: 1. eine alltäglich zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit, die für jeden Gehilfen oder Lehrl. über 16 J. siebenmal in der Woche mind. 8 St., für solche Pers. unter 16 J. mind. 9 St. betragen muß. Diese neunstündige Ruhezeit kann, um in größeren Städten, in welchen ein erhebl. Teil des Kellnerpersonals außerhalb der Betriebstätte wohnt und deshalb für den Weg von und zu derf. längere Zeit aufzuwenden hat, die Durchführung einer genügenden Erholungszeit für das Personal zu ermöglichen, MinJErl. 8. 2. 02, Abl. 76, auch für Gehilfen und Lehrl. über 16 J. durch PolizVO. vorgeschrieben werden. Die Ruhezeiten sind so zu bestimmen, daß der dazwischen liegende Zeitraum nicht mehr als 16 bzw. 15 St. beträgt; eine Verlängerung dieser Zwischenräume ist bis zu 60mal im Jahre zulässig, worüber der Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen hat. Für Bade- und andere Kurorte kann die Kreisreg. Ausn. zulassen. — 2. An Stelle der nach Z. 1 zu gewährenden täglichen Ruhezeiten ist mind. alle 3 W., in Gden von mehr als 20 000 Einw. alle 2 W., eine längere ununterbrochene Ruhezeit von mind. 24 St. zu gewähren. — 3. In denj. Wochen, in welchen diese 24stünd. Ruhezeit, Z. 2, nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbr. Ruhezeit, Z. 1, mind. einmal, eine weitere ununterbr. Ruhezeit von mind. 6 St. zu gewähren, die in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen muß. Ueber die nach Z. 2 u. 3 zu gewährenden Ruhezeiten hat der Arbeitgeber ein weit. Verzeichnis zu führen, Z. 5 RchstBek. Die Wahl der Form dieser Verzeichnisse ist dem Arbeitgeber überlassen, der nur dafür zu sorgen hat, daß die Verzeichnisse die vorgeschr. Angaben in deutlicher Anordnung und Fassung enthalten, MinJE. 8. 2. 02. Die Eintragungen in die gen. Verz. haben spät. am 1. T. nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen. — Gehilf. und Lehrl. unter 16 J. dürfen in der Zeit von 10 Uhr abds. bis 6 Uhr mrgs. überhaupt nicht, Geh. und Lehrl. weibl. Geschlechts zwischen 16 und 18 J., soweit sie nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während der bezeichn. Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. — Zur Ueberwachung der Einhaltung der Vorschr. der Rchst.-Bek. trifft MinJE. 16. 7. 02, Abl. 329, Anordnung. Es haben hienach die OrtspolBeh. in jedem Geh. und Lehrl. beschäftigenden G.- und SchBetrieb mind. einmal im Jahr eine ord. Revision und nach Bedürfnis außerord. Revisionen, letzteres insbes. dann, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung dieser Pers. vorliegt, vorzunehmen. Von jeder Rev. ist in die von dem Arbeitgeber zu führenden Verzeichnisse Vermerk einzutragen. Neben den OrtspolBeh. haben auch die Gewerbeaufsichtsbeamten bez. Aufsicht zu führen. Ueber sämtliche G.- und Sch., auf welche die RchstBek. 23. 2. 02 Anwendung findet, haben die Ortsvorst. Verzeichnisse zu führen, die alljährlich auf 1. 5. den OAe. vorzulegen und von diesen spätest. bis 1. 6. an die Gewerbeinspektion weiter zu geben sind. Die letztere gibt diese Verz., auf Grund deren sie ihrerseits ein Gesamtverzeichnis führt, binnen 4 Woch. den OAe. wieder zurück, Z. II u. VI MinJErl. 29. 12. 02, Abl. 03 1, und Dienstanw. für die Gewerbeinspektion 14. 3. 05, Abl. 81. Ueber die Beschäftigung von Kindern in G.- u. Sch. s. Kinderarbeit. — Die Arbeiterschutzvorschr. § 135—139a sind von der Anwendung auf das G.- und SchGewerbe, weil mit dem üblichen Betrieb dess. nicht vereinbar, durch § 154 Abs. 1 Z. 4 GewO. ausdrücklich ausgeschlossen. Brenner.

Gastwirtschaft. I. Gastwirt i. S. d. § 33 GewO. ist, wer ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen. Er braucht zum Betrieb der G. Erlaubnis seitens des BezRats, Art. 42 Z. 18 BezO., auch wenn er seinen Gästen keine geistigen Getränke verabreichen will. Diese Erl. braucht der Wirt, ob er Eigentümer oder Pächter

ist; auch der Inhaber einer dingl. Berechtigung. Das Vermieten von Schlafstellen, sowie die bloße Verabreichung von Speisen (ohne geistige Getränke) ist keine G. i. S. d. GewO. Die Frage der Konzessionspflicht der Privatlogierhäuser, Fremdenpensionen u. ähnl. Betriebe ist im einzelnen Fall zu beurteilen, MinErl. 8. 5. 10, Abl. 271. Ein Schankwirt darf G. nur mit neuer Genehmigung hiefür betreiben. Mit der Erl. zum Betrieb der G. ist das Recht zur Verabreichung von Getränken aller Art verbunden, § 8 VV. 9. 11. 83, also auch von Branntwein, sowie zum Branntweinkleinhandel. Der Ausschank von Branntwein allein ist unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getr. aufgegeben wird. — Die Erl. ist zu versagen, wenn die Person des Gesuchstellers oder das Lokal den Anforderungen nicht genügt. Im 1. Fall müssen gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Durch § 12, 13 VV. sind eingehende Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers vorgeschrieben. Für die pol. Anforderungen, die an das zum Gewerbebetrieb bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage zu stellen sind, ist das Landesrecht maßgebend, § 14 VV. Das OA. kann von den Wirtschaftsräumen auf Kosten der Gesuchsteller Einsicht nehmen lassen. Ueber die Erl. ist eine Urkunde auszustellen, in der das Lokal, in dem die Wirtschaft betrieben werden darf, genau zu bezeichnen ist, § 15 VV. — Die Landesreg. sind befugt zu bestimmen, daß a) die Erl. zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntw. oder Spiritus allg., b) die Erl. zum Betrieb der G. oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden geist. Getr. in Orten mit weniger als 15 000 Einw. und in solchen Orten mit einer größeren Einwohnerzahl, für die dies durch Ortstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. In W. ist durch § 11 VV. von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Hier ist auch dargelegt, welche Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage, d. i. die Frage der Beschaffung genügender Gelegenheit zum Erhalten von Speisen und Getränken, ins Auge zu fassen sind. Weitere Anweisungen gibt MinE. 20. 3. 07, Abl. 153. Ein Bedürfnis muß für das Publikum, nicht etwa für den Gesuchsteller vorhanden sein. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Beh. — All dies gilt auch bei Gesuchen um Genehmigung der Verlegung des Lokals, ebenso bei Vergrößerung oder Veränderung. — Vor Erteilung der Erl. ist die Ortspol.- und die GdeBeh. gutachtlich zu hören. Das Gutachten des GdeRats, § 12 VV., ist aber für den BezRat nicht bindend. Die Ausübung der Wirtschaftskonzession ist von der OrtspolBeh. und dem OA. zu überwachen, bes. darauf, daß die Berechtigungen nicht überschritten und daß durch Verjährung erloschene nicht wieder in Betrieb gesetzt werden, § 18 VV. — Die Best. des § 33 werden auf Vereine, die den gemeinsch. Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschl. oder hauptsächl. Zweck haben (Konsumvereine) auch dann angewendet, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitgl. beschränkt ist. Nach Anordnung der Landesreg., die in W. nicht erfolgt ist, sind diese Best. außer Abs. 3 b auch auf andere Vereine, z. B. Offizierkasino, Studentenverbindungen usw. anzuwenden. Ueber Bahnhofwirtschaften s. d. — Ueber Stellvertretung im Wirtschaftsgewerbe s. Stellvertreter. — Wegen Uebernahme dinglicher Wirtschaftsberechtigungen, § 48 GewO. und § 49 VV. 9. 11. 83, s. Realgewerbeberechtigungen. Wegen Erlöschens der Genehm. s. d. — II. Die Sportel ist nach Nr. 94 SpTar. 8. 7. 12, Rgbl. 230, anzusetzen und beträgt neben den jährlichen Sp. (Nr. 94 II) nach Z. 1 für die Erl. zum Betrieb einer Gast- oder Schankw. bei einem Gewerbesteuerkap. bis zu 200 ℳ 40 v. H., mind. 40 ℳ, für die folg. 200 ℳ 35 v. H. usw. aufwärts steigend, höchstens 5000 ℳ; nach Z. 2 für die Erl. an einen Abkömmling oder an den Ehegatten eines Abk. des bish. Inhabers der auf dasselbe Anwesen sich beziehenden Wirtschaftserl. bei einem GewStKap. bis zu 1000 ℳ die Hälfte, bei einem höheren ¾ der Sätze in Z. 1. Nach Z. 3 beträgt die Sp. für die Erl., sofern es sich um die Gründung einer W. auf einem Anwesen handelt, auf dem eine W. bis dahin nicht bestanden hat, das Doppelte der Sätze in Z. 1. Wenn zugleich das Recht zum Ausschank von Branntw. verliehen wird, erhöhen sich nach Z. 4 die nach Z. 1—3 anzusetzenden Sp. um 10 v. H., mind. um 20 ℳ. Bei Aenderung der Erl. im selben WirtschAnw. nach ihrem Inhalt (hinsichtlich der Getränke, der Art des Geschäftsbetriebs oder der Betriebsräume) ist die Sp. nach der Erhöhung des GewStKap. zu berechnen, mind. 20 ℳ bzw. mit Branntw. 30 ℳ. Diese Sp. ist auch anzusetzen, wenn die Veränderung zu einer Erhöhung des StKap. nicht führt, Anm. a. Die Anm. b behandelt den SpAnf. bei Verlegung einer WErl. Endlich ist nach Anm. c demj., der aus dem WirtschGew. nicht zur GewSt. veranlagt ist, eine Sp. von 40—3000 ℳ anzusetzen. — Nach Z. 5 beträgt die Sp. für die Erl. zur Ausübung eines dingl. WirtschRechts, für die Genehm. der Verlegung eines solchen und für die Erl. zu sonstigen wesentl. Aenderungen der Räume, auf denen das Recht ruht, 20—500 ℳ; nach Z. 7 für das Erkenntnis über die Aufstellung von Stellvertretern im GastwirtschBetrieb 20 bis 500 ℳ, nach Z. 13 bei der Abw. oder Zurückz. eines Ges. 2—50 ℳ. — Die Sp. wird durch die Steuerbehörde angesetzt, § 4 VV. 18. 8. 11 und 27. 8. 12, Rgbl. 475 u. 614; § 9 MinJV. 13. 9. 11/21. 9. 12, Rgbl. 561 u. 632. — III. Der unerlaubte Betrieb des WirtschGew. wird nach § 147 Z. 1 GewO. mit Geldstr. bis 300 ℳ oder mit Haft bestraft. Wagner.

Gauverbände, landw., s. landw. Vereine.

Gebäude, Ableitung des Tagwassers, Höhe an Ortstraßen, Zugänglichkeit usw. s. Baurecht III. 2.

Gebäudeabstand von Waldungen s. Waldabstand II.

Gebäudebrandversicherung. * **I. Gesetzesgrundlagen.** * Die Grundlage der in W. für die GV. geltenden Vorschr. bildet z. Zt. noch in der Hauptsache das G. 14. 3. 53 mit der KVO. vom gl. Tag. Jedoch ist diese Grundlage durch spätere G. vielfach durchbrochen und verändert; bes. hervorzuheben sind namentl. G. 4. 10. 65, b. die Vergütung von Explosionsschäden, G. über die Verw.-Rechtspfl. 16. 12. 76, Art. 2 Ziff. 4 verb. mit Art. 78 Abs. 2, die LFLO., Art. 33, 34, und AG. z. BGB., Art. 205. Dagegen hat das RG. über den VersVertrag 30. 5. 08 so wenig als das RG. über die privaten VersUnternehmungen 12. 5. 01 in die geltenden Best. des GVG. unmittelbar eingegriffen, z. vgl. § 192 Abs. 1 des ersteren und § 119 u. 120 des letzteren G. Eine landesges. Neuordnung der GV. befindet sich in Vorbereitung. — * **II. Zweck und Wesen im Allg.** * Auf der in I bezeichneten Grundl. bezweckt die GV. in W. z. Zt. den Ersatz des durch Brand, Blitzstrahl oder Explosion (mit Ausn. der Dampfexplosionen) sowie des durch Feuerlöschmaßregeln an Gbden und Gbdezubehörden verursachten Schadens. Zu diesem Zweck ist eine öff. Zwangsversicherungsanst., die W. Gbdebrandversanst., eingerichtet. Für sämtl. innerhalb des Staatsgebiets gelegene Gbde mit den Gbdezubehörden besteht die Verpflichtung des Eintritts in diese öff. Anst. unter Ausschluß jeder Privatvers. (VersMonopol); der Beitrittpflicht der Gbdebesitzer entspricht die Aufnahmepflicht der GVAnst. Ausnahmen: 1. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Gbde, die nicht 60 ℳ wert sind, Pulvermühlen und Pulvermagazine und die zu mil. Zwecken best. Festungsgbde. 2. Von der Verbindlichkeit zur Teilnahme sind befreit: Lust- und Gartenh., die nicht zur Wohnung eingerichtet sind; Gbde, die Privateigent. des Königs sind oder zum Kgl. Hausfideikommiß gehören; ferner bes. feuergefährl. Geb. — Ist aber eines der unter Z. 2 fallenden Gbde in die GVAnst. aufgenommen, so unterliegt es für die Folgezeit dem VersZwang, da das G. einen willkürlichen Rücktritt auch für solche Geb. nicht zuläßt. 3. Einzelne Bestandteile des Gbdes, die vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, dürfen von der Vers. ausgenommen werden. — Die GVAnst. gehört zu den juristi. Pers. des öff. Rechts i. S. § 89 BGB. — * **III. Organisation der Gebäudebrandversicherungsanstalt.** * Die Verw. der GV.-Anst. besorgt unter der Oberleitung des MinJ. eine mit den Befugnissen eines Landeskoll. ausgestattete Staatsbeh., der K. Verwaltungsrat. Der VR. entscheidet bes. über Teilnahme an der Anst., Klasseneinteilung der Gbde., Größe des Beitrags für die Gbde in den einz. Kl. und Anschlag der Gbde. Ferner gehört zu seinem Geschäftskreis die widerrufl. Bestellung der Bezirksschätzungskommissionen, Art. 20 Abs. 1 GVG. und die Best. ihrer Gebühren, Absendung von Vertretern der Anst., bes. zur Kontrollierung bedeutenderer Schätzungen. Dem VR. sind z. Zt. 9 Brandversinspektoren beigegeben, deren Aufgabe es namentlich ist, bei Feststellung des Anschlags von Maschinen und gewerbl. Anlagen sowie bei Erhebung des in solchen Anl. vorkommenden Brandschadens mitzuwirken, die VersAnschläge überhaupt und in Brandf. die Schadenserhebungen zu überwachen. In weitem Umfang sind zur Besorgung der Gesch. der GV.-Anst. auch die Organe der Amtskörpersch. und Gden herangezogen, indem sie bei der Aufn. in die Anst., bei der Gbdeeinschätzung, beim Einzug der VersBeitr., bei der Schadensabschätzung und bei Ausbezahlung der Brandentsch. mitzuwirken haben. Vom MinJ. wird alle 3 J. eine Anzahl vers. Gbdeeigentümer zur Beratung der allg. Angelegenheiten der Anst. und Anbringung von Wünschen und Vorschlägen bez. ihrer Einrichtung und Verw. zusammenberufen. Hiezu wird von jeder Amtsversamml. ein Gbdeeigent. erwählt, wonach aus der Zahl sämtl. Erwählter das MinJ. 15 Versicherte beruft. Die Rechnungskontrolle für die Anst. liegt der staatl. Oberrechnungsk. ob. — * **IV. Geschäftsbetrieb der GVAnst.** * Die Vers. wird, auch die freiwillige, nicht durch Vertrag, sondern unmittelbar kraft G. wirksam, und zwar bez. der Schadensvergütung mit der Anmeldung, Art. 13 Abs. 1, Art. 28 GVG., soweit solche unterbleibt, mit dem Eintrag in das amtl. Schätzungsprotokoll, Art. 22 Abs. 2 G., bez. der Verpflichtung zur Zahlung der Brandschadensbeiträge mit dem Beginn des Kalenderj., regelmäßig im Anschluß an den Eintrag in das bei der Gde geführte Verzeichnis der vers. Gbde, FeuerversBuch, BrandversKataster, Art. 10 G. Die Grundlage für die Vers. bildet regelm. der auf Grund amtl. Schätzung festgesetzte VersWert, VersichAnschlag, Art. 18. Die VersSumme darf diesen Wert nicht übersteigen, kann sich aber auf Verlangen des Vers. um 1/4 dieses Werts unter dems. halten, Art. 6 G. Im Fall des Vollschadens besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen VersSumme nach Abzug des Werts der etwa übrig gebliebenen Baustoffe; bei Teilschäden verhält sich der Entschädigungsbetrag zur ganzen VersSumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebr. Teils erforderl. Kosten sich zu dem Kostenaufwand verhalten, der notwendig wäre, um das Gbde in seiner bish. Einrichtung, soweit es versichert war, neu aufzuführen. Falls aber der VersAnschlag des Gbdes nach der Beschaffenheit des letzteren z. Zt. des Brands den wirkl. Wert, Art. 19 G., offenbar überstieg, so ist der EntschädErmittlung nur der letzt. zu Grund zu legen, Art. 24 G. Bes. Best. sind in Art. 26 G. für die Schadensfälle bei solchen neuen oder im Bau begriffenen Gbden getroffen, die an die Stelle durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörter oder beschädigter Gbde treten, oder die erweislich zum Abbruch bestimmt sind. Der Brandschaden wird durch Schätzungskommissionen abgeschätzt, Art. 29 G.; nach vollzogener Schätzung stellt der VR. die dem Beschädigten zu leistende Vergütung fest, Art. 30 Abs. 3 G. Im

Streitfall entscheiden über die Entschädigungsansprüche die bürgerl. Gerichte. Vor der Schätzung darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden, Art. 31 G. Die Entsch. wird ratenweise nach dem Fortschreiten des Wiederaufbaus ausbezahlt. Die Anst. ist i. d. R. nur verpflichtet, die VersSumme zur Wiederherstellung des vers. Geb. auszubezahlen, und zwar ist das neue Gbde i. d. R. auf dem Platz des abgebr. Gbdes zu erbauen, Art. 34, 35 G. Die Wiederherstellung muß i. d. R. binnen 10 J. vom Tag der Brandbesch. an erfolgen, Art. 38 G. Die Vers. eines nach den Best. des GVG. dem Vers.-Zwang bei der Landesanst. unterworfenen Gbdes bei einer anderen Anst. oder Gesellschaft ist in Art. 42 GVG. als Vergehen mit Geldstr. bis 1000 ℳ oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Gefängnisstr. bedroht. Außerdem ist im Brandfall der EntschAnspruch an die Landesanst. verwirkt zu erklären, wenn das durch Brand besch. oder zerstörte, bei der Landesanst. vers. Gbde entgegen dem ges. Verbot gleichzeitig bei einer anderen Anst. oder Gesellsch. vers. war, Doppelvers., Art. 42 Abs. 2 G. Ebenso fällt die Entsch. fort, wenn der Besch. den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, Art. 32 G. Bes. Best. bezwecken die Sicherung der Hypothekengläubiger, Art. 32 Abs. 5, 34, 35, 35a, 38 Abs. 3, 42 Abs. 3 G. Die GVAnst. schöpft ihre Mittel aus Umlagen auf die vers., nach dem Grad ihrer Feuerfestigkeit und Feuergefährlichkeit in 6 Kl. eingeteilten Gbde. Diese U., deren Höhe jährl. durch MinJV. festgesetzt wird, ist für die 6 Kl. der vers. Gbde so abgestuft, daß der vom MinJ. festgesetzte einfache VersBeitrag von je 100 ℳ des VersWerts für Gbde mit durchschn. Feuergefährlichkeit (3. Kl.) zu entrichten ist, während für Gbde mit geringerer oder größerer als der durchschn. Feuergefährlichkeit ein geringerer oder höherer Beitrag, der ½, ¾, bzw. 1¼, 2½ und 4fache des einf. Beitr. erhoben wird. — * **V. Statistisches.** * Zahl der bei der GVA. versicherten Gebäude 1911: 683 268 (375 601 Haupt- und 307 667 Nebengebäude). Brandversicherungsanschlag der bei der GVA. versicherten Gebäude 1911: 4 333 527 056 ℳ (durchschnittlicher Versicherungsanschlag eines Gebäudes 6342 ℳ). Summen der verwilligten Brandentschädigungen 1911: 5 735 777 ℳ. Sollbetrag der Brandschadensumlage — ohne Abzug der Umlage- und Einzugskosten — 1911: 5 629 867 ℳ, 1910: 4 818 063 ℳ, 1909: 4 650 220 ℳ, 1908: 4 481 031 ℳ, 1907: 4 736 985 ℳ, 1906: 4 535 692 ℳ, 1905: 4 355 648 ℳ, 1904: 3 827 757 ℳ, 1903: 3 684 215 ℳ, 1902: 3 571 190 ℳ, 1901: 3 442 892 ℳ. Betrag der Rücklagen (Reservefonds) der GVA. 1911: 5 771 739 ℳ. Dr. Bechtle.

Gebäudesteuer, s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Gebiet s. Staatsgebiet.

Gebrauchsgegenstände s. Nahrungsmittel.

Gebühren als Gbeabgaben s. Besteuerungsrechte der Gden I. — G. der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte, Hebammen s. Medizinaltaxe.

Geburten s. Bevölkerungsbewegung.

Geburtsregister s. Personenstandswesen II.

Gefällsteuer s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer I—IV.

Gefängniswesen. G. ist der Inbegriff aller auf Freiheitsentziehung bez. staatl. Anst. und Einrichtungen, die man als Gefängnisse bezeichnet. Nach ihrem Zweck unterscheidet man: Veranstaltungen zur Festhaltung von Kriegsgef.; SchuldG., PolizeiG., UntersuchungsG., StrafG. oder Strafanst., in denen rechtskräftig erkannte Freiheitstr. vollzogen werden. Andere Einteilungsgründe, teils äußere, teils innere: Nach dem Umfang: Zentralanst., mittlere und kleinere G.; nach dem Einlieferungsbez.: Orts-, Bezirks-, Provinzial- und LandesG.; nach der Eigenschaft ihrer Verwaltungstelle: Justiz- und PolizeiG., Staats- und KommunalAnst.; nach den natürl. und bürgerl. Eigenschaften der Gefangenen: für Männer und Weiber, für Erwachsene und Jugendl., für Gesunde und Kranke oder Gebrechliche, Militär- und ZivilG.; nach dem Grund der Einsperrung: Zivil-, Polizei- und KriminalG.; nach der Vollzugsform: Zellen- und GemeinschaftsG., Zwischenanstalten. — Nachstehende Darstellung ist eingeteilt: I. ZivilG., JustizG.: Höhere gerichtl. Strafanst., GerichtsG.; PolizeiG.: Oberamtliche Gerichte, Arbeitshäuser; II. MilitärG. — * **I. ZivilGefängn.** * **1. JustizG.: A. Höhere Strafanstalten.** Durch das Edikt 17. 7. 24 über Strafgattungen und Strafanstalten, Rgbl. 589, wurden die Strafanst., die zum Vollzug der von den bürgerl. Ger. erk. Freiheitstr. bestimmt sind, der Oberaufsicht des MinJust. unterstellt; hieran änderten die Strafgesetzgebungen von 1839 und 1872 nichts. Nur diej. G., die ausschl. zum Vollzug der von VerwBeh. verhängten Haftstr. dienen, stehen unter dem MinJ. — Die höheren gerichtl. Strafanst.: ZellenG. in Heilbronn, zur Aufnahme männl., zu G. von mind. 4monatl. und höchst. 3jähr. Dauer verurteilter Strafgef., die z. Z. der Begehung der strafb. Handlung das 18. Lebensj. vollendet und das 30. noch nicht zurückgelegt hatten; das Zuchthaus in Ludwigsburg mit der Filialstrafanst. auf Hohenasperg für männl. ZuchthGef. mit einer Irrenabt. für männl. StrGef.; das LandesG. in Hall mit der Filialstrafanst. auf Kleinkomburg für die zu G. von mehr als 4 W. verurt. Männer, denen die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, für die wegen Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigentum oder wegen Zuhälterei verurteilten m. Sträflinge und die nach Art. 3 Abs. 3 PolStG. zu Haftstr. von mehr als 4 W. verurt. Männer; das LandesG. in Rottenburg für die übr. zu mehr als 4wöch. Strafe verurt. Männer, mit bes. Abt. zum Vollz. der gegen männl. jugendl. Personen, § 57 StGB., erk. GefStr. von mehr als 3 W. und der gegen solche nach Art. 3 PolStG. erk. Haftstr. von mehr als 4 W.; die StAnst. f. weibl. Gef. in Gotteszell, Zuchth. und LandesG. mit Abt. für weibl. Jugend, § 57 StGB. und Arbeitshaus für Weiber, MV. 26. 3. 07, Rgbl. 152, s. Arbeits-

haus; die Zivilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg zum Vollzug der Festungshaft; die InvalidenstrA. daselbst für männl. Strafgef., gegen die wegen Arbeitsunfähigkeit oder geist. Mängel die Hausordnung nicht durchführbar ist, mit TuberkulosenAbt., V. 16. 12. 02, Rgbl. 584, 149; MinJustV. 21. 9. 06 u. 5. 9. 08, Abl. 173 u. 88. — Die ök. und poliz. Verwaltung sämtl. höherer StrA., die Sorge für Einrichtung und Erhaltung der bezirksger. G. und für die ök. Bedürfnisse der Gefangenen in diesen liegt dem **Strafanstaltenkollegium** ob. Dies untersteht der unmittelb. Leitung des MinJust., ist eine kollegiale Landeszentralbeh. und besteht aus höh. Justizbeamten, Beamten d. MinJ. und des MinF. und aus geistl., ärztl., bautechn. und kommerziellen außerord. Mitgl. und dem erforderl. Kanzleipersonal, Art. 40 Ed. 17. 7. 24, Rgbl. 537; KVO. 21. 12. 24, Rgbl. 1825, 1; Bek. 22. 6. 32, Rgbl 243; MinV. 13. 11. 27, Rgbl. 528; MinJustE. 5. 3. 55 mit Instr. für die Vis. d. StrA. — Das etatsmäßige Personal der höheren ger. Str.-A. besteht aus den Vorständen, vgl. G. 5. 5. 57, Rgbl. 31, § 19; KVO. 7. 12. 03, Rgbl. 58; über Zuteilung jüngerer Beamter des JustDep. an die Verw. der StrA. zur Unterweisung im GefDienst s. Bek. d. StrAKoll. 21. 7. 87, Abl. 38, MinJustE. 7. 10. 87, E. 7. 10 92; Inspektoren und Buchhaltern, KVO 17. 12. 03, Rgbl. 583, KVO. 31. 7. 99, Rgbl. 557; Hausgeistlichen, MinE. 19. 1. 01, b. die jährl. Abhaltung von Konferenzen der StrAGeistlichen, MinE. 4. 9. 96, 31. 12. 96, 23. 9. 02, und 18. 9. 02, b. Zuweisung ev. Predigtamtskandidaten und jüngerer kath. Geistlicher zur Ausbildung in der GefSeelsorge; Lehrern, G. 10. 7. 12, b. Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Lehrer G., Rgbl. 235, Art. 13; Hausärzte, V. 11. 1. 05, b. die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg; Kanzleigehilfen, Hausmeistern, Oberaufsehern, Aufsehern, Oberheilgehilfen und Heilgehilfen, in ihrer Mehrzahl dem Landjägerkorps zugeteilt, KVO. 24. 2. 01, b. Dienstverhältnis der dem Landj.K. zugeteilten Angest. an den ger. Gef. und StrA., Rgbl. 47; KVO. 20. 8. 07, Rgbl. 371; dazu Ausfbest. d. MinJust. 22. 3. 01, Abl. 25; Bek. 20. 4. 00, b. die Aufseherstellen an den ger. StrA. usw., Abl. 104; MErl. 26. 3. 04, b. hausärztl. Untersuchung, 17. 12. 82, Mitteilungen von Strafen bei Anmeldungen, KVO. 18. 7. 79, Rgbl. 143, MV. 5. 4. 80, WGer.-Bl. Bd. 17, 241; 22. 3. 01, Urlaub der Aufs. b.; Note des MinJust. an das MinJ. 13. 1. 85, Waffengebrauch b.; MErl. 8. 11. 93, Erholungszeit b.; 29. 5. 94 Einrichtung eines Nachtwachdienstes, 27. 2. 94, Entbindung von der Verpflichtung des milit. Grußes; Note an das MinJ. 19. 2. 77, b. Kosten der Beschaffung der Dienstehrenzeichen; MinE. 16. 10. 68, b. etatsmäßige Dienstaltereszulagen; Note des MinAA. 20. 4. 95, Portovergünstigung b.; NormalE. des StAKoll. 24. 10. 94, Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn b., MV. 22. 3. 01 b. Beerdigung; § 1 Abs. 3 u. 4 der Bek. sämtl. Min. 21. 9. 82, Rgbl. 231 und der WZusatzbest. Bek. sämtl. Min. 28. 8. 00, Rgbl. 673, V. 22. 3. 01, b. Anstellung der Militäranw.; MinE. 15. 11. 93, b. Beförderung von Aufsehern auf Kopistenstellen. Rechte und Pflichten des gesamten GefPersonals sind durch bes. Dienstvorschr. geregelt, erlassen 18. 12. 02, bekannt gemacht 20. 12. 02, Abl. 537. — **Wie** die von den bürgerl. Ger. rechtskräftig erk. **Freiheitstr. vollzogen** werden sollen, darüber enthält das StGB. nur sehr dürftige Best. Nachdem der Wunsch nach ges. Regelung des Vollzugs der Freiheitstr. bisher keine Erfüllung gefunden, wurden durch BdrtBeschluß 28. 10. 97 zwischen den Regierungen der d. Bst. allg. Grundsätze vereinbart und am 6. 11. 97 vom Rchst. bekannt gegeben, Abl. 1897 63. Danach gilt: Unterbringung. Bei Vollstreckung ger. erk. Freiheitstr. werden die Strafgef. nach Möglichkeit getrennt von Gef. anderer Art untergebracht. Die Anstalten für Zuchthausträflinge werden in bes. Gebäuden eingerichtet. Ist dies nicht tunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Z. von den für Gef. anderer Art vollständig getrennt. Jeder Verkehr der Z. mit Gef. anderer Art wird verhütet, bes. auch bei Gottesdienst und Schulunterricht. Weibl. Strafgef. werden i. d. R. in bes. Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Ist dies nicht tunlich, werden Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weibl. und männl. Gef. zu verhüten. Die Bewachung der weibl. Gef. besorgen weibl. Bedienstete, Strafgef. unter 18 J. werden von erwachsenen Gef. derart getrennt, daß jeder Verkehr ausgeschlossen bleibt. Zur Verbüßung von Straf. über 1 Mon. werden sie i. d. R. in bes. Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum voll. 20. Lebensj. und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest nicht länger als 3 M. ist, auch noch so lang behalten werden. Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird i. d. R. ein Luftraum von 22 cbm, für Fenster eine Lichtfläche von 1 qm als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalt nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gef. mit einer Strafzeit von höchst. 2 W. bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums 11 cbm, das der Lichtfläche $^1/_2$ qm. Jedes Zellenfenster soll zur Hälfte geöffnet werden können. Räume, die zum gemeinschaftlichen Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, werden i. d. R. nicht stärker belegt, als daß auf jede Person ein Luftraum von 16 cbm entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt i. d. R. der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als 10, in gemeinsch. Arbeitsräumen nicht weniger als 8 cbm. Gef., die Festungshaft verbüßen, werden in bes. dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von Gef. anderer Art untergebracht. Sie dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen angewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, die ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist. Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Strafanst. Abweichungen von diesen Grundsätzen nicht zu vermeiden, so werden

die erforderl. Maßnahmen durch die oberste Aufsichtsbeh. getroffen. — Aufnahme und Entlassung. Die Aufn. erfolgt auf Grund einer schriftl. Verf. der Strafvollstreckungsbeh. (StrBeh.). In der Aufnahmeverfügung (AV.) werden Urteil oder Strafbefehl, Straftat, erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafzeit zum Teil schon verbüßt oder Untersuchungshaft abzurechnen, so wird dies in der AV. vermerkt. Gleichzeitig teilt die StrBeh. der Anst. mit, was über frühere Zuchthaus-, Gefängnis- und geschärfte Haftstrafen des Verurteilten bekannt ist. Eine vorläufige Aufnahme in die Anst. wird der Str.-Beh. alsbald mitgeteilt. Jede Anst. führt ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung. Dem Gef. wird bei der Aufnahme die Berechnung der Strafzeit mitgeteilt. Auf Verlangen erhält er bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüßung der Strafe. — Einzelhaft. Bei Zuchthaus- und GefStrafen wird die E., § 22 StGB., vorzugsweise angeordnet, wenn die Strafe 3 M. nicht übersteigt oder der Gef. das 25. Lebensj. noch nicht vollendet hat oder der Gef. Zuchthaus-, Gef.- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat. Noch nicht 18 J. alte Gef. werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbeh. nicht länger als 3 M. in E. gehalten. E. ist ausgeschlossen, wenn von ihr eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gef. zu besorgen ist. Jeder Gef. in E. wird täglich mehrmals von Beamten der Anst. und monatlich mind. einmal von dem Vorstand und dem Arzt besucht. — Gemeinschaftshaft. Bei G. ist eine Absonderung der Gef. in Kirche und Schule und bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen. Für die Nacht werden die Gef. tunlichst von einander getrennt. Bei G. werden Gef., die einfache Haftstr. verbüßen und Gefängnissträflinge, die sich im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte befinden und zuvor weder Zuchthausstr., noch eine 2 W. übersteigende Gefängnisstr. oder wiederholte Gefängnisstr., noch eine geschärfte Haftstr. verbüßt haben, nach Möglichkeit von Gef. anderer Art abgesondert. — Beschäftigung. Den GefängnSträfl., sowie den Gef., die geschärfte Haftstr. verbüßen, wird i. d. R. Arbeit zugewiesen und nur ausnahmsweise gestattet, sich selbst zu beschäftigen; letzteres kann von Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die SelbstB. wird vom Vorstand beaufsichtigt. Bei Zuweisung von Arbeit werden Gesundheit, Fähigkeiten und künftiges Fortkommen, bei GefängnSträfl. auch Bildungsgrad und Berufsverhältnisse berücksichtigt, bei jugendl. Gef. auch deren Erziehung. Festungsgef. ist jede mit Strafzweck, Sicherheit und Ordnung vereinbarte Beschäftigung gestattet. Das gleiche gilt für Gef., die einfache Haftstr. verbüßen. Die tägl. Arbeitszeit beträgt i. d. R. für Zuchthaussträfl. nicht mehr als 12, für Gef.- und Haftsträfl. nicht mehr als 11 St. Der Ertrag der zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträfl. i. d. R. nicht mehr als 20 ₰, für Gef.- und Haftsträfl. nicht mehr als 30 ₰ auf den Arbeitstag. Welche Rechte dem Gef. aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbeh. bestimmt. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung zu verrechnen ist, verbleibt dem Gef. Bei Verwertung der Arbeitskraft der Gef. sind die Interessen des Gewerbes zu schonen. Deshalb sind bei Beschäftigung der Gef. übereinstimmende Grundsätze zu befolgen, soweit nicht die wirtschaftl. Verhältnisse für einzelne Anst. Abweichungen notwendig machen. Die Verdingung der Arbeitskräfte der Gef. an Arbeitgeber ist tunlichst einzuschränken, der Betrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber Unterbindung der freien Arbeit zu vermeiden. — Beköstigung. Die Kost soll Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gef. erhalten. Sie kann mit Rücksicht auf die Arbeit verschieden sein, ist sonst aber für alle Gef. gleicher Art dieselbe. Abweichungen für Einzelne bestimmt auf Gutachten des Arztes der Vorstand. Gfe., die einf. Haft verbüßen und Festungsgef. können sich selbst beköstigen. Inwieweit GefSträfl. die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbeh. — Kleidung. Durch die Hausordnung kann für die Gef. Anstaltskl. eingeführt werden. Wo Anstaltskl. eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträfl. eine Kleidung, die sich von der Kleidung der andern Gef. unterscheidet. Gef., die einf. Haft verbüßen, und Festungsgef. sind eigene Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet. Unter welchen Voraussetzungen GefSträfl., die im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte sich befinden, eigene Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet werden können, bestimmt die Hausordnung. Den männl. Zuchthaussträfl. wird das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen. Bei den übr. Gef. wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert. — Krankheitsfälle. Kr. Gef. werden i. d. R. innerhalb der Strafanst. selbst oder in einer nur für Gef. bestimmten Anst. behandelt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer andern von der Aufsichtsbeh. bestimmten Heilanstalt untergebracht. Auf kr. Gef. sind die Grundsätze über Trennung der Gef. nicht anzuwenden. — Seelsorge. Keinem Gef. wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. In größeren Anst. werden regelmäßig Gottesdienste oder Andachtsübungen abgehalten, in den kleineren wird auf die geistl. Versorgung der Gef. nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und an Andachtsübungen nehmen alle Gef. teil. Gegenüber Festungsgef. findet kein Zwang zur Teilnahme statt. Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gef. gezwungen. — Unterricht. Die Gef. der Anst. für Jugendliche erhalten U. in den Lehrgegenständen der Volksschule. Für erwachsene Zuchthaus- und GefSträfl. unter 30 J., die eine Str. von mehr als 3 M. verbüßen, wird ebenso gesorgt, soweit sie des Unterrichts noch

bedürfen. — Bücher und Schriften dürfen Gef. nur aus der AnstSammlung entnehmen. Gef., die einf. Haftstr. verbüßen und Festungsgef. können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen, die Auswahl unterliegt der Aufsicht des Vorstands. — Bewegung im Freien. Den Gef. wird womöglich tägl. mind. 1/2 St. B. im F. gestattet. Bei Festungsgef. ist die zur B. im F. gestattete Zeit i. d. R. höher, jedoch nicht höher als 3 St. tägl. — Besuche. Den Zuchthaussträfl. wird i. d. R. alle 3 M., den Gef.- und Haftsträfl. i. d. R. alle M. der Empfang von B. Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anst. gestattet. Der Vorstand kann auch B. anderer u. B. ohne Beaufsichtigung erlauben. Den Festungsgef. wird der Empfang von B. gestattet, insoweit kein Mißbrauch zu besorgen ist, ausnahmsw. können ihnen B. bei außerhalb der Anst. Wohnenden gestattet werden. — Schriftlicher Verkehr. Der schr. V. der Gef. unterliegt der Aufsicht des Vorstands. Festungsgef. werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu besorgen sind. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbeh. werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Beh. dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird ein für den Gef. eingegangener Brief nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief des Gef. zurückgehalten, so wird ihm dies unter Angabe des Grundes eröffnet. — Disziplin. Disziplinarmittel: 1. Verweis, 2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, 3. Entz. der Bücher, Schriften bis zu 4 Woch., 4. bei Einzelhaft Entz. der Arbeit bis zu 1 Woche, 5. Entz. der Bewegung im Freien bis zu 1 W., 6. Entz. des Bettlagers bis zu 1 W., 7. Schmälerung der Kost bis zu 1 W., 8. Fesselung bis zu 4 W., 9. einsame Einsperrung bis zu 6 W. Nr. 1—8 können auch miteinander verbunden werden. Die einsame Einsperrung kann geschärft werden durch Entz. hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entz. der Bücher und Schriften, Entz. der Arbeit, Entz. des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Verdunkelung der Zelle. Die Schärfungen können verbunden und für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Verschärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht mehr als 4 Woch. verhängt werden. Gegen Festungsgef. werden nur die unter 1—3 und 5 bezeichneten DiszMittel angewendet. Bei Gef., die einf. Haftstr. verbüßen, ist Fesselung, bei Gef., die das 18. Lebensj. noch nicht vollendet haben, sind Fesselung und Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den DiszMitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel angewendet. Die Strafen werden vom Vorstand und der Aufsichtsbeh. nach Anhörung des Gef. verhängt und i. d. R. sofort vollstreckt. Zur Bewältigung tätlichen Widerstands und zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftsträfl. Zwangsjacke oder Fesselung angewendet. — Hausordnungen. Für jede Anst. wird von der Aufsichtsbeh. eine H. erlassen, die alle die Behandlung der Gef. regelnden Vorschriften enthält, jeder Gef. wird bei der Aufnahme mit ihr bekannt gemacht, ein Abdruck befindet sich in dem ihm angewiesenen Raum. — Revisionen. Die Anst. werden mind. alle 2 J. durch die Aufsichtsbeh. besichtigt. — Beschwerden. B. über die Art der Vollstreckung und über die Verhängung von DiszStr. werden, soweit nicht § 490 StPrO. Platz greift, von der Aufsichtsbeh., weitere Beschwerde von der obersten Aufsichtsbeh. entschieden. — Schlußbestimmung. Die vorstehenden Grundsätze werden nicht angewendet auf die von Militär- und Mar.-Beh. oder von Konsularbeh. und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen, sowie auf die Festungshaft, die in Festungen verbüßt wird. — Infolge der durch BdrtBeschl. 28. 10. 97 zwischen den Bst. getroffenen vorstehenden Vereinbarungen wurden auf Grund KVO. 27. 2. 99, Rgbl. 57, folg. Hausordnungen erlassen: a) Zuchthäuser V. 4. 3. 99, Rgbl. 59; b) Landesgefängnisse nebst HO. f. die Abteilung der jugendlichen Gef. an der Strafanst. für weibl. Gef. in Gotteszell 4. 3. 99, Rgbl. 88 u. 117, und die HO. für die Abt. der jugendl. Gef. am Landesgefängnis in Rottenburg 23. 6. 02, Rgbl. 225, AbL. 69; c) für das Zellengefängnis Heilbronn V. 4. 3. 99, Rgbl. 119; d) für die Zivilfestungstrafanst. auf Hohenasperg 4. 3. 99, Rgbl. 146; e) für die Irrenabteilung für Strafgef. auf Hohenasperg 11. 1. 05, Rgbl. 9 u. 10. Vgl. hiezu: Körperliche Visitation MinV. 5. 5. 96, Rgbl. 111; Festtage: StrafAKoll.-Erl. 1. 8. 74 u. 27. 12. 71, Rgbl. 412; kohlensaures Wasser als Genußmittel: MinE. 26. 6. 06; Krankenpflege: § 49 Abs. 4 MinJV. 20. 3. 99, Rgbl. 111; Todesfälle: VO. 24. 1. 82, Rgbl. 33, und 3. 2. 82, Rgbl. 41; Ablieferung an die Anatomie, s. d., StrafAKollErl. 2. 10. 02; Beerdigungskosten: StrafAKollErl. 15. 6. 59; Leichentransport, s. d.; Vorläufige Entlassung: MinV. 3. 4. 08, Rgbl. 41; Polizeiaufsicht, s. d.; Begnadigungsgesuch: VO. 25. 9. 79, Rgbl. 353; Ausweisung, s. d.; Entlassung: MinV. 16. 1. 72 und 17. 1. 72, Rgbl. 5 u. 12; 15. 10. 72 u. 22. 3. 95, Rgbl. 345 u. 198; MinE. 2. 8. 80 und MinV. 22. 3. 95, Rgbl. 98. — Ueber das Kassen- und Rechnungswesen der höheren gerichtlichen Strafanst. ist dem Bohnschen Handbuch der W. Justizverwaltung (Stuttgart 1906) zu entnehmen: Die Einnahmen und Ausgaben dieser Anst. werden von ihnen selbständig verwaltet, sie haben eine gesonderte Rechnung zu führen und diese nach dem Jahresabschluß durch Vermittlung des StrAKoll. Erl. 13. 12. 24, der Oberrechnungskammer zur Prüfung vorzulegen, § 3 VEdikt 15. 12. 18, Rgbl. 657. Die Vornahme der Jahreskassenrevisionen und der unvermuteten Kassenrev. liegt der Oberrechnungskammer ob, Erl. 31. 1. 89. Mit der Justizministerialkasse stehen die Verwaltungen der höh. Strafanst. nur insofern in Verbindung, als die Staatszuschüsse an sie jeweils der JKasse aufgerechnet werden, und als in dem Hauptbuch der letzteren das zahlenmäßige Schluß-

ergebnis der einzelnen Verwaltungen zur Erscheinung kommt. Die Führung des K.- und R.-Wesens bei den Strafanst. liegt dem Inspektor ob, doch kann sich der Vorstand die Führung der Hauptkasse vorbehalten, vgl. Dienstvorschr. für die Angestellten der gerichtl. Strafanst. Zu der Instruktion, zur Verfassung des Etats und der Verrechnung bei den gerichtl. Strafanst. 13. 1. 86, s. a. Protok. 12. 4. 88 u. zu § 19 der Instr. den NormalErl. des StrAKoll. 23. 3. 89. Wegen Vergebung größerer Lieferungen und Leistungen s. den vom StrAKoll. mit Genehm. des MinJust. am 6. 6. 95 ergangenen Erl. s. in gleichem Betr. MV. 19. 1. 03, Rgbl. 13, auch Verdingungswesen. — **B. Gerichtsgefängnisse.** An G. sind zurzeit vorhanden: die G. bei den Justizgebäuden in Stuttgart, Ulm und Tübingen für die amtsger. Gef. und die sämtlichen Untersuchungsgef.; das in Stuttgart umfaßt die Gef. des Amtsger. Stuttgart-Stadt und Stuttgart-Amt. Das landger. Untersuchungsgefängnis in Heilbronn; für die übrigen Gerichte je das amtsger. Gef. am betr. Ort. In den soeben erwähnten Gef. werden gemäß § 1, 133 u. 134 der Dienst- und Hausordnung für die amtsger. Gef. 1. 3. 99, Rgbl. 162, vollzogen: die von den Gerichten erkannten kürzeren GefStr., die von den bürgerl. Ger. erkannten Haftstr., soweit nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 LVolstG. deren Vollziehung im Landesgef. angeordnet ist; die militärger. erkannten Freiheitstr., wenn ihre Vollstreckung auf die bürgerl. Beh. übergeht und die Strafe nach Art und Dauer eine solche ist, die nach den jeweils bestehenden Best. im AmtsgerGef. zu verbüßen ist. Die von den bürgerl. Gerichten erk. Arreststr. i. S. § 19 f. MStGB. 20. 6. 72, RGBl. 174, die von den Justizbeh. erk. Ordnungstr. der Haft, die auf Grund der Prozeßgef. gerichtl. erk. Zwangs- oder Sicherheitshaft. Weiterhin sind diese Gef. zur Verwahrung von Untersuchungsgef. bestimmt; zu diesen rechnen auch die vorläufig festgenommenen an das Amtsger. Eingelieferten, § 128, 129 StPrO. — Näheres über die Bestimmung und Einrichtung der amtsger. Gef. s. § 1—11 der Dienst- und Hausordnung für die amtsger. Gef. 4. 3. 99, Rgbl. 162; V. 16. 12. 02, Rgbl. 584, § 5, 8, 9 Abs. 2; V. 14. 9. 03, Rgbl. 461, § 112 GefTranspO. 21. 3. 03, Rgbl. 111; Versetzung Gef. in ein anderes Gefängnis s. § 16 GerKostVerf. in Strafsachen 31. 12. 02, Abl. 185, und MinErl. 9. 7. 83 b. das Verfahren bei Unterbringung amtsger. Gef. in den OAGef., Abl. 159. Kassen- und Rechnungswesen: MinJustV. 9. 3. 10, Abl. 112. Wegen Einricht. von GefRäumen bei den Amtsger. für Personen aus gebildeten Ständen s. Erl. an sämtl. AG. 10. 11. 81 u. Schr. 22. 4. 82, sowie Schr. des Reichsjustizamts 11. 3. 81, Gef.-Gerätschaften b. s. § 6—15 V. 31. 12. 02 b. Ger.-Kost. in Strafsachen. — Vom Gefängnisvorstand, vom Dienstpersonal und von den Aufsichtsbeh. handelt der 2. Abschn. der HO. für amtsg. Gef.; vgl. hiezu: GefVisitat. des GefVorstands § 227 des VEdikts über die Rechtspflege in den unteren Instanzen 31. 12. 1818, Rgbl. 1819 IV. Beil., in Vbdg. mit V. der StrAKomm. 23. 4. 1825, Rgbl. 331; MinV. 13. 6. 1826, Rgbl. 269; § 241 Z. 2 V. 31. 12. 1902 b. die GerKost. in Straff., Abl. 185; Erl. der Domänendirektion 10. 6. 04, Abl. 75, u. Bek. 13. 7. 04, Abl. 43; § 6 Abs. 2a Z. 7 MinJV. 1. 7. 85, Rgbl. 331; Disziplinarstrafgewalt: Art. 69—116, 118 BeamtenGes. 28. 6. 76, Rgbl. 211, s. StaatsB.; Beeidigung des Dienstpersonals: V. 31. 3. 79, W. GerBl. Bd. 15 418; Urlaub: V. 5. 4. 80, W. GerBl. Bd. 17 241; GefGerätschaften: § 13 V. 31. 12. 02, Abl. 185; Visitationen der Aufsichtsbeh.: § 13 Z. 2 V. 31. 12. 02, Abl. 185; § 227 IV. Edikts 31. 12. 18, Rgbl. 1819 IV. Beil., V. 1. 5. 83, W. GerBl. Bd. 21 193; § 38 der bdrtl. Grundsätze 28. 10. 97, Abl. 63. — Der 3. Abschn. der Dienst- und Hausordnung f. d. amtsger. Gefängnisse enthält die Vorschr. für die Führung des GefDienstes und die HausO. Aufn. der Gef.: Genaue Bezeichnung der Strafdauer, § 8 Abs. 3 V. 14. 12. 03, Rgbl. 461, Verwahrung ihrer Gelder § 180 V. 31. 12. 02, Abl. 185; Unterbringung und Absonderung der Gef., Verschluß und Sicherung des Gefängnisses, Arbeit; vgl. § 15 bis 18, 362 StGB. und Grundsätze des Bdrt. 28. 10. 97, Bek. 14. 12. 97, Abl. 63; Arbeitsverdienstkasse und ABdstKRechnung s. § 189 l. c., 182 Z. 8, 217; V. 31. 12. 02, Abl. 185; vgl. ferner MinJErl. 31. 3. 92 b. die Beschäft. der Gef. seitens der Straßenbauinspektionen. — Beköstigung u. Genußmittel, vgl. § 67—72 V. 31. 12. 02, Abl. 185; Heizung und Beleuchtung vgl. § 75 bis 78 vorgen. V.; Bekleidung und Lagerstätte vgl. § 90—93, dies. V.; Erkrankungen, Geburten und Todesfälle, hiezu § 82—88 vorgen. V., sowie Maßregeln gegen Verbreitung der Krätze s. übertragbare Krankheiten III, 3; Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose: Erl. des StrAKoll. 27. 1. 92, s. a. übertragb. Kr. III, 2; Bekämpfung gemeingefährl. Kr. s. d.; Seelsorge und Bücher, vgl. hiezu Erl. 19. 11. 03 und 12. 9. 00, § 18 V. 31. 12. 02, Abl. 185; Bewegung im Freien; Besuche; Briefwechsel; Eingaben an Behörden, Gesuche und Beschwerden; Zuchtmittel, vgl. hiezu Art. 7 AGStPrO.; Entlassung der Gefangenen: Entl. von UntersuchGef. Erl. 23. 11. 00 an die Strafkammer der Landger. und die Staatsanwälte bei den Landger.; Entl. der auf gerichtl. Anordnung oder aus Strafanst. an die Staatsirrenanst. eingelieferten Personen V. 10. 10. 82, W. GerBl. Bd. 20 452; Transport MV. 21. 3. 03, Rgbl. 111, s. a. Gefangenentransportwesen; Fürsorge für entlass. Strafgef. MinErl. an das StrAKoll. 27. 1. 31 und MinErl. 11. 4. 34, Rgbl 353; Reiseunterstützung entlassener mittelloser Strafgef. MinErl. an das StrAKoll. 4. 4. 26, 22. 6. 30, 27. 4. 65 u. 30. 6. 74. Bes. Vorschr. für die Behandlung der Untersuchungsgef. und der Haftsträflinge. Die Strafvollstreckungskosten einschl. der Einlieferungskosten eines Gef. in eine höh. ger. Strafanst., aber ausschl. der Kosten des StrVollzugs in einer solchen gehören zu den Gerichtskosten in Strafsachen, worüber das MinJust. am 31. 12. 02, Abl. 185, eine umfassende V. erlassen hat, die im

V. Abschn. (§ 62—94) von den StrafvollstrK. handelt. Am gleichen Tag hat das Min. auch in Betr. des Kassen- und Rechnungswesens bei den Gerichten eine V. erlassen, Abl. 157. Bei den zu den Justizgebäuden in Stuttgart, Ulm und Tübingen gehör. Gefängn., beim landger. Untersuchungsgefängn. in Heilbronn und bei einer größeren Anzahl (zurzeit 14) von amtsger. Gef. ist Gefangenenverpflegung unmittelbar auf Rechnung des Staats eingeführt, § 247 f. GerKostV. 31. 12. 02, Abl. 185. — 2. **Polizeigefängnisse**; a) Oberamtliche Gefängnisse, s. PolGef.; b) Arbeitshäuser, s. d. — * **II. Militärgefängnisse.** * Alle gerichtl. erkannten oder durch Strafverfügung usw. festgesetzten von den Militärbeh. zu vollstreckenden Strafen, sowie Arrest- und Geldstr., die im Disziplinarweg verhängt worden sind, werden im XIII. AK. gemäß einer vom Kaiser am 19. 3. 08 genehm., auf Befehl des Königs am 2. 10. 08 in W. eingeführten Strafvollstreckungsordnung (MStV.) vollzogen. Die MStV. ist als I. Teil der Militär-StrafvollstrVorschr. ausgegeben und an Stelle des I. Teils der Vorschr. 9. 2. 88 getreten; der II. Teil der letzteren ist als „Verwaltungsordnung für die Festungsgefängn." unterm 1. 12. 10 vom Kaiser genehm. und auf Befehl des Königs vom 1. 1. 12 ab an Stelle der hiedurch aufgehobenen Vorschr. 9. 2. 88 in Kraft getreten. Unter Militärpersonen sind nach § 4 MStGb. die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, die zum Heer oder Marine gehören. Die Freiheitstr. i. S. des MStGB. sind Gefängnis, Festungshaft oder Arrest. Freiheitstr. i. S. der AB. Nr. 1a zu MStGB. § 418 (Allerh. Vorbehalt der Urteils-Bestätigung) ist auch Zuchthaus. Ist eine angedrohte Zuchthausstr. auf kürzere als 1jähr. Dauer zu ermäßigen, so tritt an ihre Stelle Gefängnis von gleicher Dauer. Wo das Ges. die Freiheitstr. nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist sie eine zeitige. Nach § 17 MStGB. ist die Freiheitstr., wenn sie mehr als 6 Woch. beträgt, Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest. — Nach § 7 1 Z. 1 MStVO. gehören zu den mil. Strafanst.: die FestGefängn., die Festungsgefangenenanstalten, die FestungstubengefAnst. und die Mil.-ArrestAnst. (Garnisongef., Arresthäuser, Arresträume) der Standorte. Die Arbeiterabteilungen gehören nicht zu den mil. Strafanst. i. S. dieser Vorschr. Gemäß EinfBest. des W. MinKr. zum I. Teil der StrVO. bestehen an mil. Strafanst. in W.: das Festungsgefängnis in Ulm, die Garnisongef. (Arresthäuser) in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm sowie die Arresträume der übrigen Standorte. Bes. FestGefAnst. und FestStubGef.-Anst. sind in W. nicht vorhanden; die Strafvollstreckung geschieht hier in einem der vorbezeichneten Garnisongef. In welchem derselben solche im einzelnen Fall statt hat, bestimmt das Generalkommando. Während in Preußen ein Inspekteur der mil. Strafanst. vorhanden ist, der für bestimmungsgemäße Strafvollstreckung und Erreichung des Strafzwecks verantwortlich ist und alljährlich das Festungsgef. besichtigt, ist für W. ein Inspekteur der mil. Strafanst. nicht aufgestellt, EinfBest. Z. 1. Das Festungsgef. in Ulm untersteht dem W. Kontingentsältesten daselbst, in höherer Instanz dem komm. General. Die nach der StrVO. dem Inspekteur der mil. Strafanstalt gegenüber den Festungsgef. zufallenden Obliegenheiten gehen für das Festungsgef. Ulm auf den w. Kontingentsältesten über, soweit die EinfBest. keine Ausnahme enthalten. Gegenüber den übrigen mil. Strafanst. in Ulm übt die sonst dem Gouverneur zugewiesenen Befugnisse der w. Kontingentsälteste aus; ausgenommen hievon bleiben die in § 128 Z. 2 StrVO. bezeichneten Befugnisse des Kais. FestGouverneurs, in der belagerten Festung geeignete MilGef. in Truppenteile der Besatzung einzustellen. Die dem w. Kontingentsältesten in Ulm nach obigem zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten eines Inspekteurs der mil. Strafanst. sind in § 29 StrVO. enthalten. Der Bericht über die alljährl. Besichtigung des Festungsgef. gelangt durch das GenKommando an das w. MinKr. Für jedes Festungsgef. ist ein Stabsoffizier des Standorts zu bestimmen, der nach näherer Anweisung des Inspekteurs monatl. einmal den Dienst des Gef. eingehend prüft und es auch über diese Grenzen hinaus zu beaufsichtigen hat, wenn dies nach der Ansicht des Inspekteurs notwendig ist, § 30 Z. 1 StrVO. Die verantwortliche Leitung des Dienstes ist in jedem FestGef. einem Offizier übertragen, dem „Vorstand" des FestGef. Zu seiner Unterstützung werden ihm erforderlichenfalls einer oder mehrere Offiziere beigegeben. In W. ist dies nicht der Fall. Seine Stellvertretung regelt der Kontingentsälteste. Wo bei einem FestGef. wegen der Zahl der Gef. eine Sonderung in Abteilungen erfolgt ist, stehen Offiziere an der Spitze dieser Abteilungen und führen die Dienstbezeichnung Abteilungsführer. Den FestGef., die mit Lazaretteinrichtungen versehen sind, wird ein Assistenzarzt zugeteilt. Das Aufsichtspersonal besteht aus den ständigen und den vorübergehend kommandierten Unteroffizieren. An ständigem Aufsichtspersonal hat das FestGef. Ulm 1 Feldwebel und 3 Unteroffiziere. Zur Leistung von Ordonnanzdiensten und zur Unterstützung des Aufsichtspersonals sind zu jedem FestGef. einige Gefreite aus den Truppenteilen zu kommandieren. Unter Anrechnung auf die Zahl der Gefreiten sind ferner einer oder mehrere Gemeine dess. Standorts zu kommandieren behufs Ausführung solcher Dienstleistungen, zu denen aus disziplinären Rücksichten MilGef. nicht verwendet werden können und als Ordonnanzen, s. § 34 a. a. O. Ein Rendant ist Mitgl. der Verwaltungskommission, § 35 a. a. O. Bei denj. FestGef., die mit maschinellen Anlagen versehen sind, werden Maschinisten nach näherer Anordnung des MinKr. angestellt, § 36 a. a. O. Dem Rendanten werden zur Hilfeleistung bei seinen Geschäften je nach Größe des Gef. 1 oder 2 Unterzahlmeister überwiesen, § 37 a. a. O. Die Zuweisung eines Sanitätsunteroffiziers an diej. FestGef., die Lazaretteinrichtungen haben, wird

durch den Korpsarzt veranlaßt, § 38 a. a. O. Die Best. § 35—38 finden im FestGef. Ulm keine Anwendung, da dieses keine selbständige Verwaltung hat, mit maschinellen Anlagen und mit Lazaretteinrichtung nicht versehen ist. — Ueber Aufsicht und Verwaltung der FestGefAnst. bestimmt § 75 StrVO., daß sie unter der Verantwortlichkeit des Gouverneurs vom Platzmajor ausgeübt und dem letzteren zur Unterstützung ein geeigneter UOff. zugewiesen werden soll. In Ulm tritt an Stelle des Platzmajors der mit der Aufsicht über das Garnisonarresthaus beauftragte Vorstand des FestGef. daselbst. Nach EinfBest. Z. 5 sollen in W. zur Strafvollstreckung an Stelle der FestGef.-Anst. die Garnisongef. treten und demgemäß die für erstere Anst. gegebenen Best. die entspr. Aenderung erfahren, was demnach auch für den oben angezogenen § 75 StrVO. gelten mag. Für die Ausübung des inneren Dienstes in FestGef. ist nach § 45 StrVO. neben den in dieser Vorschr. enthaltenen grundsätzl. Best. für jedes FestGef. eine bes. Dienstordnung maßgebend. Sie ist unter Beachtung der in dieser Vorschr. enthaltenen allg. Festsetzungen und unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen bes. Verhältnisse zu entwerfen und vom Inspekteur zu genehmigen, der sie in angemessenen Zeiträumen durchzusehen und soweit nötig zu ändern hat. Die zu Gefängnis Verurteilten können in einer GefAnst. auf angemessene Weise zu mil. Zwecken und unter mil. Aufsicht beschäftigt werden, auf Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Die zu Gef. verurteilten UOff. und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anst. beschäftigt werden, StGB. § 16, MStGB. § 15 Abs. 2. Mil.-Personen, die eine GefStr. verbüßen, werden MilGef. genannt. Off., SanOff. und MilBeamte verbüßen die GefStr. in einem FestGef., wenn die Dauer der erkannten Str. 6 Woch. übersteigt, andernfalls in einem GarnisGef. Der Gerichtsherr, dem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist befugt, wenn es ihm nach der Persönlichkeit des Verurteilten und nach der Art und Beschaffenheit der strafbaren Handlung angemessen erscheint, auch an UOff. und Gemeinen GefStr. von längerer als 6wöch. Dauer in einer FestGefAnst. vollstrecken zu lassen. Die näheren Best. über die Vollstreckung der GefStr. in einer FestGefAnst. und in einem FestGef. enthalten § 75—98 u. 40—74 StrVO. Die Strafe der FestHaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gef., sie wird in einer Fest. und bes. hiezu eingerichteten Räumen vollzogen, StGB. § 17 Abs. 4, die die Bezeichnung FestStubGefAnst. führen und den FestGefAnst. örtlich angegliedert sind. Nähere Best. über Vollstreckung der Fest.-Haft s. § 99—109 StrVO. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung, StGB. § 18. Ihre Vollstreckung erfolgt nach § 121 der StrVO. Die verschiedenen Arten von Arrest sind: einfacher Stubenarrest, geschärfter Stubenarr., strenger A., mittlerer A., gelinder A., MStGB. § 19—20, StrVO. 122—127. Der einfache Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf seine Wohnung während der Dauer des A. nicht verlassen, auch keinen Besuch annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister, Subalternoff. und San.-Off. gleichen Rangs kann die Vollstreckung des Stubenarr. in einem bes. OffArrZimmer als geschärfter Stubenarr. durch Richterspruch angeordnet werden, MStGB. § 23; StrVO. § 124. Der strenge A. wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurteilte die Strafe in einer dunklen ArrZelle verbüßt, dort eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Fortfall, MStGB. § 24, 26, StrVO. § 125 Z. 1. Der mittlere A. wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen fallen am 4., 8. und 12. und dann an jedem 3. Tag weg. Der gelinde A. wird in Einzelhaft vollstreckt. Nach 14 Tag., wenn der Gesundheitszustand des Häftlings es erfordert, auch schon früher, darf er sich täglich 1 St. unter Aufsicht in freier Luft bewegen. Vollstreckung der Freiheitstr. während des Krieges: Für die Besatzungsarmee gelten, soweit möglich, die für das Friedensverhältnis gegebenen Vorschr.; im andern Fall werden die für das Feldverhältnis gegebenen Best. angewendet. Der Gouverneur eines vom Feind bedrohten festen Platzes ist ermächtigt, Freiheits- und Ehrenstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn triftige Gründe vorliegen. Wenn im Feld der über UOff. und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge A. weder in einem Ortsgef. noch in einem andern geeigneten Raum verbüßt werden kann, auch die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleiden darf, so ist die Strafe in der Weise zu vollstrecken, daß dem Verurteilten für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrest angewiesen wird. Seine Gebührnisse werden ihm dabei nicht entzogen. Hiemit ist zu verbinden, wenn die verhängte Strafe in mittl. Arr. besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe; wenn sie in strengem A. besteht: Anbinden 2 Stunden täglich. Das Anbinden geschieht auf eine der Gesundheit des Arrestanten nicht nachteilige Weise in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baum gekehrt. Neben den Best. über den inneren Dienst bei Vollstreckung der Freiheitstr. in den FestGef., die sich auf Sonderung der Gef. nach ihrer sittlichen Führung (Einzelzellen), Ueberwachung des brieflichen Verkehrs, Gewährung von Zusatz-Nahrungsmitteln und Tabak, Bewegung in freier Luft, Besuch durch Angehörige usw. beziehen, sind noch bes. Anordnungen getroffen über die mil. Ausbildung der Gef., die noch Soldaten sind und nach Verbüßung der Strafe ihrer Dienstpflicht weiter genügen sollen, daher Schonung des Ehrgefühls, strenges Festhalten an den mil. Formen und unausgesetzte Achtsamkeit auf Kör-

perhaltung und Anzug, Exerzier- und Turnübungen und Dienstunterricht. Die Beschäftigung im Arbeitsdienst in regelmäßiger, anstrengender Tätigkeit erfolgt innerhalb und außerhalb der Gef. (Innenarbeit und Außenarbeit), § 59 u. 60 MStrVO. Die tägliche Arbeitszeit soll im Sommer nicht unter 11, im Winter nicht unter 9 St. betragen. Die MilGef. des UOffStandes werden i. d. R. innerhalb des Gef. und getrennt von den übrigen MilGef. beschäftigt. § 110—120 betr. die FestStubGef. des Zivilstandes, sie sind für W. gegenstandslos, da Personen des Zivilst. in W. die Festungshaft in der dem MinJust. unterstehenden ZivFestStrafanst., s. d., verbüßen. FestGefAnst., § 75—95, bestehen in W. nicht; die für diese Anst. gegebenen Best. haben gemäß Z. 5 EinfBest. die entspr. Aenderung zu erfahren. Die nach MStrV. in der FestGefAnst. zu vollstreckenden Str. werden in W. in den GarnisGef. (Arresthäusern) vollzogen. Die Vollstreckung der Freiheitstr. in einem GarnisGef. ist durch § 98 MStrV. geregelt. Sie erfolgt in den für die Vollstreckung des gelinden Arrests bestimmten Zellen. — Der II. Teil der MStrV. — Verwaltungsordnung für die FestGef. — vom 1. 12. 10 ist als bes. Vorschr. ausgegeben und am 1. 1. 12 in Kraft getreten, MVBl. 1911 239. Wie den EinfBest. zu entnehmen, führt das FestGef. in Ulm keine selbständige Verwaltung, bleibt vielmehr bezüglich der Verwaltung und des Rechnungswesens einem Bataillon des Standorts vorläufig zugeteilt, EinfBest. Z. 3. Die neue Vorschr. behandelt in § 1—3 Allgemeines, § 4—5 Benutzung der Anst., § 6—8 Handhabung der Polizei, Ordnung und Reinlichkeit, § 9 bauliche Unterhaltung, § 10—16 Geräte und Wäsche, § 17—23 Verbrauchsgegenstände, § 24—42 Gebührnisse, § 43—44 Bewaffnung und Munition, § 45—90 Bekleidung und Ausrüstung, § 91—97 Fonds zu sächlichen Zwecken, § 98—104 Krankenpflege. Eine Reihe von Vereinfachungen zu diesen Verwaltungsanordnungen enthalten die w. EinfBest., denen als Anlage A ein Bekleidungsetat für das FestGef. Ulm beigefügt ist, EinfBest. 8—10. Nach § 105 Z. 2 sind wegen der Einzelheiten des Arbeitsbetriebs — die Klasseneinteilung und die Arbeitsaufgaben der MilGef., Bewilligung von Arbeitsbelohnungen und Führungszulagen usw. — bes. Best. als Anlage 10 der Vorschr. beigefügt. Diese Best. finden beim FestGef. in Ulm nur insoweit Anwendung, als dies die dortigen bes. Verhältnisse zulassen, EinfBest. Z. 17 in Vbdg. mit EinfBest. Z. 32 u. 37 zum MStV. I. Teil. Kassenverwaltung und Buchführung ist in § 106 bis 116 der Vorschr., das Rechnungswesen sowie Kassen- und Wirtschaftsprüfung, Musterung usw. in § 117—142 behandelt. Hieran schließen sich noch eine Reihe von bes. Best. und Mustern als Anlagen Nr. 1—35. Die Anlage 6 insbes. enthält im Anschluß an die allg. Best. der Vorschr. in § 37—41 über Verpflegung der MilGef. usw. den Beköstigungsetat der die Zusammensetzung der Speisen für die Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten und die für den Kopf zu verwendende Menge bestimmt. Nach EinfBest. 21 werden außer an den drei hohen Festtagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten auch am Geburtstag des Königs sowie an dem des Kaisers bes. Vergünstigungen gewährt. v. Sichart.

Gefahr, gemeine, Hilfe bei —. Unter g. G. oder Not ist eine solche zu verstehen, die die Allgemeinheit oder größere Kreise betrifft, z. B. Feuer- und Wassernot, Waldbrände u. ä. Die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei g. G. oder N. ist an sich eine sittliche Pflicht des Einzelnen gegenüber dem Einzelnen oder der Gesamtheit. Sie kann aber auch von der PolBeh. nach § 360 Z. 10 StGB. verlangt werden. Mit Geld bis 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder g. G. oder N. von der PolBeh. oder deren Stellv. zur Hilfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebl. eigene Gefahr genügen konnte, vgl. a. Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Z. 1 WaldFLO., Rgbl. 00 537. Gem Art. 54 GAG. können a l l e Einw. einer Gde in Fällen außerord. Bedürfnisses behufs Ausführung von Schutzmaßregeln oder der Hilfeleistung zu GdeDiensten angehalten werden, sofern sie zu entspr. Dienstleistungen fähig sind. Während der obengen. § 360 Z. 10 nur bei einer individuellen Aufforderung anläßlich eines einz. Falles anwendbar ist, ist der Gdeeinw. in den vorgen. Fällen allg. zur Hilfe verpflichtet. Busse.

Gefahrklassen und Gefahrtarif s. Unfallversicherung A. III. Z. 4.

Gefangenentransportwesen. ✱ **I. Rechtliche Grundlagen:** ✱ G., die Kosten der Gefangenentransporte betr., 26. 5. 24, Rgbl. 331, GdO. Art. 167; OAArztG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, Art. 4 und 6; KVO. 22. 12. 02, Rgbl. 602, b. Aufhebung der Kriminalgebührenordnung 24. 11. 1826 und der KVO. 12. 7. 77; V.: MinJust. u. MinJ. 21. 3. 03, Rgbl. 111, b. den Gefangenentransport (Gefangenen-Transportordnung: GTO.); Abänderungen und Ergänzungen der GTO.: MinJust. u. J. 1. 12. 07, 21. 6. 09, Rgbl. 838 u. 91; 20. 3. 11, 9. 1. 12, Rgbl. 58 u. 1; MinJ. 26. 3. 13, Rgbl. 103 b. die Abänderung mehrerer MV. aus Anlaß der Einführung einer Kassenordnung f. d. Oberämter; MinJ. VV. BezO. 30. 10. 07, Rgbl. 643, § 29, 125; MinJust., J. u. KSch. 17. 3. 13, Rgbl. 82, zum Vollzug des OAArztG., § 27 Nr. 6 (zu § 78 GTO.); Vollz.: MinJust u. J. 26. 3. 03, MinJust.-Abl. 21, MinJAbl. 209; 29. 4. 03, MinJustAbl. 75, MinJAbl. 281; 24. 7. 07, MinJustAbl. 117, MinJ.-Abl. 337; 20. 3. 11, MinJustAbl. 180, MinJAbl. 117; Tr. von Sträflingen an den Entlassungsort 11. 5. 03, MinJustAbl. 84, MinJAbl. 292; Tr. an Sonn- und Festtagen 4. 11. 03, MinJustAbl. 133, Min.-JAbl. 553; MinJ. Unterbringung von TrGef. in den örtlichen Gefängnissen: VV. z. GdeO. § 255; MinJust. Tr. gerichtl. Gef. nach Preußen: 8. 4. 07, MinJustAbl. 88; Zulieferung steckbriefl. verfolgter Personen 21. 3. 11, MinJustAbl. 180; Kassenordnung f. d. Gerichte (KassOGer.) 10. 3. 13, Min.-JustAbl. 21, mit Aend. d. V. 4. 9. 13, MinJustAbl. 723, und 28. 2. 14, MinJustAbl. 29; Entschädigung für Landjäger und Polizeibedienstete bei

Transporten außerhalb W. 14. 6. 87, MinJust.-Abl. 23, MinJAbl. 298; MinJust., J. und F. 16. 12. 12, MinJustAbl. 181, MinJAbl. 453, b. die Erhöhung des Kostgelds f. d. Gef. bei den Bezirkstellen; MinJust., J. u. Kr. 30. 3. 03, Rgbl. 181, b. Verpflegung der Militärpersonen, die wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbeh. entlassen werden; MinJust. u. Kr. 23. 1. 13, Rgbl. 5, b. den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitstrafen durch die bürgerl. Beh.; MinJ. 26. 3. 13, Abl. 81, b. die Kassenordnung f. d. OÄe. § 15, 46, 77—79; Erl. u. Bek.: Transport-Dienstvorschrift (TDV.) für die Landjäger 24. 3. 03, MinJustAbl. 46, MinJAbl. 215, mit Aend. d. Bek. 8. 1. 08, MinJustAbl. 32, MinJ.-Abl. 10; 19. 2. 09 MinJAbl. 47, u. 25. 1. 12, Min.-JAbl. 26; Dienstanweisung für die bürgerl. Gef.-Begleiter (DA.) 30. 3. 03, MinJustAbl. 31, MinJ.-Abl. 247; Dienst- und Hausordnung für die oberamtlichen Gefängnisse 1. 5. 09, MinJAbl. 177; MinJust. u. J.: Beförderung von Gegenständen TrGef. 22. 12. 04, MinJustAbl. 91, MinJAbl. 05 55; 26. 10. 05, MinJustAbl. 159, MinJAbl. 392; 31. 7. 06, MinJustAbl. 169, MinJAbl. 241; 26. 1. 07, MinJustAbl. 13, MinJAbl. 73; 23. 11. 09, MinJustAbl. 217, MinJAbl. 454; Verabreichung des Mittagessens 14. 8. 11, MinJustAbl. 501, Min.-JAbl. 301; Preuß. GefTr. 13. 1. 07, MinJustAbl. 7, MinJAbl. 25, und 22. 5. 08, MinJustAbl. 69, MinJAbl. 172; MinJ.: Gerichtskosten in Strafsachen 13. 3. 03, Abl. 105; Wahl des TrWegs bei Tr. nach Preußen 2. 4. 07, Abl. 159; LegitKarten f. d. GefBegleiter b. EisenbahnTr. 22. 6. 11, Abl. 217; GefTrVerkehr zwischen W. und Baden 24. 3. 11, Abl. 118; Verfahren bei der Erkrankung polizeil. TransportGef. 18. 11. 08, Abl. 337; Heimschaffung geisteskranker niederländischer Staatsangehöriger 6. 11. 12, Abl. 417; b. § 101 GTO.: 24. 3. 09, Abl. 176; Kosten der GefTr. 6. 8. 08, Abl. 237, Kostpreis f. d. pol. TrGef. 28. 12. 12, Abl. 453. In Betracht kommen für das G. sodann insbes. die Vorschr. über Vollziehung der Freiheitstrafen, Verwahrung und Verpflegung von Gefangenen, Einlieferung an eine Strafanstalt, Einweisung in das Arbeitshaus, Entlassung von Strafgefang. (s. Gefängniswesen), Körpermessung Gef. nach dem Bertillonschen System, s. d., Ausrüstung und Waffen- s. d., Ausweisungen, s. d., Fingerabdruckverfahren, s. d., Heimschaffung, s. d., u. dgl. — * **Zuständige Behörden. Gerichtliche und polizeiliche Transportgefangene.** * Zuständig zur Anordnung von GTr. i. S. GTO. sind a) die Gerichte, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften und Vorstände der gerichtlichen Strafanst.; b) die Stadtdirektion Stuttgart, die Oberämter und die Hafendirektion Friedrichshafen; c) die OrtspolBeh. Für diese Beh. gilt der allg. Grundsatz, daß sie die bei ihnen anfallenden GTr. ohne Vermittlung einer andern Beh. einzuleiten haben. Eine Uebergabe der bei den JustBeh. zur Beförderung kommenden Gef. an das BezAmt zur Vollziehung des Tr. findet nicht statt. Die GTO. unterscheidet zwischen gerichtl. und polizeil. Gef., bestimmt, daß den JustBeh. die Anordnung und Einleitung der bei ihnen anfallenden Tr. der gerichtlichen Gef. obliegt und führt eine Reihe von Personenarten auf, die insbes. und jedenf. als gerichtliche Gef. anzusehen sind. Hieher gehören u. a. auch Personen, die im Auslieferungsverkehr wegen gerichtlich strafbarer Handlungen an eine w. Just.-Beh. oder aus einem w. Gerichtsgefängnis in das Ausland oder an die w. Grenze zu verbringen oder durchzuführen sind; gerichtlich verurteilte Personen, die im Weg des Tr. an eine Strafanst. einzuliefern sind, und Sträflinge, die nach verbüßter Strafe aus einer Strafanst. im Weg des Tr. an den Entlassungsort zu verbringen sind. Sodann sind schon vor der Uebergabe an die JustBeh. namentlich auch in Beziehung auf die TrKosten als gerichtliche Gef. anzusehen Personen, die wegen einer gerichtl. strafbaren Handlung poliz. festgenommen sind und einer JustBeh. vorgeführt werden oder die auf Grund eines von einer Just.-Beh. erlassenen Vorführungsbefehls, Haftbefehls oder Steckbriefs ergriffen worden sind, dsgl. Zivilpersonen, die auf Grund eines Vorführungsbefehls ergriffen worden sind, der von einer zur Ausübung von Militärgerichtsbarkeit zuständigen Stelle erlassen ist, endlich die einer bürgerl. Gerichtsbeh. zuzuliefernden zur Disposition der Ersatzbeh. entlassenen Militärpersonen, GTO. § 1—3, 89. Die Uebergabe des Gef. am Ende des Tr. geschieht unmittelbar an diej. Beh. oder sonstige Stelle, an die der Tr. gerichtet ist, das BezAmt scheidet auch hier als vermittelnde Beh. aus, GTO. § 37, 38, 40. Die Zwischenstelle (Ablösungstation, Transportstation) bildet, soweit eine BezBeh. in Betracht kommt, für den Tr. gerichtl. Gef. das Amtsgericht, für denj. poliz. Gef. das OA. Die Hafendirektion Friedrichshafen ist TrBeh. für gerichtl. und poliz. Gef. In Orten, an denen sich der Sitz eines AG. oder BezAmts befindet, ist der Gef. nicht der GdeBeh., sondern der staatl. Beh. als Zwischenstelle zuzuführen, GTO. § 41. — * **III. Gefangenenbegleiter** * sind für die Regel Landjäger (Gendarmen) und, soweit die Tr. von den OrtspolBeh. anzuordnen sind, Polizeidiener (Schutzleute). Minder gefährliche Gef. können durch bes. bestellte, i. d. R. mit einer Handwaffe (unter Ausschluß von Schußwaffen) versehene bürgerl. GefBegl., ausnahmsweise auch durch andere Personen befördert werden. Die Zahl der Begl. wird je nach den Umständen von der den Tr. anordnenden Beh. bestimmt, GTO. § 6—12. Das Verhalten der Begl. auf dem Tr. bestimmt sich außer nach der GTO. nach den (o. erwähnten) Dienstvorschr. (TDV. und DA.) oder den im einzelnen Fall erteilten bes. Anweisungen, GTO. § 33. Die Belohnung der Begl. ist in § 93 GTO. und § 105 KassOGer. geregelt. — * **IV. Grundsätze für die Vollziehung des Gefangenentransports.** * Die Beförderung von Gef. findet im allg. täglich statt, an Sonn-, Fest- und Feiertagen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen. Sie soll tunl. nicht vor Tagesanbruch beginnen und vor Einbruch der Dunkelheit am Bestimmungsort oder der TrStation endigen. Der Tr. geschieht, soweit nicht die Eisen-

bahn benützt wird (s. V.) und soweit nicht für einzelne Städte für den Tr. innerhalb der Stadt (im GefWagen) bes. Best. getroffen sind, i. d. R. zu Fuß und im allg. auf den Hauptverbindungstraßen unter Vermeidung von Nebenwegen. Die Benützung der Post ist jedenfalls ausgeschlossen. Der körperl. Zustand des Gef. ist bei der Art und Ausführung der Beförderung zu berücksichtigen; die Frage, ob Einzel- oder Sammeltr., bes. zu prüfen. Die Fesselung der TrGef. ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beobachtung bestimmter Vorschr. zulässig, GTO. § 13—25, 34. Dem Tr., den der Begl. von der ihn anordnenden Beh. zu übernehmen und an die bestimmte Beh. oder sonstige Stelle abzuliefern hat, ist außer den sonst etwa erforderl. Urk. i. d. R. ein offener TrSchein (Schubschein) beizugeben. Dieser ist für jeden Gef. bes., für die gerichtl. Gef. auf rotem, für die poliz. auf weißem Papier nach bestimmtem Muster auszustellen und muß die vorgeschriebenen Vermerke über die Person des zu Befördernden, Zeitpunkt des Abgangs, Ablieferungstelle, Art der Durchführung des Tr. usw. enthalten, GTO. § 26—30, 37—40. Nach Beendigung des Tr. ist der TrSchein mit einem Vermerk über die erfolgte Einlieferung an die Beh., die den Tr. angeordnet hat, zurückzusenden, oder es ist die Einlieferung zu bestätigen, GTO. § 39 Abs. 3. Ueber die Mitnahme von Gegenständen, die den Gef. gehören, über die vor Antritt des Tr. etwa notwendige Durchsuchung des Gef. sowie über den Aufenthalt auf Zwischenstellen (Ablösungstationen, TrStat.) sind bes. Vorschr. gegeben, GTO. § 29, 31, 41—43, 53, und die unter I. aufgeführten Bek. und Erl. über die Beförderung von Gegenständen der TrGef. Wird der Tr. durch Landjäger ausgeführt, so haben diese vor dem Antritt des Tr. den Gef. ausdrücklich und f. d. R. in Gegenwart des den Transport übergebenden Beamten darauf hinzuweisen, daß sie berechtigt sind, im Fall des Fluchtversuchs des Gef. ihre Waffe zu gebrauchen, GTO. § 32, TDV. § 24, 45—47. Bürgerl. GefBegleiter dürfen die Waffe nur zur Notwehr gebrauchen. Nur dann, wenn sie Landjägern zur Unterstützung beigegeben werden, dürfen sie die Waffe nach den für die L. bestehenden Vorschr. und in Uebereinstimmung mit den L., denen sie beigegeben sind, gebrauchen. Näheres DA. § 42—46. Für die Fälle der Unmöglichkeit der Durchführung des Tr. bes. bei Entweichung des Gef. sind in GTO. § 44, TDV. § 41, 42, 46—49, DA. § 31, 32, 36—38 eingehende Vorschr. und Anweisungen gegeben. — * **V. GefangenenTr. auf der Eisenbahn,** * GTO. § 45—58, TDV. § 52—68. Für die Beförderung von Gef. auf der w. StEB. werden bes., in Zellen abgeteilte, heizbare Gef.-Wagen verwendet, und es hat auf Strecken, auf denen solche Wagen laufen, von dringenden Ausnahmefällen und dem Fall der Beförderung von Gef. durch unbewaffnete bürgerl. Begl. abgesehen, der Tr. in diesen Wagen stattzufinden. Auf Strecken, wo GefWagen nicht laufen, darf die Beförderung von Gef. nur in bes. bezeichneten Zügen und nur in bes. oder in schwach besetzten, eine Absonderung des Gef. ermöglichenden Abteilungen der Personenwagen IV. Klasse stattfinden. Beförderung im Gepäckwagen, in Güterwagen oder sonstigen Zugräumen ist ausgeschlossen, die Benützung anderer Züge auf diesen Strecken nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung des Stationsvorstehers gestattet. Die Benützung von Privatbahnen bleibt der Vereinbarung überlassen. Die Beförderung von Gef. mit den GefW. findet mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Feiertage täglich statt; es bestehen also nicht sog. Schubtage, bestimmte Wochentage, an denen allein ein GefTr. auf der EB. stattfindet. Der Lauf der GefW. wird für jede Fahrplanperiode bes. bestimmt und bekannt gemacht. Ebenso werden die zur Beförderung von Gef. bes. zugelassenen Züge bekannt gegeben. Die Befugnis, sich zur Beförderung der Gef. des in erster Linie für den Landestransportdienst und erst in zweiter Linie für den Bezirkstransportdienst bestimmten EBGefW. zu bedienen, haben allg. nur die o. II. unter a) und b) bezeichneten Beh., die OrtspolBeh. nur, wenn sie hiezu bes. ermächtigt sind. Jedem GefW. werden nach Bedarf ein oder mehrere Begl., i. d. R. Landjäger, mitgegeben, welchen in der GTO. und der TDV. eingehende Anweisungen über den EBTr.-Dienst gegeben sind. Die Benützung des GefW. durch Begl., die einem nicht w. Staat angehören, oder zu Tr., deren Ausführung an sich einem solchen Staat obliegt (z. B. zur Beförderung von der auswärtigen bis zur w. Grenzbeh.) bleibt der Regelung durch bes. Vereinbarung vorbehalten. Ueber die Verpflichtung zur Lösung von Fahrkarten und die Benützung von Legitimationskarten bei dem GefTr. auf der EB. enthalten § 56, 57 GTO. nähere Vorschr. Ueber den Tr. von milit. Gef. auf der EB. gelten bes. Best., GTO. § 45 letzt. Abs. u. V. MinAAVAbt., MinJ. u. Kr. 24. 10. 07, MinJAbl. 435. — * **VI. Besondere Bestimmungen** * sind gegeben für den GefTr. zwischen w. und nichtw. d. oder ausländ. Beh. (GTO. § 59—66) und für den Tr. geisteskranker Gef. in eine Irrenanstalt und aus einer solchen, GTO. § 67, 68. Tr. der ersteren Art sind i. d. R. von der sie anordnenden w. Beh. zunächst an die zuständige w. Grenzbezirksbeh., bei gerichtl. Gef. an das Amtsgericht, bei poliz. Gef. an das OA. als Zwischenstelle zu richten. Von der Grenzbezirksbeh. ist die Uebergabe des Gef. an die zuständige nichtw. Grenzbeh. oder den von dieser zur Entgegennahme des Gef. bestimmten Beamten und zwar soweit erforderlich und angängig im Benehmen mit der auswärtigen Grenzbeh. zu bewirken. Die Ausnahmen, namentlich für den Tr. im EBGef.-W., enthält § 60 GTO. Bei der Bewirkung solcher Tr. sind die für den TrVerkehr mit einzelnen Staaten etwa besteh. bes. Best. sowie insbes. auch die über Auslieferungen und Ausweisungen geltenden bes. Vorschr. zu beachten. Wird die Uebernahme des Tr. von der auswärtigen Beh. abgelehnt, so ist der TrGef. von der w. Grenzbeh. wieder in Gewahrsam zu nehmen und die Beh., die den Tr. angeordnet hat, zu benachrichtigen. Im Einvernehmen mit dieser ist Entscheidung über den weiteren Verbleib des Gef. zu treffen, erfor-

derlichenfalls die Entschließung der vorgesetzten Beh. einzuholen. — TrGef., die von nichtw. Beh. an w. abgeliefert werden sollen, sind, falls kein Anstand obwaltet und sofern nicht etwa seitens der ausw. Beh. von der Vermittlung der w. Grenzbeh. abgesehen oder der Gef. bei einer ausw. Beh. durch w. Beamte abgeholt wird, von der w. Grenzbezirksbeh. (Amtsgericht, OA., Hafendirektion Friedrichshafen) zu übernehmen und gegebenenfalls an die zuständige Beh. des Bestimmungsorts weiterzuleiten. — Bei Tr. von Gef., die von einer nichtw. Beh. durch w. Gebiet an eine andere ausw. Beh. zu leiten sind (Durchführungen, Durchlieferungen, Durchtransporte) finden die vorerwähnten Best. entspr. Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird. Die bes. Vorschr. über den Tr. geisteskranker Gef. in eine Irrenanst. und aus einer solchen sollen eine entspr. Rücksichtnahme auf den Zustand des Gef. sicherstellen. — ***VII. Verwahrung und Verpflegung der Transportgefangenen bei den Abgangs- und Zwischenstellen,*** * GTO. § 69—78. Soweit hiefür gerichtl. Strafanst. oder gerichtl. Gefängnisse in Betracht kommen, sind die allg. Vorschr. der Hausordnungen für die gerichtl. Strafanst., sowie die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtl. Gefängnisse (s. Gefängniswesen) maßgebend, vgl. auch KassOGer. § 109 f. — Für die Verwahrung und Verpflegung der TrGef. in den oberamtl. und örtl. Gefängnissen gelten die Dienst- und Hausordnung für die oberamtl. Gefängnisse 1. 5. 09, Abl. 177, sowie die in der GTO. selbst und in den VollzBest. erteilten oder in der GTO. angeführten Vorschr., die angeführten Best. übrigens nur, soweit sie nicht durch die GTO. selbst oder spätere Vorschr., namentlich die VV. z. BezO., vgl. bes. § 17 f., die ebengenannte Dienst- und Hausordnung und das OAAG. aufgehoben oder ersetzt sind. Die GTO. enthält Best. über die Kostreichung, die Heizung der TrGefängnisse, die Reinigung der TrGef., das Verfahren bei der Erkrankung solcher, die Unterbringung und Verpflegung von Kindern der TrGef., die Verabreichung von Kleidungstücken, die Verhängung von Disziplinarstrafen und die Fesselung der Gef. sowie über die Visitationen der TrGefängnisse. — ***VIII. Kosten.*** *Die K. der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gef. auf dem Tr. werden ohne Ersatzleistung von der Staatskasse getragen. Nur denj. Gef., die zufolge eines gerichtl. Erkenntnisses in eine höhere Strafanstalt eingeliefert werden, sind die Kosten dieses Tr. zum Ersatz aufzurechnen. Die Verpflichtung des Staats erstreckt sich auch auf diej. vorläufig Festgenommenen, die vor ihrer Aufnahme in das gerichtl. Gefängnis in dem Polizeigef. verwahrt worden sind, Art. 1 G. 26. 5. 24, Art. 167 GdO., § 101 f. KassOGer. Zu den TrK. gehören nicht nur K., die während der Beförderung der Gef. von Ort zu Ort oder von Stelle zu Stelle (Tr. i. e. S.) entstehen, sondern auch solche K., die durch die Verwahrung und Verpflegung der Gef. während des Aufenthalts auf den Abgangs- und Zwischenstellen erwachsen, GTO. § 85 f. Die den Gerichtskassen durch den Tr. entstehenden Auslagen werden übrigens auch, abgesehen von dem oben erwähnten Fall, der Partei in Rechnung gestellt, § 79 Z. 7 des dem w. Landesgef. vorgehenden RGKG. § 84 Nr. 7, § 88 Abs. 3 GTO., KassOGer. § 100 f. Unberührt bleiben auch die nach den allg. Grundsätzen des bürgerl. Rechts etwa begründete Verpflichtung schuldhafter Gef. zum Schadenersatz und die etwaigen Ersatzansprüche gegenüber dem Reich oder einem andern d. oder einem ausländ. Staat. Die Gden der Stationsorte haben und zwar ohne Entschädigung ihre örtlichen Gefängnisse zum Zweck der Verwahrung der TrGef. zur Verfügung zu stellen, Art. 2 G. 26. 5. 24, Art. 167 GdO. Wo jedoch diese nicht die gehörige Sicherheit gewähren, ist für die Verwahrung der TrGef. auf Kosten des Staats zu sorgen, Art. 2 G. 26. 5. 24. Letzteres geschieht i. d. R. durch Bereitstellung bes. staatl. TrGefängnisse. Neueinrichtung, Verlegung, Erweiterung oder Aufhebung von staatl. TrGefängnissen oder einzelnen Räumen von solchen bedarf der Genehm. der MinJ. u. F., GTO. § 79 bis 81. Ueber die Behandlung der verschiedenen durch den GefTr. erwachsenden K. bestimmt näheres GTO. § 79—111 in Vbdg. mit § 89 f. der Dienst- und Hausordnung für die oberamtl. Gefängnisse und § 77—79 der Kassenordnung f. d. OAe., sowie KassOGer., bes. § 41—45, 48, 52—58, 69, 81, 84 Nr. 7, 96, 97, 100—108, 109 f., 131. Durch KassOGer. sind die in der GTO. angeführten Best. der MinJustV. 31. 12. 02 b. die Gerichtskosten in Strafsachen, MinJAbl. 185, ersetzt. Bes. geregelt ist der Tr. Fahnenflüchtiger und anderer MilitärGef., GTO. § 101, KassOGer. § 48, der Tr. bei Auslieferungen, GTO. § 102, KassOGer. § 52—58, bei Ausweisungen und Heimschaffungen, GTO. § 103—106, die Rückbeförderung von Personen, die aus e. Arbeitshaus, Erziehungsanst., Krankenhaus oder ähnlicher Anst. entwichen sind, sowie die Rückbeförderung sonstiger poliz. Gef., GTO. § 107, 108. — Die durch den Tr. gerichtlicher Gef. erwachsenen Kosten werden mit der in GTO. § 88 bezeichneten Ausnahme (Eisenbahntransport im Gefangenenwagen, Kosten bei der Hafendirekt. Friedrichshafen, vgl. übr. KassOGer. § 103 Nr. 3 als ein Teil der Kosten des Strafverfahrens bei den bes. Kosten der einzelnen Strafsache verrechnet. Jedem von einer JustBeh. angeordneten Tr. wird ein Verzeichnis beigegeben zur Aufnahme der aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreitenden TrKosten, KassOGer. § 108, GTO. § 28 Abs. 2, TDV. § 12, DA. § 11. Die Kosten für poliz. Gef., die bei den Bez.- und Ortspol.-Beh. anfallen, werden von den OAe. bei der oberamtl. Kanzleikasse zur Ausbezahlung angewiesen. Näheres in der KassO. f. d. OAe. § 77—79. Die bei der Hafendirektion Friedrichshafen anfallenden TrKosten werden von der Reg. des Donaukreises zur Zahlung auf die Ministerialkasse d. Inn. angewiesen. Die Hafendirektion verrechnet die Kosten in einem nach bestimmtem Muster je für einen Kalendermonat anzulegenden TrKVerzeichnis. Bes. Vorschr. bestehen für die Anweisung und Verrechnung von Kosten, die dem Reich oder einem andern Staat zum Ersatz aufzu-

rechnen oder die zur Befriedigung von Ersatzforderungen anderer Staaten aufzuwenden sind, GTO. § 109—111. Köhler.

Geflügelcholera. Die G. ist eine anst., durch einen Spaltpilz vom Typus der hämorrhagischen Septikämie, den Bac. avisepticus verursachte, i. d. R. schnell verl. Kr., die bes. Hühner, Gänse und Enten befällt. Die hauptsächlichsten KrMerkmale sind: Versagen des Futters, blaurote Verfärbung des Kammes, gesträubtes Gefieder, Mattigkeit, Schlafsucht, Taumeln, Krämpfe und übelriechender Durchfall. Die KrDauer beläuft sich auf 1—3 Tage und endigt meist mit Tod. Die G. unterliegt wie die Hühnerpest, s. d., der Anzeigepflicht, s. d., und veterinärpol. Bekämpfung. Die Maßregeln bestehen in der Hauptsache in der Absonderung des erkr. und verd. Gefl. von dem übr. GeflBestand, Fernhalten des ganzen Bestandes des SGehöfts von öff. Wegen und Wasserläufen (Gehöftsperre), unschädl. Beseitigung der SKadaver, Desinf. der Stallungen usw. Bei größ. SGefahr für ein weiteres Gebiet wird die Ausfuhr leb. Gefl. aus dem SOrt und die Abhaltung von Gefl.-Ausstellungen und -Märkten in demf. verboten. Ebenso kann die Durchfuhr von Handelsgefl. durch den SOrt beschränkt oder überhaupt verboten werden, § 319—329 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Leonhardt.

Geflügelzucht s. Lehrkurse f. bes. landw. Zweige 4.

Gegenzeichnung s. Minister.

Gegohrene Milch s. Milch.

Gehege, vgl. Park und Tiergarten, s. Jagdrecht II. 2. 7. Jagdpolizei II. 4.

Geheimer Rat. Der G. R. (VU. § 54—61) war bis zu dem das Staatsministerium einsetzenden VG. 1. 7. 76, Rgbl. 267, die oberste, den König in allen wichtigen Angelegenheiten beratende Beh. und hatte außerdem eine Reihe weiterer wichtiger Aufgaben. Im Lauf der Zeit wurde ihm eine Aufgabe nach der andern abgenommen. Nachdem er schon durch das VG. 1. 7. 76 seine politische Bedeutung völlig verloren hatte, ist er durch das VG. 15. 6. 11., Rgbl. 177, ganz aufgehoben worden. Bazille.

Geheimes Haus- und Staatsarchiv s. Staatsarchive.

Geheimmittel. * I. Der Begriff * des GehM. ist bestritten. Arzneien, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten oder sonstigen körperlichen Leiden oder Mängeln von Menschen oder Tieren dienen sollen, gelten jedenfalls dann als G., wenn aus ihrer Bezeichnung oder Ankündigung ihre Natur und Beschaffenheit nicht erkennbar und dieselben auch sonst nicht öff. und gemeinverständlich publiziert sind. Eine Publikation, aus der ein Sachverständiger sich ein Urteil über das Mittel bilden kann, ist als ausreichend nicht zu erachten, um den Begriff des G. auszuschließen. Die Bereitungsweise braucht nicht publiziert zu sein. Daß die Zusammensetzung des Mittels allg. unbekannt sei, ist nicht notwendig, Schicker PolstG. Anm. 9 zu Art. 28a PolstG. 243. Zu den G. gehören an sich nicht nur Mittel gegen Krankheiten, sondern auch kosmetische Mittel, sog. Schönheitsmittel und Stärkungsmittel, sofern ihre Zusammensetzung nicht bekannt ist. — * II. Verkehr * mit G. Sie sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, § 56 Abs. 2 Nr. 9 GewO., auch innerhalb des Gbebezirks des Wohnorts oder der gewerbl. Niederlassung dürfen sie nicht von Haus zu Haus oder auf öff. Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öff. Orten feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, § 42a GewO. Strafbestimmungen: § 148 Abs. 1 Nr. 7a u. 5 GewO. Nach Art. 28a PolstG. wird bestraft, wer außer dem Fall des § 367 Z. 3 u. 5 StGB. den vom MinJ. zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erl. Vorschr. über die öff. Ankündigung und den Vertrieb von G. und andern in diesen Vorschr. denselben gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, zuwiderhandelt. Auf Grund dieser Best. wurden gemäß einer Vereinbarung der d. Bundesreg. durch eine MinJV. 1. 8. 07, Rgbl. 275, für den Verkehr mit denj. G. und ähnlichen denselben gleichgestellten Arzneimitteln, die in den Anlagen A. u. B. dieser V. aufgeführt sind, nachstehende Vorschr. getroffen: Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, die den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Verhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in dem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung. Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen insbes. Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Aeußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen, § 2 a. a. O. Die meisten der in den gen. Anlagen aufgeführten G. gehören zu den Zubereitungen, die nach der KaiserlVO. 22. 10. 01, RGBl. 380, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschr. über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden. Die in der Anl. B. aufgeführten Mittel sowie diej. in der Anl. A. aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, ZahnA. od. TA., im letzteren Fall jedoch nur beim Gebrauch für Tiere, verabfolgt werden. Bei Mitteln, die nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den

Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein, § 3 a. a. O. — Die öff. Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öff. Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Anpreisung der Mittel enthalten. Die Anl. A. enthält 123, die Anlage B. 30 Arzneimittel aufgeführt. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten. Die Anwendung der bezeichneten Vorschr. auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird. Durch die jetzigen Vorschr. hat die Begriffsbest. des G. ihre praktische Bedeutung im wesentl. verloren (sie ist nur noch wichtig für den Hausierhandel), weil diese Vorschr. auf die in den Verzeichnissen bez. Mittel sich beziehen, gleichviel ob ihre Zusammensetzung bekanntgegeben ist oder nicht, ob sie also noch G. sind oder nicht. — Die MV. 1. 8. 07 bezieht sich nur auf Arzneimittel, weil der § 367 Z. 5 StGB., der die rechtliche Grundlage für die Erlassung gleichlautender Vorschr. in allen Bst. bildet, nur für Arzneimittel gilt, d. h. für Mittel, die innerlich oder äußerlich mit dem Körper vereinigt werden. Der Verkehr mit den nicht zu den Arzneimitteln zu rechnenden, wohl aber den G. gleich zu achtenden Stoffe, wie Voltamittel, Elektrische Gürtel, Elektrovitalager u. dgl. ist auf Grund des Art. 28a PolstG. durch eine MV. 22. 12. 07, Rgbl. 08 5, geregelt. Hienach ist die öff. Ankündigung der in § 1 a. a. O. aufgeführten Stoffe verboten. — Eine Patentierung von G. ist in D. nach dem Patentgef. 7. 9. 91 ausgeschlossen. Friedel.

Gehorsam, verfassungsmäßiger. Nach § 21 der VU. haben alle Württemberger gleichen v. G. zu leisten. V. G. ist nunmehr die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichs- und Landesstaatsgewalt, soweit sich dieselben innerhalb von Verfassung und Ges. bewegen, zu gehorchen. Maßgebend für die Gesetzmäßigkeit einer Anordnung ist aber nicht die subjektive Auffassung des einzelnen, sondern die objektive Gesetzmäßigkeit, die vor den ges. verordneten Instanzen im ges. vorgeschriebenen Verfahren festgestellt wird. Ist eine weitere Anfechtung nicht mehr möglich, so ist Gehorsam zu leisten. Die Schranken des Widerstandes gegen Anordnungen der Staatsgewalt ergeben sich aus StGB. § 110—122, namentlich § 113. Bazille.

Geisteskranke s. Irrenfürsorge.

Geistliche, evangelische. Für die G. der ev. Landeskirche in W. wird, was ihre * **Vorbildung** * betrifft, das Reifezeugnis eines d. Gymnasiums oder ein gleichstehendes Zeugnis — zutreffendenfalls mit hebräischer Nachprüfung — und ein mind. 3jähr. Studium der ev. Theologie auf einer d. Universität, davon mind. 3 Semester an der Landesuniversität, gefordert, MV. 3. 4. 18 (Prüf.-Ordnung I) § 3, Rgbl. 121. Der gymnasialen Ausbildung des theol. Nachwuchses dienen bestimmungsgemäß vornehmlich die 4 sog. niederen ev.-theol. Seminare, dem theol. Hochschulstudium das höhere ev.-theol. Seminar in Tübingen, s. g. Stift, vgl. MVek. 20. 7. 12, Rgbl. 544, u. KonsErl. 3. 4. 13 § 2 Anm., KonsAbl. 16, Beil. z. Nr. 48. Die staatliche * **Zulassung** * zu einem w. * **Kirchenamt** * ist durch die Erstehung zweier Dienstprüfungen bedingt, doch kann das MinKSch. auf Antrag des Konsist. von der ersten ausnahmsweise Befreiung erteilen, PrüfO. I § 10, PrüfO. II § 4, Rgbl. 1913 121. U. a. sind Taufe und d. Reichsangehörigkeit nachzuweisen. Ueber die Zulassung entscheidet bei beiden Prüfungen das Konsist. Die 1. Pr. findet am Sitz der Landesuniversität i. d. R. zweimal jährlich, die 2. in Stuttgart i. d. R. einmal statt und wird durch einen PrAusschuß vorgenommen, der bei der ersten aus den Mitgl. der theol. Fakultät mit dem Vertreter des Kons. besteht, bei der zweiten aus den theol. Mitgl. des Kons., zu denen nach Bedarf weitere Theol. oder bes. Sachverständige zugezogen werden können. Beide Pr. zerfallen in einen wissenschaftlichen und einen praktischen Teil, s. d. erw. PrOrdnungen I u. II und die Ausfbest. im erw. KonsErl. 3. 4. 13. Das Bestehen der ersten Dienstpr. eröffnet dem Kandidaten den Eintritt in den unständigen Kirchendienst, PrO. I § 9, die Erstehung der 2. Pr. bildet die Voraussetzung der Anstellung im ständigen Kirchendienst der Landeskirche, PrO. II § 1. Solche * **Anstellung** * erfolgt auf die durch das MinKSch. gemäß § 1 KVO. 20. 12. 1867, Rgbl. 211, übermittelten Vorschläge des Kons. durch den König, soweit nicht für patronatische Pfarrstellen Nomination durch den Patron stattfindet und diese die (mit KEntschl. 24. 9. 1817, Eisenl., ev. KGes. II 411) dem Kons. überlassene Bestätigung erhält. — Ueber die im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der ev. Konfession für Anstellung der ev. G, (nach ihrer Abstufung verschieden) vorgesehene Ordnung s. G. 28. 3. 98 Art. 1 nebst Anlage, Rgbl. 75. Die Amtsverpflichtung der G. erfolgt nach dem SynodErl. 22. 7. 12, KonsAbl. 16 161, unter welchem Tag auch die jetzt geltende Dienstanweisung f. d. Diener der ev. Landeskirche ausgegeben ist, das. 163. Der angestellte G. hat neben der Besoldung regelmäßig Amtswohnung, ausnahmsweise statt dieser Mietzinsentschädigung. Für Ausbezahlung der Besoldungen besteht seit 1. 4. 02 (auf. Aufhebung und Ablösung der Stolgebühren durch kirchl. G. 21. 1. 01, KonsAbl. 12 189) eine von dem ev. Kons. verwaltete Sammelkasse, Besoldungskasse, vgl. KonsVek. 9. 1. 02, KonsAbl. 12 356, in die bes. auch die durch den staatl. Haushaltsplan für Besoldungen ev. Kirchendiener verwilligten Mittel fließen. Für die * **Gehaltsätze** * der geistl. Stellen sind „Grundgehalte" festgesetzt, zu denen an die Stelleninhaber steigende Alterszulagen gereicht werden. Hiebei sind die Dekanatstellen sowie eine Anzahl Pfarrstellen in größeren Städten mit höheren Grundgehalten (in 2 Abstufungen) ausgestattet als die übrigen (mit Grundgehalten in 3 Abstufungen bedachten) Pfarrstellen. Den ersteren wachsen 5, den andern Pfarrstellen 7 Alterszulagen je nach

3 Dienstjahren zu, wobei sich die dem ev. Kons. zustehende Einsetzung in die Alterszulagen an das anschließt, was für staatliche Beamte gilt, s. Bek. des ev. Syn. 19. 8. 11, KonfAbl. 16 73. — Die Bezüge der umständigen G. sind durch KonfBek. 25. 7. 13, KonfAbl. 16 318, geregelt. — Für die durch Entschließung des ev. Landesherrn erfolgende ✱ **Versetzung in den Ruhestand** ✱ gilt bei ev. G. hinf. der Voraussetzungen und des Anspruchs auf Ruhegehalt, des Nachweises der Dienstunfähigkeit, Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehalts, seiner Auszahlung und etwaigen Einziehung oder Kürzung gemäß kirchl. Pensionsgef. 11. 9. 09, KonfAbl. 15 163, das, was im Beamtengef. für Staatsdiener bestimmt ist, s. Staatsbeamte. Der Berechnung des Ruhegehalts wird der zuletzt bezogene Grundgehalt nebst Alterszulage unter Zurechnung eines Betrags für Wohnung zugrund gelegt. Aehnlich schließt sich an die Vorschr. des Beamtengef. dasjenige an, was das kirchl. Ges. b. die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der ev. G. 18. 7. 95 in der Fassung 21. 1. 01, KonfAbl. 12 193, über das Verfahren bei disziplinärer ✱ **Entfernung** ✱ vom Amt (Versetzung, straffreie Pensionierung, Dienstentlassung) bestimmt. Zuständig für solche ist (von Versetzung auf ein Amt mit gleichem Grundgehalt abgesehen) das (nach Art. 14 des erw. Ges. gebildete) kirchliche Disziplinargericht. — Für die unfreiwillige Pensionierung von G. ist (in Art. 30 das.) „entspr. Anwendung" der bezüglichen Vorschr. des Beamtengef. angeordnet, s. Staatsbeamte. — S. auch Ev. Kirche. Krafft.

Geistliche, kathol., s. kathol. Kirche III 5.

Geistliche Witwenkasse s. Evang. Kirche.

Geistlicher Unterstützungsfonds s. Evang. Kirche.

Gemeinde, ✱ **I. Begriff.** ✱ **A.** Die Gden sind nach § 62 VU. die Grundlagen des Staatsvereins; sie sind mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete Körperschaften des öff. Rechts. Jede Gde hat einen räumlich abgegrenzten Bezirk, der aus einer oder mehreren Markungen bestehen kann. Jeder Teil des Staatsgebiets muß einem Gdebez. angehören. Ueber Veränderung der Gdebez. s. Eingemeindung. — ✱ **Gesetzl. Grundlagen.** ✱ Organisation und Verwalt. der Gden regelt die GdeO. 28. 7. 06, Rgbl. 323, mit VV. 6. 10. 07, Rgbl. 433. — ✱ **C. Einteilung.** ✱ Die Gden werden nach Größe der Einwohnerzahl eingeteilt in Gden mit mehr als 50 000 E. (große Städte), mit mehr als 10 000—50 000 E. (mittlere St.), und die übr. Gden (kleine St. und Landgden); letztere zerfallen in 3 Klassen; Gden mit mehr als 4000—10 000 E. (1. Kl.), Gden mit mehr als 1000—4000 E. (2 Kl.) und Gden mit nicht mehr als 1000 E. (3. Kl.). Maßgebend ist das Ergebnis der zwei letzten Volkszählungen. Mit der Einreihung unter die Gden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist Stadteigenschaft verbunden; im übr. kann sie auch einer Landgde durch K. Entschl. verliehen werden. Besondere Vorrechte knüpfen sich nicht an sie. Die Einteilung der Gden in die verschiedenen Kl. hat keine grundsätzl. Verschiedenheit in ihrer rechtlichen Stellung zur Folge, sondern nur Unterschiede in einz. Verwaltungsangelegenheiten: Zahl der Mitgl. der Gdekollegien, Ausübung der Staatsaufsicht in einzelnen Fällen, Strafbefugnis der Ortsvorst. Die für die großen und mittleren Städte geltenden bes. Best. betreffen hauptsächlich die Anstellung von besold. Gderatsmitgl., die Wahl der nichtbes. Gderatsmitgl. und der Mitgl. des Bürgerausschusses nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler, Einsetzung von Kommissionen. In großen Städten erfolgt die Bestätigung des Ortsvorst. durch den König, sonst durch die Kreisreg. — ✱ **II. Organe.** ✱ 1. Die Vertretung und Verwaltung der Gden kommt dem Gderat zu, dem die erforderlichen Gdebeamten zur Seite stehen. Zur Ueberwachung der Verwaltung ist der Bürgerausschuß berufen, der außerdem in den ges. best. Fällen an der Verwaltung mitwirkt. Der Gderat besteht aus dem Ortsvorst. als Vorsitzendem und 4—42 weiteren Mitgl., je nach Größe der Gde. Die Mitgl. werden von den wahlberechtigten Bürgern aus ihrer Mitte auf 6 J. in der Art gewählt, daß je nach 2 J. $^1/_3$ ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. Bei der Wahl entscheidet die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. In großen und mittleren Städten erfolgt die Wahl nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler. Die Abstimmung bei diesem Wahlverfahren erfolgt nach dem System der konkurrierenden Listen (Abstimmung nicht für eine bestimmte Pers., sondern für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung), der verbundenen Listen (Listenkoppelung, mehrere Wahlvorschläge werden verbunden, d. h. anderen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag angesehen), der freien Listen (der Wähler kann die Pers., die er wählen will, aus verschiedenen Wahlvorschlägen entnehmen — panaschieren — und sog. Wilde wählen), und der beschränkten Stimmenhäufung (Kumulierung, einem einzelnen Kandidaten können bis zu 3 St. gegeben werden). Die besoldeten Gderatsmitgl., sofern solche in den großen und mittleren Städten angestellt werden, werden von den Gdekollegien auf best. Zeiträume von nicht weniger als 6 J. gewählt. Ihre Zahl darf zuzüglich des Ortsvorst. den 4. Teil der unbes. Mitgl. nicht übersteigen. Der Wirkungskreis des Gderats umfaßt die Vertretung der Gde nach außen und die Verwaltung der GdeAngelegenheiten, soweit es sich um sachliche Entschließungen handelt und nicht die Zuständigkeit des Ortsvorst. Platz greift; insbes. kommt ihm auch die Ernennung und Entlassung der Beamten und Unterbeamten zu. Der Gderat hat in best. Angelegenheiten nach den ges. Best. bei der Erfüllung staatl. Aufgaben mitzuwirken: z. B. als Gewerbegericht, als Schätzungs- und Inventurbeh., als GdeWaisenrat und als Hinterlegungstelle, er hat weiter eine Mitwirk. bei der Durchführung einer Reihe von Ges. Die Mitgl. des GR. beziehen als solche keinen Gehalt. Als Entschädigung für die durch Sitzungen veranlaßte Zeitversäum-

nis erhalten sie Taggelder, in großen Städten kraft Ges., in mittl. und kleineren St. und Landgden 1. Kl. dann, wenn dies nicht durch Gdesatzung ausgeschlossen ist, in den übr. G., wenn dies durch Gdesatzung angeordnet wird. — 2. Der Bürgerausschuß zählt ebensoviele Mitgl. wie der Gderat einschl. des Ortsvorst. Die Wahl erfolgt auf 4 J. nach demf. Wahlverfahren, nach dem die Gderatsmitgl. gewählt werden. Je nach 2 J. scheidet ½ der Mitgl. aus. Die Mitgl. des Gderats können in den BA. nicht gewählt werden. Der BA. wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen oder mehrere Stellvertreter, seine Mitgl. erhalten keine Sitzungstaggelder, sondern nur eine Entschädigung für bes. Dienstverrichtungen. Die überwachende Tätigkeit des BA. besteht in der Kontrolle der voranschlagsmäßigen Führung des Gdehaushalts, der Durchsicht der Jahresrechnung, der Beschwerdeführung über den Gderat und Gde-Beamten. Daneben steht ihm das Recht der Mitverwaltung in best. Angelegenheiten zu; seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Gderats ist insbes. erforderlich bei der Veränderung des Gdebez., der Regelung öff. Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Aufnahme von Schulden, Grundstocksangriffen, Waldausstockungen, Erwerbung, Veräußerung und dingl. Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert eine best. Höhe übersteigt, bei Verkäufen und Verpachtung von Vermögensteilen, deren Wertbeträge eine best. Höhe übersteigen, ohne öff. Versteigerung, bei Errichtung neuer Gdeämter, Festsetzung der Beamtenbezüge, bei Nachlässen und Freigebigkeitsleistungen, die eine best. Höhe übersteigen, bei der Uebertragung eines Gdeamtes mit Vermögensverwaltung an ein Mitgl. des GdeRats. Außerdem ist dem BA. das Recht der Teilnahme an der Stadtverwaltung insofern eingeräumt, als er in allen Gemeinde-Angelegenheiten dem Gemeinderat Vorschläge machen kann, über welche dieser Beschluß zu fassen hat. — 3. Geschäftsführung des Gderats und BA. Der Gderat kann sich nur auf Berufen des Ortsvorst. versammeln; die Berufung muß erfolgen, wenn mind. ⅓ der Mitgl. sie verlangt. Abgesehen von der Ausstellung von Zeugnissen und ähnl. Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die im Wege der schriftl. Abstimmung erledigt werden können, kann der Gderat nur in der Sitzung des Kollegiums beraten und beschließen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtl. Mitgl. einschl. des Vorsitzenden erforderlich. Die Abstimmung geschieht mündlich, wenn nicht im einz. Fall geheime A. beschlossen wird. Bei Wahlen ist letztere geboten. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vors. hat, abgef. von Wahlen, kein Stimmrecht, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vors. Die Verhandlungen sind öff., soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gdewohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Gegenstände, bei deren Erledigung die Zustimmung des BA. erforderlich ist, werden in gemeinschaftl. Sitzung beider Koll. beraten. Die Beschlußfassung des BA. schließt sich an diej. des Gderats an mit bes. vom Obmann zu leitender Abstimmung. Der BA. kann aber auch vorher abgesondert beraten und beschließen. Die gemeinsamen Wahlen erfolgen in Sitzungen der vereinigten Koll. unter Leitung des Ortsvorst.; die Vorsteher beider Koll. sind hiebei stimmberechtigt. Besteht über einen Gegenstand, bei dem die Zustimmung des BA. zu einem Beschluß des Gderats erforderlich ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Koll., die sich auf anderem Weg nicht beheben läßt, so ist, wenn der Gderat dies beschließt oder wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der G. oder einer ges. Obliegenheit der Gdeverwaltung handelt, über die Angelegenheit in gemeinsamer Verhandlung beider Koll. auf dem Weg der Durchzählung der Stimmen Beschluß zu fassen. — 4. Ortsvorsteher. Jede Gde hat ihren eigenen O., die Bekleidung der OrtsvorstStellen zweier Gden durch ein und dieselbe Person ist unzulässig. Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gdebürgern auf einen Zeitraum von 10 Jahren gewählt. Die vor dem Tag der Verkündigung der GdeO. (23. 8. 06) gewählten O. bleiben auf Lebensdauer gewählt, falls sie sich nicht einer Neuwahl unterziehen. Wählbar ist jeder Deutsche nach Zurücklegung des 25. Lebensj., sofern nicht Gründe vorliegen, die den Ausschluß auch von den sonstigen gdebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten begründen. Von dem Alterserfordernis kann aus bes. Gründen befreit werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisreg., in großen Städten durch den König. Hat der Gewählte ⅔ der Stimmen erhalten, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der DisziplinarhofFür KörperschBeamte dahin ausspricht, daß Gründe vorliegen, die die Enthebung vom Amt im Disziplinarweg oder die Amtsenthebung rechtfertigen würden. Wenn ein nach Ablauf einer Wahlperiode Wiedergewählter mit mehr als der Hälfte der Stimmen wiedergewählt wird, so darf die Bestätigung nur auf einen Ausspruch des MinJ. hin versagt werden. Die Bestätigung durch den König ist eine völlig freie. Wird nach einer 2. Wahl die Bestätigung endgültig versagt, so kann die Aufsichtsbeh. einen Amtsverweser auf die Dauer eines Jahres aufstellen. Der Titel des O. ist in den Landgden Schultheiß, in den Städten Stadtschultheiß; der Titel Oberbürgermeister wird als Auszeichnung verliehen. Der O. bereitet die Verhandlungen der Gdekoll. vor, beruft ihre Versammlungen, führt in den Sitzungen des Gderats und den gemeinsch. S. beider Koll. den Vorsitz, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und gibt auf Grund ders. im Namen des Gderats die erforderlichen schriftlichen Erklärungen ab, leitet und beaufsichtigt die gesamte GdeVerwaltung, handhabt die Ortspolizei und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Unterb.; er besorgt alle örtlichen Geschäfte der allg. Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht bes. Beh. hiefür bestimmt sind oder solche Geschäfte ohne weiteres von den Staatsbehörden unmittelbar erledigt werden können. S. auch Gemeindebeamte. — * III. Ver-

waltung des Gemeindevermögens. * Das GdeV. ist derart zu verwalten, daß es in seinem Bestand nicht gefährdet wird und, soweit dies seine Natur gestattet, einen möglichst hohen Ertrag abwirft. Das Geldverm. kann verzinslich angelegt werden in hypothekarisch gesicherten Darlehen oder Darlehen an Körperschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in Wertpapieren bestimmter Art, bei Sparkassen und vorübergehend auch bei Banken. Der Ertrag des gesamten GV. ist zunächst zur Bestreitung des GdeAufwands bestimmt. Einen bes. Bestandteil des GV. bildet das Grundstockvermögen, das die Gden ungeschmälert zu erhalten verpfl. sind; es zerfällt in den Liegensch.- und den Geldgrundstock; zum 1. gehören die Grundstücke und die diesen gleichzuachtenden Rechte, die einen bleibenden Ertrag abwerfen, zum 2. die verzinslichen Forderungen. Erlöse aus veräußerten Teilen des ersteren wachsen dem letzteren zu. Zu laufenden Ausgaben dürfen Grundstocksmittel nur mit Genehmigung der Kreisreg. und i. d. R. nur gegen vollen Wiederersatz verwendet werden. Der Gemeindehaushalt wird auf der Grundlage eines jährl. Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben geführt. Der Voranschlag, dessen Form für die kleineren Städte und Landgden durch die VV. bestimmt ist, wird vom Ortsvorst. unter Mitwirkung des Gdepflegers entworfen und vor dem Beginn des Rechnungsjahrs dem Gderat übergeben; er wird durch Beschluß der Gdekoll. festgestellt und der staatl. Aufsichtsbeh. zur Prüfung und Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Zur Bestreitung des GdeAufwands dienen die Erträgnisse des GV. und der etwaigen wirtschaftl. Unternehmungen der G., Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung und Gebühren für die Benützung öff. Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, der Ertrag von Gdestiftungen, sonstige Einnahmen und die Gdesteuern. Die Aufnahme von Schulden darf nur zum Zweck der Abtragung älterer Schulden oder zur Deckung solcher notwendigen oder nützl. Ausgaben erfolgen, deren Bestreitung aus anderen Mitteln ohne Ueberbürdung der Steuerpflichtigen nicht möglich ist. Die Schuldaufnahme wie die erforderl. Schuldtilgungspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbeh. Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Gderat. Dringliche und nicht zweifelhafte Ausgaben kann der Ortsvorst. anweisen; durch Gdesatzung kann ihm die Anweisung weiterer, best. Ausgaben übertragen werden. Ueber Einnahmeüberschüsse (Restvermögen) ist i. d. R. bei Gelegenheit der auf den Rechnungsabschluß des betr. Jahres f. Aufstellung des jährl. Voranschlags zu beschließen. — * **IV. Gemeinderechnungswesen.** * Das Rechnungs- und Kassengeschäft liegt dem Gdepfleger ob, soweit nicht Teilrechner aufgestellt sind. In jeder Kassenverwaltung sind zu führen ein Amtsgrundbuch, Kassentagbuch, Hauptbuch, Vormerkungsbuch und bei der Gdepflege noch das Steuerabrechnungsbuch. Besondere Einzugs- und Zahlungsregister können eingeführt werden. Das Amtsgrundbuch enthält vor allem eine Beschreibung des GdeGrundbesitzes und die Darstellung sonstiger allg. Verhältnisse. Im Kassentagbuch sind Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge einzutragen. Das abgeschlossene Hauptbuch bildet die Rechnung. Die Einträge werden nach dem Gegenstand der Einnahmen und Ausgaben geordnet und zwar schließt sich die Form (Abteilungen und Unterabteilungen) genau an diej. des Voranschlags an. Es ist vor dem Beginn des Rechnungsjahrs gebrauchsfertig anzulegen. Die GdeRechnungen sind nach dem Schluß des Rechnungsjahrs abzuschließen, wobei eine Vermögensberechnung, eine Berechnung des Geldgrundstocks, der verfügbaren Restmittel und ein Schuldentilgungsnachweis zu fertigen ist. Die abgeschlossene Rechnung ist eine Woche lang zur öff. Einsicht aufzulegen. In großen und mittleren Städten wird die Rechnung zunächst von einem GdeRevisor geprüft und sodann vom Ortsvorst. dem Gdekoll. zur Durchsicht und Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners (Rechnungsabhör) vorgelegt. Hierauf hat die Kreisreg. die Rechnung einer sachl. Durchsicht zu unterziehen. In kleineren Städten und Landgden ist die Rechnung, nachdem sie zur öff. Einsicht aufgelegt war und von den Gdekoll. durchgesehen worden ist, dem OA. zur genauen, rechnerischen und sachlichen Prüfung vorzulegen. Nach Beseitigung der erhobenen Anstände ist von den Gdekoll. unter Zustimmung des OA. über die endgültige Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners Beschluß zu fassen. Die Besorgung der Voranschlags-, Steuer- und Umlagegeschäfte liegt dem Ortsvorst. ob; soweit in kleineren St. und Landgden der Ortsvorst. hiezu nicht imstande ist und nicht ein anderer befähigter Gdebeamter damit betraut wird, werden diese Geschäfte von einem bes. Rechnungsverständigen, Verwaltungsaktuar, besorgt. Dieser erledigt auch die dem Gdepfleger obliegenden Rechnungsgeschäfte, wenn letzterer hiezu nicht imstande ist und sie nicht dem Ortsvorst. oder einem anderen Gdebeamten übertragen werden. Die erforderl. Verwaltungsaktuare werden von der Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisreg. bestellt. Die in Betracht kommenden Gden jedes OA.-Bez. werden durch die Kreisreg. auf den Vorschlag des BezRats in VerwBez. eingeteilt, für deren jeden ein VerwAkt. zu bestellen ist. Die Bestellung erfolgt auf unbest. Zeit mit der Maßgabe, daß das Dienstverhältnis auf den Ablauf eines jeden Rechnungsj. unter Einhaltung einer einjähr. Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Die VerwAkt. sind Beamte der Amtskörpersch. und erhalten eine feste Belohnung, die von der Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisreg. bestimmt wird. Für die im Hauptamt angestellten VerwAkt. ist ein Gehaltsrahmen festgesetzt; die Belohnung der nebenamtl. VerwAkt. wird nach dem auf die einz. Geschäfte entfallenden Zeitaufwand berechnet, wofür best. Grundsätze aufgestellt sind. Die einz. Gden haben der Amtskörpersch. eine nach dem Umfang der Inanspruchnahme der VerwAkt.

sog. bestimmte jährl. Vergütung zu leisten, deren Höhe von der Kreisreg. nach Vernehmung der Beteiligten festgesetzt wird. Die VerwAkt. haben ihren Wohnsitz tunlichst in der Mitte ihres Bez. nach der Weisung des Bezirksrats zu nehmen. S. a. Pensionskasse und -rechte der KörperschB. —

*** V. Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung.** * Nach Art. 8 GdeO. haben die Gden das Recht, innerhalb der durch das Ges. festgesetzten Schranken alle ihnen ges. überlassenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten und zur näheren Regelung der Verhältnisse ihrer Verfassung und Verwaltung im Rahmen der ges. Vorschr. durch Gdesatzung allg. Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen. Das so umgrenzte Selbstverwaltungsrecht der Gden findet in der Staatsaufsicht eine Schranke. Die Staatsaufsicht wird ausgeübt unter der Oberaufsicht des MinJ. in den großen und mittl. St. durch die Kreisreg., in den übr. G. durch das OA. und den Bezirksrat. Die Aufsicht über die Polizeiverwaltung wird in allen Gden durch die OÄe. ausgeübt. Die Staatsaufsicht äußert sich darin, daß zu einz. Beschlüssen der Gdekoll. die Genehmigung der Aufsichtsbeh. erforderlich ist wie bei Schuldaufnahmen, Veräußerung von Grundeigentum, Grundstocksangriffen, Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten, Freigebigkeitsleistungen, Verteilung von Gdevermögen. Im übr. beschränkt sich die Staatsaufsicht darauf, daß die ges. den G. zustehenden Befugnisse nicht überschritten, die ges. Verbindlichkeiten erfüllt und die ges. Vorschr. über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der GdeAngelegenheiten beobachtet werden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der GdeWaldungen bestehen weitergehende Aufsichtsbefugnisse; ebenso für das Gebiet der Polizeiverwaltung; insbes. können auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei die Aufsichtsbeh. unter best. Voraussetzungen die zur Wahrung der öff. Sicherheit und des allg. Wohls gebotenen Maßregeln an Stelle der Gdebeh. treffen. Zur Durchführung der Aufsicht dienen Amts- und Kassenvisitationen, Akteneinsicht und die Einforderung von Berichten. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Verordnungen der Gdebeh. sind außer Kraft zu setzen, soweit es sich jedoch nur um eine Benachteiligung einzelner handelt, nur auf erhobene Beschwerde. Die Erfüllung öffentlicher Verbindlichkeiten kann durch das Mittel der Zwangsetatisierung und der Zwangsersatzvornahme erzwungen werden. Zum Schutz gegen einen Mißbrauch der Staatsaufsicht dient die Beschwerde. Den Gdebeh. steht die VerwBeschw. unbeschränkt in der ges. Instanzenfolge zu; auf dem Gebiet der Polizeiverw. jedoch nur im Fall der Verletzung eines Rechts oder berechtigten Interesses. Rechtsbeschw. kann unter den allg. ges. Voraussetzungen erhoben werden, jedoch auch ohne diese Voraussetzungen gegen eine rechtlich nicht begründete Anordnung oder Entsch., wenn die Genehmigung zur Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Gdesatzung oder der Vollziehbarkeitserklärung einer solchen oder ihrer Aufhebung unter Berufung auf ihre Gesetzwidrigkeit verweigert, eine Gdesatzung für kraftlos erklärt, eine ortspol. Vorschr. wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grund ihr Vollzug eingestellt wird, ferner wenn ein Beschl. oder eine Anordnung als gesetzwidrig außer Wirkung gesetzt wird. Michel.

Gemeindeabende s. Wohlfahrtspflege, ländl. B 1.

Gemeindeämter s. Gemeinde II und Gemeindewahlrecht, auch Gemeindebeamte.

Gemeindeangehörigkeit. Das G. 16. 6. 85, Rgbl. 257, b. die Gdeanghkt unterscheidet zwischen Gdeangehkt und GdeBürgerrecht. Erstere entsteht durch die Tats. des Wohnens in d. Gde; ihr wesentl. Inhalt ist das Recht auf Benützung der GdeAnst. und die Verpflichtung zur Tragung der GdeLasten, GAG. Art. 46; diese Verpflichtung tritt aber erst nach 3mon. Aufenthalt in der Gde ein, § 8 FG. Das GdeBürgerrecht ist ein der Staatsangehörigkeit ähnliches Verhältnis zu der Gde, s. Gemeindebürgerrecht. Bazille.

Gemeindeangehörigkeitsgesetz. Das GAG. 16. 6. 85, Rgbl. 257, ist am 1. 1. 86 in Kraft getreten. Aenderungen: 1. durch KVek. 30. 3. 86, Rgbl. 145, b. Fassung des Art. 6; 2. durch KommunalsteuerG. 8. 8. 03, Rgbl. 397, das die Art. 55 u. 56 (Wohnsteuer) aufgehoben und durch den Art. 61 f. des KommunalsteuerG. ersetzt hat; 3. durch die GdO., die die Art. 9, 13, 17—19 aufgehoben oder abgeändert hat; 4. durch G. b. Einwirkung von Armenunterstützung auf öff. Rechte 23. 7. 10, Rgbl. 411, das den Art. 14 Z. 5 abgeänd. hat; die VV. ist vom 16. 6. 85, Rgbl. 453. — Der Inhalt des GAG. ist in f. Artikeln dargestellt: Ausweisungen, Gemeindeangehörigkeit, Gemeindeanstalten, Gemeindebürgerrecht, Gemeindedienste, Gemeindenutzungen, Gemeindewahlrecht. Hier ist nur zu erwähnen, daß die im GAG. vorgesehenen Ortsstatuten durch den GdeRat mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in Teilgden vom Teilgderat mit Zustimmung des örtlichen Bürgerausschusses oder von den an deren Stelle zuständ. Organen (Art. 175 Abs. 3 u. 4 und Art. 177 GdeO.) erlassen werden und der Genehm. der Kreisreg. bedürfen. Bazille.

Gemeindeanstalten. Die öff. G. stehen i. G. zu den privaten G., ohne daß jedoch der Gegensatz scharf abgegrenzt wäre. **Oeffentl.** G. sind diej., die der Einwohnerschaft unmittelbar zu dienen bestimmt sind und deshalb der allg. Benützung durch alle Einwohner oder durch gewisse Klassen derselben unterliegen. Hieher gehören also namentlich diej. A., welche die Gden in Erfüllung ihrer öff. rechtlichen Aufgaben, wozu nicht bloß die ges. Pflichten gehören, einrichten, z. B. die öff. Straßen, Wege, Plätze, Markthallen, A. zu poliz. Hilfeleistung in Notfällen, FeuerlöschA., die Einrichtungen zur Beschaffung von Nutz- und Trinkwasser (Weiher, Hülben, Brunnen, Wasserleitgn), Begräbnisplätze, Schulen, hins. der höh. Schulen s. d. § 4 Ziff. 2 u. 3, ImpfA., ArmenA., Schlachthäuser u. dgl., s. d. Insbes. fallen diej. G., deren Benützung zur Zwangspflicht gemacht ist, s. u., unter den Begriff der öff. G. — Im Gegensatz hiezu sind **private** G. solche Teile des GdeVerm., die an sich mit den öff.-rechtl. Aufgaben der Gden

und deren Natur als öff. Körperschaft keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, sondern in deren Besitz und Eigentum sich die Gde als juristi. Person, als Subjekt von Vermögensrechten überhaupt befindet, so daß das Rechtsverhältnis kein anderes ist, als das eines Privatmanns zu seinem Eigentum. Die Gde ist in Ansehung dieses ihres Privateigentums nach allen Richtungen lediglich den Regeln des Privatrechts unterstellt, preuß. OVerw.-G. 6. 5. 87; preuß. VerwBl. 8 409; Parey I 314; hieher gehören z. B. Gas- und Elektrizitätswerke. — Jedoch können auch solche an sich privaten G. den Charakter öff. A. annehmen; ob dies im einzelnen Fall zutrifft, ist nach den jeweiligen Verhältnissen zu beurteilen, preuß. OVerwG. 3. 2. 91, Bd. 20 22. Wenn also eine solche A. z. B. tatsächlich jedermann zugänglich gemacht ist, so ist sie eine öff., und es ist unzulässig, ihre Benützung durch die GdeEinw. anders als nach gleichen Grundsätzen zu regeln. Dagegen wäre z. B. eine städtische Gasanst. dann keine öff. G., wenn die Gde sich bezüglich des Verkaufs des Gases lediglich auf einen privatrechtl. Standpunkt stellen und als Gewerbetreibender den Verbrauchern gegenüber auftreten würde, preuß. OVerwG. 3. 2. 91, Bd. 20 22. Kanalisationsanlagen dienen in erster Linie der Entwässerung der Straßen und Plätze, d. h. der Durchführung eines wesentl. Teils der den Gden als solchen obliegenden öff.-rechtl. Last des Baus und der Unterhalt. der Ortstraßen, Art. 19 BO. Die Anlegung und Unterhaltung derartiger A. endlich erfolgt überall im Interesse des Gemeinwohls, aus sanitären Gründen und dient insoweit dem Wohlbefinden und Nutzen der Gesamtheit und jedes einzelnen. Sie charakterisieren sich recht eigentlich als eine öff. G., preuß. OVerwG. 6. 5. 87; pr. VerwBl. 8 409, Parey I 314; vgl. dazu BO. Art. 20. Eine von einer Gde mit öff. Mitteln und zur Befriedig. öff. Bedürfn. errichtete Wasserleitung ist eine öff. G. nicht bloß, soweit sie Feuerlöschzwecken dient oder Wasser durch öff. Brunnen abgibt, sondern auch soweit sie den Hausbesitzern das zum Trank für Menschen und Vieh und zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche W. zuleitet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gde die gesamten, durch die Anlage und den Betrieb entstehenden Kosten durch Wasserzinse deckt. Dasselbe gilt von GdeBrunnen. Der Unterschied zwisch. öff. und privaten G. kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Einwohner ein Recht auf Benützung der ersteren, nicht aber der letzteren haben, Art. 46 GAG. — Die **Benützung** der G. wird, wenn polizeil. Vorschr. in Betracht kommen, im Weg der vom Ortsvorsteher mit Zustimmung des GdeRats zu erlassenden PolVO. geregelt, Art. 51 f. des PolstG. 27. 12. 71, Rgbl. 391; im übrigen verwaltet der GdeRat die öff. A. und Einrichtungen der Gde und erläßt die zur Regelung ihrer Benützung erforderlichen Anordnungen, GdO. Art. 30 Abs. 4, und zwar nach seiner Wahl in Form einfacher GdeRatsBeschl. oder in der Form von GdeSatz., Art. 8, bes. Abs. 2 u. l. Abs. Nach Art. 3 KommunalsteuerG. 8. 8. 03, Rgbl. 397, dürfen die Gden für die Benützung der von ihnen im öff. Interesse unterhaltenen Anlagen, Anst. und Einrichtungen bes. Vergütungen (Gebühren) erheben. Auch die Feststellung dieser Gebühren steht nach Art. 30 Abs. 4 GdO. dem GdeRat zu; doch bedarf er nach Art. 49 Z. 3 GdO. der Genehm. des Bürgerausschs. bei der Feststellung der Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung und der Gebühren für die Benützung von Anlagen, Anst. und Einrichtungen der Gde, von Markt- und Meßgebühren, Brücken- und Pflastergeldern, sowie von Kurtaxen. Wird ferner die Benützung der von den Gden im öff. Interesse unterhaltenen Anlagen, Anst. und Einrichtungen den Beteiligten zur **Zwangspflicht** gemacht, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hiefür und die Festsetzung der Höhe derselben der Genehm. der Kreisreg. Dasselbe gilt, wenn Markt- und Meßgebühren eingeführt und erhöht werden sollen. Brücken- und Pflastergelder dürfen nicht neu eingeführt oder erhöht werden. Kurtaxen dürfen von Gden nur mit Genehm. der Kreisreg. eingeführt oder erhöht werden, Art. 3 KommunalsteuerG. Endlich unterliegt nach Art. 2 dieses G. bes. ges. Regelung die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung oder Unterhaltung von Anlagen, Anst. und Einrichtungen, die durch das öff. Interesse erfordert werden, von denj. Grund- und Gebäudebesitzern oder Gewerbetreibenden, welchen aus diesen Anlagen, Anst. oder Einrichtungen bes. wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die zuständ. Gdeorgane sind bei allen ihren Anordnungen an die Vorschr. des Art. 46 GAG., d. h. die Regelung der Benützung nach gleichen Grundsätzen gebunden. Das Verhältnis, in welches der einzelne zur Gde bei Benützung der öff. G. tritt, gehört teils dem Privatrecht, teils dem öff. Recht an. Insbes. sind die Gebühren, die von der GdeBeh. für die Benützung der öff. G. festgesetzt sind und verlangt werden, öff.-rechtl. Natur; über die Verpflichtung zu ihrer Bezahlung wird im Streitfall nach Art. 10 Z. 7 VerwRpflG. entschieden, s. VerwRpfl., ihre Betreibung erfolgt nach Abschn. II. des ZwangsvollstrG. 18. 8. 79, s. d. Ein privatrechtl. Verhältnis liegt z. B. vor, wenn die Benützung durch einen privatrechtl. Vertrag, z. B. gegen Bezahlung einer jährl. Summe, die von der Gde nicht als Gebühr kraft ihres Selbstgesetzgebungsrechts, s. o., einseitig festgesetzt ist, geregelt wird. In solchen Fällen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten, soweit es sich um diese privatrechtl. Beziehungen handelt, die ordentl. Gerichte zuständig, s. dazu die Entsch. des VerwGH. im Abl. 1893 75 u. 1907 273, und Göz, VerwRpfl. 269 f. — Der **Inhalt** des in dem erwähnten Art. 46 GAG. festgesetzten öff. subjektiven Rechts ist nur die Zulassung zur Benützung der G. nach gleichen Grundsätzen (über die Auslegung dieser Best. vgl. VerwGH. 9. 1. 07, Abl. 07 273), so daß ein Anspruch auf Benützung nur insoweit erhoben werden kann, als dieselbe allen Einw. oder gewissen Klassen derselben eingeräumt ist. Innerhalb dieses Grundsatzes und der sonstigen gesetzl. Schranken regeln die GdeBeh., wie o. bereits dargelegt ist, die Benützung der G. nach ihrem Gutdünken und diesen Anordnungen ist jeder GdeEinw. unterworfen.

Auch haben die Einw., sofern nicht bes. Titel vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf den Bestand oder die Errichtung von G., vielmehr ist es, soweit nicht bes. ges. Vorschr. eingreifen, z. B. Art. 22 Abs. 2 BO., dem freien Ermessen der GdeBeh. überlassen, ob und wie sie öff. G. errichten, abändern oder beseitigen wollen. Der Grundsatz des Art. 46 steht endlich der Einräumung bes. Nutzungsrechte an einzelne Personen (z. B. Einlegung von Straßenbahnschienen in die Straßen) nicht entgegen; selbstverständlich aber besteht hierauf kein Recht. Soweit für einzelne Arten von G. und deren Benützung bes. ges. Best. bestehen, sind natürlich diese in erster Linie maßgebend. Hier sind namentlich die von den Gden zu unterhaltenden öff. Straßen, Wege und Plätze zu benennen, für deren Benützung die besonderen Vorschriften des Wegrechts gelten. — **Entsteht Streit** über die Benützung einer Gdeanst., so richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung desselben und das Verfahren nach dem für die betr. Klasse von G. gegebenen Normen, vgl. z. B. bez. der Straßen und Wege Art. 21 Abs. 2 BO., Art. 10 Z. 21 G. üb. d. VerwRpfl. und dazu Abl. 1907 309. Sind solche nicht gegeben, so steht dem Einw., der sich in seinem Recht der Benützung der G. verletzt glaubt, die VerwBeschwerde nach Art. 196, 197, 251 GdO. zu, s. a. Abl. 1903 461; für die von Amts wegen erfolgende Aufhebung von Beschl. der GdeBeh. gilt Art. 187 GdO. Außerdem ist gegen die Entscheidung der letzten VerwInstanz (Ministerium) die Rechtsbeschwerde, s. d., zugelassen. Man könnte daran denken, an Stelle der Zuständigkeit der GdeAufsichtsbeh. nach Art. 10 Z. 8 VerwRpflG. die Zuständigkeit der VerwG. anzunehmen, da der Anspruch auf Benützung der G. ein öff.-rechtl. Anspruch eines einzelnen an die Gde ist. Allein Art. 10 Z. 8 wird so auszulegen sein, daß unter den daselbst genannten öff.-rechtl. Ansprüchen an die Gde nur die Ansprüche auf positive Leistungen der Gde an den einzelnen zu verstehen sind, entspr. den in Art. 10 Z. 7 genannten Leistungen der Einw. an die Gde; bei Ansprüchen auf Benützung der G. handelt es sich aber i. d. R. nur um ein bloßes Dulden und Geschehenlassen seitens der Gde. Kommen jedoch bei dem Anspruch auf Benützung der G. positive Leistungen der Gde in Betracht, so ist Art. 10 Z. 8 VerwRpflG. anzuwenden. Ebenso ist die Zuständigkeit der VerwG. dann gegeben, wenn es sich um einen Streit über die Rechtmäßigkeit einer angesetzten Gebühr handelt, durch deren Forderung der Grundsatz des Art. 46 verletzt wird, Art. 10 Z. 7 VerwRpflG. Bazille.

Gemeindebeamte. Neben dem Ortsvorst. sind in jed. Gde angestellt ein Gdepfleger zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens (in den großen Städten können mehrere Stadtpfl. aufgestellt werden), ferner kann die Anstellung eines od. mehr. Ratschreiber zur Führung der Gderatsprotokolle und der Kanzlei- und Registraturgeschäfte angeordnet werden. Zur Unterstützung der Gdebeh. und für bestimmte Arten von Geschäften, bes. solchen, die eine besondere Fachkenntnis erfordern, können weitere B. und zur Besorgung untergeordneter Geschäfte Unterb. aufgestellt werden. — Die Anstellung der selbst. B. und UB. liegt dem Gderat ob. Zur Festsetzung ihrer Bezüge ist die Zust. des Bürgerausschusses erforderlich. Die Anstellung erfolgt im Wege des Dienstvertrages, und zwar bei dem Gdepfleger und den selbständigen PolB. auf bestimmte Zeit (mind. 3 J.), bei den übr. B. auf bestimmte oder unbest. Zeit. Bei Berufsb., die auf best. Zeit angestellt sind, verlängert sich die Dienstzeit auf die Anstellungsperiode, wenn nicht 6 M. vor deren Ablauf Kündigung erfolgt. Für die auf unbest. Zeit angestellte Berufsb. gilt eine 6monatl. Kündigungsfrist, bei anderen B. eine solche von 3 M. Nach Ablauf von je 10 Dienstj. oder der nach Verfluß von 10 Dienstj. endigenden vertragsmäßigen Dienstzeit gilt bei Berufsb. das Dienstverhältnis um 10 J. verlängert, wenn der Dienst nicht 6 M. vorher gekündigt wird, automatische Anstellungsverlängerung. — Der Ortsvorst., der Gdepfleger, die Ratschreiber sowie die Berufsbeamten beziehen feste Gehälter. Für die Ortsvorst. in kleineren Städten und Landgden ist ein Gehaltsrahmen je nach der Größe der Gde festgesetzt. Die Gderechner sind zur Sicherheitsleistung verpflichtet, worüber VV. z. GdeO. weitere Vorschr. enthält, § 95 f. Die besoldeten B. sind befugt, jederzeit den Dienst unter Verzicht auf ihren Gehalt zu kündigen. Die Pensionsverh. der G. sind durch das Körperschaftspensionsges. geregelt, s. Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten. Wird das Dienstverhältnis eines G., der der Pensionskasse angehört, nach Ablauf einer mind. 20jähr. Dienstzeit trotz der Bereiterklärung zur Fortführung des Amtes unter den seitherigen Anstellungsbedingungen gelöst, so hat er Anspruch auf einen Ruhegehalt für 2 J. nach Beendigung des Dienstverhältnisses, und wenn die Lösung des Dienstverhältnisses nach einer mind. 30jähr. Gesamtdienstzeit erfolgt, hat er Anspr. auf lebensl. Ruhegeh. Fürsorge für kranke B. u. Unterb. vgl. Min. JE. 31. 7. 14, Abl. 409. — Die Anstell. d. Unterbeamten erfolgt, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, auf 3mtl. Kündigung. — Die B. werden bei ihrer Dienstanstellung durch Diensteid, die UB. durch ein Gelöbnis an Eidesstatt verpflichtet. Die Ausfolge einer Anstellungsurkunde ist nicht Voraussetzung einer Anstellung. Die Gde kann im übr. auch, soweit es sich nicht um Besorgung amtl. Geschäfte handelt, Personen im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages anstellen. — Disziplinarverhältnisse. Disziplinarbestrafung wegen Dienstvergehens tritt ein bei Verletzung der Dienstpflichten; eine solche liegt insbes. vor, wenn sich Beamte durch ihr Verhalten in und außer dem Amt nicht der Achtung, die ihre amtl. Stellung erfordert, würdig zeigen. Die Ausübung des Mandats für den Reichs- oder Landtag ist als Verletzung der Dienstpflichten nicht anzusehen, die dabei durch die Stellvertretung erwachsenden Kosten sind von den besold. G. insoweit zu tragen, als sie nicht von der Gde freiwillig übernommen werden. Die DisStr. bestehen in Ordnungstr.

(Verweis, Geldstr. bis zu 100 ℳ bzw. bis zum Betrag des einmonatl. festen Gehalts, wenn dieser höher ist als 100 ℳ), Entfernung vom Amt, und zwar entweder Amtsenthebung gegenüber den pensionsberechtigten Beamten mit der Wirkung der Entfernung vom Amt ohne Verlust des Titels und des Ruhegehalts, der aber auf $^2/_3$ herabgesetzt werden kann, oder Dienstentlassung der lebenslänglich oder auf best. Zeit angestellten B. mit der Wirkung der Entfernung vom Amt mit Verlust des Gehalts und des Anspruchs auf Gehalt und Pension. Zur Verhängung der Ordnungstr. ist befugt der Ortsvorst. in Beschränkung auf Verweis und Geldstr. innerhalb von Grenzen, die nach der Klasseneinteilung der Gde abgestuft sind, 10 bis 30 ℳ, ferner OA, Verweis und Geldstr. bis zu 50 ℳ, jedoch in großen und mittleren Städten mit Beschränkung auf Angelegenheiten der Polizeiverwaltung, sowie Kreisreg. und MinJ. Zur Verhängung der Ordnungstr. sind außerdem die Amtsgerichte und die höheren Justizbeh. in Ansehung der den gerichtl. Geschäftskreis berührenden Obliegenheiten der Gdebeh. befugt. Ueber die Amtsenthebung oder Dienstentlassung entscheidet der Disziplinarhof für Körperschaftsb. Die auf unbest. Zeit angestellten B. und UB. können wegen grober Dienstverfehlung von der Anstellungsbeh. ohne weiteres entlassen werden, wobei eine Beschwerde an die Kreisreg. wegen der vermögensrechtlichen Folgen zulässig ist. Außerdem kann die Entlassung dieser B. und UB. von der Kreisreg. wegen grober Dienstverfehlungen oder erwiesener Dienstunbrauchbarkeit verfügt werden, wenn die Anstellungsbeh. der Aufforderung zur Entlassung keine Folge leistet. Ueber die Entfernung vom Amt (Amtsenthebung und Dienstentlassung) wird im förmlichen Disziplinarverfahren entschieden, dessen Einleitung von der Kreisreg. verfügt wird; diese Verfügung kann von dem Gderat beantragt werden. Handelt es sich um einen Ortsvorst., so ist über den Antrag in einer von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gderats und Bürgerausschusses schriftlich beantragten, vom Stellvertreter des Ortsvorst. einzuberufenden gemeinschaftlichen Sitzung der Gdekollegien Beschluß zu fassen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich ist. Das Verfahren ist im übr. demjenigen des Staatsbeamtengesetz nachgebildet, s. d. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt kraft G. ein, wenn im gerichtl. Strafverfahren die Verhaftung verfügt oder ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft G. nach sich zieht, oder wenn eine Freiheitstr. angetreten wird. Die Kreisreg. kann die Suspension auch verfügen, sobald ein gerichtl. Strafverf. eingeleitet oder die Einleitung des förml. DisZVerf. verfügt wird. Während der Suspension tritt die hälftige Kürzung des festen Gehalts ein. — Die Urteile des DisZHofes unterliegen weder dem Einspruch noch einem ord. Rechtsmittel; dagegen kann sowohl von der Kreisreg. als von dem Verurteilten die Wiederaufnahme des DisZVerf. aus den im gerichtl. Strafverfahren geltenden Gründen beantragt werden. Zum Nachteil eines Freigesprochenen oder eines Verurteilten findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vor Ablauf von 5 J. von der Urteilverkündigung gerechnet statt. — Wenn sich ein G. oder UB. unbefugterweise oder aus unbekannten Gründen von seinem Amt fernhält, kann seine Stelle nach Vernehmung des Gderats von der Kreisreg. für erledigt erklärt werden, nachdem eine Aufforderung zur Rückkehr in das Amt binnen einer best. Frist fruchtlos geblieben ist. Ist der Aufenthalt unbekannt, so erfolgt öff. Bek. der Aufforderung.

Michel.

Gemeindebehörde für die Einkommensteuer. Nach Art. 89 EinkStG. sind die Gden verpflichtet, die für die Einschätzung zur EinkSt. erforderlichen Grundlagen nach den dort näher bezeichneten Best. zu beschaffen. Die einschlägigen Geschäfte sind vom Ortsvorst. wahrzunehmen, wenn nicht vom Gderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses die Aufstellung eines bes. Beamten hiefür angeordnet ist. Die Wahl bedarf letzterenfalls der Bestätigung durch das Bezirkssteueramt. Die Aufstellung eines bes. GdeB. muß erfolgen, wenn der Ortsvorst. entw. aus in seiner Person gelegenen Gründen oder wegen des Umfangs der sonstigen Amtsgeschäfte nicht imstand ist, das EinkStGeschäft selbst zu besorgen. Der bes. GdeB. besorgt die EinkStGeschäfte selbständig und ist hiefür der Steuerverwaltung unmittelbar verantwortlich; im übr. ist er in seinen Dienstverhältnissen, bes. auch hinsichtl. der Belohnung, GdeB. In größeren Gden bedarf er entspr. Hilfspersonals. Ob die Geschäfte durch den Ortsvorst., durch einen GdeB. im Nebenamte oder durch einen bes. B. mit oder ohne Hilfspersonal besorgt werden, die geschäftsführende Stelle heißt immer: Gemeindebehörde für die Einkommensteuer. Sie untersteht für ihre Obliegenheiten hinsichtl. der EinkStVeranlagung nach Art. 23 EinkStG. der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Bezirkssteueramts, des Steuerkoll. und des MinF.

Pistorius.

Gemeindebehörden s. Gemeinde II, auch Gemeindebeamte.

Gemeindebesteuerung, Gemeindebesteuerungsrechte, Gemeindesteuern s. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Gemeindebezirk s. Gemeinden I A, Eingemeindung, Jagdpolizei II 12, Jagdrecht II 5.

Gemeindebürgerrecht, s. auch Gdeangehörigkeit und Gdewahlrecht. — ✱ **I. Begriff und bes. Rechte der Gdebürger.** ✱ Im Gegensatz zu der lediglich auf dem Wohnen in der Gde beruhenden GdeAngeh., s. d., ist das Gemeindebürgerrecht (GB.) ein der Staatsangehörigkeit ähnliches, vom Wohnen in der Gde unabhängiges Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer Gde. Nach dem GAG., Art. 1, 15—19, 34, 35, und den unten genannten G. erschöpft sich der Inhalt des GB. in folgenden 6 Punkten. Nur der Gdebürger hat 1. das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gdeämtern, s. GdeWahlrecht, und das Stimmrecht in sonstigen GdeAngelegenheiten; 2. die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gderats und Bürgerausschusses (nicht aber zum Ortsvorst und besoldeten Gde-

rat), Art. 15 GAG. und Art. 11 Abs. 1, 45, 71, 175 GdeO., sowie zum Anwalt einer Teilgde Art. 176 Abs. 2 GdeO., zu Vertretern der Schulgemeinde im Ortsschulrat, Art. 60d VolksschulG. 17. 8. 09, Rgbl. 198, und zu Waisenrichtern, Art. 46 u. 72d AG. z. BGB.; 3. das Recht der Teilnahme an den persönlichen GdeNutzungen i. S. Art. 20, 31 u. 32, sowie an den in Art. 33 bezeichneten Vermögensvorteilen, s. GdeNutzungen; 4. den Schutz gegen landesges. Ausweisungen, s. d., nach Art. 57 GAG., vgl. den Art. Ausweisung; 5. die Pflicht zur Bezahlung der Rekognitionsgebühr nach Art. 34 u. 35 GAG. im Fall der Aufgabe des Wohnens in der BürgerrechtsGde; 6. die Pflicht zur Annahme der unter 2 genannten Aemter mit Ausnahme des Anwalts, s. Gemeindewahlrecht IV. Die unter 1, 2, 3 u. 5 genannten Rechte und Pflichten sind jedoch nicht unter allen Umständen an das GB. geknüpft, sondern nur, wenn die im G. einzeln gen. Voraussetzungen zutreffen. Hienach kann ein Gdebürger insbes. zwar das Wahl- und Wählbarkeitsrecht, nicht aber das Nutzungsrecht haben. Man bezeichnet dies. Bürger, die nur das Wahl- und Wählbarkeitsrecht, nicht aber auch das Nutzungsrecht haben, als Wahlbürger, während man dies. Bürger, die auch das Nutzungsrecht haben, Vollbürger oder im Anschluß an einen älteren ges. Sprachgebrauch Aktivbürger nennt. — * **II. Gdebürgerrecht und Staatsangehörigkeit.** * Der Besitz der w. StAngkt ist Voraussetzung für den Besitz des GB., Art. 6 Z. 1, 36 Z. 1 GAG. Umgekehrt dagegen ist der Besitz und Erwerb der w. StAngkt nicht abhängig vom Besitz oder vorherigen Erwerb eines GB. § 19 u. 62 S. 2 VU. gelten nicht mehr, sie sind durch StAG. und GAG. aufgehoben. — ***III. Erwerb des GB.*** Es wird erworben 1. durch Abstammung, Art. 3 GAG. Vermöge Abst. erwerben mit der Geburt die ehelichen Kinder das GB. ihres Vaters, die unehelichen dasj. ihrer Mutter und nehmen an dem GBErwerb und -Verlust derselben bis zur Vollendung des 25. Lebensj. teil. Das Bürgerrecht des Kindes ist also bis zur Vollendung des 25. Lebensj. ein akzessorisches, von dem des Vaters bzw. der unehelichen Mutter abhängiges GB. Erst mit Vollendung des 25. Lebensj. gelangen die Kinder in den selbständigen Besitz desj. GB., das ihnen zu dieser Zeit vermöge ihrer Abstammung zusteht. Ist der Vater bzw. bei unehelichen Kindern die Mutter gestorben, bevor das Kind das 25. Lebensj. zurückgelegt hat, so behält dasselbe dasj. GB., das der Vater bzw. die Mutter z. Z. des Todes besessen hat; abgesehen von dem Fall der Legitimation kann das Kind sodann dieses GB. nur noch aus Gründen verlieren, die in seiner eig. Person gelegen sind. — 2. Durch Legitimation, Art. 3 Abs. 2 GAG. Ein uneheliches Kind erwirbt durch Legit. vom Zeitpunkt der Legitimation an das GB. des Vaters und nimmt fortan an dem GBErwerb und -Verlust desselben bis zur Vollendung des 25. Lebensj. teil, Art. 3 Abs. 2 GAG. Mit dem Erwerb des väterlichen GB. verliert das Kind zugleich das bisher von der unehel. Mutter erworbene GB., s. IV., 6. — 3. Durch Verheiratung, Art. 4 GAG. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkt der Eheschließung an das GB. des Ehemanns. Das GB. der Ehefr. ist also wie das der Kinder ein akzessorisches, unselbständiges, von dem des Ehem. abhäng. GB. Mit dem Zeitpunkt der Eheschließ. verliert zugleich die Ehefr. ihr bisher. GB., auch dann (bestritten!), wenn der Ehem. überh. kein GB. besitzt, Art. 36 Z. 5 GAG., s. IV. 5. Wird die Ehe durch den Tod des Ehem. oder durch rechtskräftiges Urteil gelöst oder wird die Ehefrau vom Ehemann böslich verlassen, BGB. § 1567, so gelangt die Ehefrau in den selbständigen Besitz des GB., das der Ehemann z. Z. der Lösung der Ehe bzw. der böslichen Verlass. besessen hat. — 4. Durch Erteilung seitens des GdeRats, Art. 5—9 GAG. Das GB. kann auf Ansuchen allen Personen erteilt werden, die a) im Besitz der w. StAngehör. sind; b) das 25. Lebensj. zurückgelegt haben; c) Steuern aus einem der Besteuerung der Gde unterworfenen Vermögen oder Einkommen entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten; d) nicht zeitweise vom Wahlrecht in GdeAngelegenheiten ausgeschlossen sind, s. GdeWahlrecht. Ein im Verwaltungsrechtsweg verfolgbarer (Art. 10 Z. 4 u. 5, 2. Abs. VerwRpflG.) Rechtsanspruch auf Erteilung des GB. besteht jedoch nur dann, wenn die genannten Personen aus der Gde auf Grund des Art. 57 GAG. nicht ausgewiesen werden können (s. Ausweisung) und außerdem a) seit den 3 vorangegangenen Rechnungsj. innerhalb des GdeBez. ununterbrochen Steuern aus einem der Besteuerung der Gde unterworfenen Vermögen oder Einkommen und außerdem Wohnsteuer entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten, oder b) neben der Wohnsteuer an Staats-, Amtskörperschafts- und GdeSteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben für das zuletzt vorangegangene Rechnungsj. in dieser Gde wenigst. 50 ℳ (durch Ortstatut kann diese Summe zwischen 25 und 100 ℳ festgesetzt werden) entrichtet haben. Für die Erteilung des GB. ist im Fall Z. 1 eine Gebühr von 2 ℳ, in allen übrigen Fällen eine durch Ortstatut festzusetzende G. von 5—25 ℳ an die Gde zu entrichten. Alljährlich hat der GdeRat binnen 3 Mon. nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, also in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli, die unter a genannten Personen mittels ortsüblicher Bekanntmachung zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des GB. aufzufordern, VV. § 3. — 5. Durch Anstellung als Ortsvorsteher, Art. 10 GAG. Durch Ortstatut kann außerdem bestimmt werden, daß auch noch andere GdeBeamte und Unterbeamte, sofern sie die w. StAngkt besitzen, durch ihre Anstellung das GB. erwerben, Art. 10 Abs. 2. — 6. Durch Erwerb des Ehrenbürgerrechts, Art. 11. Dies kann Männern, die sich bes. verdient gemacht haben, als Beweis der Anerkennung vom GdeRat mit Zustimmung des BAussch. verliehen werden. Das E. gewährt nur das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zu den GdeAemtern, das Stimmrecht in sonstigen GdeAngelegenheiten und die Wählbarkeit für GdeRat und BAussch., unter den auch sonst

für diese Rechte bestehenden ges. Voraussetzungen. Alle übrigen Best. des GAG. sind auf das E. nicht anzuwenden. — * **IV. Verlust des GB.** * — Das GB. geht verloren: 1. mit dem Verlust der w. Staatsangehörigkeit, Art. 36 Z. 1; 2. durch Verzicht, Art. 37; derselbe kann erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr und mit sofortiger Wirksamkeit nur von benj. Bürgern erklärt werden, die nicht im GdeBez. wohnen. Gegen die Verzichtserklärung der in der Gde wohnenden Bürger kann sowohl vom GdeRat als vom OA. aus Gründen des öff. Wohls binnen eines Jahres Einsprache erhoben werden; erfolgt eine solche nicht, so wird nach Ablauf dieses Jahres der Verzicht wirksam. Gegen die Einsprache ist die Verwaltungsbeschwerde zugelassen. Solang der Verzichtende auf Grund ges. Verpflichtung ein GdeAmt bekleidet, bleibt sein Verzicht unwirksam; 3. durch Nichtbezahlung der Rekognitionsgebühr, s. VI.; 4. durch Erwerb des GB. in einer andern w. Gde, gleichgültig, was der Erwerbsgrund ist, sofern nicht das bisherige GB. vorbehalten wird, Art. 36 Z. 4, vgl. V.; 5. bei Frauen durch Verehelichung mit dem Bürger einer anderen Gde. Besitzt der Ehemann kein GB., so verliert die Ehefrau ebenfalls ihr bisheriges GB. (bestritten!); 6. bei unehelichen Kindern durch Legitimation, Art. 36 Z. 6, wenn der Vater das GB. in einer andern Gde besitzt. Durch die Legitimation geht das GB. auch dann verloren, wenn der legitimierende Vater kein GB. besitzt (bestritten!). — * **V. Der Vorbehalt des GB.,** * Art. 39, 40. Ein Bürger, der das GB. einer andern Gde durch Erteilung oder Anstellung (III. Z. 4, 5) erwirbt, kann sich sein bisheriges GB. durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem GdeRat der betr. Gde vorbehalten. Diese Erklärung kann rechtswirksam nur im Lauf der 3 auf den Erwerb des neuen GB. nächstfolgenden Mon. abgegeben werden. Die Wirkung eines Bürgerrechtsvorbehalts erstreckt sich auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder, bei Frauen auf deren uneheliche Kinder, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder. — * **VI. Die Rekognitionsgebühr,** * Art. 34, 38. Diej. Bürger, die das 25. Lebensj. vollendet haben und nicht im GdeBez. wohnen, sind verpflichtet, eine R. an die GdeKasse in der Höhe der Wohnsteuer (2 ℳ für einen Mann, 1 ℳ für eine Frau) zu bezahlen. Werden in der Gde Nutzungen gewährt, so verdoppelt sich der Betrag der R. (4 ℳ und 2 ℳ). Die R. ist je mit dem Beginn des Rechnungsjahrs (1. April) ihrem ganzen Betrag nach fällig; sie verfällt erstmals mit dem Beginn desj. Rechnungsj., das auf den Wegzug und bei Personen unter 25 J. auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensj. folgt. Das GB. geht verloren, wenn die R. trotz 3 Mon. vorher erfolgter Mahnung beim Ablauf des Rechnungsj., in dem sie fällig geworden, oder, sofern die Mahnung später erfolgt, 3 Mon. nach letzterer noch nicht bezahlt ist. Die Mahnung gilt als erfolgt, wenn das Mahnschreiben an die von dem Zahlungspflichtigen angezeigte Adresse abgesendet worden, aber, weil der Adressat nicht zu ermitteln war, als unbestellbar zurückgelangt ist. Hat der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt der GdeBeh. nicht angezeigt, so erlischt das GB. ohne vorherige Mahnung, wenn die R. während dreier aufeinanderfolgender Rechnungsj. nicht bezahlt worden ist. Ueber die Einziehung der R. und Streichung in den Bürgerlisten s. VW. § 20. Da die R. eine Abgabe i. S. d. Art. 10 Z. 2 Verw.-RpflG. ist, so entscheiden bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu ihrer Bezahlung die Verwaltungsgerichte. Daraus folgt zugleich, daß die zwangsweise Beitreibung derselben nur im Weg des Schuldklagverfahrens nach Abschn. II G. über die Zwangsvollstr. wegen öff.-rechtl. Ansprüche, s. d., zulässig ist. — * **VII. Die Bürgerlisten,** * VW. 16. 6. 85, Rgbl. 453, § 30—39. Die Gden sind verpflichtet, über die im selbständigen Besitz des GB. befindlichen Personen, sowie über die wohnsteuerpflichtigen Einwohner der Gde Verzeichnisse nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen. Das Verzeichnis der im selbständigen Besitz des GB. befindlichen Personen, die sog. Bürgerliste, zerfällt in 2 Abteilungen, von denen die erste die im GdeBez., die zweite die außerhalb desselben wohnenden Bürger umfaßt. — * **VIII. Bürgerurkunden.** * Ueber Bürgerrechtsurkunden, d. h. Zeugnisse über die Anerkennung des GB. enthalten die Ges. keine Vorschr. Doch bestimmt § 13 MV. 27. 1. 98, Rgbl. 21: „Die GdeBeh. haben sich jeder Ausstellg einer Urk. über die StAngkt einer Person zu enthalten; ebenso ist es ihnen untersagt, Beurkundungen über die GdeAngehörigkeit einer Person (BU.) als „Heimatscheine" zu bezeichnen." Dieselbe Vorschr. enthielt schon MErl. 29. 5. 79, Abl. 218. Dieser bestimmt außerdem, daß die Ortsvorsteher die Ausstellung von BU. zu versagen haben, wenn sich ergibt, daß dieselben als Reiselegitimation benutzt werden sollen; denn die BU. sind keine Reisepapiere i. S. § 1 Abs. 2 PaßG. Dagegen können die BU. als genügender Ausweis über die Person (§ 3 PaßG.) angesehen werden. Eine bes. Form für die BU. und eine Frist für ihre Gültigkeit ist nicht vorgesehen. Zuständig zur Ausstellung der BU. ist der Ortsvorsteher und der GdeRat; in Städten von mehr als 10 000 Einw. kann die Ausstellung einem Ratschreiber übertragen werden, MV. 14. 7. 99, Rgbl. 574. Ein Anspruch auf Ausstellung einer BU. besteht nicht, doch wird ihre Ausstellung, sofern nicht begründeter Anlaß zur Verweigerung vorliegt, nicht verweigert werden. Für die Ausstellung kann nach GdeO. Art. 106 u. § 90 VW. hiezu eine Gebühr von 50 ₰ erhoben werden. — * **IX. Entscheidung über den Besitz des GB.** * Jeder GdeBürger, der ein Interesse daran nachweisen kann, hat das Recht, ein Anerkenntnis seines GB. seitens des GdeRats zu verlangen; dies ergibt sich aus VerwRpflG. Art. 10 Z. 4 u. 5. Anerkennt der GdeRat das GB. nicht, so kann der Abgewiesene binnen 1 Mon. nach Eröffnung des gemeinderätlichen Beschlusses die Verwaltungsrechtsklage gegen den RdeRat auf Anerkennung des Bürgerrechts bei der Kreisreg. als VerwGericht einreichen. Der angef. Art. 10 Z. 4. bezieht sich jedoch nur auf solche Streitig-

leiten über den Besitz des GB., in welchen diese den eigentlichen Gegenstand des Streits und der Entscheidung bildet. J. d. R. wird aber das GB. nur die Vorfrage für andere durch seinen Besitz bedingte Ansprüche oder Verbindlichkeiten sein; es bildet eine sog. Inzidentfrage in einer selbständigen Rechtsache. In solchen Fällen wird über den Besitz des GB. in dem für die Hauptsache vorgeschriebenen Verfahren und von den für dieses zuständigen Behörden entschieden, aber bezüglich des GB. nur unter Beschränkung auf die vorliegende Streitsache. Bazille.

Gemeindedienste, früher auch Fronen genannt, sind althergebrachte Dienstleistungen, die von den Organen der Gde den GdeEinwohnern zur Erfüllung von GdeZwecken auferlegt werden können. Sie sind öff.-rechtl. Art, insofern sie aus der persönlichen Zugehörigkeit zur Gde (nicht dem GdeBürgerrecht, sondern der auf dem Wohnen in der Gde beruhenden GdeAngehörigkeit) fließen; da sie Leistungen für öff. Zwecke der Gde sind, so entscheiden über die Verpflicht. zu dens. nach Verw.-RpflG. Art. 10 Z. 7 im Streitfall die VerwGerichte. — Was das tatsächliche Verlangen von G. anbelangt, so wurden früher Naturaldienste in Form von Hand-, Spann- oder Reitdiensten in sehr ausgedehntem Maß von den Gden in Anspruch genommen; im Lauf der Zeit hat sich sowohl die Zahl der Gden, die solche Dienste verlangen, als auch der Umfang der verlangten Dienste sehr verringert. Ueber die Leistungen von G. bestimmt GAG. Art. 47—54: Für GdeZwecke, bes. zur Unterhaltung der öff. Wege, sowie zur Handhabung der öff. Ordnung und Sicherheit können G. angeordnet werden, abgesehen von Arbeiten, die bes. Fachkenntnisse voraussetzen. Verpflichtet zur Leistung von G. sind alle selbständigen steuerpflichtigen Einwohner der Gde.; zur Leistung von Fuhrdiensten jedoch nur diej., die im GdeBez. Zugtiere halten. Frauen können nur zur Leistung von Fuhrdiensten verpflichtet werden. Die G. können durch geeignete Stellvertreter geleistet werden; auch kann durch Bezahlung einer entspr. Ersatzleistung Befreiung von ihnen erlangt werden. Einige Personenklassen, die in Art. 49 GAG. aufgezählt sind, sind von der Leistung der G. befreit. Die näheren Bestimmungen bleiben den Beschlüssen der GdeRäte vorbehalten; Best. von dauernder Geltung werden durch Ortstatut, s. GAG., getroffen. — Wenn in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses zur Ausführung von Schutzmaßregeln oder der Hilfeleistung G. angeordnet werden, so können alle Einwohner der Gde, sofern sie nur zu den entspr. Dienstleistungen fähig sind, dazu angehalten werden. Nach § 360 Z. 10 StGB. wird außerdem mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft: wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der PolizBeh. oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen könnte, s. Gefahr. — Dienstleistungen für bes. Zwecke, wie Feuerwehrdienst, Quartierleistungen, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht usw. regeln sich nach den einschlägigen Gesetzen, s. d. Bazille.

Gemeindebistrikt s. Jagdpolizei II. 12, Jagdrecht II. 5.

Gemeindeeichämter s. Maß- und Gewichts-Ordnung VI.

Gemeindeeinkommensteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 3.

Gemeindegelder, Anlegung bei Darlehenskassen, s. Genossenschaften.

Gemeindegerichte. I. In § 14 Nr. 3 GVG. sind innerhalb best. Grenzen als besondere Gerichte, Gemeindegerichte (GdG.) zugelassen. Von diesem Vorbehalt hat W. Gebrauch gemacht, woselbst die aus den alten Stadt- und Dorfgerichten hervorgegangene GdeGerichtsbarkeit erhalten geblieben ist. Die landesgesetzliche Grundlage für die GdG. bilden Art. 3—13 W. AG. z. ZPrO. (im f. als AG. bezeichnet), i. d. F. 31. 7. 99, Rgbl. 545, mit Aend. des Art. 13 durch G. 20. 2. 02, Rgbl. 65, des Art. 4 durch Art. 31 Abs. 4 GdeO. und der Art. 3, 5 u. 6 durch G. 5. 7. 10, Rgbl. 297. Die Gerichtskosten im GdGVerfahren sind geregelt durch KVO. 28. 6. 02, Rgbl. 221, auf die Kosten der Rechtsanwälte sind gemäß Art. 2 Z. 2 W. RAGO. und die D. RAGO. anzuwenden. Eingehende Best. über GdG. enthalten die durch MinJustV. 19. 1. 11, Abl. Nr. 3, 27, in neuer Fass. herausgegebenen Dienstvorschriften für die GdG. (D. V.). Die gleiche Nr. des Abl. enthält auch einen Abdr. der obenangeführten ges. Best. nach dem neuesten Stand, sowie der GebO. v. 1902. — Die GdG. stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, der Landgerichte, des Oberlandesgerichts und in letzter Linie des MinJust. Die Dienstaufsicht wird an erster Stelle durch den dienstaufsichtführ. AmtsR. ausgeübt, der, unbeschadet der Unabhängigkeit der GdG. in der Rechtsprechung und in der Anwendung der G., insbes. gegen Verzögerugn od. Verweigerung der Rechtspfl. nötigenfalls mit den ges. zugelass. Ordnungstrafen einzuschreiten hat, Art. 2 AG. z. GVG., § 6 DV., Art. 199, 203 GdeO. — Das GdG. wird gebildet durch den nach den G. über die GdeVerfassung besetzten Gderat. Durch Gdesatzung können jedoch die gdegerichtl. Geschäfte einer Gderatsabteilung von wenigstens 3 Mitgl., einschl. des Vorsitzenden und die Obliegenheiten des letzteren auch einem Gdebeamten außerhalb des Gderats übertragen werden. Die Gdesatzung, die zum Voraus über Zusammensetzung der Abteilung, Person des Vors. und seines Stellvertr., Reihenfolge und Zeit der Berufung der Mitgl. und ihrer Stellvertr. Best. zu treffen hat, ist der Zivilkammer des vorgesetzten LG. vorzulegen, die ihren Vollzug gemäß Art. 8 Abs. 3 GdeO. untersagen kann, Art. 4 AG., Art. 31 Abs. 4 GdeO., § 2 DV. In Stuttgart ist zum Vors. des GdG. ein zum Richteramt befähigter städt. Beamter bestellt. Die Einrichtung einer Gerichtschreiberei ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen. — Die GdG. entscheiden vorbehältlich der

Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert in Gden I. Kl. 50 ℳ, in Gden II. Kl. 40 ℳ, in Gden III. Kl. 30 ℳ nicht übersteigt, wofern Kläger und Beklagter in der Gde den Wohnsitz, § 12, 13 ZPrO., § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und § 10, 11 BGB., oder eine Niederlassung, § 21 ZPrO., oder i. S. § 16, 20 ZPrO. den Aufenthalt haben. Da in dieser in Art. 3 AG. enthaltenen Aufzählung der Sitz der juristischen Pers., § 17, 18 ZPrO., nicht genannt ist, so sind juristische Pers., die im Gdebezirk ihren Sitz haben, als Parteien ausgeschlossen. Bestritten ist, ob dieser Ausschluß dann wegfällt, wenn die juristische Person in der Gde eine Niederlassung hat und ob dies auch dann gilt, wenn sie in der Gde zugleich ihren Sitz hat. Desgleichen sind die Meinungen darüber geteilt, ob eine auf die Tatsache der Niederlassung sich gründende Klage vor dem GdG. gemäß § 21 ZPrO. auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben muß. Vgl. Anm. zu § 14 DV., Beling, w. Prozeßgesetzgebung Anm. 5 zu Art. 3 AG. z. ZPrO., Hegler, Archiv für Z.-Pr., Bd. 106 77 f. Ueber Klasseneinteilung der Gden s. Gemeinde. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der GdG. sind dingliche Klagen in betreff unbeweglicher Sachen, die außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, Klagen aus Wechseln und Schecks, Feststellung von Konkursforderungen. Sachen, die vor die Gewerbe-, Kaufmannsgerichte, Innungen und Innungschiedsgerichte (soweit letztere errichtet sind) gehören, und Streitigkeiten wegen Wildschadens. In Sachen, die vor den GdG. zu entscheiden sind, können die ord. Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amts wegen aussprechen. Dagegen kann das Urteil eines ord. Gerichts nicht aus dem Grund angefochten werden, weil der Streit von den GdG. zu entscheiden gewesen wäre. — II. Das nach den Vorschr. der § 170, 173—176 GVG. öff. und mündl. * **Verfahren** * ist möglichst einfach und billig gestaltet. Es kann als ein summarischer Bagatellprozeß mit zunächst nur vorläufiger Entscheidung bezeichnet werden. Die Klage wird erhoben durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klageschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Ermangelung eines solchen Schriftstücks durch mündlichen Vortrag vor dem GdG. Bevollmächtigte, insbes. auch RAnwälte und Beistände sind, vorbehältlich der Zurückweisungsbefugnis des Gerichts gemäß § 157 ZPrO. zugelassen, doch können Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands auch im Fall des Obsiegens vom Gegner nicht ersetzt verlangt werden. Ein Sühneversuch ist obligatorisch. Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genüg. Entschuld. ausgeblieben ist. Zeugen und Sachverst. werden unbeeidigt vernommen, Beweis durch Eid ist ausgeschlossen. Die Entscheidung, in der zugleich die Kosten festzusetzen sind, ist i. d. R. sofort mündlich zu verkündigen. In das Verhandlungsprotokoll sind die Anträge der Parteien nebst deren tatsächlichem Vorbringen, die Entscheidung mit kurzer Begründung oder die sonstige Art der Erledigung aufzunehmen. Zustellungen erfolgen in vereinfachter Form; öff. Zustellung ist ausgeschlossen. Ueber Zustellung im GdGVerfahren s. Art. 7 AG., DV. § 61—70. Urteile und Vergleiche sind, erstere vorläuf., vollstreckbar. Vollstreckb. Ausfertigungen erteilt der Vorsitzende. Ueber die nach den Best. der ZPrO. mit einz. Modifikationen stattfindende Zwangsvollstreckung s. Art. 11 u. 13 Abs. 7 AG., § 36 f. DV., § 43 u. 44 Dienstanw. für Gerichtsvollz., s. d. Ueber Hinterlegungen s. Art. 9 AG., MV. 1. 12. 99 und 23. 10. 05, Rgbl. 1032 u. 270. Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen kann das GdG., in dringenden Fällen auch der Vors., erlassen, soweit es sich um bei dem GdG. bereits anhängige Sachen handelt. — Gegen die Entsch. des GdG. steht den Parteien binnen der Notfrist von 10 T. die Berufung auf den ord. Rechtsweg offen. Durch diese verliert die GdGEntsch., und zwar auch der dem Gegner ungünstige Teil derselben, ihre Wirkung; das GdGVerfahren fällt, abgesehen von der vorläufigen Vollstreckbarkeit, in sich zusammen. Dagegen bewirkt der herrschenden Ansicht nach die Berufung auf den Rechtsweg nicht von selbst Rechtshängigkeit bei dem Amtsgericht, vielmehr bedarf es zur Befassung des ord. Gerichts mit der Sache der Klagerhebung durch eine der Parteien, DV. § 33 Abs. 2 a. A., Hegler a. a. O. 146. Wird Berufung auf den ord. Rechtsweg nicht, bzw. nicht frist- und formgemäß erhoben, wird auf die Berufung verzichtet oder die eingelegte Berufung zurückgenommen, so erlangt die GdGEntscheidung Rechtskraft. An die Stelle der Wiederaufnahme des durch rechtskräftige Entsch. geschlossenen Verfahrens tritt die in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 AG. für gewisse Fälle festgesetzte Verlängerung der Notfrist für die Berufung auf den ord. Rechtsweg. Neben dem ord. Verfahren findet wegen in die Zuständigkeit der GdG. fallender Geldforderungen ein den Vorschr. der ZPrO. mit einigen Abweichungen angepaßtes Mahnverfahren statt, Art. 13 AG. i. d. F. 20. 2. 02. Der Widerspruch des Schuldners gegen einen Teil des Anspruchs schließt hiebei die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bez. des unwidersprochen gebliebenen Teils nicht aus. Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner an Stelle des Einspruchs, § 700 ZPrO., die Berufung auf den ord. Rechtsweg offen. — Ueber das Schuldklagverf. vor dem Vorstand d. GdG. w. öffrechtl. Ansprüche s. Zwangsvollstr. w. öffrechtl. Ansprüche. — Wegen Aktenführung, Prozeßlisten und Geschäftanzeigen in GdGSachen vgl. § 78—80 DV. — Das GdGVerf. in Baden und W. ist ausführlich dargestellt von Hegler, Arch. f. z. Pr. Bd. 106 52—268; vgl. auch Geßler, Die w. LandesG. und VO. zur Ausf. der ZPrO. 240 f. Interessante Mitteilungen aus der Praxis des Stuttgarter GdG. gibt Dr. Dollinger in der D. JurZtg. 1907 103 f., s. auch Dr. Weidlich in der rhein. Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, I. Jahrg. 45 f., wo die w. GdG. mit ana-

logen englischen und schottischen Einrichtungen verglichen werden. Schwab.

Gemeindehaus s. Wohlfahrtspflege, ländliche.

Gemeindehaushalt s. Gemeinde III.

Gemeindejagd s. Jagdpolizei II, 12, Jagdrecht II, 5.

Gemeindejagd-Bezirk s. Gemeindejagd.

Gemeindejagd-Distrikt s. Gemeindedistrikt.

Gemeindekapitalsteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 2.

Gemeindekirchenvertretung s. Evang. Kirchengemeinden, Kirchengderat und Kathol. Pfarrgden.

Gemeindenutzungen, Art. 20—33 GAG. * **I. Begriff und Arten.** * Man hat zu unterscheiden: 1. die persönl. G., die in Art. 20 Abs. 1 GAG. bezeichnet sind als „diejenigen Vorteile, die den Bürgern unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote aus dem nutzbaren Eigentum der Gde durch Ueberlassung des Nießbrauchs (Weiden, Allmandteile usw.) oder durch Austeilung des Ertrags (Holzgaben usw.) zufließen". Von diesen G. handeln Art. 20—27, 29 u. 30 GAG. — 2. Die Vorteile aus nutzbaren Rechten der Gde (an fremdem Eigentum), die nach rechtsbegründetem Herkommen bisher den Bürgern oder Einwohnern der Gde überlassen worden sind, Art. 31, sowie aus den an die Stelle solcher nutzbarer Rechte im Wege der Ablösung getretenen Grundstücken oder Kapitalen, Art. 32. — 3. Die in Art. 33 gen. Vermögensvorteile, d. h. Ansprüche auf den Genuß von Stiftungen und sonstige nicht unter den Begriff der persönl. G. fallenden Vermögensvorteile, für die der Besitz des GdeBürgerrechts Voraussetz. ist. — 4. Die Realgemeinderechte, Art. 28, d. h. die aus der alten Realgde hervorgegangenen privatrechtlichen Nutzungsrechte, s. d. Der Unterschied zwischen diesen 4 Arten von Nutzungsrechten ist f.: Die persönlichen G. (1) fließen den Gemeindebürgern aus dem nutzbaren Eigentum der Gde zu (Nießbrauch von Allmandteilen, Verteilung von Naturalholzabgaben aus dem GdeWald oder des Gelderlöses aus verkauftem Holz, Nutzung von Laub-, Moos- und Heidestreu im GdeWald, Torfnutzungen usw.); die Vorteile aus nutzbaren Rechten der Gde (2) dagegen werden nicht aus dem Eigentum der Gde, sondern aus nutzbaren Rechten der Gde an fremdem Eigentum gewährt. Von altersher bestehen nämlich Berechtigungen der Gemeindegenossen an den der Gde auf fremdem Waldboden zustehenden Nutzungsrechten, sei es in der Weise, daß die unmittelbare Ausübung dieser Nutzungen durch die GdeGenossen geschieht, sei es so, daß der Ertrag des von der Gde auf andere Weise verwerteten Rechts unter dieselben verteilt wird (Beholzungsrechte, Waldweiderechte, Gräsereiund Streurechte). Subjekt dieser Berechtigungen ist immer die Gde; zu ihrer Ausübung sind jedoch meist die einzelnen GdeGenossen oder einzelne Klassen derselben berufen; seltener hat die Gde die Ausübung selbst (durch Verpachtung u. dgl.) übernommen. Das Recht der Gde ist eine privatrechtliche Servitut, eine sog. Forstdienstbarkeit; dagegen ist die Frage der Unteraustellung der Nutzung innerhalb der berechtigten Gde eine öff.-rechtl., da die Berechtigung des einzelnen aus dem GdeVerband fließt und nicht auf privatrechtliche Erwerbsgründe zurückzuführen ist. Der Gegensatz zwischen den persönlichen G. (1) und den Vorteilen aus nutzbaren Rechten der Gden (2) erschöpft sich jedoch nicht darin, daß erstere Nutzungen am Eigentum der Gde, letztere solche von nutzbaren Rechten der Gde (an fremdem Eigentum) bzw. an den an deren Stelle getretenen Grundstücken und Kapitalien sind, sondern es kommt auch in der verschiedenen Art der ges. Regelung zum Ausdruck. Es finden zwar nach Art. 31 und 32 auf die Vorteile aus nutzbaren Rechten der Gde die Best. über die persönlichen G. Anwendung, aber nicht bezüglich des Maßstabs der Verteilung. Während nämlich nach Art. 27 Abs. 1 alle nutz.-berechtigten Bürger Ansprüche auf Teilnahme an den persönlichen G. nach gleichen Grundsätzen haben, werden die Vorteile aus den nutzbaren Rechten der Gde nach einem dem Herkommen entspr. Maßstab oder zu gleichen Teilen oder nach Verhältnis des Grundbesitzes oder Viehstands gewährt. Im Gegensatz zu den persönl. G. ist ferner die Neueinführung od. Vermehrung der Nutzungen Z. 2 nach den tatsächlichen Verhältnissen unmöglich. Für die Uebergangszeit s. Art. 43. Von den Nutzungen 1 und 2, welche Vorteile aus dem Gde-Vermögen sind, unterscheiden sich die Ansprüche 3 dadurch, daß sie nicht an dem Vermögen der Gde bestehen, sondern an Stiftungen und ähnlichen Vermögenskomplexen, über welche die Gdeverwaltung kein freies Verfügungsrecht hat. Gemeinsam ist jedoch den unter 1—3 genannten Ansprüchen ihre Abhängigkeit vom Besitz des Bürgerrechts und ihr öffrechtl. Charakter. Im Gegens. zu ihnen sind die Realgemeinderechte (4) Privatrechte. Die Ansprüche 1—3 sind Ausfluß des öff.-rechtl. GdeVerbands; die Realgemeinderechte gründen sich dagegen auf den innerhalb der politischen Gde bestehenden privatrechtlichen Verband der Realgde. — * **II. Streitigkeiten.** * Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Ansprüche auf Teilnahme an den G., soweit sie nicht privatrechtlicher Art sind, sowie über den Anspruch auf Teilnahme an den o. I., 3 genannten Vermögensvorteilen. Hiezu gehören auch die I, 3 genannten Stiftungen; Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von sonstigen öff. unter Aufsicht der Beh. des Dep. d. Innern bestehenden Stiftungen werden ebenfalls von den Verwaltungsgerichten entschieden, während bei Familienstiftungen die bürgerl. Gerichte zuständig sind, sofern nicht in beiden Fällen die Stiftungsurkunde etwas anderes verordnet. Streitigkeiten über RealgdeRechte werden von den Zivilgerichten entschieden. VerwRpflG. 16. 12. 76, Rgbl. 485, Art. 10 Z. 5, 7, 17, 23 (Fassung des Art. 62 GAG.) und Art. 2 Z. 3, sowie Art. 45 RealGdeRechtsG., s. d. — * **III. Fortgewährung, Aufhebung oder Schmälerung bestehender, Einführung neuer oder Vermehrung bestehender persönlicher Nutzungen; Teilnahme nach gleichen Grundsätzen,**

im übrigen Regelung durch Ortstatut. * Die Gewährung der auf rechtsbegründetem Herkommen beruhenden oder in gesetzmäßiger Weise eingeführten G. ist auch fernerhin statthaft. Der GdeRat mit Zustimmung des BürgAussch. ist aber zur Aufhebung oder Schmälerung dieser Nutzungen oder zur Erhöhung der Gegenleistungen für dieselben im Fall des Bedürfnisses für GdeZwecke befugt, ohne daß hieraus dem Nutzungsberechtigten ein Entschädigungsanspruch erwächst. Die Einführung neuer sowie die Vermehrung bereits bestehender G. ist nur gegen Vergütung des der GdeKasse entgehenden Ertrags gestattet und bedarf der Zustimmung des BürgAussch. und der Genehm. der Kreisreg., Art. 20, SpTarNr. 31 20—500 *M*. Die Kosten und Lasten der Nutzungsgrundstücke sind vorweg aus dem Ertrag zu bestreiten oder ausschließlich den an den Nutzungen Teilnehmenden aufzuerlegen, Art. 21. Alle nutzungsberechtigten Bürger haben, abgef. von den Fällen des Art. 28 (hergebrachte privatrechtliche Mehransprüche), Anspruch auf Teilnahme an den persönlichen G. nach gleichen Grundsätzen. Im übrigen bleibt es dem Ortstatut (s. Gemeindeangehörigkeitsgesetz) überlassen, den Betrag der Nutzungen, die Art und Weise der Gewährung und die Bedingungen derselben, die Gegenleistungen, die Reihenfolge des Eintritts in den Genuß u. dgl. näher zu regeln, Art. 27. — * **IV. Die nutzungsberecht. Personen. Das Einstandsgeld,** * Art. 22—24, 26, 28—30. Zur Teilnahme an den persönlichen G. sind diej. männlichen Bürger berechtigt, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, im GdeBez. wohnen, d. h. nicht einen von vornherein auf kurze Dauer berechneten Aufenthalt haben, selbständig auf eigene Rechnung leben und das ortstatutarisch bestimmte Einstandsgeld an die GdeKasse bezahlt haben oder von dessen Bezahlung befreit sind. Als selbständig auf eigene Rechnung lebend ist jeder anzusehen, der die Mittel zum Lebensunterhalt im wesentlichen aus eigenem Einkommen (aus Vermögen oder Arbeit) hat und außerdem nicht an den Haushalt eines andern durch ein Abhängigkeitsverhältnis gebunden ist. Was das sog. Einstandsgeld anbelangt, so muß ein solches ortstatutarisch festgesetzt werden, überall da, wo G. gewährt werden, und zwar auf eine Summe, die wenigstens dem 2fachen und höchstens dem 5fachen Betrag des durchschnittlichen reinen, nach Art. 26 Abs. 2 zu berechnenden Jahreswerts der Nutzungsberechtigung gleichkommt. Von der Bezahlung des Einstandsgelds sind diej. Bürger befreit, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung von einem zur Teilnahme an den G. Berechtigten erworben haben. Die Bezahlung des Einstandsgelds kann sowohl beim Erwerb des Bürgerrechts als später erfolgen; sie kann von demj. nicht verlangt werden, welcher das Recht auf Teilnahme an den G. nicht erwerben will. Es gibt also ein Bürgerrecht ohne Nutzungsrecht, nicht aber ein Nutzungsrecht ohne Bürgerrecht. Derj. Anteil an den G., der den Kirchen- und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Teil des Einkommens ihrer Stellen solang fortzureichen, als die betr. G. für die Bürger selbst besteht, Art. 29. Danach besteht ein Recht auf Teilnahme an den G. nur für diej. Kirchenstellen, für welche es hergebracht ist, s. Bazille, GAG. 109, während für die ständigen Volksschullehrer Art. 43 des VolksschulG. 17. 8. 09, Rgbl. 192, das Nutzungsrecht gewährleistet. Endlich kommt der Witwe eines zur Teilnahme an den persönlichen G. berechtigten Bürgers, solang sie im Witwenstand lebt und in der Gde wohnt, der Genuß derj. persönlichen G. zu, die ihr Ehemann, falls er noch am Leben wäre, anzusprechen hätte. Der GdeRat kann beschließen, eine verlass. Ehefrau in gleicher Weise zu behandeln, Art. 30. — * **V. Gemeindenutzungen in zusammengesetzten Gden,** * Art. 25. Soweit in zusammengesetzten Gden die G. von den Gesamtgden gewährt werden, gelten für sie die Best. über die G. in einfachen Gden. Dasselbe ist der Fall bei den von den Teilgden gewährten Nutzungen mit den aus Art. 25 sich ergebenden Ausnahmen. — * **VI. Nutzungen an nutzbaren Rechten der Gde,** * Art. 31, 32. Ueber den Begriff s. I. Ebenda sind auch die wichtigsten Best. bereits aufgeführt. Für diese Nutzungen wird ein bes. Einstandsgeld nicht festgesetzt; es ist vielmehr ihr Wert bei Festsetzung des Einstandsgelds für die persönlichen G. zu berücksichtigen. Nur ausnahmsweise muß ein bes. Einstandsgeld festgesetzt werden, vgl. VV. GAG. § 15. — * **VII. Stiftungen und sonstige nicht unter den Begriff der persönlichen Nutzungen fallende Vermögensvorteile,** * Art. 33. Der Genuß von Stiftungen und sonstigen, nicht unter den Begriff der persönlichen G. fallenden Vermögensvorteilen war vielfach nach dem Willen des Stifters oder nach rechtsgültigem Herkommen an den Besitz des früheren GdeBürger- oder Beisitzrechts geknüpft. Soweit dies bei Beginn der Wirksamkeit des GAG., 1. 1. 86, der Fall war, gilt diese Voraussetzung durch den Besitz des Bürgerrechts nach dem GAG. erfüllt. Der Eintritt in den Genuß dieser Vermögensvorteile kann durch Ortstatut (s. Gemeindeangehörigkeitsgesetz) von der Bezahlung eines Einstandsgelds abhängig gemacht werden, das im Verhältnis zum Wert dieser Vermögensvorteile steht und den Betrag von 100 *M* nicht übersteigt. Bazille.

Gemeindepfleger s. Gemeindebeamte.

Gemeinderat s. Gemeinde II 1.

Gemeinderechnungen s. Gemeinde IV.

Gemeindesatzungen s. Gemeinde V.

Gemeindeschaden-Gemeindeumlage s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 1.

Gemeindesteuern s. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Gemeindestiftungen s. Stiftungen.

Gemeindeumlage s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 1.

Gemeindeumsatzsteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 6.

Gemeindeverbände s. Zweckverbände.

Gemeindevermögen s. Gemeinden V.

Gemeindevertretung s. Gemeinde II.

Gemeindevisitationen, ärztliche, sind vom OAA. vorzunehmen. Nach § 9 VV.z. OAAG. 14. 3. 13, Rgbl. 82, sind sie in sämtl. Gden des Landes alle 6 J. i. d. R. in Gegenwart des OAVorst. oder

seines Stellv. nach Anleitung des MedKoll., Min.-JAbl. 1913 553, vorzunehmen. Das OA. hat den Vertretern der zu besichtigenden Anstalten, Betriebe und Einrichtungen die Vis. durch Vermittlung der Gdebeh. i. d. R. einige Tage zuvor bekannt zu geben und sie einzuladen. Die wahrgenommenen Mängel bespricht der OAA. mit dem OAVorst. u. den anwesenden Beteiligten, wobei zugleich die Abhilfemaßregeln zu erörtern sind. Das Ergebnis der Vis. wird schriftlich niedergelegt. Soweit die vorgefundenen Anstände nicht sofort erledigt werden können, übergibt der OAA. binnen 14 T. seine Anträge schriftlich dem OA. In denj. Gden, in denen der OAA. zugleich SchulA. ist, werden die Sch. anl. der ärztl. GdeVis. nur besichtigt, in denen bes. Anlaß hiezu vorliegt. Im StadtdirBez. Stuttgart wird jedes Jahr ein best. von der Stadtdir. im Benehmen mit dem StadtdirA. abzugrenzender örtl. Bez. visitiert; jeder Bezirk soll i. d. R. alle 6 J. an die Reihe kommen.

Rößler.

Gemeindewahlrecht. Das G. begreift in sich einmal das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den GdeAemtern und das Stimmrecht in sonstigen GdeAngelegenheiten, sodann das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, zu einem GdeAmt gewählt zu werden (Wählbarkeitsrecht). Die Voraussetzungen des G. sind in GAG. Art. 1, 12—19 geregelt, s. Gemeindeangehörigkeitsgesetz. Während das aktive Wahlrecht nur den GdeBürgern zusteht, s. Gemeindebürgerrecht, gibt es GdeAemter, für welche die Wählbarkeit nicht an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft ist. — *** I. Die Gemeindeämter, für welche ein Wahlrecht der Gemeindebürger besteht, und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.** * Nach der gegenwärtigen GdeGesetzgebung, GdeO., kommen als GdeAemter, für welche ein Wahlrecht der GdeBürger besteht nur in Betracht das Amt der Ortsvorsteher, der GdeRäte und Bürgerausschüsse, einschließlich der TeilgdeRäte und Teilbürgerausschüsse, sowie der Anwälte und Ortsrechner in gewissen Teilgden. Die einschlägigen Best., GdeO. Art. 11 Abs. 1, Art. 45, 55, 71, 175, 176, 178, wiederholen die Best., daß nur GdeBürger das Wahlrecht haben. Ein direktes Stimmrecht in GdeAngelegenheiten besteht nur in solchen Teilgden, die weniger als 20 wahlberechtigte GdeBürger haben, sofern in denselben ein TeilgdeRat nicht bestellt ist, Art. 175 Abs. 3 GdO. — *** II. Die GdeAemter, für die der Besitz des Bürgerrechts Voraussetzung der Erlangung ist.** * Nur GdeBürger können zu Mitgl. des GdeRats und Bürgerausschusses gewählt werden, Art. 1 Abs. 2 GAG. Diese Best. ist wiederholt in Art. 11 Abs. 1, 45 u. 71 GdeO. und gilt auch für die TeilgdeRäte und TeilBürgAusschs., GdeO. Art. 175. Nach Art. 176 Abs. 2 GdeO. muß ferner der Anwalt einer Teilgde aus dem Kreis der wahlberechtigten GdeBürger gewählt werden. Weiterhin sind zu Vertretern der Schulgemeinde im Ortsschulrat, s. d., nur solche Pers. wählbar, die nach Art. 12, 14 u. 18 GAG. die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen, Art. 60 Abs. 2 VolksschulG. 17. 8. 09, Rgbl. 198; Art. 60 Abs. 4 a. a. O. bestimmt ferner: Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Ortsschulrat sowie hinsichtlich des Austritts sind die Bestimmungen in Art. 15 bis 19 GAG. in Verbindung mit Art. 26 Abs. 4, Art. 28 Abs. 4, Art. 254 u. 255 GdeO., entspr. anzuwenden. Im Fall des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GAG. hat der Ortsschulrat bei dem Gde Rat die erforderliche Verfügung zu beantragen. Endlich bestimmt Art. 46 AGBGB.: „Hinsichtlich der Wählbarkeit der Waisenrichter, der Verpflichtung zur Annahme und Versehung des Amts und des Ausscheidens aus demselben finden die Vorschr. der Art. 12, 14—19 GAG. 16. 6. 85 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Art. 12, 14—19 dieses Ges. dem Oberamt (jetzt BezRat) und der Kreisregierung zugewiesenen Entscheidungen dem Amtsgericht und der Zivilkammer des Landgerichts zukommen." Diese Best. gilt nach Art. 72 AGBGB. auch für das Nachlaßgericht. Der Besitz des GdeBürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Aemter des Ortsvorstehers und der besoldeten GdeRäte, obwohl diese Mitgl. des GdeRats sind; es genügt vielmehr bei denselben, neben den sonstigen persönlichen Eigenschaften, der Besitz der Reichsangehörigkeit, GdeO. Art. 57 Abs. 1, Art. 87 Abs. 6. Wohl aber wird durch die Anstellung als Ortsvorsteher und, wenn dies durch Ortstatut bestimmt ist, auch durch die Anstellung als besoldeter GdeRat, das Bürgerrecht gebührenfrei erworben, Art. 10 GAG. Der Besitz des GdeBürgerrechts ist weiterhin keine Voraussetzung für die Anstellung als GdeBeamter (Reichsangehörigkeit genügt), Art. 104 GdeO., und GdeUnterbeamter, Art. 113 GdeO. Ferner ist der Eintritt der Ortsgeistlichen in die Ortsarmenbehörde (s. d., Art. 9 AGUWG. 17. 4. 73, Rgbl. 109, i. d. F. d. Art. 10 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 5 GdeO.) und der Ortsgeistl., Lehrer und Schulärzte in den Ortsschulrat (s. d., Art. 58 f. VolkschulG.) vom Besitz des GdeBürgerrechts nicht abhängig. Endlich ist noch zu erwähnen, daß für diej. Personen, denen die Vertretung der Teilgde in den Fällen des Art. 177 GdeO. zukommt, der Besitz des GdeBürgerrechts nicht vorgeschrieben ist. — *** III. Die wahlfähigen Bürger,** * Art. 12—14 GAG. Das * **aktive und passive** * G. steht, soweit es vom Besitz des GdeBürgerrechts abhängig gemacht ist (I. u. II.), denj. männlichen Bürgern zu, die im GdeBez. wohnen, d. h. hier einen, nicht von vornherein auf kürzere Dauer berechneten Aufenthalt haben, das 25. Lebensj. zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigst. Wohnsteuer entrichten oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Den im GdeBez. Wohnenden stehen diej. gleich, die in der Gde mit Staatsteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetr. von 25 ℳ veranlagt sind. Wahlrecht und Stimmrecht, s. I, können nur in Person ausgeübt werden. In zusammengesetzten Gden kommt das Wahlrecht und die

Wählbarkeit für die Organe der einz. Teilgden, sowie das Stimmrecht in sonstigen örtlichen Angelegenheiten denj. gdewahlberechtigten Bürgern zu, die in dem betr. Ort wohnen oder daselbst Grundeigentum Gebäude oder Gewerbe besitzen, für die sie zu einer Staatssteuer von wenigstens 25 ℳ veranlagt sind. — Zeitweise sind vom Wahlrecht, vom Stimmrecht in sonstigen Gdeangelegenheiten und vom Wählbarkeitsrecht diej. Bürger ausgeschlossen: 1. Die unter Vormundschaft stehen. — 2. Denen die bürgerl. Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter aberkannt worden sind, § 32—36 StGB., während der Dauer des Verlustes dieser Rechte. Der nach früherem w. R. eingetretene Verlust ist jetzt durch den K. Gnadenerlaß 29. 1. 09 allg. beseitigt worden, s. Bazille, GAG. 70/71. — 3. Gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde; Art. 4 AG. z. StGB. 4. 3. 79, RGBl. 50, bestimmt nämlich: „Die zeitl. Entziehung der staats- und gdebürgerl. Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist mit der Eröffnung des Hauptverfahrens dann verbunden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Die Entscheidung hierüber steht in dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichts und kann durch keine Beschwerde angefochten werden." Für die staatsbürgerl. Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist die Best. übrigens aufgehoben: Art. 135 u. 142 VU. — 4. Ueber deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens. — 5. Die Unterstütz. aus Mitteln der bürgerl. Armenpflege beziehen oder im letzten dem Tag der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Als eine solche Armenunterstützung sind nicht anzusehen: a) Unterstützungen, die wieder erstattet sind; b) die Krankenunterstützung des Empfängers oder eines Angehörigen; c) die einem Angehörigen wegen körperl. oder geistiger Gebrechen gewährte Unterstützung; d) Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; e) sonstige Unterstützungen, die wegen einer bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt sind. — 6. Die, obwohl sie mind. 4 W. vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der oben (III. Anfang) bezeichneten Steuern aus einem der letztvorangegangenen 3 Rechnungsjahre mehr als 9 Mon. nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem dieselben fällig geworden sind, noch ganz oder teilweise im Rückstande sind, und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Vereinigung des Rückstands. — Endlich hat nach § 31 StGB. die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter von Rechts wegen zur Folge. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind also dauernd vom Wählbarkeitsrecht, nicht aber vom Wahlrecht ausgeschlossen; vom Wahlrecht sind sie nur zeitlich und überdies nur dann ausgeschlossen, wenn ihnen gleichzeitig die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, s. o. Z. 2. Zeitweise von der Wählbarkeit in die Gdekoll. ist ferner ausgeschlossen, wer als Mitglied des Gderats oder als Gdebeamter nach Art. 199 Abs. 1 Z. 2b, Art. 6 und Art. 209, Abs. 2 GdeO. durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, und zwar auf 5 J., von der Verurteilung an gerechnet, Art. 11 Abs. 2 GdeO. Ueber die zeitweise Entziehung der gdebürgerl. Wahl- und Wählbarkeitsrechte vgl. unten IV, 4. Ueber Ungültigkeit und Anfechtung der Wahlen zu den bürgerl. Kollegien, über die Ausschließung vom Eintritt in dieselben wegen Verwandtschaft u. dgl. vergl. Art. 23 bis 29, 46, 71, 84, 85, 209 f. GdeO. Nicht ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht sind die zum akt. Heer gehörigen Militärpersonen, da deren Berechtigung zum Wählen nur in bezug auf den Reichstag und die einz. Landesvertretungen ruht, § 49 RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45. Ueber die Beschränkungen der Wählbarkeit von Beamt. und MilPers. s. IV. — * **IV. Die Pflicht zur Uebernahme von Gdeämtern,** * Art. 15—18 GAG. 1. Jeder wählbare Bürger, der in dem betr. Ort wohnt, ist als solcher verpflichtet, eine Wahl in den Gderat oder Bürgerausschuß anzunehmen und dieses Amt während der gesetzl. Dauer desselben zu versehen. Die Mitgl. des Gderats und BA. sind ferner verpflichtet, eine Wahl in die für einz. Geschäftszweige niedergelegten Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen anzunehmen und dieses Amt während der Dauer ihrer Dienstzeit zu versehen. Andere Personen, als Mitgl. der bürgerl. Koll., und zwar auch Nichtbürger, sind zur Versehung solcher Aemter während der festgesetzten Dauer, höchstens aber auf 6 J. verpflichtet, wenn sie die Wahl in ein solches Amt angenommen haben. Die Verpflichtung muß in Person erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Annahme des entspr. Gdeamts ist ferner ausgesprochen für die Vertreter der Schulgemeinde im Ortschulrat, Art. 60 VolkschulG. 17. 8. 09, Rgbl. 198, und die Waisenrichter, Art. 46 u. 72 AG. BGB. — 2. Ausgenommen von der unter Z. 1 dargestellten Verpflichtung sind die Mitgl. des Reichstags und Landtags, und, solange sie sich im akt. Dienst befinden: a) die Reichs- und w., unter das BeamtenG. 28. 6. 76 fallenden Staatsbeamten; b) die Beamten des Hofs und der Hofkammer; c) die Militärpersonen des Friedenstandes, die Zivilbeamten der Militärverwaltung, die Angehörigen des Landjägerkorps und der Forst- und Steuerwache; d) die im Kirchen- und öff. Schuldienst angestellten Pers. Bezüglich der Berechtigung dieser Pers. zur Versehung der unter 1. genannten Aemter ist folgendes zu bemerken: Für die Reichs- und Staatsbeamten und die Volksschullehrer haben diese Aemter den Charakter von Nebenämtern, zu deren Uebernahme sie der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörden bedürfen, ReichsbeamtenG. 18. 5. 07, RGBl. 245, § 16 Abs. 1, w. BeamtenG. 28. 6. 76, Rgbl. 211, Art. 8 Abs. 1, LehrerG. 10. 7. 12,

RgbI. 235, Art. 1 u. 2. Die akt. Militärpers. bedürfen nach § 47 RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45, zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung der politischen Gden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. Bez. des Eintritts von Kommunalbeamten in die bürgerl. Koll. s. GdeO. Art. 26 Abs. 4, 46 Abs. 1, 100 Abs. 2. — 3. Befreiung von der unter 1. genannten Verpflichtung kann verlangt werden: a) wegen nachgewiesener körperl. Unfähigkeit; b) wegen zurückgelegt. 60. Lebensjs; c) wenn der Gewählte bereits ein unter Z. 1 fallendes Amt versieht, während der Dauer dess. und nach dessen Versehung auf einen dieser Amtsdauer gleichkommenden Zeitraum; d) wegen Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit dem ökonomischen Fortkommen oder den Berufsverhältnissen des Gewählten. Zuständig ist der Gderat; im Falle der Ziff. d mit Zustimmung des BA. Ueber das Beschwerderecht vgl. Art. 17 Abs. 3 u. 4 GAG. — 4. Wer die Annahme einer Wahl in die Gdekoll. ausdrücklich oder tatsächlich verweigert, obwohl er zu deren Annahme ges. verpflichtet ist und ihm genügende Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen, kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Ungehorsamstrafen angehalten, auch, wenn wiederholte Ungehorsamstrafen fruchtlos bleiben, nach vorgängiger Androhung vom Gderat des ihm übertragenen Amtes und auf den Zeitraum, während dessen er dies Amt zu versehen gehabt hätte, seiner gdebürgerl. Wahl- und Wählbarkeitsrechte für verlustig erklärt werden. — * V. **Die Pflicht zur Niederlegung von Gdeämtern, Enthebung auf Ansuchen,** * Art. 19 GAG. Wer ein Gdeamt bekleidet, für das der Besitz des Gdebürgerrechts i. Vbdg. mit den sonstigen Eigenschaften, s. o. III, Bedingung ist, hat dass. niederzulegen, wenn er die Wählbarkeit verliert, s. o. III, oder durch geistige oder körperl. Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist. Die Entscheidung hierüber steht, vorbehältl. der Befugnis des Bezirksrats, bzw. in den großen und mittl. Städten der Kreisreg., die Niederlegung des Amts in diesen Fällen von Aufsichts wegen anzuordnen, dem Gderat zu. Bez. des Austritts aus Gderat und BA. s. ferner GdeO. Art. 28. Abs. 1—3, Art. 46 Abs. 2 und Art. 71. Demj., der auf Grund ges. Verpflichtung ein Gdeamt bekleidet, o. IV, kann, auch wenn ihm ein ges. Befreiungsgrund nicht zur Seite steht, auf sein Ansuchen die Enthebung von diesem Amt aus dringenden Gründen durch den Gderat erteilt werden, sofern auch der BA. für die Gewährung des Gesuchs sich ausgesprochen hat. Bazille.

Gemeindewaisenrat s. Freiwillige Gerichtsbarkeit Z. III.

Gemeindewald s. Körperschaftswald.

Gemeindewandergewerbesteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II 8.

Gemeingebrauch. Der G. ist ein öff. Genossenschaftsrecht (Mitgliedschaftsrecht), das in der Zugehörigkeit zum Reich, zum Staat, zur bürgerl. oder kirchl. Gde begründet sein kann. Der G. hat zum Gegenstand die Benützung einer öff. Sache, s. d., Bestand, Inhalt und Umfang des Rechts ergeben sich aus der Natur der zu benützenden Sache und aus den über diese Benützung ergangenen gesetzl. oder Verwaltungsvorschr. Der G. darf nicht so ausgeübt werden, daß andere von ihm ausgeschlossen werden. Das Recht auf Teilnahme am G. ist verfolgbar im Weg der Beschwerde vor den Verwaltungsbeh., weiterhin i. d. R. im Weg der Rechtsbeschw. und endlich in den gesetzl. festgelegten Fällen, s. Verwaltungsrechtpflege, im Weg des verwaltungsger. Parteistreitverfahrens (Sarwey, öff. Recht 501; Göz, Verw. 373). Die Ausübung des G. wird von der PolBeh. beaufsichtigt, Ueberschreitungen sind i. d. R. strafbar und verpflichten u. U. zum Schadenersatz gegenüber etwaigen Sonderberechtigten, z. B. gegenüber den Fischereiberechtigten, WürttZ. 06 179. — Im übr. s. die einzelnen öff. Sachen, wie Wasserrecht III. A., Wegpolizei I, IV; Wegrecht A, C, D, u. a., auch Gde-Anstalten. Haller.

Gemeingefährliche Krankheiten. G. 30. 6. 00, RGBl. 306, sind Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern). Landesrechtl. Vorschr. über die Bekämpfung anderer Kr. werden durch dies G. nicht berührt, § 48. V.-Best.: MV. 23. 5. 10, RgbI. 261. — * **I. Allgemeines:** * Die Ausführung des G. und der Einzelanordnungen überwacht der Rchsk. Er sorgt für die Einheitlichkeit von Maßregeln, die mehrere Bst. betreffen, und versieht in dringenden Fällen die Landesbeh. unmittelbar mit Anweisungen. Im übr. sind Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln Sachen der Landesreg. Zuständigkeit und Aufbringung der Kosten regelt sich nach Landesrecht. Die Beh. der Bst. unterstützen sich gegenseitig. Den ärztl. Dienst überträgt das G. „beamteten Aerzten", das sind Ae., die vom Staat oder mit seiner Zustimmung angestellt sind, in W. ist der für den OABez. zuständige b. A. der OAArzt. Dem MinJ. ist jedoch vorbehalten, auch andere Ae. mit den Verrichtungen eines b. A. zu betrauen. Die dem allg. Gebrauch dienenden Einrichtungen der Wasserversorgung und Kanalisation werden vom OAA. überwacht, die Gden haben gesundheitsgefährl. Mißstände zu beseitigen, sie können nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von solchen Einrichtungen, sofern sie zum Schutz gegen g. Kr. erforderlich sind, angehalten werden, G. § 35; MinJE. 23. 9. 04, Abl. 419. — * **II. Anzeigepflicht.** * Erkrankung und Todesfall an Aussatz, Chol., Fleckf., Gelbf., Pest, Pocken, jeder Fall, der den Verdacht dieser Kr. erweckt, und jeder Aufenthaltswechsel Erkrankter sind der Ortspolbeh. des Aufenthaltsorts oder Sterbeorts anzuzeigen. Landesrechtl. Best. über weitergehende Anzeigepflicht berührt das G. nicht. Zur Anzeige ist verpflichtet: 1. der zugezogene A., 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkr. Beschäftigte, 4. der, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet, 5. der Leichenschauer. Die Verpflichtung der unter 2—5 Genannten tritt nur ein, wenn ein früher ge-

nannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Bei öff. Kranken- und ähnl. Anst. ist der Vorsteher zur Anz. verpflichtet, auf Schiffen oder Flößen der Schiffer oder Floßführer. — * **III. Ermittlung der Kr.** * Bei Bekanntwerden vom Ausbruch oder Verdacht g. Kr. benachrichtigt die OrtspolBeh. OAA. und OA., worauf der OAA. an Ort und Stelle Art, Stand und Ursache der Kr. ermittelt und der OrtspolBeh. mitteilt, ob der Ausbruch der Kr. festgestellt oder Verdacht des Ausbruchs begründet ist. Gleichzeitig ist dem MedKoll. Kenntnis zu geben. Das Kais. GesAmt wird vom OA. benachrichtigt. Das MedKoll. kann Ermittlungen über jeden einz. Krankheits- oder Todesfall anordnen, im übr. sind weitere Erm. nur im Einverständnis mit dem OA. und nur soweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Kr. örtlich und zeitlich zu verfolgen. Dem b. A. ist der Zutritt zu Kr. oder Leichen und die Vornahme von Untersuchungen zu gestatten, soweit er es zur Feststellung der Kr. für erforderlich und ohne Schädigung des Kr. für zulässig hält, in diesem Fall kann bei Chol.-, Gelbf.- und Pestverdacht die Leichenöffnung durch das OA., in dringenden Fällen durch die OrtspolBeh. angeordnet werden. Der behandelnde A. darf den Untersuchungen und der Leichenöffnung beiwohnen. Die Kosten der Erm. durch den OAA. trägt die Staatskasse. — * **IV. Schutzmaßregeln**: * 1. Anordnung und Ausführung: Ist Ausbruch der Kr. oder Verdacht des Ausbruchs festgestellt, so trifft die OrtspolBeh. Schutzmaßregeln. Bei Gefahr im Verzug ordnet der b. A. die zunächst erforderl. Maßregeln an. Sind akt. Militärpers. oder Pers., die in mil. Dienstgebäuden, Schiffen oder Fahrzeugen untergebracht sind, oder marschierende oder auf Transport befindl. Militärpers. und Truppenteile und deren Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände oder ausschl. von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen betroffen, so sind die Maßregeln Sache der Militär- und Marinebeh., MinJE. 10. 12. 09, Abl. 465. Auf Truppenübungen sind die zulässigen Verkehrsbeschränkungen nicht anzuwenden. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr und für Schiffahrtsbetriebe, die im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatl. Eisenbahnaufsichtsbeh. unterstellt sind, liegen die Maßregeln ausschl. den zuständigen Reichs- und Landesbeh. ob. — 2. Bes. Vorschriften: Der Bdrt. kann in verschiedenen Fällen Ausfbest. erlassen, so über Ausführung der Schutzmaßregeln bes. der Desinfektion, Anwendung von Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen auf Pers., die bei Beförderung auf der Eisenbahn als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden wurden, auf Beamte und Arbeiter der Eisenbahn, Post- und Telegraphenverwaltungen, über Vorsichtsmaßregeln bei der Ausführung wissenschaftl. Arbeiten mit Krankheitserregern und über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung, über gesundheitspol. Vorschr. bei Einlaß von Seeschiffen. Ist eine g. Kr. im Ausland oder im Küstengebiet des Reichs ausgebrochen, so bestimmt der Rchsk. oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bst. im Einvernehmen mit ihm die Landesreg., wann und in welchem Umfange die vom Bdrt. erlassenen Vorschr. zu vollziehen sind. Der Bdrt. hat zu bestimmen, inwieweit von Verdacht und Ausbruch, dem Verlauf und Erlöschen einer g. Kr. die Militär- und PolBeh. sich gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben. Vgl. RchskBek. 28. 2. 11, RGBl. 63, und VV. § 14. Durch BdrtBeschl. 4. 10. 00, 28. 1. 04 und 12. 6. 13 sind Anweisungen zur Bek. von Pest, Chol., Pocken, Fleckf. und Aussatz ergangen. Bek. 21. 2. 04 und 10. 7. 13, RGBl. 67 u. 572. — Der Bdrt hat Ausfbest. beschlossen: a) Cholera, RG.-Bl 04 68, Aenderung RGBl. 07 91, mit Anlagen: Ueberwachung der Binnenschiffahrt und Flößerei, Maßnahmen im Eisenbahnverkehr und Nachweisungen an das K. GesA.; b) Pocken RGBl. 04 92; c) Fleckf., RGBl. 04 111; d) Aussatz, RGBl. 13 572. Weiter: Bek. zur Ausf. des G., RGBl. 00 849, enthält Ausfbest. zur Pest u. a. mit Vorschr. über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern, RGBl. 00 860. Eisenbahn-VerkehrsO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93, § 11 Abs. 3: Pestkranke dürfen nicht befördert werden, an Aussatz, Chol., Fleckf., Gelbf. oder Pocken Erkrankte oder Verdächtige nur dann, wenn der b. A. die Zulässigkeit bescheinigt; Aussatzkranke od. -Verdächt. sind in abgeschloss. Abteil mit bes. Aborten, die übr. in bes. Wagen zu befördern, vgl. § 66 Z. 1 W. PostO. 21. 5. 00, Rgbl. 369. Bek. bez. DesinfAnweisungen für g. Kr. 11. 4. 07, RGBl. 95; Allg. DesinfAnw., RGBl. 07 96, bei Aussatz RGBl. 07 106, Chol. 114, Fleckf. 124, Pest 132, Pocken 141. Gemäß § 27 G.: Vorschr. über Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern, ausg. Pesterregern, RGBl. 04 160, vgl. V. 15. 7. 04, Rgbl. 244: Wer mit den Erregern der Chol. oder des Rotzes oder mit Stoff, der solche Erreger enthält, arbeiten will, wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf der Erlaubn. des Min.-J.; ders. bedarf es nicht bei Untersuchungen, die der behandelnde A. oder TierA. zu diagnostischen Zwecken bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen Untersuchungsarten vornimmt. Bek. über die Seeschiffe in den d. Häfen nebst DesinfAnw. 29. 8. 07, RGBl. 563; zu vgl. auch RGBl. 13 624: Behandlung der den Kaiser Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe. Bek. betr. Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Chol.- und Pestgefahr vom 4. 7. 10, RGBl. 555. Bek. über wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und PolBeh. über das Auftreten g. Kr. 28. 2. 11, RGBl. 63, vgl. VV. § 14, Internat. Uebereinkunft betr. Maßregeln gegen Pest, Chol., Gelbf. 3. 12. 03, RGBl. 07 425. — 3. Schutzmaßregeln im einzelnen können gegen Verbreitung g. Kr. für die Dauer der Krankheitsgefahr angeordnet werden: a) Kr. und Verd. können beobachtet werden. Beschränkung bez. Aufenthalt oder Arbeitstätte ist nur bei Obdachlosen und Pers. ohne festen Wohnsitz zulässig und bei solchen, die berufs- oder gewohnheitsmäßig umher-

ziehen. Krankheitsverdächtig ist, wer unter Erscheinungen erkrankt, die den Ausbruch der Kr. befürchten lassen; ansteckungsverdächtig der, bei dem KrErscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß er den Ansteckungstoff aufgenommen hat; b) Kr. und Verd. können abgesondert werden; c) für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden; d) jugendliche Pers. aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuch ferngehalten werden; e) Wohnungen oder Häuser, wo sich Kr. befinden, können kenntlich gemacht werden; f) die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der b. A. es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit Unterkunft unentgeltlich zu bieten; g) in Orten, die von Chol., F., Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, und in ihrer Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, der dem öff. Gebrauch dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanst. verboten oder beschränkt werden; h) das MinJ. kann anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu best. Frist vor ihrer Ankunft in Orten oder Bezirken aufgehalten haben, wo g. Kr. ausgebrochen sind, nach ihrer Ankunft der OrtspolBeh. zu melden sind; i) die PolBeh., G. § 15, sind befugt, für Orte und Bezirke, die von einer g. Kr. befallen oder bedroht sind, 1. hinsichtlich der gewerbsmäß. Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung und des Vertriebs von Gegenständen, die zur Verbreitung der Kr. geeignet sind, die Ueberwachung und die gegen Verbreitung der Kr. nötigen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von solchen Gegenständen darf nur für Orte verboten werden, in denen Ch., F., Pest oder Pocken ausgebrochen sind (Einfuhrverbote gegen inländische Orte sind unzulässig; solche Verbote richten sich nach § 25 G.); 2. Gegenstände der in Z. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen; 3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken; 4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Pers. gesundheitspol. Ueberwachung zu unterwerfen und Kr. und Verd., sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitstoff behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen; 5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf best. Tageszeiten zu beschränken. k) Zum Schutz gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden; l) die Ausfbest. enthalten Vorschr. über Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von an g. Kr. Verstorbener; m) für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitstoff behaftet sind, kann Desinfektion angeordnet werden. Ist die Des. nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden. — * **V. Entschädigungen.** * Die Entschädigungspflicht ist in § 28—34 G. erschöpfend geregelt, sie ist auf die Fälle des § 28 (entgangener Arbeitsverdienst) und § 29 (Sachbeschädigung) beschränkt, vgl. Sammlung gerichtl. Entsch. auf dem Gebiet der öff. Gesundheitspflege, Beil. zu den Veröffentl. des Ges.-Amts V. Band 180 f. Pers., die der Invalidenvers. unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf Entschädigung wegen entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechn. als Tagesarbeitsverdienst der 300. Teil des für die JV. maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist. Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf ges. Verpflichtung beruhenden Vers. wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Kr. Unterstützung gewährt wird oder wenn Verpflegung auf öff. Kosten stattfindet. Für Gegenstände, die infolge einer nach dem G. poliz. angeordneten und überwachten Des. derartig beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht weiterverwendet werden können, oder die auf poliz. Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehältlich der in § 32 u. 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag E. zu gewähren. § 32 führt die Fälle auf, wo E. nicht gewährt wird, namentlich für Gegenstände, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körpersch. sind, § 33 die Fälle, wo der Anspruch auf E. wegfällt. Als E. soll der gemeine Wert gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, die sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die E. anzurechnen. Die E. wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demj. gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand z. Zt. der Des. befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede EVerpflichtung aus § 29. Insolange eine Regelung, wie sie in § 34 G. vorgesehen ist, nicht verfügt ist, sind in W. die Kosten der E. von demj. zu bestreiten, der die Kosten der Durchführung poliz. Anordnungen zu tragen hat (Friedel, Bekämpfung g. Kr.; Anm. 1 zu § 34). — * **VI. Strafvorschriften:** * G. § 44, 45 u. 46. — **VII.** Ueber die einzelnen Kr. s. d., — Zu Gelbfieber sind bis jetzt Ausfbest. nicht erlassen. Rößler.

Gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen s. Bezirksschulaufseher.

Gemüsekonserven, -Präserven s. Konservefabriken.

Genehmigung von Gemeindebeschlüssen s. Gemeinde V.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen s. Postwesen 14.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen und

der **Bodenseedampfschiffahrt** s. Eisenbahnverwaltung.

Generalkommando s. Armeekorps XIII.

Generalstaatsanwalt s. Gerichtsverfassung III.

Generalstab. Der G. der Armee besteht aus dem G. bei den höheren Kommandobeh. (Armee-Inspektionen, Generalkommandos, Divisionen, Gouvernements usw.) — Truppen G. — und dem Großen G. An der Spitze des G. steht der Chef des G. der Armee. Die GOffiziere bei den Kommandobeh. sind die Organe des Truppenführers im Krieg wie im Frieden; sie bearbeiten die Mobilmachungsvorarbeiten, bereiten die größeren Truppenübungen nach Anweisung ihrer Kommandeure vor und unterstützen diese bei der Leitung der Uebungen sowie bei der Führung. Außerdem werden sie zur taktischen Ausbildung der Off., zu GReisen, Uebungsritten, Kriegspielen usw. herangezogen. — Bei einem Generalkommando sind ein Chef des Stabes und 2 GOff., bei einer Division befindet sich 1 GOff. Beim GenKomm. leitet der Chef des G. den gesamten Dienst im Geschäftszimmer, er weist den einz. Abteilungen (s. Armeekorps XIII.) die Geschäfte zu, sorgt für das Zusammenarbeiten der Abteilungen und die Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung; er ist der erste Berater des komm. Generals, ihm wird von allen Referenten des Generalkommandos ohne Rücksicht auf Rang und Alter Vortrag erstattet, ehe ein solcher beim komm. General stattfindet. Für gewisse Angelegenheiten ist er Vertreter des komm. Generals und zeichnet dann „von seiten des GenKomm.". — Der Große G. gliedert sich in eine Reihe von Abteilungen, ihm fällt zu die Bearbeitung der Mobilmachung und die Regelung des Aufmarsches des Heeres sowie des gesamten Nachrichtenwesens, er hat allen militärisch wichtigen Erscheinungen des In- und Auslandes seine Aufmerksamkeit zu widmen, sich über die Gliederung, den Ersatz, die Bewaffnung und Ausrüstung der Heere, über die milgeographische Beschaffenheit der Länder, über die Festungen, über die Entwicklung des Straßen-, Eisenbahn- und Kanalnetzes auf dem Laufenden zu erhalten, er bearbeitet alles was sich auf das mil. Beförderungswesen bezieht, ihm liegt die Darstellung der Kriegsgeschichte, die Förderung der Militärwissenschaften und des Kartenwesens usw. ob. — Im Krieg ist es Sache des G., die Führer bei der Leitung der Operationen und in der Befehlsgebung zu unterstützen und zu beraten; er hat für die Erhaltung und Wiederherstellung der versch. Arten von Verbindungen zu sorgen, ferner für die Verpflegung (zusammen mit der Intendantur), für die Gesundheits- und Krankenpflege (in Verbindung mit den Organen des Sanitätswesens), für die Ergänzung von Waffen und Munition und die rückwärtigen Verbindungen (im Verein mit den Etappenbehörden). Unter dem Chef des G. der Armee und weiter unter der Eisenbahnabteilung des Gr. G. stehen die Linienkommandanturen, s. d.; dem Chef des G. der Armee ist ferner die Kriegsakademie unterstellt, die den Zweck hat, die Kenntnisse der zu ihr kommandierten Off. in allen Teilen des Kriegswesens zu erweitern und zu vervollkommnen, um sie dadurch für die höheren Dienststellungen vorzubereiten. Meyer, Grundzüge der d. Militärverwaltung, v. Janson, der Dienst des TruppenG. im Frieden, Bronsart v. Schellendorff, der Dienst des G. Schall.

Generalsuperintendenten s. Ev. Kirche.

Genossenschaften. Als G. bezeichnet das RG. betr. die Erwerbs- und WirtschaftsG. 1. 5. 89 Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitgl. mittelst gemeinsch. Geschäftsbetriebs bezwecken. Sie erlangen durch Eintragung in das GRegister die Rechte einer eingetr. G. und damit Rechtsfähigkeit. Voraussetzung der Eintragung ist, daß den Vorschr. und Bedingungen des RG. entsprochen ist. Gegenüber den Handelsgesellschaften und Aktiengesellsch. ist die E. G. Unternehmungsform mit nicht beschränkter Zahl der Beteiligten, daher vorzüglich geeignet, kleine und kleinste wirtsch. Kräfte zusammenzuführen und zu verbinden. Die ökonomische Zweckbestimmung unterscheidet sie vom Eingetragenen Verein. Um welche wirtsch. Zwecke es sich handeln kann, ist in § 1 RG. durch eine nicht erschöpfende Aufzählung angegeben. Soweit nicht der Mangel der Rechtsfähigkeit sich behindernd geltend macht, vermögen auch nicht in das GRegister eingetragene G. als freie Vereinigungen für dieselben Zwecke tätig zu werden. Ein Zwang der Eintragung besteht also nicht. — Das RG. führt auf: Vorschuß- und Kreditvereine, RohstoffV., V. zum gemeinschaftlichen Verkauf, ProduktionsG., KonsumV., V. zur Beschaff. von Gegenständen des landw. oder gewerbl. Betriebs und zur Benützung ders. auf gemeinsch. Rechnung, V. zur Herstellung von Wohnungen. Der Geschäftsbetrieb von Hypothekenbanken in der Form der G. ist durch RG. 13. 7. 99 verboten; durch RG. über die priv. Versicherungsunternehmungen 12. 5. 01 sind Neubegründungen von VersUnternehm. in der Form der E. G. ausgeschlossen. — Grundlage des GWesens ist die Solidarhaft gegenüber dem Gläubiger. Während das alte GGes. 27. 3. 67 nur die unbeschr. Haftpflicht gekannt hatte, sind nunmehr nach Art der Haftpflicht zu unterscheiden: EG. mit unbeschr. Haftpfl., E. G. mit unbeschr. Nachschußpfl. und E. G. mit beschr. Haftpfl. Neben der E. G. mit unbeschr. H. hat nur noch die E. G. mit beschr. H. praktische Bedeutung. Bei der E. G. mit unbeschr. H. übernehmen die Genossen für die Verbindlichkeit der G. dieser sowie unmittelbar dem Gläubiger gegenüber die Haftung mit ihrem ganzen Vermögen. Doch ist der Einzelangriff in seiner Wirkung insoweit abgeschwächt, als er dem Gläubiger nicht sofort nach Eröffnung des Konkurses gestattet ist, sondern erst nach Ablauf einer für die Erledigung des Nachschußverfahrens best. Frist. Bei der G. m. unbeschr. Nachschußpflicht ist das unmittelbare Zugreifen des Konkursgläubigers überhaupt ausgeschlossen. Bei der G. m. b. H. ist die Haftung der Genossen für die Verbindlichkeit der G. sowohl dieser wie unmittelbar

dem Gläubiger gegenüber auf eine best. Summe beschränkt. — Die gesetzl. notw. Organe der G. sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. In 7 Abschn. handelt das Ges. von Errichtung der G., von den Rechtsverhältnissen der G. und der Genossen, von der Vertretung der G. und Geschäftsführung für sie, vom Ausscheiden eing. Genossen, von Auflösung und Nichtigkeit der G., Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen. Die bes Bestimmungen für G. m. unbeschr. H., für G. m. unbeschr. Nachschußpflicht, für G. m. b. H. und für die Umwandlung von G. enthält der 8. Abschn. E. G. gelten als Kaufleute i. S. des HGB., soweit nicht das Ges. betr. die Erwerbs- und WirtschaftsG. abweichende Best. enthält. Das letztere G. i. d. F. des nach Maßgabe des Art. 13 EG. z. HGB. 10. 5. 97 festgesetzten Textes, s. RGBl. 98 810 f. Bek. betr. Führung des GRegisters und die Anmeldungen z. d. Reg. 1. 7. 99, RGBl. 347, MinJustV. 9. 11. 99, betr. Führung des GReg., Rgbl. 844. Ueber das gewerbl. Genossenschaftswesen s. auch Gewerbeförderung D. XIII. — Die größte Bedeutung hat das GWesen auf * **landwirtschaftlichem** * Gebiet erlangt, und zwar bes. für die bäuerliche Landw., indem durch den Zusammenschluß der kleineren und mittl. Landwirte denselben die Vorteile des Großbetriebs verschafft und so ihre Verhältnisse verbessert werden, und zwar ebenso in Hinsicht der Beschaffung des notwendigen Betriebskapitals als namentlich auch in Hinsicht des Bezugs der Wirtschaftsbedürfnisse und des Absatzes der Produkte. — Die Darlehenskassenvereine (s. Personalkredit) mit den sonstigen E. landw. G. im Verband landw. G. in W. vereinigt, s. d., sind von allen landw. G. in W. zuerst in größerer Zahl entstanden. Die mit ihnen gemachten günstigen Erfahrungen führten zur Gründung landw. Produktiv- und AbsatzG.. Die weit überwiegende Zahl der DarlehenskassenV. ist zugleich mit dem landw. Einkaufswesen befaßt. Besondere EinkaufsG. (landw. KonsumV.) bestehen fast nur in Landesteilen mit vielfach nicht geschlossenen Gden, in denen die Verhältnisse für die Einrichtung der DKV. weniger günstige sind, daher sie hier teilweise fehlen oder erst nachfolgten. Die Anschauung, daß DKV. bloß Kreditinstitute sein sollten, ist längst nicht mehr haltbar. Die Verbindung der Betätigung als Kreditinstitut und des Einkaufs von Wirtschaftsbedürfnissen und des Verkaufs der landw. Produkte hat keine Nachteile im Gefolge, ist vielmehr gut durchzuführen und geeignet, das Interesse an dem Verein zu beleben und ihn leistungsfähiger zu machen, während bei Schaffung bes. Einkaufsvereinigungen die Kräfte sich zersplittern und Einrichtung und Betrieb verteuert werden. Außerd. hat der DKV. den Vorzug des Klagerechts und der eigenen Rechtsfähigkeit überhaupt, der gesicherten Kontrolle und ges. Rechnungsrevision u. A. Auch die Anschaffung einfacherer landw. Maschinen zur gemeins. Benützung der Mitgl. u. Aehnl. wird von den DKV. unternommen. Für Zwecke, die nicht allen GdeGlied., sondern nur einer beschränkt. Zahl dienen, sind bes. G. zu bilden. Sie werden, wenn größere Kredite für Grunderwerb, Gebäude, Maschineneinrichtungen nötig sind, i. d. R. als G. m. unb. H., sonst als G. m. b. H., auch als freie Vereinigung, eingerichtet, letzterenfalls nach BGB. § 705 f. Während ZuchtG., Vereine zur Förder. des Landbaus, Obstbaus und Weinbaus und für ähnl. Zwecke der Eintragung i. d. R. nicht bedürfen, sind für ProduktivG., wie Molkereibetriebe und AbsatzG. die Rechte der E. G. nicht zu entbehren. Tatsächlich sind in W. außer den landw. KonsumV., die an die Oberschwäb. ZentralG. (Sitz Haslach OA. Leutkirch) oder den (bad.-w.) Bauernverein (Sitz Heilbronn, früher Unterverband), angeschloss. sind, eine Anzahl genossenschaftl. Molkereien und kleinere AbsatzG. für Getreide usw. zurzeit noch nicht eingetragen, doch schreitet die Zahl der Eintragungen namentlich bei den Gesellschaftsmolkereien fort. — Durch das * **genossensch. Einkaufswesen** * ist die bäuerl. Wirtschaft für den Bezug ihrer Bedürfnisse vom Zwischenhandel unabhängig geworden und dem Bedürfnis des möglichst wenig verteuerten Bezugs einwandfreier Ware entsprochen. Außer den DKV. und ldw. KonsumV., RohstoffV., sind mit dem Einkauf noch die ldw. BezV. und sonstig ldw. Organisationen (Bund der Landw.) in größ. Umfang befaßt. Auch der einzelne örtl. Verein vermag aber das Einkaufswesen von sich aus nicht vollständig durchzuführen. Und wie die örtl. Vereine in Verbände und ZentraleinkaufsG., so sind auch diese wieder in landw. Organisationen, ganz Deutschland umfassende Bezugsvereinigungen wenigstens für die Beschaffung gewisser Stoffe zusammengeschlossen. Zentrale des genossenschaftl. Einkaufswesens der w. landw. G. ist die Kaufstelle des Verbandes landw. G., Stuttgart, Urbanstr. 12; sie vermittelt den Bezug der mancherlei Stoffe, bes. künstlichen Düngers und Kraftfuttermittel aller Arten sowie ldw. Maschinen für die verbandsangehörigen G. und mit dem Einkaufswesen befaßte landw. BezV., s. bei Verband landw. Genossenschaften und Kaufstelle. Für die in Oberschwaben bestehenden nicht eingetr. ldw. KonsumV. und eine Anzahl von DKV. ist Einkaufszentrale die Oberschwäb. ZentralG. m. b. H. in Haslach OA. Leutkirch. Selbstverständlich wachsen die Vorteile, die durch den gemeinsamen Einkauf erreicht werden, mit der Steigerung der Bedarfskonzentration. Neben Preisersparnis spielt die größte Rolle die Qualitätsgarantie. Hierauf zu gründende Schadenersatzforderungen könnte der einzelne selten durchsetzen, die Kontrolle zugunsten des mittleren und kleinen Landwirts wäre auf anderem Weg nicht durchführbar. Sie stellt fest, ob die gelieferten Düngemittel den erforderten Mindestgehalt an Pflanzennährstoffen, die Futtermittel den bestimmten Gehalt an Nährstoffen enthalten. Die Begutachtung liegt für W. bei der Versuchstation der ldw. Hochschule Hohenheim auf Grund der von den Beziehern einzusendenden Proben. Auch die Saatgutvermittlung ist von der Kaufstelle des Verbands unter Beratung durch die K. Saatzucht-

anstalt in Hohenheim nun übernommen. Als erster Grundsatz gilt beim genossenschaftlichen Einkauf die Barzahlung. Kann sie nicht geleistet werden, so ist der Kredit des DkV. in Anspruch zu nehmen. Neben den schon angeführten Vorteilen spielt noch eine Hauptrolle die Frachterspanis. Futter- und Düngemittel sollen stets nur in ganzen Wagenladungen (zu 200 Ztr.) bezogen werden. Durch den genossenschaftl. Bezug der landw. Bedarfsartikel ist mit Ausnahme des Zwischenhandels der Handel in diesen Waren nicht ausgeschaltet, dagegen aber auf eine gesündere Grundlage gestellt. Zudem ist durch den genossenschaftl. in hohem Maß geförderten Gebrauch künstl. Düngers und von Kraftfuttermitt. der Handel in diesen sehr ausgedehnt worden. — Nach Art. 2 Z. 10 G. b. Grund-, Gebäude- und GewSteuer, Rgbl. 03 344, bleibt der Geschäftsbetrieb der EinkaufsG. von der Besteuerung frei, sofern sie ausschließlich Wirtschaftsbedürfnisse des landw. Betr. für Ver.-Mitgl. beschaffen. — Als ✱**ProduktivG.**✱ stellen sich die Molkerei G. dar, die Milch zu Butter oder Käse verarbeiten. Der außerordentl. Aufschwung der MG. ist aus der gesteigerten Nachfrage und Entwicklung der Technik zu erklären. Ein Teil der Molkereien ist auch mit dem Frischmilchverkauf befaßt, andere haben zur vollen Ausnützung der maschinellen Anlage sonstige Nebenbetätigungen. Im w. Allgäu, wo die Milchwirtschaft die wichtigste Einnahmequelle bildet, besteht in den „Vereinigten Käsereien des w. Allgäus, E. G. m. b. H., Sitz in Dürren OA. Wangen, eine V. von KäsereiG. zur gemeinsl. Verwertung der Milcherzeugnisse der Mitgl. Eine weitere Art. ldw. ProduktivG. entsteht durch die neuerdings sich vollziehende Erwerbung bisheriger Kundenmühlen zum genossl. Betrieb. — Der Verwertung der ldw. Erzeugn. dienen weiter ✱ **AbsatzG.** ✱ zur Verwertung von Getreide, Traubenmost und Wein, Eier, Honig, Obst, Tabak. Von den größeren GetreideverkaufsG. haben 10 Lagerhäuser mit Silo. Die von den GetreideverkaufsG. abgesetzten Getreidemengen werden jährl. im Stat. Handb. für W. und im W. Wochenbl. f. Landw. veröffentlicht. Zur Errichtung der Getreideverkaufs G. führte der Wunsch, bessere Absatzgelegenheit zu erhalten und sich vom Zwischenhandel zu befreien und einer dem händlerischen Nutzen entspr. örtl. Preisbildung entgegenzuwirken. Dies können größere Unternehmungen besser als die kleinen örtl. VerkaufsG. Dagegen ist bei größeren G. das erhebliche Risiko unvermeidlich, bedarf es größeren Kapitals und ist gute kaufmännische Leitung nicht zu entbehren. Mit den GetreideverkaufsG. in Geschäftsverbindung zu treten haben sich vielfach die MilitBeh. bereit gefunden, und entspr. Anweisungen an die Proviantämter sind ergangen. Auch kleinen G. ist dadurch, sowie durch die unmittelbare Lieferung an Mühlen, Großbrauereien u. dgl. Abnehmern der Absatz erleichtert, wenn sie es sich angelegen sein lassen, den an das Putzen und Sortieren des Getreides zu stellenden Anforderungen zu entspr. Hierin wie in der Beeinflussung der Landw. zur gemeinsl. Beschaffung des Saatgetreides und Verbesserung des Anbaus liegt bes. die nicht zu unterschätzende erzieherische Wirkung des genoss. Getreideabsatzes. Sind die Landw. dazu gekommen, gleichartiges und höherwertiges Saatgetreide zu verwenden, so ist auch den auf die sonstige Hebung des Getreidebaus hinzielenden Bestrebungen der Weg geebnet. Alle AbsatzG. müssen sich davon zurückhalten, durch Ausbezahlung hoher Anzahlungen für die gelieferten Produkte sich die Gunst der Mitgl. erwerben zu wollen. Wichtig ist, bevor an Dividenden gedacht wird, die dem Statut entspr. Abzahlungen an Gebäuden, Maschinen und sonstige Einrichtung zu machen und die Reserven zu bedenken. In der Entwicklung erst begriffen ist die ldw. Organisation zum unmittelbaren Absatz des Schlachtviehs vom Produzenten an den Schlächter. Hiemit ist der w. Viehverwertungsverband befaßt, der auch die von einem Hauptgeschäftsführer geleitete Verwaltungstelle am Stuttgarter Viehhof unterhält. Bei derselben erfolgt der Verkauf unter der Aufsicht des Hauptgeschäftsführers durch Kommissionäre, die für den Eingang des Erlöses haften und Kaution zu leisten haben, gegen Provision. Die Auszahlungen unterliegen der Kontrolle der Geschäftstelle. Die Anlieferung erfolgt an den von örtl. V. (ViehverwertungsG.) beschickten Sammelst. Die an denselben aufgestellten Geschäftsführer erhalten wie die aufgestellten Vertrauensmänner der Lieferungsorte Benachrichtigung über Verkaufsgelegenheit und Marktpreise. Dem Verband als solchem liegt ob die Gründung von ViehverwertungsG., Beratung und Vertretung der Landw. in Fragen der genoss. Verwertung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh, Erstattung von Gutachten und Antragstellung an die Staatsreg. und die ldw. Interessenvertretung in allen die Viehverwertung, den Viehhandel und die Preisnotierung f. Vieh betr. Angelegenh., Förderung des Viehtransportwesens, der Schlachtviehversicherung usw., Herstellung eines Nachrichtendiensts über den Vorrat an Schlachtvieh und den Stand der Vieh- und Fleischpreise, Förderung der Viehmast. Der Verband ist E. V. und hat den Sitz in Stuttgart. Die Oberschwäb. ZentralG. Abt. B für Viehverwertung verkauft am Stuttgarter Markt durch einen eigens von ihr aufgestellten Kommissionär. Viehverwertungsverband und Oberschw. ZentralG. übernehmen die Versicherung von Tieren gegen Transport- und Schlachtschäden. — ✱ **Landwirtsch. Maschinengenossenschaften,** ✱ zumal DreschmaschinenG., bestehen in größerer Zahl. Die Unternehmungsform ist zunächst die der G. m. b. H. Ihr Gedeihen hängt von mancherlei Umständen ab, die in jedem Fall anders liegen. Nötig ist die genügende Ausnützung der Maschinen und ihre kundige und zuverlässige Bedienung. Der Arbeitermangel hat auch in W. zu häufigerer Begründung solcher G. geführt. Betreffs Förderung der genoss. Beschaffung von ldw. Maschinen vgl. König-Karl-JubilStiftung. — An die ldw. G. i. e. S. schließen sich an die mancherlei ldw. V., die ebenso der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitgl. dienen, aber keinen genoss. Geschäftsbetrieb

bezwecken, z. B. V. zur Förderung von Viehzucht, Ackerbau, Obstbau, Weinbau usw., und endlich die örtl. ViehversicherungsV., s. d., Landw. BezV. s. landw. V. in W. — Eine alle landw. G. und V. in W. umfassende Statistik enthält die Denkschrift: Die Landw. und die Landw. Pfl. in W. 1908 im Abschn. ldw. GWesen 539 f. Baier.

Genossenschaftsmolkereien s. Genossenschaften.

Genossenschaftsorgane, GVersammlung, G.-Vorstand s. Unfallversicherung A. III. Z. 3d, B. III.

Genossenschaftsregister s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II.

Genossenschaftswald s. Waldgenossenschaft.

Genossenschaftswesen s. a. WohlfPflege, ländl.

Genossenschaftszentralkasse, landw., s. Landw. Genossenschaftszentralkasse.

Genußmittel s. Nahrungsmittel.

Genußtaugliches Fleisch. Als tauglich ist dasj. Fleisch zu betrachten, das in gesundheitl. Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß gibt (Begr. z. Entw. d. Schlachtvieh- u. FlBG.). Ueber den Verkehr mit genußtauglichem (bankwürdigem) Fleisch s. § 52 f. der MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. Leonhardt.

Genußuntaugliches Fleisch. Untauglich ist dasj. Fleisch, das wegen der mit seinem Genuß verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit von der Verwendung als Nahrungsmittel unbedingt ausgeschlossen werden muß (Begr. zum Entw. d. Schlachtvieh- u. FlBG.). Vgl. a. § 33—36 der AV. A.; AV. C. Anh. Nr. 1; § 17 f. AV. D. z. d. G. Ueber den Verkehr mit genußuntauglichem Fleisch s. § 73 f. der MV. 1. 2. 00, Rgbl. 27. Leonhardt.

Geologische Abteilung des statistischen Landesamts s. Statist. Landesamt.

Geometer s. Vermessungswesen, auch Baugewerkschule.

Geräuschvolle Anlagen s. Anl., geräuschvolle.

Gerbereien sind genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 GewO. Dies gilt sowohl von den eigentlichen G., d. h. Anst., in denen zumeist ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren unter Anwendung von sog. Schwitzen, oder von Kalk oder von Gaskalk oder auch von Arsenikalien usw. stattfindet, als auch von den Fellzurichtereien, in denen die Haut durch Fett und Oel geschmeidig und zur Entfleischung geeignet gemacht wird, Preuß. Techn. Anl. II 26, abgedr. Schicker GewO. 1293. Zur Erteilung der Gen. ist das OA. bzw. der Bez.-Rat zuständig, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbl. II. 3. — Zur Bekämpfung des *Milzbrands* in G. sind durch MinJErl. 14. 3. 11, Abl. 129, Maßregeln getroffen worden. — Die Beschäftigung von *Kindern* in G. ist untersagt, § 4, 12, 23, 25 KSchG. Brenner.

Gerbereifachschule s. Fachschulen, gewerbl. f.

Gerichts-Verfassung. I. GV. ist die Gesamtheit der Rechtsätze über die Organe, durch welche die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, also die Lehre von der Ordnung, Besetzung und Zuständigkeit der Gerichte, sowie von den Verhältnissen der weiter im Dienst der Rechtspflege tätigen Beh. und Personen (Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Gerichtsvollzieher). Unter Gerichtsbarkeit i. obj. S. ist die Summe der von den Gerichten zu behandelnden Angelegenheiten, i. subj. S. die Befugnis der Erledigung dieser Sachen zu verstehen. — Die nachstehende Uebersicht beschränkt sich auf die in W. bestehende GV., soweit sie sich auf die sog. *ordentliche streitige Gerichtsbarkeit* bezieht. Diese wird nach § 12 GVG. durch AmtsG. und LandG., durch OberlandesG. und ReichsG. ausgeübt. — Nach § 13 GVG. *gehören vor die ordentl. G.* alle bürgerl. Rechtstreitgk. und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbeh. oder VerwaltungsG. begründet ist oder reichsges. bes. G. bestellt oder zugelassen sind. Den Gegensatz zu den bürgerlichen Rechtstreitigkeiten bilden die Streitigkeiten des öff. Rechts; unter den Strafsachen sind diej. Rechtsachen zu verstehen, deren Endziel die Anwendung eines Strafges. bildet. Demgemäß hat hier auszuscheiden die ger. Tätigkeit auf dem Gebiet des öff. Rechts, abges. von Straff., so die Verwaltungsrechtspflege, s. d., und der zum ger. Schutz der Verfassung errichtete Staatsgerichtshof, s. d., ferner das Gebiet desj., was i. G. zur streitigen, zur sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. d., gehört, endlich die Darstellung der bes. reichsges. bestellten, geordneten oder zugelassenen G., z. B. der Milit.-G., s. d., der VersicherungsschiedsG., s. Angestelltenversicherung IV. und Reichsversicherung, der Gde-, Gewerbe- und KaufmannsG., s. d. — Die richterl. Gewalt wird durch *unabhängige nur dem Ges. unterworfene* Ger. ausgeübt. Die G. sind StaatsG., die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; AusnG. sind unstatthaft; niemand darf seinem ges. Richter entzogen werden. Die G. entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Nach § 17 Abs. 2 GVG. kann jedoch die Landesgesetzgebung unter Einhaltung bestimmter Normen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den G. und den Verwaltungsbeh. oder VerwaltungsG. über die Zulässigkeit des Rechtswegs bes. Beh. übertragen. Auf Grund dieser Best. ist, während bis 1. 10. 79 in W. die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den G. und VerwaltBeh. durch den König nach vorgängiger, gutächtlicher Aeußerung des Geh. Rats entschieden wurden, durch G. 25. 8. 79 betr. Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Rgbl. 272, ein bes. aus 7 Mitgl. zusammengesetzter *Kompetenzgerichtshof*, s. d., geschaffen worden, der bei posit. oder negat. Kompetenzkonflikten auf Grund mündl. Verhandl. zu entsch. und sich hiebei auf den Ausspruch zu beschränken hat, ob im vorliegenden Fall der Rechtsweg zulässig oder das VerwaltungsG. oder die Verwaltung zuständig ist, s. Göz, w. Staatsrecht 161. — II. Die **Einzelstaaten** üben die ordent., streitige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Reich übertragen ist, kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen aus, jedoch als Glieder eines größeren Ganzen in den durch die Reichsges. gezogenen Schranken und nach den durch die RGV. und die reichsgerichtl. Prozeßordnungen gegebenen Vorschr., sowie in Unterordnung unter die oberste Instanz des ReichsG., soweit dessen Zuständigkeit begründet ist. Die

Gerichtsgewalt der einzelnen ordentlichen deutschen Gerichte erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet. Nur darf ein Ger. regelmäßig Amtshandlungen außerhalb seines Bez. nicht vornehmen, sondern hat hierum das AmtsG. zu ersuchen, in dessen Bez. die Handlung vorzunehmen ist. Die G. haben sich in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und in Straff. Rechtshilfe zu leisten, § 15 f. GVG. Das Reich hat unbeschadet der richterl. Unabhängigkeit das Recht der Ueberwachung über die den reichsger. Vorschr. entspr. Handhabung der Gerichtsbarkeit, RV. Art. 7 Z. 3, 17 u. 77. Die grundlegende reichsges. Best. für die Organisation der G. in ihrer doppelten Eigenschaft als erkennende, im gegenseitigen Verhältnis der Ueber- und Unterordnung stehende Instanzen und als Beh. der Justizverwaltung bildet das GVG. 27. 1. 77, in Kraft seit 1. 10. 79, in der v. 1. 1. 00 an geltenden Fass. neu bek. gemacht am 20. 5. 98 und seither mehrfach wieder geändert durch RG. 5. 6. 05 und Art. I G. 1. 6. 09, RGBl. 475, in Kraft seit 1. 4. 10, und RG. 22. 5. 10 b. Zuständigkeit des Reichsgerichts, RGBl. 767, in Kraft seit 1. 6. 10. — Zuständig sind hienach die mit Einzelrichtern besetzten AmtsG. für vermögensrechtl. Anspr. bis zu 600 ℳ, soweit nicht nach § 70 GVG. das LandG. ohne Rücksicht auf den Streitwert zust. ist, ferner ohne Rücksicht auf den Wert des StGgstds für die in § 23 Z. 2 GVG. aufgeführten Streitigkeiten (gewisse Miet-, Gesinde- und ähnliche Str., Viehmängel, Wildschaden, Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf, Aufgebotsverfahren). Endlich ist den AG. das Konkursverfahren, die Einleitung der Entmündigung und die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts übertragen; weitere ihnen teils allg. teils unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesenen Verrichtungen sind: Sühneversuche, Sicherung des Beweises, Mahnverfahren, Arreste und einstweilige Verfügungen. Die mit 3 rechtsgelehrten Richtern besetzten Zivilkammern der LandG. (LG.) entscheiden in 1. Instanz über die den AG. nicht überlassenen bürgerl. Ansprüche; wo von der Landesjustizverwaltung Kammern für Handelsachen gebildet sind, entscheiden auf Antrag der Parteien diese in der Besetzung mit einem Mitgl. des LG. und 2 Handelsrichtern über Handelss., § 101 GVG. Die Zivilk. einschl. der K. f. H. sind die Berufungs- und BeschwerdeG. in den vor den AG. verhandelten bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Die Zivilk. der LG. sind zugleich Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Gewerbe- und KaufmannsG., s. d. Die Zivilsenate der OberlandesG. (OLG.) sind zuständig für die Berufung gegen die Endurteile der LG. und für die Beschw. gegen Entsch. der LG., die Zivilsenate des ReichsG. für das Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile der OLG. — In Strafsachen fungieren in 1. Inst. die SchöffG. (1 Amtsr. und 2 Laien), deren Zust. durch G. 7. 6. 05 erheblich erweitert worden ist, und alle Uebertretungen, eine große Zahl von Vergehen und die im Weg der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen, GVG. § 27, umfaßt. Die Strafkammern der LG. entscheiden in 1. J. über die nicht zur Zust. der SchöffenG. geh. Vergehen, über eine Anzahl von Verbrechen und über die in § 74 GVG. aufgeführten strafb. Handlungen. Eine Anzahl von Verg. kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft den SchöffenG. zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden, § 75 GVG. Die Strafk. entscheiden ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der SchöffenG. und über Beschwerden gegen V. des Untersuchungsrichters und des Amtsr., sowie gegen Entscheidungen der SchöffenG., auch sind sie zust. für diejenigen, die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betr. Entscheidungen, die nach den Vorschr. der StPrO. von dem G. zu erlassen sind. In der Hauptverhandlung sind die Strafk. mit 5 Mitgl., in der Berufungsinst. bei Uebertret. und Privatklagen mit 3 Mitgl. einschl. des Vors. besetzt. In dieser Besetzung erfolgen auch die außerhalb der Verhandlung ergehenden Entsch. Die bei den LG. periodisch zusammentretenden SchwurG., 3 richterl. Mitgl. und 12 Geschw., sind zust. für die Verbr., die nicht zur Zust. der Strafk. oder des ReichsG. gehören. Die LG. werden mit einem Präsidenten und der erforderl. Zahl von Direktoren und Mitgl. besetzt; die Mitgl. können gleichzeitig Amtsr. im Bez. des LG. sein. Bei den LG. sind UntersuchR. nach Bedürfnis zu bestellen. Die Straffenate des OLG. sind zuständig für Entscheidung der Revision gegen Urt. der Strafk. in der Berufungsinst. und der Revision gegen Urt. der Strafk. in 1. J., sofern die Rev. ausschl. auf die Verletzung einer in den Landesges. enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, sowie für die Entsch. der in § 123 Z. 5 GVG. aufgeführt. Beschw. Das ReichsG. ist in Straff. zust. für die Untersuchung und Entsch. in 1. und letzter J. in den Fällen des gegen Kaiser und Reich gerichteten Hochverrats und Landesverrats, ferner für die Revision gegen die Urt. der Strafk. in 1. J., insoweit nicht die Zust. der OLG. begründet ist, und gegen Urt. der SchwurG. Die Zivil- und Straffenate der OLG. entscheiden in der Besetzung von 5, diej. des ReichsG. von 7 Mitgl. mit Einschluß des Vorsitzenden. Ueber die weitere Organisation der LG. und OLG., Plenum, Präsidium, Geschäftsverteilung, Stellvertretung usw. s. § 58 f., 121 GVG. Ueber die Berufung zum Schöffenamt s. § 30—57, über die Bildung der SchwurG. s. § 83 f. GVG. Bei jedem G. wird eine GSchreiberei eingerichtet; mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen sind die GVollzieher betraut. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der GSchreiber und GVollzieher werden bei dem ReichsG. durch den Rchsk., bei den LandesG. durch die Landesjustizverwaltung bestimmt, GVG. § 154, 155. — Nach § 142 GVG. soll bei jedem G. eine Staatsanwaltsch. bestehen. Das Amt des StA. wird ausgeübt beim ReichsG. durch einen Oberreichsanwalt und Reichsanw., bei den OLG., den LG. und den SchwurG. durch Staatsanw., bei den AG. und den SchöffenG. durch Amtsanwälte. Die Staatsanw. hat bei allen Straff. als Strafverfolgungsbeh. und bei gewissen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (Ehesachen, Entmündigungs.,

Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern) mitzuwirken. Die StAnw. dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, sie haben den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. Die Leitung der Reichsanwaltsch. steht dem Rchsk., diej. der Staatsanw. der Landesjustizverwaltung zu. Für die Strafverfolgung gilt das sog. Legalitätsprinzip, wonach die Staatsanwsch., soweit ges. ein anderes nicht bestimmt ist, beim Vorliegen zureichender, tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten hat; zur Sicherung dieses Grundsatzes ist dem Verletzten unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zur Herbeiführ. einer ger. Entsch. gegeben, § 152, Abs. 2, 170 StPrO. Im übrigen ist die Staatsanwsch. in ihren Amtsverrichtungen von den G. unabhängig, GVG. § 151. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdsts sind **Hilfsbeamte** der Staatsanwsch., s. d., und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der StAnw. bei dem LG. ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf die diese Best. Anwendung findet, erfolgt durch die Landesreg. — III. **In W. wird die ordentl. streitige Gerichtsbarkeit** durch 64 AG., 8 LG. (Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Ellwangen, Hall, Ulm, Ravensburg) und 1 OLG. verwaltet, EGGVG. Näh. Vorschr. über die w. GOrganisation sind im AGGVG. 24. 1. 74, Rgbl. 3, enthalten, wovon einzelne Best. durch Art. 271 AGBGB. abgeändert worden sind und der Art. 23 durch G. 22. 7. 05, Rgbl. 121, eine neue Fassung erhalten hat. Nach diesem Art. stehen die AG. unter der Dienstaufsicht der LG., die LG. unter derj. des OLG. Der Dienstaufs. der LG. sind auch GewerbeG. und KaufmannsG. unterstellt. Ueber alle G. übt das MinJust. die Dienstaufsicht aus. Der Richter wird vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet. Die von dem MinJust. zu bestellenden Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem OLG. aus ständigen Mitgl. desselben, bei den LG. aus ständigen Mitgl. eines LG. bestehen. Im einzelnen ist der Dienstbetrieb der G. durch die vom Min. erlassenen Dienstvorschr. geregelt und zwar für die AG. v. 4. 12. 99, Abl. 419, LG. und OLG. v. 9. 8. 00, Abl. 49 u. 65, die beiden ersteren geändert am 16. 8. 10, Abl. 86. Der Bez. der AG. umfaßt je denjenigen eines OABez. und des Stadtdirektionsbez. Stuttgart. Ausnahmsw. gehört zu dem Amtsbez. des AG. Stuttgart-Cannstatt neben dem Oberamtsbez. Cannstatt ein Teil des Stadtdirektionsbezirks, nämlich die Markungen der vormaligen Stadtgde Cannstatt und der vorm. Gde Untertürkheim, G. 19. 2. 05, Rgbl. 39, V. 16. 8. 05, Rgbl. 55. Die AG. haben ihren Sitz in der OA.-Stadt mit Ausnahme des AG. für den OABez. Gerabronn, das s. S. in Langenburg hat. Periodische GTage außerhalb des GSitzes, zu deren Anordnung das MinJust. befugt ist, werden zurzeit in Altensteig, Bopfingen, Ebingen, Isny, Metzingen, Schramberg und Schrozberg abgehalten. Die richterl. Beamten des AG. handeln auch in den durch Landesges. den AG. zugewiesenen Sachen als Einzelrichter. Mehrere ARichter eines AG. vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsverteilung unter den einzelnen ARichtern erfolgt im voraus durch den Dienstaufsicht führenden ARichter, OA.-Richter, mit Genehm. des Min. nach Anhörung des Präsidiums des LG. In Forstrügesachen, zu denen auch die Zuwiderhandlungen gegen das FPG. gehören, steht den AR. die Verhandlung und Entsch. zu. Ueber die Tätigkeit des AG. hinsichtlich der in dem RG. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung dem VollstreckG. zugewiesenen Amtshandlungen s. Art. 273 AGBGB. Die AG. üben die Aufsicht über die Verwaltung der den GdeBeh. zustehenden Gerichtsbarkeit aus, Art. 2 AGGVG. Ueber Bildung der SchöffenG. und SchwurG. enthalten außer dem GVG. weitere Vorschr. die Art. 19 u. 20 AGGVG., die MinV. 16. 6. 80, Rgbl. 156, und hinsichtlich der Reisekosten die KVO. 23. 1. 07, Rgbl. 7. Wegen der Aufsicht der AG. über die ihnen untergeordneten Beamten und Beh. s. § 1 u. 2, wegen der Aufs. der LG. über die AG. § 3 Dienstvorschr. Visitation der AG. s. MinJustV. 25. 3. 00, Abl. 94. Bei den LG. sind Zivilkammern und Strafk., bei dem LG. Stuttgart auch 3 K. für Handelss. gebildet. Auf Grund § 70 Abs. 2 GVG. sind die LG. in bürgerl. RStrtten ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig: 1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis; 2. für die A. gegen den Staat wegen Verschuldungen der Staatsbeamten; 3. für die A. gegen öff. Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtl. Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. — Die Präsidenten der LG. dürfen in Notfällen zu einzelnen Sitzungen AR. aus den LGBez. beiziehen. Die i. d. R. alle 3 Mon. zusammentretenden SchwurG. sind in W. auf Grund Vorbehalts in § 6 EGGVG. auch zuständig für die durch die Presse begangenen Verbr. und Verg., mit Ausn. der in § 18, 28 PrG. 7. 5. 74 bedrohten Verg. sowie derj. Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die in Art. 13 AGGVG. vorbehaltene Bildung von Strafk. bei einzelnen AG. und Zusammenlegung mehrerer LGBez. zu einem SchwurGBez. ist bis jetzt nicht erfolgt. — Das OLG., aus 3 Zivil- und 1 Strafsenat bestehend, bildet den Disziplinarhof für sämtl. richt. Beamte. Der Strafs. entscheidet in Besetzung von 7 Mitgl., wenn über die Zuständigkeit in einer Strafs. zwischen den G. und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Beh. oder den MilitG. Streit besteht, Art. 3 AGStPrO. In bürg. Rechtstreitigkeiten haben die Mitgl. des K. Hauses ihren Gerichtstand bei dem OLG.; vor diesem gibt auch der König in Sachen, die sein Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen, Recht. Das OLG. entscheidet in 1. J. und in der Berufungs- und BeschwerdeJ., Art. 1 AGZPrO. i. d. F. 31. 7. 99. Ebenso haben in Strafs. die Mitgl. des K. Hauses ihren Gerichtstand vor dem OLG., das in solchen Fällen im Plenum entscheidet, Art. 1 AGStPrO. Allg. Dienstangelegenheiten werden beim OLG. und den

LG. im Plenum erledigt, wozu sämtl. ständige Mitgl. beizuziehen sind. Das Plenum des OLG. macht die Vorschläge an das MinJust. für Besetzung der richterl. Stellen der KollegialG., das Plenum des LG. für diej. der AG. — Die Verhältnisse der Staatsanwaltsch. sind für W. in Art. 24—28 AGGVG. ges. geregelt. Hienach wird die Dienstaufsicht über das Personal der StA. unter der Oberaufsicht d. Min. durch die ersten StA. bei dem OLG. und den LG. ausgeübt. Die StA. sind nicht richt. Beamte; sie können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltl. oder richt. Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden. Bei den AG. und SchöffenG. wird das Amt des StA. durch die StA. der LG. und deren Gehilfen oder bes. Amtsanw. versehen. Letztere werden vom MinJust. aus den zum Richteramt Befähigten oder Rechtskundigen, die die 1. höh. Justizpr. erstanden haben, auf Widerruf ernannt. Wegen Versehung der Amtsanwaltschaft in Forstrügesachen, Zollstraff., sonst. Zuwiderhandlungen in Betr. öff. Abgaben, Post- und Porto-Defraudationen vgl. KVO. 22. 12. 02, RGBl. 619, wegen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft KVO. 27. 9. 79, Rgbl. 404, u. 27. 7. 92, Rgbl. 321. Durch K. Entschl. 22. 4. 98, Rgbl. 100, ist dem 1. StA. bei dem OLG. der Titel GeneralStA., den 1. StA. bei den LG. der Titel OberStA. verliehen worden. Die in der Dienstkategorie der AR. stehenden früheren HilfsStA. haben durch K. Entschl. 8. 8. 07, Rgbl. 289, den Titel StA. erhalten. Im übrigen vgl. Dienstvorschr. f. d. St.-Anwaltschaft 16. 7. 06, Abl. 145. — Ueber die Rechtsanwaltschaft s. d. Die * **Gerichtschreibereibeamten** * bei sämtl. Gerichten werden aus der Zahl derj. Personen bestellt, die eine Prüfung in den Dep. der Justiz, des Inn. oder der Fin. erstanden haben. Ueber die niedere Justizdienstprüfung s. Dienstprüfungen A BB. Die Geschäftsvorschr. für die GSchreiber sind enthalten in § 17 f. der Dienstvorschr. f. AG., § 24 f. der DV. f. LG. und in der dieser beil. GeschO. für die Registratur und GSchreiberei, Abl. 1900 59, die auch für das OLG. angewendet wird. Von den GSchreibBeamten führen die Expeditoren, soweit ihnen nicht der Titel einer bes. Dienststelle verliehen ist, den Titel „Obersekretär", die übrigen den Titel „LG.- oder AGSekretär". Ueber das GKosten-, Kassen- und Rechnungswesen bei den G. vgl. die bei Göz, Staatsr. 338 Anm. 4 angef. Verfügungen. In Betr. der Listen und Geschäftsübersichten i. S. der streitigen Gerichtsbarkeit s. MV. 29. 12. 99, Abl. 569, geänd. 4. 3. 10, Abl. 49. — Das * **Gerichtsvollzieherwesen** * ist neu geordnet worden durch G. 11. 7. 10, RGBl. 300, wonach die Ernennung der GVollz. durch das MinJust. erfolgt, das auch im übrigen ihre Dienst- und Geschäftsverhältnisse bestimmt. S. w. Dienstprüfungen A CC. — IV. Die * **Fähigkeit zum Richteramt** * wird nach GVG. § 2 f. durch die Ablegung zweier Prüf. erlangt. Zwischen diesen Pr. muß ein Zeitraum von mind. 3 J. liegen, der im Dienst bei den G. und Rechtsanw. zu verwenden ist, auch zum Teil bei der StAnwaltsch. verwendet werden kann. Zum RAmt befähigt ist ferner jeder ordentl., öff. Lehrer des Rechts an einer d. Universität. Betr. die Befähigung für den höh. Justizdienst s. Dienstprüfungen A. Die Uebernahme von Kandidaten, die in anderen Bundesstatten die I. Prüfung erstanden haben, in den Vorbereitungsdienst ist in W. nicht üblich. Hinsichtlich des Schutzes der unabhängigen Stellung des Richters sind neben § 8 GVG. zu vgl. Art. 10,2, 70,2, 81, 82,2, 85 des Beamtengesetz. i. d. F. v. 1. 8. 07 (Einschränkung der unfreiwilligen Versetzung, Recht auf Gehaltsvorrückung, bes. Vorschr. über das Disziplinarverfahren). Schwab.

Gerichtsvollzieher s. Gerichtsverfassung III. und Dienstprüfungen A CC.

Geruchs- und Geschmacksabweichungen. Das Fleisch gewisser Schlachttiere zeigt nicht selten Abweichungen in bezug auf Ger. u. Geschm., so z. B. das Fl. von Schweinen, die reichl. mit Fischen od. Spülicht gefüttert wurden. Auch Arzneimittel, Desinfektionsmittel u. dgl. verleihen dem Fl. nicht selten einen widerlichen Geruch. Bei Fl. von Ebern, von Binnen- oder Spitzebern, Ziegenböcken und Widdern ist fast stets ein Geschlechtsgeruch vorhanden. In Zweifelsfällen ist behufs Feststellung solcher Geruchsabweichungen eine Kochprobe erforderlich. Die Beurteilung von Fl. mit den erwähnten Mängeln ist Sache der tierärztlichen Beschauer. Leonhardt.

Gesamtarmenverbände s. Armenwesen II. A 2.

Gesandtschaften, w. und auswärtige in W. I. W. unterhält nur noch G. in Berlin für Preußen und Sachs. und in München für Bay., Baden und Hessen. II. Auswärtige G. bestehen in W. 1. mit dem Sitz in Stuttg.: für Preußen, Bayern, Oesterreich-Ungarn und Rußland; 2. mit dem Sitz in Berlin: für Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Schweden und Spanien; 3. mit dem Sitz in München: für Baden, Sachsen und Großbritannien. III. Den Gerichten und den Verwaltungsbeh. ist jeder unmittelbare Verkehr mit den G. (I u. II) untersagt, MV. 10. 4. 23, Rgbl. S. 318, und 29. 1. 51, Rgbl. S. 16. Lemppenau.

Geschäftsordnung s. Landtag VI, 1.

Geschäftsverkehr der Behörden untereinander und mit dem Publikum. Ueber die schriftl. Form dieses V. hat das Staatsmin. 30. 5. 02, Rgbl. 177, Anordnungen getroffen. Ueber den Amtstitel s. d. — * **Form der Schriftstücke im allg.** * Alle Berichte, Erlasse und Schreiben tragen auf der 1. Seite des Schriftstücks: o. rechts Orts- und Zeitangabe, o. links Amtsbezeichnung der schreibenden Beh., darunter die Geschäfts-Nr. und Zahl der Anlagen, unten links die Amtsbezeichn. der empfangenden Beh. (Innenaufschrift). Bezieht sich das Schriftstück auf ein vorausgegangenes Schr. der empfangenden Beh., so ist bei Bezugnahme auf letzteres auch dessen GeschNr. beizufügen. Schriftstücke von mehr als 4 Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen. Geht die Ausfertigung nicht über die 1. Seite hinaus, und werden dem Schr. auch keine Anlagen beigefügt, so kann ein halber Bogen verwendet werden. * **Form der Berichte und Schrei-**

ben. * Bei Ber. sowie bei Schr. im Verkehr zwischen w. Beh. ist die 1. Seite nur in halber Breite, die f. Seiten sind so zu überschreiben, daß links ein Rand von etwa ¼ der Breite frei bleibt. Auf der l. Hälfte der 1. Seite ist außer o. bez. Angaben eine kurze Inhaltsangabe (der „Betreff") zu vermerken. Bei kurzen Schr., deren Inhalt sich ohne weiteres übersehen läßt, sowie im Verkehr der Bezirksstellen und der GdeBeh. unter einander bedarf es keines Betreffs. Der in dem Bericht enthaltene Antrag ist äußerlich hervorzuheben und an den Eingang oder an den Schluß des Ber. zu setzen. Bei Ber. von KollegBeh. an die höheren Stellen sind sowohl diej. Mitgl. des Koll., die sich an der Beschlußfassung beteiligt haben, als diej., die nicht teilgenommen haben, die letzteren unter Angabe des Verhinderungsgrundes, anzuführen; auch ist der Berichterstatter zu benennen, und zwar auch dann, wenn der Bericht ohne KollBeratung erstattet wird. * **Einreichung von Verzeichnissen u. dgl.** * Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben Begleitber. oder Begleitschr., sofern diese nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der Vorderseite oder auf einem um die Schriftstücke gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Beh. anzugeben. * **Aufschriften für Einzelbeamte.** * Im V. mit w. Beh. werden die Schriftstücke i. d. R. an die Beh. als solche gerichtet, auch wenn die Beh. durch einen EinzelB. vertreten wird. Bei Schriftstücken an EinzelB., die eine Beh. vertreten, ist der Name des Beamten in der äußeren Aufschrift nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn bes. Verhältnisse dies erfordern; das gleiche gilt i. d. R. für die Innenaufschr. Soll das Schriftstück nur vom Empfänger geöffnet werden, so ist die persönl. Aufschrift mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden. * **Urschriftlicher Verkehr.** * Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten der absendenden Beh. entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben, Erlasse und kurze Berichte die urschriftliche Form (Form kurzer Hand) zu wählen, bei der die sonstigen Formvorschr., s. o., soweit sie entbehrlich sind, wegfallen. * **Postkarten.** * Für schriftl. Mitteilungen, die zur Aufbewahrung in den Akten der empfangenden Beh. bestimmt sind, eignet sich die Benützung von P. nicht. Im übr. sind sie für einfache Mitteil. der Beh. dann zulässig, wenn außer Zweifel steht, daß ein weiteres Bekanntwerden ihres Inhalts weder dem Empfänger noch Dritten nachteilig oder sonst unerwünscht ist. Zu Ausschreiben amtl. Beschlüsse und Verfügungen, sofern dies nicht für gewisse Fälle ausdrücklich zugelassen ist, zu Mitteilung von Kostenrechnungen, Zahlungsaufforderungen u. dgl., sowie zu Kundgebungen, die eine Kritik oder Zurechtweisung enthalten, dürfen P. von den Beh. nicht benützt werden. * **Abschriften und Aktenvermerke.** * Die Anfertigung von Abschr. solcher Schriftstücke, die an andere Beh. oder zu andern Akten abgegeben werden, ist geeignetenfalls durch einen kurzen Vermerk in den Akten zu ersetzen. * **Vordrucke.** * Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Vordrucke zu verwenden. * **Form von Eingaben Privater an die Beh.** * Eing., die von Pr. an die Beh. gerichtet werden, sollen in der äußeren Form wie in der Sprache der den Beh. schuldigen Achtung entsprechen. Beifügung der Schlußformeln „Hochachtungsvoll", „Verehrungsvoll", „Ehrerbietig" ist nicht erforderlich. — Die einzelnen Min. haben im Rahmen vorstehender Grundsätze für ihren Geschäftsbereich weitere Vorschr. zur Vereinfachung des Geschäftsgangs erlassen und zwar MinJ. 9. 6. 02, Abl. 246, 366, 04 88, 08 378; MinJust. 9. 6. 02, Abl. 39, 40, 138; MinF. 12. 6. 02, Abl. 85; MinKSch. 24. 12. 08, Abl. 149; Abl. der VA. 02 301. Haller.

Geschlecht in gewerbepolizeilicher Beziehung. In bezug auf die Befugnis, ein Gewerbe selbständig zu betreiben, macht das G. keinen Unterschied, § 11 GewO. Der Betrieb eines Gewerbes, z. B. des Wirtschaftsgewerbes, kann also einer Frau lediglich wegen ihres G. nicht versagt werden. Ausnahmen von dem Grundsatz ergeben sich aus § 30 Abs. 3 GewO., hins. der Hebammen, auch aus § 60b Abs. 1 und 2 GewO., wonach minderjährigen Personen weiblichen G. bei Ausübung des Wandergewerbebetriebs vom OA., vgl. § 74 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234, die Beschränkung auferlegt werden kann, daß sie dasf. nur auf öff. Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben, und wornach solchen Pers. von der OrtspolBeh. das Feilbieten der im § 59 Z. 1 u. 2 GewO. aufgeführten Gegenstände von Haus zu Haus verboten werden kann. Analoge Best. für den ambulanten Gew.-Betr. s. in § 42b Abs. 2 u. 3 GewO. Selbstverständl. verschlägt es nicht gegen den Grundsatz in § 11, daß Frauen wegen der spez. Anforderungen in bezug auf die Befähigung von dem Betr. gewisser Gew. tatsächlich ausgeschlossen werden, vgl. z. B. § 30a, 31 GewO., und daß durch LandesG. oder Verf. der LandespolBeh. in Fällen, wo dies ihrem Ermessen überlassen ist, vgl. z. B. § 34 Abs. 3, 36, 37 GewO., die Zulassung zum GewBetr. auf Männer beschränkt wird. — Hinsichtlich des unselbständigen GewBetriebs der Frauen enthält die GewO. aus Gründen des Arbeiterschutzes manchfache Beschränkungen, vgl. § 137, 137a, 139a, 154, 154a Abs. 2 a. a. O. — Die Regelung der rechtl. Stellung der gewerbetreibenden Ehefrau in § 11a GewO. ist rein privatrechtl. Natur, berührt also das Gewerbepolizeirecht als solches nicht, s. auch Witwen. Brenner.

Gesellenprüfung. Die GewO. schreibt für das Handwerk vor, daß den Lehrlingen Gelegenheit zu geben ist, nach Ablauf der Lehrzeit sich der G. zu unterziehen, § 131 Abs. 1. Die Pr. hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrl. die in seinem Gew. gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und

sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Durch die PrO. kann bestimmt werden, daß die Pr. auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat, § 131b Abs. 1 u. 3. Letzteres ist in W. durch die derzeit. PrO. nicht bestimmt. Die Erstehung der G. ist ohne Einfluß auf das Ende des Lehrvertrags; auch ist die Führung der Bezeichnung „Geselle" nicht von ihr abhängig. Sie ist aber von großer Bedeutung für die Erlangung wichtiger Rechte im Handwerk. Gesellen, die die G. nicht erstanden haben, können nicht zu Beisitzern der Gesellenprüfungsausschüsse, s. u., bestellt, § 131a Abs. 2, und nicht in die Gesellenausschüsse der Zwangsinnungen berufen werden, § 100r Abs. 2. Die Erstehung der G. ist weiterhin eine regelmäßige Voraussetzung für die Erwerbung des Meistertitels, s. Meisterprüfung, und der Anleitungsbefugnis, s. Lehrlingswesen, im Handwerk, mittelbar auch für die Wählbarkeit in die Handwerkskammer, § 103b Nr. 4, und in den Vorstand und in die Ausschr. der Zwangsinnungen, § 100r Abs. 1. — Die Lehrlinge in Handwerksbetrieben haben die, allerdings polizeil. nicht erzwingbare Pflicht, nach Ablauf der Lehrzeit sich der G. zu unterziehen, § 131c. Die Nichterfüllung dieser Pfl. ist zwar nicht strafbar, sie hat aber Nachteile zur Folge, die sich aus den erwähnt. mit der Erstehung der G. verknüpften handwerkerrechtlichen Vorteilen ergeben. Die Lehrherren und Innungen sind ges. verpflichtet, die Lehrlinge zur Ablegung der G. anzuhalten, § 131c. Die Verletzung dieser Pflicht macht den Lehrherrn strafbar, § 148 Abs. 1 Nr. 9; auch kann ihm bei wiederholter Pflichtverletzung die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entzogen werden, § 126a. Gegen Pflichtversäumnisse der Innungen kann die Aufsichtsbeh. einschreiten, § 96 Abs. 2, § 100c. Personen, die durch Vorlegung des Lehrzeugn. nachweisen, daß sie für ein Handw. eine Lehre in der vorgeschr. Dauer, s. Lehrlingswesen, zurückgelegt haben und sich ordnungsmäßig zur Pr. anmelden, haben Anspruch auf Zulassung zur G. in ihrem Gew. und zwar auch dann, wenn die Lehre nicht in einem Handwerksbetr., sondern ganz oder zum Teil in einem Großbetr. des betr. Gew. zurückgelegt oder durch den Besuch einer staatl., staatl. unterstützten oder staatl. anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerbl. Unterrichtsanst. ersetzt ist, § 129 Abs. 5. Ueber die Zulassung entscheidet der PrAusschuß vorbehältlich der Beschw. an die Handwerkskammer und weiterhin an die Aufsichtsbeh. der letzteren, Zentralst. f. G. H. Die HandwK. kann in Einzelfällen die Zulass. auch bei kürzerer, als der vorschr. Dauer der Lehrzeit genehmigen, § 130a Abs. 3. Durchgefallene Prüflinge dürfen die Pr. erst nach einer vom Pr.-Aussch. best. Frist wiederholen. — Die Pflicht und das Recht zur Abhaltung von G. kommt, vorbehältl. der den Landesreg. eingeräumten Ermächtigung zur anderweitigen Regelung des G.-Wesens, § 132a, den Zwangsinnungen und, soweit solche nicht bestehen und auch keine den G. gleichgestellten Prüfungen eingerichtet sind, den Handwerksk. zu, § 131 Abs. 3. Freien Innungen kann seitens der Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme von G. eingeräumt werden, wenn eine ausreichende Gewähr für die sachgemäße Erledigung der Prüfungsgeschäfte gegeben ist; Pr., die von freien Innungen ohne diese Ermächtigung abgehalten werden, § 81b Abs. 1 Nr. 2, kommen gewerberechtl. Wirkungen nicht zu. Die Landeszentralbeh., MinJ., kann PrZeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerbl. Unterrichtsanst. oder von Prüfungsbeh., die vom Staat für einzelne Gew. oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatl. Betr. eingesetzt sind, die gewerberechtl. Wirkungen der Gesellenprüfungszeugnisse beilegen, § 131c Abs. 2. Auf Grund dieser Best. sind in W. die Abschlußprüfung des 3. Jahreskurses der K. Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen, Bek. 6. 5. 09, GewBl. 166, und die Lehrlingsprüfung der K. Eisenbahnwerkstätte in Friedrichshafen, Bek. 18. 3. 09 GewBl. 98, der G. für die entspr. Gewerbe gleichgestellt worden. — Zur Abnahme der G. haben die Handwerkskammern und die dazu berechtigten Innungen Prüfungsausschüsse zu errichten, die aus einem Vorsitzenden und mind. 2 Beis., wovon die Hälfte Gesellen sein sollen, bestehen. Die Mitgl. der PrAusschüsse der Handwerkskammern werden von diesen berufen; der Vors. der PrAussch. der Innungen wird von der Handwerkskammer, die Beisitzer von der Innung bzw. ihrem Gesellenaussch. bestellt, § 131a GewO., § 28—32 Statut der Handwerksk. Die Bestellung erfolgt i. d. R. auf 3 J.; Pflicht der Handwerker zur Annahme der Berufung § 94a und 100c Abs. 2 GewO. Die Beisitzer sollen i. d. R. Handwerker des betr. Gewerbes sein; für den Vors. ist die Zugehörigkeit zum Gew. nicht vorgeschrieben. Die G. werden meist periodisch (im Frühjahr) abgehalten. Die Anmeldungen sind an die Vors. der PrAussch. zu richten. Ueber das PrErgebnis ist vom Ausschuß ein Zeugnis auszustellen, § 131c Abs. 2 und 3. Das Prüfungs-Verfahren, der Gang der Pr. und die PrGebühr (z. Zt. 5 ℳ) sind durch eine PrO., 23. 2. 09 GewBl. 66 u. 82 mit Nachtrag 15. 9. 13 GewBl. 314, geregelt, die von der Zentralst. f. G. H. im Einvernehmen mit den Handwerkskammern einheitlich für alle 4 Kammerbezirke aufgestellt ist, § 131b Abs. 2. Die Handwerksk. überwachen die ordnungsmäßige Erledigung der PrGeschäfte, auch bei den Innungen, § 103e Abs. 1 Nr. 2. Den Vors. der PrAussch. steht das Recht zu, Beschlüsse der Aussch. zu beanstanden; über die Beanstandungen entscheidet die Handwerksk., § 132, bei der zu diesem Zweck ein Beanstandungsaussch., § 103e Abs. 1 Nr. 6, errichtet ist, in dem auch der Gesellenaussch. vertreten sein muß, § 103k. Der Prüfling selbst hat kein Rekursrecht. Die Aufsichtsbeh., Zentralst. f. G. H., kann die Entsch. des PrüfAussch. und des Beanstandungsaussch. über das Bestehen oder Nichtbestehen und über die Bewertung der Prüfungsleistungen nicht ändern, dagegen ist sie vermöge ihres Aufsichtsrechtes, § 103o,

befugt, eine Prüfung für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschr. des Verfahrens verletzt sind oder der PrAussch. nicht vorschriftsmäßig besetzt war und die Handwerksk. keine entspr. V. getroffen hat. Die Kosten der Pr. haben je für ihre PrAussch. die Handwerksk. und Innungen zu tragen, denen auch die PrGebühren zufließen, § 131b Abs. 4. Den Handwerksk. werden Staatsbeiträge zu den Kosten gewährt, HFE. Kap. 38 Tit. 7. Im J. 1912 betrug die Zahl der Prüflinge bei den Aussch. der Handwerksk. 5537, bei denen der Innungen 1418, zus. 6955, worunter 860 Lehrlinge aus Fabriken, Stat. Handb. Fr. Kälber.

Gesellschaften, ausländische. Nach Art. 282 des AGBGB. 28. 7. 99, RgBl. 423, bedürfen ausländische, d. h. nichtdeutsche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen, um in W. ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, dann der staatlichen Genehmigung, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand hat, oder wenn in dem betr. ausl. Staat der Gewerbebetrieb von solchen Gesellsch. und Personen, die W. angehören, gleichfalls staatl. Genehm. erfordert. Die Genehm. wird durch das MinJ. erteilt und ist widerruflich. — Vgl. auch § 12 GewO., § 23 BGB. und Art. 10 EGBGB., sowie § 201 Abs. 5 HGB. Krack.

Gesetzgebung, württ. * I. Begriffe und allg. Bestimmung. * Die Normen, die in einer Gemeinschaft, namentlich in einem Staate, das äußere Verhalten der Menschen zu einander und zum Gemeinwesen in erzwingbarer Weise regeln, heißt man Recht (i. obj. S., Gegensatz: R. i. subj. S., d. h. eine durch das obj. R. einer Person eingeräumte erzwingbare Befugnis). Das R. ist GewohnheitsR., wenn es sich in langjähriger Uebung als die rechtl. Meinung und Ueberzeugung der Gesamtheit äußert, s. GewohnheitsR.; es ist GesetzesR., wenn es durch die Staatsgewalt als maßgebende Ordnung des Gemeinschaftslebens aufgestellt wird. Das GesR. heißt auch geschriebenes R., weil es stets aufgezeichnet und veröffentlicht wird. G. ist demnach jeder Befehl der Staatsgewalt, der durch Aufstellung eines Rechtsatzes die Handlungsfreiheit beschränkt, d. h. eine erzwingbare Verpflichtung zu einem best. Handeln oder Unterlassen auferlegt (G. im materiellen, d. h. durch den Inhalt best., Sinn). Neben diesem mat. Begriff des G. hat sich ein formaler Begr. entwickelt. Man versteht nämlich unter G. i. formalem S. auch jede von den gesetzgebenden Organen, d. h. von der Regierung mit Zustimmung der Stände erlassene Anordnung. Dieser Begriff erklärt sich daraus, daß G. im mat. Sinn grundsätzlich nur von den gesetzgebenden Faktoren ausgehen können. Nun gibt es aber Vorschr. in den Verfassungen, die zu gewissen Staatsgeschäften, die inhaltlich sich nicht als G., sondern als Verwaltungsakte, s. d., charakterisieren, Zustimmung des Landtags erfordern; da man auch solche Staatsgeschäfte als „Gesetz" bezeichnet, obwohl dieselben mat. nicht G. sind, so mußte man den Begriff „G." im formalen S. aufstellen. Die § 88 u. 90 VU. best. nun, daß ohne Zustimmung der Stände kein G., auch nicht im Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch (d. h. in maßgebender, durch den Gesetzgeber selbst erfolgender Weise) erläutert werden kann. Diese Best. gilt sowohl von den mat., als den form. G.; in letzterer Hins. ist namentlich zu erwähnen, daß ein Befehl der Staatsgewalt, zu dessen Erlassung die Regierung allein zuständig gewesen wäre, aus politischen Gründen durch Uebereinkunft von Reg. und Ständen in Gesetzesform erlassen werden kann; ist dies einmal geschehen, so kann die erlassene Anordnung ohne Zustimmung der Stände nicht mehr abgeändert oder aufgehoben werden. G. i. mat. S. können, wie sich aus VU. § 88 u. 90 ergibt, durch einseitige Verfügung der Reg. nur erlassen werden, wenn eine ges. Ermächtigung (Delegation) hiezu besteht, s. Verordnungen. Ebenso kann eine Befreiung von ges. Vorschr. (Dispensation) durch den König oder die Behörde nur kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung erteilt werden. Die w. GG. unterliegt den aus Art. 2 RV. sich ergebenden Beschränkungen; w. LandesG. können also nur noch insoweit erlassen werden, als nicht Reichsrecht entgegensteht. — Bei einigen Fragen besteht zwischen Reg. und Landt. Streit darüber, ob dieselben einseitig von der Reg. oder nur auf dem Wege des G. geregelt werden können. Die Reg. nimmt nämlich die Regelung des Gebührenwesens im Weg der VO., s. d., im Widerspruch mit der Abgeordnetenkammer in 2 Fällen in Anspruch: 1. dann, wenn dieselben unter den Gesichtspunkt der Dienstaufsicht fallen (hieher gehören namentlich die Gebühren der Beamten oder öff. angestellter Pers., die diese für sich erheben), 2. dann, wenn dieselben eine rein privatrechtl. Gegenleistung für eine im Gewerbebetrieb des Staats verrichtete Tätigkeit darstellen (namentlich Tarife und Gebühren im inneren Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr). Bei Abänderung des aus der vorverfassungsmäßigen Zeit (25. 9. 1819) herrührenden Rechts ist zu unterscheiden, ob es sich als G. im mat. Recht darstellt oder nicht; im ersteren Fall unterliegt seine Abänderung und Aufhebung der Vorschrift der § 88 u. 90 VU. Die Organisation der Behörden, die grundsätzlich dem König zusteht, ist im GGWeg insoweit vorzunehmen, als ständische Zustimmung erforderlich ist 1. wegen des ständ. Etatsrechts, s. d.; 2. weil die besteh. Organis. auf Verfassung oder G. beruht; 3. weil die neue Beh. mit obrigkeitlichen Rechten ausgestattet werden soll. — * **II. Der Weg der w. Gesetzgebung.** * Ein w. G. kommt folgendermaßen zustande: 1. Gesetzesvorschlag und Feststellung des Gesetzesinhalts. Das Recht, einen GVorschlag zu machen, heißt man das Recht der gesetzgeberischen Initiative. Es steht sowohl der Reg. als den Ständen, und zwar jeder der beiden Kammern für sich, VU. § 172 Abs. 1, zu. Der GVorschlag (GEntwurf) geht also entweder vom König mit Gegenzeichnung eines Min.

und nach Vorberatung im Staatsmin., Art. 6 VerfG. 1. 7. 76, Rgbl. 267, aus, oder von einer der beiden Kammern. Die Stände können übr. auch im Wege der Petition die Erlassung neuer G., sowie die Abänderung oder Aufhebung besteh. beantragen, VU. § 172 Abs. 5. Von Kammermitgl. ausgehende GVorschläge müssen in der Ersten Kammer von mind. 5, in der Zweiten von mind. 15 Mitgl. unterzeichnet sein. Das ständische Initiativrecht ist übr. in einem wichtigen Punkt beschränkt, VU. § 172 Abs. 2: GEntwürfe über Aufhebung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerord., im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen; auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Reg. vorgeschlagenen Summe erhöht werden. In diesen Fällen können die Stände nur ihre Bereitwilligkeit zur Verwilligung aussprechen. Innerhalb der Grenzen ihres Initiativrechts steht den Ständen auch die Befugnis zu, die GVorschläge der Reg. abzuändern (Amendierungsrecht; Amendement). Der GInhalt ist festgestellt, sobald ein Einvernehmen über denselben zwischen Reg. und Ständen erzielt ist. Ueber die geschäftliche Behandlung von GEntwürfen s. Landtag VI. — 2. Die Sanktion. Die Tatsache, daß der König GGeber ist und daß seine gesetzgeber. Gewalt nur durch die Notwendigkeit der Zustimmung der Stände zum GInhalt beschränkt ist, findet ihren Ausdruck nicht nur in der Form der G., die die Form kgl. Befehle tragen, sondern vor allem in der Vorschr., daß mit der Erzielung des Einverständnisses zwischen Reg. und Ständen über den GInhalt doch das G. damit noch nicht zustande gekommen ist. Notwendig ist noch ein Befehl des Königs, daß der vereinbarte Inhalt des GEntwurfs G. sein solle, die sog. Sanktion, VU. § 172 Abs. 6. Best. über den Zeitpunkt der Sanktion enthält die VU. nicht; sie kann also nach dem Ermessen des Königs auch erst nach Ablauf der GGPeriode und wenn bereits der neue Landtag zusammengetreten ist, erteilt werden. — 3. Die Ausfertigung (sog. Promulgation), d. h. die urkundl., feierl., authentische Erklärung des GWillens, ist in der VU. nicht erwähnt. Ob sie als bes. Stadium des GGWegs anzusehen ist, ist in der Literatur des d. Staatsrechts bestritten. — 4. Verkündigung (Publikation). Dagegen ist in VU. § 172 Abs. 6 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der König die G. unter Anführung der Vernehmung des Staatsmin. und der erfolgten Zustimmung der Stände verkündet. Diese Verkündigung geschieht i. d. R. in dem seit 1. 1. 1807 bestehenden Rgbl., ohne daß übr. diese Art der Verkündigung vorgeschrieben wäre. Sofern nicht im G. selbst der Beginn seiner Wirksamkeit bestimmt ist, beginnt diese wohl mit dem Tage der Verkündigung (Gaupp, Staatsrecht des Kgr. W., 3. Aufl. 04 S. 77, läßt denj. Tag maßgebend sein, an dem an den einz. Orten das Rgbl. eintrifft). Bazille.

Gesetzgebungsperioden s. Landtag V.

Gesindeordnung s. Dienstboten Nr. 2.

Gesindevermieter sind Personen, die das Zustandekommen von Dienstverträgen zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten vermitteln. Sie gehören begrifflich zu den Stellenvermittlern, s. Arbeitsvermittlung, waren aber neben diesen in § 34, 38, 53 und 75a GewO. bes. aufgeführt. Das StellenvermittlerG. hat unter Aufhebung der bezeichneten Vorschr. die Unterscheidung zwischen Stellenvermittlern und Gesindevermietern als überflüssig aufgegeben. Ziegele.

Gestellungspflicht, militärische, s. Ersatzw. IV.

Gestütswesen. * **I. GAnstalten:** * 1. die K. PrivatG. in Weil und Scharnhausen, unter techn. Leitung des K. Oberstallmeisters stehend; 2. das K. LandG., s. u. Z. III, 1. — * **II. Staatl. GBehörden:** * Die LandGKommission, in Unterordnung unter das MinJ. als bes. Beh. für Förderung der Pferdezucht durch K. Entschl. 15. 12. 17 errichtet, hat die Befugnisse eines Landeskoll. und besteht aus 1 (Admin.-) Vorstand, 1 adm. und 2 techn. (tierärztl. und landw.) Mitgl., die vom König berufen werden. Geschäftskreis der LGK.: Verwaltung des Stamm- und des LandG. und der Fohlenaufzuchtanst., Aufsicht über das Privatbeschälwesen und die Bewirtschaftung der zu dem LandG. gehörigen Höfe, Pferdeprämierungen, s. unter Z. III, 1—3. Der LGK. untergeordnet ist das K. Landoberstallmeisteramt in Marbach, diesem unterg.: Obertierarzt, Tierarzt, LandGInsp., Guts- und GVerwalter, Guts- und GAufseher, GSchmiede, GWarte, Aufseher der Beschälplatten. Das Kassen- und Rechnungswesen des LandG. und der FohlenaufzuchtA. besorgt der LandGKassier in Offenhausen. Der LGK. ist weiter untergeordnet der Pferdezuchtinspektor, der durch Vorträge den Sinn für Pferdezucht zu wecken, das Verständnis dafür zu verbreiten und die Pferdezüchter zu beraten hat. Zur Beratung allg., die Pferdez. und die Maßregeln zu ihrer Förderung betr. Fragen tritt unter dem Vors. des MinJ. die LGK. von Zeit zu Zeit mit Vertretern der Zentralst. f. d. L. und 12 je auf 6 J. gew. Vertr. der landw. Gauverbände zusammen, Pferdezuchtkonferenz. — * **III. Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht:** * 1. Unterhaltung des LandgestWes. und der Fohlenaufzuchtanst. Das LG. besteht aus dem Landbeschälerstall und dem StammG. und ist auf den staatl. Höfen Marbach, Offenhausen, St. Johann und Güterstein eingerichtet. Diese H. umfassen rund 982 ha (317 ha Aecker, 180 ha Wiesen und 322 ha natürliche Weiden). Das StammG. in Marbach hat einen Stamm von 70 Stuten nebst zugehörigen Hengst- und Stutfohlen. Zweck: Ergänzung seines eigenen Bestandes und des Landesbeschälerstalles. Der letzt. besteht aus 130 Landbeschälern, die teils dem Stammgestüt zugeteilt, teils im Frühjahr auf die Beschälplatten verteilt sind. Das Zuchtziel des G., dessen Pferde dem Halbblut angehören, ist ein starkes Arbeitspf., Artilleriestangenpf. In Vbdg. mit dem LandG. besteht die 1897 errichtete FohlenaufzuchtA., durch die namentlich die Vorteile des mil. Remontedepots

in Breithülen der w. Landwirtschaft zugänglich gemacht werden sollten. Für die F. werden jährlich 90 Absatzf. (dar. 30—40 Stutf.) im Land aufgekauft und bis zur Vollendung des 3. Lebensj. in der A. aufgezogen; sodann werden diej. F., die sich zur Nachzucht eignen, vom LG. übernommen oder an den w. Pferdezuchtverein verkauft, die übr. der Militärverw. für das Remontedepot angeboten. — 2. Regelung des Beschälwesens. Die BeschälO. 13. 2. 06, Rgbl. 13, regelt den BBetrieb mit Hengsten des LG. und den der Privatbeschälhalter und trifft Vorschr. über die Stutenmusterungen. a) BB. mit Hengsten des LG. Die Zuchthengste des LG. (Landbeschäler) werden jedes Jahr von Anfang März bis Ende Juni zur Deckung der Stuten auf den Beschälplatten aufgestellt, deren Oertlichkeit und Zahl nach dem Betrieb der Pferdezucht in den verschiedenen Landesgegenden sich richtet. Die Errichtung neuer BPl., die von der LGK. mit Gen. d. MinJ. erfolgt, ist davon abhängig, daß seitens der betr. Gden oder Amtskörpersch. geeignete Räume unentgeltlich gestellt werden, sowie für eine jährl. Geldeinnahme von mind. 600 ℳ Gewähr geleistet wird. Zahl der BPl. 1914: 47. b) BB. der Privatbeschälhalter. Die Verwend. von Hengsten zum Decken fremder Stuten ist nach § 10 BO. durch das Zeugnis über ihre Zuchttauglichkeit, BPatent, bedingt, das unter den in § 11 BO. aufgeführten Voraussetzungen für die Dauer einer BZeit durch eine Komm. (Landoberstallm. und 2 weit. Mitgl., § 12 BO.) erteilt wird. BZeit: 15. 2. bis 15. 7. c) Die Stutenmusterungen. Hiezu werden alle während der Zeit eines Jahres von einem LandB. oder einem patent. PrivatB. gedeckten Stuten mit ihren in der BZeit des Vorjahrs erzeugten und noch im Besitz der Stuteneigentümer befindl. Fohlen an bestimmten Musterungsorten, BO. § 15, vorgeführt. Sie werden vom LandOSt. im Herbst jeden Jahres in der Reihenfolge vorgenommen, daß an jedem Ort alle 4 J. eine M. stattfindet. — 3. Prämierung von Zuchtpferden und Fohlen. Grundbest. f. d. Pr. von Zuchtpferden und Fohlen 6. 3. 00, MinAbl. 87. Jährl. finden 4 DistriktspferdePr. statt, 3 für die Pf. des Landschlags, 1 für die Pf. des kaltblütigen. Auf dem landw. Hauptfest werden 20—30 Stuten und ältere Stutfohlen, die in dem betr. Jahr bei einer DPfPr. einen Preis 1. oder 2. Kl. erhalten haben, vorgeführt und mit ZusatzPr. (100 ℳ) bedacht. — 4. Erteilung von Freideckscheinen. Seit 1896 werden an die Besitzer solcher Stuten, die sich zur Zucht bes. eignen, F. abgegeben, mit dem Recht, die Stuten während der Zeit, für die die F. ausgestellt sind, durch LandB. unentgeltlich decken zu lassen. Best. f. Erteilung v. F. 15. 1. 06, MinAbl. 21. — 5. Verwilligung von Staatsbeiträgen an Pferdezuchtvereine. Der 1895 gegr. w. PfZV., dessen Zuchtziel, wie das des LandG., ein starkes HalbblutPf. ist, erhält einen jährl. Staatsbeitrag von 20 000 ℳ. Für den 1908 gegr. Verband der w. PfZV. für den kaltblüt. Schlag, der 6 V. umfaßt und die Zucht eines Arbeitspf. belgischen Schlags anstrebt, sind im HFE. seit 1909 je 1000 ℳ eingestellt. Außerdem sind im HFE. zur Förderung der Zucht des kaltbl. Pf. je 12 000 ℳ bereitgestellt, die für die Verwilligung von Staatsbeiträgen an die KaltblutZV. zur Einführung von Zuchtpf. verwendet werden, Bek. d. LGK. 21. 3. 07, MinAbl. 162. — 6. Staatl. Unterstützung von Fohlenweiden. Hiefür sind im HFE. 1913/14 je 11 000 ℳ eingestellt. Die U. wird von einem geordneten und zweckmäßigen Betrieb der F. abhängig gemacht, die Weiden werden jedes Jahr von dem Pferdezuchtinsp. besichtigt. Die Staatsb. werden nach Zahl und Beschaffenheit der aufgetriebenen Stutf. unter gleichzeitiger Berücksichtigung des bei den einz. Weiden erwachsenden Betriebsabmangels bemessen; zu den durch Hengstf. erwachsenden Betriebskosten wird kein Staatsb. gewährt. 1913 waren im Betrieb: 17 F. — 7. Belehrung der Pferdezüchter durch den Pferdezuchtinsp., s. oben Z. II. — 8. Fürsorge für die Verbesserung des Hufbeschlags, s. Lehrkurse f. bes. landw. Zweige 5. Sting.

Gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zum Fleisch. Bei der gewmäß. Zubereit. von Fl. dürfen nach RchsfBek. 18. 2. 02, RGBl. 48, Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate, schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze, Fluorwasserstoff und dessen Salze, Salicylsäure und deren Verbindungen, chlorsaure Salze, Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine, nicht angewendet werden. Gem. § 21 FBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, ist es verboten, mit solchen Stoffen zubereitetes Fl. aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. S. a. Färben des Fl. Leonhardt.

Gesundheitswesen, öffentliches, s. Medizinalwesen.

Gesundheitszeugnisse für Vieh. Die Beibringung von Ursprungs- und GesZ. für Händlervieh und für auf Märkte oder öff. Tierschauen gebrachtes V. gehört zu den Maßnahmen zum Schutz gegen die ständ. Gefährdung der Viehbestände durch VS., § 17 Nr. 3 VSG. Nach § 27 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, sind deshalb auch für im Bes. von Händlern befindl. Schweine, die zum Verkauf aufgestellt sind oder sonstwie feilgehalten werden, amtstierärztl. GesZ. beizubringen. Im Fall einer best. SGefahr und für deren Dauer kann diese Vorschr. vom MedKoll. auf die im Bes. von Viehhändlern bef. Wiederkäuer ausgedehnt werden. Keine GesZ. sind erforderl. für T., die in öff. Schlachthäusern zum Verkauf aufgestellt sind oder auf Schlachtviehhofmärkte aufgetrieben werden. Jedoch kommt diese Ausn. für aus and. d. Bst. in öff. Schlachth. oder Schlachtviehhöfe eingef. T. in Wegfall, wenn die GesZ. auf Anord. des Med.-Koll. allg. schon am Herkunftsort der Tiere auszustellen sind. Die gleiche Beh. kann übr. auch vorschreiben, daß die im Bes. von Viehhändlern bef. Wiederkäuer oder Schweine schon beim Transport vom Erwerbsort nach der Verladestation oder sonst. Sammelstelle mit GesZ. versehen sein müssen.

Schließlich sind die OAe. ermächtigt, bei Vorliegen eines dring. Bedürfnisses für sämtl. auf einzelne Märkte oder öff. Tierschauen, abgesehen von Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, gebr. V. die Beibringung von Urspr.- und GesZ. anzuordnen. Die UrsprZ. werden von der OrtspolBeh. ausgestellt und gelten i. d. R. 30 T. Zur Ausstellung von GesZ. sind, sof. nicht ausdrücklich ein amtstierärztl. Z. vorgeschrieben ist, auch nicht b. TAe. und in besonderen Fällen auch Fleischbeschauer berechtigt. Die GesZ. müssen neben der Angabe des Bes. und des Signalements der einzeln untersuchten T. eine Besch. über den seuchenfr. Zustand der T. enthalten. Die Gültigkeitsdauer der Z. beträgt bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel 5 T., bei Einhufern 8 T. Der T. der Ausstellung wird bei U.- und GesZ. nicht eingerechnet. UZ. und die von b. TAe. ausgest. GesZ. sind für das ganze R. gültig. Leonhardt.

Getreide, statistische Aufnahme der Vorräte von Getr. und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. G. 20. 5. 14, RgbI. 129. — Stat. Aufn. der Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, Menggetreide (Mangkorn), Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mais sowie von Erzeugn. der Getr-Müllerei für menschl. oder tier. Ernährung können für den Umfang des R. angeordnet werden. Die Aufnahmen können sich erstrecken auf die landw. und diej. Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben, sowie auf die Vorräte im Gewahrsam von Getr, öffrechtl. Körperschaften und Verbänden. Ausgenommen sind die Vorräte im Gewahrsam von Beh. des R. oder eines Bst. — Allg. Aufn. sind erstmalig in 2 aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Später dürfen sie frühestens in jedem 4. auf die letzte Aufn. f. J. stattfinden. Teilaufnahmen können auch in den zwischen zwei allg. Aufn. liegenden Jahren angeordnet werden. Der Vdrt. bestimmt den Tag der stat. Aufn. und erläßt die zur Ausführung des Ges. erforderlichen sonst. Vorschr. — Zum Zweck der Aufn. dürfen nur Fragen gestellt werden, die sich auf die vorhandenen Vorräte beziehen oder die genaue Bezeichnung des Betriebs und seine Größe betreffen, jedes Eindringen in die Vermögen- und Einkommenverhältnisse ist ausgeschlossen. Die Aufn. werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der Erhebungsmuster und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit es nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen. Die durch die Verarbeitung des Urmaterials erwachsenen tatsächl. Kosten werden den Bst. nach Bestimmung des Vdrts vom R. vergütet. — StrafBest. Falsche Angaben und Verweigerung von Angaben, zu denen das Ges. und die AusfVorschr. verpflichten, werden mit Geldstr. bis zu 200 *M*, im Wiederholungsfall bis zu 500 *M* bestraft. Im Fall der Weigerung kann unbeschadet der strafrechtl. Ahndung eine Schätzung der Vorräte auf Kosten des Verpfl. stattfinden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren, s. Zwangsvollstreckung.

Haller.

Getreidemühlen. I. Ueber die Arbeitszeit in G. mit Ausn. derj., die ausschl. Wind als Betriebskraft benützen, hat der Bdrt. auf Grund des § 120e Abs. 3, nun § 120f Abs. 6 GewO., bes. Best. erlassen, RchskBek. 26. 4. 99, RGBl. 273, und 15. 11. 03, RGBl. 287. Sie schreiben (unbeschadet weitergehender Vorschr. für Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern) für Gehilfen und Lehrl., d. h. alle Personen, die bei der Bedienung der Mahlgänge (auch Walzenstühle, s. MinJBek. 10. 7. 99, Abl. 241) beschäftigt werden, wobei als Lehrl. diej. Personen unter 16 J. gelten, die die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch wenn ihre Beschäftigung nicht auf Grund eines Lehrvertrags erfolgt, eine Minimalruhezeit vor, welche innerhalb der auf den Beginn der Arbeit folg. 24 St. mind. 8 und, wenn ausschl. oder vorwiegend mit Dampfkraft gearbeitet wird, mind. 10 St. ununterbrochen dauern muß. Für G., die ausschl. mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als 1 Gehilf. beschäftigen, kann das OA. (vgl. MinJV. 16. 9. 99, Rgbl. 717) Ausnahm. von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchst. 15 T. im Jahr zulassen. Lehrl. unter 16 J. dürfen in G. aller Art in der Nachtzeit von 8½ U. abds bis 5½ morgens nicht beschäftigt werden. Die strenge Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschr. ist mit MinJErl. 16. 2. 99, Abl. 290, und 12. 2. 02, Abl. 78, bes. eingeschärft worden. — Auf G. mit Motorbetrieb mit wenig. als 10 Arb. finden die Best. in § 135 Abs. 2, 3, § 136, 137 Abs. 1—3 und § 138 GewO. über die Beschäftigung von jugendl. Arb. und Arbeiterinnen keine Anwendung. Ausgenommen sind indes solche Betr., in welchen ausschl. oder vorwieg. Dampfkraft verwendet wird. Für diese letzt. gelten die Vorschr. der § 135—138 GewO. nach Maßgabe der Z. 3—9 RchskBek. 13. 7. 00, RGBl. 566, über die Motorwerkstätten, s. auch Z. 18 a. a. O. Für G. mit 10 und mehr Arb. gelten die Best. der § 135—139a GewO. unbeschränkt. — II. Für G., die ausschl. od. vorwiegend mit durch unregelm. Wasserkr. bewegten Triebwerken arbeiten, kann das OA. gewisse Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe zulassen, Z. IV, 9 der Anl. (Anweisung) zu MinJErl. 7. 3. 95, Abl. 57, s. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Getreidemühlengenossenschaft s. Genossenschaften, landw.

Getreideverkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften, landw.

Gewässer, öffentliche, s. Wasserrecht II.

Gewässerkunde, Amt für G., s. Wasser.

Gewerbeaufsicht und Gewerbeaufsichts(inspektions)Beamte. G. ist hier i. e. S. als Aufsicht über die Einhaltung der Arbeiterschutzvorschr. des Tit. VII der GewO. und der Vorschr. des RG. b. Kinderarbeit in gew. Betrieben 30. 3. 03, RGBl. 113, und des HausarbeitG. 30. 12. 11, RGBl. 976, verstanden. Im allg. liegt die G. den Ortspolizeibehörden ob: § 50 VV. z. GewO. 26. 3. 92 i. d. F. d. Bek. 9. 9. 09, Abl. 367, Z. VII MinJE. b. Durchführung des KinderschutzG. 15.

12. 9., Abl. 601. Außerdem sind aber in den bez. Ges. bes., von den Landesreg. zu ernennende Beamte vorgesehen zum Zweck der Beaufsichtigung der Ausführung gewisser wichtiger Best. d. GewO. über den Arbeiterschutz und der Best. des Kinderschutz- und des HausarbeitsG. (Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeinspektionsbeamte): § 139b GewO., § 21 KinderschutzG. und § 17 HausarbeitsG. Zur Ausf. des § 139b GewO. sind in W. die K. VO. b. die Gewerbeinspektion 6. 3. 05, Rgbl. 43, und die MinJV. b. die Dienstanweisung für die GewInsp. 14. 3. 05, Abl. 181 ergangen. Als bes. Aufsichtsbeamte sind bestellt Gewerbeinspektoren (4), GewAssessoren (6), Gew.-InspAssistentinnen (GewAssessorinn.) (4) u. Gew.-InspGehilfen (GewAssistenten (6) je im Hauptamt und ein ärztl. Mitglied der GJ. im Nebenamt. Durch MinJV. 3. 11. 05, Rgbl. 277, ist das Landesgebiet in 4 GewInspBez. eingeteilt, welchen je ein GewInsp. vorsteht. Der dienstl. Wohnsitz sämtl. GewAufsichtsb. ist Stuttgart. Die Dienstaufsicht über die GJ. steht der Zentrst. f. G. u. H. zu, § 1 Dienstanw. und § 6 Z. 2 Grundbest. der Zentralst. f. G. u. H. 28. 6. 12, Rgbl. 204. Für die nach Art. 178 BergG. 7. 10. 74, Rgbl. 305, unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen der in § 154a GewO. bez. Art, auf die nach letzterer Best. der § 139b GewO. mit versch. Arbeiterschutzbest. der GewO. Anwendung findet, hat der Vorstand des Bergamts die GewAufsicht wahrzunehmen, § 4 VO. b. die GewInsp. und MinJBek. 30. 3. 80, Abl. 109, sowie § 50 Abs. 3 VV. GewO. 26. 3. 92. * Im einzelnen kommt den Gewerbeaufsichtsbeamten zu * nach § 139b Abs. 1 GewO. und § 3 Z. 1 Buchst. a—c der Dienstanw.: die Aufsicht über die Ausf. der Best. der GewO. über die Sonntagsruhe im GewBetr. mit Ausnahme des Handelsgew., über die den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und die Wahrung der guten Sitten und des Anstands sichernde Einrichtung der gewerbl. Anlagen und ihres Betriebs, über die Verhältnisse der Arbeiter in Betrieben mit mind. 10 Arb. und in den diesen nach § 154 Abs. 2—4 GewO. gleichgestellten Anlagen; nach dem KinderschutzG. § 21 und Ziff. VII Min.-JErl. betr. Durchführung dieses G. 15. 12. 03, Abl. 601, sowie § 3 Z. 5 der Dienstanw. und nach dem HausarbeitG. § 17 die Aufsicht über die Ausführung dieser G. Neben diesen den GBeamten reichsges. obliegenden Aufgaben ist ihnen durch die Dienstanw. noch zugewiesen: die Mitwirkung bei der Ueberwachung der Best. der GewO. über die Arbeitsbücher und über die Lohnzahlung, § 3 Z. 4 Dienstanw., die Ueberwachung der Einhaltung der den Arbeiterschutz betr. bes. Bedingungen bei genehmigungspflichtigen Anl. nach § 16 u. 24 GewO., § 3 Z. 3, die Teilnahme an den Unfalluntersuchungen, § 3 Z. 6, weiter die Erstattung von Gutachten an die Beh. über Gegenstände, die den Wirkungskreis der GewInsp. berühren, § 3 Z. 2, vgl. auch Z. 3 MinJE. 14. 8. 12, Abl. 326, b. die Wahrnehmung des Arbeiterschutzes bei der bau- oder gewerbepol. Genehmigung gew. Anl. Die Abgabe von Gutachten in anderen Angelegenheiten ist den Beamten untersagt, § 19 letzt. Abs. der Dienstanw. Endlich sind die GewAB. zufolge bes. Best. der MinAA., Verkehrsabt. und MinJ. noch betraut mit Vornahme von Revisionen in den Hilfsbetrieben der Verkehrsanst., MinJBek. 16. 5. 07, Abl. 249, mit MinAA.V. 27. 4. 07. — Die GewAB. treten in ihrem Wirkungskreis nicht an die Stelle der ord. PolBeh., sondern sind neben diesen tätig, § 4 Dienstanw. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Revision der ihnen unterstellten Anlagen, § 139b Abs. 1 GewO. Die vorzunehmenden Revisionen dürfen sie den Betriebsunternehmern nicht vorher bekannt geben, § 24 Dienstanw.. Die Arbeitgeber müssen die Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten, § 139b Abs. 4 GewO.; angepaßte Best. in § 21 des Kinderschutz- und § 17 Abs. 2 des HausarbeitG. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beamten nach näherer Best. des Bdrt. oder der Landesbeh. statistische Mitteilungen zu machen; s. hiezu Min.-JV., b. die Ermittlung der Arbeitskräfte in den der GewAufsicht unterstehenden Anl. 30. 8. 10, Rgbl. 423. — Die Art und Weise, wie die GewAB. bei ihrer Aufsichtstätigkeit vorzugehen haben, ist durch § 5 u. 6 KVO. 6. 3. 05, s. oben, und § 8—26 Dienstanw. des näheren bestimmt. Wiewohl ihnen nach § 139b GewO. bei Ausübung ihrer Aufsicht an sich alle amtl. Befugnisse der OrtspolBeh. zustehen, sind sie durch § 6 VO. und § 18 Dienstanw. angewiesen, poliz. Verfüg., die erforderlichenfalls mittels Zwangs oder Strafen zum Vollzug zu bringen sind, nicht selbst zu erlassen, sondern, wenn gütliche Vorstellungen ohne Erfolg bleiben, die entsprechenden Anträge an die zuständige ord. PolBeh. zu stellen. Bei Ermittlung und Entgegennahme von Anliegen und Beschw. der Arb. und bei der Aufdeckung vorhand. Mißstände können sie sich geeigneter Vertrauenspers. bedienen, § 4 letzter Abs. Dienstanw. Zuwiderhandlungen gegen die G., deren strafrechtl. Ahndung angezeigt erscheint, haben die AufsB. der Staatsanwaltschaft, oder wenn PolBeh. zur Abrügung zuständig sind, diesen mitzuteilen, § 18 Abs. 2 Dienstanw. Vorbehältlich dieser Anzeige von Gesetzwidrigkeiten sind die Beamten zur Geheimhaltung der amtl. zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der Anlagen, die ihrer Aufsicht unterstehen, verpflichtet, § 139b GewO. und § 16 Dienstanw. — Die Bezirks- und OrtspolBeh. haben die Pflicht, die GewAB. bei ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen, und die AB. sind berechtigt und verpflichtet, diese Beh. auf etwaige Mängel in den besteh. Zuständen oder getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen; das Nähere s. i § 5 VO. und in den § 21 u. 22 Dienstanw.. — Ueber gegenseitiges Benehmen zwischen den GewAB. und den OAArzten s. § 10 VV. z. OAG. 17. 3. 13, Rgbl. 82. — Wegen sonstiger Fühlungnahme mit Beh. sowie mit den Berufsgenossensch. s. § 30 Dienstanw. — Ueber die Einteilung und innere Regelung des Dienstes sind in den § 14 u. 15 und 17—34 Dienstanw. Best. getroffen. Hervorzuheben ist daraus, daß die sämtl. Beamten alle 3 W. zu gemeinschaftl. Besprechung wichtigerer dienstl. Angelegen-

heiten, bes. der Ein- und Durchführung neuer ges. Vorschr., sowie bes. Vorkommn. und Erfahrungen bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit zusammenzutreten haben, § 32 Dienstanw. — Ueber ihre amtl. Tätigkeit haben die GewInsp. Jahresberichte zu erstatten, § 139b Abs. 3 GewO. und § 34 Dienstanw. Krack.

Gewerbeberechtigungen, ausschließliche, sind die mit einem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allg. oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken, § 7 Abs. 1 Z. 1 GewO. Soweit solche zur Zeit des Inkrafttretens der GewO. noch bestanden, sind sie mit 1. 1. 73 von Rechts wegen in Wegfall gekommen. Ob und in welcher Weise den Berecht. hiebei Entschäd. zu leisten war, blieb dem Landesrecht überlassen, § 7 Abs. 2. Nach § 10 Abs. 1 GewO. können solche Berechtigungen fortan in keiner Weise mehr erworben werden. Streitigkeiten, ob eine G. als „ausschließliche" und daher als aufgehoben anzusehen ist, sind im bürgerl. Rechtsweg zu entscheiden, § 9 Abs. 1 GewO. Für W. sind diese Best. gegenstandslos, da es dort solche Berechtigungen längst nicht mehr gab, vgl. Ges. über Bannrechte und dingliche Gewerbeberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis 8. 6. 49, RgbI. 159. Brenner.

Gewerbeberechtigungen, dingliche s. Realgewerbeberechtigungen.

Gewerbebetrieb bedeutet eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit; aber nicht jede solche Erwerbstätigkeit ist Gewerbe i. S. der GewO. Die GewO. unterscheidet stehenden GewBetrieb, s. d., und GewBetrieb im Umherziehen, s. d. Vgl. ferner Untersagung des GewBetr. — Der GewBetr. der juristischen Personen des Inlands ist unter dens. Voraussetzungen zugelassen wie der der natürlichen Pers. Für jurist. Pers. des Auslandes s. GewBetr. der Ausländer II. Bestritten ist die Frage, ob juristischen Personen die Erlaubnis zum Betrieb solcher Gew. erteilt werden kann, bei welchem vom Ges. gewisse persönliche Eigenschaften des Konzessionsinhabers gefordert werden, vgl. MinJAbl. 06 287. — Ueber Abgaben vom GewBetr. s. d. Wagner.

Gewerbebetrieb der Ausländer. — Ueber die Begriffe Ausland und Ausländer s. d. — I. Den physischen Personen des Ausl. ist im allg. ebenso, wie denen des Inl., der GewBetr. gestattet, § 1 GewO., s. Gewerbefreiheit. Ausnahmen von der Gleichberechtigung der Ausländer bestehen aber in mehrfacher Richtung: Grundsätzlich ist die Befugnis zum Wandergewerbebetrieb nur Reichsangehörigen gegeben; Ausländern und Handlungsreisenden nichtdeutscher Gewerbeunternehmungen kann derselbe gestattet werden. Die nötigen Best. hierüber zu treffen, ist nach § 56d dem Bdrt. vorbehalten, der auf Grund dieser Ermächtigung Vorschr. erlassen hat, RchsfBek. 27. 11. 96, RGBl. 745. Vielfach ist übrigens den Angehörigen ausl. Staaten durch Staatsverträge die Gleichberechtigung mit den inl. GewTr. in bezug auf den GewBetr. ganz oder teilweise zugesichert. Auf Ausländer, die im Inland einen Wohnort oder eine gewerbl. Niederlassung haben und die an diesem Ort einen ambulanten Gewerbebetrieb betreiben wollen, kann das OA. die Best. in Nr. II Buchst. A der gen. RchsfBek. entspr. zur Anwendung bringen, § 42b Abs. 4 GewO. Die Ausländer nehmen grundsätzlich an der bestehenden Marktfreiheit teil, doch sind gemäß § 64 Abs. 3 GewO. dem Bdrt. Beschränk. des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Ausland gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen vorbehalten. Der Bdrt. hat indes bis jetzt von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Bezüglich der Marktgebühren sind Ausl. den Einheimischen gleichgestellt, § 68 GewO. Auch können Ausländer an der Innungsgründung sich beteiligen, § 81a, 100i GewO., den Innungen als Mitglieder angehören, § 87 GewO., und sind in der Innungsversammlung stimmberechtigt, § 93a GewO.; sie sind aber zu Innungsämtern nicht wahlberechtigt, § 91 Abs. 2 GewO. vbd. § 11 Abs. 2 GGG. u. § 31 GWG., § 93a Abs. 2 u. § 95a Abs. 2 GewO. Die Erlaubnis zum GewBetr. als Auswanderungsagent, s. d., darf nur an Reichsangeh. erteilt werden, § 13 RG. 9. 6. 97, RGBl. 463. Als Mitgl. der GewGer. und KaufmGer. können Ausländer nicht berufen werden, § 11 Abs. 2 GGG., § 10 Abs. 1 KGG. — II. Hinsichtlich des Gew.-Betriebs der juristischen Personen des Auslands bewendet es bei den Landesgesetzen, § 12 Abs. 1 GewO. Als juristische Person i. S. der GewO. werden neben den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereinigungen (§ 21 f. BGB.) auch Aktiengesellschaften und Genossenschaften in Betracht kommen. Die Aufrechterhaltung der Landesgesetze hins. der Befugnis reichausl. jur. Pers. zum selbständigen GewBetr. erschien nach den Motiven bes. geboten, weil die jur. Pers. des Reichsgebiets im Ausl. nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugnis zum selbständigen GewBetr. genießen und deshalb über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, offen gehalten werden wollte. Der GewBetr. ausl. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellsch. auf Aktien und jur. Pers. regelt sich in W. nach Art. 282 AGBGB. Hienach bedürfen dieselben, um ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der Genehmigung des MinJ., wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- und Lebensversicherungen einschl. der Leibrentenverträge zum Gegenstand hat, oder wenn in dem betr. ausl. Staat der GewBetr. von solchen Gesellschaften und Personen, die W. angehören, gleichfalls staatliche Genehmigung erfordert. Die erteilte Genehm. ist widerruflich. Bezüglich der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien des Ausl., die im Inl. eine Zweigniederlassung errichten wollen, ist eine vorgeschriebene landesrechtliche Zulassung zum GewBetr. nach § 201 Abs. 5 (vgl. auch § 320) HGB. nachzuweisen. Vor der Zulassung ausl. jurist. Pers. wird zunächst die Frage ihrer Rechts-

fähigkeit zu untersuchen sein. Zur Anerkennung der letzteren ist der Bdrt. berufen, Art. 10 EG.-BGB., § 23 u. 54 BGB. Brenner.

Gewerbebetrieb durch Beamte. Hinsichtlich des GewBetr. von B. und deren Angehörigen sind durch § 12 Abs. 2 GewO. die bestehenden reichs- und landesrechtlichen Beschränkungen ausdrücklich vorbehalten worden. Wie der Reichsbeamte nach § 16 RBG. 18. 5. 07, RGBl. 245, und der Kolonialbeamte nach § 1, auch § 6 KolonialBG. 8. 6. 10, RGBl. 881, (Ausnahmen für Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte B., sowie für die nichtständigen Mitgl. des Patentamts, § 13 Abs. 2 PatentG. 7. 4. 91, RGBl. 79, und des Reichsversicherungsamts), so darf gem. Art. 8 w. BG. 28. 6. 76 (s. Bek. 1. 10. 12, Rgbl. 715) kein auf Lebenszeit angestellter B. ohne vorherige Genehmigung seiner vorgesetzten obersten Dienstbehörde ein Gewerbe betreiben oder in ein Gründungskomitee oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten. Dieser Eintritt darf nicht gestattet werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf zeitlich in den Ruhestand versetzte B. finden diese Vorschr. keine Anwendung. Unter dem Vorbehalt der Kündigung angest. B. können sich neben ihrem Dienst jedem Geschäft oder Gew. widmen, das nach dem Ermessen ihrer vorges. Dienstbeh. mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch bes. Dienstinstruktionen untersagt ist. Doch darf auch ihnen der Eintritt in eine Erwerbsgesellschaft, sofern damit ein Gewinn oder eine Belohnung verbunden ist, nicht gestattet werden. Dieselben Vorschr. gelten gemäß Art. 1 LehrerG. 10. 7. 12, Rgbl. 235, auch für die Lehrer. Brenner.

Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbe). Rechtsquellen: GewO. i. d. F. 26. 7. 00, RGBl. 871, § 55—63, 139e, 139f, 146, 146a, 148, 149, RVO. 19. 7. 11, RGBl. 509, § 461, EGRVO. Art. 103, Fssg. v. § 62,2 GewO., Ausf.-best. des Bdrt. z. GewO. 27. 11. 96, RGBl. 745 mit Erg. 25. 3. 97, RGBl. 96, 13. 1. 09, RGBl. 259, und 4. 3. 12, RGBl. 189, W. MinJVV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, mit Aend. durch VV. 26. 3. 92, Rgbl. 59, 12. 12. 96, Rgbl. 327, letztere geänd. d. V. 19. 10. 97, Rgbl. 228, und 31. 1. 98, Rgbl. 36. — MinJV. b. die Wanderlager 19. 6. 79, Rgbl. 129, b. Maßregeln gegen den Mißbrauch d. Wand.-Gew. z. Bettel 27.5.02, Abl. 263, vgl. mit MinJE.-8. 4. 90, Abl. 100; MinJE. b. WanderGew. der Ausländer 26. 6. 01, Abl. 184, b. Militärkantinebetr. 28. 7. 11, Abl. 270, b. Formulare für Wandergewerbescheine MinJE. 5. 7. 12, Abl. 277; Vermerk der Staatsangeh. auf dem WGSchein Min.-JV. 13. 11. 89, Rgbl. 330/Abl. 269, der Zigeunereigenschaft MinJE. 11. 2. 03, Abl. 49. Zigeuner b. Erl. 28. 1. 02, Abl. 50, 6. 5. 02, Abl. 196, 11. 2. 03, Abl. 49, 12. 7. 04, Abl. 365, 27. 7. 07, Abl. 339, und 30. 9. 13, Abl. 778; Erl. 10. 3. 94, Abl. 64, b. WGScheine für Ausländer. MinJErl. 4. 7. 07, b. Verbot des Feilbietens von Schmucksachen und Bijouterien im Umherziehen; 12. 7. 02, Abl. 290, b. Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Gold-, Silber- und optische Waren; 24. 12. 06, Abl. 07, 17, b. Versteigerung von Spirituosen durch auswärtige GewTreibende; 22. 4. 07, Abl. 217, b. Verbot des Feilbietens von Bäumen und Sträuchern im Umherz.; 26. 6. 01, Abl. 193, b. den Absatz von Gartenerzeugnissen im Weg der Versteigerung; 24. 9. 97, Abl. 323, b. § 56 Abs. 4, Druckschriftenverzeichnisse; MinJV. 5. 5. 73, Rgbl. 185, b. Hausieren im Grenzbezirk; 9. 10. 04, Abl. 458, b. § 59 Z. 1 u. 2. — W. WandergewSteuerG. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, mit MinFVV.. 18. 12. 99, Rgbl. 1185, und Anw. des SteuerKoll. 24. 12. 99, Abl. 308; G. b. die Besteuerungsrechte der Gden und Amtskörpersch. 8. 8. 03, Rgbl. 392, Art. 58 und VV. dazu 22. 9. 04, Rgbl. 263, § 71; und SpG. i. d. F. 16. 8. 11, Rgbl. 403, TarNr. 89 u. 90 und MinJVV. dazu 13. 9. 11, Rgbl. 561, § 36. — ✱ **I. Begriff.** ✱ Dem G. i. U. setzt die GewO. den stehenden G., s. d., gegenüber. Von genauer Best. des letzteren Begriffs sieht sie ab, legt aber in § 55 den Begr. G. i. U. genau fest. Er umfaßt nicht jede nach Art des Wandergew. (an öff. Orten, von Haus zu Haus, von Ort zu Ort) ausgeübten G., sondern ist wesentl. enger gefaßt, s. ambulanter G. Keinesfalls als WanderG. ist anzusehen die gewerbl. Tätigkeit an einer gewerbl. Niederlassung, sowie innerhalb des Gdebez. des Wohnorts oder einer gewerbl. Niederlassung des GewTreibenden an öff. Orten bzw. von Haus zu Haus; ebensowenig der Warenhandel auf Messen und Märkten, s. Marktverkehr. Im übr. legt die GewO. dem Begr. WanderG. folgende 5 bestimmte Betätigungen zugrund, die aber dann kein WanderG. darstellen, wenn sie von den Interessenten vor ihrer Ausübung bestellt worden waren: 1. Das Feilbieten von Waren. Hieher gehört auch die Veranstaltung von Warenlagern, s. steh. G. Feilbieten ist, da ein bes. Anpreisen oder Zurschaustellen der Waren nicht begriffserheblich ist, gleichbedeutend mit Bereithalten und Feilhalten. — 2. Das Aufsuchen von Warenbestellungen, das jede Tätigkeit eines GTreib. bedeutet, die darauf abzielt, einen festen Auftrag auf künftige Lieferung einer bestimmten Ware zu erhalten. Das Aufsuchen setzt nicht unbedingt voraus, daß der GTreibende zu dem Kauflustigen geht, es genügt auch, daß diese infolge seiner Bemühungen zu ihm kommen. Kein WG. liegt vor, wenn der Inh. eines steh. GBetr. für Zwecke dieses G. bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden, persönlich oder durch Reisende Bestellungen aufsucht, s. amb. Gbetr. — 3. Ankauf von Waren zum Wiederverkauf bei andern Personen als bei Kaufleuten oder in andern Orten als in offenen Verkaufstellen. Kein WG. ist das Aufkaufen von Waren durch den Inhaber eines steh. GBetr. für Zwecke dieses Betr. bei Kaufleuten oder solchen Personen, die die Waren produzieren oder in offenen Verkaufstellen persönlich oder durch Reisende, s. amb. GBetr.. —

4. Anbieten gewerbl. Leistungen und — 5. Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissensch. dabei obwaltet (LustbarkeitsG.). — * **II. Beschränkungen** * dieser Betätigungen des WG. hat die GewO. festgelegt durch Ausschluß bestimmter Waren, Vertriebsarten, gew. Leistungen. Solche Waren sind u. a. geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Wäsche, Menschenhaare, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Spielkarten, Wert- und Lotteriepapiere, explosive Stoffe, leicht entzündliche Oele, Waffen, Gifte, Arzneien und Geheimmittel, Bäume, Reben und Samen, ausg. Gemüse- und Blumensamen, anstößige Druckschriften. An Vertriebsarten sind verboten der Absatz im Weg der Versteigerung, des Glücksspiels, der Ausspielung und auf Abschlagszahlung. Zu den verbotenen gew. Leistungen gehört die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprob. — * **III. Die Ausübung** * des WG. setzt den Besitz eines Wandergewerbescheins voraus und Entrichtung der staatl. WGSt., s. d. Allein in den Fällen des § 59 GewO., so zum Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstw., des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, zum Feilbieten selbstgefertigter Waren des Wochenmarktverkehrs in der Entfernung von 15 km um den Wohnort des Gew.-Treib., in W. zum Feilbieten von Butter, Schmalz, Brot, Fleisch (außer Wildbret und Fischen) in der Umgegend des Wohnorts der Feilbietenden bis zu 15 km Entfernung bedürfen Inländer keines WG.-Scheins. Stellvertretung ist im WG. nicht möglich, die Ueberlassung des WGSch. an einen andern verboten. An Sonn- und Festtagen ist das WG. mit Ausnahme des LustbarkeitG., sowie während der Zeit, wo die Verkaufstellen geschlossen sein müssen, das Feilbieten von Waren verboten; Ausnahmen sind zulässig. Der WGSch. ist bei Ausübung des G. stets mitzuführen; ohne vorgängige Erlaubnis dürfen fremde Wohnungen nicht betreten werden. Minderj., bes. weibliche, können weitgehenden Beschränkungen unterworf. werden. — * **IV. Der Wandergewerbeschein** * wird von den Oberämtern ausgestellt. Der Inländer hat, soweit nicht ges. Versagungsgründe vorliegen, Anspruch auf Erteilung des Sch. Zu unterscheiden sind zwingende Versag.-Gründe, bei deren Vorliegen der Sch. versagt werden muß, wie ansteckende Krankheiten, Polizeiaufsicht, schwerere Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen Eigentum, Sittlichkeit, öff. Ordnung u. a., berüchtigte Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht, beim LustbarkeitsG. bes. auch noch die bereits erfolgte Ausstellung einer genügenden Zahl von Sch. (unpersönlicher Grund); nichtzwingende Versagungsgründe, bei deren Vorliegen die Versagung des Sch. im Ermessen der Beh. steht, wie Alter unter 25 J., körperl. oder geist. Gebrechen (in diesen Fällen muß i. d. R. versagt werden), Mangel eines festen Wohnsitzes im Inl., leichtere Verurteilung wegen strafb. Handl. der oben angef. Art, wiederholte Bestrafung wegen Verletzung der Vorschr. über WG., ungenügende Fürsorge für Kinder. Die Ausstellung des Sch. ist sportelpflichtig. Seine Zurücknahme ist vorgesehen, wenn, abgef. von dem erwähnten unpersönlichen Grund obige VersagGründe nach seiner Erteilung eintreten oder bei der Ert. ohne Kenntnis der Beh. schon vorhanden waren. Für Ausländer, die in keinem Fall einen Anspruch auf einen WGSch. haben, kommen hinf. der Erteilung und der Zurücknahme des WGSch. Besonderheiten in Betracht. Ausfbest. d. Bdrts. 27. 11. 96. Gültig ist der Sch. für ein Kalenderjahr und für das ganze Gebiet des d. R., abgef. von dem WGSch. für das LustbarkeitsG. und für Ausl., die für eine kürzere Zeit als das Kalenderj. erteilt werden können und nur für den Bez. der ausstellenden Beh. gelten. Zum WG. in einem andern Bez. ist in diesen Fällen Ausdehnung des Sch. durch das betr. OA. notwendig, die die Bezahlung einer Ausdehnungsabgabe, s. WGSt., voraussetzt. Die Ausd. ist sportelpflichtig. Die Ausstellung eines gemeinsamen WGSch. ist an eine im LustbarkeitsG. tätige Gesellschaft möglich. Die Ausstattung der Sch. ist genau vorgeschrieben. Die Sch. der im LustbarkeitsG. Tätigen sind gelb, im übrigen die Sch. der Inl. grau, die der Ausl. rot. — * **V. Weitere pol. Beschränkungen.** * Das Mitführen anderer Personen von Ort zu Ort ist von oberamtl. Erlaubnis abhängig; das Mitf. von Kindern unter 14 J. zu gew. Zwecken ist ganz verboten. Die Gründe zur Versagung eines WGSch. gelten auch hier, weitere Versag.-Gründe nehmen Bedacht auf Verhinderung außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft und genügenden Unterricht schulpflichtiger Kinder. Die Erl. wird im WGSch. unter näherer Bezeichnung der Personen eingetragen; sie ist sportelpflichtig. Wer Druckschriften, andere Schr. oder Bildwerke feilbietet, muß ein vom OA. genehm. Druckschriftenverzeichnis mit sich führen. Die Gen. ist sportelpflichtig. Die im LustbarkeitsG. Tätigen bedürfen neben dem WGSch. und dessen Ausdehnung zur Ausübung ihres G. auf öff. Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ortspol. Erlaubnis. Eine Untersagung des nicht WGSch. pflichtigen WG. ist aus den oben erwähnten zwingenden VersagGründen möglich durch die OAe. — * **VI. Verfahrensvorschriften.** * Zust. zur Erteil., Zurücknahme oder Ausdehnung eines WGSch. ist das OA., in dessen Bezirk der Nachsuchende seinen Wohnort hat oder sich zur Zeit aufhält oder das LustbarkeitsG. betreiben will. Verweisung der Gesuchst. an das OA. des Wohnorts ist aus verschiedenen Gründen möglich. Zust. zur Ert. und Zurückn. der Erl. zur Mitführung von Personen ist das OA., das den WGSch. erteilt hat oder in dessen Bezirk sich der WGTreib. befindet, die Gen. der DruckschrVerz. kommt den OAe. des Wohnorts oder, in Ermangelung eines solchen, dem des Aufenthaltsorts zu, wenn es im letzteren Fall auch den WGSch. ausgestellt hat. Gegen Inl. erfolgt die Versagung,

Ausnahme s. u., oder Zurücknahme eines WGSch., Zurückn. einer Ausdehnung, Versagung der Gen. eines Druckschr.Verz., Untersagung des nicht WG.-Sch.-pflichtigen WG., Versag. oder Zurückn. der Erl. zur Mitführung von andern Personen als Kindern unter 14 J. und Personen anderen Geschlechts in Form eines schriftl. Bescheids unter Angabe von Gründen, gegen den Rekurs zulässig ist, § 20, 21 GewO.; gegen Ausl. durch einfache Verfügung, gegen die gewöhnl. Beschwerde möglich ist. Letzteres V. ist allg. anzuwenden bei Vers. der WGSch. an einem im LustbarkeitsG. Tätigen aus dem angef. unpersönlichen VersagGrund, bei Vers. der Ausdehnung und bei Vers. und Zurückn. der Erl. zur Mitführung von Kindern unter 14 J. und Personen anderen Geschlechts. — * **VII. Strafbestimmungen.** * Wenn eine Uebertretung der Vorschr. über das WG. zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, so ist Strafe auf Grund der GewO. ausgeschlossen. Entspr. Fälle sind der Steuerbeh. mitzuteilen. Schwammberger.

Gewerbeblatt aus W. s. Gewerbebeförder. D. VI.

Gewerbeförderung. * **A. Allgemeiner Ueberblick.** * Für die staatliche G., die sich — i. G. zu der in Ausübung der staatl. Zwangsgewalt auf Durchführung der GewO. und der im Anschluß an sie ergangenen NebenGes. gerichteten Gewerbepolizei — als Inbegriff der auf die Hebung der produktiven Kräfte im Gew. gerichteten freien Verwaltungstätigkeit darstellt, besteht in W. in Unterordnung unter das MinJ. eine bes. Landesbehörde, die **Zentralstelle für Gewerbe und Handel.** Unterstützt wird diese Beh. in ihrem Wirken durch die Bezirksämter, Gden, Handelskammern, HandwerksK. und gew. Vereinigungen, teils in der Weise, daß diese von der Zst. f. G. H. innerhalb ihres Geschäftskreises als Hilfsorgane in Tätigkeit gesetzt werden, teils so, daß sie neben jener Landesbeh. eine selbst. GewFörderungstätigkeit entwickeln. — * **B. Bestimmung der Zst. f. G. H. im allgemeinen.** * Der Geschäftskreis der Zst. f. G. H. umfaßt neben einigen auf anderem Gebiet liegenden Aufgaben alle Vorkehrungen zur Förderung der Gesamtinteressen von Gew. und Handel, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbeh. liegen. Ihre Bedeutung ist nicht wie diej. verwandter Beh. in einigen andern d. Staaten auf die Förderung des Kleingew. beschränkt, sondern erstreckt sich auf die Großindustrie und den Handel wie auf das Handwerk, auf die Arbeitnehmer (techn. und kaufmännische Angestellte, Gesellen, Lehrlinge, Gehilfen, Fabrikarbeiter), wie auf die Arbeitgeber. Zu ihren Aufgaben gehört neben der sonstigen Einwirkung auf die wirtschaftl. und techn. Hebung des Betriebs der Gewerbe und des Handels bes. auch die Fürsorge für Ausbildung und Fortbildung der Gew.- und Handeltreibenden. Tatsächlich ist jedoch ihrer Zuständigkeit ein großer Teil des gew. Schulwesens insofern entzogen, als die Gew.- und HandSchul., s. d., in Unterordn. unter das MinKSch. im besonderen, übr. durch mehrfache Personalunion mit der Zst. eng verb. VerwBeh. (GewOSchR.) unterstehen, und die KunstgewSchule, s. d., dem MinKSch. unmittelbar unterstellt ist, während die fünf Lehrwerkstätten für Hufschmiede, s. d., der Zst. f. d. L. überwiesen sind. Im übrigen jedoch fällt die Gründung und Leitung der gew. Fachschulen, s. d., in die Zuständ. der Zst. f. G. H. — * **C. Organisation der Zst. f. G. H.** * Die Organe der Z. sind: 1. der Vorstand; dieser ist kraft Ges. zugleich Vorst. des GewOSchR., der OberSchBeh. f. d. gew. Fortbildungschulwesen; 2. das Verwaltungskollegium, das außer dem Vorstand aus den im Haupt- oder Nebenamt zu ordentl. Mitgl. bestellten Verw.- und techn. Beamten und aus den durch KVO. beruf. außerordentl. Mitgl. sowie aus sämtl. GewInspektoren besteht und in best. Fällen durch den Hinzutritt von 5 von den Beiräten des GesKoll. (Z. 3) aus ihrer Mitte gewählten Beiräten verstärkt wird; 3. das Gesamtkoll., das durch die Mitgl. des VerwKoll. und die Beiräte gebildet wird. Es wählen die Handelskammer Stuttgart 2, jede der übr. 7 HK. und jede der 4 HandwK. 1 Beirat aus ihren Mitgl., ferner die dem Ausschuß der VersAnst. W. angeh. in einem gew. Arbeitsverhältnis stehenden Vertreter der Vers. 4 Beiräte aus dem Kreis der gew. Lohnarbeiter. Dem MinJ. steht die Berufung von vier weiteren Beiräten zu. So sind im GesKoll. alle in Gew. u. Hand. tätigen Berufsgruppen in einer der wirtschaftl. Bedeutung der einzelnen Gruppen entspr. Weise zusammengefaßt. Dem GesKoll. ist bes. die Beratung allg. Anordnungen zur Pflege von Gew. und Handel, die Begutachtung wichtigerer Organisations-, wirtschaftl. und sozialpol. Fragen, die Beratung des Etats der Z. und der ihr unterstellten Beh., Anst. und Schulen und die Verwilligung bedeutenderer Unterstützungen an einzelne GewUnternehmungen vorbehalten. — * **D. Die einzelnen Einrichtungen der Z. auf dem Gebiet der GewFörd.** * Aus der allg. Best. der Z. ergibt sich zunächst die wichtige Aufgabe der Beratung der Staatsreg. in Bez. auf alle Fragen, die Gew. und Handel, Zolltarif, Handelsverträge, Verkehrswesen (einschl. Maß-, Gewichts- und Münzwesen, Geld- und Kreditverkehr) und das Versicherungswesen berühren. Die folgende Darstellung beschränkt sich jedoch auf die der GewFörderung dienenden eigenen Maßnahmen der Z., auch auf diese nur unter Ausschluß des Fachschulwesens. — * **I. Das Landesgewerbemuseum in Stuttgart.** * 1. Nach der Satzung 27. 9. 07 ist das L. dazu bestimmt, bes.: „solche Erzeugnisse des Gew. und Kunstgew., die geeignet sind, den GewTreib. des Landes als Vorbild oder Studienstoff zu dienen, im Urbild oder in guten Nachbildungen auszustellen", daneben „neue techn. Fortschritte, nam. auch auf dem Gebiet der Maschinen, Apparate und Werkzeuge, geeignetenfalls nach Veranstaltung einer Prüfung ihrer Brauchbarkeit und Nützlichkeit auf dem Weg wissenschaftl. Untersuchung oder prakt. Probe, möglichst rasch unter den GewTreib. bekannt zu machen" und, „soweit dies unbeschadet seiner prakt. Zwecke geschehen kann, durch die Sammlung bes. wichtiger oder seltener Rohstoffe und Halbfabrikate sowie von Darstellungen der versch.

Stadien bedeutenderer Fabrikationen in Fabrikaten, Modellen und Abbildungen einen möglichst reichhaltigen Stoff zu technologischen Studien darzubieten". Dementsprechend ist die Verw. des L. in 2 selbst. Abt., eine kunstgew. und eine techn., geschieden. Den Zwecken des L. dienen teils dauernde Sammlungen, deren Bestände durch Ankauf oder Schenkung erworben oder dem Museum leihweise zur Verfügung gestellt werden, teils vorübergehende Ausstellungen. Das L. hat hienach einerseits die Aufgabe eines KunstgewMuseums, übr. unter starker Betonung der prakt. Zwecke der GewFörd., andererseits Aufgaben, wie sie die in Wien, Hannover, Köln, Dortmund, Danzig, Königsberg u. a. O. bestehenden sog. Gewerbeförderungsanst. verfolgen. Zur vollkommenen Erfüllung dieser letzteren Aufg. sind die techn. Sammlungen des L. eng verbunden mit der techn. Beratungstelle (s. X. 3.) und mit den Meisterkursen, s. IV. 1. Eine weitere Aufgabe des L. ist es, die neuesten Verbesserungen des gew. Unfallschutzes und der GewHygiene vorzuführen. — 2. Oberster VerwGrundsatz für das L. ist, Besuch und Benützung der Sammlungen auf jede Weise zu erleichtern und eine möglichst fruchtbringende praktische Verwertung ihres Inhalts für die heimische Industrie zu bewirken. In diesem Sinn ist nicht nur die Besuchsordnung des L. geregelt, sondern es können zu jenem Zweck die Sammlungsgegenstände auch außerhalb des L. auf Wunsch bei kleineren Ausstellungen im Lande in einer den gew. Verhälnissen der Gegend entspr. Auswahl ausgestellt und an die im Land besteh. GewMuseen, an GewVereine und einzelne Landesangehörige zu Vorträgen, Schaustellungen oder zur eigenen näheren Einsicht, u. U. auch zum Gebrauch unentgeltlich ausgeliehen werden. Von den neuesten Gewebemustern können an GewTreib., die sich mit der Herstellung verwandter Erzeugnisse beschäftigen, kleinere Abschnitte unentgeltlich abgegeben werden. Die Neuerwerbungen des L. werden im GewBlatt veröffentlicht. Ferner werden Jahresberichte und Führer gedruckt herausgegeben, durch die Beamten des L. Vorträge (vgl. bes. auch die an der techn. Abt. für die Winterszeit eingef. „Erläuterungsabende"), gehalten und bes. öff. Führungen durch Sachverst. bei Gelegenheit einzelner im L. stattfindender vorübergeh. Sonderausstellungen vorgenommen. — *** II. Die Bibliothek. *** 1. Zweck und Umfang. Ihr Zweck ist, diej. wichtigeren Druckschr. aller Wissensgebiete sowie Bildwerke, die eine Beziehung zu Gew. oder Handel haben, zu sammeln und den Bet. zugänglich zu machen. In ihren verschiedenen Abt.: der wissenschaftl. B., der Kunstb., der Vorbildersammlung und dem Zeitschriftenzimmer, die insgesamt gegen 100 000 Bände und 64 000 Einzelblätter umfassen, stellt sie ein gew. Bildungsmittel ersten Rangs dar; 2. den Bücherbestand der wissenschaftl. und Kunstb. bilden im Rahmen der AnstZwecke neben Werken staats-, rechts- und sozialwissensch. Inhalts zunächst solche aus allen in Betracht kommenden Gebieten der Naturwissenschaften; einen breiten Raum nimmt die Technologie, unter bes. Berücksichtigung der in W. hauptsächl. vertretenen wichtigsten GewZweige, und die Handelskunde sowie das gewerbl. und kaufm. Unterrichtswesen ein; endlich reihen sich Werke aus allen Zweigen des Kunstgew. und der bildenden Künste an; 3. die Vorbildersammlung ist eine S. von Abbildungen von Gegenständen, welche die Tafeln vieler zu diesem Zweck in Einzelblätter zerlegten Sammelwerke in sich vereinigt und außerdem Einzelabbildungen in Photographie, Lichtdruck, Holzschnitt usw. in großer Zahl umfaßt; 4. das Zeitschriftenzimmer enthält über 300 Z., hauptsächl. techn., kunstgew. und volkswirtsch. Inhalts, wobei die Nummern des lauf. Jahrg. i. d. R. jedem Besucher ohne weiteres zur Benützung im Lesesaal zugänglich, von der Ausleihung aber ausgeschlossen sind; 5. Bibliotheksräume. Benützung. Der gr. Lesesaal bietet 120 Sitzplätze; an ihn schließt sich ein zur allg. Benützung offenstehender Zeichensaal und das Zeitschriftenzimmer an. — Für die Verw. der B. ist in 1. Linie das Bestreben leitend, durch weitgeh. Offenhalt. der BRäume, durch Erleicht. der Ausleihbedingungen und Vereinfachung der Ausleihformalitäten die Benützung ihrer reichen Schätze im Gew.- und Handelstand mehr und mehr zu verallgemeinern und die GewTreib. an die Zurateziehung der B. in steigendem Maß zu gewöhnen. Ueber den ges. Bestand der B. wurde 1901 ein alph. geordneter, 840 Seiten starker Sachkatalog angefertigt, er wird durch die von Zeit zu Zeit erfolgende Herausgabe von Nachtragskatalogen ergänzt; Kat. und NachtragsKat. werden an gew. Vereinigungen und gew. Lehranst. des Landes unentgeltlich, im übr. käuflich abgegeben. — *** III. Anstalten für technische Untersuchungen. *** 1. Die Anstalten für chemische Unters. Eine Hauptaufgabe der bei der Z. eingerichteten chem. UntersAnst. ist es, den Gew.- und H.-Treib. Gelegenheit zu geben, Rohstoffe, Fabrikationsmittel und Fabrikate einer zuverlässigen Unters. auf Zusammensetzung, Güte und Wert unterziehen zu lassen. Hervorzuheben ist die Unters. der für gew. Zwecke verwendeten Wasser und Beratung der GewTreib. zu ihrer Verbesserung. Hieran schließt sich die U. gew. Abwasser und die Anstellung von Versuchen und Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren chem. und mech. Reinigung. Die Gebühren richten sich nach Zeitaufwand und Stoffverbrauch und entspr. annähernd den auch bei andern öff. und Privatlaboratorien für chem. und mech. Unters. üblichen Sätzen. Für eingetr. Einkaufsgenossensch. der Gew.- und HTreib., u. U. auch für die einzelnen Mitgl. gew. Vereinigungen tritt eine Ermäßigung der Geb. ein. Neben ihrer Tätigkeit im Auftrag von Privaten bildet eine Hauptaufgabe der chem. UntersAnst. die auf Veranlassung der Beh. erfolgende Vornahme von Analysen und Erstattung von Gutachten auf gew. Gebiet. Junge Techniker und Chemiker haben Gelegenheit, sich in der UAnst. in Bereitung chem.-techn. Produkte und in analytischen Uebungen auszubilden. Ueber die Unterrichts-

tätigkeit der Anst. s. u. IV. — 2. Der ch. UAnst. ist angegliedert eine Papierprüfungstelle, welche die für die PapIndustrie notwendigen Unters. von Rohstoffen und Fabrikaten ausführt, daneben aber auch die bei den Beh. verwendeten Pap. auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit unters. Bei der PrSt. sind die Wasserzeichen der für die Lieferung an Beh. in Betracht kommenden Normalpap. eingetragen und die Pap. hinterlegt; das Verz. derj. PapFabrikanten, deren WasserZ. bei der Anst. eingetragen sind, ist von ihr zu beziehen. — 3. Bei dem Technikum für Textilindustrie in Reutlingen (s. Fachschulen) ist ein staatlich autorisiertes, mit öff. Glauben ausgestattetes Prüfamt für Textilstoffe eingerichtet, das auf Antrag die Unters. von Textilrohst. und Textilfabr. hins. Zusammensetz., Feinheit, Festigkeit, Feuchtigkeit usw. gegen Gebühren vornimmt und die Aufgabe hat, Verfahren, Apparate und Vorrichtungen für die Unters. von Textilstoffen und -Fabrikaten zu prüfen und zu vervollkommnen, auch Industrielle durch Mitteilung der geeignetsten und vollkommensten Apparate zu beraten. — 4. Verwertung des Ingenieurlaboratoriums der Techn. Hochschule für gewerbliche Zwecke. Diese Anst. führt Unters. über Leistungsfähigkeit und Kohlenverbrauch von Dampfkesseln, Leistungsfähigkeit und Dampfverbrauch von Dampfmaschinen, Leistung und Kraftverbrauch sonst. Kraftmaschinen, ferner Unters. von Pumpen usw. für Private aus. Um die Anst. für die unmittelb. Bedürfnisse der Gew.-Treib. mehr, als dies sonst möglich wäre, nutzbar und nicht nur der Großindustrie, sondern bes. auch den kl. gew. Anlagen zugänglich zu machen, wird ihr seit 1903 aus Mitteln der Zentralst. ein jährl. Zuschuß gewährt, der es ihr ermöglicht, für die Pr. kleinerer Gegenstände nur etwa die Hälfte der Selbstkosten anzurechnen. Die lebhafte Benützung der Anst. ist bei den hohen Kohlenpreisen in W. bes. wichtig. — *** IV. Einrichtungen für den gewerblichen Unterricht. *** 1. Die von der Zentralst. veranst. *** Meisterkurse. *** Der Schwerpunkt des gew. Unterrichts liegt in den der Zst. unterstehenden gew. Fachschulen, s. d., und den gew. Fortbildungschulen (Gewerbe- und Handelsschulen, s. d.). Diese Schulen sind von größter Bedeutung als Mittel zur gründlichen Ausbildung der gew. Jugend. Für ältere, bes. selbständige GewTreib. ist aber der schulmäß. Unterricht dieser Bildungsanst. im allg. nicht geeignet. Auch den selbst. GewTreib. muß aber Gelegenheit gegeben werden, Lücken in ihrer Ausbildung auszufüllen und sich jeweils mit neuen Errungenschaften der Technik, den neuesten Werkzeugen, Kraft- und Arbeitsmaschinen, neuen Arbeitsweisen und Verfahren bekannt zu machen. Als hervorrag. Mittel zur Befried. dieses Bedürfnisses haben sich die sog. Meisterkurse bewährt. Es sind dies unständ. Unterrichtsveranstaltungen von kürzerer Dauer, die, in 1. Linie für gew. Unternehmer, bes. Handwerksmeister, bestimmt, nicht das gesamte Gebiet der für ein Gew. in Betracht kommenden Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern einen mehr oder weniger eng begrenzten, nach den prakt. Bedürfn. bemess. Ausschnitt dieses Lehrstoffs in anleit. und anreg. Weise behandeln und, indem sie den übl. Grad der Ausbildung als vorhanden voraussetzen, nur eine Ergänzung, Verbesserung und Vertiefung dieser Bildung in einzelnen Teilen anstreben. Ein Teil der K. dient ausschl. der Vermittelung allg. Kenntnisse der gew. Wirtschaftsführung (Buchführung, Kostenberechnung usw.), ein großer Teil der K. ist aber rein technisch, wobei sich der Unterricht entweder auf Wort und Anschauung beschränkt oder die Kursteilnehmer zu eigener Handtätigkeit mit praktischer Ausführung heranzieht. Nam. die techn. K. werden zu immer größerer und vielseitigerer Wirkung gebracht. Weitaus die meisten K. werden in Stuttgart abgehalten; einige werden regelmäßig an den außerhalb St. gelegenen, der Zentralst. unterstehenden gew. Fachschulen, veranstaltet. Die Zulassung zu den K. ist i. d. R. nicht von Erfüllung best. Zulassungsbedingungen, dem Nachweis best. Kenntnisse u. dgl. abhängig; wohl aber sollen sich die gew. Vereinigungen, durch welche die Anmeldungen i. d. R. vermittelt werden, bei der Vorlage darüber aussprechen, ob die einzelnen Bewerber nach Kenntnissen und ihrer Veranlagung im allg. Gewähr dafür bieten, daß sie an einem K. mit ausreichendem Erfolg teilzunehmen vermögen, so daß Bewerber, welche die übr. Teilnehmer hemmen würden, ohne selbst einen Nutzen aus dem K. ziehen zu können, zurückgewiesen werden können. Ist eine Beschränkung der Zahl der Besucher geboten, so erhalten Meister vor den Gesellen, unter den letzteren diej., die im Begriff stehen, sich selbst. zu machen, vor jüngeren und die fachlich tüchtigsten vor weniger tücht. Bewerbern den Vorzug. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen haben die K. achtstündigen Tagesunterricht. Ihre Dauer ist eine sehr verschiedene, nach der Ausdehnung des Unterrichtstoffs 3 Tage bis 6 Wochen. Der Unterricht ist größtenteils unentgeltlich. Unbemittelten werden von der Zst. für die Kosten der Reise und des Aufenthalts am Ort der Abhaltung der K. Geldbeiträge gewährt, die bei kurzen K. sich auf Ersatz der Fahrtkosten der Reise zum und vom Ort beschränken, bei K. von längerer Dauer aber außerdem für auswärt. Teilnehmer auch noch teilw. Ersatz für erhöhten Lebensaufwand umfassen. Die Höchstzahl der Teilnehmer eines K. schwankt zwischen 10 und 20. Als Lehrer werden, soweit nicht der Wanderl. oder techn. Beamte der Zst. oder an den Sitzen der staatl. Fachschulen deren Lehrpersonal beigezogen werden, bes. tüchtige Handwerksmeister, die in der kursfreien Zeit ihr Gew. selbst. betreiben, oder Werkführer größerer Betriebe und Privattechniker, z. T. auch Privatfachlehrer von Beruf verwendet. Den gew. Vereinigungen wird Gelegenheit zur Aeußerung von Wünschen über Einrichtung neuer K. gegeben, und über die Einzelheiten der Veranstaltung neuer K. wird mit ausgezeichneten Vertretern der bet. GewZweige Rücksprache genommen. Was den Lehrstoff anlangt, so weichen die einzelnen Kurse sowohl in Beziehung auf das Maß, inwie-

weit theoretischer Unterricht neben prakt. Unterweisung und Uebung gepflegt wird, als auch in Beziehung auf die Grenzen, die der Belehrung auf jedem dieser beiden Unterrichtsgebiete gesteckt werden, sehr erheblich voneinander ab. Unter den bisher veranst. K. sind f. hervorzuheben: für Schuhmacher im Maßnehmen, Musterzeichnen, Fellzurichten, Zuschneiden und Anfertigen ganzer Schäfte; für Schneider im Musterzeichnen, im Zuschneiden, in Materiallehre und in der Ausarbeitung ganzer Anzüge; für HolzgewTreib. im Beizen und Färben von Hölzern sowie in der Behandlung der gebräuchlichsten Holzbearbeitungsmaschinen; für Buchbinder im Marmorieren (Kleisterverfahren und Tunkverfahren) und im Hand- und Preßvergolden; für Bäcker in einfachen Garnierarbeiten; für Friseure im Theater- und Damenfrisieren und Perückenmachen; für Installateure, Schlosser, Mechaniker, Flaschner in der Installation elektrischer Schwachstromleitungen und einfachen Starkstrominstallationsarbeiten, in der Installat. von Gas- und Wasserleitungen, in der elektrischen Materialkunde, endlich in der Herstellung elektrischer (galvanischer) Niederschläge; für Zimmermaler in moderner Wandbehandlung, im Lasieren von Hölzern, im Maserieren und Marmorieren, im Schriftenmalen und Glasvergolden; für Sattler in der Herstellung gewöhnlicher Fuhrkummete und in der Herstellung englischer Kummete; für Tapeziere in der Aufstellung von Möblierungsplänen, im Entwerfen und Zuschneiden von Stoffdekorationen, in der Anordnung von Festdekorationen, im Linoleumlegen, in modernen Polsterarbeiten; für Bildhauer im Schriftenzeichnen und -hauen; für Hafner im Setzen, Putzen und Ausbessern von Oefen, im Setzen einfacher Kachelöfen; für Wagner im Kastenbau; für Gold- und Silberschmiede und Graveure im Versilbern, Vergolden und Färben von Edelmetallen, ferner im einfachen Schriften- und Monogrammgravieren; für die in Betracht kommenden GewTreib. der Metallbearbeitungsgewerbe in den versch. Verfahren der autogenen Metallbearbeitung, sowie im Färben der Metalle (Messing, Kupfer, Bronce, Stahl, Silber, Zink und Zinn); für Flaschner in Handtreibarbeiten; für Installateure, Flaschner, Schlosser und Hafner in Beheizungstechnik; für Schlosser, Mechaniker, Flaschner, Elektromonteure usw. im Entwurf, Bau und Prüfen von Blitzableiteranlagen; für Zimmerleute im Treppenbau und im Schiften; für Gipser in den wichtigsten Techniken, bes. in der Behandlung der versch. Gips- und Kalksorten, im Ausführen von Putztechniken, Rabitz- und Monierkonstruktion, Antrag- und Kratzarbeiten, Sgraffittoarbeiten, im Ausführen der neueren Zwischendecken, im Behandeln feuchter Wände, ferner in der Materialienkunde (bes. Terranova, Geflechte, Gewebe, Matten, Duroplatten, Maltalith, Lithin); für Maurer und Steinhauer im Aufbau von Bögen, Gewölben und Treppen, im Austragen von Schablonen und Einzelheiten für die Rüstungen, im Herstellen von Modellen in Gips, in Flächen- und Körperberechnung; für Schlosser in Eisenkonstruktionen kleiner Dachstühle und kleiner Treppen sowie von Veranden, Vordächern, Glasdächern, Telegraphenständern, kleinen Gitterträgern, Verbindungsgängen, Toren usw., ferner in einfachen Kunstschlosserarbeiten; für Flaschner in der Verarbeitung von verbleiten und verzinnten Eisenblechen. Weiterhin wurden chem. Spezialkurse von der chem. UntersAnst. u. a. für f. Gew. abgehalten: Seifensieder, Zimmermaler, Metallarbeiter, Photographen, Küfer und Destillateure, Bierbrauer, Bäcker und Baugewerbetreibende. Unter Mitwirkung der Zst. fanden K. statt für Küfer über Weinbehandl., Hefenreinzucht und Kellerbehandlung an der K. Weinbauversuchsanst. in Weinsberg. — Hienach dient der größte Teil der K. dem Handwerk. Die Zst. hält aber auch Kurse für andere GewTr. ab, z. B. die unter der Leitung der Beratungstelle f. d. Baugew. stehenden FortbildK. f. Bauwerkmeister und Bautechniker und die EisenbetonK., die an dem Technikum für Textilindustrie f. Prinzipale und Gehilfen von Manufakturwarenhandlungen, sowie von Kleider-, Konfektions- und Maßgeschäften stattf. K. in Waren- und Materialienkunde, die Kurse der techn. Beratungstelle f. Wärter von Elektrizitätswerken und Elektromonteure und die von der chem. UntAnst. außer den o. erw. Spezialk. abgeh. K. f. allg. gew. Chemie. Welche Bedeutung diese Fortbildungskurse f. d. gew. Leben in W. gewonnen haben, geht daraus hervor, daß die Zst. in den Rechnungsjahren 1900—1912 über 500 solcher K. abgehalten hat mit einer Teilnehmerzahl von rund 6000. Ueber die Meisterkurse der Kunstgewerbeschule s. KunstgewSchule. — 2. Die von den gew. Vereinigungen und den Handwerkskammern veranst. Unterrichtskurse. Neben den von der Zst. veranst. MeisterK. werden jährlich zahlreiche gew. UnterrichtsK. von den örtl. gew. Vereinigungen (GewVereinen, Innungen, gemischten HandwerkerV., FachV. usw. und von den Handwerkskammern abgehalten; weitaus der größte Teil dieser K. ist theoretischer Natur und bezweckt den Unterricht der selbst. GewTr., mitunter auch deren Frauen und Töchter, sowie der GewGehilfen in gew. Buchführung, gewöhnlich in Vbdg. mit Kostenberechnung und Wechsellehre, wozu u. U. GewRecht, Versicherungswesen, Gew.-Kunde, Genossenschaftswesen hinzutreten; verhältnismäßig wenige dieser K. sind auf Handfertigkeit (prakt. Fachkurse) oder auf das techn. Zeichnen (Fachzeichenkurse) gerichtet. Ein Teil der K. dient unmittelbar und ausschl. der Vorbereit. der Teiln. auf die Meisterprüf.; dies ist bes. bei den von den Handwerkskammern abgeh. K. der Fall. Die Zst. sucht diese K. zu fördern, teils durch die Ausbildung geeigneter Lehrer und sonst. Einwirkung auf eine sachgemäße Unterrichtserteilung, teils durch die Gewährung von Geldbeiträgen an die gew. Vereinigungen und HandwKammern, teils durch Fürsorge für die Beschaffung passender Unter-

richtsräume. — 3. Unterstützung einzelner GewTr. zu ihrer Ausbildung mittels Besuchs v. Fachschulen, Fachkursen u. dgl. Bes. begabten und fleißigen Schülern der von der Zst. selbst unterhaltenen oder ihrer Aufsicht unterstellten Fachschulen kann das Schulgeld nachgelassen, u. U. auch ein Beitrag zu den Ausbildungskosten gewährt werden; über Beiträge f. d. Meisterkurse s. o. IV. 1. Außerdem gewährt aber die Zst. an würdige, bedürftige und talentvolle GewTr. w. Staatsangehit auch zu dem mit größerem Aufwand verb. Besuch anderer w. und außerhalb W. gel., öff. und privater Fachschulen, KunstgewSch., BaugewSch. und länger dauernder Fachkurse Unterstützungen. Zur Unterst. unbemittelter w. Handwerksgehilfen und -Lehrlinge für ihre Ausbildung, bes. an ausw. Schulen, sind ferner die Erträgnisse des in Verw. der Zst. stehenden sog. „gew. Stiftungsfonds" bestimmt. — Steinbeisstiftung. Diese den Namen des früh. Präs. der Zst. tragende St. ist 1869 in Anerkennung des Wirkens dieses Beamten von einer großen Zahl w. Industrieller zur dauernden Verfolgung höherer gew. Zwecke ins Leben gerufen worden. Zweck der St. ist, „die Förderung der höheren Ausbildung für eine materiell-produzierende Arbeitstätigkeit durch gleichzeitigen theoret. und prakt. Unterricht für solche, die innerh. oder außerh. W. als W. geb. sind und sich entw. in W. aufhalten oder wieder nach W. zurückgekehrt sind". Er soll „angestrebt werden durch die Errichtung eines ... gewerbl. Stifts, in dem nach erfolgtem öff. Aufruf der Bewerbung entweder männl. oder weibl. Studierende freie Wohnung, Verpflegung und Kleidung erhalten, dabei aber gehalten sein sollen, einen mäßigen Teil des auf sie zu machenden Aufwands aus gleichzeitigem Arbeitsverdienst in ihrem Fach zu ersetzen". Es wird jährlich, bis das erforderl. Kapital zur Erstellung und Ausstattung dieses Stifts erreicht ist, mind. ⅓ des reinen Ertrags des Stiftungskap. zum Grundstock geschlagen, während über den andern Teil des Zinsüberschusses nach Ermessen der Zst. für gew. Bildungszwecke verfügt wird. Das ursprünglich 10 000 fl. betragende, von Steinbeis selbst auf 11 000 fl. erhöhte Stiftungsvermögen beträgt jetzt nahezu 80 000 *M*. — * **V. Die Förderung der Handwerkslehre beim Meister.** * 1. Zuschüsse an Handwerker für die Ausbildung von Lehrlingen (Staatlich unterstützte Lehrlingswerkstätten). Nach den Best. für die w. Lehrlingswerkstätten 1. 4. 08 können zur Förderung einer allseitigen beruflichen Ausbildung der Lehrl. im Handw. sowie ihrer körperl., geistigen und sittl. Entwicklung bes. tüchtigen Handwerkern, die zur Führung des Meistertitels (§ 133 GewO.) befugt sind und sich zur planmäßigen Unterweisung von Lehrl. in ihrem Gewerbe und zu deren Erziehung im häusl. Verband nach den aufgestellten Vorschr. vertragsmäßig verpflichten, staatl. Zuschüsse gewährt werden. a) Als Lehrlinge werden für diese LehrlWerkst. nur solche junge Leute zugelassen, die ordnungsmäßig aus der Schule entlassen sind und die für das betr. Handwerk notw. geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzen. b) Der Lehrherr übernimmt f. Verpflichtungen: aa) Er hat den Lehrl. dem Zweck einer allseitigen Ausbildung entspr. in allen Handfertigkeiten und Handwerksvorteilen zu unterweisen. bb) Der Lehrl. darf, abgesehen von gelegentlichen häusl. Dienstleistungen, nur zu Arbeiten verwendet werden, die seiner gew. Ausbildung dienen; letztere darf durch die häusl. Geschäfte in keiner Weise notleiden. Arbeitsverrichtungen, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind, dürfen dem Lehrl. nicht zugewiesen werden. cc) Der Lehrherr hat dem Lehrl. Kost und Wohnung in seinem eigenen Haushalt zu gewähren. Er muß ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten, vor Ausschweifungen bewahren und gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen schützen. Er hat dafür zu sorgen, daß der Lehrl. die für das betr. Handwerk besteh. gew. Fortbild.-Sch. oder sonst. gew. Bildungsanst. besucht; er hat den Schulbesuch zu überwachen und den Lehrl. an Sonn- und Festtagen zum Besuch des Gottesdiensts und relig. Fortbildungsunterrichts anzuhalten; er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrl. sich rechtzeitig f. d. Teilnahme an der Gesellenprüfung anmeldet und an dieser teilnimmt. dd) Der Lehrherr ist verbunden, über die Dauer des mit der Zst. abgeschl. Vertrags die vereinbarte Zahl von Lehrl. zur Ausbildg einzustellen; die Annahme von mehr Lehrl. ist von der Gen. der Zst. abhängig. c) Die Höhe des an den Lehrmeister für Zeitverlust und Mühe gew. Zuschusses wird im allg. nach den Verhältnissen des betr. Orts und Gew. bemessen; sie beträgt meist 150—200 *M*. d) Um die Werkstätteneinrichtungen bes. tüchtiger Lehrmeister, die sich durch gediegene Unterweisung ihrer Lehrl. auszeichnen, auf die Höhe der Zeit zu bringen und dadurch zweckentspr. Ausbildung zu sichern, gewährt die Zst. u. U. Geldbeitr. zur Anschaffung von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen. e) Um Meister und Lehrl. zur Einsetzung der vollen Kraft anzuregen, über die Erfolge der LehrlWerkst. einen Ueberblick zu gewinnen, und einen Einblick in die Erg. der Ausbildung in den einz. Werkst. zu ermöglichen, haben die Lehrl. Probearbeiten zu fertigen und zu den von der Zst. jährl. veranstalteten Ausstellungen, s. V. 2, einzusenden. Außerdem werden die LehrlWerkst. jährl. 1—2mal von dem staatl. Wanderlehrer, s. VII. 1, besucht. f) Bei fortges. Vernachlässigung oder Nichterfüllung der von dem Lehrherrn übernommenen Verpflichtungen ist der Zst. ein einseitiges Rücktrittsrecht von dem Vertrag vorbehalten. Streitigkeiten über die dem Lehrmeister obl. Verpflichtungen entscheidet ein Schiedsger., als welches der Vorstand der Handwerksk. gilt, in deren Bez. der Betrieb des Lehrherrn sich befindet. g) Bei Auswahl der Handwerker, die i. d. R. nach Anhörung des Vorstands der Handwerksk. erfolgt, wird vor allem auf berufl. und sittl. Tüchtigkeit und Fähigkeit zu planmäßiger Ausbildung der Lehrl. sowie auf die bisherige Betätigung in der LehrlAusbildung,

auf ein geordnetes Familienleben, zeitgemäße Ausstattung der Werkst., s. übr. d, angemessene Größe des Betriebs, hinlängl. Mannigfaltigkeit der vorkommenden Arbeiten, befriedigende räumliche Unterbringung der Lehrl., den Wohnort (Vorzug solcher Orte, an denen eine GewSchule besteht), endlich auf den Beruf des Meisters gesehen. h) Es bestanden 1912 in W. 208 LehrlWerkst. mit 326 Lehrl. — * **2. Die Landesausstellungen von Lehrlingsarbeiten** * sollen einen dauernden Ueberblick über den Stand der LehrlAusb. ermöglichen, die Lehrmeister zu planmäßig fortschreitender und gleichmäßiger Ausb. der Lehrl. hinleiten und durch die Auszeichnung hervorragender Arbeiten mit Preisen usw. Lehrl. wie Lehrmeister zum Wetteifer anregen; außerdem ermöglichen sie die fortlauf. Ueberwachung der bei den staatl. unterstützten LehrlWerkst. erzielten Leistungen; endl. sind sie geeignet, eine Ausgleichung in Bestimmung und Beurteilung der Gesellenprüfungsarbeiten durch die Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerksk. und Innungen herbeizuführen. In ihrer heutigen Gestalt bilden diese Ausst. eine auf regelmäßige jährl. Wiederkehr berechnete und sich auf das ganze Land erstreckende staatl. Veranstaltung der Zst. Im einz. ist hervorzuheben: a) Die Beteiligung an d. Ausst. ist im allg. eine freiwillige; nur die in den staatl. unterst. LehrlWerkst. untergebrachten Lehrl. sind zur Teilnahme verpflichtet. b) Um den Lehrl. nicht erst am Schluß der Lehrzeit, sondern auch schon während ders. Gelegenheit zu geben, ihr Können an den Leistungen der Lehrl. anderer Werkst. zu messen, sind die Lehrl. aller Gew. zu der Ausst. mit selbst verfertigten Arbeiten zugelassen, sobald sie eine Lehrzeit von mind. 9 Mon. hinter sich haben. Um die Ausst. nicht zu sehr mit minderwertigen Arbeiten zu belasten und zugl. zur Beteiligung an den Gesellenpr. anzuspornen, ist die Zulassung der Lehrl. des letzten Lehrj. davon abhängig, daß sie die Gesellenpr. erstanden und hierbei mind. das Zeugnis „gut" erlangt haben. c) Um gewisse Gewähr dafür zu haben, daß die Arbeiten von den Lehrl. selbständig ausgeführt werden, ist die Zulassung der Gesellenprüflinge f. d. R. von Anfertigung des Gesellenstücks in fremder Werkstatt abhängig gemacht. d) Um Einsendung kunstvoller Prunkstücke zu vermeiden, bei deren Ausführung erfahrungsgemäß fremde Hilfe vorwiegt, und Vergleichung der Leistungen der Lehrl. unter sich zu ermögl., hat die Zst. für die einz. GewZweige, nach Dauer der Lehrzeit abgestuft, best. Arbeiten bezeichnet, welche die an den Ausst. teiln. Lehrl. liefern müssen. Diese in einem Verz. zusammengest. Aufgaben sind hiebei so gewählt, daß deren befriedigende selbständige Ausführung von den Lehrl. bei normalem Stand ihrer Ausbildung gefordert werden kann, daß ihre Lösung weder erhebl. Auslagen für Rohstoffe, noch längere Arbeitszeit erfordert, und daß doch aus der Lösung ein Bild davon gewonnen werden kann, inwieweit in den einz. Werkst. eine stufenmäßige und gründl. Ausbildung der Lehrl. erstrebt und erreicht wird. Für jedes Lehrj. sind einige Arbeiten zur Wahl gestellt. Für Fabriklehrlinge sind bes. Aufgaben nicht aufgestellt, es wird von ihnen die Ausst. der allg. vorgeschr. Arbeiten gefordert. Als Ausstellungsstücke des letzten Lehrj. sind in denj. Handwerkszweigen, für welche die Fertigung eines Gesellenstücks vorgeschrieben ist, die Gesellenstücke einzusenden. e) Mit Ausn. der den gew. Vereinigungen, durch welche die Einsendung der Ausstellungsstücke in Sammelsendungen zu erfolgen hat, zur Last fallenden Kosten der Verpackung der eingesandten Arbeiten trägt die Zst. sämtl. durch die Ausst. verursachten Kosten. f) Die ausgest. Gegenstände werden der sachverst. Beurteilung durch Angehörige der einz. GewZweige unterstellt, für Berufung dieser Sachverst. haben die Handwerksk. ein Vorschlagsrecht. Bei Zweifeln, ob ein Lehrl. die Arbeit ohne fremde Beihilfe und, wo vorgeschrieben, ohne Anwendung von Maschinen gefertigt hat, kann die Zst. wiederholte Fertigung der Arbeit durch den Lehrl. unter entspr. Aufsicht verlangen; den Arbeitstoff liefert in diesem Fall die Zst. g) Hervorragende Leistungen der Lehrl. werden mit Preisen bedacht. Als Wertpr. 1. und 2. Kl. werden Sparkassenscheine über 20 und 10 ℳ mit der Best. ausgegeben, daß die Einlagen vor zurückgelegtem 20. Lebensj. nur mit Zustimmung der Zst. erhoben werden dürfen. Als 3. Pr. werden Bücher gegeben. h) Die Ausst. finden i. d. R. in Stuttgart statt. Nach Schluß der Ausst. werden den Handwerksk. auf Wunsch die Gesellenstücke ihres Bez. gesammelt und zu BezAusst. zugestellt. i) An der Ausst. haben sich 1912 938 Lehrl. beteiligt, die 36 versch. Gew. angehörten. 3. Förderung des Gesellenprüfwesens. Hervorzuheben ist hier die Gewährung von Geldbeiträgen aus Mitteln der Zst. an die Handwerksk. zu den Kosten der Gesellenprüfungen. 4. Förderung sonstiger für Gewerbelehrlinge getroffener Veranstaltungen. Eine Reihe gew. Vereinigungen, gemeinnütziger Gesellschaften u. dgl. macht sich in W. die Unterhaltung von LehrlHorten, Veranstaltung von LehrlAbenden und LehrlUnterhaltungsnachmittagen (an Sonntagen) zur Aufgabe. Diese Bestrebungen unterstützt die Zst. dadurch, daß sie sich mit Geldbeiträgen an den Kosten beteiligt, auf Wunsch auch gewerbliche Bücher geschenkweise überläßt. S. auch Lehrlingswesen, Lehrvertrag. — * **VI. Das Gewerbeblatt.** * 1. Zweck und Aufgabe im allg. Der prakt. Zweck, der mit der Herausgabe dieser Wochenzeitschrift von der Zst. verfolgt wird, ist ein doppelter; sie ist erstens zur Veröffentlichung der amtl. Bek. der Zst. und des GewGSchR., sowie zur Veröff. der Bek. der Handwerksk. bestimmt; zweitens soll sie allen Schichten des Gew.- und Handelstands durch belehrende Abhandlungen und sonst. wissenswerte Mitteilungen unmittelbar dienen. — 2. Inhalt des nichtamtlichen Teils. Die hier veröff. Abhandl. und sonst. Nachrichten sind den verschiedenen für das gew. Leben in Betracht kommenden Gebieten der GewGesetzgebung, GewPflege, Sozialpolitik, GewStatistik, Volkswirtschaft, Technik und des Kunstgew. entnommen, bes. enthält das GBl. fortl.

Berichte über die Verhandl. des Gesamtkoll. der Zst. und die Tätigkeit und Benützung ihrer Anst., namentl. auch über Neuheiten im LandesgewM. und in der Bibliothek. Es gibt Auskunft über alle Aenderungen in den w. Firmenregistern, sämtl. Konkurseröffnungen in W., den Stand des Arbeitsmarkts bei den w. ArbeitsÄe., Patenterteilungen und Gebrauchsmustereintragungen zugunsten w. Erfinder, Veranstaltung von Ausstellungen, Erscheinungen auf dem Büchermarkt usw. Ueber die Vorgänge bei den Handels- und Handwerksk. und in den gewerbl. Vereinigungen des Landes wird in bes. Abschn. berichtet. Weiterhin enthält der nichtamtl. Teil regelmäßige Mitteilungen über sämtl. von den w. Staatsbeh. (auch den militär.) und von den Kaiserl. Werften zur Vergebung ausgeschr. Arbeiten und Lieferungen. Im Fragekasten werden Anfr. aus dem ges. Inhaltskreis des GBl. beantwortet, in den techn. Mitteilungen und Aufsätzen wird nament. eingeh. über neue Werkzeuge, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Arbeitsweisen und Rohstoffe unter bes. Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kleingew. berichtet. Dem Bl. ist eine monatl. Beil. unter dem Namen „Für Bauplatz und Werkstatt, Mitteil. der Beratungsstelle f. d. Baugewerbe", außerdem sind ihm Kunstbeil. beigegeben. — * **VII. Vorträge in den gew. Vereinigungen** * sollen techn., wirtsch. und sonst. nützl. Kenntnisse unter den Angehör. des Gew.- und HandStands verbreiten. Die Zst. sucht diese Aufgabe zu erfüllen einmal durch den staatl. Wanderlehrdienst und durch sonst. Förderung der Veranstaltung von Vortr. in den gew. und kaufm. Vereinigungen und Arbeiterbildungs-V. — 1. Der Wanderlehrer der Zst. Die Belehrung der KleingewTr. auf dem Wege des Vortrags bildet eine Hauptaufg. des als Wanderlehrer angest. Beamten; seine Vortr. sollen in gemeinfaßlicher Form namentl. techn. Fragen, bes. solche allg. Natur, ferner wirtschaftl. Fragen, die das gew. Gebiet betreffen, Fr. der gew. Erziehung und Gegenstände der GewGesetzgebung behandeln. Sämtl. Kosten der auf Ansuchen der gew. Vereinigungen zu Vortragszwecken erfolg. Entsendung des W. trägt die Zst. Dem Vortragsdienst des W. dient eine bes. Sammlung von Demonstrationsgegenständen (Apparaten, Modellen, Gebrauchsgegenständen, Werkzeugen usw.). Mit Abh. von Vortr. ist die Tätigkeit des W. nicht erschöpft. Bes. liegt ihm ob die Mitwirkung bei Führung der Aufsicht über die staatl. unterst. LehrlWerkst., s. V. 1; auch hat er, im Benehmen mit den gew. Vereinigungen, Handwerksmstr., die sich zur Ausbildung von Lehrl. bes. eignen und eine staatl. unterst. Werkst. zu übernehmen bereit sind, ausfindig zu machen. Er hat ferner bei der Ausst. von LehrlArb., s. V. 2, mitzuarbeiten und bei einem großen Teil der von der Zst. veranst. MeisterK., s. IV. 1, den Unterricht zu leiten und zu überwachen, u. U. auch selbst zu unterrichten. Eine weitere Aufgabe des W. besteht darin, die gew. Vereinigungen unterschiedslos bei Erfüllung ihrer Aufgaben mündl. zu beraten; bei Gelegenheit seiner Dienstreisen hat er Werkst., für die zur Beschaffung von Triebkräften und Maschinen aus der König-Karl-Jubiläumstiftung, s. d., oder der Zst. Beiträge nachgesucht oder bezogen wurden, sowie hausindustrielle Betr., deren Unterstützung aus jenen Mitteln in Frage kommt, s. XIII und XIV, einzusehen, endlich ist er auch literarisch tätig und verwertet die zahlreichen und vielseit. Wahrnehmungen, die er in seinem Amt macht, in Arbeiten für das GBl. usw. — 2. Außer der Vortragstätigkeit des W. ist noch dies. der Beamten des LGM., die des Personals der Anst. für chem. Unters. und der Beratungsst. der Zst. hervorzuheben und auf die Vortragstätigkeit der Sekretäre der Handwerksk. hinzuweisen. — 3. Die Kraft des staatl. W. und der übr. im Vortragsdienst der Zst. steh. Beamten und der Handwerkskammer-Sekr. reicht nicht aus, um die Bedürfnisse der Vereine bez. der Abhaltung von Vorträgen zu befriedigen. Die Zst. wendet deshalb noch f. Mittel an: a) Sie versichert sich zum voraus der Bereitwilligkeit geeigneter Personen zur Abhaltung von Vortr. in engerem oder weiterem Umkreis des Wohnsitzes und bezeichnet den Vereinen auf Ansuchen die für ihre Verhältnisse und Wünsche passenden Redner. b) Sie stellt den Vereinen jährl. eine Anzahl ausgearbeiteter Vorträge gew. Inhalts zum Vorlesen in ihren Versammlungen mit Lichtbildern und Lichtbilderapparate leihweise zur Verfügung. c) Sie unterstützt das Vortragswesen der Vereine auf Wunsch in weitem Umfang durch leihweise Abgabe von sonst. Demonstrationsmitteln aus den Sammlungen des LGM. d) Sie gewährt, soweit es sich nicht um Vortr. rein unterhaltenden Inhalts handelt, an die Vereine Geldbeiträge bis zur Hälfte der ihnen erwachsenden Kosten. e) Sie stellt zur Abhaltung der Vortr. in Stuttgart die Räume des LGM. zur Verfügung. — * **VIII. Oertliche Gewerbemuseen.** * Unter den in einer Reihe w. Städte besteh. Museen befinden sich einige, die nicht lediglich Kunst- oder wissensch. Zwecken, sondern ähnlich wie das LGM. prakt. GewFörderung dienen, und zu denen deshalb aus den Mitteln der Zst. ständige Beiträge gewährt werden: 1. Das Kunstgewerbemuseum in Gmünd ist bes. dazu bestimmt, zur Bildung des Geschmacks in der Feinmetallindustrie und dadurch zur Hebung dieser beizutragen. Diesen Zweck verfolgt der das M. unterhaltende Verein außerdem auch durch Veranstaltung vorübergeh. Fachausst., von Preisausschreiben und von kunstgew. Vorträgen sowie durch die Förderung des kunstgew. Fachunterrichts in G. im Wege der Ueberlassung geeigneter Lehrmittel. Der Staat hat Errichtung und Ausbau des M. durch außerord. Beiträge unterstützt. Außerdem gewährt die Zst. für die M.-Zwecke fortl. Jahresbeiträge und fördert das M. durch die leihweise Abgabe geeign. Gegenstände aus den Sammlungen des LGM. zu vorübergehender Aufstellung. — 2. Auch das Gewerbemuseum in Ulm ist ein Vereinsunternehmen. Es hat den Zweck, dem industriellen Fortschritt, bes. in Einwirkung auf die Vervollkommnung und Veredelung der GewErzeugnisse in bezug

auf Technik und Form zu dienen. Die Zst. unterstützt es in ähnl. Weise wie das M. in G. — *** IX. Weitere Bildungsmittel.** * 1. Verbreitung belehrender Schriften. Die Zst. sucht wirtschaftl. und techn. Kenntnisse unter den Gew-. und Handeltreib. dadurch zu verbreiten, daß sie bei passenden Anlässen geeignete Bücher unentgeltl. verteilt, z. B. bei Preisverteilungen bei den Landesausst. von LehrlArb., s. V. 2. g, und bei Abschlußprüf. in den der Aufsicht der Zst. unterstehenden Fachschulen. Ferner gewährt sie auf Wunsch den gew. Vereinigungen Büchergeschenke zur Anlegung oder Erweiterung von Büchereien, i. d. R. unter der Voraussetzung, daß aus Gdemitteln auch ein entspr. Betrag für den gleichen Zweck aufgewendet wird. Weiter gibt sie Bücher vorzugsw. gew. Inhalts auch an öff. Ortsbüch. in Orten, in denen der GewStand nicht ganz unbedeutend vertreten ist, sowie an ländl. BezBüchereien (WanderB.) geschenkweise ab; dies wird i. d. R. davon abhängig gemacht, daß durch ständige Beiträge der Gde eine gew. Sicherheit für eine ordnungsm. Unterhaltung und angemessene, in regelm. Weise erfolgende Vermehrung und Erneuerung des Bücherbestands gegeben ist. Die Bücherbeiträge sind einmalige; Wiederholung eines Beitragsgesuchs nach Ablauf eines längeren Zeitraums ist jedoch nicht ausgeschlossen. Endlich nimmt die Zst. in einz. Fällen auch auf Herausgabe belehr. Druckschriften Einfluß. Hiebei geht die Veröffentlichung teils von ihr selbst unmittelbar aus und erfolgt auf ihre eigene Rechnung, wie z. B. bei den Jahresberichten des LGM., teils wirkt sie auf Herausgabe best. Schriften durch Dritte fördernd ein, wie z. B. bei dem Leitfaden des Genossenschaftsrechts von Oßwald, ferner bei Herausgabe brauchbarer, unter Berücksichtigung der einfacheren Verhältnisse des Handwerks abgef. Lehrbücher, Geschäftsgänge, Unterrichtshefte u. dgl. für den Unterricht in der gew. Buchführung. — 2. Unterstützung einzelner GewTr. zu ihrer Ausbildung mittels Reisen. Neben dem Besuch ausw. Fachschulen, Fachkurse u. dgl. sind wichtig zur Hebung fachl. Berufsbildung Reisen einzelner GewTr. zum Besuch musterhafter gew. Betr., gew. und kunstgew. Museen, Ausstellungen u. dgl. in gew. vorangeschrittenen Ländern, zum Studium fremder Produktionsweisen, von Fortschritten der Technik und Wandlungen des Geschmacks, zur Erlangung von Sprachkenntnissen usw. U. U. können durch solche Reisen neue Handelsbeziehungen angeknüpft, bestehende erweitert werden. Die Zst. gewährt deshalb Reisekostenbeiträge an einz. GewTr. Auch die Zinsen des gew. Stiftungsfonds, s. IV. 3., sollen in erster Linie zu Unterstützungen für Reisen in das Ausland verwendet werden. Eine wirksame Ergänzung findet die Tätigkeit der Zst. auf diesem Gebiet durch die aus Mitteln der König-Karl-JubilStift., s. d., an junge Leute des kaufm. oder techn. Berufs erfolg. Verleihungen von Reisestipendien. — 3. An dieser Stelle ist noch zu erwähnen die Abhaltung von GewFörderungskursen für höhere Verwaltungsbeamte, bes. oberamtl. B., mit dem Zweck, diese mit den zur GewFörd. besteh. Einrichtungen und deren Benützung durch die GewTr. bekannt zu machen und sie auf diese Weise in die Lage zu setzen, auch ihrerseits die gew. Bevölkerung hierüber aufzuklären. — *** X. Erteilung von Rat und Auskunft.** * Hervorzuheben sind neben den in III erw. UnterStellen f. bes. Einrichtungen: 1. Die Beratungstelle für das Baugewerbe hat die Aufgabe, die Angeh. sämtl. Zweige des Baugew. und der mit ihm in Beziehung steh. Gew. auf allen einschl. Gebieten mit techn. und künstl. Rat zu unterstützen. Die Beratung erfolgt mündl. und schriftlich, wobei erforderlichenfalls Skizzen und Entwürfe von der BSt. überarbeitet oder für einfachere Gegenstände neu ausgearbeitet werden. Den BaugewTr. ist ferner Gelegenheit gegeben, im Zeichensaal der BSt. mit deren Unterstützung selbst Entwürfe auszuarbeiten. Für schriftl. Auskünfte, Skizzen usw. und für Beratungen an Ort und Stelle werden mäßige Gebühren erhoben. Beratung anderer Privater ist ausgeschlossen, dagegen kann die BSt. von Staats- und GdeBeh. benützt werden. Die für die Zwecke der BSt. als Anschauungsmittel benötigten Modelle werden in einer eigenen Modellierwerkstätte hergestellt, die zugleich den Bedarf der gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulen, s. d., an Modellen zu decken hat. — 2. Die Beratungstelle für gewerbl. Rechtsschutz im LGM., die w. Interessenten auf dem ganzen Gebiet des gew. Rechtschutzes (Patent-, Muster- und Warenzeichenwesen) mündlich und schriftlich unentgeltlich berät und auch Auskunft in Fragen der Patent- usw. Verwertung erteilt. Eine förml. Fertigung von Patent-, Gebrauchsmuster-, und Warenzeichenanmeldungen und der dazu nöt. Unterlagen erfolgt nicht durch die AuskSt., es wird aber bes. unbemittelten Interessenten hiebei nach Möglichkeit an die Hand gegangen. In Fällen, die eine eingeh. Behandlung verlangen, ist die Verweisung an Patentanwälte, s. d., vorbehalten. Ausgeschlossen ist die Uebernahme einer Vertretung vor Beh., bes. dem Patentamt, s. d. und Patentwesen. — In diesem Zusammenhang mögen auch die im LGM., im Technikum für Textilindustrie in Reutlingen und in der Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen zur allg. Benützung eingerichteten Patentauslegestellen Erwähnung finden; die erstere umfaßt sämtliche d. Patentschriften, nach Klassen und Gruppen geordnet, während die beiden letzteren auf die der Unterrichtsaufgabe jener Fachschulen verwandten Patentklassen beschränkt sind. Bei der PAuslSt. des LGM. liegen außer den Patentschriften zur allg. Einsicht noch auf das „Patentblatt", das auch die Eintragungen von Gebrauchsmustern enthält, und das „Warenzeichenblatt", ferner das im Patentamt herausgegebene „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", endlich das als Beil. zum Reichsanz. erscheinende „Zentralhandelsregister für das D. R.", das neben den Bek. über Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen auch die Bek. aus den Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Börsenregistern

und aus der Urheberrechtseintragsrolle usw. enthält. — 3. Die technische Beratungstelle hat die Aufgabe, die GewTr. außerhalb des o. Z. 1 umschriebenen Geschäftskreises bezüglich der technischen Einrichtung und Ausstattung ihrer Betriebe, bes. bei Anschaffung und Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen aller Art und bei Einführung neuer Arbeitsweisen, zu beraten. Die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung am Dienstsitz (Stuttgart) erfolgt im allg. gebührenfrei; für umfangreichere schriftliche Gutachten und Beratungen an Ort und Stelle werden mäßige Gebühren erhoben. Die technische BSt. hat vor allem dem Bedürfnis der kleinen GewTr. und der Werkgenossenschaften zu dienen, während den Bedürfn. der größ. Unternehmer durch die Einrichtungen des W. Revisionsvereins in weitem Umfang entsprochen wird, der seinen Mitgl. Gelegenheit zur Beratung auf dampftechn. und elektrotechn. Gebiet sowie bei der Beschaffung und Aufstellung von Personen- und Lastenaufzügen und bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen gewährt. Ueber Unterrichtstätigkeit der techn. BSt. s. IV. 1. — 4. Die Handelsauskunftstelle, deren Aufgabe die Beratung von Interessenten beim Aufsuchen von Absatz- und Bezugsmöglichkeiten und Auskunft und Beratung beim Handelsverkehr i. e. S. ist, und die hiefür über eine reichh. Sammlung von Adreß- und Handbüchern sowie umfass. Material über Zolltarife, Handesverträge und handelsrechtl Best. verfügt. — 5. Ueber Gewährung von Staatsbeitr. zu den Kosten städt. Auskunftsämter für die Beratung Unbemittelter in Rechtsangelegenheiten s. XVI. — * **XI. Wettbewerbe mit Preisausschreiben.** * Die von der Zst. in zwangloser Reihenfolge in Vbdg. mit Preisausschr. veranst. Wettbewerbe zerfallen in 2 Arten, je nachdem sie auf die Gewinnung mustergültiger Entwürfe für kunstgewerbl. Gegenstände oder einfachere Handwerksarbeiten gerichtet sind oder die Ausführung best. Arbeitstücke auf Grund der von der Zst. selbst ausgegebenen Entwürfe zur Aufgabe machen. Die ersteren bezwecken die Verbreitung künstlerischen Geschmacks im Gew., die letzteren sollen hauptsächl. den Sinn für gute, meistermäßige Arbeit heben und das Verständnis für richtige Kostenberechnung fördern, indem bei der Beurteilung der Arbeitstücke das Hauptgewicht auf die Tüchtigkeit der Ausführung gelegt, in 2. Linie aber die Richtigkeit der jeder Arbeit bei der Einsendung beizugebenden, ins einzelne gehenden Berechnung der Selbstkosten der Herstellung berücksichtigt wird. Namentlich in der Veranstaltung von Wettbew. letzterer Art war die BSt. für das Baugew., s. X. 1, in den letzten Jahren bes. tätig. Die Sieger im Wettbew. werden mit Geldpr. und Anerkennungsurk. ausgezeichnet. Die eingef. Arbeiten werden i. d. R. öff. ausgestellt. Daneben werden die mit Preisen ausgez. Entwürfe teilw. auch im GBl. veröffentl. — * **XII. Gewerbliche Ausstellungen.** * Wie unter I. erwähnt, sind die Zwecke des LGM. nicht auf die Vorführung dauernder eigener Sammlungsgegenstände beschränkt, sie erstrecken sich vielmehr bes. auch auf Veranstaltung vorübergehender Sonderausst. größ. und kl. Umfangs unter Heranziehung von AusstGegenständen, die sich im Besitz Dritter befinden. Bei der Veranstaltung dieser A., die in den letzten Jahren namentl. auch in der Form von WanderA. eine erweiterte Bedeutung erlangt haben, steht, dem Wesen des LGM. entspr., stets die Absicht im Vordergrund, den einheimischen GewTr. für ihre Produktion mustergültige Vorbilder vorzuführen oder sie mit neuen techn. Fortschritten bekannt zu machen. Die Veranstaltung solcher SonderA. bildet aber nur einen Teil der Tätigkeit der Zst. auf dem Gebiet des gew. AusstWesens; dieselbe umfaßt daneben auch Mitwirkung bei solchen A., die wie die herkömml. Orts-, Bezirks-, Landes- und internat. A. nicht ausschl. oder vorwiegend die Erziehung der GewTr. durch Vorführung mustergültiger Leistungen bezwecken, sondern in 1. Linie ein möglichst vollständiges Bild der Gesamtproduktion des AusstBez. geben, den Wetteifer zwischen den versch. GewBetr. beleben und den Warenabsatz der Ausstellen unmittelbar heben sollen. — 1. Orts- und Bezirks-Gewerbeausstellungen veranstaltet die Zst. nicht selbst, sondern sie fördert nur die von den bet. Kreisen ausgeh. AusstVeranstaltungen. Dies geschieht in der Weise, daß die Zst. auf Wunsch eine Beratung der Veranstalter bez. der Anordnung der A. im allg., bez. der Beschaffung der ARäume, Bildung von Ausschüssen, Beachtung der in Betracht kommenden wirtsch. Gesichtspunkte u. dgl. eintreten läßt, u. U. zur Inangriffnahme und Leitung der AArbeiten ihre Museumsbeamten entsendet und auch Gegenstände aus ihren Sammlungen für die A. abgibt. Ferner gewährt die Zst. i. d. R. sehr willkommene Hilfe, indem sie ein Lager der für ein kleineres Allunternehmen erforderl. Ausstattungstücke, wie Fahnen, farbige Stoffe, Büsten, Wappenschilder, Gewerksabzeichen für die Verzierung der ARäume, ferner ASchränke u. dgl. zur leihw. Abgabe bereit hält. — 2. Landesausstellungen. Bei den LA. der letzten Jahrzehnte, mochten sie nun alle Gew. oder nur einen Teil ders. oder nur einz. Gew.-Zweige umfassen, hatte sich die Zst. im Hintergrund gehalten und nur in beschr. U., soweit dies von den Unternehmern bes. gewünscht wurde, so namentl. bei der Organisierung des Preisgerichts und den Geschäften der Preisverteilung, mitgewirkt. Seit einigen Jahren hat sie aber begonnen, wieder wie in der ersten Zeit ihres Bestehens die ganze Veranstaltung und Durchführung von großen LA. in eigene Hand zu nehmen, so bei der W. BauA. 1908 und bei der für 1916 gepl. allg. W. IndustrieA. — 3. Auswärtige Ausstellungen. Da seit der Gründung des D. R. die Aufgaben der AusstVerwaltung insoweit, als eine amtl. Beteiligung des R. an internat. A. stattfindet, von den Reichsorganen wahrgenommen wird, bewegt sich die Betätigung der Zst. auf diesem Gebiet heute in engen Grenzen. Immerhin ist es auch jetzt noch ihre Aufgabe, in Fällen, in welchen es sich um die Erreichung einer den Reichs- und Landesinteressen entspr. Beteiligung

der d. und w. Industrie an internat. A. handelt, die Bemühungen der Reichskommissare zur Gewinnung w. Aussteller zu unterstützen. Ferner entsendet die Zst. in einz. Fällen ausnahmsw. auch heute noch zu einer oder der anderen internat. A. bes. Arbeitskommissare, wendet u. U. auch zur künstl. Ausgestaltung der W. Abt. Geldmittel auf, wie dies z. B. bei der internat. A. moderner dekorativer Kunst in Turin 1902 geschah. In solchen Fällen, in denen ein bes. starkes Zuströmen w. GewTr. zu einer intern. Ausst. zu erwarten ist, trifft die Zst. auch jetzt noch bes. Veranstaltungen zur Auskunfterteilung an die w. Ausstellungsbesucher, so 1900 in Paris. Zu den bedeutenderen ausw. allg. und FachA. entsendet die Zst. auf ihre Kosten Sachverständige, die ihre Wahrnehmungen später den w. GewTr. zugänglich zu machen und auf Einführung von Verbesserungen in den gew. Betr. hinzuwirken haben. Endlich gewährt die Zst. auch an GewTr., Techniker, Werkmeister und Arbeiter, die sich über einen tüchtigen eigenen Geschäftsbetr. oder über hervorragende Leistungen in einem fremden Geschäft ausweisen und die Fähigkeit und geschäftl. Erfahrung besitzen, um aus dem Besuch einer gew. A. für sich und andere Nutzen zu ziehen, Geldbeiträge zum Besuch bedeut. A. — *** XIII. Die Förderung des Genossenschaftswesens in Gewerbe und Handel *** erfolgt insbes. durch: 1. allg. Aufklärung der KleingewTr. über Bedeutung des GenossenschW. für Hebung des Kleingewerbes und über Einricht., Art und Weise der Gründung usw. der versch. Arten von Genossensch. durch Vorträge, durch das GBl., durch Förderung der Herausgabe volkstüml. Druckschr. über das gew. GenossenschWes., auf dem Weg schriftl. und mündl. Auskünfte, endl. durch die Meisterkurse, oben IV. 1, deren Teilnehmer i. d. R. mit dem Wesen, der Organisation und Bedeutung der Handwerkergenossensch. bekannt gemacht werden. — 2. Ausbildung von KleingewTr. für das Genossenschaftsw. zur Verwendung bei der Gründung einz. Genossensch. und als Vorstands- und Aufsichtsratsmitgl., Verwalter, Geschäftsführer usw. durch bes. Unterrichtskurse. — 3. Verwilligung von Reisekostenbeiträgen an einz. Pers., die bes. dazu berufen sind, im kleingew. GenossenschW. eine prakt., über die einzelne Genossensch. hinausgreifende Tätigkeit zu entfalten, um diesen zu ermöglichen, das Handwerkergenossenschaftswesen in andern Teilen des Reichs und im Ausland aus eigener Anschauung kennen zu lernen. — 4. Förderung der Verbandsorganisation der Einzelgenossensch. zur Sicherung einer geordneten Revision nach Maßg. des GenossenschG., zur sachgemäßen Beratung und gemeins. Wahrnehmung der Interessen der Verbandsgenossensch. und zur weiteren Ausbreitung des GenossenschW. In W. bestehen z. Zt. 2 GenossenschVbde, die in 1. Linie für die Bedürfnisse des Handels und Gew. berechnet sind, der Revisionsverband der Württ. Kreditgenossensch. und der Verb. W. HandwerkerGen. Der erstere Vbd. bezieht keinerlei staatl. Geldunterstützung, anders liegen die Verh. beim zweiten. Gegr. 1904 auf Anregung der Zst. und unter Mitwirkung der Handwerkst., hat der Vbd. w. Handw.-Genossensch. seither eine lebhafte und wirksame Tätigkeit entwickelt, nicht nur bez. der Revision, sondern namentl. auch bez. der fortgesetzten eingehenden Beratung und Unterweisung der Einzelgenossensch., bez. der Mitarbeit bei Errichtung und Einrichtung neuer Einzelgenossensch., der Vorbereitung ihrer Satzungen, des Verkehrs mit den Registergerichten usw., ferner bez. der Vermittlung des Ankaufs von Kraft- und Arbeitsmasch. für Werkgenossensch., endlich bez. der Eröffnung geeigneter Kreditquellen für einz. HandwGen., wobei bes. die Herstellung und Erhaltung eines freundl. Verhältnisses zu den besteh. Kreditgen. in Betracht kommt. Im Oktober 1913 gehörten dem Verband 73 Gen. an, mit einer Ausnahme (Stuttgarter Einkaufsgen. der Spezerei- und KolonialwHändl.) sämtl. HandwGen., und zwar 41 EinkaufsGen., 26 WerksGen., 6 VerkaufsGen., die zus. über 3000 Einzelmitgl. umfaßten. 1912 betrugen bei den VerbGen. insges.: die Haftsummen 1 578 480 ℳ, der Verkaufserlös 8 567 825 ℳ, die Bilanzsumme 4 269 353 ℳ, darunter eigenes Geschäftskapital Geschäftsanteile und Reserven 1 195 804 ℳ, der Reingewinn 167 091 ℳ, die verteilte Dividende 114 744 ℳ, die Ueberweisung an die Reserven 23 051 ℳ. Die Art der Tätigkeit dieses Vbds, die viel umfassender sein und weit mehr ins einzelne gehen muß als diej. des erwähnten Revisionsvbds der W. KreditGen., verursacht erhebl. Kostenaufwand, der bis auf weiteres die Kräfte der dem Vbd. angehörenden, großenteils nicht sehr kapitalkräftigen Gen. übersteigt. Aus diesem Grund, und da das Bestehen des Vbds eine notw. Voraussetzung für ersprießl. Weiterentwicklung des HandwGenW. in W. bildet, hat die Zst. nicht nur einen erhebl. Beitrag zu den Kosten seiner ersten Einrichtung verwilligt, sondern sie gibt dem Vbd auch einen ständ. Jahresbeitr. Zu gleichem Zweck gewähren auch die 4 W. Handwerkst. jährl. Beitr. Der Rest der Vbdskosten wird auf die VbdsGen. nach dem Maßstab ihrer Leistungsfähigkeit umgelegt. — 5. Die Gewährung staatl. Geldbeiträge an einz. Erwerbs- und WirtschaftsGen. Eine finanz. Unterstützung der einzelnen Gen. findet nur statt: a) in der Form von Beitr. an eingetr. Gen. von KleingewTr. (Kredit-, Einkaufs-, Absatz-, Werk- und ProduktivGen. u. dgl.) zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung; b) in der Form von Beitr. an eing. Gen. von KleingewTr. zur Anschaffung von Kraft- und Arbeitsmaschinen. Bei den ersteren Beitr., welche die Uebernahme der Kosten der Eintragung ins GenReg., der K. der öff. Bek. dieser Eintr., der Sportel sowie eines Teils der Anschaffungskosten des notw. Inventars u. dgl. auf die Staatskasse zum Gegenstand haben, kommen i. d. R. nur höchst bescheidene Beträge in Frage. Bei den Staatsbeitr. der letzteren Art, bei denen es sich um größere Summen, bis zu 25 v. H. des Maschinenanschaffungswerts, handelt, steht die Absicht, vollkommene Maschinen auf die zweckmäßigste und am meisten dauernden Erfolg versprechende Weise

im Handwerkerstand zu verbreiten, im Vordergrund. Im übr. betrachtet die Zst. diese Beitr. an die EinzelGen. zur Anschaffung von Maschinen nicht als eine dauernd beizubehaltende Einrichtung, sondern nur als ein vorübergehendes Mittel zur Förderung der Entstehung von Werkgen., das seine Berechtigung verlieren wird, sobald ein genügend erstarkter Stamm lebenskräftiger Werkgen. einmal bestehen wird. Diese Staatsbeitr. werden in der Form einmaliger Kapitalzuschüsse ohne Verpflichtung zur Rückerstattung gewährt. Um eine geordnete Verw. der unterst. Gen. zu sichern, wird ihre Gewährung von dem Beitritt zu einem leistungsf. Revisionsvbd abhängig gemacht. Um ferner eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die für diesen Zweck verfügbaren staatl. Geldmittel nur solchen Vereinigungen zufließen, bei denen ein befriedigender wirtschaftl. Erfolg in Aussicht genommen werden kann, um ferner darauf hinzuwirken, daß im einz. Fall bei Auswahl und Ankauf der Maschinen sachgemäß verfahren wird, die Kosten der Anschaffung ermäßigt, und bedenkliche Geschäftsbaren ausgeschlossen werden, endlich um die Zahl der Betriebsunfälle einzuschränken, ist die Gewährung von Staatsbeitr. an Gen. zur Anschaffung von M. durch die Zst. weiterhin davon abhängig gemacht, daß a) der Ankauf der M. durch den Vbd w. HandwGen. erfolgt, der seinerseits mit der Techn. BSt., s. X. 3, enge Verbindung hält; b) das Unternehmen im ganzen nach der Ueberzeugung der Zst. in finanz. und gen. Beziehung auf gesunder Grundlage ruht; c) alle gebräuchl. Schutzvorrichtungen an den durch jenen Vbd. vermittelten M. angebracht werden; d) sämtliche GenMitgl. mit der Maschinenbehandlung vertraut sind. — Die vom Staat nur auf Verwendungsnachweis ausbezahlte Beitragsumme ist zurückzubezahlen, falls die Gen. sich vor Ablauf eines best. längeren Zeitraums wieder auflöst, die Bedienung der M. an hiefür ungeeignete Hände übertragen, oder die gebräuchlichen Schutzvorrichtungen nicht angeschafft oder nicht dauernd vorschriftsmäßig verwendet werden. Die gen. Maschinenbetr. werden von Zeit zu Zeit durch einen Techniker der Zst. kontrolliert. Die Einhaltung der unter d) bez. Bedingung ermöglicht die Zst. dadurch, daß sie nach Fertigstellung der Anlage vor der Eröffn. des Betr. auf Wunsch der Gen. an Ort und Stelle einen mehrtägigen Kurs in der Maschinenbehandlung abhält. In ähnlicher Weise und unter ähnl. Bedingungen gewährt auch die König-Karl-Jubiläumstiftung, s. d., Beiträge zur gen. Maschinenbeschaffung im Kleingew. — * **XIV. Gewährung staatl. Kapitalhilfe an gew. Privatunternehmungen.** * Während in den ersten Jahrzehnten des Wirkens der Zst. die Gew. staatl. Kapitalhilfe an gew. Prll. noch einen hervorragenden Platz unter den staatl. Mitteln der GewFörd. einnahm, hat diese Art der GewFörd. heute infolge der inzwischen eingetr. Wandlung der wirtschaftl. Verhältnisse sehr an Bedeutung verloren. Heute werden derartige Beiträge nur noch in solchen Fällen gewährt, in denen dadurch allg. volkswirtschaftliche Interessen gefördert werden. Abgesehen von den in V. 1 d bez. Fällen und abgesehen von den Staatsbeitr. an Erwerbs- und Wirtschaftsgen. von KleingewTr. trifft dies zu bei Beitr. für: 1. Unternehmungen von einz. GewTr., falls es sich dabei um die Einführung eines neuen, im Land noch nicht vertretenen Industriezweigs oder um die Aufstellung von neuen, im Land noch nicht vorh. Maschinen oder Einrichtungen handelt, sowie falls Spezialitäten von hervorragender Beschaffenheit hergestellt werden; 2. Hausindustrien, vorzugsw. solche, die ihre Erzeugnisse gemeinsam absetzen; 3. gew. Unternehmungen überhaupt, die geeignet scheinen, Ansätze zur Begründung oder Entwicklung einer gew. Tätigkeit von allg. volkswirtsch. Interesse zu bilden. — * **XV. Förderung der Vereinsorganisation.** * Staatsbeiträge zu den laufenden Verwaltungskosten der * **Handwerkskammern.** * 1. Die Zst. hat von jeher in der Förderung der gew. Vereinigungen eine wichtige Aufgabe erblickt. Diese F. läßt die Zst. auf Wunsch sowohl bei den auf einen einz. GewZweig sich beschr. als auch bei den alle Zweige von Gew. und Handel oder doch einen großen Teil ders. umfassenden Berufsvereinigungen der selbständigen GewTr., also sowohl bei den Innungen, den kleingew. Fachvereinen und den Interessenvereinigungen einz. Zweige der Großindustrie, als auch bei den Gew.- und HandelsV. und den gemischten HandwerkerV. eintreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese V. nur eine örtl. Bedeutung haben oder zu größeren Vbden zusammengeschlossen sind. Diese F. beschränkt sich nicht auf die o. im einz. geschilderte Unterstützung der von den gew. Vereinigungen im Interesse von Gew. und Handel getr. Veranstalt., sondern sie erstreckt sich u. U. auch auf die Ausbreitung und Stärkung der Organisation selbst, indem die Zst. auf Wunsch den Boden für Vereinsgründungen durch geeignete Vorträge vorbereitet, Beratung bei der Gründung, bes. bei Abfassung der Satzungen eintreten läßt, Mustersatzungen abgibt usw., ferner indem sie die Jahresberichte der gew. Vereinigungen im GBl. veröffentlicht und das GBl. zu ermäßigtem Preis an die gew. Vereinigungen abgibt. — 2. Als ges. Interessenvertret. von Handel und Gew. bestehen in W. 8 Handelsk. und 4 Handwerksk. — Während die ersteren ihren Aufwand völlig aus eigenen, durch Umlage aufgebrachten Mitteln bestreiten, gewährt die Zst. zu den lauf. VerwK. der HandwK. bedeut. Jahresbeitr. — * **XVI. Förderung von Einrichtungen zum Wohl der gew. Lohnarbeiter.** * Unter den Aufg. der Zst. steht die Wahrnehm. der Lage der gew. Lohnarb., bes. auch der Fabrikarb., sowie der kaufm. und techn. Angestellten in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung in vorderster Reihe. Welch große Bedeutung gerade diesem Geschäftsgebiet beigelegt wird, geht u. a. daraus hervor, daß sämtl. GewInspektoren Mitgl. des Verw.- und des Gesamtkoll. der Zst. sind, und daß diesen Koll. auch Beiräte aus dem Stand der gew. Lohnarbeiter und Angestellten angehören. Soweit die pflegende Verw. in Betracht kommt, ist hervorzu-

heben, daß ein großer Teil der bisher beschriebenen, in 1. Linie den Interessen der selbständ. Gew.- und HandelTr. dienenden, bes. zur Schaffung eines leistungsfähigen Unternehmerstands best. Einrichtungen und Maßregeln gleichzeitig auch denj. gew. Lohnarb. Nutzen bringt, die ohne jemals zu einer Unternehmerstellung zu gelangen, dauernd im Stand gew. Unselbständigkeit verharren. Dies ist z. B. der Fall beim LGM., nam. dessen techn. Abteilung, wo u. a. die ständige Ausstellung von Sicherheitsvorrichtungen zur Unfallverhütung für die Interessen der Lohnarb. von bes. Wichtigkeit ist, und die sog. Erläuterungsabende ganz bes. auch den Bedürfnissen von Werkführern und Vorarbeitern entgegenkommen sollen, ferner bei der Bibliothek der Zst., in der die sozialpol. Literatur bes. reichhaltig vertreten ist, bei den von der Zst. unterstützten Orts- und Volks-Bibliotheken, bei den im Geschäftsbereich der Zst. besteh. gew. Fachschulen und sonst. Bildungsgelegenheiten. Bes. durch den Besuch jener Fachschulen wird auch denj. Gehilfen und Arb., für welche die gew. Lohnarbeit nicht nur vorübergehende Bedeutung hat, sondern die dauernde Erwerbsart für ihre ganze Lebenszeit bildet, die Möglichkeit eröffnet, ihren Verdienst zu verbessern und u. U. in die Stellung von Vorarb. u. dgl. und noch weiter aufzurücken. Auch das GBl. dient nicht nur den Interessen der selbständigen GewTr., sondern auch denen der Lohnarb., und zwar nicht bloß durch die hier veröffentlichten sozialpol. Abhandlungen und sonstigen Nachrichten sozialpol. Natur, sondern nam. auch durch die wöchentlichen Mitteilungen über den Stand des Arbeitsmarkts bei den w. ArbeitsÄe. und den Fragekasten, der gerade auch für die Bedürfnisse des ArbStands bes. bestimmt ist. Solchen Arb.-Berufsvereinen und ArbBildungsvereinen, die für ihre Mitgl. ein selbst. Lesezimmer unterhalten oder einen geregelten Schriftenumlauf (Lesezirkel) eingerichtet haben, läßt die Zst. das Reichsarbeitsblatt und das GBl., auch die Monatsblätter für Arbeiterversf. unentgeltlich zukommen. Einzelne der von der Zst. oder unter ihrer Mitwirkung veranstalteten Fortbildungskurse, so die abendl. K. zur Unterweisung von Holzarb. in der Behandlung der gebräuchlichsten Holzbearbeitungsmaschinen zum Zweck der Unfallverhütung und die Elektrowärterk., sind im wesentl. für Lohnarb. bestimmt. Die von den Gewerkvereinen, Gewerkschaften, Gehilfen- und GesellenV. und sonst. Vereinigungen von Arbeitnehmern veranstalteten gew. Fortbildungskurse fördert die Zst. in ähnl. Weise wie diej. der Meister- und sonst. Unternehmerverbände. Des Besuchs bedeut. Ausstellungen durch Techniker, Werkmeister und Arb. ist schon unter XII. 3. gedacht. Weiterhin gewährt die Zst. Geldbeiträge zu den Kosten der von einz. Bez.- und OrtsGden oder von gemeinnütz. Vereinen veranstalteten Koch- und Nähkurse u. dgl. für aus der Schule entlassene Mädchen, soweit hiebei gew. Arbeiterinnen oder Töchter aus ArbFamilien beteiligt sind. Von Wichtigkeit für die Arbeiterbevölkerung, wie überhaupt für die minderbemittelten Klassen, ist endlich die finanzielle Förderung, welche die Zst. der Errichtung städt. Auskunftämter für die Beratung Unbemittelter in Rechtsangelegenheiten zuwendet. Solche städt. Rechtsauskunftstellen bestehen mit Unterstützung der Zst. bis jetzt in Heilbronn, Ulm und Reutlingen, Bekämpfung von Schwindelfirmen durch die R. vgl. MinJErl. 19. 5. 14, Abl. 297. — * **E. Die Veranstaltungen der gew. Interessenvertretungen und gew. Vereinigungen.** * Aus dem Bisherigen (D) geht bereits hervor, welche Bedeutung für die GewFörd. neben der Zst. den gew. Interessenvertretungen und den gew. Vereinigungen zukommt, und zwar nicht nur in der Weise, daß sie als unentbehrliche Organe der Zst. für die Vorbereitung und Durchführung ihrer die GewFörd. bezweckenden Maßnahmen tätig werden, sondern auch durch ihre den gleichen Zwecken dienenden eigenen Einrichtungen. Bes. haben die 4 Handwerkskammern sich nicht auf die ihnen ges. obl. gewerbepol., berichtende und begutachtende Tätigkeit beschränkt, sondern von der ihnen durch § 103e Abs. 3 GewO. eingeräumten Befugnis, Veranstaltungen zur Förderung der gew., technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, Gebrauch gemacht durch Abhaltung gew. Unterrichtskurse, nam. von Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung, und die Unterstützung der von gew. Vereinigungen ihres Bez. veranstalteten Kurse, durch Gewährung von Geldbeitr. an einzelne Handwerker zum Besuch von Fachschulen, durch wiederkehrende örtl. Ausstellung der Gesellen- und Meisterstücke, durch Förderung der Ausbildung der Handw. im Genossenschaftswesen, durch Auszeichnung von Gesellen mit langj. treuer Dienstzeit, durch ausgebreitete Vortrags- und Auskunftstätigkeit ihrer Sekretäre usw. Ebenso tragen die gew. Vereinigungen durch Abhaltung von Lehr- und Fortbildungsk. und von Vorträgen, die Unterhaltung von Lehrlingshorten, Veranstaltung von LehrlAbenden und sonntäglichen LehrlNachmittagen, Versorgung ihrer Mitgl. mit gew. Zeitschriften, Einrichtung von VereinsBibl., Veranstalt. örtl. und Unterstützung des Besuchs ausw. Gewerbeausstellungen, Errichtung und Unterhaltung von GewMuseen und ständigen Ausstellungshallen, gew. und techn. Beratung der Mitgl. usw. in vielseitiger Weise zur GewFörd. bei. Was die Organisationsformen der hiebei in Betracht kommenden gew. Vereinigungen betrifft, so lassen sich sowohl beim Kleingewerbe als bei der Großindustrie einerseits Fachvbde, die auf ein einzelnes Gew. oder auf verwandte Gew.-Zweige beschränkt sind, anderseits allg. Vbde unterscheiden, welche die Gesamtinteressen des Gew.- und Handelstands oder größerer Gruppen desselben verfolgen. Auf dem Boden des Handwerks bestanden 1911 2 Vbde letzterer Art, der Vbd. W. GewVereine und HandwVereinigungen mit 24 514 Mitgl. und der Schwäb. HandwBund mit 2600 Mitgl., ferner 25 reine Fachvbde mit rund 13 000 Mitgl., unter denen der w. Bäckerinnungsverband mit 3327 Mitgl., der BezV. W. im d. Fleischervbd mit 1564 Mitgl. und der Landesvbd

der Wagnermeister mit 1480 Mitgl. die größten waren. Bechtle.

Gewerbefreiheit ist grundsätzlich durch § 1 GewO. festgelegt. Jedermann darf jedes Gew. beginnen und betreiben, soweit nicht in der GewO. selbst Ausnahmen und Beschränkungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gew. sowie dess. Gew. in mehreren Betriebstätten ist gestattet, § 2. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gew. keinen Unterschied, § 11. Gegen die schrankenlose GewFr. der GewO. von 1869 trat bald ein Rückschlag ein. Ausnahmen und Beschränkungen sind jetzt in zahlreichen Paragraphen teils vorgeschrieben, z. B. § 16, 24, 25, 33, 35 u. a., teils zugelassen, § 28, 30a, 33c u. a. — Die Vorschr. über die Art der Ausübung eines Gew. werden durch die GewFr. nicht berührt, § 137 Abs. 4 VV. 9. 11. 83. Wagner.

Gewerbegehilfen s. Gesellenprüfung.

Gewerbegerichte. I. Nachdem schon im § 108, später 120a GewO. für Entscheidung von Streitigkeiten selbständiger GewTreibender mit ihren Hilfspersonen bes. Best. getroffen waren und das G. v. 1881 den Innungen die Entsch. von gew. Streit. zwischen InnMitgl. und ihren Lehrlingen als obligatorische, zwischen InnMitgl. und ihren Gehilfen als fakultative Aufgabe zugeteilt hatte, InnSpruchbeh. und JSchiedsG., wurde die Rechtsprechung in Gewerbestreitsachen grundlegend geregelt durch RG. 29. 7. 90, das durch G. 30. 6. 01 mehrfach geändert wurde. Das nunmehrige Gewerbegerichtsgesetz (GGG.) wurde in der v. 1. 1. 02 an g. F. durch RchskBek. 29. 9. 01, RGBl. 353, veröffentlicht. Den als Sondergerichte, GVG. 514 Z. 4, zugelassenen GG., deren Zuständigkeit gegenüber den ordentl. G. eine ausschließliche ist, liegt unabhängig vom Streitwert, ob die Entsch. der in § 4 GGG. erschöpfend aufgeführten gew. Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie — bei Ansprüchen aus der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit — zwischen Arb. dess. ArbG. In Betracht kommen hauptsächlich Str. über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverh., Leistungen aus diesem, Aushändigung oder Inhalt gewisser Zeugnisse, Schadenersatz oder Vertragstrafe, Berechn. und Anrechn. von KrankenversBeitr. Die Errichtung von GG. ist obligatorisch für Gden von über 20 000 Einw. und erfolgt durch ein von der höh. Verwaltungsbeh. zu genehm. Statut. Mehrere Gden können sich zur Errichtung eines gemeins. GG. vereinigen, auch kann ein GG. für den Bez. eines weiteren Kommunalverbands errichtet werden. Die Kosten sind von der Gde oder dem weiteren Kommunalvbd zu tragen; trotzdem sind die GG. staatliche G. Für jedes GG. ist ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, sowie die erforderl. Zahl von je zur Hälfte aus den Arb. und ArbG. zu entnehmenden Beisitzern zu berufen. Der Vors. und Stellv. dürfen weder ArbG. noch Arb. sein; die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, wie bei den KaufmannsG., ist nicht erforderlich. Die Mitgl. des GG. sollen das 30. Lebensj. vollendet haben; Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim, das akt. Wahlrecht setzt Vollendung des 25. Lebensj. voraus. Näheres über das Wahlverf. setzt das Statut fest; Verhältniswahl zulässig. Verhandl. und Entsch. erfolgt, soweit nicht, wie dies bei dem ersten auf die Klage angesetzten Termin der Fall ist, die Beiziehung der Beis. unterbleiben darf, in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Durch Statut kann jedoch allg. oder für gewisse Streitigk. die Zuziehung einer größeren Zahl von Beis. bestimmt werden, wonach vielfach, namentlich in größeren Orten, neben dem Vors. 4 Beisitzer fungieren. Das von dem Offizialprinzip (Prozeßbetrieb durch das Gericht) beherrschte Verfahren lehnt sich mit einigen Abweichungen an das amtsgerichtl. an; auf gütliche Erledigung des Rechtstr. soll hingewirkt werden. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor G. geschäftsmäßig betreiben, sind nicht zugelassen. Berufungs- und BeschwerdeG. ist das LG., in dessen Bezirk das GG. seinen Sitz hat; Berufung ist nur bei einem Streitwert von über 100 ℳ zulässig. Neben der rechtsprechenden Tätigkeit kann das GG. als * **Einigungsamt** * bei Str. zwischen ArbG. und Arb. über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, auch ist es verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbeh. oder des Vorstands des Kommunalverbands, für die es errichtet ist, Gutachten über gewerbl. Fragen abzugeben, und seinerseits berechtigt, in solchen Fragen Anträge an Beh., KommunalV. und gesetzgebende Körperschaften zu richten. Ist ein zuständiges GG. nicht vorhanden, so kann für gewisse Fälle der vor die GG. gehörigen Str. eine vorl. Verfügung des GdeVorstehers erwirkt werden. Unberührt bleibt die Zust. der Innungen und Inn.-SchiedsG. — II. In W. bestehen zurzeit (März 1914) 27 GG.: Aalen, Biberach, Ebingen, Eßlingen, zugleich für Obereßl., Geislingen mit Kuchen, Giengen a. F. und Kleinsüßen, Gmünd, Göppingen mit Ebersbach, Faurndau, Großeißlingen, Holzheim, Kleineislingen, Salach und Uhingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn mit Böckingen und Neckargartach, Kirchheim u. T., Laupheim, Ludwigsburg, Metzingen, Neckarsulm, Nürtingen, Ravensburg, Reutlingen mit Pfullingen und Eningen, Rottweil, Schramberg, Schwenningen, Stuttgart mit Feuerbach und Vaihingen a. F., Tailfingen, Tübingen zugl. f. d. Gden Derendingen und Lustnau, Tuttlingen, Ulm und Zuffenhausen. Zu dem RG. 29. 7. 90 über die GG. erging die VV. MinJ. 17. 9. 90, Rgbl. 226. Hienach ist in W. Landeszentralbeh. i. S. d. Ges. das MinJ.; die Verrichtungen der höh. Verwaltungsbeh. sind teils von den Kreisreg., so hinsichtlich der Genehm. der Statuten, teils von den OAe., wahrzunehmen; als Magistrat gilt der GdeRat, als GdeVertretung der GdeRat und Bürgerausschuß, als weiterer Kommunalverband die Amtskörperschaft. Nähere Anl. über Errichtung von GG. gibt MinJErl. 18. 9. 90, Abl. 266. Ueber die Beisitzerwahlen nach dem Verhältniswahlverfahren s. MinJAbl. 04 465 u. 501.

Besteht am gleichen Ort ein GG. und ein KaufmG., so ist nach dem MinJErl. 25. 10. 04, Abl. 461, regelmäßig der Vors. in beiden G. in einer Person zu vereinigen und sind die Einrichtungen für Gerichtschreiberei, Sitzungsräume usw. für beide G. gemeinsam. Innungsschiedsgerichte sind bis jetzt in W. nicht errichtet. Die GG. wurden durch das den Art. 23. W. AGGVG. 24. 1. 79 abändernde G. 14. 4. 93, Rgbl. 73, der Dienstaufsicht der LG. unterstellt. Diese üben nach d. F., die Art. 23 durch d. G. betr. Dienstaufsicht über die KG. 22. 7. 05, Rgbl. 121, erhalten hat, die DAuff. über die GG. und KG. aus. Die LG. stehen unter der DA. des OLG., alle G. unter derj. des MinJust. Die den LG.Zivilk. übertragene DA. über die GG. ist näher begrenzt in MinJustV. 3. 11. 93, Abl. 57. Ueber die von den GG. vorzulegenden Geschäftsübersichten s. MinJustErl. 31. 7. 93, Abl. 58, hinsichtlich der Listenführung über die Rechtsmittel § 102 MinJustV. 29. 12. 99, Abl. 69. Ueber Zwangsvollstreckung und Zustellungswesen bei den GG. s. MinJustV. 23. 10. 05, Abl. 91 u. 92; über Hinterlegungen in gewger. Sachen s. MinJustV. v. gl. T., Rgbl. 270. Schwab.

Gewerbelegitimationskarte s. Ambulanter Gewerbebetrieb IV.

Gewerbemuseum s. Gewerbeförder. D. I. VIII.

Gewerbe-Oberschulrat. Er ist in Unterordnung unter das MinKSch. die staatliche Oberschulbeh. für das gesamte gew. Fortbildungsschulwesen. Ges. Grundlage: Art. 14 Gewerbe- und HandelsschulG. 22. 7. 06, Rgbl. 499, VV. 20. 12. 06, Rgbl. 849. ✱ **I. Zusammensetzung, Beirat, Geschäftsordnung.** ✱ Der G. besteht aus dem Vorstand und einer Anzahl weiterer, teils im Hauptamt, teils im NebA. tät. Mitgl., die durch K. Ernennung berufen werden. Vorstand ist kraft Ges. der V. der Zentralst. f. G. H. Als nebenamtl. tätige Mitgl. werden zur Erledigung der admin. Geschäfte einige Beamte berufen, die im HauptA. Mitgl. des Verw.-Koll. der Z. f. G. H. sind. Zur Beratung in Fragen von allg. Bedeutung ist dem G. ein Beirat beigegeben, dessen Mitgl. aus den bei den gew. Fortbildungsch. beteiligten Kreisen, bes. aus Vertretern von Gden, dem Stand der G.- u. Handelslehrer und Angehörigen gew. und kaufm. Berufe zu entnehmen sind. Die Berufung der 18 Mitgl. des B. erfolgt vom MinKSch. auf den Vorschlag des G. Der Beirat wird nach Bedarf von dem Vorstand des G. einberufen. Er verhandelt unter dessen Vorsitz und unter Teilnahme der Mitgl. des G., die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen. Ueber Zusammensetzung und die Geschäftsbehandlung des B. s. MinKSchV. 20. 12. 06, Rgbl. 849, GeschäftsO., Bek. 9. 2. 07, GewBl. 57. ✱ **II. Befugnisse und Aufgaben.** ✱ Der G. hat die Rechte eines Landeskoll. Seine Hauptaufgabe liegt in seiner Eigenschaft als Oberschulbeh. für die auf Grund G. 22. 7. 06 errichteten gew. FortbildSch., s. Gew.- und HandelSch. In dieser Eigenschaft hat er für die sachgemäße Durchführung und Anwend. der auf die G.- u. HSch. bezüglichen Vorschr. zu sorgen und die staatl. Aufsichtsbefugnisse über diese Sch. auszuüben, bes. ihren Betrieb in schultechnischer Beziehung zu überwachen und zu leiten, für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zu sorgen, bei Bestellung der Schulvorstände und sonst. Lehrkräfte mitzuwirken und die allg. Dienstaufsicht über sie auszuüben, sowie die Staatsbeiträge für G.- u. HSch. festzusetzen und anzuweisen. Außer den G.- u. HSch. sind dem G. auch sonstige gew. FortbildSch. und gew. ZeichenSch., soweit sie Staatsunterstützung genießen, und eine schultechnische Aufsicht über sie ausgeübt wird, unterstellt. Auch hat er im allg. die Regierung auf dem Gebiet des gew. Fortbildungsschulwesens zu beraten. Weiterhin ist der G. Oberschulbeh. für die staatl. Aufsicht unterstellten Frauenarbeitschulen, s. d. Fr. Kälber.

Gewerbeordnung. I. Die GewO. 21. 6. 69, BGBl. 245, w. Rgbl. 1871, Anl. zu Nr. 30, ist zunächst für das Gebiet des nordd. Bundes erlassen; sie wurde in W. durch RG. 10. 11. 71, RGBl. 392, mit Wirkung vom 1. 1. 72 ab eingeführt und gilt jetzt im gesamten d. R. mit Ausnahme von Helgoland, § 6 Abs. 1 RG. 15. 12. 90, RGBl. 207, u. Kais. VO. 22. 3. 91, RGBl. 21, und der d. Schutzgebiete, § 11 Abs. 2 RG. 15. 3. 88, RGBl. 74. — II. Die GewO. hat im Lauf der Zeit eine Reihe von Aenderungen ihres Inhalts, teils durch bes. Ges., teils durch andere Reichsges., erfahren, die wiederholt eine Neuredakt. derselben erforderl. gemacht haben. Dies ist erstmals gem. Art. 16 Nov. 1. 7. 83, RGBl. 159, durch RchskBek. v. gl. T., RGBl. 177; sodann gem. Art. 17 Nov. 30. 6. 00, RGBl. 321, durch RchskBek. 26. 7. 00, RGBl. 871, geschehen. Aenderungen des Ges. sind außer durch Bek. 20. 7. 73, RGBl. 299, durch RG. 2. 3. 74, RGBl. 19, und durch RchskBek. 26. 7. 81, RGBl. 251; 12. 7. 82, RGBl. 123; 23. 12. 82, RGBl. 141; 12. 7. 84, RGBl. 118; 31. 1. 85, RGBl. 8; 15. 2. 86, RGBl. 28; 16. 6. 86, RGBl. 204; 16. 7. 88, RGBl. 218; 9. 2. 98, RGBl. 27; 31. 10. 99, RGBl. 664, durch welche auf Grund des § 16 Abs. 3 das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen in Abs. 2 a. a. O. erweitert worden ist, erfolgt durch: 1. § 2 RG. 12. 6. 72, RGBl. 170 (Anpassung der StrafB. in § 145—150 an die Vorschr. d. StGB.); 2. RG. 8. 6. 76, RGBl. 134 (Aenderung des Tit. VIII, gewerbl. Hilfskassen); 3. RG. b. den GewBetr. der Maschinisten auf Seedampfschiffen 11. 6. 78, RGBl. 109 (Aenderung des § 31); 4. RG. 17. 7. 78, RGBl. 199 (Umgestaltung des Tit. VII, gewerbl. Arbeiter, Aend. der StrafB. in § 146—150 und Schlußbest. § 154); 5. RG. 23. 7. 79, RGBl. 267 (Aend. v. § 6, 30, 33, 34, 35, 38); 6. RG. 15. 7. 80, RGBl. 179 (Aend. des § 32, Schauspielunternehmer); 7. RG. 18. 7. 81, RGBl. 233 (Aend. § 97—104 über Innungen, des § 148 Z. 10 und Einfügung des § 149 Z. 8); 8. § 87 KVG. 15. 6. 83, RGBl. 73 (Aufhebung des AbändG. 8. 4. 76, o. Z. 2); 9. RG. 1. 7. 83, RGBl. 159 (Aend. § 6, 21, 30a, 33a—33c, 35, 40, 42, 42a, 42b, 43, 44, 44a, 53, 54, 55—63, 83, 86, 108, 137, 143, 145, 146, 148, 149, 150, 154); 10. RG. 8. 12. 84, RGBl. 255 (Ergänz. des durch das RG. 18. 7. 81, o. Z. 7, eingefügten und durch RG. 26. 7. 97,

u. Z. 19, aufgehobenen § 100e); 11. RG. 23. 4. 86, RGBl. 125 (Einschaltung § 104h—104o, jetzt § 104g—104n über Innungsverbände); 12. RG. 6. 7. 87, RGBl. 281 (Einfügung der durch RG. 26. 7. 97, u. Z. 19, wieder aufgehob. § 100f—100m über Innungen); 13. § 78 GGG. 29. 7. 90, RGBl. 141 (Aufhebung des § 120a über Entscheidung gewerbl. Streitigkeiten); 14. RG. 1. 6. 91, RGBl. 261, sog. Arbeiterschutzgesetz (Aend. § 41a, 55a, Tit. VII, IX, § 98a Abs. 2 Z. 2b, 146, 146a, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 154a, 155); 15. Art. III. RG. b. Erg. der Best. über den Wucher 19. 6. 93, RGBl. 197 (Ergänzung § 35 Abs. 3 Satz 1); 16. RG. 6. 8. 96, RGBl. 685 (Aend. § 30, 32, 33, 35, 41a, 42b, 44, 44a, 53, 56, 56a, 56b, 56c, 57, 57a, 57b, 60b, 105b, 148); 17. Art. 36 EGBGB. (Aend. § 11, 11a, 107, 108, 110, 113, 131 jetzt 127e, 133 jetzt 127g); 18. Art. 9 EGHGB., RGBl. 437 (Einfüg. § 15a, 133i, 148 Z. 14); 19. RG. 26. 7. 97, RGBl. 663, sog. Handwerkernovelle (Umgestaltung der § 81—104n, 126—133, 134, 144a, 148 Z. 9a—9c, 149 Abs. 1 Z. 8 u. Abs. 2, 150 Z. 4a); 20. RG. 30. 6. 00, RGBl. 321 (Aend. § 23, 34, 35, 36, 38, 53, 56, 119b, 120, 134b, 136, 138a, 145, 146, 146a, 147, 148, 149, 150, 154; Einfüg. § 19a, 21a, 41b, 75a, 105e Abs. 2, 114a, 133aa—133ac, 134 Abs. 3, 139c—139m, 145a); 21. RG. b. Aend. des § 44, 14. 10. 05, RGBl. 759 (Handlungsagenten); 22. RG. 7. 1. 07, RGBl. 3 (Einfüg. § 35 Abs. 5, 35a, 53a, 54 Abs. 2, Bauunternehmer); 23. RG. 30. 5. 08, RGBl. 356, sog. kleiner Befähigungsnachweis (Aend. § 103 Abs. 1, 126b Abs. 3, 129, 129a, 131, 131c Abs. 1, 133); 24. RG. 29. 6. 08, RGBl. 473 (Ergänzung § 35 Abs. 2, Vogelhandel); 25. RG. 28. 12. 08, RGBl. 667, Erweiterung des Arbeiterschutzes im Anschluß an die Berner Konvention über das Verbot der Nachtarbeit der gew. Arbeiterinnen 26. 9. 06 (Aend. Ueberschr. z. Tit. VII Abschn. IV, u. v. § 134, 134a, 134b, 134d, 134h, 135, 136, 137, 138, 138a, 139, 139a, 139b, 146, 147, 154, 154a; Einfügung § 133g, 133h nebst Untertitel A, 134i nebst Untertitel B, 137a, 139aa); 26. § 19 StellenvermittlerG. 2. 6. 10, RGBl. 860 (Aufheb. der Vorschr. der GewO. üb. StellenV. § 34, 38, 53, 75a, 148 Z. 8, auch Z. 4a, 149 Z. 7a); 27. Art. 102, 103 EGRVO. 19. 6. 11, RGBl. 839 (Aend. § 62 Abs. 2, 81a, 81b, 95 Abs. 4, 98 Abs. 3, 100l, 100m, 100n Abs. 1, Aufhebung § 90); 28. RG. 27. 12. 11, RGBl. 12, 139 (Aend. § 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a). — III. Sachlicher Geltungsbereich. Die GewO. vermeidet es, den Begriff dessen, was sie unter Gewerbe versteht, zu geben, da, wie die Begründung besagt, „die Vielgestaltigkeit der gewerbl. Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet". Es ergibt sich aber aus dem Inhalt des G., daß es nur diej. Erwerbstätigkeiten, die nach dem gewöhnl. Sprachgebrauch als „Gewerbe" i. e. S. bezeichnet zu werden pflegen, also unter Ausschluß der Urproduktion, der höheren wissenschaftl. und künstl. Berufe und der hauswirtschaftl. Tätigkeit (z. B. Dienstbotenwesen) die eigentl. stoffverarbeitenden Gewerbe (Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Gegenständen), das Handelsgew. und die gewerbsmäßig geleisteten persönl. Dienste, die eine höhere oder künstlerische Bildung nicht voraussetzen (Wirte, Hufschmiede, Schaustellungen, Musikaufführungen und theatralische Vorstellungen niederer Art usw.) in den Bereich ihrer Einwirkung zieht. Indessen hat die GewO. doch kraft ausdrückl. Festsetzung bei einer Reihe wirtschaftlicher Tätigkeiten erklärt, daß sich ihre Bestimmungen auf dieselben nicht beziehen sollen. Und zwar soll nach § 6 GewO. der eine Teil dieser Tätigkeiten von der Anwendung des G. überhaupt ausgeschlossen sein, der andere Teil nur insoweit unter die GewO. fallen, als dieselbe ausdrückl. Best. darüber enthält. Die erstere Gruppe umfaßt die Fischerei, s. d., die Errichtung und Verlegung von Apotheken, s. d., die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, s. Kostkinder, das Unterrichtswesen, s. d., die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, s. d, der Versicherungsunternehmer, s. d., und der Eisenbahnunternehmungen, s. d., die Befugnis zum Halten öff. Fähren, s. d., und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Die andere Gruppe enthält das Bergwesen, s. d., (ausdrückliche Best. der GewO. in den § 34 Abs. 3, 105b bis 105h, 154a Abs. 1), die Ausübung der Heilkunde, (s. d., auch § 29, 30, 40, 53, 54, 56a Z. 1, 80, 144 Abs. 2, 147 Abs. 1 Z. 3, 148 Abs. 1 Z. 7 u. 8 GewO.), den Verkauf von Arzneimitteln (s. d., auch § 6 Abs. 2, 56 Abs. 2 Z. 8 mit 42a Abs. 1, 80, 148 Abs. 1 Z. 7 u. 8 GewO.), den Vertrieb von Lotterielosen (s. d., auch § 35 Abs. 2 u. 7, 56 Abs. 2 Z. 5, 56a Z. 2, 148 Abs. 1 Z. 4 u. 7a GewO.), und die Viehzucht (s. d., auch § 56b Abs. 3, 59 Abs. 1 Z. 1, 42b Abs. 3, 66 GewO.). — IV. Verhältnis der GewO. zum Landesrecht. Neben der Reichsgewerbeordnung bleibt für die landesgesetzlichen Vorschr. wenig Raum übrig. Soweit bestimmte GewBetr. durch die GewO. ihre Regelung erfahren haben, unterliegen sie für die Gesamtheit ihrer gewerbepol. Beziehungen grundsätzlich den Vorschr. dieses G.; landesrechtl. Best. greifen daneben nur insoweit Platz, als die GewO. selbst auf solche hinweist, s. § 7, 8, 9, 12, 14, 16, 21, 23, 24, 30, 30a, 33, 34, 38, 39, 41, 41a, 105h, 139b, 143, 155. GewBetr., die nach ihrer gewpol. Seite ganz oder teilweise außerhalb der GewO. stehen, unterliegen, vorausgesetzt, daß nicht eine anderweite, auf dieselben bezügliche reichsgesetzl. Regelung eingetreten ist, ausschließlich oder innerhalb des durch die GewO. gelassenen Rahmens der Regelung durch die Landesgesetz. — V. Rückwirkende Kraft kommt der GewO. oder den zu ihr ergangenen Novellen nicht zu. Wer also z. Zt. des Inkrafttretens des G. oder einer Novelle zum Betrieb eines Gew. berechtigt war, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der neuen Gesetzesbest. nicht genügt, § 1 Abs. 2 GewO. Auch kann einem GewTr. wegen Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten der GewO. oder einer Novelle sich er-

eigneten, sein GewBetr. nicht untersagt oder die Erlaubnis hiezu zurückgenommen werden. Ausnahmen für Schauspielunternehmungen niederer Art in § 33a Abs. 3 und für Pfandleiher in § 53 Abs. 3, s. ferner § 33 Abs. 5 u. 6 GewO. Andererseits gewährl. der Grundsatz in § 1 Abs. 2 GewO. nur das Recht zu unverändertem Fortbetrieb des betr. Gew. Wesentliche Veränderungen solcher GewBetr., z. B. die Verlegung der Betriebstätte einer Wirtschaft, unterl. den Vorschr. d. GewO. Dies ist in § 25 Abs. 2 GewO. für lästige Anl., § 16, und Dampfkesselanl., § 24, noch bes. ausgesprochen. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 55, hat § 1 Abs. 2 GewO. keine Geltung, da zu den Wandergew. alljährl. neue Erlaubnis erforderlich ist § 60 GewO. und Schicker, GewO. I. 8. Brenner.

Gewerbepolizeiliches Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gew., II. 3.

Gewerbe- und Handelschulen. A. Die ✱ öff. **Gewerbe- und Handelschulen,** ✱ auch gew. Fortbildungsch. genannt, sind von Gden oder körpersch. Verbänden unter staatl. Aufsicht und mit staatl. Kostenbeteiligung betriebene Unterrichtsanst. mit dem Zweck, der in gew. und kaufm. Betrieben beschäft. Jugend, unter Rücksichtnahme auf Förderung ihrer allg. Bildung und Erziehung, die zu ihrer berufl. Ausbildung nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, soweit diese durch die praktische Tätigkeit nicht oder nur in unzulänglichem Maß erworben wird. Sie sind landesrechtl. Einrichtungen, gelten aber als Fortbildungsch. i. S. § 120 Abs. 1 GewO. Ihre Verhältnisse sind durch das G.- u. HSchG. 22. 7. 06, Rgbl. 499, Art. 13 u. 18 geänd. d. G. 8. 8. 07, Rgbl. 229, und 14. 8. 11, Rgbl. 1511, weiter durch die VVorschr., bes. VV. 20. 12. 06, Rgbl. 849, 20. 12. 06, Rgbl. 854; 5. 2. 09, Rgbl. 10, sowie Bek. GewOSchR. 14. 2. 09, KultminAbl. 26, geregelt. — I. Verpflichtung der Gden zur Errichtung und Unterhaltung von G.- u. HSch. Die Gden sind unter best. Voraussetzungen verpflichtet, G.- u. HSch. für die männliche gew. Jugend zu errichten und zu unterhalten. Die Verpflichtung der Gde besteht i. d. R., wenn in den gew. und kaufm. Betr. ihres Bez. im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Jahre mind. 40 schulpfl. Arbeiter unter 18 J. beschäftigt sind. Beim Zutreffen dieser Voraussetzung tritt die Verpflichtung der Gde dann nicht ein, wenn nach Abzug der Zahl derj. Schulpflichtigen, deren Befreiung von der Schulpflicht zugelassen ist, weniger als 30 Schulpfl. übrig bleiben. Weiterhin kann das MinKSch. einzelne verpfl. Gden für längstens 10 J. von der Verpflichtung befreien. Eine eingetretene Verpfl. einer Gde hört auf, wenn die Zahl der Schulpfl. nachhaltig unter 30 gesunken ist. Eine Gde kann bei größerer Schülerzahl mit Gen. des GOSchR. mehrere G.- u. HSch. einrichten; eine bes. HSch., kaufm. Fortbildungsch., für die Angehörigen des Handelstandes neben der oder den GSch. soll in den Gden eingerichtet werden, in denen die Schülerzahl es zuläßt. Soweit keine bes. HSch. besteht und die dem Handelstand angehör. jungen Leute nicht etwa von der Schulpfl. befreit werden, s. u., gehören diese der GSch. an. Benachbarte Gden können unter Gründung eines Verbandes, Art. 27 GdeO., gemeinsame G.- u. HSch. errichten und u. U. dazu bez. der männl. Jugend durch den GOSchR. verpflichtet werden, selbst wenn sie für sich zur Errichtung von G.- u. HSch. gesetzlich nicht verpflichtet wären. Auf solche Verbandsch. werden die für Gdesch. geltenden Vorschr. angewendet. — II. Freiwill. errichtete G.- u. HSch. Gden, die zum Betr. von G.- u. HSch. für die männl. Jugend nicht verpflichtet sind, können mit Gen. des GOSchR. solche errichten. Die Gden sind weiter allg. berechtigt, mit Gen. des GOSchR. G.- u. HSch. auch für die in gew. und kaufm. Betr. besch. weibl. Jugend zu errichten. Auf solche freiw. errichtete G.- u. HSch. werden die Vorschr. des G.- u. HSchG. entspr. angewendet, bes. also auch die Vorschr. über Schulpflicht, die staatl. Aufsicht und Kostenbeteiligung und über die Rechtsverhältn. der Lehrer. — III. Schulpflicht. Ist für eine Gde eine G.- u. HSch. errichtet, so sind vorbehältlich der zulässigen Befreiungen, s. IV., alle in gew. und kaufm. Betr. des Gdebez. beschäft. männl. Arbeiter unter 18 J. ohne Rücksicht auf ihren Wohnort kraft G. zum Besuch der für diese Gde errichteten Sch. 3 J. lang verpflichtet. Vollendet ein bei Beginn eines Schulhalbjahres zum Schulbesuch noch verpfl. Schüler im Lauf dieses Schulhalbj. das 18. Lebensj., so verlängert sich die Schulpfl. bis zum Ende dieses Schulhalbj. Vor Erreichung der Altersgrenze hört die Schulpfl. auf, wenn der Schulpfl. den 3jähr. Schulbesuch erfüllt hat oder wenn er ausnahmsw. schon früher nach Erreichung des Lehrziels der Schule das Entlassungszeugnis erhält, § 15 VV. 5. 2. 09, Rgbl. 13. Die kraft G. bestehende 3jähr. Dauer des Pflichtbesuchs kann durch Gdebeschluß mit Gen. des GOSchR. für sämtl. Schüler oder für Angehörige einzelner Berufsarten auf 4 J. erweitert werden. Die Schulpfl. besteht nicht bloß für Lehrl., sondern auch für andere in gew. oder kaufm. Betr. der Gde besch. Arbeiter (Gehilfen, Gesellen usw.) im pflichtigen Alter (die Vollendung einer Lehrzeit ist ohne Einfluß auf den Schulbesuch), ferner nicht bloß, wie bei der allg. Fortbildungsch., für ehemal. Volksschüler, sondern auch für ehem. Sch. höh. Lehranst., selbst solche mit Einjährigenzeugnis, E. GOSchR. 15. 6. 10, KultminAbl. 192. Die an sich nur während des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses begründete Pflicht zum Besuch einer G.- u. HSch. kann durch Gdebeschluß auch auf die Zeit vorübergehender Beschäftigungslosigkeit ausgedehnt werden, G. Art. 2 Abs. 2, VV. 5. 2. 09, Rgbl. 10, § 1 Bek. 14. 2. 09, KultminAbl. 26. Weiter kann durch Gdebeschluß mit Gen. d. G.-OSchR. die Pflicht zum Bes. einer G.- u. HSch. auch auf die in gew. oder kaufm. Betr. besch. weibl. Jugend allg. oder in Beschränkung auf Angehörige best. Berufe ausgedehnt werden; dabei können die schulpfl. Mädchen entw. in die für die männl. Jugend bestehende Sch. oder in eine für sie errichtete bes. Sch., s. II, eingewiesen werden. Personen, die der Pflicht zum Besuch einer G.- u.

HSch. unterliegen, sind während des Bestehens dieser Pfl. nicht zum Besuch einer allg. Fortbildungsch. verpflichtet, während umgekehrt der Besuch einer allg. FortbSch. den Besuch einer G.- u. HSch. nicht ersetzt. Zur Sicherung des Schulbesuchs sind die Gewerbeuntern. verpflichtet, die von ihnen besch. Schulpfl. binnen 4 Tagen beim Schulvorstand an- und abzumelden, sowie ihnen die erforderl. freie Zeit zum Schulbesuch zu geben, sie zu pünktlichem und regelmäßigem Besuch anzuhalten und diesen zu überwachen. Den Eltern und Vormündern der Schulpfl. liegen, abgesehen von der Meldepflicht, die gleichen Verpflichtungen ob. Die Pflicht der Gewerbeuntern. und der Eltern und des Vormundes zur Ueberwachung des Schulbesuchs begreift auch die Pflicht in sich, eintretende Verhinderungen am Schulbes. beim Schulvorst. zu entschuldigen. Zuwiderhandlungen sind nach Art. 15 Abs. 2 G.- u. HSchG. strafbar. Bestrafung der Schüler bei schuldhaften Schulversäumnissen s. VII. — IV. Befreiungen von der Schulpfl. Art. 3 G. u. E. d. GOSchR. 10. 6. 10, KultminAbl. 188, u. 23. 6. 13, KultminAbl. 124. a) Bestimmte Berufsarten von Schulpfl., z. B. sog. ungelernte Arbeiter, können aus bes. Gründen durch Gbebeschl. mit Genehm. d. MinKSch. vom Besuch der G.- u. HSch. entbunden und der allg. FortbSch. zugewiesen werden. b) Schulpfl., die eine andere Sch., als die G.- oder HSch. für die sie schulpfl. sind, besuchen, sind vom Besuch der letzteren kraft G. dann befreit, wenn der Unterricht der anderen Sch. vom GOSchR. als ausreichender Ersatz für den Unterricht der G.- oder HSch., für die sie pflichtig sind, anerkannt ist. Ein solches Anerkenntnis kann der GOSchR. für andere öff. oder priv. gewerbl. Fortb.- oder Fachschulen und für Innungsch. aussprechen. c) Einzelne Schulpfl. kann der G.- oder HSchR. der Schule, für die die Schulpfl. besteht, von der Schulpfl. ganz oder teilw., für einzelne Fächer, befreien, wenn entw. der Schulpfl. nachweist, daß er die dem Lehrziel der gen. Sch. entspr. Kenntnisse besitzt, oder wenn andere Gründe vorliegen, aus denen der GOSchR. eine Befreiung für zulässig erklärt hat. d) Nicht als eine Befreiung von der Schulpfl. ist die vorübergehende Beurlaubung einz. Schüler vom Besuch des Unterrichts, zu der die Schulorgane beim Vorliegen dringender Gründe ermächtigt sind, anzusehen. Geschäftl. Inanspruchnahme des Schülers kann nur in Notfällen, ausw. Arbeit i. d. R. nur dann als ausreichender Grund angesehen werden, wenn der Sch. durch den Besuch mehr als ½ Tag an der Arbeit versäumen würde, § 13 VV. 5. 2. 09. — V. Freiwilliger Schulbesuch. Einz. zum Besuch der G.- u. HSch. nicht verpflicht. Pers., kann die Teilnahme an sämtl. oder best. Fächern durch den G.- oder HSchR. gestattet werden. Der freiw. SchB. befreit von der Pflicht zum Besuch der allg. FortbSchule i. d. R. nur dann, wenn der Schüler an dem vollen Pflichtunterricht der Angehör. seines Berufs teilnimmt. Freiw. Unterricht für Pflichtschüler s. VI. — VI. Unterrichtsbetrieb und Lehrplan. Da die Schulpfl. sich auf 3 J. erstreckt, so sind an den G.- u. HSch. für die Pflichtschüler mind. 3 aufsteigende Jahreskurse einzurichten. Das Mindestmaß des für die Pflichtschüler in jedem der 3 J. zu erteilenden Unterrichts ist ges. auf 280 Stunden, 7 St. in der Woche bei 40 Unterrichtsw. im Schulj. festgelegt, Pflichtstunden. Der GOSchR. kann ausnahmsw. bei bes. Verhältnissen an einz. Sch. für alle Schüler oder für einz. Berufsarten, bes. für solche, die einer umfassenderen gew. Ausbildung nicht bedürfen, eine Ermäßigung der Mindestzahl der PflSt. zulassen. Andererseits kann durch Gbebeschluß mit Gen. des GOSchR. der Pflichtunterricht durch Verlängerung der Schulpflicht auf 4 J. oder durch Erhöhung der Zahl der PflichtunterrSt. für alle Schüler oder für einz. Berufsarten erweitert werden. Neben dem Pflichtunterr. kann Unterricht eingeführt werden, dessen Besuch auch den Pflichtschülern freigestellt ist, freiw. U. Der U. ist ganzjährig. Das Schulj. beginnt i. d. R. am 1. Mai und zerfällt in 2 Schulhalbj., Schulferien: § 10 VV. u. V. 31. 5. 13, Rgbl. 138. Für Berufsarten, die regelm. während einer best. Zeit des Jahres keine oder geringe Beschäft. haben, kann ausnahmsw. die Verlegung des ganzen Unterr. auf die geschäftstille Zeit zugelassen werden. Der PflichtU. hat, womögl. auf 2 Halbtage in der Woche verteilt, werktags, und zwar in den Tagesst. bis 7 Uhr abends stattzufinden; für eine Uebergangszeit ist SonntagsU. mit Beschränkung zugelassen. Freiw. U. darf auch in den Abendstunden, bis spätestens 9 Uhr, und bei Rücksichtnahme auf den Gottesdienst, § 120 Abs. 1 GewO., auch an Sonntagen erteilt werden. Für den U. an den G.- u. HSch. ist ein allg. Lehrplan aufgestellt, der die zu behandelnden UFächer bezeichnet, Anl. zu VV. Auf Grund dess. wird für jede Sch. und jede Fachabteilung von den Schulorganen mit Gen. des GOSchR. ein bes. Lehrplan aufgestellt. J. d. R. soll für jeden Jahrgang der Pflichtschüler eine bes. Klasse gebildet werden. Bei Bildung mehrerer Kl. f. den einzelnen Jahrg. soll die Verteilung der Schüler unter Berücksichtigung ihres Berufs erfolgen, Berufskl., Berufsgruppenkl. Die aufsteigenden Kl. für die Angehörigen des gleichen Berufs oder der gleichen Berufsgruppe bilden eine Fachabteilung. Ueber Errichtung bes. HSch. s. I. Am Schluß des Schulj. werden den Schülern Zeugnisse ausgestellt und Prüfungen abgehalten. An den HSch. und kaufm. Fachabt. der GSch. können statt der Schlußpr. für den ältesten Jahrgang sog. kaufm. Lehrlingspr. abgehalten werden, bei denen Angehörige des Handelstandes mitwirken, MinKSchBek. 10. 4. 09, Rgbl. 44 und § 29, 32, Bek. d. OSchR. 20. 6. 10, KultminAbl. 194. Die Pr. der Gewerbelehrl. in Schulfächern kommt mit Durchführ. des G.- u. HSchG. in Abgang. — VII. Schulordnung. Verfehlungen gegen die SchO., bes. selbstverschuldete unerlaubte SchVersäumnisse, werden mit SchStrafen geahndet. Bei gröberen Verfehlungen sind auch Polizeistr. zulässig, dagegen ist bei Schulpflichtigen Ausweisung aus der Sch. nicht zulässig. Den Sch. unter 17 J. ist der Wirtshausbesuch, von best. Ausnahmen ab-

gesehen, untersagt, Zuwiderhandlungen können mit Schulstr. gerügt werden. Weitere Best. über das Verhalten der Sch. können in der örtlichen SchO. getroffen werden. Ueber Verantwortlichkeit der Arbeitg., Eltern und Vormünder Schulpfl. für den Schulbesuch s. III. — VIII. Lehrkräfte etc. Die L. an den G.- u. HSch. sind teils im Hauptamt, teils im Nebenamt bestellt. Die Lehrstellen werden durch Gdebeschluß mit Gen. d. GOSchR. errichtet. Die L. im NebenA. werden widerruflich durch die Gde unter Bestätigung durch den GOSchR., die hauptamtl. Lehrer durch den Staat und entw. auf Lebenszeit, ständig, oder auf Widerruf, unständ., bestellt. Bei ständiger Besetzung hauptamtlicher Lehrstellen sind Vorschläge der Gde einzuholen. Die dienstrechtl. Verhältnisse, bes. auch die Pensionsberechtigung, der im HauptA. ständig oder unst. bestellten männl. L., mit einigen Einschränkungen auch die der weibl. hauptamtl. L., regeln sich nach dem StaatsbeamtenG., das Dienstverhältnis der nebenamtl. Lehrkräfte nach der GdO. Für Vorstände und Lehrer der G.- u. HSch. hat der GOSchR. eine Dienstanweisung aufgestellt, Bek. 14. 2. 09, KultmAbl. 38. Die Bezüge der hauptamtl. L. richten sich nach den vom Staat aufgestellten Gehaltsordnungen: GehO. f. d. ständ. L. s. Bek. 6. 10. 11, KultmAbl. 182, TaggeldsO. d. unst. L. s. MinKSchVerf. 23. 7. 13, Kultmin.-Abl. 136, Reisekosten unst. L. s. MinKSchV. 30. 11. 09, KultminAbl. 175. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung der L. ist durch Erl. d. GOSchR. 20. 12. 09, KultminAbl. 190, geregelt. Nebenbeschäftigungen s. Erl. d. OSchR. 12. 4. 12, KultminAbl. 87, Urlaubsordnung 29. 4. 12, Kultmin.-Abl. 91. Grundsätze für Entlohnung der im NebenA. best. L. sind durch MV. 20. 12. 09, KultminAbl. 186, aufgestellt. Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an G.- u. HSch.: MBek. 12. 1. 10, Rgbl. 9. Dabei wird zwischen G.- und HLehrern der unteren Stufe, der oberen St. und Vorständen größerer Sch. unterschieden. Die GehaltsO. für L. an den G.- u. HSch. schließt sich dem an. Als G.- und HLehrer der ob. St. gelten solche hauptamtl. L., die ihre Befähigung durch Erstehung bes. von der w. Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder anerkannter Prüf. für den G.- u. HSchDienst nachgewiesen haben, oder die ohne solchen Nachweis diesen bes. gepr. L. nach ihrer Bildungslaufbahn oder Tüchtigkeit von der Unterrichtsverw. gleichgestellt worden sind. Regelmäßig stattfindende Pr. für G.- u. HLehrer sind nicht eingeführt; dagegen werden zZt. die Zeugnisse der Gewerbelehrerpr. an der staatl. Gewerbelehrerbildungsanst. Karlsruhe und die Handelslehramtspr. an d. Handelshochsch. im allg. als Nachweis der von den G.- u. HLehrern der ob. St. verlangten Ausbildung anerkannt. — IX. Oertliche Schulorgane. Der SchVorstand hat in Unterordnung unter den GOSchR. die technische Leitung der Sch. und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrer. Die SchVorst. werden vom Staat bestellt nach Einholung von Vorschlägen der Gde. Das Amt des SchV. wird i. d. R. einem an der Sch. tätigen ständ. L. und zwar, wo L. im HauptA. vorhanden sind, einem von diesen übertragen. Zur Unterstützung und Mitwirkung bei der Erledigung einzelner SchV.-Geschäfte steht dem SchV. ein Lehrerkonvent zur Seite. Die örtl. Aufsicht über die GSch. wird von einem GSchRat, die über eine HSch. von einem HSchR. geführt. Diesen örtl. SchR. gehören Ortsvorsteher und die SchV. von Amts wegen an. Weitere 4—10 Mitgl., wovon mind. ⅓ den am Ort ansässigen GewTreibenden zu entnehmen ist, werden für jeden SchR. vom Gderat gewählt, er ist dabei an die Mitgl. der Gdekoll. nicht gebunden. Sind an den einem SchR. unterstehenden Sch. mind. 3 Lehrer im HauptA. tätig, so hat sich der SchR. durch Zuwahl von 1 oder 2 ständ. angest. L. zu ergänzen. Ueber Zusammensetzung und Befugnisse der G.- u. HSchR. treffen § 5—22 VV. 20. 12. 06 nähere Best. Soweit die Verw. der G.- u. HSch. nicht den bes. Organen, SchV. und Lehrer, G.- od. HSchR. zukommt, wird sie von den Gdekoll. geführt. — X. Staatsaufsicht. Die St. über G.- u. HSch. führt der GOSchR. als Oberschulbeh. für das gesamte gew. Fortbildungsschulwesen in Unterordnung unter MinKSch., s. GOSchR. — XI. Kosten, Schulgeld. Die K. der Unterhaltung der G.- u. HSch., einschl. Besoldung der Lehrkr., sind grundsätzlich von der Gde zu tragen. Diese hat jedoch, sofern die betr. Schuleinrichtung und die Bezüge des Personals die Gen. des GOSchR. erhalten haben, gegen den Staat einen ges. Anspruch auf Ersatz der Hälfte des nach Abzug ihrer Einnahmen (Schulgeld, Beiträge Dritter usw.) von ihren Ausgaben verbleibenden Abmangels. Dabei werden aber ihre Aufwendungen für Schulräume und Inventar nicht berücksichtigt. Die Staatsbeiträge werden auf Grund der dem GOSchR. nach Ablauf jeden Schulj. vorzulegenden Aufwandsberechnungen festgesetzt und auf die Staatskasse angewiesen. Weiterhin trägt der Staat vorweg die den ständig und im HauptA. angest. Lehrkr. bzw. ihren Hinterbliebenen nach dem Ausscheiden aus dem Amt zustehenden beamtengesetzl. Bezüge, Pension usw., und die K. der Stellvertretung hauptamtl. L. in Krankheitsfällen, Art. 18 Abs. 3 BeamtG., und bei militärischen Uebungen. Zu den K. der Erstellung neuer Schulgebäude für G.- u. HSch. können bedürftigen Gden Staatsbeiträge gereicht werden. Die Gden sind befugt, mit Gen. d. GOSchR. für den Besuch der G.- u. HSch. Schulgeld zu erheben. Hiebei kann bestimmt werden, daß die Arbeitg. verpflichtet sind, für ihre schulpfl. Arb. das Schulgeld vorschußw. zu entrichten. — XII. Statistik. Siehe Unterrichtstatistik im Stat. Handb. und im Anhang des KultminAbl. Am 1. 1. 13 bestanden 158 GSch. mit 22 500 Sch., 20 bes. HSch. und 23 HFachabt. an GSch. mit 4312 Sch. Außerdem bestanden noch 11 gew. FortbSch. für Mädchen mit 800 Sch. Für 1914 sind 450 000 ℳ zur Leistung von Staatsbeiträgen für G.- u. HSch. im HFE., Kap. 65 Titel 3, vorgesehen. — *** B. Schulen von Innungen und anderen gew. Verbänden.** * Die GewO. räumt den Innungen, InnVerb., InnAusschüssen und Handwerkskam-

mern die Befugnis ein, zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge Sch. zu betreiben und zu unterstützen und Vorschr. über deren Benützung und Besuch zu erlassen, § 81b Abs. 1, 101, 103e Abs. 3, 104 GewO. Auf solche Sch. ist das G.- u. HSchG. nicht anzuwenden, sie unterliegen nur den Best. der GewO. Der Besuch einer InnSch. befreit von der Pflicht zum Besuch der landesrechtl. gew. FortbSch. (G.- u. HSch.) nur dann, wenn ihr Unterricht vom G.-OSchR. als ausreichender Ersatz anerkannt ist, s. o. A. III. Werden die Schulen der Inn. oder anderer gew. Vereinigungen so eingerichtet und betrieben, daß sie den Anforderungen, die an die G.- u. HSch. der Gden nach dem G.- u. HSchG. zu stellen sind, genügen, und werden sie der schultechnischen Aufsicht des GOSchR. unterstellt, so können für sie Staatsbeiträge gereicht werden. Nur wenige Inn. unterhalten ständ. und nach der Art der gew. FortbSch. eingericht. Sch. — * **C. Private gew. Schulen und priv. Handelsschulen.** * Es gibt zahlreiche priv. Unternehmungen, die sich mit Unterrichtserteilung in gew. oder kaufm. Kenntnissen und Fertigkeiten befassen, z. B. Zuschneideschulen für Schneider, Friseurschulen, Handelsch. Das G.- u. HSchG. gilt für sie nicht, selbst wenn sie nach Art der G.- u. HSch. betrieben werden. Zu ihrem Betrieb ist in W. weder Erlaubnis erforderlich, noch wird über sie eine regelmäßige staatl. Aufsicht ausgeübt, soweit sie nicht etwa staatl. Unterstützung genießen, s. auch Fachschulen. * **D. Gewerbliche Zeichenschulen** * s. Zeichenschulen. Fr. Kälber.

Gewerbesteuer s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer I—III, VI f.

Gewerbe-Unfallversicherung s. Unfallvers. A.

Gewerbevereine s. Gewerbeförderung D. XV.

Gewerbewesen s. Gewerbeförderung.

Gewerbliche Anlagen s. Anlagen, gewerbliche.

Gewerbliche Arbeiter s. Arbeiter, gewerbliche.

Gewerbliche Betriebsbeamte s. Betriebsbeamte.

Gewerbliche Sachverständige s. Gewerbebeförderung D. III, X.

Gewerbliches Genossenschaftswesen s. Gewerbeförderung XIII.

Gewichtswesen s. Maß- und Gewichtsordnung; Verkauf nach dem Gewicht s. Lebensmittel.

Gewissensfreiheit. Die in § 27 VU. zugesicherte G. ist jetzt durch RG. betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerl. und staatsbürgerl. Beziehung 3. 7. 69, Rgbl. 71 Anl. nach S. 48, 25, gewährleistet. Dieses Ges. bestimmt, daß alle aus der Verschiedenheit des relig. Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerl. und staatsbürgerl. Rechte aufgehoben sind; insbes. soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öff. Aemter vom rel. Bek. unabhängig sein. G., auch Bekenntnis- und Glaubensfr. gen., ist also das Recht, seine rel. Ueberzeugungen ohne irgendwelchen Rechtsnachteil bekennen zu dürfen, selbstverständlich aber nur innerhalb der Schranken, die die Strafgesetze (Beleidigung, Gotteslästerung usw.) und die öff. Ordnung (Vereins- und Versammlungsrecht, Strafen- und Sittenpol. usw.) ziehen. Ebensowenig kann sich jemand seinen bürgerl. Pflichten unter Berufung auf das Glaubensbek. entziehen. Eine Konsequenz der G. ist nachfolgende MinKSchV. 3. 11. 04, KonsAbl. 1904, Bd. 13 Nr. 25, 210: Die Behandlung von Gesuchen um Befreiung von Religionsunterricht in den öff. Schulen wird hiemit dahin geregelt, daß Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öff. Sch. RelU. nicht erteilt wird, von der Teilnahme am RelU. zu entheben sind, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt. Für Volksschulen gilt jetzt Art. 2 Abs. 3 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178: Zum Besuch des RelU. kann ein Kind, das keiner Rel.-Gemeinschaft oder einer solchen angehört, für die RelU. in der von dem Kind besuchten VSch. nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden. Nicht ergibt sich aus der G. das Recht der freien öff. Religionsübung, überhaupt nicht die vollständige Gleichberechtigung der verschiedenen Glaubensbek. nach allen Richtungen. Die freie öff. Religionsübung ist in VU. § 70 nur den 3 christl. Bek. zugesichert. Erst durch Ges. betr. die rel. Dissidentenvereine 9. 4. 72, Rgbl. 151, ist sie auch sonstigen rel. Vereinen, deren Bildung gleichzeitig von staatl. Genehmigung unabhängig erklärt worden ist, gegeben worden. Eine Folge der G. ist dagegen auch das Recht des Austritts aus den Kirchen; s. d. Bazille.

Gewohnheitsrecht s. Herkommen.

Gift s. Jagdpolizei II 3 und Nahrungsmittel 15.

Gipsöfen, preuß. Anl. II, 8, abgedr. Schicker GewO. 1282, sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Eine Gipsbrennereianlage mit Kesselbetrieb ist einem Gipsofen nicht gleich zu erachten, MinJAbl. 77, 104; im übr. s. Kalköfen. Brenner.

Girogeschäft s. Bankwesen II. 12.

Glasbeizereien s. Glashütten III.

Glashütten. I. Gl., s. preuß. Anleitung II 5a, Schicker GewO. 1279, sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtige Anlagen. Zuständig zur Gen. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. — II. Für Gl. hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. die Vornahme der in Buchst. B Z. 1 der Tabelle zur RchsktBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, i. d. F. der RchsktBek. 23. 5. 06, RGBl. 475, bezeichn. Arbeiten an Sonn- und Festtagen unter den ebendort gen. Bedingungen zugelassen, s. Sonntagsruhe im GewBetr. — III. Die Beschäft. von Arbeiterinnen und jug. Arb. in Gl., Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien hat der Bdrt. auf Grund § 120e u. 139a GewO. Beschränkungen unterworfen, s. RchsktBek. 9. 3. 13, RGBl. 129, auch MinJV. 24. 3. 02, Rgbl. 83. Hienach dürfen Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt und es darf ihnen der Aufenthalt nicht gestattet werden in Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird und in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.). Der

Bdrt. kann Ausnahmen zulassen. In Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird, darf jugendlichen Arbeitern unter 16 J. und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ferner dürfen jugendl. Arbeiter unter 16 J. und Arbeiterinnen am Sandstrahlgebläse, Knaben unter 14 J. und Arbeiterinnen unter 16 J. mit Schleifarbeiten nicht beschäftigt werden. Mit Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die Kreisreg. zulassen (Sportelansatz nach Nr. 11 SpTar. vbd. § 14 Z. 4e VV. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561), Z. 1 Bek. Für die Beschäftigung von jungen Leuten männl. Geschlechts können in Gl., in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, bei Arbeiten vor dem Ofen die Best. des § 136, in Gl., in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungschicht miteinander abwechseln, die Vorschr. des § 135 Abs. 3, 136 GewO. mit den in Z. II u. III Bek. bez. Maßgaben (Ausnahmen s. in Z. IV Bek.) außer Anwendung bleiben. — IV. In den Werkstätten der Glasschleifer dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, § 4, 12, 23, 25 KAG. Brenner.

Glasschleiferein s. Glashütten III.

Gnadengesuche im polizeilichen Strafverfahren s. Begnadigung.

Goldfisch ist eigentl. jede rotgefärbte Fischvarietät, also auch Goldorfe, Goldschleie usw.; gewöhnl. versteht man darunter aber die Goldkarausche, die sich durch große Variabilität auszeichnet und daher Veranlassung zur Züchtung von monströsen Formen gegeben hat (Schleierschwanz, Teleskopfische usw.). Sieglin.

Goldmünzen s. Münzwesen.

Goldwährung s. Währung.

Gothaer Vertrag. Ueber die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme auszuweisender Personen ist zwischen einer Anzahl d. Staaten am 15. 7. 51 zu G. ein V. abgeschlossen worden, dem später auch die übr. d. St. mit Ausn. von Oesterreich, Liechtenstein und Holstein beitraten. Beratungen über die Durchsicht des GV., die nachher in Eisenach stattfanden, führten zu weiteren Abmachungen (Schlußprot. 25. 7. 54 und 29. 7. 58, Separatpr. 29. 7. 58). Der GV. mit den 8 erg. Abm. ordnet zwischen den vertragschl. St.: a) die Frage, welche Personen ein St. auf Verlangen eines andern wieder zu übernehmen verpflichtet sei, dahin, daß jeder St. seine Angehörigen übernehmen müsse. Er stellt den A. gewisse Personen gleich und trifft Best. über den Einfluß des Familienbandes auf die Uebernahmepflicht. Den A. sind in bezug auf die Ue. gleichgestellt nicht nur andere D., sondern auch Reichsausl.; b) das UeVerfahren einschl. des Kostenpunkts; c) die schiedsricht. Entscheidung entstehender UeStreitigkeiten. Unberührt läßt der V. die Frage, aus welchen Gründen die Ausw. aus einem St. erfolgen kann. Die Ausw. von Reichsangehörigen aus einem anderen Bst. kann gegenwärtig nur unter der Voraussetzung der § 3—5 FG. erfolgen. Eine Ergänzung des GV. bildet die Eisenacher Uebereinkunft, s. d. Der GV. nebst Abmachungen ist nach § 1 Abs. 2 UWG. auf die Angeh. des Geltungsgebiets des UWG. nicht mehr anwendbar, gilt aber noch für dies Gebiet einerseits und Bayern andererseits, da in B. das UWG. noch nicht eingeführt ist. Widmann.

Grenzbäume s. Waldabstand I. 1.

Grenzbegehung s. Vermessungswesen.

Grenzbezirk s. Zölle IV.

Grenzgewässer, Fischereivorschriften für G., s. Neckarfischereivertrag, Bodenseefischereikonferenzen und Lachs.

Grenzlegitimationschein s. Zölle IV.

Grenzsteuerämter s. Biersteuer, württ. B II.

Grenzwache s. Zölle IV.

Grenzzollämter s. Zölle IV.

Großeisenindustrie. Ueber den Betrieb von Anlagen der Gr. hat der Bdrt. auf Grund § 120f, 139b GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsBek. 4. 5. 14, RGBl. 118. Dieselben finden auf Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke, auch auf alle Betriebsabteilungen der gen. Werke einschl. derj. Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe Anwendung, die mit denj. in einem unmittelbaren betriebstechn. Zusammenhange stehen. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen tägl. Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 GewO.) hinaus oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen die Dauer seiner regelm. tägl. Arbeitszeit, seiner Arbeit an Sonn- und Festtagen und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Ausk. gibt und nach dem Schluß jedes Monats dem Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden ist. Nähere Best. über seine Form kann das OA. treffen. In allen Schichten, die länger als 8 St. dauern, sind jedem Arb. Pausen in einer Gesamtdauer von mind. 2 St. zu gewähren. Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mind. 1 St. betragen und zwischen das Ende der 5. und den Anfang der 10. Arbeitstunde fallen. Ausnahmen hievon, sowie Befreiung von Führung des Verzeichnisses kann das OA., nach Rücksprache mit dem Gewerbeinspektor, MinJV. 14. 1. 09, Rgbl. 4, unter bestimmten Voraussetzungen gewähren. Jedem Arbeiter, dessen regelm. Schicht länger als 8 St. dauert, ist nach Beendigung seiner Arbeit eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 10 St. zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden darf. Die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten liegt, darf, Wechselschichten ausgenommen, auch durch Ueberarbeit nicht über 16 St. einschließlich der Pausen ausgedehnt werden. Zu einer 24stündigen Wechselschicht dürfen Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie 12 St. vorher und 12 St. nachher von jeder Arbeit frei gelassen werden. Die Vorschr.

über die Pausen und die Mindestruhezeit finden auf Arbeiten in Notfällen keine Anwendung. Solche Arbeiten sind aber binnen 3 Tagen dem Gewerbeaufsichtsbeamten schriftlich anzuzeigen. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können hinsichtlich der Pausen und der Mindestruhezeit auf die Dauer von 4 Wochen vom OA., auf längere Zeit vom Rchsk. Ausnahmen zugelassen werden. An einer in die Augen fallenden Stelle der Anlage ist eine die Best. der RchskVek. 4. 5. 14 in deutlicher Schrift wiedergebende Tafel auszuhängen. Brenner.

Gründungs- und Emmissionsgeschäft s. Bankwesen II. 13.

Grundablaß s. Fischteich.

Grundangel s. Angelfischerei.

Grundbuchwesen. Grundbücher sind öff. Bücher, aus welchen die an einem Grundstück besteh. dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeit, Hypothek usw.) ersichtlich sind. Zum rechtsgeschäftlichen Erwerb dieser dingl. Rechte ist die Eintragung in das G. erforderlich. Die Eintr. erfolgen i. d. R. auf Antrag desj., dessen Recht von der Eintr. betroffen wird, oder zu dessen Gunsten die Eintr. geschehen soll. Die materiellen Vorschr. über die Begründung, Aufhebung und Aenderung von Rechten an Grundst. enthält das BGB.; über das Verf. bestimmen die Grundbuchordnung und sonstige Vorschr. Ebenso wie Grundst. werden hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes von dingl. Rechten und von Aenderungen von solchen behandelt: das Erbbaurecht, selbständige Fischereigerechtigkeiten und vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an einem Grundst. sowie die Bahneinheit, s. d. — I. Die *Vorschriften* über das Gr.: Grundbuchordnung 24. 3. 97, RGBl. 1898 754; Aend., § 55, b. G. 14. 7. 05, RGBl. 707. VV. Vorschr.: KVO. 30. 7. 99 über das Gr., Rgbl. 540; Aend. d. KVO. 16. 11. 09, Rgbl. 341. AG. z. BGB. 28. 7. 99, Rgbl. 423, Art. 1—40, 140, 172—174, 207—209. V. 2. 9. 99, betr. das Gr., Abl. 101; Aend.: V. 14. 12 00, § 19, Abl. 159, V. 28. 10. 02, § 70, Abl. 141, V. 11. 1. 10, § 59, Abl. 1, V. 4. 9. 99, betr. das Inkrafttreten des GrR., Abl. 97, V. 1. 9. 99, betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Rgbl. 667, V. 27. 9. 99, betr. die Anlegung und Fortführung des Eigentümer- und GrundstVerzeichn., Abl. 85, V. 2. 2. 01, betr. die Eintragung der im Eigentum des Staates stehenden Grundst., Abl. 11; V. 12. 3. 01, betr. Grundbucheintr. über die im Eigent. des Staates stehenden Grundst., Abl. 19, V. 2. 12. 05, betr. die Bek. über Eintr. in das Gr. nach GrBO. § 55, Abl. 161, V. 19. 11. 09, betr. die nachträgl. Eintr. von Grstücken in das Gr., Abl. 213. — Exemte: V. 5. 7. 97, betr. die Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die ex. standesherrl. und ritterschaftl. Grundst., Rgbl. 141; V. 2. 12. 08, betr. die ex. standesh. und ritterschaftl. Grundst., Abl. 121. — V. 2. 12. 09, betr. die Visitationen der Grundbuchämter usw., Abl. 227. — Kostenwesen: w. G. 1. 12. 06, betr. die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit (GerichtskostenO.), Rgbl. 755, Art. 30—40; RotgebO. § 82, V. 5. 8. 09, 9. 11. 09 und 12. 1. 10, betr. die Reichstempelabgabe von Grundbuchbeschreibungen, Abl. 1909 153 u. 211, 1910 3; V. 23. 12. 09, betr. Abschriften von Grundbuchheften an die Steuerbeh. zum Vollzug d. § 98 RStempelG. 15. 7. 09, Abl. 234; V. 10. 3. 13 betr. Kassenordnung. — * **II. Behördenorganisation.** * In jeder Gde besteht ein Grundbuchamt. Das GA. ist eine staatliche Beh. und führt die Bezeichnung K. GA. N. (Name d. betr. Gde). Der Gdebez., bei zusammengesetzten Gden der Gesamtgdebez., ist, soweit es sich nicht um exemte standesherrl. oder ritterschaftl. Güter handelt, der GABez. Die GGeschäfte werden durch Einzelbeamte erledigt. Das GA. ist mit einem oder mehreren GBeamten besetzt. Regelmäßig wird das GA. von demj. Bezirksnotar verwaltet, zu dessen Bez. der GABez. gehört. Doch kann das MinJust. im Bedürfnisfall mit den dem GA. obliegenden Verrichtungen an Stelle des Bezirksnotars auch andere Geschäftsmänner beauftragen, die eine der höheren Dienstprüfungen in den Dep. der Just. oder des Inn. oder die nied. Dienstpr. in einem dieser Dep. abgelegt haben. Für diej. Städte, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, können mit Zustimmung der bürgerl. Koll. die Geschäfte des GA. dem Amtsgericht übertragen werden. Die GrB. werden in den Gden geführt und aufbewahrt. Der GrBBeamte hat die außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Gden zum Zwecke der Geschäftserledigung nach Maßgabe des Bedürfnisses periodisch und außerdem im Fall eines bes. unaufschieblichen Bedürfnisses zu besuchen. Insoweit der Besuch nicht an regelmäßig wiederkehrenden, im voraus festgesetzten und bekanntgegebenen Tagen erfolgt, ist, soweit tunlich, der Besuch des GrBB. einige Tage vorher dem Ortsvorst. mitzuteilen und von letzterem in der Gde in ortsübl. Weise bekannt zu machen. Solange der GrBB. sich nicht am Sitz des GA. befindet, ist der Ratschreiber in Vertretung dess. verpflichtet, die schriftl. Erklärungen, die für das GA. eingehen, namens des GrBB. in Empfang zu nehmen und dem GrBB. zu übermitteln, ferner den ges. hiezu Berechtigten die Einsicht des GrB. und der darin in bezug genommenen Urkunden wie der noch nicht erledigten Eintragungsanträge zu gestatten und auf Verlangen Abschr. zu erteilen und zu beglaubigen. Gegen die Verfügungen des GA. findet Nachsuchen der Abänderung bei dem vorgesetzten Amtsgericht statt. Hinsichtl. der exemten standesherrl. und ritterschaftl. Güter sind die Amtsgerichte die GAe. Die Führung des GrB. geschieht durch dasj. AG., in dessen Bez. das Gut gelegen ist; liegt das Gut in verschiedenen AG.-Bez., so wird das GrB. durch das von dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts bestimmte AG. geführt. Gegen die Entsch. des AG. als Abänderungsgericht und als GA. für Ex. findet Beschw. an das LandG., gegen die Entsch. des LG. Beschw. an das OLG. statt. Die Entsch. über diese Beschw. erfolgt an Stelle des OLG. durch das ReichsG.,

wenn das OLG. bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betr. reichsges. Vorschr. von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entsch. eines anderen OLG., falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entsch. des RG. ergangen ist, von dieser abweichen will und zu diesem Behufe die weitere Beschw. dem RG. vorlegt. Die GAe. stehen unter der Dienstaufsicht der AmtsG., der LG. und des OLG.; an oberster Stelle übt die Dienstaufsicht das MinJust. aus. Haidlen.

Grundlastenablösung. Der bäuerl. Grundbesitz in W. hatte bis ins 19. Jahrh. starke, die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Lasten zu tragen als Ausfluß der (öff.-rechtl.) Gerichtsgewalt und der (privatrechtl.) Leib- und Grundherrschaft. Der Gerichtsherr forderte Gefälle und steuerartige Leistungen (Beeden, Kellereisteuern u. dgl.), ferner Fronen (Hand- und Spannfronen). Die Leibeigenschaft und das Lehensverhältnis äußerten sich vorwiegend in der Verpflichtung zu Abgaben aller Art, wozu auch der bes. drückend empfundene Zehnt von allen Bodenerzeugnissen gehörte. Die Beseitigung dieser Lasten, erstmals angeregt durch den Landtag von 1797, setzte ein mit den K. Edikten von 1817, welche die Aufhebung der persönl. Leibeigenschaft und die Ablösung des Lehensverbands unter gewissen Voraussetzungen anordneten. Der Widerstand der geschädigten Berechtigten verzögerte die Durchführung der Reformen. Einen bedeutsamen Fortschritt stellten die Ges. v. 27.—29. 10. 1836 dar, welche die leibeigenschaftlichen Lasten, die Fronen und die steuerartigen Gefälle gegen Entschädigung der Berechtigten ablösten unter Bereitstellung erheblicher Zuschüsse der Staatskasse. Die Ablösung der aus der Grundherrschaft entspringenden Lasten verfügte das Ges. 14. 4. 1848, dem ein Jahr nachher ein solches über die Ablösung des Zehnts nachfolgte. Alle diese Maßnahmen begegneten, hauptsächlich wegen des niederen Ablösungsmaßstabs, dem hartnäckigen Widerstand der Berechtigten (Adel, Kirchen- und Stiftungsbeh.), vor allem der Standesherren, die eine mehrfache Einsprache der deutschen Bundesversammlung erreichten. Einen gewissen Ausgleich der geschädigten Interessen brachte das nach mehrfachen Versuchen am 19. 4. 1865 zustand gekommene sog. Komplexlastengesetz, das die auf dem Bezug von Gefällen und Zehnten, teils allein, teils in Verbindung mit andern, zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Vermögensgegenständen (Vermögenskomplexen) ruhenden privatrechtl. Leistungen für öff. Zwecke der Kirche, Schule und Gde gegen Entschädigung ablöste. Den Abschluß der ganzen Agrarreform bildete die Ablösung aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtl. Weiderechte u. and. Kulturbeschränkungen, sowie der auf Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechte durch das G. 26. 8. 1878. — Die Grundentlastung ist heute in der Hauptsache beendigt. Noch nicht vollständig durchgeführt ist nur noch die Komplexlastenablösung, da noch in 34 OAe. derart. Lasten, vorwiegend Baulasten bestehen, deren Ablösung erst beim Anfall von pflichtigen Neubauten in Fluß zu kommen pflegt. Bis zum 1. Jan. 1914 sind 11 840 Zehntablösungen mit einem Ablösungskapital von 83 351 403 ℳ, 11 545 Gefällablösungen mit einem Ablösungskapital von 21 865 876 ℳ, 333 Baurechtsablösungen mit einem Ablösungskapital von 475 304 ℳ, 2627 Komplexlastenablösungen mit einem Ablösungskapital von 10 326 104 ℳ durchgeführt worden. 5 Fälle letzterer Art befanden sich zu dem genannten Zeitpunkt in Behandlung. — Die hauptsächlich von den OAe. und bes. Kommissären besorgte Durchführung der Ablösungsgesetze hat seit 1836 die Ablösungskommission, eine dem MinJ. unterstellte Zentralstelle, zu überwachen. Streitigkeiten entscheidet sie als Verwaltungsgericht 1. Instanz; 2. Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof, s. d. Haller.

Grundlisten, militärische, s. Ersatzwesen V.

Grund- oder **Freiheitsrechte.** Ueber den Begriff s. öff. Rechte. Die w. VU. zählt die Grundrechte der Württemberger, die sie als Ausfluß des w. Staatsbürgerrechts behandelt, in § 21—32, 36—38 auf: 1. Gleichheit der staatsbürgerl. Rechte und Pflichten, insbes. Verbot des Ausschlusses von einem Staatsamt wegen Geburt, 2. gleicher verfassungsmäßiger Gehorsam, 3. gleiche Wehrpflicht, 4. Freiheit der Person, insbes. Aufhebung der Leibeigenschaft und rechtmäßiges Strafverfahren, 5. Gewissensfreiheit, 6. Denkfreiheit, insbes. Freiheit der Presse und des Buchhandels, 7. Freiheit des Eigentums, 8. Auswanderungsfreiheit, 9. Freiheit in der Wahl des Berufs und der Ausbildung zu dems., 10. Recht der Beschwerdeführung bei den vorgesetzten Staatsbeh. und den Ständen. Nicht erwähnt in der VU. sind Vereins- und Versammlungsrecht, Petitionsrecht und Verehelichungsfreiheit. Die meisten dieser GR. sind jetzt durch die Reichsgesetzgebung gewährleistet. Vgl. im übr. die einschlägigen Artikel. — Die GR. hat nach der w. VU. nur der Württemberger. Nach Art. 3 RV. (gemeinsames Indigenat) stehen sie jedoch auch allen übr. D. zu. Tatsächlich werden aber die GR. auch dem Reichsausl. während seines Aufenthalts im Inland zuerkannt. Bazille.

Grundschnur s. Angelfischerei.

Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. * **I. Ueberblick.** * Die Grdst., die Gbdest. und die Gewst. oder wie sie mit einem Namen bezeichnet werden, die Katasterstеuern, nach G. 28. 4. 73/8. 8. 03, Rgbl. 344, gehören zu den direkt. St., und zwar zur Unterabteilung der Ertrags- oder Objektst. Eine Ertragsst. wird in ihrer reinen Form entrichtet nach dem Maßstab des durchschnittlich möglichen, des von jedem wirtschaftenden Menschen unter gewöhnl. Verhältnissen erreichbaren Ertrags einer sachlichen Erwerbsquelle. Im Wesen der Ertrags- (Objekt-)st. liegt es, daß man die St. da holt, wo man den Ertrag findet, und auf die Pers., die daraus ihr Einkommen ziehen, keine Rücksicht nimmt. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen bei den Einschätzungen, die Nichtzulassung eines Existenzminimums, die Nichtberücksichtigung pers. Verhältnisse. Die Kat.-

St. bezwecken im w. StaatsSystem wie die Kapitalst., s. diese, eine höhere Belastung der aus Vermögen fließenden sog. fundierten Erträge. Sie werden daher neben und als Ergänzung der nicht nur die Vermögenserträge, sondern auch die Erträge von Arbeit und Beruf erfassenden Einkommenst., s. d., erhoben. Des näheren unterliegt: 1. der GrSt. der nach Kulturarten und innerhalb dieser s. d. R. nach Bodengüteklassen eingeschätzte mittlere Reinertrag der einz. Grundstücke. — 2. Der GebSt. die 3%ige Rente aus dem Kapitalwert der Geb., Art. 75. — 3. Der GewSt. der mittlere, nach seinen 2 Bestandteilen: persönl. Arbeitsverdienst und Betriebskapitalertrag zu schätzende Reinertrag der Gew., Art. 89, wobei jedoch der persönl. Arbeitsverdienst behufs Durchführung des erwähnten Grundsatzes der höheren Belast. fundierter Bezüge durch die Abstriche am GewerbeStKapital gemäß Art. V. G. 8. 8. 03, Rgbl. 329, zu einem mehr oder weniger erhebl. Teil für die Zwecke der StErhebung wieder ausgeschieden wird. Die Gültigkeit letzteren Ges. ist zunächst auf die Dauer von 5 J. beschränkt gewesen, durch G. 18. 8. 09, Rgbl. 151, ist sie bis 1. 4. 13 durch G. 5. 2. 13, Rgbl. 33, weiterhin bis 31. 3. 15 verläng. worden. — *** II. Gesetzl. Grundlagen.** * 1. Gesetze. G. 28. 4. 73, betr. d. Gr., Geb. u. GewSt., Rgbl. 127, (Katastergeſ. = KG.); G. 8. 8. 03, betr. Abänderungen des G. 28. 4. 73 über die Gr.-, Geb.- u. GewSt., Rgbl. 379; Bek. des MinJust. und des MinF, betr. den Text des G. über die Gr.-, Geb.- u. GewSt. 8. 8. 03, Rgbl. 344, (soweit im f. GArtikel zitiert sind und nichts besonderes beigefügt ist, ist darunter diese Bek. verstanden); G. 18. 8. 09, Rgbl. 151, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des G. über die Gr.-, Geb.- u. GewSt.; G. 5. 2. 13, Rgbl. 23 im selben Betreff. 2. VollzVorschr. a) gemeinschaftl. Anw. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 23. 9. 04 zum Vollz. d. G. betr. Abänderungen des G. 28. 4. 73 über d. Gr.-, Geb.- u. GewSt. 8. 8. 03, Abl. d. StKoll. 227. MinFV. 9. 1. 09 betr. die Entschädigung der bei der StVeranlagung tätigen Schätzer und Gbebeamten, Abl. d. StKoll. 1. b) GrSteuer. V. d. Katasterkomm. (KK.) 26. 11. 73, betr. d. Sammlung von Notizen für die GrStEinschätzung, Abl. d. StKoll. 183; V. d. KK. 14. 2. 80, betr. d. Einschätzung der Waldungen zur GrSt.; V. d. KK. 5. 3. 80, betr. d. durch d. Bezirksschätzungskommissionen zu vollziehende Einschätzung der Feldgüter und nutzbaren Rechte; V. d. KK. 16. 2. 87, betr. d. Fortführung des Gr.- und GefStKat., Abl. d. StKoll. 15; V. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 30. 4. 96, betr. d. Nachlässe an der GrSt. wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschadens. c) GebSteuer. Erl. d. KK. 12. 7. 73, betr. d. Sammlung d. Notizen f. d. GebEinschätzung, Abl. d. StKoll. 56; V. d. KK. 10 9. 78, betr. d. Vollziehung d. GebEinschätzung, Abl. d. StKoll. 137; V. d. KK. 14. 7. 77, betr. d. Fortführung d. GebStKat., Abl. d. StKoll. 64; Anw. des StKoll. Abt. f. dir. St. 5. 5. 06, betr. d. in den Jahren 1907 und 1908 vorzunehmende Revision d. GebKat, Abl. d. StKoll. 93. d) Gew.-Steuer. KKE. 1. 8. 74, betr. Sammlg. d. Notizen f. d. GewStEinschätzung, Abl. StKoll. 97; V. KK. 7. 10. 74, betr. Vollz. d. GewEinschätzung, Abl. StKoll. 135; V. KK. 13. 8. 75, betr. Gew.-Einschätzung, Abl. StKoll. 41; V. KK. 17. 1. 78, betr. Fortführung d. GewKat., Abl. StKoll. 1; StKollE. Abt. f. d. St. 26. 2. 08, betr. GewStPfl. der Näherinnen, Wäscherinnen, Lohndiener u. dgl., Abl. StKoll. 93; StKollE. Abt. f. d. St. 8. 9. 09, betr. die Einzeleröffnung der GewStKapitale, Abl. StKoll. 523. Sämtl. vorstehend in Z. 1 u. 2 aufgef. G., V. u. E., soweit sie vor dem 1. 4. 06 ergangen sind, sind, ergänzt nach dem Stand 1. 4. 06, abgedr. in der w. StaatsStGSammlung II. Teil 188 f., Stuttg., Kohlhammer 06. — *** III. Gemeinschaftl. Bestimmungen f. d. Herstellung und Fortführung des Gr.-, Geb.- u. GewKatasters.** * Für jede der drei StQuellen (Grdst., Geb. u. Gew.) und jeden StDistrikt sind nach den Best. des G. 28. 4. 73 bes. Verzeichnisse (Kataster) gebildet worden, Art. 4. Unter StDistrikt ist je das Gebiet der Ortsmarkung (mit gewissen Ausn. bei zusammengesetzten Gden) zu verstehen. In die Kat. werden die durch Schätzung ermittelten StWerte (StAnschläge, StKapitale) der einz. Grdst., Geb. u. Gew. eingetragen. Die Vornahme des Einschätzungsgeschäfts wurde in den einz. StDistrikt. eines OABez. von den BezSchätzungskomm. vollzogen, die aus einem staatlicherseits ernannten Kommissär und vier beeidigten Schätzern (bei d. GrSt. 2 Bezirksch., 1 Nachbarsch., 1 Ortsch.; bei d. GebSt. u. GewSt. je 3 BezSch. und 1 Ortsch.) bestanden, Art. 7. Bei d. Herstellung des Grdkat. wirkten außerd. die sog. Landesschätzer, s. d., mit, Art. 6. Für die Einschätzung der Wälder waren bes. Kommissionen bestellt. Die obere Leitung des Einschätzungsgesch. lag in den Händen der unmittelbar unter dem MinF. stehenden KK. Die obere Leitung des Fortführungsgesch. (KatBerichtigung) erfolgt durch das StKoll. Abt. f. d. St., G. Art. 5, VO. 7. 2. 92, Rgbl. 29; die unmittelbare Leitung durch die BezAemter unter Mitwirkung der BezSchätzungskomm., welch letztere übr. gegenüber der erstmal. Einschätzung z. T. von veränderter Zusammensetzung und Bedeutung sind. Vgl. Art. 73 Abs. 4 u. 5, Art. 83 Abs. 3 u. 85, Art. 96 Z. 2 u. 100 Abs. 3. Die Fortführung besteht in der Feststellung und dem Nachtrag der Zugänge und der Abgänge zu den grundsl. unverändert bleibenden Kat. Unter Zugängen versteht man die Vermehrungen, unter Abgängen die Verminderungen des KatBetrags (StAnschlags, St.-Kap.). Zugänge und Abgänge ziehen mittelbar, weil die St. unter Zugrundlegung des KatBetrags erhoben wird, gleichwie die Abgänge und Zugänge bei d. EinkSt. und d. KapSt. (s. Abgänge u. Zugänge b. d. dir. St.) eine Vermehrung oder Verminderung der St. nach sich. Als allg. Hilfsmittel für die Einschätzung ist den EinschätzBeh. die Befugnis eingeräumt 1. die einzuschätzenden Objekte einzusehen, 2. von den Eigentümern sachdienliche Auskunft zu verlangen, 3. von den Akten der öff. Beh. Einsicht zu nehmen. Zur Vorlegung der Geschäftsbücher sind die StPflichtigen nicht ver-

pflichtet. Die bei der Schätzung von Gew. zu ihrer Kenntnis gekommenen Gewerbe-, Vermögens- und Einkommensverhältn. haben die an der Schätzung beteiligten Personen bei Strafvermeidung geheim zu halten, Art. 9. Ueber die Herstellung und Fortführung jedes der drei Kat. im einzelnen siehe nachstehend Z. IV—VI. — * **IV. Die Grund- und Gefällsteuer im besonderen.** * 1. **Objekt der Besteuerung.** Der Besteuerung unterliegen: Art. 1 Z. 1: a) alle innerh. der Landesgrenze gelegenen ertragsfähigen Grundstücke, b) die kraft einer Dienstbarkeit auf dem GrdEigentum haftenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden (Holz-, Fischerei-, Weidegerechtigkeiten). — 2. **Subjekt der Besteuerung.** Steuerpfl. ist, wer in dem StBuch, s. d., als Eigentümer oder Nutznießer des steuerpfl. Grdstücks oder der Realberechtigung aufgeführt ist, wobei der Eintrag am Beginn des Kalenderj. für das ganze StJahr maßgebend ist. Nichtwürtt. werden bei der Besteuerung wie Inländer behandelt unter Vorbehalt von Gegenmaßregeln solchen Staaten gegenüber, die W. steuerl. ungünstiger behandeln als ihre eigenen Angehörigen. — 3. **StBefreiungen.** Frei von der GrSt. bleiben: a) die zur Krondotation gehörigen Grdst., Art. 2 Z. 1, wogegen das Hofkammergut, VU. § 108, und das Privateigent. des Königs steuerpfl. sind; b) die Grdst. des Staats und die ganz oder teilw. auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Anstalten, Art. 2 Z. 2. c) das Reich gemäß § 2 ReichsbestG. 15. 4. 11, RGBl. 187; d) die ihrer Hauptbestimmung nach zum öff. Gebrauch dienenden Grdflächen, die dem Eigentümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen, z. B. Wege, Straßen, Markt- und andere Plätze usw., Art. 2 Z. 3; e) die Besoldungsgrdst. der w. Staats-, Kirchen- und Schuldiener, Art. 2, Z. 4, f) neubestockte Weinberge, die vor dem J. 1922 neu bestockt werden, von dem auf die Neubestockung f. StJahr an 5 J. lang, wenn der Eigentümer od. Nutznießer hierauf anträgt, die Neubestockung mind. 1 ar umfaßt, auch das betr. Grdst. im GrdKat. als W. verzeichnet ist, G. 29. 8. 93, Rgbl. 39; E. d. StKoll. Abt. f. d. St. 22. 4. 93, Abl. 382, abgedr. in StaatsStGSammlung II. T. 249 f. — 4. **Die Herstellung des Grd.- und Gefällkatasters.** A. **Sachl. Bestimmungen.** — a) **Gemeinsame Vorschr.** Die Grdst. im StDistrikt waren zunächst in Kulturarten und Klassen einzuteilen. Für jede Kulturart und Klasse war dann der St.-Anschlag vom ha (Morgen) festzusetzen. Durch Anwendung des StAnschlags auf den Flächengehalt des betr. einzelnen Grdst. wurde das StKap. berechnet, Art. 18. — b) Die Einschätz. der **Grdst.** mit Ausn. der Wälder. Es handelt sich hauptsächl. um die Einschätzung der Feldgüter (landwirtsch. benützten Grdst.). F. Kulturarten wurden dabei unterschieden: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Länder, Baumgüter (mit Obstgärten bepflanzte Aecker oder Wiesen), Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Die Klasseneinteilung dieser Kulturarten erfolgte nach dem größeren oder geringeren durchschnittl. Reinertrag derart, daß die besten Grdst. in die 1. Klasse eingereiht wurden. Der durchschnittl. Reinertrag wurde in der Weise ermittelt, daß zunächst der bei gemeinübl. Bewirtschaftung in Jahren gewöhnl. Fruchtbarkeit sich ergebende Rohertrag der betr. Kulturart und Klasse möglichst genau unter Zugrundelegung der Preise der Jahre 1855—1869, bei Wein der Jahre 1854—1869 unter Weglassung des besonders günstigen J. 1865, festgestellt wurde. Vom Rohertrag wurden die zu seiner Erzielung notwendigen Kulturkosten einschl. der Bearbeitungskosten abgezogen; der Rest bildete den Reinertrag od. St.-Anschlag, Art. 19—22. In den Art. 23—38 gibt das G. eingehende Vorschr. über die Einschätzung der oben gen. Kulturarten im einzelnen. Bei der Einschätzung von Steinbrüchen, Ton-, Sand- u. ä. Gruben, von Fischwassern wurde von einer Klasseneinteilung abgesehen; deren StAnschlag wurde soweit möglich, nach dem tatsächl. durchschnittl. Ertrag (Pachtgeld) bemessen. — c) Die Einschätz. der **Wälder** und der Waldlasten. Bei der Einschätz. der Wälder wurde von einer Berücksichtigung des augenblickl. Zustands der Bestockung z. Zt. der Einschätzung abgesehen; vielmehr wurde unterstellt, die betr. Waldfläche sei nach Maßgabe ihrer Standortsverhältnisse mit einer Bestockung von solcher Beschaffenheit versehen, daß eine jährliche wiederkehrende gleichmäßige Nutzung gewonnen werden könne. Im übr. wurde bei der Einschätzung des Rohertrags von der herrschenden Hauptholzart und Betriebsart ausgegangen, Art. 41, unter Zugrundlegung der Holzpreise, die in den Jahren 1855—1864 bei den staatl. Aufstreichsverkäufen erlöst wurden, Art. 43. Als Produktionskosten wurden die durchschn. Ausgaben für Kulturen und für den Forstschutz abgezogen, Art. 44. Was verblieb, bildete den Reinertrag, Art. 45. An diesem Reinertrag ging gegebenenfalls noch der durchschnittl. reine Jahreswert der Waldlasten insbes. der Holzberechtigungen Dritter ab. Letzteren Wert hatte der Bezugsberechtigte im Gefällkat. zu versteuern, Art. 46—49. — B. **Bestimmungen über das Verfahren.** a) **Vorarbeiten durch die Gemeindebehörden.** Den GdeBeh. lag ob, die Schätzung durch Lieferung von Angaben über die Größe der Ortsmarkung, den Flächengehalt der einzelnen Kulturarten und Bodenklassen, über die Gewändeeinteilung, Kauf- und Pachtpreise auf ihre Kosten vorzubereiten, Art. 50. Alle weiteren Geschäfte besorgten sodann die Schätzungsbehörden, o. Z. III. Hiebei ist wiederum wie bei den sachl. Best. über die Herstellung des Kat., IV Z. 4a, zu unterscheiden zwischen Wäldern und sonst. Grdst. — b) Das Verfahren bei Einschätz. der **Feldgüter.** Zunächst wurde von den Landesschätzern, s. d., das ganze Land in Hauptschätzungsbezirke eingeteilt. Diej. Landesteile, die annähernd gleiche natürliche und wirtschaftl. Verhältnisse aufwiesen, wurden dem gleichen (zusammenhängenden) HauptschätzungsbezirK zugeteilt, Art. 51 u. 53. In jedem der HauptschBez. war sodann mind. eine Gde auszuwählen, die die in dem Bez. vorkommenden Bodenarten enthielt

und auch im übr. als vorbildlich für den Bez. angesehen werden konnte — die sog. Musterschätzungsgemeinde. In diesen MusterschGden hatten nun die Landessch. die Einschätzung im einz. vorzunehmen, Art. 54. Nach Vollendung der Musterschätzungen traten die BezSchKomm. s. Z. III, in Tätigkeit, in dem sie unter tunl. Vermeidung von Einzelberechnungen die Ergebnisse der Musterschätzungen als Muster und Anhalt für die Einsch. der entspr. Kulturarten und Klassen in den übr. Gden des HauptschBez. benützten. Für die Gleichmäßigkeit der Einsch., die dem Gesetzgeber ein bes. Anliegen war, ist weiterhin durch ges. Best. über die Prüfung, Art. 55 u. 60, und die Bek. der Schätzungen, Art. 59 u. 61, über Beschwerden, Art. 57, 62, Sorge getragen worden. — c) Das Verf. bei der Einsch. der Wälder und Waldlasten. Das Verf. ist dem bei Einsch. der Feldgüter, b, tunl. angepaßt worden. Der Regel nach bildeten sämtl. einem Staatsforstrevier zugehörigen Waldungen einen (Haupt)schätzungsbez., Art. 65. Für jeden solchen SchBez. wurden zunächst für sämtl. darin vorkommenden Betriebsarten durch die Landessch. Reinertragsklassen aufgestellt, Art. 66. Alsdann wurden die Waldungen des Bez. durch eine LokalschKomm., bestehend aus 3 Forstmännern, lediglich nach der Standortsgüte in die gegebenen Klassen eingereiht. Ueber die Prüfung und Bek. der Schätzungen sowie über die Behandlung von Beschwerden waren in allgem. die Best. über das Verf. bei Einsch. der Feldgüt., b, anzuwenden.—C. Die Berechnung des StKapitals. Nach Vollendung der St.-Einschätzung und Erledigung der Beschwerden ist in Gemäßheit der Best. in Art. 18 Z. 3 u. 4, vgl. oben 4Aa, das StKapital jedes einz. Grdst. und der StAnschlag jedes nutzbaren Rechts berechnet worden, womit das Ortsgrd.- und das Ortsgefällkataster hergestellt waren. Die Urschr. der Ortsgrundkat. (auch Flächenliquidationen genannt) wurden ebenso wie die Urschr. der Ortsgefällkat. den Gden ausgefolgt; die zweiten Ausfertigungen befinden sich bei den BezStAemt. Eine Zusammenstellung der Ortsgrdkat. und der OrtsgefKat. eines OABez. bildet das OAGrdkat.; eine Zusammenstellung der OAKat. des Landes d. Landesgrdkat.— 5. Die Fortführung des Grund- und Gefällkatasters (KatBerichtigung), vgl. V. KK. 16. 2. 87, w. StaatsStG. II 282 f. Die Fortführung besteht in dem Nachtrag der Zugänge und der Abgänge, s. o. III. Zugänge kommen insbes. vor, Art. 69, 70 u. 72, a) infolge Berichtigung nachträgl. entdeckter Fehler; b) bei Vermehrung der steuerbaren Grdfläche; c) bei nachhaltiger Vermehrung der Ertragsfähigkeit eines Grdstücks durch die Entfernung nachteiliger od. die Entstehung günstiger Verhältnisse oder bei dauerndem Uebergang zu einer rentableren Kultur. Abgänge kommen insbes. vor, Art. 69, 71 u. 72, a) infolge Berichtigung nachträglich entdeckter Fehler; b) bei Verminder. der stbaren Grdfläche; c) bei nachhaltiger Verminder. der Ertragsfähigkeit eines Grdst. durch äußere Umstände oder dauerndem Uebergang zu einer weniger rentablen Kultur. Zugänge und Abgänge sind von den Grundbesitzern dem Ortsvorsteher anzuzeigen, G. Art. 14 Abs. 2, StVG. 20. 12. 99, Rgbl. 1219, Art. 4 Abs. 2. Die Zugangs- und die Abgangstellung wird durch die jährlich am Anfang des Kalenderjahrs von der örtlichen Stsatzbehörde, s. d., auf Grund der Anzeigen der Grundbesitzer, des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster und der Meßurkunden, s. Vermessungswesen, anzufertigenden Grundstücksänderungsverzeichnisse eingeleitet. Dem BezStAmt liegt die Prüfung dieser Verzeichnisse und die Feststellung des neuen Kat.-Betrags ob, wobei neue Klasseneinteilungen und neue StAnschläge tunl. zu vermeiden sind, vielmehr der Versuch zu machen ist, für die neu zu schätzenden Grdst. dieselben Klassen und StAnschläge zu wählen, wie bei der erstmaligen Einschätzung, vgl. G. Art. 73 Abs. 3—5 und § 10 ff. der V. 16. 2. 87. Die neuen StAnschläge werden 15 Tage lang öff. aufgelegt, — über die Beschwerden dagegen s. Z. VII. Das berichtigte Kat. bildet für das folgende StJahr die Grundlage des St.-Ansatzes. — * V. Die Gebäudesteuer im bes. * 1. Objekt d. Besteuerung. Der Best. unterliegen, Art. 1 Z. 2, alle im Lande vorhandenen Gbde einschl. ihrer Grundflächen und Hofräume, sowie die nicht unter einem Gbde befindlichen, sondern für sich besteh. Keller; — 2. Subjekt der Besteuerung. Wer in dem StBuch, s. d., als Eigentümer oder Nutznießer des stpfl. Gbdes aufgeführt ist, hat die St. zu entrichten; der Eintrag am Beginn des Kalenderj. ist für das ganze f. StJahr maßgebend. Gegenüber Nichtwürtt. gilt das gleiche wie bei der Grdst., s. d. IV. 2. — 3. StBefreiungen. Frei von der Gbdest. bleiben: a) die zu der Krondotation gehörigen Gbde samt Zugehör, Art. 2 Z. 1, wogegen hofkammerliche und zum Privateigentum des Königs gehörige Gbde stpflichtig sind; b) die Gbde des Staats und der ganz oder teilw. auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Anstalten, Art. 2 Z. 2, c) das Reich, § 2 des ReichsbestG. 15. 4. 11, RGBl. 187; d) Gbde, die öff. Zwecken dienen, ohne dem Eigentümer einen ökon. Nutzen abzuwerfen, Art. 2 Z. 5; e) Gbde in Feldern, Gärten, Weinbergen, Waldungen, die weder bewohnbar sind noch zu einem landwirtsch. oder Gewerbebetrieb dienen, Art. 2 Z. 6; f) Gbde, die in keiner Weise benützt werden können, Art. 2 Z. 7. — 4. Die Herstellung des Gebäudekatasters. A. Sachliche Bestimmungen. Das GebKat. ist nicht wie das GrKat. und das GewKat. unmittelbar nach dem Ertrag der Gbde angelegt worden. Vielmehr wurde aus praktischen Gründen, weil es vielfach bes. bei den dem landw. und gew. Betrieb dienenden Gbden an sicheren Anhaltspunkten für den Ertrag fehlt, dem Kat. der Kapitalwert (StAnschlag) der Gbde zugrund gelegt. Unter Kapitalwert (StAnschlag) versteht das Ges. den Wert, um den ein Gbde samt Grundfläche (area) und Hofraum nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gbde etwa verbundenen nutz-

baren Rechte (diese unterliegen teils der GefSt., teils der GewSt., Art. 1 Z. 1 u. 93 Z. 1b) von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde, oder kurz gesagt: den objektiven (mittleren) Verkaufswert. Erst später ist dann das Vermögenskataster der Gbde der Form nach in ein Ertragskataster verwandelt worden, indem durch Ges. vom 6. 6. 87, RgbI. 145, bestimmt wurde, daß als stbarer Ertrag der Gbde 8 v. H. des Kapitalwerts zu berechnen seien. Bei der Verabschiedung der Novelle zum KG. 8. 8. 03 ist diese Best. des G. von 1887 in das KG. selbst aufgenommen und als Abs. 2 dem Art. 75 einverleibt worden. Die dreiprozentige Rente aus dem Kapitalwert (StAnschlag) bildet das StKap. des Gbdes. — B. Bestimmungen über das Verfahren. Auch für die Einsch. der Gbde hatten wie für die Einsch. der Grundst. die Gden die zur Einsch. erforderl. ersten Unterlagen zu liefern. Daneben hatten sie Gbdeverzeichnisse anzufertigen. Die Einsch. selbst wurde von der BezSchätzKomm. vollzogen, Z. III., und in den Gbdeverzeichnissen eingetragen. Ueber die Bekanntmachung und Prüfung der Schätzungen sowie über die Behandlung von Beschwerden sind in den Art. 77—80 Vorschr. getroffen, die hauptz. die Gleichmäßigkeit der Schätzungen im ganzen Land sicherzustellen suchten. Die Urschr. der Gbdeverzeichnisse sind bei den BezAemt. aufbewahrt. Auszüge aus denselben bilden die Ortsgebäudekataster der Gden. — 5. Die Fortführung des GebKat (KatBerichtigung). A. Ordentliche Fortführung, vgl. V. d. KK. 14. 7. 77, w. StsStGSammlg. II. Tl. 327 f. Die ord. Fortführung besteht in dem Nachtrag der Zugänge und der Abgänge (vgl. o. III.). Zugänge kommen bes. vor (Art. 80 u. 82): a) infolge Berichtigung nachträglich entdeckter Fehler; b) durch Neuerrichtung von Gbden oder Gbdeteilen, Werterhöhung infolge baul. Aenderungen, Wegfall der StFreiheit, Vergrößerung von Hofraum oder Grundfläche des Hauses. Abgänge kommen bes. vor (Art. 80 u. 81): a) infolge Berichtigung nachträgl. Fehler; b) beim Abbruch usw. von Gbd. oder Gbdeteilen, bei Wertverminderung durch bauliche Aenderungen, Wegfall der GebStPflicht, Verkleinerung von Hofraum und Grundfläche. Die Zugänge und die Abgänge sind von den Gbdebesitzern dem Ortsvorst. anzuzeigen, G. Art. 14 Abs. 2, vgl. mit StBuchgef. 20. 12. 99, RbgI. 1219, Art. 4 Abs. 2. Das Zu- und Abschreiben wird durch die jährlich am Anfang des Kalenderjahres von der örtlichen StSatzbehörde, s. d., auf Grund der Anzeigen der Gbdebesitzer, des EinschätzProtok. zur Gbdebrandversicherung, des AenderProt. zum Primärkat. und der Meßurkunden, s. Vermessungswesen, anzufert. GebStAendVerzeichn. eingeleitet. Das BezStAmt hat unter Zuziehung der BezSchätzKomm. diese Verzeichnisse zu prüfen und den neuen KatBetrag der einzelnen Gbde festzustellen. Bei den Neuschätzungen soll bes. auf die Gleichmäßigkeit der neuen Schätzungen mit den Schätzungen früherer Jahre geachtet werden, Art. 83 Abs. 4. Die neuen Schätzungen werden 15 Tage lang öff. aufgelegt; über Beschwerden dagegen s. Z. VII. Das berichtigte Kat. bildet für das f. StJahr die Grundlage des StAnsatzes. — B. Außerordentl. Fortführung. Durch Art. III Z. 7 der Nov. z. KG. 8. 8. 03 ist, um die KatWerte tunl. in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu erhalten, bestimmt worden, daß die GebKat. des Landes innerhalb geeigneter Zeiträume einer allg. Durchsicht unterworfen und dabei die StKat. in denj. StDistrikten neu hergestellt werden sollen, in denen der Kapitalwert sämtlicher Gbde oder eines Teils derselben sich um mind. 20 v. H. bleibend erhöht oder vermindert hat. Die erste derartige allg. Revision des GebKat. ist in den Jahren 1907 und 1908 erfolgt und auf 1. 4. 09 in Kraft gesetzt worden, G. Art. 85, Anw. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 5. 5. 06, Abl. 93. Außerdem sieht das Ges. eine übr. bis jetzt nie praktisch gewordene außerordentl. Berichtigung des GebKat. eines StDistrikts innerhalb der Zeit von einer allg. Revision zur andern für den Fall vor, daß durch äußere Verhältnisse — Eröffnung von Eisenbahnen, Unterbringung oder Wegverlegung von StBeh. oder Garnisonen usw. — der Kapitalwert sämtl. oder einzelner Gbde in dem betr. StDistrikt um mind. 20 v. H. bleibend erhöht oder vermind. worden ist, Art. 86. — * **VI. Die Gewerbesteuer im bes.** * 1. Objekt der Besteuerung. Der Besteuerung unterliegen, Art. 1 Z. 3, die im Land betriebenen Gew. jeder Art, wogegen der GewBetrieb im Umherziehen der WandergewSt., s. d., unterliegt. Was Gew. ist, sagt das Ges. nicht. Doch sind in verschiedener Richtung Grenzlinien gezogen. Jedenfalls nicht Gegenstand der GewSt. ist der Ertrag von Grdst. und Gbden, auch soweit sie gew. Zwecken dienen, auch die Ausübung eines freien Berufs, das Einkommen aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen wird nicht als GewBetr. angesehen. Im Zweifelsfall ist auf den allg. Sprachgebrauch zurückzugehen, wonach unter Gew. i. weit. S. nach der Rechtsprechung des VerwGH. zu verstehen sei, jede fortgesetzte mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige und erlaubte Arbeitstätigkeit, die sich als Beteiligung am allg. wirtschaftl. Verkehr darstellt. Zu einer Reihe von zweifelhaften Fällen ist in den V. d. KK. 7. 10. 74 und 13. 3. 75 w. StsstgesSamml. II. Tl. 337 f. u. 359 f. Stellung genommen. Ausdrücklich für gewstpfl. erklärt das Ges. die unterirdisch betriebenen Bergwerke und Mineralbrunnen, die mit einem Gbde im Zusammenhang stehenden gew. Einrichtungen (Dampfkessel, Schornsteine usw., § 1 Z. 1 Buchst. b V. d. KK. 7. 10. 74, w. StsstgesS. II. Tl. 337, Apotheken- u. Wirtschaftskonzessionen), die Kommissionäre, Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften, den Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den GewBetrieb der Privateisenbahnen. — 2. Subjekt der Besteuerung. Steuerpflichtig ist der Unternehmer des Gew. Bei Nichtwürtt. gilt dasselbe wie bei der GrSt., s. das. IV. 2. Die St. hat der Unternehmer in dem StDistrikt zu zahlen, in dem das Gew. betrieben wird, also nicht notwendig an seinem Wohnsitz, u. unter II. an mehreren Orten zugleich, Art. 87. Ob der Unternehmer

eine natürliche oder juristische Person ist, macht keinen Unterschied, Art. 88 Abs. 1. Offene Handelsgesellschaften und einfache Kommanditgesellschaften werden anders wie bei der EinkSt. als einheitl. StSubj. veranlagt. Wenn Mann und Frau je bes. Gew. betreiben, sind sie (wiederum anders wie bei der EinkSt.) je bes. zu besteuern, Art. 88 Abs. 2. — 3. Steuerbefreiungen. Frei von der GewSt. bleiben: a) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grdstücken sowie mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen, wenn die Produkte roh oder noch in einem Zustand verkauft werden, der in dem Kreis des land- und forstwirtsch. Betriebs liegt, Art. 2 Z. 8; b) der Geschäftsbetr. der landw. (nicht auch der gew.) Produktiv- und Verkaufsgenossensch., wenn ausschl. Produkte der Vereinsmitgl. von der in Buchst. a angegebenen Beschaffenheit verwertet werden, G. Art. 2 Z. 9, Anw. 23. 9. 04 § 2 Z. 1; c) der Geschäftsbetrieb der landw. und der gew. Einkaufs- und Gebrauchsgenossenschaften, wenn das BetrKap. die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht, auch der Geschäftsbetr. sich nur auf Vereinsmitgl. erstreckt, G. Art. 2 Z. 10, Anw. 23. 9. 04 § 2 Z. 1 u. 3; d) der Geschäftsbetr. der Vorschuß- und Kreditvereine, wenn das BetrKap. unter 50 000 ℳ beträgt, G. Art. 2 Z. 10 letzt. Halbs., Anw. 23. 9. 04 § 2 Z. 4; e) der GewBetr. der Reichsbank und ihrer Zweiganst. sowie sonstige etwa vom Reich b. Gew., § 21 RBankG. 14. 3. 75, RGBl. 177 und § 2 RBestG. 15. 4. 11, RGBl. 187; f) der Geschäftsbetr. der Klassenlotterie, Art. 9 LottG. 18. 8. 11, Rgbl. 555, s. Lotteriewesen II. — 4. Die Herstellung des GewKatasters. A. Sachliche Bestimmungen. J. G. zur GrSt. und zur GebSt. erfolgt bei der GewSt. f. d. R. alle 6 Jahre eine äußerliche und z. T. auch innerliche Erneuerung des Kat., vgl. z. B. V. des StKoll. Abt. f. dir. St. 26. 7. 99 b. die Erneuerung der GewVerzeichn. und OrtsgewKat. Die für die Herstellung des Kat. in Art. 87 f. des Ges. gegebenen sachlichen Vorschr. sind daher fortgesetzt von praktischer Bedeutung; sie sind weiter auch für die jährl. Fortführung des Kat. anzuwenden, vgl. Z. 5. Das GewKat. umfaßt den mittleren, unter normalen Verhältnissen erzielbaren, durch Schätzung zu ermittelnden Reinertrag der Gew. Das Ges. bezeichnet übrigens nicht den gew. Reinertrag als Maßstab für die Anlegung der St., sondern seine 2 Bestandteile: a) den Ertrag der persönlichen Arbeit des Gewerbetreibenden und b) den nach Prozenten zu schätzenden Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital. Beide Bestandteile zusammen bilden das StKap. des einzelnen StPfl., wobei jedoch der persönl. Arbeitsverdienst nicht voll in Berechnung genommen wird, sondern mit starken Kürzungen, nämlich je die ersten 850 ℳ nur mit $^1/_{10}$ = 85 ℳ (also steuerfrei 765 ℳ), die zweiten mit $^8/_{10}$ = 170 ℳ (also steuerfrei 680 ℳ), die dritten mit $^4/_{10}$ = 340 ℳ (also steuerfrei 410 ℳ) und die vierten 850 ℳ nur mit $^8/_{10}$ = 680 ℳ (also steuerfrei 170 ℳ) und erst der Rest mit dem ganzen Betrag, Art. 89 u. 90. Das GewStG. enthält auf diese Weise eine Art Existenzminimum im Höchstbetrag (bei 3400 ℳ persönlichem Arbeitsverdienst und mehr) von (765 + 680 + 410 + 170 =) 2125 ℳ. Schätzung von Arbeitsverdienst und Kapitalrente hat nach äußerlichen Merkmalen zu erfolgen. Als wesentl. Merkmale bezeichnet das Ges. in Art. 91 1. die Zahl und Gattung der in dem Gew. verwendeten Gehilfen; 2. die Größe des in ihm angelegten BetrKap. Damit wollte übrigens vom Ges. eine Anlehnung an die tatsächlichen Erträgnisse eines GewBetr. nicht ausgeschlossen werden. Bes. pflegen neuerdings bei Fortführung des Kat. (s. Z. 5) vielfach die von der EinkSt. her bekannten Durchschnittserträgnisse eines Gewerbebetriebes nach Ausscheidung der Gebäuderente bei der Bemessung des StKapitals berücksichtigt zu werden Aus den in Art. 92 u. 93 gegebenen eingehenden Vorschr. über die Berechnung der Hilfspersonen und des BetrKap. ist hervorzuheben, daß zu den Hilfspersonen alle männl. und weibl. Personen zu rechnen sind, die für den Betr. eines Gew. als Gehilfen irgendwelcher Art verwendet werden, daß das BetrKap. — kaufmännisch gesprochen — sämtliche Aktiven des Geschäftes mit Ausnahme von Grund und Boden und von Gebäuden nach ihrem mittleren Bestand und Wert umfaßt und daß Schulden am BetrKap. (und demnach Schuldzinsen am Geschäftsertrag) nicht abgezogen werden dürfen. Nur den Pfandbriefanstalten und Hypothekenbanken ist gestattet, die Pfandbriefschulden abzuziehen. Für die Einschätz. der Versicherungsgesellschaften sind z. T. bes. Best. getroffen. Art. 94. — B. Bestimmungen über das Verfahren. Als Grundlage für die erstmalige Herstellung des Kat. hatte der GdeRat dem BezStAmt ein Verzeichnis sämtl. im GdeBez. betriebenen Gew. und ihrer Inhaber zu liefern (GewVerzeichn.). Sodann hatten die GewTreib. auf öff. Aufforderung hin GewFassionen abzugeben mit Angaben a) über den Ort und die Art des GewBetr.; b) über die durchschnittl. Zahl der Hilfspersonen; c) über das in dem Gew. verwendete BetrKap., Art. 95. Nachdem die Fassionen von dem StKommissär geprüft worden waren, auch dieser die Einschätzung im übrigen vorbereitet hatte, erfolgte durch die BezEinschKomm., Art. 96, in den GewVerzeichn. die Feststellung des stbaren gekürzten Arbeitsverdiensts und des BetrKapErtrags sowie durch Zusammenrechnen beider die des StKap. Wer trotz Mahnung keine Fassion abgab, wurde von Amts wegen eingeschätzt, Art. 96 Z. 8. Das fertiggestellte Kat. wurde öff. aufgelegt; jedem Unternehmer eines Gew. stand das Recht der Beschwerde über sein StKap. zu, Art. 99. Auf Grund der GewVerzeichn. wurde sodann für jede Gde das OrtsgewKat. gefertigt und ihr als Grundlage für die GewStUmlage ausgefolgt. — 5. Die Fortführung des GewKat. (KatBerichtigung), vgl. V. d. KK. 17. 1. 78, w. StftgesS. II. Tl. 363 f. Die Fortführung besteht in dem Nachtrag der Zugänge und der Abgänge, vgl. o. III. Zugänge kommen bes. vor, G. Art. 100, wenn ein Gew. a) neu begonnen wird; b) nachhaltig erweitert wird. Abgänge kommen

bes. vor, G. Art. 100, wenn ein Gew. a) aufgegeben wird; b) nachhaltig eingeschränkt wird. Bei neu begonnenen Gew., die dem Ortsvorst. anzuzeigen sind, ist nach den Best. unter Z. 4. A. und nach zuvor eingeholter Fassion ein vorläufiges StKap. festzustellen und aus diesem ist von dem auf den Beginn f. Vierteljahr an die St. zu entrichten. Bei eingestellten Gew. ist die St. nur bis zum Schluß des KalViertelj. zu entrichten, in dem die Einstellung bei dem Ortsvorst. angezeigt wird. Bei nachhaltig veränderten (erweiterten oder eingeschränkten) Gew. hat die Berichtigung des StKap. nach den Best. unter Z. 4. A. und zuvor eingeholter Fassion am Anfang des auf die Veränderung (Erweiterung, Einschränkung) f. Kalenderj. zu geschehen. Nachhaltige Veränderungen sind dem Ortsvorst. anzuzeigen, G. Art. 14 Abs. 3. Die KatBerichtigung wird durch die von dem Ortsvorst. nach Quartalen zu führenden GewAenderRegister eingeleitet. Der Vollzug erfolgt bei den neu eröffneten oder eingestellten Betrieben vorläufig durch das BezStAmt in den GewAenderRegistern, endgültig durch die BezSch.-Komm. in den vom BezAmt aus den GewAender.-Registern angelegten GewVerzeichn. Bei den nachhaltig veränderten GewBetr. erfolgt der Vollzug durch die BezSchätzKomm. in den GewVerzeichn., vgl. § 3 f. V. d. KK. 17. 1. 78, w. StsigesS. II. XI. 363 f. Nach Abschluß der GewVerzeichn. sind die OrtsgewKat. durch die BezAemter mit den GewVerzeichn. gleichzustellen. Das auf den Beginn des KalJahrs berichtigte Kat. bildet für das f. StJahr die Grundlage des StAnsatzes. — * **VII. Die Beschwerde.** * Ueber Beschwerdebest. aus Anlaß der Herstellung der Kat. vgl. IV. Z. 4 B; V. Z. 4 B; VI. Z. 4 B. Ueber die heute allein noch prakt. Beschw. wegen der Fortführung der Kat. gilt f.: Das Ges. trifft (Art. 16 Abs. 1) nur Best. für Beschw. über das Verfahren bei den Einschätzungen und über die Höhe der StAnschläge, StKap. BeschwInst. sind das StKoll. Abt. f. dir. St. und das MinF. Letzteres entscheidet endgültig. Einem vorläufigen GewStKap. gegenüber, vgl. VI. Z. 5, ist nur einmalige Beschw. an das StKoll. zulässig, Art. 100 Abs. 1 Schlußsatz. Die Beschw.-Frist beträgt bei einer Beschw. an das StKoll. 8 Tage, Art. 73 Abs. 6, 83 Abs. 5, 100 Abs. 4, vgl. mit Art. 61, 79 Abs. 1, 99 Abs. 1 u. 2, — im Fall der eben erwähnten einmal. Beschw. 15 T. — bei der weiteren Beschw. an das MinF. 15 T., G. Art. 73 Abs. 6, 83 Abs. 5, 100 Abs. 4, vgl. mit Art. 64 Schluß, 79 Abs. 3, 99 Abs. 3 u. 57 Abs. 6. Die BeschwFristen werden öff. bekannt gemacht, Einzeleröffnung ist vom Ges. nicht vorgeschrieben, jedoch neuerdings für das Gebiet der Gewerbesteuer durch Erl. des StKoll. Abteilung für direkte Steuern 8. 9. 09, Abl. 523, angeordnet worden. Soweit die Beschw. andere Fälle als das Verfahren und die Höhe des StKap. betreffen, ist nach Art. 16 Abs. 2 des Ges. die sog. allg. VerwBeschw., VV. § 36—38, sowie unter den Voraussetzungen des G. 16. 12. 76, RgBl. 485, also bes. wenn die StPflicht an sich bestritten wird, die Rechtsbeschw. an den VerwGH. zulässig. Die Rechtsbeschw. muß binnen eines Monats vom Tag der Eröffnung der Entscheidung des MinF. erhoben werden, im übr. ist ihre Rechtsgültigkeit nicht davon abhängig, ob die Fristen des KG. Art. 57 Abs. 6, 61, 73 Abs. 6, 83 Abs. 5, 100 Abs. 4 usw., vgl. vorhin, eingehalten wurden. Bei Abweisung einer VerwBeschw. erfolgt Sportelansatz gem. TarNr. 15 zum allg. SportG.; bei Abweisung einer Rechtsbeschw. Sport. nach TarNr. 86 Z. 8—11 dieses Ges. Auch können die Kosten einer unbegründeten Beschw. gemäß Art. 15 Abs. 2, vgl. mit Art. 13 Abs. 3, dem BeschwFührer auferlegt werden. — * **VIII. Strafbestimmungen, Steuernachholung.** * Die Strafbest. in den Art. 100—106 beschränken sich auf die GewSt. Wer wissentlich die GewSt. gefährdet, wird mit der Str. des 4fachen Betrags der gefährdeten St. bestraft (sog. Legalstrafe). Wer wissentlich ohne die Absicht der StVerkürzung oder wer fahrlässigerweise unrichtige oder gar keine Angaben über die für die Einschätzung in Betracht kommenden Merkmale macht, wird mit Ordnungstr. von 1—300 ℳ bestraft. Sonstige Verfehlungen, sei es gegen das Ges. selbst, sei es gegen seine VollzVorschr., unterliegen einer Geldstr. bis zu 60 ℳ. Im Fall der tätigen Reue durch Selbstanzeige der vorgekommenen Verfehlung tritt Straffreiheit ein. Für Geldstrafen und Abgabennachholungen, die den ges. Stellvertretern und Bevollmächtigten der Gew.-Unternehmer auferlegt wurden, haften letztere persönlich und als Gesamtschuldner. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener St. (einschl. der hinterzogenen) verjährt in 3 Jahren, in gleicher Zeit verjährt das Recht zur StRückforderung, Art. 12, Art. 104. — * **IX. Steuersatz und Steuereinzug.** * Der Betrag der von dem StKap. zu entrichtenden St. wird für jede Etatsperiode durch das FinGes. bestimmt, Art. 10. Der StSatz hat für sämtl. 3 St. und weiterhin für die KapSt. ein einheitl. zu sein, Art. 107 Abs. 3. Dermalen (für die Etatsper. 1913 u. 14) beträgt er 2,1 v. H. Die St. wird bei der GebSt. aus dem in dem Kat. enthaltenen vollen StKap. (3proz. GebRente) berechnet. Dasf. gilt für das Gefällkat. und für das Grdkat., soweit es in Waldungen besteht. Dagegen wird das Kat. der Weinberge mit einem Abzug von 40 v. H., das übrige Grdkat. mit einem Abzug von 20 v. H. der St. unterstellt. Diese Abstriche wurden bei der StReformgesetzgebung des Jahres 1903 beschlossen, weil man auf Grund von Probeerhebungen annahm, daß seit der Herstellung des Grundkat. der Reinertrag der landw. Kulturarten durchschn. um die genannten ProzSätze zurückgegangen sei. Ueber die Durchführung der Abzüge f. § 8 StKollErl. 23. 9. 07, Abl. 227. Bei dem Gewerbekataster werden (G. Art. 107 Abs. 4) für die Zwecke der Steuererhebung gekürzt die StKap. bis zu 1000 ℳ um 60 v. H., von 1001—5000 um 50 v. H., von 5001—10 000 um 40 v. H., von 10 001—30 000 um 30 v. H., über 30 000 ℳ um 20 v. H. Ueber den Zweck dieser Kürzung siehe den Ueberblick I. am Schluß. Ueber die Durchführung der Abzüge f. § 15 StKollErl. 23. 9. 04, Abl. 227. Der Einzug der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erfolgt gemäß § 115

bis 118, VU. Hienach werden diese Steuern vom Staat (übrigens nicht mehr als Repartivst.) an die Amtskörperschaften gdeweise ausgeschrieben. Die Amtskörpersch. erheben die vom Staat an sie ausgeschr. St. von den Gden. Erst die Gden berechnen auf Grund des Orts-(Grd.-, Geb.- und GewSt.-)Katasters und des StBuchs, s. d., die StBeträge der einzelnen StPfl. Die St. ist der Gde gegenüber je in den ersten 8 Tag. jeden Mon. mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrags fällig. Die Gde hat ihre gesamte StSchuld in Monatsraten und zwar je vor Ablauf des Mon. an die Amtspflege und diese an die Staatskasse kostenfrei abzuliefern, Art. 11 Abs. 1—3. Die auf 1. April eines Jahrs festgesetzte Schuld der Gde und demnach der Amtskörperschaft mindert sich, wenn wegen Gewitter- und Ueberschwemmungschaden GrdStNachlaß gem. Art. 11 Abs. 4 des Ges. und der V. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 30. 4. 96, w. StsstgesS. II. Tl. 316 f., gewährt wird. Ob dieser Nachlaß auch den einzelnen StPfl. zugut gebracht werden will, ist Sache der betr. Gde. Außerdem tritt eine Aenderung der StSchuld ein, wenn der Beschw. stattgegeben wird u. bei der GewSt. durch den $^1/_4$jährl. Zugang u. Abgang bei d. Gew., s. o. VI. Z. 5.—*X. **Kosten.*** Die Kosten der ersten Herstellung der Kat. wurden teils von den Gden, teils vom Staat getragen, Art. 13. Die Kosten der KatBerichtigung des Grd.- und GebKat. werden gleichfalls zwischen Staat und Gde geteilt. Die Kosten der Aenderung des GewKat. trägt ausschl. die Staatskasse, Art. 15. Ueber die Bezüge der Schätzer s. V. d. MinF. 9. 1. 09, StKollAbl. 1. — **XI.** Ueber die von den **Gemeinden** erhobenen **Zuschläge** zu der Grd-, Geb.- und GewSt. s. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Hochstetter.

Grundsteuernachlässe s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer IX.

Grundstücke, Handel mit ländl., s. Bekämpfung des Grundstückwuchers unter Wucher; Zusammenlegung von Gr. s. Feldbereinigung.

Grundstücke, stückw. Veräußerung, s. Wucher.

Grundstücke, Versteigerung, s. Wucher.

Grundstücksumsätze. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die einer Ermittlung der Verkehrs- und Preisverhältnisse des unbewegl. Besitztums zukommt, wird in W. eine Statistik des Liegenschaftsverkehrs in s. Weise geführt: 1. Seit 1897 besteht eine das ganze Land umfassende fortlfde Statistik über die Veräußerungen von Liegensch., und zwar auf Grundlage der zum Zweck der Erhebung der Umsatzsteuer (früher Liegenschaftsakzise) geführten Steuerverzeichnisse; sie erstreckt sich auf Zahl und Größe der Umsätze, unterschieden nach freihändigen Veräußerungen und Kindskäufen. In den Jahren 1897—99 wurde mit dieser Statistik der Liegenschaftsveräußerungen auch eine Stat. der Liegenschaftspreise verbunden, indem in die Steuerverzeichnisse bes. Spalten über Größe und Kulturart der Grundstücke, ferner über Grund- und Gebäudesteueranschlag aufgenommen wurden. 2. Seit dem Jahr 1906 wird in den Gden von 10 000 und mehr Einw. eine Stat. über den Grundstückverkehr und die GrdstPreise auf Grund der sog. Grundbuchveränderungsverzeichnisse, die zu diesem Zweck zufolge V. MinJust., MinJ., MinF. 28. 9. 05, Rgbl. 265, in den gen. Gden durch weitere Spalten über Benützungs- und Kulturart, Kaufpreis und Steuerkapital zu ergänzen sind, erhoben. Diese Stat., die eine Feststellung sowohl der Umsätze als der Preise in ausführlicher Weise, nämlich nach landwirtsch. Einzelgrundstücken (Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Länder, Weiden und Wechselfelder, sonstige Grdst.), ganzen Hof- und Bauernanwesen, Waldungen, Bauplätzen, gewerbl. Gebäuden, sonst. Gebäuden ermöglicht, wurde auf Grund einer Anordnung der MinJust. und MinJ. für die Jahre 1906 u. 1907 auch für die Gden von weniger als 10 000 Einw. aufgemacht. Die Ergebnisse der Stat. über die Grundstücksumsätze und Grundstückspreise sind veröff. in den „Mitt. des Stat. Landesamts", „W. Jahrb. f. Stat. u. Landesk." und „Stat. Handb. f. d. Kgr. W." Trüdinger.

Grundstücksumsatzsteuer. I. Die Umsatzsteuer von Grundstücken gehört zu den Verkehrsteuern. Die Verkehrst. sind indirekte St., wenn man unter ind. St. nach Maßgabe von vorübergeh. Dingen, Vorgängen angeordnete St. versteht. Auch der w. Etat rechnet die GrumsSt. zu den ind. St. — Der Grdstumsf. bildet wie in meisten d. Staaten, so auch seit langem in W. einen Gegenstand der Besteuerung. Bis 1899 hieß die betr. im G. 18. 7. 24, Rgbl. 499, und dem ErgG. 18. 9. 52, Rgbl. 243, geregelte St. Liegenschaftsakzise. Infolge Einführung des BGB. wurde es nötig, die Besteuer. des Grdstumsf. dem Grdstrechte des BGB. anzupassen. Dies ist geschehen im Ges. betr. die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (GrdstUmsSt.) 28. 12. 99, Rgbl. 1254. Geändert wurde das G. in Art. 11 Z. 6 durch G. 18. 7. 02, Rgbl. 265, und in Art. 18 durch das den StSatz erhöhende G. 12. 8. 11, Rgbl. 487. Zum Vollz. sind ergangen: VV. MinJust. u. Fin. 29. 12. 99, MinJustAbl. 713, StKollAbl. 508, die Anweisung des StKoll. 30. 12. 99, Abl. 516, sowie Erl. d. StKoll. Abt f. dir. St. 16. 8. 02, Abl 114, und 16 8. 11, Abl. 266. Nach § 78 f. und TarNr. 11 RG. 3. 7. 13, RGBl. 639 f., erhebt nunmehr auch das Reich eine UmsSt. von Grdst., s. Grundwechselabgabe. — * **II. Objektive StPflicht.** * 1. Gegenst. der St. ist a) der entgeltl., durch Rechtsgeschäft erfolgende Erwerb des Eigentums an w. Grdst. Ein rechtsgeschäftl. Erwerb liegt grundsätzl. dann vor, wenn der Eigentumsübergang zum Vollz. der Auflassung, BGB. § 878 Abs. 1, bedarf; Ausn. sind im G., Art. 12 vorl. und letzt. Abs., enthalten. b) der Erwerb des Eigentums solcher Grdst. durch richterl. Zuschlag in einer Zwangsversteigerung. c) der Erwerb des Eigent. solcher Grdst. durch Zwangsenteign. Unter Grdst. versteht das G. entspr. dem Sprachgebrauch des BGB. auch Gebäude, s. jed. Art. 7 Z. 2. Wie Grdst. werden behandelt: die dingl. Berechtigungen, deren Erwerb sich in den Rechtsformen des Eigentumserwerbs vollzieht, Bergwerkseigentum, Erbbaurecht, selbst. Nutzungsrechte

i. S. des Art. 208 AGBGB., Rgbl. 1899 423; die Bestandteile eines Grdst. i. S. v. BGB. § 93 bis 96, Apotheken- und Wirtschaftsberechtigungen; das mit dem Grdst. erworbene Zubehör i. S. v. BGB. § 97 u. 98, ausgen. Vorräte, Vieh und Dünger. Zur Vermeidung einer Umgehung der StPfl. ist in Art. 2 die entgeltl. Abtretung des obligator. (persönl.) Anspruchs aus einem Erwerbsgeschäft über Grdst. der USt. unterstellt. Nicht Gegenstand der USt. ist a) der nicht rechtsgeschäftl. auf G. oder Richterspruch beruhende Eigentumserwerb an Grdst., abgesehen von dem Erwerb in einer Zwangsversteigerung und durch Zwangsenteignung; b) der (unentgeltl.) Erwerb des Eigent. an Grdst. und grdstgleichen Rechten durch Erbgang, Vermächtnis, Ausstattung, Schenkung; c) der Erwerb nicht mit GrdstQualität ausgestatteter dingl. Rechte. — 2. Die Bemessung der Steuer. Die St. wird grds. aus der Summe der für die Grdstllebertragung oder Forderungsabtretung vereinbarten Leistung erhoben. Wenn also bei einem stpfl. Erwerb der Erwerbspreis in Geld bedungen ist, ist die bed. Geldsumme maßgebend, gleichgült. ob sie bar, gegen Anborgung, durch Uebernahme der auf dem Gegenstand des Erwerbs haftenden Schulden des Veräußerers od. durch Zahlungen an Dritte abgetragen wird, insbes. auch ohne Rücks. darauf, ob die übernommenen Schulden mit ihrem wahren Wert den Nennbetrag erreichen oder nicht. Besteht der Erwerbspreis in Abtretung von Geldforderungen od. von Wertpap., so gilt als Wert f. d. R. bei Forderungen der Nennwert, bei Wertpap. der lfde Kurs. Hienach ist auszugehen a) bei Kaufverträgen von dem Betrag des vereinbarten Kaufpreises, b) bei and. Vertr. (ausgen. Tauschvertr.) vom Gesamtwert der Gegenleistung, c) bei dem Erwerb in einer Zwangsverst. von dem Betrag des Meistgebots, d) bei dem Erwerb durch Zwangsenteign. von der zu gewährenden Entschädigung, e) bei der Abtretung von Forderungen von dem für die Ford. gezahlten Preis. Nur wenn der Wert der Gegenleistung nicht od. nicht bestimmt aus dem Rechtsgesch. hervorgeht und wenn die Gegenleistung auch auf sonstige Weise nicht ermittelt werden kann, hat die Bemessung der St. nach dem gemeinen Wert (Verkaufsw.) des erworb. Gegenst. zu erfolgen. Sind z. B. neben dem Erwerbspreis noch sonst. Leistungen für die Grdstllebertr. (Forderungsabtretung) ausbedungen worden, etwa ein Nießbrauch zugunsten des Veräußerers od. eines Dritten, ein Wohnrecht, eine Leibrente od. ein Leibgeding od. sind von dem Veräußerer Nutzungen vorbehalten worden, so ist der gemeine Wert dieser Lasten dem Erwerbspreis hinzuzurechnen. Im einz. ist wegen der Grundsätze über die Wertsermittlung zu verweisen auf die Art. 3, 20 u. 21 G.; in Art. 20 insbes. sind Best. enthalten über die Berechnung des Kapitalwerts von Nutzungen und Leistungen (Leibgedingen). Bei Tauschverträgen ist d. St. aus dem Wert sowohl des ausgetauschten wie des in Tausch gegebenen Grst. zu entrichten. Ist eines der T.-Grdst. außerh. W. gelegen, so kommt nach dem allg. Grds., daß nur in W. gelegene Grdst. stpfl. sind, nur der Wert des w. Grdst. für die StBerechnung in Frage, G. Art. 4, Anw. § 5. Wenn stpfl. und nichtstpfl. Gegenst. um eine Gesamtleistung erworben werden, ist der stfreie Teil der Gesamtleistung nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln, G. Art. 5, Anw. § 6. Schätzung hat auch zu erfolgen, wenn die ges. Best., Art. 8 u. 21, zur zahlenmäßigen Feststellung des umsatzstpflicht. Werts nicht ausreichen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn der stpfl. Wert auf Grund einer Verständigung mit den Beteiligten festgestellt werden kann, Art. 22. — 3. Gegenst. und Bemessung der St. bei Miteigentumsverhältnissen, Gesellschaften mit juristr. Persönlichk. und bei Gesamthandverhältnissen. Für die Auseinandersetzung von Miteigentum gilt als Grundsatz, daß der Mehrwert, den ein Miteigentümer gegenüber seinem bisherigen Anteil erhält, stpfl. ist, G. Art. 12 Z. 1,StKollE. 16. 8. 02 II Z. 1. Dagegen gilt bei Uebertragung von Grdst. an eine Gesellsch. durch einen Gesellschafter oder umgekehrt als Grdsatz, daß das ganze für den übertragenen Grdst.-Wert entrichtete Entgelt stpfl. ist. Dieser Grds. findet bei Aktiengesellsch., Kommanditgesellsch. auf Aktien, und G. m. b. H., als selbst. jur. Pers., volle Anwendung. Bei den Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand darstellenden Gesellsch: Gesellsch. des BGB. § 705 f., off. Handelsgesellsch. und (einf.) Kommanditgesellsch. sowie bei den sonst. Rechtsgemeinsch. z. ges. Hand (den verschied. ehel. Gütergemeinsch., der Gemeinsch. der Miterben) bleibt wegen des nahen wirtschaftl. Verhältnisses, in dem die Teilhaber der Gesellsch. (Gemeinsch.) zu dem Gesellschafts-(Gemeinsch.-)vermögen stehen, derj. Bruchteil des für die Erwerbung des GrdstWerts zu leistenden Entgelts von der St. frei, welcher der Beteiligung des Gesellschafters (GemeinschTeilh.) am Gesellsch.-(Gemeinsch.-)vermögen entspricht, G. Art. 12 Z. 2; StKollE. 16. 8. 02 II Z. 2. Vereinigt bei den Rechtsgemeinsch. z. ges. Hand ein Gesellschafter gegen Abfindung der übr. sämtl. Rechte am GesellschVerm. in seiner Hand, so ist aus dem Wert des zu dem eigenen Verm. des Gesellschafters neu hinzugekommenen Verm. insoweit die UmsSt. anzusetzen, als es in Grdst. besteht. Entsprechendes gilt für den Teilh. einer Erbengemeinsch., G. Art. 12 vorl. u. letzt. Abs., StKollE. 16. 8. 20 II Z. 3. — 4. Eintritt der StPflicht. Die StPfl. und damit die Zahlungsfälligkeit der St. tritt ein, G. Art. 6, Anw. § 7, — a) Bei dem rechtsgeschäftl. Eigentumserwerb, Art. 1 Abs. 1, mit der gerichtl. oder notariellen Beurkundung des Vertrags, § 313 Satz 1 BGB., § 167 Abs. 1 GFG., Art. 33 Abs. 1 u. 35 AG. z. BGB., und falls eine solche Beurkundung nicht od. nicht in W. stattgefunden hat, mit dem Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch, BGB. § 873 Abs. 1, od. in den Fällen des Art. 212 AG. z. BGB., wenn das Grdst. im Grundbuch nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, § 4 KV. 30. 7. 99, Rgbl. 546, mit der öff. Beurkund. der Einigung der Vertragschließenden. — b) Im Fall der Zwangsverst., Art. 1 Abs. 2, mit

dem Zuschlag, ZwangsversteigG., RgbI. 1898, 713, § 81, 99. — c) Im Fall der Zwangsenteign., Art. 1 Abs. 2, wenn sie auf Grund des ZwangsenteignG. erfolgt, mit der Zustell. der EnteignVerf., Art. 39 ZwangsenteignG., wenn sie auf Grund des BergG. 7. 10. 74 erfolgt, mit dem Abschluß der Vereinbarung über die Größe der Entschädigung und, falls eine solche Vereinbarung nicht stattfindet, Art. 133 BergG., mit der Eröffnung der Feststellung der Entschädigung. — d) Bei der Abtretung einer Forderung, Art. 2, mit dem Abschluß des AbtretVertrags. — e) In dem Fall d. Art. 12 I. und vorl. Abs. mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts, durch das der Uebergang des bisherigen Gesellschafts- oder Nachlaßeigentums in Alleineigentum bewirkt wird. — 5. Aussetzung des StEinzugs und Rückerstattung der St. Um Härten zu vermeiden, die die Anknüpfung des StPfl. bereits an den Vertragsabschluß, Z. 4, zur Folge haben kann, ist vom G. die einstw. Aussetzung des StEinzugs und die Rückerstattung der schon bezahlten St. für die Fälle vorgesehen, wo dem Anspruch auf Eigentumsübertr. nicht auch der tats. Eigentumsübergang folgt. — A. Ein Rechtsanspruch auf Aussetzung des StEinzugs ist gegeben a) bei resolutiv (unter auflösender Bedingung) und suspensiv (unter aufschiebender Bedingung) abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Die St. wird im ersteren Fall erst eingezogen, wenn feststeht, daß die auflösende Bedingung nicht eintritt, im zweiten Fall, wenn feststeht, daß die aufschiebende Bedingung eingetreten ist, b) den bedingten Geschäften sind die befristeten gleichgestellt, c) bei Rechtsgeschäften, die unter Vorbehalt des Rücktrittsrechts abgeschlossen sind, wird der StEinzug bis zur Ausübung des Rücktrittsrechts ausgesetzt, höchstens aber bis zum Ablauf von 3 Mten vom Abschluß des Rechtsgesch. ab. In den Fällen, a—c, ist die Steuer übrigens jedenfalls dann zu entrichten, wenn der Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch od. dessen Ersatz, Art. 212. AGBGB., stattgefunden hat. — B. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der USt. ist gegeben, G. Art. 9, 16 Abs. 2, Anw. § 11, a) wenn und insoweit das Rechtsgesch. wegen Nichtigkeit od. Anfechtbarkeit, BGB. § 116 und 142 u. a., aufgehoben wird; b) infolge Nichtgenehmigung durch den ges. Vertreter od. Berechtigten, BGB. § 108, 114, 185 u. 458, unwirksam bleibt; c) infolge Ausübung des ges. Rücktrittsrechts, BGB. § 325—327, oder des Rechts auf Wandlung und Minderung des Kaufpreises, BGB. § 462 f., rückgängig gemacht wird; d) bei der Ausübung des Vorkaufsrechts, BGB. § 504, 1094, 2034, für die St. aus dem durch die Ausübung dieses Rechts beseitigten Kaufvertrag; e) wenn und soweit in den Fällen der Aussetzung des St.-Einzugs, Z. 3 A, die St. vorläufig entrichtet ist, nachher aber der StAnsatz wegfällt; f) wenn eine auf Lebenszeit einer Person beschränkte Nutzung oder Leistung, aus deren Wert USt. bezahlt wurde, schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn wegfällt; g) bei Aufhebung des Zuschlagsbescheids in einer Zwangsverst. im Beschwerdeweg, § 90 RG. über die Zwangsverst., RGBl. 1898 713; h) wenn bei Zwangsenteign. die mit der USt. belegte Entschädigungsumme im gerichtl. Verfahren ermäßigt wird. — C. Eine Rückerstattung der St. aus Billigkeitsgründen ist vorgesehen: a) wenn ein Rechtsgeschäft später als 3 Mte vom Abschluß ab auf Grund Rücktrittsrechts rückgängig gemacht wird, vgl. B. c.; b) wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben ist. Die Erstattung muß innerh. Jahresfrist vom Eintritt der StPfl. ab beantragt werden. Billigkeitsgründe sind jedenfalls dann nicht anzuerkennen, wenn anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft zur Umgehung der St.-Pfl. rückgängig gemacht wurde oder unausgeführt blieb. — * **III. Subjektive StPflicht.** * Die Entrichtung der USt. liegt ges. dem Erwerber der stpfl. Grdstücke und Forderungen ob. Vertragsm. kann die Bezahlung anders geregelt, insbes. vom Veräußerer übernommen werden. Die StBeh. ist jedoch dadurch nicht gehindert, sich an den Erwerber zu halten. Sie muß sich an ihn halten, wenn der Veräußerer stfrei ist, s. IV 2. Wenn der Staat als Veräußerer die Bezahlung der St. übernommen hat, ist der StAnsatz zu unterlassen. — * **IV. St.-Befreiungen.** * 1. Objektiv sind stfrei, Art. 7, 16 Abs. 2, Anw. § 8, a) Erwerbungen zum Behuf von Feldbereinigungen sowie von Anl. für Entwässerung od. Bewässerung von Grdst.; b) Tauschverträge zur Vereinigung landw. und forstwirtschaftl. benützter Grdst., soweit nicht Gebäude in Frage stehen und ein Aufgeld nicht vereinbart ist; c) Erwerbungen bei Auflösung von Realgderechtsverhältnissen; d) Erwerbung durch Zwangsenteignung zur Durchführ. der Ortsbaupläne; e) Vereinbarungen über die Ausscheidung des örtl. Kirchenvermögens; f) Erwerbungen, bei denen der stpfl. Wert im ganzen 120 ℳ nicht übersteigt. — 2. Subjektiv sind stfrei, Art. 11, 16 Abs. 2 Anw. § 14: a) das Staatsoberh., der Staat und das Reich, im Fall der Gegenseitigkeit auch das Staatsoberh. und der Fiskus anderer d. Staaten; b) die anerkannten kirchl. Korporationen des Landes (die evangel., kath., reformierten sowie die jüdischen Kirchengden) für Erwerbungen zu gottesdienstl. Zwecken (Errichtung von Kirchen, Kapellen und sonst. dem Gottesd. gewidmeten Räumlichkeiten, nicht auch von Pfarrhäusern); c) Aktiengesellsch., G. m. b. H., Genossensch., Körpersch. des öff. Rechts, rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit dem Sitz in W. (im Fall der Gegenseitigkeit auch in anderen d. Staaten) soweit sie sich in gemeinn. Weise mit dem Bau von Wohnungen für Minderbemittelte befassen; d) der Konkursschuldner und der ZwangsvollstrSchuldn. sowie deren Ehegatten, Eltern, Voreltern und Abkömmlinge für Erwerbungen aus der Konkursmasse und aus der Zwangsverst.; e) die Abkömmlinge für Erwerbungen aus dem Nachlaß, der ehel. Gütergemeinschaft od. der fortges. Gütergemeinschaft, desgl. der überlebende Ehegatte für Erwerbungen aus dem Nachlaß od. der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor od. bei der Auseinandersetzung des Nachlasses od. der Gemeinschaft, G.

18. 7. 02, StKollE. 16. 8. 02 I zu Art. 11 Z. 6; f) die Abkömmlinge für GrdstErwerbungen von den Eltern und den Voreltern jedoch nur zur Hälfte des stpfl. Werts und nur falls dieser den Betrag von 20 000 ℳ nicht übersteigt, StKollE. 16. 8. 02 I zu Art. 11 Z. 5. — * **V. Feststellung der St.** * Der Ansatz der St. ist Sache der BezSt.-Aemter. Zur Geschäftsvereinfachung ist den Beh. und Beamten der freiw. Gerichtsbarkeit, denen die Beurkundung des stpfl. Vertrags und der Eintrag des Eigentumsübergangs in das Grdbuch obliegt, eine in Art. 14 des G. näher geregelte Verpflichtung zur Mitwirkung bei dem StAnsatz auferlegt. Die Mitwirkung besteht teils darin, daß die betr. Beh. und Beamten dem BezStAmt von der Beurkundung des Rechtsgeschäfts Kenntnis zu geben haben, teils darin, daß sie die St. vorläufig anzusetzen haben. Letzteres trifft z. B. zu, wenn Grundbuchämter, BezNotare und Ratschreiber es sind, die den stpfl. Vertrag beurkunden; auch den ZwangsverstKommissaren liegt der vorläufige St.-Ansatz ob. Ersteres trifft zu, wenn die Beurkundung des Vertr. durch einen öff. Notar erfolgt, der nicht BezNotar ist, VV. § 9, od. durch das Amtsgericht, VV. § 8, od. wenn, VV. § 6 u. 7, die zum vorl. StAnsatz Berufenen Bedenken wegen des StAnsatzes haben. Für die Fälle, in denen regelmäßig kein amtl. Organ Kenntnis von dem stpfl. Rechtsvorgang erhält (insbes. bei Forderungsabtretung, Art. 2), besteht eine innerh. 14 Tagen zu erfüllende Anzeigepflicht des StPfl. an das BezirksstAmt od. in Orten ohne BezStAmt an das OStAmt, Art. 15. Weitere Sicherungsmittel zur Erzielung eines richtigen StAnsatzes sind 1. die — auch die Pflicht zur Vorlage der Urkunden über das Veräußerungsgeschäft — umfassende Auskunftspflicht der StPfl., Zeugen und Sachverst., Art. 16, und 2. die Auskunftspfl. der Staats- und Gdebeh. einschl. der öff. Notare Art. 17. Bei unentschuldigter Nichterfüllung der Auskunftspfl. des StPfl. geht ihm das Beschwerderecht, s. Z. VII, verloren, auch ist in solchem Fall die StBeh. berechtigt 1. an Stelle des gemeinen Werts den etwaigen höheren Liebhaberwert des stpfl. Gegenstandes der StBerechnung zu Grund zu legen, 2. dem StPfl. die entsteh. Kosten des StAnsatzes aufzuerlegen, Art. 23. — * **VI. Betrag der St.** * Von 100 ℳ des stpfl. Betrags, s. II. 2, werden für den Staat 1 ℳ 50 ₰ erhoben. Wenn der stpfl. Betrag 1000 ℳ und das stbare Einkommen des StPfl. und seines Ehegatten 2000 ℳ nicht übersteigt, beträgt die St. nur 1 ℳ 20 ₰, jur. Pers. und gewerbsm. Güterhdler ausgenommen, Art. 18 G. i. d. F. 12. 8. 11. — * **VII. Beschwerde,** * Art. 24. Die Entscheidung über die StPfl. kommt in 1. Inst. dem BezStAmt zu, in dessen Bez. das zuständ. Grundbuchamt seinen Sitz hat, Art. 19. 1. BeschwInst. gegenüber dem BezStAmt ist das StKoll., Abt. f. dir. St., 2. BeschwInst. das MinF. Gegen die Entsch. des MinF. ist Rechtsbeschw. an den VerwGH. nach dem G. 16. 12. 76, Rgbl. 485, zulässig. Die Frist beträgt in allen 3 Fällen je 1 Mt. Im Fall der Abweisung einer VerwBeschw. erfolgt Sportelansf., nach Nr. 15 d. Tarifs z. allg. Sportelgef., bei Abweisung einer Rechtsbeschw. nach TarNr. 86 Z. 8—11. — * **VIII. Strafbestimmungen, StNachholung und -Zurückforderung.** * Das Unternehmen der StGefährdung wird mit der Geldstr. des vierfachen Betrags der gefährdeten St. bestraft, Legalstr., und, wenn dieser Betrag nicht festgestellt werden kann, mit einer arbiträren Strafe im Rahmen von 3—5000 ℳ, Art. 25. Die hauptsächl. Tatbestände der StGefährdung sind in Art. 26 G. aufgezählt. Ist das Unternehmen der StGefährdung zwar wissentl. aber nicht in der Absicht der StVerkürzung erfolgt und ebenso bei fahrl. Gefährdung, tritt Geldstr. von 1—300 ℳ ein, Art. 27. Neben der Strafe ist die hinterzogene St. nachzuholen, Art. 28. Im Fall der tätigen Reue durch Selbstanzeige tritt Straffreiheit ein, Art. 29. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter St. verjährt in 5 J., Art. 30. — **IX.** Ueber die Zuschläge der Gden zur St. s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. 6. Hochstetter.

Grundstückszuwachssteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden I. und Zuwachssteuer.

Grundwasser s. Wasser II d, Wasserrecht II.

Güterhändler s. **Bekämpfung des Grundstückswuchers** unter Wucher.

Güterzerstückelung s. **Bekämpfung des Grundstückwuchers** unter Wucher.

Gummiwaren. Ueber Einrichtung und Betrieb gewerbl. Anlagen zur Vulkanisierung von G. hat der Bdrt. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsktBek. 1. 3. 02, RGBl. 59. Die Arbeitsräume, in denen Gummiw. unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff vulkanisiert werden, müssen mit genügenden, zum Lüften eingerichteten Fenstern versehen sein, und durch mechanisch betriebene Ventilationseinrichtungen wirksam entlüftet werden. Ihr Fußboden darf nicht tiefer als der sie umgebende Erdboden liegen. Als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder als Lager- und Trockenräume dürfen sie nicht benützt werden. Die Zahl der darin beschäft. Pers. muß so bemessen sein, daß auf jede mind. 20 cbm Luftraum entfallen. Die Vulkanisierungs- und Trockenräume dürfen nur durch Dampf- od. Warmwasserheizung erwärmt werden, ihre künstl. Beleuchtung darf nur mittels elektrischer, durch starke Schutzglocken verwahrter Glühlampen erfolgen. Ausnahmen hievon kann die höh. VerwBehörde zulassen. Für Gestattung Sportel nach Nr. 11 SpTar. vrbd. § 14 Z. 4b VV. SpG. 13. 9. 11, Rgbl. 561. Mit dem Vulkanisieren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder mit sonst. Arbeiten, bei denen die Arb. der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, dürfen Pers. unter 18 J. nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung anderer Pers. darf ununterbrochen nicht länger als 2 St. und täglich nicht länger als 4 St. dauern; nachdem sie 2 St. gedauert hat, muß vor ihrer Wiederaufnahme den Arbeitern eine Arbeitspause von mind. 1 Stunde gewährt werden. — Im Betrieb von Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren ist die

Beschäftigung von Kindern untersagt; KAG. § 4, 12, 23 u. 25. Brenner.

Gymnasiallehrer s. höhere Schulen § 7.

Gymnasien s. höhere Schulen § 6.

Haarzurichtereien s. Roßhaarspinnereien.

Hafen, Hafenordnungen, s. Schiffahrt 4a u. 8.

Hafenpolizei in Friedrichshafen. Gem. Art. 5 BezO. ist für die Hafen- und Landungsplätze am Bodensee, Friedrichshafen, Langenargen, Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach, zur Führung der pol. Aufsicht über Ordnung und Sicherheit der Schiffahrt, über Befolgung der Vorschr. der Hafenordnungen, über den Fremdenverkehr und über Einhaltung der aus gesundheits- oder veterinärpol. Gründen getroff. Sperrmaßregeln ein bes. * **Hafendirektor** * mit den in Art. 13 u. Art. 32 Abs. 1 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153, bez. Strafbefugnissen bestellt. Der Hafendir. untersteht der Kreisreg. und dem MinJ. Diese Stelle versieht schon seit langem der jeweil. Vorstand des Hauptzollamts Friedrichshafen im Nebenamt. Seine Strafbefugnis ist in Art. 13 G. 12. 8. 79 geregelt, seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Uebertretungen, die auf dem Bodensee begangen werden. Ueber Handhabung der Hafenpol. s. Schiffahrt 8. Zum Wirkungskreis der Hafenpol. gehört sodann die Paß- und Fremdenpol. und es sind die für diesen Zweck in Friedrichshafen aufgestellten Landjäger der Hafendir. unterstellt, KV. 11. 10. 98, Rgbl. 225; ebenso ist die HafenpolBeh. VollzBeh. für die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, Rgbl. 1899 607, und umgekehrt und Transportbeh., s. Gefangenentransportw. II. Endlich ist der Hafenpol. auch die Obliegenheit der PolBeh. bei der Untersuchung usw. des in das Zollinland eingeh. Fleisches übertragen, s. Fleischbeschau III. 2. Busse.

Haftung für Sachschaden bei dem Eisenbahnbetrieb. Nach G. 4. 6. 03, Rgbl. 213, haftet für den bei dem Betr. einer E. entsteh. Schaden an Sachen der BetrUnternehmer, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Dem eigenen Verschulden des Bes. steht gleich das Verschulden seines ges. Vertreters und der Pers., die die tatsächl. Gewalt über die Sache für den Bes. in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnl. Verhältnis ausüben, vermöge dessen sie den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Bes. Folge zu leisten haben, § 1. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in 2 J. vom Unfall an, § 2. Die Haftung des BetrUntern. kann durch Vertrag im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, es sei denn, daß die Ausschließung oder Beschränkung der H. als Gegenleistung für eine an den anderen zu bewirkende Leistung oder als Bedingung einer dem anderen gewährten bes. Vergünstigung des BetrU. ausdrücklich vereinbart wird, § 3. Auf Beschädigung von Sachen, die der E. zur Aufbewahrung oder zur Beförderung übergeben worden sind oder die als Reisegepäck mitgeführt werden, wird das G. nicht angewendet, § 4. Supper.

Haftung von Unternehmern und Angestellten gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen und gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw. s. Unfallversicherung A. VI.

Hagelbeobachtung. Die H. war früher in der Hauptsache Aufgabe der meteorolog. Stationen, s. Stat. Landesamt. Durch MinVV. 5. 5. 98, Abl. 198, abgeänd. MinVV. 27. 6. 01, Abl. 177, ist eine bes. Hagelstatistik eingeführt worden. Von jedem Hagelfall, ohne Rücksicht darauf, ob er Schaden verursacht hat oder nicht, hat der Ortsvorst. unverzüglich auf vorgeschriebenem Formular einen Hagelbericht, bei zusammengesetzten Gden für jede einz. TeilgdeMarkung bes., an die Meteorol. Zentralstation in Stuttgart, s. Statist. LA., zu erstatten. Spät. 4 Woch. nach Eintritt des Hagelfalls ist, gleichviel ob Schaden an landw. Erzeugnissen entstanden ist oder nicht, ein weiterer Bericht auf vorgeschr. Formular an das Statist. LA. zu erstatten, in welchem, sofern ein Verfahren wegen Grundsteuernachlaß nicht stattgefunden hat, der durch Sachverständ. zu schätzende Schaden nach Höhe und Geldwert anzugeben ist. Außerdem haben nach wie vor auch die meteorolog. Stat. über vorgekommenen Hagel an die Meteorolog. Zentralstation zu berichten. Die Ergebnisse der Hagelstatistik werden veröff. in dem „Meteorolog. Jahrb.", s. Statist. LA., sowie unter Mitbenützung der Hagelabschätzungsakten des K. Steuerkoll., Abt. f. dir. St., in den „Mitteil. des Statist. LA.", den „W. Jahrbüchern f. Stat. u. Landesk." und dem „Statist. Handb. f. d. Kgr. W." Trübinger.

Hagelversicherung. Die H. wird in W. nur von auswärt. Gesellschaften betrieben. Um den w. Landwirten eine günstige Gelegenheit zur billigen Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschläge zu bieten, wurde mit Zustimmung der Ständeversammlung 21. 12. 99 am 9. 1. 00 die Uebereinkunft zwischen dem w. MinJ. und der nordd. Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin betr. die Regelung der H. in W. abgeschlossen, Abl. MinJ. 00 37. Durch G. 26. 12. 99 erfolgte eine einmalige Zuweisung aus dem Vermögen der Restverwaltung an den staatl. Hagelversicherungsfonds im Betrag von 2 Mill. Mark; zugleich wurde der ordentl. Jahresbeitrag an den staatl. HFonds auf 200 000 ℳ festgesetzt. Durch die am 21./27. 4. 09 mit der nordd. HGes. vereinbarte „Anlage zu der am 9. 1. 00 abgeschlossenen Uebereinkunft" (Abl. MinJ. 09 446) wurde bestimmt, daß die letztere bis auf weiteres mit einigen wenigen Aenderungen in Kraft bleiben soll. Danach gilt in der Hauptsache folg.: Die nordd. HGes. ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Statuten und ihrer VersBedingungen sowie der Uebereink. vom 9. 1. 00 die Feldfrüchte sämtl. versicherungsuchender Landw. in W. gegen Hagelschäden in Versicherung zu nehmen. In jedem Jahr wird nach Beendigung der Schadensschätzungen eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleich der bezahlten Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds und der Policengebühr mit der Schadensumme zuzügl. der Verwaltungskosten das w. Geschäftsergebnis zu dem Geschäftserg. des übrigen VersGebiets mit Ausschl.

von Baden verhält. Ergibt sich nach dieser Berechnung für das w. Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausg. von mehr als 25 v. H. der w. Vorpr. und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diej. des übr. Geschäftsgebiets, außer Baden, in Prozenten der Vorpr. um mehr als 25, so hat der w. HagelversFonds — ev. die w. Staatskasse — den 25 v. H. der Vorprämie übersteigenden Mehrbetr. an die Ges. zu bezahlen; dagegen zahlt die Ges. in den Jahren, in welchen sich für das w. Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einn. über die Ausg. oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einn. als für das übrige VersGebiet ergibt, 75 v. H. des Mehrbetr. des w. Ueberschusses oder des Minderbetrags der Unzulänglichkeit an den w. VersFonds. Der auf die w. Versicherten entfallende Nachschußbeitrag wird von dem w. HFonds an die Ges. abgeführt, dagegen ist die Ges. verpflichtet, zugleich mit der Vorpr. und dem Beitr. zum Reservefonds einen vom MinJ. zu bestimmenden Prozentsatz der Vorpr. (bis 1907 30 v. H., 1908 40 v. H., 1909—13 50 v. H. und seit 1914 40 v. H.) für den HFonds zu erheben und bis zum 1. Okt. an diesen abzuführen. Durch die Bezahlung des Zuschlags zur Vorpr. an den staatl. HFonds sind die Landw. infolge der Uebernahme der Verpflichtung zur Nachschußleistung auf die Staatskasse von der Gefahr der Anforderung einer Nachschußprämie unbedingt befreit, also gegen feste Prämie vers. Der StaatshagelversFonds betrug am 1. 12. 13 rund 4 886 000 *M*. Abgeschlossen wurden 1913 in W. 74743 Policen über 117826089 *M* VersSumme, entfallend auf 107 362 Versicherte. Ekert.

Halbseemännische Bevölkerung s. Ersatzw. XVI.

Haltekinder s. Kostkinder.

Hammerwerke sind genehmigungspfl. Anl. nach § 16 GewO. Zuständig zur Genehmigung ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Vers. in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3. Zu den H. gehören auch die Poch-, Stampf- und Fallwerke. Anl., in denen Fallgewichte unmittelbar durch Menschenkraft bewegt werden, sind nicht hiezu zu rechnen, preuß. techn. Anl. II 10, Schicker, GewO. 1283. — Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Walz- und H. sind vom Bdrt. auf Grund § 139a GewO. bes. Vorschr. erlassen worden, RchsVBek. 20. 5. 12, RGBl. 311, dazu VV. 30. 5. 12, Rgbl. 154. In Metall-, Walz- und H., die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke, von Kindern unter 14 J. in den Werken überhaupt verboten. In denj. Walz- und H., die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der jungen Leute männl. Geschl. bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhang stehenden Arbeiten die Beschränkungen des § 136 GewO. über Nachtarbeit, Pausen, ununterbrochene Ruhezeit und Sonntagsarbeit mit best. Maßgaben — vom 30. 9. 14 ab nur mit oberamtl., stets widerruflich zu erteilender Gen.— außer Anwendung bleiben. Für Walz- und H., die von den bezeichn. Ausn. Gebrauch machen, gelten für das gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 GewO. in den Betriebsräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendl. Arbeiter bes. Best. Der Aushang einer Tafel, die die bez. bes. Vorschr. in deutlicher Schrift wiedergibt, ist angeordnet. Die Vorschr. des § 138 Abs. 2 GewO. über den Aushang der dort genannten Gesetzestafel wird hierdurch nicht berührt. — Für Walz- und H. hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. hinsichtlich der in Buchst. A Z. 7 der Tabelle zur RchsVBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, geänd. d. Bek. 25. 10. 95 und 26. 4. 99, RGBl. 448 bzw. 271, gen. Arbeiten unter den ebendort bez. Bedingungen Ausn. von dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen, s. Sonntagsruhe im Gew.Betr. Brenner.

Handangel s. Angelfischerei.

Handarbeiten, weibliche, sind Gegenstand des Unterrichts an Mädchenschulen verschiedener Gattung. Zum Nachweis der Befähigung zur Erteilung des U. in w. H. und des damit verbundenen Zeichenunterrichts an Volks-, Mittel- und höheren Mädchensch. ist eine niedere Prüfung für den HandarbeitsU., zum Nachweis der Befähigung zur Erteilung des U. an Frauenarbeitsch. sind eine höh. Pr. für den HandarbU. und Fachpr. in Kleidermachen und im Sticken und Zeichnen eingeführt, MV. 9. 12. 99, Rgbl. 1145, mit Aend. d. MV. 12. 9. 04, Rgbl. 342, und 7. 5. 07, Rgbl. 208. Die Kommissionen zur Abnahme der Pr. werden vom MinKSch. bestellt, für die nied. Prüf. bei den Oberschulbeh. für die Volksschulen, für die höh. Pr. und für die Fachpr. beim GewOberschulrat. Die dienstrechtl. Verhältnisse der Lehrerinnen für den HandarbU. richten sich nach den für die Lehrkräfte der betr. Schulgattungen geltenden Best., s. Frauenarbeitsch., Volksch., Mittelsch., höh. Schulen und Frauenstudium. Fr. Kälber.

Handel mit lebenden Vögeln s. Vogelschutz III.

Handel mit Vieh im Umherziehen s. Viehhandel.

Handelsschulen s. Gewerbesch. und Fachsch., gew. Die „Stuttgarter H." (nicht zu verwechseln mit der städt. H. in St., die eine H. i. S. des Gew.- und HG. 22. 7. 06 ist) ist eine private als gemeinnütziges Unternehmen betriebene Unterrichtsanst., die den Charakter einer Handelsrealschule mit Angliederung einer als kaufm. Fachschule eingerichteten Oberklasse trägt. Mit Rücksicht auf die ihr für die Handelsrealschule verliehene Militärberechtigung i. S. d. § 90 KSchO. ist sie einer staatl. Aufsicht unterstellt, die von der MinAbt. f. d. höh. Sch. in Unterordnung unter das MinKSch. ausgeübt wird. Fr. Kälber.

Handelsgerichte. I. Soweit die Landesjustizverw. ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten (LG.) für deren Bezirke oder für örtl. abgegrenzte Teile **Kammern für Handelssachen** (K. f. H.) gebildet werden, die innerh. des LGBez. ihren Sitz auch an anderen Orten als an dem Sitze des LG. haben können. Die reichsges. auf die K. f. H. bezügl. Best. sind in § 100—118 GVG. i. d. F. 1. 6. 09, RGBl. 475, enthalten, für Zuständigkeit der K. f. H., vgl. ferner § 30 Abs. 1, § 143, 144, 147 FGG. Die

Handelsachen sind in § 101 GVG. aufgezählt. Hievon sind hervorzuheben: Ansprüche gegen einen Kaufmann aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind, Ansprüche aus Wechseln, kaufmänn. Anweisungen und den andern in § 363 HGB. gen. Urkunden, aus Rechtsverhältnissen zwischen Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, aus dem Firmenrecht, über Warenbezeichnungen, Muster und Modelle, aus dem G. über unlaut. Wettbew., aus § 45—48 BörsenG., aus dem RStempelG.. Hiezu kommen Anspr. auf Grund des ScheckG. 11. 3. 08, RGBl. 71, § 28. — Die K. f. H. entscheiden in der Besetzung mit 1 Mitgl. des LG. als Vorsitzenden und 2 Handelsrichtern (HR.). Das Amt der HR., die für 3 J. ernannt werden, ist ein EhrenA. Zum HR. kann jeder D. ernannt werden, der das 30. Lebensj. erreicht hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder als Vorstand einer sonst. juristi. Person in das Handelsreg. eingetr. ist oder eingetragen war; weiteres s. § 113 GVG. i. d. F. d. G. 20. 3. 05, RGBl. 179. Die HR. sind vor ihrem Amtsantritt eidlich zu verpflichten und haben während der Dauer ihres A. in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterl. Beamten. Ueber Enthebung vom Amt s. § 114. Eine bei einem LG. gebildete K. f. H. tritt nach Maßg. der Vorschr. des GVG. für Handelsachen an die Stelle der ZivK. Vor die K. f. H. in 1. Inst. gehören alle eine Handelsache betr. bürgerl. Streitigkeiten, für die nicht das AmtsG. zust. ist, GVG. § 70, 23, 24. Die Verhandlung des Rechtstreits erfolgt vor der K. f. H., wenn der Kläger dies in der Klagschrift beantragt hat. Ueber die Verweisung von Sachen seitens einer Kammer an die andere auf Antrag des Beklagten bzw. seitens der K. f. H. auch von Amts wegen s. § 103, 104 GVG. Die K. f. H. sind auch Berufungs- und BeschwerdeG. gegen amtsgerichtliche Urteile und Beschlüsse in H., § 105a, 108a. — * II. Die Bildung * von K. f. H. ist in Art. 13 w. AGGVG. 24. 1. 79, Rgbl. 3, der KVO. vorbehalten. In W. sind nur bei dem LG. Stuttgart und zwar für dessen gesamten Bezirk 3 K. f. H. errichtet, KVO. 15. 5. 79, Rgbl. 109, 12. 7. 03, Rgbl. 225, u. 5. 11. 12, Rgbl. 875. Die Vorsitz. der K. f. H. werden mind. auf 1 Geschäftsj. durch den JustMin. bestimmt; die HR. werden ernannt durch K. Entschl., durch die auch ihre Zahl bestimmt wird, auf gutächtlichen Vorschlag der betr. Handels- und Gewerbekammern, Art. 21 AGGVG. In Verhinderungsfällen wird der Vors. durch das vom Min. zu bestimmende Gerichtsmitgl. vertreten, § 13 DstVorschr. f. LG. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines HR. besteht nicht. Beeidigt werden die HR. in öff. Sitzung der K. f. H. durch den Vors. Bei Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung und Verordn. durch die K. f. H. sind sämtl. HR. der Kammer zuzuziehen, § 18. DV. Nach dem Stand vom April 1914 waren je auf die Dauer von 3 J. 21 HR. und 6 Stellv. mit Wirkung vom 1. 10. 12 an, 9 HR. und 2 Stellv. mit Wirkung vom 1. 10. 11 an ernannt. Schwab.

Handelsgesellschaften, ausländische, s. Gesellschaften.

Handelskammern. Die HK. sind öff.-rechtl., in den staatlichen Organismus eingegliederte Körperschaften der Selbstverwaltung. — Nach dem G. betr. die Handelskammern 30. 6. 99, Rgbl. 579, haben sie die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbes. die Beh. in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sollen in allen wichtigen, die Interessen des H. oder der Gew. berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung von H. und Gew. zu unterstützen. Sie haben alljährlich dem MinJ. über den Zustand des H. und der Gew. ihres Bez., über wünschenswerte Verbesserungen und über die mögliche Art der Ausführung derf. Bericht zu erstatten, G. Art. 1. — Außer den ihnen durch das HKG. übertragenen Aufgaben und Befugnissen ist ihnen teils durch reichs- oder landesgesetzliche Best., teils durch Anordnung der Verwaltung eine Reihe von weiteren Funktionen zugewiesen: nach § 112 GVG. u. Art. 21 Abs. 1 AG.-GVG. 24. 1. 79, Rgbl. 3, Aufstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Handelsrichtern; nach § 1 BörsenG. 22. 6. 96 u. § 1 VV. 23. 12. 96, Rgbl. 328, die Aufsicht über die Börsen (HK. Stuttgart); nach § 192 Abs. 3 HGB. Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Hergangs bei der Gründung von Aktiengesellschaften; nach § 126 RG. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98 Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters, s. d.; nach § 29 Abs. 4 VV. GewO. 9. 11. 83 i. d. F. d. § 5 VV. 28. 9. 00, Rgbl. 753, Beeidigung und öff. Anstellung von Bücherrevisoren; nach § 5 KVO. 8. 7. 10, Rgbl. 415, Wahl von Mitgl. in den Beirat der Verkehrsanst.; nach § 19 der Grundbestimmungen der Zentralst. f. G. H. 28. 6. 12, Rgbl. 204, Wahl von Beiräten in das Gesamtkollegium der Z. f. G. H.; nach Herkommen und z. T. auf Grund ausdrückl. Best. Ausstellung von Ursprungszeugnissen für ins Ausland gehende Waren. — Die Errichtung der HK. sowie die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitgl. einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt durch KVO. Durch Art. 2 KVO. 22. 3. 00, Rgbl. 249, sind 8 HK. errichtet: Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg, Rottweil. Jeder K. ist eine Anzahl OABez. zugeteilt. Gleichzeitig ist die Zahl der KMitglieder festgesetzt. — Die Mitgl. der HK. werden von den Handel- und GewTreib. des Kammerbezirks auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 J. scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt, Art. 18. Das MinJ. kann anordnen, daß eine bestimmte Zahl der ordentlichen Mitgl. aus am Sitze der K. nicht wohnhaften Personen zu bestehen hat, Art. 2 Abs. 2. Eine solche Anordnung ist bis jetzt nicht getroffen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt; für Dienstreisen wird Entschädigung gewährt, Regulativ MinJVB. 31. 10. 99, Rgbl. 785, MinJBek. 9. 10. 06 u. 22. 6. 14,

Rgbl. 594 u. 294. Wahlberechtigt sind: diej. natürlichen und juristischen Personen, welche als Inhaber einer Firma, und diej. Gesellschaften und Genossenschaften, welche als solche in einem Handels- bzw. Genossenschaftsregister des HKBez. eingetragen sind, s. Handelsregister; die Inhaber von im HKBez. gelegenen Betriebstätten und Verkaufstellen, welche zu einem außerhalb des Bez. bestehenden im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch ohne daß sie im HReg. des KBez. eingetragen sind, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; — alle diese unter der Voraussetzung, daß sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Unabhängig hievon sind wahlberechtigt die in einem HReg. des KBez. eingetrag. GewBetr. des Staats, sowie Vorschuß- und Kreditvereine mit einem Betriebskapital von mind. 50 000 ℳ. Diese müssen jedoch ihre Zulassung beantragen, Art. 4. — Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Vertretung findet statt: für Personen unter Vormundschaft durch einen Prokuristen; für Aktiengesellschaften und Genossensch. durch die Vorstandsmitglieder; für offene Handelsgesellsch., Kommanditgesellsch. oder KommGes. auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter; für Gesellsch. m. b. H. durch die Geschäftsführer; für GewBetr. des Staats oder der Kommunalverbände durch ermächtigte Vertreter. Weibliche Personen bedürfen keines Vertreters. Im übrigen kann der Wahlberechtigte sich auch durch einen im HReg. eingetr. Prokuristen und bei AGesellsch., Genossensch., off. Handelsgesellsch., Kommanditgesellsch. und Kommanditgesellsch. a. A. auch durch einen sonst. Beamten vertreten lassen, die je mit schriftl. Vollmacht ausgestattet sein müssen, Art. 5. Wahlberechtigte, die in dems. KBez. mehrfach stimmberechtigt sind, dürfen nur einmal abstimmen, Art. 6. — Wählbar sind männliche wahlberechtigte Personen, die im Besitz der d. Staatsangehör. und mind. 25 J. alt sind. Außerdem sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar Personen, die früher wahlberechtigt waren, aber ihre das Wahlrecht begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, und zwar sowohl im KBez. ihres Wohnsitzes wie in dem, in welchem sie früher zur Gewerbesteuer veranlagt waren. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Kammern ist unzulässig. Mehrere Gesellschafter einer und ders. Firma oder mehrere Vorstandsmitglieder von AktGes. oder Genossensch. oder mehrere Geschäftsführer einer G. m. b. H. dürfen nicht gleichzeitig Mitgl. ders. K. sein, Art. 7 u. 8. — Personen, welchen die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, sind weder wahlberechtigt noch wählbar; ebenso Pers. im Konkurs und Pers., welche in dem Verzeichnis derj. Schuldner laufen, bezüglich deren ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangel an Masse abgewiesen worden ist (§ 107 KO.), je über die Dauer des Konkurses bzw. der Eintragung, Art. 9. — Zum Zweck der Vornahme der Wahl ist jeder HKBez. in Abstimmungsbezirke eingeteilt: s. Anlage A zur VV. zum HKG. 28. 3. 00, Rgbl. 303, mit Aend. durch V. 13. 12. 07, Rgbl. 848; 26. 11. 10, Rgbl. 575, u. 13. 12. 13, Rgbl. 353. Die Wahlen finden jeweils im Januar statt, Art. 12 Abs. 1. Die Wählerlisten werden vom OA. aufgestellt und öff. ausgelegt. Einsprachen sind binnen der Ausschlußfrist von 1 Woche nach Beginn der Auslegung beim OA. anzubringen, das binnen 2 Woch. darüber zu entscheiden hat. Als Beschw.-Instanz entscheidet die Kreisreg. (endgültig), Art. 11. Der Tag der Vornahme der Wahl wird von der Zentralst. f. G. H. im Benehmen mit der HK. bestimmt und von ihr und den OAe. mind. 6 Tage vor der Wahlhandlung bekannt gegeben. Wahlvorsteher in der OAStadt ist ein oberamtlicher Beamter; die Wahlvorsteher in anderen Abstimm.-Orten bestellt das OA. Der Wahlvorsteher zieht 2 Beisitzer aus den am Abstimmungsort wohnhaften Wahlberechtigten zur Wahlhandlung zu. Die Wahl ist öff. Sie erfolgt durch geheime Abstimm. mittels Stimmzettel nach verhältnismäßiger Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt der mit den nächstmeisten Stimmen (nach dem Zuletztgewählten) nach. Gleichzeitig mit den Hauptwahlen werden auch etwaige Ersatzwahlen für im Laufe der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder vorgenommen. Die Wahlergebnisse werden mit einer Einsprachefrist von 2 Woch. öff. bekannt gemacht. Ueber Einsprachen entscheidet die Zentralst. f. G. H., als BeschwInstanz das MinJ. (endgültig), Art. 17 u. 18. Die Kammer kann weitere Mitgl. bis zum 4. Teil der Zahl der durch allg. Wahl zu berufenden beiwählen. Die Beiwahlen sind ebenfalls zu veröffentlichen, Art. 19. — Außer durch Ablauf der Wahlperiode erlischt die Mitgliedschaft, wenn nach der Wahl in der Person eines Gewählten ein Umstand eintritt, der ihn vor der Wahl oder Beiwahl von der Mitgliedschaft ausgeschlossen hätte. Gegen einen bezügl. Bescheid der K. ist Beschw. an die Zentralst. und weiter an das MinJ. zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist, Art. 20. Ein Mitgl., das nach dem Urteil der K. die öff. Achtung verloren oder sich eines groben Verstoßes gegen die kaufmännische Ehre schuldig gemacht hat, kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Kammerbeschluß ausgeschlossen werden. Ueber Beschwerden entscheidet das MinJ. (endgültig). — Nach jeder ordentlichen Mitgliederwahl wählen die K. für 3 J. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte der Kammermitgl.. Scheidet der eine oder andere vor der ges. Zeit aus, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode, Art. 22. — Die Beschlüsse der K. werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, nur im Fall der Ausschließung eines Mitgl. (s. o.) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte der ordnungsmäßig einzuladenden Mitgl. erforderlich. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird. Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Ueber jede Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen,

Art. 23. Die Sitzungen sind öff., soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, bei welchen die Oeffentlichkeit der Beratung von den vorgesetzten Beh. ausgeschlossen worden ist oder von der K. selbst für ungeeignet befunden wird, Art. 24. — Nähere Best. über den Geschäftsgang trifft die Geschäftsordnung, die von der K. zu beschließen und vom MinJ. zu genehmigen ist, Art. 25. In den Grundzügen übereinstimmende GeschäftsO. sind von sämtl. HK. in den Jahren 1911 u. 1912 erlassen worden. — Die Beamten (Sekretäre) und Angestellten der HK. werden von ihr berufen und belohnt, Art. 26. — Die HK. haben die Rechte einer juristischen Person. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen. Sie werden nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Urkunden, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der K. vollzogen werden, Art. 27. Die HK. haben alljährl. einen Einnahme- und Ausgabeetat aufzustellen und öff. bekannt zu machen sowie der Zentralst. f. G. H. vorzulegen. Das Verwaltungsjahr der HK. ist das Kalenderjahr, G. Art. 29, VV. § 15. — Die Kosten der HK. sind von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Maßstab ihrer Gewerbesteuerkapitale vom 1. Jan. des betr. Kalenderj. zu tragen und werden auf Grund der von der HK. gefert. Umlage als Zuschlag zur Gewerbesteuer erhoben. Für die zur Gewerbesteuer nicht veranlagten GewBetriebe des Staats sowie der Vorschuß- und Kreditvereine wird durch die Bezirksschätzungskommission ein als Maßstab für die HKKostenumlage dienendes fingiertes Gewerbesteuerkapital gebildet. Sollen mehr als 2 v. T. des Gewerbekatasters erhoben werden, so ist vorherige Genehm. des MinJ. erforderlich, Art. 30 u. § 16 VV. Die von der HK. gefertigten Umlageverzeichnisse werden von der K. der OA.-Pflege und von diesen den Gden zugestellt. Die Gden haben den auf die Zahlungspflichtigen ihres Bezirks entfallenden Betrag binnen 3 Mon. nach Zustellung der Umlage an die Amtspflege abzuliefern, und die letztere hat den ganzen auf die Zahlungspflichtigen des OABez. entfallenden Betrag binnen eines weiteren Mon. an die HK. abzuführen. Uneinbringliche Umlagebeträge sind den Gden von der HK. später zurückzuvergüten. Wenn ein Umlagepflichtiger im Lauf des Verw.-Jahrs aufhört, gewerbesteuerpflichtig zu sein, so ist auf Antrag (bei der K.) derj. Teil des Beitrags in Abzug zu bringen oder zurückzuerstatten, welcher auf die Zeit entfällt, für die eine Heranziehung zur Gewerbesteuer nicht mehr stattfindet. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Ortsteuereinbringer beim Einzug der Gewerbesteuer. Hiefür und für die weiter damit verbund. Geschäfte ist von der HK. an die Gden eine Gebühr von 3 ₰ von der ℳ der eingezog. Beiträge und an die OA.-Pflegen eine solche von 1½ ₰ von der ℳ zu entrichten, G. Art. 30, VV. § 17—23. — Die Zwangsbeitreibung von Beitr. erfolgt nach den Best. des Abschn. III des G. über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche 18. 8. 79, Rgbl. 202. — Die Einnahmen der HK. können von ihr mit Genehmigung des MinJ. der Gde- oder OAPflege am Sitz der Kammer zu rechnerischer Verwaltung überwiesen werden, von der dann auf Anweis. der K. auch die Zahlungen geleistet werden und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung geführt wird. Hiefür ist der betr. Kasse eine vom MinJ. zu best. Belohnung von 2—3 v. H. der laufenden jährl. Einnahmen zu gewähren, G. Art. 31 u. VV. § 24. **Krack.**

Handelsregister s. Freiw. Gerichtsbarkeit I. II.

Handelsreisen und Handelsreisende s. Ambulanter Gewerbebetrieb.

Handlungsgehilfen. * **I. Allgem.** * Die in Betrieben des Handelsgewerbes beschäftigten Hilfspersonen sind gew. Arb. i. S. d. Tit. VII GewO., sofern es sich nicht um Betriebe handelt, auf die die GewO. (§ 6) überhaupt keine Anwendung findet. Für sie gelten, soweit die GewO. nichts anderes bestimmt, die gleichen gewerberechtl. Vorschriften, wie für andere gew. Arbeiter, s. d. Sondervorschr. für die im HGew. beschäftigten Personen bestehen a) bezügl. der Sonntagsruhe, s. d., b) bezügl. der off. Verkaufsstellen mit zugehörigen Kontoren und Lagerräumen, § 139c—m; c) in der Best. des § 154 Abs. 1 Nr. 3 GewO., wonach auf die Arbeiter in HGeschäften die bes. Arbeiterschutzvorschr. für Betr. mit mind. 10 bezw. 20 Arb., § 133g—139a keine Anwendung finden, soweit es sich nicht um Arb. handelt, die in einem zum HGeschäft gehörigen Betr. mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind; d) in der Best. des § 154 Abs. 1 Nr. 2 GewO., wonach auf HG. und HLehrl. (i. G. zu andern Arbeitern in HGeschäften) die Vorschr. des Tit VII GewO. keine bzw. keine unmittelbare Anwendung finden mit Ausnahme der Vorschr. über die Sonntagsruhe und über offene Verkaufsstellen, sowie über den Fortbildungschulbesuch (§ 120) und über die Maßnahmen gegen Lehrlingszüchterei, § 128, 139l, s. a. Arbeiterschutz, Betriebschutz. — Die GewO. trifft selbst keine Best. darüber, was Handelsgewerbe und wer HG. und HL. ist; sie versteht darunter solche i. S. d. HGB. Die handelsgesetzlichen Begriffe liegen auch den Best. des Ges. betr. Kaufmannsgerichte und der Versicherungsgesetzgebung zugrund, Z. 46 der Anleitung des RVA. über den Kreis der nach der RVO. gegen Inv. und Krankh. vers. Pers., Bek. 22. 5. 1912, MAbl. 385; Z. 15 der Anleitung des RVA. über den Kreis der nach dem VersicherG. für Angest. vers. Pers., Bek. 9. 7. 12, MinJAbl. 289. Nach § 59 HGB. ist (ohne Rücksicht auf das Geschlecht) HG. wer in einem HGew. i. S. v. § 1—3 HGB. zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Handlungslehrlinge s. d. Was kaufmänn. Dienste sind, ist dabei nicht bestimmt. Die übliche Verkehrsauffassung, die namentlich auch in den Entscheid. der Gew.- und der KaufmGerichte, sowie der VersAemter und Schiedsger. zum Ausdruck kommt, wird entscheidend sein. Zu den kaufm. Diensten rechnet man

gewöhnl. die Tätigkeit der Verkäufer, Reisenden, Einkäufer, Buchhalter, Kontoristen, Korrespondenten, Expedienten, Kassierer, sowie der kaufm. Betriebsbeamten, dagegen nicht höhere technische und künstlerische, sowie wissenschaftl. und schriftstell. Tätigkeiten, ferner nicht die niederen mechan. oder gesindeähnl. Dienstleistungen, z. B. der Schreibgehilfen, Maschinenschreiber, Packer, Laufburschen, Hausdiener, Pförtner usw. und auch nicht die gew. technischen Arbeiten in einem zum HGew. gehörigen gew. Betrieb, z. B. der Fabrikarbeiter, Handwerker, Werkmeister, technischen Betriebsbeamten. Wenn ein Angest. sowohl kaufm. als andere Dienste leistet, so wird die vorwiegende Seite seiner Tätigkeit entscheidend sein. — * **II. Dienstvertrag.** * Die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem H. und seinem Arbeitgeber (Prinzipal) bestimmen sich im allg. nach dem zwischen ihnen abgeschlossenen Dienstvertrag; dieser ist durch das HGB. (§ 59—75e) und, soweit dieses keine Best. trifft, durch das BGB. (§ 611 f.) geregelt. Fähigkeit Minderjähr. zum Abschluß von Dienstverträg. s. § 118, 1822 Nr. 7 BGB., s. a. Arbeitsvertrag, Lehrvertrag. Die Vorschr. der GewO. über den gew. Arbeitsvertrag gelten im allg. für den DstV. der H. nicht, s. o. I. Das HGB. enthält verschiedene privatrechtl. Best., die den Zweck haben, den H. als den wirtschaftl. schwächeren Vertragsteil gegenüber dem Prinzipal zu schützen; sie sind zwar meist privatrechtl. zwingend, aber, soweit sie nicht durch die polizeil. Best. der GewO. über off. Verkaufstellen gedeckt sind, nicht durch Strafbest. oder poliz. Zwangsmittel gesichert, wie dies bei verschied. entspr. Schutzvorschr. der GewO. zugunsten der gewöhnl. Arbeiter der Fall ist. Dem Schutz der H. dienen bes. die Best. des HGB. über die Verpflichtung des Prinzipals zu einer nach den Verhältnissen des Betriebs möglichen Rücksichtnahme auf Gesundh., Anstand und Sittlichkeit bei der Einrichtung der Arbeitsräume, beim Geschäftsbetrieb und der Arbeitszeit, im Fall der Aufnahme des H. in die häusliche Gemeinschaft zur Fürsorge für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung und zur Rücksichtnahme auf die Religion des H., § 62, ferner über den Anspruch des H. auf Weiterreichung des Gehalts und Unterhalts für 6 Woch. ohne Abzug der Empfänge aus der Kranken- und Unfallversicherung bei unverschuldeter Dienstverhinderung, § 63, über den Anspruch auf monatl. Gehaltszahlung, § 64, und auf ein Dienstzeugnis, § 73, über die Kündigung und vorzeitige einseitige Vertragsauflösung, § 66—72, und über Vereinbarungen, durch die ein H. für die Zeit nach dem Ende des Dienstverhältnisses in seiner gew. Tätigkeit beschränkt wird, Konkurrenzklaus., § 74—75e, s. Konkurrenzkl. und Wettbewerbverbot. — * **Kündigung.** * Der Dienstvertrag kann in Ermangelung and. Verabredung nur auf den Schluß eines KalViertelj. unter Einhaltung einer 6wöch. Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden andere Kündigungsfristen bedungen, so müssen sie mind. 1 Mon. betragen, auf den Schluß eines KalMon. abgestellt werden und für beide Teile gleich sein; hievon sind Ausnahmen zugelassen für H. mit mind. 5000 ℳ JGehalt, für Stellungen im außereuropäischen Ausland bei Bezahlung der Heimreise und für Fälle vorübergehender Aushilfe. Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann der DstV. vorbehältlich etwaiger Schadenersatzanspr. einseitig aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sofern nicht bes. Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, gelten namentlich f. Umstände als wichtige Gründe: A. Für den H.: a) wenn er selbst zur Fortsetzung der Dienste (z. B. durch andauernde Krankheit) unfähig wird; b) wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt; c) wenn der Prinzipal im Betrieb und u. U. in der Häuslichkeit der ihm obliegenden Pflicht der Rücksichtnahme auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des H. nachzukommen sich weigert; d) wenn der Prinzipal sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den H. zuschulden kommen läßt oder sich weigert, den H. gegen solche Handlungen der Angestellten oder eines Angehörigen des Prinzipals zu schützen. — B. Für den Prinzipal: a) wenn der H. im Dienst untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder ohne Einwilligung des Prinzipals nebenher für sich ein HGew. betreibt oder im H.-Zweig des Prinzipals für sich oder Dritte Geschäfte macht, s. Konkurrenzklausel; b) wenn der H. seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen; c) wenn der H. durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitstrafe oder Abwesenheit oder durch eine längere als 8wöch. militär. Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhind. wird; d) wenn der H. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletz. gegen den Prinzipal oder dessen Vertr. zuschulden kommen läßt. — Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind mit gewissen Einschränkungen die etwa bestehenden Kaufmannsgerichte, im übrigen die ordentl. Gerichte zuständig. H. mit mind. 5000 ℳ jährl. Gehalt unterstehen der Gerichtsbarkeit der KaufmG. nicht, G. betr. KaufmG. 6. 7. 04, RGBl. 266. — * **III. Versicherungspflicht.** * Die H. unterliegen, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht gegeben sind, der Reichsversicherung und der AngestV. soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst bestimmte Beträge nicht übersteigt. Die Verdienstgrenze ist für die Krankenversicherung 2500 ℳ, für die Unfallversich. 5000 ℳ, für die Inv.- und HinterbliebVersich. 2000 ℳ und für die AngestVers. 5000 ℳ, s. InvalVers. IV., Krankenvers. B. I. und Angestelltenvers. III.

Fr. Kälber.

Handlungslehrlinge. Unter H. sind Personen zu verstehen, die zum Zweck der Erlernung des kaufm. Berufs in einem dem Handelsgew. (§ 1—3 HGB.) angehörigen Betrieb in ein Dienstverhältnis (Lehrverhältnis) getreten sind, s. Lehrlingswesen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings sind ähnlich wie beim gew. Lehrverhältnis zum Teil durch zwingende

privatrechtl. und öff.-rechtl. Vorschr. festgelegt. Soweit dies nicht der Fall ist, bestimmen sie sich nach dem zwischen dem Lehrh. und dem Lehrl. bzw. dem Vertreter des letzt. abgeschloss. Lehrvertrag; dieser ist durch das HGB. (§ 76—82) und, soweit es keine Best. trifft, durch das BGB. geregelt. Die Vorschr. der GewO. über die Verhältnisse der gew. Arbeiter im allg. und über die Gewerbelehrl. im bes. gelten für H. nur zum kleinen Teil, s. Handlungsgehilfen. Die Vorschr. des HGB. über H. schließen sich allerdings teilw. denen der GewO. an, so daß manche Aehnlichkeiten oder Uebereinstimmungen in den Rechtsverhältnissen der gew. und der kaufmänn. Lehrl. bestehen. Andererseits ist in verschiedenen Punkten auch Rücksicht auf eine übereinstimmende Regelung der Rechtsverhältnisse der H. und der Handlungsgehilfen genommen. — Beschränkungen im Halten und in der Anleitung von H. bestehen nur insofern, als Personen, die nicht im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte sind, bei Vermeidung von Strafe und polizeil. Zwangsmitteln H. weder halten noch selbst anleiten und auch nicht zur Anleitung von solchen verwendet werden dürfen, § 81 u. 82 Abs. 2 HGB., und als die Best. des § 128 GewO. über Maßnahmen gegen die sog. Lehrlingszüchterei (s. Lehrlingswesen) auch für die Haltung von H. gelten, und zwar nicht bloß in offenen Verkaufsstellen, sondern auch in anderen Betrieben des Handelsgew., § 1391 GewO. — Die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit ist der Vereinbarung überlassen, in Ermangelung einer solchen entscheidet der Ortsgebrauch, § 77 GewO. Schriftlichkeit des Lehrvertrags ist nicht vorgeschr.; beim Mangel eines schriftl. Lehrvertrags kann aber der Lehrherr Ansprüche wegen unbefugten Verlassens der Lehre gegen den Lehrl. nicht geltend machen, § 79 HGB, während der Lehrl. in der Geltendmachung von Entschädigungsanspr. gegen den Lehrh. wegen Vertragsbruchs nicht beschränkt ist. — Der Lehrherr ist kraft Ges. verpflichtet, den Lehrl. entw. selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter in sachgem. Weise in den im Betrieb vorkommenden kaufm. Arbeiten zu unterweisen und ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, er darf ihm Zeit und Gelegenheit zur Ausbildung durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen, auch muß er ihm Zeit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und zum Besuch einer Fortbildungsschule (s. Gewerbe- und Handelsschulen) geben, § 76 HGB., § 120 GewO., und auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Lehrl., wie bei Handlungsgehilfen, s. d., Rücksicht nehmen, § 62, 76 HGB. Verletzt der Lehrherr oder sein Vertreter diese Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise, so tritt Geldstr. bis 150 ℳ ein, § 82 HGB., auch kann der Lehrl. einseitig vom Vertrag zurücktreten, § 77 Abs. 3 HGB. — Der HL. hat, wie der HGehilfe Anspruch auf Weiterbezug des Gehalts und Unterhalts in Fällen der Dienstverhinderung durch unverschuldetes Unglück bis zu 6 Woch., § 63, 76 HGB.; auch ist er gegen Konkurrenzklauseln, s. d., geschützt, § 76 Abs. 1 HGB. — Der Lehrl. hat bei Beendigung der Lehre Anspruch auf ein Lehrzeugnis, das auf Antrag von der Ortspolizeibeh. kostenfrei zu beglaubigen ist, § 80 HGB. Das Lehrverhältnis kann (§ 77, 78 HGB.) vor Ablauf der Lehrzeit in f. Fällen sein Ende erreichen: a) durch Vereinbarung; b) durch den Tod des Lehrl.; c) im Fall des Todes des Lehrh. kann das Lehrverhältnis innerh. 1 Mon. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekünd. werden; d) während des ersten Mon. der Lehrzeit kann von jedem Teil mit sofort. Wirkung gekündigt werden (Probezeit); die Probezeit kann durch Vereinbarung nicht abgekürzt und nicht über 3 Mon. hinaus verlängert werden; e) beim Vorliegen eines Umstands, der als wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrags eines HGehilfen berechtigen würde, kann auch ein Lehrvertrag vorzeitig aufgelöst werden; außerdem kann der H. zurücktreten, wenn der Lehrh. seine Pflichten gegen ihn in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt; f) wenn der ges. Vertreter des Lehrl. oder der volljähr. Lehrl. selbst dem Lehrherrn schriftlich erklärt, daß der Lehrl. zu einem anderen Beruf oder Gewerbe übergeht, so endigt das Lehrverhältnis spätestens nach Ablauf eines Mon. In diesem Fall hat der Lehrh. keinen Schadenersatzanspr., es sei denn, daß der Lehrl. vor 9 Mon. in ein anderes Geschäft als HL. oder als HGehilfe eintritt; geschieht letzteres, so ist der neue Lehrh. oder Prinzip. für den Schadenersatzanspruch als Gesamtschuldner mit haftbar, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte. Weitere bes. Best. über die Folgen des Bruchs des Lehrvertrags bestehen nicht, auch kann zur Rückführung eines aus der Lehre entlauf. HL. polizeiliche Hilfe nicht in Anspruch genommen werden. — Für die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag gelten die gleichen Best. wie für solche aus dem Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, s. d. — HL. unterliegen der Reichsversicherung, aber nicht der Angestelltenversicherung. Fr. Kälber.

Handlungsreisende s. ambulanter Gewerbebetr.

Handwerk s. Gewerbeförderung D. IV. f.

Handwerkskammer s. Gewerbeförder. D. XV.

Hasenschaden s. Wildschaden, Jagdrecht II. 7.

Hauptbahnen s. Eisenbahnen II.

Hauptfinanzetat s. Staatshaushaltsetat.

Hauptsteueramt s. Kameralämter.

Hauptzollamt s. Zölle VIII.

Hausarbeit s. Hausindustrie.

Hausfrauenjahr s. Frauenstudium IV. und Haushaltungsschulen III.

Hausgesetz. Unter H. (Hausverfassungen) versteht man die bes. G., welche die Vermögens-, Familien-, Erbverhältnisse usw. der Mitgl. der Regentenfamilien und der Fam. des hohen Adels regeln. Das w. H., das ein G. i. S. § 88 VII. ist, ist am 8. 6. 28, Rgbl. 567, erlassen worden. Es ist durch Reichsrecht nicht ersetzt worden, § 4 EG.

StPrO., § 5 EGZPrO., § 5 EGGVG., Art. 57 EG. BGB. Dagegen ist Art. 64 des H. durch Art. 1 u. 2 AGZPrO. 18. 8. 79 n. F., Rgbl. 99 545, Art. 67 des H. durch Art. 1 u. 2 (vgl. Art. 13) des AG.-StPrO. 4. 3. 79, Rgbl. 50, ersetzt; Art. 66 Abs. 1 ist geändert durch Art. 3 I. Abs. G. 15. 6. 11, Rgbl. 178. Endlich ist Art. 15 des H. durch Art. 1 G. betr. die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit 7. 3. 73, Rgbl. 54, geändert; dazu vgl. § 2 des BGB. und Art. 3 u. 57 EGBGB. Der wichtigere Teil des H. ist in dem Art. König IV., IX. und X., 2. u. 3. dargestellt.

Bazille.

Hausgewerbe s. Hausindustrie.

Haushalt, eigener. Der Begriff „eigener Haushalt" i. S. d. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes v. 3. 6. 00 ergibt sich aus § 2 Abs. 3 dieses Ges., wonach der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten (ausgen. die Haushalte von Lehrern usw., in denen Schüler in beschränkt. Zahl Verköstigung genießen, s. Spindler, Schlachtvieh- u. FlBG. 4.), Speiseanst., Gefangenenanst., Armenhäuser u. ähnl. Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht als „eigener Haushalt" anzusehen ist. Bei den genannten Anst. und Gewerbebetrieben sind Ausnahmen vom Beschauzwange, s. d. und bei „Fleischbeschau" Abschn. II 1, unzulässig. Haushaltungen, die etwa seitens der Inhaber von Dienstwohnungen in den bezeichneten Anst. für den Privathaush. vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Best. Zum Haushalt des Besitzers zählen im übr. außer seinen Familienangehörigen auch das Gesinde und das sonstige Dienst- und Arbeitspersonal, soweit es im H. mitbeköstigt wird, auch etwaige Gäste, einquartierte Truppen usw., vgl. Spindler, Schlachtvieh- und FlBG. 3.

Leonhardt.

Haushaltungsschule des Schwäbischen Frauenvereins s. Haushaltungsschulen II.

Haushaltungsschulen. I. Von diesen Fachschulen sind die ältesten die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen, früher 6, jetzt nur noch 2, in Schrozberg und in Aulendorf. Sie werden von dem betr. landw. Gauverband mit Staatsunterstützung unterhalten. Ihr Zweck ist, in einem 5—6monat. Lehrgang, im Sommer von Mai bis Oktober, im Winter von November bis April, erwachsenen Mädchen aus bäuerlichen und bürgerlichen Familien Gelegenheit zur Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben, welche zur guten Führung einer einfachen Haushaltung erforderlich sind, sie an Reinlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung zu gewöhnen, Geist und Gemüt zu bilden, auch dieselben in den Anfangsgründen der Gesundheits- und Krankenpflege zu unterweisen. Die Mädchen erhalten Anleitung und Unterricht: 1. in der Haushaltungskunde, als Kochen, Backen, Waschen, Bügeln, Putzen, in der Milchwirtschaft, Hausgärtnerei und Geflügelzucht, Behandlung verschiedener Nahrungsmittel, Behandlung und Aufbewahrung des Weißzeugs, der Kleider. — 2. In Industriearbeiten, als Stricken, Flicken, Stopfen, Häkeln, Weißnähen mit der Hand und Maschine, Zuschneiden des Weißzeugs und der Kleider, Kenntnis der Stoffe für Kleidung und Weißzeug, wobei Gelegenheit gegeben ist, einen Teil der Aussteuer in der Anstalt anzufertigen. — 3. In Fortbildungsfächern, nämlich im Rechnen, insbes. Kopfrechnen, im Schön- und Rechtschreiben, Aufsatz mit Rücksicht auf Geschäftsaufsätze, Briefschreiben, Hausbuchführung, endlich in Gesundheitslehre und Krankenpflege, Anstandslehre und Gesang. — Der Unterricht ist vorwiegend praktisch; die Mädchen bilden mit dem weiblichen Lehrpersonal eine Familie und besorgen, in Abteilungen geteilt, nach einer festgesetzten Reihenfolge und in bestimmten Zeitabschnitten die Küche, die Milch- und Geflügelwirtschaft, das Waschen, Bügeln, die Reinigung der Zimmer und den Garten. Dabei haben sie nach der Belehrung und Anleitung der Hausmutter alle Arbeiten selbst zu verrichten. Die Oberleitung der Anstalt besorgt eine vom Gauverband bzw. Bezirksverein zu wählende Schulkommission; die nächste Leitung ist einem Lokalschulinspektor übertragen, i. d. R. dem betr. Ortsgeistlichen. Das Lehrpersonal besteht aus einer Hausmutter, welche zugleich die Haushaltung leitet und den Unterricht in der Haushaltungskunde gibt, einer Industrielehrerin, einer Lehrerin oder einem Lehrer für die Schulfächer und einem Arzt für die Gesundheitslehre und Krankenpflege. Sämtliche Mädchen wohnen im Anstaltsgebäude. Sie bezahlen für Kost und Wohnung 80 ₰ bis 1 ℳ täglich und 25—30 ℳ Unterrichtsgeld für einen Lehrgang. Am Schluß eines jeden Lehrgangs findet eine öff. Prüfung statt. — II. Die wirtschaftliche Frauenschule in Großsachsenheim des Württ. Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Land und die Haushaltungsschule des Schwäbischen Frauenvereins in Stuttgart, beides Internate, stimmen in der Organisation und im Lehrgang weitgehend überein, indem sie einerseits jungen Mädchen eine allg. gründliche Ausbildung auf allen Gebieten des Hauswesens (allg. Haushaltungsschule) gewähren, andererseits in einem 2jähr. Seminarkurs Lehrerinnen der Haushaltungskunde ausbilden. Für beide Arten von Schülerinnen ist der Unterricht theoretisch und praktisch. — Allgemeine Haushaltungsschule: In Großsachsenheim bes. Berücksichtigung ländl. Verhältnisse, daher neben allen Zweigen der Hauswirtschaft Gartenbau, Bienenzucht, Geflügelzucht und Molkerei. Aufnahmebedingungen: vollständ. Besuch einer höh. Mädchenschule oder gleichwertige Ausbildung, vollendetes 17. Lebensjahr, Gesundheitszeugnis. Eintritt: April und Oktober. Pensionspreis einschl. des Unterrichts: 1400 ℳ. Verpflichtung auf 1 Jahr, Austritt nur zum Semesterschluß. Abschlußprüfung mit Zeugnis. — In Stuttgart: weitergehende Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse, daher starke Betonung des Koch- und Handarbeitsunterrichts. Aufnahmebedingungen: vollendetes 16. Lebensjahr,

Schulzeugnis, Gesundheitszeugnis. Eintritt: 1. Sept. und 15. Febr. Pensionspreis einschl. Unterricht 550 ℳ, Honorar für Stadtschülerinnen 300 ℳ. Daneben Möglichkeit der Ausbildung im Kochen allein in 3monat. Kurs für Stadtschülerinnen. Beginn je 1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Okt. Honorar 100 ℳ und zur Wanderkochlehrerin in 1 Jahreskurs ab 1. Sept. Pensionspreis 900 ℳ. — In dem 2jähr. Seminarkurs bilden beide Schulen Lehrerinnen für Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts an Volksschulen, Mittelschulen, höheren Mädchenschulen, Fortbildungsschulen, Frauenschulen und Haushaltungsseminaren aus. Der Kurs schließt mit einer unter Mitwirkung eines staatlichen Kommissärs vorgenommenen Diplomprüfung. Schülerinnen, die bereits eine Dienstprüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bestanden haben, sind vom Unterricht des ersten Jahres entbunden und legen die Diplomprüfung nach einem Jahr ab. — Zur Ausbildung zugelassen werden Schülerinnen, die a) ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer ausgebauten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule vorlegen oder den Nachweis einer gleichwertigen Bildung erbringen, und b) mind. im 18. Lebensj. stehen. — Lehrfächer sind: Pädagogik (Erziehungslehre), Lehrübungen, Gesundheitslehre, Bürgerkunde und Wohlfahrtspflege, Haushaltungskunde einschl. Waschen und Bügeln, Handarbeit, Kochen, Nahrungsmittellehre mit Chemie, Gartenbau mit Botanik, Buchführung mit Rechnen. Dazu kommen an der Schule in Großsachsenheim noch: Tierhaltung, bes. Geflügelzucht, Imkerei und Schweinezucht, sowie Molkerei. Die Diplomprüfung wird in 2 Teilen, der Vorprüfung nach Verfluß des ersten und der Hauptprüfung nach Verfluß des zweiten Ausbildungsjahrs, gehalten. Ueber die Ablegung der Vorprüfung wird kein bes. Ausweis ausgestellt. Die Aufnahme in den Seminarkurs findet in Großsachsenheim im Oktober, in Stuttgart im Februar statt. Das Honorar für Pension, Unterricht, Heizung und Beleuchtung, sowie Wäsche beträgt in Großsachsenheim und Stuttgart jährl. 1200 ℳ. In Stuttgart können auch Schülerinnen aus der Stadt die Schule als Tagesschülerinnen gegen ein Jahreshonorar von 700 ℳ besuchen. — III. Zu diesen Haushaltungsschulen tritt jetzt das mit der Neuordnung des höh. Mädchenschulwesens vom 2. 4. 14, MinKSch.-Abl. 46 147, eingeführte, als allg. Bildungsgelegenheit gedachte Hausfrauenjahr. Dieses hat den Zweck, Mädchen, welche die Mädchenrealschule durchlaufen haben, für die Aufgaben der Hausfrau und Mutter praktisch auszubilden. In diesem Jahreskurs sollen Kochen, Säuglingspflege und Kindergartenunterweisung, Haushaltkunde, Nadelarbeit, Chemie und Gesundheitslehre gelehrt werden. Die nähere Ausgestaltung des Hausfrauenjahrs, das keine Einrichtung der Mädchenrealschule selbst sein soll, ist im Blick auf die bes. örtlichen Bedürfnisse den Beschlüssen der beteiligten Gden überlassen worden. Bälz.

Hausindustrie. * **I. Allgem.** * Der Ausdruck H. dient in seiner alten Bedeutung zur Bezeichnung der im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübten gewerbl. Tätigkeiten solcher Personen, die, ohne offenen Geschäftsbetrieb am Wohnsitz, gewerbl. Erzeugnisse in ihrer Behausung oder zugehörigen Kleinwerkstätten herstellen oder bearbeiten, im Gegens. zu dem der unmittelbaren Versorgung der Verbraucher am Sitz des Betriebs oder in seinem Verkehrsgebiet dienenden Handwerksbetr. und zum Fabrikbetr. In diesem S. gehört die Tätigkeit der Störer, Lohnwerker, nicht zur H., wohl aber die Tätigk. solcher Pers., die zu Hause Gewerbserzeugnisse herstellen und diese dann für eigene Rechnung im Hausierhandel vertreiben. Neben dem Vertrieb der Erzeugnisse im Hausierhandel spielte schon in früheren Zeiten die Ablieferung der Erzeugnisse an einen oder einige wenige bestimmte Unternehmer (Kaufleute, Verleger, Fabrikanten), die sie im eigenen Handels- oder Gewerbebetrieb verwerten und von denen die Hausindustriellen in ihrer gewerbl. Tätigk. und wirtsch. mehr oder weniger abhängig sind, eine große Rolle. Der Vertrieb im Hausierhandel für eig. Rechnung hat an Bedeutung verloren und es wird die Tätigkeit der ihre Erzeugn. im Hausierhandel absetzenden Pers. meist nicht zur H. im heute übl. S. gerechnet. Gewerberechtlich sind letztere selbst. GewTreib. Die wichtigsten, wenn auch nicht für sich allein unbedingt den Ausschlag gebenden Kennzeichen der H. im heute üblichen S. (Hausgewerbe) ist einerseits die Tätigkeit in eigener Betriebstätte und andererseits die Ablieferung der Erzeugnisse an bestimmte Unternehmer unter Verzicht auf ihre Verwertung im freien Geschäftsverkehr. Die Verwendung einz. Hilfspers., insbes. Familienangeh., bei der gewerbl. Tätigk. schließt der Begriff der H. nicht aus. Im übr. sind die Verhältn. der H. und insbes. die Beziehungen zu dem Unternehmer, für den die Erzeugn. hergestellt oder bearbeitet werden, sehr verschieden. — Die Ausdrücke Heimarbeiter und unselbständige Gewerbetreibende haben sich zur Bezeichnung solcher hausindustriell tätiger Personen eingebürgert, die zum Unternehmer in einem Dienstverhältnis (gewerbliches Arbeitsverhältnis) stehen, vermöge dessen sie ihm zu fortlaufenden Diensten nach seinen Weisungen verpflichtet sind, im Gegens. zu den HausgewTr., die in der Verfüg. über ihre Arbeitskraft unabhängig vom Unternehmer sind und diesem nur nach Maßgabe der von ihnen jeweils übernommenen einz. Aufträge zu Arbeiten verpflichtet sind. Ob es sich um einen unselbst. oder selbst. HausgewTr. handelt, ist im einzelnen Fall oft schwer zu entscheiden; eine scharfe Grenze und leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale bestehen nicht (Begriffsbestimmung in § 162 RVO. s. unten V und die dort erwähnte Anleit. des RVA.). Der Ausdruck Hausarbeiter, früher auch i. S. von Heimarbeiter gebraucht, ist jetzt durch das HausarbeitG. in bes. Bedeutung verwendet, s. unten

IV. — Früher hat sich die staatl. Wohlfahrtspflege und Gewerbeförderung die Einführung, Ausbreitung und Hebung der H. namentlich in armen und abgelegenen Gegenden sehr angelegen sein lassen und verschied. wicht. Industrien des Landes haben ihre Anfänge in der H. Die Zunahme des Volkswohlstandes und die gewerbl. Entwicklung, sowie die Nachteile des hausindustr. Betriebs haben zu einer Einschränkung der staatl. Maßnahmen zur Verbreitung der H. geführt. Dagegen sucht auch jetzt noch die gewerbefördernde Tätigkeit des Staats die H. zu heben und die Verhältnisse der hausindustr. Bevölkerung zu verbessern, z. B. durch Fachschulen, s. d., durch Gewährung von Beiträgen zu gemeinsch. Unternehmungen und Einrichtungen der HausgewTr. (s. König-Karl-Jub.-Stift.), abgesehen von den durch die soziale Gesetzgebung gebot. Maßnahmen. Der Verbesserung der Verhältn. in der H. dienen verschied. Gesetze, so insbes. Best. der GewO., der RVO., des KindArb.-G. und das HausarbeitG. Bei der Betrachtung dieser G. empfiehlt es sich, im Auge zu behalten, daß bei der H. folgende Personenkategorien beteiligt sind: a) die Unternehmer, die Erzeugn. in der H. ausführen lassen und sie für ihre Rechnung geschäftl. verwerten, b) die HausgewTr., und zwar selbst. oder unselbst., c) öfters Zwischenpersonen, zwischen a und b tretend (Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren), d) Hilfspers. der HausgewTr., und zwar Familienangeh. und gewerbl. Arbeiter i. S. der GewO. Als Zwischenmeister pflegt man solche Pers. zu bezeichnen, die vom Unternehmer Arbeiten übernehmen und diese teilweise selbst mit oder ohne Hilfspers. in eig. Betriebstätte, teilw. aber durch and. HausgewTr. ausführen lassen. — *** II. GewO. *** Das Hausgew. unterliegt im allg. den Best. der GewO. und ihren AusfVorschr. ebenso wie andere GewBetr. Eine Sonderbest. besteht im Handwerkerrecht insofern, als die Zwangsinnungspflicht der HausgewTr. von der Best. im Innungstatut abhängt, § 100f Abs. 2. Weiterhin enthält die GewO. unter ihren Vorschr. über die Verhältn. der gewerbl. Arbeiter, Titel VII., einige Best., die mit bes. Rücksicht auf selbst. Hausgew.-Tr. und Heimarbeiter getroffen sind; andererseits kommen die Arbeiterschutzvorschr. der GewO. den in der H. tätigen Pers. nur in beschr. Umfang zu gut. — *Die Rechtslage ist danach* f.: 1. Die selbständigen HausgewTr. sind an sich keine gewerblichen Arbeiter i. S. der GewO., die Arbeiterschutzvorschriften kommen ihnen im allg. nicht zugut. Die GewO. bestimmt aber in § 119b zu ihrem Schutz gegenüber ihren Auftraggebern, daß die Vorschr. über Lohnbücher, über die Lohnzahlung und über -Einbehaltungen, s. Arbeiterschutz, auch zugunsten solcher Pers. gelten, die an sich keine gewerbl. Arbeiter sind, die aber für best. GewTr. außerhalb deren Arbeitsstätten mit der Anfertigung gewerbl. Erzeugn. beschäftigt sind. Andererseits werden die Auftraggeber solcher Pers. durch § 125 Abs. 3 in gewissem Maß dagegen geschützt, daß ihnen diese durch andere GewTr. abspenstig gemacht werden. — 2. Die von HausgewTr. auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäft. Hilfspers. sind gew. Arb. Für sie gelten die Arbeiterschutzvorschr., s. d., der GewO. Es hat der HausgewTr. als ArbGeb. bes. auch für eine den gesundheitl. und sittl. Anforderungen entspr. Einrichtung der Arbeitsräume und des Betriebs zu sorgen. Diesen Schutz genießen die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäft. Familienangehörigen des HausgewTr. nicht, weil sie keine gew. Arb. i. S. d. GewO. sind. — 3. Die unselbst. in eigener Betriebstätte arbeitenden Hausgew.-Tr., Heimarbeiter, sind gew. Arb. ihres ArbGeb. Es kommen ihnen aber die Arbeiterschutzvorschr. nicht in gleichem Maß zugut, wie wenn sie in den Betriebsräumen des ArbGeb. beschäftigt sind, weil ein Teil dieser Schutzvorschr. sich nur auf die Betriebsräume des ArbGeb. und den in ihnen geführten Betrieb (§ 120a—f) oder nur auf die in diesem Betrieb beschäftigten Arb., § 133g—139a, also nicht auch auf die eigenen Betriebstätten der Heimarbeiter und die in ihnen ausgeübte gew. Tätigkeit, beziehen. Für die Betriebsarbeiter besteht jedoch eine Schutzbest., die sich auf die von diesen nebenher geleistete Heimarbeit bezieht. Es ist dies die in § 137a für Betriebe mit mind. 20 Arb. getroffene Best., wonach den im Betrieb beschäftigten Arbeiterinnen und jugendl. Arb. Arbeit nach Hause nicht oder nur in beschränktem Umfang mitgegeben werden darf, s. Arbeiterschutz. — 4. Die etwaigen Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister) können eine verschied. gew.-rechtl. Stellung haben; sie können Angestellte des Unternehmers, aber auch selbst. GewTr. z. B. Agenten, HausgewTr., sein. Eine bes. Best. für sie besteht insofern, als sie für die Beachtung gewisser Schutzvorschr. ebenso verantwortl. sind wie der Unternehmer, § 119. — Von Bedeutung für die H. ist auch die durch § 154 Abs. 2—4 erfolgte bzw. dem Bdrt. anheimgegebene Ausdehnung von sonst nur für Betriebe mit mind. 10 bzw. 20 Arb. geltenden Schutzvorschr. auf Werkstätten mit geringerer ArbZahl. Durch das Ges. selbst ist, von Gew., für die die H. weniger von Bedeutung ist, abgesehen, die Ausdehnung auf die Werkst. der Tabakindustrie und auf Motorwerkstätten, durch Verordn. auf Werkst. der Kleider- und Wäschekonfektion, s. d., erfolgt. Die Ausdehnung hat aber nur eine Wirkung für Werkst., in denen gew. Arb. beschäftigt sind, also nicht für solche, in denen der Inhaber allein oder mit Familienangehör. oder nur letztere gew. tätig sind. — *** III. Kinderarbeitgesetz. *** Das KAG. greift in die Verhältnisse der H. sehr ein, weil in dieser Kinderarbeit sehr verbreitet ist und weil das Ges. i. G. zur GewO. auch für die nicht auf Grund eines gew. Arbeitsvertrags beruhende tatsächl. Beschäftigung von Kindern im Gew. gilt, so daß durch seine Vorschr. auch die Familienbetriebe der H. getroffen werden, s. Kinder im GewBetr. Ueber die durch das HAG. zugelass. Erweiterung des Kinderschutzes in der Hausarbeit s. IV. — *** IV. Hausarbeitgesetz. *** *Geltungsbereich.* Das HAG. 20. 12. 11. RGBl. 976, in Kraft getr. mit Ausn. von § 3 u. 4 am 1. 4. 12, enthält für sich keine vollst. Regelung der Verhältn. der H. Es gilt neben

den sonst bestehenden reichsges. Vorschr. und will bes. die GewO. ergänzen. Sein Geltungsbereich ist in der Hauptsache auf diej. Werkstätten der H. beschränkt, in denen Arbeiter auf Grund eines Arbeitsvertrags nicht beschäftigt werden, auf die sich also die zum Schutz der Arbeiter getroff. Best. der GewO. über die Einrichtung und den Betrieb gew. Anl. (§ 120a—f GewO.) nicht erstrecken. Dabei begnügt sich das HAG. allerdings nicht mit Vorschr. über die Arbeitstätten der Hausarbeiter, sondern trifft auch noch sonst. Vorschr. zum Schutz der Hausarbeiter und darüber hinausgehend auch zum Schutz der öff. Gesundheit. Zur Abgrenzung seines Geltungsbereichs hat es bes. Begriffsbest. aufgestellt, die sich nicht ganz streng an den sonst. gebräuchlichen Begriff der H. halten. Dabei macht es keinerlei Unterschied zwischen selbst. Hausgew.-Tr. und Heimarbeitern. — In seinen Begriffsbestimmungen geht das Ges. von den Werkstätten der Hausarbeit aus und bezeichnet als solche a) Werkstätten, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerbsmäßig beschäftigt; b) Werstätten, in denen eine oder mehrere Personen gew. Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden ArbGeb. beschäftigt zu sein. Ausgenommen werden dabei aber Werkst., in denen ausschließlich für den persönl. Bedarf des Bestellers oder seiner Angehör. gearbeitet wird, § 1 Abs. 1. Die in den Werkst. der Hausarb. gew. tätigen Personen bezeichnet das Ges. als Hausarbeiter, § 1 Abs. 2. Als Werkst. gelten nicht bloß Räume, die ausschließlich als gew. Arbeitstellen benützt werden, sondern auch Räume, die im übrigen zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gew. Arbeit verrichtet wird, ferner auch im Freien geleg. gew. Arbeitstellen, § 2. Die Ausdrücke gewerblich und Gewerbe sind im Sinn der GewO. zu verstehen. — Durch die Vorschr. des HAG. werden in 2 Bezieh. auch GewBetr. berührt, die keine Werkst. der Hausarbeit i. S. obiger Begriffsbest. sind. Es sind dies einmal die Best., die die Hausarbeit ausgebenden Betriebe betreffen, und sodann die Best. zum Schutz der öff. Gesundheit, deren Wirkung auch auf Werkst. sich erstrecken oder ausgedehnt werden kann, in denen ausschließl. für den persönl. Bedarf der Besteller oder ihrer Angehör. gearbeitet wird, § 7 Abs. 3, und auf solche, in denen unter der Werkstattleitung des sie beschäftigenden ArbGeb. gew. Arb. i. S. der GewO. beschäftigt werden, § 16. Auch dadurch greift das HAG. in seiner Wirkung über das Gebiet der H. etwas hinaus, daß allg. seine Vorschr. für Werkstätten der allein oder nur mit Familienangehörigen arbeitenden KleingewTr. schon dann gelten, wenn nur ein Teil der Arb. nicht für den persönl. Bedarf der Besteller oder ihrer Angehör. bestimmt ist. — Lohnschutz. Im Interesse der Klarstellung der ArbLöhne und der Sicherstellung des Arbeitsverdiensts der Hausarb. trifft das Ges. verschiedene Best. In den Räumen, in denen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wird, sind Lohnverzeichnisse oder Lohntafeln auszulegen oder aufzuhängen, damit die Hausarb. sich über die Löhne für die einzelnen Arten von Arbeiten unterrichten können. Ausgenommen können die Löhne für das Ausarbeiten neuer Muster werden. Auch kann der Bdrt. bestimmte GewZweige oder Betriebsarten von der Vorschr. entbinden. Zur Ausführung der Vorschr. kann der Bdrt. nähere Best. treffen, § 8. Bis jetzt sind diese Vorschr. des Ges. noch nicht in Kraft getreten. Sodann haben die Ausgeber von Hausarbeit Lohnbücher oder Arbeitszettel für die Hausarbeiter einzuführen, soweit solche nicht schon auf Grund von § 114a GewO. eingeführt sind. Der Bdrt. kann für einzelne GewZweige, Betriebsarten oder bes. Gruppen von Betrieben oder von Hausarbeitern Ausnahmen gewähren, § 4. Auch diese Best. des Ges. ist noch nicht in Kraft gesetzt. Als dem Lohnschutz dienend (Zeit ist Geld) kann auch die Best. des Ges. angesehen werden, wonach die PolBeh. (OA., MinJBek. 5. 2. 12, Rgbl. 20) auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten einzelnen GewBetr. Auflagen in Beziehung auf die Einrichtung und den Betrieb der Räume zur Ausgabe und Ablieferung von Hausarbeit machen können, damit die Hausarbeiter bei der Ausgabe und Ablieferung keine ungerechtfertigte Zeitversäumnis erleiden. Gegen die Auflage ist binnen 2 Woch. Beschw. an die Kreisreg. zulässig, § 5. Ueber den den Hausarb. auf Grund der Best. der GewO. § 119b zukommenden Lohnschutz s. o. II. 1. Der den Hausarb. gewährte Entgelt ist gegen Beschlagnahme im Zwangsvollstreckungsverfahren wie Arbeits- oder Dienstlohn geschützt, § 27. — Betriebschutz. Das HAG. gibt selbst keine verbindlichen Vorschr. über die Beschaffenheit, Einrichtung und den Betrieb der Werkst. der Hausarbeit. Es erteilt aber in § 10 dem Bdrt., Landeszentralbeh. (MinJ.) und den PolBeh. (OA., Bek. 5. 2. 12, Rgbl. 20) die Befugnis, im Verordnungsweg zu bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten von Werkst. oder Lagerräumen der Hausarb. zur Durchführung der f. Grundsätze zu genügen ist: a) die Werkst. samt Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarb. gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet (Licht und Luft, Beseitigung von Staub, Gasen, Dünsten, Schutzvorrichtungen an Maschinen usw.); b) auf Gesundheit und Sittlichkeit der männl. Hausarb. unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind die gebotenen bes. Rücksichten zu nehmen; c) Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Hausarb. oder andern Personen erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, die ausschließl. hiefür benützt werden, also z. B. nicht zum Wohnen oder Schlafen dienen. Zur Durchführung des Grundsatzes b kann Kinderbeschäftigung weiter, als dies durch das KAG. geschieht, beschränkt oder ganz verboten werden, auch können Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen für Hausarb. unter 16 J. vorgeschrieben, sowie für alle Hausarb. Sonn- und Feiertagsarbeit und für in Betracht kommende Hausarb. die Arbeit

während des kirchl. Unterrichts verboten werden. Die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarb., die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öff. Gesundh. verbunden sind, kann ganz verboten werden. Der Bdrt. und die Landeszentralbeh. können ihre Best. auch für einzelne Bezirke erlassen. Die PolBeh. haben vor Erlaß von Verordnungen beteiligte GewTr. und Hausarb. anzuhören, § 10 Abs. 3, und sollen eine Aeußerung der Zentralst. f. G. H. einholen, auch die erlass. VO. dem MinJ. und der Zentralst. vorlegen und dem GewInsp. mitteilen, MinJErl. 26. 2. 12, Abl. 110. Soweit VO. des Bdrts, der Landeszentralbeh. oder von PolBeh. bestehen, ist vor dem Beginn der Beschäftig. der OrtspolBeh. unter Angabe der Lage der Werkst. schriftl. Anzeige zu erstatten, § 12. Die Pflicht zur Anzeige und die Verantwortlichk. für die Beachtung der Best. der VO. liegt demj. ob, der das Verfügungsrecht über den Werkstatt- oder Lagerraum hat (bei Mieträumen ist dies i. d. R. der Mieter). In den VO. kann vorgeschrieben werden, daß Hausarbeit nur an solche Werkst. ausgegeben werden darf, für welche dem Ausgeber ein Ausweis darüber vorgelegt wird, daß sie den vorgeschriebenen Anforderungen genügen, § 13. — Auf Grund des HAG. hat der Bdrt. Best. über die Hausarbeit in der Tabakindustrie v. 17. 11. 13, RGBl. 751, erlassen. Außer der Ermächtigung zu Erlass. von PolVO. hat das HAG. den PolBeh. (OA., Bek. 5. 2. 12, Rgbl. 20) die Befugnis eingeräumt, auf Antrag des GewInsp. durch Verfügung für einzelne Werkst. die zur Durchführung der o. gen. Grundsätze erforderl. Anordnungen zu treffen, § 6. Dabei ist jedoch die PolBeh. zwar zum Verbot der Kinderbeschäftigung, aber nicht zum völligen Verbot der Hausarbeit in einzelnen Betrieben befugt. Auf Betriebe, die am 1. 4. 12 schon bestanden haben, soll schonende Rücksicht genommen werden. § 8. Die Verfüg. sind an denj. zu richten, der das Verfügungsrecht über den Raum hat. Beschwerde an die Kreisreg. ist binnen 2 Woch. zulässig; sie entscheidet endgültig, § 9, Bek. 5. 2. 12, Rgbl. 20. — *Schutz der öff. Gesundheit.* Soweit sich in einzelnen GewZweigen, bes. solchen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, Gefahren für die öff. Gesundheit ergeben, kann durch VO. des Bdrts, der Landeszentralbeh. oder PolBeh. für bestimmte Arten von Werkst. und Lagerräumen oder durch Verfüg. für einzelne Werkst. vorgeschr. werden, wie die Werkst. und Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Masch. und Gerätsch. einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen, § 7. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benützt werden dürfen. Der Bdrt und die Landeszentralbeh. können die Verrichtung von Arbeiten, die mit erhebl. Gefahren für die öff. Gesundheit verbunden sind, ganz verbieten. Die VO. und V. zum Schutz der öff. Gesundh. können auch für Werkst., die keine Werkst. der Hausarbeit i. S. des Ges. sind, erlassen, § 7 Abs. 3, oder auf sie ausgedehnt werden, § 16. Zuständigkeit s. Bek. 5. 2. 12, Rgbl. 20. Zur Regelung des Betriebs können Vorschr. und Auflagen über das Verhalten der Hausarbeiter erteilt werden, für deren Beachtung diese verantwortlich sind, § 9 Abs. 2. Im übrigen gelten für die VO. und Einzelverfüg. die o. u. Betriebschutz angegebenen Best. Die vom Bdrt am 17. 11. 13, RGBl. 751, erlass. Best. über Hausarbeit der Tabakindustrie enthalten auch Vorschr. zum Schutz der öff. Gesundh. Sonstige VO. bestehen zurzeit nicht. — *Verzeichn. der Hausarbeiter.* Damit eine ausreichende Ueberwachung der Hausarbeit ermöglicht ist, schreibt das HAG. die Führung von Verzeichnissen über die Hausarb. und über die etwaigen Zwischenmeister und Ausgeber vor und zwar allg., also auch für solche GewZweige, für die keine VO. erlassen sind, § 13. Die Anlegung und Fortführung der Verzeichn. liegt den GewTr., die Hausarbeit ausgeben, sowie den Zwischenmeistern und Ausgebern ob. In die Verzeichn. sind diej. Personen unter Angabe ihrer Arbeitstätte aufzunehmen, welchen Hausarbeit von den zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten übertragen wird. Die Verzeichn. sind auf Verlangen der OrtspolBeh. und den GewAuffBeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen. Nähere Vorschr. über die Einrichtung und Einreichung der Verzeichn. können nach Anhörung beteiligter GewTr. und Hausarb. durch PolVO. (zuständig ist das MinJ., s. Bek. 5. 2. 12, Rgbl. 20) erlass. werden. Die MinJV. 18. 12. 12, Rgbl. 912, hatte die Einreichung von Abschriften der Verzeichn. auf 15. 1. 13 angeordnet, s. a. MinJErl. 26. 2. 12, Abl. 110. — *Aufsicht.* Die Aufsicht über die Durchführung des HAG. liegt den GewAuffBeamten neben den ordentl. PolBeh. ob, § 17. Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß ein Verstoß gegen Vorschr. oder Anordn. vorliegt. Zur Erleichterung der Beaufsichtigung dienen die Verzeichn. und die für solche GewZweige, in denen VO. zur Regelung der Hausarbeit erlassen sind, bestehende Anzeigepflicht s. o. Auch den Hausarbeit ausgeb. GewTr., Zwischenmeistern und Ausgebern hat das Ges. unter gewiss. Voraussetz. Ueberwachungspflichten auferlegt, einmal dadurch, daß diese Personen sich Ausweise über die den Anforderungen entspr. Beschaffenheit der Werkst. der Hausarbeit, an die sie Hausarbeit ausgeben, vorlegen lassen müssen, sofern in dem betr. GewZweig die Hausarbeit durch VO. geregelt ist und dabei solche Ausweise vorgeschr. sind, § 13, sodann dadurch, daß ihnen durch VO. die Verpflicht. übertragen werden kann, Werkst., in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt, verarbeitet oder verpackt werden, in angemess. Zwischenräumen mind. halbjährl. zu kontrollieren, soweit über die Einrichtung und den Betrieb dieser Werkst. Vorschr. durch VO. erlassen sind, § 15. — *Fachausschüsse.* Als eine der Besserung der Verhältnisse der Hausarb.

dienende Maßnahme sieht das G. § 18—25 die Errichtung von FAussch. vor. Die Aufgaben der FAussch. sind die Unterstützung der Beh. durch Abgabe von Gutachten, Erstattung von Berichten und Anstellung von Erhebungen, die Beratung von Wünschen und Anträgen, die Anregung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Hausarbeiter und die Mitwirkung bei ihrer Verwaltung und die Förderung des Abschlusses von Lohnabkommen oder Tarifverträgen. Die Befugnis, die Löhne der Hausarb. mit rechtsverbindl. Wirkung festzusetzen, ist ihnen nicht eingeräumt. Mit Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines bestimmten einzelnen Betriebs betr., dürfen sich die FAussch. nicht befassen. Das Ges. schreibt die Errichtung von FAussch. nicht selbst unmittelbar und allg. vor. Es erteilt nur dem Bdrt die Ermächtigung, für best. GewZweige und Gebiete, in denen Hausarb. beschäftigt werden, die Errichtung von FAussch. zu beschließen. Die FAussch. bestehen aus der gleichen durch die Landesreg. bestimmten Zahl von Vertretern der beteiligten GewTr. und Hausarb. und einem unparteiischen Vorsitzenden. Unter den Vertretern der Hausarb. müssen sich auch Frauen befinden, wenn in dem betr. Gew. viele weibl. Hausarb. beschäftigt sind. Die Berufung der Vertreter erfolgt nur zur Hälfte durch Wahlen der Beteiligten auf jeder Seite, die andere Hälfte wird ebenso wie der Vorsitzende durch die Landesreg. ernannt. Bei der Beschlußfassung über Abgabe von Gutachten durch die FAussch. stimmt zunächst jede Seite getrennt ab. Der Bdrt. hat über die Errichtung und Zusammenstellung der FAussch. und das Verfahren mit Bek. 18. 6. 14, RGBl. 221, eingehende Vorschr. erlassen. Die Kosten der FAussch. tragen die Bst. Bis jetzt sind noch keine FAussch. errichtet. — Strafbest. Zuwiderhandl. gegen die Vorschr. des HAG. oder auf Grund dess. ergang. VO. und V. sind mit Strafen in verschied. Abstufungen bedroht, § 28 f. Die Strafbest. richten sich teils gegen die GewTr., die Hausarbeit verrichten lassen, teils gegen die Zwischenpersonen, teils gegen die Inhaber der Werkst. der Hausarbeit und gegen die Hausarb. Strafrechtlich verantwortlich sind auch Betriebsleiter und Aufsichtspersonen der GewTr., § 32. — * **V. Reichsversicherung.** * Die unselbst. HausgewTr., Heimarbeiter, unterliegen der RV. ebenso wie andere Arbeiter. Die selbst. HausgewTr. sind allg. krankenversicherungspflichtig, § 165 Nr. 6 RVO. und insoweit invaliden- und hinterbliebenenversicherungspflichtig, als dies der Bdrt für bestimmte Berufszweige vorschreibt, § 1229 Nr. 2 RVO. Letzteres ist geschehen zugunsten von HausgewTr. der Tabakfabrikation, Bek. 16. 12. 91, RGBl. 395, und Textilindustrie, Bek. 1. 3. 94, RGBl. 324, und 9. 11. 95, RGBl. 452. Der Unfallversicherungspflicht können HausgewTr. durch statut. Best. der betr. Berufsgenossenschaft unterworfen werden, § 548 Nr. 2 RVO. Für die Durchführung der RV. für HausgewTr. bestehen zum Teil Sondervorschr., s. RV. Als HausgewTr. i. S. der RVO. gelten die selbst. GewTr., die in eig. Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer GewTr. gew. Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eig. Rechnung arbeiten, § 162 RVO. u. Z. 15 u. 51 Anleit. der RVA. über den Kreis der nach der RVO. gegen Inval. und gegen Krankh. versich. Personen, Bek. 22. 5. 12, MinJAbl. 385. — * **VI. Gewerbegerichtsgesetz.** * Streitigkeiten zwischen den HausgewTr. und ihren Auftraggebern, sowie zwischen HausgewTr. unter sich gehören im Rahmen der allg. Zuständigkeitsbest. des GGG. zur Zuständigkeit der GG., sofern die Beschäftigung der HausgewTr. auf die Bearbeitung der von den Auftraggebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Streitigkeiten derj. HausgewTr., die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der GG., soweit dies durch das Statut der GG. bestimmt ist, § 5 GGG. Fr. Kälber.

Hauslisten oder Haushaltungslisten bei der Einkommensteuer. Nach Art. 41 EkstG. ist jeder Besitzer eines bewohnten Hauses oder dessen Vertreter verpflichtet, auf Verlangen der GdeBeh. die in seinem Hause wohnenden Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbes. die zur Erteilung dieser Auskunft erforderl. Aufschlüsse, auch für ihre etwaigen Untermieter, zu geben. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dienen die H. Ob die eine oder andere Art von Listen ausgegeben und ob überhaupt von der Einrichtung Gebrauch gemacht werden will, ist in das Ermessen der Gden gestellt. Eine allg. Ausgabe von H. kommt i. d. R. nur in größeren Städten vor, da im übrigen die Steuerpfl., zu deren Ermittelung die Einrichtung dienen soll, auf anderem Weg festgestellt werden können. Die Nichtabgabe der Erklärung durch die Hausbes., soweit dieselbe von ihnen verlangt wird, ist unter Strafe gestellt. Pistorius.

Hebammenschule. Für die Unterhaltung der HSch. sorgt nach G. 22. 7. 36, Rgbl. 312, der Staat. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Für die übrigen Bedürfnisse der in der Anst. untergebrachten H. ist der HSch. von den Gden, die die H. ausbilden lassen, ein Pauschersatz zu leisten, der sich nach den jeweiligen Sachpreisen richtet. Die Oberleitung und Beaufsichtigung der HSch. und der mit ihr verbundenen Gebäranstalt, s. d., hat das MedKoll. Abt. f. Staatskrankenanst., MV. 23. 8. 62, Rgbl. 180, RVO. 21. 10. 80, Rgbl. 1881 3, MV. 21. 6. 81, Rgbl. 398, MinJBek. 21. 7. 81, Abl. 185. Das Statut für die HSch. 19. 12. 63, Rgbl. 1864 3, 12. 11. 85 u. 29. 3. 09, Rgbl. 499 u. 51, enthält in § 3 f. die Best. über die Gebäranstalt, in § 14 f. diej. über die HSch. An dem Unterricht in der für das ganze Land bestimmten HSch. können die Schülerinnen auf GdeKosten oder auf eigene Rechnung sich beteiligen. Ein Lehrkurs dauert 150 T., jährl. finden 2 Lehrk. statt. Beginn: Anfang März und Anfang September. Wer teilnehmen will, hat sich 6 Woch. vor Beginn in einer an die Vorsteher der HSch. gerichteten Eingabe zu melden und sich auszuweisen: über Lebensalter (nicht unter 20, nicht über 35 J.), unbescholt.

Lebenswandel (Zeugnis des GdeRats), Bildungsfähigkeit, Zeug. des OAArzts, der sich bes. über Verstandeskräfte, Schulkenntnisse, Gesundheit, Körperbau der Bittstellerin und darüber (Med.-KollErl. 13. 3. 80, Abl. 115) ausspricht, ob die Schülerin geläufig lesen kann, sowie über Zahl, Alter und Gesundheitsverhältnisse der in der Gde tätigen H., über die durchschnittl. Zahl der jährl. Geburten. Endlich ist Nachweis beizubringen über Sicherstellung des Kostenersatzes für die Anstalt. — Ueber die vorläufige Zulassung zur Schule erkennt der Vorsteher, beim Eintritt wird die Bildungsfähigkeit der Schülerinnen geprüft, hierauf entscheiden die beiden Hauptlehrer über die endgült. Zulassung, die auch von einer 14täg. Probezeit abhängig gemacht werden kann. Ueber die Schlußprüfung und über den 4wöch. Ergänzungskurs, zu dem Sch. zugelassen werden können, die bei dieser keine zureichenden Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt haben, s. Statut § 21. Die V. 29. 3. 09, Rgbl. 51, trifft Best. über Zulassung selbstzahlender Sch. mit besserer Vorbildung. — Ueber die Verpflegungsgelder für die in die H. aufgenommenen Sch. und Wöchnerinnen s. MedKollBek. 12. 11. 85, 29. 3. 09 u. 11. 8. 08, Rgbl. 501, 53 u. 217.

Rößler.

Hebammenwesen. Für das H. ist zunächst das Landesrecht maßgebend, die GewO. nur insoweit, als sie ausdrückliche Best. darüber enthält. Unter Heilkunde i. S. v. § 6 GewO. fällt auch das H., vgl. auch § 56a Z. 1 GewO. — Nach § 30 Abs. 3 GewO. bedürfen Hebammen, d. h. solche weibl. Personen, die im Rahmen der ihnen landesr. zugewies. Befugnisse gewerbsm. Geburten leiten, eines Prüfungszeugnisses der nach LandesG. zust. Beh. Diese Zeugnisse werden (V. 9. 11. 83, Rgbl. 234, § 5) von der an der LandesHebSchule besteh. Prüfungskommission ausgestellt. Statut für die LHSch. und Gebäranst. in Stuttgart 19. 12. 63, Rgbl. 1864 3, 12. 11. 85 und 29. 3. 09, Rgbl. 449 u. 51. § 21: Am Schluß jeden Lehrkurses wird von dem ärztl. Vorstand der L. vor einem Mitgl. des MedKoll. eine Prüfung der Schülerinnen vorgenommen. Die zureichende Kenntnisse und Fertigkeiten Zeigenden werden zur Ausübung des Diensts ermächtigt, und es wird ihnen darüber ein Zeugnis ausgestellt. Sportel: MinJV. 13. 9. 11, Rgbl. 561, § 25 zu II Z. 8. Das Z. darf weder auf Zeit erteilt, noch, vorbehältl. § 53 u. 148 GewO., widerrufen werden, § 40 GewO. Nach § 53 GewO. kommt die Zurücknahme des Z. in Frage, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren es erteilt wurde; wenn der H. die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind; wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der H. der Mangel derj. Eigenschaften, die bei Erteilung des Z. vorausgesetzt werden mußten (Statut § 14 f.) klar erhellt. Nach Zurücknahme des Z. darf die H. das HGew. nicht mehr ausüben. Zuständig: Kreisreg., V. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Ausübung des HGew. ohne Z. ist nach § 147 Z. 1 GewO. strafbar. Das Vorstehende gilt nicht für Männer, diese bedürfen, da die Heilkunde freigegeben ist, zur Ausübung solcher Verrichtungen keiner Prüfung. Zeugnisse, die einer H. von einer nichtw. Beh. ausgestellt sind, berechtigen sie f. W. nicht, MinJErl. 25. 11. 84, Abl. 418; auf Grund BdrtsBeschl. 5. 5. 87 u. 3. 3. 10 über gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften H. sind durch MinJV. 17. 5. 10, Rgbl. 258, H., die das Z. in einem benachbarten Bst. erworben haben, wenn sie in diesem Staat in der Nähe der Grenze wohnen, befugt, ihren Beruf in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten ebenso wie an ihrem Wohnsitz auszuüben. Solche H. verlieren die Befugnis zur Ausübung des Berufs in W., wenn sie sich in W. dauernd niederlassen oder hier einen Wohnsitz begründen. Nach der mit der bayer. Reg. getroffenen Vereinbarung sind aber in W. geprüfte H., in Bay. und in B. gepr. in W. zugelass., MinJBek. 23. 10. 94, Rgbl. 308. Vgl. auch Uebereinkunft zwischen dem d. Reich und Oesterreich-Ungarn über die gegens. Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen, 30. 3. 82, RGBl. 83 39, und zwischen D. und der Schweiz 29. 2. 84, RGBl. 45. — Ein Teil der H. ist obrigkeitlich als GemeindeH. angestellt, Stat. § 14 Abs. 2. Nach G. 22. 7. 36, Rgbl. 312, Art. 1, liegt jeder Gde ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von H. vorhanden ist. Nötigenfalls sind auf Kosten der Gden Frauen in der Geburtshilfe unterrichten zu lassen und Wartgelder für H. aus den örtl. Kassen zu reichen. Ueber das Bedürfnis entscheidet zunächst die Gde; diesen ist dringend empfohlen, MinJErl. 10. 2. 04, Abl. 69, H. nur in einer dem Bedürfnis entspr. Zahl ausbilden zu lassen und anzustellen. Die Wahl der auf GdeKosten auszubildenden Frauen, der obrigkeitlich aufzustellenden H. und die Verleihung der für diese ausgesetzten Gehalte steht dem GdeRat zu, G. 22. 7. 36, Art. 2, GdO. Art. 30 Abs. 2 u. Art. 71, MinErl. 17. L. 97, Abl. 62. Vor der Wahl ist die Aeußerung des Ortsgeistlichen über die Persönlichkeit der H. einzuholen. Wählbar sind unbescholtene Frauen und Mädchen, die sich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf oder über die erlangte Befähigung zur H. ausweisen können, G. 22. 7. 36, Art. 3. — Für die H. ist eine Dienstanweisung erlassen, MErl. 10. 12. 11, Abl. 370. Zuwiderhandl. gegen dieselbe, bes. Ueberschreitung der Befugnisse sind nach Art. 32 Z. 5 PolstG. strafbar, soweit nicht StGB. oder andere ges. Best. in Betracht kommen. Die H. unterstehen der Aufsicht des OAA. Sie haben dem OAArzt auf seine Weisungen die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Sie haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit außer der Anzeige ihres Gewerbebetriebs bei der Ortsbeh., MV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, beim OAArzt anzumelden, auch haben sie bei einem Wechsel ihres Wohnorts, bei Aufgabe des Berufs bei dem OAArzt Anzeige zu erstatten. OAArztG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, Art. 10. In jedem OABez. veranstaltet der OAArzt mit den H. Repetitionskurse. Alle 3 J. hat jede obrigkeitlich bestellte H. dem RepK. anzuwohnen. Andern bleibt unbenommen, sich zur Teilnahme zu melden, nach

MErl. 4. 7. 95, Abl. 289, sind diese H. zur Beteiligung bes. aufzufordern. Dem OAArzt bleibt anheimgegeben, einzelne H. schon vor 3 J. aufs neue zu RepK. einzuberufen. V. 12. 7. 72, und 10. 6. 75, Rgbl. 238 u. 308, 17. 3. 13, Rgbl. 82, § 27 Nr. 9. — Weiter: MedKollVek. 10. 9. 87, Abl. 351, über Anschaffung der allg. DHZeitung durch die Amtskörperschaften und größeren Gden. Beim Austritt aus der LHSch. werden die H. auf Verlangen mit den erforderlichen Gerätschaften versehen, St. § 23; die H. sollen allen, die ihre Hilfe begehren, ohne Ansehen der Person und des Standes jederzeit willig zu Diensten sein; sie sollen verschwiegen sein. Nach § 300 StGB. sind auch H., wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertraut sind, auf Antrag strafbar. Den H. ist verboten, bei Besorgung von Geburten die Grenzen der Hilfeleistung, zu der sie im Unterricht angewiesen sind, zu überschreiten. Sie haben bei allen Geburten mit Regelwidrigkeiten, die eine nicht in den Befugnissen der H. liegende Hilfeleistung fordern, die Gebärende und die Angehörigen in Kenntnis zu setzen und auf Berufung eines Arztes zu dringen. — Nach RG. 6. 2. 75, RGBl. 23, 10. 6. 75, Rgbl. 238 u. 308, 17. 3. 13, Rgbl. 82 über Beurkundung des Personenstands und Eheschließung, § 17 f., ist jede Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen; zur Anzeige ist außer dem ehel. Vater die bei der Niederkunft zugegen gewesene H. verpflichtet; Zuwiderhandlung ist strafbar. — Nach MinJV. 8. 10. 72, Rgbl. 337, sind die H. verpflichtet, über alle von ihnen innerhalb des Landes besorgten Geburten reifer oder unreifer Kinder fortlaufende, sämtliche Gden ihres Wirkungskreises und je 1 KalJahr umfassende Tagbücher zu führen. Bis 15. 1. jeden J. haben sie diese unterschrieben dem OAArzt abzuliefern. Ueber Berechtigung und Verpflichtung zur Anwendung ihrer Arzneimittel werden die H. bei ihrem Unterricht genau belehrt, außer diesen Fällen sollen sie sich nicht mit Heilung von Krankheiten abgeben. Sie sind auf den Gebrauch der in den Handverkauf fallenden Arzneimittel beschränkt, V. 8. 4. 72, Rgbl. 143, § 11. Auf Anweisung von H. dürfen in den Apotheken die in dem Verzeichnis zur MV. 9. 9. 96, Rgbl. 189, aufgeführten Arzneimittel auch in Notfällen nicht abgegeben werden. H. dürfen nur in Notfällen Kranke, bzw. kranke Wöchnerinnen behandeln, V. 8. 4. 72, § 12 Abs. 3. Nach § 2 d. K. GeneralVO. über Abstellung medizinisch-polizeil. Mißbräuche 8. 6. 1808, Rgbl. 313, dürfen die H. den Gebärenden und den neugebor. Kindern nur diej. gewöhnlichen Arzneimittel reichen, wozu sie entweder in einzelnen Fällen von den Physicis angewiesen werden, oder zu deren Gebrauch sie bei dem Unterricht und bei der Prüf. Anweisung erhalten haben. Vgl. auch MinJV. 17. 5. 10, Rgbl. 258, 3, a. — Zur Verweigerung des Zeugnisses im bürgerl. Gerichtsverfahren (ZPrO. § 383 Z. 5) sind berechtigt Personen, welchen kraft ihres Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch deren Natur oder durch Gesetz geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht; vgl. auch ZPrO. § 408, wonach dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, einen Sachverständigen zur Verweigerung eines Gutachtens berechtigen, weiter ZPrO. § 407 und StPrO. § 75. — Gebühren der H. s. Medizinaltaxe. Ueber Gebührenansprüche der H. an Armenverbände s. Art. 5 WAGUWG., s. auch Armenrecht I. 8. Die Anspr. der H. für ihre Dienstleistungen verjähren mit Einschluß der Auslagen in 2 J., BGB. § 196 Nr. 14. Nach KonkO. § 61 stehen im 4. Rang die Forderungen der H. wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt, vgl. a. KonkO. § 139. Bei H. sind der Pfändung nicht unterworfen die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung, ZPrO. § 811 Z. 7. Die H. unterliegen der Versicherungspflicht nach § 1226 RVO. nicht; es empfiehlt sich, daß die noch nicht 40 J. alten H. sich nach § 1243 RVO. selbst versichern, MinJErl. 10. 2. 04, Abl. 69. S. weiter: MinJVek. 6. 11. 05 und 28. 2. 07 über Gewährung von Renten an dienstunfähige H., Abl. 409 u. 122; MinJVek. 30. 6. 09, Bewilligung von Prämien an H., Abl. 264, s. a. Hebammenschule. Rößler.

Heberolle s. UnfallVers. A. III. Z. 9.

Hechelräume sind R., in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren oder von Abfällen im Betrieb sind, sowie Räume, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden. In solchen R. darf jugendl. Arb. während des Betr. eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter diese Best. nicht. Auf Anl., in denen i. d. R. weniger als 10 Arb. beschäftigt werden und durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht oder bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, findet das vorstehende Verbot keine Anwendung, vgl. die auf Grund § 120e GewO. erg. RchsVek. 8. 12. 09, RGBl. 969; s. auch Faserstoffe, Lumpen, Tierhaare. Brenner.

Hecht ist der gefährlichste Raubfisch des Süßwassers. Er laicht im März und April in flachen Gräben, auf überschwemmten Wiesen und an seichten Ufern. Die Brut lebt von Insekten, Würmern und sonstigen kleinen Wassertieren, fängt aber schon bald an, Fischchen zu fressen und in tieferes Wasser zu gehen. Ehe er 1 Jahr alt geworden ist, greift er jeden Fisch, den er verschlucken kann, an, mit Vorliebe seine eigenen Artgenossen. Dieser Gefräßigkeit entspr., geht sein Wachstum rascher vor sich als bei allen übrigen F. Da sein Fleisch arm an Gräten, fest und sehr wohlschmeckend ist, so hat er sowohl für Teichwirtschaft als für warme, langsam fließende Flüsse großen Wert, sofern man imstand ist, ihn im Zaum zu halten. Ueber seine

Bedeutung in Karpfenteichen s. d. Obwohl er sich in flachen Teichen sicher und stark vermehrt, werden doch nicht selten seine Eier künstlich befruchtet und in Selbstauslesern (s. Forellenzucht) ausgebrütet. Mit Rücksicht auf seine oben erwähnten Eigenschaften hat er in W. keine regelmäßige Schonzeit und nur ein Schonmaß (30 cm). Es steht aber nichts im Weg, auf Antrag der Beteiligten für best. Gewässer eine Schonzeit einzuführen und das Schonmaß zu erhöhen. Sieglin.

Heerespflichtige, unsichere, s. Ersatzwesen XIX.

Heerordnung. Die HO. enthält militärische Ergänzungsbestimmungen zur WO. Sie ist durch Kabinettsorder 22. 11. 88 erlassen und seitdem vielfach geändert worden. Die HO. ist offiziell nirgends abgedruckt; doch ist auf amtl. Veranlassung eine die Aenderungen bis 1904 berücksichtigende Ausg. bei Mittler in Berlin erschienen. Die HO. ist mit den bes. bez. Aend. auch in W. maßgebend, A. Order des Königs 5. 1. 89; diese Order und die Aend. sind in der für W. bestimmten, ebenfalls bei Mittler erschienenen Ausg. abgedruckt. Bazille.

Hegeordnung, Hegezeit des Wildes, vgl. **Schonzeit** des Wildes, s. Jagdpolizei II. 4.; Jagdrecht II. 2. (Tiergärten).

Heilanstalten. Hierunter werden die allg. öff. Krankenhäuser jeder Art, sowie alle privaten Unternehmungen verstanden, welche in den dazu bestimmten Räumen mit den erforderlichen Einrichtungen die Heilung und Pflege Kranker, Geisteskranker, Epileptiker, sowie die Entbindung von Wöchnerinnen betreiben. Der Betrieb und die Ueberwachung **privater** H. ist nicht von Reichs wegen, sondern durch landesrechtliche Anordnungen in den einzelnen Bst. geregelt. Jedoch bedürfen nach § 30 GewO. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten der Erlaubnis der höh. VerwaltBeh., in W. nach § 5 MinJV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, der Kreisreg. Die Erl. ist nur dann zu versagen: a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalten dartun; b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeil. Anordnungen nicht entspr.; c) wenn die Anst. nur in einem Teil eines auch von andern Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann; d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann. — Vor Erteilung der Erl. sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei und die GdeBeh. zu hören. Hinsichtlich des Betriebs solcher Anst. kommt für W. weiterhin in Betracht: die MinJV. 18. 11. 99 b. den Betrieb und die Ueberwachung der **Privatirrenanst.**, Rgbl. 983. Ueber Hebammen s. Hebammenwesen. Bezüglich der **Staatsirrenanstalten** s. Irrenfürsorge. — Ueber die **Morbidität** und die sonstigen Verhältnisse in den d. H. finden gem. BdrtBeschl. 24. 10. 75 u. 12. 12. 01 alljährl. eingehende Erhebungen nach gleichfalls vom Bdrt. festgesetzten Formularen statt. Die Ergebnisse werden in den Mediz. Stat. Mitteilungen aus dem Kais. Gesundheitsamt, für W. in dem Stat. Handbuch und in den Medizinalberichten des MedKoll. veröffentlicht. Schott.

Heilanstaltspflege s. Unfallvers. A. II. 3. 2.

Heilkunde s. Aerzte, Tier-, Wund- und Zahnärzte.

Heilmittel s. Apothekenmonopol; Apothekenwesen III.; Geheimmittel; Krankenvers. E. I.

Heilquellen s. Quellen, Quellenschutz u. Wasserrecht II.

Heilverfahren in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. XVI.

Heimarbeit s. Hausindustrie.

Heimarbeiter sind unselbständige Lohnarbeiter in eigener Werkstatt. Sie fallen unter Tit. VII GewO., es gelten also für sie alle sonst für Lohnarbeiter gegebenen Vorschr. der GewO. Der H. steht in festem Dienstvertrag zu einem Arbeitgeber, er darf für andere ArbG. nicht tätig sein; das Arbeitsverhältnis kann nur durch Kündigung gelöst werden. Er hat die Arbeit grundsätzlich selbst zu leisten und ist verpflichtet, das Ergebnis seiner Arbeit abzuliefern. Ob ein in eigener Betriebstätte Arbeitender Hausgewerbetreibender, s. d., oder Heimarb. ist, kann oft zweifelhaft sein, da die Unterscheidung bei letzteren nur in der wirtschaftlichen und persönlichen Unselbständigkeit zu suchen ist. S. im übr. Hausindustrie II. 3. Wagner.

Heimatpflege s. Heimatschutz und Wohlfahrtspflege, ländliche.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise. * **I. Begriff und gesetzl. Vorschriften.** * Nach § 39 R. u. StAG. 22. 7. 13 erläßt der Bdrt. Best. über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen. Als solche Urk. bestehen seit langem die H. u. StAW., BdrtBeschl. 20. 1. 81 u. 3. 3. 83. Erstere haben nicht den Charakter einer Reiseerlaubnis oder einer Erl. zum Aufenthalt im Ausland; denn diese Befugnisse stehen, von bes. Rechtsverhältnissen abgesehen, jedermann zu. Sie sind vielmehr Legitimationspapiere, die einen Nachweis der Staatsangehörigkeit des Inhabers zwecks Erleichterung oder Ermöglichung seines Aufenthalts im Ausland enthalten. J. G. hiezu dienen die StAW. der Nachweisung einer d. Staatsangehörigkeit im Reichsinland. Dies ist durch BdrtBeschl. 20. 1. 81 und 3. 3. 83 angeordnet worden, vgl. auch Beschl. 29. 11. 13, RGBl. 390; die Ausstellung von StAW. und H. ist in W. geregelt durch MV. 27. 1. 98, Rgbl. 21, und 23. 12. 13, § 4, Rgbl. 402, zu deren Erläuterung MErl. 27. 1. 98, Abl. 25, ergangen ist. Weitere Vorschr. sind enthalten in MErl. 26. 9. 99, Abl. 301, in dem autogr. MErl. 23. 10. 02 Nr. 17361, in MErl. 23. 4. 06, Abl. 147, MV.

14. 2. 07, Rgbl. 45, MErl. 28. 3. 07, Abl. 169, MErl. 14. 1. 09, Abl. 9, u. 20. 3. 11, Abl. 122. — *II. Recht der Deutschen auf Ausstellung von H. und StAW. * H. und StAW. können, da sie einen Nachweis der StAng. des Gesuchstellers enthalten, nur ausgestellt werden von den Beh. desj. d. Bst., dessen StAng. der Gesuchsteller besitzt. Auf Ausstellung dieser Papiere besteht ein Recht, das im Fall der Verweigerung der Papiere durch Verwaltungsbeschw. und schließlich durch Rechtsbeschwerde bis zum VerwGH. verfolgt werden kann. Doch kann die Ausstellung des Papiers verweigert werden, wenn Gründe zur Versagung vorliegen, z. B. bei einer Strafverfolgung oder wenn sich der Betreffende durch Flucht ins Ausland einer ihm obliegenden Pflicht entziehen will, z. B. der Unterhaltspflicht seiner Familie, die sonst der Armenpflege anheimfallen würde, nicht aber z. B. zur Sicherstellung privatrechtl. Ansprüche. Aus militärischen Gründen dürfen H. ausgestellt werden: 1. Jungen Leuten männl. Geschlechts, die das 17. Lebensj. noch nicht vollendet haben und somit noch nicht wehrpflichtig sind, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desj. KalJahrs, in dem sie das 20. Lebensj. vollenden; 2. Wehrpflichtigen, d. h. über 17 J. alten Personen, die sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer ges. Hindernisse nicht entgegenstehen; 3. Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung; 4. Personen des Beurlaubtenstandes nur, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen militärischen Kontrollstelle (WO. § 118 Z. 1) darüber vorweisen, daß sie von dem beabsichtigten Aufenthalt im Ausland der Kontrollstelle Meldung erstattet haben, und nur auf eine solche Zeitdauer, auf die ihrer Abwesenheit militärdienstliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Militärpflichtigen, die sich den Ersatzbeh. nicht gestellt haben, darf ein H. nicht ausgestellt werden. — * III. Gültigkeitsdauer der H. und StAW. * H. dürfen nur auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf die Dauer von 10 Jahren ausgestellt werden; kürzere Geltungsfristen ergeben sich aus den Ausführungen unter II. Nach Ablauf ihrer Dauer können sie verlängert werden, aber höchstens um 10 J. Für StAW. ist eine Gültigkeitsdauer nicht bestimmt; es hängt vom Ermessen der Beh. ab, ob sie einen seit längerer Zeit ausgestellten StAW. anerkennen wollen oder nicht. — * IV. Verfahren bei der Ausstellung. * Zuständig zur Ausstellung sind die Stadtdirektion und die Oberämter; bezügl. des übrigen Deutschlands vgl. die Zusammenstellung in Abl. 97 259. Die örtliche Zuständigkeit ist in § 2 MV. 27. 1. 98, MinJAbl. 25, genau geordnet. S. auch bezüglich der Schweiz MinJ.-Abl. 11 283. Die OAe. haben vor Ausstellung der Papiere i. d. R. die GdeBeh. zu hören. Für Familien können gemeinsame Papiere ausgestellt werden. Die Sportel beträgt für die Ausstellung und Verlängerung jedes StAW. und H. samt Stempelung mit oder ohne Beglaub. der Min. bei Dienstboten und Lohnarbeitern 1 ℳ, im übr. 2 ℳ, aber bei Verlängerung von H., die wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf 10 J. ausgestellt wurden, innerh. des 10jähr. Zeitraums nichts, SpTar. Nr. 71. — Die Beglaubigung der für den Aufenthalt im Ausland ausgestellten H. durch die MinJ. u. MinAA., MV. 18. 5. 20 u. 21. 8. 26, Rgbl. 237 u. 389, und die weitere Beglaub. durch die Gesandtschaft oder das Konsulat des ausländischen Staats, in dem der Gesuchsteller sich aufzuhalten beabsichtigt, kann von den Gesuchstellern unmittelbar eingeholt oder durch Vermittlung des OA. erwirkt werden. Diese Beglaubigung (sog. Legalisierung durch die inländ. Beh., sog. Visierung durch die gesandtschaftl. oder konsular. Vertreter des Ausl.) ist nur insoweit nötig, als es von dem ausländ. Staat, in dem man sich aufhalten will, verlangt wird (Paßzwang, Visierungszwang); die Visierung setzt dabei stets eine vorhergehende Legalisierung voraus. Die betr. ausländ. Best. sind wiedergegeben in dem seitdem vielfach geänd. und ergänzten MinE. 11. 6. 80, Abl. 265. Von jeder Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder Heimatscheins ist dem Ortsvorst. des Geburtsorts jeder Person, für die die Urkunde ausgestellt ist, und bei nicht in W. geborenen Pers. der Stadtdirekt. Stuttgart Mitteilung zu machen; wegen der Mitteilungen an die Stadtdir. vgl. MinE. 20. 3. 11, Abl. 122. Der Zweck dieser Mitteilungen ist der, für die Zukunft die rasche Feststellung der StA. einer Person zu erleichtern. Ueber die ausgestellten und verlängerten StAW. und Heimatsch. haben die OAe. Verzeichnisse zu führen, denen die Aktenstücke, auf Grund deren die Urkunde ausgestellt wurde, als Beilagen anzuschließen sind, MV. 27. 1. 98, § 11. Ebenso haben sie eine alphabet., für mehrere Jahre angelegte Uebersicht über die ausgestellten Heimatscheine, StAW., Reisepässe und Paßkarten zu führen, VV. z. BezO. § 11 Z. 5. Bazille.

Heimatschutz. * 1. Gegenstand. * Der H., wie ihn das Programm des D. Bundes „Heimatschutz" umschreibt, umfaßt 1. Naturdenkmäler, 2. Naturschönheiten, 3. Baudenkmäler, 4. volkstüml. Bauweise, 5. Altertümer, 6. Volkskunst (als Hausgewerbe), 7. volkstüml. Bräuche, Trachten u. dgl. Hauptgegenstand des H. ist die Landschaft. Hienach sind im H. auch Denkmalpflege und der Naturschutz enthalten. Doch ist die Aufgabe der Denkmalpfl. eine mehr wissenschaftl. In den meisten Ländern ist die Denkmalpfl. für sich von Staats wegen geordnet und in manchen ebenso der Naturschutz (od. die Naturdenkmalpfl.). Naturdenkm. (naturgeschichtl. D.) sind bes. bedeutsame natürl. Gebilde, wie z. B. Felsen, Wasserfälle, alte Bäume, seltene Arten und merkwürd. Genossenschaften von Pflanzen oder Tieren. Gegenstand des Naturschutzes ist die gesamte Natur des Landes im Gegensatz zur Kultur. Der H. umfaßt auch die Kultur des Landes. Ihm ist das ganze Land

ein naturgesch. und geschichtl. D. Mit dem naturkundl. Interesse verbindet sich geschichtl. und künstlerisches. Die überlieferte Eigenart der Heimat wird als schön empfunden, im Gegens. zu der nivellierenden industriellen Kultur der Neuzeit. Auch die Siedelungsbilder werden malerisch gewertet und sollten vor Verunstaltung geschützt werden. Das Neue soll sich so dem Alten anpassen, daß ein gutes Gesamtbild entsteht. Nicht nur das gute Alte soll erhalten werden, sondern die gute Ueberlieferung, und mit der Landschaft und der Ortschaft auch das heimische Volkstum (Sitten, Gebräuche, Feste, Lieder, Sagen, Volkskunst, Tracht und bäuerl. Hausrat). Für amtl. Behandlung eignen sich naturgem. mehr die der Denkmalpfl. verwandten Bestrebungen des H. als die auf das Schaffen der Gegenwart gerichteten. Diese werden am erfolgreichsten vertreten durch freiw. Vereinigungen von Sachverst. und Künstlern. Gegenüber der neuzeitl. Industrie und Technik handelt es sich für den H. nur darum, Zugeständnisse zu erreichen, die für jene keine wesentl. Nachteile bedeuten. Obw. der H. durchaus von idealen Beweggründen ausgeht, kann er doch fast auf allen seinen Gebieten wirtsch. Vorteile und volkswirtsch. Rücksichten für sich geltend machen, weil er grundsätzl. vom Natürlichen oder geschichtl. Gewordenem und Bewährtem ausgeht. Der H. dient der öff. Wohlfahrt, bes. der Volkserziehung und der Gesundheitspfl. i. w. S. Darum haben sich auch andere gemeinn. Vereinigungen mit ihm verbündet, z. B. V. für ländl. Wohlfahrtspfl., Jugendpfl., Wohnungs- und Bodenreform, Vogel-, Fischerei- und Jagdschutz; Verschönerungs-, Verkehrs- und WanderV., Geschichts- und Altertums-V., V. f. Naturkunde und Volksk. — * 2. **Bestimmungen.** * A. 1. Naturschutz ist eine Angelegenheit der Forst-, Feld- und Wasserpolizei, womit die Zuständigkeit der SchulthAe., OAe., ForstAe. und Amtsanwaltschaften in ForstpolSachen usw. ohne weiteres begründet ist. Ueber geeignete Kräfte für die techn. Aufgaben des Naturschutzes oder der Naturpflege verfügt vornehml. die K. Forstverwaltung. Ges. Grundlagen für den Naturschutz bieten bes. FPolG., Art. 22, und FStrG., Art. 6 u. 16. Ein ForstdirE. 1909 bezweckt den Schutz seltener Pflanzenarten im Gebiet der Alb, namentl.: Cypripedium calceolus (Frauenschuh), Ophrys fuciflora, O. apifera, Orchis pallens, Gymnademia odoratissima, Arnica montana, Gentiana lutea (gelber Enzian), Daphne cneorum (Steinröschen), Leucoium vernum (großes Schneeglöckchen). Diese Pflanzen zu sammeln, ist verboten. Ein anderer, 28. 4. 13, betrifft den Schutz der Stechpalme. Aehnl. bezweckende Bek. haben auch versch. OAe. erlassen. Die regelmäßige Bek. von Sammelverboten durch die ForstAe., OAe. u. SchulthAe. ist angeregt. Gewerbsmäß. Sammeln der bez. Pflanzenarten ist gänzl. zu verbieten. — 2. Belehrung und Ermahnung der Schuljugend unter Vorzeigung von Anschauungsmitteln und Verschweigung der Standorte. — 3. Polizeiliche Ueberwachung des Sammelns und Feilbietens von Pflanzen, bes. gegenüber den Inhabern von sog. Kräuterscheinen. — 4. Genaue Best. in den Erlaubnisscheinen zum Kräutersammeln (Musterformular der Forstverw. 09) und Vorsicht bei der Ausgabe der Scheine. — 5. Inanspruchnahme der Wandervereine und ihrer Zeitschr. — In den Dienstvorschr. für die ForstAe. sind diese auf Erhaltung und Mehrung der Naturschönheiten nach Zulassung der für Kulturen verfügbaren Mittel hingewiesen. Ein ForstdirE. 07 empfiehlt tunlichste Sorgfalt in Pflege der Naturdenkm. bei Erneuerung der Wirtschaftspläne und Eintrag solcher in eine Wirtschaftskarte. Als ND. sind nach den bez. Vorschr. anzusehen: Forstbotanische Merkwürdigk., wie seltene und alte, durch Größe und Form ausgezeichn. Bäume (auch solche von geschichtl. Bedeutung), seltene Einzelpflanzen und PflGemeinschaften, merkwürdige Bestände, Felsgebilde u. ä. Der Bestand an derart. ND., soweit er von außergewöhnl. und erhaltungswürd. Beschaffenheit erscheint, ist in jedem Forstamtsbez. auch außerhalb der Waldungen im Einverständnis mit den Eigentümern tabellarisch und kartographisch u. z. T. auch photographisch aufgenommen worden, vgl. Schwäb. Baumbuch, herausg. v. d. Forstdir., Stuttgart 1911, und W. Pflanzenwelt, Vegetationsbilder, aufg. im Auftr. der Forstdir. 1912. — B. Der Heimatschutz im Hoch- und Tiefbauwesen geht alle BaupolBeh. an. Die ges. Grundlagen bietet die BO., Art. 11 Abs. 1 Satz 2. Sie empfiehlt, bei der Feststellung oder Abänderung von Ortsbauplänen darauf Bedacht zu nehmen, daß künstl. oder geschichtl. wertvolle Bauten, ND., Friedhöfe und schöne Straßen- und Landschaftsbilder erhalten bleiben, sowie daß mit Bebauung neugeplanter Straßen und Plätze solche Bilder neu geschaffen werden. Es handelt sich i. S. des H. nicht allein um die nach Art. 99 BO. geschützten Baudenkm., sondern überhaupt um vernünftige Rücksichtnahme auf das Bestehende, das immer mehr oder weniger ein geschichtl. Gepräge hat. Von Naturdenkm. kommen namentl. Bäume in Betracht. Dem Schutz von ND. oder Altert.- und KunstD. und Ortsbildern kann auch das Bauverbot für Grundstücke dienen, wie es in Abs. 3 u. 4 vorgesehen ist, „wenn dauernde öff. Interessen es erfordern"; und ebenso die durch Art. 12 ermöglichte vorläufige Bausperre. Ueber den Schutz öff. Gewässer gegen Verunreinigung s. Einleitungen und Flußpol. Art. 37 BO., Höhe der Gebäude, nimmt in Abs. 7 Rücksicht auf Erhaltung altertüml. Straßenbilder. Art. 56 BO. sieht Rücksichtnahme auf örtl. Verhältnisse, auf den Unterschied von Stadt und Land sowie zwischen alten enggebauten und neuen Ortsteilen vor. Die Zulässigkeit von Holzfachwerk für Außenwände an Gebäuden bestimmt Art. 71 BO. mit § 71 BV., die Zulässigkeit von Bretterverschalungen und Schindelschirmen, erweitert für gewisse Landesteile Art. 73. Dachdeckung mit Schindeln, Landern oder Stroh betrifft Art. 85 mit § 72 BV. Sofern der H. auch an der Denkmalpfl., s. d., beteiligt ist, hat BO. Art. 97 (Baudenkmale) auch für ihn Bedeutung. Dem H. i. e. S. dient Art. 98 BO.

Abs. 1 mit der Vorschr., daß Neubauten und Bauveränderungen, durch die ein eigenartiges Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde, vermieden werden sollen. Durch Ortsbausatzung können hierüber nähere Vorschr. getroffen werden, bes. kann bestimmt werden, daß Gebäude ein der Umgebung angemessenes Aeußere nach Baustoff, Form und Farbe erhalten; endlich kann die Anbringung od. Belassung von Reklameschildern, Schaukästen und Aufschr. untersagt werden, wenn dadurch ein Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung eines Baudenkmals beeinträchtigt wird. Für Bauten, bei denen in erhöhtem Maß schönheitl. oder künstlerische Rücksichten zu wahren sind, sollen bes. künstl. gebildete Sachverst. beigezogen werden, Art. 109 Abs. 2 BO.; und zwar nach § 99 Abs. 3 BW. auch dann, wenn eine Untersagung der Bauausführung nach Art. 97 Abs. 2 oder Art. 98 Abs. 1 nicht in Frage kommt. Die Zuziehung der Sachverständ. ist Sache der BaupolBeh., die entsteh. Kosten trägt die Gde oder der Staat; die Begutachtung durch den Landeskonservator und seine Berater wie auch durch den Landesausschuß erfolgt kostenlos; die Beratungstelle f. d. Baugew. berechnet ihre Auslagen. Art. 125 BO. bestimmt, was unter ländl. Orten und Ortsteilen zu verstehen und wie diese Eigenschaft festzustellen ist. Die GdeO. verpflichtet in Art. 117 die Gden als Besitzer von Baudenkm. und Altertümern zu Maßregeln, die den Forderungen des H. entsprechen. MinJE. 13. 10. 10 empfiehlt Erhaltung und Mehrung des Baumschmucks auf Friedhöfen, u. U. Anlage von Wald- oder Parkfriedhöfen; MinJE. 8. 9. 11 schreibt vor, daß die BezStellen die Pläne für elektr. Anl., s. d., den BezAussch. f. N. u. H. mitteilen sollen. MinAbt. f. d. H. hat durch öff. Bek., Staatsanz. 2. 5. 12, auf die Handhabung, die die BO. zur Bekämpfung der Auswüchse des Reklamewesens bietet, hingewiesen. Die mit der Baudenkmalpfl. sich berührenden Forderungen des H. sind erläutert in den „Anw. zur Denkmalpfl." von Konservator Prof. Gradmann, MinKSchAbl. 1912, Sonderabd. b. K. Grüninger (Klett & Hartmann) Stuttg. — C. Weiterer Heimatsch. Die Altertümer und bewegl. KunstD. fallen unter die die DPfl. betr. Best., s. d., die Bestrebungen zur Erhaltung der Volkstrachten, volkstüml. Gebräuche, Hausgewerbe usw. fallen mehr in den Bereich der freiw. Vereinstätigkeit als in den der Verwalt. — * 3. Organisation * des H. in W.: Eine halbamtl. Vertretung von Sachverst. und Beteil. (Vertreter von Beh., Körpersch. und Vereinen) ist der „W. Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz", GeschStelle. Stuttgart, Neckarstr. 8, Satzungen, Arbeitsplan und Rechenschaftsber. als Manuskript gedr., Veröff. „Aus dem Arbeitsgebiet des LA. f. N. u. H." in den Bl. des Schw. AlbV. In jedem OABez. besteht ein BezAussch. (Verz. der Obmänner und ihrer Stellv. s. Staatsanz. 31. 8. 11), in größeren Städten auch Ortsaussch. Die BezAussch. sind veranlaßt worden, Verz. der ND. nach Markungen anzulegen. Ausschr. 28. 10. 11 gibt auf Grd. MinJE. den BezAussch. Anw. für die Behandlung der ihnen zugehenden Pläne für elektr. Starkstromanl., s. d. Ein anderes 20. 12. 11 regelt auf Grd. einer gemeins. Beratung mit Vertr. der betr. Staatsbeh. den Landschaftschutz bei Feldbereinigungen und Güterzusammenleg., Straßen- und Wasserbauten, beide veröff. in Mitteil. aus dem Arbeitsgebiet des LA., Nr. 3, Jan. 1912, und Nr. 4, April 1912. Ein ZweigV. des D. Bundes H. ist der „Bund für H. in W. und Hohenzollern", Geschäftst.: Prof. Lörcher, Stuttgart, er veröff. „Mitteil." bzw. seit 1913 „Jahrbuch" bei W. Meyer-Ilschen, Stuttg. Eine wichtige Sonderaufgabe verfolgt der Bund für Vogelschutz. Die Zwecke des „Vereins Naturschutzpark" in Stuttgart, kommen für W. nicht in Betracht, da die Verhältnisse in W. die Anlage eines Naturschutzp. nicht gestatten. Kleine Naturschonungen sind von der Forstverw. vorgesehen und z. T. schon angelegt. Eine andere Sonderaufgabe betreibt der V. zur Erhaltung der Volkstrachten in W. und Hohenzollern. Die Zentralst. f. G. u. H. unterhält eine Beratungstelle für das Baugewerbe, die i. S. des H. wirkt für volkstüml. Baukunst, Zeitschrift: „Aus Bauplatz und Werkstatt". In dems. Sinn wirkt die Beratungsst. für den Gartenbau von O. Berz-Schilling. Als Beratungst. für alle Fragen des Natur- und H. ist der Landesaussch. für N. u. H. tätig. Gradmann.

Heimschaffungen s. Armenwesen II. A. 3., 4e, II. B., IV. a; auch Ausweisung, polizeiliche.

Heiratsregister s. Personenstandswesen III.

Heiratsvermittlung. 1. Untersagung. Die H. ist, sofern sie gewerbsm. geschieht, nach § 35 Abs. 3 u. 1 GewO. zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des GewTr. in bezug auf den GewBetr. dartun. Gegen die Unters. ist der Rekurs zulässig. Ueber Verfahren und Beh. s. § 20 u. 21 GewO. In W. steht die Unters. dem Bezirksrat zu, Art. 42 Nr. 19 BezO., wobei das in § 3 der MinJV. 30. 10. 07, RgbI. 747, geordnete Verfahren Platz greift. Für den Rek. an die Kreisreg. gilt § 10 dieser V. 2. Wiederaufnahme, 3. Anzeige, 4. Strafbestimmung: in dieser Hins. gelten die Ausf. unter Z. 2—4 bei „Flaschenbierhandel" entspr. 5. Das Versprechen eines Lohnes für eine H. ist unverbindlich; doch kann das auf Grund des Versprechens Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat, § 656 BGB. Ziegele.

Herbstgefäße s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Herkommen bedeutet im Zusammenhang mit Verhältnissen des öff. Rechts bald die für den Einzelfall festgestellte Tatsache der gleichmäßig fortdauernden Uebung, bald eine allg. Rechtsvorschr. (Gewohnheitsrecht), bald die sog. unvordenkl. Verjährung, vgl. auch Göz, Verw. 157. Das H. i. S. dieser versch. Bedeutungen hat in W. f. d. öff. Recht, bes. Gde-, Schul-, Wasser-, Weg- und Agrarrecht, große Bedeutung. — * H. im Einzelfall * ist die in einem längeren Zeitraum zutag getretene Befolgung einer Norm, worin eine die vertragsmäß. Abmachung ersetzende gegens. An-

erkennung dieser Norm als einer bindenden zu erblicken ist, RGZ. Bd. 11 214; VGH. 15. 11. 11, WürRV. 1912 63. Ein solches H. kann sich dann nicht bilden, wenn die eingehaltene Norm der ges. Regel entspricht. — * **H. als Gewohnheitsrecht** * ist in W. für das öff. Recht grundsätzl. in gleichem Umfang anzuerkennen, wie für das bürgerl. R., Göz a. a. O. 156. Die Bildung von G. erfordert eine Uebung, in der eine gemeins. Rechtsüberzeugung des Kreises, für den der Rechtsatz behauptet wird, zu finden ist. Dazu gehört, daß die Uebung eine gewisse Zeit hindurch gleichmäßig fortdauernde war, daß sie nicht durch Handlungen der Nichtübung oder der entgegengesetzten Uebung aufgewogen wird, daß sie nicht aus andern Gründen hervorgegangen ist, als aus der Ueberzeugung ihrer rechtl. Notwendigkeit und daß diese Ueberzeugung nicht auf Irrtum beruht, Windscheid Pand. 7. A. I. 41. Die Kraft des G. ist die gleiche, wie die des Ges. Das G. vermag daher Recht nicht nur zu erzeugen, sondern auch das bestehende aufzuheben; dies gilt auch dem Gesetzesrecht gegenüber. Doch hat das G. keine Kraft, soweit es durch Ges. für unverbindlich erklärt ist, Windscheid a. a. O. Insbes. kann ein Gesetzesrecht abänderndes G. da nicht entstehen, wo eine best. Form für die Aufstellung von Abweichungen vom Gesetzesrecht vorgesehen ist, wie z. B. bei Ortsatzungen. Das Bestehen öff. G. ist vom Richter von Amts wegen zu ermitteln, VGH. WürRV. 1910 207. — Die * **unvordenkliche Verjährung** * begründet die Vermutung der rechtmäß. Entstehung eines öff. Eigenrechts durch ordnungsmäß. Verf. der zuständ. öff. Stelle. Der Beweis der u. V. ist (Windscheid, Pand. 7. A. Bd. I 505) auf ein Doppeltes zu richten, einmal auf das *Bestehen* des betr. Zustandes innerh. derj. Zeit, die die eigenen Wahrnehmungen des jetzt lebenden Geschlechts umfaßt, sodann darauf, daß das jetzt lebende Geschlecht auch durch Mitteil. seiner Vorfahren von dem *Nichtbestehen* dieses Zustands keine Kunde habe. Als zulängl. Vertr. des jetzt lebenden Geschlechts sind schon Personen zuzulassen, deren Erinnerung wenigstens die letzten 40 J. umfaßt. Der *Gegenbeweis* gegen die u. V. ist erbracht, wenn dargetan ist, daß der betr. Zustand zu einer Zeit, die innerhalb der letzten zwei Menschenalter (je etwa 40 J.) liegt, nicht bestanden hat; der Beweis des Nichtbestehens des betr. Zustandes zu einer Zeit, die über die letzten 2 Menschenalter hinaus liegt, reicht zum Gegenbeweis nur dann aus, wenn zugleich eine unrechtmäßige Entstehung des Zustandes und deren fortgehender, ununterbrochener Zusammenhang mit dem späteren Zustand nachgewiesen ist. Haller.

Heu- und Sauerwurm, Bekämpfung, s. Schädlinge.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Nach § 153 GVG. sind die Beamten des Pol.- und Sicherheitsdienstes H. d. St. und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordn. der Staatsanw. bei dem Landgericht ihres Bez. und der diesen vorges. Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichn. derj. Beamtenklassen, auf die diese Best. Anwend. findet, erfolgt durch die Landesreg. — Die KVO. 27. 9. 79, Rgbl. 404, zur Vollz. des § 153 Abs. 2 GVG. und des Art. 28 AG. GVG. 24. 1. 79, Rgbl. 3, und die KVO. 27. 7. 92, Rgbl. 321 (Abänd. d. Z. 6 u. 7 a. a. O.), bezeichnen s. *Beamtenklassen* als H. d. St.: 1. die Ortsvorst., mit Ausn. der Ortsvorst. in denj. Gden, in welchen für die selbst. Verw. der Pol. ein bes. Beamter aufgestellt ist, 2. die mit der Verw. der Pol. an Stelle des Ortsvorst. beauftragten GdeBeamten, 3. die Polizeikommissäre, 4. die untergeordneten, für die Sicherheitspol. aufgestellten GdeDiener, 5. die Stationskommandanten und Mannsch. des Landjägerkorps, 6. die im Dienst des Staats oder der öff. Körpersch. stehenden, mit dem Forstschutz betrauten Pers., sodann diej. Hofjagdbediensteten und diejenigen hofkammerl. Forstwächter, denen von staatl. Seite entweder die pol. Jagdaufsicht und die Aufsicht über den Schutz der nützl. Vögel oder die Handhabung des vollen forstpol. Schutzes übertragen ist, 7. die mit dem Zoll- und Steuerschutz beauftragten Pers. — Dienstanw. sind ergangen für die Stationskomm. und Mannsch. des Landjägerkorps durch die MinJust.-Bek. 28 10. 90, abgeänd. d. Bek. 9. 8. 05, MinJAbl. 05 367, und an die Forstwarte s. Abl. der Oberfinanzkammer 1894 1. — Die Disziplinarstrafgew. wegen Ungebühr, wegen ordnungswidr. Ausf. oder wegen Nichtausf. erteilter Aufträge steht dem Oberstaatsanwalt und den ersten Staatsanw. zu, Art. 77 BeamtenG. und § 2 KVO. 27. 9. 75.

Busse.

Hilfsbedürftigkeit im armenrechtl. Sinne s. Armenwesen II. A. 1. 3.

Hilfschulen. Für Kinder, deren Veranlagung bes. Fürsorge nötig macht, sollen, wo die Verhältnisse dies gestatten, H. mit vereinfachten Unterrichtszielen errichtet werden. Ueber Einführung oder Aufhebung hat nach Anhörung des Ortschulrats der Gderat unter Mitwirkung des Bürgerausschs. zu beschließen. Diese Beschl. bedürfen der Gen. des Oberschulrats, VG. Art. 2. Den Angehörigen der Minderheitskonfession steht es frei, ihre Kinder in H. der Mehrheitskonf. zu schicken. Ferner sind H., die nicht auf die Angehörigen eines Bekenntn. beschränkt sind, zulässig, Art. 8. Eine derartige (simultane) H. untersteht den Aufsichtsbeh. für die örtl. VSch. des Mehrheitsbekenntnisses, Art. 67. H. gab es am 1. 1. 09: 5 ev., 1 kath. W. Haller.

Hilfskassen s. Krankenversicherung C.

Hilfslosenrente s. Unfallvers. A. II. Z. 2.

Himmelsteich s. Fischteich.

Hinterbliebenenrente s. Unfallvers. A. II. Z. 2.

Hinterbliebenenversicherung s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Hinterbliebenen-Versicherungsfonds s. Reichsvermögen.

Hintergebäude, Höhe, s. Baurecht III. 2.

Hinterlegungszinse s. Staatschuldenverwaltung.

Hirschgeweihe, Hirschstangen, s. Jagdrecht II. 1. und 2. (Tiergärten), III.

Hochwasser. I. Unter dem Einfluß der wärmenden Sonnenstrahlen findet auf der Erdoberfläche,

die zu 75 v. H. aus Meeren und Seen besteht, eine fortw. Verdunstung statt. Die Luft enthält daher stets Wasser in Form von Dampf; ihr Wassergehalt steigt mit Zunahme der Wärme beträchtl., etwa in der Art, daß in gesättigtem Zustand in 1 cbm Luft bei 20° Kälte 1 g, bei 20° Wärme 17g Wasser enthalten sind. Durch Mischung von Luftströmen, insbes. durch aufsteigende, die dünner und kälter werden, wird ein Teil des Wassers in Form von Niederschläg. ausgeschieden. Diese werden in sog. Regenhöhen, d. h. in derj. Höhe der Wasserschichte ausgedrückt, die den Boden bedecken würde, wenn davon nichts verdunsten, versickern und abfließen würde; dabei wird für oberflächliche Schätzungen angenommen, daß 10—12 Schneehöhen einer Wasserhöhe entsprechen. In W. betragen die jährl. Regenhöhen im untern Neckar- und Donaugebiet 5—600 mm, steigen mit zunehmender Meereshöhe auf der Alb bis zu 1100, im Algäu bis 1500 und im höchsten Schwarzwald bis 2500 mm. Die tägl. Regenhöhen messen bei anhaltendem Landregen 30—50 mm; bei 40—60 mm Regenhöhe pflegen Ueberschw. einzutreten und bei Wolkenbrüchen, die sich aber niemals über größere Flächen erstrecken, können ausnahmsw. 100 ja sogar bis 200 mm Regenhöhe beobachtet werden. Der Abfluß ist je nach den orographischen, geologischen und Bewaldungsverhältnissen des Flußgebiets sowie insbes. auch nach der Jahreszeit und der Entwicklung des Pflanzentums verschieden. Die Abflußhöhe beträgt im Jahresdurchschn. etwa 30 v. H. des Niederschlags, in den Mten Februar—März 60, im September nur etwa 10 v. H. Hochwasser ist das Anschwellen eines Wasserlaufs, verurs. durch reichl. Niederschläge oder durch rasche Schneeschmelze. Im w. WG. ist unterschieden zwischen den durch die Uferlinien begrenzten regelm. wiederkehr. Anschwellungen und den außergewöhnl. oder KatastrophenH., die i. d. R. dann entstehen, wenn reichl. Niederschl. fallen, nachdem der Boden durch vorangegangene bereits gesättigt ist. — II. Zur tunlichsten Verminderung der durch die H. entstehenden Schäden ist in W. an den bedeutenderen Flüssen ein Hochwassernachrichtendienst (HNDst) eingerichtet. Gleichzeitig mit der Anweis. für die Beobachtung und Aufzeichnung des Wasserst., s. Wasserstandsbeobachtungen, hat die MinAbt. f. Str.- u. WB. in einer Bek. 4. 2. 14, Abl. 201, eine Anweisung für den HNDst und die Vorkehrungen bei Hochw. und Eisgang an den größeren Flüssen des Landes erlassen. Hienach hat der HNDst. an den hiezu best. Pegelstellen, s. Wasserstandsbeobacht., zu beginnen, sobald der Fluß die normale Uferhöhe erreicht. Die an die PolBeh. der unterh. gelegenen Bez. aufzugebenden Wasserstandstelegramme werden als Staatstelegramme beglaubigt, wodurch sie in der Reihenfolge den Vorgang vor den Privatdep. erhalten. Die Telegramm- und Telephongebühren werden den Aufgebern seitens der TelegrVerw. gestundet und später vom Amt für Gewässerkunde auf den Flußbaufonds verrechnet. Die Straßenbauinspek. haben sich bei jeder schickl. Gelegenheit darüber zu vergewissern, daß die Pegelbeobachter, die zugleich den HNDst. zu besorgen haben, genau mit den ihnen zukommenden Aufgaben vertraut sind. Mit dem Eintritt von Ueberschw. und während des Verlaufs ders. haben sie die ordnungsmäß. Besorgung des HNDst. bes. im Auge zu behalten. In den HNDst. sind die Flüsse Neckar, Eyach, Fils, Rems, Nagold, Enz, Kocher, Jagst, Tauber, Donau und Iller einbezogen. Die HN. werden z.Zt. von 16 w., 3 b. und 1 badischen Pegelstelle aufgegeben und gelangen an 75 w. und 14 außerw. Beh. Die Weiterverbreitung der Nachr. hat nach MinBek. 15. 9. 83, betr. die pol. Fürsorge bei drohender UeberschwGefahr, Abl. 241, unter Benützung der Einrichtungen des Unfallmeldedienstes, MinE. Abl. 1905 52, 1903 53, 1889 128, 1888 140, zu geschehen. Hiernach haben die BezPolAemter oder die OrtspolBeh., sobald sie amtlich oder außeramtlich von dem Drohen einer Ueberflutung Kenntnis erhalten, nicht nur für alsbaldige öff. Bek. der droh. Gefahr innerh. der Gden zu sorgen, sondern auch die weiter unten liegenden, nächstgelegenen Gden sowie das OA. und, soweit es ohne den Aufschub der nötigsten pol. Maßr. geschehen kann, das Min. auf raschestem Wege hievon in Kenntn. setzen zu lassen. Befinden sich in der Nähe Brücken u. dgl., bei denen bes. Wärter aufgestellt sind, so sind diese bes. zu benachrichtigen. In den nach ihrer Lage erhebl. HGefahr ausgesetzten Gden muß dafür gesorgt werden, daß die nöt. Rettungsgerätschaften, namentl. ein oder mehrere ausgerüstete Nachen vorhanden und für die Gden im Fall der Not verfügbar sind. Die Flößereiberechtigten und Sägmühlebesitzer sind aufs ernstlichste aufzufordern, allezeit für rechtzeitige und sichere Verwahrung der Flöße und Floßhölzer, sowie der Brettervorräte und Säglötze besorgt zu sein, vgl. auch Abl. 1891 17 und die Best. d. Floßordnungen, s. d. — III. Die Instruktion für die Wegmeister 23. 4. 1808, RgbL. 333, bestimmt: Bei Brücken jeder Art ist von Zeit zu Zeit, bes. nach großen Hochwassern und Eisgängen, nachzusehen, ob an Ort- oder Mittelpfeilern, sie seien von Holz oder Stein, an den Eisbrechern und an den zum Schutz ders. angelegten Bauwerken als: Steinkästen, Rösten, Grundfänger oder Streichkrippen etwas beschädigt oder von dem Wasser unterhöhlt worden sei, und im Fall sich eine Beschädigung entdeckt, zur augenblickl. Abhilfe die Veranstalt. zu treffen. Sollten von dem ausgetret. Wasser die Brückenauffahrten ausgerissen sein, so soll unverzüglich die Passage wenigst. auf die Breite von 16 Fuß (4,6 m) vorläufig wiederhergestellt werden. Sollte bei strenger Kälte das Wasser bis an die Brückenpfeiler und Eisbäume 6 und mehrere Zoll (17 cm) dick gefroren sein, so ist bei einfallender Tauwitterung zur rechten Zeit, ehe das Eis sich aufbläht und bricht, dass. rings herum von den Pfeilern und Pfählen abstoßen zu lassen, damit das Eis bei dem Losbrechen weder Pfähle lüpfe, noch Stücke aus den Steinen losreiße. Weitere einschlägige Best. hins. der Vorkehrungen, die die Triebwerkbesitzer wegen der Beschleunigung des HAbflusses zu treffen haben s. Art. 40 II Z. 1,

46, 51 I, 52 u. 104WG. und § 102, 130, 141 u. 142 VV. hiezu. Die Erl. d. MinAbt. f. Str. u. WB. 15. 12. 79, betr. die Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln in bezug auf den Eisgang, Abl. 412 und 5. 1. 94, Abl. 1, regeln die Vorkehrungen in Beziehung auf den Eisgang im allg. Ueber Vorkommnisse, die erhebl. Gefährdung öff. Wege, von Brücken oder Wohnstätten befürchten lassen, ist ohne Verzug telegr. Anzeige an die MinAbt. zu erstatten; die Straßen- und Flußmeister, sowie die Straßen-, Fluß- und Schleusenwärter sind dementspr. zu belehren, Abl. 1893 4. — IV. Die vom MinKr. erlassenen Best. über militär. Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen (Wassersnot) sind in MinJBek. 30. 3. 99, Abl. 154, die allg. Gesichtspunkte für die Uebernahme technischer Arbeiten von Beh. und Privaten durch das PionBat. Nr. 13 sind in der Bek. 16. 1. 05, Abl. 92, enthalten. Hienach haben bei äußerster Gefahr alle Beh. das Recht, unmittelbar mil. Hilfe nachzusuchen. Privatpers. haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständ. VerwBeh. zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das MinKr. zu richten. Die Anträge sind so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B. ob es sich um die Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften usw. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern usw.) an der Unglückstätte etwa schon vorhanden ist bzw. erforderlich scheint. — V. Nach Ablauf der H. sind in Staatsunterhaltung steh. Straßen, die der Ueberflutung ausgesetzt waren, Brücken-, Fluß- und Uferbauten durch die StraßenBauInsp. zu untersuchen, etwa eingetretene Beschädigungen festzustellen, die Kosten der Wiederherstellung zu berechnen und sind diese Berechnungen mit Bericht über die eingetretenen Beschäd. der MinAbt. mit dem Antrag auf Verwilligung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Beschädigungen, die sofortiger Reparatur bedürfen, sind der MinAbt. telegr. mit dem Ersuchen um Einsichtnahme durch den Min.-Techniker zur Kenntnis zu bringen. Auch haben die Inspekt. die Gden und Amtskörpersch. bei den Maßregeln zur Abwendung der Gefahren für die in ihrer Unterhaltung steh. Brücken auf Ansuchen zu beraten. Verschüttete Gräben und Dohlen müssen sofort gereinigt werden, auch muß für Herstellung des freien Laufs der Bäche und Flüsse durch Entfernung der in ihren Betten angehäuften Hindernisse, für die Reinigung der Straßen von Schlamm usw. Sorge getragen werden. Weitere Best. über die Wiederbeziehung der unter Wasser gestand. Wohnungen, über die Behandlung naß gewordener Frucht und Futtermittel u. dgl. sind in MinJBek. 8. 11. 24, betr. die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung weiterer Nachteile der stattgehabten Ueberschw., Rgbl. 866, enthalten. Gugenhan.

Höhere Schulen. § 1. * Begriff und Arten * d. h. Sch. § 84 VU. enthält die Erklärung, daß für Erhaltung und Vervollkommnung der h. und nied. Unterrichtsanst. jeder Art auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt werde. Art und Maß der Staatsfürsorge für die h. Sch. ist nicht in einem zusammenfassenden SchulG., sondern in zahlreichen EinzelVerord. und -Verf. der Unterrichtsverwaltung bestimmt worden. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der h. Sch. erschöpft sich, von dem nur noch in wenigen Punkten gültigen Ges. A. über die Verhältnisse der bei den h. und mittl. öff. UnterrichtsA. und den Lat. und Realsch. angest. Diener 6. 7. 42, Rgbl. 393, abgesehen, in dem G. 1. 7. 76, betr. die Aufsicht über die Gelehrten und Realsch., Rgbl. 267, und in dem G. 30. 12. 77, betr. die Rechtsverh. der Lehrer und Lehrerinnen an h. Mädchensch., Rgbl. 294, jetzt G. 8. 8. 07, betr. die h. Mädchensch., Rgbl. 349, mit d. Aender. durch d. G. 14. 8. 11, Rgbl. 512. Im Weg der Etatsgesetzgebung ist die Gehaltsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen der h. Sch. von 1911 verabschiedet worden. Die Vorlage eines GesEntw., der die Rechtsverh. der h. Sch. regelt, ist bei den Verhandl. über die Denkschr. betr. die Unterhaltung der h. Sch. von der Reg. angekündigt worden, Verh. II. K. 1912 111. SitzProt. 2937 und V. d. I. K. 1912 34. SitzProt. 8758. — * I. Der Begriff * der h. Sch. ist in den amtl. Publikationen nirgends entwickelt. Das wesentliche und unterscheidende Kriterium bildet weder die Befugnis zur Abhaltung von Abgangsprüfungen, noch der Besitz bes. Berechtigungen. H. Sch. sind diej. Sch., die eine h., für die Hochschule vorbereitende Allgemeinbildung vermitteln. Als solche werden ohne weiteres anerkannt diejenigen Schulen, die dieses Ziel auf der Grundlage des amtlich festgestellten Lehrplans für die h. Sch. MinKSchErl. 27. 8. 12, KultminAbl. 157, und 2. 4. 14, KultminAbl. 45, erreichen; bei anderen Sch. entscheidet die Prüf. der staatl. Aufsichtsbeh., ob sie nach ihrem Lehrplan und Lehrziel als h. Sch. anerkannt werden können. Die h. Sch. finden ihre Abgrenzung nach unten gegen die Volks- und Elementarsch. durch den Zweck eines über das Mindestmaß dessen, was der Staat an geistiger Bildung von seinen Angehörigen fordert, hinausgehenden Schulunterrichts; nach oben gegen die Hochsch. durch den vorbereitenden Charakter ihres Unterrichts; gegen die Fachschulen durch das Ziel allg. Geistesbildung, gegenüber den w. Volksch. außerdem durch ihre simultane Verfassung. — * II. Arten * der h. Sch. Sie gliedern sich a) in öff. und nichtöff., private, nach dem Träger der Schullast und dem Verhältnis der Staatsgewalt zu ihnen, s. u. § 3 u. 5; b) in Sch. für die männl. und für die weibl. Jugend nach ihrer Zweckbestimmung. Die Rechtstellung der h. Knabensch. wird dadurch nicht alteriert, daß zu ihrem Besuch M. zugelassen werden, da diese nur außerordentlicherweise aufgenommen werden. Ueber die Bedingungen für die Aufnahme von M. vgl. Erl. MinAbt. f. d. h. Sch. 14. 1. 09, KultminAbl. 1. Befindet sich am selben Ort eine unter der Aufsicht der MinAbt. stehende Mädchensch., so wird die Zulassung zu den dem Lehrplan nach entspr. KnSch. bzw. -Klassen ders. i. d. R. nicht gewährt; c) in Vollanst. und Nichtvollanst. nach der Endstufe des

Unterrichts, welche die Sch. erreichen, s. § 6 Abschn. I; d) in humanistische, realgymnasiastische und realistische Sch., mit den entspr. Reformtypen, je nach dem Lehrziel, s. § 6 Abschn. III. Nicht zu den h. Sch. i. e. S. gehören die Elementarsch., die Stuttgarter sog. Bürgersch., die ebenso wie das sog. Hausfrauenjahr, aus äußeren und histor. Gründen der Aufsicht der Oberschulbeh. f. d. h. Sch. unterstellt sind, s. u. § 8 I. 2. — **§ 2. ✱ Entstehung ✱ der w. höheren Schulen. I. Schulen für die männliche Jugend.** Wie in anderen Teilen D. bildeten in W. die Klostersch. alter Ordnung ursprünglich die einzige Stätte gelehrter Bildungsmöglichkeit. Junge Leute, die sich zu Weltgeistlichen heranbilden wollten, fanden in den Klöstern den Vorbereitungsunterricht und ebenso waren die Laien, die sich gelehrte Kenntnisse zu erwerben wünschten, auf den Besuch dieser Sch. angewiesen. Mit Zunahme der Bevölkerung und des Bedürfnisses für gelehrten Unterricht stellten sich ihnen an den kanonisch geordneten Kollegiatpfarrkirchen, den Chorstiftern, die sog. Stiftsch., als Nachbildung der an dem Bischofsitz bereits länger bestehenden Domsch. zur Seite. Sie sind bereits im 13. und 14. Jahrh. in W. (Backnang, Möckmühl, Sindelfingen, Herrenberg, Göppingen) vertreten gewesen. Die Sch. des Stifts Beutelsbach wurde später nach Stuttgart verlegt und bildete mit der dort schon bestehenden Sch. den Stamm der nachmaligen Lateinsch. in St., die später als Pädagogium durch Herzog Christoph gegr. und weiterhin als Gymnasium illustre, 1686, für die Entwicklung sämtl. w. Gymnasialsch. vorbildlich wurde. An Zahl und Bedeutung treten indessen diese Sch. weit zurück hinter der neuen Schulgattung, die seit dem 13. Jahrh. entstand, den Stadtschulen. Durch Handel und Gewerbe zu Wohlstand gelangt, hatten die Städte durch ihre Handelsbeziehungen zu dem Ausland den Wert der Schulbildung erkannt und waren zur Gründung von Sch. geschritten, welche die Vorläufer der Mehrzahl der heute noch bestehenden h. Sch. in W. wurden. Sie waren bis zur Reformation die Volksch. ihrer Zeit, da die lat. Sprache für das bürgerl. und kirchl. Leben unentbehrlich und ebenso Verkehrspr. wie Spr. der Kanzleien, Urkunden und Schriftspr. der Gebildeten war. Aus der Initiative der Städte hervorgegangen, sind diese Sch. auch in der ferneren Entwicklung Anst. der Gemeinden geblieben, auch wenn zur Unterhaltung der Sch. kirchl. Stiftungen und Kassen aller Art, wie das Spital, der Heilige, der Armenkasten, das Stift, beizutragen hatten. Daran hat auch die Reformation nichts geändert. Die Ueberweisung bisher kirchl. Gebäude an die Sch. und die Zuschüsse, die zu den Lehrerbesoldungen von der geistl. Verwaltung aus Mitteln der eingegangenen kirchl. Pfründen, Meßstiftungen usw. geschöpft wurden, hat zwar dazu geführt, daß die Reg. weitgehenden Einfluß auf die Organisation und den Schulbetrieb gewann und das Lehrerbesetzungsrecht für zahlreiche Stellen erwarb; rechtlich blieben die Sch. jedoch in der Unterhaltung der Gden stehende Anstalten, für die die Leistungen des Staats lediglich Beiträge bildeten. Nach anfänglichem Stillstand fanden die Stadtsch. nach der Reformation rasch weitere Verbreitung, so daß 1607 schon 47 lat. Sch. mit 47 Präzeptoren und 28 Kollaboratoren, 1793 55 Lateinsch. mit 108 Lehrern vorhanden waren. Späterhin war das Schicksal wechselnd, politisch und wirtschaftlich unruhige Zeiten, ungünstige GdeFinanzen, Lehrermangel, Rückgang der Schülerzahlen führten vielfach zu einer zeitweisen oder völligen Aufhebung der Sch., zum Teil auch wurden sie verdrängt durch die Ende des 18. Jahrh. entstandenen Realschulen, die das Bedürfnis nach einer besseren Berufsbildung der gewerbl. Stände ins Leben gerufen hatte. Letztere bildeten anfänglich keine selbständigen Sch., vielfach hatte vielmehr ein Lehrer der Lateinsch. im Abteilungsunterricht Schüler, die dies wünschten, in Realien zu unterrichten. Ein herzogl. Reskript 2. 4. 1793 forderte die Kommunen, deren Kassen sich in einem guten Stand befanden, allg. zur Errichtung solcher Sch. auf, doch hatte diese Kundgebung zunächst keinen unmittelbaren Erfolg. Erst eine weitgehende staatl. Unterstützung auf Grund der KammVerh. von 1833, Normalverf. 16. 11. 1835, gewann nachhaltigen Einfluß, so daß nach einem Jahrzehnt schon 52 Realsch. im Land vorhanden waren. Auch ihre Gründung erfolgte als Gemeindesch.; nur subsidiär im Fall ungünstiger wirtschaftl. Lage der Gde sollte der Staat eintreten, in ähnl. Weise wie für die Volksch. Aus einem Teil der Latein- und Realsch. haben sich hauptsächlich mit Einführung der EinjPr. und der damit verbundenen Berechtigungen die 6- und 7klassigen Sch. (Lyceen, später Progymnasium genannt, Realprogymnasien, 6klass. Realschulen) entwickelt, die bald eine größ. Verbreitung fanden (in Tübingen, Reutlingen, Ludwigsburg, Oehringen bestanden schon vorher solche L.). Als Vollanstalt blieb lange Zeit das Stuttg. G. die einzige Anst. dieser Art, bis nach dem Lüneviller Frieden mit dem bedeutenden Länderzuwachs auch weitere größere Lehranstalten, bes. diej. der Reichstädte, an W. kamen (Rottweil, Ehingen, Ellwangen, Ravensburg, Reutlingen, Heilbronn, Eßlingen, Hall, Ulm). Weitere Gründungen erfolgten nach Aufrichtung des Königreichs. Alle diese Sch. und die späteren Gründungen sind ebenso wie die in neuester Zeit entstandenen Reformsch. aus der Initiative der Gemeinden hervorgegangen und von ihnen unterhalten unter Beteiligung des Staats an den Kosten des persönlichen Aufwands. Lediglich das Eberhard-Ludwigs-G. in St., die G. in Rottweil, Ehingen und Ellwangen und das 1872 aus der Kriegsentschädigung errichtete Stuttg. RealG. sind StaatsA. Das EbLudwG. ist aus Kirchengutsmitteln gegründet; die Uebernahme der anderen G. in Ellwangen, Rottweil, Ehingen in die Staatsunterhaltung hängt teils mit der Verbindung der letzteren mit den Konvikten, teils mit geschichtl. Vorgängen (Einverleibung kirchl. Besitzungen) zusammen, aus denen die Unterhaltslast erwuchs. Aehnliche Gründe liegen den Staatsleistungen zu dem Gymnasium Ludwigsburg und

dem Progymnasium Oehringen zugrund. Vgl. Denkschrift über Unterhaltung der gymn., realg. und real. Sch., Beil. 311 KammV. 1907/1910. Geschichte des human. Schulwesens in W., h. v. d. w. Komm. f. Landesg. Stuttg. 1912. Gaupp, das Recht der ev. Kirche in W., Abschn. Lyceen und G., Bd. II S. 64; Binder, W. Kirchen- und Lehrämter; Haug, das gelehrte W.; Dr. Karl Pfaff, Versuch einer Geschichte des gel. Unterrichtswesens in W. in alter Zeit und K. Hirzel in der Sammlung der w. Ges. von Reyscher, Bd. XI, 2. Abtlg. — Am 1. 1. 14 waren in W. vorhanden: a) 22 gymn. Sch. mit ObKl. und zwar 4 evtheol. Seminare, 13 Gymnasien, 5 Progymnasien; b) 16 realg. Sch. mit ObKl. und zwar 10 Realg., 6 Realprog., 1 Realprog. ist in der Umwandlung zum Reformrealgymnasium als VollA. begriffen; c) 36 real. Sch. mit ObKl. und zwar 14 Oberrealsch., 3 Realsch. mit 2 ObKl. und 19 mit 1 ObKl.; d) 122 Latein- und Realschulen. Vgl. über die Statistik die jährl. als Sonderabdruck des Korrespondenzblatts für die h. Sch. bei Kohlhammer in St. erscheinenden Stat. Nachr. über den Stand der h. Sch. in W. und die Stat. des Unterrichts und Erziehungsw. in W., veröffentlicht vom MinKSch. — **II. H. Sch. für die weibliche Jugend.** Die Fürsorge für die h. weibl. Schulbildung hat in W. wesentl. später eingesetzt, als für die männl. J. Die h. Töchtersch. sind erst im 19. Jahrh. entstanden. Von den beiden auf kgl. Stiftung beruhenden Töchterbildungsanst., Königin-Katharina-Stift und Königin-Olga-Stift in Stuttgart abgesehen, sind sie in ihrer weit überwiegenden Zahl private Gründungen, teils von einzelnen, teils von Elternvereinen errichtet und unterhalten. Von Gden errichtete h. Töchtersch. waren 1877 nur 3 vorhanden neben 16 aus priv. Mitteln unterhaltenen Anst. Erst als nach Ansätzen in dem G. 18. 2. 68, betr. die dienstrechtl. Verh. von Angeh. d. Dep. d. K.- u. SchWesens durch G. 30. 12. 77, betr. die Rechtsverh. der Lehrer und Lehrerinnen an h. Mädchensch., eine namhafte Staatsunterstützung durch Verleihung der staatl. Pensionsrechte an die Lehrkräfte, durch Beteiligung an den Gehalten einsetzte, vollzog sich mehr und mehr der Uebergang dieser privaten h. Töchtersch. in die Unterhaltung der Gden, ihr Ausbau zu 10tl. öff. h. Mädchensch. und eine Vermehrung ihrer Gesamtzahl. Am 1. 1. 14 waren vorhanden 17 öff. h., 6 pr. h. Mädchensch., darunter 3 i. S. d. h. MädchenschG. 8. 8. 07, Rgbl. 349, ferner ein priv. Mädchengymn. — **§ 3. * Verhältnis der Staatsgewalt * zu den h. Sch., bes. den Privatschulen. — I. Der allg. Aufsicht des Staats** unterliegt auch die Erteilung des Unterrichts und die Jugenderziehung. Als Wächter der Rechtsordnung und Förderer des gemeinen Wohls hat der Staat die Aufgabe, innerh. seines Gebiets nichts zu dulden, was der rechtl. und sittlichen Ordnung zuwiderläuft oder der öff. Wohlfahrt Schaden bringt. Er nimmt daher das Recht für sich in Anspruch, von allem, was innerh. seiner Grenzen im geistl. und wirtsch. Leben vor sich geht, Kenntnis zu nehmen und gegenüber rechtswidrigen, unsittlichen oder gemeinschädl. Auswüchsen die staatl. Ordnung aufrecht zu erhalten. Gegen Unterrichts-Anst., die staatsgefährliche Zwecke verfolgen, ihren Schülern unsittl. Grundsätze lehren, die Sch. zu unerlaubten politischen Zwecken mißbrauchen, hat der Staat, wenn anders er nicht seine eigenen Grundlagen verleugnen will, das Recht und die Pflicht, einzuschreiten. Dies folgt aus dem Staatszweck selbst und müßte gelten, selbst wenn dieser Grundsatz nicht durch ausdrückl. Gesetzesbest. anerkannt wäre. Indessen fehlt es an solchen nicht. Das V. Ed. 18. 11. 1817, § 30 Z. 2 u. § 33 Z. 3, Reyscher, w. GesSamml. III 478, vgl. mit § 64 des Organisationsmanifestes 18. 3. 1806, General-Reskr. und VO., Rgbl. 1806 19, weist dem MinJ. (nach der heutigen VerbOrganis. dem MinKSch.) ausdrücklich die Oberaufsicht über alle auf die leibl. und intellektuelle Bildung bezüglichen Anst. zu. Ebenso setzt G. 30. 1. 62, Art. 13, Rgbl. 63, das dem Staat über alle Lehranst. zustehende Oberaufsichtsrecht ausdrücklich als bestehend voraus. Zur Handhabung dieser allg. staatl. Oberaufsicht, die ihrem Inhalt nach prohibitiver, negativer Natur ist und in der Abwehr rechtswidriger, unsittlicher, gemeinschädlicher Akte besteht, sind zunächst die Polizeibeh. berufen. Sie wird ausschließlich den Privatsch. gegenüber praktisch. Je nachdem handelt es sich um Interessen der Gesundheitspol., z. B. gesundheitl. Zustand der Schülerinnen, Beachtung der Vorschr. über ans. Krankheit u. a., der Sitten-, Sicherheits-, Feuerpol. usw. (durch d. OAArztG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, sind jetzt sämtl. Privatsch. dem staatl. Schularzt unterstellt). Es versteht sich indessen von selbst, daß die pädagogischen Interessen von den Schulbeh. zu wahren sind. Sie üben in dies. Hins. die Aufsicht über die PrivAnst. aus und verfügen, wo etwaige Mißbr. abzustellen sind, das Nötige, haben zugl. aber die Aufgabe, in Fällen, wo sie von sonst. Ordnungswidrigk. Kenntnis erhalten, die zust. Beh. zum Einschreiten zu veranlassen. Schultechnische AufsBeh. ist bei den Privatsch., die human., realist. oder realgymn. Unterrichtszwecke verfolgen, und als h. Sch. gelten, die AufsBeh. für die h. Sch. — **II. Dieses allg. OberaufsRecht begründet noch kein Recht für die** Staatsgewalt, von den Unterrichtsanstalten positive Leistungen zu verlangen, unmittelbare Anforderungen in Absicht auf Lehrziel, Lehrplan, Eignung der Lehrer, Lehrweise u. dgl. zu stellen. Das Recht der Staatsgewalt auf unmittelbare Einwirkung auf den Gang des Unterrichts durch Vorschr. wird vielmehr, soweit nicht ges. Best. sie erteilen, nur durch freiw. Unterwerfung der Sch. unter die bes. Staatsaufs. begründet. Die Unterwerfung tritt in diesem Fall an die Stelle ges. Ermächtigung. — 1. Kraft Ges. ist diese bes. Staats-Aufsicht angeordnet gegenüber solchen PrivUnterrichtsanst., deren Besuch von dem B. der öff. Volksch. befreien soll. Die ges. Grundlage bildet auch für die pr. höh. Sch. Art. 26 VolksschG., der den Umfang der staatl. Einwirkung genau umgrenzt. Solche findet statt a) hinsichtl. ihrer Errichtung, insofern diese nur mit Genehmi-

gung der OSchB. geschehen kann; b) hinsichtl. der Anstellbarkeit der Lehrer, sofern nur L. angestellt sein dürfen, die die OSchB. nach Kenntnis und Sittlichkeit für befähigt erkannt hat; c) hinsichtlich der Feststellung des Lehrplans, der der Gen. der OSchB. unterliegt; d) hinsichtl. des laufenden Betriebs, da diese Anst. in Bez. auf die Beobachtung des Unterrichtsplans, der Schulzucht, bezügl. der Aufführung der L. der Aufsichtsbeh. Rechenschaft abzulegen haben, endlich e) hins. des Fortbestands, insofern die Ermächtigung zum Betrieb einer solchen A. wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtstellen widerrufen werden kann. — Die Aufgaben der Aufsichtsbeh. werden von der OSchB. für die Volksch. wahrgenommen. Denn es sind die Bedingungen festzustellen, unter denen der Besuch der priv. h. Sch. von der Pflicht zum B. der VSch. befreien soll. Die Kontrolle der Aufsichtsbeh. beschränkt sich demgemäß auf die Prüfung, ob die Sch. mind. dasje. leistet, was das G. von den öff. VSch. verlangt. Hieraus folgt, daß diej. Privatschulen bzw. diej. Kl., Abt. ders., die lediglich Schüler aufnehmen, die das volksschulpflichtige Alter bereits überschritten haben, der Staatsaufs. nach Art. 25 VSchG. entrückt sind. Da die h. Sch. paritätisch sind, die VSch. und die Aufsichtsbeh. dagegen konf., ist die Privatsch. der OSchB. derj. Konf. zu unterstellen, die am stärksten in der Sch. vertreten ist. Für denjenigen PrivatU., der über den Unterrichtskreis der VSch. hinausgeht, trifft das VSchG. keine Best. Für ihn gilt lediglich das allg. Oberaufsichtsrecht des Staats, s. o. I., kraft dessen zwar gröbere Mißbräuche und Auswüchse abgeschnitten werden können, Anforderungen an die Leistungen der Sch., Eignung der Lehrer usw., jedoch staatlicherseits nicht gestellt werden können; der Besuch der Sch. geschieht hier ausschließlich auf Verantwortung der Eltern. — 2. Eine Staatsaufs., die sich nicht auf das volksschulpfl. Alter beschränkt und die der Prüfung gilt, ob eine Sch. den Anforder. und dem Lehrziel der h. Sch. genügt, wird bei andern als Staatschulen nur durch die freiwillige Unterwerfung unter die Sch. begründet, vgl. O. Mayer, d. VerwRecht I 98. a) Der Unternehmer einer Privatschule erstrebt die Unterstellung unter die staatliche Aufsichtsbehörde für die h. Sch., weil sie eine gewisse Mitverantwortung der Staatsbeh. für den Unterrichtserfolg der Sch. in sich schließt und geeignet ist, das Ansehen der Anst. zu erhöhen. Auch die Staatsbeh. mag ein Interesse an Unterstellung der PrSch. unter ihre engere Aufs. haben, um das bei der PrSch. eingeführte, von der staatl. Ordnung etwa abweichende Unterrichtsverfahren, ihren Lehrplan, die technischen Hilfs- und Anschauungsmittel der Sch. kennen zu lernen und zu erproben. Diese Unterstellung wird zur ausdrücklichen Bedingung erhoben, wenn es sich darum handelt, die PrSch. aus Staatsmitteln zu unterstützen oder ihr die Berechtigungen zu verleihen, die mit der Ausstellung von Zeugnissen an den öff. h. Sch. verbunden sind. b) Auf freiw. Unterwerfung beruht mangels ges. Ermächtigung ferner die weitergehende Staatsaufs. bei der Grundform der w. h. Sch., den von den Gemeinden unterhaltenen h. Sch.; die Unterstellung geschieht in diesem Fall zum Zweck der Erlangung der staatl. Anerkennung als öff. h. Sch. Die Staatsaufs. erweitert sich hier zur unmittelbaren Verwaltung und Leitung durch den Staat hins. des gesamten technischen Betriebs, und der Uebergang der Sch. in die Leitung und Verw. des Staats ist rechtlich die Voraussetzung und die Grundlage für die Anerkennung der Lehranst. als öff. h. Sch. Die Verw. der von den Gden unterhaltenen öff. h. Sch. stellt nach dieser Seite wie bei den Staatsanst. ein Stück der Staatsregierung dar, vgl. § 4 Z. 4. — Hienach staffeln sich die w. h. Sch. vom Standpunkt der Staatsaufs. und des Einflusses der staatl. Unterrichtsverwaltung in 1. priv. h. Sch., die lediglich dem allg. Oberaufsichtsrecht des Staats unterworfen sind; 2. priv. h. Sch., die kraft G., Art. 25 VSchG., der Aufsicht der OSchB. für die VSch. unterstehen; 3. priv. h. Sch., die sich freiw. unter die bes. Aufs. der AufsBeh. für die h. Sch. begeben haben; 4. von den Gden oder and. Körpersch. des öff. Rechts unterhaltene h. Sch., die infolge ihrer Anerkennung als öff. h. Sch. der Leitung und Beaufsichtigung der staatl. Schulverwaltung im ganzen Umfang des Unterrichtsbetriebs unterliegen; 5. vom Staat unterhaltene h. Sch., die als solche organische Teile der Staatsverwalt. sind. — **§ 4. * Die öff. h. Sch. und ihre Rechtsverhältnisse.** * 1. Oeff. h. Sch. i. S. d. w. Schulgesetzgebung (eine Begriffsbestimmung ist in G. und VO. nicht gegeben), sind die vom Staat oder mit Gen. des St. von den Gden oder anderen Körperschaften oder Stiftungen des öff. Rechts errichteten h. Sch., denen durch einen Akt der Staatsreg. der Charakter einer öff. h. Sch. verliehen ist. Die Rechte einer öff. h. Sch. werden mithin nur durch die staatl. Anerkennung erworben. H. Sch., die diese Anerkennung nicht erlangen, bleiben Privatsch., auch wenn sie von einer Körpersch. des öff. Rechts errichtet werden. Für die Anerkenn. ist Voraussetzung a) daß die Sch., die als öff. zugelassen werden soll, einer der staatl. anerkannten Formen h. Sch. entspricht, s. § 1 u. 6; b) daß die erforderl. Einrichtungen und die zur Unterhaltung der Sch. erforderl. Mittel von der die Sch. unterhaltenden Körpersch. dauernd sichergestellt sind. Ueber die Voraussetzung der Beteiligung des St. an dem Schulaufwand s. § 5 I 2; c) daß die Bestellung oder doch Bestätigung des Schulleiters und sämtl. Lehrkräfte, sowie die gesamte unterrichtstechnische Leitung und Verwaltung dem Staat übertragen wird. — Die Genehmigung (Anerkennung als öff. Sch.) erteilt das MinKSch., das in seinen Entschließungen an die landständische Zustimmung insoweit gebunden ist, als es sich um Aufwendung staatl. Mittel handelt. Das Min. ist nicht gehindert, die Gen. von Uebernahme weiterer Bedingungen, u. a. davon abhängig zu machen, daß die Gde zuvor den Bedürfnissen der VSch. am Ort genügt. Mit der Zulassung als öff. h. Sch. ist die

Befugnis zur Abhaltung von Berechtigungsprüf. nicht von selbst gegeben; es bedarf dazu vielmehr der ausdrückl. Anerkennung der betr. Sch. je nachdem als VollAnst., als 7kl. oder als 6kl. h. Sch. i. S. d. § 90 Z. 2a, 2b oder 2c der Wehrordnung. Die Anerkennung erfolgt durch d. MinKSch., nachdem eine ad hoc unter dem Vors. eines K. Komm. nach den maßgeb. Best. abgehaltene Prüf. erwiesen hat, daß die Leistungen der Schüler den zu stellenden Anforderungen entspr. und daß ferner die äuß. Vorbedingungen für die Anerkennung gegeben sind. Auf Grund dieser Anerkennung der staatl. Unterrichtsverwaltung verfügt der Rchsk. die Aufnahme der Anst. in das Verzeichnis der alljährl. im Rgbl. veröffentlichten militärberechtigten Anst. In ähnl. Weise wird das Recht zur Abhaltung von Abgangsprüfungen mit Schlußzeugnis bei den h. Mädchenschulen durch das MinKSch. auf Antrag der Min.-Abt. f. d. h. Sch. zuerkannt. *Privatschulen* erhalten die Befugnis zur Abhaltung von Prüf. mit Militärberechtig. durch ausdrückl. Verleihung des *Rchsk.* und zwar auf Grund eines Antrags der *Reichschulkomm.*, die sich ihrerseits auf das Ergebnis einer von der MinAbt. f. d. h. Sch. vorzunehmenden Prüf. der Gesamtverhältnisse der Sch. stützt. Voraussetzung ist, daß die Sch. nach Lehrpl., Lehrziel, Lehrkörper und Schulleitung als h. Sch. anerkannt werden kann, daß die Leistungen der Sch. den Anforderungen entspr. und daß der Bestand der Schule finanz. sichergestellt ist. Die Anerkennung als öff. h. Sch. hat die *Wirkung*, daß die Sch. mit staatl., obrigkeitl. Befugnissen ausgestattet wird, die den Verfügungen der Sch. den Charakter obrigkeitl. Akte verleihen. Dem *Wesen* der öff. h. Sch. als öff. Anst. entspricht es, daß sie i. G. zu den PrSch. *allgemein* zugängl. sind, d. h. daß die Aufnahme nicht beliebig versagt, vielmehr beim Zutreffen der subjektiven Aufnahmebedingungen die Zulassung nur dann verweigert werden kann, wenn hiefür zureichende objektive Gründe vorliegen, über deren Vorhandensein auf Beschwerde des Zurückgewiesenen die zust. Staatsaufsichtsbeh. erkennt. Ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Aufnahme in eine h. Sch., zumal in eine bestimmte Anstalt, besteht nicht. Ein derartiges Individualrecht ist unserer Rechtsordnung unbekannt, Sarwey, öff. Recht § 4 Abs. 2. Ein prakt. Bedürfnis zur Gewährung eines solchen Anspruchs liegt schon deshalb nicht vor, weil es im Vorteil der die Sch. unterhaltenden Körpersch. liegt, niemand auszuschließen, wenn die Ausschließung nicht durch den Nutzen der Anst. oder aus Raumrücksichten geboten ist. Gegen willkürliche Abweisung schützt hinreichend das Beschwerderecht. — 2. Ungeachtet der Leitung durch den Staat und durch StBeamte sind die von den Gden unterh. h. Sch. *GdeAnstalten*, vgl. a. § 5 II 1 u. „Gemeindeanstalten". Sie gehören mit ihren Einrichtungen (Gebäude, SchPlatz, Turnhalle, Lehrmittel, Schulfahrnis) zum GdeVermögen, ihr Betrieb geht auf Rechnung der Gde, der St. leistet nur Zuschüsse. Die Einnahmen aus SchGeld sind GdeEinnahmen. Demgemäß ist die Aufstellung des Haushaltsplans für die Sch. und das gesamte Rechnungswesen reine Angelegenheit der Gde. Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbeh. auch für diesen Teil der ökon. Verw. der Gde ist nicht die Beh. der staatl. Unterrichtsverw., sondern die Aufsichtsbeh. für die Gde-(innere)Verwalt. Bei Uebernahme dauernder Verbindlichkeiten durch die Gde bei Errichtung von Sch. ist Gen. nach Art. 185 und 190 Abs. 3 u. 4 GdO. einzuholen, soweit diese nicht mit der Vollziehbarkeitserklärung des örtl. Voranschlags erteilt ist. Anträge auf Neuanschaffungen richten die SchVorstände unmittelbar an die GdeBeh. Rechnungen über die von den Vorständen vollzogenen Anschaffungen gehen zur Zahlungsanweisung, soweit es sich nicht um Ausgaben der Rektoratskassen handelt, s. § 5 IV., an den GdeRat. *Selbständige Korporationsrechte* besitzen die GdeSch. so wenig, wie die Staatsanst., sie werden vielmehr vermögensrechtlich durch die Organe der GdeVerw. vertreten. SchStiftungen werden i. d. R. als Schenkungen sub modo behandelt, da es sich wegen der zumeist kleineren Beträge dieser Zuwendungen nicht darum handeln kann, die selbständige Rechtsfähigkeit nach § 80 BGB. für sie zu erwirken. Zu ihrer Annahme bedürfen diese St. der Gen. des GdeRats, ihre Verw. bestimmt sich nach Art. 151 GdeO. Ungeachtet ihres Eigentumsrechts stehen die SchGebäude und ihre Einrichtungen nach ihrer Ueberlassung für Schulzwecke nicht mehr in der einseitigen und ausschließlichen Verfügung der Gden. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem Zweck der Gebäude; sie sind der Sch. gewidmet, sie müssen für SchZwecke dienstbar gehalten werden, woraus sich von selbst ergibt, daß eine Verwendung ausgeschlossen ist, die mit den Zwecken und Aufgaben der Sch. unvereinbar ist; die Verwendung der SchGebäude für andere als SchZwecke (z. B. zu polit. Versammlungen, Ausstellungen) setzt daher das Einverständnis der Schulleitung voraus, vgl. die Ausführungen des MinKSch. bei der Etatsberat. der II. Kamm. 1907, ProtBd. 85 1165. — 3. Aus der Eigenschaft der h. Sch. als GdeAnst. folgt, *daß Aenderungen in der Organisation und der Gattung der Sch.*, überhaupt Aend., die für Art und den Bestand der Sch. von Bedeutung sind, z. B. die grundsätzliche Frage der Zulassung von Mädchen zu den Sch. für die männl. Jugend von der staatl. Unterrichtsverw. nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Gde entschieden werden können. Da ferner alle Maßnahmen der ökon. Verwalt., die neue Ausgaben für die Gde erfordern, der Beschlußfassung der GdeKoll. wegen Bereitstellung der Mittel zu unterstellen sind, ist die Mitwirkung der Gden bei der Verw. ihrer Sch. in allen wichtigen Fragen eine sehr erhebliche. — 4. *Außerhalb dieses Gebiets*, bes. *in allen unterrichtstechnischen Fragen* ist die Leitung, Beaufsichtigung und Verw. der einzelnen Sch. sowohl, wie der Gesamtheit der öff. h. GdeSch. *ausschließl. Sache des Staats*. Demgemäß bestimmt die staatl. Unterrichtsverwaltung die Lehrpläne (Anordnungen der UntVerw. hinsf. des L. sind für die Gden auch insoweit bindend, als sie

mit neuen Kosten verbunden sind), Stufenfolge des Unterrichts, Lehrmethode, Unterrichtszeiten, Voraussetzungen für Aufnahme in die Sch., Prüfungen, die aus deren Erstehung sich ergebenden Berechtigungen, die gesamte Schulordnung, Schuldisziplin, und trifft alle Anordnungen zur körperl. und geist. Entwicklung der Jugend in der Sch. Der Staat bezeichnet Aufbau und Verfassung, die die h. Sch. normalerweise haben sollen, die Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Bedürfnisse der Sch. an Lehrmitteln und anderen Schuleinrichtungen. Er stellt die Lehrkräfte an, bestellt den Schulleiter, weist die Lehraufträge zu und setzt den Umfang der Unterrichtsverpflichtung der L. fest. In allen diesen Gebieten ist das Leitungs- und Aufsichtsrecht des Staats ein allg. und durch den Grundsatz der Selbstverw. der Gde nirgends beschränkt. Die ausschl. Zuständigkeit des St. ergibt sich schon aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung des Unterrichtswesens zur Erzielung eines einheitl. Unterrichtsbetriebs, sowie daraus, daß die mit den Schulzeugnissen verbundenen Berechtigungen nur vom Staat verliehen werden können. Denn die Sch. (vgl. Zeugnis zum einjfreiw. Dienst) haben Anforderungen zu erfüllen, die einheitl. für das ganze d. Reich gelten müssen und daher der bes. örtlichen Gestaltung entzogen sind. Ebenso setzt die Freizügigkeit der d. Hochsch. die allg. Gültigkeit der an den h. Sch. ausgestellten Reife innerhalb der d. Bst. voraus; diese wiederum bedingt, daß für die Lehrziele, die Anforderungen an den Kenntnisstand und die Schuleinrichtungen innerhalb der einzelnen Bst. gemeinsame Richtlinien aufgestellt werden. Die ausschließl. Zuständigkeit des St. auf diesem Gebiet und die staatl. zentrale Leitung der h. Sch. ergibt sich danach schon aus den Bedürfnissen der Sch.; sie hat überdies ihre unmittelbare Stütze in dem Organisationsmanifest 18. 3. 1806 und im V. Edikt 18. 3. 1817. Aus dem Recht der Anstellung der Lehrkr. durch den St. folgt auch die Festsetzung des Gehalts und ihrer sonst. Bezüge aus dem Amt durch den St. Ist hiezu auch die Beschlußfassung der Gde einzuholen, so liegt doch die Entscheidung beim St., Sarwey, öff. Recht 629. Die Verpflichtung zur Tragung des gesamten persönlichen Aufwands einschließlich der vom St. festgesetzten Lehrergehälter, hat die Gde bereits bei Gen. der Sch. als einer öff. zu übernehmen, außerdem ist in § 6 GehaltsO. für Lehrer und Lehrerinnen der h. Sch. ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß die Beteiligung des St. an dem Besoldungsaufwand der Gde von der Uebernahme der vom St. festgesetzten Besoldungen abhängig sei. Ebenso unterliegt die Festsetzung der Belohnungen für Ueberstunden und Nebenunterricht, die nicht in der GehaltsO. geregelt sind, der staatl. Unterrichtsverwaltung. Gegen die Feststellung steht der besoldungspflichtigen Gde nach Erschöpfung des Instanzenzugs im Weg der Verwaltungsbeschw. die Rechtsbeschwerde, s. d., zu. Die Entsch. über die Zahl der erforderl. Ueber- und Nebenstunden, deren Einrichtung im Lehrplan und über die Höhe des Honorars ist richterl. Feststellung aber entzogen, hier entscheidet das pflichtmäßige Ermessen der VerwBeh. Die Verfügungen der Unterrichtsverwaltung ergehen im allg. unmittelbar an die Gde; nach Art. 3 Abs. 2 BezO. sind jedoch die OAe. in Unterordnung unter MinKSch. verpflichtet, die Unterrichtsverw. in ihren Aufgaben zu unterstützen. Zur Erzwingung ihrer Anordnungen den Gden gegenüber ist die staatl. Aufsichtsbeh. mangels einer bes. ges. Handhabe auf die allg. Zwangsmittel angewiesen. Soweit ihre Entscheidungen vermögensrechtlichen Inhalts sind, kommen Art. 10 u. 12 G. 18. 8. 79, betr. die Zwangsvollstr. öff.-rechtl. Anspr. und im Fall beharrlicher Verletzung der übernommenen Pflichten die Aufhebung der staatl. Leistungen zu der Sch. (s. § 5 II. 2a) oder die Abberufung der staatl. bestellten Lehrkräfte und letzten Endes die Entziehung des Charakters einer öff. h. Sch. in Frage. Da die Anerkennung als öff. Sch. auf staatl. Verleihung beruht, kann der Sch. der Charakter als öff. Sch. wieder durch einseitigen Staatsakt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als öff. Sch. weggefallen sind. Gegen eine diesbezügl. Verfügung ist Rechtsbeschw. zulässig. Das Mittel der Zwangsetatisierung nach Art. 188 GdO. fehlt bei den h. Sch. — 5. Aus dem Erfordernis der Gen. zur Errichtung öff. h. Sch. kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß auch die Aufhebung einer h. Sch. durch die Gde an die Zustimmung der Regierung gebunden ist. Da eine gesetzliche Verpflichtung zur Gründung h. Sch. für die Gde nicht besteht, kann diese nicht gezwungen werden, eine bestehende Sch. gegen ihren Willen weiterzuführen. Eine Gebundenheit besteht nur, wenn die Unterhaltung der h. Sch. auf bes. Rechtstitel, etwa Vertrag oder Stiftung beruht. — 6. Für Eintritt in eine h. Sch. besteht kein ges. Zwang, er ist in den freien Willen der Staatsangehörigen gestellt; ein Sch.-Zwang kommt nur insofern in Betracht, als die im volksschulpfl. Alter steh. Schüler nur solang von dem Besuch der VSch. befreit sind, als sie die h. Sch. besuchen oder einen entspr. Ersatzunterricht erhalten. Für die h. Alterstufen fällt auch dies weg, der Schulbesuch ist hier ein rein freiw. Das Rechtsverhältnis, das durch die Aufnahme in eine Sch. begründet wird, kann nur als das eines Vertrags verhält. aufgefaßt werden, das zwischen der Gde (bei Staatsch. zwischen St.) und dem Schüler oder dessen ges. Vertreter abgeschlossen wird. Der Vertrag ist zunächst nach bürgerl. Recht (Dienstvertrag § 611 f. BGB.) zu beurteilen; bei den öff. Aufgaben der öff. h. Sch. wird jedoch der Besuch dieser Sch. weitgehend durch öff.-rechtl. Normen und Disziplinarvorschr. bestimmt, durch die die Schüler einer öff.-rechtl. SchGewalt unterstellt werden. Es handelt sich hienach um einen gemischten Vertrag, auf den z. T. die Grundsätze des Privatrechts, z. T. öff.-rechtl. Normen anzuwenden sind. Urt. OLG. Rostock 12. 3. 02, Seuff. Arch. 58 55 Nr. 30, Urt. Hans. OLG. 25. 11. 99, Beibl. z. Hanseat. GerZ.

1895 231. Die Rechtsverhältnisse des Vertrags sind im einzelnen in den für jede Sch. mit Gen. der AufsBeh. vom SchVorst. und Lehrerkonv. aufgestellten Statuten (SchO., Schülervorschr.) enthalten, denen sich der Schüler und sein ges. Vertr. ausdrückl. oder stillschw. bei der Aufnahme unterwirft und die daher im ganzen Umfang gegen Sch. und ges. V. wirken. Sie bestimmen u. a. Voraussetzungen für Begründung und die Lösung des Verhältnisses zur Sch., Rechtsfolgen für Verletzung der AnstaltsO., Haftung für Besch. der SchEinrichtung, Straf- und DisziplinarR. der Sch. Handlungen und Unterlassungen der Eltern, die eine Uebertretung der SchO. bedeuten, z. B. Zurückhalten eines Sch. vom SchBes., haben daher diese zu vertreten; Uebertretungen dieser Art führen, da eine Bestrafung der Eltern nicht in Frage kommen kann und ein Verschulden der Schüler nicht vorliegt, u. U. zur sof. Lösung des Vertrags aus wichtigem Grund. Die Entsch. über die Aufnahme trifft als Mandatar der GdeVerw. oder des St. der SchVorst. Bei seinen Entschl. ist der SchV. teils an die von der SchVerw. aufgestellten Normen (Aufnahmeprüfung, Altersgrenze usw.), teils an die Zweckbestimmung der Anst. gebunden, worüber, wie über den Kreis der Personen, für die die Anst. bestimmt ist, seitens der die Sch. unterhaltenden Körpersch. grundsätzl. Best. getroffen werden können. — 7. An allen h. Sch. wird Schulgeld erhoben. Die Berechtigung ergibt sich daraus, daß der SchBesuch der h. Sch. ein freiw. ist, daß der einzelne aus der h. Bildung, die diese Sch. vermitteln, aus der Vorbildung für h. Berufe auch materielle Vorteile zieht. Die rechtl. Natur des SchGelds ist aus dem Rechtsverhältnis, auf dem der Besuch der h. Sch. beruht, abzuleiten. Ist dieses, wie oben ausgeführt, ein vorwiegend bürgerliches, so kann auch das SchG. als Gegenleistung für die Leistung der Sch. (Gde, Staat) nur als bürgerlich-rechtlich aufgefaßt werden. Die Beitreibung nichteinbringlichen SchG. erfolgt daher im bürgerl. Mahnverf. und in der bürgerl. Zwangsvollstreckung. Der Anspruch auf SchG. verjährt nach § 196 BGB. Z. 11 in 2 J. Die Festsetzung des SchG. steht bei den von den Gden unterhaltenen Sch. den GdeverwBeh. zu, die auch über Nachlässe, Befreiung, Stundung zu befinden haben. Die Beschl. der GdeKoll. über die grundsätzliche Festsetzung der Höhe des SchG. unterliegen jedoch schon wegen des Einflusses des SchG. auf das Maß der Beteiligung des St. an dem SchAufw. der Gde der Gen. der staatl. SchAufsBeh. Es wird hiefür von der Reg. ein Rahmen für das SchG. mit Höchstsätzen aufgestellt, die nur mit Gen. der staatl. UnterrVerw. überschritten werden dürfen. Die näheren Verhältnisse über das SchG., Verfahren bei der Erhebung, bei Nachlässen usw. sind in örtl. SchGO. geregelt, die die Schülervorschriften ergänzen und für die staatlicherseits Normativbest. ausgegeben sind, Bek. MinAbt. f. d. h. Sch. 19. 3. 12, KultminAbl. 65. Die Berechnung des von den einzelnen Sch. zu erhebenden SchG. und der Einzug sind ausschl. Sache der Gden. Seitens Schulleitung und Lehrer findet eine Mitwirkung nur insofern statt, als die nötigen Unterlagen für Berechnung des SchG. zur Verfügung gestellt werden. Durch Freistellengewährung und andere Vergünstigungen ist bei allen w. h. Sch. vorgesorgt, daß begabte Volksschüler in die h. Sch. übertreten können. — Es ist nicht zu verkennen, daß bei Annahme eines bürgerl. Rechtsverhältnisses in Bez. auf den SchBes. sich manche Schwierigkeiten ergeben können. An sich wäre eine Schadenersatzklage wegen mangelhafter Leistungen der Lehrer, eine Klage auf Rückerstattung des SchG. wegen Nichterfüllung des Vertrags bei durch die Sch. verschuldetem Mangel an Kenntnissen eines Schülers u. a. zulässig. Bei all dem handelt es sich jedoch lediglich um theoretische Möglichkeiten, es besteht kein Hindernis, solche auf Fahrlässigkeit gestützte Haftungen bei dem Vertragsabschluß durch grundsätzl. Verwahrung auszuschließen. Bei Annahme eines lediglich nach dem öff. Recht zu beurteil. Rechtsverh. (die für die Sch. gelt. Vorschr. würden in diesem Fall wirksam ausschl. durch die Tatsache der AnstBenützung) würde zudem bei unserem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Schülern und Eltern nur unzulänglicher Rechtschutz zuteil. Aus dem Umstand, daß die Gden mit Errichtung öff. Sch. ihrer Zweckbestimmung nach nicht privatwirtschaftl. Interessen, sondern in 1. Linie öff. Aufgaben verfolgen, kann der öff.-rechtl. Charakter des SchBes. so wenig abgeleitet werden, wie aus der Tatsache, daß der SchBetrieb zum großen Teil von öff.-rechtl. Normen beherrscht ist. Aehnl. Verhältn. liegen auch bei anderen im öff. Interesse errichteten öff. Anst. (Wohlfahrtspflege, Kranken- und Irrenanst.) vor, bei denen, soweit die Benützung freiw. ist, das bei der Aufnahme begründete bürgerlich-rechtl. Verhältnis außer Zweifel steht. Disziplinäre öff.-rechtl. Normen finden sich ferner auch bei vorwiegend nach bürgl.-rechtl. Gesichtspunkten bewirtschafteten Anst. wie bei den Verkehrsanst. Entscheidend für die Vertragsnatur ist vielmehr, daß einerseits die Errichtung h. Sch. nicht auf ges. Pflicht der Gden, sondern auf ihrer freien Entschließung beruht, und daß andererseits ihre Benützung dem freien Belieben jedes einzelnen anheimgestellt ist. Göz, Verw. 294, Entsch. pr. OVG. 21 33, 23 110, Seuff. Arch. 58 55 Nr. 30. Abweichend Urt. der Kreisreg. Ludw. 14. 12. 81, WürttZ. 1882 60. Die Kommentare zum BGB. § 196 Z. 11 lassen die Frage unentschieden. Hinsichtlich des Schulgelds bemerkt die Begr. zu § 156 Z. 4 (jetzt 196 Z. 11): „Nicht berührt wird das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öff. Recht verpflichtet (wie das VSchG.)." Die bürgerliche Natur des SchG. ergibt sich schon aus seiner Entstehungsgeschichte. Das SchG. bildete bis zu den 90er Jahren einen wesentlichen Einkommensbestandteil des Lehrers, den dieser unmittelbar aus der Hand der Schüler bezog. In dieser Form war das SchG. unbestritten bürgerlich-rechtlich, später ist eine Aenderung dem Schüler gegenüber nur insofern eingetreten, als dieser jetzt das SchG. an die schulunterhaltungspflichtige Kasse abliefert, die dafür den dem SchGBezug

entspr. Teil des Berufseinkommens des L. als Gehalt leistet. Analogien bieten die Kolleggelder der Universität und der techn. Lehranst., das SchG. der Baugewerksch., der Fachsch., deren bürg.-rechtl. Natur feststeht. — § 5. * **Errichtung und Unterhaltung öff. h. Sch., Leistungen des Staats und der Gemeinden** * zu den h. Sch., * **Rektoratskassen.** * I. Der Staat fordert von seinen Angehör. ein Mindestmaß von SchKenntnissen und weist die Aufgabe, die zur Vermittlung dieser Kenntn. in der VSch. und der allg. FortbildSch. erforderl. Einricht. zu schaffen, durch Ges. (Volksschulges.) den Gemeinden zu. Ebenso legt das G. 22. 7. 06, b. die Gew- und HSch. die Verpflichtung zur Errichtung von G.- und HSch. allg. den Gden auf, je unter entspr. Beteiligung des St. an den Kosten. Für das Gebiet der h. Sch. besteht ein analoger mit GesKraft ausgestatteter Rechtsatz nicht. Ebenso läßt sich aus den Aufgaben des heutigen Kulturstaats und der Zweckbestimm. der h. Sch. nicht a priori ableiten, wem die Verpflichtung obliegt, die zur Vermittlung h. SchBild. erforderl. Lehranst. zu unterhalten. Es bildet daher die Frage, ob diese Aufgabe dem St. oder den Gden zufällt, seit Jahrzehnten den Gegenstand grundsätzl., zumal politischer Meinungsverschiedenheiten. Die Verpfl. zur Errichtung h. Sch. wird dem St. zugewiesen, weil die h. Sch., i. G. zu den VSch. und den gew. FortbildSch. nicht nur örtl., sondern weitergehenden Landesinteressen dienen. Daraus wird gefolgert, daß der St. als selbständiger Träger der Schullast auch allein zu bestimmen habe, wann und wo im Land öff. h. Sch. zu errichten seien. Dies hätte nach dieser Meinung die bes. wirtschaftl. günstige Wirkung, daß eine gleichmäßige, dem wirkl. Bedürfnis entspr. Verbreitung und Entwicklung der h. Sch. eintreten würde, womit der Weg gegeben wäre, der Ueberproduktion und Ueberfüllung der h. Sch. zu begegnen. Demgegenüber vertritt die w. Reg., gestützt auf die geschichtl. Vorgänge bei der Entstehung und Entwicklung der h. Sch., den entgegengesetzten Standpunkt: Die Erziehung und die höh. Geistesbildung gehört zunächst zum Aufgabenkreis der Familie. Soweit diese zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht imstand ist, hat der nächst höhere Familienverband, die Gde, einzutreten. Abgesehen davon, daß diese von der h. Sch. unmittelbare kulturelle Vorteile zieht, ist erfahrungsgemäß der Besitz der Sch. auch für die wirtschaftl. Entwicklung der Gde von weittragendster Bedeutung. Es ist daher gerechtfertigt, ihr die erste und unmittelbare Fürsorge für Herstellung der Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen. Die Verpfl. der Gde ist jedoch keine ausschließliche. Die Bedeutung der h. Sch. für das öff. Leben und die allg. Geistesbildung und der Anteil der h. Sch. an der Ausbildung von Staatsbeamten fordert eine namhafte Beihilfe durch den Staat. Es ist daher naturgemäß, daß sich St. und Gden mit der Familie, als 3. Faktor, in den Aufwand der h. Sch. teilen: die Fam. durch angemessenes SchG., der St., indem er zu dem grundsätzlich der Gde im ganzen oblieg. Aufwand ohne Rücksicht auf größere und geringere Leistungsfähigkeit gleichmäßig Zuschüsse gewährt, einzelne Leistungen ausschließlich übernimmt, und für die Ausbildung tüchtiger Lehrkräfte sorgt. Die Verstaatlichung in dem oben bez. Sinn, die der Begründung eines Monopols für den Staat gleichkäme, lehnt die Regierung ab, da es irrationell und bedenklich erschiene, den Einfluß und das Interesse leistungsfähiger Gden an dem äußeren und inneren Ausbau der h. Sch. ihres Orts auszuschalten; gegen eine Ueberproduktion h. Sch. und eine unwirtsch. Inanspruchnahme staatl. Mittel gibt das Erfordernis der Genehm. ein wirksames Korrektiv. Vhdl. II. Kammer 46. S. 1907 1154, ProtBd. 85; Denkschr. über die Unterhaltung der gymn., realg. und real. Sch., Beil. 311 von 1909; Ber. des FinAussch. zu der Denkschr. Beil. 235 von 1912, Vhdl. II. Kamm. zu der Denkschr., 111. S. 1912 2937, Vhdl. I. Kamm. 34. S. 1912 758. — II. Diese Politik ist von der w. Unterrichtsverw. in langjähriger feststehender Uebung vertreten worden, auf ihr beruht die gesamte Entwicklung des w. h. SchWesens, und es gilt danach nach dem bestehenden Recht über die Gründung und Unterhaltung der öff. h. Sch. in W. f.: 1. Die Errichtung öffentlicher h. Sch. gehört in W. grundsätzlich zum Aufgabenkreis der Gden, die sich zu diesem Zweck zu Verbänden, s. Zweckverbände, vereinigen können (vgl. § 3 GehaltsO. der L. und L.innen d. h. Sch. 1911: „die Geh. werden von den Gden mit staatl. Zuschüssen aufgebracht"). In dem Beschluß über die Errichtung der Sch. hat sich die Gde zur Tragung des gesamten persönlichen und sachlichen Aufwands der Sch. nach Maßgabe der von der Unterrichtsverwaltung über die äußere und innere Organisation der Sch. aufgestellten Normen zu verpflichten. In gleicher Weise, wie die Errichtung setzt jede Veränderung in Bestand und Verfassung der Sch. einen Beschl. der GdeKoll. voraus. Die Beschl. unterliegen der Gen. der Reg., s. § 4,1. — 2. Ergibt die Prüfung der Beschl. den Nachweis eines öff. Bedürfnisses für eine neue Sch. oder den Ausbau einer bestehenden, wobei die Gesamtheit der Verhältnisse des betr. Orts und seiner Umgebung, die Zusammensetzung der Bevölkerungschichten, die Gattung der zu errichtenden Sch. und der sich danach für die Sch. ergebende Besuch ins Auge zu fassen sind, und ist nach dem Ergebnis der Prüfung ein öff., nicht nur örtliches Interesse an dem Bestand der Sch. anzuerkennen, so beteiligt sich der St. neben der Fürsorge für Ausbildung der Lehrkr. finanziell an dem Aufwand der Sch. — Das Verhältnis der Leistungen des St. und der Gden ist dabei in f. Weise geordnet: a) die Gde übernimmt an der Besoldung des einz. L. einen festen, vom Dienstalter des L. unabhäng., unveränderl. Betrag, der in der GehaltsO. f. d. L. und L.innen d. h. Sch. festgesetzt ist und innerhalb der einzelnen Lehrerkategorien je nach Größe der Sch. eine verschiedene Höhe aufweist, die sog. Gemeindeleistung, vgl. § 8 Abs. 1 GehO. d. L. d. h. Sch. Da die GdeLeist. von dem Gehalt,

den der einz. L. nach seinem Dienstalter anzusprechen hat, unabhängig ist, ist die Gde finanziell nicht daran interessiert, ob der einzelne an ihrer Sch. angest. L. in höh. oder jüngerem Alter steht. Zu diesem GdeAnteil an dem Gehalt gewährt der St. Beiträge, die im staatl. HFE. im Gesamtbetrag jeweils verabschiedet werden. Sie haben widerruflichen Charakter. Die Zurückziehung kommt jedoch in den seltensten Fällen zum Vollzug. Nach § 6 GehO. d. L. d. h. Sch. hängt die Gewährung solcher staatl. Beiträge von der Einhaltung der Best. der GehO. seitens der Gde ab, womit einer der Gründe für den Widerruf festgelegt ist. Ein W. wird von der Verwaltung ferner ausgesprochen, wenn eine Sch. so weit im Besuch zurückgeht, daß sich eine staatl. Beteiligung in dem Umfang nicht mehr rechtfertigen läßt, im übrigen findet ein W. nur statt, wenn eine Gde derart den Interessen der Sch. zuwiderhandelt, daß Beiträge zur Sch. nicht weiter gereicht werden können. Erkl. d. MinKSch. in d. 111. Sitz. d. II. Kamm. 11. 6. 12. 2961. — Diese Staatsbeiträge i. S. § 6 GehO. sind geschichtl. zu erklären; sie wurden aus Gründen allg. Staatsfürsorge zu den Lehrergehalten schon in ältester Zeit gewährt; ursprüngl. nur in Fällen bes. Bedürftigkeit des L. oder der Gde verwilligt, sind sie später allg. geworden. Sie sind bis in die neuere Zeit nicht nach einem allg. Satz, sondern zu verschiedenen Zeiten je nach den Verhältnissen in versch. Höhe von Anst. zu Anst. versch. gewährt worden, wobei für die Bemessung in Zeiten, in denen nur wenige größere Anst. im Land vorhanden waren, auch das Landesinteresse an der Anst., d. h. der Umstand, ob die Sch. einem weiteren oder engeren Kreis zu dienen hat, maßgebend war. Mit der Zeit hat sich jedoch der Grundsatz ausgebildet, daß die Beitr. gleichmäßig sämtl. Gden gewährt werden, mit der Abstuf., daß zu den Lehrstellen der ob. Abt. h. Knabensch., ein StB. von 1/3, zu denen der unt. und mittl. Abt. ein solcher von 1/4 des GdeBesoldungsaufw. zu einer Lehrstelle, d. h. der Gdeleistung i. S. § 3 GehO. einschl. des Aufwands für das dem einzelnen L. zustehende Wohnungsgeld (vgl. Denkschr. betr. die Unterhaltung der gymn., realg. und real. Sch. Beil. 311 Verh. von 1909 325) gewährt werden. In § 6 Abs. 2 GehO. sind diese Sätze nunmehr durch ständische Verabschiedung festgelegt. Die Gewährung höh. StB. zu den Lehrst. der ob. Abt. entspringt der Erwägung, daß der Unterricht an den ob. Kl. mehr dem allg. Staatsinteresse dient, als der an den unt. Kl., deren Sch. im volksschulpfl. Alter stehen. Aus ähnl. Erwägungen wird zu den Elementarlehrst. ein StB. nicht gewährt. Das Beitragsystem, § 6 GehO., wird nicht angewendet auf die BesoldLeist. der Gden zu den h. Mädchensch., hins. deren das LErnennungsrecht den Gden zusteht, s. § 7,1, und die daher in höh. Grad, als die Sch. für die männl. Jugend GdeAnst. sind. Zu dem Gesamtaufwand der Gden zu diesen Sch., d. h. zu dem ges. persönl. Aufw. (GdeLeist. zum Geh. und Wohnungsg.), sowie zum Hilfsunterricht, zu der Belohnung für Ueberstunden und zu dem laufenden sachl., d. h. Betriebsaufwand der Sch., nicht zu den Baukosten und den erstmaligen Anschaffungsk., wird dort gleichmäß. sämtl. Gden ein Beitrag v. 10—11 v. H. gereicht. — b) Abgesehen von diesen Staatsbeiträgen trägt der St. erheblich zu den Besold. bei, indem er denj. Betrag, der erforderlich ist, um die Gdeleistung auf die Höhe des dem einzelnen L. nach dem Dienstalter zust. Geh. zu bringen, im ganzen Umfang zuschießt. Es sind dies die staatl. Zuschüsse i. S. § 3 GehO., die im staatl. HFE. der ständischen Verabschiedung unterstellt werden. Da sich dieser Anteil des St. nach dem Dienstalter der L. richtet und mit steigendem Dienstalter zunimmt, ist er für eine Sch. höh. oder nied., je nachdem die älteren oder die jüngeren L. überwiegen. Im ganzen ist hienach das Verhältnis der Leist. von St. und Gde zu den Besold. derart geregelt, daß die Gde einen festen, sich gleichbleibenden, jedoch innerhalb der einzelnen Lehrerkategorien abgestuften Betrag (Die Gdeleist. sind durchweg höh. als die Anfangsgeh. der L. Die Gden haben gleichwohl auch im Fall der Einsetzung eines L. in den AnGeh. die volle gehaltsordnungsmäßige Gdeleistung in die Besoldungskasse einzuwerfen) an dem Geh. des einz. L. bezahlt und daß der Staat die Ergänzung dieses Betr. auf die Höhe des dem L. zustehenden Geh. übernimmt. Zu dem Anteil, den die Gde aus eigenen Mitteln zu dem Geh. aufzubringen hat, wird wiederum ein StB. gereicht. Zum sachl. Aufwand wird ein Beitr. bei den Sch. für die männl. Jugend nicht gewährt. — Von diesen aus Gründen allg. Staatsfürsorge vom St. übernommenen Leistungen zu den Besold. sind verschieden die Leist., die der St. auf Grund rechtl. Verpfl. trägt. Sie beruhen teils auf bes. Verträgen, die das Verhältnis der beiders. Leist. abw. von der allg. Norm regeln, teils auf Herkommen, teils endlich auf dem Einzug bestimmter Fonds und auf der Inkamerierung des früh. w. Kirchenguts, auf dem im weiten Umfang auch Besoldungsleist. zu den h. Sch. ruhen. Die allmähliche Ablösung dieser BesLeist. aus Anlaß von Organisationsänd. ist in den letzten Jahren mit Erfolg betrieben worden. Wie an den Gehalten der ständ. L., beteiligt sich der St. auch an den Taggeldern der unst. Das Verhältnis ist hier ähnlich geregelt wie bei den Geh.: auch hier besteht der Gdeanteil in einem festen Betrag, den der St. auf die Höhe des dem unst. L. nach seinem Dienstalter zustehenden TagG. bringt. — c) Die StKasse trägt ferner ohne Beteiligung der Gde den ges. Aufwand für die Ruhegehalte der L. und L.innen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Staats- oder GdeAnst. handelt. — Nach der bestehenden Gesetzgebung lastet d) auf der StKasse weiter der ges. Bedarf an Stellvertretungskosten für erkrankte L. und L.innen, sowie die Stellvertret.-Kosten zu militär. Uebungen einberufener L. — e) Endlich bestreitet der St. die Aufsichts- und Prüfungskosten und den Aufwand für die Ausbildung der Lehrkräfte. — Nach dem Stand von 1912 gestaltet sich das Verh. der Leist. von St. und Gde derart, daß von dem ges. nicht durch die Einnahmen an SchG. gedeckten pers. und

sachl. Aufw. der h. Sch. für die männl. J. von 5 104 000 ℳ im J. 1912 (ohne die Kosten lit. d) auf den St. 3 163 000 ℳ oder 63 v. H., auf die Gden 1 860 000 ℳ oder 37 v. H. und nach Abz. der vom St. ausschl. zu unterhalt. Anst. auf den St. 57 v. H., auf die Gden 43 v. H. entfallen. Hiebei ist der laus. sachl. Aufw. inbegriffen. Der Gebäudewert ist nach dem für die Brandversf. erhobenen Schätzungswert in Rechnung gestellt. Die Beteiligung des St. an dem Aufw. für die h. Sch. bewegt sich in den letzten Jahrzehnten stetig aufsteigend. Die Privatsch. haben an diesen Staatsleist. keinen Anteil. Eine Ausnahme hievon machen nur die nicht auf Gewinn berechneten priv. h. Mädchensch., welche die GdeSch. ersetzen. Sie erhalten, falls ein öff. (nicht nur örtl.) Interesse an ihrem Bestand anerkannt werden kann, sowohl die Beiträge als die Zuschüsse lit. a. Unter gewissen Voraussetzungen werden ferner ihren Lehrern und Lehrerinnen die Pensionsrechte der Staatsbeamten von der Unterrichtsverw. verliehen, vgl. Art. 2 f. G. 8. 8. 07, 14. 8. 11, Rgbl. 1907 349 und 1911 512. Dagegen haben die Sch. die Stellvertretungskosten (lit. c) selbst zu bezahlen. Durch die Anwartschaft dieser Lehrkräfte auf eine Pension gegenüber der StKasse (die unständigen haben Anwartschaft auf eine dauernde Unterstützung, sog. Gratial) unterliegen sie nicht der VersPflicht des VersG. f. Angestellte; dagegen besteht die VersPfl. nach d. G. für L. an anderen Privatsch. — III. Die Teilung der Besoldungsleistungen in der in Abschnitt II Buchst. a und b bez. Weise betrifft lediglich das innere Verhältnis zwischen St. und Gden, berührt die Lehrer dagegen nicht. Den L. gegenüber sind die Gden als Träger der Schullast in ganzem Umfang besoldungspflichtig, § 3 GehO. d. L. d. h. Sch. Etwaige Klaganssprüche, Pfändungsverfüg. in Bez. auf die Besold. richten sich daher gegen die Gde hinsichtlich des Gesamtgehalts, der einem L. zusteht. Aus gleichem Grund empfangen die L. ihre Besold. nicht teils aus der Gde, teils aus der StKasse, sondern im ganzen fälligen Betrag aus den hiefür eingerichteten BesSammelkassen. Als solche fungieren in Gden mit weniger als 4000 Einw. die staatl. Kassen, KameralAe., in den größ. Gden die Gdekassen. Die Einweisung der Lehrer in den Geh. und die GehVorrückung geschieht durch die staatl. Unterrichtsverw. Für die Abrechnung der Gesamtleist. des St. und der Gden an den Besold. sind näh. Best. getroffen, die zur Vereinfachung des verwickelten GehSystems dienen. — IV. Eine bes. Stellung nehmen die bei den größ. Sch. eingerichteten Rektoratskassen ein. Sie sind Spezialk. zur Bestreitung des Aufwands für Lehrmittel im weitesten S., für Veröffentlichungen, SchNachrichten, SchProgramme, Schülerprämien, Schülerausflüge. Die R. werden gespeist aus Beitr. der Gde, Gebühren, Schülerbeitr. und bes. aus den Ueberschüssen, die sich aus dem Eink. erled. Stellen nach Abzug der VerwKosten ergeben. Da ein ges. Rechtsboden für die R. fehlt, erfolgt ihre Errichtung, indem sich die Gden vertragsmäßig verbindlich machen, ihre Anteile an dem Geh. einer Lehrstelle über die Dauer der Vakatur fortzuleisten und die Ueberschüsse an die R. abzuführen mit der Best., daß sie den gen. Zwecken dienen. Eigene Rechtspersönlichkeit besitzen die R. nicht; die Schülerbeitr. und die Staatsbeitr. gehen daher in das Eigentum der Gde über. In der Verfügung darüber sind die Gden jedoch teils durch die Zweckbestimmung der R., teils dadurch beschränkt, daß das Ausgabenbewilligungsrecht im Rahmen des von der GdeBeh. genehmigten Voranschlags der R. dem SchVorst. zusteht. Das Vermögen der R. bildet ein bes. Zweckvermögen der Gde. Die R. sind keine selbst. Steuerträger i. S. Art. 3 Z. I KapStG. und Art. 2 Z. 1 EkstG., sie sind daher nach beiden G. steuerfrei. Nach Entstehungsgesch. d. Art. 8 Z. 12 EkstG. und Art. 6 Z. 11 KapStG. sind auch die Gden mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der R. von der Ekst. und KapSt. aus den R. frei, Verh. d. K. d. Abg. 1895—97, V. Prot.-Bd. 3185—87 zu Art. 4 Z. 5 (Art. 8 Z. 12 EkstG.). Anders die Rechtsprechung des VerwGH. z. B. W. J. 19 110 u. 111, 20 203 u. 21 355. — Die Rechnungsprüfung der R. erfolgt durch die Schulaufsichtsbeh. Zuvor wird jedoch die Rechnung der GdeBeh. zur Durchsicht mitgeteilt, Erl. 8. 6. 11, KultMinAbl. 109. — **§ 6. * Die Organisation * der h. Sch. — I. Die Organisation der Lehranst.** 1. Schulen für die männl. Jugend. Die Gymnasien, Realgymn. und Oberrealschulen, sog. Vollanst., erreichen ihr Lehrziel in einem 9jähr., die Progymn., Realprog. und die ihnen gleichst. Realsch., sog. Nichtvollanst., in einem 6- und mehrj. Lehrgang. Humanist. und realist. Sch., deren LG. weniger als 6 Jahreskurse umfaßt, heißen Latein- und Realsch., MinKSchV. 21. 7. 03, Rgbl. 240. Schultypen mit anderer Org. sind staatl. nicht anerkannt. Die Latein- und Realsch. sind meist 2- und 3klassig. Ihre starke Verbreitung und ihre Ansiedelung in kl. Städten bildet eine Besonderheit des w. Sch.-Wesens. Die Einrichtung von Elementarsch., die als besondere von der VSch. getrennte Vorbereitungsklassen die beiden ersten im vschpfl. Alter steh. Schüler oder nach Abtrennung der Vorkl. die 3 untersten Jahrg. vschpfl. Kinder zum Eintritt in die h. Sch. vorbereiten, bilden keine notwendige Voraussetzung für die Zulassung einer h. Sch. Die ESch. gehören auch nicht zum Organismus der h. Sch., sie werden vielmehr selbständig verwaltet, nur aus Zweckmäßigkeit sind sie jeweils den Sch.-Vorst. der h. Sch., auf die sie vorbereiten oder einem der SchVorst. der am Ort befindl. h. Sch. unterstellt. Die Kl. der h. Sch. werden v. u. aufsteigend mit Kl. I beg. bezeichnet. Ihnen vorangestellt ist eine (fremdsprachenlose) Vorkl., die nach dem Lehrpl. die 3. EKl. bildet. Ihre völlige Abtrennung von dem Verband der h. Sch. und förml. Konstituierung als 3. EKlasse steht bevor. Die Vorkl. bildet mit Kl. I die untere Abt., Kl. II bis V die mittl., Kl. VI bis IX die ob. Abt. — 2. Sch. für die weibl. Jug. (h. Mädchensch.). Sie sind in W. ausschl. mit dem Lehrziel der realist. Sch. eingerichtet und führen demnach die Bezeichnung Mädchenrealsch. und Mäd-

chenoberrealsch. Dem Bedürfnis humanist. und realgymnasial. Bildung der weibl. Jug. dient in W. das mit einer realgymnasialen Abt. ausgestattete Mädchengymnasium in Stuttgart (eine Privatanst. mit erheblicher finanz. Unterstützung des Staats und der Stadt Stuttgart). Die M.-Realsch. sind in der Weise organisiert, daß auf 3 Elementarkl. (E. I—III), die den fremdsprachenlosen Unterbau bilden, in den sog. höh. Klassen I bis VII, also in einem 7jähr. Lehrgang wissenschaftlichen Unterrichts das Lehrziel der ausgebauten MRealsch. erreicht wird. Die Mädchen-Oberrealsch. stellt einen selbst. Aufbau auf die MRealsch. dar und führt in einem 3jähr. Lehrgang die Mädchen zur Hochschulreife. Sie ist im wesentl. nach dem Lehrplan der KnabObRealsch. eingerichtet, jedoch mit Beschränkung der Mathematik und stärkerer Betonung des Deutschen und gewährt die Berechtigungen, die mit der Knaben-Oberrealsch. verbunden sind. Für den Uebertritt von der MRealsch. zur MObRealsch. und zu den Knabensch. sind bes. Best. getroffen, vgl. darüber KultminAbl. 1914 46. S. Frauenstudium. — **II. Organisation der Lehrkräfte.** 1. Ueber das Verhältnis der Zahl der ständigen Lehrkräfte zu den unständigen und Zusammensetzung des Lehrkörpers nach Fakultäten bestehen keine ausdrückl. Vorschr. Im allg. ist der Lehr- und Stundenplan, das Maß der für die einzelne Disziplin nach Klassenzahl und -stärke zu besetzenden Stunden für den Bedarf und Verteilung der L. maßgebend. — 2. Für die Schülerzahlen gilt der Grundsatz, daß eine Spaltung von Kl. und die Errichtung neuer Lehrstellen einzutreten hat, wenn die Gesamtzahl der Schüler an Kl. I—III mehr als 40, Kl. IV—VI mehr als 35, Kl. VII—IX mehr als 30 Sch. umfaßt. Für die Sch. der weibl. J. gelten dieselben Zahlen für die entspr. Klassen. — 3. Die Besetzung der h. Sch. mit Lehrkräften ist f.: An den ob. Klassen der Sch. f. d. männl. J. werden neben den Rektoren als Lehrern Professoren, an den mittl. Kl. Oberpräzeptoren und Oberreallehrer, an den unt. und vorläufig noch den Vorkl. Präzeptoren und Reallehrer angestellt. An den Latein- und Realsch. ohne Oberkl. sind Präzeptoren und Reallehrer auch an Kl. II verwendet. Analog ist die Staffelung für die technischen L., Religions-, Zeichen-, Turn-, Schreib- und SingL. Die beiden ersten Gruppen sind akademisch gebildete L.; ihre erste ständ. Anstellung geschieht zunächst an den mittl. Kl. auf der gen. Stufe der Oberpräz. und OberrealL.; von hier aus erfolgt die Beförderung auf Professorst. Die 3. Gruppe, die Präzept. und Reall., sind mit den ElL. und dem größ. Teil der BürgerSchL. seminaristisch gebildete, d. h. aus den VSch.-Seminaren hervorgegangene L.; die ersteren mit der ErgPrüfung in Lat. und Franz. zu der II. V.-SchDstPr., s. § 7, II. 3. — Bei den h. MSch. ist die Zahl der Lehrerkat. größer. Neben den Rektoren als SchVorst. und den Professoren für die ob. Kl., den OberrealL. für die mittl. Kl., den RealL. und VSchL. für die unt. Kl. sind hier weibl. Lehrkr. und zwar die akadem. gebild. an den ob., L.innen mit der Bildung des L.innenseminars an mittl. und unt. Kl., VSchL. an den unt. Kl. verwendet. Dazu treten noch die ArbeitsL. Künftig werden aber VSchL. und -innen nicht mehr berufen werden. — 4. An diese Einteilung der Lehrstellen, auf welche die L. ernannt werden, schließt sich auch die Zuteilung der Lehraufträge an, übr. nicht in strenger Bindung, vielmehr sind über die Zuteilung der LAuftr. ff. Grundsätze aufgestellt worden: a) Bef. Präzept. und RealL. kann, soweit es die LAuftr. und die Zusammensetzung des Lehrkörpers der Anst. gestatten, an den Sch. mit Oberkl. auch die 2. Kl. zugewiesen werden. b) Davon abgesehen, richtet sich die Zuteil. der LAuftr. in 1. Linie nach den Zwecken und Anforderungen des Unterrichts. Ein Anrecht auf eine bestimmte Kl. oder einen best. LAuftr. innerhalb der durch die Lehrbefähigung gezogenen Grenzen besteht nicht. c) Die L. werden zunächst auf der Stufe, auf der sie angestellt sind, beschäftigt und zwar mit dem LAuftr., für den sie vorzugsweise geeignet sind, weiterhin werden sie auch auf andern Stufen zu entspr. LAuftr. herangezogen. Durch diese Anordnung will vermieden werden, daß der Unterricht an den ob. Kl. ausschl. in den Händen älterer L. liegt und den jüng. Kräften verschlossen bleibt. Für jede Kl. wird ein KlassenL. bestellt, in dessen Hand nach Möglichkeit der Unterricht in den Hauptfächern vereinigt wird. — 5. Um einen einheitlichen Unterrichtsbetrieb zu sichern, führt ein und derselbe L., KlL., wie FachL. die Schüler in seinen Fächern durch mehrere Kl. weiter, wofern nicht bes. Gründe dagegen bestehen. Erl. MinAbt. f. d. h. Sch. b. Verteilung der LAuftr. 29. 11. 11, KultminAbl. 238. Die Verteil. der LAuftr. erfolgt demnach grundsätzlich nach dem KlLehrersystem. Seine Durchführung ist jedoch keine starre, da die Lehrbefähigung in weitem Maß berücksichtigt wird. Dies gilt bes. für die ob. Kl., wo mit Erweiterung und Vertiefung der Wissenschaften, Vermehrung und Gliederung der Lehrstoffe mehr und mehr, zumal bei den großen Sch. mit Parallelkl., das Bedürfnis einer Arbeitsteilung und der Vertretung der einzelnen Unterrichtsgebiete durch wissenschaftl. durchgebildete FachL. zur Geltung kommt. An den unt., z. T. den mittl. Kl., tritt dagegen der Wert intensiver fachlicher Schulung hinter der erzieherischen und bes. didaktischen Aufgabe der Schularbeit zurück. Das KlLSystem ist daher hier das vorherrschende. — **III. Organisation des Unterrichts.** 1. Als Pflichtfächer umfaßt der Unterricht sämtlicher Vollanst., einschl. der MädchOberrealsch.: Religion, Deutsch, Philosophie, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen mit Bewegungspielen; außerdem für Gymn.: Lateinisch und Griechisch, Realg.: Lateinisch und Englisch, Oberrealsch.: Englisch, Mädchenrealsch.: Englisch, Kunstgeschichte und weibl. Handarbeiten. — 2. Daneben bilden freiw. Fächer an sämtl. VollAnst. für die männl. J.: Stenographie, Projektionszeichnen, Chorsingen, außerdem am Gymn.: Hebr., Engl., an der Oberrealsch. Lat., an der MOb.-

Realsch. gleichf. Latein, am Realgymn. und der Oberrealsch.: Schülerübungen in Chemie, Biologie und Physik, bei den MRealsch.: Freihandzeichnen, Chorsingen; Handarb. an Kl. V—VII und Schülerübungen in Chemie, Biologie, Physik. — 3. Ueber die Stufenfolge des Unterr. in diesen Fächern und das Lehrziel werden durch VO. für jede Schulgattung Lehrpläne aufgestellt, die für alle Sch. der betr. Art verbindlich sind, vgl. f. d. h. Knabensch. KultminAbl. 1912 157 und f. d. h. Mädchensch. KultminAbl. 1914 45. Ihre Feststellung bildet einen wesentl. Bestandteil des staatl. Hoheitsrechts hinsf. der h. Sch.; sie ist ausschl. Angelegenheit des St. und den Gden entzogen. Auf Grund der zwischen den Bundesreg. getr. Vereinbarungen decken sich die LPl. mit denen der andern d. St. hinsf. der Zahl der für jede AnstGattung verbindl. Fächer und der Mindestforderungen in den Lehrzielen; außerdem sind bez. der Unterrichtsfächer und der Zielforderungen betr. Absolvierung der 6. Kl. h. Knabensch. wegen der Berechtigung f. d. Einj. einheitliche Best. für das ganze Reich getroffen. — Im einz. gilt: Gemeinsam ist allen Schulgattungen das Endziel, die Sch. zu geistiger und sittlicher Selbständigkeit zu führen und sie für die Hochschule und für das prakt. Leben vorzubereiten. Am Gymn. bildet das Studium der alten Sprachen und der antiken Kultur den Mittelpunkt des Unterrichts, wenn ihm auch die Elemente der neusprachlichen wie der naturwissenschaftlichen Bildung nicht versagt sind. Der fremdsprachliche U. beginnt mit Lat., Franz. setzt mit der 3., Griech. mit der 4. Kl. ein. Das Realg. hat in den ersten 3 Jahren den gleichen LG. wie das G. Erste Fremdspr. ist Lat., Franz. 4., Engl. 6. Kl. Im Betrieb der neueren Spr., sowie der Mathematik und Naturwissenschaften nähert sich das RG. der OberrSch., mit der es die Endziele in diesen Fächern gemein hat. Die Oberrealsch. beginnt mit Franz., beginnt in Kl. 4 Engl. Sie widmet den mod. Spr. und der Geschichte mehr Zeit und behandelt die mathematisch-naturwiss. Fächer eingehender als die andern Schulgattungen. Die beiden Reformtypen, RefG. und RefRealG., von denen der erste in W. bis jetzt nur durch das Stuttg. MädchenG. vertreten ist, haben mit der OberrSch. gemein, daß Franz. als 1. Fremdspr. betrieben wird; ihr Lehrplan deckt sich in den ersten 3 J. vollst. mit dem der OberrSch. Im 4. J. setzt das Lat. ein, zu dem sich im 6. J. am RefG. das Griech., am RefRG. Engl. gesellt. Der Lehrpl. der ElemSch. strebt unter Zurückdrängung der mehr mechanischen Einübung des Unterrichtstoffs nach einer gleichmäßigen Weckung und Entwicklung von Verstand, Gemüt und Willen der Kinder. — Das Unterrichtsziel der Mädchenrealsch. deckt sich im wesentl. mit dem Unterrichtsziel der VI. Kl. der w. Knabenrealsch.; einem Weniger in Mathematik entspricht ein Mehr in den sprachlich-geschichtl. Fächern. Näheres über Lehrziel und Lehrplan der Mädch.-ObRealsch. s. unter Frauenstudium. — § 7. Die * Rechtsverhältnisse der Lehrer * der h. Sch. I. Die Lehrer und Lehrerinnen der öff. h. Sch. an den Staatsanst., wie an den in der Unterh. der Gden steh. sind auf Grund ihrer nach Art. 1 BeamtG. sich vollziehenden Bestallung Staatsbeamte mit allen Rechten und Pflichten, die das BeamtG. für die StaatsB. aufstellt. Hinsf. der Annahme von Nebenämtern und Nebenbesch. sind ähnl. einschränkende Best., wie sie in andern Staaten über das Halten von Pensionären, Erteilung von Privatstunden an Schüler der eigenen Kl. bestehen, bis jetzt nicht getroffen; es gilt lediglich der Verwaltungsgrundsatz, daß ein L. im allg. nicht mehr als 6 St. Unterricht neben seinem ordentl. Amt erteilen soll. Der h. SchDst ist Staatsdst, wenn er sich auch für die überwiegende Zahl von L. an Anst., die nicht Staatsanst. sind, vollzieht. Ueber Sonderbest. der L. hinsf. des Urlaubs f. § 3 KVO. 18. 7. 79, Rgbl. 143, und § 6 MinKSchV. 29. 4. 12, Kultmin.-Abl. 91; über Verpflichtung zur period. Ausarbeitung wissensch. Abhandl., MinAbtErl. 18. 7. 11, KultminAbl. 128. Demgemäß schließt sich der Beamtenorganismus an den h. Sch. unmittelbar an die Gliederung, die das BeamtG. aufstellt, an; die L. und L.innen der h. Sch. sind daher t. auf Lebenszeit angestellt (ständig), t. auf jederz. Widerruf verwendet (unständ.) als Amtsverweser, Stellv., Hilfsl. Die lebenslängl. Anstell. erfolgt bei den Staatsanst. und den in der Unterh. der Gden steh. h. Sch für die männl. J. durch den König, eine Mitwirkung der Gden findet hier, abgesehen von einem Teil der Stuttg. h. Sch. und einigen Landsch., bei denen sie geschichtl. zu erklären ist, in keiner Form statt. Bei den h. Mädch.-Sch. dagegen ist die Anstellung der ständ. und unst. L. den Gden überlassen. Ueber das Verf. s. die MV. 23. 12. 01, Rgbl. 1902 5. Nur die Bestätigung der von den Gden vollzogenen Wahl ständ. Lehrkr. erfolgt durch MinKSch. Ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Bestätigung besteht nicht. Durch die staatl. Best. erlangen auch die Lehrkr. der h. MädchSch. die Rechtstellung der StaatsB. Ebenso erfolgt die Versetzung eines ständ. L. im Strafweg, Art. 72 BeamtG., und die Vers. im dienstl. Interesse, Art. 19 a. a. O., ohne Zustimmung der Gden durch den St. Unst. L. können ungeachtet des Anstellungsrechts der Gde auch an den h. MädchSch. grundsätzl. mit oder ohne Vorbehalt anderweitiger Beschäftigung außer Verwendung gesetzt werden. — Die L. und L.innen an den privaten h. MädchSch. i. S. Art. 2 G. b. die h. MSch. 8. 8. 07, Rgbl. 49, die im übr. innerh. der Privatsch. eine Sonderstellung einnehmen, sind keine StaatsB. Sie erhalten zwar die Pensionsrechte der StB. und dieselben gehaltl. Zuschüsse vom St., wie die Lehrkr. an den öff. h. Sch., stehen aber nicht unter dem Beamtenrecht, bedürfen demnach u. a. zur Annahme von Geschenken, Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäft. keiner Gen. und unterliegen der StAuff. nur insoweit, als die Sch., an der sie angestellt sind, im ganzen der Aufsicht der StBeh. untersteht. — Einige Abweichungen vom allg. Beamtenrecht besteh. für die L.innen; sie dürfen nach Art. 13 MSchulG. erst nach 3jähr. unständ. Dienstleistung ständig angestellt werden. Die

3jähr. unst. Verw. muß ganz an höh. Sch. erfolgt sein; die Dienstz. an VSch. wird nicht mitgezählt, MinAbtE. 27. 4. 11 Nr. 3713. Bei ihrer Verheiratung treten die ständ. Lehrerinnen wieder in das Verhältnis der auf Widerruf angest. Lehrerinnen zurück, während die Stellung der übr. Staatsbeamtinnen sich in eine viertelj. kündbare verwandelt. — Das Anstellungsverhältnis an GdeSch. drückt sich im übrigen bei den L. der h. Sch. nur in wenigen Beziehungen, u. a. darin aus, daß wegen der Stellvertretung Urlaub für längere Zeit i. d. R. nur im Einverständnis mit der GdeBeh. erteilt wird und daß vor der Genehmigung des Wohnens außerhalb des Amtsitzes die Gde gehört wird. Endlich darf eine verheiratete Lehrerin nur mit Zustimmung der betr. Gde auf ihrer Stelle belassen oder auf einer andern wiederangestellt werden. In der VisitationsO. ist vorgesehen, daß der Visit. bei GdeSch. dem Stadtvorst. von dem allg. Prüfungsbefund vertraul. Mitteilung macht und daß der Vis. berechtigt ist, diese Mitteilung auf Wunsch in einer Sitzung der Gdekoll. oder des SchAusschusses vorzutragen. — II. Die Befähigung zur Anstellung auf ständigen Stellen wird erworben durch die Ablegung der für den w. öff. h. SchDst. eingesetzten Staatsdienstprüf. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, die keine oder eine Pr. in and. Bst. abgelegt haben, können nur mittels Befreiung von den PrVorschr. angestellt werden. — Die StPr. sind: 1. Die Dienstprüf. für das höh. Lehramt, MinKSchV. 18. 6. 13, betr. PrüfO. f. d. h. LehrA., Rgbl. 147. Es finden 2 DstPr. statt, von denen die 1. ausschl. wissenschaftl., die 2. praktisch ist. Sie sind schriftlich und mündlich und zerfallen je in eine altsprachliche, neusprachl., mathematisch-physikal., naturwissenschaftl. Richtung. Beide Pr. werden in Stuttgart i. d. R. jährlich einmal abgehalten. Voraussetzung der Zulassung ist neben Reichsangehörigkeit 1. das Reifezeugnis einer d. VollAnst. und zwar von Kand. der altsprachl. Richtung das RZ. eines Gymnasiums, von den Kand. der neusprachl. R. das RZ. eines Gymn. oder Realgymn., bei Besitz des RZ. einer Oberrealsch. ein Zeugn. über eine Ergänzungspr. in Latein. 2. Ein mind. 4jähr. Fachstudium nach Erlangung des vorgeschr. RZ., wobei es den Kand. der neusprachl. Richtung mit dem RZ. einer Oberrealsch. gestattet ist, die Ergänzungsprüf. in Latein auch innerhalb der ersten 3 Semester des Fachstudiums abzulegen. 3. Eine wissenschaftl. Abhandlung. — Zum ordnungsmäßigen Fachstudium ist erforderlich: 1. Bei den Kand. der altsprachl. Richtung: Ein F. von mind. 8 Sem. an einer reichsd. Universität, wovon 2 Sem. an der LandesUn.; ist Französisch Prüfungsfach, so wird ein mind. 5monat. Aufenthalt im franz. Sprachgebiet erfordert; in jedem der gewählten PrüfFächer ein mind. 4 Sem. dauernder erfolgreicher Besuch von Seminarübungen und erfolgreiche Teilnahme an den archäologischen Uebungen mind. während 2 Sem. 2. Bei den Kand. der neusprachl. Richtung: Ein F. von mind. 6 Sem. an einer reichsd. Univers., wovon 2 Sem. an der LandesUn. und ein mind. 5monat. Aufenthalt je im französ. und engl. Sprachgebiet; in jedem der gewählten PrüfFächer der erfolgreiche Besuch von Seminarübungen mind. während 4 Sem. 3. Bei den Kand. der mathematisch-physikal. und der naturwissenschaftl. Richtung: Ein F. von mind. 8 Sem. an einer reichsd. Univers. oder einer reichsd. techn. Hochschule, worunter 2 Sem. an der LandesU.; der erfolgreiche Besuch der erforderl. Uebungen: Bei Kand. der mathemat.-physikal. Richtung Teilnahme an den mathemat. Uebungen durch mind. 4, an chemischen durch mind. 1 Sem., an den physikal. durch mind. 2, u. U. 3; bei Kand. der naturwissenschaftl. Richtung Teilnahme an den chem. Uebungen durch mind. 3, an den physikal. durch mind. 1 Sem., an den Ueb. in Botanik, Zoologie, Geologie und Geographie je mind. durch 2 Sem. Die Zeit, während deren ein Kand. neben der Ableistung seiner Militärdienstpflicht an einer Hochschule eingeschrieben war, wird nicht in das Fachstudium eingerechnet. — Prüfungsgegenstände sind: 1. Für die altsprachl. Richtung: Latein und Griechisch nebst Archäologie, dazu nach Wahl des Kand. Deutsch oder Geschichte oder Französisch; 2. für die neusprachl. Richtung: Französisch und Englisch, dazu nach Wahl Deutsch oder Geschichte; 3. für die mathematisch-physikal. Richtung: Geometrie, Analysis, Mechanik und Physik; 4. für die naturwissenschaftl. Richtung: Chemie, Botanik und Zoologie, Geologie und Geographie. Bei allen 4 Richtungen sind die bes. Studien der Kand. auf den einzelnen Gebieten zu berücksichtigen. — An Erstehung der ersten DstPr. schließt sich das Vorbereitungsjahr an, in dem die Kand. zur methodischen Einführung in Theorie und Praxis des Unterrichts auf ein Jahr als Probekand. einem Gymn., Realgymn. oder einer Oberrealsch. zugeteilt werden, MinKSchV. 3. 9. 10, betr. das VorberJ. für die Kand. des h. LehrA., KultMin.-Abl. 217. Die 2. DstPr. ist ordnungsmäßig ein Jahr nach der 1. zu erstehen und schließt sich an das VorberJ. an. Sie umfaßt für alle 4 Richtungen: 1. eine schriftl. Pr. in Pädagogik; 2. eine mündl. Pr. in Philosophie; 3. zwei Lehrproben. Dazu kommt eine mündl. Ergänzungspr., und zwar für Kand. der neusprachl. Richtung in Geometrie, für Kand. der mathematisch-physikal. und der naturwissenschaftlichen Richtung in Französisch. — 2. Die Befähigung zur ständigen Anstellung auf Präzeptors- oder Reallehrerstellen wird erworben durch eine ErgänzungsPr. zur 2. VSchDstPr. in Lat. oder Franz. Zur ständ. Versehung der ElSt., der St. an Kl. 1—3 der Bürgersch., zur unst. Vers. d. St. genügt 2. VSchDstPr. — 3. Die Pr. für Hauptlehrerinnen an h. MädchSch. PrO. 28. 3. 06, Rgbl. 97, und 10. 11. 10, Rgbl. 536, KultMinAbl. 275. Die DstPr. f. d. unt. und mittl. Kl. h. MSch. bildet die AbgangsPr. aus dem Lehrerinnenseminar; für die ob. Kl. gilt als AnstellungsPr. die h. DstPr. f. d. human. od. real. LehrA. — 4. Die DstPr. für Zeichenlehrer und -lehrerinnen 9. 11.

03, Rgbl. 513, wird als selbst. Pr. nur noch bis 1914 abgehalten.—5. Die TurnlehrerPr. 18. 4. 02, Rgbl. 146.—6. Die Pr. f. Handarbeitslehrerinnen, PrO. 9. 12. 99, 12. 9. 09 und 7. 5. 07, Rgbl. 1145, 342 u. 208. Die nied. Pr. befähigt zum Unterricht in weibl. Handarbeit, und des damit verb. Zeichenunterr. an V.-, Mittel- und h. MSch., die h. Pr. zur Erteilung dieses Unterr. an FrauenarbSch. Außerdem bestehen FachPr. für Kleidermachen und f. Sticken und Zeichnen. — III. Nach Art ihres Lehrauftrags teilen sich die L. in HauptL. und FachL. Der Unterschied zw. Haupt- und FachL. besteht in ihrer rechtl. Stellung, insof. FachL. nicht auf Lebensz., sondern nur auf Widerruf angest. werden können. Als solche fungieren mehr und mehr nicht vollbesch. Lehrkr. wie ReligionsL., MusikL., TurnL. an kl. Anst. — IV. Eine Sonderstellung nehmen die L. der h. Sch. im Beamtenkörper insof. ein, als das Maß ihrer dienstl. Inanspruchnahme durch die Festsetzung von Pflichtstundenzahlen umgrenzt ist, MinAbtBek. 15. 9. 09, KultminAbl. 166. Es sind verpflichtet, a) von den Lehrern an den höheren Schulen für die männliche Jugend: Rektoren an Vollanstalten bis zu 12 Wochenstund., Rektoren an NichtvollA. bis zu 18 WSt., Professoren an VollA. bis zu 20 WSt., Professoren an NichtVA. bis zu 22 WSt., Oberpräzeptoren und OberrealL. an Sch. mit Oberkl. bis zu 26 WSt., an den übr. Sch. bis zu 28 WSt., Präzeptoren und RealL. an Sch. mit Oberkl. bis zu 28 WSt., an den übr. Sch. bis zu 30 WSt., ReligionsL. an der ob. Abt. von Anst. mit Oberkl. bis zu 22 WSt., an der mittl. Abt. bis zu 26 WSt., ZeichenL. an der ob. Abt. bis zu 24 WSt., an der mittl. Abt. bis zu 30 WSt., TurnL. bis zu 30 WSt., ElementarL. bis zu 30 WSt. — b) Von den L. und L.innen an den h. Sch. f. d. weibl. J.: Rektoren an Anst. mit Oberkl. bis zu 18 WSt., Vorstände an kl. Sch. bis zu 26 WSt., L. und Lehrerinnen an Kl. 9 u. 10 bis zu 22 WSt., an Kl. 6—8 an Sch. mit Oberkl. bis zu 26 WSt., an Sch. ohne Oberkl. bis zu 28 WSt., an Kl. 4—5 an Sch. mit Oberkl. bis zu 28 WSt., an Sch. ohne Oberkl. bis zu 30 WSt., an Kl. 1—3 bis zu 30 WSt., die FachL. bis zu 30 WSt. — Innerh. dieser Zahlen sind die L. und Lehrerinnen zum Unterr. an den h. Sch. in sämtl. Fächern, für die sie geprüft und befähigt sind, einschl. Turnen, verpflichtet, ohne Unterschied der Kl. und Sch., an der der Unterr. zu erteilen ist und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Pflicht- oder Wahlfächer handelt. MinAbtE. 29. 9. 11, KultminAbl. 1910 233. Die ang. PflichtStZahl bildet rechtlich nicht einen Bestandteil des Dienstvertrags der L. in d. S., daß die L. einen u. U. auf dem Klageweg verfolgb. Rechtsanspruch auf die Beschränkung ihrer dienstl. Verwendung in dem angegebenen Rahmen hätten. Sie bildet nur den Maßstab für die ordentliche dienstl. Inanspruchnahme und gilt in 1. Linie den Gben gegenüber. Die UnterrVerw. ist daher nach allg. beamtenrechtl. Grundsätzen befugt, die Dienstleistung des L. außerord. Weise zu erweitern. Die L. sind deshalb zur stellvertretungsweisen unentgeltl. DstLstg. bei Erkrankung von L. verpfl., und eine bes. Bezahlung greift erst Platz, wenn die Vertretung längere Zeit dauert, wenn mehr als 10 St. in 1 Monat aushilfsw. zu übernehmen waren. Ein Korrelat dazu bildet, daß bei höherem Alter oder bei außerord. Umständen mit Zust. der betr. Gben eine Entlastung von der ord. Unterrichtsverpflicht. gewährt wird. — V. Titel und Rang der Lehrkr. an h. Sch.: 1. Sch. f. d. männl. J., MinKSchBek. 12. 3. 00, Rgbl. 245. Die L. auf den akad. Bildung nicht erfordernden Hauptlehrstellen führen die Amtsbezeichn. Präzeptoren und RealL. mit dem Rang auf der 9. St. der RangO. Als Auszeichnung wird einer beschr. Anzahl von L. dieser Stellung der Titel eines Oberpräzeptors und OberrealL. auf 8. Rangst. verliehen. Turn- und SingL. mit den Geh. der HauptL. führen die Amtsbezeichnung der RealL. oder Pr. nicht, ihnen können die Tit. als Auszeichnung verliehen werden. Den ZeichenL. wird der Tit. RealL. od. ObRealL. je nach der Stelle, auf der sie angest. sind, bei der Anstellung bes. verliehen. Die Inhaber der akad. Bildung erfordernden HauptLStellen der unteren und mittleren Klassen führen die Amtsbezeichn. Oberpräzeptor und OberrealL. auf der 8. Rangstufe. Einem Teil ders., bis zu 1/3, wird nach 12j. ständ. DienstZ. der Titel eines Professors auf 7. RSt. verliehen. Die HauptL. an den ob. Kl. der VollAnst., sowie die Schulvorst. (Rektoren), 6- und 7kl. Sch., nehmen die 7. Rangst. ein; nach 12j. DienstZ. kann bis zu 1/3 sämtl. Prof. der Rang auf der 6. St. verliehen werden. Die Schulvorstände (Rektoren) der Vollanstalten nehmen die 6. Rangstufe ein, soweit sie nicht in die Oberratstufe eingewiesen sind. Als Auszeichnung ist einzelnen Rektoren der Titel eines Oberstudienrats verliehen; als Rangerhöhung erfolgt für die Rangstufe auf der 6. Stufe ihre Erhebung auf die 5. Stufe. Min.-KSchBek. 18. 3. 01, Rgbl. 76. — 2. Innerhalb Sch. f. d. weibl. J. gelten für die männl. Lehrkr. die gl. Grundsätze wie in Z. 1. An die an diesen Sch. verw. VSchL. kann nach 6j. DstFührung der Titel Oberlehrer verliehen werden. Die weibl. Lehrkr. führen keine bes. Titel. — VI. Die ordentl. Dienstbezüge der L. und Lehrerinnen der h. Sch. sind wegen der für die Aufbringung der Gehalte durch den St. und die Gben zu treffenden Sonderbestimmungen nicht in der allg. GehaltsO. der StBeamten, sondern in einer bes. O. geregelt, die sich in eine TaggeldsO., für die unst. Kräfte und eine GehaltsO. für die ständ. L. und L.innen teilt. Ebenso wie die TO. grundsätzlich die gleichen Bezüge wie für die sämtl. übrigen nicht etatsmäßigen StBeamten mit akad. und nichtakad. Vorb. vorsieht, ist in der GO. die Gleichstellung der ständ. Lehrkräfte mit den ständ. Beamten anderer Zweige in ähnl. Stellung durchgeführt. Die Rekt. der VollA. sind dabei z. kl. T. den Oberräten, im übr. den Räten, die Rekt. der NichtvollA. den BezBeamten gleichgestellt. Den Prof. sind je nach dem DstAlter die Geh. der Räte, der BezB. und der etatsmäßigen KollAssessoren vorbehalten. Die Zahl der in jede dieser GehKat.

einzusetzenden Stellen, in die die Prof. nach dem DstA. auf der ProfStufe einrücken, wird jeweils durch das EtatsG. bestimmt. Die Oberpräz. und OberrealL. sind den 2. B. der BezAe., die Präz. und RealL. den B. des mittl. Verkehrsdstes gleichgestellt. Die Geh. der Lehrerinnen sind denen der männl. Lehrkr. angepaßt; da bei ihnen, insof. sie ledig sein müssen, eine Familienrente im Geh. nicht zu berücksichtigen ist, sind ihre Bezüge durchweg niederer, als bei denen der männl. L. — Das Berufseinkommen setzt sich zusammen: aus dem Gehalt und dem Wohnungsgeld, das im Betrag der II. Ortskl. mit dem Geh. pensionsberechtigt ist. Das Besoldungsdienstalter beginnt grundsätzlich mit der ersten ständigen Anstellung, frühere Sonderrechte in dieser Hinsicht sind aufgehoben worden. Die Gden sind auf Grund eines Beschlusses der Landstände nicht berechtigt, den L. örtliche Zuschüsse zu den staatlich festgesetzten Geh. zu gewähren, § 5 GehO., dagegen bleibt ihnen die Einräumung freier Wohnung unbenommen. Sind in einer Gde angemessene Mietwohnungen nicht vorhanden, so hat die schulunterhaltungspfl. Gde eine entspr. W. bereitzustellen und dem L. gegen Einbehaltung des WohnG. zu überlassen. Die Schulgeldfreiheit für LSöhne ist aufgehoben. Ueber die GehOrdnung s. Kultmin.-Abl. 1911 192; über die TaggeldO. s. Kultmin.-Abl. 1913 129. — **§ 8. Die * Organe für die zentrale und die örtliche Leitung * der höh. Sch.** I. Zentrale Leitung und Aufsicht. Die Oberaufsicht über sämtl. die allg. Volks- und die bes. Berufsbildung bezweckenden LehrA., zu denen die h. Sch. gehören, führt das MinKSch. Bei ihm besteht nach KVO. 2. 10. 66, Rgbl. 239, eine bes. Abteilung, die Ministerialabteilung f. d. h. Sch., Bek. 8. 8. 03. Die Stellung der MAbt. ist eine doppelte, sie erledigt z. T. unmittelbar die dem MinKSch. obl. bes. Organisationsfragen und den HfE. betr. Gegenstände, Stellenbesetzungen u. StaatsDstPrüfungen; die Akte werden dann vom MinKSch. gezeichnet. Ein anderer Teil der Gesch. der MAbt. hat Aufgaben, die das Min. nicht unmittelbar berühren, zum Gegenstand, sie betreffen die Beaufsichtigung der einzelnen Anst. Insoweit ergehen ihre Verf. unter der Oberaufs. des Min. und ihre Entschl. zeichnet der AbtVorst. Der Geschäftskr. der MAbt. umfaßt demnach sämtl. dem Staat in der Leitung und Beaufsicht. der öff. h. Sch. zustehenden Befugnisse, s. § 4, Z. 4, sowie die Aufs. über die priv. h. Sch., soweit sie nicht den OSchBeh. für die VSch. zusteht, s. § 2. — Der MinAbt. sind hienach unterstellt die h. Sch. i. eng. S., Gymn., Realg., ObRealsch., Real- u. LatSch., ferner die ev.-theol. Seminare, d. h. die th. Bildungs-A. mit Internaten, die aus den Mitteln des früh. Kirchenguts gebildet wurden und die sich in die 4 nied. Sem. mit einem der GymnBildung (mit Hebr. als Pflichtfach) entsprechendem, 4 Kurse umf. Studienlauf und in das h. ev.-theol. Sem. in Tübingen gliedern, das, gleichfalls als Internat zur Aufnahme der Stud. der ev. Theologie bestimmt ist. Der Aufsicht der MAbt. unterstehen außerdem die Bürgersch. in Stuttg. Da sie in ihren LehrPl. nur Franz. als Pflichtfach haben und nach ihrem Lehrziel nicht auf die Hochschule vorbereiten, sind sie rechtl. nicht als h. Sch., sond. als gehob. VSch., Mittelsch., zu betrachten. Ihre Unterstellung unter die MAbt. ist geschichtl. zu erklären. Endlich sind der MAbt. unterstellt die Elementarsch. und das Hausfrauenjahr der aus den h. Mädchenschulen hervorgegangenen Mädchen, s. Haushaltungsch. III, KultMinAbl. 1914 46. — 2. Die MinAbt. hat die Stellung eines Landeskollegiums, sie besteht aus einem Direktor als Vorstand, den hauptamtl. Mitgl. aus dem Kr. d. höh. L. (Oberstudienräte), aus rechtskundigen Mitgliedern im Haupt- und Nebenamt, dem Referenten für das höhere Schulwesen im Min., je einem Vertr. des Ev. Kons. und des Kath. KirchenR. als nebenamtl. jedoch vollberecht. Mitgl. Der Deleg. des Ev. Kons. ist, t. wegen der ev.-theol. Sem., t. zur Wahrung der Rechte der Ev. Landeskirche bez. des Religionsunterrichts berufen, der Del. des Kath. KirchR. vertritt, übr. als Mitgl. einer Staatsbeh., nicht der Kath. OberkirchenBeh., die kath. Interessen bez. des RelUnterrichts. — 3. Die MAbt. gründet ihre Aufsicht teils auf die ihr von den Sch. erstatteten schriftlichen Berichte, teils auf unmittelbare Wahrnehmungen durch regelmäßige Visitationen. Unter den schriftlichen Berichten ist besonders wichtig der von dem Schulvorstand zu erstattende Uebersichtsber. mit den Kl.- und Fachber. der einzelnen L., Vorschr. d. MAbt. über die Rechenschaftsber. d. h. Sch. 12. 1. 05. Die Visitation d. h. Sch. durch die Mitgl. der Abt. bezweckt, eine genauere Kenntnis des Schulbetriebs und der Verhältnisse der einz. Anst. zu ermöglichen, eine unmittelb. Fühlung zwischen der AufsBeh., den Schulvorst. und L., sowie den betr. örtl. Stellen herzustellen, die Amtstätigkeit der Schulvorst. und L. zu überwachen und bes. auf Gleichmäßigkeit in den Anforderungen und Leistungen innerhalb der gleichartigen Sch. hinzuwirken. Hiezu dienen t. zuvor angekündigte Besichtigungen des ganzen Schulbetriebs, t. kurze unangesagte Schulbesuche. Die ersteren finden in 5- bis 8jährigen, bei Sch. mit Oberklassen in kürzeren Zwischenräumen statt. Die 1- und 2klassigen Sch., die keinen besonderen Schulvorstand haben, werden jährlich am Schluß des Schuljahrs durch den technischen Inspektor, s. u. Abschn. II 2, besichtigt, daneben finden auch bei diesen Vis. durch Mitgl. der MAbt. statt, MAbtE. 15. 9. 11, Rgbl. 145. — II. Oertliche Leitung und Aufsicht. A. Schulen für die männl. Jugend. — 1. Schulen mit Oberklassen, 6- und mehrklassige Schulen. Die unmittelbare Dienstaufsicht und Leitung ist hier den von den Schulvorständen repräsentierten Aemtern, den Rektoraten, übertragen, die auch bei den von den Gden unterh. Sch. Königl. Ae. sind, insof. sie ausschl. die vom Staat wahrzunehmenden Funktionen bez. der betr. Sch. ausüben. Dem R. zur Seite steht, t. beratend, t. beschließend der Lehrerkonvent, der t. als

Gesamtkoll. sämtl. ständ. und unst. HauptL. der Anst. umfaßt, t. als Konvent der ob., mittl. od. unt. Abt. der Sch. mit den an den betr. Kl. angest. L. tätig ist. Der Aufgabenkreis dieser beiden Organe, Rekt. und LKonv., ist in der Dienstvorschrift der Vorstände und Lehrerkollegien v. 4. 2. 04 geordnet: a) der Rektor führt die lauf. Gesch., entscheidet über weniger wicht. Gegenstände selbständig u. führt die Verw. der Sch., abges. von ihrer vermögensrechtl. Seite, die bei den Staatsanst. von der Finanzverw., bei den GdeSch. von der GdeVerw. wahrgenommen wird. Der R. vollzieht alle Verf. und Entsch. der Aufsichtsbeh., vgl. MAbtE., betr. die Behandl. allg. Erl. 14. 12. 11, KultminAbl. 265. Der R. führt die unmittelbare Aufs. über die Sch. und den Unterrichtsbetrieb, er ist unmittelbarer Vorges. sämtl. L., die ihm in gew. Umfang auch disziplinär unterstellt sind, er vertritt die Anst. gegenüber Beh. und Priv. Ueber Beiberichte der Schulvorst. vgl. MAbtE. 9. 11. 11, KultmAbl. 226, und 24. 10. 12, KultmAbl. 381, b. die unmittelb. Vorlegung von Bewerbungen. Ueber die Vorlage von Uebersichten über die Nebenbezüge der L. s. MAbtE. 11. 7. 12, KultminAbl. 147. — b) Der LK. beschließt unter dem Vors. des Rekt. über alle Fragen von allg. und grundsätzl. Bedeutung, über Organisations-, Lehr- und Stundenplanfragen, Behandlung des Unterrichts im allg., Vornahme und Ergebnis der Pr., Verhängung schwerer Schulstr. und AnstVerweisung u. a. Die Gden und Eltern haben bei den größ. Sch. für die männl. J. keine Vertretung. — c) Zur Unterstützung bei Erled. schriftl. Arbeiten ist dem Rekt. in der Person eines L. nebenamtl. ein Rektoratsassistent beigegeben, der an den GdeSch. von der Gde honoriert wird. Zur Verwaltung der Bibliothek ist an allen größ. Sch. gleichfalls ein L. als Bibliothekar bestellt. — d) Die Schuldiener und etw. weitere Angest. niederer O. sind an den GdeSch. GdeBedienstete; ihre Dienstverhältnisse regeln sich nach der GdeO. — 2. Bei den Schulen ohne Oberklasse, 1—5klassige Schulen, ist neben dem Schulvorstand und dem Lehrerkonvent eine Ortsschulbehörde (Studienkommission) zur örtl. Schulverw. und als örtl. Aufsichtsbeh. mitberufen. Während dem Schulvorst., der zugleich die Dienstaufsicht über die L. handhabt, bes. die innere techn. Leitung zusteht, hat die StKomm. die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Sch. und der Gde namentl. auf dem ökonom. Gebiet wahrzunehmen. Schulvorst. und StKomm. sind auf den ihnen zugewiesenen Gebieten koordiniert und verkehren mit der MAbt. unmittelbar. Die StKomm. besteht aus dem Ortsvorst., dem Ortsgeistl., bei größ. Anst. aus dem Schulvorst., bei kl. aus sämtl. HauptL. und aus 3—4 weiteren von den GdeKoll. auf 3 J. gew. Mitgl. Die StKomm. ist örtl. Aufsichtsbeh., sie hat von der gesamten Verwaltung der Anst., auch dem lauf. Betrieb, Kenntnis zu nehmen und ist befugt, ihre Vorst. zum Besuch von Unterrichtstunden abzuordnen, den SchulPr. und Vis. anzuwohnen. Die 1- u. 2kl. Sch. haben keinen Schulvorst., die unmittelb. Dienstaufs. über L. und die Führung der lauf. Gesch. hat hier t. der 1. L. und der Vorst. der StKomm., t. der für diese Sch. bestellte Inspektor. Die Rechtsverhältnisse hins. der Aufsicht und Leitung sind bei diesen Sch. t. durch G. 1. 7. 76, b. Aufs. über die Gelehrten- und Realsch., t. durch MinKSchV., betr. die 3- und mehrklassigen Lat.- und Realsch. ohne Oberklassen 11. 11. 04 und MV., betr. die 2- und 1kl. Lat.- und Realsch. 28. 7. 04 geregelt. — B. Sch. für die weibl. J. Leitung und Verw. der h. MSch. ist gleich derj. der Sch. f. d. männl. J. geordnet. Zu den Schulorganen (Rekt. und LKonv.) tritt hier übr., ohne daß eine zwingende Norm dafür besteht, auch bei den 10kl. Anst. eine Orts-Schulkomm., die den Namen Mädchenschulrat führt. Dieser hat die wechselseitigen Beziehungen zwischen Sch. und Gde wahrzunehmen. Seine Stellung beschränkt sich aber auf eine Mitbeteiligung bei der Verwaltung der Sch., Befugnisse einer Ortschulbeh., wie sie die StKomm. hat, kommen ihr nicht zu. Ihre Zusammensetzung beschließt die Gdebeh.; den Vors. führt der Gdevorst., Sitz und Stimme haben von Amts wegen der Schulvorst. und 1 vom LKonv. auf 3 J. gewählt. HauptL. Dem Mädchenschulrat steht es zu, von dem Zustand und der Wirksamkeit der Anst. und allen wichtigen Vorkommnissen Kenntnis zu nehmen; der Vorst. erstattet ihm am Ende des SchulJ. über den ges. Stand der Anst. Vortrag, teilt den Lehrpl. mit usw. Bei Stellenbesetzung macht der MSchulrat Vorschläge an die GdeBeh. und wirkt beratend mit bei Organisations- und allen auf die ök. Verw. der Sch. bezügl. Fragen. — **§ 9. Die * Schulordnung *** regelt das Verhältnis der Schül. zu dem Schulvorst., den L. und den AnstBedienst. (Verhalten, Schulzucht), ferner zu den Unterrichtseinrichtungen, sie bestimmt die äuß. Bedingungen, unter denen ein größtmöglicher Unterrichtserfolg erreicht wird (Unterrichtsbeginn und -Dauer, Pausen, Ferien, Stoffverteilung auf die Tageszeiten, Umfang der Hausaufgaben, Versetzung, Lokation, Zensur), regelt Aufnahme und Entlassung der Schül., Voraussetzung und Rechtsfolge der Schulprüfungen. Diese Regelung ist t. einheitl. für das ganze Land in den Dienstvorschr. und Einzelverfügungen getroffen, t. in örtlichen Satzungen, die vom Schulvorst. und LKonv. erlassen und von der AufsBeh. genehmigt werden. — Im einzelnen gilt: 1. Schulbesuch. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahrs, MinAbtErl. betr. Vorlegung von Nachweisen beim Eintritt in die h. Sch. 24. 10. 12, KultMinAbl. 381. Ausnahmen sind in bes. Fällen (AnstWechsel, Krankh.) gestattet. Sämtl. größ. Sch. für die männl. J. haben Herbstbeginn; nur die h. Mädch.- und die meisten der klein. Land-Latein- und Realsch. beginnen im Frühjahr. Sch. mit sog. Wechselcöten, deren eine Abt. im Frühjahr, die andere im Herbst beginnt, kennt die w. SchO. nicht. Die Aufn. erfolgt i. d. R. nur auf Grund einer AufnPr., die an einer öff. h. w. Sch. abgelegte VersetzungsPr. gilt für jede and. gleichartige Sch. des Landes als AufnPr. In der Festsetzung der Bedingungen für die Aufn.

ist die Unterrichtsverw. nicht frei. In der Vereinbarung der Bundesreg. über gegens. Anerkennung der Reifezeugn. hat die w. Reg. auch ihrerseits die dort ausgemachten Bedingungen über die Zulassung zu den h. Sch. übernommen. Demnach darf beim AnstWechsel die Aufn. nur mit Entlassungszeugn. der vorher besuchten Anst. und nicht in eine höhere als diej. Kl. erfolgen, für die die Reife bescheinigt ist. Der AW. darf dem Schül. keinen Zeitgewinn einbringen, der Schül. muß ein gewisses Mindestalter aufweisen. Ersteht ein Schül. die AufnPr. und nimmt an sämtl. Pflichtfächern teil, so ist er ordentlicher Schül. und nimmt damit an allen Vergünstigungen teil, die die SchulO. gewährt: Befr. v. d. VersetzPr. bei günstigem Jahresdurchschnitt, Stipendien, Freistellengenuß. Andernfalls wird er nur als außerord. Schül., Gast, Hospitant, aufgenommen. Dieser untersteht gleichfalls der Anst.-O., genießt jedoch nicht die Rechte des ord. Schül. MAbtE. 26. 1. 11, KultmAbl. 10. — 2. **Unterrichtszeiten.** Einheitl. Best. gelten nur insof., als die Zeiten, in denen frühestens der U. beginnen darf, festgesetzt sind,, Sommers 7 U. Winters 8 U., von Mitte Nov. bis Mitte Febr. 8½ U. An den MädchRealsch. kann der Unterr., abgesehen von der Zeit v. 1. Okt. bis 14. Febr. das ganze Jahr hindurch um 8 Uhr beginnen. An den Elementarklassen sind noch weitergehende Erleichterungen zulässig. Im übrigen bestimmt sich Beginn und Ende für jede Klasse und Sch. nach dem Stundenplan, der vorbehältlich der Genehm. durch die staatl. AufsBeh. von den örtl. Organen der Schulverw. festgesetzt wird. Die ungeteilte Arbeitsz. mittels der Kurzstunden kann eingeführt werden, wo besondere Verhältnisse vorliegen und wenn die Mehrzahl der Eltern damit einverstanden ist. Die Mittagspause umfaßt ausnahmslos mindestens 2 Stunden, die nicht durch strafweises Zurückbehalten in der Sch. gekürzt werden dürfen. Findet nachm. Pflichtunterricht statt, so darf bei den jüngeren Jahrgängen der VormUnterricht 3 St., bei den älteren Schülern 4 St. nicht übersteigen. Nach jeder Lehrstunde ist eine Erholungspause anzusetzen, nach je 2 Lehrst. eine von längerer Dauer. Die Festsetzung der Stundenpläne steht dem Schulvorstand zu, s. MinAbtErl. 6. 4. 14, KultminAbl. 149. — Die **Ferien** sind so geordnet, daß den kürzeren Ferien an Weihnachten und Ostern bei sämtl. Sch. die gr. F. im Herbst folgen, FerienO. 1. 8. 13, KultMinAbl. 13. Für die kleinen Landsch. bestehen z. T. Abweichungen. Ausschließl. der wegen patriotischer Feste und kirchl. Feiertage schulfr. Tage ist an sämtl. Sch. des Landes gleichm. die Zahl der Feiertage und der besonderen schulfr. Tage auf 70 festgesetzt worden. Die Besonderheit der Ferienordnung besteht darin, daß durch sie 6 sog. bewegl. schulfreie Tage eingeführt worden sind, die einen Ersatz früh. kirchl. Feiertage bilden und der Festsetzung durch die örtliche Schulleitung nach Maßgabe der besonderen lokalen Verhältnisse vorbehalten sind. Der Vorzug der Einrichtung besteht darin, daß die Möglichkeit gegeben ist, diese schulfr. Tage auf den Anfang oder Schluß der Woche zu setzen, womit ohne Nachteil für die Schularbeit die Erholungszwecke der schulfr. Tage zusammen mit dem anschließenden Sonntag eine wesentliche Förderung erfahren. Daneben ist der Ausfall des Nachmittagsunterrichts zu Hitz- und Eisvakanz zugelassen. Während der Schluß des Sommersemesters mit den großen F. zusammenfällt, endigt inf. des wechselnden Termins des Osterfestes das Winterf. nicht mit den Osterf., sondern mit dem 28. Febr., MinAbtErl. 29. 2. 12, KultminAbl. 59. — 3. **Schulprüfungen**, VersetzungsO. 11. 5. 07: a) die allg. **Aufnahme- und Versetzungsprüfung** bei den h. Sch. für die männl. Jugend. Diese bestehen in einer schriftl. SchlußPr. Es ist jedoch das Ergebnis der schriftl. Pr. nicht allein maßgebend, vielmehr treten und zwar mit im ganzen 1½—2fachem Gewicht die in den UnterrFächern der betr. Kl. erworb. Zeugnisse daneben, die ohne Rücksicht auf das Erg. der VersetzgsPr. und vor deren Beginn festzustellen sind. Es gibt: 1. **vollgültige** Vers., die statthaft ist, wenn der Sch. bei keinem der wesentl. PrFächer in dem betr. Schuljahr und in dem Jahr vorher das Zeugnis ungenügend (2) und im Durchschn. der sämtl. für die betr. Kl. bestimmten Kl.- und PrZeugn. nach der vorgeschriebenen Wertung mind. die Nummernzahl 3,8 erhält. 2. **Versetzung auf Probe** von Sch., die diesen Durchschnitt nicht erreichen. Die Vers. auf Pr. ist nur statthaft, wenn außerordentl. Umstände (Krankheit, Uebertritt aus einer ungleichartigen Anst.), das ungünstige Ergebnis beeinflußt haben. Spätestens 2 Mte nach Beginn des SchulJ. wird Entsch. darüber getroffen, ob der Sch. in der Kl. bleiben kann oder zurückversetzt wird. Zeugnisskala: vorz. 8, sehr gut 7, gut 6, befriedig. 5, genügend 4, n. gz. genüg. 3, ungenügend 2, gz. ungenüg. 1. Einem nicht vers. Sch. ist gestattet, die Kl. einmal zu wiederholen. Kann er auch im f. J. nicht versetzt werden, so hat er die Anst. zu verlassen. Ueber die Vers. an den h. MädchSch. s. VersO. 29. 7. 05. — b) **Berechtigungsprüfungen**: A. **Das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einj.-freiw. Dst mit den damit verb. Berechtigungen** wird bei den Anst. mit mehr als 6 Kl. im Weg der VersPr. von Kl. 6 nach Kl. 7 erworben, bei den 6kl. Anst. jedoch durch eine bes. SchlußPr. Zu ihrer Abhaltung sind die 6kl. Anst. berechtigt, die vom MinKSch. als solche anerkannt sind und die Befugnis zur Abhaltung d. Pr. erworben haben. Zur Pr. werden nur Schüler zugelassen, die mind. einen einjähr. Besuch der 6. Kl. nachgewiesen haben. Fremde, die der Anst. nicht angehören, werden nur zugel., wenn sie im lauf. KalenderJ. mind. das 15. LebensJ. vollenden und i. d. R. nur, wenn sie die w. Staatsangehörigkeit besitzen. Best. f. d. Schlußpr. an 6kl. h. Sch. 22. 4. 07. — B. **Zeugnis der Reife für Prima** an den h. Sch. erwerben die Schül. der 9kl. Sch., die der 7. Kl. ein J. angehört haben, im Weg der Versetzung von Kl. 7 nach Kl. 8. Für die Erlangung der Z. an den 7kl. Sch. gelten analoge Best. wie für die EinjPr. an den 6kl. Sch. Best.

v. 11. 2. 08. — C. Zeugnis der wissenschaftlichen Reife wird an den 9kl. h. Sch. erworben durch eine für sämtliche Anstalten gleicher Art einheitliche Prüfung, die am Sitz der Sch. unter Leitung eines aus den Mitgl. der Aufsichtsbeh. bestellten staatl. Kommissärs abgehalten wird. Zugelassen werden nur Schül., die einer 9. Kl. mind. 1 J. als ord. Sch. angehört haben und auf Grund ihrer Jahresleistung für die Pr. für reif erklärt worden sind. Schül. aus dem D. R., die nicht w. Staatsangeh. sind, werden zur RPr. zugelassen, wenn sie spätestens mit Beginn des drittletzten Jahrgangs in eine w. Sch. eingetreten sind oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf eine w. Sch. angewiesen sind; andernfalls können solche Schül. nur mit Rücksicht auf bes. Verhältnisse ausnahmsw. zugelassen werden, wenn ihnen die Unterrichtsverw. des Bst., dem sie angehören, die Erlaubnis zur Ablegung der RPr. in W. vorher erteilt hat. — Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind bei allen Schulgattungen deutscher Aufsatz und eine 4 Aufgaben umfassende Mathematikarbeit; ferner a) beim G. 1 Uebers. aus dem D. ins Lat. und dem Griech. ins D., b) beim Realg. 1 Uebers. aus dem Lat. ins D. und nach Wahl des Sch. eine franz. oder engl. Arb., eine 2. ebenf. 4 Aufg. umf. Mathematikarb. und eine Physikarb., c) bei der Oberrealsch. 1 franz. und 1 engl. Arb., außerd. wie bei d. Realg. 1 weit. Mathematikarb. und 1 Physikarb. — Die mündl. Pr. umfaßt bei allen Sch.-Gattungen franz., Geschichte und Mathematik, ferner a) beim G. lat. und griech., u. U. hebr., b) beim Realg. lat., engl. und Physik, c) bei der ObRealsch. engl. u. Physik. — Erreicht der Schüler in den schriftl. Arb. den Durchschn. befr., so kann er vom Mündl. vollst. befreit werden. Ist eine völlige Befr. nicht möglich, so kann eine Befr. für einzelne Fächer erfolgen, wenn der Prüfling durch seine Jahresleistung und gegebenenfalls auch in der schr. Pr. seine Reife unzweifelhaft dargetan hat. Bei Festsetzung der Zeugnisse der Fächer, in denen ein Schüler schriftl. oder mündl. geprüft worden ist, werden die Klassenarb. berücksichtigt, wenn das PrZeugnis von dem entspr. KlZ. zuungunsten des Sch. auffallend abweicht. Jedes an einer der Vollanst. erworbene ReifeZ. ist vollwertig gültig für alle Bst. Mehr als zweimal darf die Pr. nicht wiederholt werden. Für Schüler, die die ord. ReifePr. im Sommer nicht bestanden haben oder an der Teilnahme verhindert waren, werden gegen das Ende des Winterhalbj. bes. Pr. abgehalten. Als außerord. Teilnehmer werden zugelassen D., die eine staatl. anerkannte h. Sch. für die männl. J. nicht besucht haben oder nicht mehr besuchen oder die der obersten Kl. einer Vollanst. nur als außerord. Sch. angehört haben. Bewerber, die weder durch Staatsangehörigkeit noch durch Wohnsitz der Eltern auf W. angewiesen sind, werden nur ausnahmsw. zugelassen. Völlige oder teilw. Befreiung vom Mündlichen ist bei ihnen ausgeschlossen. MinKSchV. 16. 5. 11, Rgbl. 168, Abl. Nr. 9 95, MinAbtErl. 22. 2. 12, Kultmin.-Abl. 89; bezüglich der Seekadettenanwärter s. u. § 11 IV. 15. — D. BerechtigungsPr. sind ferner: die Pr. zur Aufnahme in die niederen ev.-theol. Seminare (Landexamen) und in das h. ev.-theol. Seminar und das kath. Wilhelmstift in Tübingen. Beide Pr. werden von der MinAbt. abgehalten, die auf ev. Seite auch über die auf Grund der Pr. erworbene Aufnahme in die S. entscheidet. Die Mitwirkung derMAbt. bei der AufnPr. in die nied. kath. Konvikte und in das Wilhelmstift besteht nur in Leitung der Pr., über die Aufn. entscheidet der K. Kirchenrat. — Endlich gehört zu den VersPr.: E. die Abgangsprüfung an den h. MädchSch., Best. 1. 3. 07. Die Teiln. an dieser Pr. ist freiw. Zugelassen werden nur Schülerinnen, die der obersten Kl. mind. 1 J. angehört und an allen Unterrichtsfächern teilgenommen haben. Als Fremde werden zur Prüf. solche zugelassen, die im lauf. KalJ. mind. das 16. Lebensj. vollenden; sie sollen außerdem die w. Staatsang. besitzen. Ueber die Berechtigungen, die mit den Zeugn. Buchst. b verbunden sind, s. u. § 11. — 4. Zeugnisse. Abgef. von diesen mit Berechtigungen verb. Z. dürfen an den w. Sch. GesamtZ., die EinzelZ. in sämtl. Fächern enthalten und in denen der Platz der einzelnen Sch. festgestellt wird, nur zweimal jährl. je am Schluß eines Schulhalbj. ausgestellt werden. Gegen Schluß des Kalenderj. dürfen nur Z. über Verhalten, Fleiß und Aufmerksamkeit, sowie den Kenntnisstand, und zwar spät. bis 10. Dez. ausgestellt werden. MonatsZ. dürfen nicht ausgestellt werden, ebenso ist es unzulässig auf Grund einzelner KlArb. in einem Fach für den Sch. einen Platz festzustellen. Die Z. müssen auch die Hausarb. berücksichtigen. Bemerkungen dürfen nur in sachl. Form und frei von verletz. Schärfe gemacht werden, MinAbtErl. 29. 2. 12, Abl. 59. — 5. Sch.-Zucht. Unmittelbare Aufgabe der SchZ. ist Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sch. Ihre weitere und höhere Aufg. ist jedoch erziehlicher Art und begreift in sich die Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Aufmerksamkeit, Fleiß, Anstand und Sitte überhaupt, die Pflege des jugendlichen Gefühlslebens, des Sinnes für das Gute und Schöne, Weckung der sittlichen Kraft und der Liebe zum Vaterland. Die Schule unterwirft daher nicht nur Tun und Lassen des Sch. innerhalb d. Anst. ihrer Jurisdiktion, sond. auch dasj. außerhalb der Sch., soweit die SchulO. davon berührt wird, und zwar einschl. der Ferien, da das Schuljahr die F. in sich schließt. Dementsprechend sind in den örtl. SchulO. für die einz. Anst. Vorschr. über das sittl. Betragen und das gesetzl. Verhalten der Schüler gegenüber den Mitsch., L. und andern Erwachsenen, über den Besuch öff. Orte, Wirtshäuser in und außerhalb der Stadt, über Zusammenkünfte zum Spiel und zum Trinken, Beteiligung an Vereinen, Schülerverbindungen, Besuch von Kinematographen, Lesen ungeeigneter Schriften, Benützung des Schuleigentums u. a. enthalten. Schulstrafen und Verfahren sind in der Dienstvorschr. für die Schulvorst. und LKoll. geregelt und auszugsw. in den Schülervorschr.

enthalten. Die körperl. Züchtigung ist in den unt. und mittl. Kl. der h. Knabensch. nicht völlig ausgeschlossen, ihre Anwendung jedoch auf beharrlichen Unfleiß, unsittliche Handlungen, boshaften Mutwillen und grobe Widerspenstigkeit beschränkt; körperliche Strafen dürfen nur i. S. einer richtig verstandenen väterl. Zucht verhängt werden. Bei den h. MädchSch. ist die körperl. Str. allg. untersagt. Jede Schulstr. ist in das Schultagebuch einzutragen. Als schwerste Str. ist Ausweisung des Schülers aus der Sch. oder aus sämtl. h. Sch. des Landes aufgestellt. Sie wird verhängt, wenn die sonstigen Str. fruchtlos sind oder wenn das Verhalten des Sch. von bes. Bösartigkeit zeugt oder seine weitere Belassung in der Anst. für die Mitschül. verderbl. wäre. DstVorschr. f. d. Sch. mit Oberkl. § 20; f. 3- und mehrkl. Lat.- und Realsch., MV. 13. 11. 04 § 31; f. 1- und 2kl. Lat.- und Realsch., MV. 28. 7. 06, § 14. Dem L. sind bei grober Zuchtlosigkeit der Schüler eine Reihe außerordentl. Befugnisse in die Hand gelegt, er ist befugt, Schül. sofort von der Sch. weg in den Karzer abführen zu lassen. Beschw. gegen StrVerf., bes. gegen körperl. Str. haben keine aufschiebende Wirkung. — 6. Viele VO. und Verf. betr. die Schulgesundheitspflege, s. d., Vorschr. über Hitzvakanz, Spielnachmittag- und Winterklassenausmärsche, Turnordnung, Best. über Hausaufgaben und Häufigkeit der KlassenArb. U. a. ist verboten, daß an demf. Tag mehr als 1 KlArb. oder an jedem Tag derselben Woche je eine KlArb. in 1 Kl. stattfindet. Fremdsprachliche KlArb. sollen nicht über 1 Stunde beanspruchen. Bei Relig., Gesch., Naturgesch. sollen die schriftl. Wiederholungen nicht angesagt, sondern es sollen neben den mündl Wiederholungen in kürzeren Zwischenräumen nur kl. Ausarbeitungen über ein beschr. Stoffgebiet am Anfang od. am Schluß der Stunde verlangt werden. Die Unterschrift der Eltern darf bei KlArb. nicht verlangt werden. Vgl.: 1. MV. 28. 12. 70, b. GesPfl. in den Sch. 2. MinJ. u. KSchV., b. Maßr. für die Sch. bei anst. Kr. 13. 7. 91, Rgbl. 238, MAbtE. 29. 4. 07 Nr. 4848. 3. MinKSchBek., b. Schutzpockenimpf. 20. 4. 12 Nr. 2848, KMAbl. 79. 4. M.-AbtE. 3. 1. 07 Nr. 1113 (h. Knabensch.) und 28. 2. 08 Nr. 1186 (h. MSch.), b. die Spielnachmittage. 5. MAbtE., betr. Freigebung von Unterrichtstunden zum Schlittenfahren 1. 12. 08, KM.-Abl. 148. 6. MAbtE. 19. 8. 12, betr. Winterausmärsche, Abl. 152. 7. MinAbtErl. b. Verbot alkoh. Getr. bei SchAusfl. und FchFesten 1. 4. 09, Abl. 53. 8. MinAbtErl., b. SchAusfl. 2. 12. 09, 9. MAbtE., b. Benützung der Eisenbahnen bei SchAusfl. 23. 4. 09, Abl. 54. 10. TurnO. 28. 4. 02, Rgbl. 142, und VV. 15. 1. 03 11. TurnO. f. d. h. MSch., MAbtE. 18. 2. 09, und 14. 1. 09, b. Turnkleidung der M., Abl. 3. 12. MinKSchV. b. Beteiligung von Sch. an Turnvereinen, 12. 12. 11, Abl. 247. 13. MinKSchBek., b. RGes. über Kinderarbeit in gew. Betr. 17. 7./1. 9. 09, Abl. 109, und MJuKSchV., b. Mitwirkung der Sch. bei Ausf. des RG. über Kinderarb. in gew. Betr. 2. 10. 11, Abl. 139. 14. MinKSchV., b. Schulbänke, 5. 5. 08, KMAbl. 94. 15. MinKSchE. 24 6. 08 und 19. 6. 09, b. Maßnahmen für Brandfälle in den Sch., Abl. 08 106 und 09 65. 16. E. d. OSch.-Beh., b. Warnung vor Schundliteratur 24. 6./17. 7. 09, Abl. 73. 17. MAbtE., b. Regelung der Kl.-Arb. in den h. Kn.- und MSch. 29. 2. 00, Abl. 60. 18. MAbtE., b. Arbeitstunden 31. 12. 08, Nr. 15 633. 19. Erl. sämtl. OSchBeh., b. Einführung und Wechsel von Schulbüchern, 14. 2. 11, Abl. 76. 20. MAbtE., b. Herausgabe von wissensch. Abh. und Jahresber. 18. 7. 11, Abl. 128. 21. MAbtE., b. Verbot von Geschenken der Sch. an die L., 31. 12. 08, Abl. 5. — **§ 10. Die * Beziehungen der h. Sch. zum Religionsbekenntnis.** * 1. Die h. Sch. sind *simultan*, sie sind den Angeh. aller Religionsgemeinsch. und den Dissidenten zugänglich und nicht nach der Konfession der Schül. gespalten. Auch die Lehrstellen haben keinen konf. Charakter, die L. werden ohne Rücksicht auf das Religionsbek. ernannt. Eine Ausnahme bilden nur die ReligionsL. und die Stellen der sog. Präzeptoratskapläne und einige andere Lehrst., mit denen inf. bes. Rechtstitels kirchl. Verpflichtungen verbunden sind. Bei den PräzeptKapl. liegt eine kündbare Verbindung zwischen Lehr- und Kirchenamt vor, sie bestehen an einigen kleineren LandLatSch., bei denen für ein selbst. Nebeneinanderbestehen einer Kirchen- und Lehrst. kein Bedürfnis war. Im Einkommen der St. sind die Einkünfte (Pfründen) aus dem geistl. Amt inbegriffen, § 3 1. Abs. der GehO. f. d. L. d. h. Sch. Für die Rechtsverh. dieser St. trifft noch Art. 22 G. 6. 7. 42, Rgbl. 393, zu; für die Berechnung des Ruhegeh. der PrKapl. wird das Pensionsstatut der kath. Geistl. 1. 10. 09, Kirchl. Abl. d. D. Rott. 1909 177, angewendet. Die h. Sch. werden der Aufgabe relig. Erziehung im wesentl. im Religionsunterricht gerecht. — 2. Wie bei der VSch. für die Minderheitskonf. eine eigene Sch. nur errichtet wird, wenn diese eine best. Familienzahl erreicht hat, so wird auch bei den h. Sch. die Einrichtung eines bes. RelUnt. für die Angeh. der MinderhKonf. an der betr. Sch. erst angeordnet, wenn ein Bedürfnis für diesen bes. U. nach der Zahl der diesem Bek. angeh. Sch. anzuerkennen ist. Bis dahin haben die Sch. den ReligU. ihrer Konf. an der VSch. zu besuchen, soweit sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie einen gleichwertigen (privaten) ErsatzU. genießen. Ist von der Unterrichtsverw. ein bes. ReligU. für die Sch. einer Konf. eingerichtet, so bildet dieser einen organischen Bestandteil des Lehrpl. — *Daraus ergeben sich f. Rechtsätze*: a) Da die Religionslehre zu den oblig. UnterrGegenst. jeder Gattung von h. Sch. und zwar für die ganze Dauer des Lehrgangs, also auch über das vschpfl. Alter hinaus gehört, sind grundsätzl. sämtl. Sch. zur Teilnahme an dem Unterr. verpflichtet und können im Weg der Schulzucht hiezu angehalten werden. Sch., die sich beharrlich dieser Verpflichtung entziehen, werden ausgewiesen und u. U. der VSch. überwiesen. Durch Teilnahme an dem Unterricht einer anderen Konf. würde der Schüler dieser Verpflichtung nicht genügen, eine Wahl ist in dieser Beziehung nicht zugelassen. Andererf. besteht die Verpflichtung für

jeden Sch. nur bez. des ReligUnt. derj. Kirche, in der er nach Bestimmung der hiezu berechtigten Personen erzogen werden soll. Gehört der Sch. keiner Konf. an, so ist er von dem RelUnt. befreit. Die Entsch., in welchem Bekenntnis ein Kind aus gemischter Ehe nach dem Tod eines Elternteils zu erziehen ist, kommt den VormundschGer. zu, W. G. 1911 75, KultmErl. 3. 11. 04, Nr. 7055. Im übr. gelten für die Befr. vom RelUnt. die allg. Best. über Befr. von einem Pflichtfach. — b) Ist bei einer Anst. ein bes. RelUnt. für das Bek., dem der Sch. angehört, nicht eingerichtet, so ist die AnstLeitung weder berechtigt, noch verpflichtet, einen solchen Sch. zum Besuch des RelUnt. an der VSch. anzuhalten oder zu kontrollieren, ob der Sch. an einer sonstigen, mit der Anst. nicht zusammenhängenden Unterweisung in der betr. Relig. teilnimmt. Der ges. Vertreter, der nicht für die relig. Unterweisung des Sch. sorgt, macht sich jedoch nach dem VSchG. verantwortlich. — c) Auch für die Minderheitskonf. sind die Kosten eines an der Sch. eingerichteten ReligUnt. gleich den anderen SchulK. von der schulunterhaltpfl. Kasse zu tragen, mit Ausn. des israel. Unt., dessen K. allg. die isr. Oberkirchenbeh. bzw. die betr. KirchGde zu tragen hat. — 3. Die Relig. wird bei den Aufnahmen und Versetzungsprüfungen und bei den Berechtigungspr. im Pr.-Ergebnis nicht gewertet. Sie wird aber in dem über die Pr. ausgestellten Zeugn. mit der von dem Sch. erzielt. Note aufgeführt. — 4. Es ist dem Ermessen des Staats überlassen, inwieweit er dem RelUnt. an den h. Sch. innerhalb des Lehrstoffes Raum gewähren will, die Bestimmung des Inhalts der rel. Unterweisung ist aber Sache der Kirche, § 71 VU. Es ist aber auch dieser Teil der kirchl. Tätigkeit der Kontrolle des Staats nicht entzogen. Die Leitung des RelUnt. kommt der Kirche nur unbeschadet des staatl. Oberaufsichtsrechts zu. Vgl. Begr. zu Art. 13 G. 30. 1. 62, b. Regelung des Verh. der Staatsgewalt zur kath. K. Der k. K. gegenüber ist diese Stellung des St. durch G. v. 30. 1. 62, Rgbl. 59, festgelegt und im Gebiet der VSch. ist das Rechtsverhältnis des St. zur ev. und kath. K. in gleichem Sinn in Art. 69 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178, geregelt. — Für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an h. Sch. ist hienach Rechtens: a) der von der kirchlichen Beh. aufgestellte Lehrplan wird für die RelLehrer der öff. h. Sch. erst verbindlich und darf dem Unt. erst zugrund gelegt werden, wenn die staatl. SchBeh. ihn genehmigt und amtlich veröffentlicht hat. Ebenso werden die von der OberkirchBeh. für die Hand der Schüler bestimmten Katechismen und RelLehrbücher von der StBeh. eingeführt. — b) Die Kirchen können in einem mit der Staatsbeh. vereinbarten Umfang durch die von ihnen ernannten Aufsichtspersonen Prüfungen des RelUnt. vornehmen, nachdem diese Personen und der VisitPlan zuvor der zust. Staatsbeh. bekannt gegeben sind. Dabei kommt der Kirche und ihren Visitatoren den Schülern und den Lehrkräften gegenüber keine selbständige Verfügungsgewalt zu. Allg. kirchl. Anordnungen über die Vis., Vis.-Bescheide und -Weisungen, die auf Grund der gemachten Beobachtungen den RelLehrern gegeben werden sollen, sind der StBeh. zur Bekanntgabe zu übermitteln. Durch die kirchl. Vis. wird das Recht der StBeh., den RelUnt. zu besuchen und anzuhören, nicht berührt, MinAbtErl. 15. 9. 11 b. Vis. d. h. Sch., Abl. 145. — c) Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtl. RelLehrer an den öff. h. Sch. geschieht durch den Staat, nachdem zuvor den kirchl. Stellen Gelegenheit gegeben ist, Bedenken geltend zu machen. Die im Hauptamt angest. RelLehrer unterstehen als St.-Beamte in vollem Umfang dem Beamtenrecht und den staatl. Dienstvorschr., ebenso die nebenamtl. RelL. mit Beschr. auf diese Funktion, auch die RelL., die aus den Reihen der als Priester geweihten Personen genommen werden, ungeachtet ihres character indelebilis. MinAbtErl. 15. 9. 11 b. L. und Lehrmittel für den RelUnt., Abl. 151. — 5. Die im vorstehenden entwickelte Rechtstellung der Religion und ihrer Lehrer wird nur den vom Staat anerkannten Kirchen gewährt. — 6. Von dem RelUnt. i. e. S. abgesehen, berücksichtigt der Staat bei der Stundenplanfestsetzung auch den von den christl. Kirchen eingeführten Konfirmationsunterricht, MinAbtErl. b. Berücks. des Konf.-Unt. 10. 10. 12, Abl. 328. Ein staatl. Zwang zum Besuch dieser und anderer, von den K. getroffenen Einrichtungen, die nicht als Bestandteil des lehrplanmäßigen RelUnt. mit staatl. Gen. in die für letzteren angesetzte Zeit einbezogen sind, besteht jedoch nicht. Die staatl. Organe der Sch. sind auch nicht befugt, den Gottesdienstbesuch der Sch., auch wenn bes. Schülergottesdienste bestehen, zu überwachen und Versäumnisse des Kirchenbesuchs durch Schulstrafen abzurügen. MinAbtErl. 6. 4. 11 b. die Ueberwachung des Gottesdienstbesuchs der Sch. h. Lehranst. — **§ 11. Die mit den Zeugn. der w. öff. h. Sch. verbundenen * Berechtigungen:** * I. Die Z. der Reife für Obersek., Kl. 7 einer Vollanst., einer Sch. mit 2 Oberkl. oder eines ev. theol. Sem. und die SchlußZ. einer 6kl. Sch. gewähren die Zulassung: 1. zum einjfreiw. Militärdienst, s. d.; 2. zum ordentl. Stud. an der landw. Hochsch. zu Hohenheim, s. d.; 3. zum außerord. Stud. an der Techn. Hochsch. in Stuttgart, s. d.; 4. zum Bes. der Fachsch. für Bau- und Maschinentechniker an der Baugewerkeschule, s. d.; 5. zur mittl. Justiz-DstPr., s. d.; 6. zur m. VerwDstPr., s. d.; 7. zur m. FinanzdPr., s. d.; 8. zu den m. VerkehrsdPr., s. d.; 9. zum Militär-Intendantursekr., s. Intendanturen, Personal; 10. zum technischen Marinesekretär, Vorschr. 9. 11. 04; 11. zur Marineingenieurlaufbahn, Amtl. Nachr. März 06. — II. Die Z. der Reife für Prima, Kl. 8, ausgest. auf Grund der VersetzungsPr. an einer Vollanst. oder der AbgangsPr. an einer 7kl. Sch., schließen die in Abt. I enth. Ber. in sich und gewähren Zulassung: 1. zur DienstPr. für Zeichenlehrer und -lehrerinnen, MV. 9. 11. 03, Rgbl. 513; 2. zur Ausbildung als GewerbeL., MErl. 16. 12. 07; 3. zur zur ApothekerPr. Inh. d. Z. einer ObRealsch. haben den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei der

Zulassung zur Apothekerlaufbahn im Lat. die für die Vers. nach Oberseк. eines d. Realg. notw. Kenntnisse besessen haben. Dieser Nachw. ist durch ein auf Grund stattgeh. Pr. ausgestelltes Z. eines G. oder Realg. zu führen, PrO. § 6, Rgbl. 1904 173; 4. zur FähnrichsPr., Kais. VO. 18. 3. 05 über Erg. d. Off. d. Friedenstandes I, 9 u. Anl. 1, S. 39—48, MilVOBl. S. 95; 5. zur SeekadetteneintrittsPr., Vorschr. über Erg. des SeeoffKorps 17. 4. 99 u. 28. 6. 02; 6. zum ReichsbankDst; 7. zur FeldmesserPr. — III. Die Zeugnisse über den 1jähr. Besuch der Unterprima, Kl. 8 einer Vollanst., berechtigen 1. zum Eintritt in den Marineverwalt.-Dst als Zivilapplikanten f. d. Intendanturfekr., Asp. für das VerwaltSekr. bei den kais. Werften und für die MarinezahlmLaufbahn; 2. kann den Inhabern beim Eintritt als Fahnenjunker nach Maßg. ihrer Schulzeugn. die Fähnrichsprüfung erlassen werden. — IV. Die auf Grund der ReifePr. einer Vollanst. oder einer ders. gleichsteh. Pr. erworbenen Reifezeugnisse schließen die unter I., II. und III. enth. Ber. in sich. — a) Den ReifeZeugn. der Gymn. stehen gleich: die Zeugn. über die Erstehung der AufnahmePr. in das h. ev.-theol. Seminar oder das h. kath.-theol. Sem. in Tübingen, sowie das ReifeZ. eines d. Realg. oder einer Oberrealsch., ergänzt durch ein Z. über die erfolgreiche Erst. einer an einem w. G. abgelegten ErgänzungsPr. im Lat. und Griech.; b) dem ReifeZ. eines d. Realg. gleichzuachten ist: das ReifeZ. einer d. Oberrealsch. ergänzt durch ein Z. über die erfolgreiche Erst. einer an einem w. Realg. abgel. Erg.-Pr. im Lat., sowie das ReifeZ. der Hauptkadettenanstalt in Groß-Lichterfelde. Das Z. über die Befähigung zur Anstellung an unt. und mittl. Kl. h. Mädchenrealschulen ist für die Zulassung zur DstPr. f. d. h. Lehramt dem Reifezeugnis einer d. Oberrealsch. gleichgestellt, MV. 14. 12. 03 Z. 1 und 2, Rgbl. 606, und ReifeprüfO. 16. 5. 11, MV. 28. 3. 06, Rgbl. 103. — Diese Reifezeugnisse gewähren die Zulassung 1. zum Studium der Theologie und den theol. Pr. mit der Maßgabe, daß für die Immatrikulation bei den theol. Fak. in Tüb. und zum Stud. der mosaischen Theol. das ReifeZ. eines G. oder ein diesem gleichstehendes erforderlich ist und vor Erstehung der I. DPr. der Bef. der erford. Kenntnisse im Hebr. nachzuweisen ist, MV. 3. 4. 13, § 3, Rgbl. 122; 12. 4. 13, Rgbl. 126; 17. 10. 05, Rgbl. 271; G. 30. 1. 62, Rgbl. 60; 2. zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaft und zu den StaatsPr. für den h. Justiz-, Verwaltungs- und Finanzd., wie für den Forstdst; das ReifeZ. der Oberrealsch. mit ErgänzPr. im Lat., KVO. 7. 12. 03, Rgbl. 586, 591 u. 598, und 18. 12. 13, § 9, Rgbl. 375; 3. zum Stud. der Mediz. und zu den ärztl. Pr., s. d.; 4. zum Stud. der Zahnheilkunde und zur zahnärztl. Pr., s. d., bei der Oberrealsch. mit ders. Beschr. wie Z. 3; 5. zum Stud. der Tierheilkunde und den tierärztl. Pr., s. d.; 6. zum Stud. der alten und neueren Sprach., der Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaften, sowie zu den DPr. für das höhere Lehramt mit der Maßgabe, daß für die altsprachl. Pr. das ReifeZ. eines G. oder ein ihm gleichstehendes gefordert wird, für die neusprachlichen Pr. das ReifeZ. eines G. oder Realg.; 7. zum ordentl. Stud. an einer der Abt. der Techn. Hochsch. in St. und zur Vor- und HauptdiplomPr. und StaatsPr. im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschinen-Ingenieurfach, sowie in der Elektrotechnik; 8. zu der Vor- und HauptdiplomPr. und zu der StaatsPr. im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, MV. 13. 7. 04; 9. zur Ausbildung und zu den DPr. für den h. Verkehrsd., s. d.; 10. zur Ausbildung als Landwirtschaftslehrer und Sachverständiger, MV. 23. 2. 12, Rgbl. 31; 11. zur Pr. als Nahrungsmittelchemiker, s. d.; 12. zum Besuch der Handelshochschulen; 13. zur Ausbildung als Kolonialbeamter; 14. zur Offizierslaufbahn unter Befreiung von der Fähnrichsprüfung, Kais. VO. über die Erg. der Off. des Friedenstandes 18. 3. 05 I. 8 S. 3, MilVOBl. 1905 95; 15. zur Seeoffizierslaufbahn unter Befreiung von der SeekadettenEintrittsPr., Vorschr. über Erg. des Seeoffizierkorps 17. 4. 99 und 28. 6. 02, MarVOBl. 1902 211, Schüler der 9. Kl., die sich dem Beruf der Seeoff. widmen wollen, werden zu der im März stattfind. außerordentl. ReifePr. zugelassen, wenn sie eine Besch. vorlegen, daß sie für die Marine angemeldet sind, MinAbtErl. 20. 2. 1908 und ReifeprüfO. 1911, § 12, 1. Dafür ist die frühere Berechtigung der Lehrerkollegien, den Schülern der 9. Klasse eine Bescheinigung über das voraussichtliche Bestehen der ReifePr. mit der Wirkung eines vollgültigen ReifeZ. auszustellen, aufgehoben worden; 16. zur Prüfung für die höh. Baubeamten des Schiff- und Maschinenbaufaches der Marine, Beil. 201 der WerftdienstO. Sept. 1903. — V. Die Zeugnisse über die Erstehung der Abgangsprüfung einer vollausgebauten und staatlich anerkannten h. Mädchenrealsch. berechtigen zur Zulassung zu der DPr. für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, MV. 9. 11. 03, Rgbl. 514. Gaupp.

Hoffeuerordnung. Zum Schutz der Krongeb. gegen Feuersgef. sind neben den landesrechtl. feuerpol. Best. durch eine vom Oberhofrat am 2. 4. 80 erl. H. bes. Best. über den Verkehr mit Feuer und feuergefährl. Gegenständen in den Krongeb. sowie über das Verhalten bei Brandfällen getroffen, auch eine Hoffeuerschau eingesetzt worden. Scholl.

Hofkammer. Die HK. ist die oberste Verwaltungsbehörde für das K. Familienfideikommiß (K. Hofdomänenkammergut), die Krondotation (K. Krongut) und die Zivilliste, KVO. 29. 11./8. 12. 1817, Rgbl. 577. — 1. Das * Hofdomänenkammergut * ist ein neben dem jetzt staatl. Kammerg. i. J. 1664 als Familienfideikommiß der herzogl., später königl. Familie gegründeter bes. Vermögenskomplex, bis 1805 Kammerschreibereigut genannt, der in § 108 VU. als Privateigentum der Kgl. Familie bestätigt ist und dessen Nutznießung dem König zusteht. Es besteht aus Grundst., Geb., Kapitalien und Mobilien aller Art, die von der HK. nach den für das staatliche Kammergut (s. Domänenverwaltung) in

§ 107 VU. aufgestellten Grundsätzen nach § 108 VU. zu verwalten und unvermindert zu erhalten sind. Ueber Abrechnung bei einem Thronwechsel s. Art. 70 des K. Hausgef. 8. 6. 1828, RgbI. 567; über die Nachfolge s. Göz, Staatsrecht 82, über Steuerpflicht VU. § 108. Zur unmittelbaren Verwaltung sind der HK. unterstellt: das Oberhofkassenamt, 3 Hofkameralämter, 3 Hofkammerforstämter. Ueber die Rechtsverhältnisse der hofkammerlichen Beamten s. KVO. 27. 4. 1817, RgbI. 584, 10. 9. 1821, RgbI. 706, und Art. 42 Z. 3 Beamtengef. Der HK. unterstehen weiter die verpachtete Hofapotheke, die Privatgratialienkasse zur Unterstützung einzelner Bedürftiger durch S. M. d. König. Die K. Privatgestüte verwaltet zZt. der Oberstallmstr. — 2. Die * Zivilliste und die Krondotation. * Nach Abtretung der Ansprüche des Regentenhauses auf das im Kammergut begriffene ursprüngliche Privatvermögen der landesherrlichen Familie an den Staat als Staatsgut (§ 103 VU.) wurde auf das KGut die Verbindlichkeit gelegt, daß aus seinem Ertrag in erster Linie und vor anderen Staatsausgaben für den Aufwand, den die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaaten erfordern, eine auf die Regierungszeit eines jeden Königs verabschiedete, teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Zivilliste ausbezahlt wird, § 103 u. 104 VU. In den HFE. 1913 und 1914 sind hiefür eingestellt zusammen 2 057 509 *M*. Diese Summe ist durch G. 29. 5. 13 um 350 000 *M* erhöht worden. Aus der Zivilliste ist der Aufwand, den die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, somit der gesamte persönliche und sächliche Aufwand für die Hofhaltung, samt Theater, Kabinett und namentlich für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation zu bestreiten. Letztere ist ein Komplex von Immobilien und Mobilien (Juwelen, Silberzeug, Kunstgegenstände, Möbel usw.), die im Staatseigentum stehen, aber zur Ausstattung der Krone der Nutzung des Königs überlassen sind. Die Z. hat daher für die Ergänzung und den Ersatz der abgängigen Teile zu sorgen, während der Staat den durch unabwendbare Ereignisse entstehenden Untergang zu ersetzen, auch die sonstigen Lasten des Kronguts (z. B. Steuern) zu tragen hat, Krondotationsedikt 20. 1. 1819. Die HK. ist für die Erhaltung des Grundvermögens der Krondot. verantwortlich und hat dessen Bestand periodisch unter Zuziehung von Kommissären des K. MinF. zu kontrollieren. Die ZVerw. wird im einzelnen von den je innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständigen Hofämtern (s. Hofstaaten) besorgt. Die Gesamtverrechnung liegt dem unter der HK. stehenden Oberhofkassenamt ob. Das Etatswesen, die Rechnungskontrolle und die Vertretung der Z. und der Krondot. gegen fremde Rechtsansprüche steht der HK zu. Die kollegial organisierte HK. ist den K. Ministerien gleichgestellt. Der HKPräsident ist oberer Hofbeamter und wenn ihm nicht der Vorsitz zukommt, jedenfalls das geschäftsleitende Mitglied des K. Oberhofrats, s. d. Ferner ist er zZt. Privatvermögensverwalter des Königs, insoweit nicht einzelne Aufgaben der K. Privatdispositionskasse zugewiesen sind. — Die Bau- und Gartendirektion ist dem K. Hofmarschallamt unterstellt, s. Hofstaaten. — S. übr. auch König X. Kohler.

Hofstaaten des Königs. 1. Der ordentliche Hofstaat besteht aus dem Oberhofrat und den Hofämtern. Der **Oberhofrat** ist die Zentralstelle zur Vorbereitung und Veranlassung der Ausführung aller die Gesamtheit des Hofs berührenden Einrichtungen und Maßnahmen, ferner oberste Beschwerde- und Disziplinarinstanz, K. Reskr. 15. 11. 1816, RgbI. 363; Instr. 16. 5. 1817, RgbI. 582; Auszug v. 14. 8. 1817, RgbI. 401; KVO. 29. 11./18. 12. 1817, RgbI. 577. Mitglieder des K. Oberhofrats sind die Vorstände der 4 Hofämter (Oberhofmarschallamt, Oberkammerherrnamt, Marstallamt, Hofjagdamt), der Kabinettchef, der Hofkammerpräsident, der Hofrichter und der Oberhofkassier, sowie z. Z. für seine Person der Generalintendant der K. Hoftheater. Unter dem OHofrat unmittelb. stehen die K. Hofkirche, das in seiner Wirksamkeit jetzt hauptsächlich auf Disziplinarsachen des Hofpersonals beschränkte Hofgericht, Instr. 16. 5. 1817, RgbI. 582, Auszug aus der Instr. 14. 8. 1817, RgbI. 397, und der Hofarzt. — Der Oberhofrat ist eine den Ministerien gleichgestellte Behörde. Der Vorsitzende wird vom König berufen, die Geschäftsleitung steht dem Hofkammerpräsidenten zu. Den genannten Hofämtern liegt die selbständige Verwaltung ihrer Dienstaufgaben ob, s. auch Hofkammer. Dem Oberhofmarschallamt insbes. ist der innere Hofdienst, der Hofökonomiedienst, die Schloßverwaltung, die Bau- und Gartendirektion mit Bau- und Gartenamt, die Verwaltung des Königsbaus und die Hofbibliothek unterstellt. Die Rechtsverhältnisse der Hofbeamten sind grundsätzlich durch die KVO. 20. 12. 1816, RgbI. 1817 86, die Hofordnung 10. 6. 1818, RgbI. 345, Hofpensionsordnung 20. 10. 1820, Bek. 10. 9. 1821, RgbI. 706, KVO. 13. 3. 1850, RgbI. 58, und die KVO. betr. den Oberhofrat und das Hofgericht, s. o., geregelt. Durch bes. K. Dekrete ist die sinngemäße Anwendung der hauptsächlichsten Best. der späteren staatlichen Beamtengesetzgebung jeweils verfügt worden. Von der reichsgef. Versicherungspflicht sind die Hofbeamten ähnlich wie die staatl. B. befreit. Krankheitskostenbeiträge für Unterbeamte werden aus der Hofdienerunterstützungskasse gereicht. — 2. Nur bei außerord. Gelegenheiten werden die K. **Hofehrenämter** tätig, nämlich die 4 Kronerbämter (Reichsmarschallamt, RErboberhofmeisteramt, RErboberkammerherrnamt, RErbpanneramt), Statut 1. 1. 1809, RgbI. 17. Aus der Zeit des Herzogtums Württemberg stammen noch die beid. Erbämter des „Erbkämmerers" und des „Erbmarschalls". Bek. 15. 4. 1828, RgbI. 207 u. 23. 5. 1828, RgbI. 426; G. 8. 10. 74 b. die Aufhebung des Lehensverbands Art. 1, RgbI. 223. Die im Hof- und Staatshandbuch aufgeführten Hofstaaten der Mitglieder des K. Hauses dienen deren persönlichem Dienst, Art. 21 u. 62 d. Hausgef. 8. 6. 1828, RgbI. 567. Kohler.

Hohenheimerkäse s. Käse.

Holzberechtigungen s. Forstrechte.

Holzhauerordnung. Für die Staatswaldungen besteht eine eigene H., neu bearbeitet 1908, Erl. d. Forstdir. 11. 7. 08, MinFAbl. 141, welche der Vergebung der Holzhauerarbeiten eines Forstbezirks und für ein Wirtschaftsjahr (1. Okt. bis 30. Sept.) gegen Stücklöhne (für 1 fm, 1 Rm, 100 Wellen) an genossenschaftlich organis. Hauergesellschaften beim sog. Holzhauereiakkord neben weiteren Best. bezügl. der einzelnen Sortimente und Schläge zugrund gelegt wird. In dem Akkord werden die Hauer auch zur Ausführung der vorkommenden Taglohnsarbeiten gegen bestimmte Taglöhne verpflichtet. In der H. sind nicht nur die allg. Best. über Begründung und Art des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten der Arbeiter und die Lohnabrechnung gegeben, sondern auch die Vorschr. für Fällung und Zurichtung des Holzes, einschl. Sortimentsbildung und Schlagaufnahme im einzelnen. Anhang: Unfallverhütungsvorschr.. Die staatl. H. wird vielfach auch von Körperschaften ganz oder teilweise bei Vergebung der Holzhauerarbeiten, für welche an sich § 23—25 der VV. KFG. 1902, Rgbl. 45, maßgebend sind, verwendet.

E. Speidel.

Holzimprägnierungsanstalten. Anstalten, in welchen Holz mit erhitzten Teerölen, das heißt solchen, die dem Siedepunkt des Phenols nahegebracht sind, also wenigstens 180° C. zeigen, imprägniert (kreosotiert) wird, sind nach § 16 GewO. (vgl. RchskVek. 26. 7. 81, RGBl. 251) genehmigungspflichtig (Preuß. Techn. Anl. II 32, Schicker, GewO. 1298); Anst., in welchen ein Imprägnierungsverfahren mit Säuren und Salzlösungen (das Kyanisieren auf kaltem Weg) angewendet wird, bedürfen nicht dieser Genehmigung, Reichstagsdrucks. Nr. 55 v. 1881. Zust. zur Genehm. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbes. u. Anl., gew. II 3.

Brenner.

Holzmaße. Allg. Grundlagen: Die Best. betr. die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinsch. Rechnungseinheit für Holz im d. Reich v. 1875, MinFAbl. 59, Abschn. II u. III; die w. Ausfbest. in der FDirV. 14. 3. 02 betr. Aufbereitung und Aufnahme von Holz in Staatswaldungen Z. II. B. Die Rechnungseinheit für H. bei Abschätzung und deren Kontrolle bildet nach der d. Vereinbarung von 1875 das Kubikmeter fester Holzmasse oder das Festmeter. Es werden jedoch für die Zwecke des Verkaufs und mit Rücksicht auf die Sortierung des H. f. Maße unterschieden: für das Stammh. das Festmeter (fm), für die Stangen die Stückeinheit, für das Schichtderbh. (Beigh.) das Raummeter oder Schichtmaß von 1 cbm Raumgehalt (rm), für Reisig bei Reisprügeln das rm und bei Wellen das Hundert, für Stockh. das rm. Die Ermittlung des Festmetergehalts erfolgt beim Stammholz durch Erhebung von Länge und Mittendurchmesser und Bildung des Produkts: Länge mal Mittenquerfläche. Als Hilfsmittel für die Berechnung dienen die „Kubiktafeln" (amtl. eingeführt diej. vom Verlag Bernklau, Leutkirch), ferner die „Kubierungsgabelmaße", welche bei Messung des Durchmessers die diesem und der Stammlänge entspr. Kubikgehalte in $^1/_{100}$ fm auf der Maßschiene ablesen lassen. Messung der Durchmesser: durchaus ohne Rinde, beim Laubholz nach geraden und ungeraden Zentimetern, ebenso beim Nadelholz in Losen, welche je nur einen oder wenige Stämme enthalten, dto. bei Forchen, je verglichen aus 2 Durchm., beim Nadelholz in größeren Losen, also allem Handelsholz, nur nach geraden Zentimetern und 1mal, wie der Stamm liegt. Messung der Längen: beim Laubholz nach m und geraden dm, beim Nadelholz nach m. — Für die Zwecke der Abrechnung zwischen Soll und Hat der Nutzung, sowie der Statistik wird auch der Festgehalt der Stangen, des Beig- und Stockh., ebenso des Reisigs nach Erfahrungszahlen, sog. Reduktionsfaktoren, berechnet.

E. Speidel.

Holzmessung s. Holzmaße.

Holzsortierung. Allg. Grundlagen: Best. betr. die „Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinsch. Rechnungseinheit für H. im d. Reich von 1875 von den größ. d. Bst. vereinbart und in W. mit Beginn 1876 eingef., Erl. FDir. 27. 9. 1875, MinFAbl. 59; in W. derzeit maßgebend für die Staatswaldungen: Vorschr. betr. Aufbereitung und Aufnahme von H. in V. FDir. 14. 3. 1902 I. C. und in der Holzhauerordnung für die K. W. Staatswald. 1908 § 11; für die Körperschaftsw.: VV. KFG. 14. 4. 1902 § 24, Rgbl. 104. Hauptsorten, in den Taxpreislisten enthalten: Stämme mit Unterscheidung von Laubh. und Nadelh. sowie bei letzterem von Langh. (Stämmen) und Sägh. (Abschnitten), für das Langholz die sog. Heilbronner Sortierung des Rheinischen Holzhandels bestimmend; weiterhin Stangen mit Trennung von Laubh. und Nadelh., sowie jeweils von Derbst., Reisst. und sonstigen Kleinnutzhölzern; dann Nutzrinde von Eichen und Fichte, ev. Birke; Schichtderbholz (Beigholz) mit Ausscheidung der Holzarten und innerhalb dieser der Sortimente Spälter, Rugel, Roller, Scheiter, Prügel, beim Nadelh. noch Brennrinde; Reisig mit Trennung von Nutzreisig und Brennreisig (Reisprügel und Wellen); endlich Stockh. (Harth. und Weichh.). Bei den gen. Sortimenten, bes. dem Nadel-Stammh. und dem Beigh., wird noch zwisch. normaler, gesunder Ware und abnormer, mißgestalteter oder angefaulter Ware, dem „Ausschuß" beim Stammh., dem „Klotzh." und „Anbruch" beim Beigh., unterschieden. Die Grundsätze für Ausschußbildung beim Nadel-Stammh. bes. wichtig. — Das Nadel-Stammh. wird mit Rücksicht auf die Käfergefahr stets ganz entrindet, entweder gereppelt oder geschält, das Laub-Stammh. nur ringweise inmitten des Stammes für die Messung ohne Rinde. Für die Abrechnung zwischen dem Soll und Hat der Nutzung ist die Unterscheidung von Derbh. und Nichtderbh. (Reisig und Stockh.) maßgebend. Derbh. ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser einschl. der Rinde gemessen und bildet allein den Gegenstand

der Nutzungskontrolle in Staats- und Körperschaftswaldungen. E. Speidel.

Holzverkaufswesen, staatliches. Verkaufsarten: Für das in den Staatswaldungen anfallende Holz bildet der öff. Verkauf durch die ForstAe. die Regel und zwar entweder der mündl. Aufstreich für sämtliche Sortimente, aufbereitet, halbaufbereitet und unaufbereitet (auf dem Stock), oder der schriftl. Aufstreich, die Submission, für Nadelstamm- und Kleinnutzholz, ab und zu auch für aufbereitetes Laubstammholz und Beigholz. Unter bestimmten Voraussetz. freihändiger V., für gewöhnl. nur für Handelsh. mit bestimmtem Käuferkreis, wie für Papier-, Gruben-, Schwellenholz u. a. angewendet. Zu demselben die FDir. zuständig ohne Beschränk. auf Sortimente oder Quantitäten, die FAe. nur bei H., das bei öff. V. nicht zugeschlagen wurde und in best. Rahmen, weiterhin bei Kleinnutzh. wie Maien, Christbäumen, Deckreis usw. in kl. Mengen gegen Aufrechnung von mind. dem Taxpreis. Die Wahl der Verkaufsart ist durch die Marktlage bedingt; bei flauem Geschäftsgang oder bei Ringbildung der Käufer wird der V. auf dem Stock im mündl. oder schriftl. Aufstreich gewählt, kann aber im Staatsforstbetrieb nur in beschränktem Maß Platz greifen. Für das aufbereitete Nadelstammholz wird neben dem mündl. Aufstreich in kritischen Zeiten, bes. mit Ringbildung der größeren Käufer, vom Submissionsverkauf Gebrauch gemacht, ebenso von der freihändigen Abgabe zur Förderung des Absatzes, sowie zur Deckung unvorhergesehenen Bedarfs. — Sowohl für die Wahl der Verkaufsart als die Bildung der Verkaufslose nach Holzarten, Sortimente und Größe ist die Rücksicht auf den Absatz, bes. des Handelsholzes, maßgebend, aber es wird auch dem örtlichen Bedarf und der Kaufkraft der Bezirksinsassen Rechnung getragen. Verkaufsverfahren: Verkauf durch den Oberförster teils unter Zuziehung eines weiteren Forstb. wie bei allen SubmissionsV. und den mündl. AufstreichsV. von unaufbereitetem, nachgehends für Rechnung der Forstkasse aufzubereitendem Material, sowie von aufbereit. oder durch die Käufer aufzubereit. Material bis zur Höhe des Gesamtausgebots von 1500 ℳ, teils unter Zuziehung eines Beamten des Kameralamts, wenn das Gesamtausgebot für das zuletzt gen. Material 1500 ℳ übersteigt. — Als Ausgebot wird beim V. normaler Ware, ausschl. Laubstammholz, der Taxpreis, s. d., beim Verkauf von abnormem H. (ausschließl. Nadelstammh. und Kleinnutzh.), sowie von Laubstammh. ein Anschlag zugrund gelegt. Die Entscheidung über den Zuschlag beim V., der stets nur an den Meistbietenden erfolgt, steht dem Oberförster zu. Verkaufsbedingungen: Entscheidung über den Zuschlag unmittelbar nach dem Verkauf, Gewährleistung für Mängel nur beim aufbereiteten Nadelh., Nadelstammh. und Laubstammholz für äußere, bei der Aufnahme unbeachtet gebliebene Mängel, weiterhin bei Differenzen im Maß und in der Klassenzuteilung, je binnen eines Monats und solang das Holz unangegriffen, Barzahlung des Kaufpreises innerhalb eines Mon., wobei das Holz im Eigentum der Forstverw. verbleibt, bis bezahlt ist, und vorher weder angegriffen, noch ganz oder teilweise abgeführt werden darf; bei Nichtbezahlung des Kaufpreises Einleitung des Wiederverkaufs im 2. Mon. oder auf Ansuchen Gewährung von Stundung unter der Bedingung der Verzinsung des Kaufpreises vom 3. Mon. an mit 3,65 v. H. Vertragstrafen für Einhaltung der Bedingungen. Im Fall des Wiederverkaufs Haftung des ersten Käufers für Mindererlös und Kosten. Vorschr. f. d. V. des H.: FDir.-Erl. 14. 3. 02 Nr. 2557; 10. 1. 05 Nr. 339 (Zahlungsfrist) und 13. 5. 05 Nr. 5108 (Stundung von Holzgeldern). E. Speidel.

Homöopathische Apotheken und **Dispensatorien** s. Apothekenwesen II.

Hopfenschwefelbörren sind Anl., in welchen der Hopfen, um ihn haltbar zu machen, den Dämpfen brennenden Schwefels ausgesetzt und alsdann gedörrt wird, Preuß. Techn. Anl. II 28, Schicker, GewO. 1296. Sie sind nach § 16 GewO. und RG. 2. 5. 74, RGBl. 19, genehmigungspflichtig. Zust. zur Genehm. ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Gewöhnl. Hopfendarren unterliegen nicht der GenehmPflicht nach § 16 GewO.; für diese sind in § 31 MinJV. über Feuerungseinrichtungen 22. 1. 11, Rgbl. 7, bes. Vorschr. erlassen worden. Brenner.

Hühnerpest. Die H. ist eine anst., durch einen noch unbek. AnstStoff verurs. Kr., die vom Hausgeflügel nur Hühner und Truthühner, ausnahmsweise auch Gänse befällt. Die KrMerkmale gleichen im allg. denj. der Geflügelcholera, s. d., doch ist bei H. Durchfall seltener. Die S. verläuft für gew. in 2—4 T. tödlich. Nur wenige der erkr. T. genesen. Veterinärpol. ist die H. der Geflügelcholera gleichgestellt. Leonhardt.

Hüttenwerke s. Bergwesen B.

Hufbeschlaggewerbe. Nach § 30a GewO. kann der Betrieb des H. durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. In W. sind nach G. 28. 4. 85, Rgbl. 79, geänd. (zu § 2 Abs. 2) durch Art. 21 Abs. 3 SpG., hiezu nur diej. Personen befugt, die den Nachweis ihrer Befähigung zum Betrieb dieses Gew. durch die Erstehung einer Prüfung erbracht haben. Indes kann das MinJ. in Einzelfällen Befreiung von dem Gebot des Prüfungsnachweises in widerrufl. Weise zulassen. Für die Dispensationserteilung sieht SpTar. Nr. 38 eine Sp. von 10—50 ℳ vor. Ueber die Einzelheiten der Prüfung gibt die MinJV. 29. 4. 12, Rgbl. 107, eingehende Vorschr. Das landesrechtlich erteilte Prüfungszeugnis gilt nach ausdrücklicher Best. in § 30a GewO. für den ganzen Umfang des Reichs. Nach § 40 Abs. 1 GewO. darf das Prüfungszeugnis nicht auf Zeit erteilt, auch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 53 GewO. gegeben sind, nicht widerrufen werden. Gegen die Versagung der Genehmigung zum Betrieb des Gewerbes ist nach § 40 Abs. 2 GewO. der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20 u. 21 dieses G. zugelassen. Zur

Zurücknahme des Prüfungszeugnisses nach § 53 Abs. 2 ist die Kreisreg. zuständig, § 8 Verfahrens-V. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Die unbefugte Ausübung des Hufbeschlaggewerbes wird nach § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfall mit Haft bestraft und kann gemäß § 15 Abs. 2 GewO. polizeilich eingestellt werden.

Brenner.

Hufbeschlagkurse s. Lehrkurse für bes. landw. Zweige 5.

Huldigungseid. Nach § 20 VU. ist der H., d. h. die eidl. Verpflichtung der Staatsbürger zum Gehorsam gegen den König und die Ges., von jedem gebor. W. nach zurückgelegtem 16. J. und von jed. neu aufgenommenen naturalisierten Ausl. oder aufgen. D., s. Staatsangehörigkeit III. 4. 5., bei der Aufnahme abzulegen. Die Ablegung des H. ist geregelt in MV. 3. 11. 23, Rgbl. 836, und dem autogr. MErl. 19. 10. 08 Nr. 11718. Hienach ist der H. i. d. R. bei den period. Gemeindevisitationen oder anläßlich der Musterung durch den Oberamtmann in feierlichem Akt in Gegenwart der bürgerl. Koll. oder von Vertretern derselben und nach altertümlichem Eidestext abzunehmen. Die Huldigungspflichtigen (mit Ausnahme derer, die bereits den Fahneneid im Heer oder der Marine oder einen Diensteid als w. Staats- oder Körperschaftbeamte geleistet haben), sind dazu vorzuladen, doch soll bei Ausbleiben nicht mit Ungehorsamstr. eingeschritten werden. Mit dem Huldigungseid ist vielfach die seitens der Gde erfolgende Ueberreichung des w. Bürgerhandbuchs üblicherweise verbunden. In denj. größ. Gden, in welchen die H. bisher nicht abgenommen worden ist, verbleibt es hiebei.

Bazille.

Hunde. Die Haltung eines H. ist an sich jedermann gestattet; um aber den sich hieraus notwendig ergebenden Folgen entgegenzuwirken, hat sich andererseits die Erlassung von Vorschr. zum Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch H. als notwendig und zweckmäßig erwiesen. Schon im 17. und 18. Jahrh. wurden in W. entspr. Vorschr. erlassen, auf welche in der MinJV. 10. 9. 41, Rgbl. 401, b. den Schutz des Publikums gegen die Gefährd. durch H. hingew. wird. Letztere V. ist ersetzt durch MinJV. 5. 11. 74, Rgbl. 245, b. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch H., welche auf Grund Art. 22 Z. 1 u. 3 und gemäß Art. 51 Z. 1 und Art. 57 Abs. 2 PolstG. erlassen worden ist. U. a. müssen große H., ebenso alle raufluſtigen und bissigen H. außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraums des Besitzers mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein. Ausnahmen hievon bei Dienstleistung dieser H. während der Zeit derselben. Schäferh. s. Min.-JErl. 15. 9. 10, Abl. 476. Läufige Hündinnen sind zu verwahren. Bösartige H., d. h. bes. solche, die ungereizt einen Menschen angefallen haben, ebenso räudige und sonst mit ekelhaften Krankheiten behaftete H. sind von Polizei wegen töten zu lassen. Die Rechtsgültigkeit dieser Best. ist durch U. VGH. anerkannt, s. u. a. Wü. J. 1907 367. Alle freilaufenden H. müssen mit einem Halsband versehen sein, das Namen und Wohnort des Besitzers des H. ersehen läßt, VSG. § 17 Z. 8. Verboten ist ferner das Freilaufenlassen von H. zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraums, Art. 22 Z. 1 a. a. O. Außer dem durch Art. 22 Z. 2 PolstG. ausdrücklich ortspol. Anordn. zugewiesenen Verbot des Mitbringens von Hunden an öff. Orte (Wirtschaften, Kaufläden, öff. Anlagen usw.) bleibt auch die Erlassung von sonstigen nach örtlichen Verhältnissen zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschr. der OrtspolBeh. vorbehalten, z. B. Mitnehmen von H. in Straßenbahnen u. ähnl. Wegen Beförderung von H. auf den Eisenb. sind bes. Vorschr. erlassen. Bei einer Geldstr. bis 60 ℳ oder Haft bis zu 14 T. ist verboten, H. auf Menschen zu hetzen, StGB. 366 Z. 6, vorbehältl. höh. Strafe im Fall des § 223 oder 230 StGB. bei Körperverletzung. Weitere pol. Vorschr. bzw. Verbote beziehen sich auf das Herumschweifenlassen der H. im Wald oder auf freiem Feld während der für die Vögel festgesetzten Schonzeit, Art. 40 PolstG. und RG. 22. 3. 88 betr. den Schutz von Vögeln; durch MV. 23. 2. 07, Rgbl. 57, auf das ganze Jahr ausgedehnt; Uebertreten von H. auf fremdes Jagdgebiet, Art. 39 PolstG. in Vbdg. mit MV. 23. 7. 06, Rgbl. 217 (das Wegschießen des H. ist übr. ohne weiteres nicht gestattet); Verbot des Umherlaufenlassens von H. bei Seuchengefahr s. Veterinärpoliz. H. als Schlachttiere s. RG. b. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau 3. 6. 00, RGBl. 547, und dessen Nebengesetze usw. Weiter ist noch der H. als Zugtiere zu gedenken. In W. ist die Verwendung der H. als Zugtiere nicht sehr verbreitet, deren Verwendung unterliegt daher keinen bes. landespol. Best. In einigen w. Städten ist der Fuhrwerksverkehr mit H. ortspol. verboten, in andern ortstatutar. geregelt, auch bezirkspol. Vorschr. bestehen hierüber. Die fragl. PolVO. gründen sich auf § 366 Z. 10 StGB. und Art. 7 PolstG. und haben die schonende Behandlung der ZiehH. zum Zweck, vgl. Abl. 02 345. Endlich werden H. zu Polizeizwecken verwendet; in W. sind dem Landjägerkorps nach dem Etat 1913 und 1914 fünf DienstH. zugewiesen, für deren Unterhaltung und Pflege 755 ℳ ausgeworfen sind, s. Etat Kap. 26 Tit. 11 Z. 2; bezügl. HAbgabe s. Besteuerungsrechte der Gden II. 7.

Busse.

Hunde, hochbeinige, weitjagende usw., s. Jagdpolizei II. 7.

Hundeabgabe s. Besteuerungsrecht der Gemeinden II. 7.

Hundehalsbänder. Die Kennzeichnung der H. durch Halsb. mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Bes. gehört nach § 17 Nr. 8 VSG. zu den Maßnahmen gegen die ständ. Seuchengefahr. § 45 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, bestimmt, daß frei umherlaufende H. mit Halsb. versehen sein müssen, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Bes. ersehen lassen.

Leonhardt.

Hydraulik s. Wasserbau.

Hydrodynamik s. Wasserbau.

Hydrographie, Hydrologie s. Wasser II a—h.

Hydrographisches Bureau (Amt für Gewässerkunde) s. Wasserbauverwaltung.

Hygienisches Laboratorium. Das H. L. steht unmittelbar unter dem MedKoll. und besteht aus einer medizin., einer tierärztl. und einer chem. Abt., MErl. 31. 1. 98, MinJAbl. 42. Geschäftskr.: Bakteriolog., mikroskop., chem. Untersuchungen, Gutachten auf dem gesamten Gebiet des Gesundheits- und Veterinärwesens und der gerichtlichen Medizin. Die Untersuchungen werden i. d. R. für Beh. ausgeführt, für Privatpers. nur, wenn die Einrichtungen und Arbeitskräfte des L. ausreichen und eine andere Gelegenheit im Land für die U. nicht besteht oder die U. im Nutzen der Krankenfürsorge gelegen sind. Für die U. werden Gebühren erhoben. Geb. der chem. Abt. s. angef. Erl. 31. 1. 98. Für U., die die OrtspolBeh. in der Nahrungsmittelpol. veranlassen, wird nur ½ der ord. Geb. angesetzt, ebenso für die von Gden und sonst öff. Körperschaften veranlaßten Trinkwasseruntersuch.

Rößler.

Hypothekenbank, Württ., s. Bankwesen V. und Landwirtsch. Kredit.

Hypothekenbanken s. Bankwesen V.

Hypothekenbewegung. Durch JustMV. 20. 1. 97, Abl. 4, ist die Erhebung einer fortlaufenden Statistik der „Pfandschulden"bewegung in W. vom 1. 1. 97 ab angeordnet worden; sie ist mit Einführung des BGB. am 1. 1. 00 zunächst unterbrochen, durch JustMV. 23. 10. 03, Abl. 129, vom 1. 1. 04 ab als „Statistik der Hypothekenbewegung" wieder aufgenommen worden. Die Statistik erstreckt sich auf Neueintragungen und Löschungen von Hyp. Ueber jede Eintragung oder Löschung einer Hyp. hat der Grundbuchbeamte eine bes. Zählkarte auszustellen, die den Namen (jedoch nur die Anfangsbuchstaben), Stand, Beruf und Wohnort des Schuldners und Gläubigers, den Betrag der Schuld, bei den Eintragungen auch den Zinsfuß und Rang des Rechts enthält. Die Zählkarten sind am Schluß des Jahres dem AmtsG. vorzulegen, das sie nach vorgenommener Prüfung unter Anschluß der von ihm selbst als Grundbuchamt für die exemten Güter gefertigten Zählkarten dem Statist. LA. vorzulegen hat. Die Fertigung der Zählkarten bei den AG. und bei denj. Grundbuchämtern, deren Kanzleibedürfnisse unmittelbar aus der Staatskasse bestritten werden, sowie die Erstattung von Fehlanzeigen bei sämtlichen GBÄe. erfolgt kostenlos; im übr. erhalten die Grundbuchbeamten eine Belohnung für die ausgefüllten Zählkarten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt durch die W. Jahrb. f. Stat. und Landesk. und das Stat. Handb. f. d. Kgr. W. Trübinger.

Hypothekengeschäft s. Bankwesen II. 2.

Hypothekenkredit, landw., s. Landw. Kredit.

Hypothekentilgung s. Landw. Kredit.

Hypothekentilgungsversicherung. Die Entschuldung des ländl. Grundbesitzes zu fördern, ist in vielen Fällen die Lebensversicherung geeignet. Dabei sind nach Beschluß des D. Landwirtschaftsrats v. 1901 unter den versch. Formen der Lebensvers. die etwa auf das 65. Lebensj. abgek. einfache Lebensvers. oder die etwa auf das 65. Lebensj. einzugehende Tilgungsvers. nach dem System Hecht besonders geeignet; vgl. „Entschuldung des ländl. Grundbes." von Dr. Felix Hecht, Mannheim 1899. Bei nicht tilgbaren Schulden empfiehlt sich die abgek. einfache Lebensvers., bei tilgbaren Schulden die Tilgungsvers. Die Tilgungsvers. bewirkt die Ausbezahlung des durch den regelmäßigen Gang der Amortisation nicht getilgten Rests des vers. Kap. nach Ablauf der VersZeit oder bei früher eintretendem Tode; vgl. Denkschr. die Landw. und die LdwPflege in W. 08 491. Baier.

Jäger, Jagdaufseher, s. Jagdpolizei II. 1. 12.

Jagdausrüstung s. Jagdpolizei II 8, Jagdrecht II 6.

Jagdausübung s. Jagdpolizei II 1, 7, 12, Jagdrecht II. 2. 4. 5.

Jagdbare Tiere s. Jagdrecht II. 1. 6. 7.

Jagdberechtigter s. Jagdrecht II; Jagdpolizei II 2, 8, 9.

Jagdbezirk s. Jagdrecht II 2.

Jagdfolge s. Jagdpolizei II 10; Jagdrecht II 6.

Jagdgast s. Jagdpolizei II 1, 2.

Jagdkarten s. Jagdpolizei II. 1.; Jagdrecht II. 3.

Jagdpacht s. Jagdpolizei II 12; Jagdrecht II 2.

Jagdpächter, Jagdteilhaber, Jagdstellvertreter, s. Jagdpolizei II. 11. 12.; Jagdrecht II. 2.

Jagdpolizei. * **I. Grundlage** * bilden: G. b. Regelung der Jagd 27. 10. 55, Rgbl. 223, mit Aend. durch StGB. § 117—119, 292—295, 361 Z. 9, 367 Z. 8, 368 Z. 6, 7, 10 u. 11; G. 24. 12. 06, Rgbl. 07 1 (Katzengef.); VO. b. Hegezeit d. Wildes 17. 3. 10, Rgbl. 201; G. b. Aend. d. PStG. 27. 12. 71, Rgbl. 391, u. 4. 7. 98 Art. 39, Rgbl. 149 V. MinAA., J. u. F. b. Vorschr. ü. d. Art der Ausübung der J. und ü. d. Versand und Verkauf von Wild 23. 7. 06, Rgbl. 217; VogelschutzG. 30. 5. 08, RGBl. 317; V. MinJ. u. F. b. d. Schutz v. Vögeln 27. 2. 09, Rgbl. 35; G. ü. d. Besitz u. Gebrauch von Waffen 1. 6. 53, Rgbl. 151.—Zur Handhabung der JP. und der pol. Aufsicht über den Schutz der nützl. Vögel sind außer den Organen der Landespol., den Landjägern, die staatl. und körperschaftl. Forstbeamten, Forstwarte und Waldschützen, die Zoll- und Steuerschutzbediensteten und die mit Handhabung der Orts- und Feldpol. betrauten Gdediener berufen; unter gewissen Voraussetz. können diese Aufgaben auch Privatforst- und Jagdschutzdienern vom OA. nach Vernehm. des ForstA. und des Gderats der beteil. Gden in einem bestimmten räumlich begrenzten Bezirk widerrufl. übertragen werden, V. MinJ. u. F. 17. 2. 82, Rgbl. 76, u. VO. 27. 7. 92, das. 321; Erl. MinJ. 15. 4. 82 u. 4. 5. 97, Abl. 165 u. 169. — **II.** Die * **Ausübung** * der J. durch den Jagdberechtigten unterliegt in persönl. und sachl. Beziehung manchfachen poliz. Beschränkungen. — 1. Jagdkarten. Niemand, mag er die J. als Eigentümer, Pächter, Teilhaber, Stellv., Verwalter, Jäger oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person ausgestellte, für das ganze Land gültige JK. jagen. Auch die Staatsfinanzverwaltung hat, wenn sie die Jagd durch Forstbeamte ausüben läßt, für diese JK. zu lösen, Verh. d. Kamm. d. Abg. 1854/55 II

S. 1556. Für die Ausstellung der JK., deren Gültigkeit nicht über 1 Etatsj. hinaus erstreckt werden darf, ist eine Sportel zu bezahlen, JG. Art. 7. Sie beträgt nach SpTarNr. 39 für eine JK. für 1 W. 10 ℳ, für 1 J. 30 ℳ, für die Ausstellung einer 2. Ausf. 5 ℳ. Die kurzfristigen JK. haben in der Mitte einen farbigen Querstrich von anderer Farbe als die JK., MinJErl. 8. 3. 00, Abl. 86. Andere Pers., die sich an der J. beteiligen, dem Wild selbst aber nicht nachstellen, bes. Treiber, Büchsenspanner, Träger bedürfen keiner JK., WürttJ. 22 75, OLG. 22. 2. 09. Ebenso ist keine JK. erforderlich beim Erlegen von Raubtieren in Wohnungen und mit dens. zusammenhängenden geschlossenen Räumen, JG. Art. 2 Z. 3, zu Abwendung von Schaden durch den Eigentümer, JG. Art. 7 Abs. 3 u. 4, und bei dem Fang von Fischottern und Fischreihern durch den Fischereiberechtigten, s. Fischereirecht III und Jagdrecht II 3. Auch bei der Teilnahme an sog. Polizeijagden ist die vorher. Lösung einer JK. nicht erforderlich, Verh. d. Kamm. d. Abg. 54/55 III 1589; vgl. dagegen WürttZ. 18 27. — Die Ausstellung der JK. erfolgt durch das OA., bei Inländern i. d. R. durch das OA. des Wohnorts, bei Ausländern durch das OA. des Bezirks, in dem sie die Jagd zunächst ausüben wollen, JG. Art. 10, MinJE. 4. 11. 04, Abl. 510. Die Ausstellung von JK. **muß** verweigert werden: 1. allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 G. 1. 6. 53 untersagt ist, JG. Art. 8 Z. 1. Diese Best. ist zwar aufgehoben, die Z. 1 verweist aber nur auf die dort bezeichneten Kategorien von Pers. Das Gebot der Verweigerung von JK. für solche Pers. gilt daher noch, und zwar sind das nach dem jetzigen Stand der GGebung Personen, die der bürgerl. Ehrenrechte verlustig sind, StGB. § 32—37, oder wegen Landstreicherei, Bettels, Asotie, das. § 361 Z. 3—5, oder wegen wiederholten Jagdvergehens, das. § 292 bis 295, gerichtl. oder pol. bestraft worden sind, während der ersten 6 Jahre nach ergangenem Straferkenntnis, oder unter polizeil. Aufsicht stehen; 2. Geisteskranken und unter Kuratel gest. Verschwendern; 3. allen, welche in den letzten 3 J. Unterstützung aus öff. Kassen erhalten haben, JG. Art. 8. — Ausnahmen von den Ausschließungsgründen der Z. 1 im Weg der Gnade sind nicht zulässig, MinJE. 27. 5. 05, Abl. 399. — Die Ausstellung von JK. **kann** verweigert werden: 1. Minderjährigen, Pers. von unselbst. Stellung und Solchen, von denen ein unvorsichtiger oder gefahrbringender Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist; 2. Jedem, der wegen boshafter oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm oder Pflanzungen, oder wegen Jagd- od. Holzfrevels bestraft worden ist; 3. Jedem, dessen Prädikat in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, er mache von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den seinen oder seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch, oder es fehle ihm an dem hiezu nötigen Vertrauen im Verkehr mit Andern, wozu namentlich gehört, wer offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder wegen Bettelns, Vagierens, Asotie, eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs in der Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, oder Beihülfe zu solchen Verbrechen in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines der letzteren Verg. pol. bestraft worden, oder mit Zahlung der öff. Abgaben nach erfolgter Mahnung über 1 J. im Rückstand ist, JG. Art. 9. — Gegen Verweigerung der Erteilung einer JK. ist nur ein Rekurs an die dem betr. OA. vorgesetzte Kreisreg. zulässig, JG. Art. 10 Abs. 2. Vorbehältl. dieses Beschwerderechts ist das OA. berechtigt und im Fall Art. 8 JG. verpflichtet, die ausgestellte JK. ohne Rückerstattung der Sp. einzuziehen, wenn nach der Ausstellung gegen den Inhaber derselben einer der in Art. 8 u. 9 JG. aufgeführten Gründe eintritt, JG. Art. 11. Aus andern Gründen, z. B. wenn jemand durch unrichtige Angaben die Ausstellung einer JK. erschlichen hat, ist die Einziehung nicht zulässig, WürttZ. 45 181. — Unter Strafe gestellt ist, wer seine JK. bei Ausübung der J. nicht mit sich führt, ihre Vorzeigung den mit dem JSchutz beauftragten Beamten, s. o., verweigert oder einen Jagdgast, der eine JK. nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt, JG. Art. 17, PNov. Art. 39 Z. 1. — Die JK. ist vorzuzeigen von den mit Jagdausrüstung versehenen Pers., auch wenn sie nicht in der Jagdausübung begriffen sind, Urt. OLG. 31. 10. 04, WürttJ. 17 327. — 2. Ein Jagdgast darf nicht ohne Begleitung des zur Ausübung der J. Berechtigten oder seines Vertr., JG. Art. 2 u. 6, jagen, JG. Art. 17 Z. 6. — 3. Bei Ausübung der J. sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschr. zu beobachten, sie ist überhaupt mit möglichster Schonung der Wald- und Feldkultur auszuüben, JG. Art. 12 Abs. 1. — Von feldpol. Vorschr. kommen in Betracht PolstG. Art. 34 Z. 6: Oeffnen und Schließen der zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gattertore, Pforten usw., StGB. § 368 Z. 9: unbefugtes Gehen über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit einer Einfriedig. versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen verbotenen Privatweg. — Forstpoliz. Vorschr., die hieher gehören, sind enthalten in FPG. Art. 28, wo mit Str. bedroht ist, wer unbef. Einfriedigungen beschädigt oder entfernt oder zerstört, Z. 2, die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offenstehen läßt oder Einfriedigungen übersteigt, Z. 3; ferner in Art. 30, sowie StGB. § 368 Z. 6 b. unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht im Walde. — In sicherheitspol. Hinsicht ist gemäß G. ü. d. Besitz und Gebrauch von Waffen 1. 6. 53 Art. 9, bei Behandlung und Aufbewahrung von Feuergewehren, sowie bei Aufbewahrung von Schießpulver und ähnlichen Stoffen und bei dem Verkehr mit dens. die größte Sorgfalt anzuwenden; ferner bestimmt das. Art. 5: Kinder und junge

Leute unter 16 J. dürfen ohne Erlaubnis der Eltern und Vormünder, die hiefür verantwortl. sind, keine Schießwaffen tragen oder benützen; in Art. 6 ist das Mitführen von Waffen in öff. Versammlungen, mit Ausnahme obrigkeitlich gestatteter Aufzüge, und in Wirtshäuser verboten, wofern nicht der Zweck der Sicherung der Person oder des Eigentums oder die Ausübung der J. u. dgl. dies mit sich bringt. Die Besitzer der Waffen haben in diesen Fällen für gefahrlose Aufbewahrung der Waffen besorgt zu sein. In StGB. § 367 Z. 8 und § 368 Z. 7 ist sodann das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln ohne poliz. Erlaubnis, sowie das Schießen mit Feuergewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten. Ferner ist in der Umgebung der milit. Friedens-Pulvermagazine, MinJAbl. 93 270, bis zu einer Entfernung von 225 m die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren untersagt, MinJW. 3. 10. 93, Rgbl. 279. Betr. den Verkehr mit Giften, s. d. — 4. Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, JG. Art. 12 Abs. 2, ist in VO. 17. 3. 10, Rgbl. 201, festgesetzt für Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen, Auer-, Birk-, Hasel- und Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Schnepfen und Bekassinen, wilde Enten und wilde Tauben. Diese Best. gelten auch für Tiergärten, JR. II. 2. Dispensation gegenüber dem Jagdber. für diese und für andere einzelne Fälle bes. Natur sind dem MinJ. vorbehalten unter Festsetzung einer Frist für die Erlegung; unter bestimmten Voraussetzungen und in stets widerrufl. Weise ist diese Befugnis bez. einzelner Stücke auch den OAe. übertragen, MinJErl. 14. 4. 12, Abl. 203; für den Verk. mit derartigem Wild ist ein vom Ortsvorst. derj. Gde, auf deren Markung das Wild erlegt od. gefangen wurde, auszustellendes Ursprungszeugnis mit genauer Bezeichnung des zum Verk. bestimmten W. mit Datum der Ausstellung, Ortsiegel und Unterschrift des Ortsvorst. erforderlich. Das in § 1 nicht namentl. aufgef. W. darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verk. gebracht oder angekauft werden; vgl. übrigens bez. unbef. Ausnehmens von Eiern und Jungen von jagdb. Federwild, StGB. § 368 Z. 11, und bez. des Schutzes von Vögeln VogelschutzG. 30. 5. 08, RGBl. 317, V. MinJ. u. F. 27. 2. 09, Rgbl. 35. Das Töten von angeschossenem oder krankem Wild ohne JR. oder in der Hegezeit ist strafbar, vgl. übr. MinJErl. 14. 4. 12, Abl. 203; dagegen ist das Jagen und Schießen auf Wild und selbst das Anschießen von Wild innerhalb der Hegezeit als Versuch einer Uebertretung nicht strafbar, Urt. LG. H. 28. 10. 90, WürttZ. 35 91. Das Verbot des Verk. oder Ank. von W. innerh. der Hegezeit ist auch auf etwaiges aus andern Staaten kommendes W. anzuwenden, MinJE. 19. 4. 06, Abl. 145, Urt. LG. Ulm 21. 3. 07, Abl. 255. Die Strafbarkeit des Verk. und Ank. von W. während der H. tritt übr. erst nach Verfluß von 8 Tagen seit Beginn der H. ein. Neben der Geldstr. ist auf Einziehung des unter Verletzung der Vorschr. über die H. erlegten, gefangenen, zum Verk. gebrachten oder angekauften W. zu erkennen, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Wenn die einzuziehenden Tiere noch leben, sind sie in Freiheit zu setzen, soweit das ohne Gefahr für ihr Fortkommen geschehen kann. In allen andern Fällen sind die eingezogenen Tiere für Rechnung der Armenkasse derj. Gde, in deren Bez. die der Bestr. zu Grunde liegende Uebertretung begangen worden ist, zu verwerten. Die Einz. ist sofort mit dem Straferkenntnis auszusprechen, eine nachträgliche Verf. der Einz. ist nicht statth., Reg. d. SchwKr. 1. 5. 03. Schwarzwild soll außerhalb der Tiergärten ausgerottet werden. Katzen, die in einer Entfernung von mind. 600 m vom nächsten bewohnten Hause im Wald oder freien Feld umherschweifend getroffen werden, dürfen von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten getötet werden, G. 24. 12. 06, Rgbl. 07 1. — 5. Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen ganz verboten, JG. Art. 13, StGB. § 366 Z. 1, Rgbl. 95 168. — 6. Anstalten, die für die Heranziehung eines Wildstandes dienen, sind nur auf Grundstücken erlaubt, die so eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigentum Schaden anrichten kann, JG. Art. 14. — 7. Besondere poliz. Vorschriften über die Ausübung der J. und über Versand und Verkauf von W. sind enthalten in der V. MinAA., J. u. F. 23. 7. 06, Rgbl. 217. Hienach ist verboten: die Ausübung der J. mittels Aufstellens von Schlingen zum Fangen von W., vgl. VogelschutzG. § 2b und 8. Das Verbot erstreckt sich nicht auf die dem Fischereiberechtigten in Art. 10 FG. eingeräumte Befugnis, Fischotter und Fischreiher mittelst Schlingen zu erlegen. Ferner ist das Hetzen von gesundem W. mit hochbeinigen weitjagenden Hunden, z. B. Lauf- oder Wildbodenh., Bracken, bei der Jagdausübung verboten, § 1; Verh. d. Kamm. d. Abg. Bd. 80 IX 347. Das Verbot ist nicht beschränkt auf bestimmte Hunderassen, bezieht sich vielmehr auf alle hochbeinigen H., die weit jagen, also u. U. auch auf langjagende Hühnerhunde. Ebenfalls verboten ist das Uebertretenlassen der auf der J. verwendeten Hunde auf fremdes Jagdgebiet, § 2; ebenso das Herumschweifenlassen von Hunden und Katzen im Wald oder freien Feld, V. MinJ. u. F. b. d. Schutz v. Vögeln 27. 2. 09, Rgbl. 35; WürttJ. 24 314; vgl. JR. II. 1. Absichtliches Hereinjagenlassen von H. in fremdes Jagdgebiet ist Jagdvergehen, JR. III. Bei Versendung und Beförderung von W., für das eine Hegezeit festgesetzt ist, ausgenommen bei der Heimkehr von der J., bei beschlagnahmtem W., bei Beförderung innerhalb Gdebez. und bei zum Genuß fertig zubereitetem W., ist ein Wildschein beizufügen, dessen Gültigkeit auf 7 Tage, vom T. der Ausstellung einschl. an gerechnet, beschränkt ist; bei Rot-, Dam- und Rehw. muß das Geschlecht angegeben werden, und auch wenn das Geweih abgenommen ist, noch mit Sicherheit er-

kennbar sein. — 8. Verboten ist das Betreten eines fremden Jagdgebiets außerhalb des öff. zum gemeinen Gebrauch best. Weges in Jagdausrüstung ohne Genehm. des JBer. oder ohne sonstige Befugnis, StGB. § 368 Z. 10. Jagdber. ist der die Jagd selbst ausübende Grundeigentümer, JG. Art. 2, oder der sonst ges., JG. Art. 8, oder vertragsmäßig zur Jagdausübung Ber. Dies Verbot trifft auch den Grundeigentümer, sofern er seine J. an einen Andern verpachtet hat; in diesem Fall hat weder er selbst das Recht, eine derartige J. in Jagdausrüstung zu begehen, noch kann er das einem Dritten erlauben. „Sonstige Befugnis" haben die durch Dienstanweisung zum Tragen von Gewehren verpflichteten Forstwarte, Landjäger u. dgl. im Fall begründeter Veranlassung. Zur J. ausgerüstet ist überhaupt derj., der ein Schießgewehr mit dazu passender scharfer Munition bei sich trägt oder durch einen Andern tragen läßt, auch wenn das Gewehr in einem Futteral steckt oder sonst verhüllt ist, gleichgültig ob es geladen ist oder nicht. Auch das Mitführen einer zum Fangen von Wild geeigneten Falle oder Schlinge gilt als Jagdausrüstung. Zuständig zur Strafverfügung ist das OA. — 9. Bei konstatiertem erheblichem Wildschaden kann das OA. mit Ausnahme von Tiergärten, auf Antrag des Gderats dem Jagdber. die Vornahme einer außerord. Treibjagd, nötigenfalls auch in der Hegezeit, auferlegen, und im Fall der Ber. innerhalb des ihm zu gebenden kurzen Termins der Aufl. nicht genügend nachgekommen ist, dieselbe unter sachverständ. Leitung durch hiezu befähigte Pers. auf Kosten des Ber. vornehmen lassen, Polizeijagd. Eine Beschw. gegen die oberamtl. Verf. ist ohne aufschiebende Wirkung, JG. Art. 15. Die Lösung von JK. zu derartigen J. ist nicht erforderlich. — 10. Jagdfolge findet nicht statt; das Wild, das in einem andern JBezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desj., in dessen Bez. es tot niederfällt oder gefunden wird, JG. Art. 16; AGBGB. Art. 206. Zuwiderhandl.: StGB. § 292—295. — 11. Das unbef. Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist durch § 368 Z. 11 StGB. unter St. gestellt. — 12. Bez. der Ausübung der J. auf den GdeJagden, vgl. JR. II 5, sind im JG. f. best. Best. getroffen. Die GJ. muß im Weg der Verpachtung ausgeübt werden, vgl. übr. u. JR. II. 2. Die Gesamtgde ist öff. rechtl. verpflichtet, als Verpächterin der GdeJ. aufzutreten, MinJE. 8. 4. 90, Abl. 133. Eine Zerschlagung des GdeJBez. in mehrere JDistrikte ist nur zulässig, wenn die einzelnen Distrikte durchschnittlich (2000 Morgen) 630,3490 ha enthalten, die Gesamtjagdfläche somit mind. (4000 Morg.) 1260,6979 ha groß ist. Die Verpachtung der GdeJ. geschieht für Rechnung der beteil. Grundbesitzer nach Bek. im Amtsblatt im Weg öff. Aufstreichs auf mind. 3 Jahre. Der Jagdpachterlös ist nach Größe der Grundflächen an die Grundbes. zu verteilen; seine Verwendung zu allg. Gdezwecken ist zwar vielfach üblich und wird nicht beanstandet, MinJE. 23. 8. 87, Abl. 362, ist aber streng genommen nur zulässig, wenn sämtl. betr. Grundbes. damit einverstanden sind. Die Besitzer von EigenJ. in dies. Fall mit bes. Leistungen an die Gde heranzuziehen, WürttZ. 45 314, dürfte aber ges. nicht begründet sein. Hat die Gde für Wildschaden auf der GdeJ. Ersatz geleistet, so erstreckt sich der Anspruch der beteil. Grundeigent. auf den Jagdpachterlös nur auf den nach Abzug des geleisteten Schadenersatzes verbleibenden Rest des Pachterlöses, AGBGB. Art. 193. Von der Regel der öff. Verpachtung nach vorausgegangener Bek. kann nur aus bes. Gründen abgewichen werden; maßgebend hiefür ist GdeO. Art. 129. Sofern das ökonomische Interesse der Gde gewahrt erscheint, ist z. B. die Erneuerung des Pachts für den seith. Pächter und überhaupt die Unterlassung der Bek. der Verpachtung im Abl. und des öff. Aufstreichs zulässig, erforderlichenfalls mit Zustimmung des Bürgerausch., GdeO. Art. 49 Z. 9, MinJE. 27. 9. 07, WürtRV. 07/08 537 u. 11 255. Außerdem ist die Gde auch nicht an das Meistgebot gebunden, wenn bes. Gründe vorliegen, MinJE. 1. 3. 77, WürttZ. 21 186 u. 216. Darüber, ob zu derartigen Abweichungen genügender Grund vorliegt, kann von Aufsichtswegen vom OA. bzw. von den höh. Verwaltungsbeh. nach GO. Art. 186, 187 und 189 entschieden werden. MinJ. 1. 10. 67, Sch. R. 15. 11. 67, WürttZ. 7 82, 10 241. Die Ausübung einer GdeJ. durch Selbstverwaltung ist nur zulässig, wenn es sich um eine Eigenjagd, d. h. einen zusammenhängenden Besitz einer Gde, Stiftung od. drgl. von über (50 Morg.) 15,7587 ha i. S. des Art. 2 Z. 1 JG. handelt, WürttZ. 10 152, MinJ. 28. 5. 67; im Fall der Verpachtung solcher Eigenjagden kann aber von Aufsichts wegen den Gden u. dgl. untersagt werden, für die Jagdausübung eine unbeschränkte Zahl von Jagdpächtern zuzulassen, WürttZ. 6 272, 306 u. 312. — Zur selbständigen Ausübung der J. auf einem GdeDistrikt ist nur ein Pächter und ein Teilhaber zulässig; Pächter und Teilh. können nach der allg. vom MinJ. durch E. 24. 8. 86, WürttZ. 29 124, gebilligten Uebung je einen von ihnen bez. Stellvertreter aufstellen. Pächter und Teilhaber sind bez. einer etwaigen Teilung eines GdeJ.-Distrikts auch nach der Fläche unbeschränkt, anderseits können sie ihren Stellv. bez. der Jagdausübung auf best. Teile der J., auf bestimmte Wildarten u. dgl. beschränken, und es erscheinen die Stellv. überhaupt lediglich als Beauftragte des Pächters bzw. Teilhabers, dürfen somit die J. nicht auf eigene Rechnung ausüben, MinJE. 27. 9. 07, Abl. 411. Der Stellv. muß als solcher offiziell bezeichnet sein, damit sich niemand anders darauf berufen kann, er sei Stellv., Erkl. d. Min., Verh. d. Kamm. d. Abg. II. Bd. 1854/55 S. 1538. Ein Jagdaufseher, Jäger oder dgl., der weder als Teilhaber, noch als Stellv. bezeichnet ist, darf die betr. J. zwar in Jagdausrüstung begehen, aber nicht ohne Begleitung eines zur selbständigen Ausübung der J. Berechtigten ausüben, Reg. Jagstkr. 16. 11. 10; WürttZ. 53 152. Zu einer Uebertragung des GdeJPachts an einen Dritten, Afterpacht, ist Einwilligung der Gde erforderlich; außerdem ist

auch hiebei eine Zerschlagung des betr. GdeJ.-Bezirks nur zulässig, wenn die einzelnen Jagddistrikte durchschnittlich (2000 Morgen) 630,3490 ha enthalten, VerwGH. 13. 4. 04, WürttZ. 46 314; MinJE. 14. 5. 04, Abl. 561. — * **III. Strafbestimmungen** * sind enthalten zu 1. Jagdkarten und 2. Jagen als Jagdgast in JG. Art. 17 Z. 1—6, PolstG. Art. 39. — 3. Feldpolizei: PolstG. Art. 34 Z. 6, StGB. § 368 Z. 9; Forstpolizei: FPG. Art. 28 u. 30, StGB. § 368 Z. 6; Sicherheitspolizei: G. 1. 6. 53, St.-GB. § 367 Z. 8 u. 368 Z. 7; Verf. MinJ. 19. 9. 08, betr. Gift, PolstG. Art. 32 Z. 5, StGB. § 367 Z. 3. u. 5. — 4. Hegezeit JG. Art. 17 Z. 7, PolstG. Art. 39. — 5. Sonntagsjagd JG. Art. 17 Z. 7; StGB. § 366 Z. 1. — 6. Anstalten für die Heranziehung eines Wildstandes ohne genügende Einfriedigung; JG. Art. 17 Z. 7, PolstG. Art. 39. — 7. Ausübung der Jagd und Versand und Verkauf von Wild: PolstG. Art. 39. — 8. Herumschweifenlassen von Hunden und Katzen im Wald oder freien Feld: PolstG. Art. 40. — 9. Unbefugt. Betreten fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung: StGB. § 368 Z. 10. — 10. Jagdfolge: StGB. § 292—295. — 11. Unbefugtes Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild: StGB. § 368 Z. 11.

Haug.

Jagdrecht. I. Die Regelung des JR. ist, unbeschadet der Vorschr. des § 958 Abs. 2 u. 835 BGB., der Landesgesetzgebung vorbehalten, EG.-BGB. Art. 69. * **Grundlage** * des w. JR. ist das G. betr. Regelung der Jagd 27. 10. 55, Rgbl. 223, mit Aend. durch K. Dekr. 3. 7. 56, Rgbl. 195, StGB. § 292—295 u. 368 Z. 10 u. 11; PolstG. Art. 39, AGBGB. Art. 190—201 u. 206 und G. 24. 12. 06, Rgbl. 07 1. — * **II. Rechtsverhältnisse.** * 1. Allgemeines. In dem Grundeigentum liegt die Berechtigung zur J. auf eigenem Grund und Boden. Das JR. auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden, JG. Art. 1. Gegenstand der Jagd ist das Aneignungsrecht an herrenlosen jagdbaren wilden Tieren, und zwar an lebenden und toten, JG. Art. 16, sowie an Hirschstangen u. dgl., JG. Art. 17 Z. 8, BGB. § 953, somit auch an Rehstangen und an ganzen Hirsch- und Rehgeweihen von eingegangenem Wild; der norddeutsche Ausdruck „Rehgehörn" ist zoologisch unrichtig. Das Eigentum an Wild wird nicht erworben, wenn die Aneignung ges. verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird, BGB. § 958 Abs. 2. Der Begriff Wild ist im w. Recht nicht durch Benennung der jagdbaren Tiere festgestellt, es gilt hier vielmehr lediglich das teilw. schwankende Gewohnheitsrecht. Die bez. einz. Tiergattungen vorhand. Zweifel können auch nicht ohne weiteres durch die etwaige Annahme einer Begriffsbestimmung gehoben werden, wie sie das bayr. AGBGB. Art. 143, VO. 11. 7. 00, VOBl. 00 693, enthält: „Dem JR. unterliegen die wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk und Gefieder verwertet zu werden pflegt oder die als Raubtiere diesem Wild nachstellen"; denn die Uebung ist örtl. verschieden und durch die w. Rechtsprechung nicht unbedingt sicher festgestellt. Zweifellos gehören zum Wild nach w. R. die in der VO. betr. d. Hegezeit des Wildes 17. 3. 10, Rgbl. 201, benannten Tiere: Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen, Auer-, Birk-, Hasel- und Reb-(Feld-)Hühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Bekassinen, wilde Enten und wilde Tauben, sodann Schwarzwild, JG. Art. 12, Fischotter und Fischreiher, JG. Art. 10, Erk. OLG. 22. 11. 95, WürttJ. 09 14. Ferner werden wohl meist in W. zum Wild gerechnet: Fuchs, Dachs, Marder (und zwar Edel- oder Baummarder und Stein- od. Dachmarder), Wildkatze, Iltis, die 2 Wiesel und der Uhu; sodann die nur als Gäste sich einstell. Tiere: Gemse, Biber, Trappe, Wildschwan und Wildgans. Dagegen können Zweifel bestehen bez. des übrigen Sumpf- und Wassergeflügels, sowie der Tagraubvögel; von diesen sind Turmfalke, Bussard und Gabelweihe, sowie Schreiadler und Seeadler durch das VogelschutzG. 30. 5. 08, RGBl. 317, § 3 u. 8 v. 1. 3. bis 1. 10. geschützt und dürfen nach V. MinJ. u. F. 27. 2. 09 § 6, Rgbl. 35, in der übr. Zeit nur mit besonderer Ermächtigung des OA. gefangen und erlegt werden, scheiden daher als jagdbare Tiere besser ganz aus; bez. des Bussards ist nach Erk. OLG. 22. 11. 95, WürttJ. a. a. O. 14, nicht festzustellen, daß er zu den jagdbaren Tieren gehöre. Die übrigen Tagraubvögel, insbes. die Adler (ausgenommen Schreiadler und Seeadler) Falken (ausgen. Turmfalke), Habicht und Sperber werden als jagdbar zu bezeichnen sein; ebenso das Sumpf- und Wassergeflügel, ausgenommen den weißen Storch. Dagegen sind wilde Kaninchen nicht jagdbar (Begründ. z. d. Entw. AGBGB. zu Art. 169, Verh. d. Kamm. d. Abg. BeilBd. 80 IX 594), und ferner dürften Eichhörnchen, Urt. OLG. 12. 7. 09, WürttJ. 23 47, Hamster, verwilderte Hauskatzen, Würger, Elstern, Eichel- und Tannenhäher, Raben-, Saat- und Nebelkrähen, die nicht einen regelmäßigen Gegenstand der Jagdausübung bilden, nicht als jagdbare Tiere anzusehen sein. Uebrigens dürfen Katzen, die in einer Entfernung von mind. 600 m vom nächsten bewohnten Hause im Wald oder freien Feld umherschweifend getroffen werden, von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten getötet werden, G. 24. 12. 06. — 2. Eigenjagden. Die Ausübung der J. durch den Grundeigentümer selbst ist nur zulässig 1. auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als (50 Morgen) 15,7587 ha, wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche oder Markungsgrenzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen; 2. auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens (3 Fuß) 0,86 m hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken; 3. in Pflanzungen und Anlagen, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhause des Eigentümers stehend durch irgend eine Einfriedigung begrenzt oder sonst vollständig ab-

geschlossen sind; 4. in Tiergärten. Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümern ist zugelassen, die Jagd durch dritte Pers. auszuüben, JG. Art. 2. Die Grundeigentümer sind bez. der Art der Ausübung der J., Verpachtung oder Selbstverwaltung, wie bez. der etw. Teilung ihrer Jagd in beliebig große Teile und bez. der Zahl der Personen, die mit der Ausübung der J. beauftragt oder hiezu ermächtigt werden wollen, bez. der Dauer des Pachts u. dgl. ganz unbeschränkt. — Ueber die Behandlung der staatl. Eigenjagden sind zahlreiche Erlasse ergangen und zwar bes.: Erl. der DomDir. und der ForstD. 22. 9. 62, betr. Erhebung und Verrechnung der Pachtgelder für die Ausübung der J. auf Staatsgütern, Abl. OFK. 141; Erl. d. ForstD. 14. 3. 02 (Allg. Dienstvorschr.) Z. 89—99; v. 2. 8. 12; v. 8. 2. 12, betr. die fernere Benützung der Staatsjagden, Abl. d. MinF. 27, und 22. 10. 07 betr. d. Schußgelder für das Erlegen von Wild und schädl. Tieren; Dienstanw. f. d. K. w. Forstwarte, MinF. 8. 7. 11 § 67. Bez. der Selbstverwaltung von Gde- u. dgl. Jagden s. Jagdpolizei II. 12. — Eisenbahnen mit Dämmen, Böschungen und sonst. Zubehörden sind nicht als zusammenhäng. Grundstücke i. S. d. JG., Art. 2 Z. 1 anzusehen, Entsch. MinJ. 22. 9. 68 und GehR. 20. 3. 69, WürttZ. 12 366. Sobald ein zusammenhängender, wenn auch nicht abgerundeter Grundbesitz, Verw.-GH. 29. 1. 79, WürttZ. 21 381, die Größe von mehr als 15,76 ha erreicht, ist der Eigentümer sofort zur selbständigen Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesitz befugt ohne Rücksicht auf bestehende Rechts-, insbes. Pachtverhältnisse, z. B. bei GdeJagden, RGE. 52 126, VerwGH. 12. 6. 95 und 15. 5. 80, WürttJ. 7 355, und 10. 6. 08, das. 21 108; WürttZ. 42 S. 59 u. 90; WArch. 22 263. Zusammenhänge zur Bildung von Eigenjagden können auch durch das Eigentum an Wegen, seien es Privatwege oder öff. Wege, hergestellt werden, Entsch. VerwGH. 12. 6. 95, WürttJ. 7 355, ferner durch Berührung in einem Punkt, z. B. bei Scheitelwinkeln, VerwGH. 21. 3. 06, WürttJ. 18 232. Der Zusammenhang durch einen Punkt muß aber wirklich vorhanden und darf nicht durch einen Weg u. dgl. unterbrochen sein, Erl. MinJ. 3. 8. 59, GehR. 26. 1. 60, WürttZ. 23 282. — Das JR. auf dem Bodensee steht den 5 Uferstaaten, geteilt nach geographischen Mittellinien, zu, der w. Anteil dem w. Fiskus. Es ist aber seither aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Ausübung der J. durch den Fiskus stillschweigend verzichtet und diese unentgeltlich den auf dem Land angrenzenden Jagdberechtigten überlassen worden, MinF. an d. MinJ. 25. 7. 10. — Der Besitz von Körperschaften (Gden, Stift. u. dgl.) mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 15,76 ha ist als Eigenjagdbezirk i. S. d. Art. 2 Z. 1 JG. anzusehen und verliert diese Eigenschaft gegenüber von andern JRVerhältnissen (z. B. Art. 8 JG.) auch dann nicht, wenn dieser Besitz ohne bes. Ausscheidung mit der GdeJagd verpachtet ist und mit dieser zusammenhängt, E. MinJ. 28. 5. 67, WürttZ. 10 152; vgl. das. Bd. 6 272 u. 306; vgl. JP. II. 12. — Tiergärten. Nach BGB. § 960 sind wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos, und es kann, wenn dem Wild der Austritt überall unmöglich gemacht ist, aus der Größe des Parks nicht geschlossen werden, daß das eingesperrte Wild sich in Freiheit befinde, RGE. FerS. 9. 8. 02; ZivS. 9. 1. 02 u. StrfS. 26. 11. 08, 42 09 75. Die widerrechtliche Aneignung von umhegtem W. ist daher Diebstahl, StGB. § 242, ebenso von totem W., von Hirschstangen u. dgl. in Tiergärten, RGE. StrfS. 26. 11. 08, Bd. 42 75; D. JZ. 1911 221; vgl. BGB. § 953. Wenn in Art. 2 Z. 4 JG. von einer Jagdausübung in Tiergärten die Rede ist und in der VO. betr. d. H. des W. 17. 3. 10 die Erteilung einer Ermächtigung zum Erlegen und Fangen einzelner Arten von W. während der Hegezeit auch auf das in Tierg. oder in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehaltene W. erstreckt wird, so waren hiefür allg. polizeil., namentlich sanitäre, aber auch Gründe der Menschlichkeit maßgebend, ebenso wie bei den herrenlosen wilden Tieren, dem eigentl. W., Mot. z. JG., Verh. d. Kamm. d. Abg. 54/55, 1. BeilBd. 225. — 3. Zum Erlegen und zur Aneignung von Raubtieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen, JG. Art. 2 Z. 3, zur Abwendung von Schäden ist der Eigentümer ohne Lösung einer Jagdkarte befugt, JG. Art. 7 Abs. 3 u. 4, vgl. JP. II. 1. Dem Fischereiberechtigten ist ebenso gestattet, Fischotter und Fischreiher in ihren Fischwassern mittelst Fallen zu erlegen; sie haben jedoch solche bei Vermeidung der für Jagdvergehen festgesetzten Str. dem Jagdberechtigten auszufolgen, vgl. FischereiG. und JP. II. 1. Bezügl. der Anwend. von Schlingen vgl. JP. II. 7. — 4. Entzogen ist dem Grundeigent. die Ausübung des JR. auf Enklaven, d. h. Grundst., die im einzelnen oder im ganzen nicht mehr als 15,76 ha groß und von Eigenj. i. S. d. Art. 2 Abs. 1, sowie Z. 1—4 JG. ganz eingeschlossen sind. Politische Grenzen können an sich zu der Einschließung von Enklaven nicht beitragen, VerwGH. v. 16. 10. 07, WJahrb. 20 113. Die Jagdausübung auf diesen Enkl. steht dem Besitzer der umgebenden Eigenjagd, und falls mehrere Eigenjagden angrenzen, dem Besitzer der größeren Fläche zu gegen Entrichtung eines entspr. Pachtschillings an die Grundeigentümer, JG. Art. 3; an die Gde nur unter der Voraussetzung, daß diese sich anheischig macht, die Ansprüche der betr. Grundbesitzer zu befriedigen. Bezüglich der Jagdausübung auf Enkl. sofort nach deren Entstehen gelten dieselben Grundsätze wie bei der Bildung von Eigenjagden, s. 2., WArch. 22 263. Streitigkeiten über das Recht zur Ausübung der J., soweit es sich um Art. 2 u. 3 JG. handelt, entscheiden als VerwGer. I. J. die Kreisreg., AGBGB. Art. 201, Abs. 1. — 5. Gemeindejagden. In allen Art. 2 u. 3 JG. nicht bezeichneten Fällen übt die politische Gde, und zwar bei zusammengesetzten Gden die Gesamtgde namens der Grundeigentümer das JR. auf dem ganzen übrigen Gdebez. durch Verpachtung aus, JG. Art. 4, s. auch Jagdpolizei II. 12. Der Jagdpachterlös ist nach der

Größe der vom Einzelnen eingelegten Grundfläche an die Grundeigentümer zu verteilen, VerwGH. 18. 3. 14. Zu der Gemeindejagd gehören somit auch etwaige Grundstücke, die durch Eigenjagden oder durch andere Gdejagden von dem übrigen Zusammenhang der Gdejagd abgetrennt sind. Den Zugang des Jagdberechtigten zu derartigen Grundst. bildet im Zweifelsfalle derjenige Weg, den auch die Grundeigentümer zur Bewirtschaftung dieser Grundst. zu benützen berechtigt sind. Die Flächengröße eines Gdejagdbezirks ist auch nach unten unbegrenzt und kann nach Abzug von Eigenjagd. und Enklaven auch nicht mehr als 15,76 ha betragen, K. Dekr. 3. 7. 56, Rgbl. 195. — 6. Der Jagdberechtigte ist gegen eine widerrechtliche Verletzung seiner Privatrechte durch BGB. § 249 f., 823 u. 848, Schadensersatzpflicht, AG. BGB. Art. 206, Aneignungsrecht, StGB. § 368 Z. 10 u. 11, JG. Art. 16, Verbot des Betretens eines fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung, des unbefugten Ausnehmens von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild und der Jagdfolge, geschützt. — 7. Wildschadensersatz. Die allg. Vorschr. des BGB. über den Ersatz des Wildsch., § 835, sind im EGBGB. Art. 69 der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Hienach ist der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichtete Schaden an einem Grundstück, an welchem dem Eigentümer oder zeitlich nicht beschränkten Nutzungsberechtigten (EGBGB. Art. 72) das JR. nicht zusteht oder die Ausübung durch Ges. entzogen ist, dem Verletzten durch den Jagdberechtigten zu ersetzen. Ersatz von Wildschaden auf Eigenjagden kann somit von einem etw. Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht kraft Ges., sondern nur auf Grund etwaiger bes. vertragsmäßiger Bedingungen geltend gemacht werden. Im übrigen bleiben die landesges. Best. über den Wildschadensersatz unberührt. EGBGB. Art. 70 u. 71. — Die Einzelbestimmungen des w. Rechts sind enthalten im AGBGB. 6. Tit. Art. 190—201. In Art. 190 ist die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten auch auf Hasenschaden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelnen Bäumen ausgedehnt. Dieser Schaden ist jedoch nicht zu ersetzen, wenn für die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen, d. h. nach den herrschenden klimatischen Verhältnissen, zur Abwendung des Schadens ausreichen. Ein etwaiger Schaden, der durch wilde Kaninchen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, da diese nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, vgl. o. II. 1, und daher dem freien Tierfang unterliegen. Für den Wildschaden, der von einem aus einem Gehege ausgetretenen jagdbaren Tiere der bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte kann sich jedoch auch an den sonst zum Wildschadensersatz Verpflichteten halten; diesem steht sodann der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu, Art. 191. Unter Gehege ist dasselbe zu verstehen, was der aufgehobene Art. 14 Abs. 2 JG. mit Park bezeichnete, d. h. ein Grundstück, das so eingefriedigt ist, daß darin gehaltenes Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigentum Schaden anrichten kann. Der auf einer Enklave Jagdberechtigte ist zum Ersatz des Wildsch. auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, Art. 192. Der Wildsch. auf einer Gemeindejagd ist von dem Jagdpächter zu ersetzen, ein etw. Teilhaber oder Afterpächter haftet mit dem Pächter als Gesamtschuldner; daneben haftet die Gde wie ein Bürge. Die Gde kann vertragsmäßig die Ersatzpflicht übernehmen. Der zum Wildschadensersatz Verpflichtete kann nach w. JR. keinen Ersatz von einem in einem andern Bezirk zur Ausübung der Jagd Berechtigten verlangen, EGBGB. Art. 71 Z. 7. Dem Anspruch auf Wildschadensersatz im Weg der gerichtl. Klage hat eine Schadensanmeldung bei dem Ortsvorst. der MarkungsGde des besch. Grundst. binnen der Frist von 1 Woche und ein vom OA. eingeleitetes amtliches Verfahren über die Abschätzung des Sch. durch einen oder mehrere im voraus aufgestellte beeidigte Schätzer vorauszugehen, sofern die Parteien sich nicht binnen einer vom OA. festzusetzenden Frist von höchstens 1 Woche über den Ersatzanspruch geeinigt haben. Binnen einer von der Eröffnung der amtl. Feststellung des Schadensersatzes einschließlich der Kosten an die Beteiligten laufenden Frist von 2 Woch. können diese sodann Klage beim Amtsgericht erheben, WürttZ. 45 1903 178; GVG. § 23, RGBl. 1898 371. Die Einzelheiten sind gemäß Art. 200 im VOWeg bestimmt durch V. MinJust., J. u. F. 30. 12. 99, Rgbl. 1900 21. — * **III. Strafbestimmungen** * (vgl. Jagpolizei III.). Jagdvergehen: Unberechtigtes Jagen, wozu auch Jagdfolge und unbefugte Aneignung von totem, vom Jagdberecht. noch nicht angeeign. Wild gehört, sowie absichtliches Hereinjagenlassen von Hunden in fremdes Jagdgebiet, wird als Vergehen des strafbaren Eigennutzes nach StGB. § 292—295 bestraft. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, § 292. Ein erschwertes Jagdverg. liegt vor, wenn dem Wild nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren nachgestellt wird, § 293; ebenso wenn unber. Jagen gewerbsmäßig betrieben wird, § 294. Neben der Str. ist auf Einziehung des bei dem unberechtigten Jagen mitgeführten Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, § 295. Die unbefugte Inbesitznahme von Wild, das der Jagdberecht. sich bereits angeeignet hat, ebenso von umhegtem W. einschließlich Hirschstangen u. dgl. in Tiergärten wird als Diebstahl, StGB. § 242, bestraft. Einer Uebertretung macht sich schuldig, wer ohne Genehm. des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet zur J. ausgerüstet betroffen wird, StGB. § 368 Z. 10, oder wer unbef. Eier oder Junge von jagdbarem

Federwild ausnimmt, das. Z. 11, ferner wer in fremdem Jagdbezirk Hirschstangen u. dgl. sich zueignet, JG. Art. 17 Z. 8, PolstG. 1898 Art. 39, oder wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt steh. Pers. von der Begehung strafbarer Verletzung der Ges. zum Schutz der J. abzuhalten unterläßt, StGB. § 361 Z. 9. Gewaltsamer Widerstand gegen einen Jagdbeamten, einen Waldeigentümer oder Jagdberechtigten oder einen von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes wird nach StGB. § 117—119 bestraft. Gegenüber von Wilderern und u. U. auch von wildernden Hunden greifen die allg. Vorschr. über Notwehr und Notstand, StGB. § 53 u. 54, BGB. § 227 f. u. 859 f., Platz. Bezüglich umherschweifender Hunde und Katzen vgl. II. 1. und Jagdpolizei II. 7. und III. Haug.

Jagdstellvertreter s. Jagdpächter und Jagdteilhaber, Jagdpolizei II. 11. 12., Jagdrecht II. 2.

Jagdvergehen s. Jagdpolizei II. 7.; Jagdrecht III.

Jagdübertretungen s. Jagdrecht III.

Jahresarbeitsverdienst s. Unfallversicherung A. II. Z. 2, B. II.

Jahresniederschläge s. Wasser II b.

Jahreszahlen, eichamtliche, s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Identitätsnachweis für Getreide, dessen Aufhebung, s. Einfuhrscheine.

Jesuitenorden s. kathol. Kirche III. 6.

Immunität s. Landtag VII. 6.

Impfärzte und Impfbezirke. Die Impfbez. werden für den OABez. durch den BezRat gebildet, ImpfG. 8. 4. 74, Rgbl. 31; V. 30. 10. 07, Rgbl. 643, § 68 Z. 5. Der OA. ist innerhalb seines Amtsbezirks Impfarzt, sofern hiezu vom MinJ. nicht anderweite Aerzte bestellt oder zugelassen sind, OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, Art. 3; VV. 17. 3. 13, Rgbl. 82, § 12; Prüfungsordnung f. Ae. 28. 5. 01, Rgbl. 164, § 25 Z. 2; MV. 4. 6. 87, Rgbl. 148. Die IAe. werden bes. verpflichtet, die Impfbez. im Bez.-Amtsblatt öff. bekannt gemacht, MV. 6. 12. 99, Rgbl. 1093. Außer den IAe. sind nur Ae. und WundAe., MV. 6. 12. 99, zum Impfen befugt, ImpfG. § 8. Unbef. Impfen ist nach § 16 ImpfG. strafbar. Soweit Kinder privatim geimpft werden, muß dies vor Schluß des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderj. bzw. desj. Jahres, in dem das Kind das 12. Lebensj. zurücklegt, geschehen sein. Ist ein Impfpflichtiger, ImpfG. § 2 Abs. 2, auf Grund ärztl. Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann er ferner nur durch den zuständ. IA. befreit werden, § 8 Abs. 1 Anlage A zu MV. 6. 12. 99. Ist eine Impfung nach dem Urteil des A. 2mal erfolglos geblieben, so kann das OA. die letzte Wiederholung der J. durch den IA. anordnen, MV. 6. 12. 99 § 15. Der IA. hat jährlich von Mai bis Sept. die öff. Impfungen nach Rücksprache mit den Gde- und Schulvorstehern vorzunehmen. Die Impfung wird vorher öff. bekannt gemacht, die Vertreter der Kinder werden bes. geladen. Kein Ort soll vom Impfort mehr als 5 km entfernt sein. Eine übergroße Anzahl von J. am gleichen Tag ist zu vermeiden. Wird Freilassung von der J. oder Zurückstellung (ImpfG. § 1, 2) beansprucht, so ist dem IA. ein ärztl. Zeugnis vorzulegen. Für vorher schon Geimpfte ist der Impfschein bei der Vorladung zur öff. J. der Ortsbeh. zu übergeben. Soll das Kind privatim geimpft werden, so muß das bei der Vorladung erklärt und die erfolgte J. bis zum 31. 12. betr. Jahres urkundlich nachgewiesen werden. — Die Vorschr. für Vornahme der Impfungen sind in MV. 6. 12. 99 Anl. B enthalten, Anl. A enthält die Vorschr., die von den Beh. bei dem Impfgeschäft zu befolgen sind. Danach haben u. a. die OrtspolBeh. den Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschr. für die öff. J. und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern, Anl. C., geändert durch MV. 16. 11. 05, Rgbl. 291, auszuhändigen. Auch werden bei den öff. J. an die Angehörigen Quenselsche Belehrungskarten über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses für Kinder verteilt, MErl. 22. 2. 05, Abl. 114. — S. auch Impfgesetz, Impflisten u. Impfscheine, Impfstoffgewinnungsanstalten. Rößler.

Impfgesetz. Als Vorbeugungsmaßregel gegen Pocken (Blattern) ist in Deutschland durch G. 8. 4. 74, RGBl. 31, der Impfzwang eingeführt. VV. 6. 12. 99, Rgbl. 1093 mit Anlagen: Vorschriften für Behörden, für Aerzte, für die Angehörigen der Impflinge (dazu MV. 16. 11. 05, Rgbl. 291, MErl. 29. 11. 05, Abl. 449, MErl. 24. 2. 05, Abl. 118). — Der Impfung unterliegt jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderj., sofern es nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, jeder Zögling einer öff. Lehranst. oder Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsch., innerh. des Jahres, in dem er das 12. Lebensj. zurücklegt, sofern er nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. — Die Einzelstaaten haben eine angemessene Anzahl Impfstoffgewinnungsanstalten, s. d., einzurichten, welche die Lymphe an die öff. Impfärzte, s. d., unentgeltlich abgeben. Für jeden Impfbez. werden vor Beginn der Impfzeit 2 Listen aufgestellt, für Erstimpflinge und Wiederimpflinge. In diesen vermerken die IAe. das Ergebnis der J. Die J. wird verschoben, wenn sie mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Impflings verbunden ist. Eine erfolglose J. muß im nächsten und gegebenenfalls im 3. Jahr wiederholt werden; ist die J. zum drittenmal ohne Erfolg, so ist der ges. Pflicht genügt. Eine ohne ges. Grund unterbliebene J. muß binnen einer von der Beh. ges. Frist nachgeholt werden. 6—8 Tage nach der J. muß jeder Impfling dem IA. zur Nachschau vorgestellt werden. — Die Kosten der öff. J. haben diej. Gden zu bezahlen, in deren Listen die Impflinge laufen. Die Amtskörperschaften können den auf körpersch. Kassen fallenden Aufwand auf ihre Kasse übernehmen, G. 29. 3. 75, Rgbl. 163. Für jede als gelungen zu erachtende Impfung sind 60 ₰ an die Staatskasse zu entrichten, OAArztges. 10. 7. 12, Rgbl. 270 Art. 7 Abs. 3. — Ist der Ausbruch der Pocken festgestellt, so hat der OAArzt die Anordnung einer außerordentl. öff. Schutzpockenimpfung beim OA. zu beantragen, wobei sämtliche impf- und wiederimpfpfl. Kinder zu impfen sind.

Die Impfung erfolgt in diesem Fall, sowie für diejenigen, die sich freiwillig impfen lassen, unentgeltlich, MV. 23. 5. 10, Rgbl. 261 § 8, MV. 6. 12. 99, § 18. — Ueber jede J. wird vom Arzt ein Impfschein, s. d., ausgestellt. Die Vertreter der Kinder haben auf amtl. Aufforderung nachzuweisen, daß die J. erfolgt oder aus gesetzl. Grund unterblieben ist. Bes. Verpflichtungen, JG. § 13, sind dem Vorsteher der Schulanst. aufgelegt, deren Zöglinge dem Impfzwang unterliegen, § 17 VV. 6. 12. 99. — Strafbestimmungen enthalten § 14—17 JG. Verfehlungen hat der JA. dem OA. anzuzeigen. Bestraft werden u. a. Eltern, Pflegeltern und Vormünder, wenn Kinder ohne ges. Grund und trotz erfolgter amtl. Aufforderung der J. oder der Nachschau entzogen geblieben sind, Aerzte und Schulvorsteher, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen; auch die unbef. Vornahme von J. wird bestraft. Gegenüber den Vertretern der Kinder können bei fortges. Weigerung Aufforderung und Bestrafung wiederholt werden und zwar mehrmals innerhalb eines Jahres; zuständig ist das OA. Weiter wird Fahrlässigkeit bei J. bestraft. — Impfschädigungen sind dem OA. anzuzeigen, das im Benehmen mit dem OAA. Ermittlungen macht und über deren Ergebnis dem Med.-Koll. berichtet. Die Leichenschauer haben jeden als Folge der J. gemeldeten Todesfall der OrtspolBeh. anzuzeigen; § 9 Anl. A MV. 6. 12. 99, Anl. B § 18. Vgl. MErl. 20. 11. 88, Abl. 339 b. Ausschlagsepidemien bei der J. — Nach § 4 Z. 15 KVO. 21. 10. 80, Rgbl. 1881 3, führt das MedKoll. die technische Oberaufsicht über das Impfgeschäft. J. d. R. erfolgt die Ueberwachung gemäß § 6 Buchst. b Z. 2 und § 5 Abs. 2 MV. 1. 7. 85, Rgbl. 331, b. die Medizinalvisitationen in den Oberamtsbezirken, in der Weise, daß der Visitator zwei Impf- und zwei Nachschauterminen anwohnt. Auch die J. der Privatärzte sind zu prüfen, soweit sie nicht von denselben als HausAe. in den Familien ausgeführt werden. Außerordentl. Revisionen kann das MinJ. anordnen; in OABez., wo die OAAe. nicht ausschließlich JAe. sind, kann die Visitation der übr. JAe. dem OAArzt übertragen werden.

Rößler.

Impflisten und Impfscheine. Die Einrichtung der JL. und den Inhalt des JSch. stellt der Bdrt. fest. JG. § 7. Im März werden in jeder Gde 2 Impflisten gefertigt: 1. für Erstimpfung, 2. für Wiederimpfung. Die 1. wird auf Grund des Geburts- und Familienregisters von dem mit der Führung dieser Register Betrauten unter Beihilfe der Ortsvorst. für die nicht in der Gde geb. hergezogenen und die weggezogenen Kinder gefertigt. Aufzunehmen sind alle während des vorhergegang. Kalenderj. gebor. und an dessen Schluß im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel, ob sie geimpft sind oder nicht, ferner die während des lauf. Jahres zugezogenen und noch nicht mit Erfolg geimpften im vorhergehenden Jahr geb. Kinder. Am 31. 3. sind die JL. dem OAArzt einzusenden, MV. 6. 12. 99. In die 2. L. sind aufzunehmen die impfpflichtigen Zöglinge öff. Lehranst. und Privatschulen, sie wird durch den Vorsteher der Anstalt gefertigt, der sie bis 20. März dem Ortsvorst. übergibt, MV. 6. 12. 99. Der OAArzt prüft die L. und legt für den ganzen OABez. eine Uebersicht über die vorzustellenden Kinder an. Soweit er das Impfgeschäft nicht selber besorgt, teilt er die JL. dem JArzt mit. Das Ergebnis der J. ist in den JL. vorzumerken. — Vorbereitung und Ausfüllung der Impfscheine ist Sache der Gden; der JArzt unterschreibt dieselben nach der Nachschau und läßt sie ausfolgen, MinJErl. 16. 6. 14, Abl. 346. Im JSch. wird bezeugt, daß der Impfling mit oder ohne Erfolg geimpft wurde; letzterenfalls ist beigefügt, daß die J. im nächsten Jahr wiederholt werden muß. Ferner hat der JArzt Zeugnisse auszustellen für die Impflinge, bei denen wegen Krankheit die J. zu verschieben ist, und für die, welche die natürlichen Blattern überstanden haben. — Auch die Aerzte und Wundärzte, die Privatimpfungen vornehmen, führen JL., sie fertigen für jeden ImpfBez. eine bes. Liste, schließen sie am Jahresende ab und senden sie dem JA. ein, der PrivatJA. stellt auch JSch. und Zeugn. aus. — Nach Ablauf des Jahres schließt der JA. die L. ab und stellt das Ergebnis der J. in 2 Uebersichten (Erst- und Wiederimpfl.) dar. Ueber das Ergebnis der J. im ganzen OABez. berichtet der OAArzt in seinem Jahresbericht an das MedKoll. Die erstmalige Ausstellung von JSch. ist gebührenfrei. Die JL. sind keine öff. Urkunden, wohl aber die Impfzeugnisse, § 267 StGB.

Rößler.

Impfstoffgewinnungsanstalten. Für J. haben die Landesreg., ImpfG. 8. 4. 74, RGBl. 31 § 9, zu sorgen. Bei öffentlicher Impfung darf nur Lymphe aus diesen Anstalten verwendet werden, für PrivatJ. auch aus solchen PrivatimpfAnst., die staatl. Aufsicht unterstehen; PrJA. gibt es zurzeit in W. nicht. Zur J. ist Tierlymphe zu verwenden, Menschenlymphe darf bei öff. J. nur mit Erl. des MedKoll., die aber nur in Ausnahmefällen erteilt wird, verwendet werden; auch bei PrJ. darf Menschenlymphe nur ausnahmsweise verwendet werden. Die Kosten für Beschaffung und Versendung von Tierlymphe trägt der Staat. W. hat keine eigene J. Den sämtl. öff. JAe. wird ihr Bedarf an Lymphe von der K. Bayr. Zentral-Impfanstalt in München unentgeltlich und postfrei zugesandt, MinJErl. 19. 2. 14, Abl. 89. MV. 6. 12. 99 § 20 enthält die Vorschr. über den Handel mit Tierlymphe in den Apotheken.

Rößler.

Impfung bei Viehseuchen. Die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen hat der Veterinärpol. in der J. ein brauchbares Mittel im Kampf gegen manche Seuchen in die Hand gegeben. Demgemäß ist auch in § 23 VSG. die pol. Anordnung der J. der für die S. empfängl. T. als Schutzmaßregel gegen eine bes. SGefahr vorgesehen. Im allg. unterscheidet man dreierlei Arten der J.: SchutzJ., HeilJ. und diagnostische J. Je nach dem Zeitpunkt, in dem die J. vor dem Ausbruch der betr. Infektionskrankheit bei den noch nicht erkrankten, aber für die Kr. empfängl. T. ausgeführt wird, trennt man die SchutzJ. in drei Unterarten: SchutzJ. i. e. S., VorbauungsJ. (PräkautionsJ.) und NotJ. — Die SchutzJ. i. e.

S. wird bei gesunden Tieren vorgenommen, um sie widerstandsfähig gegen die Einwirkung eines bestimmten Erregers zu machen (Erzielung von Immunität). Die VorbauungsJ. wird bei unmittelbar drohender Gefahr der Einschleppung einer Seuche aus einem benachbarten verseuchten Bestand ausgeführt, und die NotJ. hat den Zweck, nach dem Ausbruch der S. die noch nicht erkr. T. des vers. Bestandes zu schützen oder doch einen gleichmäßigen, rascheren und milderen SVerlauf zu erzielen. Die HeilJ. bezweckt Heilwirkung durch Einverleibung von Schutz- und Abwehrstoffen nach bereits eingetretener Infektion und die diagnostische J. hat die Aufgabe, Aufschluß über das Wesen einer Krankheit zu verschaffen, sei es dadurch, daß durch VerJ. von Organteilen oder Ausscheidungen an Impftiere bei diesen ein bestimmtes Krankheitsbild erzeugt wird, oder daß dem kr. T. selbst Stoffe eingeimpft werden, die gegebenenfalls eine best. Reaktion des Organismus auslösen. — In der MV. b. AusfVSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293, sind bez. der J. bei den einz. S. f. Best. getroffen: Die J. der gefährdeten Bestände kann poliz. angeordnet werden, wenn Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine sowie Schafpocken eine größ. Ausdehnung angenommen haben, § 115, 119, 314 Abs. 1, 249. Dabei handelt es sich bei den zuerst gen. 3 S. um eine SchutzJ. i. e. S., bei Schafpocken s. um eine VorbJ. Ist dagegen die PockenS. in einer Schafherde bereits festgestellt, so muß die J. (NotJ.) aller noch seuchenfreien Stücke der Herde polizeilich verfügt werden. Unter gewissen Umständen kann für die Vornahme der J. auf Antrag des Besitzers eine Frist gewährt oder von der J. ganz abgestanden werden, wenn die Abschlachtung der noch seuchenfr. Stücke der Herde innerh. 10 T. gesichert ist, § 248. Im übr. finden ohne poliz. AnO. aus freier Entschl. der Tierbes. bei versch. S. wie Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauens., Schweines., Rotlauf der Schweine, Brustf., Rotlauff. der Pferde und Geflügelcholera J. statt, die teils als SchutzJ., t. als NotJ., t. als HeilJ. durchgeführt werden. Dag. darf außer im Fall pol. AnO. eine J. gegen Lungens. und Schafpocken nicht erfolgen, § 223, 250. Die in § 12 VSG. vorges. pol. AnO. der J. zur Erlangung der Gewißheit über den Ausbruch einer S. (diagnost. J.) kommt nach § 156 AV. 11. 7. 12 für die Erkennung des Rotzes der Pferde uff. in Frage (Malleinprobe). Eine weitere diagnostische Impfung ist für die Feststellung der Tuberkulose des Rindviehs in § 330 vorgeschrieben. Im Gegensatz zu der Impfprobe bei der Rotzkrankheit, wobei der Impfstoff den verd. Pferden selbst einverleibt wird, um u. U. eine spezifische Reaktion zu erzielen, besteht die diagn. J. bei Tuberkulose in der VerJ. der krankh. Ausscheidungen der verdächt. Rinder an Versuchstiere, bei denen dann gegebenenfalls das betr. KrankhBild hervorgerufen wird. RotlaufJ. s. Rotlauf der Schweine. Leonhardt.

Indirekte Steuern s. Steuern.

Influenza der Pferde. Unter den Begriff J. fallen 2 ihrem Wesen nach versch. seuchenhafte Kr. der Pf., die Brustseuche und die Pferdestaupe (auch Rotlaufseuche oder Influenza i. e. S. genannt). Die Brustseuche ist eine ansteckende Lungen-Brustfellentzündung, die sich an leb. Pf. in gelbroter Verfärbung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobener Freßlust, hohem Fieber, gesteigerter Pulsfrequenz, Mattigkeit, Verstopfung, Husten, rostfarbigem Nasenausfluß und den durch Auskultation und Perkussion der Brustwandungen feststellbaren Veränderungen der Lunge und des Brustfells äußert. Der Ansteckungsstoff ist zurzeit noch nicht sicher bekannt. Der Verlauf der Kr. ist verschieden. Die Häufigkeit der Todesfälle beträgt 4—15 v. H. — Die Pferdestaupe ist eine bes. leicht übertragb., i. d. R. gutartig verl. Kr., deren Merkmale an leb. Pf. in der Hauptsache in hohem Fieber, Mattigkeit, Freßunlust, Benommenheit des Sensoriums, Schlafsucht, Muskelzittern, schnell auftretender und ebenso schnell wieder verschwindender Schwellung der Haut und Unterhaut an verschiedenen Körperstellen, ödematöser Schwellung der Augenlider und glasiger Schwellung und Rötung der Bindehäute bestehen. — Die J. unterliegt zufolge RchsVBek. 29. 7. 08, RGBl. 479, der Anzeigepflicht. Die durch MV. 26. 9. 08, Rgbl. 231, vgl. auch Abs. 1, 3, 4 MErl. 29. 9. 08, Abl. 258, vorgeschrieb. Bekämpfungsmaßregeln bestehen in der Hauptsache in der Absonderung der seuchenkr. und verd. Pf. von den gesunden des betr. Gehöfts (Gehöftsperre). Der Gebrauch der letzteren zur Arbeit ist gestattet, jedoch dürfen die Pf. nicht in fremde Geh. eingestellt werden. Die Benützung fremder Futterkrippen, Tränkeimer usf. ist untersagt. Fuhrwerke, die mit Pf. aus einem Geh. bespannt sind, in dem die J. festgestellt ist, haben eine Tafel mit der Aufschrift „PferdeJ." zu führen. Unter gewissen Voraussetzungen werden Erleichterungen in der Anwendung der seuchenpol. Maßr. gewährt. Leonhardt.

Inhaberpapiere mit Prämien s. Lotterielose 2.

Initiative, gesetzgeberische, s. Gesetzgebung II.

Innungen, Tit VI GewO. Die gegenw. Fass. des Tit. VI beruht auf der sog. Handwerkernovelle 26. 7. 97, RGBl. 663; der Titel ist in vollem Umf. in Kraft seit 1. 4. 00. — * **A. Nach § 81 können diej., welche ein Gewerbe selbständig betreiben,** * zur Förderung der gemeins. gew. Interessen zu einer J. zusammentreten. Die J. sind entw. freie oder ZwangsJ. Beide Arten hängen in ihrer Entstehung vom Entschluß der Beteiligten ab und sind Körperschaften des öff. Rechts; sie genießen Rechtsfähigkeit, § 86. Die allg. Vorschr. § 81a—99 gelten nach § 100c, soweit das Ges. in § 100d—100u nichts anderes bestimmt, auch für ZwangsJ. — * **I. Freie J.,** * § 81—99, können sowohl FachJ., d. h. solche, die nur für ein Gew. oder für verwandte Gew. bestimmt sind, als auch gemischte J. sein. Die notwendigen Aufgaben der J., z. B. Pflege des Gemeingeists, Regelung des Lehrlingswesens, sind in § 81a enthalten. Ueber die freiwilligen Aufgaben, z. B. Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, Errichtung von Kranken- und Unterstütz.-Kassen, vgl. § 81b. § 82—85 treffen Best. über

Bezirk und Name der J., Statut und Statutengenehmigung. Ueber das Verfahren bei Gründung und Auflösung der Freien J., Genehmigung des Statuts usw. s. VV. 14. 3. 98, Rgbl. 56, § 2—17. Die weiteren eingehenden ges. Vorschr. haben f. Inhalt: Aufnahme in die J. und Austritt, § 87, 87a, Pflichten der Mitgl., Beiträge § 88, 89, JSchiedsgerichte § 91 u. 91a, JVersammlung und JVorstand § 92, 92a—c u. 93, Gesellenausschuß § 95—95c, Aufsichtsbeh. (§ 96) in Städten von über 10 000 Einw. ist der GdeRat, sonst OA., § 1 Abs. 3 VV. 14. 3. 98; Schließung der J. § 97. — Der von den **Krankenkassen** handelnde § 90 ist nach Art. 102 EGRVO. mit 1. 1. 14 weggefallen, s. Krankenversich. C. — ✱ **II. Ueber Zwangsinnungen** ✱ handeln § 100 bis100u. Die Ausführungsbest. hiezu sind in § 18—34 VV. 14. 3. 98 enthalten. Die Aufgaben der ZwJ. sind im wes. dieselben wie die der Freien J. Die Errichtung der ZwJ. hat zur Voraussetzung eine auf Grund des § 100 erlassene Anordnung der höh. VerwBeh. (Kreisreg.). Das Erlöschen kann gemäß § 100t nur im Weg der Schließung (auf Antrag) erfolgen. Die Vorschr. für ZwJ. gelten ausschl. für das Gebiet des **Handwerks**, und zwar können ZwJ. nur für Handw. gleicher oder verwandter Art (vgl. § 100 Abs. 1) errichtet werden. Eine Darlegung des Begriffs „Handwerk" gibt die GewO. nicht; nach Landmann Bd. II 100 versteht man unter H. i. S. d. GewO. die nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, ferner der Reparatur und Reinigung von Gegenständen und noch einige andere Gew., die in der Verrichtung persönl. Dienste bestehen (Barbiere und Friseure insbes.), vorausgesetzt daß in diesen Gew. eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung stattfindet. — Der Wunsch nach ges. Abgrenzung von Fabrik und Handw. ist schon vielfach hervorgetreten; eine Verständigung der beteiligten Kreise wurde bis jetzt nicht erzielt. — ✱ **B. Innungsausschüsse**, ✱ § 101 u. 102; § 35 VV. 14. 3. 98. Der IA. ist die Form der örtlichen Vereinigung aller oder mehrerer derselben Aufsichtsbeh. unterstehenden J. — ✱ **C. Innungsverbände**, ✱ § 104 bis 104n; § 36, 37 VV. 14. 3. 98. Die IV. können nur solche J. umfassen, die nicht der gleichen AufsBeh. unterstehen; sie ermöglichen den J. den Zusammenschluß zur Erfüllung weiterer über die örtl. Interessen hinausgehenden gew. Aufgaben. Nähere Best. über das Verbandstatut sind in § 104a, 104b, über Verbandsversammlungen in § 104d getroffen. — D. Abschnitt III des Tit. VI regelt Errichtung und die Aufgaben der **Handwerkskammern**, s. Gewerbeförderung D. XV.

Wagner.

Insektengefahr im Wald s. Naturereignisse, schädliche, im Wald.

Inseln s. Wasserrecht II.

Intendanturen, s. auch Armeekorps XIII. — In W. gibt es 1 **KorpsJ.** und 2 **DivisionsJ.** Die **KJ.** in Stuttgart ist eine den w. KollBeh. im Rang gleichstehende mil. Verwaltungsbeh.; sie untersteht dem MinKr. Ihr Geschäftskreis umfaßt alle Angelegenheiten in bezug auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im allg. und der Korpstruppen (Pioniere und Train) im bes., die Unterbringung der Truppen in den Standorten und auf dem TrUebPl., die Beschaffung und Unterhaltung der UebPlätze, die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke und Gebäude (gemeinschaftlich mit dem Sanitätsamt, s. d.), Geräte und Materialien für die Krankenpflege, die Bauangelegenheiten, die Natural- und Quartierleistungen, s. d., das Reise- und Transportwesen, die Anweisung und Regelung der Versorgungsgebührnisse (MilRenten) der Mannschaften, s. MilPensG., die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter der Heeresverwaltung, die Arbeiterunterstützungen, ferner die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten derj. Truppen, Beh. und der nicht regimentierten Offiziere und Beamten, die sich nicht im Div.-Verband befinden usw., die Abnahme der Jahresrechnungen des Kriegszahlamts, s. d., und der Lokalverw. über die verschiedenen Kapitel des MilEtats, soweit diese nicht dem MinKr. obliegt. Die KJ. vertritt den ReichsMilFiskus in Rechtstreitigkeiten, Rgbl. 1900 338, sie ist AusfBeh. für Unfallversicherungsangelegenheiten in Betrieben der Heeresverwaltung, MVBl. 1913 12 Z. 4. An der Spitze der KJ. steht der KJntendant mit der Amtsbezeichnung: „Geheimer Kriegsrat und Militärintendant", MVBl. 07 245. Der KJ. ist zugleich Referent für Verwaltungsangelegenheiten beim Generalkommando, s. Armeekorps XIII.; er steht in einem doppelten Unterordnungsverhältnis einerseits unter dem Kriegsminister, andererseits unter dem komm. General. Ständiger Stellvertr. des KJ. ist der Oberintendanturrat, welcher als solcher „i. V." unterschreibt. — Die KJ. zerfällt in W. in 8 **Abteilungen**, jeder Abteilung steht ein JRat oder -Assessor vor, dem eine Anzahl Sekretariatsbeamte unterstellt sind. Die **Abteilungsvorstände** sind ermächtigt, gewisse Dienstgeschäfte selbständig „i. A." (im Auftrag) zu bearbeiten. — Die **Kassenabt.** bearbeitet das Etats- und Kassenwesen im allg., die Kontrolle des Rechnungs- und Liquidationswesens der nicht zum DivVerband gehörenden Truppenteile in bezug auf die Gebührnisse an Gehalt, Löhnung, Servis und Wohnungsgeldzuschuß, die Kontrolle des Kassenverkehrs, Abhaltung der unvermuteten Kassenprüfungen bei diesen Truppenteilen usw., die Gehaltsangelegenheiten der nicht regimentierten Off. und Beamten des AK., soweit diese Angelegenheiten zum Geschäftskreis der J. gehören, Bearbeitung der Personalangel. der Zahlmeister, Unterzahlm. und ZahlmAspiranten, Prüfung und Anweisung der Forderungsnachweise der Gden über Haftkosten (s. Beurlaubtenstand), Naturalquartierservis, Mitwirkung bei der Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens des Artilleriedepots, s. d., usw. — Die **Verpflegungsabt.** hat die Fürsorge für die Beschaffung und Ueberweisung des Bedarfs an Verpflegungsmitteln usw. zur laufenden Verpflegung der Truppen (soweit diese nicht selbst dafür zu sorgen haben) und

zur Sicherstellung des Bedarfs für den Kriegsfall, Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Proviantämter, Vornahme der Kassen- und Wirtschaftsprüfungen das., Fürsorge für die bauliche Unterhaltung der ProvGebäude (gemeinschaftlich mit der Bauabteilung), Prüfung und Anweisung der Forderungsnachweise der Korpstruppen über von den Gden geliefertes Futter, die allg. Anordnungen in Manöververpflegungsangelegenheiten, die allg. MobVorarbeiten. — Der Bekleidungsabt. liegt ob die Anweisung der Forderungsnachweise der Korpstruppen über Bekleidungsentschädigung, die Musterungsangelegenheiten dieser Truppen, die Kontrolle des Rechnungs- und Liquidationswesens des Bekleidungsamts, s. d., die Mitwirkung bei der Sicherstellung von Fahrzeugen und sonstigem Feldgerät für die Truppen und Feldverwaltungsbeh. des AK., die Mitaufsicht über die Verwaltung der Traindepot- (s. d.) bestände, die Kontrolle des Rechnungs- und Liquidationswesens des Traindepots, die Fürsorge für die bauliche Unterhaltung der Traindepotgebäude (mit der Bauabteilung), die Reise- und Transportangel., Prüfung und Anweisung der Forderungsnachweise der Eisenbahnverwaltungen über Eisenbahnfahrgelder, die Bearbeitung der Angelegenheiten des Remontedepots, s. d., die allg. Angel. der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung, Arbeiterunterstütz. — Die (2) Garnisonverwaltungsabt. haben die Fürsorge für die Garnisoneinrichtungen im allg., insbes. für die Kasernen und Ställe, Wachen, Arreste, Unterbringungsräume für Bekleidung und Ausrüstung, Fahrzeuge, Dienstwohnungen, Offizierspeiseanstalten, Kücheneinrichtungen, Exerzier- und Uebungsplätze, Schießstände, Garnisonkirchen, die Geräteausstattung, Beschaffung des Bedarfs an Verbrauchsgegenständen, Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Garnisonverwaltungen, Vornahme der Kassen- und Wirtschaftsprüfungen derselben, die Feststellung und Anweisung der FlurschadenentschädigGelder, soweit dies nicht Sache der DivJ. ist usw., s. auch Garnisonverwaltung. — Die Lazarettabt. hat die Fürsorge für die MilKrankenpflege in wirtschaftlicher Beziehung, Beschaffung und Erhaltung des Grundeigentums und der Gebäude für Laz.-Zwecke (gemeinschaftlich mit dem Sanitätsamt, s. d.), die Geräteausstattung der Laz., die Beschaffung des Bedarfs an Verbrauchsgegenständen usw., ferner (in Gemeinschaft mit dem SanAmt) die Mitwirkung bei der Sicherstellung des Bedarfs an Arzneien und Verbandmitteln usw. für die Laz., die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der Laz. in wirtschaftl. Beziehung, Vornahme der Kassen- und Wirtschaftsprüfungen das., die Kontrolle des auf das FeldlazGerät usw. sich bezieh. Rechnungs- und Liquidationswesens des Traindepots, die Anweisung und Regelung der Versorgungsgebührnisse (MilRenten) der Mannschaften, Badekuren usw., s. auch Militärlazarett. — Die (2) Bauabt. bilden die techn. Prüfungstelle für alle MilBauangel. im Korpsbezirk, die durch die MilBauämter, s. d., wahrgenommen werden; jede Bauabt. hat einen Intendantur- und Baurat als Vorstand, dem das erforderliche technische und rechnerische Hilfspersonal beigegeben ist. — Unmittelbar unter der oberen Aufsicht des J. wird der Registraturdienst von dem dazu bestimmten Registrator geleitet; dieser ist gleichzeitig Vorstand der Bureaukassenkommission, deren weiteres Mitglied der 2. Registr. ist, ferner ist er Vorsteher der Kanzlei. — Das Personal der J. und seine Ergänzung. Die höheren JBeamten, Räte, und Assessoren, ergänzen sich in W. aus B., welche die beiden höh. Dienstprüfungen im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen abgelegt haben. Die Sekretariatsbeamten ergänzen sich a) aus Zahlmeister-Aspiranten, die das 28. Lebensjahr bei der Zulassung zur Ausbildung noch nicht überschritten, die Zahlmeister-Prüfung mit „gut" bestanden haben und mindestens das Reifezeugnis für Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen; Anwärter, welche diese Vorbildung nicht besitzen, müssen die ZahlmPrüfung mit „vorzüglich" bestanden haben und durch ein Zeugnis der J. ihre hervorragende praktische Begabung nachweisen, b) soweit der Bedarf nicht aus ZahlmAspiranten gedeckt werden kann, aus MilAnwärtern, s. d., welche entweder Zeugnisse wie vorstehend erwähnt beibringen oder durch eine bes. Prüfung die erforderliche Schulbildung nachweisen müssen. Bei den Truppen eingestellte junge Männer mit der vorgeschriebenen Schulbildung, die das 23. Lebensj. noch nicht überschritten und die Absicht haben, die JSekretariatslaufbahn zu ergreifen, reichen 8 Mon. vor Erfüllung ihrer ges. Dienstpflicht ein Gesuch um Vormerkung für die Laufbahn auf dem Dienstweg an den MilJ. des AK. ein; selbstgefertigter Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Schuldenfreiheitserklärung und Stammrollenauszug sind beizufügen; Wünsche des Bewerbers bez. des Orts seiner Ausbildung sind dabei anzugeben; junge Leute mit dem Zeugnis für Oberprima (1. Kl. einer 9stufigen höheren Lehranstalt) werden vorzugsweise berücksichtigt. Die Ausbildung der Anwärter erfolgt bei der KJ. und den Lokalstellen: Bekleidungsamt, Proviantamt, Garnisonverwalt., Lazarett, Kriegszahlamt und umfaßt einen Zeitraum von mind. 17½ Mon.; danach findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt; Näheres s. Vorschr. über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den MilJ. und Siekmann, Taschenkalender für Beamte der MilVerw. Die Registraturbeamten ergänzen sich aus zivilversorgungsberechtigten ZahlmAspiranten und Generalkommando-Registratoren. Wegen der Gehaltsverhältnisse der JBeamten s. BesoldungsG. 15. 7. 09, RGBl. 573, MWBl. 137, Ausführungsbestimmungen das. 177. — Die DivisionsJ., s. AK. XIII., bearbeiten die auf die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, Servis, Wohnungsgeldzuschuß und Reisekosten bezüglichen Angelegenheiten der zum Divisionsverband gehörigen Truppen, Beh., nicht regimentierten Off. und Beamten, soweit nicht andere Beh. (KJ., MinKr.)

zuständig sind, weiter liegt ihnen ob die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens und die Abhaltung der unvermuteten Kassenprüfungen, das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen sowie die Teilnahme an den Musterungen der Truppen der Div., die Bearbeitung der Manöververpflegungsangel. dieser Truppen usw. Der Vorstand der DivJ. ist zugleich Referent für Verwaltungsangel. beim DivKommandeur. Meyer, Grundz. der d. MilVerw. 3. Aufl. 1908.

Schall.

Interessenvertretung, landw., s. Zentralst. f. d. Landwirtschaft.

Interkalarfonds, kathol., s. Kath. Kirche III. 8.

Internationale Meterkonvention s. Maß- und Gewichtsordnung I. 3.

Internationale Prototype s. Maß- und Gewichtsordnung I. 8.

Interpellationsrecht der Landtage ist die Befugnis, von der Regierung Auskunft über eine Angelegenheit zu verlangen, um über dieselbe sich ein Urteil bilden und demnach Beschlüsse herbeiführen zu können. Die Antwort des interpellierten Regierungsvertreters braucht nicht notwendig auf die Sache einzugehen; er kann die Antwort verweigern, wenn die öff. Besprechung der Angelegenheit das Staatswohl schädigen kann. Das Interpellationsrecht des w. Landtags ist in der VU. zwar nicht genannt, aber in der Praxis anerkannt. Neuerdings sind auch sog. kleine Anfragen eingeführt, auf die die Reg. i. d. R. schriftlich antwortet.

Bazille.

Invalidenfonds s. Reichsvermögen.

Invalidenrente s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung XIII.

Invalidenstrafanstalt s. Gefängniswesen I.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. * **I. Vorbemerkung.** * Diejenigen Vorschr. der RVO., die sich nicht auf die J.- u. HV. allein beziehen, sind unter „Reichsversicherung" dargestellt. RVO. heißt Reichsversicherungsordnung; wo nichts bes. bemerkt ist, sind die angeführten Paragraphen solche der RVO. AN. heißt Amtliche Nachrichten des ReichsversAmts; RVA. heißt ReichsversAmt; Anleitung heißt Anleitung des RVA. über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen, Abl. d. In. 12 S. 385. — * **II. Die geltenden Bestimmungen.** * 1. Das **Gesetz.** J.- u. HV., wozu auch die Altersversicherung gehört, ist ein Bestandteil der in der RVO. v. 19. 7. 11, RGBl. 509, geregelten Reichsversicherung, § 1. Für sie gelten neben den auf alle oder mehrere Zweige der Reichsversicherung bezüglichen Vorschr. der RVO. und ihrer AusfVorschr. die § 1226—1500 a. a. O. (4. Buch der RVO.) sowie das EG. zur RVO. v. 19. 7. 11, RGBl. 839. Nach Art 2 dieses EG. sind die Vorschr. des 4. Buchs, sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschr. der RVO. am 1. 1. 12 in Kraft getreten. Neben den sonstigen für die RVers. allg. geltenden Vorschr. (s. Art. „Reichsversicherung") gelten für die J.- u. HV. s. AusfVorschr. — 2. **Reichsrechtliche Ausführungsvorschriften:** a) VersPflicht und VersRecht. Bek. betr. die Erstreckung der VersPflicht usw. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation 16. 12. 91, RGBl. 395 mit w. VV. 4. 1. 92, Rgbl. 1; Bek. b. Invalidenvers. der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie 1. 3. 94 und 9. 11. 95, RGBl. 324 u. 452, mit der w. VV. 11. 6. 94, Rgbl. 149; Bek. b. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspfl. 27. 12. 99, RGBl. 725; Bek. b. die Befreiung von Ausländern (polnischen Arbeitern) von der VersPflicht 7. 8. 01, AN. 02 380, dazu Anleitung Z. 7; über die Befreiungen von der VersPflicht nach § 1242 RVO. s. Anleitung Z. 31 und AN. 12 S. 818 u. 820; Bek. b. die Befreiung von der VersPflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 JVG. (jetzt 1239 RVO.) 24. 12. 99, RGBl. 721; dazu Anleitung Z. 34 und VV. 10. 1. 00, Rgbl. 44; Anleitung des RVA. über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalid. und gegen Krankheit versicherten Personen, Abl. J. 12 385; Bek. b. die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 RVO. 9. 7. 13, RGBl. 571. b) Sonstiges. Bek. über die Einrichtung der Quittungskarten für die J.- u. HV. sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken 10. 11. 11, RGBl. 937; Bek. b. die J.- u. HV. der d. Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländ. Gerichtsbarkeit unterstehen, § 1231 RVO. 6. 3. 12, RGBl. 191; Bek. b. die Erhebung von Beiträgen zur J.- u. HV. für D., die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bdst. im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind 6. 3. 12, RGBl. 191; Bek. b. die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten 8. 6. 12, RGBl. 367; Bek. d. RVA. b. die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die J.-u. HV. 11. 11. 11, AN. 12 332; Bek. b. die Ausführung des § 1419 Abs. 2 u. 5 der RVO. 8. 1. 12. AN. 12 336; Ausfbest. über die auf Grund der J.- u. HV. zu leistenden Zahlungen 7. 12. 11, AN. 12 347; endlich Uebergangsbestimmungen 21. 12. 11, RGBl. 1130, und 25. 11. 11 b. die weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungs-Anstalten, AN. 12 346. — 3. **Landesrechtliche Ausführungsvorschriften:** a) Allgemeine: VVMinJ. z. RVO. 26. 10. 12, Rgbl. 788; AusfG. z. RVO. 8. 7. 12, Rgbl. 245 nebst VV. 26. 10. 12, § 2 IV, Rgbl. 12 820. b) Verhältnisse der VersAnst. Württemb. RVO. b. Vollz. d. JVG. (Errichtung der VersAnst. W.) 1. 4. 90, Rgbl. 70 mit Bek. 10. 1. 00, AblJ. 33 (Namen), 6. 1. 02, Abl. 52, 24. 6. 03, AblJ. 368, 18. 1. 06, AblJ. 48 b. die Satzungen; 16. 3. 04, AblJ. 126 b. das Amtsblatt der VersAnst.; 14.

3. 94, AblJ. 81 b. die Kosten des ersten ärztlichen Zeugnisses für Invalidenrentenbewerber; 19. 2. 91, AblJ. 41 b. die Geschäftsordnung bei dem Vorstand; 29. 7. 03 und 16. 3. 04, RgbL. 259 u. 43 b. Titulatur von Beamten der VersAnstalt (Sekretäre, Kontroll-Sekr.). c) Versicherungspflicht und -recht: der im Dienste des Staats beschäftigten Personen, MinJErl. 5. 1. 00, Abl. 7; der Verwaltungskandidaten, Abl. 02 133; freiwillige Versicherung der Betriebsunternehmer, MinJ.-Erl. 6. 4. 03, Abl. 199; von Familienangehörigen der Kanzleiaufwärter und Amtsdiener, MinJErl. 9. 1. 07, Abl. 19; der geprüften Oberamtsassistenten: AblJ. 08 181; eine Anzahl Entsch. des früheren Landesversamts über die VersPflicht, Abl. 00 10, 34, 76, 97, 118, 158. d) Sonstiges: Rechtshilfe, MinJErl. 7. 1. 92, Abl. 7; Eisenbahnfahrpreis für kranke Versicherte bei Reisen nach Krankenhäusern usw., MinJErl. 5. 11. 00, AblJ. 433; Vorkehrungen gegen das Erlöschen der Anwartschaft, MinJErl. 12. 7. 01, AblJ. 195; Aufnahme von Typhusrekonvaleszenten in ein Genesungsheim: AblJ. 04 60; Bezirk der Kontrollbeamten: AblJ. 05 166; Einsendung der Quittungskarten: AblJ. 00 57 u. 10 507; Ausgabe, Umtausch, Erneuerung, Berichtigung von Quittungskarten: MinJErl. 9. 5. 12, Abl. 233. Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in den Ausschuß der VersAnst. W. 13. 5. 14, MinJAbl. 281. — *** III. Allgemeines.** * 1. Die J.- u. HV,. zu der auch die AV. gehört, ist eine einheitliche Versicherung deshalb, weil die aus ihr sich ergebenden Ansprüche aus der Leistung derselben Beiträge fließen; es werden nicht bes. Beiträge für die J.- und bes. für die A.- und für die HV. erhoben, vielmehr ist, wer gegen Invalidität versichert ist, damit auch gegen Alter und für seine Hinterbliebenen versichert, § 1250 f. Die aus der J.- u. HV. fließenden Ansprüche sind unten dargestellt. — 2. Lohnklassen. Die Höhe der zu leistenden Beiträge ergibt sich aus der Lohnklasse, der der Vers. angehört; nach der Höhe der geleisteten Beiträge richtet sich dann wiederum die Höhe der aus der Vers. fließenden Ansprüche. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdiensts werden für die Versicherten f. Lohnklassen gebildet, § 1245: Kl. I bis 350 *M*, Kl. II von mehr als 350—550 *M*, Kl. III von mehr als 550—850 *M*, Kl. IV von mehr als 850—1150 *M*, Kl. V von mehr als 1150 *M*. Regelmäßig ist jedoch für die Zugehörigkeit zur Lohnkl. nicht der tatsächl. Jahresarbeitsverdienst, sondern ein Durchschnittsbetrag nach f. Bestimmungen maßgebend, § 1246. Als Jahresarbeitsverdienst gilt für Mitgl. einer KK. oder knappschaftlichen KK. das 300fache des Grundlohns, s. Krankenversich. E., für gewisse Seeleute ein vom Reichskanzler festgesetzter Durchschnittsbetrag, § 1246 Z. 2, im übrigen der 300fache Betrag des Ortslohns, s. Krankenversich. E., soweit das OVA. für einzelne Berufszweige nichts anderes bestimmt. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur 3., Lehrer und Erzieher zur 4. Kl., soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850, diese von mehr als 1150 *M* nachweisen. Ist im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese maßgebend, § 1247. Die Versicherung in einer höheren Lohnkl. ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat, § 1248. Die Versicherungsanst. veröffentlicht für die einzelnen Orte ihres Bezirks und für jede Gruppe der Versicherten die Lohnklassen und Beiträge, § 1249. — *** IV. Die versicherungspflichtigen Personen.** * 1. Versicherungspflichtig sind, § 1226, vom voll. 16. Lebensj. ab, gleichgültig, ob sie männlich oder weiblich, Inl. oder Ausl., arm oder reich sind und ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausüben, f. Personen: a) Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten; b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtliche wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; c) Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; d) Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen; e) Lehrer und Erzieher; f) die Schiffsbesatzung deutsch. Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrz. der Binnenschiffahrt. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt, § 160, beschäftigt werden, für die unter b—e Bezeichneten und für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* an Entgelt übersteigt, § 1226 Abs. 2. — 2. Die nach 1 versicherungspflichtige Tätigkeit ist unter f. Voraussetzungen versicherungsfrei: a) Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, wozu auch ein kleines Taschengeld gehört, § 1227; b) vorübergehende Dienstleistungen nach den Vorschr. des Bdrt., § 1232. Zurzeit gilt die VO. d. Bdrt. 27. 12. 99, RGBl. 725; c) Ausländer, denen die Beh. den Aufenthalt im Inland nur für bestimmte Dauer gestattet hat; in diesen Fällen zahlen die Arbeitgeber nach Anordnung des RVA. soviel an die VersAnst., wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten, § 1233 und vorn II, 2; d) die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bst., eines Gdeverbands, einer Gde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten sowie Lehrer und Erzieher an öff. Schulen oder Anstalten, sämtl., wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrag der InvRente nach den Sätzen der ersten Lohnkl. sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnkl. und auf Waisenrente gewährleistet ist, § 1234; e) Beamte der unter d genannten Art, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, § 1235 Z. 1; f) Personen

des Soldatenstandes, die eine der unter 1 genannten Tätigkeiten im Dienst oder während der Vorbereitung zu einer bürgerl. Beschäftigung, auf die lit. d anzuwenden ist, ausüben, § 1235 Z. 2; g) Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, § 1235 Z. 3; h) wer eine reichsgesetzliche Invaliden-, Kranken- oder Hinterbliebenenrente bezieht od. invalid ist, § 1236. — 3. Die nach 1 versicherungspfl. Personen werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit: a) wenn ihnen vom Reich, einem Bst., einem Gdeverband, einer Gde oder einem Versicherungsträger oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öff. Schulen oder Anst. Ruhegeld, Wartegeld oder ähnl. Bezüge im Mindestbetrag der InvRente nach den Sätzen der ersten Lohnkl. bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, § 1237; b) wenn sie während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Uebergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet, § 1239; c) wenn sie im Lauf eines Kalenderj. Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übr. aber ihren Unterhalt selbständig erwerben oder ohne Entgelt tätig sind. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht 100, nach § 1279 anrechnungsfähige Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Der Vbrt. kann Näheres bestimmen, § 1239 und vorn II, 2. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet das VA., auf Beschwerde endg. das OVA.; die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an, § 1240. Ueber Widerruf der Befr. und Verzicht s. § 1241. Die BefrAnträge können entweder bei der Ortsbeh. f. Arbeiterversf. oder beim VA. angebracht werden, MV. 26. 10. 12, § 33, Rgbl. 788. — 4. Ausdehnung der Versicherungspflicht. Der Vbrt. kann, § 1229, allg. oder in einzelnen Bez. die VersPfl. für bestimmte Berufszweige erstrecken auf a) Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen VersPfl. beschäftigen (bis jetzt nicht geschehen); b) Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten (bis jetzt geschehen für gewisse Arten von Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, vgl. vorn II, 2). — 5. In den Fällen des § 1242 kann der Vbrt. auf Antrag des Arbeitg. bestimmen, wieweit die in 2 und 3 dargestellten Vorschr. auf diese Fälle anzuwenden sind; s. vorn II, 2a. — 6. In einigen Fällen, § 1230, 1231, kann der Vbrt. bestimmen, wieweit die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und gewisse Arbeitnehmer die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben, s. vorn II. 2. (Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, sowie Bedienstete ausländischer Staaten und nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegender Personen). — * **V. Die versicherungsberechtigten Personen.** * Die VersBerechtigung ist entweder Selbstversicherung oder Weiterversicherung. 1. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahr berechtigt, § 1243: a) die in IV 1 b—e bez. Personen und Schiffer, sämtl. aber nur, wenn ihr regelm. Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 ℳ beträgt; b) Gewerbetr. und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen; c) Hausgewerbetr.; d) Personen, die von der VersPflicht befreit sind, weil ihnen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird oder weil sie nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, o. IV. Z. 2, a und b. Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern. — 2. Die Weiterversicherung. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern, sog. Weiterverf. — * **VI. Die Träger der Versicherung.** * **1. Allgemeines.** Träger der Reichsverf. (d. h. diejenigen Personen oder Anst., die für die Ausbezahlung der Versicherungsumme an den Versicherten aufzukommen haben) sind für die J.- u. HV. die Versicherungsanst., § 3, und die zugelassenen Sonderanst., § 1360 f.; ein Teil der Leistungen wird aber durch bes. Zuschüsse des Reichs aufgebracht. Ueber die Versicherungsanst. als Träger der J.- u. HV. gelten § 3 bis 34 RVO. die unter „Reichsversicherung" dargestellt sind. Im übr. gilt folgendes. Die Versicherungsanst. werden durch die Landesreg. für das Gebiet des Bst. oder Teile desselben errichtet, § 1326—1328; für W. ist nur eine VersAnst. mit dem Namen „VersA. Württemberg" und Sitz in Stuttgart errichtet. Ueber die Aenderung der Bez. der VersAnst. gelten § 1332—1337. Die VersAnst. umfassen regelmäßig alle in ihrem Bez. Beschäftigten, § 153—156, die nicht in Sonderanstalten ihrer VersPfl. genügen, § 1329—1331, — 2. **Die Organe der Versicherungsanstalten.** Die Vers.-Anst. haben einen Vorstand, § 5, 1342—1355, und einen Ausschuß, § 1351—1355. Der Ausschuß beschließt eine Satzung, die Sitz und Bezirk der VersAnst. angeben und bestimmen muß über den Namen der VersAnst., über die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand usw., § 1338. Die Satzung bedarf der Gen. des RVA. nach Vorschr. der § 1339—1341. Der Vorstand verwaltet die Anst., soweit G. oder Satzung nichts anderes bestimmt, § 1342; er hat die Eigenschaft einer öff. Beh., § 1343. Der Vorstand besteht aus beamteten und unbeamteten Mitgl. Erstere werden nach den landgesetzl. Vorschr. vom Gde-Verband, wenn die VersAnst. für das Gebiet eines Gdevbd. errichtet ist, oder der obersten Verwaltungsbeh., in W. vom König, bestellt, darunter

eines als Vorsitzender, § 1343—1345. Als nichtbeamtete Mitgl. gehören dem Vorstand Vertreter der Arbeitg. und der Vers. in gleicher Zahl an; sie müssen im Bez. der VersAnst. wohnen, § 1346, und werden vom Ausschuß gewählt § 1353. Weitere Vorschr. über den Vorstand geben die § 1347 bis 1350. Der Ausschuß besteht je zur Hälfte aus Vertretern der bet. Arbeitg. und Vers. und zählt mind. 10 Mitgl. Diese werden von den VersVertretern bei den VAe. des Bezirks der VersAnst. je getrennt von den Arbeitg. und den Vers. gewählt, sie müssen im Bez. der VersAnst. wohnen, § 1351. Die Wahl erfolgt nach einer von der obersten VerwaltBeh. (MinJ.) erlassenen WahlO., § 1352; in W. erlassen 13. 5. 14, MinJAbl. 281. Der Ausschuß hat vor allem die nichtbeamt. VorstMitgl. zu wählen, den Voranschlag festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen und über Satzungsänderungen zu beschließen, § 1353, 1354. Der Voranschlag muß mind. 2 Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aufsichtsbeh. vorliegen, die ihn nach den näheren Vorschr. des § 1355 beanstanden kann. — **3. Ueber die Vermögensverwaltung** geben die § 1356—1358 Vorschriften. Die VersicherungsAnst. muß hienach namentlich mindestens ¼ ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bst. und kann höchstens die Hälfte anders als nach den § 26, 27 RVO. anlegen. Die Art und Form der Rechnungsführung wird vom RVA. geregelt. Die VersAnst. haben dem RVA. nach seiner Anordnung Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen; dieses stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf, der dem Reichstag vorzulegen ist. Die VersAnst. verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinverm. und Sonderverm.) selbständig, § 1395. Sie decken daraus die Gemeinlast, die alle Träger der J.- u. HV. gemeinsam aufzubringen haben und die dem einzelnen Träger verbleibende Sonderlast, § 1395. Früher, bis zum JVG. 13. 7. 99, trug jede VersAnst. ihre Ausgaben allein. Dies hatte jedoch zur Folge, daß die Vermögenslage der einzelnen VersAnst. sich ganz verschieden gestaltete. Während einige Anst. nicht einmal das zur Deckung des Kapitalwerts der Renten notwendige Vermögen angesammelt und viele Anst. nur geringe Ueberschüsse über diesen Kapitalwert erzielt hatten, waren bei einer Anzahl von Anst. erhebliche Ueberschüsse vorhanden. Die Gründe hiefür waren verschieden: Die Ungleichheit des Eingangs der Beiträge in den verschiedenen AnstBezirken, die Ungleichheit im Anwachsen der Rentenlasten usw. Nach den geltenden Bestimmungen soll zur Vermeidung dieses Mißstands die Rentenlast zum großen Teil von allen Ver.-Anst. gemeinsam getragen werden, Gemeinlast. Zur Gemeinlast gehören nach § 1396 die Grundbeträge der J.- u. Krankenrenten und die Zuschüsse für Kinderrenten, die Anteile der Vers.-Anst. an den Altersrenten, Witwen-, Witwer-, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer, die Steigerung der Renten inf. von Militärdienst- und Krankheitswochen und die Rentenaufrundungen, endlich nach § 1478 die Ausgaben für Zusatzrenten. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede VersAnst. vom 1. 1. 12 an 50 v. H. der Beiträge, jedoch nur buchmäßig, als Gemeinvermögen aus und schreibt ihm für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen nach dem vom Bdrt. vorgeschriebenen Zinsfuß gut, § 1397. — Die Ueberschüsse des Sondervermögens können auf übereinstimmenden Beschluß des Vorst. und Ausschusses über die ges. Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und Versicherten, sowie ihrer Angehörigen mit Gen. des Bdrt. verwendet werden, § 1400. Mehrere VersAnst. können vereinbaren, die Lasten der J.- u. HV. ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen, Rückversicherungsverbände: § 1401. Reicht das Anst.-Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haftet den Gläubigern der Gdeverband, für den die VersAnst. errichtet ist. Ist er unvermögend oder ist die VersAnst. für einen Bst. oder Teile davon errichtet, so haftet dieser, § 1402. Die Rechnungsstelle des RVA. berechnet die Renten, die Witwengelder und Waisenaussteuern auf Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen nach den Vorschr. der § 1403 f. 8 Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs teilen die obersten Postbeh. der Rechnungstelle die Beträge mit, die auf Anweisung der VersAnst. im abgelaufenen Geschäftsjahr von der Post gezahlt worden sind. Diese Beträge sind der Post auf Grund der Berechnungen der Rechnungstelle vom Reich und den VersAnst. nach den Vorschr. der § 1405—1410 zu erstatten. — **4. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten** führt das RVA., § 1381; ist jedoch für einen Bst. ein Landesversicherungsamt errichtet (nicht in W.), so führt dieses die Aufsicht über diejenigen VersAnst., die nicht über das Gebiet des Bst. hinausreichen, § 1382. — **5. Die Sonderanstalten.** Schon vor Einführung der JV. hat es in einigen staatlichen und kommunalen Großbetrieben besondere Kasseneinrichtungen gegeben, die ihren Angehörigen ähnliche Leistungen gewährt haben, wie die JV. Solche Sonderanst. können nach § 1360—1380 vom Bdrt. zugelassen werden, in W. bestehen keine. — **6. Die Verteilung der Lasten zwischen Reich und Versicherungsanstalten.** Die VersLeistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der VersAnst., § 1284. Der Reichszuschuß beträgt jährl. 50 ℳ für jede Inv., Kranken-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und 25 ℳ für jede Waisenrente, einmal 50 ℳ für jedes Witwengeld und 16⅔ ℳ für jede Waisenaussteuer, § 1285. Der Anteil der VersAnst. richtet sich nach den gezahlten Beiträgen und den Militärdienst- und Krankheitszeiten, die als Beitragswochen gelten, § 1286. — ✱ **VII. Die Aufbringung der Mittel.** ✱ **1. Allgemeines.** Die Mittel für die J.- u. HV. werden vom Reich, den Arbeitg. und den Vers. aufgebracht, § 1387. Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahr tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern in den Beträgen, wie sie sich aus den Ausführungen in VI, 6 ergeben, die Arbeitg. und

die Vers. entrichten für jede Woche der versicherungspfl. Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen, § 1387. Die Beitragswoche beginnt im Gegensatz zur Kalenderwoche am Montag und endet am Sonntag. Für die BeitrPfl. ist es gleichgültig, ob die verspfl. Beschäftigung während der ganzen Woche oder nur an einzelnen Tagen oder Stunden im Tag stattfindet; vgl. jedoch die Vorschr. über vorübergehende Dienstleistungen. — 2. Die Höhe der Beiträge. Die Wochenbeitr. setzt der Vbrt. einheitl. im voraus fest, und zwar zunächst bis 31. 12. 20, dann immer für 10 J. weiter. Aenderungen bedürfen der Zustimmung des Reichstags, § 1388. Für die Festsetzung der Beiträge gelten § 1389 bis 1391. Bis auf weiteres werden als Wochenbeitrag erhoben, § 1392, f. nach den verschiedenen Lohnklassen (s. III, 2) abgestufte Sätze: für Lohnklasse I 16 ₰, II. 24 ₰, III. 32 ₰, IV. 40 ₰, V. 48 ₰.—3. Militärdienst- und Krankheitszeiten, § 1393, 1394. Als Beitragswochen der Lohnkl. II werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diej. vollen Wochen angerechnet, in denen der Vers. a) zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- und Kriegszeiten eingezogen gewesen ist; b) in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiw. milit. Dienstleistungen verrichtet hat; c) wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Diese Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspfl. beschäftigt gewesen sind. Nicht angerechnet werden die in § 1394 Abs. 1 genannten Krankheiten. Dauert die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr, so wird die weitere Dauer nicht angerechnet. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von 8 Wochen bei einer durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßten Arbeitsunfähigkeit. Ueber den Nachweis der Militärdienstzeiten und Krankheitswochen s. § 1438. — 4. Ueber die Gleichstellung früheren Rentenbezugs mit nachgewiesenen Krankheiten s. § 1309. — ***VIII. Die Beitragsmarken und die Quittungskarten.** * 1. Die Beitragsmarken, § 1411, 1412. Zur Erhebung der B. gibt jede VersAnst. Marken aus mit der Bezeichn. der Lohnklasse und des Geldwerts. Das RVA. bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der M. und die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen; vgl. II 2 (Bek. d. RVA. b. die für die JV. zu verwendenden Beitragsmarken 27. 10. 99, AN. des RVA. 00 183). Hienach gibt es 5 Kl. von M., die sich dem Betrag und der Farbe nach unterscheiden, nämlich M. für Lohnkl. I zu 16 ₰ rot, II. zu 24 ₰ blau, III zu 32 ₰ grün, IV zu 40 ₰ rotbraun, V zu 48 ₰ gelb. Die M. gelten entw. für 1, 2 oder 13 Wochen. Die M. jeder VersAnst. werden von den Postanst. ihres Bez. und von den bes. Verkaufstellen der VersAnst. für den Nennwert verkauft. In die Quittungskarten sind die M. der VersAnst. des Beschäftigungsorts, § 153—156, einzukleben, § 1428. Freiw. Vers. verwenden M. derjenigen VersAnst., in deren Bez. sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten. Die Wahl der Lohnkl. steht ihnen frei. Sie können die Versicherung im Ausland fortsetzen und dabei M. einer belieb. VersAnst. verwenden, § 1440. — 2. Die Quittungskarten. Die Beitr. werden durch Einkleben von M. in die QK. des Vers. entrichtet, § 1415. a) Form und Inhalt der QK. Die QK. enthält Jahr und Tag der Ausstellung und den Inhalt der Vorschr. der § 1424, 1425 und 1495. Die übr. Einrichtung bestimmt der Vbrt., § 1416; vgl. II. 2. Hienach sind die QK. für die Pflichtvers. und Weitervers. in gelber, für die Selbstvers. und ihre Fortsetzung in grauer Farbe herzustellen. Die K. werden für jeden Vers. fortlaufend beziffert. Die 1. K. wird am Kopf mit dem Namen der VersAnst. versehen, in deren Bez. der Vers. zurzeit der Ausstellung beschäftigt ist, jede f. mit dem Namen der vorhergehenden, § 1418. Auf der Innenseite der Karte sind 52 Felder für 52 M., ein Feld für jede Woche des J.; außerdem ist innen Platz für die Aufrechnung der K. Die K. darf nur die ges. vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine bes. Merkmale tragen, § 1424. — b) Die Kosten der K. trägt die VersAnst. des Ausgabebez., soweit sie nicht für Rechnung des Vers. zu beschaffen ist, § 1417. — c) Ausstellung, Umtausch, Ersetzung, Berichtigung von QK. Der Vers. hat sich die QK. ausstellen zu lassen und sie zum Einkleben und Entwerten der M. rechtzeitig vorzulegen; die OrtspolBeh. kann ihn dazu durch Geldstr. bis zu 10 ℳ anhalten. Hat er keine K. oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitg. beschaffen und die Kosten bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten, § 1414. Die oberste VerwaltBeh. (in W.:MinJ.) bestimmt die Stellen, die die K. ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen, § 1419). Nach MV. 26. 10. 12, Rgbl. 788, § 35 sind Ausgabestellen in W. die Ortsbeh. f. ArbV. Nach § 59 a. a. O. und RVO. § 1455 kann das VA. auf übereinstimmenden Antrag einer KK. und der VersAnst. anordnen, daß die KK. für ihre Mitgl. die QK. ausstellt und umtauscht, gegen eine von der VersAnst. an die KK. zu zahlende Entschäd. von 1 ₰ für jede ausgestellte und umgetauschte K. Vgl. auch § 1456. Wird die K. zurückgegeben, so rechnen die Ausgabestellen nach den eingeklebten M. die Beitragswochen für die einzelnen Lohnkl. auf und bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen, § 1419. Die K. soll binnen 2 J. nach dem Tag der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden. Ist dies versäumt, so muß im Streitfall der Vers. beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist, § 1420. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte QK. werden durch neue ersetzt; dabei werden nachweisbare Beitr. beglaubigt übertragen, § 1421. Die eingereichten K. gehen der VersAnst. des Bez. zu, die sie an die Ursprungsanst. weitergibt. Diese kann den Inhalt aller K. desselben Vers. in Sammelk. übertragen und diese statt der Einzelk. aufbewahren, § 1423. Der Vbrt. bestimmt auch über die sonstige Vernichtung der QK. das Nähere;

vgl. II, 2 und AblJ. 12 233. — d) Aufbewahrung der QK. Nach § 1457 RVO. und § 60 MV. 26. 10. 12, Rgbl. 788, haben die Vers., für die die Beitr. einzuziehen sind (s. IX, 2) ihre QK. bei der Einzugstelle zu hinterlegen. Im übrigen hat der Vers. die QK. in Verwahrung. Ueber ihre Vorlegung s. c. Niemand darf, abges. von den amtlichen der Vers. selbst dienenden Zwecken, eine QK. wider den Willen des Inhabers zurückbehalten; geschieht dies doch, so tritt Haftung für alle dem Berechtigten entstehenden Nachteile ein; außerdem nimmt die OrtspolBeh. die K. ab und händigt sie dem Berechtigten aus, § 1425. — * **IX. Die Beitragsentrichtung.** * 1. Die Arten der Beitragsentrichtung. Sie erfolgt entweder a) durch Einkleben der M. seitens des Arbeitg. in die QK., § 1426—1437, oder b) durch Einkleben der M. seitens der Vers., § 1439—1441, oder c) durch Einziehen und Einkleben der Beitr. seit. bes. Einzugstellen, § 1447—1457. Vgl. f. W. MV. 26. 10. 12, Rgbl. 788. — 2. Das Einzugsverfahren ist hienach in W. die grundsätzliche Entrichtungsart. Die Beitr. werden in W. eingezogen: a) für die Mitgl. von Orts- und InnungsKK. von den durch die Satzungen der K. zu bezeichnenden örtl. KStellen, b) für diej. Vers., die in einem Betr. beschäftigt sind, für den eine Betriebs- oder KnappschaftsKK. errichtet ist, durch diese K., sofern dies durch das KStatut und bei den für Reichs- und Staatsbetr. errichteten KK. durch die vorgesetzte Dienstbeh. angeordnet ist, § 1456. Mangels einer solchen Anordnung haben die Arbeitg. die Beitr. selbst einzukleben, c) für alle übr., mit Ausnahme der in Z. 3 gen., von den Ortsbeh. f. d. ArbVers. Die VersAnstalt hat den Einzugstellen eine Vergütung zu gewähren; falls die Beteiligten sich nicht einigen, setzt sie die oberste VerwaltBeh., MinJ., fest, § 1449. Für die freiwillige Vers. (Selbstvers. und Weitervers.) kann die Einziehung der Beitr. nicht vorgeschrieben werden, § 1452; auf Ersuchen der Versicherungsberecht. haben jedoch die Ortsbeh. f. ArbV. deren Beitr. an den üblichen Einzugstagen einzuziehen und die entspr. M. unverzüglich in die bei ihr hinterlegten QK. einzukleben und zu entwerten, MV. 26. 10. 12. Die Beitr. werden für die einer KK. angehörenden Vers. mit den Beitr. zur KK. an deren Fälligkeitstag, für Vers., für die die KK. keine Beitr. einzieht, an dem von der Einzugstelle best. Tag je für die seit dem letzten Fälligkeitstag abgelaufene Zeit (Beitragszeit) eingezogen, § 1453, MV. 26. 10. 12, § 48. Die Beitr. werden beim Arbeitg. eingezogen, der den Betrag der geschuldeten Beiträge dem einzieh. Beamten bar zu bezahlen hat, § 50 MV. Die Arbeitg., die die Beitr. nicht selbst entrichten, Z. 3, sind verpflichtet (§ 1447; MV. § 51), die von ihnen besch. verspfl. Vers., die nicht einer reichsges. oder KnappschKK. angehören, spät. am 3. Tag nach dem Beginn ihrer verspfl. Besch. oder dem Ende ihrer Mitgliedschaft in einer der gen. K. bei der Ortsbeh. ihres Beschäftigungsorts, § 153—156, anzumelden und spät. am 3. Tag nach dem Ende ihrer Besch. oder nach ihrem Beitritt zu einer der vorbezeichneten KK. abzumelden, § 51—53 MV. Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht wird vom VersAmt bis zu 300 ℳ, fahrlässige bis zu 100 ℳ bestraft, § 1489. Die oberste VerwBeh., MinJ., regelt die Befugnisse der VersAnst. gegenüber den nicht von dieser selbst eingerichteten Einzugstellen, MV. § 56. — 3. Die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. In W. werden die Beiträge vom Arbeitg. in f. Fällen entrichtet: a) für diej. Vers., die in einem Betrieb beschäftigt sind, für den eine Betriebs- oder KnappschaftsKK. errichtet ist, sofern nicht durch die K. das Einzugsverfahren angeordnet ist, Z. 2b; b) für die unständig Beschäftigten, d. h. für diej., deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, § 441, MV. § 43; c) für die im Dienst des Staats besch. verspfl. Vers., die der KrankenversPfl. nicht unterliegen, MV. § 43 Abs. 2; d) auch wo das Einzugsverfahren, wie in W. angeordnet ist, kann die oberste VerwBeh. oder der Vorst. der VersAnst. einzelnen Arbeitg. gestatten, die Beitr. selbst zu entrichten; auch Reichs-, Staats- und Gdebeh. können sich von dem Einzugsverfahren ausschließen, § 1454. Der Arbeitg. entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung M. nach der Lohnkl. des Vers. in die QK. klebt, § 1428. Ueber Einklebungen zu anderen Zeiten s. § 1428—1430. — 4. Die Entrichtung der Beiträge durch die Vers. Auch der Vers. kann die vollen Beitr. entrichten, § 1439; er ist dazu aber i. d. R. nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Uebernimmt ein Vers., für dessen Beitr. das Einzugsverfahren gilt, die Entrichtung der Beitr. oder stellt er die übernommene Selbstentrichtung ein, so hat ihn der Arbeitg. spät. 3 Tage, nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, bei der Einzugstelle ab- bzw. anzumelden. Will ein unständig Beschäftigter die Beiträge selbst entrichten, so kann die Ortsbeh. f. ArbVers. auf seinen Antrag die vollen Beitr. von ihm im voraus einziehen, § 53 MV. 26. 10. 12, Rgbl. 788. — 5. Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern in derselben Woche. Beschäftigen mehrere Arbeitg. den Vers. während der am Montag beginn. Beitragswoche, so zahlt der 1. von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Vers. selbst den Beitr. entrichtet, § 1439, so hat der nächste Arbeitg. den Beitr. zu entrichten, kann aber von dem 1. Ersatz beanspruchen. Ist der Vers. gleichzeitig von mehreren Arbeitg. verspfl. beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner, § 1426, 1427. — 6. Die Verteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebern und Versicherten. Der Arbeitg. hat den auf ihn und auf den Vers. fallenden Beitrag ganz zu bezahlen, § 1426. Die Vers. müssen sich jedoch bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beitr. und, wer über die ges. Lohnkl. hinaus versichert, ohne die Vers. in einer höheren Lohnkl. mit dem Arbeitg. vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Die Einziehung des Beitragsteils seitens des Arbeitg.

auf anderem Weg ist unzulässig. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäß. zu verteilen, § 1433. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitg. ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet, § 1433. Die in V. d gen. Pers., die sich freiw. versichern, haben Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitg.; dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten als das, was er bezahlen müßte, wenn diese Pers. verspfl. wären, § 1441. Entrichtet der Vers. selbst die Beitr., so hat der Arbeitg. ihm die Hälfte und zwar der ges. Beitr., wenn nicht die Vers. in einer höheren Lohnkl. vereinbart ist, zu erstatten. Der Anspruch besteht nur, wenn die M. vorschriftsmäßig entwertet ist. Er ist spätestens bei der 2. nächst. Lohnzahlung zu erheben, es sei denn, daß der Vers. ohne sein Verschulden wirksame Beitr. nachträglich entrichtet hat, § 1439. Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitg. und Vers. Bruchteile von Pfennigen, so wird der Beitragsanteil der Arbeitgeber auf volle Pfennige aufgerundet, der der Vers. nach unten auf volle Pfennige abgerundet, § 1458. — 7. Die Entwertung der Beitragsmarken. Die eingeklebten M. müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desj. Zeitraums angegeben werden, für welchen die M. gilt. Der Vbrt. bestimmt das Nähere; vgl. MV. 26. 10. 12 § 50 Abs. 2 u. 58. — 8. Die Ueberwachung der Beitragsentrichtung. Die VersAnst. überwachen nach § 1465—1469 die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitr. Das VA. kann die VersAnst. mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten dabei unterstützen, § 1465. Arbeitg. und Vers. haben zu diesem Zweck die erforderliche Auskunft zu geben, sowie Geschäftsbücher, OK. usw. vorzulegen, § 1466. — 9. Beitragstreitigkeiten. Str. über die Beitragsleistung, die nicht bei der Rentenfestsetzung hervortreten, entscheidet das VA. und auf Beschw. endgültig das OVA. Diese Beh. sind an die amtlich veröff. grundsätzl. Entscheidungen des RVA. gebunden, § 1459. In den Fällen des § 1459 Abs. 2 u. 1460 entscheidet das RVA. Alle anderen Str. zwischen Arbeitg. und Arbeitn. über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beitr. entscheidet das VA. endgültig, § 1461. Nach endg. Erledigung der Str. hat das VA. für den Einzug zu wenig erhobener Beitr., die Rückerstattung zu viel erhobener Beitr., die Berichtigung der OK. usw. zu sorgen, § 1462 bis 1464. Ueber die Beitreibung der Rückstände s. Art. 3 AusfG. 8. 7. 12, Rgbl. 245. — * **X. Wirksame, unwirksame und irrtümlich geleistete Beiträge.** * Wirksam sind nur die rechtzeitig und ordnungsmäßig verwendeten Beitr. — 1. Die rechtzeitige Verwendung. Pflichtbeitr. sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von 2 J., falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Vers. unterblieben ist, nach Ablauf von 4 J. seit der Fälligkeit entrichtet werden, § 1442. Freiw. Beitr. und Beiträge über die ges. Lohnkl. hinaus dürfen für mehr als 1 J. zurück nicht entrichtet werden, überhaupt nicht mehr, aber nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Inv. und zwar weder rückwärts noch vorwärts, § 1443. Nach Eintritt der Inv. sind dagegen rückständige Pflichtbeitr. bis zum Beginn der Inv. noch zu entrichten. Ueber die Berechnung der Fristen und die der Entrichtung gleichstehenden Tatsachen s. § 1444. — 2. Die ordnungsmäßige Verwendung. Sind die M. einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten QK. ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein VersVerh. bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die M. über einen Monat nach Fälligkeit der Beitr. oder für das Kalenderj. in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat, § 1445 Abs. 1. Der Vers. kann von der VersAnst. die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten M. verlangen. Anerkenntnisse der VersAnst. sind bindend, § 1445 Abs. 2. Nach Ablauf von 10 J. seit Aufrechnung der QK. kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten M. i. d. R. nicht mehr angefochten werden, § 1445 Abs. 3. — 3. Irrtümlich geleistete Beiträge, die in der irrtüml. Annahme der Vers.-Pfl. entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Selbstvers. oder Weitervers. entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat, § 1446 Abs. 1. Der Vers. kann die Beiträge binnen 10 J. nach Entrichtung, der Arbeitg. binnen 2 J. nach derselben unter den Voraussetzungen des § 1446 Abs. 2 u. 3 zurückfordern. — * **XI. Die verschiedenen Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** * a) Die Arten der Leistungen. Die J.- u. HV. gewährt: 1. Invalidenrente im Fall dauernder Invalidität (XIII), — 2. KrankenR. im Fall vorübergehender aber länger als 26 Wochen dauernder Inv. (XIV), — 3. AltersR. nach Vollendung des 70. Lebensj. (XV), — 4. Heilverfahren zur Abwendung der Inv. (XVI), — 5. Witwen- oder WitwerR., — 6. WaisenR., — 7. Witwengeld, — 8. Waisenaussteuer (5—8 Hinterbliebenbezüge, s. XVII). Die Bezüge 1. bis 3., 5. bis 8. sind Anspr., die vor den ges. Instanzen verfochten werden können, nicht aber das Heilverfahren, 4. — b) Verhältnis der Ansprüche zueinander. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zus. nicht mehr betragen als das 1½fache der InvR., die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Inv. bezogen hätte. WaisenR. allein dürfen zusammen nicht mehr betragen als diese InvR. Ergeben die R. einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Enkel haben nur soweit einen Anspruch, als nicht der zulässige Höchstbetrag den Kindern zufließt, § 1294. Beim Ausscheiden eines Hinterbl. erhöhen sich die R. der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag, § 1295. Treffen die Voraussetzungen für mehrere R. auf Grund der J.- u. HV. zusammen, so ruht die niedrigere R. von dem Tag des Zusammentreffens an, § 1318. — c) Zahlung der Leistungen. Die R. wer-

den in Teilbetr. monatl. auf volle 5 ₰ aufgerundet, im voraus bezahlt, § 1297. Die zur Ausbez. aller Leistungen verpfl. VersAnst. zahlen auf Anweisung des Vorst. durch die Post und zwar i. d. R. durch die Postanst., in deren Bez. der Empf. zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm vom AnstVorst. mitgeteilt. Verzieht der Empf., so kann er bei der VersAnst. oder bei der Postanst. des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanst. des neuen Wohnorts überwiesen wird, § 1383. Jede Person, die berechtigt ist, ein öff. Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderl. Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen, § 1384. — d) Ruhen der R. Die R. ruht neben einer reichsgesetz. UnfallR., soweit beide zusammen übersteigen würden: 1. bei Inv.-, Kranken- und AltersR. den 7½fachen Grundbetrag der InvR., 2. bei Witwen- und WitwerR. den 3½f., bei WaisenR. den 3f. Grundbetrag der InvR., die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Inv. bezogen hätte, § 1311. Die R. ruht ferner in den Fällen § 1312, 1313, 1315 (Verbüßung von Freiheitstrafen, freiw. gewöhnl. Aufenthalt im Ausl., Ausweisung); Ausnahmen § 1315. — e) Wegen Kapitalabfindung von Ausl. vgl. § 1316 u. 1317. — f) Entziehung der R. Ist der Empf. einer Inv.-, Kr.- oder WitwenR. infolge einer wesentl. Aenderung in seinen Verhältnissen nicht mehr inv., so entzieht ihm die VersAnst. die R., § 1304. WitwR. und WaisR., die nur bei Bedürftigkeit gewährt werden, werden bei Wegfall der Bedürftigkeit entzogen, § 1307. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam, § 1308. — g) Verhältnis zu anderen Ansprüchen; vgl. § 1321—1325. — h) Sachleistungen statt R. Statt der R. können auch Sachleistungen gewährt werden, s. § 1275—1277. — * **XII. Die allgemeinen Voraussetzungen der Leistungen aus der J.- u. HB.** * Die allg. Voraussetzungen sämtlicher Leistungen sind: 1. VersPflicht oder VersRecht des Bewerbers, s. IV., V.—2. Mit Ausnahme des Heilverfahrens Erfüllung der Wartezeit. Wartezeit ist die Zeit, welche man warten muß, um ein Recht auf die ges. Leistungen zu haben. Die W. wird nach Beitragswochen berechnet, für welche entweder M. auf Grund der VersPfl. oder des VersRechts verwendet sein müssen oder welche nach ges. Vorschr. gleich entrichteten M. gerechnet werden (Krankheitswochen, Militärdienstzeit). Die W. ist für die verschiedenen Ansprüche verschieden groß und für die Uebergangszeit bes. geregelt. — 3. Mit Ausnahme des Heilverfahrens Erhaltung der Anwartschaft. A. ist die durch die BeitrLeistung für den Vers. eröffnete Aussicht auf die Leist. des Ges., sie wird zum Recht, wenn alle Voraussetz. des Anspruchs auf die einzelnen gesetzl. Leist. erfüllt sind. Die A. auf die Rechte (und damit also sämtl. Rechte selbst) geht verloren, wenn während 2 J. nach dem auf der OK. verz. Ausstellungstag weniger als 20 Woch.-Beitr. auf Grund der VersPfl. oder der Weitervers. nachgewiesen sind, § 1280. Bei der Selbstvers. und ihrer Fortsetzung beträgt die Zahl dieser Beitr.-Woch. 40, es genügen jedoch auch in diesem Fall 20 WochBeitr., wenn auf Grund der VersPfl. bisher mehr als 60 Beitr. geleistet worden sind, § 1282. Die verlorene A. lebt wieder auf, wenn der Vers. wieder eine verspfl. Besch. aufnimmt oder durch freiw. BeitrLeist. das VersVerh. erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitr.-Woch. zurücklegt. Hat der Vers. bei der Wiederaufnahme der verspfl. Besch. oder bei der durch freiw. BeitrLeist. erfolgenden Erneuerung des VersVerh. das 60. Lebensj. vollendet, so lebt die A. nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der A. mind. 1000 BeitrM. verwendet hatte. Hat der Vers. das 40. Lebensj. vollendet, so lebt die A. durch freiw. Beitragsl. nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der A. mind. 500 BeitrM. verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 BeitrW. zurücklegt, § 1283. Wird die K. nicht binnen 2 J. nach dem Tag der Ausstellung zum Umtausch eingereicht, so muß im Streitfall der Vers. beweisen, daß die A. erhalten ist, § 1420. Ueber die den BeitrW. gleichstehenden Militärdienst- und Krankheitszeiten und Zeiten ohne verspfl. Beschäftigung s. § 1281 u. 1309. — * **XIII. Die Invalidenrente.** * 1. Die Voraussetzungen für Erlangung der InvR. sind: a) VersPflicht oder VersRecht, s. IV., V. — b) Erfüllung der Wartezeit, § 1251, s. XII. 2. Sie beträgt, wenn mind. 100 Beitr. auf Grund der VersPfl. geleistet worden sind (Militärdienstzeiten und Krankheiten werden eingerechnet), 200, sonst 500 BeitrWoch., § 1278. Die Beitr. für die freiw. Vers. (Selbstvers. und Weitervers.) werden auf die Wartezeit regelmäßig aber nur dann angerechnet, wenn mind. 100 Beitr. auf Grund der VersPfl. oder der Selbstvers. (Gegensatz ist hier die Weiterversicherung) geleistet worden sind, § 1279. Werden Vers. innerhalb der ersten 5 J. nach Inkrafttreten der Vers.-Pfl. für ihren Berufszweig inv., so gilt für die Wartezeit Art. 64, 66 EGRVO. — c) Erhaltung der Anwartschaft, § 1251, XII. 3. — d) Nachweis der Invalidität, § 1251. Inv. ist, wer infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ⅓ dessen zu erwerben, was körperl. und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, § 1255. — e) Fehlen von Tatsachen, welche den Anspruch auf R. ausschließen, wie vorsätzl. Herbeiführung der Inv. usw., s. § 1254. — 2. Beginn der IR. Die IR. beginnt mit dem Tag, an dem die Inv. eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Inv. nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf R. beim VersAmt eingegangen ist, § 1256. Länger als auf 1 J. rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, wird i. d. R. keine R. gezahlt, § 1253. — 3. Höhe

der JR. Die JR. besteht aus 3 Teilen: dem Reichszuschuß und dem von den VersAnst. aufzubringenden Grundbetrag nebst Rentensteigerung. Der Reichszuschuß zu jeder JR. beträgt jährlich 50 ℳ, § 1285. Der Grundbetrag und die Steigerungssätze knüpfen an die geleisteten Beitr. an, § 1288—1290. Der Grundbetrag wird stets nach 500 BeitrWoch. berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I, sind es mehr, so scheiden die überzähl. Beitr. der niedrigsten Lohnkl. aus. Für jede Beitr.-Woche werden angesetzt in der Lohnkl. I 12 ₰, II 14, III 16, IV 18, V 20 ₰. Die Steigerungssätze betr. für jede Woche je nach Höhe der Lohnkl. 3, 6, 8, 10, 12 ₰. Hat der Empf. der JR. Kinder unter 15 J., so erhöht sich die R. für jedes dieser K. um 1/10, bis zu dem höchst. 1½f. Betrag, § 1291. Dies gilt aber nur für die Empf. von JR., deren dauernde Inv. nach dem 31. 12. 1911 eingetreten ist oder deren R. (bei KrR.) nach diesem Tag beginnt, Art. 71 Abs. 3 EGRVO. — * **XIV. Die Krankenrente.** * Für die KrR. gelten dieselben Ausführungen wie für die JR. mit dem einzigen Unterschied, daß die JR. für dauernde, die KrR. für vorübergehende, ununterbrochen länger als 26 Woch. bestehende Erwerbsunfähigkeit gewährt wird und zwar von Beginn der 27. Woche ab. — * **XV. Die Altersrente.** * 1. Die Voraussetzungen für Erlangung der AR. sind: a) VersPflicht oder VersRecht, s. IV., V.—b) Erfüllung der Wartezeit, § 1251, s. XII., 2. Sie beträgt 1200 BeitrWoch., § 1278. Bes. Best. gelten für die Uebergangszeit, Art. 65 bis 67 EGRVO. Da nämlich in einer Woche nur eine M. geklebt werden darf, würden 1200 Beitr.-Woch. erst sehr spät, nach mehr als 20 J. seit Beginn der Vers., nachgewiesen werden können. Dies hätte zur Folge, daß Vers., die bei Einführung der VersPfl. bereits ein höheres Alter erreicht hatten, vermutlich nie in den Genuß der AR. gelangen würden. Das G., Art. 65 EGRVO., bestimmt daher: Bei Vers., die zu der Zeit, als die VersPfl. für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensj. vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die AR. für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tag älter als 40 J. waren, 40 W. und für den übersch. Teil eines solchen J. die weiteren vollen W., jedoch nicht mehr als 40, angerechnet. Die Anr. erfolgt aber nur dann, wenn solche Vers. während der dem Inkrafttreten der VersPfl. unmittelbar vorangegangenen 8 J. (vorgesetzliche Zeit) berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Besch. gehabt haben, für welche die VersPfl. bestand, oder inzwischen eingeführt worden ist. Aber auch diese Voraussetzung der Anrechnung fällt weg, wenn innerhalb der ersten 5 J., nachdem die VersPfl. für den betr. Berufszweig in Kraft getreten ist, 200 Beitr. auf Grund der VersPfl. entrichtet worden sind. Ueber Einrechnung von Krankheits-, Militärdienstzeiten usw. in die vorgef. Zeit s. Art. 66 EGRVO. — c) Erhaltung der Anwartschaft, § 1251, s. XII., 3. — d) Vollendung des 70. Lebensjahrs, § 1251, 1257. — 2. Beginn der AR. Sie beginnt mit Vollendung des 70. Lebensj. und wenn in diesem Zeitpunkt die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, mit deren Erfüllung. — 3. Höhe der AR. Die AR. besteht a) aus dem Reichszuschuß, der jährlich 50 ℳ beträgt, § 1285; b) dem von den VersAnst. aufzubringenden Teil. Dieser bestimmt sich nach Höhe der verwendeten M. Sind 1200 M. der I. Lohnkl. geklebt, so beträgt er 60 ℳ; für die II., III., IV. und V. Lohnkl. 90, 120, 150 und 180 ℳ. Kommen Beitr. in versch. Lohnkl. in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beitr. entspr. R. gewährt. Sind mehr als 1200 BeitrWoch. nachgewiesen, so sind die 1200 Beitr. der höchsten Lohnkl. der Berechnung zugrund zu legen, § 1293. In der Uebergangszeit wird nach Art. 67 EGRVO. gerechnet. — * **XVI. Das Heilverfahren.** * Die VersAnst. kann ein H. einleiten entweder a) um die inf. einer Erkrankung drohende Inv. eines Vers. oder einer Witwe abzuwenden, § 1269, oder um den Empf. einer Inv.-, Kr.-, Witwen- oder WitwerR. wieder arbeitsfähig zu machen, § 1305. Für Zurückweisung des H. durch den Vers. gelten § 1272, 1306. Angeh. des Erkr., für welchen ein H. durchgeführt wird, erhalten unter gewissen Voraussetzungen ein sog. Hausgeld, § 1271, 1305. Die VersAnst. kann außerdem mit Gen. der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allg. Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Inv. unter den Vers. oder zur Hebung der gesundh. Verhältnisse der versPfl. Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen, § 1274. — * **XVII. Die Hinterbliebenenbezüge.** * 1. Arten und allg. Voraussetzungen der H. Die den Hinterbliebenen einer gegen Inv. vers. Pers. zustehenden Bezüge sind: Witwen- (Witwer)-R., WaisenR., Witwengeld und Waisenaussteuer, § 1250, 1252, 1254, 1258—1268. Die Witwen-(Witwer)R. sind monatlich gewährte Bezüge, welche der inv. W. eines vers. Mannes (bzw. dem inv. Witwer einer vers. Frau) bis zur Wiederverheiratung durch die VersAnst. zu bezahlen sind. WaisenR. sind mon. gewährte Bezüge, welche den ehel. Kindern eines vers. Vaters nach dessen Tod und den vaterlosen Kindern einer vers. Frau (unehel. Kinder gelten als vaterlos), nach deren Tod bis zur Vollendung des 15. Lebensj. durch die VersAnst. zu bezahlen sind. Das Witwengeld ist eine einmalige, durch die VersAnst. zu leistende Barzuwendung, welche der vers. W. eines vers. Mannes bei dessen Tod zu bezahlen ist. Die Waisenaussteuer ist ebenfalls eine einmalige durch die VersAnst. zu leist. Barzuwendung, die den Kindern eines verst. Vers. bei Vollendung des 15. Lebensj. dann zu bezahlen ist, wenn gleichzeitig die Mutter des Kindes vers. ist. Voraussetzung der Ansprüche ist stets der Tod einer versicherten Person. Dem Tod steht jedoch die Verschollenheit gleich. Als verschollen gilt ein Vers., wenn während eines J. keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, § 1265, 1266. Ueber die Berechnung der für die HinterblAnsprüche maßgebenden Wartezeit in den Uebergangsjahren s. Art. 68, 70

EGRVO. — 2. Die Voraussetzungen der WitwenR., § 1252, 1258, 1298. Voraussf. ist nicht, daß die Ehefrau selbst versichert ist, vielmehr genügt es einerseits, andererseits ist es aber auch notwendig, daß f. Voraussf. gleichzeitig erfüllt sind: a) der verst. Ehemann muß rechtsgültig versf. gewesen sein, b) es müssen für ihn soviel rechtsgültige Beitr. entrichtet worden sein, daß bei seinem Tod die Wartezeit für die JR. erfüllt ist, s. XIII., 1 b; c) die A. darf beim Tod des Ehemanns nicht erloschen sein, s. XII., 3.; d) die W. muß dauernd inv. sein; gleichgültig ist es dabei, ob ihre Inv. schon beim Tod des Manns bestand oder erst nachher eintritt. Jedenfalls aber wird die WR. nicht vor Eintritt der Inv. der W. gewährt. Der Begriff der für die WR. maßgebenden Inv. ist ein anderer als derjen., der für die JR. maßgebend ist. Inv. i. letzt. S. ist diej. Person, die nicht mehr imstand ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, $^1/_3$ dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Pers. derselben Art mit ähnlicher Ausb. in derf. Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei der WR. ist die Begriffsbestimmung dieselbe mit Ausn. der Worte „und ihres bisherigen Berufs", die durch die Worte „und bisherigen Lebensstellung" ersetzt sind. Das Gef. nimmt also bei Gewährung der WR. auf den bish. Stand der W. Rücksicht, es verlangt von ihr keine Arbeit, die in ihrem bish. Stand nicht üblich ist. In der großen Mehrzahl der Fälle ist allerdings zwischen den beiden Arten der Inv. kein Unterschied. Treffen die unter a bis d aufgeführten Voraussf. zusammen, so wird die WR. gewährt und zwar von dem Tag ab, an dem die Inv. der W. eingetreten ist, frühestens aber vom Todestag des Mannes ab, bis zu ihrer Wiederverheiratung, vgl. jedoch § 1253. Eine Gewährung der WR. an W., die noch arbeitsfähig sind, wurde nicht für notwendig, auch aus finanziellen Gründen nicht für durchführbar erachtet. Soweit solche W. Kinder haben, wird ihnen deren Unterhalt durch die WaisR. erleichtert. Die sog. Witwenkrankenrente, § 1258 Abs. 3, erhält eine W. dann, wenn die oben unter a bis c gen. Voraussf. auf sie zutreffen und sie außerdem während 26 Wochen ununterbrochen inv. gewesen ist oder nach Wegfall des Krankengelds noch inv. ist, für die weitere Dauer der Inv. Ist die W. selbst versichert, so erhält sie ebenfalls W.- und WKrankR. Sobald sie jedoch Anspruch auf J.- oder AR. hat, ruht diej. R., die niedriger ist, vom Tag des Zusammentreffens an. Man kann also nicht zugleich JR., AR. und WR. beziehen, sondern nur eine von diesen und zwar diej., die jeweils die höchste ist, s. XI., b. — 3. Die Voraussetzungen der Witwerrente, § 1260. WR. erhält ein W. dann, wenn auf seine Ehefrau die o. 1. unter a—c genannten Voraussf. zutreffen, er außerdem erwerbsunfähig ist, die verstorbene Ehefrau den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat und endlich, wenn er bedürftig ist. — 4. Die Voraussetzungen der Waisenrente, § 1252, 1259—1263, 1299. Die WR. erhalten bis zur Vollendung des 15. Lebensj. f. Pers.: a) die ehel. Kinder eines versf. Vaters nach dessen Tod; gleichgültig ist dabei, ob die überlebende Mutter erwerbsunfähig ist oder nicht, b) die vaterlosen K. einer Versf. nach deren Tod; unehel. K. gelten als vaterlos; c) die ehel. K. der verst. versf. Ehefrau eines erwerbsunf. Mannes, wenn diese den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, solang die K. bedürftig sind; dies gilt auch dann, wenn zur Zeit des Todes des Versf. die Ehe nicht mehr bestand, d) die ehel. K. einer verst. versf. Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gef. Grund von der häusl. Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterl. Unterhaltspflicht entzogen hat, solang die K. bedürftig sind; dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versf. die Ehe nicht mehr bestand, und der Ehemann sich seiner väterl. UnterhaltPfl. entzogen hat, e) die elternlosen Enkel eines Versf., deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, solang sie bedürftig sind. Weitere Voraussetzungen der Waisenrente sind folgende: 1. im Fall a muß der Vater, im Fall e der Großvater versichert gewesen sein. Nicht notwendig ist dagegen, daß auch die Mutter usw. versf. waren oder sind. In den Fällen b—d muß die Mutter versf. gewesen sein; ob der Vater versf. war oder nicht, ist gleichgültig. 2. Für den Vater oder den Großvater, oder die Mutter, die nach Z. 1 versf. gewesen sein müssen, um den Kindern bzw. elternl. Enkeln Anspruch auf die WR. zu verschaffen, müssen soviel rechtsgültige Beiträge entrichtet worden sein, daß bei ihrem Tod die Wartezeit für die JR., s. XIII. 1. b, erfüllt ist. 3. Beim Tod dieser Pers. muß außerdem die Anwartschaft erhalten sein, s. XII. 3. — 5. Die Voraussetzungen des Witwengelds, § 1252, 1264. Das WG. erhalten nur diej. W. eines versf. Mannes, die selbst versf. sind. Da diese W. im Fall ihrer Inv. JR. kraft ihrer eigenen Versf. erhalten, WR. (aus der Versf. ihres Mannes) aber ebenfalls im Fall der Inv. gewährt wird, so würden eigentlich JR. und WR. an solche versicherte P. gleichzeitig zu gewähren sein. Das G. hat aber bestimmt, daß beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge die niedrigere R. zu ruhen hat. Dadurch werden aber diej. W. Versf., die selbst versf. sind, benachteiligt, indem sie dann entweder aus der Versf. ihres Mannes oder aus der eigenen nichts erhalten. Um dies auszuschließen und solchen Frauen Ersatz zu gewähren, hat das Gef. eine einmal. Barleistung unter dem Namen WG. und Waisenaussteuer eingeführt. Diese Barbezüge werden zu Zeiten gewährt, wo die V. bes. Ausgaben hat, nämlich das WG. beim Tod des versf. Mannes und die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensj. der Kinder. Die Voraussetzungen für Anspruch auf Witwengeld sind: a) Versf. des verst. Ehemanns und Versf. der W.; b) es müssen für den Ehemann soviel rechtsgült. Beitr. entrichtet worden

sein, daß bei seinem Tod die Wartezeit für die JR., s. XIII., 1b, erfüllt ist; c) die A., s. XII., 3. darf beim Tod des Mannes nicht erloschen sein; d) die Wartezeit und die A. muß auch für das VersVerh. der Frau erfüllt bzw. erhalten sein und zwar im Zeitpunkt des Todes des Mannes. Gleichgültig dagegen ist es, ob die Frau erwerbsfähig ist oder nicht. — 6. Die Voraussetzungen der Waisenaussteuer, § 1252, 1264. Die Gründe für deren Gewährung sind bereits oben dargelegt. WA. erhalten bei Vollendung des 15. Lebensj. diej. K., auf welche die in Z. 5 a—d gen. Voraussf. zutreffen, doch ist es nicht nötig, daß Wartezeit und A. der Frau beim Tod des Mannes erfüllt bzw. aufrechterhalten wird, es genügt, daß dies bei Vollendung des 15. Lebensj. der K. der Fall ist. Die WA. wird neben der Waisenr. gewährt. — 7. Der Beginn der HV. Die HV. ist am 1. 1. 12 in Kraft getreten. Doch haben die H. solcher Versf., die am 1. 1. 12 bereits verstorben waren, keinen Anspruch auf HFürs. Dasselbe gilt für die H. solcher Versf., die am 1. 1. 12 bereits dauernd invalid waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, Art. 71 EGRVO. — 8. Die Höhe der Hinterbliebenenansprüche, § 1292—1296. Die Leistungen der HV. bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der VersAnst.; letzterer bestimmt sich nach dem Anteil, den die VersAnst. zu der JR. des Verst. leisten, dessen H. die Ansprüche zustehen; in Betracht kommt diej. JR., die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei der Inv. bezogen hätte. Der Anteil der VersAnst. an den JR. (neben dem Reichszuschuß im Betrag von 50 ℳ) besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsätzen, vgl. XIII., 3. Es beträgt nun die Witwen- und WitwerR. $^{3}/_{10}$ des Grundbetrags und der Steigerungsätze. Dazu kommt noch der Reichszuschuß, der für jede R. 50 ℳ beträgt. Die Waisenrenten betragen $^{3}/_{20}$ des Grundbetrags und der Steigerungsätze für eine Waise, für jede weitere W. $^{1}/_{10}$. Dazu kommt der Reichszuschuß von 25 ℳ jährlich. Als Witwengeld wird der 12fache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der 8fache MonBetr. der bezogenen Waisenrente gewährt. Vom Witwengeld trägt das Reich 50 ℳ, von jeder Waisenaussteuer $16^{2}/_{3}$ ℳ. Eine etwas andere Berechnung findet in der Uebergangszeit statt, Art. 69 EGRVO. Der Grundbetrag wird nämlich grundsätzlich nur nach denjenigen 500 Beiträgen berechnet, die nach dem 1. 1. 12 entrichtet werden. Sind nach dem 1. 1. 12 weniger als 500 Beitr. entrichtet, so werden die fehlenden aus den höchsten vor 1. 1. 12 entrichteten Beitr. ergänzt, reicht die Zahl dieser Beitr. hiezu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnkl. I. Endlich werden für die Steigerungsätze nur diej. Beitr. angerechnet, die für die Zeit nach 1. 1. 12 geleistet sind. — * **XVIII. Die Zusatzversicherung,** * § 1472—1483. Die ZV. erfolgt durch Entrichtung von ZusatzM. im Betrag von je 1 ℳ. Alle VersPfl. und alle VersBer. können zu jeder Zeit und in bel. Zahl ZusatzM. einer bel. VersAnst. in die OK. einkleben. Sie erlangen dadurch Anspruch auf ZusatzR. für den Fall, daß sie inv. werden; zur AR. und HR. wird dagegen keine ZusatzR. gewährt. Für jede ZusatzM., die der Versf. eingeklebt hat, erhält er als jährl. ZusatzR. sovielmal 2 ₰, als beim Eintritt der Inv. Jahre seit Verwendung der ZusatzM. vergangen sind; gezählt wird dabei von dem Kalenderj., in dem die OK. aufgerechnet worden ist, bis zu dem, wo die Inv. eintritt. Die ZusatzR. wird gezahlt, so lang die InvR. dauert. Beträgt die ZusatzR. nicht mehr als 60 ℳ jährl., so wird auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des Kapitalwerts gezahlt, die Berechnung der Kapitalwerte regelt der Bdrt. (bis jetzt nicht geschehen). Eine Wartezeit ist für die ZusatzR. nicht vorgeschrieben, ebensowenig ein Erlöschen der A. Auch wird die ZusatzR. im vollen Betrag gewährt, wenn die JR. ganz oder teilweise ruht oder nicht gewährt wird wegen Erlöschens der A., wegen des Einflusses der UR. u. dgl. — * **XIX. Das Verfahren zur Erlangung der Ansprüche.** * Die Leistungen aus der J.- u. HV. werden nur auf Antrag festgestellt, § 1545. Die Antr. sind an das VA. zu richten unter Beilegung der erforderl. Beweisstücke, § 1613. In W. können die Ansprüche auch bei der Ortsbeh. f. ArbV. angemeldet werden, § 66 MV. 26. 10. 12. Zuständig ist grundsätzlich das VA. bzw. diej. Ortsbeh., in deren Bez. der Versf. zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist, § 1614—1616. Das VA. macht die notwendigen Erhebungen, erörtert den Anspruch unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitg. und der Versf. in mündl. Verhandlung, abgesehen von den Fällen des § 1624, und legt die Akten der Versf.-Anst. mit einem Gutachten vor, § 1617—1629; § 66—68 MV. 26. 10. 12. Zust. zur Feststellung des Anspr. ist der Vorstand der VersAnst., in deren Bez. der Anspr. beim VA. anzumelden ist, § 1630. Für die Entscheidungen der VersAnst. gelten § 1681—1634. In den Fällen des § 1635 (Wiederholung von Anträgen) weist das VA. den vorzeitig wiederholten Antr. mit nicht anfechtbarem Bescheid zurück, § 1635. Ueber das Verf. vor dem VA. s. Reichsversicherung. Gegen die Bescheide der VersAnst. ist die Berufung an das OVA. (Spruchkammer) zulässig, § 1675, und zwar an das OVA. für den Bez. desj. VA., das nach § 1617—1627 bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt hat, § 1678. Ueber das Verfahren s. Reichsversicherung. Gegen die Urteile der OVAe. ist die Revision zulässig, § 1694, 1697, abgesehen von den Fällen des § 1696 und zwar an das RVA., § 1708. Ueber das Verfahren s. § 1694—1698 und 1707—1721. Ueber die Wiederaufnahme des Verf. vgl. § 1722—1734, über Kosten und Gebühren § 1802—1805. — * **XX. Die Beziehungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zur Kranken- und Unfallversicherung, sowie zu anderen Verpflichteten.** * 1. Die Beziehungen zur Krankenversicherung, § 1518—1521. Die VersAnst., die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten KK. in dem Umfang übertragen, den sie für ge-

boten hält. Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer ges. oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die VersAnst. die Mehrkosten zu ersetzen, § 1519. — 2. Die Beziehungen zur Unfallversicherung, § 1522—1526. Der Antrag, eine JR. oder HR. festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Inv. oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen U. ist. Die R. ist voll zu zahlen, bis die UR. gewährt ist. Wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der JR. oder HR. zu zahlen. Ist die R. für eine Zeit gezahlt, für die der Empf. einen Anspruch auf UR. hat, so kann die VersAnst. als Ersatz die UR. beanspruchen, soweit die R., die sie gewährt, nicht höher ist. Die VA. kann die Feststellung der UR. betreiben. — 3. Die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, § 1527, 1531, 1536 bis 1543. Unberührt von den Leistungen der J.- und HV. bleiben die Pflichten der Gden und AVbde zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Ges., Satzung, Vertrag oder letztwill. Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach der RVO. Vers. und ihre Hinterbl. Unterstützt eine Gde oder ein AVbd nach ges. Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch auf Grund der J.- u. HV. hatte oder noch hat, so kann die Gde oder der AVbd, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs Ersatz beanspruchen. Beansprucht werden können jedoch nur die R. und nur in der aus § 1506 und 1507 sich ergebenden Höhe. Der Ersatz kann auch dann beansprucht werden, wenn der Hilfsbedürft., der einen Anspruch auf JR., AR. oder HR. hat, stirbt, ohne die R. beantragt zu haben. Die Gden und AVbde können die Feststellung der Leistungen aus der J.- u. HV. betreiben. Soweit die nach der RVO. Vers. oder ihre Hinterbl. nach anderen ges. Vorschr. Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Inv. oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die VersAnst. insoweit über, als sie den Entschädigungsberecht. nach diesem Ges. Leistungen zu gewähren haben. Hat ein ordentl. Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verf. nach der RVO. darüber ergeht, ob und in welchem Umfang die VersAnst. verpflichtet ist.

Bazille.

Inventurbehörde, örtliche, s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III. 8.

Irrenabteilung für Strafgefangene s. Gefängniswesen I.

Irrenfürsorge. Geisteskrankheiten erfordern Maßnahmen zum Besten der davon Befallenen auf dem Gebiet der Kranken-, wie auf dem der Rechtspflege, aber auch zum Schutz der Allgemeinheit vor Benachteiligung durch Erkrankte.— A. Als * **Krankenfürsorge** * wird sie teils vom Staat selbst in die Hand genommen, teils der Selbstverwaltung und Privatunternehmungen überlassen, aber staatlich überwacht. Ihre Oberleitung kommt dem MedKoll., Abt. f. d. Staatskrankenanstalten, unter Oberaufsicht des MinJ. zu. Aerztliche und sicherheitspolizeiliche Maßnahmen beruhen mehrfach ineinander greifend auf Verfügungen dies. Min., MinIW. 21. 6. 81, Rgbl. 398; RVO. 21. 10. 1880, Rgbl. 1881 3. — I. Kgl. Heilanstalten zur Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken aller Art mit je 550 bis 600 Betten sind in Schussenried, Weinsberg, Weissenau, Winnental und Zwiefalten. Ihr Betrieb richtet sich nach dem Statut v. 20. 3. 99, Rgbl. 249, ergänzt durch MinIW. 23. 10. 03, Rgbl. 503, u. 5. 10. 04, Rgbl. 96, sowie durch MedKollErl. 17. 7. 05. Die Wahl zwischen diesen Anst. steht frei, wenn die Verpflegung der Kr. auf eigene Rechnung erfolgt; geschieht sie auf öff. Kosten, so sind den einzelnen Anst. bestimmte OA.-Bez. als Aufnahmegebiet zugewiesen. Dabei sind die Privatirrenanst. in Pfullingen zur Unterstützung von Weissenau, in Göppingen von Winnental, in Rottenmünster von Zwiefalten herangezogen. Die K. Heilanst. werden geleitet von einem ärztl. Direktor; ihm sind die erforderl. Anzahl von Ae. und VerwBeamten, von Wart- und von Dienstpersonal unterstellt. — Kr. können aufgenommen werden a) auf eigenen Wunsch, b) auf Antrag ihrer Angehörigen oder Vertreter, auch KK., AVbde, Militärbeh., c) auf sicherheitspol. Einweisung durch die Kreisreg. Für freiw. Aufnahmen (a) bedarf es entspr. protokollarischer Erklärung, eines Geburtscheins und ausreichender Kostendeckung. Für ordentliche Aufnahmen (b) sind vorgeschriebene Belege: Geburtschein, gerätliches und ärztliches Zeugnis, Zustimmungserklärung der Angehörigen und vorschriftsmäßige Kostenversicherungsurkunde. Inl., bisher nicht untergebrachte Kr. können mit diesen Belegen von der Direktion unmittelbar aufgenommen werden. Unter anderen Verhältnissen ist das MedKoll. zur Aufnahme zuständig, das auch allein Ermäßigung der Verpflegungsgelder bewilligen kann. Laut Bek. 30. 6. 13, Rgbl. 144, betragen diese in Kl. I 3000—1600 ℳ, Kl. II 1200—800 ℳ, Kl. III 600 bis 150 ℳ, für AVbde 470 ℳ. Vermögenslosen, inl., frisch erkrankten, voraussichtlich heilbaren Pfleglingen kann bis zu 6 Mon. unentgeltliche Verpflegung bewilligt werden. Nicht W. haben erhöhte Preise zu entrichten. — Ein- und Austritt aller Kr. ist der Aufsichtsbeh. anzuzeigen, letzterer auch der BezPolBeh. ihres Wohnorts. Genesenden kann für 6 Mon. Urlaub bewilligt werden; innerhalb derselben bedarf es zur etwa nötigen Wiederaufnahme keiner neuen Belege, § 31. — Wird von den Angehörigen Widerspruch erhoben gegen eine Aufnahme oder die Zurücknahme eines Kr. verlangt, so kann, wenn dieser für sich oder andere gefährlich oder für die Sittlichkeit anstößig ist, oder auch wenn er sich in einem Zustande der Pflegebedürftigkeit befindet, vermöge dessen er außerhalb einer Anstalt verwahrlost oder gefährdet würde, die Einweisung aus sicherheitspol. Gründen verfügt werden (c) — in fürsorglicher Weise durch das OA. auf oberamtsärztl. Gutachten, endgültig nur von der Kreisreg. auf Grund eines in § 16 Statuts vorgeschriebenen Verfahrens. Die eingehend zu begründende Entscheidung ist den

Angehörigen, dem GdeRat und, wenn tunlich, dem Kr. selbst zuzustellen. Die Entlassung der Eingewiesenen ist nur mit Zustimmung der Kreisreg. zulässig, gegebenenfalls von der Direktion zu beantragen. Wenigstens einmal jährlich hat die Kreisreg. Gutachten über die Eingewiesenen einzufordern. — Angemessene Krankenbehandlung wird durch die statutarischen Vorschr. gesichert. Bes. Dienstvorschr. regeln Obliegenheiten und Befugnisse aller Angestellten. — II. Privatirrenanstalten sind konzessionsbedürftig; ihr Betrieb und ihre Ueberwachung bestimmen sich nach der MinJV. 18. 11. 99, Rgbl. 983, die Vorschr. gibt über bauliche Anforderungen, ärztliche Versorgung, Behandlung und Verpflegung. Bei mehr als 50 Betten ist ärztliche Leitung der Anstalt erforderlich; auf 1 Arzt sollen nicht mehr als 100 Kranke kommen. Die Best. über Aufnahme und Entlassung schließen sich an die für die K. Heilanst. gültigen an. Eintritt und Todesfälle sind auch dem OAArzt des Bez., worin die Anst. gelegen ist, anzuzeigen, damit dieser die Rechtmäßigkeit der Aufnahmen und die Todesursachen sofort nachprüfen kann. In den schon genannten Privatirrenanst. finden auch „Staatspfleglinge", d. h. Kr., zu deren Verpflegungskosten staatliche Zuschüsse geleistet werden, Aufnahme. Außer ihnen steht noch Kennenburg unter ärztlicher Leitung. Zwei kleinere Privatanst. ohne solche sind nur zur Aufnahme unheilbarer Pfleglinge ermächtigt. — Außer vom MedKoll. werden die Privatirrenanst. zweimal jährlich vom zuständigen OAArzt einer Visitation unterzogen an der Hand der Dienstanweisung 26. 3. 96, Rgbl. 73. — III. Angemess. Fürsorge für Geisteskr. außerh. der Anst. wird angestrebt durch die MinJV. 15. 7. 36, Rgbl. 279, MedKollErl. 20. 1. 71, u. MinJV. 4. 7. 72, Rgbl. 237. Wird dort OAVorstehern, den Bez.-PolBeh. und dem OAPhysikat die Unterbringung der Geisteskranken in den für sie bestimmten Anst. dringend nahe gelegt, so empfiehlt ein MErl. 6. 2. 10 wieder mehr die Benützung der nach MErl. 21. 1. 53 in den einzelnen OAe. einzurichtenden Bezirksirrenlokalen, indem er zugleich für größere Krankenhäuser die Anstellung von Ae. und Pflegepersonen wünscht, die in der Irrenpflege geschult sind. Ueber eine eigene Irrenabteilung verfügt bisher nur das Stuttgarter Bürgerhospital; dessen Statut s. MedKorrBl. 1897 258. — Bei Ueberführung von Kr. in die Irrenanst. sind die Vorschr. des MErl. 18. 4. 99 zu beachten; nach denselben ist weiblichen Kr. weibl. Begleitung mitzugeben und dürfen Zwangsmaßregeln nur auf schriftlichen Ausweis eines Arztes angewandt werden. — IV. Schwachsinnige und Epileptische, s. d., bleiben meist außerhalb der staatl. Irrenfürsorge. Zu ihrer Unterbring. dienen 9 Anst., die sich vorzugsw. auf private Wohltätigkeit stützen und die SchwachsinnAbteilungen bei den 4 Landarmenanstalten. Nur die Heilanstalt Stetten i. R. wird ärztlich geleitet. MinJV. 18. 3. 96, Rgbl. 53, gibt für diese Fürsorge ähnliche Vorschr. wie für die Privatirrenanstalten. — V. Im Rahmen des Medizinalberichts für das Kgr. W. werden über die gesamte bisher genannte Fürsorge regelmäßig ausführliche Mitteilungen veröffentlicht. Am 1. 1. 12 waren in den Staats- und Privatirrenanstalten des Landes 4176 Pfleglinge = 1 : 584 Einwohnern untergebracht; ihre Anzahl steigt mehr an als die Bevölkerungsziffer. — VI. Eine Ergänzung der allg. Irrenfürsorge bilden die Klinik für Gemüts- und Nervenkranke in Tübingen, die als vorzugsweise Unterrichtsanstalt dem KultMin. unterstellt ist, und die Irrenabt. der JnvStrafAnst. auf Hohenasperg, s. d., MV. 11. 1. 03, Rgbl. 9. — VII. Freiw. Fürsorge nach dem Austritt aus den Anstalten, sowie für Angehörige von Geisteskranken leistet der Hilfsverein für rekonvaleszente Geisteskranke in W. —

*** B. Rechtliche Fürsorge *** für Geistesgestörte wird geschaffen durch Ausnahmebestimmungen der allg. Rechtsges., weil diese zunächst die geistige Gesundheit voraussetzen. — I. Geschäftsunfähig ist nach § 104, 2 u. 3 BGB., wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist und wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Auch ohne Entmündigung sind daher die Willenserklärungen eines nachweisbar Geisteskr. nichtig (BGB. § 105) und die ihm gegenüber abgegebenen Willenserklärungen werden erst wirksam, wenn sie seinem ges. Vertreter zugehen, BGB § 131. — Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden, BGB., § 6, 1. Er erhält alsdann einen Vormund, BGB. § 1896, der nach § 1901 für die Person des Mündels nur in so weit zu sorgen hat, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert. Macht die Entmündigung wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig, so beschränkt E. wegen Geistesschwäche nur die Geschäftsfähigkeit, indem sie den so Entmündigten einem Minderj., der das 7. Lebensj. vollendet hat, gleichstellt. Gestattet sind ihm selbständige Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich rechtlichen Vorteil bringen, für andere ist er an die Zustimmung des Vormunds oder auch des Vormundschaftsgerichts gebunden. Ist die Entmündigung beantragt, so kann, wenn Gefahr im Verzug liegt, vorläufige Vormundschaft angeordnet werden, BGB. § 1906 bis 1908. — Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund dazu in Wegfall gekommen ist, BGB. § 6. — Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts, ZPrO. § 645; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen und die Staatsanwaltschaft, § 646. Im Verfahren ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, § 653, und ist er, wenn irgend möglich, persönlich zu vernehmen unter Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen, § 654, 655; mit Zustimmung des Antragstellers kann auch Beobachtung in einer Heilanstalt für höchstens 6 Wochen angeordnet werden, § 656. Einem wegen Geistesschwäche Entmündigten ist der betr. Gerichtsbeschluß selbst zuzustellen, § 660. Sofortige Beschwerde ist zulässig,

§ 663. Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses ist binnen Monatsfrist zulässig, § 664 f., im Weg der Klage beim Landgericht. Spätere Wiederaufhebung kann der Entmündigte selbst oder sein gesetzl. Vertreter beim Amtsgericht beantragen, § 675, nach Ablehnung im Wege der Klage, § 686. — Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen aber einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, bes. seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, BGB. § 1910. Eine solche Pflegschaft ist vom Vormundschaftsgericht wieder aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder wenn es vom Pflegbefohlenen beantragt wird, § 1919, 1920. — II. Wer in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem andern Schaden zufügt, ist dafür nicht verantwortlich, BGB. § 827, wohl aber ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer kraft Gesetzes oder Vertrags die Aufsicht über einen solchen Kranken zu führen hat, es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hätte oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden sein würde, BGB. § 832. — III. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zurzeit der Eheschließung geschäftsunfähig oder vorübergehend geistesgestört war, wenn sie nicht etwa nach Wegfall dieses Grundes rechtzeitig von dem Betreffenden bestätigt worden ist, BGB. § 1325. War die Eheschließung oder die Bestätigung von einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten erfolgt ohne die Zustimmung seines ges. Vertreters, so kann sie angefochten werden, BGB. § 1331, 1336. Anfechtbar sind Ehen, wenn sich der eine Ehegatte über persönliche Eigenschaften des anderen, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe vor deren Eingehung abgehalten haben würden (z. B. überstandene Geisteskrankheit), geirrt hat, BGB. § 1333, oder wenn er über entsprechende Umstände arglistig getäuscht worden war, BGB. 1334. — Auf Ehescheidung kann geklagt werden, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist, BGB. § 1569. Der gesunde Ehegatte hat im Fall der Scheidung dem kranken in gleicher Weise Unterhalt zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte, BGB. § 1583. — IV. Zum Eid können unter Umständen auch Geisteskranke zugelassen werden. Denn unbeeidigt sind nur zu vernehmen Personen, die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, ZPrO. § 393, StPrO. § 56, was bei Geisteskranken keineswegs immer zutrifft. — V. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt der § 51 des StGB.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zurzeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die Entscheidung wird also von Fall zu Fall erfolgen meist nach vorheriger gerichtsärztlicher Begutachtung. Verursacht sie Schwierigkeiten, so kann auf Antrag des Gerichtsarzts Beobachtung in einer öff. Irrenanstalt für höchstens 6 Wochen angeordnet werden. Sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung ist zulässig, StPrO. § 81. — Erachtet das Gericht die Voraussetzungen des § 51 StGB. für zutreffend, so kann unter Einstellung des Verfahrens der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, StPrO. § 188, 196 u. 202, und wenn nötig, der zuständigen PolBeh. zu angemessener Fürsorge übergeben werden. Ist ein Angeschuldigter während des Verfahrens in Geistesstörung verfallen, so hat dessen vorläufige Einstellung zu erfolgen, StPrO. § 203. Ist er nach der Verurteilung erkrankt, so ist die Vollstreckung einer Freiheitstrafe aufzuschieben, StPrO. § 487; ein Todesurteil darf an einem Geisteskranken nicht vollstreckt werden, StPrO. § 485. — VI. Der Mißbrauch geisteskranker Frauenspersonen zum außerehelichen Beischlaf ist durch § 176, 2 des StGB. mit besonderer Strafe bedroht. Als schwere Körperverletzung gilt es nach § 224 des StGB. u. a., wenn der Verletzte zu Folge derselben in Geisteskrankheit verfällt. — C. Auch überstand. Geisteskrankh. macht zum Dienst im Heer dauernd unbrauchbar, DienstAnw. z. Beurt. d. Militär-Dienstfähigkeit v. 8. 4. 77 Anl. 4, Z. 18. Kreuser.

Israeliten. Die öff. kirchl. Verhältnisse der isr. Glaubensgenossen sind durch das am 1. 10. 12 in Kraft getretene G. b. die israelitische Religionsgemeinschaft (IsraelitenG.) 8. 7. 12, Rgbl. 224, und die zugehör. Kirchenverfassung 6. 9. 12, MinKSchAbl. 296, i. S. der Selbstverwaltung gegenüber dem bis dahin geltenden IsrG. von 1828 mit seinem stark ausgeprägten Staatskirchentum angeordnet worden. Darnach ist die isr. Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öff. Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre kirchl. Angelegenheiten vorbeh. der von dem MinKSch. auszuübenden Staatsaufsicht selbständig nach Maßgabe einer von der Isr. Oberkirchenbehörde aufgestellten Kirchenverfassung. Aenderungen dieser Verfassung bedürfen der K. Genehmigung. Die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten der israelitischen RG. kommt der Isr. Oberkirchenbeh. zu, die aus einem engeren und einem weiteren Rat besteht und ihren Sitz in Stuttgart hat. Die Mitgl. des engeren Rates (7) werden, soweit sie besoldet sind (der Vorsitzende, das theologische Mitgl., das zum Richteramt befähigte Mitgl.), vom König auf Lebenszeit, die 4 übr. (die Oberkirchenvorsteher)

vom MinKSch. aus der Zahl der vom weiteren Rat Vorgeschlagenen auf 6 J. ernannt. Der weitere Rat besteht aus 15 Mitgl., 1. den 7 Mitgl. des engeren Rats, 2. aus 1 von den Rabbiner des Landes gewählten inl. Rabb., 3. aus 7 von den Gden des Landes gewählten Abgeordneten. Der Geschäftskreis des engeren und des weiteren Rats ist in der Kirchenverfassung im einzelnen bezeichnet. Die Isr. Oberkirchenbeh. hat die rechtliche Stellung und die Befugnisse eines Landeskoll. Ausgaben für die allg. Zwecke der Religionsgemeinschaft werden aus der Isr. Zentralkirchenkasse bestritten. Soweit zur Deckung der Ausgaben die eigenen Einnahmen der Kasse nicht ausreichen, wird das Erforderliche auf die Kirchengde in einem Prozentsatz der direkten Staatsteuern umgelegt (Landesumlage). — Die isr. Kirchengden sind Körperschaften des öff. Rechts. Sie können zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse eine Umlage in Gestalt eines Prozentsatzes der direkt. Staatssteuern erheben, Gemeindeumlage. Die KGde wird von dem Kirchenvorsteheramt, bestehend aus dem Vors. (Rabbiner oder Vorsänger) und einer nach der Größe der Gde verschiedenen Anzahl von den KGdegenossen auf 6 J. gewählter Mitgl. (KVorst.) verwaltet. Gden mit weniger als 15 Familien können von einem auf 6 J. gewählten Anwalt allein verwaltet werden. Die Kirchengemeindeangehörigkeit wird durch den Wohnsitz derart bestimmt, daß jeder Angehörige der isr. Religionsgemeinschaft von selbst Mitgl. der am Ort seines Wohnsitzes bestehenden KG. ist. Dabei wird von allen Isr. bis zur Abgabe einer gegenteiligen Erklärung angenommen, daß sie der w. isr. Religionsgemeinschaft angehören wollen. Juden, die dies nicht wollen, werden als Dissidenten i. S. des w. DissidentenG. von 1872 betrachtet. Die Anstellung der Rabbiner erfolgt auf den Vorschlag der Isr. Oberkirchenbeh. durch das MinKSch., die Anstellung der Vorsänger durch die Oberkirchenbeh. je auf Lebenszeit.

Bälz.

Juckschnur s. Angelfischerei.

Juden s. Israeliten.

Jugendliche Arbeiter. * **I. Allgemeines.** * Hierher gilt das zu Arbeiterinnen I Gesagte entsprechend. — * **II. Begriffliches.** * J. A. i. S. d. GewO. sind alle in gewerbl. Betr. besch. männlichen und weiblichen Personen unter 16 Jahren, die mind. das 13. Lebensj. vollendet haben und nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Innerhalb der Klasse der j. A. unterscheidet die GewO. dann weiter die nicht mehr schulpflichtigen Kinder unter 14 J. und die jungen Leute vom 14.—16. Lebensj. Diese Unterscheidung ist indessen nur hinsf. des Maximalarbeitstags von Bedeutung. Die über 16 Jahre alten beschäftigten Personen zählen zu den erwachsenen Arbeitern. — * **III. Die bes. Schutzvorschriften** * für j. A.: 1. Die Beschäftigung der j. Vers. ist durch die GewO. f. Beschränkungen unterworfen: a) Verbot der Nachtarbeit (während der Zeit von 8 U. abds bis 6 U. mrgs), § 136 Abs. 1 Satz 1 GewO.; b) Maximalarbeitstag: Die tägl. Arbeitszeit, s. d., darf für j. Leute zwischen 14 und 16 J. 10 St., für nicht mehr volkschulpfl. Kinder bis zu 14 J. 6 St. nicht überschreiten, § 135 Abs. 2 u. 3 GewO. Nach der tägl. Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 11 St. zu gewähren, § 136 Abs. 3 GewO. Die Beschäftigung von Kindern unter 13 J. sowie von volkschulpflichtigen Arbeitern über 13 Jahren ist überhaupt verboten, § 135 Abs. 1 GewO.; c) Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentl. Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und KommUnterr. best. Stunden, § 136 Abs. 4 GewO. d) Zwischen den Arbeitstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Arbeitspausen gewährt werden; während der Pausen darf den j. A. eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn die Teile des Betriebs, in denen sie beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäß. Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. Die Pausen müssen mittags mind. 1, am Vormittag und Nachmittag je ½ St. betragen. Dauert die Beschäftigung der j. A. täglich nicht länger als 6 St., so genügt eine ununterbrochene ½stündige Pause; bei einer tägl. Beschäftigung von insgesamt nicht mehr als 8 St. kann die Vor- und Nachmittagspause ausfallen, wenn die ununterbroch. Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je 4 St. nicht übersteigt, § 136 Abs. 1 u. 2 GewO. e) Beschränkung der Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betr., § 137a GewO., s. Arbeiterinnen Z. II 1 h. — Die vorstehenden Best. finden, abgesf. von dem Verbot der Beschäftigung noch volkschulpfl. Arb. über 13 J., § 135 Abs. 1 GewO., keine Anwendung auf männliche j. A., die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, s. Bäckereien, unmittelbar bei der Herstellung der Waren beschäftigt sind. Ausgen. bleiben aber Betr., die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, § 154 Abs. 1 Z. 5 GewO. — 2. Wegen Erleichterung der Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsbeschränkungen j. A. gilt das zu Arbeiterinnen Z. II, 2 Gesagte. Außerdem ist aber für die Beschäftigung j. A. noch bes. vorgeschrieben, daß in den Arbeitsräumen, in welchen j. A. beschäftigt werden, ein Verzeichnis (Muster s. Rgbl. 02 103 und MinJAbl. 09 411), der in dem Betrieb besch. j. A. unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt wird, § 138 Abs. 2 Satz 1 GewO., § 40 VV. 26. 3. 92 i. d. F. d. V. 9. 9. 09, Rgbl. 281. — 3. Aehnlich wie bei den Arbeiterinnen, s. d. II, 3, sind von den Beschränkungen der Beschäftigung j. A. Ausnahmen zugelassen: A. für einzelne Betriebe: a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den Betrieb einer Anl. unter-

brochen haben, können im Weg der Verwaltungsverfügung vorübergehend Ausn. zugelassen werden, s. Arbeiterinnen II, 3, A, c; § 139 Abs. 1 GewO. b) Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, so können für einz. Betr. Abweichungen von der ges. Arbeitszeit, s. Arbeiterinnen II, 3 A d, dauernd gestattet werden. Der Umfang dieser Ausn. ist aber ges. dahin begrenzt, daß j. A. nicht länger als 6 St. beschäftigt werden dürfen, wenn zwischen den Arbeitstunden nicht Pausen von zusammen mind. einstündiger Dauer gewährt werden, § 139 Abs. 2 GewO. B. Für ganze Gewerbezweige, a) für Feuer- und andere kontinuierliche Betr., für Betr. mit unregelmäßigen Arbeitschichten und für Kampagneindustrien können durch VO. des Bdrt. allg. und dauernd Ausnahmen gestattet werden; doch darf in diesem Falle die wöchentliche Arbeitszeit ein best. Maß (für Kinder 36, für j. Leute 60 St.) und die Nachtarbeit in 24 St. die Dauer von 10 St. nicht überschreiten, s. Arbeiterinnen II, 3, B, a. Eine Verkürzung der nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährenden 11stündigen ununterbrochenen Ruhezeit, § 136 Abs. 3, § 137 Abs. 3 GewO., darf aber nur für männl. j. A. dabei vorgesehen werden, § 139a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 GewO. b) Für gewisse Gewerbezweige kann der Bdrt., soweit die Natur des Betr. oder die Rücksicht auf die Arb. es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für j. A. vorgeschr. Pausen auf Dauer gestatten. Solchenf. dürfen aber die j. A. nicht länger als 6 St. besch. werden, wenn zwischen den Arbeitstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mind. einstündiger Dauer gewährt werden, § 139 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3 GewO. — 4. Wie für die Beschäftigung von Arbeiterinnen, so ist dem Bdrt. auch hinsichtlich der Verwendung j. A. durch § 139a Abs. 1 Z. 1 GewO. die Befugnis eingeräumt, eine solche für gewisse Gewerbezweige, die mit bes. Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von bes. Bedingungen abhängig zu machen; s. Arbeiterinnen Z. II, 4, wo auch die auf Grund des § 139a erg. z. Z. noch gültigen VO. des Bdrt. aufgeführt sind. — Außerdem ist durch eine Reihe vom Bdrt. auf Grund § 120e GewO. zur Durchführung der Grundsätze über den Betriebschutz erl. VO. die Beschäftigung j. A. mehrfachen Beschränk. unterworfen worden. Diese für j. A. gemeins. mit Arbeiterinnen erl. Anordn. sind unter Arbeiterinnen Z. II, 4 Abs. 3 aufgezählt; bloß für j. Pers. ist untersagt: in Buchdruckereien und Schriftgießereien das Ausblasen der Letternkasten, Z. I, 8 RchstBek. 31. 7. 97, RGBl. 614; in Roßhaarspinnereien die Ausführung der Desinfektion und die Verarbeitung nicht desinfizierter Stoffe, § 6 RchsBek. 22. 10. 02, RGBl. 269; die Vornahme gewisser Verrichtungen bei der Bearbeit. von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, Z. I RchsBek. 8. 12. 09, RGBl. 969; in Getreidemühlen die Nachtarbeit von 8½ abds bis 5¼ U. mgs Lehrl. unter 16 J., Z. I, 2 RchsBek. 26. 4. 99, RGBl. 273; in Gast- und Schankwirtschaften die Besch. von Gehilfen und Lehrl. unter 16 J. in der Zeit von 10 U. abds bis 6 U. mgs. — IV. Die Schutzvorschr. für j. A. (oben Z. III, 1) unterl. für die sog. Motorwerkstätten nach der für solche Betr. mit i. d. R. weniger als 10 Arb. noch gültigen RchsBek. 13. 7. 00, RGBl. 566, s. auch Arbeiterinnen III, erhebl. Einschränkungen: 1. In allen Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arb. beträgt der Maximalarbeitstag für die nicht mehr volkschulpfl. Kinder unter 14 J. (statt nur 6) 10 St., ist also ebenso lange, wie derjenige für j. Leute zwischen 14 und 16 J.; nur in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf die Beschäftigung solcher Kinder nicht länger als 6 St. täglich dauern. Die neben der 1stündigen Mittagspause vorgeschr., je ½stünd. Vor- und Nachmittagspausen, § 136 Abs. 1 GewO., brauchen nicht gewährt zu werden, wenn mittags eine 1½stündige Pause gewährt wird. Die Nachtzeit, während der eine Beschäftigung j. A. nicht stattfinden darf, ist auf den Zeitraum von 8½ U. mrgs bis 5½ U. mrgs (anstatt von 8 U. abds bis 6 U. mrgs) festgesetzt. Ein Verzeichnis der besch. j. A., § 138 Abs. 2 Satz 1 GewO., ist in den Arbeitsräumen nicht auszuhängen, wohl aber eine Tafel mit den Schutzvorschr.; über deren Inh. s. § 4 MinJV. 20. 9. 00, Rgbl. 714. Die Anzeige über die Beschäftigung j. A. an den Ortsvorst., § 138 Abs. 1 GewO., ist auch hier erfordert.—2. Für Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb, Z. III RchsBek. 13. 7. 00, mit Ausn. der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung gelten nur die Verbote der Nachtarbeit (8½ U. abds bis 5½ U. mrgs) und der Besch. j. A. an Sonn- und Festtagen und während des Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterrichts sowie die Gebote der Anzeige der Besch. an den Ortsvorst. und des Aushangs der ebenerwähnten Tafel. Endlich finden 3. für die in Z. 10 Abs. 2 Bek. bes. bez. Motorwerkstätten des Handwerks auf die Beschäftigung männlicher j. A. die Schutzvorschr. (ob. Z. III, 1) mit Ausnahme des Verbots der Arbeit an Sonn- und Festtagen, sowie während des Konfirmanden- usw. unterrichts und des Gebots eines 6stündigen Maximalarbeitstags für nicht mehr volkschulpfl. Kinder in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung überhaupt keine Anwendung. Die Beschäftigung von Kindern unter 13 J. ist für alle Motorwerkstätten untersagt. — V. Für Konfektionswerkstätten mit i. d. R. weniger als 10 Arb., s. Arbeiterinnen IV, gelten im allg. die Schutzvorschr. für die j. A. nach Maßgabe der GewO. in ihrer vor der Nov. 28. 12. 08 gültig gewesenen Fassung. Es brauchen jedoch neben der vorgeschr. 1stünd. Mittagspause die je ½stünd. Vor- und Nachmittagspausen nicht gewährt zu werden, wenn diese Mittagspause auf 1½ St. verlängert wird. Brenner.

Junge von jagdbarem Federwild, unbefugtes

Ausnehmen, s. Jagdpolizei II. 4. 11.; Jagdrecht II. 6.

Jungviehweiden sind staatlicherseits unterstützte Einrichtungen der landw. Vereine oder deren Gauverbände, bestimmt, den Landwirten eine bessere Aufzucht des Jungviehs zu ermöglichen, das sich auf der Weide kräftiger entwickelt als bei ausschließlicher Stallhaltung. Im Betrieb waren i. J. 1913 30 Weiden. Aufgetrieben waren 2213 Stück Rindvieh. WFläche zus. 1083 ha. Ein Teil der W. (etwa die Hälfte) wird auch mit Fohlen beschickt. Die Staatsunterstützung besteht in Beiträgen zur Einrichtung und zum Betrieb der W. sowie zu den Kosten der Jungviehprämierungen, die anläßlich des Abtriebs auf einzelnen W. veranstaltet werden. Ekert.

Juristische Personen s. Personen, juristische, und Gesellschaften, ausländische.

Justizdienstprüfungen s. Dienstprüfungen A.

Justizministerium. — Allgemeines s. Behördenorganisation. — Aufgaben im Einzelnen: * **I. Gesetzgebung.** * Vorbereitung der Entwürfe zu G. und VO. im Justizfach; Erlassung der AusfVerf. — * **II. Dienstaufsicht.** * Das JM. hat die oberste D. über die gesamte Justizverwaltung. Gegenüber den Gerichten beschränkt sich die Aufsicht auf die formelle Geschäftsbehandlung und auf die den Ger. übertragenen nichtrichterlichen Geschäfte; sie erstreckt sich nicht auf die Rechtsprechung der Ger. und auf die Auslegung der G. Dagegen unterstehen die Beamten der Staatsanwaltschaft der vollen D. des JM., das ihnen jederzeit auch hinsichtlich ihrer amtl. Tätigkeit unmittelbare Weisungen erteilen kann. Die Ausübung der D. geschieht teils durch Einschreiten im einzelnen Fall sei es auf eine Dienstbeschwerde, sei es durch Einleitung des Disziplinarverfahrens (gegen die auf Lebenszeit angestellten Beamten), teils durch Erlassung allg. Weisungen (Dienstvorschr.). Ferner ist zwecks Ausübung der D. in mehrfacher Richtung die Berichterstattung der untergebenen Beh. angeordnet; außerdem bestehen Vorschr. über die Visitationen der untergebenen Beh. und Beamten. Im einzelnen unterstehen der D. (Oberaufsicht) des JM. die Gerichte — OberlandesG., die LandG. und AmtsG. und deren Beamte, die Staatsanwaltschaften und deren Beamte, die Gerichtsvollzieher, die GbeG., die Gewerbe- und KaufmannsG., die Vormundschafts- und NachlaßG., die Bezirksnotare, die öff. Notare, die Standesbeamten und die Ratschreiber, letztere soweit sie mit freiw. Gerichtsbarkeit befaßt sind. — * **III. Dienstprüfungen.** * Unter Leitung des JM. durch Kommissionen. Für die höh. Pr. 2 Kommissionen: die Justizprüfungskommission in Tübingen und die Justizprüfungskommission bei dem OberlandesG. in Stuttgart; für den mittl. Justizdienst und für Gerichtsvollzieher besondere Prüf.-Komm. Zur Vorbereitung für den mittl. Justizdienst ein staatlicher Unterrichtskurs unter der unmittelbaren Aufsicht des JM. S. Dienstprüf. A. — * **IV. Stellenerledigung und -Besetzung. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.** * Die Behandlung der Fälle der Erledigung und Besetzung einer Stelle erfolgt durch das JM. nach vorherigem Vorschlag der betr. Beh. (ausgenommen die obersten Stellen). Weiter bestellt das JM. die Stellvertreter und die Hilfsrichter und nimmt die Zuteilung der Referendare zu den Ger. und Rechtsanwälten vor. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geschieht durch das JM. nach gutächtlicher Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer. Ferner kommt dem JM. die Bestellung von Stellvertretern für Rechtsanwälte zu, s. Rechtsanwaltschaft. — * **V. Begnadigungswesen.** * Die Behandlung der Begnadigungsgesuche in Strafsachen, deren Begutachtung und Vorlegung an den König ist Sache des JM., ebenso die Erteilung eines längeren Strafaufschubs, die Entscheidung über die Erteilung eines Strafaufschubs mit Aussicht auf künftige Begnadigung (sog. bedingte Begnadigung), die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Entlassung, über Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen und auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. — * **VI. Strafanstalten.** * Das JM. hat die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten. Die unmittelbare ökonomische und polizeiliche Verwaltung der sämtlichen höheren Strafanst. und die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der bezirksgerichtl. Gefängnisse und für die ökonomischen Bedürfnisse der in letzteren befindlichen Gefangenen liegt dem Strafanstaltenkollegium ob, einer unter der unmittelbaren Leitung des JM. stehenden kollegialisch gebildeten Landeszentralstelle, s. Gefängnisw. — * **VII. Rechnungswesen.** * Leitung des Rechnungswesens über die für das Justizdepartement ausgeworfenen Etatsummen wie die oberste Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Beh. des Just.-Dep. — * **VIII. Bes. Zuständigkeit in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit.** * Dem JM. steht zu die Ehelichkeitserklärung, die Ermächtigung zur Aenderung des Familiennamens, die Erteilung der Befreiungen bei der Annahme an Kindesstatt und in bestimmtem Fall von der Wartezeit. Ferner werden durch das JM. behandelt die Gesuche um Befreiung von dem Alter der Ehemündigkeit und dem Ehehindernis des Ehebruchs. — * **IX. Dolmetscher.** * Die Bestellung zum Dolmetscher erfolgt auf Vorschlag des JM.; die Beeidigung durch das JM. oder in dessen Auftrag durch ein Amtsgericht. Die Bestellung von Stellvertretern geschieht ebenfalls durch das JM. — * **X. Rechtshilfe.** * Soweit für ein Nachsuchen um R. der diplomatische Weg in Betracht kommt, geschieht die Behandlung und Weitergabe durch das JM. Desgleichen erfolgt die Uebermittlung der vom Ausland auf dipl. Weg eingehenden Ersuchungschreiben sowie die Beglaubigung der für das Ausl. best. die Justizverw. betr. Urkunden durch das JM. — * **XI. Regierungsblatt. Amtsblätter.** * Dem JM. unmittelbar untergeordnet ist die Anstalt für das Regierungsblatt. Für die amtl. Mitteilungen des JM. an die Beamten und Beh. des JustizDep. besteht ein von dem JM. herausgegebenes Amtsblatt. Haidlen.

Kabinett des Königs. Das K. K. erledigt sämtl. unmittelbar von Privaten, den Hofstellen und den Landesbehörden an den König gelangenden Geschäftsgegenstände, Eingaben usw. durch Vortrag an den König und Ausfertigung der K. Entschließungen. Ferner hat das Kabinett den Schriftwechsel des Königs auszufertigen, soweit letzterer nicht in den Geschäftskreis des MinAA. gehört. Die Beamten des K. K. sind Hofbeamte, KVO. 13. 8. 50, Rgbl. 58. Der Kabinettchef ist oberer Hofbeamter und Mitglied des Oberhofrats, s. d.

Kohler.

Kadettenhäuser bestehen in W. nicht, w. Staatsangeh. werden in das Kgl. Preuß. Kadettenkorps aufgenommen, die Anmeldung der Knaben hat beim W. Kriegsmin. zu erfolgen, W. MilVBl. 1872 69. Das Kgl. pr. KKorps gewährt seinen Zöglingen Erziehung und Ausbildung mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst. Es ist eine Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres. Das Korps besteht aus zwei dem Alter der Zöglinge angepaßten Abteilungen: 1. Den 8 Voranst. (Kadettenh.) zu Bensberg, Coeslin, Karlsruhe, Naumburg a. S., Oranienstein, Plön, Potsdam und Wahlstatt mit den Lehrklassen von Sexta bis einschl. Ober-Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 J. — 2. Aus der Hauptkadettanst. zu Groß-Lichterfelde mit den Kl. Unter-Sekunda bis Ober-Prima und 1 Selecta. — Das KKorps enth.: 1. Stellen mit vollem Erzieh.-Beitrag von 800 ℳ; 2. St. mit vermind. ErzBeitr. von 450, 300, 180 und 90 ℳ. 3. Freistellen, d. h. St. ohne ErzBeitr. Sämtl. Zögl. empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht einschl. der Lehrm. Die Aufnahme in das K.-Korps kann nur mit allerh. Genehmigung erfolgen. Alle aufzunehmenden Knaben müssen einer rechtmäßigen Ehe entsprossen sein und nach Herkunft, Erziehung, körperlicher Entwicklung und wissenschaftl. Vorbildung einen geeigneten Ersatz für das Offizierkorps versprechen, das 10. Lebensj. vollendet, das 15. aber noch nicht überschritten haben. Die Anmeldung für das KKorps hat zu erfolgen zwischen dem voll. 8. und dem 10. Lebensj. Anwartschaft auf St. mit vermind. ErzBeitr. oder auf Freist. haben in 1. Linie Söhne von im Feld gefallenen Offizieren, im Dienst verstorbener Off., akt. und pens. Off.; Söhne im Feld gef. oder verwund. Unteroff. und von Unteroff., die mind. 25 Jahre gut gedient haben, endlich S. von Off. des BeurlStandes, Sanitätsoff. und höh. Beamten. Aufnahmebest. des K. KK. Berlin 1899 bei Mittler & Sohn.

Nelin.

Käscher, ein kleines Handnetz.

Käse besteht hauptsächl. aus dem in der Milch von Säugetieren befindl. Käsestoff (Casein), enthält nebenbei aber auch noch andere Milchbestandteile bes. Wasser und Fett, sowie etwas Milchsäure und Aschenbestandteile, und wird in frischem, halbreifem, reifem oder überreifem Zustand verzehrt. — A. Die versch. KSorten unterscheidet man 1. nach ihrer Festigkeit: Weich- und HartK.; 2. nach dem Fettgehalt: MagerK. aus entrahmter Milch, halbfette aus teilweise entrahmter Milch oder aus einem Gemenge von Voll- und Magermilch, fette aus Vollmilch und überfette K. aus Rahm. 3. Nach der Art, wie die Milch zum Gerinnen gebracht wurde: SauermilchK., bei spontaner Säurung und Süßmilch- oder LabK., bei Zusatz einer Säure (bes. Milch- oder Essigsäure) oder von aus Kälbermagen hergestelltem Lab. 4. Nach der Zubereitung: Topf-, Hand- usw. K. 5. Nach der Form: Backstein-, Spunden- usw. K. 6. Nach den Tieren, von denen die zur Käsebereitung verwendete Milch gewonnen wird: Kuh-, Schaf-, Ziegen- usw. K. 7. Nach den zugesetzten Stoffen: Kümmel-, Kräuter- usw. K. oder auch wohl nach anderen Merkmalen. Gewöhnlich setzt man voraus, daß die Trockenmasse an Fett bis zu 10 v. H. enthält bei MagerK., 10—30 v. H. bei halbfettem K., 40—50 v. H. bei FettK. und über 50 v. H. bei RahmK. Es ist aber zu beachten, daß es im KHandel ganz allg. üblich ist, dem K. eine vorteilhaftere Bezeichnung zu geben, als ihm nach seinem tatsächlichen Fettgehalt zukommt. Nur wenn das Milchfett ganz oder teilweise durch Fremdfett ersetzt wurde, wie beim Kunst- oder MargarineK., muß dies beim Verkauf ausdrücklich angegeben werden. Auch die ursprüngl. Herkunftsbezeichnung ist allmählich zur Gattungsbezeichnung geworden. Demnach pflegt ein nach Schweizer Art hergestellter K. auch dann noch als SchweizerK. zu gelten, wenn er nicht in der Schweiz, sondern z. B. in Deutschland bereitet wurde. — B. Die Herstellung eines schmackhaften K. setzt weit mehr wissenschaftl. Kenntnisse und große praktische Erfahrung voraus als Butterbereitung, da namentlich die Reifung des K. von der Entwicklung gewisser Bakterien abhängt, die auf jene teils günstig teils ungünstig einwirken. Erstere müssen daher durch geeignete Maßnahmen begünstigt, letztere unterdrückt oder doch wenigstens im Wachstum gehemmt werden. Der Käsereibetrieb ist aber nicht nur mit einem größeren Risiko verknüpft, sondern erfordert auch weit mehr Betriebsmittel, da die HartK. ¼—1 Jahr, ja selbst länger, zur Reifung brauchen, während dieser Zeit in kostspieligen Kellern viele Arbeit verursachen und bedeutende Zinsverluste mit sich bringen. — C. Da das Lab die Spaltung bzw. das Gerinnen des Käsestoffs nur bei einer ziemlich eng begrenzten Temperatur bewirkt, muß die zur Labkäsebereitung bestimmte Milch vor dem Zusatz der Labflüssigkeit in einem großen, kupfernen Kessel direkt über dem Feuer oder durch Dampfzuleitung erst erwärmt werden. Die nach 20—60 Minuten (allmählich festgewordene Masse wird dann durch verschiedene Geräte vorsichtig zerkleinert und bei der Herstellung teurer KSorten unter fortwährendem Umrühren auf eine noch etwas höhere Temperatur (sog. Nachwärmen) gebracht. Während der Zerkleinerung scheidet sich eine grünliche Flüssigkeit, die Molke (KWasser) aus. Hat das Gerinnsel, das bei LabK. als Bruch- und bei SauermilchK. als Quarg bezeichnet wird, einen bei jeder KSorte, je nach der Milchbeschaffenheit, Jahreszeit, Lufttemperatur

usw. verschiedene, aber für den betr. Zweck ganz bestimmte Festigkeit und Elastizität erreicht, so nimmt man es entweder mit einem lockeren Tuch aus dem Kessel und bringt es in die KForm oder gibt ihm Gelegenheit, sich auf dem Boden des K.-Kessels zu einer ziemlich kompakten Masse zusammenzuschließen, die nach dem Abschöpfen der Molke weitergeformt und unter die KPresse gebracht wird. — D. Wenn auch ein zur KBereitung verwendbares Gerinnsel sowohl durch das natürliche Sauerwerden der Milch (Selbstsäuerung) als durch Labzusatz erzielt werden kann, so unterscheiden sich diese beiden Arten doch physikalisch und chemisch wesentlich voneinander. In ersterem Fall verändert das in der Milch enthaltene Casein nur seinen Aggregatzustand, indem an Stelle der Quellung eine gewisse Festigkeit tritt, während sich das Casein durch Labzusatz in 2 neue Eiweißkörper spaltet. Parakasein in größerer und Molkeprotein in kleinerer Menge. Nur ersteres wird ohne weiteres fest und schlägt sich lediglich unter der Einwirkung des Labferments nieder, das Molkeprotein bleibt vorerst in Lösung und kann nach dem Herausnehmen des Bruchs erst ausgefällt werden durch weiteres Erhitzen auf 73 bis 74° C. unter Zusatz von Säure (sog. Molkensauer, besteh. hauptsächl. aus einem Gemenge von Essig- und Milchsäure). Das auf diese Weise feinflockig ausgeschiedene Molkeprotein liefert dann eine zweite KSorte, den Ziger oder Zicker. Dieser wird meist nur in Verbindung mit der Emmentaler-KBereitung während der Sommermonate gewonnen und entweder wie der WeißK. mit Milch (Buttermilch) angerührt und auf Brot oder mit Kartoffeln gegessen (es bildet dies die Hauptnahrung der Sennen im Hochgebirge) oder er wird geformt, gepreßt, gesalzen, auch wohl angeräuchert, kommt aber selten in den Handel. Auch Milchzucker läßt sich aus Molke durch Eindampfen derselben und mehrmaliges Umkrystallisieren des anfangs noch unreinen Zuckers gewinnen. Dieses Verfahren lohnt sich aber nur da, wo in anderer Weise nicht verwertbares Heizmaterial zu ausnahmsweise niederen Preisen zur Verfügung steht. Die Molke wird vorwiegend als Schweinefutter verwendet und hat selbstverständlich sehr viel weniger Nährwert, falls aus ihr Ziger und Milchzucker hergestellt worden ist. — E. Das mit häufigem Wenden verbundene Pressen des K. hat den Zweck, ihm eine bestimmte Form und größeren Zusammenhang zu geben und eine wasserärmere, härtere und festere Masse zu erreichen. Aber die Labwirkung auf den Bruch hört mit dem Herausnehmen desselben aus dem Kessel keineswegs auf, sondern wirkt auch unter der Presse in der Weise noch nach, daß das Parakasein sich mehr und mehr zusammenzieht, und dadurch selbsttätig einen weiteren Teil seines Wassergehalts herausdrängt. Diese wichtige Nachwirkung macht sich umso deutlicher geltend, je mehr Lab verwendet wird, je konzentrierter dieses ist und je langsamer der Bruch abgekühlt wird. Namentlich im Winter muß das Ausschöpfen des Bruchs sehr rasch erfolgen, damit nicht ein Gemenge von warmen und kalten Gerinnsel entsteht, das zu einer ungleichmäßigen und unberechenbaren Reifung führen würde. — F. Bei den LabK. erfolgt die mit einer Veränderung der Farbe und Elastizität verknüpfte Reifung an allen Stellen des KLaibes gleichzeitig, während sie bei SauermilchK. sich von außen nach innen allmählich vollzieht, so daß sich (namentl. bei BacksteinK.) in der Mitte oft ein nicht vergorener, weißer, fade schmeckender, geruchloser, unelastischer, spröder Kern vorfindet. Diese SauermilchK. sind auch weit ärmer an Calciumphosphat, dagegen reicher an Wasser und Milchsäurebakterien. Ihre Gärung geht daher viel rascher vor sich, als die der LabK., so daß sie, um ein Zerfließen auf dem Transport zu verhindern, namentlich während der wärmeren Jahreszeit, in nicht ganz reifem Zustand in den Handel gebracht werden dürfen. Einer der wichtigsten der vielen und komplizierten chemischen Prozesse während der KReifung besteht in der Spaltung der verschiedenen in der Milch vorkommenden Fette, wobei Fettsäuren nach Lösung ihrer Verbindung mit Glyzerin auf das Aroma und den Geschmack des K. großen Einfluß haben. Vermutlich dient auch das bei dieser Fettspaltung freiwerdende Glyzerin zur Bildung aromatischer Produkte. Durch das Salzen des K. wird die Reifung reguliert, der Geschmack und die Haltbarkeit verbessert und der Masse auf osmatischem Wege eine weitere Wassermenge entzogen. Das Kochsalz wird entweder in den zerkleinerten Bruch hineingeknetet oder auf die KLaibe gestreut und das sich bildende Salzwasser am folgenden Tag mit Bürsten usw. auf der Oberfläche verteilt. In manchen Gegenden ist es auch üblich, die frischen KLaibe in konzentriertes Salzwasser einige Tage einzulegen, um dadurch zugleich eine festere und widerstandsfähigere Rinde zu erzeugen. — G. Gestattet ist das Färben der K., das bes. während der Wintermonate Anwendung findet, um die dann zwar naturgemäße, aber wenig beliebte weiße Färbung durch einen gelblich-rötlichen Ton zu verdecken. Zu diesem Zweck wird meist eine Lösung von Safran oder Orlean verwendet, die man der K.-Milch mit dem Lab zusetzt. Sehr wichtig für den Verlauf der Gärung ist ein von den Schwankungen der Außentemperatur unabhängiger, mäßig warmer KKeller. Für die wertvolleren KSorten (Emmentaler- und HolländerK.) sind mehrere Kellerabteilungen, die in bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit voneinander abweichen, für die verschiedenen Reifestufen und, um den Reifungsprozeß nach Bedarf verlangsamen und beschleunigen zu können, unentbehrlich. — Im Sinn des Nahrungsmittelgesetzes gelten als verdorben K., die sehr stark aufgebläht sind (kleine Löcher sind erwünscht und entstehen durch Zersetzung eines Teils des in der Milch enthaltenen Milchzuckers, wobei sich, ähnlich wie im Brotteig, Kohlensäure bildet, sowie durch Bildung von Ammoniak als Abbauprodukt der Milchproteinstoffe), Verfärbung (Rot-, Blau-, Schwarzwerden des K. mit Ausnahme des RoquefortK., der mit einer üppigen Schimmelvegetation durchwachsen und daher streifen- oder nesterweise dunkelgefärbt sein muß), Bitter-

werden, Weißschmierigwerden, infolge von Ueberreife fließende oder solche K., in denen KMilben oder Larven und Maden der KFliege vorkommen. — Weiteres s. Lehrbuch der Milchwirtschaft von Schäfer-Sieglin 8. Aufl. Eugen Ulmer, Stuttgart 1908. — S. auch Nahrungsmittel usw. 8.

Sieglin.

Käsestoff (Casein) s. Käse.

Käsereien des w. Allgäues s. Genoss., landw.

Käsereigenossenschaften s. Genossensch., landw.

Käsereikurse s. Lehrkurse für bes. landwirtsch. Zweige 9.

Kali, Abgabe von K., G. 25. 5. 10, § 26 f., fließt in die Reichskasse, dient zur Deckung der Kosten des KaliG. und zur Förderung des Kaliabsatzes.

Rösch.

Kalifabriken sind Anl., in welchen aus Kali-Rohsalzen mittels eines dem Salinenbetrieb sich nahe anschließenden Verfahrens Chlorkalium und andere Stoffe hergestellt werden, Reichstagsdrucks. Nr. 55 v. 1881. Sie sind nach § 16 GewO. i. d. F. RchsVek. 26. 7. 81, RGBl. 251, genehmigungspflichtig. Zuständig zur Erteilung der Gen. ist die Kreisreg., § 63 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in GewSachen und Anlagen, gew. II, 3.

Brenner.

Kalköfen, s. preuß. Anl. II 6, Schicker, GewO. 1280, sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Zu den Kalköfen gehören auch die Zementöfen. Zuständig zur Genehmigung ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in GewSachen und Anlagen, gew., II. 3.

Brenner.

Kalzium-Karbid s. Azetylen; nachzutragen: MinJV. 20. 5. 14, Abl. 329, betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie Lagerung von K.

Kameralämter. * **I. Allgemeines.** * Die KÄe. sind die allg. Bezirksfinanzbehörden. Als besondere Bezirksfinanzbeh. bestehen dann die Hauptzollämter, die Forstämter, die Bezirksbauämter, die Hütten- und Salinenämter, s. d. — In jedem OABez. befindet sich ein KA. Eine Besonderheit weist der Stadtdirektionsbez. Stuttgart auf. Hier wird die staatl. BezSteuerverwaltung teils von dem Hauptsteueramt Stuttgart, teils (für die Markungen von Cannstatt und Untertürkheim) von dem KA. Cannstatt wahrgenommen, während die nicht steuerlichen Geschäfte der BezFinanzverwaltung von dem zugl. für das Amtsoberamt Stuttg. zuständigen KA. Stuttgart besorgt werden. Es gibt also im ganzen 63 KÄe. und ein Hauptsteueramt. Im folgenden ist, wenn nichts Gegenteiliges bemerkt ist, unter KA. auch das Stuttgarter verstanden. Soweit die KÄe. als StBeh. tätig werden, heißen sie Bezirkssteuerämter. Die allg. Dienstaufsicht über die KÄe. steht zufolge VO. 18. 9. 04, RgBl. 305, dem StKoll. (Gesamtkolleg) zu. — * **II. Besetzung.** * Die KÄe. sind besetzt mit einem Amtsvorstand mit dem Amtstitel Kameralverwalter und einem oder mehreren Finanzamtmännern, VO. 16. 7. 92, RgBl. 303, ausnahmsweise auch einem Hauptsteuerverwalter. Diese Beamten müssen die Befähigung für den höheren Finanzdienst besitzen, s. Dienstprüfungen. Außerdem sind jedem Amt noch nach Bedarf Beamte und Funktionäre die aus der Prüfung für den mittleren Finanzdienst (s. Dienstprüfungen) hervorgegangen sind, insbes. als Kontrolle- und Kassenbeamte (Oberkontrolleure, Finanzsekretäre, -praktikanten, -gehilfen) sowie i. d. R. ein Ortssteuerbeamter beigegeben. Die einfacheren Geschäftsaufgaben, hauptsächlich die Schreibgeschäfte, werden von Kanzlisten und Maschinenschreiberinnen besorgt. — * **III. Wirkungskreis.** * **A.** Den KÄe. **einschl. des HStA. Stuttgart** liegt ob (vgl. Hof- und StHandbuch 1912 372 f.) 1. in Unterordnung unter das StKoll. Abt. f. dir. St.: die Vorbereitung und Ausführung der Einschätzung zur Einkst. sowie zum Teil die Erhebung dieser St., die Fortführung der Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster, die Feststellung, Ueberwachung und Erhebung der Kapital-, Wandergewerbe-, Grundstücksumsatz- und Landeserbschaftsteuer, der Zuschläge zu den Notariatsgebühren und eines Teils der Sporteln, der Zuwachssteuer, der Reichsgrundwechselabgabe und der Reichsbesitzsteuer, s. die einzelnen Steuern. — 2. In Unterordnung unter das StKoll. Abt. f. Zölle und ind. St.: die Feststellung, Ueberwachung und Erhebung des Umgelds, der Bierst., der Branntweinst., der Reichserbschaftst. und des Zuschlags zu ders., der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen und unter Beschränkung auf einzelne Aemter, bes. das HStA. Stuttgart, die Erhebung der sonstigen Reichstempelabgaben (wegen der Grundwechselabgabe s. jedoch Z. 1), die Erhebung und Ueberwachung der Schaumweinst., die Mitwirkung bei der Ueberwachung der Zigaretten-, Leuchtmittel-, Zündwaren- und Salzst., die Handhabung der Vorschr. des Süßstoffges., s. des näheren die einzelnen Steuern. — 3. Die Handhabung der St.-Strafrechtspflege, s. d., in bezug auf die unter Z. 1 u. 2 genannten Abgaben (übr. mit gewissen Ausnahmen bei der Zigaretten-, Leuchtmittel-, Zündwaren- u. Salzsteuer), sowie in bezug auf die Wechselstempelsteuer. — 4. Die Besorgung des Rechnungswesens der Steuerverwaltung. — **B.** Den KÄe. **ausschl. des HStA. Stuttgart** liegt ob: 1. In Unterordnung unter die Domänendirektion, s. d., die Beaufsichtigung und Verwaltung des staatl. Besitzes an geschlossenen Hofgütern und an einem Teil der Einzelgrundstücke (insbes. dem am Sitz der KÄe.), sowie an nutzbaren Rechten einschl. der Erhebung der Einnahmen hieraus. Die Erhebung der Einnahmen aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten (mit Ausnahme der gerichtlichen Geldstrafen), die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der in den Geschäftskreis der Domänendirektion fallenden Bauverwaltung und einzelne Geschäfte der Bauverwaltung, insbesondere der Abschluß von Verträgen über die Vermietung von Gebäuden. — 2. In Unterordnung unter die Forstdirektion die Mitwirkung bei größeren Holzverkäufen aus Staatswaldungen. — 3. In Unterordnung unter die Oberrechnungskammer, s. d., die Geschäfte der allg. Bezirkskassenverwaltung einschl. der Forstkassenverwal-

tung und der Rechnungslegung hierüber. Allg. Bezirkskassen sind die KAe. insofern, als sie einzutreten haben für Ausgaben und Einnahmen, für die keine bes. Kassen bestehen. Als solche dienen sie allen Departements namentl. durch Ausbezahlung zahlreicher Besoldungen, Pensionen usw., wie auch dem Reich durch Ausbezahlung der Militärpensionen usw. Hochstetter.

Kaminfeger. Auf Grund § 39, 47, 77 GewO. sind in W. Kehrbezirke eingerichtet und Taxen aufgestellt, MinJV. 3. 10. 76, 12. 9. 93, 30. 11. 08, 21. 2. 11, Rgbl. 385, 275, 277, 41. Die Kehrbez. werden durch den BezRat festgesetzt, die Zuweis., die bei Vorliegen erheblicher Ursachen widerruflich ist, erfolgt durch das OA. Vom BezRat können Kehrbez. aufgehoben oder verändert werden, ohne daß den K. ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die selbständ. Ausübung des Gewerbes steht nur den K. zu, welchen Kehrbez. zugewiesen sind. Voraussetzung der Zuweisung eines Kehrbez. ist vollend. 24. Lebensj., Gesundheit und persönl. Befähigung, guter Leumund, einjährige Ausübung des Gewerbes in W., Erstehung der MeisterPr. Bedingung der Zuweisung soll sein: Abschluß einer Lebensaltersversicherung von 3—6000 ℳ Vers.-Summe, ev. einer Witwenvers. von 2—500 ℳ Jahresrente, Abtrag an einen Vorgänger oder seine Hinterbliebenen kann anbedungen werden. Bei der Zuweisung ist von mehreren gleichgeeigneten Bewerbern i. d. R. dem am längsten im Gewerbe tätigen der Vorzug zu geben. Stellvertretung, über welche das OA. befindet, ist zulässig bei vorübergehender Verhinderung oder zugunsten der Witwe oder minderjähr. Kinder eines K. Der Wohnsitz wird dem K. vom BezRat angewiesen. Bei Ausübung des Gew. untersteht der K. der Aufsicht des OA. Die Reinigung der Kamine findet bei Zimmerofenkam. i. d. R. 3mal, bei anderen K. 4mal jährl. statt. Ausnahmen bestimmt das OA. Dem polizeil. Reinigungszwang unterliegen nicht: EssenK. der Feuerarbeiter mit Kohlenfeuerung, auf dem natürlichen Boden gegründete, von Holzwerk 30 cm entfernte Dampfkesselkamine und Heizschläuche der Malzdörren. Ist Ausbrennen eines K. erforderlich, so ist es zuvor der OrtspolBeh. anzuzeigen und mit der nötigen Vorsicht vorzunehmen. Vorgefundene Schäden hat der K. anzuzeigen. Die Taxen werden, wenn der Kehrbez. eine Ortschaft umfaßt, vom GdeRat, wenn er mehrere umfaßt, vom Bez.-Rat festgesetzt. Kinder dürfen im KGewerbe nicht beschäftigt werden, KinderschutzG. § 4, 12; das Gew. unterliegt der Unfallvers., RVO. § 537 Abs. 1 Z. 4. Eine Fachschule für K. besteht in Geislingen a. St. Scholl.

Kammer der Abgeordneten s. Abgeordnetenkammer.

Kammer der Standesherren s. Erste Kammer.

Kammer für Handelssachen s. Handelsgerichte.

Kanäle s. Schiffahrt 1.

Kanalisierter Fluß s. Schiffahrt 1.

Kaninchen s. Jagdrecht II. 1. 7.

Kanzleien. Zur Verhütung der Feuersgefahr hat in staatl. K. der Hausmeister die Feuerungseinrichtungen sorgfältig zu überwachen, im Fall eines Brandes sofort zu alarmieren und Akten und Wertgegenstände zu flüchten. Die Vorstände haben sich sofort einzufinden. Ein Flüchtungsraum ist vorsorglich zu bestimmen. Löschgeräte sind bereit zu halten. Kanzleifeuerlöschordnung 31. 12. 07, Rgbl. 1. Scholl.

Kapitalabfindung s. Unfallversich. A. II. Z. 6.

Kapitalsteuer. * **I. Ueberblick.** * Die Kapst. gehört wie die Grd.-, Geb.- und Gewst., s. d., zu den Ertrag- oder Objektst. Sie bezweckt zusammen mit der Grd.-, Geb.- und Gewst. im w. Steuersystem eine höhere Belastung der aus Vermögen fließenden sog. fundierten Erträge. Sie wird daher neben und als Ergänzung der nicht nur die Vermögenserträge, sondern auch die Erträge aus Arbeits- und Berufsverhältn. erfassenden Einkst., s. d., erhoben. Besteuert wird die Summe des arbeitslos bezogenen Ertrags von Kapitalvermögen ohne Abzug von Schuldzinsen und ohne Abzug der Verwaltungskosten. Diese sind bei der Einkst. abzugsfähig. Außerdem ist die Kapst. ausgedehnt auf die Renten. Erträgnisse (Zinsen, Dividenden usw.), aus den zum land- und forstwirtsch. oder gew. Betriebskap. gehörigen Forderungen und Wertpapieren sind jedoch nicht kapstpflichtig, Art. 5 Abs. 2. Der in- oder ausländ. Ursprung der Kap.-Erträgnisse bleibt ohne Einfluß auf die StPflicht, Art. 5 Abs. 1. Die StPflicht ist von demj. zu erfüllen, dem das Recht zum Bezug des KapErtrags zusteht. Erträgnisse aus Kapitalen oder Renten der Ehefrau hat der Ehemann zu versteuern, es sei denn, daß die Ehefrau dauernd von dem Mann getrennt lebt, Art. 4. — * **II. Gesetzl. Grundlagen:** * Kapst G. (KG.) 8. 8. 03, Rgbl. 313; VV. MinF. 21. 11. 04, Rgbl. 389, d. MinJust. 21. 11. 04, Rgbl. 399; Anw. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 30. 11. 04, Abl. 267. Diese Grundlagen sind abgedr. in der w. StaatsstGesSammlg. II. Tl. 148 f. Stuttg., W. Kohlhammer 1906. Ueber Einzelerlasse s. das Abl. des StKoll. — * **III. Objekt der Kapst.** * Im einzelnen unterliegen der Kapst., G. Art. 1, VV. § 1 u. 2, Anw. § 1, dieselben Erträgnisse, die bei der Einkst., s. d. I 1, als KapEinkommen gelten. Zinsen od. Renten, die als Teil eines Diensteink. od. zur Entschädigung für früher geleistetete Dienste bezogen werden, unterl. der Kapst. nicht. — * **IV. Subjektive StPflicht.** * Die subj. StPfl. trifft, soweit nicht die StBefreiungen, Z. V, platzgreifen, alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 2, 3 des G. Diese Best. decken sich ihrerseits mit den Best. in Art. 1 u. 2 des EkstG., wie sie unter Einkommensteuer I. 2 dargelegt sind. — * **V. StBefreiungen.** * Vollständig stfrei sind: a) das Reich, RG. 15. 4. 11, RGBl. 187, b) der w. Staat und als Folge die Anst., bei denen dem Staat die Verpflichtung der Unterhaltung oder wenigstens der Defizitdeckung obliegt, G. Art. 6 Z. 5, Anw. § 3 Z. 3; c) der König und die Königin; die zum Hofkammergut

gehörigen Kapitale und Renten sind jedoch stpfl., Art. 4 Z. 1 u. Zus. zu Z. 1—3, VU. § 108; d) die völkerrechtlich oder auf Grund bes. Staatsverträge steuerfreien Personen, G. Art. 4 Z. 2 u. 3; Anw. § 3 Z. 1; e) Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie gebrechliche Personen unter der Voraussetzung, daß ihr gesamtes stbares Einkommen weniger als 500 ℳ beträgt, G. Art. 6 Z. 4, Anw. § 3 Z. 2; f) Realgemeinden, Art. 6 Z. 6; g) die b. d. Einkst. nach III A Z. 10 u. 11 aufgeführten StSubj. — Teilweise stfrei sind: a) Die b. d. Einkst. nach III A Z. 8, 9, 12, 13, s. Ekst. I. 3, aufgeführten StSubj. Die StFreiheit beschränkt sich auf die für die Zwecke der in diesen Ziff. gen. Fonds, Stiftungen, Anstalten und Vereine wirklich verwendeten Kap.-Erträgnisse, Anw. § 3 Z. 4, 5, 11, 12. Familienstiftungen sind stpfl. b) Die b. d. Einkst. nach III A Z. 14 steuerfreien Sparkassen und Sparkassenzinsen, Anw. § 3 Z. 10. c) Die auf Gegenseitigkeit beruhenden rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und -vereine in dem Verhältnis, als unter der Gesamtversicherungsumme und, wenn keine solche vorhanden ist, unter der Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen, Versicherungsbeiträge von Personen außerhalb W. inbegriffen sind, Art. 7 Abs. 2. — Nach dem Ermessen des StKoll. können stfrei belassen werden die auf Gegenseitigkeit gegründeten a) Witwen- u. Waisenkassen, Ersparnisgesellschaften u. Rentenanstalten, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitale an die Einleger auszahlen, b) Vorschuß- und Kreditvereine für den Zinsenertrag aus den bei ihren Mitgliedern ausstehenden Darlehen, Art. 7 Abs. 1. —*** VI. St.-barer KapErtrag und -StSatz.** * Den Maßstab für die Besteuerung bildet der Jahresertrag derj. Kapitale und Renten, die bei Beginn des StJahrs im Besitz des StPfl. sich befinden, G. Art. 8 Abs. 1, VV. § 4 Abs. 1. Soweit der Ertrag nicht in Geld, sondern in Naturalbezügen (z. B. bei Leibgedingen in Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost usw.) besteht, wird deren Geldwert nach den für die Einschätzung zur Einkst. festgef. örtl. Mittelpreisen bestimmt, Art. 8 Abs. 4. Bei Leibrenten, Leibgedingen und anderen nur bis zum Tod des Bezugsberechtigten oder eines anderen fortdauernden Renten gilt nur die Hälfte des Jahresertrags als steuerbarer Betrag, Art. 10 Abs. 1. Bei unverzinsl. Kapitalforderungen, in denen Zinsen inbegriffen sind, bei Forderungen (Zeitrenten), bei denen mit den Zinsen auch Kapitalteile bezogen werden, gelten i. d. R. 4 v. H. des Nennwertes als stbarer Betrag, Art. 10 Abs. 2. Schuldzinsen, Lasten und Verwaltungskosten dürfen, wie bereits unter I erwähnt, am steuerbaren Ertrag nicht abgezogen werden, G. Art. 8. Abs. 1, Anw. § 4 Abs. 1, nur von ausländischen Erträgnissen darf die auswärtige St., insbes. eine etwaige Couponst., abgezogen werden. Die Berechnung des Jahresertrags gestaltet sich weiterhin verschieden je nachdem es sich um feststeh., unbestimmte (schwankende) oder mutmaßliche Erträgnisse handelt. — Feststehende Erträgnisse, d. h. in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen und Renten, sind mit ihren im Lauf des Jahres zu erwartenden Beträgen (also z. B. das Erträgnis eines 4%igen Staatspapiers von 1000 ℳ mit 40 ℳ); unbestimmte oder schwankende Erträgnisse (z. B. Dividenden von Aktien- usw. gesellschaften) nach dem tatsächlichen Anfall im unmittelbar vorangegangenen StJahr zu berechnen; der mutmaßliche Jahresertrag ist maßgebend, vgl. G. Art. 9 VV. § 4 II Z. 2 und 3 und III, a) wenn schwankende Erträgnisse abwerfende Kapitale am Beginn des Steuerjahrs als Bezüge des Steuerpflichtigen noch nicht ein Jahr lang bestehen (z. B. neu erworbene oder neu ausgegebene Aktien für den Besitzer noch keine Dividende abgeworfen haben), b) bei faulen Forderungen, c) bei den von der StVerwalt. bekannt gegebenen notleidenden Wertpapieren. Als Anhaltspunkt f. d. Bemessung des mutmaßl. Jahresertrags dienen die etwaigen vorjährigen Erträgnisse, die bis zZt. der StAufnahme bekannt gewordenen Verhältnisse des laufenden Jahres, sowie die Erträgnisse ähnlicher Kapitalanlagen. Haben sich in den Fällen b und c die außerord. Verhältnisse bis zum nächsten StJahr nicht geändert, so ist nunmehr an Stelle des mutmaßlichen Ertrags der tatsächliche Ertrag des Vorjahrs zu versteuern. — Für die Zwecke der StBerechnung wird der nach Vorstehendem sich ergebende Kapitalertrag zunächst auf durch 10teilbare Beträge gebracht, in dem Teilbeträge von 5 ℳ und darüber aufgerundet, solche von weniger als 5 ℳ abgerundet werden. Aus dem so festgestellten Betrag wird für den Staat der für jede Etatsperiode durch das FinanzG. best. StSatz erhoben (für die Etatsperiode 1913/14 2,1 v. H.). Von Beträgen unter 10 ℳ wird eine St. nicht berechnet. Der StAnsatz erfolgt durch das BezirksStAmt und wird dem StPfl. auf dem verschlossen zugesandten KapstZettel bekannt gegeben, Art. 18. Der Einzug der Kapst. erfolgt in Orten am Sitz eines BezirksStAmts durch das BezirksStA., im übr. durch die Ortssteuerämter. Zahlungstermine sind 1. August, 1. Nov., 1. Febr., G. Art. 20 u. 21, Anw. § 22—24. Bei Notlage des StPflichtigen oder voraussichtlicher Uneinbringlichkeit kann die St. niedergeschlagen werden, G. Art. 22, Anw. § 25. — *** VII. StAufnahme, St.-Erklärungen.** * Die StAufnahme befaßt sich mit der Ermittlung der kapstpfl. Personen und ihrer stbaren Erträgnisse; sie erfolgt auf 1. April jeden Jahres. Die Erwerbung eines Kapitalertrags im Lauf des Steuerjahrs bleibt grundsätzlich ohne Einfluß auf die StVeranlagung. Ebensowenig begründet der Wegfall einer Kapitalanlage im Lauf des Jahres grundsätzl. eine Ermäßigung der Kapst. Ueber die Ausnahmen s. Zugänge — Abgänge bei den direkten St. Die Besorgung der KapstAufnahme ist in den Gden am Sitz des Bez.-StAmts (Kameralamts) Aufgabe des BezStAmts, in den übrigen Gden unter Leitung des BezSt.-Amts Aufgabe des Ortsvorst. — der Gdebeh. f. d. Einkst., Anw. § 8. Dem StPfl. oder seinem ges. Vertreter oder Bevollmächtigten, G. Art. 13, Anw. § 6, liegt ob, über die stbaren KapErträgnisse St.-Erklärungen abzugeben, G. Art. 11. Zu ihrer Ab-

gabe wird alljährlich öff. vom BezStAmt aufgefordert, VV. § 5 Z. 1 Abs. 1 u. 3. Wer ein Kapst.-Formular besonders zugestellt erhält, aber keine stbaren KapErträgnisse besitzt, hat eine Fehlanzeige einzureichen, G. Art. 11 Abs. 4 Anw. § 5. Die Frist zur Abgabe der StErklärungen beträgt 3 Wochen; sie läuft regelmäßig am 8. 4. ab, VV. § 5 Z. 1 Abs. 2. Neben der schriftl. StErklärung nach dem vorgeschr. Formular ist die StErkl. zu Prot. der StBeh. gestattet. Bei letzterer ist die Erkl. des StPfl. in ein Formular der StErkl. oder in das Aufnahmeverz. der Beh. (KapstAufnahme-Protokoll) einzutragen, G. Art. 11 Abs. 2, VV. § 5 Z. 3 Abs. 2. Was die Ersichtlichmachung des stpfl. KapErtrags in der StErklärung betrifft, so kann der StPflichtige entspr. dem Vordruck des Formulars und des Aufnahmeprot. die einz. Kapitale nebst Zinsfuß getrennt aufführen, er kann aber auch den Gesamtjahresertrag in einer Summe angeben, Art. 12 Abs. 1. Ausdrückl. vom G. verlangt ist die bes. Aufführung: — 1. Der Leibrenten, Leibgedinge und anderer mit dem Tod des Bezugsberechtigten wegfallenden Renten, weil sie nur im hälftigen Jahresbetrag stbar sind, Art. 12 Abs. 2 Z. 1. — 2. Des Geldwerts der Naturalbezüge, Art. 12 Abs. 2 Z. 2; bei diesen kann der StPfl. auf die zur Schätzung des Werts erforderlichen Angaben (Menge und Gattung usw.) sich beschränken. Die StErklärungen unterliegen der formellen und sachlichen Prüfung der StBeh. Bei Anständen kann sie von den StPfl. Auskunft und Aeußerung verlangen und bei deren Verweigerung die ihr als angemessen erscheinende Berichtigung der StErkl. vornehmen. Auch die Staatsbeh. und die Beh. der sonst. öff. Körperschaften sind verpflichtet, auf Anfrage der StBeh. sachdienl. Auskunft zu erteilen, die Akteneinsicht zu gestatten und gegen Kostenersatz Abschriften daraus zu fertigen, Art. 16. Den Inhalt der StErkl. haben die Aufnahmebeamten bei Strafvermeidung streng geheim zu halten, Art. 17. — ✱ **VIII. Die Beschwerde** ✱ ist zulässig an das StKoll. Abt. für dir. St., das MinF. und den VerwGH. Die Beschwerde an das StKoll. ist vor Ablauf des St.-Jahrs bei dem BezirksStAmt einzulegen, Art. 19 Abs. 2. Gegen die Entscheidung des StKoll. kann binnen der Notfrist von 2 Woch. weitere Beschw. an das MinF. erhoben werden. Die Entscheidungen des MinF. sind mit der Rechtsbeschw. an den VerwGH. anfechtbar, soweit nicht die Höhe des steuerbaren KapErtrags (wie bei Naturalbezügen) durch Schätzung gewonnen wurde. Die Rechtsbeschw. ist binnen der Notfrist von 2 Woch. nach Zustellung der Entsch. des MinF. schriftlich bei dem VerwGH. oder dem MinF. einzulegen und zu begründen, G. Art. 19 Abs. 3, vgl. mit Art. 64 EG. u. VRpflG. Bei Abweis. einer Beschw. wird Sp. nach TarNr. 15 und vom VerwGH. nach TarNr. 86 angesetzt. — ✱ **IX. Strafbestimmungen, StNachholung.** ✱ Wissentl. in der Absicht der StVerkürzung gemachte unrichtige Angaben über den stbaren KapErtrag oder das Verschweigen eines solchen KapErtrags werden als StGefährdung mit der Geldstrafe des 7- bis 10fachen Betrags der verkürzten St. bestraft — Legalstrafe —, Art. 23 Abs. 1. Dabei bilden von Jahr zu Jahr wiederkehrende StGefährdungen das Delikt der sog. fortgesetzten StGefährdung, dessen Verfolgung zwar wie sonst (vgl. Art. 34 des Zuwiderhandlungsges. 25. 8. 79, Rgbl. 259) in 3 Jahren verjährt, das aber, wenn es vor Ablauf der Verjährung entdeckt wird, bis auf 13 Jahre zurück verfolgt werden kann, Art. 23 Abs. 4. Ist die StGefährdung zwar wissentl., aber nicht in der Absicht der St.-Verkürzung erfolgt, so tritt anstatt der Legalstr. nur eine Geldstr. von 1—300 ℳ ein, Art. 24 Abs. 1. Die gleiche Geldstrafe ist für den Fall der Fahrlässigkeit angedroht, Art. 24 Abs. 2. Neben der Geldstrafe ist die hinterzogene St. nachzuzahlen; gegen die StNachholung ist Beschw. nach Z. VIII zulässig, Art. 25. Eine bes. geartete StNachholung und je nachdem StGefährdung umfaßt der sog. StNachtrag der Erben. Die Erben sind, soweit nicht Fristverlängerung bewilligt wird, verpflichtet, innerhalb 6 Mon. nach dem Tod eines StPfl. den zu wenig fatierten KapErtrag des Erblassers für das Todesjahr und die vorausgegangenen 4 StJahre anzumelden und hieraus die doppelte KapSt. zu entrichten. Wird dieser StNachtrag wissentl. von den Erben unterlassen oder unrichtig abgegeben, so werden sie mit dem 6fachen Betrag der zurückgebliebenen St. bestraft. Bei bloßer Fahrlässigkeit ist eine Geldstr. von 1—300 ℳ verwirkt, Art. 27 Abs. 1—4; VV. § 6, MinJustV. 21. 11. 04. Das Recht zur Nachforderung hinterzogener St. verjährt in 10 J., das zur Nachforderung sonstiger zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter St. sowie der StNachtrag in 3 J. Erben sind nur insoweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, nachholungspflichtig, Art. 29. Straffreiheit für eine StGefährdung tritt ein bei rechtzeitiger und vollständiger Selbstanzeige, Art. 26, Art. 27 Abs. 6. Außer der StGef. ist auch die verspätete Abgabe einer StErklärung oder Fehlanzeige unter Strafe gestellt, G. Art. 28, Anw. § 26 Z. 2. — ✱ **X. Kosten.** ✱ Die Kosten der KapstAufnahme und des KapstEinzugs fallen der Staatskasse zur Last, G. Art. 30, Anw. § 28. Die KapstAufnahme gehört zur ordentl. Dienstobliegenheit der damit betrauten Beamten; eine besondere Anrechnung hiefür ist nicht zulässig. Die Ortsvorsteher (GdeBeamten s. d. EinkSt.), sowie die GdeRatsdiener werden jedoch für ihre Tätigkeit in KapstSachen nach Maßgabe v. § 6 u. 7 MinFV. 9. 1. 09, StKollAbl. 1, belohnt. — **XI.** Ueber den von den Gden zur staatl. Kapst. erhobenen **Zuschlag** s. Besteuerungsrechte der Gden.

Hochstetter.

Kapitulanten sind diej. Unteroff. und Gemeinen, die sich über die ges. Dienstzeit hinaus in unmittelbarem Anschluß daran oder aus dem Beurlaubtenst. zum akt. Dienst verpflichten und in Ableistung dieses Dienstes begriffen sind, MilVO.-Bl. 02 115 f. Die Kapitulation muß auf einen bestimmten Zeitraum, i. d. R. 1—2 volle J. eingegangen werden, bei UOff. als Gehaltsempfäng. auf unbest. Zeit, MilVOBl. 10 233. Zweck der Kap. ist in der Hauptsache Erhaltung bzw. Ge-

winnung tüchtiger UOff. Weiter dürfen zur K. zugelassen werden Stabsordonnanzen und Bursch. sämtl. rationsberechtigter Off. und Sanitätsoff. und der nicht rationsber. bis zum Hauptmann abwärts. Abgeschlossen wird der KVertrag zwischen den K. und dem RegKommandeur bzw. Komm. eines selbst. Batt. oder Generalarzt (hinsf. der Militärkrankenwärter) oder der MilBeh., an deren Spitze ein Off. mit Disziplinarstrafgewalt steht, in Form der Bestätigung der von einem Off. usw. aufgenommenen Verhandlung. Die Zahl der zulässigen K. wird durch den Etat festgesetzt, s. Friedenspräsenzst. Die K. kann erneuert werden. Nicht zugelassen werden Leute, die wegen eines den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Vergehens bestraft worden sind. Die mit der Bestätigung rechtskräftige K., deren jederzeitige Aufhebung innerh. der ersten 3 Mon. durch Aufnahme eines Vermerks in der Verhandlung vorbehalten werden kann, kann jederzeit einseitig vom Truppenteil aufgehoben werden bei Degradation, Versetzung in die 2. Kl. des Soldatenstands, Bestrafung wegen ehrloser Handlungen oder über 6 Woch., bei nachträgl. Bekanntwerden einer Strafe, welche die K. ausgeschlossen hätte; bei Burschen und Stabsordonnanzen, die in die Front zurücktreten müssen, wenn sie deshalb Aufhebung der K. wünschen; durch das GenK. außerdem bei fortgesetzt schlechter Führung, wenn längeres Verbleiben den Dienst schädigen würde, oder bei Ungeeignetheit zum Burschendienst; auf Antrag wegen häuslicher Verhältnisse. Die K. aus dem Gemeinenstand der Fußtruppen, fahrenden Artill. und des Trains, mit Ausnahme der Mannsch. der BezKommdos und der Sanitätsmannsch., erhalten bei der Verpflichtung zu einem 3jähr. Frontdienst 50 *M* KHandgeld und vom Ablauf der ges. Dienstzeit ab einen Löhnungszuschuß von monatl. 3 *M*. K. aller Waffen bei sofortiger erstmaliger Verpflichtung auf mind. 4 Gesamtdienstj. in der Front 100 *M* Handgeld und die höhere sog. Kapitulantenlöhnung, § 46 u. 74 FrBefV. Wegen Anspruch der K. auf den Zivilversorgungsschein s. Militäranwärter. Lehner.

Karbid s. Azethylen; die dort angef. Vorschr. sind zu ergänzen durch f.: MinJErl. 20. u. 24. 6. 14; 8., 10., 13 u. 23. 7. 14, Abl. 353, 354, 396, 397, 398, 399.

Karenzzeit (Wartezeit) s. Krankenvers. E. I. b.

Karpfen ist der wichtigste Nutzfisch in warmen Teichen, gewinnt aber auch immer mehr Bedeutung für die Besetzung von Flüssen mit trägem Lauf. In w. Flüssen war er ursprünglich nur heimisch in der Donau vor deren Korrektion. In den letzten Jahrzehnten ist er in den unteren Lauf fast aller Flüsse eingesetzt worden, vermehrt sich dort aber nur ganz selten, da das Wasser hiefür zur Laichzeit nicht warm genug ist und es meist an geeigneten Laichstellen fehlt. Es müssen daher dort immer wieder 1—2jährige K. eingesetzt werden. Im Handel unterscheidet man zwar hauptsächlich zwischen LederK., die gar keine Schuppen haben, SchuppenK., deren ganze Körperoberfläche gleichmäßig mit kleinen Schuppen bedeckt ist, und SpiegelK., die auf jeder Körperseite nur 1—3 Reihen großer Schuppen (Spiegel) besitzen. Aber wichtiger ist der Unterschied zwischen K. der Landrasse und EdelK. Letztere sind durch Zuchtwahl und reichlichste Ernährung während vieler Generationen überaus schnellwüchsig und frühreif geworden; auch haben sie breiten und tiefen Rumpf, dagegen kleinen Kopf, liefern daher wenig Abfall. Ihre Fruchtbarkeit ist aber etwas geringer als die der LandK. In futterarmen, kalten Teichen kommen jedoch ihre guten Eigenschaften nicht zum Vorschein. Bes. beliebte Edelrassen sind Galizier, Böhmen und Franken. Der K. ist Allesfresser, lebt daher von allerlei grünen Pflanzenstoffen, Sämereien, Haushaltungsabfällen, ist aber auch Kleintierfresser, verzehrt nebenbei Würmer, Larven und Maden aller Art, Blut, Schlachthausabfälle, Pferdefleisch, usw., falls diese Stoffe ihm in fein zerkleinertem Zustand gereicht werden. Ueber Winter frißt der K. nichts und nimmt trotzdem während dieser Zeit nur 3—5 v. H. an Lebendgewicht ab. Während der warmen Jahreszeit braucht er als Erhaltungsfutter nur etwa $^1/_5$ seines Lebendgewichts; alles weitere Futter dient zur Fleischproduktion. In jedem Sommer bildet sich ein Ring um jede Schuppe, so daß hieraus das Alter des Fisches mit Leichtigkeit festgestellt werden kann. Unter günstigen Verhältnissen, d. h. in einem warmen, von Fischräubern freien Teich, geht die Vermehrung sehr reichlich vor sich. Bei dem sog. Dubisch-Verfahren benützt man ein Stück trockener, horizontaler Wiese von etwa 0,1 ha Größe, umgibt es mit einem 30—50 cm tiefen Graben und hinter demselben mit einem gleich hohen Damm, überstaut die Rasenfläche 25—30 cm hoch mit Wasser gegen Mitte Mai und setzt dann sofort einen weiblichen und 2 männliche große Laichkarpfen ein. Diese vermehren sich hier i. d. R. binnen 24 Stunden, verteilen die Eier auf der ganzen Rasenfläche, und wenn kein Witterungsrückschlag eintritt, wimmeln schon nach 3—4 Tagen 100 000 bis 500 000 Stück KBrut umher. Diese kann dann sofort mit einem Käscher herausgefangen und zum Besetzen von Teichen und Flüssen verwendet werden. Würden sie nicht anderweitig untergebracht, so wären sie zum weitaus größten Teil in wenigen Tagen verhungert. Es steht nichts im Weg, neben 2—4jährigen K. im gleichen Teich auch andere Fischarten zu halten, s. Besetzen der Gewässer mit Fischen; nur eine Beigabe von Karauschen (Goldfischen) ist unzweckmäßig, weil sonst durch Kreuzung wilde (unerwünschte) Brut von sehr wenig vorteilhaften sog. BauernK. entsteht. Den Maststeichen (s. Fischteich) gibt man i. d. R. einige Raubfische bei, um das Laichen der geschlechtsreifen K. zu verhindern und unabsichtlich entstandene Brut, die den Eltern Nahrungskonkurrenz machen würde, zu vertilgen. Dagegen ist die vielverbreitete Ansicht, daß der Hecht die Aufgabe habe, die phlegmatischen K. zum Umherschwimmen zu veranlassen, durchaus unrichtig. Ein Vorteil würde für den Züchter daraus

jedenfalls nicht erwachsen, da jede unnötige Bewegung und Beunruhigung der K. eine Verminderung der Gewichtszunahme zur Folge haben würde. Dagegen wartet das KWeibchen mit der Ablage der Eier, wenn ein Raubfisch ihm in der Absicht, die Eier sofort zu verzehren, nachstellt und verpaßt dadurch die richtige Zeit zum Laichen. Schließlich tritt eine Resorption der nicht abgegebenen Fortpflanzungstoffe durch das Blut zum Vorteil der Fleischbildung ein. Sieglin.

Karpfenteich s. Fischteich.

Kartellkonvention, deutsch-österreich. In der Sitzung der früheren d. Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. 10. 2. 1831 haben sämtliche Staaten des ehemal. D. Bundes eine sog. Kartellkonvention (auch Militärkartell genannt) abgeschlossen, d. h. einen Vertrag über die gegenseit. Auslieferung von Deserteuren und Personen, die sich ihrer Militärpflicht entziehen. Die im Rgbl. 1831 167 abgedruckte K. wurde von der Bundesversammlung am 17. 5. 32 in einigen Punkten, die heute nicht mehr von Bedeutung sind, erläutert, Rgbl. 32 287. Unwesentlich abgeändert wurde die K. am 2. 7. 63, Rgbl. 1863 219. Durch die Errichtung des d. R. ist die K. im Verhältnis der nunmehr im d. R. vereinigten St. zueinander hinfällig geworden, nicht aber im Verh. ders. zu Oesterreich. Das w. MinJ. hat denn auch im Erl. 27. 4. 78, Abl. 118, mitgeteilt, daß der österr. Reg. gegenüber die fortdauernde Gültigkeit der K. anerkannt worden sei. In dems. Erlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die beiden Reg. auf die in Art. 9 der Konvention festgesetzten Fangprämien verzichtet hätten. Der im Erl. 27. 4. 78 erwähnte (autogr.) MErl. 7. 5. 77 Nr. 3459 hat denselben Inhalt und weist noch außerdem auf die in der K. von 63 erfolgte Vereinbarung gegenseitiger kostenfreier Auslieferung bes. hin. Ein MinJErl. 5. 10. 03, Abl. 513, macht ferner eine Vereinbarung des Ausw. Amts in Berlin mit der öst.-ung. Reg. bekannt. Hienach können die Auslieferungsanträge in geeigneten Fällen auch von den öst.-ung. Zivilbehörden (k. k. Bezirkshauptmannschaften und diesen gleichsteh. Beh.) und Militärbehörden unmittelbar an die zust. AuslBeh. gerichtet werden. Dsgl. können die d. Ersatzbeh. unter Umgehung des diplomatischen Wegs unmittelbar die zust. öst.-ung. Beh. angehen. Auszuliefern sind: 1. Deserteure, d. h. Personen, die nach den ges. Best. des die Auslieferung verlangenden Staats zu dessen stehendem Heer oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnis stehenden Landesmacht gehören und durch den Eid zur Fahne verpflichtet sind, sofern sie ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet des andern Staats oder zu dessen Truppen begeben. 2. Alle sonstigen, ihre mil. Pflichten verletzenden Wehrpfl. des einen Staats, welche in die Länder oder zu den Truppen des andern St. übertreten. Die Deserteure (1) sind sofort und ohne Reklamation auszuliefern, die übrigen Wehrpfl. und Offiziere aller Grade überhaupt nur auf besonderes Ersuchen der zust. Beh. Die Ausl. wird verweigert, wenn die betr. Personen die Staatsangehörigkeit des Landes, in das sie entflohen sind, besitzen. Haben sie in dem Land, in das sie entwichen sind, eine strafbare Handlung begangen, so braucht die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung zu erfolgen. Schulden oder andere Verbindlichkeiten geben kein Recht zur Verweigerung der Auslieferung. Zuständig zur Vollziehung der Ausl., die durch Festnahme und Transport geschieht, sind in W. die OAe., gleichgültig ob ein Auftrag der höh. Beh. vorangegangen ist oder nicht. Die Ausl. geschieht an denj. nächsten Grenzort, an dem sich entweder eine Militärbeh. oder ein Gendarmeriekommando befindet. Seitens der w. Beh. erfolgt also der Transport an die Hafendirektion Friedrichshafen, die dann die weitere Ausl. an die öst. Beh. in Bregenz bewerkstelligt. Bazille.

Karten- und Plankabinett, K., dem K. Kabinett untergeordnet, enthält eine reichhaltige Sammlung von Plänen und Karten geographischen und militärwissenschaftlichen Inhalts.

Kassenverbände s. Krankenversicherung C.

Kassenwesen des Staats s. Staatskassenwesen.

Kataster s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und Vermessungswesen.

Katasterbureau s. Vermessungswesen.

Katasternachweisung s. Unfallversicherung B. III.

Katastersteuern (Kataster), s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Katharinenstift s. Landesbadspital Katharinenstift zu Wildbad.

Katholische Kirche, Kath. Kirchengesetze, Kath. Geistliche, Kath. Konvikte, Kath. Orden und Kongregationen, Jesuiten, Interkalarfonds, Kath. Kirchenrat. — * **I. Allgemeines.** * Das Verhältnis des Staats zur kath. Kirche ist bestimmt durch f. drei Grundsätze: 1. Die kath. K. ist eine öffrechtl. Körperschaft. Sie hat als solche Vermögensfähigkeit und der Staat betrachtet die Förderung ihrer Zwecke als einen Teil seiner Aufgaben, § 70 VU. 2. Der kath. K. steht für ihre inneren kirchlichen Angelegenheiten die Befugnis zu, in solchen Angelegenheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe Anordnungen zu erlassen und das Kirchenregiment zu verwalten, § 71, 75, 78 VU. 3. Dem König gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die kath. K., § 72 VU., Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündigt noch vollzogen werden, s. übr. u. II. 1. — Der Austritt aus der kath. K. ist durch Art. 43 Abs. 5 G. 14. 6. 87 ebenso geregelt wie der A. aus der ev. K., s. d., und Kathol. PfarrGden. — * **II. Die Vermögensverhältnisse** * der kath. K. Nach § 82 VU. sollte die kath. K. mit einem eigenen in ihre Selbstverwaltung zu stellenden Gesamtvermögen ausgestattet werden, sie sollte zur Bestreitung derj. kirchl. Bedürfnisse, wozu keine örtl. Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, einen eigenen diesem Zweck ausschließl. gewidmeten Kirchenfonds erhalten. Diese Vorschr. gelangte nicht zur Ausführung. Der Staat bestreitet aber aus seinen Mitteln einen namhaften Teil des Aufwands der kath. K., der im EtatsG. mit den

übr. Staatsausgaben verabschiedet wird. Die VU. hat dem Staat auch die Verpflichtung auferlegt, für den Unterhalt der zu dem Kirchendienst untauglich gewordenen Kirchendiener zu sorgen und den kath. Geistlichen den sog. Tischtitel zu gewähren, § 74, 80, 81. Der kath. K. gegenüber ist übrigens ein Teil des § 82 VU. durch die Dotation des Bistums Rottenburg, s. Bischof, und durch die Gründung des Interkalarfonds, s. u., ausgeführt. Was das übrige zu Bestreitung von kirchl. Bedürfnissen vorhandene Vermögen betrifft, so ist das kath. Pfründevermögen von den sonstigen in jeder Gde vorhandenen kirchl. Stiftungen zu unterscheiden. Es steht in der Verwaltung des jeweiligen Inhabers der Pfründe, die Verwaltung steht unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche, d. h. unter der Aufsicht des Kath. Kirchenrats und des Dekans oder Kapitelskämmerers. Die Verwaltung der dem Bistum angewiesenen Dotation ist dem bischöfl. Ordinariat unter Oberaufsicht des Staats überlassen. Ueber das übr. kirchl. Zwecken gewidmete Vermögen s. Kath. Pfarrgden. — * **III. Das Aufsichtsrecht des Staats.** * Die wesentlichen Bestimmungen des G. 30. 6. 62, Rgbl. 59. — 1. Durch Art. 1 hat der Staat der kath. K. gegenüber in Abänd. des § 72 VU. auf Genehmigung (Placet) solcher allg. kirchl. Angelegenheiten und öff. Erlasse der Kirchenbeh. verzichtet, die rein geistliche Angelegenheiten betreffen. Diese sind der Staatsbeh. gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Aufrecht erhalten wurde das staatl. Genehmigungsrecht für alle von dem Erzbischof, dem Bischof und den übr. kirchl. Beh. ausgehenden allg. Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichen und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden, was nicht ganz im eigentümlichen Wirkungskreis der K. liegt, sowie auch für sonstige Erlasse, die in staatl. oder bürgerl. Verhältnisse eingreifen, sog. gemischte Gegenstände. Denselben Best. unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse, ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonst. Erlasse, die nur vom Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Uebr. wird nach Art. 20 des G. der Verkehr mit den kirchlichen Obern nicht gehindert. Ebenso ist der unmittelbare Verkehr des Bischofs mit den Staatsbeh., jedoch mit der Beschränkung gestattet, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erlassen kann, Art. 21. Darüber, ob eine Sache gemischter oder rein kirchlicher Art ist, hat nur die Staatsbeh. zu entscheiden. Als gemischter Gegenstand i. S. d. Art. 1 des G. wird bes. auch die Bildung neuer kirchl. Gden und die Abänderung bestehender Gde- und Bezirkseinteilungen, s. auch Kath. Pfarrgden, sowie Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen betrachtet, Art. 17. Vorschr. über etwaige staatl. Maßregeln im Fall des Ungehorsams der kirchl. Beh. enthält das G. nicht. — 2. Die kirchl. Gerichtsbarkeit. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen der Staatsangehörigen gegen deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbeh. ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung (z. B. Eintreibung einer Geldstrafe u. ähnl.) eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller noch auch vom staatl. Gesichtspunkt aus in materieller Hinsicht zu beanstanden gefunden hat. Auch bei Führung der kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbeh. auf Ersuchen der Kirchenbeh. nur unter derselben Voraussetzung mitwirken, Art. 7. Hinsichtlich der Disziplinargewalt des Bischofs gegenüber den kath. Kirchendienern hat der Staat durch Art. 5 auf jedes Mitwirkungsrecht verzichtet. Doch kann die DiszGewalt nach Art. 6 niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden; Geldbußen dürfen 80 ℳ, die Einberufung in ein Besserungshaus darf 6 Wochen nicht übersteigen. Von jeder 30 ℳ übersteigenden Geldstrafe und von jeder 14 Tage übersteigenden Einberufung in ein Besserungshaus sowie von Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung ist der Staatsbeh. alsbald Mitteilung zu machen. Die DiszStr. dürfen nur auf Grund eines geordneten Verfahrens verhängt werden, für die Berufung des weltlichen Arms zur Vollstreckung von DiszStr. sind daneben die Vorschr. des Art. 7 anzuwenden. DiszStr. dürfen auch im Instanzenzug nicht vor ein außerdeutsches Gericht gezogen werden, Art. 10. — 3. Die Leitung des kath. Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten einschl. der Best. der Katechismen und Religionshandbücher kommt unbeschadet des Oberaufsichtsrechts des Staats dem Bischof zu, vgl. auch Art. 69 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 161. — 4. Die Regelung der kirchl. Trauung steht der Kirche ohne alle staatl. Schranken zu. — 5. Verleihung von kirchl. Aemtern. Art. 2 hat das früher vom Landesherrn geübte allg. Ernennungsrecht der Geistlichen (das sog. landesherrl. Patronat), soweit es nicht auf bes., das kirchl. Patronatsrecht begründendem Rechtsgrund beruht, aufgehoben, womit es auf den Bischof übergegangen ist. Die vormaligen Patronatsrechte der Gden und Stiftungen sind mit dem Patronat der Krone vereinigt. Das Ergebnis der hienach vorgenommenen Ausscheidung der Pfründen bischöfl. Kollatur und des K. Patronats ist in der Min.-KSchV. 9. 8. 58, Rgbl. 25, enthalten. Die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öff. Staatsanst. erfolgt nach den Grundsätzen über die Anstellung von Beamten. — Das Ernennungsrecht der kirchl. Organe unterliegt f. Beschränkungen: Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz der w. Staatsangehör. und durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, Art. 3. Kirchenämter, die nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche Pers. verliehen werden, die nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden, Art. 4; bez. Besetzung des bischöf-

lichen Stuhls, der Kanonikate und der Domkaplaneien s. Bischof. Wie die Ernennung, so wird auch die Entziehung des Kirchenamts als ein Gegenstand der inneren Kirchenverwaltung betrachtet, jedoch ist die Staatsbeh. befugt, einem Geistl. wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Ges. oder bes. Auftrags übertragenen staatl. Geschäfte abzunehmen und einem Stellv. zu übertragen, Art. 5. Nach geltendem w. Recht kann ein kath. Geistlicher überhaupt nicht mehr, außer soweit ihm staatl. Aufgaben übertragen sind, von einer Staatsbeh., auch nicht durch gerichtl. Urteil, des Amtes entsetzt werden. — In den für Heranbildung der Kandidaten des kath. geistlichen Standes in Ehingen und Rottweil in Vbdg. mit den Gymnasien bestehenden niederen Konvikten und in dem in Tübingen in Vbdg mit der kath. Fakultät bestehenden höheren Konvikt steht dem Bischof die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, soweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, zu, jedoch unter Oberaufsicht der Staatsgewalt. In allen übr. Beziehungen stehen die Konv. unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbeh., bes. ist die Aufnahme der Zöglinge Sache des Staats, Art. 11. Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren und Kirchendiener und die Ernennung der Repetenten, jedoch unter Wahrung des staatl. Ausschließungsrechts, bezügl. der Repetenten auch nach ihrer Ernennung, zu. Im übr. sind die Verhältnisse der Konvikte durch die MinKSchV. 4. 5. und 12. 10. 59, Rgbl. 70 u. 141, geordnet. Die staatliche Aufsicht liegt zunächst dem Kath. Kirchenrat ob, durch welchen auch die Einberufung in die Anstalten erfolgt, die Aufnahmeprüfungen gehören zum Geschäftskreis der KultminAbt. für höh. Schulen. Die kathol.-theol. Fakultät bildet ein organisches Glied an der Universität, s. d., und ihre Professoren haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Professoren; insbes. kann gegen einen Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der kath. K. verstoßen, eine Verfügung nur von der Staatsbeh. getroffen werden, wobei der Regierung eine durchaus selbständ. Prüfung zusteht, Art. 11. — 6. Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrückl. Genehmigung der Staatsreg. eingeführt werden, Art. 15, die auch erforderlich ist, so oft ein im Land schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsreg. ist keinesfalls befugt, ohne Ermächtigung durch Ges. den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongr. zuzulassen. Das RG. 4. 7. 72 hat den Jesuitenorden, die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen unbedingt von dem Reichsgebiet ausgeschlossen. Art. 15 ist hiedurch jedoch nicht beseitigt, was insbes. nach etwaiger vollständiger Aufhebung des RG. 4. 7. 72 in Erscheinung treten wird. Die Zulassung eines Ordens ist jederzeit widerruflich. Die Zulassung enthält die Verleihung der juristischen Persönlichkeit nicht; die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt als widerruflich behandelt, Art. 16. Für das Vermögen der Orden kann die Staatsregierung von dessen Verwaltern über Erhaltung des Grundstocks und stiftungsgemäßer Verwendung der Erträgnisse Nachweis verlangen, Art. 19. Landesges. Vorschr. über Schenkungen an Orden oder über Erwerb von Todes wegen durch sie bestehen in W. nicht. Auch gibt es keine Beschränkung von Ordensmitgl. in der Fähigkeit zum Rechtserwerb, außer es wäre damit eine offenbare Umgehung der Beschränkung der toten Hand, s. d., im Vermögenserwerb verbunden, Schneidler, W. Privatrecht 280. — 7. Neben dem G. von 1862 ist § 36 KVO. 30. 1. 1830 („Den Geistlichen, wie den weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistl. Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden") zu Recht bestehen geblieben. — 8. Der 1808 aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen gebildete Interkalarfonds ist bestimmt zur Ergänzung der Pfarrgehalte auf die Kongrua und der Ruhegehalte der Geistlichen, zur Uebernahme der Tischtitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der außerordentlichen Vikarien und zu den Ausgaben für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen. Die Verwalt. des J. steht unter gemeinsamer Leitung des K. Kirchenrats und des Bischofs, Normativ 10. 11. 21, Rgbl. 818. — 9. Die Organe, durch welche das Staatsoberhaupt die staatl. Rechte gegenüber der kath. Kirche ausübt, sind der Kath. Kirchenrat und das Kultministerium. Der kath. Kirchenrat (§ 72 VU.) ist eine nur aus kath. Mitgliedern bestehende staatl. Mittelstelle. Ueber seine Aufgabe als kath. Oberschulbehörde s. d. — Quellen: Sarwey, W. Staatsrecht, Göz, W. Staatsrecht, Sägmüller, kath. Kirchenrecht. — Ueber Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten s. Prozessionen. Haller.

Katholische Pfarrgemeinden. Sie bestehen je aus der Gesamtheit der in einem räumlich abgegrenzten Bez. wohnenden Katholiken, die mit einem vom Bischof mit ihrer Seelsorge beauftragten Geistlichen zu einer Gde vereinigt sind. Für den Begriff der PfG. macht es keinen Unterschied, ob sie räumlich mit der bürg. Gde zusammenfällt oder nicht, ob letztere in mehrere Pfarreien zerfällt oder die Pfarrei über mehrere bürg. Gden sich erstreckt, ob die PfG. einen eigenen Pf. hat oder ob sie mit einer anderen PfG. unter einem gemeinsch. Pf. steht, ob zu ihrer Versehung ein Pf., Pfarrverweser, Pfarrkaplan angestellt ist, während ein Expositurvikariat keine eigene PfG. darstellt. Die Errichtung einer Pfarrei wie auch die Teilung einer besteh., die Bildung neuer k. G. und die Abänderung bestehender kirchl. G.- und BezEinteilungen ist Sache des Bischofs, sie kann aber von ihm nur im Einverständnis mit der Staatsreg. verfügt werden; dasselbe gilt von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchl. GdeEinteilung nicht damit verbunden ist, Art. 17 KG. 30. 1. 62. — Die Frage, wer zu

den PfarrGenossen gehört, entscheidet sich nach den Grundsätzen des kath. Kirchenrechts, wonach für die Zugehörigkeit zu einer PfG. der Wohnsitz, das Domizil in gemeinrechtl. Sinn und daneben u. U. ein Quasidomizil, ein Aufenthalt von längerer Dauer maßgeb. ist. Die Reichs- oder Staatsangehör. bildet keine Voraussetzung für die PfGGenossenschaft, auch nicht die Angehörigkeit zur betr. bürg. Gde, wogegen die Bewohner ausl. Grenzpfarreien, welche die kirchl. Einrichtungen w. Pfarreien benützen, nicht als PfGGenossen gelten und ebenso wenig die in einer nichtw. Grenzpfarrei gleichsam als Gäste zugelassenen W., jedenfalls soweit das kath. PfarrGG. 14. 6. 87/22. 7. 06 in Betracht kommt. — Der Austritt aus der Kirche kann jederzeit, wirksam nach Ablauf von 4 Woch., beim Ortspfarrer gegen Bescheinigung erklärt werden und zwar nach anerkannter Praxis vom vollendeten 13. Lebensj. ab. — Die Streitfrage, ob der Pfarrer und die sonstigen Geistlichen zu den PfarrGden gehören und so auch als kirchensteuerpflichtig gelten, ist zu bejahen. — Die Entscheidung von Streitfällen über die Zugehör. zu einer PfG. kommt den nach kirchl. Recht zust. kirchl. Organen zu, jedoch mit 2 Einschränkungen: soweit es sich um die Ausübung von Wahlrechten handelt, entscheidet auf Beschw. gegen eine Berufungsentscheidung des Ordinariats das Kultmin. endgültig, Art. 7 KG., und wenn in einem Streit über die Bezahlung kirchl. Umlagen die Eigenschaft der Zugehörigkeit zur PfG. bestritten ist, haben die Verwaltungsgerichte auch hierüber zu entscheiden, Art. 66, hienach u. U. über die Zugehörigkeit zur kath. Kirche überhaupt, — eine sonst staatsbehördl. Entscheidung entzogene innerkirchl. Angelegenheit, Art. 71 VU. — Nach kath. kirchl. Recht ist die PfG. keine Korporation, die über ihre Angelegenheiten zu beschließen hätte und auch nicht Träger der jur. Persönlichkeit einer Pfarrei, dies ist vielmehr die Pfarrei als kirchl. Anstalt, vertreten durch den Pfarrer. Dagegen hat das staatl. PfGG. die Anerkennung der PfG. als öff. Körperschaften mit dem Recht der jur. Persönlichkeit in Art. 1 ausdrücklich ausgesprochen und für die Zwecke dieses G. (Vertretung und Organisation der PfG. in ihren vermögensrechtl. Beziehungen, Verwaltung des Ortskirchenvermög., Regelung des kirchl. Besteuerungsrechts) ein Vertretungsorgan für die Gesamtheit der PfGGen. geschaffen. Dies ist der für jede einzelne PfG. zu bildende Kirchenstiftungsrat. Dasselbe gilt für selbständige Filialgemeinden, d. h. für solche zu einer PfG. gehörige Orte, für welche eigener pfarrlicher Gottesdienst oder eigene pfarrl. Seelsorge eingerichtet ist, und welche als kirchl. FilialG. vom Bischof im Einverständnis mit der Staatsreg. anerkannt sind; bezüglich der gemeinsch. Angelegenheiten sind sie ein Teil der MutterG., im übrigen aber selbst. kirchl. G., Art. 1. Dagegen gelten die sog. Nebenorte, d. h. sonst. einzelne, zu einer PfG. vereinigte Orte und Parzellen je nur als unselbst. Teile der PfG. ohne eigene Korporationsrechte; sie nehmen an den kirchl. Einrichtungen der Pfarrei in gleicher Weise wie der Hauptort der Pfarrei teil, aus jedem solchen Ort bzw. einer Gruppe von solchen wird eine der Seelenzahl entspr. Anzahl von KStRMitgl. in gemeinschaftlichem Zusammentritt gewählt und für einen solchen ein bes. kirchl. Vermögen besitzenden Filialort wird zu dessen Verwaltung ein Teilkirchenstiftungsrat bestellt, Art. 1 Abs. 3, Art. 1 b. Wo MutterG. und selbst. FilialG. vorhanden, ist für Beschlußfassung in gemeinsamen Angelegenheiten ein GesamtKStR., ev. mit engerem Rat, zu bilden; ein solcher kann, wo an größeren Orten mehrere Pfarreien bestehen, aus den einzelnen PfarreiKStR. zu gleichem Zweck gebildet werden, Art. 1 a, 1 Abs. 4. Der KStR. besteht aus geistlichen (Pfarrer, Kaplane bzw. Verweser) und weltlichen Mitgl.; letztere sind der kath. Ortsvorst., der Kirchenpfleger und eine Anzahl (4—12, je nach der Größe der PfG.) von den PfGGen. auf 6 J. gewählter Mitgl.; Hilfspriester und ein kath. Kirchenpatron haben beratende Stimme. Das akt. und pass. Wahlrecht mit Einspracherecht und Beschwerdeinstanz ist in den Art. 4—12 geregelt; Berufung, Beratung, Beschlußfassung, ev. Auflösung des KStR. in Art. 50—60. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte hat der Pfarrer, im GesamtKStR. der Dekan, ev. der dienstälteste Pfarrer. — Anlangend die Aufgaben des K.-StR. hat er die Gesamtheit der PfGGen. in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten, Art. 19; ihm steht zu: die Fürsorge für die Erhaltung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchl. Gebäude (jedoch ohne Einwirkung auf gottesdienstl. Handlungen, auf Bestimmung der Zeit des Gottesdiensts, der Ordnung des Geläutes, auf Einräumung der Kirche zu profanen Zwecken — dies ist Sache des Pfarrers), ferner die Verfügung über die Kirchenstühle unbeschadet privatrechtl. Ansprüche, die Vertretung der Interessen der PfG. in Beziehung auf die Schule, auf welche jedoch eine unmittelbare Einwirkung ihm nicht zukommt, Art. 17, ferner die Besetzung der Stellen der Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener (Mesner, Aufseher, Orgeltreter, Personal eines von der Kirchenpflege unterhaltenen Friedhofs usw.), soweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter (Patronat) entgegenstehen, sowie die Dienstaufsicht über die Genannten mit dem Recht der Entlassung und Suspension sowie mit Disziplinargewalt bis 12 ℳ, Art. 18, sodann bes. die Verwaltung des Ortskirchenvermög. und der kirchl. Lokalstiftungen, Art. 20, abgesehen von anderweiter Stiftungsbestimmung, nebst der Aufsicht über kirchl. Eigentum und kirchl. Gebäude nach Maßgabe der Art. 21—23, 26, 28, 30, 31, die Bestellung eines Kirchenpflegers für die Kassen- und Rechnungsführung und Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der PfG., event. mit Beigabe eines Teilrechners für einzelne Zweige der Verwaltung (beides als öff. Rechnungsbeamte i. S. des Art. 45 PolstG.), die Ueberwachung ihrer Amtsführung, Art. 13—15, 27, endlich die Aufstellung und Vollziehung des Etats der Kirchenpflege, Art. 29, die Beschlußfassung über Erhebung von Umlagen auf die PfGGen., Art. 38, und deren Verteilung auf

diese, Art. 42. Für gewisse laufende und minder wichtige Geschäfte kann vom KStR. ein Verwaltungsausschuß bestellt werden, Art. 16, 25. — Alle diese Rechte bestehen unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse des Bischofs bzw. der von ihm delegierten Dekane und vorbehältl. der Staatsaufsicht. Fixiert sind im Staatsges. die dem bischöfl. Ordinariat zukomm. Rechte bez. der Bildung der örtl. Organe, Art. 1b, 7, 8, 10, deren Auflösung und Ersetzung, Art. 59, 60, MitglEntlassung, Art. 58, gegenüber Kirchenpfl. Art. 14, 15, auch gegenüber Beschlüssen staatl. Aufsichtsorgane, Art. 65, und bei Errichtung von Ortstatuten. Für den Umfang der dem Bischof bez. der Verwaltung des Ortskirchenvermögens gebührenden Befugnisse ist das kirchl. Recht maßgebend mit der staatsges. statuierten Einschränkung, daß die bischöfl. Weisungen nicht gegen die zur Wahrung der fundationsmäßigen Stiftungszwecke gegebenen Normen verstoßen dürfen und sich innerhalb der durch das staatl. Ges. und VO. gezogenen Grenzen zu bewegen haben. Die Staatsaufsicht hat neben der Wahrung der staatl. und bürgerl. Interessen im allg., bes. die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstand, Art. 20; staatl. Gen. bzw. Prüf.-Rechte sind vorgesehen in Art. 32 betr. Vermögensverwaltungsakte, bei Bauwesen erst von 6000 ℳ ab, 29 (Etat), 34 (Waldungen), 35—37 (Rechnungswesen), 39—41, 44, 45 (Umlagen), 61 (Ortstatuten). Die staatl. Aufsichtsbeh. sind in beschränktem Umfang die OAe., dann die Kreisreg. und das Min.-KSch., s. Art. 20, 37, letzteres in oberster Instanz gegen Entscheidungen des bischöfl. Ordinariats nach Art. 7, 8, 10, 14, 29, 58—61, 65, 69; nach Art. 63 haben sie auch Disziplinarstrafbefugnis bei Verfehlungen von Beamten der PfGde und von KStRMitgl. gegen staatl. Ges. und VO. Hauskollekten bei den PfGGen. für bestimmte Bedürfnisse der PfG. oder für sonstige Zwecke (nicht aber Kirchenkollekten, die nur der Erlaubnis der Kirch.-Beh. bedürfen) unterliegen den allg. ges. Best. (Erlaubnis der OrtspolBeh., u. U. OA. od. Kreisregierung), Art. 33, s. auch Kollekten. — Das kirchl. Besteuerungsrecht ist in Art. 38—49 geregelt als subsidiäres Recht und mit Beschränk. auf alle bei Beginn des Steuerjahrs zur PfGde gehörigen, ev. 1 Jahr darin sich aufhalt. PfGGen.; zulässiger Höchstbetrag der Ortskirchenumlage ist regelmäßig 10 v. H. der direkten Staatsteuer der kirchensteuerpflichtigen Genossen; mehrere bei einer Person beteiligte PfGden haben das Besteuerungsrecht zu gleichen Teilen, einem in Mischehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte der sonst auf beide Ehegatten entfallenden Umlage angesetzt, mehr als $^1/_5$ der Gesamtkirchenumlage darf keinem angesetzt werden. Vgl. auch MinBek. 23. 4. 14, MinJ.-Abl. 195. Die Beitreibung kirchl. Abgaben erfolgt auf Anrufen der kirchl. Beh. nach dem G. 18. 8. 79 über Zwangsvollstr. wegen öff.-rechtl. Ansprüche. Das Beitragsverhältnis zwischen Mutterort und Filiale ist in Art. 49 näher geregelt. — Bez. Militärpfarrgemeinden s. d. — Die zum PfGG. erlass. VV. ist vom 15. 8. 06, Rgbl. 543; vom bischöfl. Ordinariat ist eine solche am 20. 9. 06 erl., ferner vgl. solche 2. 9. 02 und 16. 9. 06 betr. Kautionsleistung der Kirchenpfl., ebenso die bischöfl. Vorschr. über Vermögensverwaltung und Rechnungswesen der kath. PfGden 1. 3. 90, je im kirchl. Amtsblatt. Kiene.

Katholischer Oberschulrat s. Oberschulrat.

Katzen. Durch G. 24. 12. 06 betr. eine Abänd. d. G. 27. 10. 55 betr. die Regelung der Jagd, Rgbl. 07 1, ist dem Art. 12 des JG. 22. 10. 55, Rgbl. 223, als Abs. 4 f. Best. angefügt: K., welche in einer Entfernung von mind. 600 m vom nächsten bewohnten Hause im Wald oder freien Feld umherschweifend getroffen werden, dürfen von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten getötet werden, s. auch Jagdpolizei II. 7., Jagdrecht I. — Das Umherschweifenlassen von Katzen im Wald und Feld ist nach Art. 40 in Vbdg. mit § 8 MV. 23. 2. 07, Rgbl. 57, das ganze Jahr über, nicht bloß während der für Vögel festgesetzten Schonzeit strafbar, vgl. auch Hunde. Wegen Tollwut usw. s. Veteriniärpolizei. Busse.

Kaufmannsgerichte. I. Nach Erlassung des RG. über die GewerbeG. machte sich in den Kreisen der an kaufm. Betrieben bet. Personen immer lebhafter der Wunsch geltend, zu einem Sondergericht, § 14 GVG., zu gelangen, in dem nach Vorbild der GG. unter Mitwirkung von Beisitzern aus dem Arbeitg.- und ArbeitnStand Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis in einem einfachen, schleunigen und billigen Verfahren zum Austrag kommen sollten. Diesen Bestrebungen hat das RG. 6. 7. 04 b. die Kaufmannsgerichte, RGBl. 266, Rechnung getragen. Den KG. liegt ob die Entscheidung von Str. aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten, HGB. § 1, einerseits und ihren Handlungsgeh. oder Handlungslehrlingen, HGB. § 59, 76, andererseits. Die einzelnen Arten von Str., auf die sich die den ordentl. G. gegenüber ausschließl. Zuständigkeit der KG. beschränkt, sind in § 5 G. aufgeführt. Handlungsgehilfen mit einem Jahresverdienst von über 5000 ℳ, sowie in Apotheken besch. Geh. und Lehrl. unterstehen nicht der Zust. der KG. Die Errichtung der KG. ist obligatorisch für Gden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einw. haben. In anderen Gden können für 1 oder mehrere Gden KG. errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch ein von der höh. VerwBeh. zu genehm. Ortstatut; in best. Fällen kann die Landeszentralbeh. die Errichtung anordnen. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sind von der Gde oder dem weiteren Kommunalverband zu tragen; trotzdem sind die KG. wie die GG. staatl. G. Für jedes KG. ist ein Vorsitzender, mind. 1 Stellv. und die erforderl. Zahl von je zur Hälfte aus den Kaufleuten und den Handlungsgeh. zu entnehmenden Beis. zu berufen. Das KG. verhandelt und entscheidet in der Bes. von 3 Mitgl. einschl. des Vors; durch das Ortstatut kann jedoch allg. oder für gewisse Str. eine größere Zahl von Beis. bestimmt werden, wonach vielfach, namentlich an größeren Orten, neben dem Vors. 4 Beis. tätig sind; der Vors. und sein Stellv. soll die Fähigkeit zum Richteramt oder

höh. Verwaltungsdienst haben; Ausnahmen kann die höh. VerwaltBeh. zulassen. Die Beis. werden in unmittelbarer geh. Wahl, die (obligatorisch) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfindet, gewählt. Auf das Verfahren vor den KG. werden die mit einzelnen Abweichungen auf das amtsgerichtliche Verf. verweisenden Vorschr. des GGG. mit der Maßgabe entspr. angewendet, daß Berufung gegen die Urt. der KG. nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstands den Betrag von 300 ℳ übersteigt. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor G. gewerbsmäßig betreiben, ist unzulässig. — Neben der rechtsprechenden Tätigkeit kann das KG. als Einigungsamt bei Streitigkeiten über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses angerufen werden, § 17; auch ist es verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbeh. oder des Vorstands des Kommunalverbands, für den es errichtet ist, Gutachten über das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betr. Fragen abzugeben. Endlich ist es berechtigt, in diesen Fragen Anträge an Beh., an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bst. oder des R. zu richten, § 18. Für gewisse Str. ist, wenn ein zust. KG. nicht vorhanden ist, dem GdeVorst. die Erlassung von vorläufigen Entsch. zugewiesen, § 19. — Die Zahl der KG. in D. betrug am Schluß des Jahrs 1912 291, von denen 250 bereits bestehenden GG. angegliedert waren. Nähere stat. Angaben über die Tätigkeit der KG. sind enthalten in den von dem Kais. Stat. Amt Abt. f. Arbeiterstatistik herausgegebenen RArbBl., Jahrg. 1913 SondBeil. zu Nr. 8 S. 12, sowie am Schluß der Abhdlg. von Dr. Seidel über die KG. in Hirths Annalen 09 Heft 6 433 und Heft 7 497. — II. In W. bestehen zurzeit 14 KG. und zwar in Aalen, Ebingen, Eßlingen (zugleich für Obereßlingen und Plochingen), Geislingen (zugl. f. Gingen a. d. F., Kleinsüßen und Kuchen), Gmünd, Göppingen, Heilbronn (zugleich für die Gden Böckingen und Neckarsulm), Ludwigsburg (zugleich für Zuffenhausen), Ravensburg, Reutlingen, Schramberg, Stuttgart (zugl. f. Feuerbach und Vaihingen a. F.), Tübingen und Ulm. Eingeleitet wurde die Errichtung der KG. durch VV. MinJ. 14. 10. 04, Regbl. 341, wonach als Landeszentralbeh. das MinJ. gilt, als höh. VerwBeh. teils die Kreisreg., teils die OAe., als weitere Kommunalverbände die Amtskörperschaften anzusehen sind. Die Statuten sind, soweit es sich um ein Ortstatut handelt, vom GdeRat und Bürgerausschuß, soweit es sich um ein Statut eines weiteren Kommunalverbands handelt, von der Amtsversammlung zu beschließen und bedürfen in beiden Fällen der Gen. der Kreisreg. Ausnahmen von der Vorschr. über die Befähigung des Vors. und seines Stellv. zum Richteramt oder zum höh. VerwDienst sind von der Kreisreg. nur im Benehmen mit der Zivilk. des LG. zuzulassen. Weitere Anleitung über die Errichtung von KG. und die Abfassung der Statuten gibt MinJErl. 25. 10. 04, Abl. 461, 465. Das. ist ein vom preuß. Min. f. Handel und Gewerbe ausgearbeitetes Musterst. mit entspr. Erläut. abgedruckt und eine Anleitung für Vornahme der Beisitzerwahlen gegeben. Nach der Fassung, welche Art. 23 w. AGGVG. durch w. G. 22. 7. 05, Rgbl. 121, erhalten hat, sind die KG. ebenso wie die GG. der Dienstaufsicht der LG., die ihrerseits unter der der OLG. stehen, unterstellt. Ueber alle G. übt das MinJust. die Dienstaufsicht aus. Die den LG. übertrag. DienstA., deren Ausübung zum Geschäftskreis der Zivilk. gehört, wird näher begrenzt in MinJustV. 23. 10. 05, Abl. 91. Hienach sind die LG. den KG. nicht bloß als Berufungs- und BeschwerdeG. in Rechtstreitigkeiten, sondern auch dergestalt übergeordnet, daß ihnen die Aufsicht über die unverzögerte und gesetzmäßige Erfüllung aller Geschäftsaufgaben der KG. zukommt und unbeschadet der verfassungsmäß. richterlichen Unabhängigkeit das geeignete Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten obliegt, zu welchem Behuf die LG. sich von der Geschäftsbehandlung der KG. Kenntnis zu verschaffen und erforderlichenfalls durch Mahnung und Zurechtweisung auf sachgemäße Geschäftsbehandlung hinzuwirken haben. Auch ist die Vornahme von Visitationen der KG. vorbehalten. Inwieweit die Angehörigen der KG. auch in persönlichen und disziplinären Angelegenheiten den LG. unterworfen sind, ist in § 3 d. V. näher erörtert. Ueber die Aufnahme der Rechtsmittel gegen die Entsch. der KG. in die Listen und Uebersichten der Justizbeh. hat die MinJustV. 3. 2. 05, Abl. 16, über die von den Vors. der KG. an die Zivilkammer der LG. einzusendenden Geschäftsberichte im MinJustErl. 4. 10. 05 Weisungen erteilt. Ueber die Zwangsvollstreckung in bei den KG. anh. Sachen und das Zustellungswesen in solchen vgl. MinJustV. 23. 10. 05, Abl. 91, über die Hinterlegung in KGSachen die MinJustV. v. gl. Tag, Rgbl. 270. Schwab.

Kaufstelle des Verbands landw. Genossenschaften s. Genossenschaften.

Kenntlichmachung der Fischfanggeräte s. § 4 d. MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, s. Fischereipflege a. 3.

Kennzeichnung von Fleisch. Das der amtlichen Untersuchung unterstellte Fl. ist alsbald nach deren Beendigung mittels Farb- oder Brandstempels derart zu kennzeichnen, daß jedes bei der gewerbsmäßigen Zerlegung sich ergebende größere FlStück einen Stempel trägt. Die für die K. der im Inland geschlachteten Tiere, ausgenommen Einhufer und Hunde, vorgeschr. St. haben eine kreisrunde oder eine gleiche Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck oder eine quadratische oder eine dreieckige Form, je nachdem das zu kennzeichnende Fleisch bei der Untersuchung tauglich ohne Einschränkung, minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich erfunden wurde. Als Aufschrift trägt jeder Stempel den Namen oder das Zeichen des betr. Schaubezirks. Das tauglich befundene Fl. von Pferden und Hunden wird mit einem rechteckigen St. mit entsprechender Aufschrift — Pferd, Hund — und dem Namen des Schaubezirks versehen. Eine vorläufige K. von beanstand. Fl. geschieht durch Anbringung von gelben Zetteln

mit der Aufschrift: „Genußuntauglich", „bedingt tauglich" oder „minderwertig" und hat dann zu erfolgen, wenn der Besitzer oder dessen Vertreter erklärt, daß er sich bei der getroffenen Entscheidung nicht beruhigen werde. Das aus dem Ausl. eingeführte, tauglich bef. Fl. wird mit 6eckigem Farb- oder BrandSt. mit der Aufschrift „Ausland" und dem Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle versehen. Die St. für beanstandetes Fl. enthalten außerdem noch die Worte „Zurückgewiesen" bei zurückgewiesenem Fl.; „Zu beseitigen" bei unschädlich zu beseitigendem Fl.; den Buchstaben Z bei freiwillig zurückgezogenem Fl. Die St. für eingeführtes Fl. von Pferden und anderen Einhufern haben eine rechteckige Form und tragen die Aufschrift: Ausl., Pferd, sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle. In der InlandBeschau ist bei Verwendung eines Farbst. zur Kennzeichnung des Fl. eine haltbare, nicht gesundheitschädl., blaue Farbe vorgeschr. In der AuslFlB. ist im Falle der Kennzeichnung des Fl. mittels Farbst. für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fl. eine schwarze, für das übr. Fl. eine rote, nicht gesundheitschädl. Farbe zu verwenden. Leonhardt.

Kennzeichnung von Vieh. Die K. v. V. gehört zu den Schutzmaßr. gegen die ständ. Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen, § 17 Nr. 4 VSG. Demzufolge ist das MedKoll. in § 35 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, ermächtigt, solang aus anderen b. Bst. eingeführte Rinder und Schweine am Entladeort bzw. im w. Grenzort der 5tägigen polizeil. Beobachtung gemäß § 166—169 unterliegen, die K. dieser T. durch Anbringung der Buchstaben „P B" (poliz. Beobacht.) auf der l. Schulter anzuordnen. Die gleiche Maßnahme kann vom MedKoll. getroffen werden, wenn von außerhalb Landes eingeführte Schweine auf Grund § 287 Abs. 2 in Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Schweinef. und Schweinepest der bt. pol. Beob. nach § 166—169 unterstellt sind. Auch sonst kann das MedKoll. im Fall einer best. SGfahr eine K. für Rinder und Schweine vorschreiben. Leonhardt.

Keuchhusten s. übertragbare Krankheiten 3.

Kiesrechen s. Bachteich.

Kieswehr s. Bachteich.

Kilch s. Felchen.

Kinder im Gewerbebetrieb. I. Die Mitführung von K. unter 14 J., auch der nichtschulpflichtigen, zu Hilfeleistungen irgend welcher Art im Wandergewerbebetrieb, s. d., ist verboten; noch schulpflichtige K. dürfen ohne Rücksicht auf Alter und Zweck der Mitführung nicht mitgeführt werden, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der K. gesorgt ist. Im ambulanten GewBetr., s. d., ist das Feilbieten von Gegenständen durch K. unter 14 J. grundsätzlich untersagt; doch können Ausnahmen für Orte, wo ein derartiges Feilbieten durch K. herkömmlich ist, vom Ortsvorst. für best. Zeitabschnitte, die in einem Kalenderjahr zusammen 4 W. nicht überschreiten dürfen, zugelassen werden. Das Feilhalten der gemäß § 59 Abs. 1 Z. 1 u. 2 und Abs. 2 GewO. freigegeb. Gegenstände durch K. unter 14 J. im Wander- und im ambul. GewBetr. kann vom Ortsvorst. verboten werden. — II. Die Beschäftigung von K. in stehenden GewBetr. ist teils durch die GewO., teils durch das sog. KinderschutzG. (KAG.) 30. 3. 03, RGBl. 113, beschränkt. Als K. i. S. d. KAG. gelten Knaben und Mädchen unter 13 J., sowie solche K. u. M. über 13 J., die noch zum Besuch der Volksch. verpflichtet sind. Weitergehend versteht die GewO. noch unter K. die nicht mehr volkschulpfl. Pers. über 13 und unter 14 J.; die letzteren gehören zur Klasse der jugendl. Arb., s. d., und unterstehen den für diese gültigen Schutzvorschr. Nach § 135 Abs. 1 GewO. dürfen die noch schulpfl. K. über 13 J., sowie alle K. unter 13 J. in Betr. mit i. d. R. mind. 10 Arb. und in den diesen gleichsteh. Anl., s. Arbeiterinnen I, nicht beschäftigt werden. Der durch das KAG. gewährte Schutz ist verschieden, je nachdem es sich um eigene oder fremde K. handelt, im letzteren Falle strenger. Als eigene K. gelten nach § 8 KAG. die dem Hausstand des sie Beschäftigenden angehörigen K., wenn sie mit ihm oder seinem Ehegatten bis zum 3. Grad verwandt, oder von ihm oder seinem Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet, oder ihm zur ges. Fürsorgeerziehung überwiesen sind und zugleich mit K. der gedachten zwei Arten beschäftigt werden. Alle anderen K. sind nach dem KAG. als fremde K. anzusehen. Auf K., die in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der obenbez. Verhältnisse stehen und zu deren Hausstand sie gehören, nicht für diese, sondern für Dritte beschäftigt werden, sind die über die Beschäftigung eigener K. getroff. milderen Bestimmungen ausdrückl. für anwendbar erklärt, indessen mit der Ausnahme, daß als Altersgrenzen für die Gestattung ihrer Beschäftigung das zurückgelegte 12. Lebensj., d. h. die Altersgrenze für die Besch. der fremden K., festgesetzt ist, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 2 KAG. — * **A. Die einzelnen Schutzbestimmungen.** * 1. Unbedingt verboten ist, § 4, 12 KAG. und Anl. hierzu, a) die Besch. von K. (fremden und eigenen) in einer Anzahl (32 Arten) von Werkstätten, die in dem als Anlage dem G. beigef. Verzeichnis, s. RGBl. 03 121 u. 312, einz. aufgeführt sind. Als Werkstätten i. S. d. KAG. gelten neben den Werkstätten des § 105 Abs. 1 GewO. auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gew. Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gew. Arbeitstätten; § 18 KAG. b) Die Verwendung von K. (eigenen und fremden) bei Bauten aller Art, im Betr. der nicht schon unter das Verbot der GewO. (§ 154 Abs. 2 vbd. § 135 bis 139b) fallenden Ziegeleien, Brüche und Gruben, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben und beim Arbeiten in Kellereien. Der Bdrt. ist befugt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das unter Buchst. a gen. Verzeichnis abzuändern. Auf Grund dieser Ermächtigung erging bis jetzt das Verbot der Beschäftigung von K. beim Reinigen von

Dampfkesseln, RchsVerf. 1. 7. 07, RGBl. 404. c) Die Beschäftigung eigener K. in den sog. Motorwerkstätten (für fr. K. gilt dieses Verbot schon gemäß § 154 Abs. 3 GewO.). Ausnahmen kann der Vorst. unter best. Bedingungen gestatten, § 14 Abs. 2 KAG. — 2. Im Betrieb von Werkstätten (ausgen. die unter Z. 1 bereits gen.), im Handelsgew. und im Verkehrsgew. gelten nach § 5, 9 u. 13 KAG. f. Beschränkungen: a) Verbot der Verwendung von K. unter einer best. Altersgrenze (für fr. K. das zurückgel. 12., für eig. K. das zurückgel. 10. Lebensj.). Ausnahmen hinf. der Altersgrenze eigener K. kann der Vorst. gemäß § 14 Abs. 2 KAG. gestatten. b) Verbot der Nachtarbeit (zwischen 8 U. abds und 8 U. mrgs) und der Arbeit vor dem Vormittagsunterricht. c) Gebot eines Maximalarbeitstags von 3, während der Schulferien 4 St., dies jedoch nur für fr. K. d) Gebot einer 2stündigen ununterbrochenen Mittagspause. e) Gebot einer Freistunde nach beendetem Nachmittagsunterricht. f) Verbot jeder Arbeit an Sonn- und Festtagen. Für Werkstätten der Hausindustrie kann in Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit der männl. Hausarbeiter unter 18 J. und der Hausarbeiterinnen über diese Beschränkungen hinaus die Beschäftigung von eig. und fr. K. i. S. des KAG. von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden, § 6 Abs. 2 HausarbeitG. 20. 12. 11, RGBl. 976. — 3. Grundsätzl. verboten ist ferner jede Beschäftigung fr. und eig. K. bei öff. theatralischen Vorstellungen und anderen öff. Schaustellungen. Von diesem Verbot kann jedoch das OA. nach Anhörung des Bezirksschulaufsehers zugunsten solcher Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, Ausnahmen zulassen, § 6, 9 Abs. 2, § 15 KAG. — 4. Für die Beschäftigung von K. im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften gelten die o. Z. 2 Buchst. b, c, d u. e bez. Beschränkungen gleichermaßen, das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit (oben Z. 2f) nur für fr. K. Weiterhin ist aber a) die Altersgrenze (o. Z. 2a) auch für die eigenen K. auf das 12. Lebensj. hinaufgesetzt und b) die Beschäftigung von Mädchen (auch der über 12 J. a.) bei der Bedienung der Gäste untersagt. Von den letztgen. Beschr. (a u. b) kann jedoch in Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einw. haben, das OA. nach Anhörung des Bezirksschulaufsehers Ausnahmen (aber nur zugunsten eig. K.) für Betriebe zulassen, in welchen i. d. R. ausschl. zur Familie des Wirts gehörige Personen beschäftigt werden. Andererseits ist aber das OA. auch ermächtigt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände für einzelne Wirtschaften die Beschäftigung von K. weiter einzuschränken oder zu untersagen, § 7, 16 u. 20 Abs. 2 KAG. — 5. Beschränkungen für die Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Sie gelten für gew. Betr. aller Art (also auch solcher, auf die sich das KAG. überhaupt nicht bezieht, wie Betr. i. S. d. § 134i GewO. usw.), indessen nur für fremde K. und für solche eig. K., die für Dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren verwendet werden. Im übr. ist die Beschäftigung eig. K. freigegeben, es sind aber die zur Erlassung von PolVO. berechtigten Landesbeh. befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbeh. und der Zentralst. f. G. u. H., Z. IV MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601, die Kinderbeschäftigung durch solche VO. zu beschränken. Als Schutzbestimmungen gelten auch hier die o. Z. 2 Buchst. a—e bez. Ein Beschäftigungsverbot für Sonn- und Festtage besteht hier nicht; es darf aber die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen die Dauer von 2 St. nicht überschreiten und sich nicht über 1 U. nachm. erstrecken, auch nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden, § 8, 9 Abs. 2, § 17 KAG. — Die o. Z. 1—5 aufgezählten Schutzbestimmungen stellen nur das gewöhnliche Maß der den Arbeitgebern und Erziehern auferlegten Beschränkungen dar. Darüberhinaus sind aber die Ortsvorst. ermächtigt, für einzelne (fr. wie eig.) K. im Weg der Verwaltungsverf. jed. nach den Best. des KAG. zulässige Beschäftigung einzuschränken oder ganz zu untersagen, sofern hierbei erhebliche Mißstände für das einz. Kind, z. B. hinsichtlich Gesundheit, sittlicher Entwicklung, Schulbesuch oder Schulerfolg, zutage getreten sind, § 20 Abs. 1 KAG., Z. V MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601. — * **B. Kontrolle und Aufsicht.** * 1. Für die Beschäftigung fr. K. mit irgend einer unter das KAG. fallenden Arbeit, wenn es sich hiebei nicht um eine bloß gelegentliche Heranziehung zu einzelnen Dienstleistungen handelt, ist zu Zwecken der Kontrolle vorgeschrieben: a) die Erstattung einer schriftl. Anzeige, in der die Betriebstätte sowie die Art des Betr. anzugeben sind, durch den Arbeitg. an den Ortsvorst. des Beschäftigungsorts und zwar vor dem Beginn der Beschäftigung, § 10 KAG. Auf Grund dieser Anzeige ist vom Ortsvorst. ein Verzeichnis (Formular s. Rgbl. 03 575) über die im Gbez. belegenen Betriebe, die fr. K. beschäftigen, zu führen, § 3 VV. z. KAG. 10. 12. 13, Rgbl. 570. b) Die Erwirkung einer Arbeitskarte, s. d., durch den Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung fr. K. Die AK. wird auf Antrag oder mit Zustimmung des ges. Vertreters durch den Ortsvorst. desj. Orts, an dem das K. zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgefertigt. Ist die Erklärung des ges. Vertreters nicht zu beschaffen, so kann der Gderat die Zustimmung ergänzen. Die AK. ersetzt für volksschulpflicht. K. das Arbeitsbuch, das nach § 107 Abs. 2 GewO. für solche K. nicht in Betracht kommt. — 2. Für die Aufsicht über den Vollzug des KAG. gelten die Vorschr. des § 139b GewO. Sie erfolgt also neben den ordentl. PolBeh. durch die Gewerbeaufsichtsbeamten; diese dürfen aber in Privatwohnungen, in denen ausschl. eigene K. beschäftigt werden, Revisionen zur Nachtzeit nur dann vornehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung der K. begründen, § 21

KAG.; Z. VII MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601. Zur Evidenthaltung der gew. Betr., die fr. K. beschäftigen, hat die Gewerbeinspektion auf Grund der ortspol. Verz. über die Kinderbeschäftigungsanzeigen (o. Buchst. B Z. 1a) ihrerseits Listen zu fertigen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Ortsvorst. haben zu diesem Zweck ihre Verz. jährl. auf 1. 5. dem OA. vorzulegen, das dieselben auf 1. 6. dem zuständigen Gewerbeinsp. mitzuteilen hat, MinJErl. 24. 2. 05, Abl. 120, vgl. auch § 29 Dienstanw. f. d. Gewerbeinsp. 14. 3. 05, MinJAbl. 181.

Brenner.

Kinderbewahranstalten s. Wohltätigkeitsanst.

Kinematographen. MinJV. 14. 12. 10, Rgbl. 587. Die Lichtquelle ist in einem mit Isoliermantel versehenen Metallgehäuse unterzubringen. Bei Benützung el. Lichtes als Lichtqu. ist MinJV. 17. 3. 10, Abl. 177 zu beachten, wird Kalklicht verwendet, so darf es nicht im Apparatraum selbst erzeugt werden, auch dürfen Vorräte von Karbid u. A. in dem Raum nicht aufbewahrt werden. Für den Film müssen Metalltrommeln (Schutztromm.) vorhanden sein, die bis auf die Aus- bzw. Eintrittsöffnung dicht verschließbar sind. Der Apparat darf erst nach Prüfung und Zulassung durch die OrtspolBeh. in Betrieb genommen werden, er muß feuersicher aufgestellt sein und zwar bei ständigen Vorführungen in einem rauch- und feuersicher abgeschlossenen Raum, so daß das Publikum nicht zu dem Apparat gelangen kann. Die Bedienung muß durch zuverlässige, mit dem Apparat vertraute Personen erfolgen. Bei Vorführungen in Theatern und Sälen mit einem Fassungsraum von über 500 Personen muß eine Signalvorrichtung bestehen, durch die der Beleuchter von einem etw. Brand in Kenntnis gesetzt wird, damit er sofort die Beleuchtung des Saales wieder herstellt. Ausnahmen von den Bestimmungen können bei besteh. gen. Sicherheit in großen und mittleren Städten die OrtspolBeh., sonst das OA., zulassen. S. auch Lichtspiele, öff.

Scholl.

Kirchenbauwesen, ev., s. Ortskirchenvermögen, ev., II. 3. a; kath. s. kath. Pfarrgemeinden.

Kirchengebäude, ev., s. Ortskirchenvermögen, ev., II. 3. a; kath. s. kath. Pfarrgemeinden.

Kirchengemeinden, ev., s. Evang. KGden.

Kirchengemeindegenosse, ev., ist jedes Mitgl. der ev. Landeskirche in W., das in einem ev. Kirchspiel seinen Wohnsitz i. r. S. des Wortes hat, K.-GdeG. Rgbl. 06 245, Art. 5 Abs. 1. Die Zugehörigkeit zu einer K. und daher auch die zur KGde kann sich nur auf physische Personen erstrecken, weshalb juristische Personen hieher nicht in Betracht kommen. Dagegen begründen Alter, Geschlecht oder Handlungsunfähigkeit für die Zugehörigkeit keinen Unterschied. Zu den KGdegen. gehört auch der Pfarrer, ebenso Militärpersonen an Orten, die keine besondere MilKGde i. S. Art. 96 KGdeG. haben. Ausnahmsweise genügt, wenn im übr. die Voraussetzungen zutreffen, statt eines Wohnsitzes auch ein Aufenthalt mit tatsächlicher oder beabsichtigter Dauer von mehr als 1 J., Art. 5 Abs. 3, 4. Mehrfacher Wohnsitz begründet mehrfache KGde-Genossenschaft, Abs. 2. Der Wohnsitz bestimmt sich nach BGB. § 7, 8; s. über diesen Wohnsitz, vgl. m. dem etwas erweiternd bestimmten des EkstG. 8. 8. 03 und des GdestG. v. gl. T., Göz, EkstG. 2. Aufl. 23, und über Einzelfragen Steinheil, KGdeG. Art. 5 Anm. 7 S. 9. Für die Frage, wer Mitglied der W. ev. Landeskirche sei, sind maßgebend die Grundsätze des ev. Kirchenrechts, daher je nach den Tatumständen, Taufe, Konfirmation, konfessionelle Erziehung, ausdrückliche Aufnahme, auch Anschluß durch Gebrauch der kirchl. Einrichtungen. Staatsbürgerrecht oder Zugehörigkeit zur bürgerl. Gde sind nicht Bedingung. Vgl. hiezu die Ausführungen bei Steinheil a. a. O. S. 241, ferner WürttZ. Bd. 31 383 (1889), auch Kälber, über Zugehörigkeit zur ev. Landeskirche W. 1905 (Diss.). Austritt od. Ausschluß aus der Kirche heben auch die KGde-Genossenschaft auf, s. Austritt. Außerdem erlischt sie durch Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts, Art. 5. KGdeGenschaft ist Voraussetzung für das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zum KGderat, s. d., auch zur Diözesansynode und zur Landessynode, s. d., ebenso für die Beiziehung zur kirchlichen Besteuerung (Umlage). Darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen d. KGdeGenschaft vorhanden sind, entscheiden regelmäßig die kirchlichen Organe, Art. 7, und zwar nach Art. 4 des kirchl. G. 29. 7. 88, Abl. 9. 3805, zunächst der K.-Gderat, bei mehreren Kirchspielen einer Gesamt-Gde der EinzelKGderat des betr. Kirchspiels. Gegen dessen Beschluß ist Berufung an das Ev. Kons. innerhalb 30 Tagen möglich, auch hat der KGderat, wenn sich bezüglich der Zugehörigkeit zur ev. Landeskirche Bedenken ergeben, hierüber zuvor die Entscheidung des Kons. einzuholen. Für den Fall jedoch, daß in einem Streit über die Bezahlung der kirchl. Umlage die Eigenschaft der Zugehörigkeit zur KGde bestritten wird, haben die VerwaltungsGer. auch hierüber zu entscheiden, K.-GdeG. Art. 90 Abs. 2.

Krafft.

Kirchengemeinderat. Der K. ist das zur Vertretung der ev. Kirchengde, s. d., bestellte Kollegium. Die ges. Grundlage dieser Einrichtung ist das ev. KirchengdeG. 14. 6. 87, Rgbl. 237, i. d. F. 22. 7. 06, Rgbl. 255. Art. 8 fordert, daß in jeder KGde ein KGderat bestehe. Er setzt sich zusammen aus dem Pfarrer des Kirchspiels oder seinem ord. Stellv., den etwa sonst noch im Pfarramt der K.-Gde ständig angest. Geistlichen, dem Ortsvorst., wenn er der ev. Landesk. angehört, oder seinem ord. Stellvertr., GdeO. Art. 62, unter der gleichen Voraussetzung, wo mehrere Ortsvorst. im Kirchsp. sind, demj. des Pfarrsitzes; ferner dem Kirchenpfleger und einer Anzahl gewählter weltlicher Mitgl. Auch diese g. Mitgl. werden im G. als „Kirchengemeinderäte" bezeichnet, Art. 9 Z. 4, vgl. Art. 11 Abs. 1 Art. 26 Abs. 1. Hilfsgeistl. nehmen nur mit beratender Stimme teil, ebenso der etw. Kirchenpatron, wenn er der ev. Landesk. angehört. Ueber die Beteiligung des letzteren s. § 4 und § 6 Abs. 2, MV. 15. 8. 06, Rgbl. 519. Die Zahl der zu wählenden weltl. Mitgl. beträgt je nach der Größe der KGde 4—12, wobei etw. Nebenorte, s. KGde, entspr. vertreten sein sollen, Art. 11. In einer GesamtKGde hat jedes Kirchsp. einen KGde-

rat, ebenso die Filialgde. Für gemeins. Angelegenheiten wird aus den für die mehreren Kirchsp. der GesamtGde bestehenden KGderatskollegien, ebenso auch aus denj. der Mutter- und der FilialGden, sowie aus denen von KGden, die nur durch einen für sie gemeinschaftlich angestellten Pfarrer verbunden sind, ein Gesamtkirchengemeinderat gebildet, Art. 12 Abs. 1. Da dieser u. U. ein sehr zahlreiches und darum zu schwerfälliges Organ darstellt, kann durch Ortstatut ein engerer Rat für die Besorgung der regelmäßigen Amtsverrichtungen des GesamtKGderats bestellt werden. Dieser muß im ganzen mindestens 1/3 von der Gesamtzahl der Mitgl. der einzelnen KGderäte begreifen; die Mitgl. des engeren Rats werden von den EinzelKGderäten je auf eine Wahlperiode aus ihrer Mitte durch Wahl berufen, das Nähere ist im Ortstatut zu regeln. Wo ein KGderat mind. 8 gew. Mitgl. zählt, kann nach Art. 26 KonsErl. 16. 4. 89 § 6, Abl. 9 3957, als ein anderes Organ für leichtere Geschäftsabwicklung ein Verwaltungsausschuß bestellt werden und zwar durch Wahl aus der Mitte des KGderats oder GesamtKGderats oder eng. Rats; die Zahl der Mitgl., die in der Mehrzahl aus weltl. Mitgl. bestehen muß, bedarf der Gen. des Kons. Im Bedürfnisfall können auch mehrere Verwaltungsausschüsse bestellt werden, Art. 26 Abs. 4. Während Art. 2 Z. 3 G. v. 87 auf die Annahme führte, daß der Besitz von kirchlichem Eigenvermögen eines der wesentl. Merkmale der FilialGde i. S. d. G. und somit der betr. Ort stets als FilialGde zu betrachten sei, daher auch einen KGderat haben müsse, kennt Art. 11 Abs. 3 G. v. 06 Nebenorte mit bes. kirchl. Vermögen und hat für dessen Verwaltung einen Teilkirchengemeinderat mit wenigstens 3 Mitgliedern vorgesehen, die regelmäß. dem KGderat der „GesamtGde" entnommen werden. — Die Wahl der nicht von Amts wegen in den KGderat berufenen weltlichen Mitgl. erfolgt auf 6 J. in geheimer Stimmgebung durch die männl. selbständigen KGdegenossen, s. d., über 25 J. Bevormundete und solche, die ständige Unterstützung aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhalten, gelten nicht als selbständig, Art. 17. Verlust der bürgerl. Ehrenrechte und Verurteilung oder Erstehung einer Freiheitstrafe wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen, wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Meineid, Gotteslästerung u. ä. innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Wahl schließen von der Stimmberechtigung aus, Art. 18 Abs. 1. Außerdem ruht das Stimmrecht unter einzelnen in Art. 18 Abs. 2, Art. 50 Abs. 3 best. Voraussetzungen zweifelhafter Würdigkeit oder kirchl. Entfremdung. — Die Wählbarkeit hat zur Voraussetz. das vollend. 30. Lebensj. und wirkl. Genuß des Stimmrechts als KGdegenosse. Ausgeschlossen ist auch, wer nach gerichtl. Urteil zu Bekleidung öff. Aemter unfähig ist, Art. 19. Annahme wiederholter Wahl kann nach den näheren Bestimmungen von Art. 22 Z. 1, 2 abgelehnt werden, auch Alter über 60 J. und andere erhebl. Entschuldigungsgründe können dazu berechtigen; Gründe der letzteren Art auch zur Niederlegung. Die Einzelvorschr. über Behandlung des Wahlgeschäfts sind in § 7—25 MV. 15. 8. 06, Rgbl. 519, gegeben. Da je nach 3 J. die Hälfte der Gewählten ausscheidet, Art. 16, ist alle 3 J. eine Wahl vorzunehmen. Ueber Beanstandung des Wahlverfahrens und ebenso über Ablehnung oder Niederlegung des Amts als KGderat entscheidet das KGderatskoll., gegen dessen Entsch. Beschwerde an das Kons. und weiterhin an das MinKSch. gegeben ist, Art. 15, MV. § 23, Art. 22. Ueber Anstände wegen der Wahlberechtigung (akt. Wahlfähigkeit) und über Einsprachen gegen Gewählte wird vom Kons. entschieden, wogegen eine Beschwerde an das Min. erhoben werden kann, Art. 20, 21. Die Gewählten werden von dem Vorsitzenden durch Handtreue verpflichtet, wofür die Form staatlich vorgeschrieben ist, Art. 24, MV. § 27. Das Amt ist ein unbezahltes kirchl. Ehrenamt; auswärtige Mitgl. erhalten Zehrvergütung. Mitgl., denen besondere Dienstleistungen aufgetragen sind, u. U. Taggeld und Reisekostenersatz, Art. 24 MV. § 28. — Der Wirkungskreis des KGderats begreift, Art. 50, die Vertretung der ev. KGde und, vorbehältlich der Staatsaufsicht, die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Außerdem ist ihm gemäß der in Art. 50 Abs. 2 gegebenen Möglichkeit durch das Kirchl. G. betr. d. ev. KGden 29. 7. 88 Art. 5 Abl. 9 3805, die Besorgung der dem früh. Pfarrgemeinderat, KVO. 25. 1. 51 — PfarrGderatsOrdnung — Rgbl. 5, zugewiesenen Angelegenheiten übertragen worden. Darnach hat er neben den zuvor erwähnten ihm staatlich unmittelbar zugewiesenen Aufgaben den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gde zu helfen, die christliche Gemeindetätigkeit zu fördern und die KGde in ihren inneren Angelegenheiten zu vertreten, Art. 5 Abs. 2 kirchl. G. Dagegen hat der KGderat eine polizeiliche Zuständigkeit, wie sie dem vormaligen Kirchenkonvent noch eingeräumt war, nicht; auch kommt ihm eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule nicht zu, vgl. PfarrGderatsO. § 31. Der KGderat ist nach Art. 29 Anstellungsbeh. für Organisten, Kantoren und niedere Kirchendiener, soweit diese Stellen nicht mit einem Schulamt verbunden sind; die Dienstaufsicht über sie steht ihm ohne die letztere Einschränkung zu, Art. 52 Abs. 1, und auch eine Disziplinarstrafgewalt bis zu 12 ℳ; ebenso die Befugnis zu vorläufiger Dienstenthebung, Art. 52 Abs. 2, und soweit nicht der Dienst mit einem Schulamt verbunden ist, das Recht zur Entlassung. Gegen seine Verfügungen ist Beschwerde an das Kons. möglich. Wegen Uebertragung des mit einem Schulamt verbundenen Organisten- und Kantorendiensts s. Art. 17 G. 31. 7. 99 i. d. F. 8. 8. 07, Rgbl. 321, dazu § 21 MV. 20. 1. 00, Rgbl. 88, und KonsErl. 29. 7. 02, Abl. 12 431, auch VV. z. VschG. (1909) 1. 3. 10 Anl. I, C § 2 Z. 3, Rgbl. 144. Für die Verwalt. des Ortskirchenvermögens hat der KGderat, Art. 25, MV. 15. 8. 06, § 29, einen Rechner, Kirchenpfleger, zu wählen, der Mitgl. des KGderats ist, Art. 9 Z. 3. Ihm können für einzelne Zweige der Verwaltung auch

Teilrechner beigegeben werden, Art. 25 Abs. 5. Weiteres s. Kirchenpfleger, und über die Vermögensverwalt. s. Ortskirchenvermögen. — Vorsitzender und Geschäftsleiter ist im K.-Gderat, und ebenso im engeren Rat und im Verwaltungsausschuß (soweit nicht bei mehrfachem VerwAusschuß ein anderes Mitglied nach Art. 26 Abs. 4 bestellt wird) der erste Ortsgeistliche oder sein ges. Stellv., Art. 77, § 39 angef. MV. Er beruft zur Sitzung, was je nach Geschäftsanfall geschehen kann oder auf festgesetzte regelmäßige Tage, jedenfalls aber geschehen muß, wenn es 1/3 der Mitgl. des KGderats beantragt oder das Kons. es anordnet, Art. 75, 76. Als den Ort der Sitzungen, über den der KGderat zu beschließen hat, faßt die angef. MV. § 38 in erster Linie die Sakristei, dann ein Zimmer im Pfarrhaus oder ein solches im Rathaus oder Schulhaus ins Auge. Zur Beschlußfähigkeit wird Anwesenheit von mehr als ½ sämtl. Mitgl. gefordert, bei erfolgter zweiter Einladung genügt eine kleinere Zahl, mind. aber müssen 3 Mitgl. anwesend sein, Art. 78. Beschlüsse werden in mündlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Wahlen in geheimer Abstimmung mit verhältnismäßiger Stimmenmehrheit gefaßt, Art. 79, § 29 Abs. 1 angef. MV. Der Ortsvorst. stimmt zuerst ab, der Vors. zuletzt und zwar stimmt dieser abweichend von der Behandlung im bürgerl. Gderat, GdO. Art. 40 Abs. 4, bei mündl. Abstimm. immer mit ab. Bei Stimmengleichheit hat der Vors. zugleich die entscheidende Stimme. Auch die Geschäftsleitung außerhalb der Sitzung liegt dem Vors. ob, Art. 81 Abs. 5. Nähere Vorschr. über Vors. und Geschäftsleitung in und außer der Sitzung, Abstimmung und Sitzordnung gibt die angef. MV. in § 39—43, s. a. KonsErl. 16. 4. 89 § 9. Persönliche Beteiligung schließt jedenfalls von der Abstimmung aus, Art. 80. Es ist ein fortlaufendes Protokoll über die Sitzungen zu führen, eine Aufgabe, die ein von dem Koll. regelmäßig aus seiner Mitte bestellter Protokollführer, meist der Vorsitzende selbst, und zwar von Ausnahmefällen abgesehen, unentgeltlich besorgt, Art. 81, MV. § 45, angef. KonsErl. § 10: Verpflichtung eines nicht aus dem Kollegium gewählten ProtFührers. Ueber alle als vertraulich bezeichneten Gegenstände haben die Mitgl. des Koll. Verschwiegenheit zu beobachten, Art. 82, angef. Kons.-Erl. § 11.—Die nächste Aufsicht über die Amtsführung des KGderats und der sonstigen ortskirchl. Organe ist durch kirchliche Ordnung dem Dekan übertragen, Art. 5, 7 angef. kirchl. G., vgl. w. PfarrGderatsO. § 1, und mit ihm für Angelegenheiten der Vermögensverwaltung dem Diözesanausschuß, s. d., kirchl. G. Art. 8—10. DiözesansynodalO. 01 Art. 14 Z. 9, Abl. 12 207. Solche Aufsichtsübertragung an eine „kirchliche Behörde" auch in dem wesentlich durch staatliche Vorschrift bestimmten Teil der Geschäftsaufgabe des KGderats ist vom staatl. G. mehrf. ausdrückl. offengelassen, vgl. Art. 56, 59, 69, 73. Die kirchl. Oberaufsicht steht dem Ev. Kons. als der Oberkirchenbeh. zu, kirchl. G. Art. 5 u. 11, PfarrGderatsO. § 1, und durch zahlreiche Best. des staatl. G. ist das Kons. zu Genehmigung oder Verfügung in Angelegenheiten der KGdeVerwaltung ausdrücklich berufen. — Neben dieser kirchl. Aufsicht besteht vornehml. für die VermögVerwalt. der KGden eine Staatsaufsicht, die, neben der Wahrung der staatl. und bürgerl. Interessen im allg., bes. die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstand hat, Art. 53 Abs. 2, Art. 84 KGdeG. Als staatl. Beh. sind zu Ausübung dieser Aufsicht das OA., die Kreisreg. und das MinKSch. berufen, welch letzterem für dieses Gebiet die vorgen. Beh. unterstellt sind. Die hiebei den betr. Beh. zugewiesene Aufgabe und Zuständigkeit ist im einz. durch das staatl. KGdeG. geregelt, Näheres s. Ortskirchenvermögen. Der KGderat ist für geordnete und vorschriftsmäßige Besorgung seiner Obliegenheiten, insbes. in der Vermögensverwaltung verantwortlich. Wenn er beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann er sowohl durch das Ev. Kons. als auch durch die Kreisreg. unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das MinKSch. Wird nach einer sofort anzuordnenden Neuwahl eine zweite Auflösung nötig, so wird von dem Kons. eine kommissarische Verwaltung eingesetzt, Art. 84 u. 18. Gegen das einzelne gewählte KGderatsmitglied muß Entlassung von dem Ev. Kons. angeordnet werden als Folge gerichtl. Urteils in bestimmten durch Art. 83 Abs. 1 bezeichn. Fällen und sie kann verfügt werden wegen Verlusts der zur Wählbarkeit erforderl. Eigenschaften od. weg. Verfehlungen in der Amtsführung oder im Wandel, Art. 83 Abs. 2, u. U. nach vorläufiger Enthebung, Art. 83 Abs. 3. Beschwerde an das MinKSch. ist möglich. Zugleich unterliegen, Art. 86, die Mitgl. des K.-Gderats wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchl. Vermögensverwaltung bezüglichen staatl. G. und Vorschr. der Disziplinarstrafbefugnis der Staatsaufsichtsbeh. Auch macht Art. 58 KGdeG. nicht nur die einzelnen speziell mit einem Geschäft beauftragten Mitglieder des KGderats je für ihre Schuld haftbar, sondern alle zu der kirchl. Vermögensverwaltung berufenen Personen für den etwaigen durch ihre Schuld oder Mitschuld, seien es Handlungen oder Unterlassungen, entstandenen Schaden und das Kons. ist erforderlichenfalls befugt, Ersatzverbindlichkeiten für die KGde zu verfolgen. Krafft.

Kirchengesetze, kathol., s. Kathol. Kirche III.

Kirchenkollekte s. Kollekte.

Kirchenopfer s. Ortskirchenvermögen II, 3, b, a. E.

Kirchenpfleger ist der nach KGbG., Rgbl. 06 255, bestellte Rechner der Kirchengemeinde, s. d. Er wird von dem KGdeRat entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, mind. 3, oder auf Lebensdauer gewählt, Art. 25 Abs. 1. Die Wahl erfolgt mit verhältnismäßiger Stimmenmehrheit, Art. 79, MV. 15. 8. 06 § 29, Rgbl. 533. Wählbar ist, wer im wirklichen Genuß des Stimmrechts in einer ev. Gde des Landes (s. Kirchengemeinderat, Wahl) und nicht durch gerichtl. Urteil zur Bekle-

dung öff. Aemter unfähig ist. Er kann aus den gewählten Mitgliedern des KGRats entnommen und muß dann für dieses Kollegium ersetzt werden. Wird ein außerhalb des KGRats stehender Kirchengenosse gewählt, so kann er jünger als 30, muß aber mind. 25 J. alt sein. Der Gewählte hat seinen Wohnsitz in dem Bezirk der KGde zu nehmen, für die er gewählt ist, Art. 25 Abs. 3. Der Kpfl. ist von Amts wegen Mitglied des K.-GdeRats, sowie des VerwAusschusses, Art. 9 Z. 4, Art. 26 Abs. 3, auch im engeren Rat, wo ein solcher besteht, wird er nach der regelmäßigen Aufgabe dieses Kollegiums nicht zu entbehren sein. Er stimmt ab in der Reihe der gewählten Mitglieder nach der Dauer seiner Dienstzeit im K.-GdeRat, MV. § 43 Abs. 1. In einer Gesamtkirchengde kann das Amt des Kpfl. der GesamtGde mit dem für einzelne Kirchspiele verbunden werden, MV. § 29 Abs. 3. Von der Bestellung eines Kpfl. hat der KGdeRat dem Diözesanausschuß, der diese Bestellung zu überwachen hat, spätestens in 14 T. Anzeige zu erstatten, Kirchl. G. 29. 7. 88, Art. 8 c, Abl. 3805, KonsErl. 5. 1. 01 § 16, Abl. 12 149 f. Auch dem OA. ist durch das Dekanatamt von der Wahl Anzeige zu machen, KGdG. Art. 27 Abs. 1 und angef. KonsErl. § 16. Einer Genehm. oder Bestätigung bedarf die Wahl nicht. Sollten sich Anstände ergeben, so ist die Entscheidung des Kons. einzuholen, Art. 27 Abs. 3. Amtsaufgabe des Kpfl. ist die Kassen- und Rechnungsführung und die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der KGde. Bei der Bedeutung dieses Amts für die ganze Verwaltung der KGde ist besonders darauf zu halten, daß eine vertrauenswerte und kirchlich gesinnte Persönlichkeit gewählt werde, MV. § 29 Abs. 2. Der Kpfl. ist in der Versammlung des KGdeRats von dem Vorsitzenden durch staatlich festgesetztes Angelöbnis an Eidesstatt zu verpflichten, MV. § 30. Er hat Sicherheit zu leisten und erhält eine Belohnung. Zu beschließen hat hierüber der KGdeRat. Die Sicherheit gilt für alle Ansprüche der KGde, welche aus Handlungen oder Unterlassungen des Rechners in seinem Dienstverhältnis als Kpfl. erwachsen und ist zu bemessen auf $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ des jährlichen Betrags der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen. Näheres s. in der mit Genehm. des Min. gem. Art. 25 Abs. 1 durch KonsErl. 5. 1. 01 erlassenen Best., Abl. 12 149. Die Sicherheit ist nach kirchl. G. Art. 8 c und KonsErl. § 16 u. 20 von dem Diözesanausschuß hinsichtlich ihrer Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen und ebenso nach KGdeG. Art. 27 Abs. 2 und MinV. § 31 Abs. 1 von dem Oberamt, auch bedarf sie der Genehm. durch den Diözesanausschuß. In Anstandsfällen entscheidet das Kons., KGdG. Art. 27 Abs. 3. Wenn der Betrag der etatsmäßigen Einnahmen 1000 *M* nicht übersteigt, kann der KGdeRat mit Genehm. des Diözesanausschusses und des OA. dem Kpfl. die Sicherheitsleistung erlassen, kirchl. G. Art. 8 c, KonsErl. § 4 Abs. 2, MVbk. § 31 Abs. 3. — Die Belohnung, für deren Bemessung durch KonsErl. 11. 9. 06, Abl. 14 96, vgl. m. MV. 15. 8. 06 § 28 Abs. 3 Weisungen gegeben sind, ist der Genehm. des Diözesanausschusses unterstellt, kirchl. G. Art. 9 a. Es ist daher zugleich mit der Anzeige über die Neuwahl und über das wegen Sicherheitsleistung Beschlossene auch über die Belohnung zu berichten. — Für einzelne Zweige der Verwaltung können vom KGdeRat dem Kpfl. „Teilrechner" beigegeben werden, KGdG. Art. 25 Abs. 5, die damit aber nicht Mitglied des KGdeRats werden. Auch sie sind zu verpflichten und zu belohnen und haben Sicherheit zu leisten, wobei die für Kpfl. gegebenen Vorschr. im wesentl. Anwendung finden, Art. 25 Abs. 6, Art. 27, 28 MV. § 30 Abs. 4. Kirchengemeinderechner, die auf Versehung dieses Amts als Berufsamt ihren Lebensunterhalt gründen, sind nach Art. 3 Abs. 2 G. 28. 7. 05 über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten, Rgbl. 198, berechtigt, mit Zustimmung des KGdeRats der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte als freiw. Mitgl. beizutreten, s. KonsBek. 23. 1. 06 und Kons.-Erl. 24. 1. 06, Abl. 13 361, 363. Die Rechner und Teilrechner der KGden sind nach Art. 28 öff. Rechnungsbeamte i. S. Art. 45 PolstG., so daß Verfehlungen gegen die Amtsführung, soweit sie nicht gerichtlich bestraft werden, § 359 StGB., der disziplinären Ahndung durch die Aufsichtsbeh. unterliegen. Als solche AufsBeh. sind Art. 28 Abs. 2 der KGdeRat und neben ihm das ev. Kons. bezeichnet. Dem erwähnten örtlichen Kollegium ist der Kpfl. nach Art. 55 Abs. 2 zunächst untergeordnet, an dessen Beschlüsse ist er gebunden und von demselben ist seine Amtsführung zu überwachen unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden für seine nächste Beaufsichtigung. Es steht dabei dem KGdeRat eine Disziplinargewalt bis zu 12 *M* zu, Art. 55 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1, vorbehältlich einer Beschwerde an das Kons., Art. 52 Abs. 4. Die Befugnis zur Entlassung kommt dem Kons. zu, jedoch mit Beschwerderecht an das MinKSch., Art. 28 Abs. 2, Art. 83 Abs. 4. — Für vorläufige Dienstenthebung ist Art. 5 AGRStPrO. anzuwenden. Zuständig ist hienach als vorgesetzte Dienstbeh. der KGdeRat und das Kons. und Voraussetzung für die Verfügung ein Verdacht strafbarer Handlung. Ueber die Voraussetzungen einer Gehaltschmälerung s. angef. Art. 5. Gegen die Verfügung ist Beschwerde an die nächsthöhere Dienstbeh. gegeben. — Neben dieser Aufsichtsführung unterliegen aber die Rechner der KGde als deren Beamte zugleich der Disziplinarstrafbefugnis der Staatsaufsichtsbeh. wegen Verfehlungen gegen die in bezug auf die kirchl. Vermögensverwaltung bestehenden staatlichen Vorschr., Art. 86. Das OA. kann auch, wenn Gefahr im Verzug ist, vorläufige Dienstenthebung verfügen, Art. 28, und es ist in solchem Fall außerordentlicherweise auch zur Kassen- und Rechnungsprüf. befugt, Art. 56. Die Kreisreg. und das MinKSch. sind befugt, von dieser jederzeit Einsicht zu nehmen und Abstellung etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen. Die allg. Pflicht des Kpfl. auf gute und sparsame Verwalt. des Ortskirchenvermögens, Erhaltung des Grundstocks und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zusammen mit den übrigen Mitgliedern des KGdeRats sorgfältig

zu achten, ist im KGdG. Art. 55 betont; auch hebt das Ges. selbst noch seine Pflicht zur Mitwirkung bei Entwerfen des Etats, das Erfordernis schriftlicher Ermächtigung für gewisse Verwaltungshandlungen, auch die Haftbarkeit für verschuldeten Schaden hervor, Art. 59, 60, 58. Des näheren aber sind die Weisungen, nach welchen sich der Kpfl. in seiner Amtsführung und Geschäftsbehandlung zu richten hat, in den Vorschr. für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der ev. KGden enthalten, welche (zugleich im Namen des MinKSch. laut dessen Erl. 19. 12. 89) am 14. 1. 90 vom Kons. bekannt gemacht worden sind, Abl. 457 Bd. 9 4081. Die dort über verzinsliche Anlegung des Geldvermögens enthaltenen Vorschr., § 44—58, sind durch solche vom 17. 4. 07, Abl. 14 277, ersetzt, s. Ortskirchenvermögen. In § 160 ordnen die erw. Vorschr. auch die Behandlung der Dienstübergabe beim Wechsel der Rechner. Krafft.

Kirchenrat, kathol., s. Kathol. Kirche III. 9.

Kirchensteuer s. evang. Kirchengemeinden, s. Ortskirchenvermögen II. 3. c, sowie Kathol. Pfarrgemeinden.

Kirchenstiftungsrat s. Kathol. Pfarrgemeinden.

Kirchenstühle s. Ortskirchenvermögen II, 3, a.

Kirchenvermögen s. Ev. Kirche, Kath. Kirche II., Ortskirchenvermögen und Kathol. Pfarrgemeinden.

Kirchliche Besoldungskassen s. Evang. Kirche und Geistliche, evangelische.

Kirchlicher Hilfsfonds s. Ev. Kirche.

Klassenlotterie s. Lotteriewesen II.

Klassifikation s. Reklamationen.

Kleemeistereiwesen s. Abdeckereien und Abdeckereiwesen.

Kleider- und Wäschekonfektion. Zur Kl.- u. WK. gehören alle Betr., in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl.), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt. Für diese Betr. hat der Bdrt. auf Grund § 114a, 114b GewO. laut RchsVek. 14. 2. 13, RGBl. 97, Lohnbücher, s. d., vorgeschrieben. — Die Best. der § 135—139 der GewO. i. d. F. vor Erl. der Nov. z. GewO. 28. 12. 08, RGBl. 667, über die Beschäftigung von jugendl. Arb. und von Arbeiterinnen sind mit einigen Modifikationen auf die Kl.- u. WK. durch Kais. VO. 31. 5. 97/17. 2. 04, RGBl. 459/62, erstreckt worden. Nähere Ausführungen hiezu gibt MinVf. 15. 6. 97/27. 4. 04, Rgbl. 75/97. Nachdem zufolge der Nov. z. GewO. 28. 12. 08 die bezeichn. Arbeiterschutzvorschr. seit 1. 1. 10 auf alle gew. Betr., in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt werden, ohne weiteres Anwend. finden, hat die gen. Kais. VO. nur noch für Werkstätten der Kl.- u. WK. mit weniger als 10 Arb. Gültigkeit. Auf solche Werkstätten mit Motorbetrieb finden die Best. über Motorwerkstätten keine Anwendung, Z. IV RchsVek. 13. 7. 00, RGBl. 566. Brenner.

Kleinbahnen s. Eisenbahnen II.

Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (§ 33) ist der Verkauf in Mengen von wen. als 2 L., § 8 Abs. 6 BR. 9. 11. 83. Er ist zu unterscheiden vom Großhandel und vom Ausschank zum Genuß auf der Stelle, s. Schankwirtschaft. Branntwein und Spiritus sind alkoholige durch Destillation gewonnene Flüssigkeiten; die Begr. sind nicht bestimmt abgegrenzt. Kleinh. mit vergälltem Spiritus fällt nicht unter § 33 (§ 108 Branntw.-SteuerG. 15. 7. 09, RGBl. 661). Der Kleinh. bedarf der Erl. des BezRats, Art. 42 Z. 18 BezO., auch in Apotheken, soweit die Abgabe nicht ausschließlich zu medizin. Zwecken erfolgt, § 8 Abs. 7 BR. Auch der Branntweinbrenner braucht Erl. zum Kleinverkauf von selbsterzeugtem Branntwein oder Spiritus. Ueber Lokal, Person, Prüfung des Bedürfnisses usw. s. Gastwirtschaft. Für die Erteilung der Erl. zum Kl. mit Branntwein und Spiritus ist nach TarNr. 94 I 6 (Rgbl. 12 233) eine Sp. von 20—200 ℳ anzusetzen. Wagner.

Kleinhandel mit Bier (§ 35) s. Untersagung des Gewerbebetriebs.

Klöster s. Kathol. Kirche III. 6.

Klusgarn s. Felchen.

Knappschaftliche Krankenkassen s. Krankenversicherung C.

Knappschaftsvereine s. Bergwesen A.

Knochenbrennereien sind Anstalten, in denen durch Verkohlung von Knochen in Töpfen oder Zylindern die — vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienende — Knochenkohle hergestellt wird, Preuß. techn. Anl. II 21, Schicker, GewO. 1289. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl. Zuständig zur Genehm. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 BR. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3. Brenner.

Knochendarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen. Das Auskochen der Kn. wird vorwiegend zur Bereitung des als kräftiges Düngemittel dienenden Knochenmehls ausgeführt, Preuß. techn. Anl. II 27, Schicker, GewO. 1290. Anl. der fragl. Art bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO. Zuständig ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 BR. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3. — Für die Knochenentfettung hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. hins. der in Buchst. E Z. 5 der Tabelle zur RchsVek. 5. 2. 95, RGBl. 12, gen. Arbeiten unter den ebendort bez. Bedingungen Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen. S. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb. Brenner.

Koaks. Anlagen zur Gewinnung von K. sind Anst., in welchen Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koaks verwandelt werden, Preuß. Techn. Anl. II 4, Schicker 1278. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, s. im übr. Braunkohlenteer I. Brenner.

Koalitionsfreiheit. Die in § 105 GewO. gewährleistete Möglichkeit freier Uebereinkunft bei Abschluß des Arbeitsvertrags, s. d., hat für den wirtschaftlich schwachen Arbeiter nur dann Bedeutung, wenn er zur Durchsetzung seiner Forderungen in geschlossener Verbindung mit seinen der

gleichen Gruppe angehörigen Mitarbeitern auftreten kann. In dieser Erwägung sind in § 152 Abs. 1 GewO. alle Verbote und Strafbest. aufgehoben worden, die gegen Verabredungen und Vereinigungen von Arbeitgebern und gew. Arbeitern zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen früher bestanden. Unter K. ist daher zu verstehen das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber, sich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbinden. Sie gilt für alle Gewerbebetriebe, auf welche die GewO. Anwendung findet, weiter für Unternehmer und Gehilfen im Handels- und Apothekengew., § 154 Abs. 1 GewO., sowie für die Besitzer und Arbeiter in Bergwerken, Salinen usw., § 154 a Abs. 1 GewO.; Lehrlinge haben das Koalitionsrecht nicht, § 127d GewO. Zur Erlangung günst. Arbeitsbedingungen können neben der Einstellung der Arbeit (Streik) oder der Entlassung der Arbeiter (Aussperrung) auch beliebige andere Mittel angewendet werden. Nur dürfen diese Mittel nicht gegen die allg. Strafges. verstoßen und ebensowenig gegen § 153 GewO., welcher bei Strafe (Gefängnis bis zu 3 Mon.) es verbietet, andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung zu bestimmen, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder sie zu hindern, von solchen Verabredungen zurückzutreten, oder auch Einwirkungen dieser Art nur zu versuchen. Zivilrechtlich ist die Koalitionsfreiheit noch insofern beschränkt, als jedem Teilnehmer der Rücktritt von der Vereinigung oder Verabredung freisteht und weder auf die Erfüllung solcher Verabredungen geklagt noch die Nichterfüllung eines solchen Vertrags im Weg der Einrede geltend gemacht werden kann, § 152 Abs. 2 GewO. Brenner.

Köder s. Angelfischerei.

Köderfischfang s. Fischereipflege b. 7.

König, Königliches Haus. * I. Träger der w. Staatsgewalt und Mitträger der Reichsgewalt. Heiligkeit und Unverletzlichkeit. * „Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Best. aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich", VU. § 4. Während die Staatsgewalt dem Staat selbst, d. h. der rechtlichen Ordnung des w. Volks, zusteht, ist nach VU. § 4 der König der Inhaber oder Träger der Staatsgewalt; er vereinigt in sich, wie VU. § 4 sagt, „alle Rechte der Staatsgewalt", und zwar kraft eigenen, durch Geburt und Thronfolge erworbenen, nicht durch Wahl oder Ernennung übertragenen Rechts. Er kann aber die Rechte der Staatsgewalt nur in den Formen und Beschränkungen ausüben, welche die VU. festgestellt hat. Die w. Staatsgewalt ist nun aber durch den Eintritt von W. in das d. Reich, s. Verfassung, der Souveränität des K. unterworfen worden und kann seitdem nur noch innerhalb der durch RVerf. und RGes. gezogenen Grenzen ausgeübt werden. Daraus ergibt sich auch für den K. eine weitere Beschränkung seiner Rechte; doch entspricht dieser Beschränkung andererseits ein Zuwachs von Rechten, nämlich die Mitwirkung bei Ausübung der Reichsgewalt. Da nämlich Träger der RGewalt (der RSouveränität) die Träger der Einzelstaatsgewalten, d. h. die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte in ihrer Gesamtheit sind, so ist der K. zugleich Mitinhaber der RSouveränität. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des K. kommt rechtlich in s. Richtungen zum Ausdruck: 1. ist er durch die Vorschr. des StGB. über Hochverrat, über Tätlichkeiten und Beleidigungen, § 80, 81, 94, 95, bes. geschützt; 2. ist er weder für seine staatlichen noch für seine privaten Handlungen jemandem verantwortlich; vor keinem Gericht irgendwelcher Art kann er wegen derselben belangt werden. Nur in bürgerlichen, sein Privatvermögen oder seine Zivilliste betr. Rechtstreitigkeiten hat er als Partei vor dem OLG. Recht zu geben, § 5 EGZPrO., Art. 1 Abs. 2 AGZPrO., Rgbl. 99 545. — * **II. Die Regierungsrechte des Königs und ihre Beschränkungen.** * Innerhalb der ihm durch die Verf. auferlegten Schranken (Zustimmung anderer Staatsorgane, Beobachtung gewisser Formen) führt der K. die Regierung des Staats. Ihm ist der Huldigungseid, s. d., zu leisten. Er erläßt die Gesetze in Form königlicher Befehle, s. Gesetzgebung II. Ihm steht die Berufung, Eröffnung, Vertagung, Entlassung und Auflösung des Landtags zu, s. Landtag V. Der K. hat ferner die vollziehende Gewalt. Ueber sein Verordnungsrecht s. Verordnungen, über sein Recht der Organisation der Behörden s. Behördenorganisation. Die Minister werden von ihm aus freier Entschließung ernannt und entlassen, s. Minister. Ebenso ernennt und beaufsichtigt er die Beamten, die innerhalb der Schranken der Ges. seine Weisungen zu befolgen haben, soweit nicht für die Entscheidungen der Beamten, bes. der Richter, das Ges. allein maßgebend ist: VU. § 43—45, 93. Doch ergehen auch die gerichtl. Urteile im Namen des K., VU. § 92; diese Vorschr. bringt, abgesehen von der Ehrenbezeugung, die sie enthält, zum Ausdruck, daß der K. als Träger der Staatsgewalt auch Träger der in der Staatsgewalt enthaltenen Justizhoheit ist. Wenn zufolge der in GVG. § 1 und VU. § 93 gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte deren Urteile auch jedem Eingriff der Verwaltung entzogen sind, so ist doch dem K. die Gnadengewalt verblieben, s. Begnadigungsrecht. Er vertritt ferner den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten, s. Auswärtige Angelegenheiten. Als Träger der w. Staatsgewalt vertritt der K. auch W. dem Reich gegenüber, ernennt also namentlich auch die w. Bevollmächtigten zum Bdrt. Ferner übt der K. die w. Kontingentsherrlichkeit aus, s. Kriegswesen. Ueber die Stellung des Königs gegenüber der Kirche s. Episkopalwesen; über die zur Gültigkeit aller Regierungsakte erforderliche ministerielle Gegenzeichnung s. Minister. — * **III. Die Ehren- oder Majestätsrechte des Königs** * stehen i. G. zu den Regierungsrechten (II.). Während die letzteren der Erfüllung der Staatsaufgaben dienen, bringen die

Ehrenrechte nur die Erhabenheit der monarchischen Würde zum äußerlichen Ausdruck. Diese Ehrenrechte des Königs sind f.: 1. die Titulatur ist der Taufname des regierenden K. mit dem Zusatz: „von Gottes Gnaden, König von Württemberg". In schriftlichen Eingaben und im mündl. Verkehr lautet die Anrede „Eure Königl. Majestät", die Adresse „An den König"; die Schlußformel ist „Ehrfurchtsvoll", KVO. 30. 10. 1816. — 2. Als Chef seiner Truppen hat der K. „die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren". — 3. Im Kirchengebet wird bei jedem regelmäßigen Gottesdienst der vom Staat anerkannten Kirchen des Königs gedacht; ebenso wird sein Geburtstag kirchlich gefeiert. — 4. Beim Tod des Königs wird allgemeine Landestrauer angelegt. — 5. Das Recht der Standeserhöhung durch Verleihung des Adels, s. Adel. — 6. Das Recht der Bestimmung der Rangverhältnisse. Die Rangordnung beruht auf einer durch zahlreiche Nachträge ergänzten KVO. 18. 9. 21, vgl. den Abdruck der geltenden Best. im Hof- und Staatshandbuch. Die Rangordnung gliedert sich in 10 Stufen. Den 2 ersten St. kommt das Prädikat Exzellenz zu; früher war mit den 4 ersten St. der Personaladel, s. Adel, verbunden, seit 1913 nicht mehr; dieselben begründen aber auch die Hoffähigkeit. — 7. Das Recht der Titelverleihung, s. Amtstitel. — 8. Das Recht der Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, s. Orden. — 9. Die Führung eines Hofstaats, s. d. Bezüglich des Kgl. Kabinetts s. d. — * **IV. Das Königliche Haus und der König als Oberhaupt desselben.** * Die Mitgl. des w. Regentenhauses sind nach HausG. (s. d.) Art. 1 u. 18 außer dem K.: 1. seine Gemahlin, 2. die Kgl. Witwen, 3. alle Prinzen und Prinzessinnen, die von dem gemeinsch. Stammvater des K. Hauses (Graf Ulrich I. der Stifter, † 1265, bzw. Herzog Friedrich Eugen † 1797) aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, mit Gen. des Königs geschlossenen Ehe abstammen, VU. § 8, die Prinzessinnen jedoch nur, solang sie nicht außer dem K. Haus standesmäßig vermählt sind; 4. die ebenbürtigen, mit Genehm. des K. geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des K. Hauses und deren Witwen. Rechtmäßige Ehe ist eine nach bürgerl. Recht gültige Ehe. Ebenbürtig sind nach dem maßgebenden Familienherkommen die Mitgl. kaiserlicher, königlicher, reichsfürstlicher, sowie altgräflicher reichsländischer Häuser, dsgl. entthronter Regentenfamilien und völkerrechtlich anerkannter Dynastien, selbst wenn dieselben von bürgerlicher Herkunft waren. — Das nach § 18 VU. erlassene HausG. regelt die Verhältnisse der Mitgl. des K. Hauses zum König als Oberhaupt der Familie und unter sich. Hienach gilt namentlich f.: Der K. ist das Oberhaupt des K. Hauses; sämtl. Mitgl. sind seinem Aufsichts- und DisziplRecht unterworfen. Im einzelnen ist zu erwähnen: 1. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehm. des K. den Aufenthalt im Reichsausland nehmen bei Strafe der Einbehaltung des gesamten aus der Staatskasse fließenden Einkommens, Art. 16, 24 HausG.; 2. die Mitgl. des K. Hauses können sich nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine ohne diese Gen. geschlossene Ehe ist zwar rechtsgültig, überträgt aber auf den Ehegatten und die in der Ehe erzeugten Kinder nicht die an die Zugehörigkeit zur Kgl. Familie geknüpften Rechte, Art. 18, 19 HausG.; die ohne Gen. des K. abgeschlossenen Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses sind nichtig, Art. 20 HausG.; 4. die Mitglieder des K. Hauses haben dem K. von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen, Art. 21 HausG.; die ihm nicht genehmen Personen kann der K. ausschließen; 5. die Ernennung der Vormünder prinzlicher Kinder steht zwar den Prinzen selbst zu; doch bedürfen dieselben der Bestätigung des K., HausG. Art. 11 bis 18; 6. dem K. gebührt die Aufsicht über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, Art. 14 HausG. — Für wichtigere Fälle kann der K. einen Familienrat mit gutachtlichen Funktionen einberufen; derselbe besteht unter dem Vorsitz des K. oder des von ihm berufenen Stellvertreters aus den im Land anwesenden volljr. Prinzen des K. Hauses und aus den Mitgl. des Staatsministeriums, Art. 66 HausG. — * **V. Die Thronfolge.** * „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamm des K. Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht bestimmt", VU. § 7. Thronfolgeberechtigt sind also nur die von Männern abstammenden Männer, der Mannesstamm (Agnaten). Linealerbfolge heißt, daß nicht der Grad der Blutsverwandtschaft für die Thronfolge maßgebend ist, sondern daß die Nähe der Linie entscheidet; jede ältere Linie schließt die jüngere aus. Linie ist die Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stammvater verbundenen Personen. Innerhalb der Linie erfolgt die Bestimmung des nächst Berechtigten durch Erstgeburt. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden K. und bei gleichem Verwandtschaftsgrad das natürliche Alter entscheidet; bei der Nachkommenschaft der so zum Thron berufenen Persönlichkeit tritt aber das Vorrecht des Mannesstamms wieder ein, VU. § 7. Bezüglich des Uebergangs der Thronfolge auf die weibliche Linie bestehen Streitfragen, deren Lösung aber in absehbarer Zeit ohne praktische Bedeutung ist. — * **VI. Beginn, Ende und Sitz der Regierung.** * Der Thronfolger erwirbt die Krone im Augenblick des Todes des bisherigen K.; die bei der Thronbesteigung üblichen Formalitäten sind ohne rechtliche Bedeutung. Nach § 10 VU. ist es jedoch Pflicht des neuen Königs, „in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem K. Wort zuzusichern"; vorher wird ihm der Huldigungseid nicht geleistet, VU. § 10. Allein diese Zusicherung bedingt weder

die Thronfolge noch die Pflicht zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt. Ueber den Huldigungseid s. d. Auch die Vorschr. des § 5 VU., wonach der K. sich zu einer der christlichen Kirchen bekennt, wobei das Bekenntnis zu einer Sekte genügt, ist nicht Bedingung des Erbfolgerechts, sondern eine verfassungsmäßige Pflicht des K. Der Sitz der Regierung kann in keinem Fall außerhalb des Königreichs verlegt werden, VU. § 6; es genügt aber, daß die verantwortlichen Stellen im Land sind; der K. kann sich auswärts aufhalten. Mit dem Tod des K. endigt seine Regierung. Bei seinen Lebzeiten ist sie möglich durch freiw. Abdankung, wozu, da der Verzicht auf die Krone ein Regierungsakt ist, Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich ist. Eine Absetzung wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt ist staatsrechtlich unmöglich. — * **VII. Reichsverweſung,** * VU. § 11 bis 17. — 1. Voraussetzungen. Da einerseits die Regierungsunfähigkeit vom Thron nicht ausschließt, andererseits der Staat geordneter Regierung nicht entbehren kann, so hat die w. Verf., wie übrigens auch die sonstigen d. Verf., in der „Reichsverweſung" (Regentschaft) eine Einrichtung getroffen, welche die Ausübung der königlichen Rechte von ihrem Besitz scheidet. Auch ein regierungsunfähiger Monarch bleibt K., seine Rechte aber werden von einem Stellvertreter, dem „Reichsverweſer" ausgeübt. Wie das d. Staatsrecht, so unterscheidet auch das w. VerfRecht die Fälle der ordentl. Reichsverweſung von denen der außerordentl. Die ordentl. Reichsverweſung tritt bei der bis zur Vollendung des 18. Lebensj. dauernden (VU. § 9) Minderjährigkeit des K. ein, und zwar ohne weiteres; ebenso endigt sie von selbst mit Eintritt der Volljährigkeit des K. Ist der K. „aus einer anderen Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert", so tritt die außerordentl. Reichsverweſung ein. Aus den möglichen Fällen der Regierungsunfähigkeit hebt die VU. den Fall geistiger oder körperl. Unfähigkeit hervor, für den sie nachf. beſ. Best. gibt: a) Zeigt sich bei dem zunächst nach dem regierenden K. zur Erbfolge bestimmten Familienglied diese Unfähigkeit, so ist noch unter der Regierung des K. durch ein förmliches Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Reichsverweſung zu entscheiden. b) Würde dagegen der K. selbst während seiner Regierung oder beim Anfall der Thronfolge wegen körperlicher oder geistiger Beschaffenheit regierungsunfähig werden, ohne daß die Regelung nach a bereits getroffen ist, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer vom Staatsministerium einzuberufenden Versammlung sämtlicher im Kgr. anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des K. Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, auf vorgängiges Gutachten des Staatsmin. durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der Regentschaft entschieden werden. Sobald die Regierungsunfähigkeit weggefallen ist, hört die Reichsverweſung auf. Mangels beſ. Vorschriften wird wohl das Ende der außerordentl. Reichsverweſung in derſelben Weiſe, wie ihre Einsetzung zu bestimmen sein. — 2. Person und Rechte des Reichsverweſers. Die R.-Verweſ. wird von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Wenn kein dazu fähiger Agnat vorhanden ist, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieſer an die Großmutter des K. von väterlicher Seite. Dem RVerweſ. gebühren alle Regierungsrechte des K., auch die Episkopalrechte und die Rechte des Oberhaupts des K. Hauſes, Art. 8 HausG., jedoch mit s. Ausnahmen: Er kann keine Standeserhöhungen vornehmen und keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten; jede während einer RVerweſ. vorgenommene Verfassungsänderung gilt nur auf die Dauer der Regentschaft; endlich können während der RVerweſ. die heimgefallenen Lehen nicht wieder verliehen werden; nach G. 8. 10. 74, Rgbl. 223, betr. Aufhebung des Lehensverbands, kommen als Lehen nur noch die kronlehenbaren Erbämter, s. Hofämter, in Betracht. Der Regent hat wie der König die verfassungsmäßige Pflicht, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung zu versprechen. Für seine Regierungshandlungen ist er unverantwortlich. Titulatur und Insignien des K. stehen ihm nicht zu. Auch strafrechtlich genießt er einen minderen Schutz als der K., § 96, 97, 100, 101 StGB. Bezüglich seiner finanziellen Stellung s. u. X. 3. — 3. Die Erziehung des minderjährigen Königs. Mangels einer vom K. getroffenen, dem Staatsmin. bekannt gegebenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderj. K. der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite. Doch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrat geschehen, welcher aus den Mitgliedern des Staatsmin. unter dem Vorsitz des RVerweſ. besteht; letzterer hat bei den Beschlüssen eine mitzuzählende und im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrat die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Tod der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen K. allein ob. — * **VIII. Die Regierungsstellvertretung** * ist etwas anderes als die R.-Verweſ. Zunächst kann der K. nach einem im d. Staatsrecht anerkannten Grundsatz durch eine mit ministerieller Gegenzeichnung versehene Delegation (Ermächtigung) die Besorgung einzelner Geschäfte an andere übertragen. Außerdem kann er für die Fälle kürzerer Verhinderung durch Krankheit, Reisen u. dgl. auf dieſelbe Weiſe einen Stellvertreter ernennen. Die Wahl derſelben, wie der Umfang seiner Vollmacht hängt vom K. ab; in den letzten Jahren wurde stets das Staatsmin. mit der Stellvertretung betraut. — * **IX. Die Vorrechte der Mitglieder des K. Hauſes.** * 1. Thronfolgerecht s. V.; — 2. Recht auf Führung der Reichsverweſ. s. VII.; — 3. Mitwirkung bei Einsetzung einer außerordentl. RVerweſ. s. VII.; — 4. Sitz und Stimme in der

1. Kammer s. Erste Kammer; — 5. bes. Titel und Ehrenauszeichnungen HausG. Art. 2—6. Der älteste Sohn des K. heißt Kronprinz. Alle von dem 1. K. (Friedrich, 1797—1816) abstammenden Prinzen und Prinzessinnen (Hauptlinie) heißen königl. Prinzen und Prinzessinnen. Die aus den Nebenlinien abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen Herzoge und Herzoginnen von W. Die Gemahlin des K. und die kgl. Witwen führen das Prädikat Majestät, alle übr. Mitgl. einschließlich der Herzoge und Herzoginnen, KVO. 11. 9. 65, das Prädikat Kgl. Hoheit. Als Wappen führen alle Mitgl. des K. Hauses das kgl. Familienwappen mit Aenderungen je nach ihrer Stellung im K. Haus. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen unter sich bestimmt sich durch das nähere Recht der Thronfolge. — 6. Vorrechte im gerichtl. Verfahren und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Strafsachen, in bürgerl. Rechtsachen und in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit haben sie ihren Gerichtstand vor dem Oberlandesgericht. Die Einleitung eines Strafverfahrens erfolgt nur auf Grund kgl. Entschließung. Als Zeugen werden sie in Strafsachen und bürgerl. Rechtsachen vom Präsidenten des OLG. vernommen und vereidigt. Ehestreitigkeiten und wichtige Fälle in pers. Angelegenheiten, in welchen es sich nicht um die Entscheidung bürgerl. oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, werden nach Art. 65 und 66 HausG. entschieden. Standesbeamter ist der Staatsmin. der ausw. A. und Min. des K. Hauses. Vgl. die betr. RGes. und die dazu ergangenen w. AusfGes. — 7. Im Privatrecht gelten die Vorschr. des BGB. nur insoweit, als nicht das HausG. etwas anderes bestimmt, Art. 57 EGBGB. — 8. Bes. strafrechtlicher Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen nach StGB. § 96, 97, 100. — 9. Befreiung von einigen öff.-rechtl. Leistungen (Wehrpflicht, Quartierleistung, Vorspannleistungen im Frieden, Pferdestellung). — 10. Die Königin ist befreit von der Einkommensteuer, EfstG. Art. 4 Z. 1, von der Kapitalsteuer, KapStG. Art. 6 Z. 1, der Erbschaftsteuer, ReichserbschStG. 3. 6. 06 § 18; die Mitgl. des K. Hauses sind von der Zahlung der Gebühren in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit befreit, GKO. 1. 12. 06, Art. 6 Z. 1. — * X. Die Vermögensverhältn. des K. Hauses. * 1. Die finanziellen Rechte des K. a) Zivilliste. Für den Aufwand, den die Bedürfnisse des K. und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden K. eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Z. verabschiedet, deren Betrag an die Hofkammer aus der Staatskasse bezahlt wird, VU. § 104; eine Abänderung der Z. während der Regierungszeit des Königs ist also nur auf Grund eines VerfGes. möglich. Beim Regierungsantritt K. Wilhelms II. wurde die Z. nach Art. 1 d. G. 6. 11. 91, Rgbl. 271, festgesetzt an Geld auf 1 800 000 *M*. Erhöht wurde sie vom 1. 4. 1913 ab auf 2 150 000 *M*, G. 24. 5. 13, Rgbl. 135, wozu noch Naturalien im Wert von 2—300 000 *M* kommen. Art. 2 G. v. 91 bestimmt, welche Ausgaben ohne weitere Anforderungen an die Staatskasse aus der Z. zu bestreiten sind. Zu diesen Ausg. gehört auch der Aufwand auf das Hoftheater; wird dasselbe aber durch ungewöhnliche Ereignisse, wie Brandfälle, zerstört, so hat der Staat die Verpflichtung zum Wiederaufbau, G. 17. 2. 06, Rgbl. 9. — b) Die Krondotation, Krondotationsedikt 20. 1. 1819, Göz, VU. 1906 391. Sie ist ein im Eigentum des Staates stehender, aus der Z. zu erhaltender und unterhaltender Komplex von Immbolien (z. B. altes und neues Schloß, Königsbau, Schloßgarten, und Mobilien, Juwelen, Silbergeschirr, Kunstgegenstände usw.). — c) Das Hofkammergut, VU. § 108, ist ein in Verwaltung und Benutzung des Königs stehendes, der kgl. Familie gehörendes Privateigentum (Forsten, Domänen usw.), dessen Grundstock nicht vermind. werden darf, s. Hofkammer. — d) Sonst. pekuniäre Vorrechte des K. Die Z. ist steuerfrei; auch sonst wird der K. weder vom Staat noch Gde mit Steuern, Sporteln und Gebühren in Anspruch genommen, Art. 4 EfstG., Art. 6 KapStG., und die sonstigen Steuerges. Ebenso sind Grundstücke und Gebäude der Krondot. samt Zubehör von der Staatsteuer frei, G. 8. 8. 03, Art. 2 Z. 1, Rgbl. 03 344, dagegen von der Gemeindeumlage nur die Schlösser mit den zugehörigen Gärten und Anlagen, GdeStG. 8. 8. 03, Art. 6 Z. 1, Rgbl. 03 397; doch werden GdeSteuern und Brandversicherungskosten vom Staat getragen, Art. 3 KrondEdikt. Die Zölle und die statistische Gebühr für Gegenstände, die für die Hofhaltung eingeführt wurden, werden der Zivilliste auf Rechnung der Staatskasse zurückvergütet, Zollges. 15. 5. 38, Art. 23; Zollvereinsvertrag 8. 7. 67 Art. 15. Briefe und Telegramme des K. sind portofrei, RG. 5. 6. 69 u. 29. 5. 72 (auch Rgbl. 72 233), ferner Kais. VO. 2. 6. 77 u. KVO. 20. 3. 81 § 2 Z. 15 und die dazu gehör. Dienstanweisung. — 2. Die finanziellen Rechte der Mitglieder des K. Hauses, VU. § 105, HausG. Art. 23 f. Die w. Staatskasse hat an die Mitgl. des K. Hauses f. fin. Leistungen zu machen: a) die Apanagen, d. h. die vererblichen Jahresrenten eines kgl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Prinzen, deren Vater noch lebt, erhalten keine Apanage; nach dem Tod des Vaters wird die Apanage unter die Prinzen verteilt; vermindert sie sich schließlich durch diese Teilung auf unter 5000 Gulden, so wird sie auf diesen Betrag durch eine persönliche Zulage erhöht. Die Apanage eines nachgeborenen, d. h. nach dem ersten Sohn geb. Sohns des K. beträgt 68 571 *M*; wenn aber mehr als 2 nachgeborene Söhne vorhanden sind, je 51 428 *M*; b) die Sustentationen, d. h. nicht vererbliche jährl. Renten, erhalten die Söhne des K. und Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an, ferner die Töchter des K. und des Kronprinzen stets nach zurückgelegtem 21. Lebensj., endlich die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist; c) die Mitgaben, die alle Prinzessinnen bei ihrer ersten hausgesetzl.

Vermählung erhalten; d) die Wittume, die jede zum K. Haus gehörige verwitwete Prinzessin erhält, solang sie lebt und Witwe bleibt, auch wenn ihr verst. Gemahl noch keine Apanage bezogen hat; e) die Donativgelder, die 1753 dem Herzog Friedrich Eugen für sich und seine männliche Nachkommenschaft von den damaligen Landständen unter der Verpflichtung verwilligt wurden, seine gesamte Nachkommenschaft in der ev.-luth. Rel. erziehen zu lassen. Die über diese D. bestehenden Streitfragen entbehren zurzeit des praktischen Interesses, da der K. seinen Anteil nicht erhebt, die betr. ev. Linien ausgestorben sind und die Mitgl. der kath. Linie unter dem Vorbehalt der Rechte der Minderj. Ansprüche nicht erheben. — 3. Die finanzielle Ausstattung des Reichsverwesers. Die Kosten der Hofhaltung des RVerwes. werden aus den Mitteln der Z. bestritten, VU. § 106; diese trägt aber auch nach VU. § 104 die Kosten des Unterhalts des K., dem auch die Einkünfte der Hofkammer und seines privaten Vermögens zufließen. Die den persönlichen Bedürfnissen des RVerwes. und dem Unterhalt seiner Familie dienende Apanage oder Sustentation, die er als Mitgl. des K. Hauses bezieht, wird außerdem für die Dauer der Regentschaft auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation erhöht, VU. § 106, HausG. Art. 36. Bazille.

Körnerkrankheit s. ansteckende Krankheiten 8.

Körpermessung s. Bertillon und Fingerabdruckverfahren.

Körperschaftsforstdirektion s. Forstorganisation 3.

Körperschaftswald. Unter K. sind die Waldungen zu verstehen, welche sich im Eigentum der unter das Körperschaftsforstgesetz (KFG.) 19. 2. 02, Rgbl. 45, fallenden Gden, Stiftungen und sonst. öff. Körperschaften befinden. Es gehören hierher: 1. die Wald. der pol. Gden und Teilgden, auch solche, bei welchen das Eigentum der pol. Gde mit der Verpflichtung zusteht, den Ertrag ganz oder teilweise den Realgderechtsbesitzern zu überlassen; 2. die Wald. anderer öff. Körpersch. und der von solchen verwalteten Stift. einschl. der W. der Kirchen-, Pfarr- und Schulgden; die Wald. sonstiger Körpersch., die öff. Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind, V. MinJ. u. F. z. Vollz. d. KFG. 14. 4. 02 § 1, Rgbl. 104. — Gedr. „Uebersicht über den Waldbesitz der Gden und sonst. öff. Körpersch. W." nach dem Stand vom 1. 7. 01, Stuttg., Scheufele. — Unterstellung der KW. unter Staatsaufsicht durch das KFG. mit Forderung der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Planmäßigkeit, sowie durch Sachverständige mit Befähigung für den Staatsforstdienst. Die Wahl der Sachverst. ist den Körpersch. überlassen. Im Fall des Verzichts hierauf oder der Unterlassung der Wiederbesetzung einer erl. Stelle innerhalb 6 Mon. geht die technische Bewirtschaftung der KW. an die Organe der Staatsforstverwaltung, die K. Oberförster, über. Dieses Verhältnis der Wirtschaftsführung durch die Staatsforstverwaltung (Staatsbeförsterung) kann vor Ablauf von 10 J. nur im Einverständnis von Körpersch. und Staatsforstverw. gelöst werden, gilt als stillschw. auf weitere 10 J. verlängert, wenn nicht mind. 6 M. vor Ablauf der 10jähr. Geltungsdauer gekündigt wird. Außerordentl. Kündigungsrecht ab 1. 7. 1911 zufolge Erhöhung der sog. Beförsterungsgebühr durch Ges. v. 4. 8. 11, Rgbl. 501. Hienach 2 Gruppen von KW.: durch eigene Sachv. bewirtschaftete KW., nach dem Stand v. 1. 10. 1910: 83 K. mit 28376 ha, und der Staatsforstverw. zur Bewirtsch. übergebene KW., im J. 1910: 1801 K. mit 176070 ha. — Für die technische Betriebsführung, sei es durch eigene Sachverständige, sei es durch die K. Oberförster, sind maßgebend: hinsichtlich der Aufstellung der Wirtschaftspläne und der jährl. Betriebspläne die Art. 4—7 des KFG. und § 4—17 der VV., hinsichtlich der Ausführung dieser Pl. und der sonst. Betriebsführung, umfassend die Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes, den Betrieb der Holzhauerarbeiten, die Holzaufnahme und wirtschaftl. Buchführung, die Anordnung und technische Leitung der Kulturen, Anweisung der Nebennutzungen und Ueberwachung der Ausübung derselben: die Art. 9 u. 11 KFG. u. § 19, 21—29 VV. — Außerdem Verpflichtung des Oberförsters zur Ueberwachung des Schutzpersonals der K. und zur Beratung der letzteren in Fragen des Wegbaus, der Lohnverakkordierung, der Holzverkaufsvorbereitung u. a. Verwaltungsgegenstände. — Aufsichtsbeh. sind in Unterordnung unter das MinJ. die KörperschForstdirektion und die OAe. Zusammensetzung und Zuständigkeit der K. Forstdir. in KFG. Art. 1 u. VV. § 2, Geschäftsaufgabe und Befugnisse der OAe. das. und VV. § 3. Für die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der großen und mittleren Städte treten an Stelle der OAe. die K. Kreisreg., GdO. Art. 193. Als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung (sog. Beförsterungsgebühr) in den Fällen des KFG. Art. 10 haben die K. v. 1. 7. 11 ab einen Beitrag von 1,60 ℳ für 1 ha Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten, G. 4. 8. 11 b. Aenderung des KFG., Rgbl. 501, weitere Entschädigungen nicht, bes. auch nicht die aus der staatl. Aufsicht erwachsenden Kosten, KFG. Art. 15, zu bezahlen. Fürsorge für den Forstschutz durch Bestellung tauglichen Personals ist Sache der K., den letzteren jedoch das Recht eingeräumt, sich an die Forstschutzeinrichtungen des Staates gegen jährl., vertragsmäßig zu vereinbarende Entschädigung anzuschließen, KFG. Art. 13 Abs. 1 u. 4. Nachweisung über Wirtschaftsergebnisse der KörperschWaldungen 1881 bis 1910 s. Forststatist. Mitteilungen aus W. (Stuttg., Scheufele) für 1894 115, 1910 99.

E. Speidel.

Kollekte. 1. Begriff. Unter K. wird verstanden das Sammeln freiwilliger Gaben beim Publikum oder einer größeren Anzahl von Personen für einen über den Unterhalt des Sam-

melnden selbst oder seiner Angehörigen hinausgehenden Zweck, im Unterschied von Bettel, s. d. — 2. Erlaubnis. Die Veranstaltung einer K. bedarf nach Art. 13 PolstG. obrigkeitlicher Erlaubnis, zu deren Erteilung je nach dem räumlichen Umfang der Veranstaltung das MinJ., die Kreisreg., § 3 Buchst. B Nr. 6, KV. 15. 11. 89, Rgbl. 321, der BezRat, § 68 Nr. 8 MV. 30. 10. 07, Rgbl. 643, oder der Ortsvorsteher, vgl. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 und Art. 163 Abs. 1 GdO., zuständig ist. Die Erlaubnis ist nicht erforderlich bei einem mit Namensunterschrift versehenen Aufruf in öff. Blättern an die Mildtätigkeit oder bei einer derartigen Aufforderung an die Mitgl. des Familien- oder Freundeskreises oder in einer für einen vorübergehenden oder dauernden Zweck vereinigten erlaubten Gesellschaft, welcher der Sammelnde angehört, Art. 13 Abs. 3 PolstG. — 3. Strafbestimmungen. Die unerlaubte Veranstaltung einer K. oder die Ueberschreitung der erteilten Erl. unterliegt einer Geldstr. bis zu 45 ℳ, falls aber die Sammlung ganz oder teilweise zum eigenen Vorteil unternommen ist, der Haftstr., außerdem der Nebenstr. der Einziehung des Ersammelten, Art. 13 Abs. 1, 2 u. 4 PolstG. i. Vbdg. mit § 361 Nr. 4 StGB. — Das Kirchenopfer fällt nicht unter Art. 10 PolstG., wohl aber Hauskollekten bei den Kirchengemeindegenossen, Art. 64 cv. KGdeGes. und Art. 33 kath. PfarrGdeGes., Rgbl. 1887 255 u. 294. Ziegele.

Koloradokäfer, Bekämpfung, s. Schädlinge.

Kolportage ist die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken im Umherziehen. Der sog. fliegende Buchhändler oder Kolporteur muß mit einem Wandergewerbeschein versehen sein, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Außerdem bedarf er eines von dem OA. seines Wohnorts zu genehmigenden Verz. der von ihm geführten Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke (Druckschriftenverzeichnis), dessen Genehmigung versagt werden muß, aber auch nur dann versagt werden darf, wenn es Druckschr. usw. enthält, deren Vertrieb im Umherziehen nach § 56 Abs. 3 GewO. verboten ist, s. u. Der Kolp. darf nur die in dem gen. Verz. enthaltenen Druckschr. usw. mit sich führen; er ist verpflichtet, das Verz. während der Ausübung seines Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zust. (Polizei- und Steuer-)Beh. und Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht imstand ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen, § 56 Abs. 4 GewO. Zum Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschr. ist ein solches DrVerz. nicht erforderlich. Zuwiderhandlungen sind nach § 149 Abs. 1 Z. 2 GewO. zu ahnden (Geldstr. bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfall Haft bis zu 8 T.). — Für den ambul. Vertrieb von Druckschr., anderen Schriften und Bildwerken gilt § 43 GewO. Hienach bedarf derj., welcher gewerbsmäßig Druckschr., andere Schr. oder Bildwerke auf öff. Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öff. Orten vertreiben will, der Erlaubnis des Ortsvorstehers, selbst wenn dieser Vertrieb Ausfluß eines steh. Gew. ist. Er hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein (Formular hiezu s. Rgbl. 83 289) bei sich zu führen. (StrBest. s. in § 149 Abs. 1 Z. 1 und § 148 Abs. 1 Z. 5 GewO.). Verboten ist die Kolportage, der ambulante Gewerbebetrieb mit Druckschr., wie auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche, soweit diese Schriften a) in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, b) mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder c) falls sie in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, § 56 Abs. 3, § 42a, § 148 Abs. 1 Z. 7a u. Z. 5 GewO. — Zur nicht gewerbsmäßig. öff. Verbreitung von Druckschr. auf öff. Wegen usw. bedarf es einer pol. Erlaubnis nicht, sie kann aber durch den Ortsvorsteher denjenigen Personen verboten werden, welchen die Genehmigung gewerbsmäßigen Vertriebs versagt werden darf, § 5 PreßG. 7. 5. 74, RGBl. 65, i. d. Fass. d. § 43 Abs. 6 GewO. Die gewerbsmäßige, wie die nicht gewerbsmäßige Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtl. Bek. des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts unterliegt keiner Beschränkung, § 43 Abs. 3 u. 4 GewO.

Brenner.

Kommanditgesellschaften, ausländische, s. Gesellschaften.

Kommission zur Prüfung der Feldmesser und Revisoren für VermessArbeiten s. Vermessungswesen B. I., K. f. die Adelsmatrikel s. Adelsmatrikel; K. f. die Erziehungshäuser s. Erziehungshäuser; K. f. Landesgeschichte s. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens B. 6. b; K. zur Beratung der Min. in Angelegenheiten der bildenden Künste s. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens B. 5. d.

Kommissionen des Landtags s. Landtag VI. 4.

Kompetenzgerichtshof, Kompetenzkonflikte. — I. Allgemeines. KompKonfl., d. h. Zuständigkeitstreitigkeiten können zwischen 2 oder mehreren Beh. in der Weise entstehen, daß beide entweder ihre Zuständigkeit bejahen oder verneinen, sog. positiver und negativer KKonfl. Nach § 17 GVG. können die Bst. zur Entscheidung solcher K. bes. Beh., KompGerichtshöfe, einsetzen; dies ist in W. durch G. 25. 8. 79, Rgbl. 272, geschehen. Der w. KGH. der dienstlich dem Staatsm. untersteht, Art. 1, besteht aus dem Vors. und 6 Mitgl., Art 2, 3 Mitgl. und wenn der Vorsitzende nicht zugleich ein Mitgl. des OLG. ist, 4 Mitgl., werden aus den Mitgl. des OLG., die übrigen Mitgl. aus den nicht zugleich dem OLG. angehörigen Mitgl. des VerwGH. oder jetzigen oder früheren höheren VerwaltBeamten berufen, Art. 2. — II. Zuständigkeit. Der KGH. entscheidet einmal Komp.-Konfl. zwischen den bürgerl. Ger. einerseits und den VerwaltG. und VerwaltBeh. andererseits, sodann die Konfl. zwischen den VerwaltBeh. und

den VerwaltG., Art. 4. Dagegen werden Kompetenzstreitigkeiten in Straffachen zwischen den G. und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Beh. vom Straffenat des OLG. entschieden, Art. 8 AGStPrO. Bei Konfl. zwischen bürgerl. und mil. StrafG. gilt § 14 EGMilStGO. 1. 12. 98, RGBl. 1289. — III. Verfahren bei Erhebung des Konflikts. 1. Positiver KompKonfl., Art. 4—11. Derselbe kann erhoben werden entweder durch die oberste VerwaltBeh., d. h. das zust. Min., oder den VerwGH. Im ersteren Fall ist Voraussetzung, daß der Gegenstand beim bürg. G. oder beim VerwG. bereits anhängig ist und daß das Min. die Zust. der VerwBeh. behauptet. Die VerwBeh. haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Fall Kenntnis erhalten, in dem sie die Erhebung eines KompKonfl. für geboten erachten, dem Min. hievon Anzeige zu erstatten. Im 2. Fall ist Voraussetzung, daß der Gegenstand sowohl beim bürgerl. Ger. als beim VerwG. anhängig ist und daß der VerwGH. die Zuständigkeit der VerG. in Anspruch nimmt. Die VerwG. 1. Inst. haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtsache die Erhebung des KompKonfl. für begründet erachten, dem VerwGH. die Akten mit ihrem Antrag vorzulegen. Unzulässig ist die Erhebung des Konfl. in beiden Fällen dann, wenn das bürgerl. Gericht vorher schon durch rechtskräftiges oder nur noch mit Revision anfechtbares Urteil sich für die Zulässigkeit des Rechtswegs, d. h. die Zuständigkeit der bürgerl. G. entschieden hat. Im 2. Fall kann der Komp.-Konfl. ferner dann nicht mehr erhoben werden, wenn bereits die Zuständigkeit des VerwG. durch ein rechtskräftiges Urteil desselben festgestellt ist. — 2. Der negative KompKonfl., Art. 12, 13. Wenn bezüglich desselben Gegenstands ein bürgerliches und ein VerwG. ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien, und nur diese, die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem KGH. beantragen, wenn eine Abänderung der Entscheidung im Weg des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist und wenn nicht das Reichsgericht entschieden hat. — IV. Verfahren des KGH., Art. 14. Die Entsch. erfolgt auf Grund mündl. Verhandlung in öff. Sitzung. Der KGH. hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Fall der Rechtsweg zulässig oder das VerwG. oder die Verwaltung zust. ist. Die Entsch. erfolgt endgültig und mit verbindlicher Kraft für G. und Verwaltung. Im übr. finden die für das Verfahren vor den VerwG. gegebenen Vorschr. entspr. Anwendung. Bazille.

Kondensierte Milch s. Milch.

Konditoreien s. Bäckereien.

Konfessionschulen, freiwillige, s. Schulunterhaltung.

Konkurrenzklausel. Bei Dienstverhältnissen werden nicht selten zwischen Dienst-Berechtigten und -Verpflichteten Vereinbarungen getroffen, die den Dienstverpflichteten für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränken. Es wird damit i. d. R. bezweckt, zu verhindern, daß ein Angestellter die in dem Betrieb erlangten Kenntnisse später in Konkurrenzbetrieben verwertet. Vereinbarungen dieser Art, Konkurrenzklauseln, Wettbewerbsverbote, sind an sich zulässig, obwohl sie den Verpflichteten ihr Fortkommen recht empfindlich erschweren können. Es ist ihnen aber u. U. nach allg. privatrechtlichen Grundsätzen die Wirksamkeit versagt; sie sind nach § 138 BGB. nichtig, wenn sie nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles gegen die guten Sitten verstoßen, z. B. durch eine übermäßige Einengung der Erwerbsmöglichkeit für den Verpflichteten. In den K. werden häufig für den Zuwiderhandlungsfall Vertragstrafen ausbedungen; sind sie im einzelnen Fall unverhältnismäßig hoch, so können sie nach § 343 BGB. durch Gerichtsurteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Streitigkeiten über Vertragstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen K. fallen nicht in die Zuständigkeit der GewGerichte, § 4 Abs. 2 GewGerG. 29. 9. 01, RGBl. 353, wohl aber, soweit es sich um Handlungsgehilfen mit Bezügen bis zu 5000 ℳ jährlich handelt, in die der Kaufmannsgerichte, § 5 KaufmGerGes. 6. 7. 04, RGBl. 266. — Weitergehende privatrechtliche neben den allg. Vorschr. des BGB. geltende Schutzbestimmungen sind für f. Angestellten getroffen: * **I. Für Betriebsbeamte,** * Werkmeister und ähnliche Angestellte, sowie für Techniker in gewerblichen Betrieben, s. Betriebsbeamte, ist nach § 133f GewO. eine K. nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung ihres Fortkommens ausgeschlossen wird; sie ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. — * **II. Für Handlungsgehilfen** * und kaufmännische Volontäre ist die K., im HGB. Wettbewerbverbot genannt, durch die §§ 74—75f, 82a HGB. in der Fassung des Ges. 10. 6. 14, RGBl. 209, vom 1. 1. 15 ab in f. Weise geregelt: 1. das Wettbewerbverbot ist nichtig bezw. unverbindlich: a) wenn der Angestellte beim Abschluß der Vereinbarung minderjährig ist; b) wenn seine vertragsmäßigen Dienstbezüge 1500 ℳ jährlich nicht übersteigen; c) wenn die Vereinbarung nicht schriftlich abgefaßt und die Urkunde dem Angestellten nicht ausgehändigt ist; d) wenn der Prinzipal sich nicht verpflichtet, dem Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens die Hälfte seiner letzten vertragsmäßigen Dienstbezüge für die Dauer des Wettbewerbverbotes weiterzureichen; e) soweit das Verbot trotz dieser Entschädigung nach Zeit, Ort und Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält; f) soweit es auf mehr als 2 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt wird; g) soweit es nicht einem berechtigten geschäftlichen Interesse des Prinzipals dient; h) wenn die Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt oder wenn der Prinzipal sich die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt. Der unter d bezeichnete Nichtigkeitsgrund gilt

nicht bei Dienststellen außerhalb Europas, ferner nicht für Volontäre, § 82a HGB., und nicht für Angestellte mit mehr als jährlich 8000 ℳ vertragsmäßigen Dienstbezügen. — 2. Ein an sich gültiges Wettbewerbverbot wird für beide Teile unwirksam: a) bei berechtigter einseitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Angestellten wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals, falls der Angestellte binnen 1 Mon. seit der Kündigung dem Prinzipal schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte; b) bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Prinzipal, es sei denn, daß der Prinzipal sich verpflichtet, die vollen Dienstbezüge für die Dauer des Verbots weiterzureichen, oder daß ein erheblicher Anlaß für die Kündigung in der Person des Angestellten vorliegt; c) durch Uebereinkunft der Beteiligten; d) durch einseitigen, vor Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich erklärten Verzicht des Prinzipals, wobei jedoch der Prinzipal verpflichtet bleibt, die dem Angestellten etwa nach Beendigung des Dienstverhältnisses zustehende Entschädigung insolange zu reichen, als nicht seit der Verzichtserklärung 1 Jahr abgelaufen ist. — 3. Die Vereinbarung wird zum Nachteil des Angestellten teilweise unwirksam, insofern der Angestellte an das Verbot gebunden bleibt, aber einen etwaigen Entschädigungsanspruch verliert, wenn das Dienstverhältnis vom Prinzipal berechtigterweise wegen vertragswidrigen Verhaltens des Angestellten nach § 70, 72 HGB. aufgelöst wird. — 4. Bei der Berechnung der Entschädigung, die dem Angestellten für das Wettbewerbverbot zu leisten ist, sind nicht bloß feste, sondern auch wechselnde Bezüge, soweit sie vertragsmäßig sind und nicht bloß zum Ersatz besonderer Auslagen dienen sollen, in Ansatz zu bringen, z. B. Provisionen, und zwar nach dem Durchschnitt der letzten 3 J., bei kürzerem Bestand nach dem Durchschnitt des kürzeren Zeitraums. Die Entschädigung im Fall von 1. d vermindert sich insoweit, als sie bei Hinzurechnung des Betrags, den der Angestellte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, die letzten Dienstbezüge des Angestellten um 10 v. H. bzw. wenn der Angestellte wegen des Wettbewerbverbots seinen Wohnsitz verlegen mußte, um 25 v. H. übersteigt. Der Angestellte ist dem Prinzipal zur Auskunfterteilung über die Höhe seines Erwerbes verpflichtet. Die Entschädigung ist am Schluß jeden Monats zu zahlen. Sie ist im Konkurs des Prinzipals bevorrechtet, auch ist sie wie Arbeits- oder Dienstlohn gegen Beschlagnahme geschützt, soweit sie mit Zurechnung etwaigen sonstigen Arbeitsverdienstes 1500 ℳ nicht übersteigt. 5. Für Vertragstrafen gelten die Vorschr. des BGB. mit f. 2 Abweichungen: a) vom zuwiderhandelnden Angestellten kann neben einer verwirkten Vertragstrafe nicht auch noch Erfüllung der Vereinbarung verlangt werden; b) von Handlungsgehilfen mit mehr als 8000 ℳ Jahresbezügen und von solchen in außereuropäischen Staaten, sowie von Volontären kann neben einer verwirkten Vertragstrafe weder Erfüllung noch weiterer Schadenersatz verlangt werden. — 6. Für die vor dem 1. 1. 15 vereinbarten Wettbewerbsverbote sind in Art. 3 G. 10. 6. 14, RGBl. 209, Uebergangsbestimmungen getroffen. — * **III. Für Handlungslehrlinge,** * auch für volljährige, sind K. ungültig, § 76 Abs. 1 HGB. in der Fassung des G. 10. 6. 14, RGBl. 209. — Vereinbarungen zwischen mehreren Unternehmern, durch die sich diese gegenseitig verpflichten, von einander Angestellte nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in Dienst zu nehmen, sog. *geheime Konkurrenzklauseln*, sind gewöhnlich Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen und unterliegen dann der Vorschrift des § 152 GewO., s. Koalitionsrecht. Letztere Vorschrift gilt allg., wenn es sich um Vereinbarungen in Beziehung auf Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge handelt, § 75 f. HGB.

Fr. Kälber.

Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertümerdenkmale s. Denkmalpflege.

Konservenfabriken. Abweichend von den allg. Vorschr. des § 137 Abs. 1, 2 u. 4 GewO. über die Nachtarbeit, die Arbeit am Samstag und an den Vorabenden der Festtage, den Maximalarbeitstag und die ununterbrochene Nachtruhezeit der Arbeiterinnen dürfen zufolge der beiden auf Grund § 139a Abs. 1 Z. 5 GewO. ergangenen RchsVek. 25. 11. 09, RGBl. 965 bzw. 966 in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven, sowie von Gemüse- oder Obstpräserven und in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven (Räuchern oder Marinieren von Seefischen), sofern in diesen Betrieben mind. 10 Arb. beschäftigt werden, Arbeiterinnen über 16 J. an höchst. 60 Tag. im Kalenderjahr unter nachsteh. Bedingungen beschäftigt werden: 1. die Arbeit darf nicht vor 4½ Uhr, in Fischkonservenfabriken nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Am Samstag od. am Vorabend eines Festtags ist sie bis 7½ Uhr abends gestattet, darf aber über 7½ Uhr hinaus nur dauern, wenn die so besch. Arbeiterinnen am folg. Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben; 2. die tägl. Arbeitszeit darf 13 St. nicht überschreiten; 3. die ununterbrochene Ruhezeit muß mind. 8½ St. dauern; 4. in der Betriebstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher für jeden Tag Ueberarbeit vor deren Beginn das Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitstunden der am längsten beschäft. Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe mit Tinte einzutragen ist. — Die Befugnis des Ortsvorstehers gemäß § 138a Abs. 5 vbd. § 105c Abs. 1 Nr. 3 GewO., Ueberarbeit zu Reinigungszwecken zu gewähren, wird dadurch nicht berührt. In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß ferner neben der durch § 138 Abs. 2 GewO. vorgeschriebenen Gesetzestafel ein Aushang angebracht sein, der in deutlicher Schrift die Best. der vorgen. RchsVek. wiedergibt.

Brenner.

Konservierungsmittel für Fleisch s. Gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zum Fl.

Konsistorium, Evangelisches. Oberkirchenbehörde für die evang. Landeskirche in W. ist das Ev.

Kons., ein Kollegium, das aus einem Präsidenten und einer Anzahl von Theologen und Verwaltungsbeamten als Mitgl. (derzeit 5 bzw. 3) besteht. Unter den ersteren sind 2 Generalsuperintendenten als außerordentl. Mitgl. beigezogen. Vorstand und Mitgl. sind mit Beamtenberechtigung lebenslänglich angestellt und werden vom König ernannt. Vgl. a. kirchl. Ges. b. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte 28. 3. 98 Art. 6, Rgbl. 98 76. Das Kons. hat die Stellung eines Landeskollegiums; seine Anträge gelangen an den König (in Urschrift) durch Vermittlung des Min.-KSch., welches auch die Entschließung des Königs dem Kons. übermittelt. Zugleich führt dieses Min. im Namen des Königs die Dienstaufsicht über das Kons., § 1 KVO. 20. 12. 67 b. die Stellung des MinKSch. bei Angelegenheiten der ev. Kirche, Rgbl. 67 211. Der Präsident des Kons. ist nach VU. § 129 Z. 5 Mitgl. der I. Kammer. Laut VU. § 75 wird durch das Kons. (und den Synodus, d. h. durch die weiteren 2 GenSup. periodisch oder nach Bedarf verstärkte Kons.) „das Kirchenregiment der ev. luth. Kirche nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Ges. verwaltet". Als diese „verfassungsmäßigen" Ges. gelten die nach der Kirchenverfassung (also jetzt unter Mitwirkung der Landessynode innerhalb der kirchlichen Autonomie beschlossenen und genehmigten kirchl. Ges., vgl. die Zit. b. Fleiner, staatsrechtl. Ges., Anm. 1 zu § 75 VU. — Dementsprechend ist es * **Aufgabe** * des Kons., die bestehenden Ordnungen und Ges. in Lehre, Gottesdienst und kirchl. Verwaltung und ihre Einhaltung durch die Diener der Kirche und in den Gden zu wahren, wozu insbes. auch die den Dekanen und GenSup. aufgetragenen Visitationen dienen; ferner etwaige neue Ges. oder allg. Vorschr. (dies i. d. R. im Synodus) vorzubereiten, sie der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten und ihren Vollzug herbeizuführen; wegen Prüfung, Bestellung und dienstlicher Beaufsichtigung der Geistlichen der dem Kons. zugewiesenen Tätigkeit (s. Ev. Geistliche) nachzukommen; für die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und in den Lehrerbildungsanstalten, sowie für die bezügliche Visitation die durch Art. 69 VSchG. v. 1909 der Oberkirchenbeh. zugewiesenen Vorkehrungen im Benehmen mit der staatl. Beh. zu treffen und ähnlich für den ReligUnterricht in den höh. Schulen besorgt zu sein. Sodann hat das Kons. die mancherlei Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm wegen der ortskirchlichen Vermögensverwaltung, s. d., nach dem KGdeG. und den hieran sich anschließenden Best. zustehen. Sache des Kons. ist es (auch unabhängig von dem ebenerw. Ges.), namentlich auf Erhaltung der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser, sowie überhaupt der Pfarrstellenausstattung, und auf Befriedigung von neu in solcher Hinsicht sich ergebenden Bedürfnissen durch die Pflichtigen zu achten, ebenso für Bereitstellung und richtige Verwendung der Mittel besorgt zu sein, die für Besoldung der Geistlichen erforderlich sind und deren die Kirche für Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bedarf. Das Kons. hat deshalb und da der Staat als Inhaber des allg. Kirchenguts oder zum Teil in Fürsorge für die Kirche den größten Teil des kirchl. Aufwands trägt, für die betreffenden Abschnitte des Entwurfs zum Voranschlag für den Staatshaushalt jeweils seine Anträge zu stellen. Außerdem werden neben etlichen Stiftungen unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht mehrere **kirchliche Fonds** verwaltet, nämlich der sog. Geistliche Unterstützungsfonds, die Geistliche Witwenkasse, die Kirchl. Besoldungskasse und der Kirchl. Hilfsfonds, auch ein sog. Besoldungsverbesserungsfonds, s. d. Für bes. kirchl. Bedürfnisse können allg. Kirchenkollekten vom Kons. angeordnet werden (bei regelmäß. Wiederkehr mit Genehmigung des Königs). Zu den Obliegenheiten des Kons. gehört auch, wo sich Anlaß ergibt, die Vertretung der evang.-kirchl. Interessen bei oder gegenüber den staatlichen oder durch deren Vermittlung den bürgerl. GdeBeh., sowie in interkonfessionellen Angelegenheiten oder gegenüber von Sekten. — Ausnahmsweise ist nach § 3 der ob. erw. KVO. 20. 12. 67, Rgbl. 211, das Kons. zu unmittelbarem Vortrag an den König ermächtigt, wenn es sich gegenüber ablehnender Behandlung seines Antrags durch das MinKSch. nicht beruhigen zu können oder durch eine ministerielle Verfügung bes. kirchl. Interessen bedroht glaubt.

Krafft.

Konsuln. Die konsularische Vertretung im Ausland steht dem Reich zu. W. hat in verschiedenen deutschen Städten Handelskonsuln, auch unterhalten viele außerdeutsche Staaten K. in W. Staatshandbuch 1914 51 u. 54. Haller.

Konsumvereine, landw., s. Genossenschaften.

Kontingentscheine s. Branntwein VII.

Kontokorrentgeschäft s. Bankwesen II. 4.

Kontraktbruch gewerblicher Arbeiter ist die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne ges. Austrittsgründe. Nach § 105 GewO. ist die Festsetzung der Verh. zwischen den selbst. Gewerbetreib. und den gew. Arb., vorbehaltl. der durch RGes. begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Damit sind alle landesges. Vorschr. über Inhalt der Arbeitsverträge aufgehoben, also auch die Bestrafung des Kontraktbruchs gew. Arb. Kontraktbrüchige Lehrlinge können unter den Voraussetzungen des § 127d im Weg des poliz. Zwangs wieder in die Lehre zurückgeschafft oder durch Androhung von Geldstr. zur Rückkehr angehalten werden. Das Arbeitsbuch Minderj. kann bei Kontraktbruch vom Arbeitgeber zurückbehalten werden, § 107. Im übrigen ist der durch den Kontraktbruch Benachteil. darauf angewiesen, Schadensersatz zu fordern. Wenn der Arbeitg. nicht auf Erfüllung des Vertrags klagen will, kann er gemäß § 124b eine Entschädigung (den Betrag des Ortslohns für höchstens eine Woche) fordern. Durch die Geltendmachung dieser Forderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Auf die Arb. in Betrieben, in denen i. d. R. mind. 20 Arb. beschäftigt werden, findet § 124b keine Anwendung, § 134. Die Vereinbarung einer Vertragstr. für den Fall des Kontraktbruchs ist durch § 124b nicht

ausgeschlossen. Der Arbeitg. hat auch das Recht, zu Kautionszwecken für den Fall des KBruchs den Lohn bis zum Betrag eines durchschn. Wochenlohns einzubehalten, § 119a, 134. Ein Arbeitg., der einen Gesellen oder Gehilfen zum KBruch verleitet, ist nach § 125 ebenfalls schadensersatzpflichtig. Streitigkeiten zwischen Arbeitg. und ihren Arb. wegen vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses gehören zur Zuständigkeit der Gew.-Ger. — Verabredungen zwecks Erlangung günstiger Lohnbedingungen, bes. mittels Einstellung der Arb., § 152, werden auch dann nicht bestraft, wenn die Einstellung der Arb. unter KBr. erfolgt. — S. auch Arbeitsvertrag III. Wagner.

Kontrasignatur s. Minister.

Kontrollbuch (auch Krankenbuch). Zum Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsgefährdung sind die Arbeitgeber in einer Reihe von Betrieben gehalten, den Gesundheitszustand ihrer Arb. durch einen meist vom OA. bzw. der Kreisreg. hiezu zu ermächtigenden appr. Arzt mind. 1mal monatlich (in Bleifarbenfabr. 2mal monatlich, in Malereibetrieben 1mal halbjährlich) untersuchen zu lassen. Der Arzt muß auch den Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft gemacht werden. Sofern keine bes. Bedenken vorliegen, kann diese Ermächtigung jedem appr. Arzt erteilt werden, Z. 4 MinJErl. 26. 1. 06, Abl. 17. Zur Kontr. über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszust. seiner Arbeiter hat der Arbeitgeber unter persönlicher Verantwortung, soweit die Einträge nicht vom Arzt herrühren, ein Kontrollbuch zu führen, oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen, welches den Namen dessen, der das Buch führt, und des beauftragten Arztes, Namen, Alter, Wohnort, Beschäftigungsart usw. jedes Arbeiters, Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters, Tag der Genesung, endlich Tag und Ergebnisse der vorgeschr. ärztlichen Untersuchungen zu enthalten hat. Solche Kontrollbücher sind vorgeschr. für: 1. Gummiwarenfabriken, § 14 RchsVBek. 1. 3. 02, RGBl. 59; 2. Bleifarbenfabriken § 19 RchsVBek. 26. 5. 03, RGBl. 225; 3. Bleihütten, § 19 RchsVBek. 16. 6. 05, RGBl. 545; 4. Malerei- usw. betriebe, § 11 RchsVBek. 27. 6. 05, RGBl. 555; 5. Alkalichromatfabriken, § 14 RchsVBek. 16. 5. 07, RGBl. 233; 6. Anlagen zur Herstellung elektr. Akkumulatoren aus Blei usw., § 19 RchsVBek. 6. 5. 08, RGBl. 172; 7. Thomasschlackenmühlen, § 17 RchsVBek. 3. 7. 09, RGBl. 543; 8. Zinkhütten und Zinkerzrösthütten, § 13 RchsVBek. 13. 12. 12, RGBl. 564. Für die unter Z. 2, 3, 4, 7 u. 8 bez. Betriebe ist noch bes. angeordnet, daß das K. dem Gewerbeaufsichtsbeamten sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen ist. Nach § 13 RchsVBek. 13. 12. 12 können statt eines Buches — mit Zustimmung der höheren VerwaltBeh. — auch Karten benützt werden, wenn diese alle erforderlichen Angaben enthalten und für ihre Vollständigkeit Gewähr geleistet wird. Brenner.

Kontrolle, militärische, s. Beurlaubtenstand.

Kopfgenickstarre s. übertragb. Krankheiten II. 2.

Koppelfischerei besteht dann, wenn 2 oder mehr Personen in der gleichen Fischwasserstrecke fischereiberechtigt sind. Sie ist unvereinbar mit einer geordneten und erfolgreichen Ausnützung des Wassers. Näheres s. Fischereigenossenschaften und Fischereirecht I. Sieglin.

Kornhausgenossenschaften s. Getreideverkaufsgenossenschaften unter Genossenschaften.

Korrektionelle Nachhaft s. Arbeitshaus.

Kosak s. Angelfischerei.

Kosten bei Viehseuchen s. Viehseuchenkosten.

Kostenumlageverfahren s. Unfallversicherung A. III. Z. 8.

Kost- und Pflegekinder, G. 16. 8. 09, RgbI. 209; VV. MinJ. 8. 12. 09, RgbI. 374; MErl. 10. 12. 09, Abl. 456; MBek. 10. 12. 09, Abl. 457; MV. 30. 7. 39, RgbI. 518; MedKollErl. 14. 8. 73, Abl. 180. — I. Wer ein fremdes Kind unter 13 J. od. wer ein solches K. über 13 J., das noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet ist, in Kost und Pflege nimmt, hat die Erlaubnis der OrtspolBeh. einzuholen, das Gesuch ist bei der OrtspolBeh. des Wohnorts des Kostgebers anzubringen. „Fremd" ist ein K., wenn es bei andern Pers. in K. und Pfl. ist, als bei denen, denen nach BGB. § 1631, 1634, 1686, 1707, 1800 die Sorge für seine Person zusteht. Abgesehen von Ausnahmen, die sich aus reichsges. Best. ergeben, ist diese Vorschr. nicht anzuwenden auf ehel. K., die bei Großeltern, Geschwistern oder deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten untergebracht sind, ferner auf K., die in der Fürsorge einer öff. Armenbeh. oder der vom MinJ. bes. bez. Anst. und Vereine sich befinden oder zum Besuch einer auswärtigen Schule in fremde K. und Pfl. gegeben sind. Die Erl. darf nur Pers. erteilt werden, die nach ihren persönl., gesundheitl. und wirtschaftl. Verhältnissen, bes. auch nach ihren sittlichen Eigenschaften und nach Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Uebernahme der Pfl. ohne Gefährdung des K. geeignet sind. Sie kann zurückgenommen werden, wenn eine wesentl. Voraussetzung der ErlErteilung wegfällt oder die Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt werden. Vor der stets mit schriftl. Bescheid erfolgenden Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Erl. hat die OrtspolBeh. zu erheben, ob der Kostgeber schon andere fremde K. in K. und Pfl. gehabt hat, den Kostvertrag zu prüfen, u. U. die Wohnung des Kostgebers zu besichtigen und i. d. R. die Aeußerung des GdeWaisenrats einzuholen. Mehr als 2 K. sollen sich i. d. R. nicht in einer Pflegstelle befinden. — Die OrtspolBeh. hat sich über Fortdauer der für die Erl. nötigen Voraussetzungen und über Erfüllung der Pflichten gegen das Pflegek. durch geeignete Ueberwachung auf dem Laufenden zu erhalten, bes. auch eine Liste über die Pflegestellen zu führen. In bes. Fällen kann sie nach Anhörung des GdeWaisRats von der Ueberwachung Abstand nehmen. Der Kostgeber hat den Organen der Polizei, dem OAArzt, den berufenen Mitgl. des GdeWaisRats, den WaisPflegern Zutritt zu der Wohnung zu gestatten und Auskunft zu erteilen, seinen Wohnungswechsel und den Tod des Pflegekindes anzuzeigen. Ueber die Art der Unterbringung und Verpflegung der in Anst. (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 G.)

untergebrachten oder von den dort erwähnten Vereinen in Fürsorge gegebenen K. führt das MinJ. die Aufsicht, die Liste dieser Anst. und Namen s. MinJAbl. 09 457, 10 281, 12 14, 13 7, 14 357. — II. Mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 T. wird bestraft, wer den in Art. 1 Abs. 1 Ges. bezeichn. Best. zuwiderhandelt od. ein Kind, nachdem die Erlaubnis zurückgenommen ist, in Kost und Pflege behält, dsgl. wer den hinsichtlich der Ueberwachung der Verpfl. solcher K. erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. — In Kraft geblieben ist MV. 30. 7. 39 über Unterbringung und Verpflegung armer Kranker, s. Armenwesen. — Bei den ärztl. GdeVisitationen, s. d., haben die OA.-Aerzte Kost- und Pflegek. zu beachten. — Der Erl. 14. 8. 73 weist die OAe. an, ihr Augenmerk auf die Einwirkung zu richten, die das Inkostgeben kl. K. bei fremden Personen auf die Kindersterblichkeit hat. Die Ae., WundAe., Hebammen sind gehalten, etwaige Mißstände dem Ortsvorst. und dem OA.-Arzt anzuzeigen. Rößler.

Krätze s. übertragbare Krankheiten 10.

Kräutersammeln (Pflanzens.) **im Wald.** Stets bes. Erl. des Waldbesitzers erforderlich, der durch FPG. Art. 22 Z. 2, sowie durch FStrG. Art. 6 Z. 4 und Art. 16 geschützt ist. Zu den Kr. sind auch KrWurzeln, Arznei- und Farbpflanzen zu rechnen. Aus Gründen des Heimatschutzes wird das K. strenger als früher überwacht. Die PolBeh. sind durch MinJErl. 11. 9. 09 auf ihre Pflichten in dieser Hinsicht hingewiesen, die Schulbeh. durch MinKSchErl. 7. 4. 09, b. den Schutz seltener Pflanzen und Tiere, zur Mitwirkung herangezogen worden. Zum Schutz seltenerer Waldpflanzen und Kr. im Gebiet der Schwäbischen Alb wird alljährlich auf Veranlassung der ForstAe., deren Vorstände mit Versehung der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen betraut sind, durch öff. Bekanntmachung der SchultheißenAe. auf die oben gen. GesArt. mit Benennung der schutzbedürftigen Pflanzen hingewiesen, auch für entspr. Belehrung und Ermahnung der Schuljugend gesorgt, ForstdirErl. 4. 5. 09. Entsprechende Anordnungen für den Schwarzwald, bes. zum Schutz der Stechpalmen, ForstdirErl. 28. 4. 13, MinJErl. 19. 5. 13. E. Speidel.

Kraftfahrzeuge s. Wegpolizei III; Stempel für Kr. s. ReichsstempelG. Nr. 8.

Krankenanstalten und Krankenhäuser. A. Allgemeines. Oeffentliche und private Krankenhäuser sind entsprechend eingerichtete Räume, bestimmt, Kranke zur Heilung und Verpflegung aufzunehmen. Unternehmer von PrivatK., Entbindungs- und Irrenanst. bedürfen gewerbepol. Gen., § 30 GewO., die nur zu versagen ist bei Unzuverlässigkeit der U. bezüglich Leitung oder Verwaltung der Anst., wenn die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anst. den gesundheitspol. Anforderungen nicht entsprechen, wenn die Anst. in einem auch von anderen Pers. bewohnten Gebäude untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann, wenn die Anst. Personen mit ansteckenden Kr. oder Geisteskr. aufnehmen soll und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann. Die Genehm. darf weder auf Zeit erteilt, noch vorbeh. § 53 und 143 GewO., widerrufen werden, § 40 GewO., doch kann dem U., § 49 GewO., eine Frist gesetzt werden, binnen deren die A. bei Vermeidung des Erlöschens der Genehm. erstellt und der Gew.-Betrieb angefangen werden muß. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehm., wenn der Inhaber nach dem Empfang 1 Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Verlängerung der Frist ist möglich. Bei Einstellung des GewBetr. während 3 J. ohne Fristung erlischt die Genehm. Wegen Zurücknahme der Genehm. s. Zurücknahme gewerbepol. Genehm. Auch zur Aenderung der Räume der Anst. ist Genehm. erforderlich. Sportel für Genehm. oder Aenderung TarNr. 44 20—500 ℳ. Wechsel in der Person des U. erfordert neue Genehm. Betrieb ohne Genehm. ist nach § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. strafbar. Genehm. ist aber nur notwendig für diej. PrivatKr.-Anst., die gewerbsmäßig, d. h. in Absicht auf Erzielung eines Unternehmergewinns betrieben werden. Auf die öff. KrAnst. des Staats, der Amtskörpersch., Gden usw. wird § 30 GewO. nicht angewendet. — Ueber das Verfahren s. Verfahren in GewSachen und Anlagen, gew. II. 3. — Nach Art. 7 Z. 6a PolstG. ist strafbar, wer außer dem Fall des § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. beim Betrieb von PrivatKr. usw.-Anst. den hierüber von den zust. Beh. erlassenen Vorschr. zuwiderhandelt. Hierunter fallen Privatanst., auch wenn sie nicht gewmäßig betrieben werden, nicht aber öff. KrH. In Betracht kommen Vorschr. über die Ausübung des laufenden Betriebs, MV. 18. 11. 99, RgBl. 983, 26. 2. 08, Abl. 86 u. 112. — B. Für Bau und Betrieb von KrA. enthält MinErl. 26. 2. 08, Abl. 86, Vorschriften: I. Das KrH. soll möglichst gegen nördliche und östliche Winde geschützt, gegen Süden frei sein und einwandfreien Untergrund haben; auf das KrBett sollen rd. 100 qm Grundfläche entfallen, wovon ein der Bettenzahl entspr. Ergehungsgarten herzurichten ist. Der Bau kann nach Korridor- oder nach Pavillonsystem angelegt werden, Baracken sind nur für vorübergeh. Zwecke; bei größeren Anl. sind für Verwaltung und Wirtschaft gesonderte Gebäude zu erstellen, ebenso für Waschküche, Desinfektionsraum, Totenzimmer; für jedes Bett sollen 300 l gutes Wasser tägl. vorhanden sein. — II. Flure und Gänge müssen wenigstens 180 cm breit und i. d. R. einseitig angelegt sein; Mittelgänge sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen dann wenigstens 230 cm breit sein, auch unmittelbar Licht und Luft von außen erhalten; die KrZimmer müssen so groß sein, daß auf das Bett 30 cbm Lichtraum entfallen (Kinder 15 cbm); kein KrZ. darf unter 40 cbm groß sein; auf ein Bett sollen 8 qm (Kinder 4) Bodenfläche kommen; die KrZ. sollen südlich liegen, ihre lichtgebende Fensterfläche nicht unter $^1/_6$ der Bodenfläche be-

tragen; für Kr. mit übertragbaren Kr. einschl. Tuberkulose und Syphilis, sind gesonderte Räume oder Abteilungen vorzusehen; in Entbindungsanst. mit Zimmern von mehr als einem Bett ist ein bes. Entbindungszimmer vorzusehen; für jede Geschlechtsabteilung und das Pflegepersonal müssen gut belichtete und zu lüftende Aborte eingerichtet sein, auf 15 Personen ist 1 Sitz zu rechnen. — III. KrA. sind mit den nötigen, zweckentspr. Einrichtungsgegenständen auszustatten; die KrBetten sind frei, keinenfalls mit der Langseite an der Wand aufzustellen. — IV. Die Kr.-Pfl. ist von genügend geschulten Personen auszuüben, s. Krankenpflegepersonen. — V. Jede Kr.-A. ist einheitlicher ärztl. Leitung zu unterstellen, die für den sachgemäßen hygien. Betrieb verantwortlich ist. — VI. Ueber die Kr. ist eine Aufnahmeliste zu führen. Bei bestehenden KrA. ist anläßlich der gesundheitspol. Visitationen auf Einhaltung vorstehender Gesichtspunkte hinzuwirken. Bei BezirkskrHäusern ist auch auf die Einrichtung geeigneter Räume für die vorübergehende Unterbringung von GeistesKr. zu sehen. Bei KrA., die von öff. Körpersch. und Stiftungen errichtet und betrieben werden, ist bei Gen. von Schuldaufnahmen auf die Beachtung der aufgestellten Gesichtspunkte hinzuwirken, auch werden Staatsbeiträge nur bei deren Einhaltung gewährt. — Ueber Staatsbeiträge vgl. Kap. 30 Tit. 2 HFE., Gesuche sind durch die OAe. und die OAAerzte an das MedKoll. einzureichen, MinErl. 24. 4. 79 u. 1. 9. 90, Abl. 162 u. 233. Die Aufsicht über die KrA. hat der OAA., OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, Art. 2 Bezirks- und GdeMedizinalvis. erstrecken sich auch au fdie KrA., MV. 1. 7. 85, Rgbl. 331; Erl. 29. 5. 13, Abl. 553. Vgl. auch § 6 MV. betr. die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptiker 16. 3. 96, Rgbl. 53, und § 19 MV. b. Betrieb und Ueberwachung der Privatirrenanst. 18. 11. 99, Rgbl. 983. — C. Arzneimittel. In den unter ärztlicher Leitung stehenden, einer eigenen Dispensiereinrichtung mit einem approbierten Apotheker entbehrenden KrA. mit 20 Betten dürfen Arzneimittel, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, in Mengen, die dem Bedarf der Anst. entsprechen, unter Beachtung der in MV. 8. 1. 07, Rgbl. 4, aufgestellten Vorschr. vorrätig gehalten und an die Kr. der A. abgegeben werden. In KrA. mit weniger als 20 Betten sind Vorräte von Arzneim., die dem Handel nicht freigegeben sind, zur Abgabe an die Kr. nur in dem Umfang zugelassen, wie solche durch § 11 MV. 9. 9. 96, 23. 12. 09, Rgbl. 189, 442, den Aerzten als sog. Notarzneimittel gestattet sind, V. 8. 1. 07, Rgbl. 4, § 2. Verbandstoffe dürfen nach Gebrauch nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern müssen, wenn sie nicht mehr verwendbar sind, verbrannt oder sonstwie unschädlich beseitigt werden. Der Verkauf und der Ankauf gebrauchter Verbandstoffe ist verboten, MV. 27. 7. 08, Rgbl. 167, MErl. 27. 7. 08, Abl. 210. Rößler.

Krankenbuch s. Kontrollbuch.

Krankengeld s. Krankenversicherung E I. b.

Krankenhilfe s. Krankenversicherung E I.

Krankenkassen s. Krankenversicherung C.

Krankenkassenverbände s. Krankenversicherung C.

Krankenpflege auf dem Lande s. Wohlfahrtspflege, ländliche; freiw. K. im Krieg s. Freiwillige Krankenpflege.

Krankenpflegepersonen. Entspr. VbrtBeschl. 22. 3. 06 ist in W. Nachstehendes vorgesehen worden, MinJVbl. 23. 12. 08, Rgbl. 312, um den Personen, die den Ausweis als staatlich anerkannte Kr. erlangen wollen, Gelegenheit hiezu zu geben: Die Erlangung des Ausweises ist (Ausnahme § 19, 20) von Ablegung einer Prüfung abhängig. Zur Ausbildung der Anwärter sind staatl. oder staatl. anerkannte Krankenpflegeschulen vorgesehen. Als st. anerk. KrpflSch. gelten: die am städt. Katharinenhospital in Stuttgart, am städt. Krankenhaus in Heilbronn, in dem Karl-Olga-Krankenhaus in Stuttgart, in der Brüderanstalt Karlshöhe in Ludwigsburg in Vbdg. mit dem Bezirkskrankenhaus daselbst eingerichteten Sch. Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung steht der Leitung der KrPflSch. zu. Prüf. finden nach Bedarf (April und Oktober) statt. Für die Prüf. der in den gen. Schulen ausgebildeten KrpflPers. sind besondere Prüfungskommissionen bestellt worden, MinBek. 9. 3. 09 und 12. 5. 09, Abl. 89 u. 245, s. auch Abl. 1912 S. 221 u. 329, 1913 852. Die an den Vors. der PrKomm. bis 15. 3. und 15. 9. einzusendenden Zulassungsgesuche sollen enthalten: Nachweis der Vollendung des 21. Lebensj., behördl. Leumundszeugnis, Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Volkschul- oder gleichwertiger Bildung, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, Nachweis körperl. und geist. Tauglichkeit, Nachweis einjähr., erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang einer KrPflSch. Gebühren der Pr. 24 *M*. Der Prüfling tritt für die Dauer der Pr., die sich auf 3 aufeinanderfolgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des KrH. Die Pr. ist eine mündliche und eine praktische. Wenn die Pr. bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen mit dem Gesamtzeugnis an das MedKoll. zur staatl. Anerkennung der KrPfl.-Person ein, diese Beh. erteilt einen Ausweis. Sport.: 5 *M*, MinJV. 13. 9. 11, Rgbl. 561, § 25 II Z. 7. Wiederholung der Pr. ist zweimal zulässig. Die in einem andern Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschr. erfolgte Anerkennung gilt auch für W. Die staatl. Anerkennung als KrPfl. kann vom MedKoll. zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derj. Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des KrPflBerufs erforderlich sind, oder wenn die Kr.-PflPers. den in Ausübung der staatl. Aufsicht erlassenen Vorschr. beharrlich zuwiderhandelt. Ebenso kann der in einem andern Bst. erfolgten Anerkennung vom MedKoll. die Wirksamkeit für W. entzogen werden. Sanitätsunteroffizieren mit mehr als 5jähr. aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, die ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstl. und sittl. Führung sowie über

genügende Kenntnisse in der KrPfl. beibringen, wird auf Antrag vom MedKoll. ohne Pr. die Anerkennung als KrPfl. erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem akt. Dienst ausgeschieden sind. Ueber die vom Staat anerkannten Krankenpflegegenossenschaften vgl. MinErl. 23. 12. 08, Abl. 380. Rößler.

Krankenpflegeversicherung ist durch die RVO. seit 1. 1. 14 aufgehoben.

Krankenrente s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung XIV.

Krankenversicherung. * **A. Einleitung.** * Die Vers. gegen die wirtschaftl. Nachteile, die mit Kr. verbunden sind, ist schon längst als Bedürfnis bes. bei den ärmeren Volksklassen empfunden worden. Es hat sich hiefür denn auch schon lange die Form der Gegenseitigkeits-Vers. gefunden. Solche Vers.-Einrichtungen kamen nach 1871 in D. mehr und mehr auf, es wurden für sie z. T. besondere landesrechtl. Vorschr. erlassen, am 7. 4. 76 erging RG. über die eing. Hilfskassen, das Normativbestimmungen vorsah und die behördl. Aufsicht in sachl. Hinsicht beschränkte. Das G. wollte das HKWesen nicht unterbinden, sondern fördern. Bei der freien Gestaltung des HKRechts konnten Mißbräuche nicht ausbleiben, auch benützte der größte Teil der versbedürftigen Arbeiter diese VersEinrichtungen nicht. So lag die zwangsweise V. auf diesem Gebiet bes. nahe. Die KV. ist derj. Versicherungszweig, welcher der auf der Zwangs-V. aufgebauten sozialen VGesetzgebung des D. Reichs zuerst gelang. Das G. b. die KV. der Arb. 15. 6. 83 bildet den Beginn der D. ArbeiterV., es wurde wiederholt geändert und das Recht der KV. ist nun in der RVO. 19. 7. 11, RGBl. 509, mit der U.- und der J.- u. HV. zusammen geregelt. Für die KV. kommt vor allem das von ihr bes. handelnde 2. Buch der RVO., § 165 f., in Betracht; daneben gelten für sie aber auch die im 1. B. enth. allg. Vorschr., z. B. über Rechtsfähigkeit, Organe, Rechtshilfe, Fristen, Ortslohn, Beschäftigungsort, s. Reichsversicherung, allg. Vorschr., ferner ein Teil des die Beziehungen der verschiedenen V.-Träger zu einander und zu den VPflichtigen regelnden 5. B., § 1501—1521 und § 1527 f., sodann eine Reihe von im 6. B. enth. Verfahrensvorschr., § 1545, 1550 , 1551, 1636—1698, 1707 bis 1734, 1744, 1771—1779, § 1780, 1781, 1783, 1786—1815. — * **B. Umfang der Versicherung.** * Die Grundlage der KV. bildet die ges. VPflicht bestimmter Personenkreise. Daneben besteht für andere Pers. unter best. Voraussetzungen eine V.-Berechtigung, d. h. das Recht freiwilliger Teilnahme an der V. — I. Der Kreis der VPflichtigen ist durch die RVO. gegenüber dem KVG. wesentlich ausgedehnt. Die VPflicht ist nicht mehr an die Beschäftigung in best. Betrieben geknüpft, es unterliegen ihr jetzt alle, die eine unselbständige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben. Zum Entgelt gehören: Gehalt, Lohn, Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge (z. B. freier Unterhalt, regelmäßige Weihnachtsgeschenke, Trinkgelder, Rollgelder, Aufmunterungsgelder für Lehrlinge usw.), die der Beschäftigte, sei es auch nur gewohnheitsmäßig, vom Arbeitg. oder Dritten, erhält, § 160. Hiedurch sind auch die unständigen Arbeiter, die im Wandergew. und in nicht gewerbsmäßig sich vollziehenden Betr. Beschäftigten, die Dienstboten und die land- und forstwirtsch. Arb. in die reichsges. KVPflicht einbezogen. Die für letztere bisher bestandene landesrechtliche KrPflVers. ist dadurch aufgehoben. Von der VPflichtigkeit unselbst. gegen Entg. besch. Pers. gibt es f. Ausnahmen: 1. Pers., die mit höh. geist. Tätigkeit beschäftigt sind und wirtschaftlich nicht dem Arb.- oder nieb. Beamtenstand angehören. Eine Ausn. von dieser Ausn. bilden nur die Lehrer und Erzieher, s. jedoch Nr. 7 unten, sowie Orchester- und Bühnenmitgl., die ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen des Unternehmens, dem sie angehören, vpfl. sind; selbständige oder für sich allein angest. Künstler sind vfrei. — 2. Während die der handarbeitenden Bevölkerung angeh. Klassen (Arb., Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstb.) ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes vpfl. sind, ist für die in gehobener Stellung befindl. Angest., z. B. Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrer, Erzieher, Bühnen- und Orchestermitgl., eine Entgeltsgrenze von jährl. 2500 *M* festgesetzt. Verdient ein solcher Ang. mehr, so ist er nicht vpfl.; hiebei bleibt außer Betracht, was er sonst durch selbst. Tätigkeit oder aus eigenem Vermögen bezieht. — 3. Sofern BetrB., Werkm. und andere Angest. in ähnl. geh. Stellung nur nebenher von einem Arbeitg. beschäftigt werden, im Hauptberuf aber eine selbst. Tätigkeit ausüben, sind sie ebenf. frei. — 4. Gegenüber der sonst grundsätzlichen Voraussetzung des Entgeltbezugs gibt es eine Ausn. für die Lehrlinge. Diese sind stets vpfl., mögen sie Lehrgeld bezahlen oder freien Unterhalt oder Barlohn erhalten. Ist ein L. im elterl. Betr. beschäftigt, so kann er auf Antrag des Arbeitg. durch den Kassenvorstand, auf Beschw. durch das VA. von der VPfl. befreit werden, § 174. — 5. Ausnahmsw. sind auch Pers., die eine mehr oder weniger selbständige Tätigkeit ausüben, vpfl.: Hausgewerbetreibende. Unter H. sind i. G. zu den Heimarbeitern im e. S. und den bei den HausgewTr. selbst besch. Arb., die vermöge ihrer Beschäftigung vpfl. sind, diej. Pers. zu verstehen, die zwar regelm. für best. andere Gewerbetreib., Fabrikanten oder Verleger, täig und von diesen auch wirtsch. abhängig sind, die aber doch die Arbeit in persönl. Selbständigkeit verrichten. Nach § 162 RVO. sind H. die selbst. Gew.-Treib., die in eig. Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer GewTreib. gew. Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfstoffe selbst beschaffen, und für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. — Vgl. auch Hausindustrie V. — 6. Bestimmte nur ganz vorübergehende Dienstleistungen bleiben nach bes. Vorschr. des Bdrt. vfrei, § 168. Als solche Leistungen hat der Bdrt. u. a. f. bestimmt: a) Gelegentliche auf weniger als 1 Woche beschr. Dienste von nicht berufsm. Lohnarbeitern, b) gelegentl. auf höchstens 3 Arbeitstage beschr. Leistungen

vorübergehend Arbeitsloser, c) regelmäßige jedoch nur nebenher und gegen geringfügigen, d. h. für den Lebensunterhalt nicht wesentl. Entgelt verrichtete Dienste von sonst nicht berufsmäßigen Arbeitern, d) nebenher für andere Arbeitgeber ausgeführte Leistungen von in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Berufsarbeitern, e) dringende voraussichtl. höchstens 3 Tage dauernde Notstandsarbeiten (vgl. im übr. Bek. 17. 11. 13, RGBl. 756). — 7. Versicherungsfrei sind die in Betr. oder im Dienst von Reich, Staat, Gde od. einem VersTräger Beschäftigten, die Lehrer und Erzieher an öff. Schulen, denen entspr. Kr.-Unterstützung gewährleistet ist, § 169, außerdem unter bes. Voraussetzung und nach bes. MinJV. die in Betr. oder im Dst. anderer öff. Verb. oder öff. und nicht öff. Körpersch. Besch., die im Hofdienst oder als Lehrer oder Erzieher an nicht öff. Schulen oder Anst. Angest., § 170, 171. Ueber Befreiung der Landjäger s. MinJAbl. 14 382. — 8. Auch ohne Gewährleist. einer Ersatzfürsorge und ohne bes. behördl. Verf. sind vfrei, § 172: a) Beamte des R., der Bst., Kommunalverb., VersTr., Lehrer und Erzieher in öff. Sch. und Anst., solang sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, b) Pers. des Soldatenstands während der Vorbereitung auf eine nach Nr. 7 o. vfreie zivildstl. Tätigkeit, c) Pers., die während der wissenschaftl. Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, d) Mitgl. geistl. Genossensch., Diakonissen, Schulschwestern und ähnl. Pers., wenn sie sich aus rel. oder sittl. Gründen mit Kr.-Pfl., Unterricht oder andern gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nur freien Unterhalt haben. — 9. Um dauernd inv. und kränkl. Pers. die Benutzung geeigneter Arbeitsgelegenheit nicht zu erschweren, können sie auf ihren bes. Antrag mit Zustimmung des vorl. unterstützungspfl. Avbd. vom Kassenvorst. von der VPfl. befreit werden. Befreiung kann auf Antrag des Arbeitg. auch Pers. gewährt werden, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnl. Anstalten vorübergeh. beschäftigt werden, § 173, 174. — II. Neben die zwangsweise KV. stellt das G. für gew. Fälle die * freiwillige * Anteilnahme: 1. Gewisse Gruppen sind vberechtigt, d. h. sie können der V. freiw. beitreten, § 176, nämlich: a) an sich vpfl. Pers., die aber wegen einer der Ausn. unter I vfrei sind, z. B. die unentgeltlich Beschäftigten; b) die im Betrieb tätigen Familienangehörigen des BetrInhabers, wenn sie nicht vpflichtig sind; c) BetrUnternehmer selbst, die in ihren Betr. regelmäßig keine oder höchst. 2 VPfl. beschäftigen. Dies ist für die kl. Handwerker. — 2. Neben freiw. Beitritt besteht die freiw. WeiterV., § 313, für solche, die aus einer vpfl. Besch. ausscheiden, wenn sie in den 12 Mten vor dem Ausscheiden mind. 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Aussch. mind. 6 W. bei einer reichsges. oder knappschaftl. KK. auf Grund der VPfl. oder der VBerechtigung vers. waren, — nur die letzte V. muß auf VPfl. beruht haben. — 3. Auf Grund des § 177 RVO. ist durch MinJV. 24. 12. 13, Rgbl. 404, gewissen bei der früheren landesrechtlichen KrPflVers. freiwillig versichert gewesenen Personen ein besonderes Beitrittsrecht zur allg. Ortskrankenkasse eingeräumt worden. — *** III. Während die VPfl. von selbst auf Grund Ges. versichert *** sind, bedarf es bei den freiw. V. einer bes. Bekundung ihres Willens, sie müssen sich bei der K. anmelden. Die KSatzung kann das Beitrittsrecht von best. Altersgrenze und der Vorlegung eines ärztl. Gesundheitszeugn. abhängig machen, § 176 Abs. 3. Bei freiw. WeiterV. ist der K. binnen 3 Wochen nach Ausscheiden aus der vpfl. Besch. Anzeige zu erstatten. Diese Anz. wird dadurch ersetzt, daß innerhalb derselben Frist die KBeiträge voll bezahlt werden. Die Mitgliedschaft der freiw. V. erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltag keine Beiträge entrichten und seit dem 1. versäumten Zahltag 4 Wochen vergangen sind. Für die freiw. V. ist eine allg. Einkommensgrenze von 4000 ℳ festgesetzt. In diesem Fall dauert jedoch das VVerhältnis solang fort, bis der KVorst. dem Vers. das Erlöschen der Mitgliedschaft mitteilt, § 178, 314 Abs. 2. — *** C. Organisation der Versicherung. *** Die KV. wird durch öffrechtl. Kassengebilde durchgeführt, deren Verwaltung unter Aufsicht der VÄe. den Vers. und ihren Arbeitgeb. überlassen ist. Es gilt der Grundsatz der sog. Zwangsk., d. h. die Vers. gehören auf Grund ihrer Beschäftigung kraft Ges. einer best. K. an. Die allg. Grundlage der KV. bilden die nach örtl. Bezirken abzugrenzenden allgemeinen OrtsKK. In W. besteht i. d. R. — Ausnahmen kann das OVA. zulassen — für den OABez. eine allg. OKK. Daneben gibt es noch bes. OKK., BetriebsKK. und InnungsKK., LandKK. sind in W. ausgeschlossen, Art. 5 AG.-RVO. — Bes. OKK. sind solche, die noch auf Grund der KVG. für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder BetrArten oder allein für Vers. eines Geschlechts errichtet und vom OVA. bes. zugelassen sind; Voraussetzungen der Zulassung: 1. die bes. OKK. muß mind. 250 Mitgl. aufweisen, 2. ihr Fortbestand darf den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allg. OKK. nicht gefährden, 3. ihre Leistungen müssen denen der allg. OKK. des Bez. gleichkommen, 4. ihre Leistungsfähigkeit muß für die Dauer sicher sein, 5. sie darf nicht über den Bez. des VA. hinausreichen, § 239, 240. — BetriebsKK., zu denen auch die sog. BauKK. zählen, können vom Arbeitg. für alle in seinem Betr. besch. vpfl. Pers. errichtet werden, sofern deren Zahl für die Dauer mind. 150 beträgt und die für die Zulassung von bes. OKK. o. Z. 2—4 bez. Voraussetzungen zutreffen. Hat ein Arbeitg. mehrere Betr., so kann er für sie eine gemeinsame BetrKK. errichten, § 245 f. BetrKK., die schon vor der RVO. bestanden haben, bedürfen bes. Zulassung, für sie beträgt die Mindestmitgliederzahl 100, die Voraussetzung der Nichtgefährdung der allg. OKK. gilt nicht, § 255. — Freie oder Zwangsinnungen können für die ihnen angeh. Betr. ihrer Mitgl. InnungsKK. errichten. Neue IKK. können nur errichtet werden beim Zutreffen der o. Z. 2 bis 4 bez. Voraussetzungen, § 250 f. Die vor

RVO. bestandenen JKK. bedürfen bes. Zulassung, die Voraussetzung der Nichtgefährdung der allg. OKK. fällt aber weg, § 256. Allg. OKK. werden durch Beschluß der Amtsversammlung errichtet, § 231. Es können aber auch gemeins. OKK., die vor der RVO. bestanden, zu allg. OKK. ausgestaltet werden, Art. 15 EGRVO. Dann bedarf es keiner Neuerrichtung einer allg. OKK. Die Zulassung bes. OKK. und der schon vor der RVO. bestandenen Betr.- und InnKK. erfolgt durch das OVA. Art. 20 EGRVO. Sind die Voraussetzungen für die Zul. gegeben, darf sie nicht verweigert werden. Auch die Neuerrichtung von Betr.-KK. u. InnKK. wird vom OVA. genehmigt. — Neue bes. OKK. können nicht errichtet werden. Die Gen. der Neuerrichtung von BetrKK. kann, wenn die ges. Voraussetz. für sie erfüllt sind, nicht versagt werden, die Gen. der Neuerr. von JKK. steht im freien Ermessen des OVA., § 253 RVO. Gegen die Entsch. des OVA. kann Beschw. an MinJ. erhoben werden, § 254 RVO. Fällt bei einer bes. OKK. oder einer Betr.- oder JKK. eine der Voraussetzungen ihrer Zulassung oder Errichtung nachträglich weg, so ist sie zu schließen. — Die Organisation der besteh. KK. kann auf 4 Arten, nämlich durch Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung geändert werden. Bei der Vereinigung und Ausscheidung sind stets 2 K. beteiligt, zwischen denen eine Auseinandersetzung über Mitglieder, Vermögen, Behandlung der Angestellten, Verträge mit Aerzten, Apotheken und KrHäusern usw. herbeizuführen ist. Die Auseinandersetzung unterbleibt, wenn eine Aussch. infolge der Errichtung einer Betr.- oder JKK. stattfindet. Bei der Auflösung, die von der K. freiw. beantragt werden kann, und bei der Schließung, die von Amts wegen eingeleitet wird, ist nur 1 K., die untergeht, beteiligt; ihre Rechte und Pflichten werden in bes. Liquidationsverf. abgewickelt, wobei auch Beziehungen zu andern K. entstehen, denen die Mitgl. der untergehenden K. zufallen. Die Aenderungen in der Organ. der K. sind vom VA. vorzubereiten und vom OVA. zu beschließen; gegen dessen Beschluß geht die Beschwerde an MinJ., § 264 f. — Außer den allg. und bes. OKK. und den Betr.- und JKK. sind noch die in der Hauptsache in den einzelstaatl. Berggef. geregelten knappschaftl. KK. und die „ErsatzK.", § 503 f., zu erwähnen. Letztere treten an die Stelle der mit der Bescheinigung i. S. § 75a früheren KVG. ausgestatteten eingeschr. Hilfskassen. Die bisherigen sog. eingeschr. HK. unterstehen, nachdem das G. über die eingeschriebenen HK. aufgehoben ist, dem G. über die privaten Versicherungsunternehmungen, s. d. Sie gelten jetzt als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Solche VersVereine können als bloße Zuschuß K. od. als Ersatz K. bestehen. Ersterenfalls unterstehen sie nur dem G. über die priv. VU., letzterenfalls gelten für sie auch noch die § 503 f. RVO.: a) Es können nur solche VV. auf Gegenseitigkeit als ErsatzK. zugelassen werden, die vor 1. 4. 09 eine amtliche Bescheinigung nach § 75a früheren KVG. erhalten haben. — b) Es ist eine Mindestmitgliederzahl erforderlich, die im allg. 1000 beträgt, durch MinJ. aber auf 250 herabgesetzt werden kann. — c) Der Beitritt zur K. darf bei vpfl. Vers. von Beteiligung an andern Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden, wenn die Satzung eine solche Bet. für alle Mitgl. schon bei der Errichtung des Vereins vorgesehen hat. Mitgl., die dem Ver. schon 2 J. angehören, dürfen nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie aus einer G. oder V. austreten oder ausgeschlossen werden; der Beitritt darf nicht vom Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden. — d) Die Leistungen dürfen nicht nach Lebensalter und Gesundheitszustand abgestuft werden, doch ist eine BeitrAbstufung nach dem Lebensalter und eine BeitrErhöhung nach Gesundheitszustand beim Beitritt zulässig. — e) Den VPfl. sind mind. die Regelleist. zu gewähren, die ihnen aus der reichsgesetzl. Kasse zukommen würden. — f) Der Versicherungsverein muß als Ersatzkasse zugelassen werden. Der Zulassungs-Antrag war jedoch bis spätestens 31. 12. 13 zu stellen. Beschränkt sich der V. auf W., so erfolgt die Zul. vom OVA., sonst vom RVA. — g) Auch wenn die VPfl. einer EK. beitreten, gehören sie doch der nach RVO. für sie zuständigen ZwangsK. an, es ruhen nur, sofern dies von ihnen oder von der EK. für sie beim KVorst. beantragt wird, ihre MitglRechte und -Pflichten derart, daß sie keine Leistungen an die KK. zu machen und keine von ihr zu empfangen haben; an der Verwalt. der KK. nehmen sie nicht Teil. — h) Die Arbeitg. sind durch die Zugehörigkeit ihrer Arbeitnehm. zu einer EK. nicht von der BeitrPfl. befreit, sie bezahlen ihren Beitr.-Anteil an die reichsges. KK. und üben die vollen ArbeitgRechte bei dieser aus. — Für die in der Landw. Beschäftigten, ausgen. Gärtner oder gewerbl. Arb., die nur vorübergehend (vgl. Bek. 23. 10. 13, RGBl. 741) in der Landwirtschaft tätig sind, und für Dienstboten sind ErsK. ausgeschlossen. — Für Zuweisung der VPfl. an die einzelnen reichsges. K. gilt f.: Von der Gesamtheit der vpfl. Vers. scheiden aus diej., die einer knappsch. KK. angehören, die Mitgl. einer JKK., BetrKK. oder bes. OKK., zu welch letzteren diej. Gruppen von VPfl. gehören, für die die K. nach ihrer Satzung besteht; der verbleibende Rest fällt der allg. OKK. zu. Umfaßt ein Betrieb versch. Berufsgruppen, von denen die einen an sich einer bes. OKK., die andern der allg. OKK. angehören, so gilt der Grundsatz der Mehrheit, d. h. alle in dem betr. Betr. Besch. sind Mitgl. derj. K., der die Mehrheit der VPfl. des Betr. angehört, § 244. Ausnahmen: Die unständig und die im Wandergewerbe Besch., sowie die hausgewerbl. VPfl. gehören stets der allg. OKK. an. Die Arbeitg. sind verpflichtet die von ihnen besch. vpfl. Vers. der zuständ. K. bes. an- und abzumelden, § 317, nur bei BetrKK. entfällt dies. Die An- und Abm. hat bei der Meldestelle der K. binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Besch. nach dem vorgeschr. Formular zu erfolgen. Aenderungen des Beschäft.-

Verhältn., die die VPfl. berühren, sind binnen 3 Tagen zu melden. Die M. kann ausnahmsw. unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als 1 Woche unterbrochen und die Beitr. fortbezahlt werden. Steht ein Vers. gleichzeitig in verschiedenen vpfl. ArbVerh., so richtet sich die K.-Zugehörigkeit nach der überwiegenden Beschäftigung, § 309. Ist ein VPfl. bei einer unzust. K. vorschriftsmäßig angemeldet und hat die K. hienach 3 Mte unbeanstandet und ununterbrochen die Beiträge für ihn angenommen, so gilt er, solang sein BeschVerh. sich nicht ändert, als Mitgl. dieser K. bis zu dem Tag, an dem der KVorstand ihn oder den Arbeitg. schriftlich an eine andere K. verweist. Bestreitet diese seine Zugehörigkeit, so gilt, bis der Beschlußausschuß oder die Beschlußkammer entschieden hat, die Mitgliedschaft bei der alten K. weiter, § 315, 316. Hat eine K. für eine Vers. nach vorschriftsm. und nicht vorsätzlich unrichtiger Anm. 3 Mte ununterbrochen und unbeanstandet die Beitr. angenommen, und stellt sich nach Eintritt des VersFalls heraus, daß die Vers. nicht vpfl. und nicht vberechtigt gewesen, so muß ihr die K. gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren, § 213. Verletzungen der Meldepflicht werden vom VA. bestraft, die K. hat auch die rückst. Beitr. nachzuholen und kann dem Bestraften die Zahlung des 1—5fachen der rückst. Beiträge auferlegen, § 530 f. — Kassenverbände, § 406 f. KK., die ihren Sitz im Bezirk desselben VA. haben, können sich zu einem KVbd. vereinigen. Mit Gen. des OVA. kann sich der KVbd auch über die Bez. mehrerer VAe. erstrecken. Der Aufgabenkreis solcher KVbde umfaßt, § 407, Anstellung von Beamten, Vorbereitung oder Abschluß von Verträgen mit Aerzten, Zahntechn., Apoth. und sonst. Heilmittellieferanten und mit KrHäusern, KrUeberwachung, Anlegung und Betrieb von Heilanst. und Genesungsheimen, Tragung der Hälfte der gemeins. Ausgaben für die KLeistungen. Die Vbde können auch nur einen Teil dieser Aufgaben übernehmen. Zur Regelung der gemeins. Beziehungen ist eine VbdSatzung zu errichten, die der Gen. des OVA. bedarf. Die K.-Vbde unterstehen der Aufsicht des VA. — Neben diesen öff. KVbden gibt es auch noch freiere Kassenvereinigungen, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, wie z. B. der W. KKVbd. Diese Ver. unterstehen im allg. dem bürgerl. Recht und besitzen je nach ihrer Organisation auch die Rechtsfähigkeit. Es gelten für sie nur 2 Beschränkungen, § 414: Für Vereinszwecke dürfen Kassenmittel der zugeh. K. nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitg. und der Vers. in den einzelnen KVorst. verwendet und einzelne der für die öffrechtl. KVbde zulässigen Aufgaben nur mit Gen. d. MinJ. übernommen werden. Endlich können KK. (in Betracht kommen nur große K.) mit Zustimmung des OVA. für best. Gruppen ihrer Mitgl. oder für best. Bezirke Sektionen errichten und ihnen einen Teil, höchst. 3/4 der Einnahmen und Leistungen zuweisen, § 415. — **D. Verfassung und Verwaltung der KK.** * I. Die Vers. der KK. ist in der Satzung geordnet. Für jede KK. ist, bevor sie ins Leben tritt, eine S. zu errichten, § 320. Das G. bestimmt einen gewissen notw. SInhalt (Namen und Sitz der K., Kreis der Mitglieder, Bestimmungen über eine Reihe weiterer in § 321 bez. Punkte); im übr. können noch weitere Vorschr. in die S. aufgenommen werden, sie dürfen nur nicht außerhalb des Zwecks der K. liegen oder dem G. zuwiderlaufen. Mustersatzung für allg. OKK. s. MinJAbl. 13 337, 14 306. — Die KS. wird errichtet: für OKK. von der Amtsversamml. nach Anhören beteil. Arbeitg. und Versicherter, für BetriebsKK. vom Arbeitg. oder seinem Vertr. nach Anhören von Beschäftigten, für IKK. von der J.-Versammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses. — Wird eine im allg. öff. Interesse erforderl. KK. (allg. OKK.) nicht rechtzeitig errichtet, so wird ihre S. vom VA. errichtet. Von der Errichtung der S. ist deren Aenderung zu unterscheiden. Diese ist vom KAusschuß zu beschließen. Jede KS. und ihre Aend. bedarf der Gen. des OVA., die nur versagt werden darf, wenn die S. den gesetzl. Vorschr. nicht genügt. Soweit jedoch zu einzelnen Bestimmungen der S. ges. die bes. Zustimmung des OVA. erforderlich ist, z. B. zur allg. Aufhebung der 3tägigen Karenzfrist für den KrGeldbezug, zur Abstufung des Stimmrechts der Arbeitg., zur Abstufung der Beitragshöhe nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Vers., zur Höherbemessung der Beitragsteile des Arbeitg. für einzelne Betr., steht die Erteilung der Zustimmung im freien Ermessen des OVA., § 324. — II. Die * Organe * der KK., § 327 f., sind der Vorstand und der Ausschuß, die je zu 1/2 aus Vertr. der beteil. Arbeitg. und zu 2/3 aus Vertr. der Vers. bestehen. Die Zahl der Mitgl. der Organe wird durch die S. bestimmt, doch darf der A. höchstens 90 Mitgl. zählen. Beide werden durch Verhältniswahl und zwar die Vertr. im A. je getrennt von den beteil. vollj. Arbeitg. und vollj. Vers., und die Mitgl. des V. je getrennt von den Vertr. der Arbeitg. und der Vers. im A. auf 4 Jahre gewählt. Die V.-Mitgl. der OKK. wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des V., dabei wählen die Vertr. der Arbeitg. und der Vers. im V. je getrennt und es bedarf zu einer gültigen Wahl der Mehrheit sowohl der Arbeitg. als der Vers. im V.; kommt eine solche nicht zustand, so wird die Wahlhandlung an einem anderen Tag wiederholt; wird auch dann keine gültige Wahl erzielt, so wird bis zum Zustandekommen einer solchen der VorstVors. vom VA. bestellt. Neben dem Vors. werden noch einer oder mehrere Stellv. von den VorstMitgl. aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. — Bei den BetrKK. finden V.- und A.-Wahlen nur seitens der Vers. statt. Der Arbeitg. oder ein von ihm bestellter Vertr. ist kraft G. Mitglied des V. und des A., er führt auch den Vorsitz und hat in beiden Organen die Hälfte der Stimmen, die nach der Satzung den Vers. zukommen. Die Zahl der Vertreter der Vers. im A. darf höchstens 50 betragen, § 338. — Bei den IKK. werden der Vors. und seine Stellv. von der J. aus den

Vorstandsmitgl. bestellt; auch kann in Abweichung von der allg. Regel durch die S. die Hälftelung der Kassenbeiträge für die Arbeitgeb. und die Vers. bestimmt werden. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kommen auch in den Organen der IKK. den Arbeitg. und den Vers. je gleichviel Vertr. zu, § 341. — III. Die * **laufende Verwaltung** * der K. führt der Vorst., § 342. Dem Aussch. sind best. Punkte vorbehalten: Voranschlag, Abnahme der Jahresrechnung, Vertretung der K. gegenüber den VorstMitgliedern, Vereinbarungen und Verträge mit andern K., Errichtung von Melde- und Zahlstellen, Aenderung der S., Auflösung der K., Vereinigung mit andern K. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken vertreten Vorst. und A. gemeinsam die K., im übr. hat der Vorst. die Vertretung der K. nach außen allein. Beschlüsse des Vorst. über die Dienstordnung und die Errichtung von KrHäusern und Genesungsheime bedürfen der Zust. des A. Der A. hat eine KrOrdnung zu erlassen, in der Meldung und Ueberwachung der Kr. und ihr Verhalten geregelt und bestimmt wird, wie für Mitgl., die sich nicht im KBereich aufhalten, Beitr. einzusenden und Leistungen auszubezahlen sind, und wie die KrUeberwachung bei diesen Mitgl. zu regeln ist, § 345 f. — Die Organe der KK. beschließen i. d. R. mit einf. Stimmenmehrheit, bei StGleichheit gibt der Vors., der stets volles Stimmrecht hat, den Ausschlag, § 9. Für f. Punkte ist die Mehrheit sowohl der Vertr. der Arbeitg. als der Vers. vorgeschrieben: 1. Wahl des Vorst.-Vors., vgl. o. II und § 328, 2. Aufstellung und Aenderung der DienstO., § 355, 3. Anstellung, Kündigung und Entlassung der der DO. unterstehenden Beamten, § 349, 354, 4. Verwendung von KMitteln für allg. KVereinigungen, § 414, 5. KAuflösung und KVereinigung, 6. SAenderungen, § 345; hier genügt einf. Mehrheit, bei Festsetzung der KLeistungen und der Beitr., es sei denn, daß eine nicht zur Deckung der Regelleistungen erforderl. Erhöhung der Beitr. über 4½% des Grundlohns oder eine zur Deckung der RegelL. erforderl. Erhöh. der Beitr. über 6% des Grundl. in Frage steht; letzterer Fall kommt nur bei OKK. in Betracht. Ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit beider Gruppen erforderlich und erfolgt keine Einigung, so hat, sofern die Sache nicht beruhen kann, die Beh. einzugreifen: so bei Bestellung des VorstVors., bei Anstell., Künd. und Entlass. von Angestellten und bei Aufstellung der DO. — IV. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten sind in § 349 f. geregelt. Sie können die Rechte staatl. oder gemeindlicher Beamten haben oder auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegeld angestellt sein. In diesem Fall sind sie Beamte i. S. der RVO. Sie können aber auch eine weniger gesicherte Stellung haben, dann sind sie Angestellte i. e. S. Bei letzteren sind noch die ständig und die nur auf Probe oder vorübergehend oder zur Vorbereitung Beschäf. zu unterscheiden. Für die nicht mit den Rechten staatl. oder gemeindl. B. ausgestatteten KB. und für die ständig besch. Angest. i. e. S. hat der K.-Vorstand mit Zustimmung des KAusschusses und Gen. des OVA. eine DstO. aufzustellen, die Pflichten und Rechte, bes. auch Gehaltsverhältnisse dieser B. und Ang. genau regelt. Vgl. hiezu Bek. des OberversichA. 4. 3. 14, MinJAbl. 129, nebst MusterDstO., ebenda 130. Die DstO. kann auch für die nur auf Probe, zu vorübergeh. Dstleistung oder zur Vorbereitung besch. Ang. Bestimmungen treffen. Wenn auch die der DstO. unterliegenden Ang. im allg. in einem bürgerlichrechtl. Dstverhältnis zu der K. stehen, so entscheiden doch über Streitigkeiten aus ihren DstVerhältn. nicht die bürgerl. Gerichte, sondern VA. und OVA. Nur für vermögensrechtl. Ansprüche ist der bürgerl. Rechtsweg zugelassen, hiebei ist jedoch zuerst die Entsch. des OVA. herbeizuführen und dann binnen 1 Mt nach deren Zustellung Klage zu erheben. Wo, wie in W., landesgesetzl. auch die nicht auf Lebensz. angest. B. der Gden einer Pensionskasse beizutreten verpflichtet sind, kann die Landesreg. diese Verpflichtung auch auf die Angest. der OKK. und IKK. ausdehnen; von dieser Befugnis ist in dem neuen Körperschaftsbeamten-Pensionsgesetz auch Gebrauch gemacht worden. Die Landesregierung kann auch den auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angest. KB. die Rechte und Pflichten staatlicher oder gemeindlicher B. übertragen. Bei Betr.-KK. bestellt der Arbeitg. auf seine Kosten und Verantwortung die zur Geschäftsbesorgung erforderl. Vers.; sie sind nicht Ang. der K., sondern stehen in einem bürgerlichrechtl. Dienstverh. zu dem BetrUnternehmer. — V. Die Verwaltung der KK. unterliegt bes. behördl. Aufsicht, die sich auf Einhaltung von Ges. und Satzung und auf Beobachtung der DstO. und KrO. erstreckt und vom VA. geführt wird, § 377. Die Aufsichtsbeh. kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung der K. prüfen und die Mitgl. der Organe, sowie die Angest. durch Strafen bis zu 1000 *M* anhalten, G. und S. zu befolgen, sie kann Einberufung der Organe zu Sitzungen verlangen, u. U. diese selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten, § 31, 32. Solange der Vorst. oder sein Vors. oder der Aussch. sich weigern, die ihnen obl. Geschäfte zu führen, hat die Aufsichtsbeh. auf Kosten der K. sie wahrzunehmen; das VA. hat die Mitgl. der K.-Organe zu bestellen, solang die Wahlberechtigten die Vornahme der Wahlen verweigern, § 379. Gegen Anordnungen der Aufsichtsbeh. ist Beschw. an OVA. und RVA. zulässig. Vgl. über die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der KK. MinJErl. 29. 5. 14, Abl. 345. — E. Die * **Leistungen** * der KV. sind verschiedenartig, nach Art und Weise, in der die Leistung erfolgt, sind es: Barleistung (KrGeld, Hausg., Taschengeld., Wochengeld., Sterbegeld.) und Sachleistung (ärztl. Behandlung, Versorgung mit Arznei, Verpflegung), dann nach dem Tatbestand, auf Grund dessen die L. zu gewähren sind: Krankenhilfe (bei Erkrankung des Vers.), Wochenhilfe (bei Niederkunft der Vers.), Sterbegeld (beim Tod des Vers.), Familienhilfe (im Fall die gen. Tatbestände bei Angehörigen

zutreffen), ferner nach rechtl. Gesichtspunkten, d. h. danach, ob eine L. von allen KK. kraft G. gewährt werden muß oder ob sie nur auf Grund freiw. SatzBest. gewährt wird: Erstere nennt die RVO. Regell., letztere Mehrl. Bei den Regell. sind noch die sog. Ersatzl., d. h. solche L. zu unterscheiden, die die KK. wahlweise statt best. Regell. gewähren kann, ohne daß der Vers. einen Rechtsanspruch auf die Ersatzl. hat (KrHauspflege an Stelle von KrPflege und KrGeld). Der Bemessung der Barl. dient als Grundlage der Grundlohn. Er wird von der S. bestimmt, entw. einheitlich nach dem durchschnittl. Tagesentgelt sämtl. Vers., für die die KK. errichtet ist, oder stufenweise nach der versch. Lohnhöhe der verschiedenen Klassen der KKMitgl. Der Höchstbetrag darf ersterenfalls 5 ℳ, letzterenfalls 6 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigen. Die Festsetzung des Grundl. bedarf der Zustimmung des OVA. Die S. kann aber auch statt der einheitl. oder abgestuften Lohnsätze den wirkl. Arbeitsverdienst der einzelnen Vers. bis 6 ℳ für den Arbeitstag als Grundl. bestimmen, § 180. Bei den allg. OKK. für die landw. Arb., die Dienstb., die im Wandergew. Besch. und die hausgewerbl. VersPfl. kann der vom OVA. allg. festgef. Ortslohn bestimmt werden. Das OVA. kann die Aufnahme einer solchen Best. in die S. anordnen, § 181. Im f. werden die einzelnen L. nach den maßgebenden Tatbeständen angegeben, wobei je nach zwischen den Regell. und den Mehrl. unterschieden und die Ersatzl. erwähnt werden. — * I. Krankenhilfe, * § 182 f. 1. Regelleistung: a) Krankenpflege, § 182 Nr. 1, sofort mit Beginn der Krankheit zu leisten, umfaßt: — aa) ärztliche Behandlung, das ist Behandlung durch approbierte Aerzte u. Zahn-Aerzte; Hilfeleistung anderer Personen (Bader, Hebammen, Heilbiener usw.) ist nur insoweit angängig, als der Arzt sie anordnet oder in dringenden Fällen ein appr. A. nicht zur Verfügung steht. Die WundAe. II. Kl. dürfen innerh. der ihnen zukommenden Befugnisse selbstständige Hilfe leisten. Bei Zahnkrankheiten, soweit es sich hiebei nicht um Mund- und Kieferkr. handelt, ist mit Zust. des Vers. oder nach Anordnung des MinJ. auch Behandlung durch Zahntechniker statthaft, § 122, 123. Als Zahntechniker i. S. der RVO. sind solche Zahntechniker in W. anzusehen, die von dem Buchführungszwang nach dem OAAG. befreit sind, außerdem während der Uebergangszeit noch einzelne weitere von dem Versicherungsamt als solche besonders anerkannte Zahntechniker (vgl. MinJW. 20. 9. 13, Rgbl. 239, sowie MinJErl. 24. 4. 14, MinJAbl. 192). — Ueber das Verhalten der KK. zu den Ae. bestimmen § 368 f.: Die KK. kann bestimmen, durch welche Ae. sie die Beh. gewähren will. Sie hat mit ihren Ae. schriftl. Vertrag abzuschließen. Den KMitgl. soll womöglich Auswahl zwischen mind. 2 Ae. frei gelassen werden. Die S. kann bestimmen, daß während desselben VersJahrs oder Geschäftsjahrs mit dem A. nur unter Zustimmung des Vorstands gewechselt werden darf. Im übr. kann die KK. bestimmte KassenAe. aufstellen oder freie Arztwahl einführen. Genügt die ärzt. Behandl. den berechtigten Anforderungen der Vers. nicht, so hat das OVA. das Erforderliche anzuordnen. Ist die KK. ohne ihre Schuld nicht in der Lage, für die erforderl. ärztl. Hilfe zu sorgen, so kann das O.-VA. statt der ärztl. Behandlung eine Ersatzl. in Geld zulassen. — In W. werden die Beziehungen zwischen den KK. und Ae. auf Grund des Landesarztvertrags v. 1. 12. 13 geregelt. Dieser Mantelvertrag ist zwischen dem W. KK.-Verband und dem die wirtschaftliche Organisation der w. Ae. darstellenden sog. Eßlinger Delegierten-Verband abgeschlossen. In dem Vertrag ist im wesentlichen f. bestimmt: 1. Organisiert freie Arztwahl mit Gestattung von Ausnahmen unter Zustimmung der ärztl. Vereine, Verpflichtung der ärztl. Vereine zur Bereitstellung der erforderlichen Ae.; 2. Bezahlung der Ae. entweder nach Einzelleistung oder nach einem Pauschale mit bestimmten Ober- u. Untergrenzen; 3. Revisionseinrichtungen zur Prüfung der ärztl. Tätigkeit; 4. Schiedsinstanzen, nämlich einen örtl. Beschwerdeausschuß in jedem Versicherungsamtsbezirk unter Leitung des Vorsitzenden des VersA., sowie ein zentrales Schiedsamt unter Leitung des Direktors des OVersA. Der Mantelvertrag läuft zunächst fest bis 31. 12. 18. Wird er gekündigt, ohne daß eine Einigung über die Vertrags-Erneuerung erzielt wird, so hat das verstärkte Schiedsamt einen auf 2 Jahre bindenden Schiedspruch zu fällen. Läuft die Gültigkeit der Entscheidung ohne Einigung der Parteien über einen neuen Vertrag ab, so wird ein neuer Schiedspruch gefällt, der zwar nicht bindend, jedoch im Staats-Anzeiger zu veröffentlichen ist. Mit Rücksicht auf den bestehenden Landesarztvertrag ist in W. das sog. Berliner Abkommen v. 23. 12. 13 nicht zur Durchführung gelangt. — — bb) Versorgung mit Arznei und sonstigen kleineren Heilmitteln. Für diese kleineren Heilmittel kann die S. mit Zust. des OVA. einen Höchstbetrag festsetzen, § 193. Die KK. kann mit Apoth. und andern ArzneimHändlern bes. Vereinbarungen treffen. Die im KKBereich befindlichen Apoth. können sich jedoch solchen Vereinbarungen ohne weiteres anschließen. Die Versicherten haben sich dann an die betr. Apoth. oder sonst. Heilm.-Händler zu halten. Zugunsten der KK. gilt ein Zwangsabschlag von den Preisen der Arzneitaxe; außerdem wird für sie eine Handverkaufsliste mit Höchstpreisen behördlich festgesetzt. Der Zwangsabschlag wurde in abgestufter Höhe und zwar für vierteljährliche Lieferungsbeträge bis zu 400 ℳ auf 5 v. H., für Beträge über 400—700 ℳ auf 10 v. H., über 700—1000 ℳ auf 15 v. H. und über 1000 ℳ auf 20 v. H. festgesetzt. Die höheren Abschläge kommen je für die überschießenden Beträge in Anrechnung. Bei der Bemessung der Abschläge werden die gesamten Lieferungen einer Apotheke an KK. zugrunde gelegt; jedoch bleiben Lieferungen für einzelne Kassen von nicht mehr als 60 ℳ außer Betracht, für solche Lieferungen ist stets ein Abschlag von 5 v. H. zu gewähren. Besondere Best. gelten für fabrikmäßig hergestellte

Zubereitungen (MinJV. 29. 11. 13 u. 23. 12. 13 Z. 2, Rgbl. 322 u. 402). Die Höchstpreise von Handverkaufsartikeln wurden vom OVersA. in seiner Bek. 27. 11. 13, MinJAbl. 935, festgesetzt. Zur näheren Regelung der Heilmittel-Lieferung ist zwischen dem W. KKVerband und dem Pharmazeut. Landesverein ein Landesvertrag am 9. 2. 14 abgeschlossen worden. Hienach ist den Apothekern die Lieferung der Heilmittel unter Ausschluß der Drogisten übertragen worden. Die Apotheker haben dafür noch etwas höhere Abschläge, als behördlich vorgeschrieben, bewilligt. Sodann sind Revisions- und Schiedseinrichtungen vereinbart worden. Als Schiedseinrichtungen sind mit Zuständigkeit für das ganze Land vorgesehen in 1. Instanz ein Beschwerdeausschuß unter Vorsitz des Vorsitzenden des VersA. Stuttgart und in 2. Instanz das Schiedsamt unter Leitung des Direktors des OVersA. Der Vertrag gilt fest bis zum 31. 12. 1918 und verlängert sich, falls die vorgesehene halbjährige Kündigung unterbleibt, jeweils um 3 Jahre. Von der Befugnis des § 376 Abs. 3 RVO. hat das als höhere Verwaltungsbeh. zuständige Ober-Versicherungsamt bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Sorgen die Krankenkassen nicht für genügenden ArzneimBezug, so hat das OVA. einzugreifen, § 375. — b) **Krankengeld**, § 182 Nr. 2, ist in Höhe des halben Grundlohnes dem infolge Krankheit arbeitsunfähigen Versicherten und zwar vom vierten Krankheitstag an oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tag ihres Eintritts an zu gewähren. Erhält ein Vers. KrG. gleichzeitig aus einer andern Versicherung, so hat die KK., falls nicht die S. dies ausdrücklich ausschließt, ihr KrG. so weit zu kürzen, daß der gesamte KrGBezug den Durchschnittsbetrag des täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die KKMitgl. können durch die S. verpflichtet werden, dem KVorst. die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer andern KrV. erhalten. Welche KV. dies ist, danach darf nicht gefragt werden, § 189 und 190. Die in KrPfl. und KrG. bestehende Kr.-Hilfe ist bis zu 26 Wochen zu gewähren. Wird KrG. bezogen, so ist für die Berechnung der Frist der Beginn des KrGBezugs maßgebend. Wird der KrGB. durch eine Zeit unterbrochen, in der nur KrPflege gewährt wird, so bleibt diese Zeit bis zu 13 W. für die Berechnung der Höchstdauer der KrHilfe außer Betracht. Die S. kann aber bestimmen, daß Vers., die binnen 12 Mten bereits für 26 W. hintereinander oder insgesamt sei es von einer und derselben oder von verschied. KK. KrG. oder die Ersatzleistungen hiefür bezogen haben, im Fall einer neuen Erkr., sofern diese im Lauf der nächsten 12 Mte eintritt und durch dieselbe nicht gehobene KrUrsache veranlaßt wird, nur für 13 W. und unter Ausschluß etw. MehrL. unterstützt werden; § 188. — 2. Als **Ersatzleistung** kann die Kasse an Stelle der PrPflege und des KrG. freie Kur- und Verpf. in einem Kr.-Haus, **Krankenhauspflege**, § 184, u. U. verb. mit Hausgeld gewähren. Hat der Kr. einen eigenen Haushalt oder ist er Mitgl. des Haush. seiner Familie, so ist die Gewährung der Ersatzl. nur mit seiner Zustimmung statthaft, es sei denn, daß die Art der Krht eine Behandl. oder Pfl. verlangt, die in der Familie des Erkr. nicht möglich ist, oder daß die Krht ansteckend ist oder daß der Zustand des Erkr. oder sein Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert — in diesen Fällen **soll** die KK. möglichst allg. KrHauspflege gewähren — oder daß endlich der Erkr. wiederholt der KrO. oder den Anordnungen des beh. A. zuwidergehandelt hat. Lehnt ein Vers. die angebotene ErsatzL. ab, so erhält er, sofern es zu ihrer Gewährung seiner Zustimmung bedarf, die regelmäßige KrHilfe, andernfalls jedoch nichts. Die K. bestimmt i. d. R. das KrHaus und schließt zu diesem Zweck mit den betr. KrHausverw. bes. Verträge ab. Dabei dürfen KrHäuser, die nur zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öff. Verbänden oder Körpersch. errichtet und bereit sind, die KrHauspfl. zu den gleichen Bedingungen, wie sie von andern KrHäusern gewährt werden, zu übernehmen, nicht übergangen werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt und das OVA. zustimmt. Soweit keine bes. Verträge mit einzelnen KrH. abgeschlossen sind, soll, sofern mehrere geeignete KrH., welche die KrHPfl. zu gleichen Bedingungen übernehmen, vorhanden sind, dem Vers. die Wahl gelassen werden. Sofern bei einer KK. die KrHPfl. nicht den berecht. Anforderungen der Erkr. entspricht, hat das OVA. einzugreifen. Hat ein in KrHPfl. übernommener Vers. bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, so hat die Kasse neben der KrHPfl. noch ein **Hausgeld** für die Angeh., ½ KrG. zu gewähren, § 186. — 3. **Mehrleistungen** auf dem Gebiet der Krankenhilfe: — a) **Hauspflege**, § 185; sie besteht in der Gewährung von Hilfe und Wartung durch KrPfleger, Kr.-Schwestern od. andere Pflege in der Wohnung des Vers. Der Vers. muß selbst damit einverstanden sein. Die HPfl. kommt bes. in Betracht, wenn an sich die Aufnahme des Kr. in ein KrH. geboten, diese aber z. B. wegen Ueberfüllung nicht ausführbar ist, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, den Kr. in seinem Haushalt oder seiner Familie zu belassen. Die HPfl. geht neben der sonst. regelm. KrHilfe (KrPfl. und KrG.) her. Die S. kann für die HPfl. einen Abzug am KrG. bis zu ¼ desselben gestatten. Im übr. ist der **Vorstand zur Gewährung von HPfl. unmittelbar auf Grund Ges. ermächtigt**, während die nachstehend unter b bis m genannten Mehrleistungen eine **besondere entsprechende Satzungsbestimm. voraussetzen**: b) **Verlängerung der Dauer der Krankenhilfe** von 26 W. bis auf 1 Jahr, § 187 Nr. 1; c) **Fürsorge für Genesende** (bes. Genesungsheim) bis zu 1 Jahr nach Ablauf der KrHilfe, § 187 Nr. 2; d) Gewährung von **Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung**, die nach beendigtem Heilverf. nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit her-

zustellen oder zu erhalten, § 187 Nr. 3; e) Gänzlicher oder teilw. Ausschluß der Kürzung des KrG. im Fall gleichzeitiger anderweiter Versicherung, vgl. o. E. I. 1. b und § 189; f) Erhöhung des KrG. von ½ bis auf ¾ des GrundL., § 191 Abs. 1; g) allg. Gewährung des KrG. auch für Sonn- und Feiertage, § 191 Abs. 1 J. d. R. erhalten nur diejenigen Versicherten auch für Sonn- und Feiertage KrG., die an diesen Tagen ihrer Berufsarbeit nachzugehen pflegen, z. B. Kellner, Dienstboten; h) Beseitigung der dreitägigen Karenzfrist für den Beginn des KrGBezugs, vgl. o. E. I. 1. b, sei es bei gew. Krankheiten oder mit Zustimmung des OVA. auch allg., § 191 Abs. 2; i) Gewährung eines Zuschusses auch für größere Heilmittel bis zur Höhe des satzungsmäßig festgef. Höchstbetr. für kl. Heilm., vgl. o. E. I. 1. a, bb, § 193 Abs. 1; k) Zuwendung noch von anderen als kleineren Heilmitteln, bes. von Krankenkost, § 193; l) Erhöhung des Hausgeldes bis auf den doppelten Betrag, § 194 Nr. 1; m) Gewährung eines Krankengeldes bis zu ½ des gesetzlichen Betrags an solche in ein Krankenhaus aufgenommene Vers., für die kein Hausgeld, vgl. o. E. I. 2. Abs. 2, zu zahlen ist (sogenanntes Taschengeld), § 194 Nr. 2. — II. Wochenhilfe, § 195 f. Allg. Voraussetzung für Anspruch auf Wochenhilfe ist, daß die Wöchnerin im letzten Jahr vor der Niederkunft mind. 6 Mon. hindurch gegen Kr. bei einer Orts-, Land-, Betr.-, Innungs- oder knappschaftlichen KK. oder einer ErsatzK. versichert gewesen ist. — 1. Als RegelL. wird gewährt ein WochenG. in Höhe des KrG., vgl. E. I. 1. b, für 8 Woch. Von diesen 8 Woch. können höchst. 2 auch auf die Zeit vor der Niederkunft und zwar mit Unterbrechung entfallen, während die Woch. nach der Niederk. zusammenhängen müssen, § 195. War die Wöchn. während des letzten J. bei mehreren KK., knappsch. KK. oder ErsatzK., vers., so ist der leistungspfl. von den andern K. auf Verlangen der Betrag des WochenG. nach Verhältnis der MitglZ. zu erstatten, § 197. — 2. Als ErsatzL. kann die K. mit Zustimmung der Wöchn. Kur und Verpfl. in einem Wöchnerinnenheim gewähren. In diesem Fall fällt das WochenG. ganz fort. Hat jedoch die Wöchn. von ihrem Arbeitsverdst Angeh. ganz oder überwiegend unterhalten, so ist für die Angeh. ein HausG., vgl. o. E. I. 2. a. E., zu bezahlen, § 196. — 3. Als MehrL. kann die S. noch zubilligen: a) mit Zustimmung der Wöchn. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen. In diesem F. kann von dem WG. ein Abzug bis zum ½ Betrag gemacht werden, § 196 Nr. 2; b) freie Hebammendienste und ärztl. Geburtshilfe auch bei normal verlaufendem Wochenbett, § 198; bei einer nicht norm. verl. Geb. handelt es sich um einen KrFall; c) Schwangerenunterstützung im Fall einer norm. verl. Schw. (bei außergewöhnl. SchwErscheinungen liegt eine Kr. vor, wofür die regelm. KrHilfe zu gewähren ist) und zwar: aa) bei einer durch die Schw. verursachten Arbeitsunf. ein SchwangerenG. bis zu 6 Woch. Da auch WG. bis zu 2 Woch. vor der Niederkunft gewährt werden kann, so darf, falls dies in der S. ausdr. gestattet ist, die Zeit der Gewährung eines solchen WG. auf die Dauer der Leistung von SchwG. angerechnet werden; bb) Hebammendienste und ärztl. BehandL., die bei SchwBeschwerden erforderlich werden, § 199; d) Stillgeld für die ihre Neugeb. selbst still. Wöchn. bis zum ½ KrG. und bis zum Ablauf der 12. W. nach der Niederk., § 200. — III. Sterbegeld, § 201 f. 1. Als RegelL. ist zu gewähren das 20fache des GrundL. Das StG. wird zunächst an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Soweit das StG. durch das Begr. nicht beansprucht wird, fällt es der Reihe nach an Ehegatten, Kinder, Vater, Geschwister, wenn sie mit dem Verstorb. zurzeit seines Todes in häusl. Gemeinschaft gelebt haben; andernfalls verbleibt der Ueberschuß der Kasse. — 2. Behufs Gewährung einer MehrL. kann die S. a) das StG. bis zum 24fachen des GrundL. erhöhen, b) den Mindestbetr. auf 50 ℳ festsetzen, § 204. — IV. Familienhilfe, § 205. — 1. RegelL. für FMitgl. gibt es nicht. — 2. Dagegen können als MehrL. auf Gr. SBest. gewährt werden: a) Krankenpflege, vgl. o. E. I. 1. a, an versfreie FMitgl. der Versicherten; b) Wochenhilfe und zwar die versch. unter II. 1—3 bezeichneten L. an versfreie Ehefrauen der Vers.; c) Sterbegeld beim Tod des Ehegatten oder eines Kindes des Vers. Dies kann für den Ehegatten bis auf ²/₃, für ein K. bis auf ½ des MitglSt. bemessen werden und ist um den Betr. des St. zu kürzen, auf das das verst. FMitgl. etwa selbst ges. vers. war. — Ueber * **Bewirkung der Kassenleistungen** * ist noch zu bemerken: Tritt ein Vers. während des Bezugs von Unterst. zu einer andern K. über, so übernimmt die letztere die weitere Unterst. entspr. ihrer S., wobei jedoch die Zeit der seitens der früheren K. genossenen U. angerechnet wird, § 212. Scheiden Vers., die in den letzten 12 Mon. mind. 26 Woch. oder unmittelb. vorher mind. 6 Woch. versichert waren, wegen Erwerbslosigkeit aus, so sind ihnen von der K. die RegelL. noch zu gewähren, wenn der VersFall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Woch. nach dem Ausscheiden eintritt, § 214. Eine bes. Regelung ist für Fälle getroffen, wo sich der kr. Vers. außerhalb seines KassBez. befindet. Hat ein solcher seinen Wohnsitz auswärts, so kann ihm seine K. die L. entweder unmittelb. oder durch Vermittl. der OKK. des WohnO. gewähren. Letzt. hat auf Erfordern der erst. die Bewirkung der L. zu übernehmen, § 219. Ebenso erhält ein Vers., der während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb seines KassBereichs erkrankt, die KLeistung von der OKK. des AufenthaltsO., solang er seines Zustands wegen nicht nach seinem WohnO. zurückkehren kann. In diesem Fall hat die OKK. des AufO. zunächst einzutreten, ohne daß es eines vorher. Antrags seitens der eigenen K. des Erkr. bedarf, § 220. Erkrankt ein Vers. im Ausland, so erhält er, bis er ins Inl. zurückkehren kann, die ihm gebührende U. von seinem Arbeitg., sofern nicht seine K. die Für-

sorge selbst übernehmen will, § 221. In allen diesen Fällen hat die eigene K. des Vers. den vorl. eintretenden andern K. oder dem Arbeitg. die Kosten zu erstatten, § 222. Die Anspr. auf KassL. verjähren in 2 J. nach der Entstehung. Auch sind sie, von best. Ausnahmen abgesehen, gegen Aufrechnung und Pfändung geschützt und ebenso nur ausnahmsw. übertrag- und verpfändbar, § 119, 223. — * **F. Aufbringung, Verwendung und Verrechnung der Mittel.** * § 380 f. Die Mittel werden durch Beitr. nach der Kassensatzung aufgebracht. Die VersPfl. tragen $^2/_3$, die ArbGeb. $^1/_3$ der Beitr. Nur bei JKK. kann die S. bestimmen, daß die ArbGeb. und die VersPfl. je ½ der Beitr. leisten. VersBerecht. kommen allein für die ges. Beitr. auf. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der KrH. keine Beitr. zu entrichten, auch nicht während des Bezugs von Woch.- und Schw.-G. Die Beiträge sind in Hundertsteln des GrundL. zu bemessen und zwar in der Höhe, daß sie für die zulässigen Ausgaben der K. ausreichen. J. d. R. wird die prozentuale Höhe der Beitr. für die K.-Mitgl. gleichmäßig festgesetzt. Die S. kann aber mit Zustimmung des OVA. die Beitr. nach Erwerbszweigen und Berufsarten der Vers. abstufen und eine höh. Bemessung der Beitragsteile des ArbGeb. für einz. Betriebe zulassen, soweit die ErkrGefahr erheblich höher ist. Bei Errichtung der K. dürfen die Beitr. nicht höher als auf 4½ v. H. des Grundlohns festgesetzt werden, sofern nicht die Deckung der RegelL. höhere Beitr. erfordert. Ueber 4½ v. H. dürfen die Beitr. auch später nur erhöht werden, soweit dies zur Deckung der RegelL. erforderlich ist oder sofern dies in getrennter Abstimmung von den ArbGeb. und Vers. im KAusschuß beschlossen wird. Ueber 6 v. H. dürfen die Beitr. bei Betr.- und JKK. überhaupt nicht und bei OKK. nur auf übereinst. Beschluß der ArbGeb. und Vers. im A. erhöht werden. Soweit die Beitr. bis zu 6 v. H. des GrundL. nicht ausreichen, sind etwaige MehrL. zu beseitigen; nötigenfalls haben zur Deckung der RegelL. bei den Betr.-KK. der ArbGeb., bei den JKK. die J. und bei OKK. die Amtskörperschaft zuzuschießen. Letzterenfalls kann einem Vertr. der Amtsk. das Amt des KVors. für die Dauer der Zuschußleistung übertragen werden. Ist die Vereinigung einer OKK. mit einer andern möglich, so ist solche, ehe die Amtsk. einzutreten hat, vom OVA. zu veranlassen. — Die Zahlung der Beitr. erfolgt derart, daß die ArbGeb. an den satzungsgemäßen Zahltagen die ges. Beitr. entrichten. Bei der nächsten od. spätestens übernächsten Lohnzahlung dürfen sie die auf die VersPfl. entfallenden BeitrTeile am Lohn einbehalten. Die VersBerecht. haben an den ZahlT. die vollen Beitr. von sich aus zu entrichten, § 393 f. — Die Kassenmittel dürfen nur zu satzmäß. Leist., Verwaltungskosten, allg. Zwecken der KrVerhütung und nach Best. des MinJ. zum Besuch von Versammlungen, die den ges. Zwecken der KV. dienen sollen, verwendet werden. (Den K. ist nach § 23 VVRVO. 26. 10. 12, RGbl. 788, die Entsendung je eines Vertreters der ArbGeb. und der Vers. sowie eines Angest. zu den Versammlungen des V. KKVerbands vom Min. allg. gestattet worden. Ob und für welche anderen Versamml. Kassenmittel verwendet werden dürfen, ist im MinJAbl. bekannt gegeben, vgl. MinJAbl. 1914 193. Das OVA. kann außerdem den Besuch von Fall zu Fall gestatten od. anders regeln.) Außerd. haben die K. eine Rücklage mind. in Höhe der durchschnittl. Jahresausgabe der letzten 3 J. anzusammeln und zu erhalten. Solang die ges. Höhe der Rücklage noch nicht erreicht ist, sind ihr jährl. 5 v. H. des Jahresbetr. der KBeitr. zuzuführen, § 363, 364. Ueber Rechnungsführung gelten best. bdsrätl. Vorschr., auch haben die K. dem VA. jährl. RechnNachweisungen einzureichen, § 366 und MinJBek. 21. 10. 13, MinJAbl. 857. — * **G. Entscheidung von Streitigkeiten.** * Str. zwischen dem ArbGeb. und seinem Beschäftigten über Berechnung und Anrechnung ihrer BeitrTeile werden vom VA. endgültig entschieden, § 405 Abs. 1. Ueber Str. wegen KZugehörigkeit oder VersVerhältnisses oder BeitrPflicht entscheidet das VA., auf Beschw. endg. das OVA., § 258, 405 Abs. 2. Die Entsch. von Str. über Leistungen erfolgt im sog. Spruchverfahren, zunächst Spruchausschuß des VA., dann Spruchkammer des OVA. und, soweit Revision zulässig, Spruchsenat des RVA., § 1636 f. Im Spruchverf. werden auch Str. über Erstattungs- und Ersatzansprüche auf Grund bewirkter Leistungen zwischen KK. und ArbGeb. oder KK. und andern VersTrägern oder sonst. leistungspfl. öff.-rechtl. Verbden (AVbden) entschieden, § 224, 1515 Abs. 2, 1520 Abs. 2, 1540, § 1771 f. — * **H. Besondere Bestimmungen für einzelne Gruppen und Berufszweige.** * I. Die ohne Entgelt besch. Lehrlinge, die nach o. B. I. 4. verspfl. sind, haben eine Ausnahmestellung, insofern sie kein KrG. erhalten. Dafür sind für sie geringere Beitr. zu bezahlen, § 494. Ueber Befreiung der im elterl. Betr. besch. Lehrl. von der VersPfl. s. o. B. I. 4. — II. Die in der Landwirtschaft Beschäft. (§ 417 f.) können auf Antr. des ArbGeb. unter best. Voraussetzungen, namentl. wenn der Arb. eine gleichwertige KrFürsorge gewährleistet, von der VersPfl. durch den KVorst., auf Beschw. durch das VA. od. OVA. befreit werden; fortlauf. gewährte Sachleistungen können auf das KrG. unter entspr. Ermäßigung der Beitr. angerechnet werden. — III. Auch Dienstboten (§ 435 f.) können, wenn ihnen der ArbGeb. entspr. Fürsorge gewährleistet, auf seinen Antrag von der VersPfl. befreit werden. Wird ein in häusl. Gemeinschaft mit der Herrschaft lebender D. von ansteckender Kr. befallen oder kann ein erkr. D. nach Art der Kr. in der häusl. Gemeinsch. nicht oder nur unter erhebl. Belästigung der Herrschaft behandelt oder verpflegt werden, so kann die Herrschaft oder der D. von der K. die Unterbringung im KrHaus verlangen. Von dieser Verpflichtung kann die K. nur durch das VA. in besonderen Fällen entbunden werden. Krankengeld, das der Dienstbote erhält, kann die Herrschaft auf den Lohn verrechnen, den sie ihm während der Krankheit weiter zu bezahlen hat. Diese bes. Best. gelten

nicht für D., die neben häusl. Arbeiten auch in dem gew. oder landw. Betr. des DstVerecht. tätig sind, sofern letztere Tätigkeit nicht für sich allein nach § 168, vgl. o. B. I. 6., versicherungsfrei ist. — IV. Eine Ausnahmestellung nehmen auch die unständig Beschäftigten, § 441 f., ein. Als unständig gilt die Beschäftigung, die auf weniger als 1 Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Es handelt sich hier um Vers., deren Hauptberuf die Lohnarbeit bildet, die aber ohne festes Arbeitsverh. bald hier, bald dort, heute mit dieser, morgen mit jener Arbeit beschäftigt sind. Während im allg. die Vers. von selbst mit dem Eintritt in die Besch. beginnt und mit dem Austritt endigt, gilt hier ein sog. formales VersVerhältnis. Es ist ein bes. MitglVerzeichnis über die unst. Besch. zu führen. Das VersVerh. beginnt mit dem Eintrag in dieses Verz. und endigt mit der Löschung. Solang ein unst. Beschäft. im Verz. läuft, ist er versichert, mag er eine Besch. haben oder nicht. Für die KZugehörigkeit ist nicht, wie sonst der BeschO., sondern der WohnO. maßgebend. Die unst. Besch. gehören stets der allg. OKK., nicht etwa einer bes. K. an. Die Verpflichtung zur Anmeldung, die Entrichtung der Beitr. und der Umfang der KLeist. ist bes. geregelt, auch sind die Beh. bes. verpflichtet, zur tunlichsten Erfassung der unst. Besch. mitzuwirken. — Die ArbGeb.-Beitragsteile bezahlt die Amtskörpersch., die den Betrag aus Körperschaftsmitteln zur Verfügung stellen oder durch bes. Umlage auf die Einw. des Bez. aufbringen kann. Die A. sind auch ermächtigt, mit Gen. des OVA. die auf die Vers. entfall. Beitr. zu übernehmen. Sie können für die ArbGeb. und für die von ihnen übernommenen VersBeitragsteile unter Gen. des OVA. eine Pauschsumme mit der zuständigen KK. vereinbaren, § 24 VVRVO. — V. Besondere Regelung besteht für die im Wandergewerbebetrieb Beschäftigten, §459f. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die WandergewTreib. selbst, sondern nur die von ihnen im Wandergew. besch. Vers. Der Begriff des W. ist derselbe wie in der GewO., es fallen also nicht darunter das legitimatpfl. Detailreisen, der sog. ambulante GewBetr. und der Marktverkehr, s. d. Zur Durchführung der Vers. wird der Wandergew.-Schein benützt. Die KZugehörigkeit bestimmt sich nach dem Ort, an dem dieser beantragt wird, die Vers. gehören der allg. OKK. an. Der WandergewSch. wird nur dann ausgestellt oder ergänzt, wenn die VersBeitr. für die Gültigkeitsdauer des Sch. entrichtet oder von der K. gestundet sind, die Höhe des WochBeitr. und des GrundL. wird im Schein besonders vorgemerkt. Die für den Aufenthaltsort eines erkrankten Versicherten zuständige allgemeine OKK., die zur vorl. Unterstützung verpfl. ist, kann die baren Leistungen nach dem aus dem Sch. ersichtlichen GrundL. bemessen. Die im Wandergew. Besch. erhalten nur die RegelL. Für die Dauer des Aufenthalts innerhalb des Bez. der eigenen KK. kann ihnen durch die S. auch Anspruch auf MehrL. eingeräumt werden. — VI. Bes. Vorschr. erfordert das Hausgewerbe, § 466 f. Zum H. im vorl. S. gehören die o. B. I. 5, bez. HausgewTreib. und deren hausgewerbl. Beschäft.; diese Pers. werden unter dem Begriff hausgewerbl. VersPfl. zusammengefaßt. Nicht hieher gehören die sog. Heimarbeiter, s. d., i. e. S., die statt in der Fabrik zu Hause, jedoch in wirtschaftl. und persönl. Abhängigkeit vom ArbGeb. arbeiten; diese unterliegen den allg. VersBest. Die hausgew. VersPfl. sind bei der allg. OKK. versichert. Zust. ist die K., in deren Bez. sich die BetrStätte (i. d. R. die Wohnung des H.) befindet. In bes. Weise werden Unternehmer, für welche die H. arbeiten, zu den Kosten der Vers. herangezogen. Die RVO. bezeichnet die Untern. als Auftraggeber und verpflichtet sie zur Leistung von Zuschüssen an die KK. Diese Z. haben einen andern Charakter als die sonst. ArbGebBeitr. Sie sind ganz unabhängig von den Beitr. der H. selbst und richten sich ausschl. nach dem wirklichen Entgelt, das der U. für die gelieferte Arbeit dem H. (u. U. unter Abzug des Werts der von diesem gel. Roh- und Hilfstoffe) bezahlt. Die Z. werden einheitl. für alle Auftraggeber im d. R. festgesetzt. Durch diese Zusch. soll die Hälfte des Aufwands aufgebracht werden, der insgesamt im d. R. durch die Gewährung der RegelL. an die H. entsteht. Die Höhe der Z. beträgt derzeit 2 v. H. des Arbeitsentgelts. Der Auftraggeber hat keine Meldungen zu machen, er hat nur je in der 1. Woche jedes Mon. an die allg. OKK. seines Betriebsitzes die Zuschüsse einzubezahlen unter Beifügung einer Liste, in der Name und Betriebsitz des H. und der Betrag des Entgelts anzugeben ist. Die empfangenden KK. haben über sie mit den KK., denen die H. angehören, nach bdsrätl. Vorschr. abzurechnen. Die Auftraggeber sind als solche nicht ArbGeb. i. S. d. RVO., sie haben auch keine ArbGebRechte gegenüber der KK., sie werden durch das Verhältnis, in dem die H. zu ihren KK. stehen, nicht berührt. Werden H. durch eine Zwischenperson beschäftigt, so hat letztere die Pflichten des Auftraggebers zu erfüllen. Der Auftraggeber hat jedoch der Zwischenperson die ausgelegten Zuschüsse zu erstatten. Neben den AuftraggeberZ. haben die H. für sich und ihre hausgewerbl. Besch., die in der S. für sie bes. best. Beitr. zu bezahlen. Diese Beitr. sollen etwa ½ des Aufwands für die hausgew. VersPfl. decken. Für diese Beitr. gelten die allg. Vorschr., d. h. der H. darf von dem für den Hilfsarbeiter zu bezahl. Beitr. ³/₈ an dessen Lohn einbehalten. Das Verhältnis der hausgew. VersPfl. zu ihrer KK. ist im übr. ähnl. wie dasj. der unst. Besch., vgl. o. IV. Es besteht namentl. auch das formale VersVerhältnis auf Grund der Eintragung in dem bes. MitglVerz. Dabei ist denj. H., die regelmäßig wenigstens zwei nicht zur Familie geh. hausgewerbl. VersPfl. beschäftigen, noch eine bes. Meldepflicht auferlegt. Wie die Beitr., so werden auch die KassenL. für die hausgew. VersPfl. in der S. bes. festgesetzt; die Höhe der baren GeldL. richtet sich nach dem Betrag der für den H. eingezahlten AuftraggeberZ. Der H. kann indessen auch die auf seine Person entfallenden eigenen Beiträge in doppelter Höhe

einbezahlen. Dann erhalten er und seine Hilfspersonen die vollen Leistungen, welche die S. für die hausgew. VersPfl. vorschreibt, d. h. es unterbleibt die Bemessung der Barleistungen nach der Höhe der AuftraggeberZ.; diese werden vielmehr dem H. ausgezahlt oder auf die von ihm zu bezahlenden Beitr. verrechnet. Endlich kann ein Auftraggeber, der H. dauernd nur für sich beschäftigt, neben seinen eigenen Z. auch deren Beitr. mit ihrer Zustimmung einzahlen und sodann bei Zahlung des Entgelts einen Betrag in Höhe dieser Beitr. abziehen. Die vom Bdrt nach § 492 erlassenen näheren Ausfbest. sind in der Bek. des Rchsk. 5. 12. 13, RGBl. 770, enthalten.

Schäffer.

Krankheitszeiten, Anrechnung als Beiträge in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, s. diese, VII, 3.

Krebs. In w. Bächen, Teichen und Seen (früher auch in Flüssen) kommen 2 KrArten vor: der Edelkrebs und der Steinkrebs. Ersterer zeichnet sich durch seine Größe (bes. große Scheren) und schmackhaftes Fleisch aus. Er gräbt in die Ufer Löcher, die seiner Körpergröße genau entsprechen, um sich darin vor seinen Feinden zu verstecken (Lochkrebs). Das Weibchen hat kleinere Scheren und einen wesentl. breiteren Hinterleib, unter dem es vom Herbst bis zum Frühjahr die befruchteten Eier und dann später (bis Mai oder Juni) die ausgeschlüpften und noch wenig entwickelten, zarten Jungen mit sich herumträgt. Die Nahrung des Kr. besteht aus Wurzeln, jungen Trieben und allerhand Wasserpflanzen, namentlich aber aus Schnecken, Muscheln, Insektenlarven, Würmern, Flohkrebschen, Froschlaich sowie kleinen Fischen und Fröschen. Viele früher ausgezeichneten Krebsbäche sind durch das Auftreten einer Seuche (Krebspest), aber auch durch übermäßiges Fangen (Zerstören der Krebshöhlen mit der Hand) entvölkert worden. In W. ist das Fangen von Eier tragenden Weibchen, in andern Ländern, z. B. in Bayern, das Fangen von Krebsweibchen überhaupt das ganze Jahr über verboten. In den letzten Jahren hat der w. Landesfischereiverein verschiedene Bäche mit Edelkrebsen aus Schweden und Dänemark erfolgreich besetzt.

Sieglin.

Kredit. Das Wesen des Kr. besteht darin, daß innerhalb des privatwirtschaftlichen Verkehrs Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer Gegenleistung gemacht werden. Hauptart der eigentl. KrGeschäfte ist das Darlehen in Geld einschließlich Wechseldiskontierung, Vorschuß, Stundung (s. Adolf Wagner, Kredit- und Bankwesen in Schönberg, Politische Oekonomie I. Bd. 413 f.). Der Kr. ist, wenn er lediglich zur laufenden Bedürfnisbefriedigung bestimmt ist, Konsumtivkr., wenn er dagegen der Gütererzeugung dienen soll, Produktivkr., als letzterer je nachdem landw., gewerbl. bzw. industrieller oder kaufmännischer Kr. Die Einteilung in Personal- und Realkr. betrifft die Art der Sicherung des Gläubigers. Reale Sicherheiten sind die Verpfändung von Liegenschaft oder beweglichen Gegenständen. Beim Personalkr. sieht sich der Gläubiger ausschließlich auf die Vertrauenswürdigkeit des Schuldners oder auch der sich für ihn verbürgenden Personen (Bürgschaftskr.) angewiesen. Der Vermittlung zwischen KrNehmenden und KrGewährenden dienen die Banken und die Börse, s. d. Bes. auf genossensch. Grundlage errichtete KrAnst. bestehen für den mittleren und kleinen gew. und landw. Unternehmer in den Darlehenskassen, Vorschußvereinen und ähnl. Veranstaltungen. Neben den privaten Kr. tritt nach der Person des Kr.-Nehmenden der öff. Kr., bes. der Staatskr., vgl. auch HypothekenbankG. 13. 7. 99, RGBl. 375, und das RG. b. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. 12. 99, RGBl. 691. S. Landw. Kredit (Grundkredit) und Personalkredit.

Baier.

Kreditgenossenschaften s. Personalkredit.

Kreditgeschäfte s. Wucher.

Kreditverein, w., s. Bankwesen V.

Kreditvereine, ländl., s. Genossenschaften.

Kreditwucher s. Wucher.

Kreise. Kreisregierungen. I. Die Einteilung des Landes in 4 **Kreise** — Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukr. — beruht auf dem IV. Edikt 18. 11. 1817. Die Kreiseinteilung ist bes. von Bedeutung für die Behördenorganisation im Dep. des Inn. — als Mittelstelle zwischen Min. und BezBeh. besteht in jedem Kreis eine Kreisregierung — ferner für die Organisation der öff. Armenvbde — die zu einem Kr. gehör. OABez. sind je zu einem Landarmenvbd vereinigt — sowie für die Einrichtung der landwirtschaftl. Unfallversicherung — für jeden Kreis ist eine landw. Berufsgenossenschaft gebildet. Im übr. sind die Kr. nicht Träger gemeinsamer Einrichtungen oder Anstalten öff. Charakters, insbes. sind die den Kr. zugeteilten OABez. zu einem mit eigenen Rechten und Lasten ausgestalteten Kommunalverband, abgesehen von den bes. Landarmenvbden, nicht zusammengeschlossen. — **II. Kreisregierungen.** Die Kr. sind für den Bezirk ihres Kr. in Unterordnung unter das MinJ. die oberen Beh. für die Besorgung derj. Geschäfte der inn. Staatsverw., welche nicht andern Mittel- oder Zentralbeh. zugewiesen oder den OAe. übertragen sind. In Unterordnung unter das MinKSch. haben sie ferner die staatl. Oberaufsicht über die Verwaltung des örtl. Kirchenvermögens und der örtl. kirchl. Stiftungen (Ev. KirchengemG. und Kath. PfarrgemG. 14. 6. 87/22. 7. 06, Rgbl. 06 255 und 294) zu besorgen. Weiterhin steht ihnen als Verwaltungsgerichten I. Instanz die Entscheidung in verwaltungsgerichtl. Streitsachen zu, Art. 10 G. 16. 12. 76, Rgbl. 485, Art. 184 Abs. 3 GdeO., Art. 93 Abs. 5 BezO., Art. 90 Ev KGG., Art. 66 Kath. PfGG., Art. 11 Abs. 1, 15 Abs. 1, 81 Abs. 2 und 119 Abs. 2 WG., Art. 7 Abs. 3 ZwEG., Art. 19 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4 FEG., Art. 35 Abs. 6 LFLO., Aend 23. 7. 10, Rgbl. 309, und Art. 15 WaldfeuerlöschO., s. Verwaltungsrechtspflege II B u. III A. — Von den Kreisreg., die ursprünglich als allg. Verwaltungsmittelbehörden für die Geschäfte der innern Staatsverw. eingerichtet waren, sind im Lauf der Zeit eine Reihe

wichtiger Geschäfte auf andere Mittel- und Zentralbeh. — MinAbt. f. d. Straßen- und Wasserbau, Zentralst. f. d. L., Zentralst. f. G. u. H., Körperschaftsforstdirektion, MinAbt. f. d. Hochbauwesen, MedKoll., Oberversicherungsamt — übergegangen. Bei den ihnen verbliebenen Aufgaben der innern Staatsverw. sind die Kreisreg. entw. entscheidende oder verfügende Beh. I. Instanz oder Aufsichts- und Beschwerdeinstanz oder begutachtende und vermittelnde Instanz. — Im einzelnen gehören zu ihrem Geschäftskreis auf diesem Gebiet bes. nachsteh. Angelegenheiten a) **Regiminalverw.**: Aufsicht über die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen, Entscheidungen in StaatsangehAngelegenh. (Aufnahme, Einbürgerung, Entlassung usw.) und Uebernahme von Württembergern aus fremden Staaten, Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins und der Aenderung seiner Satzungen in das Vereinsregister, Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 u. 44 BGB., Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der juristischen Personen, Aufsicht über die Verwaltung der LandAVbde, Amtskörpersch., Gden und Stiftungen, namentl. für die Erhaltung des Amtskörpersch.- und GdeVerbands, für die gesetzmäßige Zusammensetzung der Amtskörpersch.-, Gde- und Stiftungsbeh., Mitwirkung bei der Bestellung und Bestätigung der Amtskörpersch.- Gde- und Stiftungsbeamten, bei der Bildung von Gde- und Bezirksverbänden, und bei der Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gden, sowie Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Amtskörpersch., Gden und Stiftungen und über die Polizeiverw. der Gden nach näherer Vorschr. der Ges., namentl. der Gde- und BezO. (gegenüber den großen und mittleren Städten kommt ihnen die unmittelbare Aufsicht über die GdeVerw. zu), Handhabung der Disziplinaraufsicht über die Mitglieder der Gde- und Bezirkskollegien, der Beamten und Unterbeamten der Amtskörperschaften, Gden usw., Verfügung der Amtsenthebung gegenüber den Ortsvorstehern und Beamten der Landarmenvbde und Amtskörpersch. wegen körperl. oder geistiger Dienstunfähigkeit; Mitwirkung bei der Aufstellung der amtskörpersch. Verwaltungsaktuare und der Einteilung ihrer Geschäftsbezirke; Beaufsichtigung von einzelnen Familienstiftungen mit gemeinnützigen Zwecken; Genehmigung von Grundstückserwerbungen durch die tote Hand; Mitwirkung bei der Ausführung der Ges. über Kriegs-, Natural- und Quartierleistungen und über die Familienunterstützungen eingezogener Mannsch.; Sportelsachen; Zwangsvollstreckung wegen öff. rechtl. Ansprüche; Behandlung der Anträge auf Zwangsenteignung von Grundstücken für KörperschZwecke und Wahrnehmung der Verrichtungen der Enteignungsbeh.; Genehmigung von Verbandsatzungen für die gemeinsame Einrichtung und Unterhaltung von Volks- und von gewerbl. Fortbildungs- und Handelsschulen; Rechnungswesen der örtl. Schulkassen in den großen und mittleren Städten gemeinsam mit der Oberschulbeh., Gdesteuersachen; Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der den Landesbeh. unterstehenden privaten Versicherungsunternehmungen, sofern sich ihr Geschäftsbetrieb über einen Oberamtsbez. hinaus erstreckt; Zahlungsanweisungen; gemeinsam mit den Landgerichten Bestätigung der Standesbeamten und Bildung der Standesamtsbez. — **b) Polizeiverwaltung**: Vollziehbarkeit der für fortdauernde Geltung bestimmten bezirkspolizeil. Vorschr.; Aufsicht über das öff. Armenwesen, namentl. über die Landarmenvbde, insbes. Entscheidungen von Beschwerden wegen verweigerter Armenunterstützung und wegen der Art der Unterbringung von Minderjährigen im Weg der Fürsorgeerziehung; Genehmigung von Hochbauten, die mit der Errichtung einer in die Zuständigkeit der Kreisreg. fallenden lästigen Anlage oder einer Wasserwerksanlage zusammenhängen; Aufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei, insbes. Bestätigung der Oberfeuerschauer und Bezirksfeuerlöschinspektoren, Vollziehbarkeit der BezFeuerlöschO., Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der OAe. wegen Erledigung von Oberfeuerschauanständen und Verpflichtung zur Teilnahme an der Pflichtfeuerwehr, Landwirtschaftspolizei, namentl. Entscheidung von Beschwerden wegen feldpolizeil. Auflagen sowie auf dem Gebiet des JagdG. und des FarrenhaltungsG., Begutachtung von Waldausstockungsgesuchen der Gden; Ausübung und Beaufsichtigung der Gewerbepolizei, namentl. Genehmigung zur Errichtung und Veränderung lästiger Anlagen und von Stauanlagen für Wassertriebwerke nach den Vorschr. der GewO., der BezO. und des WG. sowie der hiezu ergangenen VV., Uebertragung dinglicher Wirtschaftsgerechtigkeiten, Konzessionierung von Privatkranken-, Entbindungs-, und Irrenanst., Erlaubnis zum Gewerbebetrieb als Schauspieler, Entscheidung über Zurücknahme von Approbationen für Apotheker, Aerzte, Tierärzte, der Ermächtigung für Hebammen und der Prüfungszeugnisse für Hufschmiede, Genehmigung von Märkten, Ausübung der Verrichtungen der höheren Verwaltungsbeh. gegenüber den Innungen, Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, Genehmigung statutarischer Best. auf dem Gebiet des Gewerbewesens (Sonntagsruhe, Ladenschlußzeit usw.), Wahrnehmung der Verrichtungen der höheren Verwaltungsbeh. auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes sowie Entscheidung von Beschwerden gegen die Verfügungen der OAe. und BezRäte in einer Reihe von Angelegenh. des Gewerbes und des Arbeiterschutzes; Aufsicht über die Handhabung der polizeil. Best. über Maße und Gewichte und über den Raumgehalt der Schankgefäße der Wirte; Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent; Aufsicht über die Handhabung der Straßenpolizei und über die Unterhaltung der Amtskörperschafts- und Gemeindestraßen und -Wege sowie der Feldwege, Beschwerdeentscheidungen in Straßenpolizeisachen; Ausübung und Beaufsichtigung der Handhabung der Wasserpolizei, insbes. Untersagung der Wegleitung von Wasser zum Schutz. erheblicher öffentl. Interessen, Ge-

stattung der Einleitung schädlicher Flüssigkeiten und des Abwassers in öff. Gewässer, Erlaubn. zur Herstellung und Veränderung von Brücken, Stegen und von Bauten im Bett schiff- und flößbarer Gewässer, Verleihung von Wassernutzungsrechten, polizeil. Genehmigung von Wassernutzungsanlagen, Auferlegung von Zwangsverpflichtungen, Genehmigung von genossensch. Unternehmungen, Führung der Wasserrechtsbücher, sowie Entscheidung von Beschwerden gegen die von den OAe. erlassenen Verfügungen im Gebiet des Wasserrechts; Handhabung und Beaufsichtigung der Sicherheitspolizei — Verfügung der Auflösung von Vereinen, Stellung verurteilter Personen unter Polizeiaufsicht, Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, Einweisungen in das Arbeitshaus und Entscheidungen über Beschwerden gegen die sicherheitspoliz. Verfügungen der OAe. in Vereins-, Versammlungs- und Presseangelegenheiten, wegen Ausstellung von Pässen, Ausweisung aus dem Landesgebiet oder aus einer Gde usw.; Medizinalpolizei — Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen, Einweisung von Geisteskranken in eine Irrenanstalt, sowie Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der OAe. in medizinalpolizeil. und Wohnungsaufsichtsachen; Sittenpolizei — Aufsicht über die Handhabung der Vorschr. über die Sonntagsfeier, Polizeistunde usw., Genehmigung von Lotteriegesuchen bis zu einem bestimmten Wert der auszuspielenden Gegenstände und Genehmigung von Kollekten im Umfang des Kreises sowie Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der OAe. in diesen Angelegenheiten; Strafsachen — Straferkenntnisse wegen Ungehorsams und Ungebühr gegenüber den Kreisreg., Entscheidung von Beschwerden gegen polizeil. Strafverfügungen, Strafbescheide wegen Hinterziehung örtl. Verbrauchsabgaben und Straferkenntnisse wegen Ungehorsams und Ungebühr, die von den OAe. erlassen werden, Begutachtung von Strafnachlaßgesuchen. Gegenüber den OAe. nehmen die Kreisreg. die Aufgaben der nächsten Dienstaufsichtsbeh. wahr. Der Kreisreg. in Ludwigsburg ist die Aufsicht über die Verwaltung des Arbeitshauses für Männer in Vaihingen übertragen. — Die Kreisreg. sind besetzt mit einem Präsidenten als Vorstand, administrativen und technischen Räten und Kollegialassessoren sowie dem erforderlichen Kanzlei- und Schreibpersonal. Die Geschäfte in Verwaltungsachen werden teils im Weg der kollegialen Beratung und Beschlußfassung, teils im Bureauweg erledigt, KVO. 15. 11. 1889, Rgbl. 321. Für das Verfahren bei Entscheidung von Rekursen in Gewerbesachen gelten die Vorschr. der MV. 30. 10. 07, Rgbl. 747 (s. auch Art. 80 BezO.) und bei Entscheidungen auf dem Gebiet des Wasserrechts die Vorschr. der Art. 113 f. Wassergesetz. Häffner.

Kreisfischereisachverständige s. landw. Sachverständige 4. und Fischereipflege b 4.

Kreuzungsaibling s. Bachsaibling.

Kriegsleistungen. I. RG. 13. 6. 73 über die Kr., RGBl. 129, nebst Kais. AusfVO. 1. 4. 76, RGBl. 137, ergänzt durch Kais. VO. 6. 6. 86, RGBl. 197, 14. 4. 88, RGBl. 142, 27. 6. 90, RGBl. 75, 29. 12. 06, RGBl. 07 5, bestimmt Art und Umfang der Leistungen für die bewaffnete Macht, zu welchen die Bewohner des eigenen Landes während der Mobilmachung und des Kriegs bis zum Zeitpunkt, an welchem nach Kais. VO. der Friedenszustand wieder eintritt, verpflichtet sind. Als Träger dieser Verpflichtungen unterscheidet das G. Gden, Lieferungsverbände, Einzelpersonen, Eisenbahnen. — 1. Von den * Gemeinden * kann verlangt werden: Naturalquartier, Naturalverpflegung, Vorspann, Arbeitskräfte, Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden, Materialien zum Bau von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Plätzen, fortifikatorischen Anlagen, Fluß- und Hafensperre, Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwak, sonstige Dienste und Gegenstände, die das milit. Interesse ausnahmsweise verlangt (außergewöhnliche Leistungen). Umfang der Leistungen wird auf Anfordern der (vom MinKr. soweit erforderl. ausgestellte Marschrouten benützenden, RGBl. 1882 47 u. 1890 75) mil. Beh., i. d. R. durch die Zivilbehörde bestimmt; in Städten von mind. 25 000 Einw., in dringenden Fällen auch sonst, gehen die Anforderungen an den Stadtvorstand oder bei gebotener bes. Beschleunigung unmittelbar an die einzelnen Leistungspflichtigen. Die rechtzeitige Erfüllung wird nötigenfalls zwangsweise durch die Zivilbeh. (Oberamt), bei Gefahr im Verzug durch die MilBeh. herbeigeführt. Die Gden können die Leistungen auf die im GdeBezirk wohnenden und Eigentum besitzenden RAngehörigen zwecks Erfüllung in Natur oder durch Verteilung der Kosten für selbst übernommenes Quartier und Verpflegung umlegen, sowie Gebäude und Grundstücke mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und unmittelbar dem Staatszweck dienenden Gebäude zwangsweise in Besitz nehmen, müssen aber die vom R. erhaltene Vergütung voll an die Leistungsträger abgeben, in Fällen bes. Bedürftigkeit auch vorschußweise erstatten. Vergütet werden: Naturalquartier und Stallungen nur für Besatzungs- und Ersatztruppen in den Standorten(in andern Fällen werden nur bes., auf Verlangen gemachte Auslagen ersetzt), Naturalverpflegung nach den Sätzen des Friedenstandes, RG. 9. 6. 06, RGBl. 06 735, Fourage nach dem Durchschnittspreis der letzten 10 J., oder, wenn die Gde selbst erst hat ankaufen müssen, nach dem Durchschnittspreis am Marktort des die Gde umfassenden Lieferungsverbands, Vorspann tageweise nach den vom Bdrt. festgestellten Sätzen (bei Inanspruchnahme über 48 Std. ist freies Quartier und Verpflegung zuständig und soll eine vorgängige Abschätzung behufs späterer Entschädigung wegen Verlust usw. stattfinden), sonstige Arbeitsleistungen, Lagerstroh und Feuerungsmaterial nach den ortsüblichen Sätzen. Für eigene leerstehende Gebäude der Gden, freie Plätze und unbestellte Aecker bis zur Zeit der gewöhnlichen Bestellung wird nur außergewöhnliche Abnützung und Beschädigung vergütet, bei andern Grundstücken auch entzogene Nutzung, soweit nicht das RG. 21. 12. 71, s. Reichsrahongesetz, dies aus-

schließt. Für zu fortifikatorischen Anlagen dauernd zurückbehaltene Grundstücke erfolgt Feststellung der Entschädigung wie bei der Zwangsenteignung. — * 2. Landlieferungen, * d. h. Lieferung von Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh durch Lieferungsverbände (in W. die OÄe.) kann der Bdrt. anordnen, wenn auf andere Weise der Unterhalt für die bew. Macht nicht sichergestellt werden kann. Ueber Unterverteilung finden die Best. über Gde.-Lieferungen entspr. Anwendung. Vergütet wird Vieh auf Grund sachverständiger Abschätzung, alles übrige nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Jahre. — * 3. Schiffe und Fahrzeuge * sind von den Besitzern zu überlassen, vorübergehend gegen Entschädigung nach den Grundsätzen über Hergabe von Gebäuden, dauernd zu Eigentum zwecks Herstellung von Fluß- und Hafensperren gegen bare volle Entschädigung. — 4. Sämtliche für den Kriegsgebrauch taugl. befundenen * Pferde * mit Ausnahme derj. der Mitgl. der reg. Familien, fremder Gesandtschaften, Reichs- und Staatsbeamten, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Berufsausübung nötigen Tiere, sind gegen baren Ersatz des vollen Abschätzungswerts der Armee zur Ergänzung ihres Bedarfs zu überlassen. Näheres über die Abschätzung s. u. Z. III und Mobilmachung. — 5. Die bes. Verpflichtungen der * Eisenbahnen * beziehen sich auf Bereithaltung der für Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Wagen im Frieden ohne Entgelt, Hergabe von Personal und Material und Beförderung der Militärtransporte zu den Sätzen des Militärtarifs, s. RchsIVBek. 18. 1. 99 b. den Militärtarif, RGBl. 1899 108. — II. Die * Vergütung * wird i. d. R. für außergewöhnl. Leist. (I. 1. u. 2.) bar bezahlt. Die übr. Ansprüche sind auf Grund der bei der Leist. erhaltenen Bescheinigung in W. beim OA. anzumelden, worauf die Kreisreg. auf Grund der festgestellten Liquidationen auf den Namen der Vergütungsberechtigten lautende Anerkenntnisse ausstellen. (Etwaige Beschwerden entscheidet das MinJ.) Die Einlösung der Anerkenntnisse erfolgt seitens der bezeichneten öff. Kassen durch Zahlung zuzüglich 4 v. H. seit dem Anfang des der Leistung folg. Monats an den Inhaber nach ergangener öff. Aufforderung zur Vorlegung. Nach Wiedereintritt des Friedenstandes ergeht Aufforderung bezüglich der noch nicht angemeldeten Ansprüche mit einer vom Tag der Bekanntmachung laufenden Ausschlußfrist von 1 Jahr 3 Mon. für die Gden und Lieferungsverbände, 1 Jahr für die von dens. in Anspruch Genommenen. — III. Die * Feststellung * der Entschädigung erfolgt nach § 33 G. soweit keine Einigung erfolgt, in allen Fällen, wo das G. nichts anderes vorschreibt, durch eine in ihrer Zusammensetzung den Kommissionen zur Abschätzung der Flurschäden gleichenden Kommission auf Grund sachverständiger Schätzung. Solche Fälle sind: a) Vorspann über 48 Std., § 12 Z. 3; b) Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, Lieferung von Lagerstroh und Feuerungsmaterialien, § 13; c) Ueberlassung von Grundstücken und Gebäuden, § 14; d) Ueberlassung von Materialien zu Wegen, Eisenbahnen usw., § 3 Z. 4, § 15; e) außergewöhnl. Leistungen, § 3 Z. 6, § 15; f) Landlieferg. lebenden Viehs, § 19; g) Ueberweisung von Schiffen und Fahrzeugen, § 23; h) Eigentümliche Ueberlassung solcher, § 24; i) Ueberlassung der Mobilmachungspferde, § 25; k) Abgabe von Materialien seitens der Eisenbahnverwaltungen, § 29 Abs. 3. S. hiezu MinJW. 13. 2. 03 b. Vollz. des RG. über Kriegsleistungen, Abl. 32, wegen Verfahrens bei Aushebung der Pferde Pferdeaushebungsvorschr. 6. 10. 02, Rgbl. 455, und V. MinJ. u. Kr. 7. 3. 05, Rgbl. 47 f. Lehner.

Kriegsministerium s. Armeekorps XIII.

Kriegsschulen bezwecken, die Erziehung und praktische Ausbildung der Fahnenjunker und Fähnriche, welche grundsätzlich zum Besuche der Kr. verpflichtet sind, fortzusetzen und deren militärwissenschaftliche Vorbildung bis zur Reife zum Offizier zu begründen, DienstO. der Kr. 10. 12. 06, Mittler & Sohn, Berlin. Sie stehen unter der einheitlichen Leitung der Inspektion der Kr., Preuß. KabOrder 29. 12. 74 und 28. 1. 75, MVOBl. 1875 1, 36, welcher als beratendes und begutachtendes Organ die Studienkommission der Kr. beigegeben ist. Die Inspektion der Kr. ist der Generalinsp. des Militärerziehungs- und Bildungswesens untergeordnet; in allen Verwaltungsangelegenheiten verfügt das Preuß. MinKr. Zulassung zur Kr. kann erfolgen, wenn der Fahnenjunker den vorgeschriebenen wissenschaftl. Bildungsgrad nachgewiesen und mind. 6 Mon. bei der Truppe gedient hat. Die Kurse an den Kr. dauern ausschl. der Ferien 35 Wochen und sollen durch Pausen von mind. 4 Wochen getrennt sein. Am Schluß werden die Offizierprüfungen der Kriegschüler nach Anordnung der Obermilitärprüfungskommission in den Kr. selbst abgehalten. Kr. befinden sich in Anklam, Bromberg, Kassel, Danzig, Engers, Glogau, Hannover, Hersfeld, Metz, Neiße und Potsdam. W. besitzt keine eigene Kr.; die w. Fahnenjunker nehmen gem. Art. 12 der Militärkonvention 21./25. 11. 70 an den Lehrgängen der preuß. Kr. teil, MilVOBl. 1872 217. Yelin.

Kriegszahlamt in Stuttgart, die Hauptkasse des K. W. Reichsmilitärkontingents. I. Seine Aufgaben — im allg. dieselben, wie diej. der bei den Regierungshauptkassen am Sitz der Korpsintendanturen für die einzelnen preuß. AK. gebildeten Korpszahlungstellen, — gliedern sich nach f. Gesichtspunkten: 1. Zahlung der zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geldmittel an die Truppenkassen und örtlichen Verwaltungen, im Weg der Abschlagszahlungen auf Anweisung der KJ., Ausbezahlung größerer Beträge an Lieferanten und Unternehmer für Rechnung der Truppen und Verwaltungen, Zahlung der Gebührnisse an nicht regimentierte Offiziere und Beamte, der Pensionen, Renten und Unterstützungen an pensionierte Offiziere, Beamte, Militärinvaliden und Hinterbliebene von Militärpersonen aller Dienstgrade. Zur Ausbezahlung der Renten usw. an nicht in Stuttgart-Stadt und -Amt wohnende Empfänger bedient sich das Kr. der Vermittlung der Kameralämter, denen

die Auslagen monatlich im Weg der Abrechnung mit der Staatshauptkasse ersetzt werden. Marschgebührnisse an einberufene Militärpflichtige zahlen die OAPflegen für Rechnung des Kr. Abrechnung hierüber ebenfalls monatlich unter Mitwirkung der Staatshauptkasse. — 2. Abrechnung mit den Kassen der übr. deutschen Militärkontingente und sonstigen fremden Kassen nach den Weisungen des MinKr. und der KJ. — 3. Rechnungslegung über die im Bereich des w. Kontingents anfallenden Einnahmen und Ausgaben. a) Die Rechnungen über die Etatskapitel des Reichshaushaltetats für das w. Kontingent und über die W. betr. Abschnitte des Etats betr. den Allgemeinen Pensionsfonds gehen nach Abnahme (Vorprüfung) durch Intendantur bzw. MinKr. zur endgültigen Prüfung und Entlastung an den Rechnungshof des d. Reichs, s. d. b) Die Rechnungen über Pensionszuschüsse nach G. v. 18. 5. 76 und Unterstützungen an Inv. und deren Hinterbl. aus den Kriegen vor 1870 und über Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Erwerbsunfähigkeit bei Kriegsteilnehmern, welche Reichsbeihilfe nach Art. I. 3 RG. v. 22. 5. 95 nachsuchen (Kap. 6. 14 und 8. 3 des W. HFE.) an die W. Oberrechnungskammer. c) Die Rechnungen über die im Bereich der Militärverwaltung anfallenden Sp. an das w. Steuerkoll. — II. Das K. erhält seine Betriebsmittel für Rechnung der Reichshauptkasse von der w. Staatshauptkasse, durch welche monatl. mit der RHauptkasse abgerechnet wird. Zur Verminderung der Barzahlungen sind seit 1. 4. 04 an den Giroverkehr mit der RB. angeschlossen, sämtl. MKassen in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Gmünd, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, und seit 1. 10. 11 an den Giroverkehr der w. Notenbank das K. und die nicht im Verkehr mit der RB. stehenden mil. Kassen in Calw, Ehingen, Ellwangen, Hall, Horb, Ludwigsburg, Mergentheim, Tübingen, Nagold (Waldeck). — III. Das K. untersteht der Verwaltungsabteilung des MinKr. An Beamten sind vorhanden: Vorstand (Kriegszahlmeister), Kassier, 4 Buchhalter, 5 geh. Sekretäre und 1 Kassendiener. Der Vorstand wird aus der Zahl der geh. exped. Sekretäre des MinKr. entnommen, Kassier und Buchhalter ergänzen sich durch Vorrücken geeigneter Sekretäre, letztere durch Anwärter aus dem Offizier- und Unteroffizierstand. Lehner.

Kriegszustand, Erklärung des, s. Belagerungszustand.

Kriminalpolizei. Unter Kr. versteht man denj. Teil der Sicherheitspolizei, welcher sich mit der Erforschung begangener Straftaten, der Verfolgung und Ueberführung der Schuldigen und der Beobachtung verdächtiger Personen befaßt. Ihre Aufgaben sind in der RStPrO., insbes. § 156 f., und dem GVG. (§ 153, 168) geregelt, die Beamten der Kr. (Polizei- und Sicherheitsdienst, gerichtl. Polizei) sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. d., ihre Organisation ist im wesentl. der Landesgesetzgebung überlassen. — In W. liegt die Kr. nach bestehendem Recht (Art. 162, 194 GbO.) in den Händen der Gemeindepolizeiverwaltung; als Mittelpunkt des krimpol. Nachrichtendienstes ist durch FzG. 18. 3. 14 eine K. LandesPolZentralstelle mit dem Sitz in Stuttgart errichtet worden, s. d. Die Aufsicht über die Kr. liegt den OAe. (Stadtdirektion), den Kreisreg. und dem MinJ. ob.
Busse.

Krondotation s. König X. 1. b.

Kropffelchen s. Felchen.

Küchen, gewerbliche. Für die nach den § 120a bis 120c GewO. an die Einrichtung und den Betrieb von gew. K. (namentlich in Gast- und Schankwirtschaften, Speisehäusern usw.) mit Rücksicht auf Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arb. zu stellenden bes. Anforderungen sind in einer durch MinJErl. 20. 7. 12, Abl. 321, bek. gegebenen Anleitung Grundsätze aufgestellt, die den beteiligten Behörden und Beamten sowohl bei Ausübung der Gewerbeaufsicht (§ 139b GewO.) und bei der Erledigung von auf gew. K. sich erstreckenden Baugesuchen, als auch für die Erlassung von Anordnungen auf Grund § 120d GewO. zur Beseitigung von Uebelständen in solchen Räumen als Richtschnur dienen sollen. Nach dieser Anleitung soll die Lage der K. und ihrer Nebenräume im Gebäude, wenn möglich nördlich oder nordöstlich sein. Die K. selbst sollen eine Höhe von mind. 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung von Eßwaren tunlichst eine solche von mind. 2,70 m haben. Fenster in ausreichender Zahl und Größe sollen genügenden Lichtzutritt und Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen. Die KRäume sind täglich mind. ½ St. lang zu lüften. Es ist Vorkehr. zu treffen, daß die Temperatur in denselben unter 35° C. gehalten werden kann. Sie sind mit einem festen ebenen und dichten Fußboden zu versehen, der täglich zu reinigen ist. Auf jede in einem Küchenraum beschäftigte Person sollen mind. 10 cbm Luft entfallen. In jedem KRaum soll ein Thermometer sowie Sitzgelegenheit für die dort Beschäftigten vorhanden, auch ein täglich zu reinigender, mit Wasser gefüllter Spucknapf aufgestellt sein. In der Nähe der Arbeitsräume sind ausreichend mit Wasser, Seife, Handtüchern und Kleiderhaken auszustattende Ankleide- und Waschräume sowie Bedürfnisanstalten bereitzuhalten, welch letztere indes nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen dürfen.
Brenner.

Künstlereinjährige s. Ersatzwesen XVIII.

Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Anl. zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) sind nach § 16 GewO. i. d. F. der RchsBek. 9. 2. 98, RGBl. 27, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch das OA. bzw. den Bezirksrat zu erteilen, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3.
Brenner.

Kultministerium s. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Kulturinspektionen s. a. landw. Meliorationswesen und Feldbereinigung. Die K. stehen unmittelbar unter der Dienstaufsicht der Zentralst. f. d. L., Abt. f. Feldbereinigung. Ihre Vorstände werden aus der Zahl der höher geprüften

Ingenieure entnommen. Es wird ihnen die erforderliche Zahl von Hilfskräften (Regierungsbaumeister, Geometer, Kulturtechniker und Kulturaufseher) beigegeben, MV. 29. 7. 03, Rgbl. 256. Die Vorstände sind den Bauinspektoren gleichgestellt. Ihre durch MErl. 12. 2. 04 genehmigte Dienstanweisung ist im W. WochBl. f. L. Nr. 9 vom 27. 2. 04 abgedruckt. Canz.

Kulturtechniker, Kulturmeister und -aufseher sind die den Kulturinsp. beigebenen mittl. kulturtechnischen Beamten, die teils als Geometer, teils als Landwirte ausgebildet sind und sich in längerem praktischem Dienst bei den Kulturinsp. bewährt haben. Ihre Gehalte sind im HFE. unter Kap. 34 Tit. 9 aufgenommen. Die Bezüge bei auswärtiger Tätigkeit sind durch bes. Verf. der Zentralst. f. d. L. geregelt. Canz.

Kunstakademie s. Akademie d. bildenden Künste.

Kunstgewerbeschule. Die KGSch. in Stuttgart ist 1869 in Anlehnung an die Techn. Hochschule gegründet und 1881 zur selbständigen Anstalt ausgebaut worden. 1901 wurde ihr die Lehr- und Versuchswerkstätte mit bes. Vorstand angegliedert. Mit dem im Jahr 1913 vollendeten Neubau der KGSch. auf dem Weißenhofgelände in Stuttgart wurden Lehranstalt und Werkstätten zu einer einheitlichen Anstalt vereinigt. Ihre Verhältnisse sind geordnet durch die Verfassung v. 15. 5. 14, Rgbl. 125. — * **A. Die KGSch. hat die Aufgabe,** * Schüler mit künstlerischer oder kunstgewerbl. Vorbildung sowie Schülerinnen, die eine berufsmäßige kunstgewerbl. Ausbildung ernstlich anstreben, mit dem Ziele zu unterrichten, daß sie den Anforderungen der Kunstindustrie und des Kunsthandwerks an künstlerischem Können, Geschmack und Technik genügen. Außerdem hat die KGSch. die mit der Pflege der Gewerbe betrauten Staatsbeh. und die Kunstgewerbetreibenden auf Ansuchen zu beraten und den letzteren künstlerische Entwürfe und Modelle gegen Entgelt zu liefern. — * **B. Organisation.** * Die KGSch. ist dem MinKSch. unmittelbar untergeordnet. Zur Leitung und Verwaltung der Anstalt sind berufen: 1. der Direktor, dem ein Verwaltungsbeamter und das erforderl. Kanzleipersonal beigegeben ist. — 2. Der Lehrerkonvent, bestehend unter dem Vorsitz des Direktors aus den Hauptlehrern der KGSch., einem Vertreter der Zentralst. f. G. u. H. und den etwa vom Min. bes. berufenen Personen. — 3. Der Schulrat, bestehend aus dem Lehrerkonvent, je 1 Hauptlehrer der Architekturabteilung der Techn. Hochschule und der Akademie der bild. Künste, 1 Mitgl. des Gewerbe-Oberschulrats, Vertretern des Kunstgewerbes und der Kunstindustrie (Arbeitgeber und Angestellte) und den etwa vom Min. bes. berufenen Personen. — 4. Die Fachausschüsse, die für jede Fachabteilung, s. u., aus dem Direktor, den Vorständen der Fachabteilungen, dem Verwaltungsbeamten, den betr. Lehrmeistern und den dem Schulrat angehörigen Vertretern des beteil. Kunstgewerbezweigs gebildet werden. — * **C. Der Unterricht** * gliedert sich in f. Abteilungen: I. Allgemeine Abteilung, die den Schülern den grundlegenden Unterricht in den künstlerischen und theoretischen Fächern, insbes.: Zeichnen und Malen nach Natur und Gips, Modellieren nach Natur und Gips, Projektionslehre und Schattenkonstruktion, theoretische Perspektive, Architekturzeichnen, ornamentale und architektonische Stilformenlehre, Materialienkunde, Naturformenlehre, deutsche Sprache (einschl. Geschäftsaufsatz) nach einheitlichem Lehrplan von mind. 1jähriger Dauer gewährt. — II. Fachabteilungen für Schüler, die die allg. Abt. mit Erfolg durchlaufen oder anderwärts entspr. vorgebildet sind. Der Unterricht erstreckt sich in 2jähr. Dauer auf die künstl., prakt. und theoret. Ausbildung in den einzelnen kunstgewerbl. Gebieten; er umfaßt insbes.: Zeichnen, Malen und Modellieren nach Natur und Gips, Aktzeichnen und Aktmodellieren, Fachzeichnen und Entwerfen, ornamentale und architektonische Stilformenlehre, Kunstgeschichte, angewandte Perspektive, Materialienkunde, Naturformenlehre, Anatomie, Preisberechnung und Buchführung, Wechsellehre, gewerbl. Rechtskunde, prakt. Werkstattarbeit. — Fachabteilungen bestehen für: 1. die Innenarchitektur und Möbelindustrie, 2. das Modellieren, die dekorative Stein- und Holzplastik, 3. die Dekorationsmalerei, 4. die Keramik und Glasmalerei mit einer Lehrlingswerkstätte für Hafner, für die besondere Bestimmungen bestehen, 5. die graphischen Künste und das Buchgewerbe, 6. die Metalltechniken, 7. das Textilgewerbe — für die prakt. Ausbildung in dieser Abteilung ist eine Verbindung der Anst. mit dem Technikum für Textilindustrie in Reutlingen hergestellt —, 8. die höhere kunstgewerbl. Frauenarbeit. — III. Abteilung für Meisterschüler für die weitere, i. d. R. 1jährige Ausbildung der Schüler namentlich im Entwerfen und Ausführen kunstgewerbl. Arbeiten nach erfolgreicher Erledigung der Fachabteilungen. — IV. Abteilung der offenen Meisterklassen, welche Kunstgewerbetreibenden und Angestellten kunstgewerbl. oder industrieller Betriebe (Meistern und Gehilfen) Gelegenheit zum Entwerfen und Ausführen einzelner kunstgewerbl. Aufträge gibt. — V. Abteilung für Hospitanten mit entspr. Vorbildung, die semesterweise einzelne Fächer der allg. Abteilung oder der Fachabteilungen nach Wahl belegen können. — Als Lehrmittel dienen der KGSch. die Sammlungen der Anst., die allgemeinen öff. Sammlungen für Wissenschaft, Kunst, Kunstgewerbe und Altertum; das lebende Modell und Besichtigungsreisen. In den einzelnen Abteilungen werden zur Anspornung der Schüler Wettbewerbe veranstaltet, für deren Lösung Preise und Belobungen zuerkannt werden. Ausstellungen in- und außerhalb der Anstalt sollen deren Arbeiten bekannt machen. — Das Schuljahr beginnt im Oktober und ist in 2 Semester abgeteilt. — * **D. Die Schüler** * sind entweder ordentliche oder außerordentl. Zur Aufnahme als ord. Sch. werden verlangt: Belege über hinreichende Schulbildung, über sittlich gute Führung, und bei Minderjährigen über die elter-

liche oder vormundschaftliche Einwilligung. Des weiteren ist erforderlich zum Eintritt in I. die allgemeine Abteilung: 1. das zurückgelegte 17. Lebensjahr, 2. eine ausreichende, dreijährige, erfolgreiche prakt. Vorbildung in einem Zweig des Kunstgewerbes; sie kann insbes. durch Erstehen der Gesellenprüfung nachgewiesen werden, 3. die Fertigkeit im Freihandzeichnen, geometrischen Zeichnen und je nach dem Beruf auch im Modellieren, die etwa durch den ordentl. Besuch einer Gewerbeschule erworben werden kann. Der Nachweis ist durch die Vorlage von Schulzeugnissen und selbstgefertigten Arbeiten zu erbringen. — II. Die Fachabteilungen: 1. das zurückgel. 18. Lebensj., 2. Nachweis genügender Ausbildung in den Fächern der allg. Abteilung. — III. Die Abteilung für Meisterschüler: Nachweis genügender Ausbildung in den Fächern der Fachabteilungen. — Von der Vorschrift unter I. 1 und 2 und II. 1 kann in bes. Fällen durch den Direktor entbunden werden. — Die Aufnahme in die Abteilungen I. bis III. erfolgt zunächst auf eine Probezeit von mindestens 14 Tagen. — Die Zulassung als außerord. Sch. oder Schülerin ist durch den Nachweis der Vorkenntnisse bedingt, ohne welche die betr. einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit dem nötigen Erfolg besucht werden können. In der Regel ist hiezu die zeichnerische Vorbildung erforderlich, die in einer Gewerbeschule oder durch den erfolgreichen Besuch des Zeichenunterrichts einer Volks-, Mittel- oder höheren Schule oder in entspr. Privatunterricht erworben werden kann. — Die Anmeldung zum Eintritt in die KGSch. erfolgt bei der Direktion. Ueber die Aufnahme und über Vorrücken der Schüler in die einzelnen Abteil. entscheidet der Direktor teils allein t. nach Rücksprache mit den beteil. Abteilungsvorständen. Die Schüler haben bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld, im übr. Unterrichtsgeld für jedes Semester, und Ersatzgelder für die ihnen gelieferten Materialien zu entrichten. — Ueber die Disziplin an der Anst. sind nähere Bestimmungen in den Schülervorschriften getroffen, auf die die Sch. bei ihrem Eintritt unterschriftlich verpflichtet werden. Am Schluß eines jeden Semesters werden den Schülern und Schülerinnen über Fleiß, Kenntnisse und Verhalten Zeugnisse durch die Direktion ausgestellt. — Nach ordnungsmäßigem Unterrichtsbesuch und Abschluß des Studiums wird den Schülern ein Abgangszeugnis über den Umfang und die Dauer des Schulbesuchs ausgestellt; auf Wunsch kann in das Zeugnis auch eine Angabe über die erworbene Befähigung und die etwaige Verwendbarkeit des Austretenden aufgenommen werden. Abgangszeugnisse können i. d. R. nur solchen Sch. erteilt werden, die die Anst. mind. 3 J. besucht haben. — Die Gesamtstudienzeit an der Anst. darf 6 J. nicht überschreiten. — * E. Stipendien und Stiftungen. * Würdigen und bedürftigen Schülern kann das Unterrichtsgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden. Außerdem können solchen Schülern aus Etatmitteln der Schule staatliche Stip. verwilligt werden. Weitere Stip. können aus der Studienstiftung (Kapitalbetrag 6000 ℳ), aus der Reisestiftung (Kapitalbetrag 6500 ℳ) und aus der Dr. Frank-Oberaspach-Werkstattstiftung (Kapital 25 000 ℳ) gereicht werden. Jehle.

Kunsthändler s. Buchdrucker.

Kunstwollefabriken. Unter Kunstwolle wird tierische (animalische) Wolle verstanden, die unter Ausscheidung der Pflanzen- (vegetabilischen) Wolle aus Lumpen gewonnen wird, Preuß. techn. Anl. II. 33, Schicker GewO. 1299. K. sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Zuständig ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VVBezO. Ueber das Verf. s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gewerbliche, II. 3. — Ueber die Beschäftigung jugendl. Arb. bei der Verarbeitung von Lumpen sind durch RchsVek. 8. 12. 09, RGBl. 969, bes. Best. ergangen. S. Hechelräume. Brenner.

Kuponsteuer s. ReichsstempelG. Nr. 3 A.

Kurpfuscher sind Pers., die sich gewerbsmäßig mit Ausübung der Heilkunde bei Menschen und Tieren befassen, ohne die entspr. staatl. Anerkennung — Approbation — erbracht zu haben. Durch die GewO. ist die Ausübung der Heilk. im allg. freigegeben, sie ist jedoch vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, insoweit der Ausübende nicht approbiert ist, § 56a Z. 1. Unter dies Verbot fällt auch der GewBetr. derj. nicht appr. Pers., die von Ort zu Ort reisend sich daselbst vorübergehend aufhalten und in öff. Blättern ihre Hilfe zur Heilung von Krankheiten anbieten. Die Polizeibeh. haben derartige Ankündigungen zu untersagen, § 55 Abs. 1, MV. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Den Aerzten sind vorbehalten Impfungen, s. d., Leichenöffnungen, s. d. An sich können nicht approb. Pers. Arzneimittel verordnen, die Apoth. dürfen aber solche Stoffe nicht abgeben, die nach MV. 9. 9. 96, Rgbl. 189, in den Apoth. als Heilmittel nur auf Rezept einer der dort gen. Medizinalpersonen abgegeben werden dürfen; vgl. Kais. VO. 22. 10. 01, RGBl. 380, b. Verkehr mit Arzneimitteln, § 367 Z. 3 StGB. und s. Apothekenwesen. Nach § 147 Z. 3 GewO. wird bestraft, wer, ohne hiezu approbiert zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Art. 10 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270: Anmeldung beim OAA. und Führung von Geschäftsbüchern, § 19, 26 V. MinJ., Just., KSch. 17. 3. 13, Rgbl. 82. Für die von K. begangenen strafbaren Handlungen können neben § 222, 230, 263, 277 StGB. auch Verfehlungen gegen das Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb 7. 6. 09, RGBl. 499 in Betracht kommen. Zur Stellung des Strafantrags sind in W. berechtigt außer den Aerzten selbst z. Zt. in 1. Linie der sog. „Eßlinger Delegiertenverband", daneben die dem Vbd. angehörenden Ortsvereine „für freie Aerztewahl und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen". Rößler.

Kursmakler s. Börsenwesen IV.

Kurtaxen (Benützungsgebühren) s. Besteuerungsrechte der Gemeinden I.

Lab (Käselab) s. Käse.

Lachs (Salm) ist ein ebenso ausgesprochener Wanderfisch wie der Aal, nur reist er in entgegengesetzter Richtung wie dieser. Er laicht in Flüssen und größeren Bächen mit steinigem Grund, in starker Strömung, schlägt Laichgruben von 1 bis 2 m Durchmesser und legt dort ähnlich wie die Bachforelle (s. daselbst) seine rötlich gefärbten, kugelrunden Eier ab. Die jungen Fischchen bleiben etwa ½ Jahr (ausnahmsweise länger) in der Nähe der Laichstellen und wandern dann als sog. Sälmlinge, 10—25 cm lang, nach dem Meere zu, wo sie sich mehrere Jahre als Raubfische herumtreiben, reichl. Nahr. finden und bisw. zu mehr als meterlangen Fischen heranwachsen. Ist der L. im Alter von 4—5 J. geschlechtsreif geworden, so sucht er die Laichstellen in Flüssen und Bächen (i. d. R. seinen Geburtsort) auf, um sich dort zu vermehren. Während dieser 6—12 Mte langen Wanderung nimmt er keine Nahrung auf (macht also den Standfischen keine Konkurrenz), magert dabei aber erheblich ab; außerdem nimmt das Fleisch durch das Laichgeschäft eine weichliche Beschaffenheit an. Daher sind die in Holland gefang. L. wertvoller als die im Oberrhein gefangenen. Da alle an den Rhein grenzenden Staaten ein Interesse an der Erhaltung des LBestandes haben, ist schon i. J. 1841 ein Uebereinkommen zwischen Baden, Frankreich und einigen schweizerischen Kantonen zum Schutz der Laichsalmen und Sälmlinge (da letztere häufig mit Forellen verwechselt und weggefangen werden) zustand gekommen. Nach manchen Aend. dieser ohne Mitwirk. von Holland wenig wirks. Uebereink. ist dann am 30. 6. 85 in Berlin der Staatsvertrag b. die LFischerei im Stromgebiet des Rheins, RGBl. 1886 Nr. 18 (Zalmstraktaat), abgeschlossen worden. Durch diesen wurde für die Lachse eine Schonzeit v. 15. 10. bis 31. 12. festgesetzt, während welcher die L. nur mit ausdrücklicher, amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Fische zur künstlichen Befruchtung gefangen werden dürfen. Außerdem wurde für ihn und den Maifisch eine wöchentl. 24stünd. Schonzeit von Samstag abend 6 U. bis Sonntag abd. 6 U. eingeführt, sowie das vollständige Absperren der Flußläufe mittels Fangvorrichtungen und außerdem die Anwendung der Zegensfischerei (Verwendung eines großen Zugnetzes) v. 16. 8. bis 15. 10. auf niederländischem und v. 27. 8. bis 26. 10. einschl. auf d. und schweiz. Gebiet im Rhein selbst und seinen Zuflüssen verboten. Dieser sog. Lachsvertrag gilt somit auch für das ganze Flußgeb. des Neckars, die Alb, Kinzig und Murg, V. MinJ. u. Fin. 1. 6. 94 § 10 I. Abs., Rgbl. 135; aber W. hat von ihm bis jetzt keinen großen Vorteil gehabt. Nachdem viele Jahre lang in w. Brutanstalten viele Tausende gekaufte LEier ausgebrütet und die erzielten jungen Fische in geeignete Forellenbäche eingesetzt worden waren, ohne daß es einem Rheinlachs gelang, die w. Landesgrenze zu erreichen, sind in den allerletzten Jahren bei reichlichem Wasserstand einzelne schöne L. bei dem Heilbronner Wehr und bis zur Einmündung der Enz gefangen worden. Diese sind selbstverständlich vorschriftsmäßig abgestreift und ihre Eier sind ausgebrütet worden. Obwohl von diesem LVertrag Holland offenbar den Hauptvorteil hat, ist man mit demselben dort doch keineswegs zufrieden, weil die Erträge der Salmenfischerei in Holland, wie am Oberrhein immer mehr zurückgehen. Es wird daher ernstlich zu erwägen sein, ob nicht durch Kündigung des LVertrags von Holland günstigere Bedingungen zu erreichen sind. Da die L. auf holl. Gebiet noch nicht laichreif sind, können dort brauchbare Eier zur künstlichen Vermehrung nicht gewonnen werden und unterliegt es keinem Zweifel, daß die d. und schweizerischen Regierungen nach Kündigung des Vertrags und Freigabe des LFangs die Ausrottung des ganzen LBestandes im Rhein in wenigen Jahren erreichen, aber auch jederzeit den Rhein wieder mit Sälmlingen aus anderen d. Flüssen besetzen könnten. In früheren Jahrhunderten wurden prächtige L. in großer Zahl alljährl. nicht nur im Neckar, sondern auch im Kocher, in der Jagst, Enz usw. gefangen. Sieglin.

Lackierer s. Maler.

Ladenbetrieb. Rechtsquellen: § 139c bis 139m GewO. i. d. F. d. Bek. 26. 7. 00, RGBl. 891. Vgl. Tit. X GewO. (StrVest.) u. § 62 Abs. 1 u. 76 Abs. 4 HGB., W. VV. z. GewO. 28. 9. 00, Rgbl. 753, Aend. d. MinJV. b. Verf. bei Antr. auf Verlängerung der Ladenschlußzeit 8. 2. 02, Rgbl. 34, im Zusammenhang mit RchstBek. 25. 1. 02, RGBl. 38; RchstBek. b. Einr. von Sitzgelegenheit für Angestellte in off. Verkaufsstellen 28. 11. 00, RGBl. 1033, mit MinJErl. 1. 3. 01, Abl. 72; MinJErl. b. Schutzbestimmungen f. die Angest. in off. Verkaufst. 9. 11. 08, Abl. 343; Erl. b. Zulassung von Ausn. von der Mindestruhezeit und Mittagpause der Geh., Lehrl. und Arb. in off. Verkaufst. und von dem ges. Ladenschluß 30. 12. 04, Abl. 05 49. — Wegen des Ladenschlusses und der Beschäftigung von Geh. usw. an Sonn- und Festtagen s. Sonntagsruhe. — Vgl. Abh. Abl. MinJ. 00 410. — I. Der Ladenbetr., d. h. der *Betrieb in off. Verkaufsstellen* ist durch die ges. Festlegung eines allg. Ladenschlusses beschränkt. In der Zeit von 9 U. abds bis 5 U. mrgs müssen diese Verkaufst. für den geschäftl. Verkehr (Einkauf, Verkauf und Feilhalten von Waren, Annahme von Bestellungen, Entgegennahme von Zahlungen, Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge u. a.) geschlossen sein; die beim LSchluß im L. anwesenden Pers. dürfen noch bedient werden. Ausnahmen sind vorgesehen für unvorhergesehene Notfälle und bis spät. 10 U. abds an 40 von der OrtspolBeh. durch allg. VO. zu best. Tagen. Wenn sich in ihnen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tags beschränkt, kann das OA. von der Verpflichtung der Einhaltung der LSchlußstunden in St. mit wen. als 2000 Einw. und in ländl. Gden ganz oder teilw. entbinden, § 139c. Eine * Erweiterung * des ges. LSchlusses auf die Zeit zw. 8 und 9 U. abds und zwischen 5 und 7 U. mrgs für alle oder einzelne Geschäftszweige kann die Kreisregierung auf Antrag von mind. ²/₃ der

bet. Geschäftsinhaber nach Anhörung der Gdebeh. anordnen. Auf Antrag von 1/3 derselben muß die Kreisreg. eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob der Antrag auf erweiterten LSchluß 2/3 Mehrheit findet; erklären sich 2/3 der Abst. für den Antrag, so kann die Kreisreg. nach Anhörung der Gdebeh. entspr. Anordnungen treffen, § 139f und RchsstBek. 25. 1. 02, RGBl. 38. Wegen des sonntägl. LSchlusses s. Sonntagsr. im Gew. Unter off. Verkaufsstelle ist jeder Raum zu verstehen, der allg. zugänglich ist und zum gewerbsmäßigen Absatz von Waren dient, also neben den eigentl. Läden auch Verkaufsst. der Handwerker, Automaten, Bank- und Wechselgeschäfte; nicht aber Gast- und Schankwirtschaften (in W. aufgestellte Automaten, die Gegenstände abgeben, die nicht zum WGew. gehören, fallen aber unter diese Best.) und die Apotheken hinsf. ihres konzessionspflichtigen Betriebs. — * **II. Weitere Beschränkungen** * ergeben sich für den L. aus s. Schutzvorschr.: 1. Gehilfen, Lehrl. und Arb. in off. Verkaufsst. und den dazu geh. Kontoren und Lagerräumen haben Anspruch darauf, daß ihnen nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit eine ununterbrochene Mindestruhezeit gewährt wird, während der sie zu keiner Beschäftigung, die einen Ausfluß des Handelsgew. darstellt, herangezogen werden dürfen. Mind. 11 Stunden beträgt diese Ruhezeit in den Gden mit mehr als 20 000 Einw. in solchen Betr., in denen 2 oder mehr Geh. und Lehrl. besch. werden, diese Ruhepause kann für kleinere Ortschaften für derartige Betr. durch Ortstatut vorgeschrieben werden; im übr. beträgt die Ruhepause mind. 10 St. — Innerhalb der Arbeitszeit ist den Geh. usw. eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Die näh. Best. der Dauer der Pause steht im einz. Fall dem Arbeitgeber zu, doch hat sie mind. 1½ St. zu betragen, wenn die Geh. usw. ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsst. enthaltenden Gebäudes einnehmen. Keine Anwendung finden diese Best. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren, für die ges. Inventuraufnahme, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen und an jährlich höchst. 30 von den OrtspolBeh. zu best. Tagen, § 139c u. d. — 2. Die Inhaber von off. Verkaufstellen müssen den Geh. und Lehrl. unter 18 J. die Zeit zum Besuch einer vom Staat oder der Gdebeh. anerkannten Fachschule gewähren und diese zum Besuch der FSchule und der Fortbildungsschule anhalten, und den Schulbesuch überwachen, § 139i. — 3. Bei Lehrlingszüchterei, § 128, kann in St. über 10 000 Einw. der Gderat, sonst das OA. den Lehrherren die Entlassung von Lehrl. auferlegen oder die Annahme von Lehrl. über eine best. Zahl hinaus untersagen, § 139b. — 4. Für offene Verkaufsst., in denen i. d. R. mind. 20 Geh. und Lehrl. beschäftigt werden, ist für diese eine Arbeitsordnung zu erlassen, § 139k. — 5. Im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstands der Geh. und Lehrl. können für off. Verkaufsst. durch allg. Anordnungen oder durch Einzelverfügungen Vorschr. bez. der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume u. a. gegeben werden, § 139g u. h. Bez. der Besch. von Geh. usw. in LGesch. an Sonn- und Festtagen s. Sonntagsruhe im Gew. — III. Die Vorschr. Z. I u. II finden entspr. Anwendung auf den GeschBetr. der Konsum- u. a. Vereine. Schwammberger.

Ländliche Wohlfahrtspflege s. Wohlfahrtspflege.

Lagerausgleich für Getreide s. Zölle VI.

Laichteich s. Fischteich.

Landarme und **Landarmenwesen** s. Armenwesen II. A. 2; V.

Landarmenbehörde s. Armenwesen II. A. 2; V.

Landarmenverbände s. Armenwesen II. A. 2; V.

Landbeschäler s. Gestütswesen III.

Landesbadspital Katharinenstift zu Wildbad. Im L. K. zu W. kann an bedürftige W. gewährt werden: freies Bad mit unentgeltl. Aufnahme und Verpflegung im Stift oder freies Bad mit Gratial von 25 ℳ oder ohne Gratial, endl. Aufn. ins St. gegen Entschädigung (2.75 ℳ tägl.). Aufn.-Gesuche sind durch Vermittlung der Ortsbeh. bis 15. 3. bei der Badverwalt. W. einzureichen mit gemeinderätl. Zeugnis und ärzt. Krankenbericht. Das Z. enthält Name, Wohnort, Alter, Familienverhältnisse und Gewerbe des Bittstellers, Leumund, Strafen, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse, Rente und die Bemerkung, ob Berufsgenossensch., Krankenk. usw. die Kosten der Kur ganz oder teilweise tragen, die Erklärung, daß die Armenbeh. (andere Beh., Privatperson) Sicherheit leistet für die Deckung derj. Kosten, die nicht von dem KSt. bezahlt werden. Der Krankenbericht muß sich auch darüber aussprechen, ob eine Badekur in W. angezeigt und ob die Herstellung des Kr. oder wesentl. Linderung zu erwarten ist, ob und inwieweit der Bittsteller vermöge seines Zustandes imstande ist, sich selbst Hilfe zu leisten, namentl. ob er gehen kann oder ob er gefahren und getragen werden muß. Rößler.

Landesbibliothek. Diese staatliche Bibliothek, die von Herzog Karl 1765 in Ludwigsburg gegründet und 1775 nach St. verpflanzt worden ist, damals aber wie auch später die Bezeichnung „Oeff. Bibliothek" geführt hat und erst zufolge K. V. 11. 11. 01 den Namen „Kgl. Landesbibliothek" trägt, soll den ernsteren und bes. den wissenschaftlichen literarischen Interessen im Lande in tunlichst weitem Umfang dienen. Zu diesem Zweck sind von ihr mit gewissen Ausnahmen und Einschränkungen — in der Hauptsache bezüglich der nicht in den Rahmen ihrer Anschaffungen fallenden rein praktischen Schriften und der in 1. Linie der B. der Zentralst. f. G. H. zufallenden techn. Werke, der mehr der UniversitätsB. zu überlassenden Orientalia, der vorzugsweise im K. Kupferstichkabinett zu suchenden Werke der graphischen Künste, sowie der weniger gepflegten Musikalien — die verschiedensten Literaturzweige bei ihren käuflichen Erwerbungen nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen. Die hiefür verfügbare jährl. Summe, aus der auch kleine handschriftliche Erwerbungen zu bestreiten sind, beträgt

zurzeit 40 000 *M*. Neben dem Bücherkauf kommen als weitere regelmäßige Arten der Erwerbung der Austausch von Druckschriften und die Abgabe von Freiexemplaren in Betracht. Ein Druckschriftenaustausch besteht gegenüber zahlreichen ausw. wissensch. Vereinen und gegenüber verschiedenen ausw. z. T. außerd. staatl. Beh. und Anst. und parlament. Körpersch., zusammen zurzeit gegenüber mehr als 300 Stellen. Das von der L. als Gegengabe zu versendende Tauschmaterial wird ihr von dem w. Geschichts- und Altertumsverein, von der Histor. Kommission, von w. Beh. und Anst. und von der Ständekammer zur Verfügung gestellt. Die Abgabe von Freiexemplaren, auf § 17 des Ges. über die Preßfreiheit 30. 1. 1817 beruhend, aber auch schon in der Stiftungsurkunde 11. 2. 1765 vorgesehen, liegt nicht dem Verleger, sondern dem Drucker ob, der verpflichtet ist, von jeder von ihm gedr. Schrift, abges. von Formularen, Visitenkarten u. dgl. sowie von solchen amtl. Dr., deren Inh. geheim zu halten ist, ein Fr. für die L. an das Bezirksamt des Druckorts und in St. an die Stadtdir. oder an die L. selber zu liefern und zwar unentgeltlich. Doch ist die L. durch MinKSchErl. 29. 3. 99 und 20. 2. 04 ermächtigt, bei Dr., deren Ladenpreis mehr als 30 *M* beträgt, dem Buchdr. auf Verlangen ½ des 30 *M* übersteigenden Betrags des Ladenpr. zu vergüten. Die Fr. bringen der L. eine schätzenswerte Bereicherung. Und wenn auch vieles davon außerhalb des Rahmens ihrer Anschaffungsgrundsätze fällt, so handelt es sich dabei doch um Dokumente des w. Schrifttums, deren vollzähl. Sammlung durchaus angezeigt erscheint. Neben den gen. 3 Arten der Erwerbung spielen noch Geschenke und seit 1904 zus. der vom MinKSch. mit Schr. an das Staatsmin., die einz. Min. und das Präs. d. ständ. Ausschusses vom 19. 7. 04 getr. Einleitung auch Ueberweisungen von solchen auf der L. fehlenden Druckschr. eine gew. Rolle, die von Beh. und Anst. aus ihren Beständen ausgeschieden werden. Die Erwerbungen werden zum gr. Teil gebunden. Ungeb. bleiben Dissertationen, Programme, Broschüren u. a. wenig begehrte Schriften sowie die kleine flugschriftenartige, auf dem Freiex.-Weg einl. Literatur. Diese ungeb. DrSchr. werden in Pappkapseln verwahrt. Die für das Binden der Zugänge einschl. der Reparat. und Kapsel. verfügb. jährl. Summe beträgt zZt. 16 000 *M*. Eine große Rolle spielt die Katalogisierung der Schriftwerke. Diese werden einmal in die Fachkataloge, die Inventarcharakter haben und Standortsk. sind, somit der Einteilung und Anordnung des BBestands (s. u.), jedoch von 2. K. abges. ohne Trennung nach d. Format, entsprechen und demgem. mit wenig. Ausnahmen eine formelle alphabet. Anordnung aufweisen, außerdem aber, von den Handschr. und ein paar andern Fällen abgesehen, auch in den alph. Generalk. eingetragen, der den Bestand an Dr. nicht nach Fächern, sondern in einem durchlauf. Alph. von Verfassernamen und sonst. formellen Ordnungswörtern aufführt und zahlreiche in den Fachk. nicht zu findende Verweisungen enthält. Dazu kommen noch die Sachk. oder Realindizes, die den Bestand der einz. Fächer nach sachlichen Gesichtspunkten und entspr. sachl., unter sich wieder alph. geordneten Stichw. verzeichnen, jedoch erst für einen Teil der Fächer zu Gebote stehen, so daß hier noch eine umfangreiche Aufgabe vorliegt. Die K. sind nur in schriftl. Form vorhanden, abges. von dem 1891 abschl. gedr. K. der histor. Handschr. und dem gedr. K. der Musik-Kodizes des 16. und 17. Jahrh. Die wichtigeren neuen Erwerbungen werden jede Woche in der Freitagsnummer des Staatsanzeigers veröffentlicht. Der gedr. Zuwachs des J. 1912/13 betrug einschl. der ungeb. Schr. rund 12 100 Nrn. Der gesamte Bestand der B. an Drucken umfaßt nach dem Stand vom 31. März 1913 rund 202 350 ungeb. Schr. und rund 400 900 geb. Bände. Darunter ist die aus 4599 Bänden best. Inkunabelnsammlung und die einzigartige, nach dem gegenwärt. Stand aus 8098 B. besteh. Bibelsammlung hervorzuheben. Dieser Bestand zerfällt, von der sog. kleinen w. Literatur und den Hofinkun. abgesehen, in 84 Abt. (Fächer), innerh. deren die Druckschr. nach 3 Formaten getrennt, im übr. aber ohne weitere, einzig und allein bei dem Fach der Biblia zu findende, Unterabt. alph. nach Verfassernamen und sonst. formellen Ordnungswörtern, in 4 Fällen (Akademika, Deduktionen, Familienpredigten, Zeitungen) alph. nach geograph. und andern mehr sachl. Ordnungsw. und in 1 Fall (Biblia) chronol. geordnet sind. Eine eingehendere, künstl. und beengende Systematisierung ist vermieden. Zu den Dr. und den dabei mitgerechneten Kupferwerken kommen als weitere Teile der B. die Karten, 2887 Nr., die Musikalien, 4294 Nr. und die Handschriften, 5500 Nrn. Eine Art Spezifikum bildet die Sammlung w. Pläne und Ansichten und w. Bildnisse, deren es gegenwärtig 3503 und 4353, zus. 7856 sind. Die Musikalien gehören zum Fach der Schönen Künste, die gen. anderen Teile aber bilden bes. und zwar von den Hofhandschr. abges. im ganzen 18 Fächer, die sachl. alph. bzw. chronol. angeordnet und, von den Plänen und Bildn. abges., in verschied. Formate eingeteilt sind. Was die Benützung der B. betrifft, so sind literarische Nachforschungen im Büchergebäude nur in bes. Ausnahmefällen gestattet. Dagegen ist der Katalogsaal allen mindsts 17 J. alten geordneten Personen ohne weiteres, der Lesesaal den gleichen Personen unter Lösung und Vorzeigung einer unentgeltl. Benützerkarte zugänglich. In den Lesesaal wird nicht nur alles, was nach Hause entliehen werden kann, verabfolgt, sondern es werden in ihn auch kostbare Werke eher als nach Hause gegeben. Er enthält sodann eine frei benützbare Nachschlage-B. Auch werden in ihm die neuesten Nummern der lauf. Zeitschr. und die geb. Neuheiten je 1 Woche lang zur Einsicht ausgestellt. Außerdem ist Gelegenheit gegeben, etwaige Anschaffungswünsche in ein zu diesem Zweck aufliegendes Buch einzutragen. Im Katalogsaal können die K. be-

liebig nachgeschlagen werden. Für ihre Benützung gibt eine gedr. Anleitung die nötigen Winke. Auch sind diej. Beamt., die in der Nähe der K. ihre Arbeitsplätze haben, jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen. Zum Entleihen nach Hause in St. oder auswärts sind außer den öff. Beh. und Anst. und den juristi. Personen solche vollj. Angehörige des D. Reichs, die im Lande ansässig sind und durch ihre Stellung oder ihre finanzielle Lage die nötige Gewähr bieten, ohne weiteres, alle anderen Benützer unter Beibringung einer Bürgschaft berechtigt. Personen unter 17 J. sind nicht entleihungsberechtigt. Für das Entleihen nach Hause ist wie für den Besuch des Lesesaals eine Benützerkarte zu lösen. Auch hiefür besteht volle Unentgeltlichkeit. Die regelmäßige Leihfrist beträgt 1 Monat. Ausleihbar ist so ziemlich alles. Indessen gilt dies nicht für ganz bes. Kostbarkeiten. Auch werden u. a. Handschriften, Inkunabeln, wertvolle Kupferwerke, selt. Dr. usw. stets nur mit bes. Erlaubn. und allenf. unter best. Kautelen, meist auch nur auf kürzere Zeit verabfolgt. Und für Romane u. a. sog. Unterhaltungsschr., die ebenfalls nur mit bes. Erlaubnis entliehen werden können, gilt, daß sie nicht zur Unterhaltung, sondern nur zu ernsteren Studienzwecken zur Verfügung stehen. Werke, die auf der L. nicht angeschafft oder ausgeliehen sind, werden von ihr auf Wunsch bei andern Bibliotheken, sofern diese nicht den unmittelbaren Bezug vorschreiben, bestellt und, falls sie dort vorhanden und verfügbar sind, kostenfrei vermittelt, soweit die Sendungen mit Dienstwertzeichen frankiert werden können bzw. soweit nicht ausw. B. Verpackungsgebühr berechnen. Die außerhalb Groß-Stuttgarts wohnenden Entleiher erhalten alle Sendungen kostenfrei, so daß sie nur das Porto der Rücksendung zu tragen haben. Sämtliche die Benützung der B. regelnden Vorschr. sind in der gedr. Benützungsordnung enthalten, von der jedem Entleiher 1 Ex. behändigt wird. Was den Umfang der Benützung betrifft, so steht die L. unter den b. B. in der vordersten Reihe. Im VerwJ. 1912/13 wurden 48 449, d. h. bei 285 Oeffnungst. täglich 170 Bände in den Lesesaal gegeben und 60 621, d. h. bei 297 Ausleiht. t. 204 B. ausgeliehen, im ganzen 109 070 B., täglich 374 B. benützt. Der Unterschied zwischen den Oeffnungs- und den Ausleihetagen kommt davon her, daß während der vom 1. bis 15. Aug. dauernden jährl. Hauptreinigung die B. für den persönl. Besuch geschlossen ist, schriftliche Entleihungsgesuche jedoch auch in dieser Zeit erledigt werden. Außer in dies. 15 (12) T. bleibt die B. an den Sonntagen und b. Feiertagen, am Geburtsfest des Königs, am Karsamstag und am Haupttag des Volksfests geschlossen. An den andern Tagen ist sie vorm. und nachm. mit Ausnahme des Samstagnachm. sowie des Nachm. des Geburtstags des Kaisers und der Königin und des Nachm. des 24. und 31. Dez. geöffnet. Die Verwaltung der B. steht unter der Leitung des Oberbibliothekars. Nach ihm folgen die Bibliothekare, zurzeit 4, sodann der Hilfsb. und weiterhin die Beamten des mittl. (Sekretärs-)Dienstes, zurzeit 5. Dazu kommen 5 Unterb. und an nicht etatsmäßig angest. Beamten 1 Hilfsarb. und 3 Hilfsarbeiterinnen sowie 1 Hilfsdiener. Bei der Besetzung der Bibliothekarstellen wird nach Möglichkeit dem Gesichtspunkt der Fachvertretung Rechnung getragen, beim mittl. Dst. ist es Herkommen, die Beamt. aus dem Stand der Präzeptoren und Reallehrer zu nehmen. Was die Geschäfte selber betrifft, so werden, um nur einiges hervorzuheben, über alle wichtigeren B.-Angelegenheiten gemeinsame Besprechungen seitens des Oberbibl. und der Bibl. gehalten. In solchen gemeinsch. Konferenzen findet auch die Anschaffung der neuen Bücher statt und zwar auf Grund von wöch. Ansichtsendungen der Buchhdl. sowie einer Durchsicht des wöch. Verz. der Neuigkeiten des d. Buchhandels und der Lektüre von kritischen und Fachzeitschriften. Darüber hinaus kommt den Bibl. das umfangreiche Katalogwesen, bes. die langwierige Anlegung weiterer Realindizes, späterhin die Neubearbeitung der HandschrKatal. zu. Die Besorgung des Ausleihwesens und des Dienstes am Lesesaal sind die hauptsächlichen Aufgaben der Beamten des mittl. Dienstes. Die vorgesetzte Beh. der L. ist die Direktion der wissensch. Sammlungen, die oberste Instanz das MinKSch. Schmid.

Landesfarbe für W. ist schwarz-rot.

Landesfeuerlöschinspektor s. Feuerlöschwesen VI.

Landesfischereisachverständiger s. Landwirtsch. Sachverständige 4 und Fischereipflege b 4.

Landesfischereiverein, w., in Stuttgart, Protektor S. M. der König, gegr. 12. 2. 92, nachdem in W. schon vorher gegen 40 Orts- und BezirksFV. und 2 Gauverbände (der oberschwäb. und der für den ob. Neckar) bestanden hatten. Mitgliederst. am 31. 12. 13: 1 Ehrenpräs., 5 Ehrenmitgl., 385 persönl. und 69 korporat. Mitgl., darunter 50 Fischereiver. in W. und Hohenzollern mit 2471 Mitgl. Zweck des LFV. ist Hebung der Fischerei und Fischzucht in W. und Hohenz., s. Fischereipflege II., 1. Er hat sich dem D. FV. in Berlin angeschlossen, durch dessen Vermittlung er regelmäßig einen entspr. Anteil von dem zur Förderung der Binnenfischerei vom Reich zur Verfügung gestellten Betrag erhält. Die jährl. Hauptversammlung findet abwechslungsweise in einem der 4 Kreise oder Hohenz. statt. Der gewöhnliche Staatsbeitrag beträgt 1500 ℳ, außerdem hatte sich der V. aus besonderer Veranlassung kleinerer und größerer außerord. staatl. Zuwendungen zu erfreuen. Sieglin.

Landesgefängnisse s. Gefängniswesen I. 1.

Landesgestüte s. Gestütswesen III.

Landesgewerbemuseum s. Gewerbeförderung D. I.

Landeshebammenschule s. Hebammenschule.

Landesoberstallmeister s. Gestütswesen II.

Landespferdeprämierungen s. Gestütswes. III. 3.

Landespolizei, Landespolizeizentrale, s. Polizei.

Landesschätzer. I. EinkSteuer. Ueber Beschw. gegen die Entsch. der EinschKomm. entscheidet das für diesen Zweck z. Zt. in 2. Beschwerdekomm. tätig werdende Steuerkoll., Abt. f. dir. St., in der Be-

setzung von je 3 Mitgl. unter Zuziehung von je 4 L. Die L. werden vom MinFin. aus den Bez.-Schätzern des Landes, s. d., auf 3 J. in der Weise bestellt, daß auf jeden Regierungskreis die gleiche Zahl entfällt und die versch. Arten des Eink. möglichst berücksichtigt werden. Die Berufung der L. zu den Sitzungen erfolgt durch das StKoll. Ein L., der bei einer durch Beschw. angef. Entsch. der EinschKomm. mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen. — II. Grundsteuer. L. waren nur bei der 1875—85 vollzogenen Neukatastrierung des Grund und Bodens tätig. Bei der Fortführung des Grundkat. ist für die Mitwirkung von L. kein Platz, s. G. 28. 4. 73/8. 8. 03, Art. 6, 51. Pistorius.

Landessynode, ev., s. Ev. Kirche.

Landestechniker für das landwirtschaftl. Bauwesen s. landwirtsch. Sachverständige 7.

Landestechniker für das landw. Maschinenwesen s. landw. Sachverst. 8.

Landestierzuchtinspektor s. landwirtsch. Sachverständige 3 und Rindviehzucht.

Landesverein, ärztlicher, s. Aerztlicher Landesverein.

Landesverein für Bienenzucht. Die V. bildet einen an Bedeutung zunehmenden Nebenbetrieb der Landw. (1907 138 299 Bienenstöcke gegen 80 098 i. J. 1883). Die Zahl der Bienenstöcke mit beweglichen Waben ist von 25 529 i. J. 1883 auf 94 413 i. J. 1900 gestiegen und hat bis 1907 (113 005 St.) wieder zugenommen. Bef. gefördert wird die V. durch den 1880 gegr. W. L. f. V. Dieser will den einzelnen Bienenwirten wie den Vereinen in Betreff der Bienenwohnungen und der Gerätschaften das Beste empfehlen, dem Erzeugnis geeignete Absatzwege eröffnen und allseitig Belehrung verbreiten (Zeitschrift: Bienenpflege). Dem LV. sind rd. 90 BezirksV. angeschlossen. Er unterhält seit 1906 bienenwirtsch. Beobachtungsstationen, an denen tägl. Bienenstöcke gewogen und Wärme, Wetter, Tracht, Flug beobachtet werden. Die Ergebnisse werden in der „Bienenpflege" veröffentlicht. Ueber Unterrichtskurse über V. s. Lehrk. f. bes. landw. Zweige 1. Ein Honigschutzgef., von den Bienenzüchtern angestrebt, ist bis jetzt nicht erlassen. Es findet also das Ges. v. 14. 5. 79 Anwendung, s. Nahrungsmittel. Vgl. auch die die PolVeh. zu scharfer Ueberwachung des Handels mit Honig auffordernden MinJErl. 9. 10. 95 u. 8. 8. 00, MinJ.-Abl. 399 u. 303. Bes. landesgef. Best. über die mit der Anlage und dem Halten von Bienenwohnungen zu beobachtende Entfernung von Nachbargrundstücken bestehen nicht; es gelten die allg. nachbarrechtl. Best. des BGB. und des WAGBGB. Die Bekämpfung der Faulbrut, einer gefährlichen Bienenkrankheit, soll reichsgef. geregelt werden. Ekert.

Landesvermessung s. Vermessungswesen B II.

Landeswappen. Es besteht in einem von oben nach unten geteilten Schild, wovon die eine Hälfte das alte W. von W., 3 schwarze liegende Hirschstangen in gold. Felde, die andere in ebensolchem Feld 3 Löwen, das Zeichen des früheren schwäbischen (Hohenstaufenschen) Herzogtums enthält. Der Wahlspruch lautet: „Furchtlos und treu." Schildhalter sind ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch. Der unbefugte Gebrauch des W. ist strafbar nach § 360 Z. 2 StGB. Bazille.

Landeswohnungsinspektor. Der L. dient als Techniker für die Beratung des Min., der OAe. und der Gden, sowie gemeinnütziger Baugenossenschaften in den Fragen der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsfürsorge, HFE. Kap. 25a. Nachdem die Wohnungsaufsicht, MinJV. 21. 5. 01, Rgbl. 130, auf alle Gden des Landes ausgedehnt worden ist, MinJV. 18. 5. 07, Rgbl. 207, wurde die Stelle des L. i. J. 1909 erstmals in den Etat eingestellt. Der L. befindet sich in der Dienststellung eines Bauinspektors. Busse.

Landflucht s. Wohlfahrtspflege, ländliche.

Landgemeinden s. Gemeinde I. C.

Landgerichte s. Gerichtsverfassung II. III.

Landgestüt s. Gestütswesen III.

Landjägerkorps. Das L. ist als Landespolizeianstalt bestimmt, die Staats- und Gdebeh. in ihrer Tätigkeit zur Erhaltung der öff. Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes nach den besteh. Vorschr. und Anordnungen zu unterstützen. Bezügl. seiner Dienstleistungen sowie seiner ökonomischen Verwalt. ist das L. dem MinJ. unterstellt. Seine innere Organisation ist militärisch; jedoch sind die LandjMannschaften im Wahlrecht nicht beschränkt. Das L. ist hervorgegangen aus dem im J. 1807 errichteten „Landreuter-Corps", das aus einem Kommandeur, 2 Offizieren und 200 Mann bestand. (GeneralVO. 11. 9. 1807, Rgbl. 445 f.); i. J. 1809 wurde das Landdragoner-Korps errichtet, das aus 134 Landdragonern und 177 Land-Füsilieren unter einem Kommandeur und 4 Offizieren bestand (Instr. 4. 8. 09, Rgbl. 341); i. J. 1811 als Gensdarmeriecorps aufgestellt, bestand dasselbe aus 1 Kommand., 8 Offiz., 29 Unteroff., 140 Gemeinen zu Pferd und 200 Gem. zu Fuß (Instr. 1. 8. 11, Regbl. 373), seit 26. 3. 23 Landjäger-Corps genannt, wurde es durch KVO. 5. 6. 23 neu organisiert, Rgbl. 23 421. — Die heutige Organisation des L. beruht auf der KVO. 11. 10. 98, 17. 1. 05, 20. 8. 07, 21. 11. 09. Das L. besteht aus dem Kommandeur und aus der erforderl. Anzahl von weiteren Offiz. und von Landj. Die Zahl der Offiziere und Landjäger wird durch den HFE. bestimmt. Im J. 1913/14 3 Offiz. und 603 Mann, davon 14 beritten. Das L. ist nach Bez. abgeteilt, an der Spitze eines Bez. steht ein BezKommandeur; innerhalb der Bez. sind die Landj. nach Stationen verteilt, die von Stationskommandanten befehligt werden. Durch Min.-JV. 31. 3. 10, Rgbl. 209, ist bis auf weiteres das L. in 2 Bez. eingeteilt, deren erster den Neckar- und Schwarzwaldkreis und deren zweiter den Jagst- und Donaukreis umfaßt. Vom 1. 7. 10 ab ist der Sitz beider BezKommandos nach Stuttgart verlegt. Die Stationskommandanten befinden sich am Sitz der 64 OAe., 1 in Friedrichshafen. Dem L. sind die Aufseher an den gerichtl. Gefängnissen und Strafanst. zugeteilt, KVO. 24. 2. 01; 17. 1. 05; 20. 8. 07; 21. 11. 09. Die Stations-

kommandanten und Mannschaften des L. sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft i. S. des § 153 RGVG. Dienstanw. 28. 10. 90 nebst Nachträgen, MinJustAbl. 90, 02, 03, 05. — Die Landjäger sind von der KrankenversPflicht befreit, MinJAbl. 14 382. — Ein Ges. über den Waffengebrauch der Landj., eingebracht 1900 u. 03, kam, da die beiden Kammern 1904 nicht übereinkamen, nicht zustande. Busse.

Landmesser s. Vermessungswesen A u. B I.

Landstandschaft oder Landstandschaftsrecht ist das Recht auf Sitz und Stimme im Landtag.

Landstraßen s. Wegrecht D und Wegpolizei.

Landstreicherei. 1. Begriff. Unter L. wird das Umherziehen im Land von Ort zu Ort ohne die nötigen Unterhaltsmittel und ohne erlaubten Erwerbszweck verstanden. Nicht unter den Begriff der L. fällt das Wandern unter Einhaltung der Wanderordnung im Gebiet des Wanderarbeitstättennetzes, s. d. — 2. Poliz. Maßnahmen. Die L. ist in § 361 Nr. 3 StGB. mit der Haftstr. bedroht, die bei einer Dauer von mehr als 4 Woch. nach Anordnung des erkennenden Gerichts im Ges. vollzogen werden kann, Art. 3 Abs. 3 PolstG., § 6 MV. 16. 12. 02, Rgbl. 584. Neben der Str. kommen als pol. Maßnahmen gegen die L. in Betracht der Arbeitszwang, s. Arbeitscheu, die Ausweisung aus Staat und Gde, s. Ausweisung, pol., die Ueberweisung an die LandespolBeh., s. Arbeitshaus, ferner auf gewpol. Gebiet gegenüber Pers., die wegen L. übel berüchtigt sind, die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheins, § 57 Nr. 4, § 58 GewO., der Legitimations- und Gewerbelegitimationskarte, § 44a Abs. 3, 4 und 6 a. a. O., sowie der Erlaubnis zum sog. ambulanten Gewerbebetrieb, § 42b Abs. 2 a. a. O.; endlich die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein statthaften, im Umherz. erfolgenden GewBetr., § 59a a. a. O. S. auch Stromertum. Ziegele.

Landsturm. I. Das Aufgebot aller wehrfähigen Männer, welche nicht dem Heer oder der Marine angehören. Der L. bildet einen Teil der bewaffn. Macht und hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; in außerordentl. Fällen kann er zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden, G. b. Aend. der Wehrpflicht 11. 2. 88, Art. II, V 23, RGBl. 11, und WehrG. 9. 11. 67 § 2. — Der Aufruf des L. erfolgt durch Kais. VO., bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die komm. Generale, Gouverneure und Kommandanten von Festungen, seine Auflösung durch den Kaiser, G. 11. 2. 88 § 25 u. 33. — II. Die Landsturmpflicht, als Teil der Dienstpflicht, dauert vom vollend. 17. bis 45. Lebensj. Der L. zerfällt in 2 Aufgebote; zum I. A. gehören die LPfl. bis zum 31. März desj. Kalenderj., in dem sie das 39. Lebensj. vollenden, bes. auch die von der Ersatzbeh. dem Landsturm I überwiesenen Militärpflichtigen, WO. § 28, 39. Der L. II. Aufgebots umfaßt den Rest der LPflicht, es gehören also dazu 1. die gedienten Soldaten nach Erfüllung der Landwehrpflicht II. Aufgebots; 2. die Landsturmpflichtigen nach erfüllter Pflicht im L. I. Aufg. Der L. II. Aufg. wird i. d. R. in bes. Abteilungen formiert, s. mil. Dienstzeit und Ersatzwesen III. Lehner.

Landtag. * **I. Allgemeine Stellung.** * Im Gegensatz zu denj. Verfassungen, nach welchen das Volk seinen Willen unmittelbar durch Volksabstimmung (Referendum) ausdrückt, kommt nach den d. Verf. der Volkswille durch eine Vertretung zum Ausdruck, die in W. den Namen Landtag, Landstände, Stände oder Ständeversammlung führt: Die St. sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verf. bestimmten Verhältnis zum Regenten geltend zu machen, VU. § 124. Angelegenheiten, welche nach der Verf. vor die gesamten St. gehören, „werden in keinem Fall, weder von dem König und der Regierung, noch von den Landst. und dem ständ. Ausschuß, an einzelne St. gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständ. Mitgl., Städte oder LAVeg. darüber eingefordert werden", VU. § 125. Nicht unter diese Vorschr. fällt die Vorbereitung von GesEntw. u. dgl., sofern dadurch nur nicht den Rechten der St. Eintrag geschieht. Der L. hat nur solche Rechte, die ihm ausdrücklich beigelegt sind; er ist nicht Mitträger der Staatsgewalt neben dem König, sondern beschränkt diesen nur in Ausübung der Staatsgewalt nach den Vorschr. der Verf. Vgl. auch VU. § 124 Schluß, wonach der Landtag „das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlands mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern hat". — * **II. Zusammensetzung des Landtags aus 2 Kammern. Verhältnis derselben zueinander.** * Die St. teilen sich in 2 K., VU. § 128, die Erste, früher auch Kammer der Standesherren gen., und die Zweite oder Kammer der Abgeordneten. Ein Ständebeschluß kann i. d. R. nur bei Uebereinstimmung beider K. zustande kommen. Das Verhältnis der beiden K. zueinander ist in § 177—183 VU. geregelt: Die zum Wirkungskreis der St. gehör. Angelegenheiten werden in jeder K. bes. verhandelt, § 177. Die in § 177, 181 alt, und 183 verlangte Vereinigung beider K. zu vertraulichen Besprechungen hat niemals prakt. Bedeutung erlangt. Zu einer Versammlung treten jedoch beide K. zus. bei Eröffnung des L., § 160, bei gemeins. Wahlen, § 190, 193, 196, bei Ablegung des Rechenschaftsberichts des ständ. Ausschusses, § 191, und üblicher Weise bei Schließung der St. Es hängt vom König ab, die GesEntw. oder andere Vorschläge an die 1. oder 2. K. zuerst zu bringen; nur die Etatsges. sind zuerst bei der 2. K. einzubringen, § 178. Die von der einen K. gefaßten Beschlüsse werden der andern mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verf., VU. § 199, ist jede K. auch einzeln berechtigt, § 179. Die K., an welche die Mitteilung der andern K. erfolgt, kann deren Beschluß verwerfen oder annehmen, und zwar unbedingt oder mit Aend.; die Verwerfung muß aber mit Anführung der Gründe geschehen, § 180. Nur solche Beschlüsse, welchen von beiden K. zugestimmt worden ist, können vor den König gebracht und von diesem bestätigt werden, § 182;

der von der einen K. verworfene Beschluß der andern kann auf demselben L. nicht wiederholt werden, § 183. Eine Ausnahme von diesen Vorschr., also eine Abweichung von dem Grundsatz der Gleichberecht. beider K. zugunsten der 2. K., enthält der § 181, der die Beratung und Beschlußfassung über den HFE. regelt. Da dieser tatsächlich zugleich eine Abgabenverwilligung in sich schließt, so gelten hiefür s. Best.: Der HFE. muß immer zuerst bei der 2. K. eingebracht werden, § 178. Diese berät ihn, beschließt zunächst über die einzelnen Titel und teilt ihre Beschlüsse der 1. K. mit. Erklärt sich diese für Aend. eines von der 2. K. gefaßten Beschl., so hat letztere den Gegenstand nochmals zu beraten und über ihn zu beschließen. Faßt sie dabei einen von dem der 1. K. abweich. Beschl., so gilt dieser als Beschl. der Ständeversammlung. Eines übereinstimmenden Beschl. beider K. bedarf es jedoch, wenn eine Steuer mit festen Steuersätzen (WanderGewSt., Liegenschaftsumsatzsteuer, Wirtschaftsabgaben von Wein und Obstmost, Sporteln und die auf w. Ges. beruhenden Gerichtskosten) in einem höheren Betrag erhoben werden soll. Außerdem werden diese St., abges. vom Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in ihren im Weg der ordentl. Gesetzgebung fest best. Sätzen solang und insoweit forterhoben, als nicht beide K. über die Ablehnung der St. oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Bez. der EinkSt. s. Art. 19 EkstG. Nach Beschlußfassung über die einzelnen Titel des HFE. wird über den letzteren im ganzen zuerst in der 2., dann in der 1. K. abgestimmt. Lehnt die 2. K. den HFE. im ganzen ab, so gilt er als von den Ständen abgelehnt. Wird dagegen von der 1. K. der von der 2. K. angenommene HFE. abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider K. zusammengezählt, und es wird alsdann nach der Mehreit der sämtl. Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt; bei Stimmengleichheit hat der Präsident der 2. K. die Entscheidung. Bes. hervorzuheben ist noch, § 181 Abs. 2, daß bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Vbdg mit der Beschlußfassung über den HFE. erfolgt, beide Häuser gleichberechtigt sind, wie überhaupt die Aufnahme einer Angelegenheit in den HFE. nicht darüber entscheidet, ob sie nach § 181 zu behandeln ist, sondern die innere Natur des betr. Gegenstands. Kommt endlich bei Einberufung eines L. eine der beiden K. nicht in beschlußfähiger Zahl (VI., 5.) zusammen, so besteht der L. ausschl. aus der anderen, beschlußf. K., doch steht es den erschien. Mitgl. der unvollzähligen K. frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen, VU. § 161. — * **III. Bildung der 1. und 2. Kammer** * s. Erste Kammer und Abgeordnetenkammer. — * **IV. Befugnisse des L.** * sind: 1. Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, s. Gesetzgebung. — 2. Zustimm. zum Abschluß von Staatsverträgen, s. d. — 3. Mitwirkungsrecht bei der Finanzverwaltung in s. Richtungen: a) Zustimmung zur Steuererhebung, s. d.; b) Zustimmung zur Aufnahme von Staatschulden, s. d.; c) die Verwaltung der Staatschulden ist ständisch; d) Zustimmung zur Feststellung des HFE., s. Etatswesen; e) die Regierung hat dem L. Rechenschaft über die Finanzverwaltung zu geben, s. Staatshaushaltsetat. — 4. Klageerhebung wegen Verfassungsverletzung s. Staatsgerichtshof. — 5. Das Petitions- und Beschwerderecht, sowie die allg. Kontrolle der Staatsverwaltung. Nach § 124 haben die St. das Recht, „in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen“ (Recht der Petitionen und Beschwerden, § 179). Das hieraus sich ergebende Recht auf Kritik der Staatsverwaltung wird i. d. R. bei der Etatsberatung ausgeübt. Werden förml. Beschl. gefaßt, so geschieht dies den Min. gegenüber in der Form der Resolution, dem König gegenüber in der der Adresse. Zur Ausübung des Pet.- und BeschwR. ist jede K. auch einzeln berechtigt, § 179; veranlaßt kann die Ausübung des Rechts sein durch Anträge von Kammermitgliedern oder durch Bitten und Beschw., welche von einzelnen oder von Korporationen dem L. überreicht werden, s. Beschwerderecht, Petitionsrecht. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubnis des Königs abordnen, § 170. Je nach der Bedeutung, die der L. einer Petition oder Beschwerde beimißt, geht sein Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung (Nichtberücksichtigung), Kenntnisnahme, Erwägung oder endl. Berücksichtigung. Die Stellung der Reg. zu solchen Beschlüssen bestimmt sich aber nur nach politischen, nicht nach rechtl. Gesichtspunkten. Ueber Interpellations- und Enqueterecht s. d. — 6. Das Recht der Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten, insbesondere a) Präsidentenwahl, VI., 4., abges. vom Präs. der 1. K.; b) Regelung der Geschäftsordnung, VI., 1.; c) Prüfung der Legitimation der Mitgl., VI., 2.; d) eigene Kasse zur Bestreit. des ständ. Aufwands, s. Ständische Sustentationskasse; e) Ernennung der ständ. Beamten, § 193, s. d. — * **V. Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Entlassung und Auflösung des L., Gesetzgebungsperioden, Sitzungsperioden, Tagungen.** * Eine Gesetzgebungsperiode, d. h. die Zeit, für welche die Abg. gewählt werden (Wahlperiode) dauert in W. 6 J.: „Je nach Ablauf von 6 J., gerechnet vom Tag der letzten allg. Hauptwahl der Abg. der OABez. und Städte zur 2. K. (§ 133 Z. 1 u. 2) muß eine neue Wahl sämtl. durch Wahl berufener Mitgl. der Ständeversf. angeordnet werden. Die bish. Mitgl. sind wieder wählbar“, § 157. Einige Zeit nach der Wahl beruft der König den Landtag ein. § 127 schreibt vor, daß der K. alle 3 J. die St. einzuberufen hat (ordentl. L.), und außerdem, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten er-

forderlich ist (außerordentl. L.); neben dieser allg. Vorschr. ordnet die VU. die Einberufung eines außerordentl. L. an bei jeder Regierungsveränderung innerhalb der ersten 4 Woch., § 127 Abs. 2, 6 Mon. nach der Auflösung, § 186, und bei einer durch den ständ. Ausschuß angeregten Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof, § 188. Ein außerord. L. hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein ord. Seitdem an Stelle der 3jähr. Finanzp., § 112, mit denen früher der ord. L. zusammenfiel, 2jähr., mitunter noch kürzere, getreten sind, hat die Unterscheidung zwischen ord. und außerord. L. nur noch wenig Bedeutung. Auch wird in der Praxis trotz der von den Landständen schon gelt. gemachten Bedenken die Festsetzung der Wahlper. in 2 gleich lange LPerioden nicht streng eingehalten, vielmehr auf die jeweilige Geschäftslage Rücksicht genommen. Die prakt. Bedeutung der ord. LPer. ergibt sich namentl. aus § 164 Abs. 1 u. 7 (Berufung der Präs., Vizepräs. und Schriftf. immer nur auf die Dauer einer LPer.) und § 190 Abs. 1 (Bildung des ständ. Ausschs. immer nur auf die Dauer einer LPer.). Auf die Einberufung des L. hin versammeln sich die LMitgl. in Stuttgart. Es erfolgt zunächst die vom ständ. Ausschs. vorzunehmende Prüfung der Legitimation, s. VI. Ergibt sie die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgl., s. VI., 5., so wird der L. vom König oder durch den von ihm beauftragten Min. eröffnet, § 160, 186, und zwar in den für diesen Fall vereinigten K., durch die Thronrede, die der L. mit einer sog. Adresse beantworten kann. Die Entlassung oder Schließung der Ständeversammlung, welche die LPer. (den L., auch SitzungsP. od. Session genannt) beendigt, geschieht ebenfalls durch den K. oder durch einen dazu bevollmächt. Min., § 186. Mit der Schließung nicht zu verwechseln ist die ebenfalls dem K. zustehende, auf unbest. oder best. Zeit erfolgende und lediglich nach dem Ermessen der Reg. verfügte Vertagung des L., § 186 Abs. 2, welche die Sitzungen lediglich unterbricht und die SitzPer. in sog. Tagungen zerlegt. Die von den K. selbst ausgehende Hinausschiebung der Sitzungen auf kurze Zeit ist rechtlich bedeutungslos; die St. gelten in diesem Fall als versammelt und die Mitgl. beziehen ihre Tagegelder fort, während bei einer K. Vertagung der Taggeldbezug aufhört. Der Gegensatz zwischen Entlassung und Vertagung ist bes. deshalb von Bedeutung, weil nach Beendigung der Vertagung der L. seine Geschäfte einfach weiterführt, so, wie er sie im Zeitpunkt der Vertagung verlassen hat, während im Fall der Entlassung jede Tätigkeit des L. aufhört; es hängt ganz von der Regierung ab, ob sie in dem neuen L. die früher eingebrachten, noch nicht erledigten GesEntw. wieder einbringen will, ebenso wie das Ermessen der neuen Versammlung ausschließlich darüber bestimmt, ob die begonnenen Arbeiten weitergeführt werden sollen (sog. Diskontinuität = Nichtfortdauer der Sitz.-Perioden). Während der Vertagung können die in Tätigkeit befindlichen Kommissionen fortarbeiten, auch kann der L. mit Genehm. der Regierung den ständ. Ausschuß ermächtigen, während der Vertagung Kommissionen einzuberufen. Endlich kann der König den L., auch während er nicht versammelt ist, auflösen, § 186; doch müssen, da bei der Aufl. eines jeden Landtags ein neuer Ausschuß gewählt werden muß, § 192 Abs. 2, die St., wenn sie bei der Aufl. nicht versammelt waren, nochmals zur Wahl eines neuen Aussch. einberufen werden. Mit der Aufl. erlöschen, wie sich aus § 186 Abs. 3 ergibt, alle auf Wahl oder Ernennung nach vorausgegangener Vorschlagswahl (Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks in der 1. K.) beruhenden Landstandschaftsrechte. Spät. 6 Mon. nach der Wahl muß die neue Versamml. der Stände einberufen werden, § 186; Wahlen und Vorschlagswahlen sind dementsprechend anzuberaumen. — * **VI. Die Geschäftsbehandlung im L.** * 1. Geschäftsordnung. Die für die Erledigung der LGeschäfte maßgebenden Formen sind teils in der Verfassung selbst, teils in bes. GO. der beiden K. niedergelegt. Jede K. regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre GO. ausschließlich, § 164a. Die GO. der 1. K. ist v. 13. 7. 10, die der 2. v. 12. 8. 09; daneben gibt es noch eine gemeins. GO. beider K., festgestellt durch die Beschl. 1. K. 5. 7. 07 und 14. 8. 09, der 2. K. 12. 8. 09; diese gemeins. GO. regelt die beiden K. gemeins. Gesch. Sämtliche 3 GO. bleiben bis zu ihrer Abänderung durch die 1. oder 2. bzw. durch übereinstimmende Beschlüsse der 1. und 2. K. in Kraft. — 2. Eröffnung des L. und Prüfung der Legitimation der Abg. Nach Einberufung, aber vor Eröffnung des L., s. V., haben sich die Mitgl. beider K. bei dem ständ. Ausschuß zu legitimieren, § 159. Die Legit. erfolgt bei den nicht gewählten Mitgl. der 1. K., einschl. der Berufsvertreter durch Vorlegung des vom MinJ. ausgehenden Einberufungsschreibens, das in den Fällen der Stellvertretung, vgl. VII., 3., von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, § 159, bei den gewählten Mitgl. beider K. durch Vorlegung der Wahlurkunde und bei den durch Verhältniswahl Gew. durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll, § 159. Die Legit. der etwa später eintreffenden Mitgl. geschieht bei der betr. K., § 160 Abs. 4. Die LegitPrüfung des ständ. Aussch. ist nur eine vorläufige mit dem Zweck, einmal die Berechtigung zum Eintritt in die Ständeversamml. bis zur endgültigen Entscheidung festzustellen, sodann die zur Eröffnung des L. erforderl. Mitgl.-Zahl, welche sich mit der zur Beschlußfassung notwendigen Zahl, s. Z. 5, deckt (§ 160 Abs. 1) zu ermitteln. Endgültig entscheidet über die Legit. der Ständemitgl. die betr. K., § 160 Abs. 4, WahlG. Art. 22; geprüft wird, ob alle ges. Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen. Ueber die Eröffnung des L. s. V. — 3. Ständeeid, § 163. Jedes Mitgl. der St. hat bei seinem erstmal. Eintritt den StE. abzulegen; dieser lautet: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Neben-

rücksicht nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe." Der StE. wird von einem bei Eröffnung eines L. neu eintretenden Mitgl. in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Min., im übrigen in die Hände des Präs. einer jeden K. abgelegt. Den Angehörigen gewisser Religionsgesellschaften ist es überlassen, den Eid in der für diese bestimmten Beteuerungsformel zu leisten. — 4. Die Organe der Ständeversammlung. Die StVerf. hat einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden K. besteht, § 164 Abs. 1. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentl. Landtagsperiode, s. V. Jede K. hat für sich weiterhin einen sog. Gesamtvorstand (Bureau). Dieser besteht in jeder K. aus dem Präs., dem Vizepräs. und den Schriftf., GO. 1. K. § 14, 2. K. § 4. Den Präs. der 1. K. ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräs. wird von der 1. K. durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, § 164 Abs. 2. Die K. der Abg. wählt durch abs. Mehrheit aus ihrer Mitte ihren Präs. und ihren Vizepräs. Beide K. können außerdem einen 2. Vizepräs. auf die Dauer eines ordentl. L. wählen, § 164 Abs. 2 u. 3. Für den Fall, daß sich bei diesen Wahlen in der 1. oder 2. K. eine absol. Mehrheit nicht ergibt, sind bes. Best., § 164 Abs. 4 und 5, getroffen. Solang für die betr. K. weder ein Präs. noch ein Vizepräs. bestellt ist, sowie im Fall der Verhinderung derselben, versieht in jeder K. diese Stelle das im Lebensalter älteste anw. Kammermitgl., Alterspräs.; lehnt dieses ab, so geht das Amt auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitgl. über, § 164 Abs. 6. Jede K. wählt auf die Dauer eines L., s. V., die erforderl. Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte und zwar mit relativer Stimmenmehrheit, § 164 Abs. 7. Von sämtlichen Wahlen ist dem König Anzeige zu machen, § 164 Abs. 8. In beiden K. werden Ausschüsse (Kommissionen) gebildet, GO. I. § 29 f., 48 f.; II. § 16 f. Königl. Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an einen Ausschuß zu verweisen, § 173. Im übr. entscheiden die K. selbst darüber, ob sie einen ihrer Beschlußfassung unterliegenden Gegenstand zur Vorbereitung an einen Ausschuß verweisen wollen, GO. I. § 29, II. § 50. Abordnungen an den König werden in jeder K. vom Präs. ernannt, sofern nicht die K. eine Wahl beschließt, GO. I. § 79, II. § 25. — 5. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung. Zur Fassung eines gült. Beschlusses wird in jeder K. die zur vollständigen Besetzung derselben notwendige Anzahl von Mitgl. erfordert, § 175, also in der 1. K. die Anwesenheit der Hälfte, in der 2. K. die Anw. von $^2/_3$ der Mitgl., § 160 Abs. 1. Etwas anderes als diese zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit ist die zur Beschlußfassung erforderl. Mehrh. Nach § 176 VU. werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, „welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann"; d. h. die K. entscheiden, soweit nicht ges. bindende Vorschr. bestehen, nach eigenem Ermessen darüber, ob die Stimmenmehrheit eine abs. oder rel. sein soll; GO. I. § 76, 77, II. § 66, 69; die 1. K. verlangt demnach grundsätzl. abs., bei Wahlen rel., die 2. K. allg. rel. (einfache) Mehrh. Bei Stimmengleichheit gibt der Präs. den Ausschlag, § 176, ob derselbe, hievon abgesehen, eine Stimme hat, ist bestritten; dagegen zutreffend Göz, VU. 337. Zur Abänderung der Verf. ist in jeder K. $^2/_3$ Mehrheit notwendig, § 176. Dabei wird übungsgemäß die Vorfrage, ob im einzelnen Fall eine Verfassungsänderung in Frage steht, mit gewöhnl. Stimmenmehrheit entschieden und die $^2/_3$ Mehrheit nur bei der Gesamtabstimmung über den ganzen GEntw., nicht auch bei der Abstimmung über die einzelnen GArtikel verlangt. — 6. Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, § 167. Die Sitzungen beider K. sind öff.; auch haben sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Nach § 168 werden die Sitzungen geheim abgehalten entweder auf das Verlangen der Min. oder der Kgl. Kommissare namens des Königs od. auf Antrag von wenigst. 3 Mitgl. in 1. und 10 in 2., wenn diesem Antrag die Mehrheit der K. zustimmt. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen bleiben von jeder Verantwortung frei: StGB. § 12. — 7. Der Verkehr des L. mit der Regierung wird durch das Staatsmin. vermittelt, § 126. Die Min. und die Kgl. Kommissare bez. der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden K. und ihrer Ausschüsse, abgesehen von den vertraulichen Sitzungen der letzteren, anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorl. Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Ausschüsse und dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsmin. rechtzeitig Kenntnis zu geben, § 169. Dagegen besteht eine Pflicht der Min., vor der K. oder einem Ausschuß zu erscheinen, nicht, abgesehen von der Vorschr. § 111, wonach die einzelnen Min. den Ständen die Ausgaben für ihre Dep. zu erläutern haben. —

VII. Die Landtagsmitglieder.

1. Als notwendige persönliche Eigenschaften eines LM. sind in § 134, 135, 142 genannt: a) männl. Geschlecht, b) w. Staatsangehörigkeit; c) Besitz gewisser pers. Eigenschaften; ausgeschlossen sind nämlich die im Art. AbgK. unter II. B 1—4 gen. Pers.; d) Zurücklegung eines gewissen Alters. Die Prinzen des K. Hauses, die Standesherren und die ihnen gleichgestellten Pers. (s. Erste Kammer 2.) müssen volljähr. sein. Alter der Volljährigkeit beim Kronprinzen voll. 18., im übr. das voll. 21. Lebensj. Alle übr. LM. müssen am Tag der Wahl oder Ernennung das 25. Lebensj. zurückgelegt haben. e) Wohnsitz im Kgr. Doch genügt bei den unter d) gen. Pers. ein Wohnsitz im D. R. Ein Wohnsitz i. S. dieser Best. hat eine Person an dem Ort, an dem sie eine Wohnung u. U. inne

hat, die auf die Beibehaltung einer solchen schließen lassen (abweichend vom Begr. des Wohns. i. S. § 7 BGB.). — 2. Der Verlust der LMitgliedschaft tritt ein, § 158: a) allg. durch Tod, Verzicht, Ausschließung durch Urteil des Staatsgerichtshofs, s. d., und Wegfall der unter Z. 1 gen. pers. Eigenschaften; b) bei den Prinzen des K. Hauses, den standesherrl. und ritterschaftl. Abg. und den Berufsvertr. durch Verlust des maßgebenden Standes, bei den kirchl. und akad. Vertr. durch Verl. des maßg. Amtes; c) bei den Standesh. durch Verl. des Grundbesitzes, mit dem das LStRecht verknüpft war; d) bei den Berufsvertr. der 1. K. durch Ablauf der Wahlper. und Auflösung der Ständevers., s. V.; e) bei den gew. Mitgl. beider K. durch den Ablauf der Wahlper., durch die Aufl. der Ständevers., s. V., durch die Annahme eines besoldeten Reichs- oder Staatsamts oder durch Eintritt in ein Amt des R.- oder Staatsdiensts, mit dem ein höh. Gehalt oder Rang verbunden ist (Wiederwahl zulässig): § 146 Abs. 4, endlich durch die erfolgr. Anfecht. der Wahl. Beim Ausscheiden gew. Mitgl. (mit Ausnahme der durch Verhältniswahl gewählten) wird eine Neuwahl für den Rest der Wahlper. vorgenommen, Ersatzw. — 3. Persönliche Ausübung der LMitgliedschaft, § 156. Die Mitgl. beider K. haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen. Die Standesh. und die ihnen gleichgest. Personen, s. Erste Kammer Z. 2, können jedoch einen Agnaten mit ihrer Stellvertr. beauftragen, wenn sie durch Krankheit oder andere Verhältnisse, die nicht zu den im Art. Abgeordnetenkammer II. B. 2—4 genannten gehören, gehindert sind, selbst in der 1. K. zu erscheinen und diese die Gründe als zutreffend anerkennt. Steht ein solches Mitglied der 1. Kammer unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertr. beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertr. übernehmen. Der Stellv. muß die zum Eintritt in die Ständevers. erforderl. Eigenschaften besitzen, s. VII., 1. — 4. Ueber das Verhältnis der Landtagsmitgl. zu den Wählern bestimmt § 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden." Was hier für die gewählten Vertr. in Erinnerung an Vorkommnisse aus den Zeiten der altwürtt. Landschaft vorgeschrieben ist, gilt allg. für sämtliche Ständemitglieder. — 5. Die finanzielle Entschädigung der LMitgl. ist geordnet im G. 12. 8. 07, Rgbl. 285 und 16. 8. 11, Rgbl. 488 b. Entsch., Tagg. und Reisek. der St.-Mitgl. und VVorschr. des ständ. Ausschs. 20. 12. 07: a) Abgesehen von den K. Prinzen erhalten sämtl. Mitgl. der Ständevers. für die Teilnahme an den Sitzungen auch der Ausschüsse (der Komm.) (die Anwesenh. wird durch Eintragung in Listen festgestellt) als Aufwandsentschädigung ein Taggeld von 15 ℳ, freie Bahnfahrt auf den w. Staatseisenb. und Ersatz der für die Reise zwischen ihrem in W. befindl. Wohnsitz und dem Ort der Versammlung aufgewendeten Kosten für die Benützung solcher Strecken, auf welchen freie Eisenbahnfahrt nicht besteht. Die nicht am Ort der Versamml. wohnenden Mitgl. der Ständevers. erhalten, soweit sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Vers. übernachten, einen von ihnen geltend zu machenden Zuschlag von je 5 ℳ. Die freie Fahrt auf den w. Staatseisenb. wird gewährt während der Dauer der LSession, während der Zeit von 8 Tagen vor Eröffnung und 2 Wochen nach Schließung des L. Die Mitgl. des ständ. Ausschusses erhalten die freie Bahnfahrt während der Dauer des Landtags, während der Dauer der Sitzungen des Ausschs., sowie während der Zeit von je 8 T. vor und nach den Ausschs.-Sitzungen. — b) Die Berichterstatter der Ausschüsse können für die Ausarbeitung bes. umfangreicher oder schwieriger Berichte eine Entschädigung erhalten, die unter Zugrundelegung der Best. über Taggelder, Zuschlag und Reisek. vom ständ. Ausschs. festgesetzt wird. — c) Die Präsidenten beider K. erhalten unter Wegfall des Tagg. für das ganze J. eine Entsch. von je 10 000 ℳ, wenn sie außerhalb des Orts der Vers. wohnen, eine solche von je 12 000 ℳ. — d) Die übr. 4 Mitgl. des engeren Ausschs., s. d., erhalten neben den unter a und b gen. Bez. eine jährl. Entschädigung von je 1000 ℳ. — e) Denj. Mitgl. der Ständevers., die Beamte i. S. Art. 1 BeamtenG. oder auf Lebenszeit angestellte Volksschullehrer sind, wird ein Tagg. von nur 11 ℳ verabfolgt. Der Minderbetrag von 4 ℳ wird von der ständ. Kasse an die Staatshauptkasse abgeliefert, wogegen diese die Kosten bestreitet, die inf. der Einberufung der B. und L. zur ständ. Tätigkeit für Stellvertr. aufzuwenden sind. Die wirkl. StellvKosten haben zu bezahlen die beiden Kammerpräs., die Professoren der Landesuniversität und der Techn. Hochsch., sowie einige Arten von L. und B. — f) LMitgl., die zugleich Reichstagsabgeordnete sind, dürfen, wenn R. und L. gleichzeitig versammelt sind, nur für diej. Tage Entsch. beanspruchen, für die ihnen im R. ein Abzug von ihrer Entsch. als Reichstagsabg. gemacht wird, RG. 21. 5. 06, RG.-Bl. 468. — 6. Das Recht der Landtagsmitgl. auf freie Meinungsäußerung. Schutz gegen Verhaftungen. Kein St.-Mitgl. darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs (als Redner im Landtag oder in den Ausschs., nicht etwa auch sonst) getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständevers. zur Verantwortung gezogen werden, § 185 Abs. 1, StGB. § 11. Diese sog. Immunität der Ständemitgl. besteht nur gegenüber einem amtlichen Ziehen zur Verantwortung, nicht auch gegenüber den Kritiken in der Presse, der pol. Vereine und Wahlversammlungen, der Fraktionen usw. Von der Zeugnispflicht dagegen sind die LMitgl. auch hinsichtl. der in Ausübung ihres Berufs getanen

Aeußerungen nicht befreit. Wenn ein StMitgl. seine Stellung in der K. zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Reg., der Stände oder einzelner Pers. mißbraucht, so hat die K. dies zu rügen, § 185 Abs. 2. Im übr. sind die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen notw. Best. in den GO. der K. enthalten. Bes. Rechte für die StMitgl. enthält außerdem § 184 (zulässig nach § 6 Abs. 2 Z. 1 EGStPrO.): Kein Mitgl. der Ständevers. kann, solang die St. versammelt sind, ohne Gen. der betr. K. wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen od. verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat od. im Lauf des nächstfolg. Tages ergriffen wird. Auf Verlangen der K. wird ferner jedes Strafverfahren gegen ein Mitgl. derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die St. versammelt sind, aufgehoben. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Mitgl. der Ständevers., die zu KommSitzungen einberufen sind, für die Dauer der KommBeratung; die nach oben der K. beigelegten Befugnisse stehen in solchen Fällen dem engeren ständ. Aussch., s. d., zu. Für die Verbüßung rechtskräftiger Strafen gelten diese Sonderrechte nicht. Weitere Vorschr. zum Schutze der StMitgl. sind enthalten im StGB. § 105 (Versuch der Sprengung der Versammlung, der Nötigung derselben zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen, der gewaltsamen Entfernung von Mitgl. aus ihr), im StGB. § 106 (Verhinderung eines Mitgl., sich an den Ort der Verhandlung zu begeben oder zu stimmen), StPrO. § 49, 72 und ZPrO. § 382, 402: Soll ein StMitgl. während der Sitzungsper. und seines Aufenthalts am Ort der Versammlung an einem anderen Ort als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so ist hiezu die Gen. der betr. K. erforderlich. Vgl. ferner GVG. § 35, 85: Recht zur Ablehnung des Schöffen- und GeschworAmts. Endlich ist die Zivilhaft im Zwangsvollstreckungsverfahren und zur Vollziehung des pers. Sicherheitsarrests unstatthaft gegen die StMitgl. während der Sitzungsperiode, solang nicht die Vers. die Vollstreckung genehmigt, ZPrO. § 904, 905, 933. Bazille.

Landtagswahlen s. Abgeordnetenkammer und Erste Kammer. Nachzutragen: MinJErl. 4. 3. 14, Abl. 153, b. die Vernichtung der Landtagswahlakten.

Landwehr. I. Die jetzt geltende Regelung der LDienstpflicht, die einen Teil der Dienstpflicht bildet, s. mil. Dienstzeit, beruht auf RG. 11. 2. 88 und 15. 4. 05 b. Aenderung der Wehrpflicht, RG.-Bl. 11 u. 249. — II. Die Landwehr wird in 2 Aufg. eingeteilt. Zur L. I. Aufg. gehören die Wehrpfl. nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heer, also nach erfüllter Reservepfl., 5 Jahre lang; Mannschaften, die freiw. (Fußtruppen, fahrende Artillerie und Train) oder auf Grund Ges. (Kavallerie und reit. Feldartill.) 3 J. im steh. Heer aktiv gedient haben, bleiben in der L. I. A. nur 3 J. In der L. II. A., zu der die Dienstpfl. nach Erfüllung der Pflicht in der L. I. A. bei den Frühjahrskontrollversammlungen übertreten, dauert die Verpflichtung bis zum 31. März desj. Kalenderj., in dem das 39. Lebensj. vollendet wird. Für Mannsch., die vor Beginn des militärpfl. Alters (d. h. 1. 1. des Kalenderj., in dem das 20. Lebensj. vollendet wird) eingetreten sind, endigt die Landwehrpflicht mit dem 31. 3. desj. Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre dem Heer angehört haben. Ersatzreservisten, s. d., die geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur L. II. A. über, § 15 G. v. 11. 2. 88, und stehen bez. des Verbleibens den übr. LPflichtigen gleich. — III. Die Landwehr gehört zum Beurlaubtenstand, s. d. und ist der mil. Kontrolle unterworfen. Wegen Familienunterstützungen s. d. Vgl. auch Ersatzwesen III. Lehner.

Landwirtschaftlich-chemische Versuchstation s. Landw. Anstalt in Hohenheim B. 2.

Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim. Organ. Best. für diese Anstalt 8. 11. 83, Rgbl. 312. — Organisation: Die landw. A. in H. dient teils Zwecken des Unterrichts, teils solchen der Landeskultur; sie steht unter der unmittelb. Aufsicht des MinKSch. An der Spitze der ganzen A. steht ein auf Lebenszeit ernannter Direktor, der zugleich ord. Mitgl. der Zentralst. f. d. L. ist, organ. Best. dieser Beh. 1. 7. 86, § 4 Abs. 1 Z. 1. Der Direktor wird durch einen rechts- und verwaltungskundigen Amtmann, sowie durch die Kassen- und Wirtschaftsbeamten unterstützt. — Die A. umfaßt: A. als Lehranstalten: die landw. Hochschule, die Ackerbausch. und die Gartenbausch. Daneben finden nach Bedürfnis Lehrkurse in einzelnen Gebieten der Landwirtschaft statt. — B. Als prakt. Betriebe im Interesse der Landeskultur und des Unterrichts: die Gutswirtschaft, die landw.-chemische Versuchstation, das botanische Institut (Samenprüfungsanstalt und Anst. für Pflanzenschutz), die PrüfAnst. für landw. Maschinen und Geräte, das technologische Institut (Versuchstation für Gärungsgewerbe und Untersuchungstelle für Milch und Molkereiprodukte), die Saatzuchtanst. — A. Die Lehranstalten. 1. Die * **Landwirtschaftliche Hochschule,** * gegr. 1818, früher Akademie, seit 1904 mit der Bez. „Landwirtsch. Hochschule", Rgbl. 04 35. Die Hochsch. hat die Aufgabe, Landwirte durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf wissenschaftlich auszubilden. Der Unterr. begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die Fachdisziplinen der Landw. und wird mittelst Vorlesungen, Uebungen, Demonstrationen und Exkursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung erteilt. Die Unterrichtszeit ist auf 6 Sem. berechnet. Die Verwaltung der H. wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt. Der LK. besteht unter dem Vors. des Dir. aus den ordentl. Professoren und aus solchen weiteren Mitgl., denen vom Min. Sitz und Stimme im LK. eingeräumt worden ist. — Aufnahmebedingungen für ordentl. Studierende: 1. i. d. R. zurückgelegtes 18. Lebensj.; 2. Nachweis der Selbständigkeit oder der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung; 3. ein Ausweis über die bish. Laufbahn des Aufzunehmenden

und, falls er sich zuvor auf einer Hochschule befunden hat, das dort ausgestellte AbgangsZ.; 4. der Nachweis der sittlich guten Führung, der durch ein Z. der zuletzt besuchten Lehranst. oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Sem. eine solche nicht besucht hat, durch ein Z. der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorhergehender Militärzeit durch das milit. Führungszeugnis zu erbringen ist; 5. der Besitz der erforderl. wissensch. Vorbildung, nämlich mind. der Nachweis der wissensch. Befähigung für den ein.-freiw. Dienst im d. Heer, bei Ausl. der Nachweis einer dieser Forderung entspr. Schulbildung. Z. in fremder Sprache müssen in beglaubigter Uebersetzung vorgelegt werden. Wer die unter Z. 5 verlangte wissensch. Vorbildung nicht nachzuweisen vermag, kann als außerord. St. aufgenommen werden, wenn er den unter Z. 1—4 aufgest. Bedingungen Genüge leistet und sich über eine zum Verständnis der akad. Vorträge erforderliche allg. Bildung oder über eine bes. fachliche (landw.) Schulbildung oder doch über eine längere landw. Praxis ausweist. Der Eintritt der St. hat i. d. R. am Anfang des Sem. zu erfolgen (April und Oktober). Als Hospitant kann aufgenommen werden, wer sich mit Einrichtungen der H. bekannt machen oder an einzelnen Vorlesungen und Uebungen teilnehmen will. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an die Direktion der H. zu richten. Jeder St. hat innerhalb der ersten 8 T. nach Beginn des Sem. oder nach seinem Eintritt eine SemGebühr zu entrichten, welche das Kollegiengeld für sämtliche Vorlesungen, Demonstrationen usw. sowie die Miete für ein möbl. Zimmer nebst Bedienung in sich schließt. Die Gebühr beträgt: für Angeh. des d. R. 210 ℳ, für Ausl. 270 ℳ. Für St., denen ein Zimmer in den HGeb. nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ermäßigt sich die SemGebühr um 90 ℳ. Für reichsdeutsche Hospitanten beträgt die monatl. Unterrichtsgebühr ohne Wohnung 30 ℳ, für Ausl. 60 ℳ. An bedürftige und würdige w. St. können je auf ein Sem. Freistellen (Gebührennachlaß abzügl. des Zimmermietzinses) vergeben werden. Voraussetzung: einjähriger Aufenthalt an der H. oder nur halbj., wenn diesem ein mind. einjähriges Studium an einer Hochschule vorausgegangen ist und hierüber gute Z. vorliegen. Am Schluß eines jeden Sem. finden Semestralprüfungen und die landw. Diplomprüfung, am Schluß jedes Sommersem. die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) statt. Bei Beginn eines jeden Wintersem. wird für die St. eine Preisaufgabe aus dem Gebiet der Landw. gestellt. Näh. über Prüf. und Preisaufg. s. Vorschr. für die Studierenden. — * **2. Ackerbauschule.** * Sie hat dens. Zweck und dies. Einrichtungen (2jähr. Lehrzeit) wie die 3 andern Ackerbausch. mit der Ausnahme, daß die Zahl der Schüler 24 statt 12 beträgt und Schulvorstand der Gutswirtschaftsinspektor unter der Oberleitung des Direktors ist. Das Nähere s. Ackerbauschulen. — * **3. Gartenbauschule.** * Sie hat den Zweck, junge Gärtner durch theoret. und prakt. Unterweisung allseitig und gründlich auszubilden. Sie steht unter der Oberleitung des Direktors und unter der unmittelbaren Leitung des Garteninspektors als Vorstands. Bei der Sch. besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes mit der Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Sch. zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitgl. in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer. Mit dem Unterricht sind prakt. Demonstrationen und Exkursionen verbunden. Zum Zweck ihrer prakt. Ausbildung haben die Sch. nach Anweisung sämtliche in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Der Lehrgang dauert 1 Jahr. Er beginnt am 1. Oktober. Die Zahl der Sch. ist auf 15 festgesetzt. Die Aufzunehmenden müssen: 1. das 16. Lebensj. zurückgelegt haben; 2. vollkommen gesund und körperlich entwickelt sein; 3. im Lesen, Rechnen und Schreiben gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit, auch genügende Befähigung zum Auffassen von gemeinverständlichen Lehrvorträgen besitzen; 4. eine gärtnerische Lehrzeit durchgemacht haben. Die Bew. haben ihrem Aufnahmegesuch anzuschließen: eine Darlegung ihrer bish. Laufbahn, Geburtsurkunde, Impfschein, ärztl. Z. über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere, der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat, gemeinderätl. Z. über Heimatrecht, Leumund und Vermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des ges. Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund), auch, soweit sie im militärpfl. Alter stehen, einen Nachweis über ihr Militärverhältnis. Jeder Bew. hat eine Aufnahmeprüfung in den Schul- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die i. d. R. in den ersten Tagen des Sept. stattfindet. Die Aufnahme der Sch. wird von dem Direktor der landw. Anst. verfügt. Soweit die 15 in der Gartenbausch. vorhandenen Plätze nicht durch W. besetzt werden, können auch Nichtw. beim Nachweis der erford. Kenntnisse aufgenommen werden. Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbausch. die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der Dir. der landw. Anst. zu hinterlegen. Die A. gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, die erforderl. Schreibmaterialien u. dgl., bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztl. Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 T., gegen ein jährl. Kostgeld von 300 ℳ. Die etwa Aufnahme findenden Nichtw. haben ein Kostgeld von 500 ℳ zu bezahlen. Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Sch. haben für ihren Aufenthalt in der A. Ersatz (40 ℳ für jeden in der A. zugebracht. Monat) an die AKasse zu zahlen. Aus bes. Gründen kann dieser Ersatz ganz oder teilweise vom MinKSch. nachgelassen werden. Ueber die in H. abgeh. periodischen Lehrkurse s. d. — Landwirtschaftliche Vortragskurse für entsprechend vorgebildete

Landwirte werden von den Professoren der H. teils in H., teils in Stuttg. in ein- oder mehrj. Zwischenräumen abgehalten. — * **B. Die praktischen Betriebe.** * 1. Gutswirtschaft wird auf der von der A. gepachteten, über 300 ha großen Staatsdomäne Groß-Hohenheim für die Zwecke der H., der Ackerbausch. und der Landeskultur als Musterwirtschaft betrieben; sie ist zugleich Saatzuchtwirtschaft und dient zu Versuchszwecken. Ein großer Teil der Arbeitsmaschinen hat elektrischen Antrieb. — 2. Die landw.-chemische Versuchstation entfaltet eine umfangr. wissensch. Tätigkeit, Untersuchungen auf dem Gebiet der Tierernährung, namentlich über den Einfluß der Futterbestandteile auf die Milchproduktion, auf dem Gebiet der Pflanzenernährung, vor allem aber eine sehr ausgedehnte Kontrolltätigkeit durch die Untersuchung von Futter- und Düngemitteln. Die Untersuchung von Futtermitteln und Kalisalzen für w. Landwirte erfolgt kostenlos. Die Analysehonorare für die Unters. von Düngem. werden ganz überwieg. von den sog. Kontrollfirmen (Lieferanten, die sich unter die Kontrolle der Versuchstation gegen einen ermäßigten Tarif gestellt haben) getragen. Vorstand ist der Professor der Agrikulturchemie an der H., dem ein Beirat und zahlreiche Hilfskräfte zur Seite stehen. — 3. Botanisches Institut mit Samenprüfungsanst. und Anstalt für Pflanzenschutz. a) Die SamenprüfungsA. hat die Aufgabe, den prozentischen Gehalt der im Handel vorkommenden Kultursämereien an reiner keimfähiger Ware (Gebrauchswert) zu ermitteln und dadurch dem Samenhandel eine reelle Unterlage zu geben. Sie prüft daher, und zwar für w. Abnehmer, die nicht Samenhändler sind, unter den vorgeschriebenen Bedingungen kostenfrei die eingehenden Proben auf Echtheit, Reinheit, Keimfähigkeit, Herkunft und Gewicht. b) Die Anst. für Pflanzenschutz, MV. 17. 10. 02, Rgbl. 563, hat die Aufgabe, die Lehre von den Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen sowie die Lehre vom Schutz dieser Pfl. gegen Krankheiten und Schädlinge durch wissensch. Untersuchungen zu fördern und für die Praxis durch unentgeltliche Erteilung von Ratschlägen im Einzelfall wie durch Veröffentlichung im allg. nutzbar zu machen. Vorstand des Instituts ist der Professor für Botanik an der H., der von Assistenten unterstützt wird. — 4. PrüfungsA. für landw. Maschinen und Geräte. Die PrA. für landw. Maschinen und Geräte hat den Zweck, 1. neue und wesentlich verbesserte ältere landw. M. und G. eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen: a) um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landw. zu bringen; b) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben; 2. die Landw. bei Anschaffung von M. zu beraten. Vorstand und Geschäftsführer der PrA. ist der Lehrer für landw. M. und GKunde. Zur Pr. der M. und G. besteht eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission, von der sich bei der einzelnen Pr. ein Teil oder alle Mitglieder beteiligen. — 5. Das technologische Institut umfaßt: 1. die techn. Betriebe, Brennerei, Brauerei und Obstkelterei, die zu Versuchszwecken und zu Demonstrationen dienen; 2. das technologische Laboratorium mit der Versuchstation für Gärungsgewerbe, MV. 8. 4. 90, Rgbl. 81, und der Abt. für Molkereiprodukte, MV. 27. 3. 93, Rgbl. 7. In dem chem. Lab. der Versuchstation werden neben wissensch. Arbeiten vornehmlich Untersuchungen von Gegenständen aus dem Gebiet des Brauerei- und Brennereiwesens, der Bereitung des Weines und der Obsterzeugnisse, in dem physiologischen Lab. der Versuchst. mikroskopisch-biologische Untersuchungen auf den Gebieten der Gärungsgewerbe ausgeführt, sowie Hefen- und Milchsäurebakterien rein gezüchtet und an Brauereien und Brennereien abgegeben. Die Abt. für Molkereiwesen dient der Untersuchung von Milch und Molkereierzeugnissen, namentlich der Bestimmung des Fettgehaltes der Milch. — 6. Die Saatzuchtanstalt, MV. 6. 12. 05, Rgbl. 298, hat den Zweck, den landw. Pflanzenbau hinsf. der Sortenwahl, des Saatgutbaus und der Saatgutzüchtung zu fördern. Mit der landw. A. ist das Forstamt H. zum Zweck von Demonstrationen und Versuchen verbunden.

Bälz.

Landwirtschaftl. Behörden s. Zentralst. f. d. L.

Landwirtschaftliche Betriebs- und Besitzverhältnisse. Bei der Betriebszählung am 12. 6. 07 wurden in W. 314 829 LandwirtschBetr. mit einer Gesamtfläche von 1 453 898 ha ermittelt. Von den 314 829 Betr. entfallen 83 752 = 26,6 v. H. auf die kleinbäuerlichen Wirtschaften (2—5 ha), 56 372 = 17,9 v. H. auf die mittelb. Wirtsch. (5 bis 20 ha), 6710 = 2,1 v. H. auf die großb. Wirtschaften (20—100 ha), 117 = 0,04 v. H. auf die Großgutswirtsch. (100 und mehr ha), 167 878 = 53,4 v. H. auf die zwergb. und nebenbetrieblichen niedersten Größenklassen 0—2 ha. — Nach der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Pers. unterschieden, gliedern sich die 314 829 landw. Betr. in 33 427 Betr. ohne Personal, 265 287 Betr. mit 1—5 Pers., 15 865 Betr. mit 6—20 Pers., 250 Betr. mit 21 und mehr Personen. 223 738 oder 79½ v. H. der Betr. mit Personal sind reine Familienbetr., d. h. Betr., in denen keine familienfremde Arbeitskräfte tätig sind. Die landw. Arbeit in W. wird in der Hauptsache von den Betriebsinhabern mit ihren Familienangehörigen besorgt. — Von der ganzen landwirtschaftl. benützten Fläche entfallen auf die mittelbäuerl. Betr. (5—20 ha) 46,1 v. H., kleinb. Betr. (2—5 ha) 24,6 v. H., großbäuerl. Betr. (20—100 ha) 17,9 v. H., Betr. unter 2 ha 9,7 v. H., Großbetr. 1,7 v. H. — Im Neckar- und Schwarzwaldkreis stehen die kleinen und mittleren, im Jagst- und Donaukreis die mittleren und größeren Betr. voran.

Ekert.

Landwirtschaftliche Bevölkerung. Von den 2 338 010 Einw., die das Kgr. W. nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. 6. 07 hatte, gehörten 882 421 = 37,7 v. H. der Gesamtbevölke-

rung zur Berufsabteilung „Landwirtschaft i. w. S." (Landw., Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtsch. und Fischerei). Nach der letztvorangegangenen Berufszählung vom 14. 6. 95 gehörten dieser Berufsabt. 933 576 Personen = 45,1 v. H. der Landesbev. mit 2 070 662 an. Während sonach die landw. Bev. in dem Zeitraum 1895/1907 um 51 155 Köpfe abgenommen hat, ist die Zahl der hauptberuflich in der Landw. i. w. S. Erwerbstätigen von 437 254 i. J. 1895 auf 506 061 i. J. 1907, also um 68 807 gestiegen. Unter den 437 254 Erwerbstätigen des J. 1895 waren 154 180 weibl., unter den 506 061 des J. 1907 238 893 weibl. Die Zunahme des erwerbstätigen Teils der Landwirtschaftsbev. beschränkt sich also ganz auf das weibl. Geschlecht. — Auf die Berufsart „Landw. i. e. S." (Landw., Zucht landw. Nutztiere, Milchwirtsch., Molkerei, landw. betriebener Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- usw. Bau) entfallen von den zur Landw. i. w. S. gehörigen 882 421 Einw. des J. 1907 858 525 = 97,3 v. H., von den 933 576 des J. 1895 912 348 = 97,7 v. H. Hauptberuflich erwerbstätig in der L. i. e. S. waren im J. 1907 496 792 Pers., worunter 238 110 Frauen, im J. 1895 429 624, worunter 153 751 weibl. Ekert.

Landw. Bezirksvereine s. Landw. Verein.

Landwirtschaftliche Gauverbände s. Landw. Verein.

Landwirtschaftliche Genossenschaften s. Genossenschaften.

Landw. Genossenschafts-Zentralkasse, e. G. m. b. H. Die 1893 vom Verband landw. Genossenschaften in W. errichtete ZK. hat den Zweck, den Geldausgleich unter ihren MitgliederG. zu vermitteln, ihnen Kredit zu gewähren und Gelegenheit zur verzinslichen Anlage müßigliegender Gelder zu geben. Am 1. 1. 13 haben der ZK. 1228 Genossensch. als Mitgl. angehört. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist Voraussetzung, daß die Genossensch. in W. in das GenossenschReg. eingetragen ist und daß sie dem Vbd landw. Genossensch. in W. angehört, s. d. Auch die ZK. ist Mitgl. des V. und unterliegt darnach ebenso wie die EinzelGenossensch. der Verbandsrevision. Der Betrag bis zu dem sich die einz. Mitgl. mit Einlagen bei der ZK. beteiligen können, der Geschäftsanteil, ist auf 100 ℳ festgesetzt, wovon $^1/_{10}$ beim Eintritt einbezahlt werden muß. Ein 2. GeschäftsAnt. kann nur erworben werden, wenn der 1. voll einbezahlt ist. Der auf die Geschäftsguthaben festgesetzte Gewinn darf nicht höher als 4 v. H. sein und wird so lang den Geschäftsguthaben zugeschrieben, bis der GeschAnt. die im Statut vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Das Betriebskapital der ZK. besteht aus dem eigenen Vermögen der Genossensch. (Geschäftsguthaben der Mitgl., Reservefonds und Betriebsfonds) und aus fremdem Kapital. Zur Stärkung desselben ist durch Ges. v. 4. 2. 99 das MinFin. ermächtigt, der ZK. nach Bedarf zu 3 v. H. verzinsliche, jederzeit kündbare Darlehen aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse bis zum Gesamtbetrag von 1 Mill. Mk. zu gewähren. Für die Bemessung der den einz. DarlehenskassenV. zu gewährenden Kredite gilt nach der Geschäftsordnung für den Verkehr in laufender Rechnung als Regel, daß der Kredit in abgerundeter Summe so viel mal 100 ℳ beträgt, als der kreditsuchende Verein Mitgl. hat und daß für je 5000 ℳ Kredit ein GeschAnt. bei der ZK. zu erwerben ist. Im Bedarfsfall werden außerord. Kr. bis zur Höhe der ord. Kredite verwilligt. Die Höhe des Zinsfußes für die Einlagen und die Darlehen wird jeweilig durch den Vorstand und Aufsichtsrat der ZK. festgesetzt. Seit Gründung der ZK. betrug der Zinsfuß für Darlehen 4, 4¼, 4½ v. H. nie darüber. Der Einlagezinsfuß 3, 3½, 4 v. H. Im Geschäftsjahr 1912 betrugen bei der GZK.: Der Gesamtbetrag der bewilligten Kredite: ord. 13,2 Mill. Mark, außerord. 3,0 Mill Mk., der Barumsatz mit den Nachbargenossensch. 55,7 Mill. Mk., der Gesamtbarumsatz 113 Mill. Mk. Baier.

Landwirtschaftl. Haushaltungschulen s. Haushaltungschulen I.

Landwirtschaftliche Hochschule s. landw. Anstalt. A. 1.

Landw. Interessenvertretung s. bei Zentralst. f. d. Landw.

Landw. Konsumvereine s. Genossenschaften, landw.

Landw. Kreditgenossenschaften s. Darlehenskassenvereine unter Kredit, auch Genossenschaften, landwirtschaftliche.

Landwirtschaftl. Maschinen und Geräte s. Ausstellung l. M. u. G. und Landw. Anst. in Hohenheim B. 4.

Landwirtsch. Sachverständige. 1. Sachverst. für das Gesamtgebiet der L. sind die 9 Landwirtschaftsinspektoren (die Vorstände der 9 landw. Winterschulen, s. d.). Den LInsp. ist ein zweiter LandwLehrer beigegeben. Die unter der Zentralst. f. d. L. stehenden Insp. und LLehrer (landw. Wanderlehrer) haben die landw. Verhältnisse ihres Bezirks genau kennen zu lernen und auf die Verbesserung und Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände hinzuwirken, sie betätigen sich u. a. durch Abhaltung von Vorträgen in Versammlungen landw. Vereine, durch Beratung von Vereinen sowie von Staats- und Gdebeh., durch Anstellung von Düngungs-, Sortenanbau- und Unkrautbekämpfungsversuchen. — 2. Der Sachverst. für Pferdezucht, der der Landgestütskommission unterstellte „Pferdezuchtinspektor", hat das Interesse für Pferdezucht zu wecken und zu erhalten, auch die einzelnen Pferdezüchter sachverständig zu beraten. — 3. Der Sachv. für Tierzucht, der der Zentralst. f. d. L. unterstellte „Landestierzuchtinspektor", hat sich über den Zustand und die Entwicklung der Rindviehzucht im Lande fortgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten und zur Abstellung hervortretender Fehler sowie zur Einführung von Verbesserungen auf dem Gebiet der Viehzucht durch Abhaltung von Vorträgen, durch Veröffentlichung von Aufsätzen im WWochenbl. f. L. und besonders auch durch persönl. Verkehr mit den Viehzüchtern, wozu sich bei der Leitung der im Lande stattfindenden Bezirksrindviehschauen Gelegenheit bietet, anzuregen. —

4. Für das Fischereiwesen sind 5 Sachverst.: 1 LandesfSachv. und für die 4 Kreise des Landes je 1 KreisfSachv. aufgestellt, MinJV. 29. 10. 01, Abl. 245. Dem LandesfSachv. liegt ob, das Min.-J und die Zentralst. f. d. L. schriftl. oder mündl. zu beraten und den Sitzungen, in denen fischereitechn. Gegenst. behandelt werden, auf Einladung mit beratender Stimme anzuwohnen. Dieselbe Aufgabe kommt jedem KreisfSachv. zu gegenüber der Kreisreg. Dieser hat aber auch sonst. Beh. sowie die Interessenten seines Kr. schriftl. oder mündl. an Ort und Stelle zu beraten. Die Anstellung der 5 Sachv. erfolgt im Nebenamt, s. auch Fischereipflege. — 5. Für das Molkereiwesen sind 2 Sachv. im Hauptamt angestellt. Als Geschäftsbez. ist dem einen der Neckar- und Jagstkreis, dem andern der Schwarzwald- und Donaukreis zugewiesen. Aufgabe der beiden Beamten ist es, die Interessenten zu beraten und die Revisionen der Genossenschaftsmolkereien und -Käsereien des Landes vorzunehmen; daneben hat der Sachv. für den Neckar- und Jagstkreis die Molkereikurse in Gerabronn abzuhalten, derj. für den Schwarzwald- und Donaukreis die Käsereikurse im Algäu, s. Lehrk. f. bes. landw. Zweige 9. Die Sachv. unterstehen der Zentralst. f. d. L. — 6. Für den Wein- und Obstbau ist je 1 staatl. Sachv. angestellt. a) Der Weinbauinspektor, der seinen Wohnsitz in Weinsberg hat und der Dienstaufsicht des Vorstands der Weinbauschule, weiterhin der Zentralst. f. d. L unterstellt ist, hat zur Einführung von Verbesserungen auf dem Gebiet des Weinbaus anzuregen, auf die Beseitigung vorhandener Mängel und Fehler durch Belehrung, praktische Vorführungen und Anstellung von Versuchen hinzuwirken, s. auch Lehrkurse für bes. landw. Zweige 15. Die gleiche Aufgabe ist ihm mit Beschränkung auf gewisse Landesteile (Neckarkr. und ein kleinerer Teil des Schwarzw.- und Jagstkr.) bez. des Obst- und Gemüsebaus zugewiesen. Er hat, soweit es ihm seine staatl. Obliegenheiten gestatten, den W. Weinbauverein, bes. durch Leitung des Vereinsorgans „Der Weinbau" zu unterstützen. Außerdem hat er die Oberleitung der Reblausbekämpfungsarbeiten zu besorgen. b) Der Obstbauinspektor hat die Aufgabe, Verbesserungen auf dem Gebiet des Obstbaus, der Obstverwertung und des Gemüsebaus anzuregen; es liegt ihm insbes. ob, in seinem Geschäftsbezirk (Donaukr. und der größere Teil des Schwarzw.- und Jagstkr.) die Interessenten zu beraten, Vorträge zu halten und Wanderlehrkurse über Obstbau, Obstverwertung und Gemüsebau abzuhalten, s. Lehrk. f. bes. landw. Zweige 15. — 7. Dem Inhaber der i. J. 1902 geschaffenen Stelle eines Sachv. f. das landw. Bauwesen, dem „Landestechniker f. d. landw. Bauwesen", liegt ob, die Landwirte und landw. Vereine, wie auch die Gden in allen Angelegenheiten des landw. Bauwesens zu beraten, Pläne mustergültiger landw. Bauten anzufertigen, auch solche im WWochenbl. f. L. zu veröffentlichen, endlich in Versammlungen der landw. Vereine Vorträge über Gegenstände des landw. Bauwesens zu halten und Kurse über landw. Bauw. zu veranstalten, s. Lehrk. f. bes. l. Zweige 6. An einem, im WWochenbl. f. L. bekannt gegebenen Wochentag steht der Landestechn. für die Erteilung mündl. Auskunft, die kostenlos erfolgt, in seinem Amtszimmer in Stuttgart zur Verfügung. — 8. Als Landestechniker f. d. landw. Maschinenwesen ist der an der Landw. Hochschule Hohenheim als Dozent für landw. Maschinenlehre, als Vorstand und Geschäftsführer der Maschinenprüfungsanst. Hohenheim angestellte Ingenieur tätig. Der Sachv. hat den Landwirten, landw. Vereinen, Gden usw. in allen das landw. MaschWesen betr. Fragen Rat und Auskunft zu erteilen sowie auch Vorträge in Versammlungen zu halten. Mündliche Auskunft auf der Kanzlei des Sachv. sowie kürzere schriftl. Beratungen werden kostenlos erteilt. Für die Erteilung mündl. Auskunft steht der Sachv. an 1 Wochentag auf seinem Amtszimmer in Hohenheim zur Verfügung. — 9. Der Leiter der 1913 neu errichteten Buchstelle hat die Aufgabe, die Kenntnisse im Buchführungswesen durch Vorträge und Lehrkurse, s. Lehrk. f. bes. landw. Zweige 3, allg. zu verbreiten, eine geordnete Buchführung in bäuerl. Betr. einzurichten und die Buchführungsergebnisse der bäuerl. Betriebe zu verarbeiten.

Ekert.

Landwirtschaftliche Stipendien s. Stipendien.

Landwirtsch. Winterschulen s. Winterschulen.

Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung s. Unfallversicherung B.

Landwirtschaftliche Versuchsanstalten s. Landw. Anstalt in Hohenheim B. 5.

Landwirtschaftlicher Kredit. Der landw. K. hat den eigenartigen Bedürfnissen der landw. Produktion gerecht zu werden, wobei das Kapitalbedürfnis einerseits für die Erwerbung, Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes (Grundkredit, Besitzeskredit), anderseits für die landw. Betriebszwecke (BetrKredit) in Betracht steht. Dabei wird der K. im 1. Fall meist ein real (hypothekarisch) gesicherter sein (landw. Realkredit), im letzteren aber die KGewährung die Vertrauenswürdigkeit des KNehmenden oder etwa von ihm gestellten Bürgen zur Unterlage haben (Personalk., Bürgschaftsk.), soweit nicht wegen weitergehender Inanspruchnahme, z. B. laufender K. bei der Darlehensk. auch hier hypothekarische Sicherung (Eintragung einer Sicherungshypothek) verlangt wird. Verfaustpfändung von Erzeugnissen kommt wegen des gegenüber dem Volumen niederen Wertes derselben bei der Landwirtschaft nur in beschr. Umfang vor. Den Anlaß zur Inanspruchnahme von * **Grundkredit** * bilden Kauf, Erbauseinandersetzungen, Meliorationen. Im Unterschied vom Betriebsk. gilt für den Grundk. (auszunehmen ist hier der Meliorations-Kredit), daß er den Betrieb lediglich belastet. Die Anforderungen, die an den landw. Immobiliark. gestellt werden, sind Billigkeit, Unkündbarkeit und Amortisation. Die Verzinsung muß dem Reinertrag vom Grund und Boden entsprechen, also nieder sein. Der Realk. muß seitens des Gläubigers unkündbar sein, weil so-

wohl beim Besitz- wie beim Meliorationsk. eine längere Reihe von Jahren erforderlich ist, um aus den Erträgnissen eine Tilgung der Hypothek herbeiführen zu können. Die Schuld muß allmählich (in Annuitäten) abgetragen werden können. Namentlich den letzteren Anforderungen vermag die private Kreditgewährung regelmäßig nicht zu entsprechen. Eigentliche Hypothekarkreditinstitute, die lediglich die Beleihung von Grundst. bezwecken, sind in W. der W. Kreditverein und die W. Hypothekenbank A.-G. mit Sitz in Stuttgart. Beide Institute gewähren unkündbare Annuitätendarlehen. Namentlich der W. Kreditverein, s. d., der gemeinwirtschaftlich, d. h. ohne Erwerbsabsicht, verwaltet wird, ist in umfassendem Maß dem landw. Hypothekarkredit dienstbar. Auf die W. Hypothekenbank finden die Best. des HypBG. 13. 7. 99, Rgbl. 375 Anwendung. In bezug der AmortisHyp. vergl. das., § 6 Abs. 2. Weiter sind neben Privatpersonen bei der Beleihung des ländl. Grundbes. in W. noch die öff. Sparkassen, nämlich die OASparkassen, die städtischen und die Gdespark. weitgehend beteiligt, wobei jedoch in Betracht kommt, daß sie bestimmungsgemäß in 1. Linie den Zweck haben, den Interessen der Sparer — nicht denj. der Hypothekenschuldner — zu dienen, daß sie daher darauf sehen müssen, ihre Kapitalien zu einem möglichst hohen Zinsfuß anzulegen; vgl. übr. Art. 15 Abs. 4 BezO. und daß die Spark. keinen unkündbaren K. zu gewähren vermögen, weil die eingelegten Spargelder jederzeit der Rückforderung unterliegen. Vielfach ist auch von den Spark. die Abgabe von Tilgungsdarlehen eingeführt. Bedingungen für die Abgabe von Rentendarlehen durch die öff. Spark. s. § 19 der vom w. Spark.-Vbd ausgearb. Mustersatzung für die öff. Spark. in W. 08. Ueber die Beteiligung des landw. Grundk. an den Hypothekenanlagen der Spark. vgl. Abh. von Dr. W. Spitta, Tüb. 04. Für die Befriedigung des landw. Realkredits kommen in W. insbes. noch in Betracht die Allg. Rentenanst. in Stuttgart, die Stuttgarter Lebensversicherungsbank, a. G., die Versicherungsanst. W., Gde- und Stiftungspflegen, die ähnlich wie die Sparkassen Veranlassung haben, ihre Kapitalien sicher aber auch gewinnbringend anzulegen. Vgl. die Organisation des Real- (Hypothekar-) Kredits in der Denkschr. die Landw. und die LandwirtschPfl. in W. 08 480 f. Ueber Personalkredit s. Kredit.

Baier.

Landwirtschaftlicher Septemberpreis. Der in einem nach der Leistung zu bemess. Geldbetrag nebst silberner Medaille besteh. Pr. ist in 1. Linie für solche — vorzugsweise bäuerliche — Wirtschaften bestimmt, deren Betrieb den nachhaltigsten Reinertrag anstrebt und der daher für die Umgegend als Muster dienen kann. Voraussetzung ist dabei das Vorhandensein einer geordneten Buchführung oder wenigstens ausreichender, zuverlässiger Aufschriebe. Die Zuerkennung des Pr. erfolgt alljährlich auf den 27. 9. als dem Geburtstag des Königs Wilhelm I.

Ekert.

Landwirtschaftlicher Verein. Der L. V. besteht aus der Gesamtheit freiwillig zusammengetretener Landwirte und Freunde der Landw., die unter der Mitwirkung der Staatsreg. gemeinsch. den Zweck verfolgen, die Landw. und die landw. Gew. zu fördern. Er teilt sich im Anschluß an die OAEinteilung in 64 BezirksV. Aus der Vereinigung einer Mehrzahl von BezirksV. sind 12 Gauverbände gebildet. Die BezV. und Gauvbde haben ihre Gesamtvertretung in der Zentralst. f. d. L., s. d. Der Eintritt in den l. V. erfolgt durch Aufnahme in einen BezV. Voraussetzung der Aufnahme ist lediglich der Besitz der bürgerl. Ehrenrechte. Die BezirksV. werden durch die Bez.-Versammlung und den von dieser gewählten Vorstand und BezAusschuß geleitet und vertreten. Sie müssen von ihren Mitgl. einen Beitrag von mind. 2 ℳ erheben. Vertreter der Gauvbde sind die Gauausschüsse, die sich aus den BezVereinsvorst. und je 2 weit. von den BezV. gew. Mitgl. zusammensetzen. Die Gauvbde erheben keine Beiträge, sondern sind auf die freiw. Zuwendungen seitens der BezV., des Staats usw. angewiesen. Im Gesamtkoll. der Zentralst. f. d. L. sind die Gauvbde durch je 1 von den Gauausschüssen gew. Beirat vertreten. Die 12 Beiräte bilden zusammen mit den Mitgl. des VerwAussch. d. Zentralst. das Gesamtkollegium. Zu Beiräten und zu Stellv. können nur solche Einwohner des Gauvbds gewählt werden, die dem Stand der Landw. angehören. Die BezV. und Gauvbde sind befugt, durch Statuten ihre inneren Verhältnisse und ihre Geschäftsordnung zu regeln. Bei Ausgabe einer dem BGB. angepaßten Mustersatzung (Denkschrift die Landw. und die LandwPfl. 08 22) hat die Zentralst. den V. nahegelegt, die Rechtsfähigkeit nach dem BGB. zu erwerben. Das ist seitens der meisten V. geschehen. Das Tätigkeitsgebiet der landw. BezV. ist durch die allg. Vereinszwecke, s. o., bestimmt. Während die BezV. früher in erster Linie der Förderung des techn. Fortschritts der Landw. sich widmeten, sind den V. in neuerer Zeit namentl. auf dem volkswirtsch. Gebiete weitere Aufgaben erwachsen bes. die Förderung der Gründung von Genossenschaften, die Förderung des landw. Versicherungswesens, Regelung des Preisnotierungswesens usw. Eine Reihe von landwirtsch. BezV. oder die Gauvbde für dieselben haben Jungviehweiden im Betrieb, Unternehmen der Gauvbde sind weiter die seit 1905 begründeten Schweinezuchtstationen. Als Unternehmen von Gauvbden s. auch die Haushaltungsschulen in Schrozberg und Aulendorf. — Sektionen für einzelne landw. Zweige, z. B. Geflügelzucht, Bienenzucht und A. haben einzelne der BezV. gebildet. — Die Zentralst. gewährt den landw. BezV. behufs Förderung ihrer Tätigkeit regelmäßige Jahresbeiträge von je 400 ℳ, wogegen die V. jährl. Rechenschaftsberichte an die Zentralst. zu erstatten haben. Ferner erhalten die Gauvbde regelmäßige Jahresbeiträge von 50 ℳ für jeden ihnen angehörigen BezV., wobei u. a. eine gleiche Beitragsleistung seitens der dem Gauvbd zugehörigen BezV. Bedingung

ist. Als unterste Stufe der Vereinsorganisation sind in der Mustersatzung landw. OrtsV., die aus den in den einzelnen Gden wohnhaften Mitgl. der BezirksV. bestehen, vorgesehen. Baier.

Landwirtschaftliches Bauwesen, Kurse über, s. Lehrkurse für bes. landwirtschaftliche Zweige 6.

Landwirtschaftliches Bauwesen, Landestechniker für, s. landwirtsch. Sachverständige 7.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen. Der t. wissensch., t. wissensch. und zugleich praktischen Fachausbildung der Landwirte dienen f. Einrichtungen: Die landw. Hochschule in Hohenheim, s. d., die 4 Ackerbauschulen, s. d., die Weinbauschule in Weinsberg, s. d., die Gartenbauschule in Hohenheim, s. d., die 9 landw. Winterschulen, s. d., die freiw. landw. Fortbildungsschulen, seit der 1895 erf. Einführung der allg. Fortbildungsschule, s. d., nur noch wenige, einschl. der zeitweiligen Gartenbau-Winterkurse in Stuttgart; der weibl. Ausbildung dienen die Haushaltungsschulen in Aulendorf und Schrozberg und die wirtschaftl. Frauenschule in Großsachsenheim, sowie die Wanderkochkurse. Das Nähere s. bei den einz. Schulgattungen und in der von der Zentralst. f. d. L. herausgegebenen Denkschrift: „Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in W.", Stuttgart 1908, wobei jedoch die inzwischen mehrfach eingetretenen Aenderungen zu beachten sind. Bälz.

Landwirtschaftsgesellschaft s. Deutsche LdwG.

Landwirtschaftsinspektoren s. landwirtschaftl. Sachverständige 1. und Winterschulen, landw.

Landwirtschaftskammer. Dem aus den Kreisen der w. Landwirte verlauteten Wunsch nach Errichtung einer oder mehrerer L. als einer ges. Organisation des landw. Berufsstandes hat die Regierung durch einen am 6. 4. 07 an die Landstände übergebenen GesEntw. Rechnung getragen. Zur Verabschiedung des G. ist es nicht gekommen, da ebensowenig über die Frage ob 1 oder mehrere L. errichtet werden sollen als darüber, ob die Wahl der Mitgl. durch die Landwirte allg. oder etwa nur durch die Mitgl. der landw. BezV. erfolgen sollte, eine Einigung zu erzielen war. So lang eine ges. organis. landw. Berufskörperschaft nicht besteht, hat gemäß dem durch VerfG. 16. 7. 06, Rgbl. 161, in der VII. eingeschalteten § 132b die Vorschlagswahl der in die 1. Kammer durch K. Entschl. zu berufenden Vertreter der Landw. durch die Ausschüsse der landw. Gauvbde im Zusammentritt ihrer dem landw. Berufstand angehörenden Mitgl. zu erfolgen. Baier.

Landwirtschaftslehrer s. landwirtschaftl. Sachverständige 1. und Winterschulen, landw.

Landwirtschaftsrat s. Deutscher LdwschR.

Lateinschulen s. Höhere Schulen § 6.

Laubstreunutzung s. Streunutzung.

Lazarettverwaltungen s. Militärlazarette.

Lebensmittel, Verkauf nach dem Gewicht. Ein w. LandesG. 6. 4. 59, Rgbl. 473, VV. 1. 11. 59, Rgbl. 201, schreibt vor, daß auf Märkten oder sonstigen öff. Plätzen f. Lebensm. nur nach dem Gewicht verkauft werden dürfen: 1. Getreide, Mais, Oel- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art; 2. Mehl und andere Mühlenfabrikate; 3. Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren. Eine Ausnahme von dieser Vorschr. macht der Fall, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft wird. Verfehlungen gegen diese Vorschr. werden jetzt nach § 22 der Maß- und GewO. 30. 5. 08, RGBl. 349, geahndet; vgl. Maß- und Gewichtswesen V. Um die Durchführung der Best. zu erleichtern, ist bestimmt, daß Gden, in welchen Märkte bestehen, verpflichtet sind, die erforderl. Zahl von Wagen zum öff. Gebrauch aufzustellen und für den Dienst bei ihnen zu sorgen. Andern Gden kann im Bedürfnisfall dieselbe Verpflichtung auferlegt werden. Für den Gebrauch öff. Wagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet. Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benützung einer andern Wage zulässig, ausgenommen beim Verkauf von Getreide unter der Schranne. Bazille.

Lebensversicherung, Verbindung mit Hypothekendarlehen s. Hypothekentilgungsversicherung.

Legalisierung von Reisepässen s. Paßwesen IV., von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen s. Heimatscheine IV.

Legislaturperioden s. Landtag V.

Legitimation der Ständemitglieder s. Landtag VI. 2.; Erwerbs- und Verlustgrund des Gemeindebürgerrechts s. d. III. 2. u. IV. 6.; der Staatsangehörigkeit s. d. III. 2. u. IV. 1.

Legitimationspapiere s. Paßwesen.

Legitimationskarte s. ambulanter Gewerbebetrieb III. u. V.

Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen s. Volksschullehrer, an den höheren Sch. s. d. § 7.

Lehrerbildungsanstalten. Zur Heranbildung der erforderl. Lehrkräfte für die VSch. bestehen staatl. Lehrerseminare und Lehrerinnenseminare, Art. 45 u. 46 VschG., Schüz-Hepp, W. VSchGesetzgebung I 253, 584. — a) Lehrerseminare bestehen zurzeit und zwar * **evangelische** * unter der Leitung und Aufsicht des Ev. Oberschulrats in Eßlingen, Nürtingen, Künzelsau, Nagold, Backnang und Heilbronn. — * **Katholische** * unter Leitung und Aufsicht des Kath. Oberschulrats in Gmünd, Saulgau und Rottweil. — * **Israelitische** * VolkschL. werden im LS. zu Eßlingen ausgebildet. — Die staatl. LS. sind einheitlich aufgebaute 6klassige Anst. Sie vermitteln die allg. und berufliche Bildung, die für die Ausübung des Lehrberufs an VSch. erforderl. ist. Lehrplan f. d. LS. 21. 2. 11, Abl. Min.-KSch. 25 f. Nach § 90 Z. 4 Abs. 2 WehrO. i. d. F. 7. 11. 06, Rgbl. 825, erlangen die Zöglinge, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem staatl. LS. genossen haben, mit Erstehung der 1. Dstprüf. der VSchL. die wissensch. Bef. für den einj.-freiw. MilDst, MinKSchErl. 1. 2. 97 und 13. 9. 07, bei Schüz-Hepp II Beil. 65b u. c. Seminarordnung 6. 2. 11. Der Eintritt in das S. erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprr. Bei dieser wird eine Ausbildung verlangt, wie sie bei

einem guten Schüler der Oberklasse einer ausgebauten VSch. vorausgesetzt werden kann. Zugelassen werden Sch. vom 13. bis 16. Lebensj. Näh. MKSchV. 19. 7. 11 und OSchRErl. 19. 7. 11, Abl. MinKSch. 123 u. 125, b. die Aufnahmeprüf. f. d. LS., Schüz-Hepp II Beil. 164 u. 165; Sportel 3 ℳ, Prüfungsgebühr 10 ℳ, s. Schüz-Hepp I 584/85. Schüler höherer Lehranstalten, die das Befähigungszeugnis für den einj.-freiw. MilDst erlangt haben und gute SchulZ. aufweisen, können in eine ihren Kenntnissen entspr. Klasse aufgenommen werden. Die Zöglinge erhalten Staatsunterstütz., zu deren Rückerstatt. sie nach Art. 21 Abs. 2 VG. verpflichtet sind, soweit sie ihre auf Art. 46 Abs. 2 VschG. beruhende Verpflichtung, sich dem w. öff. Schuldienst zu widmen, nicht erfüllen. Die nähere Festsetzung der Ersatzpflicht erfolgt durch Vertrag mit dem einzelnen Zögling, s. Schüz-Hepp II Beil. 85. — b) Lehrerinnenseminare. 1. Das evang. LS. in Markgröningen ist mit dem dortigen staatlichen Waisenhaus für ev. Mädchen verbunden. Es steht unter Leitung und Aufsicht des Ev. OSchR. — 2. Das katholische LS. unter Leitung und Aufsicht des Kath. OSchR. befindet sich in Gmünd. — Die Ausbildungszeit beträgt bisher 4 und nunmehr für die von 1913 an eintret. Zögl. 5 J. Lehrplan 3. 7. 13. Eintritt auf Grund einer Aufnahmeprüf. im Alter von 14—16 J. Anforderungen bezügl. der Kenntnisse wie bei den Lehrerseminaren, V. MinKSch. u. Erl. OSchBeh. 17. 7. 13, Abl. MinKSch. 124, ebenso Sp. und PrüfGebühr. Schülerinnen höh. Mädchensch., die die Abgangsprüf. aus der 10. Kl. bestanden haben und gute SchulZ. aufweisen, können in eine ihren Kenntnissen entspr. Klasse aufgenommen werden; dasselbe gilt von M., die an einer höh. Knabensch. das dem Befähigungszeugnis für den einj.-freiw. MilDst entspr. Zeugnis erlangt haben. Staatsunterstützungen und Verpflichtung zur Rückerstattung wie bei den männl. LS. — c) Die Lehrer und Lehrerinnen an den Lehrerbildungsanstalten. Die Vorstände und die wissensch. Hauptlehrer sind Staatsbeamte i. S. Art. 1 VG. i. d. F. 1. 10. 12, Rgbl. 715. Auf die übr. L. und L'innen an diesen Anst. finden nach Art. 13 LG. 10. 7. 12, Rgbl. 235, Schüz-Hepp I 341, die Best. des BeamtG. sowie die Art. 1 Abs. 2, 5 u. 9 LG. sinngemäße Anwendung. Ueber die Befähigung zur Anstellung für das Lehramt an den Lehrerbildungsanst. s. § 1 u. 18 O. d. höh. Prüf. f. d. Volksch. 1. 3. 10, Rgbl. 176; Schüz-Hepp II Beil. 1b. — Dienstvorschr. für die Vorstände und Lehrer der Lehrerseminare 29. 8. 12. Unterrichtsverpflichtung s. OSchRErl. 19. 1. 11, Abl. MinKSch. 14; Schüz-Hepp II Beil. 162.

Hepp.

Lehrerinnenseminar, höheres, s. Frauenstudium III.

Lehrkurse für besondere landwirtsch. Zweige. 1. Bienenzucht. Unterrichtsk. über B. finden in der Dauer von 6 Tagen an der landw. Anstalt Hohenheim, der Weinbausch. Weinsberg und der Ackerbauschule Kirchberg, OA. Sulz, statt. Den Teilnehmern wird eine theoretisch-praktische Anleitung zum Betrieb der B. gegeben. U. ist unentgeltlich. — 2. Brennereilehrk. werden in der Dauer von 6 Tag. in der Versuchs- und Lehrbrennerei in Hohenheim veranstaltet; sie sollen den w. Brennern Anleitung geben zu einem sachgemäßen Brennereibetrieb. Berücksichtigt wird die Groß- und Kleinbrennerei, sowie die Obstbrennerei. Teilnahme ist unentgeltlich. — 3. Buchführungskurse, 3tägige, werden da und dort von dem Leiter der Buchstelle bei der Zentralst. f. d. L. für bäuerliche Landw. abgehalten, die in ihren Betrieben Bücher führen und die Buchführung der Buchstelle zur Verarbeitung überlassen. — 4. Geflügelzuchtlehrk., unentgeltliche, werden von dem Besitzer des Geflügelhofs Kirchheim u. T. nach Bedarf abgehalten, KDauer 1 Woche. — 5. Hufbeschlagunterrichtskurse. Sie bezwecken, den Schmieden die Vorbereitung zur Prüfung im Hufbeschlag zu erleichtern, deren Erstehung nach G. 25. 4. 85, Rgbl. 79, die Voraussetzung für den selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bildet; eine Ausnahme besteht nach dem Ges. nur für die Personen, die das Gewerbe vor 1. Okt. 1885 selbständig betrieben haben. Die K. werden an den hiefür eingerichteten 5 Lehrwerkstätten (Hall, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Ravensburg) und zwar regelmäßig 3 im Jahr von je 3monatl. Dauer abgehalten. Höchstzahl der Teilnehmer an einem K. 6. Bedingung der Zulassung u. a. Erstehung der Gesellenprüfung im Schmiedehandwerk und 3jähr. Gesellenzeit bzw. bei vor 1. 4. 84 Geborenen anstatt der Gesellenprüfung die Zurücklegung einer 2jähr. erfolgreichen Lehrzeit im Schmiedehandwerk oder Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk. Der theoretische Unterricht wird durch einen Tierarzt, der praktische durch den Lehrschmied erteilt. Aufsicht führt die Zentralst. f. d. L. unter Mitwirkung der betr. OAe. Am Schluß des K. findet an jeder Lehrwerkstätte die Prüfung statt. (Kommission: beide Lehrer und 1 Ministerialkommissar.) Zu dieser Pr. können auch solche zugelassen werden, die keinen K. besucht haben, MinJV. 11. 6. 85, Rgbl. 215, abg. d. V. 22. 7. 07, Rgbl. 266. Die Prüf. im Hufbeschl. kann auch vor den bei den berittenen Truppenteilen bestellten Prüfungskommissionen an den Militärschmieden abgelegt werden. Für geprüfte Hufschmiede finden im Dez. jeden Jahres 6tägige Fortbildungsk. in Ulm statt. Der Unterricht ist unentgeltl.; außerdem wird bei den Fortbildungsk. ein Beitrag zu den Aufenthaltskosten gewährt. — 6. Landw. Bauwesen. UK. über LB., 3tägige für Landwirte und Bauhandwerker zus. werden durch den Landestechn. für landw. Bauw. veranstaltet zur Hebung des Verständnisses für zweckmäßige Erstellung landw. B. An die Vorträge schließen sich Vorführungen und Besprechungen bei bestehenden Anlagen an. — 7. Maschinenlehrk. finden in Hohenheim für Schmiede (Meister und Gesellen) und für Landwirte statt. Die K. für Schmiede dauern 6, die für Landw. 3 Tage. Bei den ersteren

wird neben dem allg. Unterricht über Pflege, Ankauf, Verbesserung im Bau der M. Anleitung im Auseinandernehmen und Montieren der wichtigsten landw. M. gegeben. Den Landw. werden die wichtigeren M. erläutert und auf dem Feld vorgeführt. Der Unterricht ist unentgeltlich. — 8. Melkkurse, 3wöchige, in denen im praktischen Melken und in der Viehpflege ausgebildet und theoretischer Unterricht über Bau und Einrichtung des Euters, Bildung der Milch sowie über die Grundsätze der Fütterungslehre erteilt wird, werden in Laupheim (Schloßgutsbes. Steiner) abgehalten. — 9. Molkerei- (Käserei-)K. An der der Genossenschaftsmolkerei in Gerabronn angegliederten Molkereischule, die der Ausbildung von MBeflissenen für einen sachgemäßen MBetrieb, bes. in der Butterbereitung dient, werden jährlich abgehalten: vierwöchige K. zur Heranbildung von MPersonal; 6tägige K. für ältere Molker (Fortbildungsk.); 6tägige K. für Frauen und Mädchen zur theoretisch-praktischen Anleitung in der Gewinnung und Verwertung von Milch in der Haushaltung. Der Unterricht wird durch einen der staatlichen MSachverständigen (s. landw. Sachverst.) erteilt, er ist unentgeltl. Zahl der jährl. K. nach Bedarf. Rundkäsereik., 4wöchige, werden an der Lehrsennerei in Dürren nach Bedarf abgehalten durch einen staatl. MSachv. Die Teilnehmer werden — unentgeltlich — in den praktischen Betrieb der Rundkäserei eingeleitet und erhalten einen entspr. theoret. Unterricht. Bedingung der Zulassung u. a. Zurücklegung des 20. Lebensj. und Nachweis einer mind. 2jähr. Tätigkeit in einem KBetrieb. — 10. Obstbaumzucht. UK. über O. werden alljährlich an der landw. Anstalt in Hohenheim, der Weinbauschule Weinsberg, in Ulm, Reutlingen und Amlishagen veranstaltet. Kursdauer 10 Wochen. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für frühere Teilnehmer an einem Obstbaumlehrk. werden 1wöch. Wiederholungsk. im Sommer in Hohenheim, Weinsberg und Ulm (in Ulm auch im Winter) abgehalten. Unterr. unentgeltl. — 11. Obst- und Beerenweinbereitung, Weingärung, Hefereinzucht usw. UK. über O.- und BWBer. werden an der Weinbauversuchsanstalt Weinsberg, s. d., veranstaltet. Unterricht für W. unentg., Nichtwürtt. zahlen 25 ℳ; jeder Teilnehmer hat ein Ersatzgeld für Materialverbrauch von 10 ℳ zu entrichten. — 12. Obst- und Gemüseverwertung. UK. für Frauen und Mädchen werden an der Weinbauschule Weinsberg und im Pomologischen Institut in Reutlingen abgehalten. Zweck ist Förderung des Verständnisses für eine sachgemäße Behandlung und nutzbringende Verwendung des für die Mostbereitung entbehrlichen Obstes und des zu längerer Aufbewahrung verfügbaren Gemüses. KDauer 6 Tage. KGebühr 4 ℳ. — 13. Schweinezuchtlehrkurse, 6tägige, werden von Gauverbänden an den Schweinezuchtstationen veranstaltet. Unterricht für Männer, Frauen und Mädchen unentgeltl. — 14. Weidelehrkurse, 6tägige, werden in Hohenheim für praktische Landwirte abgehalten. — 15. Weinbauk. werden durch den staatl. Weinbausachverst., s. landw. Sachv., in den Wintermonaten jährlich in etwa 2 Ortschaften abgehalten. Dauer etwa 4 T. Inhalt: Vorträge über Anlage und Behandlung von Weinbergen, Weinlese, Krankheiten des Rebstocks, sodann praktische Vorführungen in den Weinbergen. In gleicher Weise werden durch den staatl. Obstbausachverst. Wanderlehrk. auf dem gesamten Gebiet des Obstbaus nach Bedarf abgehalten. — Fischereilehrk. s. Fischereipflege b, 9. und c, 4. Ekert.

Lehrkurse, gewerbl., s. Gewerbeförderung D. IV.

Lehrlingsprüfungen s. Gesellenprüfungen, ferner Gewerbeschulen und Handelschulen A. VI.

Lehrlingswerkstätten s. Gewerbeförderung D. V.

Lehrlingswesen. * **I. Allgemeines.** * Unter Lehrl. pflegt man Personen zu verstehen, die zum Zweck der Erlernung eines Berufes, der eine länger dauernde fachliche Ausbildung erfordert, in ein Dienstverhältnis (Lehrverhältnis) getreten sind. Wenn dabei das DstVerh. außerdem auch noch dem Zweck dient, dem Lehrl. einen Verdienst oder ein Unterkommen zu gewähren, so steht das mit dem Lehrlingsbegriff nicht in Widerspruch. Daß der Arbeitgeber (Lehrherr) außer den Dienstleistungen des Lehrl. noch eine weitere Entschädigung für seine Lehrtätigkeit anzusprechen hat, ist kein notwendiges Merkmal des Lehrverhältnisses. In vielen Fällen wird kein Lehrgeld vereinbart. Der bes. Zweck des Lehrverh. bedingt i. d. R. eine längere Dauer desselben. Die Lehrl. stehen meist in einem jüngeren Alter. Lehrverh. kommen in den verschiedensten Berufen, bes. häufig im gewerbl. und kaufmänn. Beruf, aber z. B. auch in der Landwirtschaft und in einzelnen Beamtenberufen (Notare, Verwaltungsbeamte, Feldmesser u. a.) vor. Eine eingehende Regelung hat das Lehrlingswesen in gewerbl. Betrieben im Geltungsbereich der GewO. durch Titel VII Abschn. III GewO. erfahren, s. auch Lehrvertrag. Dabei hat die GewO. davon abgesehen, zu bestimmen, wer als Lehrl. anzusehen ist. Die Vorschr. der GewO. beziehen sich teils auf Lehrl. in gew. Betrieben im allg., § 126—128, teils nur auf Lehrl. in Handwerksbetrieben, § 129—132a. Die GewO. hat den Handwerkskammern die Aufgabe und die Befugnis übertragen, ergänzende Vorschr. zur näheren Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben zu erlassen, § 103e Abs. 1 Nr. 1, § 103g Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 4, § 103k Abs. 1 Nr. 1. Soweit eine nähere Regelung durch die Handwerksk. nicht erfolgt ist, § 103f Abs. 2, steht sie den Innungen zu, § 81a Nr. 3, § 83 Abs. 2 Nr. 10, § 93 Abs. 2 Nr. 5, § 95 Abs. 2, § 100c, § 100p. Die w. Handwerksk. haben am 11. 12. 09, Gew.-Bl. 406, gleichlautende Vorschr. zur näheren Regelung des L. erlassen. Die Innungen haben in W. fast allgemein darauf verzichtet, neben den Vorschr. der Handwerksk. ihrerseits noch weitere Vorschr. zur Regelung des L. zu erlassen. Soweit keine andere Strafbest. (vgl. insbes. § 148 Abs. 1 Z. 9, 9a, 9b u. § 150 Abs. 1 Z. 4a GewO.) verletzt ist, können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. der Handwerkskammern nach

vorheriger Androhung durch die Handwerkskammern vom OA. mit Ordnungsstrafen belegt werden, § 103n Abs. 2 und § 1 Abs. 1 Min.-JV. 22. 9. 08, Rgbl. 224. Den Innungen ist ein eigenes Ordnungsstrafrecht eingeräumt, § 92c § 100c, s. auch Handwerkskammern, Innungen. Die LehrlVorschr. der Handwerksk. und Innungen gelten im allg. nicht für Lehrl. in Fabrikbetrieben. Die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit durch die HandwK. oder Inn. ist insofern aber auch von Bedeutung für Fabriklehrl., als letztere nur dann Anspruch auf Zulassung zu den Gesellenprüfungen haben, wenn sie die von der HandwK. für das betr. Gewerbe festgesetzte Lehrzeit zurückgelegt haben, s. Gesellenprüfungen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß freien Innungen auch GewBetr. angehören können, die keine Handwerker sind, und daß die LehrlVorschr. solcher Inn. auch für die dem Handwerk nicht angehörigen Mitgl. gelten können, soweit es sich nicht um Vorschr. handelt, die sich auf solche ges. Best. stützen, die nur für das Handwerk gelten. Den Handelsk. sind ähnliche Befugnisse zur Regelung der Ueberwachung des L., wie sie den HandwK. und Inn. zustehen, nicht eingeräumt. — Den Vorschr. der GewO. über das L. unterliegen im allg. die Apotheker- und Handlungslehrl., s. d., nicht, § 41 Abs. 2, 154 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GewO. — * **II. Halten und Anleiten von Lehrlingen.** * Die GewO. unterscheidet zwischen Halten (Beschäftigung) und Anleitung (Unterweisung und Beaufsichtigung) von Lehrl. Soweit das Ges. keine Beschränkungen vorsieht oder zuläßt, kann jeder GewTreib. Lehrl. halten und anleiten und zwar in beliebiger Zahl. Es ist auch zulässig, daß der Lehrherr, d. h. derj., der den Lehrl. hält, die Anleitung in seinem Betrieb einem Vertreter, z. B. einem Geschäftsführer oder Gesellen, überträgt, wenn er selbst dazu nicht befugt oder aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist. Wenn ihre Dienstverhältnisse es gestatten, wie es z. B. bei Guts- und Fabrikhandwerkern (§ 100f Abs. 2) der Fall sein kann, können auch Angestellte oder Arbeiter Lehrl. im Betrieb ihres Arbeitgebers halten. Die GewO. sieht f. Beschränkungen für das Halten und Anleiten von Lehrl. vor: a) Pers., die nicht im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte sich befinden, dürfen Lehrl. weder halten noch anleiten, § 126, auch § 106; b) die Befugnis zum Halten und zur Anleitung kann nach § 126a einzelnen Pers. durch Verf. des Bez.-Rats ganz oder auf einige Zeit entzogen werden, und zwar die Befugnis zum Halten und zur Anleitung wegen wiederholter grober Pflichtverletzung gegen Lehrl. oder wegen Vorliegens von Tatsachen, die sie in sittl. Beziehung ungeeignet erscheinen lassen, und die Befugnis zur Anleitung (nicht auch zum Halten) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, wenn sie eine sachgemäße Anleitung ausschließen. Durch die Kreisreg. kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden. Für das Entziehungsverfahren gelten die Vorschr. in § 20 u. 21 GewO. und § 3 MinJV. 30. 10. 07, Rgbl. 747; Zuständigkeitsbestimmung § 1 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224; c) Beschränkungen in der Zahl der gehaltenen Lehrl. s. IV.; d) weitere Beschränkungen für die Anleitung von Lehrl. in Handwerksbetrieben s. III. — Das unbefugte Halten oder Anleiten von Lehrl., sowie das Anleitenlassen durch Pers., denen die Befugnis dazu fehlt, ist strafbar, § 148 Abs. 1 Nr. 9a u. 9b; auch kann der Lehrherr in einem solchen Fall durch die OrtspolBeh. zur Entlassung der Lehrl. durch Ungehorsamstr. angehalten werden, § 144a. — * **III. Anleitungsbefugnis im Handwerk.** * In Handwerksbetr. ist die Befugnis zur Anleitung von Lehrl. nicht bloß von dem Nichtvorliegen einer der in II. unter a u. b bez. Beschränk., sondern regelmäßig auch noch von einem Befähigungsnachweis abhängig. Dabei gilt übr. die Unterweisung des Lehrl. in einzelnen techn. Fertigkeiten und Handgriffen durch einen Gesellen nicht als eine den Befähigungsnachweis erfordernde Anleitung, § 129 Abs. 4; auch kann der Bdrt. für einzelne Gewerbe Ausnahmebest. treffen, § 129 Abs. 7, was übrigens bis jetzt nicht geschehen ist. Der Befähigungsnachweis wird ordentlicher Weise (§ 129 Abs. 1) durch die Erstehung einer Meisterprüfung oder einer ihr gleichgestellten Pr. erbracht, s. Meisterprüfung. Wird die Pr. vor vollendetem 24. Lebensj. abgelegt, so tritt die Anleitungsbefugnis erst mit der Erreichung dieses Alters ein. Die Erstehung der Pr. bewirkt die Anleitungsbefugnis an sich nur für das Gew., in dem die Prüfung abgelegt wurde, gegebenenfalls aber auch für diej. weiteren Gew., in denen der Geprüfte entweder a) eine Lehre in der vorgeschr. Dauer, s. u. V., und die Erstehung der Gesellenprüfung, s. d., oder b) eine mind. 5jähr. selbst. und persönliche Ausübung eines Handwerks oder eine mind. 5jähr. Tätigkeit als Werkmeister oder in ähnl. Stellung nachweisen kann. Der Befähigungsnachweis kann u. U. auch durch die Erstehung einer anderen Pr. erbracht werden; die Landeszentralbehörden (MinJ.) sind nämlich berechtigt, bestimmte Pr. an Lehrwerkstätten und gewerbl. Unterrichtsanst. oder gewisse staatl. Pr. mit der Befugnis zur Lehrlingsanleitung in den entspr. Gewerben auszustatten, § 129 Abs. 6. In W. ist dies zugunsten der Bauwerkmeisterpr., sowie der Abschlußpr. für Bautechniker und Maschinentechn. an der Baugewerksch. in Stuttgart mit gewissen Vorbehalten geschehen, MinJBek. 22. 9. 10, Abl. 493. Für einen bes. Fall wird zur vorübergehenden Ausübung der LehrlAnleitung kein voller Befähigungsnachweis verlangt: wenn die Witwe oder die minderj. Erben eines verst. Lehrherren den Betrieb weiterführen, so kann in diesem Betrieb bis zu einem Jahr (Verlängerung durch die Kreisreg. ist zulässig) die LehrlAnl. von Pers. ausgeübt werden, die keine Meisterpr. oder gleichgestellte Pr. abgelegt haben, aber 24 J. alt sind, im betr. Gew. die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenpr. abgelegt haben oder mind. 5 J. selbst. oder als Werkmeister oder in ähnl. Stellung tätig gewesen sind, § 129 Abs. 3. Im übr. darf die Anleitung ohne Befähigungsnachweis nur von Pers. ausgeübt werden, denen die Befugnis dazu durch die Beh. verliehen ist. Die Kreisreg. sind berech-

tigt, nach Anhörung der HandwK. und der etwaigen Inn. die Befugnis widerrufl. einz. Handwerkern zu verleihen, § 129 Abs. 2 GewO., MinJ.-V. 22. 9. 08, Rgbl. 224. Es liegt im Sinn des Ges., daß die Verleihung im allg. nur ausnahmsweise erfolgt. Für die Verleihung in den Fällen des § 129 Abs. 2 ist eine Sp. von 30 ℳ, Tar. Nr. 46,1 anzusetzen. Abweichend geregelte Verleihungsfälle sind: a) die Ermächtigung des OA. bzw. der Kreisreg., einem zur Anleitung nicht befugten Vertreter eines Lehrherrn aus bes. Billigkeitsrücksichten (§ 3 MinJV. 22. 9. 08; Rgbl. 224) vorübergehend die Erlaubnis zur Anleitung der Lehrl. zu erteilen (§ 129 Abs. 3, Sportel 0) und b) die Ermächtigung des OA. einem Handwerker, der gleichzeitig mehrere nicht verwandte Gew. betreibt, aber nur für eines derselben die AnleitBef. besitzt, diese auch für seine übr. Gew. zu verleihen, § 129a Abs. 3, Sp. 5 ℳ, Tar. Nr. 46, 2. Für die Uebergangszeit kommen außerdem noch die Best. in Art. II Nr. 1 b. GewONov. 30. 5. 08, RGBl. 356, in Betracht, zufolge deren Handwerkern, die am 1. 10. 08 nach den bis dahin in Geltung gewesenen Best. (Art. 2 u. 7 GewONov. 26. 7. 97, Rgbl. 663) die Anleitungsbefugnis besessen haben, diese auf Antrag von den OAe. sportelfrei weiterverliehen werden kann und u. U. weiterverliehen werden muß, § 8 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224. Die Beh. haben über die Verleihungen den OrtspolBeh., HandwK., u. U. auch den Inn., Mitteilung zu machen, § 2 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224. — Zu bemerken ist noch, daß die durch Ablegung einer Pr. oder durch Verleihung für einen einzelnen Zweig eines Gew. erworbene AnleitBef. auch für die übr. Zweige dieses Gew. und die für ein Gew. erworbene Bef. auch für die von der HandwK. als diesem verwandt erklärten Gew. gilt, § 129a Abs. 1 u. 2. — Der Besitz der Anleitungsbefugnis ist neben ihrer Bedeutung für das L. noch mit einigen weiteren gewerberechtlichen Vorteilen verknüpft. Er ist in gewissem Umfang Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand und in die Ausschüsse der Zwangsinnungen (§ 100r) und unbedingte Voraussetzung für die Wählbarkeit in die HandwK., § 103b. Wer im Besitz der Befugnis ist, muß zur Meisterpr. zugelassen werden, auch wenn bei ihm die regelm. Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind. Nach landesrechtl. Verwaltungsvorschr. genießen Handw., die im Besitz der Bef. sind, neben den zur Führung des Meistertitels befugten Handw. im Verdingungswesen, s. d., einen gewissen Vorzug vor andern Handw. — * **IV. Zahl der Lehrl.** * Die GewTreib. sollen nicht mehr Lehrl. annehmen, als sie in ihrem Betrieb ordnungsmäßig ausbilden können. Wenn ein Gew.-Treib. eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Betr. stehende Zahl von Lehrl. hält, und dadurch die Ausbildung der Lehrl. gefährdet erscheint (Lehrlingszüchterei), so kann dem Lehrherrn vom BezRat (§ 1 Abs. 1 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224) die Entlassung eines entspr. Teils der Lehrl. auferlegt und die Annahme von Lehrl. über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden, § 128 Abs. 1. Für das Verfahren und den Rekurs gelten § 20 u. 21 GewO. und MinJV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Außerdem ist zum Zweck der Bekämpfung der LehrlZüchterei dem Bdrt., u. U. der Landeszentralbeh. (MinJ.) die Befugnis eingeräumt, für einzelne Gewerbszweige Vorschr. über die höchste Zahl der Lehrl. zu erlassen, § 128 Abs. 2. Soweit diese keinen Gebrauch von dieser Befugnis machen, können solche Vorschr. von den HandwK. oder Inn. für einzelne Zweige des Handwerks erlassen werden, § 130. Weder der Bdrt., noch das Min. haben bis jetzt selbst Vorschr. erlassen, wohl aber die HandwK. Stuttgart, Bek. 12. 10. 12, GewBl. 385. Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung des BezRats und gegen etwaige Vorschr. des Bdrts., des MinJ., der HandwK. oder der Inn. sind strafbar, § 148 Abs. 1 Nr. 9b. Die Entlassung der vorschriftswidrig gehaltenen Lehrl. kann durch Ungehorsamstr. auf Grund § 144a GewO. bzw. Art. 2 w. G. 12. 8. 79 erzwungen werden. — * **V. Lehrzeit.** * Die Festsetzung der Dauer der LZ. ist, von den bes. Vorschr. für das Handwerk abgesehen, der Vereinbarung des Lehrherrn und des Lehrl. bzw. seines Vertreters überlassen, s. Lehrvertrag. Die Vereinbarung einer allzu langen, durch den Ausbildungs- und Erziehungszweck des Lehrverhältnisses nicht bedingten Dauer der LZ. kann als gegen die guten Sitten verstoßend privatrechtl. nichtig sein, § 138 BGB., auch § 624 BGB. wird u. U. anwendbar sein. Für das Handwerk ist die Dauer der LZ. durch öff.-rechtl. Vorschr. geregelt und zwar soll sie i. d. R. nicht weniger als 3 Jahre dauern, keinesfalls darf sie 4 J. überschreiten, § 130a Abs. 1 GewO. Dabei ist den HandwK. die Befugnis eingeräumt, die Dauer der LZ. für die einzelnen Gew. oder Gewerbszweige mit Genehmig. der höh. VerwaltBeh. (Zentralst. f. G. H.) und nach Anhörung der Innungen und sonst. gew. Vereinigungen anderweitig festzusetzen, wobei jedoch die Festsetzung einer Dauer von mehr als 4 J. nicht zulässig ist, § 130a Abs. 2. Die w. HandwK. haben die zulässige Mind.-Dauer der LZ. für weibl. Lehrl. in der Näherei, Stickerei und Putzmacherei auf 2 J. ermäßigt, Bek. 7. 1. 13, GewBl. 10, für Buchdruckerlehrl. auf 4 J. erhöht, Bek. 25. 11. 11, GewBl. 379, für alle übr. Handw. aber auf 3 J. festgesetzt, § 12 Abs. 1 Bek. 11. 12. 09, GewBl. 406. Bei Lehrvertragsabschlüssen sind diese Festsetzungen zu berücksichtigen. Den HandwK. ist durch § 130a Abs. 3 GewO. das Recht eingeräumt, einzelne Lehrl. von der Einhaltung der festgesetzten LZ. zu entbinden. Die LZ. kann mit Wirkung für das Handwerk auch in einem dem betr. Gew. angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatl., staatl. unterstützten aber vom Staat anerkannten (zuständig ist das MinJ., § 4 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224) Lehrwerkstätte oder sonst. gew. Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Nichtbeachtung der Vorschr. über die Dauer der LZ. hat, abgesehen von etwaigen privatrechtl. Wirkungen, § 134 BGB., für den Lehrherrn Bestrafung (§ 150a Nr. 4 und § 103n Abs. 2 GewO.) und für den Lehrl. handwerkerrechtliche Nachteile zur Folge. Letztere be-

stehen in dem möglichen Ausschluß von der Gesellenprüfung, s. d., und mittelbar auch von der Meisterprüfung, s. d., sowie in Nachteilen beim Erwerb der AnleitBef., s. o. III. — * **VI. Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.** * Die GewO. überläßt die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Lehrh. und des Lehrl. nicht in allen Teilen der willkürl. Vereinbarung der Beteil., s. Lehrvertrag. Die wicht. Pflichten des Lehrh. gegen den ihm anvertrauten Lehrl. sind durch zwingende öff.-rechtl. Vorschr., § 127, deren Verletzung strafbar ist, § 148 Abs. 1 Nr. 9, festgelegt; sie bestehen, auch wenn sie im Vertrag nicht aufgenommen sind oder wenn Gegenteiliges vereinbart wäre. Auch wichtige Pflichten des Lehrl. gegenüber seinem Lehrh. sind gesetzlich festgelegt, § 127a; ihre Verletzung ist allerdings nicht mit öff. Strafen bedroht. Weitere gegenseitige Rechte und Pflichten können durch Vertrag vereinbart werden. Für das Handw. kommen auch Vorschr. der HandwK. zur näheren Regelung des L. in Betracht, s. o. I. Außer den Pflichten gegenüber dem Lehrl. bzw. Lehrh. bestehen aber auch noch solche, die lediglich Pflichten gegenüber der Beh. oder den Körperschaften des Handw. sind. Hierher gehört die Pflicht des Lehrh., den Lehrvertrag auf Verlangen der PolBeh. vorzulegen, § 126b Abs. 2, für Innungsmitgl. die Pflicht zur Einreichung des Lehrvertrags an die Inn., § 129b, die von den HandwK. für das Handw. vorgeschr. Pflicht zur Vorlage des Lehrvertrags an die HandwK. und zur Erstattung von Anzeigen über vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses u. dgl. Die Inhaber von Handwerksbetrieben müssen sich auch die Ueberwachung des L. durch die Beauftragten der HandwK. und Inn. gefallen lassen, s. u. VII. Eine, wenn auch nicht durch Strafen erzwingbare Pflicht der Lehrl. in Handwerksbetr. gegenüber den HandwK. und Inn. ist es, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, § 131c Abs. 1. Ueber die Pflicht zum Besuch von FortbildSchulen s. Gewerbe- und Handelsschulen und Arbeiterschutz. — * **VII. Ueberwachung des Lehrlingswesens.** * Die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschr. zum Schutz der Lehrl. liegt den OrtspolBeh. ob und in den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betr. außerdem den Gewerbeinspekt., § 139b GewO., § 50 MinVf. 26. 3. 92 und 9. 9. 09, Rgbl. 281. Daneben haben die Inn. und die HandwK. die Pflicht, das L. in den ihnen zugehörigen Handw.-Betr. zu überwachen, § 81a Nr. 3, § 100c, § 103e Abs. 1 Nr. 2. Zur Erfüllung dieser Pflicht dienen ihnen die Führung von Lehrlingsrollen auf Grund der einkommenden Anzeigen über Lehrverhältnisse, die Prüfung der Lehrvertr., die Beaufsichtigung der Gesellenprüfungen und die Registrierung der Mitteilungen über die abgelegten Meisterprüf. und über die Verleihung der AnleitBef., sowie die Revision der Betriebe, in denen Lehrl. gehalten werden. Zu letzterem Zweck können sie Beauftragte (§ 94c, 100c, 103n Abs. 1 GewO., § 36—38 Statut der HandwK.) anstellen, s. Innungen, Handwerkskammern. Die Beauftragten sind den GewInspekt. zur Auskunfterteilung über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse verpflichtet, § 94c Abs. 4 GewO. und § 20 Abs. 3 Dienstanweis. f. d. Gewerbeinspekt. 14. 3. 05, MinJAbl. 181. — * **VIII. Arbeiterschutzvorschriften.** * Die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Schutzvorschr. gelten im allg. auch für die gewerbl. Lehrl. Lehrl. unter 16 J. sind jugendl. Arb i. S. der Arbeiterschutzvorschriften. Ob ein jugendl. Arbeiter Lehrl. oder ein ungelernter Arbeiter ist, ist im allg. für die Anwendung der Arbeiterschutzvorschr. gleichgültig; nur in einigen Ausnahmefällen ist die LehrlEigenschaft von Bedeutung, so bei der Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien, Getreidemühlen, Gast- und Schankwirtschaften, s. im übr. Arbeiterschutz, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Betriebschutz. Bes. Best. für Lehrl. enthält auch die RVO., s. Reichsversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung. Vgl. auch **Gewerbeförderung** D. V.

Fr. Kälber.

Lehrstellen an Volksschulen. Besteht an der VSch. einer Gde nur *eine* LStelle, so ist sie mit einem ständ. Lehrer zu besetzen. Bei 2 LSt. muß die 1. und bei mehr als 130 Schülern auch die 2. St. mit einem ständ. L. besetzt werden. Bei mehr als 110 und nicht mehr als 130 Sch. soll der 2. L. i. d. R. ständig sein. Bei 3—5 LSt. kann 1 mit einem unständ. L. besetzt werden. An VSch. mit mehr als 5 L. kann je bis zu weiteren 5 L. noch je eine weitere Stelle unständ. besetzt werden. Alle übrigen LSt. dagegen sind ständ. zu besetzen. Eine Verminderung der Zahl der an einer VSch. bestehenden ständ. LSt. ist nur mit Genehmigung des OSchR. zulässig, Art. 39 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. — Das hieraus sich ergebende Zahlenverhältnis der ständ. LSt. zu den unst. ist übersichtlich in der Instr. zum G. 25. 5. 65, Kons.-Abl. III 996, zusammengestellt. — Bei mehr als 60 Sch. einer VSch. müssen 2, bei mehr als 140 Sch. 3 LSt. errichtet werden, bei jeder weiteren Steigerung der Schülerzahl um 70 ist die Zahl der L. um einen zu vermehren. Wenn aber der Unterricht teilweise oder ganz in getrennten Abteilungen, sowie in mehr als 30 Wochenstunden für die Kl. (*Abteilungsunterricht*) gegeben wird, kann mit Gen. des OSchR. die Höchstschülerzahl einer Kl., wo nur 1 LSt. ist, auf 70, wo 2 und mehr LSt. sind, auf 80 steigen. Voraussetzung für eine Vermehrung der LSt. ist, daß die Erhöhung der Schülerzahl keine vorübergehende ist, sondern nach Maßgabe der Bevölkerungs- und Kinderzahl als dauernd angesehen werden muß. AbtUnterricht muß eingeführt werden: a) bei 1kl. VSch., wenn die Gesamtschülerzahl über 40, bei mehrkl. VSch., wenn die SchZahl einer Kl. über 60 steigt. Ausnahmen können in bes. Verhältnissen, namentlich in stark parzellierten Gden, vom OSchR. gestattet werden; b) wenn sich das Schulzimmer für den gleichzeitigen Unterricht sämtl. einer Kl. zugeteilten Kinder nach den bestehenden Vorschr. als unzureichend erweist. Die Einführung und Aufhebung jedes AbtUnterrichts ist von der Genehmigung oder Anordnung des OSchR. abhängig. Die Gesamtz. der Wochenstd. im Fall der Einführung von ges. vorgeschriebenem

AbtUnterr. soll i. d. R. nicht weniger als 34 betragen. In diese Stunden kann der Fachunterr. (ReligUnt. des Geistl., ganzjähriger Arbeitsunterr. u. dgl.) eingerechnet werden. Für jede Wochenstunde AbtUnterr. ist eine jährl. Belohnung von mind. 60 ℳ zu gewähren, Art. 5 Ges. 14. 8. 11, Rgbl. 502. Wird der AbtUnterr. nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur in einem Teil desselben erteilt, so wird die Belohnung hiefür nach dem Verhältnis der Zahl der Schultage mit AbtUnterr. zu der Zahl der Schultage des ganzen Jahres (zus. 240 Schultage) berechnet, § 8 MV. 11. 9. 99, KonsAbl. XI 5335. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erteilung des AbtUnterr. von Anfang an nur für einen Teil des Jahres beschlossen war, oder ob der Unterricht im Lauf des Jahres eingestellt, Sommers und Winters nicht in gleicher Stundenzahl oder endlich von verschiedenen L. gegeben wurde, KonsErl. 28. 10. 02, Abl. XII 445. Diese Belohnung gehört nicht zum Einkommen der Schulstelle, sondern immer dem, welcher den Unterr. erteilt, KonsErl. 29. 2. 84, Abl. VIII 3354 Z. 7. Neben diesem ordentlichen gibt es noch einen sog. „stellvertretenden" AbtUnterr. Als solcher ist derj. Unterr. anzusehen, welcher von einem oder mehreren L. neben der Versehung der eigenen Schulkl. in einer anderen Kl., in Vertretung des fehlenden (etwa zum Militär einberufenen) oder (z. B. durch Krankheit) verhinderten L. dieser Kl. erteilt wird. In diesem Fall erhält der Stellv. i. d. R. bei 32 Wochenstd. eine Belohnung von jährl. 240 ℳ und für jede weitere Wochenstd. noch eine Belohnung von jährl. 60 ℳ. Doch darf diese Belohnung den Gehalt der vakanten Stelle bzw. den Unterlehrergehalt nicht übersteigen, KonsErl. 26. 5. 00, Abl. XII 73. Die Einführung des AbtUnterr. muß von dem Ortsschulrat bei den bürgerl. Koll. beantragt und der Beschluß hierüber vom Gem. Oberamt in Schulf. dem OSchR. vorgelegt werden, KonsErl. 29. 2. 84, Abl. VIII 3354. W. Haller.

Lehrvertrag. * **I. Allgemeines.** * Der L. ist i. S. der GewO. Tit. VII Abschn. III eine bes. Art des gewerbl. Arbeitsvertrags, s. d. Er unterscheidet sich von dem gewöhnl. gew. Arbeitsvertrag dadurch, daß bei ihm das Entgelt für die dem Arbeitgeber (Lehrherrn) vom Arbeiter (Lehrling) geleisteten Arbeiten neben etwa vereinbarten weiteren Gegenleistungen in der Ausbildung des Arb. für einen gew. Beruf besteht. Dieser bes. Zweck bedingt i. d. R. eine längere Vertragsdauer, er führt in manchen Fällen auch zu der Vereinbarung eines vom Lehrl. neben seiner Arbeit zu leistenden Lehrgelds. Die GewO. bezeichnet das durch den L. begründete Vertragsverhältnis als Lehrverhältnis und gebraucht den Ausdruck Lehrvertrag teils im gleichen Sinn, teils für die Vertragsurkunde. Sie kennt übrigens auch ein nicht auf Vertrag, sondern auf der elterlichen Gewalt (§ 1617 BGB.) beruhendes Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern, § 126b Abs. 2 GewO. Die volkswirtsch. Bedeutung einer guten Ausbildung und Erziehung des gewerbl. Nachwuchses, sowie Rücksichten auf das jugendl. Alter, in dem die Lehrl. gewöhnlich stehen, haben zu einer weitgehenden Regelung des Lehrvertragsrechts und zur Festlegung der wichtigeren Rechte und Pflichten des Lehrh. und Lehrl. durch öff.-rechtl. Vorschr. in der GewO. geführt. Dabei ist den Bedürfnissen und Verhältnissen im Handwerk durch verschiedene Sondervorschr. und namentlich durch die den Innungen in § 81a Nr. 3 und den HandwK. in § 103e Abs. 1 Nr. 3 eingeräumte Ermächtigung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens Rechnung getragen worden, s. auch Lehrlingswesen. Die Vorschr. des Tit. VII Abschn. III GewO. gelten nicht für Handlungslehrl., s. d., und Apothekerlehrl. — * **II. Vertragsabschluß.** * Der Abschluß des L. erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Lehrh. und dem Lehrl. Minderj. Lehrl. bedürfen nach den Vorschr. des bürgerl. Rechts der Einwilligung bzw. Genehmigung ihres gesetzl. Vertreters (Vater, u. U. Mutter oder Vormund). Der Vormund (nicht auch Vater oder Mutter) bedarf zu einem L. von mehr als 1jähr. Dauer der Genehm. des Vormundschaftsgerichts, § 1822 Nr. 6 BGB. Zur vertragsmäßigen Festlegung eines Lehrverhältnisses mit ihren Eltern ist für minderj. Kinder die Mitwirkung eines Pflegers erforderlich, § 181, 1909 BGB. Zu L. für Fürsorgelehrl. ist nach Landesrecht (§ 15 Abs. 4 VVFEG. 14. 2. 00, Rgbl. 120) Genehm. der LABeh. erforderlich. Die Gültigkeit des L. ist im übrigen von einer best. Form des Vertragsabschlusses nicht abhängig. Die Unterlassung des vorgeschr. schriftl. Abschlusses, s. III., macht den L. an sich nicht ungültig. Ein Arbeitsvertrag ist auch ohne ausdrückl. Bezeichnung als L. und ohne ausdrückl. Verabredung des bes. Zwecks des L. als ein L. anzusehen, wenn nach Lage der Umstände (Gegenstand der Arbeitsleist., Höhe des Lohns, Art und Verhältnisse des Betriebs und des betr. Gewerbes, Alter und Stand der gew. Ausbildung des Arb. u. dgl.) anzunehmen ist, daß der Arbeitsvertrag nicht bloß wegen der Arbeitsleist. und des etwaigen Lohns, sondern auch zum Zweck der Ausbildung für einen gew. Beruf eingegangen wurde. Andererseits wird ein gewöhnlicher Arbeitsvertrag nicht schon dadurch zum L., daß er als L. bezeichnet wird. Minderj. Lehrl. dürfen, wie andere minderj. Arb., in gew. Betr. nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch, s. d., versehen sind; der Mangel des Arbeitsb. macht aber den L. nicht ungültig. — * **III. Vertragsurkunde.** * § 126 GewO. schreibt vor, daß binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre der L. schriftlich abzufassen, und daß die Vertragsurkunde vom Lehrh. oder seinem Stellv. und vom Lehrl. und seinem ges. Vertreter zu unterzeichnen ist und best. Angaben über den Vertragsinhalt, s. u., enthalten muß, vgl. auch § 126 BGB. Oeff. Beglaubigung ist nicht erforderlich. Bei minderjährigen Lehrl. muß eine Ausfertigung dem ges. Vertreter ausgehändigt werden. Die Erfüllung dieser Formvorschriften ist zwar kein Erfordernis für die Rechtsgültigkeit des L., der Lehrh. bleibt auch beim Fehlen eines schriftl. Vertrags im allg. für die von ihm übernommenen oder ihm ges. obliegenden Pflichten privatrechtlich und

strafrechtlich haftbar. Die Nichterfüllung der Formvorschriften hat aber Rechtsnachteile; der Lehrh., der nicht für die rechtzeitige und ordnungsmäßige schriftliche Abfassung des L. sorgt, ist strafbar, § 150 Abs. 1 Nr. 4a; es kann von keinem Vertragsteil ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des LV. geltend gemacht werden, § 127f; der Lehrh. kann keine obrigkeitl. Maßnahmen zur Erzwingung der Rückkehr gegen den entlaufenen Lehrl. erwirken, § 127d. Die Pflicht zur schriftl. Abfassung der L. besteht nach § 126b Abs. 2 nicht für staatlich anerkannte Lehrwerkstätten, § 4 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224, sowie bei Lehrverhältnissen zwischen Eltern und Kindern, soweit sie auf der elterlichen Gewalt beruhen; die Eltern haben aber letzteren Falls das Bestehen eines solchen Lehrverhältn. der HandwK. mit Angaben über Beginn und Dauer der Lehrzeit und über das zu erlernende Gewerbe schriftlich anzuzeigen, wenn dem Lehrverhältnis eine handwerkerrechtliche Bedeutung zukommen soll. Dem Lehrherrn ist die Pflicht auferlegt, der OrtspolBeh. auf Erfordern den L. einzureichen. In die durch § 126 GewO. vorgeschr. Vertragsurkunde (schriftl. L.) sind, wenn der Vorschr. genügt sein soll, Angaben aufzunehmen über a) das Gewerbe oder den Gewerbezweig, in dem die Ausbildung erfolgen soll, b) die Dauer der Lehrzeit, c) die gegenseitigen Leistungen, d) die Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist. Für HandwBetr. kommen auch die von HandwK. und Innungen erlassenen LehrlVorschr. in Betracht. Die HandwK. haben für die schriftl. Abfassung der L. Formulare aufgestellt und ihre Benützung vorgeschrieben, auch dem Lehrh. die Pflicht auferlegt, eine Ausfertigung des Vertrags binnen 2 Wochen der HandwK. einzureichen, GewBl. 1909 406. Für Lehrh., die Innungsmitgl. sind, besteht die ges. Pflicht, eine Abschrift des L. der Innung einzureichen, § 129b Abs. 1. Die Innungen können für ihre Mitgl. auch vorschreiben, daß die schriftl. Abfassung des L. von den Organen der Innung erfolgt, § 129b Abs. 2. — * **IV. Rechte und Pflichten.** * Der Zweck des L. ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Lehrh. und des Lehrl. bzw. seines ges. Vertreters, namentlich die Festsetzung der gegenseitigen Leistungen. Daß der Lehrl. dem Lehrh. zu gewerbl. Arbeiten in seinem Betrieb und der Lehrh. zur Ausbildung des Lehrl. verpflichtet ist, gehört zum Begriff des L. Der Lehrh. hat Anspruch auf ein Lehrgeld nur, wenn ein solches ausdrückl. vereinbart ist oder nach Lage der Verhältnisse als vereinbart anzusehen ist; das gleiche gilt für den Lehrl. hins. des Anspruchs auf einen Lohn. Die dem Lehrherrn als Lehrgeld ausgesetzte Entschädigung ist häufig tatsächlich eine Entschädigung für die Gewährung von Kost und Wohnung. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß wichtige gegenseitige Rechte und Pflichten des Lehrh. und des Lehrl. durch zwingende ges. Vorschr. geregelt sind, die gelten, auch wenn sie nicht in den L. aufgenommen sind oder ein förmlicher L. überhaupt nicht abgeschlossen ist. Sie können durch Vertragsabmachungen nicht aufgehoben, wohl aber ergänzt werden. Es gehören hieher, abgesehen von den gesetzl. Vorschr. über die einseitige Auflösung des L., s. V., f.: Der Lehrh. ist zu einer sachgemäßen gewerblichen Ausbildung (vgl. auch § 129a Abs. 3) und zur sittlichen Erziehung des Lehrl., im Fall eigener Unfähigkeit oder Verhinderung durch einen hiezu bestellten geeigneten Vertreter, verpflichtet, darf ihm die zur Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen, hat ihn zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und muß den Schulbesuch überwachen, hat ihn vor Mißhandlungen durch Haus- und Arbeitsgenossen und vor Ueberanstrengung der Arbeit zu schützen, darf ihn nicht zu Hausarbeiten verwenden, wenn er weder Kost noch Wohnung im Hause hat, § 127 GewO. Ist der Lehrl. in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Lehrh. in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diej. Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind, § 618 Abs. 2 BGB. Hiezu kommen noch Verpflichtungen, die den Arbeitgebern im allg. durch die Arbeiterschutzbest., s. Arbeiterschutz, und sonstige Best. (BGB., RVO.) auferlegt sind. Bei Beendigung der Lehrzeit hat, wenn der Lehrl. keinen Lehrbrief von der Innung erhält, der Lehrh. dem Lehrl. ein Lehrzeugnis auszustellen, das vom Ortsvorsteher (§ 31 MinJV. 26. 3. 92, Rgbl. 59) auf Verlangen kostenlos zu beglaubigen ist, § 127c GewO. Lehrl. im Handwerk soll der Lehrh. am Schluß der Lehrzeit zur Ablegung der Gesellenprüfung anhalten, § 131c GewO. Der Lehrl. ist dem Lehrh. und seinem Vertreter zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet; er ist der väterlichen Zucht des Lehrh. unterworfen, dabei sind jedoch dem Lehrh. übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede gesundheitsgefährdende Behandlung des Lehrl. verboten, § 127a GewO. Die ges. Vorschr. über die Rechte und Pflichten der Lehrh. und Lehrl. können für das Handw. durch Vorschr. der Handw.-Kammern und der Innungen ergänzt werden. Der Inhalt der für Betriebe mit 20 und mehr Arb. vorgeschr. Arbeitsordnung ist, soweit er nicht mit ges. Vorschr. oder mit bes. Vereinbarungen des L. im Widerspruch steht, für den Lehrh. und Lehrl. dieser Betriebe rechtsverbindlich, § 134c Abs. 1 GewO. — * **V. Ende des Lehrvertrags.** * Der L. endigt regelmäßig mit dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit. Die für sonstige gew. Arbeitsverträge besteh. Kündigungsfristen (§ 122 GewO.) und auch die des BGB. gelten für den gew. L. nicht. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene L. ist grundsätzlich unkündbar. Dagegen kann der L. mit beiderseitigem Einverständnis, unter gewissen Voraussetzungen auch durch einseitige Erklärung vorzeitig aufgelöst werden, auch wenn die im Handwerk vorgeschriebene Lehrzeit nicht erfüllt ist. Die Ablegung oder Nichtablegung der für das Handwerk eingeführten Gesellenprüfung, s. d.,

ist ohne Einfluß auf den Bestand des L., ebenso eine von der HandwK. nach § 130a GewO. etwa gewährte Entbindung von der Einhaltung der im Handwerk vorgeschr. Lehrzeit, s. Lehrlingswesen. Durch den Tod des Lehrl. erlischt der L., nicht aber auch ohne weiteres durch den Tod des Lehrh. (§ 127b Abs. 4) oder durch die Einstellung oder Veräußerung des GewBetr. § 127b u. 127e GewO. stellen in verbindlicher Weise die Voraussetzungen auf, unter denen die Auflösung des L. einseitig erfolgen kann; ob die Festsetzung weiterer Auflösungsgründe durch Vertrag zulässig ist, ist bestritten. Die ges. Voraussetz. sind s.: a) während der Probezeit kann jeder Teil nach Belieben vom Vertr. einseitig zurücktreten. Die Probezeit dauert 4 Woch. vom Beginn der Lehre an; sie kann durch Vertrag nicht abgekürzt und höchstens auf 3 Mon. verlängert werden; b) durch den Tod des Lehrh. gilt der L. als aufgehoben, wenn die Aufhebung binnen 4 Woch. von der einen oder andern Seite geltend gemacht wird; c) die in § 123, 124 GewO. aufgestellten Voraussetzungen für den einseitigen Rücktritt vom gewöhnl. gew. Arbeitsvertrag (s. Arbeitsvertrag) gelten auch für den L., jedoch mit der Einschränkung, daß die durch den Lehrh. oder seinen Vertreter gegen den Lehrl. verübten Tätlichkeiten oder Beleidigungen nur dann den Lehrl. zum Rücktritt berechtigen, wenn sie sich als ein Mißbrauch des diesem zustehenden Rechts der väterlichen Zucht (§ 127a) darstellen; d) der Lehrh. kann den L. auflösen, wenn der Lehrl. die ihm obliegende Pflicht zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß oder anständigem Betragen wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt; e) der Lehrl. kann einseitig zurücktreten, wenn der Lehrh. seinen ges. Verpflichtungen gegen den Lehrl. in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrl. gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird; f) wenn der ges. Vertreter des Lehrl. oder der volljährige Lehrl. selbst dem Lehrh. die schriftl. Erklärung abgibt, daß der Lehrl. zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen werde, so gilt der L., wenn der L. nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Woch. als aufgelöst. — Der Verlust der Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrl., sowie Anordnungen der Beh. zur Entlassung von Lehrl. auf Grund der Best. in § 128 u. 144a GewO. (s. Lehrlingswesen) heben nicht selbst den L. auf, sie verpflichten aber den Lehrh. zu seiner Auflösung auch gegen den Willen des Lehrl. — * VI. Vertragsverletzungen. * Die allg. Grundsätze des bürgerl. Rechts über die Folgen von Vertragsverletzungen werden für den L. durch die GewO. zum Teil abgeändert und durch poliz. Best. ergänzt. Ein vertragswidriges Verhalten ist zwar als solches nicht strafbar; es werden aber der Lehrh. und seine Vertr. bestraft, wenn sie die ihnen durch das Ges. auferlegten Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrl. verletzen, § 148 Abs. 1 Nr. 9 GewO. Eine entspr. Strafbest. gegen Lehrl. besteht nicht; es kann aber beim Vorliegen eines schriftl. L. nach § 127d GewO. die PolBeh. (§ 31 MinVf. 26. 8. 09, Rgbl. 59) auf einen binnen 1 Woche gestellten Antrag des Lehrh. einen entlaufenen Lehrl. durch Ungehorsamstrafen zur Rückkehr und zum Verbleiben in der Lehre anhalten und ihn auch zwangsweise zurückführen, solang nicht das Lehrverhältnis durch Gerichtsurteil für aufgelöst erklärt oder dem Lehrl. das Fernbleiben durch einstweilige gerichtl. Verfügung gestattet ist. Im bürgerl. Rechtsweg können nach § 888 Abs. 2 ZPrO. Dienstleistungen des Lehrl. nicht erzwungen werden. Der Lehrh. kann die Herausgabe des Arbeitsbuchs, s. d., verweigern, solang der L. nicht gelöst ist. Ist der Lehrh. vom L. mit dem unbefugt entlaufenen Lehrl. zurückgetreten, wozu er nach § 127b Abs. 2, § 123 Abs. 1 GewO. berechtigt ist, so kann ihm poliz. Hilfe nicht gewährt werden, und er kann auch das Arbeitsbuch nicht zurückbehalten; es steht ihm aber auch ohne Nachweis eines Schadens ein ges. Entschädigungsanspruch zu, § 127g GewO. Das vertragswidrige Verhalten des einen Teils berechtigt den andern Teil nur dann zu einer einseitigen Auflösung des L., wenn durch dasselbe eine der ges. Voraussetz. für das Recht zur einseitigen Vertragsauflösung (§ 127b Abs. 2 GewO.) erfüllt ist; andererseits kann die Berechtigung zur einseitigen Auflösung auch gegeben sein, ohne daß ein vertragswidr. Verhalten des andern Teils vorliegt. Ob und welche Entschädigung im Fall vorzeitiger Auflösung des L. der eine oder andere Teil anzusprechen hat, bestimmt sich, soweit die GewO. keine Sonderbest. getroffen hat, nach den allg. Regeln des bürgerl. Rechts, § 327, 346 f., 628 BGB. Die Entschädigungspflicht trifft danach i. d. R. den Vertragsteil, der die Umstände zu vertreten hat, die die Berechtigung zur Vertragsauflösung herbeiführten. Es können über die Entschädigungen auch Best. im L. getroffen werden; sie dürfen aber nicht gegen die Ges. oder guten Sitten verstoßen. Die für gewöhnl. gew. Arbeiter durch die GewO. eingef. Beschränk. der Schadenersatzansprüche bei Kontraktbruch, s. d., gelten für das Lehrverhältnis nicht. Dagegen hat die GewO. für die Entschädigungen im Fall vorzeitiger Auflösung des L. einige bes. Best. getroffen. Falls der Lehrherr den Vertrag wegen unbefugten Verlassens der Lehre durch den Lehrl. aufgelöst hat, steht ihm nach § 127g GewO. ges. eine Entschädigung zu, die, wenn kein geringerer Betrag ausbedungen ist, für jeden Tag der restlichen Lehrzeit, höchstens aber für 6 Mon., die Hälfte des orts- und gewerbeüblichen Gesellenlohns beträgt. Dabei macht die GewO. für die Entschädigung als Gesamtschuldner den Lehrl., seinen Vater (nicht auch Mutter und Vormund) und gegebenenfalls den Arbeitgeber, der den Lehrl. zum Verlassen der Lehre verleitet oder trotz Kenntnis seiner anderweitigen Verpflichtung in Arbeit genommen hat, haftbar. Weiterhin besteht die Best., daß bei Rücktritt im Fall des Todes des Lehrh. und während der Probezeit eine Entschädigung nur beansprucht werden kann, wenn sie nach Art und Höhe im L. festgesetzt ist, § 127f GewO. In allen Fällen einer vorzeitigen Auflösung des

L. kann eine Entschädigung nicht beansprucht werden, wenn kein schriftl. L. vorliegt und wenn der Anspruch nicht innerhalb 4 Woch. gerichtlich geltend gemacht wird, § 127f GewO. Dem Schutz des L. dient auch die Best., wonach ein ArbGeb., der einen bei seinem Lehrh. zum Zweck des Berufswechsels vorzeitig ausgetretenen Lehrl. ohne Zustimmung des Lehrh. im gleichen Gewerbe vor Ablauf von 9 Mon. beschäftigt, strafbar ist, § 127e, 148 Abs. 1 Nr. 10 GewO. — * **VII. Streitigkeiten.** * Für Entscheidung von Str. aus dem L. kommen verschiedene Organe in Betracht. Die Entsch. der Str. zwischen dem Lehrh. und dem Lehrl. fällt grundsätzlich in gleichem Umfang in die Zuständigkeit der Gewerbeger., wie die Entsch. der Str. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, s. Gewerbeger. Die Berufung gegen Urteile der GewGer. geht an das Landgericht (Frist 1 Mon.); die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands den Betrag von 100 ℳ übersteigt, § 55 GewGerG. Wo kein GewGer. besteht, kann (nicht muß) bei Str. über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Lehrverhältnisses und über Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs (aber nicht bei sonst. Str., also bes. nicht bei Str. über Lehrgeld, Lohn, Entschädigungen) die vorläufige Entsch. des GdeVorsteh. bzw. seines hiefür bestellten Stellvertr. nachgesucht werden; diese wird nicht rechtskräftig, wenn binnen 10 Tag. nach ihrer Eröffnung Klage beim ordentl. Gericht (Amtsgericht) erhoben wird, § 76 GewGerG. Ist der Lehrh. Mitglied einer Innung, so ist die Inn. unter Wegfall der Zuständigkeit des etwa besteh. GewGer. und der Zuständigkeit des GdeVorst. zur Entsch. von LehrlStreitigkeiten im Umfang der GewGerG. zuständig, § 81a Nr. 4 GewO., § 84 GewGerG.; ihre Entscheidung wird nicht rechtskräftig, wenn binnen 1 Mon. nach ihrer Eröffnung Klage beim ordentl. Ger. (Amtsgericht) erhoben wird, s. auch Innungen. In Fällen, in denen weder ein GewGer., noch eine Innung zuständig ist und in denen auch nicht die etwa zulässige vorläufige Entscheidung des GdeVorst. nachgesucht wird, tritt unmittelbar die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Landgerichts, u. U. GdeGerichts ein. Zu den Str., für deren Entsch. GewGer. und Innung nicht zuständig sind, gehören u. a. auch Str. über Ansprüche aus dem Lehrverhältnis, die dem ges. Vertreter des Lehrl. (nicht dem Lehrl. selbst) gegen den Lehrh., oder umgekehrt, zustehen, z. B. im Fall des § 127g Abs. 2 GewO. Str. über die Anwend. von Vorschr. der RVO. gehören vor die Versicherungsämter. Fr. Kälber.

Lehrwerkstätten für Hufschmiede s. Lehrkurse für bes. landwirtsch. Zweige 5; L. f. d. Geberei-gewerbe s. Fachschulen, gew., f.

Leichen. PolstG. Art. 25 Z. 1 stellt gem. § 367 StGB. unter Strafe die Zuwiderhandlung gegen PolVO. über vorzeitige LOeffnung oder sonst. gesundheitspolizeiliche Vorschr. über die Behandlung Verstorbener. Die hierauf und auf Art. 32 Z. 5 PolstG. begründete RVO. betr. Leichenschau, Leichenöffnung und Begräbnis v. 24. 1. 82, Rgbl. 33, schreibt vor: Vor Ankunft des LSchauers darf mit der L. keine Veränderung vorgenommen werden, keine L. darf vor Ablauf von 6 Std. nach eingetr. Tod vom Sterbelager entfernt werden. Rasch Verst., bes. Wöchnerinnen, dürfen nicht vor Ablauf von 12 Std. vom Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen der Verwesung durch den L.-Schauer wahrgenommen werden. Abweichungen sind nur auf Grund Zeugnisses eines öff. ermächtigten Arztes zulässig, können von der Ortspol. auch wegen Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen angeordnet werden. L. dürfen nur von öff. ermächtigten Ae., i. d. R. nicht vor 24 Std. nach Eintritt des Todes geöffnet werden. Der LOeffn. muß eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden sein, oder es muß der öffnende A. sich sichere Ueberzeugung von dem Tod verschafft haben. Liegen Umstände vor, die eine Legalsektion begründen könnten, so unterbleibt die außeramtliche LOe., bis die behördl. Entschließung außer Zweifel gesetzt hat, daß keine Legals. angeordnet wird. Ueber richterliche LSchau und LOe. s. § 87 f. StPrO., § 223 f. MStrGO., RGBl. 98 1189; über Besichtigung und Oeffnung schon beerdigter L. StPrO. § 87, MStrGO. § 225. — Das Ausstellen von L. im off. Sarg vor dem Trauerhaus, in der Kirche oder auf dem Gottesacker ist verboten. Das Ausst. innerh. des Trauerh. kann von der PolBeh. u. U. verboten werden, bes. bei anst. Krankh., ebenso die LBegleitung oder das Tragen der L. auf dem Weg zum Begräbnisplatz. — Leichenhäuser. In Gden mit öff. LHaus kann die Verbringung der L. dorthin, wenn die Verwesung der L. ungewöhnliche Fortschritte macht, oder eine ansteckende Krankheit Todesursache war, oder wenn der Raum, in der die L. aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch unentbehrlich ist, durch ortspol. Vorschr. oder pol. Anordnung verfügt werden. Allg. Leichenhauszwang besteht in W. nicht, wurde auch in einem Einzelfall vom MinJ. abgelehnt, Abl. 1900 59. — Bes. Vorschr. enthält G. 30. 6. 00 über Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten, s. d. Dem b. A. ist der Zutritt zur L. zu gestatten, auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht auf Antrag des b. A. die LOe. polizeilich angeordnet werden. Der behandelnde A. ist berechtigt, der LOe. beizuwohnen. Die LOe. der an Pest, s. d., Gestorbenen darf nur auf Anordnung oder mit Genehm. der Pol.-Beh. stattfinden. Die LOe. ist nur anzuordnen, insoweit sie der beamtete Arzt zur Feststellung der Kr. für nötig hält. Im übr. darf sie nur zu wissensch. Zwecken und nach Maßgabe der behördl. Vorschr. erlaubt werden. Aufbewahrung und Einsargung: Die L. der an Cholera, Pocken, Fleckfieber (Flecktyphus), Aussatz (Lepra), s. d., Gest. sind ohne Waschen und Umkleiden sofort in desinfizierte Tücher einzuhüllen und in dichte Särge zu legen. Der Sarg ist alsbald zu schließen. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschr. die L. gewaschen werden, so darf es nur unter den vom b. A. angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur

mit desinfizierenden Flüssigkeiten geschehen. Die eingesargte L. ist sofort ins LHaus zu überführen. Ist keines vorhanden, ist sie tunlichst in bes. abschließbarem Raum aufzubewahren. Die Ausstellung der L. im Sterbehaus im off. Sarg ist unzulässig. Für Pestleichen, s. Pest, gilt dasselbe; bes. zu erwähnen ist, daß die eingesargte L., sofern nicht das Sterbehaus geräumt wird, tunlichst bald aus der Behausung zu entfernen ist. Bezüglich der übertragbaren Krankheiten s. OAArztG. 10. 7. 12, Rgbl. 270 Art. 2 Abs. 2, MinJV. 9. 2. 10, Rgbl. 84 § 10 und die in Betracht kommenden Anleitungen Abl.J. 10 82 f. — Sind Anhaltspunkte (§ 157 Abs. 1 StPrO.) dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird die L. eines Unbekannten gefunden, so sind die Pol.- und GdeBeh. zu sofortiger Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter verpflichtet. Der zur Anz. verpflichtete Beamte hat zugleich Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache, bes. durch Veränderungen an der L., zu verhüten. Hiezu kann die L. überwacht oder auch angeordnet werden, daß die L. in der Lage, in der sie gefunden wurde, belassen und bewacht werde, s. V. MinJust. u. MinJ. 19. 2. 85, Rgbl. 31 § 6. Vgl. auch V. MinJ. u. Kr. 17. 3. 82 § 4 Abs. 2, Rgbl. 101, für den Fall eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von L. von Militärpersonen des aktiven Dienststandes, auch § 11 MV. 19. 2. 85. — Außer den erwähnten Strafbest. kommen in Betracht: StGB. § 168: unbefugte Wegnahme einer L. aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person; § 367 Z. 1: Beerdigen oder Beiseiteschaffen einer L. ohne Vorwissen der Beh. oder unbef. Wegnahme eines Teils einer L. aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person.

Rößler.

Leichenhäuser s. Leichen.

Leichenpässe, Leichentransport. I. Nach Art. 25 Z. 1 PolstG. wird gemäß § 367 StGB. bestraft, wer den PolVO. über LTransport zuwiderhandelt. Nach der hierauf fußenden MV. 7. 8. 07, Rgbl. 289, ist die Beförderung von L. aus dem Sterbeort in einen andern GdeBez. nur mit pol. Genehm., die durch Ausstellung eines LPasses erteilt wird, zulässig. Ausgenommen sind: Beförderung auf den ordnungsmäßigen oder konfessionellen Begräbnisplatz, bei Israeliten auf einen isr. Friedhof, wenn die Entfernung 20 km nicht übersteigt. Auch die Bef. wieder ausgegrabener L. bedarf pol. Genehm. und zwar auch innerhalb des GdeBez. Ueber die Behandlung der L. während einer Eisenbahnfahrt verst. Pers. s. MErl. 26. 9. 74, Abl. 254. Für L., die aus einem andern d. Staat nach oder durch W. geführt werden, ist ein LP. der zuständigen außerwürtt. Beh. erforderlich, MErl. 17. 11. 07, Abl. 428. Die Bef. von L. aus dem Ausland nach oder durch W. bedarf der Gen. der inl. PolBeh., sofern nicht mit dem ausl. Staat eine abweichende Vereinbarung besteht (Vereinb. zwischen D. und der Schweiz: MinJBek. 31. 1. 12, Abl. 46; V. zw. D. und Oesterreich-U. und Behördenverz.: Bek. 5. 5. 90, Abl. 124) oder sofern nicht der LP. eines d. Konsuls oder d. dipl. Vertreters vorgewiesen wird: RchskBek. 31. 10. 07, Abl. 07 429. Der LP. wird vom OA. des Sterbeorts, bei Wiederausgrabung des seith. Bestattungsorts ausgestellt. Für eine vom Ausl. kommende L. stellt das OA. den LP. aus, in dessen Bez. die Bef. in W. beginnt. Der PolBeh. des Bestimmungsorts ist der LTr. mitzuteilen, MErl. 19. 9. 92, Abl. 276, für Oesterr. MErl. 14. 6. 02, Abl. 276; SpTarNr. 47 5—50 ℳ, bei Bedürftigen 2 ℳ. — Für Erwirkung eines LP. bedarf es f. Ausweise: Beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, Bescheinigung des OAArztes über die Todesursache und darüber, daß der Beförderung der L. gesundheitl. Bedenken nicht entgegenstehen, für verst. Anstaltsinsassen wird diese Besch. vom ärztl. Vorstand der A. ausgestellt; Ausweis über die vorschriftsm. Einsargung der L. (in Metallsarg mit hölzerner Umhüllung, MErl. 6. 9. 97, Abl. 301, einf. Sarg ausnahmsw., MErl. 21. 9. 07, Abl. 379). — Liegen Anhaltspunkte für die Annahme eines nicht natürl. Todes vor oder wird die L. eines Unbekannten aufgefunden, ist Gen. der Beerdigung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich. Bei Bef. ins Ausl. sind die Vereinbarungen über LBef. zu beachten, RGBl. 95 466, 519, 08 595, 12 266 u. 500; für die Bef. mittels Eisenbahn: EBVerkO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93; für den Seeweg: Bek. MinJ. 9. 3. 06 u. 19. 10 09, Rgbl. 33 u. 319. Auf die Bef. der Asche verbrannter L. werden vorstehende Vorschr. nicht angewendet. Ueber LTr. durch die Gerichte s. MErl. 18. 3. 79, Abl. 97. — * II. Die **Ablieferung von L. an die anatomische Anstalt** * zu Tübingen ist in MV. 4. 6. 62, Rgbl. 157, vgl. mit V. 7. 12. 75, Rgbl. 575, vorgeschrieben: 1. für hingerichtete Verbrecher, vgl. § 486 Abs. 5 StPrO. — 2. Für alle, deren Begräbniskosten einer öff. Kasse zur Last fallen würden. — 3. Nach MinJErl. 21. 4. 14 Nr. II 2188 ist von der Ablieferung von L. der Selbstmörder an die anatomische Anst. in Tüb. Umgang zu nehmen, wenn der Leichnam von den Angehörigen oder anderen dem Verstorbenen nahestehenden Personen zur Bestattung beansprucht wird. — Die möglichst zu beschleunigende Ablieferung geschieht aus Strafanst. durch den Vorsteher, bei anderen L. durch das OA. Die L. sollen womöglich unseziert eingeliefert werden. Die Anatomie gibt Beh. und Ac. über das Sektionsergebnis auf Verl. Auskunft, MErl. 5. 9. 90 Abs. 2, Abl. 234. Befindet sich eine L. in solchem Zustand, daß sie nicht ohne Gefahr für die allg. Gesundheit befördert werden kann, so unterbleibt die Abl. Ferner unterbleibt die Abl. bei Tod an Pocken, Flecktyphus, Cholera, Pest, Scharlach oder Diphterie, MV. 7. 8. 07, Rgbl. 289. Die MV. 19. 6. 99, Abl. 223, ordnet an, daß in allen Monaten ohne Unterschied der Jahreszeit sämtl. noch in brauchbarem Zustand befindlichen sezierten und unsezierten L. an die Anatomie abzuliefern sind. — Die Beförderung der L. erfolgt nach den Vorschr. § 6 u. 7 MV. 7. 8. 07, s. o. Nähere Vorschr. über den Transport s. MV. 18. 4. 55, Rgbl. 104, § 9 Abs. 2, MV. 4. 6. 62 und EB.-VerkO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93. — In den auf

Grund der § 21 u. 22 G. b. gemeingef. Kr. 30. 6. 00, s. d., erlassenen Best. ist für Beförderung der L. von Pers., die an Cholera, Pocken, Fleckfieber (Flecktyphus), Pest gestorben sind, vorgeschr., daß sie nach einem andern als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort zu untersagen ist. § 8 MinJV. 7. 8. 07, Rgbl. 284, läßt in den Fällen, wo der Tod im Verlauf genannter Krankheiten erfolgt ist, die Bes. der L. dann zu, wenn mind. 1 Jahr nach dem Tod verstrichen ist. Rößler.

Leichenschau. Für jede Gde sind nach KVO. 24. 1. 82, Rgbl. 33, vom GdeRat ein oder mehrere unbescholtene, befähigte Männer als Leichenschauer aufzustellen. Ihre Verpflichtung durch den Ortsvorsteher darf, wenn sie nicht öff. ermächtigte Aerzte oder WundAe. sind, nur erfolgen, wenn der Gewählte durch Zeugnis des OArztes dargetan hat, daß er sich mit den Dienstvorschr. für L. bekannt gemacht hat und die Befähigung für die Stelle besitzt. Für Krankenhäuser und öff. Anst. des Staats und öff. Körpersch., für Gefangenenanst. und Arbeitshäuser kann als L. von der Aufsichtsbeh. ein Angestellter der A. aufgestellt werden. Die Gebühren der L. setzt der GdeRat mit oberamtl. Gen. fest. Gebührenschuldner sind die, welche die Kosten der Beerd. zu bestreiten haben. Jeder Sterbfall ist alsbald (bei Nacht am nächsten Morgen) dem L.-Schauer anzuzeigen. Anzeigeverpflichtet ist das Familienhaupt, in dessen Verhinderungsfall der, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbfall eingetr. ist, bei Anst. der Vorsteher der A. Hat sich der L. von den sicheren Zeichen wirkl. eingetr. Todes überzeugt, so stellt er den LSchein aus, in dem Tag und Stunde, an denen die Beerdigung stattfinden darf, bezeichnet ist. Vgl. Dienstanw. MV. 3. 2. 82 und 19. 12. 91, Rgbl. 41 u. 315. Nach der Beerdigung ist der LSchein dem Ortsvorsteher zu übergeben, der ihn 3 J. aufzubewahren hat. Im Bereich der Militärverw. werden LSch. durch die MilitärAe. ausgestellt, s. MinJBek. 6. 10. 82, Abl. 367. Zur Ueberwachung der L. sind OAÄrzte und Ortsvorst. berufen. Den vom L. auf Grund seiner Dstanw. getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Aufgaben der L. nach der Dstanw.: Feststellung des Todes, Vermittlung ärztlicher Hilfe bei Scheintod, etwaige Wiederbelebungsversuche, MErl. 16. 2. 82, Abl. 80, Unterstützung der Pol.-Beh. in Verhütung der Verbreitung ansteckender Kr. (zu vgl. auch RG. 30. 6. 00, RGBl. 306 § 285, und MinJV. 9. 2. 10, Rgbl. 84 § 4b), Aufsicht über zweckm. Behandlung des Toten bis zur Beerdigung, Verhinderung vorzeitiger B.; richtige Ausfüllung des LSch., Anzeige der Unterlassung oder Verzögerung der Todesanzeige. Sobald der LSch. von einem Todesfall in seinem Bezirk Nachricht erhält, hat er die L. zu besichtigen und die Besichtigung nach 24 Std. zu wiederholen, es sei denn, daß jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist. Ist bei der 2. Besicht. noch keine Verwesung wahrnehmbar, hat eine dritte zu erfolgen, bei weiterer Verzögerung ist ein Arzt herbeizurufen. Der L. führt ein LR., MV. 3. 2. 82 § 23 u. 19. 12. 91, Rgbl. 41 u. 315 mit Krankheitstabelle. Bezüglich Uebergabe desselben an Ortsvorsteher, OAArzt, Standesbeamten s. § 4 MV. 13. 12. 11, Rgbl. 673. Nach MErl. 7. 2. 98 u. 11. 3. 09, Abl. 51 u. 90, ist auf Einführung der sog. Leichenzettel hinzuwirken, die der L. bei Gestorbenen, die in ärztlicher Behandlung gestanden sind, ausfertigen soll und in die der Arzt die Todesursache einträgt, die sodann vom LSch. in sein Register übertragen wird. Rößler.

Leichentransport s. Leichenpässe.

Leihbibliothekare s. Buchdrucker.

Leimsiedereien. Der Leim wird teils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), teils aus Knochen bereitet, preuß. techn. Anl. II 18, Schicker, GewO. 1287. L. sind nach § 16 GewO. genehmigungspfl., zust. zur Gen. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen und Anlagen, gew., II. 3. Gelatinefabriken sind ebenso zu behandeln wie Leimfabriken. Für die Leimgewinnung hat der Bdrt. gemäß § 105d GewO. hins. der in Buchst. E Z. 7 der Tabelle zur RchsVBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, gen. Arbeiten Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe unter den dort bez. Bedingungen zugelassen. Brenner.

Leinpfad s. Schiffahrt 1, 4c.

Leistungen der Reichsversicherung s. Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Lepra s. Aussatz.

Leseholz. Nach den Best. für die Staatsw. gehört zum Leseholz: geringes dürres H., das am Boden liegt, sowie dürres Ast- und Bodenh., das abgebrochen werden kann und am dicken Ende nicht mehr als 7 cm stark ist, ebenso abgef. Nadelholzzapfen. Das L. wird, soweit nicht Berechtigungen vorliegen, den ärmeren Volksklassen zur unentgeltlichen Gewinnung überlassen, doch ist das Sammeln im Staatsw. an die Erwerbung eines Erlaubnisscheines (Leseholzzettels) beim FörstA. gebunden, in dem Vorschr. für Zeit, Ort und Art der Gewinnung u. a. enthalten sind. In den Gdew. sind meist allg. Leseholztage eingeführt. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschr. der Leseholznutzung Strafandrohung im FPG. Art. 22 Z. 3 u. 5. E. Speidel.

Lesekabinett, Inhaber von solchen s. Buchdrucker.

Leuchtmittelsteuer, RG. 15. 7. 09, RGBl. 880; neue Ausfbest. d. Bdrt. 14. 6. 11, RZBl. 317. * **I. Steuerpflicht.** * G. § 1—2, AusfBest. § 1—3. Der L. unterliegen die zum Verbrauch im Inland bestimmten Leuchtmittel mit den beigesetzten Steuersätzen und zwar: A. el. Glühlampen und Brenner zu solchen für 1 Stück: a) Kohlenfadenlampen bis 15 Watt 5 ₰, von über 15—25 Watt 10 ₰, 25—60 W. 20 ₰, 60—100 W. 30 ₰, 100—200 W. 50 ₰; b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner und andere Glühlampen das Doppelte der Sätze zu a. Darüber für jedes angefangene Hundert Watt zu a je 25 ₰, zu b je 40 ₰ mehr. — B. Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnl. L.: 10 ₰ für das Stück — C. Brennstifte zu el. Bogenl. aus Reinkohle: 60 ₰, aus Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übr. Brennstifte 1 ℳ für 1 kg. — D. Bren-

ner zu Quecksilberdampf- und ähnl. L. für das Stück: 1 ℳ für jedes angefangene Hundert Watt. — * **II. Steuerentrichtung.** * G. § 2—5. Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetr. entfernt werden. Für aus dem Ausland eingeführte Beleuchtungsmittel ist die Steuer vom Einbringer, und zwar neben dem Zoll bei der Einfuhr zu entrichten, sofern sie nicht unter den gleichen Sicherheitsmaßregeln, wie die inländischen, unversteuert zur Aufnahme in eine Fabrik oder Niederlage weitergesandt werden, AusfBest. § 4, 23. — Steuerfrei bleiben: LM., welche nach ihrer Beschaffenheit nur zu anderen Zwecken dienen, ferner LM. in Fabriken u. dgl. zu Versuchs- und Meßzwecken sowie — bedingungsweise — Reisemuster, AusfBest. § 2. Die St. bleibt ferner unerhoben für LM., welche vor der Entnahme aus der Fabrik zur Ausfuhr angemeldet oder welche unversteuert zur Aufnahme in eine andere Fabrik oder eine Steuer- oder Zollniederlage weitergesandt werden, s. u. IV. Ebenso können vom Ausland zurückkommende Waren unverst. in die Fabrik oder das Lager zurückgenommen werden, sowie inländische Rückwaren von dem Fabrikanten in unverändertem Zustand ohne nochmalige Versteuerung wieder in den Verkehr gebracht werden, AusfBest. § 19—21. Als Entschädigung für Bruch usw. wird dem Hersteller oder Inhab. eines LM.-Steuerlagers am Jahresschluß ein Nachlaß von 5—10 v. H. der zu entrichtenden St. gewährt, Ausfbest. § 28, 29. — Stundung der Steuer ist gegen Sicherheitsleistung auf 6 Mon. zu gewähren und kann ohne solche auf 3 Mon. gewährt werden, G. § 3; AusfBest. § 26, 27 und Art. Stundung. — Verjährung der Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der St. tritt in 1 J., für hinterzogene Abgaben in 3 J. ein, G. § 5. — * **III. Kontrollierung der Herstellung und des Handels.** * Das Ges. sieht zwar die Erhebung und Kontrollierung der St. in der Form einer Banderolensteuer, durch Anbringung von Steuerzeichen auf den vorschriftsmäßigen Packungen (ähnlich wie bei der Zigarett.-St.) vor. Der Bdrt. hat aber auf Grund der Ermächtigung in § 7 d. Ges. allgemein die Erhebung auf Grund einer den Herstellern auferlegten Buchkontrolle zugelassen, ohne StZeichen und mit beschränkten Verpackungsvorschr., AusfBest. § 5. — 1. Vorschr. für Fabriken, G. § 8—10; AusfBest. § 6, 7, 30. Wer gewerbsmäßig steuerpfl. LM. herstellen will, hat dies vor der Betriebseröffnung unter Bezeichnung der Erzeugnisse und Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume schriftl. der StBeh. anzuzeigen. Ebenso Aender. in den angemeldeten Verhältnissen, sowie die Aufstellung eines selbständ. Betriebsleiters. Ferner ist ein beabsichtigter Kleinverkauf durch den Hersteller, welcher übrigens nur bei völliger Trennung der Verkaufsräume von den Fabrikations- und Lagerräumen zulässig ist, anzuzeigen, AusfBest. § 37. Dsgl. die beschäftigten Heimarbeiter, welche in einem bes. Buch, Heimarbeitsbuch, zu verzeichnen sind, AusfBest. § 11, 31, 34. Die Fabriken müssen so eingerichtet sein, daß die Ablieferung der fertiggestellten Erzeugnisse aus den Erzeugungsräumen, deren Lagerung, Verpackung und Ausgang aus der Fabrik in geordneter, übersichtlicher Weise vor sich geht. Die fertigen Erzeugnisse sind alsbald in bes. zur Lagerung und Verpackung dienende Räume (Ausgangslager) zu verbringen. — Buchführung, Anmeldung zur Versteuerung. Ueber Zu- und Abgang von diesem Lager ist vom Fabrikanten ein bes. Ausgangslagerbuch zu führen, AusfBest. § 9. Die aus den Fabriken oder Steuerlagern in den freien Verkehr des Inlands übergehenden LM. einschl. der zu Beleuchtungszwecken in der Fabrik oder dem Lager verbrauchten sind auf Grund der Lagerbuchanschriebe an jedem Wochenschluß sowie am letzten Tag des Vierteljahrs in eine Steueranmeldung aufzunehmen, welche der Hebestelle zur Festsetzung der St. einzureichen ist, AusfBest. § 22. — 2. Aufsicht. Die Betriebsräume nebst den angrenzenden Räumen unterliegen der steuerl. Aufsicht, bei deren Ausführung vom Fabrikinhaber die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten sind, G. § 11, 12, AusfBest. § 32. Die nach dem Ausgangslagerbuch sich ergebenden Bestände werden von Zeit zu Zeit amtl. nachgeprüft, AusfBest. § 10. — 3. Verpackung und Bezeichnung der LM., AusfBest. § 8. LM. dürfen nur in vollst. geschlossenen Packungen aus der Fabrik entfernt werden. Soweit es die Abmessungen zulassen, ist bei den Lampen, Brennern und Stiften auf diesen, bei Glühkörpern auf den unmittelb. Umschließungen, der Hersteller, bei Lampen, Brennern außerdem der Wattverbrauch oder die Steuerklasse, sowie die Spannung, bei stärkeren Lampen auch die Kerzenstärke anzugeben; diese Angaben müssen mit den Angaben in den Büchern, Preisverzeichnissen und sonst. Geschäftspapieren übereinstimmen. Statt des Herstellers und Wattverbrauchs können auch steuerl. angemeldete und zugelassene Zeichen benutzt werden. — 4. Der Handel mit LM., G. § 14, 15, AusfBest. § 38, 32. Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf steuerpfl. LM. befassen will, hat dies der StBeh. vorher anzuzeigen. Die Warenvorräte sind den Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Angaben vorzuzeigen. — 5. Halberzeugnisse. Wer noch nicht steuerpfl. Halberzeugnisse, wie Rohstrümpfe u. dgl., anfertigt und versendet, hat der StBeh. den Betrieb anzuzeigen und den Bestand der Waren durch Führung eines Versandbuches od. geeigneter kaufmännischer Bücher nachzuweisen, G. § 13, AusfBest. § 36. — * **IV. Versendung, Lagerung.** * 1. Steuerlager. Herstellern und solchen Händlern mit ausländ. Absatz können Privatlager ohne amtl. Mitverschluß gegen Sicherheitsleistung bewilligt werden, in welchen die hergestellten oder bezogenen LM. unversteuert gelagert, umgepackt, bearbeitet und geprüft werden können. Ebenso ist die Aufnahme in Zollniederlagen zulässig, AusfBest. § 12 und die eine Anlage hiezu bildende LMLagerordnung. — 2. Die Versendung unverst. LM. an Fabriken zur weiteren Bearbeitung und Behandlung sowie in

Steuerlager kann auf Grund von schriftlichen Anmeldungen erfolgen, wobei die Gestellung der Waren ähnl. wie beim Begleitscheinverfahren kontrolliert wird, AusfBest. § 13, s. auch Begleitscheine. — 3. Die Ausfuhr od. Ueberführung in Zollager hat i. d. R. mit Begleitschein, s. d., zu erfolgen, jedoch können vereinfachte Verfahren zugelassen werden. Die Ausfuhr unmittelbar mit der Post kann unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln durch Führung eines Postausgangsbuches nachgewiesen werden, und ein ähnliches Verfahren ist bei der Ausfuhr direkt mit der Eisenbahn und bei der unmittelbaren Verladung auf Seeschiffe zur Ausfuhr zulässig. Hiebei wird die zollamtl. Ausfuhrkontrolle durch die Uebernahmebescheinigung der Post, der Bahn oder des Schiffs ersetzt, welche die Waren ohne Kenntnis der Steuerverwaltung nicht mehr im Inland ausfolgen dürfen, AusfBest. § 14—18. — * V. **Strafvorschriften,** * G. § 17—33. Die Hinterziehung der LMSt. wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mind. 50 ℳ, neben Nachholung der St., Ordnungswidrigkeiten, Beihilfe und Begünstigung mit Ordnungstr. bis 300 ℳ bestraft. Daneben sind Strafverschärfungen beim Rückfall, Umwandlung von Geld- in Freiheitstr., exekutivische Str., die Einziehung nicht vorschriftsmäßig verpackter und bezeichneter BeleuchtMittel, sowie die Haftung der Kontrollpflichtigen für ihre Angestellten usw. vorgesehen. — Hinterziehungen verjähren in 3, Ordnungswidrigkeiten in 1 Jahr. — * **VI. Sonstiges.** * Die Verwaltungskostenvergütung beträgt für jeden Bst. 4 v. H. der in seinem Gebiet aufgekomm. Roh-Soll-Einnahmen, G. § 37, AusfBest. § 49. — Gebühren. Die ordentl. Abfertigungen am Amtsitz, in den Fabrik. und LMStLagern sind i. d. R. gebührenfrei. Im übrigen s. AusfBest. § 39—48. — Statistik, AusfBest. § 50—52. Behandlung der Zoll-Aus- und Anschlüsse G. § 35, 36 und Art. Ausgleichungsbeträge. In W. bestehen 4 LMFabriken. Rösch.

Leumundszeugnisse. Ueber die Nichtberücksichtigung gelöschter Strafvermerke in L. s. MinJ.-Abl. 14 249.

Lichtspiele, öffentliche. Ges. 31. 3. 14, Rgbl. 87; VV. 3. 6. 14, Rgbl. 260. Zu öff. L. dürfen nur Bildstreifen (Filme) verwendet werden, die von der Landespolizeizentralstelle geprüft und zugelassen sind. In Jugendvorstellungen dürfen nur bes. zugelassene Bilder vorgeführt werden. Das MinJ. kann für Bildstr., die schon von anderen PolBeh. geprüft und zugelassen sind, allg. Ausnahmen von vorstehender Vorschr. gestatten, es kann auch für wissenschaftl. oder belehrende Vorträge allg. Befreiung von den ges. Vorschr. erteilen, Art. 1. Näheres über den Zulassungsantrag und das Verfahren s. VV. § 2—7. Die Zulassung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öff. Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder deren religiöses Empfinden zu verletzen oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öff. Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auszuüben oder bes. nachteilig auf die Augen der Zuschauer einzuwirken. Für Jugendvorst. ist die Zulassung zu versagen, wenn das Bild zur Vorführung vor Pers. unter 17 J. nicht geeignet ist, Art. 2; VV. § 8—11. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetz. der Versagung erst nach der Zulassung hervortreten, Art. 3; VV. § 8. Die Landesstelle kann vor ihrer Entscheidung ein Sachverständigengutachten einholen, sie muß es, wenn derj., der die Prüfung des Bildstr. veranlaßt hat, es beantragt oder wenn es sich um Bildstr. für Jugendvorst. handelt. Die Sachverständigen werden vom MinJ. im Benehmen mit dem MinKSch. berufen, Art. 4. Der Unternehmer von L. hat alle zur öff. Vorführung best. Bilder der OrtsPol.-Beh. anzumelden; Jugendvorst. sind bes. anzugeben und die Zeit ihres Beginns und die vorgesehen. Bilder zu benennen, Art. 5; VV. § 12—14. Die OrtspolBeh. kann verlangen, daß ihr der Unternehmer die Bilder vorführt. Ist ein Bildstr. so verändert, daß er auf die Augen bes. nachteilig einwirkt, so hat die OrtsPolBeh. seine öff. Vorführung zu verbieten und die Entscheidung der Landesstelle herbeizuführen. Die öff. Vorführung eines zugelassenen Bildstr. kann in einer Gde von der OrtsPolBeh. verboten werden, wenn bes. örtl. Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß gerade in dieser Gde das Bild durch seine Wirkung auf die Zuschauer die öff. Ordnung gefährden würde, Art. 6. Personen unter 17 J. dürfen zu anderen als Jugendvorst. nicht zugelassen werden. Jugendvorst. sind bei der öff. Ankündigung und durch Anschlag am Eingang des Vorstellungsraums als solche zu bezeichnen und dürfen nicht länger als bis 8 Uhr abds dauern. L., in denen andere als für Jugendvorst. zugel. Bilder vorgeführt werden, dürfen nicht als Jugendvorst. öff. angekündigt werden. Unternehmern von Jugendvorst. können zum Schutz der Augen und zur Hebung des erzieherischen und bildenden Werts der Vorst. von der OrtsPolBeh. bes. Auflagen hins. Auswahl, Reihenfolge und Art der Vorführung gemacht werden. Durch poliz. Vorschr. (Art. 51 PolstG.) kann der Zeitpunkt für Schluß von Jugendvorst. anders festgesetzt, auch können weitere Vorschr. zum Schutz der jugendl. Besucher gegen sittl. oder gesundheitl. Gefährdung erlassen werden, Art. 7; VV. § 16. Der Untern. von L. hat bei der öff. Ankündigung und Vorführung der Bilder stets den in der Zulassungskarte angegeb. Titel anzuführen, letzterer darf nachträglich nicht geändert werden, Art. 8. Der U. hat den von der PolBeh. abgeordneten Beamten und Sachverständigen den Eintritt in die Vorstellungen jederzeit zu gestatten, Art. 9. Für Prüfung der Bildstr. durch die Landesstelle werden Gebühren erhoben. Auslagen für Sachverst. im Fall der Veränderung von Bildstr. (Art. 6) hat der U. zu ersetzen, Art. 10. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von L., die öff. angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öff. Plätzen oder andern öff. Orten unentgeltlich

verteilt werden sollen, sind von der OrtsPolBeh. zu verbieten, wenn sie geeignet wären, Gesundheit und Sittlichkeit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen usw. (s. o. Art. 2), Art. 11. Gegen Verf., durch die die Zulassung eines Bildstr. allg. oder für Jugendvorst. versagt oder an Bedingungen geknüpft wird, sowie gegen Verf. auf Grund Art. 11 ist das Beschwerderecht nach den Best. der GdeO. gegeben. Die Beschw. hat keine aufschiebende Wirkung, über Beschw. gegen Verf. der Landesstelle und gegen oberamtl. Bescheide auf Beschw. über ortspol. Verf. entscheidet das MinJ. endgültig, Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. des Ges. und die auf Grund dess. erl. Vorschr. und Verf. werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft; u. U. ist auch auf Einziehung der unerlaubter Weise öff. vorgeführten Bildstr. zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Bei Zulassung von Pers. unter 17 J. zu anderen als Jugendvorst. machen sich der Unternehmer und seine Angestellten strafbar, die wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß Besucher das 17. Lebensj. nicht zurückgelegt haben. Bei Vorführung nicht zugelassener (Art. 1) oder von der OrtsPolBeh. verbotener (Art. 6 Abs. 2 u. 3) Bildstr. wird jede einzelne Vorführung eines Bildstr. als bes. selbständige Uebertretung bestraft, auch wenn die einz. Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind, Art. 13; VV. § 17. Haller.

Licht- und Kraftversorgung s. Wohlfahrtspflege, ländliche, A 4, und Ueberlandzentralen.

Lichtzutritt zu Gebäuden s. Baurecht III. 2.

Lieferungsvergebung s. Verdingung.

Linienkommandanturen sind diej. mit Offizieren besetzten mil. Beh., die der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabs unterstellt und zur Ausführung der Militärtransportordnung berufen, s. Naturalleistungsgesetz IV. und Kriegsleistungen II. 5, den Verkehr zwischen den ihnen vorgesetzten Militäreisenbahnbeh. und den dem Gebiet der betr. Linien angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen vermitteln und die auf die Mobilmachung bez. Eisenbahnangelegenheiten bearbeiten, Militär-TransportO. für Eisenb. 18. 1. 99, § 2, 1 Abs. 3b und § 9. Für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den MEisenbBeh. bestellt jede EisenbDir. an ihrem Amtssitz einen Bahnbevollmächtigten, § 15. Linien sind die Betriebsgebiete, in welche das Eisenbahnnetz durch die MilBeh. für die mil. Benutzung eingeteilt ist, § 16. Vgl. auch RchsKBek. b. Aend. der MilTrO. 15. 10. 07, RGBl. 738. Lehner.

Lochkrebs s. Krebs

Lohn (Grundlohn) bei der Krankenversicherung, s. d., E. u. F.

Lohnbücher. Für bestimmte Gew. kann der Bdrt. L. oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Best. erlassen, § 114a GewO. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten 1. der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang derselben, bei Akkordarbeit die Stückzahl, 2. die Lohnsätze, 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten, 4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, 5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge und 6. der Tag der Lohnzahlung einzutragen. Auf besondere Anordnung des Bdrt. sind in den L. oder Arbeitszetteln auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung anzugeben, sofern solche als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen. Außerdem sind noch solche Eintragungen zulässig, die sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des ArbG., Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertrag. Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen. In jedem L. muß sich ein Abdruck der Best. über Lohnzahlung, s. d., § 115—119a Abs. 1 und § 119b GewO., befinden, § 114b Abs. 3. Hinsf. der Unzulässigkeit von Eintragungen eines Urteils über Führung und Leist. der Arbeiter und der Anbringung von Merkmalen an denselben gelten die Best. über Eintragungen in die Arbeitsbücher, s. d. Sämtliche Eintragungen sind von dem ArbG. oder einem dazu bevollm. Betriebsbeamten zu unterzeichnen, § 114b Abs. 1 Satz 2. Die o. unter Z. 1—3 bez. Eintr. sind vor oder bei der Uebergabe der Arbeit, die zu Z. 4 bei der Abnahme der Arbeit und die zu Z. 5 u. 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen. Ausn. hievon können vom Bdrt. zugelassen werden, § 114b Abs. 2. Der ArbG. hat das L. oder den Arbeitszettel auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Der Bdrt. kann indes zwecks der Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen bestimmen, daß die L. in der Betriebstätte verbleiben. Vor Erl. solcher Best. ist den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, § 114b Abs. 1 Satz 1 u. 3. Soweit der Bdrt. bez. Best. nicht erläßt, kann die Einrichtung von L. oder Arbeitszetteln i. S. § 114a GewO. auch von dem MinJ. oder nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter von den OAe. durch PolVO. vorgeschr. werden, § 114c GewO., § 1 u. 2, VV. hiezu 8. 3. 12, Rgbl. 34. Bezügl. Bestimmungen des Bdrts oder des MinJ. können auch für einzelne Bezirke erlassen werden, § 114d. Die bdrtl. Best. sind durch das RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen, § 114e vbd. § 120g GewO. Soweit für einz. Gewerbezweige auf Grund der § 114a und 114c GewO. L. oder Arbeitszettel eingeführt sind, ersetzen diese die durch § 134 Abs. 2 GewO. für die größeren Betriebe aller Gewerbezweige vorgeschriebenen schriftl. Lohnzahlungsbelege, s. Lohnzahlung. Streitigkeiten über Aushändigung und Inhalt des L. oder des Arbeitszettels werden durch die Gewerbegerichte, beim Bestehen eines Innungsorgans nach § 81a Z. 4, oder eines Innungschiedsgerichts, § 81b Z. 4 GewO., durch diese entschieden, § 4 Abs. 1 Z. 1, § 84 Abs. 1 GGG. Verfehlungen gegen die Best. über L. und

Arbeitszettel werden gemäß § 150 Abs. 1 Z. 2 bzw. § 146 Abs. 1 Z. 3 GewO. geahndet. — Auf Grund der Ermächtigung in § 114a GewO. hat der Bdrt. für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion, s. d., bes. Vorschr. über L. erlassen, RchskVek. 14. 2. 13, RGBl. 97. — Analoge Best. sind auch im Interesse der Hausarbeiter durch § 4 HausarbeitG. 20. 12. 11, RGBl. 976, vorgesehen worden.

Brenner.

Lohneinbehaltungen s. Lohnzahlung III.

Lohnklassen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. III. 2. u. VII. 2.

Lohn- und Gehaltslisten für Einkommensteuer. Wer für die Zwecke seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Gdebeh. diese Personen mit Namen, Berufsart und Wohnung anzugeben und über das von ihm herrührende Eink. ders. Auskunft zu erteilen. Zur Erfüllung dieser durch EkstG. Art. 43 in Vbdg. mit Art. 51 ausgesprochenen Verpflichtung dienen die Lohn- und Gehaltslisten. An Stelle der alph. anzulegenden Lohn- und Gehaltsliste können bei größeren Arbeitgebern Einzelzettel, die sog. Lohn- und Gehaltszettel, treten. Die Listen oder Zettel sind jährl. nach dem Stand am 1. 4. aufzustellen und bis 8. 4. an die Gdebeh. f. d. Ekst. abzuliefern. Den einer Berufsgenossenschaft angehörigen Betr. ist es gestattet, den Lohnbetrag ihrer Arb. nach dem Ergebnis des letzten Kalenderj. auf Grund der für die Berufsgenossensch. gefertigten Lohnnachweisung anzugeben. Die Pflicht zur Auskunftserteilung mittels L.- u. GehL. oder Zettel ist auch dann begründet, wenn der Geh. oder L. 2600 ℳ übersteigt und somit auf seiten des Beziehers die Fassionspflicht vorliegt. Die Erfüllung der Auskunftspflicht durch den ArbGeb. ist unter Strafe gestellt, EkstG., Art. 74.

Pistorius.

Lohnverwirkung s. Lohnzahlung IV.

Lohnzahlung. * **I. Allgemeines:** * Zum Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung durch die Arbeitgeber und gegen eine übermäßige wirtschaftliche Abhängigkeit von diesen hat die GewO. in ihren § 115—119b über die L. eine Reihe von Vorschr. erlassen, die nicht nur auf die gewerbl. Arbeiter im allg. (Arb., Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker, bes. auch Heimarb.), sondern auch auf solche Pers. Anwendung finden, die für best. GewTr. außerhalb der Arbeitstätten der letzteren mit der Anfertigung gew. Erzeugnisse beschäftigt sind (HausgewTr.), auch wenn diese die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b) und deren Gebote und Verbote andererseits nicht nur den GewTr. selbst, sondern auch dessen Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere GewTr. erfassen, bei deren Geschäft der ArbGeb. oder eine der sonstigen eben erwähnten Pers. unmittelbar od. mittelbar beteiligt ist, § 119 GewO. Auf Bergwerke, Salinen usw. sind diese Best. durch § 154a Abs. 1 GewO. ausdrücklich ausgedehnt worden; dagegen finden sie auf Gehilfen und Lehrl. in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung, § 154 Abs. 1 Z. 1 u. 2. — * **II. Art der Lohnzahlung.** * Nach § 115 GewO. sind die GewTr. verpfl., die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen, einige bes. genannte Fälle ausgenommen, s. Truckſyſtem, den Arbeitern Waren nicht kreditieren (auf Borg liefern), StrfB. § 146 Abs. 1 Z. 1 GewO. Verträge, die diesen Vorschr. zuwiderlaufen, sind nichtig. Verabredungen, durch die der Arb. gezwungen wird, seine Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen zu befriedigen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes ders. zu einem anderen Zwecke, als zur Beteiligung an Einricht. zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien sind unverbindlich, § 117 GewO. Forderungen für Waren, die dem Arb. kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch wettgeschlagen werden. Auch kann der Arbeiter, wenn er statt des Geldlohns mit Waren abgefunden worden ist, jederzeit Zahlung in Geld verlangen. Indessen gilt auch für solche Ansprüche der Arbeiter die 2jähr. Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Z. 9 BGB. Soweit der Arbeiter aus dem an Zahlungstatt Gegebenen noch bereichert ist, hat der ArbGeb. auf diesen Betrag eine Bereicherungsklage nicht, vielmehr fällt dieser Betrag der in § 116 GewO. bezeichneten Kasse zu, § 116, 118. — Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers erfolgen, § 115a Satz 1; Strafbest. § 148 Abs. 1 Z. 13 GewO. Diese Erlaubnis ist aber i. d. R. nur dann zu erteilen, wenn der ArbGeb. ein anderes geeignetes Lokal zur Leistung dieser Zahlungen nicht beschaffen kann; sie ist jederzit widerruflich und dann zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung der Erteilung nicht mehr zutrifft, oder wenn die Arbeiter zur Anschaffung von Speisen, Getränken oder Waren in dem gestatteten Lokal verleitet werden, oder sich andere Mißstände ergeben, § 22 VV. GewO. 26. 3. 92, Rgbl. 59. Weiterhin ist dem ArbGeb. die Leistung von Lohn- und Abschlagszahlungen an dritte Personen, welchen gegenüber der Arbeiter sich seines Lohnanspruchs durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung usw. begeben hat, dann untersagt, wenn eine solche Lohnüberweisung vor Ablauf des Tags, an welchem der Lohn fällig wurde, oder vor Leistung der Arbeit erfolgt ist, § 115a Satz 2 GewO., § 2 RG. b. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns 21. 6. 69, BGBl. 242. — Durch statutarische Best. einer Gde oder Amtskörpersch. kann für alle GewTr. oder gewisse Arten ders. festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen, die nicht länger als 1 Monat und nicht kürzer als 1 Woche sein dürfen, erfolgen müssen. Gleichermaßen kann hins. der Lohnzahlung an Minderjährige vorgeschrieben werden, daß der von solchen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt wird und daß die GewTr. den Eltern oder Vormündern

innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben, § 119a Abs. 2 GewO., der übr. für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker nicht gilt, § 133e vbd. § 133a GewO. Statutarische Best. dies. Art bedürfen der Genehm. der Kreisreg., die sie nach Anhörung des GewInsp. i. d. R. nur dann erteilen wird, wenn solche Vorschr. zur Beseitigung nachgewiesener erhebl. Mißstände erforderlich erscheinen und bei der Anhörung beteiligter GewTr. und Arbeiter die überwiegende Zahl ders. sich dafür ausgesprochen hat, § 57 u. 23 VV. GewO. 26. 3. 92. In Betr., in welchen i. d. R. mind. 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einz. Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen, § 134 Abs. 2 GewO. Auch ist für solche Betriebe über Zeit und Art der Lohnzahlung in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen, wobei als Tag der regelmäßigen Lohnzahlung der Sonntag nicht festgesetzt werden darf, § 134b Abs. 1 Z. 2 GewO. Schiffs- und Floßmannschaften können, wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts anderes vereinbart ist, am Schluß jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen, § 24 BinnenschiffG., § 20 FlößereiG. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig, § 64 HGB. — * **III. Lohneinbehaltungen.** * Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, nach welchen der Lohn oder regelmäßig ein Teil des Lohnes vorläufig nicht ausbezahlt werden soll, sind an sich zugelassen. Nach § 119a Abs. 1 GewO., der übr. auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker keine Anwendung findet, § 133e vbd. § 133a GewO., dürfen aber solche Lohneinbehaltungen, die von den Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, bei den einzeln. Lohnzahlungen ¼ des fäll. Lohnes und insgesamt den Betrag eines durchschnittl. Wochenlohnes nicht übersteigen. Die Ueberschreitung des festgesetzten Maßes der Lohneinbehaltung ist in der GewO. nicht mit Strafe bedroht; Streitigkeiten hierüber sind vor den bürgerlichen Gerichten bzw. den Gewerbeger. gegebenenfalls zum Austrag zu bringen. Eine ges. Pflicht der Arbeiter zur Duldung von Lohneinbeh. ist durch § 394, 1432 R.-VO. normiert. — * **IV. Lohnverwirkung.** * Verabredungen, durch die der Arbeiter gehalten wird, sich zur etwaigen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch den Arbeitgeber für den Fall von Verfehlungen gegen die Arbeitsordnung, der Vergeudung von Material u. dgl. von vornherein der Schmälerung seines Lohnes um einen bestimmten Betrag zu unterwerfen, sind im allg. gleichfalls nicht ungültig. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Lohnabzug, sondern um eine vertragsmäßige Kürzung des Lohnes. In Betrieben mit i. d. R. mind. 20 Arb. darf jedoch der ArbGeb. im Falle des Kontraktbruchs durch den Arbeiter eine solche Lohnverwirkung über den Betrag des durchschnittl. Wochenlohns hinaus nicht ausbedingen, § 134 Abs. 1 GewO. Ueber die Verwendung der verwirkten Lohnbeträge hat die Arbeitsordnung, s. d., zu bestimmen, § 134b Abs. 1 Z. 5, § 148 Abs. 1 Z. 11 GewO.

Brenner.

Lohnzahlungsbücher. Die Vorschr. der GewO., daß in Fabriken, für die die Führung von Lohnbüchern, s. d., od. Arbeitszetteln nicht vorgeschrieben ist, für die minderj. Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, in die bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen war, um demnächst dem minderj. Arb. oder seinem ges. Vertreter ausgehändigt zu werden, ist durch d. Nov. z. GewO. 27. 12. 11, RGBl. 12 139, beseitigt worden, da sich die Einrichtung nicht bewährt habe. Dagegen ist nunmehr in allen Betrieben mit mind. 20 Arbeitern dem Arbeiter bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftl. Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einz. Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen, § 134 Abs. 2 GewO. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschr. sind nach § 150 Abs. 1 Z. 2 GewO. mit Strafe bedroht. S. Lohnzahlung II. Brenner.

Lokomobile s. bewegliche Dampfkessel.

Lombardgeschäft s. Bankwesen II. 1.

Losung s. Ersatzwesen VIII.

Lotsen sind Personen, die, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, die Leitung fremder Schiffe beim Passieren best. Fahrwasser berufsmäßig übernehmen. Die Lotsen (Seelotsen wie Lotsen auf Binnengewässern) müssen sich nach § 31 GewO. über den Besitz der erforderl. Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Beh. ausweisen. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das in dem Zeugnis angeführte Fahrwasser. Vorschr. über den Nachweis der Befähigung (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 GewO.) sind bis jetzt vom Bdrt. nicht erlassen worden. Es gelten also die einzelstaatlichen Anordnungen. Nach § 34 Abs. 3 GewO. ist der Landesgesetzgebung anheimgegeben, zum Betrieb des Lotsengewerbes noch bes. Genehmigung, die nach Maßgabe des § 53 GewO. wieder entzogen werden kann, vorzuschreiben. Das Befähigungszeugnis darf weder auf Zeit erteilt, noch widerrufen werden, § 40 GewO. Unbefugte Ausübung des Lotsengewerbes oder Ueberschreitung der erlangten Gewerbebefugnis hat Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. zur Folge; auch kann der zu Unrecht geübte Betrieb polizeilich verhindert werden, § 15 Abs. 2 GewO. Hinf. der L. auf Binnengewässern bestehen gewerbepol. Beschränkungen nur insoweit, als sie durch Staatsverträge vereinbart sind, § 31 Abs. 3 GewO. L. für Binnenschiffahrt finden sich in D. nur auf dem Rhein. Brenner.

Lotterielose. Ueber den Begriff s. Aus-

spielungen. Der Vertrieb von L. unterliegt teils reichs-, t. landesrechtl. Beschränkungen. — 1. Reichsrecht. Die GewO. findet auf ihn nach § 6 Abs. 1 l. S. nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückl. Best. darüber enthält. Dies ist der Fall in § 35 Abs. 7 und 2, wonach der Handel mit L. oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche bei Eröffnung des Gewerbebetr. der zust. Beh. (OA. durch Vermittlung des Ortsvorst., § 27 der VV. 9. 11. 83) anzuzeigen und bei tatsächlich erwiesener Unzuverlässigkeit des GewTreib. zu untersagen ist. Wegen des Verfahrens im l. Fall s. § 3 der MinJV. 30. 10. 07, Rgbl. 747; Strafbest.: § 148 Abs. 1 Nr. 4 GewO. L. nebst Bezugs- und Anteilscheinen sind ferner nach § 56 Abs. 2 Nr. 5 GewO. vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen, und nach § 42a auch vom Vertrieb im sog. ambulanten GewBetr. am Wohnort des GewTreib. (MinJErl. 7. 2. 84, Abl. 71) ausgeschlossen, wie auch schon das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen nach § 56a Nr. 2 a. a. O. verboten ist; Strafbest.: § 148 Abs. 1 Nr. 7a und 5. — Nach dem Ges. über die Abzahlungsgeschäfte 16. 5. 94, RGBl. 450, § 7 u. 8 wird endlich die Veräußerung v. L. oder Bezugs- od. Anteilscheinen auf solche gegen Teilzahlungen an Pers., die nicht als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind, mit Geldst. bis zu 500 ℳ bestraft. — 2. Landesrecht. Der Vertrieb von Losen, Losanteilen oder -Abschnitten in W. nichtgenehmigter oder zugelassener (Staats- oder Privat-) L. unterliegt für den Täter wie für eine etw. Mittelsperson einer Geldstrafe bis zu 1000 ℳ (Art. 5 Abs. 1 LottG. 18. 8. 11, Rgbl. 555). Eine Geldstr. von 100—1500 ℳ tritt ein beim Vertrieb durch gewerbsm. Loshändler, durch öff. Ausstellen, durch Versenden von Losen, Angeboten u. dgl. oder durch entspr. Veröffentlichung in einer in W. erscheinenden Zeitung, ebenso beim gewmäßigen Vertrieb von Losen usw. einer zugelassenen staatl. Klassenlotterie (s. Lotteriewesen II.) entgegen den hierüber geltenden Vorschr. ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung, Art. 5 Abs. 2 u. 3 a. a. O. Dabei wird jede einz. Vertriebshandlung als selbständiges Vergehen behandelt, Art. 5 Abs. 4; auch treten bei Rückfall und wiederholtem Rückfall die erhöhten Strafen des Art. 6 ein. Der Vertrieb nichtgenehmigter Losanteile oder -Abschnitte in W. gen. oder zugelassener Privatlott. unterliegt, soweit er nicht etwa als unzul. Veranstaltung einer selbst. öff. L. (§ 286 StGB.) sich darstellt (MinJErl. 12. 11. 04, Abl. 516), nach den näh. Bestimm. des Art. 7 LottG., einer Geldstr. bis zu 150 ℳ oder der Haftstrafe. Hierunter fällt bes. auch der Verkehr mit Anteilen an Inhaberpapieren mit Prämien, sog. Anlehenslosen. Letztere sind zwar in ganzen Stücken nach Maßg. des RG. 8. 6. 71, RGBl. 210, und der zugeh. Bek. 19. 6., 1. u. 10. 7., 4. 12. 71, RGBl. 255, 304, 314, 408, ohne weiteres auch in W. zugelassen. Dagegen ist der Vertrieb von Anteilen, Abschnitten oder Bezugscheinen, wie er im Weg der sog. Serienlosgesellschaften (MinJAbl. 06 173) stattzufinden pflegt, landesges. verboten. Ziegele.

Lotteriewesen. * **I. Allgemeines.** * Ueber Begriff und Arten der Lotterie s. Ausspielung. Die rechtliche Grundlage des L. bildet in W. nunmehr das an die Stelle der Vorschr. in Art. 7 Nr. 3 und 3a PolStG. (1898) getretene Lotteriegesetz 18. 8. 11, Rgbl. 555, das einerseits die Staatsreg. zur Einführung einer Staatslotterie ermächtigt, andererseits die grundsätzl. Best. über die Veranstaltung von Privatl. in W. und über die Zulassung ausw. L. nebst den zum Schutz der zugelassenen Staats- und PrivL. erforderl. Strafbest. enthält. — * **II. Staatslotterie.** *1. Die preußisch-südd. Klassenlotterie. In Art. 1 Abs. 1 LottG. ist die Staatsreg. ermächtigt, entweder selbst, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen d. Bst., eine staatl. Klassenlott. einzurichten oder die KlL. eines andern d. Bst. im Wege der Vereinbarung zum Geschäftsbetrieb in W. zuzulassen. Demgemäß ist zwischen W., Bayern und Baden einerseits und Preußen andererseits am 29. 7. 11 vorerst auf 15 J. ein am 1. 7. 12 in Kraft getretener Staatsvertrag über die Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossen worden, der in W. durch KVO. 15. 6. 12, Rgbl. 161 nebst d. zugeh. Schlußprotokoll veröffentlicht ist. Danach ist W. unter Verzicht auf die Einrichtung einer eigenen und auf die Beteiligung an einer anderen Staatsl. der preuß. Klassenl. beigetreten, die unter der Bezeichnung „Preußisch-süddeutsche Klassenl." fortgeführt wird und außer Sachsen und Hamburg sämtl. d. Bst. und ElsLothr. umfaßt. — Der Staatsvertrag ist auch in Bayern ratifiziert, Regbl. 14 239. — 2. Wesen d. pr.-südd. KlL. Die jährl. 2 mal stattf. L. ist eine Klassenl. mit 5 Kl., deren Eigenart darin besteht, daß d. Einsatzpreis nicht in einer Summe f. d. ganze L., sondern in 5 Teilbeträgen f. d. einz. Kl. bezahlt wird, wobei der Beitritt zu jeder einz. Kl., gegebenenfalls unter Bezahlung der VorklEinsätze, und der Rücktritt nach jeder KlZiehung stattfinden kann, die Gewinne aber nach Zahl und Betrag von Kl. zu Kl. steigen. Das Spielvertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer, s. 3, und dem einz. Spieler bestimmt sich nach dem für jede L. zur Ausgabe gelangenden Spielplan. — 3. Einrichtung, Verwaltung und Betrieb der L., einschl. der Losverteilung und des Losvertriebs, ist Aufgabe der pr. Generallotteriedirektion, zu der die südd. Staaten ein gemeinsch. Mitgl. stellen, unter Aufsicht des pr. Finanzmin. — 4. Der Losvertrieb innerh. W. erfolgt durch Lotterieeinnehmer. Sie werden durch die w. Staatskassenverw., MV. 4. 7. 12, Rgbl. 221, im Benehmen mit der pr. Gen.-LottDir. durch bürg.-rechtl. Dienstvertrag angestellt und entlassen, unterstehen auch der Aufsicht dieser Landesbeh. Hinsf. Anstellung, Sicherheitsleistung, Geschäftsführung, Stellung und Vergütung der LottEinnehmer sind die pr. Vorschr. maßgebend. Daneben sind die Einnehmer der GenLottDir. unterstellt, die bei Zuteilung der Lose, Abrechnung und sonstigem Geschäftsverkehr

mit jenen unmittelbar verkehrt, auch zu Geschäftsprüfungen nach Verständigung der Landesbeh. und zu Warnungen und Vorhaltungen aus Anlaß der Geschäftsführung unter Mitteilung an die Landesbeh., sowie zur Erledigung geschäftl. Beschw. der Spieler befugt ist, wogegen Beschw. persönl. Natur durch die Landesbeh. entschieden werden. — 5. Für seine Beteiligung an der L. erhält W. jährl. einen in 2 Raten zahlbaren Ertragsanteil, der vorerst auf 785 000 ℳ festgesetzt ist, u. U. aber nach Maßg. des Losabsatzes im Land sich erhöht oder vermindert. — 6. Die L. unterliegt der Reichstempelabgabe, s. d., mit der Maßg., daß die Stempelst. durch die LottVerwaltung (durch Abzug an den Gewinnen) eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der abgef. Lose zur Reichskasse abgeführt wird und daß eine Abstempelung der Lose nicht stattfindet, § 35 Abs. 2 u. 3 RStempG. 15. 7. 09, RGBl. 833. Im übr. sind für den Geschäftsbetrieb der L. Staats- und GdeAbgaben nicht zu entrichten. — 7. Strafbestimmungen. a) Das Spielen in einer nicht zugelassenen Staatsl., z. Zt. also in einer anderen als der pr.-südd. KlL., ist mit Geldstr. bis zu 600 ℳ und im Unv. mit Haft bedroht, Art. 4 LottG. b) Die Bek. der Gewinnergebnisse einer solchen L. in einer in W. erscheinenden Zeitung oder durch öff. Auslagen u. dgl. unterliegt einer Geldstr. bis zu 50 ℳ, gegenüber gewmäß. Loshändlern und ihren Mittelspersonen einer solchen von 100—600 ℳ, Art. 8 a. a. O. c) Bez. des Losvertriebs s. Lotterielose. Lit.: Die Pr.-Südd. KlL. in W. Eine übersichtl. Darstellung. Kohlhammer, Stuttgart, 1912. — ✱ **III. Privatlotterien.** ✱ Hierunter werden die nicht von einem Staat unternommenen L. und Ausspielungen verstanden, wobei im übr. die Rechtsnatur des Unternehmers (natürliche od. juristi. Person des bürg. oder öff. Rechts) gleichgültig ist. 1. Die Veranstaltung öff. PrivL. bedarf im d. R. nach § 286 StGB. obrigkeitl. Erl. Dabei sind als öff. PrivL. solche zu verstehen, die einem größeren, durch individuelle Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis zugänglich gemacht sind (Frank, StGB. (8.) 507; zu vgl. auch MinJAbl. 87 219), so daß die üblichen Vereinslotterien nicht hierunter fallen. — 2. Die Veranstaltung in W. bedarf nach Art. 2 LottG. der Genehm. des MinJ. oder der von ihm — mit Beschränkung auf die Ausspielung anderer bewegl. Sachen als Geld — bestimmten Beh. Dies sind bei einem Losbetrag bis zu 300 ℳ die Bezirksräte, bei einem solchen bis zu 1500 fl. = 2571 ℳ 43 ₰ die Kreisreg. — § 68 Nr. 2 und § 125 Abs. 2 Nr. II. 3 der zum Vz. der BezO. erg. V. 30. 10. 07, Rgbl. 643; § 3 MinJVB. 23. 11. 72, Rgbl. 386. — Im übr. ist in V. 23. 11. 72 best., daß Ausspielungen unbeweglicher Sachen im Weg der L. verboten sind und solche anderer Gegenstände nur für gemeinnützige Zwecke oder für Zwecke der Wohltätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von bes. Wert, je nur für einz. Fälle und nur an unbescholtene Pers. gestattet werden sollen. Die Bedingungen der Ausführung, für die die näheren Grundsätze des MinJErl. über die Behandlung der Lotteriegesuche 18. 2. 82, Abl. 81 — wegen der LottAbgaben s. übr. u. Z. 4 — maßgebend sind, sind bei der Gen. bestimmt anzugeben. Die Lose müssen mit dem oberamtl. Stempel versehen sein und die Ziehung darf regelmäßig nur unter amtl. Leitung stattfinden. Weitere Beschränkungen für PrivL. ergeben sich aus der Rücksicht auf die best. Staatsl. dahin, daß bei ihrer Zulassung ein bestimmter Höchstbetrag des Gesamtpreises der gen. Lose (z. B. 80 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung) einzuhalten ist, daß PrivL. nach Art der KlL. und der Staatsl. ausgeschlossen sind und daß Ziehungen während bestimmter für die staatl. KlL. bes. wichtiger Zeiten nicht stattfinden dürfen, Art. 2 Abs. 2—4 Staatsvertr. 29. 7. 11, s. II. 1. Bez. der reichsrechtlich (§ 56c Abs. 1 GewO.) eingeschränkten Veranstaltung von Priv.-L. im Umherziehen, bes. mit geringwertigen Gegenständen bei Volksfesten, Märkten u. dgl. s. § 9 der VV. GewO. 12. 12. 96, Rgbl. 322, Min.-JErl. 17. 1. 84, Abl. 57. — 3. Auswärtige PrivL. a) Der Losverkauf und die Aufforderung zur Beteiligung an solchen Unternehmungen in W. bedarf der Genehmigung des MinJ. Die näheren Vorschr. (namentl. bez. der Aufstellung und Haftung eines Hauptagenten, des Lotterieplans, der amtl. Stempelung der Lose, der Veröffentlichung der Gen. und der Gewinnziehung, sowie der Ueberwachung der Durchführung) sind enthalten in § 6 Abs. 2 der unter 2. angef. V. 23. 11. 72 und in MinJW. 15. 1. 80, Rgbl. 69, sowie Erl. 31. 3. 80, Abl. 135, übr. teilweise außer Kraft getreten; vgl. I. u. III. 4 und Erl. 18. 8. 93, Abl. 241. b) Verboten ist das Spielen in einer auswärtigen, in W. nicht zugelassenen Geldl. und die Bek. der Gewinnergebnisse einer solchen in einer in W. erscheinenden Zeitung oder durch öff. Auslagen u. dgl. Strafen wie in II. 7a und b. Bez. des Losvertriebs s. Lotterielose. — 4. Lotterieabgaben. Priv.-L. unterliegen nicht mehr der Akzise, Art. 38 Abs. 4 des WandGewStrG. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, in Vbdg. mit § 5 des AkziseG. 18. 7. 24, Rgbl. 499, auch nicht der Besportelung, Art. III Nr. 28 des G. 14. 6. 87, Rgbl. 163, dagegen der Reichsstempelabgabe, s. d., nach Maßg. der § 28—34 und der TarNr. 5 ReichstempG. 15. 7. 09, RGBl. 833 und der § 63—77 der Ausfbest. des Bdrt. 25. 1. 12, RchstBek. 5. 2. 12, RGBl. 35; Erl. d. StKoll., Abt. f. Zölle u. indir. St. 4. 3. 12, StKollAbl. 35. Mit der Erhebung sind in W. die in Nr. III Min.-FBek. 23. 6. 06 (StKollAbl. 455) bezeichn. Beh. beauftragt. Im übr. ist zu verweisen auf die Min.-JErl. 4. 1. 92 und 15. 11. 94, Abl. 1 u. 389, deren Best. jedoch nach dem Ausgeführten z. T. veraltet sind. Ziegele.

Luftfahrtrecht. ✱ **I. Allgemeines.** ✱ Das L. umfaßt alle Normen des öff. und priv. Rechts, die sich auf Luftfahrzeuge und ihren Verkehr beziehen. Der Entwicklung der Luftfahrt entspr. sind diese Normen erst in den letzten Jahren entstanden und gehören größtenteils dem Völkerrecht an. Aus

dem bürg. Recht ist hier nur der Satz zu erörtern, ob und inwieweit ein Grundstückseigentümer berechtigt ist, die Benützung des Luftraums über seinem Grundst. zu Luftf. zu untersagen. Hier hat § 905 BGB. für D. positives Recht geschaffen und die gemeinrechtl. Lehren vom unbeschr. Eigentumsrecht an der Luftsäule über dem Grundst. verlassen; es kann weder die Luft, noch ein abgeteiltes Stück des Weltraums über der Erdrinde als Eigentumsobjekt gelten, weil hieran als Ganzem eine bürgrechtl. Herrschaft unmöglich ist. Das Ges. verleiht dem Grundstückseigent. also keine Rechte *am* Luftraum, wohl aber *im* Luftraum, jedoch ebenf. nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit, als er an dessen Benützung oder Nichtbenützung durch Dritte ein tatsächliches Interesse hat; finden die fremden Einwirkungen aber in solcher Höhe über seinem Grundst. statt, daß er an deren Ausschließung kein tatsächliches Interesse hat, so kann er sie nicht verbieten. Ein solches Interesse wäre z.B. beim Umkreisen eines Grundst. durch ein Luftfahrzeug in geringer Höhe als vorliegend anzusehen, wenn die Bewohner durch Geräusch, Einsichtnahme u. ähnl. gestört werden. Das Landen von Luftfahrz. und das Herabwerfen von Gegenständen aus solchen kann schon deshalb verboten werden, weil dadurch das Grundst. selbst in Mitleidenschaft gezogen wird. — Auch das öff. Recht hat die Lehre der Lufthoheit, d. h. die Behauptung einer Souveränität über den Teil der Atmosphäre, der über dem Grundstaat ruht, verlassen, da eine Beherrschung des Luftraums unmöglich ist und die Luft keine Grenzen hat. Die Luft ist frei wie das Meer; diese Freiheit ist aber keine schrankenlose, sondern durch das Selbsterhaltungsrecht der Staaten beschränkt. Kein Staat kann also seinen Luftraum gegen den Luftverkehr vollständig abschließen, auch wenn er vielleicht tatsächlich ein solches Verbot durchführen könnte; dagegen hat jeder Staat das Recht und die Pflicht, solche Einwirkungen auf seinen Luftraum auszuschließen, die ihn in seiner Sicherheit bedrohen könnten; jedoch genügen bloße Verbote nicht, sondern der Staat muß auch tatsächlich in der Lage sein, seine Anordnungen durchzusetzen. Hiebei kommt vor allem die militärische Sicherheit, also Schutz gegen Spionage, in Betracht, sodann der Schutz der Zollgrenzen, wobei für den Luftverkehr dasselbe gilt, wie für den Landverkehr, ferner Schutz gegen Einschleppung von Seuchen usw. Bei dem Wechselverkehr, in dem die Kulturstaaten miteinander stehen, sind aber einseitige Maßnahmen eines Staates auf diesem Gebiet entweder wirkungslos oder sie fordern den Nachbarstaat zu entspr. Gegenmaßregeln heraus, so daß sich wirksame Maßnahmen nur auf dem Weg gegenseitiger Vereinbarung erreichen lassen. — * **II. Geltende Vorschriften:** * MinErl. 22. 3. 99, b. Abkommen zw. dem d. R. und Oester.-Ung. wegen Ueberschreitung der beiders. Grenzen mit Militärluftballons, Abl. 133; MinErl. 26. 2. 12, Abl. 127, 10. 11. 13, Abl. 917, u. 17. 6. 14, Abl. 347, b. Flugwesen und Luftschiffahrt; Bek. 29. 7. 13, b. Regelung des Luftverk. zw. D. und Frankreich, RGBl. 601; zu erwähnen noch MinJBek. 18. 1. 04, b. Behandlung aufgef. Luftballons, Staatsanz. Nr. 18 Beil. Genaue Grenzen der für den Luftverkehr verbotenen Zonen enthält für die Festung Ulm MinJAbl. 14 348. — Ges. Vorschr. über die Beschaffenheit und Ausrüstung der Luftfahrz. sind noch nicht erlassen, ebensowenig solche über die Ausbildung und das Verhalten der Führer; die maßgeb. Verhältnisse sind noch zu mannigfaltig und wenig feststehend, um sie durch best. Vorschr. regeln zu können. W. hat sich daher nach dem Vorgang von Preußen damit begnügt, für die PolBeh. allg. Regeln zur Verhinderung einer Beschäd. von Pers. oder Sachen aufzustellen, die im Einzelfall zunächst im Weg gegenseitiger Verständigung und nötigenfalls durch pol. Auflage angewandt werden sollen. Allg. pol. Vorschr. in dieser Richtung könnten auf Grund von Art. 32 Z. 5 PolstG. erlassen werden, es hat aber bis jetzt keine Beh. von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. — Im allg. soll niemand fliegen, der sich nicht durch ein Zeugnis des D. Luftfahrerverbands (Berlin W 9, Voßstr. 21) über seine Fähigkeit hiezu ausweisen kann; bei Flugzeugen können für Flugversuche an besonders hergerichteten Plätzen oder ungefährlichen Orten Ausnahmen gemacht werden, nicht aber bei Schau- und Passagierflügen. Verboten ist das Ueberfliegen von Sprengstoffabriken, Petroleumanlagen, Gasanstalten u. a. feuergefährl. Anl., sowie von Grundstücken, die von elektr. Hochspannungsleitungen netzartig überzogen sind; zu warnen ist vor dem Ueberfliegen größerer Ortschaften. Flüge über Befestigungen sind auch für Inl. ohne bes. milit. Erlaubnis in einem Umkreis von 10 km verboten. Die Festsetzung der verbotenen Zonen erfolgt durch die Militärverw. Die Mitnahme von photogr. Apparaten ist grundsätzlich verboten, kann aber mit Ausnahme von fernphotogr. Appar. zuverlässigen Pers. von der OrtspolBeh. gestattet werden. Flieger, die sich hiegegen verfehlen, machen sich der Spionage verdächtig, ihre Personalien sind festzustellen und es ist nachzuforschen, ob verdächtige photogr. Aufnahmen oder Zeichnungen gemacht worden sind. Anfragen über Flieger und deren Führungszeugnisse sind an das PolPräsidium Berlin, Anfragen über Flieger und Flugzeuge an die Flug- und Sportplatzgesellschaft Berlin W 35, Lützowstr. 89, zu richten. — Beim Aufstieg von lenkb. Luftschiffen müssen nicht nur der Führer, sondern auch alle an der Führung des Schiffes beteiligte Pers. (Steuerleute usw.) das o. erwähnte Führerzeugnis besitzen; die mit Handhabung der Motore betraute Besatzung muß ihre Befähigung hiefür durch ein Zeugnis nachweisen, das von einem Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen ausgestellt worden ist. Außerdem ist der Veranstalter von Fahrten mit Fahrgästen gehalten, ein Revisionsbuch nach näh. Best. zu führen. Bez. des Ueberfliegens von Befestigungen gilt die o. angef. Best. — Für die Führer von Freiballonen genügt ein von einem Verein des D. Luftfahrerverbd. ausgest. Zeugnis, das vom Verbandsvorstand beglaubigt

sein muß. Bei Passagierfahrten müssen Stoff und Ausstattung des Ballons durch einen hiezu ermächtigten Verein (in W.: W. Ver. f. Luftsch., Stuttg., und Oberschw. Ver. f. L., Ulm) oder einen Sachverst. geprüft werden, deren Zeugnis ein Jahr Gültigkeit hat. — Aehnl. Vorschr. gelten für Fesselballon, bez. des Aufstiegs in der Nähe von Befestigungen sind die bei den Flugg. angeführten Best. sinngem. anzuwenden. — Für Luftfahrz. der MilitVerw. gelten alle diese Best. nicht. — Für Ausl. treten an die Stelle der vorstehend erwähnten Zeugnisse die entspr. von dem Vorstand des D. Luftfahrerverbd. anerk. Zeugnisse. Allg. poliz. Anordnungen sind dem D. Luftfahrerverbd. und best. Fachzeitschr. mitzuteilen. Truppen können zu Absperrungszwecken nur insoweit herangezogen werden, als dies auf Exerzierplätzen im milit. Interesse nötig wird. Gegenwärtig liegt der Entw. eines Luftverkehrsges., der in der Hauptsache die obigen Grundsätze wiedergibt, beim Reichstag. — Als Vorbereitung für eine internationale Uebereinkunft wurde zwischen Frankreich und D. ein Abkommen über die gegenseitige Behandlung der aus dem Nachbarland kommenden Luftfahrzeuge abgeschlossen. Hienach dürfen Luftfahrz., die der franz. Mil.-Verw. gehören oder unter deren Insassen sich fr. Militärpers. in Uniform befinden, nur auf bes. Einladung der d. Reg. oder im Fall der Not auf d. Gebiet landen. Letzterenfalls haben die nächsten Zivil- und MilitBeh. das Fahrz. und dessen Insassen zu überwachen und festzustellen, ob eine Notlandung geboten war; bejahendenfalls ist dem milit. Führer des Fahrz. sein Ehrenwort darüber abzuverlangen, daß von der Besatzung keine Handlung begangen worden sei, durch die die Sicherheit des d. R. gefährdet werden könnte (Aufnahmen, Absendung von Funkentelegrammen usw.). Ergibt sich hiebei kein Anstand, so wird dem Luftfahrz. die Rückkehr gestattet. Liegt aber keine Notlandung vor, so wird die Angelegenheit dem zust. Gericht übergeben. — Nichtmil. franz. Luftfahrz. dürfen d. Gebiet außerhalb der verbotenen Zonen unter Beobachtung bes. Vorschr. überfliegen und darauf landen. In W. ist die Festung Ulm in einem Umkreis, der von Geislingen St. im Norden bis Illertissen im Süden reicht, als verbotene Zone anzusehen. Im übr. sind für eine Landung innerhalb W. notwendig: Zulassungsschein und Zeugnis über Eintragung des Luftfahrz. in ein franz. Register mit Angabe des bes. Merkmals des Fahrz., sodann Führerschein und für jeden Insassen Nachweis über Staatsangehörigkeit, Person und milit. Stellung, endlich ein von dem d. diplom. oder konsular. Vertr. ausgest. Reiseschein mit Ang. des Reiseziels. Die franz. Luftfahrz. und ihre Insassen sind während ihres Aufenthalts über und in D. den allg. d. Gesetzesvorschr., den Zollvorschr. und den Sondervorschr. über Luftverkehr unterworfen. Im Fall der Not darf auch den nichtmilit. franz. Luftfahrz. der Aufenthalt nicht versagt werden, auch wenn sie obigen Vorschr. nicht ensprechen; sie sind aber in einem solchen Fall gehalten, sobald als möglich zu landen und sich bei der nächsten Zivilbeh. zu melden. Dieselben Best. gelten umgekehrt für d. Luftfahrz. in Frankreich. — Weitere internat. Vereinbarungen sind für die nächste Zeit in Aussicht zu nehmen, insbes. auch mit Rußland, welches bis jetzt ein Ueberfliegen seiner Grenzen überh. nicht gestattet. — Das Abkommen mit Oesterr.-Ung. begnügt sich damit, das gegens. Ueberfliegen der Grenzen mit Militärballons ohne weiteres zu gestatten, nur ist Photographieren und Auflassen von Brieftauben verboten. Die Offiziere müssen einen Ausweis von ihrer vorges. Militärbeh. mit sich führen und nach jeder Landung der nächsten PolBeh. Anzeige machen. — Die MinBek. über Behandlung aufgefundener Luftballons bezieht sich auf unbemannte Ballons und Flugdrachen, die mit wissensch. Instrumenten versehen von Zeit zu Zeit durch meteorologische Stationen zur Erforschung der oberen Luftschichten aufgelassen werden und deren selbsttätige Instrumente nach der Landung mit Sorgfalt geborgen werden sollen.

Zahn.

Luftgasanlagen. MinJErl. 18. 7. 12, Abl. 369. Es sind Grundsätze für Errichtung und Betrieb von L. aufgestellt, die aber den PolBeh. nur einen Anhalt für die Beurteilung geben sollen. L. sind Anl., in denen ein für Leuchtkraft- und Heizzwecke verwendbares Gemenge von Luft und Dämpfen von Kohlenwasserstoffen hergestellt und aufgespeichert wird. Die Anlagen sind in bes. den Anforderungen der VV. z. BO. entspr. Räumen aufzustellen. Der Raum darf mit Räumen, in denen offenes Licht verwendet wird, nur durch eine feuersichere Tür in Vbdg. stehen, er muß feuersicher erstellt sein, hell, groß, gut lüftbar und gegen Einfrieren geschützt. Die künstl. Beleuchtung hat von außen durch ein dichtes Fenster od. elektr. zu erfolgen. Anl. zur Aufnahme von mehr als 30 l Gasöl dürfen mit Wohn- und Arbeitsräumen nicht unter demselben Dach aufgestellt werden. Betreten des Raumes mit offenem Licht ist verboten. Die Apparate sind so groß zu wählen, daß sie bei geordnetem Betrieb während der Dunkelheit nicht bedient zu werden brauchen. Die Bedienung darf nur durch zuverlässige mit der Einrichtung vertraute Pers. erfolgen. Unbefugten ist der Eintritt in den Apparatraum zu verbieten.

Scholl.

Luftzutritt zu Gebäuden s. Baurecht III. 2.

Lumpen. In Räumen, in denen L. geöffnet, getrennt, zerrissen, entstäubt, angefettet, gemengt, sortiert oder gepackt werden, darf jugendl. Arb. während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Für Räume dieser Art, in welchen geeignete, mechanisch wirkende Staubabsaugvorrichtungen vorhanden sind, kann die Kreisreg. die Beschäftigung jugendl. Arb. beim Oeffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben und Mengen der L., sofern dies von Hand geschieht, sowie beim Sortieren und Packen von L. gestatten, Z. II RchsBek. 8. 12. 09, RGBl. 969, MinJW. 17. 12. 09, Rgbl. 381. Auf jugendl. Arb., die bei Erlassung der Bek. beim

Oeffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben oder Mengen der L. von Hand, sowie beim Sortieren oder Packen von L. bereits beschäftigt waren, findet das vorgen. Verbot keine Anwendung. — Die Beschäftigung von Kindern in Lumpensortierereien ist untersagt, § 4, 12, 23, 25 KSchG. S Faserstoffe, Hechelräume, Tierhaare. Brenner.

Lungenseuche des Rindviehs. Die L. ist eine ansteckende, durch ein an der Grenze der Sichtbarkeit sich befindendes Lebewesen hervorgerufene Lungenbrustfellentzündung des Rindes, die sich am leb. Tier in Husten, Fieber, Appetit- und Verdauungsstörung, Verringerung der Milchergiebigkeit, später in mehr oder weniger starker Atembeschwerde äußert und in 30—50 v. H. der Erkr.-Fälle zum Tod führt. Sie gehört zu den anzeigepfl. Viehs. Die veterinärpol. Bekämpfungsmaßr. bestehen in der Hauptsache in alsbaldiger pol. Anordnung der Tötung der seuchenkr. und verd. Tiere, Absperrung des SGehöfts bis zur Dauer von mind. 6 Mten, beginnend vom Tag der Beseitigung der kr. Tiere und in DesinfMaßn. Erleichterungen bez. der Benutzung der ansteckungsverd. Tiere zur Arbeit und der Ausfuhr solcher T. zur Schlachtung können unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gewährt werden. Im übr. kann vom OA. die Bildung eines engeren und weiteren Beobachtungsgebiets um das SGehöft angeordnet werden, mit der Wirkung, daß Rindv. aus diesen Gebieten nur unter gew. Voraussetzungen ausgeführt werden darf und die Abhaltung von RViehmärkten verboten ist. Fernerhin kann der Viehverkehr auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen EBStationen bis zur Beseitigung der Gefahr der SVerschleppung beschränkt oder ganz verboten werden. Als Bekämpfungsmaßr. kommt auch die Impfung in Frage, wodurch die Verluste in einem Viehbestand erheblich eingeschränkt werden können. Die Anordnung der LImpfung ist dem MedKoll. vorbehalten. Näh. Vorschr. über Bek. der L. s. § 201 bis 225 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293; s. auch Entschädigung bei Viehseuchen. Leonhardt.

Mädchenhandel. Zu den Aufgaben der Sittenpolizei gehört auch die erst seit wenigen Jahrz. aufgenomm. Bekämpfung des M. Die Kunde von dem beklagensw. Los vieler unbescholtener Frauen und Mädchen, welche durch arglistige Täuschung, Drohung, Gewalt oder durch andere Zwangsmittel der gewerbsmäßigen Unzucht von gewissenlosen, gewinnsüchtigen internationalen Verbrechern zugeführt werden, hat demgemäß auch zu einem internationalen Eingreifen geführt und zwar auf den Kongressen in London v. 20. 6. 99 und in Paris v. Juli 02. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren 2 Entwürfe, von denen sich der eine mit der Schaffung von Grundlagen für eine gleichmäßige *strafrechtliche* Unterdrückung des Frauenhandels durch entspr. Ergänzungen der Strafgesetzgebungen der kontrahierenden Staaten, der andere mit den *Verwaltungsmaßregeln* zur Bekämpfung des Uebels und zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den M. beschäftigte. Letzteres Abkommen wurde in Paris unterm 18. 5. 04 unterzeichnet und vom Rchsk. im RGBl. unterm 12. 7. 05 bekannt gemacht, RGBl. 705. Diesem Abkommen haben sich mittlerweile eine Reihe weit. Staaten u. Kolonien angeschlossen. Im Ges. über das *Auswanderungswesen* 9. 6. 97, RGBl. 463, wird im § 48 mit Zuchthausstr. bis zu 5 J. bedroht, wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zwecks zur Auswanderung verleitet usw. Zur Ausführung des obengen. Abkommens hat das MinJ. nähere Weisungen erlassen, ebenso das MinAA., Verk.-Abt., s. MinJAbl. 05 440. Busse.

Mädchenschulen s. Frauenstudium, höhere Schulen § 6, Schulunterricht.

Mähen von Schilf im Wasser s. Fischereigesetz Art. 8 und Fischereipflege a, 4.

Märkte und Messen s. Marktverkehr I.

Magerkäse s. Käse.

Magermilch s. Milch.

Magnetische Landesvermessung. Die in W. im Jahr 1900 auf Veranlassung des Stat. LA. ausgeführte L. hatte den Zweck, die 3 magn. Elemente: Deklination (Abweichung der Magnetnadel von der Ebene des geographischen Meridians), Inklination (Neigung der Nadelrichtung gegen die Horizontalebene) und Intensität (die Größe des Bestrebens der Nadel, sich in bestimmter Richtung einzustellen, also die Größe der auf die Nadel einwirkenden Magnetkraft der Erde) für jeden Punkt des Landes festzustellen. Ihre Ergebnisse sind veröffentlicht in: „Die erdmagnetischen Elemente von W. u. Hohenzollern, gem. und berechnet für 1. 1. 01 im Auftr. und unter Mitwirk. der Meteorol. Zentralstation von K. Haußmann. Herausg. vom Stat. LA. 1903." Trübinger.

Maikäfer, Bekämpfung, s. Schädlinge.

Maler. Für Betr., in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten ausgeführt werden, hat der Vbrt. gemäß § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, Rchsk.-Bek. 27. 6. 05, RGBl. 555, s. auch Min.-JV. 11. 1. 06, Rgbl. 6. Sie bezwecken die Bewahrung der Arbeiter vor den Gefahren der Bleivergiftung und treffen Best. sowohl für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierergewerbes als solche, als für Betr., in welchen Arbeiten der gedachten Art im Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetr. ausgeführt werden. Hienach hat der ArbGeb. bes. dafür zu sorgen, daß die Arbeiter beim Zerkleinern, Mengen usw. von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und vor dem sich entwickelnden Staub ausreichend geschützt werden. Das Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis darf nur auf mechanischem Weg, nicht mit der Hand, geschehen. Dasselbe gilt auch von anderen Bleifarben, doch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männl. Arb. über 18 J. beschäftigt werden. Ein der Bek. als Anhang angefügtes „Bleimerkblatt", von welchem der ArbGeb. je einen Abdruck den Arbeitern bei

Antritt des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen hat, erteilt Belehrung, wie sich vor Bleivergiftung zu schützen ist, sowie über die Merkmale der Bleivergiftung und die Vorkehr. wegen Verhütung der Bleierkrankung. Auch soweit bei Malerarbeiten an Bauten Bleifarben zur Verwendung kommen, sind die Best. der Bek. 27. 6. 05 maßgebend, § 17 Abs. 5 MinJV. b. den Schutz der Bauarbeiter 10. 5. 11, Rgbl. 149. Ueber die Betr. des Maler- usw. Gewerbes haben die Ortsvorst. Verzeichnisse zu führen, welche jährlich auf 1. 5. dem OA. vorzulegen sind, das sie seinerseits den Gewerbeaufsichtsbeamten bis 1. 6. mitzuteilen hat, Nr. 1 MinJErl. 26. 1. 06, Abl. 17 vbd. mit Z. IV, MinJErl. 9. 9. 09, Abl. 361. — In Werkstätten der Maler und Anstreicher ist die Beschäftigung von Kindern untersagt, KAG. § 4, 12, 23, 25.

Brenner.

Malzsteuer s. Biersteuer, württ., A.

Mannschaftsversorgungsges. s. Militärpensionsgesetze III.

Margarine s. Nahrungsmittel usw. 3.

Marineordnung 12. 11. 94 enthält wie die HO. Ergänzungsbest. zur WO. in mil. Hinsicht.

Bazille.

Markscheider sind GewTr., die sich mit der Vermessung der Bergwerksanlagen und der Anfertigung der Pläne darüber befassen. Nach § 34 Abs. 3 GewO. in Vbdg. mit der KVO., betr. Prüfung und Bestellung der M. 4. 11. 75, Rgbl. 537, geändert (zu § 3 Abs. 2—4), durch Z. II KVO. 27. 11. 07, Rgbl. 787, dürfen Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der BergBeh. stehenden Werken, deren Ausführung nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von dem Oberbergamt als M. konzessioniert sind. Die konzessionierten M. sind auf Anordnung des Oberbergamtes von dem Oberamt ihres Wohnorts zu verpflichten (§ 4 Abs. 1 KVO.). Die Prüfung und die erteilte Konzession gelten in W. für das ganze Staatsgebiet. Die Konzession darf nicht auf Zeit erteilt und nicht widerrufen werden, § 40 Abs. 1 GewO.; wegen Rekurses gegen Versagung s. § 40 Abs. 2 GewO. Ihre Entziehung kann nur nach Maßgabe der § 53 u. 54 GewO. und nur auf Antrag des Oberbergamts erfolgen, § 3 KVO. u. § 3 Z. 5 Abs. 2 VerfahrensVerf. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Zuständig zur Zurücknahme der Konzession ist die Kreisregierung. Erteilung wie die Entziehung der Konzession ist von dem Oberbergamt im Staatsanzeiger bekannt zu machen, § 4 Abs. 2 KVO. Ueber die Zulässigkeit einer Stellvertretung bei Ausübung des Markscheidergewerbes hat das Oberbergamt in jedem einzelnen Fall zu erkennen (§ 47 GewO.). Unerlaubter Betrieb des Markscheidergewerbes ist nach § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. strafbar und kann polizeilich verhindert werden, § 15 Abs. 2 GewO. Die M. unterstehen der Aufsicht des Oberbergamts, § 175 Abs. 2 BergGes. 7. 10. 74, Rgbl. 265, s. Bergwesen.

Brenner.

Marktgebühren s. Besteuerungsrechte der Gemeinden I.

Marktverkehr. Rechtsquellen: GewO. § 64—71, 149, W. MinJVV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, § 83—86, BezO. Art. 42 Z. 20 (Erweiterung der WochenMArtikel), RG. b. Preisfeststellung beim MHandel mit Schlachtvieh 8. 2. 09, RGBl. 269, MinJErl. 19. 12. 95, Abl. 480 b. Erhebung der WochenM.- und Ladenpreise für Viktualien, 23. 10. 96, u. 10. 10. 06, Abl. 242 u. 290, b. Verbot und Verlegung von Krämer- und ViehM., 26. 10. 11, Abl. 333, b. MHandel mit Obstbäumen. — R.-SeuchG. 30. 6. 00, RGBl. 306, § 15, RViehSeuchG. 26. 6. 09, RGBl. 519, § 17, 28 mit VdrtVO. 7. 12. 11, RGBl. 12 4, u. W. MinJVV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — G. b. Besteuerungsrechte der Gden 8. 8. 03, Rgbl. 397, Art. 3; b. die WandGewSt. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, Art. 4 u. MinFVV. 18. 12. 99, Rgbl. 1185, W. SpG. i. d. F. 16. 8. 11, Rgbl. 403, Tar. Nr. 50. — * **I. Markt** * i. S. d. GewO. ist eine mit obrigkeitl. Gen. getr. öff. Einrichtung durch die periodisch an einem best. Ort und zu best. Zeit den Verkäufern von Waren allg. Gelegenheit zum Feilhalten ihrer Waren geboten wird. Fehlt zu einer solchen Veranstaltung diese Genehmigung (Privatmarkt), so liegt kein M. i. S. d. GewO. vor, ebensowenig wenn die Veranstaltung nicht zum Absatz der Waren in natura, sondern nur zum Abschluß von Lieferungsverträgen nach Mustern u. dgl. dient (Börse). Die GewO. unterscheidet zwischen Jahr-M., Wochen-M. und sog. Spezial-M., § 70. Der Begriff „Messen" ist dem allg. Sprachgebrauch entnommen, enthält aber gegenüber dem Begriff JahrM. bzw. SpezialM. keine Besonderheiten. Der Jahr-M. unterscheidet sich vom WochenM. lediglich durch die Gegenstände, die auf jedem zugelassen sind; die Zahl der M. ist nicht begriffswesentlich. Gegenstände des Wochen-M. sind rohe Naturerzeugnisse, frische Lebensmittel, gewisse einfache oder mit der Bodenbebauung zusammenhängende Fabrikate sowie herkömmliche Wochenmarktartikel, § 60; des Jahr-M. außer den gen. Gegenst. Fabrikate aller Art und Verzehrungsgegenstände, § 67. Spezial-M. sind solche, die bei bes. Gelegenheiten, wie bei landwirtschaftl. Festen oder für bestimmte Gattungen von Gegenst., wie Vieh, Getreide, abgehalten werden, s. u. — Die obrigkeitl. Genehmigung aus der den Gden ein Recht, nicht aber eine Pflicht zur Abhaltung der M. erwächst, wird von den Kreisreg. sportelpfl. erteilt. Die Gen. hat genau festzusetzen, wie oft und an welchen Tagen der M. abgehalten werden darf und auf wieviel Tage er sich erstreckt, § 65. Auch die Verlegung eines M. bedarf der Gen.; die Bestimmung des MPlatzes und der MZeit geht die GdeBeh. (Ortsvorst. mit Zust. des GdeRats) an, § 69. Aus seuchenpol. Gründen können genehm. M. verboten werden. — **II. Der Marktverkehr,** * s. a. Z. III. Der Besuch der M. sowie der Kauf und Verkauf auf diesen steht jederm. mit gleichen Befugnissen frei, § 64 Abs. 1; Abs. 2 für W. bedeutungslos. Der Warenhandel ist, soweit er innerhalb des M.-Platzes und der MZeit stattfindet, weder Wandergewerbe, noch ambulanter GewBetr.; dagegen wird das Anbieten gewerbl. Leistungen sowie das Lustbarkeitgew. (§ 55 Z. 8 u. 4) von den Best. über die M. nicht berührt, da sie nicht Gegenstände des M.-

Verkehrs sind. Der MVerkehr unterliegt in W. keiner Besteuerung, doch dürfen von den Gden unter gleicher Behandlung der Einheimischen und Fremden mit Genehm. der Kreisreg. (Art. 3 GemBestG.) Markt- und Meßgebühren in Form einer Vergütung für überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften erhoben werden, § 68. Die Best. über die Sonntagsruhe gelten auch für den MVerkehr. Innerhalb der reichs- und landesgesetzl. Grenzen kann der MVerkehr nach den örtlichen Bedürfnissen durch eine MOrdnung des näheren geregelt werden, § 69. Zu Beschränkungen des MVerkehrs ermächtigen auch die seuchenpol. Vorschr. — **III. Bez. der ✱ SpezialM. ✱** hat die GewO. den aus den bes. Gelegenheiten sich ergebenden Bedürfnissen oder der Beschränkung auf best. Warengattungen dadurch Rechnung getragen, daß sie für diese die bestehenden Anordnungen (allg. landesrechtl. Anord. oder spez. Verf. für einzelne M.) für maßgebend erklärt. Bestehende Anordnungen können durch neue ersetzt, für neu errichtete Spez.-M. neue bes. Anordnungen (z. B. auch, daß nur die Angehörigen eines best. Bez. zugelassen sind, vgl. Z. II) getroffen werden. Soweit solche abweichende Anordnungen nicht getroffen sind, sind die Vorschr. GewO. § 64—69 auch auf diese M. anwendbar. Schwammberger.

Marschrouten sind die in den Ges. betr. Quartierleistung, Naturalleistungen und Kriegsleist., s. d., vorgeschriebenen Formulare, mittels deren i. d. R. die Anforderung von Quartier, Verpflegung, Fourage, Vorspann und anderen Kriegsl. von den Leistungspflicht. zu erfolgen hat, NLG. § 6, QuLG. § 8. Die Form ist vorgeschrieben für FriedensM. in Beil. A 1 zum NLG., RGBl. 98 940, für KriegsM. durch AV. 18. 4. 82, RGBl. 47, bzw. AO. 27. 6. 90, RGBl. 75. Aus der M. ist ersichtlich Zahl und Dienstgrad der Truppen, Namen, Dienstgrad und Truppenteil des Führers, Weg, Art und Umfang der geforderten Leistungen. Zur Ausstellung der M. im Krieg wie im Frieden ist in W. das MinKr. berufen, MinJAbl. 99 207; 03 33; 04 452. Lehner.

Marstallamt s. Hofstaaten.

Maschenweite für Fischnetze s. § 2d MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, Fischereipflege a 3 und Fischereipolizei II.

Maschinenbauschule. Die Einrichtung einer staatl. höheren M. in Eßlingen, die an die Stelle der bisher mit der Baugewerkschule, s. d., verbundenen Fachschule für Maschinentechniker treten wird, steht bevor. Die maßgeb. Bestimmungen waren z. Z. der Drucklegung noch nicht erlassen. Meyding.

Maschinengenossenschaften, landw., s. Genossenschaften.

Maschinenlehrkurse s. Lehrkurse für bes. landwirtschaftliche Zweige 7.

Maschinisten der Seedampfschiffe sind Schiffsoffiziere i. S. § 2 Abs. 2 der Seemannsordnung 2. 6. 02, RGBl. 175, d. h. solche zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffs best. Angestellte, die zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Durch RG. 11. 6. 78, RGBl. 109, sind auf sie die Best., die in der GewO. und in dem RG. betr. die Untersuchung von Seeunfällen 27. 7. 77, RGBl. 549, in bezug auf Seesteuerleute gelten, ausgedehnt worden. Sie haben sich nach § 31 GewO. über den Besitz der erforderl. Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbeh. auszuweisen. Die vom Bdrt. gemäß § 31 Abs. 2 GewO. über den Befähigungsnachweis und die Prüfung desselben erl. Vorschr. enthält die RchsK.-Bek. 7. 1. 09, RGBl. 210, mit Aend. durch RchsK.-Bek. 13. 11. 13, RGBl. 749. Nach derselben werden sie je nach dem Umfang der Prüfungsanforderungen und der Gewerbebefugnisse in Maschinisten IV. bis I. Klasse und Schiffsingenieure abgestuft. Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Seedampfschiffsmaschinisten der d. Handelsflotte s. in den Anl. A bis H der RchsKBek. 30. 3. 10, RGBl. 100 u. 107 f. Wegen der Geltung der erteilten Zeugnisse, der Entziehung der Gewerbebefugnis und deren Wiedereinräumung s. das unter „Seeschiffer" Gesagte. Brenner.

Masern s. übertragbare Krankheiten 3.

Maßeinheiten, elektrische, s. el. Maßeinheiten.

Maß- und Gewichtsordnung. ✱ I. Begriffe. ✱ Maß im abstrakten S. ist eine meist der Natur entnommene feste Größe, welche dazu dient, andere Größen durch Vielfache oder Teile von ihr zu bestimmen; im Verhältnis zu diesen anderen Größen erscheint das gewählte Maß als Einheit. Die Vergleichung anderer Größen mit dieser Einheit heißt „Messen". Gegenstand der Maßbestimmung sind z. B. die Größen des Raums, der Zeit, der Schwere, der Wärme, des Lichts, des elektrischen Stroms und sonst. Kräfte. Die Bedürfnisse des Verkehrs und die Fortschritte der Technik haben außerdem neben dem Messen von Quantitäten auch zum Messen von Qualitäten geführt (z. B. das Messen der Qualität des Getreides mit dem Getreideprober). Gewicht ist das Maß der Schwere; das Messen der Schwere heißt wägen, das dazu benützte Gerät die Wage. Im konkr. S. ist Maß ein Gegenstand, der zum Messen der Ausdehnung einer Sache, also ihrer räumlichen Dimensionen (Länge, Flächeninhalt, Rauminhalt) dient, Gewicht das Gewichtstück, das zum Wägen verwendet wird. Neben dem Begriff des Maßes finden sich noch die Begriffe: Meßgeräte, Meßwerkzeuge, Meßapparate, Meßmaschinen, ohne daß eine scharfe begriffliche Abgrenzung bestünde. Die MaßO. 30. 5. 08 verwendet neben dem Begriff des Maßes nur noch die Begriffe: Meßgeräte und Meßwerkzeuge. Mit ersteren bezeichnet sie alle in der MaßO. genannten eichpflichtigen und eichfähigen Gegenstände, s. VII. 4., also auch die Gewichte, Wagen und Fässer, letztere verwendet sie nach der Begr. des Ges. zur Bezeichnung derj. Gegenstände, die nach Gestalt, Einrichtung und Anwendungsweise dem Begriff des Maßes im strengeren Sinn nicht entsprechen, aber zum Messen bestimmter Arten von Gegenständen dienen, z. B. die Meßrahmen für Brennholz, die Maße mit Ablaßvorrichtung u. dgl. Der

wegen der verschiedenen Regelung der Eichpflicht (alle Maße sind, soweit sie nicht ausdrücklich befreit sind, eichpflichtig; von den Meßwerkzeugen nur bestimmte Arten) und der verschiedenen Gebühren rechtlich bedeutsame Unterschied zwischen Maß und Meßwerkzeug sowie der wegen der Eichpflicht ebenfalls wichtige Unterschied beider Begriffe von den Begriffen Meßmaschinen u. dgl. (letztere sind nicht eichpflichtig) läßt sich aber wohl kaum in eine völlig befriedigende Formel bringen; die in der Begründung gegebene Begriffsbest. ist zu unsicher, da der Begriff des Maßes i. G. zum Meßwerkzeug nicht feststeht. In der Praxis macht die Unterscheidung übrigens keine Schwierigkeiten. *** II. Das metrische Maß- und Gewichtsystem. *** Die Bedürfnisse des Lebens machen die Aufstellung eines förmlichen Maß- und Gewichtsystems seitens der Obrigkeit, wenigstens für die wichtigsten Gebiete des Maß- und Gewichtswesens notwendig. Im Lauf der Zeit wurden zahlreiche Systeme aufgestellt, aber auch heute noch gibt es kein einheitliches überall gültiges System. Doch ist das in der franz. Revolutionszeit in Frankreich aufgestellte sog. metrische System auch in vielen andern Ländern eingeführt worden. In den Jahren 1791 bis 1799 wurde auf Befehl der franz. Nationalversammlung ein Teil des Erdmeridianquadranten gemessen; der zehnmillionste Teil des Erdquadranten wurde als Einheit des Längenmaßes unter dem Namen „Meter" festgesetzt. Das System wurde dann so ausgebildet, daß alle übr. Maßeinheiten einschl. der Gewichtseinheit aus dem Längenmaß, dem Meter, abgeleitet wurden. Das Flächenmaß wurde durch das Quadrat des Längenmaßes gebildet (Quadratmeter), das Körpermaß durch den Kubus des Meters (Kubikmeter), die Gewichtseinheit durch das Gewicht von 1 Kubikzentimeter reinen Wassers bei 4° Celsius, das man Gramm nannte. Diesen Grundmaßen setzte man weitere Maßeinheiten zur Seite durch Teilung und Vervielfältigung der Grundmaße mit der Zahl 10. Diese Einheiten benannte man in der Weise, daß die Vielfachen der Einheit durch griechische (Deka = 10, Hekto = 100, Kilo = 1000, Myria = 10000), ihre Bruchteile durch lateinische (Dezi = $^1/_{10}$, Zenti = $^1/_{100}$, Milli = $^1/_{1000}$) Beiworte bezeichnet wurden. Da die so entstandenen Bezeichnungen (z. B. Dekameter, Quadrathektometer, Kubikdezimeter usw.) den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht durchweg genügen, so hat man bei den Flächen- und Körpermaßen solche von geeigneter Größe ausgesucht und mit best. einfacheren Namen versehen, um sie als Einheiten des Feldmaßes und des Maßes für solche trockene und flüssige Gegenstände, die durch Einschütten in einen Hohlraum gemessen werden können (Hohlmaße) zu gebrauchen. So entstand die Bezeichnung des Ar (vom lateinischen area = Grundfläche) = 100 qm und des Liter (altgriechisches Flüssigkeitsmaß) = 1 cdm. Die nächste Aufgabe war sodann die Herstellung eines Urmaßes und Urgewichts, d. h. eines solchen Maßes und Gewichts, mit welchem alle übr. Maße und Gewichte durch Vergleichung hergestellt werden können. Die Anfertigung eines Grammgewichts als Urgewicht konnte jedoch nicht in Betracht kommen, weil ein solch kleines Gewichtstück nicht mit der für ein Urgewicht erforderlichen Genauigkeit hergestellt werden kann; als Urgewicht wurde vielmehr das 1000fache des Gramms, das Kilogramm, als das Gewicht eines Kubikdezimeters reinen Wassers bei + 4° Celsius hergestellt. Der Urmeterstab und das Urkilogramm wurden aus Platin gefertigt; sie führen die Bezeichnung „Mètre des archives" bzw. „Kilogramme des archives". — **III. Die internationale Meterkonvention. *** Das zunächst in Frankreich eingeführte metrische System wurde bald auch von anderen Staaten, 1868 auch vom Nordd. Bund und 1870 vom d. Reich übernommen. 1875 schlossen dann 17 Staaten in Paris die sog. „Internationale Meterkonvention", um „die intern. Einigung und die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern"; Vertrag nebst Reglement im RGBl. 1876 191 u. 1908 509. Dem Vertrag sind später noch weitere Staaten beigetreten, RGBl. 85 1287; 91 19. Die im Vertrag eingesetzte „Generalkonferenz für Maß und Gewicht" stellte 1889 zunächst neue Urmaße und Urgewichte des Meters und des Kilogramms an Stelle der, neueren Ansprüchen an die Zuverlässigkeit nicht mehr genügenden „Mètre des archives" und „Kilogramme des archives" aus einer Legierung von 90 v. H. Platin und 10 v. H. Iridium her. Nach diesen sog. „internat. Prototypen" wurden dann die sog. „nationalen Prototype", d. h. die für die einz. Staaten der Meterkonvention maßgebenden Urmaße bzw. Urgewichte hergestellt und den einzelnen Staaten überwiesen. Die dem d. Reich überwiesenen nationalen Prototype werden von der K. Normaleichungskommission aufbewahrt und gehandhabt. — *** IV. Uebersicht über die deutsche Gesetzgebung. *** Nach Art. 4 Z. 3 RV. unterliegt die Ordnung des Maß- und Gewichtsystems der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des R. Von dieser Befugnis hat die RGesG. nur für die wichtigsten Gebiete des praktischen Lebens Gebrauch gemacht, jedoch nicht in erschöpfender Weise, so daß auf diesen Gebieten auch noch für landesrechtl. Regelungen innerhalb der Schranken der RG. (Art. 2 RV.) Raum ist. Die Gebiete der reichsrechtl. Regelung ergeben sich aus f. RG.- und RVO.: 1. Maß- und Gewichtsordn. 30. 5. 08, RGBl. 349, abgek. MaßO; 2. die Vorschr. der Zoll- und SteuerG. über die Eichung der zu steuer- und zollamtl. Zwecken bestimmten Meßgeräte, die nach § 6 Abs. 4 MaßO. von diesem G. unberührt bleiben; 3. das RG. b. Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße 20. 7. 81/24. 7. 09, RGBl. 81 249; 09 891; 4. das RG. b. die el. Maßeinheiten 1. 6. 98, RGBl. 905; 5. die Schiffsvermessungs O., v. Bdrt. erlassen 1. 3. 95, RGBl. 153; 6. das RG. b. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung 12. 3. 93, RGBl. 93; 7. § 36, 73, 74 u. 78 GewO.; 8. die in Ausführung des § 11 G. gegen den unl. Wettbewerb 7. 6. 09, RGBl. 499, erlassenen, VO. d. Bdrt. b. Best. für den Kleinhandel mit Garn 20. 11. 00 u. 17. 11. 02, RGBl. 1014 u. 278, und b. Best. über den Klein-

handel mit Kerzen 4. 12. 01, RGBl. 494; dazu Abl. d. MinJust. 02 137 und Abl. MinJ. 02 361. An dieser Stelle ist nur die MaßO. Z. 1 mit ihren reichs- und landesrechtl. AusfVorschr. behandelt, während die übr. Gebiete Z. 2—8 in bes. Artikeln behandelt werden, vgl. namentlich Schankgefäße, Elektrische Maßeinheiten, Schiffsvermessung und Zeit. — * **V. Die MaßO. und ihre Ausführungsvorschriften im allgemeinen.** * 1. Inkrafttreten. Die MaßO. 30. 5. 08, RGBl. 349, ist nach der KaisVO. 24. 5. 11, RGBl. 244, am 1. 4. 12 in Kraft getreten mit f. Ausnahmen: die Eichpflicht der im Bergwerksbetrieb zur Ermittlung des Arbeitslohns dienenden Förderungen und Fördergefäße, sowie die Eichpflicht der Bierfässer besteht erst v. 1. 1. 18 ab; auch sind Hohlmaße für trockene Gegenstände zu ¼ hl noch bis 31. 12. 22 im Verkehr zulässig. — 2. Ausführungsvorschriften im allg. Die MaßO. überträgt die Befugnis zur Erlassung weiterer Best. in erster Linie dem Bdrt., § 6 Abs. 5, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 u. 2, § 20, sodann der Kais. Normaleichungskomm., § 19 u. 20 Abs. 2. Eine Reihe weiterer Gegenstände überläßt sie der Regelung durch die Landesreg., nämlich a) die Festsetzung der Nacheichungsgebühren innerhalb der vom Bdrt. zu bestimmenden Höchstbeträge, § 16 Abs. 2; b) die Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der in der MaßO. angeordneten staatl. Eichämter, sowie die Anstellung und Besoldung der Beamten derselben, § 18 Abs. 1; c) die Gewährung der Erlaubnis zur Beibehaltung besteh. GdeEichämter, § 18 Abs. 3; d) die Erlassung der Anordnungen zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in der MaßO. enthaltenen Best., soweit nicht durch diese die Zuständigkeit anders geregelt ist, § 23 Abs. 2. Landesreg. ist nach VU. § 4 der König oder die von ihm mit der Erlassung der Vorschr. beauftragte Beh. Die Zustimmung des Landtags ist nur insoweit notwendig, als das ständ. Etatsrecht berührt wird. Vgl. endlich über die Befugnis zur Erlassung von PolizVO. auf dem Gebiet der Maß- und Gewichtspolizei u. VIII. 1. 3. — 3. Die reichsrechtl. Ausführungsvorschriften. Vom Bdrt. und der Normaleich.-Komm. sind f. Vorschr. erlassen worden: a) die gem. § 19 von der NormaleichKomm. erl. Eichordnung 8. 11. 11, RGBl. 960 mit den Aend. RGBl. 13 184, 766, und 14 55; b) die gem. § 19 von der NEK. erl. Instruktion zur EO. 27. 11. 11 (nur im Buchhandel erschienen); c) die gem. § 20 Abs. 1 vom Bdrt. erl. VO. b. die bei der Eichung anzuwendenden Stempel und Jahreszeichen 14. 11. 11, RGBl. 951; d) die gem. § 16 vom Bdrt. erl. EichgebührenO. 18. 12. 11, RGBl. 1074; e) die gem. § 12 vom Bdrt. erl. VO. über Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung 18. 12. 11, RGBl. 1064; f) die gem. § 13 Abs. 2 vom Bdrt. erl. VO. über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte 18. 12. 11, RGBl. 1065; g) die gem. § 6 Abs. 5 vom Bdrt. erl. VO. über die Zulassung von nicht metr. Meßgeräten im eichpfl. Verkehr 18. 12. 11, RGBl. 1063; h) die von der KNEK. gem. § 19 erl. VO. b. Uebergangsbest. für die Neueichung von Meßgeräten 25. 3. 12, RGBl. 217; i) die gem. § 12 Abs. 1 v. Bdrt. erl. VO. b. Eichung von Meßgeräten in Molkereien 28. 3. 12, RGBl. 218. Sonst. VO. der KNEK., bes. Aend. und Ergänz. der Instr. zur EO. werden in den „Mitteilungen der KNEK. (Verlag Jul. Springer, Berlin) veröffentlicht. — 4. Die württ. Vollzugsvorschriften enthalten: a) die KVO. b. die Ausf. der MaßO. 27. 3. 12, Rgbl. 57; b) die MV. über die Eichgebühren 19. 4. 12, Rgbl. 100; c) die EichV. 16. 5. 12, Rgbl. 121; d) die V. sämtl. Min. b. abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichn. 15. 6. 12, Rgbl. 181; e) MErl. b. den Urlaub der Eichbeamten 11. 6. 12, Abl. 259; f) MV. b. die Gebühren für eichamtl. Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpfl. Verkehrs 22. 8. 12, Rgbl. 611; g) endlich sind die Vorschr., die bis zu der im Rahmen der EO. geplanten Regelung für Herbst- und Milchgefäße gelten, in der Bek. d. Zentralst. f. G. H. im GewBl. aus W. 1912 345 veröffentlicht worden. — 5. Maß- und gewichtspolizeiliche Vorschr. enthält das LandesG. 6. 4. 59 b. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, Rgbl. 57 mit VV. 1. 11. 59, Rgbl. 201, und MinJV. 24. 9. 95, Rgbl. 311, b. die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten § 4 Abs. 3, wonach die Meßstangen geeicht sein müssen. — 6. Die w. Vorschr. über die Eichung der zu steuer- und zollamtl. Zwecken dienenden Meßgeräte gehören dem Steuerrecht an; auf diese Meßgeräte findet die MaßO. überhaupt nur insoweit Anwendung, als dies in den Steuer- und Zollvorschr. bestimmt ist, § 6 Abs. 4 der MaßO. — 6. Geltungsgebiet. Die MaßO. gilt im ganzen Reichsgebiet, so daß Meßgeräte, die ihren Vorschr. gemäß geeicht sind, im ganzen Reichsgebiet angewendet werden dürfen, § 21. Die Sonderstellung, die Bayern bis 1. 4. 12 hatte, ist weggefallen, doch werden in B. die der Kais. NEK. nach § 19 zustehenden Befugnisse von einer bes. K. Bayr. NEK. ausgeübt, übr. mit der Beschränkung, daß sie die AusfBest. zur MaßO. in Uebereinstimmung mit den für das übrige Reichsgebiet ergeh. Vorschr. zu erlassen hat. — * **VI. Das deutsche Maß- und Gewichtssystem.** * 1. Allgemeines. Entspr. den Anforderungen, die an ein durchgebildetes Maß- und Gewichtssystem gestellt werden müssen, trifft die MaßO. Best. über die Grundlage und das Urmaß des Systems, über die Grundeinheiten für die versch. Arten der Maße (Längen-, Flächen-, Raummaße und Gewichte), über die abgeleiteten Einheiten, d. h. die aus den Grundeinheiten durch Teilung und Vervielfältigung abgeleiteten, mit bes. Namen ausgestatteten Einheiten, endlich über die zugelassenen Meßgerätegrößen. — 2. Die Grundlagen sowie das Urmaß und Urgewicht. Die Grundl. des M. und G. sind nach § 1 MaßO. das Meter und das Kilogramm. Als Meter gilt der Abstand zwischen den Endstrichen des internat. Meterprototyps, s. III., bei der Temperatur des schmelzenden Eises

(0 Grad), als Kilogramm die Masse des intern. Kilogrammprototyps, s. III. Deutschland hat also das metrische M.- und GSystem. Da die beiden intern. Prototype Deutschland unmittelbar nicht zur Verfügung stehen, so mußten ein bes. Urmaß und Urgewicht als Normale für die d. M. und G. hergestellt werden. Als solche dienen die dem d. Reich überwiesenen nation. Prototype, s. III., die von der NEK. aufbewahrt werden, MaßO. § 2. Nur Bayern hat eigene Prototype. — 3. Grundeinheiten, MaßO. § 1—5, sind für das Längenmaß das Meter (m), für die Flächenmaße das Quadratmeter (qm oder m^2), für das Körpermaß das Kubikmeter (cbm oder m^3) und für das Gewicht das Kilogramm (kg). Als weitere Grundeinheit ist für das Körpermaß das Liter (l) eingeführt für flüssige und solche trockene Gegenstände, die mit einem Hohlmaß gemessen werden können. Das Liter ist der von einem Kilogramm reinen Wassers bei seiner größten Dichte (+ 4 Grad Celsius) unter einer Atmosphäre eingenommene Raum und wird im Verkehr einem Kubikdezimeter, von dem es nach neueren Berechnungen nur etwa um $^1/_{20000}$ infolge der seinerzeit nicht ganz genauen Herstellung des Kilogramme des archives, s. II., abweicht, gleichgeachtet. — 4. Die abgeleiteten Einheiten, MaßO. § 3, 5, sind a) beim Längenmaß das Dezimeter (dm) = $^1/_{10}$ m, das Zentimeter (cm) = $^1/_{100}$ m, das Millimeter (mm) = $^1/_{1000}$ m, das Kilometer (km) = 1000 m; b) beim Flächenmaß das Quadratdezimeter (qdm oder dm^2) = $^1/_{100}$ qm, das Quadratzentimeter (qcm oder cm^2) = $^1/_{100}$ qdm, das Quadratmillimeter (qmm oder mm^2) = $^1/_{100}$ qcm; das Ar (a) = 100 qm, das Hektar (ha) = 100 a und das Quadratkilometer (qkm oder km^2) = 100 ha. c) Beim Körpermaß das Kubikdezimeter (cdm oder dm^3) = $^1/_{1000}$ cbm, das Kubikzentimeter (ccm oder cm^3) = $^1/_{1000}$ cdm, das Kubikmillimeter (cmm oder mm^3) = $^1/_{1000}$ ccm, das Milliliter (ml) = $^1/_{1000}$ l und das Hektoliter (hl) = 100 l. d) Für das Gewicht das Gramm (g) = $^1/_{1000}$ kg, das Milligramm (mg) = $^1/_{1000}$ g, das Hektogramm (hg) = 100 g, der Doppelzentner (dz) = 100 kg, die Tonne (t) = 1000 kg. — 5. Die zugelassenen Meßgerätegrößen sind in § 14 der MaßO. festgesetzt; sie sind selbstverständlich ausschl. solche des metrischen Systems. — 6. Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen. Im amtl. Verkehr, sowie beim Unterricht in den öff. Lehranst. sind die in der V. sämtl. Min. 15. 6. 12, RgbI. 181, gemäß eines Beschlusses des Bdrt. festgestellten abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen anzuwenden. Sie sind o. u. Z. 4 bei den einz. Einheiten je in Klammern angegeben. — 7. Die rechtliche Bedeutung des M.- u. GSystems besteht darin, daß in allen Ges. und sonstigen Vorschr. des R. und der Einzelst. die zur Bezeichnung von M. u. GGrößen verwendeten Ausdrücke benj. Sinn haben, den ihnen die MaßO. beilegt, daß die VerwBeh. des R. und der Einzelst. das M.- u. GSystem der MaßO. anwenden müssen und daß die bei Rechtsgeschäften gebrauchten Ausdrücke für M.- u. GGrößen i. S. der MaßO. auszulegen sind, soweit sich nicht aus den Erklärungen der Parteien oder den Umständen etwas anderes ergibt. Dagegen schließt das M.- u. GSystem nicht aus, daß auch andere M.- u. GGrößen bei Rechtsgeschäften angewendet werden dürfen. Die wichtigste Bedeutung des M.- u. GSystems besteht aber darin, daß im sog. eichpflichtigen Verkehr, s. VIII., 3 f., nur dem metrischen System entspr. Meßgeräte verwendet werden dürfen. Direkt ist das allerdings nicht ausgesprochen. Da jedoch im eichpflichtigen Verkehr nur geeichte Meßgeräte zugelassen sind, die Eichung aber nur an eichfähigen Meßgeräten ausgeführt wird, s. IX., 1, und als solche nur die in § 14 gen. Teile oder Vielfache der metrischen Einheiten erklärt sind, so ergibt sich, daß nur solche Meßgeräte im eichpfl. Verkehr verwendet werden dürfen, die dem metrischen System entsprechen. — * **VII. Das Eichwesen.** * Die der Obrigkeit obliegende Fürsorge für gute Meßgeräte erfüllt die MaßO. nicht in der Weise, daß sie etwa dem Staat die Herstellung der Meßgeräte ausschl. vorbehält (Monopol), sondern, unter Freigabe der Herstellung der Meßgeräte, durch Einführung des Systems der Eichung, d. h. der durch obrigkeitl. Prüfung und durch Stempelung erfolgenden Beglaubigung der Meßgeräte, MaßO. § 10, auf Einhaltung der in der MaßO. und ihren Ausführungsvorschr. (insbes. der Eichordnung) gegebenen Anordnungen über die Beschaffenheit der Meßgeräte. Diesen Anordnungen sind aber nicht alle Meßgeräte unterworfen, sondern nur diej., für die bei gewissen Verwendungsarten (im sog. eichpflichtigen Verkehr) die Eichpflicht eingeführt ist, sowie diej., die, obwohl sie nicht eichpfl. sind, zur freiw. Eichung bei Erfüllung jener über ihre Beschaffenheit gegebenen Vorschr. zugelassen werden. Die Eichung ist entweder Neueichung oder Nacheichung, MaßO. § 10. An den Begr. der Eichung knüpfen sich die weiteren Begr.: Eichwesen, Eichpflicht (Neueichpflicht, Nacheichpflicht), Eichfähigkeit (Neueichfähigkeit, Nacheichfähigkeit) an. Das Eichw. ist (in solch. St., die das System der Eichung haben), derj. Teil des M.- u. GWes., der sich auf die Herstellung und Erhalt. guter Meßger. bezieht. Es hat eine poliz. und eine techn. Seite, je nachdem es sich um Vorschr. mit Zwangscharakter oder um techn. Vorschr. handelt. Eichfähigkeit ist derj. Zustand, in dem ein Meßgerät hins. seiner Beschaffenheit sich befinden muß, um Anspruch auf Eichung zu haben. — * **VIII. Die Maß- und Gewichtspolizei.** * 1. Begriff und Allgemeines. M.- u. GPol. ist die Pol. auf dem Gebiet des M.- u. GWesens, also diej. Tätigkeit der inneren Verw., die Störungen der öff. Ordnung auf dem Gebiet des M.- u. GWesens durch Gebote und Verbote, nötigenfalls mit Zwang abwehrt. Poliz. Charakter haben somit die Vorschr. der MaßO. insoweit, als sie den gedachten Zweck mit den gen. Mitteln verfolgen, demnach § 6—13. Doch regeln diese Vorschr. die M.- u. GPol. nicht erschöpfend; es können vielmehr neben ihnen auch landespoliz. Vorschr. im Rahmen des Art. 2 RV.

erlassen werden. In W. können nach Art. 51 PolSt.-G. und § 22 MaßO. auch PolVO. erlassen werden, da § 22 an Stelle des früheren § 369 Z. 2 des StGB. getreten ist und die Herübernahme dieser Best. aus dem StGB. in die MaßO. an dieser Befugnis nichts geändert hat. — 2. Inwieweit die von der NEK. erlassenen Vorschriften, bes. diej. der EO. poliz. Charakter haben, richtet sich nach den obengen. Merkmalen der Polizei. Hienach haben die Vorschr. der EO. trotz gegenteiliger Ansicht der Begründung, von einigen Ausnahmen abgesehen, keinen poliz. Charakter, da sie im allg. nur die Voraussetzungen der Eichfähigkeit festsetzen und die einzige Rechtsfolge der Nichtbeachtung dieser Vorschr. lediglich die Verweigerung der Eichung ist. — 3. Die MaßO. stellt dreierlei Arten von polizeilichen Pflichten auf: a) Die Eichpflicht: Im sog. eichpfl. Verkehr dürfen nur geeichte Meßgeräte verwendet werden; b) Die Nacheichpflicht: Meßger., die im eichpfl. Verkehr verwendet werden, müssen vor Ablauf gewisser Fristen nachgeeicht werden; c) Die Pflicht zur Verwendung richtiger Meßgeräte: Im eichpfl. Verkehr dürfen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Diese 3 Vorschr. bilden im wes. die poliz. Seite des Eichwesens; dazu kommen jedoch noch diej. Vorschr. der NEK., die poliz. Charakter haben. — 4. Die Eichpflicht. § 6—13 MaßO. unterwerfen eine Reihe von Meßgeräten der Eichpfl., aber nur soweit sie sich im sog. eichpfl. Verkehr befinden. — Nachfolgend sind die der Neueichpflicht unterworfenen Meßgerätearten aufgezählt; dabei ergibt sich aus den mit „sofern" beginnenden Sätzen, was bei den einz. Meßgerätearten als eichpfl. Verkehr zu gelten hat. Neueichpfl. sind, soweit sie es nicht schon früher waren, vom 1.4.12 ab (Bierfässer, sowie Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetrieb v. 1. 1. 13 ab) f. MGer., § 6—9 MaßO.: a) Maße, Gewichte und Wagen, sowie die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände, sofern sie im öff. Verkehr angewendet und bereitgehalten werden und durch das Messen und Wägen der Umfang von Leistungen, z. B. der Kaufpreis bestimmt werden soll; außerhalb des öff. Verkehrs besteht für diese Meßgeräte die Eichpflicht auch dann, wenn sie zur Ermittlung des Arbeitslohns in fabrikmäßigen Betrieben angewendet und bereitgehalten werden. Unter die Eichpfl. fällt namentlich der Verkehr des Großhandels, auch soweit er in nicht offenen Verkaufsstellen stattfindet, der Vereine (KonsumV., Genossenschaften) mit ihren Mitgliedern, des Handwerks, der Landwirte (mit fremden und eigenen Erz.), der öff. Beh. (bes. der Eisenb.- und Postbeh.), sofern nur durch das Messen und Wägen der Umfang der Leistungen (Kaufpreis, Gebühr) bestimmt werden soll. Eichpfl. sind hienach z. B. auch die Längenmaße der Maler und sonst. Handwerker, wenn der Preis ihrer Arbeit sich nach der Größe der bemalten Fläche usw. richtet. Nicht eichpfl. ist der innere Verkehr von Betr., bei dem durch das Messen und Wägen nicht der Umfang von Leistungen im Verhältnis zu einem Dritten bestimmt werden soll, z. B. Wägen des Futters durch den Landwirt für seine Tiere, W. der zur Verarbeitung dienenden Stoffe, Verwendung von Registrierwagen zur inn. Kontrolle des Betr. von Mühlen, Maßnehmen für Anzüge und Schuhe, wenn von dem Maß nicht der Preis abhängig ist, usw. Nicht eichpfl. ist auch Messen und Wägen im Privathaushalt. Nicht zum öff. und damit eichpfl. Verkehr gehört der vereinzelte gelegentl. Verkauf von Waren nach Maß und Gewicht durch Personen, die sonst nicht nach Maß und Gewicht zu verkaufen pflegen, z. B. der Verkauf von Kartoffeln in guten Jahren durch einen Landwirt, der sonst nicht zu verkaufen pflegt, sowie der Verkehr mit einigen wenigen best. Personen. Gefäße, die nur zum Transport dienen, sind nicht eichpfl., werden dies aber, wenn sie auch zum Messen benützt werden. Wenn also Milchgefäße nur dem Transport dienen, so sind sie nicht eichpfl.; wird aber nach ihrem Inhalt auch der Kaufpreis bemessen, so sind sie eichpfl. Nicht eichpflichtig sind somit diej. MilchtrKannen, in denen Milch in die Stadt gebracht wird und aus den mit geeichten Milchmaßen die Milch liter- usw. weise abgegeben wird. Eichpfl. sind dagegen diej. Milchtransportk., in welchen Milch verschickt wird, sofern sie eine die Kaufsumme bestimmende Inhaltsangabe tragen, d. h. also gleichzeitig als Maß für die Lieferung dienen, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß sie im öff. Verkehr, d. h. nicht nur im Verkehr mit einigen wenigen best. Personen verwendet werden. Befreit von der Eichpflicht sind die in den BdrtVO. 18. 12. 11, RGBl. 1063 u. 1064, und 28. 3. 12, RGBl. 218, gen. Meßgeräte. Doch sind in W. die in VO. 18. 12. 11 gen., dem Gebrauch der Feldmesser und Markscheider dienenden Maßstäbe und Bandmaße für Längenmessung nur von der Nacheichpfl., nicht auch von der Neueichpfl. befreit. — b) Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetrieb, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitslohns dienen. — c) Thermoalkoholometer, sofern sie zum Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden angewendet und bereitgehalten werden. — d) Gasmesser, sofern sie für die entgeltliche Abgabe von Gas angewendet und bereitgehalten werden. — e) Fässer, sofern sie beim faßweisen Verkauf von Wein, Obstwein und Bier dem Käufer überliefert werden; Befreiung von der Eichpfl. tritt ein bez. desj. ausländischen Weins, Obstweins und Biers, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt, ferner bez. desj. ausl. Weins, der aus den Originalgebinden in andere ausl., für den betr. Wein im Ursprungslande gebräuchliche Gebinde zwecks Weiterverkauf umgefüllt worden ist, sofern die Berechnung nicht nach Litern, sondern nach Bezeichnung des Gebindes (Oxhoft, Pipe, Voth) usw. erfolgt. Ueber die Eichpfl. entscheiden im Streitfall die OAe., § 7 EichG. — 5. Die Nacheichpflicht. Alle neueichpfl. Meßgeräte sind auch nacheichpflichtig, mit Ausn. der u. b und d gen., der ganz aus Glas hergest. MeßG., BdrtVO. 18. 12. 11, RGBl. 1064, und der der Nach-

prüfung durch die Bezirksgeometer unterliegenden Maße der Katastergeometer und Gden, StKoll.-Erl. 19. 1. 95, StKollAbl. 41 u. 99. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, den festfundamentierten W. und den Fässern für Wein und Obstwein 3 J., im übr. 2 J.. Die Frist beginnt mit dem Ablauf desj. Kalenderj., in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist, § 11. Ueber Berechnung der Fr. in der Uebergangszeit s. § 24 MaßO. Ueber Ermächtigung des Bdrt. zur Best. von Ausn. von den Vorschr. u. 4 und 5 und zu deren Ausdehnung auf andere Meßgeräte s. § 6 Abs. 5 und § 12 MaßO. — 6. Die Pflicht zur Verwendung richtiger Meßgeräte. Die period. Nacheichung der Meßgeräte entbindet deren Besitzer nicht von der Pflicht, jederzeit dafür zu sorgen, daß ihre Meßgeräte richtig sind, d. h. nicht über die vom Bdrt. in VO. 18. 12. 11, RGBl. 1065 festgesetzten Fehlergrenzen, sog. Verkehrsfehlergrenzen, hinaus von der Richtigkeit abweichen; MaßO. § 13. — 7. Die rechtliche Bedeutung der Eichpflicht. Das Ges. schreibt nicht vor, daß nur nach den in der MaßO. gen. M.- u. GGrößen verkauft werden dürfe; es kann vielmehr auch nach anderem M und G. oder überhaupt nicht nach M. und G. verkauft werden. Das Ges. bestimmt vielmehr ausschließl., daß, soweit im eichpfl. Verkehr gemessen und gewogen wird, dies ausschl. mit geeichten Meßgeräten geschehen darf. Weitergehende Vorschr. finden sich aber auf manchen Gebieten; s. Lebensmittel, Verkauf nach dem Gewicht oder die in IV., 8 erw. BdrtVO. über Kleinh. mit Garn und mit Kerzen. — 8. Die poliz. Prüfung der Meßgeräte, EV. § 39, ist Pflicht der OrtspolBeh., und geschieht entw. in einz. Fällen oder allg. Die allg. Pr. können anstelle der Gden auch die Amtskörpersch. übernehmen. Die OAe. sind befugt, die OrtspolBeh. zur Vorn. allg. Prüf. im Benehmen mit der Zentralst. f. G. u. H., die bez. des Zeitpunkts, des Verfahrens usw. die erforderl. Vorschläge machen wird, anzuhalten. Eine einheitl. Regelung der Pr. hat sich das Min. vorbehalten. Die Verwendung der staatl. Eichbeamten zu den Pr. ist von der Gen. der Zentralst. f. G. und H. abhängig. — 9. Strafbestimmungen. Wer in Ausübung eines Gew. (als GewTreib., Landw., Weingärtner usw.) den unter 4—6 gen. Vorschr. oder den sonst. Vorschr. der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geld bis 150 ℳ oder Haft bestraft. Daneben ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen; auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden, MaßO. § 22, vgl. § 40 EV. Art. 7b des PolstG. ist außer Wirkung getreten, Beamte, die sich gegen die Vorschr. verfehlen, sind nur disziplinär haftbar. — * **IX. Die technische Seite des Eichwesens.** * 1. Die Eichfähigkeit und ihre Voraussetzungen. Von den Anforderungen, die an die Beschaffenheit derj. Meßgeräte zu stellen sind, die eichpfl. sind oder freiw. zur Eichung vorgelegt werden, sind in der MaßO. selbst nur diej. geregelt, die sich auf die Größe der Meßgeräte beziehen. § 14 bestimmt nämlich diej. Vielfachen und Teile des Meters, des Kubikmeters, des Kilogramms usw., die allein zur Eichung zugelassen werden. Im übr. überläßt es das Ges. der NEK., die Ausfbest. über Material, Gestalt, sonstige Einrichtung und Bezeichnung aller eichfähigen Meßgeräte, sowie über die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit zu erlassen und die von den Eichbeh. innezuhaltenden Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) festzusetzen. Ihr ist es vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zuzulassen sind, die den allg. Ausführungsvorschr. nicht entsprechen, MaßO. § 19 Abs. 2. Die AusfVorschr. der NEK. finden sich in der Hauptsache in der EO. und der Instr. z. EO., letztere enthält im wes. Erläuterungen zur EO. Hienach sind eichfähig diej. Meßgeräte, die den Vorschr. der MaßO., der EO. und der Instr. z. EO. über Richtigkeit, Größe, Material, Gestalt usw. entsprechen, § 1 EO. Als richtig bei der Neueichung gilt ein Meßgerät dann, wenn es sich innerh. der in der EO. festgesetzten Fehlergrenzen (sog. Eichfehlergr.) hält. Als richtig bei der Nacheichung gilt ein Meßgerät dann, wenn es sich innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, § 13 Abs. 2 MaßO., BdrtVO. 18. 12. 11, RGBl. 1065, oder da, wo für die Nacheichung in der EO. bes. Fehlergr. aufgestellt sind, innerhalb dieser hält. Ueber die Eichfähigkeit entscheiden die Eichaufsichtsbeh. (in W. die Zentralst. f. G. u. H., EV. § 7) und endgültig die NEK. Neben den in der EO. für eichfähig erklärten Meßgeräten gibt es noch gewisse Meßgeräte, die nicht im ganzen R., sondern nur in beschr. Wirtschaftsgebieten einz. Bst. vorkommen. Meßger. dieser Art sind in W. die Herbstgef. und die vorzugsweise im Algäu zur Abgabe der Milch für Käsereien verwendeten Milchgef. mit und ohne Abstichstäbe. Die Eichfähigkeit dieser Meßger. ist z. B. vom MinJ. im Benehmen mit der NEK. geregelt, Bek. Zentralst. f. G. u. H., im GewBl. f. W. 1912 345. Es ist vorgesehen, die Eichfähigkeit dieser Meßger. später im Rahmen der EO. zu regeln. — 2. Die Eichbehörden sind diej. Beh., die die techn. Aufgaben des Eichwesens zu erledigen haben. Die einzige REBeh. ist die NEK.; im übr. sind die EBeh. teils Staats-, t. Gdebeh. Das Eichgeschäft selbst wird fast ausschl. von den Eichämtern, staatl. und GdeEAe., unter Aufsicht einer bes. staatl. Aufsichtsbeh. besorgt. Grundsätzlich sind die EAe. Staatsbeh.; doch sind die Landesreg. befugt, Gden, die am 1. 1. 12 eigene EAe. hatten, deren Beibehaltung widerrufl. zu gestatten. Von dieser Befugnis ist in W., nur für GdefaßEAe. Gebrauch gemacht worden; zust. für die Zulassung und Widerruf ist MinJ., § 2 KWO. 27. 3. 12, Rgbl. 57, EV. § 18. — a) Die Aufgaben der NEK. sind in MaßO. § 19 bestimmt. Außer den bereits u. 1 gen. Aufg. liegt ihr namentlich ob, darüber zu wachen, daß das Eichwesen im g. R. nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entspr. gehandhabt wird. Ihr liegt die Verabfolgung der Normale an die Auf-

sichtsbeh. und deren period. wiederkehrende Vergleichung mit dem Urmaß und dem Urgewicht ob. Sie regelt das Verf. bei der Eichung und überhaupt alle die techn. Seite des Eichwesens betr. Fragen. Die in diesen Richtungen erlassenen Vorschr. finden sich in der EO. und der Instr. z. EO. — b) Eichaufsichtsbeh. ist in W. die Zentralst. f. G. u. H., KVO. 27. 3. 12, § 3. Sie ist ermächtigt, in geeigneten Fällen die Tätigkeit der EÄe. selbst zu übernehmen; außerdem hat sie einige nur ihr zukommende Eichbefugnisse. Ueber ihre Aufgaben im übr. s. § 14 EV.—c) Staatliche Eichämter bestehen in W. 12; weitere werden vom MinJ. nach Bedürfnis errichtet, KVO. 27. 3. 12, Rgbl. 57 § 1, EV. § 15. Neben diesen Haupteichstellen hat die Zentralst. f. G. u. H. eine große Zahl weiterer ständ. Nebenst. errichtet, die t. von den Beamten der Hauptst., t. von bes. B. der Nebenst., t. von im Nebenberuf nach Art. 118 BG. angest. B. bedient werden. Diese Nebenst. haben in der Hauptsache nur die Befugnis zur Eichung von Fässern und von Herbstgef.; in einigen anderen werden jedoch auch andere Arten von Meßgeräten geeicht. Diej. Gden, die nicht Sitz ständ. Eichst. sind, werden zum Zweck der Nacheichung alle 2 J. einmal von dem Eichb. besucht; die Nacheichung wird dann in den von den Gden gestellten Räumlichkeiten (unst. Eichst.) vorgenommen. Die B. der EÄe. führen den Titel Eichmeister und Obereichmeister; die nicht etatsmäßig angest. Eichb. werden, soweit ihnen nicht der Titel Eichmeister verliehen ist, als Eichassistenten bezeichnet; Eichgehilfen sind diej. Pers., die, in einem privatrechtl. Dstvh. zum St. stehend, bei den Eicharbeiten mechanische Arbeitshilfe leisten. Ueber die dstl. Verhältnisse der Eichbeamten s. EV. § 16, 17. Ueber Vorbereitung und Anstellung im staatl. Eichdst. s. § 27—32 EV. Von den für die Anstellung aufgestellten Erfordernissen des § 80 Z. 5 u. 6, Vorbereitungsdienst u. Eichmeister-Pr., wird namentl. bei den im Nebenberuf für die bloße Eichung von Fässern, Herbst- und Milchgefäßen Angestellten abgesehen; die Zentralst. f. G. u. H. begnügt sich hier mit einer Pr., wie sie die EV. § 19 für die GdeEichm. vorschreibt. Die Eichb. sind der allg. Dienstaufsicht der OÄe., in deren Bez. der Sitz des EA. sich befindet, und weiterhin der Zentralst. f. G. u. H. unterstellt. Die Dienstaufsicht der OÄe. ist nur eine formelle; zu mat. Weisungen in bezug auf das Eichgeschäft sind sie nicht befugt.—d) Die Gdefaßeichämter, EV. § 18 bis 26, sind ohne Rücksicht auf den Wohnort des Antragstellers zur Neu- und Nacheichung aller Fässer und der Herbstgef. befugt und verpflichtet, soweit nicht von der Zentralst. f. G. u. H. anderes bestimmt wird. Die GdefEÄe. unterstehen in eichtechn. Hinsicht den staatl. EÄe. und der Zentralst. f. G. u. H., im übr. dem Gderat und den ord. GdeaufsBeh. Der GdeEichmeister hat sich einer Pr. zu unterwerfen, Sp. 3 *M*, Rgbl. 1912 146. Ein bes. Vorst. des GdefaßEA. ist nicht erforderlich, kann aber von der Gde bestellt werden. Die Eichgebühren, die von den GdefEÄe. angesetzt werden, fließen in ihrem vollen Betrag in die Gdekasse. — e) Die Ordnungszahlen der Eichbeh. Um aus dem Eichstempel ersehen zu können, welche Beh. die Eichung vorgenommen hat, führt jede Eichbeh. ein bes. Stempelzeichen, Eichband in verschiedener Ausführung, nach VdrtVO. 14. 11. 11, RGBl. 951 und § 8 EV. — f) Ein Verzeichnis der EÄe. und Nebenstellen sowie der GdefEÄe. unter Angabe ihrer Ordnungszahlen ist im Abl. d. J. 14 109 veröffentlicht. — 3. Die Geschäfte der Eichbeh. Die Eichbeh. besorgen außer der Neu- und der Nacheichung die sog. Befundprüfung, d. h. die Pr. geeichter Meßger., jedoch ohne Stempelung, zur Feststellung darüber, ob das Meßger. noch verkehrsfähig ist, sowie die Prüfung und Beglaubigung von Meßgeräten und anderen Gegenständen (ohne Stempelung) sog. eichamtl. Pr.- und Beglaubigungsarbeiten, EO. § 9. — 4. Die eichamtliche Abfertigung (Verfahren) erfolgt nach der EO. und Instr. zur EO., § 10—13 und 42 EV. und den ergänzenden Vorschr. der Zentralst. f. G. u. H. — 5. Die Organisation der Nacheichung regeln § 33 bis 37 EV. Hienach findet in den ständ. Eichstellen die Nacheichung an den Eichtagen das ganze Jahr hindurch statt, ohne Beschränkung auf die Einw. der betr. Gde. Außerdem aber werden in diesen Gden nach näh. Anordn. der Zentralst. f. G. u. H. fortgesetzte öff. bekannt gemachte Nacheich. vorgenommen. Diej. Gden, die nicht Sitz ständ. Eichst. sind, werden alle 2 J. einmal von einem Eichb. zur Vornahme der Nacheich. besucht, Rundreisen der Eichb. Wer die durch die Rundr. gebotene Gelegenheit zur Nacheich. versäumt, muß die Nacheich. in den ständ. Eichst. vornehmen lassen. Die Nacheich. wird in den von der Gde gestellten, für die Nacheich. geeigneten Räumlichkeiten (unständ. Eichst.) vorgenommen. Doch erfolgt in diesen unständ. Eichst. die Nacheich. der Balken- und Tafelwagen nur dann, wenn die betr. Gden die zur Vornahme der Eichung erforderl. Gewichte zur ausschl. Verf. der Eichb. bereit halten. Bei diesen Rundr. der Eichb. werden nicht nachgeeicht die Fässer und Herbstgefäße, alle Präzisionsmeßger., die selbsttätigen Wagen und die Wagen mit dreij. Nacheichfrist. Zur sicheren Durchführung der Nacheich. haben die OrtspolBeh. Verzeichnisse der Besitzer nacheichpfl. Meßger. nach § 35 EV. anzulegen und den EÄe. zu übersenden. Auf Grund der Verz. wird der Geschäftsplan für die Nacheich. festgestellt und durch die OÄe. und die Gde bekannt gemacht. Die Meßger. der Apoth., der Dispensieranst., Hospitäler und staatl. Institute sowie deren Normalgewichtsätze werden nach § 37 EO. nachgeeicht bzw. nachgeprüft. — 6. Für Eichung der zu steuer- und zollamtl. Zwecken bestimmten Meßgeräte gilt § 41 EV. Die Vorschr. über Neu- und Nacheichpfl. werden, soweit sie nicht auf Ges. beruhen, von den Steuer- und Zollbeh. erlassen, während für die Ausführung der Eich. die allg. Eichvorschr. gelten. — 7. Eichgebühren. Für Neu- und Nacheichung, Befundpr. und die eichamtl. Pr.- und Beglaubigungsarbeiten werden Geb. (EG.) erhoben. Die Geb. für die Neueichung und die Befundpr. werden vom

Bdrt. festgesetzt, während die Nacheichgeb. innerhalb der vom Bdrt. bestimmten Höchstbeträge durch die Landesreg. bestimmt werden, MaßO. § 16; die Geb. für die eichamtl. Pr.- und BeglArbeiten werden von den Landesreg. auf Grund einer im Bdrt. getroffenen Vereinbarung festgesetzt. Die hienach getr. Bestimmungen sind enthalten: für die Neueichgebühren- und die Befundprüf. in der E.-GebO. 18. 12. 11, RGBl. 1074; für die Nacheichgebühren in MV. 19. 4, 12, Rgbl. 100; für die eichamtl. Pr. und Begl. MV. 22. 8. 12, Rgbl. 611, für die Neu- und Nacheichung der Herbst- und Milchgef. in Bek. Zentralst. f. G. u. H., GewBl. aus W. 1912 345. Die Fälligkeit, Bezahlung und Beitreibung sämtlicher EG. sind in § 5—7 MV. 19. 4. 12, Rgbl. 100, geregelt. Bazille.

Mastteich s. Fischteich.

Matrikularbeiträge s. Reichsfinanzwesen.

Maul- und Klauenseuche. Die M.- u. KS. ist eine durch das Auftreten von Blasen (Aphten) im Maul und an den Klauen charakterisierte, schnell verlaufende und außerord. leicht übertragbare Kr. des Klauenviehs (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine). Der AnstStoff der S. ist z. B. noch nicht ermittelt. Soviel steht jedoch fest, daß er in dem Blaseninhalt, im Sekret der Erosionen und Geschwüre, in den Ausscheidungen sowie an den Häuten gefall. oder getöt. T. vorhanden ist. Die ersten KrMerkmale an den leb. T., spez. bei Rindern, treten nach einem Inkubationsstadium von durchschn. 3—6 T. auf und bestehen in leichtem Fieber, geringgradigem Speicheln sowie in leichten Appetit- und Verdauungstörungen. Nach Verlauf von 2—3 T. zeigen sich im Maul, an den Klauen, u. U. am Euter usf. hanfkorn- bis über haselnußgroße graue bis gelblichweiße mit einer gelblichen, anfangs klaren und allmählich sich trübenden Flüssigkeit gefüllte Blasen, die starke Speichelbildung verursachen, i. d. R. innerhalb 24 St. platzen und rote, von der Oberhaut entblößte, schmerzhafte Stellen, sog. Erosionen, hinterlassen. Die Eros. heilen zumeist rasch vom Rande her. In anderen Fällen entstehen erst Geschwüre mit unreinem Grund, die langsam vernarben. Die S. nimmt i. d. R. einen gutartigen Verlauf und heilt in 8 bis 14 T. ab. Mitunter verläuft sie aber auch bösartig und führt schon während ihrer Entwicklung oder im Verlauf der Abheilung zu plötzlichem Tode. — Die M.- u. KS. ist anzeigepflichtig. Die seuchenpoliz. Maßnahmen, die schon auf die Anzeige vom Ausbruch oder vom Verdacht des Ausbruchs hin von der OrtspolBeh. zu treffen sind, bestehen nach § 176 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, im wes. in Absonderung des Klauenviehs des verd. Gehöfts in seinen Ställen, in Absperrung des Geh., Sperre der ganzen Ortschaft gegen den Viehverkehr und im Verbot der Abgabe roher Milch aus dem verd. Geh. bzw. der bet. Molkerei. Nach Feststellung der S. durch den b. TA. wird zunächst ein i. d. R. die ganze Ortschaft umfassender Sperrbez., § 185, festgesetzt mit den aus § 186 für die vers. Geh. und aus § 187 für die nicht vers. Geh. sich ergebenden Wirkungen sowie mit den im § 188 für den ganzen Bereich des Sperrbez. vorgeschriebenen Beschränkungen. Die für den SpBez. vorgesehenen Maßn. bestehen in der Hauptsache in der Absperr. der vers. Geh. gem. § 186, Absonderung sämtl. Klauenviehs der noch nicht vers. Geh. im Stalle, Einschränkung des Personenverkehrs, Verbot und Beschränkung des Viehverk., Festlegen der Hunde usf. Um den Sperrbez. wird ein nach Größe der Gefahr und den örtl. Verh. zu begrenzendes Beobachtungsgebiet, § 189, gebildet, für das in § 190 Vorschr. hins. der Ausfuhr von KlauenV. erlassen sind. In weiterem Umkreis von 15 km um den SOrt und in diesem selbst ist nach § 192 die Abhaltung von KlauenVMärkten, der Viehhandel im Umherziehen usf. verboten, auch sind Best. über Milchabgabe und -verwertung getroffen. Schließlich bestehen noch verschärfte DesinfMaßr. für EBWagen von Stationen, in deren Umkr. von 20 km die S. herrscht; s. auch „Desinf. b. VS." Nach Abheilung der S. ist unter Leitung des b. TA. eine Desinfektion der Ställe, Standorte, sämtl. Ausrüstungsgegenstände sowie der durchgeseuchten und sonst. in den Ställen befindl. T. vorzunehmen, auch haben sich Pers., die mit den kr. oder verd. T. in Berührung kamen, zu desinfizieren. — Neben Absperr.-Maßr. kommt für Bekämpfung der M. u. KS. auch die Tötung von kr. und verd. T. in Frage, § 183, doch ist diese vom MinJ. anzuordnende Maßr. nur bei vereinz. Auftreten der S. in sonst seuchenfr. Gegend anwendbar. — Von den vielen auf den Markt geworfenen Heil- und Vorbeugungsmitteln gegen die S. hat nur das Löfflersche Serum, das in einer preuß. Staatsanst. hergestellt wird, näherer Prüfung standgehalten; es ist jedoch z. B. noch viel zu teuer, als daß es allg. verwendet werden könnte. — S. im übr. auch Entschädigung bei Viehs. Dem dort Gesagten ist bez. der Entsch. für Verluste an Kälbern im Alter bis zu 3 Mten f. anzufügen: Entschädigt werden: 1. Noch nicht 6 Wochen a. K., die in einem Geh., in dem die M.- u. KS. noch nicht als abgeheilt angezeigt ist, verenden, wenn durch eine sachk. Pers. festgestellt ist, daß das betr. K. tats. verendet und daß bei dem T. eine andere Todesursache als M.- u. KS. auszuschließen ist. Als Entsch. wird 1 ℳ für das kg des uneröffn. Kadavers gewährt, abzügl. von $^4/_5$ der dem Tierbes. aus Privatverträgen zuk. VersSumme, § 348 Abs. 1, 356 Abs. 1 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, Art. 4 Abs. 3 MV. 8. 7. 12, Rgbl. 279. — 2. Noch nicht 6 W. a. K., die an einer Nachkrankheit der M.- u. KS., § 347 Abs. 2, verenden oder wegen einer solchen mit pol. Genehm. geschlachtet werden. Die Feststellung des Krankheitszustandes geschieht durch den b. TA. Der Wert solcher Tiere wird durch Vereinbarung festgesetzt. Als Entsch. erhält der Tierbes. $^4/_5$ der vereinb. Summe abzügl. des vollen Werts der ihm zur Verf. bleib. Teile und $^4/_5$ der ihm aus Privatvertr. zuk. VersSumme, Art. 3 Nr. 4, Art. 4 Abs. 2 und § 348 Abs. 2. — 3. K. im Alter von 6 W. bis 3 Mten, die an M.- u. KS. oder an einer Nachkrankheit der S. verenden oder wegen einer solchen mit poliz. Gen. geschlachtet wurden. Die Ermittlung des KrankhZustandes sowie des

Werts solcher Tiere erfolgt wie bei Z. 2. Als Entsch. erhält der Tierbes. für an M.- u. KS. verendete K. 4/5, für an einer Nachkrankh. der S. verend. oder wegen einer solchen geschl. T. 3/5 der vereinbarten Summe. In beiden Fällen wird die dem Tierbes. aus Privatverträgen zuk. VersSumme zu 4/5 bzw. 3/5 sowie der volle Wert der ihm zur Verf. bleib. Teile abgerechnet, Art. 8 Nr. 3 u. 4, Art. 4 Abs. 2, § 348 Abs. 3, 352 Abs. 3. Leonhardt.

Medizinalkollegium. Das M., KVO. 21. 10. 80, Rgbl. 1881 3, bildet in Unterordnung unter das MinJ. die Zentralbeh. für die Beaufsichtigung und techn. Leitung des MedWesens und der öff. Gesundheitspflege. Es besteht aus ord. administrativen und techn. und aus außerord., für einz. techn. Aufgaben auf bestimmte Zeit ernannten Mitgl. 2 ord. techn. Mitgl. haben dem Amt ihre volle Tätigkeit zu widmen, den übr. ist die Ausübung der ärztl. Privatpraxis oder ihres sonst. Berufs gestattet, MinJBek. 21. 6. 81, Abl. 185. Die nicht auf Lebenszeit angest. außerord. Mitgl. unterstehen dem BeamtenG. Das M. ist eine teils beratende, t. verwalt., aufsichtführ. und verfügende Beh. Der Abt. für die Staatskrankenanst. unterstehen die StaatskrAnst., die Landeshebammensch. und das Irrenwesen, der tierärztl. Abt. die in das Gebiet der Tierheilkunde fallenden Geschäfte, MV. 21. 6. 81, Rgbl. 398. Das M. sorgt für geordnete Verwaltung des MedWesens des Landes und für Herbeiführung und Erhaltung eines guten Zustandes der öff. Gesundheitspflege; es hat wahrgenommene Mißstände unter Beifügung entspr. Anträge zur Kenntnis der zur Abhilfe zuständ. Stellen zu bringen und überhaupt bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die nach der Sachlage möglichen und mit den wirtschaftl. Rücksichten vereinbaren Verbesserungen unbefriedigender med.-poliz. Zustände und Verhältnisse hinzuwirken. Im einzelnen ist anzuführen: a) Begutachtung und vorläufige Bearbeitung von Ges., Verord. und Verf., b) Vorbereitung und Bearbeitung der Voranschläge für die ihm unterstellten Anst. und das Viehseuchenwesen, c) medizinisch-techn. Beratung des MinJ., der Kollegialbeh. des Innern (Beratung der Kreisreg. durch OAÄe., s. MinErl. 21. 6. 81, Abl. 194), d) Beratung der übr. Min. und der ihnen untergeordn. Verwaltungskoll., Erstattung von Obergutachten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, MV. 21. 5. 81, Rgbl. 364, e) Begutachtung der Pläne für Bez.- und Gde-Krankenhäuser, der Gesuche um Staatsbeiträge hiefür, der Genehmigungsges. für Privatkr.-, Entbindungs- und Irrenanst., f) die Oberleitung des gesamten Betriebs der Staatsirrenanst. und der Landeshebammensch., Zuweisung von Staatspfleglingen in die Privatirren- und Krankenanst., Anweisung der hiebei entstehenden Kosten innerhalb Etats, g) allg. Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten der gen. Anst., h) Dienstaufsicht über die OÄÄe. Techn. Ueberwachung der OÄTÄe. vorbehältlich der den Kreisreg. zukommenden allg. Dienstaufsicht. Techn. Oberaufsicht über die Impfgeschäfte, i) allg. Ueberwach. des Betr. der Privatirrenanst., k) tech. Oberaufsicht über Apotheker und Apotheken, Leitung der ApVis.; durch KVO. 5. 2. 09, Rgbl. 25, wurden die nach KVO. 4. 1. 43, Rgbl. 25, den Kreisreg. zukommenden Zuständigkeiten ebenfalls dem M. übertragen, vgl. auch MV. 16. 2. 09, Rgbl. 26, b. Zuständigkeit auf dem Gebiet des Apothekenwesens. Bez. der Stellung und Befugnisse des M. b. der Bekämpfung der Viehseuchen s. AG. z. VSG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, MinJV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — Die Geschäftsbehandlung beim M. ist kollegialisch, die in den Geschäftskr. der Abt. fallenden Gegenstände werden von der Abt. erledigt. Bei Kollegialgutachten für die ord. Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder die VerwaltungsGer., V. 21. 5. 81, Rgbl. 364, hat der Vorstand einen Zusammentritt von mind. 3 derj. techn. Mitgl., denen bei der zu begutachtenden Frage eine bes. Sachkenntnis zukommt, zu veranstalten, und in diesem Zusammentritt, ohne daß ihm selbst dabei ein Stimmrecht zukommt, eine koll. Beratung und Beschlußfassung herbeizuführen. Das MinJ. kann zu jeder Sitzung des M. oder einer Abt. einen Beamten des MinJ. abordnen. Rößler.

Medizinalpersonen, öff. ermächtigte. Hiezu gehören, MV. b. Einfluß d. GewO. auf das Medizinalw. 8. 4. 72, Rgbl. 143: 1. Aerzte, die nach früh. Vorschr. die Erl. zur Ausübung der inn. Heilkunde, höh. Wundarzneik. und Geburtshilfe erlangt haben. — 2. Höh. und nied. WundÄe. und die diesen Klassen angeh. Geburtshelfer. Sie dürfen sich WundA., aber nicht Arzt nennen; — 3. Geprüfte ZahnÄe. — 4. Gepr. und ermächtigte Hebammen. 5. Ebensolche TierÄe. 6. Gepr. Apotheker. Hiezu treten diej., die nach den nunmehr geltenden Best. in einem d. Staat den Approbationschein als Arzt, ZahnA., TierA. und Apotheker erhalten haben. S. auch § 174 Z. 3, 277—280 StGB. Rößler.

Medizinaltaxe. Nach § 80 Abs. 2 GewO. ist die Bezahlung der appr. Aerzte usw. der Vereinbarung überlassen. Als Norm für strittige Fälle mangels einer Vereinbarung können Taxen festgesetzt werden. Hievon wurde in W. Gebrauch gemacht. Die bestehenden T. beziehen sich bloß auf öff. ermächtigte Medizinalpers., MV. 8. 4. 72, Rgbl. 143. Soweit für gew. Sachverst. bes. Vorschriften bestehen, die an dem Gerichtsitz und dem Aufenthaltsort des Sachverst. gelten, sind diese Vorschr. und nicht die der GebO. f. Z. u. S. 20. 5. 98, RGBl. 689, abg. 10. 6. 14, RGBl. 214, anzuwenden. Gelten solche Vorschr. nur an einem dieser Orte oder gelten an demselben verschiedene Vorschr., so kann der Sachverst. die Anwendung der ihm günstigeren Best. verlangen. — Die KVO. über die Gebühren der Aerzte, ZahnÄe., WundÄe. 2. Abt. und Hebammen 17. 3. 99, Rgbl. 274, unterscheidet: I. Geb. für amtl. Verrichtungen und Verrichtungen in amtl. Auftrag, II. Geb. für die Geschäfte der Privatpraxis. — I. Die Geb., die den Ae., WÄe. 2. Abt. und Heb. für amtl. Verrichtungen d. h. für V., die zu ihren ord. Amtsobliegenheiten gehören, und für Verricht. in amtl. Auftrag, d. h. Dienstleistungen, die ohne zu den ord. Obliegenheiten zu gehören, im Auf-

trag von Beh. erfolgen, zustehen, sind in der Anlage der KVO. 17. 3. 99 verzeichnet. Gehört die Verricht. zu den durch das Gehalt belohnten ord. Amtsobliegenheiten, so besteht kein Anspruch auf Geb., abgesehen von Diäten und Reisekosten und bes. ausgesetzten Entschäd. für entgehenden Erwerb. Gewährt werden die Geb. für das Geschäft, sog. VerrichtGeb., ferner in den bes. gen. Fällen: VersäumnGeb. und Ersatz der Reiseauslagen. Die die ärztl. Praxis ausübenden Mitgl. des MedKoll. erhalten bei Verricht. außerhalb des Wohnortes außer der VerrichtGeb. oder der Geb. für die Mühewaltung die regulativmäß. Diäten und Reisekosten, KVO. 23. 6. 73, Rgbl. 269, und Entschäd. für entgeh. Erwerb. Bei den im Staatsdienst angest. vollbeschäftigten Ae. fällt die Entsch. für entgeh. Erwerb weg. Bezüglich der OAAe. zu vgl. Art. 6 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270 und KVO. 1. 2. 14 betr. die Reisgebühren der OAAe., Rgbl. 36. — Die schriftlichen Kollegialgutachten des MedKoll. für die ordentlichen Gerichte, die VerwGer. und die Staatsanwaltschaft in den Fällen der MV. 21. 5. 81, Rgbl. 364, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 u. 3, werden — vorbehältl. des Ersatzes etwaiger Barauslagen — unentgeltl. abgegeben. Die OAAe. erhalten (vgl. Art. 6 Abs. 2 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, für gerichtsärztl. Verrichtungen, desgl. die einz. Mitgl. des MedKoll., wenn sie persönl. von den Gerichten, VerwGer. oder der Staatsanw. als Sachverst. beigezogen werden, Geb. nach den obengen. Vorschr. — II. Nach § 3 KVO. 17. 3. 99 sind die Geb. für die berufl. Leistungen der Ae. in der Privatpraxis durch MinJ. festzusetzen. Dies ist geschehen durch V. 25. 3. 99, Rgbl. 284. Hier sind Sätze festgesetzt für: 1. appr. Ae., 2. appr. ZahnAe., 3. WundAe. 2. Abt. und Geburtshelfer, 4. Hebammen. Die GebO. ist, abgesehen von bes. Abweichungen, bindend für Forderungen des Heilpersonals an öff. Kassen und dient als Norm für strittige Fälle mangels einer Vereinbarung, § 80 Abs. 2 GewO., § 612 BGB. Soweit ein Rahmen besteht, kommen die niedrigsten Sätze zur Anwendung gegenüber Unbemittelten und Armenbdd., ferner — es sei denn, daß schwierige Leistungen oder ein größerer Zeitaufwand eine höhere Anrechnung rechtfertigen — gegenüber anderen jur. Personen öff. Rechts, gegenüber jur. Pers., die wohltätige Zwecke verfolgen, und gegenüber Genossenschaften, Anst., Kassen, die einer ges. Unfall-, Invaliden-, Alters- und Krankenvers. dienen. Im übr. wird gerechnet nach Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, Zeitaufwand, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und unter Berücksichtigung der örtl. Verhältnisse. Sind Verrichtungen in der GebO. nicht bes. aufgeführt, so sind der Anrechnung diej. Sätze zugrunde zu legen, die für ähnl. Geschäfte gewährt werden. Auf Verlangen des Zahlungspfl. ist eine ins einz. gehende Rechnung auszustellen. — Für TAe. gilt noch KVO. 4. 11. 75, Rgbl. 540. Bes. Best.: MV. b. Gebühren und Reisekosten der OATAe. für amtl. Verricht. 23. 7. 08, Rgbl. 156, in Vbdg. mit MinJV. 11. 7. 12, Rgbl. 293 § 360. Die OATAe. erhalten bei amtl. Verricht., s. o., Reisevergütungen, wozu bei gew. Geschäften noch VerrichtGeb. kommen. — Anzuführen ist noch MedKollBek. b. die Taxe für Leitung der Radikalbadekur bei Schafräude 2. 5. 90, Rgbl. 90, und die Belohnungen der TAe. für Verricht., die aus den Vorschr. des Schlachtvieh- u. FBG., s. d., und dessen Ausfbest. sich ergeben.

Rößler.

Medizinalwesen. Das M. umfaßt die im Nutzen der Gesundheit der Einzelnen und der Gesamtheit gebotene Tätigkeit der Beh., Medizinalpolizei. Die MedPol. unterliegt nach RV. Art. 4 Z. 15 der Beaufsichtigung des R. und dessen Gesetzgebung. Den Gden kommt nach GdeO. Art. 8 Abs. 1 die Handhabung der Ortspol. auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu. Im übr. liegt die Sorge für das öff. Gesundheitsw., soweit Verfügungen in Betracht kommen, den staatl. Beh., OA., Kreisreg., MinJ., ob. Zur Bearbeitung techn. Fragen und zur Beratung der staatl. PolBeh. sind MedKoll., OAAe. und OATAe. berufen. Bez. der Verordnungsrechte ist bes. auf Art. 32 Z. 5 PolSt.-G. zu verweisen. Rößler.

Medizinisch-chirurgisches Kollegium. Dem M.-ch. K. in Tübingen (Dekan und Mitgl. der med. Fakultät der Universität) kommt die Erstattung von gerichtl.-med. Gutachten für Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Schwarzwald- und Donaukreises in Straf-, Ehe- und Entmündigungsachen zu, MV. 21. 5. 81, Rgbl. 364. Rößler.

Mehrfache Staatsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit IV.

Meiereien s. Domänenverwaltung B II.

Meiereien. I. Für M. (Molkereien) und Betriebe zur Sterilisierung von Milch, in welchen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt werden oder Motoren nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sind über die Beschäftigung von Arbeitern vom Bdrt. auf Grund § 139a, 154 Abs. 3 GewO. bes. Anordnungen getroffen, RchskBek. 4. 6. 10, RGBl. 868. Hienach dürfen die Best. in § 137 Abs. 1 GewO. und in Z. 5 Abs. 1 RchskBek. 13. 7. 00, b. Motorwerkstätten, RGBl. 566, über Nachtarbeit und Arbeit am Samstag sowie an den Vorabenden der Festtage für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 J. mit der Maßgabe außer Anwendung bleiben, daß die Arbeitstunden zwischen 4 U. mrgs und 9 U. abds liegen müssen und daß Arbeiterinnen, die abds nach 8 U. beschäftigt werden, anstatt der in § 137 Abs. 3 GewO. und Z. 5 Abs. 3 RchskBek. 13. 7. 00 vorgeschr. einstündigen Pause um Mittag eine mind. 3stünd. Pause zu gewähren ist. In M., die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, ist eine Tafel auszuhängen, die die Best. der RchskBek. 4. 6. 10 in deutlicher Schrift enthält; der Aushang der in § 138 Abs. 2 Satz 2 GewO. und Z. 6 Abs. 2 RchskBek. 13. 7. 00 vorgeschriebenen Gesetzestafel wird dadurch nicht berührt. — II. Für M. (Molkereien) sind die in Buchst. G Z. 7a der Tabelle zur RchskBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, bezeichn. Arbeiten an Sonn- und Festtagen unter den eben dort gen. Bedingungen zugelassen. Gemäß Buchst. B Z. III 1 der Ausführungsvorschriften über die Sonntagsruhe im

GewBetr., Anlage zum MinJErl. 7. 3. 95, Abl. 57, kann die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden von den OAe. auf Grund § 105e Abs. 1 GewO. gestattet werden; s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb.

Brenner.

Meisterkurse s. Gewerbeförderung D. IV. 1. 2.

Meisterprüfung. * **I. Allgemeines.** * Die GewO. schreibt die Abhaltung von M. für Handwerker vor, § 133. Dabei ist jedoch die Befugnis zur selbständigen Ausübung eines Handwerks von der Erstehung der M. nicht abhängig gemacht, s. Befähigungsnachweis. Die Erstehung der M. ist aber Voraussetzung der Befugnis zur Führung des Meistertitels, s. d., und regelmäßig auch der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetr., s. Lehrlingswesen. Ein Zwang zur Ablegung der M. besteht im übrigen nicht. Die M. ist für ein best. einzelnes Handwerk abzulegen. Bei der M. ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnl. Arbeiten des betr. Gewerbes, sowie der zum selbständigen Betrieb desselben sonst notwendigen Kenntnisse, bes. auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen. Regelmäßige Zulassungsbedingungen (§ 133 Abs. 3) sind die Erstehung einer Gesellenprüfung, s. d., eine mind. 3jähr. (nach der w. PrüfO. eine mind. 4jähr.) Gesellentätigkeit in dem Gewerbe, in dem die M. abgelegt werden will. Dabei ist es nicht notwendig, daß die Gesellenprüfung im gleichen Gewerbe abgelegt worden ist. Zuzulassen sind auch solche Personen, die eine Gesellenpr. und eine Gesellentätigkeit nicht nachweisen können, denen aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf Grund der Erstehung einer von der Landeszentralbeh. mit dieser Befugnis ausgestatteten Prüf. (s. Lehrlingswesen) zukommt. Ausnahmen können durch die Meisterprüfungskommissionen, die über die Zulassung zur M. zu entscheiden haben, und in der Beschwerdeinstanz durch die höh. Verwaltungsbeh. (Zentralst. f. G. u. H.) zugelassen werden. Ausnahmen sind namentlich dann gerechtfertigt, wenn es sich um ältere Handwerker handelt, die zu einer Zeit ihre Lehre beendigt haben, in der Gesellenprüf. noch nicht eingeführt waren, oder um Handwerker, die nur eine kürzere Gesellentätigkeit zurückgelegt haben, weil sie nach der GesPrüf. eine Fachschule besucht haben, § 7 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224. — Im J. 1912 haben die M. in W. 1258 Handwerker abgelegt, davon mit Erfolg 1118, ohne Erfolg 140 (Stat. Handb.). — * **II. Prüfungsorgane, Verfahren.** * Die Abnahme der M. erfolgt durch PrüfKomm., die aus einem Vors. und mind. vier Beisitzern bestehen. Die PrK. werden von der Zentralst. f. G. H. als höhere Verwaltungsbeh., § 1 Abs. 2 MinJV. 22. 9. 08, Rgbl. 224, nach Anhörung der Handwerkskammern bestellt und besetzt. Die Ernennung der Mitgl. erfolgt regelm. auf 3 J., § 133 Abs. 5. Daß die Mitgl. der PrK. selbst zur Führung des Meistertitels befugt sind und dem Handwerk angehören, ist nicht vorgeschr., bildet aber bei den Beisitz. die tatsächl. Regel. Der Vorsitz. ist meist einer größeren Zahl von Komm. gemeinschaftlich. Die einzelnen PrK. werden für best. Gewerbe und PrBezirke bestellt; letztere fallen i. d. R. mit den Bez. der Handwerkskammern zusammen; von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden die Pr. am Sitz der HandwK. abgehalten. Die Anmeldungstermine werden von den Handw.-K. im GewBl. bekannt gegeben. Verfahren, Gang der Pr. und PrGebühren (zurzeit 20 *M*) sind durch eine PrO. geregelt, die von der HandwK. mit Genehm. des MinJ. erlassen ist, § 133 Abs. 7. Die in W. geltende PrO. (Bek. 16. 12. 1909, GewBl. 414) ist einheitlich für alle PrK. und die vier Kammern. Die Kosten der PrK. fallen den HandwK. zur Last, ihnen fließen auch die Gebühren zu, § 133 Abs. 8. Den Prüflingen sind Zeugnisse auszustellen, die kosten- und stempelfrei sind, § 133 Abs. 9. Die Entscheidungen der PrK. über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pr. und über die Bewertung der PrLeistungen sind endgültig; den Prüflingen ist ein Rekursrecht gegen sie im Ges. nicht eingeräumt. Es ist aber die höh. VerwaltBeh. (Zentralst. f. G. u. H.) vermöge ihrer Aufsichtsrechte befugt, eine Pr. für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschr. des Ges. oder der PrO. bei der Abnahme der Pr. verletzt wurden. Die Ablehnung der Zulassung zur M. kann durch Beschwerde bei der höh. VerwaltBeh. binnen 2 Woch. angefochten werden; diese hat, ehe sie der Beschwerde stattgibt, der HandwK. Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, § 133 Abs. 4. — * **III. Ersatzprüfungen.** * Der M. können von der Landeszentralbeh. (MinJ.) Pr. bei Lehrwerkstätten, gewerbl. Unterrichtsanstalten oder bei Pr.-Beh., die vom Staat für einzelne Gew. oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatl. Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei diesen Pr. mind. die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei den M., § 133 Abs. 10. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das MinJ. die Abschlußprüfung des Fortbildungskurses an der Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen (s. Fachschulen) und die früher bei der Stadtdirektion und den OAe. abgehaltenen Kaminfegerpr. der M. gleichgestellt, Bek. 6. 5. 1909, GewBl. 166, 24. 8. 09, MAbl. 322. Den etwa von den Innungen veranstalteten M. (§ 81b Nr. 2 GewO.) kommen die Wirkungen der M. i. S. des § 133 GewO. nicht zu; sie haben keine gewerberechtliche Bedeutung.

Fr. Kälber.

Meistertitel. * **I. Allgemeines.** * Die Führung des M. in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks ist nach der GewO. von der Erwerbung einer Befugnis dazu abhängig, § 133. Dieser Beschränkung unterliegt die Verwendung des Wortes „Meister" in anderen Verbindungen (z. B. Maschinenmeister, Werkmeister, Kabinettmeister) als in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht. Der Bdrt. ist aber ermächtigt, die Befugnis zur Führung des M. in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen (als mit der Bezeichnung eines Handwerks) insoweit zu regeln, als es sich um Bezeichnungen handelt, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen. Für das Baugewerbe

ist durch das Ges. selbst (§ 133 Abs. 2) die weitere Best. getroffen, daß die Führung der Titel „Baumeister" oder „Baugewerksmeister" oder eines anderen auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweisenden M., soweit es sich nicht um den M. in Verbindung mit der Bezeichnung eines Bauhandwerks (z. B. Maurer-, Zimmermeister) handelt, nur dann gestattet ist, wenn die Befugnis zur Führung eines solchen Titels durch den Bdrt. oder in Ermangelung bdrtl. Best. landesrechtlich geregelt ist. Der Bdrt. hat von seinen Ermächtigungen bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. In W. ist die Führung der Titel „Regierungsbaumeister", s. Baufach und „Bauwerkmeister", s. d., in den bezüglichen Prüfungsbest. geregelt. Zu beachten ist, daß die Best. der GewO. sich nur auf selbständige Gew.-Treib. und in gew. Betr. beschäftigte Personen beziehen, daß also durch sie die Titel der Beamten nicht berührt werden. Weiter ist zu bemerken, daß der rechtmäßig erworbene M. in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht bloß von selbständ., sondern auch von unselbständ. Handwerkern (Gesellen, Arbeitern) geführt werden darf. Der für ein Handwerk erworbene M. darf weitergeführt werden, auch wenn der Handwerker eine gewerbl. Tätigkeit nicht mehr ausübt oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; dabei darf er aber immer nur den M. in Verbindung mit der Bezeichnung desj. Handwerks führen, für das er den Titel erworben hat. Die Beh. sind angewiesen, im amtl. Verkehr, sowie in Niederschriften, öff. Büchern, Registern usw. der Berufsbezeichnung der Handwerker den M. beizufügen, soweit keine Zweifel über die Berechtigung bestehen, MinJErl. 25. 9. 08, Abl. 257. Bes. Best. darüber, wer in Zweifelsfällen über die Berechtigung zu entscheiden hat, bestehen nicht. Wer unbefugt den M. führt, ist strafbar, § 148 Abs. 1 Nr. 9c GewO. — Der Besitz der Befugnis zur Führung des M. ist keine Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes, s. Befähigungsnachweis, wohl aber die regelmäßige Voraussetzung für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben, s. Lehrlingswesen. Handwerkern, die zur Führung des M. befugt sind, ist durch VerwaltVorschr. bei Vergebung staatl. Arbeiten und Lieferungen ein gewisser Vorzug eingeräumt, s. Verdingungswesen. Die HandwK. und Innungen pflegen bei der Berufung von Handwerkern in Ehrenämter zur Führung des M. Berechtigte vorzugsw. zu berücksichtigen; ein Anspruch auf vorzugsw. Berücksichtigung ist ihnen durch das Ges. nicht eingeräumt. — Die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte hat den Verlust des M. nicht zur Folge; auch ist eine Entziehung des Titels durch behördliche Verfügung nicht vorgesehen. Die Entziehung der Anleitungsbefugnis ist ohne Einfluß auf die Befugnis zur Führung des M. — * **II. Erwerb des Meistertitels.** * Die Befugnis zur Führung des M. im Handwerk wird regelmäßig durch die Erstehung der Meisterprüfung, s. d., für das betr. Handwerk erworben. Die Befugnis tritt dabei jedoch erst mit der Vollendung des 24. Lebensj. ein, § 133 Abs. 1. Durch Verleihung seitens der Beh., der HandwK. oder der Innung kann der M. nicht erworben werden. Dagegen ist die Landeszentralbeh. (MinJ.) berechtigt, bestimmte andere Prüf. der MPrüf. gleichzustellen, s. Meisterprüfung. Durch Uebergangsbest. (Art. 8 GewONov. 26. 7. 97, RGBl. 663, Art. II Z. III GewONov. 30. 5. 08, RGBl. 356) ist den Personen, die am 1. 10. 01 persönlich ein Handwerk selbständig ausgeübt und zugleich an diesem Tag nach den Best. der GewONov. 26. 7. 97 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe besessen haben, ohne weiteres die Befugnis zur Führung des M. in Verbindung mit der Bezeichnung des damals ausgeübten Handwerks zugesprochen worden. Fr. Kälber.

Melasseentzuckerungsanstalten s. Rohzuckerfabriken.

Meldekarten b. Viehseuchen s. Nachrichtendienst.

Meldepflicht, militärische, s. Ersatzwesen IV.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt in Heer und Marine s. Ersatzwesen XVII.

Meldewesen, polizeiliches. — **1. Allgemeines.** Das p. M. bildet neben dem Paßwesen einen Bestandteil der sog. Fremdenpolizei und umfaßt die Maßnahmen, die der Feststellung des jeweiligen Aufenthalts und der pers. Verhältnisse der Landeseinwohner und den damit zusammenhängenden Bedürfnissen der Verw. bes. in sicherheits-, armen- und militärpol. Hinsicht dienen. Die Vorschr. über die Anmeldung des Neuanziehenden sind in § 10 FzG. der LandesGesGeb. vorbehalten. Demgemäß ist das p. M. in W. auf Grund der Best. in Art. 15 Nr. 2 PolstG., die zur Erlassung von Vorschr. über die Beherbergung von Ortsfremden, Ausweis über die Staats- und GdeAngehörigkeit beim Anzug in eine Gde, Anzeige von Wohnungswechseln oder Eintritt von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern unter Strafandrohung gegen Zuwiderhandlungen ermächtigt, geregelt durch MinJV. (Meldepolizeiordnung) 20. 12. 18, Rgbl. 358. Außerdem ermächtigt Art. 20 Abs. 3 W. AGUWG. zur Erlassung ortspolizeil. Vorschr. über Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen und Arbeitern so, daß auf ihre Uebertretung die Strafbest. des Art. 15 PolstG. anzuwenden ist. — **2. Meldepflicht.** Jede Wohnungsänderung ist der OrtspolBeh., bei Ortswechsel den Beh. beider Gden mit dem vorgeschr. Vordruck schriftlich zu melden. Von Personen, die aus einer anderen Gde anziehen, ist eine Abmeldebescheinigung und auf Verlangen ein Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen, sowie über ihre sonstigen polizeil. erheblichen persönl. Verhältnisse Ausk. zu geben. Für ausl. Wanderarbeiter genügen neben den in nichtdeutscher Sprache abgefaßten und mit einer von der Konsularbeh. des Heimatstaats beglaub. d. Uebersetzung versehenen Heimatpapieren regelmäßig die von den Grenzämtern der d. Feldarbeiterzentrale ausgestellten ArbeiterlegKarten MinJErl. 31. 12. 09, 28. 8. 12 und 9. 8. 14, Abl. 10 17, 12 172, 14 121. Bei Wegziehenden ist der neue Wohnort anzugeben. Pers., die in einer Gde zu vorübergehendem Aufenthalt in Privathäusern oder Gasthöfen Wohnung neh-

men, sind zu melden, sofern ihr Aufenthalt auf mehr als 1 Mt., bei Familienbesuchen auf mehr als 3 Mte berechnet ist oder nachträglich erstreckt wird; für öff. oder priv. Krankenanst. gilt dies nicht. Wer dauernd an mehreren Orten Wohnungen zu abwechselnder Benützung unterhält, ist an jedem Ort an- und abzumelden. Die Unterbringung von Militärpers. in Kasernen usw., die Verwahrung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in Gefängnissen und ähnl. unterliegt der Meldepfl. nicht; Landjäger gelten hier nicht als Militärpers. Für jede Pers. ist ein bes. Vordruck zu verwenden, doch können Ehefrauen und Kinder zusammen mit dem Ehemann, dem Vater oder der Mutter gemeldet werden, es dürfen aber auch in diesem Fall nur Pers. mit gleichem Familiennamen in eine Meldung aufgenommen werden. — Die Meldefrist beträgt 3 Tage, beim Wegzug hat aber die Abmeldung vor dieser zu erfolgen. — Melde- und auskunftspflichtig ist i. d. R. der Umziehende, außer dem Mieter ist auch der Vermieter meldepflichtig, für die in einen Haushaltsverband aufgenommenen Familienmitglieder, Kostkinder, Pensionäre, Dienstboten, Lehrlinge, Handlungs- und Gewerbegehilfen und sonstigen Angestellten, sowie für die in eine öff. oder priv. Anstalt aufgenommenen oder darin angestellten Pers. ist der Haushalts- oder Anstaltsvorstand allein meldepflichtig; mehrere für die gleiche Wohnungsänderung meldepfl. Pers. können gemeinsame Meldung erstatten. Die oben gen. Auskunftspfl. liegt für Familienmitgl. dem Familienhaupt, sonst dem ges. Vertreter einer anziehenden Pers. ob, wenn diese wegen jugendl. Alters, Geisteskrankheit oder dgl. zu ihrer Erfüllung unfähig ist. — Wirte und andere Personen, die gewerbsmäßig Gäste beherbergen, haben über die bei ihnen übernachtenden Pers. fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme und der Abreise, der Name, der Stand oder Beruf und der Wohnort jedes Uebernachtenden einzutragen sind. Die Gäste haben die hiezu erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Verzeichnisse oder Auszüge daraus sind der OrtspolBeh. vorzulegen, mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren und bei Geschäftswechsel dem neuen Inhaber, bei Geschäftsaufgabe der OrtspolizBeh. zu übergeben. Den OrtspolBeh. bleibt vorbehalten, bei bestehendem örtlichem Bedürfnis gemäß Art. 15 Z. 2 Polstg. durch ortspol. Vorschr. weitere Bestimmungen zu treffen. — **3. Meldedienst.** Die **Ortspolizeibehörden** haben den Meldepfl. Vordrucke für die Meldungen zur Verfügung zu stellen. Sie haben darauf zu halten, daß die Meldungen erstattet werden; sie haben alle aus anderen Anlässen bei der GdeBeh. einkommenden Nachrichten über Wohnungsänderungen hiefür nutzbar zu machen und auch sonst auf geeignete Weise Nachprüfungen der Einhaltung der Meldevorschr. zu veranstalten. Für Vorlegung der Fremdenlisten sind regelmäßige Fristen zu bestimmen. Mündlich sind Meld. zulässig, wenn deren Inhalt sofort in ein Einwohnerverzeichnis eingetragen wird. Ueber die Meld. sind wegziehenden Pers. von Amts wegen, im übrigen auf Ansuchen unentgeltliche Bescheinigungen auszustellen und u. U. den Meldenden auf deren Kosten zuzusenden. Bei sicherheits- oder armenpolizeil. Bedenken gegen den Anzug einer Pers. in eine Gde ist für eine Beschlußfassung des Gderats oder der Ortsarmenbeh. zu sorgen, Anmeldebescheinigung darf aber nicht verweigert werden. Die Meldebeh. des früheren Wohnorts eines Anziehenden ist von dessen Anzug zu benachrichtigen, wenn anzunehmen ist, daß sie von dem neuen Wohnort nicht unterrichtet ist, also insbes., wenn der Anziehende keine Abmeldebescheinigung oder eine solche vorlegt, die keine oder eine andere Gde als neuen Wohnort bezeichnet. Die Meldebeh. des früheren Wohnorts hat über etwaige wesentliche Unrichtigkeiten der Anmeldung Mitteilung zu machen. Bei Anziehenden, die eine Abmeldebescheinigung mit Berufung darauf nicht vorlegen, daß sie von einem außerdeutschen Orte herkommen, an dem eine solche nicht zu erlangen sei, ist die Prüfung der persönl. Verhältnisse mit bes. Sorgfalt vorzunehmen. — Das Verlangen nach Auskunft ist nicht über das im einzelnen Fall gebotene Maß auszudehnen. Ueber die Fähigkeit einer anziehenden Pers., den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltungsberechtigten Angehörigen zu bestreiten, ist nur im Zweifelsfalle Aufschluß zu verlangen. Nachweis über Besitz eines Unterstützungswohnsitzes kann nicht gefordert werden. Bei dem Anzug eines in das militärpflichtige Alter eingetretenen Deutschen ist stets Nachweis über dessen Militärpflicht und deren Erfüllung zu fordern. — Die Meld. sind in solcher Ordnung aufzubewahren, daß sämtliche Meld. über eine und dieselbe Pers. jederzeit leicht und schnell aufzufinden sind. Meld über Weggezogene oder Verstorbene sind auszuscheiden und in besonderer Sammlung mind. 10 Jahre lang aufzubewahren. Wird ein Einwohnerverzeichnis in Form einer Sammlung loser Personalakten geführt, in das der volle Inhalt aller Wohnungsmeldungen übertragen wird, so dürfen die WohnAnmeldungen nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Anfalls geordnet aufbewahrt und ohne Ausscheidung der Meld. über Weggezogene oder Verstorbene jeweils nach mind. 10jähriger Aufbewahrung vernichtet werden. — Den Gden wird die Führung von Einwohnerverzeichnissen in Form von Sammlungen loser Personalakten empfohlen, in denen mind. alle über 16 Jahre alte Einw. unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Standes oder Berufs, des Geburtstags und -Orts, des Familenstandes, der Religion, der Staatsangehörigkeit, sowie der Wohnungsänderungen (Anzug, Umzug, Wegzug) verzeichnet und alle Weggezogenen oder Verstorbenen (unter Ausscheidung der Personalkarte) abgeschrieben werden sollten. — Den Ersuchen inländ. Beh. um Auskunft auf Grund der Meldeakten ist ohne weiteres zu entsprechen; private Wohnungsanfragen sind zu beantworten, soweit ein berechtigtes Interesse des Anfragenden dargetan erscheint. Ueber Anfragen ausländ. Beh.

oder Privatpers. ist im Zweifelsfall die Weisung des OA. einzuholen; sofern der OrtspolBeh. bekannt oder wahrscheinlich ist, daß die Meldebeh. des betr. ausländ. Staates gleichartige derartige Anfragen nicht beantworten, ist jedenfalls nicht ohne oberamtliche Ermächtigung Auskunft zu erteilen. Vor jeder Auskunftserteilung sind die betr. Meldeakten einer Nachprüfung zu unterziehen. — Die OAe. haben die Handhabung des poliz. Meldewesens zu überwachen und von Zeit zu Zeit, vor allem bei den Gdevisitationen, an Ort und Stelle nachzuprüfen. Ziegele.

Meliorationswesen, landwirtschaftliches. Das l. M. begreift in sich die Regelung der Wasserverhältnisse an kleineren Flüssen und Bächen behufs Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen durch Erbreiterung und Vertiefung des Betts, Abflachung und Befestigung der Ufer, die Verbesserung von Bachverwilderungen und Wiederherstellung von Uferabbrüchen, die Erstellung kleinerer Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers (Horizontalgräben, Teiche), Ausführung von Ent- und Bewässerungen (Drainierungen) für landwirtschaftlich benützte Grundstücke, Förderung der Moorkultur und Torfgewinnung, Anlage neuer und Verbesserung bestehender Zufahrtsteigen zu hochgelegenen Feldteilen und von Feldwegen zur besseren Bewirtschaftung der Grundstücke. Die Fürsorge f. d. M. hat die Zentralst. f. d. L., Abt. f. Feldbereinigung, MV. 1. 7. 86, I. § 1, 3 und II. § 5 Abs. 2 u. 3, der als Berichterstatter ein kulturtechn. Kollegialrat beigegeben ist. Zur Förderung des M. ist in jedem Kreis eine Kulturinspektion (Stuttgart, Reutlingen, Ulm, Ellwangen), s. d., errichtet. Die Förderung der von Gden, Genossenschaften und Privaten geplanten Mel-Unternehmen geschieht durch Beratung, Aufstellung von Plan und Kostenanschlag und Leitung der Ausführung durch die Kulturinspekt. und die Verwilligung von Staatsbeiträgen (Kap. 34 Tit. 11 HFE.), die 10—30 v. H. der Kosten des Unternehmens betragen. Die Kosten der Projektbearbeitung und Bauleitung durch das Personal der KultInsp. werden in diese Beträge eingerechnet. Verlangt wird Vorlage des Planes vor der Ausführung, ordnungs- und plangemäße Ausführung und sachgemäße Unterhaltung der Anlage und Anerkennung einer Kontrolle durch die Z. S. auch Flußpolizei IV u. VI. Canz.

Melkkurse s. Lehrkurse für bes. landw. Zweige 8.

Meßgeräte s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Meßurkunden s. Vermessungswesen. B. II. 3.

Meßwerkzeuge s. Maß- u. Gewichtsordnung V.

Metalle. Anlagen zur Gewinnung roher M. sind solche, in welchen die M. durch Verhüttung auf chem. oder elektr. Weg gewonnen werden, Hüttenwerke. Sie bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO. Zust. ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Die Gewinnung der M. aus der Lagerstätte und die Aufbereitung gehört nicht hierher; diese Tätigkeiten sind Gegenstand des Bergwerksbetriebs, s. d. Brenner.

Metallgießereien bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legierungen, um diese in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellung von Legierungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln als auch in Oefen geschehen, preuß. techn. Anl. II 9, Schicker, GewO. 1283. Sie sind, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV.BezO. Ueber das Verf. s. Verf. in Gewerbesachen u. Anl., gew. II 3. Unter Tiegelgießereien, die nicht genehmigungspfl. sind, sind solche Anst. zu verstehen, in denen Metalle oder Legierungen in beweglichen oder unbeweglichen, von außen durch Flammen oder Glühfeuer erhitzten Gefäßen (Tiegeln oder Kesseln) umgeschmolzen oder Legierungen aus den einzelnen Metallen zusammengeschmolzen werden und eine Ausleerung des flüssigen Inhalts der Gefäße in Formen irgend welcher Art stattfindet. Dagegen findet bei M.-Gießereien, die nicht Tiegelgieß. sind, das Schmelzen des Metalls oder der Legierungen in einem nicht mit bes. Schmelzgefässen versehenen Apparat in unmittelbarer Berührung mit dem Brennstoff statt. Zinkschmelzereien und Zinktiegelgießereien gehören nicht zu den lästigen Anlagen, MinJ.-Abl. 05 457. — In M. dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, § 4, 12, 23, 25 KAG. Brenner.

Metallschleifereien sind Betriebe, in denen metallene Gegenstände regelmäßig mit Hilfe elementarer Kraft geschliffen, poliert oder geputzt werden. Ueber Einrichtung und Betrieb von M. sind durch MinVB. 8. 11. 08, RgBl. 258, gemäß § 120e Abs. 2 GewO. bes. Vorschr. ergangen. Sie regeln die Einrichtung der Arbeitsräume, Ausstattung und Behandlung der Schleifsteine, Schmirgel- und Polierscheiben, Bereitstellung von Waschseinrichtungen und Ankleideräumen für die Arbeiter, sowie den Aushang des vom Kais. Gesundheitsamt bearbeiteten „Schleifermerkblatts". Ausnahmen von den bez. Vorschr. können auf Antrag des Unternehmers nach Anhörung des Gewerbeinspektors zugelassen werden. Brenner.

Meteorologie s. Wasser.

Meteorologische Abteilung des stat. Landesamts, meteorolog. Stationen s. stat. Landesamt II 3.

Meterkonvention s. Maß- und Gewichtsordnung I. 3. Nachzutragen: Bek. 18. 6. 14, RGBl. 229.

Metrisches System s. Maß- und Gewichtsordnung I. 2.

Milch (tierische) wird im Euter der weiblichen Säugetiere i. d. R. schon einige Tage vor der Geburt und sodann längere Zeit nach der Geburt abgesondert, ist von der Natur zur Ernährung der Jungen in der ersten Lebenszeit bestimmt und enthält sämtliche unter den betr. Verhältnissen zum Aufbau des Körpers nötigen Stoffe. So zeichnet sich die M. von allen in rauhem Klima oder im Wasser lebenden oder nackt zur Welt kommenden Tiere durch hohen Trockensubstanz- und speziell Fettgehalt aus. Bei raschwüchsigen Tieren ist die M. nicht nur an Fett, sond. auch an Proteinstoffen und Aschen-(Mineral-)bestandteilen, die zur Knochenbildung nötig sind, bes. reich. Daher besitzt die M. der eigenen Mutter

für jedes junge Säugetier die ihm jeweils zusagendste Beschaffenheit. Durch richtige, seit Jahrtausenden betriebene Auswahl der milchergiebigsten Tiere zur Zucht, durch reichliche Fütterung, sorgfältige Pflege und fleißiges Melken ist es allmählich gelungen, die MErgiebigkeit bei einer Reihe von Haustierarten ganz bedeutend zu steigern. Namentlich bei der Kuh, Ziege, dem Schaf, Büffel, Kamel, Renntier, Pferd und Esel. Wird bei der Verwilderung dieser Tiere (z. B. Südamerika) oder auf kümmerlicher Weide sorgfältiges Ausmelken unterlassen, so nimmt bei ihnen die MErgiebigkeit rasch wieder ab. Während der jährl. MErtrag bei Kühen von Naturrassen nur 400—600 Liter beträgt, steigt derselbe bei unseren Kulturrassen auf 5000 und mehr Liter. Die Bedeutung, die der mechanische Reiz der Euterentleerung (Massage) auf die Absonderung des Euterdrüsensekrets ausübt, geht am deutlichsten aus der bekannten Erscheinung hervor, daß auch bei plötzlicher Unterbrechung des Melkens dieser Reiz nach längerer Zeit derart fortwirkt, daß die Hohlräume des Euters die M. nicht mehr zu fassen vermögen und sie von den Schließmuskeln der Zitzen nicht mehr zurückgehalten werden kann, daher unter großem Druck herausspritzt und daß selbst von jungfräulichen Tieren durch systematisches Drücken und Kneten des Euters, fleißiges Ausmelken oder Aussaugen nicht unbeträchtliche MMengen gewonnen werden können. — Die MBildung vollzieht sich im Euter unter dem Einfluß des Nervensystems bei entspr. Blutzufluß und Blutdruck; aber über die chemische Seite dieses Vorgangs ist noch recht wenig Sicheres bekannt. Jedenfalls verwandeln sich hier nicht einfach Blutbestandteile in die entspr. MBestandteile (Traubenzucker in Mzucker, Fibrin des Blutes in Casein der M. usw.), vielmehr ist mind. ein Teil der MBestandteile auf den Zerfall von Drüsenmasse zurückzuführen, so daß auch das Kalb während der ersten Lebensmonate „Fleischfresser" ist. Jedenfalls trifft dies beim Casein (Käsestoff), einem sog. Nucleoalbumin, zu. Dafür spricht das Auftreten der sog. Kolostralkörperchen, meist von maulbeerförmigem Aussehen in der M. neumelker Tiere, an denen sich die organisierte Struktur noch deutlich erkennen läßt. Nach Versuchen aus neuester Zeit beginnt eine aus ihrer ursprünglichen Lage z. B. in die Ohrmuschel verpflanzte MDrüse beim Eintritt der Geburt auch hier mit der Absonderung von M. und wird sogar von neugeborenen Tieren beiderlei Geschlechts in der Milchdrüse eine milchähnliche Flüssigkeit abgesondert, im Volksmund Hexenmilch genannt. Nach der Ansicht Raubers wird ein Teil der Milchbestandteile den Lymphgefäßen, die während der Laktationsperiode stark angefüllt sind, bzw. den weißen Blutkörperchen entnommen. Die M. ist auch keineswegs in physikalischer und chemischer Beziehung immer gleich bleibendes Absonderungsprodukt, vielmehr weist sie recht wesentliche Unterschiede auf, die hauptsächlich zurückzuführen sind auf Tierart, Rasse, individuelle Veranlagung, Fütterung, Klima, Häufigkeit und Art des Melkens usw. So liefern alle Wiederkäer eine an Casein, Fett und Aschenbestandteilen reiche, aber verhältnismäßig wenig Milchzucker enthaltende M., während beim Menschen, Hund, Schwein, Pferd und Esel das umgekehrte Verhältnis besteht. Ebenso machen sich recht wesentl. Unterschiede bemerkbar in bezug auf die Farbe der M., die Größe der Fettkügelchen und die Art, wie der Käsestoff gerinnt. Große Fettkügelchen ermöglichen ein rasches und vollständ. Aufrahmen der M., während kleine Fetttröpfchen und die Ausfällung des Caseins in ein feinflockiges Gerinnsel eine leichtere Verdaulichkeit der M. bedingt, was namentlich für die Kinderernährung sehr wichtig ist. — Normale M. der Wiederkäuer reagiert amphoter, d. h. färbt rotes Lakmuspapier blau und blaues rot. Sie hat bei 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1,026—1,038; diese Schwankung bei der M. einer einzelnen Kuh vermindert sich aber in einem Gemenge von M. mehrerer Tiere (etwa 4) auf 1,029—1,033 und steigt in den ersten Tagen nach der Geburt auf 1,040—1,080. Entrahmte M. ist um so schwerer, je vollständiger ihr das Fett entzogen ist, wie bei zentrifugierter M. Der Rahm ist um so leichter, je mehr Fett er enthält. Bei den in Süddeutschland und der Schweiz vorherrschenden Gebirgsrinderrassen (Simmentalern und Allgäuern) enthält die M. durchschnittlich 87,5 v. H. Wasser, 3,5 v. H. Fett, 3,5 v. H. Proteinkörper (stickstoffhaltige Substanz, hauptsächlich Käsestoff und Eiweiß), 4,6 v. H. M.-Zucker und 0,9 v. H. Aschen-(Mineral-)bestandteile. Der Jahresertrag an M. beträgt das 4—6fache des Lebendgewichts der Kuh. Die Niederungsrassen (Holländer, Ostfriesen, Angler) liefern zwar eine größere Literzahl, aber eine an Trockensubstanz und Fett etwas ärmere M., so daß der Jahresertrag an Butter und Käse nicht viel günstiger als bei Gebirgsvieh auszufallen pflegt. Bei Ziegen erreicht die jährliche MMenge das 10—15fache des Lebendgewichts; ihre M. enthält 14—15 v. H. Trockensubstanz, 4—7 v. H. Fett, 4—5 v. H. Protein, 4—5 v. H. MZucker und 0,7—0,8 v. H. Aschenbestandteile, rahmt wegen des geringen Durchmessers ihrer Fettkügelchen langsam und unvollkommen aus und eignet sich desh. sowie wegen ihrer etwas schleimigen Beschaffenheit und des niederen Schmelzpunkts ihres Fettes weniger zur Butterbereitung, wohl aber zum Verkäsen und namentlich zum frischen Konsum (besonders als Kindermilch) auch deshalb, weil die Tuberkulose, die unter dem Rindvieh sehr verbreitet ist, bei der Ziege gar nicht oder doch nur äußerst selten auftritt. Der eigentümliche Geruch der meisten Ziegenmilch ist auf Hautausdünstung zurückzuführen, und teilt sich der M. während des Melkens mit. Aehnliche Zusammensetzung hat die M. von Schafen. Diese ist sogar oft noch reicher an wertvollen Bestandteilen (Trockensubst. 15—20 v. H., Fett 3—10 v. H., Protein 5—6 v. H.), wird in nicht zu unterschätzender Menge namentlich von ostfriesischen und holländischen sog. MSchafen geliefert und meist mit Ziegen- und KuhM. zu-

sammen zur Herstellung schmackhafter und gut bezahlter Schafkäse verwendet. Pferde- und Eselstuten werden in Deutschland selten gemolken; ihre M. enthält auch nur 9—10 v. H. Trockensubst. und 1—2 v. H. Fett. EselsM. ist bes. leicht verdaulich und daher als Nahrung von Kindern und Magenleidenden sehr geschätzt. PferdeM. dagegen wird in den russischen Steppen vorwiegend zur Bereitung von Kumys, einem alkoholischen Getränk, verwendet. — In der M. befinden sich MZucker, Eiweiß und Aschenbestandteile in Lösung, das Casein in gequollenem Zustand, das Fett aber in Form winzig kleiner Tröpfchen (Kügelchen), die von einer proteinhaltigen flüssigen Hülle umgeben sind. Die bei ruhigem Stehen der M. zur Rahmausscheidung Veranlassung gebende Auftriebskraft dieser Kügelchen ist ihrem Durchmesser proportional; die allerkleinsten vermögen aber selbst in niederen Aufrahmgefäßen nicht bis zur Rahmschicht aufzusteigen. Auch in der MagerM. ist daher immer noch etwas Fett enthalten, am wenigsten in der unter Anwendung von Zentrifugalkraft entrahmten (ZentrifugenM.). Namentlich bei der Kuh, unserer HauptMLieferantin, aber auch mehr oder weniger bei anderen Tierarten hängt die MErzeugung nach Menge und Beschaffenheit in erster Linie von der konstitutionellen Veranlagung ab. Nicht nur ist die Fähigkeit der Futterausnützung zu produktiven Zwecken verschieden, sondern das eine Tier verwendet die aufgenommenen und verdauten Nährstoffe mehr zum Fleischansatz, das andere vorwiegend zur MBereitung. Bei gleich großem Jahresertrag liefert die eine Kuh nach dem Kalben sehr viel M., aber die Eutertätigkeit nimmt bald wieder ab, während bei der anderen die Laktationsperiode lange dauert und die täglichen MMengen viele Monate ziemlich gleich bleiben. Bei ganz gleicher Ernährung und Stellung im Hohenheimer Rassenstall enthielt die von einer Kuh der Anglerrasse gelieferte M. längere Zeit ohne erkennbaren Grund nur 2 v. H. und die von einer Jerseykuh stammende M. über 8 v. H. Fett. 1 Liter von letzterer hatte somit für die Butterbereitung 4mal größeren Wert. Aber abgesehen von solchen extremen Schwankungen des Fettgehalts, hat die M. aus bes. Veranlassung auch in anderer Beziehung regelmäßig abnorme Zusammensetzung und Eigenschaften. So enthält sie während der etwa 10 Tage nach der Geburt dauernden sog. Kolostralperiode so wenig Casein, daß sie zum Verkäsen nicht zu gebrauchen ist, dagegen unverhältnismäßig viel Trockensubstanz, Eiweiß und Salze (hat desh. laxierende Wirkung und ist zur Ernährung von Menschen, bes. Kindern, ungeeignet). Ganz ähnliche abnorme Beschaffenheit nimmt nicht selten die M. hochträchtiger Kühe gegen Ende der Laktationsperiode sowie bei Milzbrand der Kühe an; sie schmeckt bitter, salzig usw., läßt sich daher weder als KinderM. noch zur Butter- und Käsebereitung verwenden. Auch bei Eutertuberkulose pflegt der Gehalt an Eiweiß (Albumin) in der M. größer, der an Casein und Fett ungewöhnlich geringer zu werden, sowie während der Brunst die Trockensubstanz- und Fettmenge zurückzugehen. — Ebenso übt das Futter auf die Menge und Zusammensetzung der M. einen gewissen Einfluß aus. Auf die Dauer kommt nur die über das Erhaltungsfutter hinausgehende Futtermenge für die MErzeugung in Betracht. Nicht lange Zeit läßt sich diese auf Kosten des Körpergewichts aufrecht erhalten, indem das zur MBildung nötige Protein aushilfsweise der Muskelsubstanz entnommen wird. Der MZuckergehalt der M. ist völlig unabhängig vom Kohlehydratgehalt des Futters, wie auch die Fettmenge der M. von der des Futters fast gar nicht beeinflußt zu werden scheint, dagegen ist die Beschaffenheit des MFettes von der Zusammensetzung des Futters abhängig. So nimmt das MFett eine mehr harte Beschaffenheit an durch Verfütterung von Roggenkleie, Palmkern-, Kokos-, Lein- und Baumwollsamen-Kuchen sowie von Hülsenfruchtschrot und wird dagegen infolge des niederen Schmelzpunkts weich (schmierig) durch Futterzugaben von Weizenkleie, Haferschrot, Reisfuttermehl und Rapskuchen. — Noch wichtiger ist der Einfluß der Reizfuttermittel in mäßigen Mengen. Dazu gehört Kochsalz und von stark wirkenden und schmeckenden Stoffen namentlich Anis, Bockshornsamen, Kümmel und Fenchel. Sie sind der MBildung besonders förderlich, indem sie eine bessere Ausnützung von reizlosem Futter (verregnetem Heu) ermöglichen. Manche Arzneimittel, Farb- und Riechstoffe im Futter gehen unverändert in die M. über. Plötzlicher Futterwechsel drückt die MMenge und manchmal auch MGüte vorübergehend oder für den ganzen Rest der Laktationsperiode herunter. Je gleichmäßiger, reichlicher, schmackhafter und leichter verdaulich das Futter ist, um so mehr und bessere M. liefert die Kuh und umgekehrt und je besser diese zur MBildung veranlagt ist, um so höher macht sich solche gute und reichliche Ernährung, welche die volle Entfaltung dieser wertvollen Anlage erst ermöglicht, bezahlt. Sehr wichtig ist auch das Melken. Bei täglich 3maligem richtigem Melken werden etwa 10 v. H. mehr M. und etwa 15 v. H. mehr Fett erzielt als bei 2maligem. Durch freundliche Behandlung der Kühe, Ziegen usw. während dieser Arbeit wird die Absonderung und der Fettgehalt der M. begünstigt. Dagegen nimmt MMenge und MBeschaffenheit mehr oder weniger ab, die M. wird im Euter zurückgehalten, ohne daß dies von dem Willen des Tiers abhängt, die MAbsonderung kann sogar zum Stillstand gebracht werden, wenn die Kühe während des Melkens erschreckt, durch ungeschickte Melker in unsachgemäßer Weise am Euter gezerrt, oder durch Stoßen, Schlagen, Wegnehmen des Kalbes usw. in Aufregung gebracht werden. Durch Trockenfütterung, Ausmisten und Viehputzen während des Melkens wird die M. mit Staub und Bakterien angereichert und weniger haltbar, auch nimmt sie Stallgeruch an. Sie hat dazu große Neigung. Der Ertrag des Kuhstalls kann somit durch die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Erfahrung des Melkers sehr

gesteigert, aber auch durch rohe und unsachgemäße Behandlung der Tiere sehr vermindert werden. Die Fettabsonderung scheint während der Nachtruhe nicht mit der gleichen Lebhaftigkeit vor sich zu gehen wie bei Tag. Die Abendmilch ist daher gewöhnlich auch dann etwas reicher an Trockensubst. und Fett als MorgenM., wenn der Zeitabstand zwischen beiden Melkungen gleich groß ist. — Nicht einmal die M., die während eines Gemelkes gewonnen wird, hat gleiche Zusammensetzung. Die zuletzt gemolkene M. ist stets sehr viel reicher an Trockensubst. und Fett, dagegen ärmer an Bakterien als die bei Beginn des Melk. gewonnene. Die zuletzt, nachdem das Euter schon leer zu sein scheint, noch herausgepreßten M.-Tröpfchen haben eine rahmähnliche Zusammensetzung; dagegen sollten die ersten MStrahlen im Eimer gar nicht aufgefangen, sondern beim Melk. auf den Boden entleert werden. In einem Fall lieferte eine Kuh beim Beginn des Melkens M. von 1,7 v. H., am Ende desselben solche von 4,08 v. H. Fett, während das Gesamtgemelke 2,55 v. H. Fett enthielt. Der Mehraufwand von Zeit und Kraft für ein recht gründliches Ausmelken macht sich somit sehr gut bezahlt. — Auch der Einfluß von Bewegung und Arbeit ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Freie Bewegung auf der Weide oder leichte Arbeit (z. B. das Grünfutterholen während der Vegetation) wirkt anregend auf Atmung, Appetit, Verdauung, Stoffwechsel und Blutkreislauf, somit auch auf Menge und Beschaffenheit der M. günstig. Eine etwas ausgiebigere Bewegung führt durch Wasserverdunstung zu einer kleinen Verminderung der MMenge unter gleichzeitiger prozentischer Erhöhung von Trockensubst., Protein und Fett, so daß die absolute Menge an wertvollen MBestandteilen gleich bleibt. Nur sehr lange Arbeitszeit ohne Einhaltung der für Kühe durchaus nötigen Ruhepausen oder starke Belastung beeinträchtigt die MBildung sowohl bezüglich der Menge als namentlich ihres Fettgehalts. U. U. bildet sich dann M., die sich weder zur direkten Ernährung des Menschen oder Kalbes noch zur Bereitung von Käse eignet. Kühe leiden namentlich dann von harter Arbeit, wenn diese bei großer Hitze und Gewitterschwüle oder andererseits bei kaltem Regen oder scharfen Ostwinden verrichtet werden muß. Infolge größerer Wärmeverluste durch Ausstrahlung und Leitung (auch durch den Aufenthalt in kalten, zugigen Stallungen und Liegen auf nasser Streu) muß ein großer Teil des Futters anstatt zu produktiven Zwecken als Heizmaterial verwendet werden, wodurch sich der Fettgehalt der M. oft ganz plötzlich und recht erheblich vermindert. Alle ungünstigen Temperatur- und Witterungseinflüsse beeinträchtigen die MAbsonderung umsomehr, je verweichlichter die Tiere durch langen Aufenthalt im dumpfigen Stall sind, je feiner, tätiger und empfindlicher die Haut und je schwächer die Behaarung ist. — Endlich steht die MAbsonderung in einer gewissen Beziehung zum Lebensalter der Tiere. Ihre Menge steigt gewöhnlich bis zum 3., ausnahmsweise 6. Kalb (5.—8. Lebensjahr), hält sich einige Jahre auf gleicher Höhe und nimmt dann anfangs langsam, später rasch ab, bis das längere Beibehalten der Kuh sich nicht mehr lohnt, da auch die Mastfähigkeit und die Schmackhaftigkeit des Fleisches bei höherem Lebensalter sich vermindert. In welchem Alter eine MKuh das Futter nicht mehr bezahlt macht, ist, abgesehen von ihrer individuellen Veranlagung, Gesundheit, Fütterung, Haltung, Pflege und Benützung, von der Rasse abhängig. Kühe der Allgäuer-, Angler-, Jersey- und einiger genügsamen d. Landrassen bleiben oft bis zum 16.—20. Lebensjahr milchergiebig. Die M. alter Kühe ist aber bisweilen wesentlich ärmer an Trockensubstanz und Fett als in ihren jungen Jahren. — Da nicht nur die MMenge, sondern auch die Zusammensetzung der M. insbes. ihr Fettgehalt von so vielen Umständen abhängig ist, wird man sich davor zu hüten haben, den Verdacht einer MVerfälschung auszusprechen, wenn die Untersuchung einer einz. Probe einen abnorm geringen Fettgehalt ergibt. Die meisten MFälschungen erfolgen in der Weise, daß der M. ein Teil ihres Fettes entzogen oder Wasser zugesetzt wird oder gleichzeitig beide Methoden angewendet werden. Bes. Vorsicht in dieser Beziehung ist nötig, wenn es sich nach dem spezifischen Gewicht oder der chemischen Analyse nur um eine kleine Fälschung (Zusatz bis zu 10 v. H. Wasser oder Beseitigung bis zu 10 v. H. des natürlichen Fettgehalts) handeln kann, da es bis jetzt kein Mittel gibt, einen kleinen künstlichen Wasserzusatz mit Sicherheit nachzuweisen. S. auch Nahrungsmittel usw. 12. — Abgesehen von der Verwendung frischer, saurer und entrahmter M. zur direkten Ernährung von Menschen und Tieren werden die Bestandteile eines großen Prozentsatzes der gesamten MProduktion in Deutschland zur Bereitung von Butter, s. d., und von Käse, s. d., kleinere Mengen auch zur Herstellung von kondens. (eingedickter) M., TrockenM. (MPulver), Kefir, Kumys und Yoghurt, s. d., verwendet. — Lit.: Lehrbuch der Milchwirtschaft von Schäfer-Sieglin. 8. Aufl. Eugen Ulmer, Stuttgart 1908. Vgl. auch Milchfehler, Milchuntersuchung, Rahm.

Sieglin.

Milchfehler (Milchkrankheit) heißt man solche abnorme Beschaffenheit tierischer M., die, ohne daß die Kuh an einer bestimmten Krankheit leidet, entweder während des Melkens oder bald nachher zu Tag tritt, meist die betr. Milch zum direkten Genuß durch Menschen untauglich macht u. mehr oder weniger empfindliche Störungen im Molkereibetrieb nach sich zieht, indem auch ihre Produkte (Butter und Käse) unerwünschte Eigenschaften anzunehmen pflegen. M. können Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack der Milch beeinflussen und sind, wie erst in den letzten Jahrzehnten festgestellt wurde, fast immer auf eine abnorme Bakterienflora in der Milch zurückzuführen. Diese entsteht durch fehlerhafte Eutertätigkeit oder Unreinlichkeit. Mindestens wird durch letztere die rasche Entwicklung und Vermehrung der Bakterien sehr begünstigt. M., namentlich Blau- und Rotfärbung der Milch, haben in den Hexenprozessen

des Mittelalters eine ungemein wichtige Rolle gespielt, da man ihre Ursachen und geeignete Bekämpfungsmethoden damals nicht kannte. Beim Auftreten eines M. ist es vor allem wichtig, jede Kuh für sich zu melken, um feststellen zu können, welches Tier die fehlerhafte Milch liefert und die Weiterverbreitung des M. möglichst bald und energisch zu verhindern. Selbstverständlich müssen dann nach dem Melken jeder Kuh die Hände des Melkers und alle benützten Gerätschaften durch Waschen mit möglichst heißer, konzentrierter Lauge desinfiziert werden. Am häufigsten tritt auf: farbige, vorzeitig gerinnende (käsig werdende), blähende, schwer aufrahmende und schwer zu verbutternde, schleimige (fadenziehende), faulig sich zersetzende, bittere und sandige Milch. Farbige Veränderungen waren früher, als es noch allgemein üblich war, die Milch zum Zweck der Rahmausscheidung in flachen Gefäßen und Milchkammern längere Zeit aufzubewahren, besonders leicht wahrnehmbar und gefürchtet, sind aber seltener geworden, seit die Entrahmung der Milch mittels Zentrifugen (s. Rahmgewinnung) große Verbreitung gefunden hat. Das Blauwerden der Milch wird meist durch das Auftreten des Bacillus cyanogenes Hüppe veranlaßt, der aber nur in leicht angesäuerten Flüssigkeiten gedeiht. In diesem Stadium der natürlichen Milchsäuerung treten an der Oberfläche der kranken Milch erst kleine bläuliche Flecken auf, die sich rasch seitlich und nach der Tiefe zu so lange ausdehnen, bis die Milch geronnen ist. Man hat daher in der Praxis entweder die spontane Milchsäuerung möglichst lange hintanzuhalten gesucht durch rasches und tiefes Abkühlen unmittelbar nach dem Melken und durch Kühlhalten der Milch oder umgekehrt durch sofortiges starkes Ansäuern derselben durch Zusatz von saurer Milch, Buttermilch, Milchsäure, Salzsäure usw. Anwendung von Kälte ist auch dann angezeigt, wenn der erst neuerdings entdeckte zweite Erreger der Blauen Milch: Bac. cyaneofluorescens sich eingenistet hat, dessen Entwicklungsoptimum zwischen + 25—30° C. liegt. Veranlassung zur Rotfärbung der Milch kann zwar gegeben werden durch Beimischung von Blut (Durchschwitzen im Euter oder Platzen kleiner Blutgefäße in Folge von starkem Blutandrang während der ersten Laktationsperiode sehr milchreicher Tiere oder bei mechanischen Verletzungen) sowie durch Verfütterung rotfärbender Pflanzen (Krapp). In ersterem Fall hat sich in der Milch nach 24 stündigem ruhigem Stehen ein deutlicher Bodensatz gebildet, während die Färbung der Milch im ganzen Gefäß gleichmäßig rot bleibt, wenn sie vom Futter herrührt. Bei weitem am häufigsten ist aber die Rotfärbung auf das Auftreten bestimmter Mikroorganismen (Bac. prodigiosus, Bac. lactorubefaciens, Bakterium lactis erythrogenes und bisweilen der Sarcina rosea zurückzuführen, die man nicht selten auch auf reifenden Käsen, auf an feuchten Orten aufbewahrtem Brot, „blutigen" Hostien usw. beobachtet.. Viel seltener nimmt die Milch gelbe Färbung an, hervorgerufen durch das Auftreten von Bac. synxanthus. Da auch fast alle weiteren obengenannten M. auf die Anwesenheit und rasche Vermehrung spezifisch wirkender Bakterien zurückzuführen sind, müssen diese durch größte Reinlichkeit im Stall, beim Melken und bei der Aufbewahrung der Milch bes. aber durch Anwendung entsprechender Hitzegrade (Pasteurisieren bzw. Sterilisieren) vernichtet oder wenigstens in der Entwicklung gehemmt werden. Nur die sandige Milch macht eine Ausnahme. Diese M. entsteht durch die Bildung kleiner Milchsteine (feiner Kristalle aus phosphorsaurem Kalk) im Euter der Kühe, wenn das Futter und Tränkwasser bes. reich an Mineralstoffen ist. Treten diese Kristalle recht zahlreich auf, so geben sie Veranlassung zu Euterentzündung, verstopfen die Zitzenkanäle, verursachen den Kühen beim Melken große Schmerzen und führen zu erheblicher Veränderung des Milchertrags, weil die Kühe die Milch (s. das.) zurückhalten. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, das Euter unter Anwendung sogen. Melkröhrchen (Milchstiften) zu entleeren. Manchmal müssen die Milchsteine, wenn sie große Dimensionen angenommen haben, auf operativem Wege entfernt werden, beeinträchtigen aber die Verwendbarkeit der Milch nicht, da sie bei ruhigem Stehen derselben auf den Boden sinken und von jedem guten Milchseier zurückgehalten werden. Sieglin.

Milchgefäße mit und ohne Abstichstäbe s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Milchuntersuchung (Milchprüfung). Die Untersuchung der Milch findet aus recht verschiedenen Veranlassungen statt und demgemäß bedient man sich verschiedener Untersuchungsmethoden, die in physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische eingeteilt werden können. Von manchen Methoden, die von praktischen Milchwirten, Hausfrauen usw. angewendet werden, erwartet man auch kein genaues, zahlenmäßiges Resultat; man will durch sie nur grobe Abweichungen von der normalen Zusammensetzung der Milch, namentl. Milchfälschungen nachweisen oder man interessiert sich nur für einen einzelnen Milchbestandteil. So kommen für Molkereien mit beschränktem Betrieb, die nur die Milch entrahmen und die Magermilch den Lieferanten zurückgeben, lediglich die Fettprozente in Betracht, nach denen dann vielfach auch der Preis der Vollmilch berechnet wird. Milchfälschungen durch teilweises Entrahmen oder Wasserzusatz sind in diesem Fall nicht zu befürchten. Auch bei Probemelkungen wird außer der Menge gewöhnlich nur der Fettgehalt der Milch festgestellt. Aus diesen beiden Zahlenreihen läßt sich berechnen, wieviel Butter jede Kuh jährlich liefert (Butterkühe) und welche derselben das Futter am besten bezahlt machen. Da es sich um ein relatives Verhältnis handelt, wird in diesem Fall einer einfachen und billigen, von Laien anwendbaren, wenn auch weniger genauen Fettbestimmungsmethode der Vorzug gegeben. Soll dagegen der unanfechtbare Nachweis für Milchfälschung erbracht werden, so müssen verschiedene Bestandteile genau ermittelt und daher mehrere Untersuchungsmethoden angewendet, mit

Rücksicht auf die Schwierigkeit dieser Aufgabe manchmal sogar ganz untergeordnete und für den Geldwert sowie für die Verwendung der Milch bedeutungslose Beobachtungen herangezogen werden. So kann z. B. eine Fälschung durch Wasserzusatz vermutet werden, wenn sich in derselben Spuren von Nitraten (Salpeter) nachweisen lassen, da solche in von Natur aus noch so wässeriger und fettarmer, aber reiner Milch nicht vorkommen, wohl aber in fast jedem Brunnenwasser. Die in der Praxis vielfach angewendete sogen. Nagel- und Stricknadelprobe zum Nachweis von Milchfälschungen ist durchaus unzuverlässig. Ob ein Milchtropfen seine runde Form beibehält, hängt weit weniger von seiner Trockensubstanz- und Fettmenge als von der Temperatur und seinem Gehalt an schleimigen Stoffen ab. So besteht mit Wasser versetzte und teilweise entrahmte, aber stark abgekühlte sogen. fadenziehende Milch erfahrungsgemäß die Nagelprobe recht wohl. Auch auf die Menge der Rahmausscheidung wird unverdient großer Wert gelegt, da relativ große Fettkügelchen enthaltende, in kaltem Raum aufgestellte Milch schon nach wenigen Stunden eine besonders dicke, aber lockere Rahmschichte ausscheidet, während die in warmem Raum gebildete Rahmschichte sich durch geringen Umfang, aber hohen Fettgehalt auszeichnet. Die warmen und doch weichen Fettkügelchen rücken enger zusammen und lassen zwischen sich weniger Hohlräume bestehen als kalte, außerdem geht die Wasserverdunstung ausschließlich auf Kosten der Rahmschichte vor sich. Noch weniger kann aus dem Resultat des Probebutterns ein sicherer Schluß auf den Fettgehalt der Milch gezogen werden, da die Butterausbeute von verschiedenen Umständen abhängt (s. Butter). Auch das mit Hilfe einer sogen. Milchwage (Aräometer) ermittelte spezifische Gewicht kann schon deshalb nicht entscheidend sein, da aus Magermilch und Wasser ein Gemenge hergestellt werden kann, in das die Milchwage bis zum Teilschnitt „Vollmilch" einsinkt. Wesentlich zuverlässigere Resultate erzielt man durch die Benützung des Rahmmessers in Verbindung mit der Milchwage, da Vollmilch nach 24 Stunden um 0,02—0,03% (2—3 Grade der Milchwage) spezifisch schwerer sein muß, aber bei doppelter Milchfälschung diese Veränderung nicht eintreten kann. Der Grad der Entrahmung läßt sich auch mit dem Mikroskop kontrollieren. Wenig zuverlässig sind ferner alle optischen MMethoden und -Geräte wie das Pioskop von Hceren, der Milchspiegel von Heusner, die Laktoskope von Mittelstraß und Feser usw., die alle sich auf die Annahme stützen, daß durch die Fettkügelchen die Undurchsichtigkeit der Milch bedingt wird. Dies ist jedoch nur teilweise richtig. Auch andere Milchbestandteile beeinträchtigen das Eindringen der Lichtstrahlen in die Flüssigkeit; außerdem fällt das Ergebnis der optischen Untersuchung bei 2 Milchproben von genau gleichem Fettgehalt recht verschieden aus, wenn in der einen Probe viele, aber sehr kleine, in der andern verhältnismäßig große, aber weniger Fettkügelchen umherschwimmen. Somit ist im letzteren Fall das Ergebnis insofern viel zu ungünstig, als die größeren Fettkügelchen nicht nur rascher aufsteigen, sondern auch ein besseres Butterergebnis liefern als die kleinen Kügelchen mit geringer Auftriebskraft. Recht gut stimmen die Untersuchungsresultate mit Hilfe des Milchfettrefraktometers von Professor Dr. Wollney mit den analytischen überein. In diesem Apparat befinden sich 2 rechtwinklige Glasprismen, welche die Lichtstrahlen je nach der Konzentration der Aetherfettlösung in verschiedener Weise ablenken. Bei der Verwendung des von Marchand konstruierten und von Wagner verbesserten Laktobuthrometers wird das erzielte Aetherfett quantitativ festgestellt, während dasselbe nach der Methode des Prof. Dr. Soxhlet mit Hilfe eines sehr feinen (aber auch recht leicht zerbrechlichen und kostspieligen) Aräometers auf sein spezifisches Gewicht untersucht wird. Recht befriedigende Resultate liefert der sehr zweckmäßig konstruierte und auch in der Hand einfacher Käser und Molker verwendbare Dr. Gerbersche Milchprüfungsapparat. Man stellt aus leicht abzumessenden 11 cc Milch, 10 cc Schwefelsäure und 1 cc Amylalkohol eine Flüssigkeit her, die in entsprechend geformten Glasröhren tüchtig geschüttelt und dann einige Minuten zentrifugiert wird. Es scheidet sich hierauf das Fett so deutlich aus, daß an der gradierten Röhre der Fettgehalt der untersuchten Milchprobe direkt abgelesen werden kann. Da es in solchen Molkereien, welche die Magermilch dem Lieferanten zurückgeben, alle eingelieferte Vollmilch aber zum gleichen Preis und nicht nach ihrem Fettgehalt bezahlen, nicht selten vorkommt, daß diese durch Zusatz mit Magermilch verfälscht wird, so kann man solche Fälschung leicht und mit Sicherheit nachweisen, wenn man der Magermilch ohne Wissen der Lieferanten etwas Phenolphtaleinlösung und dann dem Gemenge von Voll- und Magermilch Alkali zusetzt. Soll die Vermischung von frischer mit gekochter bzw. auf 80 Grad erhitzter Milch nachgewiesen werden, so empfiehlt sich die Reaktion mit Wasserstoffsuperoxyd und Paraphenylendiamin. Ein Zusatz von Stärke zu gewässerter Milch kann durch einen Tropfen Jodtinktur leicht und sicher nachgewiesen werden. Es tritt dann sofort die charakteristische Blaufärbung ein. Die bakteriologische Milchunters. wird hauptsächl. zur Ermittlung von Krankheiten der Milch (s. Milchfehler) angewendet. Besondere Betonung verdient, daß die Art, wie die zu untersuchende Milchprobe entnommen wird, von großem Einfluß auf das Prüfungsergebnis ist. Da schon nach kurzem Stehen der Milch in ihren oberen Schichten sich mehr Fett ansammelt und somit eine Entmischung eintritt, müssen vor der Probeentnahme die verschiedenen Schichten gründlich durcheinander gemengt werden. Ein Umrühren der Milch in wagrechter Richtung etwa mit einem Stock genügt nicht. Am meisten empfiehlt sich mehrmaliges Hin- und Hergießen der ganzen Milchmenge von einem Gefäß in das andere oder langsames Aufrühren der Milch vom Boden des Gefäßes bis an die Oberfläche durch

einen mit langem Stiel versehenen, nicht zu kleinen Schöpflöffel. Sieglin.

Milchverkaufsgenossenschaft s. Genossenschaften.

Milchwirtschaft ist in Württ. lange Zeit recht stiefmütterlich und nebensächlich behandelt worden. Lange über das Mittelalter hinaus war die Ernährung der Kühe so kümmerlich, daß sie nicht viel Milch liefern konnten. In der Düngerbereitung und Arbeitsleistung lag damals ihre Hauptbedeutung. Außerdem waren die wichtigsten Molkereiprodukte (Butter und Käse) von so geringer Haltbarkeit und die Verkehrsverhältnisse so ungünstig, daß von einem Export in größerem Maßstab keine Rede sein konnte, während der Bedarf im eigenen Land weit geringer war als in andern Staaten. Die erste Anregung zu Verbesserungen auf diesem Gebiet verdanken wir König Wilhelm I., der auf seinen Gütern Probemelken und Milchprüfungen einführte, den Jahresertrag jeder Kuh an Butter und Käse feststellen, die unergiebigen Kühe rücksichtslos von der Nachzucht ausschließen und fremde Rindviehrassen auf ihre Leistungsfähigkeit prüfen ließ. Nachdem durch langjährige Versuche die große Milchergiebigkeit der Holländer- und Allgäuerkühe festgestellt war, ließ er allen Württ. Gemeinden, die darum nachsuchten, reinblütige junge Zuchtfarren dieser beiden Rassen kostenlos oder zu sehr billigen Preisen zur Verfügung stellen. Außerdem errichtete er auf seinen Domänen Manzell, Monrepos, Achalm, Weil, Rosenstein und Kleinhohenheim Meiereien, in denen verschiedene Käsesorten (auch Schweizerkäse) hergestellt wurden. Auch mit der neuen landw. Lehranstalt Hohenheim wurde eine Musterkäserei verbunden, welche sogen. Kümmelkäse herstellte. Leider hörte hier das Interesse für diese Einrichtung, die für das ganze Land von großem Vorteil hätte werden können, bald auf und man zog vor, die Milch bis 1884 an einen Milchpächter zu verkaufen, der sie nach Stuttgart lieferte. Erst im Jahre 1884 wurde eine staatliche Molkerei mit Kraftbetrieb in Hohenheim eröffnet, die neben Süßrahmbutter und Kümmelkäse auch andere Käsesorten namentlich zuerst sogen. Erntekäse aus geimpfter Zentrifugenmilch herstellte und Molkereilehrlinge ausbildete, während ihr Vorstand als damals einziger Molkereisachverständiger durch Vorträge an der Hochschule und in landw. Vereinen das Interesse für eine vorteilhaftere Verwertung der Milch in weiteren Kreisen zu erwecken sich bemühte. — Bis in die 70ger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde die zum frischen Verbrauch in den Städten bestimmte Milch nur aus dem nächsten Umkreis derselben von Frauen auf dem Kopf nach der Stadt in kleinen Partien getragen oder mit Handwagen dahin befördert, ohne daß von seiten der Polizei irgend eine Kontrolle ausgeübt wurde. Diese hatte auch nichts dagegen einzuwenden, daß die Milchgefäße dazu verwendet wurden, um die Abfälle der städtischen Haushaltungen für die Kühe und Schweine mit nach Hause zu nehmen. Heute wird der weitaus größte Teil der in Stuttgart verbrauchten Milch zu dem seit 1907 geltenden billigen Spezialtarif auf der Eisenbahn sogar aus sehr entfernten Landesteilen dahin verbracht, nachdem sie bei reinlichster Behandlung unmittelbar nach dem Melken rasch und gründlich abgekühlt worden ist. So kommt sie in der Stadt auch in der heißen Jahreszeit unverdorben an. Auch ist der ganze Milchhandel — und teilweise auch die Milcherzeugung — in fast allen Städten einer gut organisierten Kontrolle unterstellt, welche es ermöglicht, Verfälschungen aufzudecken und zu verhindern, daß Milch von kranken Tieren oder solche, die unreinlich gewonnen oder durch unrichtige Behandlung verdorben worden war, zum Verkauf kommt. Ebenso haben sich bezüglich der Verarbeitung der Milch auf Butter und Käse in den letzten Jahrzehnten ganz wesentliche Veränderungen vollzogen. Die bauchigen, irdenen Milchhäfen, in denen man die Milch zum Zweck des Aufrahmens im Sommer im Keller und im Winter in Wohn- oder Schlafräumen aufzustellen pflegte, sind fast ganz verschwunden, an ihre Stelle sind zuerst ovale Schwartzsche Satten aus verzinntem Eisenblech, die zwischen Eis oder im Wasser gekühlt wurden und später Milchzentrifugen getreten. Selbst in großbäuerlichen Betrieben wurden früher aus der Milch so kleine Einnahmen erzielt, daß sie der Bäuerin zur Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse überlassen wurden; nur auf den größeren Gütern wurde eine etwas bessere und reinere Sauerbutter und nur an ganz wenigen Orten im Allgäu von bayerischen und schweizerischen Sennen billiger Weichkäse (vorwiegend Backsteinkäse) hergestellt. Als im Jahre 1876 in Raden unter Leitung von Prof. Dr. Fleischmann die erste deutsche moderne Molkereilehranstalt ins Leben gerufen wurde, gewährte die K. Zentralstelle f. d. Landw. Besuchern dieser Schule Zuschüsse. Im Jahre 1880 kam sodann mit staatlicher Unterstützung die erste Württ. Molkereigenossenschaft in Aichstetten OA. Leutkirch zustande. Im Jahre 1886 waren deren schon 8 im Lande vorhanden und jetzt beträgt ihre Zahl gegen 600, von denen bis zum Jahre 1914 sich 319 mit 26 500 Mitgliedern dem Verband landw. Genossenschaften in Württ. e. V. in Stuttgart angeschlossen haben. Die Mehrzahl derselben hat sogen. beschränkten Betrieb, d. h. beschränkt sich darauf, die eingelieferte Milch zu entrahmen und Süßrahmbutter herzustellen und gibt alle Magermilch den Genossenschaftern zu beliebiger Verwertung zurück. Von ihnen hat sich eine nicht unbeträchtliche Zahl in Folge der bedeutenden Preissteigerung von Frischmilch in den größeren Städten in den letzten Jahren in Milchverkaufsgenossenschaften verwandelt, während sich ein nur geringer Prozentsatz der Genossenschaften mit Käse- bzw. Butter- und Käsebereitung befaßt, bei der das Risiko wie der Kapitalbedarf wesentlich größer ist. Manche Käserei-Genossenschaften ziehen es daher vor, die Genossenschaftsgebäude nebst sämtlichen Einrichtungen an ihre Milchläufer zu verpachten. Im Donaukreis besteht seit 1901 eine vom Staat unterstützte Vereinigung von Käsereigenossenschaften, welche hauptsächlich die

gemeinsame Verwertung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder an Butter und Käse zu bestmöglichen Preisen bezweckt. In ihrem Dienst befindet sich ein kaufmännischer Geschäftsführer und zur technischen Kontrolle der angeschlossenen Betriebe ein Käsereiaufseher. Zur Förderung der M. ist von der K. Zentralstelle f. d. L. seit 1905 ein Molkereiinstruktor etatmäßig angestellt und eine planmäßige Revision der genossenschaftlichen und privaten Molkereien durch denselben eingeführt worden. Bei dieser Gelegenheit hat er das Molkereipersonal sachverständig zu beraten, Betriebsverbesserungen anzuregen und auf den Zusammenschluß der einzelnen Genossenschaften zu Bezirksverbänden hinzuwirken. Außerdem werden von Zeit zu Zeit Bezirksbutterschauen und Kurse von verschied. Dauer für Molkereiangestellte (Molker), Vorstandsmitglieder und Rechner von Molkereigenossenschaften, Molkereipächter sowie für Frauen und Töchter von Landwirten an der Molkereischule in Gerabronn, Käsereikurse in Oberschwaben und Kurse für Molker in Laupheim und Hohenheim abgehalten. Milchwirtschaftlicher Unterricht für Mädchen wird auch an der wirtschaftlichen Frauenschule in Großsachsenheim OA. Vaihingen von einem akademisch gebildeten Fachmann erteilt. Endlich erhält das technologische Institut Hohenheim von der K. Zentralst. einen regelmäßigen, bedeutenden Zuschuß, der ihm ermöglicht, eingesandte Proben von Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Rahm, Molke usw. zu bes. billigen Preisen zu untersuchen, um dadurch den Nachweis von Milchfälschungen sowie die Bezahlung der Milch lediglich nach ihrem Fettgehalt zu erleichtern. Letzteres ist namentlich für solche Molkereien sehr wertvoll, die sich auf Butterbereitung beschränken. — Sammelmolkereien, d. h. Unternehmungen Einzelner, die württ. Landwirten das ganze Jahreserzeugnis an Milch, soweit diese für den eig. Hausbedarf nicht nötig ist, für einen zum voraus vereinbarten Preis abnehmen, gab es i. J. 1898: 583; i. J. 1906: 868 und i. J. 1914 dürfte ihre Zahl 1000 überstiegen haben. Von ihnen entfallen mehr als 75% auf den Donaukreis. Um welche Werte es sich bei der M. in Württ. heute handelt, geht am deutlichsten daraus hervor, daß allein die dem obenerwähnten Verband angeschloss. 308 Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften im Jahre 1912 77 866 902 Kilogramm (Liter) Milch verwertet und dafür an ihre Mitglieder 8 974 196 ℳ 73 ₰ ausbezahlt haben. Ihr Gesamtumsatz betrug 24 726 725 ℳ 62 ₰. — Durch diesen enormen Aufschwung der M. in den letzten Jahrzehnten ist Württ. trotz des erheblichen Mehrverbrauchs von Milch- und Molkereiprodukten im eigenen Land zu einem butterexportierenden Staat geworden und außerdem hat die große Steigerung der Einnahmen aus Milch die Landwirte veranlaßt, nicht nur mehr, sondern namentlich auch milchergiebigere Kühe und Ziegen zu züchten als früher. Lit.: Die Rinderzucht in Württ. von Prof. Dr. Sieglin, Verlag von Eugen Ulmer Stuttgart 1887. Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in Württ., Denkschrift der K. Zentralstelle f. d. L. Druck von W. Kohlhammer 1908.

Sieglin.

Milde Stiftungen s. Stiftungen, bezüglich der Besteuerung s. die einzelnen Steuerarten, insbes. Einkommensteuer III. A., Kapitalsteuer II. B.

Militärärzte s. Sanitätskorps.

Militäranwärter sind Inhaber des Zivilversorgungsscheins. — Nach RG. 27. 6. 71 und ErgG. 21. 4. 86 u. 22. 5. 93 erhielten den Z., gute Führung und körperliche Tauglichkeit für den Zivildienst vorausgesetzt, Ganzinvalide neben der Pension, Halbinvalide Mannschaften nach mind. 12j. Dienstzeit wahlweise statt der Pension, Unteroffiziere bei fortgesetzt guter Führung nach 12j. akt. Dstz., auch wenn sie nicht als Invaliden versorgungsberechtigt anerkannt waren. — II. Seit 1. 7. 06 wird der Z. nach RG. 31. 5. 06 b. Versorgung der Pers. der Unterklassen des Reichsheeres, RGBl. 593, abgeändert d. RG. 3. 7. 13, RGBl. 497, verliehen an Kapitulanten, s. d., nach 12j. Dstz., wenn sie zum Beamten brauchbar und würdig erscheinen, bei kürzerer Dstz., wenn sie inf. körperlicher Gebrechen aus dem akt. Militärdst. entlassen werden. Nicht zu den Kap. gehörige Unteroff. und Gemeine erhalten auf Antrag neben der Rente, die das Ges. den Mannsch. des Soldatenstands allg. bewilligt, wenn ihre Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung aus dem akt. Dst. inf. einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um mind. 10 v. H. vermindert ist, den Anstellungschein für den Unterbeamtendst., Würdigkeit und Brauchbarkeit vorausgesetzt. Statt des Z. erhalten Kap. nach § 15 eine monatliche Geldentschädigung von 20 ℳ (RG. 3. 7. 13) bei Nichterteilung wegen mangelnder Brauchbarkeit, bei mangelnder Würdigkeit nur, wenn nicht Mangel an ehrlicher Gesinnung Erteilung des Scheins ausschließt. Bei der Entlassung aus dem akt. Dst. und während der f. 4 J. kann ein nicht bereits endgültig im Zivildst. angestellter Kap. die Geldentsch. statt des Z. wählen, später auch wenn er wegen mangelnder Brauchbarkeit ohne Zivilpension aus dem Zivildienst ausscheidet. Einmalige Wiederwahl des Z. ist zulässig, das Wahlrecht erlischt durch Verlust der Würdigkeit. Statt des Z. oder der ZEntschäd. kann den Kap. nach § 15 auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Entlassung eine einmalige Abfindung von 3000 ℳ gewährt werden, wenn nützliche Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint, unter Anrechnung etwa schon bezogener GEntschäd. Die Abfindung ist zurückzuerstatten bei Anstellung im ZDienst oder länger als 6 Monate fortdauernder Beschäftigung. Der Besitz des Z. nach § 15 od. Bezug der lauf. Entschäd. oder der einmal Abf. schließt Berücksichtigung der berufl. Erwerbsunfähigkeit im Rentenverf. aus, desgl. Besitz des Z. nach § 16 oder des Anstellungscheins mit Beginn der Anstellung od. Beschäftigung im ZDienst. Der Z. erlischt mit dem Uebertritt des Inhabers aus dem ZDst. in den Ruhestand mit Pension, er ist verwirkt mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer

Strafe mit der von rechtswegen dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter verbunden ist; § 34. — III. Der Z. gibt den Inhabern, ohne ein Recht auf eine bestimmte Dststelle zu verleihen, den Anspruch auf Anstellung im ZDst in mittl. Kanzlei- oder Unterbeamtenstellen bei R.- und Staatsbeh., bei Gden und Gdeverbänden, soweit der Anwärter die Bundesstaatsangehörigkeit seit mind. 2 J. besitzt, bei den VersAnst. für InvVers. und bei städt. oder solchen Einrichtungen, die ganz oder z. T. aus Mitteln des R., des St. oder der Gde unterhalten werden. Die hierüber vom Bdrt. nach vorheriger Kenntnisnahme des Reichstags aufgestellten „Grundsätze für die Besetzung der mittl. Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbeh. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" 20. 6. 07 bzw. „bei den Kommunalbeh." usw. vom gl. Datum bestimmen: 1. Ausschließlich mit M., bzw. bei Unterbeamtenstellen mit Inhabern des Anstellungsch. sind zu besetzen im R.- und Staatsdst. — mit Ausn. des Forstdst. — in allen Dstzweigen und bei allen Beh. außer bei der Reichskanzlei und dem Ausw. Amt, den Min. der ausw. Angel., den Chiffrierbureaus, Gesandtschaften und Konsulaten: a) die Stellen im Kanzleidst, soweit lediglich Schreibarbeiten und damit zusammenhängende Dstverrichtungen in Frage kommen, b) sowie sämtl. Stellen (außer bei Gesandtschaften und Konsulaten) mit im wesentl. mech. und keine bes. techn. Kenntnisse erfordernden Diensten; im w. Gbedst sind diese Stellen den M. nur vorbehalten zu a zu ½, zu b zu ⅔. — 2. Mindestens zur Hälfte, ausgenommen Min., sonst. Zentralbeh., Gesandtsch. und Konsulate, sind mit M. im St.- und Gbedst zu besetzen: die Stellen des mittl. Bureaudst. (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienst) soweit keine bes. wissensch. oder techn. Vorbildung erforderl. ist. Ausgenommen sind in W. die Gden und Gdebbe. unter 3000 Einw. Als nicht vorbehaltene Stellen sind ausdrückl. bezeichnet, diej. der Ortsvorst., Anwälte, Ratschreiber, Standesbeamten, selbst. Polizeibeamten, Gdepfleger und Ortsrechner, so daß zu den unter 1 gen. Stellen im w. Gbedst gehören: Amtsdiener, Aufwärter, Polizeiwachtmstr., Schutzleute, Polizei- und Schuldiener, Feld- und Waldschützen. Bei den mittl. Bureaubeamtenstellen sind ausgenommen Kassenbeamte mit selbst. Geldverkehr und selbst. Rechnungskontrolle, Bureauvorst. bei den VersAnst. und in Städten über 40 000 Einw., sowie Stellen, mit denen eine Tätigkeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen verbunden ist. Die Einzelheiten, wie nähere Bezeichnung der Stellen, bes. Anforderungen an den Bewerber, etwa erlangte Probedienstleistung, Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses, Einkommen, Beh., an die die Bewerbung zu richten ist, enthalten die von den Anstellungsbeh. veröffentlichten „ausführl. Stellenverzeichnisse" nebst Nachträgen. Andere als die gen. Stellen werden mit M. besetzt, soweit es die Erfordernisse des Dienstes gestatten. Vorbehaltene Stellen dürfen, worüber der Rechnungshof sowie die Landeszentralbeh. zu wachen haben, mit anderen Pers. nur besetzt werden, soweit keine geeigneten oder bereiten M. vorhanden sind, oder, wie hins. der mit Aussicht auf Anstellung im ZDst verabschiedeten Offiziere bes. Vorschr. bestehen. — IV. Die Berechtigung zur Bewerbung dauert bis zum Antritt einer etatsmäßigen Stelle mit der Aussicht oder dem Anspruch auf Ruhegehalt. Die Bewerbung, zu deren Annahme die Anstellungsbeh. nur verpflichtet ist, wenn der Bew. für die Stelle sich genügend befähigt ausweist, die etwa erforderl. Prüfungen erstanden und die verlangte informatorische Beschäftigung erledigt hat, z. B. GarnisonverwDst, erfolgt seitens der im akt. Dst befindl. M. durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbeh., seitens der übr. unmittelbar oder durch das zuständ. Bezirkskommando. Der Bewerbung sind beizufügen: selbstgeschr. Lebenslauf, Stammrollenauszug bz. Paß, Führungszeugnis, militärärztl. Zeugnis von den bereits ausgeschiedenen M., ZSch. und obrigkeitl. Leumunds- und VermögensZ. Die als befähigt bef. Bew., „Stellenanwärter" werden in die von den Anstellungsbeh. geführten Verz. nach Datum des Eingangs der Bew. bzw. der erstandenen Vorprüfung aufgenommen. Den Bew. ist von dem Erfolg ihrer Bew. Kenntnis zu geben mit dem Hinweis auf die alljährl. zum 1. 12. erforderl. Erneuerung. Stellen für die keine Stellenanw. vorgemerkt sind, werden durch die vom Kriegsm. wöchentlich herausgegebene Vakanzenliste bekannt gemacht; in letzterer werden auch die erfolgten Stellenbesetzungen veröffentlicht, von denen das Kriegsm. durch die Anstellungsbeh. mittels bes. Nachweisungen Kenntnis erhält. — Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich im allg. innerhalb der Klassen nach der Reihenfolge des Verz., wobei jedoch für Stellen eines Bst. dessen Staatsangeh. oder die aus dem Kontingent hervorgegangenen bevorzugt werden dürfen, so in W. für Zivilstaatsdienststellen grundsätzlich, soweit nicht bez. der im Gebiet anderer St. gelegenen Bahnstrecken Verträge ein anderes bedingen; für den See- und Küstendst. gehen Unteroff. der Marine solchen des Landheeres vor; weiterhin kommen Inhaber der Anstellungsch. erst in Frage, wenn keine bereiten M. vorhanden sind; im übr. sind Unteroff. mit mind. 8jähr. Dstz. in 1. Linie zu berücksichtigen. — V. Während einer Anstellung auf Probe ist das volle Stelleneinkommen, während einer Probedstleistung sind Bezüge mind. in Höhe von ¾ ders. zuständig. M. des akt. Dststandes werden zur Probedstleistung in vorbehaltene Stellen beurlaubt und erhalten unter Wegfall sämtl. Gebührnisse ein nach dem Dienstgrad und je nachdem sie Familie haben oder nicht abgestuftes Gesamteinkommen, hievon aus Militärfonds nur den durch Einkommen der Stelle nicht gedeckten Teil. Zwecks Erlangung nicht vorbehaltener Stellen, sowie zum Suchen von Stellen, auch im Privatdienst und zur aushilfsweisen Beschäftigung erhalten solche M. Urlaub, im allg. nicht über 3 Mte, unter Fortbezug ihrer Militärgebührnisse, s. Anl. M. der Grundsätze f. d. Staatsdst

und Anl. II f. d. Gbedst, § 58 FrG. 26. 10. 11. Bez. des späteren Auf- und Vorrückens genießen M. keine Vorrechte, hier sind lediglich dienstl. Interessen maßgebend; bei Berechnung der Gesamtdstzeit ist jedoch die Probedstleistung mind. voll anzurechnen. Bez. Anrechnung der akt. Militärdstzeit bestimmt § 7 des BesoldG. 15. 7. 09, RGBl. 573, daß bei Anstellung im Reichsdst M. mit 9 und mehrj. Dstzeit bei der 1. etatmäßigen Anstellung, soweit sie und die f. ZDstzeit zusammen 12 J. übersteigt bis zu 3 J., sonst mit 1 J. angerechnet wird. — VI. ZSch. mit beschränkter räumlicher Wirkung haben die Anstellungsgrundsätze geschaffen: 1. ehemalige Unteroff., die nach mind. 9j. akt. Dstzeit in milit. organisierte Landjägerkorps od. Schutzmannschaften eintreten, erhalten beim Ausscheiden als dienstunbrauchbar den Z., wenn die beiden Dienstzeiten zusammen 12 J. betragen. Dieser Sch. gilt nur für den RDst und den ZDst des betr. St. — 2. Nur für letzteren gültigen Z. können erhalten, Unteroff., die nach mind. 6j. akt. Dstzeit übernommen wurden, wenn sie eine Gesamtdstzeit von mind. 15 J. haben oder nach dem Uebertritt inf. Dstbeschäd. oder nach einer Gesamtdstzeit von mind. 8 J. dienstunbrauchbar geworden sind.

Lehner.

Militärapotheker. Zu den M. gehören a) als obere MilBeamte: KorpsStabsap., Stabsap., Oberap., b) als Pers. des Soldatenstandes: Unterap., EinjFreiwM. Der KorpsStabsap. ist dem Sanitätsamt, s. d., zur Bearbeitung der pharmaz. und chemischen Arbeiten zugeteilt. Die Stabsap., in W. 1 beim GarnLaz. Stuttgart und einer beim GarnLaz. Ulm sind den Chefärzten dieser Laz. zur Leitung des pharmaz. Dienstes unterstellt und unterstützten den KorpsStabap. bei chem. Arbeiten. Die Oberap. und Unterap., soweit sie nicht zu Uebungen einberufen sind, gehören dem Beurlaubtenstand an und sind für den pharm. Dienst im mobilen Verhältnis bestimmt. — Ap., ApGehilfen, ApLehrl. und ApAnw., die die Berechtigung zum einjfreiw. Dienst haben, genügen ihrer akt. Dstpflicht entweder a) ganz mit der Waffe oder b) ½ J. mit W. und wenn sie das Dienstzeugnis, s. SanKorps A. zu 1, erlangt und die Prüfung als Ap. bestanden haben, ½ J. in einer LazAp., (s. MLaz.) in Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, Weingarten, MVBl. 72 141, als einjfreiw. M., HO. § 21. Zu diesem Zweck melden sich die unter b Bezeichneten nach erlangter Appr. beim Korpsarzt zur Einstellung als einjfreiw. M., vor Ablauf der Dstzeit legen sie eine mündl. Pr. ab und erhalten darauf ein Zeugnis des Korpsarztes, Befähigungszeugn., daß sie zur Beförderung geeignet sind. Bei ihrer Entlassung aus dem akt. Dst treten die M. als Unterap. zum Beurlstd über; zwecks Beförderung zum Oberap. müssen sie eine 6wöch. Dstleistung bei einem GarnLaz. ablegen. Ueber den Erfolg der Uebungen stellt der Korpsarzt ein Zeugnis aus, daß sie zur Bef. geeignet sind. Ap., die das Befähigungungsz. erworben haben oder dem Beurlst. als Off. angehören, können, falls sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, RgBl. 94 285, besitzen, schuldenfrei und felddienstfähig sind, behufs Einstellung als Stabsap. vom MinKr. zu einer i. d. R. 6 monatl. Probedienstleistung einberufen werden; ist nach Ablauf der Probezeit die Befähigung dargetan, so erfolgt die Ernennung zum Stabap. — S. a. Apothekenwesen VII.

Schall.

Militärbauämter s. Militärbauwesen.

Militärbauwesen. I. Das M. untersteht der Oberleitung des MinKr., unter diesem den Aufsichtsbeh., vor allem der Korpsintendantur; unter letzteren nehmen die örtl. Verwaltungen und M.-Bauämter das Baugeschäft für die ihrer Verwaltung unterstehenden Bez. und Gebäude wahr. — II. Man unterscheidet Neu- und größere Umbauten und laufende Unterhaltung der baulichen Anlagen. * **A. Neubauten und größere Umbauten.** * Dem Bauentwurf geht i. d. R. die Aufstellung eines Vorentw. mit Skizzen, Erläuterungsbericht (Beschreibung des Bauwesens und der Bauausf.) und überschläglicher Kostenberechnung voraus. Bei Bauten über 30 000 *M* ist das MinKr. stets beteiligt, insofern die Vorentw. über Kasernen und Ställe seiner Vorprüfung unterliegen, bei andern Bauw., z. B. Garnisonkirchen, Dienst- und Dstwohnungsgeb., Offizierspeiseanst., Garnisonwaschanst., Schießständen die Feststellung der Bauentw. dem MinKr. vorbehalten ist. Ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt erfolgt die Feststellung der Bauentw. durch das MinKr., wenn wegen bes. Wichtigkeit und Schwierigkeit obere Pr. für zweckmäßig erachtet wird. Im übr. ist die Feststell. der Bauentw. Sache der Korpsintendantur. Zu allen für den Gebrauch der Truppen best. Neubauten und Einricht. ist Zustimmung des Generalkommandos erforderlich, das durch den Intendanten über alle wichtigeren baul. Angelegenheiten auf dem laufenden gehalten wird. Dem Korpsarzt, der bei allen die Gesundheitspflege betr. Fragen mitzuwirken hat, sind alle Entw. in Lazarettbausachen zur Mitprüfung mitzuteilen. — Der Korpsintendantur, die als Aufsichtsbeh. in 1. Linie f. rechtzeitige, zweckmäßige u. preiswürdige Befriedigung des baulichen Bedürfnisses ihres Geschäftsbereichs zu sorgen hat, liegt ob Prüfung der Bauanträge, Feststellung des Bedürfnisses, Anordnung der Entwurfbearbeitung, Pr. der Bauentw., Sorge für deren Feststellung, Bereitstellung der Mittel, Einleitung und Ueberwachung der Ausführung, Anordnung der Vergebung der Arbeiten, Pr. der Bedingungen, Bestätigung der Verträge, Zuschlagserteilung, Abrechnung, Uebergabe der fertigen Bauten an den Nutznießer. Bez. Bereitstellung der Mittel ist durch den RHE. bestimmt, daß aus den lauf. Baugeldern nur kleinere Neu- und Umbauten bestritten werden dürfen, d. h. auf dem Gebiet der Garnisonverw. bis zu 100 00 *M*, Schießstandsanlagen bis zu 30 000 *M*, ebenso Proviantsamtsanlagen, während im übr. die Mittel grundsätzlich durch den Etat als einmalige Fonds bes. angefordert werden müssen. — B. Bei der * **laufenden baulichen Unterhaltung** * werden unterschieden kleinere Ausbesserungen

bis zu 500 ℳ und große A. Erstere werden i. d. R. von den örtl. Verwaltungen, soweit nicht fachm. Kenntnisse erforderlich sind, ohne bauamtl. Mitwirkung, letztere durch die MilBauämter unter Mitwirkung der Lokalstellen ausgeführt. Die lauf. kleinen Ausbess. werden i. d. R. für je ein Rechnungsjahr in beschr. Verdingung nach Handwerkszweigen vergeben. Für jeden Baubez. bzw. Standort werden „Lohn- und Preisverzeichn." aufgestellt; zu dem darauf abgegebenen Angebot hat der Unternehmer während der Vertragsdauer sämtl. in seinen Handwerkszweig einschlagenden Arbeiten an den ihm zugeteilten Gebäuden auf Grund der im Einzelfall mittels Bestellzettel erteilten Aufträge auszuführen. Zweimalige Verlängerung dieser Verträge je auf 1 J. kann die Aufsichtsbeh. genehmigen. Die Feststellung der größeren Ausb. erfolgt in der Hauptsache, abgesehen von dringl., sofort auszuführenden Arbeiten, im Weg der jährl. Bauaufnahme. Eine Kommission, bestehend aus einem Mitgl. der Aufsichtsbeh., Vertretern des Truppenteils, nötigenfalls unter Heranziehung eines Sanitätsoff., dem Vorstand der örtl. Verw., dem Vorstand des Militärbauamts, der Bauausschuß, erörtert die für das nächste Rechnungsjahr vorgeschlagenen Bauanträge an der Hand der Baubedarfsnachweisung an Ort und Stelle und legt ihr Gutachten schriftlich in der Nachweisung nieder. Die Aufsichtsbeh. entscheidet nach Verfügbarkeit der Mittel und der Dringlichkeit der einz. Anträge über die Ausführung und läßt, soweit erforderlich, Kostenanschläge aufstellen. — **III.** Bei der KorpsInt. ruht die obere Leitung des Bauwesens in der Hand des Intendanten, die Einzelheiten werden bei den Abt. in ständigem Zusammenwirken mit dem Intendantur- und Baurat bearbeitet, wobei letzterer die techn. Seite, die ersteren die verwaltungsrechtl. Punkte erledigen, s. Intendanturen. Die Ausführung liegt den örtl. Verw. und Baubeamten ob, wobei Verw. und Baub. dienstl. nebeneinander stehen, die Geschäftsverteilung zwischen ihnen ähnlich geregelt ist wie zwischen VerwAbt. der KorpsInt. und Int.- und Baurat. Bei der Ausführung sind dieselben im allg. an die Weisungen der Aufsichtsbeh. und die Kostenanschläge gebunden. Eine gewisse Selbständigkeit ist den MilBauämtern nur bei größeren Neu- und Umbauten eingeräumt, sofern der Baubeamte sich bei der Bauausführung als notwendig herausstellende, im Kostenanschlag nicht vorgesehene Mehrleistungen bei Zureichen der Mittel ohne Gen. der Aufsichtsbeh. ausführen lassen darf, wenn die Kosten sich unter 500 ℳ halten, MB. § 52. — **IV.** Die Ausführung der Bauten erfolgt grundsätzlich durch Unternehmer. Die Vergebung der einz. Arbeiten erfolgt im Weg öff. Ausschreibungsverfahrens, oder des engeren Wettbewerbs oder freihändig unter Ausschluß jeden Wettbewerbs. 1. Oeff. Ausschreiben, denen die gepr. Kostenanschläge, die allg. für Militärbauten aufgestellten und die bes. gedruckten Vertragsbedingungen für die einz. Arbeitsgattungen sowie die Bedingungen für die zur Vergebung kommenden Arb. zugrunde liegen, bilden die Regel, da hiedurch einerseits ein möglichst großer Unternehmerkreis herangezogen und damit ein vorteilhaftes Ergebnis erwartet werden kann, andererseits auch den kleineren Unternehmern und Handwerkervereinigungen die Beteiligung erleichtert wird, s. MWBl. 08 143. Das Ausschreiben erfolgt nach näherer Anordnung der KorpsIndent. in best. Tagesblättern und Fachzeitschriften, insbes. auch dem GBl. für W., unter Bestimmung einer Frist von mind. 2., bei größ. Arb. i. d. R. 4 Wochen. — 2. In engerem Wettbewerb, wozu 3—6 leistungsfäh. Unternehmer eingeladen werden, erfolgt die Vergebung: a) wenn bes. Sachkenntnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmer verlangt werden muß, um auch bei tüchtiger Bauleitung durchaus sachgemäße Leistungen zu erhalten, z. B. größere maschinelle Anlagen, künstl. Gründungsarbeiten, Gas-, Wasserleitungs-, Entwässerungsanlagen, Lieferung von Baumaterialien, wo die Abnahme allein keine vollständige Gewähr für Bedingungsmäßigkeit bietet, b) von Leistungen, für die nach ihrer Eigenart nur ein beschr. Kreis von Untern. in Frage kommt, c) wenn vorausgegangenes öff. Ausschreiben kein annehmbares Ergebnis gehabt hat oder bes. Geheimhaltung oder Vorsicht in der Auswahl der Untern. im Staatsinteresse geboten ist. — 3. Freihändig kann die Vergebung erfolgen bei Leistungen bis zu 3000 ℳ; bei Dringlichkeit; wenn bes. Kunstfertigkeit verlangt werden muß oder Patent- bzw. Musterschutz besteht; bei Nachbestellungen, wenn keine Preiserhöhung; bei der Notwendigkeit, vom Untern. bes. Verschwiegenheit zu verlangen; nach erfolglosem engerem Ausschreiben, wenn von Wiederholung kein Erfolg zu erwarten; bei Ankäufen von d. Staats- und Gdebeh. — 4. Die Art der Vergebung im einz. bestimmt die Aufsichtsbeh. Die Angebote haben zu erfolgen bei Leistungen über 15 000 ℳ im Einzelpreisverfahren, wobei der Untern. in die Verdingungsanschläge seine Einzelpreise einträgt, bei kleineren Arb. sowie bei den Jahresbauten, s. o. II. B, im Prozentabgebotsverfahren auf die von der Beh. in die Kostenanschläge eingesetzte Anschlagsumme. — 5. Den Zuschlag erteilt, wenn er nicht ausnahmsw. im Interesse der Beschleunigung der örtl. Verw. überlassen ist, die Aufsichtsbeh., bei engerem Wettbewerb unter sonst gleichwertigen Angeboten im allg. an den Mindestfordernden, bei öff. Ausschreiben auf das unter Berücksichtigung aller Umstände preiswürdigste, eine zuverlässige und bedingungsgemäße Ausführung gewährleistende Angebot. Nicht in Frage kommen also außer nichtbedingungsgemäßen Angeboten auch solche, die bei offenbarem Mißverhältnis zwischen Leistung und Preisforderung keine tüchtige Ausführung erwarten lassen; bei gleicher Preisstellung sind ortsansässige und den Meistertitel führende Bewerber vorzuziehen. In den mit dem U. i. d. R. abzuschließenden Vertrag wird die Höhe der zu leistenden Sicherheit, im allg. 5 v. H. der Vertragsumme, aufgenommen. Die Aufsichtsbeh. kann auch Bürgschaft und Pfandbestellung gestatten. — **V.** Per-

sonalien. Im MinK. ist bei der VerwAbt. ein Geh. Baurat zur techn. Bearbeitung der Bauangelegenheiten bestellt, bei der KorpsIndent. ruht die Bearbeitung in der Hand des Intendantur- und Baurats, dem Bauinspektoren und MIntBausekretäre beigegeben sind. Die MilBauämter bestehen aus dem Vorstand (MBauinsp.), dem M.-Bausekretär und dem MBauregistrator als ständ. Personal, und den nach Bedarf für einz. größ. Bauwesen angenommenen Bauwerkmeistern und Bautechnikern. Letztere werden unter Oberaufsicht der MilBaubeamten als örtl. Bauleitende für umfangreichere Neubauten verwendet. Für ganz große Bauausführungen wird nach Bedarf eine bes., unter der KorpsInt. unmittelb. stehende Bauleitung, mit einem Regierungsbaumeister an der Spitze und dem nötigen Hilfspersonal, gebildet. Das techn. Sekretariatspersonal der Int. und der m. Bauämter ergänzt sich aus den als Hilfsarbeitern verwendeten Bauwerkmeistern, soweit sie in die Anwärterliste (nach mind. 2j. Beschäftigung bei der Militärverw.) aufgenommen sind. Die Vorstände der MilBauämter sind den Regierungsbaumeistern entnommen, sie können auf die Stellen des Int.- u. Baurats und Geh. Baurats im MinKr. befördert werden. M. Bauämter sind in Stuttgart, Ludwigsburg (I u. II), Ulm (I u. II). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich innerh. des ihnen zugewiesenen Baubez., der versch. Standorte umfassen kann, auf sämtl. militärfiskalische Bauten, Kasernen, Lazarette, Proviantamtsanlagen, Traindepot, Bekleidungsamt usw., soweit nicht für gewisse, wie fortifikatorischen Zwecken dienende Festungsbauten die Festungsbaubeh. in Frage kommen, MVBl. 01 93; 04 112. Lehner.

Militärbeamte. I. M. sind alle im Heer oder der Marine f. das Bedürfnis des H. od. der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörigen, unter dem Kriegsmin. oder dem Chef der Admiralität stehenden, einen militärischen Rang besitzenden Beamten, RMG. 2. 5. 74 § 38 A 1 und Anl. zum MStGB. enth. Verz. der MilPers. Sie gehören zu den Militärpersonen und damit zum akt. Heer, s. d. Die übr. im Dienst der Militärverw. steh. B., die keinen mil. Rang besitzen, heißen Zivilbeamte der MVerw. Es sind dies alle nicht in Anl. z. MStGB. aufgeführten B., z. B. Räte vom Zivil im MinKr., Baub., B. der Garnisonverw., ProviantAe., Lazarette. Sie gehören nach § 38c RMG. ebenfalls zum akt. Heer. — II. Die M. i. e. S. zerfallen in obere und untere M., je nachdem sie im Offizierrang stehen oder nicht. Nach der Klasseneinteilung der M. des Reichsheers und der Marine, AO. 1. 8. 98, werden unterschieden: 1. M., die nur ihren vorgesetzten Militärbefehlshabern unterstehen, z. B. Zahlmeister, Büchsenmacher, Waffenmeister, im mob. Verh. auch die B. des MEisenbahnw.; — 2 M., die sowohl den Militärbefehlsh. als den vorgef. Beh. unterstehen, z. B. Korpsintendant, Vorst. der Divisionsint., im Feld außerdem die B. der Etappenform., Kriegskasse, FeldproviantAe., Feldlaz., Feldpost; — 3. M., die nur ihrer vorgef. Beh. unterstehen, z. B. B. des R.-Militärgerichts, Intendanturräte. — Der mil. Rang der ob. M. ist der allg. Offizierrang. Der einz. hat nicht den bes. mil. Rang desj. Offiz., dessen Gradabzeichen die seinigen entsprechen, dagegen ist er in der allg. Hofrangordnung, bei Einteilung in den Wohnungsgeldklassen, bei Berechnung der Reisegebührnisse (hier im allg.) den Off. der entspr. Stufe gleichgestellt. — III. M.- und Zivilb. der M.-Verw. sind Reichsbeamte und unterstehen als solche dem RBG. 18. 5. 07, RGBl. 245. Nur bez. des Disziplinarverf. gegen nur unter den Militärbefehlshabern stehende M. trifft RBG. § 120 bis 122 bes. Best., entscheidende Beh. 1. Inst. ist die MDisziplinarkommission. Nach § 123 RBG. kommen gegen M. in betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in Entfernung aus dem Amt bestehen, die Vorschr. der Militärdisziplinarstrafford. 31. 10. 72 zur Anwendung. Bei Dienstvergehen der richterl. Militärjustiz ist RG. 1. 12. 98, RGBl. 1297, anzuwenden. Wegen Unterstellung der M. unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und der sonst. Beschränkungen s. akt. Heer. Das akt. Wahlrecht ist den M. in RMG. § 49 ausdrücklich zugebilligt. Wegen Versorgung der Hinterbl. s. Militärhinterbliebenen Ges. — IV. Auf Beamte der Schutztruppe, s. d., finden die Best. über M. sinngemäße Anwendung. SchTrO. 08 § 3 B. — V. Die M.- u. Zivilb. der MVerw. sind nach § 1 RBG, mittelb. Reichsb. (ausgen. die M. in Bayern), sie werden vom Landesherrn für den Reichsdst. angestellt, haben aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten. Die M. der Marine und der Schutztruppen dagegen sind kaiserl., unmittelb. RB., Art. 53 RV. und AO. 10. 11. 96, Anl. 4 zu § 9 SchTrO. Lehner.

Militärbeamte, Hinterbliebene. Das BeamtenhinterblG. 17. 5. 07, RGBl. 208, MVBl. 203, Ausfbest. MinKr. 16. 7. 07 MVBl. 208, gilt für die H. solcher B., die am 1. 4. 07 oder später gestorben sind, MinKrAusfbest. Z. 11 u. 12; es hat rückwirkende Kraft nur für die H. von B., die Kriegsteilnehmer waren, § 20 und Ausfbest. Z. 10; für die H. der vor dem 1. 4. 07 verst. B. gelten noch die in § 23 erw. Ges. — Nach BeamtenhinterblGes. erhalten die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von B., welchen z. Z. ihres Todes ein Anspruch auf Pension aus der RKasse im Fall der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte sowie die Witwe usw. von ausgeschiedenen B., die lebenslängl. Pens. aus der RKasse zu beziehen hatten, Witwen- u. Waisengeld. Das Witweng. beträgt 40 v. H. der Pens. des Verst., mind. aber 300 ℳ und höchstens 5000 ℳ. Bei Berechnung des Witweng. bleiben die Verstümmelungs- und die Alterszulage (§ 11, 13, 32 OffPensG. 31. 5. 06, s. MilPensG.), stets, die Kriegszulage, Pensionserhöhung, Tropenzulage und Luftdienstzulage, (§ 12, 32; 49, 59; 66, 67; 72 Nr. 8 das., RG. 29. 6. 12, RGBl. 415, MVBl. 259) dann außer Betracht, wenn die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist. Höhe des Waisengelds $^1/_5$ bzw. $^1/_3$ des Witweng., s. MilHinterblG. I. A. Witwen- u.

Waiseng. dürfen weder einz. noch zusammen den Betrag der Pens. des Verst. übersteigen. Kürzung des Witweng. bei mehr als 15j. Altersunterschied zwischen der Witwe und dem Verst. Keinen Anspruch auf Witweng. hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verst. innerh. 3 Mte vor seinem Ableben und zu dem Zweck geschlossen worden ist, um der Witwe das WG. zu verschaffen. Der Rchsk. kann Witwen- u. Waiseng. in best. Fällen bewilligen, in denen es nicht oder in geringerer Höhe zuständig wäre. — Die Zahlung des Witwen- u. Waiseng. beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag f. Tag. — Wegen Erlöschens und Ruhens des Rechts auf Witwen- und Waiseng. gelten finngemäß die Best. unter „MilHinterblG." III.; an Stelle der dort gen. § 24 des OffPensG. und § 36 des MannschaftsversorgG. treten die Best. des § 57 Nr. 2 RBG., § 14—16, Ausfbest. MinKr. 9.7. 09, MWBl. 125. Schall.

Militärbehörden i. w. S. sind alle mit obrigkeitl. Befugnissen ausgestatteten Dienststellen im Bereich des Heers, also auch sämtl. mil. Kommandobeh. M. i. e. S. sind die ausschl. der Verw. der Heeresangelegenheiten und Einrichtungen dienenden mil. Beh., insbes. die Stellen, denen die Sorge für Unterkunft, Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung, überhaupt die Befriedigung des wirtschaftl. Bedürfnisses der Truppe obliegt. Während bei den unteren St. Kommandogewalt und Verwaltung vereinigt sind, ist bei den höh. Einheiten strenge Scheidung durchgeführt, in dem z. B. bei jedem Generalkommando eine Militärintendantur zur Führung der VerwGeschäfte f. d. Armeekorpsbez. eingerichtet ist. Die obersten VerwBeh. sind die MinKr., das preuß. für alle VerwAngelegenheiten, ausgen. des bayr., sächs. und w. Kontingents, für die eigene Min. bestehen. Eine weitere Ausnahme bestimmt § 111 MStGO. dahin, daß die MJustizverw. hins. des RMilitärgerichts und der Militäranwaltschaft vom Präsidenten des RMGerichts ausgeübt wird. Unter dem w. MinKr. steht als nächstniedere VerwaltBeh. die Korpsintendantur, unter dieser die sog. Lokalstellen. Ueber die Gliederung im einz. s. Armeekorps XIII., über die Stellung der Beamten s. Militärbeamte.

Lehner.

Militärbevollmächtigter s. Bundesratsbevollmächtigte.

Militärbildungswesen s. Kadettenhäuser, Kriegschulen, Unteroffizierschulen und -Vorschulen.

Militärdienstpflicht s. Ersatzwesen III.

Militärdienstzeiten, Anrechnung als Beiträge in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. VII. 3.

Militärersatzwesen s. Ersatzwesen.

Militärgefängnisse s. Gefängniswesen II.

Militärgerichte sind ausschl. zust. für Strafs.; in Zivils. unterstehen auch die Militärpers. den bürgerl. Ger. Die MStrafrechtspflege wird geregelt durch die MStrGO. 1. 12. 98, RGBl. Nr. 53 1189 f. und EG. 1. 12. 98, RGBl. 1289. Dem MStGB. für das d. R. 20. 6. 72, RGBl. 174, sind demnach unterstellt in 1. Linie die MPers. des akt. Heeres und der akt. Marine, s. d. und zwar grundsätzl. wegen aller, auch wegen der vor ihrem Dsteintritt begangenen strafb. Handlungen, die zur Disposition gest. Offiziere und Sanitätsoff., die Studierenden der Kaiser-Wilhelm-Akademie, die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind, MStrGC. § 1 u. 6. Gewisse Untersuchungen und Entscheid. wegen Zuwiderhandl. gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und FischereiG. bleiben den bürg. Beh. überlassen. Andererseits bleibt die MStr.-Gerichtsbarkeit auch nach Beendigung des sie begründenden Verhältnisses bestehen sowohl bei den bereits vorher als auch bei einigen innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des MVerhältnisses begangenen strafb. Handlungen, nämlich wegen Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen, noch im akt. Dienst befindl. Vorgesetzten. Nur wegen einz. best. strafb. Handl. sind der MStrGerichtsbarkeit ferner unterstellt die Pers. des Beurlaubtenstandes, insbes. die dem Beurlst. angehörigen Off., Sanitätsoff. und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zum Zweikampf und wegen Kartelltragens. — * I. **Die MStrGerichtsbarkeit** * wird ausgeübt durch den Gerichtsherrn und die erkennenden Gerichte; sie zerfällt in eine niedere und eine höhere G. Die niedere G. erstreckt sich nur auf Pers., die nicht OffRang haben, sie umfaßt a) die nur mit Arrest bedrohten milit. Vergehen, b) die Uebertretungen, c) außerdem noch eine Reihe von Vergehen und Zuwiderhandlungen, wenn nach dem Ermessen des GerHerrn keine höhere Strafe als Freiheitstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstr. bis zu 150 ℳ allein oder in Vbdg. miteinander zu erwarten steht. Die höh. Gerichtsb. erstreckt sich auf alle unter MStG. stehende Pers. und umfaßt alle strafbare Handlungen. — * II. **Gerichtsherrn** * der nied. Gerichtsbarkeit sind: 1. im Heere vor allem die Regimentskommandeure, ferner die Kommandeure der selbständigen Bataillone und der Landwehrbez., der Kommandant von Berlin und die Kommandanten kleiner Festungen; in der Marine die Kommandanten einer Matrosen- oder Werftdivision, die Kommandeure von selbständigen Bataillonen oder Abteilungen. Sie haben die Gerichtsb. über die zu ihrem Befehlsbereich gehör. Pers., ihnen zur Seite stehen die Gerichtsoff. GHerren der höheren Gerichtsb. sind im Heer der kommand. General, der jedoch i. d. R. die Gerichtsb. nur in der Rechtsbeschwerde oder Berufungsinstanz ausübt, der Divisionskomm. oder Gouverneur von Berlin, der Goub. oder Kommand. einer großen Festung, sowie der Goub., Kommand. od. sonst. Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes od. Distrikts. — 2. in der Marine: der komm. Admiral oder Chef einer heimischen Marinestation. Dem GHerrn der höh. Gerichtb. sind richterliche M.-Justizb. (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichts-

räte) zugeordnet. Der GHerr nimmt im allg. die Befugnisse wahr, die im bürg. Strafverfahren dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zustehen, sobald er durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer milgerichtlich zu verfolgenden strafb. Handl. Kenntnis erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit dem Ermittelungsverfahren wird bei der nied. Gerichtsb. ein GOff., bei der höh. Gerichtsb. ein Kriegsgerichtsrat beauftragt. Auf Grund der Ergebnisse des ErmittlVerf. hat der GHerr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder (sofern nicht Disziplinarbestrafung eintritt oder eine Strafverfügung erlassen wird) ob Anklage zu erheben ist, was durch die Bek. der Anklageverf. an den Besch. erfolgt. Nach Erhebung der Anklage hat der GHerr den Zusammentritt des erkennenden Gerichts, s. u. III., zu befehlen und die Hauptverhandlung vorzubereiten und anzuordnen. An der Hauptverhandlung selbst darf der GHerr ebensowenig teilnehmen wie an den Untersuchungshandlungen; die Führung der Unterss. und die Vertretung der Ankl. in der Hauptverh. liegen bei der höh. Gerichtsb. in den Händen eines richterl. M.-Justizbeamten (Kriegsgerichtsrat, Oberkr.), bei der nied. in den Händen des GerOff. Beide haben als Organe des GHerrn dessen Weisungen Folge zu leisten und bei den im Lauf des Verf. ergehenden Entsch. und Verf. durch Mitunterzeichnung die Mitverantwortlichkeit für deren Gesetzmäßigkeit zu übernehmen. Halten sie eine Verf. oder Entsch. für ungesetzl., so haben sie trotzdem der Weisung des GHerrn Folge zu leisten, jedoch den Hergang aktenkundig zu machen; in diesem Fall trägt der GHerr allein die Verantwortung und hat diesfalls die Akten sofort dem Oberkriegsgericht zur rechtl. Beurteilung vorzulegen. — * **III. Erkennende Gerichte** * sind: 1. Die StandG. (bei den Regimentern usw.); sie sind zust. für die Straff. 1. Inst. der nied. Gerichtsb., s. o., und bestehen aus 3 Off. als Richtern, die jährlich für die Dauer des Geschäftsj. ständig vom GHerrn bestellt werden und zwar 1 Stabsoff. als Vors., 1 Hauptmann (Rittmeister, Kapitänleutn.) als 1. und 1 Oberleutnant als 2. Beis. — 2. Die Kriegsg. (bei den Divisionen usw.) sind zust.: a) für die Verhandlung und Entsch. in 1. Inst. in den nicht zur Zust. der Standg. geh. Straff., b) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urt. der Standg. Die Kriegsg. bestehen i. d. R. aus 5 Richtern: 1 Kriegsgerichtsrat und 4 Off., falls voraussichtlich auf Todesstr. oder Freiheitstr. von mehr als 6 Mten zu erkennen ist, aus 2 Kriegsgerichtsräten u. 3 Off. — 3. Die Oberkriegsg. (bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine) sind zust. für Verhandlung und Entsch. über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urt. der Kriegsg. in 1. Inst. Sie bestehen aus 7 Richtern: 2 Oberkriegsgerichtsräten und 5 Off. — 4. Das Reichsmilitärg. in Berlin ist zust. für die Verh. und Entsch. über das Rechtsmittel der Revision; an seiner Spitze steht ein General oder Admiral mit dem Rang eines kommand. Generals als Präsident, vom Kaiser ernannt. Beim RMG. sind 3 Senate gebildet, die aus einem Senatspräs. und der erforderl. Zahl von Räten und Off. bestehen; sie beschließen und entscheiden in der Besetzung von 4 milit. und 3 juristischen Mitgl., der rangälteste Off. führt den Vorsitz. Stützt sich die Rev. lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschr., so entscheidet der Senat in der Besetzung von 4 juristischen und 3 milit. Mitgl. Der 3. Senat bearbeitet ausschl. die Angelegenheiten des bayr. Heeres, G. 9. 3. 99, RGBl. 135. Die Senatspräs. und Räte werden auf Vorschlag des Bdrt. vom Kaiser ernannt, die des 3. Senats vom König von Bayern; sie müssen zum Richteramt befähigt, G.-VG. 27. 1. 77, sein und das 35. Lebensj. vollendet haben. Die milit. Mitgl. (mind. im Rang der Stabsoffiziere) werden vom Kaiser auf Vorschlag der Kontingentsherren (beim 3. S. vom K. von B.) auf mind. 2 J. bestimmt. Beim RMG. ist eine bes. MAnwaltschaft eingerichtet. — * **IV. MGerichtsschreiber** * sind angestellt beim RMG. und beim Stab eines jeden GHerrn der höh. Gerichtsb.; bei den GHerrn der nied. Gerichtsbarkeit werden geeignete Personen des Soldatenstandes als G.-Schreiber verwendet. Yelin.

Militärgesetz s. Reichsmilitärgesetz.

Militärhinterbliebenengesetz 17.5.07, RGBl. 214, MVBl. 139, mit Ausfbest. MinKr. 21. 6. 07, MVBl. 155. Dieses G. regelt die Versorgung der Hinterbl. von Offizieren, Sanitäts-, Veterinär-Off., sowie MilPers. der Unterklassen des Heeres, § 1—37, der Marine, § 38—46, u. der Schutztruppen, § 47—51, die am 1. 4. 07 oder später gest. sind, sei es im Dienst, sei es nach dem Ausscheiden aus diesem; die Witwen- u. Waisengelder der Hinterbl. von vorher gestorb. Kriegsteilnehmern wurden vom 1. 4. 07 ab neu festgesetzt, Ausfbest. MinKr. Z. 28 u. 26; für die H. der übr. vor dem 1. 4. 07 gest. Off. usw. gelten noch die früheren in § 55 erwähnten Mil.-PensGes. Es wird unterschieden zwischen der allg. Versorgung und der Kriegsversorgung. — * **I. Allgemeine Versorgung.** * A. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Off. usw. des Friedenstandes, denen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension aus der RKasse im Fall der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie von verabschiedeten Off. des FrSt., die eine lebensl. Pens. zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld; geschiedenen Ehefrauen und solchen, deren ehel. Gemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist, steht WG. nicht zu, Ausfbest. MinKr. Z. 2 II. Das WitwG. besteht in $^{40}/_{100}$ der P. des Verst., es soll, abgesehen von der Beschränkung in § 4, mind. 300 und höchst. 5000 ℳ betragen, § 2 u. AB. Z. 2. Das WaisG. beträgt jährl.: 1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verst. zu WG. berechtigt war, $^1/_5$ des WG; 2. für jedes K., dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verst. zu WG. nicht berechtigt war, $^1/_3$ des WG. Witw.- und WaisG. dürfen

weder einzeln noch zus. den Betrag der P. übersteigen, zu der der Verst. berechtigt gewesen ist oder gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Kürzung des WG., wenn die Witwe mehr als 15 J. jünger war als der Verst. Keinen Anspruch auf WG. hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verst. innerhalb 3 Mon. vor seinem Ableben und zu dem Zweck geschlossen worden ist, um der Witwe den Bezug des WG. zu verschaffen; keinen Anspruch haben ferner die H., wenn die Ehe erst nach der Pensionierung oder Stellung z. Disp. und bei Wiederverwendeten nach dem Ausscheiden aus dieser Stelle geschlossen worden ist. Den H. eines Off., dem auf Grund des § 7 Abs. 2 OffPG., s. MilPensG., eine P. hätte bewilligt werden können, kann durch das MinKr. Witw.- und WaisG. bewilligt werden. — B. Der Witwe usw. eines * **Off. usw. des Beurlaubtenstandes** * usw., dem zur Zeit seines Todes Anspruch auf P. zugestanden hätte, sowie der W. usw. eines verabsch. Off. des Beurlaubtenstandes, der eine P. aus der RKasse zu beziehen hatte, kann das MinKr. W.- und WaisG. bewilligen; Dienstbeschäd. muß hiebei den Tod verursacht haben. W.- und WaisG. kann auch bewilligt werden H. von Off., die, ohne P. ausgeschieden, zum akt. Dst vorübergehend herangezogen worden sind, sowie von solchen, die, mit P. ausgesch., zum akt. Dst vorübergehend herangezogen worden sind, falls die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Friedenst. geschlossen worden ist. — C. Die Witwen usw. von * **Militärpersonen der Unterklassen,** * die während der Zugehörigkeit zum akt. H. entweder infolge einer Dienstbeschäd. oder nach 10jähr. DstZeit gest. sind, erhalten Witw.- und WaisG., ebenso Witwen usw. von ehemal. MilPers. der Unterkl., die 1. z. Z. ihres Todes nach Ablauf mind. 18jähr. DstZ. eine Rente zu beziehen hatten oder 2. infolge einer DstBeschäd. vor Ablauf von 6 J. nach der Entlassung aus dem akt. Dst gest. sind; die DstBeschäd. muß innerhalb der Fristen des § 2 des MannschaftsversG., s. MilPG., festgestellt sein. Das WitwG. beträgt jährl. 300 *M*; dieser Betrag erhöht sich für die W. der MilPers. der U. mit mehr als 15jähr. DstZ. für jedes weitere Dstjahr bis zum voll. 40. um 6 v. H.; ergibt sich nach dem RVG. für die W. eines zur Kl. der UntOff. gehör. Gehaltsempfängers ein höheres WG., so ist dieses zu gewähren. Die § 3, 6, 8 Abs. 1 (s. A.) und 10 finden auch hier Anwendung. W.- und WaisG. dürfen weder einzeln noch zus. den Betrag der in § 9 des MannschaftsversorgungsG. festgesetzten Vollrente übersteigen. Bei den H. der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 (s. C. 1.) erwähnten Personen dürfen W.- und WaisG. weder einzeln noch zus. den Betrag der vom Verst. bezogenen Rente übersteigen. Keinen Anspruch auf W.- und WaisG. haben die W. und die hinterbl. Kinder, wenn der Verstorb. die Ehe erst nach der Entlassung aus dem akt. MilDst, und a) falls er zum MilDst wieder herangezogen worden ist, nach der Wiederentlassung; b) falls er in einem InvInst. Aufnahme gefunden hat, nach dem Ausscheiden aus diesem, geschlossen hat. — D. Der Witwe usw. von * **Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes** * oder von Pers., die während der Dauer eines Kriegs bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresb. verwendet worden sind, kann, falls der Verst. zu einer Pens. berechtigt war und der Tod durch Dienstbeschädigung verursacht worden ist, vom MinKr. W.- und WaisG. bewilligt werden, ebenso den Hinterbl. von Personen der freiwilligen Krankenpflege, falls der Tod infolge dienstlicher Verwendung auf dem Kriegschauplatz vor Ablauf von 6 J. nach dem Friedenschluß eingetreten ist. — * **II. Kriegsversorgung.** * Die Witw. usw. der zum Feldheer gehörigen Off. usw., Beamten und MilPers. der Unterkl. einschl. der in § 34 u. 35 OffPG. erwähnten Pers. und der auf dem Kriegschauplatz verwund. Pers. der freiw. Krankenpfl., die 1. im Krieg geblieben oder infolge einer KrVerwundung gest. sind; 2. eine sonst. KrDstBeschäd. erlitten haben und an ihren Folgen gest. sind, erhalten KrWitw. u. WaisG., im Fall 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 J. nach dem Friedenschl. eingetreten ist, § 19, Ausf.-Best. Z. 3. Wegen Versorgung von Hinterbl. von mil. Luftfahrern s. G. 29. 6. 12, RGBl. 415, MVBl. 259. Die verschied. Sätze des KrW.- und WaisG., je nachdem die allg. Versorgung, s. I. zusteht oder nicht, s. § 20 u. 21, Ausfbest. Z. 14. Die Gebührnisse der allg. Versorgung und der Kr.-Versorgung werden nebeneinander gewährt, § 29,4. — Den Verwandten der aufsteig. Linie der in § 19 erwähnten Pers. kann im Fall der Bedürftigkeit ein KrElterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kr.-Teilnehmer a) vor Eintritt in das Feldheer oder b) nach seiner Entlassung aus diesem z. Z. seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, § 22, Ausfbest. Z. 15. — Keinen Anspruch auf KrWG. hat die Witwe, wenn die Ehe bei den Teilnehmern an den vor dem 1. 4. 01 beendeten Feldzügen erst nach dem Friedenschluß oder wenn die erst nach dem Friedenschluß eingegangene Ehe innerhalb 3 Mon. vor dem Ableben des Ehegatten und nur zu dem Zweck geschlossen worden ist, der W. das KrWG. zu verschaffen, § 25, Ausfbest. Z. 16. Den nicht nach § 19 versorgungsberecht. W. von solchen KrTeiln. usw., die infolge einer durch den Krieg erlittenen DstBeschäd. pensions- oder rentenberechtigt geworden sind, können Witwenbeihilfen in der Art gewährt werden, daß das Jahresgesamteinkommen beträgt für die W. eines Generals usw. höchst. 3000 *M*, eines andern Off. höchst. 2000 *M*, eines Feldwebelleutnants höchst. 1500 *M*, eines Feldwebels usw. höchst. 600 *M*, eines Sergeanten usw. höchst. 500 *M*, eines Gemeinen höchst. 400 *M*, § 27, Ausfbest. Z. 18, Bek. MinJ., Kr. u. Fin. 7. 2. 12, RgBl. 21. — * **III. Sonstige Vorschriften.** * Die Zahlung des W.- und WaisG. und der Gebührnisse aus der KrVers. beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind, oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag f. Tag. Das Recht auf W.- und WaisG. und Kr.-Vers. erlischt: 1. für jeden Berecht. mit Ablauf des Mon., in dem er sich verheiratet oder stirbt; 2. für

jede Waise außerdem mit Ablauf des Mon., in dem sie das 18. Lebensj. vollendet, § 30, Ausf.-Best. Z. 21. Das Recht auf die genannten Gebührnisse ruht, solang der Berecht. nicht Reichsangehör. ist. Das Recht auf W.- und WaisG. ruht: 1. neben einer Versorgung, welche einem H. aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verst. in einer der in § 24 des OffPG. und § 36 des MannschaftsversorgG., s. MilPG., bezeichneten Stellen des Zivil- oder Gendarmeriedienstes zusteht, insoweit das W.- und WaisG. unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der H. nach den Vorschr. dieses G. zu beziehen hätte; 2. bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines B. im Zivildst, wenn das DstEinkommen der W. 2000 ℳ, das der Waise 1000 ℳ übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrags, § 31, Ausfbest. Z. 22. Das Recht auf den Bezug des WG. ruht neben einer im Zivildst erdienten P. über 1500 ℳ in Höhe des Mehrbetrags, § 32, Ausfbest. Z. 23. Zulässigkeit des Rechtswegs wegen der Ansprüche aus diesem G. § 35 u. 36, Ausfbest. Z. 25.

Schall.

Militärintendantur s. Intendantur.

Militärische Strafanstalten s. Gefängniswesen II.

Militärkartell s. Kartellkonvention.

Militärkirchenwesen. Nach Art. 10 MilKonv. 21./25. 11. 70 gilt in W. die preuß. MilKirchenordnung nicht. — * **I. Das evangelische M.** * Es bestehen 3 reine MilKirchGden: Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, mit eigenen Kirchen. Diese umfassen die Zugehörigen der in den gen. Städten befindl. MilBeh. und Truppenkörper samt den daselbst wohnenden MilPensionären und den Witwen von Off. und UOff. sowie den mit ihnen in häusl. Gemeinschaft lebenden Kindern; in Stuttgart zählt auch das Kommando des Landjägerkorps, in Ulm das Festungsgefängnis dazu. In den übrigen Standorten ist die Wahrnehmung der Seelsorge der MilGden mit derj. der ZivKG. verbunden und einem der örtl. ev. Zivilgeistl. übertragen. Der TrUebPl. Münsingen gehört zur Gde Auingen, das Genesungsheim Waldeck zu Nagold. Das Mil. nimmt hier an dem Gottesdienst der ZivilGde teil, soweit nicht bes. Mil.-Gottesdienste eingeführt sind; daher werden die Off. usw. hier auch zu den Kirchenumlagen, s. d., herangezogen. In den 3 großen MilKirch.-Gden steht als GdeVertretung dem Geistlichen ein bes. GarnisonPfarrGdeRat zur Seite zur Wahrnehmung der örtl. mil-kirchl. Interessen, Ueberwachung der KirchGde usw. Die Kirchenkassen in den oben genannten 3 MilKirchGden werden jährl. einmal von einem IntBeamten unvermutet geprüft. Die Mitgl. dieses Koll. werden von sämtl. männl. GarnisonGdeMitgl. über 30 J. gewählt und alle 3 J. ½ durch Wahl erneuert; in den andern Gden wird in den KGRat der ZivilGde eine entspr. Anzahl MilPers. zur Wahrung der mil.-kirchl. Interessen aufgenommen. Die GarnGeistlichen werden unter Vermittlung des MinKSch. und im Einvernehmen mit dem MinKr. nach den für die Zivilgeistl. besteh. staats- und kirchengesetzl. Best. angestellt, befördert, versetzt, pensioniert und entlassen. Sie haben bes. jeden Sonn- und Festtag einen Predigt-Gottesdienst und nach demselben, wenn keine Abendmahlfeier stattfindet, eine Katechese mit den schulpfl. Kindern der Garnison vom 10. Lebensj. an zu halten, eine entspr. Anzahl von Abendmahlsfeiern zu veranstalten, die Taufen, den Konfirmationsunterricht samt der Konfirmationshandlung, die Trauungen von Mitgl. der Gde zu verrichten, bei Beerdigungen von solchen, namentlich auch von jedem gemeinen Soldaten, liturgisch mitzuwirken, die Kranken in den Lazaretten zu besuchen, auf Verlangen dort auch Einzelkommunionen zu halten, bei Vereidigung der Rekruten eine vorbereitende Ansprache zu halten, neue Fahnen zu weihen usw. Sie sind in ihren kirchendienstl. und pers. Verhältnissen zunächst dem Feldpropst, s. d., dann dem ev. Konsistorium untergeordnet. Betreffs Beginns und Dauer des Mil.-Gottesdienstes, Sitzordnung, Aufrechterhaltung der Ruhe in der Kirche, Mitwirkung bei feierlichen Handlungen aus Anlaß von Beeidigungen sowie bei Verleihungen von neuen Fahnen, bei mil. Leichenbegängnissen usw. sind sie verpflichtet, den Anordnungen der MilBeh. zu entsprechen. Gesuche um Urlaub haben sie bei ihren Kirchenbeh. einzureichen, bei Urlaub von 8 T. und darüber haben sie dem Gesuch eine Einverständniserklärung der Milbeh. beizuschließen. Von dem bewilligten Urlaub haben sie dem Garnisonältesten Nachricht zu geben und ihren Stellvertreter zu bezeichnen. Die im Frieden vorhandenen Garnisonpfarrer bleiben auch im MobFall auf ihren Stellen. Die zu Feldgeistlichen in Aussicht zu nehmenden Persönlichkeiten werden aus der Zahl derj. Geistlichen des BeurlStandes, s. d., bestimmt, welche eine freiw. Uebung bei einem GarnLazarett mit Erfolg abgeleistet haben. — * **II. Katholische Militär- oder Garnisonpfarrer,** * deren Amt ausschließlich in der Versehung der MilSeelsorge besteht, gibt es in W. nur einen, in Ulm. Wegen der Zugehörigkeit zur kath. MilKirchGde in Ulm s. I. Im übrigen werden diese Aufgaben von der Ortspfarrei der betr. Garnisonen (für den TrUebPl. Münsingen vom Pfarrer in Nagolsheim, für das Genesungsheim Waldeck vom Pf. in Rohrdorf) nach den Ordnungen und dem Ritus der kath. K. besorgt. Die MilGden — außer in Ulm — nehmen daher auch an den kirchl. Einrichtungen der ZivGden teil, daher auch Heranziehung der Off. usw. — außer in Ulm — zu den kirchl. Umlagen, s. d. Die kath. Geistl. sind in ihren kirchendienstl. und persönl. Verhältnissen der Oberkirchenbeh. ihrer Konfession — bischöfl. Ordinariat — und zunächst ihren Dekanatsämtern untergeordnet; das dstl. Verhältnis zu den MilBeh. regelt sich nach dem unter I Gesagten, ebenso ihre Best. für den MobFall. Der kath. Garnisonpfarrer in Ulm wird auf einen im Einvernehmen mit dem MinKr. zu stellenden Antrag des MinKSch. nach den für die Zivilgeistl. besteh. staats- und kirchengesetzl. Vorschr. angestellt, befördert, versetzt, pensioniert oder entlassen. Die Ernennung der Hilfsgeistl. erfolgt durch den kath. KirchRat im Einverständnis mit dem MinKr. und nach Rücksprache mit dem bischöfl. Ordinariat. Die

GarnisGeistl. sind wie die übr. Geistl. des Landes in ihren kirchendienstl. und pers. Verhältnissen zunächst ihrem Dekanatamt und dann der ObKirch.-Beh. — bischöfl. Ordinariat — untergeordnet. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der MilBeh. (Gouvernement, MinKr.) ebenso zu entsprechen wie die ev. GarnisGeistl., s. I., bezüglich Urlaubs gilt auch hier das unter I. Gesagte. Der Dienst des MilKüsters regelt sich nach einer MilKüsterordnung, die vom GarnPfarrer aufgestellt und vom MinKr. genehmigt ist. Die Kirchenkasse wird einmal jährl. von einem Intendanturbeamten unvermutet geprüft. Schall.

Militärkonvention. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen, Art. 57—68, sind durch die Verträge, die Preußen mit den einzelnen Bst. abgeschlossen hat, wesentl. geändert. Diese Verträge heißen Militärkonventionen, die w. M. ist vom 21./25. 11. 70, sie ist durch die Schlußbestimmungen zum XI. Abschn. der RV. Bestandteil derselben geworden. Für das w. Kontingent sind die Befugnisse des Königs von W. als Kontingentsherrn durch die M. über den Rahmen der RV. hinaus erheblich erweitert worden: 1. Die w. Truppen bilden als Teil des d. Heeres ein in sich geschloss. Armeekorps, das XIII., s. d. Das Korps hat seine eigenen Fahnen und Feldzeichen; die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone behalten neben der laufenden Nummer im d. Heer auch noch die Nummerierung im w. Verband. — 2. Bezügl. des Fahneneids s. d. — 3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung usw. der Offiziere und Beamten des Armeekorps (also auch der Generale) erfolgt durch den König, diejenige des Höchstkommandierenden nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers. — 4. Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnise samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus. — 5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das w. Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Land liegen. Eine hievon abweichende Anordnung des Kaisers und die Verlegung anderer d. Truppenteile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, soweit es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. — 6. Ueber die Ernennung des Festungskommandanten in Ulm sowie über die etwaige Anlage neuer Befestigungen innerhalb des Königreichs wird der Kaiser eintretenden Falls mit dem Könige sich vorher ins Benehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem w. Armeekorps wählen will. Ueber die Offiziere des Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts werden mit Rücksicht hierauf alljährlich Personal- und Eignungsberichte dem Kaiser vorgelegt. Nach der K. W. Kabinettsorder vom 1. 12. 13 (sog. Bebenhäuser Konvention) werden zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen nach gegenseitiger Verabredung w. Offiziere nach Preußen und pr. Off. nach W. kommandiert und versetzt. — 7. Soweit der Kaiser die Inspektion der w. Truppen, die jährl. mind. einmal stattzufinden hat, nicht selbst vornimmt, sollen die Personen der Inspekteure dem König vorher bezeichnet werden. Die infolge der Inspizierung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Kaiser dem Könige mitteilen, der sie seinerseits abstellen und von dem Geschehenen dem Kaiser Anzeige machen wird. — 8. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des w. Armeekorps mit denjenigen der preuß. Armee ist die Militärkirchenordnung, s. Militärkirchenwesen. — 9. Die Gradabzeichen, die Benennungen und die Formen der Verwaltung sind dieselben wie in der preuß. Armee; dagegen werden die Bestimmumngen über die Bekleidung des württ. Armeekorps vom König gegeben, wobei den Verhältnissen des Reichsheeres möglichst Rechnung getragen werden soll. — Vgl. im übr. die einzelnen Artikel über das Militärwesen. Haller.

Militärlazarette sind staatl. Heilanstalten für diej. kranken Mannschaften, deren Zustand nach milärztlichem Ermessen eine Behandlung im Revier (Kasernenkrankenstuben) ausschließt. Sie dienen zugleich zur Ausbildung von Sanitäts-Unterpersonal und zur Verwaltung der bei ihnen niedergelegten Friedens- und Kriegsbestände, FSO. § 41. Garnisonl. sind in allen Orten erforderlich, welche dauernd mit Truppen in der Etatstärke von mind. 600 Mann belegt sind, ausnahmsweise kann auch für kl. G. ein L. eingerichtet werden. Der Umfang der GL. ist im allg. auf 4 v. H. der etatsmäß. GarnStärke zu bemessen; die danach ermittelte Zahl heißt die Normalkrankenzahl, FSO. § 42. Wenn bei Epidemien die strenge Absonderung der Kranken erforderlich und innerhalb des GL. nicht angängig ist, können durch Erbauung von festen oder Aufstellung von transportablen Krankenbaracken Hilfslazarette eingerichtet werden, FSO. § 43 und Beil. 11a. Auf Truppenübungsplätzen werden bes. Barackenl. errichtet. Die GL. eines AKBez. sind dem GenKdo unterstellt. Sanitätsamt, s. d., und Korpsintendantur, s. d., wirken bei der Verwaltung des GL. als Aufsichtsbeh. mit. — An der Spitze des GL. steht ein SanOff. als Chefarzt. Dieser wird — abgesehen von den ChefÄe. am Standort eines Divisionstabs — vom GenKdo ernannt. GL., in denen der milärztl. Dst durch MilÄe. im UOffRang oder durch ZivÄe. wahrgenommen wird, treten unter die Verwaltung von LKommissionen, bestehend aus einem Off. und einem Arzt; ist ein Beamter vorhanden oder werden die VerwaltGeschäfte durch einen andern Beamten der MilVerw. wahrgenommen, so tritt dieser als Mitglied zur Kommission. In allen Garnisonen, in denen wenigst. 3 Stabs- bzw. OberstabsÄe. vorh. sind, werden Krankenstationen eingerichtet: Station für äußerlich Kr., für innerlich Kr., für Augen- u. OhrenKr., für Geschlechts- und HautKr. Die Kommandierung der für den Dienst erforderlichen Sanitätsoff. erfolgt durch das Sanitätsamt. Der Bedarf an Kr.-Pflegepersonal (Sanitätsmannschaften, Mil.- und

Zivilkrankenwärter, Krankenpflegerinnen — je 3 Armeeschwestern bei den GL. Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm —) wird für jedes GL. bes. festgesetzt. GL. mit einer Normalkrankenzahl von 71 u. darüber erhalten eine LApotheke, bestehend aus der Abteilung für Arzneiversorgung, Arzneiabteilung, und aus der Abt. für ärztl. Instr., Geräte und Verbandmittel, Verbandmittelabt. Die LA. hat die Aufgabe, die ärztlicherseits verordneten Arzneien anzufertigen und soweit erforderlich einfache, pharmazeutische Präparate herzustellen, das Sanitätsmaterial für die L. sowie die Sanitätsausrüstung für die Truppen mit Ausschluß der Krankendecken aufzubewahren und in kriegsbrauchbarem Zustand zu erhalten. Als Vorstand der LA. wird ein Stabs- oder Oberstabsarzt der Garnison kommandiert, s. FSO. § 96 und Militärapotheker. — Für den ökonom. Dst werden dem Chefarzt bes. Lazarettbeamte (LazarettverwDirektoren, -Oberinspektoren, -Insp.), so in Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, Weingarten, Heilbronn, bzw. LUnterinsp., Rechnungsführer, so in Tübingen, Gmünd, Mergentheim, BarackenL. Münsingen und Genesungsheim Waldeck bei Nagold, und zur Aufsicht über die in das L. eingehenden Personen und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im L. Polizeiunteroff. unterstellt; für die niederen Verrichtungen im LHaushalt sind Krankenwärter, Maschinisten, Heizer, Hausdiener, Koch-, Wasch- und Flickfrauen bestimmt. Die LBeamten sind ZivB. der Militär-Verwaltung. Die oberen LB. ergänzen sich aus Off., die mit Pension und der Aussicht auf Anstellung im ZivDst verabschiedet worden sind, und aus Militäranw. vom Feldwebel abwärts. Für Zulassung der letzteren gelten f. Best., Anh. z. FSO. § 43: Die Bewerber müssen sich einer Vorprüfung unterziehen, durch die festgestellt wird, ob die Schulbildung eine genügende ist; befreit davon sind ehemal. Einj.-Freiw. und solche Bew., die bereits eine gleichwertige Prüfung bestanden haben. Nach best. Vorprüf. erfolgt die Zulassung zur informator. Beschäftigung durch die KorpsInt.; diese dauert für LRechnungsführer, die als solche eine durchaus genügende Tätigkeit von mind. 2 J. hinter sich haben, 6 Mon., für alle übr. Bewerber 9 Mon. Die inform. Besch. beginnt allg. für die Bew. mit 9monatl. Ausbildung am 1. 12., für die mit 6monatl. Ausb. am 1. 3. und endet allg. am 31. 8.; sie findet bei GL. mit oberen Beamten statt. Zum 1. 8. sind die Bew. zur Schlußausbildung zum GL. Stuttgart heranzuziehen. Vor Ablauf der inform. Beschäftigung findet bei der KorpsInt. die schriftl. und mündl. Prüfung statt. Nach best. Pr. erfolgt Aufnahme des Bewerbers in die Anwärterliste. — Die außerhalb der Garnisonen bei Truppenübungen, Urlaub usw. erkrankenden und zur kostenfreien Aufnahme in die MilL. berechtigten Mil.-Pers., die der LBehandlung bedürfen, werden bei vorhandener Transportfähigkeit in das nächstgelegene MilL. aufgenommen; bei größeren Truppenübungen werden außerdem mit Zivilkrankenhäusern Abkommen zur Aufnahme kr. MilPers. getroffen. Ist die Aufnahme eines Kr. in das nächste MilL. oder vertraglich verpflichtete Zivilkrankenhaus ohne Nachteil für Gesundheit und Leben des Mannes nicht ausführbar, so wird er der nächsten Ortsbeh. zur Pflege und Behandlung überwiesen. Diese ist bis zum Eintritt der Transportfähigkeit zur Fürsorge für den Kr. verpflichtet; entstandene Kosten fordert sie bei der KorpsInt. an. Bei geisteskr. Soldaten, die in eine Irrenheilanst. überführt wurden und deren Entlassung aus dem akt. Heer wegen Dienstunbrauchbarkeit genehmigt worden ist, liegt die weitere Fürsorge den Angehör. bzw. dem betr. AVbd ob. — UOff. und Mannschaften, für die eine weitere Behandlung im L. nicht mehr erforderlich ist, deren körperlicher Zustand aber den Anstrengungen des Dstes zurzeit noch nicht gewachsen ist, können in ein Militärgenesungsheim aufgenommen werden, wenn Aussicht auf Wiedererlangung der DstFähigkeit besteht. Das GenHeim des XIII. AK. befindet sich in Waldeck bei Nagold. Erfordert der Zustand eines solchen Kr. bes. Kuren (Luftk., Badek.) zur Beseitigung oder wesentl. Besserung des Krankheitszustandes, so können solche Kuren vom GenKdo genehmigt werden, in best. Grenzen auch für MilInvPensions- und Rentenempfänger. Beim XIII. AK. sind derartige bes. Kurvorkehrungen getroffen in Wildbad, Mergentheim, Jagstfeld, Charlottenhöhe bei Calmbach. — Mit Eintritt einer Mobilmachung führen sämtl. im Betrieb bleibenden ML. außer in Festungen den Namen Reservel. Weitere ResL. werden von den stellvertr. Beh. in geeigneten Gebäuden oder in Baracken und Zelten neu angelegt. Die nötigen Vorbereitungen sind von der Int. im Einvernehmen mit dem SanAmt schon im Frieden getroffen. Das RL. untersteht einem Chefarzt oder, falls ein SanOff. dazu nicht verfügbar ist, einer RLKommission, bestehend aus einem Off. und einem Zivilarzt, KSO. Z. 308. Schall.

Militärpensionsgesetze. G. über die Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitäts- und Veterinär- (MVBl. 10 77c) Off. des RH. (§ 1—44), der Kais. Marine (§ 45—61) und der Kais. Schutztruppen (§ 62—75) 31. 5. 06, RGBl. 565, MVBl. 06 Nr. 16 Anl. 1; PV. für das pr. H. und PV. für die Beamten der w. MilVerw., MVBl. 08 Beil. zu Nr. 16. — * I. Reichsheer. * A. Die Off. usw. des Friedenstandes haben Anspruch auf eine lebenslängl. P., wenn sie nach einer DstZeit von mind. 10 J. zur Fortsetzung des akt. MilDsts dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dst ausscheiden müssen, bei kürzerer als 10jähr. DstZ., wenn sie infolge einer DstBeschäd. zu jedem MilDst unfähig werden, § 1. Der Anspruch auf P. muß vor dem Ausscheiden erhoben werden; ist die DstUnfähigkeit die Folge einer DstBeschäd., so kann er erhoben werden: 1. bei FriedensDstBeschäd. bis zum Ablauf von 2 J. nach dem Ausscheiden; die DstBeschäd. muß vor dem Ausscheiden festgestellt sein; 2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung; 3. bei sonst. Kriegs-DstBeschäd. bis zum Ablauf von 10 J. nach dem Friedenschluß, s. auch MVBl. 12 338. Von diesen Einschränkungen 1—3 ist nur dann abzusehen, wenn die Folgen einer DstBeschäd. erst nach dem

Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder der Off. von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablauf von 3 Mon. erfolgt sein, nachdem die Folgen der DstBeschäd. bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspr. weggefallen ist, § 2. — Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitstörungen (außer vorsätzl. und durch Zweikampf herbeigeführten), die infolge einer DstVerrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dstes eingetreten oder durch die dem MilDst eingentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind, § 5. — Die P. beträgt bei voll. 10jähr. oder kürzerer DstZeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach voll. 10. DstJahr mit jedem weiteren DstJahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen DstEinkommens; in Stellen mit dem DstEink. eines Regimentskommandeurs einschl. aufwärts steigt die P. nach dem 30. DstJ. nur um $^{1}/_{120}$ jährl. Die DstStelle, aus der das DstEink. bezogen worden ist, muß 1 J. bekleidet worden sein, außer bei Pensionier. infolge von DstBeschäd. Für die ersten beiden Mon. des PBezugs wird zu der P. ein PZuschuß soweit gewährt, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Erreicht das jährl. Gesamteinkommen eines pens. Leutnants nicht 1200 *M*, eines pens. Oberleutnants nicht 1800 *M*, eines pens. Hauptmanns nicht 2400 *M*, so kann im Fall bes. Bedürftigkeit das MinKr. eine Beihilfe bis zur Erreichung dieser Betr. gewähren. Scheidet ein Off. vor vollendeter 10jähr. DstZ. wegen DstUnfähigkeit ohne PBerechtigung aus, so kann ihm bei Bedürftigkeit eine P. bis zu $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensfähigen DstEink. gewährt werden, § 7, Bek. MinJ., Kr. u. Fin. 7. 2. 12, Rgbl. 23. Die P. derj. Off., die in den im Mil- oder Marineetat für pens. Off. vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer GesamtDstZ. von mind. 10 J. mit jedem weiteren DstJ. um $^{1}/_{60}$ oder $^{1}/_{120}$, s. o., bis auf $^{45}/_{60}$ des der PBerechnung zugrund liegenden DstEink. In gleicher Weise erhöht sich die P. der im Fall einer Mobilmachung zum akt. MilDst oder zum Dst in der Mil.- oder Marine-Verw. wieder herangezogenen p. Off. — Als pensfähiges DstEinkommen werden angerechnet: 1. das etatsmäßige Gehalt, den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug- usw. L. — nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Inf.; 2. der Wohnungsgeldzuschuß; 3. vom Brigadekommandeur abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 *M*; 4. den Off. in Brigadekomm.- und höh. Stellen die im Etat ausgeworfenen DstZulagen, bei DstZul. über 900 *M* jedoch nur $^{2}/_{3}$ dieser Zulagen; 5. den Oberl. und L. für die Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinsch. OffTisch 108 *M*, für die Berechtigung zur Aufn. in das Lazarett 100 *M*. — Off., die durch DstBeschäd. an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, erhalten eine Verstümmelungszulage bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährl. je 900 *M*, bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährl. 1800 *M*. Die VerstZul. von je 900 *M* kann vom MinKr. bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beins, wenn die Störung dem Verlust des Glieds gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei andern schweren Gesundheitstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Wird durch eine dieser Gesundheitschädigungen schweres Siechtum verursacht oder besteht Geisteskrankheit, so kann die einf. VerstZul. bis zu 1800 *M* erhöht werden. — Off., die in Ausübung des Luftfahrdienstes eine Dienstbeschädigung erleiden und dadurch pens.- oder rentenberechtigt geworden sind, haben neben dem Anspr. auf P. oder Rente Anspruch auf eine Luftdienstzulage, RG. v. 29. 6. 12, RGBl. 415, MVBl. 259. — Off., die infolge einer KriegsDstBeschäd. pensber. geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben der P. Anspruch auf eine Kriegszulage von jährl. 1200 *M*, wenn die P. von dem DstEink. eines Hauptm. oder einem niedr. DstEink. bemessen ist, von jährl. 720 *M*, wenn nach höh. DstEink. bemessen. — Erreicht das jährl. Gesamteink. eines Kriegspens. nicht 3000 *M*, so kann ihm vom 55. Lebensj. ab eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden, bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit auch schon früher. Berechnung der DstZ. vom Tag des Eintritts in den akt. MilDst. bis zum Schluß des Mon. des Ausscheidens; die DstZ. vor Beginn des 18. Lebensj. wird nur im Kriegsfall gerechnet. Die im ZivDst des R. oder eines Bst. zugebrachte Zeit wird angerechnet, die in anderem öff. Dst zugebrachte Zeit kann angerechnet werden; für jeden Krieg wird zur wirklichen DstZ. 1 J. (Kriegsjahr) hinzugerechnet. — Das Recht auf PGebührnisse erlischt 1. mit der Wiederanstellung im akt. MilDst; 2. durch Verurteil. zu Zuchthausstrafe wegen Hoch-, Landes-, Kriegsverrats oder Verrats mil. Geheimnisse. Das Recht auf PGebührnisse ruht: 1. solang der P.-Berecht. nicht Reichsangehöriger ist; 2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats usw. vor einem ZivilG. die öff. Klage erhoben oder im mil.-gerichtl. Verfahren die Einleitung der Straf-Verfolgung angeordnet worden ist, solang der P. sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Das Recht auf P. und PZuschuß (§ 6 Abs. 5) ruht: 1. während der Versorgung in einer etatsmäßigen Stelle eines Invalideninstituts; 2. bei vorübergehender Heranziehung zum akt. MilDst in Stellen, mit welchen Gehalt verbunden ist; 3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienst, soweit das Eink. aus diesem Dst unter Hinzurechnung der P. den Betr. des früheren pensfähigen DstEink. oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, bestimmte Beträge übersteigt. Als ZivilDst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in

der Eigenschaft eines B. im R.-, St.- oder KommunalDst, bei den VersAnst. für InvVers. oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des R., Staats oder der Gden unterhalten werden. Hat ein p. Off. in einer der vorgenannten Stellen eine ZivP. erdient, so ist neben ihr die MilP. bis zur Erreichung desj. P.-Betrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamt-DstZ. aus dem pensfäh. MilDstEink. oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in § 24 Nr. 3 festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des RBG. ergibt. Ist dieser PBetrag geringer als die erdiente MilP., so ist dem Pensionär neben der ZivP. von der MilP. so viel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird. Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung seiner P. sind durch seine vorgesetzte DstBeh. an die Regelungsbeh., MinKr., zu richten, Ausfbest. d. Bdrts. Z. 1; den PRegelungsbeh. ist von allen Veränderungen in den pers. Verhältnissen eines Pensionärs, die ein Erlöschen, Ruhen usw. von PGebührnissen zur Folge haben können, von den zust. Beh. Mitteilung zu machen. Pensionäre, die sich im Ausl. aufhalten, müssen ihre PGebührnisse im Inland entweder in eigener Pers. oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Ausw. Amts die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen. Hinterläßt ein p. Off. eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Mon. (Gnadenvierteljahr) noch diej. PGebührnisse bezahlt, die dem Verst. nach diesem Ges. zu zahlen gewesen wären. Die Zahlung kann auch dann erfolgen, wenn der Verst. Verwandte usw., deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. — B. Off., Sanitäts-, Veterinär-Off. des Beurlaubtenstandes, die als solche akt. MilDst geleistet haben, sowie die ohne P. ausgesch., zum akt. MilDst vorübergehend wieder herangezogenen Off. usw. haben Anspruch auf P., wenn sie inf. einer DstBeschäd. zu jedem MilDst unfähig werden. — C. Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen nach RBG. zustehenden P. Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage nach § 11—13 gewährt, den Ziv.-Beamten der MilVerw. (s. MilBeamte) VerstZul. aber nur, wenn sie die DstBeschäd. als MilPers. erlitten oder wenn die bes. Fährlichkeiten des Mil.-VerwDstes die DstBeschäd. verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Für p. Beamte, die bei einer Mobilmachung zum Dst in der MilVerw. wieder herangezogen werden, gilt die für p. Off. in § 12 Abs. 2 gegebene Vorschr., s. im übr. § 32. Die Heeresbeamten des BeurlSt. haben Anspruch auf PGebührnisse nach den Vorschr. für die HeeresB. des Friedenst., wenn sie infolge einer DstBeschäd. dienstunfähig geworden sind, § 33. B. der Zivilverw., Geistl. usw., die während der Dauer eines Kriegs bei dem Feld- oder Besatzungsheer als HeeresB. verwendet werden und nicht zu den HeeresB. des BeurlSt. gehören, haben gegen den MilFiskus Anspruch auf Pens., wenn sie durch eine im Dst als HeeresB. erlittene DstBeschäd. zur Fortführung des ZivilDstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem ZivDst ausscheiden müssen. Für die Bemessung und Zahlung der P. gelten die Vorschr. des RBG. Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszul. nach § 32. Andere als die in den § 32—34 bez. Personen, die während eines Kriegs bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heer im privatrechtl. Vertragsverhältnis eines DstVerpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf PGebührnisse, wenn inf. einer durch den Krieg herbeigeführten DstBeschäd. ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben od. um wenigstens 10 v. H. gemindert ist, § 35 Ausf.-Best. d. Bdrts. Z. 7. — D. Sonstige Vorschr. Die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszul. sind steuerfrei, w. EkstG. 8. 8. 03 Art. 8 Z. 7 Rgbl. 266, und der Pfändung nicht unterworfen, § 37; dagegen ist die Pf. zulässig wegen des Anspruchs des MilFiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Gebührnisse; Anrechnung zu Unrecht erhobener PGebührnisse auf die fälligen Gebührnisse, Ausfbest. d. Bdrt. Z. 9. Wegen der Anspr. aus diesem G. ist der Rechtsweg mit f. Maßgaben zulässig: 1. Der MilFiskus wird durch die oberste MilVerwBeh. des Kontingents (MinKr.) vertreten, 2. die Entsch. dieser Beh. muß der Klage vorher gehen; diese muß bis zum Ablauf von 6 Mten nach Zustellung dieser Entsch. erhoben werden. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Anspr. sind die Entsch. der obersten MilVerwBeh. des Kontingents darüber maßgebend 1. ob eine Gesundheitstörung als Dienstbesch. anzusehen ist, 2. ob und in welchem Grad Dienstunfähigkeit vorliegt, 3. ob eine Dienstbesch. oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist. — *** II. Off. usw. der Kaiserlichen Marine *** § 45 f. — *** III. Kaiserliche Schutztruppen *** in den afrikanischen Schutzgeb. § 62 f. Zur Begründung des Anspruchs auf P. ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des akt. MilDstes in der Heimat erforderlich. Auf eine Tropenzulage haben diej. Off. usw. der K. Schutztr. Anspruch, die entweder inf. außerord. Einflüsse des Klimas während eines dienstl. Aufenthalts in den Schutzgeb. oder inf. der bes. Fährlichkeiten des Dienstes daselbst pensberechtigt geworden sind. Kriegszul., PErhöhung und Tropenzul. werden nicht nebeneinander gewährt. — G. üb. Versorgung der Personen der *** Unterklassen *** des RH., § 1—48, der K. Marine, § 49—62, und der K. Schutztr., § 63 bis 74, 31. 5. 06. Mannschaftsversorgungs G., RGBl. 593, MVBl. 06 Nr. 16 Anl. 2, Ausfbest. d. Bdrt. 19. 6. 06 und des w. MinKr. 10. 7. 06 Anl. zu MVBl. Nr. 19/06. — *** I. Reichsheer. *** Die zur Kl. der UOff. und Gemeinen gehörenden Pers. des Soldatenst. haben bei der Entlassung aus dem akt. Dst Anspruch auf eine Rente, Militärrente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer DstBeschäd. auf-

gehoben oder um wenigstens 10 v. H. gemindert ist. Kapitulanten mit einer Dstzeit von mind. 8 J. haben bei der Entl. aus dem akt. Dst ohne Nachweis einer Dienstbesch. Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit inf. von Gesundheitstörungen, die während der Dstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigst. 10 v. H. gemindert ist. Kap. mit einer Dstzeit von mind. 18 J. haben beim Ausscheiden aus dem Dst ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebensl. Rente. Als Kap. gelten diej. UOff. und Gemeinen, die sich über die ges. Dstzeit hinaus zum akt. Dst verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind, ferner die zur Kl. der UOff. gehörenden Gehaltsempfänger. Der Anspruch auf R. muß vor der Entl. angemeldet werden, außer beiDst.-besch.; in diesem Fall kann er angemeldet werden wie o. bei Off. gesagt, § 2. Wegen des Begriffs Dstbesch. s. o. bei Off. Bei der Beurteilung des Grads der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den MilDst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Betrag der R. bei völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollr.) für Feldwebel jährl. 900 *M*, Sergeanten 720 *M*, UOff. 600 *M*, Gemeine 540 *M*. Bei teilw. Erwerbsunfähigkeit beträgt die R. den Prozentsatz der Vollrente, der dem Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht, Teilrente. Die VR. erhöht sich für diej. Pers., die im Etat als pensfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $^{75}/_{100}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zul. Für die zur Kl. der UOff. geh. Gehaltsempfänger beträgt die VR. $^{75}/_{100}$ des nach Maßgabe des RVG. festzustellenden pensfähigen Dsteink. Ist die VR. für Löhnungsempf. desselben Dstgrads höher, so wird diese gewährt. Die R. beträgt für Kap. bei voll. 18j. Dstzeit unbeschadet des nach § 9 u. 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs $^{50}/_{100}$ der VR. und steigt mit jedem weiteren Dstjahr um $^{3}/_{100}$ der VR. bis auf ihren vollen Betrag. — Die Verstümmelungszulage für UOff. und Gemeine beträgt beim Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatl. je 27 *M* und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatl. je 54 *M*. Die VerstZul. von je 27 *M* kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beins, wenn die Störung dem Verlust des Glieds gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei andern schweren Gesundheitstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Wird durch eine der angegebenen Gesundheitschädigungen schweres Siechtum verursacht oder besteht die Gesundheitsch. in Geisteskrankheit, so kann die einfache VerstZul. bis auf 54 *M* monatl. erhöht werden. Wegen der Luftdienstzulage s. o. Off. Die Kriegszulage beträgt 15 *M* monatl.; Zivilversorgung s. § 15 f. und „Militäranwärter". — Den in § 16 bezeichn. Kapitul. (d. h. Kap. mit kürzerer als 12j. Dstzeit, die wegen körperl. Gebrechen aus dem akt. Dst entlassen werden müssen), die mit dem ZivilversSch. entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildst. Verwendung finden, kann im Fall des Bedürfnisses eine R. oder falls sie eine solche beziehen, ein RZuschuß bis zur Erreichung der VR. ihres Dstgrads auf längst. 1 J. von der Entlassung ab gewährt werden, § 24, Ausfbest. MinKr. Z. 11. UOff. und Gemeinen, die wegen körperl. Gebr. aus dem akt. Dst entlassen werden und auf R. keinen Anspruch haben, kann eine solche im Fall dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrag von $^{50}/_{100}$ der VR. ihres Dstgrads gewährt werden, § 25, MinKrAbl. Z. 12. Erreicht das jährl. Gesamteink. eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 *M*, so kann ihm vom 1. Tag des Mts. ab, in dem er das 55. Lebensj. vollendet, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit kann sie schon früher gewährt werden. — Die Feststellung der VersorgGebührnisse erfolgt durch das Generalkommando, die Regelung dieser Geb., bes. auch während der Anstellung oder Beschäftigung der Inv. und REmpfänger im Zivildst, durch die Korpsintendantur, § 27 f., Ausfbest. MinKr. Z. 13 u. 25. Gegen die Entsch. einer nied. Beh. kann bei der nächst höh. zust. Beh. Einspruch erhoben werden. Für das geschäftliche Verf. sind die Best. der PV. maßgebend, Ausfbest. MinKr. Z. 14. — Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt 1. mit dem Wiedereintritt in den akt. MilDst, 2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstr. wegen Hoch-, Landes-, Kriegsverrats oder Verrats mil. Geheimnisse. Zivilvers.- u. Anstscheinerlöschen, sobald der Inh. aus dem Zivildst mit einer P. in den Ruhestand tritt; ebenso wenn gegen den Inh. rechtskräftig auf eine Str. erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter von Rechts wegen zur Folge hat. Das Recht auf den Bezug der VersGebührnisse ruht 1. solang der VersBerechtigte nicht Reichsangehöriger ist, 2. wenn gegen ihn wegen Hochverrats usw. vor einem Zivilger. öff. Klage erhoben oder im milgerichtl. Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solang der VersBerechtigte sich im Ausl. aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Das Recht auf den Bezug der Rente u. der Gebühren aus § 24, 25 ruht 1. solang der RBerechtigte sich in einem InvInstitut oder in einer mil. Kranken-, Heil- oder Pflegeanst. befindet; im letzteren Fall ist den RBerechtigten als Ernährern von Familien die R. nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren, 2. bei vorübergeh. Heranziehung zum akt. MilDst in Höhe des gewährten Dsteinkommens, 3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildst nach Maßgabe f. Vorschr.: a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der VR. zuerkannten RTeile, b) von höh. R. ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der VR. übersteigenden RTeile, c) R., die Kapitul. lediglich auf Grund mind. 18j. Dstzeit zuerkannt

worden sind, ruhen, soweit als Zivildsteink. und nach § 9 bemessene R. zus. jährl. 2000 ℳ übersteigen. RTeile, die sich aus Erhöhung der VR. gemäß § 10, 56 ergeben, bleiben hiebei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschr. unter b. 4. Neben dem Bezug einer im Zivildst erdienten P., soweit als Zivilp. und zuerkannte R. zus. den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren HöchstpBetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilp. und die nach Nr. 3b nicht ruhenden R.-Teile zusammen 2000 ℳ übersteigen. Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines B. im Reichs-, Staats- oder KommDst, bei den Vers.-Anst. für InvVers., bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staats oder der Gden unterhalten werden oder in solchen zu den vorbez. nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Milanw., s. d., und den Inhabern des AnstScheins vorbehalten sind, wenn und solang der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht. Das Recht auf Bezug der ZivilversEntsch., s. § 19 und „MilAnwärter", ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der R. im Zivildst ganz oder teilweise zu ruhen hat. — Bei Rückzahlung von Vers.-Gebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die KorpsInt. als Pensions-Regelungsbeh. Einwendungen gegen die Regelung sind an diese Beh. zu richten; Einspr. gegen deren Bescheid bei ihr anzubringen und von ihr dem MinKr. usw. vorzulegen, Ausfbest. des Bdrt. Z. 3, des MinKr. Z. 13 u. 25. Den PRegelungsbeh. ist von allen Veränderungen in den pers. Verhältnissen eines Inv. oder REmpfängers, die auf die VersGebührnisse von Einfluß sein können, Mitteilung zu machen. Das R.- (P.-) Quittungsbuch ist beizufügen. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildst. hat die vorgef. Beh. dem Inv. oder REmpfänger das R.- (P.-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder BeschäftVerhältn. einzutragen; dann ist das Quittungsbuch der PensRegelungsbeh. vorzulegen, die wegen Fortgewährung oder Kürzung der R. zu entscheiden, die erforderl. Eintragung zu machen und die zust. Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat. Das Quittungsbuch wird alsdann durch Vermittlung der vorgef. Beh. dem REmpfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat. Ob ein REmpfänger im Zivildst als B. angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird, entscheidet seine vorgef. Beh. Diese Entsch. unterliegt der Nachprüfung durch die PRegelungsbeh.; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das MinKr. Bez. der REmpfänger im Ausl. Ausfbest. d. Bdrt. Z. 9. — Die Hinterbl. eines REmpfängers (Witwe, eheliche oder legitimierte Abkömmlinge) erhalten für die auf den Sterbemonat f. 3 Mte (Gnadenvierteljr.) noch diej. VersGebührnisse gezahlt die dem Verst. nach diesem Ges. zu zahlen gewesen wären. Die Zahlung dieser Geb. kann auch dann erfolgen, wenn der Verst. Verwandte der aufst. Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. — Die VersGebührnisse und die Dstprämie der Kapitul. — diese außer in den Fällen ZPrO. § 850 Abs. 4 — sind der Pfändung nicht unterworfen. Wegen des Anspruchs des Mil.-Fiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von VersGebührnissen ohne Beschränkung zulässig (außer dem Gnadenvierteljahr). — Die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszul. sind steuerfrei. Wegen Zulässigkeit des Rechtswegs s. o. bei Off. Wegen der Pers. der freiw. Krankenpflege § 44. Nach den Uebergangsvorschr., § 45—47, Ausfbest. MinKr. Z. 17—25, gelten die früheren MilPG. (insbes. v. 27. 6. 71, 4. 4. 74, 21. 4. 86, 24. 3. 87, 22. 5. 93 u. a. s. Zusammenstellung der MilPG.) noch für diej. PEmpfänger, die vor dem 1. 4. 05 anerkannt worden sind, § 45, 1, vorausgesetzt, daß die Abfindung nach dem Ges. vom 31. 5. 06 nicht günstiger für sie wirkt, § 47. — II. Bestimmungen für die ✱ **Kaiserl. Marine,** ✱ § 49—62. — III. Bestimmungen für die ✱ **Kaiserlichen Schutztruppen,** ✱ § 63—74. Auf eine Tropenzulage haben diej. Pers. der Unterkl. der K. Schutztr. Anspruch, die entweder inf. außerord. Einflüsse des Klimas während eines dienstl. Aufenthalts in den Schutzgeb. oder inf. der bes. Fährlichkeiten des Dstes das. rentenberechtigt geworden sind. Die Tropenzul. beträgt monatlich 25 ℳ. Kriegszul., Rentenerhöhung und Tropenzul. werden nicht neben einander gewährt. Bei längerer als 3j. dienstl. Verwendung in den Schutzgeb. steigt die Tropenzul. mit jedem weiteren vollen Dstjahr um $^1/_6$ bis zur Erreichung des Doppelbetrags, s. auch M. Sieber, G. über Vers. der Pers. der Unterkl. des RH., der K. Marine und der K. Schutztr., 2. A. 1910. Schall.

Militärpersonen s. aktives Heer.

Militärpflicht s. Ersatzwesen IV.

Militärtransportordnung für Eisenbahnen s. Eisenbahnen III. a.

Militärverwaltung. Das Recht der selbständigen Militärverwaltung steht W. reichsverfassungsmäßig zu. Die Militärkonvention, s. d., besagt in Art. 12, daß W. aus der nach Art. 62 RV. zur Verfügung zu stellenden Summe nach Maßgabe des Reichshaushaltetats den Aufwand für die Unterhaltung des w. Armeekorps in selbständiger Verwaltung bestreite, ebenso den Anteil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheers, etwaige Ersparnisse sollen zur Verfügung Württembergs bleiben. An Stelle des Pauschquantums ist seit 1. 1. 1875 der im Haushaltetat des Reichs für den Unter-

halt des w. Armeekorps ausgeschiedene Betrag getreten. Damit ist das Verfügungsrecht der w. Regierung über etwaige Ersparnisse ohne weiteres gefallen. — Die Organe der w. Militärverwaltung (s. Armeekorps, XIII., und die einzelnen Stellen) sind Landesbehörden, der Militärfiskus aber ist der Reichsfiskus. S. auch Militärbehörden und über die Militärverwaltung im einzelnen s. die diesbezüglichen einzelnen Stichwörter. Haller.

Militär-Veterinärwesen umfaßt die tierärztl. Gesundheitspflege und Krankenbehandlung, den Hufbeschlag bei den Truppen, den Dst bei der MVAkademie, den MLehrschmieden, die Vorbereitung für den Mobilmachungsfall. Pflicht des V.-Off. ist bes. auch die sachgemäße Beratung der mil. Vorgesetzten zur Erhaltung der Marschfähigkeit der Truppenpferde und zur Verhütung des Ausbruchs von Seuchen. Der ges. VetDst unterliegt der Aufsicht des Allg. Kriegs-Departements des MinKr. Die MVJnspektion, der als VJnspekteur ein Stabsoff. mit RegKommRang vorsteht und die MVAkad. unterstehen unmittelb. dem MinKr. Der VJnspekteur ist Vorges. sämtlicher Veterinäre der Truppen, er hat die Aufsicht über die Lehrschmieden und besichtigt den VDst in den Truppenteilen. Für sachliche Beratung in allen Fragen der Tierheilkunde stehen ihm die wissenschaftl. Berater der Akad. zur Verfügung. — * **A. Einteilung.** * Die V. des akt. Dststandes und des Beurlaubtenst. bestehen aus: a) VOff., die sich in s. Hauptklassen gliedern: 1. GeneralV. mit dem Rang als Oberst, KorpsstabsV. m. d. R. als Major, OberstabsV. m. d. R. als Char. Maj., 2. StabsV. m. d. R. als Rittmeister, 3. OberV. m. d. R. als Oberlt., V. m. d. R. als Leutnant. b) UnterV. und einjfreiw. TAe rangieren als PortepeellOff. vor den Vizewachtm. — ***B. Ergänzung*** * des VOffKorps: 1. i. d. R. aus den UnterV. der Akademie, 2. aus appr. TAe., die in den akt. Dst übertreten. Erforderlich ist das Zeugnis der Reife eines d. Gymn., Realg. oder einer Oberrealsch. — * **C. Die Ausbildung** * erfolgt durch: a) halbj. Dstzeit mit der Waffe bei einem berittenen Truppenteil, b) einem Hufbeschlagkursus bei der Lehrschmiede Berlin, c) Studium auf der MVAkad., d) einem hieran anschl. höchst. 6monatl. prakt. Kursus. Die Studierenden der Akad. erhalten eine jährl. Beihilfe von 360 *M*, freie Unterkunft, unentgeltl. Besuch sämtl. Vorlesungen, kostenlose Stellung der notwendigen tierärzt. Instrumente usw. Für die Zeit in der die Stud. auf Staatskosten in der Akad. unterrichtet werden, haben sie als bes. Dst.-Verpflicht., doppelt so lang akt. zu dienen, HO. § 13, WO. § 10, MVO. 17. 5. 10 nebst w. Einfbest. 30. 6. 10. In W. untersteht die Ausübung des gesamten VDstes der Aufsicht des Generalkomm., das auch die in Preußen der MVJnspektion zufallenden Aufgaben wahrnimmt. Yelin.

Militärwitwenkasse. Nach G. 17. 6. 87 b. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der K. Marine, RGBl. 237, waren Off., SanOff. und Beamte des RH. und der Marine, die Diensteinkommen oder Wartegeld aus der RK. bezogen und denen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderl. Dstzeit Pens. aus der RK. gebühren würde, verpflichtet, Witw.- und WaisGeldbeiträge zur RK. zu entrichten; die Hinterbl. eines solchen Off. usw. erhielten dafür aus der RK. Witw.- und WaisG. Die gen. Off. usw. waren dagegen nicht verpflichtet, einer Mil.- oder LandesbeamtenWitw.-Kasse beizutreten; eine solche MilWitwK. bestand seither in W., es waren alle Off. usw. Mitgl. dieser Kasse und hatten zu ihr das sog. InvGeld zu bezahlen. Mitglieder der Kasse konnten nach § 26 G. 17. 6. 87 nur die vor dem 1. 7. 87 angestellten Off. usw., die der M. bereits angehörten, bleiben und auf das in diesem G. bez. Witwen- und WaisenG. aus der RK. verzichten; sie waren dann von Entrichtung der Witw.- und WaisGBeitr. an die RK. befreit; sie konnten aber auch diese Beitr. nach dem G. 17. 6. 87 entrichten und daneben noch für ihre etwaigen künft. Hinterbliebenen den nach den w. PensBest. auf 1. 7. 87 erworbenen Pens. Anspruch beibehalten, also Mitglieder der Landesanst. bleiben, mußten dann aber das InvGeld in demj. Betrag weiterzahlen, den sie im Juni 87 zu zahlen hatten. Die nach dem 1. 7. 87 angest. Off. usw. konnten der w. M. nicht mehr beitreten, hatten aber auch kein InvGeld, sondern die ges. Witw.- und WaisGBeitr. zu entrichten. Nach dem G. b. den Erlaß der Witw.- und WaisGBeitr. usw. 5. 3. 88, RGBl. 65, wurden die nach dem G. v. 87 zu entrichtenden Beitr. v. 1. 4. 88 ab nicht mehr erhoben, unbeschadet des Anspruchs auf Witw.- und WaisG. Verzichte auf Witw.- und WaisG., s. o., konnten widerrufen werden, es mußte dann aber derj. Betrag an Beiträgen nachgezahlt werden, welcher ohne Erklärung des Verz. hätte entrichtet werden müssen; gleichzeitig mußte der Widerrufer erklären, ob er aus der Landesanst. ausscheiden wolle oder nicht. Da die Beitr. zu der w. M. (InvGeld) zur Bestreitung der aus dieser Kasse zu leistenden Witw.- und WaisGelder bei weitem nicht ausreichen, leistet das Reich einen entspr. Zuschuß, Kap. 42 des w. MilEtats. Schall.

Milzbrand Der M. ist eine bei den Haust. und beim Wild vork., durch den MBazillus (Bac. anthracis) hervorgerufene, ansteckende Krankh., die auch auf den Menschen übergehen kann. Sie überfällt am häufigsten Rind und Schaf, seltener Pferd, Schwein, Ziege und Hund. Die MErreger sind im Blut der kr. T., wo sie sich durch Spaltung vermehren, enthalten. Die Verbreitung des M. erfolgt i. d. R. durch Zwischenträger (Futter, Streu usf.), an denen die außerhalb des Tierkörpers unter günstigen Bedingungen, z. B. in feuchtem Erdreich, sich entwickelnden Dauerformen des Erregers, die sog. MSporen, haften. Das KrBild des M. ist verschieden. Die T. können plötzlich schwer erkranken und schon nach wenigen Minuten wie vom Schlage getroffen verenden; in and. Fällen dauert die Kr. wenige Stunden bis zu einem Tag, wobei die Betroffenen

u. a. Muskelzittern, Fieber, Mattigkeit, Freßunlust, Benommenheit des Sensoriums, zuweilen leichtes Aufblähen, späterhin blutigen Durchfall oder blutige Ausflüsse aus den natürl. Körperöffnungen zeigen. Weiterhin gibt es noch einen langsamen, 2—7 T. dauernden Verl. der Kr. Bei Schweinen wird neuerdings noch eine chron. Form des M. (lokaler M.) beobachtet, wobei sich die Erreger nur in den veränderten Teilen befinden. — Der M. ist anzeigepflichtig. — Die seuchenpol. Maßnahmen bestehen im wesentl. in Absonderung nötigenfalls Bewachung der kranken oder verdächtigen Tiere, u. U. in Sperre des Stalles, sowie in unschädlicher Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen, Ausscheidungen usf.) gef. oder get. milzbrkr. oder verd. T. und in Desinfektion der Ställe usf., sowie der Gegenst., von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, unter amtstierärztlicher Aufsicht. Personen, die mit milzbrandkr. oder -verdächt. T. oder mit deren Kadaver usf. in Berührung gekommen sind, haben sich gleichfalls zu desinfizieren. Bei gehäuftem Auftreten des M. oder wenn ein solches sicher in Aussicht zu nehmen ist, kann die Impfung, s. d., der gefährd. T. zwecks Erzielung von Immunität gegen die Seuche poliz. angeordnet werden. Dabei wird in Gehöften, in denen M. noch in den letzten 2 W. aufgetreten ist, das Sobernheimsche, in anderen Geh. das Pasteursche Schutzimpfverf. durchgeführt. Die SchutzJ. hat sich im Kampf gegen M. gut bewährt. Sie ist schon um deswillen am Platz, weil sie die Verwertung des oft in großen Massen durch MSpuren verunreinigten Futters ermöglicht. Nur an geimpfte T. darf sporenhaltiges Futter verfüttert werden. Die näh. Vorschriften über die Bekämpfung des M. enthalten § 105—117 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Dem M. sind der Rauschbrand, s. d., und die Wild- und Rinders., s. d., veterinärpol. gleichgestellt. Jedoch ist beim Rauschbr. die Anwendung eines best. Schutzimpf.-Verf. nicht vorgesehen; ein solches wird erforderlichenf. vom MedKoll. bezeichnet. Im übr. kann die Verwertung der RauschbrHäute, abweichend von der Vorschr. für Häute von an M. gef. T., zugelassen werden, sofern dies. unter pol. Aufsicht mittels eines der im § 16 Abs. 2 Anweis. f. d. Desinfektionsverf. bei Viehs. (Anl. A. MV. 11. 7. 12, Rgbl. 491) gen. Verf. desinf. werden. Für die Bekämpfung der Wild- und Rinders. sind im allg. die für den M. geltenden Best. maßgebend. Zu bemerken ist jedoch, daß eine SchutzJ. gegen W. u. R. nicht vorgesehen ist, s. im übr. § 120 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Leonhardt.

Milzbrand, Uebertragung auf Menschen, s. übertragbare Krankheiten 13.

Minderwertiges Fleisch. Zur Gruppe des in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzten (minderw.) Fl. zählt solches Fl., das zwar keine gesundheitl. Gefahren bietet, jedoch einen so geringen Nahrungs- oder Genußwert aufweist, daß es als Ware von der im Verkehr allg. vorausgesetzten Beschaffenheit nicht gelten kann (Begr. z. Entw. d. Schlv.- u. FlVG., Spindler 32). M. Fl. darf von Gast- und Schankwirten nur mit Gen. der OrtspolBeh. und von Metzgern und FlHändlern selbst im eigenen Haushalt nicht verwendet werden. Der Vertrieb des m. Fl. vollzieht sich auf der Freibank, s. d., und vgl. im übr. § 62 f. MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. Leonhardt.

Mindestmaß für Fische s. Fischereipflege a 1.

Mindestzölle s. Zölle III.

Mineralische Oele. Best. über die Lagerung und Aufbewahrung gibt MinJV. 11. 1. 88, Rgbl. 17, 25. 1. 90, Rgbl. 53, 19. 6. 12, Rgbl. 184. Es werden unterschieden testhaltige M., d. h. solche, die bei Untersuchung mit dem Abelschen Petroleumprober, s. Erdöl, unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei 21 od. mehr Grad Celsius entflammbare Dämpfe entweichen lassen und nichttesthalt. m. Oe., d. h. solche, die schon bei weniger als 21° entflammbare Dämpfe entweichen lassen. Testhalt. m. Oe, sind als feuergefährl. Stoffe zu behandeln, s. Feuerpol. III. Vorräte von mehr als 600 kg dürfen nur unter Sicherheitsvorkehrungen mit poliz. Erlaubnis gelagert werden. Für die gefährlicheren nichttesthaltigen m. Oe. sind bes. Vorschr. gegeben, es gehören zu diesen das nichttesthaltige Petroleum, Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, Putzöl, Photogen, Solaröl, Benzol, Schieferöl, Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff u. ä. Zu der in Ausübung des Gewerbebetriebs, sowie für den Betrieb von Motoren und Gaserzeugern erfolgenden Lagerung, worunter die Lagerung für Privatautos und für andere Motore zu rechnen ist, ist Erlaubnis der PolBeh. erforderlich, zust. ist in Städten von mehr als 5000 Einw. die OrtspolBeh., in den übr. Gden das OA. Der Lagerraum muß von menschl. Wohnungen abgesondert, luftig, hell und so angelegt sein, daß eine aus den Behältnissen etwa abgeflossene Flüssigkeit nicht nach außen abfließen kann. Mengen von mehr als 600 kg dürfen nur außerhalb der Ortschaften gelagert werden. Der Gebrauch eines brennenden Lichtes und von Reibfeuerzeugen sowie das Rauchen ist in dem Lagerraum verboten. In den Verkaufsräumen der Einzelhändler und Apotheker dürfen nicht mehr als 15 kg, in Wohnräumen und Werkstätten nicht mehr als 2 kg aufbewahrt werden. Die Lagerräume können jederzeit von der PolBeh. eingesehen werden. Ortspol. Vorschr. können weitere Best. treffen. Die Kreisreg. sind ermächtigt, Ausn. zuzulassen, solche haben bes. dann Aussicht auf Genehm., wenn durch Sicherheitsvorkehrungen, z. B. Verwendung explosionssicherer Gefäße, einer Entzündungsgefahr vorgebeugt wird. Dies kommt bes. für Benzinstat. in Betracht. MinJV. 7. 9. 07, Abl. 367. Scholl.

Minister. Ministerverantwortlichkeit. An der Spitze der Dep., s. Behördenorganisation, stehen die M., die, wenn sie in jüngeren Jahren berufen werden, DepChefs genannt werden. W. hat z. Z. 6 M., s. BehOrg.; diese bilden zusammen das Staatsmin., s. d. — Die M. werden vom König nach eigener freier Entschließung ernannt und ent-

lassen, Art. 2 VerfG. 1. 7. 76, Rgbl. 267. Jeder M. ist Leiter seines Dep., das er auch den Ständen gegenüber vertritt, und, soweit nicht das Staatsmin. zust. ist, Berater des Königs in allen in sein Dep. fallenden Angelegenheiten. Zur Bearbeitung der Geschäfte sind jedem M. vortragende Räte und sonst. HilfsB. beigegeben. Dem M. steht wegen der ihn treffenden Verantwortung stets die ausschließl. Entscheid. zu, ob er nur auf schriftl. oder mündl. Vortrag des Berichterstatters verfügt oder nach vorheriger Beratung unter seinem Vorsitz oder dem des Ministerialdirektors. Da den König für seine Regierungsakte keinerlei Verantwortung trifft, andererseits aber die Regierung gesetz- und ordnungsmäßig geführt werden soll, so bestimmt VU. § 51, daß alle vom K. ausgehenden Verf., die die Staatsverw. betreffen, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Kontrasignatur) des DepMin. bedürfen, der dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Als Regierungsakte, die der Gegenzeichn. bedürfen, gelten auch die Begnadigungen und die mil. Dienstbefehle des Königs, nicht aber: Standeserhöhung, Bestimmung der RangO. (mit Ausn. der unter das BG. fallenden Pers., Art. 3 BG.), Verleihung von Titeln (mit Ausn. der Verleih. von T. ohne das entspr., wirklich besteh. Amt), Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, Ausübung der Rechte als Oberhaupt des K. Hauses. Neben dieser für die Regierungsakte des K. besteh. Verantwortlichkeit trifft den M. eine Verantwortung für alles, was er als Leiter seines Ressorts verfügt oder was ihm als solcher zu tun obliegt, VU. § 52. Die Ministerverantwortlichkeit besteht in dreifacher Richtung: 1. als strafrechtliche für alle unter die Strafges. fallenden Handlungen nach den Vorschriften dieser Gesetze; 2. als privatrechtliche Haftung für Schadenersatz nach den Vorschriften des BGB. und des AGBGB., Art. 202, 204; 3. als staatsrechtl., nämlich als rechtliche vor dem Staatsgerichtshof, s. d., und als politische oder parlamentarische gegenüber dem Landtag (Ausfluß des diesem zustehenden Rechts der Kontrolle der gesamten Staatsverw., s. Landt. IV. 5.). Diese Verantwortlichkeit, die die M. auch hins. der Tätigkeit der ihnen untergebenen Beamten haben, ist ohne rechtliche Bedeutung, insofern die von den Ständen geübte Kritik und die etwa von ihnen gefaßten Beschlüsse ohne rechtliche Folgen sind; es hängt allein von dem K. ab, welche Entschließungen er fassen will. Für die Instruktion der BdrtsBevollm. besteht, auch wenn es sich um den Verzicht auf ein Reservatrecht oder eine Verfassungsänderung handelt, lediglich die politische, nicht auch die rechtliche Verantwortung, sofern diese Instruktion nicht eine auf den Umsturz der Landesverfassung gerichtete Unternehmung enthält. Bazille.

Ministerialabteilung für die höheren Schulen s. Höhere Schulen § 81.

Ministerialabteilung für das Hochbauwesen. Soweit die dem MinJ. auf dem Gebiet der Baupolizei obliegende Tätigkeit nicht durch den Staatsminister selbst ausgeübt wird, ist hiezu die auf Grund KVO. 16. 12. 72, Rgbl. 399, bei dem gen. Min. aus administrativen und technischen Mitgliedern gebildete Abt. für das Hochbauwesen berufen. Die OAe. sind der Abt., die mit einem Kollegialvorstand an der Spitze unter der Oberleitung des Staatsministers tätig ist, unmittelbar untergeordnet. Der Wirkungskreis der Abt. umfaßt nach der Bauordnung v. 28. 7. 10, Rgbl. 333, und der KVO. 16. 12. 72 im wesentlichen die folgenden Aufgaben: 1. Erlassung von Rechtsverordnungen, soweit dies in der BO. ausdrücklich zugelassen ist, und die Erlassung von Dienstanweisungen an die Baupol.-Beh.; — 2. Aufsicht üb. d. Handhabung der Baupolizei in der Stadt Stuttgart und die Oberaufsicht über die Handhabung derselben durch die Gemeinde- und BezirksBeh., sowie die Bestellung der nach Art. 118 Abs. 5 BO. zu berufenden staatlichen Aufsichtsbeamten; — 3. Genehmigung sämtlicher Ortsbausatzungen und Genehmigung der Ortsbaupläne in großen und mittleren Städten, sowie in solchen kleineren Städten und solchen Landgemeinden, auf welche die Zuständigkeit des Min. bes. Verhältnisse halber durch KöniglVerordn. ausgedehnt ist; — 4. Erledigung von Gesuchen um Befreiung von den durch Gesetz oder BO. unbedingt erteilten baupoliz. Vorschr. — 5. Entscheidung von Beschwerden gegen die in Bausachen ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der OAe. oder Bezirksräte sowie der dem OA. nach Art. 103 Abs. 4 der BO. gleichgestellten Gdebeh. der großen und mittleren Städte; — 6. Bestätigung der Oberamtsbaumeister, die Genehmigung von Beschlüssen des Bezirksrats, durch welche dem Oberamtsbaumeister im Falle des Art. 108 Abs. 4 der Bauordnung die Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für Privatpersonen gestattet wird, und die Bestellung des Bausachverständigen für die Stadtdirektion Stuttgart; — 7. Enteignung der zur Herstellung von Ortstraßen und öffentlichen Plätzen erforderlichen Grundflächen, des zur Durchführung eines neuen Bebauungsplans für den Wiederaufbau eines zerstörten oder im öffentlichen Interesse abgebrochenen Ortsteils erforderlichen Geländes, sowie einzelner für eine selbständige Bebauung ungeeigneter und einer geordneten Ueberbauung der Nachbargrundstücke hinderlicher Grundstücke, Art. 15, 25 u. 26 BO.; — 8. Entscheidung über die Verpflichtung der Gde zur Erwerbung von Grundstücken in den Fällen des Art. 15 Abs. 6, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 3 der Bauordnung und die Feststellung der Entschädigung für die Erwerbung eines Baudenkmals oder seines Nachbargrundstücks im Falle des Art. 97 Abs. 5 der BO.; — 9. Mitwirkung bei der Erledigung feuer- und gewerbepol. Angelegenheiten in der Instanz des Min. — Der Abteilungsvorstand oder ein von ihm zu bezeichnender Stellvertreter führt gemäß § 2 der MinVerf. 26. 4. 02 Rgbl. 163, den Vorsitz in der Bauwerkmeisterprüfung, an welcher auch die technischen Mitglieder der

Hochbauabteilung als Prüfende teilzunehmen verpflichtet sind, s. Baugewerkschule und Baufach.

G. Kälber.

Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau. * **I. Zentralverwaltung.** * Diese beim MinJ. bestehende Abteilung wurde für die gesamte Leitung und Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasserbauwesens durch KVO. 30. 11. 48, Rgbl. S. 603, unter Entbindung der Kreisreg. von ihrer diesbezügl. Zuständigkeit errichtet und besteht neben einem Vorstand (z. Z. Direktor) aus 4 technischen und 2 administrativen Räten, 3 Bauinspektoren und etwa 20 weiteren Beamten. — Ihr Geschäftskreis umfaßt: Verwaltung der staatlichen Mittel für den Straßenbau, die Neckarschiffahrt und den Flußbau (Kap. 40—42 des Hauptfinanzetats), Oberaufsicht über das Dienstpersonal (15 Straßenbauinspektoren, 15 RegBaumstr., 9 Bauamtswerkmstr, 75 weitere Techniker, 34 Straßen-, 5 Fluß- und 17 Walzmeister, 775 Straßen-, 10 Fluß- und 1 Schleusenwärter sowie 4 Kanzlisten); Oberleitung über die Entwürfe, den Bau und die Unterhaltung der Staatstraßen und ihrer Zubehörden, der Fluß- und Schiffahrtstraße des Neckars und der staatlichen Flußbauten an der Iller, Donau, Argen und dem Neckar; Oberleitung über die Entwürfe, den Bau und die Unterhaltung von Straßen-, Brücken- und Flußbauten der Amtskörperschaften und Gden, zu denen Beiträge des Staats nachgesucht werden oder verwilligt worden sind; Oberleitung über die Arbeiten des Amts für Gewässerkunde (früher Hydrographisches Bureau), bestehend in fortlauf. Beobachtung der Wasserstandsbewegungen an den Flüssen des Landes, der Messung ihrer Wassermenge, näherer Untersuchung und Beschrieb der Wasserläufe, Sammlung und Bearbeitung alles statistischen, die Wasserläufe betreffenden Materials (AblJ. 88 49; Begutachtung von elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen sowie der Untersuchung ihrer vorschriftsmäßigen Ausführung, unentgeltliche Beratung von Gemeinde- und Bezirksverbänden oder Genossenschaften, die sich zum Zweck der Versorgung mit elektrischer Kraft zu bilden beabsichtigen, AblJ. 05 391; unentgeltliche Beratung der Gden des Landes auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung sowie mit der Fertigung von Entwürfen hierüber auf Kosten der Beteiligten, AblJ. 07 341, technische Beratung des Ministeriums des Innern bei der polizeilichen Behandlung von Wasserwerksanlagen und bei Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer, ferner hinsichtlich der Benützung öff. Wege für die Anlegung und den Betrieb von Privatbahnen; Beratung der Kreisregierungen als Flußpolizeibehörden in den im Wassergesetz bezeichneten Fällen; Mitwirkung einzelner technischer Mitglieder bei staatlichen Prüfungen im Baufach (Staatsprüfungen für das Bauingenieurfach, Bauwerkmeisterprüfungen, Wasserbauprüfungen, Feldmesserprüfungen); endlich ist die Abt. AusführungsBeh. zur Wahrnehmung der nach RVO. der Genossenschaftsversammlung und dem Vorstand der Genossenschaft zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten für die Unfallversicherung bei den Bauarbeiten im Departement d. J. bestimmt, MinV. 10. 12. 87 Rgbl. 483. — * **II. Bezirksverwaltung.** * Den Straßenbauinspektionen liegt ob: Aufsicht über das ihnen untergeordnete, beim staatlichen Straßen-, Brücken- und Flußbau und der Unterhaltung dieser Bauten beamtete Dienstpersonal; Leitung und Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Staatstraßen samt Zubehörden, der Floß- und Schiffahrtstraße des Neckars und der staatlichen Flußbauten; Leitung über den Entwurf, den Bau und die Unterhaltung von Straßen-, Brücken- und Flußbauten der Amtskörperschaften und Gden, zu denen Beiträge des Staats nachgesucht wurden oder verwilligt worden sind; Beratung der Oberämter in Ortsbausachen und in Fragen der Flußpolizei; Sorge für Durchführung der Krank.-, Unf.- und HinterbliebVers. der verwendeten Arbeiter; Leitung der Aufzeichnungen über den Verkehr auf Straßen; Anweisung der Ausgaben und Einweisung der Einnahmen bei Straßen- und Flußbauten in dem durch die Dienstverrichtungen geregelten Umfang unter ausschließlicher Benützung des Postscheckverkehrs. Der Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn ist außerdem zugewiesen die Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an der Neckarwasserstraße vom Wasserhaus in Stuttgart-Berg bis zur Landesgrenze bei Böttingen, der Straßenbauinspektion Ulm Beaufsichtigung dieser Arbeiten an der Iller und an der Donau von Scheer bis zur Landesgrenze bei Ulm.

Gugenhan.

Ministerialinstanz in Ersatzangelegenheiten s. Ersatzwesen II.

Ministerialkassen s. Staatskassenwesen B. 1.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. Das MinAA. besteht aus der politischen Abteilung und der Verkehrsabteilung. Zugleich bildet dasselbe das Ministerium des K. Hauses, das die K. Familienangelegenheiten zu besorgen hat. In der Eigenschaft als Oberlehenshof hat das Min. die Aufsicht über die nach Ges. 8. 10. 74 betr. Aufhebung des Lehensverbandes noch vorhandenen K. Aktivlehen zu führen. S. a. Staatshandbuch 1912 I 316. — 1. Zu dem Geschäftskreis der politischen Abteilung gehören u. a. alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten; sie besorgt die Beglaubigung und Instruierung der K. Gesandten und unterhält die Beziehungen zu den auswärtigen am K. Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Angelegenheiten württ. Untertanen in fremden Staaten werden durch die Abteilung geregelt und die Verwendung fremder Regierungen für die in Württ. anhängigen Angelegenheiten ihrer Untertanen vermittelt. Urkunden für das Ausland und Reisepässe erhalten hier ihre Beglaubigung. 2. Verkehrsabteilung, s. d. 3. Als besondere Beh. ist dem MinAA. die K. Archivdirektion untergeben, die die Aufsicht über das Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das Staatsfilialarchiv in Ludwigs-

burg und über das dem Staate und der Stadt Hall gemeinsame Archiv in Hall zu führen hat.

Wagner.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der staatl. Verkehrsanst. (EB., BodenseedampfSch., Posten, Telegr.) steht dem MinAA. zu. Bei ihm ist eine Verkehrsabt. gebildet. Die Gegenstände, die der Entsch. des Min. unterliegen, sind genau bestimmt, doch kann das Min. auch andere Gesch., die der Erledigung durch die Direktivbeh. unterstellt sind, an sich ziehen, oder Gegenst., die unter den GeschKreis des Min. fallen, ersteren zuweisen. Zur Begutachtung der Gegenst., denen eine allg. Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt, oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind, ist dem Min. ein Rat der Verkehrsanst. beigegeben. Er wird durch den Staatsmin. berufen und besteht aus den Präsid. und Abteilungsvorst. der Direktivbeh., einem vortragenden Rat des Min., sowie 6 durch den König aus den Mitgl. der Direktivbeh. ernannten Mitgliedern. Der Staatsmin. führt den Vorsitz; in Verhinderungsfällen beauftragt er einen Präs. der Direktivbeh. mit seiner Vertretung. KVO. 20. 3. 1881, Rgbl. 99, VMinAA., Abt. für d. VA., 6. 11. 01, Abl. 625, 12. 2. 02, Abl. 123, Bek. MinAA., VA., 16. 6. 03, Abl. 280. Wegen des Beirats der VA. s. d.

Supper.

Ministerium d. Finanzen s. Finanzministerium.

Ministerium des Innern. Der Geschäftskreis des MinJ. umfaßt die gesamte innere Verwalt., die PolizVerwalt. und die Staatswirtschaft, soweit nicht einzelne Zweige der letzteren einem andern Departement zugewiesen sind. Zum Gebiet der inn. Verw. gehören die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats, bes. auch rücks. der Standesherrn und des ritterschaftl. Adels, die Sorge für die Ausübung der staatsrechtl. Befugnisse und Verpflichtungen der Staatsangeh. und der sämtl. Einwohner des Landes, namentl. der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger sowie der Gden und öff. Körpersch., die staatl. Oberaufsicht über die Verwaltung der letzteren und der öff. Stiftungen, das Militäreinquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen innerhalb des Landes sowie in Gemeinsch. mit dem MinKr. die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten. Die PolizVerw. umfaßt die Sorge für die öff. Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen einschl. der Angelegenheiten der juristl. Personen (mit Ausnahme der eingetr. Vereine), die Oberaufsicht über das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über sämtliche Polizeianst., über das Armenwesen und die dahin gehörigen Wohltätigkeitseinrichtungen, über das Medizinal- und Veterinärwesen und den Nahrungsmittelverkehr, die Bergpolizei, das Jagd- und Fischereiwesen, die Bau- und Feuerpolizei, die Straßen- und Flußpolizei, die Gebäudebrandversicherungsanst. und das Versicherungswesen überhaupt, die Preß-, Sitten- und Fremdenpolizei, das Auswanderungs-, Lotterie-, Maß- und Gewichtswesen sowie über das Straßen-, Brücken-, und Wasserbauwesen; ferner die Oberaufsicht über die Fürsorge des Staats für Landwirtschaft und Landeskulturwesen, Handel, Industrie und Handwerk, Gewerbepolizei, Durchführung der Gesetzgebung über Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sowie über Arbeiterschutz. Außerdem geh. zum Geschäftskreis des MinJ. die Fürsorge für die Besetzung der Dienststellen des Departements, die Vornahme der höheren und der mittleren Verwaltungsdienstprüfung sowie die dem Depart. zufallenden Gesetzgebungsarbeiten; endlich die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung und das Verhalten der Beamten des Depart. Alle Beh., denen die Besorgung der vorst. bezeichn. Geschäftszweige zunächst übertragen ist, stehen unter Leitung und Aufsicht des Min. Dieses erkennt über Beschwerden gegen die im Verwaltungsweg erlassenen Verfügungen der ihm untergeordneten Stellen. — Die Bearbeitung der Geschäfte des Min. geschieht im Bureauweg oder durch ein Kollegium, die Oberregierung, die unter dem Vorsitz des Ministers oder seines Stellvertreters zur gemeinschaftl. Beratung wichtigerer Angelegenheiten vereinigt wird; an die Ansicht des Kollegiums ist der Min. jedoch nicht gebunden. — Im übr. s. Behördenorganisation.

Häffner.

Ministerium der Justiz s. Justizministerium.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. I. Die Stellung des MinKSch. innerhalb der Verwaltungsdep. hat im Lauf der Jahre mehrfache Aenderungen erfahren. Von 1806—17 bestand ein selbst. KultMin. Von da an wurde es mit dem MinJ. vereinigt (als MinJ. und des Kirchen- und Schulwesens). Mit 1. 4. 1848 wurde wiederum ein bes. Min. des Kirch. u. Schulw. mit eigenem DepChef abgezweigt, wie es noch heute besteht. Vgl. Winterlin, Gesch. der Behördenorg. in W., 2. Bd. Absch. 2 und Mohl, das Staatsrecht d. Kgr. W., 2. Bd. § 143 S. 12. — Die zweckmäß. Abgrenzung der beiden Geschäftskreise des MinJ. u. MinKSch. hins. der Fachschulen hat wiederholt den Gegenst. landst. Verhandlungen gebildet. Die Frage wurde auf der Grundlage gelöst, daß die betr. Fachschulen der unmittelb. Aufsicht einer Beh. des Dep. des Inn. übertragen wurde, während die Oberaufsicht bei dem MinKSch. ruht. So untersteht die Baugewerkesch., s. d., der Dienstaufs. der Zentralst. f. G. u. H., in der weitern Instanz jedoch nicht dem MinJ., sondern dem MinKSch.; analog führt die Dienstaufs. über die Ackerbauschulen, die landwirtsch. Winterschule und die Weinbauschule Weinsberg die Zentralst. f. d. L., die in diesem Teil ihrer Aufg. dem MinKSch., im übr. dem MinJ. untersteht. Dagegen verblieben die reinen Fachschulen, s. d., dem MinJ. — II. Der umfangr. Wirkungskreis des MinKSch. umschließt die gesamte Fürsorge des Staats f. d. geist. Ausbildung der Staatsgenossen, für Wissenschaft und Kunst, soweit sie in den Formen der Verw. betätigt wird, im bes. die Kirchen und die Schulen (in der angegebenen Abgrenzung), und zwar 1. hins. * **der Kirchen:** * die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der K. und religiös. Gemeinschaften, namentl. die Ausübung des staatlichen, oberhoheitl. Schutz- und Aufsichtsrechts,

VU. § 42. Bez. der evang. Landeskirche hat das Min. außerdem, solang der König der ev. Konf. angehört, in innerkirchl. Angelegenheiten die Entschließungen des Landesherrn als Landesbischof auf die Anträge des Ev. Konsist. und des Synodus zu vermitteln und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufs. über die gen. KirchenverwaltBeh. zu führen, KVO. 20. 12. 67, b. die Stellung des MinKSch., w. Staatshandb., Abschn. VII. Nr. 59. — 2. Hinsf. * **der Schulen:** * Die ges. Fürsorge des Staats für die geist. Ausbildung der Staatsgenossen, soweit sie in den Formen der Verwalt. sich betätigt, insbes. die Leitung und Oberaufsicht über alle der allg. Volksbildung und der bes. Berufsbildung dienenden Unterrichts- und Erziehungsanst., sowie über die für Wissenschaft und Kunst besteh. Staatsinstitute, endlich über die für die gen. Zwecke besteh. bes. Vermögen, Staatshandb., Abschn. VII. S. 59. — III. Im einz. betrifft der Wirkungskreis des Min.-KSch. * **A. innerhalb der Kirchen,** * VU. § 70, 1. die evangelische Landeskirche, s. d. Ausführungs- und unmittelb. Aufsichtsbeh. dazu ist das Evang. Konsist., das neben seiner Stellung als OberkirchBeh. zugl. staatl. Aufgaben hinsf. der evang. Landeskirch. wahrzunehmen hat. — 2. Die kath. Kirche in W. Die staatl. Aufsichtsrechte, die durch G. 30. 1. 62, s. kath. Kirche., bestimmt sind, werden durch den Kath. Kirch.-Rat ausgeübt. — 3. Die israel. Religionsgemeinschaft nach G. 8. 7. 12, b. die israel. Religionsgemeinsch., Rgbl. 293, s. d. Unmittelbare staatl. Aufsichtsbeh. und Ausführungsbeh. für das Min. ist die Israel. Oberkirchenbeh. — 4. Die anderen Religionsgesellsch., s. d. — Die reform. Kirchengde in Stuttgart steht unmittelbar unter dem Min.; sie gehört zu den 3 in der VU., § 70, anerkannten christl. Konfess., denen neben der freien öff. Religionsübung die Eigensch. als Korporation des öff. Rechts mit eigener Autonomie und Vermögensfähigkeit zuerkannt ist. Die übr. Religionsgenossenschaften, insbes. die griechisch-kathol. und die anglikan. Kirche, sind nicht privilegiert, sie unterliegen dem allg. Oberaufsichtsrecht des Staats. —* **B. Innerhalb der Schulen.** * 1. Die Volksschule nach Maßg. VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178, und G. 22. 3. 95, b. die allg. Fortbildungsch. Das Volksschulw. ist konfess. gegliedert. Oberschulbeh. für die ev. Sch. ist der Ev. Oberschulrat, für die kath. Sch. der Kath. Oberschulrat, die beide unmittelbar dem Min. unterstehen, an die das Min. seine Verfügungen ergehen läßt und die die Berichterstattung an das Min. besorgen. Den Oberschulräten sind neben den Volksschulen unterstellt, Min.-KSchV. 16. 3. 11, KultmAbl. 69, die Erziehungshäuser, s. d. — 2. Die gewerbl. Fortbildungsschulen nach G. 22. 7. 06, b. die Gewerbe- und Handelsschulen, Rgbl. 499, s. d. Oberschulbeh., unmittelb. unter dem Min. stehend, ist der Gewerbe-Oberschulrat. — 3. Die höh. Schulen für die männl. und die weibl. Jugend, s. d. Oberschulbeh., ist die bei dem Min. nach KVO. 2. 10. 66, Rgbl. 239, gebildete MinAbt. f. d. höh. Sch. — 4. Die Fachschulen. Hierher gehören a) die landwirtschaftl. Sch., die, wie o. bemerkt, zunächst der Zentralst. f. d. L. unterstehen, und zwar die Ackerbausch., s. d., die Weinbauschule, s. d., die Gartenbausch., s. d., die (9) landw. Wintersch., s. d.; b) die Baugewerkesch. in Stuttg. mit der höh. Maschinenbausch. in Eßlingen, s. d., zunächst der Zentralst. f. G. u. H. unterstellt. — 5. Die akademischen Lehranstalten und die Schulen mit ähnlicher Rechtstellung. Sie sind sämtl. dem MinKSch. unmittelbar untergeordnet: a) Die Landesuniversität in Tübingen, s. d. b) Die techn. Hochschule in Stuttgart, mit dem Zweck, die wissenschaftl und künstlerische Ausbildung für die techn. Berufsarten und für den Lehrberuf in den math.-naturwissenschaftl. Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Gebieten gehören; s. techn. Hochschule. c) Die landw. Hochschule in Hohenheim mit der Aufgabe, künftigen Gutsbesitzern und Pächtern oder Verwaltern größerer Güter eine gründl. wissensch. Fachbildung zu erteilen, s. Landw. Anst. in H. A. d) Die Akademie der bildenden Künste in Stuttgart mit den Kunstsammlungen, s. d. — Zur Unterstützung des MinKSch. in Fragen der Kunst ist gebildet die Kommiss. zur Beratung des Min. in Angelegenheiten der bildenden Künste, MV. 16. 5. 67, Rgbl. 51. Sie besteht unter dem Vorsitz des Staatsmin., aus den sämtl. Mitgl. des Lehrerkonv. der Akademie, den Vorständen der Sammlungen, ferner aus den von der Stuttg. Kunstgenossenschaft und dem Stuttg. Künstlerbund je auf 2 J. gewählten Vertretern und endlich aus solchen weit. Mitgl., die etwa durch besondere Verfügung berufen werden. e) Die Kunstgewerbeschule, s. d., mit den kunstgewerbl. Lehr- u. Versuchswerkstätten (organ. Best. 15. 5. 14 Rgbl. 125), mit der Aufgabe, Schüler mit künstlerischer oder kunstgewerblicher Vorbildung, sowie Schülerinnen die eine berufsmäßige kunstgewerbliche Ausbildung ernstlich anstreben, mit dem Ziele zu unterrichten, daß sie den Anforderungen der Kunstindustrie und des Kunsthandwerks an künstlerischem Können, Geschmack und Technik genügen. — 6. Die übrigen Einrichtungen für Wissenschaft und Kulturpflege: a) die wissenschaftl. Sammlungen, umfassend aa) die Landesbibliothek in Stuttg., s. d., bb) die Naturaliensammlung in Stuttg., s. d., für die Gebiete der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie, cc) das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale in Stuttg. mit dem Zweck, Denkmale von geschichtl., namentl. kulturgeschichtl. Interesse teils durch Erwerbung zu sammeln, teils, soweit es ohne Ankauf tunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öff. Ausstellung zur Anschauung des Publikums zu bringen, s. Denkmalpflege. Dem Konservatorium ist zur Beratung hauptsächlich in Restaurationssachen eine bes. Kommiss. von Sachverständ. beigegeben. — Die Institute

aa—cc sind zunächst der Direktion der wissenschaftl. Sammlungen unterstellt, die ihrerseits unter dem MinKSch. steht. dd) Die Münz- und Medaillen-Sammlung und die Sammlung antiker Steindenkmale (Lapidarium) in Stuttg., MV. 10. 7. 93, Rgbl. 239. — b) Die württ. Kommiss. für Landesgeschichte, eingesetzt durch K. Entschl. 21./23. 7. 91, vgl. auch Bek. 9. 3. 03, Rgbl. 108, mit der Aufgabe, die Kenntn. der Gesch. des K. Hauses und des w. Landes zu fördern, insbes. aber in Vbdg. mit den Geschichts- und Altertumsvereinen des Landes die württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte herauszugeben, Quellen zur Geschichte des Fürstenhauses und Landes zu veröffentlichen, darstellende Schriften zur vaterl. Geschichte nach Umständen unter Aufforderung geeigneter Kräfte zu ihrer Abfassung herauszugeben, gemeinschaftl. mit der Archivdirektion Pfleger zu beschaffen, um die im Besitz von Gden, Korporationen und Privaten im Lande befindl. Archive und Registraturen zu durchforschen. — c) Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes steht dem MinKSch. der Landesausschuß für Natur- und Heimatschutz, der eine selbständige Stellung hat und daher in keinem Unterordnungsverhältnis zu dem Min. steht, beratend zur Seite. Er setzt sich zus. aus Vertretern der beteil. Ministerien und aus Vertretern der Vereine und Kreise, deren Unterstützung für die Bestrebungen des Landesaussch. bes. wertvoll ist und hat die Aufgabe an der Erhaltung und Wahrung der Eigenart und Schönheit der heim. Landschaft mitzuarbeiten; s. auch Heimatschutz. Gaupp.

Ministerium des Königlichen Hauses. Das MinAA. bildet zugleich das M. ds K. H. In dieser Eigenschaft liegt ihm die Besorgung der Familienangelegenheiten ob. Der Minister der AA. hat nach Dekret 3. 4. 77 zugleich die Geschäfte eines Standesbeamten für die Mitgl. des K. Hauses unter Oberaufsicht des Königs zu besorgen, s. Hof- und Staatshandbuch 1912 316, Göz, Staatsrecht 514. Lemppenau.

Ministerium des Kriegs s. Armeekorps XIII.

Mitgaben s. König X. 2. b.

Mitteilungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen. Seit 1907 wird unter diesem Namen vom MinF. eine Spruchsammlung aus dem Gebiet des Steuerwesens mit s. Inhalt herausgegeben: A. Urt. des VerwGH., B. Entsch. des MinF., C. Entsch. des Steuerkoll., D. Sonst. Urt. und Entsch. (des MinJ., des ReichsG., des OberlandesG. usw.). Die M. erscheinen viertelj. und bilden ein Beiblatt zum Abl. d. StKoll. Sie können mit letzterem oder in einem bes. Abonnement durch den Buchhandel bezogen werden Pistorius.

Mittelschulen sind „gehobene Volksschulen", für die der Unterricht in einer fremden Sprache vorgeschrieben ist. Ueber ihre Errichtung oder Aufhebung hat nach Anhörung des Ortschulrats der GdeRat unter Mitwirkung des Bürgerausschusses zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Gen. des OSchR., Art. 2 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. In solche MSch. können auch Kinder von Angeh. der Minderheitskonfession geschickt werden oder es können auch MSch. für alle Konf. errichtet werden, Art. 8. Letztere Art von MSch. untersteht den Aufsichtsbeh. für die örtl. VSch. des Mehrheitsbekenntn., Art. 67. Wo eine MSch. besteht, muß ein Lehrer oder der Vorst. dieser Sch. dem Ortschulrat angehören, Art. 59. Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen an MSch. betragen auf jeder Gehaltstufe je 200 *M* mehr, Art. 1 LBG. 14. 8. 11, Rgbl. 502. Der Besuch der MSch. entbindet nicht von der Pflicht des Besuches der Sonntags- und Allg. Fortbildungsschule, KonsErl. 19. 4. 95 Z. 3, Abl. X 4835. Am 1. 1. 09 waren in W. 33 ev. und 4 kath., zus. 37 MSch. mit 9836 ev. und 164 kath., zus. 10 000 Schülern. Haller.

Mittlerer Staatsdienst s. Dienstprüfungen. — Prüfungsanweisung f. d. mittleren Dst. s. MinJ. Abl. 14 361.

Mobiliarfeuerversicherung. Die MFV., ein Teil der SchadensV., umfaßt die V. von beweglichen Sachen gegen Schäden, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich außerdem auf Schäden, die bei dem Brand durch Löschen, Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen. Unter „Brand" i. d. S. ist regelmäßig ein Feuer zu verstehen, das entfesselt ist, d. h. sich außerhalb seines ordnungs- und bestimmungsgemäßen Herdes befindet, das Gegenstände ergreift, die zum Verbrennen in dieser Weise nicht bestimmt sind und das ohne Zuführung neuen Zündstoffs sich selbständig fortzuentwickeln vermag, RGE. Straff. 11. 10. 07 Bd. 40 323. — Die V. seiner bewegl. Habe bei einer gesetzlich zugelassenen VUnternehmung steht jedermann frei. Zum Betrieb der MFV. werden nur Vereine auf Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaften zugelassen; Zulassung, Geschäftsführung und Beaufsichtigung ist durch RG. 12. 5. 01, RGBl. 139, geregelt, s. Private Versicherungsunternehmungen. Zulassung und Beaufsichtigung kommt, wenn sich der Geschäftsbetrieb auf W. beschränkt, dem OA. oder der Kreisreg., im übrigen dem Kais. AufsichtsA. f. PrV. zu. — Für das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sind das RG. 30. 5. 08, RGBl. 263, und die von jeder VGesellschaft auf Grund dieses G. aufgestellten allg. VBedingungen maßgebend. — Neben den gen. RGes. gelten nur noch einige Best. des Landesges. 19. 5. 52 über die poliz. Beschränkungen der V. des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, Rgbl. 125, und der zu dem G. ergangenen Vollz.- und ErgVorschr. Hienach hat jeder Agent ein der Einsicht der Staatsbeh. jederzeit offenstehendes fortlaufendes Verzeichnis der abgeschloss. Verträge zu führen, woraus bes. die Menge der Versicherten, Gegenstand, Zeitdauer und Betrag der V. zu ersehen sind. Die nichtordnungsmäßige Führung dieses Verzeichnisses unterliegt einer vom OA. zu verfügenden Geldstr. bis 150 *M*. Die Ausbezahlung der Brandentschädigung an den Versich. darf erst erfolgen, wenn er eine Bescheinigung des OA. beibringt, daß die Untersuchung des

Brandfalles den Verdacht einer Brandstiftung oder Feuerverwahrlosung durch den Brandbeschädigten nicht ergeben hat. Eine Feuerverwahrlosung i. d. S. liegt nur vor im Fall grober Fahrlässigkeit des Vers., MinJErl. 9. 9. 90, MAbl. 309. Zur Erlangung dieser Bescheinigung hat derj. Agent, welcher die Schadensaufnahme und die Ausbezahlung der Brandentschädigung besorgt, die Akten über den VVertrag und die Schadensermittlung dem OA. vorzulegen. Die Einleitung oder Vollziehung von Brandschadensvergütungen vor Empfang der oberamtl. Bescheinigung unterliegt einer Geldstr. von 60—300 ℳ, im Wiederholungsfall 600 ℳ. Die in § 14 Abs. 2 GewO. vorgeschriebenen Anmeldungen der FVAgenten sind an den Ortsvorsteher des Wohnorts des A. zu richten. Das OA. führt ein Verzeichnis der in seinem Bez. ansässigen A. und zeigt die Uebernahme von Hauptagenturen dem MinJ. an. Eine Bestätigung der HauptA. und UnterA. findet nicht statt, MV. 9. 11. 83 § 2. — Die auf FV.-Verträgen über bewegliche Gegenstände ruhende w. Sportel nach TarNr. 27 ist durch das Reichsstempelgesetz 3. 7. 13, RGBl. 544, außer Kraft gesetzt worden. Seit 1. 10. 13 unterliegen FVVerträge über im Inland befindliche Gegenstände (bzw. von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben) einer Reichsstempelabgabe für das Jahr von 15 ₰ für je 1000 ℳ der VersSumme bei ein- oder mehrjähr. VersDauer, bei kürzerer Dauer von 1½ ₰ für jeden Monat; für unbewegl. Gegenstände ist bei Vers. von ein- und mehrjähr. Dauer für jedes Jahr 5 ₰ für je 1000 ℳ, bei kürzerer VersDauer für jeden Monat 5 ₰ für je 10 000 ℳ zu entrichten. Die Abgabe wird mit den Prämienzahlungen fällig und ist von der VUnternehmung namens des VNehmers zu entrichten.

Lemppenau.

Mobilmachung. Ueber die zurzeit geltenden, für die Ortsvorsteher im Fall einer Mobilmachung bes. wichtigen Best. gibt das MinJAbl. 1914 190 Auskunft durch Hinweis auf WehrO., Kriegsleistungsgesetz, Pferdeaushebungsvorschr., G. b. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Dienstvorschrift über die Marschgebührnisse und Militärtransporte.

Haller.

Modellierwerkstätten s. Gewerbeförder. A. X. 1.

Mönch s. Fischteich.

Molke (Käsewasser) s. Käse.

Molkeprotein s. Käse.

Molkereien. Die Regelung der Einrichtung und des Betriebs von M., bes. von SammelM., gehört nach § 17 Nr. 5 VSG. zu den Schutzmaßregeln gegen die ständ. Gefährdung der Viehbestände durch VS. Demgemäß sind in § 36—41 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, Best. getroffen, die im wesentl. eine tägl. Beseitigung des Zentrifugenschlamms durch Verbrennen und nachherige Reinigung der Zentr.-Trommeln und -Einsätze vorschreiben, sowie bes. die Abgabe von unerhitzter Milch und Milchrückstände aus SammelM. zur Verwendung als Futtermittel für Tiere oder zum gleichen Zweck im eigenen Betrieb der M. verbieten. Zur Durchführung der Milcherhitzung müssen die SammelM., als welche solche Betr. anzusehen sind, in denen Milch von Kühen aus mehr als einem Wirtschaftsbetr. zur Verarbeitung kommt, mit entspr. Einr. ausgerüstet sein. Grad und Dauer der Erhitzung richtet sich im übr. nach dem angewandten Verfahren, § 39. Eine Befreiung von dem Erhitzungszwang kann vom MedKoll. aus dringenden wirtschaftl. Gründen sowie namentlich für solche SammelM. zugelassen werden, deren Viehbestände einem staatlich anerk. Tuberkulosetilgungsverfahren (s. Tuberkulose des Rindviehs) angeschlossen sind, vgl. auch MedKoll.-Bek. 21. 8. 13, Abl. 54, u. 6. 4. 14, Abl. 199. Die SammelM. unterliegen der amtstierärztl. Beaufsichtigung. Sie sind verpflichtet, über die täglich aus den verschied. Wirtschaftsbetr. angelieferte Milchmenge und über die Abgabe der Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in den einzelnen Viehhaltungen Buch zu führen. — S. auch Milchwirtschaft.

Leonhardt.

Molkereigenossenschaften s. Genossenschaften u. Milchwirtschaft.

Molkereiinstruktor s. Milchwirtschaft.

Molkereikurse s. Lehrkurse für bes. landw. Zweige 9.

Molkereisachverständige s. Landwirtsch. Sachverständige 5.

Montée (Aalbrut) s. Aal.

Moorkultur und Torfgewinnung. In W. sind etwa 18 000 ha Moorgründe vorhanden, von denen ein kleiner Teil kultiviert ist und als Wiese, Ackerland oder Gemüseland, auch als Wald bewirtschaftet wird, ein Teil dient der Torfgewinnung und ein großer Teil liegt noch brach. Die Torfgew. geschieht an verschiedenen Orten teils von Hand, teils mit Maschinen, ebenso die Gew. von Torfstreu und -Mull. Die bestehenden schlechten Moorwiesen können durch Entwässerung, Neuansaat und entspr. Düngung und Pflege verbessert, die brach liegenden abgebauten und nicht abgebauten Flächen durch entspr. Melioration zu ertragsreichen Wiesen und Aeckern angelegt werden. Die vorhandenen Torfstiche können z. T. durch Vertiefung der Entwässerung nutzbringender gemacht werden. Auf größeren parzellierten Flächen kann nur genossenschaftlich vorgegangen werden, entweder durch freie Vereinbarung der Besitzer oder unter Anwendung der Best. des WG., Art. 84 f. In neuerer Zeit wird die MK. von der Regierung durch Belehrung und Beratung, Anlage von Beispielskulturen und durch Staatsbeiträge gefördert.

Tanz.

Motore s. Explosions- u. Verbrennungsmotore.

Motorwerkstätten s. Jugendliche Arbeiter IV.

Mühlengerechtigkeit s. Wasserrecht III. C. 1.

Münzwechselgeschäft s. Bankwesen II. 9.

Münzwesen. * A. **Münzgesetz.** * Die Grundlage bildet das Ges. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. 12. 71, RGBl. 404, MünzGes. 9. 7. 73, RGBl. 223, und Kais. VO. 22. 9. 75, RGBl. 303, wodurch die Reichsgoldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit am 1. 1. 76 im ganzen Reichsgebiet in Kraft getreten ist, nachdem sie in einzelnen Bundes-

staaten schon vorher, so in Württ. durch KVO. 5. 3. 75, Rgbl. 160, auf den 1. 7. 75 eingeführt worden war. Als Gewichtseinheit ist das im Wiener Münzvertrag 24. 1. 57 Art. 1 zum Münzgewicht bestimmte Zollpfund zu 500 g übernommen. Die Rechnungseinheit beruht nach § 1 Ges. 4. 12. 71 ausschließlich auf einem bestimmten Gewichtsteile Feingold u. ist somit unabhängig vom Silberwert. Ihre Einführung wurde durch den Umstand erleichtert, daß der Wert der Mark nach dem damals gegebenen Wertverhältnis von Silber zu Gold wie 1:15½ genau gleich war mit dem dritten Teil der seitherigen Währungsmünze, des Vereinstalers. Die weitere Prägung dieser Silbermünze wurde zwar durch § 10 des erwähnten Ges. eingestellt, doch hatten die Talerstücke verschiedenster Prägung bis auf weiteres unbeschränkte Geltung im Zahlungsverkehr. Eine Reihe von Abänderungsgesetzen und Bekanntmachungen des Reichskanzlers haben nun zahlreiche Aenderungen und z. T. Vereinfachungen der ursprünglichen Ges. bestimmt und zu dem nunmehr geltenden MGes. v. 1. 6. 09, RGBl. 507, geführt. Festgehalten ist der Grundsatz, daß nur die Goldmünzen, denen das Gesetz gegenüber dem Goldwert der Barren nur einen kleinen, den Selbstkosten entsprechenden Mehrwert beilegt, in unbeschränkter Menge ausgeprägt werden können, während die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen als unterwertige Scheidemünzen nur in beschränkter Anzahl hergestellt werden dürfen. Zur Durchführung der Reichsgoldwährung wurden zunächst die Landeskurant- und Scheidemünzen in den Jahren 1873—75 außer Kurs gesetzt. Ferner erfolgte die Außerkurssetzung der Vereinsdoppel- und Vereinstaler österreichischen Gepräges durch die Bekanntmachung v. 8. 11. 00, RGBl. 1013, und die der Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Bekanntmach. 27. 6. 07, RGBl. 401, und erst mit dem 30 Sept. 08, dem letzten Termin für die Umwechslung der Taler durch die Reichs- u. Staatskassen ist die bis dahin „hinkende" zur reinen Goldwährung geworden. Vereinfachungen brachte das Ges. v. 1. 6. 00, RGBl. 250, indem es die Einziehung des goldenen Fünfmarkstücks, des silbernen Zwanzigpfennigstücks und des erst durch Ges. v. 1. 4. 86, RGBl. 67, eingeführten Nickelzwanzigpfennigstücks verfügte. Dagegen ist durch Ges. v. 19. 5. 08, RGBl. 212, die Prägung von Dreimarkstücken und Fünfundzwanzigpfennigstücken angeordnet worden. Dieses Ges. erhöhte zugleich den bis auf weiteres pro Kopf der Bevölkerung in Reichssilbermünzen auszuprägenden Betrag von 15 auf 20 ℳ, der auch im § 8 MGes. 1. 6. 09, RGBl. 509, beibehalten ist. Außerhalb dieser Grenze ist der Reichskanzler durch Ges. 3. 7. 13, RGBl. 523, ermächtigt, bis zu 120 Mill. in Silbermünzen als Bestand zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs ausprägen zu lassen. Die Grenze des Gesamtbetrags der Nickel- und Kupfermünzen bleibt wie ursprünglich auf 2½ ℳ pro Kopf der Bevölkerung bestehen. Im Verkehr befinden sich jetzt 2 Goldmünzen (20 ℳ- u. 10 ℳ-Stücke), 5 Silbermünzen (5 ℳ-, 3 ℳ-, 2 ℳ-, 1 ℳ-, ½ ℳ-St.), 3 Nickelmünzen (25 ₰-, 10 ₰-, 5 ₰-Stücke) und 2 Kupfermünzen (2 ₰- und 1 ₰-Stücke). Die Eigenschaft der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen als „Scheidemünzen" tritt dadurch hervor, daß niemand verpflichtet ist, mehr als 20 ℳ in Silber- und mehr als 1 ℳ in Nickel- und Kupfermünzen anzunehmen. (MG. 9. 7. 73 Art. 9). Die Umwechslung größerer Mengen von Scheidemünzen ist geregelt durch Bek. v. 19. 12. 75, RGBl. 802, wonach die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin und die Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München zur Umwechslung in Reichsgoldmünzen verpflichtet sind, sofern die Beträge in Silbermünzen mindestens 200 ℳ, in Nickel- und Kupfermünzen mindestens 50 ℳ erreichen. Durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen werden nicht angenommen. Die Behandlung falscher, gewaltsam beschädigter und abgenützter Reichsmünzen ist durch die Bek. 9. 5. 76, RZBl. 260, vorgeschrieben. Nach ihr sind falsche oder verdächtige Münzen von sämtl. Reichs- und Landeskassen anzuhalten. Mit Sicherheit als falsch erkannte Münzen sind ohne weiteres sofort der zuständigen Justiz- oder PolBeh. vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens usw., bzw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung. Im Zweifelsfalle ist die verdächtige Münze in Württ. dem Münzamt in Stuttgart zur Begutachtung einzusenden (MinVerf. v. 23. 4. 52, Rgbl. 94), welches sie nach Untersuchung wieder zurückgibt. Bei festgestellter Unechtheit hat die einsendende Kasse wie erwähnt zu verfahren. Gewaltsam beschädigte oder gesetzwidrig am Gewicht verminderte echte Reichsmünzen sind von den Reichs- und Landeskassen auch anzuhalten. Falls der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vorliegt, ist wie bei den Falschmünzen Anzeige zu erstatten. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Abgenutzte Reichsgoldmünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht = für den Verkehr zulässiges Mindestgewicht (für das 20 M-Stück: 7,925 g, für das 10 ℳ-Stück: 3,963 g) nicht mehr erreichen, sowie Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche durch längeren Umlauf und Abnutzung an Gewicht oder Erkenntlichkeit erheblich eingebüßt haben, werden in Württ. von der K. Münze in Stuttgart kostenfrei gegen gute Münzen umgewechselt. Letztere erhält hiefür Ersatz von der Reichshauptkasse. Die münzpolizeilichen Vorschriften vom 23. 6. 10, RGBl. 909, bezwecken die Aufrechterhaltung eines geordneten Geldumlaufes. Sie verbieten die Ausprägung münzenähnlicher Marken, Medaillen usw., die im Verkehr leicht zu Verwechslungen und Betrügereien Anlaß geben könnten und die Klarheit und Übersichtlichkeit des Münzwesens stören würden. — * **B. Münzverwaltung.** * Das d. Reich

unterhält keine eigenen Münzstätten, sondern bedient sich derjenigen der Bundesstaaten. Diese prägen die Reichsmünzen unter den vom Reiche festgesetzten Bedingungen und unter dessen Aufsicht aus. Die Beaufsichtigung seitens des Reichs geschieht durch örtliche Revisionen durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Prägung, Mischungsverhältnis, Gewicht und Größe der einzelnen Münzsorten sind durch Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse bestimmt. 5, 3 und 2 ℳ-Stücke dürfen mit Genehmigung des Bdrts auch in anderer als der gewöhnlichen Prägung als Denkmünzen hergestellt werden. (G. 1. 6. 00 Art. V, RGBl. 250, u. Ges. 1. 6. 09 § 5, RGBl. 507). Die Gold- und Silbermünzen bestehen aus Legierungen von 900 Tausendteilen Gold bzw. Silber mit 100 Tausendteilen Kupfer, die 25 ₰-Stücke aus 100% Nickel, die 10- und 5 ₰-Stücke aus 75% Kupfer- und 25% Nickel und die Kupfermünzen aus 95% Kupfer, 4% Zinn und 1% Zink. In bezug auf die Gewichte ist bestimmt, daß 1 Pfund Feingold 1395 ℳ (139½ Zehnmark- oder 69¾ Zwanzigmarkstücke) und demnach 1 Pfund Münzgold $^9/_{10}$. 1395 = 1255½ ℳ ergibt. Aus einem Pfund Münzsilber sind je 90 ℳ in den verschiedenen Silbersorten auszubringen. Ferner sollen 125 Fünfundzwanzigpfennig-, 125 Zehnpfennig-, 200 Fünfpfennig-, 150 Zweipfennig- und 250 Einpfennigstücke je ein Pfund wiegen. Da eine absolute Genauigkeit im Gewicht- und Feingehalt der einzelnen Münzstücke einzuhalten unmöglich ist, so sind in § 7 Ges. 4. 12. 71, RGBl. 404, und in Art. 3 § 1 Ges. 9. 7. 73, RGBl. 233, die zulässigen Fehlergrenzen, d. h. Abweichungen vom Normalgewicht festgelegt. Sie dürfen betragen bei Goldmünzen im Gewicht 2,5, im Feingehalt 2 Tausendstel, bei Silbermünzen 10 Tausendstel im Gewicht und 3 Tausendteile im Feingehalt. In der Masse müssen aber das Normalgewicht und der Normalgehalt innegehalten werden. Jede Münzstätte hat ihr eigenes Münzzeichen, das in einem großen lateinischen Buchstaben besteht, der auf die Münzen aufgeprägt ist. Die Wahl der Buchstaben richtete sich nach der Reihenfolge der Staaten (Art. 6 der Reichsverfassung), welchen die betr. Münzstätten angehören. So erhielt Berlin A, (Hannover B und Frankfurt a. M. C, beide eingestellt), München D, Muldenhütten bei Freiberg i. S. E, Stuttgart F, Karlsruhe G, (Darmstadt H, eingestellt) Hamburg J, demnach bestehen noch 6 Münzstätten. Die Beträge der für Rechnung des Reichs herzustellenden Goldmünzen und sämtlicher Scheidemünzen werden je nach Bedarf durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Münzstätten geschieht nach dem vom Bundesrat am 21. 12. 88 bestimmten Maßstab, wonach der Stuttgarter Münze von jeder Münzsorte 10,03% des gesamten Betrages zur Ausprägung überwiesen werden. Die vom Reiche gewährte Prägegebühr beträgt für 1 Pfund feinen Goldes in Zwanzigmarkstücken (69¾ St.) 2¾ ℳ, in Zehnmarkstücken (139½ St) 6 ℳ, für silb. Fünfmarkstücke ¾, Dreimarkstücke 1,1, Zweimarkstücke 1½, für Einmarkstücke 1¾, Halbemarkstücke 2½, für Fünfundzwanzigpfennigstücke 1,2, Zehnpfennigstücke 3, Fünfpfennigstücke 6, für Zweipfennigstücke 15 und für Einpfennigstücke 30% des Nennwertes. Außerdem werden die Kosten für das zur Legierung der Silbermünzen verwendete Kupfer besonders ersetzt, während dies bei den Goldmünzen nicht der Fall ist. Die Münzmetalle werden den Münzstätten vom Reiche geliefert. Nach Art. 12 MGes. 9. 7. 73 und der Bekanntmach. 8. 6. 75, RZBl. 348, haben neben dem Reiche auch Privatpersonen das Recht, Reichsgoldmünzen gegen eine Prägegebühr von 3 ℳ für das Pfund Feingold für ihre Rechnung durch die staatlichen Münzstätten ausprägen zu lassen. Die Prägegebühr beträgt also 25 ₰ pro Feinpfund mehr als das Reich bezahlt. Diese 25 ₰ sind jedoch von der Münzstätte an die Reichskasse abzuliefern und bilden eine Entschädigung des Reichs für dessen Verpflichtung, abgenützte Goldmünzen einzuziehen. Die Reichsbank ist nun nach § 14 BankGes. 14. 3. 75 verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 1329 ℳ für das Pfund Fein gegen ihre Noten umzutauschen. Dieser Satz entspricht der um die Prägegebühr von 3 ℳ verminderten Wertbestimmung von 1395 ℳ für das Pfund Feingold und somit ist es für den Eigentümer von Gold einfacher, dieses an die Reichsbank zu verkaufen. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß bisher nur die Reichsbank von dem erwähnten Recht Gebrauch gemacht hat und zwar in so ausgedehntem Maße, daß weitaus der größte Teil der in Umlauf befindl. Zwanzigmarkstücke von diesen sogen. Privatprägungen stammen und daß die Prägungen dieser wichtigsten Reichsmünze auf Reichsrechnung schon seit 1877 aufgehört haben. Die Reichsbank pflegt ihre Prägungen größtenteils der Berliner Münze zu übertragen, doch hat auch die Stuttgarter Münze wiederholt daran teilgenommen. — Bis 1. Januar 1914 hat die Münze in Stuttgart an Reichsmünzen ausgeprägt: rund 94 Mill. ℳ in Zwanzigmark-, 68 Mill. in Zehnmark-, 27 Mill. in silb. Fünfmark-, 15¼ Mill. in Dreimark-, 27 Mill. in Zweimark-, 35 Mill. in Einmark-, 9½ Mill. in Halbemark- (neuen Gepräges, seit 1904), 0,75 Mill. in Fünfundzwanzigpfennig-, 6,9 Mill. in Zehnpfennig-, 3,3 Mill. in Fünfpfennig-, 0,74 Mill. in Zweipfennig- und 1,5 Mill. in Einpfennigstücken. — Das **Münzamt** steht unter Leitung und Aufsicht des Bergrats (vgl. Bergwesen u. KVO. 6. 2. 35, Rgbl. 71). Ein Mitglied dieses Kollegiums ist Münzamtsvorstand im Nebenamt. Ihm unterstehen ein Kassenbeamter, ein Münzmeister, ein Münzassistent und etwa 15 Arbeiter. Nebenzweige der Münze bilden die Herstellung von Medaillen für staatliche Beh., Schulen und Private, der Handel mit Gold und Silber, sowie die Ausführung chemischer Untersuchen von Gold- und Silberlegierungen für Private. Das Betriebskapital der Münze beträgt 250000 ℳ. Ihr Reinertrag vom Etatsjahr 1913 betrug rund 60000 ℳ.

Moser.

Musterregister s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II.

Musterschätzungsgemeinden s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer IV. 4. B. b.

Musterung, militärische, s. Ersatzwesen VIII., außerterminliche Musterung s. Ersatzwesen XIV.

Mutung s. Bergwesen A.

Nachbarliches Einspruchrecht bei Bauten s. Baurecht V.

Nachbarschaftswege s. Wegrecht D II.

Nacheichung s. Maß- und Gewichtsordnung V. und VI.

Nachersatz s. Ersatzwesen XIII.

Nachlaßgericht s. Freiwill. Gerichtsbarkeit III. 1.

Nachlaßwesen s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II.

Nachrichtendienst bei Viehseuchen. Die VS.-Statistik und der N. b. V. sind durch RchskBek. 11. 5. 12, ZBl. 381, geregelt. Die Stat. bezieht sich auf alle der AnzPfl. und veterinärpol. Bekämpfung unterliegenden Seuchen. Zur Fertigung dieser Stat. werden dem Kais. GesAmt von den Landesregierungen, in Württemberg vom MedKoll., vierteljährlich Uebersichten geliefert, die aus den von den b. TÄe. viertelj. gem. MedKollErl. 17. 7. 12, Nr. 7274, geg. Anordnungen zu erstattenden Nachweisungen zusammengestellt werden. Eine Zusammenstellung für das Reich wird vom Kais. GesA. viertelj. in bes. Veröffentl. und jährl. im JahresB. des Kais. GesA. über die Verbreitung der Tiers. im d. R. herausgegeben. Neben der VSStat. ist ein halbmonatlicher R.- und LandesnachrDst eingerichtet, der sich auf das Auftreten der wichtigeren TS. (Rotz, Maul- und Klauens., Schweines. und Schweinepest, u. U. Lungens. und Beschäls.) erstreckt und mittels Kartenvordrucken, die von den b. TÄe. am 15. und letzten jed. Mon. an das Kais. GesA. und an das MedKoll. einzusenden sind, durchgeführt wird. Auf den für das MedKoll. bestimmten MeldeK. sind auch etwaige Ausbrüche von Rauschbrand, Wild- und Rinders., Tollwut, Schafräude und Influenza der Pf. zu berichten. Die Erg. des RNachrD. werden vom Kais. GesA. halbmonatl. im RAnz. veröffentlicht. Ebenso gibt das MedKoll. halbmonatl. eine Veröffentl. über den Stand der wicht. TS. in W. im Staatsanz. bekannt. Die Verbreitung sämtlicher anzeigepflichtiger TS. im Land wird alljährlich in dem Bericht über das Veterinärwesen in Württ. veröffentlicht. — Im übr. ist den OÄe. bei Ausbrüchen bzw. Verdachtsfällen von Rotz, Maul- und Klauens., Pockens. der Schafe, Lungens. des RindV., Beschäls. der Pf., ein bes., unmittelbar zu erled. NachrD. zur Auflage gemacht, § 143, 180, 204, 228 und 257 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293.

Leonhardt.

Nachschau bereits untersuchten Fleisches. Nach § 45 Abs. 1 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, kann in Gden mit öff. Schlachthäusern durch ortspol. Vorschr. angeordnet werden, daß das zum Zweck des Vertriebs von auswärts eingebrachte frische Fl., das einer amtl. Unters. nach Maßg. v. § 8—16 FlBG. bereits unterlegen hat, einer N. zu unterwerfen ist, § 20 FlBG., um festzustellen, ob das Fl. seit der erstmaligen Unters. verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung erlitten hat. Ueber die Unters. ist ein Register zu führen.

Leonhardt.

Nachtangel s. Angelfischerei.

Nachtschnur s. Angelfischerei.

Näh- und Flickkurse s. Wohlfahrtspflege, ländl. B 5.

Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Zum Schutz der Gesundheit beim Verkehr mit NGG. bestehen zahlreiche reichs- und landesges. Vorschr. — 1. G. 14. 5. 79/29. 6. 87, RGBl. 145 u. 276 b. Verk. mit NGG. Der Verkehr mit N.- und GMitteln und mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Erdöl unterliegt der Beaufsichtigung. a) Die PolBeamten dürfen in Räumen, wo NGG. feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während sie dem Verkehr geöffnet sind, eintreten und von NGG., die in den Räumen sind, oder an öff. Orten (Märkten, Plätzen, Straßen) oder im Umherziehen feilgehalten werden, Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbeschein. und Entschädigung in Höhe des übl. Kaufpreises entnehmen. — b) Die PolB. dürfen bei Personen, die nach G. § 10, 12, 13 zu Freiheitstr. verurteilt sind, in den Räumen, wo NGG. feilgehalten, aufbewahrt oder hergestellt werden, Nachschau halten. Diese Befugnis beginnt mit Rechtskraft des Urteils und erlischt in 3 J. nach Verbüßung, Verjährung, Erlassung der Str. Nach Kais. VO. 14. 7. 08, RGBl. 475, G. § 5, zu vgl. auch MinJ.-Erl. 25. 8. 10, Abl. 473, darf rohe und gereinigte Essigsäure (Essigessenz), die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 GewT. reine Säure enthält, in Mengen unter 2 Liter nur in Flaschen bestimmter Art und Bezeichnung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden. Dies gilt nicht für Apotheken, soweit Heil- oder wissenschaftl. Zwecke in Betracht kommen. Verboten ist gewerbsmäß. Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen zur Herstellung künstl. Kaffeebohnen, Kais. VO. 1. 2. 91, RGBl. 11, G. § 6; MinJErl. 5. 6. 89, Abl. 157. — Durch MinJErl. 9. 1. 95, Abl. 4, sind die GdeBeh. der Orte, in denen erheblicher Handel mit Schweineschmalz stattfindet, veranlaßt, diesen pol. zu beaufsichtigen; Erl. 9. 10. 95 u. 8. 8. 00, Abl. 399 u. 303, ordnen verschärfte Ueberwachung des Handels mit Honig, s. d., an. Erl. 7. 3. 96, Abl. 92, betrifft die Medizinalweine. Erbsen, Gerste, Graupen, Bohnen, Linsen, Reis, Grieß und Hirse werden durch Verwendung schwefliger Säure, Polieren mit Talkummehl und Färben mit verschied. Stoffen verfälscht; hierin liegt ein Vergehen gegen G. § 10; Erl. 10. 11. 04, Abl. 511, weist die OrtspolB. zum Einschreiten hiegegen an. Gegen den Handel mit Metallpfeifen, die einen der menschl. Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen, wendet sich Erl. 10. 3. 98, Abl. 113; soweit diese Pfeifen Kinderspielzeug sind, kann nach G. § 12—15 eingeschritten werden. Bek. MinJ. 8. 7. 13 Abl. 595 verbietet den Gebrauch japanischer Hühner- und Entenküken als Kinderspielzeug. Vgl. auch Bek. betr. gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von Stoffen, die mit sogen. Krystallstaub bedruckt sind, 6. 6. 77, Abl. 224; Belehrung des MedKoll. über Kinderwagen mit Verdecken aus sog. amerik. Ledertuch 12. 7. 78, Abl. 222; Bek. b. Denkschrift „Der Kaffee" 23. 4. 03, Abl. 287. Bezüglich der Anträge auf Anerkennung einer Anstalt als eine öff. Anst. zur techn. Untersuchung von NGGM. i. S. § 17 G.: V. MinJust. u. J. 9. 5. 10 u.

25. 1. 11, Abl. 325 u. 69. — c) Die Durchführung des Ges. erfordert bes. Sachverständige. Die Befähigung zur chemisch-techn. Beurteilung von NGG. wird durch eine Prüfung erlangt, KVO. b. Prüf. der Nahrungsmittelchemiker 21. 9. 94, Rgbl. 285. Nach § 16 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von NG. gleichgestellt worden: das Laboratorium des technologischen Instituts der landw. Anstalt in Hohenheim, s. d., das chemische Lab. der Stadt Stuttgart, Bek. 16. 3. 95, Rgbl. 73, Bek. 10, 7. 97 und 20. 2. 09, Rgbl. 159 und 33, die landw.-chemische Versuchsstation der l. Anst. Hohenheim, Bek. 31. 10. 99, Rgbl. 784, das chemisch-techn. Lab. und städt. Untersuchungsamt Heilbronn, Bek. 5. 9. 03, Rgbl. 460, das chem. Untersuchungsamt Ulm, Bek. 3. 7. 07, Rgbl. 227, die bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienischen UnterfStellen Bek. 5. 8. 08, Rgbl. 168, das hyg. Institut der Universität und deren chem. Institut, das Laboratorium für reine und pharmazeut. Chemie der Techn. Hochsch., Bek. 20. 2. 09, Rgbl. 33. — Wer die Prüf. als Apoth. mit „sehr gut" bestanden hat, bedarf, wenn er die in § 5 Nr. 2 der PrüfVorschr. bezeichn. Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 Nr. 1 (Zeugnis der Reife) und 3 vorgesehenen Nachweise, sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. — 2. G. b. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, s. d. Dies G. läßt die Vorschr. des NGGG. unberührt. Vgl. MinJErl. b. Aufbewahrung von Fl. in Kühlräumen, 29. 8. 06, Abl. 257. — 3. G. b. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und Ersatzmitteln, 15. 6. 97, mit Ausfbest. 4. 7. 97 u. 23. 10. 12, RGBl. 475, 591 und 526, und MinJBek. über Trennung der Geschäftsräume für Butter und Margarine 7. 3. 98 und Vorschr. für chem. Untersuchung von Fetten und Käsen 29. 4. 98, Abl. 97 u. 181. Ueber Fett- und Wassergehalt der Butter Bek. 1. 3. 02, Rgbl. 64, über Kokosnußfett: Abl. 08 359. — 4. Weinges., s. d., und MinJErl. über Ausstellung von Bescheinigungen über Herkunft und Reinheit von Weinen 17. 4. 99, Abl. 173. — 5. Süßstoffges. s. d. — 6. Kais. VO. über gewerbsmäßigen Verkauf und Feilhalten von Erdöl 24. 2. 82, RGBl. 40, mit VollzErl. MinJ. 22. 9. 82 und 11. 5. 83, Abl. 352 u. 116. Zuwiderhandl. sind strafbar nach G. § 8. § 56 Z. 7 GewO. schließt das Erdöl vom Ankauf oder Feilhalten im Umherziehen aus. — 7. G. b. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 25. 6. 87/22. 3. 88, RGBl. 273 und 114; MinJErl. b. Verwendung von Blei in Mühlenbetrieben 4. 10. 96, Abl. 227, weist auf die Strafbarkeit der Verwendung von Mühlsteinen mit bleihaltiger Mahlfläche hin. Nach MinJErl. 8. 1. 02, Abl. 41, dürfen sämtl. Teile der Trinkgefäßbeschläge nicht aus einer mehr als 10 v. H. Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt sein. — 8. G. b. Verwendung gesundheitsschädl. Farben 5. 7. 87, RGBl. 277. Bleihaltige Abziehbilder betrifft MinJErl. 19. 6. 06, Abl. 193. Nach MinJErl. 12. 2. 07, Abl. 89, ist die Anwendung von schwefelantimonhaltigem Gummi zur Dichtung der Verschlüsse von Gefäßen zur Aufbewahrung von NG. unbedenklich. — 9. G. b. Phosphorzündwaren 10. 5. 08, RGBl. 217, s. a. Zündhölzer. — 10. Nach Art. 3 BierstG. 4. 7. 00/10. 8. 09, Rgbl. 542 u. 149, dürfen zur Bereitung von Bier statt Darr- oder Luftmalz und Hopfen Stoffe irgendwelcher Art nicht als Ersatz oder Zusatz und darf zur Bereitung von untergärigem Bier als Malz nur Gerstenmalz verwendet werden; vgl. BraustG. 15. 7. 09 § 1, RGBl. 773, MinJErl. 26. 8. 80, Abl. 315, betrifft die im Schankbetrieb benützten Bierdruckapparate. — 11. MinJV. b. Verunrein. des Branntweins durch Kupfer 18. 7. 78, Rgbl. 181, mit Belehrung über die Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Entfernung solcher Verunreinigung. Vgl. MinJErl. 17. 12. 06, Abl. 374, b. Untersuchung von Trinkbranntwein auf den Gehalt an Denaturierungsmitteln. — 12. MinJV. b. Verkehr mit Milch 24. 4. 86, Rgbl. 156, schreibt u. a. vor: a) Milch von Kühen, die innerhalb der letztvergangenen 5 Tage gekalbt haben, darf als NG. für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden; b) in Gefäßen von Zink oder Kupfer darf M. zum Verkauf nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden; c) in Orten mit bedeutendem Milchhandel ist polizeil. Aufsicht einzurichten; Vorschr. hierüber: MinJErl. 12. 5. 86, Abl. 184, mit Belehrung über Beschaffenheit der M. Nach MinJ.-Erl. 2. 4. 08, Abl. 139, soll bei der pol. MKontrolle nicht nur das spezif. Gewicht ermittelt, sondern von Zeit zu Zeit auch der Fettgehalt durch eine Nahrungsmitteluntersuchungstelle festgestellt werden. Vgl. MinJErl. b. Abgabe von M. aus Käsereien und Molkereien 16. 11. 92 und b. die Herausgabe eines Milchmerkblatts 28. 12. 07, Abl. 511 und 1908 5.; s. a. Milch, Milchfehler, Milchuntersuchungen. — 13. MinJErl. b. pol. Aufsicht über den Verkehr mit Brot 16. 1. 77, Abl. 2, vgl. § 73 u. 74 GewO. u. § 87 Abs. 1 VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Ueber die Erlassung ortspol. Vorschr. über Brotbereitung und den Verkehr mit Brot s. Abl. 1885 372; s. a. Backwaren, Bäckereien. — 14. MinJErl. b. Gesundheitsgefährdung durch unreines Natur- und Kunsteis 18. 2. 01, Abl. 72. — 15. Für den Verkehr mit Gift überläßt § 34 GewO. den Landesgesetzen vorzuschreiben, daß zum Handel mit G. bes. Gen. erforderlich ist, vgl. § 147 Z. 1 GewO.; hievon hat W. keinen Gebrauch gemacht. Nach § 56 Z. 9 GewO. sind Gifte vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen; vgl. § 42a GewO. und VO. b. den Verkehr mit Arzneimitteln 22. 10. 01, RGBl. 380; der Kleinhandel mit versch. G. ist hier ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Für W.: MinJV. b. den Verk. mit G. 4. 6. 95, Rgbl. 178, mit Aend. d. MV. 19. 6. 01, 17. 2. 06 und 19. 9. 08, Rgbl. 150, 22 u. 220. Als G. i. S. d. Vf. gelten die in Anl. I d. Vf. aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen. Wer mit G. handeln will, hat dies, wenn er nicht konzess. Apotheker ist, der OrtspolBeh. anzuzeigen. Ueber die Abgabe des G. sind GBücher zu führen. Die Eintragungen sind sogleich nach Verabfolgung der

Ware in unmittelbarem Anschluß an die vorhergehende Eintragung zu machen. Das GBuch ist 10 J. nach der letzten Eintragung aufzubewahren. G. darf nur an Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das G. zu einem erlaubten gewerbl., wirtschaftl., wissenschaftl. oder künstl. Zweck benützen. Hat der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen keine sichere Kenntnis, darf er G. nur gegen von der OrtspolBeh. ausgestellten Erlaubnisschein abgeben. An Kinder unter 14 J. dürfen G. nicht ausgehändigt werden; manche G. (Anl. I Abt. 1 und 2) dürfen nur gegen schriftl. Bescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Die Besch. sind zu numerieren und 10 J. lang aufzubewahren. Auf die Abgabe von G. als Heilmittel in Apoth. sind diese Vorschr. nicht anzuwenden. Bei Abgabe der unter Verwendung von G. hergestellten Mittel gegen schädl. Tiere ist jeder Packung eine Belehrung über die mit unvorsichtigem Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen. Legen von Arsenik zum Töten von T. in Wohnräumen und im Freien ist, abgesehen von arsenikhaltigem Fliegenpapier, untersagt. Erweisen sich bei außerordentl. Vermehrung der Feldmäuse andere Mittel als unzureichend, so kann das OA. die Anwendung von Arsenik gestatten. Prüfungen der Lagerräume von G. durch die OAÄrzte finden von Zeit zu Zeit statt. Hiezu: MinJErl. 26. 6. 95 und 1. 8. 00, Abl. 257 u. 302. Weiter: Erl. b. Verkauf und Verwendung von arsenikhaltigen Phosphorpillen als Ungeziefermittel 4. 2. 98, Abl. 53; Erl. 14. 3. 03, Abl. 148, b. Auslegung des § 18 Abs. 2 MV. 4. 6. 95/19. 6. 01: bei Abgabe von arsenikhalt. Fliegenpapier genügt die Ausstellung eines Giftscheins und Eintragung in das GBuch. Laut Erl. 5. 12. 04, Abl. 582, darf Tierkastrierern kein ErlSchein zum Bezug von Sublimat ausgestellt werden, vgl. § 16 V. 4. 6. 95; Sublimat gehört zu den Stoffen, die nach V. 9. 9. 96, Rgbl. 189, in den Apoth. als Heilmittel nur auf Rezept einer der dort gen. Medizinalpers. abgegeben werden dürfen. Erl. b. Verkehr mit Creolin 27. 9. 07, Abl. 380; Cr. fällt nicht unter die Giftvorschr. Erl. b. Verwendung von G. zur Vertilgung von lästigen oder schädlichen T. 7. 11. 08, Abl. 344, mit Belehrung über die Verwendung von G. zur Vertilgung von lästigen oder schädl. T., Aend. d. Erl. 29. 4. 96, Abl. 129; vgl. ferner § 9 MV. b. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apoth. 10. 7. 00, Rgbl. 529, Erl. b. Verhütung von Vergiftungen durch Sublimatpastillen 16. 2. 97, Abl. 65; Erl. b. Verhütung von Arsenvergiftungen durch den Gebrauch arsenikhaltiger roher Schwefel- u. Salzsäure 25. 10. 02, Abl. 428; Erl. 5. 10. 10, Abl. 499, b. das vom Kais. GesAmt herausgegebene Gesundheitsbüchlein. Bezügl. der Verwarnung der Schulkinder vor dem Genuß giftiger Pflanzen s. B. MinKSch. 21. 8. 48, Rgbl. 391. — Ueber die Verwendung von Zhankalium zur Reinigung von Tafelgeschirr, MinJV. 7. 10. 13, Rgbl. 242, MinJE. 7. 10. 13, Abl. 881. — Vgl. a. Apothekenwesen, Drogenhdl., Geheimmittel. — * 16. **Strafbestimmungen.** * Soweit nicht der Tatbestand des Betrugs, § 263 StGB., gegeben ist, kommen zunächst die Str. der o. angef. Ges. in Betracht. Bezüglich der Kosten der polizeil. Untersuchung und der Gerichtskosten § 16 1. Abs. des GKGG. in der Fassung v. 29. 6. 84, RGBl. 276, § 178 der Kassenordnung für die Gerichte, MinJust. Abl. 1913 21, MinJ. Abl. 1918 697. Der Strafe des § 324 (s. a. § 325, 326) StGB. unterliegt, wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, die andern zum Gebrauch dienen, oder Gegenstände, die zum öff. Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschl. Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht § 324 StGB. Platz greift, bestraft, wer das zum Genuß für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öff. Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, Art. 43 PolstG. Strafbar ist nach § 367 Z. 7 StGB., wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren feilhält oder verkauft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke oder Eßwaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Anzuführen sind auch § 367 Z. 3 u. 5 StGB. und Art. 28 Z. 1 u. 2, 29, 32 Z. 5 PolstG.; vgl. auch § 229, 329, 370 Z. 5 RG. 19. 6. 12, RGBl. 395, mit 370 Abs. 2 StGB. Rößler.

Nahrungsmittelchemiker s. Nahrungsmittel usw. 1. c.

Namensänderung. Der Namen im Rechtsinn dient zur Bezeichnung und Unterscheidung von Rechtspersönlichkeiten. In 1. Linie kommt er daher zu den natürl. Personen, dann aber auch allen juristi. Pers. des bürgerl. und öff. Rechts, endlich gewissen Gesellschaften mit personenähnlicher Stellung. Das Recht auf den Namen ist ein in § 12 BGB. bes. geschütztes Persönlichkeitsrecht. Willkürliche NÄe. gefährden die Sicherheit des Rechtsverkehrs. Der Staat sichert sich deshalb in dieser Richtung ein weitgehendes Mitwirkungsrecht: I. auf dem Gebiet des bürgerl. Rechts. — 1. Bei natürlichen Pers. unterscheidet man Vornamen und Familiennamen. Der den Adel bezeichnende Beisatz „von" ist kein Bestandteil des Namens. — NÄe. treten ein: a) kraft Ges. z. B. durch Eheschließung bei Frauen, BGB. § 1355, durch Legitimation, § 1719, und Ehelichkeitserklärung, § 1736, bei unehel. Kindern, Annahme an Kindesstatt, § 1758. Hier erstreckt sich die NÄe. nur auf den FamN.; b) auf Antrag durch Verfügung der Behörde, AG. BGB. 28. 7. 99, Rgbl. 423, Art. 132—134; Min.-JustV. 9. 10. 99, Rgbl. 745. Voraussetzung für eine solche NÄe. ist, daß derj., dessen N. geändert werden soll, w. Staatsangeh. ist. — Für die Erteilung der Ermächtigung zu einer Aend. des Vornamens ist das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthalts des Gesuchstellers zust. Hat er in W. weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das AG. zuständig, in dessen Bez. er seinen letzten Wohnsitz in W. gehabt hat. In Ermangelung eines solchen das AG. Stuttgart-Stadt. Für Pers., die unter Vormundschaft stehen, kann die NÄe.

von dem ges. Vertreter nur mit Gen. des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Dieses G. soll vor der Entsch. über die Gen. den Mündel hören, wenn er das 16. Lebensj. vollendet hat. Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtschr. unter Darlegung der Gründe anzubringen. Beizufügen sind ein Auszug aus dem Geburtsreg. und, soweit erforderlich, der Nachweis der Gen. des VormundschaftsG. oder eines der nachsuchenden Mutter bestellten Beistands. Ist das AG. selbst zugleich das VormundschG., so hat es über die Gen., soweit sie erforderlich ist, zu befinden, auch wenn sie nicht bes. erbeten ist. Ueber das Gesuch zur VorNAe. sind die bekannten Beteiligten, bes. die Angehörigen desj., dessen VorN. geändert werden soll, und die GdeBeh. des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zu hören. Nach Beseitigung etwaiger Anstände macht das AG. das Gesuch im Staatsanzeiger und im BezAmtsblatt mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen binnen einer best. Frist, mind. 1 Mon., geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird vom AG. über das Gesuch entschieden. Die Entsch. ist dem Gesuchsteller und, wenn Einwendungen erhoben sind, auch denj., welche sie erhoben haben, zuzustellen. Wird die Ermächtigung zur VorNAe. erteilt, so ist hievon dem OA., dem Standesamt des Geburtsorts und bei Verheirateten dem StandA., in dessen Registern die Eheschließung beurkundet ist, Mitteilung zu machen. Ist die Person, deren N. geändert worden ist, in einem Familienreg. eingetragen, so ist auch das hiefür in Betracht kommende StandA. zu benachrichtigen. Sind Geburt oder Eheschließung außerhalb des d. R. erfolgt, so wird dem Gesuchsteller unter Zufertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften die Erwirkung eines Registervermerks bei der hiefür zuständigen Stelle überlassen. Die erteilte Ermächtigung ist vom AG. im Staatsanzeiger für W. und im Amtsbl. des AGBez. öff. bekannt zu machen. Aus bes. Gründen kann das MinJust. Befreiung sowohl von dieser öff. Bekanntmachung als von derj. des Gesuchs, s. o., gewähren. — Zur Aenderung des Familiennamens bedarf es einer Ermächtigung des MinJust., AG. BGB. Art. 132. Das Verfahren ist im wesentl. dasselbe, wie bei Gesuchen um VorNAe. Nur ist außer den Beteiligten usw. das OA. darüber zu hören, ob der nachgesuchten NAe. vom öff.-rechtl. Standpunkt etwa Bedenken entgegenstehen. Die FamNAe. erstreckt sich, soweit die Ermächtigung nichts anderes bestimmt, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder und zwar sowohl auf ehel. als auf unehel. K. Die willkürliche NAe. ist kein Akt der freiw. Gerichtsbarkeit. Gegen die Verweigerung der Ermächtigung zur NAe. finden daher die für Akte der freiw. Gerichtbarkeit zugelassenen Rechtsmittel nicht ohne weiteres Anwendung. Jedenfalls aber ist gegen die Abweisung derartiger Gesuche die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. i. S. Art. 13 G. 16. 12. 76 ausgeschlossen, da die Entscheidung dem freien Ermessen der Justizbeh. überlassen ist und zudem Verf. der Gerichte nicht mit der Rechtsbeschw. angefochten werden können. — 2. Im Handelsrecht ist die Firma eines Kaufmanns der N., unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Unter seiner F. kann er klagen und verklagt werden, HGB. § 17. Die F. bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit und zu ihrem rechtl. Schutz der Eintragung in das Handelsreg. Aenderungen der F. sind zulässig, müssen aber ebenfalls in das HandReg. eingetr. werden. Das gleiche gilt für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellsch., Aktiengesellsch. u. Kommanditgesellsch. auf Aktien u. für Gesellsch. m. b. H., s. d. Endlich müssen Firmenänderungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das GenossReg. eingetragen werden, § 16 RG. 1. 5. 89, RGBl. 1898 810. — 3. Zu NAe. bei jurist. Personen i. S. des § 21 BGB. bedarf es einer entspr. Aenderung der Satzung durch die Vereinsorgane und der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister, BGB. § 57 u. 67. Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Verleihung, § 22 u. 23 a. a. O., so ist zu jeder NAe. staatliche Gen. oder die Gen. des Bdrts. erforderlich, § 33 Abs. 2 a. a. O. — II. Für NAe. bei jurist. Personen des öff. Rechts, bes. in der Staats- und der GdeVerwaltung, sind in W. die allg. Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts maßgebend. — 1. Innerhalb der staatl. Verwaltung kann daher der Staat (Staatsoberhaupt oder Min.) kraft seines Organisationsrechts die N. seiner Behörden nach freiem Ermessen ändern, soweit nicht die Amtsbezeichnung durch Ges. festgelegt ist. — 2. Innerhalb der GdeVerwaltung gilt f.: a) Ueber einen von den Gdekollegien gestellten Antrag auf Genehmigung der Aenderung des Namens einer Gde oder eines Wohnorts mit oder ohne Teilgdeeigenschaft wird vom MinJ. erkannt, VVGdeO. § 7. Die Genehm. solcher Gesuche ist sportelpflichtig, TarNr. 51. — b) Die Aend. von Amtsbezeichnungen ist dem Ermessen der GdeBeh. überlassen, soweit sie nicht durch Ges. oder Satzung festgelegt sind. In diesem Fall ist eine Aend. des Ges. oder der Satzung notwendig. Erforderlichenfalls ist zu der Satzungsänderung die Genehm. oder Vollziehbarkeitserklärung der zust. staatl. Beh. einzuholen. Im übr. unterliegt die Befugnis der Gden zur Aend. von Amtsbezeichnungen dem staatlichen Aufsichtsrecht, s. d. Hienach kann z. B. das OA., gegenüber den großen und mittleren Städten die Kreisreg. einen diesbezügl. Beschluß auf dem der Aufsicht dieser Beh. unterstellten Gebiet der GdeVerwalt. dann außer Wirkung setzen, wenn er mit den Ges. oder den auf Grund der Ges. erlassenen allg. Vorschr. im Widerspruch steht und von der GdeBeh. selbst nicht innerhalb einer angemessenen Frist zurückgenommen wird. Lemppenau.

Namenzwang. Um den vielfach vorgekommenen Täuschungen des Publikums hins. der Persönlichkeit der Inhaber von Ladengeschäften und Wirtschaftsbetrieben entgegenzutreten, ist seit 1. 1. 09 durch § 15a GewO. i. d. F. des Art. 9 Z. 1 EG. HGB. für diese GewTreib. der N. eingeführt. GewTr., die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind hie-

nach verpflichtet, ihren Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Für Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, genügt die Anbringung der Firma dann, wenn aus derselben der Familienname des Geschäftsinh. mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen ist. Ist dies aber nicht der Fall, so haben sie ihren FamN. und einen ausgeschr. VorN. und daneben in der vorgeschriebenen Weise ihre Firma anzubringen. Mehrere an einem GewBetr. beteiligte Pers. haben je einzeln ihren N. u. VorN., offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellsch. und Kommanditgesellsch. auf Aktien neben der Firma die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter in der vorgeschr. Weise anzubringen, falls die Firma nicht schon diese FamN. u. VorN. enthält. Bei dem Vorhandensein von mehr als 2 Beteiligten, deren N. hienach in der Aufschrift anzugeben wären, genügt es indes, wenn die N. von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz (z. B. usw. oder & Cie.) aufgenommen werden. Die Polizeibeh. (Ortsvorsteher) kann aber im einzelnen Fall die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen. Zuwiderhandl. gegen diese Vorschr. unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Z. 14 GewO. i. d. F. d. Art. 9 Z. III EGGGB. Brenner.

Nationale Prototype s. Maß- und Gewichtsordnung I. 3.

Natur- und Heimatschutz s. Heimatschutz.

Naturalienſammlung (Naturalienkabinett). Die N. geht in ihren Anfängen zurück auf die Württ. Fürstl. Kunstkammer und das spätere Herzogl. NKabinett; sie ist mit den zugehörigen Gebäuden Staatseigentum und untersteht dem MinKSch. Die Unterhaltungspflicht liegt dem Staat ob, es sind hiefür entspr. Mittel im Staatshaushalt vorgesehen. Der Zuwachs der Sammlungen erfolgt durch die unter Verwendung der etatsmäßigen Mittel angekauften Naturalien und die von den verschiedensten Seiten einlaufenden Geschenke, die einen sehr beträchtlichen Teil der Samml. ausmachen und die kostbarsten und wissenschaftlich wertvollsten Stücke umfassen. Die Bestände setzen sich zusammen aus Naturobjekten aus Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie und Paläontologie, die in großer Arten- und Individuenzahl vertreten sind; eine bes. Stellung nehmen ein die S. w. Naturalien, die abgesondert aufgestellt sind. Zweck der S. ist Belehrung im allg., im bes. durch Zusammenstellung der heimischen Naturobjekte Förderung der Kenntnis der Heimat. Der Zweck allg. Belehrung wird erreicht durch freien Zutritt zu best. Stunden, Herausgabe von Führern durch die einz. Abt. der S. und durch Führungen durch die wissensch. Beamten der Anst. Die S. steht zu wissensch. Studien und für künstlerische Zwecke auf Anfrage zur Verfügung. Für die öff. Besuchzeiten sind best. Stunden festgesetzt. Fremde, welche die S. auch außerhalb der Besuchszeit besichtigen wollen, können sich bes. anmelden. Wer die S. zu wissensch. Studien und auf längere Zeit benützen will, hat sich an die Konservatoren zu wenden. Ebenso können Schulklassen unter Führung ihrer Lehrer bei vorhergeh. Anmeldung auch außerhalb der gewöhnl. Besuchszeit Zutritt zu den Sammlungen erhalten. Lampert.

Naturalisation s. Staatsangehörigkeit III., 5.

NaturalleistungsG. i. d. F. 24. 5. 98, RGBl. 361, ergänzt durch G. 9. 6. 06, RGBl. 735, nebst mil. Ausfbest. 13. 7. 98 und 16. 7. 06, RGBl. 924 und 855, und MVBl. 1898 145, regelt Voraussetzung, Umfang und Vergütung für die nicht in Geld bestehenden Vermögensleistungen, die das R. von seinen Untertanen und allen denen, welche innerhalb seines Gebiets bestimmte Vermögensstücke besitzen, im Frieden für die bewaffnete Macht beanspruchen kann. Das G. unterscheidet: * I. Leistungen durch Vermittlung der Gden. * 1. Gestellung von Vorspann: Fuhrwerke, Gespann, Gespannführer, können, soweit der Bedarf nicht rechtzeitig ermietet werden kann, was die Regel bildet, für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindl. oder vorübergehend einquartierten Teile der bew. M. angefordert werden, von sämtl. Bes. von Zugtieren und Wagen, in 1. Linie von denj., die aus dem Vermieten ein Gewerbe machen. Befreit sind die Mitgl. der d. reg. Fam. bez. der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, fremde Gesandte und deren Personal, Staats- und Privatgestüte sowie Militärverw. hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten, Off., R.-, St.- und GdeBeamte, Seelsorger, Aerzte und TAe. hins. der zur Berufsausübung notwendigen Pferde, Posthalter hins. der zur Ausführung der Posten vertragsmäßig zu haltenden Pferde. Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bdrt. für die einzelnen Bez. eines Lieferungsverbands von Z. zu Z. festzusetzenden Sätzen, wobei die Zeit der Hin- und Rückfahrt hinzugerechnet wird. Außerdem ist voller Ersatz zu leisten für Verlust, Beschädigung, außergewöhnl. Abnützung an Tieren, Wagen und Geschirr gelegentl. der Vorspannleistung. Frist für Anmeldung u. Feststellung der Entschädigung wie bei Flurschäden, s. u. IV. — 2. Verabreichung von Naturalverpflegung durch die Quartiergeber für die auf Märschen befindl. oder zu Uebungs- oder anderen Zwecken vorübergehend außerhalb der Garnison einquartierten Teile der bew. M., in letzt. Fall i. d. R. nicht über 5 T. Zu gewähren ist i. d. R. Kost des Quartiergebers, bei Streitigkeiten eine Verpflegungsportion, bestehend aus Brot (750 g), Fleisch (250 g roh oder 200 g geräuchert. Speck) und Gemüse (125 g Reis oder 250 g Hülsenfrüchte oder 1500 g Kartoffeln), Salz (25 g) und Kaffee (15 g). Bei Eintreffen erst am Abend ist im Zweifelsfall volle Tageskost mit Ausnahme der Frühstücksportion zuständig. Aus Reichsfonds werden die für die einzelnen Dienstgrade bzw. die für die einzeln. Mahlzeiten nach G. 9. 6. 06, RGBl. 735, festgestellten Sätze vergütet. Nach Art. 18 BezO. kann die Amtskörperschaft den Gden einen Zuschuß gewähren, insoweit der tatsächl. Aufwand durch die aus R.- oder StMitteln gewährte Vergütung nicht gedeckt ist. — 3. Fourage (Hafer, Heu und Stroh) kann von allen Bes. solcher Be-

stände gefordert werden, für Reit- und Zugpferde der auf Märschen befindl. oder vorübergehend mit Verpflegung einquartierten Teile der bew. M., sofern keine Magazine oder Lieferungsunternehmer der MV. am Unterkunftsort vorhanden sind, für berittene Truppen, außer auf Märschen nur mit Zustimmung des OA. Werden von einem Besitzer mehr als 25 Rationen verlangt, so kann er anst. Bezahlung Rückgewähr aus dem nächsten mil. Magazin beanspruchen. Soweit der Bedarf in einer Gde nicht vorhanden ist, ist er von der nächsten mil. Verabreichungsstelle gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung abzuholen. Die Vergütung für F. erfolgt mit einem Aufschlag von 5 v. H. nach dem Durchschn. der höchsten Tagespreise des vorausgegangenen Kalendermon. unter Zugrundelegung der Preise des Hauptmarktorts desj. Lieferungsverbands, zu dem die Gde gehört. Die Verpflichtung zu den Leistungen 1—3, welche nur in dringenden Fällen unmittelbar bei der Gde oder von den Leistungspflichtigen selbst schriftlich angefordert werden, tritt ein auf Grund der von den zust. Zivilbeh. (in W. MinKr.) ausgestellten Marschrouten oder bes. Anordnungen dieser Beh. Die Verteilung auf die einzelnen Gden erfolgt durch das OA., innerhalb der Gden auf die Leistungspfl. durch die Schultheißenämter. Bezügl. des Verf. bei Einquartierung anläßl. der größeren Herbstübungen (MinJV. 7. 6. 99, Abl. 205) s. Quartierleistung. Die Ausbezahlung der Vergütungen erfolgt durch Vermittlung der SchultheÄe. — II. Alle Besitzer von * **Schiffsfahrzeugen** * sind zu deren Stellung nebst Bemannung für die Kais. Marine verpflichtet, jedoch nur für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonst. Stoffen aller Art an den Orten, wo die M. keine eigenen derartigen Depots hat, und soweit die eigenen Fahrzeuge der M. nicht ausreichen und vertraglich Sicherstellung in angemessenen Preisgrenzen unmöglich ist. Befreit sind die Inhaber öff. Fähren und Transportanstalten, soweit die Fahrzeuge für die öff. Benutzung auf Grund von amtl. Auflagen oder Verträgen gehalten werden müssen. Entschädigung des Eigentümers erfolgt wie bei der Vorspannleistung. — III. Die Besitzer von * **kultivierten Grundstücken** * mit Ausn. der Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge, Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen, müssen deren Betreten zum Zweck von Truppenübungen dulden. Steht eine solche Benutzung bevor, so sind die Ortsvorst. hievon rechtzeitig zu benachrichtigen, damit vorzugsweise zu schonende Ländereien kenntlich gemacht werden. — 1. *Für die durch das Betreten verursachten Schäden*, nicht aber Störung der Jagd, wird *voller Ersatz* aus der RKasse vergütet. Die Feststellung der durch die größeren Truppenübungen verursachten Schäden erfolgt im Weg der ordentl. *Abschätzung* durch eine Komm., bestehend aus dem Oberamtmann, als Verhandlungsleiter (Kommissar der Landesreg.), je 1 Offizier und MilBeamten und 2 von der Amtsversammlung gewählten, durch die Kreisreg. im Einzelfall beruf. Sachverständigen. In den übr. Fällen kann nach dem Ermessen der MV. Abschätzung durch eine vereinfachte Komm. stattfinden, in der entw. die MV. gar nicht oder nur durch 1 Off. oder 1 MB. vertreten wird. Werden Flurschäden bei gemeinsch. Uebungen von Truppen von verschiedenen Kontingenten verursacht, so soll die Schadensregelung in 1. Linie im Weg der Einigung erfolgen, indem ein älterer mit landwirtschaftl. Verhältnissen vertrauter Off. des Kontingents, in dessen VerwBez. die Schäden entstanden sind, mit den durch die Ortsbeh. benachrichtigten Beschädigten verhandelt und die vereinbarten Beträge bar ausbezahlt. Ist Einigung nicht zu erzielen, so hat der Leitende der Uebung den Zusammentritt einer vereinfachten Kommission zu veranlassen. Erscheinen hiebei die fiskalischen Interessen nicht genügend gewahrt, oder sind größere Schwierigkeiten vorauszusehen, oder bei der vereinfachten Komm. entstanden, so tritt die ordentl. Komm. in Tätigkeit. Hiezu stellt den Kommissar der Landesreg. und die Sachverständ. der beschädigte Bst., die mil. Mitgl. das Kontingent, zu dessen VerwBez. der Bst. gehört, MinJVek. betr. Natural- und Quartierleistungen beim Betreten kontingentsfremden Gebiets aus Anlaß von Aufklärungsübungen usw. 25. 6. 05, MinJAbl. 05 342. — 2. Bei der *ordentl. Abschätzung* fordern die Ortsvorst. sofort nach eingetretenem Schaden zur Anmeldung auf. Die Anm. werden in die Nachweisung (Beil. E. d. AusfVO.) eingetragen und diese der Komm. beim Eintreffen vorgelegt. Eine Vorabschätzung, nach deren Vornahme das Abernten bzw. Bestellen der Felder zulässig ist, ist auf Antrag der Beteiligten durch den Ortsvorst. mit 2 unpart. Ortseingesessenen dann vorzunehmen, wenn beim Verbleib der Früchte ein höherer Schaden als der durch die Truppen verursachte entstehen würde, oder mit der Bestellung der Felder nicht bis zum Eintreffen der Komm. zugewartet werden kann. Diese Vorabschätzung darf sich aber nur auf die Feststellung des Umfangs des Schadens beziehen. Zu der Absch. durch die Komm. sind die Bet. vorzuladen. Die Feststellung der Entsch. erfolgt entw. durch Einigung, wenn die Forderungen als angemessen anerkannt werden, oder durch förmliche Schätzung, entgültig unter Ausschluß des Rechtswegs, nach den von der Komm. festgestellten Grundsätzen über Ertrag und Einheitspreise. Gelegentlich der Schätzung sind auch die Vorabschätz. zu kontrollieren und die Entschädigungsbeträge für die vorabgeschätzten Grundstücke festzusetzen. Die Gebührnisse der Sachverst. und der Ortschätzer werden aus MFonds bezahlt, der Komm. der Landesreg. erhält seine Gebührnisse aus der Staatskasse, der Ortsvorst. aus der Gdekasse. — 3. *Private Brunnen und Tränken* dürfen, wenn die vorh. öff. nicht ausreichen, von marschierenden, biwakierenden und übenden Truppen benützt werden, auch wenn zu diesem Zweck Wirt-

schafts- oder Hofräume betreten werden müssen. Besitzer von Schmieden müssen den Truppen auf dem Marsch und beim Biwak die Mitbenützung gegen angemessene Vergütung gestatten. — * IV. Entschädigungsansprüche * wegen Besch. von Fahrzeugen, Gespannen und Schiffsfahrzeugen, wegen Flurschäden, wegen Besch. von Brunnen und Benützung von Schmieden sind innerh. 4 Wochen nach Eintritt der behaupt. Beschädigung beim SchulthA. anzumelden, widrigenfalls sie erlöschen. Die Feststellung der Entsch. erfolgt, sofern nicht Einigung stattfindet, durch förml. Absch., die Ausbezahlung durch Vermittlung der SchulthAe. — * V. Die Verpflichtung der Eisenbahnen, * die bew. M. und Material des Landh. und der Mar. zu ermäß. Tarif (Militärt.) zu befördern, ist im einz. durch die M.-TransportO. geregelt; RGBl. 99 16, 07 423, 09 902. — Im übr. vgl. bes. bez. d. Verfahrens bei Flurabsch. MinJV. 7. 6. 99, MinJAbl. 99 205.

Lehner.

Natureereignisse, schädliche, im Wald. Wenn einem W. durch N. oder schädl. Tiere Gefahr droht, bes. wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, so liegt dem Waldbesitzer Anzeigepflicht gegenüber dem örtlich zuständ. ForstA. ob, FPG. Art. 12 Abs. 1. Bez. der Ins. ist die vorbeugende Tätigkeit des ForstA. wichtig: die Fürsorge für Entfernung dürrer und kranker Bäume, für baldige Abfuhr des unentrindeten Nutz- und Brennholzes jedenfalls vor Eintritt der Schwärmzeit, Entfernung der Stöcke als Brutstätten, VollzAnweis. z. FPG. 512. Eintretendenfalls ist zu unterscheiden, ob Gefahr auf dem Verzug haftet oder nicht. Im 1. Fall hat das ForstA. die zur Abwehr oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, die die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Beschw. zulässig, aber ohne aufsch. Wirkung. Ist keine Gefahr auf dem Verzug, Vorlage der Anzeige an die Forstdir. und Entscheidung dieser oder eines ihrer hiemit beauftragten Mitgl. Beschw. gegen Anordnungen der letzteren beim MinF. Wird den Anordnungen der Forstbeh. nicht ungesäumt nachgekommen, so sind dieselben auf Kosten der Säumigen (neben Strafanzeige) auszuführen. Bei Körperschaftsw. und größ. Privatw., die sich in einer Hand befinden und planmäßig bewirtschaftet werden, hat sich das ForstA. zunächst mit dem Wirtschaftsführer bzw. Waldbesitzer zu verständigen, bei Meinungsverschiedenheiten die Zustimmung des Forstinsp. einzuholen, sofern nicht unverzügliches Vorgehen angezeigt. — Strafandrohung: für Unterl. d. Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 FPG., für Nichtbefolgung von Anordnungen der ForstpolBeh. und Zuwiderhandl. gegen solche in Art. 20 Z. 5 das.

E. Speidel.

Nebenbahnen s. Eisenbahnen II b.

Nebenbetriebe, landwirtschaftliche, s. Unfallversicherung B. I.

Nebenstellen der Eichämter s. Maß- und Gew.-Ordn. VI.

Neckarfischereivertrag. Zwischen Vertretern von W., Baden u. Hessen ist in Heidelberg am 31. 5. und 1. 6. 89 eine Verständigung hins. der Ausübung der Fischerei im N. erzielt worden, die von den betr. Reg. genehm. worden ist und die der Verf. d. MinJ. u. Fin. 1. 6. 94, Rgbl. 135, zugrund liegt. — Neuerdings sind von der bayr. Reg. Vorschläge zur einheit. Regelung der Schonvorschr. in sämtl. südd. St. gemacht worden und die bisher geführten Verhandlungen lassen hoffen, daß dieses Ziel wenigstens hins. der wichtigsten Punkte erreicht wird: es bleibt dann den Landesreg. immer noch übrig, für bes. Verhältnisse Vorschr. zu erlassen. Einen Hauptfortschritt würde die Bestimmung bedeuten, daß für die sog. Grenzgewässer fischereipol. Vorschr. nur mit Zustimmung des Nachbarstaats erlassen werden dürfen, während es bisher allg. üblich war, die die Landesgrenze bildenden Flüsse und Bäche von beiden Ufern aus tunlichst auszurauben.

Sieglin.

Neckarschiffahrt s. Schiffahrt 4. c. u. 5.

Neckarkanalisation s. Schiffahrt 3. e.

Neubestockte Weinberge, Steuerfreiheit der, s. Weinbau.

Nichttierärztliche Beschauer. Die Ausbildung von tierärztl. nicht vorgeb. Beschauern geschieht in W. an den öff. Schlachthäusern in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen und Gmünd, MinBek. 4. 12. 04 und 9. 1. 06, Abl. 555 und 10. Die Unterrichtskurse finden nach Bedarf auf Anordnung des MedKoll., TAeAbt., statt, § 27 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, und zwar können zu 1 Kurse nur ausnahmsw. mehr als 10—12 Teiln. zugelassen werden, MinEntschl. 13. 8. 07, 12 218. Zur Prüfung der Fleischb. wird für jeden der gen. Ausbildungsorte jährl. durch das MinJ. eine PrKomm. gebildet, die sich, sofern mehr als 6 Prüfl. zu 1 Prüfungstermin zugelassen sind, aus 3, im übr. aus 2 Mitgl. zusammensetzt. Die Pr. werden nach näh. Anordnung des Vors. der Pr.-Komm. nach Bedarf abgehalten und sollen womöglich im Anschluß an die Unterrichtskurse stattfinden. Zulassungsges. sind beim Vors. unter Beif. der im § 28 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, bez. Belege einzureichen. Der Vors. entscheidet über die Gesuche; doch steht den Zurückgew. Beschw. an MinJ. zu. — Die Pr. selbst zerfällt in einen theoret. und einen prakt. Teil und erstreckt sich auf die in § 6 u. 7 BB. B. z. FBG. gen. Gebiete. Das Schlußergebnis der Pr. wird in gemeins. Beratung der Mitgl. der PrKomm. festgestellt. Wer die Pr. besteht, erhält einen von dem Vors. auszufertigenden Befähigungsausweis nach der UnterAnl. zu den BB. B. z. FBG. — Gebühren für die Erteilung des Unterrichts und Ablegung der Pr. werden nicht erhoben von Prüfl., die nachweislich Aussicht auf Anstellung als Fleischb. oder Stellv. in einer w. Gde haben; für alle übr. beträgt die Unterrichtsgeb. 20 ℳ, die PrGeb. 10 ℳ. Für Ausstellung des BefAusweises ist eine Sp. von 10 ℳ zu entrichten. Der BefAusweis berechtigt den Inh. zur Ausübung der Fleischb. während 3 J. Die weitere Ausübung hängt von der erfolgreichen Ablegung von Nachpr. ab, denen sich der B. in 3j. Abständen vor dem OATA. zu

unterwerfen hat, in dessen Bez. er tätig ist, § 9 d. BB, B. z. FBG. Leonhardt.

Niederlassung, gewerbliche, s. stehender Gewerbebetrieb I.

Niederschlag s. Wasser II. b.

Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft s. Hagelversicherung.

Normaleichungskommission s. Maß- und Gewichtsordnung VI., Mitteilungen derselben a. a. O. III. 1.

Normalerlaß s. Verordnungen.

Notar s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III. 6. u. 12.

Notenbanken s. Bankwesen IV.

Notengeschäft s. Bankwesen II. 8.

Notschlachtungen. Zu N. geben kranke oder verunglückte T., deren Leben gefährdet ist, Veranlassung. Dem entspricht der Begriff N. im FBG. Nach § 1 Abs. 3 FBG. liegt der Fall der N. dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständ. Beschauers verenden oder das Fl. durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das T. inf. eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Die hauptsächlich zu N. führenden Krankheiten sind in Nr. 38 des 2. Abschn. der BB. C. z. FBG. aufgezählt. Wegen der Bedenklichkeit der N. in sanitärer Hinsicht ist die Beschau notgeschl. T. mit Ausnahme der in § 34 Abs. 1 Satz 2 MB. 1. 2. 03, Rgbl. 27, gen. Fälle, von appr. TÄe. vorzunehmen. Leonhardt.

Notstände, einschl. Ueberschwemmung, Hagelschlag usw. Die MinErl. 8. 5. 90 und 16. 6. 96, Abl. 137 u. 169, b. die Nachlässe an der Grundsteuer wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschadens bestimmen, daß die OÄe. sofort nach Eintritt eines bedeut. solchen Schadens dem betr. KameralA. und dem Landwirtschaftsinspektor des betr. Kr. Anzeigen zu erstatten haben. — MinErl. 30. 3. 96, b. Fürsorge für Bedürftige bei allgemeinen Notstandsfällen, Abl. 113, macht die OÄe. darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, bei allgemeinen Notstandsfällen, die durch elementare Ereignisse, Hagelschlag, Ueberschwemmungen usw. hervorgerufen werden, nicht ohne weiteres Aufrufe, die sich um Gaben an das ganze Land wenden, in den öff. Zeitungen zu erlassen, sondern vorher in dieser Beziehung mit der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Vbdg. zu treten. Der Erlassung öff. Aufrufe ohne Fühlungnahme mit der Z. f. d. W. und der Umgehung der gegeb. Bestimmungen durch Vorschiebung privater Personen oder Vereinigungen oder durch Versendung gedruckter Aufrufe ist entgegenzutreten, MinJE. 16. 1. 14, Abl. 34. Gugenhan.

Notverordnungen. VU. § 89 gibt dem König das Recht, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzukehren". Durch eine solche sog. N. kann der K. jede Aenderung des Rechtszustandes, soweit sie nicht auf Reichsrecht beruht, anordnen, und zwar auch während der Zeit der ständischen Beratungen. Die so verfügte Aenderung des Rechtszustands dauert so lange fort, bis sie entweder durch Ges. oder eine neue N. aufgehoben wird. Das Recht zur Erlassung von N. besteht zwar noch, hat aber seine praktische Bedeutung fast ganz verloren. Bazille.

Nutzungen s. Gemeindenutzungen, auch Gemeingebrauch von öff. Sachen.

Nutzungsrechte an öff. Gewässern s. Gemeingebrauch und Wasserrecht III.

Obdachlose. 1. Armenrechtliche Maßn. Im Falle der Hilfsbedürftigk. ist Deutschen, d. h. dem Geltungsbereich des UWG. angehörenden O. von dem zu ihrer Unterst. verpfl. Vbd. Obdach zu gewähren. Dasselbe gilt f. Ausl. Im übr. s. Armenwesen II. A. 3 u. IV. c. — 2. Polizeiliche Maßnahmen. Nach § 361 Nr. 8 StGB. wird mit Haft bestraft, wer nach Verlust seines bish. Unterkommens binnen der ihm von der zuständ. Beh. best. Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. Die Strafverf. steht dem Ortsvorst. zu, Art. 10 Nr. 1 G. 12. 8. 79, Rgbl. 153, wofern nicht eine seine Strafbef. überschreitende Str. in Betracht kommt, Art. 15 a. a. O. und Art. 3 Abs. 3 PolstG. Als weitere pol. Maßnahmen gegen O. kommen in Betracht der Arbeitszwang, s. Arbeitscheu, Ueberweisung an die LandespolBeh., s. Arbeitshaus, und Ausweisung aus Staat und Gde, s. Ausweisung, poliz. Wegen der Möglichkeit der Ueberführung O. in die Fürsorge der Wanderarbeitstätten vermittelst der Obdachlosenheime s. Stromertum. Ziegele.

Oberamt, Oberamtsbezirk, s. Behördenorganisation, Bezirksbehörden und Bezirksverwaltung.

Oberamt, gemeinschaftliches, in Schulsachen, s. Bezirksschulaufseher.

Oberamtliche Gefängnisse s. Polizeigefängnisse.

Oberamtsarzt. Die Dienstverhältnisse der OA.-Äe. sind geregelt d. G. 10. 7. 12, Rgbl. 270. Dazu: VMinJust., J. u. KSch. 17. 3. 13., Rgbl. 82; K. VO. 1. 2. 14, Rgbl. 36, b. Reisegebühren der OAÄe.; MinJE. 1. 3. 13, Abl. 75, b. Führung eines Gebührentagebuchs; MinJE. 17. 12. 13, Abl. 959, b. Abfassung des Jahresberichts. — Darnach ist zur Besorgung der auf dem Gebiete der staatlichen Beratung innerhalb des OABezirks anfallenden medizinaltechnischen Geschäfte, sowie zur Beratung und Unterstützung des OA. auf dem Gebiete des Gesundheitswesens der OAA. berufen. Er ist innerhalb seines Amtsbezirks Gerichts-, Impf- und SchulA., sofern für diese Geschäftszweige nicht andere Äe. staatlich bestellt oder zugelassen sind, vgl. Dienstanweisung für den Schularzt u. V. MinKSch. 15. 4. 13, MinJAbl. 223 und 238. — Der OAA. hat die Durchführung der Ges. und behördl. Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu überwachen, die gesundheitl. Verhältnisse seines Amtsbez., sowie die diese Verhältnisse beeinflußenden Gewohnheiten und Gebräuche, Einrichtungen, Anstalten und Betriebe zu beobachten, auf die Bevölkerung auf-

klärend und belehrend einzuwirken, auch erforderlichenfalls zum Zweck der Abstellung gefundener Mißstände oder Mängel die geeigneten Anträge bei den zuständ. Beh. zu stellen. Der OA. steht vorbehältlich der Oberaufsicht des MinJ. unter der Dienstaufsicht des MedKoll.; als GerichtA. ist er der ObAuff. d. MinJust., als SchulA. der des MinKSch. unterstellt. Er ist verpflichtet, die Gdebeh. auf dem Gebiete des öff. Gesundheitswesens auf Verlangen zu beraten und zu unterstützen. Die Ae., ZahnAe., WundAe., Apothekenvorstände und Hebammen, sowie alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Krankenpflege oder, ohne hiezu öff. ermächtigt zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde bei Menschen sich befassen, ferner alle für eigene Rechnung tätigen Hilfspersonen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens (Desinfektoren, Masseure u. dgl.) sind verpflichtet, bei Beginn ihrer Tätigkeit beim OA. sich anzumelden und ihm auf sein Verlangen jederzeit die zu seiner amtl. Geschäftsführung erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen. Bez. der Führung von Geschäftsbüchern seitens eines Teils der gen. Personen s. Art. 10 Abs. 2 G., V. 17. 3. 13, § 20 f.; Strafvorschr. Art. 10 Abs. 3 G. Rößler.

Oberamtsbautechniker s. Baurecht V u. Amtskörperschaften.

Oberamtssparkassen s. Sparkassenwesen.

Oberamtspfleger s. Amtskörperschaften.

Oberamtstierarzt. Ges. 29. 3. 98, Rgbl. 81. Zur Wahrnehmung der den beamteten Tierärzten gesetzl. zugewiesenen Obliegenheiten, zur Beratung und Unterstützung der OAe. im Veterinärwesen und den die Viehzucht betr. Angelegenheiten ist in jedem OABez. ein OATA. aufgestellt, vgl. auch BezO. Art. 9. Die OATAe. sind Beamte i. S. Art. 1 BeamtG., auf Lebenszeit angestellt und pensionsberechtigt; die Amtskörpersch. haben zu ihrem aus der Staatsk. fließenden Gehalt einen Ergänzungsgehalt von wenigstens 400 ℳ jährl. zu leisten. Die OATAe. unterstehen der allg. Dienstaufsicht der OAe. und Kreisreg., technisch werden sie vom MedKoll., tierärztl. Abt., überwacht, KVO. 21. 10. 80, Rgbl. 81 3, und MinJV. 21. 6. 81, Rgbl. 398, MinJV. über die Dstverh. der OATAe. 2. 5. 98, Abl. 192. Beeidigt wird der OATA. vom OA., KVO. 27. 10. 78, Rgbl. 233, MinJV. 2. 4. 79, Abl. 137, MinJV. 2. 5. 98 § 2. Für Urlaub und Stellvertretung gelten KVO. 18. 7. 79, Rgbl. 143, MinJV. 23. 2. 12, Abl. 89, § 3 MinJV. 2. 5. 98, Abl. 192. Für Verhängung von Ordnungstrafen gelten: KVO. 27. 6. 12, Rgbl. 188, § 4 MinJV. 2. 5. 98. Voraussetzung für Uebertragung der Stelle als OATA. ist außer der Appr. als TA., s. d., die Ablegung der Staatsprüfung in der Tierheilkunde, s. d.; über das Verfahren bei Bewerbungen gibt § 5 MV. 2. 5. 98 Auskunft. Vor Besetzung der Stelle ist dem Bezirksrat Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, G. 29. 3. 98 und Art. 42 Z. 8 BezO. — Geschäftskreis der OATAe. Die den OATAe. gegenüber dem Staat und der Zentralkasse der Viehbesitzer für Entschäd. bei Viehseuchen, den Amtskörperschaften und den Gden obl. Verpflichtungen, G. 29. 3. 98, sind folgende: Besorgung aller durch die SeuchenG. und VollzBest. dem beamteten Tierarzt (b. TA.) zugewiesenen Geschäfte, MV. 2. 5. 98, techn. Beratung der OAe. bei allen Tierseuchen, Tierimpfungen in staatl. Auftrag, Beratung und Unterstützung der OAe. bei Förderung der Viehzucht, Ueberwachung der Weiden, Tränken, des Hufbeschlags, des Viehverkehrs usw.; Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens, Anzeige von Ordnungswidrigkeiten der im Bez. mit Ausübung der Tierheilk. besch. Personen, Verpflichtung auf Verlangen die im Bez. befindl., dem Staat gehörigen Haustiere im ErkrFall und gegen Entgelt tierärztl. zu behandeln. Wegen der Fleischbeschau s. d. Wegen Verrichtungsgebühren und Reisevergütung der OATAe. für vorsteh. Dstleistungen s. MV. 23. 7. 08 u. 11. 7. 12 § 360, Rgbl. 156 u. 468. — Weiter sind die OATAe. verpflichtet, Amtskörpersch. und Gden in Angelegenheiten der Viehzucht, der Gesundheitspflege der Haustiere, des Abdeckereiwesens, des Betriebs von Schlachthäusern und Schlächtereien, bei Errichtung und Aenderung öff. Schlachth. zu beraten, bei gemeinnützigen Veranstaltungen zur Hebung der Viehzucht und bei den im Bez. sonst zur Förderung der Viehzucht bestehenden öff. Einrichtungen mitzuwirken und sie zu überwachen, auch eine Wahl in die Farrenschaubeh. anzunehmen, endlich, wenn im Bez. eine Schafschau eingeführt ist, diese vorzunehmen. Auch wenn die erwähnten Veranstaltungen zur Hebung der Viehzucht von Vereinen ausgehen, ist der OATA., soweit das OA. dies anordnet, zur Mitwirkung verpflichtet. In allen diesen Fällen handelt es sich nur um eine Verpflichtung des OATA., nicht um ein Recht desselben darauf, daß die Amtskörpersch. usw. die fragliche Tätigkeit durch ihn ausüben lassen, MV. 2. 5. 98 § 9 Abs. 1. Für diese Amtsgeschäfte erhalten die OATAe., § 2 MV. 23. 7. 08, Rgbl. 156, neben der Reisevergütung keine Verrichtungsgebühr. Bezüglich der Gebühren der OATAe. s. Medizinaltaxe. — Zur Ausübung der tierärztlichen Praxis sind die OATAe. berechtigt, soweit dadurch ihr Amt nicht beeinträchtigt wird. Die Uebernahme von Lehraufträgen an landw. Unterrichtsanst. und Lehrwerkstätten für Hufbeschlag, die Uebernahme der Stellen eines staatl. Beschälaufsehers, eines Orts- oder DistriktsTA. od. Fleischbeschauers, die Uebernahme von Aufgaben bei landw. Vereinen, Viehzuchtgenossenschaften und ähnl. durch die OATAe. ist vom MinJ. allg. in widerrufl. Weise genehmigt, Art. 8 BG., Erl. 2. 5. 00, Abl. 194. Die Uebernahme sonst. Nebenbeschäftigungen, Art. 8 Abs. 4 BG., haben die OATAe. dem OA. zu weiterer Verfügung anzuzeigen. Ausgenommen hievon sind wissenschaftl. und schriftstell. Arbeiten, Geschäfte, die mit der Verwaltung des Vermögens des OATA. und seiner Familienangehörigen zusammenhängen, Geschäftsbesorgungen für Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 4. Grad, MinJV. 4. 1. 80 II. Abl. 1. Der Einholung einer Genehm.

oder der Erstattung einer Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um Nebenbeschäftigungen handelt, zu deren Besorgung der OATA. gesetzl. verpflichtet ist oder um Gesch., deren Ausübung ihm ges. gestattet ist, wie Gesch. der tierärztl. Privatpraxis. Die Uebernahme von Agenturen für Viehversicherungen ist dem OATA. verboten. — Der Erl. 29. 11. 07, Abl. 465, gibt Vorschr. für Erstattung der Jahresberichte der OATAe.; dieselben sollen die übrige, bes. vorgeschr. amtliche Berichterstattung der OATAe. ergänzen und die Grundlage zu regelmäßigen zusammenfassenden Berichten über das gesamte Veterinärwesen des Landes liefern. Sie sind je bis 1. März dem OA. zur Vorlage an das MedKoll. zu übergeben; sie gliedern sich in: 1. Tierheilwesen (tierärztl. Personal, Kurpfuscherei, Geheimmittelwesen), 2. öff. Veterinärwesen (Tierseuchen, Fleischbeschau, Aufsicht über den Verkehr mit Milch, Abdeckereiwesen), 3. Gesundheitsverhältnisse der Haustiere.

Rößler.

Oberbergamt s. Bergwesen B.

Obererfatzkommissionen s. Ersatzwesen II.

Oberfeuerschauer s. Feuerpolizei VI. und Amtskörperschaften.

Oberfinanzkammer. Die O. ist durch KVO. 21. 11. 49, Rgbl. 729, durch Vereinigung des damals besteh. Oberfinanzkollegiums mit den Kreisfinanzkammern gebildet worden. Ueber spät. Aenderungen s. insbes. VO. 31. 8. 50, Rgbl. 325, und 8. 11. 58, Rgbl. 242. Die O. ist keine Beh., die als solche tätig wird. Die Geschäfte werden vielmehr von ihren drei Abteilungen: der Domändir., der Forstdir. und dem Bergrat besorgt. Der Geschäftsgang weist die Besonderheit auf, daß der Verkehr mit dem MinF., unter dessen unmittelb. Unterordnung die O. steht, i. d. R. nicht in Berichtsform vor sich geht, sondern daß die Akten unmittelbar vorgelegt werden. Die weniger wichtigen Geschäfte werden von den drei Abt. in eigener Zuständigkeit, sei es kollegialisch, sei es im Bureauweg, erledigt.

Hochstetter.

Oberlandesgericht s. Gerichtsverfassung III.

Oberrealschule s. höhere Schulen § 6.

Oberrechnungskammer s. Staatshaushaltetat.

Oberrekrutierungsrat s. Ersatzwesen II.

Oberschiedsgericht s. Angestelltenversicherung IV. und VII.

Oberschulrat. Die Oberschulbeh. für die ev. VSch. ist der Ev. O., ein Landeskoll., bestehend aus Vorst. und einer Anzahl techn. und administr. Mitgl. Für die kath. VSch. ist der Kath. Kirchenrat, der insoweit die Amtsbezeichnung Kath. O. führt. Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeins. Angelegenheiten der VSch. beruft das MinKSch. beide Oberschulbeh. zu gemeinschaftl. Sitzungen zusammen, Art. 66 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. Ueber den Wirkungskreis des Ev. O. s. MV. 1. 3. 10, Rgbl. 185. W. Haller.

Oberversicherungsamt s. Reichsversicherung B. II. 4.

Obstbau wird in W. in ausgedehntem Maß betrieben. Die Zahl der Obstbäume sowie deren Ertrag nach Gewicht und Geldwert ist allj. durch die Ortsvorst. zu erheben und dem Stat. Landesamt zu berichten, vgl. § 4 der MV. 11. 5. 11, Rgbl. 74. Hins. des Kernobstbaus steht W. im d. Reich an 1. Stelle. Gleichwohl wird noch viel Mostobst eingeführt. — Zur Hebung des Obstbaus werden sowohl von den Amtskörpersch. als den Gden Baumwarte aufgestellt. Gelegenheit zur Ausbildung von BWarten bietet sich bei den Obstbaulehrkursen und den Wiederholungskursen, s. Lehrk. f. bes. landw. Zweige 10. Mit der näheren Regelung der Baumwartfrage hat sich der 1880 zur Förderung des heimischen Obstbaus gegründete W. Obstbauverein schon wiederholt beschäftigt; die in Denkschriften 06 u. 11 niedergelegten Vorschläge wegen Aufstellung von Gde- und vor allem von OABaumw. harren z. T. noch der Durchführung. Muster eines Dienstvertrags mit einem Oberamtsbaumwart und einem Gdebaumwart u. einer Dienstanweisung für einen OABaumwart sind in Nr. 26 W. Wochenbl. für Landw. 27. 6. 14 abgedruckt. — Das Pflanzenmaterial wird z. T. auf Baummärkten, z. T. aus Baumschulen gekauft (der Hausierhandel mit Bäumen ist nach § 56 Abs. 2 Z. 10 GewO. verboten). Um Gewähr für Sortenechtheit zu schaffen und eine Einschränkung der Sortimente für den landw. Erwerbsobstbau zu erzielen, hat der W. Obstbauverein eine Baumschulkontrolle eingeführt und zu diesem Zweck mit einer größeren Zahl von Baumschulfirmen einen Kontrollvertrag abgeschlossen. Die Namen der Kontrollfirmen werden jährl. zweimal in der Vereinszeitschr. „Der Obstbau" und der „Obstbaumfreund", außerdem auch in dem WWochenbl. f. L. veröffentlicht. — Dem im Lande gewonnenen Obst Absatz zu verschaffen, ist Aufgabe der vom W. Obstbauverein mit finanz. Unterstützung durch die Zentralst. f. d. L. unterhaltenen Zentralvermittlungstelle f. Obstverwertung, welche Käufern und Verkäufern Angebot- und Nachfragelisten unentgeltl. zuschickt. Unter den staatl. Maßn. zur Förderung des O. ist hauptsächlich hervorzuheben die Aufst. eines Obstbausachverst., s. landw. Sachverständ. 6 b. — Sodann ist schon durch die heute noch gültige Wegordnung 23. 10. 1808, Rgbl. 09 19, für die Ausbreitung des O. in der Weise gesorgt worden, daß die Pflanzung fruchtbarer Bäume an den Staatstraßen und allen chausseemäßig angelegten Nachbarschaftstr. durch die angrenzenden Güterbesitzer, auf Allmanden durch die Gden verlangt wurde. Ausnahme ist zugelassen für hohe Einschnittböschungen und für hohe Straßendämme, die von Straßenunterhaltspflichtigen am Rand mit Bäumen bepflanzt werden. Es dürfen nur hochstämmige, am Stamm wenigst. 3 cm dicke und 2 m hohe Bäume verwendet werden, sie sind mit einem Baumpfahl zu versehen, in einer Entfernung von regelm. 7 m voneinander und 1,7 m vom äußersten Straßenrand zu setzen und alljährl. so auszuästen, daß eine lichte Höhe von 2,3 m für den Fußwandel auf dem Gehweg, von 4 m für den Wagenverkehr freibleibt. Ekert.

Obstbauinspektor s. landw. Sachverständ. Gb.

Obstbaulehrkurse s. Lehrkurse für besondere landwirtsch. Zweige 10.

Obst- und Beerenweinbereitung, Unterrichtskurse über, s. Lehrkurse für besondere landwirtsch. Zweige 11.

Obst- und Gemüseverwertung, Unterrichtskurse über, s. Lehrkurse für besondere landw. Zweige 12.

Obstkonserven, -Präserven, s. Konservenfabriken.

Obstmostabgabe s. Umgeld.

Obstverkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Oeffentliche Gewässer s. Wasserrecht II.

Oeffentliche Rechte sind der Gegensatz zu den privatrechtl. Befugnissen. Während letztere sich aus den durch das bürgerl. R. geregelten Beziehungen der Personen zu einander ergeben, ergeben sich die öffrechtlichen Befugnisse aus der Zugehörigkeit einzelner Rechtssubjekte zu einem bestimmten Staat oder zu einem öff., einen organischen Bestandteil des Staats bildenden Gemeinwesen (Kommunalverband, Korporation usw.), sowie aus den Beziehungen, in welchen die einzelnen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf diese Zugehörigkeit stehen oder treten können. — Die öff. R., über deren Umfang, Bezeichnung und Einteilung die Ansichten auseinandergehen, pflegt man in s. 3 Gruppen einzuteilen: 1. Die sog. Grundrechte oder allg. Freiheitsrechte, deren Wesen darin besteht, daß der in unserer Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums nach den verschiedenen Richtungen auseinandergelegt wird und die einzelnen Aeußerungsmöglichkeiten der persönl. Freiheit als besondere Rechte bezeichnet werden, s. Grundrechte. — 2. Die Rechte auf den Genuß und die Vorteile der öff. Einrichtungen und Anstalten des Staats, der Gden und öff. Körperschaften, mögen sich diese Befugnisse aus der Staatsangehörigkeit, der GdeAngehörigkeit usw. von selbst ergeben oder erst durch einen bes. Erwerbsgrund (Verleihung, Vertrag usw.) entstanden sein. — 3. Die politischen Rechte, d. h. diej. Befugnisse, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege gewähren. Den polit. R. werden häufig die übr. öff. R. (1 u. 2) als sog. bürgerliche Rechte entgegengesetzt; doch ist der Sprachgebrauch schwankend und leicht irreführend. Unter konstitutionellen R. versteht man die öff. R., soweit sie in den Verfassungsgesetzen bes. gewährleistet sind. Dies ist im Gegensatz zu den Landesverf. in der RV. nicht geschehen. — S. auch öffentlichrechtl. Ansprüche, öff. Sachen, öff. Recht und Verwaltungsrechtspflege I. Bazille.

Oeffentliche Sachen. — I. Die Natur der Dinge schließt die Begründung von Rechten an Sachen aus, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der tatsächlichen Beherrschung durch menschliche Willkür entzogen sind, wie: Luft, fließendes Wasser, Meer; sie sind öff. Sachen, res extra commercium. Für das w. Recht kommt außer der Luft hier nur in Betracht das Wasser. Das Wasser im Bodensee samt seinem Bett gehört zu den öff. S., ebenso das Wasser aller auf w. Gebiet in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließender Gewässer und derj. Seen, die einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben. Auch am Bett dieser Gew. ist für die Regel Eigentum ausgeschlossen, namentlich steht weder dem Staat noch den Gden noch der früheren Grundherrschaft oder sonst jemand an sich Eigentum an dem öff. Gew. oder seinem Bett zu. S. auch Wasserrecht II., IX. — II. Außer der Luft und den öff. Gewässern bezeichnet man noch andere Sachen als öff. S., die zwar im bürgerl. Eigentum (des Reichs, des Staats, der Gde oder Einzelner) stehen, aber dem öff. Gebrauch derart gewidmet sind, daß das an ihnen bestehende bürgerl. Eigentum insolang nicht zum Ausdruck kommt, als diese Widmung dauert: Oeff. Wege und Plätze, Kirchengebäude, Begräbnisplätze. — Ein bes. öff. Eigentum an den unter I. u. II. angef. Sachen kennt das w. Recht nicht. Das BGB. bestimmt nichts hierüber, es überläßt die Rechtsgestaltung in dieser Hinf. dem Landesrecht, EGBGB. Art. 65, 66, 132, 133. In der GrundbuchO. § 90 ist die Befreiung der in Betracht kommenden Grundstücke vom Grundbuchzwang im Weg landesherrl. VO. zugelassen und in W. sind nach § 4 KVO. 30. 7. 99 außer den Grundstücken des Königs die Grdst. des Staats, eines anderen Bst. und des Reichs, die Grdst. der bürgerl. Gden, der Amtskörpersch. und der Kirchengden, sowie die öff. Wege und Gewässer von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit. Hinf. der Uebertragung des Eigentums an solchen Grundstücken, hinf. der Begründung einer Dienstbarkeit an ihnen und der Aufhebung einer solchen erklärt AGBGB. Art. 212 die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung bzw. die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die öff. Beurkundung der Einigung bzw. Erklärung für erforderlich und erklärt weiter eine unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgende Uebertragung des Eigentums für unwirksam. — III. Im weitesten Sinn endlich bezeichnet man als öff. S. alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die im Eigentum des Staats, der Gden oder anderer öff. Körperschaften stehen und den Bedürfnissen dieser Körpersch. zu dienen bestimmt sind. Für den Staat handelt es sich hier namentlich um Domänen, Forsten, Bergwerke, gewerbl. Anlagen, Amts- und Gerichtsgebäude, Schulgebäude, Kanzleien, Bibliotheken, Festungen, militärische Ausrüstungsgegenstände und Waffen, Kriegschiffe usw.; hinf. der Gden s. GdeAnst. Diese Gegenstände stehen unter den Regeln des bürgerlichen Rechts. Für die zum dienstl. Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände ist dies durch das RG. 25. 5. 78 noch bes. festgestellt. — IV. Der Gebrauch der öff. Sachen ist durch Ges. oder VerwaltBestimm. geregelt. Während er sich bei den unter I. u. II. gen. Sachen auf dem Boden des öff. R. vollzieht, s. Gemeingebrauch, steht er bei den unter III. gen. i. d. R. auf dem Boden des bürgerl. Rechts, so namentlich bei öff. Bibliotheken, Krankenhäusern, Sparkassen usw. — Quellen: Göz,

VerwRPfl. 369; Sarwey, öff. Recht 501; Stengel, Wörterbuch III. 9. Haller.

Oeffentliches Recht ist derjenige Teil des (objektiven) Rechts, der die öffentlichen Verhältnisse zum Gegenstand hat; Gegensatz: Bürgerliches Recht. Das öff. Recht ist meist zwingendes (absolutes) Recht, jus cogens. Seine einzelnen Zweige sind: Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Prozeßrecht. Vgl. auch öff. Rechte, öff. Sachen, Verwaltungsrechtspflege I. Haller.

Oeffentlichrechtliche Ansprüche, Verjährung. Die Vorschr. des BGB. u. d. Art. 169 EGBGB. werden, soweit nicht bezügl. einzelner öffrechtl. Ansprüche gesetzl. ein anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öff.-rechtl. Anspr. und der A. auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffrechtl. Leistungen mit der Maßgabe entspr. angewendet, daß die A. des Staats, der öff. Körperschaften und der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in 4 Jahren verjähren, Art. 141 Abs. 1 W. AGBGB. Diese landesgesetzl. Bestimmungen sind übrigens nicht ohne weiteres auf die reichsges. angeordnete Verjährung der auf Reichsrecht beruhenden öff.-rechtl. Ansprüche anwendbar, Göz. Verw. 148. — Das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öff. Recht verpflichtet, insbes. unser Volksschulgeld (Art. 22 VSchG), verjährt nach Art. 141 AGBGB. in 4 und nicht nach § 196 Ziff. 11 BGB. in 2 Jahren, da nicht anzunehmen, daß das BGB. in § 196 Z. 11 öffrechtl. Verhältnisse zu regeln beabsichtigt. — Nach bes. ges. Bestimmung verjähren Gerichtskosten in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit in 4 Jahren, GKO. Art. 11, Sporteln in 3 J., allg. Spg. Art. 13. — Bezügl. der einzelnen Landessteuern s. d. — Die Verj. der Geldforderungen, die nach Art. 10 und 11 G. 18. 8. 79, betr. Zwangsvollstreckung wegen öffrechtl. Anspr., Rgbl. 202, s. d., von den VerwaltungsBeh. beizutreiben sind, wird auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unterbrochen, Art. 141, Abs. 2. Haller.

Oertliche Aufsicht über die höheren Schulen, s. d., § 8 II.

Oesterreichisch-deutsche Kartellkonvention s. Kartellkonvention.

Oesterreichisch-polnische Wanderarbeiter s. Wanderarbeiter, ausländische.

Offenhaltung der Altwasser s. Fischereipflege b. 5. und Altwasser.

Offiziere. Die O. ergänzen sich aus den Zöglingen des Kadettenkorps, s. d., und jungen Leuten, die auf Beförderung eintreten, s. Kriegschulen; ihre Ernennung erfolgt in W. durch den König, die des kommand. Generals nach vorh. Zustimmung des Kaisers, s. Militärkonvention. — Gradeinteilung: Generale und Admirale; Landheer: General-Feldmarschall, -Oberst, -Feldzeugmeister, G. der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, -Leutnant, -Major; Marine: Großadmiral, Admiral, VizeA., KontreA.; Stabsoffiziere: Landh.: Oberst, Oberstleutn., Major; Marine: Kapitän zur See, FregattenK., KorvettenK.; Landheer: Hauptleute und Rittmeister; Marine: Kapitänleutn.; SubalternO.: Landh.: Oberleut., Leutn.; Marine: Oberleutn. z. S., Leutn. z. S. Man unterscheidet Truppen-O. und nicht regiment. O. (z. B. Generalstab, Kriegsmin., Generalkommando), aggregierte O. (sie tun i. d. R. Dienst bei dem Truppenteil, dem sie agg. sind), O. von der Armee (die in eine später frei werdende Stelle einrücken sollen, ohne augenblicklich verwendet zu werden), O. à la suite eines Truppenteils (bes. Auszeichnung z. B. für fremde Fürstlichkeiten), charakterisierte O. (sie stehen über den O. der nächst niederen Rangklasse, aber unter den patentierten O. der eigenen Rangklasse). — Die O. haben Anspruch auf Gehalt (FrBesV. u. BesoldungsG. 15. 7. 09, RGBl. 573, MVBl. 137) und Wohnungsgeldzuschuß (G. 30. 6. 73, RGBl. 166), Pferdegeld und Entschädigung für Pferdehaltung nach Maßgabe der PfgV., auf Chargenpferde nach RemO.; auf Stallservis nach SV., Rationen bzw. Vergütung hiefür nach Fr.-VV., bei Dienstreisen auf Fuhrkosten und Tagegelder, RO., bei Kommandos und Truppenübungen unter bestimmten Voraussetzungen auf Kommandogeld, FrBesV., bei Unterbringung außerhalb des Standorts, wenn keine Tagegelder zuständig sind, auf freies Quartier oder Servis, QuartierlG. 25. 6. 68, Rgbl. 75 212, und SV., bei Versetzungen auf Umzugskosten, RO., und u. U. auf Mietsentschädigung, MVBl. 06 83, 05 98 und 169, 11 156, 12 172, 13 134, im Fall der Erkrankung auf freie ärztl. Behandlung durch SanitätsO., FSO., in best. Fällen auf Stellen- und Funktionszulagen. — Wegen der bes. Mil.-Strafgerichtsbarkeit der O., Beschränkung des Wahl- und Vereinsrechts, der Freiheit des Gewerbebetriebs, der Uebernahme von Vormundschaften, Erleichterung der Errichtung von letztwilligen Verfügungen in Kriegszeiten, Nichtheranziehung zum Schöffen- und Geschworenendienst, Notwendigkeit der Erlaubnis zum Heiraten, s. aktives Heer. — Die aus dem Dienst ausgeschiedenen O. sind entweder O. a. D. oder z. D. (letztere können wieder verw. werden, z. B. als Bezirkskommandeure, BezirksO. u. dgl.); die Ausgeschiedenen haben Anspruch auf den mil. Titel und auf Pension, s. MilPG. Das Recht zum Tragen der Uniform kann verliehen werden und zwar nach 10jähr. Dienstzeit zum Tragen der Armeeuniform, nach 15j. zum Tragen der Regimentsuniform; die O. z. D. bleiben den Mil.- und Ehrengerichten unterstellt, die O. a. D. mit dem Recht zum Tragen der Uniform den Ehrengerichten, wegen Zugehörigkeit zur MilKirchenGde s. Mil. Kirchenwesen. O., die Anspruch auf lebenslängliche Pension haben, können auf Antrag die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen erhalten. Der mit dieser Aussicht Beliehene erhält das Recht, sich bei best. Beh. um eine Anstellung zu bewerben. Durch die Bewerbung wird für die anstellende Beh. eine Verpflichtung zur Anstellung nicht geschaffen, der Bew. muß außerdem die für Erlangung der Stelle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Solche St. bei der w. Heeresverw. sind: Registrator des General-

kommandos, Beamte des Kriegszahlamts, Garnison-, Lazarett-, Proviantamts-, Bekleidungsamtsbeamte; außerdem sind die gen. O. zu allen für MilAnw., s. d. Z. III a. E., im w. Staatsdienst zugelassene Stellen mit den Rechten der MilAnw. zugelassen, sofern von den betr. Min. nichts anderes bestimmt ist. Nachrichten betr. die Anstellung von verabschiedeten O. im ZivD., welchen die Aussicht hiezu Allerh. Orts verliehen ist, vom Jahr 1894, Z. 5 der w. Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit MilAnwärtern vom 20. 6. 07 S. 12.
Schall.

Offizierpensionsgesetz s. Militärpensionsges. I. A.

Olgaheilanstalt in Stuttgart, Aufnahme von Staatspfleglingen s. Staatspfleglinge I.

Oppelstiftung s. Stipendien, landwirtschaftliche.

Orden, Königliche. Das Recht zur Verleihung von Orden und Ehrenzeichen gehört zu den persönlichen Rechten des Königs, der Gegenzeichnung eines Min. nach § 51 VU. bedarf es hiezu nicht. An Kgl. O. und Ehrenz. bestehen: 1. Der O. der württ. Krone, gestiftet 1818, Ordenstatut 11. 8. und 1. 9. 92, Rgbl. 373, sowie die Verdienstmedaille des KronO. — 2. Der Militärverdienst O., errichtet 1799, Statut 23. 9. 1818, Rgbl. 541, geänd. 8. 9. und 27. 12. 70, 20. 6. 92 und 6. 12. 06, sowie die goldene und die silberne Militärverdienstmedaille, das Dienstehrenzeichen u. die Landwehrdienstauszeichnung. Mit dem MilitärverdO. sind für die inländ. Inhaber Pensionen (Präbenden) verbunden; bez. der Sportel für die Einweisung s. SpTarNr. 54,3. Der mit den 4 obersten Klassen des O. der w. Krone und mit dem MilVerdO. seither verbunden gewesene Personenadel ist künftighin aufgehoben, KVO. 1. 9. 13, Rgbl. 221. — 3. Der Friedrichs O., gest. 1830, Statut 27. 12. 86, Rgbl. 87 9, 18. 2. 90, Rgbl. 61, und 6. 3. 99, Rgbl. 48, sowie die Verdienstmedaille des FriedrO. — 4. Der Olgaorden, errichtet 1871, KVO. 27. 6. 71, Rgbl. 168, sowie die Karl-Olga-Medaille. — 5. Das Verdienstkreuz, gest. 1900, KVO. 2. 7. 00, Rgbl. 500. — 6. Die silberne Verdienstmedaille, errichtet 1892, KVO. 11. 8./1. 9. 92, Rgbl. 371. — 7. Die Medaille für Kunst und Wissenschaft, gest. 1824 und 1836. — 8. Die Adelsdekoration, gest. 1808. — 9. Die Jubiläumsmedaille von 1889. — 10. Die Rettungsmedaille, gest. 1897, KVO. 18. 6. 97, Rgbl. 87. — Nichtwürtt. O. dürfen von w. Staatsangeh. nur mit Erlaubnis des Königs angenommen und getragen werden. Bez. der Sportel s. SpTarNr. 54, 1 u. 2.
Häffner.

Orden, geistliche, s. Kath. Kirche III. 6.

Ordnungsstrafen s. Ungebühr- u. Ungehorsamstrafen; O. in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. d.; O. bei Beamten, s. d.

Ordnungszahlen der Eichbehörden und Eichstellen s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Orte, Anlage, s. Baurecht II.

Orte und Ortsteile, ländlicher Charakter und weiträumige Bauweise, s. Baurecht II. und MinJ.-Erl. 14. 7. 14, Abl. 400.

Ortsarme, Ortsarmenwesen, Ortsarmenbehörde s. Armenwesen II. A 2. und V.

Ortsarmenverbände s. Armenwesen II. A. 2.

Ortschroniken s. Wohlfahrtspflege, ländl., B 5.

Ortschulaufsicht s. Ortschulrat.

Ortschulrat. 1. Der Ortschulrat hat die örtliche Aufsicht über die Volksschulen auf dem Gebiet der Schulpflege. Hiezu gehört insbes.: Sorge für die örtl. Durchführung und Beobachtung der Ges. und VO. über VSchWesen, insbes. SchGesundheitspflege, -Besuch, -Zucht, -Ferien, Wahrung der mit den SchStellen verbundenen Rechte, Antragstellung in Betreff der SchGebäude, Ausstattung der SchRäume, überhaupt jeglicher Erfordernisse der VSch.; Einrichtung des örtl. VSchWesens; Aeußerung über den SchHaushalt; Verwendung der Gelder der Sch.-Kasse; Befreiung unbemittelter Kinder vom Sch.-Geld; Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Lehrern und den Eltern; Vertretung bei den Prüfungen des BezSchAufsehers und Kenntnisnahme von deren allg. Ergebnis; Beschwerdeführung über dienstliche Verfehlungen der Lehrer bei dem BezirkSchAufseher, Art. 54 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. — 2. Soweit es keiner Beratung u. Entschließung durch den O. bedarf, wird die örtl. Aufsicht über die Sch. (Schulpflege) im Namen des O. von dem mitvorsitzenden Ortsgeistlichen ausgeübt. An dessen Stelle tritt, wo dem O. der Vorstand einer 7- oder mehrkl. VSch. angehört, dieser und unter mehreren solchen Vorständen der dienstälteste. Diese aufsichtführenden Personen sind befugt, durch Besuche von dem Stand der Sch. i. S. der Schulpflege Kenntnis zu nehmen. Umfaßt die VSch. eines Bekenntnisses 3 oder mehr Kl., so wird vom OSchR. ein Lehrer der Sch., der bei 7 und mehr Kl. die Befähigung zum Amt eines BezSchAufsehers besitzen muß, als Schulvorstand bestellt. Bei Sch. von mehr als 7 Kl. können nach Bedarf mehrere solche SchVorstände bestellt werden. — 3. Ein O. ist für jede aus öff. Mitteln unterhaltene oder zu den freiwilligen Konfessionschulen (s. Schulunterhaltung) zählende VSch. und, wo von einer und derselben SchGde eine Gruppe solcher VSch. errichtet ist, für diese zu bestellen. In Gden, in denen VSch. des ev. und des kath. Bekenntnisses bestehen, wird für die Sch. jedes Bek. ein bes. O. bestellt. Mit Genehm. des OSchR. können auch für Teile eines GdeBez., die keine eigene SchGde bilden, bes. O. bestellt werden. Die O. einer Gde für Sch. verschiedener Bek. können zur Beratung und Beschlußfassung über gemeins. Angelegenheiten zusammentreten. — 4. Mitglieder des O. sind: 1. der Ortsgeistliche bzw. ein von dem OSchR. berufener Ortsgeistlicher bzw. ein von dem OSchR. berufener Ortsgeistlicher, 2. der Ortsvorsteher bzw. in großen und mittleren Städten ein mit der Berichterstattung in SchAngelegenheiten betrautes GdeRatsmitgl., 3. Lehrer und zwar bei 1Kl. Sch. der L., bei 2Kl. der dienstälteste ständige L., bei 3—6Kl. der Schulvorstand

und der dienstälteste der übr. ständigen L. und bei 7- und mehrkl. Sch. der SchVorstand bzw. der dienstälteste SchVorstand, neben dem in großen und mittleren Städten noch 1 oder 2 weitere Sch.-Vorstände berufen werden können; dann von den übr. ständigen L. oder Lehrerinnen diej. Zahl gewählter Vertreter, welche mit Genehm. des OSchR. von den örtl. Organen festgesetzt wird, 4. der SchArzt, 5. eine Anzahl von Vertretern der SchGde, die derj. der übr. Mitgl. mit Ausschluß des Ortsvorstehers gleichkommt. Die Vertreter der Lehrerschaft werden von den ständigen Lehrern und Lehrerinnen mit Stimmenmehrheit auf 3 J. gewählt. Die Vertreter der SchGde müssen im Schulort wohnen und dem Bekenntnis der betr. Sch. angehören. Wählbar sind (aktive Geistliche und Lehrer ausgenommen) alle Männer, welche die gdebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen. Auch Frauen können gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch den GdeRat und den Bürgerausschuß auf 3 J. In TeilGden mit eigener Sch. tritt der Anwalt oder der Eigentümer an Stelle des Ortsvorstehers. Für BezSch. oder für Sch. eines GdeBezirksteils wird die Zusammensetzung der O. durch bes. Satzung geregelt. Bei freiwilligen KonfessionSch. wird der O. aus dem geistl. Vorstand der OrtskirchenGden als Vors., den L. der KonfessionSch. und der entspr. Zahl von der kirchl. GdeVertretung gewählter Konfessionsgenossen gebildet. — 5. Auf die Geschäftsführung des O. als Kollegium finden die Vorschr. Art. 33—36, 38 u. 40 der GdO. Anwendung. Hiebei werden die Geschäfte des O. geleitet in Gden mit 1- bis 6kl. Sch. von dem Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher, in den andern Gden von dem Ortsvorst. und dem Sch.-Vorstand bzw. dienstältesten SchVorstand. Das Protokoll ist von einem durch den O. damit beauftragten Mitgl. oder bes. Protokollführer zu führen. In den klein. Städten und LandGden, wie auch, soweit es sich um Disziplinarsachen gegen Lehrer handelt, in den großen und mittl. St. steht über dem O. zunächst das gemeinsch. OA. in Schulsachen. Im übr. unterstehen die O. in den großen und mittl. St. dem OSchR. unmittelbar. — Ueber die Wahl der Vertreter der Lehrerschaft und die der SchGde s. § 21, die Geschäftsbehandlung innerhalb des O. s. § 22 der MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105, den Wirkungskreis des O. MinAbl. d. KSch. 10 65. W. Haller.

Ortskirchenvermögen der ev. Kirchengemeinden. I. Vor dem staatl. G. 14. 6. 87 b. Vertretung der ev. KG. und Verw. ihrer Vermögensangelegenh. (Rgbl. 237, KGG.) fehlte den ev. KGden in W. die selbständige rechtl. Organisation und damit eine eigene Vertretung und Verwaltung. Der seit 1851 zuf. KVO. 25. 1. 51 (PfarrGdeRatsO.) besteh. PfarrGdeRat war ein solches Vertretungs- und Verwaltungsorgan nicht. Und wenn auch für einzelne Bestandteile des in der Stiftungspflege (auch Heiligenpflege, Armenkassenpfl.) verwalteten Vermögens darüber kaum ein Zweifel sein mochte, daß sie kirchl. Vermögen seien, so war dies für andere Teile doch weniger sicher und die Verw. dieser Stiftung war grundsätzlich eine gemischt bürg.-kirchl. Das hiezu berufene Organ aber, der Stiftungsrat, war der durch den (oder die) Ortsgeistlichen und den Stiftungspfl. verstärkte bürg. GdeRat. Die laufenden Geschäfte hatte als beständiger Ausschuß des Stiftungsrats der Kirchenkonvent zu besorgen, VerwEd. 1. 3. 1822 § 120 f., Rgbl. 131. — Das G. 14. 6. 87, das zufolge des AendG. 22. 7. 06, Rgbl. 245, als Ev. KGG. eine teilw. geänd. F. erhalten hat, Rgbl. 255, gab in Art. 30—49 die Grundsätze an die Hand, nach welchen das örtl. Kirchenvermögen aus dem in der Stiftungspflege verwalteten Vermögen auszuscheiden war und schuf zugleich die Organe, welchen die Verwaltung dieses OKV. nunmehr zustehen sollte, s. KirchGdeRat und Kirchenpfleger. Ueber die langwierigen Erörterungen, aus welchen dieses Ges. hervorgegangen ist, s. Verh. 2. Landessyn. 1878 über den kirchl. Entwurf einer KGde- u. Synodalordnung für die ev. Landeskirche, Beil. Bd. II 489, III 865, Prot.-Bd. III 816 bis V 2109; Verh. der AbgK. zum Entw. eines staatl. Ges. b. die KGde- u. Synodalordnung 1883/85, BBd. 1 Abt. 1 217 f., Entw., 350 f., 489 f., KommBer.; Verh. d. 1. K. 1883/86 BBd. 285. Sodann Verh. d. AbgK. 1886/87 zum Entw. eines Ges. b. die Vertretung ev. KGden, Entw. BBd. 1 Beil. 12 KommBer. Beil. 15; Verh. der 4. LandSyn. 1888 z. d. Entw. eines kirchl. G. b. die ev. KGden, BBd. 97, Entw., 236, KommBer., Prot.-Bd. 145; Verh. d. AbgK. zu dem Entw. eines staatl. G. b. Abänderung der Ges. über die Vertretung der ev. KGden und der kath. PfarrGden 14. 6. 87 von 1905, BBd. Beil. 61, Entw., 229, Komm.-Ber.; vgl. Steinheil, Ges. und Verfüg. über die Kirchengemeinden und Synoden in der ev. Landeskirche des Königr. W. 1890 I—XXVIII. — Ueber das Verfahren bei Ausscheidung des örtlichen KVerm.: MV. 25. 3. 89, Rgbl. 65 f. Eine Ergänzung dieser durch KGG. herbeigeführten Ausscheidung ergab sich durch die Ausch. der kirchl. Besoldungsteile für Mesner- und Organistendienst zuf. G. 31. 7. 99 (jetzt 8. 8. 07) b. EinkVerhältn. der Volksschullehrer Art. 13 bis 17, Rgbl. 590, und 1907 321, und MV. 20. 1. 00, Rgbl. 88. — II. Mit Uebergabe des hienach ausgeschiedenen Vermögens an den KGdeRat als die Vertretung der KGde hat deren eigene Vermögensverwaltung in der „Kirchenpflege" ihren Anfang genommen. Diese kirchl. Verw. untersteht der Staatsaufsicht, die laut Art. 53 Abs. 2 KGG. neben der Wahrung der staatl. und bürgerl. Interessen im allg., bes. die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgem. Verwend. der Stiftungen zum Gegenstand hat. — 1. Ueber die Frage, wem das Eigentum an dem landeskirchl. Vermögen zustehe, hat sich das KGG. nicht grundsätzlich ausgesprochen. Sie beantwortet sich somit nach kirchl. Recht. Doch ist in Art. 46 KGG. für die ausschließlich den Zwecken der ev. Kirche gewidmeten Gebäude nebst Zubehörden, welche der Stiftungspfl. oder auch der bürgerl. Gde gehörten, wenn sie bisher aus Mitteln der Stiftungspfl. ganz oder teilweise unterhalten wurden, verfügt, daß sie in das Eigentum der KGde übergehen; auch soll nach der Regel des Art. 46 Abs. 3 u. 4 der KGde das Eigentum an denj. Be-

gräbnisplätzen verbleiben, die bisher schon im Eigentum der KGde stehen, sofern die ebenda näh. geforderten Voraussetzungen sonst zutreffen. Danach geht insoweit das KGG. von einem Eigentumsrecht der KGde aus. — Das OKV. kann Vermögenswerte jeder Art in sich begreifen. Es ergeben sich jedoch hinsichtlich der freien Verfügbarkeit über dieses V. Beschränkungen teils unmittelbar aus der Zweckbestimmung seiner Bestandteile, sowie aus der der KGde als Teil der ev. Landeskirche gestellten Aufgabe, staatl. KGG. Art. 1 u. 5 zus. mit kirchl. KGG. Art. 1 u. 2, teils durch die bes. dazu gegebenen Vorschr. Zugunsten der bürgerl. Gde, in deren Mitverwaltung vor der Ausscheidung das Vermögen der KGde stand, ist durch Art. 47 KGG. bestimmt, daß an der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenuhren und KirchGlocken (vgl. Bek. d. Kons. betr. Grabgeläute 9. 4. 14, KonsAbl. XVII. 43), sowie der im Eigentum der KGde verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerl. Gde keine Aenderung eintrete. Dagegen wurde die bürgerl. Gde verpflichtet, einen dem Maß dieser Benützung entspr. Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Hierüber ist meist im Zusammenhang mit der Aussch. eine Vereinbarung getroffen worden. Im Streitfall hat die Kreisreg. und in weiterer Instanz das MinJ. zu entscheiden. Im übr. unterliegt das den kirchl. Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen nach Art. 91 KGG. den allg. LandesG., bes. auch jenen über öff. Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die Tote Hand, s. d. Hiezu noch f.: Die Beschränk. im Erwerb von Liegenschaften für die KGden als „Tote Hand" greift überhaupt nicht Platz, wo der Erwerb zum Zweck der Erbauung einer Kirche geschieht und bei andern Grundstücken und Rechten an solchen erst, wenn deren Wert den Betrag von 5000 ℳ übersteigt. In solchem Fall darf der Erwerb bei Vermeidung von Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nur mit Genehm. der Kreisreg. der gelegenen Sache erfolgen. Art. 140 AGBGB., MErl. 1. 12. 99, MinJ.-Abl. 323. Bes. Best. sind in Art. 140 für unentgeltliche Zuwendung oder Erwerb durch Zwangsversteigerung getroffen, s. Tote Hand. — Für Bewirtschaftung von Waldungen schreibt Art. 63 KGG. ausdrücklich vor, daß die Best. des KörperschaftsforstG. 19. 2. 02, Rgbl. 45, gelten, und Art. 64 daselbst für Hauskollekten bei den Kirchengenossen, daß sie den allg. gesetzlichen Best. (Art. 13 PolstG.) unterliegen, mögen sie für Bedürfnisse der KGde selbst oder für sonstige Zwecke stattfinden, s. Kollekten. — Die Möglichkeit einer Zwangsenteign., s. d., ist auch zugunst. von Bedürfnissen der KGden als öffrechtl. Körperschaften gegeben. — Als rechtsfähige Körperschaften sind die KGden nach Art. 2, I Z. 1 des Einkommensteuergef., s. d., Eink. von mind. 500 ℳ (vgl. aber auch Art. 5 Abs. 2) vorausgesetzt, einkommensteuerpflichtig, und nach Art. 3, I Z. 1 des Kapitalsteuergef., s. d., kapitalsteuerpflichtig. Ihre Grundstücke und Gebäude sind der Grund- und Gebäudesteuer unterworfen, soweit nicht die Ausnahmen des Art. 2 Z. 3—7 Ges. b. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, s. d., zutreffen. Für Befreiung von Eink.- und von KapSt. kommen nach Art. 8 Z. 8, 9 des EkstG. und Art. 6 Z. 7, 8 des KapStG. in Betracht die in der Kirchenpflege verwalteten Dotationsmittel für örtl. Kirchenstellen und Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke, wobei aber nach wiederholten Entscheidungen des VerwGH. als Stiftungen i. S. der erwähnten Z. 9 bzw. 8 nur solche zu verstehen seien, welchen eigene und selbständige Rechtsfähigkeit zukommt. — Portoaufwand haben die kirchl. Gden grundsätzlich auf eigene Rechnung zu bestreiten. Doch trägt der Staat das Porto ihrer Sendungen insoweit, als sie an staatl. und kirchl. Beh. und Aemter gerichtet sind und zugleich Dienstangelegenh. des Staats, der Landeskirchen, der öff. Schulen oder der in Verwaltung von Staats- und Körperschaftsbeh. (einschl. der kirchl. Gden) stehenden Stiftungen zu milden Zwecken betreffen. Näheres s. V. MinKSch. 1. 6. 12, bes. Abl. 118, s. auch KonsAbl. 16 145—158, u. KonsE. 7. 12. 12, KonsAbl. 16 218. — 2. Verwaltungsbehörde für das OKV. ist der Kirchengemeinderat, s. d., wobei der von ihm gewählte Kirchenpfleger, s. d., die Kassen- und Rechnungsführung und die laufenden ökonomischen Geschäfte zu besorgen hat. Wo ein Engerer Rat bestellt ist und damit diesem die regelmäßigen Amtsverrichtungen des KGRats übertragen sind, verbleiben dem GesamtKGRat nur die ihm ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände zur Behandlung; dagegen ist die Geschäftsaufgabe des Verwaltungsausschusses, wo ein solcher besteht, durch das Ges. selbst abgegrenzt, Art. 26, vgl. a. Art. 61, s. Kirchengderat. Die Vorschr., nach welchen sich diese Organe in ihrer Verwaltungstätigkeit zu richten haben, sind teils im staatl. KGG., bes. Art. 53—73, und im kirchl. KGG. 29. 7. 88, Kons.-Abl. 9 3805, Art. 7—12 enthalten, teils ins einzelne gehend, in den Vorschr. für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der ev. KG., die durch MErl. 19. 12. 89 und durch KonsBek. 14. 1. 90, KonsAbl. 9 4081, ausgegeben worden sind. Deren § 44—58 sind inzwischen durch die mit KonsBek. 17. 4. 07, KonsAbl. 14 277, ausgegebenen „Vorschr. für die verzinsliche Anlegung des Geldvermögens der kirchl. Gden und Stiftungen" ersetzt. Auch im übr. ist Anpassung der Vorschr. an die seitdem für das bürgerl. GdeRechnungswesen durch MV. 6. 10. 07, Rgbl. 433, gegebenen Best. ins Auge gefaßt, Näheres u. Z. 3, a—d. — 3. Das OKV. besteht regelmäßig: aus Grundbesitz, d. h. den dem Gottesdienst oder sonstigen kirchl. Zwecken gewidmeten Gebäuden, bes. in einem Teil der KGden den Pfarrhäusern, mitunter auch Begräbnisplätzen, ferner etwaigen nutzbaren Grundstücken, namentlich Waldungen, und aus Geldvermögen (Forderungen). Dieses GeldV. setzt sich bei den meisten Kirchenpflegen zusammen aus Einzelstiftungen (Zuwendungen mit bes. Zweckbestimmung vorübergehender

od. namentl. period. zur Ausführung zu bringender Art), ferner aus einzelnen Fonds f. bestimmte Zwecke, bes. Baukapitalien, die durch Ablösung oder mit der Ausscheidung oder durch Ansammlung in die Kirchenpfl. kamen und anwuchsen, auch sonst mancherlei Beständen, die einem vorübergehenden oder dauernden Bedürfnis dienen sollen, wie für Pfarrbesoldung, Krankenfürsorge in der KGde, Kleinkinderschule u. dgl. Was von dem vorhandenen V. nicht durch solche Zweckbestimmung mit seinen Erträgnissen festgelegt ist, dient dem allg. Bedarf d. KGde. Doch reicht dies bei einem großen Teil der Gden nicht aus, so daß diese neben den Kirchenopfern und etwaigen freiwilligen Beisteuern auf Umlageerhebung angewiesen sind, s. u. c. Die allg. Weisung, in welche Art. 55 KGG. die Verwaltungspflicht des Kirchenpflegers und des KGde-Rats zusammenfaßt, geht auf bestmögliche Verwaltung des gesamten OKV., Erhaltung des Grundstocks, Vermeidung unnötiger Ausgaben und bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse. — Dazu möge noch hervorgehoben werden: a) Für Grundbesitz. Jede Veräußerung eines Grundstücks (oder Gebäudes) oder eines Rechts an solchen bedarf, wenn dessen Wert 500 ℳ übersteigt, der Genehm. des Kons., kirchl. KGG. Art. 11 Abs. 2, und der Kreisreg., staatl. KGG. Art. 62 Z. 1 a, bei geringerem Wertbetrag derj. des Diözesanausschusses, kirchl. KGG. Art. 9 a. Der Genehm. des DiözAusch. ist auch (unabhängig vom Wert) jede Erwerbung solcher Objekte zu unterstellen. Die Einräumung einer Grunddienstbarkeit bedarf (KGG. Art. 62 Z. 1, b und kirchl. KGG. Art. 11 Abs. 2) der Genehm. des Kons. und der Kreisreg., weil sie die Uebernahme einer bleibenden Verbindlichkeit enthält. Eine jährl. Bauschau durch Beauftragte des KGRats (VerwVorschr. § 15) und eine period. Besichtigung durch einen Bauverständigen (§ 36 VerwVorschr. und KonsErl. 24. 4 94, KonsAbl. 10 4663) soll die geordnete Erhaltung der Gebäude sicherstellen. Soll an einem kirchl. Gbde ein Bauwesen zur Ausführung kommen, so bedarf dieses, wenn ein Aufwand von 6000 ℳ oder mehr dafür berechnet ist, der Genehm. durch die Kreisreg. Derj. durch das Kons. sind nicht nur diese Bauwesen ebenfalls zu unterstellen, sondern außerdem solche Beschlüsse über bauliche Arbeiten, einschl. Beschaffung von Glocken, Kirchenuhr u. dgl., bei welchen es sich um einen Aufwand von 1000 ℳ oder mehr handelt, in KGden mit mind. 10 000 K.-Genossen, bzw. von mind. 500 ℳ in kleineren KGden, s. KonsErl. 20. 3. 03, b., KonsAbl. XII 499. An Dienstgebäuden die der KG. gehören, also besonders Pfarrhäusern, sowie Zubehörden, dürfen Aenderungen überhaupt nicht ohne Zustimmung des Kons. vorgenommen werden, KonsErl. 28. 3. 99, Kons.-Abl. 11 5277. — — Gleichfalls unabhängig vom Aufwand oder Wert sind, wo es sich um Gegenstände von Kunst-, Altertums- oder Denkmalswert handelt, beabsichtigte Veränderungen oder Veräußerungen dem Konservatorium der Kunst- und Altertumsdenkmale anzuzeigen, KonsErl. 20. 3. 08 c, KonsErl. 22. 10. 01, KonsAbl. 12 309, 25. 10. 04 bzw. MErl. 22. 10. 01, KonsAbl. 13 209, ferner KE. b. Verkauf v. Abendmahl- und Taufgeräten 21. 7. 10, KonsAbl. 16 11, s. a. Denkmalpflege u. Baurecht IV 2. Ueber die geschäftliche Behandlung kirchl. Bauwesen s. d. Vorschr. f. Vermögensverw. § 18—34, vgl. auch die im Kons.-Abl. 11 5313 abgedr. und das. durch KonsErl. 5. 9. 99 der Beachtung empfohlenen Ratschläge, welche der Verein f. christl. Kunst namentlich f. Behandlung von Erneuerungsarbeiten gegeben hat, ferner die mit KonsErl. 12. 11. 12, KonsAbl. 16 216, empfohlene Anweisungen z. Denkmalpflege von Gradmann, sowie wegen der Kostenvoranschläge KonsErl. 30. 7. 95, KonsAbl. 10 4886. Bei Vergebung von Arbeiten sollen tunlichst die staatlicherseits hiezu erteilten Vorschr. angewendet werden, KonsErl. 28. 2. 03, KonsAbl. 12 487. — Bes. Anordnungen sind weiter wegen der Orgeln (f. Reinhaltung und kleine Reparaturen, für größere Ausbesserungen und für Neubau) in § 37—40 der VerwVorschr. getroffen, auch sind vom Kons. für die einzelnen Diözesen Orgelrevidenten aufgestellt. S. auch Gebührenordnung f. Orgelrevidenten, Bek. d. Kons. 27. 1. 12, KonsAbl. 16 115. — Die äußere Ordnung innerhalb der K.-Gebäude zu handhaben ist Recht und Pflicht des KGRats; soweit es sich aber dabei um Anordnung oder Vollzug von Polizeivorschr. handelt, ist dieses Sache der bürgerl. Beh., KGG. Art. 51 Abs. 1, vgl. auch den noch geltenden § 28 der PfarrgemeinderatsOrd. v. 1851, KonsAbl. 9 3811. Ueber die Kirchenstühle verfügt der KGRat nach herkömmlicher Ordnung, kirchl. KGG. Art. 3 Abs. 5, jedoch unbeschadet privatrechtl. bei dem Zivilrichter verfolgbarer Ansprüche, KGG. Art. 51 Abs. 3. Dem KGRat steht auch darüber die Beschlußfassung zu, ob das KGebäude für einzelne nicht zum Gottesdienst der KGde gehörige Handlungen eingeräumt werden soll, dies aber mit der Beschränkung, daß diese Handlungen weder dem Interesse der Landeskirche noch der Bestimmung des KGebäudes zuwider sein dürfen, und vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts des Konsist., an das sich im Anstandsfall der Vorsitzende wenden kann. Dem ordentl. Geistlichen der Gde steht auch das Recht zu, einer Einräumung des KGebäudes zu gottesdienstl. Handlungen, die ein anderer vollziehen soll, durch Berufung an die nächste kirchl. Aufsichtsbeh. entgegenzutreten, kirchl. KGG. Art. 6 Abs. 2—4, staatl. KGG. Art. 51 Abs. 2. — b) Das Geldvermögen soll nach den o., Z. 2 a. E., erwähnten Vorschr. v. 17. 4. 07 in 1. Linie in Hypotheken, sodann in bestimmten mündelsich. Wertpapieren und Schuldverschreibungen (s. a. KE. b. Anleg. kirchl. Vermög. in Schuldforderungen 30. 5. 14, KonsAbl. 17 45), in Darlehen an öff. Körperschaften und bei w. öff. Sparkassen angelegt werden. Für Beschlüsse wegen Grundstocksangriffs oder Verwendung bes. Fonds zu laufenden Ausgaben, sowie für Schuldaufnahme bedarf die Verwaltung der Genehm. durch die Kreisreg. und derj. durch das Kons., KGG. Art. 62 Z. 1, c, d, kirchl. KGG. Art. 11 Abs. 2, MV. 15. 8. 06 § 83 Abs. 2, Rgbl. 519, für eine Reihe anderer Beschlüsse von

größerer Bedeutung (wie neue wiederkehrende Ausgaben, Vergleich über strittige Vermögenswerte oder Rechte, Klagerhebung, wesentl. Aenderungen in Verwaltung oder Nutzung des Vermögens u. ä.) der Genehm. durch den Diözesanausschuß, kirchl. KGG. Art. 9. Ein etwa besteh. Verwaltungsausschuß aber ist durch KGG. Art. 61 angewiesen, für gewisse Verfügungen innerhalb der ihm durch Art. 26 KGG. zugeteilten Aufgabe die Beschlußfassung des KGRats herbeizuführen, welche sodann z. T. noch der ebenerwähnten Genehmigung durch den DiözAusschuß nach angef. Art. 9 bedarf. — Erträgnisse von Einzelstiftungen dürfen nur der Stiftungsvorschr. entspr. verwendet werden, KGG. Art. 55, vgl. m. Art. 53 Abs. 2. Abänderung der Stiftungsbest. bedürfte nach Entschl. des Staatsmin. 24. 2. 05 der landesherrl. Genehm. gemäß MErl. 21. 2. 48, abgedr. b. Fleischhauer, Verwaltungsgesetze 1139. Für den laufenden Haushalt der KGde ist gemäß KGG. Art. 59, VerwVorschr. § 59, auf die (je nach dem Umfang der betr. Verwalt. zu 1, 2 oder 3 J. abgestufte) Rechnungsperiode ein Etat (Voranschlag) von dem Vorsitzenden zusammen mit dem Kirchenpfl. zu entwerfen und sodann vom KGRat festzustellen. Er wird von dem DiözAusch. vorläufig geprüft, ist dem OA. zu etwaiger Erinnerung zuzufertigen und wird nach Hebung von Anständen vom DiözAusch. genehmigt, kirchl. KGG. Art. 8, auch VerwVorschr. § 69. Der Vollzug des Etats ist Aufgabe des Rechners, sei es auf Grund bes. Anweisung für einzelne Einnahmen und Ausgaben durch den KGRat (oder VerwaltAusch.), sei es auf Grund der mit Genehmigung und Vollziehbarkeit des Voranschlags selbst (bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben) erteilten Ermächtigung. Dem Vorsitzenden ist einseitige Verfügung nicht gestattet, MV. 15. 8. 06 § 46, 47; VerwVorschr. § 73—77. — Unter den Einnahmen ist von bes. Bedeutung das Kirchenopfer, KonfErl. 16. 4. 89 § 8, KonfAbl. 9 3957. Es ist durch Art. 53 Z. 5 KGG. ausdrücklich der ortskirchl. Verwaltung zugewiesen, übrigens „nach Maßgabe der Anordn. der kirchl. Beh.", d. h. soweit es nicht durch die der kirchl. Oberbeh. zustehende Anordnung für bes. andere Zwecke bestimmt oder durch Beschluß des betr. KGRats selbst einem anderen Empfänger als der eigenen Kirchenpfl. zugewendet ist; vgl. dazu KonfErl. 22. 12. 03, VIII 2, KonfAbl. 13 29. — c) Soweit der Haushaltsbedarf nach dem Voranschlag nicht durch ordentliche oder etwa außerordentliche sonstige Einnahmen aufgebracht werden kann, ist der KGVerwaltung das Recht zu kirchlicher Besteuerung (Umlage) eingeräumt. Diese unterliegt der Staatsaufsicht, welche bes. die Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, die Leist.-Fähigkeit der Pflichtigen und die Angemessenheit des Beitragsfußes zum Gegenstand hat, KGG. Art. 65 Abs. 2, 3. Zur Feststellung der Grundlagen der kirchl. Besteuerung haben die bürgerl. Beh. den kirchl. Einsichtnahme der erforderlichen Akten unter Verschwiegenheitspflicht zu gestatten. Art. 88. Umlagepflichtig sind nur die (aber auch sämtl.) bei Beginn des Steuerjahrs zur KGde gehörigen KGdegenossen. Bei mehrfacher KGdegenossenschaft haben die beteil. Gden das Besteuerungsrecht zu gleichen Teilen, MV. 15. 8. 06 § 37 Abs. 2. Den in gemischter Ehe lebenden Ehegatten trifft die Hälfte der andernfalls auf beide entfallenden Umlage. Keinem GdeGenossen darf mehr als ein Fünftteil der Gesamtumlage zugeschieden werden. Die Umlagepflicht ist eine persönliche des KGdeGenossen als solchem, erfaßt daher nicht auch juristische Personen. — Die regelmäßige Betragsgrenze ist für die Summe der Gde-Umlage auf 10 v. H. der von der Gesamtheit der pflichtigen KGdeGenossen zu entrichtenden direkten Staatsteuern bestimmt. Ueberschreitung darf nur mit Genehm. der MinJ. u. KSch. erfolgen. — Für die Feststellung des Umlagemaßstabs hat die KGdeVertretung eine gewisse Freiheit, vermöge deren sie solche den örtl. Verhältnissen anpassen kann. Empfohlen ist als Maßstab zunächst der Betrag der von den einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Staatsteuern. Doch ist auch eine nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen abgestufte Klasseneinteilung der KGdegenossen zugelassen, KGG. Art. 67, MV. 15. 8. 06 § 36.; Bek. d. ev. Konf. 19. 3. 14, MinJAbl. 195, KonfAbl. XVII 19. Der Umlagemaßstab kann (durch einfachen Beschluß) für den einzelnen Fall oder (durch Ortstatut) für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. Vgl. MinBek. 23. 4. 14, MinJAbl. 195. — Jede Umlageerhebung bedarf, ehe sie zum Vollzug gelangen kann, der Genehmigung durch die Staatsbehörde, Art. 69 Abs. 1, und zwar im Fall der Ueberschreitung der o. erwähnten 10 v. H. derj. der ebendort schon bezeichn. Min., abgesehen von diesen Fällen aber dann, wenn die Umlage eine außerordentl. ist, oder wenn sie in der KGde erstmals oder als eine voraussichtlich wiederkehrende erhoben werden soll, der Genehm. der Kreisreg., Art. 69 Abs. 2. In diesen vorerwähnten Fällen auch der Genehm. durch das Konf., kirchl. KGG. Art. 11 Abs. 2. In allen übr. Fällen ist der Umlagebeschluß der Genehm. des OA. und des DiözAusch. zu unterstellen. Das OA. hat ihn, wie andere Einzelbeschlüsse, die der bes. staatlichen Genehm. bedürfen, den bürgerl. Kollegien zur Aeußerung von ihrem Standpunkt mitzuteilen. Es hat sich aber diese Aeußerung auf die Höhe der Umlage und deren Maßstab zu beschränken und darf nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde übergreifen, KGG. Art. 69 Abs. 2, 4; MV. 15. 8. 06 § 34; Bek. d. ev. Konf. 19. 3. 14, KonfAbl. XVII 19, MinJAbl. 195; kirchl. KGG. Art. 8, a. — Fällig wird die genehmigte Umlage in 3 gleichen Teilbeträgen auf 1. Aug., 1. Nov. und 1. Febr., Art. 72, und ihre Beitreibung erfolgt auf Anrufen des KGRats (oder VerwAusch.) mit G. 18. 8. 73 über die Zwangsvollstr. öff.-rechtl. Ansprüche, s. d. — Ueber die geschäftliche Behandlung der Umlage, Einspracherecht des KGdegenossen und Beschwerde, über Nach- und Rückforderung und deren Verjährung s. KGG. Art. 69 Abs. 3 f., Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 2—4; MV. 15. 8. 06 § 34; VerwVorschr. § 78—84 u. o. angef.

Bek. 19. 3. 14. — Die Umlage kann, wenn sich die bürgerl. und kirchl. Verwaltungsbeh. darüber verständigen, vom GdePfl. zugleich mit den bürg. GdeSteuern für die Kirchenpflege erhoben werden. — Bei Streitigkeiten über kirchl. Umlagen kommt, soweit es sich nicht um Beschlüsse der zuständigen Beh. über deren Maßstab handelt, die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsgerichten, s. d., zu, Art. 90 Abs. 1 und 3. — d) Ueber Kassenführung und Kassenkontrolle sind in § 91—101, über die Buchführung des Rechners durch Führung eines Tagbuchs und der Rechnung samt deren Beilagen in § 102—112 und § 113—132, über den Abschluß der Rechnung in § 133—138 der Verw.-Vorschr. eingehende Best. enthalten. Das staatl. Ges. fordert Prüfung der Rechnung durch den KGRat, Revision durch einen geprüften Rechnungsverständigen und Abhör durch die „kirchl. Beh.", auch Mitteilung an das OA. zur Einsicht und Prüfung nach den in Art. 53 Abs. 2 bezeichn. Richtungen, s. o. II. a) Anf. — Durch Art. 8b des kirchl. KGG. ist die Sorge für die Revision der Kirchenpflegerechnungen und deren Abhör dem DiözAusschuß zugewiesen und die § 139—158 der Verw.-Vorschr. geben hiezu Einzelbest., vgl. auch Kons.-Erl. 22. 12. 03, KonsAbl. 13 27. Die Kreisreg. und das MinKSch. sind befugt, jederzeit von der Kassen- und Rechnungsführung der Kirchenpfl. Einsicht zu nehmen und die Abstellung etwa gefundener Ges.- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen, KGG. Art. 56 Abs. 4, und ebenso ist dem kirchl. Visitator Einsichtnahme und Befugnis zur Abstellung von Mängeln oder Anzeige hievon an die sonst zuständige Beh. gewahrt, KonsErl. 16. 4. 89 § 7, KonsAbl. 9 3957. Die Haftbarkeit des Kirchenpfl. für einen durch seine Schuld entstandenen Schaden und ebenso diej. anderer bei der Verwaltung beteiligter Personen für den durch ihre schuldhafte Handlung oder Unterlassung erwachsenen Schaden ist durch Art. 58 des KGG. festgestellt und ebenso die Befugnis des Kons., Ersatzverbindlichkeiten für die KGde durch einen aufzustellenden Vertreter zu verfolgen, s. Kirchengemeinderat. — S. a. ev. Kirche. Krafft.

Ortskirchenvermögen der kath. Pfarrgemeinden s. kath. PfGden und kath. Kirche.

Ortskrankenkassen s. Krankenversicherung C.

Ortslohn s. Krankenversicherung E; Reichsversicherung C I 4.

Ortspolizei s. Polizei.

Ortsteuerämter. In den Gden ohne Kameralamt besteht i. d. R. ein O. Besetzt ist es mit einem Ortssteuerbeamten, der entw. berufsm. d. h. vollbeschäftigt ist oder nichtberufsm. ist, d. h. den Dienst als Nebenbeschäftigung versieht. Die nichtberufsm. OBeamten sind entweder Ortsangehörige oder (zum kleineren Teil) zur Ruhe gesetzte Unterbeamte oder Militärrentner (StAufseher, Landjäger). Die OBeamten haben die KapSt., die UmsatzSt., die ErbschaftSt., WandergewSt., in beschränktem Umfang auch die EinkSt. und einzelne Sporteln einzuziehen, auch bei dem Ansatz der WandergewSt. und einzelner Sporteln, der Kontrolle und dem Einzug des Umgelds, der MalzSt. und der BranntweinSt. sowie schließlich, außerh. des Sitzes der Zollämter, bei der Kontrolle des Uebergangsverkehrs und der Erhebung der UebergangSt. mitzuwirken. Außerdem werden sie soweit erforderlich in der übrigen Bezirksfinanzverwalt., insbes. der ReichStVerw. und der Zollverw., zur Mitwirkung herangezogen. Einzelne O. sind auch mit dem Verkauf von Stempelmarken und Stempelformularen beauftragt. Ueber die allg. Dienstvorschr. der OBeamten vgl. den inzwischen mehrfach abgeänderten Erl. d. StKoll. 1. 3. 94, Abl. 47; für die Dienstbezüge gilt jetzt die bes. gedruckte OBO. (Ortssteuerbeamtenordnung) 8. 4. 14 und, soweit die OBeamten im Geschäftskreis der Zollbehörden tätig sind, die bes. gedruckte OBO. 11. 8. 13. Hochstetter.

Ortsteuerbeamte s. Ortsteuerämter.

Ortstraßen, Anlage, Herstellung und Unterhaltung s. Baurecht II.

Ortsvereine, landw., s. landw. Verein.

Ortsviehversicherungsvereine s. Viehversicherung.

Ortsvorsteher s. Gemeinde II 4, auch Freiwillige Gerichtsbarkeit III.

Papiergeld sind solche auf einen best. Wertbetrag lautende Wertpapiere, die ges. mit unbeschr. Zahlungskraft ausgestattet und uneinlöslich sind. Als mit seiner Währung, s. d., unvereinbar, besitzt D. kein P. Reichskassenscheine, s. d., und Reichsbanknoten, s. Bankwesen IV., sind einlöslich und daher kein P. Haller.

Papierprüfungstelle s. Gewerbeförderung D. III. 2.

Parakasein s. Käse.

Park, vgl. Gehege und Tiergärten, s. Jagdrecht II. 2. u. 7. (Wildschadenersatz), Jagdpolizei II. 4. (Tiergärten).

Parochie s. Ev. Kirchengemeinden und kathol. Pfarrgemeinden.

Paßkarten s. Paßwesen V.

Paßwesen. * I. Einleitung. * Früher hatten die Pässe den Charakter einer Reiseerlaubnis; nach heut. d. Recht ist der P. ein Legitimationspapier, d. h. eine von der PolBeh. ausgestellte öff. Urkunde, durch die der Inhaber seine Persönlichkeit nachweist. — Das P. ist geregelt wird durch das RG. über das P., Paßgesetz 12. 10. 67, BGBl. 33, w. Rgbl. 1871, Anl. zu Nr. 1 19, das seit 1. 1. 71 auch in W. gilt. Zum P. sind eine große Anzahl von Erl. des MinJ. ergangen, die bei Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit, Stuttgart 02, zusammengestellt sind. Seit Erscheinen dieses Buchs sind dazu gekommen: MinErl. 15. 6. 04 b. fremdenpoliz. Anordnungen in Rumänien, Abl. 345, Erl. b. russische Paßvorschr. 8. 11. 05, 17. 7. 07, 11. 11. 13. 10. 3. 14, Abl. 406, 301, 317, 123, Erl. 29. 4. 09 b. Ausstellung von Ausweispapieren nach Italien, Abl. 162, Erl. 4. 9. 09 b. Ausstell. von Reisep. für russische Staatsangehör., Abl. 323, RchskBek. b. Ausstell. v. Auslandspässen durch das Reichskolonialamt 30. 6. 10, RGBl. 914, MinErl. 20. 3. 11 b. Mitteilungen über die Ausstellung von Ausweispap., Abl. 122 und autograph. MinErl. 31. 5. 11 Nr. 7851 b. Belehrung über die Zweckmäßigkeit der Mitführung von Reisepässen und die in den

einzelnen Ländern besteh. Waffenverbote. — Nach dem PG. besteht in D. Paßfreiheit: D. bedürfen zum Ausgang aus dem RGebiet, zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerh. desselben keines Reisepapiers. Auch von Ausländern soll wed. beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des RGebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb dess. ein Reisepapier gefordert werden. Auch besteht innerhalb des d. R. keine Verpflichtung zur Visierung von Reisepapieren, s. IV. Wenn jedoch die Sicherheit des R. oder eines einzelnen Bst. oder die öff. Ordnung durch Krieg, innere Unruhen od. sonst. Ereignisse bedroht erscheint, so kann durch Kais. VO. die Paßpflicht überhaupt oder für einen best. Bez. od. zu Reisen aus und nach best. Staaten des Ausl. vorübergehend eingeführt werden (§ 9). Die Best. über Zwangspässe mit vorgeschriebener Reiserichtung und Reisezeit und über das polizeiliche Meldewesen sind unberührt geblieben, s. d. Unzulässig ist jedoch die Einführung von Aufenthaltskarten, § 10 Abs. 4. — ✱ **II. Recht der D. auf Ausstellung von Reisepässen.** ✱ Durch die Paßfreiheit ist die Verpfl. der Reichsangeh. und Ausl., sich auf amtl. Erfordern über ihre Pers. genüg. auszuweisen (Legitimationspflicht), nicht weggefallen. Ebensowenig wird die im Reichsausland bestehende Legitimations- oder Paßpflicht vom Paßgesetz berührt. Deshalb ist bestimmt, daß Reichsangeh. auf ihren Antrag Reisepässe erteilt werden müssen, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzl. Hindernisse nicht entgegenstehen. Welche Hindernisse dies sind, ist im PG. nicht gesagt; es sind dieselben wie bei den Heimatscheinen, s. Heimatscheine II. — ✱ **III. Gültigkeitsdauer der Reisepässe.** ✱ Vorschr. über die Gültigkeitsdauer der Reisep. bestehen nicht; hergebrachterweise werden sie auf 5 Jahre ausgestellt. Kürzere Fristen ergeben sich, wie für die Heimatscheine so auch für die Reisepässe aus den Ausführungen unter II. bei „Heimatschein". Vgl. a. Sportelgesetz TarNr. 60 Anm. — ✱ **IV. Verfahren bei Ausstellung der Reisepässe.** ✱ Zur Erteilung von P. sind diej. Beh. befugt, welchen diese Befugnis von Reichs wegen oder von den Reg. der einz. Bst. beigelegt wird, § 6. Diese Beh. sind aufgezählt in MinErl. 10. 2. 72 u. 5. 3. 72, Abl. 46 u. 73. Nach § 4 Abs. 2 KVO. b. die Paß- und Fremdenpolizei 17. 11. 65, Rgbl. 479, sind in W. hienach zuständig das MinAA., MinKr. und die OAe., letztere bez. derj. Personen, die „in dem betr. OABez. ihren Wohnsitz haben, und ausnahmsweise auch bez. anderer Inl., wenn deren Person und Verhältnisse ihnen selbst hinlänglich bekannt sind, oder wenn für dieselben von einem zuverlässigen Bezirksangehörigen hinreichend Sicherheit geleistet wird". Außerdem sind zur Erteilung von P. an Reichsangehörige zum Eintritt in das Reichsgebiet befugt: die Reichsgesandten und Reichskonsuln und die Gesandten jedes Bst., jedoch für Angehörige anderer Bst. nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bez. nicht vertreten sind, § 6. P., die von der zuständ. Beh. eines Bst. ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückl. Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet, § 4. Nichtdeutschen, die kein Reisepap. haben, sich aber auf sonstige Weise genügend legitimieren können, können auf Verlangen P. (auch Paßkarten) auf die Dauer von höchstens 4 Wochen erteilt werden, § 6 KVO. 17. 11. 65, Rgbl. 479; doch wird dies nur in ganz dringenden Fällen und mit gehöriger Vorsicht geschehen. Anderen D. als Württembergern können die OAe., sofern sie in W. oder dem betr. OABez. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder dem OA. hinlänglich bekannt sind, Reisep. mit Gültigkeitsdauer bis zu 5 J. ausstellen, sofern nicht bes. Bedenken entgegenstehen, MinErl. 13.11.89, Abl.271. Vor Ausstellung der Reisep. haben die OAe. i. d. R. die Gdebeh. zu hören. Reisebegleiter können, sofern ihrer Reise gesetzl. Hindernisse nicht im Wege stehen, in die Reisep. eingetragen werden. Die Sp. beträgt für jeden Reisep. mit od. ohne höh. Beglaub. bei Ausstellung durch ein Min. 3 ℳ, durch ein OA. bei Dienstb. und Lohnarb. 1 ℳ, im übr. 2 ℳ.; bei Verlängerung von Reisep., die wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf 5 J. ausgestellt wurden, innerhalb des 5j. Zeitraums nichts, TarNr. 60. Ueber Beglaubigung (Legalisierung und Visierung) der Reisep. und Benachrichtigung der OAe. gilt dass., was in Heimatscheine IV. ausgeführt ist. Die OAe. haben ein jährlich abzuschließendes Verzeichnis über Reisep. und PKarten, sowie eine alphabet., für mehrere J. angelegte Uebersicht über die ausgestellten Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Reisep. und PKarten zu führen, § 11 Z. 4 u. 5 VVBezO. — ✱ **V. Die Paßkarten.** ✱ Uebereinkunft 21. 10. 1850 zwischen den meisten Staaten des d. Bundes über die Einführung von PK. der sich nach kurzer Zeit sämtl. St. des D. Bundes, sowie Oesterr. anschlossen. Zur Vollz. dieser Uebereink. erging in W. die heute noch geltende, wenn auch durch die neuere Gesetzgebung teilw. geänd. od. ersetzte KVO. b. die Einführung von PK. 5. 6. 51, Rgbl. 161. Die PK., die wie die Reisepässe Legitimationspapiere sind, unterscheiden sich von diesen, abgesehen von der äußeren Form, vorzugsweise dadurch, daß sie nur auf das Kalenderjahr ausgestellt werden können und daß eine Beglaubigung durch Min., Gesandtsch. und Konsulate nicht stattfindet. Im übr. gelten die Vorschr. über Reisep. im wesentl. auch für die PK. Bes. Vorteile gegenüber den Reisep. haben sie heute, von der Form etwa abgesehen, nicht mehr.

Bazille.

Patentamt. Dem P. liegt ob die Erteilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente, sowie die Erteilung der Zwangslizenz, s. Patentwesen; es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgl., welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und aus Mitgl., die in einem Zweig der Technik sachverständig sind. Präs. und Mitgl. werden vom Kaiser ernannt. Das P. zerfällt in eine Anzahl Abteilungen mit verschiedenen Aufgaben. Bildung der Abteil., Bestimmung ihres Geschäftskreises usw. ist durch KaiserlVO. 11. 7. 91, RGBl. 349, erfolgt; diese VO. ist seitdem vielfach geändert worden, auch

ist über die Beschäftigung von Hilfsmitgl. Bestimmung getroffen worden durch RG. 08, 11 u. 14, RGBl. 211, 67 u. 49. Haller.

Patentanwälte. Die Vertretung Anderer vor dem Patentamt steht jedermann frei, tatsächlich erfolgt die berufsmäßige Vertretung der Rechtsuchenden vor dem PA. meist durch Patentanwälte, deren Rechtsverhältnisse durch RG. 21. 5. 00, RGBl. 233, geregelt sind. Das PA. führt eine Liste der PAnw. Voraussetzung der Eintragung: Wohnsitz im Inland, Vollendung des 25. Lebensjahrs, Nachweis technischer Befähigung und der erforderlichen Rechtskenntnisse Der Besitz der letzteren wird durch eine Prüfung festgestellt, PrO. 25. 7. 00, RZB. 475. Die Eintragung ist zu versagen, wenn der Antragsteller in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist oder sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. — Eine amtliche Gebührenordnung für PAnw. besteht nicht, dagegen hat der Verband d. PAnw. eine solche aufgestellt. — Es besteht ein Ehrengericht u. ein Ehrengerichtshof für PAnw., Pflichtverletzungen der PAnw. werden mit Verweis, Geldstr. bis 3000 M. oder Löschung der Eintragung bestraft. — Unbefugte Führung des Titels PAnw. ist unter Strafe gestellt. — Zu unterscheiden von den PAnw. sind die sog. PAgenten. Sie sind gewerbepolizeilich zu beurteilen wie Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten gewerbsmäßig besorgen, § 35 Abs. 3 GewO. Haller.

Patentwesen. RG. 7. 4. 91, RGBl. 79; RG. 6. 6. 11, RGBl. 243, RchskVO. 11. 7. u. 6. 12. 91, RGBl. 349, 389, 6. 5. 99, RGBl. 283, 25. 10. 99, RGBl. 661, 2. 5. 00, RGBl. 232, 26. 5. 02, RGBl. 169, 29. 4. 04, RGBl. 157. — Erfindungen, die eine gewerbl. Verwertung gestatten, können durch Patente geschützt werden. P. werden vom Kaiserl. Patentamt auf 15 J. ausgestellt. Die Anmeldung der P. unterliegt einer Vorprüfung; die ordnungsmäßig befundene Anmeldung wird öff. bekannt gemacht, ebenso die Erteilung des P. Das Patentamt kann das P. für nichtig erklären oder zurücknehmen, wogegen Berufung an das Reichsgericht stattfindet. Das Patentamt führt über die erteilten P. eine Rolle. Verweigert der Patentinhaber einem andern die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung, so kann u. U. dem andern die Berechtigung zur Benützung vom Patentamt zugesprochen werden (Patentausführungszwang und Zwangslizenz). S. auch Patentamt und Patentanwalt. Haller.

Paternosterangel s. Angelfischerei.

Paulinenhilfe in Stuttgart, Aufnahme von Staatspfleglingen, s. Staatspfleglinge I.

Pechsiedereien sind Anl., in denen das aus Harz gewonnene Pech durch Sieden verarbeitet wird. Für sie gilt das zu Asphaltkochereien Gesagte. Brenner.

Pensionsgesetze s. Militärpensionsgesetze, auch Pensionsrechte der Körperschbeamten u, Staatsbeamten, Geistlichen.

Pensionskasse für Körperschaftsbeamte. Ges. s. Pensionsrechte des KörperschB. — Die mit selbständiger Rechtsfähigkeit ausgestattete PensKasse für KörperschB. hat die Bestimmung, den Beamten u. Unterb. der Gden, Stiftungen u. aller sonstigen unter der Aufsicht des MinJ. stehenden öff. Körpersch., ferner denjenigen der ev. Kirchengden, der kath. Pfarrgden, der israel. Kirchengden, der örtlichen kirchlichen Stiftungen, der Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Berufsgenossensch. u. ähnlicher durch das Ges. geschaffener öff. Körpersch., die nicht über das Gebiet des Landes hinausreichen, sowie endlich den Beamten u. Unterb. der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Wohltätigkeitsvereine, die juristische Personen sind, Ruhegehalte (s. PensRechte der KörperschB) zu gewähren. Auch hat die PK. die den Hinterbliebenen der genannten Angestellten zukommenden Sterbenachgehalte, Witwen- u. Waisenpensionen zu verabreichen. — Die von den einzelnen Körpersch. vor Inkrafttreten des G. 25. 6. 94 errichteten Pens.Anstalten können ohne Zustimmung der beteiligten B. im Weg der freiw. Uebereinkunft u. mit Genehmigung des MinJ. mit der PK. f. KB. vereinigt werden, in welchem Fall die PensLast für die beteiligten B., soweit sie zur Zeit der Vereinigung noch nicht in den Ruhest. versetzt sind, nach den gesetzl. Best. auf die PK. f. KB. übergeht, wogegen von der körpersch. PensAnst. die Beiträge, welche die ihr angehörigen B. für die vor der Vereinigung abgelaufene pensberechtigte DZt. zu entrichten gehabt hätten, sowie die jährl. Zuschüsse, welche die Körpersch. für ihre Mitgl., falls diese von Anfang an der PK. angeh. hätten, an diese hätte abliefern müssen, an die PK. f. KB. zu vergüten sind. Die körpersch. PensAnst. muß ferner bei der Vereinigung für den Fall, daß sie berechtigt ist, die Ruhegehalte usw. für ihre Mitgl. um die diesen zukommenden Invaliden-Alters-Hinterbliebenen-usw. -Renten zu kürzen, auf Verlangen dieses Recht auf die PK. übertragen, kann aber in diesem Fall die VersBeiträge, die sie für ihre bisherigen Anstaltsmitgl. bezahlt hat, an den der PK. zu leistenden Vergütungen abziehen. — * **1. Aufbringen der Mittel.** * Die im aktiven Dienst stehenden Mitgl. der PK. haben an die Kasse zu entrichten a) ein Eintrittsgeld in Höhe von 1/10 der pensberechtigten Bezüge bei der ersten Anstellung mit PensBerechtigung sowie von 1/10 der späteren Erhöhungen dieser Bezüge, b) als Jahresbeitrag jährl. 2% der pensberechtigt. Bez. u. des Ruhegeh. Das Eintrittsg. ist vom Eintritt in den Genuß pensber. Bez. oder einer Erhöhung an im Laufe eines Jahres in gleichen Monatsraten zu entrichten. Der Jahresbeitrag verfällt je auf 31. März u. ist nach der Höhe des im abgelaufenen Jahr tatsächl. bezogenen Eink. zu berechnen; er wird durch die Kasse, der die Zahlung des Gehalts obliegt, mittels Abzug erhoben und an die PK. abgeliefert, wofür die Körpersch. haftet, in deren D. das Kassenmitgl. steht. — Ein Kassenmitgl., das aus der Kasse ohne Anspruch auf Ruhegeh. ausscheidet, weil das DVerhältn. von der Anstellungsbeh. gelöst oder trotz der Bereitwilligkeit des

Angest. zur Fortführung des Amts nicht verlängert wird, oder weil die pensberecht. DBezüge unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag sinken, kann die Erstattung der eingezahlten Eintrittsg. u. Jahresbeitr. — ohne Zinsen — von der PK. verlangen, wofern nicht der VerwRat der PK. (s. u.) den Nachweis erbringt, daß ein Verschulden des Kassenmitgl. vorliegt. Die Verpflichtung zur Erstattung liegt der PK. auch ob, wenn ein als freiw. Mitgl. beigetretener Ortsvorsteher nach Ablauf einer Wahlperiode trotz seiner Bereiterklärung zur Annahme einer Wiederwahl nicht wiedergewählt oder nicht wieder bestätigt wird, ohne daß die Versagung der Bestätigung aus Gründen erfolgt, die eine DEntlassung rechtfertigen würden. Ferner können die Hinterbl. eines vor dem vollendeten 9. DJahr verstorbenen Kassenmitgl. die bezahlten Eintrittsg. u. Jahresbeitr. ohne Zinsen zurückverlangen, wenn sie einen Anspruch auf Witwen- oder Waisenpens. nicht erheben können u. auch eine Unterstützung aus der PK. (s. d.) nicht erhalten oder darauf verzichten. Ist ein Kassenmitgl. bei seinem Ausscheiden aus der Kasse weder in den Genuß eines Ruhegeh. eingetreten noch berechtigt, die Eintrittsgelder u. Jahresbeitr. nach vorst. Best. ersetzt zu verlangen, so kann es beim Ausscheiden in jedem Fall die Rückgabe der Hälfte der eingezahlten Beträge verlangen. — Der Antrag auf Rückgabe muß bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen 6 Mten nach dem Tag des Ausscheidens des Angest. aus der Kasse beim Verw.Rat angebracht werden. Ueber das Recht der freiw. Fortsetzung der Mithgliedsch. bei der PK. s. Art. 49 G. — Nachzahlung der Jahresbeitr. Ein Kassenmitgl. hat, wenn bei Feststellung seiner pensberecht. DZeit nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1—3 u. 5—7 G. eine ständige DLeistung, während deren es der Kasse nicht angeh. hat, oder die Zeit, in der es unständig im KörperschD. verwendet oder als Gehilfe eines körpersch. B. bestellt war, oder eine Militärdienstzeit, soweit sie nicht auf Erfüllung der allg. Wehrpfl. beruht, einzurechnen ist, für jene frühere Zeit, die der Anstellung im D. einer bei der PK. beteiligten Körpersch. vorangegangen ist, 2%ige Jahresbeiträge aus dem in der früheren Verwendung bezogenen Eink. u. für die MilitärDZt. aus dem bei der ersten Anstellung im KörperschD ausgesetzten Jahresgehalt nachzuzahlen. Bez. der Erhebung u. der Nachzahlung von Jahresbeitr. im Mobilmachungsfall s. Art. 41 Abs. 1 u. 3 G. Eine Nachzahlung der Jahresbeitr. unterbleibt a) bei dem Uebertritt aus einer ständigen Anstellung im inländ. Staats-, Kirchen- oder öffentl. SchulD. oder aus dem Landjägerkorps in den D. einer bei der PK. beteiligten Körpersch. oder einer Körpersch. mit eigener PensAnst.; das Eintrittsgeld wird nur von einer Gehaltserhöhung erhoben; b) für die Zeit, während welcher der in den KörperschD. Uebertretende im inländ. Staats-, Kirchen- oder öffentl. SchulD. unständ. oder als verpfl. Gehilfe eines B. verwendet war oder einen VorbereitungsD. (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 G.) leistete oder nur vorläufig in das Landjägerkorps aufgenommen war. Die Vorschriften unter a) finden Anwendung sowohl beim Uebertritt aus einem die Beteiligung bei einer körpersch. PensAnst. begründenden Amt in den D. einer bei der PK. beteiligten Körpersch. u. umgekehrt, als auch beim Uebertritt aus den D. bei einer Körpersch. mit eigener PensAnst. in denj. einer andern solchen Körpersch. Dabei sind die von dem Kassenmitgl. bezahlten Eintrittsg. u. Jahresbeitr. ohne Zinsen der die PensLast übernehmenden Kasse auszufolgen, gegenüber einer Körpersch. mit eidener PensAnst. aber nur insoweit, als sie selbst Eintrittsgelder u. Jahresbeitr. von ihren Mitgl. erhebt. — Leistungen der Körperschaften. Die Körpersch. hat a) für jedes in ihrem D. stehende Mitgl. der PK. einen jährl. Zuschuß von 4% der pensberecht. Bezüge auf 31. März an die PensK. zu bezahlen, die zur Beschaffung der für den Kassenbetrieb erforderl. Mittel u. zur Bildung einer Rücklage verwendet werden, — b) in den Fällen der Art. 110, 111 u. 244 GemO. Art. 65 BezO. oder Art. 6 G. an die PK. die dort vorgeschriebenen außerordentl. Beiträge zu dem von ihr zu bezahlenden Ruhegeh. zu entrichten — c) wenn sich das pensberecht. Einkommen eines Kassenmitgl. innerh. des seinem Eintritt in den Genuß des Ruhegeh. vorangegangenen Jahres erhöht, der PK. auf die Dauer von 3 Jahren den Teil des Ruhegeh. hälftig zu ersetzen, der auf die EinkErhöhung entfällt; die Körpersch. darf jedoch auf diese Ersatzleistung die Zuschuß- und Umlagebetr. aufrechnen, die sie aus der EinkErhöhung bezahlt hat. Auf Kassenmitgl., die auf Grund einer Gehaltsordnung mit festen Vorrückungsfristen in den Gehalt eingesetzt worden sind, findet die Vorschr. unter c) keine Anwendung. — Leistungen des Staats. An dem Ruhegeh. der Ortsvorsteher, soweit sie nicht nach Art. 6 Abs. 1 G. gewährt werden, u. an den Bewilligungen für die Hinterbliebenen dieser Beamten hat der Staat jährl. der PK. u. den körpersch. PensAnst. den dritten Teil der gesetzl. Beträge zu ersetzen. — Fehlbetrag und Umlage. Der durch die Beiträge der Mitgl., die Zuschüsse der Körpersch. u. die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Fehlbetrag der PK. ist gesondert für die Beamten u. UnterB. der unter der Aufsicht des Min. d. J. stehenden öffentl. Körpersch. u. für die übrigen Kassenmitgl. festzustellen u. durch Umlage auf die Körpersch., in deren D. die Kassenmitgl. stehen, nach dem Betrag der jeweiligen pensberecht. Bezüge der Mitgl. zu beschaffen. Maßgebend ist der Stand am 31. März u. das im abgelauf. Jahr tatsächl. bezogene Eink. der Kassenmitgl. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden, deren Ortsvorst. der PK. angeh., nach den pensberecht. Bezügen dieser Ortsvorst. durch Anrechnung auf den die Gemeinden betr. Umlagebetrag zugut gebracht. Sind pensberecht. Bezüge eines Kassenmitgl. in einem Rechnungsjahr außer Berech-

nung geblieben, so hat die Körpersch. die entspr. Zuschußsumme oder den Umlagebetrag nachträglich an die PK. zu entrichten. Die zum Bezirk eines VerwAktuars geh. Gemeinden haben der Amtskörpersch. die für den Beamten zu entrichtende Umlagesumme u. die sonst zu leistenden Beiträge nach dem Verhältnis der gemäß Art. 143 Abs. 3 GemO. zu leistenden Vergütung zu ersetzen. — Nach Ablauf des Rechnungsjahrs wird der durch Umlage zu beschaffende Fehlbetrag vom VerwRat festgestellt und auf die beteiligten Körpersch. nach den vorst. Vorschriften umgelegt. Der Entwurf der Umlage ist dem Ministerium d. J. zur Vollziehbarkeitserklärung vorzulegen. Wenn diese erfolgt ist, wird jeder Körpersch. der auf sie entfallende Umlagebetrag mitgeteilt. Gegen die Feststellung steht der Körpersch. binnen zwei Wochen vom Tag des Empfangs des Umlageausschreibens an das Recht der Vorstellung beim Min. d. J. sowie weiter Rechtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 13 u. 59 ff. G. 16. 12. 76 RgBl. 485) zu. Letztere ist jedoch nur gegen die auf der Grundlage des Umlagesatzes festgesetzte Umlage, nicht gegen die Höhe des Umlagesatzes zulässig. — ✱ **2. Verwaltung der PK.** ✱ Die Verw. der PK. unter Aufs. des Min. d. J. u. die Vertretung der Kasse in rechtl. Hins. kommt einem Verwaltungsrat, bestehend aus dem Vorsitzenden u. 16 Mitgl., mit dem Sitz in Stuttgart, zu. Der Vorsitzende des VerwRats u. dessen Stellvertreter werden von dem Min. J. aus der Reihe der höheren Staatsbeamten ernannt. Die Mitgl. werden in der Art gewählt, daß eine Hälfte auf Vertreter der bei der PK. beteiligten Körpersch. entfällt u. die übrigen je hälftig aus der Mitte der ihr angeh. Beamten u. Unterbeamten entnommen wird. Die Vertreter der Körpersch. dürfen weder der PK. angeh., noch Staatsbeamte sein. Unter den Vertretern der Beamten muß mindestens ein Ortsvorsteher, ein sonstiger Gemeindebeamter u. ein Amtskörpersch.-B. sein. Im übrigen verteilen sich die Mitgl. des VerwRats gleichmäßig auf die 4 Kreise. Die Mitgl. sowie je ein erster u. zweiter Stellvertreter werden auf 6 Jahre unter Leitung des Vors. auf schriftl. Weg durch Vertrauensmänner gewählt. Jede Amtsversammlung wählt 3 Vertrauensmänner und zwar einen aus einem Vertretungskörper der bei der PK. beteilgten Körperschaften, der selbst weder der PK. angehören noch StaatsB. sein darf, einen aus den bei der PK. vers. Beamten u. einen aus den ihr angeh. Unterb. Ueber das Wahlverf. s. § 48 ff. VV. — Die Erledigung der laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuß, der neben dem Vors. aus 2 Vertretern der Körpersch. und je aus einem B. u. einem UnterB. besteht u. dessen Mitgl. nebst den erforderl Stellv. vom VerwRat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Geschäftsgang beim VerwRat wird durch eine Geschäftsordnung mit Genehmigung des Min. d. Inn. geregelt. Die Belohnung des Vors. u. seines Stellv. trägt die Staatskasse. Die Mitgl. des VerwRats u. des Aussch. erhalten aus der PK. gleiche Taggelder, Diäten u. Reisekosten für ihre Verrichtungen nach den vom MinJ. bestimmten Sätzen (§ 55 VV.) — Gegen die auf Grund des G. ergangenen Entschließungen der Körpersch. steht den beteiligten Angest. Beschwerde an die AufsBehörden, gegen die Entschließungen der Kreisreg., des Oberversicherungsamts u. des VerwRats den beteiligten Angest. u. Körpersch. Beschwerde an das Min. d. J. zu, das nach Vernehmung der Angest., der Körpersch. oder der Vertretung der PK. endgültig entscheidet vorbeh. der Betretung des Rechtswegs nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 G. 16. 12. 76. Die Beschw. ist bei Vermeidung des Verl. binnen 1 Monat nach Eröffnung der Entschließung anzubringen und zwar entw. bei der eröffnenden oder bei der Beh., welche die Entschließung getroffen hat oder beim Min. d. J. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt Art. 197 Abs. 4 GemO. Bei den Ansprüchen der Angest. der kirchl. Gemeinden usw. ist vor derEntschließung die Oberkirchenbeh. zu hören; bei Nichtgewährung oder Entziehung des Ruhegeh. ist auch die Oberkirchenbeh. zur Beschw.-Erhebung befugt. — Gegen die Entschließungen der Kreisreg., des Oberversicherungsamts u. der KörperschBeh. über die Versetzung von Kassenmitgl. in den Ruhest. steht dem VerwRat Beschwerde an die Aufs.Beh. bis zum Min. d. J. zu, das endgültig entsch. Für die Beschwerdefrist u. die Anbringung der Beschw. gelten die vorst. Best. Kreisreg., OberversAmt u. KörperschBeh. haben die betr. Entschl. mit den Akten dem Verw.-Rat vorzulegen. Ergibt sich kein Anstand, so leitet er die Festsetzung des Ruhegeh. ein. — Der Kassier und die weiter erforderl. B. werden v. VerwRat ernannt; die Bestellung des Kassiers bedarf der Genehmigung des Min. d. J. Auf den Rechner und die sonstigen Angest. der PK. finden die Vorschriften über die Rechtsverh. der Oberamtspfleger u. der Beamten u. UnterB. der Amtskörpersch., soweit im PensGes. nichts anderes best. ist, entspr. Anwendung. — Die Rechnung wird jährlich abgelegt u. v. VerwRat geprüft u. sodann dem Min. d. J. zur Genehmigung vorgelegt. Die Ergebnisse werden hierauf öffentl. bekannt gemacht. Die näheren Best. über Mitgliederlisten u. Besoldungskataster s. VV. § 1 bis 17, über Berechnung u. Einzug der Eintrittsgelder, Jahresbeitr. sowie der Umlagebeträge VV. § 38—46 u. § 57 ff., über das Verhältnis zur Versicherungsanstalt s. VV. § 26—37, über die Rechnungsführung u. die Belohnung der körpersch. Rechner für den Einzug der Beitragsleistungen der Kassenmitgl. VV. § 57 f. u. § 56. Häffner.

Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten (G. 25. 6. 94, RgBl. 163, geänd. d. G. 28. 7. 05, RgBl. 114 u. 198, G. 15. 8. 09, RgBl. 205, u. G. 7. 5. 14, RgBl. 154. Neuer GesText RgBl. 14 195. Vollz.-Verf. 30. 6. 14, RgBl. 304). — ✱ **Verpflichtung u. Berechtigung zum Beitritt zur Pensionskasse.** ✱ — Verpflichtet zum Beitritt zur PK. f. KörperschB., s. d., sind gem. Art. 2 f. alle Beamten u. Unterbeamten der Gden, Stiftungen u. sonstigen unter der Aufsicht des Minist. d. J. stehenden öffentl. Körpersch., wenn das Amt ihren

Hauptberuf bildet u. sie ein pensionsberechtigtes Jahreseinkommen (s. u.) von wenigstens 400 ℳ haben. Mehrere von derselben oder mehreren Körpersch. einem Angestellten übertragene Aemter gelten als einheitl. Berufsamt (s. übrigens unten), wenn sie in ihrer Gesamth. seinen Hauptberuf bilden. Ueber etwaige Befreiung vom Beitritt s. Art. 2 Abs. 3 G. — Berechtigt zum Beitritt zur PK. sind a) die Ortsvorsteher, Verwaltungsaktuare u. Rechner der vorst. genannten Körpersch., für die das Amt nicht ihren Hauptberuf bildet, wenn die pensionsberechtigten Bezüge (s. u.) bei Ortsvorstehern u. Verwaltungsaktuaren mindest. 500 u. bei Rechnern mindestens 700 ℳ jährlich betragen. Die Befugnis zum Beitritt kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden; b) die Beamten u. Unterbeamten der ev. Kirchengden, der kath. Pfarrgden, der israel. Kirchengden, und der örtl. kirchl. Stiftungen, wenn das Amt ihren Hauptberuf bildet u. sie ein pensberechtigtes Jahreseink. von mind. 400 ℳ haben; c) unter den gleichen Voraussetzungen die B. u. UnterB. der Handels- u. Handwerkskammern, der Innungen sowie der Berufsgenossensch. u. ähnlicher durch Ges. geschaffener öffentl. Körpersch., die nicht über das Gebiet des Landes hinausreichen; d) unter den gleichen Voraussetzungen B. oder UnterB., denen, ohne daß sie beitrittspflichtig sind, von einer oder mehreren der in Art. 1 G. aufgeführten öffentl. Körpersch. mehrere Aemter übertragen sind, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Hauptberuf des Angest. bilden. Der freie Beitritt der Angest. unter b—d ist mit Ausnahme der Angest. der landw. Berufsgenossensch. von der Zustimmung der Körpersch., in deren Dienst sie stehen, abhängig u. außerd. von ihrer Erklärung, daß sie die mit dem Beitritt zur PK. verbundenen Verpflichtungen übernehmen. Ein Widerruf seitens der Körpersch. ist während der Dauer u. bei Erneuerung des DVerhältn. nicht zulässig. Der Beitritt geschieht durch schriftl., an den VerwRat der PK. (s. d.) gerichtete Erklärung u. ist mit dem Einlauf dieser Erklärung beim Verw.-Rat wirksam. Der Beitritt anderer hiezu nicht verpflichteter u. berechtigter B. u. UnterB. der in Art. 1 G. genannten Körpersch. kann vom Verw.-Rat der PK. mit Zustimmung der Körpersch. u. Genehmigung des Min. d. J. vom Zeitpunkt des Einlaufs des Beitrittsgesuchs an gestattet werden. Dasselbe gilt für B. u. UnterB. weiterer als der vorst. genannten jurist. Pers., wenn diese ausschließl. gemeinnützigen Zwecken der Wohltätigkeit dienen u. wenn für die Angest. das Amt ihren Hauptberuf bildet u. sie ein pensberechtigtes D.-Eink. von mindestens 1000 ℳ haben. — Den freiwillig beigetretenen Kassenmitgl. steht es frei, aus der Kasse auszutreten. Der Austritt der freiwilligen Kassenmitglieder ist mit Ausnahme bei den Ortsvorstehern, VerwAktuaren u. Rechnern der unter Aufsicht des Min. d. J. stehend. öffentl. Körpersch. von der Zustimmung der Körpersch., in deren D. sie stehen, abhängig. Er erfolgt durch schriftl. Erkl. beim VerwRat der PK. u. tritt mit dem Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahrs in Wirksamkeit. (Bez. der KörperschB., die einer vor dem Inkrafttreten des G. v. 25. Juni 1894 errichteten körpersch. Pensionsanstalt angeh., u. bez. der Vereinigung solcher Anstalten mit der PK. s. KörperschB. s. G. Art. 4). — ✱ **II. Pensionsrechte der KörperschB. u. ihrer Hinterbliebenen.** ✱ a) **Ruhegehalt.** Ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand steht den Mitgl. der PK. nicht zu. Dagegen können sie auf Ansuchen in den Ruhest. vers. werden, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben u. durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt sind, oder wegen körperl. Gebrechens oder Schwäche ihrer körperl. oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder durch Krankheit länger als 1 Jahr von Versehung ihres Amtes abgehalten worden sind, u. aus einem dieser Gründe nach vollendeten 9 Dienstjahren aus dem Amte ausscheiden. Im Fall ihrer Vers. in d. Ruhest. haben die Kassenmitgl. Anspruch auf lebenslängl. Ruhegehalt (Pension) aus der PK. Dasselbe gilt, wenn der PK. angeh. Angest. der unter Aufs. des Min. d. J. stehend. öffentl. Körpersch. nach Vollendung von 9 DJahren wegen unverschuldeter DUnfähigkeit ohne ihre Zustimmung ihres Amtes enthoben werden. — Ist die DUnfähigkeit die Folge einer durch den D. verursachten Krankheit usw., so tritt der Anspruch auf Ruhegeh. auch ohne vorausgegangene 9jährige DZeit ein, wofern nicht eigenes schweres Verschulden des Angest. die DUnfähigkeit nachweislich verursacht hat. Der VerwRat der PK. kann mit Genehmigung des Min. d. J. auch einem Kassenmitgl., das vor vollendeten 9 D.-Jahren in den Ruhest. vers. wird, anstatt der Pens. eine Unterstützung bis zu 40% der pensberechtigten Bezüge, s. u., bewilligen. — Außer in den vorst. bez. Fällen haben die Otsvorsteher u. die Beamten der unter der Aufs. des Min. d. J. stehend. öffentl. Körpersch. unter den in Art. 110, 111 u. 244 der GemO. u. Art. 65 der BezO. genannten Voraussetzungen u. in dem dort bezeichneten Umfang Anspruch auf Ruhegehalt. Dasselbe gilt für die B. der Landarmenverbände. Auf die Unterbeamten der vorst. bezeichneten Körpersch. finden die Vorschr. des Art. 111 Abs. 1 bis 3 der GemO. u. des Art. 65 Abs. 1—3 der BezO. Anwendung. Ein solcher UnterB. hat, wenn bei Lösung des DVerhältn. Gründe vorliegen, die seine sofortige Entlassung mit alsbaldigem Gehaltsverlust rechtfertigen, keinen Anspruch auf Ruhegeh.; im Streitfall entscheidet hierüber die Kreisreg. u. auf Beschwerde endgültig das Min. d. J. Im Fall der Amtsenthebung wegen Dienstvergehens bleiben den Kassenmitgl. die nach Art. 209 Abs. 1 GemO. u. Art. 67 BezO. eingeräumten Rechte auf Ruhegeh. gewahrt. — Die Dienstzeit für die Feststellung des Ruhegeh. wird vom Tag des Eintritts in das die Verpflichtung oder Berechtigung zur Teilnahme an der PK. begründende Amt an gerechnet, im Fall des freiw. Beitritts nur, wenn er innerh. 6 Monaten v. genannten Zeitpunkte an erfolgt ist; — im übrigen s. Art. 7 G. In die Dienstzeit wird auch die Zeit

eingerechnet, während deren das Kassenmitgl. 1., vermöge eines früher bekleideten u. inzwischen abgegebenen Amtes der PK. oder einer körperschaftl. PensAnst. angehört hat oder der PK. hätte angehören müssen oder können, wenn die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt damals schon bestanden hätte, sofern es die ihm etwa zurückerstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen, s. d., entrichtet u. nicht des Amtes im gerichtl. oder disziplinarweg verlustig geworden ist, — 2., im Dienst der in Art. 1 genannten Körperschaften nach vollendetem 23. Lebensj. im Hauptberuf u. mit einem Jahreseink. von mind. 400 ℳ unständig verwendet war, — 3., unter denselben Voraussetzungen als persönlicher Gehilfe eines Beamten der in Art. 1 G. bezeichneten Körperschaften für Aufgaben eines Amtes tätig war, dessen Inhaber zum Beitritt zur PK. verpflichtet oder berechtigt ist, — 4., im inländ. Kirchen-, Staats- oder öffentl. SchulD. angestellt oder nach vollendetem 23. Lebensj. mit dem Anspruch auf Einrechnung der DZt. unständig oder als verpfl. Gehilfe eines B. verwendet war oder den in den Prüfungsvorschriften angeordneten Vorbereitungsdienst für die Anstellung im Staats- oder öffentl. SchulD. geleistet hat, — 5., im ReichsD. angest. oder nach vollendetem 23. Lebensjahr verwendet war nach den für die Einrechnungsfähigkeit im ReichsD. geltenden Bestimmungen, — 6., mit Pensionsberechtigung im D. des K. Hofs oder der K. Hofkammer stand oder nach vollendetem 23. Lebensj. in diesem D. verwendet war, — 7., aktiven Militärdienst geleistet oder dem Landjägerkorps angehört hat — entsprechend den Best. über die Einbeziehung des MilD. in die pensberechtigte DZt. der StaatsB. — Ueber die Einrechnung der DZt. in andern deutschen Bundesstaaten, in einem auswärtigen Staat, im KörperschD. ohne anrechnungsfähige DZt. sowie im PrivatD. s. Art. 8 Abs. 2 G.; bez. der persönl. Gehilfen s. Abs. 3 das. — Im Fall freiw. Beitritts zur PK. findet eine Einrechnung früherer DJahre nur dann statt, wenn der Beitritt innerh. eines Jahres nach Uebernahme des betr. Amtes stattgefunden hat. — Bei Berechnung der DJahre kommt diej. DZt. nicht in Betracht, die von einem früher im gerichtl. oder disziplinarweg des Amtes verlustig gewordenen oder wegen grober DVerfehlungen unter Verlust des Gehalts aus seinem Amt entlassenen oder sonst wegen schuldh. Verhaltens ausgeschiedener, später auf Neue in den KörperschD. eingetretenen B. oder UnterB. vor dem Amtsverlust zurückgelegt worden ist; auch ist die Einbeziehung einer DZt. nicht zulässig für die nach Art. 110 Abs. 3, Art. 111 Abs. 4, Art. 207 Abs. 2 u. Art. 244 GemO., Art. 65 Abs. 4 u. Art. 67 der BezO. oder Art. 6 dieses G. der Anspruch auf Ruhegeh. weggefallen ist. — Die Größe des Ruhegeh. wird berechnet nach dem festen Gehalt, den das Kassenmitgl. innerh. des letzten Jahres vor dem Tag seiner Zuruhesetzung aus dem seine Teilnahme an der PK. begründenden Amt bezogen hat (s. u.). Gehaltserhöhungen, die für dieses Jahr rückwirkend bewilligt worden sind, werden für die hinter dem Beginn des Rechnungsjahrs liegende Zeit nicht berücksichtigt. Bei Kassenmitgl., die während der aktiven DZt. gestorben sind oder die mit festen Vorrückungsfristen angestellt sind, wird der zuletzt bezogene Gehalt der Berechnung des Ruhegeh. zu Grund gelegt. Bei körperschaftl. Rechnern können die aus öffentlichen Kassen ausgesetzten Einzugsgebühren auf Grund Dienstvertrags nach einem Durchschnittsbetrag zum festen Gehalt hinzugerechnet werden. Sonstige Gebühren, Taggelder, Entschädigungen für Amtsaufwand, Gehalte für Nebenämter u. andere Nebenbezüge bleiben außer Berechnung (s. u.), jedoch kann der Wert einer dem Kassenmitgl. eingeräumten zur Führung eines Haushalts bestimmten freien Wohnung oder eine deren Stelle vertretende Mietzinsentschädigung von der Körperschaft bis zum Höchstbetrag von 600 ℳ als pensberechtigtes Eink. erklärt werden. Enthält der feste Gehalt zugleich eine Entschädigung für Amtsaufwand, so wird ein dem durchschnittl. Aufwand entsprechender Betrag von ersterem abgezogen. — Höhe des pens. berechtigten DEink., Beginn der pensberechtigten DZt. u. Dauer der anrechnungsfähigen DZten. werden für das Kassenmitgl. beim Eintritt in die Kasse u. bei jeder Veränderung des ruhegehaltsfähigen Gehalts von dem Verwaltungsrat der PK. festgesetzt. — Als pensberechtigtes Einkommen derj. Kassenmitgl., deren dienstl. Eink. ganz oder vorzugsweise aus unständigen Bezügen besteht, wird durch die Körperschaft der durchschnittl. Jahresbetrag dieser Bezüge in den vorangegangenen 3 Jahren nach Abzug des etwa zu bestreitenden Amtsaufwands u. unter Ausschluß außerordentl. Einnahmen in fester Summe bestimmt. Wenn sich das dienstl. Eink. eines Kassenmitgl. ohne eigenes Verschulden während seiner DZt. vermindert hat (auch durch Abgabe eines Amts), ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegeh. der durchschnittl. jährl. Betrag des während seiner pensberechtigten DZt. bezogenen u. nach Art. 10 u. 11 anrechenbaren dienstl. Eink. anstatt des nach Art. 10 Abs. 1 zu berechnenden Gehalts zu Grund zu legen. Ueber die Zulässigkeit anderer Berechnung des Ruhegeh. in besonderen Fällen s. Art. 12 Abs. 2 G. — Versieht ein Kassenmitgl. mehrere seine Teilnahme an der PK. begründende Aemter, so steht ihm beim Ausscheiden aus einem dieser Aemter u. im Fall der Beibehaltung der übrigen Aemter ein Anspruch auf Ruhegehalt nur in den Fällen des Art. 110, 111 u. 244 der GemO. u. Art. 65 BezO. zu. Im übrigen ist eine Versetzung in den Ruhest. für einen Teil der gleichzeitig bekleideten Aemter nicht zulässig. — Der Ruhegeh. beträgt bei angetretenem 10. DJahr sowie wenn die DUnfähigkeit die Folge einer durch den D. verursachten Krankh. ist, 40% der pensberechtigten Bezüge u. steigt mit jedem weiteren DJahr bis zum 40. einschl. um 1¾ % aus dem Betrag der pensberecht. Bezüge bis 2400 Mark u. um 1½ % aus dem Betrag, der 2400 ℳ übersteigt. Der Höchstbetrag eines Ruhegeh. ist 8000 ℳ. Im Fall der Bekleidung mehre-

rer Aemter findet bei der Festsetzung der Ruhegehalte der Steigerungssatz nur einmal bis zum Betrag von 1¾ % von 2400 ℳ Anwendung; die Ruhegehalte aus mehreren Aemtern dürfen zusammen 8000 ℳ nicht übersteigen u. sind evt. entsprechend zu kürzen. — Die Jahresbeiträge der Ruhegeh. werden auf volle ℳ aufgerundet. — Das Recht auf Bezug des Ruhegeh. hört auf: 1. wenn ein im Ruhegeh. stehendes Kassenmitgl. im ReichsD. oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentl. SchulD. oder sonst im D. einer Körpersch. oder Anstalt des öffentl. Rechts oder im D. des K. Hofs, der K. Hofkammer oder im PrivatD. auf einer pensberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalt mindest. gleichen Gehalt angest. wird. — 2. wenn es nach wiedererlangter DFähigkeit eine ihm angebotene Wiederanstellung auf einem seiner Berufsbildung entsprechenden u. mindestens seinen früheren Gehalt gewährenden Amt im württ. StaatsD. oder im D. einer Körpersch. oder Anstalt des öffentl. Rechts ablehnt, — 3. wenn der Zeitraum eines auf bestimmte Dauer bemessenen Ruhegeh. abgelaufen ist, — 4. wenn gegen den B. wegen solcher zur Zeit des aktiven D. begangener Handlungen auf Verlust des Ruhegeh. erkannt wird, die, wären sie früher bekannt geworden, Entlassung aus dem Amte mit alsbaldigem Verlust des Gehalts zur Folge gehabt hätten, — 5. mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt. — Der Bezug des Ruhegeh. ruht 1. solange u. soweit ein im Ruhegeh. stehendes Kassenmitgl. im öffentl. D., oder im D. des K. Hofs oder der K. Hofkammer oder im PrivatD. einen Gehalt bezieht, der zuzügl. des Ruhegeh. denj. Gehalt übersteigt, den das Kassenmitgl. vor der Einweisung in den Ruhegeh. bezogen hatte, — 2. wenn ein solcher Ruhegeh.-Berechtigter die deutsche Reichsangehkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung. Bez. des mehrfachen Ruhegeh., aus der PK. u. aus andern Kassen s. Art. 17. — Die Einziehung sowie Kürzung u. Wiedergewährung des Ruhegeh. nach vorst. Bestimmungen tritt mit Beginn des Monats ein, der auf das die Aenderung begründende Ereignis folgt, bei Verlust im Disziplinarweg mit der Verkündigung des Urteils bezw. der Rechtskraft der Entscheidung. Bezügl. der vorübergehenden Wiederbeschäftigung eines Pensionärs in einem andern öffentl. D. s. Art. 18 Abs. 2 G. — b) **Bewilligungen für die Hinterbliebenen.** Die Witwe eines im aktiven Dienst gestorbenen Mitglieds der PK. oder eheliche Kinder, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinsch. gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten das in festen Bezügen bestehende Diensteinkommen des Verstorbenen bis zum Schluß des Sterbemonats von der Körpersch. Außerdem haben diese Hinterbliebenen u. ebenso die Hinterbliebenen eines im Ruhegehalt gestandenen Kassenmitglieds als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden 2 Monate den Betrag der pens.-berechtigten Bezüge oder des Ruhegeh. des Verstorbenen von der PK. zu beziehen. In Ermangelung solcher Hinterbliebenen kann der Sterbenachgehalt auch dann ausbezahlt werden, wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit u. der Beerdigung des Verstorbenen zu decken oder wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister ꝛc., deren Ernährer er ganz oder überwiegend war, in Bedürftigkeit hinterläßt. Beim Tode weiblicher Kassenmitglieder haben nur hinterlassene eheliche Kinder u. auch diese nur dann Anspruch auf den Gehalt für den Sterbemonat u. auf den Sterbenachgehalt, wenn ihr Vater zur Zeit des Todes der Mutter nicht mehr lebt. — Die Witwe u. die ehel. Kinder unter 18 Jahren eines männl. Kassenmitgl., das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegeh. hatte oder im Ruhegeh. stand, erhalten vom Ablauf des Sterbemonats an jährl. Pensionen, welche betragen 1. für die Witwe 50 % des Ruhegeh. des Verstorbenen, mag dieser selbst in Pens. gestanden sein oder nicht, — 2. für jedes ehel. Kind unter 18 Jahren, wenn seine Mutter noch lebt, 1/5 ihrer Pens., im andern Fall 1/3 der Pens. der Witwe. Auf den letzteren Betrag ist die Pens. der Kinder zu erhöhen, wenn ihre Mutter stirbt, ehe sie das pensberecht. Alter zurückgelegt haben. Die Witwen- u. Waisenpens. dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeh. des Verstorbenen nicht übersteigen. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden Witwen- u. Waisenpens. verhältnismäßig gekürzt. Ein Anspruch auf Witwenpens. fällt weg, wenn Ehescheidung, Ungültig- oder Nichtigerklärung der Ehe ausgesprochen ist; jedes Kind aus einer getrennten Ehe erhält jedoch bis zum 18. Lebensjahr den vierten Teil der Pens., die der Mutter gebührt hätte. Die Jahresbeträge der Pens. werden auf volle ℳ aufgerundet. — Eheliche Kinder unter 18 Jahren eines weiblichen Kassenmitgl., das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegeh. hatte oder im Ruhegeh. stand, erhalten vom Ablauf des Sterbemonats an jährl. Pens. von je 1/6 des Ruhegeh. der Verstorbenen; der Anspruch ruht jedoch, solange der Vater lebt. Im übrigen gelten für diese Waisenpens. die vorst. Bestimmungen. Hat ein Kind Anspruch auf Waisenpens. sowohl vom Vater als von der Mutter her, so erhält es von den beiderlei Pens. nur die höhere. Der Witwer hat aus der Zugehörigkeit der verstorbenen Ehefrau zur PK. keinen Anspruch. Im Fall der Bedürftigkeit kann Hinterbliebenen eines Kassenmitgl. in Ermangelung gesetzlicher Versorgungsansprüche mit Genehmigung des Minist. d. I. eine Unterstützung aus der PK. gereicht werden. — Ist die Witwe mehr als 18 u. bis 38 Jahre jünger als ihr verstorb. Ehemann, so findet an ihrer Pens. ein Abzug von 1/6 bis 5/6 statt. Nach 5jähr. Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer der Abzug um 1/10 desselben solange gemindert, bis der volle Betrag der Pens. erreicht ist. Ist die Witwe mehr als 38 Jahre jünger als der verstorb. Ehem., so erhält sie, wenn die Ehe 5 Jahre oder weniger

gedauert hat, keine Pens., nach 5jähr. Dauer der Ehe aber für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer eine Pen. von $^1/_{10}$ des Betrags der ordentl. Witwenpens. so lange, bis die volle Pens. erreicht ist. Die Altersungleichheit wird nach den Geburtstagen berechnet. Auf die Höhe der Pens. der Waisen haben die der Witwe gemachten Abzüge keinen Einfluß. Die Jahresbeiträge der gekürzten Pens. werden auf volle ℳ aufgerundet. — Das Recht auf Pens. hört auf für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in dem sie stirbt oder sich wieder verheiratet, für jedes Kind mit dem Ablauf des Monats in dem es das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, heiratet oder stirbt. — Das Recht auf Pens. ruht, wenn der Berechtigte die Deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung u. wenn den Hinterbliebenen aus einer andern Verwendung des Verstorbenen im öffentl. D. oder im PrivatD. eine Versorgung zusteht, nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 1 Z. 2 G. Ueber die Anrechnung des etwaigen Diensteink. der Hinterbliebenen auf die Witwen- u. Waisenpens. s. Art. 25 Abs. 2 G. — Bez. der Einziehung u. Wiedergewährung der Witwen- u. Waisenpens. gelten die Vorschriften bez. des Ruhegeh. s. o. — Wenn ein nicht wiedergewählter oder nicht wiederbestätigter Ortsvorsteher, der auf Grund des Art. 110 Abs. 1—3 der GemO. lebenslängl. oder zeitl. Ruhegeh. genießt, während der Dauer seiner RuhegehBerechtigung stirbt, so sind für die Ansprüche seiner Hinterbliebenen vorst. Best. maßgebend (Art. 110 Abs. 4 GemO.). Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines nicht wiederangestellten GemeindeB., der nach Art. 111 Abs. 1 u. 2. GemO. vor seinem Tod lebensl. oder zeitl. Ruhegehalt bezogen hat (Art. 111 Abs. 3 GemO.). — c) **Anweisung u. Ausbezahlung der Pens.** Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt bei den Angest. der Berufsgenossensch. durch das Oberversicherungsamt, bei den Ortsvorstehern, den Beamten d. Gde- u. BezVerbände, Amtskörpersch., Landarmenverb. sowie bei den Angest. der kirchl. Körpersch. u. der örtl. kirchl. Stiftungen, der Handels- u. Handwerkskammern, Innungen, soweit nicht das Oberversicherungsamt zuständig ist, durch die Kreisreg., bei den übrigen Kassenmitgl. durch die für ihre Wahl zuständ. Beh. Die Festsetzung u. Anweisung der Ruhegeh. u. der Bewilligungen für die Hinterbliebenen kommt dem VerwRat der PK. zu. Will ein Mitgl. der PK. sein Amt wegen eingetretener DUnfähigkeit unter Erhebung des Anspruchs auf Ruhegeh. niederlegen, so hat er bei der zust. Beh. seine Vers. in den Ruhest. zu beantragen u. die erforderl. Belege zum Nachweis seiner DUnfähigkeit u. zur Feststellung des Ruhegeh. einzureichen. Ist die Kreisreg. oder das Oberversicherungsamt zust., so haben sie über den Antrag die Körpersch. zu hören u. die geeigneten Erhebungen über das Bestehen der Voraussetzungen für die Zuruhesetzung anzustellen. Ueber das Verfahren bei Enthebung eines Kassenmitgl. wegen unverschuldeter DUnfähigkeit von seinem Amt ohne seine Zustimmung s. Art. 27 Abs. 2 G. —Das G. v. 25. 6. 94 betr. Amtsenthebung dienstunfähiger KörperschB., RgBl. 159, gilt auch für die auf unbestimmte Zeit angest. Beamten u. UnterB. der unter der Aufs. des Minist. d. J. stehenden öffentl. Körpersch. — Der Sterbenachgehalt wird sofort nach seiner Feststellung, der Ruhegeh. sowie die Witwen- u. Waisenpens. in monatl. Teilbeträgen je im Voraus ausbezahlt. Die KörperschKassen haben diese Bezüge auf Weisung der PK. gegen Wiedererſatz vorschußweise auszubezahlen. Ueber die Verpflichtung der Kassenmitgl. sowie ihrer Hinterbliebenen zur Auskunfterteilung ꝛc. s. Art. 30 G. — d) **Verhältnis der PensRechte der KörperschB. u. ihrer Hinterbliebenen zur Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung u. zur Angestelltenversicherung.** 1. Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die PK. Für Mitgl. der PK., die im aktiven D. stehen u. kraft gesetzl. Verpflichtung der Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung angeh., sind die entrichteten Beiträge in der gesetzl. Lohnklasse der Körpersch., oder wenn der Versicherte die Hälfte davon getragen hat, der Körpersch. u. dem Versicherten je hälftig, von der PK. zu erstatten. Auch kann die PK. die freiwillige Selbstversicherung u. Weiterversicherung (§ 1243 u. 1244 RVO.) von Kassenmitgl. auf eigene Rechnung in der gesetzlichen Lohnklasse übernehmen. Soweit hienach die PK. Versicherungsbeiträge zu ersetzen oder unmittelbar zu entrichten hat, ist sie zugleich verpflichtet, den Versicherten die vollen Beiträge, die für sie vor der Uebernahme dieser Beiträge auf die PK. entrichtet wurden, für die Zeit zu erstatten, während deren der Versicherte im Beamtenverhältn. zu einer der in Art. 2 u. Art. 3 Abs. 2, 3 u. 7 G. bez. öffentl. Körpersch. stand oder als persönl. Gehilfe eines B. dieser Körpersch. beschäftigt war. — 2. Einfluß der Renten auf den Ruhegeh. usw. Der Ruhegeh. eines Kassenmitgl., das nach vorstehenden Bestimmungen der Invaliden- u. Hinterbliebenenvers. angeh. hat u. eine Invaliden-, Kranken- oder Altersrente selbst oder durch Ueberweisung an seine Angeh. bezieht, wird um denj. Betrag dieser Rente gekürzt, der sich ergibt, wenn bei Berechnung der Rente die Militär- u. Krankheitszeiten berücksichtigt, die Beiträge aber nur in dem Betrag zu Grund gelegt werden, für den die PK. aufgekommen ist. Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn die PK. für nicht so viel Beitragswochen geleistet hat, als die Wartezeit beträgt (s. u.). Sind dagegen für ein Kassenmitgl. Beiträge in einer für die Wartezeit erforderlichen Anzahl entrichtet, für welche die PK. nicht aufgekommen ist, so wird der Ruhegeh. nur um den Betrag der Rente gekürzt, der sich aus den von der PK. aufgebrachten Beiträgen im Verhältnis zur Gesamtheit der Beiträge berechnet, wobei die Militärdienst- u. Krankheitswochen zu Gunsten der PK. rechnen. Zusatzrenten mindern den Ruhegeh. nicht. Der Sterbenachgeh. sowie die Pens. der Hinterbl. von Kassenmitgl., für welche

die PK. nach vorst. Bestimmungen Beiträge entrichtet oder ersetzt hat, werden um die Beträge der von der Versicherungsanstalt gewährten Hinterbliebenenbezüge gekürzt. Der Kürzung ist der Betrag der Invalidenrente des Verstorb., um den sein Ruhegeh. zu kürzen war, zu Grund zu legen. Die Waisenaussteuer ist nur auf die Witwenpens. anzurechnen. Bei der Zurückerstattung von Eintrittsgeldern u. Jahresbeiträgen an ein Mitgl. der PK. ist die Kasse, wenn sie Versicherungsbeiträge für dieses Mitgl. entrichtet oder ersetzt hat, berechtigt, diese abzuziehen. Dasselbe gilt gegenüber den Hinterbliebenen eines ausgeschied. Mitgl. Auch ist ein Abzug der VersBeiträge an den einem Kassenmitgl. oder seinen Hinterbl. aus der PK. zu reichenden Beträgen statthaft, wenn das Mitgl. aus dem aktiven D. mit RuhegehAnspruch zu einer Zeit ausscheidet, zu der mit den von der PK. getragenen Beiträgen die gesetzl. Wartezeit noch nicht erfüllt ist, oder wenn das Kassenmitgl., ohne daß die Anrechnung der Rente auf den Ruhegeh. nach obigen Best. einzutreten hat, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven D. einen zeitl. Ruhegeh. aus der PK. bezieht. — 3. Ausübung der Rechte der Versicherten durch den VerwRat der PK. Der Verw. kann, soweit die PK. für ihre Mitgl. Beiträge zur Invaliden- u. HinterblVers. aufbringt, die aus dieser Vers. für die Arbeitgeber, die Versicherten u. die Hinterbliebenen entspringenden Rechte u. Obliegenheiten an Stelle der letzteren ausüben. Ueber die Rechtsfolgen einer Weigerung der Beteiligten, die Uebernahme der Versicherung oder ihre Vertretung der PK. zu übertragen s. Art. 37 G. — 4. Einfluß des Bezugs der Renten während der aktiven DZt. Bezieht ein Kassenmitgl., für das die PK. die Beiträge zur VersAnstalt getragen hat, auf Grund dieser Beiträge während der aktiven DZt. eine Alters-, Invaliden- oder Krankenrente selbst oder im Weg der Ueberweisung durch seine Angeh., so ist die Körpersch., in deren D. das Kassenmitgl. steht, verpflichtet, einen der Rente gleichkommenden Betrag oder den Wert der ihn ersetzenden Sachleistungen in den in Art. 33 zugelassenen Umfang an die PK. abzuführen. Die Körpersch. kann diee Beträge an den Dienstbezügen des Versicherten abziehen. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die pensberecht. Hinterbl. eines Kassenmitgl. während der Zeit, für die sie das Diensteinkommen des Verstorbenen im Sterbemonat beziehen, eine Hinterbliebenenrente erhalten. — 5. Verhältnis zur Angestelltenversicherung. Die PK. kann durch VerO. ermächtigt werden, für ihre nach dem Versicherungsges. für Angestellte v. 20. Dez. 1911, RgBl. 989, verspflichtigen Mitgl. die vollen Beträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus ihren Mitteln zu entrichten. Dasselbe gilt für die Fortsetzung der Versicherung eines aus der verspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Kassenmitgll. — e) **Dienstverhinderung durch Krankheit.** Von dem in festen Bezügen bestehenden Diensteink. der B. u. UnterB. der unter der Aufs. des Min. d. J. stehd. öffentl. Körpersch. findet in Krankheitsfällen ein Abzug nicht statt. Die Stellvertretungskosten trägt die Körpersch., doch kann sie, wenn sie die Beiträge zur reichsges. Krankenversicherung ganz entrichtet, im Fall der Erkrankung des betr. B. oder UnterB. den Betrag des Krankengelds auf den Gehalt anrechnen. Ist ein Angest., der Mitgl. der PK. ist, durch Krankh. mehr als 6 Monate an der Versehung des Amts gehindert, so ersetzt die PK. der Körpersch. vom Ablauf des 6. Monats an bis zum Weidereintritt in das Amt die Hälfte des von der Körpersch. wirklich ausbezahlten Gehalts längstens aber auf die Dauer von 6 weiteren Monaten. Dauert eine Krankh. länger als 1 Jahr, so kann die Körpersch. von diesem Zeitpunkt ab die Kosten der Stellvertretung von dem B. oder UnterB. ersetzt verlangen, insoweit sie den dritten Teil des festen Gehalts nicht übuersteigen; mindestens muß aber dem Angest. ein Betrag verbleiben, der dem Ruhegeh. gleichkommt, der nach Ablauf des 1. Krankheitsjahrs zu beanspruchen ist. — Bezügl. der **Uebergangsbest.** für die Mitgliedschaft bei der PK., der Einrechnung von Dienstjahren, der Erhöhung der festgesetzten Witwen- u. Waisenpens. wird auf Art. 58 ff. G. verwiesen. Häffner.

Peronospora, Bekämpfung, s. Schädlinge.

Personaladel s. Adel.

Personalkredit (landw.). P. als Betriebskredit hat die Landwirtschaft notwendig zur Beschaffung der Betriebsmittel, wie sie durch die fortschreitend größere Intensität des landw. Betr. erfordert sind. Im Unterschied vom Grundkredit, der den Betrieb lediglich belastet, wirkt das kreditierte Betriebskapital fördernd zugunsten eines höheren Erträgnisses. Diese Wirkung hat sonst nur noch der Meliorationskredit (s. Kredit, landwirt.). Dem Landwirt eine möglichst weitgehende Inanspruchnahme solchen Kr. unter angemessenen Verhältnissen und Bedingungen zu ermöglichen, liegt im Interesse der Förderung der Produktion. Der wichtigen Aufgabe der Beschaffung dieses Kr. dienen vor allem genossenschaftl. Einrichtungen, nämlich für den in W. vorherrschenden mittleren und kleineren Besitz die Darlehenskassenvereine des Raiffeisenschen Systems, benannt nach dem Gründer der ersten Kassen dieser Art, dem Volkswirt Raiffeisen in Neuwied, außer ihnen manche gewerbl. und zugleich landwirtsch. Vorschußkassen und -Vereine, einschl. auch größerer Gewerbebanken, Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, s. Denkschrift Die Landw. u. der LandwPflege 08 493. — Die Frage d. Errichtung von DarlehenskassenV. trat in W. erstmals 1879 in den Kreis d. öff. Erörterung, wozu die auf dem Lande stets häufiger auftretenden Klagen über zeitweilig mangelnde Betriebsmittel und über zunehmende wucherische Ausbeutung der Landbevölkerung veranlaßten. Anfängliche Zurückhaltung der Landwirte und die Gegnerschaft gewisser Kreise vermochten die Bewegung wohl noch um ein weniges aufzuhalten, aber nicht sie wieder zum Stillstand zu bringen.

Der Begründung von 11 DarlKassenV. vom Jahre 1880 folgten weitere Neugründungen in rascher Folge. Heute sind die 1300 DarlKV. des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaft in W. die dem mittleren und kleinen Landwirt unentbehrlichen Ortsbanken zur Beschaffung des Betriebskredits und zugleich Mittelpunkt des sonstigen genossensch. Zusammengehens in der Gde. — Wie die Kassen nach Schulze-Delitzschem System beruhen die Darl.-KV. auf der Solidarhaft ihrer Mitgl. und unterstehen so als E. G. dem RG., b. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch. 1. 5. 89. Sie unterscheiden sich von den gewerbl. Kassen in f.: daß sie örtl. Kassen sind in dem Sinne, daß sie ihren Wirkungskreis auf eine Gde oder ein Kirchspiel beschränken, daß sie für die Geschäftsanteile, von welchen jedes Mitglied nur einen erwerben darf, keine steigende Dividende gewähren, sondern nur eine Verzinsung, deren Höhe den durchschnittlichen Zinsfuß für Anlehen bei dem betr. Verein nicht übersteigen darf, daß sie entspr. den Bedürfnissen des landw. Betriebs Kredit auf längere Zeit als 6 Monate (i. d. R. auf 1—5 Jahre, wobei jedoch ratenweise Rückzahlung verlangt wird) gewähren. Mit dem Wechselverkehr sollen nach ihrer Musterfatzung und Geschäftsanleitung die DarlKV. sich i. d. R. nicht befassen. Im übr. gehören neben den Landwirten auch zahlreiche kleine Gewerbetr. und Arbeiter mit landw. Besitz den DarlKV. an. Außer der Hingabe verzinslicher Darlehen, Einräumung laufender Kr. und offener Rechnung befassen die DarlKV. sich namentlich auch mit der Erwerbung von Güterzielern ihrer Mitglieder und vorkommenden Falles mit der Erwerbung und Aufteilung landw. Besitzes, wenn es sich darum handelt, gewerbsmäßigen Ausschlachtung von Gütern und der damit verbundenen Benachteiligung der Käufer der Grundstücke zu begegnen. Nicht gering zu schätzen ist endlich die sittliche Wirkung, die in den Darl.-KV., ähnlich wie in anderen Genossensch. genossenschaftlicher Zusammenschluß und die genossensch. Arbeit durch Pflege des Gemeinsinns hervorzubringen vermögen. Weiteres insbes. über die Beteiligung der DarlKV. am genossensch. Einkaufswesen s. unter landw. Genossenschaften. — Geldausgleichstelle der DarlKV. ist die landw. Genossenschaftszentralkasse, G. m. b. H., in Stuttgart. Betreffs ders. und des Verbands landw. Genossenschaften in W. s. landw. Genossenschaftswesen. Nur geringen Anteil an der Befriedigung des landw. Personalkr. wie des Personalkr. überhaupt haben die öff. Sparkassen. Vgl. übr. § 21 u. 24.d. Normalsatzung der OASpark., ferner betreffs der Gewährung von Darlehen seitens der Amtskörpersch., Gden u. Stiftungen an Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 137 f. VV. z. GdeO. u. § 95 VV z. BezO. Der Bewilligung lauf. Kr. an DarlKV. durch die OASparkassen steht auch entgegen, daß diese sich für den Geldausgleich der vom Verband landw. Genossensch. eingerichteten Ausgleichungstelle (landw. Genossenschaftszentralkasse) ausschl. zu bedienen haben, was selbstverständl. Voraussetzung dafür ist, daß die Zentralk. die ihr zugunsten der Landwirtsch. und des ländl. Kleingewerbes obliegende Aufgabe des Geldausgleiches und der Kreditbeschaffung zu erfüllen vermag. Baier.

Personen, juristische, Gewerbebetrieb. I. Die jur. P. des Inlands sind unter denselben Voraussetzungen, wie die physischen zum Gewerbebetr. zugelassen, § 1 GewO. Dieser Grundsatz der Gleichstellung ist aber nicht für diej. jur. P. anerkannt, deren Gewerbebetr. nach § 6 GewO. von der Anwendung dieses Ges. ausgenommen ist. Als jur. P. kommen insbes. auch AktGesellschaften und Wirtschafts-Genossenschaften in Betracht. Die (strittige) Frage, ob denselben die Erlaubnis zum Betrieb solcher Gew. erteilt werden kann, bei welchen vom Ges. gewisse persönl. Eigenschaften des Gewerbetreibenden als Voraussetzung der Zulassung verlangt werden, § 30 Abs. 1. § 32, 33, 33a, 34 GewO. ist nach w. Auffassung zu bejahen. Dies ist bez. der Erteilung von Wirtschaftskonzessionen durch MinJErl. 17. 6. 81, Abl. 203, ausdrücklich ausgesprochen worden. Wo indes das Ges. für die Zulassung zu einem GewBetr. eine positiv technische oder sonstige Befähigung der Person des Gewerbetreibenden erfordert, die eine jur. P. nach der Natur der Sache nicht haben kann, vgl. § 29, 30 Abs. 3, 30a, 31 GewO., ist die jur. P. praktisch vom Gewerbebetrieb selbstverständl. ausgeschlossen. — II. Ueber jur. P. des Auslands s. Gewerbebetrieb durch Ausländer. Brenner.

Personen des Soldatenstandes s. aktives Heer.

Personenfahrkartenstempel s. ReichsstempelG., Nr. 7.

Personenstandsnachweisung heißt das für die Einkommensteuer-Veranlagung i. d. R. jährl. neu anzulegende Register, in dem sämtl. Einkommensnachweisungen, s. d., in alpab. Reihenfolge verzeichnet werden. Näheres: AusfAnw. d. StKoll. z. EfstG. § 21. Pistorius.

Personenstandswesen. * I. **Allgemeines.** * Die Beurkundung des Personenstands (P.) und seiner Aenderungen, nämlich der Geburt, der Eheschließung und des Todes einer Person, der Legitimation, der Annahme an Kindesstatt, der Nichtigerklärung und der Scheidung einer Ehe sowie der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt durch die vom Staat bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu best. Register. Ferner hat die Eheschließung vor einem Standesbeamten zu erfolgen. Endlich sind die Standesbeamten zuständig zur Entgegennahme und öff. Beglaubigung der in dem BGB. vorgesehenen Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau, zur Entgegennahme der Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehel. Kindes dem K. seinen Namen erteilt sowie der hiezu erforderl. Einwilligungserklärungen des K. und der Mutter, ferner zur Aufnahme der Urkunden über die Anerkennung der unehel. Vaterschaft. — Die Vorschriften über Beurkundung des P. sind hauptsächlich enthalten in dem RG. 6. 2. 75 über Beurk. d. P. und die Eheschließung, RGBl. 23; Aend. d. Art. 45 EGBGB., FGG. § 186 und RG. 14. 4. 05 § 23, RGBl. 251. Fernere Vorschr.: RchsKBek. 25. 3. 99 b. Vorschr. zur Ausf. d. G. über die Beurk. des P. und die Eheschl., RGBl. 225. W. B.

30. 10. 99 b. Ausf. des RG. b. Beurk. des P. und die Eheschl., Rgbl. 861; w. V. b. Führung der Familienregister und Mitteilungen bei PVeränderungen 30. 10. 99, Rgbl. 893. — RG. 4. 5. 70 b. Eheschl. und die Beurk. des P. von Bundesangehörigen im Ausland, BGBl. 599 mit Aend. durch EGBGB. Art. 40, KaiserlVO. 4. 11. 75 b. Beurk. von Sterbefällen solcher Militärpers., die sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der kaiserl. Marine befinden, RGBl. 313. KaiserlVO. 20. 1. 79 und 20. 2. 06 b. die Verrichtungen des Standesb. in bezug auf solche Militärpers., die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben sowie in bezug auf alle Militärpers., die sich auf den in Dst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserl. Marine befinden, RGBl. 1879 5, 1906 359. — V. AGBGB. 28. 7. 99, Rgbl. 423, Art. 259, 266, 267. — Regelmäßig bildet jede Gde einen ✱**Standesamtsbezirk.**✱ Für jeden StABez. ist ein Standesbeamter und mind. ein Stellv. bestellt. Standesb. ist regelmäßig der Ortsvorst.; doch kann auch ein bes. Standesbeamter bestellt werden. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesb. wird unter Aufsicht der höh. Justizbeh. von den AG. ausgeübt. Für die Mitgl. des K. Hauses ist der Staatsmin. der ausw. Angelegenh. und des K. Hauses der Standesb. Die Standesb. haben ihre Amtsverrichtungen im Amtsraum vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt für Eheschließungen; diese können, wenn eine erhebl. Verhinderung eines der Eheschließenden, vor dem Standesb. in dessen Amtsraum zu erscheinen, glaubhaft gemacht ist, auch außerhalb desselben an geeigneter Stelle vorgenommen werden. Die Standesb. haben bestimmte Geschäftstunden, während welcher sie an Wochentagen des Vor- und Nachmittags im Amtsraum anwesend sind, im voraus festzusetzen. Auch für dringende Fälle an Sonntagen ist eine Geschäftstunde im voraus festzusetzen. Die Geschäftstunden sind am Eingang zu dem Amtsraum bekannt zu geben. — Jeder Standesb. hat 3 versch. ✱ **Standesregister** ✱ zu führen: Geburtsreg., Heiratsreg. und Sterbereg., in je 2 Exempl., Hauptreg. und Nebenreg. Die ordnungsmäßig geführten Standesreg. beweisen diej. Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, die als gleichlautend mit dem Haupt oder Nebenreg. bestätigt und mit dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständ. Gerichtsbeamten versehen sind. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesreg. kann nur auf Anordnung des AG. nach vorheriger tatsächl. Ermittlung erfolgen. Die Führung der Standesreg. und die darauf bez. Verhandlungen erfolgen kostenfrei. Gegen Zahlung der ges. festges. Gebühren (bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei) müssen die Standesreg. jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge daraus erteilt werden. An Geb. werden erhoben: für die Vorlegung der Standesreg. zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang ½ *M*, für mehrere Jahrgänge zus. jedoch höchst. ½ *M*, für jeden beglaub. Auszug aus den Reg. mit Einschluß der Schreibgebühren ½ *M*, bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrg. oder Reg., für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrg. noch ½ *M*, jedoch zus. höchst. 2 *M*. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Reg. kostenfrei zu gestatten. — ✱ **II. Geburtsregister.** ✱ Jede Geburt eines Kindes ist innerh. einer Woche dem Standesb. des Bez., in dem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zur Anz. verpflichtet sind bei Strafvermeidung in f. Reihenfolge: 1. der eheliche Vater, 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3. der dabei zugegen gewesene Arzt, 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5. die Mutter, sobald sie dazu imstand ist. Die Anz. ist mündlich zu erstatten; bei Geburten in öff. Entbindungsanst., Krankenh., Gefangenen- und ähnl. Anst. genügt die schriftl. Anzeige des Vorstands in amtl. Form. Bei der Anz. ist auch der Vorname des Kindes anzugeben; jedoch kann derselbe auch nachträglich aber längstens binnen 2 Mten nach der Geburt angegeben werden. Die Anz. eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes muß spätestens am nächstfolgenden Tag geschehen. — ✱ **III. Heiratsregister.** ✱ Der Eheschließung hat ein Aufgebot voranzugehen, das von den Verlobten unter Beibringung ihrer Geburtsurkunden und der etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen bei dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder des gewöhnl. Aufenthalts eines der Verlobten zu beantragen ist. Das Aufgebot ist mittels Aushangs am Rathaus während 2 Wochen bekannt zu machen. Vor Ablauf dieser 2 Woch. soll die Eheschließung nicht erfolgen. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn eine lebensgefährliche Erkrankung eines der Verl. den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebot kann durch das vorgesetzte AG. Befreiung erteilt werden. Die vor dem StandesB. geschl. Ehe ist in das Heiratsreg. einzutragen; dieser Eintrag ist für den Fall der Nichtigkeit der Ehe von Bedeutung. Ueber die erfolgte Eheschl. hat der StandesB. den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen; ohne Vorlegung dieser Bescheinigung oder sonst. Nachweis der Eheschl. vor dem StandesB. darf bei Strafvermeidung die kirchliche Trauung nicht stattfinden, ausgen. allein den Fall lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankung eines der Verlobten; doch hat in solchem Falle die kirchl. Trauung nicht die Bedeutung einer Eheschl. — ✱ **IV. Sterberegister.** ✱ Jeder Sterbefall ist spät. am nächstfolgenden Wochentag dem StandsB. des Bez., in dem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Zu der Anz. verpflichtet ist bei Strafvermeidung das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anz. verhindert ist, derj., in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall

sich ereignet hat. Die Anz. ist mündlich zu erstatten; schriftliche Erstattung ist nur bei Sterbefällen in öff. Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anst. zugelassen. Ohne Genehmigung der OrtspolBeh. darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbfalls in das Sterbereg. stattfinden. — * **V. Familienregister.** * Neben den genannten 3 Standesreg. hat in W. der StandesB. noch ein Familienreg. zu führen. In dem Familienreg. ist jede reichsangehörige F., die sich im Standesamtsbez. dauernd niedergelassen hat, auf einem bes. Blatt aufgeführt, und es werden hier auch alle in den Standesreg. zum Eintrag kommenden Veränderungen des Personenstandes der FGlieder sofort vermerkt. Die Gebühren für Einsicht des FamReg. und für Erteilung von Auszügen aus demselben sind dieselben wie bei den Standesreg., GKO. Art. 47. Haidlen.

Pest (orientalische Beulenpest), s. Gemeingef. Krankheiten. G. 30. 6.00, RGBl. 306, VV. 23. 5. 10, Rgbl. 261, Vorl. Ausfbest. z. Bekämpfung der P., RGBl. 00 850, Anweisung z. B. d. P., MErl. 24. 4. 04, 12. 7. 07, 26. 5. 11, Abl. 263, 300, 195. — * **I. Vorbeugungsmaßregeln.** * 1. Bei PGefahr ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. — 2. Vgl. G. § 35. — 3. Die Vertilgung von Ratten, Mäusen ist anzustreben. Sobald unter den Ratten (Getreidelager, Lebensmittelmagazinen usw.) ein auffälliges Sterben aus unbekannter Ursache beobachtet wird, soll dies sofort der OrtspolBeh. angezeigt werden. Häuser, in denen an P. verendete Ratten gefunden werden, sind zu desinfizieren. — 4. Auf Einrichtung öff. Desinfektionsanst. und Ausbildung geschulter Personen hiefür ist hinzuwirken. — 5. Bes. zu beachten sind Personen, die sich kürzlich an einem von P. heimgesuchten Ort aufgehalten haben. Es empfiehlt sich, sie einer Beobachtung zu unterstellen, die i. d. R. darauf beschränkt werden kann, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person zeitweise Erkundigung über den Gesundheitszustand des Betreffenden eingezogen wird. — * **II. Anzeigepflicht.** * Die durch P. bedrohten Bezirke sind durch öff. Bek. auf die A. hinzuweisen, die Bevölkerung ist zu belehren, daß als pestverdächtige Erkrankungen bes. schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenanschwellungen anzusehen sind, und daß nach dem festgestellten Ausbruch der P. als pestverd. außerdem gelten alle Erkrankungen und Todesfälle an Lungentzündung in dem gefährdeten Ort oder Bezirk. — * **III. Ermittlung der Krankheit.** * Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche P. handelte. Von jedem ersten Fall von P. oder PVerdacht in einem Ort ist das Kais. Gesundheitsamt telegraphisch zu benachrichtigen. Dem Kais. GesA. sind weiter mitzuteilen tägl. Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle und wöchentliche Nachweisungen über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Orten. Die endgültige Feststellung des 1. PFalls in einem Ort erfolgt durch das hygienische Laboratorium des MedKoll., mediz. Abt., bzw. durch vom MinJ. bes. bestellte Sachverständige. — * **IV. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung.** * 1. An P. Erkr. oder Verdächt. sind sofort abzusondern, ebenso Ansteckungsverd., wenn nicht der b. A. die Beobachtung für ausreichend erachtet. Absonderung Ansteckungsverd. darf nur bis 10 Tage angeordnet werden. — 2. Wohnungen oder Häuser, in denen PKranke sind, werden kenntlich gemacht. — 3. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden. — 4. U. U. können Kranke in der Wohnung belassen und die Gesunden aus derselben entfernt werden; es kann sogar Räumung des ganzen Hauses angezeigt sein (Ueberfüllung, Unreinlichkeit). Die Räumung ist bes. dann notwendig, wenn unter den Ratten oder Mäusen in einem solchen Haus die P. ausgebrochen ist oder wenn unter den Bewohnern die Seuche wiederholt auftritt. Den Betroffenen ist anderweitig geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten. — 5. Für den Transport der Kr. und Verd. sollen dem öff. Verkehr dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. — 6. Ueber Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung (§ 8 MV. 7. 8. 07, Rgbl 289), Bestattung und Leichenöffnung der an P. Gestorbenen vgl. Ausfbest. Nr. 7. — 7. In Häusern, in denen P. auftritt, ist für Desinfektion der Ausscheidungen des Kr. und der mit den Kr. oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu sorgen. — 8. Veranstalt., die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte) an oder in der Nähe solcher Orte, in welchen die P. ausgebrochen ist, sind u. U. zu untersagen. — 9. Jugendl. Personen aus Behausungen, in denen P. vorgekommen ist, sind, solang eine Weiterverbreitung der Seuche aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schulbesuch fernzuhalten. Wenn in einem Ort die P. heftig auftritt, kann die Schließung der Schulen erforderlich werden. Bei PFällen im Schulhaus muß die Sch. geschlossen werden. Pers., die der Ansteckung durch die P. ausgesetzt waren, sind auf die Dauer der Ansteckungsgefahr von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschlossen. — 10. Verkaufstellen von Lebensmitteln in Häusern, in denen P. vorgekommen, sind zu schließen, wenn die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist. — 11. Für Orte oder Bezirke, in denen die P. sich weiter verbreitet, ist die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche usw., Hadern und Lumpen aller Art zu verbieten. — 12. In Orten, die von der P. befallen oder bedroht sind, und in deren Umgegend kann die Benützung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen und Leitungen, sowie der öff. Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden. — * **V. Allgemeine Vorschriften.** * 1. Vgl. G. § 23. — 2. Die zur Abwehr der PGefahr getroffenen Anordnungen dürfen nur nach Anhörung des b. A. aufgehoben werden. — 3. Benachrichtigung der Militärbehörden, Bek. 28. 2. 11, RGBl. 63, VV. § 14. — 4. PKranke dürfen mit der Eisenbahn nicht befördert werden, § 11 Abs. 3 EBVO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93. **Rößler.**

Petitionsrecht ist das Recht, Bitten aller Art bei den Staatsorganen (Monarch, Landtag, Behörden) und den GdeOrganen anzubringen. Einige deutsche Verfassungen haben das P. ausdrücklich gewährt, nicht so die w., doch ist es, wie überall in D., so auch in W. gewohnheitsrechtlich anerkannt. Aus dem Recht, zu petitionieren, folgt nun aber nicht auch das Recht, die Annahme und Beantwortung der P. zu verlangen; ein solches Recht ist nicht anerkannt; doch wird auf P., soweit nicht Mißbrauch getrieben wird, Antwort gegeben. Die Ausübung des P. durch Beh. und Beamte ist an sich zwar ebenfalls zulässig, aber durch die ges. Dienstpflichten beschränkt. Die Gden und anderen öff. Körperschaften haben ein P. nur in Beschränkung auf Fragen, die innerhalb ihrer Aufgabe und damit des Geschäftskreises der die Körperschaft vertretenden Organe liegen; vgl. auch BezO. Art 28 Abs. 3. Ueber das P. der Stände s. Landtag IV. Z. 5. Bazille.

Petroleum, Petroleumprober s. Erdöl und Mineralische Oele, sowie Nahrungsmittel 6.

Pfandbriefgeschäft s. Bankwesen II. 7.

Pfandleiher. I. Das Geschäft eines Pfandleihers besteht in dem gewerbsmäßigen Verleihen von Geld gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände. Als PfGewerbe gilt gemäß § 34 Abs. 2 GewO. auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts (Rückkaufshändler). Wer das Geschäft eines Pf. oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis des BezRats, § 34 Abs. 1 GewO., § 25 VV. 9. 11. 83, RgBl. 234, Art. 42 Z. 18 BezO. Sie muß versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, § 34 Abs. 1 Satz 2 GewO., § 25 Abs. 3 VV. Ueber den Sportelansatz s. SpTar. Nr. 55. In Ortschaften, für welche dies durch Ortstatut (§ 142 GewO.) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäfts eines Pf. oder Rückkaufshändlers außerdem von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig, § 34 Abs. 1 Satz 3 GewO., § 24 VV. 9. 11. 83. Die Erlaubnis darf nicht auf Zeit erteilt werden, § 40 GewO. Sie kann aber vom BezRat nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GewO. zurückgenommen werden, Art. 42 Z. 19 BezO., § 3 VerfV. 30. 10. 07, RgBl. 747. Pf. und Pfandvermittlern, welche ihren Gewerbebetr. schon vor der Einführung der GenehmPflicht (durch die Nov. z. GewO. 3. 7. 79, RGBl. 267) begonnen hatten, kann die Fortsetzung desselben vom Bezirksrat wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden, § 53 Abs. 3 GewO., § 66 VV. BezO. 30. 10. 07, RgBl. 643. Bei Wegfall des Untersagungsgrunds kann die Kreisreg. indes die Wiederaufnahme des untersagten Betriebs zulassen, wenn seit der Untersagung mind. 1 Jahr verflossen ist und Rücksichten des öff. Interesses nicht entgegenstehen, § 53 Abs. 3 Satz 2 GewO., § 3 VV. 12. 12. 96, RgBl. 322. Ausübung des Betriebs ohne Erlaubnis und dessen Fortsetzung nach erfolgter Untersagung unterliegt der Strafe des § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO. Die Ausübung des Pf.- und Pfandvermittlergewerbes durch einen Stellvertreter ist nur mit Genehm. des OA. zulässig, § 47 GewO., § 47 VV. 9. 11. 83. Stellenvermittler dürfen das Geschäft eines Pf. oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben (§ 3 Stellenvermittler G. 2. 6. 10, RGBl. 860). — II. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Pf. regelt die auf Grund des § 38 Abs. 1 GewO. ergangene MinVV. 15. 3. 82, RgBl. 83, die durch MinVV. 28. 5. 82, RgBl. 200, Aenderungen erfahren hat. Ihre Anordnungen gelten auch für die Rückkaufshändler, § 38 Abs. 2 GewO. Nach der erw. MinVV. hat jeder Pf. eine Kaution nicht unter 500 ℳ bei dem OA. des Bezirks seiner Niederlassung zu hinterlegen; Hinterlegungsportel nach SpTar. Nr. 37. Die Pf. sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet. Ueber jedes abgeschlossene Geschäft haben sie den Verpfändern von den Einträgen im Geschäftsbuch eine wortgetreue vollständige und mit Unterschrift versehene Abschrift (Versatzschein) auszuhändigen. Höhe und Berechnung der Zinsen unterliegt Beschränkungen. Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten und jede Aenderung derselben sind der OrtspolBeh. sofort beim Beginn der Verwendung anzuzeigen. Rückzahlung von Darlehen darf der Pf. vor Ablauf von 2 Mon. sich nicht ausbedingen; er hat aber dem Verpfänder die Einlösung des Gegenstands jederzeit zu gestatten. Die Verwertung der verpfändeten Sachen darf nur nach Maßgabe v. § 13—20 gen. MinV. erfolgen. Ihre Betriebe unterliegen der strengen Ueberwachung durch die PolBeh., die von Zeit zu Zeit unvermutete Visitationen der Räume vorzunehmen und Verfehlungen der Pf. zwecks der Strafeinschreitung (§ 360 Z. 12 StGB.) dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben, der seinerseits dem OA. zur Erwägung der Zurücknahme der Erlaubnis zu dem fragl. GewBetr. nach § 53 GewO. Vorlage machen wird. Brenner.

Pfandschuldenbewegung s. Hypothekenbewegung.

Pfandvermittler sind Personen, welche Pfandgeschäfte gewerbsmäßig vermitteln, in der Weise, daß sie ihnen übergebene Sachen auf ihren Namen in einem öff. Leihhaus oder beim Pfandleiher verpfänden und die erhaltenen Darlehen an ihren Auftraggeber abführen, s. im übr. Pfandleiher. Brenner.

Pfarrer s. Geistliche, ev., u. kathol. Kirche.

Pferdeaushebung erfolgt auf Grund einer vom Generalkommando für jede Aushebungskommission aufzustellenden Uebersicht (Pferde- und Wagenaushebungsliste). Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pf. bildet jeder OABez. i. d. R. einen Aushebungsbezirk; für jeden solchen Bez. wird aus dem OAMann oder dessen ges. Stellvertreter als Zivilkommissar und einem Offizier als Militärkomm., einem Tierarzt oder Veterinäroffizier und 3 von der Amtsversammlung gewählten sachverständigen und unbescholtenen vereidigten Schätzern eine AushKomm. gebildet. Bei ausgesprochener Mobilmachung haben die Ortsvor-

steher die Gestellung der kriegsbrauchbaren Pf. in den bereits im Frieden best. AushOrten zu veranlassen, sie sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pf. verantwortlich. Bei der Abschätzung wird nur der Wert der Pf. in gewöhnl. Friedenszeiten vergütet, PferdeaushVorschr. für W., Stuttgart 1902. Druckerei des MinKr., s. auch Pferdevormusterung. Yelin.

Pferdeversicherungvereine s. Viehversicherung.

Pferdevormusterung findet statt im Frieden zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den PfBestand des Landes und zur Beschleunigung der PfAushebung im Mobilmachungsfall. Sie ist geregelt durch die PferdeaushVorschr. für W. 6. 10. 02, Druckerei des MinKr., erlassen auf Grund § 25—27 u. § 36 G. über die Kriegsleistungen 13. 6. 73, RGBl. 129. Die V. werden unter Mitwirkung des OAManns oder seines gesetzl. Stellv. durch militärische PfVormKommissare abgehalten. Jedem Kommissar wird ein VBezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieses Bez. erfolgt auf Vorschlag des Generalkommandos durch MinJ. u. Kr. Die VKommissare haben im Lauf von 18 Mon. sämtl. Pf. ihres Bez. ortschafts- oder ortsbezirksweise einmal zu mustern; zur Vorführung ihrer über 4 J. alten Pf. mit Ausnahme der Hengste und hochtragenden Stuten sind sämtl. Pferdebesitzer verpflichtet. Ausn. s. PfAV. § 4. Auf Grund der letzten PfVorm. wird der Gesamtbedarf von Mobilmachungspferden auf die einzelnen OABezirke verteilt. Yelin.

Pferdezucht s. Gestütswesen III.

Pferdezuchtinspektor s. Landwirtsch. Sachverständige 2. und Gestütswesen II.

Pfingstweide bei Tettnang, Pflege- und Bewahranstalt für erwachsene männliche Epileptische, Aufnahme von Staatspfleglingen s. Staatspfleglinge II.

Pflanzenschutz s. Kräutersammeln u. Landw. Anstalt B 3 b.

Pflastergelder (Gebühren) s. Besteuerungsrechte der Gemeinden I.

Pflegschaft s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II.

Pflichtexemplar s. Preßrecht.

Pflichtstundenzahl. Sämtliche VSchLehrer und -Lehrerinnen sind, abgesehen von dem Unterricht in der Allg. Fortbildungschule und der Sonntagschule, zu 30 und für den Fall der Einführung von Abteilungsunterricht, s. o., gegen bes. Belohnung zu 34 wöchentl. Unterrichtstunden verpflichtet. Diese Unterrichtst. müssen nach Bedürfnis auch an anderen Kl. der VSch. desselben Orts und in solchen Unterrichtsfächern erteilt werden, die als freiwillige eingeführt werden. Für L., die mit der Schulleitung betraut werden, kann im Bedürfnisfall durch den OSchR. die Zahl der Pflichtst. ermäßigt werden, Art. 41 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. — In Fällen von Dienstverhinderung oder Stellenerledigung sind L. und Lehrerinnen zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet. Eine bes. Belohnung hiefür steht dem Stellv. nur dann zu, wenn er über seine Pflichtzahl hinaus und auf mehr als 10 Schultage die Stellvertretung geleistet hat, § 14 u. 17 MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105.

W. Haller.

Pharmazeutische Prüfung s. Apothekenwesen II.

Pharmazeutischer Landesverein s. Apothekenwesen VI.

Phosphorzündwaren s. Nahrungsmittel 9 u. Zündhölzer.

Pionierkommandos bei Wassersnot s. Hochwasser IV.

Pinselmachereien s. Roßhaarspinnereien.

Pocken (Blattern), s. Gemeingef. Krankheiten. G. über Bekämpfung gemeingef. Krankh. 30. 6. 00, RGBl. 306; VV. 23. 5. 10, Rgbl. 261; Bekämpfung der P. RGBl. 04 92; Anweis. zur Bek. der P. MinJErl. 24. 4. 04, 12. 7. 07, 26. 5. 11, Abl. 263, 300, 195. — * **I. Anzeigepflicht,** * G. § 104, VV. § 1. — * **II. Ermittlung** * der Kr., G. § 6, 7; VV. § 2—5. — * **III. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung,** * G. § 8, 9 f.; VV. § 7, 8. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche P. handelte. Alle 3 Tage hat der b. A. zu ermitteln, ob der Verdacht durch den weiteren Verlauf der Kr. bestätigt wird. Im einzelnen kommt in Betracht: 1. P.-Kranke oder -Verdächtige sind abzusondern. — 2. Zur Fortschaffung von Kr. und Verd. sollen dem öff. Verkehr dienende Beförderungsmittel nicht benützt werden, benützte Fahrzeuge sind zu desinfizieren. — 3. Ansteckungsverd. sind abzusondern, wenn anzunehmen ist, daß sie weder mit Erfolg geimpft sind, noch die P. überstanden haben oder, wenn sie mit einem PKr. in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem PKr. oder mit einer PLeiche in unmittelbare Berührung gekommen sind. Absonderungsdauer: 14 T. Ansteckungsverdächtige, die nur mittelbar mit Kr. oder einer L. in Berührung kamen, sind zu beobachten; Beobachtungsdauer: 14 T. Verschärfte Beobachtung verbunden mit Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitstätte ist solchen gegenüber zulässig, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen (fremdl. Arbeiter, Zigeuner, Landstr., Hausierer). — 4. Dem Pflege- und Wartepersonal von PKr. ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Pers. tunlichst zu vermeiden. — 5. Jugendliche Pers. aus einer Behausung, in der P. vorgekommen sind, sind, soweit nach dem Gutachten des b. A. eine Weiterverbreitung der Kr. aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuch fernzuhalten; treten P. im Schulhaus auf, so ist die Sch. zu schließen, solang der Kr. darin ist; Pers., die der Ansteckung durch P. ausgesetzt waren, sind auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von Erteilung des Unterrichts ausgeschlossen. — 6. Wohnungen oder Häuser, in denen PKr. sind, sind kenntlich zu machen. — 7. In solchem Haus können gewerbl. Betriebe, durch die eine Verbreitung des Ansteckungstoffes zu befürchten ist (Verkaufsstellen von Nahrungs- und Genußmitteln usw.), Beschränkungen unterworfen od. geschlossen werden. — 8. PLeichen sind ohne Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und in dichte Särge zu legen. Der Sarg ist alsbald zu schließen und ins Leichenhaus zu verbringen. Wo

ein LHaus nicht besteht, ist die eingesargte L. in bes. abschließbarem Raum aufzubewahren. Die Ausstellung der L. im Sterbehaus oder im offenen Sarg ist zu untersagen, das LGefolge mögl. zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten. Beförderung der L. nach einem andern als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen (nach § 8 MinJV. 7. 8. 07, Rgbl. 289, kann die Bef. 1 Jahr nach dem Tod zugelassen werden). Die Bestattung ist zu beschleunigen. — 9. Außer der fortlaufenden Desinfektion ist nach der Verbringung des Kr. in ein Krankenhaus, nach Genesung oder Ableben eine Schlußdesinfektion vorzunehmen. — 10. Die getroffenen Anordnungen dürfen nur nach Anhörung des b. A. aufgehoben werden. Sie werden aufgehoben bei Ansteckungsverdächtigen, wenn sich innerhalb 14 T. verd. Erscheinungen nicht gezeigt haben, bei Krankheitsverd., wenn sich der Verdacht als begründet nicht herausgestellt hat, bei PKr. nach Genesung und Desinfektion oder Ueberführung in das KrHaus oder nach dem Ableben, in allen Fällen jedoch nur nach Schlußdesinfektion. — * **IV. Maßregeln bei gehäuftem Auftreten** * der P.: Erinnerung an die ges. Anzeigepflicht, von 8 zu 8 T. zu wiederholende Bekanntmachung, Schutzpockenimpfung, § 8 VV. — Veranstaltungen, die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.), können in oder bei solchen Orten, in denen die P. herrschen, untersagt werden. Treten in einem Ort die P. gehäuft auf, kann die Schließung der Schulen erforderlich werden. Für solche Orte oder Bezirke ist die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche und ähnl. zu verbieten, das Verbot kann auch auf andere Gegenstände ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Verbot auszunehmen. In den von den P. befallenen Orten oder Bezirken ist das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu verbieten. Für gebrauchtes Bettzeug usw., das aus einem von den P. betroffenen Ort stammt und das noch nicht wirksam desinfiziert ist, kann Desinfektion angeordnet werden. — * **V. Vorschr. für bes. Verhältnisse. Mitteilungen an das Kais. Gesundheitsamt.** * 1. Das MinJ. kann für das ganze Land oder Teile desselben anordnen, daß zureisende Pers., die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in einem von den P. betroff. Bez. oder Ort aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspol.-Beh. binnen kurzer Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Solche Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden. — 2. PKr. oder Verdächtige dürfen mit der Eisenbahn nur dann befördert werden, wenn der b. A. die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt; letztere muß in bes. Wagen erfolgen, EBVO. 23. 12. 08, RGBl. 09 93. — 8. Bei gefahrdrohendem Ausbruch der P. im Ausland ist der Uebertritt von Durchwanderern aus verseuchten Gebieten nur an best. Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztl. Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der Kr. und Verd. stattzufinden hat. Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in bes. Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Fremdl. Arbeitern, die aus verseuchten Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, und ihren Angehörigen ist der Uebertritt nur zu gestatten, wenn sie sich beim Eintritt oder an ihrem ersten Dienstort innerhalb 3 Tagen impfen lassen, oder nachweisen, daß sie die P. überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind. Zu verweisen ist auf Ges. § 24 u. 25. — Zu vgl. auch MinJV. 15. 12. 08 § 1 Abs. 3 u. 4 und 19. 4. 12, Rgbl. 306 u. 100: Beschäftigung russisch- und österreichisch-polnischer Wanderarbeiter. — 4. Benachrichtigung der Militärbeh., Bek. 28. 2. 11, RGBl. 63, VV. § 14. — 5. Ist in einem Ort der Ausbruch der P. festgestellt, so ist das Kais. Gesundheitsamt hievon sofort vom OA. telegraphisch zu benachrichtigen, VV. § 15. Ferner ist an das Kais. GesA. wöchentlich eine Nachweisung über die in der verg. Woche bis Samstag einschl. in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle mitzuteilen. Endlich ist die Ausfüllung einer Zählkarte innerhalb 8 T. nach Genesung oder Ableben eines PKr. vorgeschrieben, VV. § 15. Rößler.

Pockenseuche der Schafe. Pocken kommen bei allen Haustieren vor. Größere wirtsch. Bedeutung haben vermöge ihrer seuchenhaften Verbreitung jedoch nur die SchafP., die als ansteckender, mit erheblicher Störung d. AllgBefindens einhergehender Hautausschlag auftreten. Der bis jetzt unbek., überaus flüchtige und leicht übertragb. Ansteckungsstoff erzeugt bei den infiz. Sch. nach einem durchschn. Inkubationstadium von 4—7 T. u. a. hohes Fieber, Mattigkeit, Schwellung der Augenlider, der Bindehäute und der Maulschleimhaut. Nach 1—2 Tagen treten an den verschiedensten, namentl. an unbewollten Körperstellen, rote, flohstichähnliche Flecke auf, an deren Stelle einige T. später kleinere und größere Knötchen und Bläschen entstehen, die schließlich zu einem braunen Schorfe eintrocknen. — Die P. unterliegt der Anzeigepflicht und veterinärpoliz. Bekämpfung. Die Maßnahmen bestehen in der Hauptsache in der Absperrung der verseuchten Bestände im Stall, in der Impfung der noch seuchenfreien Stücke der Herde und u. U. der von der S. bedrohten benachbarten Schafbestände, s. Impfung, ferner in unschädlicher Beseitigung der Seuchenkadaver mit Haut und Wolle und amtstierärztl. zu beaufsichtigender Desinfektion der Ställe, Hürden und sämtl. Gegenstände, an denen der Ansteckungsstoff etwa haften könnte, so wie in Desinf. der Personen, die mit den kr. oder verd. Sch. in Berührung kamen; s. § 226—254 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — Die P. hat in früheren Jahren in D. große Verheerungen unter den Sch. angerichtet, sie kann jedoch in D. nunmehr als getilgt angesehen werden. Zu einem Teil ist dies auch darauf zurückzuführen, daß nach § 56 VSG. die früher in manchen Gegenden übliche Lämmerimpfung nicht mehr vorgenommen werden darf.

Leonhardt.

Politische Vereine s. Vereinsrecht.

Polizei. I. Was man unter P. zu verstehen hat, darüber sind sich Theorie und Praxis nicht einig und die verschiedenartigsten Begriffsbestimmungen nehmen in der Litteratur des deutschen Verwaltungsrechts einen großen Raum ein. Auch das württ. PolStrGes. v. 27. 12. 71, die Novellen vom 21. 8. 79 u. v. 4. 7. 98 enthalten keine Begriffsbestimmung der P. Daß der Begriff P. nach dem heutigen Sprachgebrauch ein viel engerer geworden ist als noch im Anfang des 19. Jahrhunderts, ist aber feststehend. In der 4. (neuesten Auflage) des bekannten Lehrbuchs des deutschen Verwaltungsrechts von Georg Meyer S. 7 u. 8 ist der Begriff folgendermaßen gekennzeichnet: „P. bedeutet die Tätigkeit der inneren Verwaltung, die sich als Beschränkung der persönl. Freiheit des Einzelnen äußert. Sie kann in der Form von Zwang auftreten, der entweder in der Anwendung unmittelbarer physischer Gewalt oder im Erlaß von Geboten und Verboten unter Androhung von Strafen bestehen kann. Der Zweck dieser polizeilichen Tätigkeit ist vorzugsweise aber nicht ausschließlich die Beseitigung von Gefahren. Die P. im modernen Sinne ist daher nicht identisch mit der alten Sicherheitspolizei. Nicht jede Maßregel zur Abwendung von Gefahren hat einen polizeilichen Charakter. Andererseits werden polizeiliche Maßregeln auch da in Anwendung gebracht, wo es sich nicht um Abwendung von Gefahren, sondern um positive Forderung handelt." Bei dieser Definition vermißt man, wie Dr. Jungel in seiner Arbeit „der Begriff der Polizei im württ. Recht" zutreffend ausführt, die Kennzeichnung des Schutzobjekts. ME. kann seiner Definition, welche aus der geschichtlichen Entwicklung des Polizeibegriffs in Württemberg in überzeugender Weise herausgearbeitet ist, ohne Bedenken beigetreten werden. Jungel unterscheidet zwischen dem engeren und dem weiteren Begriff der Polizei. Nach jenem ist P. diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche unter Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen die Abwehr von Gefahren für das öffentliche Wohl zum Zweck hat; nach diesem diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche die Abwehr von Gefahren für das öffentl. Wohl und des Einzelnen zum Zweck hat. Mit andern Worten, da, wo es sich um die Abwehr von Gefahren für das öffentl. Wohl handelt, wirkt die P. mit Zwang und Befehl gegenüber den Untertanen, im andern Fall tritt die P. pflegend, nicht zwingend in Tätigkeit. — In Württ. ist die P. in ihren Befugnissen nur insoweit beschränkt, als ihr ausdrücklich gesetzliche Schranken gezogen sind. Wie schon gesagt, ist in den einschlägigen württ. Gesetzen usw. eine Bestimmung des Begriffes P. nicht zu finden, es ist vielmehr der Praxis überlassen, sich eine solche zu bilden. Der für W. die Rechtskontrolleinstanz bildende VerwGerichtshof hat da und dort in Urteilsbegründungen den Begriff P. des näheren zu erläutern versucht, so findet man z. B. in dem Urteil vom 5. 10. 10, WürttJ. 23 244, folgende Stellungnahme zu dem Begriff P.: „...Denn den PBeh. steht als Ausfluß der in der allg. Staatsgewalt enthaltenen Polizeigewalt das Recht zu, in dem ihrer Fürsorge anvertrauten Bereich der öff. Verw. u. innerhalb ihrer gesetzl. Grenzen die unumgänglich notwendige Ordnung im Gemeinwesen entsprechend dem Bedürfnis der Bevölkerung gegen drohende Gefahren zu schützen und insoweit die persönliche Handlungsfreiheit der einzelnen entsprechend zu beschränken. Demnach können die PBehörden auch da, wo die Art und Weise der Benutzung eines Bauwerks eine Schädigung oder Gefährdung des öff. Wohls begründet, insoweit einschreiten, als nicht besondere Bestimmungen des Reichs- oder Landesrechts oder besondere Eigenrechte dem entgegenstehen.." — II. Die Befugnis der P. zum Einschreiten beruht auf der PGewalt. Die P.-Gewalt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe des PBefehls gegenüber dem zur Gehorsamspflicht verbundenen Untertanen. Zur Erlassung des PBefehls ist die PBehörde zuständig. — III. In Württ. versteht man unter PBehörden die Behörden der inneren Verw., also das Minist. d. J., die Kreisregierungen, die Oberämter und die Ortsvorsteher, ferner die Eisenbahnstellen u. die Hafendirektion in Friedrichshafen. — Weiter ist zu unterscheiden zwischen Ortsp.- u. LandespB., doch beruht der Unterschied zwischen diesen Beh. nicht so sehr in der Verschiedenheit ihrer Aufgaben, als vielmehr auf dem räumlichen Gebiet, auf welches sich ihre Tätigkeit erstreckt. — Als eine Einrichtung der Landespol. ist die * **Landespolizeizentralstelle** * am 15. 4. 14 begründet worden. Ihre Aufgaben sind folgende: Sie ist Zentrale für das ganze Land auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes; hierzu gehört vor allem die Vergleichung von Fingerabdrücken zum Nachweis der Persönlichkeit u. die Verwertung der Tatortfingerspuren für die Ueberführung des nicht geständigen Verbrechers, auch die Körpermessung nach dem Bertillon'schen System wird, wenn auch nur noch in beschränktem Umfang von der LPZ. besorgt. Weiter ist bei der LPZ. eine Steckbriefsammlung eingerichtet, ebenso eine Lichtbilderwerkstätte zur Aufnahme von Lichtbildern von zugelieferten unbekannten Personen und Verbrechern (Verbrecheralbum), endlich hat sich die LPZ. mit der Regelung des Zigeunernachrichtendienstes, mit der Einrichtung zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels zu befassen und ist mit der Prüfung der Bildstreifen für die Lichtspiele i. S. des Lichtspielges. v. 31. 3. 1914 beauftragt. — Ortspolizeiliche Aufgaben liegen der LPZ. nicht ob, sie ist demnach nicht befugt, verdächtige Personen zu überwachen, Festnahmen, Durchsuchungen usw. anzuordnen oder sonstwie in die Zuständigkeit der Bezirks- Oder OrtspolBeh. oder der Landjägerstellen einzugreifen, wogegen sie aber verpflichtet ist, ihre Einrichtungen in den Dienst der ausübenden Pol.-Beh. zu stellen. — Die Mittel für die Errichtung

der LPB. wurden durch Nachtragsgef. zu dem Finanzgef. v. 18. 3. 14 Rgbl. 85 zur Verfügung gestellt. — S. auch Bertillon u. Fingerabdruckverfahren, sodann PAufsicht, PBeamte usw.

Busse.

Polizeiaufsicht. Gemäß § 38 StGB. kann neben einer Freiheitstr. in den durch das Ges. vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von P. erkannt werden. Die höhere LandespolBeh. erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhör. der Gefängnisverw. den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter P. zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tag berechnet, an welchem die Freiheitstr. verbüßt, verjährt oder erlassen ist. — Gemäß § 39 StGB. hat die P. f. Wirkungen: 1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen best. Orten von der höh. LandespolBeh. untersagt werden; 2. die höh. LandespolBeh. ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen; 3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. — Die P. stellt sich als poliz. Präventivmaßnahme dar, ihre Zulässigkeit ist durch gerichtl. Urteil auszusprechen, ihre Verhängung und Ausmessung ist Sache der höh. LandespolBeh. Sie ist als Nebenstrafe anzusehen. Gegen Jugendliche ist die Zulässigkeit der P. nicht zu erkennen, § 57 Z. 5 StGB. — Der Inhalt der P. umfaßt: Aufenthaltsverbot, Ausweisungsbefugnis gegenüber von Ausländern und das Recht zur Vornahme von Haussuchungen ohne Zeitbeschränkung. Die sog. Verstrickung od. Konfination (Verweisung an einen bestimmten Ort) ist dagegen nicht zulässig. Außerhalb des StGB ist die Zulässigkeit von P. angedroht; in der Seemannsordnung, dem Nahrungsmittelges., dem Sprengstoffges., dem Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimn. — In W. ist zur Vollz. v. § 38 u. 39 StGB. die V. MinJust. u. J. über P. 16. 1. 72, Rgbl. 5, und die V. ders. Min. 18. 11. 02, Rgbl. 581, und MinJErl. 10. 12. 02, Abl. 467, ergangen. Hienach sind in W. die zur Vollz. der gen. Paragraphen berufenen höh. Verw.-Beh. die Kreisreg. Zuständig ist die Kreisregierung des Wohnsitzes des Verurt., mangels eines Wohnsitzes die Kreisreg. der HeimatGde oder mangels einer solchen oder bei Nichtwürtt. der Sitz des erkennenden Gerichts. Gegen eine die Stellung unter P. anordnende V. der Kreisreg. ist Beschwerde an das MinJ. zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Rechtsbeschwerde ist nur insoweit zulässig, als das Vorliegen der ges. Voraussetzungen bestritten wird unbeschadet der Vorschrift des § 490 StrPrO. Die Stellung unter P. ist anzuordnen, wenn nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Verg. und nach der Persönlichkeit des Täters von ihm die Gefährdung der öff. Ordnung, der Sicherheit oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Das Verfahren ist kurz f.: Die Vertreter der Strafanstalten haben bezügl. derj. Gefangenen, bei welchen auf Zulässigkeit von P. erkannt ist, einige Zeit vor ihrer Entlassung aus der Anstalt nach vorgängiger Beratung in der Konferenz der zuständigen VerwBeh. (OA., Kreisregierung) gegenüber sich gutächtlich darüber zu äußern, ob P. zu verfügen oder hievon abzustehen sein dürfte, wobei nach Vernehmung des Gefangenen noch anzugeben ist, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich bereit erklärt hat, sich der Schutzfürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene (MinJ. u. JustV. 18. 11. 02, Rgbl. 581) zu unterstellen Wenn die Kreisreg. die Stellung des aus der Strafanstalt zu Entlassenden unter P. beschließt, hat sie sich auch über die Zeit, für welche die Maßregel verfügt wird, sowie darüber auszusprechen, ob bzw. an welchen Orten der Aufenthalt untersagt werden will und bei Ausländern, ob Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgen soll. Weiter sind von der Kreisreg. die Strafanstaltsverwaltung und der o. gen. Landesverein für entl. Strafgef. rechtzeitig von der Beschlußfassung in Kenntnis zu setzen, ebenso das betr. OA., welchem die Ueberwachung des unter P. Gestellten obliegt. Ueber sämtl. unter P. gestellte Personen wird von den Kreisreg. ein Verzeichnis geführt. Ueber Wohnungswechsel der unter P. Gestellten haben sich die OAe. sofort Nachricht zu geben. Im übr. sind die PolBeh. derj. Orte, in welchen den unter P. gestellten Personen der Aufenthalt untersagt ist, hievon behufs Instruierung des PolPersonals in Kenntnis zu setzen. Gesuche um Aufhebung der Zulässigkeit der P. sind an das MinJust. zu richten, ebenso solche Gesuche um Aufhebung im Gnadenweg.

Busse.

Polizeibeamte sind solche Beamte, welchen die Ausübung der Polizeigewalt übertragen ist. Man unterscheidet zwischen höheren und niederen PB., letztere (PB. im e. S.) sin dmit der Vollstreckung pol. Anordnungen betraut; sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. d., ersteren steht die Entscheidung in poliz. Angelegenheiten zu. — Während gem. Art. 163 GdeO. die Verwaltung der Ortspolizei, allgemein durch den Ortsvorsteher zu erfolgen hat, können gem. Art. 165 GdeO. in den großen und mittleren Städten auf Grund einer Gdesatzung ein oder mehrere Beamte (besondere P., selbständige P.) zur Verwaltung der Polizei im Ganzen oder zur Besorgung bestimmter polizeilicher Geschäfte aufgestellt werden, welche innerhalb ihres Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher zukommenden Befugnisse mit Ausnahme des Vorsitzes im GdeRat oder dessen Abteilungen selbständig auszuüben ermächtigt sind. — Diese PB., welche, wenn ihnen die PVerw. im Ganzen übertragen werden soll, in den großen Städten die Prüfung für den höheren Justiz- oder VerwDienst, im übrigen mindestens die Prüfung für den mittleren Justiz- oder VerwDienst erstanden haben müssen, s. d., werden gem. Art. 103 GdeO. angestellt. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung der KrReg., ihr Wirkungskreis wird durch Gemeindesatzung bestimmt (§ 243 VV. z. GdeO.), welche gleichfalls der Genehmigung der Kreisregierung bedarf. Soll dem Ortsvorsteher für einzelne Geschäfte in bestimmten Fällen ein unmittelbares Eingreifen vorbehalten werden, so

sind diese Geschäfte und die Voraussetzungen für das Eingreifen des Ortsvorstehers in der Satzung so bestimmt zu umschreiben, daß die grundsätzliche Selbständigkeit des P. gewahrt bleibt. Allg. gehaltene Bestimmungen der Art, daß „in wichtigen Fällen" dem Ortsvorsteher ein unmittelbares Eingreifen in die PVerwaltung vorbehalten sei oder daß der P. „in besonderen Fällen" die Entscheidung des Ortsvorstehers einzuholen habe, sind nicht zulässig. Hienach hat die KReg. die Satzung außer auf ihre Gesetzmäßigkeit insbesondere daraufhin zu prüfen, ob ihre Hauptbestimmungen eine klare, die rasche und wirksame Handhabung der PGewalt sichernde Regelung des örtlichen P.-Wesens versprechen. Die Verhandlungenn über die Anstellung eines selbst. P. sind der KrReg. vorzulegen. Die Erteilung oder die Versagung der Bestätigung ist durch Vermittlung des OAmts dem Gderat und dem anzustellenden Beamten zu eröffnen. Die Errichtung eines selbst. PAmts ist von der KrReg. im Staatsanzeiger bekannt zu machen (§ 243 u. 244 VV. z. GdeO.). Gegenwärtig gibt es in Württ. in 11 Gden selbst. PAemter (Stuttgart, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsbrg, Reutlingen, Tübingen Ulm (MinJ. Abl. 1907), Gmünd, Göppingen (MinJ. Abl. 1908), Tuttlingen (09), Schwenningen, Eßlingen (14). — **Die Polizeiunterbeamten** (Polizeidiener, Schutzmänner usw.) — jedoch nicht die Landjäger, s. d., — sind in W. durchweg Gdeunterbeamte, s. d. Ueber die Ausrüstung der PolUB. mit Schußwaffen s. MinJE. 10. 7. 14, Abl. 393. Busse.

Polizeibefehl s. Polizei II.

Polizeibehörden s. Polizei III.

Polizeigefängnisse. Im Unterschied zu den gerichtlichen Strafanstalten und amtsgerichtlichen Gefängnissen, s. Gefängniswesen, dienen die Polizeigefängnisse zum Vollzug der von den PBehörden (Oberämtern, Ortspolizeibeh.) erkannten oder von ihnen auf Ersuchen anderer zuständiger Beh. einschl. der MilBeh. zu vollstreckenden Haftstrafen, zum Vollzug von Arreststrafen, die auf Ersuchen der zuständigen Militärbehörde zu vollstrecken sind, zur Verwahrung von Transportgefangenen, auch vorläufig festgenommener Personen. — PolGefängnisse sind die Orts- u. die oberamtl. Gef. Gem. Art. 167 Abs. 2 GdO. ist jede Gde verpflichtet, die erforderliche Zahl von örtl. Gefängnissen einzurichten und zu erhalten, sowie die Kosten der Verpflegung in denselben vorbehältlich ihres Anspruchs auf Ersatz dieser Kosten durch die hiezu verpflichteten Privatpersonen oder die Staatskasse zu bestreiten. Nach Art. 11 der BezO. ist die Verpflichtung der Amtskörperschaften zur Unterbringung und Verpflegung der oberamtl. Gefangenen auf den Staat übergegangen. Kostgeld für die Gefangenen: MinV. 9. 12. 14, Min.-JAbl. 512. — Die näheren Ausführungsbestimmungen für die Einrichtung u. Unterhaltung der Ortsgefängnisse finden sich in den §§ 253—257 VollzVerf. z. GdeO., diejenigen für das oamtl. Gefängniswesen in § 17—30 VV. z. BezO. Ferner ist durch MinJ. Verf. vom 1. 5. 09, Abl. 177 ff., eine ausführliche Dienst- u. Hausordnung für die oamtl. Gef. erlassen worden. — Ueber die Verpflichtung des Oberamtsarztes zur Besichtigung der P. vgl. Art. 4 des Ges. betr. die Dienstverhältnisse der OA.-Aerzte v. 10. 7. 12, Rgbl. 270; wegen des Ersatzes der Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Gef. in den P. vgl. Justizmin.-Verf. v. 10. 3. 13 betr. die Kassenordnung für die Gerichte (JMin. Abl. 21), wegen der Unterbringung usw. von Transportgefangenen in P. vgl. GefTransportwesen VII. Endlich bestehen noch eingehende Bestimmungen über die Vereinigung von oamtl. mit amtsgerichtl. Gefängnissen s. Anl. H zu der obengenannten JustMin.-Verf. v. 10. 3. 13. Busse.

Polizeijagd s. Jagdpolizei II. 1. u. 9.

Polizeikosten. Unter P. versteht man die auf dem Gebiet der staatl. Polizeiverwaltung erwachsenden im Hauptfinanzetat Kap. 23 Tit. 2 u. 3 und Kap. 23a verwilligten Kosten; es sind dies die Kosten der Legalinspektionen, der Leitung der Löschmaßregeln und Schadensabschätzungen bei Brandfällen, der Paß- und Fremdenpolizei in Friedrichshafen, der Ausweisungen, der Dampfkesselvisitationen; sodann der Anteil Württs. an der Herausgabe des deutschen Fahndungsblatts und an den für die Zentralstelle für Gliedermessungen nach dem System Bertillon zu Berlin entstehenden Kosten, sonstige allgemeine P. einschließlich der Neckarbadaufsicht in Stuttgart-Berg u. der Aufwand für die Landes-Polizeizentralstelle vgl. Hauptfinanzetat für 1913/14 V S. 21 ff. — Die Kosten, die bei Verwaltung der den Gden obliegenden Ortspolizei entstehen, fallen den Gden zur Last. GdO. Art. 167. Busse.

Polizeiliche Bestimmungen für einzelne Bauten s. Baurecht III.

Polizeiliche Einziehung. Nach Art. 9 G. 12. 8. 79 sind die PolBeh. befugt, nach Maßgabe des § 453 RStPrO. eine etwa verwirkte E. einzelner Gegenstände durch Verfügung festzusetzen. An sich wäre die E. nach § 48 StGB. nur zulässig bei vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen. Ausnahmsweise ist sie jedoch bei den Uebertretungen der § 360, 367, 369 StGB. sowie in den im PolStG. vorgesehenen Fällen (Art. 13 u. 39) zugelassen. Doch besteht Streit, ob auch das sog. objektive Einziehungsverfahren i. S. d. § 42 StGB. bei Uebertretungen zulässig ist. Dagegen Olshausen, Frank u. a., für das obj. Verf. u. a. v. Schicker, PolStG. 152. Die E. stellt sich als Nebenstrafe und, da sie die Entziehung des Eigentums durch Gerichtsbeschluß oder Strafverf. zugunsten der Staatskasse zur Folge hat, auch als Vermögensstrafe dar; weiter erscheint sie als poliz. Präventivmaßnahme. In den Fällen der Art. 13 u. 39 PolStG. kommt als bezugsberechtigte Kasse nicht die Staats-, sondern die Armenkasse in Betracht. Bezügl. des Verfahrens s. MinJVV. 3. 12. 83, Abl. 346, und Ausz. aus d. MinJustVV. 10. 3. 13, MinJAbl. 699. Eine Grenze für den Wert der einzuziehenden Sachen ist nicht gezogen; es kann

der Wert des eingezogenen Gegenstandes hienach auch den Betrag von 150 ℳ (Höchstbetr. der Geldstrafe bei Uebertret.) übersteigen. Busse.

Polizeiliche Festnahme s. Festnahme, pol.

Polizeiliche Strafverfügung s. Strafverfügung, polizeiliche.

Polizeiliche Untersuchungen. Gemäß Art. 18 des Ges. v. 12. 8. 79 betr. Aenderungen des Landespolstrges. v. 27. 12. 71 usw. stehen den PolBeh. zur Vorbereitung einer poliz. Strafverfügung, s. d., die in § 159 RStrPrO. der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu. Hienach kann die PolBeh. zum Zweck der Erforschung des Sachverhalts eine polizeiliche Untersuchung anstellen und in diesem Verfahren von allen öffentl. Beh. Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen entweder selbst vornehmen oder durch Beh. und Beamten des Pol.- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Diese Beh. u. Beamten sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Pol.-Beh. zu genügen. — Von diesen Befugnissen ist dann seitens der PolBeh. Gebrauch zu machen, wenn der als Gegenstand der Anklage bezeichnete Tatbestand nicht durch Geständnis des Beschuldigten oder auf andere Weise völlig klargestellt ist. Zunächst sollte der Beschuldigte selbst vernommen werden, wobei dessen persönliche Verhältnisse (u. a. auch Vorstrafen, Militärverhältnis), insbesondere auch seine Vermögensverhältnisse, erhoben werden; weiter wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in manchen Fällen notwendig und zweckmäßig sein; die Verpflichtung dieser Personen, sich vernehmen zu lassen, ist zweifellos, jedoch finden hiebei die Bestimmungen der RStrPO. über den Ungehorsam von Zeugen und Sachverständigen (§ 50, 69, 77 a. a. O.) keine Anwendung, vielmehr sind die PolBeh. nur befugt, zum Zweck der zwangsweisen Vorladung sich der ihnen nach Art. 2 des eingangs erwähnten Ges. zustehenden Zwangsmittel zu bedienen (§ 12 MinJ. Verf. v. 25. 9. 79 Rgbl. 383). Weiter kann die PolBeh., wenn es die pol. U. erfordert, Gegenstände, welche als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung nehmen, sofern sie sich nicht in Gewahrsam einer Person befinden, dagegen wird eine förmliche Beschlagnahme, auch wenn sie durch die sonst hiezu befugten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt, im pol. UVerfahren nicht in Anwendung kommen dürfen. Ebenso wenig ist auch die Verfügung der Untersuchungshaft zulässig, dagegen ist die vorläufige Festnahme von Personen unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht, sind auf Grund des § 131 Abs. 2 RStr.-PrO. auch die PolBeh. zur Erlassung eines Steckbriefs befugt, in Württ. ist diese Befugnis nur den Oberämtern zugestanden. (Art. 23 Abs. 2 Ges. v. 12. 8. 79 und § 13 MinJ. Verf. v. 25. 9. 79). Wegen pünktlicher Zurücknahme erledigter Steckbr. vgl. MinJ. Erl. v. 21. 3. 07, Abl. 158. Im übrigen soll die poliz. Untersuchung nur so weit ausgedehnt werden, als die Wichtigkeit des Untersuchungsfalles erfordert, insbes. ist von weitläufigen und kostspieligen Erhebungen in diesem Verfahren möglichst abzusehen. Busse.

Polizeistunde. Die Einführung der P., d. h. der Endzeit, über die hinaus Gäste in einer Schankstube oder an einem öff. VergnügOrt nicht verweilen dürfen, ist eine den landesrechtl. PolVO. im Interesse der öff. Ruhe und Ordnung überlassene Maßnahme, deren Verletzung auf Grund § 365 RStGB. mit Strafe bedroht wird. In W. besteht diese Einrichtung schon seit Jahrhunderten; in der 4. Landesordnung 1. 6. 1536 war die P. im Winter auf abends 8 Uhr, im Sommer auf 9 Uhr angesetzt; die Zuwiderhandlung wurde an den Gästen, sowie am Wirt, wenn dieser nicht abgeboten hatte, mit 3 Tagen Gefängnis bestraft. Durch MinJV. 2. 12. 71, Rgbl. 302, u. 20. 4. 14, Rgbl. 69, ist die P. auf 11 Uhr nachts festgesetzt worden. — Dem Gebot der P. unterliegen nicht die Bahnhofwirtschaften, s. d., soweit sie nur den Reisenden dienen, und die Räume geschlossener Gesellschaften. Auch ist das Gebot auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, in welchen sie übernachten, nicht anzuwenden. Die OrtspolBeh. ist befugt, in einzelnen Fällen die P. für alle oder für einzelne Wirtshäuser und öff. Vergnügungslokale der betr. Gde zu verlängern. Mit Genehm. des BezRats kann der GdeRat unter gewissen Voraussetzungen, § 68 Z. 1 der VV. BezO. 30. 10. 07, Rgbl. 643, die allg. und dauernde Verlängerung oder Aufhebung der P. beschließen. Jederzeitiger Widerruf ist zulässig. Unabhängig von dieser Zuständigkeit des BezRats ist das OA. befugt, für einz. Wirtschaften, deren unordentliche Führung hiezu Anlaß gibt, das Wiederinkrafttreten der P. oder eine Beschränkung der Verlängerung der P. nach vorausgegangener zweimaliger Androhung dieser Maßnahme anzuordnen. Busse.

Polizeiverfügungen sind solche Verfügungen, welche von den PBeh. in Ausübung der PGewalt in Gestalt von Geboten oder aber auch von Bescheiden, durch welche die etwa erforderliche poliz. Erlaubnis zu gewissen Handlungen oder Tätigkeiten erteilt oder versagt wird, erlassen werden. Die PV. wird erlassen zur Regelung eines Einzelfalles, wobei dem pol. Ermessen überlassen wird, innerhalb der gesetzlichen Schranken die fragl. Anordnung zu treffen. Die pol. V. darf mit keinem Gesetz oder keiner Verordnung in Widerspruch stehen; in Württ. steht dem durch eine PV. Betroffenen, nachdem die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der VerwBeh. zum Austrag gebracht ist, die Rechtsbeschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof offen, wenn jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene Verfügung (worunter auch die PV. zu verstehen ist) rechtlich nicht begründet und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei (Art. 13. VRPflG.) Ausgeschlossen ist diese Beschwerde, wenn und insoweit die VerwBeh. durch das Ges. nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind. Busse.

Polizeiverordnung ist eine von den Organen der PolVerwaltung ausgehende Rechtsnorm; sie unterscheidet sich von der PolVerfügung, welche sich als Einzelbefehl der vollziehenden Gewalt darstellt, dadurch, daß sie, wie das Gesetz, eine allgemein bindende Rechtsvorschrift innerhalb der Lebensverhältnisse, die sie regeln will, erzeugt; die PVO. wirkt wie ein Gesetz und unterscheidet sich von diesem nur durch das formelle Zustandekommen (hier Staatsoberhaupt, Volksvertretung, Verkündigung, dort im Weg der gesetzlichen Delegation), s. auch Verordnungen. — In Württ. beruht das Verordnungsrecht in Polizeisachen in der Hauptsache auf Art. 51 ff. des PolStrG.; hienach können pol. Vorschriften oder Anordnungen durch Kgl. Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirks oder mehrerer Gemeinden durch die BezirksPolBeh., für den Bereich eines Gdebez. durch die OrtspolBeh. erlassen werden. Ortspol. Vorschriften vorübergehender Art werden von dem Ortsvorsteher, BezPolVorschriften dieser Art von dem OAMann erlassen. Ortspol. Vorschriften, welche eine für fortdauernde Geltung bestimmte Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gderats, bezpol. Vorschriften dieser Art sind den vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung vorzulegen; diese Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach Vorlegung an die höhere VerwBeh. vollziehbar, sofern sie von letzterer nicht früher als vollziehbar erklärt worden sind. Keine VO. oder pol. Vorschrift darf mit einem Gesetz oder mit der Anordnung einer höheren Beh. im Widerspruch stehen; weitere Bedingungen der Gültigkeit der PVO. sind gesetzl. Zulässigkeit der Erlassung, Zuständigkeit zur Erlassung und formell gültiges Zustandekommen (s. v. Schikker PStrG. S. 309). Vorschriften, welche in älteren vor dem Erscheinen der VerfU. v. 25. 9. 1819 ergangenen Verordnungen, Generalreskripten usw. erlassen sind, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung dem VOWeg anheimfällt, können übrigens durch Kgl. VO. aufgehoben oder abgeändert werden. Unzulässig ist die Aufstellung selbständiger Strafandrohungen und Straffestsetzungen, wie man sie häufig an Ortstafeln, Brunnenstöcken usw. liest. Z. B. „Das Begehen dieses Fußwegs ist bei 3 ℳ Strafe verboten." Derartige Strafandrohungen sind nichtig. Die PVO. sind in dem Bereich, für welchen sie Geltung erlangen sollen, gehörig bekannt zu machen. Die landesherrliche VO. und Min.-Verf. werden im Regbl. veröffentlicht. Ueber die Art der Verkündigung der bez.- u. ortspol. Vorschriften hat das Min. d. J. in der Verf. vom 6. 1. 72, Regbl. 16, nähere Vorschriften erlassen. — Die zunächst vorgesetzten und höheren VerwBeh. sind befugt, bezirks- oder ortspol. Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Widerspruchs mit der Anordnung einer höheren Beh. oder wegen Nachteils für das öff. Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Wirksamkeit zu setzen, oder deren Vollzug einzustellen. Außer dieser hier vorgesehenen Aufhebung der PV. tritt eine PV. vorübergehender Art. dann außer Wirksamkeit, wenn der Anlaß, für welchen sie gegeben ist, weggefallen ist; bei den dauernden PVO. erlischt die Wirksamkeit durch Zurücknahme seitens der erlassenden Beh. (Zustimmung des Gderats oder des Bezrats wie bei der Erlassung notwendig, nicht aber die der vorgesetzten Beh.), bei Erlaß von Gesetzen oder VO., welche den gleichen Gegenstand betreffen, bei Wegfall der gesetzl. Grundlage, auf welcher die PV. beruhen. — Aenderungen orts- oder bezpol. Vorschriften unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Erlassung neuer. Bezüglich der Befugnis der vorgesetzten und höheren VerwBeh. ist zu bemerken, daß ortspol. V. vom OAmt, der Kreisreg. oder dem Min. d. J., bezpol. von der Kreisreg. und dem Min. d. J. aufgehoben werden können, u. zw. entweder im Instanzenweg oder aber auch sofort von der höheren oder höchsten Beh.; der Verw.-Gerhof ist zur Aufhebung von PV. an sich nicht zuständig, doch steht ihm zu, wenn er einer Rechtsbeschwerde (s. d.) gegen den Vollzug einer pol. Vorschr. stattgibt, die in Anwendung der fragl. PV. getroffene spezielle Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen; ebensowenig ist der Strafrichter befugt, eine allg. PV. aufzuheben, wohl aber kann er, wenn eine der oben erwähnten Voraussetzungen zur Gültigkeit der PV. fehlt, die Anwendung des Strafgesetzes ablehnen oder den Beschuldigten freisprechen. Wenn eine ortspol. Vorschr. i. S. der Art. 51 und 52 Abs. 2 der LPStrGes. wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung (Art. 56 a b c) außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grund ihr Vollzug eingestellt wurde, kann Rechtsbeschwerde an den VerwGerichtshof nach Erschöpfung der VerwBeschwerde erhoben werden, auch ohne daß die Gde den Nachweis der Verletzung eines ihr zustehenden Rechts oder der Belastung mit einer ihr nicht obliegenden Verbindlichkeit zu erbringen hätte. (Art. 195 Abs. 2 GO.). Busse.

Postwesen. Die Post ist eine vom w. Staat gewerbsmäßig betriebene Anst., die neben Eisenbahn und Telegraph, s. d., den Verkehr der Landesbewohner unter sich und mit Bewohnern anderer Länder unter Beschränkung auf best. Verkehrszweige vermittelt. Die GewO. ist auf den Betr. der P. nicht anzuwenden, GewO. § 5. — * I. Allgemeines. Einrichtung und Unterhaltung der P. ist Ausfluß der Regierungsgewalt, Regal. Die RV. beansprucht in Art. 4 und 48—51 das P.-Wesen für das Reich, beläßt aber nach Art. 52 W. und Bayern die eigene PVerwaltung mit der Maßgabe, daß dem R. die GesGebung über die Vorrechte der P., ihre rechtl. Verhältnisse zum Publikum, die Portofreiheiten und das PTaxwesen zusteht, mit Ausschl. der reglementarischen und Tarifbest. für den inneren w. Verkehr. Weiter kommt dem Reich die Regelung des PVerkehrs mit dem Ausl. zu, ausg. den unmittelb. Verkehr Ws mit Oesterreich und der Schweiz. An den zur R.-Kasse fließenden Einnahmen der P. hat W. keinen Teil. — Im d. R. bestehen 3 PVerw.: die Reichs-

P., die w. u. die bayr. P. Für die Verkehrsvermittlung bestehen nachst. gesetzl., verwaltungsrechtl. u. vertragsmäßige Grundlagen: a) G. über das PWesen des d. R 28. 10. 71, RGBl. 347; Aend.: G. 20. 12. 75, RGBl. 318, u. 20. 12. 99, RGBl. 715; die G. von 71 u. 99 sind auch für W. und B. gültig; — b) G. über das PTaxwesen im Gebiet des d. R. 28. 10. 71, RGBl. 358, 17. 5. 73, RGBl. 107, 3. 11. 74, RGBl. 127, 20. 12. 99, RGBl. 715, 11. 3. 01, RGBl. 15, 22. 5. 10, RGBl. 837. Die PTaxG. bestimmen das Porto für Briefe und Pakete, das Porto und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen sowie die Gebühren beim Postbezug von Zeitungen. Sie gelten für den inneren Verkehr des RPGebiets und für den Verkehr der 3 d. PGebiete untereinander. Soweit die Festsetzung der Geb. nicht durch die PTaxG. erfolgt ist, sind sie auf Grund § 50 G. über d. PWesen d. d. R. durch die POrdnungen (PO.) geregelt werden, s. u. — c) Die vom Rchsk. erlassene PO. für das d. R 20. 3. 00, RGBl. 55, geänd. und erg. durch Bek. 4. 8. 00, RGBl. 495, 14. 11. 00, RGBl. 599, 8. 4. 01, RGBl. 107, 12. 12. 01, RGBl. 429, 25. 4. 03, RGBl. 152, 15. 3. 04, RGBl. 73, 17. 6. 04, RGBl. 227, 23. 6. 06, RGBl. 901, 17. 11. 06, RGBl. 1315, 10. 9. 07, RGBl. 436, 13. 8. 08, RGBl. 336, 12. 12. 08, RGBl. 521, 26. 9. 09, RGBl. 1333, 1. 6. 10, RGBl. 229, 21. 12. 10, RGBl. 689, 12. 11. 12, RGBl. 830, 28. 12. 12, RGBl. 13. 28, 10. 12. 13, RGBl. 1252, 23. 4. 14, RGBl. 264, 25. 1. 15, RGBl. 47. Auch die RPO. gilt nur für den inneren Verkehr des RPGebiets und für den Verk. der 3 d. PGeb. untereinander. — d) RG. 29. 5. 72, RGBl. 167 betr. Einführung des G. 5. 6. 69, b. die Portofreiheiten im Geb. des Norddeutsch. Bundes, BGBl. 141, für den Verk. der 3 d. PGeb. untereinander, s. Portofreiheit. — e) Die vom MinAA. VerkAbt. erl. w. PO. 21. 5. 00, Rgbl. 369, geänd. MV. 8. 12. 00, Rgbl. 861, 24. 4. 01, Rgbl. 91, 6. 12. 01, Rgbl. 529, 24. 12. 01, Rgbl. 566, 6. 5. 03, Rgbl. 199, 29. 2. 04, Rgbl. 34, 30. 3. 04, Rgbl. 45, 8. 7. 04, Rgbl. 196, 7. 3. 06, Rgbl. 82, 20. 10. 06, Rgbl. 660, 28. 11. 06, Rgbl. 735, 19. 9. 07, Rgbl. 384, 31. 8. 08, Rgbl. 175, 17. 12. 08, Rgbl. 311, 5. 10. 09, Rgbl. 307, 16. 6. 10, Rgbl. 275, 30. 12. 10, Rgbl. 11. 1, 27. 7. 11, Rgbl. 245, 18. 10. 11, Rgbl. 593, 1. 10. 12, Rgbl. 636, 21. 11. 12, Rgbl. 885, 4. 1. 13, Rgbl. 2, 20. 12. 13, Rgbl. 382, 28. 4. 14, Rgbl. 112, 8. 8. 14, Rgbl. 354, 3. u. 30. 10. 14, Rgbl. 385 u. 391, 1. 12. 14, Rgbl. 421. Die w. PO. regelt für den inneren Verk. des Landes das gesamte Verhältnis zwischen P. und Publikum, soweit nicht die vom R. erl. Ges. usw., s. o., anzuwenden sind. PostGes. hat W. nicht erlassen. — f) Der d.-österr. Postvertrag 7. 5. 72, RGBl. 1878 1, nebst w.-österr. Abk. 25. 7. 72, Abl. d. Verk.-Anst. 965, dessen hauptsächl. Best. heute noch gelten; doch haben die seit 1872 eingetretenen Aend. im d. Verkehr sowie die Best. des WeltPVertrags eine Reihe neuer Vereinbarungen mit der österr.ungar. PVerw. zur Folge gehabt, die durch Schriftwechsel getroffen worden sind. — g) Der WeltPVertr., s. d., mit seinen Nebenabkommen i. d. F. 26. 5. 06, RG.-Bl. 07 593. Für den unmittelb. Verk. zwischen W. und der Schweiz gilt außerdem das Postübereinkommen 12. 8. 00, Abl. d. VerkAnst. 541. — h) Eine Anzahl von Uebereink. der RPVerw. mit PVerw. des Auslands und mit PrivatbeförderAnst., wodurch Verkehrserleichterungen über den Rahmen des WeltPV. hinaus verabredet wurden oder ein Verkehrsaustausch ermöglicht wird, der im WeltPV. nicht geregelt ist. — Mit Rücksicht auf a—h ist zu unterscheiden: der innere w. Verk., der V. der 3 d. PV. unter sich (d. WechselV.), und der V. dieser 3 Verw. mit Oesterr.-Ungarn, (d.-österr. Wechsel-Verkehr), der V. der 3 d. Verw. mit den übrigen fremden Ländern, (WeltPV., Auslands-V.) — **Aufgaben der P.** Nach den grundlegenden Best. hat die P. im wesentl. 1. Briefe, gewöhnl. und solche mit Wertang., PKarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Pakete ohne und mit Wertang. sowie Einschreibsendungen zu befördern und am Bestimmungsort zu bestellen oder abzugeben; 2. Gelder im Weg des Postauftrags- und PNachnahmeverf. einzuziehen; 3. Gelder auf Grund von PAnweis. u. PKreditbriefen zu bezahlen; 4. Gelder im sog. PScheckdienst zu überweisen; 5. den Bezug von Zeitungen und Zeitschr. beim Verleger zu vermitteln; 6. mit den auf Landstraßen verkehrenden Personenposten (einschl. der staatl. Kraftwagen) Personen zu befördern. — Außerhalb ihres eigentlichen Berufs als Anst. für die VerkVermittlung hat die P. zu besorgen die Einholung der Annahmeerklärung bei Wechseln, die Erhebung von Wechselprotesten, den Verkauf von RStempelzeichen und von Beitragsmarken für die Inv.- und HinterblVers., Leistung von Zahlungen für die Unf.-, Inv.- und Hinterbl.-Vers. Die P. darf Annahme und Beförderung von Sendungen nicht verweigern, sofern die ges. und postordnungsmäßigen Best. beobachtet sind, wie auch keine im d. R. ersch. Zeitung vom P.-Vertrieb ausgeschlossen oder bei Festsetzung der Zeitungsgebühren nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden darf, RPG. § 3. — * II. Einzelnes. * 1. **Abholung der PSendungen am PSchalter.** * Send. mit Vermerk „Postlagernd" sind am PSchalter des Bestimmungsorts abzuholen. Der Empf. hat sich auf Erfordern auszuweisen. Hiezu kann er sich außer anderer genügender Nachweise über seine Pers. bes. auch der von den PÄmtern auszustellenden Ausweiskarten bedienen. Bei gewöhnl. Brieff. ist ein Ausweis i. d. R. nicht erforderlich. Von den PÄe. werden auch Postlagerkarten ausgestellt, die zur Empfangnahme gewöhnl. Brieff. berechtigen, die ohne pers. Adresse eingehen und die Bezeichnung Postlagerkarte und die in der Karte angegeb. Nummer tragen. Will ein Empf. seine nicht „postlagernd" adressierten Send. regelmäßig abholen, so hat er dies der PAnst. am Ort auf vorgeschr. Formular schriftlich zu erklären. I. d. R. kann die Abholung nur auf gewöhnl. und eingeschr. Brieff. und auf Zeitungen sich erstrecken. Jedenfalls in die Wohnung beliefert werden Eilsend., Briefe mit Zustellungsurk., PAufträge, Einschreib- u. Wertsend. sowie Anw. unter „Eigenhändig". W. PO. § 44, 45, RPO. § 41, 42. — 2. Adresse s. 8. Auf-

schrift. — 3. Postämter, Postagenturen s. 14. Behörden. — 4. Altersrenten s. 63. Renten. — * 5. **Annahmedienst.** * Der gesamte A. wie i. d. R. der Verkehr des Publikums mit der P. überhaupt vollzieht sich in den POrten am Schalter der PAnst., wo auch der Verkauf der PWertzeichen, Reichsstempelzeichen (Wechselst., stat. Wertz.), Beitragsmarken zur ArbV. und der Formulare, die Annahme von PReisenden und Zeitungsbestell. stattfindet. Ausgeschl. ist die Annahme gewöhnl. BriefPSend., zu deren Einlieferung die Briefkasten dienen. In den Landorten, zum Unterschied von POrten, nimmt der mit dem Bestelldienst betraute Unterbeamte, Landpostbote, auch den Annahmedienst wahr. Die Zeit der Einl. ist für jede PAnst. nach örtl. Bedürfnis bes. bestimmt, WPO. § 33, 34. — * 6. **Anweisungen** * dienen zur Uebermittlung von Geld, das bei der AufgabePostanst. einbezahlt und von der BestimmungsPAnst. dem Empf. ausbezahlt wird. PAnw. sind im d. Verk. bis zu 800 ℳ, im AuslandsV. i. d. R. bis zu 1000 Frcs. oder dem entspr. Betrag der Währung des Bestimmungslandes zulässig; für sie darf nur das von der PVerw. hergestellte Formular benützt werden. Höchstgewicht eines PAnwUmschlags mit Einlage (w. Verk.) 20 g. Der auszuzahlende Betr. ist i. d. R. in der Währ. des Bestimmungslandes anzugeben; das Verhältnis zur Währ. des Aufgabelandes wird gegebenenfalls durch dessen Verw. festgesetzt. PAnw. müssen frankiert werden. Ist zur PAnw. ein Formular mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung verwendet, so muß auch diese nach der Gebühr für PKarten frankiert sein. Im AuslVerk. findet ein Austausch von PAnw. nur zwischen denj. Verw. statt, die dies vereinbart haben. PAnw. können auch telegr. übermittelt werden; für solche Anw. ist neben der Anw.-Gebühr die TelGeb., u. U. auch die Geb. für Eilbestell. zu entrichten. WPO. § 25, 26, RPO. § 20, 21, WeltPUebereink. b. PAnwDst. — Wegen der Zahlungsanw. s. Scheckwesen III. — * 7. **Antwortscheine.** * Um im WeltPVerk. dem Absender eines Briefes die Vorausbezahlung des Portos für die Anw. zu ermöglichen, können ASch. zugelassen werden. Der am PSchalter käufliche ASch. ist vom Abs. in den Br. einzulegen; der Empf. legt den Sch. einer PAnst. vor und erhält von ihr ein PWertzeichen im Wert von 20 ₰. WeltPVertr. Art. 11, VollzO. VII. — * 8. **Arbeiterpensionskasse.** * Für die Angehörigen der w. VerkAnst. (EB., Bodenseedampfschiffahrt, Post, und Telegr.), die invalidenversicherungspflichtig sind, ist eine bes. Zuschußkasse zur Invalidenversicherung mit dem Namen Arbeiterpensionskasse der K. W. VerkAnst. und mit dem Sitz in Stuttgart zur Gewährung von Inv.-, Witw.- und Waisen-Zuschußrenten, sowie von Sterbegeldern errichtet. Aus bes. zur Verfügung gestellten Mitteln werden Unterstützungen an bedürftige invalidierte Kassenmitgl. u. an Hinterbl. von Kassenmitgl. vom Kassenvorstand gewährt. Die näh. Best. sind in der Satzung der A. enthalten. — * 9. **Aufschrift.** * Sie muß Empfänger und Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Bei gew. BrPSend. mit Vermerk „postlagernd" dürfen statt des Namens des Empf. Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter, kurze Sätze angegeben sein. Bei Send. nach Orten ohne PAnst. muß die bestellende PAnst., bei weniger bekannten O. die Lage angegeben sein. Auf der Außenseite darf der Abs. Namen und Adresse vermerken. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die PakKarte zu kleben, WPO. u. RPO. § 3 u. 4. — * 10. **PAufträge** * (PA.). Die P. übernimmt den Einzug von Geld bis zu 800 ℳ im d. Verk. oder 1000 Frcs. im AuslVerk. Innerhalb D. ist auch die Versend. von Wechseln zur Einholung der Annahmeerklärung (PA. zur Annahmeeinholung) zulässig. Zum PA. sind im d. Verkehr Formulare in der von der PVerw. vorgeschriebenen Form, i. AuslVerk. die von der PVerw. ausgeg. Formulare zu verwenden. Die einzulösenden Papiere (quittierte Rechnungen und Wechsel usw.) sind dem Formular beizugeben. Die Vereinigung mehrerer Auftr. zu einer Send. ist im d. Verk. unzulässig; doch dürfen mehrere Pap., zur gleichzeit. Einziehung von dems. Zahlungspflichtigen bis zum Gesamtbetrag von 800 ℳ dem Auftr. beigefügt werden. Im WeltPVerk. können einem Auftr. verschiedene Papiere mit dem gleichen Fälligkeitsbetrag zum Einzug bei höchst. 5 verschied. Zahlungspflichtigen angeschlossen werden. Den PA. samt Anl. hat der Auftraggeber unter Umschlag an die beauftragte PAnst. mit der Bezeichn. „Postauftrag" zu senden und zu dem Zweck am PSchalter wie einen Einschreibbrief einzuliefern. Am Bestimmungsort wird der PA. dem Zahlungspfl. mit dem nächsten hiefür vorgesehenen Bestellgang, wenn ein best. Tag im A. angegeben ist an diesem, vorgezeigt. Enthält der A. den Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort zum Protest" usw., so wird er nach der ersten vergebl. Vorzeigung u. nach Schluß der Schalterdienststunden an dem betr. Tag zurück- oder weitergesandt; andernfalls bleibt dem Pflichtigen, wenn er nicht bei der ersten Vorzeigung die Zahlung oder die Annahme verweigert, eine 7tägige Frist, den A. einzulösen oder anzunehmen. Kann die PAnst. auch innerhalb dieser Frist und nach wiederholter Vorzeigung den A. nicht erledigen, so sendet sie ihn dem Auftraggeber zurück. Der eingezogene Betrag wird dem Auftragg. im Weg des PAnw.- oder PScheckVerf. übermittelt, der angenommene Wechsel an den Auftragg. zurückgesendet. Wünscht der Auftragg., daß der von ihm vorgeschr. Protest für den Fall der Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks durch einen Postbeamten erhoben wird, so ist für den A. ein bes. Formular zu verwenden, s. 60. Protest. Wegen der Haftung der P. s. 32. Haftung. WürttPO. § 23, RPO. § 18, NebAbk. z. WeltPVertr. b. den PADst. — 11. Ausweiskarten s. 1. Abholung. — 12. Bahnhofsbriefe. Der Empf. von Br. eines best. Abs. kann solche unmittelbar nach Ankunft der Bahnzüge in Empfang nehmen; entspr. Antrag ist bei der BestimmungsPAnst. zu stellen. WürttPO. § 28, RPO. § 23. — 13. Bahn-

posten s. 14. Beförderungseinrichtungen. — * 14. **Beförderungseinrichtungen.** * Die B. der PSend. von PAnst. zu PAnst. erfolgt durch die Bahnzüge, seitwärts der EB. durch die von der PVerw. eingerichteten PersonenP. und Kraftwagenfahrten, durch Mitbenutzung privater Kraftwagen oder durch BotenP. Zum PAustausch mit den Bahnzügen, dienen in 1. Linie die BahnP., die den BPAnst. Stuttgart u. Ulm u. für einige kleinere Strecken best. Ortspostbehörden unterstellt sind. Die PB. stellen PAnst. dar, die während der Fahrt der Züge in bes. für den PDst. eingerichteten BahnPWagen oder Wagenabt. die ihnen zugeführten PSend. bearbeiten und umleiten. Ausnahmsweise kommt auch die Vermittlung geschlossener Posten durch PUnterb. im EisenbGepäckwagen in Betracht. Ferner werden geschl. BriefP., Paketkörbe usw. zwischen PAnst. an der Bahn durch Vermittlung der Eisenbahnschaffner ausgetauscht. Das Verhältnis zwischen P. und EP. über die gegens. Leistungen ist durch die vom MinAA. 1903 festgest. und seither teilweise geänd. Abrechnungsgrundsätze geordnet. Die von der PVerw. seitwärts der Bahnlinien eingerichteten PersonenP. und Kraftwagenlinien dienen sowohl der Postsachenbeförderung als auch der Personenbeförderung, s. d. Soll bei einer P.-Wagenfahrt die PersBef. ausgeschlossen sein, so wird sie als PackWF. eingerichtet. Den Unternehmern priv. Kraftwagenlinien, die an sich für die Personenbeförderung eingerichtet sind, wird nach Bedürfnis die Postsachenbeförderung im Vertragsweg übertragen. Die BotenP. werden teils durch fahrende, t. durch fußgehende Boten ausgeführt. Den fahr. PB. ist die Vermittlung des Reiseverkehrs als Nebengeschäft auf eigene Rechnung gestattet. Sonstige Nebengeschäfte (Vermittlung des Güterverkehrs nach und von der Bahn, Ausführen von Privataufträgen usw.) können die fahr. und die fußg. PB. neben dem P.-BeförddDst innerhalb best. Grenzen ausüben. Eine Anzahl fußg. PB. hat Handfahrzeuge bei den Botengängen zu verwenden. — * 15. **Behörden.** * Die obere Leitung und Beaufsichtigung der w. VerkAnst. (EB., Bodenseedampfschiffahrt, Posten, Telegr.) steht dem MAA. zu, bei dem eine Verk.-Abt. gebildet ist. Beigegeben ist dem Min. der Beirat der VerkAnst., s. d. Für die unmittelb. Leitung und Beaufsichtigung des Post- und TelegrDstes ist die Generaldirektion der P. u. T. in unmittelbarer Unterordnung unter das Min. als selbst. Direktivbehörde errichtet. Der GDir. sind f. Hilfsbureaus zugeteilt: die Kanzlei, Registratur, das bautechn. Bureau, Dienstanweisungsb., PAnweisungsamt, die PKrankenkasse, die PHauptkasse, das P.-Kursbureau, das Rechnungsb. Für Post und Eisenbahn gemeinsame Hilfsbureaus sind die Druckerei der VerkAnst. und das K. W. Bekleidungsamt. Für den Bezirksaufsichtsdienst sind bei der GDir. Postbetriebsinspektoren angestellt. — Wegen der BahnPAe. Stuttgart und Ulm s. 14 Beförderungseinrichtungen. — Für den Postscheckverkehr besteht das PScheckamt Stuttg. — Der örtl. PBetriebsDst wird durch die in einer großen Zahl von Orten eingerichteten PAnst. wahrgenommen, die in Aemter I., II., III. Kl. und in Agenturen eingeteilt sind. Dem Publikum gegenüber besteht kein Unterschied in der Zuständigkeit der PAnst., wie sie auch alle der GDir. unmittelb. unterstehen. Die in einer Anzahl von Landorten (zum Unterschied von PO.) errichteten PHilfsstellen, s. d., haben nur beschränkte Befugnisse. KVO. 20. 3. 81, Rgbl. 99. — * 16. **Beschlagnahme** * von PSend. Die B. und Oeffnung von PSend. ist eine Abweichung von § 5 RPG., wonach das Briefgeheimnis, s. d., unverletzlich ist. Die dabei getroffene Best., daß die notw. Ausn. reichsges. festzustellen sind, ist vollzogen durch StPrO. § 99, 100, ZPrO. § 808, 857, KonkO. § 121. In Zollangelegenheiten können die Zollbeh. in den Grenzbez. die Beschlagnahme von PStücken zur zollamtl. Behandlung verfügen, VereinsZG. 1./10. 7. 69 § 14 u. 20. Wegen der Zollabfert. zollpfl. PSend. bestehen bes. Verabredungen zwischen der ZV. und der PVerw., s. PZollwesen. Druckschr. können nicht nur in strafger. Untersuchungen, sondern auch nach § 23, 24 u. 27 PreßG. vom Staatsanwalt und von der PolBeh. vorläufig beschlagnahmt werden; die Beschlagnahme bedarf der nachträgl. richterl. Bestätigung. — * 17. **Bestelldienst.** * Soweit die Send. nicht am PSch. abzuholen sind, s. Abholung, werden sie den Empf. durch PPersonal in die Wohnung oder Geschäftsräume geliefert, an Empf. in LandO. mit der Beschränkung, daß sie den LandPboten nicht übermäßig belasten. Kann eine Send. nicht bestellt werden, so wird der Empf. wegen der Abholung benachrichtigt. Die Bestellung von Einschreibs., Send. mit Wertangabe, von Geld und gew. Paketen gegen Rückschein geschieht gegen Empfangsbesch. Ueber die Bestell. gew. Pakete fertigt der BestBedienst. einen bei der PAnst. verbleibenden BestVermerk. Gew. Briefpostgegenst. werden ohne Nachweis kurzerhand ausgefolgt. Zu welchen Zeiten bestellt wird und an welchen Tagen (Sonn- und Festt.) der BestDst eingeschränkt wird, bestimmt die PVerw. Die Best. erfolgt im allg. an den Empf. selbst oder an dessen Bevollm. Unter gewissen Umst. ist auch Ersatzzust. an ein erwachsenes Familienglied, an einen Beamten oder an Dienstboten des Empf. oder seines Bevollm. zugelassen. Send. gegen Rückschein werden nur dem Empf. selbst oder seinem Bevollm. ausgehändigt. Br. mit Zustellungsurk. werden gem. ZPrO. § 180—186, 195, 208 u. 212 bestellt; an Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der bestellende PUntB., WürttPO. § 40 bis 43, RPO. § 36, 38—40. — 18. Bestellgeld wird in W. nicht erhoben, ausg. Br. mit ZustellUrk., Eilsendungen und Zeitungen, s. d Stichworte, WürttPO. § 40. — * 19. **Briefe** * sind verschlossene Mitteilungen, die äußerlich in eine best. Form, BrForm, gebracht sind und von der P. an den in der Aufschrift ben. Empf. befördert werden. Das Meistgewicht im d. und d.-österr. Verk.: 250 g, im WeltPVerk. ist kein Meistgewicht festgesetzt. Br. können frankiert oder unfr. abgesandt werden. Das Porto stuft sich nach dem Gewicht des Br. ab, WPO. § 7; PTaxG.,

RGBl. 1899 715; WeltPV. Art. 2 u. 5, Schlußprot. III. Br. mit Wertangabe s. 75. Wertsendungen. — *20. **Briefe mit Zustellungsurkunde.** * Auf Verlangen des Abs. kann die Zustellung eines Br. an den Empf. postamtlich beurkundet und die Urk. dem Abs. übermittelt werden. Es ist zu unterscheiden: a) gewöhnl., b) vereinfachte Zustell. Bei a wird dem Empf. bei der Zust. eine beglaubigte Abschr. der ZustUrk. übergeben, bei b vermerkt der PBed. den Tag der Zust. auf dem Br. Die Form. zur ZustUrk. hat der Abs. dem verschl. Br. äußerlich beizufügen, bei a 2, bei b 1 Formular. Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme Eilbestellung, Postlagernd sind bei Br. mit Zust.-Urk. nicht zulässig. WPO. § 30, RPO. § 25. Ueber Zustell. s. 17. Bestelldienst. — * 21. **Briefgeheimnis.** * Die P. ist verbunden, das BrG. unverletzlich zu bewahren, RPG. § 5. Das BrG. erstreckt sich auf alle Tatsachen, die das PPersonal durch seine Befassung mit PSend. amtl. in Erfahrung bringt, also nicht bloß auf den Inhalt der Br., Karten usw., sondern auch auf die Mitteilung darüber, wer solche aufgeliefert und empfangen hat, wer die Bezieher einer Zeitung sind u. dgl. Die Verletzung des PBrG. ist gerichtlich und dienstl. strafbar. StGB. § 354 u. 358 und w. BeamtG. Ueber Ausn. von der Unverletzlichkeit des BrG., s. Beschlagnahme. Die PBeamten bedürfen, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist, zur Zeugnisablegung vor Gericht über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, also überall, wo das BrG. in Betracht kommt, der Genehm. der GDir., die nur erteilt werden darf, soweit ges. Vorschr. es zulassen, BeamtG. Art. 5, ZPrO. § 341, 348, StPrO. § 53. — 22. Briefte legramme s. Telegraphenwesen VII. — * 23. **Dringende Pakete.** * P., die mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert werden sollen, können auf Verl. des Abs. innerhalb D. als dr. P. vers. werden. Sie müssen bei der Einlieferung mit gedr. oder geschrieb. Zettel versehen sein, der die Bezeichn. „dringend" deutlich hervortreten läßt. Am Bestimmungsort werden sie durch Eilb. zugestellt. Der Abs. hat außer dem PakPorto und dem Eilbestellgeld eine bes. Gebühr im voraus zu entrichten; Einschreib. und Wertang. sind nicht zulässig, WPO. § 29, RPO. § 24. — * 24. **Drucksachen.** * Als Dr. gegen ermäß. Taxe werden bef. alle durch mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, sofern sie nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung mit der BrP. sich eignen. Ebenso werden im d. Verk. die zum Gebrauch der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen ermäß. Geb. bef. Mittels Durchdruck, Kopierpresse oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke, ebenso Dr. mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind, genießen keine Taxermäßigung. a) Dr. unter der Aufschrift bestimmter Empfänger sind offen und so gepackt (gefaltet, unter Streifband, verschnürt, in off. Umschlag) einzuliefern, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Dr. sind zu frankieren; sie sind im d. u. d.-österr. Verk. bis 1 kg, im AuslVerk. bis 2 kg zulässig. WPO. § 9, VollzV. WeltPVertr. XIX. — b) Dr. als außergewöhnl. Zeitungsbeil. Als solche können einer Zeitung oder Zeitschr. Dr. beigelegt werden, die den o. angef. allg. Beding. entspr., sowie nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteil der Z. zu erachten sind. Der Verleger hat die Beigabe vor Auflieferung der betr. Zeit. anzumelden, WPO. § 9, RPO. § 8. — 25. Eilabholung ist für Stuttgart (ohne Cannstatt), Ulm und Heilbronn versuchsweise eingerichtet. Auf Antrag des Abs. werden gewöhnl. Briefsend. ohne Nachn. durch bes. Boten abgeholt und im Ortsverk. unmittelb. anschließend durch diesen B. an den Empf. bestellt, Ortschnelldienst, weitergehende Send. aber zur PBef. eingeliefert, Eilabholungsdienst. — * 26. **Eilbestellung.** * Auf Verlangen des Abs. können PSend. dem Empf. durch bes. Boten zugestellt werden. Das Verl. ist auf der Aufschriftseite durch den Vermerk „durch Eilboten" auszudrücken. Vermerke wie dringend, eilig genügen nicht. Die Zust. erfolgt i. d. R. sogleich nach Ankunft bei der BestimmungsPAnst., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nur dann, wenn der Aufschrift die Worte „auch nachts" beigefügt sind. Für EilSend. ist das Porto wie für eine Send. ders. Gattung und daneben EGebühr zu entrichten, WPO. § 27; R.-PO. § 22, WeltPV. Art 13. mit Nebenabkommen. Wegen der Höhe des Eilbestellgelds und der Eilbestellung zwischen zwei POrten s. PO. und WeltPVertrag. — * 27. **Einlieferungsbescheinigung.** * Bei Annahme von Einschreib- und von Wertsend., PAnw., Zahlkarten und NachnahmeSend. stellt der Annahmebeamte eine E. aus. Wird zu PAnw. oder Zahlk. ein Form. mit anh. E. benützt, so hat der Einzahler dieses F. auszufüllen, das vom Annahmebeamten vollzogen zurückgegeben wird. Für die in LandO. angen. Send. bescheinigt der LandPBote zunächst durch Zwischensch., der aber nur bis zum nächsten Botengang gilt; bei diesem hat der B. dem Abs. die von der PAnst. ausgest. E. zu überbringen. Die Einlief. von PSend. vorgenannter Art wird durch die E. bewiesen. Kann der Abs. diese nicht vorlegen, so wird die Einl. als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtl. Buchungen ersichtl. ist od. auf andere Weise überzeugend nachgewiesen wird, WPO. § 33 u. 35, RPO. § 29 und 31. — * 28. **Einschreibsendungen.** * BrfP.-Send. und Pakete, letztere aber nur im d. Verkehr und im Verk. mit Oesterr. und einigen fremden Ländern, können unter Einschreibung versandt werden. Der Vermerk Einschreiben ist vom Abs. in der Aufschr. anzubringen. Wertangabe, Beifügung von ZustUrk. und Bezeichnung als dringendes Paket sind unzulässig. Bei der Aufgabe am PSch. wird EinlSchein erteilt, neben Porto EinschrGeb. erhoben. Im WeltPVerk. sind alle E. zu frankieren. Wegen der Gewährleist. s. 32. Haftung. WPO. § 14, RPO. § 13, WeltPVertr. Art. 6. — 29. Expresse Boten s. 58. PZwang. — 30. Extrapostbeförderung findet nicht mehr statt. — * 31. **Geschäftspapiere.** * Als G. sind zugelassen: Schriftstücke und Urk., ganz oder teilw.

mit der Hand geschr. und gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentl. persönl. Korrespondenz haben: Prozeßakten, Urk. öff. Beamten, Frachtbr., Ladesch., Rechnungen, Quittungen, Versicherungspap., Briefe und Postk. älteren Datums nach erf. ursprüngl. Zweck, Abschr. und Auszüge von Verträgen, handschriftl. Partituren und Notenblätter, Manuskripte von Werken und Zeitungen, Schülerarb. mit Ausschluß jegl. Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst-, Arbeitsbücher usw. Geschäftspap. müssen frankiert werden. WPO. § 10, RPO. § 9, WeltPVertr. Art. 5, VollzO. XVII. — * **32. Haftung der Postverwaltung.** * Die Postverw. leistet dem Abs. im Fall ordnungsm. Einlieferung Ersatz: I. für Verlust und Beschädigung 1. der Briefe mit Wertangabe, 2. der Pakete mit und ohne Wertang.; II. für den Verlust der Einschreibsend. und der Auftragsbr.; III. die P. haftet ferner für die auf Postanweis. eingezahlten und für die vom Empf. eingehobenen Betr. im Nachnahme- u. PAuftragsverkehr. IV. Im Fall der Aushändigung einer Nachnahmesend. ohne Einziehung des NachnBetr. leistet die PVerw. bei Einschreib- und Wertsend. sowie gewöhnl. Paketen mit Nachn. Ersatz für den entstandenen unmittelb. Schaden bis zum Betrag der Nachn. V. Bei Erhebung von Wechselprotesten durch die P. haftet diese dem Auftraggeber für die ordnungsm. Ausführung des Protestauftrags nach den Vorschr. des bürgerl. Rechts über Haftung eines Schuldners, aber nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruches hinaus. VI. Im PScheckdienst haftet die P. dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allg. Vorschriften des bürgerl. Rechts über die Haftg des Schuldners für die Erfüllg seiner Verbindlichkeit; sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der Aufträge. Für Zahlkartenbeträge haftet die P. dem Abs. in gleicher Weise wie für Postanw. — VII. Bei Reisen mit den ordentl. Posten leistet die P. Ersatz: 1. für Verlust oder Beschäd. des eingelief. Reisegepäcks wie für Pakete, und 2. für Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperl. Beschäd. eines Reisenden, wenn nicht höh. Gewalt od. eigene Fahrlässigkeit des Reis. die Beschäd. herbeigeführt haben. — Zu I. Für verzögerte Beförderung od. Bestell. ist nur dann Ersatz zu leisten, wenn hiedurch die Sache verdorben ist od. ihren Wert bleibend, ganz od. teilw., verloren hat. — Zu I. u. II. Ersatz ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Abs., durch die unabwendb. Folgen eines Naturereignisses od. durch die Beschaffenheit des Guts herbeigeführt worden ist, oder auf einer auswärt. Beförderungsanst. sich ereignet hat, die eine Ersatzleistung nicht ausdrückl. übernommen hat. — Zu I.—IV. Für andere als die dort gen. Gegenst., bes. für gewöhnl. Briefpostsend. wird keine Haft. übernommen. Ist eine Wertangabe geschehen, so wird diese dem Ersatzbetrag zugrunde gelegt. Uebersteigt der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache, so ist nur dieser zu ersetzen. Ist die Wertangabe in beträchtl. Weise zu hoch erfolgt, so verliert der Abs. jeden Anspruch auf Schadenersatz. Bei Paketen ohne Wertang. vergütet die P. den wirkl. Schaden, jedoch nie mehr als 3 ℳ für jedes Pfund der ganzen Sendung, im WeltPVerk. nicht mehr als 25 Fr. für das Paket. Für den Verlust einer Einschreibsend. wird ohne Rücks. auf den Wert der Send. ein Ersatz von 42 ℳ (WeltPVerk. 50 Fr.) geleistet. Postauftragsbr. werden den Einschreibb. gleich geachtet. Eine Entschäd. wegen mittelb. Schadens od. entgangenen Gewinns findet nicht statt. — Zu I.—IV. u. VII. Der Anspruch auf Entschäd. erlischt mit Ablauf von 6 Mten (WeltPVerk. 12 Mten.) vom Tag der Einlieferung der Send. od. der Beschäd. des Reisenden an gerechnet. — Zu V. Die Haft. beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftrag bei der PAnst. eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der Wechsel mit Protesturkunde zwecks Beförderung an den Auftraggeber zur P. eingeliefert worden ist. Zu VI. Verjährung in 2 Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem der Auftrag dem Postscheckamt zugegangen ist. — In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr kann die Verw. durch öff. Bek. jede Verantwortung ablehnen. Der Anspr. auf Schadloshaltung ist bei den in W. eingelieferten Send. od. bei w. Postanst. eingeschr. Reisenden an die Generaldir. zu richten. RPG. § 6—15, RG. b. die Erleichterung des Wechselprotestes 30. 5. 08, § 4 RGBl. 321, WPO. § 23, 23a u. 24. PScheckG. 26. 3. 14, RGBl. 85 § 9. — * **33. Posthilfstellen** * sind keine eigentl. PAnst., sondern eine zur Ergänzung der postmäß. Bedienung der Landorte getroff. Einrichtung, die nur in einer Anzahl von LandO. besteht. Teilweise dienen die Posthilfst. zur Unterstützung der Tätigkeit des Landpostboten zumal in größ. Orten, teilw. ergänzen sie seine Tätigkeit, indem ihnen von der vorgesetzten PAnst. Send. zur Bestellung an die Ortseinw. durch die den LandOrt berührenden Bahnzüge, PWagen usw. zugesandt werden, od. indem die Posthilfst. unter Benützung der gen. Gelegenheiten die angenommenen Send. an die vorgesetzte PAnst. abliefern. Die Tätigkeit der Posthilfst. beschränkt sich auf Annahme u. Belieferung gewöhnl. Brief- und Paketsend., Entgegennahme von Zeitungsbestell. und Verkauf von PWertzeichen. Die Uebertragung der Geschäfte an einen Ortseinw. erfolgt im Weg der Uebereinkunft. — 34. Hinterbliebenenrenten und — 35. Invalidenrenten s. 65. Renten. — 36. Kästchen mit Wertangabe s. 75. Wertsendungen. — * **37. Kassen- und Rechnungswesen.** * Jede PAnst. führt eine Amtskasse. Sie legt monatl. Rechnung ab, und zwar die PAe. der Generaldir., die PAgenturen dem ihnen bezeichn. AbrechnungsPA. Ueber den Zeitungsvertrieb erfolgt die Rechnungslegung halbjährl. — Bei der PHauptk., der Mittelk. zwischen den PBetriebsk. und der Staatshauptk., vereinigt sich das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der PVerw., das in seinen Endergebnissen nach den Vorschr. der Staatsfinanzverw. im Hauptbuch der PHauptk. darzustellen ist. Dieses Hauptbuch wird für ein Etatsjahr geführt; am Schluß des Rechnungsj. wird auf Grund der Bucheinträge der Oberrechnungskammer gegenüber Rechnung ab-

gelegt und der Ertrag an die Staatshauptk. abgeliefert. Soweit durch die Rechnungen der Betriebstellen Porto- od. andere Geldbeträge zur P.-Kasse fließen, die an fremde Verwalt. zu vergüten sind, od. Beträge verausgabt wurden, die von fremd. Verw. einzuziehen sind, geschieht die Ausgleichung auf Weisung der Generaldir. durch die PHauptk. — * 38. **Krankenkasse.** * Für das nach § 165 RVO. der KV. unterl. Personal der PVerw. ist nach § 245 RVO. die PKK. in Stuttgart errichtet. Die Best. für ihre Verw. und Leistungen sind in der Satzung enthalten, Aufsichtsbeh. ist das Versicherungsamt Stuttgart. — 39. Landpostboten s. 48. Personal. — 40. Laufschreiben s. 43. Nachfragen. — 41. Legitimation s. 1. Abholung. — 42. Marken (Beitragsmarken) der VersAnst. s. 5. Annahmedienst u. 76. Wertzeichen. — 43. Nachfragen nach PSendungen, die dem Empf. nicht zugekommen sein sollen, sind bei der AufgabePAnst. zu halten, die ein Laufschreiben zur Verfolgung der Send. auf dem Beförderungsweg erläßt. WPO. § 49, RPostO. § 47, WeltPVertr. Art. 6, VollzO. Z. XXIX. — * 44. **Nachnahmen** * sind bis 800 *M*, im WeltPVerk. bis 1000 Fr., bei Briefsend. und Paketen zulässig; im WeltPVerk. kann jedoch eine Verwalt. den Höchstbetrag auf 500 Fr. herabsetzen. Briefsend. mit Nachn. sind im WeltPVerk. als Einschreibsend. zu versenden. ZustellUrk. dürfen einer NachnSend. nicht beigefügt werden. Ueber den Betrag wird EinliefBeschein. erteilt; dieser Betr. wird aber nicht als Wertang. erachtet. Der Empf. kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen beanspruchen, wenn nicht der Abs. die EinlösFrist durch den Vermerk: „Sofort zurück" ausgeschlossen hat. Eingelöste NachnBetr. werden dem Abs. mittels des PAnweis.- od. des PScheckverfahrens übermittelt. Bei Versend. von Paketen od. Karten unter Nachn. sind NachnPaketkarten und NachnKarten mit anhängender, vom Abs. auszufüllender PAnweis. od. Zahlkarte zu benutzen. WPO. § 24, RPO. § 19, WeltPVertr. Art. 7, Nebenabk. über Austausch von Briefen usw. Art 2, über Aust. von PPak. Art. 8. — * 45. **Nachsendung.** * Hat der Empf. seinen Aufenthalts- od. WohnO. verändert und ist sein neuer Aufenth.- od. Wohnort bekannt, so werden gewöhnl. und eingeschr. Briefsend. sowie PAnweis. nachgesandt, wenn Empf. od. Abs. nicht anders bestimmt haben. Dasselbe gilt von PAuftr., wenn der Abs. nicht sof. Rücksendung, Weitergabe zum Protest od. an eine dritte Person verlangt hat. Pakete und Briefe mit Wertang. werden nur auf Verlangen des Empf. od. Abs. nachgesandt. Ein Antrag des Empf. auf Nachsend. ist wirkungslos, wenn diese vom Abs. ausgeschlossen wurde. Für Pak. und für Briefe mit Wertang. werden für die Nachsend. Porto und Versicherungsgebühr erhoben. Für andere Send. findet ein neuer Portoansatz nicht statt, außer wenn Send. aus dem Bereich der Orts- und Nachbarortstaxe hinausgehen. WPO. § 46, RPO. § 44, WeltPVertr. Art. 14, VollzO. XVII., Nebenabkommen b. Wertbr. Art. 10, VollzO. X., Nebenabkommen b. PAnweisDst. Art. 5, VollzO. V., Nebenabk. b. PPak. Art. 13, VollzO. XIV., Nebenabkommen b. PAuftr., VollzO. IX. — S. auch 77. Zeitungsdienst. — * 46. **Oeffnung** * der Sendungen durch die P. Hat der Verschluß einer Send. sich gelöst, so wird er von der P. wieder hergestellt. Ist durch die Beschäd. die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so hat der PBeamte tunlichst vor Zeugen die Send. zu öffnen und den Inhalt festzustellen. Ueber den Befund ist auf der Send. Vermerk zu machen od. Verhandlungsschrift aufzunehmen. Kommen Send. unbestellbar an den Aufgabeort zurück und kann die AufgPAnst. den Aufgeber nicht ermitteln, so werden sie an die Generaldir. eingesandt, wo sie geöffnet werden. Kann der Abs. auch hiebei nicht festgestellt werden od. nimmt er die Send. nicht zurück, so werden gewöhnl. Briefe und wertl. Gegenst. nach 3 Mten vernichtet, andernfalls wird öff. Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Bleibt sie erfolglos, so werden die Gegenst. zum Besten der König-Karl-Stiftung für Angehör. der w. PVerw. verkauft od. verwendet, WürttPO. § 39, 48, RPO. § 35, 46. — * 47. **Pakete.** * Als Pak. werden Gegenst. aller Art bis zu 50 kg befördert, soweit sie nicht zur Briefpost gehören und ihre Fortschaffung mit den Betriebsmitteln der P. möglich ist; ferner werden zur Versend. als Pak. diej. Briefpostgegenst. (Br., Druckf., Geschäftspap., Warenpr.) zugelassen, die nach Gewicht, Form od. Beschaffenheit sich zur Beförderung mit der Briefpost nicht eignen. Ausnahmsw. werden auch Pak. von mehr als 50 kg angenommen. Im AuslVerk. ist zu unterscheiden zwischen PPaketen und PFrachtstücken. Die ersteren sind i. d. R. bis 5 kg zulässig und unterliegen den Vorschr. des PakUebereink. zum WeltP.-Vertr. Auf PFrachtst. werden die Bestimm. der bes. Abmachungen mit fremden PVerwalt. od. mit PrivatbeförderAnst. angewendet. Ausgeschlossen sind durchweg Gegenst., deren Beförd. mit Gefahr verbunden ist, namentl. alle durch Reibung, Druck usw. leicht entzündl. Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten. Der Abs. solcher Sachen ist für jeden entstehenden Schaden haftbar. Wegen der bedingungsweise, d. h. bei Einhaltung best. Vorschr. über die Verpack. usw. zugelassenen Gegenst. s. Württ.-PO. § 6. — Pak. können unter Wertang. versandt werden, deren Höhe im d. und d.-österr. Verkehr nicht beschränkt ist; im WeltPVerk. bestimmt die einzelne Verwalt., bis zu welcher Höhe Wertangabe zulässig ist. Die Verpackung der gewöhnl. und der einzuschreib. Pak. muß nach Maßg. der Beförderungstrecke, des Umfangs und der Beschaffenheit der Send. haltbar und sichernd eingerichtet sein. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß dem Inhalt ohne Beschädigung der Umhüllungen nicht beizukommen ist. Bei Send. bis 3 kg und von geringem Wert genügt im d. Verkehr eine angemessene Verschnürung; im Ausl.-Verkehr ist ein Verschluß durch Siegel oder Siegelmarke erforderlich. Aus einem Stück bestehende Pak. (Holz-, Metallstücke usw.) bedürfen u. U. keiner Verpackung. Wegen Send. mit Wertang. s. Wertsend. — Den Pak. muß eine Paketkarte in der von der PVerwalt. vorgeschriebenen Form beigegeben werden. Pak. nach Orten außerh. des d. Zollgebiets sind Zollinhaltserkl. in best. Anzahl je

nach dem Verlangen der beteiligten Zollverw. beizufügen. Den in W. zur Auflieferung kommenden Send. mit Wild (ganz od. in zerlegtem Zustand) ist ein Wildschein beizugeben. — Das PakPorto wird im d. und im d.-österr. Verkehr nach Entfernung und Gewicht bemessen. Pak. können frankiert od. unfr. abgesandt werden; für unfr. Pak. bis 5 kg wird ein Zuschlag erhoben; für Sperrgut, d. h. für Sendungen, die bestimmte Ausdehnungen überschreiten, wird das Porto um ½ der gewöhnl. Sätze erhöht. Ueber gewöhnl. Pak. erteilen die PAnst. im d. Verkehr auf Verlangen gegen bes. Gebühr eine Einlieferungsbescheinigung. Im WeltP.-Verk. ist für PPak. eine einheitl. Grundtaxe festgesetzt, i. d. R. 40 ₰ für jede Verwalt. bei Landbeförderung, dazu eine etwaige Vergütung für die Seebeförd. und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen. Dieses Porto ist vom Abs. zu entrichten. — WPO. § 5, 6, 13, 16, 17, 19, PTaxG 17. 5. 73, RGBl. 107, RPO. § 12, 15, 16, Nebenabkommen z. WeltPVertr. b. Austausch von Paketen Art. 1, 3, 4, 5. — ✱ **48. Personal.** ✱ Das Pers. scheidet sich im Allg. in Beamte u. Unterb., die Beamten wiederum in solche des höh. Dienstes, des Sekretär- und des Assistentendienstes u. in weibl. Beamte. Bei den Unterb. wird im wesentl. zwischen Oberpostschaffnern (gehobenen Unterb.) u. sonstigen Unterb. unterschieden. Beamte u. Unterb. sind entweder etatsmäßig angestellt, oder nach Bedarf gegen Taggeld beschäftigt, oder im Weg des Dienstvertrags angenommen, od. sie stehen nur mittelbar im Dst der PVerwalt. als persönl. Gehilfen von PBeamten od. Unterb. — Die Annahme und Ausbildung der Beamten erfolgt nach der KVO. 12. 7. 09, Rgbl. 129 (geänd. durch KVO. 4. 12. 10, Rgbl. 583, und 1. 4. 12, Rgbl. 73), der MV. 16. 7. 09, VABl. 397 u. 404, sowie 21. 4. 12, Abl. 254, u. 16. 6. 14, Abl. 357, s. hierüber Dienstprüfungen D. — Die etatsmäßige Anstellung der Beamten richtet sich nach der durch den PEtat gegebenen Möglichkeit der Stellenbesetzung. Wenn Anwärter oder Anwärterinnen für den Beamtendienst zu selbständ. Dienstleistungen beigezogen werden, erhalten sie ein Taggeld auf Grund der vom Min. aufgestellten TaggeldO. 26. 7. 13, Abl. 361. Die Annahme der Anwärter für etatmäß. UnterbStellen erfolgt auf Grund bes. vom Min. erlassener Vorschr. In 1. Linie werden Personen berücksichtigt, die beim Militär mit guter Führung gedient und den Dienstgrad eines Unteroff. bekleidet haben, in 2. Linie Pers., die mind. 2 J. der PVerwalt. in vertragsmäßiger Stellung od. als Postillon, Arbeiter, Aushelfer Dienst geleistet haben. Die Anw. müssen bei der Meldung mind. 24 J., keinenfalls über 30 J. alt sein; sie gelangen zur etatmäß. Anstellung nach mehrjähriger Erprobung und nach Maßgabe der verfügbaren Stellen. — Die vertragsmäßig bestellten Beamten und Unterb. (Postagenten, Vorsteher der Telegraphenhilfstellen, Inhaber von Posthilfstellen, Briefträger, in kleineren POrten, PBoten, Landpostb., ständ. Aushelfer) haben die im Dstvertrag bezeichn. Leistungen zu vollziehen; sie beziehen eine der Leistung entspr. Tages- oder Jahresvergütung. Eine best. Anzahl von Stellen für B. des Ass.- u. Kanzleidienstes und für Unterb. ist den Militäranwärtern vorbehalten. — Ueber die allg. Rechte und Pflichten der Beamten und Unterb. s. Staatsbeamte. — ✱ **49. Personenbeförderung.** ✱ Mit den PersP., s. Beförderungseinrichtungen, können Reisende samt ihrem Gepäck befördert werden. Die Meldung zur Reise erfolgt bei der PAnst. frühestens am Tag vor der Abreise, spät. vor P.-Schluß. An den zw. 2 POrten gelegenen, namhaft gemachten Haltstellen nimmt der Postillion die Meldung entgegen. Die Annahme zur Reise ist entw. unbeschränkt, wenn nach den Festsetzungen der PBeh. die Stellung von Beiwagen stattfindet, oder, wo dies nicht der Fall ist, auf die freien Plätze des PWagens beschränkt. Ueber die Meldung stellt die PAnst. einen Fahrschein aus, bei Haltestellen gibt der Postillion einen Zwischenfahrschein ab. Kranke, Trunkene, Pers., die sich unanständig benehmen od. unanst. und unreinlich gekleidet sind, Gefang., Pers., die Hunde od. geladene Schießwaffen mit sich führen, sind von der Reise mit der P. ausgeschlossen. — Welches Pers.-Geld erhoben wird, ist für jeden PKurs durch Anschlag am Schalter bekanntgegeben. Reisegepäck wird i. d. R. nur bei den PAnst. angenommen und abgegeben. PersGeld und Gepäcktaxe werden bei der Meldung zur Reise erhoben. Reisende, die Anstand und Ordnung verletzen, können unterwegs vom Postillion aus dem Wagen entfernt werden. Vorstehende Best. werden auch bei Beförd. von Pers. mit staatl. Kraftwagen sinngemäß angewendet, WPO. § 65—77. — ✱ **50. Porto und Gebühren.** ✱ Einzelnes s. die überall erhältl. Tarife. Was den Aufbau der Tarife anbelangt, so ist das Porto für Briefe, PKarten, DruckS., Geschäftspap., Warenpr. für jeden Verkehrsbbd und jede Gattung dieser Gegenst. nach einem von der Entfernung unabhäng. Einheitsatz geordnet, der sich nach dem Gewicht der Send. abstuft. Aehnlich verhält es sich bei PAnweis., für welche die im einzelnen Verkehrsbbd festgesetzten Gebühren ohne Rücks. auf die Entfernung nur nach der angewiesenen Geldsumme stufenweise bemessen sind. Das Porto für Wertbr. und Paketporto ist i. d. R. nach dem Gewicht und nach der Entfernung festgesetzt. Eine Anzahl PVerwalt. hat für den Orts- und NachbarortsV., zum mind. bei Briefen, ermäßigte Sätze zugestanden, die i. d. R. ½ des normalen Portos, entspr. abgerundet, betragen. Im innern w. Verkehr handelt es sich dabei um alle BriefPGegenst. und um Pak. bis zu 1½ kg Gew. auf Entfern. bis 10 km od. im Austausch innerhalb des OABez., im d. Wechselverkehr um Br. benachb. Orte mit lebhaften VerkBeziehungen untereinander, G. 20. 12. 99, RGBl. 715, wobei für W. der Briefverkehr zwischen Ulm und Neuulm in Betracht kommt, im d.-schweiz. Verkehr um Br. auf Entfern. bis 30 km (Grenzverkehr). Porto und Geb. sind, soweit der Abs. sie bezahlt, durch Verwendung von PWertzeichen zu entrichten, die in die rechte ob. Ecke der Aufschriftseite od. beigegeb. Paketkarte zu kleben sind. Porto, das der Empf. zu bezahlen hat, ist bar zu entrichten. Porto für

unbestellb. Send. ist der Abs. zu zahlen verbunden. Portoforderungen verjähren innerh. 1 J. nach Einl. der Send. zur P., WPO. § 51, 52. — * **51. Portofreiheiten.** * Die Best. über Portofreih. gründen sich für den inn. w. Verkehr auf KVO. 26. 3. 81, Rgbl. 266 und MV. 30. 3. 81, Rgbl. 284, für den d. Wechselverkehr auf Ges. d. Nordd. Bundes 5. 6. 69, BGBl. 141, Rgbl. 72 233, und Ges. 29. 5. 72, RGBl. 167, durch welch letzt. Ges. das Ges. v. 1869 im Verkehr mit Bayern und W. eingeführt wurde. Hienach genießen die reg. d. Fürsten, ihre Gemahlinnen und Witwen in persönl. Angelegenh. und in Angel. ihrer Vermögensverwalt. unbeschr. Porto- und GebFreiheit für abgeh. und ank. Postsend. Im d. Wechselverk. sind Send. an die d. Fürsten usw. zu frankieren, wenn sie nicht reine RDstAngelegenh. betreffen. Im d. R. genießen ferner Portofreih. die Postf. in reinen RDienstangelegenh. von einer Reichsbeh. an eine Reichsbeh., sowie in Militär- (Heeres-) und Marinesachen, für die auch bei Send. von und an Staatsbeh. Portofreih. gewährt ist. Briefe von den Bundesratsbevollm. in Berlin und Briefe an diese nach Berlin werden als Bdrtsache, Send. an den und von dem Reichstag als Reichstagsf. portofrei befördert. Im innern w. Verkehr genießen neben dem König, der Königin und der Witwe eines K. auch die übr. Mitgl. des Königshauses sowie die Mitgl. des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis unbeschr. Portofreih. Weiter sind Send. von einer od. an eine P.- od. TelegrBeh. in DstAngelegenh. der PVerw. portofrei. Im Verkehr nach und von außerd. Orten besteht Portofreih. für den Verkehr der PVerw. aller Länder unter sich als Postf.; im Verkehr mit Oesterr. auch für den Schriftwechsel zw. den Mitgl. der beiderseitigen Regentenfam., denen die Mitgl. des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis gleichgestellt sind; im Verkehr mit Luxemburg noch weiter für den Schrift- und Paketwechsel in den geeminsch. Zollvereinsangelegenh. — * **52. Portopflichtige Dienstsachen.** * Portopflichtige unfrank., von öff. Beh. od. Beamten abgesandte Dstsend. bleiben von den für unfrank. Briefe usw. festgef. Portozuschlag befreit, wenn sie in der Aufschrift mit dem Vermerk Portopflichtige Dstf. und mit dem Abdruck eines amtl. Siegels od. Stempels versehen werden. WPO. § 21, PTaxG. 20. 12. 99, RGBl. 715, Bek. d. GeneralPAmts 28. 11. 71. — * **53. Portovergünstigungen** * genießen für Send. an sie, die in Reih und Glied stehenden Pers. des Heeres und der Marine (und die Landjäger) bis zum Feldwebel, Wachtmeister od. Oberdeckoffizier aufwärts, unter Ausschl. der EinjFreiw. und der beurlaubten Militärpers. a) für gewöhnl. Br. bis 60 g und für PKarten wird kein Porto erhoben, b) für PAnweis. bis zu 15 ℳ nur 10 ₰, c) für gewöhnl. Pak bis zu 3 kg nur 20 ₰ auf alle Entfern. Die Send. müssen den Vermerk: Soldatenbriefe. Eigene Angelegenheit des Empfängers tragen. Send. in gewerbl. Angelegenh. des Abs. od. Empf., Send. im Ortsverkehr, Send. von Militärpers. sind portopfl. Regulativ über die Portofreih. 15. 12. 69, Abl. d. Nordd. PVerwalt. Nr. 79. — * **54. Postkreditbriefe.** * PKreditbrfe. stellen die PScheckÄe. aus; Bestellungen darauf nehmen die PAnst. entgegen. Die Kredbrfe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 ℳ ausgestellt werden; Gültigkeitsdauer 4 Monate vom AusstellTag an. Der Besteller zahlt den Betrag mittels Zahlkarte zur Gutschrift auf ein beim PScheckA. neu zu eröffnendes Kreditbrief-Konto, das auf den Namen derjenigen Person lautet, für die der PKredBrf ausgestellt werden soll und der er portofrei zugesandt wird. Hat der Besteller ein PSchkonto, so kann er den Betrag des PKredBrfs auf das neu anzulegende PKredBrfkonto überweisen. Der Inhaber des PKredBrfs kann unter Vorweisung des letzteren bei jeder PAnst. Beträge seines Guthabens abheben in durch 50 teilbaren Teilbeträgen u. nicht mehr als 1000 ℳ an einem Tag. Seine Berechtigung zum Empfang der Zahlung hat er durch eine auf ihn lautende PAusweiskarte nachzuweisen. Alle Nachteile aus dem Verlust od. aus der mißbräuchl. Verwendg. des PKredBrfs trägt der Inhaber. Die P. haftet für die im KredBrfkonto gutgeschriebenen Beträge wie für PAnw. Gebühren für die Einzahlg. nach der PSchO., für Ausfert. des KredBrfs. 50 ₰, für jede Rückzahlung eine feste Gebühr von 5 ₰ und eine Steigerungsgebühr von 5 ₰ für je 100 ℳ od. Teile davon. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das PSchA. auf Antrag einen etwa nicht erhobenen Betrag zurück. WPO. § 26a MinistVerf. 28. 4. 14, RegBl. 112, ABl. 211, RPO. § 21a, VO. d. Reichsk. 23. 4. 14. — * **55. P.- und Portodefraudationen.** * Mit der Strafe für PPD. wird belegt: 1. wer Briefe oder polit. Zeitungen den Best. über den Postzwang, s. d., zuwider auf andere Weise als durch die P. befördert od. verschickt; 2. wer sich zu einer portopfl. Send. einer von der Einrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient, oder eine portopfl. Send. in eine portofreie Send. verpackt; 3. wer PWertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Send. benützt; 4. wer Briefe od. andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem PBeamten od. Postillion zur Mitnahme übergibt; 5. wer wissentlich, um das Personengeld zu hinterziehen, uneingeschrieben mit der P. reist. — Die Str. beträgt den 4fachen Betrag des hinterzog. Portos od. PersGelds, jedoch mindestens 3 ℳ; daneben ist Porto od. PersGeld nachzuzahlen. Wird, von Z. 5 abgesehen, innerh. 3 J. wiederholt Porto hinterzogen, so wird die Str. im 1. Rückfall verdoppelt, bei fern. Rückf. auf das Vierfache erhöht. Nach Entdeckung einer Defr. eröffnet die Generaldir. dem Angeschuld., welche Str. als verwirkt zu erachten sei, auch daß er ein Strafverf. vermeiden könne, wenn Bezahlung innerh. einer Ausschlußfrist von 10 T. erfolge. Wird hierauf die Zahlung ohne Einrede geleistet, so gilt die Eröffnung als rechtskräftiger Strafbescheid. Andernfalls erfolgt Untersuchung und Entscheidung durch die PBeh., die übr. die Sache zum gerichtl. Verf. verweisen kann. Auch dem Angeschuld. steht Antrag auf rechtliches Gehör während der Untersuchung und binnen 10 T. Aus-

schlußfrist nach Eröffnung des von der PBeh. erl. StrBescheids zu. Ein Strafbesch. ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Statt dem Antrag auf rechtliches Gehör kann der Bestr. auch Beschwerde an das Min. einlegen; hiedurch wird jedes gerichtl. Verf. ausgeschlossen. — § 27—46 RPG. 28. 10. 71. — * 56. **Postkarten** * dienen zur Versend. off. Mitteilungen. Die Formulare erstellt und verkauft die P. Doch ist die Herstellung auch durch Private zulässig, die Karten dürfen aber nicht wesentl. von den postamtl. ausgegebenen K. abweichen. Für die Mitteilungen, Bilderschmuck usw., ist die Rückseite und die linke Hälfte der Vorderseite bestimmt; die r. H. der Vorders. dient der Aufschrift und sonst. der Beförderung dienenden Vermerken. Mit den Postk. darf eine 2. K. für die Antwort verbunden werden; jede K. muß den Bestimm. für Postk. entsprechen. WPO. § 8, RPO. § 7, WeltPVertr. Art. 5 und VollzO. XVI. — 57. Postlagernde Sendungen und Postlagerkarten s. 1. Abholung. — * 58. **Postzwang.** * Unter PZwang wird das Recht der PVerwalt. auf Beförd. gewisser Send. unter Ausschluß jeder anderen Beförderungsweise verstanden. In dieser Hins. ist durch § 1, 1a, 2, 2a PG. 28. 10. 71 u. 20. 12. 99, RGBl. 99 715 bestimmt: die Beförderung 1. aller versiegelten, zugenähten od. sonst verschloss. Briefe gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die P., ist verboten, wenn diese Br. innerh. der Gdegrenzen ihres mit einer P.-Anst. versehenen Ursprungorts verbleiben, od. von Orten mit einer PAnst. nach and. Orten mit einer PAnst. des In- od. Auslandes übermittelt werden sollen. Das gleiche Verbot besteht 2. für alle Zeitungen polit. Inh., die öfter als einmal wöchentl. erscheinen, soferne diese Zeitungen über den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsorts hinaus zu befördern sind. Gehen postzwangspfl. Gegenst. auf anderem Weg als durch die P. zur Bestellung in D. ein od. sollen sie durch D. transitieren, so müssen sie der nächsten inländ. PAnst. zur Weiterbeförd. übergeben werden. Unverschl. Briefe in versiegelten usw. Paketen sind verschl. Br. gleich zu achten. Doch dürfen den auf andere Weise als durch die P. beförd. Pak. solche unverschl. Br., Rechnungen, Preisl. usw. beigefügt werden, die den Inhalt des Pak. betreffen. Die Beförd. von postzwangpfl. Gegenst. gegen Bezahlung durch expresse Boten od. Fuhren ist gestattet; doch darf der Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein und Gegenst., die dem PZwang unterliegen, weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen. Diese Beschränk. fallen weg, soweit es sich um die Beförd. von geschloss. Br. im Ursprungsort gegen Bezahlung durch Boten handelt, die weder die Einsammlung von Br., Karten, DruckS., Zeitungen, Zeitschr. od. Warenpr. gewerbsm. betreiben, noch im Dst einer PrivatbefördAnst. stehen. Solche Anst. dürfen in eigener Angelegenheit verschl. Br. auch durch ihre Bedienst. befördern lassen. — * 59. **Privatbeförderungsanstalten.** * Anst. zur gewerbsm. Einsammlung, Beförd. od. Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, DruckS. und Warenpr., die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen innerhalb D. nicht betrieben werden. Zuwiderhandl. werden mit Geld od. Gefängn. bestraft. Von den erwähnten Anst. abgesehen ist die Verteilung unverschl. polit. Zeitungen innerh. der Gdegrenzen eines Orts jedermann gestattet, auch wenn die Zeitungen nach dem Ort durch die P. od. durch Expreßboten befördert worden sind. Im übr. s. PZwang., RG. 20. 12. 99, RGBl. 715. — * 60. **Protest.** * Soll in d. Verkehr bei einem PAuftrag der zur Einhebung übersandte Wechsel od. Scheck im Falle der Nichteinlösung nicht an einen Gerichtsbeamten zur Protesterhebung weitergegeben werden, soll diese nach den Vorschr. der WechselO. vielmehr durch den den Wechsel vorzeigenden PBedienst. erfolgen, so hat der Auftragg. ein Auftragsformular in der von der P. vorgeschr. Form zu verwenden. Der Auftrag ist stets. an die PAnst. zu senden, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört. Die Erhebung des Prot. ist nur durch diese PAnst. zulässig. Ausgeschlossen sind Wechsel über mehr als 800 ℳ, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel, die auf eine auswärt. Münzsorte lauten, wenn die Zahlung ausdrückl. in dieser Münzs. verlangt wird, Wechsel mit Notardr. od. Ehrenakzept, Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exempl. desselben Wechsels od. unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind. Gehen einer PAnst. Wechsel zu, bei denen die ProtErheb. durch die P. ausgeschlossen ist, so werden sie an einen Notar usw. überwiesen. Die Vorzeigung des Auftr. geschieht wie bei anderen PAuftr. Erfolgt Zahlung, so wird der Auftr. wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt. Kann die Vorzeigung aus irgend welchem Grund nicht vollzogen werden od. ist die Zahlung der Wechselsumme bis zum Verfalltag und bis zum 2. Werktag nach dem VerfTag nicht zu erlangen, so wird spät. an diesem 2. Werktag gegen die im PAuftr. bezeichn. Pers. Prot. erhoben, wobei der PBeamte ein bestimmtes Formular zu benützen hat. Die ProtUrk. wird auf die RückS. des WechS. geklebt, worauf WechS. samt Urk. an den Auftragg. zurückgesandt wird. Wegen der Haftung gem. § 4 des G. 30. 5. 08, RGBl. 321, s. d., RG. 11. 3. 08 u. 30. 5. 08, RGBl. 71 u. 321, WürttPO. § 23a, RPO. § 18a. — 61. Rechnungswesen s. 37. Kassen- und Rechnw. — * 62. **Rechte,** * gesetzl., der P. Außer den bei Beschlagnahme, Oeffnung der PSend. durch PostBeamte, P.- und Porto-Defr., PZwang besprochenen Rechten sind noch zu erwähnen: P.-Wagen und PBeamte sind von der Entrichtung von Brücken-, Chausseegeld und ähnl. Abgaben befreit. Die ord. Posten können sich im Notfall auch der Neben- und Feldwege sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen. Gegen ord. P. und leer zurückgeh. Gespanne ist keine Pfändung erlaubt. Jedes Fuhrwerk muß den ord. P. ausweichen. Das Inventar der PHaltereien darf außer im Konkursverfahren im Weg des Arrestes od. der Zwangsvollstr. nicht mit Beschlag belegt werden. Den ord. P. ist bei einem Unfall von den Anwohnern der Straße Hilfe zu leisten. Für den

Dst erforderl. PPferde und Postillione dürfen zu öff. Spanndiensten nicht herangezogen werden. Tore und Schlagbäume sind auf das Zeichen des Postillions sofort zu öffnen, Fähren alsbald bereitzustellen. Polizei- und Steuerbeamte haben zur Verhütung und Entdeckung von PUebertret. mitzuwirken. PerfGeld, Porto und Geb. können wie öff. Abgaben eingezogen werden. Was ein Briefstr. od. Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, gilt für wahr, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen ist. Die PVerwalt. ist für die richtige Bestellung nicht verantwortl., wenn der Empf. seine Send. am PSchalter abholt; die PAnst. ist zur Prüfung der Berechtigung des Abholenden nicht verbunden, wenn hierüber kein Abkommen mit dem Empf. getroffen ist. Sind AblieferScheine, Paketkarten usw. dem Empf. ordnungsmäßig ausgeliefert, so hat die PVerw. die Echtheit der Unterschrift und des Siegels des Empfangsberecht. sowenig zu prüfen als die Berechtigung des Abholenden, der den vollzogenen AblieferSchein od. die Paketkarte vorlegt, RPG. § 16—26, 47—49. — 63. Reichsstempelzeichen s. 5. Annahmedienst. — 64. Reisegepäck s. 49. Personenbeförderung. — * **65. Renten.** * Die auf Grund der RVO. fällig werdenden Unfallentschädigungen, Inv.-, Kranken-, Alters- und HinterblR. werden den REmpf. durch die PAnst. ihres Wohnorts gegen Bescheinigung ausbezahlt. Die Bezahlung erfolgt vorschußweise auf Rechnung der VersAnst. und Berufsgenossenschaften je nach Maßg. einer der PVeh. zugestellten Anweisung des Trägers der Vers. Die obersten PVeh. können von jeder VersAnst. und Genossenschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl der Genossensch. vierteljährl. oder monatl. an die von der P. bezeichn. Kassen abgeführt und darf den Betrag nicht übersteigen, den die Genossensch. usw. im lauf. Geschäftsj. voraussichtl. zu zahlen hat. RVO. § 726, 28, 988, 1159, 1160, 1383—85. — * **66. Rückschein.** * Wünscht der Abs. eines gewöhnl. Pakets, einer Einschreib- oder WertS. eine EmpfBesch. des Empf. (Rückschein), so hat er dies auf der Aufschriftseite und der Paketkarte zu vermerken. Im WeltPVerk. sind auch AuszahlungSch. für PAnw. zulässig. S. gegen RSch. müssen frankiert werden. WPO. § 31, RPO. § 26, Nebenabk. z. WeltPVerk. über den P., Anwdst., VollzO. XI. — * **67. Scheckdienst.** * s. Scheckwesen III. — * **68. Stundung von Porto** * findet nur statt bei den Mitgl. des Königshauses, bei fremden Gesandtschaften, dem Staatsmin., den Min., den Mittelstellen und Kreisbeh. des Landes, WPO. § 51. — * **69. Unbestellbare Sendungen.** * Bleiben S. am Bestimmungsort unbestellbar, so sind sie ohne Verzug nach dem AufgabeO. zurückzuleiten. Doch hat dies bei Paketen und in best. Fällen auch bei WertBr. und PAnw. erst dann zu geschehen, wenn zuvor eine Unbestellbarkeitsmeldung an die AufgabeAnst. erlassen worden ist, um die Bestimmung des Abs. über die Behandl. des Pak. usw. einzuholen, vorausgesetzt, daß der Abs. nicht im voraus anderweitig verfügt hat. Für Hin- und Herbef. der Unbestellbarkeitsmeldung hat der Abs. im Orts- und NachbarortsVerk. 10 ₰, sonst 20 ₰ zu entrichten. Verweigert der Abs. die Zahlung oder verfügt er nicht binnen 7 T. über das Pak., so geht dieses an den Aufgabeort zurück. Bei Rückf. von Pak. und Br. mit Wertang. werden Porto und Versicherungsgeb. auch für Rückf. erhoben; für andere Gegenstände findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Die an den AufgOrt zurückgelangten unbestellb. S. werden dem Abs. zugestellt. Kann dieser von der AufgPAnst. nicht ermittelt werden, so wird die S. an die Ger.-Dir. eingesendet und dort zur Feststellung des Abs. geöffnet, s. 46. Oeffnung von PSendungen; WPO. § 47, 48, RPO. § 45, 46. — 70. Unfallentschädigung s. 65. Renten. — 71. Versicherungsmarken s. 5. Annahmedienst. — 72. PVerträge s. I. Allgem. — * **73. Warenproben.** * Gegen ermäßigte Taxe werden als W. befördert Proben u. Muster, kleine Warenmengen, einz. Schlüssel, abgeschn. frische Blumen, Tuben mit Serum und pathol. Gegenst., naturgesch. Gegenst., getrockn. od. konserv. Tiere und Pflanzen, geol. Muster usw. Die Send. müssen zur Beförd. mit der BrPost geeignet sein. Br. dürfen nicht beigefügt werden. Vermerke über Abs., Empf., Fabrikzeichen, Nummern, Preise, über Gewicht, Maß und Ausdehnung, über die verfügbare Menge, die Herkunft und Natur der Ware sind zugelassen. Für Gegenst. aus Glas, für Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver, lebende Bienen sind bes. Verpackungsvorschr. erlassen; im allg. ist die off. Einlieferung verlangt, so daß der Inhalt geprüft werden kann. W. dürfen 500 g, 30 cm Länge, 20 cm Breite, 10 cm Höhe (in Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchm.) nicht überschreiten. Sie sind zu frankieren. Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspap. und Warenpr. ist zugelassen, WPO. § 11, 12, RPO. § 10, 11, VollzO. z. WeltPVertr. XX. — * **74. Weltpostvertrag.** * Alle Länder der Erde, die ein organisiertes Postwesen besitzen, haben miteinander einen V. abgeschlossen, um für den Austausch der BrfSend. zwischen ihren PAnst. ein einziges PGebiet mit dem Namen Weltpostverein zu bilden. Der jetzt gült. W. ist v. 26. 5. 06 und seit 1. 10. 07 in Kraft. Er regelt im einz. den Aust. von Brf., Postk., Drucks., Geschäftsp. und Warenpr. und die hiefür gelt. Versendungsbedingungen; er läßt die innere GesGeb. der vertragschließ. Länder unberührt und gestattet diesen, zur Herabsetzung der Geb. oder zu jeder anderen Verbesserung des PVerk. Verträge untereinander abzuschließen oder engere Vereine zu gründen. Ein solch. eng. Verein besteht hauptsächl. zwischen D. und Oesterreich-Ungarn, s. o. I. Allgemeines. Sodann hat je eine Anzahl Verw. des WeltPV. unter sich bes. Uebereinkommen zum W. abgeschlossen, betr. den Aust. von Br. und Kästchen mit Wertang., den Aust. von Pak., den PAnwDst, den PAuftrDst, den ZeitDst, alle diese Uebereink. sind wie der HauptV. am 26. 5. 06 unterzeichnet. Wegen Regelung des Aust. für die einz. Gegenst. s. Allgemeines und die einz. Stichw., RGBl. 1907 593. — * **75. Wertsendungen,** * S. mit Wert-

angabe. Br. und Pak. können unter WAng. versandt werden. Im WeltPVerk. sind als bes. Gattung die Kästchen mit WAng. zugelassen. Bei Send. mit WAng. ist Einschreibung, Beifügung von Zustellungsurk., Bezeichnung eines Pak. als dringend nicht gestattet. Im d. und d.-österr. Verk. ist eine Höchstgrenze für die WAng. nicht vorgeschrieben. Im WeltPVerk. setzt jedes Land den Meistbetr. der WAng. für den gegenseit. Verk. mit den andern Verw. fest; dabei darf für Pak. mit WAng. nicht unter 500 Frcs., für Br. und Kästchen mit WAng. nicht unter 10 000 Frcs. heruntergegangen werden, WPO. § 15, 17, 18, 20, RPO. § 14, 16, 17, PTaxG. 17. 5. 73, RGBl. 107, NebAbk. zu WeltPVertr. über den Aust. von Wertbr. und -Kästchen mit WAng. und über den Aust. von Pak. — * **76. Wertzeichen.** * Freimarken, mit dem Wertstempel versehene Kartenbriefe, Postkarten und Formulare zu P.-Anweisungen. Die Entrichtung des Portos und der Geb. für PSend., soweit sie der Abs. zu tragen hat, geschieht durch die Verwend. von W. Sie sind dem Versendungsgegenst. und, wo eine Paketkarte beizugeben ist, dieser auf der Aufschriftseite oben rechts aufzukleben, wenn nicht bei PKart. oder PAnw. Formulare mit eingedrucktem Wertstempel benützt werden. Für den allg. Verk. werden in W. und im RPGebiet einheitl. W. verwendet, Uebereink. v. Febr. 1902, b. Einf. gemeinsamer PWertZ., Abl. d. VerkAnst. 77. Die w. PVerw. bezieht sie unter Ersetzung des Nennwerts der W. von der RP. Der Anteil der w. P. an dem von ihr und der RP. innerhalb eines Jahres erzielten Gesamterlös aus den gemeins. Wertzeichen wird nach Z. 3 Abs. 2 des Uebereink. und Z. VIII Abs. 3 der Ausfbest. dazu, Abl. der VerkAnst. 02 78 u. 83 berechnet. Wegen des Verkaufs der W. an das Publikum s. 5. Annahmedienst. Außer bei den PAnst. können W. auch von PHilfsstellen, von den bei Privaten eingerichteten amtl. Verkaufsstellen, in kleinerer Anzahl auch von den LandPBoten bezogen werden. Ferner sind in größ. POrten Automaten für den WVerkauf aufgestellt. — Zur Frankierung staatsdienstlicher S. sind von der w. PVerw. bes. W. eingeführt, die auf Bestellung an die einz. Staatsbeh. gegen Besch. abgegeben werden. Der Wert wird der PKasse monatlich durch die K. des FinMin. ersetzt. Eine ähnliche Einrichtung besteht den Amtskörpersch.- und GdeBeh. gegenüber, für welche die BezirksPWertz. zur Frankierung der S. ausgegeben werden, deren Bef. auf Körpersch.- oder GdeRechnung erfolgen soll. Diese W. werden an die Amtspflegen auf Bestellung gegen Barzahlung verabfolgt. — * **77. Zeitungsdienst.** * Die P. besorgt die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschr., die der Verleger zum PVertrieb angemeldet hat. Für die Best. sind die Verlagsbedingungen, bes. auch bezüglich der Bezugszeit, maßgebend. Die Best. hat am PSchalter gegen Vorausbezahlung des Erlaßpreises zu erfolgen. Die PAnst. lassen aber von den ihnen bekannten Zeitungslesern in der Zeit vom 15. bis 25. des letzten Mon. im Viertelj. den Erlaßpreis durch das Bestellpersonal einheben. Ferner ist zugelassen, daß der ZVerleger Best. für die von ihm gewonnenen Bezieher unter sof. Entrichtung der PGeb. unmittelbar bei der PAnst. des Verlagsorts bewirkt. Läßt sich der Leser die Z. durch die P. in die Wohnung bringen, so hat er neben der ZGebühr ein Bestellgeld zu entrichten. Ueber den Bezugspreis der Z. geben die PAnst. Auskunft. Im Verk. mit fremden Ländern ist für den P.-Bezug von Z. das Nebenabk. zum WeltPV. maßgebend. Ihm ist nur eine kleine Anzahl der Verw. des WeltPV. beigetreten, WPO. § 53—64, RTaxG. 20. 12. 99, RGBl. 715, RPO. § 36, 48, NebAbk. z. WeltPV. üb. d. PBezug von Zeit. — * **78. PZollwesen.** * Auf Grund § 91 des VereinszollG. 10. 7. 69, Rgbl. 225, ist vom Bdrt. die PZollordnung 28. 1. 09, RZBl. 39, erlassen worden. I. *In das Zollgebiet eingehende* PostSend. Von der Verzollung sind im allg. befreit: a) die WarenS. von 250 g Rohgewicht oder weniger; b) Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockn. Früchten im Rohgewicht von 350 g oder weniger. Die zu einer Begleitadresse gehörigen S. im Rohgew. von mehr als 250 g müssen von einer ZollinhaltsErklärung begleitet sein. Eine solche ist u. a. nicht erforderlich bei Zeitungs- und Geldpaketen, bei staatsdienstl. S., bei Br., Warenpr. (bis 350 g), Druckf. und Geschäftsp. Die GrenzeingangsPAnst. führt der Grenzzollstelle die S. vor, die vor der Weitersendung auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen oder die an Empf. am Ort dieser Zollstelle oder im Landbestellbezirk der EingangsPAnst. gerichtet sind, ferner S., in deren Aufschrift der Abs. als Ort der Abfertigung den Grenzort vorgeschrieben hat, endlich S., die gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. Im übr. sind die S. ohne weitere Zollbehandlung an der Grenze von der P. mit der InhErkl. der zust. Zollstelle im Innern vorzuführen. Bei S. nach dem Bestellbezirk einer PAnst. an einem Ort mit Zollst. wird die zollamtl. Abfertigung am BestimmOrt vorgenommen, i. d. R. in Anwesenheit des Empf., der von der P. durch Zustellung eines Zollscheins benachrichtigt wird. S. nach anderen w. Bestimmungsorten werden je nach der Herkunft durch die P. bei den Zollst. in Stuttgart, Ulm, Friedrichshafen oder Tuttlingen verzollt; dabei wird der Empf. durch einen Postbeamten vertreten und eine Verzollungsgebühr von 20 ₰ für die PKasse erhoben. S. mit Spielkarten sind von der P. zur Abstempelung der K. und zur Erhebung des SpKStempels dem Hauptzollamt Stuttgart vorzuführen. — II. *Aus dem Zollgebiet ausgehende* S. usw. Bei der Einlieferung zur P. sind die in den fremden Ländern geltenden Zollvorschr., Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zu beachten. Es ist Sache des Abs., sich über sie zu unterrichten. Der PAnnahmebeamte gibt auf Wunsch hierüber Auskunft, namentl. über die beizugebenden ZollinhErkl. Die PSend. sind von der stat. Geb., G. 7. 2. 06, RGBl. 108, befreit; als Anmeldeschein für die Statistik des Warenverkehrs dient bei der Ausfuhr mit der P. ein Dupl. der ZollinhErkl., das

auf grünem Papier zu fertigen ist. Wenn unverzollte Waren von Zollagern usw. in das Zollausland oder Waren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, im Inland versandt werden, so ist der Sendung i. d. R. ein ZBegleitschein oder das an seine Stelle tretende ZAbfertigungspapier beizufügen. — III. Durchführung von S. durch das Zollgebiet. Der Eingangszollstelle sind nur die PS. vorzuführen, die beim Ueberschreiten der Grenze auf die Zulässigkeit der Durchfuhr geprüft werden müssen. Eine Vorführung bei der Ausgangszollst. findet nicht statt. Die Beifügung einer bes. ZollinhErkl. für Zwecke der d. Zollverw. ist nicht erforderlich. — IV. Vom Ausland eingehende Fleischsendungen, die nach dem G. 3. 6. 00, RGBl. 574, vgl. auch FleischbeschauZollordnung 5. 2. 03, RZBl. 32, der Fleischbeschau unterliegen, werden von der P. zunächst einem Zoll- oder Steueramt zugeführt, an dessen Sitz sich eine Beschaustelle befindet (Grenzzollamt oder Untersuchungsstelle im Innern). Nach Beendigung der beschauamtl. Untersuchung und entspr. Kennzeichnung des Fleisches nimmt die Zollst. die zollamtl. Abfertigung vor, worauf die S. dem Empf. zugeführt wird. — S. mit zahmem Geflügel, lebend oder geschlachtet, aus OestUng. nach D. oder im Durchgang durch D. müssen von Ursprungszeugnissen (Geflügelpässen) begleitet sein, ViehsUebereink. 28. 1. 05. — V. Vom Ausland eingehende Pakete mit Wein, Traubenmost oder Traubenmaische im Einzelrohgewicht von mehr als 5 kg unterliegen nach der WeinZollO. 15. 7. 09, RZBl. 333, einer amtl. Untersuchung auf ihre Einfuhrfähigkeit unter Mitwirkung der Zollbeh. Die P. führt sie zunächst der für die Untersuchung zust. Zollst. (Grenzzollamt oder Zollstelle im Innern) vor. — VI. Uebergangskontrollepflichtige Gegenstände. S. mit Bier oder geschrot. Malz aus anderen Staaten des d. Zollgebiets und S. mit Branntwein aus Luxemburg sind von der P. dem in dem steueramtl. Begleitpapier bezeichneten Empfangsamt zur Prüfung bzw. Versteuerung vorzuführen. — * **79. Zurückziehung von PS.** * Der Abs. kann eine S. zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empf. nicht ausgehändigt ist. Die Rückgabe geschieht an denj., der ein von ders. Hand, welche die Aufschr. der S. fertigte, geschriebenes Dupl. des Br.-Umschlags, der Anw., der Paketkarte bei der AufgPAnst. abgibt und die etwaige EinliefBesch. vorlegt. Ebenso ist die Aenderung der Aufschrift zu beantragen. Ist die S. schon abgegangen, so hat der Abs. zu bestimmen, ob die Rückforderung brieflich oder telegr. erfolgen soll. Ist die S. noch nicht abgegangen, so wird bezahltes Franko erstattet; hat eine Rücks. stattzufinden, so ist das Porto wie für Rücks. (s. unbestellbare Send.) zu erheben, WPO. § 37, RPO. § 33. Harsch.

Poudrettenfabriken sind Anl., in welchen aus Latrinenstoffen ein Düngemehl (sog. Fäkaldünger) hergestellt wird; s. im übrigen Düngpulverfabriken. Brenner.

Prälaten s. Ev. Kirche.

Prämien und Prämientarif s. Unfallversicherung A. III. bei Zweiganstalten.

Prämien für Erlegung von Fischfeinden s. Fischereipflege b, 2.

Prämien für Fischereischutz bzw. für Anzeigen von Fischereivergehen usw. s. Fischereipflege c, 8.

Prämien für sachgemäßen Fischereibetrieb usw. s. Fischereipflege b, 1.

Präservativs. Ueber den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Pr., Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. hat der Bdrt. gemäß § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsVek. 30. 1. 03, RGBl. 3, ergänzt (zu § 2) durch Rchsk.-Vek. 1. 4. 03, RGBl. 123. Untersagt ist Aufenthalt und Beschäftigung von Arbeitern unter 18 J. und von Arbeiterinnen in Räumen, in welchen Pr., Sicherheitspessarien und andere zu ähnl. Zwecken dienende Gegenstände hergestellt oder verpackt werden. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt oder der Aufenthalt gestattet werden. Jugendl. Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter 21 J. ist der Zutritt zu Räumen der letzteren Art nicht zu gestatten. Brenner.

Präsidenten der Kammern s. Landtag VI. 4.

Preise. Ueber die Pr. in W. führt das Stat. Amt schon seit langem eine Statistik, deren Ergebnisse fortlaufend in den „Mitteilungen", im „Stat. Handbuch f. d. Kgr. W." und in den „W. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde" veröffentlicht sind. Sie ist, nachdem die stat. Zentralst. des d. Rs. zur Gewinnung einer RPreisStat. Grundsätze für eine einheitliche Preisstat. im d. R. vereinbart haben, vom 1. 1. 18 ab neu geordnet worden und erstreckt sich auf f.: 1. Stat. der Markt- und Ladenpr. von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln (Fleisch, Speck, Mehl, Brot, Erbsen, Bohnen, Linsen, Kartoffeln, Butter, Milch, Eier, Schmalz, Kohlen, Petroleum), zu erheben durch die GdeBeh. in allen Gden von 3000 und mehr, sowie in den OAStädten von weniger als 3000 Einw. und monatlich an das Stat. Amt zu berichten, außerdem Stat. der Großbezugspreise von Fleisch und Speck in den Gden von 20 000 und mehr Einw. in den Monaten Februar, Mai, August und November; vom Stat. LA. sind die Ergebnisse dieser Erhebung für die Gden mit 20 000 und mehr Einw. an das Kais. Stat. Amt in Berlin einzusenden; zugleich dient diese Stat. den Zwecken der Heeresverwaltung. — 2. Stat. der Preise von Brot- und Futterfrüchten; an allen Hauptmarktorten i. S. NLG. und KrLG. sowie an den übrigen Fruchtmarktorten zu erheben (s. Fruchtmärkte) und monatlich an das Stat. Amt einzusenden, welches die Pr. für bestimmte Orte dem Kais. Stat. A. in Berlin monatlich mitteilt; zugleich bildet diese Stat. die Grundlage für die Feststellung der für Naturalleist. an die bewaffn. Macht im Frieden und im Krieg gem. § 19 Abs. 2 und 3 KrLG. und § 9 Z. 8 des NLG. maßg. Pr. — 3. Stat. der Viehpreise, s. Viehmärkte, von dem Stat. LA. monatl. für best. Orte dem Kais. Stat. A. mitzuteilen. — 4. Stat. der Pr. von Viktualien und Bedarfsartikeln der Konsum-

vereine, von 24 KonfV. dem Stat. LA. monatl. mitzuteilen. — Ueber Mietpreise der Beamten hat das Stat. LA. auf 1. 1. 00 und 1. 4. 06 im Auftrag des MinJ. stat. Erhebungen veranstaltet, deren Ergebnisse in Heft XV, II. Nachtr. z. HFE. 01/02 und Heft XIII, I. Nachtr. z. HFE. 07/08 und summarisch im Stat. Handb. 01 144, 06/07 147 veröffentlicht sind. Trüdinger.

Preßrecht. Nach gelt. Recht unterliegt die Freiheit der Pr. nur denj. Beschränkungen, die durch das PreßG. 7. 5. 74 vorgeschrieben oder zugelassen sind. Das PrG. findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckpresse sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Alle diese Erzeugnisse begreift das Ges. unter der Bezeichnung: Druckschriften. Nicht als Dr. gelten die Stimmzettel für öff. Wahlen, die im Weg der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Pers. enthalten. — * **Vorschriften:** * RG. 7. 5. 74 über die Pr., RGBl. 65, Württ. G. 27. 6. 74 b. Ausfbest. zum RPrG.; Aenderungen: AGStPO. 4. 3. 79 (Art. 5), Rgbl. 50, und G. 24. 1. 00 (Art. 1 Abs. 1), Rgbl. 111; hiezu V. 9. 2. 00, Rgbl. 112, RG. 5. 4. 88 b. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfind. Gerichtsverh., RGBl. 133, RG. 13. 6. 02 b. Aend. des § 7 StPrO., RGBl. 227 (fliegender Gerichtstand). — Pflichtexempl.: Württ. G. 30. 1. 1817 über die Preßfreiheit, § 17; V. 20. 2. 40, Rgbl. 86, 13. 8. 53, Rgbl. 310. — * **I. Preßgewerbe** * ist jedes Gew., das Herstellung und Verbreitung von Druckschr. (in dem oben gedachten Umfang) zum Gegenstand hat; hieher gehören die Druckereien (nicht auch die Schriftgießereien), die Gew. des Buch- und Kunsthandels einschl. der Leihbibliotheken und der öff. Lesekabinette. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Preßgew. oder sonst. zur Herausgabe und zum Vertriebe von DrSchr. (Verlag und gewerbsmäßiger Verkauf) kann weder im administrat. noch im richterl. Weg stattfinden. Jedoch sind für den Betrieb der Preßgew. die Best. der GewO. maßgebend. Hienach haben Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von DrSchr., Zeitungen und Bildern bei der Eröffnung ihres GewBetr. das Lokal sowie jeden späteren Wechsel des letztern spät. am Tag seines Eintritts dem Ortsvorst. ihres Wohnortes bei Strafvermeidung anzugeben. Ferner ist die Erlaubnis der OrtspolBeh. erforderlich zum gewerbsmäßigen Vertrieb von DrSchr. auf öff. Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öff. Orten; ausgen. ist die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei den Reichstags- und Landtagswahlen in der Zeit von der öff. Bek. des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes und weiter die nichtgewerbsmäßige Verteilung von DrSchr. zu Wahlzwecken und von Stimmzetteln (ohne zeitliche und sachliche Beschränkung). — **II.** Auf jeder innerh. des d. R. erscheinenden * **Druckschrift** * muß der Name (Angabe der im Handelsregister eingetragenen Firma genügt) und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name (Angabe der im HandReg. eingetr. Firma genügt) und Wohnort des Verlegers oder (beim Selbstvertriebe der DrSchr.) des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind: die von den d. R.-, St.- und GdeBeh., von dem Reichstag und von der Landesvertretung eines d. Bst. ausgehenden DrSchr., soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, ferner die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden DrSchr. als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl.; endlich Stimmzettel für öff. Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. — * **III. Periodische Druckschriften** * müssen noch weitere Angaben enthalten. Period. Dr. sind Zeitungen und Zeitschriften, die in monatl. oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinen. Diese haben außer den unter Z. II gen. Angaben noch weiter auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft den Namen und den Wohnort des verantwortl. Redakteurs zu enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortl. R. ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der ben. Personen die Redaktion besorgt. Für per. Dr. gilt noch f.: Verantw. Redakteur einer per. Dr. darf nur eine vollgeschäftsfähige Person sein, die im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte ist und im d. R. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die absichtlich unrichtige Angabe einer Person als R. ist strafbar. Der Verleger muß von jeder Nummer einer per. Dr. bei Strafvermeidung, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der PolBeh. des Ausgabeortes (OA., wenn am Ausgabeort kein solches, Schultheißenamt) abliefern; dies gilt jedoch nicht für Dr., die ausschl. Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen. Daneben liegt jedem w. Drucker die Pflicht ob, von jeder von ihm gedr. Schrift (ohne Ausnahme) der BezPolBeh. gleichzeitig mit der Ausgabe oder mit der Ablieferung an den Verleger oder Besteller zur Abgabe an die K. Landesbibliothek ein Freiexemplar zu übergeben (Pflichtexemplar). Sodann ist der verantw. R. einer per. Dr., welche Anzeigen aufnimmt, bei Strafvermeidung verpflichtet, die von einer öff. Beh. ihm mitgeteilten amtl. Bek. auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen. Weiter besteht für per. Dr. der Berichtigungszwang. Der verantw. R. einer per. Dr. hat bei Strafvermeidung eine Berichtigung der in der Dr. mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteil. öff. Beh. oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist,

keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck der Berichtigung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teil der Dr. und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen. Die Aufnahme der Berichtigung geschieht kostenfrei, sofern sie nicht den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Die vorstehend für per. Dr. angeführten Best. gelten nicht: einmal für die von den d. R.-, St.- und GdeBeh., von dem Reichstag oder von der Landesvertretung eines d. Bst. ausgehenden Dr., soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt; sodann nicht für die auf mechanischem oder chemischem Weg vervielfältigten per. Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen), sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden. — * **IV. Weitere Beschränkungen** * der Preßfreiheit sind noch die f.: In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Rchsk. mittels öff. Bek. verboten werden; Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot ziehen Bestrafung nach sich. Sodann sind öff. Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstr. und Kosten sowie öff. Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge bei Strafvermeidung verboten. Endlich dürfen bei Strafvermeidung die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öff. Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Die mittels der Pr. erfolg. Berichte über Gerichtsverhandl. unterliegen f. Beschränkungen: Soweit bei einer GerVerh. die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Pr. bei Strafvermeidung nicht veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröff. der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verf. Ferner macht sich derj. strafbar, der aus GerVerhandl., für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrund liegenden amtl. Schriftstücken öff. Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen. — * **V. Die Verantwortlichkeit** * für die mittels einer Dr. begangenen strafb. Handlungen bestimmt sich nach den Vorschr. des StGB. Jedoch ist bei per. Dr. der verantw. Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch bes. Umstände des einzelnen Falles die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist. Mit letzterer Best. sind die aus der eigentümlichen Stellung des verantw. R. sich ergebenden Befreiungstatsachen, wie z. B. die Unmöglichkeit der vorherigen Prüfung des beleidigenden Artikels infolge Krankheit, gemeint. Daneben kommen dem verantw. R. aber auch die sonst. die Schuld eines Täters ausschließenden Umstände zugut. So ist die Verantwortlichkeit des R. z. B. ausgeschlossen, wenn die Beleidigung in der Bezugnahme auf bes. dem Verfasser des Artikels bekannte Verhältnisse und Beziehungen liegt, dem verantw. R. aber diese Verhältnisse und Bezieh., aus denen sich der beleidigende Charakter ergibt, nicht bekannt waren, als er den Artikel aufnahm. Weiter steht auch dem verantw. R. der Einwand der Erwiderung auf der Stelle zu; dsgl. kommt ihm auch das Erlöschen oder die Zurücknahme des Strafantrags zustatten. Dagegen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des verantw. R. nicht dadurch ausgeschlossen, daß er in der Veröffentlichung erklärt, daß er für die Mitteilung keine Verantwortlichkeit übernehme oder daß er die Notiz als zweifelhaft bezeichnet. Ebensowenig kann sich der verantw. R. durch die Nennung des Verfassers von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien. Gesetzl. verboten ist ihm die Nennung des Verfassers oder Einsenders nicht; es gibt keine ges. oder sonst. Vorschr. über das sog. Redaktionsgeheimnis. Auch der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen steht dem verantw. R. nicht allg. und ohne weiteres zu. Ein allg. Recht der Presse, wirkliche oder vermeintliche Uebelstände mit Verletzung der Ehre anderer öff. zu besprechen, ist weder von dem Ges. noch von der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. Ein bes. dem Preßgewerbe eigentümlicher strafbarer Tatbestand ist von dem PrG. für den verantw. R., den Verleger, den Drucker und den Verbreiter einer Dr. (per. und nichtper.) aufgestellt. Diesen Pers. legt das Ges. als bes. Berufspflicht auf, darauf zu achten, daß kein Preßerzeugnis strafbaren Inhalts in das Publikum gelange. Die fahrlässige Verabsäumung dieser Pflicht, bes. die fahrlässige Unterlassung der Prüfung des Inhalts der Druckschrift, zieht Bestrafung nach sich, vorausgesetzt, daß nicht schon wegen vorsätzl. Delikts (z. B. wegen Täterschaft bei einer Beleidig.) Strafe einzutreten hat. Ausgeschlossen ist die Bestrafung für jede der gen. Personen, wenn sie als den Verfasser oder der Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschah, oder bei nichtper. Dr. als deren Herausgeber oder als einen der in obiger Reihenfolge (Red., Verl., Drucker, Verbreiter) vor ihr Benannten eine Person nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines d. Bst. sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. — Die Beschlagnahme einer Dr. findet auf richterl. Anordnung, ohne solche nur in f. Fällen statt: bei Fehlen der vorgeschriebenen Angaben über den Drucker, den Verleger und den verantw. R., bei Dr., die einen dem von dem Rchsk. in Kriegszeiten erlassenen Verbot zuwiderlaufenden Inhalt haben; endlich bei Dr., in welchen eine Aufforderung zum Hochverrat, eine Majestätsbeleidigung, eine öff. Aufforderung zu strafbaren Handlungen und zum Klassenkampf enthalten ist und welche unzüchtigen Inhalts sind. Bei strafb. Handlungen, die mittels einer im In-

land erscheinenden Druckschrift begangen werden, ist nur dasj. Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Weg der Privatklage stattfindet, auch das G., in dessen Bez. die Dr. verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bez. die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haidlen.

Primärkataster s. Vermessungswesen B. II.

Prinzen des Königlichen Hauses s. König IX.

Privatbahnen s. Eisenbahnen II., III b., V.

Privatbeschälwesen s. Gestütswesen III 2 b.

Private Versicherungsunternehmungen. * **I. Begriff.** * Nach RG. 12. 5. 01 über die priv. Vers.-Untern., RGBl. 139, ganz in Kraft seit 1. 1. 02, RGBl. 01 489, geänd. in § 122 durch RG. b. Aufhebung des HilfskassenG. 20. 12. 11, RGBl. 985, in Kraft seit 1. 6. 12, RGBl. 309, versteht man darunter Privatunternehmungen, welche den Betrieb von VersGeschäften zum Gegenstand haben. Als VersU. i. S. d. Ges. sind jedoch solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgl. Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen. Viele kleinere VersU. suchen sich der Aufsicht unter Berufung auf diese Best. zu entziehen, indem sie eine entspr. Best. in ihre Satzung aufnehmen. Maßgebend ist dies aber nicht; vielmehr muß aus der ganzen Satzung und dem Geschäftsbetrieb hervorgehen, daß in der Tat ein Rechtsanspruch nicht besteht. Den Vorschr. des Ges. unterliegen nicht die öff. VersU. (abges. von der Vorschr. d. § 119), die Unterstützungskassen der Innungen und InnungsVbde und die Knappschaftsk., § 122. Den Vorschr. des Ges. über Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen ferner nicht Untern., welche die Vers. gegen Kursverlust oder die Transportversicherung oder ausschl. die Rückvers. zum Gegenstand haben, es sei denn, daß sie in der Form von VersVereinen auf Gegenseitigkeit betrieben werden; doch kann der Bdrt. bestimmte Vorschr. des Ges. auch auf solche Untern. ausdehnen, § 116. Außerdem kann der Bdrt. andere VersZweige von den Vorschr. des Ges. ganz oder teilweise entbinden, § 117. Von den priv. VersU. fallen unter das Ges. nicht nur die zu Erwerbszwecken betriebenen U., sondern auch die auf Gegenseitigkeit betriebenen. Die privatrechtliche Seite des VersWesens ist jetzt in dem RG. über den VersVertrag 30. 5. 08, RGBl. 263, mit den Aend. d. § 10 G. 20. 12. 11, RGBl. 11 985 und 12 309, geregelt; doch findet dies Ges. keine Anwendung auf die See- und auf die Rückvers., § 186. — * **II. Die Aufsicht über die priv. VersU. und die Aufsichtsbehörden.** * Die unter das Ges. fallenden VersU. unterliegen behördlicher Aufsicht sowohl bez. ihrer Zulassung zum Geschäftsbetrieb als auch bez. ihrer Geschäftsführung. AufsBeh. ist, sofern der Geschäftsbetrieb des U. durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bst. beschränkt ist, eine Landesbeh., andernfalls eine Reichsbeh., nämlich das Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, dessen Verfassung und Verfahren in den § 70—84, sowie in einigen VO. (vgl. RGBl. 01 498, 04 215, 08 634 u. 499, 12 376) geregelt ist. Die Beaufsichtigung von VersU., deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bst. beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bst. mit Zustimmung des Bdrts. durch Kais. VO. dem Reichsaufsichtsamt übertragen werden. Andererseits kann im Einvernehmen mit den bet. Landesreg. vom Rchsk. bestimmt werden, daß U., deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bst. hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbeh. desj. Bst. beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben. Von beiden Best., § 3 Abs. 1 u. 2, ist wiederholt Gebrauch gemacht worden; bez. § 3 Abs. 1 vgl. RGBl. 02 43 u. 07 772; RGBl. 02 279; RGBl. 04 449; RGBl. 12 561, jedoch nicht für w. U.; bez. § 3 Abs. 2 sind die Bek. im ZBl. f. d. D. R. seit 1902 veröffentlicht worden. Soweit Landesbeh. zuständig sind, werden die Aufsichtsbeh. durch die Landsreg. bestimmt, § 125 Abs. 2. Für Württ. vgl. MinJV. 27. 6. 01, Rgbl. 154. Hienach sind, wenn der Geschäftsbetrieb sich bestimmungsgemäß innerhalb der Grenzen eines OABez. hält, die OAe. zuständig; erstreckt er sich über einen OABez. hinaus, so ist diej. Kreisreg. zust., in deren Gebiet die U. ihren Sitz hat. Die technische Beratung der AufsBeh. geschieht durch die Zentralst. f. G. u. H., bei der ein VersMathematiker angestellt ist, und zwar auch bei Ortsviehversicherungsvereinen; doch setzt sich hier die Zentralst. f. G. u. H. mit der Zentralstelle f. d. L. ins Benehmen. Letztere hat für OrtsviehversV. eine Mustersatzung herausgegeben. — * **III. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb,** * § 4—14. . VersU. bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der AufsBeh. (Zulassung). Mit dem Antrag auf Z. ist der Geschäftsplan einzureichen, welcher Zweck und Einrichtung des U., das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetr., sowie namentlich auch diej. Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des U. ergeben soll; Bestandteile des Geschäftsplans sind bes. die Satzung, die allg. Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen (versicherungsmathematische Gutachten); vgl. dazu auch § 8, 9, 11, 12. Die Z. erfolgt unabhängig vom Nachweis eines Bedürfnisses. Doch darf sie Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitgl. nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von VersVereinen auf Gegenseitigkeit, s. IV., errichtet werden. Ueber den Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensvers. s. § 6 Abs. 2 und 3. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb kann im übr. nur versagt werden, wenn einer der in § 7 gen. Gründe vorliegt. Jede Aenderung des Geschäftsplans bedarf der Gen. der AufsBeh., § 13, ebenso bedarf jede Uebertragung eines U. im ganzen oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes U. (Fusion) der Genehm. der für die bet. U. zust. AufsBeh., § 14. Ueber die Ent-

ziehung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb vgl. § 67. — * **IV. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,** * § 15—53. Das Wesen der VersU. a. G. besteht darin, daß die sämtl. Mitgl. des U. sich gegenseitig verpflichten, die seitens der einzelnen Mitgl. versicherten Schäden zu decken, daß also die Versicherer zugleich die Versicherten sind, daß die Erwerbsabsicht fehlt und daß die erzielten Ueberschüsse an die Versicherten zurückfließen, wie andererseits etwaige Ausfälle von ihnen gedeckt werden. Um zu verhindern, daß solche VersU. a. G. in der Form nicht rechtsfähiger Vereine, BGB. § 54, bürgerlicher Gesellschaften, BGB. § 705, oder Genossenschaften, bei denen allen die Möglichkeit schwindelhaften Betriebs wegen der größeren Freiheit besteht, betrieben werden, ist bestimmt, § 6, daß die Versicherungen a. G. nur in der Form sog. VersVereine a. G., welche den Vorschr. § 15—53 unterliegen, betrieben werden dürfen. Durch die Erlaubnis erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, § 15. Die Vorschr. der § 15—53 finden auf V., die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben, sog. kleinere V., nur mit den aus § 53 sich ergebenden Abweichungen Anwendung. Darüber, ob ein V. als kleinerer V. anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbeh. Ueber VersU. auf Gegens., die schon z. Z. des Inkrafttretens des Ges. bestanden, vgl. § 101 u. 103. — * **V. Bes. Vorschriften zum Schutz der Versicherten.** * Vor dem Abschluß des VersVertr. ist dem VersNehmer ein Exemplar der maßgebenden allg. VersBedingungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen; bei VersVereinen a. G. auch die Satzung des V., § 10. VersAktiengesellschaften und VersV. auf Gegens. sind ferner verpflichtet, jedem Vers. auf Verlangen ein Exemplar des letzten Rechnungsabschlusses und Jahresberichts mitzuteilen, § 55 Abs. 3. — * **VI. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen** * vgl. § 54—63. Hervorzuheben ist die Vorschr. des § 55, wonach jede VersU. auf Grund ihrer Bücher für das verflossene Geschäftsj. einen Rechnungsabschluß und einen die Verhältnisse und die Entwicklung des Unternehmens darstellenden Jahresbericht der Aufsichtsbeh. einzureichen hat. Nähere Vorschriften über die Fristen, sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts können von der Aufsichtsbeh. erlassen werden. — * **VII. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb,** * § 64—84. Der Aufsichtsbeh. liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der VersU. zu überwachen und zur Aufrechterhaltung eines gesetzmäßigen und geordneten Betriebs die Inhaber und Geschäftsleiter der U. durch Geldstr. bis zu 1000 *M* anzuhalten, § 64. Zur Ermöglichung dieser Ueberwachung hat die Aufsichtsbeh. weitere Befugnisse: Einsicht in die Bücher, Anwohnen bei den Versammlungen und Sitzungen der Organe des U. usw., § 65. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Liquidation eines U., § 66. Ueber die Tätigkeit der Aufsichtsbeh. bei Konkursen, s. § 68, 69. — * **VIII. Ausländische VersUnternehmungen,** * § 85—91. Zuständig zur Zulassung ist der Rchsk., § 86. Im übr. gelten die für inl. U. bestehenden Vorschr. auch für ausl., soweit sich nicht aus den § 86—91 etwas anderes ergibt. — **IX.** Die sog. * **Hilfskassen** * sind nach G. b. die Aufhebung des HilfskG. 20. 12. 11, RGB. 985, in Kraft seit 1. 6. 12, RGBl. 309, nunmehr ebenfalls dem G. über die priv. VersU. unterworfen mit den Aend., die sich aus ersterem G. ergeben. Bazille.

Privatbeamtenversicherung s. Angestelltenversicherung.

Privatgestüte, Königliche, bestehen in Weil u. Scharnhausen; sie unterstehen der techn. Leitung des K. Oberstallmeisters.

Privatgewässer s. Wasserrecht II.

Privatkrankenanstalten s. Krankenanstalten.

Privatschlächtereien. Metzger, denen ein öff. Schlachthaus nicht zur Verfügung steht, dürfen die zu ihrem GewBetrieb erforderl. Schlachtungen nur in bes. hiezu eingerichteten Schlachträumen vornehmen. Die hyg. Anforderungen, denen diese Räume zu genügen haben, sind im § 5 Abs. 2 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, zusammengestellt. Von den im § 7 Abs. 2 a. a. O. gen. Bestimmungen über den Betrieb der P. ist besonders hervorzuheben, daß die Schlachträume und ihre Einrichtungen zu anderen Zwecken (z. B. Verarbeitung oder Verkauf von Fl.) nicht verwendet werden dürfen; auch sind Hunde, Katzen, Geflügel von den Schlachträumen fernzuhalten. Zuwiderhandlungen gegen die gen. Vorschr. fallen unter die Strafbest. des Art. 29 Abs. 1 d. PolstG., zuständ. zur Strafverf. ist der Ortsvorst. Bez. der Errichtung neuer oder der Aend. besteh. P. s. Oeff. Schlachthäuser letzt. Abs.

Leonhardt.

Privatschulen s. Höhere Schulen, bes. § 3 I, II a, § 4 1.

Privatunterricht. Ein nur den Unterricht der VSch. vertretender P. muß von einem von dem OSchR. für befähigt erklärten und zum P. ermächtigten Lehrer erteilt werden. Kinder, die einen solchen P. erhalten, sind zu den period. öff. Prüfungen in der VSch. regelmäßig beizuziehen. P., der neben dem öff. U. erteilt wird, ist von der Ermächtigung des OSchR. unabhängig, Art. 25 V.-SchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. — Privatunterrichtsanstalten können, wenn die Benützung ders. von dem Besuch der öff. VSch. befreien soll, nur mit Genehm. des OSchR. errichtet werden und es dürfen dabei nur Lehrer, die diese Beh. nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkannt, angestellt sein. Diese Anst. stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehm. Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der L. unter der Aufsicht der Schulbeh. Die Ermächtigung zu einer solchen Anst. kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtstellen widerrufen werden, Art. 26. — Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem P. bei denj. Kindern, die nur einen den U. der VSch. vertretenden P. erhielten, hat der OrtSchR. auf gleiche Weise wie über die Entl. aus dem öff. SchulU. zu erkennen, Art. 27. Solche K. hat der BezSchInsp. zu den Prüfungen an der VSch. beizuziehen und wegen ihrer Entlassungsfähigkeit das Erforderliche beim OrtSchR. zu beantragen,

§ 2 Dienstanweis., MinKSchAbl. 1910 73. — Hins. der höheren Schulen s. d. § 3, § 4 1.
W. Haller.

Privatwald. Zu den **Privat**waldungen i. S. FPG., das für die Bewirtschaftung und Benützung der Waldungen der PrivWaldbes., vorbehältlich der Rechte Dritter, maßgebend ist, gehören alle Wald., die nicht im Eigentum des Staates oder der unter das KörperschaftsFG. fallenden Gden, Stiftungen und sonst. öff. Körpersch. stehen, FPG. Art. 2. Hiezu sind somit die Wald. der K. Hofkammer, der Standesherren, der Ritterschaft und der Privaten i. e. S. zu rechnen. Diese umfassen in W. etwas über $^1/_3$ (35,8 v. H.) der Forstfläche des Landes. Für die Handhabung der FP. in *größeren* PrivW., die sich in *einer* Hand befinden und planmäßig bewirtschaftet werden, sind den ForstÄe. einschränkende Bestimmungen für Vollz. der Art. 9, 12 u. 17 FPG. gegeben, Anw. d. Forstdir. 30. 7. 02, § 7, 12 u. 16, MinF.-ABl. 95. Ein Verzeichnis dieser Wald. mit deren forstpoliz. Zuteilung zu den ForstÄe. ist in der gedr. Uebersicht über die fideikommissarischen Forste in W. und ihre forstpoliz. Zuteilung zu den K. Forst- und Inspektionsbez. enthalten, aut. Erl. d. Forstdir. 13. 7./7. 9. 03 Nr. 7247. Weiterhin besteht eine gedr. Uebersicht über die Einteilung der Forstbez. in Absicht auf die PrivW. i. e. S. für den amtl. Gebrauch. Periodische *Visitationen* der PrivW. durch die K. ForstÄe., zugleich um die Waldverzeichn. auf dem Laufenden zu erhalten. Geschäftsplan und jeweils Protokolle über die Visit., Anweis. d. Forstdir. 30. 7. 02 § 5, MinFAbl. 95. E. Speidel.

Progression. Unter P. oder Steuerpr. versteht man diej. Steuerbelastung, die nicht für alle Einkommen, Vermögen usw. proportional ist, sondern einen mit der Größe des Eink., Verm. usw. wachsenden Prozentsatz verlangt. Die Durchführung der P. kann geschehen: 1. durch Festsetzung verschiedener progressiv abgestufter Prozentsätze, 2. durch Aufstellung progr. abgest. fester Klassen- oder Stufensätze, 3. durch Erhebung des gleichen Prozentf. von dem nach wechselndem Maßstab reduzierten Eink., Verm. usw. Eine P., die bei einer best. Höhe Halt macht und alle darüber hinaus liegenden Eink., Verm. usw. proportional trifft, nennt man *Degression*. W. kennt eine P. in Form der Degr. bei der EinkSt. und der GewSt. Bei der EinkSt., s. das. unter IV., ist für die Eink. über 30 000 ℳ die vorstehend unter 1, für die Eink. unter 30 000 ℳ die unter 2, für die GewSt., s. d., die unter 3 erwähnte Form gewählt. Pistorius.

Progymnasien s. höh. Schulen § 6.

Proportionalwahl (Proporz) bezeichnet ein Wahlsystem, das eine derartige Verteilung der Sitze unter die Parteien und Strömungen der Wählerschaft erreichen will, daß jede im Verhältnis zu ihrer Größe vertreten wird. Die P. ist u. A. bei den w. Landtags- und Gdewahlen eingeführt, nach im wesentlichen übereinstimmenden, im einzelnen jedoch von einander abweichenden Grundsätzen; s. Abgeordnetenkammer und Gdewahlrecht. Bazille.

Proporz s. Proportionalwahl.

Prototype, nationale und internationale, s. Maß- und Gewichtswesen I., 3.

Proviantämter. Zweck der P. ist die Verpflegung der Truppen mit Brot und Pferdefutter, in bes. Fällen mit Viktualien. Zum Wirkungskreis der P. gehört daher die Beschaffung, Verwaltung und Zubereitung von Naturalien und Viktualien, deren Verausgabung an die Truppen sowie die Erlangung und Verwaltung der für den Wirtschaftszweck nötigen Gelder, Räume und Geräte. Ueber die Errichtung von P. entscheidet das Min.-Kr. In Württ. bestehen P. in Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, Weingarten — je mit eigener Bäckerei, Ulm auch mit eigener Mühle —, Münsingen. Die P. sind in geschäftlicher und pers. Beziehung der KorpsI. untergeordnet, in nächst höh. Inst. dem MinKr. Den Wünschen der kommand. Generale, Gouverneure, Kommandanten, Garnis.-Aeltesten sind die P. insoweit zu entsprechen verpflichtet, als dadurch weder besteh. Vorschr. noch finanzielle Interessen verletzt werden; bei Besichtigungen der Magazinräume und Vorräte haben die Vorst. der P. die gen. Befehlshaber zu geleiten und ihnen jede geforderte Auskunft zu erteilen. Die PrABeamten sind Zivilb. der Mil.-Verw., sie gehören zum akt. Heer, s. d. Es gibt obere und untere PrAB.; zu den ob. Beamten gehören die Amtsvorst., je nach Bedeutung und Umfang des Amts: PrADirektor, Proviantmstr., PrAInspektor und Amtsvorstand, ferner die Pr.-AInspektoren, zu den unt. B. gehören: Mühlenmeister; Backmeister, Maschinisten, Heizer, Magazin-Oberaufseher, -Aufseher, Bureaudiener, Wächter, Pförtner. Das ob. BPersonal ergänzt sich aus Off., s. d., die mit Pens. und der Aussicht auf Anstellung im Zivild. ausgeschieden sind, aus versorgungsberechtigten PrAUnterinsp. und sonst. geeign. MilAnw., s. d.; näheres über die Zulassung zur PrALaufbahn und die Ausbildung für den PrADienst, s. PAO. 25. 2. 97. Die allg. Anordnungen zur Beschaffung des Verpflegungsbedarfs werden vom MinKr. getroffen; die Intendanturen leiten und überwachen das Beschaffungswesen der P. im einzelnen und greifen selbsttätig ein, wo es förderlich erscheint. Hiebei kommen in Betracht: die Höhe des Bedarfs, die Zeit und Art der Beschaffung, die Bezugsgebiete, die Preisgrenzen, die Beschaffenheit der einzelnen Verpflegungsmittel; näheres PAO. Während der größeren Herbstübungen werden nach Anordnung der KI. bes. ManöverP. errichtet, welchen die Versorgung der zu den Uebungen zusammengezogenen Truppen mit Brot, Pferdefutter, Viktualien und Biwakbedürfnissen obliegt, PAO. Beil. 1. Schall.

Prozessionen u. Bittgänge bilden einen Teil des Gottesdienstes der kath. Kirche. Das ReichsvereinsG. 19. 4. 08, s. Vereinsrecht, ist auf sie, sowie auf *Wallfahrten* nicht anzuwenden, es gilt für sie vielmehr das Landesrecht. Proz., Wallf. u. Bittg., die auf öff. Straßen u. Plätzen stattfinden, unterliegen in W. der allg. straßenpolizeil. Aufsicht. Einer bes. poliz. Genehmigung bedürfen sie nur da, wo sie nicht ortsherkömmlich

sind. Ob sie ortsherkömmlich sind, entscheidet die PolBeh., gegen deren Verfügung nur die Verwaltungsbeschwerde stattfindet; vgl. Sarwey, Staatsrecht, I 216. In Fällen außergewöhnlicher Ansammlung von Menschenmassen trifft auf Pr., Wallf. u. Bittg. Art. 18 PolStG. zu.

Haller.

Prüfamt für Textilstoffe s. Gewerbeförderung D. III u. Fachschulen, gew., a.

Prüfanstalt für landw. Maschinen u. Geräte s. Landw. Anstalten B 4.

Prüfung für den ärztl. Staatsdienst, KVO. 17. 7. 76 u. 6. 2. 11, Rgbl. 287 u. 36. Der P. haben sich zu unterziehen Ae., die die Befähigung als Medizinalreferent bei KollBeh., Vorstand einer Staatsirrenanst., OAA. oder GerichtsA. erlangen wollen. Die P. wird vor einer Kommission abgelegt, die für die Regel aus dem Vorstand des MedKoll. als Vors. und den ärztl. Mitgl. des MedKoll. besteht. Das MedKoll. macht jedes Jahr bekannt, bis wann die Zulassungsgesuche einzureichen sind; den Gesuchen sind beizuschließen: Approbschein, Nachweis einer mind. 2jähr. Berufsausübung nach erlangter Appr., Nachweis dreimonatl. Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik oder Irrenanstalt. Die Pr. zerfällt in einen schriftl. u. prakt. Teil und in eine mündliche Schlußpr.; SpTarNr. 56 I. 60 ℳ. Der für befähigt erkannte Prüfling erhält ein PZeugnis. Ein Zurückgewiesener darf sich in einem f. Jahr zu nochmaliger P. melden. Wünscht der Prüfling bei Wiederholung der P. von der prakt. oder schriftl. P. im Hinblick auf das Ergebnis der früher mit teilw. Erfolg bestand. P. entbunden zu werden, so hat er darum nachzusuchen. Zulassung zu einer 3. Pr. findet nur unter ganz bes. Verhältnissen statt. Der Prüfl. hat 2 innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Meldungstermins ihm zuzustellende Aufgaben, die eine aus dem Gebiet der gerichtl. Medizin, die andere aus dem der öff. Gesundheitspflege (Medizinalpol., medizin. Statistik, Hygiene, Irrenwesen) zu bearbeiten. Zeit: 6 Mte. Verspätete, nicht genügend entschuldigte Ablieferung der Arbeiten schließt von dem Recht auf Fortsetzung der P. aus. Sind die Arb. genügend, so wird der Prüfl. zur prakt. P. vorgeladen. Ist auch nur eine derselben ungenügend, so wird er von der prakt. P. zurückgewiesen. In der prakt. P. hat der Prüfling den Zustand eines Verletzten und eines Geistesgestörten zu untersuchen und sofort unter Aufsicht kurz begründeten Fundbericht zu fertigen; ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präparieren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und den Examinatoren mündlich zu demonstrieren; an einer Leiche die LSchau und LOeffnung vorzunehmen und den Befund nebst Gutachten zu Protokoll zu diktieren. Nichtbestehen der prakt. P. oder eines Teils ders. hat den Ausschluß von der mündl. P. zur Folge. Bei der mündl. SchlußP. können die PGegenstände aus dem ganzen Gebiet der gerichtl. Medizin, der öff. Gesundheitspflege und der Medizinalgesetzgebung genommen werden. Wer in der mündl. SchlußP. nicht besteht, kann sich noch einmal zur Wiederholung dieses Teils der P. melden. — S. auch Staatsprüfung in der Tierheilkunde. Rößler.

Prüfungen an den höheren Schulen s. d. § 9.

Prüfungen: Justiz-, Verwaltungs-, Finanzdienst u. Dienst der Verkehrsanstalten s. Dienstprüfungen; im übr. s. die einzelnen Fächer (Ärzte, Apothekenwesen, Baufach, Geistliche, höhere Schulen usw.).

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige s. Ersatzwesen II.

Quartierleistungsgesetz. I. Das G. b. die Q. für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes 25. 6. 68 nebst Ergänz. 21. 6. 87 ist in W. eingeführt durch RG. 9. 2. 75, RGBl. 212. Es regelt Voraussetzung und Umfang der Inanspruchnahme von Wohnungs- und sonstigen Gelassen für Teile der bew. Macht, wenn Unterbringung in Kasernen nicht möglich ist. Das Ges. unterscheidet dauernde Unterbringung von Truppen in Garnisonen, so lange dort keine Kasernen vorhanden sind, auf mehr als 6 Mte (in W. nicht praktisch), und vorübergehende Unterbringung von nicht länger als 6 Mon. und auf kürzere Dauer bei Märschen und Kommandos. In diesem Fall kann verlangt werden Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften, Stallungen für die etatmäß. Pferde, Gelasse für Geschäfts- und Wachlokale, Arreste, Manöverproviantämter. Die Verpflichtung zur QL. tritt nur ein, soweit das mil. Bedürfnis nicht durch fiskal. Kas. oder durch freiw. gestellte Q. befriedigt werden kann, § 1 Instr. z. Ausf. d. G. — II. Die * **Quartierlast ruht** * auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit dadurch der QGeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und GewBetrBedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. * **Befreit** * sind nur Gebäude im Besitz der Mitgl. reg. Familien, gewisser Standesherrsch., Wohnungen der Gesandten und ihres Personals, zum öff. Gebrauch oder Dienst und öff. Unterricht best. Geb. (nicht Dienstwohnungen), Kirchen, Armen- und Krankenh., Gefängnisanst. und neu erbaute Geb. innerhalb der ersten 2 Kalenderj., nachdem sie benutzbar geworden sind. Der Umfang des Mindestmaßes an Raum und Ausstattung, das für die einz. Dienstgrade gewährt werden muß, ist in dem dem G. beigef. Regulativ f. d. QBedürfnisse der bew. M. festgelegt. Durch Art. 1 d. G. 21. 6. 87, RGBl. 245, ist aber die Einschränkung getroffen, daß bei Einquartierungen von Off. usw. die Bestimmungen des Regul. nur insoweit Anwendung finden, als denselben entsprochen werden kann, ohne die QGeber zur Aufwendung von Kosten zu nötigen, welche die zu gewährenden QEntschäd. überschreiten würden, und daß bei Unterkunft nur unter Dach und Fach (enges Q.) nur Obdach gegen Witterungseinflüsse, frisches Strohlager, Gelegenheit zur Aufbewahrung von Waffen- und Ausrüstungstücken, sowie Mitbenützung vorhandener Kocheinrichtungen verlangt werden darf. — III. Die * **Verteilung** * der QLast auf die Gden erfolgt durch das OA., innerhalb der Gden durch die SchulthAe. bzw. die QKomm. Ueber Ermittlung der höchsten Be-

legungsfähigkeit trifft Best. MinKr.- u. MinJW. 6. 3. 01, Abl. 01 81. Die QTräger können ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderer Q. erfüllen, wenn dieselben den ges. Anforderungen entsprechen. — IV. Die * **Verpflichtung** * zur QL. tritt nach G. § 8 ein, durch die von der oberen VerwBeh. ausgef. Marschroute oder Q.-Anweisung. Die Ausstellung der Marschr. ist in W. dem MinKr. übertragen. Bezüglich des Verfahrens bei den alljährl. größeren Truppenübungen bestimmt Z. V., 3, MinJW. 7. 6. 99 b. Vollz. des NLG., Abl. 205, daß die mit Leitung der Uebung beauftragten Kommandobeh. (Brigade, Div., GenKommando) den OAe. rechtzeitig für jedes OA. getrennt aufgestellte Uebersichten über die beabsichtigte Belegung nach dem Muster Beil. A. 2 der AusfV. 13. 7. 98 übersenden. Die OAe. haben die Uebersichten zu prüfen und etwaige Anstände im Benehmen mit der betr. Kommandobeh. zu erledigen bzw. beim MinK. zur Sprache zu bringen. Ist Einigung bezüglich der Belegung der Gden erzielt, so veröffentlicht das OA. die Uebersicht als QAnweis. im BezAbl. Die Unterverteilung auf die einzelnen QTräger erfolgt durch QBillets. — * **V. Entschädigt** * werden die QGeber auf Grund der von den Truppen ausgestellten QBeschein. nach den Sätzen des Servistarifs. Zahlung erfolgt seitens der Truppen unmittelbar durch die Kassenverw. an die Gden entw. sofort oder durch Posteinzahlung innerh. spät. 6 Wochen; MinJBek. 24. 8. 07, Abl. 351. Nach Art. 18 BezO. kann die Amtskörperschaft einen Zuschuß zu den QKosten gewähren, soweit die aus Reichs- oder Staatsmitteln gewährte Entschädigung nicht genügend erscheint. Lehner.

Quellen. Unter Q. versteht man das Hervortreten von Grundwasser auf der Bodenoberfläche. Ueber öff. und private Q. s. Wasserrecht II. Als Q. ist nur der Wasserlauf an der Ursprungstelle zu bezeichnen. Das noch nicht zutag getretene Grundwasser ist, auch wenn es unter der Oberfläche in einem Gerinne fließt, nicht Bestandteil der Q.; das hervorsprudelnde Wasser samt dem das QBecken bildenden Boden stellt die Q. dar. Eigentum am Wasser allein ohne Eigentum am Becken ist nicht denkbar. Ob die Q. natürlich entspringt oder von Menschen Hand erschlossen ist und ob sie künstlich gefaßt ist oder so weiter läuft, ist gleichgültig; die Stärke der Q. ist nur für ihre Beurteilung als öff. oder private von Bedeutung. Die Q. soll bei gewöhnlicher Bodenfeuchtigkeit ständig fließen, andernfalls kann es sich auch nur um Niederschlagswasser handeln. — S. auch Wasser II d. Haller.

Quellenschutz. Zum öff. Gebrauch dienende Q. dürfen nicht unbefugt verunreinigt oder verdorben werden; Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht § 324 StGB. Platz greift, nach Art. 43 PolstG. an Geld bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft. — Düngerstätten, Jauchebehälter, Lagerplätze für Abfälle sind samt den Einrichtungen für Zuleitung so zu verwahren, daß sie das Grund- und Quellwasser nicht verunreinigen können, BauO. Art. 42 Abs. 5. — **Sonstige Eingriffe in Q.** Oeff. benützte Heilquellen dürfen durch Grab- oder Bohrarbeiten nicht beschädigt oder gefährdet werden. Die Kreisregierung, in dringenden Fällen das OA., kann solche Arbeiten untersagen, auch dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Beseitigung der herbeigeführten Veränderungen auferlegen. Wer diesen Vorschr. oder den auf Grund ders. getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich schadenersatzpflichtig; Art. 4, 5 WG. — Eingriffe in öff. Q. u. Nutzungen an solchen unterliegen im übr. dens. Best., wie Eingriffe in andere öff. Gewässer u. Nutzungen an solchen, s. Wasserrecht und Flußpolizei. Eingriffe in Privatquellen stehen anderweitigen Eingriffen in fremden Privatrechtskreis gleich. Doch ist der Eigentümer eines Grundstücks, wofern nicht § 226 BGB. zutrifft, befugt, mittels Grabungen auf seinem Grundstück Q., die auf andern Grundstücken zutag treten, abzugraben; WG. Art. 3 Abs. 1. Haller.

Quellteich s. Fischteich.

Quellwasser s. Wasser II d.

Quittungskarten in der Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung, s. d. VIII.

Rabbiner s. Israeliten.

Radfahrer s. Wegpolizei III 2.

Radfelgenbreite s. Wegpolizei III 1.

Räude bei Tieren. Als R. bezeichnet man eine durch kleine, mit bloßem Auge kaum sichtbare Parasiten (Milben) verursachte Hautkrankheit der HausT., die ihrem Wesen nach der Krätze des Menschen entspricht. Von bes. wirtschaftl. Bedeutung ist die durch sarcoptes- oder dermatocoptes-Milben verursachte R. der Pferde und übr. Einhufer und die durch dermatocoptes-M. hervorgerufene R. der Schafe. Die gemeins. KrMerkmale beider RArten sind im wes. lebhafter Juckreiz und eine entzündl. Veränderung der Haut, die durch Bildung von Knötchen, Bläschen und borkigen Auflagerungen charakterisiert ist, und in vorgeschrittenem Stadium Ausfall der Haare oder Wolle und Verdickung und Faltenbildung der Haut hervorruft. — Die obengen. RArten sind anzeigepflichtig. Die seuchenpoliz. Maßr. bestehen in der Hauptsache in Fernhaltung der räudekr. T. von anderen ders. Gattung und in deren zwangsweisen tierärztl. Behandlung. Bei räudekr. Schafen wird übr. die Auswahl des Heilverfahrens zunächst dem Besitzer überlassen und erst wenn mittels dieses Verf. die R. nicht binnen 3 Mten nach ihrer Feststellung getilgt wird, die Anwendung eines best. Heilverf., i. d. R. eines Badeverf., poliz. angeordnet. Mit dem Heilverf. wird eine Desinf. der Stallungen, Hürden sowie überhaupt sämtl. Gegenstände, die mit kranken oder verdächt. T. in Berührung kamen, verbunden; s. § 273—286 AusführV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Leonhardt.

Rahm (Sahne, Schmaus, Ober oder Oberes) ist der fettreiche Teil tierischer Milch, der sich aus dieser an ihrer Oberfläche in Folge seines geringen spezifischen Gewichts bei ruhigem Stehen oder durch Ausschleudern (Anwenden von Milchzentrifugalmaschinen) von der Magermilch abscheidet. In letzterem Fall sammelt sich der R. in den innersten konzentrischen Ringen der Flüs-

sigkeit an, während die Magermilch sich vom Mittelpunkt möglichst weit zu entfernen sucht und den äußersten Ring bildet. Je nach dem Fettgehalt u. der Reaktion unterscheidet man im Handel verschiedene Rsorten. KaffeeR. soll mindestens 10%, SchlagR. mindestens 25% Milchfett enthalten. Bei ersterem beträgt der Wassergehalt etwa 77%, bei letzterem etwa 68%. Im R. sind aber auch die übrigen Milchbestandteile (s. Milch) in mehr oder weniger kleinen Mengen enthalten, die aber hinreichen, um im süßen Rahm bald eine Milchsäuregärung einzuleiten. Da eine günstige RAusbeute bei der natürlichen Aufrahmung erst nach mindestens 36stündigem Stehen der Milch sich erreichen läßt und während dieser Zeit die Säurung der ganzen Milch nur mit großen Schwierigkeiten u. Kosten sicher verhindert werden kann, ist der durch Aufrahmen gewonnene R. in der Regel sauer und zu billigem Preise erhältlich, während süßer R. meistens von solcher Vollmilch stammt, die sofort oder binnen weniger Stunden nach dem Melken zentrifugiert wurde. Obwohl zur Erzielung wohlschmeckender u. haltbarer Butter die Trennung von R. u. Magermilch in süßem Zustand, also die Gewinnung von süßem R. Voraussetzung ist, wäre es doch nicht zweckmäßig, letzteren in diesem Zustand zu verbuttern (s. Butter), vielmehr wird er schwach angesäuert, indem man entweder ihn bei einer die Selbstsäuerung begünstigenden Temperatur 12—24 Stunden aufstellt und während dieser Zeit mehrmal aufrührt, oder ihm eine saure Flüssigkeit zusetzt: Milchsäure, Essigsäure, Salzsäure, meist aber ein aus Magermilch selbstbereitetes sog. „Sauer" oder eine Reinkultur, die in einem bakteriologischen Laboratorium aus ausgewählten Rassen von Milchsäurebakterien hergestellt wurde. Erst, wenn der R. einen das ganze Jahr über gleichmäßigen, durch die Ansäurung bedingten Reifegrad (RReife oder „Sämigkeit") erreicht hat, erhält man die größte Butterausbeute und die feinste Butter. Die im Handel für erstklassige Butter noch vielfach übliche Bezeichnung Süßrahmbutter ist somit irreführend und stammt aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, als in W. eine große Anzahl Zentrifugalmolkereien entstanden u. versucht wurde, den gewonnenen süßen R. zu verbuttern, aber bald die Beobachtung gemacht werden mußte, daß solche Butter unter dem Einfluß unerwünschter (Buttersäure-) Bakterien bald ranzig wird. Bei der Aufrahmung geht ein um so größerer Prozentsatz der Fettkügelchen der Vollmilch in den R. über, je größeren Durchmesser sie haben, (Ziegenmilch rahmt in Folge der Kleinheit ihrer Fettkügelchen nur unvollständig auf), je weniger die Milch vor u. während der Aufrahmung erschüttert wird (mehrfach umgeleerte, auf federlosen Wagen u. schlechten Wegen transportierte oder vor dem Aufrahmen über einen Kühler geleitete Milch liefert wenig R.), je weniger hoch die Aufrahmgefässe angefüllt sind und je weniger ihre Form die Auftriebskraft des Fettes beeinträchtigt (daher sind niedere, aber weite Gefässe mit glatten, divergierenden Wandungen den in W. früher allgemein üblichen u. in abgelegenen Ortschaften noch jetzt im Gebrauch befindlichen hohen und bauchigen Milchhäfen weit vorzuziehen u. die hohen, ovalen sog. Swartzschen Sotten sind nur dann zu empfehlen, wenn sie sofort nach ihrer Füllung in sehr kaltes Wasser gesetzt werden u. bis zum Abrahmen recht kühl gehalten werden können), je länger die spontane Säuerung der Milch bei niederer Temperatur u. in reiner Luft hintangehalten werden kann. Das Abrahmen (Wegnehmen der RSchichte von der Magermilch) erfolgt meist mit einem entsprechend geformten Löffel, seltener mit einem Heber oder (beim Destinonschen Verfahren) mit einem Rechen. Nur bei der Verwendung der Gussanderschen Satten läßt man die Magermilch durch eine Oeffnung am Boden des Gefässes abfließen. Bei letzterem Verfahren erfordert diese Trennung weniger Zeit u. Arbeit, allein man erzielt unreinen R. u. weniger haltbare Butter, da mit ersterem vermischt alle Schmutzteile, die sich aus der Milch während ihres ruhigen Stehens absetzen, in den ablaßbaren Satten zurückbleiben. Befinden sich die Milchtiere in großer Entfernung von der Sammelmolkerei, (s. Milchwirtschaft) , so kann es angezeigt sein, sog. RStationen zu errichten, d. h. die Milch auf einer Zwischenstation zu entrahmen u. nur den R. nach der Sammelmolkerei zur Verarbeitung auf Butter weiterzuschicken. Dadurch lassen sich die Transportkosten ganz erheblich ermäßigen, indem das zur Butterbereitung bestimmte Fett in der Vollmilch etwa zehnmal so großes Gewicht u. Volumen hat als im Rahm. — Lit. Schäfer-Sieglin, Lehrbuch der Milchwirtschaft. 8. Aufl. Eugen Ulmer in Stuttgart. 1908. Sieglin.

Rahmkäse s. Käse.

Rahmstation s. Rahm.

Raiffeisensche Darlehenskassenvereine s. Personalkredit, landw.

Rangierung der Militärpflichtigen, s. Ersatzwesen IX.

Rangordnung s. König III., 6.

Rat der Verkehrsanstalten s. Ministerium der Aeußeren Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

Ratschreiber s. Gemeindebeamte und Freiwillige Gerichtsbarkeit 10.

Raubtiere s. Jagdpolizei II., 1 (Jagdkarten), Jagdrecht II., 1 u. 3.

Raubvögel s. Jagdrecht II., 1.

Raummeter (Beigholz) s. Holzmaße.

Rauschbrand. Der R. ist eine durch den R.-Bazillus (B. sarcophysematos bovis) hervorgerufene, schnell verlaufende Infektionskr., die Rinder vornehmlich im Alter von ½ bis zu 4 J. befällt und sich durch Impfung auf Schafe und Ziegen übertragen läßt. Beim Pferd ist das Vorkommen des R. noch nicht sicher festgestellt. Der Mensch ist immun gegen die Krankheit. Der Erreger des R., der in jedem Erkrankungsfalle im serösblutigen Saft des brandigen Fleisches und des Unterhautzellgewebes zu finden ist, bildet wie der Milzbranderreger Sporen und vermag sich unter ähnl. Verhältn. wie dieser im Freien zu erhalten. Die Krankheitsmerkmale bei lebenden Tieren bestehen im wes. in gashaltigen, mitunter

einen beträchtlichen Umfang annehmenden Anschwellungen an den Oberschenkeln, am Halse, an der Unterbrust und in der Lendengegend, sowie in Störung des Allgemeinbefindens. Die Kr. führt i. d. R. in 1—3 T. zum Tod. Der R. ist anzeigepflichtig. Bez. der BekämpfMaßr. s. Milzbrand. Leonhardt.

Rayonsgesetz s. Reichsrayongesetz.

Realanstalten s. Höhere Schulen § 1 u. 6.

Realberechtigung bei Apotheken, s. Apothekenwesen II B; im übr. s. RealgewerbeB.

Realgemeinden. * **I. Entstehung. Begriff. Verbreitung.** * Die R. hat ihren Ursprung in den alten Markgenossenschaften. Nur derj. galt als Gdegenosse (GG.), der in der Markung mit Grundeigentum angesessen war. Nur die GG. hatten Anteil an dem Gdevermögen, der gemeinen Mark, der Allmand. Dafür mußten sie aber auch im wesentl. allein die Gdeausgaben bestreiten und es hatten diesen Zwecken in 1. Linie die Erträgnisse des GdeVermög. zu dienen. Die Gesamtheit dieser GG. war die R. Als sich im Lauf der Zeit als weiterer Verband die Personalbürgergde (polit. Gde) entwickelte, wurde die letzt. zwar vielfach als Rechtsnachfolgerin der alten R. angesehen und ihr, die nunmehr die öff. Lasten übernahm, auch das Eigentum der gemeinen Mark zugesprochen. Anderwärts aber erhielt sich innerhalb der polit. Gde die alte R. als ein bes. berechtigtes und bes. verpflichtetes Subjekt, dessen rein privatrechtliches Vermögen von demj. der erweiterten öff.-rechtl. Gde unterschieden blieb. Uebr. hat auch in Fällen der letzteren Art die polit. Gde im Lauf der Zeit vielfach das Eigentum an der Allmand durch Ersitzung oder Anerkennung erworben. In den altw. Landesteilen ist die Verwandlung der alten R. in die polit. Bürgergde schon früh vor sich gegangen; nur in wenigen Orten haben sich hier Rechte erhalten. In größerem Umfang bestehen solche in NeuW., hauptsächl. im Jagst- und Donaukreis. 1895 und 96 bestanden R.-Rechte oder ähnliche Rechtsverhältnisse, s. V., in 551 Orten in 32 OAe.; vgl. Begründ. zu dem unter VII. gen. G. 28. 11. 00. Seitdem ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl aufgelöst worden. — * **II. Rechtliche Natur.** * Die R. stellt sich als eine deutschrechtl. Genossenschaft dar, als ein Mittelglied zwischen einer bloßen Gesellschaft und einer Korporation; Gesellschaft, Sozietät im röm.-rechtl. Sinn ist die R. nicht, da sie auf die Dauer, für immer begründet ist und die Beendigungsgründe der röm.-rechtl. Sozietät bei ihr nicht zutreffen. Eine Korporation ist die R. nicht, weil ihr Vermögen Privateigentum bzw. Privatrecht der einzelnen Genossen ist. Die Genossenschaft fällt mit der juristischen Einheit ihrer sämtlichen dermaligen Mitgl. zusammen, so daß diese nicht als bloße Vertreter, sondern als wirkl. Glieder der Genossensch. erscheinen. Die R. wird vertreten durch die Gesamtheit ihrer Mitgl. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden im allg. Mehrheitsbeschlüsse. Jedoch ist, soweit Rechte der einz. Gderechtsbesitzer (GRB.) als solche in Frage stehen, bes. also wenn es sich um die Auflösung der GdeRechtsgenossensch. oder um Vereinbarungen über die Ablösung der ihr zusteh. Nutzungen oder der ihr obl. Leistungen handelt, Uebereinstimmung sämtl. Genossen erforderlich. Die auf den Nutzungen der GRB., s. III., haftende Verbindlichkeit zu Leistungen für öff. Zwecke stellt sich ihrer rechtl. Natur nach als eine Obligation dar, die nicht durch Leistung des Gesamtwerts der Schuld getilgt werden kann, sondern in nie sich erschöpfenden Leistungen besteht und bei der das verpflichtete Subjekt immer durch ein ihm zustehendes Privatrecht, meist durch die Tatsache des Besitzes eines best. Grundstücks gegeben ist. In letzterem Fall trägt also die Verbindlichkeit einen reallastartigen Charakter. Sie steht wegen ihrer privatrechtl. Natur in einem Gegensatz zu den durch die heutigen staatsrechtl. Verhältnisse, bes. durch die heutige Gdeverfass. gebotenen Verpflichtungen von gleichem tatsächl. Inhalt. Uebr. sind nicht mit allen GRNutzungen auch Verbindlichkeiten zu Leistungen für öff. Zwecke verbunden. — * **III. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem GdeRechtsverhältnis.** * a) Allgemeines. RealgdeRechtsurkunde. Surrogierung. Zur Wahrung der Rechte der polit. Gde gegenüber den Ansprüchen der GRB. wurden in der 1. Hälfte des vor. Jahrh. die vielfach verwickelten und bestrittenen, äußerst mannigfach gestalteten Verhältnisse der R. in jedem Ort bes. untersucht und es wurde der Kreis der Rechte und Pflichten der GRB. gegenüber der polit. Gde und den nichtberechtigten GG. festgestellt und abgegrenzt. Dabei wurde meist eine bes. RealgdeRUrkunde, die die Rechte und Pflichten der Mitgl. der R. bestimmte, mit Genehm. der Kreisreg. aufgenommen und als ein privatrechtl. Vertrag von den Beteil. unterzeichnet, die so geordneten Rechtsverhältn. wurden in den öff. Büchern und Rechnungen vorgemerkt. Um eine Verschleuderung der GdeR.-Güter seitens ihrer Besitzer sowie eine Abwälzung der diesen obl. Leistungen auf die polit. Gde möglichst zu verhindern, wurde bestimmt, daß jede Bestandveränderung von der Zustimmung der zum Bezug der Leistungen berecht. GdeKorporation sowie der Aufsichtsbeh. abhängig sei und geeignetenfalls die Einsetzung anderer Vermögensteile von gleichem Wert, Surrogierung, verlangt. Es sind übr. im Lauf der Jahre die GRB. bei der Verfüg. über ihre Rechte und der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten vielfach eigenmächtig von anerkannten Grundsätzen abgewichen. — b) Nutzungsanteile. Gemeinderechte. Die einzelnen GRB. haben Nutzungsanteile. Diese bestehen in einer fest best. Anzahl von veräußerl. und vererbl. Teilen, den GRechten. Diese sind i. d. R. gleich, doch kommt es auch vor, daß verschiedene Klassen von Nutzungen bestehen oder daß „Bauernteile" und „Löhner-" oder „Söldnerteile", „Lehengüter" und „Bauernallmand" oder „Hauptteile" und „Allmandteile" versch. Größe haben. In anderen Fällen ist der Anteil an der Schafweide und den Pferchnutzungen bei im übr. gleicher Verteilung ein ungleicher. Die einzelnen GRechte sind i. d. R. wiederum teilbar, gewöhnlich in Halbe oder Viertels-, seltener in Drittels-, Fünftels- oder Sechstelsteile, vereinzelt in noch

kleinere T., so in Zwölftels-, Fünfzehntels- oder Neunzehntelsteile. In manchen R. sind die Rechte überhaupt für unteilbar erklärt worden, oder es ist eine Teilung nur mit Genehm. der übr. Berechtigten oder nur in dringenden Fällen oder nur in best. (z. B. halbe) T. gestattet. Die Vereinigung von 2 od. mehreren Rechten in einer Hand ist i. d. R. zulässig, doch finden sich auch Fälle, wo niemand mehr als 1 GRecht besitzen darf. Die einzelnen GRechte sind in der Mehrzahl der R. entsprechend den ursprüngl. Verhältnissen auf bestimmte Güter oder Häuser dinglich radiziert, d. h. an dieselben unzertrennlich geknüpft, in andern R. ist eine solche Beziehung zu best. unbewegl. Eigentum nicht vorhanden (frei veräußerliche GRechte). Aber auch bei den dingl. radiz. GRechten ist die Regel, daß sie nur mit dem Gut oder dem Hause, mit dem sie verbunden sind, veräußert werden dürfen, nicht in allen Fällen streng durchgeführt. Bei den nicht dingl. radiz. GRechten gilt als Regel, daß sie nur als Ganzes oder in bestimmten Quoten veräußert werden dürfen, bes. eine getrennte Veräußerung der ideellen Anteile an dem gemeinsch. Eigentum und der reell verteilten Güter nicht statthaft ist; doch gibt es auch hier zahlreiche Ausnahmen. Bei beiden Arten von GRechten besteht andererseits manchmal eine strengere Bestimmung dahin, daß nur ein Aktivbürger oder Ortseinwohner oder nur ein anderer Berechtigter oder nur ein Leibeserbe das GRecht erwerben darf. Nicht selten ist die bürgerliche Gde, Kirchen- (Pfarr-) oder Schulgde oder die betr. Kirchen- oder Schulstelle selbst Inhaber von GRechten oder Teilen von solchen, in manchen Orten übr. ohne daß den Rechten die Verbindlichkeit zu entspr. Anteilnahme an den Leistungen der R. gegenüberstände. — c) *Inhalt der Gemeinderechtsnutzungen* im einzelnen. Die aus dem GR. abgeleiteten Nutzungen sind sehr mannigfaltig. Wo die *politische* Gde *Eigentümerin* des mit den R. belasteten Vermögens ist, bestehen sie t. im Genuß von Ackerland, Wiesen und Weiden, t. im Anspruch auf Bau- oder Brennholz aus dem Gdewald, in der Ausübung von Weide-, Gräserei- und Streurechten oder im Bezug des Pferchs von der Gdeweide. Die R. sind t. bes., d. h. den Gdebürgern als solchen überhaupt nicht zukommende, t. nur im Verhältnis zu denj. der letztern erhöhte R. Die zum GRVbd gehörenden Vermögensteile, die sich im Eigentum der GRGen. befinden, bestehen in Liegenschaften verschiedenster Art. Neben Aeckern, Wiesen und Weiden, Gärten und Wäldern finden sich Hopfenanlagen, Sand-, Kies- oder Lehmgruben, Steinbrüche und Weiher, vereinzelt auch Torfgründe, ferner Gebäude, wie Hirten- und Brechhäuser, Backöfen, Flachsdörren, nicht selten auch Kapellen. In ausgedehntem Umfange stehen den GRV. außerdem WeideR., sei es auf der ganzen Markung, sei es auf ihren eigenen Gütern, sowie das R. auf ausschl. Pferchgenuß zu. Seltener haben sie das FischereiR. In 1 Fall wurde erhoben, daß mit dem GR. das R. auf 1 Kirchenstuhl verbunden ist. Das zum GRVbd. gehörende Vermögen, soweit es nicht im Eigentum der polit. Gde steht, befindet sich t. im ungeteilten Eigent. der Gesamtheit der GRGen., t. in demjenigen der einzelnen Mitgl. der R. Die Zahl der Fälle, in denen letzteres zutrifft, hat sich durch die im Lauf der Zeit erfolgten Teilungen der GRGüter sehr vermehrt. Nicht selten sind die letzteren zwar im Eigent. der Genossensch. verblieben, den einzelnen GRGen. aber zur Nutznießung überlassen. Im übr. erfolgt die Bewirtschaftung der GRGüter t. durch die Gesamtheit der Genossen, t. im Weg der Verpachtung. Vereinzelt ist die Bewirtsch. der in ungeteilt. Eigent. der Berecht. befindl. GRWälder dem staatl. Revierförster übertragen. Den einzelnen GRGen. werden die R. t. in Natur, t. in Geld gewährt. Den nichtberecht. GdeEinw. ist an ihnen in Form einer bes. Vergünstigung hie und da — übr. meist gegen eine bestimmte Vergütung — ein Anteil eingeräumt. — d) *Auf den Nutzungen der RealGRV. haftende Verbindlichkeiten zu Leistungen für öff. Zwecke.* In kleineren Orten, in denen nichtrealgdeberecht. GdeEinw. nicht vorhanden sind oder die Zahl ders. eine geringe ist, haben die GRV. meist den *gesamten Ortsaufwand* zu tragen oder ihn wenigstens insoweit zu bestreiten, als die Erträgnisse des Vermögens der polit. Gde nicht zureichen. Vereinzelt findet sich der Fall, daß die GRV. den Fehlbetrag der bürgerl. Gde nur bis zu einem best. Betrag zu decken haben. In andern Orten hat eine Einigung dahin stattgefunden, daß die öff. Lasten zwar von der bürgerl. Gde getragen werden, als Beitrag zu den Kosten derselben aber von der R. ein best. Pauschbetrag im voraus entrichtet wird. In der Mehrzahl der Gden liegt den GRV. die Verpflichtung zu *einzelnen best. Leistungen* für öff. Zwecke ob. Nahezu allg. haben sie die Unterhaltung sämtl. oder einz. best. Wege, Brücken und Stege auf der GdeMarkung, meist auch diej. der Brunnen, Wetten und Teiche, namentl. des Feuersees, zu besorgen. Auch der Neubau bzw. die Neuanlegung dieser Gegenst. liegt ihnen vielfach ob. Die erforderl. Arbeiten geschehen meist „in der Frohn", t. unentgeltlich, t. gegen eine Vergütung nach einem best. Tarif. Die Ausführung erfolgt seitens der GRV. i. d. R. gemeinsch., bei der Wegunterhaltung auch so, daß jedem GRV. eine bestimmte Strecke zur Besorgung zugewiesen wird. Hiebei erfolgt die Verteilung der Leistung auf die einz. Mitgl. der RGde i. d. R. nach Verhältn. der Anteile am GRVermögen, nach GRechten, hie und da nach dem Steuerfuß oder der Größe des Güterbesitzes. Vielfach nehmen auch die nichtber. GdeEinw., trotzdem sie im übr. an den öff. Lasten nicht mitzutragen haben, an den Frohndiensten in gleichem oder in geringerem Maße wie die G.-RV. teil. Die Besoldung der Gdediener ist oft, namentl. in kl. Orten, Sache der GRV., die sich ihrer Verpflichtung hie und da dadurch entledigen, daß sie die betr. Funktion selbst übernehmen. Häufig liegt der R. die Farren- und Eberhaltung ob, anderwärts ist sie von der bürgerl. Gde gegen Zahlung einer fortl. Entschäd. seitens der GRV. übernommen. Sie geschieht im 1. Fall zum T. noch durch „Herumhalten" des Zuchttiers bei den

einzelnen GRGen. Der Verpflichtung zur Tragung des örtl. öff. Armenaufwands genügen die GRB. meist durch Verpflegung der Hilfsbedürft. in dem der R. gehörenden Armenhaus, doch kommt auch das sog. Umätzen der Armen noch vor. Von sonst. den GRB. oblieg. bes. Leist. für die bürgerl. Gde sind zu erwähnen: Unterhaltung der Gdegebäude, Unterhaltung, Erweiterung oder Neuanlegung von Friedhöfen, Anschaffung und Unterhalt. der Begräbnisgeräte und Feuerlöschgerätsch., Uferschutzbauten, Unterhalt von Wehren, Steinsatzkosten u. dgl. In ausgedehntem Umf. liegen den GRB. bes. Leistungen für Kirche und Schule ob. Neben Beiträgen zur Besoldung des Pfarrers, Lehrers oder Mesners u. a. nied. KDiener haben sie vielfach die Kirchen- und Schulvisitations-, Pfarraufzugs- und -Investiturkosten, der Anschaffung von Kirchenbüchern, diej. der Bittgänge, der sog. GdeMessen oder sonst. gottesdstl. Verrichtungen, der Schulkonferenzen u. dgl. zu tragen; auch haben sie nicht selten die Baulast an Kirche, Kapelle oder Schulhaus oder die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Neuanschaffung von Kirchenuhr, Glocken oder Orgel. In kl. Gden sind nicht selten sämtl. Kosten für kirchl. und Schulzwecke von den GRB. zu bestreiten oder sie haben den Abmangel der K.- oder Schulpflege zu decken, ohne daß die nichtberecht. KGdeGen. oder Ortseinw. herangezogen werden dürften. — Das Verhältnis der den GRB. oblieg. Leist. für öff. Zwecke zu den ihnen zukommenden bes. Nutz. hat sich im Lauf der Zeit wes. verändert. Während früher der Wert der Nutz. den der Leist. weit überwog, ist jetzt häufig das Umgekehrte der Fall. Der Grund hiefür liegt einerseits in der Steigerung der Anforderungen auf denj. Gebieten, auf die sich die Leist. der GRB. vorwiegend erstrecken, andererseits in der Abnahme der ihnen zufallenden Erträgnisse. Soweit die Leist. nicht von den GRB. unmittelbar erfüllt werden, dienen zur Bestreitung ihrer Kosten i. d. R. die Erträgnisse der Gemeinheitsgüter. Reichen sie nicht aus oder ist gemeinsch. Vermögen der Berecht. überhaupt nicht vorhanden, so werden die Kosten auf die einzelnen GRB. umgelegt und zwar meist nach GRechten, auch nach Verhältn. des Steueranschlags der genutzten Güter oder auch hälftig nach dem GRBesitz und der Morgenzahl des sonst. Güterbesitzes. Wo neben den unverteilten Gemeinheitsgütern noch im Eigent. der einz. G.-RGen. befindl. Güter für die Erfüllung der Leist. haften, erfolgt die Umlage auf beiderlei Vermögensteile gemeinschaftlich. — *** IV. Verwaltung *** der R. Die Angelegenheiten der R. werden i. d. R. von der Gesamtheit der Berecht. verwaltet, vielfach, namentl. in kl. Orten, wo die Mitgl. der bürgerl. Koll. sämtl. oder zum größten T. zu den GRB. gehören, durch die Organe der pol. Gde. Ist die Zahl der Berecht. größer, so werden die lauf. Angelegenh. nicht selten von bes., periodisch gewählten Ausschüssen besorgt, deren Befugnis zur Leistung von Ausgaben aber hie und da auf best. Fälle beschränkt ist. Die Kassengeschäfte werden t. von dem Gdepfleger, t. von einem bes. aufgestellten Rechner wahrgenommen, dessen Amt, vielfach unbesoldet, meist unter den einz. GRGen. periodisch wechselt. Für die Leitung der Frohndienste und die Beaufsichtigung der sonst etwa erforderl. Arbeiten ist ihm oft ein Frohnmeister beigegeben, der i. d. R. auch der Zahl der GRGen. entnommen wird. Soweit eine Rechnung geführt wird, wird sie den Mitgl. der R. jährl. bekannt gegeben, auch vielfach dem OA. zur Einsicht oder Prüfung vorgelegt. Zuweilen wird aber eine gemeins. Kasse überhaupt nicht geführt oder entgegen besteh. Vorschrift eine förml. Rechnung nicht abgelegt. Die näheren Best. über diese Verhältnisse, die einem vielfachen Wechsel unterliegen, sind in den einzelnen O. sehr verschieden. — *** V. Den Realgemeinderechten ähnliche Rechte. *** Vielfach läßt sich mangels sicherer Nachrichten über die Entstehung der Rechtsverhältnisse nicht nachweisen, daß es sich bei den privatrechtl. Nutzungsansprüchen und der mit ihnen bleibend verknüpften Verbindlichkeit zu Leist. für öff. Zwecke tatsächlich um Ueberreste der alten Markgenossensch. handelt. Andererseits läßt sich oft mit Bestimmtheit sagen, daß dies nicht der Fall ist. Nicht selten sind später RGRVerhältnisse durch privatrechtl. Vertrag, namentl. aus Anlaß der Ablösung von Holzberechtigungen gegenüber Grundherren, Klöstern oder dem Staat, oder durch Verjährung entstanden. Daneben sind auf dem gleichen Wege, gegen Uebernahme gewisser bleibender Leist. für öff. Zw. oder ohne eine solche, einzelnen Ortseinwohnern bes. vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte eingeräumt worden, ohne daß im übr. für dieselben die für die RGR. geltenden, aus dem Genossenschaftsverhältnis sich ergebenden Grundsätze angenommen wurden. Diese letzterwähnten bes. Nutzungsrechte sind *die den R.-GR. ähnlichen R.* Sie werden als solche im AblösungsG., s. VII., ausdrücklich bezeichnet. Auch die frühere w. Gesetzgebung, Art. 28 GAG. u. VI., unterscheidet zwischen den eigentl. RGR. und diesen, einzelnen GGliedern vermöge privatrechtl. Titel zustehenden, Ansprüchen auf eine höh. Teilnahme an den Nutz. aus dem Gdevermögen. Uebr. werden diese letzteren Nutzungsansprüche ungenauer Weise auch wohl als GRechte bezeichnet. — *** VI. Gesetzliche Regelung der Realgemeinde- und ähnl. Rechtsverhältnisse, *** s. auch VII. a) Sie ist nach Art. 164 und 218 EGBGB. und in dem das. bezeichn. Umfang der *Landesgesetzgebung* vorbehalten. b) Art. 28 u. 62 GAG., s. d., halten hins. der Teilnahme am Genuß von RGR. und ähnl. R. sowie der privatrechtl. Verbindlichkeit der GRB. zur Tragung der öff. Lasten bis auf weiteres die Vorschr. der Art. 50, 51 u. 57 revid. Ges. über das Gdebürger- und Beisitzrecht 4. 12. 33, Rgbl. 509, aufrecht. Hier ist bestimmt: In Gden, in denen einzelnen Gdegliedern vermöge privatrechtl. Titel bes. Ansprüche auf eine höh. Teilnahme an den Nutzungen aus dem Gdevermögen als andern Gdegenossen zustehen, tritt eine Ausn. von der ges. Regel der Gleichheit hins. der Teilnahme aller Aktivbürger an den persönl. GdeNutz. insoweit ein, als jene Privatrechte sich erstrecken. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß das GdeEigentum von dgl. privatrechtl. Dienstbarkeiten befreit und die Berecht. durch Aus-

scheidung eines best. Teils jenes Eigentums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden. In Orten, in denen RGRechte bestehen, hat es in Ansehung der Teilnahme derj. GdeGen., die kein RGRecht besitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder andern gültigen Rechtstiteln beruhenden Lokalverfassung sein Verbleiben. Bei Streit ist darauf hinzuwirken, daß von den Gemeinheitsgütern ein best. Teil als wirkliches GdeEigentum ausgeschieden und der Ertrag desselben als persönl. GdeNutz. unter sämtl. GdeGen. verteilt werde. Da, wo gewisse Abgaben oder Dienste für die Gde einz. Gdegliedern oder Güterbesitzern aus privatrechtl. Gründen obliegen, namentl. da, wo RGR. bestehen, tritt die allg. Verpflichtung der Gdeglieder nur für diej. Dienste oder Abgaben ein, welche die Gde neben jenen bes. Leistungen noch zu fordern genötigt ist. — c) Die Bestellung oder Erweiterung eines RGR. od. ähnl. Rechtsverhältnisses, sowie die Erwerbung eines solchen durch Verjährung findet nach Art. 46 AblösG. 28. 11. 00, s. u. VII., fernerhin nicht statt. Die Entstehung eines neuen RGRVbds ist bereits seit 1. 1. 00 durch BGB., Art. 164 EG., für die Zukunft ausgeschlossen. — d) Soweit mit RGR. od. ähnl. Rechtsverhält. die privatrechtl. Verbindlichkeit zu Leist. für öff. Zw. als bleibende Last verknüpft ist, bedürfen Veränderungen in dem bisherigen Bestand dieser Rechtsverhältn., bei denen es sich nicht um eine Aufhebung oder Ablösung derselben handelt, zur Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der Leistungsverbindlichkeit zu ihrer Gültigkeit der Genehm. der Kreisreg., Art. 46 AblG. 28. 11. 00, und § 84, 85 VV. 3. 12. 01. — *** VII. Ablösung. *** G., b. Ablösung der RealgdeRechte und ähnl. Rechte 28. 11. 00, Rgbl. 869; VV. 3. 12. 01, Rgbl. 495; MinJErl. 19. 6. 02, 18. 11. 02, Abl. 279 451, MinJustV. 3. 2. 01, b. Berichtigung des Grundbuchs aus Anl. der Ablös. von RGR. und ähnl. Rechten, Rgbl. 524. — a) Allgemeines: der Ablös. unterliegen a) die mit RGR. oder ähnl. R. als bleibende Last verknüpften privatrechtl. Verbindlichkeiten zu Leist. für öff. Zwecke; b) die aus solchen Rechtsverhältn. herrührenden privatrechtl. Ansprüche auf bes. oder erhöhte Nutzungen an dem Eigentum oder an sonst. Vermögensrechten der bürgerl. Gde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine privatrechtl. Verbindlichkeit zu Leist. für öff. Zwecke mit ihnen verbunden ist oder nicht, Ges. Art. 1, VV. § 1—4. Die Ablös. ist von einem Antrag der Beteiligt. (des berecht. oder verpfl. Teils) abhängig. Jedoch ist die zuständige Kreisreg. zur Anmeldung der Ablösung von Amts wegen berufen, wogegen gegebenenfalls Beschw. zulässig, wenn die Ablösung zur Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäß. Erfüllung der den GRB. obliegenden Leist. für öff. Zwecke geboten erscheint, Art. 1, 3, 4, VV. § 8 bis 15. Der Antrag auf Ablös. der Leist. für öff. Zwecke gilt im allg. als Antrag auf Ablös. der mit der Leistungsverpflichtung verbundenen Ansprüche auf Nutzungen an dem Eigent. der bürgerl. Gde und umgekehrt, Art. 3, VV. § 1, 10. Die Ablös.-Vorschr. des Ges. sind subsidiär, sie werden nur angewendet, wenn und soweit die Beteil. sich nicht in anderer Weise über die Aufhebung oder Ablös. der betr. Rechte und Verbindlichk. einigen. Vereinbarungen solcher Art, die nicht lediglich die Auseinandersetzung zwischen dem bisher Nutzungsberecht. und einem bezügl. des abzulös. NutzungsR. berechtigt. Dritten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kreisreg., bei Beteiligung von Kirche oder Schule auch der Genehm. der kirchl. oder Schulaufsichtsbeh., Art. 2, VV. § 5—7. Unberührt bleibt G. 26. 3. 73 über Ausübung und Ablös. der WeideR. auf landw. Grundstücken, sowie über Ablös. der Waldweide-, Waldgräserei- und WaldstreuR., Rgbl. 63. Bes. findet die Ablös. der den RGRB. zusteh. privatrechtl. Berechtigungen zu Weide-, Gräserei- und Streunutzungen nach den Best. des gen. Ges. statt, Art. 47, VV. § 3, 86. — b) Entschädigung für die Ablösung. Bei den Rechtsverhältn., auf die das AblösG. Anwendung findet, sind dreierlei Arten zu unterscheiden: I. Diej. Fälle, in welchen die Berechtigten Eigentümer ungeteilter Gemeinheitsgüter sind oder ihnen gemeinsch. NutzungsR. zustehen, die sich auf das RGRVerhältn, gründen; — II. diej. Fälle, in welchen der Berecht. privatrechtl. Ansprüche auf bes. oder erhöhte Nutzungen am Eigent. oder sonst. Vermögen der bürgerl. Gde zustehen; — III. diej. Fälle, in welchen eine Verteilung früher gemeinschaftlich genützter Liegenschaften oder Rechte an die einzelnen RGRB. stattgefunden hat und die privatrechtl. Verbindlichkeit zu bes. Leistungen für öff. Zwecke lediglich mit dem Besitz dieser Liegenschaften oder NutzungsR. bleibend verknüpft ist. — Entspr. verschieden gestaltet sich die Ablös. Die Grundlage der Ablös. bildet, von bes. Fällen abgesehen, das Verhältnis des reinen Jahreswerts der Leistungen zu dem reinen Jahreswert der Nutzungen bzw. der Erträgnisse des mit der Leistungsverpflichtung belasteten Vermögens, wo mit den Nutz. an dem Eigent. der bürgerl. Gde die privatrechtl. Leistungsverpflichtung nicht verbunden ist, der Jahresw. der Nutz., Art. 5. Ueber die Berechnung des reinen Jahresw. der Leist. wie der Nutz. sind bes. Vorschr. gegeben, Art. 6, 7; VV. § 16—20. Von dritten Personen, denen hins. der bei der Ablös. abzutretenden Liegenschaften oder NutzRechte der RGB. oder hins. der abzulös. bes. NutzRechte der letzteren dingl. oder persönl. Rechte zustehen, kann eine Einsprache gegen die Ablös. nicht erhoben werden, Art. 16. Inwieweit im übr. die Anspr. dieser Dritten im AblösVerf. zu berücksichtigen sind, ist in Art. 17—19 u. 34 geregelt, vgl. VV. § 27—29, 51 u. 52. — Ablösung im Fall I: Ist der reine Jahreswert der Erträgnisse und der Leist. gleich groß, so ist als Entgelt für die Befreiung von der Leistungsverpflicht. das gesamte gemeinsch. Vermögen an Liegenschaften oder Nutz.-Rechten auf das zum Bezug der Leist. bisher berechtigte Subjekt zu übertragen. Uebersteigt der Wert der Erträgn. den Wert der Leist., so ist nur soviel von dem gemeinsch. Vermögen zu übertragen als dem Wert der abzulös. Leist. entspricht. Im umgekehrten Fall ist von den bisher Leist.-Pflichtigen an das bisher bezugsberecht. Subjekt

außer der Uebertragung des gemeinsch. Vermögens ein AblösKapital in Höhe des 20fachen Betrags der Differenz zw. dem Wert der Leist. und dem Wert der Nutz. zu bezahlen. Die einzelnen GRB. können sich von der Verpflicht. zur Entrichtung eines Anteils am AblösKapital u. U. durch Abtretung in ihrem Eigent. befindl., ebenfalls mit der Leistungsverpfl. belasteter Liegenschaften oder ihnen zusteh. NutzungsR. verhältnismäßig befreien. Umgekehrt kann an Stelle der Abtretung des gesamten gemeinsch. Vermögens od. eines Teils ausnahmsw. beim Vorliegen bes. wirtschaftl. Rücksichten oder Billigkeitsgründe auf Antrag die Entrichtung eines dem vollen Ertragswert der betr. Vermögenstücke entspr. Ablösungskapitals vom Min. gestattet werden. Findet nur eine teilw. Uebertragung des gemeinschaftl. Vermögens an das zum Bezug der Leist. bisher berechtigte Subjekt statt, so verbleibt der Rest desselben wie zuvor Gemeinheitsgut der RGB.. Die Aufhebung des RGVbds hins. dieses restl. Vermögens hat nicht schon als durch die Ablösung der Leistungen erfolgt zu gelten, sondern bedarf noch der bes. Beschlußfassung der GRGen. nach den hiefür geltenden Regeln, o. II., Art. 8—12, VV. § 21—25. — Ablös. im Fall II: Wenn der Wert der Nutzungen und derj. der Leist. gleich groß ist, heben sich Nutz. und Leist. gegen einander auf. Je nachdem aber der Wert der Nutz. oder derj. der Leist. größer ist, haben die bürgerl. Gde oder die RGB. noch ein Ablösekapital in dem 20fachen Betrag des Mehrwerts der Nutz. oder Leist. zu entrichten. Ist mit den Nutz. die Verpflicht. zu Leist. für Zwecke der bürgerl. Gde überhaupt nicht verbunden, so hat die bürgerl. Gde an die Nutz.-Berechtigten ein AblösKapital im 20fachen Betrag des Jahreswerts der Nutz. zu bezahlen, Art. 14, VV. § 26. Ist im Fall II mit den Nutzungsanspr. die privatrechtl. Verpflichtung zu Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule verbunden, so hat die Ablös. der Nutzungen und diej. der Leistungen zwar gleichzeitig, aber je in besonderem Verf. zu erfolgen. Näheres Art. 3 Abs. 3—5, Art. 15. — Die Ablös. im Fall III geschieht durch Bezahlung eines AblösKapitals im 20fachen Betrag des reinen Jahreswerts der Leistungen oder durch verhältnismäßige Abtretung der bisher belasteten Liegenschaften oder Rechte an das bisher zum Bezug der Leist. berechtigte Subjekt, Art. 13. Die der bürgerl. Gde, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgde zufallenden AblösKapitalien, über deren Berechnung und Bezahlung überhaupt Art. 20 u. 22 näh. bestimmen, bilden einen Teil des Grundstockvermögens dieser Körperschaften. Wenn die RGRB. nur einzelne Teile des öff. Aufwands zu bestreiten hatten, so sind die Erträgnisse des den bürgerl. Gden usw. zufallenden Natural- oder Geldvermögens insoweit als die durch die abgelösten Leistungen befriedigten Bedürfnisse fortdauern und nach den Grundsätzen des öff. Rechts unter Beiziehung der bisher privatrechtl. leistungspfl. RGRB. zu befriedigen sind, vorweg für jene Bedürfnisse zu verwenden. Ausnahmen sind zulässig Art. 20, VV. § 30. — Für den Fall des Bestehens einer Verpflichtung der GRB. zum Neubau oder der Erweiterung eines öff. Zwecken dienenden Gebäudes oder einer Brücke, der Neuanlegung oder Erweiterung eines Friedhofs, der Erneuerung der Orgel, Kirchenglocken, Kirchenuhr u. dgl., sind besondere Vorschr. über die Entrichtung eines Abfindungskapitals getroffen, Art. 21, 22, VV. § 31—33. — e) AblösVerfahren, Art. 23—43, VV. § 34—81, Erl. 19. 6. 02 und 18. 11. 02, Abl. 279 u. 451. Die Vorschr. schließen sich t. an das WeideablösG. 26. 3. 73, t. an das FeldbereinigungsG., s. d., an. Der Antrag auf Ablös. ist beim OA., an dessen Stelle in best. Fällen die Kreisreg. tritt, zu stellen. Die Beh. hat nach erfolgter Anmeldung die Ablös. von Amts wegen weiter zu behandeln und durchzuführen. Der von dem berecht. oder verpflicht. Teil gestellte Antrag auf Ablös. kann nicht zurückgenommen werden. Stehen die Nutzungen an dem Eigentum der bürgerl. Gde einer Mehrzahl von Personen in ungeteilter Gemeinschaft zu oder liegt die Leistungsverbindlichkeit einer solchen Gemeinschaft ob, so kann die Ablös. der Nutzungen oder Leist. von oder gegenüber den GRB. nur gemeinsch. beantragt werden. Für diese Fälle sind, um das Zustandekommen der — nach o. II. sonst regelmäßig nur durch Einstimmigkeit zu erzielenden — AblösAnmeldung zu erleichtern, in Art. 26—32 und VV. § 37—49 bes. Vorschr. gegeben. Danach ist dann, wenn die Ablös. von mind. $^1/_{10}$ der Nutz.-Berechtigten oder LeistVerpfl. verlangt wird, durch Vermittlung des Ortsvorsteh. ein Abstimmungsverfahren über das AblösVerlangen einzuleiten, und es gilt die AblösAnmeldung als beschlossen, wenn die nach dem Verhältnis der Anteile der einzelnen RGRB. an den gemeinsch. Nutzungen oder Leist. berechnete Mehrheit der Beteiligten ohne Rücksicht auf die Kopfzahl dem Anmeldungsantrag zustimmt oder als zustimmend zu demselben anzusehen ist. Den Ablösungsplan hat das OA. unter Beachtung bestimmter Vorschr., erforderlichenfalls unter Einleitung eines Schätzungsverfahrens mit Beiziehung von Sachverständ. entwerfen zu lassen und schließlich in mündl. Verhandlung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, zu erläutern und sofern nicht Streitigkeiten oder Einwendungen entgegenstehen, die nicht beseitigt werden können, endgültig festzustellen, Art. 35—39, VV. § 53—71. Ueber das Ergebnis der Ablösung, und zwar auch dann, wenn die Ablös. durchaus im Weg freier Vereinbarung erfolgt ist, s. o. a, wird vom OA. eine Urkunde aufgenommen, die von den Beteil. zu unterzeichnen und der Kreisreg., gegebenenfalls auch der kirchl. oder SchulaufsBeh., zur Genehmigung vorzulegen ist, Art. 41, VV. § 73—76. Die Ablös. tritt vorbehältl. abweichender Vereinbarung mit Beginn des auf die Genehm. der Ablösungsbest. f. Rechnungsjahrs in Wirksamkeit, Art. 42, VV. § 77—79. — Ueber die Kostenverteilung ist in Art. 44, VV. § 82, 83 näh. bestimmt. — Streitigkeiten über Bestehen, Umfang und rechtl. Natur von RGR. und ähnl. Rechtsverhältn. sowie der mit ihnen verbundenen Leistungen und Verbindlichkeiten für öff. Zwecke sind von den bürgerl. Gerichten zu entscheiden, ebenso Streitigk. über Entrichtung der festgesetzten Ablösungsentschädigung. Köhler.

Realgewerbeberechtigungen sind die mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Berechtigungen zur Ausübung eines Gewerbes (z. B. Gast-, Schankwirtschaft, Apotheker, Abdecker), aber auch solche Berechtigungen ohne Verknüpfung mit einem bestimmten Grundstück, die als veräußerlich und vererblich gleich dingl. Rechten anerkannt wurden. Schon Art. 18 des w. G. über Bannrechte und dingl. Gewerbsberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis 8. 6. 49, Rgbl. 159, hatte die R., soweit sie mit keiner Ausschließungsbefugnis verbunden waren, als fortbestehend erklärt und auch durch die GewO. sind die z. Zt. des Inkrafttretens des Ges. bereits begründeten R. nicht aufgehoben worden. Jedoch dürfen sie fortan nicht mehr neu begründet werden, § 10 Abs. 2 GewO. Die Uebertragung bereits bestehender R. von dem jeweiligen Inhaber auf Andere ist aber in jeder ges. überhaupt zulässigen Weise möglich, GewO. § 48. Sofern der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben will, muß er zum Betrieb des betr. Gewerbes nach den Vorschr. der GewO. befähigt sein. — Die R. z. Zt. nur noch insoweit von Bedeutung, als bei dem betr. Gew. die volle Gewerbefreiheit nicht zur Anerkennung gekommen ist, also die Errichtung neuer Betriebe mehr oder minder ges. Beschränkungen unterliegt.. Hins. des Bestandes, der Uebertragung und des Erlöschens von R. gilt Landesrecht, Art. 74 EGBGB. Streitigkeiten über ihren Bestand entscheiden in W. die GewPolBeh. Soweit sie mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden sind, gehen sie auf jeden Erwerber des Grundstücks über. Ist der Erwerber zur Ausübung des betr. Gew. selbst nicht befähigt, so kann er dass. durch einen hiezu befähigten Stellvertreter betreiben lassen. Ist die Ausübung des Gew. (z. B. Gast-, Schankwirtschaft) an eine Konzession gebunden, so darf diese nur versagt werden bei mangelnder persönlicher Befähigung des Nachsuchenden, oder wenn die Lokalitäten den im öff. Interesse zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Mangelndes Bedürfnis kann hier keinen Grund zur Versagung bilden, § 49 VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, MinJErl. 20. 3. 07, Abl. 153. Eine Entziehung der Konzession kann nur gegen die Ausübung ders. durch den Realberechtigten gerichtet werden, dem es alsdann freisteht, das Gewerbe durch andere befähigte Personen ausüben zu lassen. — Aus dem Verbot der Neubegründung von R. ergibt sich ohne weiteres die Unzulässigkeit ihrer wesentlichen Erweiterung. Unzulässig ist daher die Ausdehnung eines dingl. Wirtschaftsrechts auf anstoßende (selbständige) Gebäude, vgl. MinJErl. 3. 4. 95, Abl. 199, 10. 11. 98, Abl. 112, auch die Uebertragung eines auf einem Gartengrundstück ruhenden Rechts zum Wirtschaften im Freien auf einen unter teilweiser Benutzung der Area des Gartens erstellten Bau, MinJErl. 1. 10. 94, Abl. 383. Möglich sind allerdings unwesentliche Erweiterungen, so die Ausdehnung dingl. Wirtschaftsrechte auf unselbständige, für sich allein nicht benützbare Anbauten, MinJErl. 28. 4. 96, Abl. 158, 8. 6. 06, Abl. 285. Ausgeschlossen ist ferner eine Teilung bestehender R. nach einzelnen Bedürfnissen; da hierdurch in Wirklichkeit neue R. begründet werden würden. So kann bei einer Teilung des Eigentums an der Grundfläche das auf der letzteren ruhende Realrecht nicht auf jeden der selbständig gewordenen Teile übergehen, sondern fernerhin nur auf einem der Teile ausgeübt werden, MinJErl. 5. 10. 97, Abl. 98 70; auch kann ein reales Wirtschaftsgewerbe durch mehrere, auf selbständige Rechnung wirtschaftende Personen gleichzeitig nicht betrieben werden, MinJErl. 20. 4. 00, Abl. 247. — Die Uebertragung von R. auf andere Grundstücke ist in W. hins. der Wirtschaftsrechte geregelt durch den — noch gültigen, vgl. Art. 18 Abs. 2 SpG. — Art. 7 Abs. 1 des G. 3. 11. 55, Rgbl. 269. Hienach ist eine solche Uebertragung auf das Eigentum eines Dritten ausgeschlossen, auf ein demselben Berechtigten zugehöriges anderes Gebäude von bes. Genehmigung der Kreisreg., MinJErl. 1. 2. 87, Abl. 109, abhängig. Dieselbe wird nicht erteilt, wenn die Uebertragung nach Lage der Verhältnisse in ihrer Wirkung der Neubegründung einer Realgerechtigkeit gleichkommen würde, MinJErl. 31. 12. 98, Abl. 99 114. Eine Uebertragung auf ein anderes Gebäude des bisherigen Berechtigten kann nach erfolgter Veräußerung des Gebäudes, auf welchem das Recht ruht, nicht mehr erfolgen, MinJErl. 3. 4. 95, Abl. 200, vgl. auch VGH. 19. 1. 98, Abl. 70. — Erlöschen von R. in W. Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 des G. 3. 11. 55, vgl. auch Art. 18 Abs. 2 SpG., gehen dingliche Wirtschaftsrechte infolge fünfjähr. Nichtgebrauchs durch Verjährung verloren, doch kann eine Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn vor deren Ablauf nachgesucht, auf weitere 10 Jahre durch die OAe. gewährt werden, s. auch MinJAbl. 88 216, 217. Für das Erlöschen dingl. Apothekenberechtigungen gelten in W. § 7 f. der KVO. 4. 1. 43, s. Apothekenwesen II B.

Brenner.

Realgymnasium s. Höhere Schulen § 6.

Realkredit s. landw. Kredit.

Reallasten s. BGB. § 1105—1112. Die Neubestellung solcher Reallasten, die durch die w. Ablösungsgesetzgebung aufgehoben sind, s. Grundlastenablösung, ist unstatthaft, Mandry, W. Priv.-R. I. 210; Schneidler, W. PrivR. 117.

Haller.

Realprogymnasium s. Höhere Schulen § 6.

Realschulen s. Höhere Schulen § 6.

Rebenveredlung dient dem Zweck, reblauswiderstandsfähige Reben zu gewinnen; es geschieht dies in der Weise, daß auf Amerikaner-Grundlage unsere einheimischen Rebsorten gezogen werden. Die passenden Sorten auszuprobieren ist Aufgabe der i. J. 1907 in Offenau, OA. Neckarsulm, errichteten, unter Aufsicht des Vorstands der Weinbauschule Weinsberg stehenden staatl. Rebenveredlungsanstalt. Von dieser werden alljährlich eine größere Zahl Veredelungen an die einzelnen Weinbaugebiete abgegeben, damit Erfahrungen darüber gesammelt werden, wie sich die veredelten Reben für die verschiedenen Bodenarten eignen und welche Sorten sich im besonderen als wider-

standsfähig gegen die mancherlei Rebkrankheiten (Peronospora, Oidium usw.) erweisen. Bei der Auspflanzung veredelter Reben kann es sich nur um Versuche handeln, die vom MinJ. genehmigt werden; der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben mit anderen Rebarten ist verboten. Vgl. § 2 Abs. 2 Z. 3 u. Abs. 4 des RG. 6 .7. 04, b. Bek. der Rebl., RGBl. 261, Z. 22 bdsrätl. AusfGrundsätze und § 65 der MinJW. 1. 3. 07, Rgbl. 85.

Ekert.

Reblauskrankheit. Der gefährlichste Rebenschädling ist die Reblaus, ein den Blatt- und Schildläusen nahe verwandtes Insekt, das die Wurzeln des Weinstocks angreift. Die R. wurde in D. erstmals 1874 auf dem Annaberg bei Bonn, in W. 1876 auf den Markungen Cannstatt und Stuttgart-Stadt aufgefunden. Umfangreiche Herde wurden bes. 1905 im Remstal und 1910 am Bodensee festgestellt. — I. Die Internat. Reblauskonvention, abgeschl. 3. 11. 81 von D., Oest.-Ung., Frankr., Portugal und der Schweiz, verpflichtet die vertragschl. Staaten, denen nachträglich Italien, Spanien, Rumänien, Serbien, Belgien, Luxemburg und die Niederlande sich beigesellten, ihre Gesetzgebung so einzurichten, daß ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der R. gesichert sei, RGBl. 82 125; vgl. auch Deklaration 15. 4. 89, RGBl. 203. Die zur Ausführung ergangenen KaiserlVO. und RchskBek. sind gleich wie die unter II. zu nennenden Ges. und V. in einer im Auftrag der Zentralst. f. d. L. 1907 herausgegebenen Schrift „Maßregeln gegen die Reblauskrankheit" gesammelt. — II. Unter den Vorschriften über die Bek. der R. sind hervorzuheben: RG. 6. 7. 04, RGBl. 261, die vom Bdrt. aufgest. Grundsätze für die Ausf. d. § 1—3 RG., RZBl. 05 51, W. Ges. 1. 12. 06, Rgbl. 751, MinJW. 1. 3. 07, Rgbl. 85. — 1. Die Maßnahmen, die gegen die Verbreitung der R. ergriffen werden, sind teils vorbeugende, t. Vertilgungsmaßregeln. Als vorbeugende Maßr. kommen in Betracht: Verpflichtung zur Anzeige der Wahrnehmung reblausverdächtiger Erscheinungen, RG. § 4, Verbot des Marktverkehrs mit Reben, MinJW. § 61, Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubez. und das Verbot, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubez. zu versenden, einzuführen oder auszuführen, RG. § 3. — Das w. Weinbaugebiet ist in 6 Weinbaubez. eingeteilt: Oberes, Mittleres, Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal, Taubergrund, Bodenseegegend, MinJW. § 56. Ausn. von dem vorbez. Verbot können von der Zentralst. f. d. L. für Blindreben zugelassen werden, für Wurzelreben bedarf es im allg. der Zustimmung des Rchsk. Aus einem Weinbaubez. auszuführende Reben müssen vorher unter Aufsicht eines amtl. Sachverst. desinfiziert werden, MinJW. § 58 u. 9. Rebendesinfektionstellen sind in Offenau, OA. Neckarsulm, Untertürkheim, Gdebez. Stuttgart, und in Reutlingen. — Ferner: Verpflichtung der Rebenhändler zur Bücherführung, RG. § 5 und MinJW. § 62, der Weingärtner zur vorherigen Anmeldung der Neuanlagen von Rebpflanzungen bei der PolBeh., RG. § 2 Abs. 2 Z. 3 und MinJW. § 64, Verbot des Anbaus reblausfester Reben vorbehältlich der Gestattung von Versuchen mit der Anzucht reblausfester Reben, RG. § 2 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4, MinJW. § 65 f. S. auch Rebenveredlung. Die Vertilgungsmaßr. bestehen in einer Verbrennung der Reben, die innerhalb der um die kranken Stöcke in einer Breite von regelm. 10 m gezogenen Sicherheitszone stehen. Der Wert der vernichteten gesunden Reben wird aus der Staatskasse ersetzt. Zur Ermittlung des Entschädigungsanspruchs und der Höhe der Entschäd. wird vom MinJ. ein Kommissär abgeordnet und ev. vom OA. eine 3gliedrige Kommission bestellt, Art. 2 f. des w. G. 1. 12. 06 und § 40 f. der MinJW. 1. 3. 07. Die ständige Beaufsichtigung der Rebpflanzungen erfolgt durch Aufsichtskommissionen (Einteilung des Landes in 4 Aufsichtsgebiete) und Bezirksobmänner (Bek. der Zentralst. f. d. L. 13. 6. 12, Abl. 314), sowie durch die in jeder Gde aufgestellte mind. dreigliedrige Ortskommission. Außerdem werden alljährlich Kolonnen für planmäßige Begehung eines Teils des w. Weinbaugebiets gebildet (in 8 Jahren soll das ganze Weinbaugebiet begangen sein).

Ekert.

Rechnungshof des deutschen Reichs. Der R. ist keine selbständ. RBeh., seine Aufgaben wurden vielmehr früher jeweils durch bes. G., und sind jetzt durch RKontrollG, 21. 3. 10, RGBl. 521, der preuß. Oberrechnungskammer übertragen; seine Stellung ist eine vollständig unabhängige wie die eines obersten Gerichtshofs. Die Mitgl. des R. werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bdrt. ernannt. Dem R. liegt ob die Kontrolle des gesamten RHaushalts, des Landeshaush. von Elsaß-Lothr. und des Haush. der Schutzgeb., die Prüf. der Rechn. der RB., s. d. Maßgebend ist bes. das preuß. G. 27. 3. 72 b. Einrichtung und die Befugnisse der pr. Oberrechnungsk., ferner Instruktion f. d. ORR. 18. 12. 24 und f. d. R. 5. 3. 75. Die dem R. obl. Kontrolle erstreckt sich auf die Pr. und Feststellung der Rechn. über Einnahmen und Ausgaben von RGeldern, über Zu- und Abgang von REigentum und über Verwaltung der RSchulden. Außer der formellen und rechn. Pr. der Rechn. hat der R. darauf zu sehen, daß bei Erwerbung, Benützung und Veräußerung von REigentum und bei Erhebung und Verwendung der REinnahmen nach den besteh. Ges. und Vorschr. unter genauer Beachtung der maßgebenden VerwaltGrundsätze verfahren worden ist und ob und wo nach den aus den Rechn. zu beurteilenden Ergebnissen der Verwalt. zur Beförderung der RZwecke Abänderungen nötig oder ratsam sind. Zu letzt. Zweck hat der R. nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu erstatten. Der R. übt nun aber seine kontroll. und prüfende Tätigkeit nicht nur im VerwInteresse aus, sondern vor allem auch, um die oberste Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften des

R., Bdrt. und Reichstag, vorzubereiten. Nach Art. 72 RV. muß der Rchsk. dem Bdrt. und Reichstag über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs zur Entlastung jährlich Rechn. legen; neben der allg. Rechn. über den Jahreshaush. des Reichs sind die Bemerkungen des R. dem Reichstag hiebei mitvorzulegen. Der R. hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, die die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Verstöße gegen die besteh. Ges. und VerwaltVorschr. stellt der R. in Form von Erinnerungen aus, die von den VerwBeh., so weit sie als begründet anzuerkennen sind, zu erledigen sind. Den obersten Beh. des Reichs, in letzter Linie dem Rchsk. liegt es ob, für Erfüllung dieser Pflicht einzustehen und die ihm unterstellten Beh. und Beamten dazu anzuhalten. Meinungsverschiedenheiten zw. R. und Verwalt. sind in letzter Inst. vom Rchsk. zur Entscheidung zu bringen und zwar je nach dem Gegenstand, um den es sich handelt, durch Herbeiführung eines Beschlusses des Bdrt., RV. Art. 7 Z. 3 oder einer kaiserl. Kabinettsorder oder einer Entsch. des Reichstags. Hat der R. eine Rechn. als richtig anerkannt oder die von ihm erhobenen Erinnerungen als erledigt angenommen, so erteilt er der rechnungslegenden Beh. Entlastung. Rechn. von untergeordneter Bedeutung kann der R. zur Prüf. und Erteilung der Entlastung den VerwBeh. übertragen; er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verw. der betr. Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungspr. vorschriftsm. erfolgen. In W. besteht eine von der Verw. unabhängige Kontrolle des gesamten Staatsrechnungswesens durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten R. nicht; ein bezügl. Entw. liegt z. Z. dem Staatsmin. vor. Laband, Staatsrecht des d. R., Abschn.: Rechnungskontrolle und Entlastung der Verwaltung, s. auch Reichsetats- usw. Wesen. Schall.

Rechnungswesen des Reichs s. Reichsetats- usw. -Wesen III.; Württ. R. s. Staatskassen- und RWesen; GemeindeR. s. Gemeinde IV.

Rechtsangelegenheiten, Besorgung fremder s. Untersagung des Gewerbebetriebs 8.

Rechtsauskunftstellen, städt., s. Gewerbeförderung D XVI am Schluß. Ueber Bekämpfung von Schwindelfirmen durch die R. vgl. MinJErl. 19. 5. 14, Abl. 297.

Rechtsanwaltschaft. I. Nach § 78 ZPrO. müssen die Parteien sich vor den Landgerichten (LG.) und vor allen Ger. höh. Inst. durch einen bei dem ProzeßGer. zugelassenen Rechtsanwalt (RA.) als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die StPO. geht davon aus, daß, wenn Verteidiger gewählt oder bestellt werden, die Auswahl i. d. R. aus der Zahl der RA. zu erfolgen habe, § 138, 144. Desgl. schreiben § 80 GrundbO. und § 29 FGG. für bestimmte Fälle der Beschwerdeeinlegung die Mitwirkung eines RA. vor. Hienach ist die R. ein von der Rechtsordnung als notwendig vorausgesetztes, zur Gerichtsverfassung i. w. S. gehöriges Organ der Rechtspflege; die Berufstätigkeit der RAe. stellt sich in gewissem S. als die Ausübung eines öff. Amtes dar, wenn auch der RA. nicht Beamter ist, vielmehr seine Geschäfte, nämlich die Erteilung juristi. Rates, die Vertretung in Prozessen und die sonst. Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenh. gegen Entgelt als ein höh., auf wissenschaftl. Grundlage beruhendes Gewerbe betreibt, § 31 Abs. 2, § 359 StGB., RGZE. 55, 167. — Die Verhältnisse der R. sind reichsges. geordnet durch die gleichzeitig mit GVG. 1. 10. 79 in Kraft getr. RAOrdnung 1. 7. 78, RGBl. 177, Aend. G. 22. 5. 10, RGBl. 772. Die Ausübung des Berufs als RA. setzt die Zulassung seitens der Landesjustizverw., bei dem RG. seitens des Präsidiums des RG. voraus. Befähigt zur R. ist nur, wer die Fähigkeit zum Richteramt, s. GerichtsVerf. IV, erlangt hat. Wer die Fähigkeit zum RAmt in einem Bst. erlangt hat, kann in jedem anderen Bst. zur R. zugelassen werden. Wer zur R. befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bst., in dem er die zum RAmt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden, falls keiner der gesetzl. Versagungsgründe vorliegt. Diese zerfallen in solche, die die Zulassung ausschließen, z. B. Mangel an Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit, Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte, RAO. § 5, und in solche, wegen deren die Versagung der Zulassung möglich ist, RAO. § 6, 14, 15. Vor der Entsch. ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören, an dessen Gutachten die Justizverwaltung in gewissen Fällen (§ 5 Nr. 4, 5, 6) gebunden ist; in diesen Fällen kann der Antragsteller eine Entsch. über die Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren verlangen, § 16. Eine Versagung der Zulassung wegen mangelnden Bedürfnisses ist ausgeschlossen, § 13; nur beim RG. ist die Zulassung vorbehaltlich der Vorschr. § 1, 5 in das freie Ermessen des Präsidiums gestellt, § 99. Geht hienach die RAO. f. d. R. von dem Grundsatz der freien Advokatur i. G. zum sog. numerus clausus, der Beschränkung der RAe auf eine bestimmte Zahl, aus, so ist andererseits die Zulassung lokalisiert, d. h. sie erfolgt bei einem bestimmten Gericht; nur in bes. ges. normierten Fällen (§ 9—12) können RAe. gleichzeitig bei mehreren Ger. zugelassen werden. Der praktisch wichtigste Fall ist die gleichzeitige Zulassung eines bei einem AG. zugelassenen RA. bei dem LG., in dessen Bez. das AG. seinen Sitz hat; eine solche muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des OLG. und des Vorst. der Anwaltsk. dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist. Die Lokalisierung hat übr. Bedeutung nur für bürgerl. Rechtstreitigkeiten, in denen die Vertretung durch RAe. geboten ist, Anwaltszwang, § 78 ZPrO.; abgesehen hievon, ist jeder RA. mit Ausn. der bei dem RG. zugelassenen befugt, vor jedem Ger. innerh. des R. Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und die Vertretung zu übernehmen.

— Der RA. muß an dem Ort des Ger., bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und, falls ihm Wohnsitznahme außerhalb gestattet ist, einen am Ort des Ger. wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Will sich der RA. über 1 Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen, so hat er für Stellvertretung zu sorgen und dem Ger. Anzeige zu erstatten, Residenzpflicht. — Ueber Stellvertretung für einen zweitweise an der Ausübung des Berufs verhinderten RA. durch einen RA. oder einen mind. 2 J. im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtskundigen s. § 25 RAO. — Der zugelassene RA. wird in öff. GerSitzung auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten vereidigt und in die bei dem Ger. geführte Liste eingetragen; erst mit dieser Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der R. Wie die Zulassung, so steht auch ihre, teils obligatorische, teils fakultative Zurücknahme nach Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer der Landesjustizverw. zu, § 21—23. Eintragung und Löschung in der Liste ist durch den RAnz. bekannt zu machen. Wegen der (beschränkten) Zulassung von RA. bei den Militär-Gerichten s. § 341 MStGO. — Ein RA., der einen ihm zugedachten Auftrag nicht annimmt, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Seine Berufstätigkeit hat der RA. zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, wenn er sie in derselben Sache bereits einer anderen Partei in entgegengesetztem Interesse gewährt hat und wenn er an der Entscheidung des Streits als Richter teilgenommen hat. Der RA. ist nach den Vorschr. der ZPrO. und StPrO. zur Uebernahme von Armenprozessen und Verteidigungen verpflichtet. Außerdem kann im Anwaltsprozeß einer Partei ein RA. zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden, wenn sie einen zu ihrer Vertretung geneigten RA. nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, § 33. Auch im Nicht-Anwaltsprozeß kann der zum Armenrecht zugelassenen Partei ein RA. auf Antrag beigeordnet werden, § 34. Der RA. hat den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäft. Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu prakt. Arbeiten zu geben. Ueber das strafrechtl. Verbot der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen s. § 300 StGB., über Zeugnisverweigerungsrecht § 52 Nr. 3 StPrO. und § 383 Nr. 5 ZPrO. Ueber Ordnungsstr. gegen RA. wegen Ungebühr in einer GerSitzung s. GVG. § 180. Im übr. ist der RA., gleich wie der Beamte, zu gewissenhafter Berufstätigkeit und achtungswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufs verpflichtet, § 28 RAO.; bei Verletzung dieser Pfl. hat er ehrengerichtl. Bestrafung verwirkt, § 62. — Die innerhalb des Bezirks eines OLG. zugelass. RAe. bilden eine Anwaltskammer (AK.); diese hat ihren Sitz am Ort des OLG. Wenn die Zahl der im Bez. eines OLG. zugelass. RAe. 1000 übersteigt, so können durch Anordnung der Landesjustizverw. im Bez. eines OLG. 2 AK. errichtet werden, Art. 41a, eingef. durch G. 22. 5. 10. Der von den Mitgl. der AK. periodisch gewählte Vorstand (9—15 Mitgl.) hat die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Mitgl. zu handhaben, Streitigkeiten unter diesen oder zwischen einem Mitgl. und dessen Auftraggeber zu vermitteln, Gutachten auf Erfordern der Landesjustizverw. oder der Ger. zu erstatten und das Vermögen der K. zu verwalten. Vorst. und K. sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege oder der R. betreffen, an die Landesjustizverw. zu richten. Der Vorsitz. des Vorst. hat jährlich der Landesjustizverw. und dem OLG. einen schriftl. Bericht über die Tätigkeit der K. und des Vorst. zu erstatten. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorst. steht dem Präsidenten des OLG. zu, der über Beschwerden zu entscheiden hat. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der AK. oder des Vorst. können von dem OLG. aufgehoben werden. Die ehrengerichtlichen Str. sind Warnung, Verweis, Geldstr. bis zu 3000 ℳ, Ausschließung aus der R. Der Vorst. entscheidet als Ehrengericht in der Besetzung von 5 Mitgl. Für das ehrengerichtl. Verfahren sind die Vorschr. der StPrO. mit einzelnen Abweich. maßgebend. Gegen die Urteile des EhrenG. ist die Berufung an den EhrenGHof in Leipzig zulässig. Dieser besteht aus dem Präs., 2 Senatspräsidenten und 6 Mitgliedern des RG., sowie aus 6 Mitgliedern der AK. bei dem Reichsgericht. Bei dem EhrenGHof werden 2 Senate gebildet; jeder Sen. entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgl. mit Einschluß des Vors., § 90 RAO. i. d. F. 22. 5. 10. — Die Vergütung für die Berufstätigkeit der RAe. in einem Verfahren vor den ordentlichen Ger., auf das ZPrO., StPrO. oder KO. Anwendung findet, sowie für die beratende Berufstätigkeit, die Beginn oder Fortsetzung eines solchen Verf. betrifft, ist reichsgesetzl. geregelt in der GebührenO. f. RA. i. d. F. 20. 5. 98, RGBl. 692, geänd. durch Art. IV G. 1. 6. 09, RGBl. 475, und Art. IX G. 22. 5. 10, RGBl. 767. — II. In W. ist zur Ausf. der RAO. eine MinJustV. 13. 2. 80, Rgbl. 76, ergangen, die nähere Vorschr. über Zulassungsverfahren und Zurücknahme der Zul. enthält. Zuständig für Zulassung und Zurückn. ist das MinJust., dem auch von allen Eintragungen und Löschungen in den Listen Anzeige zu erstatten ist. Sämtl. in W. zugel. RAe. bilden eine AK. mit dem Sitz in Stuttgart. Die Vergütung für die Berufstätigkeit der RAe. bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach der 1. 12. 06, Rgbl. 811, erlass. w. GebO. für RAe., die übr. ihrerseits für eine Anzahl von Geschäften, z. B. Verf. vor den GdeGer., KompetenzGerHof, VerwGer., Disziplinar- und VerwaltStrafverf., auf die entspr. Anwendung der d. GebO. verweist. Unmittelbare Anwendung findet die LandesGebO. beispielsweise auf die Vergütung der RAe. für die Vertretung im Zwangsversteigerungs- und ZwangsverwaltVerf. Zu der w. GebO., vgl. Handausg. Dr. Haidlen, Stuttg. 1907, und die Abhandlung Dr. Heß, Wü. RpflV. 09 235. — Ueber Kleidung der RAe. in den GerSitzungen trifft Best. Bek. MinJust. 20. 2. 80, w. GerBl. 17 103. Wegen Ungebühr außer-

halb einer ger. Verhandlung ist gegen RAe. nur Geldstr. zulässig, Art. 33 AGGVG. i. d. F. Art. 271 AGVGB. Nach einem NormErl. MinJust. 18. 2. 93 soll von der Bestellung von Verteidigern auch außerhalb der Fälle der notwend. Verteidigung, StPrO. § 141, vgl. § 140, ein nicht zu sparsamer Gebrauch gemacht werden. Zu § 144 Abs. 2 StPrO., Bestellung von Referendaren zu Vert., gibt näh. Vorschr. § 9 MinJustV. 21. 5. 00 b. Vorbereitung für den höh. Justizdienst, Abl. 112. In § 6 Abs. 2 dieser Verf. sind Best. über das Verhalten der RAe. gegenüber den bei ihnen beschäftigten Referend. getroffen. Die Möglichkeit der Zuziehung eines RA. zu der K. JustDienstprüf.-Komm. Stuttgart (II. höh. JustDstPr.) ist in § 26 V. 10. 12. 03 über die Prüf., Abl. 156, gegeben. S. auch Dienstprüfungen A. AA. Schwab.

Rechtsbeschwerde s. Verwaltungsrechtspflege III B.

Rechtsfähigkeit, Verleihung der, s. Verleihung.

Rechtshilfe in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. 1. Auf Grund RG. 6. 9. 95, RGBl. 256, haben die Beh. verschiedener Bst. einander Beistand zu leisten a) zum Zweck der Erhebung und Beitreibung der Zölle, der Reichsteuern, der für einen Bst., für politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie für kommunale und kirchl. Verbände einzuziehenden öff. Abgaben sowie sonstiger öff. Abgaben und Gebühren und der Beiträge an öff.-rechtl. Verbände, Genossensch. und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge in derselben Weise beizutreiben sind, wie die Staats- und GdeAbgaben; b) zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. über die Erhebung der in a genannten Abgaben; c) zum Zweck der Vollstreckung von Vermögenstrafen, die durch polizeil. Strafverfügungen auf Grund des § 453 StPrO. festgesetzt worden sind; auf die Vollstreckung der von den PolBeh. verfügten Haftstr. ist dagegen die Rechtshilfe reichsgesetzl. nicht ausgedehnt. — Zur Gewährung des Beistands sind diej. Beh. verpflichtet, die zu Handlungen der beantragten Art im Geschäftskreis ihres Staats berufen sind. Die Gewährung des Beistands ist ausgeschlossen, wenn eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Beh. geltenden Recht nicht vorgenommen werden darf. Auch kann der Beistand behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden. Die Voraussetzungen der Beistandsleistung sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschr., die Art und Weise der Beistandsleistung dagegen nach den am Ort der Vollziehung geltenden Best. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungschreiben zu bescheinigen. Ueber die Zulässigkeit des Beistands sowie über Einwendungen gegen die Art und Weise der Beistandsleistung entscheiden die zuständ. Beh. desj. Bst., dem die ersuchte Stelle angehört. Einwendungen, die den Anspruch selbst und die Vollstreckbarkeit betreffen, unterliegen der Entscheidung der zust. Beh. desj. Bst., dem die ersuchende Stelle angehört; im Fall der Erhebung von Einwendungen kann die VollstreckBeh. bis zur Entscheidung hierüber die Vollstreckung einstellen. — Im Verwalt.-Strafverfahren, s. o. b, haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. — Die durch die Gewährung von Beistand entstehenden baren Auslagen sind der ersuchten Beh. von der ersuchenden zu ersetzen, weitere Kosten werden nicht erstattet. — 2. Auf dem Gebiet der reichsgesetzl. Arbeiterversicherung sind die öff. Beh. verpflichtet, den zum Vollzug der RVO. ergehenden Ersuchen der Versicherungsbeh. sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen und vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. Die dem Zweck der Ueberwachung dienenden Handlungen — Unterstützung der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalten bei der Ueberwachung der kranken Kassenangehör. bzw. der Rentenempfänger — können jedoch nur unter den im Ges. best. Voraussetzungen verlangt werden. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Beh. und AVbden zu leisten. Taggelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und andere bare Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern erstattet, RVO. § 115—117, 524, 1372, I. 2. Ueber die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Weg der Rechtshilfe bei der Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung s. § 1571 das. — Entspr. Vorschr. über Rechtshilfe sind auch für die Angestelltenversicherung getroffen, § 322 u. 323 RG. 20. 12. 11, RGBl. 989. — Bezügl. der Rechtshilfe zwischen den Beh. und den Organen der Handwerkskammern s. GewO. § 103p. — 3. Bei der Verfolgung und Bestraf. von Uebertretungen der ZollGes. haben sich die deutschen und die österr.-ungar. Beh. gegenseitige Rechtshilfe auf Grund des Handelsvertrags zwischen dem d. R. und OestUng. 6. 12. 91, RGBl. 92 3, zu leisten. Auch ist diese Rechtshilfe auf Grund des Zusatzvertrags zu diesem Handelsvertrag 28. 2. 05, RGBl. 143, beim Zusammentritt des Schiedsgerichts über die Auslegung und Anwendung der Tarife usw. hinsichtlich der Ladung und Vernehm. von Zeugen und Sachverständigen gegenseitig zwischen den d. und den öst.-ung. Beh. zu gewähren. Die letztere Best. ist bezügl. der Rechtshilfe auch getroffen in den Zusatzverträgen zu den Handelsverträgen mit Italien 3. 12. 04, RGBl. 413, mit der Schweiz 12. 11. 04, RGBl. 05 319, mit Belgien 22. 6. 04, RGBl. 05 599, mit Rumänien 28. 10./25. 9. 04, RGBl. 05 253, und mit Serbien 29./16. 11. 04, RGBl. 06 319, sowie in den Handelsverträgen mit Bulgarien 1. 8. 05, RGBl. 06 1, Schweden 2. 5. 11, RGBl. 275, Portugal 30. 11. 08, RGBl. 10 679. — 4. Bez. der Rechtsh. in sonst. öff.-rechtl. Angelegenheiten, also insbes. für die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte und der Disziplinargerichte sowie für polizeil. Strafsachen, soweit sie nicht Vermögenstrafen betr., fehlt es an einer reichsges. Regelung. Eine Pflicht der Beh. der versch. Bst.

zur Leistung von gegenseitiger Rechtsh. auf diesen Gebieten besteht daher nicht, soweit hierüber nicht bes. Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bst. getroffen sind. Für W. besteht eine solche mit Baden auf Grund der Uebereinkunft über die Gewährung der Rechtsh. auf dem Gebiet des öff. Rechts 21. 4. 96, Rgbl. 83, nach der die w. und bad. VerwBeh. einander, auch soweit reichsges. Best. nicht bestehen, im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie vor den Polizei-, Finanz- und sonst. VerwBeh. auf Ersuchen Beistand zu leisten haben. Aehnlich ist die Rechtshilfe zwischen den w. und den Beh. von Sachsen-Weimar durch die Vereinbarung 14. 5./2. 6. 02, MinJ.-Abl. 276, geregelt. Mit den andern d. Bst. liegen solche Vereinbarungen nicht vor, es besteht hienach auch gegenüber diesen keine gegenseitige Verpflichtung zur Rechtsh. über die reichsrechtl. Best. hinaus. Häffner.

Rechtsverordnungen s. Verordnungen.

Redakteur s. Preßrecht III.

Regalien in Württemberg. Unter R. sind im allg. Rechte zu verstehen, die nur durch Verleihung seitens der Staatsgewalt erworben werden können. Sie sind im Unterschied von den öff.-rechtl. Hoheitsrechten des Staats privatrechtl. Natur und stehen dem Staat nach dem betr. Landesrecht zu, Art. 73 EGBGB. Ist die Befugnis zur Ausübung eines R. vom Staat einer Privatperson im Weg des Privilegs übertragen, so steht dieser die Ausübung in der in dem Privileg bestimmten Art und Begrenzung zu. Nach dem früheren w. Recht bestanden das Jagd-, Floß-, Mühlen-, Fischerei-, Berg-, Salz- und das Postregal. Sie sind im wesentl. durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben, so insbes. das Bergregal durch das BergG. 7. 10. 74, s. übr. G. b. Aenderung des BergG. 17. 2. 06, Rgbl. 10, bezügl. des Fischereirechts s. d. Bezügl. der Forterhebung der Wasserregalzinse, die nach früherem Recht begründet worden sind, s. Wasserrecht. Häffner.

Regenbogenforelle ist in den kalifornischen Gewässern heimisch und von da aus mit dem Bachsaibling, s. d., 1886 in W. eingeführt worden. Der wertvolle Fisch hat seinen Namen von einem breiten Streifen, der auf jeder Körperseite vom Kopf bis zum Schwanz geht und bei laichreifen F. in den Regenbogenfarben schillert. Er frißt etwa die gleichen Tiere wie die BachF., der Kanibalismus ist bei ihm aber weit weniger entwickelt, Wassererwärmung weniger nachteilig; er erträgt Wassertemperatur von über 20° C., läßt sich auch eng zusammengedrängt, bis 100 St. in 1 qm, in ganz kleinen Teichen halten, ausschl. mit totem Futter ernähren und stirbt auf dem Transport weniger leicht ab. Für intensive Teichwirtschaften mit genüg. Wasserzufluß (s. Fischteiche) ist er die weitaus geeignetste Salmonidenart und läßt sich bei täglich mehrmaliger Fütterung in 1½—1¾ J. zu einem sog. Portionsfisch (100—125 g und 20—22 cm Länge) heranziehen. Seine überaus große Anpassungsfähigkeit und Mastfähigkeit führt aber unter unnatürlichen Verhältnissen leicht zu Entartungserscheinungen. Die zur Zucht bestimmten F. müssen daher in etwas größeren Teichen gehalten und dürfen nicht so stark gefüttert werden, wie die MastF. Noch zweckmäßiger ist es, zur Blutauffrischung immer wieder in Freiheit mit natürlichem Futter aufgezogene R. zur Zucht zu verwenden. Es ist gelungen, ihn auch in einzelnen warmen Flußstrecken in W. einzubürgern, ja sogar daselbst seine natürliche Vermehrung zu erreichen. Setzt man ihn in kalte ausgesproch. BachFGewässer, so wandert er solang abwärts, bis er die ihm zusagenden Wasserstrecken findet. Er steht daher vielfach im Ruf eines Durchgängers, ist aber als Nahrungskonkurrent der BachF. nicht zu betrachten, obwohl derzeit in w. Brutanstalten weit mehr Regenbogen- als Bachforellen ausgebrütet werden. Nach dem Jahresbericht des w. Landesfischereivereins sind in w. Brutanst. im Jahr 1912 3 465 000 Bachforellen und 6 500 000 Regenbogenforelleneier ausgebrütet worden. Eine so zahlreiche Verbreitung einer fremden Tierart steht in der Geschichte der Tierzucht einzig da. Sieglin.

Regenstationen s. statist. Landesamt.

Regentschaft s. König VII.

Regie- oder Selbstverwaltungsjagden s. Jagdrecht II. 2. (Eigenjagden des Staats und von Privaten); Jagdpolizei II. 12. (Eigenjagden von Gemeinden u. drgl.).

Regierungsassessor s. Dienstprüfungen B AA III.

Regierungsbaumeister s. Baufach.

Regierungsblatt. Das R. wird seit 1806 herausgegeben und enthält die Gesetze, K. Verordnungen u. Ministerialverfügungen von allg. Bedeutung. Die Bekanntmachung der Gesetze im Rgbl. genügt als voller Beweis der Verkündigung. Das R. untersteht der Leitung des Justizminist. und hat eine bes. Kassenverwaltung Wagner.

Regierungsreferendar s. Dienstprüfungen B AA I II.

Regierungsstellvertretung s. König VIII.

Regulierter Fluß s. Schiffahrt 1.

Regulierung öff. Gewässer s. Flußpolizei und Wasserrecht II.

Rehgeweih (Rehgehörn), Rehstangen s. Jagdrecht II. 1. u. 2. u. III.

Reichsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit.

Reichsanleihe s. Reichsschulden.

Reichsausgaben. Die A. des R. lassen sich ihrer Natur nach einteilen in ordentliche A., die regelmäßig durch ordentl. Einnahmen zu decken sind, und in außerordentl. A., die regelm. durch außerord. Einnahmen (Anleihe usw.) gedeckt werden. Die ord. A. zerfallen wieder, entspr. der Gestaltung des Reichsetats, s. d., in fortdauernde und einmalige A. Nach dem Etat für 1914 betragen die fortdauernden A. 2669 Mill. Mk., die einm. A. 736 Mill. M. Nach der Verteilung der öff. Aufgaben zwischen R. und den Bst. nehmen, wenn man von den BetriebsA. der Reichsverw. (Posten und Telegr., Eisenb.) absieht, die ord. A. für die Sicherheit des R. weitaus den ersten Platz ein (Heer 870 Mill. Mk., Marine 338 Mill. Mk.). Weiterhin sind erforderlich: für die RSchuld 249 Mill. Mk., f. Pensionen 145 Mill. Mark, neben den Ausgaben für sog. Veteranenbeihilfen (Etat des RSchatzamts), 107

Mill. Mk. für die Aufgaben des RAmts des Innern, worunter 59 Mill. Mk. Leistungen auf Grd. der RVO., für das ausw. Amt (Vertretung des R. im Ausl.) 20 Mill. Mk., Zuschüsse zu den Kolonialverwaltungen 19,6 Mill. Mk. Die übr. A. sind erforderlich für die Organe des R., Bdrt., Reichstag und Rchsk., MilitärGericht, Justizverw., RKolonialamt, REisenbahnamt und Rechnungshof. Die außerord. A. sind naturgemäß nach ihrer Art und Höhe stark schwankend. Im allg. sind es die A. für Vervollständigung der Festungsanl. und des EBNetzes im Interesse der Landesverteidigung, für Weiterentwicklung der Marine und die größeren werbenden Anl. der Post-, Telegr.- und EBVerw., zus. i. J. 1914 93 Mill. Mk., vgl. Reichsschulden III. Rösch.

Reichsbank s. Bankwesen IV.

Reichsbeihilfe. Aus Mitteln des RInvFonds (G. 23. 5. 73, RGBl. 117) werden nach G. 22. 5. 95, RGBl. 237, u. 19. 5. 13, RGBl. 297, Beihilfen an solche Personen des UOff.- und Mannschaftstandes des Heeres und der Marine gewährt, die an dem Feldzug 1870/71 oder an den von d. St. vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden. Die Beihilfen betragen jährlich 150 ℳ. Sie werden durch das MinKr. zuerkannt. Die Bewerber haben ihre Anträge bei benj. BezKommandos (HauptmeldeAemtern, MeldeAe., Bezirksfeldwebeln) anzubringen, in deren Bez. sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Bei Aufenthalt im Ausl. oder in Ermanglung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenth. steht es den Bew. w. Staatsangehörigkeit frei, an welches w. BezKomm. sie sich wenden wollen. Im Ausl. lebende Bew. haben ihre Reichsangehörigkeit durch ein Zeugnis des zust. deutschen Konsulats darzutun, s. Ausfbest. des Bdrt. 24. 3. 11, MVBl. 87, w. MinKr. 10. 4. 11, Nr. 835 C. das. 91, MinJAbl. 11 177, u. 8. 11. 13, MVBl. 308, w. MinKr. 22. 11. 13, Nr. 4293 C., das. 313, MinJAbl. 945. Schall.

Reichs- und Staatsbetriebe s. Unfallversicher. A I 1e; A I 4; C.

Reichsbevollmächtigte s. Reichseinnahmen.

Reichsbiersteuer (sog. Brausteuer). BrausteuerG. 15. 7. 09, RGBl. 773; Ausfbest. d. Bdrts. mit BrstrVergütO. 24. 7. 09, RZBl. 413. — I. Im Gebiet der sog. ✱ **Brausteuergemeinschaft,** ✱ d. h. im d. Zollgeb. mit Ausn. von Bayern, W., Baden und Elsaß-Lothr. wird das B. für Rechnung des R. besteuert und zwar, ähnlich wie in W. mit einer Steuer von dem zur BBereitung verwendeten Malz, von dem eingeführten B. mit der Uebergangsabgabe. Gegenüber der w. Besteuerung (s. Biersteuer, w.) bestehen jedoch bes. f. Unterschiede: Das Surrogatverbot ist nur für untergär. B. vollständig; zur Bereitung obergär. B. dürfen auch Zucker und daraus hergestellte Farbmittel verwendet werden. Die St. beträgt — Stufen wie in W. — von den im Rechnungsjahr verwendeten Braustoffen von den ersten 250 dz 14 ℳ, von den f. 1250 dz 15 ℳ, von 1500 dz 16 ℳ, von 2000 dz 18 ℳ, dem Rest 20 ℳ. Für neue (nach 1. 8. 09 entstandene) Brauereien erhöhen sich diese Sätze bis 31. 3. 1918, anfänglich um 50 v. H., von 1915 ab um 25 v. H. Für die kleinsten alten Br. (bis 150 dz jährl. Malzverwendung) ermäßigt sich die St. auf 12 ℳ für 1 dz. Weizenmalz (nur für obergär. B.) wird zu $^4/_5$ seines Gewichts, 1 dz Zucker gleich 1,5 dz Gerstenmalz berechnet, mit weiteren Vergünstigungen für die kleinsten Br. — Hinf. der Kontrollierung werden unterschieden: 1. die auf Brauanzeige steuernden BBr., die jede Einmaischung anzuzeigen haben; mit der Erstattung dieser Anz. tritt die StPflicht der angemeldeten Braustoffe ein. Die Einmaischungen in solchen Br. werden regelm. steuerl. beaufsichtigt; für die Aufbewahrung der Maischestoffe, die Zeit des Einmaischens und Nachmaischens bestehen beschränkende Vorschr. — 2. Vermahlungsteuer entrichten größere Br. (alte Br. mit mehr als 2000 dz, nach dem 1. 4. 06 entstand. Br. mit mehr als 500 dz jährl. Malzverwendung). Diese sind verpflichtet, Malzsteuermühlen mit selbsttät. Verwiegungsvorrichtung aufzustellen, deren Anzeigen der Steuerberechnung zugrunde gelegt werden. Die StPflicht tritt mit dem Verbringen des Malzes zur Mühle ein. — Zur techn. und wissenschaftl. Förderung des Braugewerbes darf der Bdrt. von dem Ertrag der BrSt. bis zu 30 000 ℳ jährl. verwenden, woran auch W. wegen der Tätigkeit der dortigen wissenschaftl. Anst. im Interesse des Braugew. Anteil nimmt. — II. Für W. und die übr. der BrStGemeinschaft nicht angehörenden Staaten sind die die BrSt. (einschl. Ausfuhrvergütungen und Uebergangsteuer) betr. Angelegenheiten bei Beschlußfass. des Bdrts. keine gemeinsch. i. S. von Art. 7 RV.; deren Stimmen werden daher bei Abstimmungen im Bdrt. nicht mitgezählt. Die RBrSt. ist aber für diese Staaten insofern von wes. Bedeutung, als sie nach Art. 38 l. Abs. RV. Ausgleichungsbeträge entspr. dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reinertrag der BrSt. an die RKasse abzuführen haben, s. Ausgleichungsbeträge. Rösch.

Reichsdruckerei s. Reichsvermögen.

Reichseinnahmen. Die E., deren das d. R. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sind inf. der bundesstaatl. Gestaltung des R. teils eigene E. des R., t. Beiträge der Bst. Nach Art. 70 RV. i. d. F. 14. 5. 04, RGBl. 169, dienen zur Bestreitung aller gemeinsch. Ausgaben zunächst die aus den Zöllen und gemeins. Steuern, aus Eisenbahnen, Posten und Telegraphen sowie aus den übr. Verwaltungszweigen fließenden gemeinsch. E.: eigene E. des R. Soweit diese zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen, werden zur Deckung des etatsmäßigen Fehlbetrags von den einzelnen Bst. nach Maßg. ihrer Bevölkerung Matrikularbeiträge (s. Reichsfinanzwesen) erhoben, deren Höhe im RHHE. bestimmt wird. Anleihen dürfen nur zur Deckung außerordentl. Bedürfnisse mit ges. Ermächtigung aufgenommen werden, s. Reichsschulden III. Die etwaigen Ueberschüsse aus den Vorjahren wurden nach der urspr. Fassung des Art. 70 RV. als ordentl.

E. in den Etat eingestellt, sollen aber nach G. 14. 5. 04, RGBl. 169, regelmäßig zur Deckung außerord. Ausg. verwendet werden, d. h. zur Schuldentilgung oder Verminderung des Anleihebedarfs. — Die * **eigenen Einnahmen** * des R. zerfallen in solche prtvatwirtschaftlicher und öff.-rechtl. Art. Zu den ersteren gehören: 1. die Erträge des RVermögens, s. d., bes. der verzinslich angelegten Fonds und die Ueberschüsse der GewBetriebe des R. (EB.-, Posten und Telegr., RDruckerei, Anteil am Gewinn der RBank). Zu den öff.-rechtl. E. gehören: 1. der Reinertrag der Zölle und RSteuern u. der Gebühren oder der an ihrer Stelle von den außerhalb des Zoll- oder des betr. Steuergebiets belegenen Gebietsteilen erhobenen Ausgleichungsbeträge (Abfindungen, Aversen), s. Ausgleichungsbeträge. Der Reinertrag der Zölle und RSteuern ist im Etat für 1914 veranschlagt in Mill. Mk.: Zölle 713, Tabaksteuer, 10,1, Zigarettensteuer 39,2, Zuckersteuer 163,3, Salzsteuer 61,1, Branntweinsteuer 194, Essigsäureverbrauchsabgabe 0,8, Schaumweinsteuer 9,97, Leuchtmittelsteuer15,9, Zündwarensteuer 21, Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 129, Spielkartenstempel 2, Wechselstempel 19,1, Reichsstempelabgaben aller Art 250, Zuwachssteuer noch 0,1, Erbschaftsteuer 50, Statist. Gebühr 1,9, Ausgleichungsbeträge 33,5 Mill. Mk.; Wehrbeitrag s. d. Das R. hat sich das ausschl. Recht der Gesetzgebung über das ges. Zollwesen und die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Rübenzucker vorbehalten, RV. Art. 35. Die Erhebung und Verwaltung ist den Einzelstaaten verblieben, welche die fälligen E. abzügl der Verwaltungskostenvergütungen und der gesetzlichen Vergütungen und Erstattungen mittels vierteljährl. und jährl. RSteuerübersichten der RKasse zur Verfügung stellen, RV. Art. 38, 39, s. auch Reichskassenwesen. Die Einhaltung des ges. Verfahrens wird durch dem Reichsschatzamt untergebene RBeamte überwacht, die den Direktivbehörden (Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern) und den Hauptzoll- und Steuerämtern (Stationskontrolleure) beigeordnet sind. Ueber die von diesen B. wahrgenommenen Mängel und Ungleichheiten bei der Ausführung der RGes., die sich nicht im Benehmen mit den Landesbeh. beseitigen lassen, beschließt der Bdrt., RV. Art. 36 und Art. 7 Z. 8. — 2. Die Banknotensteuer s. Bankwesen IV. — 3. Der Ueberschuß bei der Prägung der RSilber-, -Nickel- und -Kupfermünzen (jährl. etwa 22 Mill. Mk.). — 4. Verschiedene Verwaltungs E., teils Geb. für Amtshandlungen der RBeh. und Benützung von Reichsanstalten, teils Nebennutzungen aus dem Verwaltungsvermögen des R., 1914 82 Mill. Mk. Rösch.

Reichseisenbahnamt. Das R., errichtet durch G. 27. 5. 78, RGBl. 164, ist eine ständige Zentralstelle mit Sitz in Berlin, bestehend aus einem Vorsitzenden und den erforderl. Räten, die vom Kaiser ernannt werden; die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Rchsk. bestellt. Das R. nimmt innerhalb der Zuständigkeit des Reichs die Aufsicht über das Eisenbahnwesen (ausschließl. der bayr. E.) wahr, sorgt für Ausführung der in der RV. enthaltenen Best. sowie der sonst. auf das EBwesen bezügl. Ges. und verfassungsmäß. Vorschr. und wirkt auf Abstellung der im EBw. hervortretenden Mängel und Mißstände hin. Es kann innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Vorschr. und wirkt auf Abstellung der im EBwesen waltungen Auskunft erfordern oder nach Befinden durch persönl. Kenntnisnahme sich unterrichten und das Erforderliche veranlassen. In bezug auf die PrivatEB. stehen ihm zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, die den AufsBeh. der betr. Bst. beigelegt sind. StaatsEB.-Verwaltungen sind nötigenfalls zur Erfüllung der ihnen oblieg. Verpflichtungen in verfassungsmäß. Weg (RV. Art. 7 Z. 3, Art. 17, 19) anzuhalten. Wird gegen eine vom R. verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß die Maßregel in Ges. und rechtsgültigen Vorschr. nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterl. Beamten zu verstärkende R. über die Gegenvorstellung selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in koll. Beratung und Beschlußfassung zu befinden. Zusammensetzung und Geschäftsgang des verstärkten R. ist vom Bdrt. durch Regulativ 13. 3. 76, ZBl. 197, geordnet. Supper.

Reichseisenbahnen s. Reichsvermögen.

Reichserbschaftsteuer s. Erbschaftsteuer.

Reichserbmarschall s. Hofstaaten des Königs.

Reichs-Etats-, -Kassen- und -Rechnungswesen. * **I. Der Reichsetat.** * Nach Art. 69 RV. müssen sämtl. Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, welcher vor Beginn des Etatsjahrs durch ein bes. (Etats-)Gesetz festgestellt wird. Ein Ges. über den RHH. (Komptabilitätsgesetz) hat das R. noch nicht. Der RE. ist (seit 1900) ein sog. BruttoE.; jedoch werden Zölle, Steuern und Gebühren mit ihren Reinerträgen (abzügl. der Erhebungs- und VerwaltKosten) eingestellt. Das E.- oder Rechnungsjahr beginnt (seit 1876) am 1. April. Der RE. enthält in E. und A. teils die bloßen rechnerischen Konsequenzen anderweiter Ges., Verträge oder sonst. Grundlagen (so bes. hins. der Zölle und Steuern), z. T. wird durch den RE. erst die ges. Ermächtigung zur Erhebung von E. oder zur Leistung von A. geschaffen (Matrikularbeiträge, die Mehrzahl der Verwaltungsausgaben). Entspr. der Natur der A. und Deckungsmittel zerfällt der RE. in den ord. und außerord. RHHE. Der ord. RE. wird durch Matrikularbeiträge, der außerord. RE. durch die „Anleihe" balanciert. Der Hauptetat ist in seiner äuß. Form erstmals 1912 neu angeordnet und stellt nunmehr lediglich eine nur in Kapitel gegliederte Zusammenstellung der 18 SonderE. dar und führt aus diesen zunächst die ord. Einn. und die fortdauernden und einmaligen A. des ord. RE., sodann die E. und A. des außerord. RE. auf. Die SonderE. sind unter sich im Anschluß an die Organe, Aemter und Einrichtungen des Reichs abgegrenzt. In jedem SonderE. sind die verschied. E. und A. in gleicher Anordnung wie im HE. nach Kapiteln und

Titeln gegliedert aufgeführt. Der letzte SonderE., „Etat der allg. Finanzverwaltung", faßt die E. aus Zöllen, Steuern und Gebühren, die Ausgleichungsbeträge, die E. aus dem Bankwesen und einige sonst. E. sowie die ungedeckten MatrBeiträge, in der A. einige bisher im Etat des Reichsschatzamts aufgeführte Posten zusammen. Die Form des RE. hat sich lediglich durch die Praxis herausgebildet. — Im RGBl. wird als Anlage zum EG. nur der Hauptetat veröffentlicht; die SonderE. bilden Anlagen zur Vorlage an den RTag (Reichstagsdrucksachen), werden aber, trotzdem sie für die Verw. bindend sind, nicht publiziert. Der in ähnlicher Weise aufgestellte SchutzgebietsE. mit den Sonder-E. für jedes Schutzgeb. ist kein Teil des RE., G. 30. 3. 92, RGBl. 369. Ein Zusammenhang mit dem RE. besteht nur insofern, als die ord. A. der Schutzgeb., soweit deren eigene E. zur Deckung nicht zureichen, durch Reichszuschüsse gedeckt werden, die im Etat des Reichskolonialamts unter einmaligen A. angefordert werden. — * **II. Reichskassenwesen.** * Als RHauptkasse funktioniert die Reichsbank, bei der für die Verrechnung der RGelder eine besf. Abteilung gebildet ist, Bek. 29. 12. 75, RZBl. 821. Die Abrechnung zwischen der RHK. und den LandesK. über die für Rechnung des R. erhobenen Steuern, Ausgleichungsbeträge, Verwaltungseinnahmen u. über die Matrikularbeiträge abzüglich der für das R. geleisteten A. sowie der Anteile an den RSteuern erfolgt durch monatliche Abrechnungen, welche die Landeskassen aufstellen, Best. d. Bdrts. zur Regelung dieser Abrechnungen 23. 6. 10, RZBl. 352. Zur vorläuf. Feststellung der E. an Zöllen, Steuern und Gebühren sind seitens der Direktivbeh. auf Grund der von den nachgeordneten Hebestellen zu fertigenden Uebersichten monatl. und viertelj. RSteuerübersichten, zur schließlichen Feststellung nach Ablauf des Rechnungsj. schließliche Einnahmeübersichten aufzustellen und dem Ausschuß des Bdrts. für Rechnungswesen vorzulegen, RV. Art. 39 und ob. angef. Abrechnungsbestimmungen. Die endgültige Feststellung geschieht durch den Bdrt. — * **III. Rechnungswesen.** * Nach Art. 72 RV. ist über die Verwendung aller Einnahmen des R. durch den Rchsk. dem Bdrt. und dem RTag jährlich Rechnung zu legen. In derselben Ordnung, wie die E. und A. des R. im RE. veranschlagt sind, werden die im Lauf des RJ. verwirklichten E. und A. seitens der einzelnen Rechnung legenden Stellen in Jahresrechnungen zusammengestellt und mit Belegen versehen. Eine Zusammenstellung aller Einzelrechnungen wird dem RTag tunlichst bald nach dem Ablauf des RechnJ. vorgelegt, die auch den Nachweis über die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen A. enthält und seit dem RechnJ. 1909 zugleich als „Reichshaushaltsrechnung" i. S. Art. 72 RV. dient. Die Kontrolle des RHH. erfolgt auf Grund früher jährl., nunmehr für 5 J. gelt. Ges. durch den Rechnungshof des D. R., s. d. Rösch.

Reichsfinanzwesen. Das R. umfaßt die ges. wirtschaftliche Tätigkeit des R. und die hiezu dienenden Einrichtungen, besf. die Reichseinnahmen und die Reichsausgaben, das Reichsvermögen und die Reichsschulden sowie das Reichs-Etats-, -Kassen- und -Rechnungswesen, s. d. Das R. als Vermögenssubjekt ist der Reichsfiskus, der, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Rchsk. vertreten wird. Getrennt von ihm sind die besf. Fisci der Einzelstaaten, des RLands und der Schutzgebiete. Die von den Bst. erhobenen Zölle und Steuern des Reichs fließen zunächst in den Landesfiskus. Der Militärfiskus wird, abgesehen von Bayern, als RFiskus angesehen. Der RFisk. genießt dies. Vorrechte wie die Landesfisci, besf. auch hins. der Steuerbefreiung, sowie Freiheit von Porto und Gerichtskosten. — Eine eigenartige Gestaltung erfahren die RFinanzen durch den bundesstaatl. Charakter des R. und durch ihre Beziehungen zu den vollständig selbständigen Finanzwirtschaften der souveränen Einzelstaaten. Soweit die eigenen Einnahmen des R., s. Reichseinnahmen, zur Bestreitung der gemeinsch. Ausg. nicht zureichen, sind von den Bst. nach Maßgabe ihrer Bevölkerung Matrikularbeiträge aufzubringen, welche von dem Rchsk. in der im RE. bestimmten Höhe ausgeschrieben werden, RV. Art. 69—73, Art. 70 i. d. F. 14. 5. 04, RGBl. 169. Infolge dieser Einrichtung gibt es im RHHE. kein Defizit; die Matrikularbeiträge bilden den einzigen beweglichen Faktor zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen ord. A. und E. im RE. Da ferner die Zölle und Steuern des R. auf Grund der betr. Ges. erhoben werden und die Einstellung ihrer Erträge in den RE. (anders wie in W.) ledigl. die Bedeutung eines Voranschlags hat, so bilden die Matrikularbeitr. zugl. diej. REinnahme, die der etatsmäß. Bewilligung des RTags unterliegt. Dieser kann zwar die ihm nicht genehmen Ausg. im Etat ablehnen, glaubt aber eine Verstärkung seines Budgetrechts darin erblicken zu dürfen, daß er außerdem die zu ihrer Deckung notwendigen E. verweigern kann. Zur Wahrung dieses Budgetrechts ist daher anl. der Zolltarifreform i. J. 1879 durch § 8 des ZolltarG. 15. 7. 79 — die sog. Frankensteinsche Klausel — im RHH. ein künstliches Defizit und damit die Notwendigkeit der Verwilligung von Matrikularbeiträgen geschaffen worden, indem bestimmt wurde, daß der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er 130 Mill. Mk. jährl. überstieg, den Bst. nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu überweisen war (Ueberweisungen), um erst auf Grund etatsmäßiger Verabschiedung durch den RTag in Gestalt von Matrikularbeitr. wieder ganz oder teilweise in die RKasse zurückzufließen. Soweit den Matrikularbeiträgen der Bst. Ueberweisungen aus der RKasse gegenüberstehen, werden sie als gedeckte, darüber hinaus als ungedeckte Matrikularbeitr. bezeichnet. Ergibt sich nach der Rechnung, daß die in der budgetmäßigen Höhe erhob. ungedeckten Matrikularbeitr. zur Deckung der ord. Ausg. des R. nicht erforderlich sind, so sind sie insoweit den Bst. am Jahresschluß wieder zu erstatten. Tatsf. werden aber die Ueberschüsse im RHH. durch die jährl. HHGes. seit Jahren zur Schuldentilgung bestimmt. An Stelle eines

Teils des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuern wird den Einzelstaaten zurzeit die Reineinnahme aus der Branntweinst. überwiesen, Reservatrecht, G. 15. 7. 09, RGBl. 743, § 5. Die ungedeckten Matrikularbeiträge sind bei den enormen Summen des Reichsetats naturgemäß in ihrer Höhe stark wechselnd und brachten empfindliche Erschütterungen in die einzelstaatlichen Haushalte. Zahlreiche Versuche, sie abzuschaffen oder wenigstens auf einen Höchstbetrag zu beschränken, scheiterten an dem Widerstand des RTags, der eine Beeinträchtigung seines Budgetrechtes fürchtete und glaubte, die im Bdrt. verkörperten Einzelstaaten hiedurch zum Sparen veranlassen zu können, unter Verkennung des Umstands, daß die einzelstaatl. Regierungen bei der Organisation des Bdrts. (an Instruktionen gebundene Vertreter) und bei der Kürze der Beratungszeit nicht die gleiche Möglichkeit der eingehenden Prüfung und Verhandlung haben, wie der RTag und seine Kommissionen. Statt der beantragten Bindung der Matrikularbeitr. bewilligte der RTag nur eine teilw. Stundung, G. 3. 6. 06 § 3. Diese Maßregel erwies sich als verfehlt. Anläßlich der Reichsfinanzreform von 1909 wurde sie wieder beseitigt, und es wurden die bisher gestundeten Matrikularbeitr., soweit sie 48,5 Mill. Mk. (80 ₰ a. d. Kopf) überstiegen, (zus. 386 Mill. Mk.), aus Anleihemitteln gedeckt, unter Best. einer abgekürzten Tilgung, G. 15. 7. 09, RGBl. 743, § 2. Seit 1911 geht auch ein etwaiger Mehr- oder Minderbetrag der Ueberweisungen gegenüber dem Etatssoll auf Rechnung des R., EtatsG. für 1911 § 4 Abs. 2. Durch diese Maßregeln sind die Matrikularbeitr. tatsächlich für die einzelnen RechnJ. auf den Betrag von 80 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung beschränkt worden. Rösch.

Reichsgericht s. Gerichtsverfassung II.

Reichsgesetze. Neben den LandesG. sind für die w. Verwaltung maßgebend eine Reihe von Reichs.-G. und ReichsVO. Das Reich übt innerhalb seiner Zuständigkeit die Gesetzgebung mit der Wirkung, daß die ReichsG. den LandesG. vorgehen. Reichsvorschr. jeder Art, also auch ReichsVO. gehen den LandesG. und LandesVO., selbst den einzelstaatl. VerfassungsG. unbedingt vor, RV. Art. 2. Die ReichsG. werden im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Für Veröffentlichungen, die der Verkündigung durch das RGBl. nach Art. 2 RV. u. VO. 26. 7. 67 nicht bedürfen, ist das ZentrBl. f. d. d. R. bestimmt. Haller.

Reichskassenscheine s. Reichsschulden I.

Reichskassenwesen s. Reichsetats- usw. Wesen II.

Reichskontrolle s. Reichseinnahmen.

Reichskriegsschatz s. Reichsvermögen.

Reichsmilitärgericht s. Militärgerichte III 4.

Reichsmilitärgesetz 2. 5. 74, RGBl. 45, ist so häufig und grundlegend geändert worden, daß es ohne Kommentar kaum mehr gelesen werden kann; vgl. Ausg. von Walde, Leipzig 1906. Seit Ausgabe dieses Buchs sind neu hinzugekommen die G. 27. 3. 11, 14. 6. 12, 3. 7. 13 u. 22. 7. 13, RGBl. 99, 389, 496 u. 593. Bazille.

Reichsrayongesetz. I. Das RayG. 21. 12. 71, R.-GBl. 459, b. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen regelt das Maß und den Umfang, in welchen in der Nähe von Festungen die Benutzung bes. die Bebauung von Gelände Einschränkungen unterliegt. Damit soll schon im Frieden die Möglichkeit rascher Beseitigung aller derj. Anlagen vorbereitet werden, die zwecks Armierung und erhöhter Verteidigungsmöglichkeit der Fest. entfernt werden müssen. In W. fällt nur Ulm unter das Ges. — II. Die Beschränkungen sind verschieden je nach der Entfernung des Vorgeländes, das in 3 Rayons eingeteilt wird. Der 1. Ray. umfaßt das im Umkreis von 600 m gelegene Gelände, bei Fest. an Gewässern mit bes. Kehlbefestig. das Gelände zwischen diesen und dem Ufer; der 2. Ray. begreift das Gel. zw. der äußeren Grenze des 1. Ray. und einer in Abstand von 375 m gezogenen Linie; der 3. Ray. das Gel. auf weitere 1275 m. Bei detachierten Forts fällt der 2. Ray. weg, hier unterliegt das Gel. von der Grenze des 1. R. bis auf 1650 m Entf. den Beschränk. des 3. Ray. Der Raum zw. mehreren voreinander liegenden Befestigungslinien heißt Zwischenray., hievon das Gel. in Abstand von 75 m von der inneren Linie strenger Zwischenray., das darüber hinausliegende einfacher Zwischenray. Die Festlegung der beiden ersten Ray. und der Zwischenray. durch Marken (RSteine), womit die Beschränk. eintreten, erfolgt durch die Kommandantur unter Zuziehung der Polizeibeh. und Ortsvorst. Der darauf gefertigte RPlan und RKataster, woraus Besitzverhältnisse und Entschädigungsberechtigung bei etwaiger Demolierung hervorgehen, werden 6 W. in der betr. Gde aufgelegt, was unter Bekanntgabe einer Frist für etwaige Einwendungen veröffentlicht wird. Gegen die auf Einwendungen zu erlassenden Bescheide der Kommandantur kann bei letzterer binnen einer Ausschlußfrist von 4 W. Rekurs an die Reichsrayonkommission erhoben werden. Nach Erledigung oder Ablauf der Frist erfolgt Feststellung von Plan und Kataster durch die Kommandantur, und öff. Bek. in den Gden. — III. Die Beschränk., die sich mit Annäherung an die Fest. steigern, sind: 1. Innerhalb sämtl. Ray. sind nur mit Genehm. der Kommandantur, die nicht versagt werden darf, wenn die geplanten Anlagen keinen Nachteil für die Verteidigungsstärke bedeuten, zulässig: jede dauernde Veränderung der Erdoberfläche, Aenderungen an den Wasserverhältnissen, Wegen, Eisenbahnen, Anl. von größeren Parks, Baumschulen, Waldungen, Errichtung und Veränderung von Türmen. — 2. Im 3. Ray. ist zur Feststellung von Bebauungspl. hinsichtlich Breite und Richtung der Straßen Genehm. der RKomm. erforderlich. — 3. Innerhalb des 2. Ray. sind a) unzulässig alle Massivbauten und Gewölbe mit Ausnahme von Feuerungsanlagen und Fundamenten von nicht mehr als 30 cm Höhe über Erdoberfläche; b) mit Genehm. der Kommandantur zulässig: Beerdigungsplätze, Grabhügel und Denkmäler von geringer Stärke und Höhe, Gebäude aus Holz oder leichter Eisenkonstruktion bis zu 13 m Höhe (Dachfirst), Schornsteine bis zu 20 m Höhe. — 4. Im 1. Ray. ist a) unzulässig was im 2. Ray. unzulässig ist, mit der Einschränk., daß

Fundamente nicht über 15 cm das Terain überragen dürfen, Wohngebäude, über 7 m hohe Baulichkeiten, die nicht von Holz oder leicht zerstörbarer Eisenkonstruktion sind, nicht sofort entfernbare Lokomobilen, Denkmäler aus Eisen und Stein von über 50 cm Höhe und 30 cm Breite, lebende Hecken, b) nur mit Genehm., Beerdigungsplätze, Grabhügel und Denkmäler über eine gewisse Höhe, hölzerne Windmühlen in einem Abstand von mind. 300 m von den Festungswerken, beweglg. Feuerungsanlagen, hölzerne oder leicht zu beseitigende eiserne Einfriedigungen, Brunnen. Die Genehm. zu nicht verbotenen Anlagen darf nur versagt werden für wohnliche Einrichtungen irgend einer Art. — 5. Für den einfachen Zwischenray. gelten die Best. für den 2. Ray., doch kann unter besonderen Verhältnissen Herstellung massiver Bauten und Gewölbe gestattet werden, und dürfen gestattete Geb. nicht über 8 m hoch werden. — 6. Innerhalb des strengen Zwischenray. sind alle baul. und Heckenanlagen unzulässig. — 7. Im 1. u. 2. Ray. und im einfachen Zwischenray. ist Aufstapelung von Bauholz und Brennmaterialien nur mit Genehm. in best. Höhe zulässig. Ueber Einschränkungen der Ausdehnung der Ray. oder Ermäßigung der Beschränkungen aus örtl. Rücksichten entscheidet die RRKomm. — IV. Soweit nach Vorsteh. Genehm. erforderlich, ist sie vor Beginn der Ausführung mittels eines doppelt ausgefertigten Gesuchs nebst Plänen durch die OrtspolBeh. nachzusuchen. Gegen die Entsch. der Kommandantur ist Rekurs binnen 4 W. an die RRKomm. zulässig. Errichtung genehmigungspfl. Anl. ohne Genehm. hat Strafe und u. U. Wiederbeseitigung zur Folge. — V. Für die infolge des G. eintr. Eigentumsbeschränkungen leistet das Reich Entschäd., im 3. Ray. jedoch nur, wenn die Genehm. zu den o. III. 1. aufgeführten Anl. versagt wird. Ersetzt wird diej. Wertsverminderung, die dem Besitzer durch die Beschränkungen in der Benutzung entstehen, welchen das Grundstück bisher nicht unterworfen war. Die Entschäd. kann in Rente oder Kapital bestehen. Wegen des Verfahrens s. § 39—41. — VI. Im Fall der Armierung kann die Niederlegung aller Anl., Entfernung von Vorräten innerhalb der Ray. verlangt werden, vorausgehen muß eine Aufnahme des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung der Beteil. und 2 Sachverst. Ueber die Zerstörung wird eine Anerkenntnis ausgestellt. Die EntschädErmittlung erfolgt sobald als möglich, spät. nach Aufhebung des Armierungszustandes nach § 39 f., s. o. V. Die Entschäd. wird vom Beginn des der Zerstörung f. Mts ab mit 5 v. H. verzinst. Alle Zustellungen in RayAngelegenheiten müssen nach den für bürgerl. Rechtstreitigkeiten gültigen Formen geschehen, an Stelle der Gerichtsbeamten treten dabei, soweit die Zustell. nicht durch Vermittlung der OrtspolBeh. erfolgen, vereidigte (Garnison-)Verwaltungsbeamte, § 45 u. V. d. RRKomm. 28. 10. 11. Lehner.

Reichsrayonkommission. Die vom Kaiser berufene, ständ. Reichsbeh., in der die Staaten, in deren Gebiet Festungen liegen, vertreten sind; sie hat ihren Sitz in Berlin und untersteht dem R.-Schatzamt, § 31 G. 21. 12. 71. Die RRK. entscheidet als Rekursinstanz über Einwände gegen Feststellung der RayPläne und RayKataster, und sonstiger Entscheidungen der Kommandantur in Rayonangelegenheiten; s. ReichsrayonGes.

Lehner.

Reichsschuldbuch s. Reichsschulden.

Reichsschulden. Die RSch. sind t. VerwaltSchulden, d. h. aus der verschied. Verwaltungstätigkeit des Reichs entspringende Sch., t. Finanzsch., d. h. Sch., die das Reich zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses aufnimmt. Die Finanzsch. zerfallen in unverzinsliche (RKassenscheine) und verzinsl. Schulden; letztere wieder in die schwebende (R.-Schatzanweis.) und die fundierte Sch. (SchVerschreibungen). Die letztgen. bilden die eigentliche RSch. — Die Verwalt. der RSch. ist nach G. 19. 6. 68, BGBl. 339, mit der preuß. Hauptverwaltung der Staatsch. verbunden. Die „Reichsschuldenverwaltung" steht unter der Oberleitung des Rchsk. und unter der Kontrolle der RSchKommission, ein nur dem Bdrt. und Reichstag verantwortl. Organ, das sich aus dem Vors. des Rechnungshofs des Reichs und je 8 Mitgl. des Bdrt. und Reichst. zusammensetzt. — * **I. Reichskassenscheine** * sind auf den Inhaber lautende unverzinsl. SchScheine des Reichs, die zwar bei allen Kassen des Reichs und sämtl. Bst. nach ihrem Nennwert in Zahlung angenommen und von der RHauptk. jederzeit gegen bar eingelöst werden, aber kein Papiergeld im eigtl. S. darstellen, da sie im Privatverkehr im Gegens. zu den Noten der RB. keinen Zwangskurs haben. Deren Ausg. im GesBetrag von 120 Mill. Mk. ist durch G. 30. 4. 74, RGBl. 40, beschlossen worden, um den Bst. die tunlichst rasche Einziehung ihres Papiergelds zu ermöglichen. Der Gesamtbetrag wurde daher nach Maßg. der Bevölkerung an die Bst. verteilt. Diej. Bst., deren Papiergeld den hienach überwiesenen Betrag überstieg, erhielten weiterhin Vorschüsse in bar oder in RKScheinen, zu welchem Zweck der Gesamtbetrag der letzteren vorübergehend erhöht werden durfte. Weitere 120 Mill Mk. sind nach § 7 G. 3. 7. 13, RGBl. 521, ausgegeben worden zur Verdopplung des Reichskriegsschatzes, s. Reichsvermögen. — Für beschädigte od. unbrauchbar geword. RKScheine leistet die RSchVerwalt. Ersatz, wenn das vorgelegte Stück mehr als die Hälfte eines Ganzen beträgt, ausnahmsweise auch in anderen Fällen. Die Stücke lauteten anfangs auf 50, 20 u. 5 ℳ; seitdem die RB. zur Ausgabe von Banknoten zu 50 u. 20 ℳ ermächtigt worden ist, werden die RKScheine in St. zu 10 u. 5 ℳ ausgegeben, G. 5. 6. 06, RGBl. 730. — * **II. Schatzanweisungen** * (Schatzscheine) sind kurzfristige Anweis. auf die RK., zu deren Ausg. bis zu einem best. Höchstbetrag der Rchsk. durch die EtatsG. ermächtigt wird (1914 600 Mill. Mk.). Sie dienen zur Deckung eines vorübergeh. Geldbedürfnisses bis zum Eingang der ord. Deckungsmittel zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der RK., und bilden die übliche Form der schwebenden Schuld. Ueber Ausgabe, Zinssatz, Umlaufszeit usw. vgl. § 7 RSchuldenO. 19. 3. 00, RGBl. 129, geänd. 22. 2. 04, RGBl. 66. — * **III. Die Reichsanleihe** * (fundierte Schuld) bildet die

eigentl. Schuld des R. Anleihen dürfen nach Art. 73 RV. nur in Fällen eines außerord. Bedürfnisses im Weg der RGGebung aufgenommen werden. Diese Beschränk. ließ sich aber inf. ungenügender Bewilligung von ord. Deckungsmitteln nicht immer durchführen; nicht nur wurden einmalige, ihrer Natur nach ord. Ausg. auf den außerord. Etat übernommen und damit aus Anleihemitteln gedeckt, mehrfach war es sogar erforderlich, den ord. Etat mit Anleihemitteln zu balanzieren (z. B. Zuschußanleihe für 1903 72 Mill. Mk.). Zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Anleihe sind 1901 neue vom Reichstag gebilligte Grundsätze aufgestellt worden, Denkschr. z. RHHG. 01, ReichstDrucks. Nr. 52 II. Sess. 1900/01, wonach im allg. nur folg. Ausgaben durch Aufnahme von Anl. gedeckt werden sollen: im HeeresE.: Kosten der Vervollständigung der wichtigeren Festungsanl. und des d. EVNetzes im Interesse der Landesverteidigung; im MarineE.: Ausg. zur Weiterentwicklung der Marine, d. h. die Kosten für Schiffsneubauten abzügl. 6 v. H. des jeweiligen Bauwerts der Flotte; diese 6 v. H. gelten als Kosten der Erhaltung des Bestandes; bei der EVVerw.: die Ausg. welche dieser einen neuen, noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen, u. für außergewöhnl. kostspielige Anlagen und Einrichtungen; bei der Post- und Telegraphenverw.: die Ausg. zur Erwerbung von TelKabeln und mit gewissen Einschränk. zur Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telgr.- und TelephLinien. — Ueber Ausführung und Verwaltung der Anleihen enthält die Reichsschulden O. 19. 3. 00, RGBl. 129, geänd. 22. 4. 04, RGBl. 65, Näheres. Hienach geschieht die Aufnahme von Anleihen nach näherer Best. des Rchsk. durch Ausgabe verzinsl., auf den Inhaber lautender RSch.-Verschreibungen, die seitens der Gläubiger nicht kündbar sind. Durch Rückgabe der RSchVerschreib. gegen Eintragung in das bei der RSchVerw. zu führende RSchuldbuch können diese in Buchschulden verwandelt werden, deren Begründung aber auch durch bare Einzahlung des Kaufpreises bei der RBHauptk. erfolgen kann. Die Uebertragung der Buchschulden und deren Löschung geg. Ausreichung von SchVerschreib. ist zulässig. Die Zinsen für Buchsch. werden durch eine öff. Kasse (preuß. StSchTilgungsk., die RBAnst., wo sich keine solche befinden, best. Landesk., in W. die KameralAe.) ausbezahlt od. dem Berechtigten durch die Post auf seine Kosten zugesandt, G. 1891, 1904, 1910, neuredigiert als „RSchuldG." 31. 5. 10, RGBl. 840; Ausfbest. 2. 6. 10, RZBl. 217 (Stand am 31. 3. 11 16 939 Konten im Gesamtbetrag von über 1 Milliarde Mk.) — Tilgung. Eine allg. ges. Regelung der Schuldentilgung bestand im Reich früher nicht. Erst von 1905 ab wurden tatsächlich durch einzelne Ges. (erstmals G. 16. 4. 96, RGBl. 103) überschüssige REinnahmen zur SchTilgung bestimmt (zus. 142,9 Mill. Mk.). Nach Art. 70 RV. i. F. 14. 5. 04, RGBl. 169, sollen auch die Ueberschüsse im RHH. zur SchTilgung dienen. Eine regelmäßige SchTilgung wurde durch G. 8. 7. 06, RGBl. 620, vom J. 1908 ab mit jährl. Tilgungsraten vorgeschrieben. Durch G. 15. 6. 09, RGBl. 743, wurde der Tilgungssatz auf 1—3 v. H. erhöht, je nachdem es sich um alte od. neue, werbende od. nichtwerbende Anleihen handelt. — Der Nennbetrag der begebenen RAnleihen einschl. der langfristigen (verzinsl.) Schatzanweis. betrug: 1878 72,2 Mill. Mk., 1880 218,0 Mill. Mk., 1890 1118,0 Mill Mk., 1900 2298,5 Mill. Mk., 1910 4896,6 Mill. Mark. An den für Militärzwecke aufgen. Schulden hat Bayern, an den für die Posten- und Telegr.-Verwaltung aufgenommenen Schulden Bayern und W. keinen Anteil. — Die Anleihen der Schutzgebiete bilden keinen Teil der RSchuld. Diese werden vielmehr zu Lasten der Schutzgeb., sowohl einzelner als auch mehrerer unter Gesamthaftung aufgenommen und sind von den beteiligten Schutzgebieten zu verzinsen und zu tilgen. Dagegen übernimmt das R. die Bürgschaft, um den Schutzgebieten günstige Darlehensbedingungen zu verschaffen, G. 18. 5. 08, RGBl. 207. Rösch.

Reichstagswahlen. * **Rechtsquellen:** * Art. 20 f. G. betr. Verf. des d. Reichs 16. 4. 71, Rgbl. 71 22. — WahlG. für den Reichstag des nordd. Bundes 31. 5. 69, Rgbl. 71 Nr. 1 Anl. 1 (in W. eingeführt durch Art. 1 u. 2 Z. 2 des Vertrags 25. 11. 70, Rgbl. 71 Nr. 1 S. 1), Aend. des Wortl. durch § 2 Abs. 2 d. G. 16. 4. 71, Rgbl. 71 22, Aufhebung des § 17, 2 d. § 23 des VereinsG. v. 17. 4. 08, RGBl. 151. — Reglement zur Ausführung des WahlG. für den Reichstag des Nordd. Bdes 31. 5. 69, Rgbl. 71 Nr. 1 Anl. S 5, geänd. d. Bek. 28. 4. 03, RGBl. 202 u. 4. 6. 13, RGBl. 314. — W. Wahlkreise s. Bek. 28. 2. 71, Rgbl. 98. — Erl. des MinJ. b. Beurkundung der Wählerlisten v. 26. 2. 71, Abl. 69, b. Wahlverfahren 7. 3. 85, Abl. 52, b. die Kosten der Wahlen 20. 5. 90, Abl. 153, b. Belehrung über die Wahlen (sehr wichtig!) 30. 4. 03, Abl. 273, b. Weitergabe von Protesten und Einsprachen an den Reichstag v. 4. 6. 07, Abl. 265, b. Vernichtung von Rtagswahlakten v. 4. 3. 14, Abl. 153, vgl. auch die zur jeweiligen Wahl erscheinenden MinErl. — * **Wahlvorschriften:** Der Reichstag geht aus allg. direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung in 397 (17 w.) bes. ges. abgegrenzten Wahlkreisen hervor. Sie nehmen im wesentlichen f. Gang: Anberaumung des Wahltermins durch KaiserlVO. — Bestellung je eines Wahlkommissars für jeden Wahlkreis durch das Min. und deren Bek. im MinAbl. — Feststellung der Wahlbezirke, Ernennung je eines Wahlvorstehers und eines Stellvertreters für jeden Wahlbezirk und Bestimmung der Wahllokale durch die OAe. Bek. dieser Anordnungen sowie des Tags und der Stunde (10—7 Uhr) mind. 8 Tage vor dem Wahltermin durch die OAe. im BezAbl., durch die Ortsvorst. in sämtl. zum Wahlbezirk gehörigen Gden und Teilgden in ortsüblicher Weise. — Anlegung der Wählerlisten durch die Ortsvorst., geeignetenfalls unter Zuziehung des Gdepflegers in zwei Exemplaren nach den einzelnen Wahlbez., deren Auslegung zu jedermanns Einsicht spät. 4 Wochen vor dem Wahltermin, nachdem sie vorläufig abgeschlossen und vom Gderat beurkundet sind. Achttägige Einsprache-

frist. Vor Auslegung entspr. öff. Bek. Innerhalb 3 Wochen, vom Beginn der Auslegung an gerechnet, Erledigung der Einwend. durch den GdeRat. Durch diesen endgült. Abschluß der Wähl.-Listen am 22. Tag nach Beginn der Auslegung. Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschr. durch die OAe. (Vollzugsber. der Gden). — Durch den Ortsvorst. Ernennung von 3—6 Beis. und eines Protokollführ. aus der Zahl der Wähler. Eröffnung der Wahlhandlung durch Bildung des Wahlvorstands (Verpflichtung des Protokollführers und der Beisitzer mittels Handschlag an Eidesstatt) von seiten des Wahlvorstehers. Feststellung, ob die Wahlurne der vorgeschriebenen Form, vgl. Bek. 4. 6. 13, entspricht und leer ist, sodann deren Verschluß durch den Wahlvorstand. Unter Benützung der Absonderungsvorrichtungen (Closetts) Abstimmung durch Abgabe weißer, mit keinem Kennzeichen versehener Stimmzettel, vgl. § 11 u. 19 Bek. 28. 4. 03, in amtlich abgestempeltem Umschlag ohne Kennzeichen nach Verzeichnung des Namens des Wählers in der Wählerliste an den Wahlvorsteher, der den Umschlag sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. 7 Uhr ausdrückliche Feststellung des Schlusses der Abstimmung durch den Wahlvorsteher. — Zählung der Umschläge und Feststellung der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Prüfung der Umschläge und Stimmzettel, s. § 19 Bek. 28. 4. 03. Zählung der Stimmen bei doppelter Listenführung. Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstands bedurfte, sind dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokoll (Form s. Anl. B. zu Bek. 28. 4. 03, geänd. durch Bek. 4. 6. 13) beizufügen, die übr. zu versiegeln und aufzubewahren, bis der Reichstag über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat. Ungesäumte Einsendung der Protokolle an den Wahlkommissar. — Durch diesen Berufung von 6—12 Beisitzern und eines Protokollführers aus der Zahl der Wähler auf den 4. Tag nach den Wahlen zur öff. Ermittlung des Wahlergebnisses. Dessen Bek. in den Amtsblättern. — Engere Wahl (Stichwahl), wenn kein Kandidat die abs. Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen gültigen St. auf sich vereinigte. Festsetzung des Wahltermins durch den Wahlkommissar spätest. auf den 14. Tag nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl. Wahl auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Vorschr. wie die erste. — Benachrichtigung des Gewählten durch den Wahlkommisar, Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl und zur Beibringung des Nachweises der Wählbarkeit. — Mitteilung sämtl. Verhandlungen, der etwa bei ihm eingegangenen Einsprachen und Proteste durch ebendiesen an das Min. zwecks Vorlage an den Reichstag. Durch diesen Prüfung der Wahl. — Bei Ablehnung der Wahl durch den Gewählten, bei Ungültigkeitserklärung der Wahl durch den Reichstag sofortige Anberaumung einer neuen Wahl auf den gleichen Grundlagen und nach den gleichen Vorschr. wie die erste, vgl. § 8, 2 Regl. Die gleiche Erleichterung bei Ersatzwahlen für während der Legislaturperiode ausgeschiedene Mitgl. des Reichst., soweit die Ersatzwahl nicht später als ein Jahr nach den allg. Wahlen eintritt.

Schwammberger.

Reichstempelabgaben s. Reichstempelgesetz.

Reichstempelgesetz. Das RStG. v. 3. 6. 06, RGBl. 695, ist i. J. 1909, 1911 u. 1913 mehrfach geänd. u. ergzt. u. in neuer Fassung als „RSt.-Ges." vom 3. 7. 13, RGBl. 639, bekannt gemacht. Neue AusfBest. 3. 7. 13 RZBl. 801. — Für die Verwaltung und Erhebung zuständ. Steuerstellen im Reich RZBl. 1910 799; für Württ. insbes. Amtsblatt StrKoll. 1906 455, 1909 309, sowie die bei den einz. Nummern erw. landesrechtl. Ausf.-Best. Das RStG. gilt für das Deutsche Reich vorläuf. ohne Helgoland, G. § 124; s. auch Ausgleichungsbeträge. — **Die wesentl. Bestimmungen** der RStGesGebung, welche nur in den Grundzügen dargestellt werden können, sind folgende (Allgemeine Bestimmungen s. hinter TarNr. 12): ✱ **Tarifnummer 1 A Gesellschaftsverträge.** ✱ I. Dem Stpl. unterliegen: Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen: a) Errichtung von Aktiengesellsch. od. Kommanditges. auf Aktien u. die Erhöhung des Grundkap. solcher Ges. in Form von Verträgen u. Beschlüssen, 4½ % des Grundkap. od. der Erhöhung; b) Errichtung von Gesellsch. m. beschr. Haftung, sowie Erhöhung des Stammkapitals u. Einforderung von Nachschüssen 3%, sofern sie Erwerb od. Verwertung v. Grundstücken betreiben 5% des Stammkap. od. der Erhöhung, Handwerkerbaugesellschaften 2½ %, Reichsbank, Deutsche Kolonial- und gleichgest. Gesellschaften 3 %; c) Errichtung v. off. Handelsges. u. Kommanditges., v. Gesellsch. des bürg. Rechts, sofern sie Erwerbszwecke verfolgen, u. von Genossensch., deren Geschäftsbetrieb üb. den Kreis ihrer Mitgl. hinausgeht 1/10 % des Werts der Stammeinlagen abz. der Schulden. Mangels einer Beurkundung wird die Abgabe beim Eintrag ins Handelsreg. erhoben; d) Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft zu a u. b, Grundstücke, diesen gleichgest. Berechtigungen, Rechte aus Veräußerungsgeschäften der unter Nr. 11 a Abs. 2 (s. u.) bezeichn. Art sowie Patent- u. ä. Rechte 2/3 % des Entgelts od. Werts, sonstige bewegl. Gegenstände 1/3 %, sonstige Forderungen 1/20 %, Ausländ. Grundstücke nebst Zubehör 3 ℳ; e) Die Ueberlassung 1. der Rechte am GesellschVerm. seitens eines Gesellschafters od. dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft od. Dritte 2/80 %, bei den Gesellschaften zu c 1/20 %; 2. von Sachen od. Rechten seitens der Gesellschaft an einen Gesellschafter od. dessen Erben mit den gleichen Sätzen wie zu d. f) Die erstmalige Festsetzung der Satzung: einer Gewerkschaft 500 ℳ, ausnahmsw. ermäßigt bis zu 100 ℳ, anderer Gesellschaften als zu c, Körperschaften, Vereine, Anstalten 5 ℳ. — Befreiungen sind vorgesehen: zu a—c für gewisse inländ. Gesellsch. u. Genossensch., welche gemeinnützige Zwecke od. Herstellung u. Betrieb von inländ. Eisenbahnen unter Beteiligung

od. Zinsgarantie des Reiches od. and. öff. Körperschaften verfolgen; zu d: für das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine nur aus Miterben bestehende G. m. b. H.; zu e: für die Rückgewähr von Gesellschaftsvermögen an den Einbringer; zu f: für Krankenkassen u. dergl. eingetr. Genossenschaften ohne Gewinnverteilung; zu d u. e: Der Stempel von $^2/_3$% ermäßigt sich vom 1. 10. 16 ab auf $^1/_3$%, wenn die Verdopplung des Grundstückstpls. wegfällt, G. 3. 7. 13, RGBl. 521. — II. Weitere Bestimmungen zu Nr. 1 A: G. § 1—9, 107—124; AV. § 1—20, § 209 f.; Verf. Min. Just. Inn. Fz. 3. 10. 13, StrKollAbl. 455; Anw. StrKoll. 8. 10. 13 Abl. 461. — Direktorialbehörde f. d. Verwaltung: Steuerkoll. Abt. f. Zölle u. inn. Strn.; Steuerstellen: Kameralämter, Hauptsteueramt Stuttgart. — Zur Bezahlung der Abgabe sind verpflichtet bei den von Behörden, Beamten, Notaren errichteten, aufgenommenen od. von letzteren öff. beglaubigten Urkunden die Antragsteller, im übrigen die Teilnehmer am Rechtsgeschäft, welche die Urkunden der Steuerstelle binnen 2 Wochen zur Versteuerung vorzulegen haben. Die Einforderung von ausstehendem Gesellschaftskap. od. von Nachschüssen nach dem 30. 9. 13 seitens der Gesellsch. unter a u. b ist binnen 2 Wochen der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bezahlung erfolgt i. d. R. vor der Aushändigung der Urkunde an die örtl. zuständ. Steuerstelle, unter Umständen an die erwähnten Beamten, Behörden u. Notare, in W. bar, ohne Verwendung von Stempelzeichen. Außer diesen Beamten haben auch die Behörden zur Führung des Handels- u. Genossenschaftsregisters durch Benachrichtigung der Steuerstellen und Vorlage der Urkunden mitzuwirken. Die Gesellschaften u. die mitwirkenden Behörden usw. unterliegen der Nachprüfung durch den Prüfungsbeamten (Vorstand od. sonst. damit beauftr. höhere Beamte des Bezirkssteueramts). Zu Auskünften verpfl. sind ferner die Behörden u. Beamten der freiw. Gerichtsbarkeit, öff. Notare u. die Gemeindebehörden. Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von landesrechtl. Abgaben G. § 7. Erstattung, wenn die Ausführung des Vertrags oder Beschlusses unterblieben ist, G. § 1, AV. § 16. — * **Tarifnummer 1 B. Kuxe.** * Anteilscheine gewerkschaftl. betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) 5 ℳ von jeder Urkunde. Außerdem für alle nach dem 1. 8. 09 ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebskosten od. zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang dienen, 3% der Einzahlung. — Weitere Bestimm. s. hinter Nr. 3 A. — * **Tarifnummer 1 C. Ausländische Aktien.** * Ausländische Aktien u. AAnteilscheine, Interimsscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräuß., verpfändet od. wenn daselbst andere Geschäfte unter lebenden damit gemacht od. Zahlungen darauf geleistet werden, unterliegen dem einmaligen Stempel von 3% vom Nennwert od. Betrag der bescheinigten Einzahlungen. Umrechnung ausländ. Werte wie beim Wechselstpl. — Weitere Best. s. hinter Nr. 3 A. — * **Tarifnummer 2. Renten- u. Schuldverschreibungen.** * Dem einmaligen Stpl. unterliegen: a) Inländ. für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Interimsscheine, soweit nicht unter Nr. 3 fallend, 2% vom Nennwert oder Betrag der Einzahlungen; b) Renten- u. Schuldverschreibungen ausländ. Staaten, Kommunen, EBGesellschaften, sowie Interimsscheine 1%; c) andere solche ausländ. Renten- u. Schuldverschreibungen (von Korporationen, AktGesellsch., industr. Unternehmungen u. sonst. für den Handelsverkehr bestimmte) 2%. Die Steuerpflicht aus ausländ. Schuldverschreibungen zu b u. c tritt unter denselben Voraussetzungen ein, wie bei ausl. Aktien, Tar. Nr. 1 C oben. Befreit sind: Schuldverschreibungen der Reichs- und der Bundesstaaten; vor dem 1. 5. 71 ausgegebene u. bereits gestempelte Ausland-Inhaberpapiere mit Prämien, RGBl. 1871 210. Genußscheine u. d. Wertpapiere, welche nicht unter obige Nummern fallen, als Ersatz für erloschene Aktien 1 ℳ, sonstige: inländ. 30 ℳ, ausl. 40 ℳ von jeder Urkunde. — * **Tarifnummer 3. Inländische** * auf den Inhaber lautende mit staatl. Genehmigung ausgegebene Renten u. Schuldverschreibungen der Kommunalverbände u. dgl. (Kommunen, kommunalen Kreditanstalten, Eisenbahngesellschaften, Grundkredit- u. Hypothekenbanken) 0,5% vom Nennwert oder Betrag der Einzahlungen. — * **Tarifnummer 3 A. Gewinnanteilscheine u. Zinsbogen.** * a u. b Gewinnanteilscheinbogen von Aktien usw. (bei ausländischen, sofern sie im Inland ausgegeben werden) 1% vom Nennwert der Wertpapiere od. Betrag der Einzahlung; Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen der Tar. Nr. 3 oben 0,2%; c—e Zinsbogen von anderen Renten u. Schuldverschreibungen als zu f 0,5%. Bei Kuponbogen für einen längeren Zeitraum als 10 J. erhöht sich die Abgabe für jedes fernere J. um $^1/_{80}$. — Befreit sind Kuponbogen: von Schuldverschreibungen des Reichs u. der Bundesstaaten; von Aktien gemeinnütziger Gesellschaften (ob. Tar. N. 1 A); die bei der erstmal. Ausgabe der Wertpapiere ausgegeb. Kuponbogen für 10 J. u. die vor dem 1. 8. 09 ausgeg. Kuponbogen. — Weitere Bestimmmungen zu Tarifnummer 1 B, 1 C; 2 u. 3 A: G. § 10 f.; AV. § 21 f.; Zuständ. Steuerstellen s. o. — Die Abgabe ist regelm. auf Grund einer schriftl. Anmeldung an eine zuständige Steuerstelle zu entrichten, welche die Wertpapiere abstempelt od. Stempelmarken darauf anbringt. Ausländ. Wertpapiere sind binnen 14 Tagen nach Einbringung in das Inland u. vor jeder weiteren Verfügung darüber zur Versteuerung anzumelden. Strafe für Zuwiderhandlungen der 25fache Betrag der hinterzog. Abgabe, mind. 20 ℳ für jedes Stück und zwar gegen jeden am Geschäft Beteiligten. Inländ. Wertpapiere sind, bevor sie zur Zeichnung aufgelegt werden od. zu weiteren Einzahlungen aufgefordert sind, vom Emittenden anzumelden. Zuwiderhandlungen 50—500 ℳ Strafe. — Zu Tar. Nr. 3 A. Die Ausgabe von Kuponbogen ist in gleicher Weise steuerl. anzumelden;

die Kuponbogen werden nach Entrichtung der Steuer auf dem Erneuerungsschein od. letzten Kupon gestempelt. Die Abgabe von (bis zum 1. 10. 14 ausgeg.) Gewinnanteilbogen von inländ. Aktien kann zur Vermeidung von Härten auf 3 J. gestundet werden. Außerdem kann bei Ausgabe neuer Anteilscheine u. -bogen die Abgabe entspr. gekürzt werden, wenn in dem vorhergehenden 10jähr. Zeitraum in einz. Jahren keine Dividende u. zugleich im Durchschnitt weniger als 4 % Dividende bezahlt worden sind. — * **Tarifnummer 4. Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte (Umsatzstempel).** * I. Dem Stempel unterliegen: a) Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte über inländ. Renten u. Schuldverschreibungen u. solche von ausländ. Staaten, Kommunen u. Eisenbahn-Gesellschaften (oben Nr. 2a, b u. Nr. 3) $^3/_{10}$ %; Kuxe u. Kuxscheine 1 %; in- u. ausl. Aktien, AAnteilscheine, einschl. RBank. u. d. Kolonial- u. gleichgest. Gesellsch. sowie Renten- u. Schuldverschreibungen ausländ. Korporationen usw. wie Nr. 2c oben $^3/_{10}$ %; Ausländ. Banknoten, Papiergeld, Geldsorten $^3/_{10}$ %. Beim Arbitrierverkehr dieser Wertpapiere (außer Kuxe) kann unter bestimmten Kontrollvorschriften teilweise Erstattung der Abgabe eintreten. — b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche nach den Usanzen einer Börse über börsenmäßig gehandelte Waren geschlossen werden: 4 % vom Wert der Ware. — Befreit von der Abg. zu a u. b sind: Warengeschäfte, wenn die Waren von einem der Vertragschließenden im Inland fest gestellt sind; die Ausreichung der von Pfandbriefinstituten u. Hypothekenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen an die Kreditnehmer als Darlehen; sog. Kontantgeschäfte über ausländ. Banknoten, Geld, ungemünztes Gold und Silber; Versicherung von Wertpap. gegen Verlosung; Kauf- usw. Geschäfte über Renten- u. Schuldverschreibungen des Reichs und der Einzelstaaten. — II. Weitere Bestimmungen zu Nr. 4. G. § 18 f.; AB. § 55 f. — Zuständ. Steuerstellen Abl. Stkoll. 1906 455, s. o. — Die Abgabe ist von den im Inland abgeschlossenen Geschäften zu entrichten; wenn nur ein Kontrahent im Inland wohnt, zur Hälfte. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet der im Inland wohnende Vermittler; wenn kein solcher vorhanden ist, der im Inland wohnende Kontrahent, bei mehreren der Vollkaufmann, bei Kommissionsgeschäften der Kommissionär, sonst der Veräußerer. Alle im Inland wohnenden Beteiligten haften für die Abgabe solidarisch. Der zur Abgabeentrichtung zunächst Verpflichtete hat über das Geschäft binnen 3 Tagen eine gestempelte oder mit Stempelmarken beklebte Schlußnote (in 2 gleichlautenden Hälften) auszustellen u. die eine Hälfte dem and. Kontrahenten zuzusenden; Vermittler haben beide Hälften den Kontrahenten zuzusenden u. die Absendung vorzumerken. Erhält ein Kontrahent keine oder eine ungenügend versteuerte Schlußnote, so hat er binnen 14 Tagen die steuerl. Verpflichtungen zu erfüllen, vorbehaltl. der Erstattung der Abgabe bei nachgewiesener Doppelbesteuerung. Die Schlußnoten sind von gewerbsmäßigen Käufern u. Vermittlern 5 J. lang, von and. Personen 1 J. lang aufzubewahren. — Die Schlußnote kann bei Geschäften zwischen Nichtkaufleuten durch die der Steuerbehörde zur Stempelung vorzulegende Vertragsurkunde ersetzt werden. Die Stempelmarken werden von den zuständ. Steuerstellen verkauft. Stundung ist zulässig, s. Stundung. — Strafe das 50fache der hinterzog. Abgabe, mind. 20 ℳ. Verfehlungen hinsichtl. der Aufbewahrung der Schlußnoten 3 bis 5000 ℳ. Ueber Ordnungsstrafen unter „Allg. Best." — * **Tarifnummer 5. Lotterielose (Spiel u. Wette).** * I. Steuerpflicht. Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen: inländische 20 % vom planmäßigen Preis ausschl. der Reichsstempelabgabe, ausländische 25 % vom Preis der einz. Lose. — Wetteinsätze bei öffentl. veranstalteten Rennen u. ä. Veranstaltungen gelten als Spieleinsätze. Ausspielungen ohne Ausgabe von Spielausweisen unterliegen der Str. nur, wenn die Gewinne ganz oder teilw. in Geld bestehen. Befreit sind: Ausspielungen u. Lotterien bis zum Gesamtpreis von 100 ℳ; Ausspielungen für ausschl. mildtätige Zwecke bis zu 25 000 ℳ. — II. Weitere Bestimmungen zu Nr. 5 G. § 34 f.; AB § 76 f. — Zuständ. Steuerstellen: ABl. StrKoll. 1906 455. — Die Veranstalter inländ. Lotterien haben diese der Steuerbehörde binnen 30 Tagen nach Empfang der obrigktl. Erlaubnis unter Vorlage der Lose zur Abstempelung anzumelden u. die Str. zu entrichten od. den Befreiungsanspruch nachzuweisen. Wer ausländ. Lose einführt od. empfängt, hat sie binnen 3 Tagen anzumelden u. zu versteuern. Erstattung der Abgabe für unabgesetzte Lose wird nicht gewährt, ist aber bei Aenderung des Spielplans möglich. — Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen Unternehmer u. Vertreiber der 5fache Betrag der hinterzog. Abgabe, mind. 250 ℳ. — Auf Lotterien der deutschen Bundesstaaten finden diese Best. keine Anwendung. Die Str. hiefür wird durch die Lotterieverwaltung, welche dem Reichsschatzamt spätestens 15 Tage nach Ziehung jeder Klasse Anzeige zu machen hat, ohne Stempelung der Lose eingezogen u. abgeliefert. Beim Totalisatorbetrieb kann die Ausgabe ungestempelter Tikkets u. die Entrichtung der Str. nach dem Rennen auf Grund der Büchereinträge der Totalisatorverwaltung zugelassen werden. Die Hälfte des Ertrags der RStA. von Wetteinsätzen verbleibt den Bundesstaaten für Zwecke der Pferdezucht, G. v. 4. 7. 05, RGBl. 595, StrKoll. Abt. f. Zölle u. ind. Strn. 27. 6. 06, ABl. 320. — * **Tarifnummer 6. Frachturkunden.** * I. Steuerpflicht. Frll., wenn sie im Inland ausgestellt u. im Inland zur Empfangnahme od. Ablieferung der Sendung vorgelegt od. ausgehändigt werden: a—c Conossemente u. Frachtbriefe im Schiffsverkehr a) zwischen inländ. See- u. Binnenhäfen u. ausländ. Häfen der Nord- u. Ostsee, des Kanals u. der norweg. Küste 10 ₰, b) zwischen inländ. Häfen u. anderen ausländ. Seehäfen 1 ℳ von jeder U. über Stückgüter. Laufen die U. über

ganze Schiffsladungen, so wird diese Abgabe im mehrfachen Betrag erhoben und zwar: für Schiffe bis 200 cbm Reinraumgehalt 2(5)fach, darüber 5(10)fach; c) im sonstigen Schiffsverkehr (z. B. Bodensee) von U. (auch Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine) über ganze Schiffsladungen für Schiffe bis 150 t 20 (50) ₰, darüber 50 (1 ℳ). d) Frachtbriefe im inländ. Eisenbahnverkehr über Wagenladungen 20 (50) ₰. Die höheren Zahlen (in Klammer) gelten, wenn die Fracht mehr als 25 ℳ beträgt. Für EBWagen bis 5 t Ladegewicht die Hälfte, über 10—15 t 1½fach, je weitere 5 t die Hälfte der Sätze mehr. — Lautet die FrU. über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße od. EBWagen, so ist die Abgabe für jede Schiffs- od. Wagenladung zu entrichten (2 Schmalspurwagen = 1 EBWagen). — II. Weitere Bestimmungen zu Nr. 6. G. § 43 f.; AV. § 92 f. — Zuständ. Steuerstellen ABl. 1906 455. — Der FrUSt. ist zu entrichten bei U., welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehr vom Absender, im sonstigen Verkehr vom Aussteller des stempelpfl. Schriftstücks, und zwar vor Aushändigung der U. durch den Ablader od. Aussteller, bei im Ausland ausgestellten U. vom Empfänger der Sendung binnen 3 Tg. nach Empfang der U. Die StrEntrichtung geschieht durch Verwendung von gestempelten Vordrucken oder von zu entwertenden Stempelmarken. Im EBVerkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtausführer verantwortlich, welcher den Betrag vom Absender oder Empfänger einzieht. — ✱ **Tarifnummer 7. Personenfahrkarten.** ✱ I. Steuerpflicht. Fahrkarten u. sonstige Ausweise über Zahlung des Personenfahrgeldes: a) im Eisenbahnverkehr auf inländ. Bahnlinien bei einem Fahrpreis von

	in III.	II.	I. Kl.
0,60—2 ℳ	5	10	20
über 2—5 „	10	20	40
„ 5—10 „	20	40	80
„ 10—20 „	40	80	160
„ 20—30 „	60	120	240
„ 30—40 „	90	180	360
„ 40—50 „	140	270	540
50 „	200	400	800 Pf.

von jedem Ausweise (Straßen- u. ä. Bahnen mit einer Wagenklasse wie III. EBKl.); b) im Dampfschiffverkehr auf inländ. Wasserstraßen u. Seen, sowie zwischen der Nord- u. Ostsee u. inländ. Orten wie zu a, wobei die niederste Schiffsklasse der III. EBKl., etwaige höhere Kl. der II. EBKl. entsprechen. Der Bodensee ist kein inländisches Gewässer. — Befreit sind: Fahrkarten, wenn der (auf die inländ. Strecken entfallende) Fahrpreis weniger als 60 ₰ beträgt, ebenso Zeitkarten mit diesem Gesamtfahrpreis, ermäßigte Militär-, Schüler- u. Arbeiterfahrkarten; die III. EBKl., wenn der Fahrpreis 2 ₰ für 1 km nicht übersteigt und eine IV. Kl. nicht geführt wird. — II. Weitere Bestimmungen zu Nr. 7. — G. § 52 f., AV. § 105 f. Zuständ. Steuerstelle i. d. R. HptstrA. Stuttg., ABl. Str.-Koll. 1906 455. — Zur Entrichtung der Abgabe ist bei im Inland ausgestellten Fahrkarten die EB.- oder Dampfschiffahrtsverwaltung verpflichtet; diese ist berechtigt, den Stempelbetrag vom Erwerber der Fahrkarten mit dem Fahrpreis (in einer Summe unausgeschieden) wieder einzuziehen. Die Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten entrichten den Stempel auf Grund von periodisch der Steuerbehörde einzureichenden Nachweisungen ohne Abstempelung der Karten. Dasselbe Verfahren kann für andere Verwaltungen zugelassen werden; soweit dies nicht geschieht, werden die Karten gegen Entrichtung der Abgabe abgestempelt. Besond. Best. für die im Ausland verkauften Fahrkarten, welche zugleich über inländ. Strecken lauten. — ✱ **Tarifnummer 8. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.** ✱ I. Steuerpflicht. ErlKarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentl. Wegen u. Plätzen: — a) Jahreskarten: Krafträder 10 ℳ.

Kraftwagen	Grundbetrag	außerd. für jede angef. Pferdekraft
bis 6 Pferdekräfte	25 ℳ	2 ℳ
über 6—10 Pferdekräfte	50 „	3 „
„ 10—25 „	100 „	5 „
„ 25 „	150 „	10 „

ErlKarten für höchstens 4 Monate die Hälfte. — b) Zeitkarten für im Ausland wohnende Besitzer zum vorübergehenden Aufenthalt im Inland für Krafträder bis zu 30 Tagen im Jahr 3 ℳ; Der Stpl. für ausl. Kraftwagen ist vom Bdrt. wie folgt festgesetzt worden: während eines Aufenthalts von 1 Tag 3 ℳ, bis zu höchstens 5 Tg. im Jahr 8 ℳ, bis 15 Tage 15 ℳ, bis 30 Tg. 25 ℳ, bis 60 Tg. 40 ℳ, bis 90 Tg. 50 ℳ, AV. § 139. Bei längerem Aufenthalt sind Jahreskarten zu lösen, wobei die Abgabe für die Zeitkarte eingerechnet wird. Die Tage des inländ. Aufenthalts brauchen nicht zusammenzuhängen. (Der Ein- u. Ausgang ist bei jedem Grenzübertritt in der ErlKarte von der Grenzzollstelle bescheinigen zu lassen.) Der nachgewiesene Aufenthalt in Fabriken zur Ausbesserung, sowie in Ausstellungen wird nicht eingerechnet. Für ausländ. Grenzbewohner, welche im Heimatstaat bereits eine Jahresabgabe entrichtet haben, ermäßigt sich die Jahresabgabe auf die Hälfte, falls Gegenseitigkeit zugestanden wird. Befreit sind: Kraftfahrzeuge zur ausschl. Benützung im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Behörde; Kraftfahrzeuge ausschl. zur gewerbsmäß. Personenbeförderung. — II. Weitere Bestimmungen. G. § 62 f., AV. § 121 f. Zuständ. Steuerstellen: HStrA. Stuttg.; HZA. Heilbronn, Ulm; Ka. Hall, Reutlingen. TBl. Str. Koll. 1906 455. — a) Vor der Ingebrauchnahme der Kraft-Fahrzeuge hat der Eigenbesitzer bei der zuständigen Steuerstelle seines Wohnsitzes od. Aufenthaltsortes eine Erl.-Karte zu lösen und diese 8 Tage vor Ablauf der Giltigkeitsfrist zu erneuern. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme. Mieter od. sonstige auf Zeit zum Gebrauch berechtigte Personen haben, ohne Rücksicht auf die Steuerentrichtung des Eigenbesitzers eine besondere steuerpfl. Erl.-

Karte zu lösen, dagegen begründet die unentgeltl. Ueberlassung zum vorübergehenden Gebrauch keine neue Steuerpflicht. Bei Veräußerung des Fahrzeugs kann die ErlKarte auf den Erwerber umgeschrieben werden. Beim Erwerb eines Fahrzeugs an Stelle eines bereits versteuerten ist der etwaige Mehrbetrag der Abgabe nachzuzahlen u. zw., wenn der Rest der Giltigkeitsdauer der ErlKarte nicht mehr als 4 Mte. beträgt, zur Hälfte. Die ErlKarte hat der Führer des Fahrzeugs stets bei sich zu führen u. den Grenz-, Steuer- u. Polizeibeamten vorzuweisen. Das Anhalten fahrender Fahrzeuge zu diesem Zweck kann jedoch außerh. des Grenzbezirks nicht verlangt werden. — Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge sind Erlaubnisscheine von dem, der das Fahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt, alsbald nach dem Grenzübertritt, sofern sie ohne eigene Triebkraft eingehen, vor der Ingebrauchnahme, bei dem nächsten Grenzzollamt od. besond. ermächtigten Steuerstelle zu beantragen. — Für die Zahl der Pferdekräfte ist i. D. R. die Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, bei ausländ. Fahrzeugen die Angabe des Heimatstaates maßgebend (vgl. VO. über d. Verk. m. KrFahrz. v. 3. 2. 10, RGBl. 389; desgl. über den internat. Verkehr v. 21. 4. 10, RGBl. 640). — Für verlorene Karten können Ersatzkarten ausgestellt werden. — Strafen: das 5—10fache der hinterzog. Abgabe. Ordnungsstrafen s. unter „Allg. Best.". Vgl. auch Anw. StrKoll. 11. 6. 08, Abl. 143, u. 25. 11. 08, ABl. 235. — * **Tarifnummer 9. Vergütungen (Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder.)** * I. Steuerpflicht. Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellsch. auf Aktien u. Ges. mit beschr. Haftg. über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind 8% vom Gesamtbetrag der Vergütungen. Befreit sind: Aufstellungen, nach denen die Gesamtsumme der Vergütungenungen 5000 ℳ nicht übersteigt. Die Steuer darf die Hälfte des 5000 ℳ übersteigenden Gesamtbetrags der Verg. nicht übersteigen. — II. Sonstige Bestimmungen. G. § 72 f., AV. § 152 f. — Ueber den Gesamtbetr. der Verg. ist bei der Aufstellung der Jahresbilanz eine besond. Aufstellung anzufertigen u. der zuständ. Steuerbehörde (ABl. StrKoll. 1906 455) binnen 10 Tagen nach Genehmigung bzw. Feststellung der Jahresbilanz einzureichen, ev. Fehlanzeige zu erstatten. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstand, bzw. den persönl. haftenden Gesellschaftern, bzw. den Geschäftsführern ob; sie ist bei Einreichung der Aufstellung bar an die zuständ. Steuerstelle zu entrichten. Strafe: Der 20fache Betrag der hinterzogenen Abgabe. Ordnungsstrafen s. unten „Allg. Best.". — * **Tarifnummer 10. Schecks.** * I. Steuerpflicht. Im Inland ausgestellte, sowie im Ausland auf das Inland ausgestellte Schecks 10 ₰ vom einz. Scheck. Den Sch. stehen gleich im Ausland ausgestellte u. ausgehändigte Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den in § 2 des Scheckgesetzes (RGBl. 08 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden. Befreit sind: inländ. Postsch. u. dem Wechselstpl. unterliegende Sch. — II. Sonst. Bestimmungen zu Nr. 10. G. § 76 f., AV. § 158 f. Zuständ. Steuerstellen: ABl. StrKoll. 1909 520. — Die Besteuerung d. Sch. hört am 31. 12. 16 auf. G. 3. 7. 13, RGBl. 521. — Die Entrichtung der Abgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgest. Sch. vom Aussteller, ein im Ausl. ausgest. Sch. vom ersten inländ. Inhaber aus den Händen gegeben wird u. zwar durch Verwendung eines gestempelten Vordrucks od. von vorschriftsmäßig zu entwertenden SchStempelmarken. Mehrfertigungen von Sch. werden steuerpflichtig, wenn auf solche ein Indossament gesetzt wird, das sich nicht auf der versteuerten Ausfertigung befindet. Ist die Versteuerung unterblieben, so ist jeder fernere inländ. Inhaber zur Versteuerung verpflichtet, bevor er irgendwie über den Sch. verfügt. Stempelmarken werden von den Steuerstellen verkauft; Vordrucke auf Antrag von diesen od. der Reichsdruckerei abgestempelt. Die Stempelmarken sind durch Weiterführung der Schrift oder Unterschrift über die Marke hinweg oder durch Aufschrieb (Drucke) des Datums zu entwerten. Strafe: bei Nichtentrichtung der Abgabe 20 ℳ für jedes Schriftstück gegen jeden, der seiner Steuerpflicht nicht rechtzeitig genügt hat. S. ferner unten „Allg. Best." S. auch Scheckwesen. — * **Tarifnummer 11. Grundstücksübertragungen (Grundwechselabgabe).** * I. Dem Stpl. unterliegen (u. zwar neben der im wes. dieselben Rechtsgeschäfte belastenden Landes-Umsatzsteuer) Beurkundungen der Uebertragung des Eigentums an inländ. Grundstücken u. von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie zum Gegenstand haben: a) Kauf- und Tauschverträge u. a. entgeltl. Veräußerungsverträge einschl. der gerichtl. Zwangsversteigerungen, der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot u. der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe. — Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften u. Erklärungen der Erwerber, für einen Dritten erworben od. sich verpflichtet zu haben, sind stempelpfl., sofern nicht nachweisl. die erste Erwerbung auf Grund eines Vollmachtsauftrags od. einer Geschäftsführung ohne Auftrag für den Dritten stattgefunden hat. Dasselbe gilt von Uebertragungen der Rechte aus rechtsverbindl. Anträgen zur Veräußerung von Grundstücken u. aus Verträgen, welche nur den Veräußerer binden. — Befreit sind: 1. Solche Verträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zur Teilung der Erbschaftsgegenstände; 2. Solche Verträge zwilchen Eltern u. Kindern u. deren Abkömmlingen; 3. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot u. die Erklärung, für einen andern geboten zu haben, sofern diese noch im Versteigerungstermin od. durch einen Meistbietenden erfolgen, welcher Hypotheken- usw. -Gläu-

biger war u. lediglich zur Deckung seiner Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuld geboten hat. Teilweise Befreiung tritt ein bei einer Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung des Miteigentums od. einer Erbschaft für den Erwerb durch den Miteigentümer bzw. Miterben entspr. deren Anteil an dem gemeinsch. Vermögen. — b) Auflassungen sowie Anträge auf Eintragung der Begründung oder Uebertragung von Erbbau- u. sonst. Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können, bei freiwilliger Veräußerung; Anträge auf Umschreibung von Gesellschaftseigentum auf einen Gesellschafter, auch wenn keine Auflassung erforderlich ist. — Der Auflassungsstempel bleibt jedoch unerhoben, soweit von demselben Geschäft bereits der Beurkundungsstempel erhoben worden ist, oder von diesem befreit wäre, d. h. wenn über dasselbe Geschäft eine in steuerpfl. Form ausgestellte Urkunde beigebracht wird. Wird nach Bezahlung des Auflassungsstempels über ein Geschäft nachträgl. eine stplpfl. Urkunde errichtet, so ist der Auflassungsstempel od. der nach Tarif-Nr. 1 A unter d, e entrichtete Stempel auf den Urkundenstempel anzurechnen. Der Auflassungsstempel ist trotz Vorlage einer an sich stpfl. Urkunde in einigen im Tarif aufgeführten Fällen zur Vermeidung von Umgehungen zu entrichten. — Betrag des Stempels. Der St. von zunächst 1/3% ist nach § 69 ZuwachsstGes. v. 14. 2. 11, RGBl. 38, vgl. mit G. 3. 7. 13, RGBl. 521, bis zum 30. 9. 16 in der doppelten Höhe von 2/3 % zu erheben. Berechnungsgrundlage: bei Kaufverträgen der Kaufpreis unter Hinzurechnung des Werts der ausbedungenen Leistungen u. vorbehaltenen Nutzungen; bei Tauschverträgen der Wert des höherwertigen der beiden Tauschobjekte, ev. des inländischen; bei sonstigen Verträgen der Gesamtwert der Gegenleistungen (Entgelt usw.) u., wenn dieser aus dem Vertrag nicht hervorgeht, der Wert des Verkaufsgegenstandes; bei Zwangsversteigerungen das Meistgebot (einschl. des Werts der übernommenen Leistungen), falls dieses nicht hinter dem Wert des Gegenstandes zurückbleibt. Beim Auflassungsstempel der Wert des Gegenstandes. — Befreit sind auf Antrag: 1. Grundstücksübertragungen zu a u. b, wenn der stpfl. Betrag 20 000 ℳ bei bebauten, 5000 ℳ bei unbebauten Grdst. nicht überschreitet u. zwar auch im Falle der Zerlegung des Geschäfts in mehrere Rechtsvorgänge zum Zweck der Steuerersparung. (Ueber Begriff „bebaut" s. Zuw. StrGes. 14. 2. 11). Die Befreiung tritt aber nur ein, wenn der Erwerber u. sein Ehegatte im letzten Jahr kein Einkommen von mehr als 2000 ℳ gehabt haben u. keines von beiden den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. 2. Eigentumsänderungen, zu welchen die Beteiligten aus Gründen des öffentl. Wohles gezwungen werden können. — II. Sonstige Bestimmungen zu Nr. 11 (Grundstücksübertragungen). G. § 84 f.; AB. § 165 f. VerfMin. Just. Fz. 8. 10. 13, ABl. Steuerkoll. 465; Anw. StrKoll. 11. 10. 13, ABl. 474. Direktivbehörde für die Verwaltung der Grundwechselabgabe: Steuerkollegium Abt. f. dir. Strn.; Steuerstellen: Bezirkssteuerämter (Kameralämter, Hauptsteueramt Stuttg.); Prüfung des St. durch dieselben Behörden. — 1. Die Steuerpflicht tritt ein: Bei Zwangsversteigerungen mit Erteilung des Zuschlags, sonst mit der rechtswirksamen Beurkundung des betr. Rechtsgeschäfts, zu b mit Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, u. soweit diese nicht nötig ist, mit der rechtswirksamen Beurkundung. Subj. steuerpflichtig sind diej., auf deren Antrag die Beurkundung bei Behörden u. Notaren vorgenommen wird, sonst die Teilnehmer am Rechtsgeschäft unter Haftung als Gesamtschuldner. Steuerfreiheit genießen Landesfürst u. -Fürstin. — 2. Entrichtung der Abgabe. Diese ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten. Von der als Regel vorgesehenen Entrichtung durch Verwendung von Stempelzeichen ist in Württ. abgesehen worden; die Abgabe ist vielmehr von den beurkundenden Behörden (Grundbuchamt, ev. Amtsgericht, Ratschreiber, Zwangsversteigerungskommissar, Bezirks- u. öff. Notare) festzusetzen, einzuziehen u. an das zuständ. Bezirkssteueramt abzuliefern. Diesem liegt auch die Beitreibung ob, soweit nicht das Amtsgericht die Abgabe angesetzt hat. — Die Auflassung u. Eintragung von Rechtsänderungen in das Grundbuch kann vom Grundbuchamt von vorher. Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Privatschriftl. sowie im Ausland errichtete Urkunden sind der zuständ. Steuerstelle zur Festsetzung des Stpls. vorzulegen. Für den Stempelbetrag haften außer den Zahlungspflichtigen die Aktiengesellsch., hinsichtl. der in ihrem Namen errichteten Verhandlungen; jeder Inhaber einer Urk., welcher ein rechtl. Interesse hieran hat; Beamte u. Notare, falls sie ihre Angelegenheiten schuldhaft versäumt haben. 3. Bei Wertsermittelungen ist der gemeine Wert zur Zt. des Eintritts der Strpfl. zu schätzen. In Württ. finden hierbei die für die Umsatzsteuer geltendn Vorschriften Anwendung. Der Wert mitverkaufter anderer als unbeweglicher Gegenstände ist zur Erlangung dr Steuerfreiheit auf der Urkunde auszuscheiden. — 4. Erstattung der Abgabe kann teils aus Rechtsgründen (bei Aufhebung eines Zuschlagsbescheids u. im Falle der Entrichtung des Auflassungsstpls. neben dem Urkundenstpl.), teils aus Billigkeitsgründen erfolgen. Letzteres, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben od. auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist u. daneben Billigkeitsgründe vorliegen. Die Einziehung des Stpls von demj., welcher die Nichtigkeit beim Abschluß des Geschäft gekannt od. die unterbliebene Ausführung od. die Wandlung verschuldet hat, bleibt vorbehalten. Der Erstattungsantrag binnen 2 J. — 5. Strafbestimmungen: Die Nichterfüllung der Steuerpflicht u. die Abgabe unrichtiger Erläuterungen wird gegen jeden Zahlungspflichtigen mit dem 10fachen Betrag der hinterzog. Abgabe, mind. mit 20 ℳ bestraft. Ordnungsstrafen s. unten „Allg. Best." — 6. Steuer vom gebundenen Besitz. Von den durch Haus-

gesetze usw. gebundenen Grundstücken der suveränen u. gleichgestellten Häuser des mittelbaren hohen u. gleichgestellten Adels, sowie von den sonstigen auf Grund landesges. Vorschriften gebund. Familienfideikommissen, Lehen- u. Stammgütern (Art. 57—59 EG. z. BGB.) wird zum Ausgleich dafür, daß diese i. D. R. nicht veräußert werden u. daher der Grundwechselabgabe nur ausnahmsweise unterliegen, eine jährliche, zum voraus zu entrichtende Abgabe von $^1/_{90}$% vom Werte erhoben (bis 30. 9. 16 verdoppelt, G. 3. 7. 13 RGBl. 521). Der Wert ist erstmals auf 1. 10. 09 event. später mit Einführung der Bindung u. weiterhin alle 30 J. nach den für die Erbschaftssteuer geltenden Grundsätzen zu ermitteln. G. § 95; AV. § 187—192. — * **Tarifnummer 12. Versicherungen.** * I. Dem Stempel unterliegen: Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts (Prämien, Beiträge, Vor- od. Nachschüsse, Umlagen) für die Uebernahme von Vers., welche im Inland befindl. Gegenstände betreffen od. mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben: A. bei der Feuerversicherung über bewegl. Gegenstände: bei mind. einjähr. Dauer jährl. $^{15}/_{100}$ vom Tausend der VersSumme, bei kürzerer Dauer monatl. $^{15}/_{1000}$ v. Tauf.; über unbewegl. Gegenstände: bei mind. einj. Dauer jährl. $^1/_{20}$ v. Tauf., bei kürzerer Dauer monatl. $^1/_{240}$ v. T. — B. bei der Einbruchs-, Diebstahl- und Glasversicherung 10% des Entgelts (Barprämie). — C. bei der Transportversicherung u. zw. bei der Kasko- u. Bauriskenvers. ½%, sonst 1% des Entgelts; Valorenversich. (betr. Münzen, edle Metalle, Wertpapiere) frei. — D. bei der Lebensversicherung (Kapital- u. Rentenvers.) einschl. Vers. auf den Lebensfall (Inval.-, Alters-, Aussteuer-, Militärdienstvers. u. dergl.) ½% des Entgelts. — Befreit sind: Rückversicherungen; Vers. mit höchst. 3000 ℳ VersSumme (bei Rentenvers. gilt als solche der Kaufpreis, ev. 10fache Betrag der Rente; mehrere gleichartige Vers. für dieselbe Person zusammengerechnet); Versicherungen gemäß der ReichsversOrdnung, (ausgenommen die weiteren Einrichtungen der Berufsgenossenschaften, RVO. § 843, 1029, 1198) sowie gemäß der Angestelltenvers. u. die berggesetzl. Knappschaftskassen; Vers. von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall u. Körperverletzung im Gewerbebetrieb; Krankenvers. soweit nicht unt. D. fallend; Arbeitslosen- u. Stellenlosigkeitsvers.; Hagel- u. Viehvers.; Haftpflicht- u. Unfallvers. — II. Weitere Bestimmungen. G. § 97 f.; AV. 194 f.; Verf. Fin. Min. 3. 10. 13, ABl. Str.-Koll. 457; Anw. StrKoll. 8. 10. 13, ABl. 461. Direktivbehörde f. d. Verwaltung: SteuerKoll. Abt. f. Zölle u. ind. Strn.; Steuerstelle: Hauptsteueramt Stuttg.; Prüfungsbeamte: Der Hauptsteuerverwalter od. ein and. höherer Beamter des Hauptsteueramts Stuttg., für Agenturen ausländ. Vers., Unternehmungen ohne Generalagentur in W.: Die Bezirksoberkontrolleure. Die Eröffnung eines VersBetriebs ist der Direktivbeh. anzuzeigen. Ueber die Zahlungen, die als Entgelt für die Uebernahme einer Vers. geleistet werden, hat der inländ. Versicherer der Steuerstelle monatl., die Bevollmächtigten ausländ. Gesellschaften halbmonatl. Aufstellungen nach näh. Vorschr., Versicherungsstempelbücher, nach VersArten getrennt, vorzulegen u. die daraus berechnete Abgabe bar zu entrichten. Schuldner der Abgabe ist aber der VersNehmer. Haben ausländ. Versicherer im Inland keinen Wohnsitz od. Vertreter, so ist die Leistung des VersEntgelts vom VersNehmer binnen 14 Tagen anzuzeigen. Andere geeignete Aufstellungen, wie Geschäftsbücher, Listen u. dgl. können zugelassen werden; ebenso die Zahlung des Stpls. nach dem Sollbetrage des Entgelts, sowie Fristverlängerung zur Einreichung der Aufstellungen unter Leistung von Abschlagszahlungen. Die Aufstellungen u. sonst. Nachweise über die Entrichtung der Abgabe sind 5 J. lg. geordnet aufzubewahren. Die VersUnternehmungen und Bevollm. unterliegen steueramtl. Prüfung. — * **Allgemeine Bestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 12.** * G. § 107 f.; AV. § 209 f. 1. Nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken gelten i. S. der Strafbest. als nicht verwendet; eine doppelte Steuerentrichtung soll aber bei nachträgl. richtiger Entwertung nicht eintreten. — 2. Umtausch und Ersatz v. Wertzeichen. Unbeschädigte StplMarken u. gest. Schlußnoten können gegen andere Stücke umgetauscht werden; auch für beschädigte kann in unverdächtigen Fällen in bestimmten Mindestbeträgen (Scheckvordrucke 1 ℳ, sonst mind. 3 ℳ) Ersatz gewährt werden. — 3. Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der RStAbg. binnen 5 J. nach den Vorschriften des BGB. Bez. der RStAbgPflicht ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen 6 Mt. nach der Beitreibung od. Zahlung unter Vorbehalt zu erheben. — 4. Strafbestimmungen bis 150 ℳ sind vorgesehen für die nicht besonders mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen, sowie die mit der Hinterziehungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen, falls nach den Umständen eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war od. nicht verübt werden konnte. Die Kosten sind, wenn mehrere Vertreter eines und desselben Kontrahenten od. wenn mehrere gemeinschaftl Kontrahenten vorhanden sind, nur im einmaligen Betrag, jedoch unter Haftung der übrigen Beteiligten als Gesamtschuldner festzusetzen. Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen findet nicht statt; auch die Zwangsvollstreckung in unbewegl. Vermögen eines Deutschen ist ohne dessen Zustimmung nicht zulässig. G. § 111—114. — 5. Stempelprüfung. G. § 116, 117; AV. § 216 f. Der Prüfung und der Verpflichtung zur Einsichtgewährung in alle bzgl. Schriftstücke und Geschäftsbücher unterliegen die unter Tarifnummer 1 bez. Gesellschaften sowie alle diej., welche kaufm. u. Anschaffungsgeschäfte (Tarifn. 4), u. diej., welche die Beförderung von Gütern u. Personen (Tarifn. 6, 7) gewerbsm. betreiben oder vermitteln oder Versicherungen übernehmen, vermitteln od. Zahlungen entgegennehmen, hinsichtl. des Scheckstempels verschied. Anstalten, Genossenschaf-

ten, Kassen u. Handelsfirmen, welche sich mit solchen Geschäften befassen. Sonstige Personen sind verpflichtet, auf Verlangen die bez. Schriftstücke vorzulegen. — Mit der Prüfung des RSt.-Wesens ist außer Tarifn. 1 A, 11 u. 12, das Stuerkoll., Abt. f. Zölle u. ind. St., beauftragt, RBl. 1914 105; die Reichsbankstellen werden durch Reichsbankbeamte geprüft. Die Reichs-, Staats- u. Gemeindebehörden, die von Handelsvorständen niedergesetzten Sachverständigen-Kommissionen u. Schiedsgerichte, sowie die Notare sind verpflichtet, die ihnen vorkommenden Urkunden hinsf. der Stempelentrichtung zu prüfen u. etwaige Zuwiderhandlungen anzuzeigen. — 6. Verwaltungskostenvergütung für die Bundesstaaten 2% ihrer Rchn.-Soll-Einnahmen, ausschl. der Abgaben für Staatslotterien. G. § 122; AB. § 240. Rösch.

Reichsteuern s. Reichseinnahmen.

Reichsvermögen. Das Vermögen des R. ist teils werbendes V., FinanzV., das dazu bestimmt ist, dem R. Einnahmen abzuwerfen, teils VerwaltungsV., das unmittelbar der Erfüllung der staatl. Aufgaben dient. — Zum FinanzV. gehören: a) die REisenbahnen in Elsaß-Lothr., Zusatzart. 1 z. Frkf. Friedensvertr. 1871, RGBl. 234; hinzugepachtet ist die Wilhelm-LuxembBahn, Pachtvertrag 15. 7. 1872, RGBl. 329, verl. 1902, RGBl. 03 183; b) der RKriegsschatz im Betrag von zunächst 120 Mill Mk., der franz. Kriegsentschäd. entnommen, der nur für Mobilmachungszwecke verwendet werden darf, G. 11. 11. 71, RGBl. 403, KaiserlVO. 22. 1. 74, RGBl. 9; dem gleichen Zweck dienen weitere 120 Mill. Mk. Goldbestand, beschafft durch Ausgaben weiterer Reichskassenscheine, s. d., u. ebenso 120 Mill. Mk. Silberbestand, der aus dem Gewinn aus Münzprägungen gesammelt wird, G. 3. 7. 13, RGBl. 521, § 6, 7. c) die gewerbl. Betriebe des R. nämlich: Post- und Telegraphen (außer in Bay., W., RV. Art. 48—52); die RDruckerei, G. 23. 5. 77, RGBl. 500, 16. 5. 79, RGBl. 139, Bek. 29. 7. 79, RZtrBl. 493. Der D. Reichsanzeiger und K. Pr. Staatsanz., dessen Ertrag zw. dem R. und Preußen hälftig geteilt wird, sowie der Anteil am Gewinn der RBank, s. d. — Zum Verwaltungsvermögen des R. gehören alle bei den einzelnen Verwalt. im Gebrauche befindl. Grundstücke und bewegl. Gegenstände, auch soweit sie vor dem Uebergang der betr. Verwalt. an das R. den einzelnen Bst. zugestanden haben, G. 25. 5. 73, RGBl. 113; hieher sind auch die Betriebsfonds der verschiedenen RVerwalt. zu rechnen. Rösch.

Reichsversicherung, s. auch Angestelltenversf., Invaliden- und Hinterbliebenenversf., Krankenversf., Unfallversf. — Inhaltsübersicht: A. Reichsversicherungsrecht (Allg.); I. Begriff, Wesen und Umfang; II. Quellen; III. Geltungsbereich, 1. zeitlicher, 2. räumlicher. — B. Organisation der RVersf.; I. die Träger der RVersf., 1. Allg. (Wesen, Zwecke, Vermögen); 2. Organe: a) Zusammensetzung, b) Geschäftskreis und Geschäftsgang; 3. Aufsicht. II. Die VersBeh.; 1. Begriff, Errichtung, Aufgaben; 2. Tätigkeit anderer Beh. auf dem Gebiet der RVersf., bes. der GdeBeh. (Ortsbeh. für die Arbeiterversf.); 3. VersAemter: a) Geschäftskreis, b) Errichtung, c) Zusammensetzung, d) Ausschüsse, e) Kosten; 4. Oberversicherungsämter: a) Geschäftskreis, b) Errichtung, c) Zusammensetzung, d) Kammern, e) Kosten; 5. Reichsversicherungsamt: a) Geschäftskreis, Sitz, b) Zusammensetzung, c) Senate, d) Rechnungsstelle, Kosten. — C. Versicherungsverhältnis und Entschädigungsanspruch. I. Versf.-Verhältnis; 1. Entstehung; 2. Voraussetzungen der Versf.-Berechtigung; 4. Ortslohn; 5. Beschäftigungsort. II. Entschädigungsanspruch. III. Zusammentreffen der Entschädigungsansprüche aus verschiedenen VersZweigen miteinander und mit anderen Rechtsverhältnissen. 1. Verhältnis der VersZweige zueinander; 2. Zusammentreffen der Entschädigungsansprüche aus verschiedenen VersZweigen miteinander; 3. Zusammentreffen der Fürsorgepflichten der RVersf. mit anderen Verpflichtungen (insbes. Schadensersatz und Armenfürsorge). — D. Verfahrensrecht der RVersf. I. Begriff, Quellen, Reform des bisherigen Rechts. II. Verfahren zur Feststellung der Leistungen. 1. Grundsätzliches; 2. bei der Krankenversf.; 3. bei der Unfallversf.; 4. bei der Invs.- und HinterblVersf. III. Spruchverfahren außerhalb des Feststellungsverfahrens. IV. Grundzüge des Verfahrensrechts in Spruchsachen; 1. Parteien: a) Parteifähigkeit, b) Prozeßfähigkeit, c) Streitgenossenschaft, d) Beteiligung, e) Vertretung; 2. Allg. Grundsätze des Verfahrensrechts; 3. die einzelnen Verfahrensabschnitte, a) Einleitung, b) Vorbereitung der Sache durch den Vors., c) mündliche Verhandlung, d) Entscheidung, e) Rechtsmittel, f) Wiederaufnahme des Verf., g) bes. Arten des Verf., h) Zwangsvollstreckung. V. Grundzüge des Verfahrensrechts in Beschlußsachen. —

*** A. Das Reichsversicherungsrecht (Allgemeines). * I. Begriff, Wesen und Umfang.** Die reichsrechtlich geregelte Sozialversf. bestand bisher aus KrV., UnfV. und InvV. und wurde mit Rücksicht auf die von ihr hauptsächlich erfaßten sozialen Gruppen als Arbeiterversf. bezeichnet, so noch jetzt § 9 Abs. 3 AVG. Wegen ihrer allmähl. Ausdehnung auch auf Teile des Mittelstands hat die RVO. (§ 1) für die angeführten VersZweige einschließlich der zur InvV. neu hinzugekommenen HinterbliebVersf. den zusammenfassenden Namen „Reichsversicherung" gewählt. Zur RVersf. i. S. der RVO. gehört nicht die durch RG. 20. 12. 11 geregelte AngestVersf., wenn sie auch einen weiteren Zweig der d. SozialVersf. bildet. Das Wesen der RVersf. als SozialVersf. ist bestimmt durch die in ihre verwirklichte staatliche Fürsorge für die von ihr erfaßten Volksklassen, deren Programm die Kais. Botschaft 1. 11. 81 aufgestellt hat. Diese Fürsorge tritt hauptsächlich hervor in 1. der Aufstellung des VersZwangs gegenüber den Versf.; 2. der zwangsweisen Heranziehung der Arbeitgeber zu den Beiträgen; 3. der staatl. Organisation der Versicherung, der Versf.-

Träger und VersBeh.; 4. der eigenen finanziellen Beteiligung des Staats an der Deckung des Aufwands. — Wegen der aus dem Eingreifen dieser Fürsorge erwachsenen Rechtsgestaltung herrscht Streit darüber, ob überhaupt die RVersf. Versf. im Rechtsinn sei, wofür insbes. die Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung und die Sicherung gegen künftige ungewisse Schäden als wesentlich angesehen wird. Jedenfalls bezweckt sie die Entschädigung bei Eintritt eines durch die Versf. gedeckten schädigenden Ereignisses und verleiht einen Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Durch das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf die Leist. unterscheidet sich die RVersf. scharf von der Armenpflege, die auch öff.-rechtl. Fürsorge ist. Daß die Leist. der RVersf. keine öff. ArmenUnterstütz. sind, sagt § 118 RVO. ausdrücklich. Uebrigens beschränkt sich der Zweck der RVersf. nicht auf die Gewährung von Entschäd., sondern erstreckt sich mehr und mehr auf Vorbeugung gegen den Eintritt der schäd. Ereignisse, § 363, 848 f., 1269—1274 RVO. Die RVersf. ist eine öff. Einrichtung. Sie ist durch Rechtssätze geregelt, die zum öff. Recht gehören und dessen Zwangscharakter teilen. Die Vorschr. der RVO. können deshalb, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Vereinbarung oder einseitige Anordnung nicht ausgeschlossen werden, § 139, StrafBest. § 140. — **II. Quellen** des RVersf.-Rechts. 1. Das Recht der von dem Begriff der RVersf. umfaßten VersZweige, die bisher durch EinzelGes. als KrVG., UnfVG. und InvVG. geregelt waren, ist durch die Reichsversicherungsordnung 19. 7. 11, RGBl. 509, kodifiziert worden. Zu ihr treten EG. z. RVO. 19. 7. 11, RGBl. 839, und G. b. die Aufhebung des HilfskassenG. 20. 12. 11, RGBl. 985. Für die Landesgesetzgebung ist in dem von der RVO. geregelten Gebiet nur insoweit noch Raum geblieben, als die RVO. sie ausdrücklich zuläßt, wie z. B. in § 227 (Ausschluß der Landkrankenk.), § 502 (Knappschaftl. Krankenk.), § 1034—1041 (Landwirtsch. UnfV.). Das württ. AusführungsG. zur RVO. 8. 7. 12, Rgbl. 245, hat zu einem sehr erheblichen Teil von den Vorbehalten Gebrauch gemacht. Zum Erlaß von Vorschr. zu ihrer Ergänzung und Ausführung haben RVO. und EG. vielfach Reichsorgane (z. B. Kaiser mit Zustimmung des Bdrts.: § 35, 1734, 1804, Art. 4, Bdrt. § 80, 168, 176, 236, 259, 366 f., 413, 434, 547, 1229 f., Art. 100, Rchsk. § 157, 892, 895, 1716, Art. 38, RVA. 73, 537 f., 578, 729, 731, 1358, 1411) und Landesorgane (z. B. Landesregierungen § 37, 61, 106 f., 167, 359 f., 440, 456, 458, 490, 1718 f., 1804, Oberste VerwBeh. § 36, 45, 49, 58, 110 f., 123, 170 f., 177, 226, 363, 799, 810, 828, 1419, 1447 f., 1616, 1686, 1803) ermächtigt. Auf Grund solcher Ermächtigungen sind insbes. ergangen die Kais. VO. über Geschäftsgang und Verfahren der VAe., der OVAe. und des RVA. 24. 12. 11, RGBl. 1083, 1095, 1107 und die V. w. MinJ. 26. 10. 12, Rgbl. 787, 788, b. Errichtung der VersBeh. i. S. d. RVO. und zum Vollz. der RVO. Zum Vollzug des w. AGR.-VO. ist eine Verf. MinJ. 26. 10. 12, Rgbl. 820, ergangen. — 2. Die Versicherungsträger haben auf dem Gebiet der RVO. hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung das Recht zu autonomer Rechtsetzung. Die von ihnen dementspr. errichteten Satzungen schaffen objektives Recht. — 3. Die Rechtsprechung des RVA. hat auch in gewissem Umfang rechtsetzende Bedeutung, indem von seinen amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidungen, § 1716, die OVAe., § 1693, die einz. Senate des RVA., § 1717, und die LandesversAe., § 1718, nicht abweichen dürfen und an sie die VAe. und OVAe. in Beitragstreitigkeiten der Inv.- und HintV. überhaupt gebunden sind, § 1459. — **III. Der Geltungsbereich** des RVersfRechts. 1. Zeitlicher Geltungsbereich der RVO. Von der RVO. sind die Vorschr., die Maßnahmen zu ihrer Durchführung betreffen, sofort mit ihrer Verkündigung (1. 8. 11) in Kraft getreten. Die neuen VersBeh. sind demgemäß in W. auf 1. 1. 13 errichtet worden. Das die J.- und HintV. regelnde 4. Buch nebst den zu seiner Durchführung erforderl. andern Vorschr. der RVO. ist mit 1. 1. 12 in Kraft getreten, das die UnfV. regelnde 3. Buch mit 1. 1. 13, während die Vorschr. des die KrV. behand. 2. Buchs, soweit sie nicht schon früher in Kraft gesetzt wurden, und ebenso die übr. nicht schon früher in Kraft ges. Vorschr. der RVO. am 1. 1. 14 in Kraft traten, Kais. VO. 5. 7. 12, RGBl. 439. Mit diesen Tagen wurden die entspr. Best. der älteren VersG. aufgehoben. Ueber die Einwirkung der RVO. auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schon bestehenden Rechtsverhältnisse enthält das EG. zahlreiche Vorschr., die an den einschläg. Stellen kurz erwähnt werden. — 2. Räumlicher Geltungsbereich. Die RVersf. erstreckt und beschränkt sich auf das Gebiet des d. R. mit Ausschluß der Kolonien, erfaßt aber innerhalb dieses Gebiets Inländer und Ausländer. Im Fall des § 1228 sind ausnahmsweise auch Deutsche im Ausland versf. Für die versf.-rechtl. Behandlung der im Inland besch. Ausländer gelten, abgesehen von der selbstverständlichen Ausnahmestellung exterritorialer Arbeitnehmer (für exterritoriale Arbeitgeber vgl. die Sonderbest. des § 1231 und die BdrtsVO. 6. 5. 12, RGBl. 191), einzelne Sonderbest., z. B. § 216, 596, 615, 617. — Auch kann gegen Angehör. ausl. Staaten die Anwendung eines Vergeltungsrechts angeordnet werden, § 158. § 157 gibt dem Rchsk. mit Zustimmung des Bdrts. die Ermächtigung zu Vereinbarungen mit anderen Staaten, die eine der RVersf. entspr. Fürsorge durchgeführt haben, über die versf.-rechtliche Behandlung zwischenstaatl Betr. und von Versf., die zeitweise im Gebiet des andern Staates beschäftigt werden, und zu weiteren internationalen Vereinbar. unter Wahrung der Gegenseitigkeit, vgl. dazu Abk. zw. d. R. und Italien über ArbVersf. 31. 7. 12, RGBl. 13 171. — ✱ **B. Organisation der Reichsversicherung.** ✱ **I. Die Träger** der RVersf. — 1. Allgemeines (Wesen, Zwecke, Vermögen). Die Durchführung der RVersf. ist Aufgabe zweier Gruppen von Einrichtungen, der VersTräger (VT.) und der VersBeh. VT. sind die kraft gesetzl. Anordnung oder Erlaubnis gesch. SelbstverwKörper, Genossenschaften oder Anst. des öff. Rechts, die auf dem

Gebiet der RVers. die Vers. betreiben. Ihre wesentliche Aufgabe ist, den bei ihnen vers. Pers. die auf Grund des Ges. geschuldeten Leistungen zu gewähren und die für die Gewährung der Leist. erforderlichen Mittel zu beschaffen. Für jeden VersZweig ist eine bes. Art VT. geschaffen. VT. sind nämlich, soweit die RVO. nichts anderes vorschreibt, für KrV. die Krankenkassen, für UnfV. die Berufsgenossenschaften, für Inv.- und HintV. die VersAnst.. In jedem VersZweig besteht eine Mehrzahl gleichart. VT., deren Tätigkeitsgebiet teils nach örtlichen Bezirken, teils nach der allg. Berufs- oder bes. Betriebszugehörigkeit abgegrenzt ist. Das Recht der VT. ist im einzelnen für jeden VersZweig bes. geregelt. § 4—34 enthalten jedoch eine Anzahl gemeins. Vorschriften. Die VT. sind rechtsfähig, § 4. Sie sind jur. Pers. des öff. Rechts. Ihr Bestand ist zum überwiegenden Teil rechtlich notwendig in dem Sinn, daß sie kraft ges. Anordnung geschaffen sind und bestehen müssen, so bei den allg. Orts- und LandKK. (mit den aus § 227 f. sich ergebenden Einschränk.), den BerufsGen. und den VersAnst., da diese VT. für die Durchführung der RVers. unentbehrlich sind, zum andern Teil nur rechtlich zugelassen, so bei den bes. Orts-, Betriebs- und InnungsKK. (über angeordn. BetrKK. vgl. § 249); deren Errichtung (soweit sie noch möglich ist) und Fortbestand ist der Best. der Beteiligten überlassen. Die Verfassung der VT. regelt, soweit nicht das Ges. zwingende Vorschr. gibt, eine Satzung, die außer bei Neueinrichtung von KK. die Beteil. selbst beschließen. — Die Zwecke der VT. sind entweder ges. vorgeschr. oder zugelassen, § 25 Abs. 1. Ges. vorgeschr. ist ihnen die Durchführung der Vers. ihres VersZweigs und dazu die Gewährung der Fürsorgeleistungen, die in ihrem Mindestmaß ges. festgelegt, aber (bei KrV. und UnfV.) in einem ges. umschriebenen Rahmen der Ausdehnung durch die Satzung fähig sind. Weitere mit den vorgeschr. zusammenhängende Zwecke sind durch das Ges. den VT. zugelassen worden, im bes. die Gewährung von Heilverfahren durch die VersAnst., allg. Maßn. der KK. und VersAnst. zur Krankheits- und Inv.-Verhütung, § 363, 1269—1274. Die VT. dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Ges. überträgt, § 25 Abs. 3, oder gestattet. Rechtshilfe zum Vollz. der RVers. müssen die VT. den öff. Beh. und AVbden leisten und können sie von ihnen beanspruchen, § 115, 116. Zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen die VT. gewaltiger Mittel, die sie durch Beiträge der beteiligten Arbeitgeb. und Vers. und (bei Inv.- und HintV.) durch staatl. Zuschüsse erhalten. Die VT. dürfen ihre Mittel nur für die ges. vorgeschr. oder zugelassenen Zwecke verwenden, § 25 Abs. 1. — Das Vermögen muß in Mündelgeld (§ 1807, 1808 BGB.) verzinslich angelegt werden, soweit die RVO. nichts anderes zuläßt. Außerdem darf es in Wertpapieren, die landesges. zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber laut. Pfandbriefen d. Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, die die RBk. in Kl. I beleiht. Das OVA. (§ 27 VV. RVO.) kann auch sonst die Anlage des Vermögens in Darlehen an Gden und GdeVerbände genehmigen, die Anlage in einzelnen Gattungen zinstrag. Papiere auf einen best. Betrag beschränken und die anderweitige Anlage zeitweilig verfügbarer Bestände widerruflich gestatten, § 26, 27. — Der Anspruch der VT. auf Beiträge geht nicht nur auf dem Gebiet der UnfV., wo der Unternehmer die ganze Entschädigungslast trägt, gegen diesen, sondern auch auf dem Gebiet der KrV. und der Inv.- und HintV., wo die Versicherten dort $^3/_4$, hier $^1/_2$ der Beitr. aufzubringen haben, ausgenommen die freiw. Vers. und einige andere Fälle nur gegen den Arbeitgeber, der sich seinerseits nur durch Abzüge am Lohn der Vers. decken darf. Der Anspruch auf Beitragsrückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in 2 J. nach Ablauf des Kalenderj. der Fälligkeit, der auf Rückerstattung von Beitr. in 6 Mon. nach Ablauf des Kalenderj., in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der § 1462, 1464. Beitragsrückstände werden wie GdeAbgaben beigetrieben, in W. nach Art. 10—13 des G. über Zwangsvollstreckung wegen öff.-rechtl. Ansprüche, s. d. Den Zahlungsbefehl erteilt und die Zwangsvollstreckung verfügt der Ortsvorst. derj. Gde, in deren Bez. Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind. Im ZahlungsBef. wird dem Zahlungspfl. auferlegt, innerhalb einer angemess. Frist entweder die Zahlung der schuldigen Rückst. oder, wenn die Zahlungspflicht bestritten wird und eine endgültige Entscheidung oder eine Verpflichtung zur vorl. Zahlung nicht vorliegt, die Anrufung der zur Entscheidung zust. Stelle nachzuweisen, § 28, AG. Art. 3. — 2. Organe. Jeder VT. hat ein Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, den Vorstand, § 5, und zur Ueberwachung der Verw. und Mitwirkung bei den wichtigsten Angelegenheiten, namentlich zur Beschlußfassung über die Satzung, ein die beteiligten ArbGeb. und Vers. am unmittelbarsten zur Mitbestimmung heranziehendes Repräsentativorgan, das bei den KK. und VersAnst. Ausschuß und bei den BerufsGen. GenossenschVersammlung heißt. Zur Besorgung der Geschäfte im einzelnen bedienen sich die VT. der Hilfe von Angestellten und Beamten, § 349 f., 690 f. — a) Zusammensetzung der Organe. Die Org. der VT. bestehen aus ehrenamtl. Mitgl., die von den beteil. ArbGeb. und Vers. gewählt sind, mit Ausn. des Vorstands der VersAnst., deren Geschäfte staatl. oder gemeindliche Beamte führen, und in W. (wie auch sonst) der VorstVors. der landw. Berufsgenoss., der ein vom MinJ. ernannter Beamter ist, Art. 16 Abs. 3 AG. RVO. Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderl. Zahl zu bestellen, § 11. — Wahl der ehrenamtl. Organmitgl., § 12—15. Wählbar sind nur vollj. D., nicht wählbar ist, wer inf. strafger. Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleid. öff. Ae. verloren hat oder wegen eines Verbr. oder Verg., das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, ferner wer inf. gerichtl. Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Wählbar als Vertreter der Untern. oder anderen Arbeitgeber ist, wer regelm. mind. 1 Vers.-

Pflichtigen beschäftigt, der bei dem VT. vers. ist. Den Untern. oder and. ArbGeb. stehen bevollmächt. Betriebsleiter, den ArbGeb. bei den Wahlen der KK. auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteil. ArbGeb., § 332 Abs. 2, den Untern. bei den Wahlen der BGenoss. auch die ges. Vertr. der Genossenschaftsmitglieder gleich. Nicht wählbar sind die beamteten Mitgl. einer Beh., die Aufsichtsbefugnisse über einen VT. hat. Wählbar als Vertr. der Vers. ist nur, wer bei dem VT. vers. ist. Bei der KrV., Inv.- und HintV. werden Vers. für die Bildung der Organe den ArbGeb. zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als 2 VersPflichtige beschäftigen. Bei der UnfV. werden vers. Mitgl. der BGenoss. den Untern. zugerechnet, wenn sie regelm. mind. einen VersPfl. beschäftigen. Wer wahlberechtigt ist, ist in den einz. VersZweigen versch. geregelt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; die Wahl ist unbeschadet der Zulässigkeit von Vorschlagslisten geheim, § 15. Die nähere Regelung des Wahlverf. ist den Satzungen überlassen; für die Wahl zum Ausschuß der Vers.-Anst. und zur GenossVers. der landw. BG. erläßt das MinJ. eine Wahlordnung, § 1352, Art. 15 AG. RVO. und MinJBek. 2. 11. 12, Rgbl. 865. sowie 13. 5. 14, ABl. 281. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Aufsichtsbeh., § 33. — Rechtstellung der Organmitglieder, § 16—24. Die ArbGebVertr., nicht auch die VersVertr., sind zur Annahme der Wahl verpflichtet und können sie nur ablehnen bei 1. Vollendung des 60. Lebensj.; 2. mehr als 4 minderj. ehel. Kindern; 3. Verhinderung ordnungsmäßiger Amtsführung durch Krankheit oder Gebrechen; 4. Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft; 5. Beschäftigung nur von Dienstboten; 6. mind. 2jähr. Amtsführung, aber nur für die nächste Wahlzeit; die Satzung kann noch andere Ablehnungsgründe zulassen.. Unzulässige Wahlablehnung ist mit Geldstr. bis zu 500 ℳ bedroht. Die Wahlzeit dauert 4 J. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden, hat aber das erw. Ablehnungsrecht. Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so enthebt ihn der Vorstand, bei KK. die AuffBeh., seines Amts. Der Eintritt eines der oben unter Nr. 2—5 aufgeführten Ablehnungsgründe begründet einen Anspruch auf Amtsenthebung. Die VersVertr. sind in ihrer Stellung durch f. Vorschr. geschützt: den ArbGeb. und ihren Angest. sowie den VT. ist unter Strafandrohung (§ 140) untersagt, die Vers. in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der RVers. zu beschränken, oder sie wegen der Uebern. oder der Art der Ausübung eines solchen zu benachteiligen; zuwiderlauf. Vertragsbest. sind nichtig, § 139; die VersVertr. haben ihrem ArbGeb. jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen; tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem ArbGeb. keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverh. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen. Vorstandsmitgl. kann der Vors. durch Geldstr. zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der VT. erstattet ihnen jedoch ihre baren Auslagenn und gewährt den VersVertr. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen PB. kann die Satz. auch den ArbGebVertr. zubilligen. Die ehrenamtl. VorstMitgl. dürfen nicht zugleich besoldete Beamte des VT. sein. Alle Organmitgl. haften dem VT. für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Untreue und Verletzung des Amtsgeheimnisses sind mit Str. bedroht, § 141, f. — b) Geschäftskreis und Geschäftsgang der Organe. Der Geschäftskreis von Vorstand und Ausschuß ist schon oben kurz beschrieben. Der des Vorst. ist im G., § 5, unter Anlehnung an BGB. § 26 f. (Vereins-Vorst.) allg. bestimmt: Der Vorstand vertritt den VT. gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines ges. Vertr. Beschränk. des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus dem Ges. ergeben, kann mit Wirkung gegen Dritte die Satzung bestimmen, soweit die RVO. es zuläßt. Sie kann bestimmen, daß auch einz. VorstMitgl. den VT. vertreten können; eine solche Stellung ist i. d. R. dem VorstVorsitz. eingeräumt. — Die Org. erledigen als Kollegien ihre Geschäfte grundsätzlich in Sitzungen; diese sind nicht öff., § 11. Der Vorst. kann aber in eiligen Fällen schriftlich abstimmen, § 7. In den Org. haben alle Mitgl. Stimmrecht, auch der Vors.; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, § 9. — 3. Aufsicht. Die öff. Zwecke der VT. bedingen eine staatl. Aufsicht über ihre Tätigkeit, § 30—34. Sie geht darauf, ob Ges. und Satz. beobachtet werden, bezieht sich also nur auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der VT., nicht auch auf dessen Zweckmäßigkeit, deren Einhaltung der Selbstverwaltung der VT. frei überlassen ist. Sie umfaßt die gesamte Tätigkeit der VT.; ihr unterstehen auch die von den VT. errichteten oder unterhaltenen Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten. Sie wird ausgeübt von den VersBeh. als AuffBeh., vgl. u. II. 1., und zwar zunächst durch Ueberwachung. Die AuffBeh. kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung der VT. prüfen. Die Mitgl. ihrer Org., ihre Vertrauensmänner, Beamten und Angest. haben den AuffBeh. oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird. Verstoßen Beschlüsse der Org. gegen Ges. oder Satz., so hat sie der Vorst.-Vors. durch Beschwerde an die AuffBeh. zu beanstanden, § 8. Zur Herbeiführung rechtm. Zustände kann die AuffBeh. Anordnungen treffen und deren Erfüllung durch Geldstr. gegen die vorhin Bezeichneten erzwingen oder nach näherer ges. Vorschr. durch Selbstvornahme sichern, vgl. § 32, 379, 689, 975, 1146. — **II. Die Versicherungsbehörden.** — 1. Begriff, Errichtung, Aufgaben. Für die Besorgung der vom

Staat nicht den VT. übertragenen, sondern für sich behaltenen Aufgaben bei Durchführung der RVers. bestehen bes. VersBeh. Oeff. Beh. der RVers. sind nach § 35 die VersÄe., OVÄe., RVA. und die LVÄe. Die RVO. ordnet die Tätigkeit dieser Beh. auf dem gesamten Gebiet der RVers. nach einheitlichen Grundsätzen. Es nehmen im Aufbau der VersBeh. die VÄe. die untere, die OVÄe. die mittlere, das RVA. und teilw., nicht aber in Württb. die LVÄe. die oberste Stufe ein. Die VÄe. sind Staats- oder GdeBeh., die OVersÄe. Staats-Beh., das RVA. ist RBeh. Alle 3 Gruppen von VersBeh. haben sowohl rechtsprechende wie verw. Tätigkeit; sie sind in allen 3 VersZweigen an der Feststellung der Leist. beteiligt, wenn auch in versch. Maß, die VÄe. bes. in Sachen der UV. u. der Inv. und HintV. nicht als SpruchBeh., sondern nur mit vorbereitender und begutachtender Tätigkeit. Zur Besorgung der Geschäfte sind bei allen VersBeh. Beamte tätig; ein solcher führt überall den Vorsitz. Neben den Beamten wirken aber auch Vertr. der bet. Arbeitg. und Vers., die aus Wahlen hervorgehen, bei Erledigung der Geschäfte mit und zwar bei der Entsch. der Spruchsachen i. d. R., bei der von Beschlußsachen wenigstens in den ges. best. wichtigeren Fällen. Die je für Spruch- und Beschlußsachen aus B. und Vertr. der Bet. geb. Kollegien heißen beim VA. Spruch- u. Beschlußausschuß, beim OVA. Spruch- u. Beschlußkammer, beim RVA. und LVA. Spruch- u. Beschlußsenat. — 2. Tätigkeit anderer Beh. auf dem Gebiet der RVers., bes. der GdeBeh. (OrtsBeh. für die ArbeiterVers.) Wenn auch den bes. VersBeh. im wesentlichen die behördl. Aufgaben auf dem Gebiet der RVers. zukommen, so sind doch einzelne Geschäfte ausdrücklich anderen Beh. übertragen. So kommt die Erlassung allgem. Vorschr. in zahlreichen Fällen dem Bdrt., dem Rchsk., der Landesreg., der obersten Verwalt.Beh. zu, vgl. o. A. I 2. Auch Aufgaben der Verw. und Rechtsprechung sind diesen Behörden übertragen, dem Bdrt z. B. in § 681, 688, 1241, 1339; dem Rchsk. in § 86 Abs. 3, § 99 Abs. 2, den obersten VerwBeh. bes. die Errichtung der VersBeh., § 36 f., 45 Abs. 1., 61 f., 73 Abs. 2, die Bestimmung der sonst. für die Durchführung der RVO. in Betracht kommenden Beh., § 110 u. 111, und die endgültige Entsch. in Fragen der KKOrganisation, z. B. § 226, 230, 233 Abs. 1, 236 Abs. 2, 254, 284 Abs. 2. Die in § 27, § 285 Abs. 2, § 394 Abs. 2, § 414, 488, § 489 Abs. 3, § 1437 u. 1517 RVO. der obersten VerwBeh. zugewiesenen Aufgaben und Rechte hat § 14 VV. RVO. auf das OVA. übertragen. Auf Grund § 111 RVO. hat § 15 VV. RVO. bestimmt: Von den durch die RVO. staatl. oder gdl. Beh. zugew. Aufgaben kommen zu a) diej. der höh. VerwBeh., (z. B. § 376 Abs. 2 und 3, § 514, 834, 953, 1275) dem OVA., im Fall § 64 Kais. VO. über Geschäftsg. und Vers. der VÄe. den Kreisreg., b) diej. der unteren VerwBeh. den OÄe. c) diej. der GdeBeh. i. S. § 120, 121, 149, 251 RVO. sowie der Gdevertr. den Gderäten, d) die übr. Aufgaben der gemeindlichen Beh. und diej. der OrtspolBeh. den Ortsvorstehern (OrtsBeh. für die Arbvers.) Die den Gden zugew. Aufgaben bilden in zusammengesetzten Gden. Angelegenheiten der GesGde. Als GdeVbde gelten die Amtskörperschaften u. in den Fällen der § 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 892, 904, 1234, 1235, 1237 RVO., sowie Art. 53 EGes. auch die LAVbde, sowie GdeVbde i. S. Art. 184 GdeO. und BezVerbde i. S. Art. 92 BezO. Die den GdeVbden, ihren Beh. und Vertr. zugew. Aufgaben kommen bei den Amtskörpersch. in den Fällen der § 231, 282, 320 und 454 RVO. der Amtsversammlung, im übr. dem BezRat, bei den anderen GdeVbden den zur Besorgung der lauf. Verw. nach Ges. oder Satz. berufenen Org. zu. Die durch RVO. in § 458, 488, 834, 953, 1275, 1447 vorges. statutarischen Best. der Gde oder des GdeVbds werden durch Beschluß der Gdekoll. oder der Amtsversammlung getroffen. Als OrtsBeh. für die Arbeiterversicherung üben die Ortvorsteher die ihnen nach Ges. oder VV. auf dem Gebiet der RV. zukommenden Obliegenheiten aus. Die dazu gehörenden Aufgaben sind in § 2 VV. AG. RVO. aufgezählt, bes. Auskunfterteilung, bei entspr. Vereinbarung Wahrnehmung der Geschäfte als örtliche Melde- und Zahlstellen der KK., Mitwirkung bei Durchführung der landw. UnfV. Führung der UnfUntersuchung, bei J.- u. HV. Ausstell., Umtausch und Aufrechnung der QuittK., bei entsprech. Vereinbarung Einzug von Beitr., Entgegennahme der Anmeldung von Rentenansprüchen. In Art. 1—3 AG. RVO. ist vorgesehen, daß für die örtl. Gesch. der RVers. ein bes. Gdebeamter anzustellen ist, wenn der Ortsvorst. selbst die Gesch. nicht besorgen kann. In diesem Fall ist dieser bes. Gdebeamte die Ortsbeh. für die ArbVers. — 3. Die Versicherungsämter. a) Geschäftskreis. Die VersÄe. nehmen die Geschäfte der RVers. wahr, sie haben rechtsprechende und verw. Tätigkeit, rechtspr. hauptsächlich in Sachen der KrV. und bei Ersatzstreitigkeiten, unter ihren Verw.-Aufgaben ist bes. wichtig die der Aufs. über die KK. Die VersÄe. haben ferner Auskunft zu erteilen, sie können nach den Vorschr. der RVO. die VT. in ihren Angelegenheiten unterstützen; zur Rechtshilfe sind sie den VT. verpflichtet, § 115. — b) Errichtung. In W. besteht bei jedem OA. mit Ausn. des AmtsOA. Stuttg. eine Abteilung für ArbVers., VersA., entspr. der Regelvorschr. § 36 Abs. 1 Satz 1 RVO. Für die Bezirke der Stadtdir. und des AmtsOA. wurde bei der Stadtdir. ein gemeins. VA. nach § 36 Abs. 1 Satz 2 RVO. geschaffen; § 1 MV. 26. 10. 1912, Rgbl. 787. — c) Zusammensetzung. Beim VersA. sind als besoldete Beamte der Vors. und ein oder mehrere ständige Stellvertr. des Vors nebst den erforderl. Hilfskräften und als ehrenamtliche Beisitzer in den Ausschüssen die gewählten VersVertr. tätig. Vorsitzender ist der OAVorstand, ständige Stellvertreter sind die 2. oberamtl. Beamten; für die Zu-

weisung von Gesch. zur selbst. Besorgung an sie außer im Fall der Behinderung des Vors. gilt § 5 VV. BezO. mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kreisreg. das OVA. tritt, § 1 VV. RVO. Hilfskräfte des VersA. sind die Kanzleibeamten des OA. Dienststell. der B., Dienstaufsicht usw. regeln sich nach den für das OA. maßgeb. landesrechtlichen Vorschriften. Beisitzer des VersA. sind die je zu 1/2 aus Arbeitg. und aus Vers. entnommenen Versicherungsvertreter. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens 12; sie kann aber erhöht werden. Die VersVertr. werden von den Vorstandsmitgl. der KK. gewählt, die im Bezirke des VersA. mind. 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner nach näherer Bestimmung des Ges. teil die VorstMitgl. der knappsch. KK. und der ErsatzK., soweit sie im Bezirk des VersA. mind. 50 Mitgl. haben. Die Stimmenzahl einer KK. richtet sich nach ihrer MitglZahl im Bezirk des VersA. und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt. Die StZ. wird auf die Vorstandsmitgl. und die an ihrer Statt Wahlberechtigten gleichmäßig verteilt. Die Mitgl. aus den ArbGeb. nehmen nur an der Wahl der ArbGebVertr. die Mitgl. aus den Vers. nur an der W. der VersichertenVertr. teil. Gewählt wird schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vors. des VersA. leitet die W. Bei Streit über die W. entscheidet das OVA. endgültig. Für die VersVertr. werden bei der W. in der gleichen Weise Stellvertr. nach Bedarf bestimmt. Für VersVertr., die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertr. ein. Wählbar sind nur Männer, die im Bezirke des VersA. wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden, und die nicht aus einem der oben I 2a angeführten Gründe ausgeschlossen sind. Wählbar sind nur Vers., ihre ArbGeb. und deren bevollmächtigte Betriebsleiter. Vers. werden den Arb.-Geb. zugerechnet, wenn sie regelm. mehr als 2 Versplichtige beschäftigen. Die VersVertr. sollen mind. je zu 1/2 an der UnfV. beteiligt sein. Die VersVertr. sollen mind. je zu 1/2 am Sitz des VersA. selbst oder nicht über 10 Kil. entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Bei der Wahl sollen die hauptsächl. Erwerbszweige, bes. Landw., und die versch. Teile des Bez. berücksichtigt werden, worüber nach § 2 VV. RVO. das VersA. näheres bestimmen kann; wie viele VersVertr. der Landw. angehören sollen, hat es zu bestimmen. Das Wahlverf. regelt näher eine vom MinJ. erlassene WahlO., MV. 20. 9. 13, AVl. 825, 14. 1. 14, AVl. 33. Für die Rechtsstellung der VersVertr. (Annahme und Ablehnung der Wahl, Wahlzeit, Amtsenthebung und -entbindung, Schutz ihrer Stellung, Unentgeltlichkeit des Ehrenamts, Verletzung des Amtsgeheimnisses) gilt im wesentlichen Entsprechendes wie für die Organmitgl. der VT., vgl. oben I 2a Abs. 3 und § 50—54; wegen der Vergütungen s. auch § 61 MV. 26. 3. 13, AVl. 81; sie werden spätestens in der 1. Verhandlung, zu der sie gezogen werden, von dem Vors. des VersA. auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten nach § 3 VV. RVO. verpflichtet. — Die Vers.-Vertr. wirken im Spruch- und Beschlußausschuß, s. d., und in der mündl. Verh. über den Einspruch bei Aenderung von Dauerrenten, § 1602, u. über Anspr. der Inv.- u. HintV., § 1618, 1626 mit; das VersA. kann ihnen auch als seinen Vertrauensmännern bestimmte Amtshandlungen auftragen, § 55, vgl. auch VAO. § 28 Abs. 4. — d) Ausschüsse, § 56—58. Jedes VersA. hat 1 oder mehrere Spruchausschüsse für die durch die RVO. dem Spruchverf. überw. Sachen. Der SprA. besteht aus dem Vors. des VersA. oder seinem ständigen Stellvertr. und je einem Vertr. der ArbGeb. und der Vers. Die Reihenfolge der Zuziehung der Vertr. zu den Verhandlungen setzt der Vors. des VersA. im voraus für jedes Kalenderjahr unter Beachtung der etwa vom OVA. nach § 1603 2 getr. allgem. Best. fest, VAO. § 6. Jedes VersA. bildet auch einen Beschlußausschuß für die durch die RVO. ihm zur Entsch. überw. Beschlußsachen, § 1781. Der BA. besteht aus dem Vors. des VersA. oder seinem ständigen Stellvertr. und 2 Versvertr. Von diesen wählen die Vertr. der ArbGeb. und der Vers. je 1 nebst mindestens je 1 Stellvertr. aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einf. Stimmenmehrheit auf 4 Jahre, vgl. auch § 5 VAO. Das VersA. darf technische Beamte der Amtskörperschaft und der Gden seines Bez. sowie technische, dem Departement des Innern angehörige staatl. BezB. als Beiräte mit beratender Stimme zum BeschlVerf. zuziehen, § 6 VV. RVO. — e) Sämtliche Kosten des VersA. trägt der Staat. Die VT. haben jedoch die in Spruchs., im Einspruchverf. der UnfV. und bei der Vorbereitung von Sachen der Inv.- und HintV., § 1591—1674, entst. Barauslagen des Verf. mit Ausn. der Bezüge der VersVertr. zu erstatten; nähere Vorschr. über die Erstattung treffen § 96, 97 VAO. und § 18, 68 MV., betr. die KassenO. für die OAe., 26. 3. 13, AVl. 81, die auch im übrigen das Kostenwesen der VAe. regelt (§ 60 f.). Auch fließen einige vom VersA. verfügte Geldstr. in die Staatsk., sowie die nach § 1802 bes. auferlegten VerfKosten, § 59. — 4. Die Oberversicherungsämter. a) Geschäftskreis. Die OVAe. nehmen nach den Vorschr. der RVO. die Gesch. der RVers. als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbeh. wahr. Als höhere Spruchbeh. entscheiden sie (und zwar die Spruchkammern) über die Berufungen gegen die Urteile der VersAe., die Endbesch. der Träger der UnfV. und die Bescheide der Träger der Inv.- und HintV., als höhere Beschlußbeh. über die Beschwerden gegen die Entsch. der VAe. in Beschlußs. und der Tr. d. UnfV., außerdem über eine große Anzahl weiterer Beschlußs. bes. der KrV. wie Gen. der KKSatz., Schließung, Auflösung, Vereinigung, Ausscheidung von KK. usw. Die wichtigeren der Beschlußsachen sind den BeschlK. zur Entscheidung zugewiesen. — b) Errichtung. Die RVO. bestimmt, daß das OVA. i. d. R. für den Bez. einer höheren VerwBeh. errichtet wird, die oberste Verw.Beh. den Bez. aber auch anders abgrenzen kann und daß diese die OVAe. an höhere StaatsBeh. angliedern oder als selbständige Staatsbeh. errichten kann. In W. ist für das gesamte Staatsgebiet ein OVA. als selbst.

Staatsbeh. mit dem Sitz in Stuttgart errichtet worden. In Reutlingen, Ellwangen und Ulm, ist je eine auswärtige Spruchkammer errichtet; ihnen sind die in § 7 VV. RVO. aufgezählten VersABez. zugeteilt. Dem OVA. kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu. Es ist der Dienstaufsicht des MinJ. unterstellt, § 2, 8 MV. 26. 10. 12, RgbI. S. 787. Bes. OVAe. i. S. § 63 RVO. sind bis jetzt in W. nicht errichtet worden. — c) Zusammensetzung. Das OVA. besteht aus beamteten Mitgliedern und ehrenamtlichen Beisitzern. Als Mitglieder sind tätig ein Direktor, 1 Oberrat, 6 Räte und 1 etatsmäß. Assessor, sämtl. im Hauptamt. Sie sind Staatsbeamte i. S. Art. 1 BG., ebenso die dem OVA. beigegebenen, auch im Hauptamt beschäftigten Kanzlei- und Unterbeamten. Neben den Mitgliedern sind in den Kammern, s. u. d., Beis. tätig, die je zu 1/2 aus ArbGeb. und Vers. gewählt werden. Ihre Zahl beträgt 240; davon entfallen je 40 auf die Bez. der auswärtigen Spruchk.; mindestens je 1/4 soll auf die Landwirtschaft entfallen, § 11, 12 VV. RVO.; mindestens 1/2 soll an der UV. beteiligt sein. Die Beis. aus den Arbeitg. werden zu 1/2 von den ArbGebMitgl. im Ausschuß der zust. VersAnst. und zu 1/2 von den Vorst. der zuständigen landwirtschaftl. und der Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde bestimmt, die von den gewerblichen BGen. und den AusfBeh. zur Ausübung ihres Wahlrechts bestimmt ist. Das Wahlverf. regelt die vom RVA. erlassene WahlO., 1. 12. 13., Amtl. Nachr. des RVA. 759, s. auch MinJ.-Verf. 13. 5. 14, AVBl. 281. Die Beis. aus den Vers. werden von den VersVertr. bei den VersAe. des Bez. des OVA. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmzahl der VersVertr. wird nach der Zahl der KKMitgl. des Bez. ihres VA. von dem OVA. festgesetzt. Die Wahl geschieht schriftlich. Der Dir. des OVA. leitet sie. Im Streitfall entscheidet das OVA., Beschlußk., endgültig. Das Wahlverf. regelt näher die vom MinJ. erlassene WahlO., MV. 20. 9. 13, AVBl. 825, 13. 5. 14, AVBl. 281. Für Wählbarkeit und Rechtstellung der Beis. und für die Stellvertr. gilt entsprechendes wie für die VersVertr. des VersA., s. o. 3c. Jedoch gehen Beschw. an das MinJ. — d) Kammern, § 77 f. Das W. OVA. hat 6, darunter 3 ausw. Spruchk. Jede Spruchk. besteht aus einem Mitgl. des OVA. als Vors. und je 2 Beis. der ArbGeb. und der Vers., deren Zuziehung zu den Sitzungen § 1684, 1685 regeln. Beschlußk. bestehen 2 bei dem OVA. Die Beschlußk. besteht aus dem Vors. des OVA., einem 2. Mitgl., vgl. § 6 LVAO., und 2 Beis. Von diesen wählen nach näherer Vorschr. des § 4 OVAO. die Beis. der ArbGeb. und der Vers. je 1 nebst mindestens je 1 Stellvertr. aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Stellvertr. werden nur bei Verhinderung der BKBeis. und im Falle des § 5 OVAO. beigezogen. — e) Kosten, § 80 f. Sämtliche Kosten des OVA. trägt der Staat. Die VT. haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten; wenn in einem Fall K. nach dem folgenden letzten Satz zu erstatten sind, so vermindert sich der PBetr. entspr. Die PBetr. werden vom Bdrt. für jedes Gebiet der ArbVers. einheitlich für das R. festgesetzt und von 4 zu 4 J. nachgeprüft. Sie sollen die tats. K. der OVAe. ohne die Bezüge der Mitgl. und ihrer Stellvertr. und ohne die Gebühren (§ 1803) zur Hälfte decken. Zurzeit betragen sie für eine Spruchsache der KrV. und der Inv.- und HintV. 18 ℳ und für eine solche der UnfV. 16 ℳ, Bek. 16. 8. 12, RGBl. 254. Bei Beschl. haben die VT. dem Staat nichts zu entrichten. In die Staatskasse fließen noch die Geb. nach § 1803, die Geldstr. nach § 76, 1679, sowie die bes. auferlegten Verfahrenskosten, § 1802. — 5. Reichsversicherungsamt, § 83—104. a) Geschäftskreis, Sitz. Das RVA. nimmt die Geschäfte der RVers. als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbeh. für das Gebiet des ganzen R. mit der Ausn. für Bayern, Sachsen und Baden, daß hier in dem ges. zugelassenen Umfang ein LandesVA. an Stelle des RVA. tritt, wahr. In W. besteht kein LandesVA. Das RVA. hat seinen Sitz in Berlin. Seine Entsch. sind endgültig, soweit die RVO. nichts anderes vorschreibt. — b) Zusammensetzung. Das RVA. besteht aus ständ. und nichtständ. Mitgl. Die ständ. Mitgl. ernennt der Kaiser. Ständ. Mitgl. sind: der Präsident, der den gesamten Dienst leitet und beaufsichtigt und die innere Verwaltung des RVA. führt, § 1, 2 RVAO., 2 Direktoren, von denen der eine der Abt. für UnfV., der andere der Abt. für Kr.-, Inv.- und HintV. vorsteht, zurzeit 23 Senatspräsidenten, die den Vors. in den Spruchsenaten führen, und die übr. Mitgl., die vor allem als Beis. bei den Senaten tätig sind. Von den 32 nichtständ. Mitgl. wählt 8 der Bdrt., und zwar mind. 6 aus seiner Mitte; sie sind als Beisitzer in den Senaten tätig. Je 12 werden als Vertr. der ArbGeb. und der Vers. unter Leitung des RVA. in getrennter Wahl schriftlich gewählt, die Vers. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die ArbGeb. nach einf. Stimmenmehrheit. Die Hälfte der 12 ArbGeb. wird von den ArbGebMitgl. in den Ausschüssen der VersAnst. und den entspr. Vertretungen der Sonderanst. gewählt, die andere Hälfte von den Vorst. der BGenoss. und den Ausführungsbeh. Die 12 Vers. werden von den VersBeisitz. bei den OVAe. gewählt. Je 2/3 entfallen auf die gewerbl. einschl. SeelUnf.V., je 1/3 auf die landw. UnfV. Das Wahlverf. regelt eine WahlO. des RVA. Die Vertr. der ArbGeb. und Vers. wirken als Beisitz. in den Senaten mit. Als solche wirken in den Spruchsenaten und dem großen Sen. außerdem noch vom Rchsk. berufene richterliche Beamte im Nebenamt mit. — c) Senate. Das RVA. bildet für die von ihm zu entscheidenden Spruchsachen (bei UnfV. Rekurse, im übr. Revisionen) Spruchsenate, bestehend aus dem Präs., einem Dir. oder Senatspräs., vorübergehend auch einem andern ständ. Mitgl. als Vors., einem Vertr. des Bdrts, an dessen Stelle auch ein ständ. Mitgl. treten kann,

1 ständ. Mitgl., 2 richterl. Beamten, 1 Arb.-Geb. und 1 Vers. Das RVA. bildet ferner für die von ihm zu entscheidenden Beschluß-, insbes. Beschwerdesachen Beschlußsenate, bestehend aus dem Präs., 1 Dir. oder 1 Senatspräs. als Vors., 1 auch durch ein ständ. Mitgl. ersetzbaren Vertr. des Vdrts., einem ständ. Mitgl., einem ArbGeb. und einem Vers. Das RVA. bildet schließl. zur Wahrung einheitl. Rechtspr. in Spruchsachen den Großen Senat, besteh. (vorbehaltlich einer Verstärkung nach § 1718 Abs. 2) aus dem Präs. oder seinem Vertr., 2 Vertr. des Vdrts., 2 ständ. Mitgl., 2 richt. B., 2 ArbGeb. und 2 Vers. — d) Rechnungsstelle, Kosten. Beim RVA. ist eine RStelle errichtet zur Unterstützung des RVA. bei seinen rechn. und verstechn. Arbeiten. Die Kosten des RVA. einschl. der K. des Verf. trägt das R. In die RKasse fließen die Geldstr. nach § 95, 1698 Abs. 1, § 1701 Abs. 1, sowie die bes. auferlegten Verfahrenskosten, § 1802. — * **C. Versicherungsverhältnis und Entschädigungsanspruch.** * Insbes. Zusammentreffen der Ansprüche aus versch. Vers.-Zweigen mit einander und mit anderen Rechtsverhältnissen. — **I. Versicherungsverhältnis.** Wer an der RVers. als Vers. teilnimmt, steht damit in verschiedenartige Rechte und Pflichten umfass. Rechtsbeziehungen, an denen auf der andern Seite i. d. R. der VT. als Verpflichteter oder Berechtigter beteiligt ist. Aus dem VersVerhältnis kann sich als wichtigstes Recht der Anspruch auf die VersLeistungen (Krankenhilfe, Unfallentschäd., InvRente usw.), der „Entschädigungsanspruch", entwickeln; er entsteht aber erst, wenn der durch das Ges. hiefür aufgestellte Tatbestand erfüllt, wenn bes. der VersFall eingetreten ist, s. u. II. Auf den Gebieten der KrV. und Inv.- und HintV. bringt das Verhältnis als wichtigste Pflicht des Vers. die der Beitragsleistung (unmittelbar durch Zahlung an den VT. oder mittelbar durch Lohnabzüge des ArbGeb.) mit sich. Als weitere Rechte der Vers. kommen bes. in Betracht die R. auf Mitwirkung bei der Selbstverwalt. der VT. — 1. Die Entstehung des VersVerhältnisses ist grundsätzlich verschieden, je nachdem es sich auf Vers.-Pflicht oder VersBerechtigung gründet. Die VersPflicht ist der durchaus vorherrschende Entstehungsgrund; die auf VersBerechtigung beruhende freiw. Vers. ist nur in den im Ges. vorges. Fällen zulässig. Bei der VersPflicht begründet lediglich der durch Ges. best. objektive Tatbestand das VersVerhältnis, während bei der freiw. Vers. neben objekt. Tatumständen eine Willenserklärung (i. d. R. des Berecht.) für seine Begründung maßgebend ist. Das Vorliegen der für die VersPflicht aufgest. Voraussetzungen hat bei der KrV. (in der Regel, Ausn.: unständige Beschäftigung u. Hausgewerbe) und UnfV. unmittelbar kraft Ges. das Entstehen des VersVerhältnisses zur Folge i. d. S., daß nicht nur Pflichten zur Anmeldung und Beitragsleistung erwachsen, sondern beim Eintritt des VersFalls (Erkrankung Betriebsunfall) ohne weiteres, auch ohne Anmeldung oder Beitragsleist., gegen den zust. VT. der Entschädigungsanspruch entsteht. Dagegen hängt bei der Inv.- und HintV. das Entstehen und der Umfang des EntschädAnspr. von der Tatsache und dem Umfang ordnungsmäßiger Beitragsleistung ab und schafft die VersPflicht zunächst nur die Verpfl. hiezu und erst durch deren Erfüllung die Grundlage für den EntschädAnspr. — 2. Voraussetzung der VersPflicht ist die Zugehörigkeit zu den im G. § 165, 544 f., 923, 1046, 1226 als versichert aufgezählten Personenklassen. Die RVers. ist nach geschichtlicher Entstehung wesentlich „ArbeiterVers.", eine Vers. in 1. Linie des industriellen, überhaupt gewerbl., weiter des auf Seefahrzeugen (§ 163) und Fahrz. der Binnenschiffahrt tätigen, dann aber auch in stets zunehmendem Maß des landw. (einschl. des forstw., § 161) Lohnarbeiterstands. Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge werden in allen 3 VersZweigen als vers. Personenklassen aufgeführt; ebenso die Schiffsbesatzung; auf dem Gebiet der KrV., Inv.- und HintV. auch die Dienstboten, die sozial den Lohnarbeitern gleich stehen. Ueber den Arbeiterstand in soz. Sinn hinaus erstreckt sich die VersPflicht auch auf gewisse, den mittleren soz. Schichten zugerechneten Personenkreise, so in allen 3 VersZweigen auf Betriebsbeamte einschl. der Werkmeister und Techniker, auf Schiffer, ferner in der KrV., Inv.- und HintV. auf Handlungs- und Apothekengehilfen und -lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher. Da aber die RVers. nach ihrem Grundgedanken nur die wirtsch. schwachen Bevölkerungskl. erfassen will, so ist für die Vers.-Pflicht der letztgenannten Personenkreise eine Grenze nach oben durch Festsetzung bestimmter Höchstjahresarbeitsverdienste gezogen, § 165 Abs. 2, § 544 Nr. 2, § 1226 Abs. 2. Alle die aufgezählten PersKl. sind dadurch gekennzeichnet, daß sie ihre — körperliche oder geistige — Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung, nicht für ein eigenes, sondern für ein fremdes Unternehmen verwerten. Auf die selbständig Erwerbstätigen, die Unternehmer, erstreckt sich im allg. die Vers.-Pflicht nicht, jedoch mit gewissen durch das G. § 548 Nr. 1, 925 Nr. 1, 1034, 1058, 1229 Nr. 1, Art. 7 AG. RVO. best. oder zugelass. Ausn. für kleine, wirtschaftlich dem Lohnarbeiterstand nahestehende Unternehmer. Solche Ausn. gelten bes. auch für die Hausgewerbtreibenden, vgl. § 165 Nr. 6, 466 f., 548 Nr. 2, 1229 Nr. 2. Als HausgewTr. gelten nach § 162 die selbst. GewTr., die in eigenen Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer GewTr. gewerbl. Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. — Zur Begr. der VersPflicht genügt aber nirgends die Zugehörigkeit zu den aufgezählten PersKl. an sich. Vielmehr ist, wie bei den Unternehmern das Haben eines Betriebs, so bei den unselbst. Vers. immer verlangt, daß sie in einem konkreten Beschäftigungsverhältnis stehen, kraft dessen sie jenen Vers.-Klassen zuzuzählen sind. Dabei ist weiter bei der KrV. (mit einer Ausn. für Lehrlinge) und der Inv.- und HintV. Beschäftigung gegen Entgelt verlangt. Zum Entgelt gehören nach § 160

neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Vers., wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem ArbGeb. oder einem Dritten erhält; der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das VA. festsetzt; s. MinF. Erl. 14. 7. 13, AVl. 601. Bei der UnfV. ist zwar nicht entgeltl. Beschäftigung, dagegen Beschäft. in einem versplicht. Betr. oder einer versplf. Tätigkeit verlangt, § 544, 923, 1052 f. Als versplf. Beschäft. i. S. d. RVers. gilt nach § 159, vorbehältlich der Vorschr. § 551, 928, 1062, Art. 7 AG. RVO., die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern nicht. — 3. **Voraussetzung der VersBerechtigung** ist ebenfalls die Zugehörigkeit zu den unter Z. 2 aufgezählten VersKl., wobei für die VersBerecht. der Untern. ein weiterer Rahmen gestellt ist. Auch ist bei KrV., Inv.- und HintV. ein konkretes BeschäftVerhältnis insofern keine ausnahmslose Voraussetzung, als nach Aufhören der versplf. Beschäft. freiw. Weiterversicherung gestattet ist, § 313, 1244. — 4. Die Beschäftigung und ihre näheren Umstände sind nicht nur für die Begründung des Verhältnisses als Voraussetzung der VersPflicht oder VersBerechtigung erheblich, sondern auch für den Inhalt des VersVerhältnisses. Einmal gilt das vom Entgelt, nach dessen Höhe sich nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch die des Entschäd.-Anspr., soweit er auf Barleist. geht, richtet. Dabei ist jedoch in erhebl. Umfang in allen 3 VersZweig. nicht der wirkl. Arbeitsverdienst, sondern ein Durchschnittsarbeitsverdienst maßgebend, der sog. **Ortslohn**, vgl. für KrV. § 179 f., 385 f., 450, 471, 480: Ortslohn als Grundlohn; für UnfV. § 567 f., 631 f.; für die Inv.- und HintV. § 1245 f., 1288 f. Für den Ortslohn geben § 149—152 f. allg. Vorschriften: Als OL. gilt der ortsübliche Tagesentgelt gew. Tagarbeiter. Das OVA. setzt ihn getrennt für Männer und Frauen, für Vers. unter 16 J. (Jugendliche), die noch in Kinder (unter 14 J.) und junge Leute (von 14 J. an und Lehrlinge) geschieden werden können, von 16 J. und über 21 J., einheitlich für den Bez. jedes VA. fest, wobei noch bei erhebl. Abweichungen der Lohnhöhe getrennte Festsetzungen für einz. Ortschaften oder für Stadt und Land zulässig sind. Die OL. werden gleichzeitig im ganzen R., vom 1. 1. 15 an immer auf 4 J. festgesetzt; Aend. in der Zwischenzeit sind möglich. Die Festsetz. und Aend. werden veröffentlicht. S. auch Erl. des OVA., 2. 8. 13, AVl. 640. — 5. Auch der **Beschäftigungsort** ist von mannigfacher Bedeutung für die Gestaltung des VersVerhältnisses, wo es sich um seine räumlichen Beziehungen handelt, so für die Bestimmung der örtl. Zuständigkeit von Orts- und LandKK., der VersAnst. und im Verfahrensrecht der VersBeh., ferner aber auch, wenn es sich um die für die Vers.-Pflicht und die Anwendbarkeit des d. VersRechts wesentliche Frage handelt, ob nicht eine tatsächlich im Ausland stattfindende Beschäft. doch als solche im Inland anzusehen ist, vgl. auch § 942 und für die Wahlen zu den VersBeh. § 42, 47, 76. Mit Rücksicht auf diese verschiedenartige Bedeutung ist der Begriff des Beschäftigungsorts in § 153—156 allg. bestimmt worden. Das Ges. geht dabei von dem selbstverständl. Regelsatz aus, daß BeschäftO. der Ort ist, an dem die Beschäft. tatsächlich stattfindet, fügt ihm aber gewisse praktisch bedeutsame Ausnahmen zu: die feste Arbeitstätte (Betrieb-, Dienststätte) gilt als BeschäftO. für Vers. auch, während sie außerhalb für den ArbGeb. einzelne Arb. von geringer Dauer ausführen, ferner für Vers., die von einer festen Arbeitstätte aus nur mit einz. Arb. wechselnd in Bez. versch. Orts- oder LandKK. beschäftigt werden, und für solche, die nur für einzelne Arb. außerhalb der festen Arb.-Stätte angenommen sind, sofern diese und ihr ArbOrt im Bez. desselben VA. liegen. Fehlt eine feste Betriebstätte, so gilt der Sitz des Betr. als BeschäftOrt. Hat eine Betriebsverwaltung Vers. zu einer in versch. Gden wechselnden Beschäft. angenommen, so ist der Sitz der unmittelbaren Leitung der Arb. maßgebend, sofern das OVA. nichts anderes bestimmt. Bei landw., in versch. Gden wechselnder Beschäft. gilt der Betriebsitz (§ 963, 964) als BeschäftOrt. — **II. Entschädigungsanspruch. Entschädigung** i. S. einer Heilung des den VersFall bildenden körperlichen Schadens oder eines Ausgleichs der durch den VersFall ausgelösten wirtschaftl. Schädigungen (Einnahmeminderung, Ausgabesteigerung) bildet den wesentlichen Zweck der Vers., neben dem sich freilich immer selbständiger und bedeutsamer die Schadensverhütung entwickelt. Sie wird gewährt auf Grund eines öff.-rechtlichen **Rechtsanspruchs**, der damit schon begrifflich der Armenunterstützung gegenübertritt, § 118. Als **Berechtigte** kommen in Betracht die Vers. selbst, ihre Angehör. und beim Sterbegeld auch gewisse Dritte, je nach näherer Bestimmung des Ges. **Verpflichtet** ist grundsätzlich der VT., in dessen VersBereich der VersFall eingetreten ist. In bes. Fällen kommen auch andere Vers. (z. B. der ArbGeb.) als Schuldner in Betracht. Das **Verfügungsrecht des Berechtigten** über den Anspruch ist kein völlig freies, sondern durch den öff. Zweck der Vers. gebunden. Deshalb ist ein Verzicht nicht schrankenlos zulässig und gestattet § 119 die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche grundsätzlich nicht mit den dort aufgezählten Ausnahmen. Das schließt aber nicht aus, daß auf die Erben des Berecht. ein von ihm bereits erworb. Anspruch nach allg. Grundsätzen übergeht. Die Bezugsber. sind bes. bestimmt ohne Rücksicht auf ihre Erbeneigenschaft in § 614, 955, 1115, 1302 f. Der Entschäd.-Anspruch **entsteht** aus dem VersVerhältnis bei Eintritt der ges. Voraussetzungen, bes. des VersFalls (Erkrankung, Betriebsunfall, Invalidität usw.). **Endigungsgründe** sind Erfüllung, bei Barleistungen auch Aufrechnung, ferner Verzicht, s. o., dem die in gewissen Grenzen zugelassene Abfindung rechtlich nahe steht, Verjährung (Verjährungsfrist 4 J., § 29, bei KrV. 2 J., § 223), Wegfall der Voraussetzungen, der bei UnfV., Inv.- und HintV. durch ein bes. Entziehungsverfahren festgestellt werden muß, bei zeitlich begrenzten Leistungen der Zeitablauf. — **Gegenstand** der Entschädigung sind

entspr. ihrem Ziel Leistungen, die entweder auf Heilung eines körperlichen Schadens oder auf Ausgleich einer wirtschaftlichen Schädigung gerichtet sind. Zu jenen gehören bes. ärztliche Behandlung, Arznei- und sonstige Heilmittel, Krankenhausbehandlung, zu diesen KrGeld, Sterbegeld, Unfall- und InvRenten usw. Zu jenen gehören im wes. die Sach- und Dienstleistungen, zu diesen die Barleistungen, aber mit der Einschränkung, daß auch Sachleistungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Einbußen gewährt werden, z. B. der in der KrHauspflege enthaltene Unterhalt. So bestimmen ferner die § 120, 121, daß Trunksüchtigen statt der Barleistungen ganz oder teilweise Sachleistungen, auch Aufnahme in eine Trinkerheilanst., gewährt werden können durch die Gde des Wohnorts, auf die dann der Anspruch auf Barleistungen im Wert der Sachbezüge übergeht; das VA. (Beschlußausschuß) entscheidet hierüber auf Antrag eines beteiligten Armenverbands oder der GdeBeh. des Wohnorts oder von Amts wegen. Welche Leistungen jeweils zu gewähren sind und was sie enthalten müssen, bestimmt das Ges. genau. Die Gewährung einer andern Leist. an ihrer Stelle ist nur in den ges. bes. bestimmten Fällen zulässig (z. B. KrHauspfl. an Stelle der KrPfl. und des KrGelds, § 184). Ueber die ges. vorgeschr. Leist. („Regelleistungen" der KrV.) hinaus dürfen die VT. nach näherer Best. des Ges. gewisse weitere Leist. („Mehrleist." der KrV.) machen. Art und Inhalt der Leist. sind für jeden VersZweig bes. bestimmt. Nur für die ärztliche Behandlung sind f. allg. Vorschr. gegeben, § 122, 123: Die ärztl. Behandlung i. S. der RVO. wird durch approb. Aerzte, bei Zahnkr. auch durch appr. ZahnAe. (§ 29 GewO.) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Pers., wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl., sowie Zahntechn., nur dann, wenn der Arzt (ZahnA.) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein appr. A. (ZahnA.) zugezogen werden kann. § 19 VV. RVO. bestimmt, daß die WundAe. II. Abt. innerhalb des Rahmens der ihnen erteilten Ermächtigung, § 1 Nr. 2, MinJV. 8. 4. 1872, Rgbl. 143, selbst. ärztliche Hilfe leisten können. Bei Zahnkrh. mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrh. kann die Behandlung außer durch ZahnAe. mit Zust. des Vers. auch durch Zahntechn. gewährt werden, nach der MinJVerf. 20. 9. 13, Rgbl. 239, auch ohne Zust. des Vers., soweit nicht das OVA. ein Bedürfnis hiefür in einzelnen VABez. verneint hat. Heildiener u. Heilgehilfen hat das Min. hiezu nicht ermächtigt. Zahntechn. sind nach der gen. Min.-Verf. solche ausschließl. die Zahnheilk. ausübende Zahntechn., die von dem Buchführungszwang des Art. 10 Abs. 2 OAArztges., s. d., befreit sind, s. § 21 VVOAArztges., nach dem MinJErl. 24. 4. 14, ABl. 192, auch diejenigen, die ohne Befreiung vom Buchführungszwang die Zahnheilk. selbst ausüben, sofern sie von dem für ihren Wohnsitz zust. VA. als solche anerkannt werden. — **III. Zusammentreffen der Entschädigungsansprüche aus versch. VersZweigen miteinander und mit andern Rechtsverhältnissen.** — 1. **Verhältnis der VersZweige der d. SozialV.** (einschl. AngestV..) zueinander. Die allen 4 VersZweigen gemeinsame Hauptaufgabe der Bekämpfung der durch Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit erzeugten oder drohenden wirtschaftlichen Schädigungen verfolgt jeder Vers.-Zweig in bes. Weise auf seinem bes. Gebiet. Die KrV. gewährt Fürsorge durch KrPflege und Geldleistungen für ErkrFälle auf 26 Wochen als ges. Regel, ferner Fürsorge für die durch Schwangerschaft und Niederkunft eintretenden Störungen der Erwerbstätigkeit. Sie erfaßt, wie es schon zum Unterschied von der UnfV. und Inv.- und HintV. ausgedrückt wurde, die kurzfristigen, vorübergehenden Schäden und das Anfangsstadium der langfristigen, dauernden Schäden. Die UnfV. greift mit KrBehandlung und Geldrenten ein, wenn ein entschpfl. Unfall vorliegt, und zwar vom Beginn der 14. W. nach dem Unfall. Die InvV. sorgt mit Geldrenten für die invalid geword. Vers., die mit ihr verbundene AltersV. für die über 70 J. alten, noch nicht inv. Vers. Die AngestV. ist ebenfalls eine Inv.- und AltV., nur für einen zum Teil anderen Personenkreis als die InvV. der RVO. und mit einer zum Teil etwas anders geregelten Fürsorge. Der Tod des Vers. erzeugt EntschAnspr. für die Angehörigen in allen 4 VersZweigen, bei KrV. den Anspr. auf Sterbegeld, bei UnfV. den Anspr. auf Sterbegeld und HinterblRenten, bei der der InvV. neu angegliederten HintV. und ebenso bei der AngestV. Anspr. auf HinterblBezüge, je nach den näheren ges. Best. Die 3 Zweige der RVers. i. S. d. RVO. erfassen zum größten Teil einen und denselben PersKreis, s. o. I. 2. Etwa $^4/_5$ der Lohnarbeiter sind sowohl in der KrV. wie in der UnfV. und Inv.- und HintV. versichert. Der MitglKreis der KrV. und der Inv.- und HinV. stimmt nach der RVO. beinahe ganz überein. Die AngestV. erstreckt sich auf einen gewöhnlich unter dem Namen „Privatbeamte" zusammengefaßten PersKreis, von dem mind. $^1/_3$ aber auch der Inv.- und HintV. und der KrV. und ein wohl nicht viel kleinerer Teil auch der UnfV. angehört. — **Die Abgrenzung der Kreise der UnfV. und der KrV.** ist demnach so, daß durch Betriebsunfälle verursachte Beschäd., die Krankh. i. S. d. KrV. darstellen, in den ersten 13 W. der KrV. zur Last fallen; in dieser Zeit erledigt sich aber der weitaus größte Teil von ihnen und führt so überhaupt nicht zu einem Eingreifen der UnfV. Das Vorliegen eines Betriebsunfalls ist jedoch auch für die Behandlung in den ersten 13 W. insofern von rechtl. Bedeutung, als einmal gem. § 578 von der 5. W. nach dem Unf. das KrGeld auf $^2/_3$ des Grundlohns steigt, wofür die KK. nach § 576, 577 von der BGenoss. oder dem Untern. Ersatz bekommt, und als weiter der Träger der UnfV. nach § 1513 jederzeit das Recht zur Uebernahme des Heilverfahrens hat, wobei er in den ersten 13 W. dem Vers. die Leist. seiner KK. zu gewähren hat und dafür das von ihr Ersparte ersetzt bekommt; vergl. hiezu die Bek. des RVA. über die vertragl. Regelung der Bezieh. zwischen BGen. u. KK. gemäß § 1513, 1501, 1503 RVO., vom 1. 11. 13, Amtl. Nachr. 688.

Statt das Heilverfahren selbst durchzuführen, kann der Träger der UnfV. auch die Erfüllung seiner Pflichten der letzten KK. des Verletzten und zwar auch über die 18. W. nach dem Unf. hinaus bis zum Ende des Heilverf. in dem Umfang übertragen, den er für geboten hält; er hat der Kasse die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen, § 1514. Damit der Träger der UnfV. rechtzeitig zur Prüfung der Frage in den Stand gesetzt wird, ob die Uebernahme des Heilverf. durch ihn angezeigt ist, bestimmt § 1512, daß die KK. zur Anzeige an ihn verpflichtet ist: a) binnen 3 T., sobald genüg. Anhalt für eine durch den Unf. verursachte Beschränkung der Erwerbsfähigkeit über die 13. W. hinaus vorliegt; b) abgesehen von dieser Voraussetzung bei einer längeren als 3wöch. Krkh.-Dauer bis zum Ende der 4. W. Die Unterlassung der Anzeige ist mit Strafe bedroht. — Mit dem Beginn der 14. W. tritt neben die Verpfl. der KK., die bis zum Ablauf der 26. W. oder der satzgemäßen längeren Unterstützungszeit dauert, auch die des Tr. der UnfV. Ueber das Verhältnis beider Verpflichtungen vgl. nachher. — Wie der Tr. der UnfV., so kann im *Verhältnis der Inv.- und HintV. zur KrV.* die VersAnst. das Heilverf. übernehmen und hat dann, solang die Verpflichtung der KK. dauert, dem Kr. das zu gewähren, was ihm die KK. nach Ges. oder Satz. zu leisten hätte; die KK. hat der VersAnst. nur in Höhe ihrer Kr.-Geldschuld Ersatz zu leisten, § 1518. Wie der Tr. der UnfV. nach § 1514, kann auch die VersAnst., die ein Heilverf. eintreten läßt, die Fürsorge für den Kr. seiner letzten KK. in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält, wobei sie der KK. die über deren Leistungspflicht hinausgehenden Mehrkosten zu ersetzen hat, § 1519. — Im übr. stehen KrV. und Inv.- und HintV. und die aus ihnen entspringenden Verpflichtungen selbständig nebeneinander, vgl. u. 2. — 2. *Zusammentreffen der Entschädigungsansprüche aus verschiedenen Verszweigen miteinander.* Wie sich schon aus dem zu Z. 1 Ausgeführten entnehmen läßt, bietet der Aufbau der RVers. zahlreiche Möglichkeiten des Zusammentr. von EntschAnspr. aus versch. Verszweigen bei demf. Berechtigten. Dabei sind 2 Gruppen von Fällen zu unterscheiden: a) die Fälle *zufälligen Zusammentreffens.* Beispiel: Ein Unf.- oder InvRentner, der, weil er noch Lohnarbeit verrichtet, Mitgl. der KrV. ist, wird aus zufälliger Ursache krank. — b) *Die Entstehung der mehreren Anspr. aus demf. Tatbestand (Einheit des Leistungsgrunds).* Beispiel: Inf. eines Betriebsunfalls müssen einem Werkmeister, der in der KrV., UnfV., Inv.- und AngestV. vers. ist, beide Beine abgenommen werden. Er liegt 20 W. im KrHaus und wird dauernd invalid. Aus diesem Tatbestand erwachsen Anspr. gegen die beteil. VT. aller 4 Versicherungszweige. Hier entsteht die wichtige Frage nach dem rechtl. Verhältnis der mehreren Anspr. eines Vers. oder der in einer Person zusammentreffenden Fürsorgepflichten mehrerer VT. Sie stellt sich näher so dar: Läßt das Zusammentreffen die Anspr. des Vers., die Fürsorgepfl. der mehreren VT. unberührt oder beeinflußt es sie und in welcher Weise? Ergibt sich eine solche Beeinfluss., etwa in dem Sinn, daß die Leistungspflicht oder wenigstens die Leistung des einen VT. den andern befreit, so entsteht die weitere Frage: Kann der leistende VT. von dem entlasteten VT. ganz oder zum Teil Ersatz verlangen? Zu a: In den Fällen zufälligen Zusammentreffens kommt, soweit es sich um die Befriedigung ganz versch. Fürsorgebedürfnisse handelt, eine rechtliche Beeinflussung der mehreren Fürsorgepflichten nicht in Frage. Dies sagt das Ges. in den einzelnen Fällen gar nicht erst ausdrücklich. Etwas Besonderes ist nur bestimmt für das zufällige Zusammentr. einer Rente der Inv.- und HintV. mit einer UnfRente. Hier ruht nach § 1311 die R. der Inv.- und HintV. insoweit, als beide R. zus. gewisse ges. best. Höchstbeträge (die der GesGeber für die Grenze des Bedürfnisses hält) übersteigen würden. Zu b: Für die Lösung der Frage nach dem Verh. mehrerer aus demf. Tatbestand entspringender Ansprüche geht das Ges. von f. Grundsätzen aus: Der Vers. soll das, was ihm gebührt, möglichst rasch und ungehindert bekommen können. Deshalb ist im Verhältnis von KrV. und UnfV. und von Inv.- und HintV. und UnfV. bestimmt, § 1501 Abs. 1, § 1522 Abs. 1 Satz 1 u. 2, daß die Fürsorgepfl. des einen VT. durch das Zusammentr. mit der eines andern noch nicht berührt werde. Anderseits soll der Vers. immer nur so viel bekommen, als er, mit den Maßstäben der sozialen Vers. gemessen, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigt. Deshalb ist hier die Regelung so, daß die LeistPflicht eines VT. durch die Leistung eines andern VT. soweit beeinflußt wird, als das Fürsorgebedürfnis des Berechtigten durch diese befriedigt worden ist. Dabei ergibt sich schon aus der Natur der Sache, daß z. B. Sachleistungen (wie Arznei, ärztl. Beh., Kur und Verpflegung in einem KrHaus) nur einmal geleistet werden können und die konkurrierenden Leistungspflichten dess. Inhalts ohne weiteres tilgen. Wo aber an sich doppelte Leist. möglich ist, beeinflußt die Leist. des einen VT. die LPfl. des andern nur, soweit das Ges. es ausspricht. Schweigt das Ges., so ist davon auszugehen, daß die zusammentr. LeistPfl. unabhängig voneinander zu erfüllen sind; das gilt bes. im Verhältnis von KrV. zu Inv.- und HintV. Dagegen hat das Ges. im Verh. von UnfV. und KrV. und von UnfV. und Inv.- und HintV. DoppelLeist. in weitem Umfang ausgeschlossen, so daß der Vers. nur die Leist. des einen VT. ganz, von der des andern nichts oder nur einen Teil bekommt. Dabei ist das Ges. im Verh. der VT. zueinander von dem Gedanken ausgegangen, daß der Tr. der UnfV. in näher best. Umfang die Last endgültig tragen soll. Die rechtl. Verwirklichung dieser Gedanken ist verschieden, je nachdem der Träger der UnfV. vorleistet oder der Träger der KrV. oder der Inv.- und HintV. vorleistet. — a) Wenn der Tr. der KrV. oder der Inv.- und HintV. vorleistet, löst das Ges. die beiden Fragen, wie es mit den Anspr. des Vers. gegen den Tr. der UnfV. stehe und wie die leistende KK. oder VersAnst. von der VGenoss. Ersatz bekomme, damit, daß es der

leistenden Kasse oder VersAnst. einen Anspr. auf Ersatz aus der Unfallentschäd., also soweit Doppelleistungen in Frage kämen, auf Kosten des UnfallentschädAnspr. des Vers. gewährt, vgl. § 1501 Abs. 2, § 1522 Abs. 3. Das heißt: soweit die Leist. der KrV. die auf dasselbe gehende LeistPfl. des Tr. der UnfV. ipso jure tilgt, s. o., muß dieser der KK. das gewähren, was er erspart hat, wobei § 1503 für KrPflege und KrHauspfl. feste Sätze als Maßstab aufstellt, dort $^3/_4$, hier $^7/_8$ des Grundlohns, und § 1504 für Hilfsmittel, die nach § 187 Nr. 3 zu gewähren sind, Ersatz in Höhe des Aufwands vorschreibt. Die § 1524, 1525 gehen von entspr. Grundsätzen aus, wenn die VersAnst. ein Heilverf. gewährt, das den Tr. der UnfV. entlastet. Soweit Tilgung ipso jure nicht eintritt, Doppelleistungen vielmehr möglich wären, gilt: für das Sterbegeld, das die KK. gezahlt hat, kann sie von der VGenoss. Ersatz verlangen aus dem Sterbegeld, das diese schuldet, also auf Kosten des Sterbegeldberechtigten, § 1502. Für alle andern Leist. der KK., bes. das Kr Geld, bestimmt § 1505, daß Ersatz nur aus der UnfRente beansprucht werden könne. Entspr. bestimmt § 1522 Abs. 3 im Verh. der Inv.- und HintV. zur UnfV., daß die VersAnst., die eine Rente für eine Zeit gezahlt hat, für die der Empfänger auch einen Anspr. auf UnfRente hat, als Ersatz die UnfRente beanspruchen kann, soweit die Rente, die sie gewährt, nicht höher ist. In beiden Fällen ist aber der Umfang des Ersatzanspr. und das Maß des Zugriffs auf die UnfRente durch die Vorschr. der § 1506 u. 1507, vgl. § 1522 Abs. 3 Satz 2, sehr wesentlich beschränkt, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß einerseits die KK. oder die VersAnst. für ihre Leist. nicht vollen Ersatz bekommt, andererseits der Verletzte infolge des Zusammentr. beider Vers. mehr erhält, als er nur aus der einen erhalten hätte. § 1506 stellt nämlich für den Umfang des Ersatzanspruchs als wichtigsten Grundsatz auf: Soweit für Kassenleist. (entspr. für Leist. der Inv.- und HintV.) Ersatz aus der Unf.-Rente beansprucht werden kann, ist der Anspr. nur begründet bis zum halben Betrag der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Anspr. auf Kass.-Leist. und Rente zusammentreffen. Bei vollem Anstaltsunterhalt ist der Anspr. auf Ersatz bis zum vollen Betrag der Rente begründet. § 1507 bestimmt für den Zugriff auf die UnfRente: Zur Befriedigung des Ersatzanspr. darf auf rückst. Rent.-Beträge und auf solche für die Zeit vollst. Anstaltsunterhalts bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere RentBetr. nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden. Für die Geltendmachung der Ersatzansprüche der KK. stellt § 1508 eine Ausschlußfrist von 3 Mon. seit Beendigung der Kass.-Leist. auf. Streit über Ersatzanspr. wird im Spruchverfahren entschieden, § 1512, 1526. Soweit die KK. oder VersAnst. ihren Ersatzanspr. aus der Unfallentschäd. befriedigen muß, kann sie nach § 1509, 1523 auch ihre Feststellung selbständig betreiben. — b) Leistet umgekehrt der Tr. der UnfV. vor, so bestimmt § 1510 für das Gebiet der KrV., daß die KK. auf ihre gleichzeitige LeistPflicht die UnfEntschäd. anrechnen kann, soweit sie im Fall ihrer Vorleistung, s. o. a, Ersatz aus der Unf.-Entschäd. beanspruchen könnte, und nach § 1511 kann die Satzung der KK. weitergehend bestimmen, daß für die Zeit, für die UnfRente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, KrGeld nur soweit zu gewähren ist, als es den Betrag der UnfRente übersteigt, wobei der Unterhalt in der Heilanst. gleich der Vollrente gerechnet wird. Im Verhältnis der UnfV. zur Inv.- und HintV. bestimmt § 1522 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2, daß, wenn der Tr. der UnfV. die UnfRente oder HeilanstPfl. gewährt, die VersAnst. nur den sie (Unterhalt in der Heilanst. gleich Vollrente gerechnet) übersteig. Betrag der Inv.- oder HintRente zu zahlen hat. — Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus der AngestV. mit solchen aus der RVers. sind diese Fragen anders und wesentlich einfacher geregelt, wobei Grundsatz ist: die Leist. der RVers. bleiben immer ungeschmälert; das Zusammentr. hat nur Einfluß auf die Leist. der AngestV. Auch hier gilt, daß nicht schon das Bestehen einer LeistPflicht, sondern erst ihre Erfüllung für das Zusammentr. rechtlich erheblich ist. Zwischen zufälligem Zusammentr. und Zusammentr. bei Einheit des LeistGrunds wird nicht unterschieden. Neben Renten der RVers. ruhen nach § 73 AVG. das Ruhegeld, soweit die Bezüge zusammen den nach dem Durchschn. der 60 höchsten monatlichen Beiträge berechn. Jahresarbeitsverdienst übersteigen, und nach § 74 AVG. die HinterblRenten, soweit beide zusammen $^9/_{10}$ des eben gen. Betrags übersteigen. Der Fall des Ruhens kann nach seinen Voraussetzungen nur im Verhältnis zur UnfV., nicht auch zur Inv.- und HintV. eintreten. Hat die RVA. infolge Unkenntnis oder weil die VGenoss. nicht rechtzeitig eintritt, vgl. § 267 AVG., Leist. gemacht, für die nach § 73 die Voraussetzungen des Ruhens gegeben waren, so kann sie nach § 95 AVG. durch Kürzung ihrer späteren Leist. den zuviel gezahlten Betrag in angemess. Teilbeträgen wieder einziehen. Gewährt die RVA. ein Heilverf., so hat sie nach § 43 AVG. keinen Ersatzanspr. gegen einen entlasteten Tr. der RVers., dagegen kann sie nach § 40 AVG. die Zahlung des Hausgelds oder des Ruhegelds während der Dauer von Barbezügen aus der RVers. bis zu deren Höhe einstellen. — 3. Zusammentreffen der Fürsorgepflichten der RVers. mit andern Verpflichtungen. Die wichtigsten Fälle eines solchen Zusammentr. sind unter a bis d einzeln besprochen; ihre rechtl. Regelung gibt im wesentl. § 1527—1544. Dabei stellt das Ges. in § 1527 an die Spitze den Satz: „Unberührt von diesem Ges. bleiben die ges. Pflichten der Gden und AVbde zur Unterstützung Hilfsbedürft. und andere auf Ges., Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verf. beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Ges. Vers. und ihre Hinterbl." Im einzelnen gilt f.: a) Die kraft Gesetzes (bes. BGB. § 823, AutomobilG., ReichshaftpflichtG.) entsteh. privatrechtlichen Schadensersatzanspr. erfahren beim Zusammentreffen mit Anspr. aus der RVers. nach Voraussetzungen, Inhalt und Umfang grundsätzlich keine Aenderung, abges. von den für Betriesunfälle geltenden außerordentlich

wichtigen Ausn., § 898 f., 903 f., 1042, 1219, s. Unfallvers. A VI. Aber um Doppelleist. zu vermeiden, bestimmt § 1542, daß der Schadensersatzanspruch auf die VT. in Höhe ihrer LeistPflichten übergeht. Dabei bindet nach § 1543 die Feststellung der LeistPfl. der VT. durch die VersBeh. die ordentl. Gerichte. — b) Unter den in § 1527 erwähnten auf G. beruhenden Fürsorgepflichten sind, abgesehen von denen des Armenrechts, s. c, bes. zu erwähnen die auf dem BGB. beruh. Unterhaltspflichten des Familienrechts und die Fürsorgepfl. des Staats und anderer öff. Vbde auf Grund von Pensions- und ähnlichen Ges. Sie bleiben grundsätzl. von der RVers. unberührt und umgekehrt. Bei letzteren ist übr. ein Zusammentr. durch die Bst. über VersFreiheit und Befreibarkeit staatl. und and. öff. Beamten und Angestellten, § 169 f., 554, 929, 1064, 1234 f., in weitem Umfang vermieden. Soweit ein Zusammentr. stattfindet, ist es den PensionsG. und anderen unbenommen, die Anspr. aus ihnen dadurch entspr. beeinflussen zu lassen, vgl. z. B. Art. 31—39 des w. KörperschPensionsG. vom 7./20. 5. 14, s. Pensionsrechte der KörperschBeamten, Pensionskasse. — c) Das Verhältnis der RVers. zum Armenrecht. Der in § 1527 ausgespr. Grundsatz der Unberührtheit gilt nur für die Fürsorgepflichten beider an sich. Dagegen berührt die Leistung ebenso des VT. wie der Armenpflege das Verhältnis zum andern Teil sehr wesentlich. Wenn der VT. leistet, so hat dies die notwendige Folge, das Eingreifen der Armenpflege entweder durch Beseitigung der Notdurft des Armen ganz zu verhindern oder auf die Befriedigung der vom VT. noch nicht gedeckten Notdurft zu beschränken. Die Stellung der Armenunterstützung ist eine höchst subsidiäre und das hat die Bedeutung, daß die Armenpfl. für ihre Entlastung durch die RVers. an die VT. keinen Ersatz zu leisten hat. Ferner folgt daraus, daß die Armenpfl. ihrerseits, wenn sie infolge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Fürsorgepflichten eines VT. eingreifen muß, dafür Ersatz von ihm bekommen muß. Sie bekommt aber auch Ersatz für solche Leistungen, die sie zur Ergänzung nicht ausreichender Leist. aus der RVers. machen muß. § 1531 bestimmt ohne Unterscheidung zwischen ersetzenden und ergänzenden Leist. der Armenpfl.: Unterstützt eine Gde. oder ein Avbd. nach gesetzl. Pflicht einen Hilfsbedürft. für eine Zeit, für die er einen Anspr. nach der RVO. hatte oder noch hat, so kann die Gde. oder der Avbd., jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspr., nach § 1532—1537 Ersatz beanspruchen. Der hier der Armenpfl. verliehene Ersatzanspr. entspricht dem unter Ziff. 2 dargestellten des einen VT. gegen den andern, und auch hier wird der Ersatz aus den Leist. des gleichzeitig verpflichteten VT. gewährt, also grundsätzlich auf Kosten der Ansprüche des Vers., wiederum unter Beschränkung des Umfanges des Ersatzanspr. und des Zugriffs auf die VersLeist., im wesentlichen in Anlehnung an die unter Ziff. 2 behandelten Grundsätze. — d) Was schließlich das Verhältnis der RVers. zu Fürsorgepflichten, die auf Vertrag beruhen, betrifft, so kommen hier bes. Rechtsverh. aus Dienst- u. VersVerträgen in Betracht. Durch das Dienstvertragrecht ist die Frage der Fortzahlung der Vergütung während einer Krankheit und die der Anrechnung der dem Vers. aus der KrV. oder UnfV. zukommenden Beträge geregelt, § 616 BGB., § 63 HGB., Art. 95 EG. BGB., mit Art. 42 Abs. 2 EG. RVO. und § 436 RVO. — Um private VersVerträge kümmert sich die RVersO. im allgem. nicht, schließt auch eine dadurch herbeigeführte UeberVers. nicht aus mit der durch § 189 für das Gebiet der KrV. bestimmten Einschränkung. Das VersVerh. bei einem die KrV. betreib. VersVerein auf Gegenseitigkeit, der als Ersatzkasse zugelassen ist, führt auf Antrag des krversplichtigen Mitgls. zu einem Ruhen seiner Rechte und Pflichten gegenüber der reichsgesetzl. KK.; s. Krankenversicherung C. — * **D. Verfahrensrecht der Reichsversicherung.** * — **I. Begriff, Quellen und Reform des bisherigen Rechts.** Zum Verfahren i. S. des das Verfahren regelnden 6. Buchs der RVO. und der RVO. überhaupt gehört einmal das Verfahren über die Feststellung der Leistungen und zwar sowohl durch die VT. wie durch die VBeh. Letztere erfolgt in einem Streitverfahren das Spruchverfahren heißt. Im SprVerf. erledigen die VersBeh. daneben bes. auch noch die Ersatzstreitigkeiten, wie sie namentlich zwischen VT. bei Zusammentreffen ihrer LeistPflichten, C III, entstehen. Außerdem gehört zum Verfahren in d. S. das Beschlußverfahren und zwar fällt darunter alle entscheidende Tätigkeit der VersBeh., soweit sie sich nicht im SprVerf. abspielt, aber nur die der Vers.-Beh., nicht auch der VT. Aus dem gesamten Tätigkeitskreis der VT. gehört also zum Verfahren i. S. d. RVO. nur ihre Tätigkeit bei Feststellung der VersLeist. Nur diese wird durch die Vorschr. 6. Buchs der RVO. geregelt. Im übrigen ist ihre Tätigkeit durch Formvorschr. nur soweit gebunden, als an andern Stellen des Ges. sich für einzelne Fälle bes. Vorschr. finden. Aus dem Tätigkeitskreis der VersBeh. gehört zum Verfahren im gen. S. ihre gesamte entscheidende Tätigkeit, sowohl die Entscheidungstätigkeit im Spr.-Verf. wie die im BeschlVerf. Zu dieser, die sich durch eine abstrakte Begriffsbestimmung kaum fassen läßt, gehören nicht bloß Akte der Rechtsprechung (z. B. Beschwerdeentscheidung), sondern auch solche der Verwaltung (z. B. die Genehmigung von Satzungen und deren Versagung, die Beschlußfassung über die Vereinigung, Auflösung, Schließung von KK.) aber nicht alle ihre Verwaltungstätigkeit (z. B. Vornahme einer Kassenrevision). Das Verfahrensrecht ist im 6. Buch der RVO. keineswegs vollständig geregelt, sondern zu einem sehr erheblichen Teil in den auf Grund der § 35 Abs. 2 erlassenen 3 VO. über Geschäftsgang und Verfahren des RVA., der OVAe. und der VAe. 24. 12. 11, RGBl. 1083 f. enthalten. Diese VO. können aber den Inhalt der RVO. nicht abändern, sondern nur ergänzen. — Das bisherige Verfahrensrecht litt, bes. auf dem Gebiet der KrV. und der Ersatzstreitigkeiten, an einer außerordentlichen Zer-

splitterung der Zuständigkeit und dem Mangel eines einheitlichen Verfahrens und hatte zu einer starken Ueberlastung des RVA. geführt. Die Beseitigung dieser Mißstände, die Herstellung eines einheitlichen und übersichtlichen Verfahrensrechts und die Entlastung des RVA., waren die Hauptzielpunkte der Neuregelung, die zugleich unter den Gesichtspunkt gestellt wurde, dem Vers. das rechtliche Gehör möglichst zu erleichtern und ihm 2 Instanzen mit paritätischer Besetzung und mündlicher Verhandlung zu bieten. — **II. Verfahren zur Feststellung der Leistungen.** 1. Grundsätzliches. Dem Feststellungsverfahren ist bei allen 3 VersZw. gemeinsam, daß es in 2 scharf getrennte Abschnitte zerfällt: Feststellung durch die VT. und Feststellung durch die VersBeh. im SprVerfahren, entsprechend der Einteilung der RVO.: A. Feststellung der Leistungen. 1. Abschn. Feststellung durch die VT., 2. Abschn. Feststellung im SprVerfahren. Dieser Zweiteilung liegt der naheliegende, auf dem Gebiet des sozialen VersRechts aber keineswegs selbstverständliche und unter allen Umständen notwendige (beachte die abweichende Regelung des AVG.) Gedanke zugrund, daß die VT. als die Schuldner der VersLeist. zunächst selbst Gelegenheit haben müssen, zu den gegen sie erhobenen Ansprüchen Stellung zu nehmen. Die Entschließung der VT. hat nun auf dem Gebiet der KrV. eine andere, viel geringere Bedeutung als auf dem der UnfV. und der Inv.- und HintV. Weist die KK. den Vers. ab, so steht das der LeistVerweigerung irgend eines andern Schuldners rechtlich gleich. Der Vers. kann jederzeit den abgelehnten Anspruch, solange er besteht, beim VA. durch Klage geltend machen. Dagegen hat die Entschließung der BGen. und der VersAnst. instanzielle Wirkung in zweierlei Sinn: einmal kann der Berechtigte gegen den ablehn. Bescheid nicht Klage beim VA., sondern er muß sofort Berufung beim OVA. erheben, und er muß dies zweitens innerhalb der Berufungsfrist tun; nach deren Ablauf hat der Bescheid des VT. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. — 2. Feststellung der Leist. der KrV. Auf Antrag des Berechtigten entscheidet zunächst die KK. (Vorst.) oder der sonst Verpfl., § 1551. Gegen deren Entscheidung kann Klage im SprVerfahren beim VA. erhoben werden. Oertlich zuständig ist i. d. R. das VA. des Wohn- oder Beschäftigungsortes des Vers. Die Klage ist nicht befristet. Ueber den Antrag entscheidet auf Grund einer öff. mündl. Verhandlung mit dem Antragsteller und der verklagten KK. i. d. R. der SprAusschuß des VA., § 1660, in einigen weniger wichtigen Fällen (lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der KHilfe, Gewährung der KrHauspflege an Stelle der KrHilfe, Sterbegeld, Leist. im Gesamtwert von weniger als 50 ℳ, §1661) der Vors. allein. Der Vors kann in allen Fällen zunächst ohne mündl. Verhandl. eine Vorentscheidung erlassen, s. u. IV 3 b. Gegen das Urteil des VA. ist binnen 1 Monat das Rechtsmittel der Berufung an das OVA. des Bez. des erkennenden VA. zulässig. Im BerufVerfahren wird der ganze Streitstoff nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Seite nachgeprüft. Der Vorsitzende der Spruchk. kann, wie der Vors. des Spruchausschusses, eine Vorentscheidung treffen. Im übrigen entscheidet die Spruchk. durch Urteil auf Grund öff. mündl. Verhandl. Gegen das Urteil des OVA. ist, ausgenommen die weniger wichtigen Fälle des § 1695 (Höhe des K.-, Haus- oder Sterbegeldes, UnterstFälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als 8 Wochen arbeitsunfähig war, Wochenhilfe, Familienhilfe, Abfindung, Kosten des Verfahrens) Rev. an das RVA. zulässig. Die Rev. führt zu einer im wes. nur rechtl. Nachprüfung des Streitstoffs. Sie kann nur gestützt werden auf 1. die Nichtanw. oder unrichtige Anw. des best. Rechts, 2. auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten, 3. wes. Mängel des Verfahrens. Bei Ziff. 1 und 2 muß der Mangel kausal gewesen sein für das angefochtene Urteil, bei Ziff. 3 wird das kraft Ges. angenommen. Eine Vorentscheidung ist im RevVerfahren nicht zulässig, doch können unzulässige oder verspätete Rev. in vereinfachtem Verfahren erledigt werden. Im übrigen entscheidet der Spruchsenat durch Urteil auf Grund öff. mündl. Verhandl. — 3. Feststellung der Leist. der Unfallvers. Die Leist. der UnfV. werden wie bisher von Amts wegen festgestellt; ausnahmsweise nicht von Amts wegen festgestellte Ansprüche müssen binnen 2 Jahren (Ausn. § 1547) angemeldet werden. Jeden Betr.-Unf., durch den ein im Betr. Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, hat der BetrUntern. binnen 3 Tagen der OrtspolBeh. des Unfallorts und der BGen. anzuzeigen. Erstere stellt den Sachverhalt auf Grund entsprechender Ermittlungen (keine eidlichen Vernehmungen) fest und nimmt eine Niederschrift über die UnfUntersuchung auf. Die Beteiligten können an der Untersuchung teilnehmen und sind von deren Zeitpunkt zu benachrichtigen; ebenso das VA. — a) Die Feststellung durch die BGen. (Sektionsvorst., GenVorst., Ausschüsse, Vertrauensmänner nach näherer Vorschr. der Satzung) weicht in einigen wes. Punkten vom bish. Recht ab. Erste und erneute Feststellungen sind zu unterscheiden. Zunächst kann die BGen. weitere Ermittlungen veranlassen, bes. eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch das VA. oder Amtsgericht im Weg der Rechtshilfe. Der Vors. des VA. kann auch ersucht werden, den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutächtlich zu äußern. Der Untern. hat der BGen. auf Verlangen binnen 1 Woche den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (Pflicht zur Führung fortl. Aufzeichnungen). Nach Aufklärung erläßt der VT. einen schriftl. Bescheid über die von ihm zu gewährenden Leist., der zu begründen und zu unterschreiben ist. Der Bescheid wird rechtskr., wenn er nicht binnen 1 Mt. angefochten wird. Er ist durch Einspruch anzufechten. Dieser begründet das Recht auf pers. Gehör des Berechtigten, durch Vernehmung durch die für den Bescheid zust. Stelle oder nach ihrer Bestimmung

durch das VA.; der Berechtigte kann letztere verlangen. Er kann Einholung eines weiteren ärztl. Gutachtens verlangen und zwar immer, wenn er es zahlt. Das Einspruchverfahren schließt ab mit dem vom Feststellungsorgan zu erlassenden Endbescheid, der rechtskr. wird, wenn er nicht binnen 1 Mt. durch Berufung angefochten wird. — Erneute Feststellungen: Mit Rücksicht auf die häufig starke Veränderung der Verhältnisse in der ersten Zeit nach dem Unf. läßt das Ges. in den ersten 2 Jahren nach dem Unfall die Feststellung vorl. Entschädigungen und deren jederzeitige Abänderung bei Aenderung der Verhältnisse zu. Für diese Abänderungen gilt das eben dargestellte Verfahren ganz. Spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unf. und schon früher, sobald ein gewisser Beharrungszustand beim Verletzten eingetreten ist, ist die sogen. Dauerrente festzustellen. Auch diese ist abänderbar, aber nicht jederzeit, wie die vorläufige Rente, vielmehr nur in Zwischenräumen von mindestens 1 Jahr, § 609, 955, 1115. Das Feststellungsverfahren entspricht auch hier dem vorhin Dargestellten. Jedoch gelten bei Aenderung von Dauerrenten einige Abweichungen des Einspruchverfahrens. Die Vernehmung der Berechtigten findet immer vor dem VA. statt; nach Abschluß der Ermittlungen wird die Sache vor dem VA. in mündl. Verhandl. unter Zuziehung von 2 Beis. erörtert. Das VA. erstattet ein Gutachten, an das die BGen. jedoch nicht gebunden ist. — b) Feststellung im SprVerfahren. Wie schon erwähnt, sind die Endbescheide der BGen. anfechtbar durch Berufung an das OVA. binnen 1 Monat seit Zustellung. Zuständig ist dasjenige OVA., in dessen Bez. der Vers. zur Zeit der Berufungserhebung wohnt oder beschäftigt ist. Für das Berufungsverfahren gilt mit geringen Ausnahmen dasselbe wie für die Berufung in KrVersSachen, o. 2. Die Urteile des OVA. in UnfSachen sind wie bisher die der SchiedsGer. durch Rekurs an das RVA. anfechtbar. Die Zulässigkeit des Rek. hat aber die RVO., um die notwendige Entlastung des RVA. herbeizuführen, gegenüber bisher ganz erheblich beschränkt. Der Rek. ist nämlich ausgeschlossen, wenn es sich handelt um 1. KrBehandlung, § 558 Nr. 1 oder Hauspflege, § 599; 2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die z. Z. der Entscheidung des RekGer. unstreitig oder nach rechtskr. Feststellung vorübergegangen ist; 3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind; 4. Heilanstaltpflege; 5. Angehörigenrente; 6. Sterbegeld; 7. vorläufige Renten, § 1585 Abs. 1; 8. Neufeststellung von Dauerrenten wegen Aenderung der Verhältnisse; 9. Kapitalabfindung; 10. Kosten des Verfahrens. Besonders wichtig sind Ziff. 7 und 8. Der Rek. unterscheidet sich dadurch von der Rev., daß bei ihm, ebenso wie bei der Berufung, der gesamte Sachverhalt nicht nur in rechtl., sondern auch in tatsächl. Beziehung nachgeprüft wird. Deshalb können auch in der RekInst. jederzeit neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise erhoben werden. Für das Verfahren gelten im übrigen wes. dieselben Vorschr. wie für die Rev. s. o. 2. — 4. Feststellung der Leist. der Inv.- und HintV. Die Regelung der RVO. entspricht hier in der Hauptsache dem bish. Recht mit den aus der Ersetzung der unteren VerwBeh. durch das VA. sich ergebenden Abweichungen. Das Feststellungsverfahren gilt nicht bloß für die Bewilligung der Leist., sondern auch für die Entscheidung darüber, ob eine bewilligte Rente wegen Wegfalls ihrer Voraussetzungen wieder entzogen oder wegen Ruhens eingestellt werden soll. — a) Feststellung durch die VersAnst., § 1613—1635. Sie erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag. Die Ansprüche sind beim VA. anzumelden. Zuständig ist i. d. R. das VA. des Wohn- oder Beschäftigungsorts des Vers. Nach § 66 VV. RVO. kann die Anmeldung auch bei der für diesen Ort bestehenden Ortsbeh. für die Arb.Vers. erfolgen. Für den Antrag gelten bezüglich Form, Inhalt, Vertretung usw. die allg. Vorschr. der VAO. § 13 f., über Anträge beim VA. Den Anträgen sind die zu ihrer Begr. dienenden Beweisstücke beizufügen. Was dazu beim Antrag auf Inv.-, Alters-, Witwen-, Witwer-, WaisenR., Witwengeld, Waisenaussteuer gehört, bestimmen 74—80 VAO. im einzelnen. Auf die Anmeldung wird die Sache durch das VA. vorbereitet. Der Vors. ermittelt nach freiem Ermessen das zur Klarstellung des Sachverhalts Erforderliche. Beweise können erhoben, bes. ärztl. Gutachten eingeholt werden. Gewöhnlich legt der Vers. ein solches schon mit dem Antrag vor. Kommt der Vors. zu der Ansicht, daß der Anspruch ganz oder teilweise begründet ist, so sendet er die Akten mit seinem Gutachten an die VersAnst. zur Aeußerung darüber, ob sie den Anspruch anerkennt oder sich mit dem Berechtigten einigt, § 89 VAO. Geschieht das, so stellt die VersAnstalt die Leist. durch Bescheid fest. Ist sie anderer Ansicht, so gibt sie die Sache zur mündl. Verhandl. an das VA. zurück, wenn es sich um die VersPflicht oder VersBerechtigung oder die Inv. handelt. Bei Rückgabe der Akten oder wenn der Vors. des VA. den Anspruch selbst schon nicht für begründet hält, erörtert das VA. unter Zuziehung je eines ArbGeb. und eines VersVertr. die Sache in mündl. Verhandl. u. erstattet ein Gutachten. Für die mündl. Verhandl. gelten im wes. dies. Vorschr. wie für die im SprVerfahren; sie ist jedoch nicht öff. Auf Antrag der VersAnst. ist ihr Vertrauensarzt zuzuziehen und zu hören. In einigen weniger wichtigen Fällen, § 1624, findet keine mündl. Verhandl. statt und es erstattet der Vors. das Gutachten allein. Nach Vorbereitung legt das VA. die Sache der für seinen Bezirk zust. VersAnst. zur Entscheidung vor. Diese erläßt einen schriftlichen Bescheid, in dem sie den erhobenen Anspruch ganz oder teilweise anerkennt oder ihn als endgültig oder wenigstens z. Z. (z. B. wegen noch nicht eingetretener Inv.) unbegründet ablehnt. Der Bescheid wird rechtskr., wenn er nicht rechtzeitig durch Berufung angefochten wird; darauf muß er selbst aufmerksam machen. Die Wiederholung eines mangels Inv. abgelehnten Antrags ist i. d. R. erst nach 1 Jahr zulässig. Die Anwartschaft auf Wit-

wenR. kann nach § 1743 schon vor Eintritt der Inv. festgestellt werden. Für das Verf. zur Entziehung u. Einstell. von Renten gilt insofern etwas Besonderes, als es von der VersAnst. von Amts wegen eingeleitet werden muß.—b) Feststellung im Spruchverf. Gegen die Bescheide der VersAnst. findet binnen 1 Mon. seit Zustellung Berufung an das OVA. statt, § 1675—1693. Zuständig ist das OVA., zu dessen Bez. das begutachtende VA. gehört. Für das Berufungsverfahren gilt im wes. dasselbe, wie in KrVersSachen, s. o. 2. Gegen die Urteile des OVA. ist Rev. an das RVA. wie bei KrV. zulässig. Sie ist in einigen weniger wichtigen Fällen (Höhe, Beginn und Ende der Rente, Kapitalabfindung, Witwengeld, Waisenaussteuer, Kosten des Verfahrens) ausgeschlossen. — **III. Spruchverfahren außerhalb des Feststellungsverfahrens**, § 1771 bis 1779. Wie schon in I erwähnt, findet das Spruchverf. außer im Feststellungsverfahren auch in einigen andern durch die RVO. einzeln bestimmten, lauter Ersatz- und Erstattungsansprüche betreff. Fällen statt. Diese Ansprüche sind beim VA. geltend zu machen. Zuständig ist dasjenige VA., das bei Streit über den Hauptanspruch zu entscheiden hätte; Hauptanspruch ist der Anspruch, aus dessen Befriedigung der Ersatz- oder Erstattungsanspruch erwächst; ist ein hiernach zust. VA. nicht vorhanden, so ist das VA. des Wohn- oder Beschäftigungsorts des bet. Vers. zust. Für das Verfahren vor dem VA. gilt entsprechendes wie beim Spruchverf. der KrV. Gegen die Urteile des VA. ist Berufung an das OVA. und gegen dessen Urt. Revision an das RVA. gegeben. Auch hier gilt Entsprechendes wie beim Spruchverf. der KrV. — **IV. Grundzüge des Verfahrensrechts in Spruchsachen.** 1. Die Parteien. Am Spruchverf. sind beteiligt einerseits die VersBeh., die zur Leitung des Verf. und Entsch. des Streits berufen sind. Auf der andern Seite stehen die am Streit beteil. Parteien. Das SprV. ist ein Parteistreitverf. i. d. S., daß es sich zwischen 2 Parteien abspielt, von denen die eine gegen die andere einen materiell-rechtl. Anspr. verfolgt. Wer kann nun P. sein und welche Eigenschaften muß die Partei haben, um den VersProz. führen zu können? — a) Parteifähigkeit. Da jede rechtsfähige Person an einem VersVerhältnis beteiligt sein kann, muß sie auch Partei sein können. Wie im ZivProzeß deckt sich der Begriff der PFähigkeit mit dem der Rechtsfähigkeit. Es wird angenommen, daß die in § 50 Abs. 2 ZPrO. ausgesprochene passive Parteifähigkeit der nicht rechtsf. Vereine auch im VersPr. gelte. Als mögliche Parteien kommen in 1. Linie die Leistungsberechtigten und die VT. in Betracht, ferner aber auch in gewissen Fällen die ArbGeb. und die Ersatzberecht., bes. die AVbde. § 1509, 1523, 1538 geben den Ersatzberecht. ein Prozeßführungsrecht (Sachlegitimation) auch im Feststellungsverfahren über die VersLeistungen. — b) Prozeßfähigkeit. Damit eine Partei die erforderlichen Prozeßhandlungen im VersVerf. selbst vornehmen kann, muß sie die hiefür notw. Geschäftsfähigkeit, Prozeßfähigkeit, besitzen. Wer prozeßfähig ist, sagt die RVO. nirgends im Zusammenhang. § 1650 Abs. 3, auf den andere §§ wieder verweisen, bestimmt nur, daß Minderj. über 16 J. selbst. einen Antrag stellen und verfolgen können. Aus dieser Best. ist zu schließen, daß im übrigen die PrFähigkeit wie im ZivPr. unbeschränkte zivilrechtl. Geschäftsfähigkeit voraussetzt. In den VerfVO. wird nun auch der Ausdruck PrFähigkeit ohne weiteres in diesem Sinn verwendet. Die Nichtprozeßfähigen müssen durch ihren ges. Vertreter vertreten werden. Für die Bestellung eines solchen und für die Wahrung ihrer Rechte in der Zwischenzeit muß erforderlichenfalls das VA. (OVA.) sorgen, § 18 VAO., § 15 OVAO. — c) Mehrheit von Personen als Partei (Streitgenossenschaft). Wie im ZivPr. können auch im VersPr. auf einer Parteiseite mehrere Pers. stehen. Beispiel: der Vers. und der Ersatzberecht. in den unter a angeführten Fällen der § 1509, 1523, 1538; diese sind notw. Streitgenossen. — d) Beteiligung Dritter am Verf. Die RVO., § 1652, 1679, 1698, 1701, kennt allg. im SprVerf. die Beiladung anderer VT. Diese kommt z. B. in Betracht, wenn der Vers. den falschen VT. in Anspr. genommen hat. In einigen dieser Fälle, in denen es sich um Beiladung von VT. der UnfV. handelt, § 1687, 1703, 1737, bestimmt das Ges. auch, daß der beigel. VT. zur Entsch. verurteilt werden kann. In diesen Fällen ist der Beigel. zweifellos Partei. In den andern Fällen, wo eine Verurteilung nicht zugelassen ist, wird der Beigel. nicht Partei, sondern hat nur die Rechtstellung eines Zugezogenen. Die Zuziehung und den Beitritt Dritter zum Verf. regeln nämlich § 23 VAO. und § 18 OVAO. übereinstimmend dahin, daß Dritte, die am Ausgang des Verf. ein berecht. Interesse haben, vom VA. (OVA.) auf Antr. oder von Amts wegen zum Verf. zugezogen werden können, daß solche Dritte auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt sind, dem Verf. beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen, und daß die Zugezogenen oder Beigetretenen von dem Gang und dem Ausgang des Verf. in Kenntnis zu setzen sind. — e) Vertretung der Parteien. Die Part. können im VersVerf. den Prozeß in eigener Pers. führen oder sich durch Bevollmächt. vertreten lassen oder zu ihrer Unterstützung sich der Mithilfe anderer als Beistände bedienen, § 1662, 1679, 1698, 1701, 1771. Zum Bevollmächt. oder Beist. kann jede im VersVerf. prozeßfähige Pers. bestellt werden. Jedoch können die VersBeh. Bevollmächt. und Beist. zurückweisen, die das Vermit Ausn. der Rechtsanwälte und solcher Pers., denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 ZPrO.), und solcher, die das OVA. zur geschäftshandeln vor Beh. geschäftsmäßig betreiben, aber mäßigen Rechtsvertretung vor den VAe. und OVAe. zugelassen hat, § 1663. Im EinspVerf. bei Aenderung von Dauerrenten ist die Zulässigkeit der Vertretung beschränkt, § 1604 Abs. 2. Die Vollmacht muß (mit gewissen Ausnahmen für Angehörige und die nach § 1663 als Vertr. nicht zurückweisbaren Pers.) schriftlich erteilt werden;

jedoch muß die Partei die ProzFührung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündl. Vollmacht erteilt oder wenn sie die ProzFührung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, § 19 VAO., § 14 Abs. 2 OVAO. Der Umfang der Vollmacht ist nicht durch Ges., sondern nur durch die Vollmacht bestimmt. Die Rechtswirkung der Bevollmächtigung ist wie sonst, daß der Bevollmächtigte mit Wirkung für die Partei handeln kann; die Zustellungen haben an ihn zu erfolgen, § 38, 55 VAO., § 24, 87 OVAO. — 2. Allgemeine Grundsätze des Verfahrensrechts. Der VersPr. ist eine Unterart des VerwaltRechtsprozesses. Es handelt sich auch in ihm um die Feststellung und Durchsetzung öff. Rechte und Pflichten. Die allg. Grundsätze des heutigen Verw.-Rechts-Pr. beherrschen auch den VersPr. Aus dem Fürsorgecharakter unseres sozialen VersR. folgt die wes. Beteiligung des öff. Interesses an der ordnungsmäßigen Gewährung der VersLeistungen. Deshalb ist auch die Feststellung der Anspr. nicht wie im ZivPr. dem Ermessen der Parteien untergeordnet, sondern die VersBeh. haben von sich aus dafür zu sorgen, daß der erhobene Anspruch in dem Maß seiner Berechtigung klargestellt und durchgesetzt wird. Die VersBehörden greifen aber, wie schon oben unter II. dargelegt, nur auf Antrag ein; zunächst ist die Feststellung der Leist. und die Befriedigung der gegen sie erhobenen Anspr. den Bt. selbst überlassen, die als Einrichtungen des öff. Rechts bei der Feststellung genau so objektiv zu verfahren haben wie die VersBeh. Für die VersBeh. ist der an sie gerichtete Antrag auch insofern maßgebend, als ihre Entscheidung innerhalb der erhobenen Anspr. zu ergehen hat. Damit, daß die VersBeh. nur auf Antrag einer Partei tätig werden, hängt dann auch zusammen, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels durch eine Partei die ergehende Entscheidung nicht ungünstiger sein darf als die angefochtene: Verbot der reformatio in pejus. Um den meist wenig geschäftsgewandten Vers. das eigene Tätigwerden tunlichst zu erleichtern, werden an die Anträge der Part. möglichst wenig formale Anforderungen gestellt und ist das Verfahren vor den VersBeh. grundsätzlich kostenfrei. Es gibt keine Gerichtsgebühren, mit der Ausnahme, daß im Berufungsverfahren der KrV. das OVA. dem unterliegenden Teil eine Gebühr nach dem Streitwert bis zu 20 ℳ auferlegt, § 1803; außerdem können allg. einem Beteil. die von ihm durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßten Kosten auferlegt werden, § 1802. Ueber den Ersatz der Parteikosten (Reisekosten zum Termin, Anwaltkosten usw.) bestimmt § 1670, daß bei der Verhandl. von Amts wegen zu prüfen sei, ob und in welchem Betrag die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat; ihre Höhe wird im Urteil festgesetzt. Die Auslagen und Arbeitsverdienstverluste des Antragstellers beim Erscheinen zum Termin erstattet übrigens der Staat, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet war oder die VersBeh. das Erscheinen nachträglich für erforderlich erklärt, § 1669. Die Vergütungen der Rechtsanwälte sind durch eine bes. Gebührenordnung 24. 12. 11, RGBl. 1094, geregelt; die Vereinbarung höherer als der hier best. Geb. (im Verf. vor dem VA. 3—30 ℳ, OVA. 3—50 ℳ, RVA. 5—100 ℳ) erklärt § 1805 für nichtig. Innerh. des Rahmens, der durch die erhob. Anspr. gezogen ist, haben die VersBeh. von sich aus dafür zu sorgen, daß die Wahrheit ermittelt und ihr entsprechend entschieden wird. Wie sonst im VerwaltungsrechtsPr., gilt also auch im VersPr. der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, der sich im einzelnen auswirkt in den Grundsätzen des Amtsbetriebs, der Untersuchungsmaxime und der freien Beweiswürdigung. Zum Grundsatz des Amtsbetriebs gehört, daß, nachdem einmal das Verf. durch den Antrag eingeleitet ist, seine Weiterführung Sache der VersBeh. ist. Diese teilt die Anträge und Erklärungen der Gegenpartei mit, lädt, beraumt Termine an, verfügt die Aussetzung des Verf., wenn sie es für notwendig hält, § 1654, (ein von den Part. vereinbartes Ruhen des Verf. gibt es nicht) stellt die Entscheidung von Amts wegen zu usw. Der Grundsatz der Untersuchungsmaxime, der im Gegensatz steht zu der den Ziv.-Pr. beherrschenden Verhandlungsmaxime, bedeutet, daß die VersBeh. ohne Bindung an die Anträge der Part. den Sachverhalt von Amts wegen völlig aufzuklären haben. Nach ihrem Ermessen haben sie also Beweise aufzunehmen, Zeugen und Sachverständige zu hören usw. Die Erklärungen, auch die Geständnisse der Part. sind nicht wie im Ziv.-Pr. bindend. Dem Grundsatz der Untersuchungsmaxime widerspricht es aber nicht, daß die Part. im Rahmen ihres materiellen Verfügungsrechts einen Anspr. anerkennen, auf ihn verzichten, über ihn einen Vergleich abschließen können, § 1666. Aus dem Grundsatz der Untersuchungsmaxime folgt dann auch, daß es im VersPr. eine Beweislast der Parteien nicht gibt. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist maßgebend für die Tatbestandfeststellung, die auf Grund des Inhalts der Verhandl. und des Ergebnisses der Beweisaufnahme erfolgt. Er ist in der VersVO. in den Worten ausgesprochen, daß „nach freiem Ermessen" zu entscheiden sei, § 31 VAO., § 33 OVAO., § 31 RVAO. Er gilt im VersPr. noch vollkommener als im ZivPr., da ges. Beweisregeln so gut wie völlig fehlen; bes. gibt es keinen Parteieid und keine ges. Beweisregeln für den Urkundenbeweis. Während die Grundsätze des Amtsbetriebs und der Untersuchungsmaxime für den VersPr. als Teil des VerwaltungsrechtsPr. kennzeichnend sind, ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ein Bestandteil allen modernen PrRechts geworden. Das gilt ebenso auch für die weiteren Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Oeffentlichkeit, die wir in ihrer Anwendung auf den VersPr. noch zum einen Teil als Auswirkungen des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit, zum andern aber als Ausdruck des Strebens ansehen können, den Part. wie der Allgemeinheit das nötige Ver-

trauen in die Rechtsprechung zu geben. Der Grundsatz der Mündlichkeit gilt im VersPr. insofern, als in Spruchsachen die Entsch. der erkennenden Beh. stets auf Grund einer mündl. Verhandlung zu erfolgen hat, § 1660, 1679, 1698, 1701, 1771. Eine gewisse Ausnahme kann in der Einrichtung der Vorentscheidung, s. u. 3. b, gefunden werden, durch die mangels Anfechtung eine Spruchsache auch ohne mündl. Verh. erledigt werden kann. Die Mündlichkeit der Verhandlung bedeutet aber nicht, wie im ZivPr., daß der Richter nur das in der mündl. Verh. von den Part. Vorgetragene berücksichtigen dürfe. Die Entsch. erfolgt vielmehr auf Grund des in und außerhalb der Verh., mündlich oder schriftlich Vorgebrachten und des von Amts wegen gesammelten PrStoffs. Deshalb brauchen auch die Part. in der mündl. Verh. nicht zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, sondern der Grundsatz der Mündlichkeit gewährt ihnen nur das Recht zur mündl. Vertretung ihrer Anträge, § 1662. Die mündl. Verh. bildet aber die Grundlage der Entsch. Deshalb muß in ihr der gesamte Streitstoff vollständig vorgetragen und zum Gegenstand der Verh. gemacht werden; der Sachvortrag erfolgt durch den Vors. oder den Berichterstatter, nicht wie im ZivPr. durch die Parteien, § 44 Abs. 1 VAO., § 28 Abs. 1 OVAO., § 27 Abs. 2 RVAO. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet, daß die entscheid. Beh. sich die Kenntnis des Sachverhalts aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung verschaffen muß. Deshalb muß die Verh. einschließlich der Beweisaufnahme vor der entscheid. Beh., also vor dem Spruchausschuß, der Spruchkammer usw. stattfinden. Für die Beweisaufnahme kann aber dieser Grundsatz dadurch eine starke Einschränkung erfahren, daß nach § 1652 der Vors. in Vorbereitung der Sache vor der mündl. Verh. Beweis erheben kann; es genügt dann nach dem G., wenn in der mündl. Verh. nur das Ergebnis der Beweisaufn. aus den Akten vorgetragen wird. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit, wonach jedermann, nicht nur ein Beteil., der Verh. anwohnen kann, gilt für die mündl. Verh. vor den Spruchbeh., § 1660, 1679, 1698, 1701, 1771. Für den Ausschluß der Oeffentlichkeit gelten mit dem GVG. übereinstimmende Vorschr. Verh. außerhalb der Sitzung, bes. Beweisaufnahmen, sind nicht öff., § 57 VAO. — 3. Die einzelnen Abschnitte des Verfahrens. Das Verf. vor den VersBeh. in Spruchs. spielt sich in allen Instanzen, vor dem SprAusschuß des VA., der SprKammer des OVA. und dem SprSenat des RVA. im wesentl. in denselben Formen ab. Die für das Verf. vor dem VA. aufgestellten Regeln gelten nach § 1679, 1698, 1701 grundsätzlich, mit den im Ges. genannten Ausnahmen, für das Verf. vor dem OVA. und RVA. entsprechend. Deshalb werden die einzelnen Abschnitte des Verf. im f. für alle Instanzen zusammenfassend besprochen. — a) Einleitung des Verfahrens. Im SprVerf. wird das Verf. immer eingeleitet durch einen Antrag an die entscheidende Beh. auf Erlaß einer Entscheidung. In den erstinstanzl. Anträgen, also in den Antr. an das VA., wird die Verurteilung des Gegners entspr. einem vom Antragsteller behaupteten materiell-rechtl. Anspr. verlangt. In den Rechtsmittelantr. (an das OVA. und RVA.) wird die Abänderung des angefocht. Urt. der Unterinst. oder des Besch. des VT. verlangt. Was und von wem etwas verlangt wird, soll der Antr. bestimmt bezeichnen und unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel begründen. Die Antr. an das VA. können mündl. oder schriftlich gestellt werden; über mündl. ist eine Niederschrift zu fertigen. Berufung, Revision und Rekurs sind schriftl. einzulegen, § 1709 RVO., § 13 OVAO., § 22 RVAO. Die Antr. sind bei der für die Entsch. zust. Beh. zu stellen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist; unzuständige Beh. oder VT. haben sie unverzüglich an die zust. Stelle abzugeben. Die Rechtsmittelfrist, die, abgesehen von einz. Ausn., für alle Rechtsmittel, Berufung, Revision, Rekurs, Beschwerde, 1 Mon. beträgt, wird durch Einreichung bei einer solchen unzust. Stelle gewahrt. Ist infolge von Naturereignissen oder andern unabwendbaren Zufällen eine Antragfrist oder überhaupt eine ges. Verfahrenfrist versäumt worden, so wird dem Beteil. auf Antr. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 131—134 erteilt. — b) Vorbereitung der Sache durch den Vorsitzenden. Ist ein Antrag gestellt, so hat der Vors. die Sache zur Entsch. durch die SprBeh. vorzubereiten, § 1652 f. Zur Vorber. gehören oder können gehören bes. f. Maßnahmen: 1. Mitteilung des Antrags und weiterer Schriftsätze und Erklärungen an die Gegenpartei zur Kenntnisnahme und Gegenerklärung, § 20, 21, 30 VAO., § 16 OVAO., § 23 RVAO. 2. Akteneinforderung, § 22 VAO., § 17 OVAO., § 22 RVAO. 3. Prüfung der Prozeßfähigkeit der Part., der Vertretungsbefugnisse und Vollmachten, der Ordnungsmäßigkeit der Antragstellung usw. und Veranlassung der Beseitigung etwaiger Mängel, § 17, 18 VAO., § 14, 15 OVAO. 4. Ermittlungen, bes. Beweiserhebungen zur Klarstellung des Sachverhalts. Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen Abschrift der Beweisverhandl. mitzuteilen; wie weit ärztl. Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind, entscheidet der Vors., § 1653 RVO., § 30 VAO. 5. Zuziehung Dritter zum Verf., s. o. 1. d. 6. Veranlassung der Feststellung präjudizieller Rechtsverhältnisse, § 1654. 7. Anberaumung der Verh. und damit zusammenhängende Maßnahmen: Benachrichtigung oder, falls das pers. Erscheinen angeordnet wird, Ladung der Parteien, Ladung von Zeugen und Sachverständigen u. a., § 1655, 1656 RVO., § 37—40 VAO., § 23, 24 OVAO., § 25 RVAO. Statt dessen kann aber auch 8. der Vors. im SprVerf. vor dem VA. und OVA., nicht aber vor dem RVA., in allen Sachen versuchen, den Fall ohne mündl. Verh. durch eine Vorentscheidung, § 1657—1659, zu erledigen. Ihr materieller Unterschied vom Urteil der Spruchbeh. liegt nur in der anders geregelten Anfechtbarkeit: gegen die VorEntsch. kann entweder das gegen das Urt. zulässige Rechtsmittel eingelegt oder binnen der gleichen Frist Antrag auf mündl. Verh. gestellt werden (Ausn. § 1776); die VorEntsch. muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen. Wird die

VorE. nicht oder durch das Rechtsmittel angefochten, so steht sie einem Urt. vollkommen gleich. Wird dagegen der Antr. auf mündl. Verh. gestellt, so muß die Sache vor der Spruchbeh. mündl. verh. werden; gegen deren Urt. ist wie sonst das Rechtsmittel zulässig. Die VorE. ist durch die RVO. neu in den VersPr. eingeführt worden. Vgl. WüRV. V 226. — c) Mündliche Verhandlung. Eine mündl. Verh. bildet im SprVerf., abgesehen von der VorE., die Grundlage der Entsch. Die Part. brauchen jedoch, wenn ihr Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, in der Verh. nicht zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Es kann auch ohne sie verhandelt und entschieden werden. Ein Versäumnisverf. i. S. der ZPrO. gibt es nicht. Ueber den Gang der mündl. Verh. enthalten die VerfVO. eingehende, großenteils an die der ZPrO. sich anlehnende Vorschr., § 41 f. VAO., § 26 f. OVAO., § 26 f. RVAO. Die mündl. Verh. wird vom Vors., der auch die Sitzungspolizei handhabt, § 1664, geleitet. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vors. oder — beim OVA. und RVA. — durch einen Berichterst. Daran schließt sich die Anhörung der erschienenen Beteil. und eine etwaige Beweisaufnahme. Ist kein Beteiligter erschienen und kein Beweis zu erheben, so beschränkt sich die öff. mündl. Verh. auf die Darstellung des Sachverhalts und die Verkündung des Urteils; die Beratung und Beschlußfassung ist nicht öff. Ueber die mündl. Verh. ist durch einen vereidigten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die außer den Förmlichkeiten der Verhandlung den Gang der Verh. im allg. wiederzugeben und gewisse näher bezeichnete rechtlich erhebliche Erklärungen und Vorgänge aufzuführen hat. — d) Entscheidung, § 1667—1674 RVO., § 31 f., 49 f. VAO., § 33 f. OVAO., § 30 f. RVAO. An die mündl. Verh. schließt sich unmittelbar die Beratung und Abstimmung über die zu erlass. Entsch., die nach Stimmenmehrheit getroffen wird, § 1667. Mitwirken dürfen nur die Mitgl., vor denen die mündl. Verh. stattgefunden hat. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vorgeschrieben. Ist die Entsch. beschlossen, so wird sie i. d. R. sofort verkündet. Alle Entscheidungen auf Grund mündl. Verh. sind zu verkünden und zwar öff., wenn die Verh. öff. war. Die Urt. sind öff. zu verkünden, auch wenn die Oeffentlichkeit der Verh. ausgeschlossen war. Verkündet braucht nur die Entsch.-Formel zu werden; die Verkündung der Gründe ist ins Ermessen der Beh. gestellt. Die Entsch. werden schriftlich abgefaßt und mit Tatbestand und Gründen versehen; äußerlich davon zu trennen ist die EntschFormel; für die Abfassung gelten im einz. ähnl. Vorschr. wie im ZivPr. Urt. und andere Entsch. der Spruchbeh. sind den Beteil. oder deren Vertretern binnen best. Frist in Ausfertigung zuzustellen. Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten einer Entsch. können durch Berichtigung oder Ergänzung nach näherer Vorschr. des Ges. beseitigt werden. Nach ihrem Inhalt unterscheidet man die Entsch. entspr. wie im ZivPr. und StrafPr. in Urt., Beschl. und Verfüg. Unter Urteilen versteht man solche Entsch., die im Spruchverf. nach mündl. Verh. ergehen und den erhobenen Anspruch ganz oder teilweise erledigen. Beschlüsse sind nicht anspruchserledigende Entscheidungen der Spruchbeh. (z. B. Beweisbeschl.) und alle Entsch. der Beschlußbeh.; Verfüg. sind nicht anspruchserledigende Entsch. des Vors. Bei Mangel einer Prozeßvoraussetzung (z. B. Mangel der PrFähigkeit, Versäumung der Rechtsmittelfrist) geht die Entsch. auf Verwerfung des Antrags als unzulässig. Sind die PrVoraussetzungen gegeben, so ergeht eine Sachentsch. entweder dahin, daß der erhobene Anspr. begründet und ihm entspr. der Gegner verurteilt werde, oder daß der Anspr. als unbegründet abgewiesen werde. Die Urt. sind für die erkennende Beh. bindend, ausgenommen nur die durch § 1673, 1674 zugelass. Berichtigungen und Ergänzungen. Sie können nur durch Entsch. einer höheren Instanz und nur auf Anfechtung einer Partei abgeändert werden, § 1675 f., 1694 f. Ist ein Urt. nicht mehr rechtswirksam anfechtbar, so ist es formell rechtskräftig. Damit ist für die im Spruchverf. den Anspr. materiell erledigenden Entscheidungen auch die materielle Rechtskraft gegeben: das Urteil ist für die Part. maßgebend i. d. S., daß eine erneute sachl. Prüfung und eine abweichende Entsch. desselben Rechtsverhältnisses ausgeschlossen ist. Die Rechtskraft bezieht sich aber nur auf die Entsch. über den Anspr., vergl. § 322 Abs. 1 ZPrO.; die Urteilsgründe gehen nicht in Rechtskraft über. Sie beschränkt sich selbstverständlich wie im ZivPr. grundsätzlich auf das entschiedene Rechtsverhältnis zwischen den am Prozeß beteil. Part. und ihren Rechtsnachfolgern. Auf die Geltendmachung der Rechtskraft kann eine Part. verzichten. Insbes. ist der VT. nicht gehindert, trotz rechtskräftiger Abweisung eines Anspr. dem Vers. nachträglich eine Leistung zu gewähren, wenn er zu der Ueberzeugung kommt, daß sie zu Unrecht aberkannt wurde, § 619, 1319. Daß rechtskräftig festgestellte Dauerleist. nach Aenderung der Verhältnisse auch wieder geändert werden können, soweit das Ges. es zuläßt, hat mit der Rechtskraftwirkung nichts zu tun. Gewissen Entsch. des RVA. ist eine über das konkrete Rechtsverhältnis hinausgehende Wirkung zur Wahrung einheitlicher Rechtsprechung insofern beigelegt, als von den sog. grundsätzlichen Entsch., die als solche in den „Amtlichen Nachrichten des RVA." veröffentlicht sind, die einzelnen Senate des RVA., die LVAe. und auch die OVAe. in solchen Fällen, in denen sie endgültig entscheiden, nicht abweichen dürfen, sondern anhängige Sachen, bei denen sie eine abweichende Entsch. für begründet halten, an das RVA. oder dessen großen Senat abgeben müssen, § 1716 f., 1693 und Bek. 30. 12. 11, RGBl. 1912 2; an die grundsätzl. Entsch. des RVA. in Beitragsstreitigkeiten der Inv.- und HintV. sind VAe. und OVAe. überhaupt gebunden, § 1459; s. o. A II. 3. — — e) Rechtsmittel. In welchem Umfang die Endentsch. einer Spruchbeh. durch Rechtsm. anfechtbar sind und welches Verf. hiebei gilt, ergibt sich in den Grundzügen aus dem II. bis IV. Dargestellten. Es mag nur noch bemerkt werden, daß auch die im Lauf eines Verf. ergehenden Entsch.

durch Beschwerde nach § 1792 angefochten werden können, soweit die Anfechtung die Form und nicht den Inhalt der Prozeßhandlungen (z. B. der Beweisbeschlüsse) betrifft; im letzteren Fall können sie nur mit dem Urteil in der Hauptsache angefochten werden. — f) **Wiederaufnahme des Verfahrens.** Rechtskräftige Entsch. können nicht mehr angefochten werden, auch wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie sachlich unrichtig oder auf Grund eines mangelhaften Verf. ergangen sind. Aus einigen bes. Gründen, bes. bei einigen schweren prozessualen Verstößen (nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Spruchstelle, Mitwirkung einer kraft Ges. ausgeschlossenen oder rechtswirksam abgelehnten Person bei der Entsch., nicht vorschriftsmäßige Vertretung einer Partei) und bei für das Urteil maßgebenden Feststellungen, die durch strafb. Handlungen (z. B. Urkundenfälschung, Meineid) veranlaßt sind oder auf ein später aufgehobenes Strafurteil sich stützen, oder wenn eine Partei nachträglich eine Urk., die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benützen instand gesetzt wird, ist aber ausnahmsweise auch noch gegen ein rechtskräftiges Urteil ein Rechtsbehelf zugelassen, die sog. Wiederaufnahme des Verf. Nach dem bisherigen Recht galten für sie einfach die Vorschr. der ZPrO. entsprechend. Auch die nunmehr in der RVO. selbst (§ 1722—1734) enthaltene Regelung schließt sich im wes. an die Vorschr. der ZPrO. an. Da rechtskräftige Bescheide der BGenoss. und VersAnst. in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urteilen gleich stehen, gibt § 1744 auch bei ihnen unter entspr. Voraussetzungen das Recht, eine neue Prüfung zu verlangen. — g) **Als bes. Arten des Verfahrens** hat die RVO. in § 1735 bis 1742 den Streit mehrerer Träger der UnfV. über die Entschädigungspflicht und über die Verteilung der Entschädigungslast geregelt. Hier entscheidet im Interesse einer Beschleunigung des Verf. das RVA. (Spruchsenat) in erster und letzter Instanz. — h) **Zwangsvollstreckung.** Ein von den VersBeh. festgestellter Anspr. kann u. U. von dem Verpflichteten nicht freiwillig erfüllt werden und deshalb zwangsweiser Durchsetzung bedürfen. Gegenüber den VT. ist sie Sache der Aufsichtsbeh., die durch Strafen gegen die verantwortl. Organmitglieder und schließlich auf dem Weg der Ersatzvornahme die Erfüllung bewirken kann. Gegenüber andern Verpflichteten hat die RVO. gewöhnlich das Verf. bei Beitreibung von GdeAbgaben für entspr. anwendbar erklärt, so insbes. für die Beitreibung von Rückständen, § 28 RVO. und Art. 3 AGRVO., dessen Vorschr. oben B. I. 1. am Schluß wiedergegeben sind, Strafen, § 146, und zu erstattenden Parteikosten, bei denen sich die Partei nach § 1670 III (vgl. auch § 35 VAO., § 45 OVAO.) der Vermittlung des VA. zu bedienen hat. — **V. Grundzüge des Verfahrensrechtes in Beschlußsachen.** Soweit die RVO. nicht das Spruchverf. vorschreibt, ergehen die Entscheidungen der VersBeh. im Beschlußverf., § 1780; vgl. o. I., und zwar regelmäßig im Bureauweg. Die Beschlußkollegien (BeschlAusschuß, BeschlKammer, BeschlSenat) haben nur diejenigen Beschlußs. zu entscheiden, die das Ges. ausdrücklich bestimmt hat, und zwar gilt, wenn in unterer Instanz das Koll. zu entscheiden hatte, das auch in höherer Instanz; der BeschlKammer und dem BeschlSenat kann der Vors. auch andere Sachen von grundsätzlicher Bedeutung überweisen und muß es bei Meinungsverschiedenheit auf Antrag des Berichterstatters, § 1781. Für die örtl. Zuständigkeit ist grundsätzlich in der KrV. der Sitz der beteil. Kasse, in der UnfV. der Sitz des Betriebs, in der Inv.- und HintV. der Bezirk der den Anlaß zur Entsch. gebenden Beschäftigung maßgebend, § 1783—1787. Was oben unter IV., 1. u. 2. über Parteien und allg. Grundsätze des Verfahrensrechts ausgeführt ist, gilt auch im Beschlußverf. Ueberhaupt ist das Beschlußverf. in möglichstem Anschluß an das Spruchverfahren und großenteils durch Verweisung auf die für dieses geltenden Rechtssätze geregelt, z. B. § 1789 RVO., § 40 f. OVAO., § 37 f. RVAO. Die Verhandl. im Beschlußverf. sind nicht öff., § 1790. Eine mündl. Verh. findet regelmäßig nicht statt; die Veranstaltung einer solchen vor den Beschlußkoll. ist aber durch die VerfVO. zugelassen und in einzelnen Fällen sogar vorgeschrieben; für die mündl. Verh. gelten aus dem Spruchverf. übernommene Vorschr., § 61, 37—55 VAO., § 42 Abs. 3 OVAO., § 39 Abs. 1 RVAO. Die schriftlich abzufassenden und im Fall ihrer Anfechtbarkeit mit Gründen zu versehenden Entsch. sind den Beteiligten zuzustellen, § 1790 Abs. 2, § 34 VAO. Ueber die Bedeutung grundsätzlicher Entsch. gilt Entsprechendes wie im Spruchverf., § 1799, 1801. Gegen die Entsch. der VT., des VA. und des OVA. ist, soweit die RVO. nichts anderes (insbes. — bei den Entsch. über die Leistungsanspr. — die Anfechtbarkeit durch die Rechtsm. des Spruchverf. oder die Unanfechtbarkeit) vorschreibt, **Beschwerde** zulässig. Mangels abweichender Best. geht die Beschw. gegen die Entsch. der VT. in Sachen der KrV. und Inv.- und HintV. an das VA., in Sachen der UnfV. an das OVA. Gegen die erstinstanzl. und die Beschwerdeentsch. des VA. ist Beschw. (weitere Beschw.) an das OVA., gegen die des OVA. solche an das RVA. zulässig; die auf weitere Beschw. erlass. Entsch. des OVA. sind endgültig. Diese Beschw. ist i. G. zu der sog. Aufsichtsbeschwerde, die nur ein Anrufen der Aufsichtsbeh. zur Offizialtätigkeit ist, ein Rechtsmittel, für das die allg. Vorschr. hierüber, bes. auch die Frist von 1 Mon. nach Zustellung der angefocht. Entsch., gilt, § 128 f. Auf das Beschw.-Verf. finden als eine Unterart des Beschlußverf. dessen Vorschr. Anwendung. Die RVO. hat für dasselbe noch f. weitere Rechtsätze aufgestellt: Die über die Beschw. entscheidende Beh. kann den Vollzug der angefochtenen Entsch. aussetzen; kraft Ges. hat die Beschw. nur in den bes. best. Fällen aufschiebende Wirkung, § 130. Ist die Beschw. zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört. Ist die Beschw. begründet, so kann die zur Entsch. berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den VT. zurückverweisen, dessen Entsch. angefochten ist. Dr. Schall.

Reichsversicherungsamt s. Reichsversicherung B II 5.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Angestelltenversicherung IV.

Reichsverweſung s. König VII.

Reifeprüfungen an den höheren Schulen s. d. § 9 3 b u. § 11 IV.

Reinhaltung der Gewäſſer s. Waſſerrecht III A und Einleitungen.

Reinigung der Wege s. Wegpolizei III 2 und IV; Wegrecht D.

Reiſekoſten und Diäten der Staats- und Gemeindebeamten. Bei dienſtl. Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten die **Staats- und Gemeindebeamten** Aufwandsentſchäd., und zwar Diäten als Vergütung der Mehrkoſten über den gewöhnl. Aufwand am Wohnort und Erſatz der Reiſekoſten. — Die Höhe der Diäten bemißt ſich bei den Staatsbeamten nach ihrem Rang (4. bis 10. Rangſtufe für den Tag 17, 15, 13, 11, 9, 8, 6 ℳ). Für die unſtändigen Beamten werden die Sätze durch MinV. beſtimmt. Erfolgt die Hin- und Rückreiſe am gleichen Tag, vermindern ſich die Sätze um den 4. Teil. Eine Abweſenheit von 8—24 Stunden gilt als ein Tag, von 2—8 Std. als ½ Tag, für weniger als 2 Std. werden keine Diäten gewährt. Bei mehrtäg. Abweſenheit gelten 1—6 Std. als ¼ Tag, 6—12 Std. als ½ Tag, mehr als 12 Std. als 1 Tag. Bei Dienſtverrichtungen außerhalb des Dienſtgebäudes, aber innerhalb des Wohnorts wird bei Entfernungen bis zu 2 km keine, im übrigen nur Vergütung der notwendigen Auslagen gewährt. Für die **Gemeindebeamten** werden die Diäten durch Dienſtvertrag oder GdeSatzung beſtimmt, wo ſolche fehlen, gilt der in der VollzVerf. zur GdeO. von 1906 beſtimmte Satz von 6 ℳ, mit Uebernachten 9 ℳ für den Tag (mehr als 8 Std.). Abſtufungen ſind ¾ Tag (4—8 Std.), ½ Tag (2—4 Std.), ¼ Tag (weniger als 2 Std., nur anrechenbar bei mehrtägiger Abweſenheit). — Die Reiſekoſten (Eiſenbahn, Dampfſchiff, Poſt) werden nach dem tatſächlichen Betrag vergütet. Geſtattet iſt Benützung der 2. Kl. Für Nebenauslagen (Gepäck) wird den Staatsbeamten Pauſchvergütung in Höhe einer halben 2.-Kl.-Fahrkarte gewährt, ausnahmsweiſe iſt Anrechnung des tatſächl. Aufwands zugelaſſen. Beim Fehlen öff. Verkehrsmittel oder wenn deren Benützung nicht möglich iſt, werden Kilometergelder bezahlt. — Eine Ausnahme beſteht für Bezirksbeamte, die innerhalb ihres Amtsbezirks bei Abweſenheit bis zu 4 Tagen ſtatt Diäten und Reiſekoſt. Pauſchvergütungen von 15 ℳ (Amtsvorſtände) bzw. 11 ℳ (Zweite Beamte) für 1 Tag und von 10 ℳ bzw. 7 ℳ für ½ Tag erhalten. Im einzelnen zu vgl. KVO. b. die Diäten und Reiſekoſten der Zivilſtaatsdiener (Diäten-Regulativ) 23. 6. 73, Rgbl. 269. Auslegung einzelner § des Diätenregulativs ſ. MinJAbl. 1873 304, 1874 98, 1875 34, 1877 366, 1880 358 u. 453, 1885 185, 1886 24, 1890 235, 1896 15, 1906 300. Ferner Verf. und Bek. des MinJ. b. Anrechnung von Diäten für die Dauer der durch Erkrankung eines Beamten während einer Dienſtreiſe verurſachten Verlängerung ſeiner Abweſenheit vom Amtsſitz, Abl. 1887 411; b. Vergütung der Reiſekoſten bei Benützung der Lokalbahnen Ravensburg—Weingarten und Stuttgart—Hohenheim, Abl. 1889 119; b. Benützung von Perſonenpoſten, Abl. 1896 15; b. Diäten und Reiſek. der OASekretäre, gepr. Aſſiſtenten und ungepr. Gehilfen der OAe., Abl. 1904 243; b. Diät. und Reiſek. der Hilfsreferenten uſw. des Min., Abl. 1909 354; b. Diät. und Reiſek. der OAAerzte für Vornahme ärztl. GdeViſitationen, Abl. 1913 555; b. Diät. und Reiſek. des Schularzts, Abl. 1913 232 und 239; b. Diät. und Reiſek. der Weinſachverſt., Abl. 1913 705. — V. der MinJuſt. u. J. b. Bezüge der im Staatsdienſt angeſtellten Aerzte bei auswärt. Verrichtungen, Rgbl. 1874 145; V. der MinJ. u. KSch. b. Diät. und Reiſek. der Generalſuperintendenten und des Feldprobſts, der Dekane und Bezirksſchulaufſeher, Rgbl. 1873 335; V. der MinAA., J. u. Fin. b. Bezüge der nicht etatsmäßig angeſtellten techniſchen Beamten, MinJAbl. 1900 295 u. 300; 1908 185; 1910 343. Bek. des OberekrutRats b. Diät. und Reiſek. der zu den Militärerſatzgeſchäften herangezogenen OASekretäre, gepr. Aſſiſtenten und ungepr. Gehilfen der OAe., MinJAbl. 1909 34, Vereinbarung der MinJuſt., J., KSch. u. Fin. betr. Reiſekoſten der nicht etatsmäßig angeſtellten Beamten, MinJAbl. 1909 449, MinFinAbl. 1909 69; MinJuſtV. b. Diät. und Reiſek. der Gerichts- und Amtsnotare, Rgbl. 1873 400; V. u. Bek. des MinFin. und ſeiner Koll.-Behörden: b. Diät. und Reiſek. der bautechniſchen Hilfsbeamten, MinFinAbl. 1886 125; des Kameralamtskanzleiperſonals, MinFinAbl. 1896 81; der Bauamtswerkmeiſter, MinFinAbl. 1898 55; der etatsmäßig angeſtellten Bauamtswerkmeiſter und Geometer der DomDir. und der ForſtDir., ſowie des Wieſenbaumeiſters der DomDir., MinFinAbl. 1902 134; der Finanzſekretäre und Praktikanten bei Holzverkäufen, MinFinAbl. 1905 56; der Aſſiſtenten der Zoll- und Steuerverwaltung, SteuerkollAbl. 1891 165; der Ortsſteuerbeamten SteuerkollAbl. 1904 55; der Steuerwache, SteuerkollAbl. 1905 65. — Beſchl. des Staatsmin. b. Gewährung von Vergütungen bei Dienſtverrichtungen innerhalb des Wohnorts in MinJAbl. 1910 254, MinFinAbl. 1910 21. — Diät. und Reiſek. der GdeRats- und Bürgerausſchußmitglieder, der GdeBeamten, der Mitgl. der Amtsverſammlung, der Ausſchüſſe und Kommiſſionen derſ., der Mitgl. des BezRats, der Amtskörperſchaftsbeamten ſ. GdeO. von 1906, Rgbl. 323 f., und VollzV. von 1907, Rgbl. 433 f. — Diät. und Reiſek. der Ortsvorſteher für das Anwohnen beim Muſterungsgeſchäft, MinJAbl. 1911 88.

Haller.

Reiſepäſſe ſ. Paßweſen.

Reiſeunterſtützung für wiſſenſch. Ausbildung von Aerzten, V. 16. 7. 41, Rgbl. 282. Geſuche ſind bis 30. 11. jeden Jahres bei dem MedKoll. einzureichen. Vorausſetzung iſt, daß die Geſuchſteller die ApprobPrüf. mit gutem Erfolg erſtanden haben. Geſuche, die ſpäter als 2 J. nach Erſtehung der Prüfung eingehen, werden nicht berückſichtigt. Inhalt der Geſuche: Perſonalien

des Bittstellers, Studienlaufbahn, erst. Prüfungen, Reiseplan, wissensch. Zwecke, für die Reise bestimmte Zeit, wahrscheinl. Aufwand, zu Gebote stehende Mittel; Anschluß der Prüfungszeugnisse. Wer R. erhält, hat nach Rückkehr einen Bericht an das MedKoll. zu erstatten und sich über Erfüllung des Reisezweckes auszuweisen. Vgl. auch MinJErl. b. Erwirkung von amtl. Empfehlungen und von Erleichterungen für Reisen im Ausland 13. 6. 08, Abl. 192

Rößler.

Reißangel s. Angelfischerei.

Reklamationen und Klassifikationen. * **I. Begriff.** * Das Wort Reklamation ist i. eng. S. technischer Ausdruck für die Gesuche um: 1. Zurückstellung von der Aushebung; 2. Befreiung vom akt. Dienst; 3. vorzeitige Entlassung aus dem akt. Dst je wegen bürgerl. Verhältnisse (Gegensatz: Untauglichkeit, Ausschließung wegen Strafen). — Befreiung vom akt. Dst. heißt nicht Befreiung von allen milit. Pflichten, sondern nur vom aktiven Dst, d. h. dem Dst bei den Fahnen, WO. § 6, so daß also eine Ueberweisugn an Ersatzres. oder Landst. in Frage kommt, RMG. § 21, WO. § 40, 2a u.4, sowie § 39 1c u. 2. Die vorzeitige Entlassung aus dem akt. Dst erfolgt „zur Disposition der Ersatzbeh.", WO. § 82 2b; § 53 RMG. sagt: „zur Verfügung der Ersatzbehörden"; Gegensatz hiezu ist die Entlassung „zur Verfügung des Truppenteils", HO. § 14. — Unter Klassifikationen, RMG. § 30 Z. 4 u. 7, oder Zurückstellungen, WO. § 122 f., versteht man die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marineres., Landwehr, Seewehr, Ersatzres. und Marineersatzres., sowie von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufg., WO. § 123,1, hinter die letzte Jahresklasse der Res. usw. Diese Mannsch. sind nämlich in Jahreskl. nach ihrem DstAlter eingeteilt: WO. § 11,2; § 12, 8; § 13,3; § 16—18; 20,9. Die Zurückstellung erfolgt dann hinter die letzte Jahreskl.; WO. § 118,3 u. 120,5. Bezüglich der Zurückst. der unausgebildeten Landsturmpfl., die nur nach Aufruf des Landst. in Betracht kommt, s. WO. § 103,9. — * **II. Die gesetzlichen Bestimmungen.** * Ges. Grundlage ist das vielfach abgeänd. RMG. 2. 5. 74 § 19—22, § 30 Z. 4—8, § 33 Abs. 2, § 53, 55, 64, und RG. b. die Wehrpflicht der Geistlichen 8. 2. 90, RGBl. 23. Die WO. handelt über die Rekl. in zahlreichen §§; einz. Best. finden sich auch in der HO. Die allg. Ausfbest. ist die V. MinJ. u. Kr. b. das Verf. der Ersatzbeh. bei Gesuchen um Zurückstellung oder Entlassung vom akt. Dst 24. 2. 12, Abl. 65, 120. Daneben gibt es noch etwa 40 gedr. oder autogr. Normalerlasse teils der Min., teils des Oberrekr.-Rats, die hier nicht aufgezählt werden können. S. hierüber Bazille, Die Reklam. und Klass.-Gesuche, Stuttgart, J. Heß, 1908. — * **III. Allgemeines.** * 1. Die Zurückstellungen gelten nur für den Frieden; nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren sie ihre Gültigkeit, können jedoch durch die Ersatzkommission und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden, WO. § 29,8. Ueber die Rekl. nach Eintritt einer Mobilm. s. WO. § 99. — 2. Die Befreiungen vom akt. Dst können erst im 8. Militärpflichtjahr ausgesprochen werden; vorher sind nur Zurückstellungen zulässig. Im 8. MilPflJ. haben aber auch die Beteil. ein Recht darauf, daß endgültig entschieden wird, WO. § 32,5. — 3. Ein subjektives Recht auf Genehm. der Rekl. oder des Klassifikationsgesuchs besteht nicht; immerhin spricht die WO. § 66,3b von Anspr. und gewährt gegen die Entscheid. der in 1. Inst. zust. Beh. Berufung, WO. § 86,2; 71,6 u. 8, bis zur Ersatzbeh. 4. Inst. Deren Entscheid. sind aber endgültig. — 4. Die Abänderung von Entscheid. der Ersatzbeh. zuungunsten von Militärpfl. kann von den vorgesetzten Ersatzbeh. nicht ohne weiteres verfügt werden. Die durch die Ersatzkomm. verfügten Zurückstellungen sind endgültig, WO. § 71,6, dsgl. die von der Obererfatzkomm. ausgespr. Befreiungen. Nach § 64,6 WO. sind aber die ständigen Mitgl. der Ersatzkomm. verpflichtet, etwaige ungesetzliche Entscheidungen der verstärkten Ersatzkomm. zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbeh. zu bringen. Außerdem kann in Aushebungsbezirken, die ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, gegen die auf Befreiung von der akt. Dienstpfl. gerichteten Entscheid. auch seitens der ständ. militär. Mitgl. der Obererfatzkomm. Berufung an die höh. Inst. eingelegt werden, WO. § 36,2. Bezügl. der Klassifikationsgesuche gilt WO. § 123,4. Endlich bestimmt WO. § 71,7, daß im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheid. der Obererfatzkommission über Militärpfl. nur von der Ersatzbeh. 3. Inst. nachträglich abgeändert werden können; bei Reklam. aus nach der Aushebung eingetretenen Gründen bleibt indessen die Obererfatzkomm. zuständig, WO. § 81,4. Für die Aufhebung von durch die Ersatzkomm. verfügten Zurückstellungen, für die Abänderung endgültiger Entscheid. der Obererfatzkomm. durch die höh. Ersatzbeh., sowie für die Abänderung der von den Ersatzbeh. ausgehenden Entscheid. durch sie selbst gelten mangels gesetzl. Vorschr. die allg. Rechtsgrundsätze über Gültigkeit, Nichtigkeit, Aufhebung und Abänderung von Verwaltungsakten durch die Beh. 1. oder höh. Instanz. J. G. zu dieser Auffassung wollen 3 Erlasse der preuß. Ministerialinstanz 31. 7. 94, 15. 11. 95 und 13. 12. 95 die für die Wiederaufnahme eines Verf. zuungunsten eines Angekl. geltenden Rechtsnormen analog anwenden. — * **IV. Die Zurückstellungsgründe.** * Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern (auch Urgroßeltern) oder Geschwister, WO. § 32, 2a. Nicht notwendig ist, daß die Eltern usw. absolut erwerbsunfähig sind; es genügt, daß sie ihren Lebensunterhalt nur durch wesentliche Beiträge des Reklamierten fristen können. Ueber die Anwendung dieser Best. gibt WO. § 83 einige wichtige Direktiven. — b) Der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhal-

tung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist, WO. § 32, 2b und § 33. — c—e) Vgl. WO. § 32, 2 c—e, praktisch seltener vorkommende Fälle. — f) Militärpfl., welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, sowie Militärpflichtige römisch-kath. Konf., welche sich dem Studium der Theologie widmen. WO. § 32,2 f und 33, sowie RG. 8. 2. 90, RGBl. 23. — g) Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben, WO. § 32,2 g und 33. — h) Militärpfl., bei denen bes., i. G. nicht ausdrücklich vorgesehene Verhältnisse (Billigkeitsgründe, wie es in § 22 des Reichsmilitärgesetzes heißt), vorliegen, WO. § 29 Z. 7. — * **V. Die Befreiungsgründe,** * WO. § 39,1c und 39,2; § 40,2a und 40,3a. — a—e wie in IV. — f und g in IV. sind keine Befreiungs-, sondern nur Zurückstellungsgründe. Eine Ausnahme machen die tauglichen Militärpfl. römisch-kath. Konf., welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben; sie sind der Ersatzres. zu überweisen, WO. § 40,3a. Eine weitere Ausnahme findet sich in WO. § 39,2a, wonach Militärpfl., die in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung erworben haben, unter gewissen Voraussetzungen dem Landsturm 1. Aufgebots überwiesen werden können. — h) wie unter IV. h, s. WO. § 40,4 und 29,2. — Die Befreiung vom akt. Dienst erfolgt i. d. R. durch Ueberweisung an die Ersatzres., ausnahmsweise durch Ueberweisung an den Landst. Vgl. dazu WO. § 39,1c und d und § 39,2. — * **VI. Die Entlassungsgründe** * sind im wesentlichen dieselben wie die Befreiungsgründe, WO. § 83. Die die Befreiung begründenden Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein, § 83,2; doch wird Nachsichtserteilung für zulässig erachtet. Die Entlassung erfolgt erst zum nächsten allg. Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht, WO. § 83,6. Die Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbeh., WO. § 82,2b, die beim Aushebungsgeschäft ihre Entscheid. (Zurückstellung, Ueberweisung an die Ersatzres. und den Landsturm, Wiedereinstellung) nach den Grundsätzen treffen, nach welchen mit den Militärpfl. der entspr. Altersklasse verfahren wird, WO. § 82,5b. — Hat jedoch der Entlassene bereits 1 Jahr (Einjährige 9 Mon.) gedient, WO. § 7,1, ist er also militärisch ausgebildet, HO. § 14,4, so tritt er ohne Vorstellung vor der Ersatzkomm. sofort zum Beurlaubtenstand seiner Kl. über, WO. § 82,2b Note in Vbdg mit § 82,5c und HO. § 14,4, und darf für den akt. Dst nur dann wieder ausgehoben werden, wenn er sich der Verpfl., deren Erfüllung die Entlassung aus dem akt. Dst begründete, entzieht und außerdem das 25. Lebensj. noch nicht vollendet hat, WO. § 82,5c. Derselbe Grundsatz gilt übrigens auch für die unausgebildeten Entlassenen, sofern sie bereits der Ersatzres. oder dem Landst. 1. Aufg. überwiesen sind, WO. § 83,8; 39,4; 40,6 und 41,4. Zuständig zur Wiederheranziehung der Entlassenen zum akt. Dst ist die verstärkte Obererfatzkomm., WO. § 82,5c Doppelsternnote. Ueber die Entlassenen wird wegen etwaiger Wiederheranziehung zum akt. Dst eine bes. Kontrolle geführt. — * **VII. Die Klassifikationsgründe** * sind in WO. § 122 Z. 1 aufgezählt. — * **VIII. Dauer der Zurückstellungen.** * Sie erfolgen i. d. R. nur auf die Dauer eines (des laufenden) Jahres und zwar bis 15. Jan. des nächsten J., WO. § 29,3 und 25,1. Dauern die Zurückstellungsgründe fort, so ist ein neues Gesuch einzureichen. Da im 3. Militärpflichtjahr über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden muß, WO. § 32,5, so ist eine Zurückstellung über das 3. Militärpflichtjahr hinaus auf Grund bürgerlicher Verhältnisse unzulässig. Dauern die Zurückstellungsgründe fort, so wird das Zurückstellungsgesuch zu einem Befreiungsgesuch. Ausnahmsweise ist die Zurückstellung auch über das 3. Militärpflichtjahr hinaus zulässig, WO. § 29,4 und 29,7, ohne daß eine zeitliche Grenze gesetzt wäre. Ueber die Zurückstellung der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpfl. vgl. WO. § 33,10. — * **IX. Die nachträgliche Aushebung der infolge von Reklamationen Befreiten.** * Ein der Ersatzres. oder dem Landst. 1. Aufg. aus Reklamationsgründen Ueberwiesener, der sich der Erfüllung des Zwecks *entzieht*, welcher seine Ueberweisung herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderj., in dem er das 25. Lebensj. vollendet, nachträglich ausgehoben werden, WO. § 39,4 und 40,6 und zwar durch die verstärkte Ersatzkommission, WO. § 39,4 und 40,6. — * **XII. Die Zuständigkeit für Zurückstellungen, Befreiungen, Entlassungen und Klassifikationen.** * Oertlich zuständig sind bei Zurückstellungen und Befreiungen die Ersatzbeh. des Gestellungsorts, WO. § 33,1; der Gestellungsort bestimmt sich nach dem Ort, wo der Militärpfl. sich zur Stammrolle zu melden hat, WO. § 26,2 u. 3, sowie § 25,2—4. Bei Klassifikationen wird man mangels ges. Best. die Ersatzkomm. des Aufenthaltsorts für zuständig erklären müssen. Bezüglich der sachlichen Zust. gilt der Grundsatz, daß für Zurückstellungen die verstärkte Ersatzkomm. (in den Fällen des § 33,2 u. 3 die ständ. Mitgl. allein), für Befreiungen die verstärkte Obererfatzkomm. zuständig ist. Dieser Grundsatz ist aber vielfach durchbrochen. Für Entlassungen ist grundsätzlich zuständig der kommandierende General des Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner akt. Dstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in der 3. Inst. fungierenden Zivilbeh. des Heimatsbezirks des Reklamierten, WO. § 83,4, wenn der Heimatsbezirk also in W. liegt, dem Oberrekrutierungsrat. — * **XIII. Bezüglich der Reklam. der EinjFreiw.** * gelten dieselben Grundsätze, WO. § 93,10; nur ist deren Zurückstellung bis zum 1. Oktober des 4. Militärpflichtjahrs eine kraft Ges. erfolgende, und für weitere Zurückstellungen genügt ein triftiger Grund. Ueber die Reklam. *unsicherer Dienstpflichtiger* s. WO. § 26,5, 64,5b, 83,5. — * **XIV. Das Verfahren** * ist teils in der WO., teils in der MinKrV. 24. 2. 12, Abl. 65, 120, geregelt. Hier sei nur bemerkt, daß die Gesuche

i. d. R. beim Ortsvorsteher und zwar rechtzeitig, d. h. (bei Zurückstellungen und Befreiungen) spät. im Musterungstermin bzw., wenn die Reklamationsgründe erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstehen, spät. im Aushebungstermin, WO. § 63,7 angemeldet werden müssen. Bazille.

Reklamationsbureau der Verkehrsanstalten s. Eisenbahnverwaltung.

Rekognitionsgebühr s. Gemeindebürgerrecht VI.

Rekrutierung s. Ersatzwesen.

Rekrutierungsstammrollen s. Ersatzwesen V.

Rektoratskassen s. Höhere Schulen § 5.

Religionsbekenntnis, Beziehungen der höheren Schulen zum R. s. höhere Sch. § 10.

Religionsgesellschaften. Für die Bildung von RGes. außerhalb der als öff. Körperschaften anerkannten Kirchen bestehen außer dem G. 9. 4. 72 über die religiösen Dissidentenvereine keine ges. Best. Nach diesem Ges. ist die Bildung solcher R.-Ges. von staatlicher Genehmigung unabhängig, sie haben das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öff. Gottesdienst, sie können ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Doch darf ihr Bekenntnis, ihre Verfassung oder ihre Wirksamkeit den Geboten der Sittlichkeit od. der öff. Rechtsordnung nicht widersprechen. Sie fallen unter § 43 u. 61 BGB. und erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Zu diesen RelGes. zählen auch die altkathol., griech.-kath. u. anglikanische K. Haller.

Religionsunterricht in der Volksschule. Der Unterricht in den VSch., deren oberster Zweck religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend ist, VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178 Art. 1, umfaßt als ersten Gegenstand „Religions- und Sittenlehre". Zum Besuch dieses Unterrichts kann jedoch ein Kind, das keiner RelGemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche RelUnterricht in der von dem Kinde besuchten VSch. nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonst. Erziehungsberechtigter nicht angehalten werden. — Der RU. ist unter angemessener Teilnahme der Lehrer von dem Ortsgeistl. zu erteilen, Art. 2. Die Leitung des RU. in der VSch. und den LehrerbildAnst. einschl. der Bestimmung der Katechismen und RelHandbücher kommt unbeschadet des dem Staat zusteh. Oberaufsichtsrechts den Oberkirchenbeh. zu. Bes. steht es dieser zu, sich durch Anordnung von Visitationen von dem Stand des RU. in den VSch. Kenntnis zu verschaffen, Art. 69. Hienach haben die den U. erteil. Geistl. in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer in derselben Weise wie die übr. Lehrer bei den Entwürfen der Stundenpläne mitzuwirken. Die erteilten Stunden hat der Geistl. in das Schulwochenbuch einzutragen, § 1 Z. 1 der MV. 1. 3. 10, Abl. 105. Die eingehende Prüfung des lehrplanmäßigen RU. des Lehrers ist Sache des Bezirksschulinspektors. Der kirchl. Visitator hat zwar den RU. des Geistl. eingehend zu prüfen und von dem allg. Befund bei diesen Prüfungen dem Bezirksschulinspektor Kenntnis zu geben, aber bezüglich des RU. des Lehrers steht ihm nur das Recht zu, alle Kl. zu besuchen und sich mit dem allg. Stand des RU. einschließlich des Choralgesangs bekannt zu machen. Von der hiefür in Aussicht genommenen Zeit (alle 2 J.) hat er den Bezirksschulinspektor in Kenntnis zu setzen und denselben zu ersuchen, die Lehrer hievon zu benachrichtigen. Diese und andere eingehendere Best. s. KonfErl. 2. 3. 10, Abl. MinKSch. 104. — Nach dem „Lehrplan für die w. VSch." 1907 (s. Schulunterricht) ist in die ges. Pflichtstundenzahl (30 Wochenstd.) des Lehrers der lehrplanmäßige RU. des Geistlichen einzurechnen, § 5. Dort sind auch die Lehrpläne für den ev. RelU., Beil. I, den kath., Beil. II, und den israel., Beil. III, enthalten, wobei das Arbeitsgebiet nach Stoff und Stundenzahl zwischen dem Geistl. und dem Lehrer genau abgegrenzt wird. W. Haller.

Remontedepots haben den Zweck, die für die Armee angekauften jungen Pferde (Remonten) bis zu ihrer Abgabe an die Truppen zur Vervollkommnung ihrer körperlichen Entwicklung und Ausbildung in Wartung und Verpflegung zu übernehmen. Zur Erleichterung dieser Best. sind die R. mit dem Betrieb der Landwirtschaft in Verbindung gebracht und zumeist auf größeren Landgütern eingerichtet. Das R. des XIII. (Kgl. W.) AK. befindet sich in Breithülen OA. Münsingen, einem der höchstgelegenen Punkte der Schwäb. Alb, angrenzend an den TrüebPl., dessen Erträgnisse, soweit angängig, für das R. nutzbar gemacht werden. Das R. untersteht in geschäftl. und persönl. Beziehung dem MinKr.; zu den Truppen bestehen im Frieden keine unmittelbaren Beziehungen. Vgl. Dienstanweisung für die R.-Administrationen 12. 6. 97, Mittler u. Sohn, Berlin, und w. Einfbest. 1. 4. 99. Helin.

Renaturalisation s. Staatsangehörigkeit III. 8.

Rentenanstalt, allgemeine, s. Bankwesen V.

Rentenausschuß s. Angestelltenversich. IV. 3.

Rentenbarlehen s. Kredit, Landw.

Reservatrechte. Hoheitsrechte, die dem Reich zustehen, in einigen Bst. aber ausnahmsweise diesen verblieben sind, nennt man R.; sie können nach Art. 78 Abs. 2 der RV. dem Bst. ohne seine Zustimmung nicht genommen werden. Die w. R. sind: 1. Best. der RV. über das Reichskriegswesen gelten in W. nur nach Maßgabe der Militärkonv. 21./25. 11. 1870, s. d. — 2. Die Post- und Telegraphenverwalt. ist W. verblieben, s. d. — 3. Im Eisenbahnwesen soll die Einführung des Einpfennigsatzes in W. nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen, s. d. — 4. Die Besteuerung des inländischen Biers, s. d., ist W. verblieben, Art. 35 Abs. 2 RV.; ebenso das Recht auf Besteuerung des Branntweins, s. d. Auf letzteres hat W. aber 1887 verzichtet, jedoch unter Vorbehalt einiger Rechte innerhalb der d. Branntweinsteuergesellschaft. Bazille.

Reservefonds der Staatsforste s. Forstreservefonds.

Reservepflicht s. Ersatzwesen III.

Resolution des Landtags s. Landtag IV. 5.

Restantenlisten s. Ersatzwesen V.

Revision der Feldmesserarbeiten s. Vermessungswesen B I 4.

Revierpreise für Holz s. Taxpreise.

Richteramt s. Gerichtsverfassung IV. u. Dienstprüfungen A.

Rinderpest. Die R. (Viehp., Löserdürre) ist eine bei Wiederkäuern, vornehmlich beim Rindvieh vorkommende, akute, fieberhafte, ansteckende Krankheit, die durch schwere entzündliche Veränderungen der Schleimhäute charakterisiert ist. Der Ansteckungstoff der R. ist bis jetzt nicht bekannt; dagegen ist festgestellt, daß er in sämtl. Gewebsäften kr. Tiere und in den Absonderungen der entzündlich veränderten Schleimhäute sowie in den Ausscheidungen enthalten ist. Außerdem soll die Atmungsluft kr. T. Infektiosität besitzen. Die Krankheitserscheinungen der R. treten nach einem Inkubationstadium von 3—9 Tagen auf und bestehen im wesentl. zunächst in Fieber, Mattigkeit, Benommenheit und Schüttelfrost, später in katarrhalischer, dann in kruppöser Entzündung sämtl. Schleimhäute, in blutigem Durchfall, eitrigjauchigem Nasenausfluß, Atembeschwerde, exanthematischen Hautveränderungen usf. Die Kr. endigt in 70—75 v. H. der Fälle mit Tod. — Die Maßregeln zur Bekämpfung der R. sind im G. 7. 4. 69, BGBl. 105, und in der rev. Instr. 9. 6. 73, RGBl. 147, niedergelegt. Bez. der w. VollzVorschr. s. MinV. 23. 2. 72, Rgbl. 59. Die Best. erstrecken sich in erster Linie auf die Abwehr der Einschleppung der S. aus dem Ausland und steigern sich je nach der Entfernung des Seuchenherds von der Reichsgrenze von der gewöhnl. Einfuhrbeschränkung und dem Einfuhrverbot für Wiederkäuer bis zur vollst. Verkehrsperre unter Bildung eines Kordons mit milit. Kräften. Die Maßregeln beim Ausbruch der R. im Inl. bestehen im wesentl. in der Anzeigepflicht, s. d., in der Absperrung des Seuchengehöfts und Sperre des ganzen Orts, die bei größerer Ausbreitung der S. in dems. mittels milit. Wachen durchgeführt wird, weiterhin in der Sperre der Markung, Bildung eines Seuchengrenzbezirks von mind. 3 Meilen um den SOrt, innerhalb dessen Märkte, größere Ansammlungen von Menschen, Viehhandel usf. verboten sind, schließlich in Tötung kranker und verdächtiger T., unschädl. Beseitigung von SKadavern und Desinfektion des SGehöfts sowie von Personen und Sachen. Strafvorschr. bei Zuwiderhandlungen s. G. 21. 5. 78, RGBl. 95, § 328 StGB., § 134 VereinszollG. 1. 7. 69, Art. 25 Z. 8 u. 4 PolstG., s. auch Entschädigung bei Viehseuchen.

Leonhardt.

Rindertuberkulose s. Tuberkulosetilgungsverfahren.

Rindviehprämierungen s. Rindviehzucht II.

Rindviehschläge s. Rindviehzucht I.

Rindviehzucht. I. Sie bildet in W. den wichtigsten Teil der landw. Tierzucht. Die am 1. 12. 13 vorgenommene Viehzählung, s. d., ergab (vorläufig berechnet) 1 123 987 Stück Rindvieh, d. i. 44,96 Stück auf 100 Einwohner. Von den Rindviehschlägen ist das Rot- und Fleckvieh (Kreuzung der früheren Landschläge mit Simmentaler Vieh) vorherrschend (etwas mehr als ¾ des Bestands), dann folgt das Grau- und Braunvieh (hauptsächlich in den Bezirken Wangen, Leutkirch, Laupheim, Biberach und Waldsee) und der Limpurger Schlag (in den Bez. Aalen, Gmünd, Gaildorf). — II. Die R. wird vom w. Staat verschiedentlich gefördert. Die hiezu zunächst berufene Staatsbehörde ist die Zentralst. f. d. L., die teils selbst Maßnahmen zur Hebung der R. durchführt bzw. durch den ihr unterstellten Landestierzuchtinsp. leitet, so: die jährlich in der Hälfte der OABezirke stattfindenden Bezirksrindviehschauen, MinJBek. 24. 3. 09/23. 11. 10, Abl. 133 u. 538, teils die landw. Vereine und Gauverbände, Zuchtgenossenschaften und Zuchtverbände zur Durchführung solcher Maßnahmen angeregt und die getroffenen Einrichtungen finanziell unterstützt, so: Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Einrichtung von Farrenaufzuchtstationen durch die Zuchtverbände, Unterhaltung von Jungviehweiden durch die Vereine und Gauverbände, Veranstaltung von Zuchtviehmärkten und Jungviehprämiierungen, Zuchtviehaufkäufe außerhalb Landes (bes. in der Schweiz) durch landw. Vereinigungen. Eine bes. Regelung durch Ges. hat die Farrenhaltung erfahren. — III. Nach dem Farrenhaltungsgesetz i. d. F. der MBek. 1. 6. 97, Rgbl. 146, sowie nach den MV. 1. 12. 97, Rgbl. 241, und 5. 9. 04, Abl. 409 (zu vgl. auch MBek. 9. 3. 02, Abl. 143, 17. 11. 02, Abl. 446, 11. 1. 06 Abl. 6, 18. 1. 08, Abl. 17, 29. 3. 08, Abl. 138, 28. 9. 10, Abl. 497) gilt f.: 1. Die Gden (Teilgden) sind verpflichtet, die erforderlichen Farren zu halten, soweit nicht auf andere Weise, z. B. durch Verpflichtungen Dritter genügend gesorgt ist, FG. Art. 1. Anordnungen zum Vollzug dieser Best. sind vom Bezirksrat zu erlassen, Art. 42 Z. 11 BezO. Im allg. soll auf je 80 sprungfähige weibl. Tiere je 1 F. gehalten werden, MV. 1. 12. 97 § 2. — 2. Die Gden können ihrer Verpflichtung entweder a) durch Haltung der F. in eigener Verwaltung oder b) in der Weise genügen, daß die F. auf Gdekosten angeschafft, Fütterung und Pflege aber an einen Farrenhalter vergeben wird; außerdem können c) stark parzellierte Gden ihrer Verpflichtung durch Gewährung angemessener Beiträge an diej. entsprechen, die ihre F. zum Gebrauch für die Tiere der andern Viehbesitzer zur Verfügung stellen. Diese F. müssen den Zulassungsschein I. oder II. Klasse haben, für die in der Gde herrschenden Viehrassen geeignet und in genügender Zahl vorhanden sein, FG. Art. 2. Im Fall b ist der Vertrag schriftl. abzufassen und der bezirksrätl. Prüfung zu unterstellen; er ist auf mind. 6 J. abzuschließen, eine Ausnahme hievon kann vom BezRat bewilligt werden, FG. Art. 2b und BezO. Art. 42 Z. 11. — 3. Aus erhebl. Gründen (Vorherrschen der Milchwirtschaft, bedrängte wirtsch. Lage der Gde, auf entsprechend hoher Belohnung des FHalters beruhende Gewähr für die Aufstellung nur I.- oder II.klassiger F.) ist den Gden vom MinJ. zu gestatten, ihrer Verpflichtung auf andere als die in Z. 2 bezeichnete Weise nachzukommen; FG. Art. 2a. — 4. Für die Benützung der GdeF. können Sprunggelder erhoben werden.

Zur Einführung, Aufhebung, Erhöhung oder Herabsetzung solcher ist die Genehm. des BezRats erforderlich, FG. Art. 4 und BezO. Art. 42 Z. 11. — 5. Alle F., die zur Bedeckung fremder Tiere verwendet werden, bedürfen eines Zulassungsscheins. Dieser gilt für die Zeit bis zur nächsten ordentl. FSchau (s. Z. 6) und nur für den Bezirk der Schaubeh. (s. Z. 6), die ihn ausgestellt hat, FG. Art. 6 u. 7. Die für zuchttauglich erkannten F. sind mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen, MV. 5. 9. 04. — 6. Der Vorsitzende der aus 3 Personen besteh. Schaubeh. wird von der Amtsversammlung auf 3 J. bestellt. Die Wahl der 2 Mitgl. ist Sache des Ausschusses des landw. BezVereins. Die Schaubeh. hat alljährl. nach einem bestimmten Reiseplan die ordentl. BezFSchau behufs Erteilung der Zulassungsscheine vorzunehmen. Ueber Anträge auf Erteilung von Zulassungsscheinen nach der ord. FSchau entscheidet der Vorsitzende oder 1 Mitgl. der Schaubeh. allein, FG. Art. 8—11. Die Tätigkeit der BezFSchauBeh. wird von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung durch die Oberschaubeh., s. Z. 7, zusammen mit dem Landestierzuchtinsp., s. landw. Sachverst. Z. 3, unterzogen. — 7. Gegen die Versagung oder Zurücknahme eines Zulassungsscheins ist Beschwerde an die Oberschaubehörde zulässig, die aus 3 Mitgl. besteht und je für den Bezirk eines landw. Gauverbands auf 3 Jahre von der Zentralst. f. d. L. bestellt wird, FG. Art. 12 u. 13. —8. Die Kosten der ordentl. BezFSchau fallen der Amtskörperschaft zur Last, diej. einer außerordentl. FSchau dem Antragsteller, FG. Art. 15. — 9. Die Zulassung der F. zur Bedeckung ist nur an Orten gestattet, die gegen den Zutritt Unberufener sowie gegen den Einblick von außen abgeschlossen sind, FG. Art. 5. Ekert.

Ritterschaft, ritterschaftlicher Adel. — I. Die Zugehörigkeit zur w. Ritterschaft ist bedingt: 1. Durch die w. Staatsangehörigkeit; — 2. durch den Besitz oder Mitbesitz eines adligen Guts, d. h. eines Guts, das als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist, s. Adelsmatrikel. Das Gut kann ehemals immatrikulierter reichsritterschaftlicher Besitz oder ein privilegiertes Gut einer ehemals landsässigen Familie sein. Es kann aber auch ein Gut sein, dem der König die Eigenschaft eines Ritterguts verliehen hat, § 48 der Deklaration 8. 12. 1821, Rgbl. 879. — 3. Durch den erblichen Adelstand des Besitzers. Der Adel braucht kein reichsritterschaftlicher zu sein, es genügt, daß er auf rechtsgiltiger Verleihung seitens des Königs oder eines auswärtigen Herrschers beruht. — Das in § 40 VU. aufgestellte Erfordernis der Mitgliedschaft bei einer der vier ritterschaftlichen Körperschaften ist bisher nicht zum Zug gekommen, da diese Körperschaften nicht errichtet worden sind. — II. Vorrechte der Ritterschaft: 1. Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Ersten Kammer, s. d. — 2. Das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienverträgen u. sonstigen Familenstatuten. Neu errichtete Familienstatute bedürfen der Bestätigung durch das Landgericht u. der Veröffentlichung im Regierungsblatt. — 3. Befreiter Gerichtsstand vor dem Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl für ihre Familien, als für ihre exemten Besitzungen in demselben Umfang wie für Standesherrn, s. d. — 4. Das Recht auf standesgemäße Kompetenz bei der Immobiliarzwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- u. Stammgüter wie bei den Standesherrn. — 5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet u. Trauergeläute für sich u. ihre Familien nach Maßgabe der KVO. 12. 4. 1807. — Bezüglich des adeligen Fräuleinstifts in Oberstenfeld s. d. — Quellen: Sarwey, StaatsR. I 328; Göz, StaatsR. 61. Haller.

Rodung s. Ausstockung.

Röckelwurm s. Angelfischerei.

Röhrenfabriken. Fabr., in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sind genehmigungspflichtige Anlagen, § 16 GewO. i. d. F. der Bek. 12. 7. 84, RGBl. 118. Hinsichtlich dieser Anlagen gilt das zu Dampfkesselfabriken Gesagte, s. auch preuß. techn. Anleitung II 35, Schicker GewO. 1300. Brenner.

Röstöfen sind eine Unterart der Anstalten zur Gewinnung roher Metalle; sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig, soweit sie zur Metallgewinnung bestimmt sind. Zuständig ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Oefen zum Rösten (Dörren) von Hanf und Flachs, Hopfen und ähnl. landwirtsch. Erzeugnissen (vgl. § 13 FPolO. 4. 9. 12, Rgbl. 592, § 30, 31, 32, 34 MinJV. 22. 1. 11, Rgbl. 7) gehören nicht hierher. — Für Röstöfenbetriebe, soweit sie mit Hüttenwerken verbunden sind, und für Erzröstwerke sind vom Bdrt. hinsichtl. gewisser Arbeiten gemäß § 105d GewO. Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen; s. Buchst. A Z. 2 der Tabelle zur Bek. 5. 2. 95, RGBl. 12, i. d. F. der Bek. 26. 4. 99, RGBl. 271 u. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Rohzuckerfabriken. I. Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arb. in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten hat der Bdrt. auf Grund § 120e Abs. 1 GewO. bes. Vorschr. erlassen, Rchsk.-Bek. 24. 11. 11, RGBl. 958. Hienach dürfen Arbeiterinnen und jug. Arb. zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden. Im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen usw., sowie an anderen Arbeitstätten, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf ihnen während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. In Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jug. Arb. beschäftigt sind, ist neben der in § 138 Abs. 2 GewO. vorgeschriebenen Gesetzestafel eine zweite Tafel auszuhängen, die in deutlicher Schrift den Inhalt der vorbez. Bek. wiedergibt. — II. An Sonn- und Festtagen, außer dem Weihnachtsfest, ist die Beschäftigung von Arb. in Rohzuckerfabriken bei der Reinigung und Zerkleinerung der Rüben, sowie beim Betrieb der Schnitzeldarren und

der Knochenkohleglühöfen durch Buchst. G Z. 1 der Tabelle zur RchsktVek. über Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb 5. 2. 95, RGBl. 12, unter den dort gen. Bedingungen zugelassen. Näheres s. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Roßhaarspinnereien sind, soweit in ihnen eine Zubereitung der Roßhaare stattfindet, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, s. Tierhaare. — Ueber Einrichtung und Betrieb der R., Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, d. h. aller Anl., in denen Pferde-, Rinder oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden, hat der Bdrt. gemäß § 120e GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsK.-Bek. 22. 10. 02, RGBl. 269. Sie treffen insbes. Bestimmung über eine wirksame Desinfektion für alle Haare, die aus dem Ausland bezogen sind oder deren Herkunft nicht sichergestellt ist. Zur Ausführung dieser Desinfektion, sowie zu einigen anderen Verrichtungen dürfen jug. Arbeiter nicht verwendet werden. Zu der Bek. sind durch MinJV. 19. 12. 02, Rgbl. 603, Zuständigkeitsbestimmungen (höh. Verwaltungsbeh.: OA., Landeszentralbeh.: MinJ.) und durch MinJErl. 19. 12. 02, Abl. 471, Vollzugsvorschr. ergangen. — Über sämtl. unter die Bek. 22. 10. 02, RGBl. 269, fallenden Betriebe ihres Bezirks haben die OAe. für Zwecke der Gewerbeaufsicht Verzeichnisse nach Gden geordnet anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten, Z. III MinJErl. 29. 12. 02, Abl. 03 1. Auch bei der Gewerbeinspektion sind bezügl. Verzeichn. zu führen, § 29 Abs. 1 Z. 6 Dienstanw. f. d. Gewerbeinspektion 14. 3. 05, Abl. 181. — In R., Haar- und Borstenzurichtereien, sowie in Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischem Material gearbeitet wird, ist die Beschäftigung von Kindern untersagt, KAG. § 4, 12, 23, 25. Brenner.

Rotes Kreuz s. Freiwillige Krankenpflege im Krieg.

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers. Der R. ist eine bes. in der warmen Jahreszeit auftretende, durch den RBazillus (B. rhusiopathiae suis) hervorgerufene, ansteck. Krankheit der Schweine, die mit erhebl. Störung des Allgemeinbefindens der erkr. T. verläuft und in den meisten Fällen nach kurzer Zeit zum Tod führt. Die Krankheitsmerkmale zeigen sich an den lebenden T. nach einem Inkubationsstadium von 1—3 Tagen und bestehen im wesentl. in hohem Fieber, Appetitlosigkeit und schwankendem Gang, dann in roten Flecken an den verschiedensten Körperstellen und schließlich in diffuser blauroter Verfärbung der unteren Körperoberfläche. Eine milde Form des R. ist das i. d. R. mit Genesung endende Nesselfieber, wobei in der Haut umschriebene, zumeist viereckige, erhabene rote Flecke entstehen, weshalb für diese leichte Rotlaufform auch die Bezeichnung „Backsteinblattern" gebräuchlich ist. Der R. ist anzeigepflichtig. Die seuchenpolizeilichen Maßnahmen bestehen in der Hauptsache in der Absonderung der erkr. und verdächt. T., Gehöftsperre, unschädl. Beseitigung der Seuchenkadaver und Desinfektion, s. § 306—318 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — Eine bes. Rolle bei der Bekämpfung des R. spielt die Schutzimpfung der Schweinebestände, die vom MedKoll. bei größ. Ausdehnung der Seuche angeordnet werden kann. Im übr. werden alljährlich in den meisten w. OABez. sog. öff. SchutzImpf. gegen R. d. Schw. vorgenommen. Diese Impf. unterliegen der Genehmigung des OA. und werden von diesem auf Antrag der TBesitzer angeordnet, sofern die letzteren sich zur Entrichtung der in der MinJBek. 23. 1. 08, Abl. 25, festgesetzten Impfgebühren bereit erklären. — Das zurzeit in W. zugelassene Impfverfahren ist die Simultanimpfung nach Lorenz, wobei den Schweinen Rotlaufserum und virulente Rotlaufbazillenkulturen in Dosen, die nach dem Gewicht der Impflinge zu bemessen sind, unter die Haut gespritzt werden. Durch die Einspritzung des Serums wird in den Impflingen eine sog. passive Immunität erzeugt, die mit der gleichzeitig erfolgenden Einverleibung der Kultur in eine aktive (wirksamere, länger dauernde) Immunität übergeführt wird. Der Schutz der Schw. vor Ansteckung mit R. ist 2 Woch. nach der Impf. eingetreten und dauert bei T., denen nur 1mal Kultur eingespritzt wurde, 5 Mon., bei solchen, die nach etwa 14 T. eine 2. Kulturinjektion erhielten, 12 Mon. Für die im Anschluß an eine vom MedKoll. oder OA. angeordnete Impf. etwa eintretenden Verluste wird eine Entschäd. aus Staatsmitteln in f. Fällen gewährt: 1. Bei ungenüg. Impfschutz, d. h. wenn mittels des oben bez. Verf. geimpfte Schw. während 5 bzw. 12 Mon. nach der Impf., gerechnet von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Impfschutz hätte eingetreten sein sollen, an reinem Stäbchenrotlauf eingehen. Die bezügl. Feststellung geschieht durch das Laboratorium des MedKoll., dem das uneröffnete Herz, Lunge, Milz und Nieren der verendeten Schw. einzusenden sind. Die Höhe der Entschäd. wird vom MedKoll. nach dem Gewicht des uneröffn. Kadavers bestimmt und darf den Schlachtwert des T. nicht übersteigen, § 315 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — 2. Bei Verlusten, die binnen 2 Woch. vom Tage der letzten Impfstoffeinspritzung an gerechnet, infolge der Impf. (JRotlauf, Aufblühen der Schweineseuche, Wundinfektion) eintreten. Dabei geschieht die Feststellung des Krankheitszustandes bei über 5 Mon. alten Schw. durch den b. TA., Art. 17 Abs. 2 AGVSG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, § 356 Abs. 2 MV. 11. 7. 12, und die Wertermittlung durch eine aus dem b. TA. und einem Schätzer besteh. Schätz.-Kommission, Art. 13 Abs. 1 d. AG. Bei noch nicht 5 Mon. alten Schw., die innerhalb einer 48 Std. nach der letzten Impfstoffeinspritzung beginnenden und 8 T. nach dieser beendigten Frist (MedKollBek. 21. 7. 12, Abl. 313) eingehen, erfolgt die Ermittlung der Todesursache durch eine von der OrtspolBeh. beauftr. sachkundige Person, Art. 19 Abs. 2 AG. und § 356 Abs. 1 AV. Bei noch nicht 5 Mon. alten Schw., die vor Beginn der besagten Frist oder nach Ablauf dieser binnen 2 Woch., vom Tag der letzten Impfstoffeinspritzung an gerechnet,

verenden, geschieht die Ermittl. der Todesursache durch das Lab. des MedKoll., dem zu diesem Behuf der uneröffnete Kadaver einzusenden ist, § 356 Abs. 1 AV. Der Wert von noch nicht 5 Mon. alten Schw., die infolge einer poliz. angeordneten Impf. eingehen, wird durch einen ortsansäss. Schätzer bestimmt, Art. 13 Abs. 2 AG.

Leonhardt.

Rotzkrankheit. Der R. ist eine dem Pferdegeschlecht eigentümliche, ansteckende, durch den RBazillus (B. mallei) hervorger., i. d. R. chronisch, seltener akut verl. Kr., die außer beim Pferd auch beim Esel, Maulesel und Maultier vorkommt. Je nach der Lokalisation der rotzigen Veränderungen unterscheidet man Nasen-, Lungen- und Hautrotz (Wurm) und dementspr. sowie je nach dem Verlauf der Kr. sind auch die Krankheitsmerkmale an den leb. T. verschieden. Die charakteristischen Erscheinungen des R. sind im wesentl. Knötchen und Knoten, die später zerfallen und sich in Geschwüre mit wulstigen, ausgenagten Rändern umwandeln. Durch Verheilung der RGeschw. entstehen strahlige, eisblumenförmige Narben. Die Uebertragung des R. geschieht hauptsächlich durch die krankhaften Absonderungen, und zwar erfolgt die Uebertrag. entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch sog. Zwischenträger (Stallgeräte, Geschirre usf.) Außer auf Einhufer kann der R. auf Katzen und Raubtiere (in Menagerien durch Verfüttern rotz. Fleisches) sowie auf Hunde, Schafe und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch kann an R. erkranken. Ganz unempfänglich für die Kr. ist dagegen das Rind. Der R. ist anzeigepflichtig. Die veterinärpolizeilichen Maßregeln bestehen im wesentlichen in pol. Tötung der rotzkr. und u. U. auch der verdächt. Pferde, in längerer, bis zu 9 Mon. dauernder pol. Beobachtung der Ansteckung verdächt. T., sowie in Desinfektionsmaßnahmen, s. § 139—165 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Der i. d. R. chronische Verlauf der R., wobei die T. wochen-, monate-, selbst jahrelang mit R. behaftet sein können, ohne auffällige Krankheitserscheinungen zu zeigen, hat der Bekämpfung der Seuche von jeher große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Eine wichtige Rolle in der Rotzbekämpfung spielen deshalb die in neuerer Zeit entdeckten Verf. zur frühzeitigen Erkennung der Kr., die in die SGesetzgebung aufgenommen wurden. Diese spez. Erkennungsverfahren bestehen teils in der Impfung der verdächt. T. mit Mallein, einem aus Rotzbazillenkulturen hergestellten Stoff, der den T. entweder unter die Haut oder in den Lidsack eines Auges verabreicht wird und bei Vorliegen der Kr. eine bestimmte Reaktion auslöst, teils in der auf komplizierten serologischen Methoden beruhenden Blutuntersuchung (Agglutination und Komplementbindung), s. auch Impfung bei Viehseuchen. Leonhardt.

Rückfallfieber s. ansteckende Krankheiten II, 2.

Rücklaufshändler sind Personen, die den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rücklaufsrechts gewerbsmäßig betreiben. Ihr Betrieb unterliegt den Vorschr. über das Pfandleihgewerbe, s. Pfandleiher. Brenner.

Rücklagen der Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A. III. Z. 8, B. III.

Rümelinstiftung s. Stipendien, landwirtschaftl.

Ruhegehalte der Beamten u. Lehrer s. d.

Ruhen der Rente s. Unfallversicherung A II. Z. 5.

Ruhestörung liegt vor, wenn die Erregung von Lärm unter den obwaltenden Verhältnissen geeignet ist, die Ruhe eines größeren Personenkreises, des Publikums, zu stören. Nach § 360 Z. 11 StGB. wird mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt. Der mit einem Gewerbebetrieb verbundene Lärm ist in der Regel kein ungebührlicher, s. a. Anlagen, geräuschvolle.

Wagner.

Ruhr s. ansteckende Krankheiten II. 2. u. III. 1.

Rußhütten (s. preuß. techn. Anleitung II 5b, abgedr. bei Schicker, GewO. 1279) sind genehmigungspflichtige Anlagen i. S. des § 16 GewO., s. im übrigen Glashütten I.

Russisch-polnische Wanderarbeiter s. Wanderarbeiter, ausländische.

Saatenstand. Eine fortlaufende Berichterstattung über den S., d. h. den Stand der Feldfrüchte während der Vegetation, ist für das d. R. durch BdrtBeschl. 7. 7. 92 eingeführt und letztmals durch BdrtBeschl. 1. 5. 11, ZBl. f. d. d. R. 180, w. VV. MinJ. u. Fin. 11. 5. 11, Rgbl. 74, neu geordnet worden. Danach ist in den Monaten April bis Dezember über den S. der Früchte (Winter- u. Sommer-Weizen, W.- u. S.-Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Hopfen, Klee, Luzerne, Wiesen, Aepfel, Birnen, Weinberge, sowie lt. BdrtBeschl. 18. 2. 14, ZBl. f. d. d. R. 174, Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation) je zu Anfang des Monats für die zum Zweck der S.- und Ernteschätzung unter Berücksichtigung der geognostischen Verschiedenheiten des Landes gebildeten 139 Erhebungsbezirke, durchschnittlich 2 innerhalb 1 OABez., durch die ehrenamtlich tätigen SBerichterstatter (für jeden ErhebBez. 1, außerdem Stellvertreter und Unterberichterstatter, insgesamt 400 Berichterst.) mittelst Noten (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering) an das Stat. Amt zu berichten, das die weiteren Berechnungen für die Kreise und das ganze Land vornimmt und das Ergebnis bis zum 5. j. Mon. an das Kais. Stat. A. in Berlin mitteilt. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt für W. durch die Mitteil. des Stat. LA., f. d. d. R. durch den Pr. Staatsanzeiger und d. Reichsanzeiger.

Trüdinger.

Saatgut, Bezug von, s. Genossenschaften.

Saatzuchtanstalt s. landw. Anstalt in Hohenheim B. 6.

Sachbezüge statt Renten s. Unfallversicherung B. II. am Schluß.

Sachverständige für Tierzucht s. landw. Sachverständige 3.

Sälmling s. Lachs.

Sahne s. Rahm.

Saibling (Seesaibling, Ritter oder Röteli) s. Bachsaibling.

Salinen s. Bergwesen B.

Salmvertrag (Zalmstractaat) s. Lachs.
Salm s. Lachs.
Salmonidenzucht s. Forellenzucht.
Salzsteuer. Die SSt. fließt in die Reichskasse. Das R. hat sich nach Art. 35 RV. die ausschl. Besteuerung des S. vorbehalten. Die SSt. wird aber in W. formell auf Grund eines in Uebereinstimmung mit den übr. Zollvereinstaaten erlass. LandesG. 25. 11. 67, Rgbl. 114, erhoben, das auf Grund der zwischen den ZVReg. vereinbarten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz 8. 5. 67, Rgbl. 110, erlassen worden ist. Ebenso waren die Ausfbest. vereinbart. Nachdem der Vdrt. am 5. 7. 88, RZBl. 613, neue Ausfbest. b. das Ges. über die Erhebung einer Abgabe von Salz (nachst. als „AV." angef.) beschlossen hat, gelten von den landesrechtl. Ausfbest. nur noch die Anweis. des MinF. b. die Erheb. und Sicherung der SAbg. auf den Staatsalzwerken 27. 11. 67, StKoll.-Abl. 167, soweit sie nicht durch die erw. AV. von 1888 geändert ist. Durch die SAbgBefreiungsord. 5. 3. 13, RZBl. 419, sind die entspr. Vorschr. der Best. von 1888 ersetzt und zusammengefaßt. — * **I. Steuerpflicht, StEntrichtung,** * G. Art. 2; AV. § 1. Das zum Verbrauch im Inl. bestimmte S. unterliegt einer Abg. von 12 ℳ für 1 dz Reingewicht, welche von dem im Inl. gewonnenen S. vom Hersteller, von dem eingeführten S. vom Einbringer neben dem Zoll zu entrichten ist. Die Abfertigung des eingef. S. erfolgt nach den zollrechtl. Best., AV. § 17. Unter S. (Kochsalz, Natriumchlorid) werden außer Siede-, Stein- und Seesalz auch alle Stoffe verstanden, aus welchen S. ausgeschieden zu werden pflegt, Soole usw. S. jedoch u. II. — Stundung. Produzenten und Händlern, die jährl. mind. 3000 ℳ SSt. entrichten, kann diese gegen Sicherheitsbestellung auf 8 Mon. gestundet werden, AV. § 12 u. Art. Stundung. Für die Verjährung gelten die zollrechtl. Best., G. Art. 17. — * **II. Steuerbefreiungen,** * G. Art. 20. SAbgBefrO. 5. 3. 13, RZBl. 419 (ergänzt 1914), durch welche die § 18 bis 22 der Ausfbest. von 1888 nebst Anl. II u. III ersetzt sind. Durch die BefrO. ist die bisherige Unterscheidung von Handels- und BestellS. aufgegeben worden, und es wird jetzt, wie bei der BranntwSt., vollst. und unvollst. vergälltes S. unterschieden. Befreit bleibt außer der Ausfuhr: 1. das zu landw. und gewerbl. Zwecken best. S., denen alle wirtsch. u. technischen Zwecke gleichzustellen sind, soweit vollst. verg. S. verwendet wird, nunmehr auch Bäder, ausgenommen das S., das von Menschen genossen oder in Nahrungs- und Genußmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch S. für Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwassern; 2. S. zum Einsalzen und Nachpökeln von Heringen u. a. Fischen und zum Eins. und Nachpökeln usw. von Waren, die ausgeführt werden; 3. KaliS., sog. BadeS., SAbfälle und Pfannenstein, s. u. Die Vergällung des S. geschieht i. d. R. vor der Abgabe vom Salzwerk unter amtl. Ueberwachung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen, die das S. zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich machen. Es ist verboten, die Vergäll.-Mittel aus verg. S. auszuscheiden oder unwirksam zu machen. Vollständig verg. S. darf von jedermann ohne weiteres zu steuerfreien Zwecken verwendet werden; die unvollst. Verg. dagegen macht weitere Maßnahmen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des S. erforderlich: unvollst. verg. S. darf nur zu dem genehm. Zweck und von demj. verwendet werden, für den die Verg. erfolgt ist und unter Beschränkung des Bezugs. Zur vollst. Verg. dienen Eisenoxyd, Wermutpulver, Ruß und Kienruß, Seifenpulver und Tran in best. Mengen; zur unvollst. Verg. sind für die versch. Verwendungszwecke zahlreiche bes. Verg.-Mittel zugelassen. Der Bezug von vollst. verg. S. zur eigenen Verwendung unterliegt keiner Beschränkung; dagegen haben Händler mit solchem der Steuerbeh. den Betrieb anzumelden und unterliegen der steuerl. Aufsicht. Zum Bezug von unvollst. verg. S. haben die betr. GewTreib. vom Hauptamt (KamAmt) für jedes Kalenderj. einen Erlaubnisschein einzuholen, welcher jeder Bestellung beizulegen ist. Die Versendung solchen S. vom SStAmt geschieht mit Ueberweisungschein ohne Verschlußanlegung und ohne regelmäß. Kontrolle am Bestimmungsort. Die Weitergabe dieses S. an Dritte ist verboten; jedoch dürfen Häutehändler, Gerber und Darmschleimereien das S. unter best. Kontrollmaßr. zum Salzen der gekauften Häute an ihre Lieferer abgeben; auch kann der gemeinsame Bezug durch Vermittler bes. genehmigt werden. — Für die steuerfreie Ablassung von KaliS. mit weniger als 75 v. H. KochsGehalt, von sog. Badsalz (aus eingedickter Soole einschl. der Mutterlauge), von Salzabfällen, deren Zustand die Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel zweifellos ausschließt, sowie von Pfannenstein gelten bes. Best., BefrO. § 20 bis 28. Unzerkleinerter Pfannenstein darf vom SWerk unvergällt an GewTreib. gegen Erlaubnisschein, an Landwirte und an Viehbesitzer gegen schriftl. Bestellung unter Angabe des Bedarfs und des Viehbestandes, an Jagdberechtigte zur Wildfütterung mit hauptamtl. Erlaubnis abgegeben werden. — Bes. Best. gelten für das Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnl. Fischen, BefrO. § 35/41, sowie für die Abgabenfreiheit für S., das nicht unter amtl. Ueberwachung zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden, BefrO. § 42—50. Soole und Mutterlauge sind an sich steuerpfl. Soolquellen stehen unter amtl. Aufsicht. Jedoch kann Soole an größ. Badeanst., gegen ärztl. Besch. auch an Einzelne steuerfrei abgegeben werden; ebenso unter best. Voraussetzungen Mutterlauge. AV. § 15, geänd. 5. 3. 13, RZBl. 419. — * **III. Kontrollierung der Steuer.** * 1. Betriebsanmeldung. Die Gewinnung oder Raffinierung von S. auch als Nebenprodukt ist nur nach vorheriger Anmeldung des Betriebs, unter Beschreibung der vorhand. Quellen, Bohrlöcher und Schächte, der Geräte und Einrichtungen, Räume u. dgl. zulässig. Gesellschaften usw. haben zugleich einen regelmäßig auf dem SWerk anwesenden

Vertreter zu bestellen, G. Art. 3, 4, 8; AV. § 2. — 2. Steueraufsicht, Betriebsvorschr. Die SWerke unterliegen der Steuerkontrolle, die für jedes SWerk durch ein bes. Salzsteueramt, s. u., ausgeübt wird; die Gewinnung von S. als Nebenprodukt unterliegt der Kontr. der nächstgelegenen Zollstelle. Für die Einrichtung und den Betr. der SWerke sind eine Reihe Vorschr. gegeben. Bes. müssen die Zugänge zu den Siede-, Trocken- und Steinsalzräumen verschließbar und leicht zu beaufsichtigen sein. Die Betriebsgebäude sind somit möglichst geschlossen zu halten. Das S. darf nur in den angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahrt werden und ist von den Siede- und Trockenräumen unmittelbar in die SMagazine zu verbringen. Ueber Zu- und Abgang sind Anschriebe zu führen. In den im SWerk befindl. oder mit ihm verbundenen Wohnräumen darf S. höchst. in Mengen bis zu 5 kg auf den Kopf aufbewahrt werden. Den Aufsichtsbeamten steht der Eintritt zu allen Räumen mit Ausn. der Wohnräume jederzeit, auch nachts, frei. Die SWerke müssen i. d. R. umfriedigt sein und sind nachts geschlossen zu halten, G. Art. 6, 7; AV. § 4—6. — 3. Abfertigung und Versendung. Aus den SMagazinen, welche in Privatsalinen unter steuerl. Mitverschluß stehen, darf das S. nur nach vorheriger Anmeldung und nach steueramtl. Abfertigung entnommen werden. Die Entnahme geschieht entweder zur Versteuerung oder nach vorheriger Denaturierung zur steuerfreien Ablassung. In beiden Fällen wird für jeden Transport ein Versendungsschein ausgestellt, der zur Legitimation bei der Abfuhr vom SWerk dient; im übr. unterliegt der Verkehr mit solchem S. keiner Beschränkung. Die Versendung von unversteuertem undenatur. S. (zur Ausfuhr, Niederlegung oder späteren steuerfr. Ablassung) geschieht mit Begleitschein I, im wesentl. nach den für den Zollverkehr gelt. Best., s. Art. Begleitscheine. Für KaliS. mit weniger als 75 v. H. KochSGehalt können Erleichterungen eintreten, RZBl. 13 419. Die Ueberweisung der festgest. St.-Beträge mit Begleitschein II ist zulässig, G. Art. 9, 10; AV. § 8—10. — Ueber die Abfertigung des S. bei den nicht an SWerksorten befindlichen Zoll- und Steuerstellen vgl. Anweis. Anl. IV der AV. — Die Wegführung des S. vom SWerk ist i. d. R. nur während der Dienststunden des SStAmts und aus den erlaubten Toren statthaft, AV. § 11. — 4. Die steuerfreie Lagerung von S. darf in öff. SNiederlagen oder in Privatniederlagen (Transit- oder Kreditlagern) erfolgen. Für öff. u. Privattransitlager gelten die zollrechtl. Best., s. Zölle V.; Kreditlager ohne amtl. Mitverschl. können an SHändler gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden, AV. § 14. — 5. Salzsteuerämter, Aufsichtsbeamte. a) In Privatsalzwerken. Die SStAemter (SStEinnehmer als Vorstand, Assist.) haben in Unterordnung unter die HauptzollAe. die Kassen- und Registerführung und die Abfertigungen zu besorgen. Die Aufsichtsbeamten haben den gesamten Betrieb zu überwachen und bei den Verwiegungen, Denaturierungen, SEntnahmen und Verschlußanlegungen mitzuwirken, Anl. I der AV. — b) Für Staatsalzwerke hat das FinM. (§ 16 AV.) eine bes. Anw. 27. 11. 67, StKoll.-Abl. 167, erlassen, nach der mit den Aufgaben des Salzsteueramts das Salinenamt in direkter Unterordnung unter das StKoll. Abt. f. Zölle und ind. St. beauftragt worden und lediglich hinsichtl. der Ablieferung der erhob. St. dem Hauptzollamt untergeordnet ist. Die zugeteilt. Aufsichtsbeamten sind nicht dem SStAmt, sondern dem Hauptzollamt und dem Oberkontrolleur (S.-StKontrolleur) untergeordnet. Im übr. enthält die gen. Anweis. für Staatsalzwerke einige Erleichterungen gegenüber den Privatsalzwerken. Für die SStAufseher, -Kontrolleure und -Einnehmer bestehen je bes. gedr. Dienstanweis., StKollAbl. 1897 164. — * **IV. Strafvorschriften,** * G. Art. 11—18. Die Defraudation der SAbg. wird mit dem vierfachen Betrag der hinterzog. Abg., mind. 30 *M*, neben Nachholung der St. und Konfiskation der dabei benutzten Gegenstände, Ordnungswidrigkeiten mit einer OrdStr. von 2—30 *M* bestraft. Daneben sind vorgesehen: Strafverschärfung beim Rückfall, Entziehung der Befugnis zur Verwaltung seines SWerks, arbiträre Str. Hinsichtlich der Str. für Teilnehmer, Vertretungsverbindlichkeit, Umwandlung von Geld- in Freiheitstr. sowie der Verjährung usw. gelten die zollrechtl. Best. — * **V. Sonstiges.** * Als Verwaltungskostenvergütung vom R. erhalten die Bst. nach Art. 38 RV. lediglich den Ersatz der Gehälter der mit der Erhebung und Kontrollierung der SSt. auf den SWerken beauftr. Beamten. Im einzelnen s. BdrtBeschl. 30. 6. 82. Bezügl. der Gebühren findet die ZollgebührenO., s. Zölle X., Anw., BdrtBeschl. 18. 3. 09. Ueber Zollanschl. und -Ausschlüsse vgl. Ausgleichungsbeträge. Die Statistik beruht auf BdrtBeschl. 7. 12. 71. In W. bestehen 5 Staats- und 1 Privatsalzwerk, die (1910) 4 428 257 dz S. erzeugten. Rösch.

Salzsteueramt s. Salzsteuer III 2 u. 5.

Samenprüfungsanstalt s. Landw. Anstalt in Hohenheim B 3 a.

Sammelmolkereien s. Milchwirtschaft.

Sandbläsereien s. Glashütten III.

Sandfelchen s. Felchen.

Sanitätsamt. An der Spitze des Sanitätsamts steht der Korpsarzt dem ein Assistenz- oder Oberarzt und der Korpsstabsapotheker nebst dem erforderlichen Schreiberpersonal beigegeben sind. In W. ist der KorpsA. zugleich Chef der MedAbt. des MinKr. und gehört zum Stab des Generalkommandos, s. AK. XIII. Das S. ist die vorgesetzte Beh. der MilLaz. des AK.; es regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben, trifft ihnen gegenüber Entscheidung in bezug auf den gesamten ärztl. und pharmaz. Dienst und überwacht das Heilverfahren am Krankenbett, die Angemessenheit der Beköstigungsverordnungen, die Ausübung des Kranken-, Warte- und Pflegedienstes. Zu seinem Geschäftsbereich gehört ferner die Beschaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gegenstände des mediz.-chirurgischen Etats, die Prüfung der hierauf bezügl. Rechnungen und Verbrauchsnachweisungen sowie der Beköstigungsverordnungen. Es hat mitzuwirken bei der Be-

schaffung und Erhaltung des Grundeigentums und der Gebäude für Lazarettzwecke (gemeinsch. mit Korpsintendantur, s. d.) sowie Unterbringung der Kr. bei außergewöhnl. Anlässen. An das S. richten die Truppen und Beh. ihre Anträge auf chemische und bakteriolog. Untersuch. von Nahrungsmitteln, Wasser usw., ferner sind an das S. zu richten die Gesuche um Zulassung von aktiven MilPersonen (durch den Truppenteil) wie auch von inaktiven Mannschaften u. Invaliden (durch das Bezirkskommando) zu Bade-, Luft- und sonstigen Kuren.

Schall.

Sanitätskorps. Das S. besteht nach der VO. über die Organs. des S. 6. 2. 73, SVO. nebst den Ausfbest., MVBl. 73 187, A. aus dem San.-Offizierkorps, B. den im Unteroffiziersrang steh. MilAerzten, C. und D. den SanMannschaften und MilKrankenwärtern. — * **A.** Die **SanOffiziere** * eines AKBereichs bilden einen Verband, an dessen Spitze der Korpsarzt, s. Sanitätsamt, steht. Der DivisArzt, mit der Bezeichnung Generaloberarzt und dem Rang eines Oberstleutnants, leitet den SanDst in der Div. nach den Weisungen des Div.-Kommandeurs und des Korpsarzts; er ist Chefarzt des GarnLaz. im DivStabsquartier, er bildet eine Dststelle zwischen Regiments- usw. Arzt einerseits und Korpsarzt und SanAmt andererseits. Zu dem SanOffKorps gehören sodann die Oberstabsärzte (mit Majorsrang), die Stabsärzte (mit Hauptmannsrang), die Oberärzte (mit Oberleutnantsrang) und die Assistenzärzte (mit Leutnantsrang), MVBl. 1898 48. Die SanOff. unterstehen der Disziplinarstrafgewalt sowohl ihrer ärztl. wie auch ihrer militär. Vorges. — Die **Ergänzung** des SanOffKorps erfolgt 1. durch Mediziner, die in der Kaiser-Wilhelm-Akademie in Berlin ausgebildet worden sind; 2. durch Med., die in der Erfüllung ihrer allg. Dienstpflicht begriffen sind; 3. durch solche, die ihre ärztliche Befäh. auf Universitäten erlangt haben und zum Dst. auf Beförderung eintreten. — Zu **1. Dienstverhältnisse der Studierenden der KWilhAk.** für das milit.-ärztl. Bildungswesen zu Berlin (Vereinigung des med.-chirurg. FrWilhInst. und der med.-chirurg. Ak. f. d. Militär zur KWilh.Ak., MVBl. 96 19). Bedingungen für die Aufnahme: d. Statsangehörigkeit (ausgenommen Bayern), ehel. Geburt, Lebensalter nicht über 21 J., Reifezeugnis für das Universitätsstudium von einem d. hum. Gymnasium oder einer für das Stud. der Med. mit diesem gleichberecht. Anst., Berecht. zum einj.-freiw. Dst, Nachweis der MilTauglichkeit und geeign. körperl. Anl. für den mil.-ärztl. Beruf, bes. Nachweis fehlerfreier Sinnesorgane, Körpergröße 170 cm (ausnahmsweise 167 cm), Verpflicht. des Vaters oder Vormunds, dem Stud. s. Mittel zur Verfüg. zu stellen: a) außer Kleidung zum Lebensunterhalt monatl. mind. 60 ℳ; b) als Beitrag zur Beschaffung der erforderl. Bücher usw., zur Bestreitung der Kosten für die Prüfungen sowie zur späteren Ausrüstung als UnterA. viertelj. 65 ℳ; c) zur Ausrüstung als EinjFreiw. einm. Beitr. von 200 ℳ; d) nach der Anstell. als UnterA. bis zur Beförderung zum Stabsarzt Zulage von mon. mind. 30 ℳ. Die Stud. der Akademie erhalten vom Staat als Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhalts eine mon. Zul. von 30 ℳ und freie Wohnung in der Ak. oder an deren Stelle durchschn. 25 ℳ mon., außerdem in Krankheitsfällen freie ärztl. Behandlung. Die Stud. besuchen die Vorlesungen an der Univers., das Stud. dauert 10 Halbj. Die Stud. dienen im 1. Sommerhalbj. 6 Mon. mit der Waffe; nach Abl. dieser DstZeit haben sie ein DstZeugnis ihrer mil. Vorges. darüber beizubringen, daß sie nach ihrer Führung usw. würdig und nach dem Grad der erworbenen DstKenntnisse für befähigt erachtet werden, dereinst die Stellung eines mil. Vorges. im SanDst zu bekleiden. Nach Beendigung des Stud. werden sie im Heer oder in der Marine als UnterAe. mit deren Gebührnissen angestellt; sie haben doppelt so lange als sie die Ak. besucht haben, zu dienen. Die Anmeldung zur Aufnahme in die A. muß ½ J. vor Ablegung der Reifeprüfung erfolgen, in W. beim MinKr. unter Beischluß der erforderl. Papiere. Näheres s. Best. über die Aufnahme in die KWilhAk. f. d. mil.-ärztl. Bildungswesen 1. 6. 07; unentgeltlich zu beziehen durch die geh. Registratur der MedAbt. MinKr. in Stuttgart. — Zu **2. Mediziner,** die ihre Studien auf **Univers.** zurücklegen, können ihrer DstPflicht bei einem selbstgewählten Truppenteil entw. ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Mon. mit der Waffe und nach best. Staatsprüf. währ. der übr. 6 Mon. als Arzt genügen, s. auch HO. § 22. Bei der Entlassung aus dem akt. Dst erhalten auch sie ein DstZeugnis wie zu 1. Behufs Ableistung der zweiten 6 Mon. melden sie sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einj.-freiw. A. beim KorpsA.; bei der Entlassung aus dem akt. MilDst erhalten sie ein Zeugnis des KorpsA. darüber, ob sie während ihrer DstZeit zur Beförderung im SanKorps sich geeignet gezeigt haben. Med., die ihre allg. DstVerpflichtung als EinjFreiw. ganz mit der Waffe abgeleistet haben, können nach best. Staatsprüf. beim KorpsA. ihre Ernennung zum UnterA. des Beurlaubtenstandes beantragen. — Zu **3. Einj.-freiw. Ae.,** die auf Beförd. im SanKorps dienen wollen, können, wenn sie das zu 1. gen. DstZeugn. erworben haben, nach 4wöch. DstZeit zur Anstell. als UnterA. vorgeschlagen werden, doch müssen sie sich vorher verpflichten, außer der allg. einj. DstPflicht noch mind. 1 J. im steh. Heer als A. zu dienen. — Wahl zum SanOff. UnterAe. des akt. DstStandes können, sofern sie die Staatsprüf. bestanden haben, nach 3mon. DstLeist. bei der Truppe auf Antrag des rangältesten ärztl. Vorges. (Regiments- usw. Arzt) und nach schriftl. Genehm. des Kommandeurs durch den DivArzt zur Wahl vorgeschlagen werden. Die W. erfolgt in einer durch den DivA. anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindl. San.-Off. Die UnterAe. des BeurlStandes erwerben das vorerwähnte Zeugnis des Regiments- usw. Arzts durch eine freiw. 6wöch. DstLeist. als Unterarzt oder bei einer infolge der DstVerpfl. stattgehabten Einziehung; hierauf erfolgt ihr Vorschlag zur Wahl wie vor. Wegen der Gehaltsverhältnisse der SanOff. s. BesG. 15. 7. 09,

RGBl. 573, MVBl. 137. — * **B.** Zu den im **UnteroffRang** * (PortepeeUnteroff.) stehenden MilAerzten gehören die einj.-freiw. Aerzte und die Unterärzte. — * **C.** Die **Sanitätsmannschaften** * werden eingeteilt in SanFeldwebel, SanVizefeldw., SanSergeanten, SanUnteroff., SanGefreite und SanSoldaten; sie sind einerf. ihren militär., andererf. ihren mil.-ärztl. Vorgef. unterstellt. Bei den größ. GarnLazaretten werden SanFeldw. angestellt mit den Obliegenheiten der TruppenFeldw. Die Ergänzung der SanMannsch. erfolgt aus Mannsch. des DstStandes, die 1 J. mit der Waffe gedient haben und sich für den SanDst melden. Die 1. Ausbildung erfolgt in den SanSchulen der größ. GarnLaz.; der Unterricht dauert 6 Mon.; nach Beendigung desselben findet eine Prüf. statt; die, welche bestanden haben, werden zu SanGefr. ernannt. Die Fortbildung der geprüften SanSoldaten erfolgt in regelmäß. Unterrichtstunden in den GarnLaz. Näheres s. FSO. Anh., SanVO., Unterrichtsbuch für SanMannsch. — * **D.** Die **Militärkrankenwärter** * werden wie andere Mannsch. ausgehoben und dienen 2 J. aktiv. Sie erhalten ihre Ausbild. im Krankenwartedienst durch bes. 6wöch. Unterricht in einem GarnLaz. Ueber ihre Obliegenheiten s. FSO. Anhang und Beil. 2, U. f. S. Beil. 5. Schall.

Satzung s. Baurecht I, Gemeinde V, Krankenversicherung D, Unfallversicherung A. III. Z. 3c, B. III.

Sauerrahm s. Rahm.

Schädlinge, Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Sch. Förderung der planmäßigen Bek. der Sch. ist eine Aufgabe der 1902 gegründ. Anst. für Pflanzenschutz in Hohenheim, s. landw. Anstalt Hohenheim B 3 b. Für gemeinsch. Vorgehen gegen die Schädl. sind außer durch § 368 Z. 2 des StGB. durch Art. 33 Z. 2 PolstG. vom 27. 12. 71/4. 7. 98, Rgbl. 391 u. 149, Zwangsmittel an die Hand gegeben. Zu vgl. bezügl. der Bek. der Feldmäuse MinJErl. 13. 9. 03, Abl. 477, der Maikäfer MinJErl. 24. 8. 90, Abl. 86, und 11. 3. 09, Abl. 92, des Koloradokäfers MinJV. 11. 5. 78, Rgbl. 107, und MinJErl. 11. 5. 78, Abl. 122, der Blutlaus MinJErl. 23. 11. 74, Abl. 299, des Heu- und Sauerwurms MinJV. 4. 3. 15, Rgbl. 17, der Peronospora MinJErl. 2. 5. 12, Abl. 249. An Gden und Vereinigungen von Weingärtnern werden von der Zentralst. f. d. L. Prämien für gemeinsch. und lückenlose Bekämpfung von Rebschädl. (Peronospora, Oidium, Traubenwickler) gewährt. Bezügl. der Reblaus s. Reblauskrankheit. Ekert.

Schätzungsbehörde s. Freiwill. Gerichtsbarkeit III 9.

Schankgefäße. I. Einleitung. Das NG. 20. 7. 81, RGBl. 249, b. die Bezeichnung des Raumgehalts der Sch. mit Aend. 15. 7. 09, RGBl. 695, und w. VV. 19. 9. 12, Rgbl. 629, handelt von den Sch., die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen. Es fällt in das Gebiet der Maß- und Gewichtspolizei, s. Maß- und Gewichtsordnung, ist aber keine Ergänzung der Maß.-O., da es eine Eichung der Sch. nicht vorschreibt. Man suchte die Beseitigung der Mißstände (ungenügendes Einschenken) in der Weise zu erreichen, daß man den Wirten zweierlei pol. Verpflichtungen auferlegte: 1. die Pflicht zur Haltung nur solcher Sch., auf denen in bestimmter Weise der Sollinhalt bezeichnet sein muß; 2. die Pflicht zur Haltung geeichter, zur Kontrolle der Richtigkeit der Bezeichnung dienender Flüssigkeitsmaße. — II. Die Pflicht der Wirte zur Haltung vorschriftsmäßiger Sch. 1. Inhalt der Pflicht. § 1 des SchG. bestimmt, daß Sch., die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankw. dienen, mit einem Füllstrich und der Bezeichn. des Sollinhalts nach Litermaß in der u. III. angegebenen Weise versehen sein müssen. Nicht unter das Ges. fallen diej. Trinkgefäße, die der Gast neben dem Sch. zum allmählichen Abfüllen des Getränkes erhält, VV. § 4 Z. 4. Unter das G. fallen auch die Stammgläser, Abl. 94 375, nicht aber der Gassenausschank, VV. § 4. J. G. zu den Meßgeräten, deren Verwendung die MaßO. regelt, s. Maß- und Gewichtsordnung, wird der Sollinhalt der Sch. der Wirte und die Bez. desselben nicht amtlich geprüft und gestempelt. Vielmehr ist es Pflicht der W., die Richtigkeit und sonstige Vorschriftsmäßigkeit der von den Herstellern der Sch. angebrachten Bezeichnungen zu prüfen, wofür sie in 1. Linie die von ihnen zu haltenden geeichten Flüssigkeitsmaße, s. III., verwenden können. Den Eichbeamten ist, abgesehen von der Erteilung von Auskunft, jede dienstl. oder außerdienstl. Mitwirkung bei Feststellung und Bez. des Raumgehalts der Sch. untersagt; Ausnahmen kann die Zentralst. f. G. u. H. zulassen, MV. § 1. — 2. Die vorgeschriebene Beschaffenheit der Sch., G. § 1—3. Die unter 1. gen. Sch. (Gläser, Krüge, Flaschen usw.) müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bez. des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Die Beifügung des Literzeichens kann unterbleiben, VV. § 4. Der Inhalt kann in Bruchform (z. B. $^{6}/_{20}$) und in dezimaler Teilung (z. B. 0,3) ausgedrückt werden. Der bloße Füllstrich (ohne Bezeichnung) genügt, wenn der Sollinh. 1 l oder ½ l beträgt. Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. Die Anbringung mehrerer Striche und Bezeichnungen ist unzulässig, Abl. 86 175; doch sind Füllstriche und Bez., die in haltbarer und jeden Zweifel ausschließenden Weise durchstrichen oder anderswie vernichtet sind, neben dem maßgebenden Füllstrich und der damit übereinstimmenden Bez. zulässig, VV. § 4. Zugelassen sind nur Sch., deren Sollinh. 1 l oder einer Maßgröße entspricht, die vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ l, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen und vom halben Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigteilen des Liters gebildet wird. Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rand der Sch. muß: a) bei Gefäßen mit verengtem Hals, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm, b) bei Sch. für Bier zwischen

2 und 4 cm, bei anderen Gef. zwischen 1 und 3 cm betragen. Die höh. VerwBeh. (MinJ.), VV. § 2, kann den Höchstbetrag des Abstands für solche Sch., in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über diese Grenzen hinaus feststellen. Das MinJ. ist ferner befugt, den unter b bezeichn. Mindestabstand für Gef. von ½ l Inhalt und darüber bis auf 3 cm zu erhöhen. Der durch den Füllstrich begr. Raumgehalt eines Sch. darf bei Gef. mit verengtem Hals höchst. $^1/_{60}$, bei anderen Gef. höchst. $^1/_{30}$ geringer sein als der Sollinhalt, G. § 3. — 3. Die von der Verpflichtung ausgenommenen Sch., G. § 6. Die Best. des G. finden keine Anwendung auf festverschlossene (versieg., verkapf., festverkorkte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Sch. von $^1/_{30}$ l oder weniger. Als festverschlossene Flaschen und Krüge sind diej. anzusehen, die nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Genuß des Getränks gefüllt und verschlossen worden sind, sondern auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen und eben mit Rücksicht auf diesen Zweck so verschlossen sind, daß die Flüssigkeit fest abgeschlossen ist. Flaschen mit Drahtbügelverschlüssen werden in der w. Praxis nach VV. § 4 Z. 5 als nicht unter das Ges. fallend angesehen. Vgl. zu der Streitfrage Bazille-Meuth, Maß- u. Gewichtsrecht 318. — III. Die Pflicht der Wirte zur Haltung geeichter Flüssigkeitsmaße. Nach § 4 G. haben Gast- und Schankw. geeichte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Sch. geeign. Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten und zwar nach der Begr. zu dem Zweck leichter Kontrolle des Sollinhalts der Sch. sowohl seitens der Wirte als der revidierenden Polizeibehörde. — IV. Die Strafbestimmung enthält G. § 5. Polizeil. Prüfungen finden nach § 3 der VV. statt und zwar zunächst in Fristen von 2 J. Von einigen Ausnahmen abgesehen, werden die Prüf. von den Eichbeamten auf Kosten der Amtskörperschaften vorgenommen. Bazille.

Schankwirtschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschank geistiger oder alkoholfreier (Kaffee, Tee, Mineralwasser usw.) Getränke zum Genuß auf der Stelle. Wegen Genehm., Persönlichkeit, Lokal, Prüfung der Bedürfnisfrage usw. gelten die gleichen Best. wie bei Gesuchen um Erlaubnis zur Gastwirtschaft, s. d. Die Erl. kann mit Beschränk. erteilt, z. B. bei einer Kellerwirtschaft auf die Sommermonate beschränkt werden. Bei der Konzession müssen die geist. Getr., die ausgeschänkt werden sollen, genau bez. werden, § 8 VV. 9. 11. 83. Die Befugnis zum Branntweinausschank berechtigt auch zum BrKleinhandel. Konzessionierten Kaffeew. darf nur unter strenger Prüf. des Bedürfnisses die Erl. zum Aussch. von geist. Getr. erteilt werden, MErl. 20. 3. 07, Abl. 153. Nicht genehmpfl. ist der Flaschenbierverkauf, wenn er nicht zum Genuß an Ort und Stelle erfolgt. Keine Genehm. braucht ein Getränkeaussch. ohne Gewinnerzielung, z. B. wenn in einer Fabrikkantine Getr. zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Ferner ist keine Genehm. erforderlich zum Aussch. ausschl. an Militärpersonen innerh. der Kasernen, Lagerplätze und bei mil. Manövern durch die von der MilBeh. ermächtigten Pers., Marketender, Kantinepächter, § 9 VV., weil hier nur die Absicht der Erzielung einer Ersparnis für die Angehörigen der Körperschaft und kein Gewerbebetrieb vorliegt. In W. brauchen Bahnhofwirtschaften als Bestandteile der EBUnternehm., § 6 GewO., keine Erl., autogr. MinErl. 12. 5. 10 Nr. 723, s. auch Bahnhofw. Nicht unter § 33 fällt der als landw. Nebengew. ersch. Ausschank von selbst erzeugtem Wein durch die Weingärtner während eines Vierteljahrs und u. U. mit oberamtl. Erlaubnis 6 Mon. im Lauf des 1. J., § 8 VV. 9. 11. 83 und Art. 11 WirtschAbgG. 4. 7. 00. Das Feilbieten geist. Getr. im Umherziehen kann vom Ortsvorst. bei bes. Gelegenheiten gestattet werden, § 42a Abs. 3 und 56 Abs. 2 Z. 1 GewO. und § 19 VV. Hierher gehörige Strafbest. enthalten § 147 Z. 1 und 148 Z. 5 und 7a GewO. Die Sportel ist gem. TarNr. 94 I Ges. 8. 7. 12, Rgbl. 230, anzusetzen, s. Gastw. Nach Z. 10 ist für die Erl. zu einem vorübergeh. WirtschBetr. auf einem Jahrmarkt, § 67 Abs. 2 GewO., oder bei einer ähnl. bes. Veranlassung, sowie zum Feilbieten geist. Getr. in den Fällen des § 42a Abs. 3 und 56 Abs. 2 Z. 1 eine Sp. von 3—200 ℳ anzusetzen; nach Z. 14 für die Erstreckung des Ausschankrechts der Weinerzeuger über ein Vierteljahr hinaus 3 ℳ. Ueber die Arbeitszeit in Sch. s. Gast- u. Schankwirtschaften, Arbeitszeit. Wagner.

Scharlach s. Uebertragbare Krankheiten 3.

Schatzanweisungen des Reichs s. Reichschulden II, des w. Staates s. Staatschuldenverwaltung.

Schaubuden sind feuerpol. zu beaufsichtigen, bes. solche mit kinematogr. Apparaten, Lokomobilen und elektrischen oder Azetylengaseinricht., MinJErl. 29. 3. 05, Abl. 218. Zu sorgen ist für genüg. Entfernung von Gebäuden und Nachbarzelten, Aufstellung von Feuerwachen und Löschmitteln, tunlichst feuersicheres Material, genüg. Ausgänge und Rauchverbot, s. auch Kinematographen. Scholl.

Schaumweinsteuer, RG. 9. 5. 02, RGBl. 155; Ausfbest. 24. 7. 09, RZBl. 365. — ✱ **I. Steuerpflicht**, ✱ G. § 1, 2, 3a; AV. § 1—5. Der SchW.-St. unterliegen zum Verbrauch im Inland best. SchW., sowie alle schaumweinähnlichen Getränke und zwar: nur aus Fruchtwein hergest. SchW. mit 10 ℌ, anderer SchW. und schaumweinähnl. Getr. bei einem Verkaufspreis bis zu 4 ℳ mit 1 ℳ, über 4—5 ℳ mit 2 ℳ, über 5 ℳ mit 3 ℳ für die ganze Fl.; Doppelfl., sowie ½, $^1/_4$, $^1/_8$ mit entspr. Sätzen. SchW., der nachweislich der Verzollung unterlegen hat, bleibt von der Abg. befreit. Für diesen ist eine entspr. Erhöhung des Eingangszolles auf 180 ℳ für 1 dz vorgesehen worden, welcher Satz aber von dem Bdrt. kraft ges. Ermächtigung auf 130 ℳ herabgesetzt worden ist. — Als Verkaufspreis gilt der von dem Hersteller in Rechnung gest. Preis. Unentgeltl. Abgaben unterliegen der Steuer mit 1 ℳ. SchW. gilt als fertig, wenn der auf der Fl. gegorene SchW. entheft und verkorkt ist; der durch Imprägnieren hergestellte oder in anderen Behältnissen gegorene SchW., wenn er auf Fl. gefüllt und verkorkt ist.

Schaumweinähnliche Getränke sind Getr. mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, die nach Aussehen und Geschmack als Ersatz für SchW. dienen können. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Bdrt. — * **II. Steuerentrichtung,** * G. § 3—6. Die St. ist vom Hersteller mittels Anbringung von Steuerzeichen, s. u. III. 5., an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige SchW. aus der Erzeugungstätte entfernt oder in dieser getrunken wird. Die Anbringung von StZ. ist nicht erforderlich, wenn der SchW. vor der Entnahme aus der Fabrik zur unmittelbaren Ausfuhr unter amtl. Aufsicht oder zur Aufnahme in eine Zollniederlage angemeldet wird. Die Versendung zu diesen Zwecken erfolgt mit Begleitschein I, s. Begleitscheine. Bei der Abfertigung auf BeglSch. sind verschied. Erleichterungen zulässig, AV. § 19. — Für versteuert abgegebene Proben und als unbrauchbar zurückgenommenen SchW. erhält der Hersteller eine Aversalvergütung in Höhe von 5 v. H. des Werts der bezogenen Steuerzeichen, G. § 5; AV. § 20. — Stundung. Gegen Sicherheitsleistung ist die SchWSt. für eine Frist von wenigst. 9 Mon. zu stunden, ohne oder gegen teilweise Sicherheitsleist. kann sie auf 3 Mon. gestundet werden, G. § 3; AV. § 13 bis 15. — Verjährung. Ansprüche auf Zahl. und Erstattung von SchWSt. verjähren in 2 J., hinterzogene Gefälle in 3 J., G. § 6. — * **III. Kontrollierung der SchWSt.** * 1. Betriebsanmeldung. Wer SchW. herstellen will, hat der StBeh. vor der Eröffnung des Betr. die Betriebs- und Lagerräume, sowie die angrenzenden Räume anzumelden. Ebenso den beabsichtigten Ausschank oder Verkauf in einzelnen Flaschen, der übrigens nur in vollständig getrennten Räumen gestattet ist. Ferner ist die Aufstellung etwaiger Betriebsleiter und jede Aenderung in den angemeldeten Verhältnissen anzuzeigen, G. § 7, 8; AV. § 21. — 2. Lagerung und Buchführung. Fertiger unversteuerter SchW. darf nur in den angemeldeten, genehmigten Lagerräumen aufbewahrt und behandelt werden. Ueber Ab- und Zugang ist vom Fabrikinhaber ein Lagerbuch zu führen, auf Grund von dessen Einträgen die Bestände von Zeit zu Zeit steueramtlich nachgeprüft werden, G. § 9; AV. § 22. — 3. Steueraufsicht. Die SchWFabriken unterliegen der steuerlichen Aufs., bei deren Ausübung vom Inhaber die erforderl. Hilfsdienste zu leisten und Auskünfte zu erteilen sind. Den Oberbeamten steht die Einsicht in die Geschäftsbücher und -Papiere zu, G. § 10, 11; AV. § 23. Auch die Händler und Wirte sind verpflichtet, ihre SchWVorräte vorzuzeigen zum Nachweis, daß sie mit den erforderl. Steuerzeichen versehen sind, G. § 13. Hersteller, Händler und Wirte können, wenn sie wegen SchWStDefraudation bestraft worden sind, verschärften Kontrollen unterworfen werden, G. § 14. — 4. Halbfertige Erzeugnisse. Wer halbfert., noch nicht steuerpfl. Erz. (nichtentheften SchW.) versenden will, hat dies der StBeh. ein- für allemal anzuzeigen und hierüber Anschreibungen zu führen, G. § 12; AV. § 24. — 5. Steuerzeichen. Diese sind an den Fl. solang zu erhalten, bis letztere geöffnet werden. Wer nicht vorschriftsm. verst. SchW. empfängt, hat dies alsbald der StBeh. anzuzeigen. Die StZ. werden von der zuständ. Hebestelle gegen Entrichtung der St., i. d. R. nur an Fabrikanten abgegeben und sind von diesen so anzubringen, daß die Enden mind. auf Streifenbreite übereinandergehen, G. § 13; AV. § 6—11. — Umtausch. Noch nicht angebrachte StZ. können unentgeltl. gegen andere umgetauscht werden, auch verdorbene, wenn der Schaden mind. 3 ℳ beträgt. Für bereits angebrachte StZ. findet ein Umt. nur unter best. Voraussetz. statt. AV. § 16—18. — * **IV. Ausländischer SchW.,** * G. § 30; AV. § 26, 27. Solcher muß vor seinem Uebertritt in den freien Verkehr mit Zollzeichen (Aufschr.: Verzollter SchW.) versehen werden, die von den Zollst. nach Bedarf unentgeltl. abgegeben werden. Inh. ausländ. SchW. kann gestattet werden, die ZollZ. schon im Ausl. anzubringen. Zu diesem Zweck werden ZollZ. abgegeben gegen Hinterlegung von 1 ℳ für das Stück oder Sicherheitsbestellung bis zum Nachweis, daß binnen 2 J. eine entspr. Menge mit ZollZ. versehene SchW. eingeführt worden ist. — * **V. Strafvorschriften,** * G. § 15 bis 27. Die Defraudation der SchWSt. wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abg., mind. mit 30 ℳ, neben Nachholung der St. bestraft. Nicht vorschriftsm. versteuerter SchW. unterliegt der Einziehung; ebenso im Fall unangemeldeten Betriebsbeginns unfertiger SchW. und die Geräte und Materialien. Ordnungswidrigkeiten sowie rechtswidr. Einwirkungen auf die Steuerbeamten werden mit einer Ordnungstr. bis 300 ℳ geahndet. Ferner sind vorgesehen: eine Haftung der Kontrollpflichtigen für ihre Angestellten, exekutivische Strafen, bes. Str. für Fälschung von StZ. und die unerlaubte Anfertigung von Stempeln usw. zur Herstellung von solchen, für das Feilhalten, den Verkauf und die Wiederverwendung bereits verwendeter StZ. — Verjährung tritt ein: für Defr. in 3 J., für die übrigen Zuwiderhandl. in 1 J. — * **VI. Sonstiges.** * Als Verwaltungskostenvergütung erhalten die Bst. 4 v. H. der in ihrem Gebiet zur Verrechnung gekommenen Roh-Soll-Einnahme, G. § 28; AV. § 25. Ueber Statistik s. AV. § 28—30. Ueber Zollanschlüsse und Zollausschlüsse G. § 29, s. auch Ausgleichungsbeträge. Rösch.

Schauspielunternehmer i. S. § 32 GewO. ist, wer die Veranstaltung von Schauspielen (Tragödien, Dramen, Lustspielen, Opern, Operetten, Balletten, Pantomimen) auf eig. Rechnung und unter eig. Verantwortlichkeit als Gew. betreibt. Sch. bedürfen zum Betr. ihres Gew. der Erlaubnis seitens der Kreisreg., § 7 VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Die Erl. gilt nur für ein best. bei der Erteilung bez. Unternehmen, für eine wesentl. Aenderung oder zum Betr. eines anderen Untern. ist neue Erl. erforderlich. Die Erl. ist eine persönliche, sie wird nicht für ein best. Lokal erteilt. Welche Anforderungen an das Lokal zu stellen sind, wird durch Landesrecht vorgeschrieben, VV. § 7 Abs. 8 u. 9. Ueberhaupt läßt die Erl. alle

landesrechtl. Vorschr. über die Ausübung unberührt, bes. auch über Theaterzensur. Streitig ist, ob die Erl. für das RGebiet oder für einen Bst. oder nur für den Bez. der GenehmBeh. gilt; die GewO. schweigt hierüber. Bei uns werden die von Beh. anderer Bst. ohne räumliche Begrenzung ausgest. ErlUrkunden auch für W. anerkannt. Ueber das Verf. bei ErlErteilung s. § 5 u. 6 VerfW. 30. 7. 07, RgbI. 747. Zu versagen ist die Erl., wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Untern. nötigen Mittel nicht nachweisen kann, ferner wenn die Beh. auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß er die zu dem beabsicht. GewBetr. erforderl. Zuverlässigkeit, bes. in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. In letzt. Hinsicht ist demnach dem Ermessen der Beh. weiter Spielraum gelassen. Ein Sch., der Singspiele oder theatral. Vorstellungen ohne höheren Kunstwert in einem ständ. Lokal veranstaltet (Tingeltangel, Varieté), unterliegt außerdem den Best. des § 33a, s. Schaustellungen. — Umherziehende Schauspielergesellsch. bedürfen eines WandGewScheins, der nur erteilt wird, wenn der Untern. die in § 32 GewO. vorgeschrieb. Erl. besitzt, § 60d Abs. 4. Die Sp. für die Erl. beträgt nach TarNr. 64 je nach dem GewStKap. 30—500 ℳ; für Fristverl. und Fristungen, § 49, ¼ dieser Sätze; bei Abweis. eines Ges. 1/5, höchst. 50 ℳ. Die Ausübung des Gew. ohne Erl. wird nach § 147 Z. 1 GewO. mit Geldstr. bis 300 ℳ, im Unvermögensfall mit Haft bestraft. Der Entw. eines ReichstheaterG., das das Recht der Sch. auf eine neue Grundlage stellen soll, unter Aend. des § 32 GewO., wurde im Reichsanzeiger 14. 12. 12 veröffentlicht. Wagner.

Schaustellungen, gewerbsmäßige Veranstaltung, § 33a GewO. — I. Das gewerbsm. öff. Veranstalten von Singsp., Gesangs- und deklamator. Vorträgen, Sch. von Pers. oder theatral. Vorstellungen, ohne daß ein höh. Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in stehenden Lokalen (Wirtschafts- oder sonst. Räumen), sowie das gewerbsm. Ueberlassen von solchen Räumen zu derart. öff. Veranstaltungen bedarf der Erl. seitens des BezRats, Art. 42 Z. 18 BezO. Ob ein höh. Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, ist in jedem einz. Fall bes. zu beurteilen. Höh. Interesse fehlt im allg. den Vorstellungen in den Varieté-Theatern und ähnl. Unternehm. Auch Unternehmer, die bereits eine Konzession als Schauspieluntern. oder zum Wirtschaftsbetr. besitzen, bedürfen für den in § 33a bez. Betr. einer bes. Erlaubnis. Die Erl. ist zu versagen und kann nur dann versagt werden, wenn 1. gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstalt. den Ges. oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2. die polizeil. (gesundheitsp., sicherheitsp., baup. usw.) Anforderungen an das Lokal nicht erfüllt sind; 3. kein Bedürfnis vorhanden ist, d. h. wenn der den Verhältnissen des GdeBez. entspr. Anzahl von Pers. die Erl. bereits erteilt ist. Aus den unter Z. 1 angef. Gründen kann die Erl. zurückgenommen werden (BezRat zuständig, § 3 VerfW. 30. 10. 07, dazu § 54 Abs. 1 GewO.) Gegen die Versagung der Genehm. ist der Rekurs zulässig, § 40 Abs. 2. Die landesrechtl. Best., durch die die Ausübung des Gew. geregelt und eingeschränkt wird, bleiben unberührt; hiezu § 20—22 VW. 9. 11. 83, in denen die Anhörung des GdeRats und der wesentl. Inhalt, worauf sich seine Aeußerung erstrecken muß, vorgeschrieben ist. — II. Für die Erl. ist nach Tar.-Nr. 65 I eine Sp. von 25—100 ℳ zu entrichten, zutreffendenfalls neben der Gew.- oder WandGewSt. und der Betriebsabg. (8 v. H. der Roheinnahme) gem. Nr. 65 II; bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs 2—20 ℳ. — III. Die unerlaubte Veranstaltung ist nach § 147 Z. 1 strafbar. Wagner.

Schaustellungen, Darbietung, § 33b GewO. — A. Für das gwerbsm. Darbieten von Musikaufführ., Sch., theatral. Vorstellungen oder sonst. Lustbarkeiten, ohne daß ein höh. Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, ist die vorg. Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, wenn die Darbietung von Haus zu Haus oder auf öff. Wegen, Straßen und Plätzen erfolgt. § 33b greift mit den gen. Produktionen weiter als § 33a; vor allem werden damit auch kinemat. Vorstell., s. a. Lichtspiele, getroffen, die nicht unter § 33a fallen. Die Erteilung der Erl. steht im freien Ermessen der PolBeh. Die in § 33b vorgeschrieb. Erl. bezieht sich auf den Darbieter der gen. Produktionen, während die in § 33a vorges. Erl. den Lokalinhaber betrifft, der solche in seinen Räumen veranstaltet. Eine Vollzugsbest. ist in § 23 V. 9. 11. 83 enthalten. Ueber die Darbiet. im Umherziehen s. § 55 Z. 4 in Vbdg. mit § 60 Abs. 2 und 60a, sowie § 71 VW. — B. Für die Erl. ist nach Tar.-Nr. 65 I 3 eine Sp. von 0,50—100 ℳ zu entrichten, zutreffendenfalls neben der Gew.- oder WandGewSt. und der Betriebsabg., Nr. 65 II. Die unerl. Ausübung des GewBetr. zieht Strafe nach § 148 Z. 5 nach sich. Wagner.

Scheckwesen. — I. Scheck ist die Anweisung einer Person (Aussteller) an eine Bank (Bezogene), aus seinem Guthaben, das er auf Grund der der Bank von ihm übergebenen Gelder oder hinterlegten Wertpapiere oder ihm eingeräumten Kredits daselbst haben kann, einem im Sch. verzeichneten Dritten oder dem Ueberbringer eine bestimmte Summe gegen Aushändigung der Urkunde zu zahlen (Sichtanweisung des Ausstellers auf sein verfügbares Guthaben bei dem Bezogenen). Die Bedeutung des Sch. liegt in seiner Eigenschaft als Zahlungsmittel. Zwar wird die Zahlung nicht schon mit der Uebergabe des Sch. an den Empfänger, sondern erst mit dessen Einlösung durch die Bank bewirkt, § 787, 788 BGB., die Zahlung mittels Sch. gewährt aber dem Zahlenden und dem Bezahlten alle Vorteile der geldlosen Zahlung: Sie erspart Zeit, Mühe und Kosten der Haltung eines größeren Geldvorrats und der Barzahlung und sichert vor Diebstahl, Verlieren, Verzählen. Daneben dient sie der Allgemeinheit, indem die unproduktive Ansammlung von Wertmitteln gehemmt wird und die sonst brach liegenden Kapitalien

dem Erwerbsleben zugeführt werden. Unterscheidungsmerkmale von der Banknote: die Hingabe von Banknoten ist der Barzahlung gleichgestellt, die Hingabe des Sch. ist zunächst nur eine datio solutionis causa; die Banknote enthält ein Zahlungsversprechen, der Sch. einen Zahlungsauftrag; die Banknote lautet stets auf eine runde, der Sch. auf eine beliebige Summe; die Banknote ist stets ein Inhaberpapier, der Sch. kann Order- oder Inhaberpapier sein; erstere ist zu dauerndem Umlauf, letzterer zur Vorlegung binnen kurzer Frist bestimmt; diese darf nur von Notenbanken, jener von jedermann ausgestellt werden. Mit dem gezogenen Wechsel hat der Sch. gemein, daß er wie dieser einen Zahlungsauftrag des Ausstellers enthält; auch Protest, Indossabilität, Regreß sind beiden gemeinsam. Sie unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß der Wechsel Kredit- und Umlaufsmittel, der Sch. Zahlungsmittel ist. Ersterer muß hienach eine Zahlungszeit enthalten, letzterer darf, wenigstens nach deutschem Recht, eine solche nicht enthalten und ist stets sofort fällig; der Wechsel ferner kann auf eine beliebige Person gezogen werden, der Sch. nur auf eine Bank, bei der der Aussteller ein Guthaben hat; der Wechsel muß einen bestimmten Remittenden angeben, der Sch. kann auf Order oder den Inhaber lauten. Von der Giroanweisung endlich unterscheidet sich der Sch. dadurch, daß er einen Auftrag zur Barzahlung, letztere einen Auftrag zur Umschreibung enthält. Da der Sch. ein Depositum des Ausstellers bei der angewiesenen Bank voraussetzt, steht der Scheckverkehr in engem Zusammenhang mit dem Depositenverkehr und ist so alt wie dieser. Zur Einführung des SchWesens in Deutschland hat wesentlich die Reichsbank beigetragen, die den SchVerkehr ihrem Ueberweisungs-(Giro-)Verkehr angegliedert hat, s. Bankwesen II 12. — Neben dem Vorhandensein eines Guthabens bei der Bank setzt der SchVerkehr den Abschluß eines SchVertrags zwischen Kunde und Bank voraus, der sich in der Weise vollzieht, daß der Kunde die von der Bank für den SchVerkehr aufgestellten Geschäftsbedingungen anerkennt. Er erhält sodann die erforderlichen SchFormulare in Heften, aus welchen er sie stückweise abtrennt. — II. Das Scheckrecht ist geregelt durch RG. 11. 3. 08, RGBl. 71. Hienach sind wesentl. Erfordernisse des Sch. Bezeichnung als solcher (Scheckklausel), die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Summe zu zahlen (Guthabenklausel), Unterschrift des Ausstellers und Angabe des Orts und Tags der Ausstellung. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden (sog. passive SchFähigkeit) a) Anstalten des öff. Rechts, unter staatl. Aufsicht stehende Anst. und in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, welche sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtl. Aufsicht stehenden Sparkassen und b) die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma (Rektascheck) oder eine durch Indossament legitimierte Person (Orderscheck) oder jeder Inhaber des Sch. (Inhaberscheck) angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen. Als Zahlungsort gilt der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort. Ist die zu zahlende Summe in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Der Sch. ist bei Sicht zahlbar, die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht ihn nichtig. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Sch. kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „Nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. In betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Besitzers eines indossierten Sch. und der Prüfung der Legitimation sowie der Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Wechselordnung entspr. Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Sch. gesetztes Indossament ist unwirksam. Ebenso ein Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung. Im Ausland zahlbare, auf einen best. Zahlungsempfänger gestellte Sch. können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden; dieselben müssen aber die Bezeichnung „erste, zweite usw. Ausfertigung" tragen, andernfalls gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Sch. Ist eine der Ausfert. bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übr. Ausfert. der Indossant, welcher mehrere Ausfert. an verschied. Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfert. verpflichtet. Der Sch. kann nicht angenommen werden; ein auf den Sch. gesetzter Annahmevermerk (Akzept) gilt als nicht geschrieben. Der im Inland ausgestellte und zahlbare Sch. ist binnen 10 Tagen nach Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsort zur Zahl. vorzulegen. Für im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Sch. bestimmt der Bdrt. die Vorlegungsfrist. Das gleiche gilt für im Inland ausgestellte, im Ausland zahlbare Sch., sofern das ausländische Recht keine Vorschr. über die Zeit der Vorlegung enthält. Durch Bek. d. Bdrt. 19. 3. 08, RGBl. 85, ist die Präsentationsfrist auf drei Wochen für im europäischen Ausland, auf einen Monat für in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln, auf 2 Mon. für in den Ver. Staaten von Amerika, in Canada, Neufundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Kanarischen und Kap Verdischen Inseln und auf 3 Mon. für sonst im Ausland mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete ausgestellte Sch. (VO. 10. 4. 11, RGBl. 191) festgestellt worden. Die Einlieferung eines Sch. in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsort, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Best. entspricht; als Abrechnungsstellen i. S. d. Ges. sind vom Bdrt. anerkannt worden die bei der Reichsbank in Ver-

lin, Augsburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Leipzig, Karlsruhe, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Straßburg, Stuttgart, der Berliner Kassenverein, die Preuß. Zentralgenossenschaftskasse Berlin. Der Bezogene, der den SchBetr. bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Sch. verlangen. Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß. Ein Widerruf des Sch. ist erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam. Teilzahlungen braucht der SchInhaber nicht anzunehmen, § 266 BGB. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Sch. kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Sch. bar bezahlt werde. Der Bezogene darf dann den Sch. nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung. — Regreßnahme. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Sch. Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „Ohne Gewährleistung" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Sch. rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden: 1. durch eine auf den Sch. gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung; 2. durch Bescheinigung der Abrechnungstelle, daß der Sch. vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist; 3. durch einen Protest. Auf die Vorlegung des Sch. und den Protest finden die Vorschr. der Art. 87—88a, 89a, 90—91a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung entspr. Anwendung. Auch wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfangs der Regreßforderung finden die Vorschr. der Art. 45—48, 50—52 u. 55 der WechselO. entspr. Anwendung mit der Maßgabe, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Sch. verpflichtet ist, seinem unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der Erklärung oder Bescheinigung über die Nichteinlösung bzw. der Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Sch. zu benachrichtigen. Der Inhaber des Sch. kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an jeden beliebigen Verpflichteten halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die übrigen Verpflichteten zu verlieren. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übr. Vormänner verjähren, wenn der Sch. in Europa zahlbar ist, in 3 Mon., andernfalls in 6 Mon. Aus einem Sch., auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet. Die wesentl. Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Sch. sowie jeder im Ausland auf einen Sch. gesetzten Erklärung werden nach den Ges. des Orts beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist. Jedoch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inland zahlbaren Sch. sowie die auf einen solchen Sch. im Ausland gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Ges. entspricht. Abhanden gekommene oder vernichtete Sch. unterliegen der Kraftloserklärung im Weg des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mind. 2 Mon. betragen. — Scheckprozeß. Bürgerl. Rechtstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund des Scheckgesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in 1. Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsachen. Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Sch. finden die den Wechselprozeß betr. Vorschr. der § 602—605 ZPrO. entspr. Anwendung. — Sch., die den Anforderungen des Ges. entspr., sind mit Ausnahme der schon vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag im Umlauf gesetzten der Wechselstempelabgabe nicht unterworfen. Dagegen unterliegen Sch. noch bis 31. 12. 16, RGBl. 13 521, der RStempelsteuer s. ReichsstempelG. Nr. 10. Ueber den SchVerkehr der Reichsbank s. Bankwesen II. 12. — * **III. Der Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr** * A. Allgemeines. Der PUeberw.- u. SchVerkehr ist in D. auf Grund einer Ermächtigung im Reichshaushaltgesetz von 08 zunächst im Weg der VO. eingeführt worden. Mit Wirkung vom 1. 7. 14 wurde dieser Verk. auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, durch welche die Postverw. verpflichtet sind, einen PSchVerk. einzurichten. Da die Post hiebei der Unterstützung sämtlicher Panstalten sich bedienen kann, so werden die Vorteile des Ueberweisungs- u. SchVerkehrs, s. Bankwesen II 12 u. o. I, dadurch dem breitesten Publikum zugänglich gemacht. Die Zulassung zum PSchVerk. setzt die Eröffnung eines Kontos bei einem PSch.-Amt voraus. In welchen Orten PSchAe. bestehen u. für welche Personen, Firmen usw. Konto bei dem einzelnen PSchA. geführt werden, machen die PVerwaltungen bekannt. In W. ist nur ein PSchA. in Stuttgart errichtet. — Der PSchVerk. umfaßt: Einzahlung auf ein PSchKonto durch Zahlkarte, Ueberweisung der Beträge auf für den Kontoinh. angekommene PAnw. sowie der für ihn durch Nachnahme od. PAuftrag eingezogenen Beträge auf sein Konto, Gutschrift der von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge, Lastschrift der Beträge, über welche der Kontoinh. durch Ueberweisg. auf ein anderes PSchKonto od. mittels Ausstellung eines Schecks verfügt. Werden die Vorschriften für den PSchVerk. geändert, so werden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden PSchKonto angewendet. — PSchGes. 26. 3. 14. RGBl. 85; P.-SchOrdng. d. RPostverw. 22. 5. 14. RGBl. 131. W. PSchO. 3. 6. 14. RBl. 271. — B. Einzelnes. 1. PSchKonto. Zur Eröffnung eines solchen bedarf es eines Antrags, der durch Vermittlung einer PAnst. tunlich unter Benützung des bei dieser erhältlichen Formulars zu stellen ist. Zugelassen werden die natürlichen und juri-

stischen Personen, sodann die Handelsgesellschaften, Vereine usw., soweit die letzteren in die öffentlichen Register eingetragen sind. Wollen auch nicht eingetragene Vereine, Genossenschaften usw. zugelassen werden, so haben sie ihrem Antrag die Satzungen des Vereins u. s. f. beizufügen. Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 50 ℳ gehalten werden. Die Höhe des Guthabens ist nicht beschränkt. Aendert sich das letztere, so wird der Kontoinh. vom PSchA. portofrei benachrichtigt. Die Guthaben werden nicht verzinst. Die PVerw. veröffentlicht ein Verzeichnis der Kontoinhaber, das bei den PAnst. käuflich erhältlich ist. Der Kontoinh. kann jederzeit aus dem PSchVerk. scheiden. Bei mißbräuchlicher Ueberziehung des Guthabens kann die PVerw. das Konto aufheben. — S. auch u. 6. Aenderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers. — Die Gebühren, die im PSchVerk. erhoben werden, sind unten bei den einzelnen von der PVerw. beanspruchten Verrichtungen angegeben; die Beträge sowie die Preise für die Formulare, Vordrucke usw. werden vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Für Laufschreiben kommt die Gebühr nach W. PO. § 49 zum Ansatz. P.-SchGes. § 1. WPSchO. § 1. — 2. Einzahlung u. Gutschrift für ein PScheckkonto. Die Einzahlung geschieht mittels Zahlkarte, die Gutschrift durch Ueberweisung von einem andern PSchKonto. Formulare zu Zahlkarten sind bei den PAnst. käuflich zu haben, einzeln werden sie an den Pschaltern unentgeltlich abgegeben, sie können aber auch durch die Privatindustrie hergestellt werden. Zur Entrichtung der Beiträge für die Angestelltenversicherung sind besondere Zahlkarten auf rosa Papier mit rotbraunem Druck zu benützen. Durch Zahlkarte können auf ein PSchKonto Beträge in beliebiger Höhe bei den PAnst. u. bei den Landpostboten, bei letzteren mit Haftung nach § 33 der W. PO. eingezahlt werden. Die Zahlkarte ist durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder mit Tinte auszufüllen. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben. Der Abschnitt ist zu Mitteilungen für den Kontoinhaber bestimmt, dem das PSchA. den Abschnitt nach Gutschrift zustellt. Die Gebühr für die Einzahlung (5 Pf. bis 25 ℳ, 10 Pf. bei Beträgen über 25 ℳ) wird dem Kontoinhaber zur Last geschrieben. Zahlkarten bis 300 ℳ können dem PSchA. auch telegraphisch übermittelt werden. Für das Verfahren gilt § 26 der WPO. (telegr. PAnw.) sinngemäß. Auf besonderes Verlangen benachrichtigt die Aufgabepostanst. den Kontoinhaber telegr.; neben der Zahlkartengebühr, die der Kontoinhaber trägt, hat der Absender die Telegr.- u. etwaige Post-Gebühren für die Beförderung von der PAnst. zur TelegrAnst. zu entrichten. — Hat der Kontoinhaber bei der PAnst., von der er die ankommenden PSendg. erhält, beantragt, daß die für ihn einkommenden PAnw. seinem PSchKonto gutgeschrieben werden, so fertigt die PAnst. über den Gesamtbetrag der vorliegenden PAnw. täglich eine Zahlkarte, die dem PSchA. zugestellt wird. Die PAnw. werden dem Kontoinhaber bestellt, der über Stückzahl u. Betrag der PAnst. ein Anerkenntnis zu erteilen hat. — Ebenso werden Beträge, die durch Postauftrag od. Nachnahme für den Kontoinhaber eingezogen werden sind, mittels Zahlkarte seinem Konto gutgeschrieben, wenn er Auftragformulare mit angehängter u. von ihm ausgefüllter Zahlkarte benützt, oder den Nachnahmesendungen ausgefüllte Zahlkarten beigefügt, bezw. Nachnahmepaketkarten od. Nachnkarten benutzt hat. Die Formulare können die Kontoinhaber von den PSchAe. käuflich beziehen. — Kann die Zahlkarte beim PSchA. nicht gutgeschrieben werden, weil das bezeichnete Konto nicht geführt wird, od. weil der Kontoinh. nicht sicher zu erkennen ist, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung nach WPO. § 47 II erlassen. Die dem Kontoinhaber von anderen Kontoinh. überwiesenen Beträge (s. Verf. d. Kontoinh. über ihre Guthaben unter 3a) werden dem Konto des Empf. gutgeschrieben. Das PSchA. übersendet ihm nach der Gutschrift den Abschnitt der Ueberweisung. WPSchO. § 2—5. RPSchO. 2—5. — 3. Verfügung des Kontoinhabers über sein Guthaben. Soweit das Guthaben die Stammeinlage von 50 ℳ übersteigt, kann über dasselbe in beliebigen Teilbeträgen durch Ueberweisung auf ein anderes PSchKonto oder mittels Scheck verfügt werden. Vordrucke zu Ueberweisungen u. zu Scheck hat der Kontoinhaber vom PSchA. zu beziehen, die zu Ueberweisungen unentgeltlich, die zu Scheck in Heften von 50 Stück für 50 Pf. Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust, dem sonstigen Abhandenkommen od. der mißbräuchlichen Verwendung der Vordrucke entstehen, wenn er diese nicht sorgfältig u. sicher aufbewahrt. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen u. von Scheck berechtigt sein sollen, hat der Kontoinhaber dem PSchA. auf besonderem Blatt zweifach mitzuteilen. Diese Personen können auch Ueberweisungs- und Scheckhefte beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Ueberweisungen u. Scheck sind entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. od. handschriftlich mit Tinte auszufüllen. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern u. Buchstaben. Ueber die erhaltenen Aufträge erteilen die PSchAe. auf Wunsch Einlieferungsbescheinigung, wenn der Ueberweisung od. dem Scheck ein Lastschriftzettel ausgefüllt beigegeben ist. Formulare zu letzterem geben die PSchAe. käuflich ab; auch die Privatindustrie kann solche herstellen. a) Verfügung durch Ueberweisung. Die Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger. Auf Antrag benachrichtigt das PSchA., bei dem das Konto des Ausstellers der Ueberweisung geführt wird, den Gutschriftempfänger unmittelbar durch Telegramm, wenn sein Konto bei demselben PSchA., durch Brief od. durch Telegramm, wenn sein Konto bei einem andern PSchA. geführt wird. Die vom Auftraggeber zu entrichtende Gebühr für jede Ueberweisung von einem Konto auf ein anderes beträgt 3 Pf., zutr. Falls weiter bei schriftl. Benachrichtigung 20 Pf, bei telegr.

Benachr. auch noch die TelegrGebühr. Ueberweisg. bis 3000 ℳ können auf Antrag des Ausstellers einem bei einem anderen PSchA. geführten Konto telegr. übermittelt werden, auch kann der Aussteller beantragen, daß das PSchA. den Gutschriftempfänger schriftl. od. Telegr. benachrichtigt. b) Verfügung mittels Scheck. Postscheck sind von der Reichsstempelabgabe befreit. RStpl.-Ges. 3. 7. 13. Tarifn. 10. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20 000 ℳ; der Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung dem PSchA. zur Einlösung vorzulegen. Mit dem Scheck kann Auftrag zur Barzahlung an mehrere Empfänger erteilt werden (Sammelscheck); in diesem Falle ist dem Scheck ein Verzeichnis der Empfänger auf vorgeschriebenen, vom PSchA. käuflich zu beziehenden Vordruck beizufügen. Ein Sammelscheck kann auf einen höheren Betrag als 20 000 ℳ lauten. Scheck mit Indossament werden nicht eingelöst. Ist im Scheck der Empfänger genannt, so wird die PAnst. durch Zahlungsanweisung vom PSchA. beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu bezahlen. Hat dieser ein Konto bei demselben od. einem anderen PSchA., so kann ihm der Betrag in seinem Konto gutgeschrieben werden, wenn im Scheck die nötigen Angaben beim Namen des Empfängers enthalten sind. Die Zahlungsanw. werden den Empfängern mit den Geldbeträgen ins Haus bestellt. Die in der WPO. § 25, IX, 40—42, 44—47 für Postanw. erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß für die Zahlungsanw. — Scheckbeträge bis 3000 ℳ können dem Empf. durch telegr. Zahlgsanw. auf Antrag des SchAusstellers od. des SchEmpf. übermittelt werden. WPO. § 26 (telegr. PAnw.) gilt sinngemäß. Auch kann der SchBetrag dem Empf. durch Eilboten zugestellt werden, wenn auf der Rückseite des Sch. am obern Rande der Vermerk durch Eilb. niedergeschrieben ist. WPO. § 27 (Eilbestellung) gilt sinngemäß. Einem SchEmpf. im Ausland wird der Betrag durch PAnw. oder Geldbrf. übersandt. Das P.-Porto wird dem SchAussteller am Konto abgebucht. Ist im Sch .kein Zahlgsempf. angegeben, sog. Kassensch., so kann der SchInhaber den Sch. bei der Kasse des PSchA., das das Konto des SchAusstellers führt, zur Einlösung vorlegen, od. verlangen, daß der Betrag einem SchKonto gutgeschr., oder durch eine PAnst. bar bezahlt wird. Letzteres geschieht durch Zahlgsanw., wenn der Empf. im Ausland wohnt durch Postanw. od. Geldbrf. Für jede Auszahlung ist eine feste Gebühr von 5 Pf. u. außerdem eine Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags vom Auftraggeber zu entrichten. Scheck, die an der Kasse des PSchA. gegen rote Reichsbankscheck eingetauscht, sowie Scheck, die mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen in die Abrechnungsstellen der Reichsbank eingeliefert werden, werden nicht beanstandet, auch wenn sie über höhere Beträge als 20 000 ℳ lauten. Für solche Scheck beträgt, neben der Steigerungsgebühr, die feste Gebühr 5 Pf. für 20 000 ℳ od. einen Teil dieser Summe. WPSchO. § 6—9, RPSchO. § 6—9. — 4. Portofreiheit u. Portovergünstigung. Die Sendg. der PSchAe. u. der PAnst. an die Kontoinhaber, sowie die Sendg. dieser Aemter unter sich in PSchAngeleg. sind portofrei. Brfe. der Kontoinh. an die PSchAe. unterliegen dem Porto im Orts- u. NachbOrtsverk. (PO. § 7 I A); für diese Brf. sind besondere Brfumschl. zu benützen, die von den PSchAe. zum Preis 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinh. abgegeb. werden. Die Umschl. können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden, sie müssen mit den amtl. in Größe, Farbe, Vordruck genau übereinstimmen. Benützt der Kontoinh. andere Umschl., so unterliegen die Brfe dem gewöhnl. Brfporto. — WPSchO. § 11. RPSchO. § 11. — 5. Haftung der PVerwaltung s. Postwesen 32. — 6. Aenderung in den Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von rechtl. Bedeutung sind, müssen dem zuständigen PSchA. durch Vorlegung öffentl. Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt dies, so hat die PVerw. die aus Unkenntnis der Aenderg. eingetretenen Schäden nicht zu vertreten. Mit Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Kontoinh. das Recht, über sein Konto zu verfügen; das VerfügRecht geht auf den Konk.-Verw. über. Stirbt ein Kontoinh., so kann das Konto nach dem Tode noch bis zu 6 Monaten weitergeführt werden. Antragberechtigt sind die Erben, die sich als solche auszuweisen haben. Ist ein Testamentsvollstr., ein Nachlaßpfleger oder NachlVerw. ernannt, so kann dieser das Konto weiterführen. Auch kann der Kontoinh. eine od. mehrere Personen zur Weiterführg. des Kontos nach seinem Tod bevollmächtigen. Beträge die beim PSchA. für den Verstorb. eingehen, sind dem Konto gutzuschreiben, solange es nicht aufgehoben ist. Die von dem Verstorb. beim PSchA. niedergelegten Unterschriften verlieren ihre Gültigkeit; bei Weiterführg. des Konto können sie von den zur Weiterführg. berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden. Die Unterschriften der vom Kontoinh. bei Lebzeiten zur Weiterf. des Konto nach seinem Tode bevollmächt. Personen bleiben gültig, wenn sie die Erben nicht widerrufen, wozu jeder einzelne Erbe berechtigt ist. Wird die Weiterf. des Konto nicht beantragt u. besteht auch keine Vollm. zur Weiterf., so wird das Konto geschlossen. Beträge, die nach Erlöschen des Konto zur Gutschrift eingehen, werden zurückbezahlt. WP.-SchO. § 12. RPSchO. § 12. — 7. Ueberweisungen im Verkehr mit außerdeutschen PVerwaltungen. Die d. Postverwaltungen haben mit einigen Nachbar-Postverw. Verabredung getroffen, den PSchVerkehr auf den gegenseitigen PAustausch auszudehnen. Soweit in dem fremden Lande PSchAe. nicht bestehen, werden die dort zahlbaren Beträge durch Vermittlung der fremden PVerw. den Konten der Zahlgsempf. bei gewissen ausländ. Bankinstituten gutgeschrieben. Ueber das Verfahren im einzelnen geben die PAnst. Auskunft. — IV. In W. sind die Kassenstellen des Finanzdepartements mit Erl. 29. 1. 08, die des Dep. d. Inn. mit Erl. 28. 3. 09 angewiesen worden, Gehalte, Pensionen und andere fortlaufende Zahlungen auf Wunsch der Bezugsermächtigten, welche ein Konto bei der Reichsbank, w. Notenb. oder bei einem an den Giroverkehr dieser B. angeschlossenen Bankhaus

haben, auf deren Bankkonto durch Giroschecks zu überweisen. Ferner ist den Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftskassen mit Erl. 10. 1. 09, Abl. 11, empfohlen worden, von den Vorteilen des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs, auch des Postüberweisungs- und Postscheckverkehrs tunlichst Gebrauch zu machen, s. a. MinJAbl. 15 52.

I, II, IV Abele, III Harsch.

Scheidholz, d. i. nicht planmäßige Anfälle, die sich teils ohne menschl. Zutun inf. Trocknis, Insektenfraß, Windfall usw. ergeben (Sch. i. eng. S.), teils aus wirtschaftl. notwend. Abholzungen, z. B. Aushieb von Weg- und Abteilungslinien, Abräumung von Saatschulflächen stammen (Sch. i. weit. S.). Berücksichtigung der Anfälle an Sch. bei Aufstellung der Wirtschafts- und der jährl. Nutzungspläne für Staats- und KörpWaldungen, Behandlung der Anfälle in steuertechn. Hinsicht s. Waldbesteuerung. E. Speidel.

Schenkungsteuer s. Erbschaftsteuer.

Schiedsgerichte s. Angestelltenversicherung IV.

Schießpulverfabriken sind Fabr., welche Schießpulver aus Kohle, Kalisalpeter und Schwefel herstellen. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig; Zust. zur Genehm. ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3.

Brenner.

Schiffahrt. Unter Sch. wird der Personen- und Gütertransport zu Wasser verstanden. Es wird zwischen See- u. Binnen-(Fluß-, Kanal-)schiffahrt unterschieden. Die Fahrzeuge bestehen aus Schiffen, Kähnen, Booten, die entweder einen Motor an Bord haben (Dampf, Benzin, Sauggas, Elektromotor — Schraube, Rad) oder reine Fracht- oder Lastschiffe sind, die flußaufwärts von Motorschiffen oder vom Land aus bewegt werden und flußab die treibende Wasserströmung benützen. — 1. **Die Wasserstraße** ist entweder natürlich oder künstlich schiffbar. Zu den ersteren gehören die regulierten, zu den letzteren die kanalisierten Flüsse. Unter Regulierung eines Flusses werden die Bauarbeiten verstanden, die zur Erlangung einer gleichmäßig tiefen und der Sch. auch hinsl. der Krümmungen bequemen Fahrrinne nötig werden. Diese Bauarbeiten bestehen in Herstellung von Uferschutzwerken, Einengungsbauten (Parallelwerke, Buhnen) oder Durchstichen. Die Regul. eines Fl. zu SchZwecken kann auch bei einem von Natur schiffb. Fl. in Frage kommen, wenn die Anforderungen an den Tiefgang und die Krümmungsverhältnisse steigen. Bei der Kanalisierung eines Fl. wird sein Längengefäll, das bei der Regul. in der Hauptsache nicht geändert wird, in Stufen geteilt. Der Wasserspiegel wird in gewissen Abständen durch Stauanlagen gehoben und das Gefäll durch Kammerschleusen überwunden. Im oberen Ende des Staus (Haltung) wird die Flußsohle streckenweise vertieft, so daß durchweg und dauernd, auch bei Wasserklemme, eine best. Mindestfahrwassertiefe erreicht wird. Die Kanalisl. eines Fl. ist meist keine reine; der Unterlauf ist oft reguliert, mit Zunahme des Gefälls und mit Abnahme der sekundlichen Wassermenge des Wasserlaufs nach aufwärts tritt streckenweise reine Kanalisl. ein; im Oberlauf schließlich werden bei scharfen Krümmungen und stärkeren Stromschnellen unterhalb der Wehre an die Schleusen mehr oder weniger lange Umgehungskanäle angeschlossen. — Schiffahrtskanäle sind künstlich für die Sch. hergestellte Wasserstraßen, die von einem natürl. schiffb. Wasserweg oder von einem regul. oder kanalisl. Fl. abzweigen (Stich-, Seiten- oder Lateral-Kanal) oder zwei durch eine Wasserscheide voneinander getrennte schiffb. Wasserläufe verbinden (Verbindungs-Scheitelkanal). Sie können gleichzeitig auch anderen Zwecken dienen (Be- und Entwässerungskanal, Triebwerkskanal). Die Kanäle bestehen aus wagrechten Staustufen (Haltungen), die zumeist ohne Wasserströmung sind. Die Höhenunterschiede der einzelnen Halt. werden bis zu 10 m, neuerdings sogar bis zu 14 m mit Kammerschleusen, bei größeren Höhen mit Schleusentreppen oder Hebwerken überwunden. Die höchst gelegene Halt. eines über eine Wasserscheide führenden Kanals heißt Scheitelhalt. Die Querschnitts- und Schleusenabmessungen richten sich nach den größten auf der Kanalstrecke zugelassenen Schiffen und Schleppkähnen. Die beiden wichtigst. Schiffstypen für Binnenkanäle sind das 300- und 600-Tonnenschiff (1 Tonne = 1000 kg = 0,1 Eisenbahnwagenladung), dem sich neuerdings das 1000- und 1500-Tonnenschiff zugesellt hat. Diese Schiffe haben etwa 46, 65, 80 und 100 m Länge, 5,6, 6,5, 8,5 u. 10 m Breite und etwa 1,3, 1,75, 2,0, 2,2 m Tauchtiefe. Demgemäß erhalten 2schiffig angelegte Kanäle Sohlenbreiten von 12, 14, 18 und 24 m und Wassertiefen von 1,5, 2,0, 2,5 bis 3,0 m. Die freie Durchfahrtshöhe unter Brücken wird zu 2,8, 3,7 und 4,5 bis 6 m angenommen. An mind. einem Ufer befindet sich der Leinpfad, von dem aus die an Leinen angehängten Kähne von Menschen, Pferden oder neuerdings elektrischen Lokomotiven gezogen werden, sofern nicht Schleppboote den Schiffzug besorgen. Der durch Verdunstung, Versickerung und Verbrauch beim Schleusenbetrieb sich zusammensetzende Wasserverlust ist zu ersetzen, was bes. bei den Scheitelhaltungen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; es geschieht durch Zuleitungskanäle von oft beträchtlicher Länge aus hoch gelegenen Nebenbächen, durch Stauweiher oder Pumpenanlagen. Die Vorteile der Kanäle gegenüber den offenen Fl. für SchZwecke liegen in der nach beiden Richtungen gleichmäßigen Zugkraft, in der Unabhängigkeit von Wasserstandschwankungen, in der Möglichkeit des Ladens und Löschens der Sch. an jeder belieb. Stelle und der Erleichterung der Möglichkeit der Be- und Entwässerung des umliegenden Geländes. Die Nachteile bestehen in dem Zeitverlust bei den Durchschleusungen (je ½ Stunde), in dem leichten Zufrieren des stehenden Wassers und der dadurch bedingten u. U. 3—4 Monate dauernden Verkehrsperre. — 2. **Württ. ist an der Bodensee-, Donau- und Neckarschiffahrt** beteiligt. Allen w. Schiffahrtsbetr. sind nachsteh. reichs- und landesgesl. Best. und PolizVO. gemeinsam. Nach RV Art. 4 unterliegt Flößerei und SchBetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, deren Zustand und die Fluß- und Wasserzölle der Beaufsichtigung und der GesGebung des

Reichs. Das BGB. enthält in den § 1259—1271 die für das Pfandrecht an Binnenschiffen geltenden Vorschr. Die mit 1. 1. 96 und 00 in Kraft getr. RG. über Binnenschiffahrt 15. 6. 95 und 20. 5. 98, RGBl. 301 u. 868, MinJBek. 23. 5. 00 b. Vollzug des BinnenschiffahrtsG., Rgbl. 367, regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den Absendern und Empfängern der auf dem Wasserweg versandten Güter und den Schiffen zwischen den Personen der Schiffsbesatzung, sowie die Rechte der Schiffsgläubiger und die Pflicht der Führung eines Schiffsregisters. Gegen Uebertretungen der f. d. Sch. erlass. PolVO. und der für sie getroff. Einrichtungen ist auf Grund § 274, 321—326, 366 Z. 3, 8, 9 u. 10, 366a u. 367 Z. 5 StGB., sowie auf Grund Art. 44 u. 51 PolstG. einzuschreiten. Die im Flößerei- und BinnenschBetrieb beschäft. Personen unterliegen der KrV., UnfV. und Inv.- und HintV., s. d. u. Reichsversicherung. W. gehört der Westdeutschen BinnenschBerufsgenossenschaft an, die für das Gebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse errichtet ist. Hauptsitz der Verwaltung ist Düsseldorf, Sitz der Sektion Mannheim, MinJBek. 13. 7. 86, Abl. 257. Nach § 1 Z. 5 HGB. gilt die Beförderung von Pers. auf Binnengewässern als Handelsgewerbe. — Die RchstBek. 21. 2. 04, RGBl. 67, enthält die Grundsätze für die gesundheitl. Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs bei Choleragefahr, s. d. Da die Flüsse zum Gebiet desj. Staats, durch den sie fließen, gehören, so ist die auf ihnen betriebene Sch. dessen Staatshoheit unterworfen. Von LandesGes. und landespol. Vorschr. sind außer den gen. anzuführen: Wassergesetz mit Vollzugsvorschr., s. Wasserrecht, Flußpolizei, Einleitungen. Bezüglich des Verkehrs mit Sprengstoffen sind in MinJV. 14. 2. 94, Rgbl. 21, 1. 7. 98, Rgbl. 159, und 16. 8. 05, Rgbl. 165, bezügl. Versendung von Sprengstoffen und Montierungsgegenständen der Militär- und Marineverwalt. auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschr.) sind in V. Min.-AA., J. u. Kr. 23. 2. 94, Rgbl. 36, 6. 8. 06, Rgbl. 517, und 27. 4. 07, Rgbl. 193, Best. getroffen. — V. MinJ. u. Kr. 4. 9. 01 b. den Text der d. WO., Rgbl. 275, bes. Abschn. X, Schiffer-Musterungsgeschäft, S. 55 der Anlage, MinJustV. 28. 2. 00 b. die Führung des Schiffsregisters, Rgbl. 167. — * 3. **Schiffahrtsabgaben.** * a) Sch.-Abg. wurden früher in Form von Fluß- oder Wasserzöllen von den Landesherrn als Ausfluß der Souveränität (Fluß- und Wasserregalien) meist gegen Zusicherung sicheren Geleits erhoben; schon im 7. Jahrh. hatten die fränkischen Könige eine Zollstätte am Neckar in Wimpfen. Als Gegenleist. ließen die zahlreichen Zollherrn die Arbeiten der Instandhaltung der Wasserstraßen durch Frohnen ihrer Untertanen aufs notdürftigste besorgen. Die Wasserstraßen boten lange Zeit, da die Landstr. nur den allerbescheidensten Ansprüchen genügten und ebenfalls mit Zöllen, Pflaster- und Brückengeldern belegt waren, die hauptsächlichste Gelegenheit zum bequemen Austausch von Massengütern auf große Entfernungen. Die Wasserzölle waren bei minimalen Gegenleistungen teilweise sehr einträglich. Kraft öff. Rechts wurde es später als Aufgabe des Staats betrachtet, diej. Wasserbauten auszuführen und zu unterhalten, die nötig sind, um öff. Flüsse in ihrer Eigenschaft als Wasserstr. instand zu setzen. Diesem Grundsatz entspr. hatte auf Grund der Wiener Kongreßakte und des Pariser Friedens vom J. 1815 jeder Uferstaat für Unterhaltung und Offenhaltung der Schiffahrtstr. des Rheins und seinen Nebenflüssen gegen Einzug der Zölle zu sorgen und wurde der Neckar in Baden durch das Flußbauedikt 24. 5. 1816 in den Staatsflußbauverband aufgenommen. Eine einigermaßen genügende Regelung der Sch. und der Abg. auf dem Neckar wurde erst 1835 durch eine Uebereinkunft der 3 Uferstaaten und 1842 durch die Einführung einer SchO. für den Neckar, Rgbl. 1843 148 u. 151, erzielt, wonach die Best. der RheinschAkte 31. 3. 1831 auch auf den Neckar angewendet wurden. Am Rhein bestanden damals 12 d., am Neckar 3 badische Zollstellen, in denen ein nach Gewicht und Ladung berechneter Zoll zu entrichten war. Mit der Entwicklung der Eisenbahnen gingen die Zölle zurück und wurden auf Grund der Friedensverträge von 1866 auf den 1. 1. 1867 endgültig aufgehoben, Rgbl. 21. Im Art. 3 der revid. RheinschAkte 17. 10. 1868 ist dementspr. bestimmt, daß auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen weder von Schiffen noch von deren Ladungen eine Abgabe erhoben werden darf. Bei der Gründung des Nordd. Bundes ist der gleiche Grundsatz als für alle natürlichen Wasserstr. maßgebend anerkannt. Nach der RV. unterliegt die Herstellung von Wasserstr. im Interesse der Landesverteidigung und des allg. Verkehrs sowie die Erhebung der Fluß- und sonst. Wasserzölle der Beaufsichtig. und Gesetzgebung des R., Art. 4 Z. 8 u. 9, und dürfen auf allen natürlichen Wasserstr. Abgaben nur für die Benützung bes. Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden, Art. 54 Abs. 4. Neuerdings nun begann der alte über 1200 Jahre alte Kampf zwischen SchAbg. (Zöllen) und Wasserstraßenunterhaltungslasten aufs neue. Die gewaltige Steigerung des Binnenschiffahrtsverkehrs der Neuzeit hatte die Aufwendung stetig wachsender Mittel für Vertiefung, Verbesserung und Unterhaltung der Wasserstr. in den einzelnen Staaten zur Folge. Nach dem unten näher erläuterten RG. sollen die seither aus Mitteln der Staatshaushalte der Einzelstaaten bestrittenen Kosten den Steuerzahlern abgenommen und auf SchBeteiligte in Form von Abg. für die Benutzung der Schiffsanstalten, nach der Größe der Schiffsladung und des zurückgelegten Wasserwegs, sowie nach dem wirtschaftl. Wert der verfrachteten Güter umgelegt werden. Als Träger des Ganzen soll eine neue staatsrechtl. Form des genossenschaftl. Gedankens, ein zwischenstaatlicher Zweckverband gebildet werden. — b) Das RG. b. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben 24. 12. 11, RGBl. 1137, dessen Inkrafttreten später durch Kais. VO. mit Zust. des Bdrts. festgesetzt wird, Art. VII, enthält u. a. nachstehende für das Rheingebiet und für W. wichtige Best. Im Art. 54

RV. wird Abs. 3 S. 2 gestrichen; anstatt des Abs. 4 wird eingerückt: Auf natürlichen Wasserstr. dürfen Abgaben nur für solche Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind; sie dürfen die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien, Art. I. Zur Aufbringung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung der Wasserstr. in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Elbe bilden die beteiligten Staaten je einen Stromverband. Es gehören zum Rheinverband die Staaten Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothr. mit dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, mit dem Neckar von Eßlingen bis zum Rhein, mit dem Main von Bamberg, der Lahn von Gießen, der Mosel von Metz und der Saar von Brebach abwärts. Von dem Rhein werden für seine Zwecke Befahrungsabgaben nur erhoben auf dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, auf dem Neckar von Heilbronn und auf dem Main von Aschaffenburg abwärts. Die Mittel des Rheinverbands werden verwendet zu Verwaltungs- und Erhebungskosten sowie 1. zur Herstellung einer SchStraße im Rhein zwischen Konstanz und Straßburg; 2. zur Herstellung einer Fahrwassertiefe zwischen Straßburg und Sondernheim von 2 m, sowie zw. Mannheim und St. Goar von 2,5 m; 3. zur Kanalisierung des Neckars von Heilbronn ab auf 2,2 m Fahrwassertiefe; 4. zur Kanalisierung des Mains zwischen Aschaffenburg und Offenbach auf 2,5 m Fahrwassertiefe sowie zur Verbesserung der Flußstrecke von Offenbach ab. Die Selbständigkeit der Staaten auf dem Gebiet des Flußbaus bleibt durch das Ges. unberührt; auch wird dadurch keine Verpflichtung der Staaten zur Aufwendung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung der Wasserstr. begründet. Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet. In den Ausschuß des Rheinverbands entsendet Preußen, das auch den Vorsitz führt, 8, Baden 5, Bayern und Hessen je 4, Württemberg und Elsaß-Lothringen je 3 Vertreter. Dem Ausschuß stehen Beiräte zur Seite, die aus Vertretungen von Handel, Industrie, Landwirtschaft, Hafenstädten und Schiffahrtstreibenden gewählt werden; sie sollen im Rheinverband aus 92 Mitgliedern bestehen, von denen auf Preußen 40, auf Baden 16, auf Bayern und Hessen je 10, auf Württemberg und Elsaß-Lothringen je 8 entfallen. — c) Die Höhe der Abgabe ist durch einen fünfklass. Tarif mit tonnenkilometrischen Einheitsätzen von höchst. 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,10, die nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte für den Verkehr abgestuft werden, und nur unter bes. erschwerten Bedingungen erhöht werden dürfen. Kohlen und Erze gehören stets in die niedrigste Tarifklasse. Abgabefrei sind leere Frachtschiffe sowie Güter in Schiffen ohne eigene Triebkraft bis zu 200 Tonnen und mit eigener Triebkraft bis 50 Tonnen Tragfähigkeit. — d) Der Ertrag der Abg. fließt in gemeinsame Stromkassen und wird von diesen an die Verbandstaaten im Verhältnis ihrer Aufwendungen verteilt. Die Verbandstaaten haben keinen Anspruch auf vollen Ersatz, sondern nur auf Zuwendung eines den Flußbaukosten entspr. Anteils. Die Abgabenerhöhung beginnt für den Rheinverband, wenn die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg und Sondernheim, die Neckarkanalisierung von Heilbronn und die Mainkanalisierung von Aschaffenburg abwärts fertig gestellt ist. Außerdem ist der Beginn der Abgabenerhebung abhängig von der Vollend. der Regulierungs- und Kanalisierungsarbeiten in den jeweils bergwärts anschließenden Flußstrecken. Auch sollen bis zur Herstellung einer Fahrwassertiefe von 2,5 m auf dem Rhein zwischen Mannheim und St. Goar die Abgaben höchstens ¾ der angegebenen betragen. Jeder Verbandstaat hat bei der Beitreibung der Abgaben gegen Ersatz der Kosten mitzuwirken. Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigner, Art. II. Zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung älterer Anst., die vor der Verkündigung dies. Ges. ausgeführt wurden, dürfen Befahrungsabgaben nicht erhoben worden, Art. III. Den für die Niederlande aus der RheinschAkte 17. 10. 1868 hervorgehenden Rechten wird durch dieses Ges. nicht vorgegriffen, Art. VI. — e) Für die von W. erstrebte Neckarkanalisierung hätte das Ges., zu dessen Durchführung noch die Zustimmung der Niederlande notwendig ist, zur Folge, daß der Rheinverband neben der Uebernahme der künft. Unterhaltung der Neckarkanalis. in vollem Umfang noch voraussichtlich 60 v. H. der von W. vorschußweise zu zahlenden Baukosten des reinen SchWegs verzinsen und amortisieren würde. Dagegen müßten von w. Interessenten gegenüber dem heutigen abgabefreien Warenbezug zu Schiff künftig Abgaben bezahlt werden: für Kohlen, Koks, Erze, Sand, Steine u. dgl. 0,02, für Salz, Weichholz, Zement, Betonwaren 0,04, für Roheisen, Asphalt, Hartholz, 0,06, für verarbeitetes Eisen, Wein, Wolle, Kartoffeln 0,08, für Getreide, Mehl, Baumwolle 0,10 Pf von 1 tkm. Bei einer Entfernung des Kohlenhafens Ruhrort—Duisburg von Heilbronn mit 468 km betragen die Abg. nach diesen 5 Tarifkl. für 1 Ztr. — 0,5 ₰, 1,0 ₰, 1,4 ₰, 1,9 ₰ und 2,3 ₰, also beträchtlich weniger als die Tagesschwankungen der Verkaufspreise. Durch etwaige Staffelung dieser Tarife würden die Abg. für W. noch günstiger. Es erhellt daraus, daß das Ges. den gesamten SchVerkehr auf den Flüssen durch Verbesserung ihrer Fahrtiefen und durch Einrichtung weiterer SchWege ohne nennenswerte Frachtenverteuerung zu heben beabsichtigt. Da auf dem preuß. Rhein etwa 80 bis 90 v. H. aller tonnenkilometrischen Abgaben erhoben werden sollen, so stellt in der Hauptsache Preußen die großen Mittel für den Ausbau des deutschen WasserstrNetzes, das eins der wirksamsten Mittel zur Förderung des nationalen Wirtschaftslebens und deshalb eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Politik ist, zur Verfügung. — 4. Bezüglich derj. Flüsse, die verschied. Staaten durchfließen, und derj. Seen, die an mehrere St. angrenzen, sind diese auch schon früher bestrebt ge-

wesen, **gemeinsame Grundsätze** im Interesse der Sch. zur Erleichterung des intern. Verkehrs zu vereinbaren. Derartige **Vereinbarungen** liegen der Sch. auf Bodensee, Donau und Neckar zugrund. — a) Die Bodenseeschiffahrt wurde von altersher mit Segelschiffen (Marktschiffen) betrieben. Die Dampfsch. wurde am 1. 12. 1824 eröffnet und ging 1854 auf den Staat über. Unmittelbares Verwaltungsorgan ist die der GenDir. der StEB. unterstellte DampfschInspektion Friedrichshafen. Die Anzahl der w. Dampfboote betrug 1913: 7, neben welchen eine Dampfbarkasse, 3 eis. Schleppboote und 2 eis. Trajektkähne der Eisenbahnfähre vorhanden waren. Die Hafendirektorstelle versieht der jeweilige Vorstand des Hauptzollamts Friedrichshafen im Nebenamt, dessen Dienstaufgabe in der Handhabung der Sch.-, Hafen-, Paß- und Fremdenpolizei in den 2 Hafenplätzen FrHafen und Langenargen und in den 4 öff. Anlandestellen Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach besteht. Der SchBetrieb auf dem Bodensee und in seinen w. Häfen ist geregelt durch: Bek. MinAA., J. u. Fin. 8. 6. 1854 b. Uebereinkunft zwischen W., Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze, Rgbl. 57; die intern. Sch.- und Hafenordnung für den Bodensee 22. 9. 1867, Rgbl. 1868 39; VereinszollG. 10. 7. 1869, Rgbl. 225, bes. § 90 u. 152, und d. AusfB. MinAA., J. u. Fin.; 29. 4. 96, Rgbl. 85, 28. 1. 01, Rgbl. 54, u. 5. 3. 14, Rgbl. 50, b. die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Best. für die öff. Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach; KVO. 22. 1. 95 b. Best. über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, Rgbl. 19; KVO. 25. 9. 99, Rgbl. 721, und 29. 12. 03, Rgbl. 629, b. Vorschr. für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt; KVO. 8. 3. 00 b. Organis. des. äuß. Dienstes der Staatseisenb. und der Bodenseedampfschiffahrt, Rgbl. 227; V. MinAA. u. J. 26. 11. 00 b. die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente, Rgbl. 843; MinJV. 2. 7. 02 b. den Transport von Tieren auf den Bodenseedampfbooten, Rgbl. 229. — b) Die Donauschiffahrt hat in W. seit 1896 aufgehört. Die Verfrachtung der Güter geschah in sog. Ulmer Schachteln, die etwa 20 m Länge, 3,5—4,0 m Breite, 0,9 m Tiefgang und 15—30 Tonnen Ladefähigkeit hatten und nur talabwärts gingen. Die rechtl. Grundlagen für die Benützung der Don. zur Sch. seitens W. bilden die Wiener KongrAkte von 1815, Art. 108—117 und der Österr.-Bayr. Vertrag 2. 12. 1851 über die DonSch., dem W. gem. Art. 16 nachträglich beigetreten ist. Der Vertrag wurde von den w. Landständen am 18. 8. 1855 genehmigt und erhielt die K. Genehm. (Verh. d. K. der Abg. 1854/55, I. BeilBd. 2. Abt. 783, u. Rgbl. 1855 296). Der Pariser Friede vom 30. 3. 1856 brachte eine neue allg. Regelung der SchVerhältnisse auf der Don., indem in Art. XV—XX die Grundsätze der Wiener Kongreßakte für die Regelung der Sch. auf den mehrere Staaten trennenden oder durchlauf. Fl. in Zukunft als ein Teil des öff. europ. Rechts gleichermaßen auch auf die Don. Anwend. finden sollten. Die nach Art. XVII zu bildende Uferstaatenkommission, zu der auch ein Vertreter von W. gehörte, hat hienach die am 9. 1. 1858 ratifizierte DonSchAkte 7. 10. 1857 mit Zusatzbest. v. 1. 3. 1859 vereinbart. Die w. Reg. hat bei ihrer Zust. zu der Akte die Zust. der Stände ausdrückl. vorbehalten und demgemäß die DonSchAkte am 8. 4. 1858 und die hiezu vereinbarten Additionalartikel 1. 5. 1859 am 14. 6. 1859 den Ständen vorgelegt. Die 2. K. hat am 23. 12. 1861 zugestimmt, die 1. K. hat die Akte nicht beraten, und da die Wiedereinbringung der Vorl. beim nächsten Landtag unterblieb, so ist die Akte und damit auch die ergänz. Best. des Berliner Vertr. von 1878 in W. nicht in rechtl. Wirkung getreten, s. Schrift Nr. XXVII des d.-österr.-ung. Verbandes für Binnensch. 2. Heft, die ob. Donau, Berlin 1897. — c) An der Neckarschiffahrt von Mannheim aufwärts sind Baden, Hessen und W. beteiligt. Von der w. Strecke, die von der Landesgrenze bei Böttingen (km 91 der in Mannheim beginn. Neckarteilung) bis Cannstatt 98 km lang ist, entfallen auf Böttingen—Lauffen 37, auf Lauffen—Cannstatt 61 km; die untersten 9 km sind Grenzstrecke gegen Baden, die f. 5 km gegen Hessen. Auf der w. Strecke steht die Flußpolizei der Kreisreg. und den OÄe. zu. Die Unterhaltung der öff. SchAnst. (Leinpfade, Schleusen, Kanäle, Zeilen und teilw. Uferbauten) und die Ausräumungen der Fahrstraße liegen der Straßen- und Wasserbauverwaltung ob und werden von der Str.- und WBInsp. Heilbronn, der 1 Fluß- und 1 Schleusenmeister unterstellt sind, besorgt. Die Verrechnungen erfolgen auf den NeckarschFonds, Kap. 41 HFE. Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben nach Herkommen die Verpflichtung zur Duldung eines Leinpfads. Die bestehenden Wassertriebwerke haben das für die Sch. nötige Wasser nach den Best. der Verleihungsurkunde oder auf Grund unvordenkl. Bestehens ohne Schadenersatz abzugeben. Die Verleihung neuer Wassernutzungsrechte ist nach Art. 32 Abs. III WG. zu versagen, wenn durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens das gemeine Wohl (Schiffahrt, Flößerei) erheblich geschädigt würde. — 5. Um den Best. der Wiener KongrAkte 9. 6. 1815 über die Flußsch. auch auf dem **Neckar** vollständig Anwendung zu verschaffen, haben die Neckaruferstaaten auf der Grundlage der Uebereinkunft 30. 7., 5. u. 15. 8. 1835, nach deren I. Art. die Best. der RheinschAkte 31. 3. 1831 im allg. auch auf den Neckar, soweit er schiffbar ist, angewendet werden soll, die SchOrdnung für den Neckar 1. 7. 1842, Rgbl. 43 151, erlassen. Sie gibt die grundleg. Best. über die Unterhaltung der SchStraße, Erhaltung des Leinpfads und hindernisloses Erhaltung der Wasserstraße. — Auf der Flußstrecke Cannstatt—Lauffen ruht die Sch. beinahe vollständig wegen der Tiefen- und Gefällverhältnisse. Für Ausübung der Sch. auf dieser Strecke ist die MV. 26. 4. 1877 b. die bei Fahrten von Dampf- und Segelschiffen sowie von Flößen auf dem Neckar zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, Fahrordn., Rgbl. 81, maßgebend. Diese ursprünglich für den ganzen N. gültige V. ist für die Strecke von

Lauffen abwärts im Jahr 1894 durch eine andere ersetzt worden. Auf der Strecke Lauffen—Landesgrenze besteht Kettenschleppsch. Im Besitz von w. Angehörigen befinden sich auf dem Neckar 4 Motorboote, 7 Schleppdampfer, 27 Kähne und 5 Baggerschiffe. Die größte Tragfähigkeit der dermaligen NSchiffe beträgt etwa 400, die mittlere 160, die kleinste 55 Tonnen. In Heilbronn befinden sich zwei nebeneinander liegende Schleusen von 34 und 45 m nutzbarer Länge und 4,6 und 7,0 m Breite. Die jährl. Betriebszeit beträgt etwa 333 T. Der Frachtpreis für die Strecke Mannheim—Heilbronn beträgt 25—40 ₰ für 100 kg je nach der Art der Güter und der Höhe des Wasserstands. Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Neckar von Heilbronn abwärts wurde durch MinJ.-Bek. 14. 11. 77, Rgbl. 231, der Firma „Schleppschiffahrt auf dem Neckar" auf 34 J. übertragen, nachdem durch G. 1. 7. 76, Rgbl. 272, der Staat auf 20 J. eine 5prozentige Zinsengarantie übernommen hatte. Für die Strecke Lauffen—Heilbronn wurde die Anlage und der Betrieb der KettenschlSch. am 25. 4. 90, Rgbl. 88, unter denselben Bedingungen genehmigt, wie solche in der Konzession vom Jahr 1877 enthalten sind. Für beide Flußstrecken ist der Betrieb durch MinJBek. 13. 7. 11, Rgbl. 220, bis 31. 10. 21 verlängert worden. Die nur für die Strecke von Lauffen abwärts geltende MinJV. 17. 4. 94 b. die PolizeiO. für die Sch. und Flöß. auf dem Neckar, Rgbl. 89, enthält Best. über Ausweise der Schiffer, Beschaffenheit der Schiffe, FahrO., Signale der Kettendampfer, Länge der Schleppzüge, Verpflichtung bezügl. der Fähren, Freihaltung der Leinpfade und Transport feuergefährlicher, ätzender und giftiger Stoffe. Die letztgen. Best. wurden durch die MV. 27. 7. 03, Rgbl. 241 abgeändert. — 6. Die Untersuchung der Neckarschiffe (Schiffsbeklopfung) und die Ausstellung der Schiffsatteste ist durch die MV. 15. 5. 84, Rgbl. 82, geregelt. Die UntersKommission besteht u. a. aus dem Vorstand des Hauptzollamts Heilbronn als Vorstand und dem jeweiligen Wasserbauinsp. — 7. Ueber Eichung der Neckarschiffe s. Schiffsvermessung. — Die Vorschr. für die Erlangung der Neckarschiffahrtspatente (Gewerbescheine), für die Führung des Befähigungsnachweises hiezu, sowie für die Führung von Dienstbüchern durch die Schiffsmannschaften gründen sich auf Art. 42 der NeckarschO. auf § 31 GewO. und auf VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Sie sind durch die MV. 15. 5. 84, Rgbl. 96, geregelt. Patente und Dienstbücher werden vom OA. Heilbronn ausgefertigt. — 8. Am w. Neckar befinden sich zurzeit 5 staatl. Häfen, 4 in Heilbronn, 1 in Neckarsulm. Der Wilhelmshafen steht in Unterhaltung der Str.- u. WBVerw., die auch die Ausräumungen und Ausbaggerungen vornehmen zu lassen hat. Die Aufsicht über den SchBetrieb führt das Hauptzollamt Heilbronn und unter ihm der Schleusenwärter in H., der das Schiffsreg. zu führen hat. Die Ordnung für diesen Hafen ist in MV. 22. 6. 1876 b. die Hafen- und ZollhofO. in Heilbronn, Rgbl. 321, enthalten. Der Hafen ist Verbindungskanal des unt. und ob. Neckars, dient aber auch zum Laden und Löschen der Zoll- und Stückgüter. Von den drei weiteren Heilbronner Häfen stehen der Winterhafen im Eigentum der K. Str.- u. WBVerw., der Floß- und Karlshafen im Eigentum und in Unterhaltung der Staatseisenbahn. Die V. MinAA., J. u. Fin. 19. 10. 98 und 31. 10. 07, Rgbl. 267 u. 777. enthalten die Ordnungen für diese 3 Häfen. — Die Handhabung der Ordn. ist Obliegenheit der EB.-Betriebsinspektion Heilbr., der ein Hafenwärter beigegeben ist. Der Winterhafen ist in 1. Linie für die Sch. bestimmt, er kann aber auch, soweit es der Schiffsverkehr zuläßt, Flöße aufnehmen. Im Winterh. befindet sich eine Schiffswerft, deren Benützung durch § 21—24 der gen. MV. geregelt ist. Der Floß- und Karlsh. sind für den Floßverk. best. und dienen als Einbindstätte für Floßholz sowie zur Ueberwinterung von Schiffen und Floßholz gegen Gebühren. Der Floßhafen in Neckarsulm ist Eigentum der EBVerw., steht unter Aufsicht der Bahnhofinsp. Neckarsulm und hat nach MV. 27. 3. 76, Rgbl. 151, die Best., als Einbindstätte für Langholz sowie zur Ueberwinterung von Langholzgestören zu dienen. Außerdem befinden sich am Neckar abwärts Lauffen noch zwei weitere Privathäfen, derjenige von Brüggemann und des Salzwerks Heilbronn, 10 Lösch- und Ladevorricht. und 6 Fähren. Gugenhan.

Schiffahrtabgaben s. Schiffahrt 3.

Schiffattest s. Schiffahrt 6.

Schiffbauanstalten. Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig, vgl. RchsKVek. 12. 7. 84, RGBl. 118; preuß. techn. Anl. II 35, Schicker GewO. 1300. Zuständig zur Genehm. ist das OA. bzw. der Bez.-Rat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Brenner.

Schiffer sind im Gegensatz zu Seeschiffern (s. d.) die Führer eines größeren Schiffs auf Binnengewässern (Strömen, Kanälen, Seen). Nach § 31 Abs. 3 GewO. ist das Gewerbe eines Schiffers grundsätzlich freigegeben; soweit jedoch in Betreff der Schiffer auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, soll es dabei sein Bewenden behalten. Solche Vorschriften sind in den Schiffahrtsordnungen enthalten. Von diesen kommt für Württ. (vergl. Art. 28 Abs. 1 WG. auch Art. 44 PStG.) hauptsächlich in Betracht die Neckarschiffahrtsordnung u. die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, s. Schiffahrt 4. Nach Art. 42 der ersteren, bzw. Art. 10 der letzteren darf als Schiffsführer nur sich betätigen, wer ein behördliches Erlaubniszeugnis (Schifferpatent) besitzt. Dieses wird je auf Grund des Nachweises der Befähigung für den Neckar und Rhein von dem Oberamt Heilbronn (§ 3 MV. v. 15. 5. 84, RgBl. 96), für den Bodensee von der Hafendirektion Friedrichshafen (§ 10 MinV. v. 26. 11. 00, Rgbl. 843) ausgefertigt u. kann bei später sich ergebender Unzuverlässigkeit des Schiffsführers wieder zurückgenommen werden. Nach § 132 des RG. betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Bin-

nenschiffahrt v. 15. 7. 95 i. d. F. der Bek. v. 20. 5. 98, RGBl. 98 868, ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Von dieser Ermächtigung ist indes bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. — Ueber die polizeiliche Ordnung der Binnenschiffahrt auf dem Neckar u. dem Bodensee s. Schiffahrt 4. — S. auch Seeschiffer. Brenner.

Schiffermusterungen s. Ersatzwesen XV.

Schiffpatent s. Schiffahrt 7 u. Schiffer.

Schiffsregister s. Freiwill. Gerichtsbarkeit I.

Schiffsvermessung. Auf Grund des Art. 54 der RV. hat der Bdrt. eine SchiffsvermO. erlassen, die in neuer F. am 1. 3. 95, RGBl. 160, veröffentlicht worden ist, Aend. RGBl. 99 310 u. 08 149. Die SchVermO. findet Anwendung auf alle Sch., die ausschl. oder vorzugsweise zur Seefahrt bestimmt sind und ist deshalb für W. ohne Bedeutung. Für die Vermessung und Eichung der Binnenschiffe gilt die Brüsseler Uebereink. der Rheinuferstaaten b. die Eichung der Binnenschiffe 4. 2. 98, RGBl. 99 299, mit Zus. 1. 6. 08, RGBl. 398. Die auf Grund dieser Uebereinkunft zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte, in Rgbl. 02 183 abgedr. Eichordnung für die Rheinschiffe gilt auch für die Eichung der Neckarsch., MV. 10. 6. 02, Rgbl. 183. Zur Ausführung dieser Eichung besteht in Heilbronn ein Schiffseichamt, MV. 10. 6. 02, Rgbl. 183. Bazille.

Schill s. Zander.

Schlächtereien sind alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinsam benützten Schlachthäuser, sondern auch jede vom einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benützte Räumlichkeit (MinJAbl. 1873 S. 183). Sie sind genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 GewO. Zuständig zur Genehmigungserteilung ist das Oberamt bzw. der Bezirksrat. (§ 64 VV. BezO.) Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Ueber Gesuche um Errichtung von Schlächtereien ist der Oberamtsarzt u. der Oberamtstierarzt zu gutächtlicher Aeußerung zu veranlassen (§ 6 Min.-JV., betr. den Verkehr mit Schlachtvieh u. Fleisch, v. 1. 2. 03, RgBl. 27). Ueber die bei der Genehmigung von Schlächtereien zu beachtenden Gesichtspunkte s. preuß. techn. Anleitung II, 25, (abgedr. bei Schicker GewO. 1292). Die Verarbeitung bezogenen Fleisches zu Wurst ist kein Schlächtereibetrieb (Schicker GewO. 55). — Durch § 23 Abs. 2 GewO. ist der Landesgesetzgebung vorbehalten worden, die fernere Benützung bestehender u. die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfang vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen, d. h. den sog. Schlachthauszwang einzuführen. Dies ist für Württ. geschehen durch §§ 1—3 vorgenannter MinJV. v. 1. 2. 03. S. Schlachthäuser, öffentliche. Verfehlungen gegen den Schlachthauszwang unterliegen der Bestrafung nach Art. 29 PolStG. Die nähere Regelung desselben ist der ortspolizeilichen Vorschrift überlassen. Dem Zwang zur Benützung eines öffentlichen Schlachthauses unterliegen auch solche Anstalten, welche einen erheblichen Fleischbedarf haben und diesem Bedarf bis zur Einführung ds Schlachthauszwanges in der Gemeinde durch Schlachten in eigenen, ordnungsmäßig eingerichteten Schlachthäusern gedeckt haben. MinJAbl. 1880 S. 353. — Die Beschäftigung von Kindern in Fleischereien ist untersagt (§§4, 12, 23, 25 KAG.) Brenner.

Schlachthäuser, öffentliche. Als öff. Schl. i. S. § 23 Abs. 2 der GewO. u. der VBest. z. FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, und BB. 30. 5. 02, RGBl. 268, MV. b. Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch 1. 2. 03, Rgbl. 27, gelten die GdeAnst. zum Schlachten von Vieh, sowie diej. sonst. Schl., die auf Grund einer mit der Gde getroffenen, insbes. auch auf die Regelung der Gebühren für Benützung des Schl. sich erstreck. Vereinbarung allen Einw. oder wenigstens allen Metzgern der Gde. zum Gebrauch eingeräumt sind. Die Gebühren sind für die GdeAngehörigen einheitlich festzusetzen, ausgenommen wenn das Schl. Eigentum einer Metzgergenossenschaft ist, in welchem Fall von Nichtmitgliedern dieser Genoss. Zuschläge zu den von den Mitgl. zu entrichtenden Geb. erhoben werden. Bei Bemessung der SchlGebühren ist darauf zu achten, daß die Einnahme an solchen den für Unterhaltung, Betriebsunkosten und für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderl. Betrag nicht übersteigt. Als Zinsfuß darf höchst. ein Satz von 5 v. H. angesetzt werden. Die Festsetzung der Geb. geschieht bei GdeAnst. durch die GdeKoll. mit Genehm. der Kreisreg. Ist das betr. Schl. nicht Eigentum der Gde, so sind die Geb. im Weg der Verständigung des Eigentümers mit dem GdeRat festzusetzen. Für den Betrieb der öff. Schl. ist im Weg ortspol. Vorschr. eine Schlachthausordnung aufzustellen, in welche neben den Best., die durch Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit geboten erscheinen auch die Best. über den SchlZwang, § 3 MV. 1. 2. 03 und die zur Erhebung kommenden SchGebühren aufzunehmen sind. Im Fall der Errichtung neuer oder der Aenderung besteh. öff. Schl. und Privatschlächtereien, s. d., § 16 u. 25 GewO., ist vor Vorlage des betr. Gesuchs an die Kreisreg. vom OA. eine gutächtl. Aeußerung des OAArzts und des OATA. einzuziehen, § 6, 7 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27. Leonhardt.

Schlachthausabfälle als Fischfutter s. Fischereipflege b. 8.

Schlachthausgebühren s. Schlachthäuser, öff. u. Besteuerungsrechte der Gemeinden I.

Schlachtungstatistik. Die St. der Schl. war bis 1904 Landessache; für W. wurde sie seit 1893 auf Grund der FleischbeschReg. der Gden aufgenommen, wobei die ohne FlB. zu Haus geschl. Tiere nicht erfaßt wurden, s. Statist. Handbuch f. d. K. W. 1904/05 30. D. BdrtBeschl. 1. 6. 04, abg. d. Beschl. 4. 6. 08 ist die Schlachtvieh- u. Fleischbeschaustatistik einheitlich für das ganze R. geordnet. Nach Beschl. v. 4. 6. 08 u. MinJV. 9. 11. 08, Rgbl. 260, sind an stat. Zusammenstellungen zu fertigen: 1. jährl. Zusammenst. der Ergebnisse der ges. Schlachtvieh- u. Fleischbe-

schau bei Schlachtungen im Inland (Aufstellung durch die Oberamtstierärzte, techn. Prüfung durch MedKoll., tierärztl. Abt., Zusammenstellung durch das Stat. LA.), 2. jährl. Zusammenst. der Erg. der Fleischbesch. bei dem in das Zollinland eingef. Fl. (Aufstellung durch die Vorstände der Beschaustellen in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Friedrichshafen, Reutlingen; Zusammenstellung durch das St. LA.), 3. viertelj. Statistik über die der Schl.- u. FlBesch. unterstellten Tiere (Aufstellung durch die OATAe. auf Grd. der Berichte der FlBesch., Zusammenst. durch das Stat. LA.). Die Veröffentlichung der Erg. erfolgt für W. durch die Mitt. des St. LA., das Stat. Handbuch f. d. K. W., den „Medizinalbericht f. W.", Hg. v. Med.-Koll. — Da die SchlStat. nur die gewerbl. Schl. zählt, sind zu ihrer Ergänzung mit den Reichsviehzählungen von 1904, 1907 u. 1912 Zählungen der Hausschl. verbunden worden.

Trüdinger.

Schlachtviehversicherung s. Viehversicherung u. Genossenschaften.

Schlagrahm s. Rahm.

Schleie, ausgezeichnet durch sehr kleine Schuppen und abgerundete Flossen, steht als Fluß- und Teichfisch dem Karpfen wirtschaftlich und biologisch sehr nahe, ist daher der häufigste Nebenfisch im Karpfenteich, s. Fischteich und Karpfen, wächst etwas langsamer als dieser, vermehrt sich auch bei einer Wassertemperatur unter 20° und wird etwas teurer bezahlt. Auch hält er sich vorwiegend in der Tiefe und wühlt mit Vorliebe den Schlamm auf, noch mehr als der Karpfen.

Sieglin.

Schleppangel s. Angelfischerei.

Schlingen zum Fangen von Wild s. Jagdpolizei II. 7. 8.

Schloßgardekompagnie, gebildet 9. 7. 72 in Stuttgart aus Angehörigen der aufgelösten Feldjäger-Eskadron und aus älteren würdigen Unteroffizieren des AK. 1912: nach dem Etat im ganzen 30 Mann. Sie hat die K. Schlösser und Gärten zu beaufsichtigen sowie bei feierlichen Gelegenheiten als Ehrenwache zu dienen und den Wachdienst im Innern der Schlösser zu verrichten, MVBl. 1872 145. Kommandeur der Schl. ist ein diensttuender Flügeladjutant mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs, ihm beigegeben ist ein weiterer Off. mit den Befugnissen eines Kompagniechefs, MVBl. 1892 219.

Schall.

Schlußnotenstempel s. ReichsstempelG. Nr. 4.

Schmalz s. Nahrungsmittel usw. 3.

Schmuckwarenfabriken. Für die gesundheitlichen Anforderungen an Schm. sind in W. bestimmte Grundsätze aufgestellt worden, die mit MinJBek. 27. 8. 06, Abl. 258, veröffentlicht worden sind. Diese Grundsätze bilden keine Vorschr. i. S. d. § 120e Abs. 2 GewO., sie sollen vielmehr den zuständigen Beh. für etwaige nach § 120d dieses Ges. zu treffende Anordnungen als Richtschnur dienen. Sie geben Fingerzeige bes. hinsichtlich der Lüftung und Reinhaltung der Arbeitsräume, Schmelzöfen, Essen und Glühöfen, welche die Hitze stark ausstrahlen. Säure- und Farbküchen sind in einem bes., gut lüftbaren Raum, in dem die Arbeiter zu anderen Zwecken nicht beschäftigt werden dürfen, anzulegen. Gold- usw. teilchen aus dem in den Arbeitsräumen zusammengekehrten Staub mit den Händen Aussuchen zu lassen, ist, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmefällen, unzulässig; keinesfalls darf das Aussuchen durch jugendliche Personen erfolgen.

Brenner.

Schnellbleichen sind Anst., in welchen Garne oder Gewebe nacheinander, zuweilen auch abwechselnd, mit Wasser, alkalischen Stoffen (Kalkwasser, Natron- oder Seifenlauge), Bleichflüssigkeit (meist stark verdünnter Chlorkalklösung) und verdünnten Säuren (Salz- oder Schwefelsäure) behandelt und dann mit Wasser ausgewaschen, zuweilen auch noch gestärkt und anderweitig appretiert werden, preuß. techn. Anl. II 11, Schicker GewO. 1284. Sie sind nach § 16 GewO. genehm.-pflichtig. Zuständig zur Genehm. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. — In Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden, ist die Beschäftigung von Kindern untersagt, § 4, 12, 23, 25 KAG.

Brenner.

Schöffengerichte s. Gerichtsverfassung III.

Schonmaß für Fische s. Fischereipflege a. 1.

Schonvorschriften für Fische s. § 8—13 MV. 1. 6. 94, Rgbl. 135, und Fischereipflege a, 1. u. 2.

Schonzeit des Wildes, vgl. Hegeordnung.

Schornsteine s. Feuerpolizei IV. und Kaminfeger.

Schriftgießereien s. Buchdruckereien.

Schularzt s. Schulgesundheitspflege.

Schulaspirant ist ein Schüler, der sich um Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt, s. d., bewirbt. Dieser Aufn. geht eine Prüfung (AspPrüf.) voraus, die in den Lehrerseminaren abgehalten wird. Zu ihr werden nur diej. zugelassen, die in dem betr. Kalenderj. das 13. Lebensj. vollendet und das 16. noch nicht überschritten haben, gesund, kräftig, ohne körp. Gebrechen sind, über Begabung, Fleiß und Verhalten günstige Zeugnisse besitzen und die Kosten der Ausbildung aufbringen können, MV. 19. 7. 11, Abl. 123. Der Eingabe sind Geburts- und Taufschein, ein ärztl. Zeugnis von einem b. A., ein Schulzeugnis und eine Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Aufbringung der Kosten der Ausbildung beizuschließen. Ueber das ärztl. Zeugnis s. Erl. 28. 10. 10, Abl. 258, über die Erfordernisse in den einzelnen PrFächern Erl. 19. 7. 11, Abl. 125. Tag und Ort der Pr. werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Ueber die PrüfKommission s. angef. MV. § 4.

W. Haller.

Schulaufsicht s. Ortschulrat, Bezirksschulaufseher, Oberschulrat. — Bezügl. d. höheren Schulen s. d. § 8.

Schulbesuch s. Schulpflicht.

Schulbibliothek. Außer den erforderl. Lehrmitteln (s. Schulhaus) ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen, Art. 17 G. 17. 8. 09, Rgbl. 177. Ihre Anschaffung und die Anweisung der Ausgaben hiefür erfolgt durch den OrtSchR. bzw. wird sie innerhalb des im Voranschlag festgesetzten Aus-

gabesatzes zweckmäßigerweise dem mitvorsitz. Ortsgeistlichen oder SchVorstand übertragen, § 13 Z. 3 MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105. Ihre Beaufsichtigung ist Sache des SchVorst., Dienstanw. § 4; Vorschläge von Büchern hat der Lehrerkonvent zu machen. Von ihrer Aufbewahr. und Beschaffenheit hat der BezSchInsp. bei seinen Hauptprüfungen und sonst. Besuchen Einsicht zu nehmen. Außer der SchBibl. soll womöglich eine Schülerbibliothek von unterhaltenden und belehrenden Schriften zur Belebung und Förderung eines besseren Geistes unter der Jugend errichtet werden. W. Haller.

Schuldzinsennachweisung bei der Ekst. Nach EkstG. Art. 9 u. 42 sind die von einem Steuerpflichtigen zu entrichtenden SchZ. und Renten und die auf bes. privat- oder öff.-rechtl. Verpflichtungsgrund beruh. dauernden Lasten, soweit sie nicht auf Einnahmequellen haften, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind, abzugsfähig; der Abzug findet aber nur auf Anmeldung durch den StPfl. statt; Erhebungen über nicht angemeldete Beträge sind laut ausdrückl. ges. Anordnung zu unterlassen. Wohl aber hat die GdeBeh. die StPfl. zur Anmeldung der abzugsfähigen SchZ., Renten und Lasten aufzufordern. Der StPfl. braucht zunächst nur den Gesamtbetrag der SchZ., R. und Lasten, deren Abzug er beansprucht, anzugeben, er hat aber in Zweifelsfällen auf Verlangen die Beträge im einzelnen nachzuweisen. Zur Anmeld. und Nachweis. der SchZ. usw. dient bei denj. StPfl., die eine StErklärung abzugeben haben, diese, bei den übrigen ein von der StVerwalt. unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Formular, die Schuldzinsennachweisung. Dasselbe ist bei der GdeBeh. für die Ekst. oder dem BezStA. erhältlich und wird überdies allen denen, die im Vorjahr SchZ. angemeldet hatten, von Amts wegen zugestellt. Die Abgabe des ausgefüllten Formulars hat bis 8. April zu erfolgen. Pistorius.

Schulen, höhere, s. d., Volksschulen s. d., Fortbildungsschulen s. d., Gewerbe- u. Handelsschulen s. d.

Schulgeld. Die Gden oder Schulverbände sind befugt, für den Besuch der Volksschule mit Ausschluß der allg. Fortbildungsschule und der Sonntagschulen ein SchG. von 1—3 *M* jährl. zu erheben. Für den Besuch der Mittelsch. kann ein entspr. höheres SchG. festgesetzt werden, das in Gden 1. Kl. 36 *M*, 2. Kl. 24 *M*, 3. Kl. 18 *M* nicht übersteigen darf. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die V.- oder Mittelsch. einer Gde, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite und dritte je nur ½, für die übr. K. kein SchG. zu zahlen. In der einfachen VSch. sind K. unbemittelter Eltern von der Entrichtung des SchG. freizulassen und mit den nötigen Lernmitteln zu versehen; in der Mittelsch. kann unter denselben Voraussetzungen ganzer oder teilweiser Nachlaß des SchG. gewährt werden. Die Entsch. hierüber steht dem OrtsschRat zu. Die K. der an der VSch. des Orts einschließlich der Mittelsch. angest. Lehrer sind vom SchG. frei, Art. 22 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178.

W. Haller.

Schulgesundheitspflege. Die Sch. umfaßt die Gesundheitspflege in den Schulen und die Einrichtung der Schulgebäude. Die Schuljugend soll vor Störungen und Gefährdungen der Gesundheit bewahrt werden, der Schulbetrieb soll den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer angestellt sind, jede Abteilung einer solchen erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Schülerzahl gehörig geräumiges, heizbares Zimmer. Art. 16 Abs. 1 Volksschulges. 17. 8. 09, Rgbl. 178. Nach Gew.-O. § 27 ist die Ausübung eines Gewerbes, dessen Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, in der Nähe von Schulen zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten, wenn die bestimmungsmäßige Benutzung der Sch. durch einen solchen Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde, s. Anlagen, geräuschvolle. — Das Gesetz bet. diese Verhältnisse der Oberamtsärzte 10. 7. 12, RgBl. 270, bringt die neue Einrichtung des **Schularztes.** Darnach ist der Oberamtsarzt innerhalb seines Amtsbezirks Schularzt, sofern für diesen Geschäftszweig nicht ein anderer Arzt staatlich bestellt oder zugelassen ist. Die Tätigkeit des Schularztes erstreckt sich auf die den Ortsschulbehörden unterstellten öffentlichen Schulen, sowie auf alle Privatschulen, ferner auf die Kleinkinderschulen, Kindergärten u. Kinderhorte. Den Schulärzten liegt ob: 1. Die Untersuchung des Zustands des ganzen Schulgebäudes u. der den Zwecken der Schule dienenden weiteren Gebäude, sowie ihrer Einrichtungen u. Geräte, ferner die Ueberwachung der Benützung dieser Gebäude u. Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung, 2. die Fürsorge für die Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen beim Unterricht, 3. die Feststellung u. die Verhütung der Verbreitung von Krankheiten u. Gebrechen bei Schülern u. Schülerinnen u. die zu diesem Zweck erforderlichen körperlichen Untersuchungen derselben. Die Gemeinden sind verpflichtet, für jedes der Aufsicht des staatlichen Schularztes unterstehende Kind jährlich 20 Pfennig in die Staatskasse zu entrichten. — Die V. MinJ. u. KSch. betr. Maßregeln für die Sch. bei ansteckenden Krankheiten 13. 7. 91 u. 27. 2. 10 Z. 1, Rgbl. 238 u. 190, wird auf sämtliche öff. dem MinKSch. nicht unmittelbar unterstellte Unterrichtsanstalten einschl. der sog. Internate angewendet. Bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit (s. d.) ist zur Schließung der Schule, nach Umständen einer einzelnen Klasse derselben, zuständig, auf Grund Antrags des Oberamtsarztes oder nach Weisung des MedKoll. das Oberamt, bei Volksschulen auf Antrag des Oberamtsarztes auch die Ortsschulbeh. Außerdem steht die Befugnis zur Schulschließung der Oberschulbeh. zu. Die Wiedereröffnung erfolgt auf Anordnung derjenigen Behörde, die die Schließung verfügt hat. Die auf den Antrag des Oberamtsarztes geschlossene Schule darf nur nach vorheriger Gutheißung desselben wieder eröffnet werden. Schüler, die an einer a. Kr. leiden, sind vom SchBesuch auszuschließen. Das Gleiche gilt für

gesunde Schüler, wenn Gefahr besteht, daß diese eine a. Kr. in die Sch. einschleppen können. Zu vgl. auch MinJV. 23. 3. 76, Rgbl. 146, betr. Maßregeln gegen die Krätze. Nach § 16 Ges. betr. gemeingefährliche Krankheiten (s. d.) können jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuch ferngehalten werden. Bezüglich der übertragbaren Krankheiten ist hinzuweisen auf die Anweisungen für die beamteten Aerzte u. die Polizeibehörden für die Bekämpfung dieser Krankheiten, MinJ. ABl. 1910 S. 82 ff., „Maßregeln für die Schulen".

Rößler.

Schulhaus. Jede VSch. und, wo mehrere Lehrer an einer Sch. angestellt sind, jede Abteilung (Klasse) bes. erfordert ein bes., seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer, Art. 16 VSchG. In Ausführung dieser Forderung gibt die MV. 28. 12. 70, KonfAbl. V Beil. zu Nr. 201, die näh. Vorschr. bezüglich der Einrichtung der SchH. Hienach soll das SchH. nur solche Räume enthalten, die zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Schulvorstände, Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Wenn es auch zu andern Zwecken, z. B. der GdeVerwaltung, benützt werden soll, so sind beiderlei Räume vollständig voneinander abzuscheiden, so daß sie weder Eingänge noch Treppen miteinander gemein haben. Vor der endgültigen Wahl des Bauplatzes ist das Gutachten des OAA. und wegen Errichtung geräuschvoller gewerbl. Anlagen (s. Anl., geräuschvolle) in der Nähe von Sch. ist von der Ortspol.-Beh. die Entsch. der Kreisreg., MV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, einzuholen. Massivbau verdient den Vorzug vor Fachwerkbau. Die Einteilung der Schulzimmer richtet sich nach Alter, Geschlecht und Zahl der Schüler. Für die Zimmerlänge, -Tiefe, Bodenfläche, Form und Höhe der Schulzimmer sind genaue Maße und Vorschr. angegeben, ebenso über Fußboden, Wände, Türen, Gebälke, Fenster und Oefen. Bes. eingehend sind die Vorschr. für die Einrichtungen zur Lüftung der SchZ. und der regelmäßigen Reinigung der Luftkanäle in den mit Zentralheizung versch. SchG., MV. 2. 4. 90, KonfAbl. IX 4210. Jedes SchZ. ist mit SchBänken auszustatten. Gefordert werden 2sitzige, u. U. mit Genehmigung des OSchR. zugelassen 3- und 4sitzige Subs., die genau nach Vorschr., MV. 5. 5. 08, MAbl. 94, konstruiert sein müssen. Außerdem sollen bei größ. Lehranst. BibliothekZ., LehrerZ., Karzer und eine Wohnung für den Schuldiener erstellt werden. Bes. Sorgfalt ist auf die Anlage der Abtritte zu verwenden. Eine gute Versorgung mit Wasser ist dringendes Bedürfnis für ein Schulhaus, ebenso ein gut konstruierter Blitzableiter. Zur Ermöglichung einer angemessenen körperl. Erholung der Schüler während der Interstitien ist ein Spiel- und Turnplatz erforderlich. Bei Neubauten, Umbau, Erweiterung eines SchH., auch über jeden Vorschlag zum Ankauf eines H. für SchZwecke ist der OrtSchR. gutächtlich zu hören, wie ihm auch die Sorge für zweckmäßige Einrichtung und Benützung der SchGeb. zukommt, Dienstanweisung Abl. MinKSch. 1910 65. Ebenso hat er in allen Fällen, wo Oekonomiegelasse und Güter einer SchStelle durch Verwendung zu Sch.-Bauten eine Anfechtung ihres Besitzstands erleiden sollen, dem OberSchR. Vorlage zu machen, KonfErl. 11. 6. 86, Abl. VIII 3532. Die Aufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Sch.-HBauten steht den gemeins. OAe. in Schulsachen zu, Dienstanweis. § 2. Sie haben bei der Neuherstellung oder bei umfangreichen Veränderungen von SchH. und von SchAbtrittgebäuden die Baupläne vor der Vorlage an die OSchBeh. dem OAPhysikat zur hygien. Begutachtung mitzuteilen, MErl. 19. 8. 04, Abl. 400. Die Behandlung von Neubauten und bedeutenderen Erneuerungen erfolgt nach der MV. 21. 5. 74, Rgbl. 159. Für die Gesuche der bürgerl. Koll. um Staatsbeiträge zu SchHNeubauten, die durch das gemeins. OA. in Schuls. dem OSchR. vorzulegen sind, MErl. 12. 5. 99, KonfAbl. XI 5286, ist stets das vorgeschriebene Formular zu benützen. Unterläßt die zust. GdeBeh., die ges. notwendigen SchRäume zu erstellen, so ist nach Art. 188 der GdeO. zu verfahren. In denj. Gden, in denen der OAA. zugleich SchArzt ist, hat eine Besichtigung der Sch. anläßlich der GdeVisitation nur stattzufinden, wenn ein bes. Anlaß hiezu vorliegt, § 9 MV. 17. 3. 13, Rgbl. 82. Dem Schularzt liegt ob die Untersuchung des Zustands des ganzen SchGeb. und der den Zwecken der Sch. dienenden weiteren Geb., sowie ihrer Einrichtungen und Geräte, ferner die Ueberwachung der Benützung dieser Geb. und Einrichtungen in gesundheitl. Beziehung, Art. 5 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, vgl. auch § 1 Dienstanw. f. d. SchA., Abl. MinKSch. 1913 42. Bes. hat der Bezirksschulinspektor bei seiner Vis. von dem Zustand der Lehrerwohnungen und sämtl. SchRäume, der SchZimmer und der SchGeräte Einsicht zu nehmen, Dienstanw. 73, auf die Zentralheizungsanlagen zu achten, Konf.-Erl. 2. 4. 90 Z. 5, Abl. X 4210, von Mißständen dem OAA. Kenntnis zu geben, KonfErl. 28. 1. 76, Abl. VI 2515, in Gemeinschaft mit dem OA. zu rezessieren, KonfErl. 23. 2. 71, Abl. V 1867, und von der richtigen Vollziehung der Rezesse sobald und wo nur immer möglich persönlich sich Gewißheit zu verschaffen, KonfErl. 14. 3. 73, Abl. V 2152. Zur Ermöglichung einer raschen und gefahrlosen Entleerung der Sch. in Brandfällen sind in MErl. 24. 6. 08, Abl. 106, genaue Verhaltungsmaßregeln für Lehrer und Schüler vorgeschrieben. Dsgl. hat der MinJErl. 12. 5. 09, Abl. 65, zum Zweck der Herbeiführung und Erhaltung möglichster Feuersicherheit in den Sch.-Geb., sowie der wirksamen Bekämpfung ausbrechender SchHBrände Vorkehrungen verfügt. Sämtl. SchZ. müssen geheizt werden. Das zu ihrer Heizung erforderl. Holz muß auf GdeKosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden. Die Besorgung des Einheizens liegt der Gde auf ihre Kosten ob, Art. 9 G. 17. 7. 05, Rgbl. 117. Die Temperatur, die nur nach einem Celsius-Thermometer, MErl. 4. 6. 09, Abl. 63, festgestellt werden darf, darf i. d. R. 20° C. nicht übersteigen und nicht unter 16° C. fallen, MV. 28. 12. 70 § 25. Auf die Lüftung der SchRäume durch

bes. LEinrichtungen und in den Pausen auch durch Oeffnen von Fenstern und Türen hat der Lehrer sein bes. Augenmerk zu richten. Sch.-Zimmer, Treppen und Gänge sollen i. d. R. täglich von Schmutz und Staub sorgf. gereinigt und während des Jahres wenigstens 4mal, nach Bedürfnis und wo immer möglich auch öfters und gründlich, der Boden der SchAborte mind. einmal in der Woche aufgewaschen werden. Auf möglichste Schonung der Sehkraft der Schüler ist (z. B. durch richtige Handhabung der Fensterrouleaus) die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen und einer zweckdienlichen Beleuchtung alle Aufmerksamkeit zu schenken. Daher sind auch für die Beschaffenheit der Lehrmittel (Wandtafel, Wandkarten, Zeichenvorlagen usw.) eingehende Vorschr. erteilt worden. Dsgl. bezüglich der Lehrmittel, die sich in den Händen der Schüler befinden, in MV. 22. 4. 90, KonfAbl. IX 4232; vgl. auch MErl. 6. 12. 04, Abl. XIII 252. W. Haller.

Schulkasse. Den VSch. fließen f. Einnahmen zu: 1. ein jährl. Beitrag aus den örtl. Kassen, der wenigst. 50 ℳ für jeden Schüler der V.-, Sonntag- und allg. Fortbildungsschule beträgt; 2. die Strafgelder von Schulversäumnissen; 3. das aus örtlichen Mitteln fließende Einkommen jeder erled. ständ. Lehrstelle, soweit es die Amtsverweserkosten übersteigt. Die Gden haben diese Einnahmen als selbständige Schulkasse unter entsprech. Anwendung von Art. 155 Abs. 1 u. 2 GdeO. zu verwalten. Der OrtSchR. hat die Gelder der SchK. für Lehrmittel und ähnliche Erfordernisse der Sch. zu verwenden. Auf die Verwendung der den SchK. angehörenden Stiftungen finden die Vorschr. in Art. 157 u. 158 Abs. 1 GdeO. mit der Maßg. entspr. Anwendung, daß an Stelle der GdeKoll. der OrtSchR. und an Stelle der Kreisreg. der OberSchR. tritt, Art. 23 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. Die Verwaltung der SchK. soll i. d. R. dem GdePfleger als solchem übertragen werden. Die Bestellung eines bes. Rechners soll nur ausnahmsw. erfolgen. Die Belohnung des letzteren ist, wenn es die GdeKoll. verlangen, auf die SchK. zu übernehmen. Ihr Betrag wird von dem GdeRat im Einvernehmen mit dem OrtSchR. festgesetzt. — Ueber die Mittel der SchK. verfügt der OrtSchR. Der Etat ist von dem geschäftsführ. Vorsitz. des OrtSchR. unter Mitwirkung des SchKRechners zu entwerfen, rechtzeitig dem OrtSchR. vorzulegen und in der von diesem festgef. Gestalt dem Ortsvorsteher mitzuteilen, der ihn als Beil. dem GdeEtat anschließt. Die Aufsichtsbeh., die den Voranschlag und die Rechnung der SchK. zu prüfen und den Voranschlag für vollziehbar zu erklären hat, ist das gemeins. OA. in Schulsachen, für die großen und mittleren Städte die Kreisreg. in Gemeinsch. mit dem OberSchR. Näheres s. § 13 MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105. Sportel für Prüf. der Rechnung wird, soweit nicht Aversalsummen festgesetzt werden, von den Oberämtern angesetzt, MV. 3. 11. 82, Abl. 409. Der Rechner erhält eine Belohnung bis zu $^1/_{10}$ bzw. $^2/_{10}$ und $^1/_5$ der Einnahme, wenn die Rechnung 1- bzw. 2- und dreijährig gestellt wird, KonfErl. 25. 4. 73, Abl. V 2170. Die MinV. b. Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öff. Körpersch. und Stiftungen im Departement des J. 2. 2. 09, Rgbl. 400, findet sinngemäße Anwendung auch auf die SchK. W. Haller.

Schulkonferenzen. Dem OberSchR. liegt ob, zur Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen geeignete Einrichtungen zu treffen, bes. durch Veranstaltung von Fortbildungskursen und Konferenzen, sowie durch Gründung und Unterhaltung von Lesegesellschaften, Art. 47 VSchG., Rgbl. 09 178. In jedem Bez. hat der BezSchInsp. jährlich mit den Lehrern die BezSchVersammlung, i. d. R. eine Hauptkonferenz und weiterhin zwei Sonderkonferenzen abzuhalten. Die Bezirksschulversammlung, zu der die OAVorstände, die kirchl. Visitatoren, die Schulärzte und die Mitgl. der Ortschulräte des Bez., auch andere Männer, bei denen ein bes. Interesse und Verständnis für das VSchWesen vorausgesetzt werden darf, einzuladen sind, findet i. d. R. nach Beendigung der Schulprüfungen statt. Die Versammlung wird von dem BezSchInsp. mit einer Uebersicht über den Befund bei den vorangegangenen Prüf. und Inspektionen eröffnet. Im Anschluß hieran stellt er bestimmte Punkte zur Beratung. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das dem OSchR. vorzulegen ist, § 18 MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105. Hierüber Näheres Erl. 17. 6. 10, Abl. MinKSch. 183. — Die andere der beiden K. ist die Hauptkonferenz, in der sämtl. Lehrer und Lehrerinnen bis zum zurückgelegten 60. Lebensj. teilzunehmen haben. Fachlehrern ist die Teilnahme freigestellt. Sie soll den L. Anregung und Anleitung zu tieferem Erfassen ihrer ganzen Unterrichts- und Erziehungsaufgabe und namentlich Gelegenheit zur Erörterung spezieller Fragen der Lehrmethode (durch Lehrproben) geben, § 18 angef. V. Wie die Lehrprobe für die Hauptkonferenz zu gestalten ist, s. z. B. 3 angef. Erl. — Für alle unst. Lehrer und Lehrerinnen bis zum Ablauf von 6 J. nach ihrem Eintritt in den VSch.-Dienst werden jährlich noch 2 sog. Sonderkonferenzen (im Juli und November) abgehalten, § 18. Ihr Hauptzweck ist Einführung der jungen L. ins praktische Amt. Dies geschieht durch Fertigung von schriftl. Arbeiten über Fragen der Methodik, Ausarbeitung von Lehrprobeentwürfen und Lehrgängen, Vorführung von Lehrproben, Begutachtung von Lehrmitteln u. dgl. Auch Zeichen- und Orgelübungen sind mit diesen K. zu verbinden. Die ziemlich eingehenden Vorschriften, namentlich auch die Stoffverteilung s. Erl. 17. 6. 10, Abl. 183. Der Teilnehmer erhält einen Zehrkostenbeitrag von 3 bzw. 4 ℳ, außerdem Vergütung von Reisekosten, s. MErl. 11. 5. 10, Abl. VII 156. W. Haller.

Schulkosten. Die K. der VSch. umfassen den gesamten örtlichen Aufwand, somit den persönlichen Aufwand: Grundgehalte der Lehrer, Ortszulagen, Mietzinsentschädigungen, Belohnungen für Abteilungsunterricht, Fortbildungs- und Sonntagsch., Handarbeitsunterricht, und den sachlichen Aufwand: Bau- und Unterhaltung der Lehrerwohnungen, Unterh., Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume, Bedienung, Mobiliarunterhaltung, Beitrag zur Schulkasse.

Dagegen gehören nicht hieher Stellvertretungskosten für dienstunfähige und zum Militär einberufene Lehrer, Ruhegehalte für Lehrer und ihre Hinterbliebenen. Die obengenannten Kosten sind in jeder Gde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, aus den für SchZwecke besteh. örtlichen Stiftungen, sodann aus den bes. Einnahmen für SchZwecke (Schulgeld, Strafgelder von Schulversäumnissen) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind (was die Regel bildet) aus Gde-Mitteln zu bestreiten, Art. 18 VSchG., Rgbl. 09 161. Somit hat die SchGde die primäre SchLast. Erst in 2. Linie tritt der Staat ein. Sowohl zum Gehalt der L. als zu den Kosten von Schulhausbauten werden denj. Orten, die den ihnen für ihre VSch. oblieg. Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen, angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt, Art. 24. Diese Staatsbeiträge haben im Lauf der letzten Jahrzehnte eine beträchtliche Zunahme erfahren: der St. leistet vor allem die ganz erheblichen Dienstalterszulagen bei ständigen und Taggeldzulagen bei unst. L., s. VSchLehrergehalte, außerdem auf jeweiliges Ansuchen für eine best. Reihe von Jahren Beiträge zu den LGeh., bes. noch bei Gden unter 2000 Seelen zur Aufbringung der erhöhten Geh. der unst. L., Art. 3 VSchG. 17. 7. 05, Rgbl. 113, zu den Belohnungen für den Unterricht an Fortbild.- und SonntSch., des AbteilUnterrichts, KonsErl. 20. 8. 80, KonsAbl. VII 3036, den Arbeitsch., KonsErl. 29. 1. 01, Kons.-Abl. XII 174. Die Gesuche für die letzteren sind alle Jahre nach best. Form. zu erneuern, während sonst jede Gde jederzeit, sobald ihr durch vermehrten AbteilUnterricht, Errichtung neuer Fortbildungs- und Sonntagsch., neuer ständ. oder unst. Stellen ein erheblicher Mehraufwand zufällt, auch innerhalb der verwilligten Beitragsperiode unter Vorlage der oben gen. Notizentabelle um Erhöhung des seith. StBeitrags zur Aufbringung der LGeh. nachsuchen kann. Endlich gibt der St. nicht unerhebl. Beiträge für SchHausbauten, MErl. 12. 5. 99, KonsAbl. XI 5286, die Kosten für Bauplatz und innere Einrichtung nicht gerechnet, wobei ein vorgeschrieb. Form. zu benützen ist. W. Haller.

Schullast s. Schulkosten.

Schulleitung b. d. höheren Sch. s. d. § 8.

Schulordnung der höheren Schulen s. d. § 9.

Schulpatronat nennt man von früher her, jedoch unzutreffend, das Ernennungsrecht von Standesherren und Rittergutsbesitzern für einzelne ständige Lehrstellen an Volksschulen, wie es in W. auf Grund Art. 50 VSchG., s. Schüz-Hepp, W. VSchG. I 263 f., 588, nach Maßgabe Art. 14 der d. Bundesakte 8. 6. 1815 (Reyscher, Ges. Samml. III 650 f.) und der Adelsdeklarationen (Hepp, D. sog. Sch. 1907 XVI f. u. 41 f.) derzeit noch für rund 150 evangelische und 250 katholische Volksschulstellen besteht. Ein Verzeichnis der einzelnen Ernennungsberechtigten bei Hepp 75 f. Sonstige Ernennungsrechte, wie auch Wahl- oder Vorschlagsrechte von Gden oder Dritten (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 u. 3 VSchG.) für VSchStellen gibt es nicht. — 1. Das Ernennungsrecht von Standesherren und Rittergutsbesitzern ist in Wirklichkeit ein zu den früheren Patrimonialrechten des Adels zu rechnendes, in dessen früherer Gebietshoheit begründetes Standesvorrecht, auf das die kirchenrechtlichen Grundsätze über den Kirchenpatronat keine Anwendung finden. Seine Voraussetzungen sind: a) Besitz oder Mitbesitz einer Standesherrschaft oder eines adeligen Ritterguts i. S. der Adelsdeklarationen. b) Erblicher Adelstand des Besitzers. c) Das Ernennungsrecht muß ferner „hergebracht" sein, d. h. schon zurzeit der Unterwerfung des Standesherrn oder Rittergutsbesitzers unter die w. Landeshoheit bestanden haben und seitdem fortdauern. Auflösung einer Standesherrschaft oder eines adeligen Ritterguts oder Uebergang auf einen Erwerber, der nicht den erblichen Adelstand besitzt, hat das Erlöschen des Ernennungsrechts zur Folge. d) Zweifelhaft ist das weitere Erfordernis der w. Staatsangehörigkeit. — 2. Inhalt des Rechts ist die Ernennung eines nach Art. 48 VSchG. anstellungsfähigen Lehrers auf die betr. Lehrstelle im Fall ihrer Erledigung. Die Ernennung unterliegt der staatlichen Bestätigung durch den Oberschulrat, Art. 66 VSchG. Das Ernennungsrecht ist innerhalb der Frist von 4 Mon. seit Erledigung der Stelle auszuüben. Andernfalls ist es für den einzelnen Besetzungsfall verwirkt und die Stelle durch den OSchR. zu besetzen. — 3. Bewerberausschreiben werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Für die Bewerbungen gilt Nr. 6 OSchRErl. 15. 3. 10, Abl. MinKSch. 134; Schüz-Hepp II Beil. 63. — 4. Die Bestätigung hat der Ernannte innerhalb der angegebenen Ernennungsfrist unter Vorlage der ihm von dem Ernennungsberechtigten auszustellenden Ernennungsurkunde durch Vermittlung des BezSch.-Aufsehers, Art. 65 VSchG., bei dem OSchR. nachzusuchen. Sportel für die Bestätigung s. Nr. 17 SpTar. 16. 8. 11, Rgbl. 403; Schüz-Hepp II Beil. 71a. — 4. Rechtsschutz. Bei Streitigkeiten über ein Ernennungsrecht ist gegen die Entscheid. des OSchR. nach § 36 u. 37 VU. die Verwalt.-Beschwerde an das MinKSch. und weiter nach Art. 13 VRPflG. 16. 12. 1876, Rgbl. 485, die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. zulässig. Der Zivilrechtsweg ist ausgeschlossen. Hepp.

Schulpflicht. 1. Die Verbindlichkeit zum Besuch der VSch. erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit sie nicht eine höh. Sch., s. d., besuchen oder einen den Unterricht der VSch. vertretenden oder einen höh., sich nicht auf die Unt.-Gegenstände der VSch. beschränkenden PrivatU., s. d., erhalten. Diese Vorschr. findet auch auf die in W. sich aufhaltenden K. von Angehör. derj. Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegens. Angehör. zum Besuch der Sch. eine Uebereinkunft besteht, Art. 4 VSchG. 17. 8. 09, Rgbl. 178. Die Best. dieser mit sämtl. Reg. des d. Reichs (mit Ausnahme Braunschweigs) getr. Vereinbarung sind in dem KonsErl. 1. 10. 78, Abl. VII 2832, niedergelegt. Die bayr. Kinder werden nach w. Recht behandelt, MV. 24. 7. 12, Abl. MinKSch. 142. Die Uebergabe der einzelnen Schüler hat in Form eines der Schule des neuen Aufenthalts auf amtl. Weg zu überreichenden Schreibens nach bes. Formular zu ge-

sächen, MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105. — 2. Die Sch.-Pflicht selbst beginnt bei jedem Kind in dem 7. und endigt i. d. R. im 14. Lebensj. Eine örtliche Ausdehnung der SchPflicht auf 8 J. ist zulässig. Auch steht es den Eltern frei, ihre Kinder schon im 6. Lebensj. zur Schule zu schicken, wenn sie gehörig entwickelt sind und innerhalb von 5 Mon. nach dem Aufnahmetermin das 6. Lebensj. vollenden. Dsgl. darf ein Schüler, wenn er will, noch ein weiteres J. die Schule besuchen, wie auch andererseits bei Kindern, die bei der Entlassungsprüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, die Dauer der SchPflicht um 1—2 J. verlängert werden kann. — 3. Der Schuleintritt erfolgt am ersten Schultag des Mon. Mai, der Austritt auf den Schluß des SchJahrs am 22. April, Erl. 4. 3. 10, Abl. MinKSch. 94. SchEntlassungen vor vollendeter SchPflicht sind von dem OSchR. nur in Notfällen zu gestatten, § 2 angef. V. Näheres hiezu s. über vorzeitige SchEntlassung und Frühkonfirmation, Abl. MinKSch. 1911 5 f. — 4. Kinder, die sich bei ihren Eltern befinden, haben die VSch. des Wohnorts der Eltern, diej., die sich auswärts aufhalten, die VSch. ihres zeitlichen AufenthOrts zu besuchen. In Orten, wo sich keine eigene VSch. befindet, haben die schulpfl. K. die Sch. desj. Orts zu besuchen, mit dem der Ort ihres Aufenthalts im SchVerband steht, Art. 6. In Orten, wo sich Einw. verschied. Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehör. der Minderheitskonf. eine eigene Sch. besteht, haben die schulpfl. K. der letzteren die Sch. ihrer Konf. zu besuchen. Im andern Fall haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre K. in die VSch. des Wohnorts oder in eine benachb. Sch. ihrer Konf. schicken wollen. Eine gleiche Befugnis haben solche Konfessionsverwandte, wenn in ihrem Wohnort überhaupt keine VSch. besteht und die BezSch., mit der die Mehrzahl der Ortseinwohner im Verband steht, näher gelegen ist als die VSch. ihrer eig. Konf. Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die KonfSch. über 4 km vom Wohnort entfernt ist, es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre K. die entferntere Sch. ohne Nachteil für ihre Gesundheit sowohl als für den allg. SchZweck besuchen können, Art. 7. — 5. Diej., denen die Sorge für die Person des K. zusteht, und ihre Stellvertr. (Erzieher, Lehr- und Dienstherren, Arbeitgeber) haben darüber zu wachen, daß die ihrer Obhut anbefohl. K. die Sch. regelmäßig besuchen. Im Fall der Zuwiderhandlung werden sie wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse der K. nach den für die Erlassung poliz. Strafverf. beiteh. Vorschr. für jeden einz. Fall mit Geldstr. bestraft. Diese Str. beträgt in leichteren Fällen, bes. bei der 1. Versäumnis, 50 ₰, in schwereren Fällen, bes. wenn die Verfehl. sich innerhalb Jahresfrist nach Verhängung einer Str. wiederholt, 1—20 ℳ. Geldstr., die den Betrag von 1 ℳ erreichen oder übersteigen, sind im Fall der Uneinbringlichkeit in Haft bis zu 3 T. umzuwandeln. Für Erlassung von Strafverf. sind die Ortsvorst. innerhalb ihrer ges. Befugnis zuständig. Im Fall eines beharrlichen Ungehors. wird der Schulbesuch der K. durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt. Wird ein K. aus polizeilichen Gründen für längere Zeit vom Besuch einer VSch. ausgeschlossen, so liegt den Eltern oder ihren ges. Stellvertretern die Fürsorge für den erforderl. Privatunterricht ob, vorbehältlich einer etwaigen Unterstützung hiefür aus den betr. örtlichen Kassen, Art. 9. Sämtliche Schulversäumnisse (die erlaubten sowohl wie die wegen Krankheit und die ungerechtfertigten) sind in ein fortlaufendes Schülerverzeichnis einzutragen. Der Klassenlehrer darf bis zu 2 T., der Schulvorst. bis zu 4 T., der OrtsSchRat bis zu 12 T., der BezSch.-Insp. für längere Zeit einem Schüler Urlaub erteilen. Mißbraucht ein K. die ihm eingeräumte Befreiungsbefugnis, so kann sie ihm von dem BezSchInsp. entzogen werden. Für pflichtmäßige Behandlung und Anzeige der Schulversäumnisse hat der SchVorstand zu sorgen, Dienstanweisung § 4. Falsche Einträge sind nach § 348 StGB. strafbar. Die Lehrer haben monatlich in einer Zusammenstellung die ungerechtfertigten SchVers. spät. am 10. T. des f. Mon. dem Schulvorstand und dieser der OrtspolBeh. zu übergeben. Diese hat sie unverzüglich und, soweit möglich, innerhalb des Monats der Uebergabe der Listen zu erledigen und die Art der Erled. der angez. Uebertret. dem SchVorstand mitzuteilen, MErl. 27. 2. 10, Rgbl. 191. Bei Behandlung mehrerer gleichzeitig angezeigter SchVers. ist Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Willens bzw. Fahrlässigkeit der schuldigen Eltern zu nehmen; trifft diese Annahme nicht zu, so ist wegen jeder Vers. eine bes. Strafe anzusetzen, MErl. 4. 7. 84, KonsAbl. VIII 3387. Für die Strafverf. selbst kommen in Anwendung § 453 StPrO., Art. 9 u. 10 G. 12. 8. 79 b. Aend. des PolstG.; bezügl. der örtlichen Zuständigkeit s. Schicker, PolstG. I 49, 101, 122; bezügl. der Unterlassung der Verfolgung einer strafb. Handlung § 346 StGB. — 6. Was die tägliche Schulpflicht betrifft, so soll der Unterricht für die Schüler unter 10 J. vormittags nicht über 3, nachmittags nicht über 2, bei älteren Schülern nicht über 4 bzw. 3 Std. dauern, § 32 MV. 28. 12. 70, KonsAbl. V Beil. zu Nr. 201. In der Zeit von Mitte Nov. bis Mitte Febr. darf der VormittUnterricht nicht früher als 8½ Uhr, MV. 23. 2. 92, KonsAbl. X 4420, kann aber in dringenden Fällen mit Gen. des BezSchInsp. auch um 8 Uhr beginnen. Den Verdingkindern darf ein abgekürzter Schulbesuch nicht gestattet werden, MV. 12. 4. 94, KonsAbl. X 4668. Die Erlaubnis zur Mitführung von schulpfl. K. beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ist zu versagen, wenn nicht für ihren ausreichenden Unterricht gesorgt ist, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Falls Kinder unter 14 J. auf öff. Plätzen feilbieten sollen, so darf dies nicht für länger als 4 Woch., § 42b GewO., und nur mit Zustimmung der OrtsSchBeh., MV. 12. 12. 96, Rgbl. 322, gestattet werden. Wie weit eigene und fremde schulpflichtige K. in gewerbl. Betrieben vor, zwischen und nach der tägl. SchZeit verwendet werden dürfen, schreiben RG. b. Kinderarbeit in gewerbl. Betr. 30. 3. 03 und MV. sowie MErl. 10. 12. 03, 15. 12. 03 u. 16. 12. 03, MinAbl. 1909 109 vor.

Schulpfl. epileptische, MV. 28. 12. 70 § 32, schwachsinnige, taubstumme und blinde K. sind womöglich in Anst. unterzubringen. Ueber die taubstummen K. wird allj. eine Statistik erhoben, MV. 10. 5. 02, KonfAbl. XII 414. Verwahrloste schulpfl. K. sind nach dem FEG., s. Fürsorgeerziehung, in Familien oder Anst. nach Anhörung oder auf Antrag der Schulbeh. unterzubringen.

W. Haller.

Schulpräparanden gibt es nicht mehr, seit durch MV. 21. 2. 11, Abl. MinKSch. 25, einheitlich aufgebaute 6klassige Lehrerseminare eingerichtet sind.

Schulprüfungen. Alle 2 J. hat der BezSchInsp. in jeder Sch. seines Bez. die **Hauptprüfung** in der Weise vorzunehmen, daß im Lauf eines Winterhalbjahrs je ½ der Sch. einschl. der Fortbildungs- und Sonntagsch. an die Reihe kommt. Diese Hauptpr. sind vorher anzumelden. In den andern Sch. kann er ohne weitere Ermächtigung und ohne Bindung an eine best. Zeit des Jahres eine unangemeldete kürzere Inspektion vornehmen, durch die er sich bes. über den täglichen Betrieb der Sch. sowie darüber zu unterrichten hat, ob etwaige Anordnungen aus Anlaß der vorhergehenden Hauptpr. die erforderliche Beachtung gefunden haben. Im übr. ist bei sämtlichen Pr. und Insp. der Stand des Unterrichts nicht sowohl nach dem den Kindern angeeigneten Gedächtnisstoff als danach zu beurteilen, ob die geistige Kraft der K. entwickelt, ihr Verständnis geweckt und auf diese Weise der erforderl. Grundstock von Kenntnissen sicher erarbeitet worden ist. Auch der Lehrer muß Gelegenheit erhalten, selber zu prüfen. Den Befund der Hauptpr. hat der Visitator in dem dem Oberschulrat zu erstattenden Schulbericht, ME. 24. 6. 10, Abl. MinKSch. 203, niederzulegen und auf dem Dienstweg einen schriftlichen Bescheid dem Lehrer mitzuteilen, während dem OrtSchR. und dem GdeRat, der auch zu der Schlußsitzung zu berufen ist (V. über den WirkKreis des OrtSchR. § 2 Abs. 6), nur von dem allg. Ergebnis der Hauptpr. Kenntnis zu geben ist. Bei Inspektionen erfolgt nur eine mündl. Besprechung mit dem betr. Lehrer. Außerdem hat der Vis. durchzusehen die Protokolle des OrtSchR. und des Lehrerkonvents, die Diarien, das Unterrichtstagebuch der unst. L., die Verzeichn. der Schulvorst. und der L., die Schulversäumnisreg. u. a. öff. Bücher, Lehrerwohnungen, Schulgeräte, Bibliotheken u. a. Er hat sich Einsicht zu verschaffen von dem Privatunterricht und den Privatanstalten, endlich den Kleinkinderschulen, die aus öff. Mitteln unterhalten werden. Die BezSchInsp. erhalten für die Vornahme der Schulvis. Entschädigung aus der Staatskasse nach dem Diätenregulativ 23. 6. 73, Rgbl. 269.

W. Haller.

Schulstunden, Zahl der täglichen Sch. s. Schulpflicht 6; s. auch Schulunterricht.

Schultheiß s. Gemeinde II 4, auch Gemeindebeamte.

Schulunterhaltung. Die Errichtung neuer und die Aufhebung best. Sch. sowie die Festsetzung und Abänderung der Sch.-Bez. bei den mehreren Orten gemeinsch. VSch. (Bezirksch.) findet nur inf. einer den ges. Vorschriften entsprechenden Anordnung oder, soweit es sich von einem auf dem freien Willen der Beteiligten beruh. Antrag handelt, mit Genehm. des OSchR. statt, Art. 10 VSchG. Zunächst stehen den OSchR. die erforderl. Einleitungen zu, Konf.-Erl. 29. 2. 84, Abl. VIII 8357, s. auch Schulunterricht. — Jede selbständige Gde und jeder Teilort einer solchen, die wenigst. 30 Familien in sich begreift, muß entw. für sich allein oder mit einer oder mehreren anderen zusammen eine und, wenn es das Bedürfnis erfordert, mehrere VSch. unterhalten. Die Vereinigung mehrerer Gden oder Teilorte zu einer Bezirksschule ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Entfernung zwischen ihnen nicht über 4 km beträgt, Art. 11. Orte, die weniger als 30 Famil. begreifen, sind mit einem benachb. Ort zu einer gemeinsch. VSch. zu vereinigen, solang die Einw. nicht selbst zur Errichtung einer eigenen VSch. und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwands bereit sind. Wenn jedoch der benachb. Ort über 4 km entfernt oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von dem OSchR. auch bei 15 Famil. die Errichtung einer eig. Sch. angeordnet werden, Art. 12. — Wenn in Orten, wo Einw. verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehör. der Konf. der Minderzahl wenigst. 60 Fam. begreifen, die einer dir. Staatsteuer oder einer direkten GdeSt. unterliegen oder, wenn sie gefordert wäre, unterliegen würden, so können sie, insofern die Mehrheit der beteil. FamHäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eigenen VSch. ihrer Konf. aus örtl. Mitteln ansprechen. Sinkt die Zahl der Angehör. der Konf. dauernd unter die Zahl von 60 Fam. herunter, so ist die Gde nicht mehr verpflichtet, die VSch. der Minderheitskonf. aus örtl. Mitteln zu unterhalten, Art 13. Den Angehör. der Konf. der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Sch. für K. ihrer Konf. entw. für sich allein oder in Verbindung mit den Konfessionsverwandten benachbarter Orte errichten und unterhalten wollen, die Erlaubnis hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Sch. sicherndes Einkommen ausmitteln, Art. 14. — Einw. versch. Glaubensbekenntn. eines mit keiner eigenen Sch. versch. Orts sind mit benachb. Sch. ihrer Konf. in Verbindung zu setzen. Wenn jedoch die nächste VSch. der einen Konf. über 4 km entfernt ist, so sind sämtl. Ortseinw. dem Verband der näher gelegenen Sch. der anderen Konf. einzuverleiben, Art. 15. Bei Berechnung der Entfernung von 4 km kann statt der Fahrstraße auch ein anderer, näherer Verbindungsweg zugrund gelegt werden, wenn er für die SchKinder ohne bes. Anstände das ganze J. benützbar ist, § 9 MV. 1. 3. 10, Rgbl. 105.

W. Haller.

Schulunterricht. Zweck der VSch. ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerl. Leben nötigen allg. Kenntnissen und Fertigkeiten, VSchG. 17. 8. 09, Art. 1, Rgbl. 178. — Der Unterricht hat zu umfassen Religions- und Sittenlehre, s. Religionsunterricht, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen und Raumlehre, Geschichte,

Erd- und Naturkunde, Singen und Zeichnen, für die Knaben Turnen, für die Mädchen einfache Leibesübungen, endlich weibliche Handarbeit. Hiezu tritt in den gehobenen VSch. (Mittelschulen) der Unt. in einer fremden Sprache. Außerdem können für die Kn. Handfertigkeitsunterricht, für die M. Turnen und Haushaltungskunde eingeführt werden, Art. 2. Wieviel in den einzelnen Schulfächern gefordert wird und wie der Unt. zu erteilen ist, wurde in „Der Lehrplan für die w. V.-Sch.", C. Grüninger, Stuttgart 1907, im einzelnen bestimmt. Derselbe ist in 2 Abt. gehalten: in einen LPl. für die ausgebaute Sch. und in einen solchen für die 1kl. Sch. In der ersteren umfaßt jede Kl. nur 1 Lehrgang, in der 1kl. werden die K. aller Alterstufen von einem L. unterrichtet, jedoch in 4 Abt.: 1., 2. u. 3., 4. u. 5., 6. u. 7. Schuljahr. Hienach richtet sich die Verteilung auch in den 2- bis 6kl. Sch. Die Einteilung der Kl. und ihre Zuweisung an die L. wird nach Anhörung des Lehrerkonvents auf Grund des Vorschlags der Ortschulbeh. vom BezSchInsp. bestimmt. J. d. R. haben die Lehrer aller Stufen den einz. Jahrgang wenigst. 2 J. zu behalten. Die 2kl. Sch. schließt sich bezügl. der Lehraufgabe im allg. der 1kl., die andern Sch. mehr der ausgebauten (7kl.) Sch. an. Die Höchstzahl der wöch. Unterrichtstunden beträgt für das 1. SchJ. 20, für das 2. 22, das 3. 25, das 4. u. 5. 30, das 6. u. 7. 32. Aller Unt. soll so gestaltet werden, daß die sittlich religiöse Anlage und die geistige Kraft des Schülers entwickelt, sein Interesse geweckt, seine Selbsttätigkeit angeregt und dauernde Lernfreudigkeit erreicht wird. Nicht auf ein Vielerlei der Eindrücke, sondern auf ihre Stärke, die bes. durch lebendige Anschauung gewonnen wird, ist der Unt. anzulegen. Auch soll das auf den verschiedenen Unterrichtsgebieten erreichte Einzelwissen ohne Künstelei und Zwang bei jeder Gelegenheit innerlich verknüpft und alles Wissen und Können durch stetige Uebung gefestigt werden. In jeder Kl. sind die Bedürfnisse und Fähigkeiten der schwachen wie der begabten Kinder sorgfältig zu beachten. Es dürfen daher weder die Schwachen vernachlässigt, noch die Fähigen bei langsamerem Unterrichtsgang in ihrem Lerneifer gehemmt werden. In Uebersichten ist die den einzelnen Fächern und Kl. (Kn. und M.) zuzuweisende Stundenzahl ausgeworfen. Diese Uebersichten bieten die Grundlage für die Stundenpläne der einzelnen Kl., die dem BezSchInsp. zur Genehm. vorzulegen sind. Für jedes Schulfach ist das Ziel, der Stoff der einzelnen Schuljahre und die Behandlung anzugeben. Doch sollen diese Weisungen für die Behandlung die Freiheit des erfahrenen L. nicht beeinträchtigen, vielmehr nur zur Sicherung einheitlicher Arbeit und gegenüber methodischen Mißgriffen erprobte Unterrichtsgrundsätze darbieten. Bes. LPl., die für 2- bis 6kl. Sch. aufzustellen sind, oder Stoffpläne für ausgebaute Schulen bedürfen der Genehm. des BezSchInsp.

W. Haller.

Schulvakanzen. Die Ferien der VSch. einschl. der Mittelsch. dürfen die Höchstzahl von 65 Tagen nicht überschreiten. Daneben bleiben neben den Sonntagen und den Geburtsfesten des Kaisers, des Königs und der Königin außer Rechnung: Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Feiertag Peter und Paul, Christfest und Stephanusfeiertag, ferner ein Tag für ein Kinderfest oder einen Schulausflug, sowie der halbe Vakanztag unmittelbar nach der Prüfung. Einzurechnen sind die oben nicht genannten Fest- und Feiertage, von denen die Festtage durchweg und die Feiertage insoweit schulfrei bleiben müssen, als es die Rücksicht auf die kirchliche Feier gebietet; auch wo das letztere nicht zutrifft, können die Feiertage als schulfreie Tage fortgeführt werden. In allen Sch. sind Ferien zu geben an Weihnachten vom 24. Dezember bis 1. Januar, am Ostersamstag und vom 23. bis 30. April. Im übrigen bestimmen die OrtSchR. nach Anhörung der Lehrerkonvente den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns. Beginn und Dauer dieser Ferien sind dem BezSchInsp. rechtzeitig mitzuteilen. Ueber den Ausfall des Nachmittagsunterrichts bei großer Hitze (25° C. zwischen 9 und 10 Uhr) entscheidet bei 1klassigen Sch. der geschäftsführende Vors. des OrtSchR., in 2kl. Sch. der erste Lehrer, in größeren Sch. der SchVorstand, MV. 1. 3. 10 § 3, Rgbl. 105. Außerdem können Vakanztage zu den Versammlungen der Lehrervereine, bei Verwendung von Lehrern als Protokollführer bei Reichs- und Landtagswahlen oder bei der Volkszählung, zu Besuchen von Liederfesten usw. auf bes. Ansuchen durch den BezSchInsp. auf ausdrückliche Ermächtigung des OSchR. bewilligt werden.

W. Haller.

Schulversäumnisse s. Schulpflicht 5.

Schulvorstand s. Ortschulrat.

Schulzucht. Die Berechtigung der Lehrer zu Schulstrafen gegen die Schüler beruht einerseits auf der ges. Aufgabe der VSch., nämlich der relig.-sittl. Bildung und Unterweisung der Jug. in den für das bürgerliche Leben nötigen allg. Kenntnissen und Fertigkeiten, Art. 1 VSchG. 27. 8. 09, Rgbl. 107, und ihrer hiedurch bedingten Erziehungsgewalt, andererseits auf der aus dem ges. SchZwang sich ergebenden Pflicht der Schüler, sich der Erziehungsgewalt der VSch. zu unterordnen. Der Zweck der SchStr. besteht demgemäß in der Durchführung obiger Erziehungsaufgabe, bes. auch in der Erhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb der Sch., sowie zugleich in der Besserung derj. Schüler, die jenen sittlichen Anforderungen zuwiderhandeln. Als unmittelbarer Ausfluß der ges. Erziehungsgewalt der VSch. ist ihr Strafrecht, das im Unterschied vom öff. Strafrecht wesentlich disziplinärer Natur ist, unabhängig von der elterlichen Zucht. Gleichwohl ist, sofern die Schulzucht die Stelle der elterlichen Erziehung vertritt, zu fordern, daß sie „i. S. einer richtig verstandenen väterlichen Zucht gehandhabt" wird, § 1 MV. 1. 3. 10, Abl. MinKSch. 117. Gegenstand der SchZ. sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen, die sich als Schulvergehen, d. h. als Verletzung derj. bes. sittlichen Pflichten darstellen, die durch das Verhältnis der Angehörigkeit zur Sch. begründet sind. Schulvergehen sind somit Verfehlungen gegen die Hausordnung, gegen die Ordnung des Unterrichts, Verfehlungen der

Pflichten gegen die Lehrer und andere Organe der Schulaufsicht, der Pflichten gegen die Schüler, Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit oder des Anstandes, sofern sie in der Sch. selbst oder während der Zeit, in welcher der Schüler der unmittelbaren Obhut und Aufsicht der Schule unterstellt ist, z. B. auf Schulausflügen, begangen werden, endlich sonstige Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit, sofern sie schwereres Aergernis erregen oder dem Mitschüler zum schädlichen Beispiel gereichen. Im letzteren Fall wird den Polizeibeh. empfohlen, die Akten betr. die Abrügung von Uebertretungen jugendl. Personen dem Schulaufseher mit dem Anheimgeben zu übersenden, die Verwarnung des Schülers durch den Lehrer als Erzieher oder die Bestrafung im Weg der SchZ. einzuleiten, MinJErl. 22. 11. 08, Abl. 340. Die Schulstr. unterbleibt während der Dauer einer strafrechtl. Untersuchung oder wenn auf eine öff. Strafe erkannt worden, dsgl. bei Verfehlungen, die von den Eltern oder den Vertretern bereits genügend abgestraft sind. — Zulässige Schulstr. sind gegen Werktagschüler: Strafstehen oder Anweis. eines abgesondert. Sitzplatzes im SchZimmer, Strafarb. durch Vermehrung der Hausaufgaben, einfacher Schularrest, körperliche Züchtigung, strengerer Schularrest; gegen Fortbildungs- und Sonntagschüler: Verweis vor der Schule, Verweis vor dem OrtSchR. und strengerer Schularrest. Bezüglich der Fortbildungschüler bestimmt das G. 22. 3. 95, Art. 11, noch ausdrücklich, daß die L. befugt sind, gegen solche Sch. bei groben Verfehlungen innerhalb der Sch., deren sofortige Abrügung unerläßlich ist, Arrest bis zur Dauer von 2 Std. zu verhängen. Vor Verhängung jeder Schulstr. ist dem zu bestrafenden Schüler zureichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; ist der Sachverhalt zweifelhaft, so müssen die zur Feststellung nötigen Erhebungen der Bestrafung vorausgehen. Zuständig zur Verhängung von Schulstr. sind sämtl. L., der OrtSchR. (zu Verweis und strengerem Schularrest), der Schulvorstand, der geschäftsführende Vors. des OrtSchR. und der BezSchInsp., letzterer zu einfachem Schularrest und einsamer Einsperrung bis 2 Std. Den Religions- und Fachlehrern kommen obige Rechte nur insoweit zu, als es sich um Verfehlungen in ihrem eigenen Unterricht handelt; die hiegegen ausgesprochenen Strafen haben sie selbst zu vollziehen. Für eine etwaige strafrechtl. Verfolgung gelten § 223, 230, 232, 340 u. 359 StGB. W. Haller.

Schutzrechen vor Turbinen s. Aal.

Schutztruppen. — I. Auf Grund G. 7. 6. 96 b. die K. Sch., RGBl. 187, ist in den afrikanischen Schutzgebieten eine aus Weißen und Farbigen zusammengesetzte, unter dem Kaiser als oberstem Kriegsherrn stehende, der Aufrechterhaltung der öff. Ordnung und Sicherheit, bes. der Bekämpfung des Sklavenhandels dienende Truppe gebildet. Sie untersteht dem Rchsk. (Staatssekretär des Reichskolonialamts), dem das Kommando der Sch. unterstellt ist. Im Schutzgebiet selbst liegt die oberste mil. Gewalt in der Hand des Gouverneurs, der über Verwendung der Sch. zu mil. Unternehmungen (i. d. R. durch Weisung an den Kommandeur) verfügt. Letzterer ist für die Leistungsfähigkeit, Disziplin und Ausbildung im inneren Dienst verantwortlich. — II. Die Sch. gliedern sich nach dem dem RHE. beigefügten Etat für die einz. Schutzgebiete (Ostafrika, Kamerun, Südwestafrika) in Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte, mit dem RHeer nachgebildeten Rangverhältnissen, wobei jedoch d. Militärpers. den farbigen ohne Rücksicht auf den Rang vorgehen, letztere auch niemals als im Dienstrang höhere anzusehen sind. Die Sch. bilden keinen Teil des Heeres; ihre weißen Angehör. ergänzen sich durch freiw. Meldungen und mehrjährige Kapitulationen, s. Kapitulanten, und zwar für Kamerun auf 2 J., Ostafrika 2½, Südwestafrika 3½ J.; die Einberufung zum Dienst ersetzt die Bestätigung der Kapitulation. Das Oberkommando führt eine Anwärterliste über die periodisch einlaufenden, bei Vermeidung des Erlöschens der Anwartschaft alle 2 J. zu erneuernden Meldungen für die Sch. Voraussetzung für Einstellung in Sch. sind neben der militärärztlich besonders festzustellenden bes. körperlichen Geeignetheit (Tropendienstfähigkeit) gute Führung, Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute mil. Ausbildung und Selbständigkeit des Handelns. Offiziere sollen wenigstens 3 J., Unteroffiziere 1 Jahr als solche, zusammen auch wenigstens 3 J. aktiv gedient haben. Mit Eintritt in Sch. erfolgt Ausscheiden aus dem Heer unter Vorbehalt des Rücktritts und Wahrung des Dienstalters. — III. Nach RG. 22. 7. 13 (RGBl. 610) können wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in einem Schutzgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ihrer Dienstpflicht bei der Sch. genügen, für Deutsch-Südwestafrika ist dies durch KV. 21. 2. 14 (RGBl. 19) auf Grund der Ermächtigung in § 2 Ges. angeordnet. Die Ableistung der obliegenden oder freiwilligen Uebungen bei der Sch. ist anderen wehrpflichtigen RAngehörigen mit Zustimmung des RKolonialamts und des zuständigen MinK. gestattet. In der Sch. für SW.-Afrika können wehrpfl. RAngehörige der Dienstpflicht auch als Einj.- oder Mehrj.-Freiwillige genügen, sofern sie jedoch ihren Wohnsitz in Europa haben, nur mit Zustimmung des RKolonialamts und des zuständigen MinK. In SWAfrika wird aus den gedienten Angehörigen der Sch. und den dort wohnhaften oder sich dauernd aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (s. Beurlst.) ein besonderer Beurl.-stand der Sch. gebildet, zu dem mit Genehmigung der zust. MinK. unter Zustimmung des RKolonialamts auch Offiziere pp. des Beurlaubtenstandes des H. und der M. überführt werden können. In einem Schutzgebiet sich aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms können in Fällen der Gefahr durch Kais. VO., in eiligen Fällen auch auf Anordnung des Gouverneurs zur Verstärkung der Sch. herangezogen werden. — IV. Die Angehörigen der Sch. beziehen das aus den Etats für die SchGeb. ersichtliche bes. Gehalt vom Tag der Uebernahme (im Zweifelsfall Tag der Ausreise) bis zum Ausscheiden (Entlassungstag in Deutschland); im Offizierrang steh. Militärpersonen außerdem ein Ausrüstungsgeld von 1200 ℳ; im Rang der Unterzahlmeister

stehende UntOff. ein solches von 1000 ℳ, nach Ablauf des 3. DstJ. für jedes weitere J. 1/3 dieser Beträge. Mannschaften u. UOff. erhalten neben der Ausrüstung eine Vergütung zur Beschaffung kleinerer Bedarfsgegenstände. In Afrika wird freie Unterkunft, ärztliche Behandlung, Arzneimittel u. Lazarettverpflegung gewährt. Bei Expeditionen in Südwestafrika erhalten auch Offiziere freie Verpflegung. Während der Dauer der Dienstverpfl. ist 4monatl. Heimatsurlaub mit Reisebeihilfe bzw. freier Ueberfahrt zuständig, ohne Anrechnung der Reisezeit von bzw. nach dem nächsten europäischen Hafen unter Belassung der vollen Geldbezüge. Bei Verlängerung der Dienstverpfl. wird Urlaub nach einem jedesmaligen Aufenthalt von 1½ J. in Kamerun, 2 J. in Ostafrika und 3 J. in Südwestafrika erteilt. Weitergehende Beurlaubungen nur mit allerh. Bewilligung, wobei über 6 Mon. entspr. Gehaltskürzung eintritt, ausgenommen die Personen vom Feldwebel abwärts in Südwestafrika. Innerhalb des Schutzgebiets kann Urlaub erteilen der Kommandeur bis zu 30, der Gouverneur bis zu 45 T. — V. Auf die Angehörigen der Sch. finden die MStrG., die Disziplinarstrafordnung, Kriegsartikel, Beschwerdeordnung und Best. über Ehrengerichte sinngemäße Anwendung. Bezüglich der Versorgung gelten die Best. des OffizierpensG., des Ges. über Versorgung der Unterklassen des RHeeres und des Militärhinterbliebenen G., s. d. — VI. Das Ausscheiden aus der Sch. erfolgt vor Ablauf der DienstZ., wenn eine der Voraussetzungen für vorzeitige Aufhebung der Kapitulation zutrifft, oder wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn Wiederherstellung durch Beurlaubung nach Europa ausgeschlossen ist, oder bei Verurteilung zu einer Ehrenstrafe, wegen Ungeeignetheit auf Antrag des Kommandeurs; in Südwestafrika auf Grund gegenseitigen Einverständnisses, unter der Bedingung, daß der Ausscheidende sich zur Ansiedlung an Ort und Stelle verpflichtet. — III. Die Ergänzung der Farbigen erfolgt durch Werbung in den SchGebieten; die Dienstverhältnisse regelt der vom Gouverneur genehmigte Werbekontrakt. Die näh. Vorschr. über die Organisation der Sch. enthält die auf Grund § 27 G. 18. 7. 96 am 25. 7. 98 vom Rchsk. erlass. Schutztruppenordnung.

Lehner.

Schutzwaldungen. Im Sinn des w. ForstpolG. diej. W., die nach dem Ermessen des ForstA. wegen der örtl. Verhältnisse zur Abhaltung von Gefahren, bes. des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entspr. Bestand zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten W. dienen, FPG. Art. 9 Abs. 1. Hienach sind W. bleibenden Schutzwaldcharakters, der in den Standortsverhältnissen und in der Fürsorge für das allg. Wohl begründet ist, unterschieden, Sch. i. eng. S., und solche vorübergehenden Schutzwaldcharakt., in der Lage und den Bestockungsverhältnissen der Nachbarwaldungen begründet und zeitlich wechselnd, Sch. i. weit. S. Für W. beiderlei Art ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubnis des ForstA. einzuholen, doch besteht für dieselben insofern ein Unterschied, als die Sch. i. eng. S. von Amts wegen bes. Aufsicht unterliegen, daher auch in den forstpol. Waldverzeichnissen mit ihren Parzellennummern und etwaiger Begründung ihrer Ausnahmestellung bes. aufgeführt, weiterhin den Besitzern mittelst schriftl. Eröffnung bekannt gegeben sind, FPG. Art. 9 Abs. 1; VollzAnw. 30. 7. 02, MinFAbl. 95, § 8. Bei den Sch. i. w. S. dagegen kann im allg. das Gesuch der Besitzer der gefährdeten Waldungen um Schutz abgewartet werden. Die Erlaubniserteilung zu Holzschlägen in Sch. kann an bes. Bedingungen geknüpft werden. Soweit KörperschW., sowie größere PrivatW. in Betracht kommen, die sich in einer Hand befinden und planmäßig bewirtschaftet werden, sind vorgängig etwaigen Auflagen und Anordnungen des ForstA. die Weisungen der Forstdir. einzuholen, VollzAnw. § 7. — Strafandrohung für unerlaubte Holzschläge in Sch. in FPG. Art. 19, ferner für Nichterfüllung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen: das. Art. 20 Z. 2.

E. Speidel.

Schutzzölle s. Zölle.

Schwachsinnige und Epileptische, Anstalten für solche. Ueber die Aufnahme von Kr. in A. f. Schw. und E., den Betrieb und die Ueberwachung dieser A., bestimmt MinIW. 18. 3. 96, Rgbl. 53: 1. darüber, ob und inwieweit Krankenpflege-, Bewahr- oder Beschäftigungsanst., die E. oder Schw., wenn auch neben anderen Pfleglingen, aufnehmen, den Vorschr. der gen. Verf. zu unterstellen sind, entscheidet nach Vernehmung des MedKoll. das MinI. — 2. Die Aufnahme eines Pfleglings in eine A. f. Schw. und E. darf nur auf Grund eines auf pers. Untersuchung beruh. Zeugnisses eines appr. Arztes erfolgen, das sich über die Art und die bisherige Dauer der Krankheit ausspricht. Soweit nötig, ist in dem Z. zu bemerken, daß die Verbringung des Kr. in eine Irrenanstalt nicht erforderlich sei. — 3. Jede Aufn. eines Kr. ist dem OAA. des Bez., in dem die A. liegt, anzuzeigen. — 4. Ueber die aufgen. Kr. ist Liste zu führen. — 5. Die Wahrnehmungen über Verhalten und Befinden der Kr. sind aufzuzeichnen. — 6. Stirbt ein Kr., so ist der OAA. hievon so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann. — 7. Die Ueberwachung der A. f. Schw. und E. liegt dem MedKoll. ob. Abgesehen hievon haben die OAAe. i. d. R. die Anst. jährlich 2mal unvermutet zu besichtigen unter entspr. Beachtung der Vorschr. der Dienstanw. für Bis. der Privatirrenanst. 26. 3. 90, Rgbl. 73. — 8. Am Schluß des Jahres ist dem MedKoll. ein Jahresbericht und ein Verz. der in der A. verpfl. Kr. vorzulegen, s. auch Krankenanstalten.

Rößler.

Schwabberich s. Aal.

Schwebforelle, Silberforelle, eine im Bodensee vorkommende, vorübergehend oder dauernd unfruchtbare Sorte von Seef., die zur Laichzeit die Wanderung in den Oberrhein oder in die Bregenzer Ach zum Zweck der Eierablage nicht mitmacht und daher während der Schonzeit gefangen werden darf, s. Fischereipflege a, 2.

Schwebnetz s. Felchen.

Schweinepest ist eine durch ein ultramikroskopisches Virus hervorgerufene Infektionskrankheit der Schweine, die sich gewöhnlich in einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes äußert. Der Verlauf der Kr. und deren klinische Merkmale decken sich im wesentl. mit denen der Schweineseuche, s. d., nur daß bei SchwP. noch ein heftiger Durchfall in die Erschein. tritt. Veterinärpolizeilich ist die SchwP. der SchwS. gleichgestellt. Ein bes. Verfahren besteht jedoch hinsichtlich der in nicht gesperrten Gehöften befindlichen, der Ansteckung mit SchwP. verdächt. T., die, sofern das MedKoll. keine Ausnahme zuläßt, einer polizeil. Beobachtung bis zu 3 Woch. unterliegen, § 303 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Leonhardt.

Schweineseuche ist eine akut oder chronisch verlaufende ansteckende Krankheit der Schw., die sich i. d. R. in Form einer Lungenbrustfellentzündung äußert. Als Erreger der Kr. gilt teils ein der Gruppe der hämorrhagischen Septikämie angehöriges bipolares Kurzstäbchen, teils ein ultramikroskopisches Virus. Die KrMerkmale treten nach einem Inkubationsstadium von durchschn. 10 T. auf und besteh. bei akutem Verlauf im wes. in Husten, Mattigkeit, Atembeschwerde, hohem Fieber und Störung der Futteraufnahme. Die Merkmale der chron. SchwS., an der gewöhnlich nur die jüngeren T. (Ferkel und Läuferschweine) erkranken, sind in der Hauptsache mangelhafte Ernährung (sog. Kümmern), schleimig-eitriger Bindehautkatarrh und schorfiger Hautausschlag. Husten und Atembeschwerde treten bei dieser Krankheitsform i. d. R. erst nach angestrengter Bewegung der betroffenen Tiere auf. Die SchwS. ist wie die SchwPest, s. d., anzeigepflichtig, jedoch werden nur diej. Formen der SchwS. veterinärpolizeilich bekämpft, die mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens der erkr. T. verbunden sind, § 10 Abs. 1 Nr. 9 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519. Die Merkmale solcher Störungen sind in der Vorbemerkung zu § 287 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, ausdrücklich festgelegt. Die landespol. Maßnahmen zur Bek. der SchwS. und SchwPest sind in 1. Linie auf die Abwehr der Einschleppung der S. durch aus anderen d. Bst. eingeführte T. gerichtet. Zurzeit unterliegen die eingef. Einstellschw. am Bestimmungsort einer 5täg. poliz. Beobachtung, an die sich eine amtstierärztl. Untersuchung der T. anschließt. Beim Ausbruch der SchwS. oder -Pest in einem Bestand bestehen die Maßregeln im wesentl. in Absonderung der erkr. oder verdächt. T., unschädlicher Beseitigung der SKadaver, in Absperrung des SGehöfts und in Desinfektionsmaßnahmen. Die Entfernung kr. oder verdächtiger T. aus dem SGehöft zur sof. Schlachtung kann vom OA. unter gewissen Bedingungen genehmigt werden. Bei größerer Verbreitung der SchwS. oder -Pest in einem Ort kann die Abhaltung von SchwMärkten, SchwVersteigerungen und Schw.-Schauen sowie der Auftrieb von Schw. auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkten in dem betr. Seuchenort verboten, auch bes. Sperrmaßregeln für einen Ort oder Ortsteil angeordnet werden, s. § 287—305 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293.

Leonhardt.

Schweinezucht. I. Die Sch. steht zwar an Bedeutung hinter der Rindviehzucht, s. d., zurück, spielt aber gleichwohl in der landw. Tierzucht eine große Rolle. Gezählt wurden in W. am 1. 12. 13 (s. auch Rindviehzucht und außerdem die V. der MinJ. u. F. 13. 5. 13 und 14. 11. 13, Rgbl. 133 u. 818) 583 450 Schweine. Die SchwZ. hat sich mannigfacher Förderung durch die zur Pflege der Landwirtschaft bes. berufene Zentralst. f. d. L. zu erfreuen: Unterstützung der von den landw. Gauverbänden eingerichteten Schweinezuchtstationen, die durch Abgabe von männlichen und weiblichen Zuchtferkeln die Zucht eines passenden Schweineschlags zu fördern bezwecken, Gewährung von Zuschüssen zu den von den landw. BezVereinen veranstalteten Prämiierungen männlicher Zuchttiere u. a. m. Eine bes. Förderung erfuhr die SchwZ. durch die ges. Regelung der Eberhaltung. — II. Der wesentl. Inhalt des G. betr. die **Eber- und Ziegenbockhaltung** 8. 7. 12, Rgbl. 263, und MinJV. 29. 3. 13, Abl. 249, ist f.: 1. Gden sind zur Aufstellung der erforderl. Eber und Ziegenböcke verpflichtet, wenn von einer Mehrheit von Züchtern mehr als 15 Mutterschweine oder mehr als 20 Ziegen nicht nur vorübergehend zur Zucht verwendet werden. Die hienach nicht verpflichteten Gden können vom BezRat, der den Ausschuß des landw. BezVereins zu hören hat, zu gemeinsamer Aufstellung der männl. Zuchttiere verpflichtet werden. — 2. Die Gden können entweder a) eine Regieeber- oder Ziegenbockhaltung einrichten oder b) die Zuchttiere zwar anschaffen, aber in Fütterung und Pflege abgeben oder endl. c) Anschaffung und Unterhaltung einem Eber- oder Ziegenbockhalter übertragen. Die auf mind. 3 J. abzuschließenden Verträge b und c bedürfen der Genehm. des BezRats, der sie insbes. daraufhin zu prüfen hat, ob die Belohnung des Eber- und Bockhalters eine angemessene ist. — 3. Auf 1 Eber sollen nicht mehr als 30, auf 1 Bock nicht mehr als 60 sprungf. weibl. Tiere entfallen. Die zulässige Höchstzahl weibl. Tiere wird bei Haltung mehrerer männl. Zuchtt. entspr. hinaufgerückt. — 4. Eber und Ziegenböcke, die zum Decken fremder Tiere verwendet werden, müssen für zulassungsfähig erkannt sein; sie müssen u. a. der in der Gde maßgebenden Zuchtrichtung entsprechen. Letztere wird vom GdeRat bestimmt. Die Zulassungsscheine werden im allg. von der für die Farrenpatentierung bestellten Schaubeh., s. Rindviehzucht III. 6, oder von einer durch die Amtsversammlung etwa bestellten bes. Schaubeh. erteilt, sie gelten für das ganze Landesgebiet und für die Zeit bis zur nächsten ordentl. Eber- und Ziegenbockschau. Diese wird i. d. R. mit der ordentl. Farrenschau verbunden. Abweichend vom FarrenschG. ist im Eber- und ZiegenbHaltG. dem BezRat das Recht eingeräumt, eine 2. ord. Eber- und ZiegenbSchau vornehmen zu lassen. Eine solche 2. Schau wird in allen Bezirken, in denen die Schweine- oder Ziegenzucht eine nennenswerte Bedeutung hat, einem Bedürfnis entsprechen. Beschwerde gegen die Versagung eines ZulScheins durch die Schaubeh. geht an die Oberschaubeh., s. Rindviehzucht III. 7. Wird vom GdeRat ein Sachverst. aus den Kreisen der Tierzüchter mit Erteilung von Zul.-Sch. nach der ord. Schau betraut (solche ZulSch.

gelten nur für die betr. Gde), so geht die Beschw. wegen Versagung eines ZulSch. an die Schaubeh. — 5. Einführung oder Erhöhung von Sprunggeldern bedarf der Genehm. des BezRats. — 6. Sprungplätze müssen gehörig abgeschlossen und gegen den Einblick von außen verwahrt sein.
Ekert.

Schwemmkanalisation s. Einleitung von Abwasser.

Schwimmunterricht. Es gilt das über Tanzunterricht Gesagte, s. d.

Schwurgerichte s. Gerichtsverfassung II.

Seemännische Bevölkerung s. Ersatzwesen XVI.

Seeschiffer sind Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Führung von Seeschiffen befassen. In Ausführung von Art. 54 Abs. 2 RV., wonach das Reich die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Erlaubnis der Führung eines Seeschiffes abhängig ist, ist in § 31 Abs. 1 GewO. bestimmt, daß S., Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen VerwBeh. auszuweisen haben. Die Vorschr. über den Nachweis dieser Befähigung wie auch (dies zuf. § 4 der Seemannsordnung 2. 6. 02, RGBl. 175) die Best. über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffsoffiziere besitzen müssen, erläßt der Bdrt. In ersterer Beziehung gelten jetzt die Vorschr. der RchsVek. 16. 1. 04 b. den BefähigNachweis und die Prüfung der S. und Seesteuerleute auf d. Kauffahrteischiffen, RGBl. 3, geänd. (zu § 7, 9, 42, 54) durch RchsVek. 14. 3. 06, RGBl. 427, (zu § 5 Abs. 2) durch RchsVek. 24. 7. 09, RGBl. 892, und (zu § 3) durch RchsVek. 3. 6. 10, RGBl. 867. Hienach ist der Befähigungsnachweis und damit auch der Umfang der Gewerbebefugnis nach einzelnen Klassen der Schiffer (Schiffer auf Küstenfahrt, auf kleiner Fahrt, auf großer Fahrt, Seesteuermann) abgestuft, und es sind demgemäß auch die Prüfungsanforderungen bemessen. Bes. Vorschr. für Hochseefischereifahrzeuge (vgl. § 52 RchsVek. 16. 1. 04) sind ergangen durch RchsVek. 5. 5. 04 b. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, RGBl. 163, geänd. (zu § 6, 7, 10, 11, 13a) durch RchsVek. 20. 6. 13, RGBl. 370, welche hinsichtlich des BefähNachw. und der Gewerbefugnisse gleichfalls mehrfache Abstufungen (Küstenfischerei, kleine, mittlere und große Hochseefischerei) enthält. Ein Rechtsmittel gegen die Versagung des Befähigungsnachweises ist weder durch die GewO., noch durch die Vorschr. des Bdrts. zugelassen. Die auf Grund des Nachweises der Befähigung erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, § 31 Abs. 2 GewO. Die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als S. darf nicht auf Zeit erteilt werden, § 40 Abs. 1 GewO., ihre Entziehung (vgl. auch § 143 GewO.) kann nur durch Ausspruch der Beh. erfolgen, die durch das RG. 27. 7. 77 b. die Untersuchung von Seeunfällen, RGBl. 549, eingesetzt sind (Seeämter und Oberseeamt). Eine Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis ist mit den in § 34 dieses RG. bezeichneten Maßgaben ermöglicht (zuständig ist das Reichsamt des Innern). S., die das Gewerbe ohne den erforderl. Befähigungsnachweis betreiben, oder die ihnen zusteh. GewBefugnisse überschreiten, unterliegen der Strafe des § 147 Abs. 1 Z. 1 GewO.
Brenner.

Seesteuerleute. Der Steuermann ist der Gehilfe und der Stellvertreter des Schiffsführers, § 3 Seemannsordnung 2. 6. 02, RGBl. 175. S. müssen sich gemäß § 31 GewO. über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen VerwBeh. ausweisen, s. Seeschiffer.
Brenner.

See-Unfallversicherung s. Unfallversicherung C.

Seifensiedereien. Die Seifensiederei besteht darin, daß Fette in kaustischer Lauge gekocht werden. Hiebei erfolgt die Bildung von Seifen (Verbindungen der Fettsäuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glyzerin, preuß. techn. Anleitung II 20, Schicker, GewO. 1288. S. bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO. Betriebe, in denen Seife auf kaltem Weg, d. h. durch Erwärmung unter dem Siedepunkt hergestellt wird, bedürfen der Genehm. nicht. Zuständig zur Genehm. ist das OA. bzw. der BezRat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2 auch Abs. 3 GewO.
Brenner.

Sektionen der Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A. III. Z. 3e.

Selbstfang s. Aal.

Selbstmörder s. Leichenpässe, Leichentransport und Beerdigung 6.

Selbstversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. V 1; in der Krankenversicherung s. d. B II.

Selbstverwaltung der Gemeinden s. Gemeinde V.

Selbstverwaltungsjagden s. Regiejagden.

Seminare s. Frauenstudien III; Geistliche, ev.; Lehrerbildungsanstalten.

Serienlosgesellschaften s. Lotterielose 2.

Sessionen s. Landtag V.

Sicherheitsleistung im Gewerbebetrieb. I. Auswanderungsunternehmer haben vor Erteilung der Erlaubnis zum GewBetr. eine S. von mind. 50 000 ℳ zu bestellen, § 5 RG. 9. 6. 97, RGBl. 463; Ausnahmen s. in § 7 das. Nähere Vorschr. über Bestellung und Haftung der Sicherheit enthalten § 26 f. Bek. 14. 3. 98, RGBl. 39. — II. Auswanderungsagenten. Die von ihnen zu bestellenden S. haben mind. 1500 ℳ zu betragen, § 14 RG. 9. 6. 97, RGBl. 463, und sind in W. bei den Kreisreg. zu hinterlegen, § 5 MinJErl. 8. 3. 98, Abl. 89, s. auch § 26 f. Bek. 14. 3. 98, RGBl. 39. Für die Verwahrung erfolgt Sportelansatz nach Tar. Nr. 37. — III. Pfandleiher haben zur Sicherstellung der aus ihrem GewBetr. erwachsenden Verpflichtungen bei dem OA. des Bezirks ihrer Niederlassung eine S. zu leisten, welche von diesen nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen und dem Umfang des Geschäftsbetriebs, jedoch nicht unter 500 ℳ festzusetzen ist, § 1 MJV. b. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher 15. 3. 83/28. 5. 82, Rgbl. 83/200. Für die Verwahrung der Sicherheit erfolgt Sportelansatz nach Tar. Nr. 37. — IV. Die im Genehmigungsverfahren über lästige

Anlagen nach § 16 GewO. gemäß § 19a GewO. zu erteilende vorläufige Bauerlaubnis kann von einer S. abhängig gemacht werden, die, je nachdem zur Genehm. der Anl. die Zuständigkeit des OA. oder der Kreisreg. begründet ist, vom BezRat (§ 65 das.) bzw. von der Kreisreg. nach freiem Ermessen bestimmt wird; § 13a MinJV. 14. 12. 71, Rgbl. 350 i. d. F. des § 1 MinJV. 28. 9. 00, Rgbl. 753, in Vbdg. mit § 65 auch § 63, 64 VV.-BezO. Die Verwahrung dieser S. hat sportelfrei zu erfolgen. — V. Ueber S. bei Submissionen s. Verdingung. Brenner.

Sicherheitspessarien s. Präservativs.

Sicherheitspolizei nennt man diejenige Tätigkeit der Verwaltungsorgane, welche auf die Abwehr der der Allgemeinheit wie dem Einzelnen durch Verletzung der öff. oder priv. Rechtsordnung drohenden Gefahren gerichtet ist. Die Rechtsordnung wird geschützt entweder durch die vorbeugende Tätigkeit der SP. i. e. S. oder durch die Beseitigung der schon eingetretenen Störung der Rechtsordnung durch die gerichtl. oder Kriminalpolizei (s. d.). — Die SP. i. e. S. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder **allgemeiner Sicherungsmaßregeln,** welche gegen jedermann ergriffen werden können, oder solcher, welche nur gegen gewisse Personenklassen zulässig sind. Zu den ersteren gehören 1. die Freiheitsbeschränkung, welche sich als Verhaftung (§ 112, 113, 125, 127 StrPrO.), vorläufige Festnahme, Detention, Sistierung, Vorführung, Verbringung über die Grenze oder in eine Irrenanstalt u. ähnl. darstellt (s. d.); 2. die Beschränkung des Rechts zum Waffentragen und des Gebrauchs und Besitzes von Waffen (§§ 360 Z. 2, 368 Z. 8 und 10 RStrGB. u. Württ. Ges. 1. 6. 53), s. d.; 3. die Vorschriften gegen den verbrecherischen u. gemeingefährl. Gebrauch von Sprengstoffen (RGes. 9. 6. 84 u. a.), s. d.; 4. die preßpoliz. Vorschriften (Ablieferung eines Pflichtexemplars), s. Preßrecht; 5. die Vorschriften der Vereins- und Versammlungspolizei (Vereinsges. v. 19. 4. 08, RGBl. 151, u. Württ. VV. v. 13. 5. 08, Rgbl. 103), s. d. — Zu den Sicherungsmaßregeln gegen gewisse Personenklassen gehören die Maßnahmen gegen Bettler, Landstreicher, Zigeuner u. and. arbeitsscheue Personen, s. d. Hier kommen in Betracht neben den strafgesetzl. Bestimmungen 1. die Einweisung solcher Personen in ein Arbeitshaus (s. d.), 2. die Vorschriften über Zwangs- (Füsorge-) erziehung, (s. d.), 3. die Vorschriften über die Bekämpfung des Stromer- u. Zigeunerwesens (s. d.), 4. auch die Unterstützung der in Württ. eingerichteten Wanderarbeitsstätten, (s. d.), sodann die Polizeiaufsicht (s. d.), die Aufsicht über die entlassenen Strafgefangenen, die Fremdenpolizei (s. d.) u. die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Verbrecher usw. — Zu den **außerordentl. sicherheitspol. Maßnahmen** gehört insbes. die Verfügung des Kriegszustandes durch Kaiserl. VO. Sobald der Kriegszustand erklärt ist, treten gemäß Art. 68 der Reichsverfassung die Bestimmungen des dort genannten preuß. Ges. 4. 5. 51 über den Belagerungszustand (s. d.) auch für Württemberg in Kraft. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist nicht nur für den Fall des Kriegs, sondern auch für den Fall des Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentl. Sicherheit in Friedenszeiten zulässig. Mit der Bek. der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und GdeBeh. haben den Anordnungen u. Aufträgen des Militärbefehlshabers Folge zu leisten. (s. Staatsanzeiger f. Württ., Sonderausgabe Nr. 178 vom 1. 8. 14.) — Im übr. können im Notfall die Pol.-Beh., wenn die Organe der SP. (Landjäger, Schutzmänner, Polizeidiener usw.) nicht ausreichen, die Hilfe des Militärs anrufen (s. Bek. des MinJ. vom 30. 3. 99, Abl. 154). Busse.

Sicherung der Bauforderungen. RG. 1. 6. 09, RGBl. 449, über die Sicherung d. Bauf. zerfällt in 2 Abschnitte: Allg. Sicherungsmaßregeln (§§ 1—8) und Dingl. Sicherung d. Bauf. (§§ 9—67). Der 1. Abschnitt stellt folgende öffentlichrechtl. Pflichten auf: 1. Der Empfänger von Baugeld muß dieses zur Befriedigung solcher Personen verwenden, die an der Herstellung des Baues beteiligt sind (§ 1); 2. Wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, muß ein Baubuch nach den näheren Vorschr. d. § 2 führen; dasselbe gilt für Umbauten, wenn dafür Baugeld gewährt wird (§ 3). 3. Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teils des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist dies und deren Niederlassungsort anzugeben (§ 4). — Verfehlungen gegen die Vorschr. Ziff. 3 sind unbedingt strafbar, Verfehl. gegen Vorschr. 1 u. 2 nur bei Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung und gleichzeitiger Benachteiligung der Gläubiger (§§ 5 bis 7). Die Vorschr. 3 kann poliz. erzwungen werden, nicht dagegen die Vorschr. 1 u. 2, für welche überhaupt die unmittelbare Erzwingbarkeit und Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Kontrolle fehlt. — Während der 1. Abschn. d. Ges. im ganzen Reich gilt, gilt der 2. nur in denjenigen Gden, für die er durch landesherrl. Verordn. nach Anhörung der Gden, der Handels- und Handwerkskammer und der gesetzl. Arbeitervertretung eingeführt wird (§ 9). Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine ausnahmslose Anwendung dieses Abschnittes im Reichsgebiet nicht erforderlich macht. Dem bei den parlamentarischen Verh. geäußerten Wunsch, den Abschnitt für das ganze Reichsgebiet einzuführen, ist der Staatssekretär des Reichsjustizamts mit der Begr. entgegengetreten, daß eine solche Regelung die große Zahl derjenigen Orte schädigen würde, in denen der Bauschwindel unbekannt sei. Die Absicht des

Gesetzgebers ist also die, die dingliche Sicherung der Bauforderungen, welche das Bauen außerordentlich erschwert, nur für solche Gemeinden einzuführen, in denen die Bauspekulation einen Charakter angenommen hat, bei dem die Forderungen des Bauhandwerkers und der Lieferanten von Baumaterialien in nicht seltenen Fällen gefährdet erscheinen. Erhebungen, die in den Jahren 1910 und 1911 in W. durch die Zentralstelle für G. u. H. angestellt worden sind, haben ergeben, daß in keiner württ. Gde ein Bedürfnis für die Einführung des 2. Abschn. d. Ges. besteht.

Bazille.

Silberforelle s. Schwebforelle und Fischereipflege a, 2.

Sittenpolizei ist die Tätigkeit der PolBeh., welche die Aufrechterhaltung der guten Sitte d. h. ein gewisses Maßhalten in Genüssen u. Aeußerungen der Lebenslust durch Förderung u. Pflege der öffentl. Sittlichkeit u. die Abwehr u. Bestrafung von Handlungen, welche die gute Sitte verletzen oder gefährden, zum Ziele hat. Zur Aufrechterhaltung der öff. Sittlichkeit hat die S. Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Anreizungen zur Unsittlichkeit zu unterdrücken oder wenigstens möglichst einzuschränken; zur Abwehr von unsittlichen Handlungen stehen ihr Zwangs- u. Verbotsmaßnahmen auf Grund der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, des PolStrGes., der GewO. u. a. RGesetze zu Gebote. — Unter S. i. e. S. versteht man die Unzuchtpolizei, welche sich damit befaßt, die geschlechtliche Ausschweifung zu verhindern bezw. Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind zur Sicherung der Gesundheit, der öff. Ordnung u. des öff. Anstands gegenüber Personen, welche andern Gelegenheit u. Anreiz zu geschlechtlicher Ausschweifung geben. — Die Bestrafung der von den staatlichen Organen als unsittlich erkannten und daher verbotenen Handlungen ist im allgemeinen Sache des Strafrichters; ein näheres Eingehen auf die bezügl. Bestimmungen des RStrGB. u. a. kann daher hier unterbleiben. Dagegen sind die auf dem Gebiet des VerwRechts liegenden pol. Maßnahmen zur Beseitigung der Anreizung zur Unsittlichkeit hier anzuführen. Insbesondere sind zu erwähnen die Maßnahmen gegenüber: 1 der gewerbsmäßigen Unzucht (§§ 361 Z. 6, 362 StGB.), 2. dem Konkubinat d. h. dem Zusammenleben von Personen in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft, wodurch öff. Aergernis erregt wird (Art. 14 PStrG.: neben Bestrafung ist die Trennung der fragl. Personen anzuordnen u. zutreffendenfalls durch UngehStr. zu erzwingen); 3. dem Mädchenhandel (s. d.) 4. der Verbreitung unsittlicher Druckschriften und Darstellungen in Wort u. Bild, Theater aller Art, Lichtbilder usw. Das Bordellwesen ist hier nicht zu behandeln, da es in Württ. nicht praktisch geworden ist. — Sodann liegt der S. weiter ob, 1. die Bekämpfung der Trunksucht (Erteilung von Wirtschaftskonzessionen, Ausübung derselben u. Ueberwachung derselben, Polizeistunde, Bestrafung der Trunksucht auf Grund des § 361 Z. 5 StGB., Bestrafung von Wirten wegen Verabreichung von Getränken an jugendl. Personen unter 16 Jahren, Art. 17 a PStrG., Verbot des Wirtshausbesuchs von Fortbildungs- und Sonntagsschülern, Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken bei öff. Versteigerungen von Grundstücken, MinJV. v. 20. 12. 99, Rgbl. 1229; § 367 Z. 16 RStG. — 6. Die Aufsicht über Tanzbelustigungen (Erlaubniserteilung durch die Ortsvorsteher bezw. an Sonn- u. Festtagen usw. durch das OAmt, Ausschluß junger Leute unter 16 Jahren bei öff. Tanzbel.) — 7. die Beobachtung der Einhaltung der reichsges. (RGewO.) Vorschriften über die Veranstaltung von Schauspielen, Schaustellungen, s. d., Vorträgen usw. — 8. Bekämpfung der Spielsucht (Veranstaltung von Glücksspielen, Lotterien, s. d., u. ähnl.); Art. 7 Z. 3 u. 3a PolStrG. — 9. die Abwehr der Tierquälerei (s. d.); — 10. endlich noch die Erhaltung der Sonntagsruhe u. Schutz der Sonntagsfeier (s. d.).

Sitzgelegenheit. Ueber die Einrichtung von S. **für Angestellte in offenen Verkaufsstellen** hat der Bdrt. auf Grund § 139 h Abs. 1 GewO. bes. Best. erlassen, RchsVek. 28. 11. 00, RGBl. 1033. Diese schreiben zur Abwendung von Gesundheitsgefahren vor, daß in den zur Bedienung der Kundschaft und als Schreibstuben (Kontoren) benützten Räumen für die daselbst beschäft. Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete S. vorhanden sein muß, deren Benutzung ihnen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, zu gestatten ist. Diese Best. beziehen sich nicht auf die mit off. Verkaufsstellen verbundenen Lagerräume, Abs. 4 MinJErl. 1. 3. 01, Abl. 72. Die OAe., § 23 VV. z. GewO. 28. 9. 00, Rgbl. 753, sind befugt, im Weg der Verwaltungsverfügung für einzelne öff. Verkaufsstellen (§ 139 g GewO.) oder durch allg. Anordnung für die off. Verkaufsstellen ihres Bezirks (§ 139 h Abs. 2 GewO.) Best. darüber zu treffen, welchen bes. Anforderungen die S. in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 4, auch Abs. 4 GewO.

Brenner.

Sitzungsperioden s. Landtag V.

Soldaten, Ausübung eines Gewerbes durch S. Die bestehenden Best. über Beschränkung des Gewerbebetriebs durch Personen des Soldatenstandes werden nach § 12 Abs. 2 GewO. durch dieses Ges. nicht berührt. Maßgebend ist hiefür § 43 RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45. Hienach bedürfen die Militärpersonen des Friedenstandes, s. d., zum Betrieb eines Gew. für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitgl. ihres Hausstands der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gew. mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist. Personen des Beurlaubtenstandes, s. d., sind in der Ausüb. eines Gew. nicht beschränkt, § 61 a. a. O.

Brenner.

Soldatenstand, Personen des S., s. Aktives Heer I A 1.

Sonnenscheinmeßstationen s. Statist. Landesamt IV 3 a.

Sonntagsfeier. I. Die K. VO. 28. 6. 1849, Rgbl. 233, bestimmt die bürgerlichen Feiertage, an denen — außer den Sonntagen — Rechts- und gerichtliche Geschäfte stillstehen. Es sind dies: Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Karfreitag, Oster- u. Pfingstmontag, Christi Himmelfahrtsfest, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Christfest, Stephanstag. — II. Die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage regelt die K. Verordnung v. 22. 5. 1895/27. 12. 1871 in der Fassung vom 27. 5. 1895 Rgbl. 169. — 1. Den hier getroffenen Beschränkungen für Fabrik- und Gewerbe-Betriebe (§ 2. s. Sonntagsruhe im Gewerbe), für Arbeiten der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (§ 4: Erlaubt sind öffentlich nicht wahrnehmbare Arbeiten des Arbeitsherrn und seiner Hausgenossen, unaufschiebbare Arbeiten der Ernte und der Weinlese, das Hüten des Viehs auf der Weide), für den Verkehr mit Vieh usw. (§ 3), unterliegen alle Sonntage und neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Festtage: Christfest, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Karfreitag, Christi Himmelfahrt; bei Katholiken außerdem Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt. An diesen Tagen gewähren die Bestimmungen dem Vormittags- und in beschränkterem Maße dem Nachmittagsgottesdienst Schutz vor Störungen; der Vormittagsgottesdienst ist auch an einer Reihe weiterer Fest- und Feiertage geschützt (§ 11), und macht öffentliche Tanzunterhaltungen, soweit sie nach folgendem nicht ganz verboten sind, von oberamtlicher Genehmigung abhängig, was auch für die öff. Tanzunterhaltungen an den Werktagen der Advents- und Fastenzeit, die der Karwoche ausgenommen, gilt. — Erhöhter Schutz ist gewährt durch Verbot gemeinsamer Waffen-, Feuerwehr- und ähnlicher Uebungen am Christfest, Palmsonntag, Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, am ersten Adventssonntag, am evangelischen Landesbußtag, an Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt; durch Verbot öffentlicher Schauspiele und Vorstellungen, Scheiben- und Vogelschießen, sowie anderer öffentlicher Lustbarkeiten, mit Ausnahme von Konzerten und Vorstellungen an stehenden Theatern an diesen Tagen sowie während der Karwoche, in welch letzterer auch Vorstellungen an stehenden Theatern zu unterbleiben haben; durch Verbot öffentlicher Tanzbelustigungen in der Karwoche, an den Sonntagen in der Advents- und Fasten- (geschlossenen) Zeit, am Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Christfest und am evangelischen Landesbußtag. — Durch ortspolizeiliche Anordnung ist Verschärfung des Schutzes für die Zeit bis nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes möglich, aber auch die Zulassung öffentlicher Vorstellungen an stehenden Theatern an den ersten 3 Werktagen der Karwoche und Zulassung des Tanzes an den gewöhnlichen Sonntagen. — 2. An konfessionell gemischten Orten ist, wenn hinsichtlich der angeführten Beschränkungen an den einer der beiden Konfessionen eigentümlichen Festtagen eine Vereinbarung oder ein Herkommen besteht, hienach zu achten. Andernfalls haben an Orten, in welchen Evangelische und Katholiken regelmäßigen Gottesdienst haben, die Angehörigen der nicht feiernden Konfession die religiösen Handlungen der den Tag feiernden Konfession störende, geräuschvolle Beschäftigungen und Handlungen zu unterlassen. An Orten, wo nur eine der beiden Konfessionen regelmäßig Gottesdienst hat, haben sich die Bekenner der andern den für jene geltenden Vorschriften zu unterwerfen. Im Streitfalle können die Oberämter nähere Vorschriften geben. — 3. Angehörige anderer (als der evangelischen und katholischen) Konfessionen unterliegen ebenfalls den erwähnten Beschränkungen, im Falle Ziff. 2 kann jedoch von ihnen nicht weiter verlangt werden, als von der den Tag feiernden Konfession. — Vgl. zu Ziff. II Entscheidung der MinJ. betr. Ende der Adventszeit vom 29. 12. 1876, Amtsbl. 82 52; betr. Viehweiden während des Gottesdienstes vom 29. 10. 1894, Amtsbl. 396; Erl. d. MinJ. betr. Konzerte vom 30. 1. 1896, Amtsbl. 33. Strafbestimmung § 366 Ziff. 1 RStrGB. — III. Weitere Beschränkungen: Betr. Schießen aus Feuergewehren und Abbrennen von Feuerwerk vergl. Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. 6. 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen, Rgbl. 151; betr. die Ausübung der Jagd vergl. Art. 13 des Gesetzes vom 27. 10. 1855 betr. die Regelung der Jagd, Rgbl. 223. Schwammberger.

Sonntagsfischerei im Bodensee, KVO. über die Ausübung der F. im B. an Sonn- und Festtagen 9. 6. 05, Rgbl. 92, s. Bodenseefischereikonferenzen.

Sonntagsjagd s. Jagdpolizei II. 5.

Sonntagsruhe im Gewerbe. — Rechtsquellen. GewO. i. d. F. der Bek. 26. 7. 00, RGBl. 891, § 41 a, 41 b, 55 a, 105 a—i, 127; i. d. F. der Aend. 28. 12. 08, RGBl. 667, § 136, 139, 139 a u. b, 154 u. 154 a; vgl. auch Tit. X, Strafbest. — W. VV. z. GewO. 26. 3. 92 mit Aend. u. Erg. i. d. F der Bek. 9. 9. 09, Abl. 367. — RchskBek. b. Ausn. von dem Verbot der Sonntagsarbeit im GewBetr. (auf Grund § 105 d) 5. 2. 95, RGBl. 12, Aend. der dieser Bek. beigef. Tabelle s. RGBl. 95 448, 96 104, 177, 191, 744, 762; 97 773; 98 1185; 99 271 u. 273; 06 475; 14 234; RchskBek. b. Ausn. von den Best. über die Sonntagsruhe gem. § 105 e Abs. 1 GewO. 3. 4. 01, RGBl. 117; MinJErl. b. Durchführung der Best. der GewO. über die S. im Handelsgewerbe 16. 4. 92, Abl. 101; 20. 8. 92, Abl. 240; 7. 5. 95, Abl. 185; 16. 3. 96, Abl. 105; MinJErl. b. Durchführung der Best. der GewO. über die S. im Gewerbebetrieb (mit Ausn. des Handelsgewerbes) 7. 3. 95, Abl. 57 mit Anweisung; MinJ.-Erl. b. Lieferung von Milch an die Kunden an Sonnt. 11. 4. 93, Abl. 81, und b. Zulass. von Sonntags- und Ueberzeitarbeit für beschleunigungsbedürftige milit. Artikel 27. 4. 06, Abl. 148. — KinderschutzG. 20. 3. 03, RGBl. 113, § 1, 9, 13, 16 u. 17. W. VV. 10. 12. 03, Rgbl. 570; MinJErl. 15. 12. 03, Abl. 601. — W. VO. b. die bürgerl. Feier der Sonn- und Festtage 27. 12. 71/22. 5. 95 i. d. F. 27. 5. 95, Rgbl. 169. Vgl. auch Abhandlung MinJAbl. 95 230 u. 247. — * I. All-

gemeines. * Die Regelung der Sonn- und Festtagsarbeit im Gew. ist vom Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes, des billigen Ausgleichs der wirtschaftlichen Interessen der GewTreib. und der bürgerl. Feier der Sonn- und Festtage erfolgt. Die GewO. hat zur Regelung der Sonn- und Festtagsarbeit der Arbeiter neben öff.-rechtl. Vorschr. auch solche privatrechtl. Natur erlassen. Allein auf privatrechtl. Weg hat sie die Beschäftigung von Arbeitern im Wirtschafts-, Verkehrs- und Lustbarkeitsgewerbe, § 105i, geordnet. Sie bestimmt, daß die GewTreib. die Arbeiter in diesen Gew. nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten können, die nach der Natur des GewBetr. einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Streitigkeiten über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden die Gerichte. Privatrechtlich gilt weiter, daß Verträge, durch die GewTreib. Arbeiter (abgesehen von Gehilfen und Lehrl. in Apotheken, § 154) zu Arbeiten an Sonn- und FestT. verpflichten, insoweit nichtig sind, als die Arbeiten nicht nach den öff.-rechtl. Best. der GewO. oder der auf Grund derselben erlass. VollzBest. des Bdrts. oder der Landesbeh. vorgenommen werden dürfen. Unter „Arbeiten" sind nur die unter die GewO. fallenden Arbeiten zu verstehen, also nicht häusliche Arbeiten, Arbeiten im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Viehzucht u. a., vgl. auch § 6 GewO. — Arbeiter i. d. S. ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrags für einen andern zum Zweck eines Gew. unselbst. gegen Lohn Arbeit verrichtet, wie Taglöhner, Hausdiener, Ausläufer, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Dauer der Arbeit, Art der Lohnzahlung beeinflussen den Begriff nicht. — Als Festtage gelten in W. Weihnachtsfest und der darauf folgende Feiertag, Neujahrsf., Erscheinungsf., Karfreitag, Himmelfahrtsf., Oster- und Pfingstmontag; für Orte mit überwiegend kathol. Bevölkerung außerdem Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt. — * **II. Die öff.-rechtl. Vorschriften über die Sonn- und Festtagsarbeit der Arbeiter,** * s. auch Z. IV. — 1. Für das Produktions-, Verarbeitungs- und Bearbeitungsgewerbe (§ 105b, 1) gilt als Regel, daß Arbeiter in diesen Betrieben, d. h. bei den diesen Betrieben eigentümlichen Arbeitsverrichtungen an Sonn- und FestT. nicht beschäftigt werden dürfen. Den Arbeitern ist eine Mindestpause für jeden S.- und FT. von 24, für zwei aufeinander f. S.- u. FT. von 36, für Weihnachts-, Oster- und PfingstF. von 48 Std. zu gewähren. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei 2 aufeinander f. S.- und FT. bis 6 Uhr abends des 2. T. dauern. In Betr. mit regelmäß. Tag- und Nachtschicht ist eine andere Festsetzung der Ruhezeit möglich. Als die in Betracht komm. Betr. zählt die GewO. erschöpfend auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten (d. h. Handwerksbetr.), Zimmerplätze u. a. Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, Tauten aller Art. — Ausnahmen sind in weitgehendem Maß zugelassen: a) Kraft Ges. (§ 105c) sind ohne weitere Erlaubnis gestattet Arbeiten, die in Notfällen oder im öff. Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; für einen Sonntag im Jahr Arbeiten zur Durchführung einer ges. vorgeschrieb. Inventur. Zulässig ist weiter die Bewachung der Betriebsanl., Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang eines eigenen oder eines fremden Betr. bedingt ist; Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betr. abhängig ist oder die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißratens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, soweit diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können; dauern diese Arbeiten länger als 3 Std. oder hindern sie die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes, so ist jeder Arbeiter entweder an jedem 3. Sonnt. volle 36 Std. oder jedem 2. Sonnt. mind. in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen; Ausn. durch den Ortsvorsteher möglich. Weiter ist ges. zulässig die Verwendung von Arbeitern auf die Beaufsichtigung des Betr., soweit er nach obigem an S.- u. FT. stattfinden darf. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen zu diesen Arbeiten vorliegen, steht dem Unternehmer zu. Er muß aber über diese Arbeiten ein genaues Verzeichnis führen, das er auf Verlangen jederzeit der OrtspolBeh. oder den GewAufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen hat. — b) Durch Beschluß des Bdrts (§ 105d) können für bestimmte Gew., bes. für Betr., in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betr., die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, Campagnebetriebe, oder die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnl. verstärkten Tätigkeit genötigt sind, Saisonbetriebe, Ausn. zugelassen werden. Die betr. BdrtsVO. zählen die begünstigten Betr. der Gattung nach auf, bezeichnen genau die zugelass. Arbeiten, ebenso die Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden. So darf in chem. Wäschereien und Schönfärbereien für Kleidungstücke, Kürschnereien, Putzmachereien, Schneidereien und Schuhmachereien mit handwerksmäß. Betr., sowie zur Anfertigung von Spielwaren an 6, zur Herstellung von Strohhüten an 4 S. u. FT. im J., ausg. Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, die Beschäftigung von Arbeitern bis mittags 12 Uhr stattfinden. Die betr. Tage können von der OrtspolBeh. festgesetzt werden; ist das nicht geschehen, muß ihr die Beschäftigung vor dem Beginn angezeigt werden. Weiter sind in best. Umfang und unter best. Bedingungen Ausn. zugelassen zur Herstellung von Schokolade, Honigkuchen, Zuckerwaren, Bisquit, für die Betriebe der Glashütten, Kalk- und Gipsbrennereien, Mälzereien, Molkereien, Salinen, Spiritusraffinerien, Zichorienwaren, Zuckerfabr., zur Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate, flüssiger Kohlensäure, Lackleder, Papier und Pappe, Zement, zur Gewinnung von Leim, Soda und Pottasche u. a. — c) Durch Verfügung des OA. können für das Bedürfnisgew.,

d. h. für Gew., deren vollst. oder teilweise Ausübung an S.- u. FT. zur Befriedigung täglicher oder an diesen T. beſ. hervortretender Bedürfn. der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betr., die ausschl. oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausn. zugelassen werden, § 105e. Für die Entscheid. hinsichtl. der BedürfGew. ist das Bedürfnis der Bevölkerung maßgebend. Hiebei soll vorwiegend örtl., von Sitten und Gewohnheiten beeinflußten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die Anordnungen der Beh. sind Rechtsverordnungen, die für alle oder für einen Teil der Gden ihres Bez. die Voraussetzungen feststellen, bei deren Zutreffen die Beschäftigung in best. Gew. zulässig ist. Zur gleichmäßigen Handhabung der Best. hat das MinJ. die zu beachtenden Grundsätze festgesetzt. Die Anweisung führt die Gew. auf, für die i. d. R. allein Ausnahmen zugelassen sind, sie hat für die einz. Fälle das Höchstmaß der zuläss. Ausn. und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhepausen festgelegt. Diese Gew. sind das Bäcker-, Konditor- und Fleischergewerbe, das Gew. der Garköche, die Bierbrauereien, Eisfabriken, Mineralwasserfabriken, das Barbier- und Friseurgew., das Bekleidungs- und Reinigungsgew., Blumenbindereien, Photographische Anst., Badeanst., Gas- und Wasserversorgungsanstalten, Elektrizitätswerke. Ausn., die über die Anw. hinausgehen, können vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit unter beſ. Verhältn., z. B. bei größeren Truppenzusammenziehungen, Volksfesten, Märkten zur Befriedigung der hiedurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einz. Teile des Bez. oder für einz. Ortschaften zugelassen werden, doch ist von jeder Ausn. dieser Art dem MinJ. Anzeige zu machen. Sollen solche Ausn. für die Dauer zugelassen werden, so ist vor ihrer Zul. die Genehm. des MinJ. einzuholen. Bezüglich der Triebwerke können die OAe. allg. Ausn. für best. Betriebsarten, GdeBez. oder Wasserläufe durch RechtsVO. zulassen; dann auch einz. Unternehmungen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betr. durch VerwVerf. Ausn. gewähren. Auch können durch Entsch. im gewerbepol. Verfahren, § 20, 21, Triebwerksbeſ. beſ. Ausn. für ihren Betr. erwirken. In jedem OA. sind die Best., wie sie sich für die Betr. des Bez. gestalten, in einer Verf. zusammengefaßt, die im Amtsblatt und in den einz. Gden verkündet ist. — d) Durch Verfügung des Oberamts können Ausn. auf best. Zeit zugelassen werden, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorhergesehenes Bedürfnis der Beiziehung von Arbeitern eintritt, § 105f. Es handelt sich hier um VerwaltVerf. von vorübergeh., zeitlich begrenzter Wirkung für einen individuellen Betr., die schriftl. zu erlassen und von denen eine Abschrift in der Betriebstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß. — 2. Für das Handelsgewerbe gilt als Regel, daß in ihm Gehilfen, Lehrl. und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übr. an S.- u. FT. nicht länger als 5 Std. beschäftigt werden dürfen. Eine Beschränkung der Beschäft. auf kürzere Zeit oder ihre gänzliche Untersagung ist durch statutarische Best. einer Gde oder der Amtskörperschaft möglich. Das OA. kann eine Vermehrung der Std., während deren Beschäft. stattfinden soll, für die letzten 4 Woch. vor Weihnachten, sowie für einz. S.- und FT., an denen örtl. Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, zulassen. § 105b, 2. Unter Handelsgewerbe fallen nicht nur die eigentlichen Handelsbetriebe, sondern auch die Ladengeschäfte der Handw., die Kontorgeschäfte der Fabriken und Werkstätten, der Geld- und Kredithandel, der Handel der Leihanstalten, die Zeitungsverlage, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, z. B. Spedition, Kommissionsgeschäfte, Meß- und Marktverkehr, auch die Handelsbetr. der Konsum- und andere Vereine. Keine Anwendung findet diese Best. außer auf den Verkauf von Waren in Wirtschaftsbetr., s. Z. I, auf den Verkauf von Waren, die zum Betr. einer Apotheke gehören, in diesen und auf die GewBetr. im Umherziehen. (Bestritten!) Unter Gehilfen sind zu verstehen neben den Handlungsgeh., Handlungsreisende, Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen, unter Arbeitern diej., die im Handelsgewerbe andere als kaufmännische Dienste leisten, wie der Portier, Ausläufer, Kutscher, die nicht Dienstboten sind, Heizer, Packer, Verlader u. a. Ausnahmen treten ein: a) kraft Ges., wie in Z. 1. a o.; b) kraft Verfügung des OA. wie in Z. 1. c o. Auch zur Regelung dieser Ausn. hat das MinJ. eine Anw. erlassen. Danach ist als Bedürfnishandelsgew. zu betrachten der Verkauf von Backwaren durch die Bäcker, von Konditoreierzeugnissen durch die Kondit., von Fleisch-, Wurstwaren und Fett durch die Metzger, von Milch durch die Produzenten und Händler, der Verk. von Eis und Mineralwasser. Die Gestattung von Ausn. für andere als diese Gew. ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer genüg. Rechtfertigung durch örtl. Verhältn. Auch die Best. über die SR. im Handelsgew., wie sie sich im ganzen im Bezirk gestalten, sind von den OAe. in eine Verfügung zusammengefaßt, in der auch die Geschäftstunden genau festgelegt sind. Die Verf. ist im Amtsblatt und in den einz. Gden verkündet. — *** III. Weitere Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit.** * 1. Auf Antrag von mind. 2/3 der beteil. GewTreib. kann die Kreisreg. vorschreiben, daß in den Bedürfnisgew. an S.- u. FT. ein Betr. nur insoweit stattfinden darf, als Ausn. von der Regelbest. des § 105b Abs. 1, s. Z. II. 1., zugelassen sind, s. Z. II. 1. c, so daß dann auch die selbst. GewTreib. und ihre Angehör. nur insoweit arbeiten dürfen, als die Beschäftigung von Arbeitern gestattet ist, § 41b. — 2. Soweit nach obigem, s. Z. II. 2., Gehilfen, Lehrl. und Arbeiter im HandGew. nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen, s. Ladenbetrieb, ein Geschäftsbetrieb an S.- und FT. überhaupt nicht stattfinden, auch nicht im Geschäftsbetrieb von Konsum- und and. Vereinen, § 41a. — 3. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, abges. vom Lustbarkeitsgew., § 55 Z. 4 GewO., an S.- und FT. verboten, § 55a. Ausn. können von den OAe. für den Verkauf von Eßwaren, von and. als geisti-

gen Getränken und von Blumen an öff. Orten außer der Zeit des vormitt. Hauptgottesdienstes von den Ortsvorst. gestattet werden. Das gleiche gilt von dem ambulanten Gewerbebetrieb im GdeBez. des Wohnorts bzw. einer gewerbl. Niederlassung, § 42b GewO. — 4. Das w. Landesrecht, § 105b, V. 22. 5. 95, bestimmt, daß an S.- und FT. a) den Arbeitsherrn und selbständ. GewTreib., insoweit durch die GewO. die Beschäft. von Arbeitern an S.- und FT. verboten ist, nur gestattet ist, Arbeiten zu verrichten, die sich der öff. Wahrnehmung entziehen; b) bei erlaubten Arbeiten ruhestörender Lärm nach außen vermieden wird; c) alle Verkaufshallen, Magazine, Läden und Buden der Handels- und Gewerbsleute während der Zeit des vormitt. Gottesdienstes geschlossen gehalten werden, ausg. Apotheken und Verkaufsbuden der Eisenb.-Stationen; d) die Märkte vor dem Vormittagsgottesdienst nicht beginnen; e) öff. Versteigerungen nicht vorgenommen werden dürfen und weiter f) Beschränkungen für das Verkehrsgew. und den Verkehr mit Vieh. Stephanstag, Oster- und Pfingstmontag fallen nicht unter diese Best. — *** IV. Besonderer Schutz ist eingeräumt, *** s. Z. I., 1. den Lehrlingen. Ihnen darf, soweit ihre Beschäft. auch zulässig wäre, die zum Besuch des Gottesdienstes an S.- u. FT. erforderl. Zeit und Gelegenheit nicht entzogen werden. Doch muß ihnen nicht gerade der Besuch des Hauptgottesdienstes ermöglicht werden, § 127; vgl. auch § 154 Abs. 1 Z. 1 u. 2 GewO. und § 76,3 HGB. — 2. den jugendlichen Arbeitern. Sie dürfen in Betrieben mit regelmäß. mind. 10 Arbeitern an S.- und FT. überhaupt nicht beschäftigt werden, § 136, vgl. auch § 154 Abs. 1. Diesen Betr. stehen gleich Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, § 154a; Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen i. d. R. wen. als 10 Arbeiter beschäftigt sind; sowie Ziegeleien und über Tag betriebene Brüche und Gruben, soweit sie regelmäßig mind. 5 Arbeiter beschäftigen, § 154,2, dsgl. Werkstätten mit Motorbetrieb oder Wasserbetrieb und Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, auch wenn sie regelmäßig wen. als 10 Arbeiter beschäftigen, § 154 Abs. 3 u. 4. Ausn. sind zulässig, § 139, 154; — 3. den Kindern, s. Kinder im GewBetr. Ihre Beschäftigung an S.- und FT. ist mit s. Ausn. ganz verboten: a) zum Austragen von Waren und sonst. Botengängen dürfen eigene Kinder unbeschränkt beschäftigt werden. Werden sie aber mit Austragen von Zeitungen, Milch oder Backwaren für Dritte beschäftigt, so stehen die den fremden Kindern gleich. Fremde Kinder unter 12 J. dürfen S. nicht, ältere höchst. 2 Std. lang zwischen 8 Uhr morgens und 1 Uhr nachmitt., aber nicht während des Hauptgottesdienstes und ½ Std. vor demselben beschäftigt werden. — b) In Gast- und Schankwirtschaften ist die Beschäft. von eigenen Kindern über 12 J. (das Bedienen der Gäste durch eigene Mädchen ausgenommen) beschränkt statthaft, nämlich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit 2 Std. Pause. Beschränk. bzw. Untersagung dieser Beschäft. ist durch die OAe. für einz. Betr. möglich. — c) Bei öff. theatralischen Vorstellungen und anderen öff. Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann das OA. die Beschäftigung eigener und fremder Kinder ausnahmsweise gestatten.

Schwammberger.

Spanndienste s. Kriegsleistungen; Tarif MinBek. 18. 11. 14, Rgbl. 400.

Sparkassen. Die öff. Sp. sind Einrichtungen öff. Körperschaften mit dem Zweck, den weniger bemittelten Volksklassen die sichere Ansammlung und zinstragende Anlegung kleiner Kapitalien zu ermöglichen. Ges. Vorschr. über die rechtliche Verfassung der öff. Sp. bestehen in W. nicht; sie können Einrichtungen der Körperschaften oder bes., von diesen verschied. Rechtsubjekte darstellen. Die w. Gesetzgebung hat sich darauf beschränkt, bestimmte Mindestforderungen aufzustellen, welche an die satzungsgemäße Regelung der Verhältnisse der Sp. und ihre Verwaltung zu stellen sind. Die zurzeit in W. vorhandenen öff. Sp. sind mit Ausnahme der W. Sparkasse, s. u., sämtlich Unternehmungen der Amtskörperschaften oder der Gden, die zwar getrennt von dem übrigen Körperschaftsvermögen, aber ganz auf Rechnung und Gefahr der betr. Körperschaft (Garantieverband) verwaltet werden. Zurzeit besteht in W. für jeden OABezirk eine OASp., außerdem sind noch 8 GdeSp. vorhanden. — Die BezO. bestimmt in Art. 15, daß die Verhältnisse der Oberamtsparkassen durch Bezirksatzung (s. Amtskörperschaft) zu regeln sind, welche der Genehm. des MinJ. bedarf. Die Satzung muß Best. treffen bes. über die Art der Verwaltung und Vertretung der Kasse, den Kreis der Einleger, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, den Mindest- und Höchstbetrag der Einlagen, die Verzinslichkeit und die Rückzahlung der Einlagen, die Art der Anlage des Vermögens, die Höhe der Rücklagen (Reservefonds), die Verwendung der Ueberschüsse und die Voraussetzungen für die Auflösung der Kasse und die Verwendung des Vermögens in einem solchen Fall. Die Höhe der Rücklage soll mind. den 12. Teil der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen (also 8⅓ vom Hundert). Ueber die Art der Anlegung des Reservefonds sind, abgesehen von den allg. Vorschr. über die Anlegung des SpVermögens, bes. Best. nicht getroffen; seiner Natur- und Zweckbestimmung nach ist er in leicht flüssig zu machenden Werten anzulegen. — Ueberschüsse der Verwalt. sind nach ges. Vorschr. mind. zur Hälfte der Rücklage insolang zuzuschlagen, bis diese die satzungsgemäße Höhe erreicht hat. Weitere Ueberschüsse sollen zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen oder zur Herabsetzung des Zinsfußes der Schuldner verwendet werden; sie können aber auch mit Genehm. des MinJ. für gemeinnützige, den Bezirksangehörigen zugut kommenden Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Für die Anlegung des Geldvermögens der Sp. gelten die Vorschr. über die Anlegung des Amtskörperschafts- oder des GdeVermögens. Einige bes. Best. enthält § 43 VVBezO. Als bes. Anlegungsarten sind für die Sp. zugelassen: Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft, Darlehen gegen Verpfändung von An-

lagen oder Wertpapieren (Lombarddarlehen), Erwerbung von Güterzielern, § 44—47 VVBezO. Die Verwaltung der OASp. erfolgt durch den BezRat oder bes. Kommissionen (Verwaltungskommission, Ausleihekommission). Die Anstellung des OA.-Sparkassierers bedarf der Bestätigung durch die Kreisreg. Art. 72 BezO. Bei jeder Sp. ist ein Gegenrechner (Kontrolleur) anzustellen. Ueber die Geschäftsführung erteilt § 42 u. § 48 VVBezO. nähere Vorschr. — Die Errichtung der Gemeindesparkassen und die Aufstellung ihrer Satzungen bedarf der Genehm. der Kreisreg., Art. 190 Abs. 1 Z. 4 u. Abs. 3 GdeO. Ueber die Vermögensanlegung gelten die für die OASp. erteilten Vorschr., § 111 Abs. 4 VVBezO. — Zur Förderung des Sparsinns haben die Sp. eine Reihe von Einrichtungen eingeführt (örtliche Annahmeanstalten, PfennigSp., SchulSp., Heimsparbüchsen). — Die angesammelten Gelder der Sp. werden in der Hauptsache zur Befriedigung des Hypothekarkredits verwendet. Daneben haben die Sp. im Interesse ihrer Liquidität einen Teil ihres Geldvermögens in Wertpapieren anzulegen. Ges. Vorschr. bestehen indessen nicht. Die OASp. und die W. Sp. sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, MinJustV. 15. 12. 99, RgbI. 1090; bezüglich der GdeSp. wird das einzeln verfügt. — Ueber den Geschäftsbetrieb und den Vermögenstand der öff. Sp. werden jährlich statistische Zusammenstellungen geliefert und veröffentlicht, vgl. MErl. 2. 8. 09, MinJAbl. 307. — Die Württ. Sparkasse (Landessparkasse) ist eine bes. für das ganze Land best. Sparanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Verbindung steht und von dieser überwacht wird. Die Benützung der Anstalt steht jedem Einwohner des Königreichs offen, der zu den minder bemittelten Volksklassen zu rechnen ist. Die Verwaltung der Anst. ist einem Kollegium von 16 vom König ernannten Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen. Ueber die Grundbestimmungen der W. Sp. vgl. Bek. b. Sp. 27. 7. 12, RgbI. 549. — S. auch landwirtsch. Kredit u. Wohlfahrtspflege, ländliche A 8.

Sperre bei Viehseuchen, s. auch Einfuhrverbote. Zum Schutz gegen eine bes. Seuchengefahr und für deren Dauer kann nach § 22 VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, die Sp. des Stalles oder sonst. Standortes kranker oder verdächt. T., des Gehöfts, des Orts, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen best., tunlichst eng zu bemess. Gebietes gegen den Verkehr mit T. und mit solchen Gegenst., die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, poliz. angeordnet werden. Eine bes. Vorschr. besteht hins. der Anordnung der Feldmarksp. oder der Sp. eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets, die erst verfügt werden darf, wenn der Ausbruch der betr. Seuche amtstierärztlich festgestellt ist und wenn eine größere und allg. SGefahr vorliegt. Im allg. ist in der mit der Anordnung der Sp. beabsicht. Einschränkung des Viehverkehrs sowohl ein Verbot der Viehausfuhr aus den gesp. Ställen usw. als auch ein Verbot der Einfuhr von seuchenempfängl. T. in das Sperrgebiet zu erblicken. Bezüglich Anwendung und Durchführung der Sperrmaßregel sind bei den einz. S. versch. Vorschr. gegeben, s. § 36, 39, 43, 47 Abs. 2, 48 Abs. 3, 50, 52, 64 VSG. und 105 Abs. 2, 113, 121 f., 142, 176, 179, 185 f., 203, 210 Abs. 2, 217 f., 227, 231 f., 291, 293 f., 308 f., 321 Abs. 3 f. AV. 11. 7. 12, RgbI. 293, sowie § 6 f. MV. 26. 9. 08, RgbI. 231.

Leonhardt.

Sperrjahr s. Unfallvers. A. II. Z. 3.

Spezialvereine, landw., s. Genossenschaften, landw.

Spielkartenstempel, G. 8. 7. 78, RGBl. 133, AusfV. d. Bdrts. 4. 7. 88, RZBl. 408; RchskBek. 2. 11. 78, RZBl. 614. Die Verw. ist den Zollbeh. übertragen. — * **I. Steuerpflicht.** * SpK. unterliegen einer in die RK. fließenden Stempelabgabe, die beträgt 30 ₰ für jedes Kartenspiel von höchst. 36 Karten, 50 ₰ für andere Sp. Zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete SpK. und kleine KinderSpK. (höchst. 35 : 27 mm) gelten nicht als SpK. Befreit bleiben die unter amtl. Aufsicht in das Ausl. ausgeführten SpK. Die Abg. kann gegen Sicherheitsleistung auf 3 Mon. gestundet werden, s. Stundung. — * **II. Kontrollierung.** * Wer vom Ausl. SpK. einbringt oder ungestempelte SpK. empfängt, ist verpflichtet, diese beim Eingang bzw. Empfang als SpK. anzumelden und, falls sie nicht zur Durchfuhr bestimmt und noch nicht gestempelt sind, unter Entrichtung der Steuer zur Abstempelung vorzulegen. Die Herstellung von SpK. ist der Steuerbeh. anzumelden und darf nur in den von dieser genehm. Räumen erfolgen. Die Fabriken unterliegen der Steueraufsicht. Fertige SpK. sind in den hiefür angemeldeten Behältnissen vom Fabrikanten unter Verschluß aufzubewahren und über deren Zu- und Abgang Buch zu führen. Die zum Absatz ins Inland best. SpK. sind vom Fabrikanten schriftlich zur Abstempelung anzumelden und vorschriftsmäßig verpackt unter Entrichtung der St. vorzulegen. Gestempelt wird regelmäßig Herz-As, wo ein solches vorhanden ist, sonst entspr. andere K. Die Ausfuhr ungestemp. SpK. oder Verbringung auf Niederlagen geschieht unter Begleitscheinkontrolle. Großhändlern mit ungestemp. SpK. können steuerfreie Ausfuhrlager bewilligt werden. Ausschuß- und überzählige Blätter sind zu sammeln und durch Vernichtung der für die Stempel. in Betr. kommenden Blätter unter amtl. Aufs. unbrauchbar zu machen. — Händler mit gestemp. SpK. sind anmeldepflichtig und haben ihre Vorräte an SpK. den kontroll. StBeamten zum Nachweis der vorschriftsmäßigen Stempelung vorzuzeigen. Außerdem sind sämtliche Staats- und Kommunalbeamte, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, verpflichtet, zu ihrer Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen zur Strafverfolgung zu bringen. — * **III. Strafvorschriften.** * Nicht vorschriftsm. gest. SpK. unterliegen der Einziehung. Einer Geldstr. von 30 ℳ für jedes Sp. verfällt: wer solche feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder wissentlich im Gewahrsam hält; Wirte und Personen, die Gäste halten, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungest. SpK. gespielt wird, sofern dies nicht nachweislich ohne deren Wissen geschieht; Einbringer und Empfänger von ausländischen

SpK., welche diese nicht anmelden, sofern dies nicht nachweisl. ohne Absicht der Steuerhinterziehung geschieht. — Bes. Strafen für Fabrikanten. Die Verletzung sonstiger Vorschriften ist mit Ordnungstrafen von 3—30 ℳ bedroht. Ferner ist vorgesehen die Umwandlung von Geld- in Freiheitstrafen und die Haftung der Händler und Fabrikanten für ihre Angestellten. — Verjährung der Strafverfolgung in 3 J. — * **IV. Sonstiges.** * Die Verwaltungskostenvergütung für die Bst. beträgt 5 v. H. der bei ihnen aufkommenden Stempelabg. Ueber Zollanschlüsse s. Ausgleichungsbeträge. Im Zollgebiet bestehen 81 SpKFabriken, in W. keine mehr. Rösch.

Sporteln. * **A. Allgemeines.** * Unter Sp. im eigentl. S. werden diej. von öff. Gewalten erhobenen Abgaben verstanden, die als Vergütung für die Inanspruchnahme einer Beh. im Sonderinteresse einzelner sich darstellen. Die Finanzwissenschaft bezeichnet die Sp. i. e. S. i. d. R. als Gebühren. Auch in der w. Verwaltung ist der Ausdruck Gebühren gebräuchlich, wenn es sich um Vergütungen für die Inanspruchnahme der richterlichen Behörden handelt: Gerichtsgebühren. — Die Sp. werden zurzeit nach dem allg. SpG. i. d. F. der Bek. 16. 8. 11, Rgbl. 403, nebst angehängtem Tarif erhoben. Die Gültigkeit dieses Ges. ist bis 31. 3. 21 beschränkt, Art. III Abs. 3 G. 16. 8. 11, Rgbl. 331. Das SpG. enthält nicht bloß Sp. i. e. S., sondern in weiterem Umfang auch Abgaben von mehr oder weniger steuerartiger Natur, insbes. eine Reihe von sog. Verkehrsteuern. — Die Nr. 94 des neuen SpT. (Wirtschaften) ist durch das G. 8. 7. 12, Rgbl. 230, abgeändert. Die Nr. 27 u. 85 (Versicherungsverträge) und Nr. 33 (Gesellschaftsverträge) sind infolge § 7 Abs. 1 des RStempG. i. d. F. der Bek. 2. 8. 13, RGBl. 639, mit wenigen bezügl. der TNr. 33 aus § 8 RStG. sich ergebenden Ausnahmen gegenstandslos geworden. — Vollzugsverfügungen: VV. sämtl. Min. 18. 8. 11/27. 8. 12, Rgbl. 475/614 (gem. VV.); VV. MinJust. 19. 8. 11, Rgbl. 519; MinAA. VA. 22. 8. 11, Abl. der Verk.-Anst. 415; MinJ. 13. 9. 11/2. 9. 12, Rgbl. 651/632; MinKSch. 19. 8. 11/2. 11. 11, Rgbl. 525/540; MinKr. 29. 8. 11, MVOBl. 185; MinF. 19. 8. 11, Rgbl. 529. Ausfbest.: Anw. StKollAbt. f. dir. St. und Abt. f. Zölle 28. 8. 11, Abl. d. StKoll. 385, geänd. in § 21 durch Anw. 24. 7. 12, Abl. 299; MinKSchErl. 11. 12. 11 b. den Einzug und die Verrechnung der Sp., MinKSchAbl. 252; MinJV. b. die KassenO. für die OLe. 26. 3. 13, MinJ.-Abl. 81; Erl. d. DomDir. 26. 8. 11, MinF.-Abl. 70; Erl. d. FDir. 25. 10. 11, MinFAbl. 91. — * **B. Das Sportelgesetz. I. Sportelpflicht und Sportelfreiheit.** * Das eigentliche Ges. im Unterschied von dem Tarif, s. C, dem übrigens gleichfalls GesKraft zukommt, enthält die allg. Best. für die im Tarif einzeln aufgeführten Sporteln. Die Sp. werden für die Staatskasse erhoben, Art. 1, und zwar auch insoweit, als sie von GdeBeh. angesetzt werden, vgl. MinJV. 13. 9. 11, Rgbl. 651 § 6. Frei sind das Staatsoberhaupt (damit die Hofkammer), der Staat und das Reich. Dem Fiskus anderer Staaten kann, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, SpFreiheit gewährt werden, Art. 1 Abs. 2. — * **II. Sportelansatz.** * Der Ansatz erfolgt durch die Beh., von der eine Entscheidung oder Verfügung getroffen oder sonst das sportelpflichtige Geschäft vollzogen wird. Durch VO. können abweichende Best. getroffen werden, G. Art. 2 Abs. 1. Bei den in § 4 gem. VV. aufgeführten Sp. ist der Ansatz durch die StBeh. vorgeschrieben. Soweit der T. für Zurückziehungen eine Sp. vorsieht, hat ein Ansatz nur zu erfolgen, wenn eine sachl. Tätigkeit der Beh. vorangegangen ist. Bei Abweisung eines Gesuchs ist der Ansatz notwendig, soweit der T. den SpAnsatz nicht ausdrückl. in das Ermessen stellt (Fassung „kann"), G. Art. 3 Abs. 3—5, gem. VV. § 7. — * **III. Sportelschuldner** * ist bei einer Befreiung, Erlaubnis, Genehmigung u. dgl. der Nachsuchende, bei einem Verfahren der Kostenpflichtige, bei einer Tätigkeit einer Beh. derj., der sie veranlaßt hat. Im übrigen die im T. benannte oder aus der Natur der Sache sich ergebende Person. Mehrere Schuldner haften insgesamt, G. Art. 2 Abs. 3. — * **IV. Fälligkeit der Sporteln.** * Die Sp. sind zu entrichten, sobald die Verfügung oder Entscheidung getroffen oder das sppfl. Geschäft vollzogen ist. In einzelnen Fällen, insbes. bei Ausländern, kann vorschußweise Erlegung verlangt werden, G. Art. 4, gem. VV. § 8—10. Bei Mittellosigkeit der Schuldner sind die Behörden in bestimmen Fällen befugt, den SpAnsatz zu unterlassen od. zurücknehmen, G. Art. 5 Abs. 2, gem. VV. § 5. Wegen der Gnadennachlässe vgl. § 12 u. 13 gem. VV. — * **V. Auskunftpflicht.** * Sie liegt einerseits den SpPfl., andererseits den Beh. ob, G. Art. 6 u. 7. Verweigerung der Auskunft oder unrichtige Abgabe ders. seitens der Sp.-Pflichtigen hat zur Folge, daß die Sp. nach dem Ermessen der Beh. festgestellt wird. Gegen einen solchen SpAnsatz ist nur unter best. Voraussetz. Beschwerde zulässig. Außerdem ist die vorsätzl. oder fahrl. Verletzung der AuskPfl. des SpPfl. mit Strafe von 1—150 ℳ bedroht, G. Art. 17 Abs. 1. — * **VI. Wertsermittlung.** * Bei einer Reihe von TNr. (z. B. 8, 24, 37, 68, 76, 77) ist die Sp. aus dem Wert zu berechnen. Hiebei ist, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist, von dem gemeinen Wert (Verkaufswert) zur Zeit des Eintritts der SpPflicht auszugehen. Der gemeine Wert ist auf Grund einer Verständigung mit den Beteiligten, wenn diese nicht gelingt, durch Schätzung festzustellen. An Stelle des gemeinen Werts tritt bei Geldforderungen der Nennwert, ebenso bei Wertpapieren ohne Tageskurs, soweit nicht in letzteren Fällen ein höherer oder niederer Wert nachzuweisen ist. Haben die Beteiligten den Wert des sppfl. Gegenstands in einer Urkunde niedergelegt oder ist der Wert in der bedungenen Gegenleistung ausgedrückt, so ist bis zum Nachweis der Unrichtigkeit dieser Wert maßgebend. G. Art. 8 gem. VV. § 8. — * **VII. Beschwerde.** * Gegen jeden SpAnsatz ist eine der BeschwSp. der TNr. 15 nicht unterliegende, innerhalb der 3jähr. Verjährungsfrist v. G. Art. 13 anzubringende Erinnerung zulässig. Gegen einen SpAnsatz des Staatsmin. oder eines Min., der Ständischen Schuldenverwalt. Beh., des VerwGH., KompetenzGH., DisziplH. und OLG. ist nur eine Erinnerung zulässig. Im

übrigen ist auf die gegen eine Erinnerung getroffene Entscheidung die VerwaltBeschw. in der ges. Instanzenfolge gegeben mit der Maßgabe, daß gegen eine von einer Mittelstelle als BeschwBeh. getroffene Entscheidung die weitere Beschw. nur zulässig ist, wenn die Sp. 50 *M* übersteigt. Bezüglich der im T. enthaltenen (Verkehr)Steuern (TNr. 8, 24, 40, 49, 62, 65 II, auch 76) steht jedoch in allen Fällen die Rechtsbeschw. an den VerwGH. offen, soweit es sich nicht um (Wert-Kosten-) Schätzungen handelt, G. Art. 10. Die Beschw. ist bei Ausschlußvermeidung binnen einer Notfrist von 2 Woch. zu erheben. Bei entschuldigter Versäumnis kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, G. Art. 11. — * **VIII. Verjährung.** * Das Recht zur Nachforderung und zur Zurückforderung der Sp. verjährt in 3 J., G. Art. 13. — * **IX. Strafbestimmungen, Sportelnachholung.** * Die Gefährdung der Sp. mit Steuernatur (TNr. 8, 24, 40, 49, 62, 65, auch 76) wird mit der Strafe des 4fachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft. (Mindeststrafe 3 *M*.) Läßt sich der Betrag der gefährdeten Abgabe nicht feststellen, so tritt eine arbiträre Strafe von 3 bis 5000 *M* ein, G. Art. 14. Ueber die Tatbestände der hauptsächlichsten SpGefährd. vgl. G. Art. 15. Wissentl., aber nicht in der Absicht der Abgabenverkürzung erfolgte SpGefährd. ist mit Geldstr. von 1—300 *M* bedroht, G. Art. 16 Abs. 1. Dsgl. fahrl. SpGefährd., G. Art. 16 Abs. 2. Zur Strafe tritt die Nachholung der gefährdeten Abgabe, G. Art. 19. Im Fall der tätigen Reue greift Straffreiheit Platz, G. Art. 20. Polizeil. Ordnungsstr. von 1—150 *M* können angesetzt werden, wenn ein SpPflichtiger die ihm gegenüber getroffenen Anordnungen zur Kontrolle der Abgabenpflicht nicht erfüllt, G. Art. 18. — * **C. Der Tarif.** * Der T. ist alphabetisch geordnet. Ihm vorangestellt ist ein Inhaltsverzeichnis. Der T. führt die sppfl. Gegenst. unter 98 Nummern auf. Jede Nr. enthält neben der Angabe des sppfl. Gegenstands den SpSatz und daneben i. d. R. noch zu den allg. Best. des Ges. hinzutretende oder sie abändernde oder ergänzende Sonderbest. über die Art und Weise des SpAnsatzes, der SpErhebung, über Befreiungen von der betr. TNr. usw. Die SpSätze sind teils feste Sätze, teils Rahmensätze. Erstere sind entweder absolut oder prozentual. Die Rahmensätze sind teils freie, teils gebundene. Bei freien Rahmensp. ist in den durch gem. VV. § 6 vorgeschriebenen Abstufungen die Sp. zu bemessen nach der der Beh. verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstands, seinem Nutzen für die Beteiligten, auch soll auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse und zwar bes. auf ungünstige Rücksicht genommen werden, G. Art. 3 Abs. 2, gem. VV. § 5 i. d. F. 27. 8. 12, RGbl. 614. Die festen Sp. einer TNr. sind vielfach keine für alle Fälle gültigen Fixsp., sondern nach bestimmten Merkmalen (Gewerbesteuerkapital, TNr. 55, 64, 75, 94 I, Kosten der Anlage, z. B. TNr. 3, 21, 92 II, Wert und Preis, z. B. TNr. 8, 68, Dauer der Berechtigung, z. B. TNr. 29, 50, usw.) abgestuft. Die finanziell wichtigsten Sp. sind nach dem Wegfall der Versicherungssp. und Gesellschaftssp., s. A., die Sp. von Jagdkarten Nr. 39, Prüfungen Nr. 56, Rechnungen Nr. 58, Saisonarbeiter Nr. 62, Betriebsabgaben v. Schaustellungen Nr. 65 II, Tanzerlaubnis Nr. 78, Wirtschaften Nr. 94. Als Sp. von allg. Bedeut. ist die TNr. 15, Beschwerden, anzuführen. Im f. sind nur die Sp. mit Steuernatur kurz geschildert, bezügl. der übrigen Sp. ist auf den T. zu verweisen. Einzelne Sp. s. auch bei den sportelpflichtigen Gegenständen, z. B. Baurecht, Fischereirecht, Gewerberecht, Verwaltungsrechtspflege, Wasserrecht, Wirtschaften. — Sp. mit Steuernatur sind: TNr. 8 Automaten einschl. der selbstspiel. Orchestrions, Grammophone, Phonographen, VV. MinF. § 1, Anw. StKoll. § 3; sppfl. sind alle an öff. Orten (einschl. Bahnhöfen, Gast- und Schankwirtschaften) aufgestellten A. Die Sp. ist alle Jahre gegen Lösung einer Jahreskarte neu zu entrichten. Wird ein A. in der zweiten Hälfte des Jahres aufgestellt, so ist nur die halbe Sp. zu entrichten. Bei WarenA. beträgt die JahresSp. 3, 6, 10 *M* je nachdem bis 2, bis 4 oder mehr als 4 Warenbehälter vorhanden sind, bei den übr. A. richtet sich die Sp. nach dem Anschaffungspreis bzw. Wert und beträgt mind. 2 *M*, höchstens 50 *M*. Befreit sind A., die zu gemeinnützigen Zwecken von öff. Körperschaften, wohltätigen Anst. oder Vereinen aufgestellt sind. — Nr. 24 Familienfideikommisse und Stammgüter, VV. MinF. § 3, Anw. StKoll. § 7. Die Sp. beträgt 2 v. H. vom Bruttowert der in ein F. oder St. übergehenden Grundstücke, bar Geld und Kapitalien. Ersatzvermögenstücke sind bis zur Höhe des Werts der ausscheidenden Stücke frei. Die Vermögenszugänge sind von den Inhabern der F. oder St. der Steuerbeh. anzuzeigen. Der Anzeigepl. ist zugleich Schuldner der Sp. — Nr. 40 Jagdpachtverträge, Anw. StKoll. § 11. Von dem auf die ganze Dauer des Pachtvertrags sich berechnenden Pachtgeld ist eine Sp. von 2 v. H. zu erheben. — Nr. 49 Luxuspferde, Anw. StKoll. § 12. Der Eigentümer eines L. ev. dessen tatsächlicher Besitzer hat am Anfang des Jahrs gegen Lösung einer Jahreskarte eine Sp. von 25 *M* zu entrichten. LPferd ist jedes Wagen- oder Reitpferd, das nicht vorwiegend dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Besitzers dient. Die Abgabe für Wagenpferde ist nur dann anzusetzen, wenn der Besitzer zugleich einen LWagen besitzt. Nach dem 1. Juli eines J. angeschaffte Pferde zahlen nur die hälftige Sp. Vgl. auch WüRV. 1913 181. — Nr. 62 Saisonarbeiter, VV. MinF. § 7, Anw. StKoll. § 14. Ausländische Saisonarbeiter haben als Ersatz für die Ekst. für eine spätestens am 10. Tage nach Antritt der Arbeit für den Rest des Kalenderjahrs zu lösende Steuerkarte zu entrichten bei einem Tagesverdienst bis 3 *M*: 4,50 *M*, bei über 3 *M*: 7,50 *M*. Wird die Karte nach dem 1. Juli gelöst, so beträgt die Abgabe nur die Hälfte. Befreit sind S., deren Verdienst für den Tag 2 *M* nicht übersteigt. Ein Drittel des Sp.-Aufkommens in einer Gde gehört dieser. — Nr. 65 II Betriebsabgabe von Schaustellungen und ähnl., VV. MinF. § 8, Anw. StKoll. § 16. Von öff. entgeltlichen Veranstaltungen, insbes. solchen mit Lustbarkeitscharakter ist von dem Unternehmer eine Abgabe von 3 v. H. der Roheinnahme zu

entrichten. Die Veranst. ist der StBeh. anzuzeigen, ebenso die dabei erzielte Einnahme. Zugelassen ist, daß zur Geschäftsvereinfachung die Sp. im Weg der Vereinbarung einer von der tatsächlichen Roheinnahme unabhängigen Summe erhoben wird, wobei der T. Mindest- und Höchstsätze aufstellt. Befreit sind Vorträge, außerdem Veranstaltungen, deren Ertrag ausschl. zu Armen- oder Wohltätigkeitszwecken bestimmt ist, ferner Veranst., die ausschl. belehrenden oder religiösen sowie höheren künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, und Fachausstellungen zu landw. und gewerbl. Zwecken, wenn der Ertrag der Veranst. nicht zur Erzielung eines Gewinns für den Unternehmer bestimmt wird. Für „Künstler der Straße" kann im VerwaltWeg eine feste Abgabe von nicht über 10 ℳ für den Tag erhoben werden. Tatsächlich werden erhoben (VV. MinF. § 8 Z. III) für Seiltänzer, Kunstreiter usw. täglich für jede mitwirkende Person 50 ₰ (höchst. 10 ℳ), für Musikanten mit spielenden Orgeln, Personen, die fremde Tiere sehen lassen, 40 ₰, höchst. 5 ℳ.

Hochstetter.

Sprengstoffe. * I. Berechtigung zur Herstellung, Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen. * Gesetz betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884, RGBl. 61, Bekanntmachung des Reichskanzlers dazu betr. die Bezeichnung der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe vom 29. 4. 1903, RGBl. 211, geändert durch Bek. v. 20. 6. 1907, RGBl. 375, und vom 10. 4. 1911, RGBl. 180. — Württ. VollzVerf. vom 22. 8. 1884, Rgbl. 192, u. v. 5. 4. 1888, Rgbl. 151. Dazu Erl. des MinJ. betr. Verwendung von Sicherheitssprengstoffen v. 27. 4. 1905, Abl. 236, Bek. d. MinJ. v. 2. 11. 10, Abl. 522. MinJE. 9. 4. 15, Abl. 76. — Die Herstellung, der (nicht bloß gewerbsmäßige) Vertrieb, der Besitz von Sprengstoffen, sowie deren Einführung aus dem Auslande ist nur mit Genehmigung des Oberamts des Niederlassungsorts, soweit es sich nur um den Besitz von Sprengstoffen handelt, des Oberamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Nachsuchenden zulässig. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen oder vertrieben werden oder soweit es sich um Sprengstoffe handelt, die durch die oben erwähnten Bundesratsbekanntmachungen als Schießmittel bezeichnet sind. Die oberamtliche Genehmigung wird stets in widerruflicher Weise u. nur an zuverlässige Personen über 18 Jahren entweder für den einzelnen Fall der Verwendung der Spr. oder allgemein ohne Zeitbestimmung und zwar dem Nachsuchenden für seine Person oder auch für seinen Vertreter oder Gehilfen erteilt, sie kann auch auf einzelne Arten von Sprengstoffen beschränkt werden. Gegen die Versagung bezw. Zurücknahme der Genehmigung ist Beschwerde innerhalb 14 Tagen zulässig, der aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. Wer Sprengstoffe herstellt oder vertreibt, hat ein nach Form genau vorgeschriebenes Register zu führen, das ohne Erlaubnis des Oberamts nicht vernichtet werden darf. Das Gesetz vom 9. 6. 1884 stellt den Mißbrauch von Sprengstoffen unter eine Reihe von Strafbestimmungen. — *** II. Polizeiliche Schutzmaßregeln betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. *** § 367 Ziff. 5 des StrGB. Verfügung des Ministerium des Innern betr. den Verk. mit Spr. vom 16. 8. 1905, Rgbl. 163. Erl. d. MinJ. betr. die Lagerung von Sicherheitssprengstoffen v. 28. 9. 05, Abl. 373, erg. durch Bek. MinJ. v. 2. 11. 10, Abl. 522. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigne Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen vom 23. 2. 1894, Rgbl. 36, mit Aenderungen vom 6. 8. 1906, Rgbl. 517, und v. 27. 4. 1907, Rgbl. 193. — Betr. die Versendung von Sprengstoffen auf Eisenbahnen vergl. Anl. 6 zur Eisenb.-Verkehrs-Ordg. vom 23. 12. 1908, RGBl. 1909 93, mit den Ergänzungen und Aenderungen in den Reichsgesetzblättern 1909—14. Betr. Versendung durch die Post vergl. Reichspostordnung vom 30. 3. 1900, Zentralblatt 52, u. die Württ. Postordnung vom 21. 5. 1900, Rgbl. 369, mit deren späteren Aenderungen. Betr. Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärverwaltung auf Eisenbahnen siehe Militärtransportordnung vom 18. 1. 1899, Rgbl. 15, mit Nachträgen. — Die polizeilichen Schutzmaßregeln der Verf. v. 16. 8. 05 betreffen nicht die in dem Heere u. in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Füllungen, die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronn und alle Jagdpatronen, Zündschnüre. Im übrigen begreifen sie hinsichtlich der zum Verkehr im Sinne der folgenden Ziff. 1—3 überhaupt zugelassenen Sprengstoffe (vergl. § 2 u. 3 der Verfügung): — 1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Landwegen und Wasserwegen mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs u. des unter militärischer Begleitung stattfindnden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen: Bei der Versendung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht Visierung des Frachtscheins durch die Ortspolizeibehörde des Versendungsorts; bei Versendung von Sprengstoffen im Sinne des RG. v. 9. 6. 84 Verpflichtung des Besitzers der Sprengstoffe zur Mitführung des vorgeschriebenen oberamtlichen Erlaubnisscheins. — 2. Den Handel mit Sprengstoffen: Anzeige an Ortspolizeibehörde, soweit nicht nach Reichsges. vom 9. 6. 1884 oberamtliche Erlaubnis notwendig; Abgabe von Sprengpatronen nur in vorgeschriebenen Behältern oder Originalpackungen; Verpflichtung des Verfertigers oder Verkäufers von Sprengstoffen zur Buchführung bei An- und Verkäufen in Mengen von mehr als 1 kg, soweit nicht schon nach dem Reichsgesetz vom 9. 6. 1884 Registerführung vorgeschrieben; Verbot der Abgabe von Sprengstoffen (ungefährlicher Feuerwerkskörper) an unzuverlässige Personen insbesondere an Personen unter 16 Jahren. — 3. Die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen inner-

halb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen und gewerblichen Anlagen: Buchführung der Betriebsleiter, Beamten oder Aufseher über Verausgabung von Sprengstoffen im Sinne des RG. vom 9. 6. 1884 an Bergleute, Arbeiter u. s. w. — Weitere Schutzbestimmungen betreffend die Lagerung von Sprengstoffen mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- oder Marineverwaltung: Lagerung von Sprengstoffen im Kaufladen oder im Hause nur bei bestimmten Arten von Sprengst. und in beschränkten Mengen, im übrigen nur in besonderen Magazinen oder an den Herstellungs- bezw. Verwendungsorten zugelassen.

Schwammberger.

Staatsangehörigkeit. * **I. Gesetzliche Vorschriften.** * Nach Art. 4 Z. 1 RV. erstreckt sich das Gesetzgebungsrecht des Reichs auch auf das „Staatsbürgerrecht". Von seiner Befugnis hat das Reich Gebrauch gemacht in dem Reichs- und Staatsangehörigkeits G. 22. 7. 13, RGBl. 583 (R. u. StAG.), das am 1. 1. 14 in Kraft getreten ist. Bis dahin galt das G. 1. 6. 70, RGBl. 355, abgeänd. durch Art. 41 EGBGB., das G. betr. die Naturalisation von Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind, 20. 12. 75, RG.-Bl. 324 und § 9 des SchutzgebietsG. 10. 9. 00, RGBl. 813. Nach diesen Ges. ist, da das neue R. u. StAG. in keiner Hinsicht rückwirkende Kraft hat, Erwerb und Verlust der R. u. StA. bis 1. 1. 14 zu beurteilen. Zur Feststellung der StA. muß außerdem nicht selten auch auf das vor dem RG. 1. 6. 70 geltende Landesrecht zurückgegriffen werden; das alte w. Recht ist gesammelt und dargestellt bei Bazille-Köstlin, Recht der StA., Stuttgart 1902. Unberührt geblieben sind die Staatsverträge, die von Bst. mit ausl. Staaten vor dem Inkrafttreten des R. u. StAG. (1. 1. 14) geschlossen sind (§ 36 d. G.); für W. kommt nur der Bankroftvertrag (s. u. VII. 4) in Betracht. — Zur Ausf. des § 9 Abs. 1, sowie des § 39 Abs. 1 des R. u. StAG. sind ergangen die BdrtsVO. 21. und 27. 11. 13, RGBl. 386 u. 390. — Die landesrechtlichen VollzVO., die in großer Zahl erlassen sind, sind zusammengestellt bei Bazille-Köstlin, Recht der StA., Stuttgart 1902. Seit Erscheinen dieses Buchs sind dazu gekommen: Erl. 19. 8. 03, Abl. 475 betr. die Naturalisation von Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie; 4. 6. 04 Nr. 5069 (autogr.), betr. Zuständigkeit zur Entscheidung über den Besitz der StA.; 28. 3. 07, Abl. 169, betr. die Zurückbehaltung der mit dem Antrag auf Entlassung aus der StA. vorgelegten Heimatscheine; 11. 10. 09, Abl. 347, betr. die StA. unehelicher Kinder, MV. 23. 12. 13, Rgbl. 401, betr. den Vollzug des R. u. StAG. und MBek. 31. 12. 13 und 19. 3. 14, Abl. 14 8 u. 153, betr. den Vollzug des R. u. StAG. — * **II. Begriff der StA.; Einzelstaatsangehör. und Reichsangehörigkeit.** * Staatsangehörigkeit (StA.) ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat, aus der eine Reihe von Pflichten und Rechten fließen. In zusammengesetzten Staaten, wie es das D. R. ist, besteht eine doppelte StA., einmal die Zugehörigkeit zum Einzelstaat (EinzelStA., kurz StA. genannt), sodann die zum Gesamtstaat, dem Reich (ReichStA., abgek. RA.). R. u. StA. sind nach d. Recht aufs innigste verbunden und zwar so, daß mit dem Besitz der StA. in einem Bst. (als welcher auch Elsaß-Lothringen gilt, § 2 d. G.) die RA. notwendig verbunden ist, G. § 1; Erwerb und Verlust der StA. haben den Erwerb und Verlust der RA. zur notwendigen Folge. Neben einer mittelbaren RA. gibt es aber auch eine unmittelbare RA., G. § 1 (s. u. VIII.). Wer die RA. besitzt, heißt „Deutscher", G. § 1. Der D. kann mehrere d. StA. besitzen, ein W. z. B. auch die preuß., bayr., sächs. StA. usw.; denn mit dem Erwerb einer d. StA. (z. B. der württ.) verliert der D. die bisherige d. StA. (z. B. die preußische) nur, wenn er sich aus dieser ausdrückl. entlassen läßt. Mancher besitzt so (z. B. infolge Anstellung in einem Bst.) mehrere StA., ohne es zu wissen. Wird er aus der einen StA. entlassen, so verliert er an sich die andere, und damit also auch die RA. nicht. Dies kann, wenn er des Glaubens war, zugleich aus der RA. entlassen zu sein, für ihn und seine Nachkommen schlimme Folgen wegen Verletzung der Wehrpflicht haben. Um dies zu verhindern, bestimmt das neue G. (§ 20) in Abweichung von dem alten, daß die Entl. aus einer StA. gleichzeitig die Entl. aus jeder anderen d. StA. bewirkt, soweit sich der Entlassene nicht die StA. in einem anderen Bst. durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entl. Staates vorbehält; der Vorbehalt muß in der EntlUrk. vermerkt werden. — * **III. Das gemeinsame Indigenat.** * Nach Art. 3 RV. besteht für ganz D. ein „gemeinsames Indigenat" mit der Wirkung, daß der Angeh. eines Bst. in jedem anderen Bst. als Inländer zu betrachten ist. Der Ausdruck „gemeinsames Indigenat" (indigenus = Eingeborener) ist wenig verständlich; er ist dem Recht des alten deutschen Bundes (1815—1866) entnommen, wo „Bundesindigenat" der Sammelbegriff für diej. Rechte war, welche den Untertanen jedes Bst. in den anderen Bst. zugesichert waren. Das gemeinsame Indigenat des Art. 3 der RV. hat zum Inhalt den einfachen Satz, daß, abgesehen von den politischen Rechten, alle in den Einzelstaaten bestehenden Ges. und Verordn., welche Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen behandeln, in bezug auf D. für immer aufgehoben sind. Demgemäß besteht eine bes. Berechtigung der W. gegenüber anderen D. nur noch in 2 Fällen: Nur der württ. Staatsangehörige hat das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zum württ. Landtag und zu den Gde- und Amtskörperschaftsvertretungen und nur er kann ein württ. Gemeindebürgerrecht erwerben. — * **IV. Mehrfache StA.** * Da jeder Staat die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu sich selbständig regelt und da diese Voraussetzungen, wenn auch in den Grundzügen vielfach gleich, so doch in den Einzelheiten tatsächlich überall verschieden bestimmt worden sind, so entstehen mehrfache StA. So kann z. B. jemand zugleich die deutsche und die franz. oder die brasilianische StA. besitzen. Infolge dieser mehrfachen StA. hat er Verpflichtungen gegen verschiedene Staaten, ist z. B. in 2 Ländern wehrpflichtig. In den hieraus u. U. entstehenden Konflikten wird der Deutsche von den

deutschen Behörden gegenüber seinem anderen Heimatstaat grundsätzlich nicht in Schutz genommen. Der möglichsten Verhinderung mehrfacher StA. dient der § 25 Abs. 1 d. G. (u. VII, 4) und in W. außerdem die u. VI. 5. f erwähnte Vorschr. — * **V. Heimatlosigkeit** * ist der Zustand der Staatlosigkeit. Personen ohne StA. heißen Heimatlose. Sie haben in Deutschland, auch wenn sie früher Deutsche waren, die rechtliche Stellung der Ausländer, s. d., doch sind früheren D. und ihren Abkömmlingen Sonderrechte bezüglich des Erwerbs der d. StA. eingeräumt, s. u. VI. 5. A. e und B. Um der freiw. Heimatlos. vorzubeugen, bestimmt § 11 d. RMG. i. d. F. RGBl. 13 593, daß Staatlose, die sich im Reichsgeb. oder einem Schutzgebiet dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie D. herangezogen werden können. — * **VI. Erwerb einer deutschen StA.,** * § 3. Die StA. eines Bst. kann entweder von einem D. oder einem Ausländer erworben werden; letzterer erwirbt mit der StA. zugleich die RA. Eine deutsche StA. wird erworben durch: 1. Geburt, § 4. Eheliche Kinder eines Deutschen und uneheliche Kinder einer Deutschen erwerben durch die Geburt die StA. des Vaters bzw. der Mutter, gleichgültig wo die Geburt erfolgt. Die StA. eines unehel. Kindes geht bei Verheiratung der Mutter mit dem Angehörigen eines anderen deutschen Bst. oder mit einem Reichsausländer nur im Fall einer nach den deutschen Ges. wirksamen Legitimierung des Kindes verloren, § 17,5. Findelkinder, die im Gebiet eines Bst. aufgefunden werden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bst. — 2. Legitimation, § 5, nicht auch Annahme an Kindesstatt (Adoption). Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation begründet für das Kind die StA. des Vaters, § 5. LegGründe sind nach deutschem Recht: nachfolgende Ehe, § 1719 f. BGB., und Ehelichkeitserklärung, § 1723 f. BGB. Es genügt aber auch eine nach den Grundsätzen des ausl. Rechts erfolgte Leg., sofern das deutsche Recht dieses ausl. Recht als wirksam anerkennt. Ueber den Verlust der bisherigen StA. durch Leg. s. VII. 1. — 3. Eheschließung. Im Interesse der Einheit der Familie erwirbt eine Frau durch die Eheschließung mit einem Deutschen dessen StA., § 6; gleichzeitig verliert sie die bisher besessene deutsche StA., s. VII. 2. — 4. Aufnahme. Aufnahme ist der ges. Ausdruck für die Verleihung einer d. StA. an einen D., z. B. der w. an einen Preußen; i. G. hiezu bezeichnet Einbürgerung (früher Naturalisation genannt) die Verleihung einer d. StA. an einen Reichsausl. Jeder D. hat das Recht auf Aufnahme in eine andere d. StA., wenn er f. Bedingungen erfüllt, § 7,: a) Stellung eines Antrags. Der Antrag der Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes; sie kann durch die Vormundschaftsbehörde (in W. Bezirksnotar mit Waisenrichtern) ersetzt werden. Eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person bedarf nach Vollendung des 16. Lebensj. zu ihrem Antrag der Zustimmung des ges. Vertreters; hat sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird der Antrag von diesem gestellt; b) Niederlassung in dem Bst.; c) § 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes, d. h. die Voraussetzungen der sicherheits- oder armenpolizeilichen Ausweisung bzw. Abweisung (s. Art. „Freizügigkeit") dürfen nicht zutreffen. — In W. wird die Aufnahme, die beim Ortsvorsteher oder OA. zu beantragen ist, von der Kreisreg. gebührenfrei erteilt. Sie wird wirksam mit Aushändigung der von der höheren VerwBeh. (Kreisreg.) ausgefertigten Urkunde, § 16 Abs. 1, und erstreckt sich, sofern nicht darin ein Vorbehalt gemacht wird, auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren ges. Vertretung dem Aufgenommenen kraft elterl. Gewalt zusteht, mit Ausnahme verh. oder verheir. gewesener Töchter, § 16 Abs. 2. Durch die Aufnahme geht die bisherige StA. nur im Fall ausdrücklicher Entl. verloren. — Ein Recht auf Aufnahme besteht nur, wenn die Voraussetzungen a—c vorliegen; die Bst. sind aber nicht gehindert, auch ohne die Voraussetzungen b und c die Aufnahme zu gewähren. — 5. Einbürgerung. A. Reichsges. Voraussetzungen der E. eines Reichsausl. in einem Bst., die von den Bst. nicht eingeschränkt, wohl aber durch andere vermehrt werden können, sind (§ 8): a) Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Antragstellers nach den Ges. seiner bisherigen Heimat oder nach den deutschen Ges.; bei Pers. unter elterl. Gewalt oder Vormundschaft gilt 4. a oben; b) Niederlassung im einbürgernden Bst.; c) Unbescholtenheit; d) eigene Wohnung oder Unterkommen am Niederlassungsort, sowie Fähigkeit, sich und seine Angehörigen an diesem Ort zu ernähren. Ueber c und d ist die Gde des Niederlassungsorts und, wenn diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören, § 9. e) Zustimmung sämtlicher Bundesstaaten. Vor der Einb. muß durch den Rchsk. festgestellt werden, daß keiner der übrigen Bst. Bedenken erhoben hat; erhebt ein Bst. Bedenken, so entscheidet der Bdrt. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einb. des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bst. gefährden würde. — Die Vorschr. e gilt nicht für ehemalige heimatlose Angehörige des um die Einb. ersuchten Bst., seine Kinder, Enkel und an Kindesstatt Angenommene; ebenso nicht für Ausländer, die in D. geboren sind, wenn sie sich in dem Bst., dessen StA. sie erwerben wollen, bis zur Vollendung des 21. Lebensj. dauernd aufgehalten haben und die Einb. binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt beantragen. f) Neben diesen reichsges. Voraussetzungen ist in W. noch (zwecks Vermeidung mehrfacher StA.) nachzuweisen, daß der Einzubürgernde bereits aus seinem bisherigen Staatsverband entl. ist oder im Fall der Einb. sofort entl. wird oder daß nach der GesGebung seines bisherigen Heimatstaats durch die Einb. in W. seine bisherige StA. von selbst erlischt; für die Angehörigen einzelner Länder bestehen übr. bes. Best. — B. Einen **Rechtsanspruch auf Einbürgerung** gegenüber dem Bst. der Niederl. (in den Fällen 1, 3—6, 8) bzw. dem früheren Heimatstaat (in den Fällen 7, 9) bzw. dem Bst., bei

dem der Antrag gestellt wird (Fall 2) hat: — 1. ein Ausländer, der mind. 1 Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat, wenn die Voraussetzungen A. a—e zutreffen, § 12; — 2. ein Ausländer, der im Reichsdienst angestellt wird, seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausl. hat und ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht. Bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er nach freiem Ermessen des Bst., jedoch nur mit Zustimmung des Rchsk., eingebürgert werden, § 15 Abs. 2. — 3. Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausl., die bei der Eheschl. eine D. war, wenn die Voraussetzungen A. a—c zutreffen, § 10. — 4. Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die RA. durch Entlassung verloren hat, wenn die Voraussetzungen A. a—d zutreffen und der Antrag innerhalb 2 Jahren nach der Volljähr. gestellt wird, § 11. — 5. Ein ehemaliger Deutscher, der vor Inkrafttreten des G. (1. 1. 14) die RA. nach § 21 des alten G. 1. 6. 70 durch 10jähr. Aufenthalt im Ausl. verloren hat, sofern er sich im Inland niedergelassen hat und heimatlos ist, § 31 Abs. 1. — 6. Ein ehemaliger Angehöriger eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staats, der schon vor dem Inkrafttreten des G. 1. 6. 70 nach Landesrecht seine StA. durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat, sofern er sich im Inland niedergelassen hat und heimatlos ist, § 31 Abs. 2. — 7. Ein ehemaliger Deutscher, der seine StA. wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht oder wegen Fahnenflucht verloren hat, sofern er nachweist, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, § 26 Abs. 3 Satz 2. Ist dieser Nachweis nicht zu erbringen, so kann er zwar von jedem Bst. eingeb. werden, jedoch nur beim Zutreffen der Voraussetzungen A. a—e. Die Militärbeh. ist in beiden Fällen zu hören, § 26 Abs. 3 Satz 2. — 8. und 9. In den Uebergangsfällen des § 30 und des § 32 Abs. 3. — Endlich kann ein ehemaliger D., der sich nicht im Inl. niedergelassen hat, auf seinen Antrag in dem Bst., dem er früher angehört hat, auch ohne die Voraussetzungen A. b, d und e eingeb. werden; dem ehemaligen D. stehen die von ihm abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Pers. gleich. Vor der Einb. ist dem Rchsk. Mitteilung zu machen; sie unterbleibt, wenn dieser Bedenken erhebt, § 13. Ein Rechtsanspruch besteht in diesem Fall jedoch nicht. — C. Ueber die Zuständigkeit zur Einb., ihr Wirksamwerden und ihre Erstreckung auf die Ehefrau usw. gilt das bei der Aufnahme Gesagte. Die EinbUrk. werden kostenfrei (§ 38) erteilt in den meisten Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Einb. besteht (vorn. 1, 3—6, 8); in den übr. Fällen beträgt die Sportel 50—500 ℳ, in bes. Fällen Ermäßigung bis 20 ℳ, bei Abweisung ⅕ der Sätze (SpTar. 71). — Mit Aushändigung der EinbUrk. entstehen für den Eingeb. alle mit der St. u. RA. verbundenen Rechte; insbes. wird er, sofern er noch nicht 45 J. alt ist, wehrpflichtig. Er hat sich also den Ersatzbeh. zur Musterung und Aushebung zu stellen. Wird er tauglich befunden, so hat er im akt. Heer oder in der akt. Marine zu dienen, es sei denn, daß die Ersatzbeh. 3. Instanz (Oberrekrutierungsrat) ihn aus bes. Billigkeitsgründen (WO. § 40,4 u. 39,2) der Ersatzreserve oder dem Landsturm überweist. — 6. Anstellung. Die von der Reg. oder der Zentral- oder höheren VerwBeh. eines Bst. vollzogene oder bestätigte Anst. im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, im öff. Schuldienst oder im Dienst einer von dem Bst. anerkannten Religionsgemeinschaft gilt für einen D. als Aufnahme, für einen Ausl. als Einb., sofern nicht in der Anst.- oder Bestätigungsurk. ein Vorbehalt gemacht wird. Dies gilt nicht für die Anst. als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes, § 14, i. G. zu dem bis 1. 1. 14 gelt. Recht. Wird ein Ausl. im Reichsdienst angestellt mit dem dienstl. Wohnsitz in einem Bst., so bewirkt die Anst. die Einb. daselbst, sofern nicht in der AnstUrk. ein Vorbehalt gemacht wird, § 15 Abs. 1. S. auch 5 B, Z. 2. — * **VII. Verlust einer deutschen StA.**, * § 17. Man hat zu unterscheiden den Verlust einer d. StA. mit gleichzeitigem Verlust der RA. und ohne solchen; der Verlust der RA. tritt mit dem Verlust der StA. von selbst ein, sofern nicht der die StA. Verlierende eine weitere d. StA. hat, in deren Besitz er bleibt. Die StA. geht verloren durch: 1. Legitimation. Ein uneheliches Kind verliert durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bst. oder von einem Ausl. bewirkte, nach den d. Ges. wirksame Leg. die bisherige StA., s. dazu VI. 2. — 2. Eheschließung. Eine D. verliert ihre StA. durch Eheschl. mit dem Angehörigen eines anderen Bst. oder mit einem Ausländer, s. dazu VI. 3. — 3. Entlassung auf Antrag, der beim Ortsvorsteher oder OA. zu stellen ist. Für eine Ehefrau kann der Antrag nur vom Mann und, sofern dieser ein D. ist, nur zugleich mit dem Antr. auf eigene Entl. gestellt werden; der Antr. bedarf der Zustimmung der Frau, § 18. Für Pers. unter elterl. Gewalt oder unter Vormundschaft kann der Antrag nur vom ges. Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts (in W. Notar mit Waisenräten) gestellt werden. Gegen die Entsch. des VormGer. steht auch der Staatsanw. die Beschw. zu. Beantragt jedoch der Vater oder die Mutter die Entl. für sich und zugleich kraft elterl. Gewalt für ein Kind und steht dem Antragsteller die Sorge für die Pers. des Kindes zu, so bedarf es keiner Genehm. des VormGer. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistands auf die Sorge für die Pers. des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entl. des Kindes der Genehm. des Beistands, § 19. — Die Entl. aus der StA. eines Bst. bewirkt gleichzeitig die Entl. aus der StA. in jedem anderen Bst., soweit sich der Entl. nicht die StA. eines anderen Bst. durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Beh. des entlassenden Staats vorbehält; der Vorbehalt muß in der EntlUrk. vermerkt werden, § 20. — Die Entl. wird wirksam mit Aushändigung einer von der höheren Verw.-

Beh. (Kreisreg.) des Heimatstaats ausgefertigten EntlUrk. Die Urk. wird nicht ausgehändigt an Pers., die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, § 23 Abs. 1. Ehefrau und Kinder des Antragstellers gelten nur dann als entlassen, wenn ihre Entl. beantragt ist und sie in der EntlUrk. mit Namen aufgeführt sind, § 23 Abs. 2. Die Entl. gilt als nicht erfolgt, wenn der Entl. beim Ablauf eines Jahres nach Aushändigung der EntlUrk. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, daß er sich die StA. in einem anderen Bst. vorbehalten hat, § 24. EntlUrk. sind bei Vorbehalt der StA. eines anderen Bst. kostenfrei zu erteilen; in den übrigen Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als 3 ℳ erhoben werden, § 38; in W. beträgt die Sp. 3 ℳ (TarNr. 71), bei Abweisung 1 ℳ. — Es besteht ein Rechtsanspruch auf Entl., wenn der Antragsteller die StA. in einem anderen Bst. besitzt und sich diese vorbehält, § 21. Auch bei gleichzeitiger Entl. aus der RA. besteht in Friedenszeiten (bei Krieg oder Kriegsgefahr kann der Kaiser bes. Anordn. erlassen) ein Rechtsanspruch auf Entl. (§ 22 Abs. 2) mit f. vorzugsweise auf militärischen Rücksichten beruhenden Ausnahmen. Die Entl. aus der StA. mit gleichzeitiger Entl. aus der RA. wird nicht erteilt, § 22 Abs. 1: a) Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpfl. noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach deren Ueberzeugung die Entl. nicht in der Absicht der Umgehung der aktiven Dienstpflicht nachgesucht wird; b) Mannschaften des akt. Heers, der akt. Marine oder der akt. Schutztruppen; c) Mannschaften des Beurlaubtenstands in den Fällen des § 22 Abs. 3 und 4; d) Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstands, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind. — 4. Erwerb einer ausländischen StA., § 25. Ein D., der im Inl. weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, verliert seine StA. mit dem Erwerb einer ausl. StA., wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den des Ehemanns oder des ges. Vertreters erfolgt; die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Entl. beantragt werden könnte, § 3. Die StA. verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausl. StA. auf seinen Antrag die schriftl. Genehm. der zuständigen Beh. seines Heimatstaats (in W. MinJ.) zur Beibehaltung seiner StA. erhalten hat; vor der Genehm. ist der d. Konsul zu hören. Mit Zustimmung des Bdrts. kann der Rchsk. anordnen, daß diese Genehmigung nicht erteilt werden darf Pers., welche die StA. in einem bestimmten ausl. Staat erwerben wollen. Durch diese Vorschr. des § 25 sind die sog. Bankroftverträge nicht aufgehoben, da nach § 26 die von Bst. mit ausländischen Staaten vor Inkrafttreten des G. (1. 1. 14) abgeschlossenen Staatsverträge unberührt bleiben. Die Bankroftverträge sind Verträge, die zwischen den Ver. Staaten von Nordamerika einerseits, von dem früheren Nordd. Bund (1866—1870) und den südd. Staaten (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) andererseits im Jahr 1868 abgeschlossen worden sind. Sie führen ihren Namen nach George Bankroft, dem damaligen nordamerikanischen Gesandten in Berlin. Der Vertrag mit dem Nordd. Bund vom 22. 2. 68 ist gleichsam der Modellvertrag; die übrigen Verträge weichen nur in untergeordneten Punkten ab. Der Vertrag mit W. ist vom 27. 6. 68, Rgbl. 1872 172. Nach diesen Verträgen verlieren Deutsche, abgesehen von den Elsaß-Lothringern, durch 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Ver. Staaten von Nordamerika dann ihre deutsche StA., wenn sie in Verbindung mit diesem Aufenthalt das nordamerik. Bürgerrecht erworben haben. Nach § 25 ist 5jähr. Aufenthalt zum Verlust der StA. nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt der auf Antrag erfolgte Erwerb der nordamerik. StA. Dagegen ist jenen Personen, die durch 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Ver. Staaten in Verbindung mit Einb. daselbst ihre StA. verloren haben, das in den BankrVertr. vereinb. Vorrecht verblieben, wonach sie wegen Verletzung der Wehrpfl. nicht mehr zur Verantwortung gezogen und wonach bereits ausgesprochene Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Andererseits braucht nach dem w. BankrVertr. ein ehemaliger W. von dem Augenblick ab, wo der Nachweis der Niederlassung in W. erbracht ist oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Verfluß zweier Aufenthaltsjahre, nicht mehr als Amerikaner behandelt zu werden, sofern er nicht im letzteren Fall eine gegenteilige Erklärung abgibt. Der Betreffende kann dann als heimatlos angesehen und somit nach § 11 RMG., RGBl. 13 593, zur Erfüllung der Wehrpfl. wie ein Deutscher herangezogen werden. Ein Recht zum Aufenthalt in D. haben jene Pers. durch die Verträge nicht erhalten; sie können vielmehr aus allg. poliz. Gründen jederzeit aus den Einzelstaaten ausgewiesen werden. — 5. Nichterfüllung der Wehrpflicht, § 26, 32. Keine Volksgemeinschaft ohne Wehrgemeinschaft! a) Ein militärpfl. D. ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inl. verliert die StA. mit Vollendung des 31. Lebensj., sofern er bis dahin keine endgültige Entsch. über seine Dienstverpflichtung oder Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus herbeigeführt hat. — b) Ein fahnenflüchtiger D. ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inl. verliert die StA. mit dem Ablauf von 2 J. nach Bek. des Beschlusses, der ihn für fahnenflüchtig erklärt hat, § 360 MStGO. Dies gilt nicht für Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die als fahnenflüchtig erklärt sind, weil sie einer Einberufung nicht gefolgt sind, es sei denn, daß diese nach Bek. der Kriegsbereitschaft oder nach Anordn. der Mobilmachung erfolgt ist. Uebergangsbest. in § 32. Wegen Wiedereinbürgerung dieser Personen s. VI. 5. Z. 7. — 6. Ausspruch der Zentralbehörde des Heimatstaats, durch den der StA. verlustig erklärt werden kann: a) ein im Ausl. sich aufhaltender D., wenn er bei Krieg oder Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr nicht folgt, § 27 Abs. 1.

— b) Ein ohne Erlaubnis seiner Reg. in ausl. Staatsdienste getretener D., wenn er eine Aufforderung zum Austritt nicht befolgt, § 28 Abs. 1. In beiden Fällen tritt bei mehrfacher StA. der Verlust aller deutscher StA. ein, § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2. — In den Fällen Z. 5 u. 6 erstreckt sich der Verlust der StA. zugleich auf die Ehefrau und auf diej. Kinder, deren ges. Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterl. Gewalt zusteht, soweit Ehefrau und Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, abgesehen jedoch von verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchtern, § 29. — * **VIII. Unmittelbare Reichsangehörigkeit.** * Sie kann durch den Rchsk. oder die von ihm bezeichnete Beh. verliehen werden, § 33, 34: 1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiet; 2. einem ehemaligen D., der sich nicht im Inland niedergelassen hat, sowie den von ihm abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Personen; 3. einem im Reichsdienst angestellten Ausländer mit dem dienstlichen Wohnsitz im Ausland; bezieht er außerdem ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so hat er einen Rechtsanspruch auf Verleihung. Für die unmittelbare RA. gelten die Vorschr. über die StA., abgesehen von einigen Ausnahmen, entsprechend, § 35. — * **IX. Gemeinsame Bestimmungen für I. bis VIII.** * Elsaß-Lothringen ist Bst. i. S. der R. u. StA., die Schutzgebiete gelten im Bereich dieses Ges. als Inland, § 2. Der Bdrt. erläßt nach § 39 Abs. 1 Best. über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunde, sowie über die Urk., die zur Bescheinigung der StA. dienen, s. Heimatscheine. Wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Militärbehörde i. S. dieses Ges. anzusehen ist, bestimmt die Landeszentralbeh., § 39 Abs. 2; für W. vgl. § 2 MV. 23. 12. 13, Rgbl. 401. Nach § 40 ist gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme, Einbürgerung (soweit auf letztere ein Rechtsanspruch besteht) und auf Entl. der Rekurs zulässig. Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmt sich nach Landesrecht, und soweit solches fehlt, nach den § 20, 21 GewO.; für W. vgl. § 3 MV. 23. 12. 13, Rgbl. 401. In W. besteht über diese Vorschr. hinaus in allen Fällen die Verwaltungsbeschwerde des § 36 VU. an das MinJ. — * **X. Feststellung der Staatsangehörigkeit** * und Entscheidung über ihren Besitz. In § 3 lit. A Z. 2 der KVO. b. die Organisation der Kreisreg. 15. 11. 89, Rgbl. 321, sind diese für zuständig erklärt zur Entscheidung über den Besitz der StA., vgl. auch MErl. 22. 10. 91, Abl. 276. Ihnen liegt also, wenn die StA. selbständig, d. h. nicht im Zusammenhang mit einem andern Rechtsfall festzustellen ist, diese Feststellung ob. Andererseits sind die OAe. zuständig zur Ausstellung von StAAusweisen und Heimatscheinen in nicht zweifelhaften Fällen; sie entscheiden also ebenfalls über den Besitz der StA. Zuständig sind die OAe. auch zur Abgabe von Aeußerungen über die StA. einer Person, wenn es sich nicht um deren Uebernahme nach W. handelt; vgl. den autogr. MErl. 4. 6. 04 Nr. 5969. Eine Zusammenstellung der in StAFragen in den deutschen Bundesstaaten zuständigen Behörden enthält die MBek. 28. 7. 97, MAbl. 259.

Bazille.

Staatsangehörigkeitsausweise s. Heimatscheine.

Staatsanwaltschaft s. Gerichtsverfassung III. — Bezüglich der Hilfsbeamten der St., s. d., ist neue KVO. ergangen 13. 8. 14, Rgbl. 359. Danach treten zu den o. S. 388 aufgezählten H. d. St. noch die Beamten der Landespolizeizentralstelle, s. d., mit Ausn. des Vorstands, u. die B., die der Hafendirektion Friedrichshafen, s. d., zu polizeilichen Zwecken beigegeben sind. Ueber die Disziplinarstrafgewalt ist in § 2 d. VO. Anweisung gegeben.

Staatsanzeiger für Württemberg. Der St. f. W. dient als Veröffentlichungsorgan für die w. Hof- und Staatsbeh. Er wird auf Rechnung des Staats herausgegeben, die Einnahmen aus dem Betrieb sowie die Ausgaben sind im HFE. Kap. 122a unter dem Ertrag des Kammerguts aufgenommen. Für die unmittelbare Aufsicht über den St. ist ein Regierungskommissär bestellt; die Stelle des RegKomm. wird durch einen Rat des MinJ. im Nebenamt versehen. Die preßges. Verantwortung trägt der Redakteur. — Der St. enthält einen amtl., einen nichtamtl. und einen Anzeigenteil. Mit dem St. verbunden ist das Zentralblatt für gerichtl. Bekanntmachungen, das für die amtl. Bek. der w. Ger. bestimmt ist, sowie die „bes. Beilage" für wissensch. Abhandlungen aus verschiedenen Gebieten. Außerdem sind ihm das von der Zentralst. f. G. H. herausgeg. Gewerbeblatt sowie die Mitteilungen des Statistischen Landesamts beigelegt. — Ueber die Gebühren für die Aufnahme von Bek. s. V. sämtl. Min. 21. 11. 07, Rgbl. 836.

Häffner.

Staatsarchive. Die w. Staatsarchive sind a) unter der bei der Organisation der VerwBeh. 18. 11. 1817, Rgbl. 544, gebildeten, dem MinAA. untergebenen Direktion des Geheimen Haus- und Staatsarchivs (Archivdirektion) in Stuttgart: das Geheime Haus- und Staatsarchiv daselbst mit dem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg und das mit der Stadt Hall gemeinsch. Archiv in Hall, außerdem b) für die seit der Einrichtung der Ministerien im Jahr 1806 in den beiden Dep. erwachsenen und dauernd aufzubewahrenden Akten, das Archiv des Innern (das zurzeit auch noch eine geschichtl. Abt. älterer Akten besitzt) und das Finanzarchiv in Ludwigsburg bei den betr. Min. Für die Benützung des Geh. Haus- und Staatsarchivs mit dem Staatsfilialarchiv bestehen durch Erl. MinAA. 6. 8. 03 gegebene, bis jetzt nur als Manuskript gedruckte Vorschr. Gesuche um Gestattung der Benützung des Geh. H.- u. StA. sind bei der ADirektion i. d. R. schriftlich anzubringen. Die Gesuchsteller haben sich erforderlichenfalls über ihre Person auszuweisen, sowie den Gegenstand und Zweck des Gesuchs, bei Benützung für praktische Zwecke (i. G. zu rein wissenschaftlichen) auch das Interesse an der Einsichtnahme anzugeben. Die Benützung ist gebührenfrei. Die Erteilung der Erlaubnis zur Benützung erfolgt teils durch die K. ADir., teils

durch Entschließung MinAA. Versendung von Archivalien ist im allg. zulässig, erfolgt aber niemals unmittelbar an Private, sondern nur an staatliche, kirchliche oder kommunale Beh. oder an wissensch. Anst., die für die Aufbewahrung, Gestattung der Einsichtnahme nur in ihren amtlichen Räumen und entspr. Rücksendung Sorge zu tragen bereit sind. Für das A. des Inn. und das FinA. bestehen bezüglich der Benützung ähnliche Vorschr. Der Vorstand des Archivs des Inn. ist außerdem angewiesen, von Anfragen, die aus Akten der daselbst zurzeit noch bestehenden geschichtl. Abteilung zu beantworten sind, die ArchDirektion zu benachrichtigen und ebenso auf deren Ersuchen Nachforschungen in denselben anzustellen und sie den Gesuchstellern in der von der ADir. nach Maßg. ihrer Vorschr. gewünschten Weise zugänglich zu machen. S. auch Archive, Archivbeamte.

Winterlin.

Staatsbeamtenrecht. G. b. die Rechtsverhältnisse der StB. und der Angestellten an den Latein- und Realschulen 28. 6. 76, Rgbl. 211, geänd. 1. 8. 07 und 23. 7. 10, Rgbl. 243 u. 313; VU. § 43—45 u. 51—53, VerfG. b. Aufhebung des Geheimen Rats 15. 7. 11, Rgbl. 177; Text des BG. Rgbl. 1912 715. — ✱ **Beamter** ✱ i. S. des BG. ist, wer im Staats- oder öff. Schuldienst durch den König oder eine höh. Staats- oder Schulbeh. auf eine best. Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt ist, mit Ausn. der beim Militär Angestellten, s. d., der Angeh. des Landjägerkorps, s. d., (bezügl. der Offiziere des L. s. u.) und der Volksschullehrer, s. u. Das BG. gilt auch für das ständische Amtspersonal, s. d. — ✱ **I. Anstellung.** ✱ Der B. steht in einem von ihm freiwillig eingegangenen öff.-rechtl. Dienstverhältnis zum Staat auf Grund des Anstellungsvertrags. Voraussetzung für die Anst. ist der Besitz der bürgerl. Ehrenrechte, ferner daß die Fähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter nicht aberkannt ist und, abgesehen von den untersten Stellen, die Ablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfungen, s. d. Bei der Anst. erhält der B. eine AnstUrkunde. Für Anst. und Entlassung der Staatsmin. und Departementschefs gilt VerfG. 1. 7. 76, Rgbl. 275. Die B. werden auf Lebenszeit oder vierteljs. Kündigung angestellt. Die ersteren sind in einer Anlage des BG. verzeichnet. Die auf Kündigung angest. B. werden bei Würdigkeit und zufriedenstellender Dienstführung in die Rechte der auf Lebenszeit angest. B. nach Zurücklegung einer 7jähr. DZeit seit der ersten Anstellung eingewiesen. Die DZ. wird bei B., die vor dem 23. Lebensj. angest. sind, erst vom Tag der Vollendung dieses Lebensj. an berechnet, bei B. die vor Zurücklegung einer 7jähr. DZ. das 40. Lebensj. vollendet haben, kann die Wartefrist auf 5 J. gekürzt werden. Für Militäranwärter mit mind. 8jähr. DZ. kann ein Teil der MDZ. auf die 7jähr. Wartefrist angerechnet werden, MV. 22. 8. 10, Rgbl. 422. Im übr. s. über Anst. der Militäranw. im Zivilstaatsdienst MBek. 20. 11. 07, Rgbl. 790, mit Aend. Rgbl. 1912 58 und Rgbl. 1913 75 u. 323, s. a. Militäranwärter. Bei Verehelichung weibl. B. bleibt ihre Anst. dauernd eine kündbare und sie verwandelt sich wieder in eine solche, wenn bereits eine Anst. auf Lebenszeit eingetreten war; hat das BVerhältnis 7 J. oder länger gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf ½ J. — Die Einweisung in die Rechte der lebensl. B. wird dem B. durch eine Urkunde eröffnet und erfolgt durch das Min., bei Beamten, deren Anst. durch eine dem Min. untergeord. Stelle verfügt oder bestätigt wird, durch diese. Soll die Einw. versagt werden, so ist dem B. vorher Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Wird die Einw. durch eine dem Min. unterg. Beh. versagt, so ist Beschw. an das Min. zulässig. — Ueber die Ablegung des Diensteides s. § 45 VU. und KVO. 27. 10. 78, Rgbl. 233. — ✱ **II. Aenderung des Dienstverhältnisses.** ✱ 1. Jeder auf Lebenszeit angest. B. kann auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Tätigkeit entspr. Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt aus dienstl. Bedürfnis versetzt werden. Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterl. Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt ist, wofern sie nicht durch Aenderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bez. veranlaßt wird, nur zulässig, wenn vom OLG. das Bedürfnis für die Versetzung anerkannt ist. Die Versetzung von Richtern auf ein nicht richterl. Amt ist ohne ihre Zustimmung ausgeschlossen. Für die Staatsanwälte verbleibt es bei Art. 23 Abs. 3 AGGVG. Dem ohne sein Ansuchen versetzten B., mag er auf Lebenszeit angest. sein oder nicht, sind die Umzugskosten zu ersetzen. — 2. Zeitliche Versetzung in den Ruhestand und vorläufige DEnthebung (Suspension) s. u. — ✱ **III. Beendigung des Dienstverhältnisses.** ✱ 1. Jeder B. kann mit Verzicht auf Titel, Rang und Gehalt den D. aufkündigen. Hat der B. zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln bes. Unterstützung erhalten, so ist er zum Ersatz hiefür verbunden. — 2. Kündigung seitens des Staats. Bei den auf Künd. angest. B., die durch K. Entschl. angest. oder bestätigt sind, erfolgt die Künd. durch das vorgesetzte Min. unter Zustimmung des StMin. und mit Genehm. des Königs, in andern Fällen durch die Beh., die die Anst. verfügt oder bestätigt hat. Dem B. ist vorher Gelegenheit zu geben, über die Gründe der K. sich zu erklären. Gegen die Entsch. einer dem Min. untergeordn. Stelle steht dem B. Beschwerde an das Min. zu. Wegen Vergehen gröberer Art kann die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen, wofern nicht eine Ordnungstrafe ausreicht, s. u., die Strafversetzung, s. u., durch die zuständige Beh., bei den durch K. Entschl. angest. B. mit Genehm. des Königs verfügt werden. Gegen die vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung und Strafversetzung ist Beschw. bis zum VerwGH. zulässig. — 3. Verlust des Amts durch rechtskräftige Verurteilung, StGB. § 31, 33, 35, 36. — 4. Dienstentlassung im Disziplinarverf. s. u. — 5. Bleibende Versetz. i. d. Ruhest. s. u. — ✱ **IV. Rechte** ✱ der B. 1. Dem B. kommt der ihm gebührende Titel und Rang zu. — 2. Er genießt bes. strafrechtl. Schutz, § 102, 113, 114, 196 StGB. — 3. Diensteinkommen. Der Anspruch auf

Bezug des mit dem Amt verbundenen Eink. beginnt i. d. R. mit dem Tag des Amtsantritts, bei späteren Erhöhungen mit dem Tag der Bewilligung. Auf die Gehaltsvorrückung der B. nach DAlterstufen finden die Grundsätze des Etats Anwendung, MBek. 17. 8. 11, Rgbl. 545; Neuordnung der Bezüge der Staatsdiener HFE. 1911/12. Lebensl. angest. richterl. B. steht ein Rechtsanspr. auf Vorrückung im Geh. nach diesen Grundsätzen zu. Bei nicht richterl. B., die durch den König angest. oder bestätigt sind, erfolgt die Versagung der Gehaltsvorrückung durch das Min., wenn die Versagung die Dauer eines halben Jahrs übersteigt, unter Zust. des StMin. Dem B. ist vorher Gelegenheit zu geben, über die Gründe der Versagung sich zu erklären. In andern Fällen erfolgt die Versagung durch die Beh., welche die Anst. verfügt oder bestätigt hat, nachdem dem B. Gelegenheit zur Erklärung gegeben worden ist. Gegen die Entsch. einer dem Min. untergeord. Stelle steht dem B. Beschw. an das Min. zu. — Bei dem Eink. sind zu unterscheiden der Gehalt, etwaige Zulagen und die Nebenbezüge, die teils einen Ersatz für DAufwand bilden (Kanzleikosten, Geh. für Gehilfen, Diäten und Reisekosten für Amtsreisen) teils Amtsemolumente sind (Amtswohnung, Mietzinsentschädigung, Wohnungsgeld). Dem Geh. wird bei Festsetzung des Wartegelds oder Ruhegehalts, s. u., das Wohnungsgeld nach der 2. Ortsklasse, bei denj. B., die eine freie zur Führung eines eigenen Haushalts bestimmte Amtswohnung oder an deren Stelle eine Mietzinsentschäd. genießen, der 1½fache Betrag dieses Wohnungsgelds gleichgestellt, s. auch MV. b. Wohnungsgeld 17. 8. 11, Rgbl. 550. Im übr. kommen Zulagen und Nebenbezüge sowie die DEinkünfte aus Nebenämtern bei Versetzung, zeitlicher oder bleibender Zuruhesetzung eines B. nicht in Betracht, soweit nicht für einz. Fälle bes. Best. getroffen sind. — Die Zahlung des Geh., der Zulagen, Mietzinsentschäd. und Wohnungsgelder erfolgt monatl. im voraus. Der Genuß der Amtswohnung sowie der an ihre Stelle tretenden Mietzinsentschädigung und der Wohnungsgelder verbleibt dem in den zeitl. oder bleibenden Ruhestand versetzten B. für die Dauer des Bezugs des Gehalts, s. u., der hinterbliebenen Familie eines B. vom Ablauf des Sterbemonats an noch weitere 2 Mon. — Ueber die den B. bei dienstl. Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Diäten und Reisekosten s. Reisekosten. — Ueber die Fürsorge für Angehörige des Departements des Innern in Krankheitsfällen s. MinJAbl. 14 58. — Durch Einberufung zum Militärdienst erleiden die B. in ihrem Dst.-Eink. keinen Nachteil; diej. B., die nicht die Besoldung eines Offiziers oder oberen MilB. erhalten, beziehen ihr DstEink. unverkürzt weiter; B., die die Besoldung eines Off. oder oberen MB. beziehen, wird das ZivilDstEink. um $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung gekürzt; ReichsmilGes. § 66, MinJV. 20. 11. 89 u. 8. 9. 14, MinJAbl. 277 u. 467. — 4. Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt sowie Hinterbliebenenfürsorge s. u. — 5. Urlaub. Zur Aussetzung seiner amtl. Tätigkeit bedarf der B. des Urlaubs. Jedem B. soll jährlich ein angemessener U. bewilligt werden, ohne daß er Stellvertretungskosten zu tragen hat. Der Feriengenuß ist dem U. gleichgestellt, KVO. b. U. 18. 7. 79, Rgbl. 143. Ein B., der ohne U. vom Amt sich fernhält, oder den erteilten U. überschreitet, ist, wenn nicht bes. Entschuldigungsgründe vorliegen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines DEink. verlustig. In Krankheitsfällen findet ein Abzug am Gehalt nicht statt, die Stellvertretungskosten fallen dem Staat zur Last. — Zum Eintritt in die Ständekammer und in den Reichstag bedürfen B. keines U., Art. 13 G. 16. 7. 06, Rgbl. 161; Art. 21 RVerf. Ueber die Kosten der Stellvertr. für B., die Ständemitgl. sind, s. Art. 3 G. 12. 8. 07, Rgbl. 285. — Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte und sonstige ständige Bezüge der B. und ihrer Hinterbliebenen werden von den bürgerl. Gerichten entschieden, s. VerwRpfl. I. — Bezüglich der Beschlagnahme und Pfändung der DEinkünfte der B. s. ZPrO. § 850 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2. — Ueber Unfallfürsorge für B. bei Betriebsunfällen s. G. 23. 12. 02, Rgbl. 589, bezüglich der Fürsorge für nicht pensionsberechtigte B. im Fall der DUnfähigkeit s. G. 26. 12. 99, Rgbl. 1231. — * **V. Pflichten und Beschränkungen** * der B. 1. Der B. ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Ges. entspr. gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Für die Verantwortlichkeit der B., bes. bezügl. der Pflicht zum Gehorsam gegen die Anordnungen der vorges. Stellen ist § 51—53 maßgebend, BU., vgl. übr. § 113 StGB. Bezügl. der Richter s. § 1 GVG. Sind in dienstl. Führungsberichte dem B. nachteilige Vorkommnisse aufgenommen, so kann eine Entsch. hierauf nur gegründet werden, nachdem dem B. Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist. — 2. Ueber die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der B. auch nach Auflösung des DVerhältnisses Schweigen zu beobachten, s. auch ZPrO. § 376, 408, StPrO. § 53, BG. Art. 6. — 3. Kein B. darf ohne vorgängige Anzeige bei der vorgesetzten DBeh. und hierauf erfolgter Entschließung sich verheiraten, Ausn. Rgbl. 13 110. Heiratsanzeigen MinJ. Abl. 14 355. — 4. Ohne vorgängige Genehm. der obersten D.-Behörde darf kein lebensl. angest. B. ein Nebenamt oder eine mit fortlaufender Belohnung verb. Nebenbeschäftigung übernehmen oder ein Gew. betreiben. Diese Genehm. ist auch zum Eintritt eines B. in ein Gründungskomitee oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich; die Genehm. ist zu versagen, wenn die Stelle mit Gewinn oder Belohnung verbunden ist. Die Genehm. ist widerruflich. Auch sonst. Nebenbeschäftigungen darf ein solcher B. nur übernehmen, wenn sie mit den amtl. Pflichten vereinbar sind und dem amtl. Beruf kein Abtrag geschieht. Die auf Künd. angest. B. können sich neben dem D. jedem Geschäft oder Gew. widmen, das mit jenem verträglich und nicht durch DAnweisung untersagt ist; für ihren Eintritt in ein

Gründungskomitee gilt dasselbe wie für die andern B. — 5. Der B. hat seinen Wohnsitz am Amtsort zu nehmen, vorbehaltlich der bes. Erlaubnis der zust. vorges. Beh. zur Wohnsitznahme außerhalb des Amtsorts. — 6. Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen darf ein B. von andern Regenten oder Regierungen nicht ohne K. Genehm. annehmen. Zur Annahme von sonst. Geschenken oder Belohnungen in bezug auf das Amt bedarf ein B. der Genehm. der obersten DBehörde. Ebenso ist diese Genehm. zur Annahme von Geschenken der Amtsuntergebenen (auch der Angeh. des Amtsbez.) erforderlich, sofern nicht der Geber mit dem B. bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert ist oder das Gesch. in einem Schriftwerk des Schenkers oder in einer von diesem verfertigten Sache im Wert von nicht mehr als 2 ℳ besteht. — Bezügl. der Genehm. zur Uebernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch B. s. Art. 67 AGBGB. — Ueber die Aufhebung der Dienstkautionen der StB. s. G. 28. 3. 99, Rgbl. 273. — * **VI. Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.** * Ein B., der seine Dst.-Pflichten verletzt, begeht ein DVergehen und hat DiszBestrafung verwirkt. Unberührt bleibt daneben die strafrechtl. Verantwortlichkeit, StGB. § 331 f., sowie die bürgerlrechtl. Haftbarkeit der B., BGB. § 832 und 839, AGBGB. Art. 202—204, Art. 2 Z. 2. Die DiszStrafen bestehen in Ordnungstr. und Entfernung vom Amt. Bei richterl. B. kann auch auf Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalt, s. o., auf die Dauer von höchst. 2 J. erkannt werden. Ordnungstr. sind Verweis und Geldstr., bei besoldeten B. bis zum Betrag des einmonatl. Geh., bei unbesoldeten bis zu 100 ℳ. Die Entfernung vom Amt besteht in Strafversetzung oder DEntlassung. Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten durch Vers. auf ein anderes Amt von gleichem Rang ohne oder mit Verminderung des Gehalts, letzterenfalls um höchst. ein Fünftel. Die DEntlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs zur Folge, doch kann bei bes. Umständen bis zu $^2/_3$ des ges. Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf best. Zeit gewährt werden. Diese Best. findet auf die auf Kündigung angest. B. entspr. Anwendung. Auf Entfernung vom Amt kann auch wegen solcher Handlungen, deren der B. sich vor der Amtsübernahme schuldig gemacht hat, erkannt werden. Im Lauf einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein DiszVerfahren wegen der gleichen Tatsachen nicht eingeleitet werden, das DiszVerf. ist auszusetzen, wenn in seinem Lauf wegen der gleichen Tatsachen eine gerichtl. Untersuchung gegen den Angesch. eröffnet wird. Nach Freisprechung durch die ordentl. Strafger. findet wegen der in der ger. Untersuchung erörterten Tatsachen ein DiszVerf. nur insofern statt, als diese an sich und ohne ihre Beziehung zu dem ges. Tatbestand der strafb. Handlung ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer ger. Unters. eine Verurteilung ergangen, die den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so hat die DiszBeh. darüber zu entscheiden, ob außerdem ein DiszVerf. einzuleiten ist. — Zur Verhängung der ges. Ordnungstr. sind die vorges. Beh. und B. befugt, KVO. 27. 6. 12, Rgbl. 188. Dem B. ist vorher Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. Die Verhängung der O. erfolgt schriftlich oder zu Protokoll. Ist eine Geldstr. für den Fall der Nichterledigung einer bes. dienstl. Verf. binnen einer best. Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Str. ohne weiteres verhängt werden. Gegen die Verhängung der O. durch eine untere Gerichts- oder VerwaltStelle findet einmalige Beschw. an die nächstvorges. Beh. binnen der Notfrist von 8 T. statt. Die Beschw. hat aufschiebende Wirkung. Gegenüber den Strafverf. des Präs. des StMin., der Departementchefs, der VerwKoll. oder ihrer Vorstände steht dem Bestr. Beschw. an den VerwGH., gegenüber den Strafverfügungen des Vorstands des OLG., der LG. und ihrer Vorstände an das OLG. zu, jedoch gegenüber den Strafverf. eines Koll. nur, wenn die Geldstr. mehr als 50 ℳ beträgt. Gegenüber den Strafverf. des OLG., des Staatsmin. und der Präs. der beiden Kammern und des ständ. Ausschusses gegen ständ. B. ist eine Beschw. nicht zulässig. Auch gegen vormalige B. können wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, s. o., O. erlassen werden. Gegen einen bleibend in den Ruhestand vers. B. kann außerdem im DiszVerf. auf Verlust des Titels und Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des akt. Diensts begang. Handlungen, die, wären sie früher bekannt geworden, DEntlassung zur Folge gehabt hätten. Das DiszVerf. fällt weg, wenn der B. unter Uebernahme der Kosten freiw. auf Titel und Ruhegehalt verzichtet. — Der Entfernung vom Amt und der Entziehung des Ruhegehalts muß bei den auf Lebenszeit angest. B. ein förmliches DiszVerf. vorhergehen, ebenso bei richterl. B. im Fall der Entziehung des Anspruchs auf Gehaltsvorrückung. Die Einleitung des DiszVerf. wird vom Min. verfügt. Es besteht in einer Voruntersuchung und der mündl. Verhandlung, für die ein VoruntersBeamter und ein B. für die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft aufgestellt wird. Zuständig im förml. DiszVerf. ist in erster und einziger Instanz der DiszHof, der aus 9 Mitgl. einschl. des Vorstands besteht, von denen der Vorst. und 4 andere Mitgl. ein Richteramt bekleiden müssen. Der DiszHof für richterliche B. ist der volle Rat des OLG. Für Behinderung und Ablehnung von Mitgl. des DiszHofs gelten die Vorschr. der StPrO. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden nach Befinden eidlich vernommen; ihrer Vernehmung darf der Angesch. nicht beiwohnen, ausgen. bei solchen Zeugen, die voraussichtl. bei der mündl. Verhandlung nicht erscheinen können. Verhaftung, Festnahme oder Vorführung des Angesch. ist nicht zulässig. Erachtet der VoruntersB. die Voruntersuch. für geschlossen, so teilt er die Akten dem B. der Staatsanwaltsch. mit, der eine Ergänzung der Voruntersuch. beantragen kann. Nach abgeschl. Voruntersuch. ist dem Angesch. der Inhalt der Beweismittel mitzuteilen. Hierauf werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltsch.

dem Min. vorgelegt. Dieses kann das Verf. einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungstrafe verfügen. Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angesch. seine Entlassung aus dem Amt mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Beschließt das Min. die Verweisung vor den DisziHof, so wird der Angesch. nach Eingang der Anschuldigungsschrift des V. der Staatsanwaltsch. zur mündl. Verhandlung geladen; der Angesch. kann einen Rechtsanwalt als Verteidiger aufstellen, dem die Einsichtnahme der Voruntersuch.-Akten zu gestatten ist. Die mündliche Verhandl. ist öff.; es ist ein Protokoll hierüber aufzunehmen. Die Oeffentlichkeit kann aus bes. Gründen auf Antrag des Angesch., des V. der Staatsanwaltsch. oder von Amts wegen ausgeschlossen oder beschränkt werden. In der mündl. Verhandlung wird der wesentl. Inhalt der AnschuldSchrift vorgetragen und der Angesch. vernommen sowie gebotenenfalls eine Darstellung des Beweisergebnisses gegeben. Zum Schluß wird der V. der Stanwaltsch. und der Angesch. gehört; diesem steht das letzte Wort zu. Hält der DisziHof die Vernehmung von weiteren Zeugen für erforderlich, so vertagt er die Verhandlung und erläßt entspr. Verfügung. Bei der Entsch. hat der DisziHof nach seiner freien Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist. Ist die Ansch. nicht begründet, so wird der Angesch. freigesprochen. Ist sie begründet, so kann auch auf eine bloße Ordnungstr. erkannt werden. Die Entsch. wird in der Sitzung oder innerhalb der f. 14 T. verkündigt; eine Ausfert. wird dem Angesch. erteilt. Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verf. richtet sich im allg. nach den Best. der StPrO. Der im förml. DisziVerf. verurteilte Angesch. hat die Kosten des Verf. ganz oder teilw. zu erstatten. Hierüber entscheidet das DisziUrteil. Vorstehendes findet auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten V. Anwendung. — Die vorläufige Dienstenthebung eines V. (Suspension) tritt ein kraft Ges., wenn im gerichtl. Strafverf. seine Verhaftung verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräft. Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Ges. nach sich zieht. Die S. dauert bis zum Ablauf des 10. T. nach Aufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desj. Urteils höh. Instanz, durch das der V. zu einer andern als der bezeichn. Strafe verurteilt wird, falls aber das Urt. auf Freiheitstrafe lautet, bis diese vollstreckt ist; bei richterl. Beamten des DisziHofs durch Verfügung des vorgesetzten Min. oder mit dessen Ermächtigung einer untergeordneten Beh., wenn gegen den V. ein ger. Strafverf. eingeleitet oder die Einl. eines förml. DisziVerf. verfügt wird; auch im Lauf des einen oder andern Verf. kann die S. verfügt werden. Während der S. wird vom Ablauf des Monats ab, in dem sie verfügt ist, die Hälfte des Geh. innebehalten, in Fällen der Not wenigst. ¼. Der innebeh. Gehaltsteil ist zu den Kosten der Stellvertr. bzw. UntersKosten zu verwenden. Zu einem weiteren Beitrag zu den StellvertrKosten ist der V. nicht verpflichtet. Der zu diesen Kosten nicht verwend. Teil des Geh. wird dem V. auch in dem Fall nachgezahlt, wenn auf Entfernung vom Amt erkannt wird. Wird der V. freigesprochen, so muß ihm der innebehalt. Teil des Geh. nachbezahlt werden. Wird er mit einer Ordnungstr. belegt, so ist ihm der innebeh. Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuch.-Kosten und der Ordnungstr. erforderlich ist; ein Abzug wegen StellvertrKosten findet nicht statt. Durch die vorstehenden Vorschr. werden § 195—205 VU. über den Staatsgerichtshof, s. d., nicht berührt. — * **VII. Zeitliche Versetzung in den Ruhestand** * (Quieszierung). Jeder auf Lebenszeit angest. V. kann gegen Wartegeld zeitlich in den Ruhestand versetzt (quieszíert) werden, wenn inf. Ges. oder etatsmäßiger Verabschiedung das von ihm verwaltete Amt aufhört. S. für Richter § 8 GVG. Ein qu. V. kann jederzeit durch Neuanstellung in einem entspr. Amt zum akt. Dst wieder berufen werden, wobei er mind. seinen früh. Geh. anzusprechen hat. Die ihm angewies. Stelle hat er innerhalb 3 Mon. vom Tag der Eröffnung der Wiederanstellung anzutreten. Für die Kosten des Umzugs wird ihm nach Maßgabe der zuletzt bekleid. DstStellung Entschäd. gewährt. Das Wartegeld beträgt, wenn der V. das 40. Lebensj. noch nicht zurückgelegt hat, 50 v. H. des Geh. und steigt mit jedem weiteren angetr. Lebensj. um 1½ v. H. des Geh. bis zu 2400 *M* und um 1½ v. H. von dem Teil des Geh. über 2400 *M*. Das W. darf 8000 *M* jährl. nicht übersteigen und soll bei den lebensl. angest. V. nicht unter 1200, bei den auf Kündigung angest. nicht unter 700 *M* betragen. Die Zahlung des Wartegelds erfolgt im voraus und beginnt mit dem Ablauf des Viertelj., das auf den Monat folgt, in dem dem V. die Versetzung in den zeitl. Ruhestand eröffnet worden ist. Das Recht auf den Bezug des Warteg. hört auf mit der pensionsber. Anstellung des V. im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder SchulDst gegen einen seinem früh. mind. gleichen Geh., ferner mit der unbefugten Ablehn. einer Wiederanstellung im inländ. Dst, s. o., der bleibenden Versetzung in den Ruhestand, mit dem Verlust des Dsts und der DstEntlassung, mit dem Verlust des d. Staatsbürgerrechts und mit der Wohnsitznahme außerhalb des d. Reichs ohne Gen. des Königs. Das Recht auf den Bezug des W. ruht, wenn und solang ein V. infolge Wiederanstellung im öff. Dst einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des W. denj. Geh. übersteigt, den der V. vor seiner Qu. bezogen hatte. Bei vorübergehender Beschäft. gegen Taggeld findet für die ersten 6 Mon. keine Kürzung des Warteg. statt. — Vorstehendes findet auf die auf Kündigung angest. V. sinngemäße Anwendung. Liegen die Voraussetzungen der Qu. vor, so ist hiewegen die Kündigung nicht zulässig. — * **VIII. Bleibende Versetzung in den Ruhestand.** * 1. Anspruch auf Ruhegehalt. Ein Recht auf bleib. Verf. in den R. steht den auf Lebenszeit angest. V. nicht zu. Dagegen ist die Reg. befugt, auf Ansuchen oder auch ohne Zustimmung eines solchen V. die bl. Verf. in den Ruhest. zu verfügen, wenn der V. entw. das 65. Lebensj. zurückgelegt hat und durch Alter in seiner Tätigkeit gehemmt oder wegen körperl.

oder geist. Gebrechen dienstunfähig geworden oder durch Krankheit länger als 1 J. von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist. Der bl. in den Ruhest. vers. B. hat nach Ablauf von 9 DstJ. Anspruch auf lebenslängl. Ruhegehalt (Pension). Ist die DstUnfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dstes entstandenen Krankheit, so tritt der Anspruch auf R. auch ohne vorangeg. 9jähr. DstZeit ein, wofern nicht eigenes schweres Verschulden des B. vorliegt, vgl. übr. G. betr. Unfallfürsorge 23. 12. 02, Rgbl. 589. — 2. Zum Nachweis der DstUnfähigkeit eines seine Vers. in den Ruhest. nachsuchenden B. ist die Erklärung der vorges. DstBeh. erforderlich, daß sie das Gesuch für begründet erachte. Sucht ein B., bei dem die Voraussetzungen der Vers. in den Ruhest. zutreffen, seine Pensionierung nicht selbst nach, so wird ihm von der vorges. DstBeh. eröffnet, daß der Fall seiner Vers. in den Ruhest. vorliege. Wendet der B. hiegegen innerhalb 6 Woch. nichts ein, so wird die Vers. in den Ruhest. verfügt. Werden von dem B. Einwendungen erhoben, so werden von einem damit bes. beauftragten B. die streitigen Tatsachen mit ihm erörtert und Zeugen und Sachverst. eidlich vernommen. Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der zu pensionier. B. zu hören. Die unfreiw. Vers. von Richtern in den Ruhest. kann nur dann erfolgen, wenn von dem OLG. das Vorliegen der ges. Voraussetzungen anerkannt ist. Die Entsch. über die Vers. eines B. in den Ruhest. und über den Anspruch auf P. erfolgt bei den durch K. Entschl. angest. oder best. B. auf den Antrag des Min. durch den König, bei den übr. B. durch die oberste DstBeh. — Vorstehendes wird auf die auf Kündigung angest. B. sinngemäß angewendet. — 3. Berechnung der Dienstzeit. Die DstZ. für die Festsetzung der Pens. rechnet vom Tag der Anst. im Staats- oder öff. SchulDst an. Eingerechnet wird die DstZ. in unständ. Verwendung im inländ. Staats- oder SchulDst oder als verpfl. Gehilfe eines B. oder in der akad. Lehrtätigkeit als Privatdozent oder in einer Beschäftigung im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit dem Staat je im Hauptberuf nach vollend. 23. Lebensj. Dem ZivilDst wird die Zeit des akt. MilitärDsts im Reichsheer usw. hinzugerechnet nach Beginn des 18. Lebensj. Für jeden Krieg, an dem ein B. im Reichsheer usw. teilgenommen hat, wird zu der wirkl. Dauer der DstZ. ein Jahr (Kriegsj.) hinzugerechnet. In die DstZ. wird auch die Zeit eingerechnet, während deren ein B. gegen Wartegeld sich im zeitl. Ruhestand befand, im Reichsdienst oder mit Pensionsberechtigung im Dst des K. Hofs oder der Hofkammer oder im inländ. Kirchen- oder öff. Schuldienst angest. oder nach vollend. 23. Lebensj. in einem dieser Dste verwendet war; ferner die Zeit, während deren er der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder einer den ges. Erfordernissen genügenden körpersch. Pensionsanstalt oder dem Landjägerkorps angehört hat; endlich die Zeit, in der er den in den Prüfungsvorschr. für die Anst. im Staats- oder öff. SchulDst angeordneten VorbereitungsDst innerhalb oder außerhalb des Staats Dst nach vollend. 23. Lebensj. geleistet hat. Mit bes. Genehm. des Königs ist auch noch die Einrechnung anderer Dste in die DstZ. zulässig. Dagegen kommt diej. DstZ. nicht in Betracht, die von einem früher im gerichtl. oder DisZWeg des Amtes verlustig gewordenen B., der später aufs neue angest. wurde, vor dem Amtsverlust zurückgelegt worden ist. Der Beginn der pensionsber. DstZ. wird für jeden B. bei der Anst. festgestellt, wovon ihm Eröffnung zu machen ist. Erhebt er Einwendungen, so erfolgt die neue Feststellung durch die oberste DstBeh. im Benehmen mit dem MinF. — 4. Betrag des Ruhegehalts. Auszahlung. Der Ruheg. wird berechnet nach dem zuletzt bezogenen Geh. Ist ein B., der ein Amt mit höherem pensionsber. DstEinkommen mind. 1 J. lang bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem pensberechtigtem DstEink. eingetreten, so wird jenes höhere DstEink. zugrund gelegt, wenn der Uebrtritt nicht lediglich auf den im eigenen Interesse von dem B. gestellten Antrag oder im DisZWeg erfolgt ist. Der Ruheg. beträgt bei angetr. 10. Dienstj. und bei DstUnfähigkeit inf. Krankheit, die sich der B. bei Ausübung des Dsts zugezogen hat, 40 v. H. des Geh. Der Ruheg. steigt mit jedem weiteren DstJahr bis zum 40. einschl. um 1¼ v. H. aus dem Betrag des Geh. bis zu 2400 ℳ und um 1½ v. H. aus dem Betrag über 2400 ℳ. Der höchste Betrag des Ruheg. beträgt 8000 ℳ. Die Staatsmin. und Departementschefs haben Anspruch auf Ruheg., auch wenn sie das 10. DstJahr noch nicht angetreten haben. Der Ruheg. eines Min. kann 12 000 ℳ nicht übersteigen, soll aber nicht weniger als 7000 ℳ betragen. Der Ruheg. der Departementschefs ist im Höchstbetrag 8000 ℳ und kann nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über 8000 ℳ beträgt. — Die Zahlung des R. erfolgt monatl. im voraus. Sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart wird, hört die Zahlung des Gehalts oder Wartegelds auf und beginnt die Zahlung des R. mit dem Ablauf des Mon., welcher auf denj. folgt, in dem die Versetzung in den Ruhest. dem B. bekannt gegeben worden ist. Der Bezug des Ruheg. ist nicht durch den Aufenthalt des Pensionierten im Inland bedingt. — 5. Einziehung und Kürzung des Ruhegehalts. Einem Pensionär ist unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden. Ein B., der die DstFähigkeit wieder erlangt hat, kann unter denselb. Best. wie ein zeitl. zur Ruhe ges. B. von neuem in den D. berufen werden. Das Recht auf den Bezug des Ruheg. hört auf, wenn der Pensionär im öff. Dst auf einer pensionsber. Stelle mit einem seinem früh. mind. gleichen Geh. wieder angest., wenn von ihm eine Wiederanst. im inländ. Dst unberechtigt abgelehnt und wenn der Ruheg. im DisZVerf. aberkannt wird. Das Recht auf den Bezug ruht a) wenn und solang ein Pensionär im öff. Dst einen Geh. bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Ruheg. den von dem B. vor seiner bleibenden Versetzung in den Ruhest. bezogenen Gehalt übersteigt; b) wenn und solang ein Pensionär das b. Staatsbürgerrecht verloren hat. — *** IX. Fürsorge für die Hinterbliebenen. *** 1. Der Sterbenachgehalt. Hinterläßt ein pensionsber. B. oder ein Quiescent oder ein

Pensionär eine Witwe oder ehel. Kinder, die mit dem Verstorb. in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensj. noch nicht zurückgelegt haben, so erhalten solche Hinterbl. als St. für die auf den Sterbemonat f. 2 Mon. den Betrag des Geh., Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbenen. Fehlen solche Hinterbl., so kann der St. auch andern bedürftigen Verwandten, deren Ernährer der B. war, oder zur Deckung der letzten Krankheits- und der Beerdigungskosten für den verst. B. gewährt werden. Bei weibl. B. haben nur die hinterlassenen ehel. Kinder und auch diese nur dann Anspruch auf St., wenn ihr Vater zur Zeit des Todes der Mutter nicht mehr lebt. — 2. Witwen- und Waisenpensionen. Hinterläßt ein B., ein Quieszent oder ein Pensionär eine Witwe oder ehel. Kinder unter 18 J., so erhalten diese vom Ablauf des Sterbenachgehalts an jährl. Pensionen, welche betragen für die Witwe 50 v. H. des Ruhegehalts des Verstorb., mind. aber 350 und höchst. 4000 ℳ, für jedes ehel. Kind unter 18 J. — wenn die Mutter noch lebt — 1/5 der Pension der letzteren, im andern Fall 1/3 der Pens. der Witwe. Die Witwen- und WaisPens. dürfen zus. den Betrag des dem verst. B. zusteh. Ruhegehalts nicht übersteigen. Ein Anspruch auf WitwPens. fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungültigkeits- od. Nichtigkeitserklärung der Ehe ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten 18. J. 1/4 der Pens., die der Mutter gebührt haben würde. Hinterläßt eine im akt. Dst oder im Ruhestand befindl. Beamtin, die zur Zeit ihres Todes einen Anspr. auf Pens. hatte, ehel. Kinder unter 18 J., so erhalten diese vom Ablauf des Sterbenachgehalts an jährl. Pens. von je 1/6 des Ruhegehalts der Verst. Solang aber der Vater der Kinder lebt, ruht der Anspruch auf WaisPens. Der Witwer hat keinen Anspruch aus der Beamtenstellung der verst. Ehefrau. — Ist eine Witwe mehr als 18—38 J. jünger als ihr verst. Ehemann, so findet an ihrer Pens. Abzug von 1/6 bis 5/6 statt. Nach 5jähr. Dauer der Ehe wird jedoch für jedes J. ihrer weiteren Dauer der Abzug um 1/10 gemindert. Ist die Witwe mehr als 38 J. jünger als der verst. Ehemann, so erhält sie, wenn die Ehe 5 J. oder weniger gedauert hat, keine Pens., nach 5jähr. Ehe aber für jedes J. der weit. Dauer eine Pens. von 1/10. — Die Witw.- und WaisPens. werden monatl. im voraus bezahlt. Das Recht auf Pens. hört auf für die Witwe mit dem Ablauf des Mon., in dem sie stirbt oder sich wieder verheiratet, für jedes Kind mit dem Ablauf des Mon., in dem es das 18. Lebensj. zurücklegt, heiratet oder stirbt. Das Recht ruht, wenn und solang der Berechtigte das d. Staatsbürgerrecht verloren hat, ferner wenn den Hinterbliebenen aus einer früheren Verwendung des verst. B. im öff. Dst eine anderweite Versorgung zusteht, in Höhe des Betrags dieser Versorgung. Außerdem wird einem Hinterbl. im Fall seiner Anstellung im öff. Dst das DstEink. oder bei einer Witwe der Ruhegehalt unter 1000 ℳ zur Hälfte auf die Witwen- und WaisPens. angerechnet. — * X. Bes. Bestimmungen für **einzelne Klassen** * von Beamten. 1. Die nach dem BG. dem vorges. Min. zusteh. Befugnisse werden bei den ständ. Räten des Staatsmin. und den Mitgl. des VerwGH. vom Staatsmin., gegenüber den Kanzleibeamten des StMin. und des VerwGH. von dem Präsidenten des StMin., gegenüber dem ständ. Amtspersonal durch die beiden Kammern bzw. den ständ. Ausschuß ausgeübt. — 2. Die Best. des BG. werden nach Maßgabe des Art. 118 angewendet auch auf solche Personen, die ausdrücklich nur auf best. Zeit oder für ein vorübergeh. Geschäft im Staatsdienst usw. ohne feste Anstellung beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten im Staatsdst verwendet werden. Ihre Belohnung erfolgt regelmäßig in der Form von Taggeldern. Diesen Angestellten, wenn sie dienstunfähig geworden sind, sowie ihren Hinterbl. kann eine Unterstützung aus der Staatskasse verwilligt werden. — 3. Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden die Best. des BG. mit den sich aus Art. 119 ergebenden Beschränkungen Anwendung. — 4. Ueber die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Volkschulen s. LehrerG. 10. 7. 12, Rgbl. 235/8. 8. 07, Rgbl. 322, und LehrerbesoldungsG. 14. 8. 11, Rgbl. 502/8. 8. 07, Rgbl. 338, der Lehrer an Gewerbe- und Handelschulen s. G. 14. 8. 11, Rgbl. 511/22. 7. 06, Rgbl. 499, und der Lehrer und Lehrerinnen an höh. Mädchenschulen G. 14. 8. 11, Rgbl. 512/8. 8. 07, Rgbl. 349. — Ueber die evang. und kath. Geistlichen s. Geistliche, ev., u. Kathol. Kirche III 5.

Häffner.

Staatsbeförsterung s. Körperschaftswald.

Staatsbeiträge für Volkschulzwecke s. Schulkosten.

Staatsbürgerliche Rechte s. Grundrechte.

Staatschuldenkasse s. Staatschuldenverwaltung.

Staatschuldenverwaltung. Die StSchV. ist in W. Sache der Stände. Die VU. bestimmt in § 119 u. 120: „Die StSch. ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Die Schuldenzahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Reg. best. Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet." Das Statut wurde 1820 erlassen. Es erhielt später unter der Bezeichnung „Rev. Staatschuldenstatut" eine Neufassung, der trotz einschn. Aend. im Lauf der Jahre keine neue mehr gefolgt ist. Dieses Rev. StSchSt. bestimmt in Art 10 hins. der VerwBeh.: „Die Stände, und in ihrer Abwesenheit der Ausschuß, leiten die Verw. der Einnahmen und Ausgaben der Schuldenzahlungskasse, und verfügen an dieselbe unmittelbar; insbes. haben sie auch die Verw. der der SchZK. zustehenden Aktivkapitalien zu besorgen." Diese rein ständische StSchVerw. ist eine w. Besonderheit und nur geschichtlich zu erklären. Sie verkörpert in sich ein in zähem Kampf erobertes Zugeständnis an altlandständische Ueberlieferungen aus der Herzogszeit. Von den d. Staaten hat nur noch Sachsen eine ähnliche, dem w. Beispiel nachgebildete StSchV. Bei versammeltem Landtag ist StaatSchVerwBehörde die Ständeversammlung selbst. Weil jedoch die verantwortl. Leitung einer so ins einzelne geh. Verw. wie die der

StSchK. für eine aus zwei nicht immer gleichzeitig tagenden K. besteh. Ständeverf. ihre bes. Schwierigkeiten hat, und diese sich gleich bei Beginn der ständ. Verw. fühlbar machten, nahmen die K. schon 1821 Anlaß, zur Erhaltung eines ununterbr. Geschäftsgangs und sachgem. Erledigung der lauf. Geschäfte eine bes., aus Mitgl. beider K. besteh. Schuldenverwaltungskommission in gemeinsch. Sitzung zu wählen, welche die einf. und unzweifelhaften Gegenstände nach Maßgabe des Statuts erledigen, wichtigere den beiden K. gehörig vorbereitet zur Entsch. vorlegen sollte. Bei dieser ursprüngl. offenbar nur als vorübergehend gedachten VerwBeh. verblieb es in der Folge. Ohne daß die Art ihrer Wahl, ihre Zusammensetzung, Mitgliederzahl, Beschlußf. und ähnl. je einmal grundsätzlich geregelt worden wäre, erhielt sich die Gewohnheit, jedesmal bei Zusammentritt der St. in gemeinsch. Sitzung eine solche Komm. best. aus 1 Mitgl. der 1. und 4 Mitgl. der 2. K. zu wählen. Auch in den Fällen von VU. § 161, wenn eine der beiden K. nicht vollz. erschienen war, wurde die Komm. aus Mitgl. beider K. gewählt. Nur ausnahmsw. und nur während der beiden außerordentl. Landtage von 1828 und 1838 sind ohne bes. Wahlakt durch bloße schriftl. Uebereinkunft die stets anwes. Mitgl. des bish. Ständ. Ausschusses, jedoch unter Ausschluß der Präs. beider K., mit der StSchV. beauftragt worden. Der Versuch, diese letztere Regelung aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer dauernden zu machen, scheiterte an verfassungsrechtl. Bedenken. Im übr. wurde stets daran festgehalten, daß mangels irgendwelcher pos. Vorschr. die Zusammensetzung und die Art der Wahl dieser Komm. lediglich dem Ermessen der beiden K. und ihrer Vereinbarung über die ihnen zweckmäßig scheinenden Maßnahmen anheimgegeben sei. Tats. wurden denn auch aus bes. Gründen Ausn. gemacht, so 1875 und 1877, wo eine Verstärkung der Komm. um je 5 Mitgl. beschlossen wurde. Erst 1909 erhielt die Komm. die ihr bis dahin fehlende festere Grundlage und mit ihr zugleich eine Vermehrung der MitglZahl, sowie best. Vorschr. über ihre Zusammensetzung, die Art der Wahl und den äußeren Geschäftsgang. Die Gemeins. Geschäftsordnung beider K. der Ständeverf. sagt darüber in § 11: „Die Gemeinschaftliche Kommission für die Leitung der StSchV. besteht aus 2 Mitgl. der 1. K. und 5 Mitgl. der 2. K. Jede K. wählt die von ihr zu entsendenden KommMitgl. für sich. Die 1. Sitz. der Komm. wird von dem im Lebensalter ältesten Mitgl. der Komm. einberufen. Beschlußfähig ist die Komm., sobald mind. ½ ihrer Mitgl. anwesend ist. Die Mitgl. wählen den Vors. mit absol. Stimmenmehrheit." Ueber die Grenzen der Zuständigkeit enthält diese GeschO. nichts. Es darf somit wohl angenommen werden, daß hierin keine Aend. gegen seither eingetreten ist. Und aus dem gänzl. Fehlen jegl. Best. darüber, wie bei versammeltem Landtag zu verfahren ist, wenn die Komm. den beiden K. wichtigere und verwickeltere Gegenstände zur Entscheidung vorlegt, ob dabei gem. VU. § 177, 179 u. 180 zu verfahren oder eine gemeinsch. Sitzung anzuberaumen ist, wird zu schließen sein, daß es auch hier dem Ermessen der beiden K. anheimgestellt bleiben soll, zu entscheiden, welches Verf. ihr im einz. Fall als das zweckmäßigere erscheint. Bei nichtversammeltem Landtag ist der Ständ. Ausschuß StSchVerwBeh. Seine Stellung ist dabei jedoch gänzl. verschied. von derj. der Komm. Der Ständ. Aussch. steht i. G. zu der lediglich auf der GeschO. fußenden Gemeinsch. Komm. auf eigenem verfassungsmäß. Boden. Er ist Stellvertr. und nicht bloß Beauftragter der Stände, s. Ständischer Ausschuß. Zu seinen Geschäften gehört die Aufsicht über die Verw. der StSchK., wozu Rev. StSchSt. Art. 10 ausführt: Die Stände und in ihrer Abwesenheit der Ständ. Aussch. leiten die Verw. der Einn. und Ausg. der SchZK. und verfügen an dieselbe unmittelbar. Als Grundlage der Verwaltung wird von seiten der Stände Unserem Finanzmin. je 6 Woch. vor Ablauf eines Etatsj. ein ordentl. Etat über die Einn. und Ausg. der SchZK. für das künft. Jahr vorgelegt, Rev. StSchSt. Art. 11. Sich auf Schuldübernahmen anders als auf eine vorbereitende Weise einzulassen, ist dem Ständ. Aussch. durch VU. § 189 ausdrücklich verboten. In seinem Rechenschaftsbericht trägt der Ständ. Aussch. nicht bloß seine verw. Maßnahmen und deren Ergebn. vor, sondern stellt auch etwaige die StSchV. betr. Anträge an die Ständeverf. Nach VU. § 121 und Rev. StSchSt. Art. 11 Abs. 2 werden dem Ständ. Aussch. monatl. Kassenberichte doppelt ausgef. übergeben, und jener hat jedesmal 1 Ex. dem MinF. mitzuteilen. Diese KassBer. gründen sich auf Rev. StSchSt. Art. 12 Abs. 2, wonach die SchZK. jeden Monat durch 1 Mitgl. der Oberrechnungskammer revidiert wird, wozu der Ständ. Aussch. ebenfalls 1 Mitgl. abzuordnen hat und wobei diese beiden Komm. neben den verantwortl. Beamten der StSchK. die monatl. KassBer. zu beglaubigen haben. An Stelle des Aussch. nimmt bei versammelt. Landt. nach alter Uebung die StSchVKomm. den MonatsKassBer. entgegen und beauftragt eines ihrer Mitgl. mit der Mitwirkung beim Monatskassensturz. J. d. R. besorgt der engere Aussch., VU. § 190 Abs. 4, die lauf. Geschäfte allein. Der ganze Aussch. hat sich mit der StSchV. nur in ganz bestimmten Fällen zu beschäftigen, insofern er nach G. 20. 6. 1820 einzuberufen ist bei Abhör der JahrRechn. der StSchK. und bei Beratung des Rechenschaftsberichts. Außerdem besteht die Uebung, ihn zu den Verhandl. über die Begebung verabschiedeter Anlehen einzuberufen. Ueber den äußeren Geschäftsgang im Ständ. Aussch. s. Gemeinsch. Geschäftsordnung beider Kammer von 1909, § 21 und 22, und den Art. Ständischer Ausschuß. VU. § 119 spricht von einer unter die Gewährleistung der Stände gest. Staatschuld und § 120 von einer Verw. der SchZK. unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände. Darüber jedoch, wie bei Pflichtverletzung zu verfahren wäre, fehlt jegl. Anhaltspunkt. Diese Wendungen werden daher nur als bes. Betonung der Staatsgarantie gegenüber den Staatsgläubigern gedeutet werden können. Gelegentlich der Beratung des jetzigen § 187 VU. versuchte 1819 die Ständverf. durch einen Zusatz die Verant-

wortlichkeit des Aussch. wegen seiner Geschäftsführung, namentlich wegen der Aufsicht über die Verw. der SchZK. noch bes. festzulegen, erfuhr aber von seiten der Reg. eine Ablehnung unter der Begründung, die Verantwortlichk. des Aussch. in Beziehung auf „seine Geschäftsführung sei in VU. § 191, hins. der Verw. der SchZK. in § 120 bestimmt und deutlich ausgesprochen". Das Oberaufsichtsrecht über das Staatschuldenwesen steht der Regierung zu, VU. § 122. Nach Rev. StSchSt. Art. 12 ist zur Ausübung dieses Rechts von der Regierung ein Kommissär aufgestellt, der von der Kasse und den Büchern nach allen Beziehungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugnis hat. Dieser K. wird i. d. R. den Beamten des MinF. entnommen, doch ist dies nirgends vorgeschrieben und Ausn. sind wiederholt vorgekommen. Bezügl. der Rechnungslegung verfügt VU. § 123: Die Jahresrechnung wird von einer K. und Ständ. Komm. abgehört, das Resultat aber öff. durch den Druck bekannt gemacht, und in Uebereinst. damit Rev. StSchSt. Art. 13: Die JahrRechn. der SchZK. wird von der Oberrechnungsk. abgenommen und geprüft, sofort von K. und Ständ. Kommissarien abgehört, das Resultat aber durch den Druck öff. bekannt gemacht. Da der ORK. sonach nur die Abnahme und Prüfung der Jahresrechnung, nicht aber auch die nach VU. § 123 einer bes. Komm. vorbehaltene Abhör zukommt, so kann diese nur solche Verfüg. an die StSchK. erlassen, welche die zeitige Vorlegung oder Vervollständigung der Rechnung betreffen. Die StSchK. ist angewiesen, etwaige Verfüg. der ORK., in denen eine sie berührende allg. Vorschr. enthalten ist, der ständ. Beh. alsbald vorzulegen. Ueberhaupt haben die Stände an dem ihnen nach der VU. und Rev. StSchSt. allein zukommenden Recht der StSchVerw. von jeher entschieden festgehalten und, wo es auch nur im mind. gefährdet schien, streng darauf gesehen, daß die kontrollierenden Befugnisse der K. Reg. bzw. des K. MinF. oder der ORK. sich ja nirgends zu mitverwalt. erweitern. — Die Behörde, welche unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände die StSch. verwaltet, ist die * **Staatschuldenkasse.** * Sie heißt so seit 1896 auf. eines vom König genehm. ständ. Beschl. Vorher hieß sie Staatschuldenzahlungskasse. In VU. u. StSchSt. wird sie teils so teils so, teils SchZKasse, teils SchZAnstalt genannt. Es ist auffallend, daß VU. und Rev. StSchSt. nirgends allg. von einer ständ. Verwaltung der StSch. sprechen, sondern immer nur von einer solchen der SchZK. und auch das Oberaufsichtsrecht der Reg., sowie die Befugnisse des zu seiner Ausübung aufgest. K. Kommissärs lediglich als das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme der Kasse und ihrer Bücher definieren. Auch hiefür gibt es nur eine geschichtl. Erklärung. Die Stände hatten ursprünglich die Verw. der Landeskasse mit Steuererhebung wie im alten Herzogtum für sich verlangt, was die Reg. entschieden ablehnte. Schließlich erhielten sie durch Vergleich die StSchK. zu eigener selbständiger Verw., während die Landeskasse, jetzt Staatshauptkasse, der Reg. verblieb. Um ihr Verfügungsrecht über eine von der Reg. unabhängige Kasse bes. zu betonen, wurden die hierauf bezüglichen Best. in VU. und StSchSt. entsprechend gefaßt. Uebr. bestand zur Zeit der Entstehung der VU. die StSchVerw. ausschließlich in der Verw. der SchZK., von der man auf Grund des ganz zweckmäßigen Tilgungsplans in Rev. StSchSt. Art. 3 eine rasche und völlige Tilgung der StSch. erwartete. Zugleich mit der StSch. hätte dann auch die damit gegenstandslos gewordene StSchK. von selbst aufgehört. An ein StSchuldenwesen, wie es der Eisenbahnbau einleitete und mit seiner modernen Riesenschuld die Aufgaben und Ziele der StSchVerw. immer mehr erweiterte, konnte damals niemand denken. Die SchZK. wird nach den Normen eines zu verabsch. Statuts von ständischen, durch die Reg. bestät. Beamte, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet, VU. § 120. Diese B., nach Durchführg. der Neuorg. 1905—1908 und Einführ. der Buchschuld, 1911, aus dem Vorstand, 2 AbteilVorst., 1 etatsmäß. Assessor (SchuldbuchB.), 1 Rechnungsführer, 1 Amtmann und 9 Obersekr. bestehend, s. Etat 1913/14 Kap. 108, werden von den hiezu verein. K. in gemeinsch. Sitzung gewählt und vom König bestätigt. Sie sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem Ständ. Aussch. untergeordnet, und leisten nicht nur den Diensteid als Staatsdiener, sondern werden auch auf das StSchSt. und bes. gegen die Stände darauf verpflichtet, daß sie allein von der Ständ. Beh. Zahlungsverfügungen annehmen. Im übr. aber haben sie gleiche Verpflichtungen und Rechte mit andern Staatsdienern, Rev. StSchSt. Art. 10. Die Anstellung der übr. zunächst nicht auf Lebenszeit angest. B., die aber nach Art. 2a u. b G. 23. 7. 10 unter der Voraussetzung der Würdigkeit und zufriedenstellenden DstFührung nach 7jähr. DstZ. in die Rechte der auf LebensZ. angest. B. eingewiesen werden (Sekr., Zinsbuchassist., Kanzleidiener und Aufw.), geschieht je nach dem durch den Ständ. Aussch. oder die StSchKomm. An der Spitze der StSchK. steht der Vorstand, der nicht mehr wie früher zugleich die K. führt. Er ist der Dienstvorges. sämtl. Be. und Angest. Er leitet die Geschäfte, erstattet die Ber., erläßt die öff. Bek. und vertritt überhaupt die StSchK. nach innen und außen, sowie der vorges. Beh. gegenüber innerhalb der ihm durch letzt. eingeräumten Grenzen. Ihren versch. Aufgaben entspr. gliedert sich die StSchK. in 8 Abt.: Die Kassen-, die Umschreibungs- und die Rechnungsabteilung. Die Kasse hat alle Einn. und Ausg., den Verkehr mit StHK., Steuerlieferungsk., RBank, Notenb., PostscheckA. usw. zu besorgen, sowie die Geldeinzahlungen zur Begründung von Buchschulden entgegenzunehmen. Sie wird von dem AbtVorst., dem Kassier geführt, der dabei von 3 Obersekr. und 1 Sekr. unterstützt wird. Der Umschreibung ist das UmschrWesen, Art. 181 AGBGB., das Aufgebotsverf. und die Behandlung der in Verlust geratenen, beschäd. oder sonst umlaufsunfähig gewordenen Schuldverschreib. und Zinsscheine, sowie das seit 1. 9. 11 eingerichtete Staatschuldbuch zugeteilt. Sie besteht aus einem

AbtVorst., dem Amtmann und 4 Obersekr. Letzt. führen die der Nachweisung der StSch. und der Umschreibung dienenden Kapitalbücher, in welchen jeder ausgegeb. TeilschVerschr. ein eigener Raum für alle auf Antrag des Gläubigers gemachten UmschreibVermerke und sonst. Einträge betr. Verlustanzeigen, Aufgebot, Zahlungsperre, Kraftloserklärung, Kündigung, Konversion, Umwandlung in Buchschuld usw. zugewiesen ist. Für die Zinssch. bestehen seit 1905 bes., entspr. eingerichtete und von den Zinsbuchassist. gef. Zinsbücher, in welchen die eingelösten ZSch. gebucht, etwaige Verlustanz., BGB. § 804, sowie auch die Kapitalkündigung vorgemerkt werden. Die Rechnungsabteilung umfaßt die Kassenkontrolle, das ges. Rechnungsw., die Fertigung des Schuldetats und der Rechnungsergebnisse, die Registratur, die mit Ausgabe und Vernichtung von SchVerschreib. und Schatzanweis., Verlosung, Aufkauf, Zinsbogenerneuerung usw. zusammenhäng. Gesch., sowie die Rechnungskontrolle im Staatschuldbuchwesen. Zur Besorgung des dem Vorstand unmittelbar unterstellten Rechnungswesens ist ein Rechnungsführer bestellt, der bes. mittels des Tagesabschlusses die laufende Kassenkontrolle ausübt, die Monats- und Jahresabschlüsse fertigt und die Registratur führt. Mit Einf. der * **Buchschuld** * am 1. 9. 11 ist eine alle 3 Abt. berührende neue Sparte hinzugekommen. Von den für sie bes. angest. B. ist der eine, der Schuldbuchbeamte der Umschreibung, der andere, der Zinsbuchhalter der Kasse zugeteilt worden. Die Buchsch. stellt eine bes. Art der Verbriefung von StSch. dar. Wie beim Inhaberpapier der St. aus dem Inhalt der Schuldurkunde verpflichtet wird, so ist bei der Buchschuld der Eintrag im StSchBuch maßgebend. Wegen der Wichtigkeit des Wortlauts der Eintragung ist bestimmt worden, daß dieser durch eine bes. Eintrag.-Verfügung festgestellt wird. Er muß vom AbtVorst. und SchBuchB. je in eigener Verantwortlichkeit abgefaßt, sodann in rechnerischer Hinsicht vom Rechnungsführer nachgeprüft und schließlich vom Vorstand genehmigt sein, ehe er vom SchBuchB. in das Staatschuldbuch eingetragen werden darf. Der Eintrag im St.-SchBuch und der in einem getr. Gebäude verwahrten Abschrift muß den Wortlaut der Eintr.-Verfügung wortgetreu wiedergeben und wird außer vom SchBuchB. auch noch vom AbtVorst. der Umschreibung unterschrieben. Die eine begl. Abschr. des Eintr. darstellende Benachrichtigung aller aus dem Eintr. Berechtigten unterzeichnet der AbtVorst. Zur Umwandlung in Buchschuld sind alle w. Staatschuldverschreibungen zugelassen. Es können aber auch Buchsch. unmittelbar durch Bareinzahlung des wöchentl. im Staatsanz. veröff. Kurses begründet werden. Solche Einzahlungen (vorerst auf die 4%ige Buchsch. beschränkt) haben bei der Kasse zu erfolgen, während die Anträge mit den zur Umwandlung best. Stücke bei der Umschreib. und zwar bei dem hiefür bestellten Amtmann einzureichen sind. Die Zinszahlung an den im StSchBuch eingetragenen Berechtigten erfolgt auf dem vom Gläubiger gewünschten Zahlungsweg 14 T. vor Verfall i. d. R. kostenfrei durch die Kasse auf Grund der vom Zinsbuchhalter jeweils gefert. Verzeichnisse. Bei gänzl. oder teilw. Löschung von Buchschulden werden nur Schuldverschr. zu gleichem Zinssatz, gleichem Nennwert, gleich. Zinstermin und erforderlichenfalls von gleicher Beschränkung hinsichtlich der Kündbarkeit, wie sie der gelöschte Betrag hatte, nicht bares Geld, ausgereicht. Die Gebühren für Ausreichung von Schuldverschr. betragen für je angef. 1000 ℳ Nennbetrag 75 ₰, mind. aber 2 ℳ und sind vor der Ausreichung zu entrichten. Es ist dafür gesorgt, daß die Ausreichung der neuen Papiere bei Löschungen in kürzester Frist erfolgen kann. Für die 3-, 3½- und 4%ige Buchsch. wird je ein eigenes StSch.-Buch geführt. Dieses zerfällt in 7 Abt., wovon jede soviel einz. Konten enthält, als Gläubiger eingetragen sind. Jedes Konto besteht aus einem bes. Schuldbuchheft, G. b. das StSchBuch und Ausfbest. 12. 8. 11. Der Geschäftsgang ist durch eine Dstanweisung geregelt. — Zur **Verzinsung** und **Tilgung** der StSchuld und Deckung der damit verbund. Kosten für Geldversendung, Rückkauf und Provisionen sind der StSchK. Staatseinkünfte zu unmittelb. Bezug zugewiesen. VU. § 116 sagt darüber: Von den Amtspfl. sowie von den Obereinbringern der indir. St., werden die StGelder teils an die StKasse, teils an die SchZK., nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingeh. SteuerG. unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung best. Kasse, oder auf eine von ders. im ges. Weg ausgestellte Anw. verabfolgen, und Rev. StSchSt. Art. 4: Für den ZinsenZahl.-Fonds sowohl, als für den Kapitaltilgungsfonds werden der StSchK. vor dem Anfang jedes Etatsjahrs solche StEinkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezug in erschöpfenden Summen durch gemeinsch. Uebereinkunft angewiesen werden. Die Einbringer dieser Gefälle sind dann dafür verantwortlich, daß sie die der StSchK. angewiesenen Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als die SchZK. oder auf eine von derselben im ges. Weg ausgestellte Anweisung verabfolgen. Sollten die angewies. Einn. die angenommene Größe zusammen nicht erreichen, so wird der jährl. Minderbetrag jedesmal von der StHK. aus dem allg. Reservefonds zugelegt; dagegen kommt, wenn sie jene Größe übersteigen, der Mehrbetrag der StKasse zu, indem derselbe an dem für das f. Jahr neu anzuweisenden Beitrag aus den Staatseinkünften abgezogen wird. Zwischen der StHK. und der StSchK. ist daher mit dem Schluß jedes Jahres urkundliche Abrechnung hierüber zu treffen, wozu auch die an die StSchK. abliefernden Kassiere, gleich den übr., monatl. Kassenberichte an die ORK. zu erstatten haben. Die Verf. des MinF. betr. die der StSchK. für das lauf. Etatsjahr zugewiesenen Einn. erscheint jeweils im Staatsanz. Für 1912 sind dort in Nr. 115 der StSchK. bei einem Bedarf von 26,343 Mill. zum unmittelb. Bezug überweisen:

Eist. 10 Mill., Grund-, Gebäude, und Gewerbesteuer 2 , KapSt. 1,943, Wirtschaftabg. 4, Reinertrag vom EBBetr. 8,4 Mill. Außerdem hat die StSchK. noch eigene Einnahmen, die für 1913 veranschlagt sind: Umschreibgebühren 4300, Buchschuldgebühren 100, Bauzinsen für noch nicht im Betr. befindl. Bahnen 35 700, außerord. Einnahmen 3000, zus. 43 000 ℳ. — * **Die Kosten der Verwaltung** * der StSchK. an Besoldungen und Kanzleierfordernissen trägt die Ständ. Kasse, die nach § 194 VU. zur Bestreitung des ständ. Aufwands überhaupt bestimmt ist, Rev. StSchSt. Art. 5. Während der sachl. Aufwand verhältnismäßig gleich geblieben ist und in seinem veränderlichen Teil hauptsächlich von der Ausg. für Anfertigung neuer Schuld- und Zinsscheine und etw. Zinsbogenausfolgen beeinflußt wird, ist es gelungen, den Aufwand an Gehältern durch zeitgemäße Reformen zu ermäßigen. Im Etat 1913 sind dafür vorgesehen 98 860 ℳ, während er nach den Rechnungsergebnissen von 1904, dem der Neuorganisation vorhergehenden Jahr, 140 250 ℳ betragen hat. Er ist somit gegen damals um 41 350 ℳ geringer geworden, trotz beträchtl. Erhöh. der Gehälter und Vermehrung des Pers. inf. der Buchschuld. — Als * **Staatschuld** * sind diej. Passivkapitalien anzusehen, die schon ein erworbenes Recht auf die StSchK. haben, oder solche Schulden, die durch gemeinsch. Verabschiedung zwischen Reg. und den Ständen künftig auf die StSchK. übernommen werden. Die Verzinsung und Tilgung der StSch. liegt dem ganzen St. ob, und steht unter der Gewährleistung der Stände, Rev. StSchSt. Art. 31. Die StSch., die auf 1. 7. 1819 auf 22 248 306 fl. berechnet worden war, hat, trotz Uebernahme von 598 600 fl. Sch. der neuen Landesteile in 1819/20 am 1. 7. 1820 betragen: 20 812 744 fl. = 35 678 990 ℳ. Durch Uebern. weiterer Sch. der neuen Landesteile und nachtr. Anerkennung einiger Posten ist die StSch. in den Jahren 1820—1833 gestiegen um 7 946 532 fl. zus. 28 759 276 fl. = 49 301 556 ℳ. Die Tilgung vom 1. 7. 1820 bis 1. 7. 1845 beträgt 7 974 279 fl. = 13 670 193 ℳ. Einschließlich dieser alten Sch. mit rund 35,6 Mill. Mk., dagegen nicht eingerechnet die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zurückbezahlten Kriegsanlehen des Jahres 1870, beträgt die ges., seit 1845 aufgenomm. St.-Schuld am 31. 3. 1913: 887 786 934 ℳ, und zwar die StSchuld für allg. Staatszwecke 104 541 657 ℳ, für Zwecke der Eisenbahnverw. und der übrigen Verkehrsanst. 783 245 277 ℳ. Die Summe aller Tilgungen bis zum 1. 4. 1913 beträgt rechnungsmäßig 234 900 909 ℳ, der unget. Rest der StSch. am 1. 4. 1913 somit 652 886 025 ℳ; hievon entfallen auf Anlehen zu 3 v. H. 19 332 600 ℳ, zu 3½ v. H. 485 553 425 ℳ, zu 4 v. H. 148 000 000 ℳ; für die ganze StSch. ergibt sich somit ein durchschnittlicher Zinsfuß von 3,5985 v. H. Von dem GesBetr. am 1. 4. 1913 mit 652 886 025 ℳ entfallen auf die Allg. StSch. 19 507 509 ℳ, auf die Eisenbahnsch. 633 378 516 ℳ. Ueber Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der bish. übl. etatsmäßigen und rechnerischen Scheidung der Allg. Sch. und Eisenbahnsch. bestehen Meinungsverschiedenheiten. Alle Versuche, zu einer and. Berechnung des Betr. der EBSch. und Aend. der für die Tilgungsabschreib. an der Allg. und der EBSch. besteh. Grundsätze zu gelangen, sind jedoch bislang gescheitert. Es wird daher auch künftighin gem. Rev. StSchSt. Art. 1 Abs. 2 die StSch. ohne Rücksicht auf die Verwendung der einz. Anlehen als ein ungeteiltes Ganzes behandelt und nur rechnerisch und für Etatszwecke bei den einzelnen Anlehen der auf die Allg. Sch. und der auf die EBSch. entf. Teil ausgeschieden. Bei gemeinsch. Anlehen kommen die ord. sowie die außerord. Tilgungen grundsätzl. an der Allg. Sch. zur Abschreibung, s. den als Mskr. gedr. Ber. der Finanzkomm. der 1. K. 1909. Mit dem Inkrafttreten des Ges. 12. 8. 11, b. das StSchBuch, d. h. vom 1. 9. 11 an ist die StSchuld weiter zu unterscheiden in Briefsch. und in Buchsch., je nachdem die Sch. in InhaberschVerschreib. verbrieft, oder auf den Namen eines best. Gläubigers in das StaatschBuch eingetragen ist. Soweit die Verbriefung in Inhaberschuldverschr. stattgefunden hat, ist die StSch. mit Rücksicht auf die versch. Bedingungen und Formen, unter denen die einz. StAnlehen zum Abschluß gekommen sind, in Abt. zerlegt, von denen jede mit bes., nach Größe des verschrieb. Schuldbetrags versch. Buchstaben, und neuerdings seit Inkrafttr. d. G. 18. 5. 03 mit Serienziff. bezeichnet ist. Die Buchst. oder SerienZ. sind auf den SchVerschreib. angegeben. Es bezeichnen Lit. A bis E Anleihe von 1896 zu 3 v. H. 19 161 000 ℳ, Lit. F bis K Anl. von 1900 zu 3½ v. H. 40 322 100 ℳ, Lit. L bis O Anl. von 1881—1885 zu 3½ v. H. mit fr. Tilg. bis 1950 189 985 200 ℳ, Lit. P bis S Anl. von 1888, 1889, 1893, 1894 und 1895 zu 3½ v. H. mit 46- bis 50jähr. Tilg. 79 814 300 ℳ, Lit. T bis W Anl. von 1875—1880 zu 3½ v. H. mit 70 jähr. Tilg. 59 829 025 ℳ, Lit. AA bis DD die jetzt umgew. 4½%igen Anl. —, Lit. EE bis HH die Anl. von 1885 und 1887 zu 3½ v. H. 28 813 200 ℳ, Serie 1 bis 5 das Anl. von 1903 zu 3½ v. H. 71 774 700 ℳ, 6 bis 10 die Anl. von 1907 f. zu 4 v. H., unk. bis 1915 83 080 300 ℳ, Serie 11 bis 15 die Anl. von 1911 f. zu 4 v. H. unk. bis 1921 28 767 500 ℳ, und 32 250 300 ℳ, Serie 21 bis 25, die für gelöschte 3½%ige Buchsch. ausgegebenen Inhaberschuldverschr. 14 000 ℳ, zus. 633 811 625 ℳ. Hiezu tritt der Betrag der Buchschuld, der für den Zweck der Etatsaufstellung nach dem Stand vom 1. 4. 12 in Rechnung gestellt ist, mit 19 074 400 M, zus. wieder 652 886 025 ℳ. Der Staatschuld steht ein großes werbendes Aktivvermögen des St. gegenüber. In 1. Linie das Anlagekap. der Eisenbahnen, auf 1. 4. 12 rund 818 Mill., — davon etwa 700 Mill. Anl., 39 Mill. Grundstocksgelder, 41,4 Mill. Restmittel, 7,26 Mill. aus dem EBReservefonds und 30,15 Mill. aus lauf. Betriebseinahmen. Sodann die Staatsgüter (5 900 ha), Forsten und Jagden (geschätzt zu 350—400 Mill.), Berg- und Hüttenwerke (3 Mill.), Salinen (3 Mill.), das Vermögen der Post- und Telegr.Verw. und der Bodensee-Dampfschiffahrt usw. Außerdem haben verzinslich angelegt: die Grundstocksverw. 9 Mill. und der ForstresFonds 6,6 Mill. 1911 berechnete sich der Reinertrag des Staatsvermögens auf 51,4 Mill., der Aufwand für Ver-

zinsung und Tilgung der StSch. auf 26,58 Mill. Bei allen die StSch. berührenden Maßnahmen ist die Tatsache, daß kaum 1 v. H. außerhalb W., über 99 v. H. aber im Land selbst untergebracht sind, von größter Bedeutung. — * **Schuldenaufnahme.** * Neue Ueberweisungen auf die StSchK. oder neue Anlehen, wodurch die StSch. vermehrt wird, können nur auf Grund einer gemeinsch. Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen stattfinden, Rev. StSchSt. Art. 8. Die alte Streitfrage, ob die Vorrechte der 2. K. bei Abgabenverwilligungen sich auf die (indir. auf eine solche hinauslaufende) Verabschiedung einer Anlehensaufnahme erstrecken, oder ob diese Gegenstand der ordentl. GesGebung bilde, ist durch VerfG. 1896 in dem Zusatz zur VU. § 181 Z. 3 in letzt. S. entschieden. Es heißt dort: „Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen, auch wenn sie in Vbdg mit der BeschlFassung über den HE. erfolgt, sind beide K. gleichberechtigt." Zu einem solchen Beschl. ist nur die Ständeversammlung, VU. § 189, nicht auch der Ständ. Ausschuß zuständig. Der Beschl. über die Aufnahme eines Anl. oder, wie der techn. Ausdruck dafür lautet, die Kreditverwilligung ist i. d. R. ganz allg. gehalten. Er enthält die Ermächtigung, zur Deckung einer best. Forderung Staatsanl. bis zu einem best. Betrag unter möglichst günst. Bedingungen aufzunehmen und beauftragt mit der Vollziehung der AnlAufnahme die ständ. StSchVerwBeh. unter verfassungsmäß. Mitwirkung des MinF. Die eigentliche Schuldaufnahme, die Effektuierung des Anlehens, erfolgt i. d. R. auf dem Weg der Vereinbarung mit einem Bankkonsortium, zur Zeit unter Führung der Württ. Vereinsbank, durch einen Anlehensvertrag, der mit Genehm. der Staatsreg. zwischen dem weiteren ständ. Ausschuß oder, bei vers. Landt. der Gemeinsch. Komm. für die Leitung der StSchV., und dem zur Uebernahme bereiten Bankkonsortium abgeschlossen wird. Ein solcher Vertrag enthält außer den Namen der bet. Bankhäuser alles Nähere namentl. über Zinsfuß, Nennbetrag und Uebernahmepreis des Anl., ausbed. Einzahlungen, Datum, Verzinsung, Stückelung und Tilgung der auszugeb. Schuldverschr. und was sonst damit zusammenhängt. Er wird unterzeichnet von Oberaufsichts wegen durch den StMin. der Fin., von Ständ. Seite entweder namens des Ständ. Ausschuß durch die beiden Kammerpräsid., oder für die Gemeinschaftl. Komm. durch deren Vorst. und seitens der Anlehensübernehmer durch deren Vertreter. Nach Einzahlung der vertragsm. Raten werden die im bes. Auftrag der Stände hergest. und von einem Ständ. Beamten, Ges. 19. 5. 96, handschriftlich unterzeichneten Staatsschuldverschreibungen mit Zinsbögen den Anlehensübernehmern von der StSchK. ausgefolgt und von diesen in den Verkehr gebracht. Der Erlös fließt in die StHauptk. Geraume Jahre waren solche AnlGesch. mit großem Gewinn für die bet. Banken verbunden. Seit jedoch die Reg. auf Festsetzung des Begebungskurses größeren Einfluß geltend zu machen vermag, kommt es wohl auch vor, daß die Kons. ab und zu nur recht bescheid. Gewinn erzielen, ja bisweilen sogar Verluste zu beklagen haben. Anschauliche Schilderungen von AnlBegebungen finden sich in den Rechenschaftsberichten von 1865—1870. Die z. Z. bestehenden StAnl. wurden zu folgenden Kursen begeben: die 4%igen Anlehen von 1907: 99.—, 98,75, 100 und 100,75; von 1911: 100,20 und 100,70, Durchschn. 99,90; die 4%igen, 1897 u. 1903 al pari auf 3½% konvertierten Anlehen: 1875: 95,9. 1879: 96,75 und 97,25. 1880: 100. 1881/85: 99, 100, 101,68¾, 101,87¾, 102,68, 105,39¾, 105,59¾, 105,59⅞. 1885: 101,50 und 105,65¼. 1887: 101,50 und 107,60, Durchschn.: 101,5; die 3½%igen: von 1888: 102,22 und 97. 1889: 100 und 97. 1893: 99,50. 1894: 99 und 101,75. 1895: 103,25 und 102 und 103,75. 1900: 92,20, 93,55, 97,45, 99,15. 1903: 99,75. 100. 99,50. 99,10 Durchschn.: 99,20; das 3%ige: von 1896: 97,50, 95, 91⅛ Durchschn.: 94,54. Die TeilschVerschr. der Anl. lauten auf 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ und sind seit 1845 Inhaberpapiere. Die vor 1911 ausgestellten können jedoch gegen eine Sportel von 20 ₰ für 1 Stück zu 200 ℳ und 40 ₰ für jedes mit höherem Nennbetr. auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben oder durch Zurücknahme der Umschr. wieder auf den Inh. gestellt werden. Die entspr. Vermerke werden von der StSchK. auf der SchVerschr. selbst gemacht. Ueber die Rechtsverh. der StSchVerschr. überhaupt und die Wirkung der Namensumschreibung usw. im bes. s. WAGBGB. Art. 179 f. u. KVO. 26. 1. 1900. Zu dieser wohl auch künftig die Regel bildenden SchAufn. durch AnlBegebung ist seit 1. 10. 11 noch eine andere, einer öff. Subskription ähnelnde Art, die Begründung von StSch. durch Bareinzahlung auf Buchschuld hinzugekommen. Mit Ermächtigung der Ständ. StSchVBeh., die dabei im Einvern. mit dem MinF. handelt, können Buchsch. auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kurswert für SchVerschr., deren Nennwert der einzutr. Buchsch. entspricht, nebst Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin bar eingezahlt wird. Die Kasse, bei der die Einzahlungen zum Zweck der Begründung von Buchsch. ohne Umwandlung von SchVerschr. zu erfolgen haben, ist die StSchK. Außerdem nehmen sämtl. KameralAe. mit Ausn. desj. in Stuttgart Bareinzahlungen zu diesem Zweck und zur Ablieferung an die StSchK. entgegen. Der zu bezahlende Kurswert wird von der StSchK. wöchentlich, bei Eintreten außerordentl. Ereignisse auch öfter im Staatsanz. bekannt gemacht. Zugleich mit dem Kurswert sind die Stückzinsen von dem in dem Antrag des Einz. gew. Zinstermin bis zum Tag der Einzahl. einschl. beizufügen. Die Zinstermine sind Jan.—Juli u. April—Okt. Steht der Eintragung einer Buchsch. ohne Umwandlung von SchVerschr. nach den Vorschriften des Ges. ein Hindernis entgegen, z. B. weil der Nachweis der Eintragungsfähigkeit des Gläubigers nicht geführt oder vom Antragsteller die Beifügung eines unzulässigen EintrVermerkes verlangt ist, oder die Eintr. wegen allg. Sperre der Annahme von Bareinzahlungen nicht erfolgen kann, so hat die StSchK. dem Einzahler ohne Verzug den ablehnenden Bescheid mitzuteilen und

ihm den einbez. Betrag nebst dem gesetzl. Hinterlegungszins vom Einzahlungstag ab zurückzuzahlen. Die Verzinsung der eingetr. Buchsch. beginnt mit demj. Zinstermin, von dem ab die Stückzinse einbezahlt worden sind. Bis auf weiteres wird die Annahme von Bareinz. auf Buchsch. der 4%igen StSch. beschränkt. Der Betrag, bis zu dem Bareinz. angenommen werden, ist jeweiliger bes. Entschließung vorbehalten. Der Artikel 27 bestimmt darüber nur allg. Die Ständ. StSchVerwBeh. ist verantwortlich dafür, daß die im StSchBuch eingetr. Forderungen und die noch umlauf. StSchVerschreib, zusammen den Gesamtbetrag der von der ständ. StSchVerwBeh. aufgenommenen noch nicht getilgten Staatschuld und der bewilligten noch nicht vollzogenen Anlehenskredite nicht überschreiten. Die StReg. übt kraft ihres Oberaufsichtsrechts die fortlaufende Kontr. über die Einhaltung dieser Best. Trotz des absichtl. hochgehaltenen EinzKurses (i. J. 1912 100,35 bis 102,40 ℳ für je 100 ℳ Buchsch.) sind bis 1. Jan. 13 doch 2,65 Mill. Buchsch. auf Grund von Bareinzahlung eingetragen worden. Eine bes. Art, eine durch Bareinzahlung entstandene Buchsch. mit Annuitätentilgung, bildet das **Anlehen für die Landeswasserversorgung**, Ges. 8. 7. 12. Es besteht aus den vertragsm. Beiträgen der beteiligten Gden und sonstigen Wasserabnehmern, sowie aus Einz. Dritter. Die Verzinsung des al pari einbez. Nennbetrags erfolgt mit 4%, die Tilgung ebenfalls zum Nennwert innerhalb 40 Jahren beginnend mit dem auf den Tag der Bauabrechnung folg. Betriebsjahr u. zwar unter Zugrundlegung eines nach dem Annuitätenprinzip aufzustellenden Tilgungsplans unter Vorbehalt außerordentl. Tilgung vom 1. 10. 21 an. Ueber die eingetr. Forderungen kann nur mit Genehmigung der StSchVerwBeh. und des FinMin. verfügt werden. Ein Antrag auf Löschung und Ausreichung von StSchVerschr. nach Art. 8 StSchBGes. ist ausgeschlossen. — Einen weiteren Bestandteil der StSch. die sogen. schwebende Sch., bild. seit 1881 die * **Schatzanweisungen.** * Die Ermächtigung zu ihrer Ausg. wird zwar regelmäßig im FinGes. beantragt und erteilt, die Beschlußf. darüber unterliegt jedoch der ordentl. GesGebung nach VU. § 181 Z. 3 Abs. 2. Die Schatzanweis. lauten wie die StSchVerschr. auf die StSchK. und werden von der Ständ. StSch.-VerwBeh. unter Mitw. des MinF. ausgefertigt. Sie sind wechselähnl. Urk. ohne Zinsbogen, die mit den aufgedr. Unterschriften der beiden Kammerpräsid., eines Mitgl. der Ständ. StSch.-VerwBeh. und des K. Komm., sowie den Trockenstempel der letzteren Stellen versehen und vom Vorst. der StSchK. eigenhändig unterz. in den Verkehr gelangen. Veräußert werden die SchAnw. durch die StHK., eingelöst bei der StSchK. Ihr Umlauf ist auf wenige Mte, die Vorlegungsfrist auf 5 J. beschränkt und der Verfalltermin auf jeder Schatzanweis. handschr. vermerkt. Die Stücke lauten auf 100 000, 50 000 und 10 000 ℳ. Sie werden verzinst wie Wechsel durch Diskontabzug im voraus, nach Verfall zum Nennbetrag eingelöst und nicht auf Namen umgeschrieben. Der in ihnen verkörperte Betrag der StSch. heißt die **schwebende Schuld**, d. h. eine nur zur Deckung vorübergehender Geldbedürfnisse dienende kurzfristige Geldaufnahme. Der HFE. 1913/14 bestimmt bzüglich der SchAnw.: Das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorratskap. der StHK. wird auf 8 Mill. ℳ festgesetzt. Zu seiner Verstärkung dürfen in der Finanzperiode 1913/14 und in den danach folgenden 4 ersten Mten der nächsten Finanzper. insolang für die letztere ein FinanzGes. noch nicht erlassen ist, SchAnw. nach Bedarf, jedoch nicht über 20 Mill. ℳ ausgegeben werden. Sie werden auf die StSchK. lautend von der Ständ. SchVerw.-Beh. unter Mitwirkung des MinF. ausgefertigt. Ihre Ausgabe ist durch MinF. zu bewirken, dem Bestimmung des Zinssatzes und Dauer der Umlaufszeit, die den 1. 10. 15 nicht überschreiten darf, überlassen ist. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der SchAnw. wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gesetzten Sch.-Anw. ausgegeben werden. Der o. gen. Höchstbetrag darf nach Bedarf um die für Verzinsung der SchAnw. erforderl. Beträge, die ebenfalls durch SchAnw. zu bestreiten sind, überschritten werden. Die Mittel zur Einlösung der SchAnw. sind der StSchK. aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Anl. aufzubringen. Die Zinsen werden für dasj. EJahr im Etat veranschlagt, in dem sie voraussichtl. zu bezahlen sind. — Für die * **Kraftloserklärung** * abhandengekommener oder vernichteter **Schuldverschreibungen**, auch wenn sie vor 1. 1. 00 ausgestellt sind, gilt BGB. § 799, EGBGB. Art. 144. Zuständig für das **Aufgebotsverf.** ist das AGer. Stuttgart-Stadt. Das für den Antrag nach ZPO. § 1007 erford. Zeugnis über den wesentl. Inhalt der Urkunde wird auf Ersuchen von der StSchK. erteilt. Nach Ablauf der in ZPO. § 1010, 1011 best. Fristen hat die StSchK. weiter das dort vorgesch. Zeugn., daß die Urk. zur Ausgabe neuer Zinssch. nicht vorgelegt und neue Zinsssch. an einen andern als den Antragsteller nicht ausgegeben worden seien, zu erteilen. Legt der Antragsteller dem Ger. die zur SchVerschr. geh. Zinssch. vor, oder legt er ein Zeugn. der StSchK. vor, daß ihr diese Scheine von dem Antragst. vorgelegt sind, so fallen die in § 1010, 1011 ZPO. vorgeschr. Fristen weg und der Aufgebotstermin kann entspr. näher gerückt werden, § 1012 ZPO. Nach ergangenem Ausschlußurteil kann der Antragst. die Erteilung einer neuen Urkunde auf seine Kosten oder Ablösung zum Tageskurs, bei gekündigter SchVerschr. Bezahlung des Nennbetrags verlangen. In vielen Fällen ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverf. nach § 1015 ZPO. unzulässig. Hier hat das Ger. auf Antrag schon vor Einleitung des Verf. die **Zahlungsperre** zu verfügen, die die StSchK. in ihren Kapitalbüchern vormerkt. Für Kraftloserklärung von auf Namen umgeschr. SchVerschr. findet das Vorst. auch Anwendung mit der Ausn., daß bei Festsetzung des Aufgebotstermins die Fristen § 1010, 1011 ZPO. nicht zu beobachten sind, also auch die dort vorgeschr. Zeugn. entbehrlich sind, WAGBGB. Art. 181 Abs. 2. — * **Die Verzinsung** * geschieht bei der **Briefschuld** durch Einlösung

der fäll. Zinsscheine. Sind die Scheine bei der Namensumschr. in Verwahrung der StSchK. gegeben, KVO. 26. 1. 00 § 7, für künftig ausgeschlossen durch StSchVG. 11 Art. 28, so erhebt der Gl. die Zinsen gegen eigenh. Quittung, ebenso bei den in Verlust gemeldeten Scheinen nach Ablauf der Vorlegungsfrist, BGB. § 804. Die Zinsbogen zu verlosbaren SchVerschr. enthalten 16, die zu unverlosbaren 34 Halbjahrszinsscheine und 1 Erneuerungsschein für 1 neuen ZBogen. Die Zinsscheine sind selbständ. reine Inhaberpapiere, sie bleiben daher auch in Kraft, wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird, BGB. § 803. Zahlungssperre ist nach BGB. § 799 ausgeschlossen. Anspr. aus verlorenen oder vernicht. Zinsscheinen lassen sich nur nach BGB. § 804 verfolgen. Die Vorlegungsfrist beträgt auch bei den Zinsscheinen mit anderem Aufdruck 4 J., W. AGBGB. Art. 183. — Einlösungsstellen sind außer der StSchK. die Oberamtspflegen und KameralÄe. und die in den SchVerschr. bes. aufgef. Bankhäuser. Die Zinstermine der Zinsscheine verteilen sich auf sämtl. Mte des J. Bei der 3½ und 4%igen Buchschuld sind nur die Vierteljahrstermine Januar, April, Juli und Oktober, bei der 3%igen nur Mai und November als ZTerm. zugelassen. — Im HFE. 1913/14 werden für das EJ. 1913 als Zinsenbedarf gefordert aus 19 332 600 ℳ zu 3 v. H. 597 978 ℳ; aus 485 553 425 ℳ zu 3½ v. H. 16 994 370 ℳ; aus 148 000 000 ℳ zu 4 v. H. 5 920 000 ℳ, zus. aus 652 886 025 ℳ 23 494 348 ℳ. Von diesen Zinsen müssen bezahlt werden: 1. April-Okt. aus 113,475 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 3 972, aus 30,539 Mill. ℳ Kap. zu 4 v. H. 1 222, 1. Mai-Nov. aus 19,333 Mill. ℳ Kap. zu 3 v. H. 580, aus 77,915 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 2 727, 1. Juni-Dezbr. aus 40,694 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 1 424, aus 25,694 Mill. ℳ Kap. zu 4 v. H. 1 028, 1. Juli-Januar aus 66,834 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 2 339, aus 59,518 Mill. ℳ Kap. zu 4 v. H. 2 380, 1. August-Febr. aus 75,608 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 2 646, 1. Septr.-März aus 111,026 Mill. ℳ Kap. zu 3½ v. H. 3 886, aus dem für 1911 und 1912 verwilligten, aber noch nicht begebenen Anlehen von 32,250 Millionen ℳ Kap. zu 4 v. H. 1 290, zusammen aus 652,886 Mill. ℳ Kapital 23 494 000 ℳ. Hiezu kommen noch als sogen. außerordentl. Zinsen die Hinterlegungszinse (s. u. bei Tilgung), sowie der Bedarf für die in jedem Fall bes. zu genehmigenden Vergütungen solcher Zinsscheine, die durch Ablauf der Vorlegungsfrist erloschen sind zus. etwa 3 000 ℳ, so daß sich der Gesamtbedarf für die Verz. berechnet auf 23 497 348 ℳ. — * Tilgung * Auch in W. steht den Staatsgläubigern kein Kündigungsrecht zu. Das Kündigungsrecht des Staats bestimmt sich nach den für die einzelnen Anlehen vereinb. Bedingungen. Ordentl. Weise erfolgt die Künd. durch Verlosung. Außerordentl. Künd. sind vorbehalten und ergehen regelm. durch Ges. z. B. bei Konversionen. Die Künd. ist durch öff. Bek. von der Ständ. StSchVerwBeh. oder in deren Auftrag von der StSchK. vorzunehmen. Sie erfolgt bei Künd. mittelst Verlosung durch die Bek. sämtl. dabei gezogener, bei Künd. ohne Verl. durch Bek. sämtl. von der Maßregel betroff. SchVerschr. unter Bezugnahme auf die ges. Best., die der Maßregel zu Grunde liegt. Die Bek. hat jedenf. im Staatsanz. f. W. und in den sonst noch in den Anlehensvertr. best. Zeitungen zu geschehen, KVO. 26. 1. 00 § 1. Mit dem Rückzahlungstag hört die Verzinsung auf. Die nach dem RückzT. fällig werdenden Zinsscheine sind bei der Ablösung zugleich mit der SchVerschr. vorzulegen; der Betrag etwa fehlender wird an der Hauptforderung gemäß BGB. § 803 Abs. 2 abgezogen. Um die aus einer übersch. Künd. entsteh. Verluste zu mildern, wird den Bes. gekünd. SchVerschr. vom Beginn des 2. auf den RückzahlT. folg. Mts ab ein Hinterlegungszins, z. Z. 2,4 v. H. des Nennbetr. gewährt, wobei jede abgelauf. Mtshälfte zu 1/24 eines J. gerechnet, für überschießende Tage nichts bezahlt wird. Für SchVerschr. die innerh. der VorlegFrist nicht vorgelegt werden, wird auch kein HinterlegZins gewährt, KVO. 1. 5. 08, Z. 1—3. Ueber Betrag und Art der Tilgung bestimmt Ges. 18. 5. 03, Art. 1, 2: Vom 1. 1. 03 ab ist in jedem Rechnungsjahr eine Tilgung in Höhe von mind. 2/5 v. H. der am Anf. des Rechnungsjahrs besteh. verzinsl. StSch. vorzun. Die Tilgung findet entw. durch Rückkauf oder durch Künd. oder teils durch Rückk., teils durch Künd. statt. Eine Verrechnung auf verwilligte Anl. ist einer Tilgung gleich zu achten. Die Tilgung durch Verlosung einzelner SchVerschr. ist für künftige Anlehen ausgeschlossen. Die erforderl. Beträge sind durch den HFE. unter Einrechnung der für eine vertragsmäßige Tilgung von StSch. best. Summen bereit zu stellen. Soweit die vertragsm. Tilgungsbetr. den gesetzl. Tilgungsbetr. übersteigen, bleibt es bei den vertragsm. TilgBetr. Ergibt sich nach der Jahresrechn. ein Ueberschuß des StHH., so sind im folg. RechnJahr neben der oben gen. Tilgung 2/5 des Ueberschs. zur SchTilgung bzw. Verrechn. auf verw. Anl. zu verwenden. Im Fall der Künd. erhält der Staatsgläub. den Nennbetrag seiner SchVerschr. ausbezahlt. — Der Rückkauf zum Tageskurs, z. Z. bei den Annuitätenanl. von 1896 und 1900, sowie allg. bei den außerordentl. Tilgungen üblich, geschieht durch die StSchK. Der dabei erzielte Kursgewinn wird sofort zu weiteren Aufkäufen verwendet, so daß mit den verfügb. Mitteln ein um so größerer Nennbetrag getilgt werden kann, je niederer der Kurs ist. Eine Anrechnung auf verwilligte Anl. hat noch nicht stattgefunden. Der Vollzug der Tilgung ist als allg. VerwMaßregel Sache der Ständ. StSchVerwBeh. Hinsichtl. der Berechnung des Tilgungsbedarfs sei auf den Entwurf d. HFE. 1913/14 verwiesen. Die vertragsmäßige Tilgung findet durch Verlos. statt mit Ausn. der beiden Anl. von 1896 und 1900, bei welchen vertragsm. Rückk. zulässig ist und der Kursstand einen solchen vorteilhaft macht. Der nach Art. 2 Ges. 1903 zu außerordentlichen Tilgungen zu verwendende Ueberschuß wird noch verstärkt durch den Betrag der Zinsen aus den Giroguthaben bei der W. Notenbank nach Abzug des Aufwands für Hinterlegungszinse,

Ablösung kraftl. Stücke und nachträgl. Einlösung erloschener Zinsscheine. 1908—1912 flossen aus dieser Quelle den außerordentlichen Mitteln insgesamt 125 855 ℳ zu. Den Betrag der ordentl. und außerordentl. Tilgungen und ihr Verhältnis zum jeweil. Stand der StSch. in den J. 1904—11 zeigt nachsteh. Zusammenstellung:

	St.-Sch.	Ordentl. Tilgung	Außerordtl. Tilg.	Ges. Tilg.	%
1904	530,28	3,17	0,42	3,59	0,677
1905	537,125	3,236	1,484	4,72	0,879
1906	551,43	3,35	1,60	4,95	0,897
1907	554,42	3,427	0,678	4,105	0,740
1908	586,56	3,645	0,000	3,645	0,621
1909	589,79	3,781	1,948	5,679	0,963
1910	606,04	3,867	3,51	7,37	1,216
1911	608,51	4,011	2,599	6,61	1,086

Für Tilgungen bei der Buchsch. best. StSchBG. 1911 in Art. 21: Inwieweit bei Künd. von StAnl. die mit dem gleichen Zinsfuß in dem StSchB. eingetr. Buchforderungen gekündigt werden, wird in der Bek. wegen Künd. des StAnl. best. Von der Künd. sind die eingetr. Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Künd. ist nicht von dieser Benachrichtigung abhängig. — Alle eingelösten SchVerschr. und Zinsscheine werden als Rechnungsbelege monatlich der ORK. übergeben, dort einzeln nachgeprüft und schließlich nach Abhör der Jahresrechnung und Rückgabe an die StSchK. von dieser durch Feuer vernichtet. Göller.

Staatschuldenverwaltungskommission s. Staatschuldenverwaltung.

Staatsdomäne s. Domänenverwaltung II.

Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnen II, III.

Staatsfilialarchiv s. Staatsarchive.

Staatsforste s. Forststatistik.

Staatsgebiet. „Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt." VU. § 1. Einzelne Teile des Gebiets können nur durch ein VerfGes. abgetreten werden; bei Abtretungen im Tauschweg genügt ein einfaches Landesges. Abtretungen von Gebietsteilen an außerdeutsche Staaten bedürfen außerdem der Genehmigung durch ein ReichsverfGes. (folgt aus RV. Art. 1). Bei Friedensschlüssen gilt Art. 11 RV. Landeszuwachs, den der König nicht für sich privat erwirkt, wird sofort mit dem Erwerb der Verfassung unterstellt, VU. § 2. Erwerb außerdeutscher Gebietsteile bedarf der Genehmigung durch ein ReichsverfGes. (folgt aus Art. 1 RV.). Bazille.

Staatsgerichtshof. VU. § 195—205. — I. Allgemeines. Der St. dient nach VU. § 195 dem gerichtlichen Schutz der w. Verf. (und der w. VerfGes., nicht aber auch der RV.), nicht etwa auch der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten. Daher gilt Art. 76 Abs. 2 RV. auch für Württ.; diese Bestimmung lautet: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bdsst., in deren Verf. nicht eine Beh. zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teils der Bdsrt. gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Weg der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen". Da § 14 GVG. die Staatsgerichtshöfe nicht als bes. Gerichte zugelassen hat, so hat der St. durch das GVG. und die RStPO. seine frühere Doppelstellung als ordentliches Strafgericht für die unter seine Zuständigkeit fallenden Handlungen und als politischer Gerichtshof verloren und funktioniert nur noch in letzterer Eigenschaft. Seine Zuständigkeit erstreckt sich zwar auch auf Handlungen, die der Strafgerichtsbarkeit der bürgerl. Gerichte unterliegen, StGB. § 80 f., kann aber in solchen Fällen deren Tätigkeit nicht beeinflussen. Seine Gerichtsbarkeit ist nur noch von rein politischer, der Disziplinargerichtsbarkeit ähnlicher Natur. Er ist nur einmal im J. 1850 in Tätigkeit getreten, die gegen den Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten erhobene Klage wurde aber als unbegründet verworfen. — II. Zusammensetzung. VU. § 196, 197. Der St. besteht aus einem Präsidenten, der vom König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus 12 Richtern, von denen der König die Hälfte aus den Mitgl. jener Ger. ernennt, während die Ständeversammlung die andere Hälfte nebst 3 Stellvertretern im Zusammentritt beider Häuser außerhalb ihrer Mitte wählt; auch die vom König ernannten Mitgl. dürfen dem Landtag nicht angehören. Unter den ständigen Mitgl. müssen mindestens 2 Rechtsgelehrte sein, die, ebenso wie die übr. ständ. Mitgl. mit Genehmigung des Königs auch aus dem Kreis der Staatsbeamten gewählt werden können. Sämtliche Mitgl. des St. müssen die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderl. allg. Eigenschaften s. Landtag VII, 1, besitzen. Nimmt ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so verliert er dadurch sein Richteramt, kann aber wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom König ernanntes Mitgl. aus dem Ger. aus, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden. Im übr. können die Richter des St., wie die übr. Richter, nur durch Urteilsspruch ihrer Stelle als Mitgl. dieses Gerichtshofs enthoben werden. — III. Zuständigkeit. 1. Nach § 195 VU. erkennt der St. in sachlicher Hinsicht über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verf. gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verf. 2. Persönliche Zuständigkeit VU. § 199. Eine Anklage kann erhoben werden von der Regierung gegen einzelne Mitgl. der Stände und des ständ. Ausschusses, aber nur soweit diese nicht Immunität genießen; s. Landtag VII, 6. Sodann von den Ständen und zwar von jeder Kammer für sich, VU. § 179, gegen Minister und gegen andere Staatsbeamte, gegen letztere aber nur wegen Uebertretung des § 53 VU., d. h. wenn sie ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene Handlung oder Unterlassung die Verf. verletzt haben sowie gegen einzelne Mitgl. und höhere Beamte der Ständeversammlung. — IV. Strafbefugnis. VU. § 203. Die Strafbefugnis des St. erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt und auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Art, Inhalt, Umfang der Strafen

und Verhängung mehrerer neben einander ist in das Ermessen des Gerichtshofs gestellt. — V. Verfahren. Die VU. enthält hierüber nur wenige Bestimmungen, deren Lücken das Gericht selbst zu ergänzen hat. Das Ger. versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, die veranlaßt sein kann durch einen vom Justizmin. gegengezeichneten Befehl des Königs oder durch eine Aufforderung seitens einer der beiden K., VU. § 198. Anklage und Verteidigung geschehen öff.; die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gegeben, VU. § 199 Abs. 2. Gegen den Ausspruch des St. gibt es nur die Wiederaufnahme des Verf. und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; über beide Rechtsmittel entscheidet der St. selbst, VU. § 204. Das Gnadenrecht des Königs, ist durch VU. § 205 wesentlich eingeschränkt. Vgl. im übr. VU. § 200—202 und 198 Abs. 2.

Bazille.

Staatsgüter s. Domänenverwaltung II.

Staatshauptkasse s. Staatskassenwesen A.

Staatshaushaltsetat (Hauptfinanzetat, Budget) ist der Voranschlag über die in einem bestimmten Zeitraum zur Bestreitung der Staatszwecke voraussichtlich erwachsenden Ausgaben und über die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen. Seine Aufstellung ist der Regierung durch § 109—111 VU. zur Pflicht gemacht. Ueber seine Giltigkeitsdauer bestimmt § 112 VU. „der von den Ständen anerkannte und angenommene HE. ist i. d. R. auf 3 J. gültig." Seit 1871 ist von dem 3jähr. Etat zum 2jähr. übergegangen worden, was nach dem Wortlaut der VU. möglich war. Die gesetzl. Gültigkeitsdauer des HFE. heißt Finanzperiode und das einzelne Jahr derselben Etatsjahr. Dasselbe umfaßt seit 1877 die Zeit vom 1. April bis 31. März und wird nach der Zahl desjenigen Kalenderjahres bezeichnet, in dem sein größerer Teil liegt. — * **Verfahren bei Herstellung** * des StHHE.. Der StHHE. setzt sich aus EinzelE. zusammen, die von demj. Min. aufgestellt werden, dem die Vertretung der betr. Ausgaben und Einnahmen vor den Landständen zukommt. Demgemäß werden gefertigt von den AusgabeE. Kap. 10—15 vom MinJust., 16—19 v. MinAA., 20—44b v. MinJ., 45—87 v. MinKSch., 98—107 v. MinF. Letzteres stellt außerdem noch auf unter teilw. Mitwirkung der Oberrechnungskammer die E. über die allg., kein Dep. bes. berührenden Ausgaben (Zivilliste, Apanagen, Zinse aus Schatzanweisungen, Renten, Zinse und Entschädigungen, Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen, Allg. Dispositionsfonds, Leistungen an das Deutsche Reich, Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen) und im Zusammenwirken mit dem Staatsmin. und dem VerwGH.: Staatsmin. und VerwGH., während die AusgabeE. Staatschuld von der StaatschKasse und Ständische Kasse von dieser bzw. dem Ständ. Ausschuß gefertigt und dem MinF. übergeben werden. Die EinnahmeE., Kap. 111—132, werden mit Ausn. der Kap. 117a, 118, 119/120, u. 121, die von dem MinAA., VerkAbt., des Kap. 122a, Ertrag des Staatsanzeigers, das vom MinJ., und Kap. 123 Tit. 6, Ertrag des Regierungsblatts, das vom MinJust. gefertigt wird, vom MinF. aufgestellt unter Mitwirkung der oberen VerwBeh. Bei Berechnung der Voranschläge werden vorher best. Ausgaben und Einn. in ihrem genauen Betrag, veränderl. Ausg. und Einn. hingegen nach dem durchschn. Ergebnis der zur Zeit der Etatsaufstellung abgeschlossenen 3 letzten Rechnungsjahre aufgenommen, soweit jenes nicht außergewöhnlich hoch oder nieder ist. Die Naturalien werden nach vom MinF. bestimmten Landesdurchschnittspreisen zu Geld berechnet. An die Aufstellung der versch. EinzelE. reiht sich im MinF. deren Zusammenstellung zu einem Ganzen und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausg. und Einn. Würden hiebei die letzteren überwiegen, also sich ein Ueberschuß ergeben, so wäre wegen desselben vom MinF. bes. Antrag zu stellen, wobei in erster Linie eine Steuerherabsetzung oder eine außerord. Schuldentilgung in Betracht käme, tritt aber eine Mehrausgabe (Defizit) zutage, so ist es seine Aufgabe, sie durch Verminderung der vorgesehenen Ausg. oder durch Schaffung weiterer Einnahmequellen (Steuererhöhung, neue Steuern, Heranziehung verfügbarer Restmittel) zu beseitigen. Nach dieser Fertigung des Entwurfs des HFE., der die ziffernmäßige Erläuterung des FinanzG. ist und mit diesem Gesetzeskraft erlangt, wird vom MinF. der Entwurf des FinanzG., der die Ergebnisse des Voranschlags in Gesetzesform zusammenfaßt, und endlich ein Vortrag des Finanzministers an die Ständeversammlung, in dem die Finanzlage und die allg. Gesichtspunkte der Voranschläge erläutert werden, aufgestellt und all dieses sodann unter Beigabe einer summarischen Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der lauf. Verw. des letztabgeschlossenen Rechnungsj. und einer solchen über die Ausg. und Einn. der lauf. Verw., der Restverw., des außerordentl. Dienstes und der Grundstocksverw. in der neuen Finanzperiode der Beratung des Staatsmin. unterstellt, um schließlich mit Gutachten des letzteren dem König behufs Erteilung der Ermächtigung zur Uebergabe an die Stände vorgelegt zu werden. — Ständische Beratung und Verabschiedung des StHHE., NachtragsE. An die Stände erfolgt die Uebergabe des StHHE. gemäß § 111 VU. durch den Finanzmin. und zwar nach § 178 VU. zuerst an die 2. K. Für die Beratung und Beschlußfassung bestimmt § 181 der VU.: Zunächst wird in der 2. K. über die einzelnen Etatstitel Beschluß gefaßt, sodann werden diese Beschlüsse der 1. K. zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Spricht sich diese hiebei für eine Abänderung eines von der 2. K. gefaßten Beschl. aus, so hat die 2. K. den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Faßt sie hiebei einen von dem Beschl. der 1. K. abweich. Beschl., so gilt ihr Beschl. als Beschl. der Ständevers. — Steuern, deren Sätze im Weg der ordentl. GesGebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der Ablehnung des E. im ganzen, in diesen Sätzen solang und insoweit fort erhoben, als nicht beide K. über die Ablehnung der St. oder die Ermäßi-

gung des StSatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschl. beider K. bedarf es, wenn eine St., für die in einem StG. ein fester St.-Satz bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll. Nach Beschlußfassung über die einzelnen Etatstitel wird über den E. im ganzen zuerst in der 2. und dann in der 1. K. abgestimmt. Wird hiebei von der 1. K. der von der 2. K. angenommene E. abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider K. zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtl. Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Bei Stimmengleichheit hätte der Präs. der 2. K. die Entscheidung. Ist der E. durch ständ. Beschlußfassung festgestellt, so bedarf er noch der Genehm. durch den König und der Verkündigung durch das Regierungsblatt. Hiebei wird das FinanzG. mit tabell. HFE., worin kapitelweise, bei den Departementsetats zusammengefaßt für das einzelne Departement, Staatsbedarf, Ertrag des Kammerguts und Deckungsmittel, für jedes der beiden EJahre gesondert, zahlenmäßig vorgetragen sind, veröffentlicht. Erweisen sich im Lauf einer Finanzperiode neue Ausgaben als nötig, so müssen NachtragsE. gefertigt und eingebracht werden, welche bei der ständ. Beratung und Beschlußfassung wie der HauptHHE. zu behandeln sind. Von dem Grundsatz, daß im E. sämtl. zu erwartenden Einn. und Ausg. nachzuweisen sind, machen eine Ausnahme die laufenden, von W. erhobenen und verwalteten Einnahmen an Zöllen und Reichsteuern, über welche im RHHE. Verfügung getroffen wird, und außerdem die Grundstocksverw. und die Restverw. mit dem Eisenbahnreservefonds, s. d. Ueber die erst. wird zur Begründung der Zinseneinnahme aus Grundstocksgeldern in den Erläut. zu Kap. 123 Tit. 1—3 ein Voranschlag geliefert, während über die letzt. in dem Vortrag des Finanzmin. zum EEntwurf der erforderl. Aufschluß gegeben und über verfügbare Mittel im FG. oder in bes. Ges. Bestimmung getroffen wird. Weiterhin sind daselbst an Ausg. nicht enthalten die Ausg. für das w. Armeekorps, s. d., einschl. der Kosten des MinKr., s. d., da dieselben als ein Teil der Kosten für das Reichsheer im RE. enthalten sind. — Einteilung des E. Infolge des nur subsidiären Steuererhebungsrechts des § 110 VU. sind in dem E. die Ausg. den Einn. vorangestellt und bei letzt. wieder der Ertrag des Kammerguts den Steuern. Hieraus ergibt sich f. Dreiteilung: Staatsbedarf (Ausgaben), Ertrag des Kammerguts und Deckungsmittel (Einnahmen). Sodann ist ders. in Kapitel zerlegt, die je einen bes. Verwaltungszweig umfassen, und diese wieder zerfallen in Titel, die gleichartige und zusammengehörige Einn. und Ausg. innerh. der Kap. in sich schließen, und manchmal noch weitere Abscheidungen, Positionen genannt, haben. Die ständ. Beratung und Beschlußfassung erfolgt über jeden Titel, Kapitel ohne Titel werden als ein Titel behandelt. Bei den AusgE. sind die bezüglichen eigenen Einn. und bei den EinnE. die Verwaltungs- und Erhebungskosten (Elementarkosten) unmittelbar abgezogen. Der E. ist also als NettoE. aufgestellt, s. auch Staatskassenwesen. — * **Allgemeine etatsrechtliche Grundsätze.** * Ein kodifiziertes ERecht (EGesetz, Ges. über die Verwaltung der Einn. und Ausg.) besitzt W. nicht, vielmehr hat sich ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, zu dem einzelne im Lauf der Jahre anläßlich der EBeratung und Rechnungsprüfung gefaßte ständ. Beschl. hinzugekommen sind. Die wichtigsten derartigen Grundsätze sind f.: die Einn. und Ausg. sind nach dem HFE. zu verwalten und in den Rechnungen unter den Tit. des E., unter denen sie vorgesehen sind, nachzuweisen. Einn. oder Ausg., welche im E. nicht vorgesehen wurden, sind in den Rechnungen als „im E. nicht vorgesehene Einn. oder Ausg." bes. nachzuweisen. Innerhalb einer Finanzperiode sollen nur diej. Einn. erhoben und diej. Ausg. geleistet werden, die ihrer Fälligkeit nach derselben angehören. Willkürliche Vorgriffe durch Realisierung später fällig werdender Einn. oder Ausg. sind unstatthaft und ebenso ist es unzulässig, in früheren Finanzper. fällig gewordene Einn. oder Ausg. als der lauf. Finanzper. angehörig zu behandeln. Unvermeidliche Rückstände an Einn. oder Ausg., die in die neue Finanzper. als Reste übergehen, sind in Rechnung und Verwendung von der lauf. Verwaltung gesondert zu halten. Die EinnReste sind zunächst zur Deckung der Ausg.-Reste bestimmt. Letztere zerfallen in Restvorbehalte und Restübertragungen. Die verwilligten AusgSätze sind Maximalsätze, welche zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke nicht notwendigerweise aufgebraucht werden müssen. Ersparnisse sollen unverwendet bleiben und heimfallen. Können die erforderl. Ausg. mit der genehmigten Summe nicht bestritten werden, so darf die ESumme unter Beschränkung auf das Unvermeidliche überschritten werden, es ist aber eine jede Ueberschreit. den Ständen gegenüber nachzuweisen und von dem betr. Ressortmin. zu vertreten. Ein Uebertragungsrecht, d. h. die Befugnis der Regierung, verwilligte Beträge ganz oder teilweise auf eine spätere Finanzper. zu übertragen (Restübertrag.) und ein Deckungsrecht, d. h. die bei einem Tit. erübrigten Mittel zur Deckung der Unzulänglichkeit bei einem anderen Tit. zu verwenden, ist nicht allg. anerkannt, sondern nur ausnahmsw. zugelassen, soweit bei Verabschiedung des E. eine Ermächtigung hiezu herbeigeführt worden ist. Tit., in welchen Gehalte oder andere in best. Summe zur Verabschiedung gelangende pers. Bezüge aufgenommen sind, sollen i. d. R. nicht für übertragbar oder deckungsfähig erklärt werden. Allg. anerkannt ist, daß einmal. Verwilligungen für best. Zwecke, wie z. B. für Bauten, von einer Finanzper. zur andern übertrag. werden dürfen (Restvorbehalte), bis der Zweck erreicht ist. Alle Abweichungen sind in den Rechnungsnachweisungen zu erläutern und, soweit erforderlich, zu rechtfertigen. Eine Beseitigung von Mehrausg. bei übertragbaren Tit. durch Uebertragung in die Rechnung eines spätern Rechnungsj. ist nicht statthaft; jedoch sind die Rechnungsergebnisse einer Finanzper. als ein Ganzes zu betrachten. Die Verrechnung eines

Postens als Zahlung unter gleichzeitiger Buchung als Depositum, um den Betrag für das f. Jahr verfügbar zu erhalten, ist unzulässig. Alle für Rechnung des Staats erworbenen beweglichen Gegenstände müssen bei der Verausgabung der Geldbeträge entweder als vollständig verwendet dargetan oder in einer Naturalrechnung oder einem Inventar in Zugang nachgewiesen werden. Erwerbungen von Grundstücken, Gebäuden und Berechtigungen sind in Amtsgrundbüchern, Inventaren oder anderen Verz. in Zugang nachzuweisen. Diese Gegenst. und Berechtigungen dürfen nur nach den hierüber erlassenen bes. Vorschr. in Abgang geschrieben werden. Ueber Erhebung, Fristung und Verrechnung der Einn. und Ausg. s. Staatskassenwesen. — * **Rechnungsabschluß und Kontrolle.** * Der Rechnungsabschluß der Staatshauptk. enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse der Verw. von dem betr. Rechnungsjahr. Er umfaßt die Einn. und die Ausg. sowohl in den älteren Resten und dem Grundstock, als bei der laufenden Verwaltung, dem außerordentl. Dienst und den bes. Fonds (EBReservefonds, Forstreservefonds und Fonds gerichtl. Hinterlegungsgelder, s. Staatskassenwesen) und weist bei allen das Soll, Hat und Rest nach, d. h. die den Rechnern gestellten Aufträge, den Nachweis des Vollzugs derselben in Einn. und Ausg. und die Verantwortung in denj. Fällen, wo die Vollziehung noch nicht möglich war. — Die Prüfung der Rechnungen der Staatshauptkasse sowie der übrigen Staatskassenämter — ausgen. die Rechnungen über die Steuern — Kap. 124—131a, die von den beiden Abteilungen des Steuerkoll., über den Ertrag der Hüttenwerke und Salinen — Kap. 115 u. 116, die von der Bau- u. Bergdirektion, u. über Kap. 108 — Ständ. Kasse —, die von den Ständen geprüft und abgehört werden, geschieht in formaler und rechnerischer Hinsicht durch die dem Finanzmin. in der Stellung eines Landeskoll. untergeordnete Oberrechnungskammer, während die Prüfung in etatsrechtlicher Hinsicht d. h. in der Richtung, ob die Verwaltung der Staatsein. und -ausg. den Ges. und den bei der Verabschiedung getr. Best. gemäß erfolgt ist, Aufgabe der Stände ist und seit den Rechnungsergebnissen für das Jahr 1874/75 einschl. an durch deren Finanzausschuß besorgt wird. Zu diesem Behuf werden ihnen die abgeschlossenen Staatsrechnungen mit Ausn. der kameralamtlichen Hauptbücher und seit 1877/78 außerdem noch ausführliche gedr. Nachweisungen der Rechnungsergebnisse übergeben, denen der Betrag der wirkl. Einn. und Ausg., eine Vergleichung mit dem ESatz und eine Rechtfertigung der Differenzen im Anschluß an die einzelnen EKapitel und -Titel zu entnehmen ist. Da dieses Kontrollrecht der Stände infolge der bei seiner Ausübung bestehenden Schwierigkeiten keinen seiner Bedeutung entspr. praktischen Inhalt gefunden hat, ist von ihnen wiederholt schon an die Reg. das Verlangen gestellt worden nach Errichtung einer von der Staatsverwaltung unabhängigen Behörde, eines obersten Rechnungshofes, der berufen wäre, die Tätigkeit der St. in Beziehung auf die ihnen zustehende Kontrolle des StHH. zu erleichtern und zu unterstützen. Ein solcher Entwurf liegt d. Z. zusammen mit einem Etatsgesetzentwurf den Ständen zur Beratung vor.

Franz.

Staatsjagden s. Jagdrecht II 2.

Staatsirrenanstalten s. Irrenfürsorge A.

Staatskassenwesen. Das St. umfaßt Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung der für den Staatshaushalt dienenden Gelder. Zu diesem Zweck bestehen eine Zentralkasse, mehrere Mittel- und Unterkassen, ständische Kassen. — * **A.** Die **Zentralkasse** * für den ganzen Staatshaushalt ist die Staatshauptkasse. In ihr wird die gesamte Einn. und Ausg. des Staats derart vereinigt, daß alle Einn. von den versch. Zweigen der Verw. nach Abzug der unmittelb. VerwKosten in sie fließen und alle Ausg. für die versch. Zweige der Staatsverwaltung, ausgen. die unmittelbaren Verw.-Kosten und die durch eig. Einn. der Ausgabekassen gedeckten Ausg. durch sie bestritten und verrechnet werden. (Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit.) Es beruht diese Einrichtung auf § 53 V. Ed. 18. 11. 1817, b. Organis. des Finanzdep. und Anordnung des Etatswesens, und § 1 der Instr. für die künftige Einrichtung des StK.- und Rechnungswesens 10. 11. 1818, Reyscher XVIII 8 u. 311. Die Einn. und Ausg. der StHK. zerfallen in solche des ordentlichen Diensts, nämlich der laufenden Verwaltung (nach dem Etat und außer dem Etat) und der Restverwaltung, in solche des außerord. Diensts (für allg. Staatszwecke und bes. für den EBBau und für außerord. Bedürfnisse der Post- und Telegraphenverwaltung), wobei die Mittel in bes. Art. des FinanzG. oder in bes. Ges. (Kredit-G.) zur Beschaffung durch Aufnahme von Staatsanlehen verwilligt werden, und in solche der Grundstocksverwalt. Ueber diese 4 versch. Verwaltungen führt die StHK. je bes. Rechnung. Was die Einnahmen der lauf. Verwaltung nach dem Etat (etatsmäßige Einnahmen) betrifft, so umfassen sie diejenigen der Kapitel 111—132 HFE., während die Ausgaben der laufenden Verwaltung nach dem Etat (etatsmäßige Ausgaben) in Kap. 1—110 a des HFE. aufgeführt sind. An den Einnahmen zum Abzug kommende unmittelbare Verwaltungskosten enthalten die EKap. 111, 112, 113/114, 115, 116, 117, 118, 119/120, 121, 122, 122 a, 123 Tit. 6 und 8, 123 a, 123 b und 124—131 und eigene Einnahmen der Ausgabekassen die EKap. 2, 3, 12, 13, 20, 21, 28, 29, 33, 34, 36, 36 a, 38, 39, 40—42, 49, 56, 58—63, 66, 69, 73, 78, 79, 82—84, 103, 105, 107 und 108. Die Ausg. und Einn. außer dem Etat bestehen in Vorschüssen an die verschiedenen Staatskassen und für die Reichshauptkasse auf Wiedererſatz bzw. in dem Ersatz dieser Vorschüsse. Sie müssen sich am Ende des Rechnungsjahres ausgleichen. Neben ihrer Aufgabe als Zentralkasse erfüllt die StHK. diej. einer Spezialkasse d. h. einer Kasse, welche die ihr zugewiesenen Einn. und Ausg. unmittelbar erhebt bzw. leistet und im einzelnen verrechnet, so daß dieselben in keiner Spezialrechnung eines anderen Kassenamts, sondern nur in ihrer Rechnung erscheinen,

so für die Ausg. der EtKapitel Zivilliste, Apanagen, ausgenommen Tit. 2 und 2a, Zinse aus Schatzanweisungen, Renten u. Zinse, ausgenommen Tit. 2, dessen Ausg. durch das Kriegszahlamt, s. u. B 2, geschehen, Entschädigungen, Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen (bei Kap. 6—8 unter Beschränkung auf die in Stuttgart wohnhaften Forderungsberechtigten, während die übrigen die Kameralämter bezahlen, und ausgenommen die Ausg. bei Kap. 6 Tit. 3 und 4, welche die Kassen der Verkehrsanstalten leisten, und Kap. 6 Tit. 14 sowie Kap. 8 Tit. 3, deren Ausgaben vom Kriegszahlamt geleistet werden), Staatsmin., VerwGH., Allg. Dispositionsfonds, Leistungen an das Deutsche Reich und verschiedene Einnahmen unmittelbar, ausgenommen Tit. 6, s. u. B 1a, Ueberweisungen aus der RK. und Anteil an der Reichserbschaftssteuer. — Als Spezialkasse besorgt sie weiter noch die Verwaltung mehrerer bes. Fonds, deren Gelder zuvor von den übrigen Staatsgeldern nicht ausgeschieden sind, über die aber bes. Rechnung geführt wird, so EBReservefonds, Forstreservefonds, d. Fonds gerichtlicher Hinterlegungsgelder Art. 151 WAGBGB. und § 9 MinJV. 1. 12. 99 Rgbl. 995, und hat auch die Verwahrung des in Wertpapieren angelegten Vermögens der 2 letztgenannten Fonds und der Grundstocksverwaltung. Gegenüber dem Reich bildet die StHK. die Landeshauptkasse, als welche sie bes. die Abrechnungen mit der Reichshauptkasse über die Leistungen Württ. an das Reich an Matrikularbeiträgen und Ausgleichungsbeiträgen, über die Ueberweisungen vom Reich und über die außerhalb des württ. Etats stehenden Anfälle an Zöllen und Reichssteuern in Württ. sowie über die für Rechnung des Reichs vorschußweise geleisteten Ausgaben für das württ. Militärkontingent, für den allg. (Militär-) Pensionsfonds, Reichsinvalidenfonds, den Dispositionsfonds des Kaisers usw. zu besorgen hat. — B. Neben die St.-HK. als Zentralkasse treten als * **Kassen des Ausgabeetats und Mittelkassen**: * 1. die Ministerialkassen, welche ihre Mittel von der StHK. beziehen und in ihren Rechnungen die Verwendung der Etatssummen ihres Departements nachzuweisen haben, während die StHK. die an die MinKassen selbst oder für ihre Rechnung durch andere Kassen geleisteten Zahlungen, ohne sie nach Rubriken abzuteilen, bloß auf die Gesamtetatsumme des einzelnen Departements einträgt. Sie sind durch die KVO. 17. 6. 22, Rgbl. 415, errichtet, ihre formelle Geschäftsbehandlung ist durch die MinV. 1. 4. 67, Rgbl. 29, im einzelnen geregelt. Die Zahlungen leisten sie teils selbst, teils weisen sie dieselben bei den Kameralämtern an und empfangen dafür die Quittungen zum Belege ihrer Rechnungen (spezielle Aufrechnung), teils sind dieselben den Kameralämtern überlassen und werden das Jahr über auf Grund der von dem Kassenberichtsrevisorat der Oberrechnungskammer aus den monatlichen Kassenberichten der Kameralämter gefertigten Verzeichnisse von ihnen nur summarisch in ihre Rechnungen aufgenommen u. erst am Jahresschluß mit den Einzelquittungen oder auch nur mit Verzeichnissen über die einzelnen Ausgaben belegt (summarische Aufrechnung). — An Ministerialkassen bestehen: a) Die JustizminKasse, der die Verrechnung der Ausg. des Justizdepartements Etatskap. 10—15 und des Ertrags des Regierungsblatts, Etatskap. 123 Tit. 6, und seit 1. April 1913 auch der Einnahmen an Gerichtskosten (Etatskap. 130) obliegt. Dieselbe ist bezüglich der Ausgaben der Etatskap. 10, 11, 13a und b, 14 und 15 sowie 123 Tit. 6 eine spezielle, bezüglich der Ausg. der Etatskap. 12 und 13 hingegen, für welche als Unterkassen die Kassen des OLG., der LG., der AG. und der Strafanstalten bestehen, eine summarische; — b) die MinKasse des Departements der auswärtigen Angelegenheiten (politische Abteilung) für die Ausgaben der Etatskap. 16—19; — c) die Min.-Kasse des Innern für die Ausgaben der Etatskap. 20—44b. Die Verrechnung ist eine summarische für die Ausgaben, für welche Unterkassen bestehen, so für das Arbeitshaus in Vaihingen, s. d., für die Staatsirrenanstalten, s. d., für die Landeshebammenschule, s. d., für die Zentralstelle für die Landw., s. d., für den Hagelversicherungsfonds, s. d., für das Landgestüt, s. d., und die Fohlenaufzuchtanstalt, s. Gestütswesen, für die Zentralstelle für Gewerbe u. Handel, s. Gewerbeförderung A, für den Straßenbau, den Nekkarschiffahrts- und den Flußbaufonds, s. Flußbau, sowie für die Zentralleitung für Wohltätigkeit s. Wohltätigkeitsanstalten; — d) die MinKasse des Kirchen- und Schulwesens für die Ausg. der Etatskap. 45—87. Eine summarische Verrechnung findet statt bei den Ausg., für welche Unterkassen bestehen, so für die ev. Seminare in Tübingen, Blaubeuren, Maulbronn, Schöntal und Urach, das Bistum und Priesterseminar in Rottenburg, das Wilhelmsstift in Tübingen, die Konvikte in Ehingen und Rottweil, die Geistliche Korrektionsanstalt in Rottenburg, die israelitische Zentralkirchenkasse, die Universität, die Landw. Anstalt in Hohenheim, die Weinbauschule und Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg, die Techn. Hochschule, die Baugewerkeschule, für die in staatlicher Unterhaltung stehenden höheren Knabenschulen, Eberhard-Ludwigs- und Realgymnasium in Stuttgart und Gymnasium Ehingen, Ellwangen und Rottweil, die Schullehrerseminare, die Lehrerinnenseminare, die Waisenhäuser, für die Taubstummenanstalten, die wissenschaftl. Sammlungen, die Akademie der bildenden Künste und die Kunstsammlungen, die Kunstgewerbeschule und bei den Bezügen der Kirchen- und Schuldiener, soweit deren Einzelverrechnung bei den Kameralämtern erfolgt. Bezüglich der dabei mitbeteiligten kirchlichen Besoldungskasse s. d.; — e) die Finanzministerialkasse für die Ausgaben der Etatskap. 98—107. Hiebei ist die Verrechnung eine summarische für die Ausg., für welche Unterkassen bestehen, so für Kap. 101 die Kameralämter, für Kap. 105 die Hauptzollämter, die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart, für Kap. 107 die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart. — 2. Das Kriegszahlamt für die Zahlung und Verrechnung der Mi-

litärverdienstordenspensionen, der Zuschüsse für die Aufbesserung der Pensionen und Bezüge von Militärangehörigen und der Unterstützungen an Invaliden und deren Hinterbliebene aus den Kriegen vor 1870 sowie an sonstige Teilnehmer württ. Herkunft an diesen Kriegen und am Kriege 1870/71 sowie an deren Hinterbliebene, während dasselbe sonst Zentralmilitärkasse für das württ. Armeekorps ist, also Reichszwecken dient. — C. Sodann kommen in Betracht als * **Kassen des Einnahmeetats**: * 1. die Eisenbahnhauptkasse, welche die Einn. und Ausg. aus dem Betrieb der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen, für die Bauten der im Betrieb befindlichen Bahnen, für den Neubau von Eisenbahnen und aus der Verwaltung des für Eisenbahnzwecke bestimmten Staatseigentums zu verrechnen hat (Etatskap. 118 und außerordentlicher Dienst), in letzterer Beziehung übr. mit der Maßgabe, daß die Grundflächen der Gebäude, Bahnhöfe und Stationen für Rechnung der Grundstocksverwaltung gekauft und verkauft werden. Außerdem besorgt sie die Zahlung und Verrechnung der Ruhegehalte und Pensionen des Etatskap. 6 Tit. 3 und 4a, c. Als Unterkassen kommen die Stations- und Güterkassen in Betracht, deren Einnahmen und Ausgaben von ihr bei den einzelnen Titeln und Positionen auf Grund monatlicher Zusammenstellungen der GD. der StEB. summarisch verrechnet werden. — 2. Die Posthauptkasse für die Einn. und Ausg. aus dem Betrieb der Posten und Telegraphen einschließl. des Telegraphenbetriebs, der Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und aus der Verwaltung des den genannten Zwecken dienenden Staatseigentums (Etatskap. 119/120 und außerordentlicher Dienst) sowie für die Ausg. des Etatskap. 6 Tit. 3 und 4, b, wobei als Unterkassen die Post- und Telegraphenämter in Betracht kommen, deren Einn. und Ausg. von ihr bei den einzelnen Tit. und Positionen auf Grund monatlicher Zusammenstellungen der GD. der Posten und Telegraphen summarisch verrechnet werden. — 3. Die Kasse der Dampfschiffahrtsverwaltung Friedrichshafen für die Einn. und Ausg. der Etatskap. 121. — 4. Die Hütten- und Salinenkassen für die Einn. und Ausg. der Etatskap. 115 und 116. — 5. die Badkasse Wildbad für die Einn. und Ausg. des Etatskap. 117. — 6. Die Münzkasse für die Einn. und Ausg. des Etatskap. 122. — 7. Die Kasse des Staatsanzeigers für die Einn. und Ausg. des Etatskap. 122a. — 8. Die Kameralämter, s. d., die wichtigsten Spezialkassen. Sie besorgen als Domanialkassen die Erhebung und Verrechnung der aus der kameralamtl. Verwaltung des staatlichen Besitzes an Feldgütern und Gebäuden, und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten sowie aus sonstigen nutzbaren Rechten fließenden Einn. u. die Bestreitung der unmittelbaren Verwaltungskosten, (Etatskap. 111), als Spezialkassen der Forst- und Jagdverwaltung die Erhebung und Verrechnung der Holzgeldeinn. und forstl. Ersätze, der Erträge aus dem nicht für die Holzzucht, sondern landwirtschaftlich benützten forstl. Areals, aus Seen und Fischwassern, aus forstlichen Nebennutzungen und aus der Jagd und bestreiten den ganzen persönlichen und sachlichen Aufwand der Forst- und Jagdverwaltung (Etatskap. 112 und 113/114), als Bezirkssteuereinnehmereien, wobei im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das Hauptsteueramt Stuttgart zu ihnen tritt, den Einzug und die Verrechnung der Einkst., der Kapitalsteuer, der Wandergewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Wirtschaftsabgaben (Umgeld, Biersteuer und Uebergangssteuer von geschrotenem Malz und von Bier), der Sporteln, der Landeserbschafts- und Schenkungssteuer und des Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer und bestreiten den Elementaraufwand auf diese Einnahmequellen einschl. Rückvergütungen, Ausfälle und Nachlaß (Etatskap. 124 und 126 bis 131a.) Hiebei werden sie unterstützt durch die Orts- und Grenzsteuerämter als Einzugsstellen und bei den Sporteln außerdem durch die OAe. als Erhebekassen. Außerdem wirken sie mit bei dem Ansatz und der Erhebung eines Teils der Reichssteuern (Branntweinsteuer, Essigsäureverbrauchsabgabe, Schaumweinsteuer, Reichsstempelabgaben, Reichserbschaftssteuer, Reichsbesitzsteuer), während die übr. RSteuern: Spielkartenstempel, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Leuchtmittelsteuer, Zündwarensteuer, und teilweise Schaumweinsteuer, Reichsstempelabgaben und Branntweinsteuer sowie die Zölle durch die Hauptzollämter, Zollämter u. Salzsteuerämter und die Wechselstempelsteuer sowie die statistische Gebühr durch die Postanstalten im Wege des Steuermarkenverkaufs erhoben werden. — Hier zu erwähnen sich noch: 9. Die Oberamtspflegen, die Kassen der Amtskörperschaften, die verfassungsmäßig den Einzug der staatlichen Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Etatskap. 125) mit den Gdepflegen als Untererhebekassen besorgen und diese Steuern teils an die StHK., teils an die Staatschuldenkasse, s. u., abliefern, während den Elementaraufwand des Kap. 125 die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart bestreiten und für Rechnung der StHK. verrechnen. — D. Als weitere * **Spezialkassen des Ausgabeetats** * kommen noch in Betracht: 1. Die unter der Verantwortlichkeit der Stände stehende, von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten geführte Staatschuldenkasse. Sie hat die sämtl. aus der Verwaltung der Staatsschuld, s. d., einschl. der Anlehensaufnahme und -tilgung sich ergebenden Ausgaben und Einnahmen zu leisten bzw. zu erheben und zu verrechnen (Etatskap. 3), wobei sie sich zur Zinszahlung außerhalb Stuttgarts der Kameralämter und der Oberamtspflegen und hiezu sowie zur Kapitaltilgung bei Verlosungen und Kündigungen auch der in den Anlehensverträgen bes. aufgeführten Bankhäuser bedient. Ihren Bedarf erhält sie vor dem Anfang jedes Rechnungsjahres in solchen Staatseinkünften, auf deren Eingang mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezug bei der StHK., den Kameralämtern und dem HStA. Stuttgart und bei den Oberamtspflegen zugewiesen, worüber öff. Bekanntmachung im Staatsanzeiger ergeht. — 2. Die ständische Kasse zur Leistung und Ver-

rechnung der Landtagskosten und des Aufwandes für die Staatsschuldenverwaltung s. d. (Etatskap. 108). Ihren Bedarf erhebt sie bei der StHK. — Ueber Prüfung der Rechnungen s. Statshaushaltsetat. Franz.

Staatslotterie s. Lotteriewesen II.

Staatsministerium. I. Gesetzliche Vorschriften. Bis zum 1. 7. 76, Rgbl. 267, gab es in Württ. kein St.; oberste Staatsbeh. war vielmehr der Geheime Rat. Das Ges. 1. 7. 76 schuf dann das St., nach dem der Geh. Rat nur noch verhältnism. untergeordnete Aufgaben beibehielt; ein Teil dieser Aufg. ist durch das den Geh. Rat aufhebende VerfGes. 15. 6. 11, Rgbl. 178, überhaupt weggefallen, während ein anderer Teil auf das St. überging. Weitere als die in den beiden Ges. 1. 7. 76 und 15. 6. 11 gen. Aufg. sind in sonstigen Ges. dem St. überwiesen worden. — II. Stellung und Zusammensetzung. Das St. ist die oberste Staatsbeh.; es steht unmittelbar unter dem König und sichert die Einheit der Regierung in wichtigen Sachen. Es besteht aus 6 Ministern oder Chefs der Verwaltungsdepartements, s. Minister, keiner von ihnen kann von der Beratung ausgeschlossen werden, es sei denn, daß der Gegenstand ihn persönlich angeht. Den Vorsitz führt der König und, wenn er selbst an der Beratung nicht teilnimmt, der von ihm aus den Ministern ernannte Ministerpräsident, der auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das Beamtenpersonal des St. hat. Zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen sind dem St. ständige Räte beigegeben, die zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten gehören; diese haben aber nur beratende Stimme. — III. Aufgaben des Staatsministeriums: (zu 1—3, 5 vgl. VerfGes. 1. 7. 76, Art. 6) 1. Die Beratung aller allg. Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Beh. und die Abänderung der Territorialeinteilung, auf Staatsverwaltung im allg. und auf die allg. Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, ferner die Beratung der Ges. und allg. VerO., endlich die Beratung aller wichtigen Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem St. zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden; 2. die Beratung aller ständischen Angelegenheiten; 3. die Beratung aller, das D. R. betreffenden Angelegenheiten; 4. die Beratung des Königs bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung, s. d.; 5. die Beratung aller ihm vom König besonders aufgetragenen Gegenstände; 6. das St. bildet mit dem Reichsverweser den Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs, VU. § 16. 7. es hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverweſung die Agnaten zusammenzuberufen, VU. § 13. 8. es bildet mit den Mitgl. des K. Hauses den Familienrat in persönlichen Angelegenheiten der Mitgl. des letzteren, HausGes. Art. 66. 9. es ist vorgesetzte Beh. des Kompetenzgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Disziplinargerichtshofs, s. d., sowie der württ. Bundesratsbevollmächtigten, s. d.; 10. es entscheidet in gewissen Fällen der Zwangsenteignung, s. d.; 11. es vermittelt den Verkehr der Regierung mit den Ständen, VU. § 38, 126. Bazille.

Staatspfleglinge. I. Aufnahme von St. in orthopädische Heilanst., MinJBek. 16. 1. 90, Rgbl. 49. In solche Anst. mit welchen ein entspr. Vertrag abgeschlossen ist, wie A. H. Wernersche Kinderh. in Ludwigsburg, Olgah., Paulinenhilfe in Stuttgart, werden, soweit die vorgesehenen Etatsmittel ausreichen, unbemittelte Pers. gegen Uebernahme des Verpflegungsgeldes auf die StaatsK., jedoch i. d. R. mit teilw. Ersatzvorbehalt, aufgenommen behufs der Heilung oder Besserung angeborener oder erworbener Formfehler des Körpers, durch welche die Fähigkeit zur Arbeit bzw. zur Erlernung oder Ausübung eines Berufs in Frage gestellt wird. Hiebei werden jugendl. Alter und diej. sonst. Beschaffenheit eines Leidenden, vermöge deren bei ihm die Heilung früher und sicherer als bei andern zu erhoffen ist, bes. berücksichtigt. Das Verpflegungsgeld wird auf die Dauer des Heilverfahrens i. d. R. längst. auf 8 Mon. übernommen; Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die Notwendigkeit vom AnstArzt nachgewiesen wird. Die Aufn. ist durch Vermittlung der OAe. und OAAerzte bei dem Med.-Koll. nachzusuchen. — II. Bezüglich der Unterbringung von St. in den Privatirrenanstalten s. Irrenfürsorge A II. Rößler.

Staatsprüfung in der Tierheilkunde. Die StPr. i. d. T. ist Voraussetzung für Tierärzte, die als ordentliche Berater von Staatspolizei- und Justizbeh. in der Tierheilkunde oder als OA.-TierAe. angestellt werden wollen, MinJV. 1. 7. 73, 11. 1. 90 u. 27. 1. 11, Rgbl. 291, 44 u. 30. Die StPr. i. d. T. wird vor einer vom MinJ. zu berufenden Kommission abgelegt. Zulassungsgesuche sind bei der tierärztl. Abt. des MedKoll. auf 31. 3. jeden J. einzureichen mit dem tierärztl. ApprobSchein, dem Nachweis über 2jährige Berufsausübung nach erlangter Approb. und einer 2mon. Tätigkeit in einem größeren, unter geordneter veterinärpol. Aufsicht stehenden öff. Schlachthaus und in der Untersuchungstation einer größ. Stadt für von auswärts eingebrachtes Fleisch, MinJBek. 28. 10. 97, Abl. 376, sowie einem Z. der Ortsbeh. über sittliches Verhalten des Prüflings. Die StPr. i. d. T. zerfällt in Vorpr. und Hauptpr., SpTarNr.. 56 60 *M*. Wer die Pr. nicht besteht, darf sich zu nochmaliger Pr. melden. Zulassung zu einer 3. Pr. findet nur ausnahmsweise statt. Die Vorpr. besteht in schriftl. Ausarbeitung je einer Aufgabe aus der Veterinärpolizei und aus der gerichtl. Tierheilkunde. Die Arbeiten sind 4 Mon. nach Empfang der Aufg. bei dem MedKoll. tierärztl. Abt. einzureichen. Ist eine Arbeit ungenügend, so wird der Prüfling von der Hauptpr. zurückgewiesen. Die Hauptpr. besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der prakt. T. erstreckt sich auf die Untersuchung und Feststellung von je einem für polizeil. und einem für gerichtl. Fragen sich eignenden Krankheitsfall an lebenden Tieren (über jeden Fall hat der Prüfling mündl. Vortrag

zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten auszuarbeiten), auf Vornahme der Sektion eines gefallenen oder getöteten T. (den Befund hat der Kandidat zu Protokoll zu diktieren), auf Ausführung einer mikroskopischen Untersuchung und auf Vornahme der Fleischschau an einem geschlachteten T. Wer bei einer dieser praktischen Aufgaben nicht wenigstens das Z. hinreichend (III b) erhält, wird von der Pr. zurückgewiesen. Im schriftl. Teil ist unter Aufsicht und ohne Benützung von Literatur je eine Frage aus der Veterinärpolizei, der gerichtl. Tierheilkunde, der Gesundheitspflege und der Zucht landw. Haustiere zu bearbeiten. Wer als Durchschnittsnote nicht wenigst. III b erhält, wird zur mündl. Pr. nicht zugelassen. In der mündl. Pr. wird in den gen. 4 Gebieten geprüft. Wer sie nicht besteht, dem kann ihre Wiederholung innerhalb 6 Woch. bis sechs Mon. gestattet werden. Wiederholtes Nichtbestehen hat die Zurückweisung zur Folge. Erfolgt Zurückweisung im Lauf der Hauptprüfung, so ist i. d. R. die ganze Pr. zu wiederholen, ausnahmsweise kann die Vorpr. erlassen werden.

Rößler.

Staatsrechnungswesen s. Staatskassenwesen.

Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen s. Wasserversorgung.

Staatsverträge I. Allgemeines. Der Eintritt in das D. R. hat die Befugnis der Einzelstaaten, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, zwar nicht aufgehoben, aber doch wesentlich beschränkt. Nach Art. 11 RV. kann Württ. nur noch Verträge abschließen 1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht, aber nur innerhalb der Schranken des Reichsrechts, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, Art. 2 RV; 2. in solchen Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung besteht, solang von dieser noch kein Gebrauch gemacht ist oder sofern das Reich den Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung noch Raum gelassen hat. Diese Verträge verlieren aber ihre Geltung, sobald die Reichsgesetzgebung die Materie regelt. Streitfrage ist es, ob dies auch für die vor Eintritt in das Reich geschlossenen Einzelstaatsverträge gilt. Die Erzwingung der Verträge ist jetzt gegenüber anderen Bdsst. nur noch nach Art. 76 Abs. 1 RV. (durch Bdrt), gegenüber fremden Staaten nach Art. 11 RV. möglich. — II. Zuständigkeit zum Abschluß von Staatsverträgen. Bei StV. unterscheidet man die völkerrechtliche u. die staatsrechtliche Seite, je nachdem es sich um das Verhältnis der vertragschließenden Staaten zu einander oder um die Wirksamkeit des Vertrages gegenüber den inländischen Beh. und Untertanen handelt. Nach § 85 VU. vertritt der König den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten, schließt also auch die St. Abgesehen von den aus Reichsrecht sich ergebenden Beschränkungen, s. I, ist er dabei nach § 85 VU. in folgender Weise beschränkt: Ohne Einwilligung der Stände kann durch St. kein Teil des Staatsgebiets oder Staatseigentums veräußert (s. Staatsgebiet), keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert und aufgehoben und keine Verpflichtung eingegangen werden, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde. Es bedürfen also alle Verträge ständischer Genehmigung, die in das Gebiet der Gesetzgebung im materiellen und formellen Sinn, s. Gesetzgebung I, eingreifen. Soweit ständische Genehmigung erforderlich ist, bedingt diese auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge. Einer Verkündigung, s. Gesetzgebung II 4, der Verträge bedarf es nur, soweit sie Verpflichtungen für die Beh. und die Bevölkerung enthalten.

Bazille.

Staatsverträge betr. Fischerei s. Neckarfischereivertrag und Lachs.

Staatsvertrag betr. Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins vom 30. Juni 1885 s. Lachs.

Stadtdirektion Stuttgart s. Bezirksbehörden u. Behördenorganisation.

Stadthausieren s. ambulanter Gewerbebetrieb I.

Stadtschultheiß s. Gemeinden I C 4.

Städte s. Gemeinden I C.

Stände s. Landtag.

Ständeeid s. Landtag VI, 3.

Ständischer Ausschuß, VU. § 187—192. I. Zweck im allgemeinen. VU. § 187: Solang die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist. — II. Zusammensetzung. Weiterer und engerer Ausschuß. Rechtliche Natur des Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus 12 Vers., den Präsidenten der beiden Kammern, 2 Mitgl. aus der 1. und 8 aus der 2. Kammer. Ihre Wahl erfolgt durch die zu diesem Zweck vereinigten Häuser nach relativer Stimmenmehrheit, Ges. 6. 6. 55, Rgbl. 157, auf die Zeit von einem ordentlichen Landtag zum andern, s. Landtag V, und ist jedesmal dem König anzuzeigen, VU. § 190. 6 Mitgl. des Ausschusses, die beiden Präsidenten mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein, VU. § 190 Abs. 4, sog. engerer A.; in der Praxis hält man sich übr. nicht an dieses Erfordernis. Die übr. 6 Mitgl., die nach VU. § 190 Abs. 4 außerhalb Stuttgarts wohnen können, werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen. Mit diesen zusammen bilden sie den sogen. weiteren A. Die Fälle, in denen der weitere A. einberufen werden muß, sind in Ges. 20. 6. 21, Rgbl. 322, geregelt. Nach feststehender Uebung findet die Einberufung des weiteren A. auch statt zur Abschließung von Anlehensverträgen. Den Vorsitz im A. hat der Präsident der 1. Kammer, die 1. Stimme der Präsident der 2. Kammer. Die Mitgl. des A. stehen hinsichtlich ihrer Funktionen im A. unter demselben persönlichen Schutz wie die Mitgl. der Ständeversammlung während eines versammelten Landtags, s. Landtag VII, 6. Wegen des Gehalts der Mitgl. des Ständ. A. s. Landtag VII, 5. Der Ständ. A. ist nach VU. § 187, Stellvertreter der Stände. Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines

ordentlichen, s. Landtag V, muß ein neuer A. gewählt werden, wobei die vorigen Mitgl. wieder wählbar sind; zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet. VU. § 192 Abs. 2. Mit der Eröffnung eines neuen Landtags hören die Verrichtungen des A. auf, nicht dagegen bei einer bloßen Vertagung oder beim Schluß eines außerordentlichen Landtags, s. Landtag V, vgl. VU. § 192. In letzteren Fällen findet keine Neuwahl statt, vielmehr tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere A. wieder ein, jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich die nach vorangegangenen Neuwahlen eröffnete Ständeversammlung erstmals vertagt wird; in diesem Fall wird nämlich nach feststehender Uebung entgegen dem Wortlaut des § 192 VU. ein neuer A. gewählt. Ueber seine Verhandlungen hat der A. nach § 191 VU. in einem Zusammentritt beider Kammern Rechenschaft abzulegen; von diesem Zusammentritt wird aber seit Jahren abgesehen. Vielmehr wird der Bericht des A. gedruckt, und soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich den beiden Kammern mitgeteilt und von diesen nach beiderseitigem Einverständnis als verlesen angenommen; hierauf wird er von jeder Kammer einzeln beraten; über das Ergebnis wird, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt. — III. Die Aufgaben des Ständischen A. Allg. Aufgabe s. I. Im einzelnen VU. § 188: 1. Er hat bei Verfassungsverletzungen die ihm zustehenden Mittel anzuwenden, nämlich a) in wichtigen Fällen die im Königreich wohnenden Mitgl. zu benachrichtigen; an andere Kreise darf er sich nicht wenden, s. Landtag I.; b) Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden beim Staatsministerium einzureichen; c) nach Erfordernis der Umstände, bes. wenn es sich um eine Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshof handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, die in diesem Falle nie verweigert werden wird, sofern Grund und Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewiesen sind. — 2. Der A. prüft in Konsequenz seiner Aufgabe Z. 1 die von der Regierung (dem König und den Ministern) erlassenen VerO. und Verf. auf ihre Ges.- und VerfMäßigkeit. — 3. Er übt eine Aufsicht über die Finanzverwaltung aus, insofern er: a) am Ende jedes Etatsjahres durch Prüfung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen feststellt, ob die Staatseinnahmen richtig verwendet worden sind, VU. § 188 Abs. 2, § 110. In Wahrheit nehmen diese Prüfungen seit dem Etatsjahr 1874/75 die Finanzkommissionen beider Kammern nach vorheriger Prüf. durch die Oberrechnungskammer vor. Dagegen wird über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergut vorgenommen hat, dem Ständ. A. Rechnung abgelegt, wenn die Stände nicht versammelt sind; b) Außer Uebung gekommen ist auch die Beratung des von den Ständen bereits verabschiedeten Etats (bei mehrjährigen Finanzperioden) des künftigen Finanzjahrs, VU. § 188 Abs. 2. — 4. Der A. hat die Leitung der Staatsschuldenkasse, VU. § 188 Abs. 2, die Regierung nur die Kontrolle. Uebungsgemäß besorgt der A. auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanleihen im Benehmen mit dem Finanzmin., s. Staatsschuldenverwaltung. — 5. Die dem A. nach § 188 Abs. 3 obliegende Aufgabe, „die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzentwürfe zur künftigen Beratung vorzubereiten" wird jetzt von den Kommissionen der Kammer besorgt. — 6. Die weitere in VU. § 188 Abs. 3 genannte Aufgabe der Vollziehung der landständischen Beschlüsse ist dagegen dem A. verblieben. — 7. Bei nicht versammeltem Landtag steht das gesamte Ständ. Amtspersonal unter der Aufsicht und den Befehlen des A., welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat, VU. § 193 Abs. 5. — 8. Endlich liegt dem A. die vorläufige Prüfung der Legitimation der Landtagsmitglieder ob, s. Landtag VI, 2.

Bazille.

Ständische Sustentationskasse. Zur Bestreitung des ständ. Aufwandes haben die Stände eine eigene Kasse, die sogen. ständ. SK., welche die für sie zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, VU. § 194. Die SK. bestreitet hauptsächlich die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der Beamten und die Belohnungen derjenigen, die durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständ. A. bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundenen Ausgaben.

Bazille.

Stärkefabriken sind Anstalten, in welchen Stärke aus Kartoffeln, wie auch aus Getreidearten und Reis hergestellt wird, preuß. techn. Anleitung II 13, Schicker, GewO. 1285. Nur die Anstalten, in denen Getreide oder Reis verarbeitet wird, sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO.

Brenner.

Stärkesyrupfabriken. Bei der Bereitung des Stärkesyrups wird die in Wasser zerteilte Stärke mit Säure gekocht; preuß. techn. Anl. II Schicker GewO. 1286. St. sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig; s. im übr. Stärkefabriken.

Brenner.

Stammgestüt s. Gestütswesen III.

Stammrollen s. Ersatzwesen V.

Standesbeamter s. Personenstandswesen.

Standeserhöhungen s. Adel u. König III.

Standesherrn. Nach Art. 14 Bdsakte 8. 6. 15 sind standesherrliche Familien diejenigen Fam., deren Häupter bis 1806 im Besitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit 1806 verloren haben. Diese Fam. gehören dem hohen Adel an, haben also folgende Rechte: 1. Das Recht der Ebenbürtigkeit siehe König IV.; 2. Anspruch auf einen bes. Ehrentitel; die Häupter der fürstl. Fam. werden in amtl.

Zuschr. mit „Euer Durchlaucht" und „Hochdieselben" angeredet, die Nachgebor. mit dem Titel „Euer fürstliche Gnaden"; die Erstgeb. der gräfl. Häuser heißen „Erlaucht", die Nachgeb. haben Anspruch auf das Prädikat „Hochgeboren"; 3. Befreiung von der Wehrpflicht, WO. § 4, 1. Besitzt eine standesherrl. Fam. eine Standesherrschaft innerhalb W., so hat sie folgende weitere Rechte: 4. Die Häupter der Fam. haben Sitz und Stimme in der 1. Kammer, s. d.; 5. Autonomie, d. h. Selbstgesetzungsrecht bezügl. der Fam.- und Güterverhältnisse nach § 14 D. Bdsakte. Die erl. Statuten werden von den Beh. nur beachtet, wenn sie vom König genehm. und bekannt gegeben sind; 6. Das Recht auf Kirchengebet und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in den Fam.; 7. Das Recht auf Verleihung von Titeln an ihre Beamten; 8. Vorrechte auf dem Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit, AGBGB. Art. 14, 24 f., 55, 78, 270 und MinVerf. 5. 7. 97, Rgbl 141, betr. Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die exemten standesherrl. und ritterl. Grundstücke; 9. Vorrechte bei der Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter: AGBGB. Art. 281, 216 Abs. 2; 10. Befreiung ihrer zu den Standesherrschaften geh., zum Wohnsitz des Eigentümers best. Gebäude von Einquartierung und Naturalverpflegung in Friedenszeiten, s. Quartierleistung. Bazille.

Stationskommandant s. Landjägerkorps.

Stationskontrolleure s. Reichseinnahmen.

Statistik der Fleischbeschau. Nach MV. 9. 11. 08, Rgbl. 260, sind auf Grund der vom Bdsrt festgestellten Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik an statistischen Zusammenstellungen zu fertigen: 1. eine jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inland; 2. eine jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch; 3. eine vierteljährliche Nachweisung über die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere. Die unter Z. 1 genannte Zusammenstellung ist von dem Oberamts-TierA., für den ganzen Oberamtsbez. zusammenfassend, auf 1. März jeden Jahres anzufertigen und an MedKoll., Tierärztliche Abt. einzusenden. Um dem OATA. die Fertigung dieser Statistik zu ermöglichen, haben die tierärztlichen Beschauer des Oberamtsbezirks, für jeden ihrer Beschaubezirke getrennt, auf 1. Febr. jeden Jahres eine Zusammenstellung der Beschauergebnisse und die nichttierärztlichen Beschauer auf 15. Januar jeden Jahres ihre Tagebücher beim OATA. einzureichen. Die Zusammenstell. der Ergebnisse der FlBeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch, Z. 2 o. ist von den Vorständen der Beschaustellen für ausländ. Fleisch alljährlich auf 15. März an das Statistische Landesamt einzusenden. Die unter Z. 3 genannte vierteljährliche Nachweisung ist von jedem tierärztlichen und nichttierärztlichen Beschauer auf Grund der Tagebucheinträge spätestens am 8. Tage eines jeden auf den Vierteljahrsabschluß folgenden Mts beim OATA. einzureichen. Die OATAe. haben die eingehenden Nachweisungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und nach etwaiger Herbeiführung von Ergänzungen spätestens am 15. desselben Mts. eine für die tierärztlichen und nichttierärztlichen Beschaubezirke gemeinsame Zusammenstellung für den ganzen Oberamtsbezirk an das Stat. Landesamt einzusenden. Die Fertigung der Jahreszusammenstellungen, Z. 1 und 2, hat unter Benützung von vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen. Die vierteljährlichen Nachweisungen sind auf Postkartenformularen (Meldekarten) zu erstatten.

Leonhardt.

Statistische Gebühr, eine von den schriftlichen Anmeldungen für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu entrichtende, in die Reichskasse fließende mäßige Abgabe. Befreit sind gewisse Sendungen (unter 20 kg Rohgewicht, Postsendungen usw). Die Gebühr ist verschieden hoch für verpackte und unverpackte Waren, Massengüter und lebendes Vieh. Die Entr. durch Verwendung von Reichsstempelmarken (stat. Marken) liegt dem anmeldungspflichtigen Besitzer der Waren ob, Ges. 7. 2. 06, RGBl. 109, Ausfbest. Dienstvorschr. 9. 2. 06, RZBl. 137.

Rösch.

Statistisches Landesamt. I. Das K. Stat. LA., errichtet durch K. Dekr. 28. 11. 1820, Rgbl. 635, unter dem Namen „Statistisch-Topographisches Bureau", zufolge K. Entschl. 9. 11. 85, Rgbl. 538, jetz. Ben., hat als stat. Zentralstelle des Landes nach § 1 des durch K. Entschl. 2. 6. 56, Rgbl. 173, erlass. Statuts die Aufgabe: Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen zu sammeln und methodisch zu ordnen, deren übersichtliche Kenntnis für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann. Auch ist es berufen, für die Verbreitung derj. Gegenstände, welche zur Kenntnis des Landes und der öff. Verhältnisse dienen, durch Publikationen zu sorgen. — II. Namentlich begreift die Geschäftsaufgabe des LA.: 1. in Beziehung auf Statistik und Landeskunde: a) die allg. Statistik des Landes in Hinsicht auf Bevölkerung und Beruf, Grund und Boden, Feldbau und Viehzucht, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr, Kultur, Staatsfinanzen, ferner die administrative Statistik, soweit sie nicht einer anderen Landesbeh. übertragen ist oder von einer Reichsbeh. ausgeht; b) die geographische, statistische und historische Beschreibung des Kgr. — 2. In topographischer Beziehung: die Fortführung und Vervielfältigung der auf Grund der Landesvermessung bearbeiteten Karten, die Ausführung einer neuen topographischen Landesaufnahme, sowie die Herstellung von Spezialkarten. — 3. Die Leitung des meteorologischen Diensts. — 4. Die Leitung der geologischen Landesaufnahme. — Durch die Ausdehnung seines Arbeitsgebiets auf die Landeskunde im allg. (Statistik, Topographie, Geologie, Meteorologie) unterscheidet sich das Stat. LA. in einzigartiger Weise von sämtl. stat. Zentralst. der übrigen d. Staaten, deren Geschäftsaufgabe ausnahmslos auf die Statistik sich beschränkt. — III. Das LA. besteht unter der Leitung eines Vorst. aus einer Anzahl ordentl. Mitgl., welche ihr Amt entweder ausschließlich oder als Nebenberuf be-

kleiden. Außerdem sind ihm zur Mitwirkung, hauptsächlich bei der Einleitung größerer stat., topographischer oder sonst. Arbeiten aus allen Min. ständige Delegierte beigeordnet, die mit Stimmrecht an den Kollegialberatungen teilnehmen; zu den letzteren können für bestimmte Fälle auch andere mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand speziell vertraute Beamte des betr. Dep. zugezogen werden. In Angelegenheiten seines Geschäftskreises ist das Stat. LA. befugt, sich unmittelbar an alle einzelnen Min. zu wenden und verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressorts Weisungen anzunehmen; in ökonomischer und disziplinärer Beziehung steht es ausschließlich unter dem MinF. und als Landesstelle ist es den höheren VerwBeh. koordiniert. Die Bezirkstellen haben dem Stat. LA. unmittelbar Berichte zu erstatten, und es sind nach der KVO. 26. 3. 1821, Rgbl. 155, sämtl. Bez.-Stellen, wie auch andere Beamte, namentlich Geistliche, Aerzte und Ortsvorsteher, gehalten, den Anforderungen, welche das LA. für die unter seine Aufgabe fallenden Zwecke an sie zu machen für nötig erachtet, pflichtmäßig zu entsprechen. Mit auswärtigen öff. Stellen und wissensch. Instituten verkehrt das LA. unmittelbar, insoweit nicht nach der Art oder Wichtigkeit des Gegenstands eine Vermittlung durch das MinAA. als erforderlich erscheint. — IV. In unmittelbarer Unterordnung unter das Stat. LA. und geleitet von je 1 Mitgl. dess. stehen f. Abt.: 1. Die topographische Abt., welche mit ihren 4 Sektionen (Nivellierabteilung, 2 Aufnahmesekt., graphische Sekt.) die neue topogr. Landesaufn., die Herstellung und Vervielfältigung der Karten sowie die Fortführung derselben zu besorgen hat. — 2. Die Geologische Abt., welche die geol. Landesaufn., die Herstellung der geol. Spezialkarte 1 : 25 000 sowie die Fortführung und Erneuerung der älteren geognost. Karten vorzunehmen hat und der als beratendes Organ ein Beirat, besteh. aus den geol. Hauptlehrern der Universität Tübingen und der landw. Hochschule Hohenheim, dem mineralogischen Konservator der Naturaliensammlung, sowie Vertretern der Bau- und Bergdirektion u. der Zentralst. f. d. L. angegliedert ist. — 3. die meteorologische Abt., deren Aufgabe in der Beobachtung der meteorol. und geophysikal. Verhältnisse und Vorkommnisse im Lande, sowie deren stat. Verarbeitung und Veröffentlichung besteht. Mit der Meteorol. Abt. sind verbunden: a) die Meteorologische Zentralstation in Stuttgart, welche das Wetter in Stuttgart selbst zu beobachten und die Beobachtungen der meteorolog. Beobachtungstationen (derzeit im ganzen 29, darunter 3, nämlich Hohenheim, Tübingen, Zeil, I. Ordnung mit Selbstregistrierinstrumenten ausgerüstet, 18 im Hof- und Staatshandbuch einzeln aufgeführte II. Ordn. mit regelm. Beobachtung der gewöhnl. meteorol. Elemente, wie namentlich Luftdruck, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Winde, Bewölkung, Niederschlag, 8 III. Ordn. ohne Luftdruck- und Feuchtigkeitsmessung), der Regenstationen (derzeit 85 zur täglichen Messung des Niederschlags mittelst Regenmesser und der Schneehöhe mittelst Schneepegels) sowie der Sonnenscheinmeßstationen (derzeit 11, zur Messung der täglichen Dauer des Sonnenscheins mittelst des Sonnenscheinmessers von Campbell u. Stokes) zu sammeln und zu verzeichnen sowie auch täglich (mit Ausn. der Sonn- und Feiertage) auf Grund der vormittags aus etwa 100 über fast ganz Europa verteilten Stat. einlaufenden telegr. Wetterberichte die an verschiedenen öff. Gebäuden Stuttgarts und des Landes angeschlagene und auch durch Postabonnement verbreitete Wetterkarte zu fertigen und in Vbdg hiemit die bei allen TelegrStat. erhältliche und in den Sommermonaten an diesen öff. angeschlag. Witterungsvorhersage (Wetterprognose) aufzustellen hat; — b) die Erdbebenstationen (zur Aufzeichnung von Erdbeben) in Hohenheim (in einem bes. Gebäude 100 m westlich vom botanischen Institut mit Trifilargravimeter und doppeltem Horizontalpendel für die in nordwestlicher und nordsüdlicher Richtung verlaufenden Erdstöße) und Biberach (im Hof des neuen Spitals, mit doppeltem Horizontalpendel); — c) die Drachenstation am Bodensee in Friedrichshafen, errichtet (1908) und unterhalten auf gemeinschaftliche Kosten des Reichs und der 4 südd. Länder W., Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, mit der Aufgabe, das Luftgebiet über dem Bodensee mit meteorologischen Registrierinstrumenten durch Fesselballons oder Drachen (System Hargrave), die mit Registrierinstrumenten versehen sind und von dem Drachenboot „Gna" aus in die Höhe gelassen werden (im Jahre 1912 Zahl der Aufstiege mit Fesselballons 282, mit Drachen 35, mit Freiballon 1, größte erreichte Höhe 6560 m), zu erforschen, mit telegr. Mitteilung der vormittäg. Beobachtungen an verschiedene meteorol. Stat. (Stuttgart, Hamburg, Straßburg i. E., Karlsruhe, München, Aachen, Frankfurt a. M., Ilmenau, Magdeburg); seit 1912 auch limnologische Beobachtungen über die Temperatur bis zum Grund des Bodensees. — V. Die Ergebnisse der Arbeiten des Stat. LA. werden teils in bes. Sammelwerken, teil in periodischen Zeitschriften, teils in Kartenwerken veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen sind: 1. Die Landesbeschreibung („Das Königreich W.", d. i. eine Beschreibung des Landes nach seinen geschichtlichen, geographischen, naturgeschichtlichen, ethnographischen, bevölkerungstatistischen, wirtschaftlichen, staatsrechtlichen Verhältnissen; erste und zweite Ausgabe 1820 und 1824, herausgeg. von Gg. Memminger, dem langjähr. 1. Leiter des Stat. LA., geb. 1773, gest. 1840, 3. 1841, 4. erweit. und gänzlich umgearb. 1863, 5. 1882—86, 6. 1904 bis 1907; — 2. die Oberamtsbeschreibungen d. i. eine Beschreibung der einzelnen OÄe. und Gden des Landes nach geschichtl., geograph., wirtschaftl. Verhältnissen, 1824—86; Neue Folge von 1893 an, davon bis jetzt erschienen: Reutlingen, Ehingen, Cannstatt, Ulm, Rottenburg, Heilbronn, Urach, Münsingen; — 3. die Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, jährl. seit 1818, in welchen die ausführlichen Ergebn. der Untersuchungen und Erhebungen des Stat. LA. auf dem Gebiet der Statistik, sowie auch sonstige Aufsätze über württ.

Landeskunde veröffentlicht sind; — 4. das Statistische Handbuch für das Kgr. W., das eine handliche Uebersicht über die gesamte Stat. des Landes in Jahresreihen enthält (der Sache nach bereits in den zusammenf. Uebersichten über Stat. des Kgr. W. nach dem Stande der Aufnahmen und der Literatur der Jahrg. 1876, 1877, 1878, 1880 der W. Jahrb. f. Stat. u. Landesk., dem Namen nach als „Statistisches Jahrbuch" aber erst vom Jahr 1885 ab jährl. als Teilheft der Württ. Jahrb., seit 1895 nicht mehr in den Württ. Jahrb., sondern bes. unter dem jetzigen Namen und seit 1902 nur alle 2 Jahre ausgegeben); — 5. die i. d. R. monatlich ersch. Mitteilungen des Stat. LA., die in gedrängter Form die neuesten Ergebn. der stat. Erhebungen wie Volks-, Berufs-, Betriebs-, Viehzählungen, Saatenstand, Ernte, Preise usw., ferner Aufsätze über aktuelle Fragen wie Fleischteuerung, Brot-, Fleisch- und Milchversorgung u. a. enthalten (1889—1892; von neuem seit 1897 bis 1910 als Beilage des Staatsanz., seit 1911 besonders); — 6. das Hof- und Staatshandbuch des Kgr. W., erscheint erstmals 1806 als Fortsetzung privater bis 1736 zurückreichender Adreßbücher, anfangs jährlich, später in Zwischenräumen, seit 1854 unter der Redaktion des Statistisch-Topographischen Bureaus, von 1898 ab in zweierlei Form: großes Hof- u. StHandb., alle 5 J. (je auf die 5j. Volkszählungsperiode), seit 1902 in 2 Teilen, in den Zwischenjahren kleines (abgekürztes) Hof- u. StHandb.; von den zwei Bänden des großen StHandb. enthält der erste den Inhalt des abgekürzt. H.- u. Sthandb. (Rangordnung, Ordenstatuten, K. Familie u. K. Hof, Ordenskanzleramt, Kabinett des Königs, Staatsmin., Landstände, die 6 Departements, Bezirks- und Ortsverwaltung seit 1909 mit den Bevölkerungszahlen der einz. Gden, die Beziehungen zum d. Reich, Sachverständige, Verzeichnis des standsherrschaftl. u. ritterschaftl. Adels, der Aerzte und Nahrungsmittelchemiker), erw. durch das Ordensverzeichnis, das Verzeichnis der Reserve- und Landwehroffiziere und den Abschn. „Wirkungskreis der einz. Stellen", der 2. (das sog. Ortschaftsverzeichnis) für jede Gde die Bevölkerungszahl (auch nach dem Bekenntnis), die Einpfarrung und den Schulverband, die Verkehrsanstalten einschl. der Zuweisung der Orte ohne solche Anst. an diej. der Nachbarorte, die Zahl der weltlichen und evangelischen Kirchengde- und der kathol. Kirchenstiftungsräte. — 7. Gemeindestatistik, nach dem Stand von 1907, welche für jede Gde des Landes die Ergebn. der Volkszählung von 1905, die berufliche Gliederung der Bevölkerung am 12. 6. 1907, die Bewegung der Bevölkerung im Jahrzehnt 1896/1905 unter Hervorhebung der Kindersterblichkeit, die Lage (Eisenbahnlage), die Anbauverhältnisse, die Viehzahl, die Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die ortsüblichen Tagelöhne, die Zahl und den Brandversicherungsanschlag der Gebäude, die Rentenempfänger auf Grund der Reichsversicherungsgesetze, die Besteuerungsverhältnisse usw. enthält; — 8. Normalnullenhöhen in W. (nach Nivellements 2. Ordn. best. Höhenfestpunkte; trigonometrische und barometrische Höhenbestimmungen); — 9. die erdmagnetischen Elemente von W. und Hohenzollern (1903); — 10. Anleitung für die w. meteorologischen Stat.; — 11. das deutsche meteorologische Jahrbuch, Abt. W., seit 1887, in welchem die meteorologischen Beobachtungen zusammengestellt werden; — 12. die Mitteilungen der Geologischen Abt. des Stat. LA., zugl. Sonderbeil. der Jahreshefte des Vereins für vaterl. Naturkunde, worin von den kartierenden Beamten (Landesgeologen und Assistenten) oder anderen Gelehrten geologische Gegenstände wissenschaftlich behandelt werden; — 13. Nachrichten von der Hohenheimer Erdbebenwarte, seit 1910 (vorher im Meteorol. Jahrb.); — 14. Ergebnisse der Arbeiten der Drachenstation am Bodensee, seit 1910 (vorher im Meteorolog. Jahrb.); — 15. Kartenwerke; hierunter namentlich ältere: Topographischer Atlas von W. 1:50 000, 1821—1851, wird fortgeführt; geognost. Atlas 1:50 000, 1865 bis 1892, nach Bedarf erneuert; neuere: die neue topogr. Karte (Höhenkurvenkarte) im Maßstab 1:25 000 von 1893 an (im ganzen 184 Blätter, davon bis Ende 1912 erschienen 102), sowie die geol. Spezialk., gleichfalls im Maßstab 1:25 000 (im ganzen 184 Bl., davon bis Ende 1912 erschienen 12); die geol. Uebersichtsk. von W., Baden usw., Maßstab 1:600 000; vgl. Verzeichnis der Karten und Bücher des Stat. LA., das ein Verz. sämtl. vom Stat. LA. herausgeg. K. und B. enthält und durch alle Buchh. und die Plankammer des Stat. LA. zu beziehen ist. Trüdinger.

Statut für Be- und Entwässerungsgenossenschaften mit Teilnahmezwang, Art. 94 WG. Das St. hat zu enthalten Angaben über Name, Sitz u. Zweck der Genossenschaft, den Umfang der genossenschaftl. Anlagen und Einrichtungen, Anteilnahme, Kostenverteilungsmaßstab und Abstimmungsverhältnis, ferner Bestimmungen über die Organe der Genossenschaft, den Genossenschafts-Vorstand und die Genossenschaftsversammlung, das Rechnungswesen, die Rechte und Pflichten der einzelnen Genossen, die Erledigung von Streitigkeiten und die Staatsaufsicht; Musterstatut MinJ.-Abl. 1902 160. Canz.

Stauanlagen s. Wasserrecht III C 2.

Stauanlagen für Wassertriebwerke. St. sind künstliche Vorrichtungen zur Hemmung eines Wasserlaufs. Sie unterliegen der Genehmigungspflicht, § 16 GewO., soweit sie den gewerblichen Zwecken eines Wassertriebwerks dienen, nicht auch, soweit sie für andere Zwecke bestimmt sind, z. B. für Bewässerungsanlagen. Die Genehm. nach GewO. ist nur zu der St. erforderlich, nicht auch für das dieser angefügte Triebwerk, MinJ.-Erl. 19. 9. 96, Abl. 247; das letztere unterliegt den wasserpolizeilichen Vorschriften. Zuständig zur Genehmigung ist die Kreisreg. § 63 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewsachen. Außer den über das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren gültigen reichsgesetzlichen Best., § 17—22 GewO., sind aber nach dem ausdrücklichen Vorbehalt in § 23 Abs. 1 GewO. die best. landesgesetzl. Vorschr. anzuwenden d. h. die des Wasserrechts, s. d. Aenderungen einer St. und des Betriebs

einer solchen bedürfen nach § 25 GewO. gleichermaßen der Genehm. Während im allg. die Beseitigung lästiger Anlagen ohne weiteres zulässig ist, ist bei St. hiezu gleichfalls die Erlaubnis der Kreisregierung erforderlich Art. 53 WG., § 143 VWG. Brenner.

Stauweiher für Fische s. Bachteiche.

Stehender Gewerbebetrieb, § 14—54 GewO. ✱ **I. Begriff.** ✱ Die GewO. unterscheidet zwischen stehendem GewBetr. und GewBetr. im Umherziehen. Abgesehen davon, daß hinsichtlich des Warenhandels auf Märkten dieser Unterscheidung keine Bedeutung zukommt, § 64, s. Marktverkehr, setzt sie für jede dieser Betriebsarten bes. Vorschr. fest. Zum steh. GewBetr. zählen nach ihrer Einteilung alle Betr., die keinen GewBetr. im Umherziehen, § 55, darstellen. Positiv zählt hierher jeder GewBetr. innerhalb des Gdebez. des Wohnorts der Gewerbetreib., § 42 a und b vgl. mit § 55; im übr. bezeichnet die GewO. das Vorhandensein einer gewerbl. Niederlassung als Merkmal des steh. Gewerbebetriebs, § 42 vgl. mit § 55, und zwar in dem Sinn, daß nicht bloß der Betrieb an einer solchen Niederlassung, sondern auch der ambulante GewBetr. innerhalb des Gdebez. der gewerbl. Niederlassung des Gewerbetreib., § 42 a und b, und der sich auf Waren-Aufkaufen und Warenbestellungen-Aufsuchen beschränkende ambulante GewBetr., s. d., außerhalb dieses GdeBezirks im Sinn des § 44 als stehender Betrieb gilt. — Eine Begriffsbestimmung der gewerblichen Niederlassung gibt die GewO. nicht; sie drückt sich nur dahin aus, daß eine solche dann nicht als vorhanden gilt, wenn der Gewerbetreib. im Inland ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, best. oder doch in regelm. Wiederkehr von ihm benütztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. Das Geschäftslokal ist nur eine Mindestforderung der gewerbl. Niederlassung, bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche vorliegt, sind sämtliche Verhältnisse des Betr. in Rechnung zu nehmen. Ein von der Wohnung des Gewerbetreib. getrenntes Lokal ist nicht erforderlich, wenn die Wohnung zur Ausübung des Gewerbes genügt. Auch eine Zweigniederlassung gilt als gewerbl. Niederlassung, wenn sie den Mittelpunkt des örtlichen Teilbetriebs bildet. Da nur eine regelm. wiederkehrende Benützung des Geschäftslokals verlangt wird, so zählen Saison- und ähnliche Geschäfte zum steh. GewBetr. Wer aber ein solches Lokal nur vorübergehend benützt, begründet damit noch keine gewerbl. Niederlassung. Das vorübergehende Feilhalten von Waren von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Schiff und dergl.) aus außerh. des Wohnorts des Unternehmers u. außer dem Meß- und Marktverkehr, Wanderlager, ist daher Gewerbebetr. im Umherziehen (vgl. a. Art. 7 W. WandGew-StG. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, u. MinV. b. die Warenlager 19. 6. 79, Rgbl. 129. — ✱ **II. Die Befugnis zum Betrieb eines stehenden Gewerbes** ✱ steht jedermann in unbeschränkter Weise zu, soweit von diesem Grundsatz nicht die GewO. oder andere Reichsges. oder auf Grund dieser Ges. erlassene Landesges. best. Ausn. machen. So bedürfen best. Gewerbetreib. einer Approbation oder eines Befähigungsnachweises (Apoth., Aerzte, Hebammen, Hufschmiede), andere (Unternehmer von Privatkrankenanst., von Lustbarkeiten, des Wirtschaftsgewerbes, Schauspieluntern., Pfandleiher, Stellenvermittler) bes. Erlaubnis, die wieder zurückgenommen werden kann, § 29—34, 53. Andere Gewerbe (Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht; Trödel-, Sprengstoff-, Los-, Vieh-, Grundstücks-, Drogen-, Flaschenbierhandel; Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen u. Heiraten; der Betrieb von Rechtsagenten, Auktionatoren, Bauunternehmer oder Bauleiter) können wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreib. untersagt werden, § 35, 53 a. Vielfach setzt der Betrieb eines Gewerbes Anlagen (lästige und geräuschvolle Anlagen, Stauanlagen, Dampfkessel) voraus, zu deren Errichtung, Aenderung oder Verlegung eine ausdrückliche Genehmigung oder anderweitige pol. Kognition erforderlich ist, § 16—28. Wer den selbständigen Betrieb eines steh. GewBetr. anfängt, muß hiervon gleichzeitig dem Ortsvorst. des Betriebsorts Anzeige machen, der den Empfang der Anzeige innerhalb 3 Tagen bescheinigt; ist ein Betrieb ohne die erforderliche Genehm. begonnen worden, so kann seine Fortsetzung durch die PolBeh. verhindert werden, § 14, 15, 148; VV. MinJ. 9. 11. 83, Rgbl. 234, § 1. — **III.** In der ✱ **Ausübung** ✱ des Betriebs ist der Gewerbetreib. nur insoweit beschränkt als das ausdrücklich durch Ges. bestimmt ist. So kann, wer zum selbständigen Betrieb eines steh. Gewerbes befugt ist, unter Beachtung der gesetzl., vor allem zum Schutz der gewerblichen Arbeiter, s. d., gegebenen Beschränkungen in beliebiger Zahl Hilfspersonen und Lehrlinge annehmen und beschäftigen, § 41, und seine Befugnisse durch Stellvertreter ausüben lassen, § 45 bis 47. Wegen des Erfordernisses eines Firmenschildes § 15 a, 148. S. a. ambulanter Gew.-Betr., Ladenbetrieb. — **IV.** Der Betrieb eines steh. GewBetr. unterliegt in W. der Gewerbesteuer, s. d. Schwammberger.

Steinbrüche. I. Ueber Einrichtung und Betrieb von St. und Steinhauereien (Steinmetzbetr.) hat der Bdrt. auf Grund § 120 e Abs. 1 RGBl. 471, mit Aend. zu § 10 RchsfBek. 8. 12. 09, RGBl. 971, und 20. 11. 11, RGBl. 955, Best. getroffen; AusfVorschr. (Zuständigkeitsbest.) in Min.-JB. 21. 6. 09, Rgbl. 92. Erwachsene männl. Arbeiter dürfen in St. bei der Steingewinnung nicht länger als 10 Std., in St. und Steinhauereien bei dem Bossieren und der weiteren Bearbeitung von Sandstein nicht länger als 9 Std. täglich beschäftigt werden. Ausnahmen hievon kann in großen und mittleren Städten der Ortsvorst., im übrigen das OA. jedoch nicht für mehr als 2 Std. täglich u. höchst. auf die Dauer von 14 Tagen gestatten. Arbeiterinnen und jugendl. Arb. dürfen in St. bei Abräumungsarbeiten, bei Steingewinnung oder Rohaufarbeitung von Steinen, in St. und Steinhauereien beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall nicht beschäftigt werden. Die Kreisreg. kann indes die Beschäft. von Arbeiterinnen von über 18 J. mit der Herstellung von Chausseesteinen, jedoch

für höchst. 6 Stunden täglich, sowie für Schieferbrüche Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendl. Arb. beim Transport oder Verladen von Steinen in einer ihren Kräften angemessenen Weise veredtenw werden dürfen. In Steinhauereien dürfen jug. Arb. bei der trockenen Verarbeitung von Sandstein überhaupt nicht, bei Verarbeitung von feuchtem Sandstein nicht länger als 9 Std. täglich beschäftigt, Arbeiterinnen auch nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. — II. In Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer und Steinpolierer ist die Beschäftigung von Kindern untersagt, KAG. § 4, 12, 23 u. 28. — III. Für Zwecke der Gewerbeaufsicht sind von den OAe. über die Steinbrüche und Steinhauereien ihres Bez. Verzeichnisse aufzustellen u. auf dem Laufenden zu erhalten, Z. IV MinJErl. 27. 12. 02, Abl. 03 1. Auch bei der Gewerbeinsp. selbst sind solche Verz. zu führen, § 29 Z. 5 Dienstanweis. für die Gew.-Insp. 14. 3. 05, Abl. 181. Brenner.

Steindrucker s. Buchdrucker.

Steinhauereien (Steinmetzbetriebe) s. Steinbrüche.

Steinkohlenteer s. Braunkohlenteer I.

Steinkrebs s. Krebs.

Stellenvermittlung s. Arbeitsvermittlung.

Stempel- und Jahreszeichen, eichamtliche, s. Maß- und Gewichtsordnung VI.

Sterbegeld s. Krankenvers. E III, Unfallversicherung A. II Z. 2.

Sterberegister s. Personenstandswesen IV.

Steuerbuch. Ges. Grundlagen: G. 20. 12. 99 b. Anlegung und Fortführung der StB., Rgbl. 1219; VV. 18. 1. 00, Rgbl. 65, v. 21. 10. 04, Rgbl. 351. Sämtl. Grundlagen sind abgedruckt in der w. StaatstGSammlg II. T. 507. Das StB. ist ein von der Gde unter Aufsicht der Staatsbeh. angelegtes Verzeichnis der zur Entrichtung von Grund-, Gebäude- oder Gewerbest. verpfl. Personen und ihres steuerbaren Besitzes. Für jeden StDistrikt (d. h. im allg. jede Gde) wird ein bes. StB. geführt. In dem StB. sind unter dem Namen jedes einz. StPfl. zunächst seine Gebäude, dann seine Grundst. und Gefälle zusammengestellt unter Angabe von Nummer, Lage, Benützungsart und StKapital (bei Geb., StKap. und StAnschlag — V. 21. 10. 04). Das StB. gründet sich in sachl. Beziehung auf das Grd.-, Gef.- u. GebKat. und deren Fortführung in den Grd.-, Gef.- u. GebAenderungsverzeichnissen, sowie auf das Aenderungsprotokoll zum Primärkat. und die Meßurkundenhefte, § 20 u. 21 VV., s. Vermessungswesen B II 4. Für den Eintrag der Person des StPfl. sind die Einträge im Grdbuch maßgebend, VV. § 16. Die Grundbuchbeamten sind angewiesen, die in das Grundbuch eingetragenen Veränderungen des Eigentums an Grundst. und Geb. auf den 1. jeden Kalendervierteljs. den St.-Buchführern mitzuteilen, G. Art. 4 Abs. 3, VV. § 17. Außerdem ist der Erwerber eines Grdst. oder Geb. verpflichtet, den Erwerb vor dem 15. Jan. des auf die Erwerbung folgenden Jahrs dem Ortsvorsteher anzuzeigen, G. Art. 4 Abs. 1, vgl. mit Art. 60 GdeStG. — Als Unterlage für die jährl. Berichtigung des StB. wird das Steuersatzprotokoll geführt. Es werden in ihm die einzelnen in der sachlichen und persönlichen StPfl. jedes Grdst. und Geb. eingetr. Aenderungen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Anfalls gesammelt. Auf den Schluß jeden Jahrs wird für jeden im StSatzprotokoll eingetragenen StPfl. das neue StKap. berechnet. Manche Gden führen, um jederzeit einen Ueberblick über die StKapitale der einz. StPfl. zu haben, noch sog. summarische StVermögensregister, d. h. alphabetische Verzeichnisse, in denen jährl. nach Abschluß des StSatzes die Gesamtkatastersummen jedes StPfl. eingetragen werden. VV. § 25. Die Feststellung der StSchuld des einz. StPfl. geschieht im StAbrechnungsbuch, in diesem werden auch die Abzüge am GrundstKap. gemäß Art. 107 KatG. durchgeführt, § 14 VV. z. GdeStG. 22. 9. 04, Rgbl. 263, § 8 Anw. des StKoll. 23. 9. 04, StKollAbl. 227.

Hochstetter.

Steuerkollegium. Das StK. ist die leitende Beh. für die Verwaltung der dir. und indir. Staatst. sowie der innerh. W. anfallenden Zölle und Reichst., VU. § 117, VO. 7. 2. 92, Rgbl. 29, 18. 10. 04, Rgbl. 305; MinF. 24. 10. 04, Rgbl. 306. Das StK. wird teils als solches tätig (Gesamtkollegium), teils in seinen beiden Abteilungen (der Abt. f. dir. St. und der Abt. f. Zölle u. indir. St.). Die beiden Abt. bestehen je aus einem Vorstand mit den Befugnissen eines Kollegialdirektors und einer Anzahl von Räten und etatsmäßigen Assessoren; jeder Abt. sind die erforderlichen Revisions- und Kanzleibeamten beigegeben. Das Gesamtkollegium besteht aus sämtl. Mitgliedern der beiden Abt. unter dem Vorsitz des dienstälteren und in dessen Verhinderung des anderen Abteilungsvorstands. Dem Gesamtkoll., sowie jeder der beiden Abt. kommen als Mittelstellen in unmittelbarer Unterordnung unter das MinF. die Rechte und Pflichten eines Landeskollegiums zu. Die beiden Abt. sind je für ihren Geschäftskreis die Direktivbehörden i. S. der Reichssteuergesetzgebung. — Der Geschäftskreis im einzelnen umfaßt: 1. bei dem Gesamtkolleg.: die Bearbeitung allg. Gegenstände, insbes. die Begutachtung von Gesetzentwürfen und die Aufstellung oder Begutachtung sonstiger allg. Vorschr. im Gebiet der Landessteuerverwaltung, die Erlassung oder Begutachtung allg. Anordnungen in bezug auf die persönlichen und die dienstlichen Verhältnisse der Behörden und Beamten der staatl. Bezirk- und Ortsteuerverwaltung und der Zollverwaltung, die Mitwirkung bei Aufstellung des Etats und der Rechnungsergebnisse der Zoll- und Steuerverwaltung, die allg. Dienstaufsicht über die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart, sowie über die diesen Aemtern untergebenen Steuerbeamten (Ortsteuerbeamte — Steuerwache), die Fertigstellung und Verwaltung des Amtsblatts des StKoll., vgl. des Näheren MV. 24. 10. 04, Rgbl. 306. — 2. bei der Abt. für dir. St.: a) die Verwaltung s. Landesst.: der Einkommenst., der Grund-, Gebäude- und Gewerbest. und im Zusammenhang damit die Leitung und Aufsicht über das Flurkarten- und Primärkatasterwesen, s. Ver-

messungswesen, zu welchem Zweck der Abt. das Katasterbureau mit der lithographischen Anstalt beigegeben ist, die Kapitalst., die Wandergewerbest., die Grundstücksumsatzst., die Sporteln und die Zuschläge zu den Notariatsgebühren, die Landeserbschaftst.; b) f. Reichssteuern: der Grundwechselabgabe, der Zuwachsst. und der Besitzst.; c) eine teilweise Mitwirkung im Gemeindesteuerwesen; d) die Funktionen der Direktivbeh. im Strafverf. nach Maßgabe des G. 25. 8. 79, Rgbl. 259, wegen Zuwiderhandlungen gegen die unter a und b genannten Steuern; e) die Funktionen als Rechnungsabhörbeh. (K. Edikt 13. 12. 1818, § 3 Abs. 2 Buchst. c) für die StHauptbücher der Kameralämter und des Hauptsteueramts Stuttgart; f) die allg. Dienstaufsicht über die ihr zugeteilten Revisions- und Kanzleibeamten, über die Beamten des Katasterbureaus und über die Bezirksgeometer; — 3. bei der Abt. f. Zölle u. ind. St.: a) Die Verwaltung ff. Landesst.: a) des Umgelds, d. Bierst., des Zuschlags z. Reichserbschaftsst.; b) Die Verwaltung der Zölle u. der Reichst.; c) Die Handhabung der Vorschriften des Süßstoffes; d) Die Funktionen d. Direktivbehörde im Strafverfahren (vgl. Z. 2 Buchst. d) in bezug auf die unter a u. b gen. Steuern; e) die Funktionen als Rechnungsabhörbeh. (vgl. Z. 2 Buchst. e) für die Wirtschaftsabgabenrechnungen u. die Reichsteuerhauptbücher der Kameralämter und des Hauptsteueramts Stuttgart und für die Reichsteuerhauptbücher und die Hauptbücher über Landesgefälle der Hauptzollämter; f) die allg. Dienstaufsicht über die ihr zugeteilten Revisions- und Kanzleibeamten und über die Beamten der Zollstellen. Hochstetter.

Steuern. * **I. Begriff.** * St. sind die von dem Staat und den übrigen öff. Korporationen zur Deckung ihres Finanzbedarfs angeordneten Zahlungen, soweit den Zahlungen nicht bes. Gegenleistungen gegenüberstehen. Letzterenfalls spricht man von Gebühren (Sporteln i. e. S.) oder Beiträgen. Die Berechtigung zur StErhebung beruht bei dem Staat (Reich) auf seinem Steuerhoheitsrecht, bei den sonst. öff. Körperschaften auf der ihnen von dem Staat verliehenen Ermächtigung. In W. dürfen nach § 109 VU. St., wobei übrigens hier unter St. auch Gebühren (Sporteln) verstanden werden, nur insoweit erhoben werden, als der Ertrag des Kammerguts (Domänen, Forsten, Verkehrsanstalten) nicht zureicht. — * **II. Unterbegriffe.** * Steuerquelle ist der Fonds von Sachgütern (Einkommen, Vermögen), aus dem die St. tatsächlich entrichtet wird. Steuerobjekt ist der Gegenstand, die Handlung oder der Vorgang, an den die StErhebung anknüpft (Einkommen, Mietzins, Zuckerproduktion, Aktienausgabe). StEinheit ist ein bestimmtes Maß oder Gewicht, eine Zahl oder ein anderes genau umgrenztes Merkmal des StObjekts, nach dem die St. bemessen wird. StSatz (Stfuß) ist der Betrag, der als St. von der StEinheit erhoben wird. StSubjekt ist die Person, von der nach dem Ges. die St. zu entrichten ist. StTräger ist derjenige, der die St. tatsächlich zu leiden hat. StSubjekt und StTräger sind nur dann dies. Personen, wenn dem StSubjekt keine Ueberwälzung der St. möglich ist. Die Ueberwälzung ist entweder vom Gesetzgeber gewollt oder nicht gewollt. Gewollt ist die Ueberwälzung regelmäßig bei den Verbrauchst. und den Zöllen. Derj., auf den überwälzt werden soll, heißt der StDestinatar, s. auch Existenzminimum bei Einkommensteuer IV., Progression, Steuerbch. — * **III. Einteilung der St.** * 1. Die gebräuchlichste ist die in direkte und indirekte, wobei jedoch die Ansichten darüber, was im einzelnen unter dir., was unter indir. St. zu verstehen ist, erheblich auseinandergehen. Durchweg zu den dir. St. werden gerechnet: Einkommens-, Ertrags-, Vermögenst., durchweg zu den indir. St.: die Zölle und Verbrauchst. — a) Dem Wortsinn nach sind dir. solche, welche von demj. erhoben werden, der die St. nach der Absicht des Gesetzgebers auch tragen soll (Tragsteuern), ind. solche, bei der die St. von einer Mittelsperson erhoben wird, die sie auf den nach der Absicht des Ges. zur Tragung bestimmten überwälzen soll (Vorschußst.). Vom Standpunkt dieser Auffassung aus sind die Erbschaftst., die Grundstücksumsatzst., die Hundest. dir. St. — b) Nach einer anderen Auffassung sind dir. St., die nach dauernden Dingen (Vermögen, Ertrag, Einkommen), ind. St., die nach vorübergehenden Verhältnissen oder Vorgängen erhobenen St. Die dir. St. i. S. dieser Auffassung werden auch als Katasterst., die ind. als Tarifst. bezeichnet. Erbschaftst., Grundstücksumsatzst. und Hundest. werden hier zu den ind. St. gerechnet. — c) J. S. einer neuerdings vertretenen Unterscheidung werden unter dir. St. solche verstanden, die das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen (Vermögen, Einkommen, Ertrag von Kapital, Gewerbe usw.) treffen unter ind. diej., die ihre mittelbaren Erscheinungen, so wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten. Hienach wäre die Erbschaftst. eine dir., Grundstücksumsatzst. und Hundest. eine indir. St. Nach dem w. Etat sind dir. St.: die Einkommenst., die Grund-, Gebäude- und Gewerbest., die Kapitalst., die Wandergewerbest.; ind. St.: die Grundstücksumsatzst., die Wirtschaftsabgaben (Umgeld und Bierst.), die Sporteln und Gerichtskosten und die Landeserbschaft- und Schenkungst. — 2. Nach den StGewalten unterscheidet man zwischen Reichs-, Staats- und Korporationst. Bezüglich der einzelnen vom Reich erhobenen St. s. Reichsteuer, bezüglich der einz. in W. erhobenen Staatsteuern s. Z. 1 am Schluß. An Korporationst. werden in W. erhoben: Gemeindest., Amtskörperschaft-, Kirchen- und Schulst. — 3. Eine weitere Einteilung der St. ist die in Aufwand-, Besitz-, Erwerb- und Verkehrst. a) Aufwand- oder Konsumtionst. sind solche, welche aus Anlaß von Ausgaben für die persönliche Bedürfnisbefriedigung erhoben werden. Hierher gehören die Verbrauchst. (die vom Verbrauch im Inland erzeugter Waren erhobenen St., sog. indir. Aufwandst.), die Zölle und die dir. Aufwandst. (Mietsst., Hundest., Luxus- und Lustbarkeitst.); b) die Besitzst. schließen sich an die Tatsache des Vermögensbesitzes an. Man unterscheidet dabei eigentl. Vermögenst., Erbschaft- und Schenkungst.,

Wertzuwachsst.; c) unter Erwerbst. werden insbes. die Einkommen- und Ertragst. verstanden; d) Verkehrst. sind St. vom Umsatz von Vermögenswerten (in W. die Grundstücksumsatzst. und einzelne Sporteln). — 4. Hauptsächlich innerh. der dir. St. von Vermögen und Einkommen unterscheidet man noch a) Repartition- oder Quotitätst. Bei ersteren wird die Gesamtsumme, die erhoben werden soll, zum voraus bestimmt und alsdann auf die St.-Einheiten der einzelnen StPflichtigen umgelegt. Bei der Quotitätst. wird für jede StEinheit ein bestimmter StSatz (der meist in Prozenten der StEinheit ausgedrückt ist) erhoben, so daß die Gesamtsteuersumme erst am Schluß der Veranlagung sich ergibt und je nach der Zahl der StPflicht. und der Summe der StEinheiten schwankt. Die meisten der heutigen St. sind Quotitätst. In W. waren die Grund-, Gebäude- und Gewerbest. bis zum Jahr 1887 Repartitionst.; b) Subjekt-(Personal-) und Objekt-(Real-)steuern. Ersteres sind St., welche die stpfl. Person nach Maßgabe ihrer sozialen und wirtschaftl. Lage besteuern wollen. Hieher gehören insbes. die allg. Einkommenst. und die allg. Vermögenst., aber auch die w. Wohnst. Objektst. sind St., bei denen nur einzelne Teile des Vermögens oder nur einzelne Teile des Vermögensertrags besteuert werden, wobei die persönlichen Verhältnisse des StPfl. grundsätzlich keine Rolle spielen. Hieher gehören insbes. die Spezialvermögenst. und die Ertragst., s. Grund-, Gebäude- und Gewerbest. I. Hochstetter.

Steuerprogression s. Progression.

Steuersatzprotokoll s. Steuerbuch.

Steuervermögensregister, summarisches, s. Steuerbuch.

Steuerwache. Erlasse des K. Steuerkollegiums betr. Dienstanweisung für die Württ. Steueraufseher, sowie Anweisung für die Bezirkssteuerämter zur Handhabung der Dienstaufsicht über die Steueraufseher v. 10. 5. 12, Amtsblatt 12 251; betr. Einkommenbezüge der Steueraufseher, Amtsbl. 93 464, 99 171; Mietzinsentschädigung, Amtsbl. 93 531 und 98 223; Dienstkleidung, Amtsbl. 96 36 und 99 185; Gebühren und Entschädigungen, Amtsbl. 00 148; dienstliche und persönliche Verhältnisse, Amtsbl. 00 155; Uebernachtungsgebühren, Reisekosten und Tageszulagen, Amtsbl. 05 65; Benennung, Amtsbl. 09 591; Streifaufwandentschädigung, Amtsbl. 11 411; Einzug und Ablieferung der Mitgliedsbeiträge für die Sterbekasse, Amtsbl. 12 17; Vergütung von Umzugskosten, Amtsbl. 12 303. — Betr. Trennung des Kommandos der Forst- und Steuerwache, Amtsbl. 00 143, Inventargegenstände bei den Steuerwachposten, Amtsbl. 02 16; Vereinigung des Bekleidungsamts der Forst- und Steuerwache mit dem Bekleidungsamt der Verkehrsanstalten, Amtsbl. 13 170. — Betr. Einsichtnahme der Grundbücher und Grundakten durch die Steuerwache, Amtsbl. 04 9. — Die Steuerwache wird in W. von Steueraufsehern ausgeübt. Ihre Aufgabe ist, die Befolgung der in Württemberg geltenden (Reichs- und Landes-) Steuergesetze zu überwachen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken (Belehrung der steuer- und abgabepflichtigen Personen, Strafanzeigen wegen Verfehlungen gegen die Steuervorschriften, Erstattung von Meldungen über wichtige Wahrnehmungen und Vorgänge), zu welchem Zweck sie nach einem vom Bezirkssteueramt ihres Distrikts gebilligten Arbeits- und Streifplan Streifen durch ihre Distrikte und Visitationen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe vornehmen. Gelegentlich der Ausübung ihrer ordentlichen Dienste haben sie die Einhaltung der Vorschriften betr. den Postbetrieb, die Jagd, die Fischerei und den Vogelschutz mit zu überwachen. Zur Feststellung von Steuerzuwiderhandlungen sind die Steueraufseher unter gewissen Voraussetzungen zur Durchsuchung, Beschlagnahme und vorläufigen Festnahme befugt. Für Strafsachen jeder Art haben die Steueraufseher die Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, s. d. Sie sind dem Kommandeur der Steuerwache und dem Bezirkssteueramt untergeordnet und stehen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft unter der Dienstaufsicht der Staatsanwaltschaft bezw. des Gerichts.

Schwammberger.

Stickschulen s. Fachschulen, gew. c.

Stiftungen, öffentliche (Gemeindestiftungen). — *** I. Allgemeines. *** Da im Herzogtum Württ. kirchl. und bürgerl. Gde sich deckten, wurde zwischen kirchl. und weltl. St. nicht unterschieden und es waren alle St., die der Kirche, Schule und Armenpflege dienten, in der Heiligen- oder Stiftungspflege vereinigt. Auch das Verwaltungsedikt 1. 3. 1822 stand auf diesem Standpunkt, es übertrug die Verwaltung des gesamten örtl. Stiftungsvermögens dem Stiftungsrat, einer gemischten aus dem Gderat und den Ortsgeistlichen zusammengesetzten Beh. In der Folge vollzog sich eine Aussonderung der in dem Ortskirchen- und Stiftungsvermögen enthaltenen verschiedenartigen Zwecken dienenden Vermögensbestandteile. Durch WAGUWG. 1873 wurden die kirchl. und die gemeindl. Armenpflege getrennt und die Verwaltung der ausschl. der öff. Armenpflege gewidmeten St. der OAbeh. übertragen. Durch die ev. KirchengdeG. und das kath. PfarrgdeGes. 1887/1906 wurde die Ausscheidung des Ortskirchenvermögens und durch G. 31. 7. 1899/8. 8. 1907 die Ausscheidung der zur Mesnerei geh. Vermögensbestandteile angeordnet. Durch G. 21. 5. 91 wurde die Verwaltung der nicht an die Kirchen- oder Pfarrgde übergegangenen St. neu geregelt, die Bestimmungen dieses G. sind im wesentlichen von der für die Verwaltung der GdeStiftungen jetzt maßgebenden GdeO. wiederholt. In den wenigen Gden, in denen eine Ausscheidung des Ortskirchenvermögens noch nicht stattgefunden hat, besteht der Stiftungsrat weiter, vgl. Art. 249 GdO.; im übr. ist die Verw. der öff. St. in Art. 151 f. GdO. geordnet. Hiezu VVGdO. § 243—242. — Unter St. i. S. d. Art. 151 GdeO. ist eine in bindender Weise einem der im Ges. bez. Zwecke auf die Dauer gewidmete und abgesondert bestehende Vermögensmasse (Zweckvermögen) zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob diesem Vermögen selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht. Die rechtsfähige St. ist nicht die einzige

Form, in der ein Vermögen bestimmten Zwecken gewidmet werden kann. Es kann dies auch durch Ueberweisung eines Vermögens an ein bestehendes Rechtssubjekt (z. B. die Gde) unter einer bes. Zweckbestimmung geschehen. Dieses Vermögen geht dann in das Eigentum der Gde über. Rechtlich ist eine solche Zuwendung einer Schenkung mit Auflage gleichzuachten. Wird eine solche Zuwendung mit bindender Auflage zu dauernder Verwendung für die in Art. 151 GdeO. bezeichneten Zwecke von der Gde angenommen, so bestimmt sich die Verwaltung des betr. Vermögens nach Art. 151 f. — Unter den Begriff der St. fallen auch Anstalten unter den eben bez. Voraussetzungen. Die Anstalt (Kranken-, Armenanstalt usw.) ist in diesem Fall die äußere Erscheinungsform, welche zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich ist. — Die Frage, ob eine St. selbständige Rechtsfähigkeit besitzt, beantwortet sich, soweit es sich um bürgerlrechtl. St. handelt, nach § 80 f. BGB., soweit es sich um St. des öff. Rechts handelt, nach letzterem; die Stiftungsverwaltungen als solche sind keine juristl. Personen. Oeff. rechtl. St. sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Begründung solche, welche öffrechtl. Zwecken dienen; Ueber Rechtsansprüche auf Grund von öff. St. entscheiden die Verwaltungsger., s. Verwaltungsrechtspflege III A a 17. Die selbständige Rechtsfähigkeit einer öffrechtl. St. kann beruhen auf Ges., staatlicher Anerkennung oder Verleihung oder rechtsbegründetem Herkommen. Ueber Familienstiftungen s. Schneidler, WPrR. 10. — Eine Aenderung der einer GdeSt. vom Stifter gegebenen Zweckbestimmung ist an sich ausgeschlossen, sie ist gewohnheitsrechtlich jedoch dann zulässig, wenn die Vollziehung des Willens des Stifters unmöglich ist oder durch Vermehrung der Stiftung eine Ausdehnung der Stiftungszwecke geboten ist oder eine Umgestaltung der Stiftung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nicht zu umgehen ist. Vgl. MinJErl. 16. 9. 14, Abl. 470. — * **II. Die Verwaltung** * der in jeder Gde vorhandenen St., die für wohltätige oder sonstige gemeinnützige Zwecke der Gde oder ihrer Angehörigen bestimmt und nicht ausschl. kirchl. Natur sind, mit Einschluß der für solche Zwecke mitbestimmten Familienst. steht, wofern die Stifter nicht anderweit. Bestimmungen über die Verwaltung getroffen haben oder die Ausführung der von den Stiftern hierüber getroff. Bestimmungen nicht oder nicht mehr möglich ist, den zur Verwaltung des GdeVermögens zuständigen Beh. zu, Art. 151. Die Verwaltung der ausschl. der öff. Armenunterstützung gewidmeten St. liegt der OABeh. u. der etwa bestellten Armendeputation ob, Art. 152. Bei Verwaltung der teils für kirchl., teils für andere Zwecke best. St., der mehreren Bekenntnissen gemeinsam gewidmeten Kirchenstift. und der Mesnereigüter, solang die Mesnerei noch mit einem Schuldienst verbunden ist, treten die Ortsgeistlichen zu dem Gderat als stimmberechtigte Mitgl. hinzu, Art. 153. Von den GdeKoll. kann zum Zweck der Vollziehung des Stiftungsvoranschlags, der Anweisung der einzelnen im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, der bes. Verwendung der Stiftungserträgnisse für die stiftungsmäßig best. Zwecke und der Besorgung der laufenden Geschäfte überhaupt, soweit solche nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugewiesen sind, ein Ausschuß bestellt werden, Art. 153, 154. Die Verwaltung der Gdest., soweit solche dem Gderat zusteht, ist von derj. des Gdevermögens getrennt zu halten. Dem Ermessen des Gderats bleibt es überlassen, ob für dieselben bes. Rechner zu bestellen oder ihre Verwaltung dem Gemeindepfleger zu übertragen sei. In letzterem Fall kann die über die Verwaltung dieser St. abzulegende Rechnung mit der Gdepflegerechnung verbunden werden; es ist aber in letzterer das Vermögen der St. getrennt von den übrigen Bestandteilen des Gdevermögens aufzuführen und es sind ebenso deren Einnahmen und Ausgaben abgesondert von denjenigen der Gde zu verrechnen. Ueber die Verwaltung der in Art. 153 bez. Vermögensteile sowie der Familienstiftungen ist stets bes. Rechnung zu führen. Auf die bes. bestellten Stiftungsrechner werden die für die Gdepfleger und deren Bestellung best. Vorschriften entsprechend angewendet, Art. 155. Wegen Erkrankung von StBeamten s. MinJV. 31. 7. 14, Abl. 409. — Die Vereinigung mehrerer St. zu einem gemeinsch. Stiftungsvermögen kann von den GdeKollegien mit Genehm. des OA. bezw. der Kreisreg. beschlossen werden, wenn diese Maßregel im Nutzen der St. gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke dadurch nicht gefährdet wird und die Stifter selbst keine entgegenstehende Anordnung getroffen haben; für Familienstiftungen gilt dies nicht, auch dürfen die in Art. 153 bez. St. mit Stiftungen anderer Art nicht vereinigt werden, Art. 156. — Das Grundstocksvermögen der St. ist ungeschmälert zu erhalten. Eine Verwendung von Bestandteilen des Grundstocksvermögens für andere Zwecke als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks ist nur zulässig: — 1. wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Grundstocksangriff erfordert und der Stifter selbst die Schmälerung des Grundstocks für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat, — 2. zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der St. auf Grund eines von den Gdekoll. gefaßten Beschlusses, wenn die Wiederergänzung des Grundstocks binnen eines best. Zeitraums, sei es aus Einnahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung, sei es durch Zuschüsse der Gde oder dritter Personen, gesichert ist. Ein bezügl. Beschluß unterliegt der Genehm. der Kreisreg. Die nach vollständiger Erfüllung der Stiftungszwecke und nach Bestreitung aller sonst. Ausgaben der Stiftung vorhandenen Ueberschüsse sind dem Grundstocksvermögen zuzuschlagen, sofern nicht von den Gdekollegien beschlossen wird, dieselben zur Bestreitung best. Ausgaben der Stiftung vorzubehalten, Art. 152. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen zu keinen anderen Ausgaben als zur Bestreitung der durch dessen Verwaltung entstehenden Kosten und zur Erfüllung der vom Stifter best. Zwecke der Stiftung verwendet werden. Reichen sie zur Bestreitung der bestimmungsgemäßen Leistungen der St. nicht zu, so sind die letzteren, soweit nicht die Erfüllung des Stiftungszwecks den Grundstocksangriff er-

fordert u. der Stifter nicht selbst die Schmälerung des Grundstocks für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat, entsprechend einzuschränken. — Der Stiftungshaushalt wird auf Grund eines für jedes Rechnungsjahr vom Ortsvorsteher, in den Fällen des Art. 153 von diesem und dem ersten Ortsgeistl. (Art. 153 Abs. 2 u. 3), in Gemeinschaft mit dem Stiftungsrechner zu entwerfenden, der Beschlußfassung der Gdekoll. unterliegenden Voranschlags der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung geführt. Der Voranschlag ist von den großen und mittleren Städten der Kreisreg., von den übr. Gden. dem OA. in Abschrift vorzulegen. Die Aufsichtsbeh. hat die Vorlage zu prüfen und, wenn sich hiebei ein Anstand ergibt, die geeignete Verfügung zu dessen Beseitigung zu treffen, nach Beseitigung des Anstandes aber, oder wenn sich kein Anstand ergibt, den Voranschlag für vollziehbar zu erklären. Wird innerhalb der Frist von 1 Monat nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung des Voranschlags an die Aufsichtsbeh. von dieser gegen den Voranschlag nicht Einsprache erhoben, so kann derselbe vollzogen werden. Auf Ueberschreitungen des Voranschlags, welche nicht bloß auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruhen, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung, Art. 158. — Außer in den durch GdeO. und durch sonstige Ges. bes. best. Fällen ist zu den Beschlüssen des Gderats die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich: 1. bei solchen Verkäufen oder Verpachtungen von Vermögensteilen der St., welche nicht im Weg der öff. Versteigerung geschehen, sofern der voraussichtliche Wertsbetrag in großen und mittl. Städten 2000 ℳ, in sonst. Gden I. Kl. 1000 ℳ, in Gden II. Kl. 500 ℳ und in Gden III. Kl. 250 ℳ übersteigt; — 2. bei der Verwilligung außerordentlicher Belohnungen, Gaben oder sonst. Vergünstigungen an Mitgl. des Gderats und beim Abschluß von Verträgen mit solchen ohne vorgängigen öff. Auf- oder Abstreich; — 3. bei Nachlässen unbestrittener und einbringlicher Forderungen der Stiftung; — 4. bei allen Angelegenheiten, durch welche der Stiftungsvoranschlag bleibend verändert, der Vermögensbestand der Stiftung und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird, Art. 159. — Ueber sämtl. Einnahmen und Ausgaben der St. ist regelmäßig nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs Rechnung abzulegen. Bei denj. St., deren voranschlagmäßige Einnahmen den Betrag von 500 ℳ jährl. nicht übersteigen, kann von den Gdekoll. mit Genehm. des OA. in den großen und mittl. Städten mit Genehm. der Kreisreg. beschlossen werden, daß die Rechnung nur alle zwei oder drei Jahre abzuschließen sei. Die Durchsicht, Prüfung und Abhör der Stiftungsrechnungen erfolgt unter entspr. Anwendung der in GdeO. Art. 136 bis 139 getroffenen Bestimmungen. Auf die Besorgung des Rechnungswesens der mit den Gemeindepflegen nicht vereinigten Gdestiftungen erstreckt sich im übr. auch die Geltung der Art. 140 bis 150 GdeO., Art. 160. Im übr. finden die Vorschriften über die Verwaltung des Gdevermögens auf die Verwaltung der St. entsprechende Anwendung. Haller.

Stiftungsgelder, Anlegung bei Darlehenskassenvereinen, s. Landwirtschaftl. Kredit.

Stipendien, landwirtschaftliche. 1. Das Volzsche Reisest. ist eine Stiftung des Direktors a. D. Volz vom Jahr 1872 mit der Bestimmung, daß der Ertrag des Kapitals von 2000 fl. zur Förderung des landw. Unterrichts unter der bäuerlichen Jugend W. verwendet werden soll. Mit dem Reisest. wird von der Zentralst. f. d. L. auf Vorschlag der Direktion der landw. Anst. Hohenheim, der Ackerbauschulen und der Weinbausch. Weinsberg ein Zögling einer der Ackerbausch. oder der Gartenbausch. Hohenh. oder der Weinbausch. bedacht. — 2. Die Oppelstiftung wurde aus Anlaß der Zuruhesetzung des Präsidenten der Zentralst f. d. L. von Oppel 1876 von den landw. Bezirksvereinen als Zeichen der Dankbarkeit für dessen Verdienste um die heimische Landw. ersammelt und in Höhe von 4370 ℳ dem Präs. v. Oppel zur Verfügung gestellt. Nach dem von O. festgesetzten Statut soll der Ertrag des zunächst auf 4 800 ℳ und neuerdings um 5 000 ℳ erhöhten Kapitals für Bildungszwecke der bäuerl. Jugend verwendet werden. Die Zentralst. f. d. L. verwilligt demgemäß alljährlich aus den Erträgnissen der Stiftung an Zöglinge der landw. Winterschulen in Büchern bestehende Prämien. Bek. des MinKSch. 13. 4. 1877, Rgbl. 35. — 3. Die Rümelinstiftung des Bankhauses Rümelin & Cie. in Heilbronn vom Jahr 1906, errichtet aus Anlaß der Feier von dessen 50jähr. Bestehen. Die Zinsen des Kap. von 6000 ℳ sollen je hälftig für Schüler der landw. Winterschule Heilbronn und der Weinbausch. Weinsb. verwendet werden. Hierüber beschließt die Zentralst. f. d. L. im Februar auf Antrag der Schulkommission im Einverständnis mit dem Stifter. — 4. Von der Zentralst. f. d. L. werden zu Belehrungsreisenden praktischer Landwirte Beiträge aus den hiefür vorgesehenen Etatsmitteln gewährt. Ekert.

Stockwerkszahl bei Gebäuden s. Baurecht III 2.

Strafanstalten s. Gefängniswesen.

Strafanstaltenkollegium s. Gefängniswesen I. 1. A.

Strafbescheide. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öff. Abgaben u. Gefälle können die Verwaltungsbeh. gemäß § 459 f. StrPrO. Strafbesch. erlassen mit Ausnahme des Falles des Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung u. der Fälle, in denen die Handlung mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist. Die näheren Vorschriften hierüber gibt Ges. 25. 8. 79, Rgbl. 259. Vgl. auch VAnw. 23. 1. 95, Rgbl. 259; Vorschriften über die Strafprozeßlisten der Hauptämter u. die Uebersicht über ihre Geschäftstätigkeit nebst dem dazu gehör. Geschäftsbericht in der Sammlung w. Staatssteuerges. 1901 362. S. a. Rechtshilfe 1 b. Die Untersuchung wird von den Hauptämtern (Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern, Kameralämtern) geführt, die Strafbesch. von den Hauptämtern oder dem Steuerkollegium erlassen. Gegen die Entscheidungen der ersteren ist einmalige Beschwerde an das Steuerkoll., gegen die Strafbesch. des Steuerkoll. eine solche an MinFin. zulässig.

Außerdem ist in beiden Fällen der Antrag auf gerichtl. Entscheidung zulässig. — S. auch Verwaltungsstrafverfahren. Haller.

Strafkammer s. Gerichtsverfassung II, III.

Strafverfügung, polizeiliche. — I. Nach § 453 RStPO. sind die Polizeibeh. gemäß den Best. der Landesges. befugt, eine in den Strafges. angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, wobei sich diese Befugnis nur auf Uebertretungen erstrecken darf. In Württ. ist von dieser Befugnis in Ges. 12. 8. 79, Rgbl. 153, Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 9 sind die PolBeh. befugt, nach Maßgabe des § 453 RStPO. und der Best. des angef. Ges. die in den Strafges. gegen Uebertretungen angedrohten Straf., sowie eine etwa verwirkte Einziehung, s. pol. Einz., durch Verfügung festzusetzen. Wird eine Geldstr. festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldstr. nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle tretenden Haft zu bestimmen. Dies hat zu unterbleiben, wenn die Geldstr. bar hinterlegt oder ihre Beitreibung zweifellos sicher ist. — ✱ **II. Befugt** ✱ zur Erlassung von StrV. sind in W. nicht alle PolBeh., sondern nach Art. 10—14 Ges. 12. 8. 79 u. Art. 164, 166 GdeO. nur f.: 1. die Ortsvorsteher (nicht GdeRäte); 2. von den Eisenbahnstellen die Betriebsinsp. und Bahnstationen I. Kl.; 3. der Hafendirektor in Friedrichshafen; 4. in allen übrigen Fällen die Oberämter. Durch VV. 25. 9. 79, Rgbl. 383, und Erl. 6. 9. 80, Abl. 337, sind die in Betracht kommenden PolBeh. angewiesen, von dieser Befugnis regelmäßig dann Gebrauch zu machen, wenn die prozessualischen Mittel, s. polizeil. Untersuchungen, zur Erlassung einer Strafe ausreichen oder nicht bes. Hindernisse im Weg stehen. Solche Hindernisse sind entweder in einem Gesetz begründet (z. B. Art. 1 Ausf.Ges. zur St.PO St., bei Anzeigen gegen Mitglieder des Kgl. Hauses usw. oder gegen Militärpersonen oder auf Grund des § 360 Z. 3 StGB.) oder sie sind wegen Beschränkung der Befugnisse der PolBeh. unstatthaft (bei Ueberschreitung des in § 453 StPO. bez. Strafmaßes, weiter soweit Gerichte oder Staatsanwaltschaften die Strafverfolgung übernommen haben, bei notwendiger Verfügung der Untersuchungshaft u. a.). — **III.** Die Pol.-Beh. kann gemäß § 453 Abs. 2 StPO. keine andere Str. als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstr. und diej. Haft, welche für den Fall, daß die Geldstr. nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Die StrV. muß außer der Festsetzung der Str. die strafbare Handlung, das angewendete Strafges. und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Ges. zugelassene Beschwerde an die PolBeh. ergreife, gegen die StrV. binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung bei der PolBeh., welche die StrV. erlassen hat oder bei dem zuständigen Amtsger. auf ger. Entscheidung antragen könne. Die StrV. wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. — ✱ **IV. Die Befugnis der Ortsvorsteher** ✱ zur Erlassung von StrV. erstreckt sich in den großen und mittleren Städten (über 50 000 Einw. u. 10 000 bis 50 000 Einw.) bis zu 6 Tagen Haft und Geldstr. von 30 ℳ, in sonst. Gden 1. Kl. (4000—10 000 Einw.) bis zu 4 T. Haft und 20 ℳ Geldstr., in Gden 2. Kl. (1000—4000 E.) bis zu 3 T. H. und 15 ℳ Geldstr., in Gden 3. Kl. (unter 1000 E.) bis zu 2 T. H. und 10 ℳ Geldstr. Haft von längerer Dauer kann durch StrV. des Ortsvorst. auch nicht an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstr. festgesetzt werden, Art. 164 GdeO. Der Anwalt (in Teilgden) ist befugt an Stelle des Ortsvorst. wegen geringerer Polleübertretungen, namentlich Verfehlungen durchreisender fremder Personen gegen die Straßen- und Feldpolizei, auf Geldstr. bis 5 ℳ und für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 1 Tag Haft erkennen. Im Fall der Realkonkurrenz von Uebertr. kann der Ortsvorst. auch dann StrV. erlassen, wenn der Gesamtbetrag der Strafen für die einzelnen abzuurteilenden Uebertr. die Grenze der Strafgewalt des Ortsvorst. überschreiten würde. Dies gilt auch für die Strafgewalt der Oberämter. Im übrigen ist der Ortsvorst. nur für die in Art. 10 PStG. aufgeführten oder durch andere Ges. ihm zur Abrügung überwiesenen Uebertr. zur Erlassung von StrV. befugt. Wenn er in diesen Fällen eine seine Strafbefugnis überschreitende Str. für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Dieses darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorst. zurückweisen. Wenn aus dem gleichen Grund oder, wenn sie Bedenken tragen, die Str. durch Verf. festzusetzen, das Oberamt, die Eisenbahnstellen oder der Hafendirektor die Sache an den Amtsanwalt abgegeben haben, so muß der Fall von diesem erledigt werden. Lehnt dieser die Erhebung der öff. Klage ab, so kann die PolBeh. von sich aus, soweit eine solche statthaft ist, mit StrV. einschreiten. Dagegen können StrV. wegen solcher Uebertr. nicht erlassen werden, wegen deren nach § 211 StPO. zur Hauptverhandlung vor dem Schöffen- bezw. Amtsgericht geschritten wird. Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der StrV. von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bez. Weise eingeschritten wird, so tritt die StrV. außer Wirkung. Bezügl. der örtl. Zuständigkeit der PolBeh. findet § 7 f. StPO. entsprechende Anwendung. Zur Vorbereitung der StrV. stehen den PolBeh. die in § 159 StPO. der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu, s. pol. Untersuchung. — **V.** Die Str. ist dem Beschuldigten entw. mündlich zur amtl. Niederschrift zu **eröffnen** oder in **Abschrift zuzustellen.** Dem Besch. steht gegen die StrV. außer dem Antrag auf ger. Entscheidung einmalige Beschwerde u. zwar gegen die Entscheidung der Ortsvorst. an die OAemter, gegen Entsch. der OAemter und des Hafendirektors an die Kreisreg. und gegen die Entsch. einer Eisenbahnstelle an die höhere Eisenbahnstelle zu. Die Beschw. muß binnen 1 Woche nach der Eröffnung bei der PolBeh., welche die StrV. erlassen hat, mündl. zur amtl. Niederschrift oder schriftl. angebracht und sofort

oder binnen einer weiteren Woche von rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels an gerechnet gerechtfertigt werden. Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der StV. zu belehren. Gegen die Versäumung der Beschwfrist ist unter den in § 44 StPO. bez. Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vor. Stand zulässig. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Durch die Entscheidung auf die Beschw. kann die in der StrV. festgesetzte Str. aufrecht erhalten oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden. — **VII.** Ueber die Vollstreckbarkeit der StrV., über die Vollstreckung der Str., über die Kosten s. Art. 22—25 G. 12. 8. 79. Ueber die Rechtskraft der StrV., die Zulässigkeit der Aufhebung der StrV. von Amtswegen (die nicht bestritten ist) vgl. MinJ. Abl. 1899 92, im übrigen Schicker PStG.

Busse.

Straßen s. Wegpolizei u. Wegrecht.

Straßenbahnen. Vergl. Ges. betr. den Bau von Eisenbahnen 18. 4. 1843, Rgbl. 277, s. Eisenbahnen III b, sonst keine Vorschriften. Insoweit die Str. unter das erwähnte Ges. fallen, was die Verwaltungsübung bei den Vorortstraßenbahnen annimmt, ist zu ihrem Bau und Betrieb Genehmigung der Regierung erforderlich, deren Erteilung regelmäßig an bes. Bedingungen geknüpft wird. In sonstigen Fällen nimmt die Verwaltungsübung das Recht eines polizeilichen Erkenntnisses (durch das MinJ., „Nichtbeanstandung") in Anspruch. — Die Arbeitsleitungen und die elektrische Ausrüstung der Fahrzeuge el. Str. aller Art unterstehen nicht der MinJV. betr. Errichtung und Betrieb el. Starkstromanlagen, s. d. III. — S. auch Hausmeister, w. Kleinbahnrecht, Zeitschr. f. Kleinbahnen. 1915 102.

Schwammberger.

Straßenbauinspektionen s. Ministerialabteilung für Straßen- und Wasserbau.

Straßengewerbe sind die Gew., welche die Unterhaltung des öff. Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel bezwecken und das Gew. derj. Personen, welche auf öff. Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmänner, Lohndiener, Fuhrleute, Fremdenführer, Stiefelwichser usw.). Zur Regelung dieser Gew. kann der Ortsvorst. mit Zustimmung des GdeRats nach Art. 52—54 PolstG. allg. Vorschr. erlassen, die ebensowohl die Befugnis zum GewBetr., als auch die Ausübung dess. zum Gegenstand haben können, § 37 GewO. Solang eine solche Regelung nicht besteht, ist der GewBetr. ein freier. Wo Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, kann die Zulassung auch auf Zeit oder widerruflich erteilt werden; § 40 Abs. 1 GewO. findet keine Anwendung. Gegen Versagung der Zulassung oder Untersagung des Betr. steht der Rekurs an den BezRat offen, § 40 Abs. 2 GewO., § 68 Z. 17 VVBezO. u. § 4 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des § 37 GewO. getroff. Anordnungen unterliegen der Strafbest. des § 366 StGB., vgl. Art. 21 PolstG. Als Transportmittel i. S. des § 37 GewO. gelten auch Kraftfahrzeuge, vgl. § 2 Abs. 3 RG. über den Verkehr mit Kraftfahrz. 3. 5. 09, RGBl. 437, dagegen im Hinblick auf § 6 GewO. nicht Eisenbahnunternehmungen (Straßenbahnen) und Fähren. — Für Lohnbediente u. a. Personen, die auf öff. Straßen oder Plätzen (§ 37 GewO.) oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln u. a. Transportmitteln, welche öff. zum Gebrauch aufgestellt sind, kann der Ortsvorst. mit Zustimmung des GdeRats Maximaltaxen aufstellen, § 76, § 148 Abs. 1 Z. 8 GewO. Vor der Erlassung von Vorschr. nach § 37 GewO. und der Festsetzung bezügl. Taxen ist den Personen, für welche diese Vorschr. und Taxen gelten sollen, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, MinJErl. 21. 5. 94, Abl. 181.

Brenner.

Streckteich s. Fischteich.

Streichbalken s. Aal.

Streichteich s. Fischteich.

Streiks. Unter einem Str. (engl. strike = Arbeitseinstellung, Ausstand) versteht man die gemeinsam erfolgte freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens mehrerer gew. Arbeiter zum Zweck der Durchsetzung best. Forderungen beim Arbeitgeber. Ein Str. kommt sowohl innerhalb einer einzigen Unternehmung als auch innerh. ganzer Industrie-, Handels- und Verkehrszweige vor. Die meisten Str. beziehen sich auf Lohnstreitigkeiten, doch bieten auch Fragen über Arbeitszeit, Fabrikdisziplin, technische Veränderungen im Betrieb usw. häufig Veranlassung zu Arbeiterausständen. Das Gegenstück zum Streik ist die „Aussperrung", s. d. Man unterscheidet Angriffs- und Abwehrstreiks. Seit der Bewilligung des Koalitionsrechts wird der Str. weder in W. noch sonstwo im d. Reich strafrechtlich verfolgt. Nach § 152 GewO. sind alle Verbote und Strafbest. gegen GewTreib., gew. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, bes. mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht aber der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. Das Koalitionsrecht unterliegt jedoch gewissen Beschränkungen, § 153 GewO bestimmt: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Mon. bestraft, sofern nach dem allg. StGB. nicht eine härtere Str. eintritt. Gegebenenfalls können § 240, 241 (Nötigung), und die § 253, 254 (Erpressung) des RStGB. zur Anwendung kommen. Das Bedürfnis, Streitigkeiten zwischen Arbeitg. und Arbeitn. in bezug auf das Arbeitsverhältnis, auf Löhne, Arbeitszeit usw. durch ein bes. Verfahren rasch und billig vor bes. Beh. zu erledigen, führte zum RG. b. Gewerbegerichte 29. 7. 90, RGBl. 141, weiterhin zum GewGerG. 30. 6. 01, RGBl. 353, s. d. (Eini-

gungsämter). Es liegt in der Natur der Sache, daß einerseits mit der wachsenden Organisation der Arbeitn. und Arbeitg., andererseits mit der jeweiligen Besserung des Arbeitsmarktes und der Geschäftskonjunkturen Lohnbewegungen und Arbeiterausstände sich mehren und die Str.- und Aussperrungsziffern in die Höhe gehen. An Ermittlungen über Str. und Aussperrungen laufen zwei große örtlich auf das ganze Reich berechnete Statistiken nebeneinander her, eine amtl. von dem Kais. Stat. Amt. in Berlin und eine private von der Generalkommission der Gewerkschaften. Die amtl. beruht auf BdrtsBeschl. 10. 6. 98. Danach werden seit dem 1. 1. 99 im d. Reich die in Gewerbebetr. vorkomm. Str. und Aussperr. zum Gegenstand fortl. Erhebungen gemacht; die Erhebung des Materials erfolgt in einheitlicher Weise. Nähere Vorschr. für W. enthält MinJBek. 4. 7. 98, Abl. 273. Die Statistik der Generalkommission der Gewerksch. erfaßt nicht nur Arbeitseinstellungen, sondern auch die Beweg., bei denen es zu keinem Ausbruch eines Str. gekommen ist, andererseits ist sie beschränkt auf solche Vorgänge, an denen die Gewerksch. beteiligt sind. Eingehende Angaben über Zahl der jährl. in W. vorgek. Str. bietet jeder Jahrgang des Stat. Handb. f. d. Kgr. W. Schott.

Streunutzung. 1. In Staatswaldungen: Seit Ablösung der Streurechte (s. Forstrechte) regelmäßige Nutz. von Laubstreu nur auf Wegen, Schneißen oder sonst. der Holzzucht dauernd entzogenen Flächen. Verkauf des Laubes von solchen Fl. allj. meist im Herbst, u. U. im Frühj. zur Gewinnung durch die Empfänger im Aufstreich. Die ForstAe. sind angewiesen, derartige Anfälle allenthalben rechtzeitig zu verwerten. Außerordentl. Abgaben von Laub-, Moos-, Heidelbeer- und Heidestr. aus dem Innern von Beständen bei Streu- und Futternot. Diesfalls Genehm. der Forstdir. erforderlich, die auf Antrag der ForstAe. in den Streuregistern entscheidet, und die Bestimmung, daß die Gewinnung der Streu innerh. der Bestände stets durch von der Forstverwaltung aufgest. Arbeiter zu erfolgen habe, sofern nicht im Einzelfall anders verfügt wird. Verwertung im öff. Aufstreich die Regel, u. U. unter Beschränkung des letzteren auf die Viehbesitzer einzelner Gden. Ausnahmsweise da und dort, bes. im Schwarzwald Abgabe von Heide- und Heidelbeerstreu als Kulturmaßregel und zur Selbstaufbereitung durch die Empfänger. In Nadelholzgebieten wird seitens der Forstverwalt. überall die Verwendung der Nadelreisstreu, auch von Torfstreu als Ersatzmittel für Laub- und Moosstreu tunlich gefördert. — 2. In Körperschaftswaldungen. In der Mehrzahl der Fälle regelmäß. Streunutz. in Beständen, soweit solche nicht im Wirtschaftsplan ausdrückl. auf Notfälle beschränkt sind. Daher und zugleich, um die Nutzung auf dasj. Maß zurückzuführen, bei dem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird, Art. 3 Abs. 2 KFG., sind periodische und jährl. Streunutzungspläne aufzustellen. Vorschr. hiefür in § 8 u. 14 VV. KFG. 1902, Rgbl. 45; für die Art der NutzAusführung in § 27 das. Bes. Best. in letzterer Hinsicht für die außerord. Streunutzungen, die in Notfällen bewilligt werden und der Genehm. der KörperschForstdir. unterliegen, § 27 das., Z. 5. — 3. In Privatwaldungen. Str. steht dem Eigentümer frei zu, kann jedoch von Forstpolizei wegen beschränkt werden, wenn sie eine übermäßige ist, so daß der Fortbestand des Waldes gefährdet erscheint. Das Forstamt hat hier unter schriftl. Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen, Art. 11 u. 20 Z. 4 FPG. Werden diese nicht beachtet, zeitliche Beschränkung des Waldbesitzers in der freien Bewirtschaftung des Waldes usw. zulässig, Art. 11 Abs. 2 das. E. Speidel.

Strohpapierstoffabriken sind Anst., in denen das Stroh zunächst auf einer Art Häckselmaschine auf bestimmte Länge geschnitten, dann in Dampfkochern unter Druck mit Natronlauge von den die Cellulose überkrustenden Stoffen befreit, dann meist noch mit Chlorkalk gebleicht, mit viel Wasser ausgewaschen und entwässert wird, preuß. techn. Anl. II 30, Schicker, GewO. 1297. Sie sind genehmigungspflichtig, § 16 GewO. i. d. F. der RchsBek. 20. 7. 73, RGBl. 299, bzw. d. RG. 2. 5. 74, RGBl. 19. Zuständig zur Genehm. ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Stromertum. Das in der Hauptsache aus Landstreichern und gewohnheitsmäß. Bettlern (s. Landstreicherei und Bettel) sich zusammensetzende Str. bildet eine schwere Belastung für die Bevölkerung, bes. auf dem flachen Lande, und u. U. eine ernste Gefahr für die öff. Sicherheit. Seine Bekämpfung ist eine wichtige Aufgabe des Staats und sonst. öff.-rechtl. Körpersch. (Gden, Amtskörpersch.), deren Maßnahmen durch zahlreiche private Einrichtungen charitativer Art (Herbergen, Gesellenhäuser, Arbeiterkolonien u. dgl.) ergänzt werden. Der Bekämpfung dienen auf seiten des Staats usw. neben der Bereitstellung einer ausreichenden Armenpflege einmal rein polizeiliche Maßnahmen, namentlich die Sorge für das Vorhandensein eines brauchbaren Sicherheitspolizeipersonals, sachgemäße Anwendung der fremdenpol. Vorschr. wegen des Ausweises über die Person, § 3 PaßG. 12. 10. 67, Rgbl. 71 Nr. 1 Anl. S. 19, s. Paßwesen u. Meldewesen, polizeiliches, Verhängung von Strafen wegen Bettels, Landstreicherei usw., Ausweisung aus Staat und Gde, Anwendung des Arbeitszwangs und die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, Maßnahmen, deren strenge Durchführung den Polizeibeh. in MinJErl. 21. 3. 88, Abl. 115, zur Pflicht gemacht wurde. Die ausschl. Anwendung der angeführten polizeil. Mittel hat sich indessen nicht als ausreichend erwiesen. Diese Erkenntnis hat zur Begründung und staatlichen Förderung von Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme geführt. Als solche kommen in W., nachdem sich das frühere Naturalverpflegungssystem (zu vgl. MinJErl. 2. 2. 84, Abl. 65, und Entwurf einer Bezirkssatzung 83 das.) nicht bewährt hat, die nach westfälischem Vorbild

eingerichteten Wanderarbeitstätten in Betracht, s. d. Ergänzt werden die Wanderarbst. durch die armenpoliz. Charakter tragenden Obdachlosenheime der Ortsarmenbehörden am Sitz der WdArbst. für die sog. ungeordneten, d. h. den Anforderungen der Wanderordnung nicht genüg. arbeitsfähigen Wanderer, die hier durch eine mehrtägige Arbeitsleistung sich in den Stand setzen können, in den Genuß der Fürsorgeeinrichtung der WdArbst. zu gelangen. Die WdArbst. und Obdachlosenheime bieten, namentlich auch vermittelst der mit ihnen z. T. verbundenen Arbeitsnachweise (s. Arbeitsvermittlung) dem mittellosen, arbeitsfäh. und arbeitswill. Wanderer i. d. R. die Möglichkeit, sich ohne Bettel durchzubringen und lohnende Arbeit zu finden. Es ist daher die Verschärfung der Strafrechtspflege und der sonst. poliz. Maßnahmen gegen die arbeitsfäh. eigentlichen Stromer innerhalb des Wanderarbeitstättennetzes wohl begründet und vor Eröffnung der WdArbst. durch das MinJ. den beteiligten Behörden aufgegeben worden. Ziegele.

Studienkommissionen s. höhere Schulen § 8 II a 2.

Stundung der Zölle und Reichsteuern. Während durch die zoll- und steuerfreie Niederlegung der Waren die Festsetzung der Abg. hinausgeschoben wird, versteht man unter St. eine Fristgewährung für Entrichtung bereits festgesetzter fäll. Abg. St. wird teils ohne Sicherheitsbestellung meist auf 3 Mon., teils gegen Sicherheitsbest. (Hypotheken, Verpfändung von bewegl. Sachen oder Forderungen, Bürgschaft) vielfach auf 6 Mon. gewährt; teils ist die Gewährung der St. in das Ermessen der Verwaltung gestellt, teils ist sie zu gewähren, namentlich wenn Sicherheit bestellt ist. Die ges. Best. enthalten die betr. SteuerG., vgl. die einz. Stichw., bes. wegen der Getreidezölle Zölle VI. Die Voraussetzungen für die St., das Verfahren und die Best. über die Sicherheitsleistung sind zumeist landesrechtl. Regelung überlassen; die Best. sind in den Vorschr. des MinF. f. d. St. der Zölle und Reichsteuern 15. 1. 00 zusammengestellt, StKollAbl. 73, geänd. 1906 25. Rösch.

Süßrahm s. Rahm.

Süßstoffgesetz. G. 7. 7. 02, RGBl. 253, Ausf.-Best. des Bdrts. 5. 3. 03, RGBl. 103, geänd. RGBl. 08 522. Durch das SStG. soll der Verbrauch von SSt. auf solche Verwendungszwecke beschränkt werden, für welche Zucker zum Süßen nicht verwendet werden kann. Die Durchf. der Vorschr., mit Ausn. des Einfuhrverbots, ist in W. den Kameralämtern und dem Hauptsteueramt Stuttgart übertragen. — Süßstoffe sind alle künstl. gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffin. Zucker, aber nicht entspr. Nährwert besitzen. — Verboten ist: die Herstellung von SSt. und dessen Zusatz bei der gewerbl. Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln; ferner die Einfuhr sowie das Feilhalten und der Verkauf von SSt. oder süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln, jedoch mit f. Ausnahmen: 1. Zur Herstellung von SSt. ist ausschl. die Saccharinfabrik AG. vorm. Fahlberg, List & Cie. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt, welche unter steueramtl. Ueberwachung steht und den SSt. nur an Apotheken und an Personen abgeben darf, welchen die amtl. Erlaubnis zum Bezug von SSt. erteilt ist, gegen Einsendung eines Bezugscheins und vorschriftsm. Bestellzettels. Die übrigen SStFabriken sind gegen Entschädigung vom Reich stillgelegt worden. Der Rchsk. best. die Höchstpreise für den abzugebenden SSt. (Grundpreis 30 ℳ für 1 kg raffin. SSt. 550fach süß). — 2. Die Erlaubnis zum Bezug von SSt. ist nur unter gewissen Beschränkungen und Kontrollmaßregeln zu erteilen: a) zu wissenschaftlichen Zwecken; b) zur gew. Herstellung best. Waren, für die der Zusatz von Zucker ausgeschlossen ist; c) an Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnl. Anstalten für die Kranken der Anstalt; d) an Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß von mit Zucker versetzten Lebensmitteln ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zurzeit Neuenahr. — 3. Apotheken dürfen SSt. nur an die erw. Bezugsberechtigten gegen Bezugsch., an andere Personen nur auf Anweisung eines Arztes, Zahn- oder TierA. über Mengen von höchst. 50 g verabfolgen; SStTäfelchen in best. Fabrikpackung (Röhrchen) von best. Menge und Süßkraft unterliegen dieser Beschränkung nicht. Die Apotheken stehen unter steuerl. Kontrolle, sie haben ein SSt.-Ausgabebuch zu führen. — Strafvorschr. Zuwiderhandlungen gegen die ges. Verbote unterliegen, soweit nicht das Vereinszollgesetz Platz greift, einer Gefängnisstr. bis zu 6 Mon. und Geldstr. bis 1500 ℳ; bei Fahrlässigkeit Haft oder Geldstr. bis 150 ℳ. Vers. Strafe unterliegen Vers., bei denen SSt. in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, soweit dieser nicht nachweislich von einer zur Abgabe befugten Person bezogen wurde. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldstr. von 1—300 ℳ bestraft, s. auch Nahrungsmittel usw. Rösch.

Summarisches Steuervermögensregister s. Steuerbuch.

Suspensorien s. Präservativs.

Sustentationen s. König X. 2. b.

Sustentationskasse, Ständische, s. Ständische Sustentationskasse.

Submissionsverkauf von Holz s. Holzverkaufswesen, staatliches.

Submissionswesen s. Verdingung.

Superintendenten s. Evang. Kirche.

Synagogen s. Israeliten.

Synoden s. Evang. Kirche u. Diözesansynoden.

Syphilis. Die Bekämpfung dieser Geschlechtskrankheit ist gesetzlich nicht näher geregelt, insbesondere besteht kein Anzeigezwang. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. 7. 1910, Amtsbl. 377, ist den Behörden ihre Bekämpfung zur Pflicht gemacht und zwar einmal im Wege der Bekämpfung der Krankheitsursachen durch Aufklärung (Merkblätter; Vorträge durch ärztliche Sachverständige, nicht aber berufsmäßige Wanderredner; Belehrung durch Hebammen), durch Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Prostitution, sodann im Wege der Förderung der Heilung Erkrankter (Einweisung ins Kranken-

haus; Uebernahme der Krankenhauskosten bei unbemittelten Kranken durch die Gemeinden; Zwangsheilung geschlechtskranker Frauenzimmer, vergl. dazu Urteil des K. Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Nov. 1908, Amtsbl. des MinJ. 09 330). In Fällen bewußter Ansteckung ist Strafanzeige zu erstatten. Schwammberger.

Tabakbesteuerung * **I. Allgemeines** * Der im Inland zum Verbr. kommende T. wird steuerl. in folg. Weise erfaßt: 1. Die aus dem Ausland eingehenden TBlätter (TBl.), Halb- u. Fertigfabrikate unterliegen einem Gewichtszoll; daneben wird für unbearbeitete und bearbeitete TBl., soweit sie nicht zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen bestimmt sind, sowie für Zigarren ein Zollzuschlag von 40 v. H. des Wertes erhoben. Für die dem Wertzollzuschlag nicht unterliegenden TErzeugnisse ist der Gewichtszoll entspr. höher bemessen worden. — 2. Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte T. unterliegt der inländischen TStr. nach Maßgabe des Ges. 16. 7. 79, welches durch das Ges. v. 15. 7. 09, RGBl. 705, unter entspr. Erhöhung der Steuersätze geändert und mit diesen Aenderungen in fortlauf. Paragraphierung durch den Reichskanzler als „Tabaksteuergesetz vom 15. 7. 09", RGBl. 793, bekannt gemacht worden ist. Die nachfolg. Anführungen beziehen sich auf letztere Fassung. Als Ausführungsbest. zum TStrGes. hat der Bdrt. 4 Ordnungen erlassen: I. Teil: Tabakzollordnung v. 12. 12. 12, RZBl. 867, betr. den Wertzollzuschlag (§ 1—10 des Ges.); II. Teil: Tabaksteuerordnung v. 23. 5. 12, RZBl. 433, betr. die Steuer vom inländ. Tabak (Ges. § 11—56); III. Teil: Tabakvergütungsordnung v. 29. 6. 10, RZBl. 283, geänd. 29. 5. 13, RZBl. 551; IV. Teil: Bestimmungen über die Tabakstatistik v. 29. 6. 10, RZBl. 283. — * **II. Der Gewichtszoll** * (G. § 1) beträgt für 1 Dz.: Tabakblätter 85 *M*, versch. Halbfabrikate 58—300 *M*, geschnitt. Rauchtabak 700 *M*, Zigarren 270 *M*, Zigaretten 1000 *M*. — * **III. Wertzollzuschlag** * G. § 2—10 und Tabakzollordnung (TZO. s. o.) 1. Steuerpflicht. Dem Zollzuschlag (ZZ.) von 40 v. H. des Wertes neben dem Gewichtszoll unterliegen Zigarren, bearbeitete und unbearb. TBl. sowie Abfälle von solchen. Als Wert der TBl. gilt der Preis (Gesamtwert aller Gegenleistungen) beim Uebergang vom Verkäufer an den Verarbeiter (Fabrikanten), wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge u. dgl. unberücksichtigt bleiben. Als Verarbeiter gilt auch der Kleinhändler, der Tabakblätter unmittelbar an Verbraucher abgibt. Die Feststellung des ZZ. erfolgt beim Uebergang des T. in die Hände des Verarbeiters. Vom Hauptamt kann jedoch Verkäufern gestattet werden, bereits verzollte Tabakblätter in kleinen Mengen an Verarbeiter, Kleinhändler und Verbraucher je bis zu 30 kg von jeder Sorte, zus. höchstens 150 kg wöchentlich abzugeben; in diesem Fall wird der ZZ. aus dem vom Verkäufer statt vom Verarbeiter bezahlten Preis unter Zuschlag von 5 v. H. entrichtet, TZO. § 6, 7. Verkäufer, welche neben dem Handel mit TBl. solche auch selbst verarbeiten (selbstverarbeitende Händler), gelten hinsichtlich der zur Verarbeitung bestimmten TBl. als Verarbeiter; sie dürfen die verzollten TBl. nicht weiterverkaufen, TZO. § 5, 7. — Befreit vom ZZ. bleiben TBl. zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen, s. Art. Zigarettensteuer u. unten Z. 3. — Bei Zigarren gilt als Wert der vom Einbringer bezahlte Preis. Für im Reiseverkehr eingebrachte Zigarren (bis zu 100 St.) wird ein ZZ. von 1000 *M* für 1 dz. erhoben. G. § 9; TZO. § 24. — Der ZZ. wird gleichzeitig mit dem Zoll fällig und in gleicher Weise wie dieser gestundet (TZO. § 4). — Ueber die in den Preis einzurechnenden Gegen- und Nebenleistungen enthält die TZO. § 2, 3 nebst Anlagen nähere Bestimmungen. Als Grundpreis ist derj. Preis anzunehmen, welcher nach der Rechnung bei TBl. 6 Mte, bei Zigarren 2 Mte nach Kaufsabschluß zu bezahlen ist; für eine kürzere Zahlungsfrist erhöht sich der Preis um ½ v. H. für jeden Mt. früherer Zahlungsfrist. — 2. Kontrollierung des Zollzuschlags. Anmeldung, TZO. § 8 bis 14. Jeder Verarbeiter von zuschlagspflichtigem T. oder hinsichtlich der Entrichtung des ZZ. diesem gleichgestellte Verkäufer hat vor der Uebernahme des T. in seinen Betrieb, d. h. vor der Anmeldung zur Verzollung oder zur Aufnahme auf Niederlage den Wert unter Beifügung der Rechnungen anzumelden. Die Anmeldungspflicht des Verarbeiters kann auch vom Verkäufer erfüllt werden, sofern der T. vom Verarbeiter nicht auf Niederlage verbracht wird. Bei der Einfuhr von Zigarren ist der Einbringer (Verzoller) zur Anmeldung verpflichtet. Erleichterungen sind zugelassen beim Eingang von nicht zum Handel bestimmten Zigarren im Postverkehr, zu Geschenken und im kleinen Grenzverkehr, ebenso für Ansichtsmuster, TZO. § 11, 15. — Bei dem Bezug gleichartiger, auf einmal gekaufter Posten in Teilsendungen kann die Anmeldung und Wertfestsetzung bei der ersten bezogenen Teilsendung erfolgen (Gesamtanmeldung, TZO. § 16). Für den Bezug verschiedenartiger, zu einem Durchschnittspreis gekaufter Posten in Teilsendungen gelten bes. Best., TZO. § 17, 18. — Eine Neufestsetzung des ZZ. kann eintreten, wenn der Kaufpreis nachträglich ermäßigt od. der T. zurückgenommen worden ist, TZO. § 19. — Sonstige Kontrollvorschriften. Wer mit ausländ. TBl. Handel treiben oder T.-Erzeugnisse herstellen will, hat dies der SteuerBeh. schriftlich anzumelden. Auf Grund der erteilten Anmeldebescheinigung ist der Bezug ausländ. TBl. ohne Weiteres, sonst nur mit Ermächtigung der SteuerBeh. gestattet, TZO. § 20. Die Verkäufer von TBl. haben ihre Vorräte bis zur Feststellung des ZZ. vorschriftsmäßig zu lagern, nach Vorschrift Bücher zu führen, insbes. über die Käufer des T. u. die Verkaufspreise, und den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Dieselben Verpflichtungen haben die Verarbeiter hinsichtl. des Bezugs von T. Geschäftsbücher, Rechnungen usw. sind 3 J. aufzubewahren, Ges. § 5. — Ausländ. Rechnungen über TBl. für Verarbeiter müssen von

dem zuständigen deutschen Konsulat beglaubigt sein. Fehlt diese Beglaubigung oder die Rechnung überhaupt, so wird der angegebene Wert i. d. R. um 50 v. H. erhöht. Ergeben sich Zweifel an der Zulänglichkeit der Wertanmeldung, so entscheidet das „Kais. Prüfungsamt für Tabakbewertung" in Bremen, RZBl. 09 677. Erklärt dieses die Wertanmeldung für unzulänglich, so kann die Reichsfinanzverwaltung den T. zu dem angemeldeten Wert mit einem Zuschlag von 5 v. H. übernehmen, Ges. § 6—9; TZO. § 23. — Der Verkauf verzollter ausländ. TBl. ist, abgesehen vom Verkauf in kleinen Mengen und unmittelbar an den Verbraucher, i. d. R. verboten; in bes. Fällen kann die SteuerBeh. den Verkauf zulassen, TZO. § 21, 22. — 3. Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten, TZO. § 25—29; TStrO. § 2, 45—47. Wer ausl. TBl. (und Abfälle) ohne Entrichtung des ZZ. oder inländ. TBl. zum ermäßigten Steuersatz von 45 ℳ für 1 dz zur Verarbeitung auf Zigaretten und Zigarettentabak beziehen will, hat sich bei der Verzollung oder Versteuerung über die Berechtigung zum Bezug zoll- und steuerbegünstigter TBl. durch Vorlegung der Bescheinigung über die Anmeldung seines Betriebs auszuweisen. Er hat sich in den versch. Anmeldungen zu verpflichten, die TBl. in seinen Betrieb zu überführen und dort zur Herstellung von Zigaretten und Zigarettentabak zu verarbeiten. Die Abfertigungsbeh. übersenden den für die Kontrollierung der Zigarettenfabrik zuständ. Steuerstellen Duplikate der Abfertigungspapiere. Die betr. Fabriken unterliegen der Steueraufsicht und haben geeignete Anschriebe (Betriebsbücher) zu führen. Die Steueraufsichtsbeamten haben sich insbes. von der Aufnahme der angekündigten zollbegünstigten TBl. in die Zigarettenfabrik und von der Anschreibung im Betriebsbuch zu überzeugen. — Der Weiterverkauf zoll- und steuerbegünstigter TBl. und der bei deren Verarbeitung entstandenen Abfälle ist nur mit hauptamtl. Genehmigung und, falls die Abgabe nicht an Zigarettenfabriken geschehen soll, nur nach vorheriger steuerlicher Abfertigung und Entrichtung des ZZ. bzw. der Steuerdifferenz gestattet. Für den Fall der Abgabe von Teilen von TBl. (Rippen, Tabakmehl und -Staub, Tabakgrus) sind teils feste, teils nach dem einzelnen Kaufpreis abgestufte Sätze zum Ausgleich für die Nichtentrichtung des ZZ. vorgesehen. Werden die abzugebenden TBl. oder die Abfälle ausgeführt, vernichtet oder (mit Jauche) vergällt, so findet keine Nacherhebung von ZZ. statt. TMehl kann auch unvergällt auf Erlaubnisschein an Gärtner usw. zur Bekämpfung tierischer Schädlinge abgegeben werden. — Für TBl. des freien Verkehrs, welche sonach dem ZZ. oder der höheren Steuer unterlegen haben, wird bei der Aufnahme in eine Zigarettenfabrik eine Vergütung des ZZ. gewährt. Für die Verarbeitung von Tabakblättern in gemischten Betrieben, welche zigarettensteuerpflichtige und andere Erzeugnisse herstellen, sind besondere Kontrollvorschriften erlassen. — Erleichterungen im Tabakprobenverkehr s. § 30/31 TZO. — * **IV. Besteuerung des inländ. Tabaks** * Ges. § 11—56; Tabaksteuerordnung (TStrO.) v. 23. 5. 12 (s. o.). Die Feststellung, Ueberwachung und Erhebung der Steuer vom inländ. T. ist für ganz Württ. dem Hauptzollamt Heilbronn übertragen. — * **A. Allgemeine Vorschriften.** * Die Steuer von dem im Zollgebiet erzeugten T. wird entw. nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum erhoben. Die Steuer nach dem Gewicht beträgt für 1 dz TBl. in gegorenem oder getrocknetem verarbeitungsreifem Zustand 57 ℳ, für TBl. zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen (s. o. Ziff. III. 3) sowie für Grumpen 45 ℳ. Die Flächensteuer beträgt bei der reinen Flächensteuer 5,7 ₰ für 1 qm bebaute TFläche; es kann aber auch der Durchschnittsertrag in anderen Gemarkungen zugrunde gelegt werden (Flächensteuerabfindung). Die Anordnung der Steuerbeh., welche Besteuerungsart in jeder Gemeinde eintritt, ist tunlichst bis zum 15. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Flächensteuer findet i. d. R. Anwendung für Anbauflächen von weniger als 4 ar. Die Steuerbeh. kann jedoch auch solche Flächen der Gewichtssteuer unterwerfen, insbes. dann, wenn andere Pflanzer derselben Gemarkung der Gewichtssteuer unterliegen, sowie wenn größere Pflanzungen absichtlich in kleinere Abschnitte zerlegt oder auf verschiedene Markungen verteilt werden; ebenso können ausnahmsweise Anbauflächen von 4 ar und mehr der Flächensteuer unterworfen werden, wenn es sich um einen vereinzelt vorkommenden TBau handelt. TPflanzen zu Unterrichts- und Zierzwecken sind in beschränktem Umfang steuerfrei. (Ges. § 11, 33—36; TStrO. § 1—3). Die mit T. bepflanzten Grundstücke sind der Steuerbeh. bis zum 15. Juli, spätere Anpflanzungen binnen 3 Tagen mit Fluranmeldungen nach Lage und Größe der Grundstücke anzumelden. Der angemeldete Flächeninhalt wird steuerlich nachgeprüft, Ges. § 13, 14; TStrO. § 4—6. — * **B. Gewichtssteuer.** * 1. Ein vor der Ernte eintretender Besitzwechsel ist der Steuerbeh. anzuzeigen, TStrO. § 7. — 2. Feststellung der Sollmenge, Ges. § 15—20; TStrO. § 8 bis 21. Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des T. wird vor dem Beginn der Ernte die von dem Pflanzer mindestens zur Verwiegung zu stellende Sollmenge und zwar nach rechtzeitiger Bestimmung und Bekanntmachung des Hauptamts entweder die zu vertretende Blätterzahl oder die Gewichtsmenge festgesetzt. Beim amerikan. Ernteverfahren (Ernte der ganzen Pflanzen, Stengel samt Blättern) kann die Sollmenge nach der Zahl der Pflanzenstengel festgesetzt werden. An Stelle dieser amtlichen Schätzung, welche durch eine bes. aus Steuerbeamten und Vertretern der Gde bestehende Kommission erfolgt, kann von dem Pflanzer eine Selbsteinschätzung und verbindliche Erklärung über den voraussichtl. Ernteertrag gefordert und in unbedenklichen Fällen zugrunde gelegt werden. Gegen die festgesetzte Sollmenge, welche durch Auflegung oder Benachrichtung der einzelnen Pflanzer bekannt zu machen ist, ist binnen 3 Tage Einspruch zulässig, über welchen nötigenfalls ein von der Direktivbeh. eingesetzter Ausch. entsch. Tritt infolge von Unglücksfällen eine

Verminderung des Ernteertrags vor der amtl. Verwiegung des T. ein, so kann bei rechtzeitiger Anmeldung des Unglücksfalls die Sollmenge entspr. herabgesetzt werden. Für Bruch und Abfall wird ein Abzug an der Sollmenge gewährt (2 v. H. der festgesetzten Blätterzahl, 1 v. H. der Gewichtsmenge, in besond. Fällen z. B. bei Dachfäule auch mehr). Weiterhin wird eine Berichtigung der Sollmenge vorgenommen, wenn T. mit Genehmigung der Steuerbeh. schon vor der allg. Verwiegung veräußert oder ausgeführt wird. — Bis zur Verwiegung steht den Steuerbeamten der Zutritt zu den Trockenräumen zu. — 3. Die amtliche Verwiegung des T. geschieht nach erfolgter Trocknung. Die nach Anhörung der Gdebeh. festzusetzende Zeit der Verwiegung und die errichteten Verwiegungsstellen werden öff. bekannt gemacht. Im Bedürfnisfall kann für die Verwiegung von Grumpen und Sandblättern u. dgl. eine besondere frühere Verwiegungszeit bestimmt werden. Werden auf Antrag Verwiegungsstellen errichtet, für welche kein allg. Bedürfnis anzuerkennen ist, oder Verwiegungen außerh. der allg. Verwiegungszeit vorgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Die TBl. müssen, insbes. bei der Kontrolle nach der Blätterzahl mit Ausnahme der Grumpen und Abfälle in Büschel und Bündel von bestimmter Blätterzahl verpackt zur Verwiegung gestellt und schriftl. angemeldet werden. Ueber das Ergebnis der Verwiegung, bei welcher Gattung und Reingewicht des T. i. d. R. durch 2 Beamte ermittelt wird, wird ein Verwiegungsschein erteilt. War die Sollmenge nach der Blätterzahl festgesetzt, so wird durch probeweises Nachzählen der Bündel und Büschel die vollständige Vorführung der zu vertretenden Blätterzahl nachgeprüft, Ges. § 21—24; TStrO. § 22—29. — 4. Weiterer Verbleib des Tabaks; Steuererhebung und Stundung. Bei der Verwiegung hat der Verfügungsberechtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, was mit dem T. geschehen soll, insbes. ob der T. anläßl. der Verwiegung an den Käufer übergeben oder in den freien Verkehr gesetzt werden soll. Letzterenfalls wird der Pflanzer aus der Haftung für die auf dem T. ruhende Steuer, welche auf den Käufer übergeht, durch eine Benachrichtigung der Abfertigungsbeamten entlassen, TStrO. § 30. Von dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht wird, sofern der T. nicht fermentiert oder künstl. getrocknet ist, ein Fünftel für nachfolgenden Gährungsverlust abgezogen und der Rest als steuerpflichtiges Gewicht angenommen, Ges. § 25, TStrO. § 37. — Wird eine geringere, als die (berichtigte) Sollmenge zur Verwiegung gestellt, so ist von der Fehlmenge, unbeschadet etwaiger Strafverfolgung, die TSteuer sofort zu entrichten und zwar bei der Blätterkontrolle für die fehlenden Blätter entsprechend dem ermittelten Durchschnittsgewicht der vorgeführten Blätter. Von der Besteuerung der Fehlmenge kann abgesehen werden, falls zweifellos Fehler oder Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der zu vertretenden TMenge vorliegen, Ges. § 31; TStrO. § 37—40. Die festgesetzte Steuer für den veräußerten oder in den freien Verkehr gesetzten T. ist, soweit nicht Stundung eintritt, alsbald, die Steuer für Fehlmengen ohne weitere Stundung zu entrichten, TStrO. § 39/40. — Die Bestimmungen über die Stundung enthält die Tabaksteuerstundungsordnung, Anlage B zu § 40 TStrO. Hienach kann Stundung gewährt werden: dem TPflanzer für Beträge von mind. 25 ℳ, dem Erwerber für mindestens 100 ℳ bis zum 15. Okt. des auf das Erntejahr folg. Jahres; für niedergelegten oder mit Begleitschein II versendeten T. für eine Frist von 3 Mte. Sicherheit ist zu leisten, s. Stundung. Zur Erleichterung des Uebergangs der Steuerpflicht vom Tabakpflanzer auf die Käufer können den letzteren von der Steuerbeh. ihres Wohnsitzes auf Grund der geleisteten Sicherheit Stundungsausweise über einen bestimmten Betrag erteilt werden, auf Grund deren ihnen auch von auswärt. Steuerstellen gestundet werden kann. — Lagerung beim Pflanzer. Wenn der Pflanzer den T. zur weiteren Aufbewahrung zurücknehmen will, weil er bei der allg. Verwiegung noch unverkauft ist, so wird über solchen T. ein besonderes Abrechnungsbuch geführt; der T. darf aus den unter steuerl. Aufsicht stehenden Aufbewahrungsräumen nur nach schriftlicher Anmeldung entnommen werden. Der bei dieser Aufbewahrung entstehende Schwund kann für ungegorenen T. mit 0,1 v. H., unter Umständen auch mehr für jeden Tag der Lagerzeit, bis zu 0,25 v. H. für gegorenen T. berücksichtigt werden. Die auf dem zurückgenommenen Tabak ruhende Steuer ist bei der Veräußerung des T., spätestens aber am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu bezahlen, soweit nicht Stundung bewilligt, der T. ausgeführt oder in eine steuerfreie Niederlage verbracht wird. Bei besonderem Bedürfnis kann die Zahlungsfrist längstens bis 30. Juni des zweiten Jahres verlängert werden. Wenn der T. beim Pflanzer durch Feuer ganz oder teilweise zerstört wird, wird die darauf ruhende Steuer bei rechtzeitiger Anzeige erlassen, Ges. § 25 und 27; TStrO. § 41—44. — Die Weitersendung des unversteuerten T. (zur Ausfuhr, Niederlegung usw.) erfolgt unter Begleitscheinkontrolle, deren Zweck und Einrichtung den Zollbegleitscheinen entspricht, s. Art. Begleitscheine. Die auf dem Transport durch Eintrocknen entstehenden Fehlmengen können steuerfrei belassen werden, TStrO. § 31 bis 34. — Niederlagen. Inländ. T. kann in öff. oder unter amtl. Mitverschluß stehenden Privatniederlagen unversteuert gelagert werden und behält auch bei der Aufnahme in Zollager seine inländ. Eigenschaft bei. Mit der Aufnahme des T. auf Niederlage erlischt die Verpflichtung des TPflanzers oder Käufers zur Entrichtung der Steuer für eine entspr. Menge T., Ges. § 27, 28; TStrO. § 33 und Anl. A. Tabaklagerordnung. — Steuererlaß wird gewährt für T., für welchen bei der Verwiegung die Vernichtung oder Vergällung unter amtlicher Aufsicht beantragt wird; ferner zur Herstellung von Tabaklauge, die nicht zur Herstellung menschlicher Genußmittel dient oder ausgeführt wird. Ebenso kann eine

mind. 20%ige Wertverminderung vor der amtl. Verwiegung durch bes. Unglücksfälle wie Hagelschlag, bei rechtzeitiger Anzeige entspr. berücksichtigt werden, G. § 25, 26; TStrO. § 35, 36. — 5. Die Ablassung von inländ. T. zum ermäßigten Steuersatze an Betriebe zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse findet unter ähnlichen Kontrollen statt, wie die Ueberlassung von ausländ. TBlättern ohne Zollzuschlag an solche Betriebe, s. o. Z. III. 3.; TStrO. § 45—47. — 6. Vorschriften für den TBau. Zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Erleichterung der Ermittlung der zu versteuernden TMenge sind versch. Kontrollvorschr. gegeben, so hinsichtl. der Anpflanzung in gleichmäß. Reihen und Abständen unvermischt mit anderen Gewächsen; das Geizen und Köpfen muß regelm. vor der amtl. Schätzung vollendet sein und vor dieser dürfen TBlätter nur nach vorheriger Anzeige bei der GdeBeh. gesammelt werden; sämtl. vor der Ernte entstehenden Abfälle sind auf dem Feld zu vernichten, das Umpflügen wegen Mißwachs zuvor anzuzeigen; nach der Ernte müssen die Stengel i. d. R. binnen 10 Tagen abgehauen sein, sofern nicht ausnahmsweise die Erzielung einer Nachernte bes. gestattet wird, G. § 32; TStrO. § 48—52. — * **C. Besteuerung nach dem Flächenraume.** * Allgemeines s. u. A. — Die St. wird auf Grund des ermittelten Flächengehalts berechnet und vom Pflanzer mittels eines Steuerzettels angefordert. Steuerbeträge bis zu 10 ℳ sind bis zum 1. Okt. des Erntejahrs, größere Beträge bis 15. Juli des folg. Jahrs zu entrichten. Weitere Stundung findet nicht statt. — Steuererlaß kann eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere bes. Unglücksfälle die Ernte größtenteils verdorben ist, sowie wenn der Tabak vor dem bezeichn. Fälligkeitstermin durch Feuer vernichtet wird, G. § 33—36; TStrO. § 53, 55. — * **D. Tabakersatzstoffe.** * G. § 37, 38; TStrO. § 56 und Anl. C Tabakersatzstoffordnung. Die Verwendung von Surrogaten ist im allg. verboten. Der Bdrt. kann jedoch unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen Ausnahmen zulassen und hat dies für eine Reihe von Stoffen unter Festlegung eines Steuersatzes von 85 ℳ für 1 dz Ersatzstoff getan. — * **V. Abgabenvergütung.** * G. § 40. Die Vergütung des Zolles, des Zollzuschlags und der TSteuer bei der Ausfuhr oder Niederlegung von T. und TErzeugnissen (G. § 40) erfolgt nach der TVergütungsordnung, s. o. I. Eine Vergütung wird nicht gewährt bei der Ausfuhr verschiedener minderwertiger Tabake und TErzeugnisse (grüne Blätter, Geizen, TAbfälle, Ersatzstoffe usw.) Im übrigen sind für die verschiedenen Arten von TErzeugn. Vergütungsätze teils nach dem Gewicht, teils nach dem Wert vorgesehen. Bei der Ausfuhr von Rohtabak (bearbeitet und unbearb., auch entrippt; Grumpen) aus dem freien Verkehr werden stets nur der inländ. Steuer entspr. Vergüt. gewährt. Bei der Ausfuhr von im Inland hergestellten Tabakerzeugnissen wird unterschieden, ob die Erzeugnisse aus ausländ. oder inländ. TBl. und weiterhin aus voll verzolltem und versteuertem Material oder aus begünstigtem Rohtabak für Zigarettenfabrikation hergestellt sind oder sein können. Die Sätze für Erzeugnisse aus ausländ. TBl. enthalten eine Vergütung des Gewichtzolles und des nachweisl. für die Rohstoffe bezahlten Zollzuschlags; an Stelle des letzteren wird für Zigarren ein Zuschlag von 13 v. H. des erzielten Verkaufspreises gewährt und kann für Schnupf-, Kau- und Rauchtabak eine Erhöhung der festen Vergütungsätze eintreten. Für Erzeugnisse aus inländ. TBl. ist die Vergütung nach der inländ. Steuer, event. zum ermäßigten Satz bemessen. Bei Erzeugnissen teils aus inländ., teils aus ausländ. TBl. wird die Vergütung nach dem Mischungsverhältnis berechnet. — Die Vergütung für TErzeugnisse wird nur dem Hersteller und nur für die im eigenen Betrieb festgestellten Erzeugnisse gewährt i. d. R. nur dann, wenn der Betrieb unter Zollaufsicht gestellt ist. Wird jedoch für Zigarren, Zigaretten und Zigarettentabak nur die Verg. für Erzeugnisse aus inl. TBl. beansprucht, so bedarf es der Zollaufsicht nicht. Der Betriebsinhaber hat namentlich bei gemischter Verarbeitung von verzollten und versteuerten TBl. verschiedene Einzelanmeldungen und Erklärungen abzugeben und ein Verarbeitungsbuch zu führen. Die Herstellung kann, wenn nur ausl. T. verarbeitet wird, auch außerh. der Betriebsräume, durch Heimarbeit, geschehen. Den Aufsichtsbeamten ist der Besuch der Betriebsräume und Heimarbeitstätten, den Oberbeamten auch die Einsicht der Geschäfts- und Handelsbücher gestattet. An die Stelle aller dieser Maßregeln kann ständige amtl. Ueberwachung des Betriebs treten. — Vor der Ausfuhr oder Niederlegung ist eine Ausfuhranmeldung einzureichen, in welcher die Grundlagen für die Berechnung der Ausfuhrvergütung anzugeben sind; hierauf erfolgt die amtl. Abfertigung und nach Beibringung der Bescheinigung über die erfolgte Ausfuhr oder Aufnahme auf Niederlage die Berechnung der Zoll- und Steuervergütung. — * **VI. Strafvorschriften.** * Bezüglich des Zolls und Zollzuschlags treten die Zollstr. ein, s. Zölle IX. Außerdem wird nach § 10 TStrG. derj., welcher zur Hinterziehung des Zollzuschlags Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder unrichtige Abschriften fertigt oder hievon Gebrauch macht, soweit nicht nach anderen Ges. eine höh. Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis 2 J. oder Geldstr. bis 100 000 ℳ bestraft. Auch ist Untersagung des Gewerbebetriebs zulässig. Wer es unternimmt, die inländ. Tabaksteuer zu hinterziehen (Defraudation) oder zu Unrecht eine Zoll- oder Steuervergütung zu gewinnen, wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe bestraft, neben Nachentrichtung der Steuer. Kann die hinterzog. Abgabe nicht festgestellt werden, sowie bei Verletzung des Surrogatverbots, tritt eine arbiträre Str. (bis 3000 ℳ) ein. Umwandlung in Freiheitstr. ist zulässig. Sonstige Uebertretungen des Ges. und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschr. sowie rechtswidr. Einwirkungen auf Beamte werden mit Ordnungstrafe bis 150 ℳ geahndet. Ferner sind exekutivische Geldstr. sowie die Haftung der Steuerpflichtigen für ihre Angestellten u. dgl. vorgesehen. Strafverjährung tritt ein: für Defraudat.

in 3 J., für Ordnungswidrigkeiten in 1 J. Defraudierte Gefälle verjähren in 3 J., G. § 41 f. — **VII.** Sonstiges. Verwaltungskostenvergütung. Für Tabakzoll- und Zollzuschlag s. Zölle X. Für die inländ. Tabaksteuer erhalten die Bst. 20 ₰ vom Ar für die Anbaukontrolle und 2 v. H. ihrer Roh-Soll-Einnahme für die Erhebung. TStrO. § 59. — Ueber Statistik bezügl. Zollzuschlags TZO. § 32; bezüglich der Steuer s. die Best. über die Tabaksteuer-Statistik 29. 6. 10, RZBl. 328. Ueber Zoll-An- und Ausschlüsse vgl. Art. Ausgleichungsbeträge.

Rösch.

Tabakeinkaufsgenossenschaft, w., E. G. m. b. H., Heilbronn, s. Genossenschaften.

Tabakindustrie. I. Werkstätten der T. sind Betriebe, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden. Auf sie finden die Best. § 133, 135—139 b GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jug. Arbeiter kraft Gesetzes (Nov. 28. 12. 08) ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arb. Anwendung, § 154 Abs. 2 GewO. — II. In die von den OÄe. für Zwecke der Gewerbeaufsicht gemäß MinJErl. 9. 9. 09, Abl. 361, zu führenden GdeVerzeichnisse (Muster Abl. 09 35) sind die Werkstätten für T. aufzunehmen, auch wenn in ihnen i. d. R. weniger als 10 Arb. beschäftigt werden. Eine Pflicht der Unternehmer solcher Werkstätten, dem zust. Gewerbeaufsichtsbeamten jährlich statistische Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arb. zu machen, ist durch Z. I MinJV. 30. 8. 10, Rgbl. 423, normiert. — III. Ueber die Hausarbeit in der T. hat der Bdrt. auf Grund § 10 HausarbeitG. 20. 12. 11, RGBl. 976, s. Hausindustrie, zum Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sowie zum Schutz der öff. Gesundheit bes. Anordnungen getroffen, RchstBek. 17. 11. 13, RGBl. 751, Min.-JV. 2. 2. 14, Rgbl. 32. Sie betreffen Werkstätten der Hausarbeit, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderl. Verrichtungen vorgenommen od. Zigarren sortiert werden od. Tabak abgerippt wird. Es sind bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsräume gestellt und die Lagerung von Tabak, Halbfabrikaten und Zigarren in Arbeits- und Wohnräumen ist beschränkt, ebenso die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten. Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, dürfen bei der Hausarbeit nicht tätig sein, das Bearbeiten der Zigarren mit dem Mund, das Befeuchten der Zigarrenmesser oder Tüllen mit Speichel und das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten. Der Inhaber der Werkstätte hat vor Beginn des Betriebs der OrtspolBeh. Anzeige zu erstatten und einen ortspolizeil. Ausweis über die vorschriftsmäß. Beschaffenheit der Räume zu erwirken. Die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten ist von ihm der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Gew.-Treib. dürfen Hausarbeit nur an solche Werkst. ausgeben, für die ihnen der Ausweis über die vorschriftsmäß. Beschaffenheit der Räume vorgewiesen ist. Sie haben außerdem mind. halbjährl. sich persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß die Einrichtung und der Betrieb der Werkst. den Anforderungen entspricht. S. auch Zigarrenfabriken.

Brenner.

Tabakwertzollzuschlag s. Tabakbesteuerung III.

Tagebuch der Beschauer, s. Fleischbeschau III. Hiezu ist zu ergänzen, daß in Schlachth. und in Schauämtern, an welchen mehrere Beschauer tätig sind, mit Genehm. der OrtspolBeh. eine gemeins. Buchführung zulässig ist. In diesem Fall hat jedoch jeder Besch. die von ihm gemachten Einträge zu unterschreiben, § 47 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27.

Leonhardt.

Taglohn (Grundlohn) s. Krankenversicherung E.

Tagungen s. Landtag V.

Tagwasser, Ableitung an Gebäuden, s. Baurecht III 2, auch Einleitungen.

Taler s. Münzwesen A.

Talgschmelzen sind Anst., in welchen aus rohen tierischen Fetteilen (Lisen) Talg ausgelassen wird, preuß. techn. Anl. II 24, Schicker, GewO. 1291. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig, zust. zur Genehm. ist das OA. bzw. der Bezirksrat, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO.

Brenner.

Tantiemensteuer s. ReichsstempelGes. Nr. 9.

Tanzunterricht, GewO. § 35, 40, 54; VV. 9. 11. 83, Rgbl. 234, § 27, 28; V. 12. 12. 96, Rgbl. 324, § 3. BezO. Ort. 42 Z. 19; GewO. § 20, 21; MinJV. b. Verf. 30. 10. 07, Rgbl. 747, § 3, 10. Die Erteilung von T. selbständig als Gew. zu betreiben, steht jedermann frei. Vom Beginn des Gew. hat der GewTr. nicht bloß die allg. Anzeige an den Ortsvorst., § 14 GewO. mit VV., sondern durch dessen Vermittlung eine solche auch an das OA. zu erstatten, § 35 mit VV. Die GewO. sieht aber die Möglichkeit vor, dem Unternehmer den Unterr. wegen Unzuverlässigkeit zu untersagen, wenn aus Tatsachen hervorgeht, daß er die Eigenschaften nicht besitzt, die ein geordneter Betrieb gerade dieses Gew. voraussetzt. Die Unzuverlässigkeit kann in sittlichen Mängeln, Unfähigkeit, Nachlässigkeit, ungenügender Auswahl oder Ueberwachung von Hilfspersonen u. a. begründet sein. Zuständig zur Untersagung ist der Bezirksrat; Verfahren s. § 20 u. 21 GewO. u. Verfahren in Gewerbesachen.

Schwammberger.

Tarifvertrag. Unter TV. oder TGemeinschaft pflegt man eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und der Arbeiterschaft über die den Arbeitern der beteil. Betriebe in künftigen Arbeitsverträgen einzuräumenden Vertragsbedingungen zu verstehen. Die Vereinbarungen enthalten meist einen Tarif für die zu reichenden Mindestlöhne (daher die Bezeichnung T.), sie beziehen sich aber oft auch auf andere Arbeitsbedingungen. J. d. R. sind die Vertragschließenden Verbände von Arbeitgebern bzw. Arbeitern eines best. Gewerbes. Der T. ist nicht selbst ein Arbeitsvertrag oder Dienstvertag i. S. des bürgerl. Rechts; sein Inhalt kann aber für die Auslegung von Arbeitsverträgen von Bedeutung sein. Welche bürgerl.-rechtl. Wirkungen im

übr. dem T. zukommen, ist bestritten. Bes. Best. über den T. enthält das bürgerl. Recht nicht. Auch polizeil. Vorschr. bestehen nicht; der herrschenden Ansicht nach sind T. keine Vereinigungen oder Verabredungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen i. S. v. § 152, 153 GewO. Der Abschluß von T. ist im allg. dem wirtschaftl. Frieden zwischen Arbeitgeb. u. Arb. dienlich. Das Hausarbeitgef. hat die Förderung des Abschlusses von T. in den Aufgabenkreis der Fachausschüsse für Hausarbeit aufgenommen, s. Hausindustrie. Die Regelung der Löhne oder der Arbeitszeit in dem T. ist bei der Vergebung öff. Arbeiten und Lieferungen zu beachten, s. Verdingungswesen. Ueber die Bevorzugung der tariftreuen Buchdruckereien bei Vergebung staatlicher Druckaufträge s. MJErl. 14. 1. 94, ABl. 49. Fr. Kälber.

Tauben s. Brieftauben. Vgl. dazu MinJV. 31. 7. 14, Rgbl. 531.

Taubstumme, Taubstummenanstalten s. Erziehungshäuser II.

Taxen sind öff. festgesetzte Preise für Waren oder Leistungen, die teils durch die PolBeh., teils durch die Gewerbetreib. selbst festgesetzt werden, Tit. V GewO. § 72—80. — I. Die polizeilichen T. sind in § 72, 76—78 und 80 Abs. 1 behandelt. In § 72 wird als Ausfluß der Gewerbefreiheit bestimmt, daß pol. T. künftig nicht vorgeschrieben werden sollen. Ausgen. sind durch § 76—78: 1. die Straßengewerbe: für Lohnbediente u. a. Personen, die auf öff. Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (Dienstmänner, Droschkenkutscher, Stiefelwichser, Fremdenführer), sowie für öff. zum Gebrauch aufgestellte Transportmittel (Wagen, Pferde, Gondeln) kann die OrtspolBeh. T. festsetzen. — 2. Schornsteinfeger (Kaminfeger), wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, s. a. § 39. Zur Festsetzung der T. für Kaminf., deren Kehrbezirke mehr als eine Ortschaft umfassen, ist der Bezirksrat zuständig, KaminfegerO. § 17, MV. 5. 10. 76/30. 11. 08, Rgbl. 385 u. 277; § 68 Z. 12 VVBezO. Umfaßt der Bezirk nur eine Ortschaft, so wird die T. durch die OrtspolBeh. im Einverständnis mit dem GdeRat aufgestellt. — 3. Die angestellten Gewerbetreib. Auf die unter § 36 fallenden Gewerbetreib. (Feldmesser, s. d., Auktionatoren, s. d., Bücherrevisoren u. a.) bezieht sich die Bestimmung, daß für ihre T. durch die GewO. nichts geändert wird. Durch die Anstellung werden diese Personen nicht Beamte, sondern bleiben Gewerbetreibende. Die Landesbehörden können für sie T. einführen. — Zu den polizeilichen T. gehören: 4. die T. für die Apotheker, § 80 Abs. 1, worunter T. für Arzneimittel für Menschen und Tiere zu verstehen sind, s. ArzneiT. — 5. Die T. für Gesindevermieter und Stellenvermittler, s. d. — II. Preisfestsetzungen durch Gewerbetreibende, die auch als T. angesprochen werden können: a) Um dem Publikum nach Beseitigung der T. reichsges. ein gewisses Mindestmaß von Schutz zu gewähren, ist in § 73 u. 74 die polizeiliche Anordnung des Anschlags der Preise und des Gewichts durch die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren an den Verkaufslokalen und die Aufstellung von Wage und Gewicht in letzteren vorgesehen. Nach § 87 VV. 9. 11. 83 sollen die OrtspolBeh., namentlich die der größeren Orte, von der ihnen eingeräumten Befugnis ausgedehnten Gebrauch machen. — b) Dem reisenden Publikum dient § 75 über die Preisanschläge bei Gastwirten. Diese können durch die Ortspol.-Beh. angehalten werden, ein Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Landesrechtl. Best., wodurch auch den Schankwirten ähnliche Verpflichtungen auferlegt werden, sind durch § 75 nicht ausgeschlossen. — III. Taxen der Aerzte s. Medizinaltaxe. — IV. Nach § 79 sind die in den § 73—78 genannten GewTreib. berechtigt, die festgest. Preise und T. zu ermäßigen. Die T. sind also Maximalsätze. — V. Strafbest. Die Ueberschreitung der T. ist nach § 148 Z. 8, Unterlassung des Anschlags des in § 75 gen. Verzeichnisses nach § 149 Z. 7a strafbar. — VI. Ueber die bürgerl.-rechtl. Bedeutung der T. s. Landmann I 665; Schicker I 358. Wagner.

Taxpreise für Holz, d. i. Grundpr. der Maßeinheiten für den Verkauf von H. aus Staatswaldungen und Rechnungspr. für Holzabgaben aus diesen zu Staatszwecken, an Beamte, Kirchen- und Schuldiener, sowie auf Grund von Rechtstiteln (früher „Revierpreise"). Die Taxpr. nach Sortimenten und Art ihrer Bildung verschieden: beim Laubstammholz in Gestalt von Mindestanschlägen f. d. fm für die einz. Holzarten und 6 Stärkekl. (mit 2 Gütekl. in den 3 ersten Kl.); beim Nadelstammholz als Einheitspr. für den fm für 6 Längen- und Oberstärkenkl. beim Langholz (Stämme), und für 3 Längen- und Mittenstärkenkl. beim Sägholz (Abschnitte), für sämtliches Stammholz als Landesanschläge bzw. -Preise für eine Reihe von Jahren festgesetzt und so zu Vergleichszwecken und zur Steigerungsgrundlage, zumal bei prozentischer Steigerung bes. geeignet. Bei den Stangen (bes. Nadelh.) werden Preisskalen für Verbände oder Gruppen solcher (Waldgebiete) mit ähnlichen Absatzverhältnissen für längere oder kürzere Zeit gebildet, beim Schichtderbholz (Beigh.) werden die Preise in Anpassung an die Durchschnittserlöse des Vorjahrs, bei den Nadelholz- und Buchenscheitern in Gleichstellung mit den letzteren, je für die einzelnen Forstbez., event. Oberförsters- und Amtmannsbezirke aufgestellt, ähnlich beim Reisig und Stockh., Holzwerkvorschr. 1912 § 4 Z. 1—4. Zur Festsetzung der T. findet Beratung ders. auf den jährl. Versamml. der Forstverbände (s. Forstorganisation 2) statt, Genehm. ders. für das f. Jahr durch die Forstdir. und Veröffentlichung in Form der Taxpreislisten für die einzelnen Verbände. Holzabgaben gegen Entrichtung des Taxpr., sog. Taxpreisabgaben, in best. Rahmen zulässig: so von Kleinnutzhölzern und Nutzreisig an ForstB., von Nadelreisstreu an UnterB., die Vieh halten, von Brennholz an B. und ev. Geistl., ferner gegen Bedarfsanmeldung an Strafanst. und Kanzleien Brennh., Stangen und Nutzreisig von Stammh. nur mit Genehm. der Forstdir., Allg. Dienstvorschr.

1902 Z. 68—70. Die staatl. TPreise werden auch von den meisten Körperschaften und von vielen Privaten mit größerem Waldbesitz als Grundpreise der Holzverwertung usw. benützt. E. Speidel.

Techniker in gewerbl. Betrieben s. Betriebsbeamte.

Technikum für Textilindustrie in Reutlingen s. Fachschulen, gewerbl. a.

Technische Beratungsstelle s. Gewerbeförderung D X 3.

Technische Hochschule Stuttgart. Die T. H. in St. ist 1829 gegründet worden. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf ihrer Verfassung vom 28. 9. 03, Rgbl. 477. Sie ist dem MinKSch. unmittelbar unterstellt. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die techn. Berufsarten und für den Lehrberuf in den mathematisch-naturwissenschaftl. Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Lehrgebieten gehören. — Die Lehrfächer werden in dem Programm für das am 1. Okt. beginnende Studienjahr bekannt gegeben. Sie gliedern sich in die 6 Abteilungen für: 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Maschineningenieurwes. einschließlich der Elektrotechnik; 4. Chemie einschl. des Hüttenwesens und der Pharmazie, 5. Mathematik und Naturwissenschaften, 6. Allgemein bildende Fächer. Die Lehrkräfte bestehen aus: ordentlichen Professoren, außerord. Prof., Fach- u. Hilfslehrern, Privatdozenten. — Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind: 1. der Rektor, 2. für die einzelnen Abteilungen: die Abteilungsvorstände und Abteilungskollegien, 3. für die gesamte Hochschule: der Senatsausschuß und der akademische Senat. Der Rektor wird vom König für die Dauer eines Jahres auf den Vorschlag des Senats ernannt, der aus der Zahl der ord. Prof. 3 je auf Grund bes. Wahl für das Rektoramt bezeichnet. Der Rektor ist der Vorstand der H. und vertritt sie nach außen. In seinem amtl. Wirkungskreis gebührt ihm die Bezeichnung Magnifizenz. Er ist für den Stand der H. verantwortlich. Dem Rektor liegt die Handhabung und Vollziehung aller auf die H. und ihre Angehörigen bezügl. Vorschriften ob. Er verpflichtet und beaufsichtigt das Lehr-, Amts- und Dienstpersonal der H., nimmt die Studier. auf und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin unter ihnen. Er führt den Vorsitz im Senatsausschuß und im Senat. Jede Abteilung wird durch ein Kollegium vertreten, das aus den ihr angeh. ord. Prof., sowie den Lehrern besteht, denen Sitz und Stimme im Koll. verliehen worden ist. Jedes der 6 AbtKoll. wählt aus seinen ordentl. Prof. einen Vorstand je auf 2 J. derart, daß jedes J. in der Hälfte der Abt. ein Wechsel stattfindet. Die AbtKoll. haben die Angelegenheiten der Abt. zu behandeln und sind in erster Linie für den wissensch. Stand der Fakultät verantwortlich. Der Senatsausschuß besteht unter dem Vors. des Rektors aus den AbtVorst. Ihm ist ein Teil der Geschäfte der lauf. Verwaltung zugewiesen; ferner hat er alle zur Zuständigkeit des Senats gehör. Angelegenheiten vorzuberaten und bei ihnen dem Senat bestimmte Anträge vorzulegen. Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentl. Prof. und den Lehrern, denen Sitz und Stimme im Senat verliehen worden ist. Der S. ist das Organ für die Verwaltung der H. in ihrer Gesamtheit, soweit hiezu nicht der Senatsausschuß zuständig ist. Die Aufgaben des Aussch. und des S. sind in der Verf. näher bezeichnet. — Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind teils in der Verf., teils in den Vorschr. für die Stud. bestimmt. Zur Aufnahme als ordentl. Stud. wird der Besitz des Reifezeugnisses eines d. Gymnasiums oder Realgymn. oder einer d. Oberrealschule oder einer gleichwertigen inländ. oder ausländ. Lehranst. gefordert. Für die Aufnahme als außerord. Stud. wird der Besitz des Zeugnisses für den einj.-freiw. Militärdienst oder eine gleichwertige Vorbildung verlangt. — Durch K. Entschl. vom 25. Februar 1900 (Rgbl. S. 151) ist der Techn. Hochschule das Recht verliehen worden, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung festzusetzenden Bedingungen 1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.) zu erteilen, 2. Dipl.-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (Dr.-Ing.) zu promovieren, 3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, zu verleihen. Infolge der KVO. vom 12. Aug. 1909, betr. die Staatsprüfung im Baufach (Bgbl. S. 233), ersetzt die Diplomprüfung im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschl. Elektrotechnik die frühere 1. Staatsprüfung im Baufach. An diesen Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfung) nimmt deshalb unbeschadet ihres akademischen Charakters ein Regierungskommissär teil. Das Nähere über die Diplomprüfungen s. aus den von der Techn. H. erhältlichen Diplomprüfungsordnungen; s. auch Baufach. — Die Zahl der Studierenden schwankt zwischen 700 und 1000. Staatszuschuß zur T. H. im J. 1913 478 000 *M*. Bälz.

Technologisches Institut s. Landwirtschaftliche Anstalt Hohenheim B 5.

Teer. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von T. und Teerwasser sind nach § 16 GewO. i. d. F. d. RchsKBek. 31. 1. 85, RGBl. 8, genehmigungspflichtig. In den Anl. zur Destill. oder zur Verarbeitung von T. wird der rohe, meist den Gasanst. oder Kokereien entstammende Steinkohlenteer oder aber der aus Braunkohlen, seltener aus Torf oder bituminösen Schiefern durch Schwelerei gewonnene T. einer Trennung in seine verschiedenen Bestandteile mittelst fraktionierter Destillation unterworfen. Zuweilen werden solche Bestandteile auch durch Anwendung von Säuren (Schwefelsäure) und Alkalien (Natronlauge) weiter zerlegt od. gereinigt (raffiniert). In Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teerwasser wird das meist in Gasanst. oder Kokereien als Nebenprodukt gewonnene Teerwasser zur Gewinnung von Ammoniak und Ammoniaksalzen unter Zusatz von

Kalk erhitzt und destilliert, preuß. techn. Anl. II 86, Schicker, GewO. 1300. — Zuständig zur Genehmigung ist die Kreisreg., § 63 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. S. auch Braunkohlenteer. — Für Betriebe zur Destillation von T. und Teerölen hat der Bdrt. gemäß § 105 d GewO. die in Buchst. D Z. 38 der Tabelle zur RchsVBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, bezeichneten Ausnahmen vom Gebot der Sonntagsruhe, unter den ebendort gen. Bedingungen zugelassen; s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. Brenner.

Teerwasser s. Teer.

Teichwirtschaft s. Fischteich.

Teileinkommensnachweisung s. Einkommensnachweisung.

Teilgemeinden s. Zusammengesetzte Gden.

Teilrente s. Unfallversicherung A. II. Z. 2.

Telegraphengebühren s. Telegraphenwesen VII und IX.

Telegrapheninspektion s. Telegraphenwesen XIII, XIV.

Telegraphenordnung s. Telegraphenwesen II.

Telegraphenverwaltung s. Telegraphenwesen XIII, XIV.

Telegraphenweggesetz s. Telegraphenwesen IV.

Telegraphenwesen * **I. Allgemeines.** * Telegraphen sind Anlagen zur Nachrichtenbeförderung, mittels welcher ein an einem Ort zum sinnlichen Ausdruck gebrachter Gedanke an einem anderen Ort sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne daß ein körperlicher Träger der Nachricht von Ort zu Ort befördert wird. Zu den T. gehören nicht bloß die elektr. T.- und Fernsprechanlagen, sondern auch andere optische und akustische sowie mechanische, pneumatische, hydraulische u. dgl. Anlagen zur Nachrichtenbeförderung. — * **II. Telegraphenregal.** * 1. In W. steht das Recht, TAnl. für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließl. dem Staat zu, TelG. 6. 4. 92, § 1 u. 5, RGBl. 467, welcher auch die reglementar. und Tarifbest. für den Verkehr innerhalb W. trifft, während die Gesetzgebung über die Vorrechte der Tel. und über ihre rechtlichen Verhältnisse zum Publikum, sowie die Regelung des Verkehrs von W. mit dem übr. d. Gebiet und dem Ausl. mit Ausn. der Nachbarstaaten Ws. (Schweiz und Oesterreich) dem R. zusteht, RV. Art. 52. Der Staat kann die Ausübung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von TAnlagen für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verleihen. An Gden muß dieses Recht für den Verkehr innerhalb des GdeBez. verliehen werden, wenn der Staat eine solche Anlage nicht errichten will und die nachsuchende Gde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet, TelG. § 2. Auf TAnl., die nicht zur Vermittlung von Nachrichten dienen (z. B. Wasserstandszeiger, Apparate für Höhenmessung u. dgl.) erstreckt sich das TRegal nicht, wohl aber u. a. auf funkentel. Empfangsanlagen wissensch. Institute und Lehranst. zur Ausführung von funkentel. Versuchen und zum Empfang der diesen Vers. dienenden Mitteilungen, sowie auf funkentel. Empfangsanlagen von Privatpers., wie solche z. B. von Uhrmachern zum Empfang der von FunkentelStationen gegebenen Zeitsignale benützt werden. Gesuche um Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von TelAnl. sind der GenDir. d. Posten und Telegr. vorzulegen, welche die Bedingungen festsetzt oder in den Fällen, in denen das MinAA., VerkAbt., zuständig ist, dessen Entschließung vermittelt, vgl. auch MinJErl. 29. 8. 00, Abl. 317. Unbefugt errichtete oder betriebene TAnl. sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hiezu erforderlichen administr. Zwangsverfahrens stellt die TVerw., wobei jedoch der Rechtsweg vorbehalten bleibt, TelG. § 11. — 2. Ausnahmen vom Telegraphenregal. Ohne Genehm. der TVerw. können errichtet werden: a) Anlagen, die ausschließlich dem inneren Dienst von Landes- und Kommunalbeh., Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden dienen; b) Anl., die von Transportanst. auf ihren Linien ausschl. zu Zwecken ihres Betriebs benützt werden; c) Anl. innerh. der Grenzen eines Grundstücks; d) Anl. zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betr. vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km entfernt ist, wenn die Anl. ausschl. für den der Benützung der Grundst. entspr. unentgeltl. Verkehr bestimmt sind, TelG. § 3. Eine Verpflichtung der Unternehmer zur Anmeldung derartiger TAnl. bei der TVerwaltung besteht nicht. Jedoch steht der Landeszentralbeh. die Aufsicht darüber, daß die Errichtung und der Betr. der Anl. sich innerhalb der ges. Grenzen halten, sowie die Aufstellung von Kontrollvorschr. zu, TelG. § 4 u. 10. Soweit eine pol. Genehm. der TAnl. erforderlich ist, wird sie u. a. auch davon abhängig gemacht, daß die Anl. den staatl. TBetrieb nicht beeinträchtigen, MinJErl. 29. 8. 00, Abl. 317. Elektr. TAnl., die ohne metallische Verbindungsleit. Nachrichten vermitteln (FunkentelAnl.), und SchiffsTAnl. jeder Art (elektr., opt., akust.), die nicht ausschl. zum Verkehr innerhalb eines Fahrzeugs bestimmt sind, bedürfen der Genehm. der TVerw., Nov. z. TelG. 7. 3. 08, RGBl. 79, soweit nicht durch die RchsVBek. 16. 7. 08, RGBl. 476, für d. Fahrzeuge für Seefahrt und Binnenschiffahrt und durch die vom Rchsk. erl. Best. über den Betrieb von TAnl. auf fremden Schiffen in d. Hoheitsgewässern 12. 12. 09, RGBl. 977, für fremde Kriegschiffe oder nur für andere fremde Fahrzeuge Ausnahmen zugelassen sind. — 3. Private TAnlagen (genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie) zur unmittelbaren Verbindung von Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person oder verschiedener Personen sowie NebenTAnl. zum unmittelb. Anschluß eines Wohn- oder Geschäftsraums an eine TAnst. werden auf Antrag von der TVerw. auf kürzere Entfernungen gegen Jahresgebühren oder gegen Ersatz der Kosten hergestellt und unterhalten, sofern davon keine erheblichen Schwierigkeiten für den staatlichen T.- oder Fernsprechbetrieb zu befürchten sind. Die Anl. werden entweder für Morsebetr. (Apparate mit bes. TSchrift, die übersetzt werden muß) oder für Fernsprechbetr. oder

für Typendruckerbetr. eingerichtet und dürfen nur durch den Inhaber oder die zu seinem Hausstand oder Geschäft gehörigen Personen benützt werden. Soweit für eine nicht als NebenTAnl. errichtete PrivatTAnl., die nicht zu öff. Zwecken dient, die Benützung eines Verkehrswegs, s. IV., erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehm. des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Die T.-Verw. behält sich vertragsmäßig eine Kontrolle über die Benützung der von ihr hergestellten PrivatAnl. vor. — * **III. Verpflichtungen der TVerwaltung gegen das Publikum.** * 1. Die dem Regalitätsrecht entsprech. Pflichten der TVerwaltung sind in TelG. § 5, 6 festgesetzt. Jedermann hat gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren das Recht auf Beförderung ordnungsm. Telegramme und auf Zulassung zum ordnungsm. Fernsprechverkehr durch die für den öff. Verkehr best. Anlagen. Vorrechte bei der Benützung dieser Anlagen und Ausschließungen von der Benützung sind nur aus Gründen des öff. Interesses zulässig. Bestehen an einem Ort TelLinien für den Ortsverkehr zu entgeltlicher Benützung, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der öff. bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Ortsnetz verlangen. Die T.-Verw. ist berechtigt, aus Gründen des öff. Interesses (z. B. in Kriegsfällen und bei Kriegsgefahr) die Einstellung des T.- und Fernsprechbetr. zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Nachrichten anzuordnen. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Ges. verstößt oder aus Rücksichten des öff. Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von den TAnstalten zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit steht in zweiter Inst. der GDir. der Posten und T. und in letzter Inst. dem MinAA. VerkAbt. zu. Der Absender eines Telegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, seine Unterschrift durch eine Beh. beglaubigen und die Beglaubigung in das Telegramm aufnehmen zu lassen. — 2. Die *Staatstelegramme*, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, genießen bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Telegr. einschließlich der „dringenden" Privattelegr., TelO. 13. 7. 1904 § 1—3, Rgbl. 199. In W. gelten als StTelegr. u. a. die von Militär- und Zivilbeh. in Dienstangelegenheiten aufgegebenen Telegr. Im Fernsprechverkehr haben internationale Gespräche durchweg den Vorrang vor inländ. u. internat. Staatsgespräche den Vorrang vor den übr. internat. Gesprächen. — 3. *Telegraphengeheimnis.* Das TGeheimnis ist unverletzlich, soweit nicht durch reichsges. Best. Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, und erstreckt sich auch darauf, ob, wann und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben, TelG. § 8. Bei der besonderen Art der technischen Einrichtungen zur telephonischen und funkentelegraphischen Uebermittlung von Nachrichten läßt es sich übrigens nicht immer ganz vermeiden, daß die Nachrichten auch von Unberufenen vernommen werden. Die zulässigen Ausnahmen vom TGeheimnis sind enthalten in StPrO. § 99 und 100, Beschlagnahme von Telegr. oder Auskunft über Telegr., in MStrGO. § 233, desgleichen KO. § 121, Aushändigung von Telegr. an den Konkursverwalter, in RV. Art. 68 in Vbd. mit § 4 des preuß. Ges. über den Belagerungszustand 4. 6. 51. Verfügung der Militärbefehlshaber über Telegr., StPrO. § 53 und 76 und ZPrO. § 376 und 408, Entbindung der Beamten — durch die GenDir. der Posten und T. — von der Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses bei der Vernehmung als Zeugen und Sachverständigen. In Zivilprozessen darf weder dem Gericht noch den Parteien eine Mitteilung über Telegr. gemacht werden, wenn nicht der Absender oder der Empfänger der Telegr. damit einverstanden ist. Die Verletzung des TGeheimnisses (und Telephongeheimnisses) wird, abgesehen von StGB. § 355, und der Nov. 19. 6. 12, RGBl. 395, disziplinarisch geahndet. — * **IV. Benützung öff. Wege.** * 1. Die TVerwaltung ist befugt, zur Herstellung und Unterhaltung der zu öff. Zwecken dienenden TAnlagen (einschließlich der Fernsprechteilnehmeranschlüsse, Nebentelegraphenanlagen und der zu öff. Zwecken dienenden Privatanlagen, s. II 2) die Verkehrswege zu benützen, soweit dadurch nicht der Gemeingebrauch dieser Wege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege gelten, mit Einschluß des Luftraums und Erdkörpers, *alle* öff. Wege (nicht bloß Kunststraßen), Plätze, Brücken, Gewässer samt Ufer, TelWG. 18. 12. 99 § 1, RGBl. 705, die dem allg. Verkehr zu dienen bestimmt sind und ihm nicht kraft Privatrechts entzogen werden können, bes. auch solche, die nur einem beschränkten Verkehr dienen, z. B. Fußwege und Reitwege. Unter dem Gemeingebrauch ist der jedermann ohne bes. Genehm. zustehende Gebrauch (z. B. zum Gehen, Fahren, Reiten) zu verstehen, während die Benützung zu „bes. Anlagen" (Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungen, Schienenbahnen, elektr. Anl. u. dgl.) nicht als Gemeingebrauch gilt. Die TLinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene „bes. Anl." nicht störend beeinflussen; andererseits sind bes. Anl., die *nach* den TLinien hergestellt werden, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie diese Linien nicht beeinträchtigen; die Aenderung der zuerst vorhandenen Anl. kann unter bestimmten Voraussetzungen gefordert werden, TelWG. § 5 und 6. Bei Benützung der Verkehrswege hat die TVerw. eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und auch eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs tunlichst zu vermeiden, TelWG. § 2. Sie ersetzt dem Wegunterhaltungspflichtigen den durch ihre Arbeiten an der Linie entstehenden Schaden und setzt den Weg nach Beendigung der Arbeiten wieder instand, sofern es nicht der Unterhaltungspflichtige selbst auf Kosten der TVerwaltung tun will, TelWG. § 2. Sie ersetzt die Kosten, die dem Unterhaltungspflichtigen daraus erwachsen, daß ihm die Unterhaltung durch die TAnl. erschwert wird, und trägt auch die Kosten, die aus der Herstellung notwendiger Vorkehrungen zum Schutz vorhandener bes. Anl. gegen später ausgeführte TLinien oder aus der Aenderung dieser Anl. erwachsen. Muß wegen einer später

ausgeführten bes. Anl., die aus Gründen des öff. Interesses von den Wegunterhaltungspflichtigen hergestellt wird, eine vorher vorh. TLinie geändert oder geschützt werden, so trägt die TVerw. die Kosten. Dient aber die später ausgeführte bes. Anl. nicht dem öff. Interesse oder wird sie nicht ganz von dem Wegunterhaltungspflichtigen oder nicht unter seiner überwiegenden Beteiligung hergestellt, so sind die Kosten der Aenderung oder des Schutzes der TLinie von dem Unternehmer der bes. Anl. zu tragen, TelWG. § 5, 6. Soweit der Unternehmer einer bes. Anl. zu deren Errichtung einer bes. obrigkeitlichen Genehm. bedarf, z. B. Konzession einer Straßenbahn, bleibt das Recht der Genehm.-Beh. unberührt, nach ihrem Ermessen dem Unternehmer bei Erteilung der Genehm. andere als die aus TelWG. § 5 und 6 sich ergebenden Bedingungen aufzuerlegen, MinJErl. 28. 3. 00, Abl. 161. — 2. Ausästung von Baumpflanzungen. Die TVerwaltung kann zur Herstellung ihrer Linien und zur Verhütung von Betriebstörungen die Ausästung der Baumpflanzungen auf und neben den Verkehrswegen verlangen, TelWG. § 4 und AusfBest. d. Rchsk. v. 26. 1. 00 Ziff. 1 RGBl. 7. Die aus Art. 34 15. 6. 93, betr. das landwirtschaftl. Nachbarrecht, Rgbl. 141, in Art. 254 w. AGBGB. herübergenommene Best. über die Ausrüstung ist durch das TelWG. und die AusführBest. zum TelWG. außer Kraft gesetzt. Die TVerwaltung ersetzt den durch Ausästung an Baumpflanzungen erwachsenen Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vom Besitzer vorgenommenen Ausästungen, TelWG. § 4. Bei Errichtung neuer TLinien treten die Organe der TVerwaltung unmittelbar mit den Baumbesitzern ins Benehmen. Die Vornahme der späteren Ausästungen, die dadurch erforderlich werden, daß die Baumpflanzungen infolge des Wachsens den TLinien zu nahe kommen, wird den Baumbesitzern i. d. R. durch Vermittlung des SchultheißenA. angesonnen, das zugleich veranlaßt wird, die Ausästungen durch den Gde-Baumwart oder eine andere geeignete Pers. ausführen zu lassen, falls die Baumbesitzer die Ausästungen nicht selbst innerhalb einer angemessenen Frist vollziehen. Die Ausästungen finden i. d. R. in den Wintermonaten statt. Wegen der Ausästung der Baumpflanzungen der Forstverwaltung und der Straßenbauverwaltung an Staats- oder Amtskörperschaftsstraßen setzen sich die TInspektionen in den einzelnen Fällen mit den Forstämtern, Straßenbauinspektionen und Oberamtsstraßenmeistern ins Benehmen. — 3. Planaufstellung. Vor der Benützung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Linien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Linien stellt die zuständige TInspektion einen Plan auf, welcher, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg dem Staat, einer Amtskörperschaft oder Gde obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls dem OA. mitzuteilen ist, das die Unterhaltungspflichtigen entsprechend zu verständigen hat. Außerdem ist der Plan bei den Post- oder TAemtern, deren Bezirk durch die TLinien berührt werden, 4 Wochen öff. auszulegen und die Auslegung im BezirksAbl. bekannt zu geben, TelWG. § 7; AusführBest. Rchsk. Ziff. 2—5; MinAA. VerkAbt. u. J. 23. 3. 00, Rgbl. 252; MinJErl. 28. 3. 00, Abl. 161. Bei Verkehrswegen, die sich in Unterhaltung der staatl. Straßen- und Wasserbauverwaltung befinden, wird der Plan den Straßenbauinspektionen mitgeteilt, die ihn den zuständigen OAe. zur Einsicht übersenden, MinJErl. 28. 3. 00, Abl. 161. Die TVerwaltung ist zur Ausführung des Plans befugt, wenn nicht gegen ihn von den Beteiligten binnen 4 Wochen bei der TInspektion oder bei den betr. Post- oder TAemtern Einspruch erhoben wird, TelWG. § 8. Aenderungen an den TAnlagen aus weg-, verkehrs- und wasserpol. Gründen können unabhängig von dem Planauslegungsverfahren von den zuständigen PolBeh. nach Benehmen mit der TVerwaltung herbeigeführt werden, MinJErl. 28. 3. 00 Abl. 161. — 4. Einspruchsverfahren (s. auch Nr. 5 und 6). Die Einwände (welche von jedermann, der ein Interesse daran hat, schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden können) sind f.: a) daß durch die TLinien der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt werde; b) daß durch die Art der Ausführung der TLinien die Unterhaltung der Verkehrswege mehr als nötig erschwert oder die vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs über das notwendige Maß ausgedehnt werde; c) daß eine größere Schonung der Baumpflanzungen bei anderer Herstellung der TLinien möglich sei; d) daß vorhandene (oder in der Vorbereitung befindliche) „bes. Anl." durch eine veränderte Ausführung der TLinien weniger störend beeinflußt würden. Auf den Grund des Eigentums an einem Verkehrsweg können Einwendungen nicht gestützt werden. Die TVerwaltung übersendet die Akten, sofern die erhobenen Einsprüche nicht erledigt oder zurückgenommen werden, der Kreisregierung, die auf Grund der Akten und etwaiger weiterer Ermittlungen entscheidet. Hiegegen ist binnen 2 Wochen eine schriftl. Beschwerde MinJ. zulässig, das nach vorgängigem Benehmen mit dem MinAA. Verk.-Abt., endgültig entscheidet, AusführBest. des Rchsk. z. TelWG. und die unter Z. 3 bez. w. Best. — 5. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Besteht Ungewißheit oder Streit darüber, welches OA. oder welche Kreisregierung zuständig ist, so wird die zuständige Verwaltungsbeh. durch das MinJ. bestimmt. Unterstehen jedoch die beteiligten OAe. derselben Kreisregierung, so entscheidet diese über die Zuständigkeit, Verf. 23. 3. 00 Rgbl. 252. — 6. Die Bestimmungen über Zustellungen, Zuziehung von Zeugen und Sachverständigen, Gebühren und Kosten im Einspruchsverfahren sind in den AusführBest. Rchsk. 26. 1. 00, RGBl. 7, enthalten. — 7. Benützung von Grundstücken, die nicht zu den Verkehrswegen zählen. Die TVerwaltung ist befugt, ihre Linien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege i. S. des Tel.-WG. sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benützung des Grundstücks nach den z. Z. der Herstellung der Anl. bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Be-

einträchtigung ein, so sind die Linien zu beseitigen, TelWG. § 12. Im übr. bedarf die TVerwaltung zur Benutzung von Grundstücken, insbes. zur Anbringung von Stangen, Masten, Stämmen, Stützen usw. an Gebäuden oder auf Grundstücken der Genehm. des Eigentümers. Wer die Einrichtung eines Teilnehmer-Fernsprechanschlusses beantragt, hat zuvor die Genehm. des Eigentümers des anzuschließenden Grundstücks zur Anbringung aller Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des allg. T.- und Fernsprechnetzes erforderlich sind, an dem anzuschließenden Gebäude beizubringen. Die Beibringung dieser Genehm. ist die vertragsmäßige Bedingung für die Herstellung eines Fernsprechanschlusses, § 4 Bestimmungen für die Fernsprechanschlüsse. Die Beamten und Beauftragten der TVerwaltung, die sich (durch Ausweiskarten) als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an den Linien, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und ihren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten, TelWG. § 12. — 8. Ersatzansprüche. Die auf dem TelWG. beruhenden Ersatzansprüche verjähren in 2 Jahren. Ansprüche i. S. Ziff. 1 u. 2 sind bei der Kreisregierung geltend zu machen, in deren Bezirk die TLinie oder derjenige Teil derselben sich befindet, durch den der Ersatzanspruch veranlaßt worden ist. Die Kreisregierung setzt die Entschädigung vorläufig fest. Gegen ihre Entscheidung ist binnen 1 Mt gerichtliche Klage zulässig. Für Ansprüche, die sich aus dem TelWG. ergeben, aber nicht unter Ziff. 1 u. 2 angeführt sind, steht der Rechtsweg sofort offen, TelWG. § 13. — 9. Erlöschen des Rechts zur Benützung von Wegen. Wenn ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der TVerwaltung zu seiner Benützung, TelWG. § 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einziehung oder Verlegung eines Verkehrsweges richten sich nach Landesrecht. Dies ist auch maßgebend, soweit es sich um die Zuständigkeit der Wege- oder Flußpolizeibeh. zur Entscheidung darüber handelt, ob wegen nicht nur vorübergehender Hinderung des Gemeingebrauchs der Verkehrswege, z. B. infolge einer erheblichen Steigerung des Wagenverkehrs auf einer Straße, eine Aenderung an der TLinie notwendig ist. Die Beseitigung von TLinien, die aus wege-, verkehrs- oder wasserpol. Gründen erforderlich ist, kann von den zuständigen PolBeh. im Benehmen mit der TVerwaltung herbeigeführt werden. MinJErl. 28. 3. 00, Abl. 161. — 10. Benützung des Eisenbahngeländes. Ueber Benützung des Geländes der w. StEB. zur Herstellung und Unterhaltung von staatlichen TAnl. bestehen besondere Vereinbarungen. Die Benützung des Geländes der Privatbahnen wird bei der Erteilung der Konzession für diese Bahn durch besondere Vorschrift geregelt. — * **V. Schutz der elektr. TAnl. gegen andere elektrische Anl.** * Nach TelG. § 12 und 13 RGBl. 467 sind elektr. Anl., wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teils, der durch eine spätere Anl. oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anl. diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Die hierüber entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Der Rechtstreit gilt als Feriensache. Wegen der Vorrechte der von Wegunterhaltungspflichtigen geplanten elektr. Anl. gegenüber den staatlichen TAnl. s. TelWG. § 6. Auf das Verhältnis von staatl. TAnl. zu TAnl., zu deren Errichtung und Betrieb nach TelG. § 2, 3 die Genehm. der TelVerwaltung erforderlich ist, findet der § 12 TelG. nur insoweit Anwendung, als die Verleihungsurkunden keine entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Dasselbe gilt bei den oben am Schluß von IV 1 bezeichneten Anl. mit elektr. Betrieb. Ueber das Verf. bei Erteilung des pol. Erkenntnisses über elektr. Schwach- u. Starkstromanl. s. el. Anlagen. Starkstromanl. der staatlichen Verkehrsanstalten unterliegen den pol. Bestimmungen nur insoweit, als sie öff. Wege oder Gewässer berühren. — * **VI. Ueberwachung der TLeitungen.** * Die Bahn- und Weichenwärter sind verpflichtet, in Ausführung ihres ordentlichen Dienstes die an der Bahnlinie befindlichen T.- und Fernsprechlinien zu überwachen, etwaige Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und der nächsten TAnstalt anzuzeigen. Ferner liegt es den im Dienst der staatlichen Straßenbauverwaltung stehenden Straßenmeistern und Straßenwärtern, dem von den Amtskörperschaften und Gden aufgestellten Straßenaufsichts- und Straßenwartpersonal, den Bediensteten der Ortspol., Mannschaften des Landjägerkorps, Angehörigen der Steuer-, Grenz- und Forstwache und den Wegwarten der Forstverwaltung ob, gelegentlich ihrer ordentlichen Dienstverrichtungen die abseits der Bahnlinien befindlichen oberirdischen T.- und Fernsprechlinien zu überwachen und Unregelmäßigkeiten dem Ortsvorsteher der Markungsgde oder der nächsten TAnstalt anzuzeigen, sowie dritte Pers., die mit den Leitungen in Berührung kommen, vor Beschädigung der Leit. zu warnen; MinJErl. 28. 4. 90 Nr. 4747, StKollErl. 9. 5. 90 Nr. 4632; ForstdirErl. 2. 5. 90 Nr. 3075. Zum Schutz des unterirdischen TKabels Stuttgart-Karlsruhe bei Ausführung von Erdarbeiten auf der Staatstraße und in den Ortschaften ist bes. Anweisung an die beteiligten Beh. zu erlassen. Für die Anzeigen von Leitungsbeschädigungen kann dem vorstehend bezeichneten Personal in bes. Fällen eine Belohnung von der Postverwaltung gewährt werden. — * **VII. Reglementarische und Tarifbestimmungen.** * Die Bestimmungen für die Benützung der T.- und Fernsprecheinrichtungen in W. und die Gebühren für den Verkehr innerhalb W. werden durch das MinAA. Verk.Abt. im Verordnungsweg festgesetzt. Von den reichsgesetzl. Bestimmungen über die Erhebung von T.- und Fernsprechgebühren kommen für den Verkehr innerhalb W. nur folgende in Betracht: 1. Fernsprechgebührenordnung 20. 12. 99, § 8 Abs. 1, RGBl. 711, wonach die im voraus feststellbaren Fernsprechgebühren vierteljährlich im voraus fällig

sind; 2. FGO. § 8, Abs. 2, wonach auf die Einziehung der T.- und Fernsprechgebühren im Zwangsweg durch die Post- und TAnstalten der § 25 des Postgesetz. 28. 10. 71 RGBl. 347 Anwendung findet. Nach der letzteren Bestimmung können die Forderungen der TVerwaltung, die sich auf Gebühren beziehen, durch die TAnstalten im Weg der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne daß sie zuvor durch richterliches Erkenntnis oder durch einen sonstigen vollstreckbaren Titel festgestellt werden müssen. Der von der Zwangsvollstreckung Betroffene kann aber jederzeit, auch nach der Vollstreckung, den Rechtsweg beschreiten. Die Zwangsbeitreibung erfolgt nach Art. 10—13 G. 18. 8. 79, s. Zwangsvollstreckung wegen öffrechtl. Ansprüche. Das Recht der Zwangsbeitreibung wird aber nur von denjenigen TAnstalten in eigener Zuständigkeit ausgeübt, die Postämter I. oder II. Klasse sind. Die übr. TAnstalten beschränken sich darauf, dem Schuldner eine schriftliche Zahlungsaufforderung zu übersenden, und wenn diese ohne Erfolg ist, die Akten der GenDir. der Posten und T. vorzulegen, die das Zwangsverfahren veranlaßt. Die Bestimmungen und Gebühren für die Benützung des T. sind in der TO. für W. enthalten, die im Rgbl. und Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Die Bestimmungen und Gebühren für die Benützung der Fernspreheinrichtungen sind bis jetzt einzeln im Staatsanzeiger bekannt gegeben worden. Ihre Zusammenstellung enthalten die von MinAA. VerkAbt. letztmals im April 1912 ausgegebenen Bestimmung für die Fernsprechanschlüsse, die jeder Fernsprechteilnehmer bei Anmeldung seines Anschlusses erhält. Im Verkehr mit dem Reichs-TGebiet und mit Bayern gilt für die TelVerw. die vom Rchsk. auf Grund RV. Art. 48, 52 erlassene und im ZBl. veröffentlichte TO. f. d. D. R., während für das Fernsprechwesen die als RG. erlassene FernsprechgebührenO. und die vom Rchsk. erlassenen und im ZBl. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen und besonderen Bestimmungen (z. B. über Fernsprechanschlüsse, Benützung der Fernsprechleit. zur Nachtzeit usw.) gelten. Im T.- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland finden in 1. Linie der internat. TVertrag von St. Petersburg 10/22. 7. 75, das dazu gehörige Ausführungsübereinkommen nebst Tariftabellen (letzte Revision durch die Lissaboner TKonferenz von 1908), die besonderen TVerträge und Abkommen mit einzelnen Staaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Schweiz), sowie der internat. FunkentelVertrag von London 5. 7. 12 Anwendung. Daneben gelten die deutschen Bestimmungen insoweit, als jene Best. nicht entgegenstehen. Die für den Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den TAnstalten eingesehen oder erfragt werden. Der internat. TVertrag, das Ausführungsübereinkommen und der internat. FunkentelVertrag nebst dazu gehörigen Best. und die sonstigen internat. Vereinbarungen begründen nicht nur rechtliche Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten, sondern sie sind auch für das Publikum als Rechtsnorm bindend, sofern sie die Zustimmung des Bdsrt. und des TR. erhalten haben und öff. verkündet worden sind. Soweit die nicht im Wege des Ges. und gesetzlich sanktionierter Staatsverträge erlassenen Best. das Rechtsverhältnis zwischen der TVerwaltung und dem Absender eines Telegramms, dem Inhaber eines Fernsprechanschlusses oder demjenigen, der ein Telephongespräch führt, betreffen, sind sie Vertragsbest. Seit 1911 sind im Verkehr innerhalb Deutschlands, seit 1914 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn versuchsweise sogen. „Brieftelegramme" eingeführt, d. h. T., die während der Nacht telegr. an den Bestimmungsort befördert und dort als gewöhnliche Briefe von der Post weiterbehandelt werden. Die Brieftelegr. sind zwischen Orten mit Nacht-TDst sowie mit bis Mitternacht verlängerten TagesDst. teils das ganze Jahr hindurch teils nur während der Bade- und Reisezeit zugelassen. Es ist statthaft, von anderen Orten aus an die TAnst. in Orten mit BrieftelegrVerkehr Brieftelegr. mit der Post zur Beförderung zu übersenden oder Brieftelegr. über diese Orte hinaus nach anderen Orten mit der Post weitersenden zu lassen. Von dem Zeitpunkt der Ueberweisung des Brieftelegr. durch die BestTAnstalt an die Post wird das Brieftelegr. als gewöhnlicher Brief angesehen und ohne Berechnung einer weiteren Gebühr behandelt. Im Verkehr mit einigen übrseeischen Ländern werden neuerdings sogen. „Ueberseetelegramme zu halber Gebühr" zugelassen, d. h. in offener Sprache abgefaßte Privattelegr., deren Beförderung erst nach Abwicklung des vollbezahlten Verkehrs, aber vor der Beförderung der Brieftelegr., erfolgen soll und für die nur 1/2 der tarifmäßigen Gebühr erhoben wird. Telegr., die innerhalb 24 Stunden nicht an ihre Best. gelangt sind, werden in der Reihe der vollbezahlten Telegr. weitergegeben. Bei der Bestellung werden die Telegr. in allen Fällen wie vollbezahlte Telegr. behandelt. Die seit 1914 im Verkehr mit einer Anzahl überseeischer Länder zugelassenen „Wochenendtelegramme" müssen ebenfalls in offener Sprache abgefaßt sein und können bei jeder TAnst. im Laufe der Woche aufgeliefert werden; sie müssen bis Samstag Mitternacht beim TA. Emden vorliegen, werden nach Erledigung des übr. TelegrVerk. weiterbefördert u. nicht vor Montag früh bestellt. Die Frist, nach der bei Verzögerungen eine Gebührenerstattung begründet ist, beträgt für Wochenendtelegr. in allen Fällen 3 mal 24 Std. ab Samstag Mitternacht gerechnet. Die Frist, nach der bei Verzögerungen eine Gebührenerstattung begründet wird, ist für UeT. zu halber Gebühr in allen Fällen auf dreimal 24 Stunden festgesetzt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die Ueberseetelegr. zu halber Geb. und die Wochenendtelegr allen Vorschriften der Ausführungsübereinkunft zum internat. TVertrag. Die TO. hat folgenden Inhalt: Benützung des T., Einteilung, allg. Erfordernisse, Aufgabe von Telegr., Dienststunden der TAnstalten, Wortzählung, Telegr.-gebühren, dringende Telegr., bezahlte Antwort, Telegr. mit Vergleichung, Empfangsanzeigen, telegraph. Postanweisungen, Nachsendung u. Vervielfältigung von Telegr., Sactelegr. (Telegr.,

die mit Schiffen in See mittels der an den Küsten bestehenden Seetelegraph. (Senaphoren) gewechselt werden), Funkentelegr. (Telegr., die mittels Funkentelegraph. zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden), Weiterbeförderung der Telegr. nach Orten außerhalb des TNetzes, Erhebung und Stundung der Gebühren, Zurückziehung von Telegr., Zustellung der Telegr. am Bestimmungsort, unbestellbare Telegr., Erstattung und Nachzahlung von Gebühren, Ablehnung der Gewährleistung, Berichtigungstelegr. und TelegrAbschriften. Auf dieselben Gegenstände erstreckt sich im allg. auch der Inhalt der oben erwähnten internat. Vereinbarungen. Auf Grund des internat. Funkentel.-Vertrags von 1906 und den dazu gehörigen internat. Best. hat das Reichspostamt eine Anweisung für den FunkentelDienst herausgegeben, veröffentlicht 12. 8. 09 im ZBl. 753. Diese Anweisung ist mit Wirkung 1. 7. 13 ab, an welchem Tag der neue FunkentelVertrag von 1912 in Kraft getreten ist, geändert worden. Vom internat. Bureau der TVerwaltung in Bern wird ein Verzeichnis der dem allg. Verkehr dienenden FunkentelStationen ausgegeben, das durch Vermittlung der w. TAnstalten käuflich bezogen werden kann. Die Best. für die Fernsprechanschlüsse beziehen sich auf folgende Gegenstände: Zweck und Einrichtung der Fernsprechanstalten, Dienststunde, Fernsprechteilnehmeranschlüsse, Verlegung dieser Anschlüsse, Haftpflicht der Teilnehmer für die Fernsprecheinrichtungen, Betriebseinstellung, Ablehnung der Gewährleistung der TVerwaltung, Vertragsdauer der Anschlüsse, Fernsprechgebühren (für Anschlüsse und Gespräche), Verbindungen zur Nachtzeit, dringende Gespräche, Desinfektion der Fernsprechapparate, öff. Sprechstellen, Reihenfolge und Dauer der Gespräche, Erhebung und Stundung der Gebühren, Sprechbereich der Fernsprechanstalten, Verzeichnis der Teilnehmer. Soweit eine internat. gleichmäßige Regelung des Fernsprechwesens stattgefunden hat, sind die betreff. Best. in der Ausführungsübereinkunft zum internat. Telegraphenvertrag enthalten. Der Absender und Empfänger oder auch deren Bevollmächtigter sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der Telegr. ausfertigen zu lassen. Die Urschriften der Telegr. werden 10 Mte, diejenigen der Funkentelegr. 12 Mte aufbewahrt. — ✱ **VIII. Haftung der TVerwaltung.** ✱ Die TVerwaltung leistet im w. und außerw. Verkehr für die richtige Ueberkunft der Telegr. oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegr. entstehen, nicht zu vertreten. Auf Antrag, der innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist, wird jedoch dem Absender unter gewissen Voraussetzungen die erhobene Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Die TVerwaltung haftet auch nicht für den durch die Einstellung des Fernsprechbetriebs, durch Fernsprechbetriebsstörungen oder durch unrichtige Besorgung des Fernsprechdienstes entstehenden Schaden, oder für den Schaden, der durch Fehler im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer entsteht, Best. für die Fernsprechanschlüsse und AusführBest. Rchsk. z. FGO. Ebensowenig haftet die TVerwaltung für ihre Beamten, wenn diese durch mangelhafte Besorgung der tel.- oder fernsprechdienstlichen Geschäfte dem am Verkehr beteiligten Publikum einen Schaden verursachen. Die Haftpflicht der Beamten selbst richtet sich nach den allg. gesetzlichen Best. Zur Vermeidung von Entstellungen des TelegrTextes kann der Absender gegen Bezahlung eines Zuschlags von ¼ der TelegrGebühr verlangen, daß das Telegr. von allen TAnstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig verglichen wird. Zur Vermeidung des Verlustes eines Telegr. kann der Absender verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegr. sofort nach deren Ausführung telegr. oder brieflich angezeigt wird. Für eine telegr. Empfangsanzeige hat er die Gebühr für ein Telegr. von 10 Wörtern, für eine briefliche 20 ₰ vorauszuzahlen. — ✱ **IX. Gebührenfreiheiten** ✱ im T.- und Fernsprechverkehr. Im inneren w. Verkehr sind außer den Telegr., die von regierenden deutschen Fürsten, ihren Gemahlinnen und Witwen oder in ihren Angelegenheiten von Hofbeamten usw. aufgegeben werden, und außer den Telephongesprächen der K. Majestäten und der in ihren Angelegenheiten telephonierenden Hofbeamten, soweit die für diese Telephongespräche getroffenen besonderen Best. die Gebührenfreiheit zulassen, s. u., nur die von den OAVorständen, GdeVorstehern und deren Stellvertretern bei Brandfällen aufgegebenen tel. Feuerberichte (mit Ausnahme derjenigen an den Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt) und die zu Löschzwecken bestimmten tel. Mitteilungen dieser Beamten oder der Feuerwehrkommandanten gebührenfrei, soweit sie nicht durch TUnfallmeldestellen vermittelt werden. Für den T.- und Fernsprechverkehr des Eisenbahndienstes bestehen besondere Best. Die Fernsprechanschlüsse des K. Hofes in Gebäuden, die zum unmittelbaren und persönl. Gebrauch des Königs und der Königin bestimmt sind, werden einschließlich der dazu gehörigen Nebenanschlüsse von der TVerwaltung als Eigentümerin gegen Ersatz der Herstellungskosten eingerichtet und unentgeltlich unterhalten. Für Benützung dieser Anschlüsse werden keine Pauschgebühren erhoben. Auch sind die von ihnen unter Anruf der Vermittlungsanstalt ausgehenden Gespräche von der ordentlichen Gebühr frei, wenn sie in Königlichen Angelegenheiten geführt und der Vermittlungsanstalt von dem Sprechenden bei der Anmeldung ausdrücklich als Königliche Angelegenheit bezeichnet werden. Derartige Gespräche sind mit Vorrang vor den übr. Gesprächen zu behandeln. Für die übr. Fernsprechanschlüsse des K. Hofes sind die ordentlichen Pauschgebühren und für die von ihnen ausgehenden Gespräche die ordentlichen Gebühren zu entrichten. Die Nebentelegraphenanlagen und besonderen TAnlagen, durch welche die zum unmittelbaren und persönl. Gebrauch des Königs und der Königin bestimmten Gebäude mit TAnstalten oder mit fremden Grundstücken oder über solche hinweg untereinander verbunden werden, werden von der TVerwaltung als Eigentümerin gegen Ersatz der Herstellungs-

kosten eingerichtet und unterhalten. Eine Gebühr wird für die Benützung dieser Anl. nicht erhoben. Die gebührenfreie Beförderung von Telegr. im Verkehr mit dem Gebiet der ReichstelVerwaltung und mit Bayern ist durch die Kais. VO. 2. 6. 77, RGBl 524, geregelt. Nach dieser VO. genießen außer den Telegr., die von regierenden deutschen Fürsten, ihren Gemahlinnen und Witwen oder in ihren Angelegenheiten von Hofbeamten usw. aufgegeben werden, folgende Telegr. Gebührenfreiheit: a) Telegr., die von Bdrtsbevollmächtigten während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bdrtsangelegenheiten aufgegeben werden, oder die an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des D. R. in Bdrtsangelegenheiten eingehen; b) Telegr. vom Reichstag oder an ihn in reinen Reichsdienstangelegenheiten; c) Telegr. von oder an Reichsbeh. in reinen RdstAng.; d) Telegr. von oder an Militär- oder Marinebeh. in reinen Militär- und MarinedstAng.; e) Telegr. der Eisenbahnverwaltungen, -Stationen und -Beamten an vorgesetzte Beh. über Unglücksfälle und Betriebsstörungen. Die Telgr. müssen mit amtlichem Siegel oder Stempel und mit der Bezeichnung RdstS., Heeressache oder dgl. versehen sein. Für Telephongespräche der regierenden Fürsten und Gemahlinnen usw. gelten gleiche Best., wie im innerw. Verkehr. Neue Gebührenbefreiungen im deutschen Verkehr, ausgenommen innerhalb W. sind nur auf Grund Ges. zulässig, TelG. § 7. — *** X. Dienstbereitschaft der T.- und Fernsprechanstalten; Unfallmeldedienst.** * Die Dienststunden der T.- und Fernsprechanstalten werden durch Anschlag bei den Dienststellen, diejenigen der Fernsprechanstalten auch durch Eintrag in das Verzeichnis der Teilnehmer bekannt gegeben. Wenn außerhalb dieser Dienststunden wegen des Postdienstes oder aus anderer dienstlicher Veranlassung ein Beamter in der Nähe der T.- oder Fernsprechapparate beschäftigt ist, vermittelt er auch den T.- und Fernsprechverkehr, soweit es die Verhältnisse erlauben. Die Zeiten, zu denen bei Tag eine unbeschränkte außerordentliche Dienstbereitschaft für den Fernsprechverkehr besteht, sind im Verzeichnis der Teilnehmer angegeben. Wegen besonderer Dienstbereitschaft bei Hochwassergefahr in einzelnen Flußgebieten und wegen der telegr. Beförderung von Meldungen der zuständigen OAe., Straßenbauinspektionen, Ortsvorstehern, Straßenwärter und der sonst mit der Pegelbeobachtung betrauten Pers. nach flußabwärts gelegenen Orten sind die beteiligten TAnstalten mit Weisung versehen. Auch an RT.- und LTWahltagen wird auf Anordnung der GDir. d. P. u. T. der T.- und Fernsprechdienst nach Bedarf verlängert. Im übr. haben die Betriebstellen bei besonderen Ereignissen, wie Hochwasser, Feuersbrünsten u. dgl., das Nötige in eigener Zuständigkeit vorzukehren. Wo es die örtlichen Einrichtungen gestatten, können die Fernsprechteilnehmer während der Dienstruhe der Fernsprechanstalt mit der PolWache, Feuerwache usw. verbunden werden. Die dem Fernsprechverkehr dienenden Anstalten können auch für die Benützung außerhalb ihrer Dienstbereitschaft als Unfallmeldestellen zur Beförderung von telegr. und telephonischen Meldungen öff. Stellen über Feuersgefahr und Unfälle innerhalb der OABezirke, Feuerlöschverbände usw. und zur Beförderung von telegr. und telephonischen Mitteilungen Privater in schweren Krankheits- und Unglücksfällen eingerichtet werden. Wo es erforderlich ist, erhalten die UMSt. besondere Weckvorrichtungen, mittels derer sie von anderen Anstalten gerufen werden können. Die TBeamten sind gehalten, die Anrufe zu beantworten, wenn sie dieselben hören; sie sind aber nicht verpflichtet, sich in ihrer dienstfreien Zeit stets in der Nähe der Apparate oder der Weckvorrichtungen aufzuhalten. Im Fall der Erkrankung oder Beurlaubung eines TBeamten oder aus sonstigen dienstlichen Gründen kann der Unfallmeldedienst bei der betreffenden Anstalt von der GDir. d. P. u. T. vorübergehend eingestellt werden. Wo der Besorgung des UMDsts durch das TPersonal Hindernisse entgegenstehen, kann dieser Dienst bei der Gde, der Amtskörperschaft oder dem OA. eingerichtet werden, die zu diesem Zweck in die betreffenden staatlichen Fernsprechleitungen eingeschaltet werden. Eine Belohnung für die Besorgung des UMDsts wird den Organen der Gden usw., abgesehen von den Vergütungen für einzelne Botengänge, von der TVerwaltung nicht gewährt. Dagegen werden die Kosten der technischen Einrichtungen für den UM.-Dst von der TVerwaltung getragen. Diese beansprucht einen Kostenersatz nur dann, wenn auf Wunsch weitergehende Einrichtungen, als die gewöhnlichen UMEinrichtungen, herzustellen oder wenn UMEinrichtungen auf Wunsch zu verlegen sind. Für die Beförderung von Telegr. werden die ordnungsmäßigen TelGebühren erhoben; die für Brandmeldungen bestehende unentgeltliche Benützung des T., s. IX, findet auf die durch UMSt. vermittelten Nachrichten keine Anwendung. Für die Vermittlung von UMGesprächen werden die ordnungsmäßigen Gesprächsgebühren erhoben; in der Zeit zwischen 9 Uhr abends bis 7 Uhr (im Winter 8 Uhr) morgens wird doppelte Gesprächsgebühr, mindestens 20 ₰, auch für die Ortsgespräche erhoben. Wenn am Bestimmungsort eine Pers. zur UMSt. herbeigeholt werden muß, wird zugleich mit der Gesprächsgebühr eine Botenngebühr von 25 ₰ erhoben, die am Bestimmungsort dem Boten ausbezahlt wird. Vgl. MinAA. VerkAbt. 12. 2. 03 und 15. 12. 04, Abl. 57 und 596, und Staatsanz. Nr. 39 und 296. Für die Beförderung von Unfallmeldungen (Telegr. und Gesprächen), die zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens, Nov. bis März zwischen 9 Uhr abends und 8 Uhr morgens, oder an Sonn- und Festtagen außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit der beteiligten Anstalten aufgegeben werden, wird neben den vorstehend angegebenen Gebühren ein Zuschlag von 50 ₰ vom Aufgeber erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn auf Antrag Telegr. und Gespräche, die nicht zu den UMeldungen zählen, zu den bezeichneten Zeiten vermittelt werden, ohne daß die beteiligten Beamten hiezu verpflichtet sind. V. MinAA., VrkAbt. 1. 12. 09, Abl. 727, und StAnz. Nr. 281. — *** Telegraphische Beförderung von Wetternachrichten und telephonische Mitteilung**

der Normalzeit. * Im Sommerhalbjahr wird die von der Met. ZSt. Stuttgart täglich um 10½ Uhr vormittags ausgegebene Witterungsvorhersage an sämtliche TAnstalten unentgeltlich befördert und von ihnen durch Anschlag veröffentlicht. Die Vorhersage kann von den TAnstalten während des ganzen Jahres gegen besondere Gebühren an Fernsprechteilnehmer oder an Inhaber von NebentelAnlagen durch Fernsprecher, sowie an sonstige Besteller schriftlich übermittelt werden. Außerdem kann jedermann die täglich mehrmals ausgegebenen Wetterberichte der D. Seewarte in Hamburg in monatl. Abonnements telegr. beziehen. Den Fernsprechteilnehmern kann auf Antrag die Normalzeit (mitteleuropäische Einheitszeit) täglich von der Fernsprechanstalt, an die sie angeschlossen sind, gegen Gebühr von 10 ℳ jährlich durch Fernsprecher mitgeteilt werden; die TAnstalten erhalten die Zeitmitteilung täglich vom TAmt Stuttgart aus, dem die Zeit von dem TA. Berlin auf Grund der Uhr der Berliner Sternwarte mitgeteilt wird. Ferner können alle Teilnehmer der zum Sprechverkehr mit Hamburg zugelassenen Fernsprechanstalten gegen Entrichtung der Gesprächsgebühr sich zu beliebiger Zeit mit einer an der Hauptuhr der Hamburger Sternwarte angebrachten Signaleinrichtung verbinden lassen, wodurch ihnen das Zeitsignal automatisch übermittelt wird. — * **XII. T.- und Fernsprechbetriebstellen.** * Die TAnstalten befassen sich i. d. R. mit der Annahme und Beförderung abgehender Tel. und mit der Bestellung und Ausgabe ankommender Tel. Daneben befinden sich in einzelnen Orten weitere TAnstalten, deren Aufgabe sich auf die Annahme und Beförderung abgehender Tel. beschränkt, TelAnnahmestellen. Die Aufgabe von Tel. kann bei jeder TAnstalt auch brieflich oder von Fernsprechteilnehmerstellen aus durch Fernsprecher erfolgen. Zur Einlieferung von Tel. können auch TBoten, Bahnposten, Landpostboten Postanstalten in Orten ohne T., Briefkasten und Posthilfstellen benützt werden, TelO. § 4. Die Anstalten für den Fernsprechverkehr sind teils a) öff. Sprechstellen, von denen aus jedermann sprechen kann, und zu denen Pers. durch einen Boten herbeigerufen werden können, mit welchen jemand von einem anderen Platz aus sprechen will, teils b) Anstalten, die nicht nur dem allg. Publikum als öff. Sprechstellen dienen, sondern an die auch Sprechstellen von Teilnehmern angeschlossen sind, so daß diese Teilnehmer nicht auf die Benützung einer öff. Sprechstelle angewiesen sind, Fernsprechanstalten im engeren Sinn. In einzelnen Orten sind an letztere Anstalten öff. Fernsprechautomaten angeschlossen, die von jedermann zu Gesprächen innerhalb eines bestimmten Sprechbereichs benützt werden können, zu denen aber i. d. R. niemand durch Boten herbeigerufen werden kann. Die Fernsprechanstalten i. e. S. dienen zum unmittelbaren Sprechverkehr des Publikums, zur Uebermittlung von Nachrichten der Teilnehmer an die Vermittlungsstelle behufs der Weiterbeförderung durch den T., durch Eilboten, durch die Post oder als Brieftelegr., sowie (auf schriftl. Antrag) zur Uebermittlung angekommener Telegr. an die Teilnehmer. Die Postagenten und die Vorsteher von THilfstellen sind als Verwalter öff. Sprechstellen befugt, in den Fernsprechleitungen Mitteilungen oder Bestellungen von auswärts für andere Personen entgegenzunehmen und sie den Empfängern zu übermitteln. Wird ein derartiges Ersuchen an sie gestellt, so sind sie auch berechtigt, den Auftrag abzulehnen oder dem Antragsteller vor oder bei Entgegennahme des Ersuchens zu erklären, daß sie für die richtige Uebermittlung keine Verantwortung unternehmen. Die Beamten der Postämter oder TAemter nehmen Mitteilungen für andere Personen nicht entgegen. In den Orten, wo sich Postanstalten befinden, wird von ihnen i. d. R. auch der T.- und Fernsprechdienst besorgt. Die Anstalten, bei denen der T.- oder Fernsprechdienst mit der Postanstalt vereinigt ist, führen nur die Amtsbezeichnung Postamt oder Postagentur s. Postwesen 15. In den kleinen Orten ohne Postamt oder Postagentur werden Telegraphenhilfstellen eingerichtet, welche i. d. R. sowohl für den T.- als für den Fernsprechverkehr dienen und von Privaten auf Grund eines Dienstvertrags verwaltet werden. In Orten, wo sich auch eine Posthilfstelle befindet, werden beide Stellen i. d. R. dem gleichen Vorsteher übertragen. In einer Anzahl von Orten an den größeren Eisenbahnlinien sind die TAnstalten noch mit der Eisenbahnstation vereinigt und heißen TAmt; befindet sich in solchen Orten eine besondere Postanstalt ohne Vereinigung mit der EBSt., so wird der Fernsprechdienst i. d. R. von der Postanstalt besorgt, andernfalls durch eine besondere THilfstelle. Ist die Besorgung des TDienstes der Postanstalt zugewiesen, so hat das mit der EBSt. vereinigte TAmt i. d. R. während der Dienstzeit der Postanstalt nur von EBReisenden Telegr. anzunehmen, außerhalb der Dienstzeit der Postanstalt aber den gesamten TDienst zu besorgen. In Stuttgart besteht ein TAmt ausschließlich für den T.- und Fernsprechverkehr. Die Telegr. werden teils mit Schreib-Apparaten (Morseapparaten), deren Schrift aus Punkten und Strichen besteht und übersetzt werden muß, teils mit Typendruckapparaten, welche die Worte unmittelbar in gewöhnlicher Druckschrift aufzeichnen, teils durch den Fernsprecher übermittelt und an den Empfänger verschlossen bestellt, wenn der Absender nicht ausdrücklich die offene Bestellung verlangt hat. Bei der Errichtung von Anstalten für den öff. T.- und Fernsprechdienst wird von den Gden oder den sonstigen Interessenten ein einmaliger Beitrag von 350 ℳ verlangt. Bei der Errichtung von öff. Sprechstellen, die als THilfstellen, s. o., betrieben werden, wird außerdem während der 2 ersten Betriebsjahre unentgeltliche Dienstbesorgung oder Ersatz der Dienstbesorgungskosten beansprucht. Im Falle der Errichtung mehrerer T.- oder Fernsprechanstalten in einer und derselben Haupt- oder TeilGde wird der Beitrag von 350 ℳ i. d. R. nur einmal verlangt. Die Bedingungen für die Errichtung der weiteren Anstalten werden von Fall zu Fall festgesetzt. Für Errichtung von neuen T.- und Fernsprechstellen, deren Vorsteher nach den bestehenden Grundsätzen nicht durch K. Entschließung zu ernennen sind, sowie für die Ein-

richtung des T.- und Fernsprechdienstes bei bestehenden Post- oder Eisenbahnanstalten ist die GDir. d. P. u. T. zuständig. — * **XIII. Gliederung der TVerwaltung** * s. auch Postwesen 15. Das w. TWesen wird durch das MinAA. VerkAbt. unter Leitung des Staatsministers verwaltet. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des TBetriebs, der Herstellung und Unterhaltung der TEinrichtungen liegt der GDir. d. P. u. T. ob, KVO. 20. 3. 81, Rgbl. 99. Der T.- und Fernsprechbetrieb wird von den Postämtern, Postagenturen, TAemtern und THilfsstellen wahrgenommen, s. XII, die der GDir. d. P. u. T. unmittelbar untergeordnet sind. Den THilfsstellen ist die Eigenschaft von TAnstalten im gesetzlichen Sinn nicht beigelegt; ihre Verwaltungsgeschäfte werden von einem Postamt besorgt, das die GDir. d. P. u. T. hiemit beauftragt. Die Beaufsichtigung des T.- und Fernsprechdienstes geschieht in ständigem Auftrag der GDir. d. P. u. T. durch die Postbetriebsinspektoren. Die Herstellung und Unterhaltung der T.- und Fernsprechanlagen, die Aufsicht über den Betrieb in technischer Beziehung sowie die Prüfung der privaten Stark- und Schwachstromanlagen bezüglich Einhaltung der zum Schutz der staatlichen Anlagen gegebenen Vorschriften liegt den der GDir. d. P. u. T. untergeordneten TInspektionen in Stuttgart, Heilbronn, Tübingen und Ulm, je für ihren Bezirk ob. Die TInspektion Tübingen erstreckt sich auf den Schwarzwaldkreis und das OA. Kirchheim; T.-Inspektion Ulm auf den Donaukreis ausgenommen die OAe. Geislingen, Göppingen und Kirchheim und auf das OA. Heidenheim; TInspektion Heilbronn auf den Jagstkreis ausgenommen die OAe. Aalen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim, Schorndorf und Welzheim und auf die OAe. Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Brackenheim, Besigheim, Marbach, Vaihingen und Maulbronn; TInspektion Stuttgart auf den übr. Teil des Landes. Den TInspektionen sind die TAufseher untergeordnet. In Stuttgart befindet sich eine TWerkstätte, in Vaihingen a. d. Fildern eine TMaterialverwaltung, die der GDir. d. P. u. T. unmittelbar untergeordnet sind. — * **XIV. TPersonal.** * Die Herstellung und Unterhaltung der technischen TEinrichtungen (der technische TDienst) wird von technischem Personal besorgt. Für die Erlangung der Vorstandstellen bei den TInspektionen und aller übr. Stellen des höh. teltechnischen Dienstes bei der GDir. d. P. u. T. und bei den TInspektionen bildet die Erstehung von höheren Staatsprüfungen im Baufach sowie eine praktische Erprobung die Voraussetzung. Auch die TWerkstätte wird von einem technischen Beamten verwaltet. Den TInspektionen sind Werkführer und Werkmeister in der Dienststellung von technischen Postsekretären zugeteilt. Das Maß der Anforderungen für die Erlangung dieser Stellen wird im einzelnen Fall festgesetzt. Ferner sind bei den TInspektionen und bei der TWerkstätte TObermechaniker (in der Stellung von Beamten des Postassistentendienstes) und TMechaniker (teils auf etatmäßigen Stellen im Unterbeamtenverhältnis teils im Arbeiterverhältnis) beschäftigt. Diese haben das Feinmechaniker-Handwerk erlernt und müssen vor der Erlangung einer etatmäßigen Stelle eine Prüfung ablegen. Die TAufseher, s. XIII, und die HilfstelAufseher zählen zu den Unterbeamten. Ihre Stellen sind zu $^2/_3$ Militäranwärtern mit entsprechenden technischen Kenntnissen vorbehalten. Im übr. werden die technischen Geschäfte von TArbeitern (meistens gegen Zeitlohn) oder von Postunterbeamten besorgt. Zu den Verwaltungsgeschäften bei den TInspektionen und bei der TWerkstätte, zu den Geschäften bei der TMaterialverwaltung und zur Ausübung des T.- und Fernsprechdienstes bei den Betriebsstellen werden Postbeamte verwendet, s. Postwesen 48. Zum T.- und Fernsprechdienst bei den Post- und TAemtern werden in weitem Umfang auch Beamtinnen herangezogen, die im Alter zwischen 18 u. 25 Jahren als Postanwärterinnen angenommen werden, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen oder eine Aufnahmeprüfung erstehen. Nach einem Probedienst von 4 Mten werden sie nach Bedarf gegen Taggeld verwendet und später etatmäßig angestellt.. Zum TelegrBestelldienst in größeren Städten werden auch junge Leute im Alter von mindestens 16 Jahren gegen Stücklohn beschäftigt. Auch in anderen Orten werden aushilfsweise besondere Boten gegen Stücklohn zum TelBestelldienst beigezogen. Bei den Postagenturen und THilfsstellen wird der Dienst durch Vertrag vergeben. Die Vorsteher dieser Anstalten können sich auf ihre Kosten und Verantwortlichkeit durch Familienangehörige und dritte Personen vertreten und unterstützen lassen. — * **XV. Strafrechtliche Bestimmungen.** * Der strafrechtliche Schutz der TAnl. wird bewirkt durch StGB. § 317, 318, 318a und 319 (vorsätzliche und fahrlässige Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs durch Beschädigung der TAnl.; Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs durch Nachlässigkeit der zur Beaufsichtigung und Bedienung der TAnl. angestellten Personen), § 320 (Verbot der Verwendung von Personen, welche zur Beschäftigung am TDienst für untauglich erklärt worden sind). Strafen wegen Vergehen gegen das TRegal: TelG. § 9 (unbefugtes Errichten und Betreiben von TAnlagen) und § 10 (Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschriften); Abs. IV der Best. über den Betrieb von TAnl. auf fremden Schiffen in D. Hoheitsgewässern 12. 12. 09, RGBl. 977 (Einziehung der zur Nachrichtenübermittlung bestimmten Geräte nach Maßgabe des StGB. § 40). Strafen wegen Verfälschung, Eröffnung und Unterdrückung von Telegr. usw. und Benachrichtigung Dritter von ihrem Inhalt: StGB. § 355 i. d. F. 19. 6. 12, RGBl. 395.

Bader.

Telephon s. Telegraph XII.

Textilindustrie, Technikum, s. Fachschulen gewerbliche, a.

Textilstoffe, Prüfamt, s. Fachschulen, gewerbliche, a.

Theater (feuerpol. Maßregeln) s. Feuerpolizei V.

Theaterpolizei. Die Th. ist in W. gesetzl. nicht geregelt. Als ein Ausfluß der allg. Polizeigewalt kommt den Polizeibeh. außer im Fall des § 183 RStrGB. das Recht zu, gegen theatralische Aufführungen, die die öff. Sittlichkeit gefährden oder

das Schamgefühl in gröblicher Weise verletzen, einzuschreiten, sowie solche Aufführungen zu verhüten. Zu letzterem Zweck kann die Vorlage von Theaterstücken zur Prüfung verlangt werden (Theaterzensur). Ueber gewerbepol. Befugnis zum Betrieb eines Theaterunternehmens s. Schauspielunternehmer. Schwammberger.

Theaterunternehmungen s. Schauspielunternehmer.

Thermoalkoholmeter, deren Eichpflicht, s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Thomasschlackenmühlen. Ueber die Einrichtung und den Betrieb gewerbl. Anlagen, in welchen Thomasschlacke gemahlen oder ThMehl gelagert wird, hat der Bdrt. auf Grund § 120 e Abs. 1 GewO. besondere Vorschr. erlassen, RchsfBek. 3. 7. 09, RGBl. 543, ergänzt durch RchsfBek. 17. 12. 09, RGBl. 978, und 23. 12. 11, RG.-Bl. 1153. Württ. Zuständigkeitsbest. (höhere Verwaltungsbeh. ist die Kreisreg.) sind durch MinJV. 20. 1. 12, Rgbl. 14, ergangen. Die Vorschr. bezwecken den Schutz der Arbeiter vor der gesundheitschädlichen Einwirkung des Schlackenstaubes. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Th., sowie beim Abfüllen, dem losen Lagern oder dem Verladen des ThMehls verwendet werden, darf die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von zusammen mindestens 2 Stunden, darunter eine Pause von mindestens 1 Stunde, gewährt werden. Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als 7 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreitet, genügt die Gewährung von nur einer Pause von mindestens 1stündiger Dauer. Arbeiterinnen sowie männlichen Arbeitern unter 18 Jahren darf in Räumen der Anlage, in welchen Th. oder ThMehl lose eingebracht wird, Beschäftigung und Aufenthalt nicht gestattet, auch dürfen zum Klopfen gebrauchter Säcke Arbeiter unter 18 Jahren nicht verwendet werden. Brenner.

Thronfolge s. König V.

Thronrede s. Landtag V.

Tierärzte. Im Allg. s. Aerzte. Prüfung der T.: RchsfBek. 24. 12. 12, Rgbl. 13 43. Voraussetzung für Zulassung ist Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Starkwirkende Arzneimittel dürfen in den Apotheken auf Anweisung eines T. nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde abgegeben werden. MinV. 9. 9. 96, Rgbl. 189. Bezüglich Vorrätighaltens, Verwendung und Abgabe von Arzneimitteln seitens der T. s. MinJn. Verf. 23. 12. 09 Rgbl. 442. Nach ViehseuchenGes. 26. 6. 09, RGBl. 519, § 9 Abs. 3 sind die T. zu sofortiger Anzeige von anzeigepflichtigen Tierseuchen verpflichtet. Bezüglich der Gebühren der T. s. Medizinaltaxe. Rößler.

Tierärztlicher Landesverein. Der t. L. bildet das Organ des t. Standes, MinJV. 30. 12. 75, Rgbl. 76 5. Seine Satzungen sind in MinJBek. 3. 1. 01, Abl. 7, veröffentlicht. Dem t. L. liegt die Förderung und Hebung des gesamten Veterinärwesens und die Vertretung der gemeinsamen Interessen des t. Standes ob. Zur Mitgliedschaft ist jeder appr. in W. ansässige und im Besitz der bürgerl. Ehrenrechte befindliche Tierarzt berechtigt. Organe des t. L.: Vorstand, Stellvertr., Sekretär, Kassier, Ausschuß (Vorstand, Stellvertr. u. 5 Mitglieder), MitglVersammlung. Zweig-, Gau- oder Kreisvereine können gebildet werden; ihnen kommt zu, das wissenschaftliche Streben bei den Mitgl. durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen usw. zu fördern und die Berufsinteressen zu wahren. Aenderung der Satzungen bedarf der Anerkennung des MinJ. Jede Neuwahl des Vorst. und Aussch. ist dem MedKoll., jede Vereinsversammlung dem MinJ. anzuzeigen; letzteres kann zu den Versammlungen und Ausschußsitzungen Vertr. absenden. Das MinJ. holt bei wichtigeren Gegenständen des Veterinärwesens von dem Ausschuß Gutachten ein oder es zieht ein von dem Aussch. zu bezeichnendes Mitgl. desselben zu seinen Beratungen bei. Rößler.

Tiere, schädliche, im Wald. Bez. der schädlichen T., bes. Forstinsekten, s. Naturereignisse, schädliche, im Wald. Aufsichtsvernachlässigung bei Tieren: Herumlaufenlassen oder Stehenlassen mit Vernachlässigung der erforderl. Sicherheitsmaßregeln strafbar nach FPG. Art. 24 Z. 4. E. Speidel.

Tierfelle. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter T. sind nach § 16 GewO. i. d. F. der RchsfBek. 16. 7. 88, RGBl. 218, genehmigungspflichtig. Getrocknet werden Tierhäute, indem man sie ausspreizt und an Schnüren oder Gestellen aufhängt; gesalzen werden T., indem man sie auf der Fleischseite mit Salz bestreut und nach kurzem Lagern aufrollt und aufeinanderstapelt, preuß. techn. Anl. II 37, Schicker GewO. 1302. Auch die durch die Stapelung erforderlich werdende Lagerung ist genehmigungspflichtig. Nicht der Genehmigungspflicht unterliegt die in Verbindung mit gewissen Handwerksbetrieben in geringem Umfang vorkommende Trocknung und Einsalzung von T. und das Trocknen von T. in der Landwirtschaft zur Zeit einer Tierseuche. Zuständig zur Genehmigung ist das OA. bezw. der Bezirksrat, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. — In Felleinsalzereien ist die Beschäftigung von Kindern untersagt, § 4, 12, 23, 25 KSchG. Brenner.

Tiergärten, vgl. Gehege und Park, s. Jagdrecht II. 2. u. 7.; s. Jagdpolizei II. 4.

Tierhaare. Zubereitungsanstalten für T. sind Anst., in welchen T. gereinigt und weiter verarbeitet werden. Hauptsächlich kommen in Betracht die Hasenhaarschneidereien und die Haarspinnereien, soweit in ihnen eine Zubereitung der T. stattfindet. In den ersteren werden Hasen- und Kaninchenfelle gereinigt, gebeizt und fein zerschnitten, in den letzteren werden nicht nur Roßhaare, sondern Haare der verschiedensten Tiergattungen verarbeitet, preuß. techn. Anl. II 23, Schicker, GewO. 1291. Anstalten dieser Art bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO.; zur Erteilung ders. ist das OA. bzw. der Bezirksrat zu-

ständig, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Nicht hierher gehören solche Anl., in welchen bereits zugerichtete T. verwendet werden, z. B. Hutfabriken, ebenso nicht Anl., in welchen Felle und Pelze verarbeitet werden (Rauchwarenzubereitungsanstalten) und Wollwäschereien. — Ueber die Beschäftigung jugendl. Arb. bei der Bearbeitung von T., Faserstoffen, Abfällen oder Lumpen hat der Bdrt. gemäß § 120 e GewO. die in der Rchsk.-Bek. 8. 12. 09, RGBl. 969, enthaltenen Vorschr. erlassen. S. Faserstoffe, Hechelräume, Roßhaarspinnereien. Brenner.

Tierkrankheiten s. Viehseuchen.

Tierleichen, Beseitigung, s. Abdeckereien u. Abdeckereiwesen; Einwerfen in öff. Gewässer s. Flußpolizei II.

Tierquälerei. Zu den sittenpol. Maßnahmen gehören auch die zur Abwehr der T. Nach § 360 Z. 13 StGB. wird bestraft: wer öff. oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt. Diese Strafbest. bezweckt nach ihrer Fassung an sich nicht den Schutz der Tiere um ihrer selbst willen, sondern den Schutz des menschl. Mitgefühls für die Tiere; die T. wird daher nach dem StGB. nur mit Str. bedroht, wenn sie entweder öff. begangen wird oder Aergernis erregt. Ob die Verletzung des menschlichen Empfindens die Folge der unmittelbaren Wahrnehmung der T. sein muß oder ob es genügt, wenn sich jemand später beim Anblick des Zustands des mißhandelten T. in seinem Empfinden verletzt fühlt, ist von den obersten Gerichten verschieden beurteilt worden. Den ersteren Standpunkt nimmt ein Urt. des OLG. Stuttgart 10. 2. 92, Württ. J. IV 323, ein, den letzteren die OLG. Darmstadt, Urt. 11. 6. 47, DJZ. III 291, München Urt. 8. 6. 99, DJZ. V 76, dsgl. 20. 5. 05, Reger XXVI 292.—Nach dem Entwurf des neuen StGB. soll das Tier an sich geschützt werden; die bezügl. Strafbest. sollen eingereiht werden in den Abschnitt, welcher die Verbr. und Verg. wider die öff. Ordnung umfaßt; daneben soll des § 360 Z. 13 in der Fassung bleiben, daß bestraft werden soll, wer die zur Verhütung von T. erlassenen Vorschr. übertritt. In dieser Beziehung ist in W. durch Art. 7 Z. 2 PolStG. schon gesorgt, wo mit der Str. des § 360 StGB. bedroht wird, wer außer dem Fall des § 360 Z. 13 StGB. den zum Schutz von Tieren gegen Mißhandlungen erlass. Vorschr. zuwiderhandelt. Zu diesen Vorschr. gehört: Min.-V. 17. 3. 76 b. Sammeln von Froschschenkeln, 1. 2. 03 b. Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch; bezügl. des Transports von Schlachttieren MinErl. 17. 2. 08, Abl. 51, MinErl. 15. 9. 13, Abl. 722, b. die Beförderung von Zicklein und Ferkeln in Säcken. Diese Best. kommen den Tierschutzbestrebungen in erfreulicher Weise entgegen. — Zuständig zur Strafverf. ist der Ortsvorst. Busse.

Tierzucht, Sachverständiger für — s. Landwirtschaftliche Sachverständige 3 und Rindviehzucht.

Tilgungsdarlehen s. Landwirtschaftl. Kredit.

Titel s. Amtstitel.

Tollwut. Die T. ist eine durch einen bis jetzt nicht sicher bek. Ansteckungstoff hervorgerufene Kr., die durch den Biß wutkr. T. übertragen wird. Am häufigsten kommt sie beim Hund vor. Sie kann jedoch auf die gen. Weise auf alle warmblütigen T. und den Menschen übergehen . Die Krankheitsmerkmale der T. treten nach einer bei den versch. T. verschieden langen, beim Hund im Mittel 2—3 Woch. dauernden Inkubationszeit auf und beginnen mit dem Prodromal- oder melancholischen Stadium, wobei die T. sich gänzlich verändert, zumeist launisch, mürrisch, unfreundlich und schreckhaft benehmen und eigentümliche Geschmacksveränderungen äußern. Nach ½—3 T. tritt das Irritations- oder maniakalische Stadium in die Erscheinung, das in Wut- und Krampfanfällen, Neigung zum Anfallen von Menschen und T. sowie auch von leblosen Gegenständen zum Ausdruck kommt. Schließlich stellt sich nach weiteren 2—4 T. das paralytische oder Endstadium ein, wobei die Tiere Schlingbeschwerden, Lähmung des Unterkiefers und der Nachhand aufweisen. Am 5. bis 10. Erkrankungstag sterben die Betroffenen i. d. R. infolge völliger Entkräftung und Lähmung. Eine bes. Form der T. ist die sog. stille Wut, wobei das Irritationstadium mehr oder weniger in Wegfall kommt, dagegen das Lähmungstadium rascher auftritt. Bei dieser Wutform gehen die T. schon nach 2—3 T. ein. Die T. ist einzeigepflichtig. Die veterinärpol. Maßregeln gegen die Kr. sind in § 121—138 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, gegeben und bestehen im wesentl. in der pol. Tötung aller wutkr. oder der S. verd. Hunde und Katzen sowie der H. und K., die mit wutkr. Tieren oder der Seuche verd. H. und K. in Berührung gekommen sind. An Stelle der Tötung kann für H. in letzterem Fall u. U. eine 3monatige Einsperrung gestattet werden. Ist ein wutkr. oder der S. verd. H. frei umhergelaufen, so wird die Festlegung sämtl. H. im Umkreis von je 10 km um die betr. Ortschaft verfügt. An T. erkr. oder der S. verd. andere Haustiere sind gleichfalls sofort zu töten. Solche, die mit wutkr. oder verd. T. in Berührung kamen, aber keine Erscheinungen der T. zeigen, werden unter Beobachtung gestellt, die je nach der Tiergattung (Pferd, Rind uff.) verschieden lang dauert. Weitere Maßregeln, die bei T. aller Arten von T. Anwendung finden, sind: Verbot der Vornahme von Heilversuchen bei kr. oder verd. T. vor poliz. Einschreiten, Schlachtverbot, Verbot des Verkaufs oder Verbrauchs einz. Teile solcher T., unschädliche Beseitigung der Kadaver gefall. oder getöt. kr. oder verd. T. samt der Haut und Desinfektionsmaßnahmen, s. auch übertragbare Krankheiten 8. Leonhardt.

Topographische Abteilung des statistischen Landesamts s. stat. Landesamt IV 1.

Topographisches Bureau des Kriegsministeriums s. Armeekorps XIII.

Torfgewinnung s. Moorkultur.

Totalisatorstempel s. Reichstempelgef. Nr. 5.

Tote Hand. Juristische Personen, die religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, können in W. gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen (ausgenommen Hypotheken, Grund- oder Rentenschul-

den), wenn der Wert 5000 ℳ übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisreg. erwerben; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zu Erbauung einer Kirche erfolgt; wegen Erwerbung einer schon erbauten Kirche vgl. Württ. Z. 44 154. Verbotswidriger Erwerb ist nichtig, und zwar im ganzen, nicht bloß für den 5000 ℳ übersteigenden Betrag. Die Genehmigung wirkt aber auf den Zeitpunkt des Erwerbs in der Beschränkung des § 184 BGB. zurück; Art. 140 Abs. 1 und 2 WAGBGB. Für die Genehm. ist die Kreisreg. zuständig, in deren Kreis die Grundstücke liegen; kommen solche in mehreren Kreisen in Betracht, so bestimmt das MinJ. die zust. Kreisreg., Abl. 99 323. Hinsichtl. der Sportel s. SpTarNr. 80. — Ist die Zuwendung unentgeltlich oder durch einen Verpfründungsvertrag erfolgt, so darf die Genehm. nicht versagt werden, wenn die T. H. sich verpflichtet, das Grundstück oder Recht binnen einer von der genehm. Beh. zu best. Frist wieder zu veräußern; im Ungehorsamsfall Zwangsversteigerung auf Antrag dieser Behörde; Art. 140 Abs. 3. — Ist die T. H. bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldsberechtigte beteiligt und reicht das Gebot im ersten Versteigerungstermin zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb dieses Grundstücks keiner Genehmigung, wenn sie gemäß § 85 ZwangsversteigG. die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt u. es in diesem erwirbt, Art. 140 Abs. 4. — Den Wert des Grundstücks oder Rechts setzt im Streitfall der bürgerl. Richter fest. Den Best. über die T. H. unterliegt das den kirchlichen Bedürfnissen u. Anstalten gewidmete Vermögen, s. Ortskirchenvermögen II 1 u. Kath. Pfarrgden, nicht aber der Gütererwerb anläßlich der Aufhebung oder Ablösung von Realgemeinderechten, s. Realgemeinden. Haller.

Traindepot. Zu jedem Armeekorps gehört ein Tr. mit der Benennung Tr. des —ten AK. Die Tr. sind Verwaltungsbeh. mit der Bestimmung, das Feldgerät zu beschaffen, aufzubewahren und kriegsbrauchbar zu erhalten, das zur Kriegsausrüstung der von den Train-Bat. mobil zu machenden Trains, der höheren Stäbe und Feldverwaltungsbeh. gehört oder für Reserveformationen und als überzählige Vorräte bereit gehalten wird. Den Tr. liegt ferner die Beschaffung und Prüfung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile ob, mit Ausnahme des KavTelegraphengeräts und derj. Sanitätsausrüst., die von den Lazaretten herzugeben ist. Bei Eintritt einer Mobilmachung haben die Tr. das Ersatz-Feldgerät für Trains, Infanterie und Kavallerie zu beschaffen und zu verwalten. TrO. 17. 8. 07, Mittler u. S., Berlin; Württ. Einfbest. 11. 11. 07. Das Tr. des XIII. (Kgl. Württ.) AK. hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Nelin.

Transiedereien sind Anl., in welchen aus Fischspeck Tran ausgelassen wird, preuß. techn. Anl. II 19, Schicker, GewO. 1288. Sie sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig, Zuständigkeit und Verfahren wie bei den Leimsiedereien. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Transport von Gefangenen s. Gefangentransportwesen.

Transport von Schlachttieren. Die § 8—10 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, enthalten bes. Vorschr. über den Tr. von Schl. Hienach hat die Fesselung der T. so zu geschehen, daß eine auf die Dauer schmerzhafte Haltung des Körpers der T., ein Wundreiben oder Einschneiden der Fesseln in die Gliedmaßen ausgeschlossen ist. Die Transportwagen müssen hinreichend groß und gut mit Streumaterial versehen sein. Werden Schweine und Kälber gleichzeitig transportiert, so müssen sie in verschiedenen Abteilungen des Wagens untergebracht werden. Hunde dürfen zum Treiben von Schlachttieren nur mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb verwendet werden. Bezügl. des Tr. von Schl. mit der EB. vgl. die Bek. des Rchsk. b. Best. über Verladung und Beförderung von leb. T. auf EB. 13. 7. 1879, Rgbl. 343, und 28. 11. 1887, RZBl. 557. Leonhardt.

Trichinen sind Rundwürmer, die bei Schwein, Hund und vielen anderen T. in der Muskulatur als geschlechtslose Larvenformen in aufgerolltem Zustand und im Darm als geschlechtsreife Individuen sich vorfinden. Durch Genuß trichinösen Fl. wird die Trichinenkrankheit beim Menschen hervorgerufen. Die Regelung der TrSchau bei Schlachtungen im Inl. ist den Landesreg. überlassen. Allg. ist die TrSchau dagegen für das in das Zollinland eingeführte Schweinefleisch angeordnet. In W. kann nach § 49 MV. 1. 2. 03, Rgbl. 27, durch ortspoliz. Vorschr. angeordnet werden, daß Fl. von Schweinen, das nicht ausschließlich im eig. Haushalt, s. d., des Besitzers verwendet werden soll, ohne Rücksicht auf seine Herkunft amtlich auf Tr. zu untersuchen ist, sofern es einer solchen Untersuchung nicht bereits unterlegen hat. In Gden, in denen die TrSchau nicht eingeführt ist, ist nach § 51 a. a. O. jährlich mind. einmal bekannt zu geben, daß die besteh. FlBeschau auf Tr. sich nicht erstreckt und deshalb vor dem Genusse nicht durchgekochten oder nicht durchgebratenen Schweinefleisches gewarnt wird. Leonhardt.

Trichinenschauer. Die Tr. müssen ähnlich wie die nichttierärztl. Fleischbesch., s. d., eine Ausbildung genossen haben, die entw. an einem Schlachthaus, an dem die TrSchau praktisch ausgeübt wird, oder bei einer vom Min. best. Zoll- oder Steuerbeh. erfolgen kann. Die Befähigung zur Ausübung der TrSchau wird auf Grund der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einem vom Min. best. Prüfungskommissär erteilt. Im übr. haben die Tr. wie die nichttierärztl. Fleischbeschauer sich period. Nachprüfungen durch den zust. OATA. zu unterziehen. Näheres über die Prüfungsvorschr. s. AB. E z. FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547. Außer den approb. TÄe. dürfen auch approb. Ae. die TrSchau ohne Prüfung amtlich ausüben. Leonhardt.

Triebwerke s. Wasserrecht III C, auch Abhängige Wasserwerke.

Trinkwasser s. Wasser II e.

Trockenmilch s. Milch.

Trödler. Trödelhandel ist der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebr. Betten, oder

gebr. Wäſche, ſowie der Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl., § 35 Abſ. 2 GewO. Den Beginn ſowie die Fortſetzung des TrH. kann der BezRat unterſagen, wenn Tatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit des GewTreibenden in bezug auf dieſen Betrieb dartun, § 35 Abſ. 1 GewO., Art. 42 Z. 19 BezO. Wer einen TrH. beginnt, hat neben der allg. Anzeige nach § 14 GewO. bei Eröffnung des GewBetriebs noch eine beſ. Anzeige hierüber dem OA. zu erſtatten und dem Ortsvorſt. behufs Vorlage an das erſtere zu übergeben, § 35 Abſ. 7 GewO., § 27 Abſ. 2 u. 3 VV. GewO. 9. 11. 83, Rgbl. 234. Wenn dieſe Anzeige nicht rechtzeitig gemacht wird, hat der Ortsvorſt. den betr. GewTreib. unter Hinweis auf § 148 Abſ. 1 Z. 4 GewO. zur alsbaldigen Erſtattung aufzufordern, § 2 Abſ. 3 gen. VV. Gegen die Unterſagung findet der Rekurs ſtatt, § 40 Abſ. 2, § 54 GewO., § 3 VerfahrensV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Iſt die Unterſagung erfolgt, ſo kann die Kreisregierung die Wiederaufnahme des Betriebs geſtatten, wenn ſeit der Unterſagung mind. 1 Jahr verfloſſen iſt, § 35 Abſ. 6 GewO., § 3 VV. GewO. 12. 12. 96, Rgbl. 322. Zuwiderhandl. gegen die ergangene Unterſagung oder Unterlaſſung der vorgeſchrieb. beſ. Anzeige unterliegen der Beſtrafung nach § 147 Abſ. 1 Z. 4 GewO. — Der hauſierweiſe oder ambulante Betrieb des TrH. iſt unterſagt, § 56 Abſ. 2 Z. 2 bzw. § 42a Abſ. 1 Satz 1 GewO. — Ueber den Geſchäftsbetrieb der Tr. hat das MinJ. auf Grund § 38 Abſ. 4 GewO. durch V. 22. 10. 06, Rgbl. 660, Beſt. getroffen. Hienach ſind die Tr. zur ordnungsmäß. Führung eines Geſchäftsbuchs verpflichtet. Sie haben alle im TrH. erworbenen Gegenſtände mit einer der Nummer des Geſchäftsbuchs entſpr., äußerlich ſichtbaren Bezeichnung zu verſehen und in geſonderten Räumen oder Behältniſſen aufzubewahren oder, wo dies nicht möglich iſt, von anderen gleichartigen Gegenſtänden getrennt zu halten. Vor Abſchluß von Ankaufsverträgen haben ſie ſich darüber zu vergewiſſern, daß der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenſtand berechtigt iſt und, wo dies nicht unzweifelhaft, den Gegenſtand anzuhalten und der Polizeibeh. ſofort Anzeige zu erſtatten. Zur Ermöglichung der Ueberwachung ihres Geſchäftsbetriebs haben ſie die PolBeh. von ihren Gechäftsräumen, Warenvorräten und Geſchäftsbüchern Einſicht nehmen zu laſſen, auch die Geſchäftsbücher auf Erfordern im Dienſtraum der PolBeh. zur Einſicht vorzulegen. Brenner.

Truckſyſtem, von dem engliſchen Wort truck, d. h. Tauſch, beſteht darin, daß der Arbeitgeber ſeine Arbeiter zwingt, entweder an Stelle des Geldlohnes Waren anzunehmen, oder ſich zu verpflichten, ihren Bedarf aus beſtimmten Läden zu decken. Eine beſ. Art des Tr. iſt das ſog. Kottageſyſtem, welches darin beſteht, daß der ArbGeb. Arbeiterhäuſer baut und unterhält und die Arb. verpflichtet, dieſelben zu mieten. Vielfach von habgierigen ArbGeb. zur Ausbeutung ihrer Arbeiter mißbraucht, iſt das Tr. meiſt geſetzl. verboten worden. Nach § 115 GewO. ſind die GewTreib. verpflichtet, die Löhne ihrer Arb. in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen ferner den Arb. keine Waren kreditieren (auf Borg liefern). Indes ſind in letzterer Beziehung, um die ſegensreichen Beſtrebungen arbeiterfreundlicher Gewerbetreibender, welche ihren Arb. den billigen Bezug von Lebensmitteln durch Einkauf im großen erleichtern und ihnen billige und geſunde Wohnungen beſchaffen wollen, nicht unmöglich zu machen, Ausnahmen vorgeſehen. Demgemäß iſt es geſtattet, den Arbeitern für den Betrag der Anſchaffungskoſten Lebensmittel, gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreiſe Wohnung und Landnutzung und je für den Betrag der durchſchnittl. Selbſtkoſten Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköſtigung und ärztliche Hilfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verabfolgen und bei der Lohnzahlung anzurechnen. Nur bei Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten iſt ein höherer Preis erlaubt; doch darf derſelbe den ortsüblichen nicht überſteigen und muß im voraus vereinbart ſein, ſ. Lohnzahlung. Brenner.

Trunkſucht, Maßnahmen gegen die Tr. ſ. Armenweſen IV d, Aſotie, auch Wohlfahrtspflege, ländl.

Truppenübungsplatz. I. Zwecks Verminderung der Einquartierungslaſten und Flurſchäden ſind im Bereich der meiſten AK. zur Abhaltung größerer Uebungen und gefechtsmäßiger Schießen Tr. eingerichtet. Unter der Oberaufſicht des MinKr. ſteht die Verfügung über den Platz, ſoweit nicht Truppenteile anderer AK. auf die Mitbenützung angewieſen ſind, dem GenKdo zu, welches bei Aufſtellung des Benützungsplans auf möglichſte Ausnützung, ſoweit Jahreszeit und vorhandene Lagereinrichtungen es geſtatten, Bedacht zu nehmen hat. Für die Ordnung auf dem Tr. iſt die Kommandantur verantwortlich, welche die allg. Vorſchr. über Benützung, Schieß- und Sicherheisdienſt aufzuſtellen, deren Einhaltung zu überwachen und die Unterbringung der Truppen zu regeln hat. Zur Führung der Verwaltungsgeſchäfte befindet ſich eine Garniſonverwaltung und ein Proviantamt auf dem Tr., außerdem ein Barackenlazarett. — II. Der Tr. für das XIII. AK. liegt auf dem Münſinger Hardt zwiſchen den Gden Auingen, Böttingen, Magolsheim, Ennabeuren, Feldſtetten, Zainingen, Gruorn, Trailfingen 3 km von Münſingen entfernt und hat bei einer Geſamtfläche von jetzt rund 3666 ha eine mittlere Breite und Länge von je 6 km. Erworben im J. 1895, umfaßt der Platz etwa 400 ha Wieſen, 2640 ha Weide, 480 ha Wald. — Das Barackenlager in der Südweſtecke des Pl. wurde 1896—98, 1901/02 und 1907/08 erbaut und bietet mit 2 Generals-, 3 Stabsoff.-, 6 Hauptmanns-, 3 Zahlmeiſter-, 6 Leutnants-, 36 Mannſchafts-Baracken und 8 Küchen und Kantinen ſowie den nötigen Stallungen Raum zur gleichzeitigen Unterbringung von 1 Infanterie-, und 1 Feldartillerie- oder 1 Infanterie- und 1 Kavalleriebrigade. Vorhanden iſt außerdem 1 Offizierſpeiſeanſtalt, Garniſonverwaltung, Lazarett, Proviantamt ſowie Räume für das ſtändige Wach-

und Arbeitskommando. In der an der alten Hardtstraße Auingen—Feldstetten 4 km vom Lager entfernt gelegenen Ludwigshöhe sind weitere Unterbringungsräume für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Zielbaukommandos. Auf dem Pl. sind außer Schulschießständen Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen getroffen. Näh. s. Beschreibung des OA. Münsingen, herausgeg. vom Stat. LA. 1912. Lehner.

Tuberkulose s. übertragbare Krankheiten 9.

Tuberkulose des Rindviehs. Die T. ist eine durch den Tuberkelbazillus, ein schlankes Stäbchenbakterium, hervorgerufene, chronisch verlauf., anst. Kr., die durch Bildung von knötchenförmigen, zur Verkäsung bzw. Verkalkung neigenden Entzündungsherden, sog. Tuberkeln, charakterisiert ist. Je nachdem der Krankheitsprozeß mit der Außenwelt in Verbindung tritt oder nicht, d. h. je nachdem TubBazillen nach außen ausgeschieden werden können, spricht man von einer offenen oder geschlossenen TForm. Für die Verbreitung der Kr. von Tier zu Tier kommt fast ausschl. die off. T. in Frage, weshalb auch nur diese TForm und zwar die off. Lungen-, Euter-, Gebärmutter- und DarmT. der Anzeigepflicht und veterinärpoliz. Bekämpfung unterliegt, § 10 Abs. 1 Nr. 12 VSG. Die hauptsächl. KrMerkmale der off. LungenT. sind: Rasselgeräusche im Bereich der Lungen, freiwilliger, anf. kräftiger, später matter, tonloser Husten, fortschreitende Störung der Ernährung, rauhes Haarkleid und eventuell häufigeres Aufblähen. Die klinischen Merkmale der off. EuterT. sind im wes. harte, schmerzlose, nicht vermehrt warme Knoten im Eutergewebe, Vergrößerung der Euterlymphdrüsen und eventuell fortschreitende Ernährungstörung. Offene GebärmutterT. ist durch häufiges Rindern („Umrindern") der betr. T., durch schleimig eitrigen Scheidenausfluß, Schwellung der inneren Darmbeindrüsen und in vorgeschrittenem Stadium außerdem durch harte, starre Beschaffenheit der Gebärmutterhörner oder Eileiter charakterisiert. Bei off. DarmT. besteht in der Hauptsache chronischer Durchfall und starke Ernährungsstörung. — Die Vorschr. zur Bekämpfung der RinderT., § 330—346 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, unterscheiden zw. einem poliz. TBekämpfungsverfahren und einem freiw. TTilgungsverfahren. Das poliz. Verf. stützt sich im wes. auf die Anzeigepflicht und enthält als Hauptmaßregel die poliz. Anordnung der Tötung und Entschäd. derj. Rinder, bei denen T. festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist. Als festgestellt ist die T. dann anzusehen, wenn bei einem verd. T. in den Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darm Tuberkelbazillen ermittelt werden. Der bezügl. Nachweis der Bazillen wird durch eine bakteriol. Untersuchung der krankh. Ausscheidungen geführt. Im übr. werden zurzeit im poliz. Verf. in W. nur solche T. auf poliz. Anordnung getötet und entschädigt, bei denen EuterT. festgestellt ist und die nachweislich 1 J. lang w. landwirtsch. Betrieben angehören. Eine weitere Hauptmaßregel des poliz. Verf. ist die Desinfektion der Standplätze usw. der sicher oder höchst wahrscheinlich offen tuberkul. Rinder. Weitere Schutzmaßr., die im wes. in der Absonderung der R. und in gew. Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen bestehen, werden nur über die Dauer des Ermittlungsverf. (bakteriologische Feststellung der Kr.) und dann angeordnet, wenn die T. nicht alsbald nach erfolgter Feststellung der T. abgeschlachtet werden. In letzt. Fall werden die R. außerdem durch ein Brandzeichen („Tb") auf der linken Schulter gekennzeichnet. — Im freiwilligen TTilgungsverf., dem jeder Tierbes. seinen Viehbestand anschließen kann, bestehen hins. der Ermittlung der off. tuberk. Tiere insofern weitergeh. Maßnahmen als beim poliz. Verf., weil hier neben der Anzeige, die der Tierbes. beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen zu erstatten hat, s. Anzeigepflicht, eine jährlich mind. 1mal stattfindende tierärztl. Durchuntersuchung des betr. Viehstands sowie eine bakteriol. Unters. von jährlich mind. 3 Proben aus dem Gesamtgemelke der Milchtiere zur Ermittlung etwa vorh. tuberk. T. stattfinden. Ist ein tuberk. T. ermittelt, so greift bezüglich dieser das pol. Verf. Platz. J. G. zu letzterem aber werden im freiw. Verf. nicht bloß eutertuberk. T., sondern auch die mit off. Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberk. behafteten Rinder getötet und entschädigt. Ausgenommen hievon sind T., die innerh. der letzten 270 T. aus dem RAusl. eingeführt wurden, § 70 Nr. 3 VSG. Im übr. kommt bei dem freiw. Verf. noch die tuberkelfreie Aufzucht der Kälber hinzu. Zu diesem Behuf sind die letzt. von ihrem zweiten Lebenstag ab von ihren Müttern abges. aufzustellen und nur mit ausreichend erhitzter Milch zu ernähren. Vor dem Uebergang zur Pflanzenfütterung müssen die Kälber mit Tuberkulin geimpft werden und dürfen nur solche T. zu Zuchtzwecken Verwendung finden, bei denen diese Impfung ein negatives Ergebnis gezeitigt hat. Vgl. im übr. Anh. B zu MV. 11. 7. 12, Rgbl. 488, MinV. 21. 1. 14, Rgbl 27. Mittels des freiw. Tilgungsverf. ist allmählich eine völlige Sanierung der Viehbestände zu erwarten. Dies wäre um so mehr zu begrüßen, als der jährl. Gesamtschaden der T. für Deutschland auf mind. 40 Mill. Mk. berechnet wird. Leonhardt.

Tüncher s. Maler.

Turnunterricht. Es gilt das über Tanzunterricht Gesagte, s. d.

Typhus s. übertragbare Krankheiten 3.

Uebereich an Fischteichen s. Fischteich.

Uebergangscheine sind steuerliche Begleitpapiere nach Zweck und Einrichtung ähnlich den Begleitsch., s. d. Sie finden da Anwendung, wo eine Ware nur in einem Teil des Zollgebiets einer bes. Best. unterliegt, und dienen dazu, den Ausgang der steuer- oder kontrollpflichtigen Waren aus einem StGebiet nachzuweisen und die UebergAbgabe oder direkte St. beim Eingang solcher Waren in ein anderes StGebiet zu sichern. Das hauptsächl. Anwendungsgebiet sind: die Biersteuergebiete, s. Biersteuer, w., unter B.; im Gebiet der Branntweinbest., nachdem die südd. Staaten auf dessen Sonderbest. 1887 verzichtet haben, nur noch im Verkehr mit Luxemburg, s. Branntweinst. I., sowie zur Kontrollierung der Ein- und Durchfuhr von Waren

nach und durch Baden. W. hat für seine Warenbesteuerung auf dieses Kontrollmittel 1900 verzichtet. Rösch.

Uebergangsteuer von Bier s. Biersteuer, w. B.

Ueberlandzentralen (Ueberlandwerke). Als UeZ. werden Elektrizitätswerke bezeichnet, welche elektr. Energie nicht bloß am Ort ihrer Erzeugung abgeben, sondern auch weiteren Gebieten, bes. ländl. Bezirken zuleiten. Nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung kann diese für das platte Land in wirtschaftlicher Weise nur in der Form von Ueberlandwerken durchgeführt werden, die große Gebiete zusammenfassen, in denen nicht bloß rein ländliche Betriebe mit ihrem kurzzeitigen Licht- und Kraftbedarf, sondern auch größere Stromverbraucher mit günstigen Abnahmeverhältnissen, insbes. Städte und industrielle Betriebe angeschlossen werden. Bei dem Bau von Ueberlandwerken ist deren Ausführbarkeit durch genaue technische und wirtschaftliche Untersuchungen zu prüfen. Hiebei kommt es sowohl auf die geographische Lage und den Umfang des Versorgungsgebiets, dessen wirtschaftliche Verhältnisse als auch auf die Art der Kraftquelle (Wärmekraft- oder Wasserkraftanlage) an. Die UeZ. bestehen aus den Stromerzeugungsanlagen, Transformatorenstationen, Ober- und Mittelspannungsleitungen und den Ortsnetzen. Läßt sich der Ausbau billiger Wasserkräfte ermöglichen, so ist dies für die Ausführbarkeit der Ueberlandwerke von bes. Bedeutung. Von Wichtigkeit ist die **Form** solcher Unternehmungen, die Frage, ob der Staat, öff. Körperschaften, Privatunternehmer oder eine Gemeinschaft von öff. Körperschaften und Privatunternehmern (gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft) Träger der Unternehmung sein sollen. Die Frage läßt sich nicht für alle Ueberlandwerke gleichermaßen beantworten. Wichtige Gründe sprechen für die öff.-rechtl. Form, durch welche die UeZ. zu gemeinnützigen Unternehmungen werden. Jedoch kann ihre Ausführung auf dieser Grundlage nur unter der Voraussetzung vertreten werden, daß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in sicherer Weise sich nachweisen läßt. In W. sind bis jetzt nur zwei Unternehmungsformen vorhanden: Privatunternehmen (Einzelfirmen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften) und körperschaftl. Verbände, Gde- oder Bezirksverbände, welche ihre rechtliche Unterlage in den Best. der GdeO. (Art. 184) und BezO. (Art. 92) haben, s. Zweckverbände. — Der Staat hat in W. an die Benützung staatl. Eigentums (Staatstraßen, Eisenbahnkörper, Flüsse, Staatswaldungen) zur Leitungsführung bis jetzt keine Best. geknüpft, welche die Form der Unternehm. oder einen staatl. Einfluß auf die Betriebsführung oder den späteren Uebergang an den Staat betreffen. Wenn die Gden nicht selbst Träger des Unternehmens sind, haben sie es in der Hand, durch Abschluß entspr. Verträge mit den Unternehmern wegen der Benützung des GdeEigentums, bes. der Ortstraßen zur Legung der elektr. Leit. sich den erforderlichen Einfluß auf die Gestaltung der Stromlieferung, bes. der Strompreise, zu sichern. Dies gilt vor allem dann, wenn sich, wie dies die Regel ist, der Unternehmer das ausschl. Recht zur Stromabgabe innerhalb des GdeBez. einräumen läßt. Werden solche Verträge über einen Zeitraum von 25 Jahren abgeschlossen, so bedürfen sie der Genehmigung der Kreisreg., Art. 190 Abs. 1 Z. 4 GdeO. Durchleitungsverbote, d. h. Best., welche verhindern sollen, daß ein anderer Unternehmer Leitungen durch den GdeBezirk zum Zweck der Stromabgabe in einen andern Bezirk legt, ebenso Verbote der Benützung öff. Straßen und Plätze für Eigenbetriebe der GdeEinwohner oder für Straßenbahnen oder Wasserwerke oder Verbot der Errichtung von Gaswerken werden als unzulässig erachtet und sind von der Aufsichtsbeh. zu beanstanden, MinJErl. 26. 12. 11, Abl. 178. Von bes. Bedeutung ist das Installations- und Materiallieferungsmonopol, das vielfach ausbedungen zu werden pflegte. Solchen Vertragsbest. soll nach dem angeführten MErl. im Interesse des gleichberechtigten Wettbewerbs der Gewerbetreibenden und der Vertragsfreiheit der Stromabnehmer entgegengetreten werden. Dagegen kann es nicht beanstandet werden, wenn im Interesse einer soliden Ausführung der Installat. der Unternehmer sich ausbedingt, daß solche Arb. nur technisch zuverlässige Installateure ausführen. Bei UeZ. öff.-rechtl. Verbände ist die besprochene Monopolfrage insofern anders zu beurteilen, als diese i. d. R. nicht selbst installieren, sondern diese Arbeiten und Lieferungen dritten Personen übertragen, wobei die freie Konkurrenz nicht ausgeschlossen ist, die Uebertragung der Arbeit oder Lieferung aber durch den Verband erfolgt. — Die UeZ. unterliegen einem polizeilichen Erlenntnis, sofern sie als Starkstromanlagen öff. Wege, öff. Gewässer, Bahnanlagen oder elektrische Leitungen der staatlichen Verkehrsanstalten berühren. Zuständig ist das MinJ. (Abt. f. Str.- und WB.). Das Nähere hierüber s. Elektrische Unternehmungen. — Beratungstellen für Elektrizitätsunternehmungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen bestehen bei dem Württ. Revisionsverein, MinJAbl. 09 288, und bei der Zentralst. f. G. u. H. Michel.

Uebernahme Hilfsbedürftiger s. Armenwesen II. A. 2. 4. d.

Ueberschwemmungen s. Hochwasser.

Uebertragbare Krankheiten. 1. Gemeingefährliche Kr., s. d. — 2. Die Bek. des Rchsk. 28. 2. 11, RGBl. 63, enthält die Best. über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und PolizBeh. über das Auftreten übertr. Kr. — 3. Nach § 11 Abs. 4 EBBO. 23. 12. 08, RGBl. 1909 93, sind Personen, die an Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern oder Keuchhusten leiden, in abgeschlossenem Abteil mit bes. Aborte zu befördern. Bei verd. Pers. kann die EB. die Vorlegung eines ärztl. Zeugnisses über die Art der Kr. verlangen. Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen Kr., die mit ansteck. Uebeln behaftet sind, PostO. 21. 5. 00, Rgbl. 369, § 66 Z. 1. — 4. Ein Wandergewerbeschein muß versagt werden den mit anst. Kr. Behafteten, den wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betr. Einführung oder Verbreitung anst. Kr. zu einer Freiheitstr. von mind.

3 Mon. Verurteilten, wenn seit der Verbüßung 3 J. noch nicht um sind, GewO. § 57 Z. 1 u. 3. Letzterenfalls darf nach § 57 b Z. 2 der WGewSch. bei einer Freiheitstr. von 1 Woche versagt werden, wenn seit deren Verb. 5 J. noch nicht um sind. — 5. MV. b. Maßregeln für die Schulen bei anst. Kr. 13. 7. 91, 27. 2. 10 Z. 1, Rgbl. 238, 190. — 6. § 20 Dienstanweis. für Hebammen, MinJErl. 10. 12. 1911, Abl. 370, enthält die erforderlichen Vorschr. für Sicherstellung gegen anst. Kr. — 7. Augenkranke s. d. — 8. Durch MinJV. 9. 2. 10, 2. 10. 13, Rgbl. 84, 242, wurde bei f. Kr. die Anzeigepflicht festgesetzt: Diphtherie, Fleisch- usw. Vergiftung, Frieselfieber, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankh., Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut, Trichinose, Typhus, Wurmkrankheit, akute epidemische Kinderlähmung. Jeder Fall der Erkrankung oder des Todes an einer dieser Kr. ist der für den Aufenthaltsort des Erkr. oder den Sterbeort zust. OrtspolBeh. unverzüglich anzuzeigen. Bloße Verdachtsfälle sind anzuzeigen bei Kindbettfieber, Rotz, Rückfallfieber, Tollwut, Typhus. Bezügl. Tuberkulose s. § 3 gen. MinV. Zur Anzeige verpflichtet ist in 1. Linie der behandelnde Arzt, bei Todesfällen der Leichenschauer. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der gen. Kr. sind erforderlichenfalls die geeigneten poliz. Schutzmaßregeln anzuordnen. Zur Anordnung, Leitung und Ueberwachung derselben ist die OrtspolBeh. zust. Das Verbot oder die Beschränk. der Ansammlung größerer Menschenmengen sowie Schließung von Pensionaten oder ähnlichen Anstalten kommt jedoch dem OA. zu; s. auch OAAG. 10. 7. 12, Art. 2 Abs. 2, Rgbl. 270. MinJErl. 27. 2. 10, 18. 10. 13, Abl. 65, 910. Abl. 1910, 1913 S. 82, 910 finden sich die Anleitungen für die b. Ae. und die PolizBeh. für Bekämpfung übertr. Kr., S. 156, 916 Desinfektionsanweis. Zu tgl. auch MinJErl. b. Verwendung von Fäkalien zu Düngungszwecken 19. 5. 96, Abl. 146, bes. wegen Typhusgefahr; weiter Erl. 27. 5. 01, Abl. 165, b. sanitäre Zustände in Molkereien und Käsereien (bei der epidemischen Verbreitung von Abdominaltyphus haben Käsereien ursächlich mitgewirkt). — 9. In MinJErl. 19. 1. 92, Abl. 22, b. Verhütung der Verbreitung von Tuberkulose innerhalb der KrAnst. und gewerbl. Betriebe ist ausgeführt, es sei außer Zweifel, daß die T. häufig durch die Absonderungen der Kr. übertragen werde. Zur Begegnung der hieraus sich ergebenden Gefahr seien Vorkehrungen angezeigt, durch die der Verbreitung des Ansteckungsstoffs in KrAnst. und gewerbl. Betrieben vorgebeugt wird. I. Für öff. und priv. KrAnst. aller Art mit Ausn. der Irrenanst. und der Anst. für Schwachsinnige und Epileptische: Spucknäpfe sind aufzustellen, deren Boden mit einer flachen Schicht Wasser bedeckt ist; an jeden Pflegling, der an Lungentuberk. leidet, ist ein Handspucknapf auszuhändigen; die mit tuberkul. Eiter beschmutzten Verbandstoffe sind zu verbrennen. II. Für IrrAnst. und Anst. für Schwachs. und Epilept. und III. für gewerbl. Betr. sind ebenfalls Maßregeln vorgesehen. MinJErl. 19. 1. 92, Krauß, Medizwesen 2. A. 575, enthält Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose in Arbeitshäusern und Gefängnissen. Die Grundsätze über Ausgestaltung der Krankenhausfürsorge für Lungenkranke enthält MinJErl. 19. 11. 04, Abl. 519. Die T. ist eine Infektionskrankheit, die namentlich als Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht sich von einem Menschen auf den andern verbreiten kann. Zur Beseitigung der Ansteckungsmöglichkeit ist erforderlich, Schwindsüchtige, vornehmlich vorgeschrittenere, in Kr.-Häusern entsprechend abzusondern. Hiezu wird empfohlen: Errichtung von eigenen KrHäusern für T.; wo dies nicht angängig, die Errichtung bes. Abt. in den allg. KrHäusern, die baulich getrennt und als Sanatorien einzurichten sind; wo auch dies nicht ausführbar, die Unterbringung der T. in bes. Räume der KrAnst. Auch in ArmenHäus., Spitälern, LandarmenAnst. und ArbeitsHäus. sind die T. von den andern Insassen zu trennen. Vgl. weiter MinJErl. b. die Forschung über die Beziehungen zwischen menschlicher und Rindertuberkulose 17. 4. 05, Abl. 230. Zur Klärung der Frage der Uebertragbarkeit der RinderT. auf den Menschen ist wichtig, Fälle festzustellen, in denen Menschen längere Zeit die Milch eutertuberkulosekranker Kühe ungekocht genossen haben; MinJErl. 10. 7. 09, Abl. 273, b. Bekämpf. der Tuberkulose und MinJErl. 10. 7. 09, Abl. 274, b. Bekämpfung des Lupus (fressende Flechte). — 10. MinJV. b. die polizeil. Maßregeln gegen die Krätze 23. 3. 76, Rgbl. 146. Die PolizBeh. haben das Heilverfahren Krätziger und das Erforderliche zur Verhütung der Weiterverbreitung der Kr. anzuordnen und mit den OAAe. zu überwachen. Krätzig befundene Reisende sind zur Unterbrechung der Reise und Einleitung ihrer Heilung zu veranlassen. Krätzigen, denen es an Privatpflege fehlt, ist Aufnahme in öff. KrAnst. zu verschaffen, auch ist zur Beseitigung der Gefahr des Rückfalls und der Ansteckung die Reinigung von Betten, Kleidern usw. vorzukehren. Bes. Verpflichtungen sind auferlegt Schullehrern, Hausvätern, Handwerksvorständen, Fabrikinhabern, Vorstehern von Instituten und Anst., Gastwirten. Bei Verbreitung der Kr. auf eine größere Zahl der Bewohner hat der Ortsvorst. die Anordnungen des OA. einzuholen, bei großer Ausdehnung der Kr. in minder bemittelten Gden ist an das Med.-Koll. zu berichten. Für Gefangene: V. MinJust., u. J. 3. 9. 29, Rgbl. 384; MV. 11. 3. 55, Rgbl. 68, MV. 5. 5. 96, Rgbl. 111. — 11. MinJErl. 13. 7. 10, Abl. 377, b. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, s. Syphilis. — 12. Bei dem K. Preuß. Institut für Infektionskr. in Berlin besteht eine Abt. für Schutzimpfungen gegen Tollwut, wegen der Aufnahme das. s. MinJErl. 8. 1. 04, MAbl. 32, s. auch Rgbl. 1912 478 u. — 13. Durch BOrts-Vschl. ist die Anzeigepflicht bei Erkr. und Todesfällen an Milzbrand und bei Milzbrandverdacht unter Menschen eingeführt worden, RchsKBek. 28. 9. 09, RGBl. 933; MinJErl. 21. 10. 09, Abl. 434, b. Aufnahme einer Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen; MinJErl. 14. 3. 11, Abl. 129, b. Bekämpfung des Milzbrands in Gerbereien. — 14. Strafbest., § 327 StGB., RGBl. 1912 395: wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von

der zust. Beh. zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer anst. Kr. angeordnet worden sind; PolStG. Art. 25. Z. 3: Bestraft wird, wer der ihm auf Grund poliz. Vorschr. obliegenden Pflicht, von dem zu seiner Kenntnis gekommenen Ausbruch anst. Kr. unter Menschen der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, nicht nachkommt; wobei jedoch bei den nicht zum ärztlichen Personal gehör. Personen eine Strafe nicht stattfindet, wenn sie den Fall einem öff. ermächtigten inländ. Arzt zur Behandlung übergeben haben; Art. 25 Z. 4: Bestraft wird, wer, soweit nicht eine andere gesetzl. Best. Platz greift, bei anst. Kr. unter Menschen den zur Verhütung der Verbreitung dersf. besteh. Vorschriften oder Anordnungen der zust. Beh. zuwiderhandelt.

Rößler.

Uebertretung i. S. des § 1 RStrGB. ist eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedrohte Handlung; hienach unterscheidet sich der Begriff der Uebertretung von dem der Verbrechen und Vergehen nur in quantitativer Hinsicht, während in Theorie und Literatur ein Unterschied zwischen Polizeiübertretungen und kriminellen Uebertretungen konstruiert wird. Unter jenen versteht man alle Delikte, zu deren Tatbestand weder die Verletzung noch die Gefährdung eines Rechtsguts gehört, die aber wegen der möglicherweise in ihnen liegenden Gefährdung eines Rechtsguts mit Strafe bedroht sind, unter diesen die sog. Verletzungsdelikte. Jene werden auch Verwaltungsdelikte genannt und es wird von einigen Schriftstellern die Ueberweisung dieser Delikte an die VerwBeh. (VerwStrafgerichtsbarkeit) verlangt. Vgl. u. a. Hofacker, VerwArchiv 15 404, und dessen Arbeit „über die Grenzabscheidung zwischen Strafrechtsprechung und Verw." 1914. Im übrigen ist sich über die Lösung dieser Frage hier nicht zu entscheiden, sondern es ist nur zu erwähnen, daß die Vorschriften des allg. Teils des RStrGB. auch auf die Uebertretungen Anwendung finden, soweit das Gegenteil nicht klar ersichtlich ist. Vgl. auch Frank, das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, 5.—7. Aufl. 1908 zum 29. Abschn. des R.-StrGB.; v. Schicker PolStrRecht, 4. Aufl. 1907 zu Art. 1 PolStrGes. Hiernach ist maßgebend für die Beurteilung, ob eine Handlung eine Ue. ist, die im Gesetz angedrohte höchste Strafe, nicht die im einzelnen Fall verwirkte Strafe. Strafbare Handlungen, welche mit einer 150 ℳ übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, sind auch dann nicht Ue., wenn sie für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen in Haftstrafen umgewandelt werden, so z. B. bei den in § 146 u. 147 GewO. bedrohten Vergehen oder wie in § 185 StrGB. (Beleidigung), wo wahlweise Geld-, Gefängnis- oder Haftstrafe zugelassen ist. — Der Mindestbetrag der Strafe bei Ue. ist bei Geldstr. 1 ℳ, bei Haftstr. 1 Tag Haft (§§ 18 u. 27 Str.-GB.); gegen jugendl. Personen kann auch auf Verweis erkannt werden. Dies trifft auch auf Ue., die nach Landesrecht zu ahnden sind, zu. Bei Ue. ist der Versuch straflos (§ 43 StrGB.), ebenso der Gehilfe (§ 49 a. a. O.), dagegen sind strafbar Mittäter und Anstifter (§ 47, 48 a. a. O.). Die Einziehung ist auch bei Ue. aber nur in den vom Gesetz besonders erwähnten Fällen zulässig, s. auch polizeil. Einziehung. Unkenntnis der Strafgesetze oder poliz. Vorschriften schließt die Strafbarkeit bei Ue. nicht aus, ebenso wird i. d. R. ein fahrlässiges Handeln bei Ue. zu bestrafen sein. Die Bestimmungen des § 73 StrGB. über die sog. ideale Konkurrenz sind auch auf die Ue. anzuwenden, dagegen wird bei mehreren verwirkten Geld- oder Haftstrafen (Realkonkurrenz) ihrem Gesamtbetrag nach erkannt, jedoch mit Beschränkung auf 3 Monate Haft, auch bei Umwandlung der Geld- in Haftstrafen. Busse.

Ueberwachung der Betriebe s. Unfallversicherung A. V.

Ueberweisung ein. Betriebs s. Unfallversicherung A. III. Z. 3 b.

Ueberweisung Militärpflichtiger s. Ersatzwesen V.

Ueberweisungen von Reichsteuern s. Reichsfinanzwesen.

Ueberzählige s. Ersatzwesen VIII.

Uferbauwesen und Uferschutz s. Flußpolizei IV.

Uferholzhauen und Vornahme von **Uferbauten** an **Fischwassern** s. FG. Art. 8 und Fischereipflege a, 4.

Uferunterhaltung s. Flußpolizei IV.

Umgeld oder Wirtschaftsabgabe ist die schon seit Jahrhunderten in W. erhobene Landesweinsteuer. — 1. Ges. Grundlage: WirtschaftsabgabenG. 9. 7. 1827 i. d. F. 4. 7. 00, Rgbl. 514; VV. MinF. 30. 8. 00, Rgbl. 674; VAnw. d. StKoll. 14. 9. 00, StKollAbl. 629. — 2. Die St. erfaßt den in den Wirtschaften ausgeschenkten oder sonst im kleinen, d. h. in Mengen unter 20 l, gegen Entgelt abgegebenen (verkauften) Wein und Obstmost, Art. 1. Sie wird nach dem Preis des Getränkes beim Uebergang in den Verbrauch bemessen und beträgt 11 v. H., beim Obstmost 8 v. H. des Erlöses vom Ausschank oder Kleinverkauf, Art. 2, darf aber reichsrechtl., Art. 5 II § 2 ZVV. 8. 7. 67, Rgbl. 136, vgl. mit Art. 40 RV., 11 ℳ für 1 l nicht übersteigen; von dem Wein, der zu mehr als 1 ℳ das Liter abgegeben wird, ist also weniger als 11 v. H. des Ausschankpreises zu entrichten; Ertrag 2—2½ Mill. Mk., Etatskap. 129 Tit. 1. — 3. Steuerpflichtige Personen: vor allem Gast- und Schankwirte und Weinkleinhändler, Art. 1 u. 10; außerdem Weinerzeuger, die von dem Recht Gebrauch machen, ihr eigenes Erzeugnis im Lauf des ersten Jahres ¼, u. U. ½ J. lang auszuschenken, sog. Besen- oder Straußwirtschaften, Art. 11. Auch Private sind steuerpfl., wenn sie W. oder Obstmost in Mengen unter 20 l gegen Entgelt abgeben, Art. 10. Der von Priv. eingelegte und selbstverbrauchte W. und Obstm. wird von der St. nicht getroffen. — 4. Steuerfrei bleiben bei den steuerpfl. Pers.: die dem Ortsteuerbeamten angezeigten und zuverlässig nachgewiesenen sog. Achseverkäufe (Verkäufe im großen, d. h. in Mengen von 20 l und darüber); die in best. Prozentsätzen zu berechnenden Abgänge an Hefe und Trübwein und an Schwand; das unbrauchbar gewordene oder durch Unfall zugrund gegangene Getränk; ferner der Hausbrauch (der eigene Verbrauch des Steuerpfl. ein-

schließlich des Kochweins und des sonstigen Kellerabgangs), der vom W. in festen nach dem steuerpfl. Verschluß bemessenen Normalsätzen (10—25 v. H.) abgezogen, bei bes. Verhältn. aber und für juristische Pers., Gesellschaften u. dgl., sowie von Obstm. nach dem tatsächl. Bedarf festgesetzt wird, Art. 8 u. 9. Steuerfrei ist sodann alkoholfreies Getränk; Schaumwein; endl. nach Art. 5 I ZVW. 8. 7. 67 W., der über die Zollgrenze eingeführt und vom Steuerpfl. unmittelbar nach der Verzollung sowie unter Festhaltung der Nämlichkeit in den Keller verbracht worden ist, VW. § 32. — 5. Die zu versteuernde Menge des ausgeschenkten oder im kleinen verkauften W. oder Obstm., der sog. steuerpfl. Verschluß, wird durch Kellerunters., (Getränkeabstiche) ermittelt, die von den StB. bei Beginn des Wirtschaftsbetriebs oder des Kleinhandels vorgenommen und dann in Zwischenräumen von ¼—1 Jahr (sog. Steuerperioden) und bei Einstellung des Betr. wiederholt werden. Hiebei werden die Bestände faßweise erhoben und an den beim vorangegangenen Abstich festgestellten Vorräten und den in der Zwischenzeit eingelegten Getr. abgerechnet; der Rest nach Abzug der steuerfreien Mengen ist dann der zu versteuernde Getränkeverschluß, Art. 7. — 6. Den Erlös aus dem steuerpfl. Verschluß und daraus die St. berechnet das BezStAmt auf Grund des sog. Durchschnittspreises, d. h. des Preises, zu dem das ges. Getränk seit dem letzten Abstich durchschnittl. für das Liter ausgeschenkt oder im kleinen verkauft worden ist. Der Durchschnittspreis wird für W. und Obstm. je bes. nach den Angaben der StPfl. über ihre Ausschankpreise und nach sonst. Anhaltspunkten — in Ausnahmefällen durch Beschluß einer aus StB. und sachverständigen Vertrauensmännern zusammengesetzten Bezirkskomm., Art. 13—15 — festgestellt, wobei aber W., deren Ausschankpr. 1 ℳ und mehr für das Liter beträgt, nur mit einem AusschPr. von 1 ℳ berücksichtigt werden, VW. § 6 i. d. F. 24. 2. 08, Rgbl. 31, vgl. o. Z. 2. — 7. Die St., die der StPfl. vom Verbraucher zum voraus schon beim Ausschank oder Kleinverkauf in dem entspr. erhöhten Verkaufspr. des Getränks erhält, ist erst nach dem Ausschank und nach Vornahme des Abstichs an das Orts- oder BezStAmt zu entrichten; wird der Abstich in längeren Perioden vorgenommen, so sind ¼jährl. Abschlagszahlungen an der voraussichtl. Jahressteuer zu leisten, Art. 7. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter St. verjährt in 3 J., Art. 27. — 8. An Stelle der period. Kelleruntersuchung (des Abstichverfahrens) kann der StPfl. über das zu bezahlende JahresU. zum voraus mit der Steuerverwalt. einen Akkord (Vertrag) abschließen i. d. R. für 3 J. auf Grund des Ausschankergebn. der vorhergeh. 3 J.; der Lagerbestand wird dann nur zu Beginn und bei Ablauf der Akkordzeit aufgenommen, Art. 2, VW. § 34. — 9. Ueberwachungsmaßnahmen: Zur ordnungsm. Feststellung der Steuer und zur Sicherung ihres richtigen Eingangs haben die Wirte und Kleinverkäufer den Beginn ihres Betriebs und ihre zur Aufbewahrung von Getränk benützte Keller der StBeh. anzuzeigen, VW. § 8, 10, vorschriftsmäßig geeichte Fässer zu benützen, Art. 6, auf Verlangen über ihre Ausschankpreise wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, Art. 2, und besonders ihr Getränk der Transport- u. Einlagekontrolle zu unterstellen: jede Sendung Wein oder Obstmost an einen Wirt oder Kleinverkäufer muß von einer steueramtlichen Bezettelung, dem Ladschein, begleitet sein; den Ladschein hat der StPfl. vor der Abfuhr des Getränkes bei dem OrtssteuerB. des Versendungsorts (bei Einfuhren aus dem Ausland oder aus anderen Bdst. bei der w. Zollstelle oder der StStelle des w. Grenzeintrittsorts) einzuholen und am Bestimmungsort alsbald nach der Ankunft des Getränks dem OrtssteuerB. zu übergeben; ohne dessen vorherige Kontrollierung oder schriftliche Genehmigung darf es nicht in den Keller eingelegt werden, Art. 3, 4; auch Zufüllungen von Wasser, Zucker usw. zu dem umgeldpflichtigen Getränk sind dem OrtssteuerB. anzuzeigen, VW. § 19. Erleichterungen in der Einlagekontrolle sind vorgesehen bei neuem W. oder Obstm., der im Wohnort des StPfl. erzeugt oder erworben ist, den sog. Herbsteinlagen, und für Kleinverkäufer feinerer Flaschenweine, VW. § 21, 23. Der W.- und ObstmVerkehr der Privaten ist frei von jeder Ueberwachung; wird aber von Privaten W.- oder Obstm. eines Wirts oder Kleinverkäufers zur Aufbewahrung in ihrem Keller übernommen, so haben sie es vorher dem OrtssteuerB. anzuzeigen, Art. 5. — 10. Bei Weinsendungen nach Baden hat der Versender dem Frachtbrief eine Inhaltserklärung anzuschließen (Vordrucke hiezu w. von d. Eisnbahndienststellen abgegeben); wird Wein jedoch auf andere Weise nach Baden versendet oder durch bad. Gebiet durchgeführt, als mit d. Eisenbahn, Post od. e. Dampfboot der staatl. Eisbverw. auf d. Bodensee, so ist bei d. Steuerstelle ein UeGSchein einzuholen (s. Biersteuer B II), VW. § 37 i. d. F. 8. 7. 11, Rgbl. 223. — Verfehlungen gegen Ges. oder Vollzugsvorschr. werden bestraft; die Strafbestimmungen, Art. 16—26, VW. § 42, entsprechen dem bei den StGes. üblichen Schema, s. Biersteuer C.

Dehlinger.

Umlage f. Amtskörperschaft und Gemeinde s. Amtskörperschaftssteuern, Besteuerungsrechte der Gemeinden II 1.

Umlage, kirchliche, für evang. Kirchengden s. Ortskirchenvermögen II 3 c, für kath. s. kathol. Pfarrgemeinden.

Umlageverfahren bei den Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A. III. Z. 9, B. III.

Umsatzsteuer von Grundstücken, s. Grundstücksumsatzsteuer.

Umtriebszeit, forstliche. Unter U. versteht man den Zeitraum, während dessen Verlauf die ganze ertragsfähige Fläche einer forstlichen Betriebsklasse einmal durchgeschlagen wird, weiterhin die Anzahl Jahre, welche sich als das durchschnittliche Abtriebsalter sämtlicher Bestände berechnet. Zu unterscheiden hievon ist das Abtriebsalter des Einzelbestandes, das je nach Holzart, Standort, Hiebsfolge und Beschaffenheit erheblich von der U. abweichen kann. Von den

seitens der Wissenschaft unterschiedenen Arten des Umtriebs kommen in der Praxis, abgesehen von Schutz- und Parkwaldungen, nur 2 in Betracht: die U. des größten Waldreinertrages, bei deren Einhaltung ein Wald oder eine Betriesklasse den größten durchschnittl. Geldertrag ohne Rücksicht auf die Verzinsung der Erzeugungskosten erzielt (Standpunkt der sog. Bruttoschule, der Waldreinerträgler), und die U. des größten Bodenreinertrags, gewöhnlich finanzielle U. genannt, bei welcher der Wald mit Unterstellung eines bestimmten Zinsfußes und unter Berücksichtigung sämtlicher Erzeugungskosten (Verzinsung der Boden- und Bestandswerte, des Verwaltungskostenkapitals) den höchsten Bodenreinertrag liefert (Standpunkt der Bodenreinerträgler). Bezüglich der Wahl dieser Umtriebszeiten für die Staatswaldungen treffen die Einrichtungsvorschriften v. 98 keine Bst., sie überlassen dieselbe im Einzelfall dem Ermessen der Einrichtungsbeh. Bei Entwerfung der Wirtschaftspläne für Körperschaftswaldungen sind die besonderen, in der Eigentümlichkeit des Haushalts der Körperschaften begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen und hienach Holzart, Betriebsart u. U. zu wählen, KFG. Art. 4 Abs. 2 und VV. 14. 4. 02 § 9 Abs. 2. Ueber die tatsächlich im Staatswald eingehaltenen Umtriebe s. Darstellung des Ergebnisses der Forsteinrichtung in den Staatswaldungen 08 in Forststat. Mitteilungen aus W. für 08 S. 99. Hienach kann die 100jähr. U. als die derzeit noch herrschende angesehen werden; sie wird nur in den Nadelholzbeständen des Schwarzwalds mit ärmeren Standorten überschritten (120jähr.), in denjenigen von Oberschwaben mit seinen guten Standorten allmählich auf 90 Jahre ermäßigt. Für die Laubholzgebiete mit ihren Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz ist die 100jähr. U. nur als Mittel aus den U. der beteiligten Hauptholzarten anzusehen, von denen für Eiche das Hiebsalter i. d. R. mit 160 J., für Buche mit 80—120 J. je nach dem Zwecke derselben, für sonstige Laubhölzer mit 100—120 J., für Fichte mit 80, Tanne mit 100 u. Forche mit 80—120 J. je nach Wert und Bedeutung derselben bestimmt wird. Im allg. besteht die Absicht, die Umtriebszeiten zu ermäßigen und den für die Hauptholzarten in den einzelnen Waldgebieten sich berechnenden finanziellen Umtrieben zu nähern, hiebei aber die mutmaßlich künftigen Anforderungen der holzverarbeitenden Gewerbe und des Weltmarktes, sowie die landschaftliche Schönheit in Einzelfällen zu berücksichtigen. E. Speidel.

Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfall. * Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, * die der Reserve, Marineres., Landwehr, Seewehr, Ersatzres. und Marineersatzres. angehörigen, dürfen im Mobilmachungsfall hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) 2. Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, WehrO. § 118 Z. 4. Bez. der Geistlichen s. WO. § 118 Z. 5. Diese Bestimmungen finden auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen entsprechende Anwendung, § 120 Z. 5, c. Der Zurückstellung (Unabkömmlichkeit) dürfen in 1. Reihe nur solche B. teilhaftig werden, die in ihren Zivilverhältnissen für militär. Zwecke wirksam sind, § 125 Z. 1. Die Bescheinigung der Unabk. wird von dem vorgesetzten Min. erteilt. Außer den gen. B. können mit UnabkBescheinigung versehen werden die einzeln stehenden kautionspflichtigen B. der Staatskassen, einzeln stehende Geistliche, die an den öff. Volks- und Mittelschulen angest. Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, sowie die etatsmäßigen Post- und Telegraphen B. Vom Waffendienst werden zurückgestellt dauernd: die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter, vorläufig: die übr. im Eisenbahndst angestellt. B. und ständigen Arbeiter; ferner werden zurückgestellt die im Frieden bei den technischen Instituten besch. Beamten usw., soweit sie zum geordneten und gesicherten Betrieb unbedingt notwendig sind. KonsularB. die ihren dienstlichen Aufenthalt im Ausland haben, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst von der Einberufung zu den Truppen befreit. Gleiches gilt für die Mannschaften des Landjägerkorps. Die Unabk. der ZivilB. anderer Dienstklassen, namentlich der Polizei B. und -Bediensteten der Gden, kann nur durch die vorgesetzte MinBeh. bescheinigt werden, WO. § 125 Z. 2—5. Bez. der Gestütswärter s. daselbst Z. 6. — Ueber das Unabkömmlichkeitsverfahren s. § 126, die Verwendung und Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals § 127, 128 und die Zurückstellung der bei den techn. Instituten beschäftigten Dienstpflichtigen § 129 der WO. i. d. F. 8. 12. 13, Rgbl. 14 S. 5. Häffner.

Unfallfürsorge für Beamte. — I. Staatsbeamte. Ges. 23. 12. 02, Rgbl. 589 (in Anlehnung an ReichsG. betr. Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes 18. 6. 01, RGBl. 211), zu Art. 13 vgl Art. 252, 259 GbeO. 28. 7. 06, Rgbl. 323. — VollzV. sämtl. Min. 23. 12. 02, Rgbl. 599; MinJErl. 6. 3. 03, Abl. 136, MinJustV. 4. 4. 03, Abl. 69, MinFinV. 22. 7. 03, Abl. des SteuerKoll. 135, MinKSchV. 7. 12. 03, Abl. des Konsistoriums Bd. 13 17. — Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, sofern ihnen nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung nicht ein höherer Betrag zusteht, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ % ihres jährlichen Diensteinkommens; waren sie zwar nicht dauernd dienstunfähig, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienst als Pension im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer den genannten Betrag, im Fall teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer einen nach dem Maß der Erwerbsunfähigkeit zu bemessenden Bruchteil dieser Pension. Liegt Hilflosigkeit vor, die fremde Wartung und Pflege notwendig macht, so ist die Pension für die Dauer der Hilflosigkeit auf 100 % des Diensteinkommens zu erhöhen. Nach dem Wegfall

des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen. Die Hinterbliebenen der infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Beamten erhalten als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbenachgehalt zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens oder des einmonatlichen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 ℳ sowie eine Rente und zwar die Witwe bis zu ihrem Tode oder Wiederverheiratung, sowie jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder etwaiger früherer Verheiratung in Höhe von 20 % des jährlichen Diensteinkommns des Verstorbenen, jedoch die Witwe nicht unter 216 ℳ und nicht mehr als 3000 ℳ, jedes Kind nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ, Verwandte aufsteigender Linie und elternlose Enkel, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit bezw. zur Vollendung des 18. Lebensjahres je insgesamt in Höhe von 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ. Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Die Fürsorge erstreckt sich auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen die Beamten neben ihrer Beschäftigung im Betrieb von ihren Vorgesetzten herangezogen werden. Die vorbezeichneten Bezüge werden auch gewährt, wenn der Beamte bei Ausübung des Dienstes in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieb einen Unfall erleidet. — Die Ansprüche sind, sofern ihre Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden, zu Wahrung der Frist genügt auch die Anmeldung bei dem Oberamt des Wohnorts des Entschädigungsberechtigten. — Als Beamte im Sinne dieser Vorschriften sind die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes sowie die unter Art. 118 des Gesetzes fallenden Personen (s. Staatsbeamte), welche als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind oder denen auf Grund Vertrags oder allgemeiner Dienstvorschrift in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Taggeldes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung zusteht, ferner die dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Auch auf Geistliche der vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften und auf Volksschullehrer finden die Vorschriften nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung. — II. Körperschaftsbeamte. G. b. Unfallfürs. f. KschB. 7. 5. 14, Rgbl. 139; VV. 30. 6. 14, Rgbl. 297; MinJErl. b. Fürsorge für Kommunalbeamte inf. von Unfällen 25. 9. 90, Abl. 269. In Anlehnung an I. ist die Unfallfürs. für KörperschB. geregelt. Die Leistungen erfolgen durch die vom Verwaltungsrat der Pensionskasse für KörperschB., s. d., verwaltete, für die B. der Gden, Stiftungen und sonstigen unter Aufsicht des MinJ. stehenden öff. Körperschaften errichtete und mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fürsorgekasse. B. i. S. d. G. sind die im KörperschDst. gegen Gehalt, Taggeld oder Gebühren beschäftigten Personen (Beamte, Unterbeamte). Diesen B. sind die der Pensionskasse für KörperschB. als Mitglieder angehörenden, nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb beschäftigten B. und UnterB. der ev. Kirchengden, der kath. Pfarrgden, der israel. Kirchengden und der örtl. kirchl. Stiftungen, der Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Orts- und Innungskrankenkassen sowie der Berufsgenossenschaften, die nicht über das Gebiet des Landes hinausreichen, insoweit gleichgestellt, als die Einbeziehung dieser Angestellten in die Fürsorgekasse von den betr. Körperschaften beantragt wird: Auf KörperschB., für die durch statutarische Bestimmung für die Folgen eines im Dst. erlittenen Unf. eine den Leistungen des Ges. mind. gleichkommende Fürsorge getroffen ist, wird das Ges. nicht angewendet. — Ihre Mittel bringt die FürsorgeK. auf durch Ersatzleistungen der Körperschaften, in deren Dst. der Verletzte den Unf. erlitt, in Höhe eines Fünftels ihrer Ausgaben durch auf sämtliche Oberamtsbezirke ausgeteilte Umlagen. — Die FürsorgeK. kann auch den bei Ausübung des Dienstes verletzten Beamten für besonders mutvolles Verhalten bei Rettung von Menschen oder bei einer sonstigen für Leben oder Gesundheit gefahrvollen Handlung außer den ges. Leistungen eine weitere Entschädigung in einer einmaligen Summe oder in einer Zulage zur Jahresrente gewähren.

Schwammberger.

Unfallfürsorge für Gefangene. Ges. 30. 6. 00, RGBl. 536, in Kraft gesetzt durch VO. 24. 11. 02, RGBl. 280. — Württ. VollzV. der Min. der Just. und des Inn. 10. 12. 02, Rgbl. 583; Bek. MinJ. betr. Ausführung dieses Ges. 2. 3. 03, Amtsbl. 89; MinJustV. betr. Ausführung d. G. 18. 3. 03, Amtsbl. 14. — Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsges. über Unfallvers., s. Unfallversicherung A I, versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unf. eine Entschädigung zu leisten. Den Gefangenen gleichgestellt sind die in öff. Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen (nicht die in Naturalverpflegungsstationen oder Arbeiterkolonien beschäftigten Personen und nicht Minderjährige, deren Zwangserziehung durch Ueberweisung an eine Familie erfolgt), sowie die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund ges. oder polizeilicher Bestimmungen zwangsweise angehaltenen Personen. — Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Tötung ein. Im Fall der Verletzung wird als Entschäd. außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln sowie den erforderlichen Hilfsmitteln für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten nach der Entlassung aus der Anstalt eine je nach dem Grade

der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit bemessenen Rente (Höchstbetrag der Vollrente 300 ℳ) gewährt, an deren Stelle Heilanstaltsverpflegung treten kann; im Falle der Tötung außerdem von dem Zeitpunkt an, mit dem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, infolge der Strafverbüßung oder des Straferlasses entlassen worden wäre, eine Hinterbliebenenrente für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre (Höchstbetrag 90 ℳ). Die Rente kann bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse geändert werden, auch ist Kapitalabfindung vorgesehen. Ausländern sowie deren Hinterbliebenen wird eine Rente nicht gewährt. Die Entschädigung wird von Amtswegen im Fall der Verletzung unmittelbar vor der Entlassung des Verletzten aus der Anstalt festgesetzt und zwar beim Unfall von Gefangenen durch das Strafanstaltskollegium, im Uebrigen von den Kreisregierungen. Die Renten werden in monatlichen und wenn sich der Jahresbetrag auf 60 ℳ oder weniger beläuft, in ¼ jährlichen Beträgen im Voraus durch die Post ausbezahlt. Die Uebertragung der Renten auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung ist nur in beschränktem Umfange möglich. Schwammberger.

Unfallmeldestellen, s. Telegraphenwesen X.

Unfallrente s. Unfallversicherung A. II. 3. 2.

Unfallverhütung s. Unfallversicherung A. V., B. IV.

Unfallversicherung. Einleitung. Unfallversicherung ist die Versicherung gegen die Folgen pers. Unfälle, sowohl körperl. Verletzungen als des Todes. Die Einführung einer solchen Vers. öff. Art mit Zwangscharakter in D. erwies sich immer mehr als dringendes Bedürfnis, weil für erwerbsunfähige Arbeiter nur mangelhaft gesorgt war. Das 1. Eingreifen des Staats brachte das HaftpflGes. 7. 6. 71, das die Erweiterung der Haftung des Untern. gewisser besonders gefährl. Betriebe (EB., Bergwerke, Steinbrüche usw.) für den durch Tötung oder Körperverletzung entstandenden Schaden gegenüber den Best. des allg. bürgerl. Rechts bezweckte. Die Verfolgung der Ersatzansprüche war indessen i. d. R. schwierig; häufig mußte der Rechtsweg betreten werden u. die Klagen hatten vielfach keinen Erfolg. Deshalb wurde am 6. 7. 84 das 1. (industrielle) UVG. erlassen. Der Kreis der versicherten Betr. war in ihm noch ziemlich eng gezogen. Seinen Ausbau erhielt das Werk durch das sog. Ausdehnungsges. 28. 5. 85, ferner durch UVG. f. Land- und Forstwirtschaft 5. 5. 86, Ges. betr. die UFürsorge für Beamte und Vers. des Soldatenstands 15. 3. 86, BauUVG. 11. 7. 87, SeeUVG. 13. 7. 87. Bedeutsame Aenderungen und eine neue Fassung des bisherigen Rechts brachten die Ges. 30. 6. 00, sie fügten auch die UFürsorge für Gefangene, s. d., hinzu. Eine zusammenfassende Regelung u. gleichzeitig eine Weiterbildung der gesamten sozialen Vers. brachte RVO. 19. 7. 11, RGBl. 509. Sie handelt in ihrem 3., am 1. 1. 13 in Kraft getretenen Buch von der UV., und zwar betrifft der 1. Teil die GewUV. einschließlich der BauUV., der 2. Teil die LandwUV., der 3. Teil die SeeUV. Die nachstehende Darstellung wird dieser Einteilung folgen. Im 6. Buch ist das Rentenfestsetzungsverfahren geregelt, während das 1. Buch die Bestimmungen über die für die ganze soziale Vers. maßgebenden Begriffe, Beh. und Einrichtungen enthält. Die Beziehungen der UV. zur Kr.-, Inv.- und WVers. sind im 5. Buch geregelt. Die Aenderungen, die das materielle Recht der UV. erfahren hat, sind nicht eben zahlreich und groß; hervorzuheben ist namentlich die abermalige Ausdehnung des VersZwanges auf weitere Betriebe. Die Beamten der Gden, Stiftungen und sonstigen öff. Körpersch. sind reichsgesetzlich gegen im Dienst erlittene U. bis jetzt nicht versichert, in W. wurde dagegen für dieselben neuerdings eine besond. UFürsorge getroffen. Ges. 7. 5. 14 Rgbl. 139 u. MinJWV. 30. 6. 14 Rgbl. 297, s. Unfallfürsorge für Beamte. — ✱ **A. Gewerbe-Unfallversicherung einschließlich der Bau-Unfallversicherung.** ✱ RVO. § 537—914. EGRVO. 19. 7. 11, RGBl. 839, Art. 43 f. W. AG. 8. 7. 12, Rgbl. 245, MinJWV. 26. 10. 12, Rgbl. 820; MinJV. 26. 10. 12, Rgbl. 788 § 26 f. — ✱ **I. Umfang der Versicherung. Kreis der versicherten Personen.** ✱ Zu unterscheiden ist zwischen gesetzl., statutarischer und freiwilliger Vers. — 1. Gesetzliche Vers. Kraft Ges. sind versichert alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, sowie solche Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker, deren Jahresarbeitsverdst 5000 ℳ nicht übersteigt, wenn sie beschäftigt sind: a) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), b) in Fabriken, Werften, Hüttenwerken, Apotheken, gewerbl. Brauereien u. Gerbereibetrieben. Als Fabriken gelten schlechtweg alle Betr., die gewisse Merkmale des Großbetr. zeigen, nämlich solche, für die Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Elektrizität usw.) oder durch tierische Kraft (Göpelwerke) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Als Fabriken sollen ferner alle auf gewerbsmäßige Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen gerichteten Betriebe gelten, die zu diesem Zweck regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, sowie Betriebe zur gewerbsmäßigen Erzeugung oder Verarbeitung von Sprengstoffen oder explodierenden Gegenständen und zur Erzeugung oder Weitergabe elektrischer Kraft. Außerdem ist es dem RVA. überlassen, für die Zwecke der UV. gewisse andere Betr. den Fabriken gleichzustellen. Dies ist denn auch bereits für eine größere Zahl von Betrieben, so alle Buchdruckereien, Gas- und Wasserleitungsinstallationsgeschäfte, Destillationen von nicht ganz unbedeutendem Umfang u. a., geschehen. c) auf Bauhöfen, in Gewerbebetrieben, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, in Steinzerkleinerungsbetr. sowie bei Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsm. Baubetr., d) im Schornsteinfeger-, Fensterputzer-, Fleischergewerbe, i. Betr. von Badeanstalten, e) im gesamten Betr. der EB. und der Post- und Telegrverwaltungen, in den Betr.

der Marine- und Heeresverw., f) in dem Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetr., beim Schiffziehen (Treideln), in der Binnenfischerei, bei der Fischzucht, in der Teichwirtschaft und bei der Eisgewinnung, wenn sie gewerbsm. betrieben oder vom Reich, einem Bdsst., einer Gde, einem Gdeverband oder einer anderen öff. Körperschaft verwaltet werden, im Baggereibetr., beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, g) im Fuhrwerks-, Speditions-, Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetr., wenn sie gewerbsm. betrieben werden, beim Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie beim Halten von Reittieren, h) im Speicher-, Lagerei- und Kellereibetr., wenn sie gewerbsm. betrieben werden, i) im GewBetr. der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer, k) in Betr. zur Beförderung von Pers. oder Gütern und in Holzfällungsbetr., wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetr. hinausgeht, l) unter der gleichen Voraussetzung (k) in Betr. zur Behandlung und Handhabung der Ware. RVO. § 537 Abs. 1, 538, 544, 545. Das RVA. hat bestimmt, daß kaufmännische Unternehmen der in k und l bezeichneten Art dann über den Umfang des Kleinbetr. hinausgehen, wenn in ihnen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Pers. im ganzen jährlich 300 volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Laufburschen, Kutscher usw., voll, diej. der kaufmännischen Angestellten, Verkäufer und dgl. nur zu $^1/_2$ angerechnet. RVO. § 537 Abs. 2 vgl. mit RVABek. 15. 1. 12, AN. 504. Die UV. erstreckt sich auf diese PersKreise ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, Familienverhältnisse, Gesundheit, Dauer der Beschäftigung und darauf, ob die Beschäftigung gegen Lohn und Gehalt erfolgt oder nicht. Auch bloße Gefälligkeitsleistungen können als versicherte Beschäftigung gelten. Aber nur freie Arbeiter unterliegen der gewerblichen UV. Für Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern usw. besteht eine besondere Fürsorge, Ges. 30. 6. 00, RGBl. 536. Das charakteristische Merkmal des Arbeiters sieht das Ges. in dem Vorhandensein einer persönl. Abhängigkeit des Arbeitenden von dem Betriebsunterunternehmer, seiner Unterordnung unter dessen ausgesprochenen oder vermutlichen Willen. Der Unternehmer und sein Ehegatte sind daher nicht zwangsversichert. Ebenso Hausgewerbetreibende, s. d., da sie wegen ihrer pers. Unabhängigkeit als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Dagegen unterliegen der Vers. Heimarbeiter, d. h. unselbständige, persönl. abhängige Lohnarbeiter, die von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden, s. d. Kinder sind versichert, wenn ihre Tätigkeit keine spielartige, sondern eine ernsthafte ist. Die Beschäftigung muß „in dem Betrieb" erfolgen, d. h. es muß sich um Verrichtungen handeln, die sich auf Vorbereitung, Durchführung und Abschluß eines Unternehmens beziehen. Doch erstreckt sich die Vers. auch auf häusliche und andere Dste, zu denen Vers., die hauptsächlich im Betr. oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden, RVO. § 546. Nicht versichert sind Vers., die nicht im techn. Betr., sondern lediglich im Kontor usw. beschäftigt sind, ebenso Reisende. Die Vers. tritt von Rechtswegen durch bloße Aufnahme der Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betr. ein. — 2. Statuarische Vers. Durch Satzung kann die Vers. auf BetrUnternehmer, deren Jahresarbeitsverdst 3000 ℳ nicht übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens 2 VersPflichtige gegen Entgelt beschäftigen, auf BetrBeamte mit einem 5000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdst, sowie auf Hausgewerbetreibende erstreckt werden, die Unternehmer eines in § 537, 538 RVO. bezeichneten Betr. sind, RVO. § 548. Durch Satzung der W. BaugewerksberG. ist die VPfl. ausgedehnt auf diejenigen BaugewTr. (kleine Unternehmer), die regelmäßig keinen oder höchstens 1 VersPfl. gegen Entgelt beschäftigen. — 3. Freiwillige (Selbst-) Vers. Unternehmer, auf die sich die statutarische VersPfl. nicht erstreckt, sind unter den oben Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, sich gegen die Folgen von BetrUnfällen selbst zu versichern. Durch Satzung kann diese Berechtigung auch auf Unternehmer erstreckt werden, die mehr als 3000 ℳ Jahresarbeitsverdst haben oder regelmäßig wenigstens 3 VPfl. gegen Entgelt beschäftigen, RVO. § 550. Eine freiwillige Weiterversicherung kennt das UG. nicht. — 4. Befreiung von der VPfl. Der Vers. unterliegen kraft Ges. nicht: RB., StaatsB. und Pers. des Soldatenstandes, RVO. § 554. Für sie ist eine besondere UFürsorge eingeführt, RG. 18. 6. 01, RGBl. 211, 31. 5. 06, RGBl. 565 und 593; w. G. 23. 12. 02, Rgbl. 589, VV. 23. 12. 02, Rgbl. 599; s. Unfallfürsorge für Beamte. — ✱ **II. Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.** ✱ — 1. Gegenstand der Vers. ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung dem Verletzten, durch seine Tötung den Hinterbliebenen entsteht, RVG. § 555. Voraussetzung des Anspruchs ist, daß der Verletzte als Arbeiter oder BetrB. in einem versicherten Betr. beschäftigt war, s. oben I. Umfang der Vers. Es muß sich ferner um einen Unfall handeln. U. ist jede nicht vom Betroffenen selbst absichtlich herbeigeführte, dem Körper schädliche und plötzliche Einwirkung eines äußeren Vorgangs oder Zustandes auf den menschlichen Körper oder m. a. W. ein zeitlich bestimmbares, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, das in seinen möglicherweise erst allmählich hervortretenden Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht. Hieraus ergibt sich zunächst, daß die sog. Gewerbekrankheiten, Einflüsse ungesunder BetrStätten, allmählich bei der Betr.-Arbeit und unter deren Einfluß entstehende äußere Verletzungen, sowie die allmähliche Abnützung der körperlichen Kräfte und allmähliche Verschlimmerung krankhafter Anlagen (z. B. allmähliche Entstehung von Bruchleiden) nicht als U. anzusehen sind. Doch kann nach einer neuerl.

Best., RVO. § 547, durch Beschluß des Bdsrts die UV. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden. Der U. muß sich ferner beim Betrieb ereignet haben. Erforderlich ist demnach einmal die Ausübung einer BetrTätigkeit und ferner ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem U. und dieser Tätigkeit. Der ursächliche Zusammenhang kann ein unmittelbarer, aber auch ein nur mittelbarer sein. Auch erfordert der Begriff des BetrU. nicht, daß der Betr. die alleinige Ursache des U. bildet, es genügt vielmehr, wenn er sich als mitwirkende Ursache darstellt. Der letztere Fall wird sogar im allg. die Regel bilden, da bei einem U. meistens gewisse, durch den Betrieb selbst nicht ohne weiteres gegebene Umstände mitwirken: Naturereignisse, eigenes Verschulden oder andere in der Pers. des Verletzten, z. B. in seiner körperlichen Veranlagung liegende Umstände, Verschulden von Mitarbeitern oder von dritten Pers., vielfach auch mehrere dieser Umstände zusammen. U., die durch Naturereignisse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse usw. hervorgerufen werden (Blitz- und Hitzschläge) sind BetrU., wenn der Verletzte Einwirkungen solcher Art gerade infolge seiner Tätigkeit im Betr. ausgesetzt war. Dies ist stets anzunehmen, sofern sich nicht nachweisen läßt, daß der Vers. auch ohne die BetrTätigkeit zu derselben Zeit derselben Gefahr erlegen wäre. BetrU. im Gegensatz zum U. des gewöhnlichen Lebens. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn sie den U. vorsätzlich herbeigeführt haben. Ganz oder teilweise kann der Anspruch abgelehnt werden, wenn der Verletzte sich den U. bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat, vorausgesetzt daß diese Handlung durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, RVO § 557. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines BetrU. nicht aus, RVO. § 544 Abs. 2. — 2. Umfang der Entschädigung. * **A. Ansprüche des Verletzten.** * Vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des U. ab hat der Verletzte Anspruch a) auf Krankenbehandlung u. zwar auf freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern, Krücken, Stützvorrichtungen und dgl. Die Pflicht zur Gewährung der Hilfsmittel schließt die Pflicht zur Instandhaltung und Erneuerung in sich, vorausgesetzt, daß nicht schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung vorliegt, b) auf Gewährung einer Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Dieselbe beträgt bei völliger EU. $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdsts (Vollrente), bei teilweiser EU. denjenigen Teil der Vollrente, der dem Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente), RVO. § 558 und 559. Solang der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdst zu erhöhen. Dies hat nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser EU. zu geschehen, RVO. § 560, sog. Hilflosenrente. Die VG. ist befugt, die Teilrente eines Verletzten, der infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis zum Betrag der Vollrente auf Zeit zu erhöhen, RVO. § 562. Die Berechnung der Rente erfolgt nach dem Jahresarbeitsverdienst d. i. nach dem Entgelt, den der Verletzte während des letzten J. im Betrieb bezogen hat, wobei der 1800 ℳ übersteigende Betrag nur mit $^1/_3$ angerechnet wird. Als Jahresarbeitsverdst. gilt, wenn der Verletzte ein volles J. vor dem U. im Betr. beschäftigt war, das 300fache des durchschnittlichen Verdsts für den vollen Arbeitstag. Ergibt die übliche Betr.-Weise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arb.-Tagen, so wird mit dieser Zahl statt mit 300 vervielfältigt, RVO § 563—564. War der Verletzte noch kein volles J. vor dem U. im Betr. beschäftigt (eine kurze Unterbrechung kommt nicht in Betracht), so wird der Jahresarbeitsverdst so berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betr. beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdst für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; für die übr. betriebsüblichen Arbeitstage des J. wird der durchschnittliche Verdst zugezählt, den während dieser Zeit Vers. der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betr. oder in einem benachbarten Betr. gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben, RVO. § 565. Läßt sich aber die Berechnung nach Vorstehendem nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im J. mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betr. durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat, RVO § 566. Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahr so gering, daß die im Betr. Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den vorbezeichneten Fällen der § 565, 566 RVO. für die an 300 fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über 21 J., der z. B. des U. für den Beschäftigungsort des Vers. festgesetzt ist, d. i. das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter, § 149 f. RVO., dem nach § 565 oder 566 berechneten Betrag zugezählt, RVO. § 567. Erreicht der Jahresarbeitsverdst nicht das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 J., so gilt dieses 300fache als Jahresarbeitsverdst. Von dem Ortslohn wird für Pers., die schon vor dem U. dauernd (und nicht erst seit kurzem) teilw. erwerbsunfähig waren, nur derjenige Teil zu Grunde gelegt, der dem Maß der Erwerbsfähigkeit vor dem U. entspricht, RVO. § 570, 571. Die Entschädigungspflicht der Träger der UV. beginnt i. d. R. erst mit Ablauf der 13. Woche nach dem U. In den ersten 13 Wochen hat die KrV. einzutreten, soweit die Verletzten gegen Kr. versichert sind, andernfalls nach § 577 RVO. der Unternehmer. Dabei tritt von der 5. Woche eine Erhöhung des KrG. auf mindestens $^2/_3$ des maßgebenden Grundlohnes, s. RVO. § 180, ein. Im übr. sind den Verletzten mind. die Regelleistungen der KrKn. an KrHilfe nach § 179 RVO. verbürgt d. h. die für andere, nicht durch U. erkrankte Pers. bestehenden statuarischen Einschränkungen (Ausschluß oder ab-

weichende Bemessung der Leistungen aus der KrV.) werden nicht angewendet, RVO. § 573. Die Mehrleistungen nach § 573 RVO. sind den KrK. in allen Fällen, in denen dem Verletzten über die 13. Woche hinaus eine Entschädigung zu leisten ist, von der BG. in den anderen, leichteren Fällen vom Unternehmer zu ersetzen. Die Satzung der Gensch. kann bestimmen, daß diese den Mehrbetrag in allen Fällen zu ersetzen hat, RVO. § 576. Wenn das KrGeld vor Ablauf der 13 Wochen wegfällt, über diese hinaus aber die ErwUnfäh. fortdauert, so ist die Rente schon von dem Tag an zu gewähren, mit dem das KrGeld wegfällt, RVO. § 582. Ist bei Verletzten mit Gewährung einer UEntsch. zu rechnen, so kann die BG. schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem U. ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des U. zu beseitigen oder zu mildern. Auch ist die Gensch. zur Förderung der rechtzeitigen Einleitung eines wirksamen Heilverfahrens befugt, innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem U. den Verletzten ärztlich untersuchen zu lassen, sowie von der KrK. und dem behandelnden Arzt Auskunft über Behandlung und Zustand des Verletzten zu verlangen, RVO. § 580, 581. Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 573 f. RVO. werden im Spruchverfahren vom VA. und OVA. entschieden; RVO. § 585 und § 1771 f. — * **B. Ansprüche der Hinterbliebenen.** * Hat der U. den Tod des Vers. herbeigeführt, so ist außer der etwa bis zum Tod geleisteten ärztlichen Behandlung und der an den Vers. gezahlten Rente als weiterer Schadenersatz zu leisten: — a) Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des maßgebenden Jahresarbeitsverdsts, s. o. Z. 2 A. b, mindestens jedoch 50 *M*. Anspruch auf Sterbegeld hat derjenige, der das Begräbnis besorgt hat und nachweist, daß er dadurch Kosten hatte. Im Fall eines Ueberschusses sind nach einander Ehegatte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen z. Z. seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; — b) Hinterbliebenenrente, die in einem Bruchteil des JahrArbVerd. besteht, RVO. § 586 i. Vbd. § 203. Gleichviel ob Bedürftigkeit besteht oder nicht, erhält die Witwe, sofern die Ehe nicht erst nach dem U. geschlossen ist, bis zum Tod od. zur Wiederverheiratung eine Rente von $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdsts, jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten 15. Lebesjahr ebensoviel, ein uneheliches Kind jedoch nur, soweit der Verstorbene ihm nach gef. Pflicht Unterhalt gewährt hat. Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Witwe $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdsts als Abfindung. Die Vorschr. über die Renten der Kinder gelten auch für Kinder einer weiblichen Pers., die nicht Ehefrau ist, z. B. einer Witwe. Eine Ehefrau, die wegen Erw.-Unfäh. des Mannes die Familie ganz oder überwiegend unterhielt, hinterläßt dem Mann für die Dauer der Bedürftigkeit dieselben Rentenansprüche wie ein Ehemann. Den Kindern darf die Gensch. die Renten gewähren, wenn der Ehemann der Getöteten sich unberechtigter Weise der Unterhaltspflicht entzogen hat, RVO. § 592. Verwandte aufsteigender Linie erhalten, wenn der Verstorbene sie wesentlich aus seinem Arbeitsverdst unterhalten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit, die in diesem Fall eine Voraussetzung des RentAnspr. bildet, eine Rente von zusammen $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdsts, und zwar die Eltern vor den Großeltern. Auch für elternlose Enkel, die der Verstorbene ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdst unterhalten hatte, ist in gleicher Weise gesorgt, RVO. § 593, 594. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdsts nicht übersteigen, sonst werden sie entsprechend gekürzt, RVO. § 595. Die Hinterbl. eines Ausländers, die z. Z. des U. nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf Rente. Diese Best. kann jedoch durch Bdsrtbeschl. für bestimmte Grenzgebiete und für Angehörige solcher auswärtiger Staaten, durch deren GesGebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbl. durch BetrU. getöteter D. gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden. Solche Beschlüsse sind mehrfach erlassen. D. Schutzgebiete gelten als Inland, RVO. § 596. — Darüber, wie hoch die Leistungen der UV. sind, mögen folg. Zahlen aus dem Geschäftsbericht des RVA. f. 1913 Aufschluß geben: 1913 wurden 787 674 U. angemeldet. Die verausgabten Entschädigungen (Renten usw.) beliefen sich auf 176 793 700 *M*. Entschädigungen (Renten usw.) wurden 1913 gezahlt oder angewiesen an 893 014 Verletzte, 97 625 Witwen u. Witwer Getöteter, 116 338 Kinder und Enkel Getöteter, 5 379 Verwandte aufsteigender Linie von Getöteten. — * **C. Anderweitige Leistungen der VTr.** * An Stelle von freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Heilmitteln und Rente können die Träger der UV. freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, Heilanstaltspflege, gewähren. Dabei sind sie an die Zustimmung des Verletzten gebunden, wenn dieser einen eigenen Haushalt hat d. h. eine eigene Wohnung und sich selbst beköstigt oder Mitgl. des Haush. seiner Familie ist, es sei denn, daß a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in seiner Fam. nicht möglich ist; b) die Krankheit ansteckend ist; c) der Verl. wiederholt den Anordn. des beh. Arzts zuwidergehandelt hat; d) der Zustand oder das Verhalten des Verl. eine fortgef. Beobachtung erfordert. Bei einem Minderj. über 16 J. genügt seine eigene Zustimmung. Gewährt die BG. die HeilanstPfl., so haben die Angehör. des Verl. Anspr. auf Rente, insoweit als ihnen eine solche im Fall seines Todes zustehen würde, sog. AngehörigenR. Der Verl. hat keinen Anspr. auf HeilanstPfl., deren Gewährung steht im freien Ermessen der VTr.; jedoch soll in den unter a, b u. d bez. Fällen die BG. möglichst HeilanstPfl. gewähren, RVO. § 597, 598. Die BG. kann mit Zust. des Verl. Hauspfl., Hilfe und Wartung durch KrPfleger, KrSchwest. usw. gewähren und zwar namentlich dann, wenn die Aufn. des Verl. in eine Heilanst. geboten, aber z. B. wegen mangelnder TranspFähigkeit, nicht ausführbar ist oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verl. in seinem Haush. oder seiner Fam. zu belassen, RVO. § 599. Hauspfl. ist keine HeilanstPfl., desh. ist UR. und keine AngehörR. zu

zahlen. Die BG. kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß dies die ErwFähigk. des Rentners erhöht. Auch von den KK. kann jederzeit die Wiederaufn. des Heilverf. beantragt werden, RVO. § 603, 604. Ueber Einleitung des Heilverf. ist ein berufungsf. Bescheid zu erteilen. Hat der Verl. eine Anordnung, die das Heilverf. betrifft, ohne ges. oder sonst triftigen Grund nicht befolgt, so kann ihm die Entschäd. auf Zeit, nicht aber dauernd, ganz oder teilw. versagt werden, sofern er auf die Folgen hingewiesen worden ist und durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird, RVO. § 606. Eine Operation, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreift oder, wie jede Operation in Narkose, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden kann, braucht der Verl. nicht zu dulden. — 3. Veränderung der Verhältnisse. Die UR. werden als Ersatz für beeinträcht. Erwerbsfähigkeit gewährt und zwar nur für die Dauer der Erwerbsbeschr. Anderweite Feststellung (Herabsetzung, Entziehung, Erhöhung, Wiederverwilligung) hat daher zu erfolgen, sobald eine „wesentliche, bis zu einem gewissen Grad nachhaltige Aend." der maßgeb. Verhältn. (UFolgen) zum Besseren oder Schlimmeren eingetreten ist. Eine Aend. der ErwFähigkeit um nur 5 v. H. ist für die Regel als keine wesentl. anzusehen. Die RAender. wird in jedem Fall von der BG. vorgenommen und zwar in einem mit bes. Sicherheiten ausgestatteten Verf., RVO. § 1600 f. In den ersten 2 J. nach dem Unf. darf wegen einer Aender. im Zustand des Verl. eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist jedoch innerh. dieser Frist eine DauerR. rechtskräftig festgest. worden, RVO. § 1585, oder ist die 2jähr. Frist abgelaufen, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mind. 1 J. vorgenommen oder beantragt werden, d. h. zwischen der Wirkung des alten und der des neuen Bescheides muß ein volles J., sog. Sperrj., liegen. Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverf. nicht berührt. Durch Uebereink. zwischen der BG. und dem Verl. können von Fall zu Fall die Zeiträume gekürzt werden, RVO. § 608, 609. Eine Minderung oder Entziehung der R. wird mit Ablauf des auf die Zustellung des betr. Besch. oder Endbesch. f. Mts. wirksam. Erhöhung oder Wiedergewährung der R. kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höh. Anspruchs gefordert werden, RVO. § 610, 611. An dem einmal rechtskräftig festgef. JahresarbVerdienst darf auch in späteren Streitverf. nichts mehr geändert werden, abgef. von dem Fall der Feststell. der sog. DauerR. an Stelle der vorläuf. R., RVO. § 1585 Abs. 2. — 4. Fälligkeitstermine, R Auszahlung. Kosten des Heilverf. und SterbeG. sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, R. in monatl., und wenn sich der Jahresbetrag auf 60 ℳ oder weniger beläuft, in ¼jährl. Betr. im voraus unter Aufrundung auf volle 5 ₰ zu zahlen. Im Einverst. mit dem Entschäd.-Berecht. kann die Zahlung auch in längeren Zeitabschnitten erfolgen, RVO. § 612. Die Ausz. wird stets durch die Post bewirkt und zwar durch die Postanst., in deren Bez. der Berecht. wohnt. Die obersten Postbeh. können von jeder BG. einen Vorschuß einziehen, der den Betrag nicht übersteigen darf, den die BG. im lauf. Geschäftsj. voraussichtlich zu zahlen hat, RVO. § 726 f., s. auch Rundschr. des RVA. über Zahlung der Entschäd. 2. 11. 12, AN. 957. Hat der Berecht. bei seinem Tod die Entschäd. noch nicht erhalten, so sind nacheinander Ehegatte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister bezugsber., wenn sie mit dem Ber. z. Z. des Todes in häusl. Gemeinsch. gelebt haben, RVO. § 614. — 5. Ruhen der R. Das Recht auf Bezug der R. ruht a) solang der Berechtigte eine 1 Mon. übersteig. Freiheitstr. verbüßt oder in einem ArbeitsH. oder einer Besserungsanst. untergebracht ist. Hat der Ber. im Inl. wohnende Angehör., die im Fall seines Todes Anspr. auf R. haben würden, so ist diesen die R. bis zur Höhe seines Anspruchs zu überweisen; b) solang sich der berecht. Inl. im Ausl. aufhält und es unterläßt, der BG. seinen Aufenthalt mitzuteilen, sowie, wenn er Verl. ist, auf Verlangen der BG. sich von Zeit zu Zeit bei dem zust. Konsul oder einer ihm bezeichn. anderen d. Beh. vorzustellen; s. Rundschr. des RVA. 2. 11. 12, AN. 976; c) solang sich der berecht. Ausl. freiw. gewöhnl. im Ausl. aufhält; d) solang der berecht. Ausl. wegen Verurteilung in einem Strafverf. aus dem RGebiet oder dem Gebiet eines Bdsst. ausgewiesen ist; näheres u. wegen der Ausn. s. RVO. § 615. — 6. Kapitalabfindung. Beträgt die R. eines Verl. ⅙ der VollR. oder weniger, so kann ihn die BG. mit seiner Zust. nach Anhören des VA. durch eine dem Wert seiner JahresR. entspr. Kapitalzahlung abfinden. Das VA. hat in W. vor Abgabe seiner Aeußerung den vorläuf. unterstützpflicht. AWbd sowie die Ortsbeh. f. d. ArbVerf. des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Verl. zu hören, § 26 MinJWV. 26. 10. 12, Rgbl. 798. Ein entschädigungsberecht. Ausl., der seinen gewöhnl. Aufenthalt im Inl. aufgibt oder sich gewöhnl. im Ausl. aufhält, kann mit seiner Zust. mit dem 3fachen Betrag der JahresR. abgefunden werden, ohne seine Zustimmung mit einem dem Wert seiner JahresR. entspr. Kapital. Die Berechn. des KapWerts wird vom Bdsrt. geregelt, RVO. § 616—618; RchsK.-Bek. 21. 12. 12, AN. 1095. — 7. Liberalitätsleistungen der BG. Ueberzeugt sich die BG. bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilw. abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so kann sie diese neu feststellen. Eines berufungsfähigen Besch. bedarf es hiebei nicht. Die BG. braucht eine Entschäd. nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskr. Entsch. zahlen mußte, RVO. § 619, 620. — 8. Uebertragung der Ansprüche. Die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung von Entsch.-Anspr. ist, von einigen Ausn. abgesehen, vgl. RVO. § 119, 621, rechtl. unwirksam. Ebenso ist eine Aufrechnung von EntschAnspr. nur in wenigen genau bezeichn. Fällen, RVO. § 622, zulässig. — * **III. Träger der Versicherung.** * Tr. der UV. sind i. d. R. die BG. und nur ausnahmsweise das Reich oder die einz. Bdsst., sowie Gden, GdeVerbände oder andere öff. Körperschaften. —

* **A. Die Berufsgenossenschaften.** * 1. Rechtliche Bedeutung der BG. Die Vers. erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der verspfl. Betr., die zu diesem Zweck in BG. vereinigt sind. Dies. sind öff.-rechtl. körpersch. Verbände auf Gegenseitigkeit mit dem Recht der Selbstverwaltung. — 2. Zusammensetzung und Aenderung des Bestandes der BG. Die BG. sind für örtlich bestimmte Bez. zu bilden, nämlich für das ganze RGebiet oder Teile desselben; innerh. dieses Bez. umfaßt die BG. alle Betr. derj. GewZweige, für die sie errichtet ist, RVO. § 630. Z. Zt. gibt es im d. Reich 67 gewerbl. BG. Verzeichnis s. AN. 1912 Nr. 12 S. 1035. Im Jahr 1913 waren 762 603 gewerbl. Betr. mit 10 178 577 vers. Pers. der UV. unterworfen. Umfaßt ein Betrieb wes. Bestandteile verschied. GZweige, so ist er der BG. zuzuteilen, der der Hauptbetr. angehört, RVO. § 631. Untern. eines Betr. ist derj., für dessen Rechnung der Betr. geht, RVO. § 633. Mehrere BG. können sich durch übereinst. Beschluß der GenschVersamml. vereinigen. Die beteil. GenschVersamml. können weiter beschließen, daß einz. GewZweige oder örtlich begr. Teile aus einer BG. in eine andere übergehen. Solche Beschl. bedürfen der Genehm. des Bdsrts., die insbes. versagt werden kann, wenn das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteil. BG. gefährden würde. Der Bdsrt. entscheidet, ob für einz. GewZweige oder örtl. begr. Teile eine bes. (neue) BG. zu errichten ist. Wird eine BG. unfähig, ihre ges. Verpfl. zu erfüllen, so kann der Bdsrt. sie auflösen, wenn das RVA., Beschlußsenat, es beantragt. Die GewZweige der aufgelösten BG. werden anderen BG. zugewiesen. Dies ist noch nie praktisch geworden. Näh. s. RVO. § 635—648. — 3. Verfassung der BG. a) Mitgliedschaft. Mitgl. einer BG. ist kraft Ges. jeder Untern. eines Betriebs derj. GewZweige, für die die BG. errichtet ist, falls der Betr. im Bez. der BG. seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt, unabhängig von der Anmeldung, mit Eröffnung des Betr. oder des Beginns seiner VersPfl., sie erlischt mit der Einstellung des Betr. oder dem dauernden Wegfall der Voraussetzungen der VersPfl., RVO. § 649 f. — b) Anmeldung der Betriebe, Aenderungen in ihnen und in ihrer Zugehörigkeit zu den BG. Wer mit einem Betrieb Mitglied einer BG. wird, hat binnen 1 Woche dem VA., in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, eine Anzeige zu erstatten, die Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Eröffnung des Betr. und Zahl der vers. Personen enthält. Die Anz. ist doppelt einzureichen. Vom VA. ist Bescheinigung zu erteilen und der angemeldete Betr. unter Mitteilung einer Ausfert. der Anz. dem GenschVorst. zu überweisen, RVO. § 653, 654. Aend. im Betrieb, die für die Zugehörigkeit zur BG. von Bedeutung sind, sind ebenso wie Aend. in der Pers. des Unternehmers anzumelden, RVO. § 664, 665. Die GenschVorst. haben Betriebsverzeichnisse (früher Genossenschaftskataster genannt) zu führen, in welche die Mitgl. nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen werden. Den Mitgl., die in das BetrVerzeichnis aufgenommen sind, stellt der GenschVorst. MitglScheine zu. Wird die Aufn. abgelehnt, so ist dem BetrUnt. durch Vermittlung des VA. ein Bescheid mit Gründen zuzustellen. Gegen die Aufn. oder Ablehnung kann sich der Unt. binnen 1 Mon. an das OVA. und weiter an das RVA. beschweren, RVO. § 657 f. Hält es der GenschVorst. auf Antrag des Unt. oder von Amtswegen für geboten, den Betr. einer anderen BG. zu überweisen, z. B. wegen Aend. des Betr., so überweist er ihn dieser und teilt es ihr und durch das VA. dem Untern. unter Ang. der Gründe mit. Dies gilt z. B. auch bei BetrUeberw. von einer gew. an eine landw. BG. und umgekehrt. Gegen die Ueberw. können der Untern. und der andere GenschVorst. Beschw. erheben, über die das OVA. und weiter endgültig das RVA. entscheiden. Beansprucht eine BG. die Ueberweis. eines Betr. und widerspricht der Untern. oder die BG., der der Betr. bisher angehörte, so hat der Vorst. dieser BG. die Sache dem OVA. zur Entsch. vorzulegen, RVO. § 666 bis 668. Was von Ueberweis. eines Betr. gesagt ist, gilt entspr. für seine Löschung, RVO. § 670. Gehen einz. Betr. oder Nebenbetr. von einer BG. auf eine andere über, so hat die andere BG. von da an die EntschAnspr. zu befriedigen, die gegen die alte BG. aus U. in den ausgeschiedenen Betr. erwachsen sind, Uebergang der ULast. Die übernehmende BG. hat dafür Anspr. auf einen entspr. Teil der Rücklage der abgebenden BG., RVO. § 673, 643. — c) Satzung. Die BG. regeln ihre innere Verw. und Geschäftsordn. durch eine von der GenschVers. zu beschließ., vom RVA. zu genehm. Satzung, § 675 f. RVO. Die Satzung kann bestimmen, daß die BG. in örtl. abgegrenzte Sektionen eingeteilt wird und daß bes. Vertrauensmänner als örtl. GenschOrgane eingesetzt werden. Auch zur Aenderung der Satzung ist Genehm. des RVA. erforderlich. — d) Genossenschaftsorgane. Jede Gensch. hat einen Vorstand, der von der GenschVersamml. gewählt wird. Ihm liegt die ges. Verw. der Gensch. ob, soweit nicht einz. Angelegenheiten durch Ges. oder Satzung der GenschVersamml. oder anderen Organen der Gensch. übertragen sind. Er vertritt nach näh. Best. der Satz. die Gensch. gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgl. der Organe der Gensch. erhalten für Zeitverlust einen Pauschbetrag, dessen Höhe von der GenschVersamml. bestimmt wird. Die Satz. einer BG. kann bestimmen, daß Vertr. der Vers. ihrem Vorst. oder, wenn die BG. in Sektionen geteilt ist, dem SektVorst. mit Stimmrecht angehören, RVO. § 685 f. Solang und soweit die Wahl ges. Org. einer BG. nicht zustand kommt oder ges. Org. sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der BG. das RVA. selbst oder durch Beauftragte, RVO. § 689. Auf diese Weise kann z. B. nötigenfalls der Erlaß von UVerhütVorschr. erzwungen werden. — e) Angestellte. Die GenschVers. hat die allg. AnstellBedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angest. der Gensch. durch DienstO. zu regeln. U. a. sind die Gehälter, die mind. zu zahlen sind, und Grundsätze über das Aufsteigen im Gehalt festzusetzen. Die DienstO. kann auch lebenslängl.

Anst. und ein Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge vorsehen. Die Anst. ist durch schriftl. Vertrag zu bewirken. Das Kündigungsrecht der Gensch. darf den Angest. nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerl. Recht gestellt sein würde, s. BGB. § 621 bis 629. Ein kündbar Angest. kann ohne Künd. entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund, z. B. Dienstunfähigkeit, vorliegt. Gegenüber kündbar Angest., die länger als 10 J. bei der BG. beschäftigt sind, darf auch die Künd. nur aus einem wichtigen Grund ausgesprochen werden. Beim Mißbrauch der dienstl. Stellung zu relig. oder polit. Betätigung hat der GenschVorst. die Angest. zu verwarnen und im WiederholFall zu entlassen. Die Entlassung bedarf der Genehm. des RVA. Der GenschVorst. kann nach näherer Best. des RVA. auf eigene Verantwortung best. Aufgaben besoldeten GeschFührern übertragen. In Streitigkeiten aus dem DstVerh. der der DstO. untersteh. Angest. entscheidet auf Beschw. der BeschlSenat des RVA., wenn es sich um Künd., Entlass., Geldstr. von mehr als 20 ℳ od. vermögensrechtl. Ansprüche handelt. Bei vermögensrechtl. Streitigkeiten steht nach der Entscheidung des RVA. noch der Rechtsweg offen, RVO. § 690 f. Eine vom RVA. entworfene MusterDstO. s. in AN. 1912 Nr. 12 1104. — 4. Bildung der Gefahrklassen. Die GenVers. hat für die der Gen. zugehör. Betr. durch einen Gefahrtarif GefKl. nach dem Grad der UnfGefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen. Der GefT. ist zuerst längst. nach 2 Geschäftsj. und dann mind. von 5 zu 5 J. (Tarifzeit) mit Rücksicht auf die vorkomm. U. nachzuprüfen. Der GefT. und jede Aend. bedürfen der Genehm. des RVA. Die BG. veranlagt die Betr. für die Tarifzeit nach Best. der Satzung zu den GefKl. Nach der Veranlagung kann die BG. einen Betr. für die Tarifzeit neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Untern. unrichtig waren, oder wenn eine Aend. im Betr. eingetreten ist. Gegen die Veranlag. hat der Untern. die Beschw. an das OVA. und weiter an das RVA. Die GenVersamml. kann Untern. nach den U., die in ihrem Betr. vorgekommen sind, für die nächste TZeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die Bedingung für die Anwendbarkeit der Vorschr. ist, daß ein Betr. jeweils die BG. wesentlich höher oder geringer belastet hat als andere Betr. gleicher Art und zwar infolge bes. BetrEigentümlichkeiten. Gegen die Festsetzung von Zuschl. hat der Untern. das erwähnte Beschwerderecht, RVO. § 706—712. — * **5. Vermögensverwaltung.** * Hier gelten in 1. Linie die allg. Vorschr. der § 25—29 der RVO. Hienach dürfen die Mittel der VTr. nur für die ges. vorgeschr. oder zugelass. Zwecke verwendet werden. Das Vermögen muß wie Mündelgeld, BGB. § 1807, 1808, verzinslich angelegt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich zugelassen ist. Außerdem darf es in Wertpapieren, die landesges. zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber laut. Pfandbriefen d. HypAktBanken angelegt werden, die die RBk. in Kl. I beleiht. Die für den Sitz des VTr. zust. oberste VerwBeh. kann genehmigen, daß das Vermögen auch in Darl. an Gden und GdeVerbände angelegt wird, auch widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in and. Weise angelegt werden, RVO. § 27. § 717—721 RVO. enthalten f. Ergänzungsbest.: Die BG. muß mind. ¼ ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bdsst. anlegen. Sie kann mit Genehm. des RVA. höchstens ½ ihres Vermögens anders als nach § 26, 27 RVO. anlegen. Eine solche Anl. ist nur in Wertpap., in anderer Art nur für VerwZwecke (Erstellung von Geschäftshäusern, Sanatorien usw.), zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen zulässig, die entweder ausschl. oder überwiegend den VersPfl. zugut kommen, z. B. Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen oder Volksheilstätten und andere derartige Wohlfahrtseinricht.) odr soweit sie den gensch. Personalkredit der Mitgl. der BG. fördern sollen, bes. im Nutzen des Handwerks und Kleingewerbes. Bei Anlagen von größ. Bedeutung (Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 ℳ, Errichtung von Gebäuden im Wert von mehr als 10 000 ℳ, Anschaffung der zugehör. Einrichtungsgegenstände im Gesamtwert von mehr als 5000 ℳ) ist Genehm. des RVA. vorgeschrieben. — 6. Aufsicht. Die Aufs. über die BG. führt das RVA. Näh. RVO. § 722—725. — 7. Ueber Feststellung der Entschädigungen sind die maßgeb. Best. im 6. Buch RVO. enthalten, § 1545 f., s. Reichsversicherung. — **8. Aufbringung der Mittel.** * RVO. § 731—748. Die BG. haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch MitglBeitr. aufzubringen, die den Bedarf des abgelauf. Geschäftsjahrs decken, sog. Kostenumlageverf. Bei der TiefbauBG. müssen die Beitr. neben den andern Aufwendungen den Kapitalwert der R. decken, die der BG. im abgelauf. GeschJ. zur Last gefallen sind. Die Grundsätze der Ermittlung des KapWerts stellt das RVA. fest. Die Mitgl.-Beitr. werden nach dem Entgelt, den die Vers. in dem Betr. verdient haben, mind. aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 J., RVO. § 149—152, sowie nach dem GefTarif jährlich umgelegt. Uebersteigt der Entgelt während der BeitrZeit den Jahresbetr. von 1800 ℳ, so wird vom Ueberschuß nur ⅓ angerechnet. Die Satz. kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beitr. der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird. Für Betr., die regelmäßig höchstens 5 Vers. voll beschäftigen, kann die Satz. bestimmen, daß und nach welchen Grundsätzen bei Zustimm. des Untern. mit einem Pauschbetr. statt des Einzelentgelts gerechnet wird, oder daß einheitl. Beitr. nach einem Maßstab den sie festsetzt, entrichtet wrden. Die Erhebung von MitglBeitr. wie überhaupt die Verwendung von Mitteln aus dem Vermögen der BG. darf nur zu s. Zwecken erfolgen: Deckung der Entschäd. und Verw.-Kosten, Ansammlung der Rücklage, RVO. § 741 bis 748, Zahlung des Postvorschusses, § 728, und Tilgung und Verzinsung der schweb. Schuld, § 779, Belohnung für Rettung Verunglückter, UVerhütung, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für UVerl., Errichtung von Heil- oder Genes.-

Anst. u. dgl. Die Satz. kann bestimmen, daß die Mitgl. Vorschüsse auf die Beitr. zahlen. Machen die obersten PostBeh. vom Recht der Einziehung eines Vorschusses Gebrauch, so kann die Satz. bestimmen, daß die erforderl. Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgel. GeschJ. zur Verf. stehen, von den Mitgl. des lauf. GeschJ. durch Beitr. aufzubringen sind. Die BG. haben Rücklagen anzusammeln und zwar durch Zuschläge zu den EntschädBeitr. Diese Zuschl. sind von 1901 an so bemessen worden, daß in den f. 21 J. der KapBestand das 3fache der EntschSumme erreicht, die in dem J. des letzten Zuschlags zu zahlen ist. Müßte eine BG. in den 21 J. unverhältnismäßig hohe Zuschl. erheben, so kann das RVA. die Frist um höchst. 10 J. verlängern. Die Zinsen der Rückl., die in der Zwischenzeit erwachsen, können zur Deckung der lauf. Ausg. verwendet werden. Aus den Zinsen nach Ablauf dieser Zeit sind die Beitr. zu entnehmen, die erforderlich sind, um zu verhüten, daß die Umlagebeiträge weiter steigen. Der Rest der Zinsen ist der Rücklage so lange zuzuschlagen, bis diese der Hälfte des Deckungskap. für die jeweil. EntschPfl. gleichkommt. Hernach werden die Umlagebeitr., weil dann die Zinsen voll zur Verfügung stehen, erheblich sinken. Mit Genehm. des RVA. kann im Notfall die BG. das Kap. der Rückl. angreifen. Die Rückl. ist dann nach Anordn. des RVA. wieder zu ergänzen. Die GenschVersamml. kann auf Antrag des GenschVorst. jederzeit weitere Zuschl. zur Rückl. beschließen. — 9. Umlage- und Erhebungsverfahren, RVO. § 749 bis 776. Die GenschVorst. haben die Zahlungen, die ihnen die obersten Postbeh. nachweisen, RVO. § 777, samt den and. Aufwand, nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitgl. umzulegen. Für die Uml. und Einziehung der Beitr. hat jedes Mitgl., soweit nicht Pauschbetr. gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind, s. o., RVO. § 734, binnen 6 Woch. nach Ablauf des GeschJ. dem GenschVorst. einen Lohnnachweis einzureichen. Dieser hat zu enthalten: a) die während des abgelauf.GeschJ. im Betr. beschäft. Vers. und den von ihnen verdienten Entgelt; b) wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beitr. anzurechnen ist; c) die Gefahrkl., in die der Betr. eingeschätzt ist. Die Satz. kann auch die Lieferung eines summarischen Lohnnachweises bestimmen. Für Mitgl., die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollst. einreichen, stellt ihn die BG. selbst auf oder ergänzt ihn. Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitl. Beitr. stellt der GenVorst. einen Gesamtnachweis der Vers. zusammen, die im abgelauf. J. von den Mitgl. beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, den sie verdient haben. Danach berechnet er den Beitrag, der auf jedes Mitgl. zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt. Jedem Mitgl. ist ein Auszug aus der Heberolle, die für die Verteilung des Jahresbedarfs der BG. aufzustellen ist, mit der Aufforderung zuzustellen, den festgef. Beitr., auf den erhob. Vorsch. zu verrechnen sind, binnen 2 Woch. einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspfl. instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen. Die Mitgl. können gegen die Feststellung ihrer Beitr. binnen 2 Woch. Einspruch bei dem Vorst., weiter Beschwerde beim OVA. und RVA. erheben. Näh. RVO. § 757 f. Wenn Untern. eines gewerbl. Baubetr. mit Zahl. der Beitr. rückständig geblieben sind und sich in einem Zwangsbeitreibgsverf. als zahlungsunfähig erwiesen haben, so kann das VA. auf Antrag des GenschVorst. widerruflich anordnen, daß der Bauherr, d. i. derj., dessen Wille oder wirtschaftliche Macht den Bau beherrscht, sowie etwaige Zwischenuntern. für die Beitr. während eines J. nach deren endgült. Feststellung insoweit haften, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Zwischenuntern. haften vor dem Bauherrn. Bei Streit über die Haftung entscheidet die Beschlußk. des OVA.; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. In gleicher Weise kann bei gewerbl. Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetr. die Haftung der Eigentümer der Betriebsmittel angeordnet werden. Mehrere Eigent. haften als Gesamtschuldner. Die oberste Verw.-Beh. eines Bdsst. kann bestimmen, daß die Bauherren vor Beginn des Baus den BaugewerksBG. Sicherheit für die Zahlung der Beitr. oder Prämien leisten. Für solche Bauten darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die BG. bescheinigt hat, daß die Sicherheit geleistet ist. Die Art und Höhe der Sicherheit hat die BG. festzusetzen; die Höhe ist nach dem voraussichtl. Entgelt für die vers. Bauarbeiter nach näh. Best. des RVA. zu bemessen. Bei Streit entscheidet unter Ausschl. des Rechtsw. das OVA. — * **B. Zweiganstalten.** * I. Zweiganst. für Bauarbeiten. Die hier getroff. Regelung umfaßt u. a. die Best. des früheren bes. BauUVG. — 1. Bildung, Umfang u. Einrichtung, RVO. § 783—798. Bei der ZwAnst., die einer BG. von BaugewTreib. angegliedert ist, sind die Pers. versichert, die ein Untern. nicht gewerbsmäß. Bauarb. im Bez. der BG. bei solchen Arbeiten beschäftigt. Das gleiche gilt von den selbstvers. Untern. solcher Bauarb. Den ZwAnst. der BaugewBG. werden außer den Bauarb., für die sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und and. Bauarbeiten ihres Bezirks zugewiesen, wenn ein Untern. nicht gewerbsm. Bauarb. sie ausführt und für die einz. Arbeit nicht mehr als 6 Arbeitstage tatsächlich verwendet werden. Treffen die letzt. Voraussetz. nicht zu, so sind die bezeichn. Arbeiten bei der TiefbauBG. bzw. deren ZwAnst. versichert. Die Organe der BG. verwalten i. d. R. die ZwAnst., die ZwAnst. ist also kein selbständ. Rechtssubjekt, Träger vers. ist vielmehr die BG. Die Einnahmen und Ausg. der ZwAnst. sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände bes. zu verwahren, auch ist für dies. eine bes. Rücklage anzusammeln. Die BG. hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetr. der ZwAnst. aus ihrer Rücklage vorzuschießen. An VerwKosten hat die ZwAnst. so viel aufzubringen, wie tatsächlich für ihre bes. Verwaltung erforderlich gewesen ist. Daneben kann ihr nach Best. des RVA. ein Pauschbetr. als Anteil an den gemeins. VerwKost. auferlegt werden. Die GenschVersamml. hat für

die ZwAnst. eine NebenSatz. zu errichten, die der Genehm. des RVA. bedarf. Die NebenSatz. kann bestimmen, daß die ZwAnst. durch bes. Organe verwaltet wird. Hievon wurde bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht. — In der ZwAnst. werden versichert Bauarb. a) auf Kosten des Untern. gegen feste Prämien nach einem Präm.-Tar., wenn für die einz. Arb. mehr als 6 Arb.-Tage tats. verwendet worden sind, längere Bauarb.; b) auf Kosten der Gden oder anderer Verbände, über deren Bezirk sich die BG. erstreckt, in W. der Amtskörpersch., § 29 VV. 26. 10. 12, Rgbl. 799, gegen Beitr., die auf diese Gden bzw. Verbände nach dem Bedarf des abgelauf. GeschJ. jährl. umgelegt werden, wenn für die einz. Arb. höchst. 6 ArbTage verwendet werden, kurze Bauarbeiten. — 2. Versicherung auf Kosten der Unternehmer. Prämien, RVO. § 799—824. Die Untern. längerer Bauarb. haben für jeden Monat spät. 3 T. nach dessen Ablauf der von der obersten VerwBeh. best. Beh., in deren Bez. die Bauarb. ausgeführt werden, in W. Ortsbeh. für die Arb.-Vers., einen Nachweis vorzulegen über a) die verwendeten ArbTage; b) den den Vers. dafür gewährten Entgelt. Die Form für den Nachweis hat das RVA. in seinen AN. 1912 1119 f. vorgeschr., s. ferner die dort abgedruckte Anleit., für W. auch Bek. MinJAbl. 1913 17 f. Ist der Nachw. versäumt oder unvollständig, so stellt ihn die Beh. selbst auf oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältn. Sie kann zu diesem Zweck den Verpfl. durch Geldstrafen bis zu 100 ℳ anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben. Die Beh. hat die Nachweise binnen 2 Woch. nach Ablauf des Kalendervierteljs. durch Vermittlung des VersAmts an den GenschVorst. oder das von diesem bezeichn Organ der BG. einzureichen. Dabei bescheinigt die Beh., daß ihr sonst über die Ausf. von Bauarbeiten, die nachzuweisen waren, in ihrem Bezirk nichts bekannt geworden ist. Der Prämientarif, den das RVA. mind. alle 5 J. für jede BG. nach Anhören ihres Vorst. im voraus festsetzt, muß ergeben, welcher Einheitsatz an Präm. für jede angefangene halbe Mark des anrechnungsfäh. Entgelts zu entrichten ist. Ist der Entgelt des Vers. für den Tag der Bauarbeit niedriger als der für den BeschäftO. festges. Ortslohn für Erwachsene, so ist die Prämie nach diesem zu berechnen. Näh. über den PrTar. s. RVO. § 804 f. und Rgbl. 1914 422. Nach jedem Kalendervierteljs. berechnet der GenschVorst. auf Grund des PrTar. und der Nachw. die Prämie für jeden Untern. und stellt die Heberolle auf. Den Gden sind Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Prämien von den Untern. ihres Bezirks einzuziehen und binnen 1 Mon. an das zust. Organ der BG. nach Abzug des Postgeldes einzusenden. Die BG. hat den Gden für Einziehung der Pr. eine Vergütung zu gewähren deren Höhe die oberste VerwBeh. im Einvernehmen mit dem RVA. festsetzt; bisher 4 v. H. der für die ZwAnst. eingezog. Pr. Für eigene Bauarb. der Gden wird keine Vergütung gewährt. Die Gde haftet für die Pr. und hat sie vorschußw. einzusenden. Die GdeBeh. legt den Auszug aus der Heberolle 2 Woch. lang zur Einsicht der Beteil. aus und macht den Beginn der Frist auf ortsübl. Weise bekannt oder aber stellt sie den Auszug den Beteil. zu. Binnen 2 Woch. nach Ablauf der Frist oder nach Zustell. kann der Zahlungspflichtige gegen die PrBerechnung bei dem GenschVorst. Einspruch erheben. Im Beschwerdefall entscheidet das OVA. — 3. Versicherung auf Kosten von Gemeinden bzw. Amtskörperschaften, RVO. § 825 bis 835. Die Mittel zur Deckung der Entschäd.-Betr. und VerwKosten, die der ZwAnst. aus U. bei kurzen Bauarb. erwachsen sind, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährl. auf die Gden, in W. Amtskörpersch., umgelegt, über deren Bez. sich die BG. erstreckt. Den Gden, in W. Amtskörpersch., ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufford. zuzustellen, den festgef. Betrag binnen 2 Woch. einzuzahlen. Für Einspr. und Beschw. gelten dieselben Vorschr. wie bei der BG., doch ist die Beschw. nur zulässig, wenn sie sich auf Rechenfehler oder auf Irrtum bei Ansatz der Volkszahl gründet. Innerhalb der einz. Gden bzw. Amtskörpersch. werden die Lasten aus der Vers. kurzer Bauarb. wie GdeAbgaben aufgebracht. Auf die Rücklage der ZwAnst. haben die Gden bzw. Amtskörpersch. für diese Lasten keinerlei Anspruch. — II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen, RVO. § 836—842. Bei der ZwAnst., die einer BG. von Untern. gewerbsmäß. Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetr. angegliedert ist, wären an sich die Pers. versichert, die im Bez. der BG. bei nicht gewerbsmäß. Halten von Reittieren oder Fahrz., RVO. § 537 Nr. 6, 7, beschäftigt werden. Das gleiche würde von den selbstvers. Untern. solcher Tätigkeiten gelten. Der Vbsrt. kann jedoch an Stelle der ZwAnst. VersGenossenschaften als selbständige VTr. einrichten, RVO. § 629 Abs. 2. Dies ist geschehen laut RchskBek. 10. 10. 12, AN. 925. Die für das ganze Reichsgebiet errichtete VersGen. umfaßt das Halten von Reittieren, sowie von Luft- und Landfahrzeugen, soweit diese durch elementare oder tier. Kraft bewegt werden, und das Halten von Fahrz. auf Binnengewäss., aber durchweg nicht gewerbsmäß. In dieser VersGen. geht die Vers. ebenfalls auf Kosten der Untern. gegen Prämien nach einem PrTar. Dabei gilt durchaus das o. unter I. Z. 2 Gesagte. Vgl. die vom RVA. vorgeschr. Form des Nachw. über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Vers. gewährten Entgelt in den AN. 1912 1124 f., auch die dort abgedr. Anl., für W. außerdem bekannt gegeben MinJAbl. 1913 25. — *** C. Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öff. Verbände, *** RVO. § 892—897. Für die Post-, Telegr.- Marine- und Heeresverw. und die vom Reich oder einem Vbsst. verwalteten EVBetr., einschl. der für eigene Rechnung ausgeführten Bauten, tritt an Stelle der BG. das Reich oder der Staat, für dessen Rechnung die Verw. geführt wird. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der BG. werden in diesen Betr. durch Ausführungsbeh. wahrgenommen, die für die Heeresverw. von der obersten

MilitärverwBeh. des Kontingents, im übr. für die Reichsverw. vom RchsK., für die Landesverw. von der LZentralbeh. zu bezeichnen sind. Das gleiche gilt für die Gden, GdeVerbände u. a. öff. Körpersch., die VTr. sind, RVO. § 628. In W. sind als AusfBeh. bestimmt nach VV. 26. 10. 12, Rgbl. 800, § 32 Abs. 1, für den Betr. der StEB. und Bodenseedampfschiff. die GenDir. der StEB. und der B., für den Betr. der Post- und TelegrVerw. die GenDir. der P. und T., Rgbl. 1885 389, 1913 25, für die Betr. der w. Heeresverw. die Korpsintendantur, MinJAbl. 1885 274, für die Tiefbauarb., die der Staat auf eigene Rechn. ausführt: im Dep. des J. die MinAbt. f. d. Str. u. WB., im Dep. der Fin. die Forstdir., Rgbl. 1887 483, für die Bauarb. der StadtGden Stuttgart und Ulm die Bauabt. des GdeRats, für die Regietiefbauarb. derj. Amtskörpersch. und ihrer Gden, die zur Uebernahme der UV. der von ihnen mit solchen Arb. beschäftigten Pers. auf eigene Rechn. ermächtigt sind, als gemeins. AusfBeh. der BezRat, Rgbl. 1888 329, und die bezügl. Bek. in den f. Jahrg. des Rgbl., MinJAbl. 1913 51. Die Verw. für die UV. in diesen Betr. weicht naturgemäß von der Organisation der BG. ab. Die Entschäd. wird von den AusfBeh. festgestellt. Die AusfBeh. stehen nicht unter Aufsicht des RVA., sondern unter Dienstaufs. ihrer vorges. Beh., die dabei an die RVO. gebunden sind, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, RVO. § 894. — ✱ **IV. Weitere Einrichtungen,** ✱ RVO. § 843 bis 847. Die BG. können einrichten: 1. eine Vers. gegen Haftpflicht für die Untern. und die diesen in der Haftpfl. Gleichstehenden; 2. Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen für BetrBeamte, Mitgl. der BG., Vers., BGBeamte und für die Angehör. dieser Personen; 3. die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für UVerletzte. Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. BG. können solche Einricht. auch gemeinsam treffen. — ✱ **V. Unfallverhütung und Ueberwachung,** ✱ RVO. § 848—891. Die BG. sind verpflichtet, Vorschr. zu erlassen a) über die von den Mitgl. zur Verhütung von U. in ihren Betr. zu treff. Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstr. bis 1000 ℳ; b) über das in den Betr. von den Vers. zur Verhütung von U. zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderh. mit Geldstr. bis 6 ℳ. Zur Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschr. haben die BGVorst. Vertreter der Vers. mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteil. VorstMitgl. zuzuziehen. Die Vertr. der Vers. werden von den Beisitzern der OVAe. gewählt, in deren Bez. die BG. oder die Sektion Mitgl. hat. Wahlberechtigt sind nur solche Beisitzer, die als Vertr. der Vers. berufen sind und nicht dem Bereich der landw. UV. oder der See-UV. angehören. Wählbar als Vertr. ist nur, wer selbst gegen U. vers. ist und in einem Betr., der der BG. angehört, beschäftigt wird, sowie im übr. den allg. Anforderungen für die Bekleidung von Ehrenämtern nach § 12 RVO. genügt. Die WahlO. erläßt das RVA., von dem auch ein Beauftragter die Wahl leitet. Für jeden Vertr. der Vers. wird ein 1. und ein 2. Ersatzmann gewählt. Die UVerhütVorschr. und deren Aend. bedürfen der Genehm. des RVA. Zuständig für Festsetzung der oben erwähnten Geldstr. gegen BGMitgl. ist der Vorst. der BG., gegen Vers. das VA., Beschlußausschuß. Ueber Beschw. entscheidet das OVA., Beschlußk. und weiterhin das RVA. Die BG. haben für Durchführung der erlassenen UVerhütVorschr. zu sorgen. Sie sind befugt und auf Verlangen des RVA. verpflichtet, durch techn. Aufsichtsbeamte die Befolgung der Vorschr. zu überwachen und von den Einrichtungen der Betr., soweit dies für die Zugehörigkeit zur BG. oder für die Einschätzung in die Gefahrkl. von Bedeutung ist, Kenntnis zu nehmen. Sie können durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den BetrUntern. eingereichten Lohnnachweise diej. Geschäftsbücher und Listen einsehen lassen, aus welchen die Zahl der beschäft. Arb. und Beamten und die Beträge des verdienten Entgelts hervorgehen. Die Untern. sind verpfl., den als solchen legit. techn. Aufsichtsbeamten der beteil. BG. den Zutritt zu ihren Betrstätten während der Betr.-Zeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hiezu auf Antrag der an der Ueberwachung Beteil. vom VA. durch Geldstr. bis 300 ℳ angehalten werden. Für Wahrung des BetrGeheimnisses und überhaupt der Geschäftsinteressen der Untern. ist dabei durch eine Reihe Vorschr. Sorge getragen. U. a. werden die Mitgl. der BGOrgane und die techn. Aufs.- und RechnB. vom VA. eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Ueberwachung der Betr. oder Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Ueber die Eidesleistung vgl. w. MinJVV. 26. 10. 12, Rgbl. 799. — ✱ **VI. Haftung von Unternehmern und Angestellten.** ✱ 1. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen, RVO. § 898—902. Der Untern. ist Versicherten und deren Hinterblieb., auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen ges. Vorschr. zum Ersatz des Schadens, den ein U. verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den U. vorsätzlich herbeigeführt hat. Auch dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Untern. auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der UV. übersteigt. Damit ist die Anwendung des HPflG. gegenüber Anspr. der Arb. im wesentl. beseitigt. Das gleiche gilt für Ersatzanspr. Versicherter und ihrer Hinterbl. gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Untern. und gegen Betr.- und Arbeiteraufseher. Voraussetzung ist eine gewisse Selbständigkeit der betr. Angestellten. Die Anspr. können auch geltend gemacht werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtl. Urteil ergeht. Hat ein ordentl. Gericht über solche Anspr. zu erkennen, so ist es an die Entsch. gebunden, die in einem Verf. nach der RVO. darüber ergeht, ob ein entschädigungspfl. U. vorliegt, sowie in welchem Umfang und von welchem VTr. die Entschäd. zu gewähren ist. Das ordentl. Ge-

richt setzt sein Verf. so lang aus, bis die Entsch. der VersBeh. rechtskräftig ergangen ist. — **2. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw.**, RVO. § 903—907. Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Untern. oder ihnen Gleichgestellte den U. vorsätzl. oder fahrl. mit Außerachtlassung derj. Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gden, AVbde, KK., KnappschVer., KnappschK., ErsatzK., Sterbe- und and. UnterstützK. infoge des U. nach Ges. od. Satz. aufwenden müssen. Statt der Renten kann der Kapitalwert gefordert werden, dessen Berechnung der Bdsrt. regelt, RVO. § 618. Die Untern. usw. haften auch, wenn strafgerichtl. festgestellt worden ist, daß sie bei Leitung oder Ausführung eines Baus wider die allg. anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt haben, und wenn durch diese Zuwiderhandlung der U. herbeigeführt worden ist. Der BG. haften sie für ihren Aufwand auch ohne strafgerichtl. Feststellung, doch kann, sofern es sich nicht um ein vorsätzl. Verschulden oder um einen Verstoß gegen die allg. anerk. Regeln der Baukunst handelt, die GenschVersamml. oder, wenn dies in der Satz. vorgesehen ist, der Vorst. auf den Anspr. der BG. verzichten. Will der Vorst. den Ersatzanspr. erheben, so hat er den Beschluß dem Ersatzpfl. schriftl. mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen 1 Mon. die GenschVersamml. anrufen. Die Anspr. verjähren in 18 Mon. nach dem Tag, an dem das strafgerichtl. Urteil rechtskräftig geworden ist. In denj. Fällen, in denen kein strafgerichtl. Urteil erforderlich ist, verjähren sie in 1 J. nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der EntschädPflicht der BG., spät. aber in 5 J. nach dem U., Anrufen der GenschVers. unterbricht die Verjährung. Eine neue Verjährung kann erst beginnen, wenn die GenschVers. Beschluß gefaßt hat oder die Anrufung anderweit erledigt ist. Das o. Z. 1 über die Bindung des ordentl. Gerichts an die im Verf. nach der RVO. ergeh. Entsch. Gesagte gilt auch bezügl. der in Z. 2 erwähnten Ansprüche. — ✱ **VII. Strafvorschriften,** ✱ RVO. § 908—914. Die StrVorschr. bedrohen mit Geldstr. bis 300 bzw. 500 ℳ die Verletzung der den Mitgl. der BG. oblieg. Pflichten zur Einreichung der vorgeschr. Anzeigen und Nachweise. Die Strafe wird vom BGVorst. festgesetzt; diese Feststellung kann innerh. 1 Mon. durch Beschw. an das OVA. angefochten werden, das endgültig entscheidet. Außerdem wird von den Strafger. die unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bestraft, die den Mitgl. eines Organs oder den Angest. eines VTr., sowie den Mitgl. oder Angest. einer VersBeh. in amtl. Eigenschaft bekannt geworden sind, RVO. § 142 f. Der Untern. darf die Pflichten, die ihm auf Grund der RVO. obliegen, Betriebsleitern und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von UnfVerhüt.-Vorschr. handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angest. seines Betr. übertragen. Handeln solche Stellvertr. den Vorschr. zuwider, die Untern. mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Untern. strafbar, wenn a) die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist; b) er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertr. nicht die im Verkehr erforderl. Sorgfalt beobachtet hat. Ist die Geldstr., die ein BGVorst. festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Untern. für sie. Strafgelder der Vers. fließen, wenn der Bestr. zur Zeit der Zuwiderhandlung einer KK. angehört, in diese, sonst aber in die allg. OrtsKK. seines BeschäftO. Die Strafgelder der Nichtvers. fließen in die BGKasse. — ✱ **B. Landwirtschaftl. Unfallversicherung,** ✱ RVO. § 915—1045; WAG. 8. 7. 12, Rgbl. 245; Art. 6 f. VV. 26. 10. 12, Rgbl. 820. Die landw. UV. schließt sich in Aufbau, Grundsätzen und teilw. auch den Einzelbest. eng an die GewUV. an. Auf die in gleicher Weise geltenden Vorschr. kann hier, wie dies auch in RVO. geschieht, verwiesen werden. Wie schon seither, so ist auch in RVO., § 1034 f., der LandesgesGeb. ein weitgeh. Spielraum für besond. Regelung gegeben. Für W. ist von der ert. Ermächtigung vielfach u. weitgehend Gebrauch gemacht. — ✱ **I. Umfang** ✱ der Versicherung, RVO. § 915—929. Der UV. unterliegen die landw. Betr. Zu diesen gehören auch, wie hier gleich allg. bemerkt sei, die forstw. Betr., RVO. § 161. Unter einem landw. Betr. ist der Inbegriff derj. wirtsch. Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer zu verstehen, die der Eigentümer, Nutznießer, Pächter usw. von Grundstücken zum Zweck einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen für eigene Rechnung aufwendet. Das forstwirtsch. Betriebsuntern. umfaßt die gesamte Forstkultur einschl. der Herrichtung des Holzes für Gebrauch oder Verkauf. Das RVA. kann bestimmen, welche Betriebsz w. als landw. Betr. gelten. In dieser Hinsicht wurden bisher u. a. für vers. erklärt: Viehhaltungsbetr., in denen ohne Bodenbewirtsch. Vieh zur Aufzucht, Milchgewinnung oder Mast gehalten wird, Anst., in welchen Deckhengste zum Zweck der Hebung der Pferdezucht gehalten werden, sowie Stier- und Eberhaltungen zu Zuchtzwecken. Als Teile des landw. Betr. gelten lauf. Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betr. der Landw. dienen, während größere Neubauten bei der gew. BaugewerksBG. zu versichern sind, sodann Bodenkultur u. a. Bauarb. für den Wirtschaftsbetr., bes. das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck, wenn ein landw. Untern. die Arb. auf seinen Grundst. oder für seinen eig. landw. Betr. auf fremden Grundst. ausführt, ohne sie an andere Untern. zu übertragen. Als landw. Betr. gelten auch Gärtnerei-, Park- und Gartenpflege, sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gew. UV. unterliegt, wie z. B. das Ausmauern der Grüfte und der Leichenwagenbetr. Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäß. und in erhebl. Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächl. dem eig. Haushalt dienen, gelten nicht als landw. Betr. Die Vers. gilt auch für Unternehmen, die ein landw. Unternehmer neben seiner Landw., aber in wirtschaftl. Abhängigkeit von ihr betreibt, landw. Nebenbetr. Hierher gehören beispielsweise bes.

Betr., die ganz oder hauptsächl. dazu bestimmt sind, 1. Erzeugn. der Landw. des Untern. zu be- oder verarbeiten; 2. Bedürfnisse seiner Landw. zu befriedigen; 3. Bodenbestandteile seines Grundst. zu gewinnen oder zu verarbeiten. Vorstehendes gilt nicht für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanst., Werften, Hüttenwerke, Bauhöfe, sowie für Betr., die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenst. erzeugen oder verarbeiten, ferner nicht für Betr., die vom RVA. wegen ihres erhebl. Umfangs, bes. Einrichtung mit Maschinen, der Zahl ihrer gewerbl. Arb. den Fabriken gleichgestellt werden. Hierüber vgl. RVABek. 16. 10. 01, AN. 623. Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerbl. UV. bei einer Zweiganst. oder einer VersGensch. unterliegen, RVO. § 783—842, s. o. gew. UV. III. B., sind bei der landw. BG., welcher der Untern. mit Betriebstätigkeiten vers. Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen. Dadurch soll Vorsorge getroffen werden, daß z. B. die ganze Pferdehaltung eines Untern. einheitlich versichert wird. Unterliegen von mehreren Betr., die ein Untern. in dem Bez. desselben OVA. hat, ihrer Art nach die einen der gew., andere der landw. UV. und gehören sie nicht schon ohnehin vers. BG. an, so sind sie auf Antrag des Untern. einer BG. zuzuteilen, wenn in den Betr. zus. regelmäßig nicht mehr als 10 VersPfl. beschäftigt werden. Der Antr. ist an das OVA. zu richten, das nach Anhörung der beteil. BGensch. über die Zuteilung entscheidet. Gegen seine Entsch. steht dem Untern. und den beteil. BGensch. Beschw. an das VRA. zu, RVO. § 922 vgl. mit § 542. — Gegen U. bei Betr., die nach dem hievor Ausgef. der Vers. unterliegen, BetrU., sind versichert: 1. Arbeiter, 2. Betriebsbeamte, deren JahrArbVerd. nicht 5000 ℳ an Entgelt übersteigt, wenn sie in diesen Betr. beschäftigt sind. Vgl. das bei der GewUV. in I. Z. 1 u. II. Z. 1 Gesagte. Ueber den Begriff des land- und forstwirtsch. BetrU. bes. zu vgl. die im Handb. der UV. 3. Aufl. Bd. II 20—34 mitgeteilte Rechtsprechung des RVA. Facharb. im Unterschied zum gewöhnl. landw. Arb. ist, wer für seine Stellung besond. fachlicher Fertigkeiten bedarf. Hierher gehören u. a. Gutsverwalter und Gutsaufseher, Jagdaufseher, Oberholzhauer, Melker, Käser, Gestütswärter usw. Verbotswidriges Handeln schließt auch bei der landw. UV. die Annahme eines BetrU. nicht aus, sofern es sich nur um eine Tätigkeit im Betr. handelt. Die Vers. erstreckt sich wie bei der GewUV. auf häusl. u. a. Dienste, z. B. Vorführen von Pferden zur milit. Vormusterung, zu denen Vers., die hauptsächl. im Betr. oder bei vers. Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Untern. oder dessen Beauftr. herangezogen werden. In W. erstreckt sich die landw. UV. ganz allg. und obligatorisch auch auf die Untern. einschl. der Ehegatten; letztere gelten als Mituntern., RVO. § 1034 Z. 1, Art. 7 w. AG. 8. 7. 12, Rgbl. 245. Ferner sind nunmehr sämtliche Kinder, eigene oder fremde, also auch die früher von der Vers. ausgen. eig. Kinder unter 12 J., vers., sofern sie nicht bloß einer Spielerei sich hingeben, sondern tatsächlich eine nützliche Beschäftigung im landw. Betr. ausüben. Die Satz. kann die Vers. der Untern. und ihrer Ehefr., die hauptsächl. in der Landw. beschäftigt sind, d. h. deren Leben durch ihre landw. Tätigkeit größtenteils ausgefüllt wird u. deren wirtschaftl. Dasein vorzugsw. auf der Landw. beruht, auf die hauswirtsch. Tätigkeit erstrecken, die mit der Landw. zusammenhängt. Die 4 w. landw. BG. haben diese Best. in ihren Satz. getroff. — * **II. Gegenstand der Vers., Umfang der Entschädigung,** * RVO. § 930—955. Hier gilt in der Hauptsache das bei GewUV. in II. Gesagte. Der für die Berechnung der Renten maßgeb. JahrArbVerd. wird bei BetrBeamten und Facharb. wie bei den gewerbl. Arb., also nach § 563—566 u. 568 festgesetzt. Für gewöhnl. landw. Arb. und für Untern. richtet sich die Rente nach dem JahrArbVerd., den landw. Arb. zur Zeit des U. durch landw. und andere Erwerbstätigkeit am BeschäftOrt durchschn. erzielen. Den durchschn. JahrArbVerd. setzt das OVA. nach Anhören der VAe. fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Vers. unter 16 J., für solche von 16—21 J. und für die, welche über 21 J. alt sind. Die Vers. unter 16 J., Jugendliche, können noch in junge Leute zwischen 14 u. 16 J. und Kinder geschieden werden. Auch Land- und Forstw. können getrennt werden. Für W. sind die durchschn. JahrArbVerd. der land- und forstwirtsch. Arb. bis auf weiteres, d. h. wohl bis das OVA. entspr. Verfügung getroffen hat, durch MinJBek. 11. 12. 12, Abl. 425, mit Wirkung vom 1. 1. 13 neu festgesetzt. Die Rente richtet sich bei verletzten Jugendl. zunächst nach dem durchschn. JahrArbVerd. für die Alterstufe, auf der sie den U. erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höh. Alterst. entspr. zu erhöhen. Trifft der U. einen schon dauernd teilw. Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem durchschn. JahrArbVerd. richtet, so wird davon nur derj. Teil zugrund gelegt, der dem Maß der Erwerbsfähigkeit vor dem U. entspricht. Einem verletzten Arb. hat während der ersten 13 Woch. nach dem U. die Gde des BeschOrts Krankenhilfe bzw. KrHauspflege und Hausgeld, RVO. § 182, 184, 186, zu gewähren. Diese Verpfl. kommt in Wegfall: 1. soweit der Verl. auf Grund der KrV. oder nach anderen ges. Vorschr., insbes. § 617 BGB., Anspr. auf eine gleiche Fürsorge hat; 2. wenn er auf Grund von Leistungen, die denen der KrV. gleichwertig sind, verssfrei ist, oder 3. solang er sich im Ausl. aufhält. — Gewähren die zunächst Verpfl. dem Verl. die KrHilfe nicht, so hat die Gde sie gegen Wiederersatz des Aufwands durch die Verpfl. zu übernehmen. In W. sind die Gden durch Art. 6 AG. 8. 7. 12, Rgbl. 245, entlastet, insofern den im landw. Betr. der Untern. unentgeltlich beschäft. Angehör., die bei einer vers. Tätigkeit einen U. erleiden, ein Rechtsanspruch gegen den Untern. auf entspr. Kr.-Fürsorge gewährleistet ist. Gden oder GdeVbde, in W. die Amtskörpersch., können mit Genehm. der höh. VerwBeh., in W. OVA., statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu $^2/_3$ nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt jedoch nur für REmpfänger, die im Bez. wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landw. Arb. nach Ortsgebrauch ganz oder teilw. in Sachen

gelohnt werden und mit der Sachleistung statt Renten einverst. sind. Den Wert der Sachen setzt die höh. VerwBeh. nach Durchschnittspreisen fest. Die Sachbezüge gewährt die Gde des Wohnorts, auf die dann der Rentenanspr. im Wert der Sachbezüge übergeht. Bei Streit zwischen der Gde und dem Berecht. entscheidet das VA., auf Beschw. endgültig das OVA. — * **III. Träger** * der Versicherung, RVO. § 956 f. Die BGen als Tr. der Vers. umfassen die Untern. der vers. Betr. Im einz. ist auch hier auf die GewUV. III. zu verweisen. Hervorzuheben sind nur die Besonderheiten, bes. die für W. durch abweich. landesges. Best. getroff. Regelung. 1913 bestanden im d. R. 49 landw. und forstw. BG. und 55 Reichs- und StaatsAusführBeh. für die land- und forstwirtsch. Verw. Die betr. VTr. sind in AN. Nr. 12 von 1912 1050 f. aufgeführt. Für einz. landw. Betriebszweige können besond. BG. gebildet werden, RVO. § 956 Abs. 2, § 962. Bis jetzt ist neuerdings (BdsrtsBeschl. 10. 10. 12, AN. 1912 925) eine derartige bes. BG. für die in § 917 Abs. 1 RVO. bezeichn. Gärtnereibetriebe, die GärtnereiBG. mit Sitz in Cassel, errichtet worden und zwar für das Gebiet des R. mit Ausn. von Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschw., Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen. Für die dieser neuen BG. angehör. Betr. gelten hienach auch in W. ausschl. die Best. der RVO. Im übr. ist für W. durch Art. 9 AG. 8. 7. 12, Rgbl. 245, die bisherige Einrichtung, wonach für jeden der 4 Kreise eine landw. BG. gebildet worden ist, aufrechterhalten vorbehältl. der nach § 960 u. 961 in Vbdg mit § 1039 RVO. zuläss. Aender. Nach den zuletzt gen. Best. ist die Zusammenlegung der 4 w. landw. BG. dann durchführbar, wenn dies von den GenschVers. übereinst. beschlossen und vom MinJ. genehmigt wird. Wird einer Vereinigung, die von einer oder mehreren BG. beschlossen worden ist, von einer oder mehreren anderen bet. BG. widersprochen, so entscheidet auf Anrufen das MinJ. Für die land- und forstwirtsch. Betr. der w. Staatsforstverw. ist die zust. AusfBeh. die Forstdir., Rgbl. 1888 145. — Bezügl. der *Einrichtung* der 4 w. landw. BG. ist im einz. f. zu bemerken: Für die Ueberweis. eines Betr. an eine andere (gewerbl.) BG., sowie für den Uebergang der Unfallast und eines Teils der Rücklage gilt das o. unter A. für gew. UV. in III. Z. 3 lit. b Gesagte. Die BG. regeln ihre innere Verw. und ihre GeschO. durch eine Satzung, welche die GenschVersamml. beschließt und die der Genehm. des OVA. bedarf. In Art. 12 AG. 8. 7. 12 ist der notwend. SatzInhalt im Anschl. an § 972 RVO., jedoch unter Berücksichtigung der für W. getr. bes. Regelung bestimmt. Im ErgBd. II. Teil des Komment. zur RVO. von Köhler, Biesenberger, Schäffer und Schall S. 171 f. ist die Satz. der landw. BG. für den w. Neckarkreis abgedruckt, daselbst sind auch die wenigen Abweich. vermerkt, die die Satz. der and. 3 w. landw. BG. aufweisen. Die GenschVersamml. besteht aus Vertretern der Mitgl. Mitgl. einer w. landw. BG. ist jeder Untern. eines landw. Betr., der im Bez. der BG. seinen Sitz hat. Zu Vertr. können die GenschMitgl. und deren ges. Vertreter, sowie die bevollmächt. Leiter ihrer Betr. gewählt werden, sofern sie nach § 12 RVO. wählb. sind. Die Mitgl. der GenschVersamml., deren Zahl durch die Satz. auf 30 festgesetzt ist, werden von den Mitgl. der Ausschüsse der landw. BezVereine, s. Rgbl. 1886 220, im StadtdirBez. Stuttgart von den Mitgl. des Gderats Stuttg. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 4 J. gewählt. Die Stimmenzahl der einz. Wähler richtet sich nach der Summe der auf ihren Bez. entfall. Umlagekapitale, geteilt durch die Zahl der für den Bez. wahlberecht. Pers. Im übr. ist das Wahlverfahren durch eine vom MinJ. erlass. WahlO. geregelt, Rgbl. 1912 865. Der Vorst. verwaltet die BG., soweit Ges. oder Satz. nichts and. bestimmen. Der GenschVersamml. bleibt vorbehalten: 1. die VorstMitgl. zu wählen; 2. die Satz. zu ändern; 3. die Jahresrechnung unter Mitwirk. des OVA. anzuerkennen; 4. für die Mitgl. der Organe der BG. die Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten zu bestimmen. Die ges. und satzungsmäßigen Befugn. u. Obliegenheiten des Vors. des GenschVorst. werden von einem Beamten ausgeübt, der vom MinJ. in widerrufl. Weise bestellt wird. Er braucht nicht Mitgl. der BG. zu sein. Auch als Stellvertr. des Vors. sind in gleicher Weise staatl. Beamte bestellt. Für die Besorgung der Geschäfte des Vors. ist eine vom MinJ. festzusetzende Vergütung aus der GenschKasse zu gewähren. Bezügl. der Angest. der BG. gilt das unter A. gew. UV. in III. Z. 3 lit. e Gesagte mit der Maßgabe, daß an Stelle des RVA. das das OVA. tritt. Die Umlegung der Beiträge zu den w. landw. BG. erfolgt nach Umlagekapitalien, es werden also keine VersPrämien, sondern Beitr. nach best. Prozentsätzen von Kapitalien erhoben. Die UmlKap. bestehen aus den Grundsteuerkap. derj. Grundstücke, auf welche sich die bei den BG. versich. Betr. erstrecken, und für diej. umlagepfl. Betr., Betriebsteile und Nebenbetr., für die GrundstKap. nicht festgesetzt sind (bes. die nach § 922 in Vbdg. mit § 542 RVO. der landw. UV. zuget. gew. Betr., s. o. B. I.), aus den zu diesem Zweck für sie in Höhe ihres durchschn. jährl. Reinertrags bes. einzuschätzenden Beträgen. Die Satz. kann die Einführung von Gefahrkl. für die nicht zur Grundsteuer veranlagten Betr., Betriebsteile und Nebenbetr. anordnen. Hievon ist jedoch bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Der Umlegung der Beitr. sind die nach G. 28. 4. 73/8. 8. 03, betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbest., Rgbl 02 344, sowie dem G. 8. 8. 03, betr. Besteuerungsrechte der Gden und Amtskörp., Rgbl. 397, festgest. Grundkataster zugrund zu legen. Den Grundsteuerkap. stehen die Steuerkap. der Gefälle, d. h. einzelner mit Grundstücken verbund. Nutzungsrechte gegenüber anderen Grundst., gleich, die zu einem vers. Betr. gehören. Für Erhebung der Beitr. gilt als Betriebsuntern., wer zur Bezahlung der Grundsteuer für die zum versp fl. Betr. gehör. Grundstücke verpflichtet ist, soweit er nicht bis spät. 1. 4. desj. GeschJ., für das die Umlegung der Beitr. erfolgt, eine andere Person (in Betracht kommen bes. die Pächter) als BetrUntern. nachweist und ihre Heranziehung zu dem sie treff. Beitr. beantragt. Werden von

dem Grundsteuerpfl. für ein nach dem Steuerbuch einheitl. Grundstück mehrere Vers. als BetrUntern. bezeichnet, so ist zugleich die Art, in der die Verteilung der Beitr. auf diese Vers. erfolgen soll, anzugeben; auch hat der Grundst.-Pfl. die Zust. der bet. BetrUntern. zu dieser Beitragsverteilung nachzuweisen. Wenn der Grundsteuerpfl. den Beitr. entrichtet hat, obwohl er nicht der BetrUntern. ist, so kann er, vorbehältl. anderweit. Vereinbarung, die Rückerstattung des Beitr. von dem BetrUntern. beanspruchen, soweit er dessen Heranziehung zu dem Beitrag hätte beantragen können, z. B. kann der GenschBeitrag auch auf den Pachtzins geschlagen werden. Streitigkeiten über solche Ersatzanspr. werden vom VA., in dessen Bez. sich der Sitz des verspfl. Betr. befindet, im Beschwerdefall endgültig vom OVA. entschieden. Ueber die Einschätzung der nach § 915—920 u. 922 RVO. der landw. UV. unterlieg. Betr., Betriebsteile oder Nebenbetr., für die Grundsteuerkap. nicht festgesetzt sind, zu besond. Umlagekap. in Höhe des durchschn. jährl. Reinertrags ist in Art. 25 AG. 8. 7. 12 best., daß sie nach Vernehmung der GdeBeh. vom GenschVorst. vorgenommen wird, VV. 26. 10. 12, Rgbl. 820, § 9—16. In gleicher Weise werden die außerh. der Landesgrenze liegenden Bestandteile eines zu einer w. landw. BG. gehör. landw. Betr. (u. a. auch die Pachtung außerh. W. befindl. Schafweiden), besond. zu UmlKap. eingeschätzt. Das Ergebnis der Einsch. ist dem BetrUntern. durch Vermittlung der Ortsbeh. für die ArbVers. zu eröffnen. Gegen die Einsch. ist Beschw. an das VA., gegen dessen Entscheidung weitere Beschw. an das OVA. je binnen 2 Woch. zulässig; die weitere Beschw. kann auch vom GenschVorst. eingelegt werden. Für vers. Betriebsbeamte und Facharbeiter werden Zuschläge zu den UmlKap., allg. nach näh. Best. der Satz., festgesetzt, z. Zt. in Höhe von 50 v. H. desj. Betrags, der sich als Unterschied zwischen dem tatsächl. JahrArbVerd. jener Vers. und dem festgesetzten durchschn. JahrArbVerd. landw. Arb. ergibt. Ebenso können auch Zuschl. für die gemäß § 920 u. 921 RVO. vers. Tätigkeiten durch die Satz. festgesetzt werden. Nach den maßgeb. Satz. betragen diese Zuschl. z. Zt. für ein Reittier 500 ℳ, für ein durch tierische Kraft bewegtes Fahrzeug 500 ℳ, für ein durch elementare Kraft bewegtes Fahrzeug 2000 ℳ. Wird das Reittier oder Fahrz. nicht nur gelegentlich auch zu Betr.-Zwecken verwendet, so ermäßigen sich die Zuschl. um die Hälfte, VV. 26. 10. 12, Rgbl. 820, § 22 bis 24. BetrUntern., die verspfl. Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, bzw. vers. Tätigkeiten ausüben, haben dies binnen 4 Woch. nach näh. Best. der Satz. bei der Ortsbeh. f. d. ArbVers. anzumelden. Für jeden GdeBez. ist von der GdeBeh. jährl. auf 1. 7. durch Vermittl. des VA. dem Vorst. der landw. BG. eine Katasternachw. vorzulegen, die den Gesamtbetrag des für das lauf. SteuerJ. festgest. GrundsteuerKap. des GdeBez. und des für die Umlegung der Beitr. zu der BG. in Betracht kommenden Zugangs und Abgangs enthält, VV. § 25 u. 26. Der GenschVorst. prüft die ihm vorgelegten Katasternachweis. und stellt für jede Gde den Betrag des UmlKap. fest, sog. Oberausteilung der Uml. auf die Gden, § 27, 28 VV. Gegen eine von dem Inhalt der vorgel. Katasternachweisung abweich. Feststellung kann der GdeRat binnen zwei Wochen seit der Eröffnung Beschw. bei dem OVA. einlegen das endgültig entscheidet. Die von den obersten Postbeh. zur Erstattung nachgewies. Beträge, die an die Post zu zahlenden Vorschüsse und Schuldbeträge, § 1028 vbd. mit § 777—782 RVO., ferner die anzusammelnden Rückl. und die VerwKosten sind auf die beitragspfl. Umlagekap. umzulegen. Der Beitragsatz, der hienach auf 1 ℳ UmlKap. oder ein best. Vielfaches einer Mark trifft, ist vom GenschVorst. durch den Staatsanz. und die Amtsblätter der einz. OAe. bekannt zu machen. Die Unterausteilung der Uml. auf die einz. Untern. hat durch die Gde nach § 29—34 VV. zu geschehen. Die Gde hat den auf sie treff. Betrag der Uml. binnen 2 Mon. nach Empfang der Aufforderung, die gleichzeitig mit der Mitteilung des UmlBetr. ergeht, an den GenschVorst. einzusenden. Uneinziehbare Beitr. fallen der Gde zur Last. Gegen die Zuscheidung des UmlBetreffs kann der als zahlungspflichtig Beanspruchte binnen 2 Woch. nach der Zahlungsaufford. Beschw. an das VA. erheben, die bei der GdeBeh. anzubringen ist. Gegen die Entsch. des VA. kann binnen 2 Woch. nach der Zustellung sowohl vom GenschVorst. als dem Betriebsutern. weit. Beschw. an das OVA. erhoben werden, das endgültig entscheidet. Rückständ. Beitr. werden von der Gde in dem in Art. 7—9 Ges. 18. 8. 79, Rgbl. 202, geregelten Verf. beigetrieben, s. Zwangsvollstr. weg. öff.-rechtl. Ansprüche. Die Verjährungsfrist bezügl. der rückst. Beitr. beträgt 4 J. Für die Umlegung und den Einzug der Beitr. erhalten die Gden von den landw. BG. eine vom MinJ. festzusetzende Vergütung, über deren Höhe s. VV. § 35. Bezügl. der Vermögensverw. der landw. BG. sind für W. durch die Landesgesgeb. nur wenige Sonderbest. getroffen. Soweit für die Aufstell. der Jahresrechn. nicht vom RVA. Vorschr. erlassen sind, können solche vom OVA. erlassen werden. Die Jahresrechn. ist vom GenschVorst. zu prüfen und nach Erled. der vorgef. Anstände zu weiterer Prüf. in rechnerischer und sachlicher Hinsicht dem OVA. vorzulegen, Art. 42 AG. 8. 7. 12, Rgbl. 245. Zur Aufn. von Schulden durch die BG. ist, soweit deren Gesamtsumme den Betrag von 10 000 ℳ übersteigt, die Zustimmung des OVA. erforderlich; im Fall der Versagung steht dem GenschVorst. Beschw. an das MinJ. zu. Im übr. gelten für die Anlegung des Vermögens nach § 984 RVO. die Vorschr. der gew. UV., s. A. III. Z. 5. Auch die landw. BG. haben Rückl. anzusammeln. Bis diese das Doppelte des Jahresbedarfs erreichen, werden nach § 1013 RVO. jährl. 2 v. H. der jeweil. Uml. zugeschlagen. Die Satz. kann einen höh. Betrag bestimmen; hievon wurde bis jetzt in W. kein Gebrauch gemacht. Für weitere Einrichtungen der BG. gelten die Vorschr. der gew. UV., RVO. § 1029, s. o. A. IV. — * **IV. Unfallverhütung und Ueberwachung.** * Hier gilt in der Hauptsache das bei der gew. UV. unter A. V. Gesagte. Die Vertreter der Vers., die bei der Beratung und beim Beschluß über die UVerh.-

Vorschr. mitzuwirken haben, werden von den VersVertretern der VAe. gewählt, auf deren Bez. sich die BG. erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche VersVertreter der VAe., die als Vertreter der Versicherten berufen sind und dem Bereich der landw. UV. zugehören, RVO. § 1030. — * **V. Haftung von Unternehmern und Angestellten.** * Auch hier gelten die Vorschr. der gew. UV. und damit das o. unter A. VI. Gesagte. — * **VI. Strafvorschr.** * Bei gewissen Versäumnissen und Verfehlungen kann der GenschVorst. gegen die Untern. Geldstr. bis 500 bzw. 300 ℳ verhängen, RVO. § 1043 u. 1044, s. im übr. gew. UV. A. VII. — * **C. See-Unfallversicherung,** * RVO. § 1046—1225 u. § 1745 bis 1770. In der SeeUV. sind versphl. die Schiffsbesatzung d. Seefahrzeuge und in verwandten Betr., bes. der Hochseefischerei, beschäftigte Vers. ohne Rücksicht auf die Höhe des verdienten Lohns. Als d. Seefahrz. gilt jedes Fahrz., das unter d. Flagge fährt und ausschl. oder vorzugsw. zur Seefahrt benützt wird, RVO. § 163. Als Seefahrt gilt 1. der Verkehr auf See außerh. der Grenzen, die § 1 Ausfbest. 10. 11. 99 z. § 25 FlaggenG. 22. 6. 99 festsetzt, ZBl. 1899 380. — 2. Die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See. — Nicht als Seef. gilt die Fahrt auf and. Gewässern, die mit der See verbund. sind, z. B. Flußmünd. und Binnenseen, auch wen sie von Seeschiffen befahren werden. Hienach kommen die für die SeeUV. gelt. Sonderbest., so bezügl. der Berechnung des JahrArbVerd. nach vom Rchsk. für längst. 5 J. festzusetz. Durchschnittssätzen und bezügl. der Krankenbehandl., nicht für W. in Betracht, und es ist deshalb hier nicht näher darauf einzugehen. Für W. trifft vielmehr § 537 Abs. 1 Z. 6 RVO. zu, der von den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr- und Baggerbetrieben, sowie von der Binnenfischerei handelt. Auf diese Betr. finden lediglich die Vorschr. der gew. UV. Anwendung.

Krauß.

Ungebühr ist die Verletzung der schuldigen Achtung vor der Behörde, sie unterscheidet sich von dem Begriff der Beleidigung dadurch, daß letztere ein Angriff auf die Ehre einer Person darstellt (Schicker PolStrGes. 328). Gemäß Art. 3 Ges. 12. 8. 79 kann gegen diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen im mündl. oder schriftl. amtlichen Verkehr die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen verhängt werden. Nicht als Beh. sind anzusehen die Vollzugsorgane der Beh. z. B. PolBedienstete, Landjäger, Gerichtsvollzieher, Forstschutzdiener, Steuerwächter usw., diese genießen den Schutz des StrGB. wegen Beleidigung. Wegen der öff. Diener, die sich einer U. schuldig machen, s. bei Ungehorsam; bezüglich des Verfahrens s. ebenda. Wenn die Aufrechterhaltung des obrigkeitl. Ansehens die ungesäumte Bestrafung fordert, so kann bei erkannter Haftstrafe diese sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, das ist aber nur zulässig, wenn die U. im mündl. amtl. Verkehr erfolgt ist.

Busse.

Ungehorsam. Durch Verwaltungsverfügungen d. h. Befehle übt der Staat seine Herrschaftsrechte über die Einzelnen aus. Ihr Inhalt ist das Gebot an die der Staatsgewalt Unterworfenen, etwas zu tun, zu leisten oder zu unterlassen. Jeder Befehl der Staatsgewalt ist als Ausfluß der Herrschaftsrechte der letzteren den Untertanen gegenüber erzwingbar, sei es nun durch unmittelbare Zwangsvollstreckung, sei es durch Anwendung von Ungehorsamstrafen, Göz, Württ. Staatsrecht 219. Die Ungehorsamstrafe ist ein dem Untertanen aufzulegendes Uebel, das der Behörde zur Verfügung steht zum Zweck der Erzwingung des Gehorsams gegen einen von ihr erlassenen Einzelbefehl, Otto Mayer, deutsches VerwR. II. Aufl. Die UStr. ist keine Strafe, der Ungehorsam keine Uebertretung i. S. des RStrG.; sie kann verfügt werden, wenn dies die Behörde für angemessen hält. In Württ. kann der U. gegen die von einer Beh. innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, soweit nicht besondere ges. Bestimmungen etwas anderes festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft und diese Strafe bei fortgesetztem U. wiederholt werden. Die PolBeh. sind außerdem befugt, die in Gemäßheit der vorst. Bestimmung getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzl. Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, Art. 2 Ges. 12. 8. 79. UStr. i. S. des Art. 2 finden keine Anwendung auf U. u. Ungebühr, deren sich öff. Diener in Amtsverhältnissen gegen Vorgesetzte schuldig machen, dieses wird vielmehr im Disziplinarweg geahndet, s. Art. 4 a. a. O. Wenn eine Handlung oder Unterlassung durch eine allg. GesVorschrift mit Strafe bedroht wird, ist UStr. ausgeschlossen, nur wenn eine solche Handlung einen fortdauernden den ges. Bestimmungen zuwiderlaufenden Zustand herbeigeführt hat, so kann zur Beseitigung dieses Zustandes erforderlichenfalls die UStr. in Anwendung kommen. — Ueber das Verfahren bestimmt Art. 5. a. a. O.: Sind die in Art. 2 Abs. 1 und in Art. 3 bezeichneten Handlungen (U. u. Ungebühr) gegenüber von staatl. Beh. verübt worden, so sind diese, wenn sie mit Strafbefugnis versehen sind, zur Abrügung zuständig, andernfalls die OAe. Sind sie andern Beh. gegenüber verübt worden, so sind die Ortsbeh. zur Abrügung zuständig. Die von den Ortsbeh. (Ortsvorstehern u. GdeRäten) gemäß Art. 2 Abs. 1 u. Art. 3 zu verhängenden Strafen dürfen im einzelnen Fall die in Art. 11 festgesetzte Strafbefugnis des Ortsvorstehers nicht überschreiten. Reicht diese Strafbefugnis im einzelnen Fall nicht aus, so ist die Zuständigkeit des OA. begründet. Die mit Strafbefugnis versehenen Bezirksstellen sowie die Kollegialbeh. sind befugt, auf das höchste Maß der festgesetzten Strafen zu erkennen. Eine vorgängige Strafandrohung ist nicht vorgeschrieben. — Mit Strafbefugnis versehene Verwaltungsbeh. sind die OAe. u. alle Kollegialstellen sämtl. Departements, die Ortsvorsteher u. die GdeRäte; in einzelnen Angelegenheiten auch der Standes-

beamte; nicht mit Strafbefugnis versehen sind die Kameralämter, die niederen Eisenbahnstellen, der Hafendirektor in Friedrichshafen und die Forstämter (letztere seit ForstpolGes. v. 19. 2. 02). — Den Bestraften steht die sofortige Beschwerde bei der nächsthöheren Behörde gegen alle Straferkenntnisse einer GdeBeh. od. Bez.-Stelle, u. bei dem VerwGerHof gegen Straferk. der VerwKoll. zu, in welchen auf Geldstrafe von mehr als 50 ℳ oder auf Haft erkannt worden ist. Gegen Straferkenntnisse des VerwGerHofs, des Kompetenzgerichtshofs u. des Disziplinarhofs, sowie des Staatsministeriums findet eine Beschwerde nicht statt. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der § 353 ff. RStrPrO. — BeschwFrist eine Woche, welche mit der Eröffnung des StrErk. beginnt — entsprechende Anwendung. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, s. a. bei Ungebühr. Eine Beschwerderechtfertigung wird nicht verlangt. Eine Belehrung über das Rechtsmittel ist nicht vorgeschrieben. Antrag auf gerichtl. Entscheidung (wie bei Strafverf.) ist ausgeschlossen; vgl. auch Hofacker, die rechtl. Natur der württ. UngehStraf., Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit usw. in Württ. 1906 u. 1907.

Busse.

Uniform der Staatsbeamten. Die Vorschr. über die Dienstkleidung der StaatsB. werden im Verordnungsweg erlassen (BeamtenG. Art. 3 und KVO. 18. 11. 1817, Rgbl. 543). Das unbefugte Tragen einer U. ist strafbar, § 360 Z. 8 StGB.

Häffner.

Universität Tübingen. Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen ist von dem Grafen Eberhard im Bart 1477 gegründet worden. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf der durch V. MinKSch. erlass. neuen Verfassung vom 5. 10. 12, Rgbl. 679. Sie ist dem MinKSch. unterstellt, das am Sitz der Un. durch den Kanzler vertreten wird. — Die Un. hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden und die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen. Sie gliedert sich in f. 7 Fakultäten: 1. die evangelisch-theologische, 2. die katholisch-theologische, 3. die juristische, 4. die medizinische, 5. die philosophische, 6. die staatswissenschaftliche, 7. die naturwissenschaftliche. Nach Maßg. des Bedürfnisses kann vom Min. nach Anhörung des Großen Senats die Zahl der Fakultäten mit Genehmigung des Königs geändert sowie die Zuteilung von Lehrgebieten an sie geregelt werden. Der Lehrplan der Un. wird in dem halbj. Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Lehrkräfte bestehen aus: 1. ordentl. Professoren, 2. ordentl. Honorarprof., 3. außerord. Prof., 4. Privatdozenten, 5. Fach- und Hilfslehrern. — Die Verwaltung der Un. kommt dem Rektor, dem Kanzler, den Fakultäten, dem Kleinen und dem Großen Senat, sowie den für einzelne Zweige der Verw. bestellten ständigen Ausschüssen zu. Der Rektor wird vom König für ein Jahr auf den Vorschlag des aus den ordentl. Prof. bestehenden durch die ord. Honorarprof. und die etatsmäßigen außerord. Prof. verstärkten Großen Senats ernannt, der aus der Zahl der ord. Prof. 3 je auf Grund bes. Wahl für das Rektoramt bezeichnet. Der Rektor ist der Vorstand der Un. und vertritt sie nach außen. In seinem amtlichen Wirkungskreis gebührt ihm die Bezeichnung „Magnifizenz". Er ist für den Stand der Hochschule verantwortlich. Dem R. liegt die Handhabung und Vollziehung aller auf die Un. und ihre Angehörigen bezüglichen Ges., VO. und Verf. ob. Er nimmt die Studierenden auf und läßt die Hörer zu. Er führt die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin. Bei den Doktorpromotionen erteilt er mit Ausnahme der Ehrenpromotionen die Genehmigung. Der R. ist Vorsitzender des Kleinen und des Großen Senats sowie der Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den einem Kollegialvorstand zukommenden Rechten und Pflichten. — Der Kanzler, der auf Lebenszeit ernannt wird, hat als Vertr. des Min. an Ort und Stelle mit dem R. und den Senaten die Interessen der Un. wahrzunehmen und für den ordnungsmäßigen Stand der Un. zu sorgen. Er hat im Kleinen und Großen Senat Sitz und Stimme. — Jede Fakultät wird durch ein Kollegium vertreten, das aus den ihr angehör. ord. Prof. besteht. Hiezu treten die ord. Honorarprofessoren und außerord. Prof., die eine Lehrstelle für ein an der Fakultät sonst nicht vertr. Sonderfach inne haben, in allen Angelegenheiten ihres Sonderfachs, sowie diej., die, ohne ein Sonderfach zu vertreten, die selbständige Leitung eines Instituts haben, in allen Angelegenheiten ihres Instituts. Außerdem kann ihnen auf Antrag der Fakultät und des Großen Senats vom Min. Sitz und Stimme in der Fakultät verliehen werden. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, der auf 1 J. aus der Zahl der ord. Prof. nach dem Dienstalter berufen wird, sofern nicht die Fak. eine Abweichung in der Reihenfolge beschließt. Das FakKollegium hat die Angelegenheiten der Fak. zu verwalten und ist für den wissenschaftlichen Stand der Fak. in 1. Linie verantwortlich. — Der Kleine Senat besteht aus: 1. dem Rektor, 2. dem Kanzler, 3. dem Prorektor (Vorgänger des Rektors), 4. den Dekanen der sieben Fakultäten, 5. dem Universitätsamtmann, 6. drei vom Großen Senat ohne Mitwirkung der ihm angehör. ord. Honorarprof. und außerord. Prof. auf 3 J. gewählten Mitgl., 7. einem von den ord. Honorarprof. und den außerord. Prof. gemeinsam aus ihrer Mitte auf 3 J. gewählten Mitglied. Der Kleine Senat ist die Kollegialbeh. für die laufende Verwaltung der Un. in ihrer Gesamtheit in in allen Anegelegenheiten, die nicht anderen Un.-Beh. zugewiesen sind. — Der Große Senat besteht aus dem Rektor, dem Kanzler, sämtlichen ord. Prof., dem UnAmtmann und 3 von den ord. Honorarprof. und außerord. Prof. gemeinsam aus ihrer Mitte auf 3 J. gewählten Mitgl. Bei Beratung und Beschlußfassung über die Vorschläge für die Besetzung von ord. Prof. scheiden die gewählten Mitgl. aus. Der Große Senat ist die Beh. für die allgemeinen Universitätsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die Be-

setzungsvorschläge und für allg. Fragen wissenschaftlichen Charakters. Die Aufgaben des Kleinen und des Großen Senats sind in der Verfassung des näheren bezeichnet. Als ständige Ausschüsse sind bestellt für 1. die Universitätsbibliothek der Bibliothekausschuß.; 2. die Stipendiensachen, soweit nicht die Verfassung der einzelnen Stiftung eine andere Behandlung vorschreibt, der Stipendienausschuß; 3. die Disziplinarverfehlungen der Studierenden der Disziplinarausschuß. Zusammensetzung, Dienstaufgabe und GeschäftsO. dieser Ausschüsse werden durch bes. Satzungen bestimmt. — Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die „Vorschriften für die Studierenden" bestimmt. Zur Aufnahme als ord. Stud. wird der Besitz des Reifezeugnisses eines d. Gymn. oder Realgymnasiums oder einer d. Oberrealschule oder einer gleichwertigen inländ. oder ausländ. Lehranstalt gefordert. Für die Aufnahme als außerordentliche Stud. wird der Besitz des Z. für den einj.-freiw. Militärdienst oder eine gleichwertige Vorbildung verlangt. An allen 7 Fakultäten kann der akademische Grad eines Doktors bezw. an der evang.-theol. Fakultät der gleichwertige Grad eines Lizentiaten (Lic. theol.) erworben werden. Das Nähere s. in den von der Universitätskanzlei erhältlichen Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten. Dagegen unterstehen die Staatsprüfungen den beteiligten Ressortministerien, die die Prüfungskommissionen bestellen u. den Vorsitzenden ernennen. D. Nähere s. Dienstprüfungen. — Die Zahl der Stud. beträgt z. Z. 2000. Die Kliniken dienen zugleich als öff. Krankenanst. Staatszuschuß zur Un. im Jahr 1913: 1 460 000 ℳ. Bälz.

Unschädlichkeitszeugnis. Art. 120 Abs. 1 EGBGB. eröffnet der LandGesGeb. die Möglichkeit, zu bestimmen, daß im Fall der Veräußerung eines Teils eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen befreit wird, wenn die zust. Beh. feststellt, daß die Rechtsänderug für die Berecht. unschädlich ist; das U. ersetzt dann die Einwilligung der Berechtigten in die Befreiung des Trennstücks von den Belastungen. Durch G. 28. 11. 06, Rgbl. 737, sind in W. Vorschr. über die Erteilung von U. erlassen. Baier.

Unsichere Dienstpflichtige s. Ersatzwesen XIX.

Unterhaltung von Straßen und Wegen s. Wegrecht D.

Untermäßige Fische s. Fischereipflege a. 1.

Unternehmer s. Unfallversicherung A. III., B. I.

Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstand widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden, WO. 22. 11. 88 § 87. Der Aufenthalt in der UOffSch. dauert im allg. 3 J.; in dieser Zeit erhalten die jungen Leute gründliche milit. Ausbildung und Unterricht, der sie befähigt, bei sonst. Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des UOffStandes (Feldwebel usw.) und teilweise des mittleren Beamtenstandes zu erlangen. Die U.-OffSchüler werden in 1. Linie der Inf. überwiesen, können jedoch auch den Pionieren, der Feldart. und den BezKommandos zugeteilt werden, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Die Einzustellenden müssen das wehrpfl. Alter erreicht haben, also mind. 17 J. alt sein, dürfen aber das 20. Lebensj. noch nicht vollendet haben. Die Aufzunehm. müssen mind. 154 cm groß und vollkommen gesund sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Inf. besitzen; die Anmeldung hat bei dem BezKomm. des Aufenthaltsorts persönlich zu erfolgen. Die Annahme erfolgt nur, wenn der Freiw. sich zu einer vierj. akt. Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppenteil verpflichtet. Die w. Freiw. werden in 1. Linie in die UOffSch. Ettlingen und Biebrich und nur, wenn hier kein Platz ist, in eine andere aufgenommen, MinJ. 27. 3. 12, Abl. 140; nach beendeter Ausbildung treten sie zu einem Truppenteil des XIII. (K. W.) AK. über. UOffSch. bestehen in Biebrich, Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R. und Weißenfels; die Errichtung einer solchen in Ellwangen steht bevor. Yelin.

Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, junge Leute von ausgesprochener Neigung für den UntOffStand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule und dem Eintritt in das wehrpfl. Alter kostenfrei derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Die Ausbildung in der UOffVorsch. dauert im allg. 2 J. und begründet die Verpflichtung, unmittelbar in eine UOffSch. überzutreten und für jeden in der UOffVorsch. verbr. Monat 2 Mon. über die ges. Dienstpflicht hinaus akt. im Heer zu dienen, HO. § 13 Z. 8a. Die Aufnahme erfolgt im 15. bis 17. Lebensj. Die w. Freiw. werden im Frühjahr in die UOffVorsch. Sigmaringen und im Herbst in die UOffVorsch. Weilburg aufgenommen, MinJAbl. 27. 3. 12 140. Die Bewerber haben sich bei dem BezKomm. ihres Aufenthaltsorts persönlich vorzustellen in Begleitung ihres ges. Vertreters. UOffVorsch. befinden sich in Annaberg, Bartenstein, Greifenberg i. P., Jülich, Sigmaringen, Weilburg und Wohlau. Yelin.

Unterrichtsanstalten, gewerbliche, s. Gewerbe- und Handelsschulen, Fachschulen, Zeichensch., ferner Technische Hochschule, Baugewerkschule mit Maschinenbauschule, Kunstgewerbeschule mit Lehr- und Versuchswerkstätte.

Unterrichtskurse für Fleischbeschauer s. Nichttierärztliche Beschauer; für landwirtschaftl. Zweige s. Lehrkurse für bes. landw. Zweige.

Untersagung des Gewerbebetriebs. In § 35 GewO. werden versch. Gew. aufgezählt, die zwar ohne Genehm. oder Befähigungsnachweis begonnen werden dürfen, aber insofern einer Beschränkung unterliegen, als ihre Ausübung untersagt werden muß, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des GewTreib. in bezug auf den betr. GewBetr. dartun. — Der GewBetrieb muß bereits begonnen sein, damit er untersagt werden kann. Die U. ist nicht möglich, wenn der Betr. bereits eingestellt ist. Dem Ermessen der Beh. ist bei der U. ein gewisser Spielraum gegeben; das Ermessen muß sich aber auf best. Tatsachen stützen. Von einer Bestrafung (abgesehen von Kleinhandel mit Bier) ist die U. nicht abhängig. Auch das Verhalten des anderen Ehegatten und

der GewGehilfen kann bei der U. in Betracht gezogen werden. Die U. gilt für das Gebiet des Bst. — § 35 Abs. 6 regelt die Wiederaufnahme eines untersagten Betr., sofern seit der U.. mind. 1 J. verflossen ist. — Zuständig zur U. des GewBetr. ist der BezRat, Art. 42 Z. 19 BezO., § 27 VV. 9. 11 83, § 3 VerfV. 30. 10. 07, zur Gestattung der Wiederaufnahme die Kreisreg., § 3 VV. 12. 12. 96. Gegen die U. ist der Rekurs zulässig, § 40 und 54 GewO. Nach SpTar. Nr. 83 Z. 2a ist bei der rechtskräft. U. eines GewBetriebs eine Sp. von 10 ℳ anzusetzen, daneben nach Z. 4a bei Abweisung einer Beschw. gegen die U. die BeschwSp., Tar. Nr. 15. — Der Beginn des GewBetr. ist nach § 35 Abs. 7 dem OA. anzuzeigen. Die Anz. ist gemäß § 27 VV. vom Ortsvorst. mit einer Aeußerung des GdeRats vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen die Untersagung und die Unterlassung der Anz. sind nach § 148 Z. 4 strafbar. — Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen f. Gew.: 1. Erteilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterr. als Gew. Für die U. kommt beim Tanzunt. vor allem die sittliche Unzuverlässigkeit in Betracht, beim Turn- und Schwimmunterr. neben diesem Gesichtspunkt die Rücksicht auf Leben und Gesundheit. — 2. Betrieb von Badeanst.; aus denselben Gründen wie bei Z. 1. — 3. Handel mit lebenden Vögeln, im Interesse des Vogelschutzes, s. d., wobei für die Unt. Mangel an berufl. Sachkunde und sittliche Unzuverlässigkeit in Betracht zu ziehen sind. — 4. Trödelhandel, s. d., Gründe: sowohl sicherheits- als gesundheitspolizeiliche. — 5. Kleinhandel mit Garnabfällen, s. d., oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. — 6. Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, s. d. — 7. Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche L. UntGründe sind bes. Verfehlungen gegen § 248, 286, 360 Z. 14 StGB. und gegen das Lotteriegesetz 18. 8. 11, Rgbl. 575, s. Lotteriewesen. — 8. Gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Beh. wahrzunehmender Geschäfte, bes. Abfassung der darauf bezügl. schriftl. Aufsätze, d. i. der Betrieb der Winkeladvokaten, Winkelkonsulenten, auch Rechtskonsulenten und Kommissionäre genannt. Nur der gewerbsmäßige Betr. fällt unter § 35, nicht z. B. Arbeitersekretäre, Volksbureaus, wenn diese ihre Tätigkeit nicht zur Gewinnerzielung, sondern aus sozialpolitischen, gemeinnützigen Gründen ausüben. Nicht unter § 35 fällt der Beruf der Rechtsanwälte und Patentanwälte, s. d. Anlässe zur Unt. sind u. a. unordentliche oder ungeschickte Ausführung der Geschäfte und Mangel der erforderl. Befähigung in Rechtsgeschäften, § 28 VV. gibt hiezu näh. Anw. Die rechtskräftige Unt. ist dem MinJ. anzuzeigen, das im Abl. Bek. erläßt. Vgl. MV. 1. 9. 01, Rgbl. 268, b. den Geschäftsbetr. der Rechtsagenten. — 9. Gewerbsmäßige Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönl. Angelegenheiten. — 10. Gewerbsmäß. Betr. der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländl. Grundstücken. Bezweckt ist die Verhütung der wucherischen Ausbeutung der Landleute. Die Unzuverlässigkeit kann auch aus Zuwiderhandlungen gegen die MV. 19. 10. 96, Rgbl. 245, 16. 7. 06, Rgbl. 212, geschlossen werden. — 11. Geschäft der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten. — 12. Geschäft eines Auktionators, s. d. Versteigerern fremder Sachen ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind, § 36 GewO. — 13. Handel mit Drogen, s. d., und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen. Voraussetzung der Unt. ist, daß die Handhabung des GewBetr. Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Darüber, ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist vom OA. der OAA. gutächtlich zu hören, § 2 VV. — 14. Kleinhandel mit Bier. Dieser wird anders behandelt als die übr. Gew. des § 35. Die Unt. ist nur zulässig, wenn der GewTreib. wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. des § 33 bestraft ist. Aber auch beim Zutreffen dieser Voraussetzung besteht nicht die Verpflichtung zur Unt., diese ist dann nur jederzeit möglich. Es soll der unerlaubte Ausschank von Bier verhindert werden. — 15. Baugewerbe, s. Bauunternehmer. Der Unt. muß die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, die zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höh. Verw.-Beh. ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige GewBetr. handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bez. Nach § 35a kann bei gepr. Pers. i. S. des Abs. 1 Mangel an theoret. Vorbildung, bei solchen i. S. des Abs. 2 Mangel an theoret. und praktischer Vorbildung nicht als Tatsache die zur Unt. berechtigt, geltend gemacht werden. Solche Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit dartun, können u. a. auf sittlichem und wirtschaftl. Gebiet liegen. — Wegen Unterst. in einz. Fällen s. § 53a. Die w. AusfBest. sind in MV. 30. 10. 07, Rgbl. 761, enthalten. Zuständig zur Unt. ist der BezRat, § 67 VV. BezO.; über das Verfahren s. § 3 u. 10 VerfV. 30. 10. 07, Rgbl. 747. Wagner.

Unterstützung von Familien von in den Dienst getretener Mannschaften s. Familienunterstützungen I. Dazu: MinJE. 27. 8. 14, 29. 8. 14, 5. 9. 14, 3. 10. 14, 13. 11. 14, 23. 12. 14, 20. 2. 15, 26. 4. 15, Abl. 426, 432, 437, 471, 489, 521, 43, 84; auch RGBl. 1915 187.

Unterstützungswohnsitz s. Armenwesen II. A. 4. — Inkrafttreten des UWG. in Bayern 1. 1. 16, s. RGBl. 1915 221.

Unvordenkliche Verjährung s. Herkommen.

Urlaub s. Gemeindebeamte, Lehrer, Staatsbeamte.

Urlaubspaß s. Ersatzwesen IX.

Ursprungszeugnis über Wild s. Jagpolizei II. 2.

Vagabunden s. Stromertum.

Veränderung d. Verhältnisse s. Unfallversicherung A. II. Z. 3.

Verarbeitungsräume von Fleisch s. Aufbewahrungsräume.

Verbände, Betriebe und Tätigkeiten öff. V. s. Unfallversicherung III C.

Verband landw. Genossenschaften in W. E. V. Der 1881 von dem Reichstags- und Landtagsabgeordneten, späteren Universitätsprofessor a. D. Dr. Julius von Leemann als V. landw. KreditG. gegr., seit 1887 auf das gesamte organisierte landw. GWesen ausgedehnte V. umfaßt z. Z. 1674 G., worunter 1292 DarlehenskassenV., 324 MolkereiG., 58 sonstige landw. G. Als Mitgl. des Verbands können aufgenommen werden alle in W. bestehenden in das GRegister eingetragenen landw. G., deren Statut von den durch den V. ausgegebenen Musterstatuten nicht wesentlich abweicht und mit diesem Statut und den Beschlüssen des V. im Einklang steht. Der V. ist durch Ministerialentschließung anerkannter RevisionsV. i. S. von § 54 des GG. und bezweckt außerdem die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der VG. Mittel zur Erreichung des letztgenannten Zwecks sind besonders die Vertretung gemeinschaft. Angelegenheiten, die Herstellung und Ausbildung gemeinschaftl. Einrichtungen für die Zwecke der zum V. gehörigen G., besonders der landw. GZentralkasse in Stuttgart, Beratung der bestehenden G. und Unterstützung bei Gründung neuer G., Vermittlung des Bezugs landw. Bedarfsgegenstände und des Absatzes landw. Erzeugnisse. Der Verband ist E. V. mit Sitz in Stuttgart. Bei sämtlichen VG. wird alljährlich eine vollständige Revision durchgeführt. Hiefür sind 20 Revisoren, durchaus Praktikanten des mittleren Verwaltungsdienstes angestellt. Sie bilden mit weiteren 4 Revisionsassistenten das Revisionsbureau. Die Aufwendungen für das RevWesen und der sonstige Bedarf werden neben einem vom Staat gewährten Zuschuß durch die Mitgliederbeiträge der VG. aufgebracht. Für die Bezugsvermittlung besteht seit 1898 die Kaufstelle des V. in Stuttgart als besondere Abteilung. Sie vermittelt den Ankauf der von den Einzelgenossenschaften bei ihr bestellten Waren zu billigsten Preisen und der besten Beschaffenheit. Sie wahrt hierbei das Interesse der G. nach allen Richtungen: beratet die Vereine, bewirkt die Erledigung kleinerer Aufträge in Sammelladungen, sorgt für rechtzeitige Lieferung, haftet den Lieferanten für Bezahlung und übermittelt dieselbe, bewirkt die Entschädigung etwaiger Minderwerte, prüft die angerechneten Frachtsätze und sorgt für Zurückgabe zu viel berechneter Frachtkosten usw. Die Verwaltungskosten der Kaufstelle werden gedeckt durch vertragsmäßig zurückbehaltene Teile des von den Lieferanten ausbedungenen Rabatts, sowie bei Waren, deren Ankauf zu Nettopreisen üblich ist, durch einen abgeschlossenen Unkostenzuschlag. Nebenbei wird ein Betriebsfonds angesammelt für Deckung etwaiger Verluste, für etwa auflaufende Prozeßkosten, für Gewährung von Entschädigungen in besonderen Fällen usw. Das Einkaufsgeschäft umfaßte im 15. Geschäftsjahr 1912/13 Kunstdünger 3728 DW im Wert von 1,9 Mill. ℳ, Kraftfuttermittel 601 DW im Wert von 0,94 Mill. ℳ, außerdem Kupfervitriol und Schwefel, Kohlen und Koks, Kassenschränke, landw. Maschinen und Molkereiartikel, insgesamt im Geldwert von 3,5 Mill. ℳ; an Rabatten, Rückvergütungen und Skonto wurden in diesem Jahre 126 699 ℳ ausbezahlt. Besondere Veranstaltungen des V. sind außer den schon genannten (Zentralkasse und Kaufstelle) seine Rechtsschutzstelle, landw. Beratungsstelle, Volksversicherung, genossenschaftliche und Rechnerkurse, die Beamtenpensionskasse für die Angestellten von V. und Zentralkasse. Baier.

Verbandsrevisoren s. Verband landw. Genossenschaften.

Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten sind nach § 16 GewO. i. d. F. der Rchsk. Bek. 16. 7. 88, RGBl. 218, genehmigungspflichtig. Jedoch fallen hierunter nur eigentliche A. zu diesem Zweck, nicht auch Werkstätten, in welchen Arbeiten der fraglichen Art beim Betrieb einzelner Handwerke in geringem Umfang gelegentlich vorgenommen werden (Reichstagsdrs. Nr. 21 1888/89). Auch Zinkschmelzereien u. Zinktiegelgießereien gehören nicht hierher, MinJEntsch. 6. 11. 05, Abl. 457. Zuständig zur Genehmigung ist das OA. bzw. der Bezirksrat § 64 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in GewSachen u. Anlagen, gew., II. 3. StrfV. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Verbrauchsabgaben s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II 5.

Verbrennungsmotore s. Explosions- und Verbrennungsmotore.

Verdingung (Vergebung, Submission). Eine vollständige Regelung des Verdingungswesens durch Ges. ist bis jetzt in keinem Staat erfolgt, wird jedoch derzeit von den Vertretungen der Gewerbetreibenden in zunehmendem Maße gefordert. Nur Einzelheiten, so die Lohn- und Streikklausel und ähnliches, haben da und dort in Form gesetzl. Vorschr. ihre Regelung gefunden. Auch in W. ist das VWesen nicht im GesWege, sondern durch MinVerf. geregelt und es haben die Best. lediglich für die Staatsbeh. bindende Kraft, während den Gde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsbeh., den LAVbden sowie dem Vorstand der VersAnst. ihre Anwendung empfohlen ist, MinJErl. 25. 3. 12, Abl. 171, dazu MinJE. 9. 1. 14, Abl. 25, 12. 1. 15, Abl. 19. Die neuesten Best. enthält die Verf. Min. A. A. VerkAbt., Min.-J. u. MinF. 18. 3. 12, Rgbl. 37. — ✱ **Gegenstand staatlicher Vergebungen** ✱ an Unternehmer sind: 1. Herstellung oder Veränderung von Bauwerken, einschließlich Erdarbeiten, sowie sonstige Werkverdingungen, BGB. § 631, f. Staatsbauten, 2. die abgesehen von dem Fall der Werkverdingung erforderlich werdenden Arbeiten und Anschaffungen von Bau- und Betriebsstoffen oder sonstigen beweglichen Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, BGB. § 611, 433 und 91, Leistungen oder Lieferungen. — **I. Arten der Vergebung**: ✱ Die eigentliche öff. Ausschreibung (Submission), die engere nicht öff. Bewerbung und die freihändige Vergebung. — 1. Die Regel bildet die Vergebung auf Grund öff. Ausschreibung. — 2. In engerer Bewerbung ohne öff. Ausschreiben können jedoch vergeben werden Arbeiten und Lieferungen, a) die nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter

Weise ausführen kann, b) bezüglich derer bei dem öff. Ausschreiben ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist, c) deren Voranschlag bei Beton-, Maurer- und Steinhauerarbeiten den Betrag von 15000 ℳ, bei sonstigen Arbeiten und Lieferungen den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Vergebung in engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Fall sind mindestens 3 Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, wobei, wenn es sich um handwerksmäßig auszuführende Arbeiten handelt, ortsansässige leistungsfähige Gewerbetreibende, bes. solche, die zur Führung des Meistertitels oder zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, nicht übergangen werden sollen. — 3. Freihändig kann die Vergebung erfolgen: a) bei Arbeiten und Lieferungen, deren Voranschlag 3000 ℳ nicht übersteigt, wobei unter mehreren Handwerkern bei gleicher Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit die unter Ziff. I, 2 Buchst. c Genannten, die die Arbeiten im eigenen Betrieb ausführen, bevorzugt werden sollen; auch soll bei einer Mehrheit tüchtiger Unternehmer in geeigneter Weise abgewechselt werden. Jahresarbeiten sollen i. d. R. an tüchtige ortsansässige Gewerbetreibende in der Reihenfolge vergeben werden. b) bei Lieferungen, deren Uebertragung an einen bestimmten Unternehmer im Interesse der Verwaltung gelegen ist, c) bei Dringlichkeit des Bedarfs, d) bei Arbeiten und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, e) bei Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen an eingetragene Handwerkergenossenschaften und an freie Innungen, die einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf Grund eines Nebenstatuts eingerichtet haben, f) bei Lieferungen zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Bedarfs bis zu 20 v. H. der Hauptlieferung an den Uebernehmer der letzteren, sofern kein höherer Preis vereinbart wird. g) bei Arbeiten, die in größerem Umfang ausgeführt werden müssen, als bei der Vergebung vorgesehen war, an den Unternehmer dieser Arbeiten. — *** II. Verfahren bei Ausschreibungen *** 1. Bei allen Ausschreibungen ist der Gegenstand der Ausschreibung in den wesentlichen Punkten, besonders nach der geforderten Qualität, im einzelnen bestimmt zu bezeichnen und es sind über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände vollständige, eine zutreffende Beurteilung ihrer Bedeutung ermöglichende Angaben zu machen. Außerdem sind die Arbeiten und Lieferungen durch Zeichnungen so weit zu verdeutlichen, daß die Unternehmer bei sachgemäßer Benützung dieser Unterlagen die von der vergebenden Beh. gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen. Um auch kleineren GewTreibenden und Handwerkern die Beteiligung an den Vergebungen zu ermöglichen, sind umfangreichere Arbeiten und Lieferungen in Lose zu teilen und hat bei größeren Arbeiten und Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, die Vergebung nach den einzelnen Abschnitten des Kostenvoranschlags — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen, soweit nicht die Lieferung des Materials dem Unternehmer überlassen wird, die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei größeren Hochbauten sind nicht alle Arbeiten gleichzeitig zu vergeben, sondern die erst im späteren Verlauf des Bauwesens auszuführenden Arbeiten, insbesondere Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Flaschnerarbeiten, erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch behandelt sind. General-Entreprise (Vergebung sämtlicher Arbeiten in eine Hand) soll bei handwerksmäßigen Arbeiten grundsätzlich vermieden u. nur beim Vorliegen ganz besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse gewählt werden, wobei der Generalunternehmer auch bei Weitervergebung an Unterakkordanten für die Einhaltung aller Vertragsbedingungen, insbesondere auch der im Vertrag enthaltenen Arbeitsbedingungen u. der Vorschr. für den Arbeiterschutz, haftbar gemacht wird. Die Arbeiten u. Lieferungen sind i. d. R. auf Grund von Verdingungsauszügen auszuschreiben, in die der Unternehmer die Preise einzusetzen hat. Wird dem Ausschreiben ein von der vergebenden Beh. aufgestellter Kostenvoranschlag zugrunde gelegt, so ist das Angebot schriftlich in Prozenten der Anschlagspreise zu stellen. Nur ausnahmsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Beh. und auf Grund eines genauen Preisbeschriebs ist die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Pauschsumme zulässig. In den Verdingungsauszügen und in den Kostenvoranschlägen sind die Hauptleistungen sowie die erheblichen Nebenleistungen in besonderen Abschnitten aufzuführen. Dabei ist für Hochbauarbeiten ein besonderer Posten für den Vollzug der Vorschr. zum Schutz der Arbeiter, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Untern. für die Einhaltung dieser Vorschr., aufzunehmen. In den Kostenvoranschlägen ist darauf zu achten, daß die Preisansätze sich mit den jeweils geltenden Preisen der Rohstoffe und dem Stand der Arbeitslöhne in Uebereinstimmung befinden. Nicht zugelassen ist das sog. Mittelpreisverfahren und das Blankooffertverfahren. — 2. Die Bekanntmachung der Ausschreibung muß in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Beteiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. — 3. Für die Eröffnung der Angebote ist bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen eine Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten und schwieriger zu beschaffenden Lieferungen eine solche von 4—6 Wochen nach dem Ausschreiben anzuberaumen, um dem Bewerber die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren. — 4. Hingegen sind die Zuschlagsfristen möglichst kurz zu bemessen und sollen 14 Tage bezw. wenn die Genehmigung der höheren Beh. einzuholen ist, 4 Wochen i. d. R. nicht überschreiten. — 5. Die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sind von 3 zu 3 Jahren durch das „Gewerbeblatt aus W." bekannt zu

machen. Auf sie ist in den öff. Ausschreibungen lediglich zu verweisen. Die Verdingungsauszüge werden den Bewerbern ausgefolgt; Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Einzelbedingungen sind bei den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen zur Einsicht aufzulegen und Auszüge hieraus gegen Erstattung der Selbstkosten auf Ersuchen zu verabfolgen. Die Namen derjenigen Personen, welche von den Verdingungsunterlagen Einsicht genommen oder um Auszüge ersucht haben, dürfen von der vergebenden Beh. Dritten nicht mitgeteilt werden. Die Angebote sind von den Bewerbern unterschrieben mit der in dem Ausschreiben geforderten Ueberschrift und den dort verlangten Nachweisungen, (insbesondere bei unbekannten Bewerbern mit obrigkeitlichen Zeugnissen über die erforderlichen Mittel und über Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung,) versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Mit der Abgabe des Angebots unterwerfen sich die Bewerber in bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem die Verwaltung, für welche die Ausschreibung erfolgt, ihren Sitz hat, auch bleiben dieselben an ihr Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist oder einer von ihnen in ihrem Angebot bezeichneten kürzeren Frist gebunden. — 6. Die Eröffnung der Angebote hat nach Ablauf der Angebotsfrist in besonderer Verhandlung zu erfolgen, zu welcher nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte Zutritt haben. Hiebei werden die eingegangenen Angebote mit Ausnahme etwa darin enthaltener Angaben über Bezugsquellen verlesen und über den Gang der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen. — 7. Die Zuschlagserteilung darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Unter den Bewerbern besteht vollständig freie Auswahl, auch können sämtliche Angebote abgelehnt werden. Das niederste Gebot als solches ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs ausschließlich zu berücksichtigen. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote, welche von Unternehmern ausgehen, die ihren Beitragspflichten oder ihren Pflichten zur Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften nicht nachzukommen pflegen oder in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne hinter den in dem Gewerbszweig sonst üblichen Durchschnittslöhnen erheblich zurückstehen (sog. gerechte Lohnklausel). Es ist daher der Beh. das Recht vorzubehalten, von den Unternehmern nähere Angaben über die Lohnverhältnisse und die in ihren Betrieben einzuhaltende Arbeitszeit zu verlangen. Nachgebote werden nicht berücksichtigt. Im übrigen ist bei öff. Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist; bei engeren Ausschreibungen erfolgt unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden. Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind außerdem im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten in eigenem Betriebe ausführen, und unter ihnen in erster Linie diejenigen, die zur Führung des Meistertitels oder zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind. Die Zuschlagserteilung erfolgt entweder bei der Eröffnungsverhandlung der Angebote oder innerhalb der Zuschlagsfrist durch besondere schriftliche Mitteilung gegen Empfangsbestätigung durch den Unternehmer. Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden davon benachrichtigt. — *** III. Form und Fassung der Verträge.** * 1. Ueber den durch die Zuschlagserteilung oder die freihändige Vergebung zustande gekommenen Vertrag ist i. d. R. eine schriftliche Urkunde zu errichten, von welcher dem Unternehmer auf Verlangen eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift auszuhändigen ist. In der Vertragsurkunde müssen außer der Erwähnung der vertragsschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Vertragsabschluß ein öff. Ausschreibungsverfahren vorangegangen oder derselbe in engerer Vergebung oder freihändig erfolgt ist, die besonderen der Verdingung zugrund gelegten Bedingungen bezeichnet sein, wobei die Fassung knapp, bestimmt und deutlich sein muß. — 2. Von der Errichtung einer Vertragsurkunde kann abgesehen werden a) bei Zug um Zug bewirkten Arbeiten und Lieferungen, b) bei einfachen Vertragsverhältnissen, sofern sich alle wesentlichen Vertragsbedingungen aus einer Urkunde oder aus dem Schriftenwechsel ergeben. — *** IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.** * Die Verbindlichkeiten, die den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, das Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen. Hervorzuheben ist: 1. Nach Vollendung der Arbeit bezw. der Lieferung ist die Abnahme und Zahlung möglichst zu beschleunigen. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum oder verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststell. des Geleisteten oder Gelieferten, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewirken. — 2. Bei der Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistung verlangt werden soll, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren. I. d. R. ist die Sicherheit nicht höher als 5 v. H. der Vertragssumme zu bemessen und soll bei Vertragssummen unter 10 000 ℳ oder wenn die Sicherheit den Betrag von 5000 ℳ nicht erreichen würde, auf Sicherheitsleistung überhaupt verzichtet werden. Die Sicherheitsleistungen haben nach § 232 Abs. 1, 233, 234 Abs. 1 u. 2, 235 bis 238 und 240 BGB. zu erfolgen und sind innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Vertrags zu leisten und nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtung, zu deren Sicherung sie gedient haben, unverzüglich zurückzugeben. Sicherheitsleistungen bis zu 1000 ℳ können

durch Einbehaltung von Abschlagszahlungen eingezogen werden. Bar oder durch Einbehaltung von Abschlagszahlungen geleistete Sicherheiten werden vom Beginn des auf die Hinterlegung folgenden Monats bis zum Ende des der Rückgabe vorangehenden Monats mit 2 v. H. verzinst. Vgl. auch MinJE. 19. 11. 14, Abl. 496. — 3. Bei Bauarbeiten kann ein Anspruch der vergebenden Beh. auf Mehrleistungen um die Vertragspreise nur insoweit vorbehalten werden, als der Geldbetrag der Mehrleistungen bei den einzelnen Posten des Verdingungsauszugs oder Kostenvoranschlags 10 v. H. des vorgesehenen Betrags nicht übersteigt. Ergeben sich Minderleistungen, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich hieraus erwachsenen Schadens mit Ausnahme des entgangenen Gewinns. — 4. Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht, wobei sich die Höhe der Vertragsstrafsätze in angemessenen Grenzen zu halten hat. Ganz abzusehen ist von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Lieferungen, wenn der betr. Gegenstand ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist. Eine besondere Streikklausel ist nicht aufzunehmen. Es ergeben sich daher im Falle eines Streiks die Verhältnisse nach § 275, 276, Abs. 1, 280 Abs. 1, 282, 285—287 und 339 S. 1 BGB. — 5. Der Verwaltung ist das Recht vorbehalten, auf ihre Kosten in geeigneter Weise die Ausführung bedungener Arbeiten in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen usw. überwachen zu lassen. Bei Bauarbeiten erstreckt sich die Ueberwachung auch darauf, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage auch gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. — 6. Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrags betreffende Streitigkeiten kann die Bildung eines Schiedsgerichts nach § 1025—1048 der ZPrO. vereinbart worden. — 7. Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Teil hälftig zu tragen. Briefe und anderweitige Mitteilungen sind beiderseits zu frankieren. Die Ausschreibungskosten gehen ganz auf Rechnung der Verwaltung. — Im Anschluß an diese Vorschriften sind gedruckte allg. Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten und für Lieferungen und besondere Bedingungen für einzelne Arbeiten, wie z. B. für die Grab-, Beton-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Schmied-, Flaschner-, Schieferdecker-, Anstrich-, Pflasterarbeiten, aufgestellt worden, zu denen von Fall zu Fall die erforderlichen Zusätze gemacht werden können. Franz.

Verdunstung und Versickerung des Wassers s. Wasser II c.

Veredlungsverkehr s. Zölle VII.

Vereinigte Käsereien des w. Allgäus s. Genossenschaften.

Vereinsbank, W. s. Bankwesen V.

Vereins- und Versammlungsrecht. * **I. Die geltenden Vorschriften.** * Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht beruhte bis zu dem am 15. 5. 08 in Kraft getretenen VG. 19. 4. 08, RGBl. 16, im wesentlichen auf landesrechtlichen Vorschriften; das Reich hatte nur durch wenige Bestimmungen eingegriffen. Nunmehr gilt für den Umfang des Reichs das VG., vgl. dazu die w. Vollzugsbestimmungen 13. 5. 08, Rgbl. 103, und 14. 5. 08, AblJ. 161. Das VG. regelt nicht die privatrechtliche Seite des Vereinswesens; diese ist im BGB. und den sonstigen privatrechtlichen RG. geordnet, wozu noch die landesgesetzliche Regelung der besonderen Vereinigungen kommt, die einem der landesgesetzlichen Sondergebiete (Landwirtschaftsrecht, Wasserrecht usw.) angehören. Das VG. ordnet lediglich die öff.-rechtliche Seite des Vereins- und Versammlungswesens und zwar erschöpfend; doch bleiben nach § 24 unberührt die Vorschriften des Landesrechts 1. über kirchliche u. religiöse Vereine und Versammlungen s. Religionsgesellschaften, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge s. Prozessionen, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, s. Kath. Kirche; 2. in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr) s. Belagerungszustand u. Notverordnung; 3. in bezug auf Verabredungen ländlicher Arb. u. Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit (gibt es in W. nicht); 4. zum Schutz der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig, s. Sonntagsfeier. Unberührt durch das Vereinsgesetz bleiben ferner die sonst. reichsges. Best. über Vereine und Versammlungen. — * **II. Das Recht der Vereine nach dem Vereinsgesetz.** * V. ist eine auf längere Dauer berechnete, durch Vertrag der Mitgl. begr. organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Oertliche Zweigvereine (Ortsgruppen, Zahlstellen) eines auswärts besteh. größeren V. (Zentralverband u. dgl.) gelten als selbständige V. i. S. d. VG. auch dann, wenn sie durch ein ihnen auferlegtes Statut organisiert und der Leitung und Kontrolle des Verbandes unterstellt sind, sofern sie nur zu eigener VTätigkeit berufene Glieder des GesamtV. sind, welche, abgesehen von den ihnen besonders übertragenen Geschäften, den allg. Vereinszweck in örtlich abgeschlossener Wirksamkeit zu fördern haben (von Bedeutung wegen der Beschränkungen, welchen politische V. unterliegen). Alle Reichsangehörigen einschl. der Frauen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, V. zu bilden, VG. § 1. Beschränkungen dieses Rechts durch disziplinäre (Beamte, Schüler, Lehrlinge u. dgl.) und vertragsmäßige Rechte werden durch diese Best. nicht berührt. Ausländern steht dieses Recht nicht zu; doch gibt die Zugehörigkeit von Ausl. zu V. der Reichsangehörigen kein Recht, gegen diese V. einzuschreiten. Für das VRecht der Ausl. gelten die landesrechtl. Best. weiter. Hienach sind in W. die Polizeibeh. kraft ihres allg. Rechts (aus allg. polizeilichen Gründen), die

der öff. Ordnung drohenden Gefahren abzuwenden, befugt, den Ausl. die Teilnahme an V. und Vers. zu untersagen oder sie sonst. Beschränkungen auf dem Gebiet des V.- oder VersRechts zu unterwerfen. Inländ. V. jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten, RG. 11. 12. 99, RGBl. 699. Polizeiliche Beschränkungen des VRechts (i. G. zu den disziplinären und vertraglichen) sind nur insoweit zulässig, als das VG. und andere RG. sie zulassen. Hienach gilt f.: 1. Ein V., dessen Zweck den Strafges. zuwiderläuft, kann aufgelöst werden (in W. durch die Kreisreg.). Die Auflösungsverfügung kann im Weg des VerwStreitverf. und wo (wie i. S. dieser Best. in W.) ein solches nicht besteht, im Weg des Rekurses nach Maßgabe der Vorschr. der § 20, 21 GewO. angefochten werden. Daneben ist in W. die VerwBeschw. an das MinJ. und die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. zugelassen. Die endgültige Auflösung eines V. ist öff. bekannt zu machen, VG. § 2. Wegen Bestrafung der Teiln. an verbotenen Verbindungen vgl. StGB. § 128, 129. — 2. Bes. Beschränkungen unterliegen politische Vereine, VG. § 3, 4, d. h. V., die eine Einwirkung auf pol. Angelegenheiten bezwecken. Pol. Angelegenheiten sind solche, die unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berühren, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzen. Gewerbliche Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen werden zu pol. V., sobald sie im obigen Sinne tätig werden. Jeder pol. Verein muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorst. ist verpflichtet binnen 2 Woch. nach Gründung des V. die Satzung, sowie das Verzeichnis der Mitgl. des Vorst. der für den Sitz des V. zuständigen PolizBeh. (OrtspolBeh., welche sie dem OA. vorzulegen hat) einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen. Ebenso ist jede Aenderung der Satz. und jede Aend. der Zusammensetzung des Vorst. binnen 2 W. nach dem Eintritt der Aend. anzuzeigen. Die Satz., sowie die Aend. sind in d. Sprache einzureichen. Ausn. kann die höh. VerwBeh. (Kreisreg.) zulassen. Personenmehrheiten, die vorübergehend sich bilden, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Beh. beruhenden öff. Körperschaften zu treffen (Wahlkomitees, Wahlausschüsse) gelten vom Tag der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als pol. V., unterliegen also keinerlei Beschränkungen. Personen, die das 18. Lebensj. noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitgl. pol. V. sein, VG. § 17. Die Strafbest. (Geldstr. bis 150 ℳ oder Haft bis 6 Woch.) enthält § 18 VG. Die Teiln. an pol. V. ist endlich den zum akt. Heer gehör. Militärpersonen untersagt, § 49 Abs. 2 RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45. — Ueber die Beschränkungen des VRechts bei Verhängung des Belagerungszustands, s. d.; über die reichsrechtl. Beschränkungen des VRechts bezügl. des Jesuitenordens s. kath. Kirche III 6. — * **III. Das Recht der Versammlungen.** * Unter Vers. versteht man die Zusammenkunft einer größeren Zahl von Vers. zwecks gemeinschaftl. Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks in der Absicht, ihr Verhalten in best. Richtung zu beeinflussen. Nicht hierher gehören also Zusammenkünfte zum ausschließlichen Zweck der Unterhaltung, der Belehrung und des Kunstgenusses; diese genießen weder die Rechte, noch unterliegen sie den Beschränkungen, die das VG. aufstellt. Nicht dem VG. unterliegen auch die durch das G. oder die zust. Beh. angeordneten Vers., VG. § 20. Ebenso unterliegen kirchliche und religiöse Vers. den Vorschr. des G. nur insoweit, als nicht landesrechtliche Vorschr. entgegenstehen, VG. § 24; s. hiezu Prozessionen, öffentl. Für die unter das VG. fallenden Vers. gilt f.: Alle Reichsangehörigen, einschl. der Frauen, haben, ohne Rücksicht auf das Lebensalter (vgl. jedoch die unten genannten Beschränkungen für Personen unter 18 J.) das Recht, zu Zwecken, die den Strafges. (vgl. namentlich StGB. § 110, 111, 115, 116, 124, 125, 127—129) nicht zuwiderlaufen, sich zu versammeln, § 1. Doch ist den zum akt. Heer gehör. Militärpersonen die Teilnahme an pol. Vers. untersagt, § 49 Abs. 2 des RMG. 2. 5. 74, RGBl. 45. Ueber die Beschränk. dieses Rechts durch disziplinarische und vertragsmäßige Rechte und bez. der Ausländer gilt dass., was in II. über die V. gesagt ist. Polizeilich unterliegt dieses Recht nur den im VG. und anderen Ges. enthaltenen Beschränk. Die allg. sicherheitspolizeil. Best. des Landesrechts finden nur insoweit Anwendung, als es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Vers. handelt, VG. § 1. Wegen des Verbots von Vers. an Sonn- und Festtagen s. I. am Schluß. Die zu einer Vers. zusammentretenden Personen werden übrigens deshalb, weil sie ihr VersRecht ausüben, nicht von sonst. gesetzl. oder poliz. Vorschr. befreit, die nicht das VersRecht betreffen, sondern allg. Art sind, z. B. nicht von der Einhaltung der Polizeistunde (letzteres bestritten). Die reichsges. Beschränkungen des VersRechts sind verschieden, je nachdem es sich um nichtöff. oder um öff. Vers. handelt; von den öff. Vers. sind dann wieder die öff. politischen Vers. weitergehenden Beschränk. unterworfen. — 1. Die nichtöff. Vers. unterliegen nur insoweit poliz. Aufsicht, als die Polizeibeh. zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer einschreiten kann, VG. § 1 Abs. 2. Außerdem ist Pers., die das 18. Lebensj. noch nicht vollendet haben, das Anwohnen bei Vers. pol. V. nur insoweit gestattet, als es sich um Veranst. zu geselligen Zwecken handelt, § 17. — 2. Oeff. Vers. sind solche, bei welchen nicht nur ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern eine unbest. Menge von Personen Zutritt hat; davon hängt es auch ab, ob eine Vereinsversammlung eine öff. Vers. ist oder nicht. Alle öff. Vers. unterliegen außer den in Z. 1 genannten Beschränk. weiterhin f. Beschränk.: a) Sie bedürfen, wenn sie unter freiem Himmel stattfinden, der Genehm. der PolBeh. (OA.; in großen und mittleren Städten, in denen ein bes. Polizeiamt besteht, der OrtspolBeh.) nach den näheren Vorschr. von § 7—9. Finden sie nicht auf öff. Straßen oder Plätzen

innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks statt, so genügt Anzeige bei der OrtspolBeh., MV. 13. 5. 08, Rgbl. 103, VII. Abs. 2. — b) Bewaffnete dürfen nicht anwesend sein; Ausnahmen s. § 11. — c) Sie müssen in deutscher Sprache verhandeln mit den aus § 12 sich ergebenden Ausnahmen. — d) Oeff. Vers. können polizeilich überwacht (§ 13) und aus den in § 14 gen. Gründen aufgelöst werden, Urt. des RGer. 28. 4. 11. Doch ist dieses poliz. Recht in der übr. Rechtsprechung nicht allg. bezüglich aller öff. Vers. anerkannt, sondern teilweise auf die in § 5—9, 12 gen. Vers. beschränkt worden. Mehr als 2 Beauftragte darf die Polizeibeh. (in W. OrtspolBeh.) nicht entsenden. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden; sie haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter bzw. Veranstalter der Vers. zu erkennen zu geben, § 13. Ueber die Anfechtung der Auflösung einer Vers. s. § 14 Abs. 2 u. § 15. Sobald die Vers. für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle Anwesenden sofort zu entfernen, § 16. — 3. Oeff. politische Vers. sind solche öff. Vers., in welchen polit. Angelegenheiten (s. II. 2.) erörtert werden, § 5. Diese unterliegen außer den in Z. 1 u. 2 gen. Beschränk. f. weiteren Vorschr.: a) Anzeigepflicht. Der Veranstalter der Vers. ist verpflichtet, mind. 24 Std. vor dem Beginn der Vers. unter Angabe des Orts und der Zeit bei der PolBeh. (in W. OrtspolBeh., welche die Anzeige dem OA. mitteilt) Anz. zu erstatten; über die Anz. ist sofort eine kostenfreie Beschein. zu erteilen, § 5. Einer Anz. bedarf es nicht 1. für öff. bekannt gemachte Vers., wenn diese Bek. den in VI. MV. 13. 5. 08, Rgbl. 103, aufgestellten Erfordernissen genügt; es sind dies: entweder Erscheinen in einer im OABez. erschein. oder in einer die amtlichen Bek. des OA. enthaltenden oder in einer vom BezRat best. Zeitung, oder öff. Anschläge, oder öff. Ausrufen; die Bek. muß Ort und Zeit der Vers. und den Namen des Veranstalters enthalten und spätestens 24 Std. vor Beginn der Vers. erfolgen; — 2. für Vers. der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Ges. oder Anordnung von Beh. beruhenden öff. Körperschaften vom Tag der amtl. Bek. des Wahltags bis zum Ende der Wahlhandlung; — 3. für Vers. der GewTreib., gewerbl. Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter usw. zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, bes. mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Diese Vers. sind, sofern sie sich auf den angegebenen Zweck beschränken, überhaupt keine pol. Vers. — b) Versammlungsleiter, § 10. Jede öff. pol. Vers. muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Vers. zu veranlassen. Der Leiter oder, solang dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Vers. zu sorgen. Er ist befugt, die Vers. für aufgelöst zu erklären, ohne daß er an die für die poliz. Auflösung vorgeschr. Voraussetzungen gebunden wäre. — c) Personen unter 18 J. dürfen in öff. pol. Vers. nicht anwesend sein, § 17. — * **IV. Aufzüge.** * Aufzüge auf öff. Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehm. der PolBeh. (OA., in großen und mittleren Städten mit selbständigem Polizeiamt OrtspolBeh.) nach den Vorschr. des § 7. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen weder einer Genehm. noch einer Anzeige, § 9; dasselbe gilt von den Aufzügen und Aufmärschen der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen und Schulen, sowie von Aufz. zu geselligen und sportlichen Zwecken, MV. 13. 5. 08 VII, Rgbl. 103. Bazille.

Verfahren in der Verwaltung s. Verwaltungsverfahren.

Verfahren in Bausachen s. Baurecht V.

Verfahren in Gewerbesachen, Rekurs, Beschwerde. I. Für das Verf. in GewS. kommen einmal in Betracht die Anlagen, die einer bes. Genehmigung bedürfen, § 16—28 GewO., kurz zusammengefaßt die lästigen Anl. und Dampfkessel, sowie die Stauanl. für Wassertriebwerke; sodann die Gewerbetreibenden, die einer bes. Genehm. bedürfen, § 29—40, wobei bes. die Wirtschaftskonzessionen eine Rolle spielen. — II. a) Die Grundlagen für das Verfahren bei den * **lästigen Anlagen** * bilden § 17—22 und und § 25 GewO., wo Best. getroffen sind über die mit dem Antrag auf Genehm. vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen, die öff. Bekanntmachung, Ausfertigung des Bescheids und die Behandlung von Einwendungen; ferner § 49, der über das Erlöschen der Genehm. und Fristung handelt. Zur Vollziehung dieser Best. ist die MV. 14. 12. 71, Rgbl. 350, ergangen; s. Anl., gewerbl. — b) Für das Verf. bei Gen. von Stauanlagen, s. d., für Wassertriebwerke sind außer den Best. in § 17—22 GewO. die landesgesetzl. Vorschr. maßgebend, s. Wasserrecht. — c) Von der Gen. zur Anlegung von Dampfkesseln handelt § 24, s. Dampfkessel. Hiezu hat der Bdrt. die Bek. 17. 12. 08 b. die Anlegung von Landdampfk., RGBl. 09 3, und b. die Anlegung von SchiffdK., RGBl. 09 51, erlassen. Die w. Vollz.-Vorschr. sind in MV. 27. 7. 11, Rgbl. 251, zusammengefaßt, in deren § 15—35 bes. die Vorschr. über das Verf. bei Gesuchen um Gen. von DKesseln enthalten sind. — d) Die Gewerbetreibenden, die einer bes. Gen. bedürfen oder denen der GewBetr. unter gewissen Voraussetzungen untersagt werden kann, sind im 2. Abschn. des Tit. II GewO. aufgeführt u. im vorliegenden Werk einzeln behandelt. Gemäß § 40 Abs. 2 ist gegen Versagung der Gen. zum Betr. eines der in § 30, 30a, 32—33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betr. der in den § 33a, 35 u. 37 erwähnten Gewerbe der Rekurs zulässig. Zu II. a—d s. auch § 4—32 VV. 9. 11. 83. — III. Nach Art. 42 Z. 17 BezO. ist der Bezirksrat zuständig zur Genehm. der Errichtung oder Veränderung von läst. Anl. und von DampfkAnl., soweit nicht im Verordnungsweg die Zuständigkeit des OA. oder der Kreisreg. bestimmt wird. Dies ist geschehen durch § 63—65 VV. 30. 10. 07, Rgbl. 643. Ferner ist der BezRat zuständig nach Art. 42 Z. 18 zur Erteilung der

Erlaubnis zu den in § 33, 33a, 34 Abs. 1 u. 2 GewO. aufgeführten Betr., und nach Z. 19 zur Zurücknahme der Erlaubniserteilung i. S. von § 33, 33a, 34 vergl. mit § 53 und zur Untersagung des GewBetr. in den Fällen des § 35 GewO. — IV. * **Rekurs.** * In § 20 u. 21 GewO. sind die Grundsätze über das Verf. beim Rekurs gegen Bescheide in GewS. dargelegt. Daneben ist der Landesgesetzgebung ein weiter Spielraum gelassen. Nach Art. 80 BezO. ist in denj. Angelegenheiten, auf welche § 20 u. 21 GewO. Anwendung finden, gegenüber den in 1. Inst. ergangenen Entsch. des OA. oder des BezRats der Rek. an die Kreisreg., gegenüber den in 1. Inst. erg. Entsch. der Kreisreg. der Rek. an das MinJ. zulässig. Zur Vollz. dieser Best. wurde MV. 30. 10. 07. Rgbl. 747, b. Verf. nach den Vorschr. der § 20 und 21 GewO. erlassen. — 1. Sind bei den in § 64 VVBezO., s. o. III., gen. läst. Anl. Einwendungen erhoben, oder kommt die Versagung der Genehm. auf Grund § 18 u. 24 Abs. 2 GewO. in Frage, so findet vor dem BezRat eine mündliche Verhandlung statt, auf Grund deren entw. die GenUrkunde ausgefertigt oder ein Bescheid erteilt wird. Ueber den Inhalt eines zu erteil. Besch. s. § 1 VerfV. — 2. Wird von dem BezRat die Erl. zu einem der in § 33, 33a, 34 Abs. 1 und 2 GewO. bezeichn. Betr. erteilt, so ist die GenUrkunde alsbald auszufertigen. Wird die Erl. versagt, so findet das Verf. der § 73—78, 80 u. 81 VVBezO. (öff.-mündl. Verhandlung usw.) Anwendung, § 2. — 3. Für das Verf. bei Zurücknahme einer ErlErteilung i. S. der § 33, 33a, 34 vgl. mit § 53 und bei Unterf. eines GewBetr. in den Fällen der § 33a Abs. 3, 35, 53 Abs. 3 u. 53a GewO. gelten die Vorschr. des § 3 VerfV. — 4. In § 4 sind Best. getroffen für das Verf. bei den in § 68 Z. 15—17 VVBezO. bezeichn., in 1. Inst. den OrtspolBeh. zukommenden Verfüg. Ueber einen Rekurs entscheidet der BezRat. — 5. Das Verf. in denj. Fällen, in welchen die Kreisreg. zur Gen. der Errichtung oder Veränderung läst. Anl. oder zur Fristung zuständig sind, § 63 u. 64 letzt. Abs. VVBezO., ist in § 5 VerfV. geregelt. Es wird dabei unterschieden, ob bei einem Gesuch Einwendungen erhoben worden sind oder nicht. — 6. Auf das Verf. über Gesuche um Erteilung persönl. GewKonzessionen, soweit hiezu die Kreisreg. in 1. Inst. zuständig ist und bei Anträgen auf Untersagung der ferneren Benützung einer gew. Anl. nach § 51 GewO. findet § 5 der VerfV. mit gewissen Aenderungen entspr. Anwendung, § 6 u. 7. — 7. Bei Fällen der Zurücknahme der in § 29, 30, 30a, 32 und 36 GewO. bezeichn. Approbationen, Gen. und Bestallungen hat die zust. Kreisreg. den Sachverhalt zu erheben und den GewTreib. zu hören. Nach dem Ergebnis wird das Verf. eingestellt oder mündl. Verhandlung anberaumt, in der eine Entsch. getroffen wird. Dieses Verf. findet bei Schließung einer Innung sinngemäße Anwendung, § 8 u. 9. — 8. Die Erhebung des Rekurses gegen Entsch. des BezRats in den Fällen der § 1—3 VerfV. regelt § 10 dieser Verfüg. Auf das Verf. vor der Kreisreg. finden die Vorschr. § 5 Z. 4—10 a. a. O. Anwendung. Wenn jedoch der BezRat in 1. Inst. auf Grund einer mündl. Verhandl. entschieden hat, entscheidet die Kreisreg. ohne eine solche. Ueber die Tragung der Kosten des Verf., zu denen auch die Vergütungen der Rechtsanwälte gehören, wird in § 11 gesprochen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die in 1. Inst. zust. Beh. — 9. Für das Verf. finden die Best. des VerwRPflG. bzw. der ZPrO. aushilfsweise entspr. Anwendung, soweit § 20—22 GewO. nicht entgegenstehen, § 12. — V. * **Beschwerde.** * 1. Gegen die Rekursentsch. der Kreisreg. und des MinJ. kann nach Art. 80 Satz 2 BezO. unter den Voraussetzungen des Art. 13 VerwRPflG. die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. dann erhoben werden, wenn es sich u. a. um die Gen. einer gew. Anlage i. S. § 16—25 GewO. handelt. — 2. Wird von einem Dritten gegen die in der gewerbepol. Gen. enthaltene Erlaubnis zur Erstellung baulicher Bestandteile von Dampfkesselanlagen auf Grund der Best. der BauO., der VollzVorschr. hiezu oder der Ortsbausatzungen Beschw. erhoben, so gilt nach § 10 Z. 3 VerfV. für die Einlegung derselben die für die Beschw.-Erhebung gegen baupol. Entsch. bestehende Fristbestimmung, Art. 115 BO. — 3. Gegen die vom OA. nach § 120a—d getr. Anordnungen in Sachen des Arbeiterschutzes steht dem Gewerbeuntern. die Beschw. an die Kreisreg. und das MinJ., das endgültig entscheidet, zu, § 26 u. 27 VV. 26. 3. 92/9. 9. 09, Rgbl. 281. — VI. Im gewerbepol. Verf. sind Sporteln anzusetzen: Nach Nr. 3 SpTar., Rgbl. 1911 415, für die Genehm. zur Errichtung der im § 16 GewO. bezeichn. Anl., für Gen. zu Aender. in der Betriebstätte oder zu wes. Veränder. in dem Betr. der Anl. (§ 25 GewO.) und für Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO.); nach Nr. 16 für Gen. usw. bei Dampfkesselanl.; nach Nr. 92 für die Verleihung von Wassernutzungsrechten und die Genehm. von Wassernutzungsanl. und nach Nr. 94 für Wirtschaften. Für das Verf. in GewS. und das Verf. wegen Verleihung von WassernutzRechten und Genehm. von Wassernutz.-Anl. (§ 20 u. 21 GewO., Art. 31 Abs. 2, 3, 4 u. 5 WG.) sind die Sp. nach Nr. 83 des Tar. anzusetzen. Wagner.

Verfassung, w. — * **I. Die w. Verfassungsurkunde** * 25. 9. 1819 wurde durch K. Manifest 27. 9. 1819 im Regierungsblatt 1819 633 verkündet. Sie ist auch heute noch in Kraft, aber durch zahlreiche Verfassungsgesetze des Landes, vor allem aber durch den Eintritt von W. in das d. Reich von Grund aus geändert worden. Die VU. zerfällt in 10 Abschn. und 205 §§. In den verschiedenen Ausgaben der VU. sind die Aend. angegeben; die drei letzten VGes. sind das G. b. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öff. Rechte 23. 7. 10, Rgbl. 411, Art. I (Abänd. Art. 142 Abs. 2 Z. 3 VU.), das G. b. die Aufhebung des Geh. Rats 15. 6. 11, Rgbl. 177, und das G. b. Aend. des § 164 VU. 8. 7. 12, Rgbl. 223. Ueber Verfassungsänderungen im allg. s. Landtag VI. 5. — * **II. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs.** * W. ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, in dem zwar der Monarch herrscht, aber nur in den

Formen der Konstitution (Verfassung), welche dem Volk ein Mitwirkungsrecht bei der Regierung des Landes einräumt. Die Staatsgewalt, d. h. die im Staat herrschende höchste Macht, steht dem Staat selbst als der rechtlichen Ordnung des Volkes zu. Inhaber oder Träger der Staatsgewalt ist der König, wie sich aus § 4 VU. ergibt: „Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Best. aus." Weil der K. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist diese nicht zwischen K. und Volksvertretung geteilt; letztere beschränkt vielmehr nur den K. bei Ausübung seiner Rechte durch die ihr nach der Verf. bei der Verwaltung des Landes zustehende Mitwirkung. Soweit eine solche nicht vorgesehen ist, ist der K. allein zuständig. Andere Beschränkungen des K. ergeben sich aus den Vorschr. über die Ministerverantwortlichkeit, s. d. — * **III. Die Stellung Württembergs im d. Reich.** * Nach RV. Art. 1 ist W. ein Teil des d. R. Unter den Bst. hat es den Rang nach dem Königreich Sachsen und vor dem Großherzogtum Baden, RV. Art. 6. Im Bdrt. führt es 4 Stimmen; in den Reichstag entsendet es 17 Abg. Mit dem Eintritt in das R. hat W. seine Souveränität verloren; denn es ist dem R. untertan. Da aber die Reichssouveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen ruht und der Bdrt. der Träger der Reichssouveränität ist, so nimmt auch W. an der Reichssouveränität teil und übt deshalb auch noch die völkerrechtlichen Ehrenrechte souveräner Staaten aus. Auch hat der K., ebenso wie die sonst. d. Landesherrn seine pers. Souveränität und alle damit verbundenen Ehrenrechte behalten. Bazille.

Verfassungsbeschwerde s. Beschwerderecht.

Vergällungszwang für Branntwein s. Branntweinsteuer VI.

Vergebung von Arbeiten und Lieferungen s. Verdingung.

Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder s. ReichsstempelG. Nr. 9.

Verhältniswahl s. Proportionalwahl.

Verjährung öffentl. Ansprüche s. öffentlichrechtliche Ansprüche.

Verkaufsräume für Fleisch s. Aufbewahrungsräume.

Verkehr auf öffentlichen Wegen s. Wegpolizei III 2, IV, u. Wegrecht II D.

Verkehr der Behörden, s. Geschäftsverkehr. Dazu MinJErl. 17. 10. 14, Abl. 473.

Verkehr, eichpflichtiger, s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Verkehr mit Gift s. Nahrungsmittel 15; dazu: MinV. 29. 10. 14, Rgbl. 297, Aend. v. §§ 20, 21 der MinV. 19. 9. 08, Rgbl. 220.

Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte s. Maß- und Gewichtsordnung V.

Verkehrsgewerbe. Hiezu gehört die Beförderung von Personen, Waren und Nachrichten, bes. die Posthalterei, das Personenfuhrwerk, der Droschkenverkehr, das Fracht- und Rollfuhrwerk, die See- und Binnenschiffahrt, der Gewerbebetr. der Dienstmänner usw., die Straßenreinigung. Die GewO. findet nach § 6 auf Eisenbahnunternehmungen, wozu auch der Straßenbahnbetrieb zu rechnen ist, keine Anwendung; aber auch Post und Telegraph fallen nicht unter die GewO., da diese Anstalten des Reichs, Bayerns und W. nicht als Gewerbebetriebe anzusehen sind. Durch § 37 ist eine ortspoliz. Regelung des Verkehrsgew. innerhalb der Orte (Verkehr durch Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel) zugelassen. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist das G. 3. 5. 09, RGBl. 437, mit AusfVorschr. maßgebend. Gegen die Untersagung des Betriebs der in § 37 erwähnten Gew. ist nach § 40 Abs. 2 der Rekurs zulässig, s. Untersagung des GewBetriebs. Nach § 105i finden die Vorschr. über die Sonntagsruhe auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Wagner.

Verlassene Flußbetten s. Wasserrecht II.

Verlegung von Gewerbebetrieben. Die Verl. an einen anderen Ort ist als Anfang eines Gew.-Betr. anzusehen und nach § 14 GewO. anzeigepflichtig; dagegen trifft dies im allg. bei Verl. an dems. Ort nicht zu. Wo ein poliz. Interesse besteht, ist die Anzeige der Aend. des GewBetr. bes. vorgeschrieben. Bei Verl. der Räume genehmigungspflichtiger Anl. ist neue Gen. erforderlich, § 16 u. 25. Ebenso ist zur Verl. einer Wirtschaft Genehm. notwendig, s. Gastwirtschaft. Nach § 11 Abs. 6 VV. 9. 11. 83 ist bei Gesuchen um Verl. einer Wirtschaft in einen andern Raum des gleichen Orts die Bedürfnisfrage nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die für die Beurteilung ders. maßgebenden Verhältnisse bei den neuen Räumen wesentlich andere sind als bei den bisherigen. Diese Best. ist nach MinJErl. 20. 3. 07, Abl. 153, eng auszulegen, sie soll nur die sonst eine Neuprüfung der Bedürfnisfrage erheischende räumliche Veränderung der Betriebstätte für den Fall erleichtern, daß für die Wirtschaft selbst kein Bedürfnis mehr besteht, aber nicht eine Vermehrung der Zahl der Wirtschaften in einem solchen Fall ermöglichen. Die Verl. des Lokals ohne Genehm. ist nach § 147 Z. 2 strafbar. Wagner.

Verleihung der Rechtsfähigkeit. Die V. d. R. an wirtschaftliche Vereine i. S. § 22 BGB., die in W. ihren Sitz haben, erfolgt auf Grund der Vereinssatzung durch den König. Sie wird regelmäßig im Regierungsblatt veröffentlicht. Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des die Aufsicht über den Verein führenden Min., das auch jedem die Einsicht der Satzung zu gestatten hat, Art. 137 WAGBGB. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit und die Genehmigung von Satzungsänderungen ist sportelpflichtig. Zur Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB.) ist in erster Instanz die Kreisreg. zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, Art. 135 AG.-BGB. Schwammberger.

Vermessungs- u. Vermarkungswesen. — * **Vermessungswesen.** — **A. Nach Reichsrecht.** * Das Gewerbe der Feldmesser darf nach § 36 GewO. frei betrieben werden; seine Ausübung hängt also nicht von der Erlangung einer Konzession oder der Erbringung eines best. Befähigungsnachweises ab.

Doch hat die GewO. die Berechtigung der dazu befugten Staats- oder Kommunalbeh. oder Korporationen aufrecht erhalten, Personen, die das Feldmessergew. betreiben wollen, auf die Beobachtung der besteh. Best. zu beeidigen und öff. anzustellen. Zugleich ist dabei bestimmt worden, daß Gef., die den Handlungen von Feldm. eine besond. Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen bes. rechtliche Wirkungen knüpfen, nur auf die Feldm. zu beziehen seien, die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbeh. oder Korporationen angestellt sind. Ein Zwang, sich beeidigen und öff. anstellen zu lassen, kann auf die Pers., welche das Gew. der Feldm. ausüben wollen, nicht ausgeübt werden; andererseits steht ihnen aber auch ein Recht auf Beeidigung und Anstellung nicht zu. Pers., die in Gemäßheit der gen. Best. als Feldm. verpflichtet und angestellt werden, erhalten hiedurch keineswegs den Charakter von Beamten, sind also der Anstellungsbehörde dienstlich und disziplinär nicht unterstellt; sie bleiben vielmehr GewTreib. Selbstverständlich ist es hiedurch nicht ausgeschlossen, daß der Staat oder Kommunen aus polizeil. oder fiskalischen Rücksichten zur Vornahme von Vermessungen Beamte aufstellen. Die letzteren fallen nicht unter die GewO. und sind nicht mit den obengen., lediglich im Interesse des Publikums beeidigten Gewerbetreibenden zu verwechseln. — Eine Zurücknahme der nach § 36 GewO. vollzogenen Bestellung zum Feldm. darf nach § 53 GewO. nur erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Bestellung vorgenommen wurde, oder wenn dem Angestellten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, vgl. § 32—37 StGB., oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Angest. der Mangel derj. Eigenschaften, die bei der Bestellung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Da die Bedingungen, unter welchen Feldm. beeidigt und öff. angestellt werden können, durch das Reichsrecht nicht bestimmt sind, sondern der landesrechtl. Regelung überlassen wurden, ist auch bezüglich der Voraussetzungen der Zurücknahme einer solchen Bestellung das Landesrecht zu berücksichtigen. Im übr. ergibt sich aus der Zurücknahme einer öff. Anstellung als Feldm. nicht auch der Verlust der Befugnis, das Gew. ohne diese Anstellung weiter zu betreiben. — Im weiteren bezieht sich auf die das Gew. eines Feldm. betreib. Pers. die Vorschr. des § 78 GewO., durch welche die bisherigen landesrechtlichen, eine Taxe für die Dienstleist. der Feldm. aufstellenden Best. aufrecht erhalten und die zur Beeidigung und Anstellung der Feldm. befugten Beh. ermächtigt wurden, solche Taxen, wo dergleichen bisher nicht bestanden, neu einzuführen. Der § 148 Abs. 1 Z. 8 GewO. aber bildet die Grundlage zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Feldm. im Fall der Ueberschreitung der festgesetzten Taxen. — Weiter ist der reichsrechtl. Strafvorschrift des § 266 StGB. zu gedenken, derzufolge Feldm., wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diej. benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen, wegen Untreue mit Gef., u. U. zugleich mit Verlust der bürg. Ehrenrechte und, sofern die Untreue begangen wird, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, daneben noch an Geld bis zu 3000 ℳ bestraft werden können. — Endlich kommt in Frage der § 96 der Grundbuchordnung 24. 3. 97, RGBl. 39, wonach durch die Landesjustizverw. Best. darüber getroffen werden kann, inwieweit für die Fälle, in denen ein Teil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben oder ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll, die Eintragung von einer Buchung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke oder von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Grundstückteils darstellenden Karte abhängig sein soll. — * **B. Nach Landesrecht.** * Der von der GewO. aufgestellte Grundsatz, wonach das Gew. eines Feldm. frei betrieben werden darf, hat in W. tatsächlich mehrfache Einengungen erfahren. Einmal ist nur denj. Vermessungsarbeiten, welche durch die als öff. Feldm. bestellten Personen ausgeführt werden, öff. Glauben beigelegt und dabei die Beeidigung und öff. Anstellung von Feldm. von der vorgängigen erfolgreichen Ablegung einer Statsprüfung abhängig gemacht worden. Dementsprechend werden zur Fertigung von Lageplänen zu Gesuchen um die Genehm. von Hochbauten, gew. Anlagen, die nach § 16 u. 24 GewO. behördl. Genehm. bedürfen, und um die Verleihung von Wassernutzungsrechten, soweit die Herstellung solcher Lagepläne den Feldm. überhaupt zusteht, nur beeidigte Feldm. zugelassen; vgl. § 101 der MV. 10. 5. 11, Rgbl. 77; § 5 MV. 14. 12. 71, Rgbl. 350; § 84 VV. z. WG. 16. 11. 01, Rgbl. 379; § 102 Abs. 2 VV. z. BO. 10. 5. 11, Rgbl. 77; § 16 MV. 27. 7. 11, Rgbl. 251. Auch dürfen die als Unterlagen für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster dienenden Handrisse und Meßurk. nur durch geprüfte und verpflichtete Feldm. hergestellt werden. — Im einzelnen ist das Vermessungswesen in W. in nachstehender Weise geordnet: * **I. Ausübung des Gewerbes eines F. überhaupt.** * Auf die Frage der Prüfung und Bestellung öff. F., ihre Gebühren und die Ausführung der Vermessungsarbeiten beziehen sich: a) KVO. 20. 12. 73, § 15 u. 16, Rgbl. 441; b) KVO. 21. 10. 95, Rgbl. 301; c) KVO. 4. 2. 09, Rgbl. 9; d) KVO. 28. 3. 99, Rgbl. 307; e) KVO. 13. 1. 09, Rgbl. 1; f) MinJV. 24. 10. 95, Rgbl. 311; g) MinJV. 12. 1. 97, Rgbl. 4; h) MinJV. 28. 5. 98, Abl. 241; i) MinJErl. 13. 11. 95, Abl. 449; k) MinJErl. 24. 12. 03, I Z. 10, Abl. 04 6. — Hieraus ergibt sich nachst. Rechtslage: 1. Beeidigung und Bestellung der öff. F. Zuständig zur Beeidigung und Bestellung öff. F. ist das OA. ihres Wohnorts. Bei der Meldung zur Beeidigung haben sich die F. über die Bestehung der vorgeschriebenen Staatsprüfung, die Zurücklegung des 23. Lebensj. und über ihre Unbescholtenheit auszuweisen. Der bei der Beeidigung anzugebende Eidesvorhalt ist in MinJErl. 13. 11. 1895 (lit. i o.) vorgeschrieben. — 2. Prüfung der F. Die jährlich einmal stattfindende Pr. der F. wird von einer vom MinJ. bestellten Kommission abgenommen. Zulassungsbedingungen

sind: Unbescholtenheit, entspr. Vorbildung und eine praktische Bildungslaufbahn. Der Nachweis über die Vorbildung ist zu führen durch ein Zeugnis über den regelmäßigen Besuch der 7. Kl. einer 9- oder 7kl. höh. Schule (Gymn., Realg., Oberrealschule, Progymn., Realprogymn., Realsch.) und die erlangte Reife für die Prima eines Gymn. oder Realgymn. oder einer Oberrealsch. — von Kandidaten, welche das Reifezeugnis für Prima eines Gymn. besitzen, außerdem durch ein Zeugn. über die Erstehung einer Ergänzungsprüfung in Mathematik behufs Aufnahme in die mit der Baugewerksch. verbundene Fachsch. für Vermess.-Wesen — weiterhin durch ein Zeugn. über den 2jähr. regelmäß. und erfolgreichen Besuch dieser Fachsch. Für die prakt. Bildung, die dem Studium an der Fachsch. voranzugehen hat, muß eine mind. 2jähr., unter der Aufsicht und Leitung w. F. erfolgte Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten durch Zeugn. nachgewiesen werden. Hievon muß eine wenigst. 1jähr. Besch. auf die Vornahme von Katasterarbeiten und die Besch. mit Nivellementsarbeiten entfallen. Bes. Best. gelten für die Zulassung zur Pr. für Kandidaten, welche die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Techn. Hochsch. in Stuttgart eingerichtete wissenschaftliche Diplomprüfung im Fach der gesamten Geodäsie mit Erfolg bestanden haben und für Diplomingenieure. Die ersteren erbringen den Nachweis über die erforderl. Vorbildung durch Vorlage ihres Reifezeugn. und ihres Diploms, die letzteren durch das Z. über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung. Die Pr. besteht in ihrem praktischen Teil in Ausführung von Arbeiten auf dem Feld nebst der Fertigung der dazu gehörigen schriftlichen, rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten, in ihrem theoretischen Teil in der schriftlichen und mündlichen Beantwortung von Fragen und in der Auflösung von Aufgaben aus dem Gebiet der Prüfungsfächer. Die letzteren sind: a) Algebra und algebraische Analysis bis zu den allg. Sätzen über die algebraischen Gleichungen und der Differenzenreihen mit Anwendung auf Interpolation einschließlich; b) Elemente der Differential- und Integralrechnung mit bes. Rücksicht auf die Bedürfnisse der Vermessungskunde; c) darstellende Geometrie, soweit sie zum Verständnis bautechnischer Zeichnungen erforderlich ist; d) ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie; e) analytische Geometrie der Ebene bis zu den Hauptsätzen über die Kegelschnitte einschließlich; f) Grundzüge der Methode der kleinsten Quadrate; g) Vermessungskunde: Kenntnis der zum Horizontal- und Höhenmessen sowie der zum Kartiren und zum Berechnen von Flächen dienenden Instrumente, Prüfung und Berichtigung dieser Instrumente; Längen- und Winkelmessungen; Grundstücksvermess. von kleinerem und größerem Umfang; trigonometrische und polygonometrische Messungen und Berechnungen mit Anwendung der vorgeschriebenen Formulare; geometrische (niveliſtische), trigonometrische und barometrische Höhenmessungen; Höhenaufnahmen; Ausgleichung der unvermeidlichen Messungsfehler nach den gebräuchlichsten zeichnerischen und rechnerischen Methoden; Anfertigung von Handrissen, Karten und Planen aller Art, Flächenberechnungen, Ausfertigung von Meßurkunden; Kenntnis des Koordinatensystems der w. Landesvermessung und Auflösung darauf bezüglicher Aufgaben; Bekanntschaft mit rechtwinklig-sphärischen und mit geograph. Koordinaten; h) Baumessungen: sowohl wissenschaftlich strenge als angenäherte, den üblichen Geschäftsbräuchen entspr. Messung und Berechnung von Linien, Flächen und Rauminhalten; Bekanntschaft mit den bautechn. Bezeichnungen und Ausdrücken, Fertigung einer Baumeßurkunde; i) Bekanntschaft mit den in W. für das Vermessungswesen überhaupt, ferner für die Landesvermessung, Ergänzung und Fortführung derselben, sowie für die Feldbereinigung erteilten Vorschr. — Kandidaten, welche die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abt. der Techn. Hochsch. Stuttgart eingerichtete wissensch. Diplompr. der ges. Geodäsie mit Erfolg bestanden haben, sind von der Pr. in den unter lit. a—i aufgeführten Fächern und von dem theoretischen Teil der Prüfung in dem Prüfungsfach lit. g befreit, während Diplomingenieure des Bauingenieur- oder des Hochbaufachs, welche die Befugnisse der öff. angestellten F. erlangen wollen, sich nur einer Ergänzungsprüfung in der praktischen Geometrie unterziehen müssen und von der Prüfung in den Fächern lit. a—e und lit. h entbunden sind. Die näheren Best. über die Abnahme der Pr. sind in der vom MinJ. 28. 5. 98 erlass. Prüfungsinstr., Abl. 241, getroffen. — 3. Ausführung der Vermessungsarbeiten. Der F. ist für die Richtigkeit aller von ihm gelieferten Arbeiten verantwortlich; er darf sich bei deren Ausführung nur insoweit durch Gehilfen unterstützen lassen, als er auch für die von ihnen gefertigten Teile der Arbeit diese Verantwortung nach ihrem vollen Umfang zu übernehmen vermag. Im übr. gelten für die Ausführung der VermArb. für F., die im Dienst oder unter Aufsicht von Beh. stehen, die von diesen Beh. erlassenen Anweisungen. Dies gilt namentlich auch bezüglich der Ausführung von VermArb., die als Grundlage für die Fortführung der Flurkarten und der Primärkataster zu dienen haben oder aus Anlaß von Feldbereinigungen vorgenommen werden, s. u. Soweit solche bes. Vorschr. nicht bestehen, haben sich die F. bei der Ausführung von VermArb. nach den in der MV. 24. 10. 95, Rgbl. 311, getr. Best. zu richten. VermArb. dürfen, wenn ihnen öff. Glaube zukommen soll, von F., in deren Eigentum die zu vermessenden Gegenstände stehen, oder die mit den Eigentümern dieser Gegenstände im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, nicht ausgeführt werden. — 4. Revision der Vermessungsarb. Vermessungsarbeiten, die von im Dienst staatlicher Beh. stehenden F. ausgeführt sind, werden regelmäßig von Amts wegen einer Nachprüfung unterzogen. Außerdem bestehen bes. Best. über die Prüfung und Rev. der anläßlich der Feldbereinigungen und für Zwecke der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vollzogenen Vermessungen. Soweit, von diesen Fällen abgesehen, ein Beteiligter an der Richtigkeit einer von einem öff. bestellten F. gefertigten Arbeit

zweifelt, steht ihm zu, eine Rev. der VermArb. zu verlangen. Anträge auf Rev. von Vermessungen sind bei der Kreisreg. anzubringen, wobei ein zur Deckung der Kosten erforderl. Vorschuß zu leisten ist. Die Kreisreg. überweist das RevGeschäft an einen der vom MinJ. aus der Zahl der im Land arbeitenden, verpflichteten F. ernannten bes. R., z. B. 2 in jedem Kreis. Dem F., der die beanstandete Arbeit ausgeführt hat, steht es frei, bei der R. persönlich zu erscheinen oder sich durch einen anderen F. vertreten zu lassen. Die Messungen werden noch als richtig angesehen, wenn die bei der R. sich ergebenden Abweichungen bestimmte, in § 14 der MinV. 24. 20. 95, s. o., bezeichneten Fehlergrenzen nicht übersteigen. Auf Grund des von dem Revisionsgeometer aufgenommenen Protokolls erläßt die Kreisregierung Bescheid über die Beschaffenheit der beanstandeten Arbeit, über die erhobenen Einwendungen, die etwa notwendige Richtigstellung, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit und über die Verpflichtung zur Tragung der erwachsenen Kosten. Die Verfügung der Kreisregierung kann durch Beschwerde beim MinJ. angefochten werden, das entweder auf Grund der vorhandenen Vorlagen entscheidet oder vorgängig seiner Entscheidung eine wiederholte R. durch einen 2. R. unter Zuziehung des 1. R. und des F., der die Arbeit ausgeführt hat, veranlaßt. — 5. Die Gebühren der öff. Feldmesser. Soweit zwischen dem Auftraggeber u. dem F. nicht anderes vereinbart worden ist, dürfen die öff. F. für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen Taggelder und den Ersatz ihrer Auslagen, bei Geschäften außerhalb der Markung ihres Wohnorts, wenn die Entfernung des letzteren von dem Ort, auf dessen Markung das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 2 km beträgt, außerdem Diäten und Reisekosten ansprechen. Das ganze Taggeld, das nur bei einem Zeitaufwand von mindestens 8 vollen Stunden berechnet werden darf, beträgt 9 ℳ; bei Geschäften von kürzerer Dauer darf nur der dem Zeitaufwand entsprechende Teil des Taggelds, mindestens aber ein Vierteltag beansprucht werden. Die mit dem Hin- und Herweg zur Geschäftsstelle zugebrachte Zeit darf bei Arbeiten außerhalb des Arbeitszimmers zugerechnet werden. Die Diäten für einen ganzen Tag, die bei einer Abwesenheit des F. von 8—24 Stunden zulässig sind, belaufen sich auf 3 ℳ, für 1/2 Tag (Abwesenheit von 2—8 Stunden) auf 1 ℳ 50 ₰. Bei einer Abwesenheit von weniger als 2 Stunden ist die Anrechnung von Diäten nicht zulässig. Wenn die Entfernung oder die Dauer des Geschäftes es notwendig macht, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 3 ℳ angerechnet werden. Die Reisekostenentschädigung beträgt 20 ₰ für jeden zurückgelegten km, wo Eisenbahn-, Straßenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen benützt werden können, werden die Auslagen an Fahrgebühr nach ihrem wirklichen Betrag vergütet, bei Eisenbahnen der zweiten Wagenklasse, auf Dampfschiffen der ersten Klasse. Bei Geschäften von weniger als 2 km Entfernung oder innerhalb der Markung des Wohnorts des F. wird an Stelle der Diäten und Reisekosten der tatsächliche notwendige Aufwand ersetzt. Ebenso werden Auslagen für Zeichenpapiere und gedruckte Formulare in ihrem wirklichen Betrage ersetzt; für den Theodoliten darf eine Vergütung von 1 ℳ 40 ₰, für das Nivellierinstrument eine solche von 80 ₰ für den ganzen Tag angerechnet werden. Für einen Meßgehilfen, wo ein solcher erforderlich war, dürfen täglich 3 ℳ, bei erweislich notwendigem Mehraufwand die tatsächlichen Kosten in Rechnung gebracht werden. Bei sonstiger Verwendung nicht geprüfter Gehilfen ist, soweit nicht der Ersatz kleinerer Auslagen in Frage steht, die Anrechnung an 3/4 der Gebührensätze der F. zugelassen. — 6. Zurücknahme der Bestellung zum öff. Feldmesser. Die Voraussetzungen, unter welchen die mit der Beeidigung vollzogene Bestellung zum öff. F. zurückgenommen werden kann, ergeben sich aus den Darlegungen A und B I Ziff. 1 oben. Ueber die Geschäftsführung der öff. Feldmesser wird eine Ueberwachung insofern ausgeübt, als in Fällen, in welchen die Arbeiten eines öff. F. bei der Revision so ungünstig und mangelhaft befunden werden, daß bezüglich der Zuverlässigkeit oder Befähigung desselben Zweifel entstehen, die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem MinJ. zur Beschlußfassung darüber vorzulegen sind, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestellung einzuleiten sei. Zuständig zur Entscheidung der Frage der Zurücknahme einer Bestellung zum öff. F. sind in 1. Instanz die Kreisregierungen. Letztere können nach Einlauf eines Antrags auf die Zurücknahme einer solchen Bestellung, aber auch von Amts wegen vorgehen. Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Gewerbetreibende zu laden ist. Gegen den Bescheid der Kreisregierung kann binnen 14 Tagen, vom Tag der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, Rekurs an das MinJ. eingelegt werden und gegen die Rekursentscheidung des Min. ist Rechtsbeschwerde an den VerwGHof zulässig, s. d. GewO. § 20, 21, 53 u. 54; § 8 MinJVV. 30. 10. 07, RgBl. 747, Art. 80 und 105 Abs. 2 Z. 2 BezO., Art. 13 VerwRpflG. — * **II. Die Landesvermessung, Katasterergänzung und die Mitwirkung der Feldmesser bei der Erhaltung und Fortführung der Primärkataster.** * In der Absicht, ein neues, den damaligen Verhältnissen entsprechendes Grund-, Gewerbe- und Gebäudekataster zu errichten, wurde in W. im Jahre 1818 die Vornahme einer allg. Landesvermessung eingeleitet, welche die gesamte Grundfläche des Landes nach ihrer natürlichen und künstlichen Gliederung zu umfassen hatte. Zum Zweck der Stückvermessung und der Aufzeichnung ihrer Einzelmaße wurde das ganze Land in quadratische Flächen eingeteilt. Die auf diese Weise entstandenen Vierecke bilden die Meßtischplatten oder Flurkarten. Die Stücksvermessung wurde flurkartenweise mittels Kreuzscheibe und Meßstangen ausgeführt, wobei die Ergebnisse auf dem Felde in Feldhandrissen eingetragen wurden, die später im Zimmer ausgefertigt und kartenweise in Hefte, die sogenannten Landesvermes-

sungsbrouillons, gebunden worden sind. Die Originalkarten sind im Maßst. 1:2500 u. die Ortspläne im Maßstab 1:1250 aufgezeichnet. Die Zeichnung erfolgte nach den in den Landesvermessungsbrouillons enthaltenen Meßzahlen. Originalkarten und Pläne sind durch Lithographie vervielfältigt. Die Berechnung der Flächen der einzelnen Grundstücke geschah soweit möglich auf Grund der auf dem Felde erhobenen und in den Landesvermessungsbrouillons enthaltenem Maße, andernfalls auf graphischem Wege nach den Originalkarten. Das Ergebnis der Flächenberechnung ist kartenweise in den Meßregistern zusammengestellt worden. Endlich wurden die in den einzelnen Meßregistern zerstreuten Angaben für jede Gemeinde so zusammengestellt, daß man daraus den Flächeninhalt, die Kulturart, die Lage und den Besitzer jedes einzelnen Gebäudes und Grundstücks, sowie den Inhalt jeder einzelnen Markung und jedes Steuerdistrikts entnehmen kann. Die Originale dieser Aufstellungen, Primärkataster genannt, befinden sich beim Katasterbureau, während den Gemeinden Abschriften derselben zugegangen sind. Durch die Landesvermessung wurde nun aber nicht bloß ein geeignetes Kataster zu steuerlichen Zwecken, sondern auch eine Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Lage der einzelnen Grundstücke jederzeit unzweifelhaft nachzuweisen, willkürliche Verschiebungen und Verrückungen an Grundstücksgrenzen zu erschweren, den bürgerlichen Verkehr mit Grundstücken zu erleichtern, den Kredit des Grundeigentums zu erhöhen, dem Hypothekenwesen eine Stütze zu geben, für die Ausarbeitung von technischen Projekten zu Eisenbahn-, Fluß- und Straßenbauten als sicherer Wegweiser Verwendung zu finden. Um die sich hieraus für die Staats- und Gemeindeverwaltung wie für die einzelnen Staatsbürger ergebenden wesentlichen Dienste der Landesvermessung dauernd sicher zu stellen, ist Vorkehr getroffen, daß die in den Flurkarten und in den Primärkatastern niedergelegten Ergebnisse der Landesvermessung tunlichst mit dem tatsächlichen Feldzustand in Uebereinstimmung erhalten werden. Es geschieht dies durch den Nachtrag der in der Bodeneinteilung und Bodenkultur vor sich gehenden Aenderungen in den Flurkarten und im Primärkataster. Ausgeschlossen von dem Nachtrag sind diejenigen Aenderungen, welche weder auf die Beschreibung, noch auf die bildliche Darstellung Einfluß haben, wie bloße Eigentumsveränderungen. Kulturveränderungen werden nur dann nachgetragen, wenn sie einen dauernden Bestand haben und auf die Grundsteuer von Einfluß sind. Bei Aenderungen in dem Bestand der Gebäude unterbleibt ein Nachtrag nur, soweit es sich um solche Gebäude handelt, die ihrer Geringfügigkeit halber auch in das Gebäudekataster nicht aufgenommen werden, vgl. Art. 2 Ziff. 6 und 7 Ges. 28. 4. 73, 18. 8. 03, betr. die Grund- Gebäude- und Gewerbesteuern, Rgbl. 344. Zum Nachtrag dieser Aenderungen finden indessen nicht die anläßlich der Landesvermessung aufgenommenen Originalkarten und Primärkataster Verwendung. Es werden vielmehr über alle Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, Handrisse und Meßurkunden beigebracht; nur bei Kulturveränderungen, die sich auf ganze Parzellen erstrecken, sind Handrisse nicht verlangt. Aus den in den Handrissen niedergelegten Zeichnungen über die vorgekommenen Aenderungen wird die neue Gestaltung der Grundstücke in besonders zubereitete Kartenabdrücke, die sog. Ergänzungskarten, übertragen. Die alljährlich in einer Gde einlaufenden Meßurkunden und Handrisse werden zu einem „Meßurkundenheft" vereinigt und letzteres bildet eine Beilage zum Primärkataster, in welchem in einer hiefür vorgesehenen Spalte bei jedem verändertem Gebäude oder Grundstück auf die Seite des Meßurkundenhefts, woselbst die betreffende Parzelle neu beschrieben ist, verwiesen wird. Zur Ausführung und Leitung der zur Instandhaltung der Landesvermessung erforderlichen Arbeiten haben staatliche und GdeBh. in Tätigkeit zu treten. Auch haben die Grundeigentümer selbst bei den in Rede stehenden Veränderungsvorgängen eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen. Die allg. Best., nach denen sich die Ergänzung der anläßlich der Landesvermessung eingeleiteten Darstellungen und Beschreibungen der Grundstücke zu vollziehen hat, sind in den V. d. MinJust., J. und Fin., betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, vom 1. 9. 99, Rgbl 667, und 9. 2. 09, Rgbl. 26, niedergelegt. — Aus diesen Vorschriften mag nachstehendes hervorgehoben werden: 1. Verpflichtungen der Grundeigentümer. Den Gr. liegt ob, alle Veränderungen, die sich an den Eigentumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Kulturarten (vgl. o. B II) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen. Außerdem haben sie über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, tunlichst zugleich mit der Anzeige, andernfalls binnen der von dem Ortsvorsteher zu bestimmenden Frist, einen mit den Aufnahmelinien versehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Kosten beizubringen. In gleicher Weise muß bei der Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen und bei der Vereinigung mehrerer Grundstücke eine Meßurkunde angelegt werden. Bei den auf ganze Parzellen sich erstreckenden Bodenveränderungen ist ein Handriß nicht erforderlich. Bei Aenderungen an den Markungsgrenzen ist je ein Exemplar der Meßurkunde der GdeBeh. jeder beteil. Gde zu übergeben. — 2. Obliegenheiten der GdeBeh. In jeder Gde ist ein durch einen Ratschreiber zu führendes Aenderungsprotokoll zum Primärkataster anzulegen, in welches alle Veränderungen, die sich in der Einteilung der Bodenfläche und in der Kultur ergeben, sowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalpunkten der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten oder zur Kenntnis der GdeBeh. kommen, eingetragen werden müssen. Die Grundlage dieses Eintrags bilden teils die Anzeigen der Grundeigentümer selbst, teils die Wahrnehmungen

bei dem vom Bezirksgeometer mit Mitgl. des Untergangs vorgenommenen zeitweiligen Durchgang der Grenzvermarkung, teils die Mitteilungen zum Grundbuch über ausgeführte Feldbereinigungen. Aenderungen in dem Bestand der Gebäude sind nach Vollendung des Bauwesens bzw. nach dem Abbruch oder Abgang eines solchen und spätestens bei Gelegenheit der Einschätzung für das Brandversicherungskataster in das Aenderungsprotokoll aufzunehmen. Im weiteren haben die GdeBeh. darauf zu achten, daß die Grundeigentümer ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Beibringung von Meßurkunden rechtzeitig nachkommen; die einlaufenden Meßurkunden sind zu sammeln, soweit sie zu einem Eintrag in das Grundbuch benötigt werden, zunächst den Grundbuchbeamten zu übergeben und nach vorgängiger Vergleichung der Flächenmaße des alten Bestandes mit den Vorgängen in dem Primärkataster vierteljährlich den Fortführungsbeamten zuzustellen. Das Aenderungsprotokoll zum Primärkataster wird alljährlich auf den letzten Dezember von dem Protokollführer abgeschlossen. Um eine einheitliche und geordnete Behandlung der Katastervermessungsgeschäfte zu sichern, haben die Gden zur Besorgung dieser Geschäfte aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer einen zuverlässigen F. (Katastergeometer) oder nötigenfalls mehrere aufzustellen. In einer Reihe von Oberamtsbezirken hat die Amtskörperschaft die Bestellung der erforderlichen Katastergeometer übernommen. Endlich ist hier noch der Verpflichtung der Gden zur Beschaffung von Duplikaten der Ergänzungskarten und Ergänzungspläne zu gedenken, vgl. Ziff. 4 u. — 3. Die Fertigung der Meßurkunden. Die geometrischen Aufnahmen und Flächenberechnungen für die Katasterfortführung und die auf diese Aufnahme sich gründende Fertigung der Handrisse und Meßurkunden hat durch die seitens der Gden bzw. für die letzteren durch die Amtskörperschaft aufgestellten Katastergeometer zu geschehen. Es können aber die Staatsbeh. zur Aufnahme von Veränderungen an dem Staat gehörigen Grundstücken und zur Aufnahme von durch staatliche Unternehmungen verursachten Aenderungen an sonstigen Grundstücken ihre eigenen Geometer verwenden. Von dieser Befugnis machen die Eisenbahn- und die Staatsstraßenverwaltung ausgiebigen Gebrauch. Diese Ausnahmebestimmung findet übrigens auch für Gden und Amtskörperschaften Anwendung. Bei den nach Gesetz 30. 3. 86, Rgbl. 711, ausgeführten Feldbereinigungen und sonstigen unter Aufsicht der ZentrSt. f. d. Landw., Abt. f. Feldbereinigung, eingeleiteten Meliorationen und den damit zusammenhängenden Veränderungen des Grundeigentums können die Meßurkunden von denjenigen F. gefertigt werden, die von der ZentrSt. f. d. Landw. Abt. f. Feldbereinigung mit der Durchführung der genannten Arbeiten beauftragt sind. — Ausgeschlossen von der Fertigung der Meßurkunde ist ein an sich zuständiger Katastergeometer: a) bei Grundstücken, bei welchen er selbst beteiligt ist, oder bei denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht, b) bei Grundstücken seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, c) bei Grundstücken einer Person, mit der er in gerader Linie oder in zweitem Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, d) in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Beteiligten oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist. Soweit in solchen Fällen ein anderer zuständiger Katastergeometer nicht zur Verfügung steht, ist die Fertigung der Meßurk. Sache des Bezirksgeometers. — Die näh. Vorschr., nach welchen bei der Ausführung der Vermessungsarbeiten und der Fertigung der Meßurkunden sich zu achten ist, sind in dem Abl. des StKoll. veröffentl. u. niedergelegt in a) der Technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und der Anweis. für die Katastergeometer vom 19. 1. 95, Abl. 103 u. 121; vgl. Druckfehlerberechtigung zu der Tech. Anweis. im Abl. 06 117; sodann in den Erlassen des StKoll.: b) vom 30. 11. 98, b. den Eintrag der neuen Gebäudenummern in die Ergänzungskarten, Primärkataster und Meßurkunden nebst Handrissen bei durchgreifenden Neunummerierungen der Gebäude, Abl. 209; c) vom 28. 1. 99, b. die Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden, Abl. 7; d) vom 14. 4. 00, b. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Abl. 205; e) vom 5. 10. 00, b. die Herstellung der Handrisse und Meßurkunden über Feldbereinigungen und die damit in Verbindung stehenden geometrischen Arbeiten, Abl. 685; f) vom 16. 3. 01, b. die Beschreibung der Grundstücke des Staates und des Reiches in den Meßurkunden und Primärkatastern, Abl. 63; g) vom 14. 5. 02, b. die Herstellung von Handrissen und Meßurkunden über durchgreifende Vermarkungen in Steinlinien, Abl. 33; h) vom 21. 12. 03, b. die Behandlung gemeinschaftl. Grundstücke in den Handrissen und Meßurkunden, Abl. 165; i) vom 21. 12. 03, b. die Beschreibung von Gebäuden in Meßurkunden bei Verbauung fremden Eigentums, Abl. 166; k) vom 21. 12. 03. b. die Beschreibung von Gewässern und Wasserbauten in Meßurkunden, Abl. 168; l) vom 28. 4. 06, b. die Angabe der Gebäudeklasse in Handrissen und Meßurkunden, Abl. 115; m) vom 13. 12. 06, b. die Numerierung von Eisenbahnen, Abl. 565; n) vom 24. 11. 11, b. die Numerierung und Beschreibung von Grundstücken in Meßurkunden, Handrissen und Primärkatastern, Abl. 479; o) vom 26. 8. 12, b. die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch, Abl. 322; p) vom 16. 1. 13, b. die Behandlung von gemeinschaftlichen Hofräumen, Einfahrten und Grundstücken ähnlicher Art in den Meßurkunden, Abl. 29; q) vom 16. 1. 13, die Benützung von Meßurkundenformularen mit Veränderungsnachweisung, Abl. 33. — Ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Katastergeometer zu den Aufnahmen die Grundeigentümer und einen Feldunterganger beizuziehen und die Meßurkunde durch die bet. Grundeigentümer unterzeichnen zu lassen haben. Für die Ausstellung der Meßurkunden ist die Einhaltung eines bestimmten Formats und Musters vorgeschrieben, Anl. IV und V zu MV.

1. 9. 99; auch hat der Geometer auf der Meßurk. seine Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurk. nach der aufgewendeten Zeit anzugeben. Bezüglich der Revision der Vermessungen gilt für das hier in Rede stehende Fortführungsgeschäft die Sonderbest., daß eine solche Revision bei den Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer) zu beantragen und von letzterem auszuführen ist. Ist die beanstandete Vermessung vom Bezirksgeometer selbst vorgenommen worden, so ist von dem OA. ein anderer Fortführungsbeamter mit der Revision zu beauftragen. Ueber das Ergebnis der Revision entscheidet das OA.; der oberamtliche Bescheid ist mittelst Beschw. beim StKoll. Abt. für dir. Steuern anfechtbar. Für die Fertigung der Handrisse und Meßurk. und die damit zusammenhängenden Arbeiten haben die F. die in der KVO. 28. 3. 99 u. 13. 1. 09 best. Gebühren (vgl. B. I. 5. o.) anzusprechen. — 4. *Die Nachträge in den Flurkarten und im Primärkataster.* Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch staatl. Beamte, die Fortführungsbeamten, vollzogen. Der Geschäftskreis der letzteren erstreckt sich regelmäßig auf 2 OABezirke; sie führen den Titel „Bezirksgeometer". Das Fortführungsgeschäft vollzieht sich auf der Grundlage der Einträge in dem Aenderungsprotokoll zum Primärkataster und der von den Grundbesitzern beizubringenden Handrisse und Meßurk. Der Bezirksgeometer hat die ihm von dem Führer des Aenderungsprotokolls vierteljährlich zugestellten Handrisse und Meßurk. an seinem Amtsitze in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, sowie die Richtigkeit der neuen Maße und die Zulässigkeit der Gebührenanrechnungen der Katastergeometer zu prüfen. Ergeben sich hiebei Anstände, so werden die Meßurk. durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Katastergeometer zur Berichtigung zurückgegeben. Eine Richtigstellung der Meßurk. und Handrisse unmittelbar durch den Bezirksgeometer ist nur zulässig, wenn die Zurückgabe an den Katastergeometer eine Verzögerung des Fortführungsgeschäfts verursachen würde oder wenn nach den gemachten Wahrnehmungen über die Zuverlässigkeit eines Katastergeometers Zweifel bestehen. Meßurk. über eine auf dem gesetzl. Weg ausgeführte Feldbereinigung müssen im Anstandsfall der Zentralst. f. L. Abt. für Feldbereinigung übermittelt werden. Leiden die Meßurk. und Handrisse an keinem Mangel, so werden die in ihnen nachgewiesenen Aender. in der Bodeneinteilung und Bodenkultur auf den am Amtsitz des Fortführungsbeamten aufbewahrten Ergänzungskarten und -Planen nachgetragen. Von den staatl. Ergänzungskarten werden die Aender., jährlich regelmäßig einmal, in die von den Gden zu beschaffenden Duplikate der Ergänzungskarten übertragen. Die Kosten dieser letzteren Uebertragung trägt die Gde, soweit nicht, wie dies da und dort der Fall ist, die Amtskörperschaft ins Mittel tritt. Im übr. hat der Bezirksgeometer in jeder Gde, in welcher Veränderungen angefallen sind, alljährlich eine „Fortführungstagfahrt" abzuhalten. Bei der letzteren nimmt der Bezirksgeometer Kontrollmessungen, die sich bei der Prüfung der Meßurkunden als erforderlich erwiesen haben, vor, unterzieht die Einträge in dem Aenderungsprotokoll zum Primärkataster einer Prüfung und etwa gebotenen Berichtigung und legt, soweit in dem Aenderungsprotokoll Kulturveränderungen eingetragen sind, über welche von seiten der Grundeigentümer keine Meßurkunden beigebracht werden müssen, eine diese sämtlichen Veränderungen umfassende Uebersicht (Kulturveränderungsübersicht) nach dem vorgeschr. Muster an, Anl. II zur MV. 1. 9. 99. Diese Uebersicht wird mit den geprüften und vervollständigten Handrissen und Meßurk. jahrgangweise in ein Heft (Meßurkundenheft) vereinigt; im Primärkataster erfolgt sodann, wie schon oben bemerkt, ein kurzer Hinweis auf die Einträge des Meßurkundenhefts. Meßurkundenheft und Aenderungsprotokoll zum Primärkataster sind nach dem Abschluß der Steuersatzbehörde und dem Grundbuchbeamten zuzustellen. Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lang in den Ergänzungskarten und -Planen vorgenommen, als dies unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann. Macht die Zahl der Aenderungen die Ausfertigung einer neuen Karte notwendig, so hat der Bezirksgeometer unter Einsendung der betr. Karte hierauf beim StKoll. Abt. f. dir. St. Antrag zu stellen. Im übrigen ist bezüglich der dienstl. Verh. der Bezirksgeometer auf die von dem StKoll. Abt. f. dir. St. 19. 1. 95 erlass. Dienstanw. für die Katasterfortführungsbeamten, StKollAbl. 95 41, zu verweisen. — 5. *Aufsichtsführung über die Katasterfortführung.* In Unterordnung unter das MinF. steht dem StKoll. Abt. f. dir. St. die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster zu. Zur Bearbeitung dieser Geschäfte in technischer Beziehung ist dem StKoll. das Katasterbureau unterstellt, während die unmittelbare staatliche Kontrolle über die Ausführung der bezüglichen Vorschr. den OAc. obliegt. — ✱ **Das Vermarkungswesen.** ✱ Unter *Vermarkung* oder, wie sich das BGB. ausdrückt, *Abmarkung* ist zu verstehen die *dauernde Kenntlichmachung der Umfassungslinien (Grenzen) eines Grundstücks*, einer *Ortsmarkung*, der *Bezirks-* oder *Landesgrenzen* durch bestimmte *Zeichen*. — I. Das **Reichsrecht** hatte sich zunächst darauf beschränkt, den Grenzzeichen einen strafrechtlichen Schutz einzuräumen, sofern es in § 247 Z. 2 StGB. mit Gef. und Geldstr. bis 3000 ℳ den bedroht, der einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung der Grenze bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem andern Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt und außerdem in § 370 Abs. 1 Z. 1 StGB. die unbefugte Verringerung eines fremden Grundstücks, eines öff. oder Privatwegs oder eines Grenzrains durch Abgraben oder Abpflügen unter Bedrohung einer Geldstr. bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe verbot. Erst das BGB. trug dem Bedürfnis einer unmittelbaren Förderung der äußeren

Kenntlichmachung und Kenntlicherhaltung der Grenzen dadurch Rechnung, daß in § 919 BGB. jedem Eigentümer eines Grundstücks der gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg verfolgbare Anspruch gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks eingeräumt wurde, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitzuwirken verpflichtet sein soll. Zugleich wurde bestimmt, daß die Kosten der Abmarkung, soweit nicht aus einem zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergebe, von den Grundeigentümern zu gleichen Teilen zu tragen seien. Von der Aufstellung bestimmter Regeln über das Verfahren bei der Abmarkung und über die Art der letzteren hat das BGB. abgesehen, die Entscheidung in dieser Richtung vielmehr der Landesgesetzgebung, und, soweit die letztere keine Vorschr. gibt, der Ortsüblichkeit überlassen. Unberührt endlich hat die ReichsgesGeb. die Frage gelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine öff.-rechtl. Verpflichtung zur Abmarkung der Grenzen der Grundstücke, Ortsmarkungen und des Staats gegeben sein soll. — II. An **landesrechtl.** Best., die sich mit der Frage der Vermarkung der Grenzen der Grundstücke und der Ortsmarkungen sowie des Landes beschäftigen, kommen in W. in 1. Linie die Kommunordnung 1. 7. 1758 und die V. MinJust., J. u. F., b. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster 1. 9. 99, Rgbl. 667, in Betracht. Die Kommunordnung weist im 2. Kap., 15. Abschn. in § 1—12 die Errichtung neuer Marksteine und die Ersetzung abgängiger und beschädigter Steine sowie die Sorge für die Erhaltung der Landes-, Orts-, Allmand- und Grundstücksgrenzsteine überhaupt als rechtspolizeiliche Aufgabe den Gden zu, ordnet wegen der Ueberwachung eines ordnungsmäßigen Stands der Vermarkungen zeitweilige Umgänge an und trifft Vorkehr, daß die Gden für den ihnen aus dem Steinsatz erwachsenden Aufwand seitens der Grundeigentümer schadlos gehalten werden. Nachdem in der Folgezeit durch bes. Dekrete an die OAe. 15. 7. 1818, 6. 12. 1819 und 9. 3. 1824 anläßlich der Durchführung der Landesvermessung die Berichtigung sämtlicher Feldmarken und ihre Bezeichnung durch gute und dauerhafte Grenzsteine verlangt worden war, ist in den derzeitigen Ausfbest. vom 1. 9. 1899 den Grundeigentümern eine Verpflichtung zur Neuvermarkung nur, soweit neu entstandene Eigentumsgrenzen vorliegen, und die Instandhaltung der Vermarkung nur insoweit auferlegt, als es sich um eine dieser Vorschrift gemäß vorgenommene Vermarkung handelt, § 26 Abs. 1. Die Vornahme der Vermarkungsarbeiten steht aber nicht den Grundeigentümern selbst oder den von diesen damit betrauten Personen zu; es sind die Grundeigentümer vielmehr, sobald ein Grenzstein umgefallen, von seiner richtigen Lage entfernt, abgegangen oder unkenntlich geworden ist, gehalten, dem GdeRat, dessen Obhut die Erhaltung der Grenzmarken und die Vermarkung neu entstandener Grenzen unterstellt ist, alsbald Anzeige zu erstatten, § 26 Abs. 2 und § 33. Bei Straßen, Wegen und Eisenbahnen liegt die Verpflichtung zur Herbeiführung der Vermarkung und zu ihrer Instandhaltung nicht gleichmäßig den Eigentümern der betr. Grundflächen, sondern in erster Linie den Eigentümern der bez. Verkehrswege ob. — *Im einzelnen* ist noch nachstehendes *hervorzuheben*: 1. *Zuständigkeit zur Vornahme der Vermarkungsarbeiten.* Die Besorgung des Steinsatzes erfolgt durch die vom GdeRat bestellten Felduntergänger und den Katastergeometer. Unter dem letzteren ist, wie schon unter „Landesvermessung II, 2" bemerkt, der vom GdeRat selbst oder von der Amtskörperschaft für jede Gde aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer zur Besorgung der Katastervermessungsgeschäfte eigens bestellte Feldm. zu verstehen. Die Untergänger sind GdeBeamte: es finden also auf sie bezüglich ihrer Anstellung, ihrer Verpflichtungen und Belohnung die Vorschr. der GdeO. Anwendung, vgl. Art. 68, 70, 98 GdeO. u. § 84 f. VV. 6. 10. 07, Rgbl. 433. Bei jedem Vermarkungsgeschäft haben 2 Felduntergänger mitzuwirken. Außerdem ist der Katastergeometer in allen Fällen zum Steinsatz beizuziehen, in denen es sich um die Vermarkung einer neu entstandenen Grenze handelt oder der Standort eines zu ersetzenden oder wiedereinzustellenden Steins zweifelhaft erscheint. Die Felduntergänger allein dürfen mit Zustimmung der Anlieger nur umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren richtigen Standort ein Zweifel nicht besteht, wieder aufrichten, § 30. Die Voraussetzung einer jeden Vermarkungsarbeit ist, daß über den Verlauf der Grenzlinie, um deren Kenntlichmachung es sich handelt, unter den Beteiligten eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht. — 2. *Art der Vermarkung und Beschaffenheit der Grenzzeichen.* Die Vermarkung besteht regelmäßig in der Anbringung best. Zeichen an den Grenzlinien; hievon darf nur bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, abgesehen werden. Wo sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, dürfen an Stelle der Anbringung bes. Grenzmarken entspr. Grenzzeichen (Winkelrute, Kreuz usw.) in die Felsen oder Mauern eingehauen werden. Im übr. sollen zu Grenzzeichen vorwiegend Steine von dauerhaftem Material und entspr. Größe, über die in der MV. 1. 9. 99 nähere Best. gegeben sind, verwendet werden. Der Gebrauch eines anderen Materials, bes. von Holzpfählen, ist nur ausnahmsweise, bes. für mooriges Gelände, zugelass. Um die Verwendung eines tunlichst gleichmäßigen Materials zu ermöglichen und die Kontrolle der fortdauernden Erhaltung der Vermarkungen zu erleichtern, sollen die Gden eine ausreichende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager halten. Für die Zahl der an einer Grenzlinie zur Aufstellung kommenden Steine ist im allg. die Erwägung bestimmend, daß der Grenzzug von dem einen zum andern Stein übersehen werden kann; bei geraden Grenzen von mehr als 150 m Länge müssen Zwischenpunkte mit sog. Läufersteinen bezeichnet werden. Im übr. sollen die Steine in regelmäßigen Feldlagen in „Steinlinien" gesetzt werden. Wenn in einem umfassen-

deren Gewand die Vermarkung so mangelhaft befunden wird, daß die Ersetzung der fehlenden Marksteine nach den vorhandenen Vermessungsvorgängen einen sehr erheblichen Aufwand verursachen würde, sollen, vorausgesetzt, daß in der betr. Feldlage Feldwege in hinreichender Zahl schon vorhanden sind und die Ausführung einer Feldbereinigung entweder bes. Umstände halber ausgeschlossen oder in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist, an Stelle der Ersetzung der bisherigen Grenzsteine das ganze Gewand umfassende Vermarkungen nach Steinlinien ausgeführt werden, vgl. StKollErl. 14. 5. 02, StKollAbl. 33. Zur weiteren Sicherung der Grenzpunkte ist den Gden überlassen, unter die Grenzsteine geheime Zeichen, sog. Zeugen, aus wetterbeständigem Material (Ton, Glas) legen zu lassen. Ueber die vorgenommenen Grenzvermarkungen ist in jeder Gde ein geordnetes Untergangsprotokoll zu führen, in das die Einträge der Zeitfolge nach je unmittelbar nach Besorgung der Geschäfte zu machen sind. — 3. Die Kosten der Vermarkung. Auch soweit es sich um Vermarkungen handelt, die gemäß der öff.-rechtl. Verpflichtungen ausgeführt werden, findet der in § 919 BGB. (vgl. I. o.) festgestellte Grundsatz Anwendung, daß die Kosten von den Beteiligten, soweit nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein Anderes ergibt, zu gleichen Teilen zu tragen sind. Es ist aber den Gden überlassen, an Stelle des Einzugs ihrer eigenen Auslagen an Taggeldern für das Vermarkungspersonal und Kosten des Materials für jeden gesetzten Stein eine best. Einheitsgebühr zu erheben, vgl. Art. 3 G. 3. 8. 03, Rgbl. 397, über die Besteuerungsrechte der Gden und Amtskörpersch., s. d. I. — 4. Die Versteinung der Markungsgrenzen. Auch hiefür finden die Vorschr. über die Vermarkung der Grundstücke gleichmäßige Anwendung. Zur Herbeiführung und Erhaltung der Versteinung der Markungsgrenzen sind die Markungsinhaber verpflichtet. Für die Vornahme der Vermarkungsarbeiten gilt nur die Sonderbestimmung, daß zu ihnen von jeder beteiligten Gde je ein Vertreter des GdeRats und ein Felduntergänger beigezogen werden soll. — 5. * **Die Grenzbesichtigungen.** * Um die Mängel in den Mark- und Vermessungszeichen zeitig zu entdecken und ihre Beseitigung einzuleiten, ist die zeitweilige ösch- oder gewandweise Begehung sämtlicher Teile der Ortsmark. des Landes durch die zuständ. Bezirksgeometer und je 2 Untergänger der Gden vorgeschrieben. Ueber die Art und Reihenfolge dieser Grenzbesichtigungen hat der Bezirksgeometer einen der Prüfung und Genehmigung des OA. unterliegenden Geschäftsplan aufzustellen. Alle 15 Jahre sollen durchschnittlich alle Teile einer Markung einmal der Besichtigung unterzogen werden. Die von den Bezirksgeometern aufgestellten Grenzbesichtigungsprotokolle sind dem OA. zur Einsicht zuzustellen. Das letztere ist, wenn die Besichtigung im weiteren Umfang einen mangelhaften Zustand der Vermarkung ergeben hat, gehalten, der Zentralst. f. d. L. Abt. f. Feldbereinigung Vorlage zu machen, damit von dort aus gegebenenfalls an Stelle der bloßen Wiederherstellung der bisherigen Vermarkung eine Feldbereinigung eingeleitet werden kann, um auf diesem Weg neben einer neuen Vermarkung der Grundstücke und der Vereinfachung späterer Vermessungsarbeiten zugleich die Vorbedingungen für eine rationellere Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen. Neben den vorstehend gen. period. Grenzbesichtigungen ist durch KVO. 3. 11. 41, Rgbl. 529, noch die zeitweilige Untersuchung der Marksteine der Ortsmarkungen durch den Felduntergang vorgeschrieben. Ueber die Zeiträume, in denen die Untersuchung der Ortsmarken regelmäßig zu wiederholen ist, haben die GdeRäte einen der oberamtlichen Prüfung zu unterstellenden Beschluß zu fassen. — 6. * **Die Instandhaltung der Landesgrenzen** * ist durch bes. mit den Nachbarstaaten Baden, Bayern und Preußen vereinbarte und vom MinJ. in der Form von Dienstanweis. veröff. Vorschr. geregelt. vgl. Bek. MinJ. im MAbl. und zwar für die Grenze gegen Baden 29. 2. 88, Abl. 86, 12. 7. 92, Abl. 230, gegen Bayern vom 5. 12. 04, Abl. 525, und gegen Preußen 19. 3. 06, Abl. 87. Hervorzuheben ist aus diesen Best., daß die Landesgrenzen in Zeiträumen von je 3, gegen Baden von je 2 J. von den Gden, deren Markungen von der Landesgrenze berührt werden, einer gemeinschaftlichen Begehung zu unterziehen sind. Auf w. Seite werden hiezu die Ortsvorst. oder ein anderer Vertreter des GdeRats und ein (gegen Baden noch 2) Untergänger entsendet. Alle 6 J. wirkt bei der Begehung der Landesgrenzen der Bezirksgeometer mit. Bei diesen Besichtigungen muß an der Hand der Grenzkarten das unversehrte Vorhandensein aller der zur Vermarkung der Landesgrenzen gesetzten Hauptmarken, Untermarken und Ortsmarken kontrolliert werden. Grenzmarken, die nur der Geraderichtung oder Befestigung bedürfen, ohne daß eine Entfernung der Steine aus ihren Gruben nötig wird, sollen wieder befestigt werden; alle anderen Mängel dürfen von den Abordnungen nicht selbständig beseitigt werden; es ist vielmehr an das OA. Anzeige zu erstatten. Das OA. hat, wenn ein Stein aus seiner Grube gänzlich entfernt war, zur Ergänzung der Vermarkung die Beiziehung des Bezirksgeometers zu veranlassen. Die Versetzung von Hoheitsteinen ist nur mit Genehmigung des MinJ. zulässig; über die Versetzung ist ein geometrischer Handriß in doppelter Ausfertigung aufzunehmen. Ueber die Beschaffenheit des zu verwendenden Vermarkungsmaterials, seine Größe, Bearbeitung und Einbringung in die Bodenfläche sind eingehende Best. getroffen. Auch ist vorgeschrieben, daß Grenzmarken, welche nur der Vermarkung der Privateigentumsgrenzen dienen, nicht in die Landesgrenzlinie geflüchtet werden dürfen, sondern in einem Abstand von mind. 1 m hinter die Landesgrenzlinie zu setzen sind. Die Kosten der Haupt- und Untermarken werden von den beteil. Staaten zu gleichen Teilen übernommen; die Aufwendungen für die Belohnungen der Beamten, Feldm. und Abordnungen bezahlt jeder der Staaten für seine Angehörigen. Soweit in W. die Landesgrenzbegehung mit dem Gde-Markungsumgang (vgl. 5. o.) zusammenfällt, haben die betr. Gden die Kosten ihrer Vertreter

selbst zu tragen. Ebenso haben die Gden für die Kosten der Beschaffung und Instandhaltung der Ortsmarken aufzukommen; nur längs der Staatswaldungen tritt für die letzteren auch die Staatskasse ein. — 7. * **Landesrechtliche Strafbest.** * Im PolstG. wird teilw. mit Geldstr., teilweise mit Geldstr. oder Haft bedroht: a) in Art. 32 Abs. 1 Z. 4 u. Abs. 2, wer vorsätzlich oder unabsichtlich unbefugt Landes- oder Ortsvermessungssignale entfernt oder unwirksam macht; b) in Art. 33 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2, wer absichtlich oder unabsichtlich unbefugt, aber ohne die in § 274 StGB. (vgl. I. o.) bemerkte Absicht, Marksteine oder andere Grenzzeichen landwirtschaftlicher Grundstücke von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Werden die unter a u. b bezeichneten Handlungen unabsichtlich begangen und trägt der Leiter sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge, so bleibt er straffrei; c) in Art. 35 Z. 4, wer zur Vermessung von Grundstücken dienende Mark- oder Warnungszeichen wegschafft, beschädigt oder unkenntlich macht; d) in Art. 37, wer außer den in den oben bezeichneten Artikeln bemerkten Fällen den zum Schutz des Eigentums oder zur Ordnung in der Feldmarkung erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. Werden die in Art. 33 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 bzw. in Art. 35 Z. 4 des PolstG. mit Strafe bedrohten Handlungen im Wald begangen, so fallen diese Uebertretungen unter die Strafvorschr. des Art. 26 Z. 2 bzw. Art. 28 Z. 5 des ForstpolG. i. d. F. 19. 2. 02, Rgbl. 51.

Schmidt.

Vermietung und Verpachtung staatlicher Gebäude und Grundbesitzes s. Domänenverwaltung.

Vermögensteuer. Eine Vermögensteuer besteht in W. zurzeit nicht. Die Funktion einer solchen versehen die Ertragsteuern, auch Ergänzungst., s. d., genannt. Doch ist der Ersatz der Ertragst. durch eine V. für später in Aussicht genommen. Bezügl. der Vermögenszuwachssteuer s. Besitzsteuer.

Pistorius.

Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung A. III. Z. 5, B. III.

Vermögenszuwachssteuer s. Besitzsteuer.

Veröffentlichung der Gesetze s. Gesetzgebung, württ., u. Reichsgesetze.

Verordnungen stehen im Gegensatz zu den Gesetzen einerseits, zu den Verfügungen andererseits. I. G. zu den Ges. sind VO. alle Befehle der Staatsgewalt, welche nicht in Gesetzesform erlassen sind; i. G. zu den Verfügungen, die konkrete Fälle regeln, geben die VO. allg. Normen. Man kann also die VO. etwa bezeichnen als allg., nicht in Gesetzesform erlass. Anordnungen der Staatsgewalt. — Die VO. werden unterschieden in RechtsVO. (VO. i. e. S.) und VerwaltungsVO., je nachdem sie allg. verbindliche Rechtsnormen oder nur allg. Befehle an die untergebenen Beh. enthalten. Da allg. verbindliche Rechtsätze (G. im materiellen S.) nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können, s. Gesetzgebung, so können RechtsVO. nur auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung innerhalb des Rahmens dieser Ermächtigung erlassen werden. VerwaltungsVO. dagegen können auch ohne solche Ermächtigung, aber selbstverständlich nur in den Grenzen der Ges. gegeben werden. Was den Sprachgebrauch anbetrifft, so pflgt man in W. nur die vom König ausgehenden VO. als solche zu bezeichnen, während die von den Min. oder anderen Beh. erlassenen VO. als Verfügungen (Ministerialverfügungen) bezeichnet werden. Das Wort Verf. wird also in W. in doppeltem Sinn gebraucht. Man bezeichnet damit sowohl die von den Min. oder anderen Beh. ausgehenden VO. (Rechts- oder VerwaltVO.) als auch die von denselben ausgehenden, einen Einzelfall regelnden Verfügungen. Das Wort Erlaß bezeichnet einmal alle von den Beh. ausgehenden Schreiben an Private, sodann die (geschriebenen oder gedruckten oder anderweitig vervielfältigten) Schreiben der höh. Beh. an die untergeordneten Beh., wenn darin entweder über einen konkreten Fall entschieden oder bezüglich desselben Aufträge gegeben werden oder wenn über die Behandlung einzelner Fragen allg. Weisungen erteilt werden, im letzteren Fall spricht man auch von Normalerlaß. Verf. und Erl. bezeichnen also vielfach dasselbe. — Eine weitere Unterscheidung der VO. ist die in AusführungsVO., PolizeiVO. und NotVO. Ueber die beiden letzteren s. d. AusführungsVO. sind solche, die nähere Anweis. über die Ausführung der Gesetze geben. VU. § 89 und 90 geben dem König das Recht, „die zur Vollstrckung und Handhabung der Ges. erforderlichen VO. und Anstalten zu treffen", aber doch nur, soweit sie Folgerungen ziehen, die sich aus den Ges. selbst ergeben. Sobald sie über diese Grenze hinausgehen und neue, nicht bereits in den Ges. selbst enthaltene, für die Bevölkerung verbindliche Rechtsregeln aufstellen, bedürfen sie bes. gesetzl. Ermächtigung, in deren Rahmen auch sie sich allein bewegen können. AusführungsVO. kann aber nicht nur der König erlassen; diese Befugnis kann vielmehr vom König auch anderen Beh. (namentlich Ministerien) übertragen werden (Delegation), soweit nicht das Ges. selbst das zust. Organ ausdrücklich feststellt. Ausführungsbest. zu den RGes. können nur in der von diesen vorgeschr. Form erlassen werden. Soweit eine solche Vorschr. nicht besteht, ist für die Frage, in welcher Form die Ausführungsbestimmung zu erlassen ist, das Landesrecht maßgebend. Je nach dem Inhalt der AusfBest. kann diese also entweder nur mit Zustimmung der Stände oder im Weg der VO. erlassen werden; vgl. darüber Gesetzgebung, württembergische, I.

Bazille.

Verpfändung von Entschädigungen aus der Kranken-, Unfall-, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung s. Kr.-, Unf.- u. Inv.-Versicherung.

Verfagung gewerblicher Unternehmungen s. Verfahren in Gewerbesachen.

Versammlungen s. Vereinsrecht III.

Verschuldungsgrenze. Art. 117 Abs. 1 EGBGB. gestattet der Landesgesetzgebung, die Belastung eines Grundstücks über eine best. Wertgrenze hinaus zu untersagen. In W. ist ein solches Ges. bisher nicht ergangen, nachdem sich das GesKoll.

der Zentralst. f. d. L. 25. 10. 97 einstimmig gegen eine solche Festsetzung ausgesprochen hat.

Baier.

Versetzung in den Ruhestand, s. Staatsbeamtenrecht VII u. VIII.

Versicherungsämter s. Reichsversicherung III 3.

Versicherungsanstalten s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung VI.

Versicherungsbehörden s. Reichsversicherung II.

Versicherungspflicht und -recht s. Krankenvers. I. B., Unfallversicherung II. c, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung IV., V.

Versicherungsunternehmer. Auf die V. findet die GewO. keine Anwendung, § 6. Ihr Gewerbebetrieb ist nach seiner gewpoliz. Seite hin geregelt worden durch ein bes. RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen, s. d. Brenner.

Versicherungsunternehmungen s. Private Versicherungsunternehmungen.

Versicherungswesen s. auch Wohlfahrtspflege, ländliche.

Versickerung s. Wasser II a—c.

Versuchswesen, forstl., s. Forstversuchswesen.

Vertagung des Landtags s. Landtag V.

Verwaltung. Verwaltungsakte. — I. Die staatliche Tätigkeit läßt sich, soweit sie keine verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche ist, in drei Teile einteilen: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung. Die Gesetzgebung, s. d., ist die Aufstellung von Rechtssätzen durch die oberste Gewalt; Rechtsprechung ist die obrigkeitliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei den für die bürgerliche und die Strafrechtspflege bestellten Gerichten, s. Gerichtsverfassung. Nicht zur Rechtsprechung gehört danach die freiwillige Gerichtsbarkeit, s. d., sie gehört, auch wenn sie von den Gerichten ausgeübt wird, zur Verwaltung. Der Begriff der Verwaltung kann nicht nach der Art ihrer Geschäfte ein für allemal abgegrenzt werden, er läßt sich nur in verneinendem Sinn dahin feststellen: Die Verwaltung ist diejenige nicht völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Tätigkeit des Staats, die nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist. — II. Die dem Gebiet der Verwaltung entstammende einzelne Verwaltungshandlung, der **Verwaltungsakt,** ist ein obrigkeitlicher Ausspruch, der dem Untertanen im Einzelfall bestimmt, was für ihn Rechtens sein soll. Der Verwaltungsakt geht von einer mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Behörde aus; von welcher, das bestimmt sich nach dem Gegenstand des Verwaltungsakts, die Zuständigkeit der Behörden ist entweder allgemein oder besonders durch Gesetz, Verordnung, Verfügung usw. festgelegt, s. Verwaltungsverfahren, auch Beschwerderecht. Der Verwaltungsakt gründet sich auf Gesetz (im weitesten Sinn), soweit solches besteht. Besteht ein solches nicht, so wirkt er aus sich selbst rechtlich bestimmend, soweit ihm keine gesetzlichen Schranken gezogen sind. Bestimmend für Verwaltungsakte ist die Rücksicht auf die Wohlfahrt der Staatsangehörigen, auf die jeweilige Zweckmäßigkeit, auf die wechselnden Bedürfnisse des Lebens, auf die verschiedenen Stellungen der Beteiligten untereinander und zum Ganzen; wesentlich für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden ist daher die Freiheit ihres durch den erstrebten Erfolg und Gründe der Zweckmäßigkeit geleiteten Ermessens. Ueber den Umfang des letzteren im Verhältnis zur Verwaltungsrechtsprechung s. Verwaltungsrechtspflege II B. Der Verwaltungsakt schafft einen bestimmten Rechtszustand zwischen dem Staat und dem Untertanen, zu dessen Gunsten oder gegen den er ergangen ist. Je nach seinem Inhalt kann die hiedurch erzeugte Bindung u. U. für den Staat oder die beteiligten Untertanen oder für beide eine dauernde, von ihrem Willen unabhängige oder eine nach dem Belieben des einen oder andern lösliche sein. — Quellen: Otto Mayer, D. VerwR. 2. Aufl. Bd. I § 1, 9; Göz Verw. § 1.

Haller.

Verwaltungsaktuar s. Gemeinde IV.

Verwaltungsdienst s. Dienstprüfungen B.

Verwaltungsgerichtshof. Stellung, Zusammensetzung und verwaltungsrichterliche Zuständigkeit s. Verwaltungsrechtspfl. II A. Außer den dort dargelegten Aufgaben hat der VerwGH. noch f.: Er ist oberste Beschwerdebeh. bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Staatsbeamte, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Lehrer und Lehrerinnen an höheren Schulen, Volksschullehrer und VSch.-Lehrerinnen. Er ist weiter oberste Beschwerdebeh. in einigen Fällen der Zwangsenteignung, s. d., und ebenso für Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien wegen Ungehorsam und Ungebühr, in denen auf Geldstrafe von mehr als 50 ℳ oder Haft erkannt ist, s. Ungehorsam, Ungebühr.

Haller.

Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherung s. Gebäudebrandversicherung III.

Verwaltungsrat der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte s. Pensionskasse für Körperschaftsbeamte 2.

Verwaltungsrechtspflege, G. 16. 12. 76, Rgbl. 485. * **I. Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.** * Das VRpflG. fordert für Beschreitung des VerwRWegs, daß der strittige Anspruch dem öff. Recht angehört, im übr. stellt es weder den Begriff einer VerwRSache grundsätzlich fest, noch grenzt es das Gebiet der VerwRSprech. der bürgerl. Rechtsprechung und der Verwaltung gegenüber grundsätzlich ab, beschränkt vielmehr den VerwRWeg auf die ihm gesetzlich zugewiesenen Fälle. Vorweg weist es den bürg. Ger. zu: Streitigk. über Rechtsanspr. auf Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte oder sonst. ständ. Bezüge öff. Diener und ihrer Hinterbl., über die durch dienstl. Sicherheitsleistungen begr. Rechte und Verbindlichkeiten, über Beitragsleistung zu öff. Pensions- oder Unterstützungskassen, Verteilung der Dienstbezüge zwischen einem vom Amt abtretenden öff. Diener oder dessen Erben und seinem Nachfolger, über vermögensrechtl. Anspr. des Staats, der Gden oder sonst. öff. Körpersch. gegen öff. Rechner und KassenB. auf Grund der von diesen geführten Verw., wofern der Beamte sich bei dem vorläufigen Ausspruch der DstAuff.-

Beh. vorläufig nicht beruhigt; über das Recht auf Verwaltung, Verleihung, Genuß oder Mitgenuß von Familienstiftungen, soweit nicht die Stift-Urkunde etwas anderes verordnet; über BrandschadEntschAnspr., s. Gebäudebrandverf. — Im übr. ist für die Zuständigkeit der VerwGer., soweit die bestehenden ausdrücklichen Vorschriften Zweifel zulassen, die rechtliche Natur des streitigen Anspruchs maßgebend. Wird er aus bürgerl.-rechtl. Verhältnissen abgeleitet, so entscheidet der bürg. Richter, wird er mit Verh. begründet, die dem öff. Recht angehören, so ist das VerwGer. zuständig, Göz, Verw. 13. Das VRpflG. bestimmt den Begriff des öff. Rechts nicht näher. Nach allg. gültiger Anschauung läßt sich das öff. Recht bezeichnen als der Inbegriff derj. Normen, welche die den Personen und Personengemeinschaften bei Ausübung der staatl. Hoheitsrechte zukommende rechtliche Stellung und die sich daraus ergebenden Verhältnisse zu regeln bestimmt sind, Göz, a. a. O. 15. S. auch öffentliches Recht und öffentliche Rechte. Die Abgrenzung der Verw.-Gerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltung ist für die Parteistreitigkeiten (s. u. III. A. a) im allg. eine sichere, erheblich schwieriger ist sie im Rechtsbeschwerdeverfahren, s. u. III. B. — * **II. Verwaltungsgerichtliche Behörden.** * **A. Der Verwaltungsgerichtshof,** das höchste landesgesetzliche VerwG., besteht aus dem Vorstand und 6 ordentl., 2 stellv. vom König ernannten Mitgl. Vorst. und die Hälfte der Mitgl. müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Vorst. und 2 Mitgl. gehören dem VerwGH. im Hauptamt an, die übr. im Nebenamt: 2 Räte des Staatsmin., 3 des OLG., 1 UnivProf., sie sind vom König auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Der VerwGH. untersteht dienstl. dem Staatsmin. Für Versetzung in ein anderes Amt und in den Ruhestand und für disziplinäre Entfernung vom Amt gelten auch für die nicht dem Richterstand angeh. Mitgl. des VerwGH. die Best. für richterl. Beamte. Der VerwGH. hat die Befugnisse eines Landeskoll.; er verhandelt und beschließt in Besetzung mit 5 Mitgl. einschl. des Vors., wovon die Hälfte die Befähigung zum Richteramt haben muß. Verfügungen über Fortleitung des Verfahrens erläßt der Vorstand oder ein von ihm beauftr. Gerichtsmitgl. Verhinderung und Ablehnung der Mitgl. regeln sich nach ZPrO., bei Behinderung oder Ablehnung so vieler Mitgl., daß die zur Beschlußfassung erforderl. Zahl nicht mehr vorhanden ist, werden weitere Mitgl. des OLG. beigezogen. Ueber die außergerichtl. Zuständigkeit des VerwGH. s. Verwaltungsgerichtshof. — * **B. Verwaltungsgerichte 1. Ordnung** * sind die Kreisreg., die insoweit der Dienstaufsicht des VerwGH. unterstehen; sie verhandeln und beschließen in Besetzung von 3 Mitgl. einschl. des Vors.; auch hier gelten für Ausschließung und Ablehnung der Mitgl. die Vorschr. der ZPrO. Im übr. s. Kreisregierung. — * **C. Verwaltungsgerichte für bes. Fälle.** * In denj. Streitf., deren Entsch. der Ablösungskommission und der Lehenskommission (Art. 12 G. 8. 10. 74, Rgbl. 223) zugewiesen ist, haben diese Beh., bei solchen, die dem Oberbergamt nach Art. 8 Abs. 2, Art. 51, 133 Abs. 1, BergG. 7. 10. 74, Rgbl. 265, zugewiesen sind, dieses die 1. Entsch. zu fällen. Das Verf. vor diesen Beh. ist nicht bes. geregelt, den Vorschr. des VRpflG. unterliegt es nicht. — * **III. Für die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte** * ist vor allem zu unterscheiden zwischen dem Parteistreitverfahren und dem Rechtsbeschwerdeverfahren, in beiden Verf. werden, soweit nicht Best. des VRpflG. entgegenstehen, die Vorschriften der jeweils bestehenden bürgerl. Prozeß-O., auch soweit sie im Ges. nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, entsprechend angewendet. — * **A. Parteistreitverfahren.** * **a) Gegenstände der verwrichterl. Zuständigkeit,** Art. 10. * **Die Kreisregierungen** * verhandeln und entscheiden als VerwG. 1. Ord. über s. Streitigkeiten: 1. Befugnis einer Gde (OAVbds) zur Abweisung eines Neuanziehenden und Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts nach § 4, 5 FzG., s. Armenwesen IV a. — 2. Ansprüche, die gegen einen w. AVbd von einem andern w. AVbd aus dem UWG. erhoben werden; Kostenersatz für Unterstützung eines aus dem Ausl. übernommenen D. nach Art. 27 w. AGUWG., s. Armenrecht II. A. 5. 6. — 3. Anspr. auf Ersatz der von einem LAVbd für die Fürsorgeerziehung Minderj. aufgew. Kosten gegen OAVbde, s. Fürsorgeerziehung. — 4. Streitigkeiten aus Art. 3—6 w. AGUWG., s. Armenrecht II. A. 5. — 5. Besitz, Anspr. auf Erteilung, Vorbehalt des GdeBürgerrechts, s. d. — 6. Teilnahme an GdeNutzungen, soweit sie nicht privatrechtl. Art sind, Teiln. an den in Art. 33 GAG. bez. Vermögensvorteilen, s. GdeNutzungen. — 7. Beiziehung zu Abgaben, Beiträgen oder sonst. Leistungen für öff. Zwecke der Gde oder Amtskörperschaft, soweit nicht eine bürg.-rechtl. Verbindlichkeit in Frage steht; das Recht der Gden zum Bezug von Weg-, Pflaster- oder Brückengeld und anderer derart. Gebühren für die Benützung von GdeAnst.; Anspr. auf Rückvergütung von zuviel oder unberechtigterweise bezogenen Abgaben oder Leistungen dieser Art, s. Amtskörperschaftssteuern, Besteuerungsrechte der Gden. — 8. Oeff.-rechtl. Anspr. einzelner an die Gde, bes. auch Vergütungsanspr. nach § 7 KriegsleistG. 18. 6. 73, s. d. — 9. Ausscheidung der kirchlichen von den der öff. Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen nach Art. 11, 12 AGUWG. — 10. Gegens. öff.-rechtl. Beziehungen zwischen der bürgerl. Gde und der örtl. Stiftung. — 11. Gegens. öff.-rechtl. Verhältnisse zwischen der Gesamtgde und den Teilgden, bes. hins. der Verbindlichkeit der GesGde zur Teilnahme an den Kosten der Verw. der TeilGde, Verteilung des Aufwands zwischen GesGde und TeilGde, Recht auf Bezug von Einkünften, auch soweit diese Verhältnisse durch Uebereinkunft geregelt sind, s. zusammengesetzte Gemeinden. — 12. Die bei Bildung von GesamtAVbden zwischen mehreren Gden durch eine solche Uebereinkunft begründeten Rechte und Pflichten. — 13. Die gegens. öff.-rechtl. Anspr. und Verbindlichkeiten der Gden und Amtskörpersch. und die Verteilung der Lasten unter ihnen. — 14. Die durch Vereinigung mehrerer LAVbde nach Art. 21 Abs. 2 AGUWG. begr.

Rechte und Pflichten. — 15. Die aus dem öff. Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gden, Amtskörpersch. oder Stiftungen für öff. Zwecke im Geschäftskreis des MinJ. — 16. Die Verbindlichkeit einzelner oder der Gden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, soweit nicht der Anspr. privatrechtl. ist. — 17. Rechtsanspr. auf Genuß oder Mitgenuß von öff. unter Aufsicht des MinJ. fallende Stiftungen, s. d., soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas anderes verordnet. — 18. Markungsrecht, MarkGrenzen und auf dem MarkVerband beruhende Rechte und Verbindlichkeiten. — 19. Die öff.-rechtl. Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öff. Wegen und Brücken, sofern hierüber Streit unter mehreren Beteiligten obwaltet, s. Wegrecht. — 20. Das von einer Gde oder von einzelnen beanspruchte Recht auf Benützung eines öff. Wegs, einschl. der Frage, ob ein Weg ein öff. ist, s. Wegrecht. — 21. Bestand und die Ausübung öff.-rechtl. Trepp- und Ueberfahrtsrechte über landw. Grundstücke, Art. 43 G. 26. 3. 62. — 22. Bestehen und Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, soweit es auf den Markungs- oder GdeVbd gestützt wird, und die sonst. Anwendung des G. 26. 3. 73, Rgbl. 63, über Ausübung und Ablösung der Weiderechte. Dies G. ist durch das RealGdeRG. 28. 11. 00 nicht berührt worden. — 23. Benützung öff. Gewässer, einschl. der Frage, ob ein Wasser ein öff. W. ist (s. Wasserrecht II), Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten (s. Flußpolizei IV), und Ausübung der Fischerei im Bodensee, (s. Fischereirecht C), wenn hierüber ein Streit zwischen mehreren Beteiligten besteht und der erhobene Anspruch kein bürg.-rechtl. ist, Erhebung von Floßabgaben in öff. Gew., s. Flößerei 2. a. — 24. Ausübung der Jagd bei Anwendung der Best. Art. 2 und 3 JagdG., s. Jagdrecht II. b. — 25. Vermögensrechtl. Wirkung der Veränderung der Kirchspiele, Auseinandersetzung der Stiftungen und des Stiftungsvermögens und damit zusammenhängende Anspr., Beitragsverhältnis zwischen Mutterort und Filial zum gemeins. kirchlichen Aufwand, Beiziehung zu kirchl. Umlagen und Zugehörigkeit zur Kirchengde, soweit diese Beiziehung hievon abhängt, s. ev. Kirchengden und kath. Pfarrgden. — 26. Haftung des Unternehmers bei Zwangsenteignungen für den Unterhaltungsaufwand der im öff. Interesse herzustellenden Anlagen, s. Zwangsenteignung A. — 27. Streitigkeiten zw. GdeVbden (ZweckVbden, s. d.) und den ihnen angehörigen Gden oder zwischen letzteren untereinander über die aus dem Vbd entspringenden öff.-rechtl. Verhältnisse, GdeO. Art. 84. — 28. Str. über die den Waldeigentümern nach Art. 15 Abs. 1 WaldFLO. 4. 7. 00, Rgbl. 535, obl. Ersatzverbindlichkeiten, s. Waldbrand. — 29. Str. über die den Grundeigentümern obl. Verpflichtung zur unentgeltlichen Gestattung der Beseitigung von Ausbreitungen des Ufers, von Anschwemmungen oder von Inseln im Bett eines fließenden öff. Gew., WG. Art. 11 Abs. 1, über die den angrenzenden Grundeigentümern, den beteil. Wassernutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen und den mit der Wasserversorgung bet. Gden, sowie den Eigentümern der Grundfläche des neuen Betts zugestehende Wiederherstellung des früheren Zustands, wenn ein fließendes öff. Gew. sein Bett verläßt, WG. Art. 15 Abs. 1, s. Wasserrecht II.; über die Verhältnisse innerhalb der öff. Wassergenossenschaften (s. d. und Wasserrecht VII.), bes. über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband, über Auslegung oder Anwendung des Statuts, über Beitragsverbindlichkeiten und sonst. den Mitgl. obl. Leistungen, falls sich ein Mitgl. bei dem Bescheid des zunächst zust. Vorstands der Genossenschaft nicht beruhigen will, WG. Art. 81 Abs. 2; über Ablösbarkeit von Wasserregalzinsen und über die Höhe der Ablösungsumme, s. d. und Wasserrecht X. — 29. Str. über die Kosten der Abräumung und Abführung von Brandschutt, LFLO. Art. 35 Abs. 4 u. 5, s. Feuerpolizei II. — 30. Streitigkeiten über Bestand einer Baulast, BO. Art. 99 Abs. 6. — Der ✱ **Verwaltungsgerichtshof** ✱ verhandelt und entscheidet als Ger. 1. Ord. über Anspr. eines nichtwürtt. gegen einen w. AVbd. aus dem UWG., s. Armenwesen II. A. 5., und über Anspr. w. Gden gegen das Reich aus dem KriegsLG. 13. 6. 73, s. d. In 2. Inst. entscheidet der VerwGH. da, wo in 1. Inst. die Kreisreg. oder die o. angef. bes. VerwG. entschieden haben. — b) ✱ **Das Verfahren. 1. Zuständig** ✱ ist bei den o. III. A. a, 1.—29. aufgef. Fällen diej. Kreisreg., in deren VerwBereich der Gegenstand des Streits gehört, für Ersatzanspr. aus Art. 3 AGUWG. die Reg. desjenigen Kreises, in dem die Armenunterstützung geleistet ist. Die Wahl eines gesetzlich nicht zust. Ger. im Weg freiwilliger Uebereinkunft ist unzulässig. Erstreckt sich der Gegenstand auf den VerwBez. mehrerer Kreisreg., so bestimmt der VerwGH. das zust. Ger. — Die VerwG. werden auf Antrag der Beteiligten tätig und dürfen über deren bestimmte Gesuche nicht hinausgehen, sind aber in Erforschung der für die Entsch. erheblichen Tatsachen und in Erhebung von Beweisen nicht an deren Anträge gebunden; es darf aber der Entsch. kein Tatumstand oder Beweismittel zu Grund gelegt werden, worüber die Part. nicht Gelegenheit zur Aeußerung hatten. Anerkenntnisse und Geständnisse der Part. haben keine formell bindende Kraft, sondern kommen nur nach ihrer materiellen Bedeutung in Betracht, Göz a. a. O. 567; WürV. III 381; IV 256. Ueber Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit der Part., Vertretung nicht prozeßfähiger Part. durch andere Pers. und die Notwendigkeit einer bes. Ermächtigung zur Prozeßführung gelten dieselben Grundsätze, wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Part. können sich gem. der ZPrO. durch Bevollmächtigte vertreten lassen, Anwaltszwang besteht nicht, die Part. haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Armenanwalts, Göz a. a. O. 564. Parteien und ihre Vertreter können jederzeit die Akten des VerwG. einsehen und sich Abschriften auf ihre Kosten geben lassen. — Ist das ✱ **öff. Interesse** ✱ beteiligt, so kann der zu dessen Wahrung berufene Beamte oder ein vom Min. für ihn aufgest. Vertr. an den Verhandlungen teilnehmen. Die Aufstellung eines Vertr.

des öff. Interesses kann auch vom VerwGer. veranlaßt werden, MinJErl. 4. 3. 79, Abl. 73. Dieser Vertr. hat die Stelle eines Nebenintervenienten, es ist ihm das gleiche rechtl. Gehör zu gestatten, wie den Part. Eine anderweite Beiladung Dritter kennt das Verf. nicht, die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit findet nur in der Form des § 64 f. ZPrO. (Intervention und Streitverkündung) statt. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft gelten die Vorschr. in § 59 f. ZPrO. — Die VerwG. verhandeln öff. und mündlich. Die Oeffentlichkeit kann durch GerBeschl. wegen Gefahr für Sittlichkeit, öff. Wohl oder öff. Ordnung ausgeschlossen werden. Die Schriftsätze und deren Anl. sind in doppelter, bzw. bei mehreren Bet. in mehrfacher Ausfertigung einzureichen. — ✱ 2. **Verhandlung in I. Instanz.** ✱ Die Klage wird schriftlich eingereicht, in ihr ist ein best. Antrag zu stellen, Person des Bekl., Gegenstand des Anspruchs, die den Antrag begründenden Tatsachen sind genau zu bezeichnen. Entspricht die Klage diesen Vorschr. nicht und steht der Mangel der Einleitung der Verhandlung im Weg, desgleichen wenn ein Mangel hinsichtlich der Prozeßlegitimation obwaltet, so wird sie durch prozeßleitende Verf. zurückgewiesen; stellt sie sich sofort als rechtl. unzulässig oder unbegründet heraus, so kann sie ohne weiteres durch Bescheid zurückgewiesen werden, s. Fleischhauer, Prüfung der Kl. in verwger. Verf., MinJAbl. 1878 309. Erhebt der Kl. gegen die Zurückweisung keine Einsprache, so gilt der Bescheid als Endurteil. Die Feststellungsklage ist unter den allg. Voraussetzungen der ZPrO. zulässig, ebenso Widerklage. Ist die Kl. nicht zurückzuweisen oder ist Einsprache erhoben, so wird die KlSchr. dem Bekl. zur schriftl. Vernehmlassung und diese, falls nötig, wiederum dem Kl. zur Erklärung binnen best., im G. festgestellter, der Vereinbarung der Parteien entzogener Fristen zugestellt. Die Aufforderung zur Vernehmlassung und zu weiterer Erkl. kann unter dem Androhen erlassen werden, daß die in dem mitget. Schriftsatz von der Gegenpart. behaupteten Tatsachen für zugestanden und die damit in beweisfähiger Form überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden, falls die Vernehmlassung oder weitere Erklärung nicht innerhalb der best. Frist einkommt, vgl. a. WürttZ. 02 180. Ueber Behandlung des Zustellungswesens s. W. Arch. Bd. 21 294. Die Part. haben in den Schriftsätzen ihre Beweismittel anzugeben und die in ihren Händen befindl., von ihnen angeführten Urkunden in Urschrift vorzulegen. Die Vorladung zur mündlichen Verh. erfolgt i. d. R. unter Verwarnung, daß im Fall Ausbleibens der Part. nach Lage der Akten verfügt wird. In einfacheren Fällen und wenn sich das tatsächliche Verhältnis aus vorl. öff. Akten oder Urkunden oder sonst ergibt, können die Part. sofort zur mündl. Verh. geladen werden; in diesem Fall kann der Bekl. unter Androhung des o. bez. Rechtsnachteils geladen werden. Die mündl. Verh. erfolgt in öff. Sitzung, in ihr sind die Part. und der Vertr. des öff. Interesses zu hören; das Ausbleiben der Part. hindert Verhandl. und Entsch. jedoch nicht; bleibt eine oder bleiben beide Part. aus, so legt der Berichterstatter das Sachverhältnis auf Grund der Akten dar. In der m. V. können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, erwachsen hiewegen bes. Kosten, so sind sie von der säumigen Part. zu tragen. Der Vorsitz. d. G. leitet die V. und handhabt die Sitzungspolizei, die Mitgl. dürfen Fragen an die Part. stellen. Für den Inhalt des VerhProtokolls gelten die Vorschriften der ZPrO. Die VerwG. können auch schon vor der m. V. Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen, überhaupt den angetretenen oder den nach ihrem Ermessen erforderlichen Beweis in vollem Umfang erheben, und zwar entw. durch ein GerMitgl. oder eine ersuchte Beh. oder in der m. V. Zu den Beweisverh. außerhalb der öff. Sitzung sind die Part. zu laden, das Beweisergebnis wird in öff. Sitzung vorgetragen. Die nach Vorstehendem an die Versäumung von Fristen und Tagfahrten geknüpften Rechtsnachteile treten ohne Antrag oder Versäumnisverfügung kraft Ges. ein, die Folgen der Versäumung können durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Vorschr. der ZPrO. wieder aufgehoben werden. Die Entscheidungen der VerwG. erfolgen im Namen des Königs. Die VerwG. haben nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verh. und Beweis geschöpften Ueberzeugung zu beschließen und ihre Entsch. mit Gründen zu versehen, mit der Entsch. in der Hauptsache ist das Erkenntnis über die Kosten des Verf. zu verbinden. — 3. Für die ✱ **Kostenersatzpflicht und die Feststellung** ✱ der K., zu deren Ersatz die Gegenpartei verpflichtet ist, gelten die Vorschr. der ZPrO., ebenso für Zulassung zum Armenrecht. Die Vorschr. in § 91 f. ZPrO. über die Kostenersatzpflicht betreffen nur das Verhältnis der Parteien zu einander, nicht ihr Verh. zur Staatskasse und zu den Personen, die sie zum Prozeßbetrieb in Anspruch nehmen. — 4. Für die ✱ **Rechtsanwälte** ✱ gilt die w. GebO. f. RA. 1. 12. 06, Rgbl. 811, und die RGebO. 20. 5. 98 RGBl. 692; über Festsetzung des Streitwerts wegen Berechnung der Gebühr s. WüRV. 1911 31. Gerichtsgebühren werden im verwger. Verf. nicht angesetzt, dagegen Sp. nach Tar. Nr. 86: für eine die Klage zurückw. prozeßleit. Verf. 1 bis 10 ℳ; für einen die Kl. zurückweis. Bescheid, wenn kein Einspruch erhoben oder nach dem Einspruch von der Kl. abgestanden oder auf den eingekl. Anspruch verzichtet wird, § 271 ZPrO., soweit nicht im letztgenannten Fall Klagabweisung erfolgt, § 306 ZPrO., für Anordnung oder Aufhebung einer einstweil. Verf. i. S. § 940 ZPrO., soweit solche nicht mit einem Urteil in der Hauptsache verbunden ist, 1 bis 20 ℳ; für Wiedereinsetzung in den vor. Stand gegen die Folgen der Versäumung 1 bis 10 ℳ; für Entsch. a) durch Erk. aller Verw.-Ger. I. O., auch der oben gen. bes. Ger. 10 bis 200 ℳ, b) durch Erk. des VGH. 20 bis 500 ℳ; für einen vor dem VerwGer. abgeschl. Vergleich 1/2 der EntschSp.; für Abweisung der Berufung wegen Fristversäumung oder für Entsch. über eine das Verf. betr. Beschwerde, § 567 ZPrO., soweit die Beschw. als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten einem Gegner zur

Last fallen, 5 bis 10 ℳ; für Zurückweisung der Wiederaufnahmekl. wegen Unzulässigkeit 5 bis 10 ℳ. — Was die Auslagen des Ger. und die Vorschußpflicht der Part. anbelangt, so ist wegen der durch Vernehmung von Zeugen und Sachverst. erwachs. Auslagen auf § 379 und 402 ZPrO., im übr. auf GerKostG. 20. 5. 98, RGBl. 659, zu verweisen. Die * **Anspr. der Zeugen und Sachv.** * sind geregelt durch § 401, 413 ZPrO. und GebO. f. Z. und S. 20. 5. 98, RGBl. 689 mit Aend. 10. 6. 14, RGBl. 214. — Die auf Grd. der m. V. gefaßten Beschlüsse werden in öff. Sitzung unter Mitteilung der wesentl. EntschGründe verkündet, bei Endurteilen wird jeder Part. eine Ausf. des Urteils mit Gründen zugestellt. — * **c) Die Rechtsmittel.** * Gegen die Endurt. der Kreisreg. haben die Part. und der Vertr. des öff. Interesses die Berufung an den VGH. Für die Frage, ob die B. wegen der Prozeßkosten allein ergriffen werden kann, ist ZPrO. § 99 maßgebend, WürV IV 256. Die BerSchr. ist innerhalb 1 Mts nach der Zust. des Urt. bei der Kreisregierung oder bei dem VGH. einzureichen, Versäumung der Frist bewirkt Verlust des Rechtsmittels; die Frist ist gewahrt, wenn die BerSchr. innerhalb der Frist durch Vermittlung einer andern Beh. bei der zust. Beh. einkommt. Belehrung über BRecht und BFrist findet nicht statt; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der VGH. nach Maßg. der ZPrO. gewähren. Die eingelegte Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit der angef. Entsch., vorbehältlich § 53 UWG. und unbeschadet des Rechts der VerwBeh., die im öff. Nutzen gebotenen Anordnungen zu treffen. Die BSchr. *muß* die Erklärung, daß die Part. B. erhebe, und die Bezeichnung des angef. Urt. enthalten, sie *soll* die BeschwPunkte tatsächlich und rechtl. bezeichnen und rechtfertigen; neues tatsächl. Vorbringen und neue Beweismittel sind zulässig. Ist die Frist zur Erhebung der Berufung versäumt und Wiedereinsetzung nicht nachgesucht, so wird die B. ohne weitere Verh. abgewiesen, sonst wird die BSchr. der Gegenpart. zur Vernehmlassung zugestellt. Enthält die BSchr. neue Tatsachen oder Beweismittel, so ist die Androhung des o. bez. Rechtsnachteils zulässig; bes. Kosten, die durch das neue Vorbringen erwachsen, hat die säumige Part. zu tragen. Der BerBekl. kann sich der Ber. insoweit anschließen, als durch sie die Rechtskraft des Urt. gehemmt ist; dies Recht fällt weg, wenn die B. zurückgenommen wird, ehe die Anschließung geltend gemacht wurde, oder wenn die B. als unstatthaft oder versäumt verworfen wird. Ueber die AnschlBer. wird ebenso verhandelt wie über die B. Hat in 1. Inst. eine mündl. Verh. stattgefunden und verzichten in 2. Inst. beide Part. ausdrücklich auf die m. V., so kann der VerwGH. auf Grund der Akten erkennen, sonst nur auf Grund m. V.; das weitere Verf. regelt sich nach den Vorschr. für die 1. Inst. — d) * **Wiederaufnahmeklage.** * Gegen rechtskräftige Erkenntn. der Kreisreg. und gegen Erkenntnisse des VerwGH. in den o. A. a, 1—29 bez. Streitsachen haben die Part. und der Vertr. des öff. Int. die W. nach der ZPrO. Die W. ist binnen 1 Mon. von dem Tag an, an dem die Part. imstand war, von ihr Gebrauch zu machen, zu erheben. Versäumung der Frist bewirkt ihren Verlust, Wiedereinsetzung hiegegen findet nicht statt. Nach 4 J. von dem Tag an, an dem das Urt. Rechtskraft erlangt hat, findet die W. nicht mehr statt. Die W. ist schriftl. bei derj. Beh. zu erheben, die das angef. Urt. erlassen hat, im übr. s. Art. 54, 55, 56 VRpflG. — e) Auch gegen die Entsch. des OberbergA. geht die Ber. an den VerwGH., gegen die Entsch. der AblKomm. und der LehensVbdsKomm. ist nur der Rekurs an den VerwGH. zugelassen; für das Verf. gilt das unter c Dargelegte. — f) Die Urteile der VerwG. sind in gleicher Weise der *Rechtskraft* fähig, wie die der bürg. Ger., auf ihre Abänderung durch das entscheidende Ger., das Berichtigungsverfahren und die Zulässigkeit von Teilurteilen, Zwischenurteilen und bedingten Endurteilen ist, soweit erforderlich, auf die Vorschr. der ZPrO. zurückzugreifen, Göz a. a. O. 592; über die Zwangsvollstreckung s. d. — * **B. Das Rechtsbeschwerdeverfahren.** * Die *Rechtsbeschwerde* kann nach Art. 13 erhoben werden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der VerwBeh., wenn jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Körperschaft, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öff. Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hiedurch in einem ihm zusteh. Recht verletzt oder mit einer ihm nicht oblieg. Verbindlichkeit belastet sei. Hienach setzt die R. voraus einmal eine Entscheidung oder Verfügung einer VerwBeh., die zwar auf Gründe des öff. Rechts gestützt, aber nach den Vorschr. des obj. Rechts nicht begründet ist, sodann eine aus dieser Entscheidung sich ergebende Rechtsverletzung einer Person, eines Vereins oder einer Körperschaft. Verletzt muß ein Eigenrecht sein i. G. zu bloßen Interessen; das verletzte Recht kann ein öff. oder ein Privatrecht sein, Göz, Verw. 97. Unzulässig ist die R. gegen eine allg., nicht unmittelbar an best. einzelne Personen sich richtende Verfügung, Göz, a. a. O., WürV. IV 295. Ausgeschlossen ist die R., wenn und soweit die VerwBeh. durch das Ges. nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind, wenn einer VerwBeh. oder anderen Organen durch bes. ges. Best. die endg. Entsch. zugewiesen ist, weiter gegen Verf. der Ger., der Dienstaufsichtsbeh. hinsichtl. der amtl. Befugnisse und Obliegenheiten der öff. Diener und der Anrechnung von unständ. Nebenbezügen durch letztere. Ein freies, die R. ausschließendes Ermessen der Verw.-Beh. liegt jedenfalls da vor, wo über die Voraussetzungen für Vornahme oder Unterlassung einer Verwaltungshandlung keine ges. Vorschr. bestehen. Ist dagegen die Handlung an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft, so ist damit auch die Möglichkeit der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung gegeben, Göz, a. a. O. 100. Von diesen Grundsätzen ist die Gesetzgebung neuerdings jedoch in Einzelfällen abgewichen, so BC. Art. 6, GbO. Art. 195. — Die R. wird an den VerwGH. erhoben, doch bildet der Verw.-GH. keine höhere Inst. über den VerwBeh., sondern eine neben diesen stehende Rechtskontrollbehörde. Kommt ein zur Verh. und Entsch. durch

die Kreisreg. in 1. Inst. sich eignender Gegenstand im Weg der R. an den VerwGH., so kann dieser von Zurückweisung der Sache an die Kreisreg. absehen und zur Verh. und Entsch. in den Formen des RVerf. schreiten. Die Erhebung der R. an den VerwGH. ist erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der VerwBeh. ausgetragen ist, und es ist Voraussetzung für Erhebung der R., daß die Einhaltung der für das Verf. bei den VerwBeh. vorgeschr. Fristen und Förmlichkeiten eingehalten sind. Die Frist zur Erhebung der R. beträgt, soweit nicht in einzelnen Fällen (z. B. BO. Art. 115; WG. Art. 69, 93, 97; EinkStG. Art. 64; KapitalStG. Art. 19; RealGG. Art. 32, 38; FeldBerG. Art. 68) etwas anderes vorgeschrieben ist, 1 Mon., sie läuft von Eröffnung der angef. Entsch. oder Verf. an und wird erhoben durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem VerwGH. oder bei der die angef. Verf. eröffnenden Beh., sie kann auch zu Protokoll unter Berufung auf die verhandelten Akten erhoben werden; über „eröffnende Beh." vgl. WürVBl. III 329, Form: a. a. O. 403. Versäumung der Frist bewirkt Verlust der R., für Wiedereinsetzung, soweit diese nicht durch Einzelbestimmung ausgeschlossen ist, z. B. FeldBerG. Art. 68, WG. Art. 49, 64, gelten die Best. der ZPr.-O. Der BeschSchriftsatz soll die angefochtene Verf. oder Entsch. und die einz. BeschwPunkte bezeichnen: vgl. WürVBl. 1910 403. Die Erhebung der R. steht dem Vollzug der angef. Verf. nicht im Weg, auf Antrag des BeschwFührers kann jedoch der VerwGH. nach Vernehmung der VerwBeh. den Aufschub des Vollzugs verfügen, wenn die Vollstreckung nicht durch Rücksichten des öff. Wohls geboten ist. Die R. geht gegen die VerwBeh., deren Verf. oder Entsch. angefochten wird, es wird in ihr beantragt, die Verf. außer Wirksamkeit zu setzen. Dritte, die von der Entsch. berührt sind, kann der VerwGH. auf Antrag oder von Amts wegen beiladen. R., die sich wegen Versäumung der ges. Frist nicht zur Verhandlung eignen, werden, sofern nicht um Wiedereinsetzung nachgesucht ist, ohne weiteres Verf. zurückgewiesen, bei offenbarer Unzuständigkeit des VerwGH. kann der Vors. die R. durch Verf. zurückweisen; über die Wiedereinsetzung vgl. WürVBl. IV 373. In allen anderen Fällen wird die BeschwSchrift der VerwBeh. und den weiter Bet. mitgeteilt. Die VerwBeh. ist verpflichtet, die Akten über die angef. Verf. dem VerwGH. mitzuteilen. Dieser entscheidet, wenn er eine mündl. Verh. nicht für nötig erachtet und solche weder der BeschwF. bei Erhebung der R., noch die Beh., gegen deren Verf. die R. gerichtet ist, bei Mitteilung der Akten ausdrücklich verlangt hat, auf Grund der Akten. Die Vorladung zur mündl. Verh. erfolgt unter o. I. A. b bez. Verwarnung. Zu der mündl. Verh. kann das Min., in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört, einen Vertreter abordnen, der mit seinen Anträgen zu hören ist; im übr. sind auf das Verf. die unter I. A. b erörterten Vorschr. entspr. anzuwenden. Für die Entsch. des VerwGH. kommen nicht die tatsächl. und rechtl. Verhältnisse z. B. der Urteilsfällung in Betracht, die Nachprüfung erstreckt sich nur darauf, ob die angef. Verfügung unter den für sie z. Z. ihrer Erlassung maßgebend gewesenen Verhältn. im Recht begründet war, Göz, a. a. O. 583. Ein Wechsel in der Gesetzgebung bleibt daher unbeachtet, neue tatsächl. Behauptungen und neu angezeigte Beweismittel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beh., gegen deren Verf. R. erhoben ist oder deren Vertr. sich hiemit ausdrücklich einverstanden erklärt. Andernfalls kann der VerwGH. unter Nichtberücksichtigung der neuen Behauptungen und Beweismittel entscheiden oder den BeschwFührer an die Beh. zurückweisen, gegen deren Verf. die R. geht. — Wird die R. als unstatthaft oder unbegründet abgewiesen, so kann dem BeschwF. Ersatz der Kosten des Verf. auferlegt werden; Sp. sind anzusetzen nach TarNr. 86: für Zurückweisung einer R. an die früh. Beh. wegen neuer Vorbringen 10 bis 100 ℳ; für Zurückw. wegen Fristversäumung 10 bis 50 ℳ; wegen offenbarer Unzuständigkeit, sofern nicht auf Vornahme der Verhandl. beharrt wird, 10 bis 50 ℳ; für Abw. einer R. 20 bis 500 ℳ. Die Sp. wird nach Bedeutung des Streitgegenst. und Umfang der Verhandlungen bemessen. — Gegen die Entsch. des VerwGH. hat der BeschwF. kein Rechtsmittel, der VerwBeh. dagegen steht die Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung zu, s. VRpflG. Art. 70 u. 71. — Hinsichtlich der * Rechtskraft * der Urt. im RechtsbeschwV. ist außer dem o. III. 3. f. zu beachten (Göz, a. a. O. 593): Wird die RBeschw. abgewiesen, so ist damit die Unanfechtbarkeit der Entscheidung der VerwBeh. gegeben, es wird mit dem Urteil des VerwGH. festgestellt, daß die Vollstreckung der Entscheidung der VerwBeh. (Art. 10 bis 13 G. 18. 8. 79) entweder mit Recht erfolgt ist oder ohne Anstand erfolgen kann. Ist eine Entsch. der VerwBeh. unanfechtbar geworden und ergeht hierauf eine auf die gleiche Angelegenheit bezügl. Entsch. derselben Beh., gegen die Beschw. erhoben wird, so ist vom VerwGH. die Identität der beiden Entsch. zu prüfen; wird sie bejaht, so folgt daraus die Unstatthaftigkeit der Beschw., im andern Fall ist die Beschw. sachlicher Würdigung zu unterziehen. Gibt der VerwGH. der erhobenen RBeschw. eine Folge, so wird insoweit die angefochtene Entsch. außer Wirksamkeit gesetzt, die praktische Bedeutung dieser Kassation ergibt sich aus den Gründen des Urt. Die VerwBeh. ist verpflichtet, der weiteren Behandlung der Angelegenheit die vom VerwGH. festgestellte Rechtsauffassung zugrund zu legen. Der Part. steht gegen jede Maßregel der VerwBeh., bes. gegen jede Vollstreckungsverfügung, die in irgendeinem Punkt von dieser Rechtsauffassung abweicht, erneute RBeschw. an den VerwGH. zu. Haller.

Verwaltungstrafverfahren. Während in Württ. das Verfahren der PolBeh. bei Erlassung pol. Strafverfügungen in Gemäßheit des § 453 der RStPrO. durch den 2. Abschnitt des Ges. betr. Aenderungen des LandespolstrGes. 27. 12. 71 geregelt ist, hat das Verfahren der Verwaltungsbeh. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuergesetze durch Ges. 25. 8. 79, RgbL. 259, auf Grund des § 459 f. RStPrO. seine Regelung gefunden. Zur Vollz. des Ges. hat das Steuerkoll. am 23. 1. 95 eine

Anweisung erlassen, StK. Abl. 199. Hiernach erfolgt die Erlassung von Strafbescheiden durch die VerwBeh. dann, wenn die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öff. Abgaben u. Gefälle nicht mit einer gerichtlich strafbaren Handlung zusammentrifft u. wenn jene nicht mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist. Der Strafbescheid unterscheidet sich also von der Strafverf. dadurch, daß eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden darf, auch nicht im Wege der Umwandlung. Wenn also die in einem vollstreckbaren Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben u. deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich ist, so ist diese Umwandlung nach Maßgabe des § 463 StrPrG. auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt. Die Untersuchung wird von den Hauptämtern (Hauptzollämtern, Hauptsteueramt u. Kameralämter) geführt. Die Strafbescheide werden, wenn die Strafe und der Wert der einzuziehenden Gegenstände zusammengenommen 300 ℳ nicht übersteigen, von den Hauptämtern, sonst aber von der Direktivbeh. (Steuerkollegium) erlassen, Art. 11 des Ges. v. 25. 8. 79 u. § 9 u. 10 VollzAnw. Die Entscheidung im Beschwerdewege erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Hauptämter durch das Steuerkollegium, bei angefochtenen Strafbesch. der letzteren durch das Finanzministerium oder es kann Antrag auf gerichtl. Entscheidung gestellt werden, Art. 23 a. a. O. § 459 StrPrO., dabei kann der Antrag auf ger. Entsch. abweichend von § 453 StrPrO. bei Gericht nicht angebracht werden. Bezüglich der Kosten des Verfahrens im Verw.-Wege finden die Bestimmungen der §§ 496 ff. der RStrPrO. entsprechende Anwendung. Art. 26 a. a. O., vgl. auch § 172 Abs. b der JustminVerf. v. 10. 3. 13 betr. Kassenordnung f. d. Gerichte abgedr. im Auszug MinJAbl. 658. — Weitere VerwBeh., bei welchen das V. in Anwendung kommt, sind die Oberämter im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Art. 30 des Wandergewerbesteuergesetzes 15. 12. 99, RgbL. 1163, gemäß Art. 32 a. a. O. Auf das Verf. finden die Vorschriften des Art. 36 Ges. 25. 8. 79 Anwendung; s. Amtskörperschaftsteuer 2. Endlich ist das V. reichsgesetzlich angeordnet für Poststrafsachen in § 34 des Postges. 28. 10. 71, RGBl. 347, s. Postwesen 55. Busse.

Verwaltungsverfahren. W. hat keine allg. ges. Regelung des Verwaltungsverfahrens wie z. B. Preußen und Baden. Vielmehr sind die Verf.-Vorschr. auf die einzelnen Ges. zerstreut. Ein bes. Verfahren ist vorgeschrieben in armenrechtlichen und Gewerbeangelegenheiten, auf den Gebieten der Gde- und Bezirksverwaltung, s. u., der Bau- und Wasserpolizei, der Reichsversicherung, s. hiezu die einzelnen Artikel. — A. Durch Art. 42 BezO. und § 68 VV. hiezu sind dem BezRat bestimmte Geschäfte der staatl. Verwaltung zu- § 79 Abs. 1 VV. finden auf diese die Best. der gewiesen. Für das Verfahren vor dem Bezirksrat ist f. vorgeschrieben: 1. a) In einzelnen Angelegenheiten der staatl. Bezirksverwaltung hat gemäß Art. 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 VV. die Entscheidung des BezRats auf Grund einer vor demselben stattfindenden mündl. Verhandlung zu erfolgen. Die mündl. Verh. sind öff. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des BezRats aus Gründen des öff. Wohls oder der Sittlichkeit oder aus Rücksicht auf berechtigte Interessen einzelner ausgeschlossen werden, Art. 47 Abs. 5. Die Verh. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öff. Sitzung statt. Der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt, ist öff. zu verkündigen, § 73 VV. Zu der mündl. Verh. werden die Beteiligten durch das OA. geladen mit dem Anfügen, daß im Fall des Ausbleibens nach Lage der Verhandlung werde entschieden werden. Die Geladenen können persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern nicht ihre persönl. Anwesenheit angeordnet wird, § 74. Ueber das Verfahren in der Verhandlung s. § 75. Der BezRat ist befugt, den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis zu erheben. Zu diesem Zweck kann er insbes. die Ladung. Vernehmung und Beeidigung, s. u., von Zeugen und Sachverst. sowie Untersuchungen an Ort und Stelle anordnen, § 76. Die Beratung und Beschlußfassung des BezRats erfolgt i. d. R. sofort nach Schluß der mündl. Verh. in nicht öff. Sitzung. In der Beratung hat der Berichterstatter die für die Beurteilung des Falls maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Nach Schluß der Beratung läßt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen, § 77. Die Verkündigung der Beschlüsse und Entscheidungen des BezRats erfolgen unter gleichzeitiger mündl. Mitteilung des wesentl. Inhalts der Entscheidungsgründe durch den Vorsitzenden in öff. Sitzung, § 78. — b) Auch in denj. Fällen, in welchen eine mündl. Verh. nicht vorgeschrieben ist, kann vom BezRat eine solche angeordnet werden, Art. 47 Abs. 4. Nach § 79 Abs. 1 VV. finden auf diese die Best. der § 73—78 mit Ausnahme derj. über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen gleichfalls Anwendung. — 2. In allen übrigen Angelegenheiten erfolgt die Beschlußfassung des BezRats auf Grund des aktenmäßig vorbereiteten Materials und des Vortrags und Antrags des Berichterstatters, Art. 47 Abs. 3. Die Best. des § 77 Abs. 2—5 gelten auch für die Beratungen und Beschlußfassungen des BezRats, denen eine mündl. Verh. nicht vorangegangen ist, § 79 Abs. 3. — 3. Die Beschlüsse des BezRats werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgl. gefaßt. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Zahl der Mitgl., ungerechnet den Vorsitzenden, muß bei Beschlußfassung in Angel. der staatl. Verwaltung und nach einer mündl. Verhandlung stets eine gerade sein, also 4 oder 6 betragen; sind 5 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend, so ist das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen. Dem Vorsitzenden kommt Stimmrecht nur im Fall der Stimmengleichheit zu, Art. 47 Abs. 6. Die Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen des BezRats erfolgt

im Namen desselben durch den OAVorstand, Art. 50. — B. Im Verwaltungsverfahren findet im allg. keine Beeidigung statt. Bes. Vorschr. hierüber sind in Einzelfällen gegeben. Wo eine solche ges. Regelung fehlt, ist Beeidigung nicht ausgeschlossen, sie kann aber nicht erzwungen werden. — a) Im Verfahren nach § 21 GewO. ist die Beh. befugt, Zeugen und Sachverst. zu laden und eidlich zu vernehmen, § 1 Abs. 1 und § 5 Z. 7 VerfahrensVerf. 30. 10. 07, Rgbl. 747. — b) Der BezRat kann anläßlich der mündl. Verh. in Angelegenheiten der staatlichen Bezirksverwaltung Zeugen und Sachverständige beeidigen, s. o. 1. a. — c) Im Disziplinarverfahren kann eine Beeidigung der Zeugen stattfinden, Art. 87 Beamtengef., Art. 214 GdeO. — d) Bei Erhebungen über Wahlbeeinflussung i. S. des Art. 23 Abs. 4 GdeO. können die Verwaltungsbehörden zeugeneidliche Vernehmungen vornehmen, Michel, GdeO. 46 Anm. 17. — e) Das Verfahren der RVO. kennt verschiedene Vorschr. über eidl. Vernehmung von Zeugen und Sachverst., § 1571 und 1574, § 1652. — f) Im polizeilichen Strafverf. darf eine Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverst. nicht stattfinden. — Zu dem Rekursverfahren bei Fällen, die nach § 20 u. 21 GewO. zu behandeln sind, vgl. VerfV. 30. 10. 07 und Verfahren in Gewerbesachen. — Ueber das Verfahren bei der Verwaltungsbeschwerde s. Beschwerde. — Bezüglich der Vollstreckung der in Verwaltungsachen ergangenen Entscheidungen s. Vollstreckung; Verwaltungstreitverfahren s. Verwaltungsrechtspflege. Wagner.

Verwaltungsverordnungen s. Verordnungen.

Veterinäroffiziere s. Militärveterinärwesen.

Veterinärpolizei. Die V. umfaßt die Gesamtheit der auf reichs- und landesgesetzlichen Best. sich gründenden polizeil. Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen. Die Anordnung und Durchführung der im VSG. 26. 6. 09, RGBl. 519, und MinJV. b. AusfVorschr. zum VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293, gegebenen Bekämpfungsmaßregeln liegen dem MinJ., dem MedKoll., den OAe. und den OrtspolBeh. unter Mitwirkung der b. Ae. ob, w. AG. 8. 7. 12, Rgbl. 279. Dabei vertritt das MedKoll. in den meisten Fällen die Stelle der Landesreg., während dem MinJ., das gleichfalls als Landesreg. und überdies als oberste Landesbeh. verfügt, nur gewisse in den AusfVorschr. z. VSG. ausdrücklich festgelegte seuchenpol. Anordnungen vorbehalten sind. Zur Leitung des Verf. bei Bekämpfung der Seuchen können in einz. Fällen vom MinJ. bes. Kommissare bestellt werden. Außerdem haben die Militärbeh. rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung, dann die Vorstände der K. Privatgestüte und des Landgestüts veterinärpolizeiliche Befugnisse. Im übr. kommt dem MedKoll. mit vereinzelten Ausnahmen die Stellung einer höh. PolBeh. auf dem gesamten Gebiet der Seuchenpolizei zu. Die Anwendung und Ausführung der Bekämpfungsvorschr. liegt bei S., die einen mehr lokalen Charakter haben, wie Milzbrand, Rauschbrand, Bläschenausschlag usf., den OrtspolBeh., bei solchen von allg. Bedeutung, wie Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche usf., den OAe. ob. Gegen die Anordnungen sämtl. dem Min. unterstellten PolBeh. sowie der Seuchenkommissare ist seitens der Betroffenen eine einmalige Beschw. im VerwWeg zulässig. — Im allg. ist den Interessentenkreisen ein ziemlich weitgehender Einfluß auf die Veterinärpolizei eingeräumt, insofern sowohl der Bdrt. als die obersten Landesbeh. vor dem Erl. von Vorschr. über Anwendung und Ausführung der ges. zulässigen Maßregeln Vertretungen der beteil. Berufstände zu hören haben, § 79 VV. Im § 1 Abs. 4 w. AV. ist außerdem bestimmt, daß Min. und MedKoll. vor dem Erlaß allg. Anordnungen ein Gutachten der Zentralst. f. d. L. einzufordern haben. Schließlich haben die OAe. einige Zeit, nachdem die von ihnen getr. Anordnungen ihre Wirkung geäußert haben, oder sobald gleichartige Beschwerden gegen die Maßnahmen in größerer Zahl einlaufen, Vertr. der beteil. Berufstände Gelegenheit zu einer Aussprache und Beratung darüber zu geben, ob und welche Erleichterungen oder Verschärfungen der getroffenen Anordnungen angezeigt erscheinen, § 1 Abs. 5 a. a. O. Leonhardt.

Veterinärwesen. Das V. umfaßt Einrichtungen zum Schutz und zur Erhaltung des in den landw. Haustieren befindl. Nationalvermögens sowie auch zum Schutz des Menschen gegen die Uebertragung tierischer Krankheiten. Zum V. zählen demnach: Unterricht in der Tierheilkunde, Erforschung und Heilung von Tierkrankheiten, Veterinärpolizei, Tierhygiene, gerichtstierärztliche Tätigkeit, Mitwirkung der TAe. auf dem Gebiet der Tierzucht und der Kontrolle der animalischen Nahrungsmittel, Unterricht an d. Hufbeschlagslehrschmieden und landw. Winterschulen, Veterinärverwaltung und Organisation der Veterinärbeamten, Veterinärdienst in der Armee und schließlich die tierärztlichen Standesfragen. — Abgesehen von dem Veterinärdienst in der Armee, der zu dem Geschäftskreis des MinKr. gehört und dem tierärztlichen Unterricht, der zu dem Kultusdepartement zählte, nun aber durch die Auflösung der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart für W. in Wegfall kam, ist das ges. V. dem MinJ. unterstellt. Zur veterinärtechnischen Beratung des Min. und der Kollegialbeh. des Dep. des J. ist das MedKoll., Tierärztl. Abt., berufen. Diesem kommt außerdem mit wenigen Ausnahmen die Stellung einer höheren PolBeh. auf dem gesamten Gebiet der Seuchenpolizei zu. Auch vertritt neben dem MinJ. das MedKoll. die Stelle der Landesregierung auf besagtem Gebiet. — Ein Bericht über das V. im Kgr. W. wird alljährlich vom MedKoll. im Auftrag des Min. veröffentlicht. Leonhardt.

Viehhandel. Der V. umfaßt den Handel mit Groß- und Kleinvieh zur landw. Nutzung oder zu Schlachtzwecken. Dagegen gehört der Handel mit Hunden, Reitpferden und wilden Tieren nicht zum V. Dem Handel mit selbstgekauftem Vieh steht die Vermittlung des Handels mit Vieh, welches einem anderen gehört, gleich, vgl. Schicker, Anm. 14 zu § 35 GewO. Personen, die den V. beginnen, haben hievon dem OA. Anzeige zu erstatten, GewO. § 14, 35 Abs. 6, § 148 Abs. 1 Nr. 4. Der V. kann untersagt werden, wenn Tatsachen

vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gew.-Treib. in bezug auf diesen GewBetr. dartun, § 35 Abs. 3 GewO. Ferner kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden, § 42a, 56b Abs. 3 GewO., s. auch § 17 Nr. 6 VSG., § 43 AV. z. VSG. Die Ställe und Betriebe der Viehhändler sind der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterstellt, § 16 Abs. 3 VSG., § 17 AV., vgl. auch § 18 das. Außerdem sind bezüglich der Einrichtung und des Betriebs der Händlerställe ebenso wie der Gastställe bes. Vorschr. erlassen, die sich im wesentl. auf die Beschaffenheit des Fußbodens, der Wände und Ausrüstungsgegenstände sowie auf die Beleuchtung, Reinigung und Desinfektion beziehen, vgl. 65—67 AV., s. auch „Desinfektion bei Viehseuchen". Viehhändler sind zur Führung eines Kontrollbuchs verpflichtet, s. Viehkontrollbücher. Leonhardt.

Viehkastrierer. Die Regelung des Gewerbebetriebs der V. gehört nach § 17 Nr. 18 VSG. zu den Maßregeln gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen. Als V. dürfte jede Person anzusehen sein, die sich gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren abgibt, ohne als TA. approbiert zu sein. Die seuchenpol. Vorschr., die sich auf diesen GewBetr. beziehen, sind in den § 100—104 AVVSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293, gegeben. Hienach dürfen von gewmäß. V. an seuchenkranken oder seuchenverdächt. T. keine Kastr. ausgeführt werden. Des weiteren ist solchen Pers. der Zutritt zu gesperrten Seuchenställen und die Vornahme von Kastr. an seuchenempfänglichen T. aus gesperrten Gehöften untersagt. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Kastr. von der Ansteckung mit Schweineseuche oder -pest verdächtigen T., die im Seuchengehöft, jedoch außerhalb des gesperrten Stalles unter gewissen Bedingungen vorgenommen werden darf. Gewerbsmäßige V. haben über ihre Tätigkeit Kontrollbücher zu führen, auch sind sie zur Anzeige von Viehseuchen verpflichtet, § 9 Abs. 3 VSG., s. auch Anzeigepflicht. Leonhardt.

Viehkontrollbücher. Die Führung von Kontrollbüchern seitens der Viehhändler gehört nach § 17 Nr. 4 VSG. zu den Maßnahmen, die zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen angeordnet werden können. Eine dementsprechende Vorschr. ist in § 31 AV. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293, erlassen, wonach Viehhändler über die in ihrem Besitz befindl. Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher zu führen haben, in denen Angaben über Herkunft und Verbleib sowie über das Signalement der einzelnen Tiere einzutragen sind. Bei Schweinen und Kälbern ist anstatt des Signalements die Stückzahl und das ungefähre Alter der Tiere zu buchen. Die V. sind vor der Benutzung der Ortspolizeibehörde desj. Orts, von dem aus der GewBetrieb stattfindet, zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen. Führer von Viehtransporten haben die Kontrollbücher jederzeit bei sich zu führen und dieselben auf Verlangen den Polizeibeamten und b. TAe. vorzuzeigen. Näheres s. § 32—34 a. a. O. Vgl. auch § 38 Abs. 4 GewO. i. d. F. der RchsK.-Bek. 26. 7. 00, RGBl. 871. Ueber die Kontrolle im Grenzbezirk s. § 7 Abs. 2, § 78 VSG. Leonhardt.

Viehleikassen s. Genossenschaften.

Viehmärkte. Nach § 16 VSG. sind alle V. durch b. TAe. zu beaufsichtigen. Die Kosten hiefür fallen dem Unternehmer zur Last, § 359 Abs. 1 AVVSG. 11. 7. 02, Rgbl. 293. Die Beaufsichtigung kann vom MedKoll. für Jahr- und Wochenmärkte, die vornehmlich dem Handel mit anderen Dingen dienen, auf denen jedoch nebenher auch Vieh in geringem Umfang gehandelt wird, nachgelassen werden, § 17 Abs. 2 AVVSG. In Zeiten drohender Seuchengefahr kann die Abhaltung von V. überhaupt verboten oder best. Beschränkungen hinsichtlich des Auftriebs einzelner Viehgattungen sowie hinsichtlich des Personenverkehrs unterworfen werden, § 24 VSG.; vgl. auch § 17, 46 rev. Instr. z. RinderpestG. 9. 6. 73, RGBl. 147. Im übr. sind für die Einrichtung und den Betrieb von V. best. Vorschr. erlassen; vgl. dieserhalb § 52—64 AVVSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293; außerdem § 70 GewO. u. § 83 f. VV. 9. 11. 83. Leonhardt.

Viehmärkte. Ueber den Viehmarktverkehr werden seit 1907 von allen bedeutenderen V. des Landes durch die GdeBeh. für jeden Markttag Nachweisungen über die Zahl der zugetriebenen Tiere und über die erzielten Preise nach Stück- oder Lebendgewicht von den einzelnen Viehgattungen an das Stat. LA. eingesandt, welches diese Nachweis. zusammenstellt und in den Mitteilungen des Stat. LA. sowie in dem Stat. Handbuch f. d. Kgr. W. veröffentlicht. Trüdinger.

Viehseuchen s. d. einzelnen Seuchen.

Viehseuchenkosten. Die durch die Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen entstehenden Kosten werden, teils aus der Staatskasse, Kap. 31 Tit. 1 u. 2 HFE., teils aus der bei dem MinJ. gebildeten Zentralkasse der Viehbesitzer (s. d.) bestritten, teils sind sie von dem betr. Unternehmer oder Besitzer zu tragen. Eine Ausnahme besteht hins. der mit der Durchführung des freiw. Tuberkulosetilgungsverfahrens, s. Tuberkulose des Rindviehs, verb. Kosten, die auf diej. Viehbesitzer umgelegt werden, deren Rinderbestände dem besagten Verf. angeschlossen sind. Im allg. kommt die Staatskasse für die K. von Verrichtungen auf, denen ein rein seuchenpolizeiliches Interesse zugrund liegt, sowie für K., die aus der Ermittlung des Krankheitszustandes und der Entschädigung bei gewissen Viehverlusten entstehen. Aus der Zentralkasse werden K. bestritten, die gleichfalls aus der Ermittlung der Entschädigung für best. Viehverluste einschließlich der Feststellung des Krankheitszustandes entstehen, sowie die K. der polizeilich angeordneten Milzbrandschutzimpfung mit Ausn. der Beschaffung des Impfstoffes. Im einz. werden auf die Staatskasse gem. Art. 20 Nr. 1, 2, 4 u. 5 AGVSG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, K. übernommen, die entstehen 1. durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr, Ermittlung und Bekämpfung der Seuchengefahr. Hiezu gehören nach § 358

Abs. 1 AVVSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293, die K. der Bekanntmachung von Marktverboten im Staatsanzeiger und der Zuziehung bes. Landjäger im Fall § 185 Abs. 3 a. a. O., sowie die K. im Fall des § 359 Abs. 2 Satz 2 gen. V. — 2. Durch die aus seuchenpolizeilichen Rücksichten ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen, vgl. § 358 Abs. 2 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — 3. Durch die Beschaffung von Impfstoffen zur Durchführung polizeilich angeordneter Impfungen. — 4. Durch Ermittlung der Entschädigung einschließlich der Feststellung des Krankheitszustands in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 Nr. 1a u. Nr. 2 AG. MV. 8. 7. 12, Rgbl. 279. — Auf die Zentralkasse der Viehbesitzer entfallen: 1. Die K. der Ermittlung der Entschädigung einschl. der K. für die Feststellung des Krankheitszustands in allen Fällen, in denen die Entschädigung für Viehverluste aus der ZentrK. zu bestreiten sind, d. h. in den Fällen des § 66 VSG. i. Vbdg mit Art. 3 w. AG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, mit Ausn. der Fälle Art. 8 Abs. 1 a. a. O. — 2. Die K. der poliz. angeordneten Schutzimpfung gegen Milzbrand, Art. 22 Abs. 1 a. a. O., ausgen. den Aufwand für die Impfstoffe. — Findet die Zerlegung eines Tieres zum Zweck der Ermittlung einer Entschäd. statt, so fallen die K. der Zuziehung des b. TA. gem. § 363 Abs. 1 MV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, der Kasse zu, die an sich entschädigungspflichtig ist, selbst wenn sich bei der Zerlegung der Entschädigungsanspruch als nicht begründet erweist. — In den Fällen Art. 8 Abs. 1 Nr. 1b u. c AG. 8. 7. 12, Rgbl. 279, in denen die Entschäd. teils von der Staatskasse, teils von der Zentralk. der Viehbesitzer zu tragen ist, werden gem. Art. 22 Abs. 2 a. a. O. die K., welche durch die Ermittlung der Entschäd. einschl. der Feststellung des Krankheitszustandes erwachsen, in dem Verhältnis der von den beiden Kassen zu leistenden Teilbeträge zwischen Staats- und Zentralk. geteilt. — Die Gden haben die in Art. 23 a. a. O. genannten K. zu tragen. Die K., die dem Unternehmer oder Tierbesitzer zuzuschreiben sind, ergeben sich aus Art. 21, 25 Abs. 1 a. a. O. und § 359 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293. Leonhardt.

Viehseuchenstatistik s. Nachrichtendienst bei Viehseuchen.

Viehseuchenübereinkommen. Während der Viehverkehr Deutschlands mit dem Ausland im allg. durch ergang. Einfuhrverbote und -beschränkungen, s. d., geregelt ist, wurde mit Oesterreich-Ungarn ein bes. VSUe. abgeschlossen. Das zurzeit in Kraft befindliche Ue. 25. 1. 05, RGBl. 06 287, enthält im wesentl. Best. über tierärztl. Kontrolle des Verkehrs mit T., tierischen Rohstoffen und ansteckungsfähigen Gegenständen an der Grenze (Eintrittstationen), über Beibringung von Ursprungszeugnissen (Einzel- und Gesamtpässe), über Anordnung von Einfuhrverboten und -beschränkungen bei Rinderpestgefahr, über Anordnung der gleichen Maßregeln bei Vorliegen einer anzeigepflichtigen Seuche in einem Gebiet der Vertragstaaten oder bei Einschleppung einer solchen S. von einem Vertragsgebiet in das andere, über den gegenseitigen Viehseuchennachrichtendienst, über die Desinfektion der Eisenbahnwagen, schließlich über den Weideverkehr und über den Grenzviehverkehr zu Wirtschaftszwecken. — Bes. Verabredungen und Erklärungen zu dem VSUe. sind in einem Schlußprotokoll niedergelegt. In der Hauptsache beziehen sich diese Vereinbarungen auf die Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen in öff. Schlachthäuser, auf die Einfuhr von Schlachtschweinen (jährlich bis zu 80 000 St.) in Schlachthöfe an der bayr. und sächs. Grenze sowie auf die Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken in Wirtschaftsbetriebe der bayrischen, sächsischen und w. Grenzgebietsteile. — Die w. VollzBest. zu dem VSUe. sind in MinErl. 21. 10. 07 Nr. 13427, Abl. 393, vgl. auch MBek. 12. 8. 07 Nr. 2770, Abl. 122, sowie MV. 12. 4. 06, Rgbl. 110, niedergelegt. Hienach ist die Einfuhr von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, von Rindvieh, Schafen, Ziegen und sonst. Wiederkäuern sowie von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach W. auf die Eintrittstation Friedrichshafen unter den a. a. O. gegebenen Anweisungen beschränkt. Bis auf weiteres wird jedoch auch die Einfuhr über die bayr. Eintrittstationen unter den für diese maßgebenden Best. zugelassen. Indessen ist durch die MV. 13. 4. 06, Rgbl. 119, die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen nach W. bis auf weiteres verboten worden. Ausgen. von diesem Verbot ist die Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen in die öff. Schlachthäuser zu Stuttgart, Eßlingen, Heilbronn und Ulm. Des weiteren besteht Einfuhrerlaubnis für Rindvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken der grauen Montafuner Rasse aus Tirol nördlich des Hochkamms der Alpen und aus Vorarlberg in Wirschaftsbetriebe der OABezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen. Leonhardt.

Viehversicherung. Die VV. soll die wirtschaftl. Folgen des Verlusts eines Tieres für den einzelnen weniger fühlbar machen dadurch, daß der Schaden von einer größeren Zahl von Viehbesitzern gemeinsam getragen wird. Die Viehverluste, die in bestimmten Seuchen ihre Ursache haben, werden auf Grund reichs- und landesgesetzl. Best. entschädigt s. Entschädigung bei Viehseuchen. Die Schäden, die durch sonstige Krankheiten und durch Unfälle entstehen, zu decken, ist Aufgabe der VVVereine. Die Vers. des Rindviehs liegt fast ausschl. in der Hand örtl. Vereine, PferdeversVereine dagegen sind reglm. nicht auf 1 Ort beschränkt. Um auf die Gründung und den Betrieb der ViehversV. förderlich einzuwirken, gibt die Zentralst. f. d. L. zu den Einrichtungskosten und zu den allg. Betriebskosten Staatsbeiträge. An die Verwaltung der Vereine, die auf eine Staatsunterstützung rechnen, werden vom 1. 1. 15 ab gewisse Mindestforderungen gestellt. Die Zentralst. f. d. L. hat für Geldwirtschafts- und für einfache (Naturalwirtschafts-) Vereine Mustersatzungen aufgestellt. Alle nach dem 1. 1. 02 errichteten Vereine bedürfen gemäß § 4 RG. 12. 5. 01, RGBl. 139, zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbeh. und erlangen mit der Ert. dieser Erlaubnis nach § 15 a. a. O. als VersVereine die Rechtsfähigkeit, s. Private Versicherungsunternehmungen. — Ein Teil der Ortsviehvers V. betreibt auch die Schlacht-

viehvers. Der Zweck dieser ist, Schutz gegen Verluste zu gewähren, die aus der Beanstandung des Fleisches geschlachteter Tiere bei der behördl. Schlachtvieh- und Fleischbeschau sich ergeben. Ekert.

Viehverstellanstalten. Diese früher zahlreicheren, jetzt nur noch in wenigen Gden als Einrichtungen derselben vorhandenen Anst. kaufen und vermieten Vieh an solche Ortsangehörige, die nicht in der Lage sind, Vieh auf eigene Rechnung zu kaufen, denen es aber an Gelegenheit zur Gewinnung von Futter nicht fehlt. Das Tier wird auf die Dauer von 6—8 Jahren gegen Bezahlung eines jährlichen Mietgelds dem Mieter übergeben. Dabei hat das Mietgeld die Verzinsung des Kaufschillings und eine Bezahlungsquote in sich zu begreifen und es soll grundsätzlich in 1. Linie durch den Erlös aus dem Nachwuchs gedeckt werden. Ist Kaufschilling nebst Zinsen durch die gezahlten Beiträge gedeckt und der Vertrag auch sonst erfüllt, so geht das Eigentum an dem Stück Vieh auf den seitherigen Mieter über. Ein Beispiel solcher Vertragsbest. enthält die Denkschr. die Ldw. und LdwPflege in W. 1908 53 f. Baier.

Viehverwertungsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Viehzählungen. V. in W. haben schon seit Beginn des vorigen Jahrhunderts stattgefunden: 1810, 1816, 1822 und seit 1830 regelmäßig von 3 zu 3 Jahren, wobei nur infolge der 1844 zur Ermittlung der Folgen des Trockenjahrs von 1842 vorgenommenen außerord. Zählung der Turnus von da ab um 1 J. verschoben wurde. Die letzte dieser Zählungen fällt in das Jahr 1868. Nach Gründung des d. R. gingen die Viehaufnahmen an die RStatistik über, und es fanden RVZ. statt am 10. 1. 73 (vrbden mit einer Grundbesitzaufnahme) und am 10. 1. 83. Durch BdrtBeschl. 1. 7. 92 ist angeordnet worden, daß umfassende (große) V. mit Erfragung sämtlicher Viehgattungen, nämlich Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Bienenstöcke, mit eingehender Gliederung nach Alters- und Geschlechtsklassen und verbunden mit Werts- (auch Gewichts-) ermittlungen alle 10 J. und außerdem je im 5. J. eine beschränkte (kleine) V. je am 1. 12. stattzufinden haben. Dementsprechend haben RVZ. stattgefunden am 1. 12. 92 (mit Werts- und Gewichtsermittl.), 97, 00 (vorverlegt von 02 behufs Verwertung für die Beratung der Handelsverträge, mit Werts- und Gewichtsermittl.), 2. 12. 07 (in W. mit Werts- und Gewichtsermittl.), 2. 12. 12 (mit Werts-, in W. auch mit Gewichtsermittl.). Außerdem haben außerordentliche (Zwischen-)V. im d. Reich stattgefunden am 1. 12. 93, um die Folgen der außerordentlichen Dürre des Jahres 93 festzustellen, und am 1. 12. 04. Durch BdrtBeschl. 7. 11. 12, ZBl. 12 855, ist bestimmt worden, daß in allen Jahren, in denen eine V. erweiterten Umfangs (sog. große V.) nicht stattfindet, V. kleineren Umfangs, sog. kl. V. vorgenommen werden sollen, die sich auf Rindvieh u. Schweine (mit beschränkter Gliederung nach Alters- und Geschlechtsklassen), Schafe und Ziegen (Gesamtzahl) erstrecken; freigestellt ist die Erfragung der Pferde. Die Aufnahme des Viehbestands geschieht nach Haushaltungen und ist Sache der Gden; die Ermittlung des Verkaufswerts und des Lebendgewichts bei den großen V. erfolgt durch die Ausschüsse der landw. Bezirksvereine. Mit den V. vom 1. 12. 00 und 2. 12. 12 sind Ermittl. über den Honigertrag, mit den V vom 1. 12. 04, 2. 12. 07 und 2. 12. 12 Ermittl. über die Hausschlachtungen (s. Hausschlachtungen) verbunden worden. Die Ergebnisse der V. in W. sind veröffentlicht in den W. Jahrb. f. Stat. und Landesk., Mitteil. des Stat. LA. und im Stat. Handb. f. d. Kgr. W. — Zwischenzählungen der Schweine finden statt 15. 3. u. 15. 4. 15, RGBl. 15 132. Trüdinger.

Visierung von Reisepässen s. Paßwesen IV., von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen s. Heimatscheine IV.

Vogelschutz. I. Der V. ist geregelt durch RG. 30. 5. 08, RGBl. 317, und w. VV. MinJ. und MinF, 30. 7. 14, Rgbl. 363. — 1. Allgemein verboten ist das Zerstören und das Ausheben von Nestern, Brutstätten, Eiern der Vögel, das Ausnehmen und Töten von Jungen, der An- und Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten, verboten sind weiter bestimmte Arten des Fangens, so das F. der V., solang der Boden mit Schnee bedeckt ist, das F. von V. mittels Leims und Schlingen, das F. von V. mittels Pfahleisen u. a. m., RG. § 23; MV. § 2. — 2. Das Verbot des Fangens und Erlegens von V., des An- und Verkaufs, Feilbietens usw., das in § 3 des RG. für die Zeit vom 1. 3. bis zum 1. 10. und nur für Meisen, Kleiber und Baumläufer für das ganze Jahr ausgesprochen ist, ist in W. für eine größere Zahl von der Landw. nützlichen Vögeln auf das ganze Jahr ausgedehnt, MV. § 3. Für weitere als die in § 3 aufgezählten Vogelarten kann durch orts- oder bezirkspoliz. Vorschr. die reichsgesetzl. Schonzeit verlängert oder auf das ganze Jahr erstreckt werden. — 3. Für Stubenvögel (Buchfinken, Distelf., Gimpel, Hänfl. u. Zeisige) können die OAe. außerhalb der Zeit vom 1. 3. bis 1. 10. den An- u. Verkauf oder die Vermittl. eines solchen, das Feilbieten, die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie den Transport leb. Vögel zu Handelszwecken in widerrufl. Weise gestatten. Ueber die Bewilligung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, der von dem Berechtigten stets bereit zu halten und den zuständigen Beamten oder Beh. vorzuzeigen ist. — 4. Die Vogelarten, die zwar den Schutz des RG. genießen, aber nicht das ganze Jahr hindurch geschützt sind, dürfen auch außerhalb der für sie gültigen Schonzeit nur mit bes. Ermächtigung des OA. gef. und erlegt werden. — 5. Keine Anwendung finden die ges. Best. (ausgen. das Verbot des Fangens mittels Schlingen) einmal auf das im Privateigentum befindliche Federvieh, sodann auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren V., endlich auf gewisse schädliche Vogelarten, so namentlich die Sperlinge und die rabenartigen V., RG. § 8. Durch orts- oder bezirkspoliz. Vorschr. können einzelne dieser schädl. Vogelarten den reichsges. Schutzbest. unter Festsetzung einer den örtl. Ver-

hältnissen entspr. Schonzeit unterstellt werden. Wenn sich eine Ueberhandnahme der schädlichen Vögel bemerkbar macht, hat das OA. zunächst die Jagdberechtigten zu entspr. Verminderung aufzufordern. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann das OA. anderen Personen die Ermächtigung zur Erlegung jener Vögel, soweit sie nicht zu den jagdb. V. gehören, erteilen, MV. § 10. — 6. Wenn V. in Weinbergen, Gärten u. dgl. nachgewiesenermaßen einen bes. Schaden anrichten, können die OAe. das Töten mittels Feuerwaffen während der im RG. festgesetzten Schonzeit gestatten, aber nur bezüglich solcher V., die nicht zu den nach dem RG. und der MV. das ganze Jahr hindurch geschützten Art gehören. Das Töten von Schwarzdrosseln (Amseln) mit Feuerwaffen innerhalb der Weinb., Obstpflanz. oder Gärten, in denen diese V. Schaden anrichten, können die OAe. während der Z. vom 1. 8. bis 31. 10. gestatten. Erlaubnisgesuche sind bei der GdeBeh. der Markung der beschädigten Grundstücke anzubringen. Der Ausweis über die erhaltene Erlaubnis ist von dem Ermächtigten mitzuführen und dem Polizei- usw. Personal auf Verlangen vorzuzeigen. — 7. Der gewerbsmäßige Händler mit lebenden V. unterliegt einer besond. poliz. Beaufsichtigung. Die OrtspolBeh. hat den Geschäftsbetr. mind. 1 mal im Viertelj. einer unvermuteten Untersuchung zu unterziehen. Händler, die mit Buchfink., Distelf., Gimp., Hänfl. oder Zeisigen nach Z. 3 oben handeln dürfen, haben Ein- u. Verkaufsverzeichnisse nach Vogelarten getrennt zu führen. Die Verzeichnisse sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. MVerf. § 8 u. 9. — 8. Zuwiderhandlungen gegen die reichsgesetzlichen Best. werden nach Art. 6 des RG. mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Der gleichen Str. unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende, seiner Aufsicht untergebene Hausgenossen von der Uebertretung der Vorschr. abzuhalten. Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der V. usw. erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen die über das RG. hinausgehenden Best. der MV. und der orts- oder bezirkspoliz. Vorschr. werden nach Art. 40 des PolstG. mit Geldstr. bis zu 60 ℳ oder mit Haft, Zuwiderh. gegen die Bestimmungen Z. 7 oben nach § 148 Abs. 1 Z. 4a der GewO. mit GewO. mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Verbotswidrig gefangene V. sind auf Verlangen der PolBeh. in Freiheit zu setzen. In gleicher Weise bestraft wird, wer Hunde oder Katzen im Wald oder freien Feld umherschweifen läßt. Katzen, welche in einer Entfernung von 600 m vom nächsten bewohnten Haus im Wald oder freien Feld umherschweifend angetroffen werden, dürfen nach dem G. 24. 12. 06 b. eine Abänd. des Jagdgesetzes, Rgbl. 07 1, von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten getötet werden. — II. Eine internationale Regelung hat der Schutz der für die Landw. nützlichen V. durch die am 19. 8. 02 zu Paris vollzogene Uebereinkunft erfahren, die außer von Deutschland u. a. von Frankreich, OestUng., Belgien, Spanien, nicht aber auch von Italien ratifiziert worden ist, RGBl. 06 89. — Ekert.

Volksschule s. Schulaspirant, Schulbibliothek u. s. fort die einzelnen Stichwörter, auch hienach: Volksschullehrer usw.

Volksschullehrer sind L. an den VSch., zu welchen auch die sog. Mittelsch. gehören, die als gehobene VSch. gelten, einschl. der freiwillig errichteten Konfessionsch., Art. 11 u. 14 VSchG., Rgbl. 1909 178. Ihre Rechtsverhältnisse regelt das LehrerG. 10. 7. 12, Rgbl. 235. — * **A. Allgemeines.** * Die L. sind entweder auf Lebenszeit angestellt (ständige L. und Lehrerinnen) oder auf jederzeitigen Widerruf verwendet (unst. L. und Lehrerinnen). Zu jenen gehören auch die Fachlehrer, Art. 1 Abs. 2. Die VSchL. sind zwar nicht Beamte i. S. des BG. 1. 10. 12, Rgbl. 716, es finden aber zahlreiche Best. des BG. auf sie Anwendung (Art. 1 LG.), auch sind sie öff. Diener i. S. Art. 2 Z. 1 VRpflG., in gewissem Sinn auch GdeBeamte (Göz, Staatsrecht 174), endlich i. S. § 359 StGB., weil in unmittelbarem Dienst eines Bst. angestellt. Kein L. darf ohne vorg. Anzeige beim ObSchR. und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen, Art. 7 BG. In Orten von nicht mehr als 4000 Einw. erfolgt die Aushändigung des Gehalts der ständ. VSchL. und -Lehrerinnen einschl. etwaiger Ortszulagen monatlich im voraus durch die Kameralämter, Art. 11 LBesG., Rgbl. 11 502. Die näheren Ausfbest. hiezu enthält die MV. 21. 8. 07, Rgbl. 361, und 26. 2. 07, Rgbl. 49. — Der Genuß der Dienstwohnung (s. Lehrergehalt) bzw. Mietzinsentschädigung verbleibt der hinterbliebenen Familie eines ständ. L. vom Ablauf des Sterbemonats an noch weitere 2 Mon., Art. 14 BG. Außer der Ferienzeit sollen die L. nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen Urlaub erhalten. Die Urlaubsvorschr. s. KVO. 14. 4. 81, Abl.. MinKSch. 10 112, MV. 1. 3. 10 das. 114. In Krankheitsfällen findet bei ständ. L. ein Abzug am Gehalt nicht statt. Diese Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last, Art. 18 BG. Unst. L. sind im Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 90 Tage, in Fällen eines bes. Bedürfnisses auf 180 T. auf Kosten des Staats zu belassen, Art. 18 G. 22. 3. 95. Jeder ständ. L. muß die Versetzung auf eine andere Stelle ohne Verlust an seinem pensionsberechtigten Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, Art. 19 BG., sonst wird er nur auf Ansuchen versetzt bzw. befördert. (Vorschr. für Bewerbungen im Schuldienst s. Erl. 15. 3. 10, Abl. MinKSch. 134.) Bezüglich der Dienstpflichten: BG. Art. 4, der Geheimhaltung von Amtsangelegenheiten Art. 5, der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen Art. 8, der Annahme von Geschenken Art. 9, der Bedeutung der Anstellungsurkunde Art. 10, der Vergütung bei etwaiger dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnorts Art. 15, der Behinderung durch andere Aufträge von seiten der Regierung Art. 16, gelten für die VSchL. die Best. des BG. — * **B. Quieszierung.** * Ein ständiger VSchL. kann auf Kosten der Staatskasse unter Bewilligung des ges. Wartegelds durch den OSchR. mit Genehm. des MinKSch. zeitlich in den

Ruhestand versetzt (quiesziert) werden, wenn infolge der in ges. Weise geschehenen Aufhebung seiner Stelle eine derzeitige Anstellung aufhört und eine Versetzung auf eine andere Stelle binnen angemessener Frist nicht möglich ist, Art. 4 LG. In diesem Fall finden die Best. des Art. 22—28 des BG. entspr. Anwendung mit der Einschränkung, daß der Genuß der freien Wohnung oder der ihre Stelle vertretenden Mietzinsentschädigung je im Anschlag von 375 ℳ bei Lehrern und von 225 ℳ bei Lehrerinnen gleichgeachtet wird, Art. 3 LG. — * **C. Pensionierung.** * Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung) steht den ständ. L. nicht zu. Dagegen kann der OSchR. auf dessen Ansuchen oder auch ohne dessen Zustimmung seine Pensionierung verfügen, wenn derselbe entweder das 65. Lebensj. zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt oder wegen eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten ist. Im Fall seiner Pensionierung hat der L. nach vollend. 9 Dienstj. Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Staatskasse, Art. 29 BG. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder auf Veranlassung desselben sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienstzeit ein, wobei Art. 1—9 und 17 des BeamtenUnfallfürsG. 23. 12. 02, Rgbl. 589 (bei dauernder Dienstunfähigkeit eine Pension von 66⅔ v. H. des jährl. Diensteink.) bzw. die MV. 7. 12. 03, Abl. XIII 17, in Anwendung treten kann, Art. 30 BG. Wird außerdem ein ständiger L. vor voll. 9. Dienstj. pensioniert, so kann ihm statt des Ruhegehalts eine Unterstützung (ein Gratial) bis 40 v. H. des Gehalts bewilligt werden, Art. 31 BG. Erziehern und L. an Rettungsanst. für verwahrloste Kinder, sowie an den von den Staatsbeh. genehmigten Privatanstalten für taubstumme, blinde oder schwachsinnige Kinder wird auf Ansuchen die Pensionsberechtigung der VSchL. eingeräumt, Art. 14 LG. Zum Nachweis der Dienstunfähigkeit eines seine Pensionierung nachsuchenden L. ist die Erklärung des Bezirksschulinspektors erforderlich, Art. 34 BG. Sucht ein L., bei welchem die Voraussetzungen der Pensionierung zutreffen, letztere nicht nach, so wird ihm vom OSchR. unter Angabe der Gründe und des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Pensionierung vorliege. Erhebt der L. hiegegen innerhalb 6 Woch. keine Einwendung, so wird seine Pensionierung verfügt, Art. 35 BG. Im Fall derselbe aber Einwendungen erhebt, findet ein Verfahren nach Art. 36 BG. statt. Die pensionsberecht. Dienstzeit wird vom Tag der Anstellung auf Lebenszeit (d. h. Tag der Ernennung auf der Anstellungsurkunde) und bei vorangegangener unständiger Verwendung an öffentlichen Schulen vom vollend. 23. Lebensj. berechnet, Art. 39 BG. Außerdem können die in Art. 40—43 BG. gen. Verwendungen (im Heeres-, Reichs-, Hof-, Korporations-, Gemeinde-, selbst Privatdienst) angerechnet werden, dsgl. die Dienstzeit an den in Art. 14 Abs. 2 LG. gen. Anst., Art. 5 LG. Den israel. L. wird ihre Dienstzeit im ausschließlichen Vorsängeramt eingerechnet, Art. 15 LG. Dagegen kommt nicht in Betracht diej. Dienstzeit, welche ein früher im gerichtlichen oder Disziplinarweg des Amts verlustig gewordener, später aufs neue angestellter L. vor dem Amtsverluste zurückgelegt hat, Art. 44 BG. Die Feststellung des Beginns der pensionsberechtigten Dienstzeit erfolgt für jeden Lehrer bei der Anstellung oder Wiederanstellung oder bei der Verleihung der Pensionsberechtigung auf Grund der von dem L. zu liefernden Nachweise durch die OSchBeh., Art. 44 a BG. Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der zuletzt bezogene pensionsberechtigte Gehalt, s. Volksschullehrergehalte. Außerdem wird die Dienstwohnung bzw. die Mietentschädigung mit dem Betrag von 375 ℳ, bei Lehrerinnen von 225 ℳ zugerechnet, Art. 3 LG. Der Ruhegehalt selbst beträgt bei eingetretenem 10. Dienstj. 40 v. H. dieses Gesamtbetrags und steigt mit jedem weiteren Dienstj. bis zum 40. einschließlich um 1¾ v. H. aus einem Gehalt bis einschl. 2400 ℳ und um 1½ v. H. aus dem Betrag des Gehalts, welcher 2400 ℳ übersteigt, Art. 47 BG. Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt monatlich im voraus, Art. 49 BG. Ein Pensionär kann sich um Wiederanstellung melden, Art. 50 BG. Bezüglich der Einziehung und Kürzung des Ruhegehalts gelten auch für die VSchL. Art. 50—53 BG. — * **D. Die Hinterbliebenen.** * Hinterläßt ein mit Pensionsberechtigung angestellter L. oder ein Quieszent oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensj. noch nicht zurückgelegt haben, so gebührt solchen und nötigenfalls auch noch anderen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat f. 2 Mon. der aus der Staatsk. zu bezahl. Betrag des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbenen, Art. 54 BG. Im übr. gelten bezüglich der Pensionen an die Witwen (50 v. H. des Ruehgehalts des Verstorbenen) und Waisen (⅕ bzw. ⅓ der Pension der Witwe) die Vorschr. der Art. 55, 57, 61, 65, 66, 67, 68, 118 Abs. 3 BG. — * **E. Disziplinarstrafen.** * In dieser Beziehung gelten für die VSchL. die Best. in Art. 69 bis 115 BG. Bei Strafversetzungen ohne Verlust an Gehalt (Art. 72 Nr. 1 a BG.) finden die Best. des BG. über Ordnungstr. Anwendung; zu ihrer Anordnung ist der OSchRat befugt. Gegen die Anordnung der Strafversetzung findet Beschwerde beim VerwGH. oder Disziplinarhof statt, Art. 6 LG. Zur Vermeidung einer Minderung des bisherigen pensionsberechtigten Diensteinkommens ist ein Ergänzungsgehalt aus der Staatskasse weiter zu reichen, Art. 7 LG. Bezüglich Zuständigkeit zu Ordnungstr. (Verweis, Geldstr.) gibt die KVO. 27. 6. 12, Rgbl. 188, nähere Anweisung. Bei dienstl. Verfehlungen der

L. ist der Bezirksschulinspektor befugt, in eigener Zuständigkeit die Ordnungstr. des Verweises i. S. des BG. zu verfügen; das gem. OA in Schulsachen Verweis oder Geldstr. bis 50 ℳ, MV. 11. 10. 12, Abl. 377. W. Haller.

Volksschullehrergehalte. Die Einkommensverh. der VSchL. regelt das G. (LehrerbesoldungsG.) 14. 8. 11, Rgbl. 502. Hienach beziehen die ständ. L. und Lehrerinnen neben freier Wohnung einen jährlichen pensionsberechtigten Gehalt, der für die ersteren mit der ständ. Anstellung 1600 ℳ beträgt und in 3jähr. Stufen (bis zum 54. Lebensj.) auf 3200 ℳ ansteigt, bei den letzteren sich zwischen 1300 und 2300 ℳ bewegt. Die Geh. der L. und Lehrerinnen an Mittelsch. betragen auf jeder Gehaltstufe je 200 ℳ mehr, Art. 1. Die unst. L. und Lehrerinnen erhalten neben freier Wohnung vor Erstehung der zweiten Dienstprüfung ein Taggeld von 3 ℳ, nachher 3,50 ℳ bzw. 3,30 ℳ. Weiterhin erhöht sich das Taggeld der unständigen Lehrerinnen von dem gen. Zeitpunkt ab ebenfalls in 8 3jähr. Stufen von 3,50 ℳ auf 5 ℳ, Art. 2. Für jede Ueberstunde (außerhalb der Pflichtstd. mit 30 Std.) oder für jede Stde Abteilungsunterricht erhält jeder L. oder jede Lehrerin, ob ständig oder unständig, eine jährl. Belohnung von mind. 60 ℳ, Art. 5. Das Besoldungsdienstalter wird von dem Tag der ersten ständigen Anstellung im Volksschuldienst gerechnet, Art. 6. Die Wohnung für einen ständ. L. hat i. d. R. mind. 4 Zimmer (2 je 20—25 qm, 2 je 15—18 qm) nebst Küche, einer gegipsten Kammer und den erforderlichen sonstigen Haushaltungsräumen, die Wohn. für eine ständ. Lehrerin 2 heizbare Wohnzimmer nebst Küche und einer gegipsten Kammer zu umfassen. Die unständigen L. und Lehrerinnen haben ein mit dem erforderl. Wohngerät ausgestattetes heizbares Zimmer von mind. 18 qm Grundfläche sowie einen Raum zur Aufbewahrung von Heizmitteln anzusprechen, Art. 7. Die näh. Anordnungen über Umfang, sonstige Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnungen sind in der MV. 20. 12. 11, Rgbl. 780, enthalten. — Die zu einer Lehrstelle gehörigen Liegenschaften dürfen ohne Zustimmung des OSchR. nicht veräußert werden. Auf Verlangen sind sie dem Inhaber der betr. Lehrstelle bei seinem Dienstantritt ganz oder teilweise zu eigener Bewirtschaftung in Pacht zu geben, Art. 8. Die Gdeleistungen zu den Gehalten und Taggeldern der L. richten sich nach der Größe der Gde und bewegen sich zwischen 1000 und 2200 ℳ; Näheres s. Art. 9. Ortszulagen (bis zu 400 ℳ) dürfen nur mittlere und große Städte gewähren, Art. 10. In Schulgden von nicht mehr als 4000 Einw. erfolgt die Aushändigung des Gehalts monatlich im voraus durch die Kameralämter, Art. 11. Wie die Aufsicht über die ökonomischen Verhältnisse der Lehrstellen durch die OrtschBeh. und das gem. OA. in Schulsachen auszuüben ist, regelt MV. 15. 2. 08, Rgbl. 23, und die Bek. 19. 6. 08, Abl. MinKSch. 111. Dort sind auch die Vorschr. über die Benützung und Unterhaltung der Dienstwohnungen abgedr., S. 34. Außerdem ist durch die Bek. 28. 2. 08, S. 68, für jeden Schulbezirk als Vertrauensmann der L. ein Schulkämmerer bestellt, dessen Aufgaben in ökonomischen Angelegenheiten der Lehrstellen und beim Stellenwechsel (Privatabrechnung zwischen Vorgänger und Nachfolger) in einer bes. Schulkämmererordnung, S. 69, festgelegt sind. W. Haller.

Volksschullehrerinnen. Die Rechtsverhältnisse derselben regelt das LehrerG. 10. 7. 12, Rgbl. 235. Hienach dürfen Lehrerinnen im VSchDst nur an Mädchenklassen, an unteren Knabenkl. und an unteren und ausnahmsweise auch an mittleren gemischten Schulkl. entweder auf Lebenszeit angestellt (ständ. L.) oder auf jederzeitigen Widerruf verwendet werden (unst. L.). Vor der Anstellung einer L. auf Lebenszeit sind die GdeKoll. zu hören, Art. 8. Im Fall der Verehelichung verlieren die L. den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt. Die Belassung einer verheirateten L. auf ihrer Stelle oder ihre Verwendung auf einer andern Stelle kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des GdeRats und des OrtSchRats erfolgen. Nach Lösung der Ehe ist die Anstellung oder Wiederanstellung auf Lebenszeit möglich. Eine verehelichte L. hat ihre Ausbildungskosten nicht zurückzuerstatten, Art. 9. Im übr. gelten für die Rechtsverhältnisse (Aushändigung des Gehalts, Urlaub, Dienstverhinderung, Versetzung, Entlassung, Dienstaustritt, Dienstgeheimnis, Nebenbeschäftigungen, Annahme von Geschenken, Quieszierung, Pensionierung und Disziplinarstrafen) der ständ. und unst. L. dieselben Best. wie für die Volksschullehrer, s. Volksschullehrer, nur mit der kleinen Einschränkung, daß der pensionsberechtigte Betrag des Werts einer freien Dienstwohnung oder einer Mietzinsentsch. auf 225 ℳ festgesetzt wird, Art. 3. Ueber die Gehaltsverhältnisse der ständ. und unst. Volksschullehrerinnen s. Volksschullehrergehalte. W. Haller.

Volkszählung. 1. Wie schon bei dem Artikel „Bevölkerungsbewegung" ausgeführt, war die Erhebung von Stand und Gang der Bevölkerung in W. ursprünglich verbunden und verhältnismäßig summarisch, Württ. Jahrb. f. Stat. 1847 94. Erst die für Zwecke des Zollvereins daneben vorgeschr. VZ., erstmals 3. 12. 1834, dann alle 3 J. bis 1867, sodann am 1. 12. 1871, und von 1875 ab alle 5 J., brachten zuverlässigere Bestandszahlen für die Wohnbevölkerungen im Unterschied von der rechtlichen, d. h. ortsangehörigen, welche lediglich durch „Fortschreiben" gewonnen worden war und trotz des steigenden Unterschieds neben der Zollvereinszählung bis 1858 beibehalten wurde. — 2. Vom J. 1861 ab nahm die zentrale Bearbeitung im Stat.-Topogr. Bureau neben der altgewohnten Aufstellung von GdeListen infolge erstmaliger Aufbereitung des Urlistenmaterials nach Altersklassen ihren Anfang, während bis dahin lediglich die Gdetabellen zusammengestellt worden waren. — 3. Seit Gründung des d. R. sind zwei Serien von VZ. zu unterscheiden: einmal die mit dem 1. 12. 71 beginnenden, eigentl. Fortsetzungen der alten Zollvereinszähl., nunmehr im 5jähr. Turnus und von 1871/1890 unter Feststellung sowohl der wohn- als der ortsanwesenden, von da ab nur noch der orts-

anwesenden Bevölkerung, sodann aber die mit der Berufs- und Betriebszählung vom 5. 6. 82 beginnende Reihe von neuen wirtschaftlichen Zählungen, s. Berufszählung. Während nun aber für die neu-reichsd. Berufs- und Betriebszählungen reichsgesetzliche Unterlagen von Fall zu Fall geschaffen wurden, entbehrt die VZ. einer solchen (im Unterschied von Ver. Staaten von Nordamerika, Oesterreich, Schweiz usw.) — 4. Die VZ. werden in der Art eingeleitet, daß das Kais. Stat. Amt und die Stat. Ae. der Bst. im Anhalt an gemachte Erfahrungen und Wünsche der Verwaltung wie Wissenschaft einen Entwurf für das Maß sowohl der Erfragungen als der Bearbeitungen meist auf Konferenzen feststellen; dieser Entw. enthält das für jeden Bdst. vorzuschreibende Minimum, aus welchem die Reichsübersichten durch das Kais. Stat. A. später zusammenzustellen sind. Der Entwurf geht durch das Reichsamt des J. an den Bdrt.; auf Grund BdrtBeschl. werden sodann die „Bestimmungen" getroffen und in dem vom Reichsamt des J. herausgegebenen ZBl. f. das d. R. bekannt gemacht, vgl. z. B. die Best. f. d. Vornahme einer VZ. 1. 12. 10, Jahrg. 1910. Nachdem so durch den Bdrt. die für das Reichsgebiet zu stellenden Fragen und die durch die Bearbeitung daraus in best. Terminen zu fertigenden Uebersichten festgestellt sind, erlassen die Landesreg. die weiteren Anordnungen wegen der Ausführung der Zählung in ihren Gebieten. Diese Anordnungen geschehen mit dem Vorbehalt sowohl von Zusatzfragen für Landeszwecke, als von weitergehenden Bearbeitungen und Spezialvorschr. hinsichtlich der zweckmäßigen Durchführung der ganzen Erhebung und Bearbeitung, immer unter Wahrung der für das ganze Reich vorgesehenen Zwecke. So ist beispielsweise für die VZ. vom 1. 12. 10 auf Grund und im Anhalt an die oben erwähnten BdrtBest. in W. die V. MinJ. u. F. b. Vornahme einer VZ. 1. 12. 10 vom 22. 8. 10, Rgbl. 427, erlassen worden, die das Maß der Befragung im Anhalt an die Landeszwecke für W. etwas über das für RZwecke geforderte Maß ausdehnt (vgl. Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. 1912 Heft 2 176), ohne übr. für die Großstadt Stuttgart sog. städtische Zusatzfragen zu enthalten, wie dies für manche Großstädte anderer Bst. des Reichs geschieht, nachdem durch die Stat. Landeszentralstelle festgestellt ist, daß dadurch die Zwecke der Zählung für das Reich und den Staat nicht gefährdet werden. Das Maß der Bearbeitung wird in W. nicht von vornherein durch eine Verfügung festgelegt, sondern, was wohl das Richtige ist, dem Ermessen der Bearbeitungsstelle überlassen mit Ausnahme dessen, was die GdeListe (vgl. Rgbl. 1910 435) enthält als Minimum dessen, was für die EinzelGde durch diese selbst zu bearbeiten ist, teils, um die genauere Kontrolle des Inhalts der Haushaltungs- und Kontrollisten zu sichern, teils um die zentrale Bearbeitung zu entlasten, da in W. i. G. zu den übr. Staaten die Gden für die VZGeschäfte überhaupt, ohne Ausscheidung von Erhebung und Bearbeitung, je 1 ℌ für 100 gezählte Ortsanwesende aus der Staatskasse vergütet erhalten, Württ. Jahrb. 1896, II 70, 1912, II 179. — 5. Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Volkszählungen in W. nach dem sog. föderierten Prinzip der Verwaltungstatistik sowohl in Erhebung als in Bearbeitung wie auch Veröffentl. behandelt werden. Das will heißen: der Bst. W. erhebt das für RZwecke Erforderliche, behält sich aber immer vor, auch das etwa für Landeszwecke Erforderliche mitzuerheben; der Bst. W. bearbeitet das für RZwecke Erforderliche und sendet nicht etwa, wie z. B. bei der Kriminalstatistik, das Urmaterial der Haushaltungslisten nach Berlin, um es dort auf RKosten bearbeiten zu lassen; der Bst. veröffentlicht die Ergebnisse für sich und von sich aus. Dadurch wird ermöglicht, gleichzeitig die Interessen des R., des Bst., der Gden, anderer öff. Körperschaften und der Wissenschaft zu wahren, da die Ergebnisse der VZ. für alle diese öff. Körper gleichzeitig von praktischer Bedeutung sind, jedoch für jeden wieder in anderer Weise. Während in fast allen Staaten die Großstädte mit eigenen Stat. Ae. die VZ. nicht nur im Auftrag des Staats durchführen, sondern auch eigene Zusatzfragen für eigene Zwecke anfügen oder wenigstens das allgemein vorgeschr. Maß von Bearbeitung durch eigene Bearbeitung für großstädtische Zwecke verwerten, ist es in Stuttg. dazu bisher noch nicht gekommen; auch die mit den VZ. 1895, 1900, 1905 und namentlich 1910 verbunden gewesenen Wohnungserhebungen sind nicht nur für das Land W., sondern auch für die Großstadt Stuttgart durch das Kgl. Stat. LA. auf Staatskosten bearbeitet und veröffentlicht worden. — Veröffentlichung und Nutzbarmachung der Ergebnisse der w. VZ.: In den (monatl. erschein.) Mitteilungen des Stat. LA. erscheinen i. d. R. kurz nach erfolgter Zählung vorläufige Mitteilungen. Die endgültigen Ergebnisse werden veröffentlicht in: 1. Hof- und Staatshandbuch f. d. Kgr. W. Während früher nur eine Ausgabe erfolgte, ist seit 1901 derj. Teil, welcher ein Ortschaftsverzeichnis enthält, mit den jeweils neuesten VZErgebnissen als II. Teil äußerlich getrennt und wird je in dem auf die VZ. f. Jahr von dem Stat LA. neu ausgegeben. Hier wird nicht nur für jede politische Gde, sondern auch für jede Parzelle, d. h. jeden bes. benannten Wohnplatz die Zahl der ortsanwesenden Personen im ganzen wie die der darunter befindlichen Evangelischen, Katholischen, Israeliten und von anderen Bekenntnissen veröffentlicht. — 2. Die Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. enthalten für jede VZ. eine eingehende Veröffentl. und zwar sowohl der Tabellen als der Besprechungen. — 3. Das Stat. Handb. f. W. enthält ebenfalls jeweils eine Anzahl von meist vergleichenden Tabellen über die Ergebnisse der VZ. — 4. Die 1910 in 2. Aufl. durch das Stat. LA. ausgegebene Gemeindestatistik für W. enthält eine große Anzahl von anderen Merkmalen neben den Volkszahlen, um in Verbindung mit diesen die allg. Verhältnisse der einzelnen Gden überblicken zu können. — 5. In Verbindung mit den Reichs- und den Bundesstaats-, sowie Groß-

stadtzahlen erscheinen die w. Volkszählungsergebn. in den verschiedenen Veröffentlichungen des Kais. Stat. Amts Berlin, worüber das Stat. Jahrb. für das d. Reich Auskunft gibt. Losch.

Vollmilch s. Milch.

Vollrente s. Unfallversicherung A. II. Z. 2.

Vollstreckung von Verwaltungsverfügungen s. Ungehorsam u. Zwangsvollstreckung.

Volzsches Reisestipendium s. Stipendien, landwirtschaftliche.

Vorratserhebungen s. VdsrtsVO. 24. 8. 14, MinJAbl. 435; dazu MinV. 11. 11. 14, Rgbl. 392, betr. Getreide u. Mehl.

Vormundschaftsgericht s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III 1.

Vorspann s. Kriegsleistungen 1; Vergütungssätze, Rgbl. 14 400.

Vorstellungen, theatralische, s. Schaustellungen und Sonntagsruhe.

Vorstellungslisten s. Ersatzwesen V.

Wachstuchfabriken. Wachstuch ist ein mit einer Firnisschicht bedecktes Gewebe, preuß. techn. Anl. II 15, Schicker, GewO. 1286. Anl., in welchen W. fabrikmäßig hergestellt wird, bedürfen der Genehm. nach § 16 GewO. Die Genehmigung erteilt das OA. bzw. der BezRat, § 64 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewerbesachen u. Anlagen, gew. II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Währung. Als W. bezeichnet man das Geldsystem eines Landes als solches, d. h. die Gesamtheit der als gesetzliche Zahlungsmittel, sei es für alle Zahlungen, sei es nur für solche bis zur bestimmten Höhe mit unbedingtem Annahmezwang eingeführten Geldmittel. In diesem Sinn spricht man von deutscher Reichswährung. Sodann bezeichnet man unter Währung aber auch das Geldsystem nur von dem Gesichtspunkt des von ihm als allgemeinem Wertmesser und daher als Stoff für die mit unbeschränkter und unbedingter Annahmepflicht bei Zahlungen jeglicher Höhe gesetzlich ausgestatteten Münzen angenommenen Geldstoffs. In diesem Sinn spricht man von Gold-, Silber-, Doppelwährung. In D. besteht die reine Goldwährung; s. Münzwesen A, auch Papiergeld. Haller.

Waffen. Ueber den Besitz von W. bestimmt das Ges. v. 1. Juni 1853 (Rgbl. S. 151), daß größeres Geschütz jeder Art nur mit besonderer Ermächtigung erworben werden u. in Besitz genommen werden kann u. daß Kinder u. junge Leute unter 16 Jahren ohne Erlaubnis der Eltern und Vormünder keine Schußwaffen tragen oder benützen dürfen. Weiter ist darnach das Mitführen von Waffen in öffentlichen Versammlungen u. in Wirtshäusern, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, verboten. § 360 Ziff. 2 RSt.-GB. stellt das heimliche oder behördlich verbotene Aufsammeln von Waffenvorräten außerhalb eines Gewerbebetriebs, § 367 Ziff. 10 die Benutzung von Waffen bei mitverschuldeter Schlägerei oder bei einem Angriff, Art. 36 des PolStG. das Beisichführen von zur Verübung der Entwendung nicht erforderlichen Waffen bei Felddiebstählen unter Strafe. Das Feilhalten u. Mitsichführen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, die in Stöcken und Röhren oder in ähnl. Weise verborgen sind, kann durch Verordnung bezw. Verfügung verboten werden (§ 367 Z. 9 RStGB. u. Art 8 des w. PolStG.). Der Waffenverkauf (anders der Verkauf von Sprengstoffen) ist nicht beschränkt. Vgl. a. Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe u. Verschlüsse der Handfeuerwaffen v. 19. 5. 91 (RGBl. S. 109), s. a. Sprengstoffe und Jagdpolizei II 3. Schwammberger.

Wagen s. Maß- u. Gewichtsordnung V.; Verpflichtung der Gden zum Halten von Wagen s. Lebensmittel, Verkauf nach dem Gewicht.

Waisen, Waisenhäuser, s. Erziehungshäuser I.

Waisenaussteuer s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung XVIII. 6.

Waisenpflegerinnen s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III 7.

Waisenrente s. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung XVIII. 4.

Waisenrichter s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III 1.

Wald (Schutz gegen Feuersgefahr) s. Feuerpolizei VII u. Waldbrand.

Wald. Unter den Begriff Wald in forstpoliz. und forststrafrechtl. Beziehung fallen alle Grundstücke, die als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbund. Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den ForstpolBeh. unter die Forsthoheit des Staats (Forstpolizei) gestellt sind, FPG. Art. 1, Forstdir. VollzAnw. 30. 7. 02, MinFAbl. 95. Entscheidend ist hienach nicht die derzeitige Bestockung und Benützung, sondern die Bestimmung zur Holzzucht und zur Gewinnung der hiebei sich ergebenden Nebennutz., wie Rinde, Blätter, Nadeln, Samen und Früchte, Harz, Moos, Gräser. Die Stellung unter die Forsthoheit wird durch den Eintrag in die forstpolizeil. Waldverzeichnisse (Waldparzellenverzeichnisse) bewirkt, die nach den Vollz.-Vorschr. der höh. ForstpolBeh. von den ForstÄe. über die der Forsthoheit unterliegenden W. ihrer Bezirke aufzustellen und fortzuführen sind. Diese Verzeichnisse haben die WGrundstücke parzellenweise, nach GdeMarkungen und bei zusammengesetzten Gden nach Bezirken der GesGde getrennt, weiterhin ausgeschieden nach dem Besitzstand (Staats-, Körperschafts- und PrivatW.) und mit Aufführung der nach FPG. Art. 9 bes. forstpol. Aufsicht zu unterstellenden W. (SchutzW.) samt Begründung hiefür zu enthalten. Der Inhalt der WVerzeichnisse soll mit dem Beschrieb der Grundstücke in den öff. Büchern (Grundb., Steuerb., Primärkataster und Aenderungsprotokoll zu dies.) übereinstimmen, FDir. VollzAnw. 30. 7. 02 § 2—4, MinFAbl. 95. Gegen die Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit des Staats steht dem Eigentümer Beschwerde nach den sonst besteh. Normen, d. h. bis an den VerwGH. zu, FPG. Art. 15 u. 35. E. Speidel.

Waldabstand. I. Von Grundstücken. Ges. Grundlagen: Art. 183 EGBGB., Art. 240 u. 248 w. AGBGB., FDirErl. 18. 11. 99, MinFAbl. 134. Hauptbestimmungen: 1. Waldabstand: Wenn WAnl. i. S. Art. 1 FPG., die am 1. 1. 94 bereits

bestanden haben, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Mit WNeuanl. auf seither nicht zum W.-Grund gehörendem Boden sind f. Abstände von Nachbargrundstücken einzuhalten: beim Niederwaldbetrieb und Unterholz des Mittelwalds 8 m, beim Hochwaldbetrieb und Oberholz des Mittelwalds 6 m. Diese Abstände sind gegenüber von Weinbergen zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen, greifen jedoch nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche W., Weide, Heide, Oede oder sonst landwirtsch. nicht benützt und außerhalb des Wohnbezirks gelegen sind, auch nicht, wenn die anstoßenden W., die vor 1. 1. 94 bestanden haben, auf natürlichem Weg verjüngt werden. — 2. Ueberragende Wurzeln und Zweige. Vom 1. 1. 00 ab § 910 BGB. wirksam, wonach der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten kann. Dasselbe gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die letztere nicht innerhalb der Frist erfolgt. Der Eigentümer hat dieses Recht nicht, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Die Beseitigung des Ueberhangs kann also auf die volle Baumhöhe verlangt, muß aber nur in den Fällen ausgeführt werden, in denen eine Beeinträchtigung oder Schädigung vorliegt. — 3. Grenzbäume. Maßgebend § 923 BGB.; hienach gebührt ein auf der Grenze stehender Baum, wenn er gefällt wird, den Nachbarn zu gleichen Teilen; jeder derselben kann die Beseitigung verlangen. Die Kosten derselben fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baum verzichtet; er erwirbt dann mit der Trennung das Alleineigentum. — II. Von Gebäuden. Die Best. zu Z. I. 1. gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, im übr. aber diej. der BauO. 28. 7. 10, Rgbl. 333. Nach Art. 60 daf. sollen i. d. R. Gbde mit Feuerungseinrichtungen, sofern sie eine feuersichere Bedachung haben, mind. 20, solche mit brennbarer Bedachung mind. 50 m vom W. entfernt bleiben. Der Abstand von 20 m gilt i. d. R. auch für solche Gbde ohne Feuerungseinricht., die zur Aufbewahrung leicht brennbarer oder bes. feuergefährlicher Stoffe dienen. Ausnahmen zulässig, wenn nach der Ausdehnung, Bauart und Benützung des Gbdes Rücksichten auf die Feuersicherheit nicht entgegenstehen, bes. dann, wenn die Eigentümer des Waldes zustimmen, oder wenn der Wald nicht mehr als 30 ha groß ist. Nach Art. 111 BauO. sind über alle Bauten, die der Prüfung der BaupolBeh. unterliegen, zunächst die beteil. Nachbarn und Beh. zu hören. Solche Beh. beim W. die K. ForstAe., § 106 VW. z. BO. 10. 5. 11, Rgbl. 77.

E. Speidel.

Waldausstockung s. Ausstockung.

Waldbesteuerung. Die Wälder unterliegen: 1. der Staatsbesteuerung und zwar a) der allg. EinkSt. auf Grund des EkStG. 8. 8. 03, Rgbl. 261; b) der Grundsteuer nach G. 28. 4. 78 b. Grund-, Gebäude- und GewSt., Rgbl. 127, und der Nov. hiezu 8. 8. 03, Rgbl. 329. — 2. Der Gemeindebesteuerung zuf. G. 8. 8. 03 b. die Besteuerungsrechte der Gden und Amtskörperschaften, Rgbl. 397, und zwar a) der GdeSchadensumlage auf Grundstücke; b) event. der EinkSt. in Form eines Zuschlags zur staatl. EinkSt. — Zur Staatssteuer: Hauptsteuer die EinkSt. nach Art. 6 u. 12 G. auf den Betrieb der Forstwirtschaft auf Grundeigentum. Maßgebend für die Berechnung des Eink. der aus dem forstwirtsch. Betrieb erzielte Reinertrag, wobei Ergebnisse außergewöhnlicher Nutzungen einzurechnen sind, bei Waldungen jedoch dann nicht, wenn die außerordentl. Abtriebe durch Naturereignisse verursacht sind, Art. 12 Abs. 1, in welchem Fall es keinen Unterschied bringt, ob das Holz unmittelbar durch das Naturereignis (Windbruch) geworfen oder inf. des letzt. zur Verhütung größeren Schadens abgetrieben wird. Steuerfrei nur der Teil der außerord. Nutzung, der nicht als Ersatz für die ausfallende planmäßige Nutzung anzusehen ist. Für StaatsW. unterbleibt der Steueransatz. Zur Ergänzung der EinkSt. dient die Grundst. als Ertragst. von Grund und Boden, dessen Reinertrag besteuert wird. Dieser Reinertrag wurde zufolge G. 1873 in der Art ermittelt, daß die Grundstücke nach der Bodengüte und nach Kulturarten in Klassen eingeteilt und sodann für jede Klasse die Reinerträge pro Hektar (Waldreinertrag) unter Leitung von sachverständigen Kommissionen eingeschätzt worden sind. Hiebei zunächst Schätzung des Rohertrags nach Maßgabe der üblichen Bewirtschaftungsweise, Ermittlung der Kultur-, einschließl. Arbeitskosten und Abzug derselben vom Rohertrag, woraus sich der Reinertrag ergibt. Hinsichtlich der Grundsätze und des Verfahrens für Einschätzung der W. im einzelnen s. G. 28. 4. 73, Art. 41—49 u. 65—67, ferner die forstlichen Verhältnisse W. 1880 113 f. Von der Vergünstigung Art. V G. 8. 8. 03 b. Abänd. des G. 28. 4. 73, wonach das besteh. Grundkataster von der Einführung der EinkSt. an nur noch mit gewissen Abstrichen der Besteuerung des Bodens zugrund gelegt werden soll, wurde das Waldkataster nicht getroffen. — Zur Gemeindesteuer s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II. Der Staat und die ganz oder teilweise auf Rechnung desselben zu unterhaltenden Anst. werden für jede Gde der betr. Markung zur EinkSt. unter Zugrundlegung eines Einheitsatzes von 4 v. H. des steuerbaren Eink. herangezogen, Art. 25 u. 29 G. 8. 8. 03, Rgbl. 397. Zum Schutz der Höchstbesteuerten dient die Vorschr. der GdeO. Art. 124: Wenn in einer kleineren Stadt oder LandGde ein einzelner GdeSteuerpflichtiger ¼ der gesamten auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe fallenden Gdeumlagen oder mehr zu bezahlen hat, so ist demselben spät. 2 Woch. vor Feststellung des Voranschlags für den GdeHaushalt eine beglaubigte Abschrift des Entwurfs desselben kostenfrei mit der Aufforderung zuzustellen, etwaige Einwendungen binnen 2 Woch. schriftlich beim Ortsvorsteher gelt.

zu machen. Beschluß der GdeKoll. hierüber, Beschwerderecht des Besteuerten, wie der Gde gegen Entscheidung des OA. und der Kreisregierung. — S. auch Amtskörperschaftsteuern.

Waldbrand. I. Gesetzl. Bestimmungen u. Strafvorschriften: a) bezügl. vorsätzlicher Brandstiftung im Wald: StGB. § 308; b) zur Verhütung fahrlässiger Brandstiftung u. der Ausdehnung von Feuer: StGB. § 309 u. 368 Nr. 6, insbesondere aber ForstpolGes. (FPG.) Art. 30 bis 32, Anw. der Forstdir. betr. die Verhütung und die Löschung von W. 16. 3. 01, ABl. Min. Fin. 117), Tl. I, Dienstanweisung für die K. Forstwarte 1911 § 52 u. solche für die Waldschützen der Gemeinden, Stiftungen usw. 04 § 28, Erl. der Forstdir. 8. 1. 04 betr. period. Bekanntmachung der feuerpolizeil. Vorschriften; c) für Löschung der W.: Württ. Waldfeuerlöschordnung v. 4. 7. 00 RgBl. 535 (mit W.-FO. bez.), die oben gen. Anw. der Forstdir. v. 16. 3. 01, Tl. II. — II. Die feuerpolizeil. Bestimmungen im Einzelnen betreffen: Das Betreten des Waldes mit unverwahrtem Feuer oder Licht (FPG. Art. 30 Z. 1), das Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtige Handhaben von brennenden oder glimmenden Gegenständen (brennende Zigarren, Tabakspfeife ohne oder mit offenem Deckel) (das. Z. 2), das Feueranzünden im Wald ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde oder im Falle der Erlaubnis das Unterlassen gehöriger Aufsicht oder des Auslöschens u. das Zuwiderhandeln gegen vorgeschriebene Bedingungen (das. Ziff. 3), endlich die Unterlassung der Anzeige eines W. u. der Hilfeleistung bei einem solchen (das. Ziff. 4). Zum Schutz der Waldgrenzen dient FPG. Art. 32 (Abbrennen von Waldflächen oder Feldern, welche an Waldungen angrenzen), zur Ordnung des Köhlereibetriebs das. Art. 31. Die Verhütung von W. bezwecken weiter: Die alljährliche öffentliche Bekanntmachung der feuerpolizeil. Vorschriften durch die Ortsbehörden auf Veranlassung derjenigen Forstämter, deren Vorstände mit der Forstanwaltschaft beauftragt sind, u. die Ermahnung der Schuljugend, dann die Verhütung von W. an Eisenbahnlinien besondere Weisungen der K. Eisenbahnverwaltung nach Erl. der Forstdir. v. 19. 2. 1892 (Abl. FinMin. 34) u. Anweisung der Forstdir. v. 16. 3. 01 (das. 117). Bezüglich Löschung der W. ist bestimmt: allgem. Anzeigepflicht betr. Wahrnehmung eines W. (WFO. Art. 6), die Verpflichtung der Gemeinden zur Hilfeleistung (das. Art. 1), sowie der Mitglieder der Feuerwehren (das. Art. 2), der Gemeindeangehörigen zu besonderen Leistungen (Werkzeuge) das. Art. 4, allgemeine Löschpflicht (das. Art. 6 Abs. 2); Einleitung der ersten Löschmaßregeln durch den Ortsvorsteher (Art. 7), Leitung der Löscharbeiten durch den auf dem Brandplatz anwesenden örtlich zuständigen Staatsforstbeamten u. bis zu dessen Ankunft den Ortsvorsteher des betr. Gemeindebezirks (das. Art. 9 Abs. 1 u. 2), zur vorläufigen Vertretung des Staatsforstbeamten im Benehmen mit dem Ortsvorsteher in Körperschafts- u. Privatwaldungen der betr. Wirtschaftsführer, sofern er zum höheren Forstdienst befähigt u. die staatliche Ermächtigung zu der Vertretung erteilt ist (Art. 9 Abs. 3). Hinsichtl. der Feuerlöschkosten ist vorgeschrieben: Ersatz derselben zu $^2/_3$ durch die Amtskörperschaft mit Rückgriffsrecht (zur Hälfte) auf den Waldeigentümer, zu $^1/_3$ durch den Staat, ebensolcher Ersatz der Entschädigung der Hilfsmannschaften u. für beschädigte Kleidungsstücke (WFO. Art. 13), Ersatz für Beschädigung von Nachbargrundstücken (das. Art. 12) u. bei Verletzung oder Erkrankung von Löschmannschaften (das. Art. 14).

E. Speidel.

Waldbevastation, d. i. Waldverwüstung, dann vorliegend, wenn wegen ordnungswidriger Bewirtschaftung oder Benützung eines W., bes. auch durch übermäßige Streunutzung sein Fortbestand gefährdet ist, FPG. Art. 11; VollzAnw. 30. 7. 02 § 10, MinFAbl. 95. Die ForstpolBeh. hat unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung der Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen. Bei Nichtbeachtung der letzteren Bestrafung und zeitliche Beschränkung in der freien Bewirtschaftung und Benützung, bes. durch Erteilung von Vorschr. über Verbesserung des Bestands auf natürlichem oder künstlichem Weg. Stufenweises Vorgehen. Die ForstAe. haben sich in fortlaufender Kenntnis von dem Stand der Privatwaldungen zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten verantwortlich, FPG. Art. 11 Z. 3 Anw. § 11. Bes. Behandlung der Körperschaftswaldungen und größerer Privatwaldungen, die sich in einer Hand befinden und planmäßig bewirtschaftet werden, wo weiterem vorgängig die Weisungen der Forstdirektion bzw. Körperschaftsforstdirektion einzuholen sind. Strafandrohung für Zuwiderhandlung gegen Anordnungen zufolge FPG. Art. 11 Abs. 1, für Nichterfüllung der Vorschr. zuf. Abs. 2 das. in Art. 20 Z. 4 das.

E. Speidel.

Waldfeuerlöschordnung s. Waldbrand.

Waldgenossenschaft, d. i. vertragsmäßige Vereinigung von WBesitzern zur Bewirtschaftung ihrer W. nach einheitlichem Wirtschaftsplan. In Württ. ist solche Vereinigung für kleinere WBesitzer durch das ForstpolG. (Art. 13) ermöglicht: 1. wenn die W. zu einer Vereinigung in ein Wirtschaftsganzes oder zum Anschluß an die Verw. der Staatsforste sich eignen, in welchem Fall Vereinigung durch Statut und Genehm. dieses durch die Forstdir. erforderlich, weiterhin pflichtmäßige Uebernahme der Betriebsleitung, u. U. auch des Schutzes der W. nach Maßgabe des KörperschaftsforstG. Art. 10 Abs. 3, Art. 12 u. 13 Abs. 4 (s. KörperschaftsW.) durch die Direktion der Staatsforste vorgesehen. — 2. Wenn die WBesitzer gemeinsch. Bewirtschaftung ihrer W. mit denen der betr. Körperschaft wünschen, worüber unter den Best. des KörperschaftsG. ein Statut mit Genehm. des MinJ. errichtet werden kann. Die ForstAe. haben die Bildung von WGenossenschaften tunlich zu fördern. Literatur: Dr. Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, Berlin, Springer, 1887. E. Speidel.

Waldgräfereirechte s. Forstrechte.

Waldgrenzen. Hinsichtlich der Vermarkung gelten die allg. Best., s. Vermessungswesen. Bes. Vorschr. der Staatsforstverwaltung für Vermark. der Staatswaldgrenzen bezüglich der Größe und Beschaffenheit der Marksteine 22. 2. 67, MinF.-Abl. 11. Bes. Schutz der im W. befindl. Marksteine und Vermessungszeichen im FPG. Art. 26 Z. 2, wonach mit Strafe bedroht ist, wer unbefugt, aber ohne die in § 274 Z. 2 RStGB. bemerkte Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, im W. Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstr. bis zu 20 ℳ ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei. E. Speidel.

Waldparzellenverzeichnisse (Waldverzeichnisse) s. Wald.

Waldschutz s. Forstschutz.

Waldstreunutzung s. Streunutzung.

Waldstreurechte s. Forstrechte.

Waldverkehr. Polizeiliche Regelung des Gehens, Fahrens, Reitens, Viehtreibens und Holzschleifens im fremden W. im FPG. 1902. Mit Strafe bedroht, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 StGB. unbefugt: 1. außerhalb der gebahnten Wege oder derj. Wege, zu deren Benützung er berechtigt ist, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz schleift, oder auf Wegen, Plätzen und in Beständen, welche mit Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen oder öff. Verbot des WEigentümers untersagt ist, geht, reitet usw., das. Art. 25 Z. 1. — 2. Ohne erlaubten Zweck Forstkulturen betritt od. solche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beschäftigt sind, das. Z. 2. — 3. Ohne erlaubten Zweck außerhalb der öff. Wege oder solcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt ist, sich herumtreibt, oder Werkzeuge oder Geräte usw. mit sich führt, das. Z. 3. Strafandrohung gegen Entfernung oder Unwirksammachung von Schutzmitteln, Sperrungs- und Warnungszeichen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen angebracht sind, in Art. 26 Z. 1. Bezüglich des Oeffnens von Schranken mit Str. bedroht, wer die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offenstehen läßt, oder Einfriedigungen übersteigt, Art. 28 Z. 3, bezüglich des Befahrens der Wegzubehörden usw.: wer auf Wegen die Bankette oder Gräben befährt oder die zur Bezeichnung des Wegs gelegten Steine usw. entfernt oder in Unordnung bringt, das. Z. 4. Entfernung oder Besch. von zur Abgrenzung oder Absperrung dienenden Merkmalen (Tafeln, Strohwische, Gräben, Wegweiser usw.) ebenfalls mit Str. bedroht, das. Z. 5. Störung der Be- und Entwässerungsvorrichtungen, Beschäd. oder Entfernung von Zäunen oder Einfriedigungen, ebenso von Vorrichtungen zum Fangen oder Vertreiben schädlicher Tiere, das. Z. 1, 2 u. 6, das Sammeln von Ameisen und deren Puppen oder Zerstören von Ameisenhaufen, das. Z. 7, mit Strafe bedroht. E. Speidel.

Waldwegpolizei s. Waldverkehr.

Waldweide, Waldweiderechte s. Forstrechte.

Walzwerke s. Hammerwerke.

Wanderarbeiter, ausländische, sind von der OrtspolBeh. anzuhalten, über Namen, Alter, Geburtsort, Stand, Beruf und Staatsangehörigkeit Ausweise beizubringen, die, soweit sie in nichtdeutscher Sprache abgefaßt und mangels Kenntnis der fremden Sprache nicht verständlich sind, mit einer von der Konsularbehörde des Heimatstaats beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sein und eine Personalbeschreibung enthalten müssen. Einer solchen Uebersetzung bedarf es nicht, wenn der Arbeiter im Besitz einer von der d. Feldarbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarte ist. Die OrtspolBeh. sind angewiesen, Arbeitern, die ihre Heimatpapiere ohne Uebersetzung vorlegen, die Stellung eines Antrags auf Ausstellung einer LegitKarte der d. FeldarbZentrale nahezulegen und alsdann die Heimatpapiere mit dem Antrag an die Geschäftstelle der d. Arbeiterzentrale in Stuttgart einzusenden. Ausl. Arbeiter, die sich nicht genügend ausweisen, sind dem OA. zwecks Ausweisung anzuzeigen, MinJErl. 31. 12. 09, Abl. 10 17, 28. 3. 12, Abl. 172, 1. 10. 13, Abl. 779, 9. 3. 14, Abl. 121. — Ein Arbeitgeber, der russisch- oder österr.-poln. Wanderarbeiter beschäftigt, hat binnen 3 Tagen nach Ankunft der Arbeiter dem OA. ein Zeugnis des OAArzts über den Gesundheitszustand dieser Personen vorzulegen. Nichtgeimpfte sind alsbald durch den OAArzt impfen zu lassen. Die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Bezüglich der Unterkunftverhältnisse der Arbeiter ist bestimmt, daß jeder eine bes. Liegestätte mit eigenem Strohsack und Leintuch, eine gute Waschgelegenheit, sowie ein bes. Handtuch haben muß; auch muß einwandfreies Trinkwasser und ein geeigneter Abort vorhanden sein, MV. 15. 12. 08, Rgbl. 306, 19. 4. 12, Rgbl. 100. — S. auch Meldewesen, polizeiliches, Z. 2.

Ekert.

Wanderarbeitsstätten. Unter W., wie sie in Württ. über das ganze Land verbreitet sind, werden Einrichtungen verstanden, die mittellosen Wanderern gegen Leistung eines gewissen Maßes von Arbeit und gegen den Nachweis der Einhaltung einer bestimmten Wanderordnung Obdach und Verpflegung gewähren (reine Fürsorgemaßnahme). Durch sie soll erreicht werden, daß kein Wanderer durch Mittellosigkeit genötigt wird, sein Leben durch Bettel oder sonstige strafbare Handlungen zu fristen. Die Wanderordnung schreibt die Wanderstraßen vor, auf denen unter Vermeidung von Nebenwegen die Wanderung auszuführen ist und trifft daneben Bestimmungen über eine gleichmäßige Zeiteinteilung u. a. Als Nachweis für die Einhaltung der Wanderordnung muß, wer die Wanderarbeitst. benützen will, einen um mäßigen Preis zu erwerbenden Wanderschein nach bestimmtem Formulare führen, in dem zeitlich und örtlich lückenlose Stempeleinträge der Wanderarbeitsstätten die Einhaltung einer ordnungsmäßigen Wanderrichtung und die Nichtverbüßung von Bettel- und anderen Strafen während der Wanderschaft dartun. Für Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sogen. ungeordnete Wanderer, sind an den Sitzen der Wan-

derarbeitsstätten **Obdachlosenanstalten** errichtet, die Unterkunft und Nahrung in unentbehrlichem und notdürftigem Maße gewähren und die Beschäftigung der hier aufgenommenen Wanderer sicherstellen (Maßnahmen polizeilichen Charakters). Die Unternehmer der W. sind Amtskörperschaften oder Gden, die durch Staatsbeiträge unterstützt werden. — Näheres über den Stand der W. in Württ. s. MinJAbl. 1912 339.

Schwammberger.

Wanderausstellungen s. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Wanderfische heißt man solche Fische, die sich abwechslungsweise im Meere und im Süßwasser aufhalten wie Lachs und Aal, s. d.

Wandergewerbe s. Gewerbebetrieb im Umherziehen; dazu MinJE. 29. 8. 14, Abl. 433, b. d. Mitführen von Kindern. S. auch Krankenversicherung H V.

Wandergewerbeschein s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III. u. IV.

Wandergewerbesteuer (WGSt.). * **I. Ueberblick.** * WGStpflichtig nach G. 15. 12. 99, Rgbl. 1163, ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen i. G. zum stehenden GewBetr. Nach den Grundsätzen, auf denen das WGStG. aufgebaut ist, gilt als Regel, daß alle die GewBetr., zu deren Ausübung nach § 55 GewO. ein WGSchein erforderlich ist, auch der WGSt. unterliegen. Die einschlägigen Begriffsbest. der GewO. sind in der Hauptsache wörtlich in das WGStG. übernommen worden. Die Rechtsprechung und die Kommentare zur GewO. können daher in weitem Umfang auch bei Auslegung des WGStG. benützt werden. Der aus dem WGew. fließende Ertrag (das hiedurch erzielte Einkommen) unterliegt nur der WGSt.; es sind demnach die nach dem WGStG. Stpfl., insoweit als die WGStPflicht reicht, der Einkommensteuer, s. d., und der Gewerbesteuer, s. d., nicht unterworfen, WGStG. Art. 1, EfStG. Art. 8 Z. 3. Eine StBegünstigung bedeutet dies für die WGewTreib. nicht, da die Tarifsätze des WGStG. bei angemessener Handhabung regelmäßig eine sehr scharfe Einsteuerung zur Folge haben. Allg. (stillschweigende) Voraussetzung für die Anwendung des WGStG. ist das Vorliegen der allg. Merkmale des Gew., also insbes. eine fortgesetzte, mit Erzielung gew. Nutzens verbundene Tätigkeit. Soweit übr. der WGBetr. mit bestimmten Waren untersagt ist, GewO. § 56, kann eine Besteuerung nicht in Frage kommen. Dagegen ist ein StAnsatz nicht ausgeschlossen, wenn nur aus den in § 51 der GewO. angeführten in der Person des Nachsuchenden liegenden Gründen ein WGSchein nicht erteilt werden durfte. Vom Boden dieser Auffassung aus gibt das WGStG. in einem ersten Abschnitt über die staatl. Besteuerung der WGew. zunächst allg. und sodann bes. Vorschr., indem es in letzterer Beziehung unterscheidet zwischen: 1. Hausierern, 2. Detailreisenden, 3. Schaustellungen und Lustbarkeiten, 4. Wanderlagern, 5. außerdeutschen Handlungsreisenden. Den bes. Best. reihen sich die Best. über die Beschwerde und die Strafbestimmungen an. In dem 2. Abschnitt des Ges. ist die kommunale Besteuerung des WGew. geregelt, der 3. Abschnitt enthält Schluß- und Uebergangsbest. — * **II. Gesetzliche Grundlagen.** * WGStG. 15. 12. 99, Rgbl. 1163; Art. 58 GdeStG. 8. 8. 03, Rgbl. 397; VV. MinJ. u. F. 18. 12. 99, Rgbl. 1185; VV. 18. 12. 00, Rgbl. 989; § 71 VV. z. GewStG. 22. 9. 04, Rgbl. 263; Anw. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 22. 12. 99, Abl. 308, abgeänd. in § 20 u. 22 durch Erl. d. StKoll. Abt. f. dir. St. 6. 12. 04, Abl. 333. Die vorstehend aufgef. ges. Grundlagen sind abgedr. in der w. Staatsteuergesetzsammlung II. Teil 381, Stuttgart, Kohlhammer 1906; vgl. auch Dr. L. Hegelmaier, Die dir. St. in W., Stuttgart, Kohlhammer 1906 83. Ueber weitere Erläuterungserlasse s. das Abl. des StKoll. — * **III. Allgemeine Bestimmungen.** * 1. Objektive und subjektive Steuerpflicht. Stpfl. ist, Art. 2 WGStG., § 55 GewO., wer in W. außerh. des (politischen) GdeBezirks seines Wohnorts oder der diesem gleichgestellten Umgebung (VV. § 2) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung: a) Waren (bewegl. Sachen) feilbieten; b) Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen; c) gewerbl. Leistungen anbieten; d) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will. — 2. Steuerfreiheit. Stfrei sind a) die unter Buchst. a u. b vorstehend Z. 1 bezeichneten Tätigkeiten, sobald sie im Marktverkehr (auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten) ausgeübt werden, G. Art. 4, vgl. GewO. § 55; b) das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und verwandter Erwerbszweige, G. Art. 3 Z. 1, VV. § 3, Anw. § 3; das nach GewO. § 59 Z. 1 wandergewerbescheinfreie Feilbieten „roher" derartiger Erzeugnisse ist stpfl., soweit die rohen Erzeugnisse von anderen bezogen sind; c) das Feilbieten selbstverfertigter Waren des Wochenmarktverkehrs und das Anerbieten gewerbl. Leist., bei denen dies Landesgebrauch ist, bis zu 15 km Entfernung vom Wohnort, ebenso (ohne Entfernungsgrenze) das Feilbieten selbstgew. Erzeugnisse oder selbstverfertigter Waren vom Schiff aus, G. Art. 3 Z. 2, GewO. § 59 Z. 2, VV. § 1 Abs. 2 Z. 2; d) das von der OrtspolBeh. gestattete Feilbieten bestimmter Waren bei öff. Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnl. Gelegenheiten, G. Art. 3 Z. 4, GewO. § 59 Z. 4; e) das Detailreisen, wenn für dasselbe eine LegitKarte nach § 44 GewO. genügt, s. Wand.-GewSchein, G. Art. 5, VV. § 6, RchsBek. 27. 11. 96/13. 9, 09 Z. I, RGBl. 745/759, und 4. 8. 12, RGBl. 189. Frei ist danach bes. das Detailreisen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, auf Wein, Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen und übergebte Holzrouleaux. Im übrigen ist das Detailreisen stpfl., s. IV. Z. 2; f) nach dem Ermessen der StBeh. hilfsbedürftige und einer Unterstützung würdige Personen, G. Art. 9 Abs. 2, VV.

§ 14, StKollErl. 19. 3. 04, Abl. 4. Auch ist das MinF. befugt, ausnahmsweise StBefreiungen oder StErmäßigungen allg. Art zu verwilligen; g) die unten IV. Z. 4 unter a—d genannten wanderlagerähnlichen Betriebe. Auf Reichsausländer finden die Best. unter a insoweit Anwendung, als es sich um den Handel auf Märkten handelt, die Best. unter b—d finden auf sie grundsätzlich keine und die Best. unter f grundsl. unbeschränkte Anwendung, die Best. unter e gelten für sie insoweit, als dies durch Verträge oder Vereinbarungen vorgesehen ist, G. Art. 6, VV. § 7. — 3. Steuerschein und Steuertarif. Die Ausübung eines stpfl. WGew. ist nur zulässig nach vorausgegangener Anmeldung bei der StBeh. und Lösung eines StScheins. Bei Anmeldung des Betriebs und Lösung des StScheins ist schriftlich oder zu Protokoll eine StErklärung abzugeben über die für die Einsteuerung maßgebenden Verhältnisse, G. Art. 7, VV. § 8 u. 9, Anw. § 4. Aenderungen in den maßgebenden Verhältnissen sind gleichfalls anzumelden. Auf Grund der StErkl. u. etwaiger weiterer von den Einschätzungsbeh. für erforderlich erachteten Erhebungen wird die St. nach Maßgabe des dem Ges. als Anlage beigegebenen Tar. bemessen. Der Tar. enthält in 5 Nummern die in Betr. komm. Staatsteuersätze, die bei den Nummern 1—4 Rahmensätze, bei Nr. 5 ein fester Satz, sind. Die Nr. 1 (Hausierer), 3 (Musikaufführungen), 4 (Wanderlager) zerfallen wieder in je 2 Abteilungen, wobei nach der 1. Abt. (a) die geringen, nach der 2. Abt. (b) die besseren Betriebe einzuschätzen sind. Betreibt der StPfl. mehrere unter verschiedene TarNr. fallende WGew., so ist er mit jedem bes. einzuschätzen. Fällt der Betr. unter versch. Abteilungen ders. Nr., so wird nur die St. der höheren Abt. angesetzt, G. Art. 8 VV. § 10 Abs. 1, Anw. § 5. Vor Bezahlung der St. wird der StSchein nicht verabfolgt; nur Gew.-Treib. mit festem Wohnsitz in W. kann ratenweise Zahlung gestattet werden, G. Art. 10 VV. § 15, Anw. § 8. Den StSchein hat die Person, für die er ausgestellt ist, stets mit sich zu führen; ein Dritter darf mit diesem Schein den WGew.-Betrieb nicht ausüben, G. Art. 12 u. 13, VV. § 8 Abs. 2 u. 3, § 13, Anw. § 10. Erstattung der einmal angesetzten St. findet nur dann statt, wenn wegen unvorhergesehener vom Willen des StPfl. unabhängiger Ereignisse der Beginn des GewBetr. unterblieben ist und rechtzeitig Erstattungsantrag gestellt wird. Ist wegen solcher Ereignisse die Gültigkeitsdauer des StScheins nicht ausgenützt worden, so kann vom MinF. eine teilweise Erstattung der St. verfügt werden. Beim Tod eines StPfl. ist die Witwe oder ein Kind berechtigt, nach vorausgegangener Lösung eines neuen StScheins, den WGewBetr. des Verstorbenen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer von dessen StSchein ohne neue StEntrichtung fortzusetzen, G. Art. 14, VV. § 17, Anw. § 11. Für einen nachweislich in Verlust geratenen StSchein kann gegen Kostenersatz ein neuer verlangt werden, Art. 18 Abs. 3. — * **IV. Besondere Bestimmungen.** * 1. für die Hausierer, Tar. Nr. 1. Als Hausl. sind stpfl., die in Art. 2 Z. 1—3 (o. III. 1. a—c) bezeichn. Personen, soweit sie nicht als Detailreisende (s. hernach Z. 2) besteuert werden oder der Wanderlagerst. (hernach Z. 3) unterliegen, also bes. diej., welche unter den Voraussetzungen des Eingangs von Art. 2 (außerh. des Wohnorts, ohne gewerbl. Niederlassung und ohne Bestellung) gewerbl. Leist. anbieten oder Waren ohne feste Verkaufstätte feilbieten oder Waren bei Privatpersonen aufkaufen. Nicht stpfl. sind die sog. Stadthausierer, d. h. solche Personen, die innerh. des GewBezirks ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerbl. Niederlassung auf öff. Plätzen, Straßen oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus ihr Gewerbe betreiben. Der StSatz für die Abt. a der TarNr. 1 (die geringeren Hausierbetriebe) beträgt 1—6 *M*. Der Satz von 1 *M* gilt als Ausnahmesatz für die am wenigsten einträglichen Betriebe. Im übrigen erfolgt die Einsteuerung innerh. des Tarifrahmens nach Maßgabe von Art und Gegenstand des Betriebs, Zahl der Begleiter und Fuhrwerke, mutmaßlichem Umsatz und Einträglichkeit des Betriebs, Größe des Betriebskapitals usw. Für jede Hilfsperson (Begleiter) ist die Hälfte der dem StPfl. selbst angesetzten St. zuzuschlagen; für beschränkt erwerbsfähige Familienangehörige beträgt der Begleiterzuschlag nur ¼. — Der StSatz für die besseren Hausierbetriebe der Abt. b des Tar. beträgt 2—150 *M*. Der Satz von 2 *M* gilt als Ausnahmesatz. Bei Betrieben von bes. großem Umfang kann der Höchstsatz von 150 *M* überschritten werden. Die Einsteuerungsgrundsätze und Begleiterzuschläge sind im übrigen dieselben wie bei Abt. a. — Die St. bei Abt. a u. b wird stets für das ganze Kalenderjahr und jedes Kalenderj. neu angesetzt. Ratenberechnungen für zeitlich beschränkte Betriebe sind ausgeschlossen. Zuständig für den StAnsatz ist bei inländischen Hausierern, an deren Wohnsitz sich ein Kameralamt befindet, dieses, sonst das Ortsteueramt des Wohnsitzes. Bei außerwürtt. Hausl. ist zuständig das BezStAmt, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird, Art. 15. — 2. für die Detailreisenden, TarNr. 2. Als Detailr. unterliegen der WGSt. Gewerbetreibende und ihre Reisenden, die außerh. des GdeBez. der gew. Niederlassung ohne vorgängige ausdrückl. Aufforderung bei der Privatkundschaft (den Konsumenten) Bestellungen auf Waren aufsuchen. Der StSatz f. Detailr. beträgt 5—300 *M*. Der Betrag von 5—10 *M* gilt als Ausnahmesatz für die Betriebe geringsten Umfangs. Der Höchstsatz kann bei bes. großem Umfang überschritten werden. Im übr. erfolgt die Einsteuerung innerh. des Tarifrahmens nach dem Umfang des Betriebs, des mutmaßlichen Umsatzes und der Einträglichkeit. Die St. wird wie bei den Hausierern stets für das ganze Kalenderj. und jedes Kalenderj. neu festgestellt. Ratenberechnung für zeitl. beschränkte Betriebe ist ausgeschlossen. Zuständig für den StAnsatz sind die BezStAemter mit der Maßgabe, daß das BezStAmt der gew. Niederlassung dem des Wohnsitzes und dieses dem des Beginns des GewBetr. vorgeht. — 3. für Schaustellungen und Lustbarkeiten, TarNr. 3, vgl. o. III. 1. d. Sie unterliegen in der TarAbt. a bei Lustbark. untergeordneter Art

(Drehorgelspieler, Bärentreiber usw.) einer St. von 3—6 ℳ. Für Begleiter (Hilfspersonen) wird die Hälfte der angesetzten Staatsteuer als Zuschlag erhoben. In der Abt. b bei Schaustell. und Lustbark. besserer Art oder größeren Umfangs (Karussellen, Menagerien, Theaterunternehm.) beträgt die St. 6—36 ℳ. Der Begleiterzuschlag ist derselbe wie bei a; bei Unternehmungen mit der Natur der Sache nach zahlreichem Nebenpersonal (Kunstreiter, Theaterunternehmungen) beträgt der Zuschlag für das Nebenpersonal nur ¼ der Staatsteuer. Wenn mehrere Personen ein Lustbarkeitsgewerbe gemeinsam betreiben, kann ein gemeinsamer StSchein auf sie ausgestellt werden. Im übrigen gelten, was die Zeit, für welche die St. angesetzt wird und die Zuständigkeit für den St.-Ansatz anlangt, die Best. unter IV. Z. 1 am Schluß. — 4. für Wanderlager, TarNr. 4. WLager sind solche gew. Unternehmungen, bei denen außerh. des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gew. Niederlassung, aber doch von einer festen Verkaufstätte (gemiet. Laden, Magazin, Gasthofzimmer, Schiff, Eisenbahnwagen) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden, Art. 18 Abs. 1, Anw. § 15. J. G. dazu erfolgt der Hausierbetrieb i. d. R. von Haus zu Haus ohne feste Verkaufstätte, und der stehende GewBetr. stellt sich als Ausfluß einer dauernden gew. Niederlassung dar. Die polizeil. Anmeldung eines Gew. als eines stehenden (GewO. § 14) schließt die WLagSt. nicht aus, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß damit eine Umgehung der St. bezweckt ist, Art. 18 Abs. 2. Positiv ist bestimmt, daß Handelsgew. für den Kleinverkauf in stehenden Lagern mit einer Dauer von unter 6 Mon. auch am Ort einer gew. Niederlassung wie WLager zu besteuern sind, sofern nicht etwa die Einstellung des Betriebs eine dem Unternehmer aufgezwungene war, Art. 18 Abs. 3. Eine weitere Ausnahme von der Regel, daß zum Begriff des WLagers das Feilbieten außerh. des gew. Niederlassungsorts des Unternehmers gehört, ist in der StPfl. der Inventierer und Versteigerer gegeben. Diese unterliegen, zur Vermeidung der Umgehung der St. durch auswärtige Auftraggeber, der WLagSt. auch dann, wenn sie an ihrem Wohnort Waren feilbieten und ohne Rücksicht darauf, ob die Waren für auswärt. oder am Ort angesessene Auftraggeber verkauft werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände ist auch in diesem Fall nicht stpflichtig, Art. 18 Abs. 4. Ferner ist nicht wanderlagersteuerpflichtig der Verkauf a) von Ausstellungsgegenständen auf öff. Ausstellungen; b) von Waren sog. Saisongeschäfte während der Kurzeit an Bade- und Luftkurorten; c) von gepfändeten Waren durch Pfändungsbeamte usw. (Gerichtsvollzieher), Art. 18 Abs. 5; d) die Rechtsprechung rechnet hieher auch die Versteigerung eines Warenlagers durch den Konkursverwalter. Der StSatz beträgt in der Abt. a (minderwertige Kaufmannswaren, rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft usw.) 2—4 ℳ für je 1000 ℳ Warenwert und für jede Betriebswoche; für die WLager mit besseren Kaufmannsgütern (Abt. b) 10—20 ℳ für je 1000 ℳ Warenwert und für jede Betriebswoche. Begleiterzuschläge sind nicht vorgesehen. Die Einsteuerung innerhalb des Tarifrahmens soll nach der mutmaßl. Einträglichkeit des Betriebs bemessen werden und zwar für jeden Betriebsort und jede Betriebstätte besonders. Zuständig für StAnmeldung, s. III. 3., und StAnsatz ist das BezStAmt und an Orten ohne BezSt.-Amt das OrtStAmt, Art. 19. — 5. Für außerdeutsche Handlungsreisende. Solche unterliegen grundsl. einer festen Abgabe von 30 ℳ, soweit ihnen nicht entweder nach den bestehenden Verträgen und Vereinbarungen StFreiheit zukommt, oder sie nicht als Hausierer und Detailreisende stpfl. sind, G. Art. 20, Anw. § 17. Die Erhebung der Abgabe erfolgt bei Lösung des StScheins durch die BezStAemter. — ✱ **V. Beschwerde.** ✱ Gegen den StAnsatz ist Beschw. in s. Reihenfolge zulässig: Vom Ortsteueramt an das BezStA., StKoll. Abt. f. dir. St., MinF. Das MinF. entscheidet endgültig über Beschw. gegen die Höhe des StAnsatzes. Bei Beschw., welche die StPflicht als solche bestreiten, ist außerdem die Rechtsbeschwerde an den VerwGH. gegeben. Die Beschw. gegen die Höhe eines StAnsatzes ist innerhalb der Notfrist von einer Woche von Eröffnung des StAnsatzes an einzulegen. Für die Beschw. gegen die StPfl. überh. besteht innerhalb der Verwaltung nur die 3jähr. Verjährungsfrist für Steuerrückforderungen nach Art. 35 des Ges.; die Rechtsbeschw. ist binnen der Notfrist 1 Monats von der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an zu erheben, VRpflG. Art. 60. Bei Abweisung einer Verwaltungsbeschw. erfolgt Sportelansatz gemäß Nr. 15 des Tar. zum allg. SpG.; bei Abweisung einer Rechtsbeschw. SpAnsatz nach Tar.-Nr. 86 Z. 8—10. d. G. — ✱ **VI. Strafbestimmungen, Steuernachholung und -zurückforderung.** ✱ G. Art. 22 f., Art. 35. Wer wissentlich und absichtlich die St. gefährdet, bes. durch Nichtlösung eines StScheins, unrichtige StErklärung, Versäumung ihrer Berichtigung bei Betriebsänderung, wird mit der Legalstrafe des 4fachen Betrags der gefährdeten St. bestraft, Art. 22. — Eine OrdnStr. ist verwirkt im Betrag von 1—300 ℳ: a) bei wissentl., aber nicht absichtl. Gefährdung, Art. 23 Abs. 1; b) bei fahrläss. Gefährd., Art. 23 Abs. 2; im Betrag von 1—60 ℳ: c) bei Verfehlungen gegen bestimmte gesetzl. Verfahrensvorschr. und gegen die ordnungsmäßig bekannt gemachten Vollzugsvorschr. Art. 23 Abs. 3. Neben der Str. ist die hinterzogene St. nachzuholen, Art. 24. Für Str. und StNachholung eines mit der Ausübung eines Wandergew. Beauftragten haftet der Auftraggeber, Art. 26 Abs. 1. Im Fall der tätigen Reue durch Selbstanzeige fällt die Strafe oder die Haftung für die Strafe weg, Art. 25 u. 26 Abs. 1. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener St. (einschl. der hinterzogenen) verjährt in 3 Jahren, in gleicher Zeit verjährt das Recht zur Zurückforderung zuviel bezahlter St., Art. 35. Wenn eine Zuwiderhandlung gegen das WGStG. zusammentrifft mit einem Polizeidelikt nach § 148 u. 149 GewO. (in den Fällen, wo ein WGew. ohne StSchein und ohne WGewSchein ausgeübt wird), ist nur die Steuerstrafe auszusprechen. — VII. Ueber die Besteuerung

der WGew. durch die Gden und Amtskörperschaften s. Amtskörperschaftssteuern und Besteuerungsrechte der Gemeinden II 8.
Hochstetter.

Wanderkochkurse. Die W. haben den Zweck, Frauen und Töchter der Landbevölkerung und Fabrikarbeiterinnen in den Stand zu setzen, eine einfache Kost gut und billig herzustellen und ihnen das Verständnis für den Nährwert und die Verwendung selbstgezogener Nahrungsmittel, sowie den Sinn für Reinlichkeit und Sparsamkeit beizubringen. Sie werden von dem Schwäb. Frauenverein in Stuttgart mit großem Erfolg veranstaltet und durch eine hiezu abgeordnete Lehrerin abgehalten. Ein einfacher Kochkurs dauert 6 Woch. und ist für 12 Kochschülerinnen mit zurückgelegtem 15. bis 16. Lebensj. bestimmt. Schulgeld für eine Schülerin 20—25 ℳ, wofür die jungen Mädchen während der ganzen Dauer des Kurses neben dem Kochunterricht täglich ein vollständiges Mittagessen frei erhalten. Mit diesem Schulgeld können in der Voraussetzung, daß die nötigen Räumlichkeiten (nämlich ein heizbarer, heller Raum als Küche und ein weiteres größeres Zimmer) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sämtliche Ausgaben eines Kochkurses (einschließlich der Bezüge der Lehrerin) bestritten werden. Die Gde hat für passende, gute Unterkunft der Lehrerin zu sorgen. Der Schwäb. Frauenverein erhält für die Abhaltung eines einfachen Kurses von der Gde 20 ℳ als Ersatz für seine Auslagen an Druckkosten, Porto, Miete und Abnützung von Herd- und Kochgeräten usw. Die Schülerinnen sind in 4 Gruppen geteilt, welchen abwechslungsweise die verschiedenen hauswirtschaftlichen Arbeiten übertragen werden. Nach dem Kochen werden die Kochrezepte besprochen und niedergeschrieben, die Zusammenstellung der Speisen samt deren Nährwert erklärt. Auf besonderen Wunsch des Vorstands eines Kurses hat die Kochlehrerin 2 Stunden wöchentlich Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, bes. im Ausbessern, Flicken, Stopfen und Bügeln zu geben. Zur Aufsicht über den Kochkurs müssen 2 oder mehrere geeignete Frauen der Gde gewonnen werden, die der Lehrerin ratend zur Seite stehen, ihr die passenden Bezugsquellen der Lebensmittel, die ortsüblichen Speisen nennen, sich ihrer während der Freistunden gelegentlich annehmen und der Leiterin der Kurse über deren Verlauf oder auch etwaige Mißstände berichten. — Das Nähere ist der im Verlag des Schwäb. Frauenvereins in Stuttgart erschienenen Schrift „Anleitung für Wanderkochkurse" zu entnehmen. Bälz.

Wanderlager s. Stehender Gewerbebetrieb I. und Gewerbebetrieb im Umherziehen I. Z. 1; Wandergewerbesteuer IV 4.

Wanderlehrer, landwirtschaftliche, s. Landwirtschaftliche Sachverständige 1; gewerbliche s. Gewerbeförderung D VII 1.

Wanderversammlung württembergischer Landwirte. Die seit 1843 jährlich, später alle 2 J. mit stetem Wechsel unter den Kreisen des Landes stattfind. Vers. haben nach den als Grundgesetz zu bezeichn. Beschlüssen der Vers. 1. 6. 63/3. 6. 64 die Bedeutung, einen öff. Vereinigungspunkt von Landw., Gönnern und Freunden der Landwirtsch. aus allen Kreisen der Bevölkerung zur selbständigen und freimütigen Besprechung aller, die Wohlfahrt und das Gedeihen des landw. Standes und Gewerbes in W. betr. Angelegenheiten zu bilden. Der Zeitpunkt der Vers. ist i. d. R. im Monat Mai. Die WVers. wählt je am Schluß der Beratungen des ersten Tages den Ort ihres nächstjährigen Zusammentritts und 2 Vorst., sowie 2 Stellv. Die Einrichtung hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Die Verhandlungen haben eine Reihe von wertvollen Anregungen geliefert und vielfach zur Klarstellung wichtiger Fragen beigetragen, vgl. Denkschr. der Landw. und der LandwPflege 08 29. Baier.

Warenhäuser vgl. Ladenbetrieb; feuerpolizeiliche Maßregeln in W. s. Feuerpolizei V; Besteuerung s. Besteuerungsrechte der Gemeinden II 1 b.

Wartezeit in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. XII. 2.

Waſenplatz s. Abdeckereiwesen.

Wasser. I. Das Wasser (Wasserstoffoxyd H_2O) ist eines der wichtigsten Elemente der persönlichen Entwicklung des einzelnen Menschen und der wirtschaftlichen Fortbildung der menschlichen Gesellschaft. Unter atmosphärischer Pressung tritt es von 0° C. abwärts in festen, von 100° C. und darüber in dampfförmigen Zustand über und erreicht bei etwa 4° C. den Höchstwert seiner Dichtigkeit. (Das Gewicht eines Kubikzentimeters W. von 4° C. Wärme und bei 760 mm Barometerstand bildet die Einheit unseres Gewichtssystems u. wird als 1 Gramm = 1 g bezeichnet. — II. a) Der sich endlos wiederholende Kreislauf des W. beruht auf dem Umstand, daß die Luft stets Wasser in Form von Wasserdampf enthält, daß ihre Aufnahmefähigkeit für letztere mit der Wärmezunahme wächst und daß der den Luftraum erfüllende, zu Wolken verdichtete Wasserdampf unter der kühlenden Einwirkung kälterer Luftströmungen je nach dem Stand der Lufttemperatur als Tau, Nebel, Regen, Hagel, Reif, Schnee zur Erde fällt. Das Regen- oder Schneeschmelzwasser wird zum Teil im Boden versickern, von den Pflanzen aufgesogen oder durch Spalten und durchlässige Schichten verfallen, sich auf undurchlässigen Schichten sammeln, als Quellen wieder zutage treten, die offenen Gerinne füllen und dem Meere zuströmen. Die feuchte Erde, die fließenden und stehenden Gewässer und vor allem das Meer geben einen Teil ihrer Feuchtigkeit als Dunst wieder an die Luft ab; es entstehen Nebel und Wolken und das Spiel beginnt von neuem. Die Erzeuger und Träger dieses Kreislaufs des W. auf der Erde sind somit die Wärme und die Luft. Die regelmäßige Wiederkehr dieser Vorgänge ist in der Bewegung der Erde um die Sonne, in der Drehung der Erde um ihre Achse und in der niedrigen Temperatur des Weltraums, in dem diese Bewegungen stattfinden, begründet. Die Ausscheidung des Wassers findet nur bei der Abkühlung der Luft statt und beginnt, sobald dabei der Sättigungspunkt erreicht wird, d. h. die Luft diej. Temperatur hat, bei der sie mit

dem vorhandenen WDampf gerade gesättigt ist. Das Verhältnis der in der Luft wirklich vorhandenen WMenge zu derj., die bei gleicher Wärme ihrem Sättigungspunkt entspricht, wird in Prozenten ausgedrückt und relative Feuchtigkeit genannt. Bei einer relativen Feuchtigkeit = 80 und bei 20° C. beispielsweise ist in 1 cbm Luft 13,74 g W. enthalten. Wird diese Luft um 4° C. abgekühlt, so sinkt ihre Aufnahmefähigkeit auf 13,55 g, und sie wird daher nicht bloß die relative Feuchtigkeit = 100, d. h. den Sättigungspunkt erlangen, sondern noch den Ueberschuß von 13,74 — 13,55 = 0,199 g als Regen ausscheiden. Man hat früher angenommen, daß die Niederschläge vorzugsweise durch die Vermischung eines warmen und eines kalten Luftstroms entständen. Nach den neueren Untersuchungen trifft dies aber nur teilweise zu, denn es ist die Bildung der Wolken und der Niederschläge in den tropischen Zonen fast stets und in den gemäßigten häufig die Folge einer durch einen aufsteig. Luftstrom erzeugten Abkühlung der Luft. Bei jedem Aufsteigen muß die Luft sich ausdehnen, weil ihr Druck geringer wird, und da sie nach den Grundsätzen der mechanischen Wärmetheorie bei der Ausdehnung Arbeit verrichtet und dazu Wärme verbraucht, so muß sie sich abkühlen. Absteigende Luftströme können dagegen niemals Regen bringen, sondern werden wärmer und damit zugleich trockener. Auf der Verteilung von Luftdruck, Temperatur und relativer Feuchtigkeit und der zu erwartenden Aenderungen beruhen die Wetterprognosen. Die Menge des Niederschlags, deren Kenntnis für den Wasserbauer von bes. Wichtigkeit ist, ist sehr verschieden; ihre Messung gehört zu den Aufgaben der Meteorologie. — b) Der gesamte Jahresniederschlag nimmt mit steigender Meereshöhe des Beobachtungsorts rasch zu. Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt in Württ. in 20jähr. Durchschnitt etwa 850 mm. Die Niederschlagsverteilung hat sich in diesem Zeitraum derart gestaltet, daß im westlichen Teil des Landes, auf der Hornisgrinde und dem Ruheštein, der Höchstwert der Jahresniederschläge mit 2200—2500 mm eintritt. Ein zweiter, schwächerer Höchstwert von etwa 1500 mm wird im Südosten des Landes am Schwarzen Grat bei Isny beobachtet. Teilmaxima von 1000 bis 1100 mm treten auf den höheren Punkten am Nordrand der Schwäbischen Alb, des Aalbuchs und des Mainhardter Walds auf, während sich die Minima der Niederschläge in ungefährer Jahreshöhe von 500—600 mm neckar- und donauaufwärts weit ins Land hinein erstrecken. Ungleich wichtiger als die Jahresniederschläge sind für die Praxis die Tagesniederschläge und die in kürzerer Zeit niedergehenden größeren WMengen. Schon bei allg. Landregen von 40—50 mm Gesamthöhe des täglichen Regenfalls pflegen Ueberschwemmungen einzutreten. Die folgenschwere Hochwasserkatastrophe von Balingen im Juni 1895 wurde dadurch verursacht, daß nachdem am 4. und 5. Juni je etwa 40—50 mm Regen gefallen und der Boden vollständig gesättigt war, am 6. Juni gar 80 mm Regen niederging. In Württ. muß für mittelgroße Niederschlagsgebiete, vorzugsweise im Sommer, mit einer täglichen Niederschlagshöhe von 100 mm, für kleinere Gebiete bei örtlichen Sturzregen mit einer solchen von 120 mm und mehr gerechnet werden. Die Niederschlagsmengen sind sowohl in den einzelnen Jahren als in den einz. Monaten verschieden. Im Kochergebiet z. B. fielen in dem durch seine Trockenheit ausgezeichneten Jahr 1893 etwa 30 v. H. weniger Regen als im Jahr 1897. In diesem Gebiet wurde im Durchschnitt des 11jähr. Zeitabschnitts 1888—98 im Monat Januar der kleinste Monatsniederschlag mit 47 mm, im Juni der größte mit 105 mm bei einem mittleren Jahresniederschlag von 833 mm, also Sommermaximum und Wintermaximum beobachtet. Die Zahl der Tage mit Niederschlag von 0,1 mm und mehr betrug durchschnittlich 158 jährlich; sie ist ebenfalls im Sommer größer als im Winter und steigt außerdem mit der Höhenlage des Beobachtungsorts und wechselte zwischen 180 und 145. Ebenso verhält es sich mit den Tagen mit ergiebigeren Niederschlägen von 10 mm; solche traten ein im Jahresdurchschnitt 22mal, hievon winters 8½-, sommers 13½mal, und an der Wasserscheide 33mal, an der Mündung 16mal. Will man sich ein anschauliches Bild über die Niederschlagsverhältnisse eines Gebiets verschaffen, so erweist sich die bildliche Darstellung als der beste Behelf. Man trägt in einer Landkarte die für einen gewissen Zeitraum ermittelten Regenhöhen bei den Beobachtungstellen ein und konstruiert nach Art der Höhenschichtenlinien die Linien gleicher Regenhöhe (Isohyeten) od. gleicher Schneestärke (Isochyonen). Diese Linien gleicher Regenhöhen sind meist für runde Zahlen gezogen und die Zwischenflächen durch Farbabtönungen unterschieden, so daß das nasseste Gebiet (Bergland) am dunkelsten, das trockenste (Flachland) am lichtesten in der Regenkarte erscheint. Werden nun in diese Regenkarte noch die Umgrenzungslinien der Fläche des Gebiets, auf das der Regen niedergegangen ist, eingezeichnet und die Fläche des Niederschlags (Einzugs- oder Fluß-)gebiets bestimmt, so ergibt sich die Niederschlagsmenge als Produkt aus Niederschlagshöhe und Niederschlagsgebiet. Auf diese Weise kann die mittlere Niederschlagshöhe für irgendein Flußgebiet bis zu einer gewissen Stelle und innerhalb eines bestimmten Zeitraums berechnet werden. Von der niedergegangenen Regenmenge soll nun nach einer ebenso alten als falschen Regel $^1/_3$ durch Verdunstung in die Atmosphäre zurückgehen, $^1/_3$ in den Boden einsinken, als Grundwasser zirkulieren oder als Quellwasser wieder zutage treten und das letzte Drittel in Bächen und Flüssen zum sofortigen oberirdischen Abfluß gelangen. — c) Die Messung der Verdunstung und Versickerung ist sehr schwierig und unsicher; Beobachtungen darüber werden in Württ. nicht gemacht. Die verdunstete und versickerte WMenge wird, wie die Regenmenge, in mm Wasserhöhe ausgedrückt, sie ist abhängig von der Oberflächengestalt, von der Bodenbeschaffenheit und -bearbeitung, von den Anpflanzungsverhältnissen, den Vegetationszeiten, von der Wärme und den Frostperioden, von der Windstärke, von dem Sättigungsgrad der Luft und des Bodens mit Feuchtigkeit und von anderem mehr. — d) Der Abfluß des Wassers setzt sich

zusammen aus dem in offenen Gerinnen (Gräben, Bächen, Flüssen, im Hochgebirge in Gletschern) und aus dem versickerten und unterirdisch abfließenden Wasser, das als Grund- und Quellwasser in die offenen Gerinne oder unmittelbar in das Meer übertritt. Verschiedene Erscheinungen, wie z. B. das Vorkommen von Grundwasser und Quellen auf hohen Bergen ohne größeres Niederschlagsgebiet, oder die Entstehung des Wüstengrundwassers lassen sich mit der Sickertheorie nicht vereinbaren und nur aus unterirdischen Niederschlägen erklären, wobei entweder die in feuchtwarmem Zustand eingedrungene Außenluft oder etwa von unten aufsteigende Dämpfe in dem kühlen Untergrund hochgelegener Orte niedergeschlagen werden. Die Beschaffenheit und Lage der wasserführenden Schichten, in denen sich das Grundwasser abwärts bewegt, entzieht sich der äußeren Beurteilung und wird entweder in offenen Brunnen oder in bes. Standröhren von etwa 10 cm lichter Weite mit Schwimmermaßstäben vorgenommen. Die Geschwindigkeit des Grundwassers ist gering, eine solche von 1 m in der Stunde ist schon als reichlich anzusehen, häufig beträgt sie kaum 1 m täglich, in den muldenförmigen Erweiterungen der durchlässigen Schichten, den sog. Grundwasserbecken, findet eine eigentliche Strömung ebensowenig statt, wie in den oberirdischen Seen. Das Schwanken des Grundwasserspiegels ist zweifellos von großer Bedeutung für die gesundheitlichen Verhältnisse. Durch Ueberschwemmungen gelangen alle möglichen schädlichen Stoffe in den Grundwasserstrom, die Anlaß zu Epidemien geben können. Während das Grundwasser gewöhnlich in die Bäche und Flüsse abfließt und daher höher als deren Wasserspiegel liegt, kommt auch der umgekehrte Fall vor, daß Bäche und Flüsse streckenweise hoch über dem Spiegel des Grundwassers fließen und, anstatt durch Grundwasser gespeist zu werden, Sickerwasser an letzteres abgeben. Durch Entnahme von Grundwasser, z. B. aus Pumpbrunnen, wird eine örtliche Senkung herbeigeführt. Näherungsweise läßt sich die Menge des in einer geschlossenen Kiesschicht abfließenden Grundwassers aus seiner Geschwindigkeit, dem Querprofil des Grundwasserträgers und der Verhältniszahl der darin enthaltenen Hohlräume, die etwa 20—25 v. H. betragen, einschätzen. Das Grundwasser enthält meist Beimischungen von Stickstoff, Kohlensäure, Kalk, Magnesia, Eisenverbindungen u. ähnl., sowie von organischen Stoffen. Das Zutagetreten eines Grundwasserstroms wird Quelle genannt. — Das Quellwasser (s. auch Quellen, Quellenschutz) zeigt daher die näml. Beschaffenheit wie das Grundw. Erfolgt das Zutagetreten unter lebhafter Vertikalbewegung, so hat man einen Sprudel, bei künstlicher Erbohrung einen artesischen Brunnen. Sehr häufig bildet die Quelle nur den Ueberlauf eines Grundwasserstroms, der sichtbare Abfluß versiegt alsdann bei anhaltender Trockenheit, und man spricht von einem Hungerbrunnen. Das Quellwasser kommt oft aus sehr bedeutenden Tiefen. Das Aufsteigen wird entweder durch den Druck höher liegender Wassermassen, durch Entwicklung von Kohlensäure oder durch den Druck des entstandenen Wasserdampfs hervorgebracht. Quellen mit konstanter Temperatur gibt es nicht. Quellen, die eine größere als die mittlere Jahrestemperatur zeigen, heißen Thermen, kochendheiße Quellen oder Kochbrunnen kommen hauptsächlich in vulkanischen Gegenden vor. Absolut chemisch reines Quellwasser wird nirgends angetroffen, weil schon das Regenwasser stets Beimischungen aufgelöst enthält, solche sind außer Sauerstoff und Stickstoff vornehmlich Kohlensäure. Chemische und mechan. Arbeit des in die Bodenschichten eindringenden Wassers und Wasserdampfs laugen die Gesteinschichten aus, die aufgelösten Stoffe werden im W. zutage gefördert, wird eine größere Konzentration erzielt, so spricht man von Mineralquellen. Am häufigsten sind die eisenhaltigen Wasser. Je nach seinem Gehalt an Kalk oder Magnesia nennt man das W. hart oder weich. Der Gehalt von 1 Gewichtsteil Kalk (oder 0,7 Teilen Magnesia) in 100 000 Gewichtsteilen W. oder 10 g Kalk (7,9 Magnesia) in 1 cbm Wasser entspricht einem Härtegrad. Weiches W. hat unter 10, hartes über 20 Härtegrade. — e) Gutes Trinkwasser muß 18—20 Härtegrade, 9—12° C. Wärme haben und etwas Sauerstoff und Kohlensäure enthalten. Der Eisengehalt macht das W. wegen der sich bildenden rotbraunen Niederschläge für viele Benutzungszwecke unbrauchbar, s. Wasserversorgung. Die schwebenden Teilchen der Sinkstoffe geben dem W. ein trübes Aussehen. Schon 1 g geschlämmter Ton in 1 cbm trübt das Wasser. Bei Hochwasser machen sich die von den Uferabhängen herstammenden Geschiebemassen, bei Niederwasser die Verunreinigungen durch Abwässer in industriereichen Gegenden oft sehr unangenehm bemerkbar. Besonders nachteilig sind die in Fäulnis übergehenden Schmutzstoffe, wobei sich Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. a. giftige Zersetzungsprodukte, die dem W. den Sauerstoff entziehen, bilden. Auf der innigen Berührung des W. mit der atmosphärischen Luft beruht die Selbstreinigung des Flußwassers. — f) Da der Wasserreichtum des ober- und unterirdischen Wasserabflusses je nach den Witterungserscheinungen (Niederschlägen und Temperaturen) verschieden ist, so unterliegt er einem steten Wechsel, der selbstverständlich in der Wasserabführung der Flüsse zum Ausdruck kommt und sich in dem wechselnden Stand ihrer Oberfläche sichtbar macht. Die Beobachtung der Wasserstände und die Ermittlung der Wassermengen bei verschiedenen Wasserstandshöhen an verschiedenen Stellen der Flüsse ist eine Hauptaufgabe der hydrographischen Anstalten und der mit der Wasserbauverwaltung betrauten Aemter. Die an der Oberfläche vorhandenen offenen Wasseransammlungen werden Gewässer oder Wasserläufe genannt. Die regelmäßig vom Wasser bedeckten Teile der Bodenoberfläche bilden das Bett, die seitlichen Teile die Ufer des Gewässers, der untere Teil heißt Sohle. Die Grenze zwischen dem Bett und den Ufern, die Uferlinie, wird durch denjenigen Wasserstand bestimmt, welcher der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung der Gewässer entspricht, WG. Art. 7 III. Außer den natürlichen Wasserläufen gibt es auch

künstliche, d. i. von Menschenhand geschaffene, z. B. Gräben, Ent- und Bewässerungs-, Werk- und Schiffahrtkanäle. Wo nicht bloß der oberirdische Abfluß mangelhaft, sondern auch der Untergrund undurchlässig ist, bilden sich Sümpfe, und durch die in diesen sich bildenden Wasserpflanzen entstehen die Moore, auch Moose und Riede genannt. — g) Unter der Abflußmenge eines Flusses versteht man die Raummenge des Wassers, die in einer Zeiteinheit durch ein bestimmtes Flußprofil fließt. Die Einheit der Wassermenge ist der Kubikmeter oder das Liter (1 Cbm = 1000 Sl) in einer Sekunde. Die ganze Abflußmenge eines Jahrs läßt sich mit der Gesamtmenge der Niederschläge des Flußgebiets vergleichen und dadurch der zum Abfluß kommende Anteil der letztern ermitteln. Es soll dies an einem Beispiel erläutert werden, wobei anzufügen ist, daß das Jahr 31,5 Millionen Sekunden hat. Ist das Flußgebiet 1260 qkm und die mittlere Regenhöhe für das obere 315 qkm große Viertel des Gebiets = 800 mm, für den untern 945 qkm großen Gebietsteil = 700 mm, so wird, wenn der Abflußwert für die obere Teilfläche zu 35 v. H., für die untere zu 28 v. H. angenommen wird, die mittlere in einer Sekunde abfließende WMenge

$$= \frac{0{,}35 \cdot 315\,000\,000 \cdot 0{,}8}{31\,500\,000} + \frac{0{,}28 \cdot 945\,000\,000 \cdot 0{,}7}{31\,500\,000}$$

= 2,80 + 5,88 = 8,68 cbm. Die Abflußmenge ist je nach der Größe des Niederschlaggebiets verschieden und beträgt ungefähr bei Niederwasser etwa 0,5—2,0 Sl für 1 qkm, bei Mittelwasser 3—5, bei kleinem Hochwasser 40—200, bei Katastrophen bis 7000 Sl für 1 qkm. Alle solche Schätzungen sind sehr unsicher. Die jeweils in einen Fluß abfließende sekundliche Wassermenge A ist gleich dem Produkt des Wasserquerschnitts F in Quadratmeter und der mittleren sekundlichen Wassergeschwindigkeit v in Metern, d. h. es ist A = F v. Es wächst also A mit der Zunahme von F und mit der von v. Die genaue Bestimmung der Geschwindigkeit bietet selbst in den einfachsten Fällen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Sie kann durch Berechnung und Messung ermittelt werden. Die Geschwindigkeit ist abhängig vom relativen Gefälle, das durch das Verhältnis der Höhe der schiefen Ebene des Wasserspiegels zur Länge der in Betracht gezogenen Flußstrecke ausgedrückt wird. Ist z. B. das absolute Gefäll = 40 cm für eine 1 km lange Flußstrecke, so ist das relative Gefäll = 0,4 : 1000 = 1 : 25 000 = 0,0004 = 0,4 v. T. Die Geschwindigkeit wechselt aber nicht nur in der Längsrichtung mit der Gefällsänderung, sondern auch im Querprofil, wo sie in der Nähe der Ufer und der Sohle wegen der Reibungswiderstände und in der Nähe der Wasseroberfläche wegen des Luftwiderstands verzögert wird. Die größte Geschwindigkeit liegt zunächst im Stromstrich, d. i. über dem tiefsten Sohlenpunkt nahe an der Oberfläche. Zur Ermittlung der Abflußmenge bietet die Hydrometrie zwei ihrem Wesen nach verschiedene Meßverfahren, nämlich das der Messung der Wassergeschwindigkeit und das der unmittelbaren Bestimmung der Wassermenge. — h) Geschwindigkeitsmessungen werden vorgenommen mit Schwimmern (Stäbe, Kugeln, Flaschen u. dgl.), wobei angenommen wird, daß die mittlere Profilgeschwindigkeit etwa gleich 80 bis 85 v. H. der ermittelten größten Geschwindigkeit im Stromstrich ist, mit hydrometrischen Röhren und hydrometrischen Flügeln in verschiedenen Lotrechten und verschiedenen Einzelpunkten und neuerdings mit sog. Schirmapparaten, die ohne weiteres die mittlere Profilgeschwindgkeit anzeigen. Die hydrometrischen Röhren bestehen aus zwei nebeneinander liegenden Röhren, die oben verbunden, unten offen und im rechten Winkel so abgebogen sind, daß beide Oeffnungen voneinander abstehen. Taucht man das Instrument ins Wasser, die abgebogenen Röhrenenden in der Strömungsrichtung, so steigt das Wasser im stromaufwärts liegenden Rohr infolge der Stoßwirkung durch die Zuflußgeschwindigkeit höher als im stromabwärts gerichteten, wo eine Saugwirkung stattfindet. Der Höhenunterschied der Wassersäulen in den beiden Röhren ist das Maß der Wassergeschwindigkeit. Der hydrometrische Flügel besteht aus einem den Schiffschrauben ähnlichen Schaufelrad mit zwei und mehr nach Schraubenflächen gekrümmten Schaufeln. Die Wassergeschwindigkeit an der Beobachtungstelle wird aus der Zahl der Schaufelumdrehungen, die durch elektrische Zeichengebung zu erkennen ist, während einer bestimmten Zeitdauer berechnet. Neuerdings werden zur sofortigen Bestimmung der mittleren Profilgeschwindigkeit sog. Schirmapparate benützt, bei denen in ein Betongerinne von gewisser Querdurchschnittsform eine leicht bewegliche Bretterwand mit möglichst schmalen Fugen zwischen Beton und Brett eingetaucht und der mittleren Wassergeschwindigkeit entsprechend horizontal weiter getrieben wird. Die Methoden zur unmittelbaren Bestimmung der sekundlichen Wassermenge bestehen in der Eichung in Gefässen, in der Berechnung mit Ueberfällen und mittels Salzlösungen. Im erstgenannten Fall wird das in einem gewissen Zeitabschnitt abfließende Wasser entweder in ein Eichgefäß geleitet oder gewogen (1 kg = 1 l), im zweiten Fall läßt man das Wasser über eine rechtwinklige Oeffnung frei ausfließen, bei den vollkommenen Ueberfällen ligt die Ueberfallkante über, bei unvollkommenen Ueberfällen unter dem Unterwasserspiegel. Die Wassermenge in Sl bei vollkommenen Ueberfällen für je 50 cm Ueberfallbreite wird, wenn die Wasserdicke (in Zentimetern) mit h bezeichnet wird, = $h\sqrt{h}$; es fließen also z. B. über ein 2 m breites Ueberfallwehr bei 16 cm Ueberströmungshöhe = $4 \cdot 16\sqrt{16} = 256$ Sl Wasser ab. Die Methode der Salzlösung wird in Sturzbächen mit Erfolg angewendet. Dabei wird im Oberlauf dem Wasser eine gewisse Menge Salzlösung beigemengt, im Unterlauf der Salzgehalt bestimmt und aus dem Grade der Verdünnung die sekundliche Wassermenge bestimmt.

Gugenhan.

Wasserabfluß s. Wasser II d, f.

Wasserbautechniker. Die Bezeichnung W. kommt Technikern zu, welche die bes. Prüfung im Wasser-

baufach nach der VO. 29. 11. 02, Rgbl. 573, oder nach der aufgehob. VO. 28. 11. 56, Rgbl. 333, bestanden haben. Die VerwBeh. sind durch § 1 VO. 29. 11. 02 angewiesen, bei der Behandlung von Gesuchen um Genehm. von Wassertriebwerken und Stauanlagen oder von Veränderungen an öff. Gewässern nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständiger zugrund zu legen, die entweder die Prüf. für den höh. Staatsdienst im Bauingenieurfach, VO. 12. 8. 09, Rgbl. 233, oder die angegebene Prüf. im Wasserbaufach erstanden haben. Gebühren der W. MVerf. 5. 3. 74, Rgbl. 137, u. 11. 10. 10, Rgbl. 511. Die W. sind auch zur Anfertigung von Lageplänen für Hochbaugesuche befugt, § 101 Abs. 2 VV. BauO. 10. 5. 11, Rgbl. 77. Die Prüf. im Wasserbaufach wird durch eine vom MinI. bestellte Kommission abgenommen. Die Zulassung zur Prüf. setzt die Erstehung der Bauwerkmeisterprüfung, s. Bauwerkmeister, und eine weitere theoretische und praktische Ausbildung im Wasserbau voraus. Prüfungsanweisung MVBek. 10. 12. 08, Abl. 361. Mit Rücksicht auf die Ausbildung von W. ist an der Baugewerkeschule in Stuttgart, s. d., ein zweisemestriger Wasserbaukurs eingerichtet.

Fr. Kälber.

Wasserbau. I. Der W. ist ein Teil des Ingenieurbauwesens. Die grundlegenden Berechnungen für Wasserbauten stützen sich auf die Wasserbaumechanik, die zerfällt in die Hydrostatik, die Lehre vom Gleichgewicht und vom Druck der Flüssigkeiten, und in die Hydraulik, die Lehre von der Bewegung und dem Aufstau der Flüssigkeiten. In bautechn. Hinsicht umfaßt der W. die Anlagen gegen Wasserabwehr. s. Flußpolizei VI., und für Wasserbenützung, s. Wasserrecht. Die Wasserabwehr besteht: bei Versumpfungen in der Beseitigung der Hindernisse des natürlichen Flußlaufs (Auskrautung, Ausbaggerung, Felssprengung an der Sohle, Abholzung der Ufer) und in Erstellung künstl. Abzugsgräben und Röhrenfahrten (Drainagen aus Zement- und Tonröhren), bei der Städteentwässerung (Kanalisation) in der Verdünnung und unschädlichen Abfuhr der Abfallstoffe (mechanische und biologische Klärung, s. Einleitung), bei Verkehrshindernissen in Aufsuchen und Ausbildung vorhandener Furten und in Erstellung von Fähren, Stegen, Brücken oder anderen Ueberfahrtsanstalten (Bestimmung der Durchflußweite, der Höhe und des zulässigen Maßes des Aufstaus; die Art und Weise der Konstruktion der Brücke gehört nicht zum Wasserbau, sondern zum Brückenbau), bei Hochwassergefahren im Schutz der Ufer gegen Wasserangriffe, durch Ufersicherungen aus Strauchwerk, Holz, Stein, Beton sowie in der geordneten Abführung der Hochwasser und des Eises durch Verbesserungen des Flußlaufs mittels Einbauten zur Zurückhaltung von Wasser und Geröll (Stauweiher, Sohlenschwellen, Geröllfänge), mittels Durchstichen zur Beseitigung stauender Krümmungen und Flußschlingen, zur Vermehrung des Gefälls und der Abflußgeschwindigkeit in Verbindung mit Wasserspiegelsenkung und mittels Hochwasserdämmen (Eindeichungen) zur Verhütung oder tunlichster Verhinderung des Wasserübertritts auf das tiefgelegene Talgelände und der Ueberschwemmung von Wohnplätzen (bewegliche Wehre, Wehraufsätze, Grundablaß-, Kies-Eisfallen), sowie bei Meeresufern in Dünen, Schiffahrtszeichen, Nothäfen. — II. Die Wasserbenützungsanlagen zerfallen in solche: zur Versorgung von Einzelwohnplätzen und Gemeinwesen mit Trinkwasser, bestehend in Anlagen zur Gewinnung (Sammelschacht, Brunnenstube), Reinigung (Filter, Ozon-Enteisung), Aufspeicherung (Pumpen, Wasserturm, Waserreservoir) und Verteilung (Rohrnetz, Schieber, Hahnen, Wassermesser), zur Bewässerung des Talgeländes mit der doppelten Aufgabe der Anfeuchtung und Düngung, bestehend in Wässerwehren, Kanaleinlaßfallen, Wasserverteilungsgräben als Hang- oder Rückenwässerung, zur Erstellung von Wassertriebwerken für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeit, wobei das Gewicht der sich fortwährend erneuernden Wassermengen (das Gefäll) zur Arbeitsleistung benützt wird, bestehend in der Stauvorrichtung, dem Ober- und Unterkanal und dem Motor (Antrieb), zur Vermittlung des Verkehrs bei Ausübung der Fluß- und Kanalschiffahrt, sowie der Langholz- oder Brennholzflößerei, bestehend aus Schleusen, Floßgassen, Anbind- und Abweismitteln, Stauweihern, Wasserstuben, Anlande- und Ausladestellen (Lauer), Not-, Winter-, Handelshäfen, zur Fischerei (Fischpässe, Aalschlupfe) und zur Entnahme von Sand, Kies, Kraut, Eis u. dgl.

Gugenhan.

Wasserbauverwaltung. — I. Die bei dem MinI. bestehende Abt. f. Str. u. WB., s. d., wurde als Zentralbehörde für die ges. Leitung und Verwaltung des Staatstraßen- und Wasserbauwesens durch KVO. 30. 11. 48, Rgbl. 603, errichtet. Zu ihrem Geschäftskreis gehört u. a. die Oberaufsicht über die Straßenbauinspektoren, Flußmeister, Fluß- und Schleusenmeister, die Verwaltung der staatlichen Mittel für den Flußbau, Kap. 42 HFE., die dazu bestimmt sind, nicht nur eigentlichen Flußverwilderungen, deren Beseitigung zusammenhängende große Maßregeln erfordert, unter Beteiligung der betr. Güterbesitzer oder Gden abzuhelfen, sondern auch die Ausführung anderer notwendiger und nützlicher Flußverbesserungen, welche die Kräfte der Gden übersteigen, namentlich im Interesse der Landeskultur durch Beiträge zu unterstützen oder mit Beiträgen der Gden zu unternehmen, sowie die Floßstraße im Neckar offen zu erhalten und den geordneten Betrieb der Flößerei auch auf den Einbinde- und Anlandestätten zu sichern, insoweit nicht hiezu Dritte, z. B. bei der kleinen Enz und der Enz zwischen Calmbach und Rötenbach die Staatsforstverwaltung oder die Floßeigentümer, MVB. 20. 4. 83, Rgbl. 47, berufen sind, die Verwaltung der Mittel für die Neckarschiffahrt, Kap. 41 HFE., mit welchen die öff. Schiffahrtsanstalten am untern Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schleusen, Kanäle, Zeilen und teilweise auch Uferbauten) zu unterhalten und die nötigen Ausräumungen der Fahrstraße vorzunehmen sind. — II. Außerdem ist sie auch zu unentgeltlicher Beratung der Körperschaften bei Feststellung von Plänen und Kostenanschlägen über bedeutendere Wasser-

bauten, s. Flußpolizei VI., verpflichtet, hat etwaige Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zum Bau und zur Unterhaltung von Gemeinde-Uferbauten vorzubereiten und zu stellen, deren planmäßige Ausführung zu beaufsichtigen und den ordnungsmäß. Zustand der mit Staatsbeiträgen gebauten Ufer zu überwachen. Dazu kommt noch die technische Begutachtung von Streitigkeiten über die Benützung öff. Wasser in der Instanz des MinI., sowie die Teilnahme einzelner technischer Mitglieder an den Staatsprüfungen im Bauingenieurfach und an der bes. Prüfung im Wasserbaufach. — III. Zur Besorgung der der MinAbt. obliegenden hydrometrischen und hydrologischen Arbeiten wurde durch allhöchste Entschl. 27. 1. 88 ein bes. Bureau, das Amt für Gewässerkunde, errichtet und Mittel hiefür in Kap. 42 Tit. 7 HFE. vorgesehen. Die ihm gestellte Aufgabe besteht in der regelmäßig und systematisch durchgeführten Beobachtung der Wasserstandsbewegungen an den wichtigeren Flüssen (Pegelwesen), bes. auch der Ausdehnung und des Verlaufs eintret. größerer Wasseranschwellungen, Messungen der Wassermengen, die die Flüsse bei verschiedenen Wasserständen abführen, Untersuchungen über das Verhältnis der Abfluß- zu den Niederschlagsmengen in verschiedenen Zeiten, Untersuchung der Wasserläufe in bezug auf ihr Gefälle, die Bildung ihrer Betten (Normalprofile) und Ufergelände, Geschiebeführung usw. In Verbindung mit diesen Untersuchungen soll ferner Material über alle mit der Landeskultur zusammenhängenden Gegenstände, als: bestehende und noch verfügbare Triebkräfte, schädliche Ueberflutungen der Täler, Verwahrlosung der Ufer, bes. vorhandene od. drohende Abbrüche derselben in größerer Ausdehnung, Versumpfung der Talsohle, Verhalten des Grundwassers usw. gesammelt werden. Die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse der Pegelbeobachtungen geschieht alljährlich, die Flußbeschreibung der Iller ist im VerwBericht der MinAbt. f. Str. u. WB. für die Jahre 1887/89, der Argen 89/91, des Neckars und der Donau 93/95, der Enz und Nagold 95/97, des Kochers und der Jagst 97/99, der Tauber und Brenz 99/00, der Blau, Schmich, Kinzig und Schiltach 01/04, der Rems und Murr 05/06, der Fils und der Lenninger Lauter 11/12 erfolgt. — IV. Im HFE. 07/08 ist bei der MinAbt. die Stelle eines staatlichen Technikers für Abwasserbeseitigung, jetzt Amt f. A., geschaffen worden, dem die unentgeltliche Beratung der Gden auf dem Gebiet der Ableitung und Reinigung der Abwasser, sowie erforderlichenfalls Aufstellung von Entwürfen hierüber auf Kosten der Beteiligten obliegt. Anträge auf Beratung sind von den GdeBeh. durch Vermittlung der OÄe. der MinAbt. vorzulegen, MinIAbt. 07 341. — V. Den der MinAbt. untergeordneten Straßenbauinspektoren, s. Ministerialabteilung f. Str.- u. WBau II, ist u. a. die Leitung der auf Rechnung des Flußbaus zur Ausführung kommenden Wasserbauten und die Besorgung der lauf. Unterhaltung derselben, sowie die Beaufsichtigung der mit Staatsunterstützung von den Gden auszuführenden und zu unterhaltenden Flußbauten unter Mitwirkung der Flußmeister und -wärter je innerhalb ihres Bezirks übertragen. Der Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn ist außerdem die Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an der Neckarwasserstraße von Cannstatt bis zur Landesgrenze bei Böttingen und der Straßenbauinspektion Ulm die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an der Donau von Scheer bis Ulm und an dem w. Ufer der Iller zugewiesen, s. auch Flußpolizei. Gugenhan.

Wasserführung der Flüsse s. Wasser II f, g.

Wassergenossenschaften mit Teilnahmezwang sind nur vorgesehen zur gemeinsch. Herstellung von Be- und Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung für den Fall, daß zwischen den Eigentümern der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Grundstücke eine Vereinbarung über die Errichtung einer Wassergenossenschaft nicht zustande kommt. Die Errichtung einer WGensch. findet nur auf Antrag und nur dann statt, wenn 1. die Ausführung des Unternehmens von der ausschlaggebenden Mehrheit, Art. 91 WG., beschlossen worden ist; 2. das Unternehmen in zweckmäßiger Weise nur durch seine Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden ausgeführt werden kann; 3. durch die Ausführung eine die Kosten der Herstellung und Unterhaltung erheblich übersteigende Werterhöhung der zu verbessernden Grundstücke eintritt, Art. 84 WG. Die Eigentümer von Grundstücken, die ihrer Lage nach in das genossenschaftl. Unternehmen einbezogen werden können, können ihre Aufnahme in den GenossenschVbd unter gewissen Voraussetzungen erlangen, Art. 85. Der Antrag auf Errichtung einer WG. ist bei dem OA. zu stellen, in dessen Bezirk die zu verbessernde Fläche zum größeren Teil liegt. Er muß eine Darlegung des beabsichtigten Unternehmens, die Angabe der etwa aufzuerlegenden Zwangsverpflichtungen, ein Beteiligtenverzeichnis, einen Kostenvoranschlag und die nötigen Pläne und Zeichnungen enthalten, Art. 86. Diese Vorarbeiten können auf Antrag von der Kulturinspektion, s. d., gefertigt werden, VV. 16. 11. 01 § 230. Im Fall der gleichzeitigen Vornahme einer neuen Feldeinteilung auf der zu verbessernden Fläche ist ein Verf. nach den Vorschr. des FeldBerG. 30. 3. 86, s. d., einzuleiten und darauf zu achten, daß ein sachgemäßes Ineinandergreifen der beid. Verf. stattfindet. VV. § 229. Der Antrag ist vom OA. der Zentralst. f. d. L. Abt. f. Feldber. vorzulegen, die eine Prüfung des Antrags vorzunehmen und über dessen Zulassung zur Abstimmung zu entscheiden hat, Art. 87. Wird der Antrag zur Abstimmung zugelassen, so ist vom OA. eine Tagfahrt festzusetzen, Art. 88. Ueber die Genehm. des auf Grund der Vorschr. des Art. 91 beschlossenen Unternehmens ist von der Kreisreg. zu erkennen, Art. 93. Die WGensch. hat durch Mehrheitsbeschluß ein Statut, s. d., festzusetzen, das der Kreisreg. zur Genehmigung vorzulegen ist. Kommt das Statut nicht zustande, so wird es von der Kreisreg. festgesetzt. Art. 94, Musterstatut s. MinIAbl. 1902 160. Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch einen von der Zentralst. f. d. L. bestellten Kulturtechniker und unter deren Aufsicht, Art. 95. J. d. R. wird

von der Zentralst. die zuständige Kulturinspektion mit der Ausführung beauftragt. Dieser steht zu: die Bestellung des ausführenden Personals, die Anordnung zur Ausführung und Verdingung der Arbeiten im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand, die Aufstellung der Ausführungsbedingungen, Ueberwachung der Ausführung, Prüf. der Rechnungen und der Kostenumlage, VV. § 248. Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Anlage werden, sofern nicht durch Uebereinkunft sämtlicher Beteiligten ein anderer Verteilungsmaßstab festgesetzt wird, nach dem Flächengehalt der zu verbessernden Grundfläche unter den Mitgliedern der WGensch. umgelegt. In bes. Fällen hat die Umlage nach dem Verhältnis des den beteil. Grundstücken erwachsenden Nutzens zu geschehen, es sind die Grundstücke in Klassen einzuteilen, und es ist das Verhälnis der von den einzelnen Klassen zu leistenden Beiträge durch den WGVorstand unter Mitwirkung eines Kulturtechn. und nach Vernehmung der beteil. Eigentümer festzusetzen. Ueber etwaige Einwendungen entscheidet die Zentralst., Art. 97. Der Vorstand der WGensch. hat im Benehmen mit dem zuständ. Kulturinsp. ein GenossenschKataster aufzustellen und im Stand zu erhalten, in das die beteil. Grundstücke, ihre Eigentümer, ihr Flächengehalt usw. sowie der Beitragsmaßstab, s. o., aufzunehmen ist. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung bekannt zu geben, VV. § 251. Die Polizeibeh. haben die geordnete Benützung und Unterhaltung neu hergestellter oder bereits bestehender genossenschaftlicher oder gemeinschaftlicher Be- und Entwässerungsanlagen zu beaufsichtigen, Art. 99. — S. auch Wasserrecht VI. Canz.

Wasserläufe abzulassen muß dem Fischereiberechtigten angezeigt werden, s. Art. 12 FG. und § 7 MV. 1. 6. 94; s. Fischereirecht A III.

Wassermessung s. Wasser II h.

Wasserrecht. * **I. Die Regelung** * des W. ist Sache der Landesgesetzgebung, Art. 65 EGBGB. und Art. 4 RV. Durch letztere sind der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des R. unterworfen die Herstellung von Wasserstraßen für die Landesverteidigung und den allg. Verkehr, der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, die Fluß- und Wasserzölle. Die RGesGeb. hat über Ausbau der Wasserstraßen das Ges. 24. 12. 11, RGBl. 1137, erlassen (s. Schiffahrt 3), sie hat Stauanlagen für Wassertriebwerke, s. d., als lästige Anlagen dem Gewerberecht unterstellt, endlich auch mit Strafvorschriften in das W. eingegriffen, s. u. X. — Grundlage des w. W. ist das Wassergesetz 1. 12. 00, Rgbl. 921. Soweit das Privatwasserrecht im WG. nicht geregelt ist, gilt das bisher. w. Privatrecht. Nicht in das WG. einbezogen sind: Fischerei, s. d., Schiffahrt, s. d., Flößerei, s. d., Ufer- und Wasserschutz, s. Flußpolizei IV, Hochwasser, Wasser, Wasserbau, s. d., nicht berührt wird das Bergrecht, s. d. Die Flußpolizei, s. d., ist nur z. T. im WG. geregelt. — MinVV.: VV. 16. 11. 01, Rgbl. 379, Wasserschiedsgericht 7. 11. 01, Rgbl. 365, Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen 5. 11. 01, Rgbl. 352, u. 6. 12. 01, Abl. 319, Wasserrechtsbücher 4. 11. 01, Rgbl. 309, Wasserschau 6. 11. 01, Rgbl. 361, unständige Mitgl. der Kreisreg. in Wasserf. 7. 10. 01, Rgbl. 280. Gebühren der Grundbuchbeamten usw. bei genossenschaftl. Be- und Entwässerungsunternehmungen 25. 11. 03, Abl. 558, grundbuchmäßige Behandlung der öff. Gewässer, MinJust. 18. 10. 01, Abl. 99, MinJ. 4. 11. 01, Abl. 269, MinF. 14. 11. 01, Abl. 155. Ausführung d. WG.: Erl. d. DomDir 23. 11. 01, d. Forstdir. 23. 11. 01, MinFAbl. 160 u. 162. Verfahren: GewO. § 16 f., BezO. Art. 80, MinJErl. 16. 1. 07, betr. Fischereischutz und Reinhaltung der öff. Gew., Abl. 26, Wasserbautechniker, s. d., MinJErl. 30. 10. 07, Rgbl. 747. — * **II. Allg. Rechtsverhältnisse der Gewässer.** * Die Gew. sind entweder öff. oder private. Oeff. sind die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gew., sowie diej. Seen, die einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, private alle andern: unterirdische, soweit nicht ein öff. Gew. in seiner Fortsetzung streckenweise unterirdisch fließt, Quellen, die nicht so mächtig hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen in einem Bett ständig fließenden Wasserlauf bildet, das Wasser, das in Teichen, Zisternen, Brunnen, Röhren, Gräben eingeschlossen ist, das auf einem Grundstück befindliche Regenwasser, s. auch Quellen u. Wasser. Die öff. Gew. sind dem Eigentum entzogen und unter Aufsicht der Staatsgewalt dem Gemeingebrauch, die privat. der Verfügung des Grundeigentümers überlassen, Art. 1, 2, 3 Abs. 1. Letztere kann von der PolBeh. eingeschränkt werden, wenn durch sie ein erhebl. öff. Interesse verletzt wird; bes. Schutz genießen öff. benützte Heilquellen, Art. 3 Abs. 2—4, Art. 4, 5 s. Quellenschutz. Eine Aenderung des natürl. Abflusses des aus geschlossenen Gew. und des sonst in Gräben oder wild abfließenden Wassers zum Nachteil anderer Grundstücke ist verboten. Bei zufälligen Aenderungen kann der Eigentümer des benachteiligten Grundstücks verlangen, daß ihm die Wegräumung der Hindernisse gegen Schadenersatz gestattet wird; erfolgt die Aenderung im öff. Nutzen (Straßen usw.), so hat der Benachteiligte Anspruch auf Schadenersatz, Art. 6. Abfluß künstlich erschlossener Quellen hat der Unterlieger nicht aufzunehmen. Dachwasser: AGBGB. Art. 219, 220; BO. Art. 20, 40. Das Bett öff. Gew. ist öff. Sache und dem Eigentum entzogen, soweit ein solches Eigentum nicht schon vor 27. 12. 00 (Verkündung des WG.) begründet war. Es ist auch öff. bei künstlichen Wasserläufen, die das natürl. Bett ersetzen. Ist letzteres nicht der Fall, so wird das Eigentum an Grund und Boden durch die künstliche Anlage nicht berührt (Mühlgräben). Die Grenze zwischen Bett und Ufer der öff. Gew. (Uferlinie) wird durch den Wasserstand bestimmt, der der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung der Gew. entspricht, sie kann durch die Kreisreg. festgesetzt werden, Art. 7. Flußbauten und andere Anlagen im Bett öff. Gew. sind, wenn nicht ausnahmsweise Eigentum am Bett besteht, nicht Bestandteile des Betts. Mit dem Bett. öff. Gew. fest verbundene Anlagen, die einem Wassernutzungsrecht dienen, sind Be-

standteile des Grundstücks, an welches das Recht geknüpft ist, Art. 8. Uferausbreitungen wachsen, außer bei Seen, deren Bett im Eigentum steht, den Ufergrundstücken zu, Art. 9. Ausbreitungen, die durch Regulierung öff. Gew., Land, das durch Verlegung öff. Gew. gewonnen ist, fällt, wenn nicht Eigentum am bisher. Bett besteht, dem Unternehmer der Regulierung oder Verlegung zu, Art. 12. Die Anlieger können nach Umständen Verbindung mit dem neuen Wasserlauf od. Ueberlassung der Verlandung verlangen, Art. 12 Abs. 3. Ein durch Naturgewalt abgerissenes, mit einem Ufergrundstück vereinigtes Stück Land wird Bestandteil des letzteren. Inseln fallen, wenn das Bett nicht ausnahmsweise im Eigentum steht, den gegenüberliegenden Ufergrundstücken zu, Art. 10. Die zur Unterhaltung des Gew. Verpflichteten können innerhalb 5 J. Beseitigungen der Ausbreitungen, Anschwemmungen, Inseln vor dem VerwGer. verlangen, Art. 11. Verlassene Flußbetten fallen den angrenzenden Ufergrundstücken zu, Art. 12 Abs. 4, das neue Bett wird öff. Sache. Doch sind die berührten Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspfl. berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Streitigkeiten hierüber entscheidet die VerwBeh., Art. 13. Schadenersatzanspr. bezüglich Benützung öff. Gew., alle aus dem Privatwasserrecht sich ergebenden bürgerl. Anspr., alle Eigentumsanspr. entscheiden die bürgerl. Gerichte, Art. 15. Ueber das nachbarrechtliche Verhältnis öff. Gew. zu anstoßenden Grundstücken AGBGB. Art. 247. — ✱ **III. Benützung öff. Gew.** ✱ Hiebei ist zu unterscheiden der f. d. R. jedermann freigegebene Gemeingebrauch, die darüber hinausreichende, der polizeilichen Erlaubnis bedürfende Benützung und das durch staatl. Verleihung bedingte Sonderrecht zu einzelnen Nutzungen. Ueber das Verhältnis zur Fischerei s. d. — A. Der ✱ **Gemeingebrauch** ✱ ist eine innerhalb poliz. Regelung bestehende allg. weder an Staats- noch an Gde-Angehörigkeit gebundene Befugnis zur Teilnahme an den Vorteilen der der Gesamtheit zur Benutzung freistehenden öff. Gew.; s. auch Gemeingebrauch. Diese Befugnis kann nie zu einem Eigenrecht erwachsen, ist aber für den einzelnen ein innerhalb der poliz. Regelung verwaltungsrichterlich geschützter Anspruch. Nur der G. ist zulässig, der ohne Verletzung der Rechte Dritter, ohne rechtswidrige Benützung fremden Eigentums und ohne Beeinträchtigung fremder Nutzungsrechte geschieht. Er darf die gleiche Benützung durch andere nicht unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren, Ufer und Bett nicht beschädigen, Schiffahrt und Flößerei nicht benachteiligen, das Wasser nicht verunreinigen, seinen Lauf nicht stören, Art. 19. Die Polizei kann den G. allg. oder im Einzelfall durch Vorschr. regeln, Art. 20 und MinJErl. 16. 1. 07. Ohne poliz. Erlaubnis ist in öff. Gew. jedermann gestattet Waschen, Baden, Tränken, Schwemmen, Wasserschöpfen, Einlegen von Flachs, Hanf u. a., Durchfahrt, Viehtrift, Nachenfahrt, Eisbahn, soweit dies ohne bleibende Vorrichtung geschieht. Grund-, Quell- oder Tagwasser, häusliches und gewerbliches Abwasser dürfen eingeleitet werden, soweit nicht Sammelkanäle, größere Entwässerungen od. übelriechende (usw. s. Einleitung) Flüssigkeiten in Betracht kommen, Art. 16. Wer mittels bleibender Vorrichtungen Gerberhäute, Fischbehälter einlegen, einfache Bad- oder Waschvorrichtungen oder ähnl. anbringen will, bedarf poliz. Erlaubnis, Art. 17, ebenso wer Sand, Kies, Schlamm, Eis, Schilf, andere Stoffe od. Pflanzen dem öff. Gew. entnehmen will, Art. 18, und es kann hiefür eine Gebühr für die GdeKasse angesetzt werden, Art. 21 Abs. 1. Die Gde kann letzteren Gemeingebrauch aber auch ganz ausschließen und die Gewinnung der Stoffe für ihre Rechnung verpachten, Art. 21 Abs. 2; hiegegen hat der Fischereiberechtigte kein Einspruchrecht, er hat seinen Schutz bei der PolBeh. zu suchen, WürttZ. 52 252. S. auch Baggern. Nicht zum Gemeingebrauch gehört das Einwerfen fester Gegenstände in öff. G., s. Flußpolizei II. — B. Ueber den ✱ **Gemeingebrauch hinausgehende Benützungen öff. Gew.** ✱ sind: Einleitung übelriechender, ekelhafter und schädlicher Flüssigkeiten, s. d., Schiffahrt und Flößerei, s. d., Herstellung von Fähren, Brücken, Bauten in öff. Gew. Zur Errichtung und Betreibung und Aenderung von Fähren ist Erlaubnis des MinJ. nötig, das auch die Fährgebühren festsetzt, Art. 28. Die Erl. ist stets widerruflich. Die Herstellung und Aenderung von Brücken und festen Stegen bedarf der Erlaubnis des OA. oder der Kreisreg., außer wenn der Staat baut oder wenn es sich um landw. Meliorationsunternehmungen, s. d., an unbedeutenden Gew. handelt; dasf. gilt für Bauten im Bett öff. Gew. oder im Luftraum über dem Bett. Bei unbedeutenden Gew. kann die Kreisreg. allg. Best. über Herstellung fester Stege feststellen, bei deren Einhaltung der Ortsvorst. die Erlaubnis erteilt, Art. 29. — C. 1. Die ✱ **besonderen Nutzungsrechte** ✱ an öff. Gew. sind öff. Rechte (auch die schon vor dem WG. bestandenen, Art. 1 Abs. 3), sie werden nur durch Verleihung begründet, Art. 31 Abs. 1. Früher war auch an öff. Gew. Entstehung von Sonderrechten auf anderem Weg möglich (Kauf, Erbpacht, Lehensvertrag), es ist aber auch, wenn solche Entstehungsart nachgewies., damit über die Natur des Rechts, ob es öff. oder bürgerlich ist, noch nichts ausgesagt. Mangels sonstiger Beweise kann ordnungsmäßige Entstehung der Nutzung durch unvordenkliche Verjährung erwiesen werden, die die Entstehung des Rechts durch Verleihung und bei einem Sonderrecht an öff. Gew. stets seine Oeffentlichkeit dartut. Nach dem WG. bedarf der Verleihung die mit oder ohne Stauanlage erfolgende Benützung öff. Gew. zu Triebwerken, zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken, für die eine Wasserentnahme mit bleibender Vorrichtung stattfindet, zu Badeanstalten, Waschanstalten und ähnl., falls nicht für solche Einrichtungen ohne Stauanlage nur poliz. Erlaubnis nachgesucht oder von der Beh. für angezeigt erachtet wird, ebenso jede sonstige Nutzung, die durch eine Stauanlage vermittelt wird; hierunter können auch Teiche für Fischzuchtanstalten fallen, MinJErl. 10. 11. 14, Abl. 505. Jede

Aenderung der Nutzung, außer der bloßen Einschränkung erfordert neue Verleihung, Art. 31. Nicht verliehen werden kann das Recht zur Einleitung übelriechender usw. Flüssigkeiten, s. d. Die nachgesuchte Verleihung ist zu versagen, wenn durch das Unternehmen das gemeine Wohl erheblich geschädigt würde, Art. 32 Abs. 3. Es kann aber auch der Schutz privater Interessen Versagung der Verleihung begründen, Art. 32 Abs. 4. Bei der Verleihung werden Grundstück oder Wassernutzungsanlage, für die sie, und der Zweck, für den sie erfolgt, sowie ihr Umfang genau bestimmt, zur Wahrung des öff. Nutzens und der Rechte oder des Nutzens Dritter werden Vorschr. und Bedingungen erteilt, Art. 35 Abs. 1 u. 2. Die Verl. darf nicht widerrufl. erteilt werden, der Beliehene erwirbt durch sie ein festes Recht, auch gegenüber der Staatsgewalt. Unter bes. Verhältnissen kann sie auf best. Zeit beschränkt oder es kann nachträgl. Ergänzung oder Abänderung der Vorschr. vorbehalten werden, Art. 35 Abs. 3. Wie bei gewerbl. Anlagen (GewO. § 49) kann eine Frist gesetzt werden, binnen deren die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens des verliehenen Rechts begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen sein muß. Mangels solcher Frist erlischt die Verl., wenn kein Gebrauch von ihr gemacht wird, nach 1 J., Art. 36. Liegen mehrere Anträge auf Verl. vor, die nebeneinander nicht bestehen können, Art. 34, so ist zu untersuchen, ob eine Verteilung der Wassermenge, des Gefälls od. der Gebrauchszeit wirtschaftlich wäre. Verneinendenfalls ist dasj. Unternehmen zu bevorzugen, das überwiegenden gemeinwirtschaftl. Nutzen verspricht. Im Zweifel entscheidet das Ermessen unter Beachtung längeren Bestands einer Anlage, größerer örtlicher Gebundenheit eines Unternehmens, geringerer Belästigung Dritter. — Das verl. Recht geht mit dem Grundstück oder der Anlage, für die es verliehen ist, auf den Rechtsnachfolger über. Seine Uebertragung auf ein anderes Grundstück oder eine andere Anlage setzt neue Verleihung voraus, Art. 39. Dies gilt auch für die vor 1. 1. 02 bestandenen Rechte, ebenso für die nach Art. 1 Abs. 3 in öff. umgewandelten früheren Privatrechte, soweit deren Inhalt nicht entgegensteht. — Ueber die Verl. entscheidet die Kreisreg., auf Beschwerde das MinJ., Art. 32 Abs. 1. Diese Beh. erteilen auch die poliz. Genehm., deren es neben der Verl. (Art. 31 Abs. 6) zur Herstellung und Aenderung der Anlagen und zur wesentlichen Aenderung des Betriebs bedarf, GewO. § 16, 25, s. Anlagen, gew. II 3 und Verfahren in Gewerbesachen; sie erteilen die nötigen fluß-, gesundheits- und gewerbepoliz. Vorschr., Art. 32 Abs. 2. Ueber Verl. und Genehm. ist gleichzeitig zu erkennen, Art. 33 Abs. 3. Für das Verf. gilt § 17—22 und 26 GewO., doch kann von Vorlage von Zeichnungen und von öff. Bekanntmachung des Antrags leichter abgestanden werden, Art. 33 Abs. 1 u. 2. Die Kreisreg. erkennen in Wassersachen in der Besetzung von 5 Mitgl.: Vors., verwaltungs- und baukundiges Mitgl., je ein Beisitzer aus Landwirtschaft und Industrie, bei Zwangsverpflichtungen als 6. Mitgl. ein Richter. Es wird auf Grund öff. mündl. Verhandl. entschieden, einfache Fälle können auch in der Besetzung von 3 Mitgl. ohne mündl. Verh. erledigt werden, Art. 113—115. — Hat zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, die von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Gr. geübt werden, der Eigentümer oder Besitzer des letzteren ein Klagrecht kraft Ges., oder steht einem Nutzungsberechtigten auf Grund seines Rechts ein Verbietungsrecht zu, so kann einer auf Grund Verl. oder Genehm. errichteten Wasserbenützungsanl. gegenüber nie auf Einstellung der Nutzung, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, die die benachteiligende Wirkung ausschließen, od. auf Schadloshaltung geklagt werden, Art. 38; zur Entscheidung der Schadenersatzklage ist der bürgerl. Richter zuständig. — Das Recht aus der Verl. erlischt, Art. 44: durch behördl. Verzicht des Berechtigten, durch die mit Wegnahme oder Eingehenlassen der zur Ausübung des Rechts erforderl. Vorrichtungen verbundene Einstellung der Nutzung während 4 J., durch Umwandlung des berechtigten Grundstücks in einen den Gebrauch des Wassers für die verl. Nutzung dauernd ausschließenden Zustand, durch Zeitablauf bei auf Zeit verl. Rechten, durch Umwandlung der Anlage in eine solche mit anderem Zweck als dem, für den sie verliehen, durch Entziehung seitens der Regierung, gänzliche oder teilweise, bei vollem Schadenersatz, wenn die Nutzung für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile oder Gefahren mit sich bringt. Kann diesen durch eine Verbesserung der Anlage vorgebeugt werden, so ist nur letztere anzuordnen, Art. 45. — Bei gemeiner Gefahr ist die Polizei befugt, über öff. Gew. ohne Rücksicht auf Nutzungsrechte vorübergehend zu verfügen, auch, soweit erforderlich, Aufziehen und Schließen von Wehrtafeln usw. vom Nutzungsberechtigten zu verlangen, wobei nur der an Grundstücken und Anlagen verursachte Schaden ersetzt wird, Art. 46. Weitere Erlöschungsgründe s. Zwangsverpflichtungen u. V. — Dem durch Verl. erworbenen Recht stehen bei Ausübung der Nutzung Verpflichtungen des Berechtigten gegenüber. Er darf den Ortschaften das für häusl. und wirtschaftl. Bedürfnisse oder die Feuersicherheit unentbehrliche Wasser nicht entziehen, Art. 40 Abs. 1, und hat sein Recht so zu gebrauchen und seine Einrichtungen (Stauanlagen, Zu- und Ableitungen) so zu erhalten, daß Wasser, Geschiebe und Eis ungehindert abziehen können, Fischerei und andere Nutzungen nicht unnötig erschwert oder beeinträchtigt werden und daß jede Dritten nachteilige Vergeudung oder Aufstauung des Wassers und jede unnötige Störung der Gleichmäßigkeit des Wasserablaufs vermieden wird. Das einem G. entzogene Wasser ist nach der Nutzung, soweit es durch sie nicht verbraucht wird, dem G. wieder zuzuführen, Art. 40 Abs. 2, 3. Die Wasserbenützungsanl. müssen stets in vorgeschr. Zustand sein, vor ihrer Erneuerung oder Wiederherstellung (ohne Aenderung des bish. Zustands) ist der Ortspol. Anzeige zu machen, Art. 41. Können bei Wasserklemme oder niederem Wasserstand nicht mehr alle Nutzungsrechte an einem öff. Gew.

im berechtigten Umfang gleichzeitig ausgeübt werden (Wässerungsrechte und Wasserwerke), dann verteilt die Kreisreg. das Wasser, Art. 42. — 2. Besondere Bestimmungen für * **Stauanlagen.** * Für jede nach Inkrafttreten des WG. hergestellte, veränderte, erneuerte St. ist das höchste Maß der Wasserspannung, unter Umständen auch das niedrigste Staumaß durch ein mit einem best. Festpunkt, dem Sicherheitszeichen, verglichenes Eichzeichen urkundlich zu bezeichnen, Art. 47. Fehlt älteren St. ein entsprechendes E., so ist ein solches anzubringen, Art. 48, Abs. 2, Art. 49. Für Erhaltung der Eichz. und Sicherheitsz. haben die Besitzer der Stauanl. zu sorgen. Beschädigungen und Aenderungen sind dem OA. anzuzeigen, Befestigungen, Ausbesserungen, Versetzungen, Erneuerungen der Eichz. und Sicherheitsz. unter amtlicher Leitung und Aufsicht vorzunehmen, Art. 50. Die verl. Stauhöhe darf nicht willkürlich überstaut werden, der Wasserstand nicht willkürlich unter das niedrigste Staumaß gesenkt werden. Zuwiderhandlung macht strafbar und schadenersatzpflichtig, auch hat die OrtspolBeh. auf Kosten des Säumigen das Erforderliche zu verfügen, Art. 51, 112 u. 107 Z. 3. Bei Neuherstellung, Wiederherstellung, wesentlicher Veränderung einer St. kann die Kreisreg. einen Grundablaß oder ein bewegl. Wehr vorschreiben, Art. 52. Auch die Beseitigung einer St. bedarf pol. Erlaubnis, die aber nur bei Gefährdung des öff. Nutzens zu versagen ist, Art. 53. — IV. Das * **Wasserschiedsgericht,** * Art. 43, hat in Streitigkeiten über Benützung öff. Gew. auf Anrufen Beteiligter, solang gerichtliche Klage nicht erhoben ist, einen Vergleich zu versuchen. Läßt sich der Gegner auf das SchG. ein, so hat dies, wenn ein Vergleich nicht zustand kommt, einen Spruch über Umfang, Zeit und Art der Ausübung der streitigen Rechte und Kosten des Verfahrens zu fällen. Hiegegen steht der Rechtsweg offen. Auch zu gutächtlichen Aeußerungen kann das Sch. bei einem Rechtstreit, Verleihungsverfahren, Feststellung der Stauhöhe vom VerwGer. oder der VerwBeh. herangezogen werden. Das Sch. besteht in jedem OA. aus OA.-Vorstand, Straßenbauinsp. und 3 von der Amtsversamml. gew. Mitgl., MV. 7. 9. 01, RgbI. 365. — V. * **Zwangsverpflichtungen.** * Zur Wasserbenützung ist je nachdem Ufergrund, Benützung einer Anzahl von Grundstücken, eine erhebliche Menge freien Wassers und die Verfügung hierüber für eine längere Strecke des Wasserlaufs, die Möglichkeit der Vereinigung des auf einer längeren Strecke vorhandenen Gefälls nötig. Das Eigentum an Grundstücken und Wasserbenützungsanlagen kann demnach der zweckmäßigen Ausnützung der öff. Gew. entgegenstehen. Die Zwangsverpflichtungen (Art. 54—66) ermöglichen die Beseitigung solcher Hindernisse. Die Ortspolizei kann dem Unternehmer zur Vorbereitung von Verleihungs- usw. -Gesuchen, gegen Entschädigung, die Vornahme von Vermessungen, Nivellierungen und Grunduntersuchungen auf fremden Grundstücken, gestatten. Die Kreisreg kann, wenn für eine Stauanlage, die der Ufereigentümer herstellen will, die Benützung des gegenüberliegenden Ufers notwendig wird, Art. 56, dem Eigentümer des letzteren aufgeben, die Benützung seines Grundstücks gegen Entsch. zu gestatten. Weiter kann sie einem Unternehmer die Mitbenützung einer fremden St. gegen Entsch. und Kostenbeteiligung (Art. 57) und die Einschränkung einer anderen Wassernutzung zugunsten seiner eigenen auf best. Zeit und gegen Entsch. (Art. 58) zugestehen. Reicht die Wassermenge eines öff. Gew. für den Bedarf einer Mehrzahl an ihm Berechtigter nicht aus, kann die Kreisreg. zugunsten der dauernden Verbesserung und Werterhöhung landw. benützbarer Grundflächen einem Berechtigten die Aenderung seiner Anlage auf Kosten der Beteiligten gegen Entsch. aufgeben, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs möglich ist, Art. 59. Will eine bes. Nutzung für ein Grundstück ausgeübt werden, das nicht am Ufer liegt oder wollen aus einem solchen Grundstück Flüssigkeiten in ein öff. Gew. abgeführt werden, so kann die Kreisreg. den Eigentümern der zwischenliegenden Grundstücke auferlegen, die ober- oder unterirdische Zu- oder Ableitung über ihre Grundstücke gegen Entsch. zu dulden, Art. 60. Es kann in diesem Fall dem Eigentümer des Grundstücks, über das die fremde Leitung führt, gestattet werden, die Leitung für sich mitzubenützen, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Zwecks möglich ist, Art. 61. Der Grundsatz der freien Wasserleitung durch fremde Grundstücke (Art. 60) bezieht sich auf alle Zuleitungen aus öff. Gew., auch Trink- und Nutzwasserleitungen. Kann durch Umbau oder Verlegung einer St. Wasser oder Gefäll für eine neue oder für Ausdehnung einer bestehenden Nutzung gewonnen werden, ohne daß die Nutzung, der die St. dient, im bisherigen Umfang beeinträchtigt wird, so kann die Kreisreg. ihrem Besitzer aufgeben, Umbau oder Verlegung auf Kosten der Beteiligten und gegen Entsch. zu gestatten, Art. 62. Endlich kann die Kreisreg. zugunsten der Ausführung einer neuen oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage für Benützung eines öff. Gew. oder für Einleitung von Flüssigkeiten die Entziehung eines einem Dritten zustehenden Nutzungsrechts gegen Entschädigung verfügen, Art. 63. Der die Zwangsverpflichtung Beantragende hat Sicherheit zu leisten, die Entschädigung wird in genau geregeltem Verf. festgestellt, Art. 64—66. Die Einführung eines Ablaufkanals in ein öff. Gew. kann von dem Eigentümer der Grundstücke, auf die durch die Einleitung eine schädliche Einwirkung ausgeübt wird, wegen dieser Einwirkung nicht gehindert werden, und es kann von dem Eigentümer dann, wenn es nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, die schädliche Einwirkung durch Schutzmaßregeln zu beseitigen, auch ein Anspruch auf Beseitigung der Eigentumsstörung mittels Anbringung solcher Schutzmaßregeln nicht erhoben werden. Es steht ihm aber ein Schadenersatzanspruch zu; über Streitigkeiten erkennen die bürg. Ger., Art. 55. — VII. Die * **genossenschaftlichen Unternehmungen für die Benützung der öff. Gew.** * Möglich ist die Bildung von Wassergenossenschaften zur gemeinschaftlichen Herstellung und Benützung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen für Bodenkultur oder Torfgewinnung, von Wasser-

leitungen für Nutz- oder Trinkwasser, von Stauanlagen und Zu- und Ableitungskanälen für Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft, von Wassersammelanlagen. Die Zahl der beteil. Grundeigentümer muß mind. 3 betragen, die WGsch. sind bürgerliche RealGsch., die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, denen das gemeinsch. Unternehmen dient, sind ihre Mitglieder, Art. 67. Die Vereinigung beruht, soweit nicht bei Be- und Entwässerungsgenossenschaften Ausnahmen vorgesehen sind, Art. 84 f., auf freier Vereinbarung der Beteiligten, Art. 69. Das genossensch. Unternehmen unterliegt der Genehm. der Kreisreg., die Rechtspersönlichkeit der Gsch. ist von dieser Genehm. abhängig, Art. 68. Der Austritt steht nicht im Belieben des Grundeigentümers, die von ihm beantragte Ausscheidung von Grundstücken aus dem Gschvbd. ist wider den Willen der übrigen Genossen nur zulässig, wenn sie erfolgen kann, ohne daß für die zurückbleibenden Grundstücke die Erreichung des GschZwecks vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und wenn die Befriedigung der GschGläubiger gesichert erscheint. Ausgeschlossen kann ein Grundstück wider den Willen des Eigentümers dann werden, wenn eine sachgemäße Erreichung des GschZwecks ohne den Ausschluß nicht möglich ist. Die Entscheidung hierüber steht bei Be- und Entwässerungsanlagen bei der Zentralst. f. d. L., sonst bei der Kreisreg., Art. 69. Die Gsch. hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ihr Vermögen, die im Verband befindlichen Grundstücke sind nicht dinglich haftbar, Art. 71. Vertreten wird sie durch ihren von den Genossen gewählten Vorstand, ihre Verwaltung und die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch das von den Genossen zu vereinbarende, der Bestätigung der Kreisreg. unterliegende Statut geregelt, Art. 72—74. Streitigkeiten über Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Verband oder über Auslegung oder Anwendung des Statuts entscheiden die bürgerl. Ger., Art. 75, die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verw. der Gsch. führt das OA., Art. 76. Die Gsch. kann sich selbst auflösen, aber auch vom MinJ. aufgelöst werden, Art. 77. 78. Neben den bürgerl. sind öff. Gsch. möglich. Die Anerkennung als öff. WasserGsch. erfolgt bei einer Gsch., deren Unternehmen nach Zweck und Ausdehnung einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt, durch Kgl. Entschl.; sie gilt dann als körperschaftlicher Verband des öff. Rechts und wird nach den für die Gden besteh. Vorschr. verwaltet, Art. 80. — S. auch Wassergenossenschaften mit Teilnahmezwang u. Meliorationswesen, landw. — Wasserrechtsbücher s. d. — VIII. Die * **Wasserschau** * überwacht die Einhaltung der allg. und der bei Verl. und Genehm. erteilten bes. Vorschr. über Umfang und Art der Benutzung der öff. Gew. Sie findet seit 1903 jährlich statt, Art. 106, wird von einem techn. Beamten unter Zuziehung der Polizei vorgenommen und erstreckt sich jährlich auf bestimmte öff. Gew. oder Strecken von solchen und sämtliche an oder in ihnen gelegene Wasserbenützungsanl. Deren Besitzer sind verpflichtet, den mit der Schau Beauftragten die Besichtigung und Untersuchung der Anl. und ihrer Zubehörden zu gestatten und jede gewünschte, die Wasserbenützung betreffende Auskunft zu erteilen, auch bei Messungen Beihilfe zu leisten. Abstellung der gefundenen Anstände ist Sache der Polizei, V. 6. 11. 01, RabL. 361. — IX. * **Strafvorschriften.** * Das StGB. bedroht in § 274, 305, 312, 313, 314, 321, 322, 324, 326 als Verbrechen und Vergehen mit Strafe: Vernichtung von Wasserstands- u. Schiffahrtszeichen, Zerstörung und Beschädigung von Brücken und Dämmen, Herbeiführung von Ueberschwemmungen, Beschädigung und Zerstörung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren. Auf den Bau von Brunnen, Brücken, Schleusen bezieht sich § 367 Z. 14. Die Wegnahme von Wasser aus Privatbächen fällt unter § 370 Z. 2, § 147 Z. 2 GewO. stellt die unerl. Errichtung, Betreibung, Aenderung von Wassertriebwerken als Vergehen unter Strafe. Das WG. (Zuständigkeit der LandesGes.-Gebung: § 2 EGStGB.) bedroht als Vergehen mit Geldstr. bis 300 *M* und mit Haft Ausübung einer von einer Verleihung abhängigen Wassernutzung ohne solche oder entgegen den erteilten Vorschr. und Auflagen, Ausübung eines Nutzungsrechts nach seinem Erlöschen, Herstellung oder Aenderung einer Wasserbenützungsanlage ohne Genehm. oder nach deren Erlöschen oder entgegen den erteilten Vorschriften, ebenso wird bestraft, wer nicht, wenn der Wasserstand an einer WasserbenützAnl. über die festgef. Höhe steigt oder zu steigen droht, durch geeignete Handhabung der Stauvorrichtungen und Beseitigung von Hindernissen des Wasserablaufs (Eis) für die Abführung des Wassers sorgt, Art. 107. Alle übr. strafb. Tatbestände sind Uebertretungen: Unbef. Einleitung von Wasser oder anderen Flüssigkeiten, unbef. Errichtung von Fähren, Brücken, Bauten, unbef. Veränderung, Befestigung, Ausbesserung, Versetzung, Erneuerung von Eich- und Sicherheitszeichen, Entfernung, Vernichtung, Unkenntlichmachung von Ufermarken, Uebertretungen der Vorschr. über den Gemeingebrauch usw. Daneben bestehen Strafandrohungen für Zuwiderhandlung gegen allg. oder bes. von den Pol.-Bch. auf Grund einzelner Best. des WG. (Art. 40, 41, 42, 46) erlassenen Vorschriften. Die Anwendung der landesrechtlichen Strafvorschr. setzt voraus, daß nicht nach den allg. Strafges. andere Best. oder § 147 Z. 2 GewO. Platz greifen. Für die allg. Grundsätze ist auch bei den landesrechtl. Vorschr. das StGB. maßgebend. Zur Aburteilung der Vergehen sind die ordentl. Ger., für die Uebertretungen teils die OAe., teils die Ortsvorst. nach den auch sonst für das pol. Strafverf. gelt. Vorschr. zuständig, Art. 111. Unabhängig von der Bestrafung kann die Polizei die Beseitigung von Veranstaltungen anordnen, die entgegen dem Ges. getroffen oder belassen worden sind; im Ungehorsamsfall können sie auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, Art. 112. Auch das PolstG. enthält in Art. 19, 34 u. 35 Strafbest. über Wasserableitung, Störung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Schutz von Brücken, Eingriff in Privatgewässer durch Flachs- oder Hanfrösten. — * **X. Wasserregalzinsen** * sind regelmäßig wiederkehrende, abgabenartige Leistungen, sie

haben den Charakter einer öff.-rechtl. Schuldigkeit, eines staatl. Entgelts für ein durch staatl. Verleihung bedingtes Sonderrecht zu einz. Nutzungen an öff. Gew. Ihre Leistung ist Sache des jeweiligen Inhabers der Verleihung. Sie können nicht mehr neu angesetzt, Art. 119, aber insoweit auch noch jetzt erhoben werden, als die Verleihung vor Inkrafttreten des WG. stattfand, VerwGH., WürttJ. 23 106. — Bei Verl., Genehm., Zwangsverpflicht. und Erlaubniserteilungen werden **Sporteln** angesetzt, TarNr. 92: für Erteilung der Verl. bei Stauanl. zu Triebwerken für jede verl. rohe Pferdekraft 10 ℳ; bei Berechn. der rohen Pf.-Kr. ist die mittlere, sekundliche Wassermenge zugrund zu legen; in sonstigen Fällen 10—1000 ℳ; für Fristverlängerungen und Fristungen, Art. 36 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1 Z. 2 WG., § 49 GewO., 3—300 ℳ; für Erteilung der Genehm., Art. 31 Abs. 6 WG., § 16—23 GewO., die Sätze der Tar.-Nr. 3 Z. 1; für Genehm. von Aend. solcher Anl. oder für Betriebe, Art. 31 Abs. 6 WG., § 25 GewO., die Sätze der TarNr. 3 Z. 3; für Verlängerung der Frist im Fall Art. 36 Abs. 3 WG., sofern sie nicht auch zugleich in Bez. auf eine Verleihung erteilt ist, die Sätze der TarNr. 3 Z. 3. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die gewerbepolizeiliche Genehm., so ist insoweit für das wasserpol. Verf. keine Sp. zu erheben. Für Anerkennung einer Zwangsverpflichtung, Art. 56 bis 63 WG., sofern mit ihr eine Verl. oder die Gen. einer Wasserbenützungsanlage oder der Aend. einer solchen oder ihres Betr. nicht verbunden ist, 10—1000 ℳ; für Erteilung der pol. Erl. für Einleitungen 5—500 ℳ; für eine sonst nach Abschn. II Z. I u. III WG., Art. 16—22, 28, 29, zu erteil. Erl., soweit sie in 1. Inst. von der Regierungsbeh. erteilt wird, 2—100 ℳ; bei Abweisung oder Zurückziehung eines Verl.- oder GenGesuchs 1/6 der ob. Sätze, mind. 1 ℳ und höchst. 100 ℳ. — XI. Für den w. Anteil des ✱ **Bodensees** ✱ gelten die Vorschriften des WG. für ö. G. (WürttZ. 49 149) mit Ausnahme des Eigentumserwerbs an Inseln, Art. 10. Bilden sich solche, so sind sie herrenlos und es ist der Staat zu ihrer Besitznahme berechtigt, BGB. § 928. Dasselbe gilt vom Federsee.

Haller.

Wasserrechtsbücher, WG. Art. 101 f. u. Verf. des Min. d. J. vom 4. Nov. 1901 (Rgbl. S. 309). Zweck der W. ist die Klarstellung der an den öff. Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse und Fortführung der im Lauf der Zeit sich ergebenden Aenderungen. Die W. dienen als Schutz gegen die Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte, zur Abschneidung und leichteren Entscheidung von Rechtstreitigkeiten, zur Förderung der sachgemäßen Führung der Wasserwirtschaft durch die Behörde und unterstützen die leichte Uebersicht über die Rechtsverhältnisse, sowie die Handhabung der Wasserpolizei. Bei jeder Kreisreg. wird ein W. geführt. Der Eintrag im W. ist für Bestand und Umfang des Nutzungsrechts nicht maßgebend, er ist kein rechtsbegründender Akt, er hat vielmehr nur die Bedeutung eines Beweismittels für den auf anderweitigem Rechtsgrund beruhenden Rechtserwerb. Die W. sind also bloße Vormerkbücher und Beweisurkunden. Bei jedem OA. ist eine Abschrift des W. vorhanden, das jedermann, der ein berechtigtes Interesse darlegt, einsehen kann. Beglaubigte Abschr. werden auf Verlangen gegen Kostenersatz abgegeben. Alle die Benützung der öff. Gew. betr. Rechtsverhältnisse müssen in das W. eingetragen werden. Insbes. sind einzutragen: 1. Die Verleihung bes. WNutzungsrechte, die Genehm. neuer Anlagen und der Aenderung von solchen. — 2. Die Erlaubnis zur Einleitung von übelriechenden, ekelhaften oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie des häuslichen und gewerblichen Abwassers mittels Sammelkanälen in öff. Gew. — 3. Die Erlaubnis zur Errichtung von Fähren, Brücken, festen Stegen und von Bauten im Bett öff. Gew. oder im Luftraum über dem Bett. — 4. Die Festsetzung statutarischer Vorschr. über die Verteilung des Wassers unter mehrere Berechtigt. in Zeiten der Wasserklemme. — 5. Die Feststellung der zulässigen Stauhöhe für besteh. eines Eichzeichens entbehrende Anl. — 6. Die Gen. eines wassergenossensch. Unternehmens und die Bestätigung des Genossenschaftsstatuts, sowie die Auflösung einer Wassergenossenschaft. — 7. Das Erlöschen eines WNutzungsrechts. — 8. Richterliche Urteile oder Schiedssprüche über den Bestand oder Umfang eines WNutzungsrechts. — Nicht vorgeschrieben ist die Eintragung der Erlaubnis zur Herstellung unbedeutender Anlagen, z. B. einfacher Bad- und Waschvorrichtungen, auch von bleibenden Einrichtungen zum Einlegen von Gerberhäuten, Fischbehältern u. dgl. Nicht einzutragen sind ferner die Fälle der an ortspol. Erl. geknüpften Entnahme von Sand, Kies, Schlamm, Eis, Schilf usw. Ist die Entnahme erheblich oder dauernd, so kann die Eintragung trotzdem angezeigt erscheinen. Auch diej. Rechtsverhältnisse an öff. Gew. sollen eingetragen werden, die schon vor dem Inkrafttreten des WG. bestanden haben. Fehlt es an den erforderlichen Urkunden über Bestand und Umfang des Rechts, so kann die Eintragung nach Maßgabe des vorhandenen Bestands erfolgen, sofern seitens der Beteil. keine Einsprache erhoben wird und die Unrechtmäßigkeit des Bestands nicht nachgewiesen werden kann; ein solcher Eintrag erbringt jedoch keinen Beweis für das Vorliegen eines Rechts. Kann der Nachweis der zulässigen Stauhöhe nicht erbracht werden, so darf der Eintrag eines durch eine Stauanlage vermittelten WNutzungsrechts auch nicht teilweise erfolgen. Der Nachweis für den Bestand des öff. Nutzungsrechts erfordert die Beibringung der Urkunden über den Verleihungsakt oder wird durch die unvordenkliche Verjährung erbracht. Die Eintragungen in das W. erfolgen gebühren- und sportelfrei. Ueber Einrichtung und Führung des W. hat MinJ. am 4. 11. 01 bes. Best. erlassen. Hienach wird das W. von dem techn. und einem administr. Mitgl. der Kreisreg. geführt; es ist nach OABez. eingerichtet und zerfällt je in nachbez. Bücher: 1. Das T-Buch für Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen; 2. das E-Buch für Entnahme von Wasser mittels bleibender Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen; 3. das B-Buch für Brücken, Stege, Furthen, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten; 4. das F-Buch für Flußbau, insbes. für Rechtsverhältnisse,

die sich auf Uferlinien, Uferbaulast und Reinigungspflicht beziehen oder die Unterhaltung der Schutzvorkehr. gegen Hochwasserschaden bezwecken; 5. das S-Buch für Sonstiges, bes. für die Erteilung der Erl. zur Einleitung von Flüssigkeiten (einschl. der dazu gehörigen Kläranlage) für allg. bez.- und ortspol. Vorschr., Bad- und Waschanst. und andere nicht in eines der übrigen 4 Bücher einzutragenden Rechtsverhältnisse. Jedes einzutragende Rechtsverhältnis erhält eine Nummer. Der Eintrag erfolgt in das W. desj. OAbez., in dem die Strecke des öff. Gew. liegt, an der es besteht. Der Eintrag kann von Amts wegen oder auch auf Antrag eines Beteiligten erfolgen; in letzt. Fall ist der Antrag an die Kreisreg. zu richten; es sind dann von den Beteil. die für die Eintragung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Neuffer.

Wasserschau s. Wasserrecht VIII.

Wasserschiedsgericht s. Wasserrecht IV.

Wassersnot s. Hochwasser.

Wasserstandsbeobachtungen. Die Wasserstandschwankungen, s. Hochwasser, werden an senkrecht oder schief am Ufer angebrachten Maßstäben (Pegeln) gemacht. Ueber die Beschaffenheit und Aufstellung der Pegel, über die an ihnen vorzunehmenden Waserstandsbeobachtungen sowie über die Aufzeichnung der Ergebnisse gibt Bek. MinJ. Abt. f. Str. u. WB. 4. 2. 14, Abl. 201, die Vorschr. Hienach werden die mit Ein- oder Zweizentimeterteilung versehenen Pegel, welche aus emailliertem Gußeisen oder aus Eichenholz mit Oelfarbenanstrich bestehen, derart aufgestellt, daß der Nullpunkt der normalen Flußsohle entspricht. Sie werden regelmäßig täglich zwischen 10 und 12 Uhr vormittags bei schnellem Steigen des Wasserstands je nach der Höhe 3, 4, 6, 12 u. 24mal täglich, beobachtet. Die Beobachtungsergebnisse werden von dem Amt für Gewässerkunde in gedruckten Monatstabellen und in bildlichen Jahreszusammenstellungen unter jeweiliger Hervorhebung des höchsten und niedrigsten, des mittleren und des am häufigsten beobachteten Wasserstands in deren VerwBerichten veröffentlicht. Mit den regelmäßigen Wasserstandsbeobachtungen wurde im Jahr 1880 an 17 Pegelstellen begonnen. Zurzeit bestehen 45 staatliche Pegelstellen, von denen die 2 Neckarpegel zu Plochingen und Heilbronn selbstschreibende Vorrichtungen haben. Die Aufsicht über die Richtigkeit der Aufschriebe und über die Erhaltung der Pegel liegt den Straßenbauinsp. ob. Pegelbeobachter, die sich mehrfach Unpünktlichkeiten zuschulden kommen lassen, sind durch zuverlässige Personen zu ersetzen. Weiteres s. Hochwassernachrichtendienst in dem Art. Hochwasser. Seit 1. 1. 03 werden mit Gen. des MinJ. (Erl. 12. 11. 02 Nr. 18242) an 10 Flüssen, die in verschiedenen Landesteilen liegen und durch verschiedene geologische Formationen fließen, regelmäßig täglich Wärmemessungen vorgenommen. Auch die Ergebnisse dieser Messungen werden vom Amt für Gewässerkunde verarbeitet und veröffentlicht. Gugenhan.

Wasserversorgung. Eine der wichtigsten Aufgaben der Gden ist die Beschaffung von einwandfreiem und ausreichendem Wasser zu Trink- und Nutzzwecken. Sowohl die wirtschaftliche Entwicklung wie die gesundheitlichen Zustände einer Gde werden in 1. Linie bedingt durch eine rationelle Wasserversorgung, die weiterhin auch im Interesse der Feuersicherheit geboten ist. An Stelle der unzureichenden Versorgung durch Ansammlung von Oberflächenwasser in Tümpeln (Hülben) oder durch Brunnenanl. treten die zentralen Wasserleitungen mit Hausanschlüssen und dem für Feuerlöschzwecke erforderlichen Hochdruck. Die wesentlichen Bestandteile einer GdeWasserleitung sind: die Wasserfassungsanlagen, Sammelbehälter, Hochbehälter, Rohrzuleitung zu den Orten, die Verteilungsleitungen innerhalb derselben und die Hausanschlüsse. In dem Ortsrohrnetz werden an geigneter Stelle die Hydranten für Feuerlöschzwecke eingesetzt. Fließt das Wasser nicht mit natürlichem Gefäll dem Versorgungsgebiet zu, muß es vielmehr künstlich gehoben werden, so kommen zu den bezeichneten Anlageteilen noch die Förderanlage (Pumpstation) und die Druckleitung zum Hochbehälter. Vor Ausführung von Wasserversorgungsanlagen und zwar schon vor Ausarbeitung der Pläne sind die Verhältnisse der Wasserentnahmestelle einer hygienischen Prüfung und die Beschaffenheit des Wassers einer chemisch-physikalischen, nötigenfalls auch einer mikroskopisch-batteriologischen Untersuchung durch eine geeignete Stelle zu unterziehen, MedKoll., hygien. Institut der Universität Tübingen, § 179 WGdeO. Der Bdrt. hat unterm 16. 6. 06 eine Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Ueberwachung öff. Wasserversorgungsanlagen aufgestellt, welche in den einzelnen Bst. tunlichst zur Richtschnur genommen werden soll, Veröff. des Kais. Ges.-Amts Mitt. zu Nr. 30 von 1906. — Wasserversf.-Anl. gehören zu den werbenden Anl.; die Gden decken sämtliche Unkosten (Verzinsung, Tilgung des Anlagekapitals, Betriebs- und Verwaltungskosten) durch die Erhebung von Wasserzins, der nach dem i. d. R. durch Schätzung, seltener durch Wassermesser festgestellten Wasserverbrauch der Abnehmer bemessen wird. Ausnahmsweise werden die Mittel zur Deckung der Unkosten oder ein Teil derselben auch durch die GdeUmlagen aufgebracht. — * **Staatl. Förderung** * des Wasserversorgungswesens. Die Einrichtung einer staatl. Stelle für die Beratung der Gden in WWsgAngelegenheiten (K. Bauamt für Wasserversorgung) hat in W. die Erstellung von WWsgAnlagen in bes. Maß gefördert. Die Aufgabe dieses Bauamts ist die Beratung der Gden und sonstiger Körperschaften in allen die WWsg. betr. techn. Angelegenheiten, die Ausarbeitung und Prüfung von Plänen und Voranschlägen, die Uebernahme der örtlichen Bauleitung oder der Bauoberleitung bei Ausführung solcher Anlagen, die Prüfung der fertiggestellten Anl. vor deren Uebernahme und nach Inbetriebnahme in gewissen Zeitabschnitten, i. d. R. alle 3 Wochen. Auf Ansuchen werden unter bestimmten Voraussetzungen Pläne und Kostenvoranschläge von dem BauA. auf Kosten des Staats gefertigt, vgl. MErl. 8. 4. 07, MinJAbl. 201; im übrigen haben die Gden bei Inanspruchnahme des BauA. nur die Selbstkosten zu ersetzen, vgl. MinJErl. 5. 6. 13, Abl. 569. Der Staat gewährt den Gden

zu den Kosten von WWsgAnl. je nach deren Vermögenslage und den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen Beiträge bis zu 10 v. H. der Baukosten, vgl. MinJErl. 8. 4. 07. Außerdem gibt die Zentralst. zur Förderung des Feuerlöschwesens Beiträge von durchschnittlich 5 v. H. der Baukosten. — * **Gruppenwasserversorgungen.** * Die Ausführung von Wasserleitungen ist für ländliche Gden bes. bei künstlicher Förderung des Wassers wegen der Höhe der Kosten oft nur durchführbar, wenn sich mehrere Gden zum Zweck der Ausführung und des Betriebs solcher Anlagen zu Gruppen zusammenschließen, denen i. d. R. die Rechtsform der GdeVerbände (s. Zweckverbände) i. S. d. Art. 184 GdO. gegeben wird. Die Baukosten werden innerhalb dieser Gruppen nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gden verteilt, während die Betriebskosten i. d. R. nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch umgelegt werden. Das Baukapital wird i. d. R. von den einzelnen Gden anteilmäßig aufgebracht, ausnahmsweise beim Vorliegen bes. Verhältnisse auch durch die Gruppe selbst. Der Staat läßt der GruppenWVsg. eine bes. Förderung angedeihen, insofern nicht bloß die gesamte Planbearbeitung auf Kosten des Staats erfolgt, sondern auch die Bauleitungskosten auf die Staatskasse übernommen und außerdem Beiträge von 15 v. H. und 20 v. H. der Baukosten gewährt werden. Infolgedessen hat die gruppenweise WVsg. in W. eine große Ausdehnung genommen. Vorbildlich wurde die seit 1870 ausgeführte Albwasserversorgung, die das Gebiet der sog. rauhen Alb mit nunmehr 18 Gruppen umfaßt. Zahlreiche weitere Gruppenverbände versorgen nicht bloß auf Höhen, sondern auch in ebenem Gebiet gelegene Orte in allen Teilen des Landes. — Ein bes. geartetes Unternehmen auf diesem Gebiet ist die zurzeit in Ausführung begriffene * **Landeswasserversorgung,** * ein staatliches Unternehmen, das die Hauptstadt des Landes und etwa 70 größere und kleinere Gden versorgen soll. Die Gden werden durch Verträge an dieses Werk angeschlossen und ersetzen dem Staat lediglich die Selbstkosten, die ihm durch den Bau und den Betrieb des Werks entstehen. Dieses wird so gebaut, daß eine Höchstwassermenge von 800 Sekundenlitern gefördert werden kann. Die Rohrlichtweite beträgt 900 mm. Die Kosten sind auf 15 Millionen Mk. geschätzt. — Ueber das Verfahren bei der Wegleitung von Wasser durch Wasserversorgungsanlagen und einer dadurch herbeigeführten Schädigung von Wassernutzungsberechtigten vgl. Art. 3 WG., s. Wasserrecht A. II. — Ueber die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, sowie zum Schutz solcher gegen unbefugte Störung und Beschädigung können pol. Vorschr. erlassen werden, deren Uebertretung nach Art. 23a PolStG. strafbar ist, s. auch Brunnen.

Michel.

Wasserzurückhaltungsanlagen kleinerer Art, wie Horizontalgräben an Steilhängen in Vbdg mit Aufforstungen, Klingenverbauungen u. dgl. Anlagen werden von der Zentralst. f. d. L. durch Beiträge unterstützt. Bedingung ist Ausführung unter sachverständiger Leitung, Aufhebung der Schafweide in den kultivierten Flächen und Zuteilung dieser zum Waldareal der Gde. Die Staatsbeiträge betragen 15—50 v. H. der Kosten.

Canz.

Weblehrwerkstätten s. Fachschulen, gewerbl. b.

Webschulen s. Fachschulen, gewerbliche b.

Wechselstempel. Der WSt. wurde urspr. auf Grund des Nordd. BundesG. 10. 6. 1869 erhoben, das zufolge Vertrags 25. 11. 70 auch in W. gültig wurde. Anläßl. der Aend. durch das G. 15. 7. 09, RGBl. 740, ist das Wechselstempel G. 15. 7. 09 in neuer Fass. bekannt gemacht worden, RGBl. 825. Ausfbest. des Bdrts. 26. 7. 09, RZBl. 402. — 1. Dem in die Reichsk. fließenden WSt. unterliegen gezogene und eigene W. sowie (zur Verhütung von Umgehungen namentl. bei Sicherheitswechseln) Schriften, welche nicht die sämtl. wesentl. Erfordernisse eines W. enthalten, sofern der Empfänger laut Vereinbarung berechtigt ist, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen; wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält, wird dies vermutet. Wird ein W. in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist das zum Umlauf bestimmte Ex. und außerdem jedes Ex. zu versteuern, auf welches eine in dem versteuerten Ex. nicht enthaltene Wechselerklärung — mit Ausn. des Akzepts und der Notadressen — gesetzt ist, ferner jedes Ex., welches zur Zahlung oder Protestaufnahme dient, sofern nicht nachweislich ein versteuertes Ex. vorhanden ist. Wechselabschriften stehen den Duplikaten gleich. — Befreit bleiben: vom Ausl. auf das Ausl. gezogene, sowie im Inl. ausgestellte eigene W., wenn sie nur im Ausl. zahlbar sind; vom Inl. auf das Ausl. gezogene, und im Ausl. und zwar auf Sicht oder innerh. 10 Tag. nach Ausstellung zahlbare W., sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausl. versendet werden. Das WStG. findet ferner entspr. Anwendung auf Verpflichtungsscheine und Anweisungen über die Zahlung von Geld, ohne Rücksicht auf die Form, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder die Anweis. auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber zahlbar sind. Schecks und Platzanweisungen ohne Akzept sind frei, mit Akzept wechselstempelpflichtig; ebenso Schecks, welche vor dem darin angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt werden. — 2. Die WStAbgabe beträgt für jede angefangene 200 ℳ bis 1000 ℳ je 10 ₰, für jedes weitere angefangene Tausend 50 ₰. Bei einer Verfallzeit, und wenn eine solche nicht angegeben ist, bei einer Umlaufzeit von mehr als 3 bis zu 9 Mon. ist eine weitere Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten; dsgl. für jede angefangenen weiteren 6 Mon. Die Umrechnung von Beträgen in ausländischer Währung geschieht nach festen Umrechnungszahlen, u. Umst. nach dem laufenden Kurs. — 3. Die Entrichtung der Abg. muß erfolgen, ehe ein inländ. W. von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird, die Entrichtung der weiteren Abg. innerh. der ersten drei Tage nach Beginn der längeren Umlaufsperiode. Dem Aussteller eines inländ. Wechsels ist jedoch die Versendung eines noch nicht mit Indossament versehenen W. zur Annahme mit der Maßgabe gestattet, daß der Akzeptant die Versteuerung vor

der Rückgabe oder Aushändigung bewirken muß. Bei ausländ. W. treten die versch. Verpflichtungen und zwar für den ersten Inhaber durch die Einbringung des W. in das Inl. ein. Für die Entrichtung der Abg. haften sämtl. an dem Umlauf des W. im Inland irgendwie beteiligten Personen als Gesamtschuldner, auch wenn der Name oder die Firma nicht auf den W. gesetzt wird. Ist die vorgeschr. Versteuerung unterblieben, so ist jeder nächste Inhaber zur Versteuerung verpflichtet; durch diese Steuerentrichtung werden jedoch die von den Vordermännern verwirkten Geldstrafen nicht beeinflußt. — 4. Die Abg. wird entrichtet durch Benützung eines mit dem erforderlichen Stempel versehenen Vordrucks oder durch genau vorschriftsmäßige Verwendung von StMarken, deren Vertrieb den Postanst. übertragen ist. Nicht vorschriftsm. verwendete StMarken gelten i. S. der Strafvorschr. als nicht verwendet, begründen aber keine wiederholte Steuerentrichtung. Die Marken sind auf die Rückseite der Urkunde unmittelbar am Rande und zutreffendenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk unten oder neben etwa angebrachten Marken auf einer unbeschriebenen Stelle anzubringen. Jede Marke ist durch Aufschrieb (oder Druck, Stempel, Schreibmaschine) des Datums (z. B. 7. Aug. 11) zu entwerten. Eingestempelte Marken bedürfen keiner Entwertung. Die nachfolgenden Indossamente und sonstigen Vermerke sind unterhalb der entwerteten Marken niederzuschreiben. — 5. Aufsicht. Mit der Beaufsichtigung der Versteuerung der Wechsel usw. sind die Organe der (indir.) Steuerverwaltung beauftragt, Rgbl. 1871 48 e. Außerdem sind sämtl. Staats- und Kommunalbeh., denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare, Postbeamte u. a. Beamte, welche Proteste ausfertigen, verpflichtet, die Versteuerung der bei ihnen vorkommenden W. zu prüfen und eventuell Strafanzeige zu erstatten, auch auf der Abschrift des Protests hierüber Vormerkung zu machen. — 6. Ansprüche auf Entrichtung des WSt. verjähren i. d. R. in 5 J. von der Fälligkeit des W. ab; Erstattungen sind binnen Jahresfrist zu beantragen. Der Rechtsweg ist innerhalb der Frist von 6 Mon. zulässig. — Verdorbene Marken und gestempelte Vordrucke im Gesamtbetrag von mind. 1 ℳ können binnen Monatsfrist bei der Postanstalt des Bezirks umgetauscht werden. — 7. Strafvorschriften. Die Hinterziehung der WStA. wird mit dem 50fachen Betrag der hinterzog. Abg. bestraft. Die Str. ist gegen jeden bes. und ganz festzusetzen, der seiner Steuerpflicht nicht rechtzeitig genügt hat, s. o. S. 3.; außerdem gegen Makler und Unterhändler, die wissentlich unverst. Wechsel verhandelt haben. Sind jedoch mehrere Personen als Vertreter desselben Teilnehmers beteiligt (off. Handelsgesellschaften u. dgl., Vollmachtgeber und -nehmer), so ist die Strafe nur einmal festzusetzen, jedoch unter Haftung der übrigen Vertreter als Gesamtschuldner. Umwandlung in Freiheitstrafe sowie Zwangsversteigerung von Grundstücken eines Deutschen sind nicht zulässig. — Strafverjährung: Hinterziehungen in 5 J., Ordnungswidrigkeiten in 1 J., je von Fälligkeit des W. ab. — 8. Verwaltungskostenvergütung der Bst.: 2 v. H. ihrer Einnahme. Rösch.

Wegpolizei. * **I. Allgemeines.** * Die Wegpolizei umfaßt denj. Teil der Staatsverwaltung, der die Fürsorge für eine ungehinderte Benützung der öff. W. zum Gegenstand hat; wie auf anderen Gebieten, so ist auch hier die Tätigkeit der Polizei einerseits eine vorbeugende, durch welche der öff. Verkehr vor Gefahren und Störungen geschützt werden soll, andererseits eine repressive, durch welche die Folgen von Störungen in der geordneten Benützung der Straßen beseitigt werden sollen. Naturgemäß kommt hiebei der Landes-, Bezirks- und Ortspolizei eine größere Bedeutung zu, als den reichsgesetzl. Vorschriften. — * **II. Gesetzliche Grundlagen.** * ReichspostG. 28. 10. 71 § 19; RStGB. § 305, 321, auch 304, 366 Z. 2—5, 8—10, § 367 Z. 8 u. 12, § 370 Z. 1 u. 2; PolstG. 27. 12. 71 i. d. F. 4. 7. 98, Rgbl. 149, Art. 19, 20 u. 21, auch 23, 32 Z. 2, 34 Z. 6; ForstpolG. 19. 2. 02, Rgbl. 51, Art. 25 Z. 1, 28 Z. 3 u. 4; WegO. 23. 10. 1808, Rgbl. 1809 19, § 14, 29; G. 14. 7. 1839 b. die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke, Rgbl. 489, MV. 27. 1. 1840, Rgbl. 64; KVO. 6. 7. 73, Rgbl. 295, mit Aend. 16. 9. 00, Rgbl. 713, MErl. 28. 1. 02, Abl. 49, MErl. 26. 3. 87, Abl. 177, b. Benützung räderloser Schleifen beim Transport von Pflügen und Eggen auf den Straßen; MV. 4. 4. 87, Rgbl. 94, b. die bei Sprengungen in der Nähe von öff. Wegen zu beobacht. Sicherungsmaßregeln; MV. 16. 9. 88, Rgbl. 317, b. Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht, mit MV. 29. 9. 93, Rgbl. 278, b. das Verbot der Verwendung rot oder grün geblendeter Laternen zur Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder bei Nacht; MV. 29. 4. 07, Rgbl. 195, b. den Radfahrverkehr, mit Aend. durch MV. 18. 3. 08, Rgbl. 39, und AusfVerf. 28. 6. 07, MAbl. 283, sowie MErl. 15. 2. 09, MAbl. 47; MV. 23. 8. 88, MAbl. 254, b. die Anbringung von Warnungstafeln an steilen, für Radfahrer unfahrbaren Strecken der öff. W.; MV. 27. 7. 11, Rgbl. 251, über die Dampfkessel, § 51; MV. 4. 9. 12, Rgbl. 592, über die Feuerpolizei, § 4, 18, 19; MErl. 15. 5. 96 u. 15. 5. 14, MAbl. 145 u. 275; b. Verkehr von Schafherden auf den Straßen; MErl. 13. 7. 06, MAbl. 210, b. die Verwendung von Stacheldraht bei Einfriedigung von Grundstücken an öff. W. und Plätzen; MV. 22. 1. 05, Rgbl. 29, b. Verbot des Zusammenseins von Zigeunern in Horden, mit MErl. 22. 1. 05, MAbl. 89, u. 27. 7. 07, MAbl. 339; KG. 3. 5. 09, RGBl. 437, b. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen; Bek. 3. 2. 01, RGBl. 389, b. Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, abgeändert durch Bek. 21. 6. 13, Rgbl. 326 u. MV. 4. 7. 13, MAbl. 591; MV. 7. 5. 10, Rgbl. 224, b. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen; MErl. 7. 5. 10, MAbl. 301, 31. 10. 10, MAbl. 513, 26. 11. 11, MAbl. 356, u. 28. 5. 13, MAbl. 564, b. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen; BdsrtBek. 25. 2. 15, b. Zulassung von Kraftfahrz. zum Verkehr auf öff. Wegen, RGBl. 113. RStempelG. 15. 7. 09 § 56—65, Rgbl. 847, Sporteltarif 16. 8. 11. Nr. 43, Rgbl. 447; MinJErl. 20. 10. 14, Ortstafeln u. Richtungstafeln, Abl. 474; BauO. 28. 7. 10, Art. 19, 20, 21, 24 Abs. 7, 31, 32, 40,

42, 62, 66; endlich die ortspolizeil. Vorschriften. Hinsichtlich des Telegrafenweggesetzes s. Telegrafenwesen IV. — * III. **Die straßenpolizeilichen Vorschr. bezwecken:** * 1. den Schutz des Straßenkörpers und seiner Zubehörden, begründet durch die Wichtigkeit guter Straßen für den Verkehr und die großen Kosten, welche durch unzweckmäßige Benützung derselben entstehen. Es wird daher die vorsätzl. Zerstörung oder Beschädigung einer Straße mit Gef. und das Abgraben oder Abpflügen oder das unbefugte Wegnehmen von Erde, Steinen oder Rasen von einem öff. oder Privatweg oder dessen Zubehörden als Uebertretung bestraft. Die StraßenpolBeh. sind befugt, zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten oder mit Rücksicht auf die Witterung die Benützung öff. W. ganz oder teilweise zu verbieten. Von bes. Wichtigkeit für die Erhaltung der öff. W. ist die Beschaffenheit der Fuhrwerke; es ist daher bestimmt, daß die Radbeschläge eine ganz ebene Oberfläche und bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk die Radfelgen eine bestimmte Breite haben müssen, welche mit der Größe der Belastung des Wagens steigt. Zweirädrige Wagen dürfen nicht mit mehr als 4 und 4rädrige nicht mit mehr als 8 Zugtieren bespannt werden. Auch die Radkränze der Kraftfahrzeuge dürfen keine Unebenheiten besitzen, durch welche die Fahrbahn beschädigt werden könnte. Für die Inbetriebnahme von Straßenlokomotiven u. ähnl. bes. schweren Kraftfahrzeugen ist Erlaubnis des MinJ. erforderlich. Ueber Straßengräben darf nicht gepflügt, gefahren oder Vieh getrieben werden, auch dürfen sie nicht förmlich beweidet, abgegraben oder zugefüllt werden, ebenso ist das Befahren der Nebenwege und das Schleifen von Bauholz auf den Straßen verboten, und die Benützung räderloser Schleifen beim Transport von Eggen und Pflügen soll möglichst eingeschränkt werden. — 2. Die Gewährleistung eines gefahrlosen und geordneten Verkehrs für Fußgänger und Fuhrwerke. Jedes Fuhrwerk und jeder Reiter muß die rechte Seite der Fahrbahn einhalten und daher einem begegnenden Fuhrwerk oder Reiter nach rechts ausweichen, während ein in der gleichen Richtung fahrender Wagen oder Reiter nach links überholt wird; das Vorfahren darf nicht mutwilligerweise verhindert werden. Uebermäßig schnelles Reiten oder Fahren in den Ortschaften ist verboten, ebenso das Einfahren und Zureiten von Pferden auf öff. Straßen oder Plätzen innerhalb der Ortschaften. Schlitten müssen mit einer festen Deichsel und mit Schellen versehen sein. Jedes Fuhrwerk muß die erforderl. Sperrvorrichtung haben. Mehr als 3 Pferde dürfen nicht nebeneinander gespannt werden und 8 Pferde nur, wenn die zu befahrende Straße eine Breite von mind. 5,5 m hat; dabei sind noch bes. Vorsichtsmaßregeln zu beachten, wie überhaupt jeder Wagenführer zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fuhrwerks verpflichtet ist; bes. darf er dasselbe nicht ohne Aufsicht stehen lassen, ausgenommen vorübergehend zum Zweck des Auf- und Abladens. Hinten am Wagen dürfen keine Pferde ohne Aufsicht angebunden werden und kein Fuhrwerk darf geschlossene Militärabteilungen und öff. Aufzüge (bes. Leichenzüge) stören. Bei Nacht müssen sämtliche Fuhrwerke einschl. der Fahrräder, wenn es nicht vollständig mondhell ist, beleuchtet sein mit Ausn. der mit Schellen versehenen Schlitten und bloßer Handfuhrwerke; die Beleuchtung soll durch eine in der Mitte oder durch 2 an den Seiten des Fuhrwerks angebrachte Laternen erfolgen, wobei mit Rücksicht auf den Bahnverkehr die Verwendung rot oder grün abgeblendeter Laternen verboten ist. Tiere müssen auf öff. W. so beaufsichtigt werden, daß sie keinen Schaden anrichten können. Auf die öff. W. darf nichts ausgegossen oder ausgeworfen werden, wodurch eine Person beschädigt oder verunreinigt werden könnte, ebenso darf der Verkehr nicht durch das Aufstellen von Gegenständen gehindert werden; auch müssen Gruben u. a. Oeffnungen, sowie Abhänge gehörig verwahrt werden, und es dürfen an öff. W. keine Selbstschüsse, Schlageisen oder Fußangeln gelegt, auch darf nicht geschossen und kein Feuerwerk abgebrannt werden. Offene Feuer auf Straßen und Plätzen sind nur mit poliz. Genehm. zulässig, ebenso das Brennen und Verpichen von Fässern, bewegliche Dampfkessel dürfen auf öff. W. oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben nur mit poliz. Genehm. in Betrieb genommen werden. Das Wegnehmen oder Auslöschen der Straßenlaternen ist verboten. Soweit nach den Verhältnissen der Gemeinden ein Bedürfnis hiefür besteht, sind die Ortsstraßen mit Einrichtung für die Beleuchtung zu versehen. In der Nähe von öff. W. dürfen Sprengungen unter Verwendung von Sprengstoffen in Steinbrüchen oder Gruben nur mit polizeilicher Erlaubnis und unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden. Einzäunungen von Stacheldraht dürfen entlang von öff. W. nur in der Weise angebracht werden, daß sie den öff. Verkehr nicht behindern, nähere Regelung erfolgt meist durch ortspol. Vorschr., wie überhaupt den PolBeh. die Befugnis erteilt ist, die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öff. W. notwendigen Verordnungen zu erlassen. Ein Ausfluß dieser Befugnis sind auch die zur Säuberung der Landstraßen von Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen getroffenen Maßnahmen, bes. das Verbot des Umherziehens in Horden, die nötigenfalls mit Rücksicht auf die öff. Sicherheit gewaltsam getrennt werden. — Auf die Ortstraßen darf niemand Wasser u. a. Flüssigkeiten auslaufen lassen, wozu vielmehr die vorhandenen Kandel und Kanäle zu benützen sind; übelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten dürfen in die Kandel überhaupt nicht, in die Kanäle nur mit poliz. Erlaubnis und unter Beobachtung der erteilten Vorschriften eingeleitet werden. Bei Grabarbeiten und Bauten sind die nötigen Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen, ebenso muß der Eigentümer eines Bauwerks für Abhilfe sorgen, wenn dessen Zustand für Personen oder fremdes Eigentum gefährlich ist. Düngerstätten dürfen an öff. W. nur in ländlichen Orten angelegt werden. — Für den Verkehr mit * **Fahrrädern** * und Kraftfahrzeugen gelten die oben angeführten Best., soweit sie anwendbar sind; im

Hinblick auf die großen Geschwindigkeiten, welche diese Fahrzeuge zu entwickeln vermögen, auf ihre verhältnismäßig geräuschlose Annäherung und die sonstigen, mit ihrem Betrieb verbundenen Gefahren und Belästigungen Dritter sind für die genannten Fahrzeuge noch weitere Vorschr. erlassen worden, welche zumeist auf internationalen Vereinbarungen beruhen. Hienach müssen Fahrräder, welche durch menschliche Kraft bewegt werden, mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung, einer Signalglocke und bei Nacht mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein. Zum Zweck der sofortigen Feststellung seiner Persönlichkeit muß jeder Radfahrer eine auf seinen Namen lautende von der OrtspolBeh. ausgestellte Karte mit sich führen und ist verpflichtet, auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines Polizeibeamten sofort anzuhalten. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrstörungen vermieden werden; innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden und an unübersichtlichen Strecken muß die Geschwindigkeit so weit ermäßigt werden, daß das Fahrrad nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann. Beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Tritten zu nehmen, ist verboten. Bei der Begegnung von Personen oder Fuhrwerken hat der Radfahrer Glockenzeichen abzugeben, dieselben aber einzustellen, wenn Tiere dadurch scheu werden; nötigenfalls muß er in einem solchen Fall absteigen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen, beständig tönenden Glocken und sog. Radlaufglocken, sofern letztere dergestalt mit der Hemmvorrichtung in Verbindung stehen, daß sie ertönen, wenn und solang diese in Anwendung gebracht wird, sind verboten. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen. Außer auf den für den Fahrverkehr bestimmten Straßen und Plätzen und den bes. Radfahrwegen darf auch auf den nicht erhöhten Banketten gefahren werden; bei der Begegnung mit Fußgängern muß der Radfahrer aber das Bankett verlassen oder absteigen. Wettfahrten dürfen nur mit Genehm. des MinJ. und unter Einhaltung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln abgehalten werden. — Der größeren Gefährlichkeit der * **Kraftfahrzeuge** * entsprechend gelten für dieselben noch strengere Vorschr., als für den Fahrradverkehr. Schon das Kraftfahrzeug selbst (Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein) bedarf einer behördl. Genehm. (Zulassung); Voraussetzung hiefür ist, daß die Kraftfahrzeuge verkehrsicher und so gebaut sind, daß Feuers- und Explosionsgefahr, sowie jede vermeidbare Belästigung durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Bes. muß jedes Kraftfahrzeug mit f. Einrichtungen versehen sein: mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, mit 2 von einander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede für sich geeignet sein muß, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Halten zu bringen, ferner mit einer Vorrichtung, die auf ansteigender Strecke die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, mit einer tieftönenden Huppe, bei Nacht mit mind. 2 seitlich angebrachten helleuchtenden Laternen mit farblosen Gläsern und endlich mit einer Vorrichtung, welche verhindert, daß das Fahrzeug von Unberufenen in Betrieb gesetzt werden kann. Die Radkränze müssen mit Gummi oder einem andern elastischen Stoff bereift sein, deren Breite in einem bestimmten Verhältnis zum Raddruck stehen muß. Kraftzweiräder bedürfen der Vorrichtung zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung nicht, sind mit einer hochtönenden Huppe und nur einer Laterne auszurüsten. Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, das Firma, Fabriknummer, Pferdestärke und Eigengewicht angibt; außerdem ist an der Vorder- und Rückseite ein polizeiliches Kennzeichen anzubringen, das so beschaffen ist, daß auch während der Fahrt vermittelst desselben die Person des Eigentümers festgestellt werden kann; das an der Rückseite angebrachte Kennzeichen muß deshalb bei Nacht beleuchtet werden. Die württ. Kraftfahrzeuge tragen die Nr. III, die im Neckarkreis befindlichen mit dem Zusatz von A, C, D, E, im Schwarzwaldkreis H, K, M, im Jagstkreis P, S, T und im Donaukreis X, Y, Z je mit fortlaufenden arabischen Nummern. Diese Kennzeichen dürfen niemals verdeckt und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Außer der Zulassung des Kraftfahrzeugs bedarf der Führer eines solchen der persönlichen Erlaubnis, welche ihm erteilt wird, wenn er durch Ablegung einer Prüfung seine Befähigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen dargetan hat. Erweist sich der Führer später hiezu ungeeignet, so kann ihm die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit entzogen werden, eine Maßnahme, welche durch die Bedeutung, die der technischen Fertigkeit und der Persönlichkeit eines Führers für den öff. Verkehr zukommt, durchaus begründet ist. Er ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug immer vorschriftsmäßig ausgerüstet ist und zu bes. Vorsicht in der Leitung und Bedienung desselben verpflichtet; er muß bes. dafür sorgen, daß die Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch nach Möglichkeit vermieden wird. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrstörungen vermieden werden; innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 km in der Stunde und darf außerhalb der Ortschaften bis zu 16 km gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi bereift sind, wobei indessen vom OA. nach Maßgabe der örtl. Verhältnisse auch höhere Geschwindigkeiten zugelassen werden können. Auf unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Strecken muß so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann; in einer Entfernung von 250 m vor gefährlichen Stellen werden vom Kais.

Automobilklub einheitliche Warnungszeichen angebracht. Bei der Annäherung an Personen, Fuhrwerke oder unübersichtliche Strecken sind Warnungszeichen abzugeben und zwar innerhalb geschlossener Ortsteile nur mit der Huppe, außerhalb kann auch eine Fanfarentrompete verwendet werden; das Abgeben von Warnungszeichen ist aber sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch scheu werden, in welchem Fall der Führer langsam fahren oder anhalten und den Motor außer Gang setzen muß. Auf den Haltruf oder das Haltezeichen eines Polizeibeamten ist sofort zu halten. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet und kann von den Polizeibeh. im allg. oder für bestimmte Arten mit Rücksicht auf den Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs auf einzelnen Wegen ganz verboten oder beschränkt werden. Wettfahrten sind überhaupt nicht und Zuverlässigkeitsfahrten nur mit bes. Genehm. gestattet. Für das Mitführen von Anhängewagen gelten bes. Vorschr. Bei den eigentümlichen Gefahren des Kraftwagenbetriebs vermögen aber alle diese Vorschr. und auch die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt seitens des Wagenführers die Beschädigung von Personen oder Sachen nicht vollständig auszuschließen. Für diesen Schaden, der häufig eine beträchtliche Höhe erreicht, würde in den meisten Fällen nur der Wagenführer haftbar gemacht werden können, womit natürlich den Geschädigten nicht gedient ist; das Ges. macht daher ohne Rücksicht darauf, wer das Fahrzeug führte, für allen Schaden den Halter haftbar; dessen Ersatzpflicht ist aber ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtung beruht; dies ist bes. dann der Fall, wenn der Unfall auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und wenn sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede notwendige Sorgfalt beobachtet hat. Diese Haftung des Fahrzeughalters findet aber keine Anwendung, wenn der Verletzte oder die beschädigte Sache in dem Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betrieb selbst tätig war und ist weiter ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein Lastauto verursacht wurde, das nicht mehr als 20 km Stundengeschwindigkeit hat. — 3. Ein geordnetes Aussehen der öff. W. zu sichern. Die Beschädigung oder Verunreinigung öff. Denkmäler oder sonstiger Kunstgegenstände, von Brunnen, öff. Anlagen und Gegenständen, welche zum öff. Nutzen oder zur Verschönerung öff. W. aufgestellt sind, wird ohne Strafantrag des Eigentümers strafrechtlich verfolgt. Rohe oder frisch gegerbte Häute dürfen an einer Straße nicht zum Trocknen aufgehängt werden; das Abledern gefallener Tiere darf an öff. W. nicht stattfinden und ebenso wenig das Auswerfen von toten Tieren. An den öff. W. außerhalb Etters sind die Anlieger zum Pflanzen je einer Baumreihe verpflichtet, was auch für die Öden bezüglich der Allmanden gilt. Diese Bäume sollen nicht nur einen hübschen Anblick gewähren, sondern auch in schneereichen Gegenden im Winter den Zug der Straße bezeichnen. — *** IV. Rechtsgrundsätze der Wegpolizei.** * 1. Eine Sonderbenützung der öff. W. ist nur mit poliz. Genehm. zulässig und kann aus polizeil. Gründen jederzeit untersagt werden; es ist dabei gleichgültig, ob die Sonderbenützung vom Eigentümer, vom Bau- oder Unterhaltspflichtigen oder von Dritten ausgeht und ob sie in privatem oder öff. Interesse erfolgt. Doch wird naturgemäß bei einer Sonderbenützung im öff. Interesse, z. B. bei der Einlegung von Kanälen oder Röhren, eine poliz. Untersagung weniger leicht Platz greifen als wenn es sich um eine Sonderbenützung zu privaten Zwecken handelt. Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Unvereinbarkeit der Sonderbenützung mit den poliz. Rücksichten nicht von Anfang an vorhanden war, sondern erst im Lauf der Zeit eintritt; hier können namentlich solche Sonderanlagen in Frage kommen, durch welche notwendige Verbesserungen der öff. W. in einer poliz. unzulässigen Weise gehindert werden und die Polizeibeh. kann nötigenfalls die Einstellung des Betriebs und die Beseitigung der Sonderanlage verfügen. Die greift auch in dem Fall Platz, wenn an einem Grundstück, welches später zur Herstellung eines öff. W. verwendet wird, ein Recht auf Sonderbenützung besteht; solang diese Sonderbenützung mit dem Gemeingebrauch vereinbar ist, liegt kein Anlaß zum poliz. Einschreiten vor, andernfalls aber kann die PolBeh. die Sonderbenützung insoweit untersagen, als sie mit dem Gemeingebrauch unvereinbar ist; dem Betroffenen steht dann, soweit er nicht nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses sich die Untersagung ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen muß, ein vor den bürgerlichen Gerichten verfolgbarer Entschädigungsanspruch zu, der sich gegen denjenigen richtet, dem die Unterhaltungslast obliegt, da diese Last die Pflicht in sich schließt, den öff. W. dem Verkehr in einer den poliz. Anforderungen entspr. Weise zur Verfügung zu stellen. Da aber nur die Ausübung der Sonderrechte untersagt werden kann, so werden die Sonderrechte selbst durch eine poliz. Verfügung nicht berührt und können nur im Weg der Zwangsenteignung aufgehoben werden. — 2. Die unter II. u. III. aufgeführten straßenpol. Vorschr. finden nur Anwendung auf öff. W. im Rechtsinn, s. Wegrecht, nicht auch auf Privatwege, die tatsächlich dem öff. Verkehr freigegeben sind. Dagegen beschränkt sich die Verfügungsgewalt der PolBeh. nicht auf den Grund und Boden der öff. W., sondern erstreckt sich auch auf den Luftraum über denselben, ohne dabei durch die bürgerl.-rechtl. Best. BGB. § 905 beschränkt zu sein; es kann daher z. B. das Ziehen von Drahtleitungen über öff. W. oder das Hereinragen von Privatpostbriefkasten in den Luftraum der Straßen verboten werden, wenn dem Unternehmer nicht durch bes. Vorschr. oder infolge erworbener bes. Rechte ein Anspruch auf diesen Eingriff zusteht. — 3. Alle straßenpol. Uebertretungen können auch fahrlässigerweise begangen werden, wenn nicht ausdrücklich Vorsatz als Voraussetzung für die Strafbarkeit

im Ges. genannt ist; wegen übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens auf öff. W. (§ 366 Z. 2 StGB.) kann also auch derj. bestraft werden, der es unterläßt, feurige oder durchgehende Pferde zurückzuhalten, obwohl er hiezu imstande wäre. Weiter ist zu den Strafvorschriften im einzelnen noch zu bemerken: unter „Ausgießen" (§ 366 Z. 8 StGB.) wird auch das übermäßige Gießen von Blumentöpfen verstanden, so daß das Wasser von diesen auf die Straße läuft, ebenso unter „Auswerfen" auch das Ausschütteln von Decken und Teppichen nach der Straße, auch wenn sich der Täter der Gefahr nicht bewußt ist, daß hiedurch eine Person beschädigt oder verunreinigt werden kann. Die Vorschr. des § 366 Z. 9 StGB. bezweckt, jede Verkehrstörung nach Möglichkeit auszuschließen und ist daher in erweiterndem Sinn auszulegen, so daß z. B. auch das Stehenlassen beweglicher Gegenstände, bes. von Wagen oder Ackergerätschaften, unter diese Best. fällt; dagegen wird man nicht so weit gehen können, auch ein Verkehrshindernis, das durch feste Verbindung eines Gegenstandes mit dem Boden gebildet wird, z. B. einen Zaun, dieser Best. zu unterstellen. Auch braucht der Verkehr nicht tatsächlich gestört worden zu sein, sondern es genügt, wenn der betr. Gegenstand eine solche Störung herbeiführen konnte. Dagegen findet diese Strafbest. keine Anwendung, wenn ein erlaubtes Privatinteresse die Verkehrshinderung, z. B. durch Auf- oder Abladen eines Wagens, notwendig machte. Als Täter macht sich auch strafbar, wer den Auftrag zur verkehrshindernden Aufstellung von Gegenständen gegeben hat. § 366 Z. 10 StGB. bietet die Grundlage zur Erlassung allg. poliz. Verordnungen; Anordn. im Einzelfall müssen sich auf eine solche allg. Verordn. stützen. Auch diese GesBest. ist ihrem Sinn nach erweiternd auszulegen, so daß auch Handlungen, welche nur mittelbar eine Störung der Sicherheit und Ruhe des Verkehrs auf öff. W. herbeizuführen geeignet sind, auf Grund dieser Best. allg. verboten werden können, wie z. B. das Streikpostenstehen, das sog. „Anreißen" (Aufforderung Vorübergehender durch Ladenbesitzer zum Kaufen) und sogar das Ausstellen von Bildern oder anderen Gegenständen im Innern von Häusern, wenn dadurch Menschenansammlungen hervorgerufen werden. Auch das öff. Ausrufen, unnötige Peitschenknallen und das Aushängen von Waren in oberen Stockwerken können verboten werden, wenn diese Handlungen verkehrstörend wirken. Daß mit diesen Verboten auch eine Beschränk. in der Eigentumsausübung verbunden werden kann, ist selbstverständlich. Die erwähnte Ges.-Best. bietet aber nicht die Grundlage, um den Straßenanliegern oder den Grundeigentümern Auflagen bezüglich der Straßenreinigung zu machen; bezüglich der Gehwege können solche Auflagen im Weg der Ortsbausatzung auf Grund der BO. erfolgen; für die Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung ist das **örtl. Herkommen**, s. d., maßgebend. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Staub und Schmutz, sowie von Schnee und Eis, während die Beseitigung größerer Massen frischgefallenen Schnees zur Wiederherstellung des Verkehrs eine Last der Markungsgde ist, endlich das Besprengen der Straße im Sommer und das Streuen bei Glatteis. Alle diese Arbeiten bilden einen Teil der Straßenunterhaltung, liegen also grundsätzlich dem Unterhaltungspflichtigen ob, also innerhalb Etters den Gden, s. Wegrecht, von denen aber diese Pflicht größtenteils ganz oder teilweise kraft Herkommens oder Ortbaustatuts nach der alten BO. auf die anstoßenden Grundeigentümer oder Anwohner übergegangen ist. Das Streuen fällt ohnedem, da es sich als eine für Leben und Gesundheit der Bürger notwendige Vorkehrung darstellt, unter die poliz. Aufgaben der Gde, und es kann diese, wie auch die übrigen Aufgaben der Straßenreinigung, auf eine bestimmte Klasse der Einwohnerschaft auch ohne ortspol. Verfügung übergehen, wenn diese Geschäfte seit einer Reihe von Jahren in der Annahme, einer Rechtspflicht zu genügen, von den Einwohnern besorgt worden sind. Natürlich muß den mit der Streupflicht belasteten Personen eine gewisse Frist nach der Bildung von Glatteis gelassen werden, damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen können, bes. kann nicht verlangt werden, daß die Streupflicht auch bei Nacht ausgeübt wird. Es kann auch nicht verlangt werden, daß die verpflichteten Personen selbst diese Geschäfte besorgen; sie können und vielfach müssen sie (juristische Personen) sich hiezu Beauftragter bedienen, doch genügt es zu ihrer straf- und privatrechtlichen Entlastung nicht, daß sie bei deren Auswahl die erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, sie sind vielmehr auch zu deren Beaufsichtigung verpflichtet. Dabei können die durch ortspol. Vorschr. gemachten Auflagen natürlich nicht willkürlich gesteigert werden, so daß z. B. die Entfernung von Geröll, mit dem eine Ortstraße durch ein Naturereignis überdeckt worden ist, ebensowenig zur Reinigungspflicht gehört, wie das bereits erwähnte Schneebahnen. Auch die Unterhaltungslast der Gden kann, wie hier beiläufig bemerkt sei, ohne rechtlichen Grund nicht ausgedehnt werden, so daß eine Verbindlichkeit der Gden zum Schneebahnen auf den im Eigentum der Eisenbahnverw. stehenden Bahnhofzufahrtstraßen im allg. nicht besteht. Dagegen ist der Eigentümer einer Straße, die er dem öff. Verkehr frei gibt, verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für einen geregelten Verkehr zu treffen, also etwa notwendige Abschrankungen und nächtliche Beleuchtung anzubringen. Auf öff. W. ist die Gde zur Anbringung und Unterhaltung der erforderlichen Sicherheitschranken verpflichtet. — Wenn eine Gde ihren Verpflichtungen bezüglich der Straßenreinigung nicht nachkommt, so können allerdings weder der Ortsvorsteher oder der PolBeamte noch die Mitglieder des GdeRats strafrechtlich für diese Unterlassung verantwortlich gemacht werden, dagegen kommt für die Gden eine weitgehende privatrechtliche Haftpflicht in Betracht, wenn eine Person oder eine Sache durch eine solche Unterlassung zu Schaden kommt. Dasselbe ist bezüglich der Unterhaltungspflicht der Gden der Fall, und die Rechtsprechung zeigt die Neigung, die Anforderungen an die Gden in dieser Richtung immer mehr zu steigern, so daß die erste-

ren schon weit über das Maß des praktisch Erreichbaren hinausgehen. Die Gde kann sich dieser Haftung nicht dadurch entziehen, daß sie den zuständigen Beamten oder Unterbeamten die erforderl. Weisung gibt und bei deren Auswahl die notwendige Sorgfalt beobachtet, da die w. Gden nicht nur für Handlungen und Unterlassungen der zu ihrer Vertretung befugten Personen verantwortlich sind, sondern in allen Fällen, wo der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öff. Gewalt einen Dritten rechtswidrig schädigt, an Stelle des Beamten haften. Dagegen kann die Gde mit der Verpflichtung zur Vornahme der Straßenreinigung, bes. des Streuens, auch die daraus entspringende Haftpflicht auf die Anlieger im Weg der ortspol. Vorschrift überwälzen, muß dabei aber Vorsorge treffen, daß der Vollzug der getroffenen Anordnungen überwacht und gesichert wird. Unter dieser Voraussetzung steht einer geschädigten Person kein Schadenersatzanspruch gegen die Gde, sondern nur gegen den zur Vornahme der fraglichen Tätigkeit verpflichteten Anlieger zu. — Das Schießverbot des § 367 Z. 8 StGB. gilt keineswegs nur für öff. W., sondern auch für alle Privatgrundstücke, welche gewöhnlich von Menschen besucht zu werden pflegen oder zur fraglichen Zeit besucht waren; auch in der Umgebung solcher Orte ist das Schießen insoweit verboten, als die Wirkung des Schusses reichen kann, und das Verbot gilt sowohl für blindes als für scharfes Schießen, ein Unterschied, der bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Bei wiederholter Bestrafung wegen unerlaubten Schießens kann auch auf Einziehung der Schußwaffe erkannt werden. Aehnlich ist die in § 367 Z. 12 StGB. angeordnete Verwahrung gefährlicher Stellen zu verstehen; auch diese Best. gilt für alle Orte, an welchen Menschen berechtigterweise oder geduldet oder mit bes. Erlaubnis regelmäßig zu verkehren pflegen; ein gelegentlicher Besuch eines abgelegenen Platzes genügt nicht. Die Verpflichtung zur Verwahrung trifft nicht nur den Eigentümer, sondern auch jeden Inhaber, soweit dessen Verfügungsrecht geht. Auch das Fehlen von Sprossen in Treppengeländern und von Geländern an Brücken fällt unter diese Bestimmung, nicht aber die Beleuchtung von Fluren und Treppen. Die Möglichkeit einer Gefährdung kommt nur für Menschen, nicht auch für Tiere in Frage. J. G. zu den bisher erwähnten Best. hat § 370 Z. 1 StGB. nur die bewußte Verringerung eines öff. W. zum Gegenstand; daß der Täter dabei die Absicht hat, sich das abgepflügte Stück anzueignen, ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit, wohl aber trifft diese Voraussetzung bei Z. 2 des gen. § zu; strafbar ist hienach z. B. das Wegnehmen von Steinen, welche die Beschotterung eines öff. W. bilden, nicht aber auch von solchen Steinen, welche zur Ausbesserung oder Herstellung einer Straße aufgeschichtet sind (Diebstahl). Bezüglich des Art. 17 PolstG. gilt das eben zu § 366 Z. 10 StGB. Bemerkte. Art. 20 verbietet jede Benützung gesperrter öff. W., also auch deren Begehen, ebenso die Benützung von Brücken und Gehwegen, welche einen Bestandteil ders. bilden. Bei der Schutzbestimmung des Art. 23 scheidet die Eigentumsfrage aus, der strafrechtliche Schutz erstreckt sich also auch auf Denkmäler, welche im Privateigentum stehen, wenn sie öff. Zwecken gewidmet sind und würde auch gegen die Eigentümer selbst wirksam; die Wertung der Denkmäler vom künstlerischen Standpunkt aus ist dabei gleichgültig. Fahrlässigkeit genügt zur Bestrafung. Ebenso ist die Eigentumsfrage bei Art. 32 Z. 2 ohne Bedeutung. — Vgl. auch Wegrecht. Zahn.

Wegrecht, öffentliches. — * **A. Begriff des öff. Wegrechts.** * Die Wegordnung gibt keine allg. Bezeichnung der Merkmale eines öff. W. Die Uebung der VerwBeh. und VerwGer. zählt zu den öff. W. nicht nur solche W., auf denen jedermann kraft eines ihm zustehenden öff. Rechts verkehren darf, sondern auch solche, deren öff. Gebrauch nur einem begrenzten Kreis von Personen zusteht, z. B. W., die den öff. Zu- und Abgang für einen enger oder weiter gezogenen Kreis von Güterstücken (Aecker-, Wiesen-, Weide-, Waldgrundstücke usw.) bilden, und zwar i. d. R. nur für Güterstücke der Markung, auf der der W. liegt, öff. Güterw. — * **B. Die rechtl. Grundlagen** * des öff. WR.: Wegordn. 23. 10. 1808, Rgbl. 1809 19; KVO. 6. 7. 73, Rgbl. 295; V. 19. 6. 28, Baulast an Nachbarschaftsw., Rgbl. 553; G. 11. 12. 33, Baulast an Brücken, die Teile von Staatstr. sind, Rgbl. 495; V. 13. 5. 37, Verbesserung und Unterhaltung der Staatstr. innerhalb Ortsetters, Rgbl. 231; Erl. 29. 2. 76, MinJAbl. 81, Zuständigkeit bei Brückenbauten; G. 26. 3. 62 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, Rgbl. 91; Erl. 15. 1. 04, MinJAbl. 48, Wegweiser; Erl. 28. 6. 16 u. 23. 11. 28, I. ErgBd. Rgbl. 1838 214 und 215, b. Baumsatz an Straßen; Erl. 30. 12. 92, MinJAbl. 93 1, Ausästen; Erl. 10. 10. 74, MinJ.-Abl. 269, Unterhaltungspflicht der Hekto- und Kilometersteine; Erl. 21. 11. 76, MinJAbl. 306; Erl. 6. 7. 82, MinJAbl. 278, Ortstafeln an der Ettergrenze; Erl. 19. 6. 83, MinJAbl. 144, Erl. 5. 1. 86, MinJAbl. 12, Dampfstraßenwalzen; Erl. 28. 4. u. 17. 5. 86, MinJAbl. 154 u. 191, Ermächtigung zum Betrieb von Dampfstraßenwalzen; Erl. 24. 1. u. 24. 3. 84, 28. 5. 85, MinJAbl. 86 229, Bezeichnung der von der Straßenbauverwaltung unterhaltenen Straßen; Erl. 14. 12. 85, MinJ.-Abl. 395, Verkehrsaufnahme auf den von der StrBVerw. unterhaltenen Str.; Materialien zur Unterhaltung der Staatstr.: Erl. 17. 1. 84, Aenderung des Verfahrens bei Vergebung und Uebernahme solcher, MinJAbl. 17; Erl. 19. 1. 86, MinJAbl. 26; Erl. 30. 5. 85, MinJAbl. 162, Wegfall des Transports der Steinwage; Erl. 20. 2. 86, MinJAbl. 66 u. 68, Zahlgebühren der Steuereinbringer für Ausbezahlung von Steinzerkleinerungskosten; Erl. 25. 4. 85, MinJAbl. 132, Erl. 18. 1. 86, MinJAbl. 25; Erl. 6. 2. 92, MinJ.-Abl. 39, Behandlung des Profils; Erl. 23. 10. 80, MinJAbl. 378; Erl. 26. 10. 83, MinJAbl. 285; Erl. 13. 10. 85, MinJAbl. 292; Erl. 2. 11. 91, MinJAbl. 281, Behandlung und Unterhaltung der Str. vor dem Winter; Erl. 21. 12. 85, MinJ.-Abl. 86, 93, 145, 213, Verdingung von Bauarbeiten; Erl. 22. 11. 93, MinJAbl. 317, Wölbung der Str.; Erl. 28. 9. 92, MinJAbl. 448, Be-

handlung der Einnahmen und Ausgaben des Straßen-, Neckarschiffahrt- und Flußbaufonds; Erl. 1. 12. 94, MinJAbl. 404, Kontrolle der Barzuschüsse der StrBaukasse an die Oberamtspfleger; Erl. 9. 10. 79, MinJAbl. 350; Erl. 7. 9. 95, MinJ.-Abl. 348, Gesuche um Staatsbeiträge zu Nachbarschaftstr. und Flußuferbauten; Erl. 30. 11. 80, MinJAbl. 410, Beteiligung der Amtskörperschaft. bei Bau und Unterhaltung von Nachbarschafts- und Güterw.; Erl. I. ErgBd. z. Rgbl. 1838 266, Schneebahnen auf öff. Str.; Erl. 4. 5. 01, MinJ.-Abl. 141, Staatsbeiträge hiezu an Gemeinden. — Das Telegrafenweggesetz ist behandelt bei Telegrafenwesen IV. — * **C. Entstehung** * öff. W. Den Entstehungsgrund öff. W. bildet i. d. R. die Widmung eines W. zur öff. Benützung zum Verkehr der Allgemeinheit oder eines engeren Personenkreises durch ein im öff. Nutzen handelndes Verwaltungsorgan des Staats, der Gde oder der Amtskörperschaft. Die Staatsstraßenbauverwaltung, s. d., kommt in Betracht für die Staatstraßen; Eisenbahn- oder Finanzverwaltung, s. d., schaffen als solche keine öff. W. Gden und Amtskörpersch. schaffen auf Grund öff. Pflicht oder ihrer Befugnis öff. W. Für Feldwege s. auch Feldbereinigung. Die Wegpolizeibehörde als solche kann von sich aus keine öff. W. schaffen, ebensowenig kann ein Privater durch eigene Verfügung sein Eigentum in einen öff. W. verwandeln. — Eisenbahnen und Wasserstraßen einschl. des Leinpfads und des Flößerpfads sind als solche keine öff. W., doch kann es vorkommen, daß Eisenbahn, Wasserstraße, Lein- und Flößerpfad zugleich als öff. W. dienen, wenn z. B. Eisenbahnen innerhalb der Umgrenzung öff. W. in deren Längsrichtung liegen oder sie kreuzen oder von öff. W. gekreuzt werden, bei Furten durch öff. G., oder wenn ein W. nicht bloß als Lein- oder Flößerpfad, sondern dem allg. Verkehr dient. Ueberfahrtsrechte i. S. Art. 41, 43 G. 26. 3. 62, Rgbl. 91, sind keine W. — Der rechtmäßigen Widmung steht gleich die unvordenkliche Benützung eines Wegs als eines öff., s. unvordenkliche Verjährung, nicht dagegen die außerordentl. (30- bzw. 40jährige) Ersitzung. Vielfach findet sich in Württ., daß ein öff. W. in der Form einer öff.-rechtl. Grunddienstbarkeit besteht, indem der Grund und Boden des W. im Privateigentum eines einzelnen steht, aber dem Eigentümer die dingliche Last der Duldung eines öff. W. obliegt. Für Entstehung, Inhalt und Endigung eines derartigen Wegrechts sind die Grundsätze des öff. Rechts maßgebend und ebenso für die Frage, wer das dienstbarkeitsberechtigte Subjekt und demgemäß zur gerichtlichen Verfolgung des Rechts befugt ist. Die öff.-rechtl. Beschränkung des Eigentums an einem Grundstück durch das Bestehen eines öff. W. kann nicht in das Grundbuch eingetragen werden, § 37 Abs. 2 MinJustV. 2. 9. 99, b. das Grundbuchwesen, MinJustAbl. 101. Die hiedurch ermöglichte Unsicherheit im Rechtsverkehr in Beziehung auf Grundstücke, welche nicht lediglich öff. W. sind, ist indes nicht von erheblicher Bedeutung, weil das Bestehen eines öff. W. sich regelmäßig augenfällig darstellt und in der Tatsächliches enthaltenden Abteilung I des Grundbuchs (Verzeichnis der Grundstücke) in der für die Ausführung der Benützungs- oder Kulturart des Grundstücks bestimmten Spalte wenigstens die Angabe Platz findet, daß es sich um eine Straße oder einen W. handelt, vgl. Personal- und Realformular für das Grundbuch S. 137 f. und 147 MinJustAbl. 1899 i. Vbdg mit § 3 Z. 5 u. § 5 B Z. XIII MV. 1. 9. 99, b. Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Rgbl. 667. — Ein W. wird i. d. R. einen abgegrenzten, von der Umgebung sich abhebenden und für den Verkehr zubereiteten Körper haben, ein begriffliches Erfordernis bildet eine solche Beschoffenheit des Wegkörpers jedoch nicht. — * **D. Einteilung** * der öff. W. Nach der *Verkehrsbestimmung* teilen sich die öff. W. ein in Fahrw. und Fußw.; letztere sind nur für den Fußverkehr, Fahrw. i. d. R. auch für den Fußverkehr bestimmt. Daneben gibt es Reit- und Trieb- oder Triftwege. Der öff. W. kann auch nur für den Verkehr in einer bestimmten Tages- oder Jahreszeit oder in *einer* Richtung bestimmt sein. Unbeschränkte öff. W. stehen jedermann offen, also physischen oder juristischen Personen (z. B. Gemeinden), Inländern und Ausländern, mit den für letztere geltenden völkerrechtlichen und ges. Ausnahmen. Auch bei öff. W. begrenzten Verkehrs können die benützungsberechtigten Personen physische oder juristische P., Inl. oder Ausl. sein, bes. ist ein Recht der Gde zur Benützung aus Gründen der Fürsorge für den Verkehr ihrer Genossen anzuerkennen, so daß sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Partei auftreten kann. Ein öff. Güterw. (ein öff. W. beschränkten Verkehrs) kann gleichzeitig die Eigenschaft eines öff. Fußw. des allg. Verkehrs haben, dagegen ist es begrifflich unmöglich, daß ein W. gleichzeitig die rechtl. Eigenschaft eines öff. Fahrw. für den allg. Verkehr und eines öff. Güterfahrw. hat, oder daß ein W. gleichzeitig öff. Fußweg für den allg. Verkehr und öff. Güterfußw. ist. — Nach der *Unterhaltungspflicht* unterscheidet die WgO. einerseits Poststraßen, d. h. Straßen mit Postwagenverkehr und Personenbeförderung, sowie Kommerzialstraßen und andererseits sonstige öff. W. — 1. Die **Staat- (Post- und Kommerzial-) straßen,** sowie die Verbindungsstraßen, welche nach Art. 2 EisenbahnG. in die Verwaltung des Staats übernommen oder von letzterem gebaut worden sind, werden grundsätzlich vom Staat unterhalten, doch hat schon die WgO. nachstehende Verpflichtungen auf die Gden übertragen: a) die Erhaltung der Chausseen innerhalb Etters; b) die Unterh. bers. Brücken, die die Gden vor Anlegung der Chaussee zu ihrem eigenen Nutzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung die K. Chausseekasse nicht übernommen hat. Durch G. 11. 12. 33 ist aber die Staatstraßenbauverw. verpflichtet, die Baulast an solchen Brücken gegen die ges. bestimmte Entschädigung zu übernehmen; c) die Ausschlagung der Gräben; d) die Reinigung der Dohlen; e) die Anlegung der Güterbrücken und der kleinen Brücken über die Chausseegräben an solchen Stellen, wo Seitenwege auf die Chaussee stoßen; f) die Anlegung von Sicherheitschranken; g) die Setzung von Weggeigern; h) die

Setzung der Chausseebäume auf Allmanden (wie den übrigen Grundeigentümern auf ihren Grundstücken). Die Kosten der Erstellung und Unterhaltung der nach franz. Muster an die Stelle der Nummerstotzen getretenen Hekto- und Kilometersteine werden vom Staat bestritten. Ein sachlicher Grund, die übrigen eben erwähnten Aufgaben in ihrem ganzen Umfang auf die Gden zu überwälzen, liegt nicht vor. Die Anlegung und Unterhaltung solcher Güterbrücken, die als Zufahrten zu den anstoßenden Grundstücken dienen, ist Sache der betr. Güterbesitzer. Durch einen Beschluß des Geh. Rats von 1833 wurde den Gden weiter die Pflicht des Schneebahnens auferlegt, um den Verkehr aufrecht zu erhalten, während das Abschäufeln des Schnees, soweit es zur Reinigung und Erhaltung der Straßen erforderlich ist, für eine Verpflichtung desj. erklärt wurde, dem die Unterhaltungspflicht obliegt. Zur Milderung dieser rechtlich ziemlich anfechtbaren Belastung der Gden werden ihnen seit neuerer Zeit für das Schneebahnen auf Staatstraßen und Nachbarschaftstraßen mit Personenpostverkehr Staatsbeiträge in der Höhe von ¼ des Aufwands verwilligt. Bei einem Streit zwischen Staat und Gden über den Umfang der den letzteren hienach obliegenden Leistungen greift gem. Art. 10 Z. 20 VRpflG. das verwaltungsgerichtliche Parteistreitverfahren Platz. — 2. Die **Nachbarschaftstraßen** dienen weniger dem durchgehenden Verkehr als der Verbindung benachbarter Orte und sind daher, wie auch die Güterwege, von der betr. Gde als Markungsinhaberin zu unterhalten, insoweit hiezu nicht einem Dritten vermöge eines bes. Rechtstitels oder eines die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens die Verbindlichkeit obliegt. Die Unterhaltung hat so zu geschehen, daß die Wege beständig und zu jeder Jahreszeit brauchbar und fahrbar sind. Namentlich müssen sie gut geebnet und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen sein. Künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzl. Unterhaltspflicht nur insoweit begriffen werden, als dieselben zur Sicherung eines Zustands beständiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des W. unumgänglich erforderlich sind. Wenn diese Baulast mit den Mitteln der verpflichteten Gden oder mit dem Nutzen, den ihr die Straße gewährt, in einem offenbaren Mißverhältnis steht, so haben die BezAemter für eine Heranziehung der beteiligten Gden zu den Kosten Einleitung zu treffen; gelingt es aber nicht, ein gütliches Uebereinkommen herbeizuführen, so steht dem BezAmt keine Entscheidung über die Verteilung der Kosten zu, sondern es verbleibt bei dem Grundsatz der WegO., daß die Markungs-Gde die Trägerin der Bau- und Unterhaltungslast ist. Dieser Verpflichtung der Gden steht ein Recht zur Erhebung von Abgaben für Benützung dieser Straßen nicht gegenüber; dies ist vielmehr gesetzlich ausgeschlossen. Die Aufsicht über die richtige Unterhaltung dieser Wege bildet einen Bestandteil der allg. GdeAufsicht. — In der richtigen Erkenntnis, daß ein Nachbarschaftsweg nicht nur für diej. Gde von Bedeutung ist, auf deren Markung er sich befindet, und daß durch diese Unterhaltungspflicht eine ungleichmäßige und unbillige Belastung eing. Gden eintreten kann, haben viele Amtskörperschaften freiwillig die Unterhaltung der Nachbarschaftstraßen übernommen. — Bes. hat die an den Bau von Eisenbahnen sich anschließende Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse hiezu Anlaß gegeben. Die Tätigkeit der Amtskörperschaften bestand hiebei teils darin, daß sie Nachbarschaftstraßen anlegten und ihrer Unterhaltung unterstellten oder vorhandene Nachbarschaftstraßen in ihre Unterhaltung nahmen, teils darin, daß sie den Gden zum Bau und zur Unterhaltung solcher Straßen Beiträge gaben und noch geben. Auch der Staat hat den Standpunkt der W e gO., die in § 8 bestimmt: „Die K. Straßenkasse gibt weder zur Anlegung noch zur Unterhaltung der gewöhnlichen Kommunstraßen, wenn sie auch gleich förmlich chaussiert sind, einige Beiträge", schon längst aufgegeben und hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der betr. MarkungsGden oder Amtskörpersch. schon beträchtliche Summen für diese Zwecke aufgewendet. An die Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß die Straße mit ihren Zubehörden stets in gutem, gefahrlosem Zustand unterhalten, daß bes. das erforderliche Unterhaltungsmaterial rechtzeitig und in genügender Menge beigeführt und daß für die Handarbeiten tüchtige Wärter mit angemessenem Lohn aufgestellt werden. Bis Ende der 1870er Jahre wurde, abges. von bes. Verhältnissen, wie Hagelschlag und anderen Notständen, welche die Unterstützung der Einwohnerschaft einer oder mehrerer Gden durch Gewährung von Arbeit zum Bedürfnis machten, für den Neubau und die Verbesserung von Nachbarschaftstraßen unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Gden i. d. R. ⅓ des Gesamtaufwands als Staatsbeitrag bewilligt. Seit dieser Zeit jedoch werden bei der Beitragsbemessung i. d. R. die Kosten der Grunderwerbung, der Sicherheitsmittel und des Baumsatzes nicht in Rechnung gezogen und der Beitrag nur nach Maßgabe des eigentlichen Bauaufwands bemessen. Vorausgesetzt wird dabei, daß die betr. Straße nicht bloß den Verkehr zwischen zwei Gden vermittelt, sondern auch für einen ausgedehnten Verkehr, bes. für die bessere Verbindung eines Landesteils mit einer Eisenbahn von Bedeutung ist. Für die Verpflichtung von GesamtGden zur Straßenunterhaltung ist Art. 174 Abs. 2 der GdeO. 28. 7. 06, RgbI. 323, maßgebend, der bestimmt, daß die GesamtGde berechtigt und auf Verlangen der Vertreter sämtlicher ihr zugehörigen TeilGden verpflichtet ist, die Herstellung und Unterhaltung öff. W., Brücken und Stege, welche für einen größeren Verkehr von Wichtigkeit sind, selbst zu übernehmen. — 3. **Unter Ortstraßen** versteht man die Geh- und Fahrw. innerhalb Etters, welche hauptsächlich dem örtlichen Verkehr dienen. Ursprünglich bedeutet Etter (Dorfetter) den Zaun, durch welchen das Dorf gegen die unbewohnte Umgebung abgeschlossen war. Nach Wegfall des Zauns hat die Uebung der VerwBeh. und VerwGer. unter Etter für Städte und Dörfer den geschlossenen Wohnbezirk bzw. die gedachte Umfassungslinie des letzt. verstanden. Im einzelnen haben sich verschiedene

Zweifel ergeben. Häufig bestreiten die Gden, wenn inf. der Errichtung von Gebäuden die Frage sich erhebt, ob hiedurch nicht die Ettergrenze hinausgerückt ist, daß eine solche Hinausrückung stattgefunden hat. Diese Frage ist für die Gden von praktischer Bedeutung, weil ihnen, wie oben unter D. 1. bemerkt, die Unterhaltungslast an den Staatstraßen innerhalb Etters obliegt. Trotz des Widerspruchs der Gden haben aber die Verw.-JustBeh. stets dahin entschieden, daß durch die Erstellung neuer Gebäude am Rand des geschlossenen Wohnbezirks die Ettergrenze hinausgerückt werde. Da sich naturgemäß die neuen Gebäude nicht regelmäßig an die schon bestehenden anschließen, so war es in Ermangelung einer ges. Vorschr. Sache der Praxis, zu bestimmen, wie weit ein Gebäude vom geschlossenen Wohnbezirk entfernt sein kann, um noch als zum Ortsetter gehörig angesehen werden zu können, und die Praxis hat sich hierin für eine Entfernung von 200 Fuß = 57 m entschieden. Die Erstellung eines Gebäudes in größerer Entfernung hat also i. d. R. die Hinausrückung der Ettergrenze nicht zur Folge. Hinsichtlich der Fälle, in denen abweichend von der Regel auch bei einem Abstand von mehr als 200 Fuß noch Zugehörigkeit zum Ortsetter anzunehmen ist, haben sich sichere und erschöpfende Anhaltspunkte in der Praxis nicht herausgebildet. Das letztere gilt auch in Beziehung auf die Frage, wie nahe an der Straße ein Gebäude stehen muß, wenn es bei Bestimmung der Ettergrenze in Betracht gezogen werden soll. Aus Einzelfällen ist hervorzuheben: Ein von der Straße durch einen Hof und einen Garten getrenntes Brauereigebäude wurde zu den Gebäuden an der Straße gezählt und ebenso der 9 m betragende Abstand eines hinter der Baulinie stehenden durch einen Zaun umfriedigten Gebäudes als unerheblich angesehen. In nachbarrechtlicher Beziehung u. für einige baupolizeiliche Bestimmungen gelten nach Art. 246 AGBGB. als innerhalb Etters gelegen diejenigen Grundstücke, welche von Baustraßen umschlossen sind, oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 m abstehen. Die Frage, ob sich ohne räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptetter ein Nebenetter bilden könne, hat weder in der Theorie noch in der Praxis eine bestimmte Beantwortung gefunden. Die Anlage und Unterhaltung der Ortstraßen ist Sache der Gden, ebenso die Unterhaltung der Staatstraßen innerhalb Etters (s. o. D. 1. a) und der Nachbarschaftstr. (s. o. D. 2.). Die Festlegung neuer Ortstr. (Baustr.), öff. Plätze, Verbindungsw. und Feuergassen erfolgt durch den Ortsbauplan (2. Abschn. der BauO. 28. 7. 10). Dabei bildet die Baulinie die Grenze, welche gegen die Straße mit Bauten nicht überschritten werden darf, in Ermangelung einer Baulinie tritt an ihre Stelle die Straßengrenze. Zur Durchführung der Ortsbaupläne ist den Gden ein Enteignungsrecht gegenüber den Grundstückseigentümern verliehen, Art. 15 Abs. 2 bis 6 BauO. Die Unterhaltung der Ortstr. hat so zu geschehen, daß sie den Anforderungen des Verkehrs und der öff. Gesundheitspflege entsprechen; sie sind daher zu ebnen und zu befestigen und, soweit ein Bedürfnis besteht, auch mit Einrichtungen für Wasserversorgung und -ableitung, Beleuchtung und mit Gehwegen zu versehen, Art. 19 BauO. Die Herstellung der Ortstr. soll vor ihrem Anbau erfolgen, und die Anlieger sind berechtigt, die Herstellung zu verlangen, wenn und soweit an der Str. wenigstens auf einer Seite Gebäude in fortlaufender Reihe stehen oder Sicherheit für die Ueberbauung oder die Deckung der Straßenkosten geleistet wird. Art. 22 BauO. Durch die Ortsbausatzung können die Anlieger zu den Kosten der Herstellung der Str. einschl. der Beleuchtung und der Gehwege ganz oder teilweise herangezogen werden, Art. 24 BauO, und von dieser Befugnis haben alle größeren Gden Gebrauch gemacht. Der Anspruch der Gden auf Ersatz dieser Straßenkostenbeiträge verjährt nicht in 4 Jahren, sondern unterliegt der gewöhnl. Verjährung von 30 J., da diese Beiträge nicht als Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen anzusehen sind, Art. 141 AGBGB. Die Erstellung von Privatstr., deren Anlage durch ein öff. Interesse nicht erfordert wird, kann gestattet, u. U. auch verlangt werden; die Herstellungs- und Unterhaltungskosten haben die Antragsteller zu tragen, Art. 23 BauO. Wenn ein Gebäudeeigent. durch die ortsbauplanmäßige Aenderung der Höhenlage einer Straße in der bisherigen Benützung des Geb. beeinträchtigt wird, so kann er Schadenersatz verlangen, ebenso, wenn ein Grundstück durch Schließung eines öff. W. seine Zugänglichkeit verliert, Art. 18 BauO. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des genehm. Ortsbauplans steht aber niemand zu, doch soll derselbe natürlich nur aus zwingenden Gründen geändert werden. — Die * **Unterhaltung der Feld-(Güter-) wege** * liegt, soweit es sich nicht um öff. W. handelt und soweit nicht durch Herkommen oder privatrechtl. Titel etwas anderes begründet ist, den Eigentümern derj. Güter ob, für welche die Wege benützt werden. Jedoch ist den GdeBeh., in TeilGden den TeilGdeBeh., überlassen, die Unterhaltung solcher W. unter Entbindung der Grundeigentümer von der Beitragspflicht auf die GdeKasse (TeilGdeKasse) zu übernehmen. In denj. Gden, in welchen die Unterhaltung der Feldwege grundsätzlich von der Gde besorgt wird, gilt dies auch für neu anzulegende W., sofern diese der ganzen Markungsgenossenschaft oder wenigstens den Besitzern eines Gewandes dienen. Die GdeBeh. sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Feldw. mit den zu ihrer Verbindung dienenden Brücken und Stegen, sowie Dohlen, Abzugsgräben, Sicherheitschranken usw. in geordnetem, dem Bedürfnis der Güterbesitzer entspr. Zustand, erhalten werden. Wenn einzelne Personen die Feldw. in ganz ungewöhnlicher Weise für andere Zwecke als die des Anbaus und der Ernte oder der hergebrachten Abfuhr des Holzes aus den Waldungen benützen, so kann ihnen hiefür vom GdeRat eine bes. Vergütung auferlegt werden. Bei der etwaigen Teilung eines durch einen Feldw. zugänglichen Grundstücks hat die GdeBeh. dafür zu sorgen, daß für jeden Teilhaber sein Anteil vom Weg aus zugänglich ist, ohne daß er fremden Grund und Boden benützen muß. Die Kosten der dabei notwendig werdenden neuen Weganlagen haben die

Eigentümer der beteil. Grundstücke zu tragen. Die GdeBeh. sind berechtigt, Feldw., die aus irgendeinem Grund entbehrlich geworden sind, abzuschaffen. Das Eigentum an den Feldw. steht entweder der Gde oder den angrenzenden Grundeigentümern zu. Eine Aenderung oder die Neuanlegung von Feldw. kann von den beteil. Grundstückseigentümern unter den ges. Voraussetzungen nur auf Grund des FeldberG. erzwungen werden. — * **E. Rechtsverhältnisse** * der öff. W. Die öff. W. sind der Rechtsordnung in doppelter Weise unterstellt, indem sie einerseits Gegenstand des öff. Rechts sind und andererseits bezügl. des Straßenkörpers und seiner Zubehörden den Grundsätzen des Privatrechts unterliegen. Da die öff. Zweckbestimmung der W. naturgemäß ihrer privatrechtl. Natur vorgeht, so kann eine privatrechtl. Verfügung über einen öff. W. nur insoweit stattfinden, als dies unbeschadet seiner Benützung für den öff. Verkehr möglich ist. In nennenswertem Umfang kann daher die aus dem Privatrecht sich ergebende Verfügungsgewalt erst geltend gemacht werden, wenn die öff. Best. des W. wegfällt; solang diese besteht, entscheiden über ihre Benützung die von der zust. Beh. getroffenen Anordnungen. — * **III. Eigentumsverhältnisse der öff. Wege,** * Die öff. Wege sind dem bürgerlichen Eigentum nicht entzogen, vielmehr ist die einem Grundstück zukommende Eigenschaft als öff. W. mit dem Bestehen von Eigentum an dem Grundst. vereinbar. Wo solches Eigentum besteht, stellt sich die Wegeigenschaft als eine öff.-rechtl. Beschränk. desselben dar, mag nun das Eigentum einem Privaten, wie bei der sog. öff. Wegdienstbarkeit, oder dem Staat (Straßenbauverwaltung), einer Gde oder einer Amtskörpersch. zustehen, die den öff. W. unterhalten. Für diej. öff. W., die diese Eigenschaft nach dem Inkrafttreten des BGB. erlangt haben, unterliegt dies keinem Zweifel; daß auch vor Inkrafttreten des BGB. ein Privateigentum an öff. W. zu Recht bestand, ist von Theorie und Praxis allg. anerkannt. Aus dem Grundsatz, daß das Eigentumsrecht am Straßenkörper und dessen Zubehörden dem Unterhaltungspflichtigen zusteht, wenn nicht ein bes. Rechtstitel eines Dritten vorliegt, folgt, daß bei einem etwaigen Uebergang dieser Verpflichtung durch Aufnahme eines öff. W. in Unterhaltung der Straßenbauverwaltung oder der Amtskörpersch. oder durch Erklärung einer Straßenstrecke zum GdeWeg auch das Eigentum an dem betr. öff. W. an die unterhaltungspflichtige Körperschaft übergeht. Ein Rechtsanspruch auf Anlegung eines öff. W. steht weder physischen noch juristischen Personen zu; hierüber entscheiden vielmehr die zust. Staats- oder Körperschaftsbeh. nach freiem Ermessen (Ausnahmen bei Feldw. s. o. D. 3. a. E.), ebenso über die Aufnahme einer Straße in die Unterhaltung des Staats oder der Amtskörpersch.; dagegen kommt einem Anlieger ein im Verwalt.-Rechtsweg verfolgbarer Anspruch darauf zu, daß eine im Ortsbauplan aufgenommene Straße auch ausgeführt wird, wenn er sonst von dem Verkehr auf dieser Straße und von den übrigen Ortsteilen abgeschnitten ist. Beschwerden über mangelhafte Unterhaltung der öff. W. sind im Verwaltungsweg geltend zu machen. Die Frage, ob einem Weg die Eigenschaft eines öff. oder eines privaten zukommt, ist den VerwaltGerichten zur Entscheid. überwiesen, ebenso Streitigkeiten über die öff.-rechtl. Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öff. W. und Brücken, sowie über die Benützung öff. W., wogegen die Abschaffung öff. W. und die Entsch. über etwaige Einsprachen den VerwBeh. zukommt, ebenso die Entsch. über die Notwendigkeit eines Straßenbaus und die Art seiner Ausführung. — Das Privateigentum an den öff. W. wird, wie bemerkt, durch ihren öff.-rechtl. Charakter beschränkt; es kann daher weder der Eigentümer noch der Unterhaltspflichtige die Benützung eines öff. W. verbieten oder durch Verlangen von Abgaben irgendwelcher Art erschweren; nur für die Benützung von Brücken und Ortstraßen dürfen die bestehenden Brücken- und Pflastergelder weiter erhoben werden; eine Neueinführung oder Erhöhung dieser Abgaben ist aber ausgeschlossen, Art. 3 Abs. 2 GdeStG. 8. 8. 03, so daß z. B. eine Pflastergeldordnung nicht auf Automobile ausgedehnt werden kann. Die Doppelnatur der öff. W. in rechtlicher Beziehung tritt auch bei der Einräumung eines Rechts zur Sonderbenutzung oder zur Ausübung einer Sondereinwirkung in die Erscheinung, indem ein solches Recht nur insoweit verliehen werden kann, als nicht der Gemeingebrauch der W. oder ihre Unterhaltung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird; daher steht die Einräumung solcher Sonderrechte nicht dem Eigentümer, sondern der mit Verwaltung und Beaufsichtigung der Straße beauftragten Staats- oder KörperschBeh. zu, welche hiezu der Zustimmung des Eigentümers bedarf; in den meisten Fällen bildet die zuständige Verw.-Beh. zugleich die Vertretung des Eigentümers, so daß aus der rechtlichen Doppelnatur praktisch keine Schwierigkeiten entstehen und zwar genügt für eine Sonderbenützung vorübergehender Natur z. B. zur Lagerung von Baumaterialien, eine poliz. Erlaubnis, während eine dauernde Sonderbenütz., welche eine gewisse Beschränkung des öff. Gebrauchs mit sich bringt, wie die Einlegung von Straßenbahnschienen oder von Leitungsröhren und Kabeln in den Straßenkörper, die förmliche Verwilligung eines Sonderrechts durch die zust. VerwBeh. zur Voraussetzung hat; in beiden Fällen kann die Genehm. an Bedingungen geknüpft und von Gegenleistungen abhängig gemacht werden; die etwa zum Ansatz kommende sog. Rekognitionsgebühr stellt sich dabei nicht als Miete für die Benützung des Straßenkörpers, sondern als eine Anerkennung des Umstands dar, daß der Berechtigte kein unbeschränktes und dauerndes Recht an dem öff. W. erworben hat und daß auch die Ersitzung eines solchen ausgeschlossen ist; diese Gebühr ist daher den für die Benützung von GdeAnst. zu entrichtenden Gebühren i. S. von Art. 3 Abs. 2 GdeStG. gleich zu achten. Streitigkeiten, die sich bezüglich der Rekognitionsgebühren oder der übrigen Genehmigungsbedingungen ergeben, werden daher von den VerwGerichten entschieden. Ist ein Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet und wird später zu einem öff. W. beigezogen, so kann die Grunddienstbarkeit nur

insoweit ausgeübt werden, als sie den Gemeingebrauch des W. nicht wesentlich beschränkt, andernfalls müßte sie im Weg der freien Vereinbarung oder der Zwangsenteignung abgelöst werden. Besteht ein solches Sonderrecht auf öff.-rechtl. Grundlage und ist es nach Einbeziehung des Grundstücks in einen öff. W. dem Gemeingebrauch hinderlich, so kann es durch eine Verfügung der zust. VerwBeh. nach vorangegangener Entschädigung des Berechtigten auf das zulässige Maß zurückgeführt werden. Auch die hieraus entstehenden Streitigkeiten fallen unter die verwaltungsgerichtl. Zuständigkeit. Möglich ist auch, daß an demselben Grundstück eine öff.-rechtl. und eine privatrechtl. Grunddienstbarkeit besteht; dann geht die erstere der letzteren vor, da dingliche Rechte das Eigentum nur so ergreifen, wie sich dies unter Berücksichtigung aller ges. Eigentumsbeschränkungen ergibt. Außer den Sonderrechten öff.-rechtl. Natur können aber auf Grund des Eigentumsrechts auch privatrechtliche Nutzungsbefugnisse am Straßenkörper mit Zustimmung der zust. VerwBeh. begründet werden, welche sich nach privatrechtlichen Grundsätzen regeln. Abweichend von den hier vorgetragenen Grundsätzen hat das Reichsgericht dahin entschieden, daß die Ueberlassung eines Straßenkörpers zum Einlegen der Schienen einer Straßenbahn nach den privatrechtl. Grundsätzen über Miete und Pacht zu beurteilen sei, während das w. MinAA. bei Genehm. der Ulmer Straßenbahn die sich aus den GenehmBedingungen ergebenden Schwierigkeiten folgerichtig der Entsch. durch das Min. u. den VerwGH. überwiesen hat. Als bes. Titel des öff. Rechts, auf denen die Verpflichtung zur Wegunterhaltung beruhen kann, sind hervorzuheben der öff.-rechtl. Vertrag, sodann in den Fällen des Art. 174 Abs. 2 GdeO. die Beschlüsse der Vertretung der GesamtGden, ferner statutarische Beschlüsse der Amtskörpersch., weiter unvordenkl. Verjährung, dann Herkommen i. S. vom örtl. Gewohnheitsrecht und endlich Ortsgesetz (Ortsbausatzung). Als bes. Rechtstitel kommen weiter in Betracht: polizeiliche Auflagen, z. B. in Anknüpfung an eine wasserpolizeiliche Verleihung oder Genehmigung, endlich freiw. Schaffung öff. W. durch den nicht kraft Ges. Verpflichteten. Bei solcher auf bes. Titel des öff. Rechts beruhenden Verpflichtung wird nicht bloß ein inneres Rechtsverhältnis zwischen dem kraft bes. Titels und dem kraft Ges. Verpflichteten geschaffen, vielmehr tritt der Sonderpflichtige vollständig und auch mit Wirkung nach außen, bes. auch gegenüber der Aufsichtsbeh., als nach öff. Recht Verpflichteter an die Stelle des kraft Ges. Verpflichteten. Die Unterhaltungspflicht an öff. W. begreift die Vornahme größerer Verbesserungen, wie z. B. die Gewinnung günstigerer Steigungsverhältnisse, Verlegung der Straße, Anlage einer Chaussierung und ähnl. nicht in sich, ebensowenig die Anlegung neuer Straßenstrecken, außer es bestände ein so weitgehendes Herkommen. Zu einer durchgreif. Wegverbesserung ist der Träger der Unterhaltungslast nur verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß den vorhandenen wesentl. Mängeln auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann. Ob einem Weg die Eigenschaft eines öff. zukommt, bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten; die pers. Ansicht der Anlieger über seine rechtliche Eigenschaft ist gleichgültig. Soll ihm die Eigenschaft eines öff. W. entzogen werden, so kann dies nur durch die zust. VerwBeh. geschehen, nicht etwa durch Verbietungsakte eines Interessenten, auch wenn dieselben tatsächlich den beabsichtigten Zweck erreicht haben sollten. Wenn für einen Weg die Eigenschaft eines öff. Nachbarschaftswegs in Anspruch genommen wird, so ist der Umstand nicht für sich allein beweiskräftig, daß die Fortsetzung des Wegs auf der anstoßenden Markung als Nachbarschaftsweg anerkannt wird, wenn diese Fortsetzung zugleich einen Teil einer anderen Nachbarschaftstr. bildet und so die Verbindung auch noch mit andern Orten herstellt. Ebenso genügt die Benützung eines öff. Güterwegs als Nachbarschaftsweg für sich allein nicht als Nachweis dafür, daß dem betr. W. die Eigenschaft eines Nachbarschaftswegs zukommt, da eine solche Benützung nicht selten geduldet wird. Wenn ein W. nicht bloß von den Güterbesitzern, sondern wie ein Nachbarschaftsweg auch von anderen Personen benützt wird, so kann mit dieser Tatsache allein nicht die Eigenschaft eines öff. Nachbarschaftswegs bewiesen werden und der für die Unterhaltung beanspruchten Person kann diese Verpflichtung nicht mit der Begründung auferlegt werden, daß er gegen die allg. Benützung des W. keinen Widerspruch erhoben habe, wenn er vorher nie etwas zur Unterhaltung des W. leistete und daher auch kein Interesse an der Art und Weise der Benützung hatte. Ebenso beweist die Aufführung eines W. im Primärkataster unter den öff. W. für sich allein noch nichts für die Eigenschaft eines Nachbarschaftswegs, da unter den öff. W. die ständigen öff. Feld- und Güterwege ebenfalls einbegriffen sind. Ueberhaupt sind die Bezeichnungen der W. in den öff. Büchern für ihren rechtl. Charakter nicht ausschlaggebend, sondern begründen nur eine Rechtsvermutung; von der Eintragung im Grundbuch sind die öff. W. überhaupt befreit. Der Nachweis für das Bestehen eines öff. W. gründet sich häufig auf die unvordenkliche Verjährung (s. Herkommen), welche den Nachweis ordnungsmäßiger Widmung stets zu ersetzen vermag. Voraussetzung ist dabei, daß die allg. und offene Benützung eines W. als eines öff. ohne Widerspruch seitens der Eigentümer der begangenen und befahrenen Grundstücke innerhalb derj. Zeit bestanden hatte, welche die eigene Wahrnehmung des jetzt lebenden Geschlechts umfaßt und daß das jetzt lebende Geschlecht auch durch die Mitteilung der Vorfahren von dem Nichtbestehen dieses Zustands keine Kenntnis gehabt habe. Dabei ist die Absicht der Rechtsausübung i. d. R. aus der Allgemeinheit der Benützung ohne weiteres zu folgern. Gegenbeweis gegen die Behauptung der unvordenklichen Verjährung ist erbracht, wenn der beanspruchte Zustand zu einer Zeit, die innerhalb der letzten zwei Menschenalter liegt, nicht bestanden hat. Eine umfassende ges. Regelung unseres Wegrechts wird durch die den Ständen vorliegende Wegordnung erfolgen. Zahn.

Wehrbeitrag, RG. 3. 7. 13, RGBl. 505; Ausf.-Best. des Bdrts. 6. 11. 13, RBl. 1087, StKollAbl.

507; MinFV. 3. 12. 13, Rgbl. 325; StKollAnw. 5. 12. 13, StKollAbl. 572, einmaliger außerordentlicher Beitrag vom Vermögen und Einkommen zur Deckung der Kosten der Wehrvorlage von 1913. Den Bedarf übersteigende Mehrerträge werden zurückerstattet, § 1, 69. — * **I. Beitragspflichtige Personen,** * § 10, 11. 1. Reichsangehörige, soweit sie nicht ohne Wohnsitz im R. sich seit mehr als 2 Jahren dauernd im Ausland aufhalten, Personen ohne Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im R., Angehör. außerdeutscher Staaten, die sich dauernd des Erwerbs wegen im R. aufhalten: mit dem gesamten Vermögen, ausgenommen ausländ. Grund- und Betriebsvermögen und dem Einkommen nach u. IV. — 2. Alle übrigen natürlichen Personen mit dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen (AV. § 49) und dem Eink. nach u. IV. — 3. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: a) wenn sie ihren Sitz im Reich haben, mit ihren wirklichen Reserven, ausgenommen die Fonds für Wohlfahrtszwecke, AV. § 48; b) ohne Sitz im R. mit dem inländ. Grund- und Betriebsvermögen, AV. § 49. — Befreit sind gemeinnützige inländische Gesellsch. gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, und Gesellsch., die in den letzten 5 J. durchschnittlich weniger als 3 v. H. Gewinn verteilt haben, wenn der Kurswert ihrer Anteile 80 v. H. des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt. — * **II. Beitragspflichtiges Vermögen,** * § 2—9, gegliedert in 1. Grundvermögen (Grundstücke mit Zubehör, grundstücksgleiche Berechtigungen); 2. Betriebsvermögen (die dem Betr. der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewerbes gewidmeten Gegenstände einschl. der Anteile am Betriebsverm. von Erwerbsgesellsch., bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, z. B. offene Handelsgesellsch., einfache Kommanditgesellsch.); 3. Kapitalvermögen (das gesamte sonst. Verm., insbes. selbständige Rechte, Kapitalforderungen, Aktien, Geschäftsanteile aller Art, Geld, Guthaben, der Kapitalwert bestimmter Renten und noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, vgl. AV. § 37. — Nicht als Verm. gelten Möbel, Hausrat u. dgl., sofern sie nicht unter 1. oder 2. fallen. Lehen-, Fideikommiß-, Stammgutvermögen gilt als Verm. des Inhabers, der den nicht auf den Wert seiner Nutzung entfallenden Teil des W. ohne Genehmigung Dritter dem Vermögen entnehmen oder dieses in gleicher Höhe dinglich belassen darf. Verm. von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird zusammengerechnet, sie haften für die Abgabe als Gesamtschuldner (§ 18). Der W. von der Nutznießung unterliegenden Verm. fällt im Zweifel dem Eigentümer zur Last, § 14; über Behandlung ungeteilter Vermögensmassen s. MV. § 8. — Vom Verm. sind abzuziehen dingliche und pers. Schulden und Lasten (ausgen. die zu nicht beitragspflichtigen VermTeilen in wirtschaftl. Beziehung stehenden, AV. § 49, und Haushaltungsschulden). Im Fall von o. 1., 2. u. 3. b sind nur die zu beitragspflicht. Vermögensteilen in wirtschaftl. Beziehung stehenden Schulden und Lasten (AV. § 49) abzugsfähig. — Beitragsfrei (§ 12) sind Vermögen bis zu 50 000 ℳ bei einem Eink. (AV. § 51 Abs. 3) bis zu 2000 ℳ, Verm. bis zu 30 000 ℳ bei einem Eink. von mehr als 2000 bis zu 4000 ℳ, im übrigen Verm. bis zu 10 000 ℳ. — * **III. Feststellung des Vermögens.** * Maßgebend (§ 15) der Stand vom 31. 12. 13, für Betriebe, bei denen regelmäßige jährl. Abschlüsse stattfinden (AV. § 23), kann der Stand am Schluß des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrund gelegt werden, d. h. (MV. § 6) des Jahres, dessen Abschluß bei Abgabe der Vermögenserkl. endgültig festgestellt ist. Das Verm. wird auf volle Tausend nach unten abgerundet. Aufschiebend bedingt oder befristet erworbenes Verm. bleibt unberücksichtigt, auflösend bedingt oder befristet erworbenes Verm. wird wie unbedingt erworbenes behandelt; das gleiche gilt von bedingten oder befristeten Lasten; zweifelhafte Lasten sind wie aufschiebend bedingte zu behandeln, § 26—30. — Für die Bewertung, § 16—25, 30 Abs. 2, gilt grundsätzlich der gemeine Wert, AV. § 22, bei Grundstücken (einschl. der Gebäude und Betriebsmittel), die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Ertragswert (das 25fache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können), bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert (das 25fache des Mietertrags, der in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag (mögen die Arbeiten durch den Beitragspflichtigen selbst oder durch entlohnte Arbeitskräfte geleistet sein). Statt des Ertragswerts kann der Beitragspflichtige die Zugrundlegung des gemeinen Werts verlangen. Näheres über den Ertragswert AV. § 24—36. Börsenfähige Wertpapiere sind mit dem Kurswert anzusetzen, andere Wertpapiere mit dem Verkaufswert, sonstige Kapitalforderungen und Schulden mit dem Nennwert, sofern nicht bes. Umstände eine Abweichung begründen; sind sie unverzinslich befristet, so kommen 4 v. H. Zwischenzinsen in Abzug; bei mit Dividendenschein gehandelten Wertpapieren kann für die Zeit seit Auszahlung des letzten Gewinns ein diesem entspr. Betrag abgezogen werden, s. AV. § 38. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit $^3/_5$ der eingezahlten Prämien oder mit dem nachgewiesenen Rückkaufswert in Anrechnung, unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Ueber die Bewertung von Nutzungen und Leistungen s. § 21—24. — * **IV. Beitragspflichtiges Einkommen,** * § 31, AV. § 40—47. Das auf Grund der

LandeseinkommensteuerG. zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des W. festgestellte steuerpflichtige Eink., in W. nach MW. § 10 das für 1914 steuerpflichtige Eink. Als festgestellt gilt das niedrigste Eink. der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige veranlagt ist oder ohne Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse zu veranlagen gewesen wäre. Beitragsfrei sind Eink. bis zu 5000 ℳ. Von dem festgestellten Eink. werden 5 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens abgezogen, nach dem Abzug verbleibende Restbeträge unter 1000 ℳ sind beitragsfrei. Bei EinkMinderungen von mehr als 40 v. H. tritt auf Antrag entsprechende Ermäßigung des zweiten oder letzten Drittels des W. ein. — * **V. Der Beitragsatz,** * § 32, vom Vermögen ist in der Weise durchgestaffelt, daß von den ersten 50 000 ℳ jedes Vermögens 0,15 v. H., von den nächsten 50 000 ℳ 0,35 v. H., von den nächsten 100 000 ℳ 0,5 v. H., von den nächsten 300 000 ℳ 0,7 v. H., von den nächsten 500 000 ℳ 0,85 v. H., v. d. nächsten 1 000 000 ℳ 1,1 v. H., v. d. nächsten 3 000 000 ℳ 1,3 v. H., v. d. nächsten 5 000 000 ℳ 1,4 v. H. und v. d. 10 000 000 ℳ übersteig. Beträgen jedes Verm. 1,5 v. H. zu entrichten ist. — Die Abgabe vom Einkommen ist ebenfalls progressiv, jedoch nicht durchgestaffelt, und steigt von 1 bis 8 v. H. in der Weise, daß bis zu 10 000 ℳ 1 v. H. zu entrichten ist. Von da ab steigt die Skala beim Einkommen 6mal um 5000 ℳ, 4mal um 10 000 ℳ, je 1mal um 20 000 ℳ, 100 000 ℳ und 300 000 ℳ, beim Beitragsatz 5mal um 0,2 v. H., 6mal um 0,5 v. H. und 3mal um 1 v. H., so daß der Höchstsatz bei Einkommen über 500 000 ℳ 8 v. H. beträgt. Die Wirkung der Progression ist durch die Bestimmung gemildert, daß der wegen Ueberschreitung einer Einkommen-(Beitragsatz-)grenze zu entrichtende Beitragsteil nur insoweit erhoben wird, als er aus der Hälfte des die Grenze überschreitenden Einkommensbetrags gedeckt werden kann. — Ermäßigungen, § 33, AV. § 53. Bei Beitragspflichtigen mit Verm. bis zu 100 000 Mark oder Eink. bis zu 10 000 ℳ, die Kindern auf Grund gesetzl. Verpflichtung Unterhalt gewähren, ermäßigt sich der W. für das 3. und jedes folgende minderj. Kind um 5 v. H.; bei Beitragspflichtigen mit Verm. bis zu 200 000 ℳ oder Eink. bis zu 20 000 ℳ ermäßigt sich der W. für den 3. und jeden weiteren Sohn, der seine ges. Dienstpflicht bei Heer oder Flotte abgeleistet hat oder in den Jahren 1914 bis 1916 ableistet, um je 10 v. H. — * **VI. Verfahren.** * 1. Zuständig zur Veranlagung und Erhebung sind die von der Landesregierung bestimmten Stellen, § 35, in Württ. (MW. § 1—3) unter dem Steuerkoll. Abt. f. dir. St. als Oberbeh. die BezStÄe. (Kameralämter und HauptsteuerA. Stuttgart). Für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt des Beitragspflichtigen, § 34. Das Verm. der Beitragspflichtigen, denen ein Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid zu erteilen ist, s. 2. hienach, wird in Württ. durch die EinkSteuereinschätzungskommissionen in Verbindung mit der EinkSt.-Einschätzung für 1914 festgestellt; Ausnahmen hievon sind zugelassen für die Gesellschaften, die Personen, die im wesentlichen nur Kapitalverm. und -Einkommen haben und für verspätete Veranlagungen, MW. § 10. — Wegen Ueberwachung der Ausführung des Ges. durch die Reichsbevollmächtigten s. § 67. — 2. Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Vermögenserklär., § 36—38, in denen das Gesamtvermögen nach Bestandteilen und Wert aufzuführen ist. Soweit sich der Wert nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder den geleisteten Zahlungen ergibt, kann sich der Beitragspflichtige auf die tatsächl. Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Werts beizubringen vermag. Gesetzlich verpflichtet zur Abgabe einer Erklärung ist jeder, der ein Vermögen über 20 000 ℳ oder bei mehr als 4000 ℳ Eink. mehr als 10 000 ℳ Verm. hat. Die Veranlagungsbeh. kann von allen Beitragspflichtigen (s. I. o.) eine Erklärung verlangen und soll dies bei allen tun, die vermutlich über 10 000 ℳ Vermögen haben, AV. § 5, 16. Die Erklärung kann mit Geldstr. bis zu 500 ℳ erzwungen werden, bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann ein Zuschlag von 5—10 v. H. des W. auferlegt werden. Zur Erklärung verpflichtet sind auch die gesetzl. Vertreter von Beitragspflichtigen, § 43. Die Frist für die Erklärung (s. AV. § 13, 14, 17) läuft in Württ. vom 17. 1. bis 15. 2. 14, MV. § 5, 6 u. Staatsanzeiger Nr. 20 v. 1914. S. auch unten VIII, letzter Satz. Im Veranlagungsverfahren, § 39—46, ist die durch Geldstr. bis 150 ℳ erzwingbare uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverst. zulässig; Nachweise, bes. Bücher- usw. Vorlage können vom Beitragspflicht. und seinem gesetzl. Vertreter verlangt werden. Die zur Ermittlung des Werts von Aktien usw. ohne Börsenkurs, § 19, erforderlichen Angaben haben die Gesellschaftsvorstände oder -geschäftsführer dem Beitragspflichtigen und auf Verlangen bei Vermeidung von Zwangstrafen bis zu 150 ℳ der Veranlagungsbeh. zu liefern. Reichs-, Staats- und GdeBeh., mit Ausn. der Postbehörden, Schuldbuch- und Sparkassenverwalt. usw., haben unentgeltliche Auskunft zu erteilen, MV. § 16. Inwieweit die Unterlagen der landesrechtlichen Steuerveranlagung bei der Feststellung des W. benutzt werden können, bestimmt der Bdrt. auf Antrag der Landesregierung, § 70. Für die bei der Veranlagung Mitwirkenden besteht strenge Geheimhaltungspflicht. Das Verf. mit Ausnahme des Rechtsmittel- und Strafverfahrens ist kostenfrei, § 66; die Kosten der vom Beitragspfl. verschuldeten Ermittlungen fallen jedoch diesem nach § 44 zur Last. Ueber den zu zahlenden W. wird ein Veranlagungsbescheid erteilt, der zugleich die für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer (s. d.) maßgeb. Vermögensfeststellung enthält. Die vom W. Freigestellten erhalten einen Feststellungsbescheid über den für die Besitzsteuer maßgebenden Vermögenstand, falls sie gesetzlich (s. o. u. § 36 Abs. 1) zur Vermögenserklärung verpflichtet waren. Nachholung der unterbliebenen Veranlagung ist zulässig; eine Neuveranlagung kann erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen,

§ 54. — 3. Als Rechtsmittel, § 48—50, gegen den Veranlagungs- und Feststellungsbescheid sind die nach Landesrecht bei direkten Staatsteuern gegebenen Rechtsmittel zulässig. Ueber Zustellung an im Ausland Wohnende s. § 49. Fehlt die richtige Rechtsmittelbelehrung im Bescheid, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Die Einlegung eines Rechtsmittels hält die Erhebung des W. nicht auf; nach rechtskräftiger Entscheidung zu erstattende Beträge sind mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. In Württ. (MW. § 14) hat der Beitragspflichtige die Beschwerde an das Steuerkollegium, das, von einfacheren Fällen abgesehen, in der Besetzung von 3 Mitgl. unter Zuziehung von 4 Landesschätzern (EinkStG. Art. 60) entscheidet, die weitere Beschw. an das MinF. und die Rechtsbeschwerde, s. d., an den VerwGH. Bei Veranlagung durch die Kommission hat auch deren Vorsitzender, bei Entscheidung der Beschw. durch das nach Art. 60 EinkStG. besetzte StKoll. dessen Vorsitzender das Beschwerderecht. Die Beschwerdefrist für alle Instanzen beträgt 2 Wochen, in 1. Inst. läuft anschließend eine einwöchige Frist für Begründung der Beschw. Begründet erscheinenden Beschw. 1. Inst. kann die Einschätzungskomm. oder, wenn er die Veranlagung allein vollzogen hat, der Kommissionsvorsitzende abhelfen. — 4. Erhebung des W., § 51. Das 1. Drittel ist binnen 8 Mon. nach Zustellung des Bescheids, das 2. bis 15. 2. 15, das 3. bis 15. 2. 16 zu entrichten. Die Drittel werden auf volle Mark nach unten abgerundet, § 47 Abs. 3. Werden die beiden letzten Drittel mind. 3 Mon. vorausbezahlt, so können 4 v. H. Jahreszinsen für die Zwischenzeit abgerechnet werden. Ueber Vorauszahlung vor der Veranlagung und über freiwillige W. s. AB. § 63, 64. Ueber Stundung s. § 52, zwangsweise Beitreibung § 53, Verjährung § 55, Erstattung AB. § 72. — ✱ **VII. Strafbestimmungen,** ✱ § 56—65. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die geeignet sind, den W. zu verkürzen, werden neben Nachholung des W. mit Geldstr. bis zum 20fachen des gefährdeten W. bestraft. Bei absichtlicher Gefährdung kann neben der Geldstr. auf Gef. bis zu 6 Mon. sowie auf öff. Bek. der Bestrafung erkannt werden, wenn mind. 10 v. H. des geschuldeten W. und mind. 300 ℳ gefährdet waren, oder wenn die Hinterziehung durch Verbringung von Vermögen ins Ausland erfolgte. Beim Fehlen der Hinterziehungsabsicht tritt Ordnungstrafe bis zu 500 ℳ ein. Freiwillige Nacherklärung und Nachzahlung, bevor Anzeige erstattet oder Untersuchung eingeleitet ist, bewirkt Straffreiheit. Bes. Strafbest. gelten für unrichtige oder unvollständige Nachweisungen von Gesellschaftsvorständen oder -geschäftsführern behufs Wertermittlung von Aktien usw. ohne Börsenkurs, s. o. VI. 2. u. § 42. Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Beamte, Schätzer usw. wird mit Geldstr. bis 1500 ℳ oder Gef. bis zu 3 Mon. bestraft. Für das Strafverfahren gelten die landesrechtl. Vorschr., die Geldstr. fallen dem Bst. zu, dessen Beh. entschieden hat. Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstr. in Freiheitstr. findet nicht statt. — ✱ **VIII. Generalpardon,** ✱ § 68. Wer bei der Veranlagung zum W. oder in der Zeit bis zu dieser nach Inkraftreten des WG. bei der Veranlagung zu einer direkten Staat- oder GdeSt. Vermögen oder Eink. angibt, das bisher der Besteuerung durch Bst. oder Gden entzogen war, ist von landesgesetzl. Strafe und Steuernachholung für frühere Jahre befreit, wenn wegen der entzogenen Steuer noch kein landesrechtliches Straf- oder Nachveranlagungsverfahren eingeleitet war, AB. § 15 Abs. 2. — Wegen Veranlagung von Aktiengesellschaften usw., die ihr Geschäft zu erheblichen Teilen im Ausland oder in den deutschen Schutzgebieten betreiben, s. BdrtsBek. 25. 2. 15, RGBl. 123. Fischer.

Wehrordnung. Die WO. ist eine auf Kais. VO. 18. 2. 01, Rgbl. 01 64, beruhende Zusammenstellung der auf das Ersatzwesen bezüglichen gesetzlichen Best. nebst den dazu ergangenen (s. RMG. 2. 5. 74 § 71) Ausfbest. Sie ist abgedruckt im Rgbl. 01 275, seitdem wiederholt geändert, s. Rgbl. 04 67, 05 83, 06 824, 10 496, 12 184, 14 5 und 115. Bazille.

Wehrpflicht s. Ersatzwesen III.

Weideübertretung im Wald. Nach dem FStG. Art. 17 wird wegen unbefugten Weidens mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer in fremdem Wald unbefugt Vieh weidet; die Str. darf, wenn in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und Kulturen geweidet worden ist, bei Pferden, Rindvieh und Ziegen nicht unter 1 ℳ für das Stück, bei Schafen nicht unter 20 ₰ für das Stück betragen. Dabei haben Gden und Privatpersonen für die Weideübertr. der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezügl. der Geldstr. als auch der Entschädigung und Kosten zu haften, das. Art. 18. E. Speidel.

Weinbau. Der WBau bildet in Württ. einen wichtigen Zweig der Landwirtschaft. Die Weinbaufläche, die fortgesetzt abnimmt, betrug 1913 noch 14 120 ha. Abgesehen von den durch den Ausfall der Weinernte bzw. die äußerst geringen Herbsterträge seit 1906 veranlaßten außerordentlichen Notstandsvorkehrungen zugunsten der bedrängten Weingärtner wird der Weinbau nach verschiedenen Richtungen staatlicherseits unterstützt. Außer der Förderung der Errichtung von Weingärtnergenossenschaften, der Gewährung von Staatsbeiträgen zu größeren Aufwendungen solcher Genossenschaften, der Verwilligung von Beiträgen zu der Anlage von Rebschulen ist noch die Freilassung neu bestockter Weinberge von der Steuer zu nennen. Das G. 29. 3. 93, Rgbl. 39, bestimmt, daß ein im Grundkataster als Weinberg laufendes Grundstück, auf dem die Rebanlage auf einer Fläche von mind. 1 a erneuert wird, auf Antrag des Eigentümers oder Nutznießers mit dieser Fläche von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahr an 5 Jahre lang von der Staats-, Amtskörpersch.- und GdeSteuer frei bleiben soll. Wegen der Aufstellung eines Weinbausachverst. s. Landw. Sachverst. Wegen der Weinbaukurse s. Lehrkurse für bes. landw. Zweige. Wegen der Weinbauschule und der Weinbauversuchsanstalt s. d. Wegen der Prämien für gemeinsame Rebschädlingsbekämpfung s. Schädlinge. Gefördert wird

der heimische Weinbau durch den Württ. Weinbauverein, E. V., mit dem Sitz in Stuttgart. Monatschrift des Vereins: „Der Weinbau".

Ekert.

Weinbauinspektor s. Landwirtsch. Sachverst. 6.a.

Weinbaukurse s. Lehrkurse für bes. landwirtschaftliche Zweige 15.

Weinbauschule in Weinsberg. Zweck: Junge Männer, bes. aus dem Weingärtnerstand, durch Unterricht u. prakt. Uebungen zu tüchtigen Weingärtnern zu erziehen. Zugleich ist die Sch. Musterbetrieb. Unterrichtskurs zweijährig; Schülerzahl 20, Aufnahmen jährl. 1. Januar. Organ. Bestimmungen d. Sch. abgedr. in „Die Landwirtschaft usw." 1908 76. Haller.

Weinbauversuchsanstalt. MinV. 30. 7. 01, Rgbl. 213. Zweck: Züchtung und Abgabe reingezüchteter Weinhefen, Untersuchung fehlerhafter od. kranker Weine, Unterricht im chemischen und mikroskopischen Laboratorium, Abhaltung von Spezialkursen, Ratserteilung, Vorträge.

Haller.

Weinberge, neubestockte, s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer IV. 3 u. Weinbau.

Weingärtnergenossenschaften, s. Genossenschaften.

Weingesetz 7. 4. 09, RGBl. 393, RchsktBek. zur Ausf. d. WeinG. 9. 7. 09, RGBl. 549, geänd. Bek. 20. 7. 10, RGBl. 945, u. Bek. 21. 5. 14, RGBl. 127, 27. 6. 14, RGBl. 235; Weinzollordnung 15. 7. 09, Bek. 17. 7. 09, ZBl. 333, geänd. 28. 4. 10 u. 29. 6. 10, ZBl. 137 u. 404; Verzeichnis der Orte mit Zollstellen, ZBl. 09 783 und spät. Bek.; RchsktBek. b. die am Weinbau beteil. Gebiete des D. R. 1. 8. 10, Rgbl. 463, VV. MinJ. 3. 8. 09, Rgbl. 146, u. 14. 9. 09, Rgbl. 300; MinVV. b. Ueberwachungsdienst 5. 1. 10, Abl. 1; ferner MinJErl. 27. 9. 11, Abl. 309; MinVV. b. Verwendung der auf Grund des WeinG. auferlegten Geldstr. 26. 2. 10, Rgbl. 196; MinJJustV. 8. 8. 10, Abl. 67, b. Geldstr.; MinJBek. b. Mitteilung des Ergebnisses der Anzeigen wegen Verfehlungen gegen das WeinG. 9. 8. 10, Abl. 168; MinJustV. 10. 2. 10, Abl. 27, u. MinJAbl. 169, u. vom 9. 3. 12, MinJustAbl. 24 u. MinJAbl. 170, b. die Weinsachverständigen, 21. 9. 10, Abl. 492; MinJ.-Bek. b. die Verwertung eingezogener Weine usw., 29. 5. 11, Abl. 199, MinJustErl. 29. 4. 11, MinJustAbl. 237 u. MinJAbl. 199; V. MinJ. u. F., b. Gebührenfestsetzung für die Untersuchung ausländ. Weine 28. 3. 12, Rgbl. 72. — * **A. Allg. Inhalt und Umfang des WeinG.** * Das WeinG. ist vom 1. 9. 09 ab an Stelle des Ges. betr. den Verkehr mit W., weinhalt. und weinähnl. Getränken 24. 5. 01, Rgbl. 175, getreten. Es versteht unter W. das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getr. Doch handelt es nicht allein von den unter diesen Begriff fallenden Getr., sondern befaßt sich auch mit Traubenmost und Traubenmaische, auf die im allg. die Vorschr. über W. anzuwenden sind, ferner mit den dem W. ähnl. Getr. aus Frucht- und Pflanzensäften oder Malzauszügen, mit Herstellung von Haustrunk aus TrMaische, TrMost, Rückständen der WBereitung oder aus getrockneten WBeeren und dessen Verwendung, sowie mit weinhaltigen Getränken, Schaumwein und Kognak. Der Vollzug des WeinG. liegt den Bundesreg. ob. Der Rchsk. hat die Ausführung des Ges. zu überwachen und bes. auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken. Die Vorschr. anderer Herstellung und Vertrieb von W. betr. G. bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschr. des WeinG. entgegenstehen. Hier sind bes. zu nennen: NGGG., G. zum Schutz der Warenbezeichnungen 12. 5. 94, RGBl. 441, G. gegen den unl. Wettbewerb, G. b. Verwendung gesundheitschädl. Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, 5. 7. 87, RGBl. 277, G. b. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenst. 25. 6. 87, RGBl. 273, SüßstoffG. 7. 7. 02, RGBl. 253. — * **B. Die Herstellung von Wein.** * I. Es ist verboten, Wein, Traubenmost oder Traubenmaische nachzumachen. — II. Gestattet ist, Wein (auch Traubenmost) aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Wein anderer Art nicht verwendet werden. — III. Zucker und Zuckerwasser zuzusetzen (die Zuckerung) ist unter f. Voraussetzungen zulässig (§ 3 WeinG.): 1. Art und Maß der Zuckerung: Es darf technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker, auch in reinem Wasser gelöst, nur inländ. Erzeugnissen zugesetzt werden (die Zuckerung ausländ. Erzeugnisse ist in allen Fällen unzulässig) und zwar Traubenmosten oder Weinen (Traubenmaischen jedoch nur bei Herstellung von Rotwein und auch dann nur der vollen Traubenmaische), um einem natürl. Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren ohne Zusatz gewonnenen Erzeugn. entspricht; der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Fall mehr als 1/6 der ges. Flüssigkeit betragen. — 2. Es darf nur in der Zeit vom Beginn der Weinlese bis 31. 12. gezuckert werden; die Zuckerung darf aber vom 1. 10. bis 31. 12. bei ungezuckerten W. früh. Jahrgänge nachgeholt werden. — 3. Ort der Zuckerung. In W. ist die Zuckerung überall zulässig. — 4. Anzeige der Zuckerung an die OrtspolBeh.: a) Die Absicht, Traubenmaische und TrMost oder Wein zu zuckern, ist der OrtspolBeh. derj. Gde, innerhalb deren die Zuckerung erfolgen soll, anzuzeigen. — b) Die Anzeige ist für die neue Ernte vor Beginn des Zuckerns nach dem RGBl. 09 556 enthaltenen Muster 1 zu erstatten; für W. früherer Jahrgänge ist jeder einzelne Fall des Z. spät. eine Woche zuvor nach Must. 2 anzuzeigen. — 5. Die Angabe der Zuckerung gegenüber dem Abnehmer. Wer W. gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abn. auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, ob der W. (auch TrMost oder TrMaische) gezuckert ist und sich beim Erwerb von W. die zur Erteilung dieser Auskunft erforderl. Kenntnis zu sichern. — IV. Sonstige Stoffe irgendwelcher Art außer Zucker und Zuckerwasser dürfen dem W.

(auch dem TrMost, TrMaische und Haustrunk) bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Tr. auf Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des W. bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit. Der Bdrt. kann die Stoffe bestimmen und Vorschr. über deren Verwendung erlassen. — * **C. Die Benennung von Wein,** * § 5—8 WeinG. I. Es ist verboten, gezuckerten W. (auch TrMost, TrMaische) unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des W. oder auf bes. Sorgfalt bei Gewinnung der Tr. deutet; es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß solcher W. Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers sei. — II. Im gewerbsmäßigen Verkehr mit W. (TrMost, TrMaische) dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden. Es dürfen aber dabei nicht Namen, die nach Handelsgebrauch zur Benennung von W. dienen, ohne dessen Herkunft bezeichnen zu sollen, verwendet werden. Gestattet bleibt, die Namen einz. Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter od. nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. — III. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen (W., TrMost, TrMaische) verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt. Eine Weinbergslage darf nur dann angegeben werden, wenn der aus ihr stammende Anteil nicht gezuckert ist. Die o. erwähnte Vorschr. über Benützung der Namen einz. Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, gilt auch hier. Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der verschnittene W. Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers sei. — IV. Ein Gemisch von Weiß- und Rotwein (TrMost, TrMaische) darf als Rotw. nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden. — * **D. Dem W. ähnliche Getränke aus Frucht- und Pflanzensäften od. Malzauszügen,** * § 10 WeinG. I. Die Herstellung dieser Getr. fällt nicht unter das Verbot des Nachmachens. Der Bdrt. ist ermächtigt, die Verwendung best. Stoffe bei Herstellung dieser Getr. zu beschränken oder zu untersagen; vgl. hiezu im einz. die Ausfbest. d. Bdrts. 9. 7. 09, RGBl. 549, u. 27. 6. 14, RGBl. 235. — II. Die Getr. dürfen im Verkehr als W. nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, die die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind. — * **E. Haustrunk,** * § 11 WeinG. — I. HTr., der aus TrMaische, TrMost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockn. WBeeren hergestellt wird, kann zwar beliebig verschnitten und gezuckert, dagegen dürfen ihm sonst. Stoffe irgendwelcher Art nur dann zugesetzt werden, wenn die Best. des § 4 WeinG., der Ausfbest. d. Bdrts. und des § 8 MinJW. 3. 8. 09, Rgbl. 146, eingehalten werden. — II. Die als HTr. hergestellten Getr. dürfen nur im eigenen Haushalt des Herstellers verwendet oder ohne bes. Entgelt an die in seinem Betrieb beschäft. Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann das OA. die Veräußerung des vorhandenen HTr. gestatten. — III. Wird in einem Raum, in dem W. zum Verkauf hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von W. verwendet werden, HTr. verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein. — IV. Wer W. gewerbsmäß. in Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Herstellung von HTr. aus TrMaische, TrMost, Rückständen der WBereitung oder aus getrockn. WBeeren unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe der OrtspolBeh. derj. Gde, innerhalb deren der H. hergestellt werderj. Gde, innerhalb deren der HTr. hergestellt werden soll, anzuzeigen. — * **F. Verkehr mit Wein und weinähnl. Getränken,** * § 13 u. 14 WeinG. I. Getr., die den Vorschr. o. B. I.—IV. und D. I. zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner TrMaische, die einen nach den Best. o. B. III. und IV. nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländ. Erzeugnisse, die den Vorschriften o. B. I., III., IV. und D. I. nicht entsprechen; der Bdrt. kann Ausn. bewilligen. — II. Die Einfuhr von Getr., die hienach vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von TrMaische, die einen unzulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten. — * **G. Weinhaltige Getränke, Schaumwein und Kognak.** * § 15—18 WeinG. Bek. 27. 6. 14, RGBl. 235. I. Getr., die nach o. F. vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getr., Schaumw. oder Kognak nicht, zu anderen Zwecken nur mit Genehm. des OA. verwendet werden. — II. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine im einzelnen vorgeschriebene Bezeichnung tragen. — III. Auch über die Voraussetzungen für Anwendung der Bezeichnung als Kognak und Kognakverschnitt sind bes. Vorschr. gegeben. — * **H. Buchführung,** * § 19 WeinG. I. Zur Buchführung verpflichtet ist, wer Trauben zur WBereitung, TrMaische, TrMost oder W. gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig W. zu Getr. weiter verarbeitet, bes. also Weingärtner, Wirte, Weinhändler. — II. Die Bücher sind nach den Ausfbest. des Bdrts. zu § 19 WeinG. anzulegen, einzurichten und zu führen, Muster A—G s. RGBl. 09 557. — * **J. Ueberwachung der Beobachtung des WeinG.** * I. Allgemeines. Diese Ueberwachung ist in 1. Linie den mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Beh. und Sachverst., in W. also den OrtspolBeh. und deren Sachverst. übertragen. Zu ihrer Unterstützung sind aber Sachverständige im Hauptberuf (u. III.) zu bestellen, § 21 WeinG., MinJW. 5. 1. 10, Abl. 1; MinJ.-Erl. 27. 9. 11, Abl. 809. — II. Die Ortspol.-Beh. haben im einzelnen bes. 1. ein Verzeichnis

anzulegen und fortzuführen über die im GdeBez. vorhandenen mit Wein sich befassenden Betriebe und deren Inhaber; 2. die Anzeigen über die Zuckerung (B. III. 4.) und über die Herstellung von Haustrunk (E. IV.) entgegenzunehmen, zu prüfen und zu sammeln. — 3. Ferner haben sie bes. zu prüfen, ob die Zuckerung (o. B. III.) als zulässig betrachtet werden kann, die Benennung des W. (o. C.) zu überwachen, die Herstellung, Verwendung und Lagerung von Haustrunk (o. E.) hauptsächlich in Wirtschaften und WHandlungen zu beaufsichtigen, die zur Buchführung (o. H.) Verpflichteten, bes. die Wirte und Weingärtner hiezu anzuhalten, ferner ist in kleineren Betr., bes. in den Wirtschaften, die Richtigkeit der Buchführung etwa im Benehmen mit den Ortsteuerbeamten nachzuprüfen. — 4. In größeren Gden mit bedeutenderem Verkehr ist ein planmäßiger Ueberwachungsdienst einzurichten, indem geeignet. GdeBeamten oder anderen Beauftragten die Ueberwachung des WVerkehrs zur bes. Aufgabe gemacht und deren Dienst geregelt wird. — 5. Die Tätigkeit der Sachverständigen (u. III.) ist in jeder Richtung zu fördern. Die GdeBeh. haben über verdächtige Wahrnehmungen, denen sie nicht selbst auf den Grund kommen, von sich aus mit den Weinsachverständigen zu verkehren, überhaupt mit diesen tunlichst zusammenzuarbeiten. — III. Die Sachverständigen im Hauptberuf. 1. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Zentralst. f. d. L. und werden aus der Staatskasse belohnt. Zurzeit sind 2 aufgestellt, jeder mit bes. räumlich abgegrenztem Dienstbezirk. Der eine mit dem Sitz in Stuttgart ist der chemischen Abteilung des hygienischen Laboratoriums des K. MedKoll., der zweite mit dem Sitz in Heilbronn dem chemisch-technischen Laborat. und städtischen Untersuchungsamt in Heilbronn beigegeben, vgl. MV. 21. 9. 10, Abl. 492. — 2. Die Sachverst. haben in den unter die Best. des WeinG. fallenden Betr. (bes. WHandlnugen) eingeh. Besichtigung vorzunehmen, geschäftl. Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch geeignetenfalls nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung zu fördern oder selbst zu entnehmen, weiter § 8 f., MinJV. 5. 1. 10, Abl. 1, und die Dienstanweis. für die Weinbausachverst. — IV. Zur Durchführung der Ueberwachung sind die zuständigen Beamten und Sachverst. befugt, die erforderl. Ermittlungen in den Betr. und den dazu gehör. Räumen vorzunehmen, § 22 WeinG., andererseits sind die Betriebsinhaber verpflichtet, diese Ermittlungen zu unterstützen und Auskunft zu erteilen, § 23 WeinG. — * **K. Strafen, Einziehung, Vernichtung,** * § 26—31 WeinG. 1. Die auf Grund des WeinG. auferlegten Geldstr. sind in 1. Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden, die durch die Bestellung der Sachverst. im Hauptberuf entstehen. Ueberschüsse werden auf die nach § 17 G. b. den Verkehr mit Nahrungsm., Genußm. und GebrGegenst. 14. 5. 79, RGBl. 145, in Betracht kommenden Kassen verteilt, s. d. Berechtigt zum Bezug der Geldstr. ist zunächst die Zentralst. f. d. L., § 32 WeinG. und MinJV. 26. 2. 10, Rgbl. 196. — 2. Um die Zentralst. f. d. L. über die Erfolge des Ueberwachungsdiensts und die Handhabung des WeinG. fortlaufend in Kenntnis zu erhalten, sind die Staatsanwaltschaften, AmtsGer. und Amtsanwaltschaften angewiesen, ihr jeweils über das Ergebnis sämtl. wegen Verfehlungen gegen das WeinG. erstatteten Strafanzeigen Mitteilung zugehen zu lassen, MinJustV. 10. 2. 10, MinJ.-Abl. 168, 9. 3. 12, MinJustAbl. 24 u. MinJ.-Abl. 170. — 3. Die eingezogenen Getr. sind i. d. R. zur Essigbereitung oder zur Verarbeitung mit Branntwein an in W. gel. Essigfabriken oder Branntweinbrennereien zu verkaufen. Je nach Umständen kann aber auch der Verkauf des eingezogenen Getränkes an in W. wohnende Abnehmer als Haustrunk stattfinden, MinJErl. 29. 5. 11, Abl. 199 u. MinJustErl. 29. 4. 11, MinJAbl. 199. Neuffer.

Weinsteuer s. Umgeld.

Weißbinder s. Maler.

Weißfelchen s. Felchen.

Weiterversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung s. d. V. 2.

Werkmeister s. Betriebsbeamte.

Werkstätte, § 105b u. 154 GewO. Die GewO. gibt keine Begriffsbestimmung. W. bedeutet den von seinem Inhaber zum Betrieb des Handwerks oder eines sonstigen (nicht zum Handel oder den Verkehrsgewerben gehör.) Kleingew. bestimmten Ort (Werkraum), bezeichnet also den Gegensatz zu Fabrik, s. d. Nicht nur die innerhalb dieser Arbeitstelle stattfindende Beschäftigung zählt zum Betrieb der W., sondern auch die außerh. derselben verrichtete Arbeit, deren wirtschaftl. Mittelpunkt die W. bildet. Als W. i. S. des KinderschutzG. 30. 3. 03 und des HausarbeitsG. 20. 12. 11 gelten neben den W. i. d. S. (§ 105b Abs. 1 GewO.) auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitstellen. Wegen der Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Kindern in W. s. d. Schwammberger.

Wernersche Kinderheilanstalt in Ludwigsburg, Aufnahme von Staatspfleglingen s. Staatspfleglinge I.

Wertpapiere, Börsenhandel mit —, s. Börsenwesen VI.

Wertzuwachssteuer s. Zuwachssteuer von Grundstücken.

Wettbewerbe in Werken der Bildhauerkunst s. MinJBek. 18. 7. 14, Abl. 417.

Wettbewerbverbot, vertragsmäßiges, s. Konkurrenzklausel. — Ein gesetzliches W. enthält § 60 HGB., wonach ein Handlungsgehilfe während seines Dienstverhältnisses ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweig des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen darf. Zuwiderhandlungen machen schadenersatzpflichtig und geben dem Prinzipal das Recht zu sofortiger Entlassung, § 72 Abs. 1 Nr. 1 HGB. Das Verbot gilt auch für Handlungslehrlinge, § 76 Abs. 1 HGB. Fr. Kälber.

Wiederaufforstung s. Aufforstung v. Waldgrund.

Wild s. Jagdpolizei und Jagdrecht. — Ueber Art der Ausübung der Jagd u. den Versand und Verkauf von W. s. auch MinV. 1. 3. 15, Rgbl. 15.

Wild- und Rinderseuche. Die W.- u. R. ist eine durch den Bazillus bovisepticus hervorgerufene, ansteckende Krankheit, die vornehmlich Rot- und Schwarzwild, sowie Rinder, seltener Pferde und Schweine befällt. Die S. kommt wie der Milzbrand und Rauschbrand für gewöhnlich nur in bestimmten Gegenden vor und tritt entweder in Form einer Lungenbrustfellentzündung oder als schwere Allgemeinerkrankung unter Bildung von Schwellungen der Haut und des Unterhautbindegewebes, nicht selten auch in Begleitung einer akuten Magen- und Darmentzündung auf. Die hauptsächl. Krankheitsmerkmale sind bei der Brustform Atembeschwerden, bei der Hautform heiße, schmerzhafte, harte Anschwellungen am Kopfe, Halse und Triel der betroffenen Tiere. Daneben bestehen Fieber, Mattigkeit und Appetitmangel. Die Krankheit führt bei der Brustform in 5—8 T., bei der Hautform unter Umständen schon nach 6—86 Stunden zum Tod. Die W.- u. R. ist anzeigepflichtig. Die veterinärpolizeilichen Bekämpfungsmaßregeln sind im wesentl. die gleichen wie beim Milzbrand, s. d., jedoch kommt hier die Impfung in Wegfall. Vgl. im übrigen § 120 AusfVorschr. z. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293.

Leonhardt.

Wildbad s. Landesbadspital Katharinenstift zu Wildbad.

Wildgerme s. Bachteich.

Wildschaden und Wildschadenersatz, vgl. Hasenschaden, s. Jagdrecht II. 7.

Wildschein s. Jagdpolizei II. 7; s. auch MV. 1. 3. 15, Rgbl. 15.

Winterhälter s. Fischteich.

Winterschulen, landwirtsch., haben den Zweck, Jünglinge aus bäuerlichen Kreisen vom zurückgelegten 15. Lebensjahr an in 2 auf je 5 Mte berechneten Winterkursen (Nov. bis März) Unterricht in der Landwirtschaft nebst Hilfsfächern zu gewähren. Landw. W. bestehen in Ravensburg, Reutlingen, Heilbronn, Hall, Ulm, Rottweil, Gmünd, Leonberg, Riedlingen; Vorstand u. Hauptlehrer ist ein Landwirtschaftsinspektor. Statut nebst Lehrplan s. in „Die Landwirtschaft usw." Stuttg. Kohlhammer 1908 89.

Haller.

Winterteich s. Fischteich.

Wirtschaftliche Frauenschule Großsachsenheim s. Haushaltungsschulen II.

Wirtschaftsabgabe s. Umgeld.

Wirtschaftsgewerbe s. Gastwirtschaft u. Schankwirtschaft.

Wirtschaftsplan für Waldungen s. Forsteinrichtung.

Wittume s. König X. 2. d.

Witwen- und Witwerrente, Witwengeld s. Invaliden- und Hinterbliebenenversich. XVII. 2. 3. 5.

Wochenblatt f. d. Landwirtschaft s. Zentralstelle f. d. L.

Wochenhilfe s. Krankenversicherung E II und RichtWek. 28. 1. 15, RGBl. 49, 23. 4. 15, RGBl. 257.

Wochenmarktverkehr s. Marktverkehr, auch RichtWek. 2. 3. 15, RGBl. 125.

Wochenschonzeit für Fische s. Lachs.

Wohlfahrtspflege, ländliche. W. ist nichts anderes als ein Sammelname für eine Reihe von volkswirtschaftlichen, sozialreformatorischen, gemeinnützigen und volkspädagogischen Aufgaben. Die W. richtet — i. G. zur Wohltätigkeit — ihren Blick nicht auf die Lage des einzelnen Unterstützungsbedürftigen, sondern auf die Lage der Gesamtheit, die sie zu fördern sucht — nicht etwa durch Mildtätigkeit —, sondern durch Anregung und Organisation der Selbsthilfe. Die W. will außerdem — und das ist ihre soziale Aufgabe — die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit einander näher bringen und die schroffen Klassengegensätze mildern. So bestimmt Professor H. Sohnrey (Berlin), der Vater der modernen W., deren Begriff, s. dessen Wegweiser für ländl. W.- und Heimatspflege, 1908, Deutsche Landbuchhandlung, Berlin. Das Wort „ländlich" will besagen, daß dieser Zweig der W. sich auf das sog. platte Land und damit auf die Kreise beschränkt, die abseits von den Städten deren Vorzüge und Anregungen nicht teilhaftig und daher in Gefahr sind, wirtschaftlich und hinsichtlich des Geisteslebens zurückzubleiben. Darin liegt schon die Berechtigung zu einer bes. ländlichen W.; sie ist aber des weiteren auch in der Tatsache begründet, daß das Wesen, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landvolks in mancher Richtung andersartig sind als in der Stadt, daß insbes. auf dem Lande der gerade zur W. so nötige Gemeinsinn nicht genügend ausgebildet ist und „der Zusammenschluß der Kräfte durch das Wesen des ländl. Lebens erschwert und vielfach gehemmt ist" (Karl Gastpar, „Wohlfahrtspflege auf dem Lande", 1907, Belser, Stuttgart, welche Schrift Grund und Wesen gerade der ländl. W. behandelt). Hieraus ergibt sich u. a. die wichtige Forderung, daß sich der l. W. in 1. Linie die Gebildeten zu unterziehen haben. „Die Aufgaben der Gebildeten auf dem Lande", Vortrag von Pfarrer E. Kappus in Gönningen, 1907, Verlag des Vereins für l. W. in W. Diese Tätigkeit der Gebildeten, die sich zunächst in Anregungen und in Förderung best. Unternehmungen zeigen wird, darf aber andererseits die Zusammenfassung der Kräfte, welche in der Gesamtheit, im ganzen Volke liegen, nicht entbehren; diese müssen vielmehr geweckt und verwendet werden. Schon in der einleitenden Begriffsbestimmung ist der Unterschied zwischen „Wohlfahrtspflege" und „Wohltätigkeit" angedeutet. Da aber dieser Unterschied immer noch nicht genügend beachtet und damit den Bestrebungen der W. nicht geringer Schaden zugefügt wird, sei hierauf nochmals hingewiesen. Die Wohltätigkeit besteht in vereinzeltem, zeitweiligem Gutestun, wie es durch best. Fälle von Unterstützungsbedürftigkeit, einzelnem Elend oder allg. Notstand hervorgerufen wird. Die W., die mit dem Grundsatz der Selbsthilfe ihrem ganzen Wesen nach auf solche Art Fürsorge verzichten muß und will, sucht „Einrichtungen zu schaffen, die die sozialen Nöte soviel

wie möglich verhüten und ausgleichen; sie hat einen vorbeugenden Charakter". In Vbdg mit der l. W. stehen meist die Bestrebungen der sog. „Heimatpflege", s. Natur- u. Heimatschutz. Die Heimatpflege will der urteilslosen, schon eine bedenkliche Ausbreitung aufweisenden Bewunderung u. Nachäffung alles dessen, was aus der Stadt kommt, und der Unterschätzung alles dessen, was altes, heimisches, ländliches Sondergut ist, entgegentreten u. dieses Sondergut in Sitte, Natur, Bauart, Lebensgewohnheiten, Kleidung usw. erhalten, damit aber nicht Abgestorbenes konservieren, sondern Lebensvolles entwickeln und Entartetes veredeln. — Die erste planmäßige, wissenschaftliche Betreibung der l. W., wie sie auf Sohnrey zurückzuführen ist, ist zweifellos zunächst dem Bestreben entsprungen, den bedenklichen Erscheinungen der Landflucht einen Damm zu setzen. Von diesem einseitigen Standpunkt ist man längst abgekommen. Wohl wird die l. W. immer noch mittelbar dem Ziel dienstbar sein, dem unnatürlichen Maß eines Abströmens der Bevölkerung aus den Dörfern und der Landwirtschaft dadurch entgegenzutreten, daß man das Landleben den berechtigten neueren Ansprüchen auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, geistigen Anregung und Annehmlichkeit entsprechend besser gestaltet und andererseits den Ertrag der beruflichen Arbeit durch geeignete Mittel, insbes. durch rationellere Betriebsweise steigert. Aber gerade diese Bestrebungen sind immer mehr Selbstzweck geworden; sie gipfeln in dem Ziel der materiellen und geistigen Hebung unserer ländlichen Bevölkerung. Damit sind wir auf den Inhalt, den Stoff der l. W. gekommen. Die Gebiete, auf denen die W. tätig sein kann, sind natürlicherweise nicht fest umgrenzt, vielmehr sind sie je dem Zeitbedürfnis entsprechend einem steten Wechsel unterworfen. Viele Forderungen der nachstehenden Einzelaufzählungen sind schon mehr oder weniger erfüllt, müssen aber des Zusammenhangs wegen und namentlich deshalb genannt werden, weil die Schöpfungen noch eines weiteren Ausbaus fähig sind und weil für sie das Interesse der Freunde der W. zu wecken ist. Auf dem Gebiet des Erwerbslebens haben von vornherein auszuscheiden einerseits alle Bestrebungen berufstechnischer Art, andererseits alle Forderungen der höheren Kreise (die W. will den kleinen Leuten helfen, welche für sich allein und vermöge des Maßes ihrer geistigen und materiellen Kräfte nicht in der Lage sind, Fortschritte zu erzielen). — * **A. Aufgaben auf materiellem und wirtschaftlichem Gebiet.** * 1. Wohnungsfürsorge, MV. über die Wohnungsaufsicht 21. 5. 01, Rgbl. 130; 18. 5. 07, Rgbl. 207, s. Wohnungsaufsicht; mit ihr sollte verbunden sein die Sorge für eine volkstümliche und einigermaßen künstlerische Bauweise (hiefür dienen die Beratungstelle für das Baugewerbe bei der Zentralst. f. G. H. und der Landestechniker für das ländl. Bauwesen bei der Zentralst. f. d. L.). — 2. Wasserversorgung, s. d. Hiefür besteht das Bauamt für das öff. Wasserversorgungswesen. Die Grundsätze für Staatsbeiträge sind enthalten im MinJAbl. 07 201. — 3. Feuerlöschwesen, s. d. — 4. Licht- und Kraftversorgung, s. Ueberlandzentralen. Hiefür kommt heutzutage auf dem Land lediglich die elektr. Kraftübertragung von größeren Werken in Frage; sie wirkt schon nach den bisherigen Erfahrungen auch in kleinen bäuerlichen Betrieben äußerst segensreich. Auskunft hierüber gibt der Sachverständige für landw. Maschinenwesen, Bek. 12. 3. 09, Landw. WochBl. Nr. 13. — 5. Krankenpflege. Die dringend zu empfehlende Anstellung von ausgebildeten Krankenpflegerinnen kann je nach Verhältnissen und Bedürfnissen vom Bezirk, von der Gde oder von bes. Vereinen aus geschehen (Beispiele für die verschiedenen Systeme: Balingen, Herrenberg, Mosbach und Weinsberg; vgl. „Blätter für das Armenwesen", neuerdings Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit, 1910 Nr. 48); eine Spezialität ist die Wöchnerinnenpflege, empfehlenswert bes. für Industriegegenden; auch auf Stillstuben sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Jede Krankenpflegerin sollte mit einem Krankenpflegekasten („Charlottenpflegen") ausgestattet sein (Komitee-Schriftführer ist Stadtpfarrer Gastpar in Wangen-Stuttgart). Zur Förderung des Gesundheitswesens dienen auch Kochkiste und Wanderkochkurse (eingef. durch den Schwäb. Frauenverein in Stuttgart). Endlich sei hier auf die dringend erforderliche Bekämpfung der Trunksucht verwiesen (Mäßigkeitsblätter und Mitteil. des Schwäb. Gauverbands gegen Alkoholismus). Bezüglich Bewahrung der Kinder s. Z. III MErl. b. öff. Impfung 22. 2. 05, Abl. 114. — 6. Unfallmeldestellen, s. Telegraphenwesen X. — 7. Versicherungswesen. Aus dem Gebiet der Arbeiterversf. genügt es, auf die freiwillige Invalidenversf. hinzuweisen, die von Bauern und Handwerkern immer noch ungenügend benützt wird, sowie auf die Möglichkeit der Einleit. eines Heilverfahrens durch die VersAnst. — Mobiliarfeuerversf., s. d., bleibt oft hinter dem Wert der versicherten Habe zurück, häufigere Prüfung des Versicherungsvertrags, MErl. 24. 4. 05, Abl. 231. — Die Hagelversicherung, s. d., hat in W. eine bedeutende Förderung gefunden durch die Uebereinkunft der K. Staatsreg. mit der Nordd. HagelversGes., s. MinAbl. 08 87, auch MErl. 11. 3. 09, Abl. 91. — Unter der Viehversicherung, s. d., ist die Rindviehversf. von der größten Bedeutung (man unterscheidet Geld- und Naturalwirtschaft); auch gibt es bes. Schlachtviehversf.; es werden am besten für die einzelnen Gden Vereine gebildet, Normalsatz. von der K. Zentralst. f. d. L. zu beziehen. — Die Pferdeversf. sollte auf breiteren Schultern ruhen (Bezirksvereine). Die Versf. auf Gegenseitigkeit ist allen Erwerbsgesellschaften entschieden vorzuziehen. — 8. Das Sparkassenwesen, s. d., ist in W. durch die Württ. Sparkasse und das über das ganze Land verbreitete Netz von OA- und Gde-Sparkassen vorzüglich ausgebildet. Zu empfehlen sind noch Pfennig-, bzw. Schulspark. im Marken- oder Kartendurchlochungssystem, wie z. B. in Weinsberg, Geislingen, Oehringen, Tübingen usw. Neuerdings werden auch sog. Hausparkassen ein-

geführt; dieselben dürften mehr für Industriegegenden passen, zu erfragen bei der Stadt Ulm. — 9. Genossenschaftswesen, s. Genossenschaften. Hinzuweisen ist auf die Darlehenskassenvereine, s. landw. Kredit, sie dienen zusammen mit den Versicherungen (Z. 7) als Kampfmittel gegen den der Landwirtschaft so gefährlichen Wucher, s. d., und die Güterschlächterei, s. Wucher II 3. Handwerker- (Einkaufs-, Werkzeug- usw.) Genossenschaften kommen fürs Land nur ausnahmsweise in Betracht; Auskunft hierüber gibt die Zentralst. f. G. H., vgl. Zwiesele „Was können wir zur Förderung der Gewerbetreibenden auf dem Lande tun". — 10. Für das Erwerbsleben, auch das Land, sind von großem Wert die Arbeitsvermittlungstellen, s. d., ferner Rechtschutz- und Auskunftstellen, die von Gden, teils von Vereinen eingerichtet sind. Als einzelne Zweige, deren Förderung ganz bes. dem kleinen Mann zugut kommt, seien genannt: Obstbau (gutes Sortieren und Verpacken!), Geflügelzucht (reine Rassen, Blutauffrischung!) und Ziegenzucht, auf welche man im Interesse der Milchernährung neuerdings wieder mit Recht zurückkommt (rehfarbene Schwarzwaldziege aus Reutlingen-Pfullingen, Tuttlingen und neuerdings Weinsberg zu empfehlen; Gründung von Ziegenzuchtvereinen unter Beihilfe der Zentralst. f. d. L., die hiezu auch Beiträge gibt). Endlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß mancher Gde durch Einführung neuer Erwerbszweige, namentlich von Hausindustrie aufgeholfen werden kann (sachverständiger Rat unentbehrlich). — * **B. Soziale und Bildungsaufgaben.** * 1. Zur Unterhaltung und Weiterbildung der GdeGenossen wirken vorteilhaft sog. GdeAbende, sei es durch Abhaltung von Vorträgen, etwa mit Lichtbildern oder in festlicher Weise durch Theaterspiel und ähnliche Aufführungen. In dieser Weise sollten bes. eingebürgerte Veranstaltungen, Volksspiele, Erntefeiern, Vereinsfeste usw. erhalten, bereichert und veredelt werden. — 2. Die Pflege der Musik (Guitarre und Harmonika!), namentlich des einfachen Volksliedes, einer ländlichen Kunst („Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus", Herausgeber Stadtpfarrer Dr. David Koch in Stuttgart), gehören zu einem wirklichen Volksleben. Hiebei sei auf die neuerdings mit Erfolg veranstalteten Bilderausstellungen hingewiesen; der V. f. l. W. hat einige Mustersammlungen angelegt und verleiht dieselben. — 3. Ganz bes. Interesse beansprucht die Ortsbücherei, womöglich verbunden mit einem Lesezimmer, in dem auch illustr. Zeitschr. aufliegen sollten. Ob neben der allg. Bücherei noch eine bes. Schülerbibliothek geschaffen werden soll, richtet sich nach der Größe des Orts (Beiträge geben die Zentralleit. f. Wohltätigkeit, die meisten Amtskörperschaften und die Gden). („Ratgeber für schwäb. Volksbüchereien" von Otto Wilhelm, Verlag Salzer-Heilbronn, mit Bücherverzeichnis.) Auch die Einführung einer guten Kolportage und eines GdeBlatts, welch letzteres gleichzeitig der Pflege des Heimatsinns dient, ist zu empfehlen. — 4. Jugendfürsorge. Hier handelt es sich namentlich um Kleinkinderschulen und Jugendvereine, männliche und weibliche (Spinnstuben in moderner Auffrischung), sodann um Rekrutenfürsorge; auch ist die Beaufsichtigung der Familien, in welchen der Waisenrat, die Armenbehörde oder Vereine Kinder untergebracht haben, durch bes. Pfleger oder Pflegerinnen zu erwähnen (vgl. Ges. betr. die Kost- und Pflegekinder 16. 8. 09, Rgbl. 209, und MinV. 8. 12. 09, Rgbl. 374), über Fürsorgeerziehung, s. d. — 5. Das Schulwesen, namentlich auch das Fortbildungsschulwesen ist vom Staat derart geregelt, daß der freien W. kaum etwas zu tun übrig bleibt, es sei denn für genügenden Bilderschmuck in den Schulen zu sorgen. Auch soll neben den obengen. Wanderkochkursen auf die sehr wohltätig wirkenden Näh- und Flickkurse für junge Mädchen aufmerksam gemacht werden (der Schwäb. Frauenverein stellt gegen Entgelt ausgebildete Lehrerinnen und die Zentralst. f. G. H. gibt Beiträge). Der V. für ländl. W. besitzt einen Musterlehrgang, welcher den Kursgang veranschaulicht und geliehen werden kann. — 6. Zur Durchführung der W. bedarf man notwendig eines eigenen Heims, des sog. Gemeindehauses. In demselben können Räume für Unterhaltungsabende, Jugendvereine, Ortsbüchereien, Krankenpflege, Kurse eingerichtet werden. Dasselbe könnte auch einem kleinen Dorfmuseum und Ausstellungen dienen. Endlich soll in diesem Zusammenhang noch der Heimatgeschichte gedacht werden, für welche ein Chronikbuch anzulegen wäre, vgl. MErl. 29. 11. 95, Abl. 454, 23. 4. 10, Abl. 269. Ergänzend sei hiezu verwiesen auf den schon genannten Sohnreyschen Wegweiser und auf das Buch „Aus der sozialen Tätigkeit der preuß. Kreisverwaltungen", Berlin 1907, Deutsche Landbuchhandlung, empfohlen in MinJAbl. 07 230, ferner auf „Am Born der Gemeinnützigkeit" von Viktor Böhmert, Dresden, O. V. Böhmer, 1909. — * **C. Als Träger und Förderer der W.** * sind, wie sich schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt, vor allem die K. Staatsreg., bes. die beiden Zentralst. f. G. u. H. und f. d. L., sodann die Zentralleitung für Wohltät., der Landesausschuß für Natur und Heimatschutz in Stuttgart und endlich u. a. f. Vereine zu nennen: Verein für l. W. in W. und Hohenzollern (Geschäftstelle in Tübingen, Bräuningstr. 3) mit seinem monatl. erscheinenden Blatt „Schwäb. Heimat" (Tochterverein des „Deutschen" Vereins in Berlin mit dem Blatt „Das Land", Volksverein für das kathol. Deutschland (Stuttg.). Bezirkswohltätigkeitsvereine in allen OAe., Verein zur Begründung ländlicher Heimstätten (Stuttg.), Landesverband für Jugendfürsorge (Stuttg), „Jungdeutschland", Schwäb. Frauenverein (Stuttg.), Mäßigkeitsverein (Tübingen), Schwäb, Gauverband gegen den Alkoholismus (Stuttg.), Verein für Knabenhandarbeit (Stuttg.), Verein für Erhaltung von Volkstrachten (Stuttg.), Bund für Vogelschutz (Stuttg.), Württ. Bund für Heimatschutz (Stuttg.).

von Soden.

Wohltätigkeitsanstalten und -vereine. — A. Die Fürsorge für Arme und Notleidende wurde in W. schon früh organisiert. Im 17. Jahrh. wurden entspr. der damals herrschenden Auffassung von dem Zusammenfallen der bürgerl. und kirchl. Gde einzelne Mitgl. des bürg. GdeRats, darunter in 1. Linie der Ortsvorst., ausgewählt, die im Verein mit dem Ortsgeistl. als „Kirchenkonvent" u. a. die Aufsicht über das Armenwesen zu führen hatten. Die segensreiche Wirksamkeit dieser Beh. wurde unterstützt durch die private Wohltätigkeit, die der Beh. die Erfüllung ihrer Aufgabe vielfach dadurch erleichterte, daß sie in ihre Hand Stiftungen legte, deren Ertrag den Armen zugut kommen sollte. Daneben hat aber auch die freie Vereinstätigkeit in W. schon frühzeitig Wurzel gefaßt, und zwar wandte sich dieselbe in ihren Anfängen mit Vorliebe der Fürsorge für Kinder zu. Diesem Umstand ist die Entstehung einer Reihe von Kinderrettungsanstalten zu Anfang des 19. Jahrh. zu danken. Zu derselben Zeit befaßten sich, abgesehen von den sog. „Gemeinschaften", die es sich zur Aufgabe machten, nicht nur ihren eigenen Mitgl., sondern auch anderen Armen Hilfe zu leisten, einzelne Vereine, so die im Jahr 1805 ins Leben getretene Gesellschaft der christlichen Armenfreunde in Stuttgart, ebenfalls mit der Unterstützung Notleidender überhaupt. Als jedoch in den Jahren 1816 und 1817 das Land von schwerer Not heimgesucht wurde, da zeigte es sich, daß eine ausreichende Hilfe für die große Zahl der Armen und Notleidenden nur geschaffen werden könne durch eine Zusammenfassung aller bestehenden Wohltätigkeitsbestrebungen. Eine solche erreichte Königin Katharina durch die zu Anfang 1817 erfolgte Gründung des über das ganze Königreich sich erstreckenden, in Bezirks- und Ortsvereine gegliederten Württembergischen Wohltätigkeitsvereins, an dessen Spitze die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Stuttgart (seit 1911 Zentralleitung für Wohltätigkeit in W.) gestellt wurde. Für diese eigenartige Organisation ist namentlich charakteristisch die Verbindung von amtlicher Autorität und freiwilliger Tätigkeit. Den Ortsleitungen gehörten kraft ihres Amtes an die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Gden und die Mitgl. des Kirchenkonvents; in den OALeitungen hatten OAMann, Dekan, OA.-Arzt und OAPfleger von Amts wegen Sitz und Stimme. Im übrigen wurden die Orts- und OA.-Leitungen gebildet aus männlichen und weibl. Armenfreunden. Auf die Orts- und OALeit. wurden seitens der Regierung gewisse Amtsbefugnisse der Orts- und BezBeh. übertragen. Der Vorstand und die Mitgl. der Zentralleitung des WohltVereins (unter letzteren auch Frauen) wurden vom König auf Lebensdauer zu diesem Ehrenamt berufen. Der Zentralleitung kam die Aufgabe zu, auf dem weitverzweigten Gebiet der Liebestätigkeit anregend, beratend, unterstützend und bis zu einem gew. Grad auch beaufsichtigend zu wirken. Um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern, wurde die ZentrL. dem bestehenden Behördenorganismus angegliedert und ihr ein gewisser amtlicher Charakter verliehen. Dadurch wurde ein ständiges Zusammengehen der öff. Armenfürsorge und der privaten Wohlt. erreicht, ohne daß die Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der letzteren beeinträchtigt worden wäre. Erst in neuester Zeit wurde diese Organisation des WohltWesens auf Grund der gemachten Erfahrungen in einer den Verhältnissen und Anschauungen der Neuzeit entspr. Weise umgestaltet. Der ZentrL. ist ein von dem Kollegium zu wähl. Beirat angegliedert worden; die noch besteh. Bezirkswohltätigkeitsvereine sind auf neuzeitliche Grundlage gestellt, wo dieselben nicht mehr bestanden, sind sie neu ins Leben gerufen worden, so daß nunmehr in sämtl. OABezirken solche vorhanden sind. Die Wirksamkeit der BezirkswohlV., welchen weitgehendste Selbständigkeit zukommt, hat neben der Unterstützung einzelner Notleidender in der Anregung und Förderung von Veranstaltungen allg. Art auf dem Gebiet der helfenden Nächstenliebe zu bestehen. Sie haben sich deshalb namentlich zu betätigen durch Förderung der Krankenpflegeeinrichtungen, durch Anregung zur Gründung von Kleinkinderpflegen, durch Fürsorge für verwahrloste und hilfsbedürftige Kinder, durch Unterstützung der Bestrebungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend und durch Förderung von Orts- und Wanderbibliotheken. In den Bereich der Tätigkeit der ZentrL. gehört bes. auch die Organisation der Hilfeleistung bei größeren, durch element. Ereignisse wie Ueberschwemmung, Sturm usw. herbeigeführten Notständen, MinJV. 13. 11. 63, Rgbl. 225, MinJErl. 30. 3. 96, Abl. 113. Wo die ZentrL. und die BezWohltV. ihre Beihilfe einzelnen Hilfsbedürftigen angedeihen lassen, geschieht dies teils in Ergänzung der bürgerlichen und kirchlichen Armenfürsorge, teils auch in der Absicht, ein Eintreten der öff. Armenpflege vorbeugend fernzuhalten. Während aber seitens der letzteren Unterstützung dann gewährt werden muß, wenn Hilfsbedürftigkeit i. S. des Ges. vorliegt, ohne daß die Würdigkeit des Empfängers in Frage kommt, hat dem Eintreten der privaten Fürsorge eine Prüfung der Würdigkeit voranzugehen. Der Geschäftskreis der ZentrL. und der BezWohltV. hat sich neuerdings dadurch bedeutend erweitert, daß in eine einheitliche, planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose und des Lupus im ganzen Lande eingetreten worden ist. Um mit den BezWohltV. in steter Fühlung zu bleiben, veranstaltet die ZentrL. regelmäßige jährl. Zusammenkünfte mit deren Vertretern, in welchen über allg. Fragen und über die Mittel und Wege zur Erfüllung der vielseitigen Aufgaben beraten wird. Die Grundbestimmungen der ZentralL. f. Wohlt. i. W. s. Rgbl. 11. 214. — **B.** Die * **einzelnen Wohltätigkeitsanstalten und -vereine** * tragen i. d. R. konfess. Charakter, und jede Konf. ist bestrebt, die noch bestehenden Lücken nach Möglichkeit auszufüllen. Eigentümlich ist bei der Mehrzahl dieser Veranstaltungen, daß die Initiative zu ihrer Gründung von der Privatwohltätigkeit ergriffen wurde, während der Staat sich im wesentl. darauf beschränkte, die Unternehmungen durch Gewährung

finanz. Beihilfe zu fördern. — I. Die * **Jugenderziehung** * i. a. haben sich zur Aufgabe gemacht die in einer Reihe von OAe. besteh. Rettungs- und ErziehungsV., die zum Teil den BezWohltV. angegliedert sind, ferner einige dem ganzen Lande dienende V., nämlich: der Württ. Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder, sowie der Ev. und der Kath. Kinderrettungsverein und der Kleinkinderrettungsverein, sämtl. in Stuttgart. Eine Zusammenfassung der Bestrebungen auf diesem Gebiet bildet der 1908 ins Leben getretene Landesverband für Jugendfürsorge in W. Mit der Versorgung und Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder befassen sich außer örtl. Veranstaltungen (Säuglingsheime, Säuglingshorte, Kindermilchküchen, Krippen, Kleinkinderpflegen), das Kinderheim mit Säuglingsheim in Waiblingen und dem Säuglingshort in Tübingen, die Kleinkinderrettungsanstalt in Korntal OA. Leonberg (evang.), die Kleinkinderasyle „St. Joseph" in Baindt OA. Ravensburg und „St. Joseph" in Hürbel OA. Biberach (beide kathol.), das Kinderheim des Versorgungshauses in Kirchheim u. T., die Kleinkinderanstalt Walddorf OA. Tübingen, Zweiganstalt der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. — Für schulpflichtige Kinder bestehen neben örtlichen Einrichtungen (Knaben- und Mädchenhorte, Ferienhorte und -kolonien, Kinderküchen, Handfertigkeitschulen) und den staatl. Waisenhäusern in Stuttgart (für ev. Knaben), Markgröningen OA. Ludwigsburg (für ev. Mädchen) und Ochsenhausen (für kath. Knaben und Mädchen) eine Reihe von Rettungs- und Erziehungsanst., welche durch die private Wohlt. ins Leben gerufen worden sind. Zu nennen sind als evang. Anst.: die Rettungsanst. Augustenhilfe in Ebingen OA. Balingen, die Rettungsanst. Wilhelmshilfe in Göppingen, die Erziehungsanst. in Herbrechtigen OA. Heidenheim, die Kinderanst. Karlshöhe in Ludwigsburg, die Rettungsanst. Paulinenpflege in Kirchheim u. T., die Rettungsanst. Korntal OA. Leonberg, die Rettungsanst. in Lichtenstern OA. Weinsberg, die Rettungsanst. Sophienpflege in Lustnau OA. Tübingen, die Schülerabteil. der Rettungsanstalten in Oberurbach und Schönbühl OA. Schorndorf, die Rettungsanst. Wilhelmspflege in Plieningen AOA. Stuttgart, die Rettungsanst. in Stammheim OA. Calw, die Rettungsanst. in Tempelhof OA. Crailsheim, die Erziehungsanst. in Tuttlingen, die Rettungsanst. Paulinenpflege in Winnenden OA. Waiblingen, die Erziehungsanstalten der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen (Reutlingen, Alpirsbach, OA. Oberndorf, Göttelfingen und Rodt, beide OA. Freudenstadt) und das Konfirmandenhaus Martinshaus in Altshausen OA. Saulgau. — Schulpflichtige Kinder katholischen Bekenntnisses nehmen auf: Erziehungsanstalt St. Vinzentiuspflege in Donzdorf OA. Geislingen (Mädchen), Kinderrettungsanst. Marienpflege in Ellwangen (Knaben und Mädchen), Kommunikantenanst. St. Kanisiushaus in Schw. Gmünd (Knaben und Mädchen), Rett.- und Erziehungsanstalt St. Franziskus in Heiligenbronn Gde Sulgen OA. Oberndorf (Mädchen), Erziehungs- und Unterrichtsanst. St. Annapflege in Leutkirch (Mädchen), Rettungsanst. St. Josephspflege in Mulfingen OA. Künzelsau (Knaben), Erziehungs- und Unterrichtsanst. Piuspflege in Oggelsbeuren OA. Ehingen (Knaben), Rettungs- u. Erziehungsanstalt St. Antonius in Salzstetten OA. Horb (Knaben), Rettungsanst. St. Konradihaus in Schelklingen OA. Blaubeuren (Knaben), Erziehungs- und Unterrichtsanst. St. Elisabethenpflege in Schönebürg OA. Laupheim (Mädchen). Israelitische Waisen erhalten unentgeltliche Erziehung in der Waisenanst. Wilhelmspflege in Eßlingen. Für schulentlassene Knaben und Mädchen sind an manchen Orten Lehrlingsheime und Lehrlingshorte, Jünglings- und Jungfrauenvereine gegründet worden; gefährdete oder verwahrloste Mädchen finden Aufnahme in den evang. Rettungsanst. in Leonberg, Oberensingen und Oberurbach und in der kath. Rettungsanst. „zum Guten Hirten" in Untermarchtal OA. Ehingen, Knaben in den schon erwähnten Rettungsanst. Schönbühl (ev.) und Schelklingen (kath.). Das neu errichtete Fürsorgeheim Heidenheim dient der gewerbl. Ausbildung von schulentl. ev. Knaben, bes. von Fürsorgezöglingen, die 1. 12. 12 eröffnete Anstalt „St. Gebhardihaus Rettungsanst. Hegenberg" Gde Liebenau OA. Tettnang, ist zu landwirtsch. Beschäftigung kathol. Zöglinge bestimmt. — II. Die * **Erwerbs- und Berufsbildung** * von gesunden armen Knaben erleichtert die Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen, wo in eigenen Werkstätten Lehrl. als Schlosser, Eisendreher, Modellschreiner, Former, Möbelschreiner, Schneider und Schuhmacher ausgebildet werden. Auch besteht dort eine bes. Abteilung für Verkrüppelte, in welcher ein Kartonage- und Dütengeschäft, sowie eine Rohrsesselflechterei betrieben wird. Die Ausbildung von Mädchen haben sich außer örtlichen Veranstaltungen mancher Art (Haushaltungsschulen und -kurse, Wanderkochkurse, Industrieschulen) zur Aufg. gemacht der Schwäb. Frauenverein in Stuttgart, die evang. Dienstbotenschule Paulinenheim in Stuttgart, die kathol. Mägdebildungsanst. St. Notburga in Untermarchtal OA. Ehingen und die kathol. Erziehungsanst. in Bonlanden OA. Leutkirch. — III. Auf dem Gebiet der * **Beschäftigung Arbeitsloser** * erhalten die aus öff. Mitteln unterhaltenen 4 Landarmenanstalten, s. Armenwesen, und die Wanderarbeitstätten, s. d., eine wertvolle Ergänzung durch die verschiedenen Anst. der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen, sowie durch die Arbeiterkolonien in Dornahof OA. Saulgau und in Erlach OA. Backnang. — IV. * **Versorgung Leidender.** * Eine geordnete Verpflegung und zweckmäß. Versorgung der Kranken in den einzelnen Gden wird angestrebt durch die Errichtung von Krankenpflegestationen sowie durch die Bereitstellung von Krankenpflegekästen, sog. „Charlottenpflegen". Die Unterstützung armer Kranker des ganzen Landes haben sich zur Aufgabe gemacht der Verein für kranke Landleute, der Freibettenverein und der Verein für künstliche

Glieder, sämtlich in Stuttgart. — Ueber die Fürsorge für Geisteskranke s. Irrenfürsorge. — Für Schwachsinnige und Epileptische besteh. nachstehende von der Privatwohltätigkeit eingerichtete und unterhaltene Anst.: das Schwachsinnigenheim für erwachsene weibl. Pfleglinge, neuerdings auch für bildungsunfähige, blöde Kinder in Schw. Hall, die Heil- und Pfleganst. für Schwachs. in Mariaberg OA. Reutlingen, die Heil- und Pflegeanstalt für Schwachs. und Epil. in Stetten i. R. mit Zweiganstalt in Rommelshausen, die Pflege- und Bewahranst. für erwachsene männl. Epil. auf der Pfingstweide bei Tettnang, die Pfleganstalt Heggbach OA. Biberach mit dem Kinderheim in Ingerkingen dess. OA., die Pfleg- und Bewahranstalt für Unheilbare (St. Gallus-pflege) in Liebenau OA. Tettnang, die Erziehungsanst. für schwachs. Kinder kathol. Bekenntnisses in Schloß Neresheim. — Trunksüchtigen männl. Geschlechts gewährt Aufnahme die Trinkerheilstätte Zieglerstift in Haslachmühle, Post Hasenweiler, OA. Ravensburg; einzelne weibl. Alkoholkranke finden geeignete Behandlung in dem Zufluchtshaus in Oberensingen OA. Nürtingen. — Augenleidende und Blinde finden, soweit sie nicht in der Augenklinik der Universität Tübingen unentgeltlich behandelt werden können, Aufnahme zu mäßigen Preisen in der Augenheilanstalt für Unbemittelte (Hofrat Dr. Distler) in Stuttgart, in der Charlottenheilanst. für Augenkranke (Dr. Weigelin) in Stuttgart, sowie in der Augenheilanst. von Sanitätsrat Dr. Krailsheimer durch Vermittlung des Charlottenvereins für arme Augenkranke in Stuttgart. Erziehung, Unterricht und Berufsbildung genießen bildungsfähige Bl. in der Nikolauspflege für bl. Kinder in Stuttgart, sowie in der kathol. Erziehungsanst. Heiligenbronn OA. Oberndorf. Erwachs. Bl. ist im Blindenasyl zu Schw. Gmünd Gelegenheit zur Erlernung eines Erwerbszweigs geboten, auch versorgt diese Anstalt Bl. dauernd in ihrem Asyl. — Für Ohrenleidende und Taubstumme bestehen staatliche Taubstummenanst. bzw. -schulen in Schw. Gmünd, in Bönnigheim OA. Besigheim und in Nürtingen. Außerdem hat auch die Privatwohltätigkeit verschiedene TaubstAnst. ins Leben gerufen. Es sind dies die TaubstAnst. St. Joseph in Schw. Gmünd (zugleich Fortbildungsanst. für ältere taubst. Mädchen kath. Bek.), die ev. Taubst.-Anst. Paulinenpflege in Winnenden (in Verbindung damit ein Asyl für nicht bildungsfähige Kinder und für Unterbringung und Erwerbsbildung älterer gebrechlicher Taubst.), die Taubst.-Anst. für normalbegabte und schwachbegabte Zöglinge ev. Bek. in Wilhelmsdorf OA. Ravensburg (in Verbindung damit das Asyl für ältere Taubst.) und die TaubstAnst. für bildungsfähige Kinder kathol. Bek. in Heiligenbronn OA. Oberndorf. — Zur Aufnahme von Gliederkranken und Verkrüppelten dienen die chirurg.-orthop. Abteilung der Olgaheilanst. in Stuttgart, die Paulinenhilfe, Armenheilanst. für orthop. kranke Kinder und Erwachsene in Stuttgart, die A. H. Wernersche Kinderheilanst. in Ludwigsburg mit den Zweiganst. Maria-Martha-Stift (für Erziehung und Erwerbsbildung armer krüppelhafter Mädchen bis zu 18 J.), Wilhelmstift (für Erziehung und Erwerbsbildung armer krüppelhafter Knaben im Alter von 14—18 J.), Charlottenstift (zur Pflege und Erziehung gebrechlicher und verkrüppelter, aber bildungsfäh. Kinder im Alter von 4—14 J.), Thermalbadanst. Herrnhilfe in Wildbad und Solbadanst. Bethesda in Jagstfeld, für Versicherte besteht das Krankenheim in Wildbad. Neu errichtet ist die Anst. St. Antonius in Pfauhausen OA. Eßlingen für krüppelhafte und gebrechliche Kinder kath. Bek. In die Olgaheilanst. und Paulinenhilfe in Stuttgart, sowie in die A. H. Wernersche Kinderheilanst. in Ludwigsburg werden unbemittelte Kranke auch als Staatspfleglinge aufgenommen. Armen Badbedürftigen gewährt das Landesbadspital Katharinenstift in Wildbad Aufnahme. — In dem Samariterhaus zu Obersontheim OA. Gaildorf finden weibliche, in demjenigen zu Reichenberg OA. Backnang finden männliche krüppelhafte Erwachsene Unterkommen, Versorgung und soweit angängig Beschäftigung. Das Krüppelheim der Gustav-Werner-Stiftung in Reutlingen ist schon oben erwähnt. — Für kranke Kinder überhaupt kommen in Betracht die Olgaheilanst. in Stuttg., die Kinderheilanstalt des Diakonissenhauses in Schw. Hall die Karl-Olga-Heilanst. in Ulm und die Kinderheilanstalt Ebenezer in Heilbronn. — Heilbare Lungenkranke finden, soweit nicht seitens der Versicherungsanst. W. in ihren Heilstätten Wilhelmsheim OA. Backnang (Männer) und Ueberruh OA. Wangen (Frauen) ein Heilverfahren durchgeführt wird, Aufnahme in der Volksheilstätte Charlottenhöhe bei Calmbach OA. Neuenbürg, die auch eine Abteilung für Kinder eingerichtet hat. — Chronischkranke, bes. Krebskranke, werden verpflegt in dem Männerheim auf dem Salon in Ludwigsburg, in dem Frauenasyl Bethanien in Winterbach OA. Schorndorf, in dem Frauenasyl in Schw. Hall und in dem Frauenheim des Privatkrankenhauses in Ludwigsburg. — Genesende und Erholungsbedürftige nehmen auf das Genesungsheim in Stammheim OA. Ludwigsburg, das erste öff. Erholungshaus in Heilbronn, das Erholungsheim für Minderbemittelte in Freudenstadt, das Erholungsheim Rudolf-Sophien-Stift in Stuttgart (für Stuttgarter); Unterstützungen an unbemittelte Erholungsbedürftige verwilligt die Mathildenstiftung in Stuttgart. (Für Versicherte besteh. Erholungsheime in Rötenbach OA. Nagold und in Lorch OA. Welzheim.) — V. Der * **Unterbringung alter einsamer Personen** * dienen die Dienstbotenheimat in Fellbach OA. Cannstatt und in Stammheim OA. Ludwgisburg, die Häuser der Barmherzigkeit in Wildberg OA. Nagold und in Staigacker OA. Backnang, das Invalidenhaus St. Joseph in Altshausen OA. Saulgau, die Anstalt St. Lazarus in Schw. Gmünd, die Pfründnerinnenanstalt in Bonlanden OA. Leutkirch, die Anst. der Gustav-Werner-Stiftung in Reutlingen und das Israelitische Landesasyl Wilhelmsruhe in Sontheim OA. Heilbronn. — VI. Mit der * **Unterstützung einzelner Hilfsbedürftiger** * des ganzen

Landes befassen sich der Verein zur Hilfe in außerordentlichen Notstandsfällen auf dem Lande, der Paulinenverein zur Bekleidung armer Landleute und der Verein für kranke Landleute, sämtlich in Stuttgart, sowie die BezirkswohltVereine in den einzelnen Bezirken. — VII. Zur * **Ausbildung der persönlichen Kräfte für den Dienst an Armen und Kranken** * dienen die evang. Brüderanstalt Karlshöhe in Ludwigsburg, das Mutterhaus für evang. Kleinkinderpflegerinnen in Großheppach OA. Waiblingen, das evang. Kindergärtnerinnenseminar in Stuttgart, die Diakonissenanstalten in Stuttgart u. Schw. Hall, der Fröbelsche Musterkindergarten des Schwäb. Frauenvereins in Stuttgart, das Karl-Olga-Krankenhaus (Schwestern vom Roten Kreuz) in Stuttgart, das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz in Untermarchtal OA. Ehingen, das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom 8. Orden des hl. Franziskus in Reute OA. Waldsee, sowie das Mutterhaus der Schwestern von der Buße und christlichen Liebe vom 3. Orden des hl. Franziskus im Kloster Heiligenbronn OA. Oberndorf. Spengler.

Wohnsteuer s. Besteuerungsrechte der Gden II 4.

Wohnungsaufsicht. — **I.** In allen Gden des Landes unterliegen einer bes. ortspol. W.: alle Wohnungen mit 3 und weniger Wohnräumen, alle, in denen Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden best. Räume, alle Schlafgelasse der im Haus des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Hof- und Staatsgebäude und Anst., die einer bes. staatl. Aufsicht unterstehen, sind von der W. ausgenommen, MinJW. 21. 5. 01, Rgbl. 130, MinJW. 18. 5. 07, Rgbl. 207. Die OrtspolBeh. haben dafür zu sorgen, daß alle der Aufsicht unterliegenden Wohnungen, Gelasse und Räume in regelmäßiger Wiederholung mind. alle 2 J. einmal, zur Fernhaltung und Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdenden Mißstände besichtigt werden. Die hiefür erforderlichen Beamten sind von der GdeVerw. zu bestellen, womöglich sollen im Weg der Vereinbarung zwischen der Amtskörperschaft und Gden hiefür Beamte der Amtskörpersch. (z. B. Oberfeuerschauer) aufgestellt werden. Die Erteilung polizeil. Auflagen kommt jedoch stets dem Ortsvorsteher, die Entscheidung über Beschwerden dem Bezirksrat zu, VV. BezO. 30. 10. 07. Alle Schlafgelasse sollen eine solche Größe haben, daß auf jeden Bewohner ein Raum von 10 cbm, auf jedes Kind unter 14 J. 5 cbm entfällt; jeder Wohn- oder Schlafraum, jeder Abort u. i. d. R. auch jede Küche soll ein ins Freie führendes, ganz zu öffnendes Fenster von solcher Größe und Beschaffenheit besitzen, daß eine genügende Lüftung und Belichtung des betr. Raumes stattfindet; in jedem Wohngebäude muß die seiner Benützung entspr. Zahl von Aborten vorhanden sein; Kellerräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nicht verwendet werden usw. Erlassung weitergehender bezirks- oder ortspol. Vorschr. ist zulässig. — * **II. Strafbestimmungen.** * PolstG. Art. 32 Z. 5 und 29a. Nach letzterer Best. werden Hauseigentümer oder deren Stellvertr., Arbeitg. und Dienstherren, wenn sie der ergangenen poliz. Aufforderung zur Beseitigung erheblicher, die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährd. Mißstände in den von ihnen vermieteten oder Arb., Lehrl. oder Dienstb. zum Aufenthalt oder zum Schlafen angewiesenen Räumlichkeiten binnen angemessener Frist nicht nachkommen, oder solche Räumlichkeiten dem pol. Verbot zuwider weiter benützen lassen, mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Mit der gleichen Str. werden Hauseigentümer oder deren Stellvertr., Arbeitg. und Dienstherren belegt, die Räumlichkeiten, deren Lage im Fall eines Brandes das Leben der Bewohner in bes. Maße gefährdet, pol. Anordnungen zuwider als Schlafstellen anweisen oder benützen lassen. Geldstr. bis zu 45 ℳ unterliegen die Vermieter von Schlafstellen, die, abgesehen von den bezeichn. Fällen den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen pol. Vorschr. zuwiderhandeln. — **III.** Die OAe. und OAAe. haben auf die Handhabung der W. in den Gden, bes. bei Vornahme von Visitationen ihr Augenmerk zu richten. Die VerfAnst. W. gewährt zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse minderbemittelten Personen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel niederverzinsl. Darlehen und zwar 1. an versicherungspfl. Pers. zur Erwerbung billiger Wohnhäuser, die den wohnungspoliz. Anforderungen entsprechen, gegen 1. doppelte hypothekarische Sicherheit; 2. an Amtskörperschaften und Gden, die minderbemittelten Hausbesitzern die zur entspr. Instandsetzung ihrer Wohnungen nötigen Mittel vorstrecken wollen, gegen einfachen Schuldschein. Vgl. auch MW. 15. 12. 08 § 2 und 19. 4. 12 b. gesundheitspol. Maßregeln bei Beschäftigung russisch- und österreich-poln. Wanderarbeiter, Rgbl. 306 u. 100, ferner § 544, 547 BGB. Rößler.

Wollmärkte. Seit 1829 werden durch das Stat. LA. von den Wollmärkten des Landes (d. Z. noch Ellwangen, Kirchheim u. T., Sulz a. N., Tuttlingen, Ulm) Berichte über die Zufuhr, den Umsatz, den Erlös und die Preise eingezogen und in den Mitteilungen des Stat. LA. sowie im statist. Handbuch f. d. Kgr. W. veröffentlicht. Trüdinger.

Wucher. I. Der Bekämpfung des Wuchers dienen zunächst die durch das RG. b. den Wucher 24. 5. 80, RGBl. 109, und durch RG. 19. 6. 93, b. Ergänzung der Best. über den W., RGBl. 197, in das StGB. eingeschalteten § 302 a—e. Wegen W. wird mit Gefängnis bis zu 6 Mon. und zugleich mit Geldstr. bis zu 3000 ℳ bestraft, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten unverhältnismäßige Vorteile versprechen oder gewähren läßt (Kreditwucher), — weiterhin, wer mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der genannten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage,

des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich oder einem Dritten unverhältnismäßige Vorteile versprechen oder gewähren läßt (Sachwucher). Als Beispiele von Geschäften letzterer Art sind bes. zu nennen der Aufkauf von Forderungen aus Liegenschaftsverkäufen usw., die Viehkaufgeschäfte, der An- und Verkauf von Grundstücken, von Waren der verschiedensten Art (ViehW., GrundstücksW., WarenW. usw.) — II. Weitere Best. zur Bekämpfung und Verhütung des W. enthalten Art. II u. III RG. 19. 6. 93. 1. Wer aus dem Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften, worunter nach der Gesetzesbegründung nicht nur Darlehen, Stundungen und die den gleichen Zwecken dienenden Geschäfte, sondern auch Geschäfte anderer Art wie Warenkäufe und Verkäufe, Viehkaufgeschäfte usw. zu verstehen sind, ein Gewerbe macht, ist verpflichtet, die Rechnung des Geschäftsjahrs für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen 3 Mon. nach Schluß des Jahrs einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der aus dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solche erwachsen ist. Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, die in dem Rechnungsergebnis aufzunehmen waren. Diese Best. finden keine Anwendung: a) wenn das Schuldverhältnis auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahrs abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist; b) auf öff. Banken, Hypothekenbanken, Sparkassen usw., auf eingetr. Genossensch. im Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern; c) auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist. — 2. Dem poliz. Erkenntnis nach § 35 Abs. 3 GewO. unterstehen zufolge der nach Art. III RG. 19. 6. 93 erfolgten Ergänzung der angeführten Vorschr. der GewO. auch der gewerbsmäß. Betr. der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländl. Grundstücken. Der Betrieb der genannten Geschäfte muß hienach untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun, § 35 Abs. 1 GewO.; zuständig zur Untersagung des Betriebs ist der BezRat. Zufolge der hienach weiter dem MinJ. zusteh. Befugnis, Vorschr. darüber zu erlassen, in welcher Weise die betr. Gewerbetreib. ihre Bücher zu führen und welcher polizeil. Kontrolle sie sich zu unterwerfen haben, § 38 Abs. 4 GewO., sind ergangen: MinJV. b. Führung von Ein- und Verkaufsverzeichnissen durch die gewerbsmäß. Pferde- und Viehhändler 16. 7. 06, Rgbl. 212, und 20. 1. 08, Rgbl. 10, jetzt ersetzt durch § 20 f. AusfV. d. Bdrt. z. Viehseuchen-G. 7. 12. 11, RGBl. 12 4, u. § 31 f. MinJV., betr. AusführVorschr. z. VSG. 11. 7. 12, Rgbl. 293. — MinJV. b. den gewerbsmäß. Betrieb des Handels mit ländl. Grundstücken 19. 10. 96, Rgbl. 245. Hienach sind Personen, die den Handel mit ländl. Grundst. gewerbsmäßig betreiben, zur ordnungsmäßigen Führung von im Näheren bezeichneten Geschäftsbüchern verpflichtet und sie haben sämtl. auf die Erwerbung und Wiederveräußerung von Grundst. bezügliche Urkunden, Geschäftsbriefe, GrundstBogen und sonst. Schriftstücke in bes. Aktenheften zu sammeln. Die Einträge in die Geschäftsbücher, wobei auch die Angabe des Erwerbspreises oder der sonst. Gegenleistung verlangt ist, sind jeweils binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des betr. Geschäfts zu machen. Ohne Erlaubnis des OA. dürfen diese Geschäftsbücher nicht vernichtet werden. Die Aktenhefte sind mind. 5 J. von der vollständigen Abwicklung der Geschäfte an aufzubewahren. Die Güterhändler sind verpflichtet, den PolBeh. behufs Ermöglichung der Kontrolle der Geschäftsführung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher und Akten zu gestatten, sowie jede auf den GeschBetr. bezügl. Auskunft zu erteilen. Ein Güterhändler, der beabsichtigt, ein von ihm aus freier Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbenes Gut stückweise zu veräußern, ist unbeschadet der sonst diesbezüglich geltenden Best., s. u., verpflichtet, noch vor Einleitung des Geschäfts dem OA., in dessen Bezirk das zu veräußernde Gut gelegen ist, von seinem Vorhaben Anzeige zu erstatten. Die Best. finden auch dann Anwendung, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers, aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden, in welchem Fall noch weitere diesbezügl. Angaben als sonst vorgeschrieben zu machen sind. — MinJV. b. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäß. Vermittlungsagenten für Verträge über ländl. Grundst. 19. 10. 96, Rgbl. 247. Hienach sind die gewerbsmäß. Vermittlungsagenten für Verträge über ländl. Grundstücke zur ordnungsmäß. Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet und müssen diese wahrheitsgemäß und vollständig vorgeschr. Einträge über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten. Auch hier gilt, daß die Einträge innerhalb bestimmter Fristen zu machen sind, daß die Geschäftsbücher ohne Erlaubnis des OA. nicht vernichtet werden dürfen, daß Aktenhefte anzulegen und mindestens 5 J. von der vollständ. Erledigung des Auftrags an aufzubewahren sind, daß den PolBeh. jederzeit die Einsicht der Geschäftsbücher und Akten zu gestatten und jede auf den GeschBetr. bezügliche Auskunft zu erteilen ist. Durch MinJErl. 11. 8. 06, Abl. 247, ist die den OAe. und OrtspolBeh. gemäß vorst. V. obliegende Kontrolltätigkeit noch im Näheren geregelt. Die OAe. im bes. haben Verzeichnisse der in ihrem Bez. wohnhaften gewerbsmäßigen Güterhändler und Vermittlungsagenten für Verträge über ländl. Grundstücke zu führen und von den Anzeigen, welche die Güterhändler gemäß § 5 V. über gewerbsmäß. Betrieb des Handels mit ländl. Grundst. 19. 10. 96 den OAe. erstatten müssen, dann, wenn die Güterhändler in einem anderen OABez. ihren Wohnsitz haben, dem OA. des Wohnsitzes eine Abschrift der

Anzeige mitzuteilen. — 3. Der Bekämpfung des * **Grundstückswuchers** * dienen außerdem a) die in § 367 Z. 16 StGB. enthalt. Best., wonach mit Geldstr. bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, wer den über das Abhalten von öff. Versteigerungen und über das Verabfolgen von Getränken vor und bei öff. Versteigerungen erlass. poliz. Anordn. zuwiderhandelt, im Zusammenhalt damit b) die auf Grund § 367 Z. 16 StGB. ergangene MinJV. 20. 12. 99 b. die öff. Versteigerung von Grundst., Rgbl. 1229. Hienach dürfen bei öff. Verst. von Grundst. geistige Getränke in dem für die Vornahme der Verst. best. Raum und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichsverhandlung nicht verabfolgt werden. c) Das von der bisherigen Gesetzgebung (G. 23. 6. 53, b. Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbes. bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Rgbl. 243) in AGBGB. übernommene * **Verbot der stückweisen Veräußerung von Grundstücken,** * Art. 172—174 AGBGB.: Wer ein oder mehrere Grundst. im Flächengehalt von wenigstens 3 Hektar, welche bisher zusammen bewirtschaftet waren (gleichgestellt die in Abs. 2 u. 3 des Art. 172 genannten Fälle) durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von 3 J. nach der Eintragung ins Grundbuch diese Liegenschaft nur im ganzen oder andernfalls nicht mehr als den 4. Teil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräußern. Eine Veräußerung, welche gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig. Hievon bestehen nach Art. 173 eine Reihe von Ausnahmefällen, bei welchen die für Erlassung der ges. Best. maßgebenden Gesichtspunkte ausscheiden und der Fall, daß auf Anrufen der Bezirksrat — nach vorausgegangener Anhörung der Zentralst. f. d. L. — die Genehmigung zur Wiederveräußerung erteilt. Diese ist dann nicht zu verweigern, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelspekulation darstellt oder nach den bes. Verhältnissen der Gde als vorteilhaft erscheint. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. unterliegen den in Art. 174 enthalt. Strafbest. Durch MinJ.-Erl. 19. 3. 07, Abl. 137, sind die Ortsvorst. angehalten, in allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen, wo die Veräußerung eines Guts an eine Person in Frage steht, von welchen anzunehmen ist, daß sie das Gut zum Zweck der Zerstücklung erwerben wolle, den zuständ. LandwInsp. rechtzeitig zu benachrichtigen. Betr. Einholung einer Aeußerung des GdeRats der betr. Gde und eines Gutachtens der Zentralst. f. d. L. vor der Erteilung der Genehmigung zum stückweisen Wiederverkauf. s. MinJErl. 28. 12. 07, Abl. 08 6, hiezu MinJE. 16. 12. 09, Abl. 471. Die Ergebnisse der Erhebungen über die Verh. des Güterhandels und über die Güterzertrümmerungen sind im Wochenblatt f. L. veröffentlicht, 1913 Nr. 25. Der geringe Erfolg der hienach mit der bestehenden gegen die Auswüchse des Güterhandels mit ländlichen Grundstücken gerichteten Gesetzgebung erreicht wird und die Tatsache, daß nicht zu fassende Umgehungen gegen das Verbot der stückweisen Veräußerung fortwährend stattfinden, ist Veranlassung, daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Erreichung einer wirksameren Bekämpfung erwogen werden, wobei ebenso die Verschärfung der besteh. Best. durch eine Verlängerung der Frist, für welche das Verbot des Wiederverkaufs gilt, als die Einführung eines Rücktritts- und Vorkaufsrechts der Beteiligten bzw. der Gden und der Darlehenskassenvereine in Betracht stehen. Noch wichtiger und voraussichtlich wirksamer wäre die Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung über die ihr durch die gewerbsmäßigen Güterzerstückelungen unmittelbar und mittelbar erwachsende große Schädigung. In den Schulen und in den Vereinen darf mit solcher Belehrung nicht nachgelassen werden. Ob die Darlehenskassenvereine für sich allein bzw. in Anlehnung an ihre zentrale Kreditorganisation der ihnen auf diesem Gebiet mit der Einräumung eines Vorkaufsrechts zugewiesenen Aufgabe ohne Nachteil für ihre Wirksamkeit als Ortskassen für den Personalkredit genügen können, ist jedenfalls nicht kurzweg zu bejahen. Baier.

Württembergische Sparkasse s. Sparkassenwesen.

Württembergischer Kreditverein. Der KrV. ist ein V. von Grundeigentümern mit dem Zweck, an seine Mitgl. Rentendarlehen abzugeben, die allmählich auf dem Weg der Rentenzahlung zu tilgen sind und die Mittel hiezu durch Kapitalaufnahme zu beschaffen; er ist juristische Person mit dem Sitz in Stuttgart. Auf der Selbstverwaltung der vereinigten Grundbesitzer beruhend, trägt der V. in sich die Gewähr, daß die ganze Geschäftsführung in gemeinnütziger Weise lediglich zum Besten seiner Mitgl. erfolgt und daß er namentlich den Kredit so billig gewährt, als es die Geldverhältnisse gestatten. Jeder Grundeigentümer, der von dem V. ein Rentendarlehen erhält, ist Mitgl. des V.; er haftet aber nur für allmähliche Tilgung seines Rentendarl., dagegen nicht für die Rentendarl. anderer Mitgl. oder für Verbindlichkeiten des V. Die Dauer der Darl. beträgt nach Wahl des Mitgl. 10—50 J. Aus bes. Gründen kann dem Mitgl. gestattet werden, die Kapitaltilgung für höchstens 5 J. auszusetzen. Das Rentendarl. ist von seiten des KrV. i. d. R. unkündbar; dagegen kann das Mitgl. jederzeit seine Rentenschuld nach 3monatl. Kündigung ganz oder teilweise nach Maßgabe der hiefür geltenden Best. zurückbezahlen. Der Zinsfuß eines Rentendarl. kann vom V. nie erhöht, sondern nur ermäßigt werden. Für letzteres ist Voraussetzung, daß zuvor der Zinsfuß der Schuldverschreibungen (Obligationen) des V., aus deren Erlös das Darl. abgegeben wurde, herabgesetzt worden ist. Das Mitgl. erhält für je 104⅙ ℳ der sichergestellten Rentenschuld bar 100 ℳ ausbezahlt. Die 4⅙ ℳ bilden den Beitrag des Mitgl. zum Reservefonds. An dem Reservefonds, an den außerdem alle Ersparnisse an Zinsen, etwaige Gewinne beim Verkauf von VSchuldverschreibungen fallen, haben sämtl. VMitgl. verhältnismäßigen Anteil, der dem Mitgl. bei seinem Ausscheiden nach dem Stand des letzten Jahresabschlusses ausbezahlt und ihm zu demselben Zinsfuß verzinst wird, den er aus seinem Rentendarl. bezahlt hat.

Unter 300 ℳ wird kein Rentendarl. abgegeben. Die Darlehensforderungen müssen durch mit 1. Rang eingetragene Hypotheken an Grundstücken von mind. doppeltem Wert gesichert sein, wobei der Beitrag zum Reservefonds nicht mitgerechnet wird. Bei Beleihung von Grundst., die in Ortschaften von weniger als 2500 (in OASt. von weniger als 2000) Einw. gelegen sind, muß die doppelte Sicherheit mind. zu $^2/_3$ in Feldgütern bestehen. Die Hypotheken müssen zusammen einen jährl. Ertrag gewähren, der die auf 50 J. berechnete Jahresrente mind. 1½fach deckt. Verwaltungskosten hat der V. seit mehr als 50 J. nicht mehr auf die Mitgl. umgelegt. Die Verw. wird möglichst einfach und billig geführt. Die Mittel zur Abgabe von Rentendarl. verschafft sich der V. durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Obligationen) des KrV. Die Sicherheit der VGläubiger besteht in den dem V. von seinen Mitgl. und seinen Schuldnern bestellten Hypotheken und Pfandrechten und in dem Reservefonds. Der KrV. dient ausschließl. dem Realkredit seiner Mitgl. und betreibt sonst keinerlei hiemit nicht zusammenhängende Bankgeschäfte. Er steht unter der Aufsicht der Staatsreg., die zur Handhabung dieser Aufsicht einen RegKommissär aufgestellt hat. Die Schuldverschreibungen des KrV. sind als Dienstkautionen, wie auch zur Anlage von Gde- und Stiftungsgeldern zugelassen und für W. als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt und werden von der RV. in I. Kl. belehnt. Von den landw. BezVereinen werden jeweils für den Zeitraum von 8 J. Vertrauensmänner des W. KrV. im Bezirk aufgestellt, mit der Aufgabe, die ländl. Grundbesitzer ihres Bez. über die Einrichtungen des KrV. zu unterrichten, sie direkt an den KrV. zu weisen oder das Darl. zu vermitteln. So soll die Form und die Abgabe der Rentendarl. auch bei den kleineren Grundbesitzern Eingang finden. Die Stelle des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Vgl. die Anleitung für die Vertrauensmänner des W. KrV., Denkschr. über Landw. und die Landw.-Pflege in W. 08 48, b. Verzeichnis der Vertrauensmänner Wochenbl. f. Landw. 11 187. — S. auch Bankwesen V. Baier.

Württembergischer Weinbauverein s. Weinbau.

Württembergischer Obstbauverein s. Obstbau.

Wundärzte. Die w. Einrichtung der approb. WÄe., schon durch KVO. 24. 3. 58, Rgbl. 70, eingeschränkt, wurde durch die GewO. vollends aufgehoben. Die gepr. WÄe. bleiben zur Ausübung der Praxis nach der ihnen erteilten Ermächtigung weiter befugt. Ihre Approb. gilt nur für W. Treten bei WÄe., die nicht zugleich innere Ae. sind, bei Ausübung des Berufs in auffallender Weise Rückschritte in Kenntnissen oder techn. Fertigkeit zutag, so kann die ihnen erteilte Ermächtigung auf Antrag der Kreisreg. vom MinJ. beschränkt oder entzogen werden, MinJV. 8. 4. 72, Rgbl. 143. Die zur Klasse der WÄe. II. Abt. gehörigen Geburtshelfer sind bei schwierigen Geburtsfällen zur Beiziehung eines Arztes verpflichtet, auch ihnen kann die Ermächtigung wieder entzogen werden. — WÄe. haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit beim OAA. anzumelden, dsgl. beim Wechsel des Wohnorts oder bei Aufgabe des Berufs Anzeige zu erstatten. Sie haben dem OAA. auf dessen Verlangen jederzeit die zu seiner Geschäftsführung erforderl. Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen, Art. 10. OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270. Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken auf Anweis. von WÄe. ist beschränkt, MV. 9. 9. 96 u. 19. 6. 01, Rgbl. 189 u. 151. Auch WÄe. dürfen Notarzneimittel in kleinen Mengen vorrätig halten und in Notfällen bei Kranken verwenden oder an solche abgeben. Der OAA. hat bei der erstmaligen und bei jeder f. Anweis. zum Bezug solcher Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorrätig gehalten werden dürfen und den Vorstand der dem Wohnsitz des WA. zunächst gelegenen inländ. Apotheke zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen. Andern als der ausdrücklich ermächtigten Apotheke ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten. Bei Zuwiderhandlungen hiegegen können dem WA., abgesehen von der verwirkten Strafe, die bezügl. Befugnisse durch die Kreisreg. entzogen werden. Bezüglich der Gebühren der WÄe. s. Medizinaltaxe, Rößler.

Wurzeln und Zweige, überragende, s. Waldabstand I. 2.

Wutkrankheit s. ansteckende Krankheiten 8, u. Tollwut.

Zahnärzte, im allg. s. Aerzte. — Prüfung der ZÄe. RchsktBek. 15. 3. 09, Rgbl. 98; ApprobBehörde MinJ. Voraussetzung für Zulassung zur Prüf. ist das Reifezeugnis eines d. Gymn., Realgymn. oder einer Oberrealschule, letzt. mit Ergänzungsprüfung im Latein., Erstehen der Vorpr. nach mind. 1½jähr. Hochschulstudium und weiteres 1½jähr. Studium. — Für Abgabe starkwirkender Arzneimittel in Apotheken auf das Rezept eines ZA. gelten für die nach 1. 1. 72 (Inkrafttreten der GewO.) approb. ZÄe. dieselben Best. wie für Aerzte; das gleiche ist der Fall bezügl. des Vorrätighaltens, der Verwendung und der Abgabe von Arzneimitteln seitens der ZÄe., § 1, 11 MV. 9. 9. 96, 23. 12. 09, Rgbl. 189 u. 442. Die Abgabe der in dem Verzeichnis zur vorgen. V. aufgeführten Arzneimittel auf Anweisung eines vor 1. 1. 72 ermächt. ZA. ist nur insoweit erlaubt, als das Mittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird, was auf dem Rezept durch den Beisatz „zahnärztliche Verordnung" bestätigt sein muß. Solche ZÄe. dürfen auch Notarzneimittel nur zur Ausübung der Zahnheilkunde in kl. Mengen vorrätig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben; bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschr. kann, abgesehen von strafrechtl. Ahndung, die Entziehung dieser Befugnis durch die Kreisreg. in Frage kommen. Anmeldung beim OAA., Erteilung von Auskunft an denselben Art. 10 OAAG. 10. 7. 12, Rgbl. 270, MErl. 5. 7. 04 b. Anerkennung ausländ. Doktortitel, Abl. 363: Es erscheint im öff. Nutzen angezeigt, auch diej. vor Erlaß der V. 13. 11. 99 b. Führung der mit akad. Graden verb. Titel, Rgbl. 923, in Amerika erworbenen zahnärztl. Doktortitel vom Gebrauch im Inland

auszuschließen, die offensichtlich von Schwindelinstituten herrühren. — Die Standesvertretung der Z. übt der Verein W. Z., E. V., in Stuttgart aus, MinJW. 14. 12. 14, Rgbl 30.

Rößler.

Zahntechniker i. S. der RVO. s. MinJE. 24. 4. 14, Abl. 192.

Zander (Hechtbarsch, Schill) steht in bezug auf Körperform und Lebensweise in der Mitte zwischen Hecht und Barsch. Er lebt von Fischen, Insekten und Gewürm und war ursprünglich in W. nur in dem unteren Lauf der Donau heimisch, ist aber in den letzten Jahrzehnten wegen seines vorzüglichen Fleisches, geringen Schlachtabfalls (kleinen Kopfes) und weil er als Raubfisch weniger gefährlich als der Hecht ist, mit bestem Erfolg vielfach in Teiche, Seen (auch im Bodensee) und verschiedene Flüsse, namentlich mit trübem Wasser, eingesetzt worden. Während der Hecht ausgesprochener Einsiedler ist, lebt der Z. meist gesellig. Im April bis Juni laicht er an etwa 1 m tiefen Stellen an Steinen, Wurzeln und Wasserpflanzen, kann aber in warmen, kleinen Teichen mit künstlichen Laichstellen leicht massenhaft vermehrt werden. Die dort gewonnenen, an Wurzeln von Wasserpflanzen klebenden, befruchteten, winzig kleinen Eier können in feuchtem Moos mit den Wurzeln weithin verschickt und in irgendeinem Holz- oder Blechgefäß, das in die Sonne gestellt wird, ohne Wasserzufluß, in wenigen Stunden ausgebrütet werden. Die Brut verbringt man dann sofort in die mit Z. zu besetzende Fischwasserstrecke.

Sieglin

Zegensfischerei s. Lachs.

Zeichenlehrer. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der im öff. Schuldienst angestellten und verwendeten Z. richten sich im allg. nach den für die sonst. Lehrer der betr. Art von Unterrichtsanstalten geltenden Vorschriften. Die Bezüge der Z. an höh. Schulen u. an Gewerbe- u. Handelsschulen richten sich nach den Gehalts- und Taggeldsordnungen für die Lehrkräfte dieser Schulen, s. Kultm. Best. 6. 10. 11, Kultm. Abl. 172, u. 23. 7. 13, Kultm. Abl. 129. Zum Nachweis der Befähigung für die Anstellung an den der MinAbt. f. d. höh. Schulen unterstellten Anst., sowie an den Bildungsanst. für Lehrer und Lehrerinnen und an den gewerbl. Fortbildungsschulen war durch MV. 9. 11. 03, Rgbl. 513, eine staatliche Dienstprüfung für Z. und ZLehrerinnen eingeführt. Die MV. 9. 11. 03 ist durch MV. 12. 5. 15 jedoch vorläufig aufgehoben und es finden zunächst keine Prüfungen mehr statt.

Fr. Kälber.

Zeichenschulen, gewerbliche. Gden, in denen keine Gewerbeschule besteht, geben mitunter den in gew. Betr. beschäft. jungen Leuten durch die Einrichtung gew. ZSch. (Unterricht meist abends oder am Sonntag) Gelegenheit zur Ausbildung im Fachzeichnen. Diese ZSch. sind keine Gewerbeschulen, s. d., i. S. des Gewerbe- und HandelsschulG. Der Besuch der gew. ZSch. ist freiwillig, er befreit auch nicht von der Pflicht zum Besuch einer gew. oder allg. Fortbildungsschule. Die Gden sind zur Einrichtung von ZSch. nicht verpflichtet. Es werden aber Staatsbeiträge für gew. ZSch. gereicht, HHE. Kap. 65 Tit. 5, wenn Einrichtung und Betrieb der Schulen gewissen Anforderungen genügt und sie der Aufsicht des GewerbeOberschulR. unterstellt werden, MV. 20. 12. 09, KultmAbl. 188. Am 1. 1. 10 bestanden 46 gew. ZSch. mit 1010 Schülern.

Fr. Kälber.

Zeit. Nach RG. 12. 3. 93 und 31. 7. 95, RGBl. 93 u. 426, ist die gesetzl. Z. in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Beh. diese Z. ihren ZBest. zugrund zu legen haben, und daß nach dieser Zeit sich die Tageszeiten bestimmen, die in den Reichs- und Landesgesetzen, z. B. der GewO., festgesetzt sind. Wenn jedoch der Unterschied zwischen der ges. Z. und der OrtsZ. mehr als ¼ Stunde beträgt, so kann die höh. VerwBeh. bezüglich der ZBest. im Tit. VII GewO. Abweichungen bis zu ½ Stunde zulassen.

Bazille.

Zeitungen. Verkäufer von solchen unterliegen der Anzeigepflicht, s. Buchdrucker. — Für Zeitungsdruckereien kann das OA. gemäß § 105 c Abs. 1 GewO. gewisse Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zulassen, s. Buchst. B Z. III, 1 h der Anlage (Anweisung) zum MinJErl. v. 7. 8. 95, Abl. 57, u. Sonntagsruhe im GewBetr. — Ueber die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Zeitungen gelten die Schutzbestimmungen in § 8, 9 Abs. 3 u. 17 KAG., s. Kinder II, A, 5. S. auch Preßrecht.

Brenner.

Zellengefängnisse s. Gefängniswesen I.

Zelluloid. Ueber Betriebe zur Herstellung von Z. und ZLager MinJErl. 25. 12. 10, Abl. 1. Es sind Grundsätze aufgestellt, die den PolBeh. bei Beurteilung einen Anhalt geben. Betriebstätten dürfen, wenn gleichzeitig mehr als 50 kg Z. bearbeitet oder gelagert werden, nicht unter bewohnten Gelassen eingerichtet sein, sie müssen mit mehreren Ausgängen versehen sein. Die Räume müssen gut lüftbar sein, dürfen nicht mit eisernen Oefen oder Gasöfen geheizt und nur elektrisch beleuchtet werden, Löscheinrichtungen sind vorzusehen. In den Betriebstätten und Lagerräumen darf freies Feuer oder Licht nicht benutzt werden, es sind behufs rascher Entleerung im Fall der Gefahr Gänge von mind. 1,2 m Breite dauernd frei zu lassen, Rohstoffe dürfen nur in der Menge eines Tagesbedarfs, fertige Waren nur in der Menge einer Tageserzeugung in der Betriebstätte vorhanden sein. Die Betriebsräume sind täglich durch Aufwischen zu reinigen; in jedem Betriebsraum muß eine mit den Löschmaßregeln vertraute Person anwesend sein. Bei Betrieben geringeren Umfanges sind die Anforderungen entspr. zu ermäßigen. Die Lagerung in Mengen von 50 bis 20 000 kg Z. darf nur in Gebäuden mit massiven Wänden erfolgen, nicht in Gebäuden, die auch noch zu Wohnzwecken dienen und zwar nur in einem Geschoß, im Keller nur Rohstoffe und Abfälle und zwar in Wasser, im obersten Stockwerk nur Mengen bis 2000 kg, im Erdgeschoß nur fertige Waren bis 500 kg. Die Umfassungswände müssen massiv, die Decke feuerfest, der Fußboden unverbrennbar sein. Lagerräume im obersten Stockwerk müssen bes. feuersicheren Zugang von einem

massiven Treppenhaus besitzen. Beleuchtung nur durch Tageslicht oder elektrische Lampen mit Schutzglocken, keine Heizanlage. Neubauten müssen mind. 12 m von anderen Geb. entfernt bleiben. Für Lager über 20 000 kg und Lager der Großhändler von ZWaren bis zu 2000 kg sind besf. Vorschr. nach Lage des Falles vorbehalten.

Scholl.

Zelluloidfabriken sind Anl., in welchen aus der Nitrozellulose in Vbdg mit Kampher Z. in der Form roher Preßkuchen hergestellt wird, Reichstagsdrucks. Nr. 118 v. 1882/83. Sie sind nach § 16 GewO. i. d. F. RchsklBek. 12. 7. 82, RGBl. 123, genehmigungspflichtig. Nur die Herstellung von Z., nicht auch die Bearbeitung von fertigem Z., fällt indes unter diese Best. Zuständig zur Genehmigung ist die Kreisreg., § 63 VVBezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. — Für die gewerbepoliz. Ueberwachung der Betr. zur Herstellung von ZWaren und der dazu gehörigen Lagerräume, sowie für die an ZLager (für Rohstoffe, fertige Waren und Abfälle) zu stellenden Anforderungen sind durch MinJErl. 25. 12. 10, Abl. 11 1, geänd. d. MinJErl. 13. 4. 12, Abl. 202, Grundsätze als Anhalt für die zuständigen PolBeh. und die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Maßnahmen zur Durchführung des § 120 a GewO. (Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit) erlassen worden.

Brenner.

Zellulosefabriken (Zellstofffabriken) sind Anl., in welchen aus Holzstoff oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Weg Papierstoff hergestellt wird. Sie sind nach § 16 GewO. i. d. F. der Rchsk.rBek. 15. 2. 86, RGBl. 28, genehmigungspflichtig. Zuständig zur Genehm. ist die Kreisreg., § 63 VV. BezO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. — Für den Betrieb von Z. hat der Vdrt. gemäß § 105 d GewO. hinf. der in Buchst. F. Z. 1 der Tabelle zur RchsklBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, bezeichn. Arbeiten Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe unter den ebendort genannten Bedingungen gestattet, s. Sonntagsruhe im Gew.-Betr.

Brenner.

Zentralgenossenschaft der Oberschwäbischen landw. Vereine s. Genossenschaften.

Zentralkasse der Viehbesitzer. Die bei dem MinJ. gebildete Zentralk. der Viehb. kommt einer zwangsweisen Versicherung gegen bestimmte Viehverluste gleich, s. Entschädigung bei Viehseuchen. In Betracht kommen Verluste von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln und Rindvieh, zu deren Entschäd. von den Bes. der betr. Tiergattungen alljährlich Beiträge erhoben werden. Entspr. der für die versch. Tiergattungen zu leistenden Entschädigungen sind bei der Z. 3 Abt. gebildet, deren jede einen besf. Fonds besitzt, nämlich: a) Pferde, b) Esel, Maultiere und Maulesel, c) Rindvieh. Außerdem besteht noch ein aus den Zinsen der angelegten Gelder gebildeter, allg. Fonds zur Bestreitung der VerwKosten der Z. Der Umlagefuß für die einzelnen Tiergattungen wird jährlich vom MinJ. nach Bedarf festgesetzt und durch die Gden von den beitragspfl. Tierbes. nach § 349, 350 AV. 11. 7. 12, Rgbl. 293, eingezogen. Die Beiträge für die einz. Tiergattungen werden bei den bes. Fonds vereinnahmt. Aus diesem Fonds werden neben den Entschäd. und den Kosten der Schadensermittlung die Kosten der Erhebung der Beiträge und die Ausbezahlung der Entschäd. bestritten. Ein Bericht über die VerwErgebn. der Z. d. V. wird jährlich in dem Bericht über das Veterinärwesen im Königreich W. veröffentlicht.

Leonhardt.

Zentralkasse, landw., s. landw. Genossenschaftszentralkasse.

Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens s. Feuerlöschwesen V.

Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins s. Wohltätigkeitsanstalten A.

Zentralstelle für die Landwirtschaft. Die unter dem MinJ., in Angelegenheiten des landw. Schulwesens unter dem MinKSch., steh. Z. f. d. L., berufen für die Pflege der Landwirtschaft und die Vertretung ihrer Interessen, ist in eigenartiger Doppelstellung ebenso Staatsbeh. wie zugleich als oberstes Organ des landw. Vereins landw. Interessenvertretung nach der mit V. MinJ. u. Min.-KSch. 1. 7. 86 in neuer F. bek. geg. organ. Best. und dem zugleich veröffentl. Statut des landw. Vereins. — In ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde hat die Z. die Regierung in Absicht auf die Landw. u. die landw. Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse zu beraten, stellt sie Anträge auf Herbeiführung von der Landw. dienl. und Beseitigung von der Landw. hinderlichen Einrichtungen, besorgt sie die Oberleitung der Feldbereinigungen, s. d., und des landw. Meliorationswesens, s. d., sorgt sie für Verbreitung gemeinnütziger landw. Kenntnisse, für Vervollkommnung des landw. Betriebs, für Förderung des Absatzes der inländ. Erzeugnisse des Pflanzenbaus, der Tierzucht und der landw. Gewerbe, werden von ihr die für Förderung der Landw. bestimmten Staatsgelder, Kap. 34 HFE., und die ihr zugewiesenen landw. Stiftungen verwaltet. Außerdem wirkt sie auch bei dem Vollzug der FarrenhaltungsG., des Eber- und BockhaltungsG., s. d., dem Vollzug des RG. b. Bekämpfung der Reblaus, s. d., dem RG. b. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und von ähnlichen Getränken, s. d., endlich stehen die in Ausführung des G. 28. 4. 85 errichteten Lehrwerkstätten für Hufschmiede unter ihrer Leitung. Als Schulaufsichtsbeh. kommt der Z. die Leitung und Ueberwachung der Ackerbauschulen, s. d., und der mit diesen Anst. verbundenen Gutswirtschaften, sowie die Aufsicht über die acht landw. Winterschulen, s. d., und über das landw. Fortbildungsschulwesen, s. d., zu. Die im HFE. für die Landwirtschaftspflege ausgeworfenen Summen sind (über die Förderung der Pferdezucht s. Gestütswesen) vornehmlich bestimmt zur Förderung von Ackrbau, Weinbau und Obstbau, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht, auch der Geflügel-, Fisch- und Bienenzucht, endlich zur Förderung des landw. Versicherungswesens und landw. Genossenschaftswesens. — In Ausübung der Vertretung

des landw. Vereins liegt der Z. ob, die landw. Bezirksvereine zu zweckentspr. Tätigkeit anzuregen, ihre gemeinsch. Bestrebungen zu vermitteln, die von ihnen gestellten Wünsche und Anträge in Absicht auf Einrichtungen, welche die Interessen der Landw. berühren, zu beraten und den betr. Beh. mitzuteilen, sowie den Vereinen in Verfolgung ihrer Interessen nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, s. landw. Verein. — Der Vorstand der Z. (RegDirektor), die ord., administr. und techn. Mitgl. derselben (Oberräte, Räte, Assessoren), der jeweilige Direktor der landw. Anstalt Hohenheim und die durch K. Ernennung beruf. außerord. Mitgl. der Z. bilden einen Verwaltungsausschuß, der die Geschäfte derselben teils selbständig, teils unter Mitwirkung des Gesamtkoll. insoweit zu besorgen hat, als deren Erledigung nicht einer Abteilung der Z. zugewiesen ist. Die Geschäfte des Feldbereinigungswesens sind einer bes., aus dem Vorstand der Z. und den übr. ständig bei der letzteren angestellten Mitgl., sowie aus außerord., teils juristisch und administr., teils techn. gebildeten, durch K. Ernennung beruf. Mitgl. besteh. Abteil., der Abteilung für Feldbereinigung, übertragen. Dem VerwAusschuß und der Abt. f. Feldber. kommen die Befugnisse und Obliegenheiten eines Landeskoll. zu. Die Beratung der allg. Anordnungen behufs der Pflege der Landw., Begutachtung von GesEntw., Aufstellung des Etats für Förderung der Landw. und sonst. wichtigere landw. Angelegenheiten unterliegen dem Gesamtkollegium, das aus dem VerwAusschuß und den von den landw. Gauverbänden auf 3 J. gewählten, dem Stand der Landwirte angehör. 12 Beiräten besteht. — Zur Verbreitug landw. Kenntnisse und Erfahrungen, sowie zur Belebung des gegenseitigen Verkehrs der Z. und der landw. BezVereine und Gauverbände wird von der Z. eine Zeitschrift: Das w. Wochenblatt für Landwirtschaft, zurzeit in der Auflage von 80 000 Exempl., herausgegeben. Sämtl. Mitgl. des landw. BezVereins wird das WochBl. mit der Post frei ins Haus geliefert, wogegen die landw. BezVereine für jedes ihrer Mitgl. an die Kasse der Z. eine Gebühr von 1 ℳ im Jahr zu entrichten haben. Nichtvereinsmitglieder abonnieren bei den Postanst.; Bezugspreis einschl. Beilagegebühr, aber ausschl. Bestellgelds im Orts- und Nachbarortsverkehr 4,40 ℳ, sonst 4,50 ℳ. Neben dem WochBl. f. Landw. wird von der Z. der Kalender des landw. Vereins in W. herausgegeben, der an alle Landwirte zu 10 ₰ für das Stück abgegeben wird. Außer den Bezügen des in Beamtenstellung befindlichen Redakteurs des WochBl. werden staatl. Zuschüsse f. WochBl. und Kalender nicht mehr gewährt. — Dem Gesamtkoll. ist die Wahl von 8 Vertretern der Landw. in den Beirat der Verkehrsanst. übertragen. — Um Beh., Gden, Vereine und Private in landw. Angelegenheiten zu beraten, zu belehren und zu unterstützen, sind bes. Sachverständige und Wanderlehrer angestellt, welche unter der Aufsicht der Z. stehen: 1. Sachverständige für das Gesamtgebiet der Landw. und landw. Wanderlehrer sind die Vorstände und Landwirtschaftslehrer der landw. Winterschul. (Landw.-Inspektoren, zweite landw. Lehrer, s. landwirtschaftliche Sachverständige). Deren Bezirke s. Staatshandbuch. Die für dieselben erlassene Dienstanweisung s. WochBl. f. Landw. 12 Nr. 19. Sie übernehmen Vorträge in Versammlungen der landw. BezVereine und GauVbde, beteiligen sich an deren Veranstaltungen, z. B. Ausstellungen, sind als Berater von Staats- und GdeBeh., von Vereinen, so in Güterzerstückelungsangelegenheiten, bei Gründung von Versicherungsvereinen und Genossenschaften usw. tätig, als Organe der bei der Z. eingerichteten Buchstelle mit dem landw. Buchführungswesen, der Abhaltung von Buchführungskursen befaßt. Sie wirken als Sachverständige mit bei Zuchtviehprämiierungen von landw. BezVereinen der GauVbde, bei Bezirksvereinsviehschauen und bringen Düngungs-, Sortenanbau- und Unkrautbekämpfungsversuche zur Durchführung. Außerdem werden die landw. Lehrer zu den Reblausbekämpfungsarbeiten herangezogen und sind sie vielfach zu Vorsitzenden der Vollzugskommissionen von Feldbereinigungen bestellt. — 2. Als Sachverständige für einz. Sondergebiete der Landw. (s. landw. Sachverst. Ziff. 2 f.) sind aufgestellt: der Pferdezuchtinspektor (Gestütswesen II), der Landestierzuchtinspektor, der Sachverst. für das landw. Bauwesen in Stuttgart, der Sachv. f. d. landw. Maschinenwesen, der Sachv. für Moorkultur, die Molkereisachverständigen in Gerabronn und Leutkirch, der Landesfischereisachverst. in Stuttgart und je 1 Fischereisachverst. für die 4 Kreise, 1 Sachverständiger und Wanderlehrer für Obst- und Gemüsebau (Obstbauinspektor) in Ulm, 1 Sachverständiger und Wanderlehrer für Weinbau und Obstbau (Weinbauinspekt.) in Weinsberg, 1 Sachverständiger für die Reblausbekämpfung (nebenamtlich). Vorträge und sachverständige Beratung übernehmen ferner außerdem der Vorstand der Weinbauschule und der Weinbauversuchsanstalt, beide in Weinsberg, die Lehrer der landw. Hochschule in Hohenheim. — 3. Der Abt. für Feldbereinigung unterstehen die Revisionsgeometer (Obergeometer) und das sonstige Personal des Revisionsbureaus, die staatl. Vereinigungsfeldmesser und ihre Gehilfen, die Kulturinspektionen, s. Feldbereinigung und kulturtechnischer Dienst.

Baier.

Zentralstelle für Gewerbe u. Handel s. Gewerbeförderung A, B.

Zentralstellen, Zentralmittelstellen s. Amt.

Zentralvermittlungstelle für Obstverwertung, 1899 auf Veranlassung der Zentralst. f. d. L. ins Leben gerufen, wird von dem w. Obstbauverein mit staatl. Beihilfe unterhalten. Ihre Aufgabe ist, alle Angebote von (württembergischen) Obstbautreibenden und alle Nachfragen nach Obst (Kern-, Stein- und Beerenobst) entgegenzunehmen und unentgeltlich weiter zu vermitteln. Auch werden jede Woche Listen über die Angebote und Nachfragen ausgegeben und finden entspr. Veröffentlichungen statt. Geschäftstelle: Stuttgart, Eßlingerstraße 15. — S. auch Obstbau.

Baier.

Zerstückelung von Bauerngütern s. Wucher II. 3. c.

Zichorie. Für Anlagen, die zur Herstellung von Z. dienen, hat hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arb. der Bdrt. auf Grund § 120 e Abs. 1 bes. Vorschr. erlassen, RchskBek. 25. 11. 09, RGBl. 968. Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern darf hienach in Räumen, in welchen Darren im Betrieb sind, während der Dauer des Betriebs Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. — Für Zichoriendarren sind gemäß § 105 d GewO. die in Buchst. G Z. 4 der Tabelle zur RchskBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, gen. Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe zugelassen, s. Sonntagsruhe im Gewerbebetr. Brenner.

Ziegeleien. I. Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern in Z. und Anl. zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen hat der Bdrt. auf Grund § 120e GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchskBek. 8. 12. 13, RGBl. 777. Hienach dürfen in solchen Anlagen Arbeiterinnen und jug. Arbeiter nicht beschäftigt werden bei Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschl. des eingesumpften Lehms, ferner bei der Handformerei der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln und von Bimssandsteinen, sodann bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Oefen, beim Befeuern der Oefen und bei allen Arbeiten in Oefen einschl. der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen, endlich bei der Beförderung geformter Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand- oder mittels Tragbrettern oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten wagrechten Geleise oder auf einer Hängebahn laufen, erfolgt. Den OAe. kommt es zu, im Weg der Verfügung für einzelne Anl. gemäß § 120 d, § 120 f Abs. 2 GewO. weitergehende Anordnungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arb., bes. der Arbeiterinnen und jug. Arb., zu treffen. Im übrigen finden die Best. in § 133 g, 135 bis 139 b GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern auf Arbeitgeber und Arbeiter in Z. auch dann entspr. Anwendung, wenn in diesen Betrieben i. d. R. mind. 5 Arbeiter beschäftigt werden, § 154 Abs. 2 GewO. Nach § 4, 12, 23, 25 KAG. 30. 5. 03, RGBl. 113, ist die Beschäftigung von Kindern auch in den nicht unter § 154 Abs. 2 GewO. fallenden, kleineren gewerblichen Z. untersagt. — II. Die Arbeiter in Z. gehören zu den gewerbl. Arbeitern. Minderjährige sind daher zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet, § 9 Abs. 3 VV. z. GewO. 26. 3. 92, Rgbl. 59. — III. Ueber die Z., in welchen i. d. R. mind. 5 Arbeiter beschäftigt werden, haben die OAe. für jede Gde des Bezirks ein Verzeichnis (Vordruck s. MinJAbl. 09 365) anzulegen und dieses alljährlich auf 1. 6. dem Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen, MinJErl. 9. 9. 09, Abl. 361. Eine Pflicht der Arbeitgeber in solchen Z., den zuständ. Gewerbeaufsichtsbeamten jährlich best. statistische Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, ist durch MinJV. 30. 8. 10, Rgbl. 423, aufgestellt. S. auch Ziegelöfen. Brenner.

Ziegelöfen, preuß. techn. Anleit. II 7, Schicker, GewO. 1281, sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtige Anl. Zu den Ziegelöfen gehören auch die Tonröhrenfabriken; Feldziegelöfen nur insoweit, als sie gewerblich betrieben werden. Ueber Zuständigkeit zur Genehmigung und Verfahren s. Kalköfen. Brenner.

Ziegenzucht. Die Z. gewinnt fortgesetzt an Bedeutung, gefördert durch zahlreiche Ziegenzuchtvereine, wie durch die landw. BezVereine. Ziegenzuchtvereine, die über eine geordnete, den Mustersatzungen der Zentralst. entspr. Herdbuchführung verfügen und deren Mitglieder eine zielbewußte Zucht betreiben, werden von der Zentralst. f. d. L. anerkannt, und es werden die Vereinsveranstaltungen: Unterhaltung von Bockaufzuchtstationen und Ziegenweiden, Prämiierungen weibl. Tiere und von Zuchtböcken usw. finanziell unterstützt. Vorherrschend ist die hornlose, rehfarbene Schwarzwaldziege. Von großer Bedeutung für die Ziegenzucht war die Erlassung des Ges. betr. Eber- und Ziegenbockhaltung 8. 7. 12, Rgbl. 263. Hierüber s. Schweinezucht II. — S. auch Wohlfahrtspflege, ländliche A 10. Ekert.

Zigarrenfabriken. Ueber Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren best. Anl., sofern in denselben nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, hat der Bdrt. gemäß § 120 e GewO. bes. Best. erlassen, RchskBek. 17. 2. 07, RGBl. 34. Auf Zigarettenfabr. finden sie keine Anwendung, Z. 1 MinJErl. 23. 3. 07, Abl. 149. Arbeiterinnen und jugendl. Arb. dürfen in Z. nur dann beschäftigt werden, wenn sie in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zum Betriebsunternehm. stehen. Ihr Annehmen u. Ablohnen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist, sofern sie mit diesen nicht in dem Verhältnis von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, nicht gestattet. Die Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen und Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, dürfen mit ihrem Fußboden höchstens ½ m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dach liegen, verputzt oder verschalt sein. Sie müssen mind. 3 m hoch, mit festem und dichtem Fußboden und mit genügenden Fenstern versehen sein. Auf jede beschäftigte Person müssen mind. 10 cbm Luftraum entfallen. Sie sind täglich mind. 3mal ½ Stunde zu lüften und nebst Einrichtungen mind. 2mal im Jahr gründlich zu reinigen; Fußböden und Arbeitstische müssen täglich gereinigt werden. Von den Vorschr. über die Beschaffenheit der Arbeitsräume kann das OA. nach Anhörung des Gewerbeinspektors mit den in § 8 Bek. vorgesehenen Maßgaben Ausnahmen zulassen, MinJV. 9. 3. 07, Rgbl. 131. Sportel nach Tar. Nr. 11 u. § 14 Z. 4 c VVSpG. 18. 9. 11, Rgbl. 561. In jedem Arbeitsraum muß an der Eingangstür ein von der OrtspolBeh. unterzeichneter Aushang angebracht sein, aus dem Maße, Kubikinhalt des Raums, die Zahl der

Personen, die hienach dort beschäftigt werden dürfen, sowie etwa gem. § 8 Bek. gestattete Ausnahmen ersichtlich sein müssen. In gleicher Weise muß auch ein Abdruck der ergangenen Bdrts.-Vorschr. ausgehängt werden. Brenner.

Zigarettensteuer, G. 3. 6. 06, RGBl. 631; geändert durch Art. III. a G. 15. 7. 09 wegen Aend. des TabStG., RGBl. 705; Ausfbest. des Bdrts. 10. 11. 11, RZBl. 617. — Die ZSt. wird in Form der sog. Banderolensteuer, d. h. mittels Anbringung von Wertzeichen über den StBetrag auf den Packungen der Z. erhoben. Zur weiteren Sicherung unterliegen die Herstellungsbetriebe und die Verkaufsstellen von steuerpfl. Waren der steuerl. Kontrolle. — Der zur Herstellung von Z. usw. verwendete ausländ. Rohtabak unterliegt dem Gewichtszoll (85 ℳ 1 dz), nicht abr auch dem Wert-Zollzuschlag; der inländ. Rohtabak unterliegt einer ermäßigten Steuer (45 ℳ 1 dz). Vgl. Tabakbesteuerung, bes. unt. II. — ✱ **I. Steuerpflicht,** ✱ G. § 1—2; AB. § 1—7. Der ZSt. unterliegen Zigaretten, ZTabak und ZHülsen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Inland angefertigt oder aus dem Ausland eingeführt werden. Die St. beträgt für: 1. Zigaretten im Kleinverkaufspreise bis zu 1½ ₰ das Stück 2 ℳ, von über 1½—2½ ₰ 3 ℳ, von über 2½—3½ ₰ 4,50 ℳ, von über 3½—5 ₰ 6,50 ℳ, 5—7 ₰ 9,50 ℳ, von über 7 ₰ das Stück 15 ℳ für je 1000 Stück. — 2. Zigarettentabak im Kleinverkaufspreis über 3,50—5 ℳ das kg 0,80 ℳ, 5—10 ℳ 1,60 ℳ, 10—20 ℳ 3 ℳ, 20—30 ℳ 4,80 ℳ, über 30 ℳ das kg 7 ℳ für jedes kg. — 3. Zigarettenpapier, mit Ausn. des zur gewerbl. Verarbeitung bestimmten, 1 ℳ für 1000 ZHüllen. Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschl. Steuer. Als Z. gelten alle zum unmittelbaren Rauchgenuß geeigneten Tabakerzeugnisse von der Form der Z., die ein Deckblatt oder Umblatt von Papier haben oder aus feingeschnitt. Tabak hergestellt sind ohne Rücksicht auf das Deckblatt. Als ZTabak gilt aller feingeschnittener oder sonst zerkleinerter Tabak. Den ZHüllen steht gleich das zur Herstellung von solchen bestimmte, noch nicht in Blättchen geschnittene Papier, auch aus Tabakstengeln hergestellt. Steuerfrei sind Proben zur Geschmacksprüfung in der Fabrik, Reise- usw. Muster sowie aus dem Ausland in den Herstellungsbetrieb zurückgenommene Erzeugnisse, AB. § 6, Ausfuhr s. u. II. Näheres, bes. auch über zulässige Größe einer Z. usw. AB. § 1—7. — ✱ **II. Entrichtung der Steuer,** ✱ G. § 3, 4; AB. § 8—17. Die St. ist vom Hersteller der Waren, für ausländ. Erzeugnisse vom Bezieher mittels Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungstätte entfernt werden. Die Abgabe von nicht vorschriftsmäßig verpackten und versteuerten Waren ist nur zur Ausfuhr oder zur weiteren Verarbeitung zulässig, s. u. Sog. Arbeiterzigaretten, welche vom Fabrikanten den Arbeitern neben dem Lohn gewährt werden, können gegen die Verpflichtung zur summarischen Entrichtung der Steuer ohne Steuerzeichen abgegeben werden, AB. § 19. — Die Steuerzeichen sind von der zuständigen Zollstelle zu beziehen und vor der Anbringung durch Aufschrieb oder Aufdruck der Firma, an deren Stelle mit steuerl. Genehm. bes. Entwertungszeichen, für Hersteller auch gesetzl. geschützte Warenzeichen treten können, zu entwerten. Nicht vorschriftsmäßig verwendete oder entwertete Steuerzeichen gelten i. d. R. als nicht verwendet. Wird der Kleinverkaufspreis nach erfolgter Versteuerung erhöht, so ist der sich ergebende Mehrbetrag der Steuer durch Anbringung von Zuschlagsteuerzeichen zu entrichten, AB. § 8—17. Für noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann Umtausch oder Ersatz gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch für bereits angebrachte, AB. § 21—26. — Die Ausfuhr unverst. Z., welcher die Niederlegung in einer Zollniederlage gleichkommt, ist i. d. R. durch Versendung unter Begleitscheinkontrolle nachzuweisen, s. Art. Begleitscheine. Die Ausfuhr im Postversand (nicht auch nach den festländ. Zollausschlüssen) kann auch ohne Begleitscheinausfertigung durch Führung eines Postausgangsbuches nachgewiesen werden, AB. § 27. — Die Abgabe zur Weiterbearbeitung oder vorschriftsmäß. Packung ohne vorher. Versteuerung ist zuvor schriftl. anzumelden, worauf die Steuerbeh. das für den Empfänger zuständige Empfangsamt zur Ausübung der weiteren Aufsicht benachrichtigt, AB. § 28—30. — Stundung der St. ist gegen Sicherheitsleistung auf 6 Mon. zulässig. Die landesrechtl. Vorschr. für die Stundung der Branntweinsteuer finden sinngem. Anwendung, G. § 3; AB. § 18—20 und Art. Stundung. — Verjährung der Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der St. tritt in 1 J., für hinterzogene Gefälle in 3 J. ein, G. § 4. — ✱ **III. Verpackungszwang,** ✱ G. § 5, 6; AB. § 31—37. Zigaretten, ZTabak, ZHüllen und ZBlättchen dürfen im Inland vom Hersteller und Großhändler nur in vollständ. geschlossenen Packungen von bestimmt vorgeschriebener Größe abgegeben werden. Die Packungen müssen den Inhalt so umschließen, daß ihre Oeffnung nicht ohne Zerreißung des angebrachten Steuerzeichens erfolgen kann. Auf jeder Packung ist der Inhalt aufzudrucken, außerdem, soweit nicht die Steuerzeichen diese Angaben enthalten, die Firma des Herstellers, Händlers oder Beziehers vom Ausland oder ein dem Hersteller geschütztes Warenzeichen, bei Z. und ZTabak auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse. Feingeschnittener Tabak im Preis von weniger als 3,50 ℳ kann auch offen verkauft werden, jedoch ist der Preis auf dem Verkaufsbehälter deutlich anzugeben. Die gleichen Best. gelten für die Einfuhr; jedoch kann die vorschriftsmäßige Verpackung erst im Inland zugelassen werden. Fehlen bei der Einfuhr die Preisangaben, so ist die St. nach den höchsten Sätzen zu entrichten. Die Umpackung bereits besteuerter Waren unter Anrechnung der bereits bezahlten St. kann unter amtl. Aufsicht zugelassen werden. — ✱ **IV. Kontrolle der Herstellungsbetriebe,** ✱ G. § 7—14; AB. § 38—48. Wer gewerbsmäßig Z. usw. herstellen will, hat zuvor den Betrieb der Steuerbeh. schriftlich anzumelden unter Angabe der Erzeugnisse und der Ver-

packungsart; ebenso etwaige Aenderungen und die Aufstellung eines selbständ. Betriebsleiters. Ferner ist ein beabsichtigter Kleinverkauf durch den Hersteller, der übrigens nur bei vollständ. Trennung der Herstellungs- und Verkaufsräume zulässig ist, sowie die beschäftigten Heimarbeiter anzuzeigen; diese sind in einem bes. Heimarbeitsbuch zu verzeichnen. Die steuerpfl. Erzeugnisse dürfen nur in den angemeldeten Räumen hergestellt, gelagert und verpackt werden. Ueber Zu- und Abgang der Erzeugnisse, sowie über Bezug und Verwendung der Rohtabake sind vorschriftsm. Anschreibungen — Betriebsbücher — zu führen, auf Grund deren die Bestände von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt werden. Die Betriebsräume (auch der Heimarbeiter) nebst den angrenzenden Räumen unterliegen der steuerl. Aufsicht, bei deren Ausübung die erforderl. Hilfsdienste zu leisten sind. — * **V. Vorschriften für den Kleinhandel,** * G. § 15, 16; AB. § 49—53. Der Handel mit Z. usw. ist der Steuerbeh. anzuzeigen und den Steuerbeamten sind die Vorräte zur Prüfung in bezug auf die richtige Versteuerung während der üblichen Geschäftsstunden vorzuzeigen. Die Steuerzeichen sind an den Packungen zu erhalten, bis sie geöffnet werden und der Inhalt vollständig verkauft ist. Händler sind verpflichtet, den etwaigen Empfang nicht richtig verpackter oder versteuerter Waren alsbald anzuzeigen. Der Einzelverkauf von Z. und ZTabak darf nur unmittelbar aus den zugehörigen Umschließungen stattfinden, und von jeder Marke darf i. d. R. je nur eine Packung geöffnet sein. Die betr. Vorschr. sind in der Verkaufstätte in großem Druck ersichtl. auszuhängen. — * **VI. Strafvorschriften,** * G. § 17—30. Die Defraudation der ZSt. wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe neben Nachholung der letzteren, Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstr. bis 300 ℳ bestraft. Nicht vorschriftsmäßig verpackte und versteuerte Erzeugnisse unterliegen der Einziehung. Arbiträre und Exekutivstrafen, Verschärfung beim Rückfall, sowie die Haftung der Hersteller und Händler für ihre Angestellten usw. sind vorgesehen. Ferner bes. Strafen für Fälschung von Steuerzeichen und die unerlaubte Anfertigung von Stempeln u. dgl. zur Herstellung von solchen, für das Feilhalten, den Verkauf und die Wiederverwendung von Steuerzeichen. Verjährung tritt ein für Defraudationen in 3 J., bei Ordnungswidrigkeiten in 1 J. — * **VII. Sonstiges.** * Als Verwaltungskostenvergütung erhalten die Bst. 4 v. H. ihrer Roh-Soll-Einnahmen, AB. § 54. Ueber Statistik s. AB. § 57—59. Ueber Zoll-Aus- und Anschlüsse G. § 32 und Art. Ausgleichungsbeträge. Rösch.

Ziger (Zicker) s. Käse.

Zigeuner. * **I. Das Zigeunerwesen.** * Der Begriff des Z. ist rechtlich nicht festzustellen; vielmehr, aber auch nicht ganz befriedigend, ist dies möglich mit Hilfe der Rassenkunde und der Gesellschaftswissenschaft. Es sind zunächst die (rasseechten) Z. ein Wandervolk, das von seiner Heimat Indien über ganz Europa und einzelne Teile von Afrika, Asien und Amerika zerstreut ist. Ethnographisch gehören sie zu den indischen Ariern. Da die Z. aber ethnologisch ein Mischvolk sind, so ist weiteres kennzeichnendes Merkmal ihre bes. Soziologie: danach sind sie Reste primitiver Volkselemente, die mitten unter höher kultivierten Bewohnern „Sammler" geblieben sind, d. h. sich auf die Erbeutung von Gütern beschränken und notgedrungen, da ihre natürlichen Nahrungsquellen nicht mehr ausreichen, in ein Schmarotzerverhältnis zu den Wirtsvölkern treten („nach ZArt"). Der Name Z. stammt wohl von der phrygisch-lykaonischen Sekte der „Athinganoi" (ohne Berührung = Andersgläubige); sie selbst nennen sich rom (Mann), kaló (schwarz), manush (Mensch), sinte (Genossen). Die Herkunft der Z. war lange bestritten; auf Grund neuerer Sprachforschungen darf als festgestellt angesehen werden, daß ihre Heimat der Nordwesten Indiens ist. Ihre Sprache ist nicht etwa ein Gaunerdialekt, sondern indisch, allerdings mit den verschiedensten Abarten, so daß Z. verschiedener Länder einander nur schwer verstehen. Die Lebensweise des Z. steht unter der Herrschaft des Wandertriebs. Seine Kleidung ist meist zerlumpt, die Nahrung spärlich. Der Z. hat keine Geschichte und kennt nicht den Begriff Vaterland; ihm ist Stamm und Familie alles. Früh wird die Ehe geschlossen; standesamtliche und kirchliche Trauung ist äußerliche Zutat. Die Kinder werden wegen der Patengeschenke häufig mehrmals getauft. Erzogen werden sie nur zu Bettel und Diebereien. Die Geschlechtsnamen, deren Kreis klein ist (Reinhardt, Winter!), sind bloß für die Beh. bestimmt; untereinander nennen sie sich nach Sippe- und Spitznamen. Sehr häufig findet sich noch Analphabetentum. So ist der Nachweis des Personenstandes des Z. schwierig. Gesellschaftlich gliedern sich die Z. in Stämme; Sicheres über ihre innere Verfassung zu erfahren ist aber fast unmöglich. Keinerlei Kult weist auf die Erkenntnis Gottes hin. Die Erde ist dem Z. die Mutter alles Guten. Aeußerlich schließt sich der Z. der Religion bzw. Konfession des Landes an, in dem er sich aufhält. Die Zahl der Z. kann ebenfalls nur unsicher bestimmt werden. Ihre Gesamtzahl schwankt zwischen 1 und 5 Millionen. Die für Deutschland schon gen. Zahl 2000 ist zu nieder. Denn das bayr. ZBuch, das die südd. Z. enthält, hat allein 3350 Nummern; für Preußen sind schon über 1000 Z. gezählt worden. Der Charakter des Z. weist üble Züge auf: eitel, kriecherisch, lügenhaft, grausam, sinnlich, rachsüchtig, feige. Auf der anderen Seite ist er verständig, gewandt, mit einem merkwürdigen Orientierungssinn begabt („Zinken"), musikalisch und sprachlich befähigt, an seine Angehörigen anhänglich. Der Z. treibt fast immer ein Wandergewerbe (Schirmflicker, Musiker, Gaukler, Pferdehändler, früher auch Bärenführer und Kesselflicker). Seine Kriminalität ist sehr stark: jagd-, feld-, wald-, feuer- und gewerbepolizeiliche Uebertretungen, dann namentlich Betrug (Traumdeuten, Wahrsagen, Pferdehandel), Diebstahl (von Eßwaren, Kleidungstücken, Inhalt von Ladenkassen), Bettel in Streifzügen. In der Großstadt fühlt sich der Z. nicht so sicher. Vorzugsweise schädigt er Landwirte und kleine Gewerbetreibende. Auch Roheitsdelikte sind nicht selten. Sehr groß ist die

Zahl der jugendlichen Verbrecher und der Rückfälligen. — * **II. Bekämpfung.** * Nach jahrhundertelanger grausamster Verfolgung lehnt der moderne Staat AusnahmeGes. gegen Z. ab und beschränkt sich auf eine verschärfte Exekutive. Das w. ZRecht ist in einer Anzahl von MErl. zerstreut: 23. 8. 79, Abl. 293; 8. 8. 85, Abl. 221; 4. 1. 87, Abl. 42; 28. 1. 02, Abl. 50; 6. 5. 02, Abl. 196; 11. 2. 03, Abl. 49; 24. 9. 03; 12. 7. 04, Abl. 305; 22. 1., 31. 3., 27. 4. 05, Abl. 89, 220, 237; 27. 6. 07, Abl. 339; 6. 8. 08, Abl. 237; 30. 9. 13, Abl. 770; daneben die MV. b. das Verbot des Zusammenreisens von Z. in Horden 22. 1. 05, Rgbl. 29. Sein wesentlicher Inhalt ist: Z., die auf Verlangen den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit nicht erbringen, sind an der Landesgrenze unbedingt zurückzuweisen. Ausländische (nicht reichsangehör.) Z., die innerhalb des Landes betroffen werden, sind unter allen Umständen aus W. auszuweisen, und zwar im Weg des Zwangstransports mit Benutzung der Eisenbahn. Inländische (reichsangehör.) Z., die innerhalb W. keinen festen Wohnsitz haben oder sich über einen erlaubten Erwerb nicht genügend auszuweisen vermögen, sind nach § 3 FrG. aus dem Landesgebiet auszuweisen. Ueberwachung durch die Ortspolizeibeh., regelmäßiges Verbot der Lagerung auf öff. Str. und Plätzen; ungesäumte Benachrichtigung des OA. und der nächsten Landjägerstelle; eventuell Organisation einer Polizeihilfsmannschaft. Schulpflichtige Kinder sind von den Banden zu trennen und zum Schulbesuch anzuhalten; geeignetenfalls ist die Anordnung der Zwangserziehung zu beantragen. Heranziehung der Z. zu den Polizeikosten. Ausländern ist, auch wenn nur Anlaß zum Verdacht besteht, daß sie Z. sind, unter allen Umständen der Wandergewerbeschein und seine Ausdehnung zu versagen. Strenge Anwendung der GewO. und VollzBest. auf inländ. Z. zur Einschränkung des Wandergewerbes; bes. ist der WandergewSch. stets zu versagen, wenn der Z. im Inland keinen festen Wohnsitz hat. Vermerk der ZEigenschaft im WandergewSch., Verweisung der Z. mit ihren Gesuchen an die Verwaltungsbeh. ihres Wohnorts. ZBanden sind durch Landjäger unausgesetzt so lange begleiten zu lassen, bis die Landjägermannschaft des Nachbarbezirks, in den sich die Z. begeben, die Ueberwachung übernommen haben wird. Ein bes. Grenzüberwachungs- und Nachrichtendienst ist auf die Dauer der Pferdemärkte in den nahe der bayr. Grenze gelegenen OA.-Städten Oberschwabens vorgeschrieben. Mit der bayr. Staatsregierung sind gegenseitige Mitteilungen der VerwaltBeh. von Wahrnehmungen über Ausstellung von Legitimationspapieren für Z. vereinbart. Das von der Polizeidirektion München herausgegebene bayrische ZBuch wird den w. Beh. zugänglich gemacht. Als bes. wirksam — neben der Begleitung durch Landj. — erwies sich die Hordenverfügung 22. 1. 05, die unbeschadet des FrG. ihre Rechtsgrundlage in § 366 Nr. 10 StGB. erblickt. Danach ist den Z. und den nach ZArt umherziehenden Personen das Zusammenreisen in Horden verboten. Als H. gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder die Vereinigung einzelstehender Personen zu einer Familie, zu der sie nicht gehören (also müssen sich mind. 2 Personen einer solchen Familie angeschlossen haben). Diesem Verbot zuwider zusammenreisende Horden sind zu trennen. Weiter ist die Kenntlichmachung der Fahrzeuge der Z. vorgeschrieben. — Die nachdrückliche Handhabung dieser Vorschr. hat in W. das Unwesen stark eingedämmt. Man hört bei weitem nicht mehr so häufig die Klagen des platten Landes über Belästigung durch Z.; ja fast scheint es, als ob diese sich in die großen Städte verziehen (Vermischung mit Großstadtgesindel!). Die Vereinheitlichung der Vorschr. dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen. Weiter ist nach bayr. Vorbild eine Zentrale für ZNachrichten (Zentralsammel- und Zentralauskunftstelle) in dem kürzlich verabschiedeten Nachtragsetat betr. die Landespolizeizentrale, s. d., vorgesehen. Unter Zuhilfenahme des Fingerabdruckverfahrens, s. d., wird ein systematischer Nachrichtendienst eingerichtet werden. Damit dürfte das Werk der Abschreckungsmaßn. gegen Z. wohl vollendet sein. Ein anderes bisher jedoch von Staat und Gesellschaft fast ganz vernachlässigtes Gebiet ist die Fürsorge an den Z. Hier öffnen sich die Wege der Ansiedlung, der Erziehung (oder: planmäßigen Anwendung der Fürsorgeerziehung, s. d.) und der Mission.

Aichele.

Zinkhütten. Ueber Einrichtung und Betrieb der Z. und Zinkerzrösthütten hat der Bdrt. auf Grund § 120e GewO. bes. Vorschr. erlassen, RchsBek. 13. 12. 12, RGBl. 564. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen hienach nicht beschäftigt werden bei der Bedienung der Zinkdestillationsöfen, beim Entleeren der Ballons und Vorlagen, beim Entleeren der Kanäle und Flugstaubkammern, die an Zinkdestillations-, Zinkerzkalzinier- oder Zinkröstöfen angeschlossen sind, beim Sieden und Verpacken sowie bei der Beförderung der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse, beim Sieben von trockener Räumasche und trockener Asche aus den Feuerungen, beim Verladen und Abfahren der Räumasche und der Asche aus den Feuerungen, mit sonstigen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, bes. mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Oefen. Arbeiter zwischen 16 und 18 J. dürfen beim Verladen und Abfahren der Räumasche, sowie der Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse nicht beschäftigt werden. Zu anderen Arbeiten im Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn ärztlich bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwicklung gegen diese Beschäftigung Bedenken hervorrufen. Jugendlichen Arbeitern ist die Ausführung von Mauerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Oefen gestattet; diese Beschäftigung darf jedoch nur in Räumen stattfinden, in denen keine Destillationsöfen im Betrieb sind. — Zur Gewinnung von Zinkweiß sind beim Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen Ausnahmen von dem Gebot

der Sonntagsruhe unter best. Bedingungen durch Buchst. D Z. 28 der Tabelle zur RchsVBek. 5. 2. 95, RGBl. 12, zugelassen, s. Sonntagsruhe im GewBetr. Brenner.

Zivilliste s. König X. 1. a.

Zivilfestungsstrafanstalt s. Gefängniswesen I.

Zivilversorgungsschein s. Militäranwärter.

Zivilvorsitzender der Ersatzkommmissionen und der Obererſatzkommissionen s. Ersatzwesen II.

Zockangel s. Angelfischerei.

Zölle, Zollwesen. Zölle sind öff. indirekte Abgaben von Waren, welche bei der Ueberschreitung der Grenze eines Zollgebiets erhoben werden. Als Finanzzölle bezeichnet man solche Z., die im wesentl. dazu bestimmt sind, Einnahmen zu liefern, während Schutzzölle ausschließlich oder vorwiegend den Schutz der einheimischen Gütererzeugung bezwecken. — * **I. Zollrecht.** * Die grundlegenden Best. über das Zollrecht enthält Art. 33—40 RV., das Vereinszollgesetz (VZG.) 16. 7. 69, Rgbl. 225, das Zolltarifgesetz 25. 12. 02, RGBl. 303, mit dem Zolltarif, sowie die Handelsverträge. Nähere Best. treffen die vom Bdrt. auf Grund von Art. 7 Abs. 2 RV. erlassenen Ausfbest., insbes. das zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende Amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Waren nach ihrer handelsüblichen Benennung oder in Sammelstichworten zusammengefaßt in alphabetischer Ordnung unter Beifügung von Tarifnummer und Zollsätzen aufführt und zahlreiche Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln und Vorbemerkungen mit Grundsätzen über die Anwendung des Zolltarifs und Warenverzeichnisses enthält. — Die Anleitung für die Zollabfertigung (s. u. III.) enthält Best., welche bei der Abfertigung von Waren zum Eingang in Betracht kommen (I. Einfuhrverbote und -beschränkungen, II. Zum Zolltarifgesetz, III. Zum Zolltarif). Außerdem besteht eine große Anzahl von Regulativen, Anweisungen und Ordnungen, welche bei den einzelnen Gegenständen erwähnt sind. Hier ist zu erwähnen die Anweisung des Bdrts. zur Ausf. des VZG. 5. 7. 88, RZBl. 489, mehrfach ergänzt. In wenigen untergeordneten Punkten stehen noch die Beschlüsse der Generalkonferenzen des Zollvereins in Geltung. Vielfach sind auch die Zollverwaltungsbeh. zur Erlassung von Best. ermächtigt. — * **II. Zollgebiet.** * Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, RV. Art. 33. — Zollausschlüsse. Nicht zum Zollgebiet gehören wegen ihrer Lage einige badische Gden und die Insel Helgoland, RGBl. 90, 207; im Interesse der Freiheit des Handels der Freihafen von Hamburg und die Zollausschlußgebiete von Cuxhafen, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde u. Emden. Diesen Zollausschl. stehen sehr nahe die formell zum Zollgebiet gehörenden, aber zollrechtl. als Zollausland behandelten Freibezirke und Freigebiete von Brake, Stettin, Neufahrwasser und Altona, VZG. § 107. Zollanschlüsse. Dem Zollgebiet zollrechtlich angeschlossen sind: das Großh. Luxemburg und die österr. Gden Jungholz und Mittelberg, RGBl. 91 59. Ueber die mit den Zollanschl. gemeinschaftl. Einnahmen wird best. abgerechnet; die Zollausschlüsse haben für die Nichtentrichtung der Zölle usw. Ausgleichungsbeträge (Abfindungen, Aversen) zu zahlen, s. Ausgleichungsbeträge. — Die Zollgrenze bilden die Landesgrenzen gegen das Ausland und die Zollausschl., VZG. § 16. — * **III. Zolltarif.** * Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden Z. nach Maßgabe des ZTarifs erhoben, welcher eine Anlage zum ZTG. 25. 12. 02 bildet (in einzelnen Punkten geändert durch die ReichsteuerG.). Der ZT. führt die einzelnen Waren und Warengattungen nach ihrer Beschaffenheit in systematischer Ordnung in 19 Abschnitten unter 946 Nummern teilweise mit weiteren Untereinteilungen unter Angabe des ZSatzes oder der ZFreiheit auf. Die vom Reichsschatzamt gefertigte Ausgabe enthält außerdem die vertragsmäß. ZSätze und die Tarasätze, sowie im Anhang die Anleitung für die Zollabfertigung. Eine vom Reichsamt des Innern hergestellte Ausgabe weist bei den einzelnen Nummern die Vertragsbestimmungen nach. Im d. ZT. sind nur die ZSätze für einzelne Waren (Getreide) gesetzlich gebunden, derart, daß unter die festgesetzten Minimalsätze durch vertragsmäßige Abmachungen nicht herabgegangen werden kann (beschränkter Doppeltarif), ZTG. § 1. Die im autonomen Tarif bestimmten Sätze sind durch die Handelsverträge vielfach herabgesetzt oder gebunden (Vertragstarif). Diese Ermäßigungen kommen allen Staaten zugut, welche vertragsmäßig die Meistbegünstigung genießen (zurzeit alle wichtigen Staaten, ausgenommen China und Haiti; Canada nur teilweise, RGBl. 10 459). Zur Vergeltung können einzelnen Ländern gegenüber vom Bdrt. die Z. verdoppelt und zollfreie Waren für zollpflichtig erklärt werden, Kampfzölle, ZTG. § 10. — Nach dem Tarif zollpflichtige Waren bleiben unter gewissen Umständen zollfrei, ZTG. § 5, 6, 8, z. B. Waren in Mengen unter 50 g, Warensendungen bis zu 250 g Rohgewicht; gebrauchte Kleider und Wäsche nicht zum Verkauf eingehend, gebrauchtes Anzugsgut, Reisegut; auf Erlaubnis neue Ausstattungsgegenstände, gebrauchtes Erbschaftsgut; u. U. Eisenbahnbetriebs- und -Baumaterial usw. (S. ferner unter Zollbefreiungen u. VII.) — Die Erhebung des Z. geschieht i. d. R. nach dem Gewicht (dz), seltener nach Stückzahl (Wagen, Vieh, Taschenuhren usw.) und Maß (Holz, gesalzene Heringe). Ein Wertzoll wird zurzeit nur von beschädigtem Strandgut erhoben, VZG. § 82; von Pferden ein nach dem Wert abgestufter Stückzoll. Die Verzollung erfolgt nach dem Rohgewicht, wenn der Tarif dies vorschreibt, und für alle Waren, für welche der Zollsatz 6 ℳ für den dz nicht übersteigt, ZTG. § 3. Zum Reingewicht gehört bei Flüssigkeiten auch die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen usw.). Das Reingewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abzug der vom Bdrt. in Prozenten des Rohgewichts festgesetzten Tara ermittelt, Taratarif RZBl. 06 31 und obenerwähnte Ausgabe des Zolltarifs. Nähere Best. enthält die Taraordnung, RZBl. 06 250. Ueber das amtliche Warenverzeichnis und die Anleitung für die Zollabfertigung s. o. Z. I. — Anwendung der Vertragszollsätze auf bestimmte

Waren s. RchstBek. 25. 2. 15, RGBl. 123. — * **IV. Abfertigungs-, Erhebungs- u. Kontrollverfahren.** * Die allg. Best. s. o. Z. I, insbes. das VZG., welches für die verschied. Arten des Eingangs je bes. Vorschr. enthält: beim Eingang auf Landstraßen, Flüssen (Bodensee), Kanälen VZG. § 36 bis 58, auf Eisenbahnen § 59—73, seewärts § 74—90, mit der Post § 91, von Reisegepäck § 92. Die wichtigsten Ausfbest. hiezu sind: Die Eisenbahnzollordnung (EBZO.) 21. 12. 12, RZBl. 13 31, und die Postzollordnung (PZO.) 28. 1. 09, RZBl. 39. — 1. Einrichtungen an der Grenze. Die Aufsicht über den Wareneingang längs der Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks wird durch eine uniform. und bewaffnete Grenzwache ausgeübt, zu deren Unterstützung auch die übrigen Staats- und die Kommunalbeamten, namentl. die Polizei- und Forstbeamten verpflichtet sind. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Z. sind an der Grenze oder in deren Nähe Hauptzollämter und Nebenzollämter I. und II. Kl. mit verschied. Abfertigungs- und Hebebefugnissen errichtet. Zur besseren Kontrolle ist die Wareneinfuhr nur über bestimmte Zollstraßen gestattet (Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, Häfen und erlaubte Landeplätze). Ein weiteres Hilfsmittel bietet die Festsetzung des Grenzbezirks, eines bis zu 15 km breiten Gebietstreifens innerhalb der Zollgrenze, in welchem das Grenzschutzpersonal erweiterte Befugnisse hat und Verkehr und Handel, namentl. mit Waren des Schleichhandels sowie der Hausierhandel mehrfachen Beschränkungen unterworfen sind, VZG. § 16/20, 119 f., Rgbl. 1835 432. — 2. Deklaration und Revision. Im allg. gilt: Der Zollpflichtige hat den Weg von der Grenze bis zum Grenzzollamte auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückzulegen, die eingeführten Waren der Zollstelle zur Abfertigung vorzuführen und zu deklarieren. Die Deklaration (Anmeldung) ist entweder eine generelle oder eine spezielle. Die generelle Deklaration, welche nur bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts zugelassen ist, beschränkt sich auf die Angabe der Zahl der Wagen, Schiffe oder Kolli nach Verpackungsart, Zeichen und Nummer und die allg. Bezeichnung der geladenen Waren, im Eisenbahnverkehr auch des Bruttogewichts. Bei der speziellen Deklaration hat der Warenführer oder -empfänger außerdem die Menge und Gattung der Waren nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs und die begehrte Abfertigungsweise anzugeben. Kann der Warenführer eine zuverlässige Deklaration nicht abgeben, so kann er Vornahme der speziellen Revision ohne Deklaration beantragen. Die Dekl. erfolgt regelmäßig schriftlich; bei Ladungen im Zollwert von weniger als 9 ℳ, sowie für Reisende, welche nicht zum Handel bestimmte Waren mit sich führen, genügt mündliche Angabe. Der Deklarant haftet strafrechtlich für die Richtigkeit der Angaben, VZG. § 21 f., § 92. Die Revision (Beschau) ist entweder nur eine allg., welche sich auf eine äußere Besichtigung der Kolli beschränkt, oder eine spezielle Revision, welche unter Oeffnung der Kolli auch Gattung und Menge der Waren ermittelt. Beim Vorliegen spezieller Dekl. ist probeweise Revision zulässig. Der Zollpflichtige hat die Waren selbst zur Revision darzulegen oder darlegen zu lassen, VZG. § 28—31. Für die Verwiegung im EVGüterverkehr enthält die EBZO. § 35—39 bes. erleichternde Best., insbes. Vornahme der Verwiegung bei nieder verzollbaren Gütern auf der Gleiswage, unter Zugrundlegung der angeschriebenen Wagentara unter weitgehender Mitwirkung der EVBeamten. — 3. Die Abfertigung beim Grenzzollamt gestaltet sich verschieden, je nachdem die Ware an der Grenze in den freien Verkehr treten oder unverzollt auf ein Amt im Innern weitergesandt werden soll. Ersterenfalls ist die Ware speziell zu deklarieren, worauf die spezielle Revision und auf deren Grund die Festsetzung und Erhebung des Zolls stattfindet. Beim Eingang von Postsendungen wird an der Grenze lediglich die Einfuhrfähigkeit geprüft; im übrigen sind die Sendungen von der Postverwalt. ohne jede Vorabfertigung und Förmlichkeit der Zollstelle des Bestimmungsorts zuzuführen. — Im Eisenbahnverkehr: Das Gepäck der Reisenden wird i. d. R. sogleich in den freien Verkehr abgefertigt. Die Nachschau kann auf Grund mündl. Anmeldung der Reisenden oder auch ohne solche vorgenommen werden. Letzterenfalls ist der Reisende nur für bes. getroffene Anstalten zur Verheimlichung verantwortlich. Reisegepäck kann auch in bes. vereinfachtem Verfahren auf ein Amt im Innern überwiesen werden, EBZO. § 18—22. — Andere Güter, welche mit Frachtbrief eingehen, sollen regelmäßig von einer vom Versender auszufertigenden Warenerklärung begleitet sein, welche zugleich den Vordruck für die Anmeldung durch den Warenführer (Bevollmächt. der Eisenbahn) und für den Begleitzettel enthält. Die (verantwortl.) allg. oder spez. Anmeldung hat der Bevollmächt. der EV., soweit nötig unter Ergänzung oder Berichtigung der Warenerklärung des Versenders abzugeben. Die weitere Behandlung der Ware (Verzollung oder unverzollte Weitersendung) richtet sich nach den Anträgen des Warenführers. Soll die Erhebung des bereits festgesetzten Zolls bei einem andern Amt stattfinden, so geschieht die Ueberweisung des Zollanspruchs durch Erteilung eines Begleitscheins II, demzufolge die Bezahlung des Z. bei dem Empfangsamt binnen bestimmter Frist nachgewiesen sein muß, widrigenfalls die Einziehung bei dem Begleitscheinnehmer geschieht, s. Begleitscheine. — 4. Weitersendung der unverzollten Waren. Sollen die Waren unverzollt auf ein Amt im Innern weitergesandt oder durchgeführt werden, so geschieht dies entweder im Anfageverfahren, mit Begleitschein I oder mit Begleitzettel. a) Beim Anfageverfahren wird die grenzzollamtliche Abfertigung (Dekl. und Revision) auf ein Amt im Innern verlegt, bzw. der Wiederausgang der Waren nur durch amtliche Begleitung kontrolliert. Der Warenführer hat lediglich seine Papiere bei dem Grenzzollamt bzw. dem bes. errichteten Anfageposten abzugeben. — b) Zur Versendung mit Begleitschein I (s. Begleitscheine) ist stets spezielle Dekl. erforderlich, jedoch genügt die handelsübliche oder sprach-

gebräuchliche Benennung der Waren. Hierauf erfolgt die (meist allg.) Revision, i. d. R. die Anlage des amtl. Warenverschlusses und die Ausfertigung des Begleitscheins, welcher die Angaben der Dekl., die Ergebnisse der Revision und Angaben über die Verschlußanlage enthält. Bei der Versendung von Begleitscheingütern ausschl. im EBVerkehr kann die Verschlußanlage auch dann unterbleiben, wenn keine spezielle Nachschau stattgefunden hat, EBZO. § 40. Mit der Unterzeichnung des Begleitsch. übernimmt der BegleitschNehmer die Verpflichtung, die im Begleitsch. bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge binnen bestimmter Frist mit unverletztem Verschluß bei dem BegleitschEmpfangsamt zu stellen. Bei dem Empfangsamt findet entspr. den Anträgen des Warenführers oder -empfängers (Verzollung, Niederlegung, Weitersendung) die schließliche Abfertigung statt, worauf der Begleitsch. für erledigt erklärt und die Erfüllung der vom BegleitschNehm. übernommenen Verpflicht. durch Uebersendung eines Erledigungsscheins an das Ausfertigungsamt bestätigt wird, BegleitschRegulativ 5. 7. 88, RGBl. 501. — c) Die Weitersendung mit Begleitzettel (s. EBZO.) stellt ein erleichtertes Verfahren für die Versendung mit der Eisenbahn dar. Hiezu hat der Warenführer (Bevollmächtigte der Eisenbahn) der Grenzzollstelle nur eine allg. Anmeldung, die Begleitzettelanmeldung, soweit möglich unter Benützung der Warenerklärung des Versenders nebst den Frachtbriefen zu übergeben. Der Bevollmächt. der EB. haftet mit der Unterzeichnung der Anmeldung für die Richtigkeit der angegebenen Zahl und Art der Packstücke oder Zahl und Bezeichnung der mit losen Massengütern beladenen Wagen und übernimmt die Verpflichtung, die Wagen usw. binnen best. Frist in vorschriftsmäß. Zustand und mit unverletztem Verschluß einem zur Erledigung befugten Amt zu gestellen. Die Zollstelle nimmt hierauf die allg. Revision durch Vergleichung der Wagen mit der Anmeldung vor, legt i. d. R. den amtl. Wagenverschluß an und füllt den Vordruck zu dem Begleitzettel aus. Am Bestimmungsort hat der Vertreter der EBVerwaltung die Wagen der Zollstelle mit den zugehörigen Papieren und Schlüsseln vorzuführen, welche die Abgabe der Begleitzettel dem Ausfertigungsamt durch Uebersendung von Eingangsscheinen bestätigt. — Vor der weiteren Abfertigung bei dem Empfangsamt sind die Waren speziell zu deklarieren, worauf die schließliche Abfertigung entsprechend den gestellten Anträgen wie beim BegleitschVerfahren erfolgt. — * **V. Niederlagen, fortlaufende Konten.** * Ausländische Waren können in Zollniederlagen bis zu ihrer weiteren Bestimmung, d. h. bis zur Wiederausfuhr oder Verbringung in den freien Verkehr des Zollinlands zollfrei gelagert werden. Das VZG. unterscheidet in § 97 f. öffentliche Niederlagen, Privatläger und fortlaufende Konten. — 1. Die öff. Niederl., welche nach Bedarf an der Grenze und bei den Zollstellen im Innern errichtet werden, sind entw. allg. Niederl. oder beschränkte Niederl. oder Freiläger. In die allg. u. beschränkten Niederl., welche regelmäßig unter amtl. Verschluß stehen, dürfen i. d. R. nur Waren, auf denen ein Zollanspruch haftet, aufgenommen und in den ersteren i. d. R. nicht länger als 5 J., in den letzteren i. d. R. nicht länger als 6 Mon. gegen Entrichtung eines die Selbstkosten nicht übersteigenden Lagergelds gelagert werden. Wegen der Verpflichtungen der NiederlVerwaltung vgl. VZG. § 102. Ueber die aufgenommenen Waren wird ein NiederlSchein erteilt. Die Zollverwaltung ist befugt, die aufgenommenen Waren dem Vorleger dieses Scheins auszuhändigen. Sie führt über die gelagerten Waren unter Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli ein Niederlageregister. Der Verfügungsberechtigte kann die Waren behufs Teilung, Reinigung usw. unter amtl. Aufsicht nach vorheriger Anmeldung umpacken. Zur Ergänzung, Auffüllung usw. eingebrachte Waren aus dem freien Verkehr nehmen die Eigenschaft fremder unverzollter Waren an. Die Entnahme von Waren aus der Niederlage erfolgt auf Grund der einzureichenden NiederlAbmeldung unter amtl. Abfertigung entspr. den gestellten Anträgen. Der weiteren Abfertigung wird das bei der Einlagerung festgestellte Gewicht, im Fall einer Gewichtsverminderung durch natürliche Einflüsse i. d. R. das Auslagerungsgewicht zugrund gelegt. Näheres s. NiederlRegulativ von 1888, RGBl. 551, mit verschied. Aend. — Freiläger, VZG. § 107, neuerdings als Freigebiete und Freibezirke bezeichnet, können an wichtigen Seeplätzen errichtet werden. Der Verkehr in ihnen ist durch die bes. Regulative so wenig beschränkt, daß sie tatsächlich den als Zollausland geltenden Zollausschlüssen nahekommen, s. o. Z. II. — 2. Privatläger für zollpflicht. Waren können auch in Privaträumen mit oder ohne Mitverschluß der Zollverwalt. zugelassen werden. Das Privatl.-Regulativ 21. 6. 88, RGBl. 233, mehrfach geänd., unterscheidet Privat-Transitl., -Teilungsl. und -Kreditl. Die beiden ersteren dienen zur Förderung des Durchfuhrhandels und zur Verschiebung des Zollansatzes auf einen späteren Zeitpunkt. In den Transit-(Kollo-)lägern wird die Identität der einzelnen Kolli wie bei den allg. Niederl. festgehalten, auch finden auf sie die Best. des NiederlRegul. ergänzend Anwendung. Zur Umpackung ist vorherige Anmeldung sowie Ab- und Anschreibung der neugebildeten Kolli im Niederlageregister erforderlich. In den Teilungslägern dagegen wird die Identität der einzelnen Kolli nicht festgehalten, die eingelagerten Waren gleicher Art werden als vertretbar behandelt und nur der Menge nach an- und abgeschrieben; Umpackungen sind daher ohne vorherige Anmeldung und ohne Beschränkung zulässig. — Kreditlager dienen lediglich zur Sicherung des auf den zum Lager abgelassenen Waren ruhenden gestundeten Zolls. Die Ablassung auf Kreditl. gilt als Verzollung, VZG. § 9. Die Zollberechnung geschieht in der Art, daß die vom Lager entnommenen Waren wie bei den offenen Transitlagern halbjährlich zur Zollberechnung abgemeldet werden, wobei die Einhaltung der 6monatl. Lagerfrist dadurch kontrolliert wird, daß in den Abmeldungen jeweils mind. der vom vorhergehenden Halbjahr übernommene Lagerbestand

als entnommen nachzuweisen ist. Die Transit- und Teilungsl. stehen entw. unter amtl. Mitverschluß (Verschlußlager), in welchem Fall im wesentl. die Best. des allg. NiederlRegul. Anwend. finden, oder aber sie sind offene Läger. Letztere werden i. d. R. nur für Waren, auf denen nicht mehr als 3 ℳ Zoll auf 1 dz ruht, sowie für die im Regul. bes. bezeichneten Waren zugelassen, in unbedenklichen Fällen durch die oberste Landesfinanzbeh. auch in weiteren Fällen. Zur zollfreien Versendung oder zur Ausfuhr aus off. Lägern ist i. d. R. spezielle Revision erforderlich, die Entnahme in den freien Verkehr dagegen erfolgt ohne weitere Förmlichkeit unter halbjährlicher Abmeldung und Zollberechnung. Für die Verzollung ist bei den off. Lägern grundsätzlich das Einlagerungsgewicht maßgebend. — Für die Lagerung einzelner Warengattungen sind zur Berücksichtigung der bes. Bedürfnisse des Handels bes. Regul. (Ordnungen) erlassen worden. Das Weinl.-Regul. 21. 6. 88, RZBl. 253, mehrfach geänd., läßt für den Handel mit ausländ. Wein und Spirituosen zur Ermöglichung des Mischens und Abfüllens auf Flaschen Teilungsl. unter amtl. Mitverschluß oder einen eisernen (fortlaufenden) Kredit zu. Nach § 11 ZTG. sind ferner bes. Lager, Transitl. ohne amtl. Mitverschluß, für Getreide, für Bau- und Nutzholz sowie Oelmühlenlager vorgesehen. Für Getreide werden ausschließlich für den Absatz in das Zollausland reine Transitl. ohne amtl. Mitverschluß bewilligt, und es können gemischte Transitl. an den vom Bdrt. bestimmten Orten (für W. in Friedrichshafen) bewilligt werden, wenn das gelagerte Getreide auch in das Zollgebiet abgesetzt werden soll. In solchen Lagern, welche i. S. des Privatlagerregulativs nicht Transit-, sondern Teilungsl. sind, ist die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt ohne Anmeldung zulässig. Bezüglich der Mischung mit inländ. Getreide und der Abschreibung bedingt die Aufhebung des Identitätsnachweises (s. Einfuhrschein) wesentl. Unterschiede. Bei der Ausfuhr von Gemischen aus aus- und inländischem Getreide, für welches der Identitätsnachweis nicht beseitigt ist, wird der in dem Gemisch enthaltene Anteil an zollpflichtigen Waren als ausländisch behandelt, weshalb die Mischung von solchen Getreidearten zuvor anzumelden ist. (Näheres s. GetreidelZollordnung 11. 1. 06, RZBl. 352.) Ebenso können für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz reine oder gemischte Transitl. ohne amtl. Mitverschluß auch außerhalb von abgeschlossenen Räumen (im Wasser usw.) bewilligt werden. Dabei ist die zeitweilige Entnahme des Holzes vom Lager zur Bearbeitung auf anderes Bau- und Nutzholz oder zu groben Holzwaren zulässig, unter Gewährung eines entspr. Nachlasses am Zoll für die bei der Bearbeitung der ausgeführten Hölzer entstehenden Abfälle. (Näheres s. HolzZollordnung 11. 1. 06, RZBl. 103). Den Inhabern von Oelmühlen wird bei der Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oele der Zoll für eine den ausgeführten Erzeugnissen entspr. Menge der auf das Oelmühlenlager gebrachten ausländischen Oelfrüchte nachgelassen. Das Ausbeuteverhältnis bestimmt der Bdrt. Bei der Ausfuhr von Oel aus Raps und Rübsen können statt des Zollnachlasses Einfuhrscheine, s. d., gewährt werden. Näheres s. OelmühlenZollO. 11. 1. 06, RZBl. 372. — 3. Fortlaufende Konten. Die in VZG. § 110 zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waren nach dem Auslande vorgesehenen fortlaufenden Konten sind ihrem Wesen nach offene Läger für Waren von hohem Zollwert. Sie werden nur an Großhandlungen bewilligt. Mit Rücksicht auf den Zollwert sind strengere Vorschr. hinsichtlich des Identitätsnachweises vorgesehen. Näheres s. Kontenregulativ 06, RZBl. 406. — * **VI. Zollstundung, Lagerausgleich.** * Die gesetzl. Grundlagen für die Zollstundung enthält § 12 des ZTG. Hienach können auf Antrag Z. gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Mon. nach näherer Anordnung des Bdrts. gestundet werden. Von der Stundung ausgenommen sind aber die Z. für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse. Diese Ausnahmebehandlung, welche eine Verschärfung des Zollschutzes bezweckt, erstreckt sich sogar auf die Aufnahme dieser Waren in Zollniederlagen und die zollfreie Ablassung zur Veredlung, indem bei ihrer Verbringung in den freien Verkehr als Ausgleich für die zollfreie Lagerung den Zollgefällen für die Dauer der Lagerung 4 v. H. als sog. Lagerausgleich zuzuschlagen sind. Näheres s. Zollstundungsordnung, RZBl. 06 128, und insbes. hinsichtl. der Sicherheitsleistung die landesrechtl. Vorschr. für die Stundung der Zölle und Reichsteuern v. 15. 1. 00, StKollAbl. 73 f., geänd. Abl. 06 25. Eine bes. Art der Zollstundung bilden die Privatniederl. und die fortdauernde (eiserne) Zollstundung für den Handel mit Wein, s. o. V. 2. Vgl. auch Stichw. Stundung. — * **VII. Zollerleichterungen und -Befreiungen.** * 1. Durchfuhr durch das Ausland. Inländ. Waren, welche auf dem Transport ausländ. Gebiet berühren, bleiben beim Wiedereintritt in das Zollgebiet zollfrei, wenn die vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln eingehalten werden (Deklaration beim Ausgang, zollamtl. Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang, i. d. R. Verschlußanlage), VZG. § 111; Aufsbest. des Bdrts. hiezu 25. 3. 76, Rgbl. 89. Für die Berührung des Auslands auf dem Bodensee, welcher zollrechtl. als Ausland gilt, sind von den deutschen Bodenseeuferstaaten für die fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfschiffe bes. Best. vereinbart worden, wonach an Stelle der sonst verlangten Deklaration für Frachtgüter einfache Ladekarten, für Passagiereffekten einfache Beklebung durch Papiermarken treten und, falls die Schiffe ausländ. Häfen nicht berühren, weitere Erleichterungen zugelassen sind. Regul. b. Verkehr mit Passagiergütern auf dem Bodensee, StKollAbl. 1870 27. — 2. Meß- und Marktverkehr. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfr. Rückbringung der unverkauften, aus dem freien Verkehr des Inlands stammenden Waren gestattet und ebenso bei der Wiederausfuhr von Waren, welche auf vereinsländischen Messen und Märkten unverkauft geblieben sind, Zollerlaß gewährt werden, VZG. § 112. — 3. Retour-

(Rück-)waren, d. h. vereinsländ. Erzeugnisse, welche auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, öff. Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Ausland gesandt werden und von dort zurückkommen, können, falls kein Zweifel über die Nämlichkeit besteht, zollfrei belassen werden. Auch umgekehrt kann Zollfreiheit gewährt werden für Waren, welche zu öff. Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch ein- und wieder ausgeführt werden. Einfuhr zur Ansicht gilt nicht als vorübergeh. Gebrauch; jedoch ist einzelnen Staaten (Schweiz, OesterrUng.) die Zollfreiheit für zur Auswahl oder zum ungewissen Verkauf eingeführte und wieder ausgeführte Waren vertragsmäßig zugestanden. — 4. Veredlungsverkehr (VV.) Gegenstände, welche zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen (aktiver VV.), können vom Eingangszoll befreit werden; in bes. Fällen kann dies auch eintreten, wenn Gegenstände zu den gleichen Zwecken ausgeführt werden und veredelt wieder zurückkommen (passiver VV.), VZG. § 114, 115. Näh. Veredlungsordn. 5. 4. 06, RZBl. 536. Hienach kann die zollfreie Einfuhr zur Veredlung im Inland zugelassen werden, wenn die Vorteile des betr. VV. vom Standpunkt des gesamten heimischen Wirtschaftslebens gegenüber den für andere heimische Erwerbsgruppen zu befürchtenden Nachteilen überwiegen. Die V. im Ausland soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, bes. wenn die betr. Veredlungsarbeiten im Inland nicht oder nicht in genügendem Umfang oder in gleicher Güte bewirkt werden können, oder zur Erprobung von Verfahren und Mustern. Ueber das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet für einen ständigen, im Zollgebiet noch nicht gestatteten VV. der Bdrt., in den übrigen Fällen die oberste Landesfinanzbeh. In der Praxis wird hiebei zwischen dem LohnVV. (für ausländ. Rechnung) und dem EigenVV. des Inlands unterschieden, bei welch letzterem die zu veredelnde Ware regelmäßig in das Eigentum des inländ. Veredlers übergeht. Letzterer soll angehalten werden, tunlichst inländ. Rohwaren zu verwenden; der ausländ. Auftraggeber wird hiezu nur dann veranlaßt werden können, wenn das Inland für die betr. Veredlungsarbeit ein gewisses Monopol (hinsf. Billigkeit oder Güte) besitzt. Der Ausbesserungsverkehr ist ohne Prüfung der oben erwähnten Voraussetzungen zulässig. Ebenso sind zahlreiche Veredlungen auf Grund der Handelsverträge (insbes. mit OesterrUng. und der Schweiz) zwischen den Vertragstaaten ohne weiteres zugelassen. Die Nämlichkeit der zu veredelnden Waren ist regelmäßig festzuhalten (Anlegung von Erkennungszeichen, genaue Beschreibung; Veredlung unter amtl. Verschluß oder Ueberwachung, ausnahmsweise auch bloß Buchkontrolle. Je nachdem der Nachweis der Wiederausfuhr für die einzelnen Warenposten oder für eine bestimmte Menge einer angeschriebenen Ware erbracht wird, wird unterschieden zwischen Stück- oder Mengen-Veredlung. Nicht wieder ausgeführte Waren sind zu verzollen; Schwund und tarifmäßig zollfreie oder ausgeführte und vernichtete Abfälle können zollfrei belassen werden. — 5. In bezug auf den sog. kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse Erleichterungen zugelassen werden, VZG. § 116, die zumeist in den betr. Handelsverträgen vereinbart sind (bes. mit Oesterreich und der Schweiz). — 6. Inländ. Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslauf verunglückten, können zollfrei zurückgebracht werden, VZG. § 117. — 7. Aus Billigkeitsgründen wird endlich in zahlreichen Fällen für die aus dem freien Verkehr ausgeführten Güter beim Wiedereingang und für eingeführte Güter beim Wiederausgang Zollerlaß gewährt, VZG. § 118. Der Bdrt. hat für bestimmte Fälle die obersten Landesfinanzbeh. zum Erlaß ermächtigt und weiterhin für bestimmte Fälle die Uebertragung dieser Befugnis an die Direktivbeh., die Hauptämter und die Zollstellen zugelassen, vgl. Nr. 32 der Anweis. zur Ausführung des VZG. von 88, RZBl. 489, späterhin mehrfach ergänzt u. erweitert, bes. 1891, 1899 1907, 1909, 1910, 1911. Vorübergehende Zollerleichterungen s. RchskBek. 8. 8. u. 12. 5. 15, RGBl. 135. 277. —

★ **VIII. Organisation der Zollverwaltung.** ★ Dem Reich steht die Gesetzgebung und Aufsicht, den Einzelstaaten die Verwaltung der Zölle und Reichsteuern zu, RV. Art. 4, 36. Eine umfangreiche Tätigkeit übt der Reichskanzler (R.-Schatzamt) aus zur Vorbereitung der Gesetzgebung und der dem Bdrt. durch Art. 7 RV. zugewiesenen Befugnis zur Erlassung allg. VerwaltVorschr. und zur Beseitigung von Mängeln bei der Ausführung. In weitem Umfang wird übrigens die Einheitlichkeit ohne Beschlußfassung des Bdrts. durch bloße Anregungen des Rchsk. (RSchatzamts) erreicht, sofern sich die einzelnen Bundesregierungen den Anregungen anzuschließen vermögen. Ueber die Aufsicht des Reichs durch die Reichsbevollmächt. und Stationskontrollöre s. Reichseinnahmen. — Die Landeszollverwaltung gliedert sich in die Zentralbehörden, meist als oberste Landesfinanzbehörden bezeichnet, in W. das Finanzministerium, in Mittel- oder Direktivbehörden, in W. das StKoll., Abt. f. Zölle und indir. St., und in Lokalbeh. oder Hauptämter für die Handhabung der örtl. Aufsicht und Tätigkeit. In W. bestehen 4 Hauptzollämter (Stuttg., Heilbr., Ulm, Friedrichshafen). In Unterordnung unter die Hauptämter sind an kleineren Plätzen 13 Zollämter, an einzelnen Hauptamtsitzen noch bes. Abfertigungsstellen, endlich mit wesentl. beschränkteren Befugnissen an der Grenze 3 Nebenzollämter mit der Kontrollierung und Erhebung der Z. beauftragt. Den Kameralämtern und dem Hauptsteueramt Stuttgart kommt hinsichtl. der Z. nur eine unterstützende Tätigkeit zu (Kontrolle der Verschnittweine und des zollbegünstigten Benzins), während ihnen im Gebiet der Reichsteuerverwaltung zum Teil eine weitergehende Tätigkeit zugewiesen ist (im wesentl.: Feststellung und Erhebung der Branntweinst., Schaumweinst., Grundwechselabgabe, Zuwachsst., Mitwirkung bei den Reichstempelabg. und bei der Aufsicht über vergälltes Salz, über Zigaretten, Süßstoffhandel; vgl. Wirkungskreis der einz. Stellen im Anhang zum W. Staatshandbuch). Die Handhabung des Grenzschutzes liegt in Unter-

ordnung unter das Hauptzollamt Friedrichshafen dem Obergrenzkontrolleur und der Grenzwache ob. — * **IX. Zollstrafen; Zollkartell.** * Das Zollstrafrecht kennt dreierlei Arten von Straftaten: Konterbande, Defraudation und Ordnungstrafen. Konterbande ist das Unternehmen, Gegenstände, deren Aus-, Ein- oder Durchfuhr verboten ist, verbotwidrig aus-, ein- oder durchzuführen. Sie ist bedroht mit der Konfiskation der betr. Gegenstände (ev. Wertersatz) und, sofern nicht in bes. Ges. eine höhere Str. festgesetzt ist, mit einer Strafe gleich dem doppelten Wert jener Gegenstände, mind. aber 30 ℳ. — Defraudation ist das Unternehmen, die Aus- oder Eingangsabgaben zu hinterziehen. Sie wird bestraft mit Konfiskation der betr. Gegenstände und dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Abgaben. Voraussetzung für beide Straftaten ist das Unternehmen, also dolus. Der § 136 VZG. führt jedoch eine Reihe von Tatsachen an, welche für sich allein das gesetzl. Merkmal für Konterbande und Defraudation begründen. Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß er solche nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt habe, ferner im Fall der Uebertretung der Vorschr. des VZG. oder der öff. bekannt gemachten VerwaltVorschr., § 137, 152, tritt nur eine Ordnungstr. bis zu 150 ℳ ein. Eine solche bis 900 ℳ ist vorgesehen bei Verletzung des amtl. Warenverschlusses ohne Hinterziehungsabsicht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, § 150. Strafverschärfung ev. Freiheitstr. tritt ein: bei Wiederholung der Konterbande und Defraudation binnen bestimmter Zeit, § 140—143, bei Verübung dieser Straftaten unter erschwerenden Umständen, § 144, 145, Bandenschmuggel, § 146, Schmuggel unter dem Schutz einer Versicherung, § 147, und für bewaffneten Schmuggel, § 148. Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit der Handel- und Gewerbetreibenden für ihre Diener usw., der Eisenbahn- und DampfschiffVerwalt. für ihre Angestellten und Bevollmächt. und sämtl. Personen für ihre Ehegatten und Kinder sieht § 153 vor. Endlich sind Strafen für Bestechung der Beamten und für Widersetzlichkeit vorgesehen, § 160, 161. — Verjährung tritt ein für Konterbande und Defraudation nach 3 J., für Ordnungswidrigkeiten nach 1 J. Der Anspruch auf Nachzahlung defraud. Zollgefälle verjährt in 5 J. — Ein Zollkartell zum Zweck der gegenseitigen Hilfe zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ist zwischen Deutschland und OesterrUng. vereinbart in Anlage D zum Handelsvertrag von 1891, RGBl. 92 63, vgl. mit Zusatzvertrag 1905, RGBl. 06 143. Zur Ausführung dieses Kartells unterwirft das RG. 9. 6. 95, RGBl. 253, das Unternehmen der Hinterziehung der österr.-ung. Ein- und Ausgangsabgaben und der Konterbande im wesentl. denselben Strafen, wie die Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Gesetze. — * **X. Sonstiges. Verwaltungskosten-Vergütung.** * Den Bst. werden vom Reich nach Art. 38 RV. nur die Kosten der Grenzzollverwalt., nicht auch für die Verwaltung im Innern vergütet und zwar gemäß BdrtBeschl. 30. 6. 82, ergänzt insbes. d. Beschl. 4. 7. 95: a) Die Gehalte der Beamten der Grenzzollverwaltung nach den innerhalb jeder Beamtenklasse tatsächlich gewährten, alle 3 J. festzustellenden Durchschnittsätzen; b) die etatsmäß. Zulagen und Nebenbezüge mit den wirkl. gezahlten Beträgen; c) die Kosten der Bureaubedürfnisse, der räumlichen Unterbringung der Aemter und die Vergütung für die Pensionslast in Prozenten der Gehalte und Zulagen; d) die sonst. Kosten im wirkl. Betrag. — Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge sind geregelt durch die Zollgebührenordnung 28. 6. 05, RZBl. 170; geänd. 1910 87. Im allg. werden für Amtshandlungen an den Amtstellen während der ordtl. Dienststunden weder Gebühren erhoben noch den Beamten bes. Vergütungen bezahlt. Die Gebühren und Verwaltungskostenbeitr. für bes. Inanspruchnahme von Beamten, deren Kosten vom Reich vergütet werden, fließen in die Reichskasse, die übr. in die Landeskassen. — Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. d. Rösch.

Zollabfertigung s. Zölle IV.
Zollanschlüsse s. Zölle II.
Zollausschlüsse s. Zölle II.
Zollbefreiungen s. Zölle VII.
Zollerhebung s. Zölle IV.
Zollerleichterungen s. Zölle VII.
Zollgebiet s. Zölle II.
Zollkartell s. Zölle IX.
Zollkontrolle s. Zölle IV.
Zollniederlage s. Zölle V.
Zollrecht s. Zölle I.
Zollstrafen s. Zölle IX.
Zollstundung s. Zölle VI.
Zolltarif s. Zölle III.
Zollverwaltung s. Zölle VIII.
Zuchthäuser s. Gefängniswesen I.
Zuckerraffinerien s. Rohzuckerfabriken.

Zuckersteuer. * **I. Allgemeines, Brüsseler Konvention.** * Eine ZSt. wurde in D. erstmals für den Zollverein i. J. 1841 und zwar seit 1844 allg. als Rübensteuer eingeführt; in der Annahme, daß zu 1 Ztr. Zucker 20 Ztr. Rüben erforderlich seien, war der Ztr. Zucker mit 50 ₰ belastet. Seit 1861 wurden Ausfuhrvergütungen gewährt. Durch die Fortschritte der Technik und die Steigerung des Zuckergehalts der Rüben durch verbesserten Anbau wurde aber die Ausbeute fortdauernd gesteigert. Während man bei Bemessung der Ausfuhrvergütung 1869 annahm, daß zu 1 Ztr. Zucker 12,5 Ztr. Rüben erforderlich seien, waren 1886 nur noch 8,5 Ztr. erforderlich. Hiedurch wurde die Belastung des im Inland verzehrten Zuckers, der Steuerertrag verhältnismäßig immer niederer, und mehr und mehr überstiegen die Ausfuhrvergütungen die auf den Zucker entfallende Rübensteuer, d. h. die Ausfuhrvergütungen enthielten eine wachsende Ausfuhrprämie. Das war für die Reichsfinanzen recht mißlich, mußten doch von dem Gesamtsteuerertrag 1887/88 mit 118,4 Mill. Mk. nicht weniger als 105,6 Mill. Mk. zu Vergütungen verwendet werden. Die einfache Abschaffung der Prämien war nicht möglich, ohne die hochentwickelte deutsche Zuckerausfuhr zu vernichten, da sich in den übrigen zuckererzeugenden Ländern (Frankreich,

Rußland, Oesterreich) ähnliche Verhältnisse entwickelt hatten und zum Teil noch höhere Ausfuhrprämien gewährt wurden. Verschiedene Zuckerkonferenzen zwischen Vertretern der beteiligten Staaten zur Abschaffung der Prämien hatten keinen Erfolg. In Deutschland war jedoch inzwischen zur Verminderung der Prämien die Rübensteuer erhöht und der Vergütungsatz herabgesetzt worden. Ferner wurde im Jahr 1887 eine Fabriksteuer (Verbrauchsabgabe) vom Zucker (12 ℳ 1 dz) eingeführt, unter gleichzeitiger Ermäßigung der Rübensteuer (von 85 auf 80 ₰ für 1 dz), wodurch eine weitere Ermäßigung der Ausfuhrprämie erreicht wurde. Aber die Konkurrenzstaaten folgten nicht nach. 1891 wurde unter Erhöhung der Verbrauchsabg. auf 18 ℳ die Materialsteuer ganz beseitigt, wodurch die indirekte Ausfuhrprämie von selbst wegfiel; aber gleichzeitig wurden — als Uebergangsmaßregel gedachte — direkte Prämien eingeführt und später, um einen Druck auf die übrigen Länder auszuüben, durch das teilweise noch geltende G. 27. 5. 96 auf 3,55 ℳ für 1 dz beste Raffinade erhöht. Die Mittel für diese Prämien wurden durch einen mit der Jahreserzeugung der einzelnen Fabrik steigenden, mit 10 ₰ für 1 dz Rohzucker beginnenden Zuschlag zur Zuckersteuer, die Betriebsteuer, aufgebracht; daneben wurde für jede Fabrik entspr. ihrer bisherigen Erzeugung ein Kontingent festgesetzt, bei dessen Ueberschreitung sich die Betriebsteuer um den Betrag der Ausfuhrprämie erhöhte. Auch diese Erhöhung der Prämien wurde von Frankreich und Oesterreich zunächst mitgemacht, aber die Geneigtheit der Staaten zur Abschaffung der Prämien wuchs, und als England, das selbst keinen Zucker erzeugt und durch das Prämiensystem bes. billigen Zucker verbrauchte und verarbeitete, im Interesse seiner zuckererzeugenden Kolonien für die Abschaffung der Prämien eintrat, führte endlich die Brüsseler Zuckerkonvention zu dem Vertrag vom 5. 3. 02, RGBl. 7, durch welchen die Abschaffung aller direkten und indirekten Ausfuhrprämien zwischen den vertragschließenden Staaten und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Z. der verschied. Länder vereinbart wurde. Zu dem gleichen Zweck darf ferner zur Verhütung von Kartellbildungen in zuckererzeugenden Ländern der Zoll für Z. die im Inland erhobene Steuer höchstens um 6 Frcs. für 1 dz raffin. Z. übersteigen (Surtaxe, Ueberzoll) und von Z. aus Staaten, welche Prämien gewähren, sind bes. Ausgleichszölle mind. in Höhe dieser Prämien zu erheben, welche von der ständigen Zuckerkommission in Brüssel für eine Reihe von Staaten, so auch gegen Rußland, festgesetzt worden sind, s. RZBl. — Die ursprüngl. Vertragstaaten waren Deutschland, OesterrUng., Belgien, Frankreich, Großbrit., Italien, Niederlande, Schweden, Norwegen; von Spanien wurde der Vertrag nicht ratifiziert. Nachträglich sind noch beigetreten: Luxemburg, Peru und die Schweiz. Nach Ablauf der ersten fünfjährigen Vertragsperiode konnte der Vertrag auf weitere 5 J. nur verlängert werden, indem England, der Hauptabnehmer für deutschen Z., von der Pflicht zur Erhebung von Ausgleichzöllen von Prämienzucker befreit wurde; dafür aber wurde die Ausfuhr des neu eintretenden Rußlands über die westeuropäische Grenze, weil es durch eine Kontingentierung und Kartellier. seiner Fabriken versteckte Prämien gewährt, auf jährl. 200 000 Tonnen beschränkt, RGBl. 08 135 u. 140. In Deutschland kam die Brüsseler Konvention zur Ausführung, indem durch G. 6. 1. 03, RGBl. 1, das ZStG. entspr. geändert und dessen Best. über die Betriebst., die Kontingentierung und die Ausfuhrzuschüsse aufgehoben wurden. Gleichzeitig wurde die ZSt. auf 14 ℳ für 1 dz herabgesetzt. — Die dritte Verlängerung auf 5 J. vom 1. 9. 13 ab ist durch Vertrag 17. 3. 12, RGBl. 249, vereinbart worden, wobei Rußland zur Unterbringung seiner reichen Ernte 1911 (überall sonst Fehlernte) schon für das Betriebsjahr 1911/12 150 000 To., für die beiden f. J. je 50 000 To. Erhöhung seines Ausfuhrkontingents bewilligt werden mußte. England ist aus den Vertragstaaten ausgeschieden, Italiens Verbleib noch unentschieden. — ✱ **II. Die Zuckersteuer in Deutschland.** ✱ Die ZSt. ist eine Reichssteuer. Zu dem G. 27. 5. 96, RGBl. 117, abgeändert infolge der Brüsseler Konvention durch G. 6. 1. 03, RGBl. 1, hat der Bdrt. die geltenden ZStAusfBest. (AB.) 18. 6. 03, RZBl. 284, beschlossen. 1. Der inländ. Rübenzucker unterliegt der Verbrauchsabgabe von 14 ℳ für 1 dz. (Die gesetzl. vorgesehene Ermäßigung der Str. auf 10 ℳ ist nicht zu Stande gekommen. G. 3. 7. 13 RGBl. 521.) Als Zucker gilt der durch Bearbeitung von Rüben oder Rübenprodukten (Sirup, Melasse) gewonnene feste oder flüssige Zucker, mit Ausnahme der Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabriken. Jedoch ist der Bdrt. ermächtigt, Zuckerabläufe und Rübensäfte sowie Mischungen mit solchen (ausgen. für den eigenen Haushalt bereitete Rübensäfte) der ZSt. zum vollen und zu einem ermäßigten Satz zu unterstellen und hat kraft dieser Ermächtigung die bei der Zuckererzeugung ursprünglich gewonnenen Abläufe (Sirup, Melasse) und ihre weiteren Bearbeitungen, sofern ihr Quotient, d. h. deren Zuckergehalt in Prozenten der Trockenmasse, 70 oder mehr beträgt, der ZSt. mit 10 ℳ für 1 dz Reingewicht unterstellt. Rübensäfte sind somit steuerfrei. Das sind im Gegensatz zu den Abläufen Säfte von Rüben, welche vor dem Ausscheiden der Pflanzensäuren gekocht wurden, wodurch der Rüben-(Frucht-)zucker in nicht kristallisationsfähigen Invertzucker verwandelt wird, G. § 1, 2; AB. § 1. Für die Untersuch. der Abläufe durch Beamte und Chemiker sind eingeh. Vorschr. erlassen, AB. § 2, 58, und Anlagen A—C hiezu. — 2. Die ZSt. ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt u. zwar vom Inhaber der Fabrik, vorbehältlich der Ueberweisung des Steueranspruchs auf ein anderes Amt mit Zuckerbegleitschein II, wofür die Vorschr. für Zollbegleitscheine maßgebend sind, AB. § 55, 61 und Art. Begleitscheine. Die ZSt. ist gegen Sicherheitsleist. auf 6 Mon. zu stunden. Nach- und Rückforderungen verjähren in 1 J., hinsichtlich defraudierter Gefälle in 3 J., G. § 3, 4, AB. § 5—8. — 3. Befreit von der ZSt. bleibt Z., welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt

oder in steuerfreien Niederlagen niedergelegt wird. Entspr. wird im Fall der Ausfuhr oder Niederlegung von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländ. Z. verwendet worden ist, die darauf fallende ZSt. erlassen oder, falls versteuerter Z. verwendet worden ist, vergütet. Zur Erleichterung des Nachweises kann die Herstellung der Fabrikate unter amtl. Ueberwachung in zollsicher abgeschlossenen Räumen zugelassen werden. Ferner kann Rübenzucker zur Viehfütterung, auch für Bienen oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen i. d. R. nach vorheriger Denaturierung steuerfrei abgelassen werden. Die Steuervergütung geschieht durch Erteilung von Vergütungscheinen, welche zur Bezahlung von ZSt. verwendet oder nach Ablauf der Stundungsfrist bar eingelöst werden können, G. § 5, 6. Best. über die Vergütung und Befreiung Anl. D (mehrf. ergänzt) und E der AB. Ueber die Niederlegung von Z. und zuckerhaltigen Fabrikaten s. IV. 3. — *** III. Kontrolle über die Herstellung des Zuckers in den Zuckerfabriken, *** G. § 7—35, AB. § 10—70. — 1. Als Zuckerfabriken gelten alle zur Herstellung kristallisierten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, welche nicht lediglich versteuerte Produkte weiter bearbeiten, sowie nach Best. des Bdrts. solche Anst., welche steuerpflichtige Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterwerfen (Rohzuckerfabriken, Raffinerien, Melassentzuckerungsanstalten), G. § 7, AB. § 3. — 2. Die vollständige Gestellung des erzeugten Zuckers wird dadurch gesichert, daß die Zuckerfabriken während des Betriebs bei Tag und Nacht unter unausgesetzte steuerliche Ueberwachung gestellt, auch während des ruhenden Betriebs steuerlich beaufsichtigt werden. Zu diesem Zweck ist die geplante Errichtung einer Zuckerfabrik mit sämtl. Räumen und Geräten, sowie etwaige Aenderungen der Steuerbehörde rechtzeitig anzuzeigen: die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß die Bewachung gegen die heimliche Wegbringung von Zucker durchgeführt werden und die StBeh. den Gang der Fabrikation und den Verbleib des Zuckers verfolgen kann. Die steuerliche Bewachung wird entweder in der Weise durchgeführt, daß nur das sog. Zuckerhaus, d. h. diej. Räume, in welchen die Kristallisation der Säfte, die Bearbeitung und Aufbewahrung von kristall. Zucker oder Zuckerabläufen stattfindet, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen vollständig abgeschlossen werden (Vergitterung und Verschluß von Türen, Fenstern, Lucken u. dgl.), oder durch Umfriedigung der ganzen Fabrikanlage mit einer mind. 2,5 m hohen Umfriedigung. Während des Betriebs wird womöglich nur ein einziger Zugang offen gehalten, der ständig bewacht wird. Auf Verlangen hat der Fabrikinhaber die Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten und die erforderlichen Abfertigungsräume herzustellen, zu reinigen, zu heizen und zu beleuchten, auch für die Wageeinrichtungen zu sorgen. Vor jeder Betriebseröffnung ist insbes. wegen Aufstellung der Bewachung Anzeige zu erstatten. Für ältere Zuckerfabriken und für Fabriken, welche keinen kristallisierten Zucker herstellen, können Erleichterungen zugelassen werden, G. § 25. — Während des Betriebs der Fabriken sind eine Reihe von Vorschr. zur Erleichterung und Sicherung der steuerl. Kontrolle zu beachten; so dürfen Zucker und Zuckerabläufe nur in den hiefür angemeldeten und genehmigten Räumen aufbewahrt werden und in umfriedigten Fabriken müssen verschließbare Räume für die Zeit der Aussetzung der Ueberwachung bereit gestellt werden. Ferner sind über den gesamten Fabrikbetrieb verschiedene Anschreibungen über die gewonnenen Produkte zu machen. Die Steuerbeamten sind befugt, die Fabriken während des Betriebs jederzeit, sonst zu gewissen Tagesstunden zur Revision zu besuchen und Einlaß und Auskunft zu verlangen. — *** IV. Steuerliche Abfertigung und weiterer Verbleib des Zuckers. *** 1. Die Abfertigung des Zuckers, welcher aus der Fabrik entnommen werden soll, erfolgt auf Grund vorheriger Anmeldung, worauf Gattung und Gewicht des Zuckers durch die von der obersten Landesfinanzbehörde für jede Fabrik bestellte Zuckersteuerstelle (AB. § 34) ermittelt wird. Die Abfertigung geschieht entweder in den freien Verkehr nach vorheriger Versteuerung oder in den gebundenen Verkehr zum Zweck der Ueberführung des unversteuerten Zuckers in eine andere Fabrik, in eine steuerfreie Niederlage, zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Ablassung. — 2. Die Versendung der Ware erfolgt mit Begleitschein I, für welchen die Best. des VZG. und des Zollbegleitschein-Regulativs subsidiär Anwendung finden, vgl. Art. Begleitscheine und Zölle IV. — 3. Steuerfreie Niederlagen für Zucker werden zugelassen für unversteuerten Zucker und aus solchem hergestellte, zur Ausfuhr bestimmte Fabrikate, um die Erhebung der Steuer auszusetzen; ferner für Fabrikate aus versteuertem Z., um die Steuervergütung bereits bei der Niederlegung zu gewähren (Vergütungslager). Als ZNiederl. können sowohl öff. als Privatniederl. unter amtl. Mitverschluß zugelassen werden, G. § 40, Zuckerlagerordnung Anl. F der AB. — 4. Die regelmäßigen Abfertigungen in den Zuckerfabriken und in den Fabrikniederlagen und an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen sind i. d. R. gebührenfrei; in bes. Fällen sind Gebühren zu erheben, G. § 41, AB. § 72—78, geänd. 1907. — *** V. Kontrolle über die Stärkezucker- und ähnlichen Fabriken. *** Auch solche Anst., welche zuckerähnliche Produkte herstellen, für die keine Steuer zu erheben ist, unterliegen einer allg. Steueraufsicht, jedoch ohne Verschließung und amtl. Ueberwachung. Die Inhaber solcher Anstalten sind verpflichtet, ihren Betrieb, etwaige Aenderungen und Besitzwechsel der Steuerbeh. anzuzeigen und bestimmte Anschreibungen zu fertigen. Es sind das die Stärkezucker- und Maltosefabriken, die Rübensaftfabriken (s. o. II. 1.) und die Anstalten, welche versteuerten Zucker weiterbearbeiten, jedoch mit Ausnahme der Anstalten, welche den gewonnenen Zucker ausschließlich zu anderen zuckerhaltigen Waren weiterverarbeiten. — *** VI. Strafvorschriften, *** G. § 43 f. Die Defraudation der ZSt. wird mit dem 4fachen Betrag der vorenthaltenen St. bzw. zur Ungebühr beanspruchten Vergütung, mind. mit 30 ℳ bestraft. Die hinterzogene Zuckermenge wird

in bestimmten Fällen vermutet. Das Dasein der Defr. wird in einer Reihe von angegebenen Fällen durch die im G. bezeichn. Tatsachen begründet. Wird jedoch festgestellt, daß eine Defr. nicht verübt werden konnte oder nicht beabsichtigt war, so tritt nur eine Ordnungstrafe von 25—1000 ℳ ein, der auch die ohne Absicht einer Hinterziehung verübte Verletzung oder Aenderung der amtl. Verschlüsse und Verschlußeinrichtungen an Räumen oder Zuckersendungen unterliegt. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Best. des G. oder der Verwaltungsvorschr., ferner die rechtswidrige Einwirkung auf Beamte werden mit Ordnungsstr. bis 300 ℳ geahndet. Strafverschärfung tritt ein bei Defraudation im Rückfall, sowie wegen bestimmter erschwerender Umstände, G. § 48—50. Ferner sind vorgesehen: bes. Strafen für Inhaber und Leiter von Zuckerfabriken bei der Entdeckung heimlicher Vorrichtungen zur Herstellung und Aufbewahrung von Zucker, exekutivische Strafen zur Erzwingung der gesetzl. begründeten Anordnungen sowie eine Vertretungsverbindlichkeit der Inhaber von Zuckerfabriken für ihre Angestellten usw. Umwandlung von Geld- in Freiheitstrafen ist zulässig. — Strafverjährung tritt ein für Defraudationsstr. in 3 J., für Ordnungswidrigkeiten in 1 J. — *** VII. Sonstiges.** * Verwaltungskostenvergütung. Für die Verwaltung und Erhebung der ZSt. erhalten die Bst. für die Kontrolle (Verwaltung) 3 v. H. der Gesamt-Roh-Soll-einnahme, welche auf die einz. Staaten nach dem Verhältnis der aus ihren Zuckerfabriken entnommenen Zuckerprodukte verteilt werden, und für die Erhebung 1 v. H. ihrer Roh-Soll-Einnahmen. Statt dessen können auch die wirkl. erwachsenen Kosten aufgerechnet werden, AV. § 84 und Anl. G hiezu. — Ueber Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge s. G. § 41; AV. § 72—78. — Ueber Zuckerstatistik AV. § 84 und Anl. H hiezu. — In Deutschland bestehen 376 Zuckerfabriken (in W. 3). Gesamterzeugung durchschn. 23 Mill. Doppelztr., davon Verbrauch im Inl. etwa 13 Mill. Doppelztr. — Ueber den Anbau von Zuckerrüben im Jahr 1915 s. RchskBek. 4. 8. 15, RGBl. 126. Rösch.

Zündhölzer. Zündholzfabriken unterliegen als Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen der bes. Genehmigung nach § 16 GewO., s. Zündstoffe. — Zur Herstellung von Z. u. anderen Zündwaren darf seit 1. 1. 07 weißer oder gelber Phosphor nicht mehr Verwendung finden; seit 1. 1. 08 ist auch das Inverkehrbringen von Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, untersagt, § 1 RG. 10. 5. 03, betr. Phosphorzündwaren, RGBl. 217, und internationales Abkommen 26. 9. 06 über das Verbot von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern, RGBl. 11 17. — In Werkstätten zur Herstellung von Z. und sonst. Zündwaren dürfen fremde und eigene Kinder nicht beschäftigt werden, § 4, 12, 23, 25 KAG. — Die Einrichtung von Zündwarenfabriken unterliegt nach § 12 u. 16 ZündwarensteuerG., s. d., bes. steueramtl. Kontrolle. Brenner.

Zündschnüre, elektrische Zünder. Anlagen zur Herstellung von Z. und elektr. Z. sind nach § 16 GewO. i. d. F. d. RchskBek. 31. 10. 99, RGBl. 664, genehmigungspflichtig. Zuständig zur Genehm. ist die Kreisreg., § 63 VVBzO. Ueber das Verfahren s. Verfahren in Gewerbesachen u. Anlagen, gew., II 3. Strafbest. § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Brenner.

Zündstoffe. Anlagen zur Bereitung von Z. aller Art sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Zuständig zur Genehm. ist die Kreisreg., § 63 Abs. 1 VVBzO. Ueber das Verfahren s. Verf. in Gewerbesachen u. Anl., gew., II 3. Strafbest. in § 147 Abs. 1 Z. 2, auch Abs. 3 GewO. Zu den Anlagen zur Bereitung von Z. gehören auch die Zündholzfabr., s. Zündhölzer, und die Sprengstofffabriken. Zur Herstellung von Sprengst., abgesehen von den vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten (RchskBek. 29. 4. 03, RGBl. 211, 20. 6. 07, RGBl. 375 u. 10. 4. 11, RGBl. 180), ist neben der Genehm. nach § 16 GewO. noch bes. poliz. Erlaubnis nach Maßgabe des RG. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 9. 6. 84, RGBl. 61 (vgl. dazu auch die w. VV. 22. 8. 84, Rgbl. 192) einzuholen. Brenner.

Zündwarensteuer, RG. 15. 7. 09, RGBl. 814, Ausfbest. des Bdrts. 30. 8. 09, RZBl. 863, Aend. bes. 1911 258. — *** I. Steuerpflicht,** * G. § 1—3; AV. § 1—6. Der ZWSt. unterliegen die zum Verbrauch im Inland bestimmten ZW. mit f. Steuersätzen: 1. Zündhölzer, Zündspänchen und Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe: a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 30 St. 1 ₰, mit einem Inhalt von 30—60 St. 1½ ₰ für jede Sch. oder jedes Behältnis; b) in Sch. oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 St. 1½ ₰ für 60 St. oder einen Bruchteil davon. — 2. Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen: a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzchen 5 ₰ für jede Sch. oder jedes Behältnis: b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzchen oder einen Bruchteil davon 5 ₰. Ueberschreitungen der genannten Stückzahlen um weniger als 10 v. H. bleiben außer Betracht. Diese Sätze erhöhen sich um 20 v. H. für die ganze Erzeugung der nach dem 1. 6. 09 errichteten Fabriken sowie für diej. Erzeugung der älteren Fabriken, welche das ihnen zugewiesene Kontingent (s. u. V.) übersteigt. — *** II. Steuerentrichtung usw.,** * G. § 4—9. Für die im Inland hergestellten ZW. ist die Steuer vom Hersteller zu entrichten bevor die ZW. aus dem Fabrikbetrieb oder den Steuerlagern in den freien Verkehr des Inlands treten; für die aus dem Ausland eingehenden ZW. ist die St. vom Einbringer neben dem Zoll zu entrichten. — Stundung. Die ZWSt. kann ohne Sicherheitsleistung auf 3 Mon. gestundet werden und ist gegen solche auf 6 Mon. zu stunden, G. § 7; AV. § 20—22. — Verjährung der Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der St. tritt ein in 1 J., für hinterzog. Gefälle in 3 J., G. § 8. — Befreit bleiben ZW., die vor der Versteuerung unter amtl. Aufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, G. § 9. Ferner können ZW. steuerfrei gelagert werden, s. u. IV. — *** III. Kontrollierung**

der Steuer. * Die ZWSt. wird mittels einer Buchkontrolle auf Grund von Anmeldungen der Fabrik- oder Lagerinhaber erhoben. — 1. Verpackung und Bezeichnung. Steuerpfl. ZW. dürfen nur in Packungen von bestimmt vorgeschriebener Stückzahl in den freien Verkehr gebracht werden. Auf den inneren und äußeren Umschließungen ist der Hersteller oder statt dessen eine bei der Steuerbeh. angemeldete Marke oder auch eine steuerlich zugewiesene Unterscheidungsnummer anzubringen, G. § 10; AV. § 24. Das gleiche gilt nunmehr für ausländ. ZW. Jedoch sind für Postsendungen, den Reise- und den sog. Kleinigkeitsverkehr Erleichterungen zugelassen, AV. § 19, geänd. RZBl. 13 151. — 2. Vorschr. für Hersteller. Betriebsanmeldung, G. § 12—14; AV. § 26, 27. Wer ZW. herstellen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse und Beschreibung der Einzelpackungen und der Betriebs- und Lagerräume sowie der angrenzenden Räume der Steuerbeh. anzumelden. Ebenso etwaige Aenderungen in den angemeldeten Verhältnissen, sowie die Aufstellung eines Betriebsleiters. — Die bauliche Einrichtung muß die ständige steuerl. Ueberwachung und die Abschließung der Lagerräume für fertige Erzeugnisse zulassen. Es wird aber bis auf weiteres, vorbehaltlich der Anordnung verschärfter Maßregeln gegen defraudierende Fabriken von der ständigen Bewachung abgesehen und nur eine allg. Steueraufsicht ausgeübt, G. § 16; AV. § 28, 29. — Aufbewahr. der fertigen ZW.; Buchführung. G. § 15; AV. § 7—11. Fertige ZW., welche nicht sofort versteuert, auf eigentl. Niederlagen verbracht oder ausgeführt werden, sind noch am Tag der Herstellung in die angemeldeten Lagerräume (Fabriklager) zu schaffen und unter Verschluß des Fabrikinhabers zu halten. Ueber Zu- und Abgang ist von dem Fabrikinhaber ein bes. Fabriklagerbuch zu führen. Auf Fabriklager verderbene Waren sind unter amtl. Aufs. zu vernichten und abzuschreiben. Der Fabrikinh. hat täglich, auf Erlaubnis in längeren Perioden, die im Fabriklagerbuch angeschriebenen ZW. der Steuerbeh. zur Führung eines Gegenbuchs anzumelden. — Steueranmeldung, AV. § 12 bis 18. Vor dem Uebergang von ZW. (aus Fabriken, Lagern, oder aus dem Ausland) in den freien Verkehr hat der Steuerpflichtige diese zur Versteuerung schriftl. anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldungen erfolgt die amtl. Abfertigung und die Festsetzung der Steuer. Die versteuerten Waren werden mit einer roten Marke kenntlich gemacht. — Steueraufsicht, G. § 17—21; AV. § 30, 31. Die Fabriken unterliegen der Steueraufsicht, bei deren Ausübung der Betriebsinhaber die erforderl. Hilfsdienste zu leisten und Auskünfte zu erteilen hat. Auch kann die Stellung der erforderl. Abfertigungsräume und gegen entspr. Vergütung ein Aufenthaltsraum für die Aufsichtsbeamten verlangt werden. — Der Handel mit ZW. unterliegt der Steueraufsicht zur Prüfung hinsichtl. der vorschriftsmäß. Packung und des Vorhandenseins der vorgeschrieb. Bezeichnungen. — * **IV. Ausfuhr; Lagerung.** * 1. Die Ausfuhr oder Ueberführung in eine Niederlage hat i. d. R. mit Begleitschein, s. d., zu erfolgen, jedoch sind Erleichterungen bei der Abfertigung zulässig, AV. § 23. — 2. Zündwarensteuerlager unter amtl. Mitverschluß können Herstellern und Großhändlern zur steuerfreien Lagerung der hergestellten oder bezogenen ZW. bewilligt werden. Die Kosten der Erstellung von Steuerlagern am Fabriksitz, welche ausschl. zur Lagerung der Erzeugnisse der betr. Fabrik dienen, können auf Rechnung des Reiches erstattet werden, AV. § 25, 29; ZWLagerordnung, Anl. B der Ausfbest., ergänzt RZBl. 11 260. — * **V. Kontingentierung,** * G. § 3, Nov. hiezu 6. 6. 11, RGBl. 241; Kontingentierungsordnung, Anl. A der Ausfbest., ergänzt durch Ausfbest. zu Art. 2 der erw. Nov., RZBl. 11 257. Zur Erhaltung der notleidenden ZWIndustrie sind verschiedene Maßregeln getroffen worden, um einem unerträgl. Preisdruck durch übermäßige Erzeugung einzelner Fabriken vorzubeugen. In den ersten 10 J. nach dem Inkraftreten des G. 1. 10. 09 tritt nämlich eine Erhöhung der Steuer um 20 v. H. für diej. ZW. ein, welche von neuen (nach dem 1. 6. 09 entstandenen) Fabriken hergestellt werden, sowie von derj. Erzeugung der älteren Fabriken, welche das ihnen zugewiesene Kontingent übersteigt. Das Kont. der älteren Fabriken ist entspr. ihrer durchschnittlichen Erzeugung in den 3 J. 1. 6. 06/09 festgesetzt worden. Zur weiteren Regulierung des Markts bestimmt die Novelle von 1911, daß die Summe der Kontingente dem Inlandsverbrauch entsprechen soll. Die hiedurch veranlaßte jährl. Herabsetzung der Einzelkontingente ist keine gleichmäßige, sondern für die kleineren Fabriken weniger stark, KO. § 13, 14. Die seit dem Inkrafttreten des Ges. von den einz. Fabriken nicht ausgenützten Kontingente dürfen jeweils auf das nächste Betriebsjahr übertragen werden. Ebenso ist Ueberschreitung des Jahreskontingents bis zu 5 v. H. zulässig. Die Uebertragung des Kontingents einer Fabrik auf andere Fabriken ist (zur Ermöglichung des Aufkaufs unrentabler Betriebe) für zulässig erklärt worden. Für das Betriebsj. 1. Okt. 1911/12 sind die Kontingente auf 45 v. H. ihres Betrags gekürzt worden, RGBl. 11 260. Ebenso die beiden f. Jahre. — * **VI. Strafvorschriften,** * G. § 23—38. Die Hinterziehung der ZWSt. wird mit dem 4fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mind. 30 ℳ bestraft neben Nachholung der Steuer. ZW., die im Handel ohne die vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers betroffen werden, unterliegen der Einziehung. Ordnungswidrigkeiten, Beihilfe, Begünstigung sind mit Ordnungstr. bis zu 150 und 300 ℳ bedroht. Weiter sind vorgesehen: Strafverschärfung beim Rückfall, exekutivische Strafen, Umwandlung von Geld- in Freiheitstrafen sowie die Haftung der Kontrollpflichtigen für ihre Angestellten usw. Verjährung der Strafverfolgung tritt ein: für Hinterziehungen in 3 J., für Ordnungswidrigkeiten in 1 J. — * **VII. Sonstiges.** * Die Verwaltungskostenvergütung für die Bst. beträgt 4 v. H. der in ihrem Gebiet angeschriebenen Roh-Soll-Einnahme, G. § 39; AV. § 43. — Gebühren. Die ordentl. Abferti-

gungen an Amtstelle, in den Fabriken oder ZW.-StLagern sind i. d. R. gebührenfrei. Im übrigen s. AB. § 32—41. — Statistik, AB. § 45—47. In W. bestehen 2 ZWFabriken. — Behandlung der Zollaus- und -anschlüsse G. § 39, 41 und Art. Ausgleichungsbeträge. Rösch.

Zugänge bei den direkten Steuern, d. h. Erhöhungen des bei der allg. Veranlagung festgestellten StSolls eines StDistrikts. — A. Bei der Einkommensteuer können Z. bes. in s. Fällen vorkommen: 1. bei Erbanfällen, G. Art. 66; 2. durch den Zuzug eines Steuerpflichtigen nach W.. G. Art. 68; 3. infolge eines Strafverfahrens oder freiwill. Selbstanzeige, G. Art. 72, 73 u. 80; 4. durch Nachschätzungen, G. Art. 81; 5. durch Erhöhung der Steuerveranlagung in der Beschwerdeinstanz, EAnw. § 49 Z. 2. Die Zugangsveranlagung erfolgt durch die vierteljährlich von den Bezirksteuerämtern anzulegenden Zugangslisten und tritt je mit dem Monat in Wirkung, der auf denjenigen folgt, in dem das den Zugang bedingende Ereignis eingetreten ist, EAnw. § 52. — B. Bei der Kapitalsteuer können im Lauf des Steuerjahrs Z. (Erhöhungen des StSolls eines StDistrikts) bes. in den vorstehend unter Z. 1—3 u. 5 genannten Fällen und ferner durch Steuernachträge von Hinterlassenschaften vorkommen, G. Art. 15 Abs. 2 u. 3, Art. 25, 27, Anw. § 16 u. 17. Die Zugangsveranlagung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer, KapAnw. § 19. — C. Bei den Ertragsteuern s. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer Z. III. Hochstetter.

Zugänglichkeit der Gebäude s. Baurecht III. 2.

Zugnetz s. Felchen.

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel s. Börsenwesen VI.

Zurücknahme von Gewerbegenehmigungen s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen.

Zurückstellungen, militärische, s. Reklamationen und Ersatzwesen VII., EinjFreiwillige s. Ersatzwesen XVIII.

Zusammengesetzte Gemeinden. — Gemeindeordnung Art. 168—183; VollzVerf. GdO. § 259 bis 268. — ✱ **Allgemeines.** ✱ Zus. Gden sind solche aus mehreren Orten bestehende Gden, denen eine oder mehrere Teilgemeinden angehören. Teilgden sind solche Gden, die entweder mit eigener Markung versehen sind und den aus dem Markungsbesitz entspringenden Aufwand selbst zu tragen haben oder ein bes. für GdeZwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen. In zus. Gden sind die gesetzl. Rechte und Pflichten der Gden zwischen der Gesamtgde und den ihr selbständig gegenüberstehenden mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Teilgden geteilt, Art. 168, 169. Die nähere Regelung der Verhältnisse der zus. Gde erfolgt durch die von den Gesamtkollegien mit Genehm. der Kreisreg. aufgestellte Satzung der Gesamtgde Art. 183. — ✱ **II. Gesamtgemeinde:** ✱ An der Wahl des Ortsvorstehers und der Ges.-GdeKoll. nehmen sämtl. Gdebürger gleichmäßig teil, Art. 170. Zum Wirkungskreis der Organe der GesGde gehört: 1. die Verwaltung der gerichtl. und voliz. Angelegenheiten innerhalb des ganzen Gdebez. unbeschadet des Rechts der Teilgden, zum Schutz des Eigentums eigene Feld- und Waldschützen, Nachtwächter usw. aufzustellen; 2. die Besorgung aller sonstigen, die GesGde oder einzelne Teile derselben berührenden GdeAngelegenheiten mit Ausnahme der örtl. Angel. der Teilgden soweit nicht auch die Wahrung der örtl. Angel. der GesGde übertragen ist. Außerdem haben die Beh. der GesGde darüber zu wachen, daß in den TeilGden alle GdeZwecke erfüllt werden, Art. 171. Soweit der Aufwand der Ges.-Gde nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt wird, erstreckt sich ihr Recht zur Erhebung von GdeUmlagen und GdeSteuern auf den ganzen Gesamt-Gdebez. Die Satzung der GesGde kann dem Hauptort einen Voraus zur Besoldung des Ortsvorstehers auferlegen, durch Uebereinkunft zwischen sämtl. Teilgden kann auch der ganze Aufwand der GesGde gegen Abfindungsbeiträge der Nebenorte vom Hauptort übernommen werden, Art. 172, VV. § 259. — ✱ **III. Teilgemeinden:** ✱ Ueber die Veränderung der Teilgdebez. gibt Art. 173 nähere Bestimmungen. Die Verwaltung der rein örtl. GdeAngel. und der für örtl. Zwecke der Teilgde best. Stiftungen steht der Teilgde zu, sie hat auf die Kosten dieser Verwaltung, zu denen bes. die auf dem Markungsbesitz lastenden öff. Leistungen gehören, zu bestreiten. Als solche Markungslasten kommen namentlich in Betracht Herstellung und Unterhaltung öff. Wege, Brücken und Stege. Der örtl. Aufwand der Teilgde wird zunächst aus dem Ertrag ihres Vermögens und der für GdeZwecke vorhandene Stiftungen und aus sonst. bes. Einnahmen gedeckt. Durch die Satzung (o. I) können der Teilgde hiefür auch die Gebühren für Erteilung des Gdebürgerrechts und die Rekognitionsgeb. überlassen werden. Soweit der örtl. Aufwand durch diese Einnahmen nicht gedeckt wird, wird er durch Umlage auf die zur Teilgde gehörigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe aufgebracht, auch sind die Teilgden zur Erhebung der GdeSteuern insoweit befugt, als sie von der GesGde nicht beansprucht werden, Art. 179. Die Teilgde wird vertreten durch einen TeilGderat von mind. 3 Mitgliedern, bestehend im Hauptort aus dem Ortsvorsteher, in Nebenorten aus dem Anwalt, und den in der Teilgde wohnhaften Mitgl. des GesGderats, in Ermangelung von solchen von in der Teilgde bes. gewählten Mitgl. In Teilgden von mehr als 500 Einwohnern besteht ein ebenso gebildeter Teilbürgerausschuß von gleicher Mitgliederzahl. In Teilgden, die nicht mind. 20 wahlberechtigte GdeBürger zählen, muß die Aufstellung eines Teilgderats nicht notwendig erfolgen; wird er nicht bestellt, so kommt die Verwaltung der örtl. Angel. und die Vertretung der Teilgde der Gesamtheit der in örtl. Angel. stimmberechtigten GdeBürger (Teilgdeversammlung) zu, deren Verhandlungen vom Ortsvorst. oder Anwalt geleitet werden; von diesen werden auch ihre Beschlüsse vollzogen. Durch bes. Uebereinkunft mit der GesGde kann bestimmt werden, daß die Vertretung der Teilgde und die Verwaltung ihrer örtlichen Angel. durch die Organe der ersteren besorgt und die Ausgaben der Teilgde vorschußweise aus der GesGdeKasse bezahlt werden; in einem

solchen Fall hat bei einem Widerstreit der Interessen der GesGde u. der TeilGde oder wenn aus anderen Gründen eine gesonderte Vertretung der letzteren geboten ist, der Bezirksrat, in den großen und mittl. Städten die Kreisreg., die Rechte und Pflichten der Teilgde auszuüben. Tritt ein solcher Widerstreit zwischen Teilgden ein, die von demselben GesGderat vertreten sind, so bestimmt der Bezirksrat, in den großen und mittl. Städten die Kreisreg., die von ihm bezw. ihr zu vertretende Teilgde Art. 175. — In jeder Teilgde, die nicht Sitz des Ortsvorst. ist, muß ein Anwalt (Teilgdevorsteher) aufgestellt werden. Beträgt die Zahl der wahlberecht. Bürger mind. 10, so wird er gewählt, andernfalls vom OAmt bezw. Kreisreg. bestellt und zwar je auf 6 Jahre, Art. 176. — Sind die zur Markung einer Teilgde gehör. Grundstücke ganz oder zum weit überwiegenden Teil im Eigentum einer Person oder mehrerer gemeinsch. wirtschaftender Personen und bestreiten diese Personen allen Aufwand für örtl. Zwecke ohne Beiziehung des übrigen in der Markung begriffenen steuerpfl. Vermögens, so kommt die Vertretung und die Besorgung der örtl. Angelegenheiten diesen Eigentümern oder deren Bevollmächtigten zu, Art. 177, 181. — Das Kassen- und Rechnungswesen wird in den Teilgden von einem Ortsrechner besorgt, in Teilgden mit einem Teilgderat hat der Ortsrechner mind. alle 3 Jahre die Teilgderechnung abzuschließen, die dann nach den allg. Vorschr. der Durchsicht, Prüfung und Abhör. unterliegt, Art. 178, 180. In anderen Teilgden ist die Führung einer förmlichen öff. Rechnung i. d. R. überflüssig. Haller.

Zusatzversicherung s. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung XVIII.

Zuständigkeit der Beschauer. Zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausschließl. zust. sind die approb. TÄe. bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, vgl. § 18 Abs. 1 FlBG. 3. 6. 00, RGBl. 547, und Z. 1 RchsfBek. 10. 7. 02, RGBl. 242, außerdem in den Fällen des § 11 Abs. 2 u. 3, des § 18 u. § 31 der Ausfbest. A zum FlBG. Weiterhin sind für die Untersuchung des in das Zollinland eingeführten Fleisches gem. § 11 Abs. 1 der Ausfbest. D z. FGB. nur approb. TÄe. zu bestellen. Bezüglich der Zuständigkeit der nicht als TÄ. approb. Beschau zur Vornahme der Beschau, zur Erteilung der Schlachterlaubnis und zur selbständ. Beurteilung des Fleisches s. § 5, § 11 Abs. 1 u. 3, § 21 Abs. 3 u. § 30 der Ausf.-Best. A z. FlBG., vgl. im übr. § 34 der MV. 1. 2. 09, Rgbl. 27, und Abschn. IV bei Fleischbeschau. Leonhardt.

Zusammenstellung der in W. gelt. die Fischerei betreff. gesetzl. Bestimmungen, I. Aufl. von Prof. Dr. Sieglin, 1894, II. Aufl. von Hofrat Hinderer, Chr. Scheufele in Stuttgart, 1906.

Zuwachssteuer von Grundstücken. Die ZStr. vom unverdienten Wertzuwachs bei Grdst. wurde durch Reichsges. v. 14. 2. 11, RGBl. 33, eingeführt, in der Art, daß 50 v. H. der Str. dem Reich, 40 v. H. den Gden und 10 v. H. den Bdsst. als VerwKostenVerg. zufiel, G. § 58. Nachdem durch das BesitzsteuerG. 31. 7. 13 eine Str. vom Gesamt-Vermögenszuwachs eingeführt worden ist, hat das Reich auf seinen Anteil an der Grdst.-ZStr. v. 30. 6. 13 an verzichtet, so daß nur noch die Hälfte der gesetzl. Str. zu erheben ist, G. 3. 7. 13, RGBl. 521. Die dem Bdrt. u. Reichskanzler zustehenden Befugnisse sind auf die Landeszentralbehörde (FinMin.) übergegangen. Die im G. vorgesehene anderweite landesrechtl. Regelung ist in W. noch nicht getroffen, jedoch ist die Abstandnahme von der Veranlag. u. Erhebung der Str. in solchen Gden zugelassen worden, in denen der ordentl. StrAnfall 1912 weniger als 100 ℳ betragen hat, MinVerf. 29. 9. 13, Rgbl. 241. — AusfBestimmungen d. Bdrt 27. 3. 11, RZBl. 79; MinVerf. Just., Inn., Fin. 28. 4. 11, StrKgll. Abl. 155; Anw. StrKoll. 2. 5. 11, Abl. 163, beide geänd. 1912, Abl. 217, 219. Auslegungsmaterial enth. die Amtl. Mitteil. des Reichsschatzamts über die ZStr. — Oberbehörde f. d. Verw. d. ZStr.: Steuerkoll. Abt. f. dir. Strn.; ZStrAemter: KamAemter, HptstrA. Stuttgart, MinV. 28. 4. 11. — Die Bestimmungen d. Ges., welches den Stoff außerordentl. fiskalisch, kasuistisch und kleinlich regelt, sind in den Grundzügen folg.: * **I. Obj. u. subj. Steuerpflicht.** * Das G. stellt den allg. Leitsatz auf, daß die ZStr. erhoben wird beim Uebergang des Eigentums an inl. Grundstücken von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist; was als unverd. Wertzuwachs anzusehen ist, richtet sich ausschl. nach den einz. Vorschriften des Ges. — Die StrPfl. tritt ein beim Uebergang des Eigentums an inländ. Grundstücken, bei der Uebertragung von diesen gleichgestellten Rechten (insbes. Erbbaurecht), sowie beim Uebergang von Rechten an dem unbewegl. Vermögen bestimmter Gesellschaften, Vereine usw., welche sich mit der Verwertung von Grdst. befassen. Die StrPfl. wird begründet regelm. durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, spätestens aber 1 Jahr nach dem Abschluß des beurkundeten Veräußerungsgeschäfts. Dem eigentl. VeräußGeschäft sind zur Verhinderung von Umgehungen versch. andere Rechtsgeschäfte gleichgestellt, durch welche der Erwerber ähnl. wie der Eigentümer oder Käufer über das Grundstück verfügen kann. G. § 1—6. — In einer Reihe von Fällen bleibt die Zuwachssteuer unerhoben, jedoch mit der Wirkung, daß bei dem nächsten strpfl. Eigentumsübergang der letzte steuerpflichtige Eigentumserwerb maßgebend ist, also auch der dem Vorbesitzer erwachsene Zuwachs versteuert wird, so beim Erwerb durch Erbgang od. Schenkung, bei der Begründung, Aufhebung od. Aenderung der ehelichen Gütergemeinschaft, beim Erwerb durch Verträge oder durch Ersteigerung zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen od. fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zweck der Teilung von Nachlaß- od. Gesamtgut, beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern u. Voreltern sowie einigen ähnlichen Eigentumsänderungen zwischen Abkömmlingen, Eltern u. Miterben; ferner beim Austausch von Grundstücken zur Flurbereinigung, Grenzregelung od. Umlegung; bei Ablösung von Rechten an Forsten, Austausch von Bergwerksteilen u. der Vereinigung von Bergwerken behufs besserer bergbaul. Aus-

nützung. Aehnl. bei Ueberlassung eines gemeinschaftl. Grdst. an einen Mitberechtigten od. Gesellschafter. G. § 7, 17, 25. Die Härte, daß hienach der erwerbende Miterbe od. Abkömmling beim späteren Verkauf auch den den Miterben, Geschwistern usw. zu Gute kommenden Zuwachs zu versteuern hat, ist wenigstens für die vor dem 1. 1. 11 vor sich gegangenen Erwerbe beseitigt, indem nach G. § 65 in diesen Fällen bis zum genannten Zeitpunkt nur der erbrechtl. Anteil des Erwerbers berücksichtigt wird. — Steuerfrei bleibt der Eigentumsübergang, außer für GrdstHändler, wenn der Veräußerungspreis, im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 ℳ, bei unbebauten nicht mehr als 5000 ℳ beträgt. — Die Entrichtung der Steuer liegt dem letzten Eigentümer vor der steuerpfl. Veräußerung ob. Mehrere StrPfl. haften als Gesamtschuldner; außerdem haftet der Erwerber für die Str. bis zu 2% des Veräußerungspreises, ausgen. bei Zwangsverkäufen. Persönl. befreit von der Steuer: Landesfürst u. -Fürstin, Reich, Bundesstaaten, Gemeinden; ferner nach Entscheidung des Bdrt. gemeinnützige Vereinigungen für die Errichtung von Wohnungen u. dgl. für die minderbemittelten Klassen. G. § 29—33. — Steuererlaß tritt ein in bestimmten Fällen, wenn das Rechtsgeschäft nicht zur Uebertragung des Eigentums führt od. wenn das Eigentum wieder an den früheren Eigentümer zurückübertragen wird. G. § 34. — * **II. Berechnung des strpfl. Wertzuwachses.** * Als solcher gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis u. dem Veräußerungspreis mit bestimmten Hinzurechnungen und Abzügen. Als Preis gilt bei Erwerb u. Veräußerung der Gesamtwert der Gegenleistungen einschl. der vom Erwerber übernommenen Leistungen u. der vorbehaltenen Nutzungen sowie abzügl. der vom Veräußerer übernommenen Lasten; abzügl. ferner der Maschinen und der mit dem Boden noch zusammenhängenden Erzeugnisse des Grundstücks (Früchte, Obst- u. a., Bäume, Reben). Wenn kein Preis zu ermitteln ist, der (gemeine) Wert, G. § 8—13. — **A. Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen** (G. § 14 f.): 1. Als Erwerbskosten 4% des ErwPr., auf Nachweis mehr, jedoch Vermittlergebühr nur im ortsübl. Betrag; — 2. beim Erwerb in einer Zwangsversteigrung u. Umst. die ausgefallenen Hypotheken des Ersteigerers; — 3. die Aufwendungen für dauernde Bauten und sonst. Verbesserungen, soweit sie während des für die Steuerberechn. maßgebenden Zeitraums (s. u.) gemacht und beim Verkauf noch vorhanden sind, nebst einem einmal. Zuschlag von 5% dieser Aufwendungen, wenn der Veräuß. Baugewerbetreibender u. selbst der Unternehmer ist, von 15%; — 4. Aufwendungen u. Leistungen für Straßenbauten, Kanalisation und sonstige öffentl. Einrichtungen zuzügl. 4% Zinsen auf höchstens 15 volle Kalenderj.; auf Antrag die mäßigeren Zinsen nach Ziff. 5 ohne Zeitbeschränkung. — Außerdem (G. § 15.) 5. Zinsen vom Erwerbspr. nebst den Zurechnungen 1—3 für jedes volle KalJ. des f. d. StrBer. maßgeb. Zeitraums: bei bebauten Grdst. 1½%, bei unbebauten Grdst., soweit der Erwerbspr. für Weinberge 300 ℳ, für andere Grdst. 100 ℳ für 1 ar nicht übersteigt, 2½% (Schutz des landw. Bodens), für den übersteigenden Teil des ErwPr. nur 2%. — Bei einer Besitzdauer von nicht mehr als 5 J. ermäßigen sich die Zinssätze für unbeb. Grdst. auf die Hälfte. Der für die StrBer. maßg. Zeitraum ist die Zeit vom letzten steuerpfl. Rechtsvorgang an bis zum Eintritt der StrPfl. Liegt ersterer mehr als 40 J. zurück, so ist dieser Zeitpunkt u. der Wert der Grdst. zu diesem Zeitp. maßgebend, sofern nicht nachweisl. früher ein höherer Erwerbspr. bezahlt wurde; weiter als bis zum 1. Jan. 1885 wirkt jedoch das Ges. nicht zurück. Bei Teilveräuß. ist der verhältnism. Wert des TeilGrdst. zum GesGrdst. maßgebend. — **B. Vom Veräußerungspreis sind abzuziehen** (G. § 22 bis 24): Die nachweisl. den Veräuß. treffenden VeräußKosten einschl. Vermittlergeb. bis zur ortsübl. Höhe; ferner auf Antrag der Ertragsausfall, d. i. der Betrag, um den nachw. während des für die StrBer. maßg. Zeitraums, aber für höchst. 15 zusammenhängende Wirtschaftsj. der Jahresertrag hinter 3 v. H. des Erwerbspr. einschl. der Zuschläge 1—3 zurückbleibt. Andererseits gehören zum Erwerbspreis die vom 1. 1. 1911 ab entstandenen Entschädigungsansprüche für Wertsverminderung (Brandschaden u. dgl.), welche nicht zur Beseitigung des Schadens verwendet sind, sowie die Zuwachsstr., falls sie dem Käufer auferlegt ist. — * **III. Die Steuer beträgt** * (einschl. des weggefallenen Reichsanteils): bei einer Wertsteigerung bis zu 10% des maßgebenden Erwerbspr. (einschl. Zurechnungen) 10% des Wertzuwachses, bei einer Wertsteig. von über 10 bis 30% beträgt die Str. 11%, darüber bis 50% 12%, bis 70% 13%, bis 90% 14%, bis 110% 15%, bis 130% 16%, bis 150% 17%, bis 170% 18%, bis 190% 19%, bis 200% 20%, weiterhin für je 10% Wertsteig. je 1% Str. mehr bis zum Höchstsatz v. 30%. Die Str. ermäßigt sich für jedes vollendete (wirkl.) Jahr des für die StrBer. maßg. Zeitraums um 1% des StrBetrags, für die bis zum 1. 1. 00 erworbenen Grdstr. bis zum 1. 1. 11 um 1,5% jährlich. StrBetr. unter 20 ℳ bleiben unerhoben. G. § 28. — * **IV. Verwaltung u. Kontrollierung der Str.** * G. § 35 f. Behörden s. o. Das Zuwachssteueramt erhält von den strpfl. Rechtsvorgängen Kenntnis durch Mitteilungen der Grundbuchämter von den Eintragungen der strpfl. Rechtsvorgänge im Grundbuch od. der Umschreibungen in den öff. Büchern; ferner durch Mitteilungen der Registergerichte u. -Behörden, der Behörden u. Beamten des Reichs, der Bst. u. Gden u. insbes. der Notare je über die strpfl. Rechtsvorgänge, die der Eintragung und Auflassung nicht bedürfen; endlich durch Anmeldungen des Veräußerers od. Erwerbers, die binnen Monatsfrist zu machen sind, soweit nicht die Beurkundung der Rechtsvorgänge durch die obenerw. mitteilungspfl. Beamten usw. od. die Auflassung u. Eintragung erfolgt ist. G. § 37, 38; AV. § 3 f. — Auf Verlangen hat der Veräußerer eine ZStr.-Erklärung mit Angabe aller für die StrPfl. maßg. Umstände einzureichen. Behörden, Beamte u. Notare sowie alle am Rechtsgeschäft Beteiligten

sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Ueber die berechnete Str. erhält der StrPfl. einen Zuwachssteuerbescheid, gegen den binnen Monatsfrist (in Württ.) Verwaltungsbeschwerde an das Steuerkoll. u. FinMin. u. weiterhin Rechtsbeschw. bei dem VerwGerichtshof zulässig ist. MinVerf. v. 28. 4. 11. — Durch Steuerbescheid können auf Antrag eines GrdstEigentümers auch vor Eintritt der StrPfl. jederzeit die bis dahin feststellbaren Grundlagen der künftigen StrBerechn. rechtskräftig, unter Anwendung der erwähnten Rechtsmittel gegen eine Gebühr von ½ v. Tausend, mind. 20 ℳ festgestellt werden. G. § 47. — * **V. Strafen:** * Nichterfüllung der ges. Pfl. zur Anmeldung oder ZStrErklärung bis zum 4fachen Betrag der ZStr., event. Ordnungsstr.; Straffreiheit bei Nachholung od. Berichtigung der Angaben vor erfolgter Strafanzeige. G. § 50 f. — * **VI. Verjährung** * der Abgabe in 10 J., der Strafverfolgung wie bei den Zöllen. G. § 54. Rösch.

Zwangs- und Bannrechte sind Rechte, kraft welcher ein Gewerbetreibender von den Bewohnern eines bestimmten Bezirks oder gewissen Kreisen derselben verlangen kann, daß sie nur von ihm ihren Bedarf beziehen oder gewisse Arbeiten nur bei ihm fertigen lassen. Sie sind, soweit die Landesrechte dies nicht früher schon verfügten, vom 1. 1. 1873 ab durch § 7 u. 8 GewO. teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden. Nach § 10 Abs. 1 GewO. dürfen solche Rechte auch nicht neu geschaffen werden. Streitigkeiten, ob eine solche Berechtigung zu den aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehörte, waren nach § 9 GewO. der Entscheidung im Rechtsweg überwiesen. — Für W. sind diese Best. ohne praktische Bedeutung geblieben, da alle Bannrechte bereits durch G. 8. 6. 49, Rgbl. 159, aufgehoben worden waren. Das BGB. ließ diese landesgesetzl. Vorschr. über Zwangs- und Bannrechte unberührt, Art. 74 EGBGB. Brenner.

Zwangsaufforstung s. Aufforstung von Waldgrund.

Zwangsenteignung, G. über die Zw. von Grundstücken und von Rechten an Grundst. 20. 12, 88, Rgbl. 446, Aend. d. Art. 209 u. 210 WAGBGB. — * **A. Allgemeines.** * Die Zw. von Grundst. und Rechten an Grundst. kann nur im Fall ihrer Notwendigkeit für ein Unternehmen zu Staats- und Körperschaftszwecken und gegen vorgängige volle Entschädigung auf Grund gesetzl. Verfahrens stattfinden, G. b. Abänd. d. § 30 VU. 30. 12. 88. Sie kann in Entziehung oder dauernder oder vorübergehender Beschränkung des Eigentums oder der Rechte an Gr. bestehen. Vorübergeh. Beschr. kann, bes. zu zeitweise erforderl. Wegen, zu Werk- und Lagerplätzen usw., höchstens auf 3 J. zugelassen werden, wenn dadurch die Beschaffenheit des Grdsts. nicht wesentlich verändert wird. Die Zw. erstreckt sich auf Abtretungen zur Herstellung der für die Zwecke des Unternehmers erforderl. Anlagen, zu der im öff. Nutzen erforderl. Aenderung oder Herstellung von Anl. und Einrichtungen, s. u., sowie zu den erforderl. Ablagerungen von Erde und Schutt aus Ausgrabungen und Einschnitten und zur Gewinnung der für Aufschüttungen nötigen Stoffe. Grundst. und Rechte des Staats unterliegen der Zw. nur insoweit sie nicht für allg. Staatszwecke erforderl. sind; dies gilt auch für die dem dienstl. Gebrauch eines Zweigs der Staatsverw. gewidmeten Grundst. der Körperschaften. Die Zulässigkeit der Zw. für ein bestimmtes Untern. wird durch eine nach Anhörung des StMin. ergehende K. Entschl. festgestellt, die das Untern. nach Umfang und Art der Ausführung, den Unternehmer sowie seine Vertretung im Verfahren und die Enteignungsbeh. bestimmt. EntBeh. ist bei Untern. zu allg. Staatszwecken eine höhere VerwBeh., bei Zw. für Körperschaftszwecke die Kreisreg. Ueber die Zw. zur Durchführung des Ortsbauplans, Art. 15, 25 u. 26 BO., u. Art. 46 Nr. 3 G. 20. 12. 88, s. Baurecht I. 7. — Handlungen zur Vorbereitung des Untern., bes. Vornahme von Veränderungen an Grundst., wie Ausgrabungen, Fällen von Bäumen, mit Ausn. der Zerstörung von Gebäulichkeiten, muß der Besitzer auf Anordnung der zuständ. Beh. dulden gegen Ersatz des nötigenfalls im Rechtsweg festzustellenden Schadens. Das Verf. für die Zulassung und Ausführung von Handlungen zur Vorbereitung des Untern. bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 2—4. Der Untern. hat die durch die Ausführung des Untern. bedingten Aenderungen an andern öff. Anlagen oder Einrichtungen jeder Art (Wegen, Flüssen, Kanälen, Brücken) nach Anordnung der zust. VerwBeh. vorzunehmen und diej. Anl. und Einrichtungen herzustellen, die infolge des Untern. im öff. Nutzen erforderl. sind, um die benachbarten Grundst. gegen Nachteile soweit möglich zu schützen, vorbehältlich des Rechtswegs hinsichtlich bürgerl.-rechtl. Ansprüche wegen Benachteiligung des Nachbareigentums. Soweit durch die spätere Unterhaltung der im öff. Nutzen abzuändernden oder herzustellenden Anl. ein Aufwand verursacht wird, der die Unterhaltungspflicht im bisher. Umfang übersteigt, hat der Untern. die von der VerwBeh. und im Streitfall von den VerwGer. festzusetzenden Mehrkosten zu ersetzen. — * **B. Die Entschädigung.** * Die durch die Zw. begründete Pflicht zur Entsch. liegt dem Untern. ob; die Entsch. ist in Geld zu leisten. Die Entsch. für Entziehung des Eigentums umfaßt den Wert des abzutretenden Grundst. einschl. der Zubehörden und Früchte und des etwaigen weiteren durch die Zw. verursachten Schadens zur Zeit der Festsetzung der EntschSumme, s. u. Eine Werterhöhung oder -Verminderung, die erst infolge des Untern. eintritt, kommt nicht in Anschlag. Die Möglichkeit künftiger vorteilhafter Benützung des Grundst. kommt nur insoweit in Betracht, als sein Wert dadurch bereits erhöht ist. Für den abzutretenden Teil eines Gesamtgrundbesitzes richtet sich die Entsch. nach der Verminderung des Werts, den das Ganze durch die Abtretung des Teils, verursacht wird, zu berücksichtigen ist, indem übrig bleibenden Grundbesitz durch die Zw., bes. durch die Art der Benützung des abgetrennten Teils, verursacht wird, zu berücksichtigen ist, insoweit nicht die entsteh. Nachteile durch entspr. Vorteile aufgewogen werden. Würde das ganze Grundst. durch die Abtretung eines Teils so verkleinert oder zerstückelt, daß der übrig bleibende

Grundbesitz nicht mehr zweckentspr. weiterbenützt werden könnte, so kann der Eigent. verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen wird. Trifft aber die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Teile des Gesamtgrundbes., so beschränkt sich die Verbindlichkeit zur Mitübernahme, ausgen. bei Gebäuden, nur auf diese Teile. Für Neubauten, Anpflanzungen usw. wird, wenn sie nachweislich nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entsch. zu erzielen, beim Widerspruch des Untern. eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Verbesserungen der Untern. bereichert wird, über die hievon abweich. Vorschr. Art. 14 Abs. 1 u. Art. 16 Abs. 3 BO. s. Baurecht I. 7. Der Wert für ein erlöschendes Recht (Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Reallast), wenn ein solches auf dem abzutretenden Grundst. haftet, sowie die Ansprüche der Pächter und Mieter sind nach Art. 14 zu entschädigen (Nebenberechtigte). Die Entsch. für die Entziehung von Rechten sowie für die Auferlegung von Beschränkungen ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen wie für Entziehung des Eigentums. — * **C. Verfahren zur Feststellung des Plans.** * Der von dem Untern. über die Ausführung des Untern. vorzulegende Plan ist öff. bekannt zu machen. Hiezu ist vom Untern. für jede GdeMarkung eine bes. Ausfertigung des Pl., Beschreibungen und ein Verzeichnis der abzutretenden und zu beschränkenden Grundst. und Rechte mit den Namen der Eigentümer einzureichen. Pl. und Beil. sind während 14 T. auf dem Rathaus öff. aufzulegen, die Zeit der Auflegung wird vom OA. öff. bekannt gemacht. Einwendungen bzw. Erinnerungen gegen die Notwendigkeit der Abtretung der einzelnen Grundst. und Rechte und gegen die Art und den Umfang der Abtretung können von den nach dem Pl. unmittelbar oder als Nebenberechtigte Beteiligten, ferner vom GdeRat von Gde wegen und von denj. erhoben werden, die die Herstellung einer zum Schutz des Nachbareigentums erforderl. Anlage bezwecken. Die Einwend. sind bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dem Vertreter des Untern. ist zur Erklärung über sie eine angemessene Frist zu geben. Sind Einwend. nicht erhoben oder erledigt, so wird von der EntschBeh. sofort der Pl. festgestellt, s. u. Andernfalls findet mündliche Verhandlung vor einer von dem zuständ. Min. ernannten Kommission statt. Ort und Zeit dieser Verhandl. werden öff. bekannt gemacht; die Vertreter des Untern. und der Gde, die Einsprechenden und jeder, der bei einer erhobenen Einwend. beteiligt ist oder selbständige Einw. geltend machen will, sind in der Verh. mit ihren Erklärungen zu hören. Bleiben die Beteiligten aus, so gelten ihre Einw. als fallen gelassen. Auf die EntschFrage erstreckt sich die Verh. nicht. Nach Abschluß der Verh. hat die EntschBeh. über die erhobenen Einwend. im einzelnen zu entscheiden und Gegenstand, Art und Umfang der Zw. unter Bezeichn. der abzutret. Grundst. und Rechte und der aufzuerlegenden Beschränkungen sowie die Zeit, innerhalb der längst. der Antrag auf Einleitung des Verf. zur Feststellung der Entsch. zu stellen ist, zu bestimmen. Ausfertigungen der Entscheidung und des festgestellten Pl. sind während 8 T. öff. auf dem Rathaus aufzulegen. Dem Vertr. des Untern. und den Beteiligten, die in der Verh. Einwend. geltend gemacht oder Anträge gestellt haben, ist die Entscheidung zuzustellen. Gegen dieselbe steht dem Untern. und den Beteil. innerh. 14 T. von ihrer Zustellung an die Beschw. an den VerwGH. zu. Durch deren Erhebung wird das weitere Verf. zur Feststellung der Entschädigungsumme bis zur Entscheidung der EntBeh. hierüber nicht gehemmt. Wird der festgest. Pl. später erhebl. geändert, so ist das Verf. mit Beschr. auf die veränd. Teile zu wiederholen. — **D. Verfahren zur Feststellung der Entschädigung. Enteignungsverfügung.** * Nach Bekanntmachung der Entscheidung der Ent.-Beh., s. C., beantragt der Untern. Einleitung des Verf. zur Feststellung der Entschäd. und Erlassung der EntVerfügung unter Bezeichnung der abzutretenden Grundst. und Rechte sowie der Art und des Umfangs der aufzuerlegenden Beschränk. Die EntBeh. veranlaßt die Beibringung von Grundbuchauszügen und ersucht die GrundBAemter, die Einleitung des EntVerfahrens im Grundbuch vorzumerken. Die GrundBAe. haben während der Dauer des EntVerf. von jeder Eintragung über ein von dem Verf. betroff. Grundst. die EntBeh. zu benachrichtigen. Die EntBeh. hat ein Verzeichnis der einzelnen Grundst., für die das Ent.-Verf. beantragt ist, mit dem Bemerken öff. bekannt zu machen, daß alle, denen an diesen Grundst. dingliche Rechte zustehen, sowie Pächter und Mieter befugt sind, ihre Ansprüche in der anzuberaumenden Tagfahrt geltend zu machen. Die Verh. über die Feststellung der EntschSumme erfolgt unter Leitung eines Kommissärs und unter Beiziehung von Sachverst.; den Komm. und die Sachverst. bestellt die EntBeh. Für Auswahl der Sachverst. und ihre Verpflichtung, dem Auftrag zu folgen, sowie für ihre Beeidigung s. § 404, 407, 408, 410 ZPO. Ort und Zeit der Verh. und die Namen der Sachverst. sind mind. 10 T. vor der Tagfahrt öff. bekannt zu machen. Der Vertr. des Untern., die GrundstEigent. und Inhaber von Rechten sowie die Nebenberechtigten sind bes. zu laden. Einwend. gegen die Personen, die die Kommission bilden, sind spät. 6 T. vor der Tagfahrt bei der EntBeh. vorzubringen, die hierüber endgültig entscheidet. Zu der Verh. sind der Ortsvorst. (oder Stellv.) und ein weiteres Mitgl. des GdeRats, im VerhindFall zwei Mitgl. des GdeRats einer NachbarGde als Urkundspers. beizuziehen. Die erschienenen Beteil. sind mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Mit der Verh. ist eine Besichtigung der Grundst. durch den Kommissär und die Sachverst. unter Beiziehung der Urkundspers. zu verbinden, welcher der Vertr. des Untern. und die Beteil. anwohnen können. Das Gutachten der Sachverst. ist in Abwesenheit des Vertr. des Untern. und der übr. Beteil. zu Protokoll zu geben. Der Komm. kann die Sachverst. zur Ergänzung des Gutachtens veranlassen. Hierauf ist das Gutachten den Beteil. zu eröffnen. Diese können Einwend. erheben sowie Ergänzungen beantragen. Die Beratung hierüber erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten, das Ergebnis ist den letzteren zu eröffnen. Die

Verh. ist niederschriftlich aufzunehmen. In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Abgabe eines schriftl. Gutachtens der Sachverst. von dem Komm. innerh. einer sofort festzusetzenden Frist zugelassen werden. Die weitere Verh. über das Gutachten findet dann in einer neuen Tagfahrt statt. — Die von der EntBeh. für jeden Entsch.-Berechtigten bes. zu erlassende Entscheidung über die Feststellung der Entsch. enthält: 1. die Bezeichnung der abzutretenden Grundst. und Rechte nach Nummer, Lage, Kulturart und Flächengehalt der einzelnen Grundst. bei teilweiser Zw. eines Grundst. die Umgrenzung des abzutretenden Teils und Angabe des Maßes der abzutretenden Fläche, bei Beschränkungen die Bezeichnung von Art und Umfang der Beschränk.; — 2. die Entschädigungsummen, die dem Enteigneten und den Nebenberecht. zu leisten sind. Die Entscheidung ist von der EntBeh. dem Vertreter des U., dem Enteigneten und den bes. zu entschädigenden Nebenberecht. zuzustellen, andern Pers., die Ansprüche erhoben haben, dann wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind. — Die Ent.-Verfügung wird von der EntBeh. erlassen, wenn von dem Untern. nachgewiesen ist, daß die festgesetzten EntschädSummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind. Durch Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern oder Mietern zu leistenden EntschSumme ist die Erlassung der EntVerf. nicht bedingt. Die EntVerf. ist dem Vertr. des Untern. sowie denj., gegen die eine Enteignung verfügt wird, zuzustellen. — In einfach. EntFällen oder wegen Dringlichkeit der Ausführung des Untern. kann durch Entschl. des StMin. die EntBeh. ermächtigt werden, das Verf. zur Feststellung des Pl. mit demj. zur Feststellung der Entschädigung zu verbinden und die Frist zur Auflegung des Pl. auf 7 T. abzukürzen. Der Vorst. der Komm. oder ein Mitgl. übernimmt solchenfalls die Leitung der Verh. zur Feststellung der Entschädigung. Es kann jedoch die EntVerf. nicht erlassen werden, ehe über die Feststellung des Pl., soweit er auf die Enteignung von Einfluß ist, endgültig entschieden ist. Das StMin. kann ausnahmsw. die sofort. Abtretung eines Grundst. vorbehältlich der Nachholung des Verf. gegen Sicherheitsleistung gestatten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die begonnene Ausführung oder der Betrieb des Untern. unterbrochen worden und jene Maßregel im öff. Nutzen notwendig ist. — Mit Zustellung der EntVerf. an den Enteigneten geht das Eigentum an dem enteigneten Grundst. bzw. das abzutretende Recht auf den Untern. über. Die durch die EntVerf. auferlegten Beschränk. treten erst mit Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit. Das enteignete Grundst. oder Recht wird mit diesem Zeitpunkt von allen darauf haftenden dingl. Lasten, soweit sie nicht in der Ent.-Verf. vorbehalten sind, befreit. Die Zw. wird nach G. 18. 8. 1879 über Zwangsvollstr. öff.-rechtl. Anspr., s. d., vollstreckt. Innerhalb 6 Mon. von der Zustellung der EntVerf. an kann von dem Enteigneten und den Nebenberechtigten gerichtl. Klage auf Feststellung der EntschSumme erhoben werden. Mit der Rechtshängigkeit erlangt der Untern. die Befugnis, seinerseits auf die Herabminderung der EntschSumme anzutragen. Die Klagerhebung ist durch Beteiligung der Kläger an dem Verf. vor der EntBeh. nicht bedingt. — * **F. Zustellungen,** * Eröffnungen und Ladungen erfolgen durch Vermittlung des Ortsvorst. gegen einfache Bescheinigung, die im Weigerungsfall durch amtl. Beurkundung der Eröffnung oder Uebergabe ersetzt wird. Bei Abwesenheit kann die Uebermittlung durch Aufgabe zur Post gegen EinliefSchein bewerkstelligt werden. Ist dies nicht ausführbar, so genügt öff. Bekanntmachung. — * **G. Die Kosten** * des Verfahrens zur Feststellung des Pl. und die Kosten des außergerichtl. Verf. zur Feststellung der Entschäd. und des Vollzugs der Ent.-Verf. trägt der Untern. Ueber die Kosten des BeschwVerf. ist in der BeschwEntscheid. zu erkennen, vgl. auch SpTar. Nr. 15. Häffner.

Zwangsinnung s. Innungen.

Zwangsmittel in der Verwaltung. Die Verwaltungsbeh. sind befugt, zur Durchsetzung ihrer Anordnungen u. Maßnahmen Zwang anzuwenden. Insbes. kommen hier die PolBeh. in Betracht, denen gemäß Art. 2 Abs. 2 Ges. 12. 8. 79 Zwangsbefugnis zusteht. Der Zweck der Zw.-Maßnahmen ist, den Einzelnen zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zu zwingen. Handelt es sich um eine Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Staates, also von Geldleistungen an denselben, so ist das Verfahren in Württ. in Ges. 18. 8. 79 über die Zwangsvollstreckung wegen öffrechtl. Ansprüche geregelt, s. d. Wo es sich aber um andere Leistungen oder um Unterlassungen handelt, stehen der VerwBeh. Zw. zu Gebot, die sie nach ihrem Ermessen innerhalb der gesetzl. Schranken anwenden kann mit der Maßgabe, daß die zur Anwendung zu bringenden Z. dem zu erreichenden Zweck gegenüber in einem richtigen Verhältnis stehen. — Als ZwMittel kommen in Betracht 1. Ungehorsamstrafen, s. d., 2. Vornahme der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, wobei der Kostenbetrag auf dem Weg der Zwangsvollstr. beigetrieben werden kann; 3. Anwendung unmittelbaren physischen Zwangs. — Für Durchführung der Zwangsmittel steht den Beh. das pol. Exekutivpersonal zu Gebot (Landjäger, Schutzmänner, Grenzaufseher, Forstwarte, Wald- u. Feldschützen). Nötigenfalls können diese zur Beseitigung von Störungen der öff. Ordnung usw. die polizeiliche Verwahrung einer Person anwenden, auch können sie erforderlichenfalls in Wohnungen eindringen, sie können, wo es Not tut, Gegenstände wegnehmen oder unschädlich machen und endlich als schärfstes Mittel pol. Ueberwältigung von der Dienstwaffe Gebrauch machen. In besonderen Fällen (Aufruhr u. ähnl.) kann die VerwBeh. sich des Beistandes der bewaffneten Macht versichern. Gegen eine Ueberschreitung pol. Zw. steht den Betroffenen die Beschwerde im Instanzenweg offen.

Busse.

Zwangspaß. Unter Zw. wird verstanden die von der zust. PolizBeh. erteilte schriftliche Auflage zur Einhaltung einer best. Reiserichtung oder

Reisezeit. Die Erteilung eines Zw. findet am häufigsten Anwendung beim Vollzug der poliz. Ausweisungen aus dem Landes- oder Reichsgebiet, zu vgl. § 10 des Gothaer Vertr., s. d., und § 9 der Vorschr. des Bdrts. über die Vollz. der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet o. unter Ausweisung, poliz.; doch sind auch andere Fälle denkbar, zu vgl. Nr. 1 MV. b. die poliz. Maßregeln gegen die Krätze 23. 3. 76, Rgbl. 146. Abweichungen von der vorgeschrieb. Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung unterliegen nach Art. 15 Nr. 1 PolstG. einer Geldstr. bis zu 30 ℳ oder einer Haftstr. bis zu 8 T. Ziegele.

Zwangsverpflichtungen an öff. Gewässern s. Wasserrecht IV.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Zu den Best. des RG. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung 24. 3. 97 i. d. F. 20. 5. 98, RGBl. 13, vgl. Art. 273 bis 281 WAGBGB. und MinJustV. 10. 10. 99, b. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwalt., Abl. 367, u. vom 1. 8. 12, betr. die Zustellungen in diesem Verfahren, Abl. 132, außerdem auch G. 1. 12. 06, b. die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, Rgbl. 755, u. dazu Ges. 5. 7. 10 Art. II, Rgbl. 298, Ges. 28. 7. 11, Rgbl. 228. — Vgl. auch Bdsrts-Bek. 22. 4. 15 über die Zwangsverwaltung von Grundstücken, RGBl. 233. Baier.

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, G. 18. 8. 79, Rgbl. 202. Das G. unterscheidet 3 Arten von Zw. weg. öff.-rechtl. Anspr. *** I. Die Zw. von Ansprüchen, *** die auf ein verwaltungsrichterl. Urteil oder auf eine einstweilige Verfügung in VerwRechtsachen, s. d., sich gründen. Voraussetzung der Zw. ist ein verwaltungsrichterl. Endurteil, welches vollstreckbar geworden oder kraft G. oder vom Verw.-Gericht für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt ist. Nicht hieher gehören die Vollstreckungen von Entscheidungen der obersten VerwBeh. in den Fällen der Rechtsbeschwerde, § 59 u. 63 G. über VerwRPfl., s. d.; diese werden von den VerwBeh. nach dem Verfahren unter Z. III, s. u., vollstreckt. Für die Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils durch die VerwGer. gelten § 710—713, 715, 717—720 ZPO.; über verwgerichtl. Urteile, bei denen die vorläufige Vollstreckbarkeit kraft G. eintritt, s. § 53 UWG. Das Recht der VerwBeh., die durch das öff. Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen (s. u. A. Art. 10 Z. 20 u. Art. 47 G. über VerwRPfl.) bleibt unberührt. — Die Zw. verwaltungsrichterl. Urteile wird im Unterschied von der Zw. bürgerl.-rechtl. Ansprüche, die auf Grund vollstreckbarer dem Gläubiger vom Gerichtsvollzieher ausgehändigter Schuldtitel und im Weg des Prozeßbetriebs durch die Parteien erfolgt, auf Grund einer Vollstreckungsverfügung des VerwGerichts 1. Inst. auf Antrag des Gläubigers angeordnet. Dem Gläub. ist hievon Eröffnung zu machen. Ein Zeugnis über die Rechtskraft des Urteils oder eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ist nicht zu erteilen. — Vollstreckungsbeh. zur Ausführung der Zw. in den Fällen der Art. 10 u. 11 Z. 1 des G. über VerwRPfl. ist das BezAmt, in dessen Bez. der Schuldner seinen allg. Gerichtstand (ZPO. § 12 f.) hat oder in dessen Bez. der Gegenstand der Zw. sich befindet. Es liegt in der Wahl des Gläubigers, bei welchen der hienach zuständigen BezAemter er den Antrag auf Zw. stellen will. Dagegen ist, wenn der Staat, die K. Hofdomänenkammer (einschließl. der K. Privatvermögens- und Zivillistenverw.), eine Amtskörpersch., eine Gde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung i. S. der GdeO., eine Pfründe oder eine öff. Körpersch., deren Vermögen durch eine Staatsbeh. verwaltet wird, der Schuldner ist, zur Ausführung der Zw. ausschließlich das BezAmt des allg. Gerichtstands des Schuldners zuständig. Das BezA. kann den Ortsvorst., ein Mitgl. des GdeRats, einen hiefür verpflicht. Gde-Beamten oder einen bes. Kommissär mit Erledigung des Vollstreckungsauftrags betrauen, wenn die Zw. durch Pfändung bewegl. körperl. Sachen (ZPO. § 808 f.) oder durch Erwirkung der Herausgabe von im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen (§ 883—885 das.) zu bewerkstelligen ist, nicht aber, wenn es sich um die Pfändung von Forderungen (§ 828 f. das.) oder um die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen des Schuldners (§ 887 f. das.) oder um die Anordnung des Arrests (§ 916 f. das.) handelt. In diesen Fällen hat das BezA. selbst die Zw. auszuführen. Die Zw. in unbewegl. Vermögen wegen Geldforderungen ist dem Amtsgericht vorbehalten, § 864 f. das., ebenso sind die ordentl. Gerichte für das Verteilungsverfahren (§ 872 f. das.) sowie für die Verfolgung von bürgerl.-rechtl. Ansprüchen Dritter an den Gegenstand der Zw. (§ 771 u. 805 das.) zuständig. — Bezüglich des Verfahrens ist bestimmt, daß von der Vollstreckungsverf. dem Schuldner vor oder bei Ausführung der Zw. Eröffnung zu machen ist. Die vorherige Erteilung eines Zahlungsbefehls ist nicht erforderl. Gegen den Fiskus, eine Körpersch., Stiftung oder Anstalt des öff. Rechts oder eine unter Verwaltung einer öff. Beh. stehende Körpersch. oder Stiftung darf, soweit nicht dingl. Rechte verfolgt werden, die Zw. wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von ihr die Beh., welche den Schuldner zu vertreten befugt ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist; dem Gläub. ist auf sein Verlangen der Empfang der Anzeige von der Beh. zu bescheinigen, auch sind der Pfändung solche Sachen nicht unterworfen, die für die Erfüllung der Zwecke des öff. Dienstes unentbehrlich sind. Ueber etwaige Einwendungen hiegegen entscheidet die Vollstreckungsbeh., Art. 18 AGZPrO. Für die Verhandlungen und Zustellungen im ZwVerfahren kommen die für die VollstrBeh. sonst geltenden allg. Vorschr. zur Anwendung. Auch kann der Schuldner, wenn er zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung verpflichtet ist, zu ihrer Erfüllung durch unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genötigt werden. — Einwendungen des Schuldners im Zw.-Verfahren, welche den durch das verwaltungs-

richterliche Urteil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zw. überhaupt betr., unterliegen der Entscheidung des VerwGer., dessen Urteil vollstreckt werden soll. Einwend. der ersteren Art sind vom Schuldner im Weg der Klage beim VerwGer. 1. Inst. geltend zu machen, § 767 ZPrO. Werden solche Einwend., deren Grund erst nach dem Urteil entstanden ist, glaubhaft gemacht, so hat die VollstrBeh. bzw. der mit der Ausführung Beauftragte mit der begonnenen Zw. bis zur Entscheidung des VerwGer. inne zu halten, doch wird durch die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Teil des Anspruchs das ZwVerfahren bzw. des unwidersprochen gebliebenen Teils nicht aufgehalten. — Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zw. oder das hiebei zu beobachtende Verfahren betr., entscheidet, wenn die Beschwerde (§ 793 ZPrO.) gegen den Beauftragten des BezA. gerichtet ist, endgültig das BezA., wenn sie gegen letzteres gerichtet ist, endgültig die Kreisreg. — Auf die Zw. verwaltungsrichterl. Urteile sowie hinsf. des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in VerwRechtsachen finden im übrigen die Vorschriften des 8. Buchs der ZPrO., sowie des AGZPrO. 18. 8. 79, Rgbl. 423, geänd. G. 28. 7. 99, Rgbl. 546, und G. 20. 2. 02, Rgbl. 65, entspr. Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des BezA. bzw. der von ihm mit der Ausführung der Zw. Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das BezA. und an Stelle des Landgerichts die Kreisreg. tritt. Bes. sind für die Zw. verwaltungsrichterl. Urteile maßgebend die Vorschr. der ZPrO. § 752 u. 790 über Zw. gegen Militärpersonen, § 758 f. über das Verfahren der VollstrBeh., § 775 f. über Einstellung und Fortsetzung der Zw., § 788 über die Kosten der Zw., § 789 u. 791 über die Rechtshilfe durch andere Beh., § 793 über die sofortige Beschwerde, § 803 f. über Zw. in das bewegl. Vermögen — Pfändung — (namentlich § 804 über die pfandbegründende Wirkung der Zw., § 811 u. 812 über die der Pfändung entzogenen Sachen, § 832 u. 833 über Pfändung von Diensteinkommen, § 816 f. über Veräußerung der gepfändeten Gegenstände, § 850 f. über die der Pfändung entzogenen Forderungen), ferner § 883 f. über Zw. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen sowie zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, § 899 f. über Offenbarungseid und Haft, und § 916 f. über Arrest und einstweilige Verfügungen. Bez. der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns durch Pfändung s. RG. 21. 6. 69, Rgbl. 71 291, geänd. EGZPrO. 17. 5. 93, Art. III, RGBl. 333. — * **II. Das Schuldklagverfahren.** * Voraussetzung des Sch. ist eine Geldforderung, bei der nach Art. 10 u. 11 Z. 1 G. über VerwRPfl. die VerwGer. zur Entscheidung im Streitfall zuständig sind, über die aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist. — Zuständige Beh. im Sch. ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung der Vorstand des GdeGer. derj. Gde, in der der Schuldner seinen allg. Gerichtstand, s. o., oder den Aufenthalt, § 20 ZPrO., oder eine Niederlassung, § 21 das., hat. Vorstand des GdeGerichts ist der Ortsvorst. oder ein hiezu bestellter GdeBeamter, Art. 3 f. AGZPrO., Rgbl. 99 546, vgl. mit Art. 31 Abs. 4 GdeO. Bei Geldforderungen der gen. Arten gegenüber Staat, Amtskörpersch., Gden und andern Kommunalverbänden, sowie gegenüber den Stiftungen i. S. der GdeO., den Pfründen und solchen öff. Körpersch., deren Vermögen durch Staatsbeh. verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des GdeGerichts das BezA. Auf die Beitreibung solcher Geldforderungen, zu denen der Schuldner auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer VerwBeh. verpfl., über die aber nicht von den VerwaltGer. zu entscheiden ist, wie namentlich auf die Beitreibung der Staatsteuern, findet das Sch. keine Anwendung. Dagegen findet es namentlich statt bei der Beitreibung von nicht eingeklagten GdeSteuern, Art. 10 Z. 2 VerwRPflG. — Bezüglich des Verfahrens ist bestimmt, daß auf Antrag des Gläubigers vom Vorstand des GdeGerichts bzw. des BezA. ein Zahlungsbefehl nach Art. 13 AGZPrO. i. d. F. 20. 2. 12, Rgbl. 65, erlassen wird, wobei die Best. § 688—703 ZPrO. über das Mahnverfahren entspr. Anwendung finden. Wird gegen den Zahlungsbefehl binnen der Zahlungsfrist vom Schuldner kein Widerspruch erhoben, so wird sofort und ohne weiteren Antrag des Gläubigers die Zw. verfügt und ausgeführt nach Maßgabe der für die Vollstreckung verwrichterl. Urteile besteh. Best. und Vorschr., s. o. Z. 1. Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm beauftr. GdeRat, GdeBeamter oder Kommissär, wenn es sich um die Pfändung bewegl. in Gewahrsam des Schuldners befindl. Sachen handelt, ZPrO. § 808 f., bei andern Vollstreckungsarten das BezA., beim Verteilungsverfahren und bei der Zw. in das unbewegliche Vermögen das Amtsgericht; ebenso bleiben für die Verfolgung bürgerl.-rechtl. Ansprüche an den Gegenstand der Zw. seitens Dritter die ordentl. Gerichte zuständig. Wird binnen der Zahlungsfrist vom Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben, so hat die VollstrBeh. den Gläub. hievon zu benachrichtigen, und es kann der Anspruch insoweit, als der Widerspruch gegen ihn gerichtet ist, ohne verwgerichtl. Urteil nicht vollstreckt werden. — Gegen die Verfügung oder die Versagung der Zw. ist Beschwerde bis zur Kreisreg., ZPrO. § 567 f., gegen die Art und Weise der Zw. einmalige Beschw., und zwar gegen die Verfügungen des Ortsvorst. und seines Beauftragten beim BezA., gegen die Verf. des BezA. bei der Kreisreg. zul. Einwendungen des Schuldners im Sch., welche den Anspruch selbst betr., können, wenn sie im Sch. ausgeschlossen worden sind, im Weg der Klage vor dem VerwGer. verfolgt werden. — * **III. Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.** * Die Entsch., Verfügungen und Auflagen der VerwBeh., durch welche im einzelnen eine Geldleistung, die Herausgabe einer Sache oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird, werden durch die VerwBeh. selbst vollstreckt, soweit es sich nicht um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zw. in das unbewegl. Vermögen (ZPrO. § 864 f.) oder um ein Verteilungsverfahren (§ 872 f. das.)

handelt. Die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidungen richtet sich nach den betr. G., auf Grund deren sie von den VerwBeh. erlassen worden sind. Unter die Verfügungen der VerwBeh., die eine Geldleistung betr., fallen bes. die Ansetzung der staatl. Steuern und sonst. Abgaben für den Staat sowie der Sporteln, die Auflagen zur Erstattung der Kosten eines Verfahrens. Auch gehören hieher die Einziehung der Rückstände in den Leistungen zur Kranken-, Unfall-, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung, § 28 RVO. u. Art. 3 AGRVO. 8. 7. 12, Rgbl. 245, ferner die Vollstreckung vorsorglicher Anordnungen der VerwBeh. in Angelegenheiten, welche Gegenstand eines Verwaltungsrechtstreits sind (s. o. Z. 1), sowie die Vollstreckung von Entscheid. der obersten VerwBeh. in Fällen der Rechtsbeschw., Art. 59 u. 63 G. über Verw.-RPfl. Als VerwBeh. sind i. G. zu den Gerichten und den VerwGer. die Beh. der inneren Verw., der Finanz-, Eisenbahn- und Postverw. usw. anzusehen. — Ueber das Verfahren der Zw. ist bestimmt, daß, wenn die Entscheidung der Verw.-Beh. auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet ist, dem Schuldner von der Beh., welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zugestellt wird, innerh. der festgesetzten Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder, sofern gegen die Entscheidung eine Beschw. nach den besteh. Ges. auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zulässig ist, die Erhebung der Beschw. an die höhere Beh. nachzuweisen. Ist vor Erteilung des Zahlungsbefehls die Beschw. gegen die zu vollstreckende Entscheidung im ordentl. Instanzenweg bereits erledigt oder die zur Erhebung der Beschwerde gesetzl. vorgeschriebene Frist versäumt, so kann die Vollstreckung durch Einwendungen gegen die Entscheidung selbst nicht gehemmt werden. Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristerteilung, Befriedigung des Gläubigers oder eine noch zulässige Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen ist, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zw. verfügt und ausgeführt. Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist diej. VerwBeh., deren Entscheidung zu vollstrecken ist. Die Beh. des Dep. des Inn. können eine ihnen untergebene Beh. oder, sofern es sich um Pfändung beweglicher Sachen oder um die Erwirkung der Herausgabe von im Gewahrsam des Schuldners befindl. Sachen handelt, den Ortsvorst. bzw. einen GdeRat, GdeBeamten oder Kommissär mit dem Vollzug beauftragen. Dagegen haben die nicht dem Dep. des Inn. angehör. VerwBeh. mit dem Vollzug ihrer Entscheidungen, soweit er nicht durch Anwendung der Amts- und Strafgewalt bewirkt werden kann, dem Ortsvorst. zu übertragen oder, wenn es sich um andere Vollstreckungsarten als um die Pfändung bewegl. Sachen oder um die Erwirkung der Herausgabe von im Gewahrsam des Schulners befindlichen Sachen handelt, an das BezA. (OA.) sich zu wenden. — Für die Erlassung der Vollstreckungsverfügung, die Einwendungen gegen die Zw. überhaupt wie gegen die Art und Weise und das Verfahren sowie hins. der aushilfsweisen Geltung der Best. des 8. Buchs der ZPrO. und des AGZPrO. finden die Vorschr. für die Vollstreckung verwrichterl. Urteile auch auf die Vollstreckung der Entscheid. der VerwBeh. entspr. Anwendung. Häffner.

Zwangsvollstreckungen. Eine Statistik der Zw. in das unbewegliche Vermögen in W. wird von dem Stat. LA. seit 1895 alljährlich auf Grund der ZwAkten, welche dorthin zufolge MinJustV. 29. 6. 97, Abl. 31, und 26. 7. 01, Abl. 73, seitens der Amtsgerichte alljährlich einzusenden sind, gefertigt. Die Statistik stellt fest die Zahl und die räumliche Verteilung der erledigten Zw. sowie die Verteilung auf Berufsgruppen, ferner die Art der Erledigung, den Betrag der beteiligten Forderungen, die Summe der bei der Durchführung vorhandenen Passiva und Aktiva, den Gegenstand der Zw. (Gebäude, ganze Hof- u. Bauernanwesen, einzelne Feld- und Waldparzellen) nach Zahl, Art und Erlös daraus. Die Ergebnisse werden in den „W. Jahrb. f. Stat. u. Landesk." sowie im Stat. Handb. f. d. Kgr. W. veröffentlicht. Trübinger.

Zweckverbände (Gemeindeverbände). — GdeO. Art. 184, VV. § 269. — Zur besseren Erfüllung bestimmter dauernder Gemeindezwecke (Wasserversorgung, Nachbarschaftstraßen usw.) können sich mehrere Gden oder Teilgden desselben oder verschiedener Oberamtsbezirke u. Kreise durch freiwillige mit Genehm. der Kreisreg. geschlossene Uebereinkunft zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Verwaltung der Verb. wird durch eine zwischen den Kollegien der bet. Gden zu vereinbarende Satzung geregelt, die der Genehm. der Kreisregierung unterliegt, in deren Kreis die Vertretung des Verbands ihren Sitz hat. Die Satzung muß Bestimmungen treffen: Ueber den Zweck des Verb. u. die zu ihm gehörigen Gden, über die Bildung der Verbandsvertretung, ihren Sitz, ihre Befugnisse u. Obliegenheiten, über Aufbringung u. Verteilung der Kosten, über Auflösung des Verbands u. Ausscheidung einzelner Genossen. — Auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten werden die Bestimmungen über Verwaltung der Gden entsprechend angewendet. — Ueber Streitigkeiten, welche die aus einem solchen Z. entspringenden öffrechtl. Verhältnisse zwischen dem Verb. u. den ihm angehörenden Gden oder zwischen den letzteren untereinander betreffen, entscheiden die Verwaltungsgerichte. — Ueber Bezirksverbände s. Amtskörperschaften. Haller.

Zweiganstalten s. Unfallversicherung A. III.

Zweige und Wurzeln, überragende, s. Waldabstand I. 2.

Zweite Kammer s. Abgeordnetenkammer und Landtag.

Nachtrag

an Stelle der entsprechenden Ausführungen auf S. 49 und 586.

Arbeitslehrerinnen an Volksschulen sind ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt. Sie zerfallen in 2 Arten: A. Die einen („ländlichen" bzw. „nebenamtlichen" oder „nicht geprüften") werden durch den Ortsschulrat unter Zustimmung der GdeKoll. und mit Genehmigung des Bezirksschulaufsehers im vertragmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen, Art. 11 Ges. 10. 7. 12, Rgbl. 235. — B. die anderen („städtischen" bzw. „hauptamtlichen" oder „staatlich geprüften") A. (sowie sonstige Fachlehrerinnen) können im Hauptberuf entweder auf Lebenszeit angestellt oder auf jederzeitigen Widerruf verwendet werden. Solche A. haben dieselben Pflichten und Rechte, wie die Volksschullehrerinnen, s. d., insbes. die staatl. Dienstalterszulagen für unständige Lehrerinnen, s. Volksschullehrergehalte, wenn sie 1. auf Grund einer staatl. Prüfung zur Erteilung des Unterrichts in weibl. Handarbeiten oder in Haushaltungskunde oder in sonstigen Fächern an öff. Schulen für befähigt erklärt sind (Prüfungsordn. MinV. 9. 12. 99, Rgbl. 1145); — 2. einen mind. 20stünd. Unterricht in der Woche an Volksschulen allein oder zusammen mit ihrem Unterricht an anderen öff. Schulen oder an höheren Mädchensch. erteilen; — 3. ihre Anstellung von der Oberschulbeh. vorgenommen oder ihre Verwendung von dieser bestätigt worden ist, Art. 10. — Hauptamtliche vom Oberschulrat bestätigte Fach-(Arbeits)lehrerinnen erhalten bei Anstellung auf Lebenszeit als Anfangsgehalt jährl. 1000 ℳ, alle 3 Jahre ansteigend bis zum Höchstgehalt von 1500 ℳ (nach 24 Jahren), bei unständ. Verwendung ein Taggeld von ℳ 2.80, das alle 3 Jahre erhöht wird, bis 4.20. Nebenamtl. A. beziehen für eine ganzjährige Wochenstunde 30 ℳ, für eine winterhalbjährl. 20 ℳ, Ges. 14. 8. 11, Art. 3 und 4, Rgbl. 502, und 18. 7. 13; Rgbl. 202. — Ueber Lehrkurse für ländl. A. s. KonsistErl. 6. 3. 96, X 4959, und 3. 7. 96, X 4981, und Beilage. — Ueber Rechtsstellung der A. (zusammenfassende Bestimmungen) und Dienstvertrag (Formular) s. Abl. MinKSch. 1914 35. W. Haller.

Oberfinanzkammer. Die durch § 1 u. 2 KVO. 21. 11. 49, Rgbl. 729, als Verwaltungszentralstelle gebildete O. und die nach § 1 K. VO. 8. 11. 58, Rgbl. 242, bei ihr besteh. Abteilungen für Domänen und Bauten (Domänendirektion) und für das Berg-, Hütten- und Salinnewesen (Bergrat) sind durch K. VO. 24. 3. 15, Rgbl. 19, mit Wirkung vom 1. 4. 15 an aufgehoben worden. An Stelle der Domänendirektion und des Bergrats ist unter der Bezeichnung Bau- und Bergdirektion eine neue Beh. getreten. Sie umfaßt den bisherigen Wirkungskreis der Domänendir. und des Bergrats, hat die Befugnisse eines Landeskollegiums, ist dem Finanzmin. unmittelbar untergeordnet und zugleich als Ministerialabteilung tätig. Ihr Geschäftsgang wird durch eine von dem FinMin. zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, die K. VO. 6. 2. 35, b. Wirkungskreis und Behandlung der Geschäfte des Bergrats, Rgbl. 71, ist aufgehoben. Die Forstdirektion ist in unmittelbarer Unterordnung unter das FinMin. als bes. Landeskollegium mit ihrem bisherigen Wirkungskreis bestehen geblieben. Auch sie ist zugleich als Ministerialabteilung tätig. Haller.